



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY



X030767564

TP
1
C48
220906
1322

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 3. JULI 1922

Nr. 27

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 28. Juni 1922

Wenn diese Zeilen in der Öffentlichkeit erscheinen, dann wird die Entscheidung über eine lebenswichtige Frage der deutschen Wirtschaft gefallen sein. Am 29. Juni hatten sich die Bergarbeiter schlüssig zu werden, ob sie Ueberschichten zu verfahren gedanken oder ob es bei der alten Regelung der Arbeitszeit sein Bewenden haben soll, das die deutschen Bergarbeiter ungleich günstiger stellt als ihre Kollegen in den übrigen bergbautreibenden Ländern, günstiger auch als z. B. den englischen Bergarbeiter, der 7 Stunden täglich ausschließlich Ein- und Ausfahrt arbeitet, während bei den deutschen Bergarbeitern die Ein- und Ausfahrt in den 7-Stunden-Tag mit eingerechnet wird. Unser ganzes Wirtschaftsleben befindet sich nun schon seit Jahren in einer fortwährenden Kohlenkrise, die von Zeit zu Zeit einen scharfen und drohenden Charakter annimmt. Augenblicklich gehen wir wieder der Zuspitzung einer Kohlenkrise entgegen, wie sie vielleicht bisher noch niemals zu verzeichnen war. Der Grund für die schwierige Lage am Kohlenmarkte ist in zwei Momenten zu finden: einmal in den Reparationslieferungen und zweitens in dem Rückgang der täglichen Kohlenförderung.

Die Entente hat bekanntlich in der letzten Zeit erhebliche Nachforderungen an Koks und Kohle gestellt, und zwar in den Sorten, die unsere Wirtschaft selbst dringend gebraucht, wenn sie nicht lahmgelegt werden soll. Die Nachforderungen erklären sich daraus, daß Frankreich zu Zeiten gar nicht in der Lage war, den von Deutschland herüberströmenden Kohlen-segen aufzunehmen, teilweise, weil es an Transportmitteln fehlt, teilweise auch, weil keine genügenden Stapelräume vorhanden sind. Trotzdem sich die Stapelvorräte Frankreichs dauernd vermehren, ist es doch ständig bestrebt, größere Koksmengen aus Deutschland herauszuholen. Daraus entsteht z. B. auch für die englische Wirtschaft die Gefahr, daß sie gegenüber der Konkurrenz der französischen Eisenindustrie, die sich auf billigen Kohlenbezug aus Deutschland stützt, immer mehr zum Erliegen kommt, und es ist unbegreiflich, daß England sich einer derartigen Kohlenpolitik Frankreichs nicht energischer widersetzt. Die Reichsregierung ist den Forderungen der Entente sehr weit entgegengekommen. Man hat sich dahin geeinigt, daß Deutschland von jetzt ab das Kohlenprogramm vollständig zu erfüllen hat. Es wird also in Zukunft pro Monat ca. 650 000 To. Koks und Koksfeinkohle liefern. Ferner ist der Nachlieferung von über 200 000 To. Koksfeinkohle stattgegeben worden, es müßten also im laufenden Monat nicht weniger als 850 000 To. Koks geliefert werden. Dagegen ist die Nachlieferung an Koks für das erste Vierteljahr 1922 abgelehnt worden. Um aber den laufenden Anforderungen genügen zu können, hat der Reichskohlenkommissar bereits das Hüttenzechenkontingent um weitere 10 Proz. eingeschränkt. Es bedarf keiner näheren Erläuterung, daß dieser Beschluß für die Entwicklung unserer Eisenindustrie, und namentlich auch für die Darstellung von Roheisen, von weittragender Bedeutung ist. Sollte Frankreich weiter rücksichtslos auf der Nachlieferung von Koks bestehen, so würde die Lage der deutschen Industrie im

Hinblick auf den beträchtlichen Rückgang der Ruhrkohlenförderung aufs schwerste erschüttert.

Die Kohlenförderung im Ruhrgebiet ist gegenüber der April-Förderung um weitere 20 000 auf 310 000 To. gesunken. Bei der Juni-Förderung wird ein weiteres Sinken auf wenig über 300 000 To. erwartet. Das bedeutet bei 25 Arbeitstagen gegenüber dem März einen Minderertrag von 750 000 To. im Werte von rund 750 Millionen Mk. Der oberschlesische Markt zeigt im großen und ganzen das gleiche Bild. Selbst unter der Voraussetzung, daß Nachlieferungen von Kohle und Koks nicht in Betracht kämen, würden der Wirtschaft bei stärkster Einschränkung monatlich über 1,2 Millionen To. fehlen. Diese Ziffer muß sich aber mindestens auf 1,5 Mill. To. steigern, wenn es bei den Zugeständnissen bleibt, die bisher schon gemacht worden sind, d. h. die deutsche Kohlenbilanz ist bereits in einem unerträglichen Zustande von Passivität. Die deutsche Eisenindustrie ist dadurch kaum noch konkurrenzfähig, da sie nicht in der Lage ist, neben den Devisen für den Erzbezug auch noch solche für die Begleichung der Kohlenrechnungen aufzubringen.

Wenn man den Gründen nachgeht, die dieses verhängnisvolle Nachlassen der Tagesleistung in den hauptsächlichsten Kohlenbezirken verursachen, so stößt man auf die Tatsache einer starken Abwanderung der Bergleute. Im Aachener Revier gehen die Bergarbeiter über die Grenze nach Holland, um dort Valutalöhne zu verdienen. Ihre Familien lassen sie in Deutschland, damit das Haushaltsbudget auf Markgrundlage weiter fortgeführt werden kann. Wichtiger ist freilich die Abwanderung der Bergleute in andere Berufe, besonders aber in das Baugewerbe. Diese Abwanderung erklärt sich dadurch, daß im Baugewerbe sehr viel höhere Löhne gezahlt werden als im Kohlenbergbau. Die Bausaison hat ihren Höhepunkt erreicht, und es macht sich ein großer Mangel an Bauarbeitern geltend. Man schätzt die Zahl der fehlenden Bauarbeiter auf 120 000 Mann. Durch das jahrelange Daniederliegen der Bauaktivität hatten sich viele Bauarbeiter dem Bergbau zugewandt. Jetzt findet nun eine Rückwanderung statt, da die ziemlich große Lohndifferenz dazu reizt.

Die Gefahren, die durch die fortwährende Abwanderung dem Bergbau in erster Linie drohen, beschränken sich keineswegs auf diesen allein. Unter einer Minderförderung leidet die gesamte Wirtschaft in außerordentlicher Weise. Die deutsche Wirtschaft hat daher das größte Interesse daran, daß alles getan wird, um die Steigerung der Kohlenförderung herbeizuführen. Die Zechenbesitzer haben sich genötigt gesehen, ab 16. Juni eine Lohnerhöhung um 25 Mk. pro Schicht zu bewilligen. Für den 1. Juli ist eine weitere Erhöhung um 10 Mk. vorgesehen. Stillschweigende Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Bergarbeiter sich bereit erklären, wöchentlich 4 Stunden Ueberschichten zu verfahren, die selbstverständlich noch besonders gut bezahlt werden. Durch die innerpolitischen Wirren der letzten Tage ist die Aussicht auf eine Annahme des Ueberschichtenabkommens beträchtlich gesunken. Die einsichtigen Arbeiterführer sind eifrig bemüht, die Arbeiter von der Notwendigkeit der Ueberschichten zu überzeugen. Leider hat unter

den Bergarbeitern eine wüste syndikalistische und kommunistische Verhetzung Platz gegriffen, die den Einfluß der Gewerkschaftsführer stark zurückdrängt. Kommen die Ueberschichten nicht zustande, so ist eine Kohlenkatastrophe unvermeidlich, um so mehr als von Kohlenvorräten gar nicht mehr die Rede sein kann. Zurzeit liegen auf den westfälischen Halden kaum 500 000 To. gegenüber 1,2 Mill. To. in den Vormonaten.

Dem Mangel an Kohle vielleicht dadurch abhelfen zu wollen, daß man die Ausfuhr abstoppt, wäre ein vollständig verfehltes Beginnen. Im Jahre 1921 betrug unsere gesamte Ausfuhr an Steinkohle und Koks ohne die Zwangslieferung an die Entente, die ca 18 Mill. To. ausmachte, etwa 8,5 Mill. To. Hiervon sind aber noch alle Lieferungen mit Zwangscharakter abzusetzen, d. h. die Mengen, die nach Deutsch-Oesterreich, Polen usw. und die von Deutschland abgelösten Gebietsteile gegangen sind. So bleibt für die eigentliche Ausfuhr nur noch das übrig, was an Holland, die Schweiz, die Tschechoslowakei und einige andere Länder geliefert worden ist, insgesamt eine Menge von nur 2,5 Mill. To. Hiervon hat allein Holland 1,3 Mill. To. erhalten auf Grund des im Jahre 1920 abgeschlossenen Staatsvertrages. Die Lieferungen an die Tschechoslowakei erfolgen im Austausch gegen Braunkohle. Die Ausfuhr beruht daher zum größten Teil auf staatspolitischem oder wirtschaftlichem Zwange und kann daher nicht abgebaut werden.

Wir haben uns in der letzten Zeit über die Kohlen-schwierigkeiten durch die Einfuhr ausländischer, insbesondere englischer Kohle hinweggesetzt. Die Beschaffung der gesamten Kohlenmenge aus dem Auslande würde auf der Basis des jetzigen Devisenstandes einschließlich der Transportkosten mehr als 2½ Milliarden Mark monatlich ausmachen. Das ist eine Ausgabe, die sich die deutsche Volkswirtschaft auf die Dauer unmöglich gestatten kann, zumal bei sinkender Valuta. Die jüngst getätigten Einfuhren waren eben nur dadurch möglich, daß die Valuta sich besserte und die Inlandspreise den Weltmarkt erreichten. Am 25. April kostete Ruhrfettkohle einschl. Kohlensteuer und Fracht in Hamburg 1591 Mk. Gleichwertige englische Kohle kostete in Hamburg etwa 1595 Mk., d. h. die englische Kohle konnte durchaus mit der deutschen konkurrieren. Durch die jüngste Entwicklung der Markvaluta ist die Möglichkeit der Einfuhr englischer Kohle wieder stark zurückgetreten. Um so dringender notwendig ist es, daß die heimischen Kohlenschätze durch Mehrförderung unserer Arbeiterschaft in erhöhtem Umfange der eigenen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Was von der Kohleneinfuhr gilt, trifft angesichts des neuen starken Markrückganges auf den übrigen Rohstoffbezug zu. Unter der Einwirkung der jüngsten politischen Vorgänge hat der Dollarkurs einen nie gesehenen Höchststand erreicht. Der Dollar erreichte im Jahre 1920 seinen höchsten Stand Anfang Februar mit etwa 104 Mk. In den drei ersten Vierteljahre des Jahres 1921 bewegte er sich zwischen 60 und 90 Mk. Erst die Ausführung der Reparationslasten durch Aufbringung einer Milliarde Goldmark in bar verließ den ausländischen Zahlungsmitteln einen nie gekannten Auftrieb. Ende September stieg der Dollarkurs auf 127, um in rasendem Tempo am 8. November einen Stand von 310 zu erklimmen. Nach Bekanntgabe der berüchtigten Reparationsnote vom 21. März 1922, in der bekanntlich die Finanzkontrolle und die Aufbringung neuer 60 Milliarden Steuern gefordert wurde, erreichte der Dollar ein neues Maximum von 339 Mk., das am 24. Juni, am Tage der Mordtat an Rathenau, von einem weiteren Maximum von 345 übertroffen wurde. Angesichts der neuen innerpolitischen Schwierigkeiten, sowie im Hinblick auf die geringen Aussichten in der Reparationsangelegenheit, kann man der weiteren Entwicklung der Devisenkurse nur mit Sorge entgegen sehen. Zwar gibt sich die Reichsbank durch umfangreiche Stützungsaktionen die erdenklichste Mühe, die

Devisenkurse vor allzu scharfen Steigerungen zu bewahren. Die ihr in dieser Beziehung an die Hand gegebenen Mittel sind jedoch auch nur beschränkt und können nur für eine gewisse Zeit zur Anwendung gebracht werden. Es ist daher dringend Zeit, daß die Entente sich darauf besinnt, endlich in eine definitive Regelung des Reparationsproblems einzutreten, da ihr andernfalls ebenso wie uns aus einer weiteren Verschleppung der Angelegenheit der größte Schaden erwachsen müßte.

Diese ungeheure Unsicherheit der Markvaluta ist der hauptsächlichste Grund, warum wir uns in Deutschland an der jetzt geplanten Hilfsaktion an Deutsch-Oesterreich nicht beteiligen konnten. Die ungeheure Gefahr, in der vor einiger Zeit Deutsch-Oesterreich im Hinblick auf die völlige Entwertung der Krone schwebte, hatte einen Plan laut werden lassen, in Oesterreich eine Notenbank auf Grundlage der Markwährung zu begründen. Die erste Voraussetzung hierfür wäre jedoch die gewesen, Krone und Mark in ein bestimmtes festes Verhältnis zu bringen. Daß das jedoch unmöglich ist, hat gerade die Entwicklung der letzten Tage gezeigt. Wenn man Oesterreich helfen will, so kann das zunächst nicht auf Grund währungspolitischer Maßnahmen erfolgen, die bei jeder Regelung immer erst am Schluß stehen müssen. Was das Verhältnis von Deutschland und Oesterreich betrifft, so liegt vielleicht zunächst der Gedanke einer Zollunion sehr viel näher. Denn wie der Deutsche Zollverein der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts beweist, ist eine zollpolitische Vereinigung der Völker der beste Weg, um die politische Einheit herbeizuführen. Unter der Wirkung einer Zollunion könnte im Rahmen des großen Deutschlands eine Ausbalancierung der beiderseitigen wirtschaftlichen Kräfte stattfinden. Mit vereinten Kräften wäre dann ein Gleichgewicht in der Zahlungsbilanz viel leichter herzustellen, als wenn sich beide selbst überlassen blieben, zumal nach Ansicht einiger Wirtschaftspolitiker das durch den Friedensvertrag von Saint Germain wirtschaftlich verkrüppelte Oesterreich vielleicht gar nicht mehr in der Lage ist, aus eigenen Kräften den Ausgleich, der namentlich auch für die Sanierung seiner Staatsfinanzen unerläßlichen Zahlungsbilanz herbeizuführen. — i. V. Kg. (3826)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Mai d. J.

In der letzten Ausgabe des Reichs-Arbeitsblattes, dem Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums, vom 15. Juni d. J. wird folgender Bericht über die Lage der chemischen Industrie im Monat Mai veröffentlicht:

Die Lage der chemischen Fabriken im Berichtsmonat Mai zeigte im großen und ganzen keine Veränderung; zum Teil ist eine leichte Verschlechterung eingetreten.

Die Nachfrage nach chemischen Erzeugnissen, die bereits im April wesentlich weniger lebhaft als im März gewesen war, ist im Mai teilweise noch weiter zurückgegangen. Zurückgeführt wird dies auf die ungeklärte Lage und die Schwierigkeiten, welche die Zukunft der wirtschaftlichen Entwicklung bringen wird. Der Unternehmungsgeist wird zumal bei den Ausfuhrgeschäften durch das Schwanken des Markkurses eingeschränkt. Die Nachfrage der Selbstverbraucher scheint aber bisher noch nicht nachgelassen zu haben, obwohl auch hier Anzeichen vorliegen, die ein Abflauen des Bedarfs befürchten lassen. Nach dem Bericht der Handelskammer Berlin machte es sich im Ausfuhrgeschäft nach dem Auslande verschiedentlich fühlbar, daß der Weltmarktpreis chemischer Produkte bereits erreicht, teilweise sogar überschritten worden ist.

Die Rohstoffversorgung der chemischen Industrie zeigt im allgemeinen dasselbe Bild wie im Vormonat. Teilweise sind die Auslandsrohstoffe weiter im Preise gestiegen, sowohl infolge der Kursverschlechterungen als auch aus anderen Ursachen. Die Belieferung mit

Soda war immer noch unzureichend. Außerordentlich empfindlich ist der Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke. Die Kohlenversorgung war vielfach nicht ausreichend, doch entsprach wenigstens die Wagengestellung bei der Eisenbahn nach dem Berliner Handelskammerbericht einigermaßen den Anforderungen.

Die Industrie chemischer Präparate hatte im ganzen unveränderte Lage, zum Teil allerdings waren Auftragsrückgänge zu verzeichnen. In einigen Erzeugnissen fand dauernd lebhaftere Nachfrage statt. So wurden insbesondere die keramischen Farboxyde wieder etwas mehr verlangt als vordem. Der Mangel an Rohstoffen, besonders an Aetzkalken und an Soda, macht sich in dieser Industrie ungemein fühlbar. Der Solinger Handelskammerbericht hebt hervor, daß größere Mengen Soda aus Frankreich und der Schweiz zu außerordentlich hohen Preisen bezogen werden mußten, und daß auch diese Lieferungen nur schleppend eingingen. Geklagt wird auch über die Höhe der Holzpreise; die Verpackungskosten werden dadurch so verteuert, daß aus dem Auslande Beschwerden darüber erhoben werden, und daß nicht selten selbst bei hochwertigen Chemikalien die Verpackungskosten den Warenwert übersteigen. Im Solinger Handelskammerbezirk war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Mai zufriedenstellend; wahrscheinlich ist eine geringe Zunahme des Absatzes gegenüber dem Vormonat erfolgt.

Die Farbstoffindustrie scheint wesentliche Änderungen nicht erfahren zu haben. Nach dem Solinger Bericht decken die Abnehmerkreise infolge der inzwischen weiter gestiegenen Preise nur den dringendsten Bedarf an Teerfarbstoffen. Von ungünstigem Einfluß auf die Absatzgestaltung ist die hervortretende teilweise Unsicherheit in der Baumwollindustrie. Der Absatz für Teerfarbstoffe im Auslande entwickelte sich im allgemeinen zufriedenstellend.

Der Absatz photographischer Erzeugnisse ist unverändert geblieben, wenn auch infolge hoher Gesteuerungskosten das Geschäft im allgemeinen nicht sehr lohnend ist.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkt der Mangel an Buchenholz nach wie vor in geradezu verhängnisvoller Weise.

Weitere Lohnerhöhungen sind auch in der chemischen Industrie eingetreten. So wird vom Solinger Handelskammerbericht eine Steigerung der Arbeitslöhne vom 27. April ab um 16 %, vom 15. Mai ab um weitere 19 % angegeben. (3793)

Aus der schweizer Farbstoff-Industrie.

Die Basler Handelskammer äußert sich in ihrem Jahresbericht 1921 über die Rückwirkungen der Nachkriegskrisis auf die in Basel domizilierte schweizerische Anilinfarbenindustrie in folgender Weise:

Leider hat sich die Krisis, die im Vorjahr einsetzte, nicht nur in vollem Maße auf das Jahr 1921 übertragen, sondern im Verlaufe der Zeit noch wesentlich verschärft. Es zeigte sich dies in einem intensiven Rückgang der Nachfrage für Farbstoffe, so daß die Umsätze in bedenklichem Maße sanken. Unter diesen Umständen konnte der Wunsch, die Arbeitseinschränkung auf vier Tage in der Woche wieder aufzuheben, nicht verwirklicht werden, da die angesammelten Lager in Fertigfabrikaten eine weitere Erhöhung nicht zuließen. Der in solcher Weise auf lange Zeit reduzierte Betrieb mußte sich um so unrentabler gestalten, als die riesigen Betriebsspesen nicht in entsprechendem Verhältnis eingeschränkt werden konnten. Außer dem bekannten traurigen Zustande der geschäftlichen Verhältnisse im allgemeinen wirkten auch die außerordentlichen Schutzmaßnahmen mit, welche in verschiedenen Ländern wie England, Amerika, Frankreich, Italien,

Spanien, Deutschland, sei es in Form von direkten Einfuhrverboten, sei es von prohibitiven Zollerhöhungen, getroffen wurden. Je länger je mehr traten aber die schweren Folgen der fortwährenden Entwertung fremder Valuten in die Erscheinung und zwar in solchem Grade, daß Geschäfte auf verschiedenen Märkten zur Unmöglichkeit wurden.

Von besonderer Wichtigkeit war die Frage, ob und wie man sich mit der britischen Regierung einigen könnte, um trotz dem Dyestuffs Import Regulation Act das englische Geschäft möglichst aufrechterhalten zu können. Das durch den Act eingesetzte Licensing Committee besteht aus 5 Vertretern der Farbstoffkonsumenten, drei solchen aus der Farbstoff- und chemischen Großindustrie und drei neutralen Personen, aus welchen letzteren der Vorsitzende zu wählen ist. Da die Entscheidungen dieses Committee über eingereichte Einfuhrgesuche endgültig sind, handelte es sich darum, einen modus vivendi mit demselben zu finden, zu welchem Zwecke im Frühsommer eine größere Deputation der hiesigen Farbwerke sich nach England begab. Die Verhandlungen waren schwierig, denn die Einhaltung der früher gegebenen Versprechen, der im Kriege geleisteten Dienste eingedenk zu sein, mußte hinter dem machtvollen Bestreben, die neue nationale Produktion unter allen Umständen zu schützen, zurücktreten. Nichtsdestoweniger gelang es, vorläufig zu einigen Erleichterungen in Gestalt teilweiser Einfuhrbewilligungen zu kommen, wobei aber die Lieferung der wichtigsten Massenprodukte den englischen Farbenfabriken zufällt. Eine sichere Grundlage ist überhaupt nicht vorhanden, und was heute vom Committee durchgelassen wird, kann morgen refüsiert werden.

Während Amerika und Italien hie und da Einfuhrbewilligungen erteilen, hat Deutschland sich streng abgeschlossen, Frankreich und Spanien haben die Zollschränken dermaßen erhöht, daß viele Artikel ohne weiteres ausgeschaltet sind. In Skandinavien gingen die Geschäfte schlecht, Tschechoslowakei und Polen bezogen ziemlich lebhaft, trotz des großen Hindernisses der schlechten Valuten. Das Inlandgeschäft lag infolge der schweren Krisis unserer schweizerischen Exportindustrien das ganze Jahr danieder. Hierzu tritt erschwerend der Umstand, daß Deutschland freie Hand hat, unser Land mit seinen Farben zu überschwemmen, während umgekehrt, wie schon gesagt, die Einfuhr schweizerischer Farbstoffe in Deutschland unmöglich ist. So ist noch bei Jahresschluß eine Besserung nicht abzusehen, es sei denn, daß es unsern Bundesbehörden noch gelingt, eine Korrektur dieses einseitigen Verhältnisses herbeizuführen. Das Geschäft nach dem Fernen Osten, Japan und China, bleibt unter den Nachwehen der dort teilweise schon überwundenen Krisis noch fortwährend schwierig.

Unter den oben geschilderten Umständen verlief der größte Teil des Jahres in recht depressiver Stimmung. Im 4. Quartal zeigte sich auf einigen Gebieten eine schwache Besserung, namentlich in England und Frankreich, welche zu etwelcher Hoffnung anregt, ohne daß dabei hohe Erwartungen für die nächste Zeit gehegt werden dürfen. Wir haben eben gegenüber der Vorkriegszeit mit total veränderten Verhältnissen zu rechnen. Die Anstrengungen, welche in verschiedenen Ländern gemacht wurden, um die Farbenindustrie einzuführen resp. zu entwickeln, haben in England, Frankreich und Amerika trotz aller Schwierigkeiten doch Erfolge gehabt, und es ist in diesen Ländern scharfe einheimische Konkurrenz zu bekämpfen, die früher nicht in Betracht kam. Die direkte Folge ist eine Preis-schlächtere, die sich angesichts der erhöhten Produktionskosten doppelt fühlbar macht. Alsdann drücken auf den Märkten der Entente die durch Deutschland massenhaft gelieferten und noch zu liefernden „Reparationsfarben“, d. h. die laut Versailler Vertrag an die Ententeländer abzuführenden Quoten (50 %)

der damaligen Lager und (25 %) der laufenden Produktion.

Kohlen und Rohstoffe sind im Berichtsjahre wesentlich billiger geworden und sind nun in jedem Quantum leicht erhältlich. Die hiesigen Fabriken hatten aber das Jahr mit bedeutenden teuren Vorräten angetreten, was beträchtliche Opfer mit sich brachte. Seefrachten sind wesentlich billiger geworden, dagegen fallen die bedeutend erhöhten Eisenbahntarife erschwerend ins Gewicht.

Mit großem Kapitaleinsatz haben die hiesigen, in der Interessengemeinschaft verbundenen Firmen, unter dem Drucke der Abschließungspolitik, Filialfabriken in England und Amerika errichtet resp. ausgebaut, wie in unserem letztjährigen Berichte ausgeführt. Diese Neuorganisationen haben unter den gegenwärtigen Verhältnissen die auf sie gesetzten Erwartungen noch nicht voll erfüllen können, doch ist zu hoffen, daß im Verlaufe der Zeit gute Resultate erzielt werden. (3820)

Verlust und Beschädigungen beim Bahntransport.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat das Reichsverkehrsministerium vor einiger Zeit an Hand des zahlreich eingegangenen Materials auf den Umfang der jetzigen Transportunsicherheit und die Mängel bei Schadensersatzvergütungen hingewiesen. Der Minister hat darauf folgendes geantwortet:

„I. Behandlung von Entschädigungsansprüchen.“

1. Die Eisenbahn hat für Verlust oder Beschädigung eines Gutes den vollen Schaden nur dann zu ersetzen, wenn der Schaden durch Vorsatz (Arglist) oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt ist. Im übrigen hat sie im Falle ihrer Haftung den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert zu ersetzen, den das Gut derselben Art und Beschaffenheit am Orte der Absendung in dem Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung hatte; § 456 HGB., §§ 88, 95 der EVO., Artikel 34, 41 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Ich bin schon mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Reichsbahn nicht in der Lage, die Zahlung von Entschädigungen anzuordnen, die über die gesetzliche Ersatzpflicht hinausgehen. Um Schädigungen der Ersatzberechtigten infolge der Geldentwertung, die etwa in der Zeit zwischen der Einreichung des Entschädigungsantrages und der Ersatzleistung eintritt, nach Möglichkeit zu vermeiden, habe ich die Dienststellen erneut angewiesen, der raschen Erledigung der Entschädigungsanträge ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, sowie in den Fällen, in denen die Entschädigungspflicht feststeht und nur noch Ermittlungen über die Höhe des Entschädigungsbetrages erforderlich sind, Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten.

In einigen der übermittelten Beschwerden wird die Anschauung vertreten, daß die Bahn jetzt jede Reklamation ohne Rücksicht auf ihre Berechtigung ablehne. Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß diese Ansicht unzutreffend ist. Wenn ein Beschwerdeführer glaubt, diese Annahme mit dem Hinweis auf die vervielfältigten Ablehnungsschreiben begründen zu können, so geht er fehl. Ich kann es nur begrüßen, wenn die Dienststellen zur Ersparung von unnötiger Verwaltungsarbeit und zur Beschleunigung der Erledigung von geeigneten Vordrucken möglichst Gebrauch machen.

2. Eine Entschädigung kann nur in Frage kommen, wenn die Bahn nach den einschlägigen Bestimmungen hierzu rechtlich verpflichtet ist. Die Bahn kann bei ihrer strengen Haftung aus dem Frachtvertrag nicht darauf verzichten, die in § 459 HGB., § 86 der EVO. und Artikel 31 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr aufgeführten Haftbefreiungsgründe in vollem Umfange geltend zu machen.

Die übermittelten Beschwerden beziehen sich zum größten Teil auf die Anwendung dieser Bestimmungen.

Soweit deren Auslegung durch das Schrifttum und die Rechtsprechung der oberen Gerichte noch nicht genügend geklärt ist, wird der bei der Reichsbahn vor kurzem eingesetzte Verkehrsrechtsausschuß künftig zu einer einheitlichen Behandlung grundsätzlicher Rechtsfragen unter Berücksichtigung der herrschenden Rechtsprechung beitragen. Häufig handelt es sich aber bei der Auslegung dieser Bestimmungen um Tatfragen, die nur nach der Lage des einzelnen Falles beurteilt werden können und sich daher einer einheitlichen Regelung entziehen.

Ich darf annehmen, daß die Beschwerden Ihrem Schreiben lediglich deshalb beigelegt wurden, um einen Überblick über die bestehenden Klagen und den Umfang der Verluste bei einzelnen Firmen zu bieten. Falls einzelne Beschwerdeführer eine Nachprüfung ihrer Entschädigungsangelegenheiten anstreben, ersuche ich, ihnen anheimzustellen, Beschwerde bei der zuständigen Stelle einzulegen.

II. Ueber die sorgfältige Behandlung der Güter während der Eisenbahnbeförderung sind den Eisenbahnbediensteten eingehende Vorschriften gegeben. Die Beachtung dieser Bestimmungen wird überwacht, auch werden sie von Zeit zu Zeit den Bediensteten in Erinnerung gebracht. Ohne nähere Angaben kann allgemein gehaltenen Beschwerden mit Erfolg nicht nachgegangen werden. Es muß anheimgestellt werden, Einzelfälle unsachgemäßer Behandlung von Gütern sofort unter Beigabe der betreffenden Originalfrachtbriefe den zuständigen Eisenbahndirektionen mitzuteilen. Diese werden die Klagen nachprüfen und etwaige Mißstände beseitigen.“

Auf Einzelfälle ist in dieser Antwort nicht eingegangen; deren Nachprüfung müßte gegebenenfalls durch entsprechende Beschwerden an die zuständige Direktion oder das Ministerium weiter beantragt werden. (3746)

Die Herstellung von Opiumalkaloiden in Frankreich.

L'Industrie Chimique bringt einen interessanten Aufsatz von P. Detay über die Fabrikation von Opiumalkaloiden in Frankreich, dem wir folgendes entnehmen:

Der jährliche Verbrauch von Morphinum in Frankreich beträgt 3000 kg, abgesehen von den anderen Alkaloiden des Mohns. Für die Deckung dieses Bedarfs war Frankreich immer vom Ausland abhängig, und viele Millionen flossen dorthin. Nun hat man Schritte unternommen, um die Fabrikation von Morphinum und anderen Opiumalkaloiden aufzunehmen. Eine der Hauptschwierigkeiten besteht darin, ein zuverlässiges Verfahren für die Herstellung von Morphinum im technischen Maßstab auszuarbeiten. Bis jetzt ist es nicht gelungen, ein Produkt herzustellen, welches dem ausländischen in jeder Beziehung gleichwertig wäre. Die Fabrikation des Morphinums bietet besondere Schwierigkeiten, die Laboratoriumsmethoden sind nicht ohne weiteres auf die Massenfabrikation zu übertragen und die französischen Fabrikanten werden noch viel Geld aufwenden müssen, bis die geeignete Apparatur für die in Frage kommenden Reaktionen gefunden ist.

Von Wichtigkeit ist auch der Bezug des Rohmaterials. Die englischen Fabrikanten kaufen persisches Opium, welches weniger Opium, aber mehr Codäin enthält. Die ganze Frage der Mohnkultur muß studiert, frühere Anbauversuche in Frankreich selbst müssen wieder aufgenommen werden.

Große Bedeutung kommt dem Zoll zu. Auf Opium liegt ein Einfuhrzoll von 4 Frs. für das Kilogramm, was etwa 40 Frs. für das Kilogramm Morphinum bedeutet. Andererseits bezahlen die englischen Fabrikanten bei der Einfuhr nach Frankreich einen Wertzoll von 5 %, bei einer Deklaration von 800 Frs. für das Kilogramm

also ebenfalls einen Zoll von 40 Frs., wenn sie aber 750 Frs. deklarieren, so beträgt der Zoll nur 37,50 Frs., und der französische Fabrikant befindet sich hierdurch im Nachteil gegenüber dem englischen. Deutschland kommt nicht in Betracht, da sein Export den Charakter von Reparationslieferungen hat. Zum Zweck, die Fabrikation von Morphin, Codëin und Heroin in Frankreich im technischen Maßstab zu fördern, sind Gesuche an die Regierung gerichtet worden, den bestehenden Zoll zu ändern, da ohne Zollschatz die Ueberlegenheit der englischen Industrie an Einrichtungen und Betriebserfahrungen zu groß sei, als daß die französische Industrie dagegen konkurrieren könnte.

(3821)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Am 11. April ist die amerikanische Tarifvorlage (Mc Cumber-Fordney Bill) in der ihr vom Finanzausschuß des Senats gegebenen Form (s. a. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279) an das Plenum des Senats zur Diskussion und Abstimmung gelangt. Seitdem toben ungeschwächt die Kämpfe der großen Interessentengruppen und Parteien (Republikaner und Demokraten), Monopolanklagen und „Filibuster“-Reden des Senators King wechseln mit Beschuldigungen gegen die deutschen Farbstoff-Fabrikanten ab, die „Ausbeutung des Publikums“ wird gegen die „nationalen Notwendigkeiten“ ins Feld geführt.

An „halbwegs“ praktischen Resultaten liegen bis jetzt eine Reihe von Abstimmungen über die chemischen Positionen des Tarifs vor, von denen eine der wichtigsten die Annahme eines Wertzolls von 50 % und eines spezifischen Zolls von 7 cts für das Pfund auf rohe Kohlenteeerprodukte ist, welcher mit 37 gegen 20 Stimmen erfolgte. Die Bedeutung dieser Abstimmungen kann aus einem doppelten Grund als „halbwegs“ praktisch bezeichnet werden: Einmal wird ja die endgültige Fassung des Tarifs erst aus den Verhandlungen zwischen dem Senat und dem Repräsentantenhaus hervorgehen, und dann scheint die republikanische Mehrheit im Senat unter dem Druck der demokratischen Opposition bereits so müde geworden zu sein, daß andauernd in Nachsitzungen Veränderungen an den von dem Finanzausschuß ursprünglich vorgeschlagenen Zollsätzen von diesem ursprönglich vorgenommen werden, „um die Zollsätze den veränderten Verhältnissen anzupassen“. Ob sich diese Änderungen auf die noch nicht zur Abstimmung gekommenen Positionen beschränken, oder ob auch die schon erledigten Positionen revidiert werden sollen, ist nicht klar ersichtlich. Endlich ist es nicht sicher, ob nicht diese Bewegung zu einer Zurückziehung der Senatsvorlage und einer völligen Umarbeitung durch den Finanzausschuß führen wird. Jedenfalls erteilt das „Journal of Commerce“ diesen Rat, da eine Flickarbeit von Fall zu Fall nichts helfen könne und es unmöglich sei, „aus Schweinsohren eine seidene Börse zu machen“. Die Hauptgefahr der Vorlage liege in den allgemeinen Bestimmungen, besonders in den weitgehenden Vollmachten, welche dem Präsidenten erteilt werden (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 279). „Die Tarifdebatte ist schädlich für das Geschäft, schädlich für die nationalen Finanzen und verhängnisvoll für neue Unternehmungen.“

(3794)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Zollbehandlung von synthetischem Campher.

Nach längerer Verzögerung ist die Entscheidung des Referenten in diesem wichtigen Fall (vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 19, S. 293) erfolgt.

Der Referent erklärte, daß es seine Aufgabe sei, zu entscheiden, ob „synthetischer Campher“ mit Recht in die Liste der zollpflichtigen Stoffe aufgenommen worden sei, entweder als „synthetische organische Chemikalie“, oder als „Feinchemikalie“. Es gebe allerdings einen durch reine Synthese hergestellten Campher, den mit

Recht so genannten „synthetischen Campher“, der als „Komppa's Campher“ bekannt sei. Diese Synthese sei ein reiner Laboratoriumsprozeß, und das Produkt werde nicht eingeführt. Komppa's Campher sei nicht der „synthetische Campher“, der in der Liste gemeint sei, sondern dieser sei das aus Pinen erhaltene Produkt und sei zweifellos keine „synthetische organische Chemikalie“ im Sinne des Gesetzes. Ebenso gehe aus den Sachverständigenaussagen hervor, daß er keine „Feinchemikalie“ sei. Die Entscheidung des Referenten lautete daher:

„daß Pinen *) und Campher aus der Liste zu streichen und durch „Komppa's Campher“ zu ersetzen seien.“

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Nachdem die Beschwerde der englischen Glühstrumpffabrikanten, daß Glühstrümpfe als ein Gemisch von Cer- und Thorverbindungen zu Unrecht aus der Liste ausgeschlossen worden seien, von dem Referenten in einer vorläufigen Entscheidung zurückgewiesen und diese Entscheidung von dem Gericht bestätigt worden war (s. „Chem. Ind.“ Nr. 18, S. 278), hat nun der Referent plötzlich entschieden:

„daß in die Liste „Mechanische Aggregate von Thoroxyd und Ceroyd, sowie von Thornitrat und Cernitrat, als Bestandteile von Glühstrümpfen“ aufgenommen werden sollen.“

Dieser Entscheidung ging eine ziemlich gewundene Erklärung des Referenten voraus, deren wichtigster Satz wie folgt lautet: „Wenn ein Glühstrumpf auch nur bezüglich eines Bestandteils zollpflichtig ist, so ist meine Meinung, daß seine völlige Ausschließung aus der Liste nicht gerechtfertigt wäre.“ Das ist das Gegenteil der früheren Entscheidungen.

Damit ist nun also der Zollschatz für Glühstrümpfe erreicht, und die Liste in der „Chemischen Industrie“ Nr. 18, S. 278, ist entsprechend zu ändern.

Außerdem ist eine Bewegung im Gange, um auch noch einen Schutz unter Teil II des Gesetzes (Antidumping) zu erreichen. Die Vereinigung der englischen Gasglühlichtkörperfabrikanten hat bei dem Handelsamt Beschwerde eingelegt, daß deutsche Gasglühlichtkörper in England zu Preisen angeboten und verkauft würden, die unter den Selbstkosten der englischen Fabrikanten liegen und daher einen Schutzzoll verlangt. Das Handelsamt hat einen Ausschuß zur Prüfung der Frage eingesetzt, dessen Entscheidung noch nicht erfolgt ist.

3. Parlamentarische Anfragen über Zollbehandlung verschiedener Chemikalien.

Im Unterhaus wurde an den Präsidenten des Handelsamts, Baldwin, die Frage gerichtet, ob er bereit sei, Radiumbromid für medizinische Zwecke von der Zollpflicht nach dem Industrieschutzgesetz zu befreien. Der Präsident antwortete, daß er hierzu nicht befugt sei.

Weiter wurde an den Präsidenten des Handelsamts die Frage gerichtet, ob es ihm bekannt sei, daß Natriumpyrophosphat (Weinsteinersatz) noch auf der Zoll-Liste unter Teil I des Industrieschutzgesetzes geblieben sei, obwohl durch die prinzipielle Entscheidung des Referenten in der Weinsteinbeschwerde dessen Einschluß in die Liste für ungerechtfertigt erklärt worden sei, und ob er Schritte tun wolle, um diese Chemikalie, ebenso wie hundert andere, für die das gleiche gelte, unverzüglich von der Liste abzusetzen. Ob es ihm ferner bekannt sei, daß die prinzipiellen Entscheidungen des Referenten nur auf solche Stoffe Anwendung gefunden haben, bei welchen formale Beschwerde erhoben worden war, während andere, bei denen dies nicht zutraf, sich noch auf der Liste befänden, und ob er deren Beseitigung veranlassen wolle.

In seiner Antwort erklärte der Präsident, daß er die Entscheidungen des Referenten auf ihre Bedeutung für solche Beschwerden, welche noch nicht zur Verhandlung

*) Pinen wurde schon am 6. April aus der Liste entfernt (siehe „Chem. Ind.“ Nr. 18, S. 278).

gekommen seien, geprüft und daraufhin Änderungen in der Liste veranlaßt habe (s. Chem. Ind. Nr. 18, S. 278). Natriumpyrophosphat sei noch nicht der Gegenstand einer formellen Beschwerde gewesen und habe sich daher außerhalb des Bereichs seiner Erwägungen befunden.

Ebenfalls auf die prinzipielle Behandlung der Zollpflichtigkeit bezog sich eine Anfrage, welche anlässlich der Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher“ an den Präsidenten des Handelsamts gerichtet wurde. Der Fragesteller bat um eine Erklärung, ob die Entscheidung des Referenten über „synthetischen Campher“ auch für andere synthetische Stoffe, einschließlich synthetische Parfüme, wie sie bei der Herstellung von Luxuseifen gebraucht werden, Geltung habe, und ob er in diesem Fall entsprechende Schritte tun wolle. Die Antwort lautete, daß andere synthetische Stoffe von der Entscheidung nicht betroffen würden.

Mit Beziehung auf „Tannin R“ bemerkt die „British Chemical Trade Association“ in einem Rundschreiben, daß dieses Erzeugnis auf der Liste geblieben ist, obgleich „Gerbsäure“ gestrichen wurde. Auf ihren Hinweis hin sei versprochen worden, dies zu ändern; in der Zwischenzeit aber solle dieses Produkt, um Schwierigkeiten bei den Zollbehörden zu vermeiden, als „Gerbsäure“ eingeführt werden.

4. Parlamentarische Anfrage zu Teil II (Antidumping).

Im Unterhaus richtete der Abgeordnete Terell an den Präsidenten des Handelsamts die Frage, ob er die Gründe angeben könne, warum er es abgelehnt habe, den Abgeordneten Abschriften der Komiteeberichte zukommen zu lassen, welche sich für die Erhebung von Zöllen gemäß Teil II des Gesetzes ausgesprochen haben, und ob daraus, da die Berichte schon mehrere Monate in seinem Besitze seien, der Schluß zu ziehen sei, daß Teil II des Gesetzes nicht in Wirkung gesetzt werden solle.

Der Präsident des Handelsamts antwortete, daß die Absicht bestehe, dem Parlament diese Berichte vorzulegen. Die von dem Abgeordneten angedeutete Schlußfolgerung sei nicht zutreffend.

5. Allgemeine Wirkung des Industrieschutzgesetzes.

In einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in London wird, dem „Journal of Commerce“ zufolge, die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß durch das englische Industrieschutzgesetz, welches ursprünglich gegen Deutschland gerichtet war, die Waren aus anderen Ländern viel stärker getroffen würden.

In dem oben erwähnten Rundschreiben erklärt die „British Chemical Trade Association“, die Regierung habe sich zu dem Zugeständnis genötigt gesehen, daß das Gesetz in seiner gegenwärtigen Form ein absoluter Fehlschlag sei. Sie sei geneigt, das Gesetz entweder aufzuheben oder doch wesentlich abzuändern. Aber es seien mächtige Interessenten am Werk, dasselbe, so wie es ist, aufrechtzuerhalten.

Dem „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten geschrieben:

„Nach den Anstrengungen zu urteilen, welche jetzt gemacht werden, um das Industrieschutzgesetz zu diskreditieren, sollte man annehmen, daß heute der herrschende Gedanke der unmittelbare materielle Vorteil sei, als ob niemals ein furchtbarer Mangel an Explosivstoffen, Anilinfarben, Drogen, Essigsäure und anderen Feinchemikalien bestanden hätte.“

Es ist deshalb vielleicht gut, daran zu erinnern, daß tatsächlich ein solcher Mangel bestand, und daß z. B. 1918 Essigsäure für medizinische Zwecke kaum zu erhalten war; der Bedarf der Regierung an diesem Stoff war damals so groß, daß in aller Eile gewaltige Anlagen zur Herstellung von synthetischer Essigsäure in Kanada errichtet werden mußten.

Vor vier Jahren konnte man leicht Versprechungen erhalten, daß jede derartige Industrie die volle Unterstützung des dankbaren Landes genießen würde. Aber jetzt scheinen diese Versprechungen vergessen zu sein, und nach den kürzlichen Bekanntmachungen des Handelsamts ist nun auch der geringe Schutz, welchen die englische und kanadische Essigsäure genoß, aufgehoben worden. Es wird erklärt, daß ja synthetische Essigsäure noch unter Zollschutz stehe, aber die deutschen Fabrikanten werden sicher über diese Bemerkung lachen.

Im Jahre 1919 hatten wir wieder große Hoffnungen auf die Begründung einer Feinchemikalienindustrie, aber heute ist die amtliche Vorstellung von einer Feinchemikalie sehr verkümmert. In einer seiner Entscheidungen suchte vor einiger Zeit der gelehrte Referent ein Bild einer Feinchemikalienfabrik zu entwerfen. Man könnte ihm nur wünschen, sagen wir einmal, die Leverkusener Fabrik der Bayer-Werke zu besuchen, wie es einige Beamte des Handelsamts getan haben. Er würde dort einen Begriff von den Möglichkeiten der Feinchemikalienindustrie bekommen und würde einsehen, daß eine solche Industrie von vitaler Bedeutung für das gesamte nationale Leben eines Landes ist.

Neulich wurde im „Times Trade Supplement“ eine Tabelle gegeben, aus welcher hervorgeht, daß das Industrieschutzgesetz die Chemikalienpreise nicht erhöht hat. Ich stelle hier weiteres Material nach amtlichen Quellen (London Customs Bill of Entry) zusammen:

Chemikalien	bezahlter Zoll Oktober 1921 bis März 1922	Preis 1. Okt. 1921		Preis 1. April 1922	
	£	s	d	s	d
A.					
Ammonphosphat	3 469	75	0 cwt.	75	0 cwt.
Cumarin	401	11	6 lb.	11	6 lb.
Hexamin	1 320	4	3 „	3	0 „
Hydrochinon	1 065	4	3 „	4	6 „
Lithiumbromid	984	12	0 „	10	6 „
Kaliumbromid	667	0	9 „	0	9 „
Natriumbenzoat	969	2	4 „	1	4 „
Natriumphosphat	5 710	21	0 cwt.	18	0 cwt.
Paraldehyd	603	2	0 lb.	1	4 lb.
Phosphorsäure	730	1	4 „	1	0 „
Pyrogallussäure	2 394	6	6 „	6	6 „
Vanillin	3 957	38	0 „	38	0 „
B.					
Acetanilid	keiner	1	5 lb.	1	4 lb.
Benzonaphtol	„	5	9 „	3	9 „
Cresot carb.	„	14	9 „	9	0 „
Chloralhydrat	70	5	6 „	5	0 „
Kaliumpermanganat	44	1	0 „	0	9 „
Kaliumsulfogajakolat	keiner	7	6 „	5	6 „
Methylsulfonal	„	21	0 „	16	0 „
Natriumnitrat	„	40	0 cwt.	34	0 cwt.
Oxalsäure	„	0	9 lb.	0	9 lb.
Phenazin	37	8	0 „	7	6 „
Resorcin	81	8	3 „	7	3 „
Terpenhydrat	70	2	7 „	2	3 „

Wenn man diese Zahlen addiert, so findet man, daß der für die 12 Chemikalien in Liste A bezahlte Zoll 17 269 £ beträgt, und daß die Durchschnittspreise um ungefähr 4 % gefallen sind.

Die 12 Chemikalien in Liste B haben praktisch keinen Zoll bezahlt (die kleinen Lieferungen, welche verzollt wurden, waren vielleicht für besondere Zwecke bestimmt und wurden wieder ausgeführt), und der Preisrückgang beträgt weniger als 3 %.

Wenn also die Behauptung der Händler, daß das Gesetz die Preise in die Höhe treibe und den Handel erdrossle, irgendwie in den Tatsachen begründet ist, so erhebt sich natürlich die Frage: Warum sind die Chemikalien in Liste A nicht um 33 1/3 % höher im Vergleich mit Liste B, oder umgekehrt, warum sind die Preise in Liste B nicht um 33 1/3 % niedriger im Vergleich mit Liste A? — St.

(3769)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Inland

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger vom 23. Juni nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Buchstabe b in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1921 (RGBl. S. 1537) ist statt „5 vom Hundert“ jeweils „5½ vom Hundert“ zu setzen.
2. Im § 4 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256) werden die Worte

„12 Mk.“ durch „40 Mk.“,
„9 Mk.“ durch „14 Mk.“,
„4 Mk.“ durch „8 Mk.“

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird, wie folgt, geändert:

1. Abs. A Abs. 1 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober und vom 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324 und 1538) erhält folgende Fassung:

Der Preis beträgt für das Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure 2700 Pfennig. Neben diesem Preise kommen die besonderen auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) festgesetzten Umlagebeträge zur Erhebung.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnung vom 3. Januar 1922 (RGBl. I S. 26) werden die Worte

„800 Pfennig“ durch „1600 Pfennig“,
„2150 Pfennig“ durch „4000 Pfennig“

ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 25. April 1922 (RGBl. I S. 454, 471) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 6085 Pfennig für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20prozentiges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 517 Pfennig berechnet werden.

Außerdem darf ein Mischlohn von 1760 Pfennig für 100 kg der Mischung berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1922.

(3809)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 20. Juni 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Superphosphat . . . 350 Pfennig.
Berlin, den 21. Juni 1922. (3808)

Aether usw. aus Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben ist.

Der Reichsminister der Finanzen hat folgenden, im Reichszollblatt Nr. 17 veröffentlichten Erlaß vom 13. Juni d. J. bekanntgegeben.

Nach § 30 Abs. 4 der Branntwein-Vergällungsordnung darf Aether (Aethyläther), der aus vergälltem, zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegebenen Branntwein hergestellt ist, zu anderen als den in Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken verwendet oder abgegeben werden, wenn der Unterschied zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreis nachbezahlt wird. In Abs. 2 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 ist ferner bestimmt, daß Aether, der aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt ist, gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem besonderen und dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden darf.

Die Durchführung der hiernach erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen würde, wie die Erörterungen mit den beteiligten Gewerbekreisen ergeben haben, zu unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Weiterungen führen. Ich erachte es daher, zumal eine Verwendung zu anderen als den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken bisher nur in ganz geringem Umfange stattgefunden hat, für vertretbar, die Verwendung von Aether (Aethyläther), der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist, einer besonderen Ueberwachung nicht mehr zu unterwerfen, und beabsichtige eine dementsprechende Regelung in den zum 1. Oktober 1922 in Kraft tretenden Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 vorzusehen. Demnach würden in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung jeweils die Worte „Aether (Aethyläther)“, ferner die Absätze 2, 3 und 4 ganz zu streichen sein. Ferner würde die Bestimmung in § 17 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (R. Zllbl. S. 110 ff.) auf Aether (Aethyläther) weiterhin nicht mehr anzuwenden sein. Auch in Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168 wären die Worte „Aether (Aethyläther)“ zu streichen; ebenda ist, wie ich berichtend bemerke, statt der Worte „Essigäther“ und „Ameisenäther“ zu setzen: „Essigester“ und „Ameisenester“. Aether (Aethyläther) aus vergälltem Branntwein darf nunmehr zu beliebigen Zwecken abgegeben und verwendet werden, ohne daß es eines Ankaufserlaubnisscheines oder der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem regelmäßigen und dem ermäßigten Verkaufspreise bedarf.

In Geltung bleiben nur noch die Bestimmungen über Essigester und Ameisenester in § 30 Abs. 1 der Vergällungsordnung in Verbindung mit Abs. 1 meiner Rundverfügung vom 23. Mai 1922 II st 4168. Danach dürfen Essigester und Ameisenester, die aus vergälltem, zum allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein hergestellt sind, nur zu den in § 30 Abs. 1 a. a. O. angegebenen Zwecken entweder vom Hersteller oder auf Ankaufserlaubnisschein (§§ 27 bis 29 Vg. O.) auch von anderen Gewerbetreibenden verwendet werden. Eine Verwendung oder Abgabe zu anderen Zwecken, insbesondere auch zur Herstellung von weingeisthaltigen Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen ist nicht zulässig, auch nicht gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem allgemeinen und besonderen ermäßigten Verkaufspreise (§ 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922).

Essigester und Ameisenester aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, dürfen nur vom Hersteller und nur zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren verwendet werden; eine Abgabe oder Verwendung zu anderen Zwecken ist — auch gegen Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem regelmäßigen und ermäßigten Verkaufspreis — unzulässig. Ebenso bleibt die Abgabe von Essigester und Ameisenester aus Branntwein zu einem ermäßigten Verkaufspreis an Zwischenhändler (§ 30 Abs. 2 Vg. O.) nach wie vor unzulässig.

Ich ersuche nach dieser Regelung schon jetzt zu verfahren. (3818)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 17. Juni d. J. folgende Bekanntmachung vom 15. Juni 1922:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahrs beantragt.

Die im „Reichsanzeiger“ Nr. 98 vom 27. April 1922 für die Monate Januar, Februar, März 1922 vorläufig bekanntgegebenen Umsatzsteuerausfuhrkurse sind endgültig.

Für die Monate April/Mai 1922 sind hiernach (s. auch Reichsanzeiger vom 19. Juni), nach Anhörung der Reichsbank, folgende Durchschnittskurse festgesetzt worden:

Lfd.Nr.	Börsenplatz	Einheit	Durchschnittskurs	
			April	Mai
1	Amsterdam . . .	100 h. Fl.	10512	10662
2	Kopenhagen . . .	100 Kr.	6476	5908
3	Stockholm . . .	100 Kr.	7215	7108
4	Christiania . . .	100 Kr.	5143	5096
5	Helsingfors . . .	100 f. Mk.	532	573
6	Schweiz . . .	100 Fr.	5393	5303
7	Wien . . .	100 Kr.	3,6	2,9
8	Prag . . .	100 Kr.	539	529
9	Budapest . . .	100 Kr.	34	34
10	Sofia . . .	100 Lewa	194	204
11	Yokohama . . .	1 Yen	132	130
12	Spanien . . .	100 Pes.	4290	4321
13	Brüssel . . .	100 Fr.	2358	2307
14	Italien . . .	100 Lire	1480	1450
15	London . . .	1 Pfund Sterl.	1221	1227
16	Paris . . .	100 Fr.	2555	2517
17	New-York . . .	1 Dollar	277	276
18	Buenos Aires . .	a) 1 Papierpeso	98	100
		b) 1 Goldpeso	222	220
19	Rio de Janeiro .	1 Milreis	38	38
20	Rumänien-Noten .	100 Lei	198	188
21	Riga . . .	100 lett. Ro.	108	109
22	Reval . . .	100 est. M.	80	88
23	Luxemburg . . .	100 Fr.	2453	2295
24	Belgrad . . .	100 Dinar	362	99
25	Agram . . .	100 Kr.	90	395
26	Warschau . . .	100 p. M.	7,1	6,8
27	Zaren-Rubelnoten	100 Ro.	21	21
28	Duma-Rubel . . .	100 Ro.	3,3	3,3
29	Rußland . . .	1000 Sowj. Ro.	0,37	0,15151
30	Litauen . . .	100 Ostmark	95	95
31	Athen . . .	100 Drachmen	1221	1203
32	Konstantinopel .	1 türk. Pfund	190	185
33	Alexandria . . .	1 ägypt. Pfund	1248	1256
34	Teheran . . .	1 silb. Kran	24	23
35	Lissabon . . .	1 Escudo	22	21
36	Bombay . . .	1 Rupie	76	79,61
37	Singapore . . .	1 Straits Doll.	140	142
38	Hongkong . . .	1 Dollar	151	156
39	Schanghai . . .	1 Taël	202	214
40	Montreal . . .	1 kan. Dollar	270	272
41	Montevideo . . .	1 Peso	217	221
42	Mexiko . . .	1 Peso	134	135
43	Lima . . .	1 peru. Pfund	995	1044
44	Valparaiso . . .	1 Peso	28	30,3

(3785)

Gesetz über vorläufige Umgestaltung der Angestelltenversicherung.

Das Reichsgesetzblatt vom 23. Juni (Teil I, Nr. 41) enthält folgendes Gesetz über die Neuregelung der Angestelltenversicherung vom 11. Juni 1922:

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 3 wird das Wort „dreißigtausend“ durch „hunderttausend“ ersetzt.

2. Im § 16 erhält der Schluß folgende Fassung:

Klasse M von mehr als	15 000 bis 30 000 Mk.
Klasse N „ „ „	30 000 „ 50 000 „
Klasse O „ „ „	50 000 „ 75 000 „
Klasse P „ „ „	75 000 Mk.

3. Im § 11 wird der Buchstabe A ersetzt durch „die der Reichsrat durch die Gewährleistung nach § 9 festgesetzt hat“.

4. Im § 73 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1578) wird das Wort „sechsfachen“ durch „zwanzigfachen“ ersetzt.

5. Der § 172 erhält am Schlusse des Abs. 1 folgenden Zusatz:

In Gehaltsklasse N	60 Mk.
„ „ O	80 „
„ „ P	110 „

6. An die Stelle des § 182 treten folgende Vorschriften:

Vom 1. Januar 1923 an werden die Beiträge durch Einkleben von Marken in die Versicherungskarte des Versicherten entrichtet. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die bestehenden Vorschriften und Bestimmungen über die Entrichtung der Beiträge zu ändern oder anderweitig zu ersetzen, soweit dies infolge der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 erforderlich wird.

Artikel II.

Auf Neuversicherte finden die §§ 366, 395 bis 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Fristen vom Inkrafttreten dieses Artikels ab laufen.

Artikel III.

Den Wiederversicherten werden die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte angerechnet.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel IV.

Neuversicherte werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 31. Juli 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel V.

Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung, die auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen sind oder noch ausgesprochen werden, bleiben bestehen. Der Abs. 3 des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 13. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1578) wird aufgehoben.

Neue Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung sind unbeschadet des § 390 Abs. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht mehr zulässig.

Artikel VI.

Die Reichsregierung ist ermächtigt, im Falle des Bedarfs mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten die Grenze für die Versicherungspflicht zu ändern.

Artikel VII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1922 in Kraft.

(3815)

Ausland

Belgien. Verkauf von Desinfektionsmitteln und Antiseptika. Der „Moniteur Belge“ vom 25. Mai enthält ein Kgl. Dekret vom 6. Mai, nach welchem, gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1921 (Kontrolle von Giften usw.), für den Verkauf von allen Desinfektions- und antiseptischen Mitteln, welche nicht in der Pharmakopöe erwähnt, aber als wirksam gegen pathogene Keime bei Menschen und Tieren empfohlen werden, folgende Bestimmungen gelten:

Behälter, welche solche Desinfektions- und antiseptische Mittel enthalten, müssen mit Etiketten versehen sein, auf welchen sich nachstehende Angaben befinden: 1. der Name und die Adresse der Firma, welche diese Produkte herstellt oder sie verkauft; 2. die qualitative Zusammensetzung dieser Produkte in Worten (keine chemischen Formeln); 3. die Anwendungsweise der Produkte; 4. den bakteriziden Wirkungsgrad d. h. die Stärke der Konzentration, sowie die Zeitdauer und Temperatur, welche zur Abtötung der pathogenen Keime nötig sind.

Druckschriften, Anzeigen usw. müssen die Angaben auf der Etiquette wiederholen, und die weiteren Ausführungen müssen die Angaben ergänzen, dürfen aber keine Abweichungen von denselben zeigen.

Die Verordnung tritt am 1 Oktober in Kraft. (3783)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ein- und Ausfuhr von Waren für die im August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindende Messe.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erließ folgende im Reichsanzeiger vom 23. Juni veröffentlichte Bekanntmachung:

Die Zollstellen werden ermächtigt, die Ein- und Wiederausfuhr von Waren, die zur Ausstellung auf der vom 13. bis 18. August 1922 in Königsberg i. Pr. stattfindenden Messe bestimmt und als solche in den Begleitpapieren bezeichnet sind, unter der Bedingung ohne Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung zuzulassen, daß sie unter Zollaufsicht auf einem Königsberger Zollamt abgefertigt werden, während ihres Verbleibens in Deutschland im Vormerkverfahren unter Zollaufsicht bleiben und binnen zwei Monaten nach Schluß der Messe wieder ausgeführt werden. Die Wiederausfuhr muß der betreffenden Zollstelle gegenüber sichergestellt werden.

Berlin, den 16. Juni 1922. (3806)

Ausfuhr nach Danzig.

Im Anschluß an die betr. Notiz in Nr. 26, S. 411, weisen wir darauf hin, daß dort hinsichtlich der Zahlung der Ausfuhrabgabe bei der Ausfuhr nach Danzig eine sachliche Unrichtigkeit enthalten gewesen ist. Die Ausfuhr nach Danzig unterliegt nicht erst seit dem 26. Mai 1922 der Ausfuhrabgabe, sondern bereits seit dem 1. April 1922. Infolgedessen trifft es auch nicht zu, daß für Danzig Uebergangsbestimmungen für eine Ausfuhrabgabefreiheit bestehen, so wie solche vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung für die Ausfuhr nach Eupen-Malmedy und dem Memelgebiet festgesetzt worden sind. (3801)

Zollinhaltsklärungen für Pakete nach dem Saargebiet.

Von der französischen Zollbehörde in Saarbrücken wird beanstandet, daß die in französischer Sprache gemachten Angaben in den Zollinhaltsklärungen zu Paketen nach dem Saargebiet derart unverständliche Ausdrücke enthalten, daß eine Bestimmung des Inhalts erschwert oder unmöglich ist. Die Pakete werden in solchen Fällen einer besonders eingehenden zollamtlichen Behandlung unterworfen, wodurch Verzögerungen in der Aushändigung an die Empfänger entstehen. Es ist daher erforderlich, daß die Absender die Zollinhaltsklärungen genau dem Vordruck entsprechend in allen Spalten ausfüllen und den Inhalt der Sendung so treffend bezeichnen, daß bei der zollamtlichen Behandlung am Bestimmungsort jeder Zweifel ausgeschlossen ist. Wenn dies auf besondere Schwierigkeiten stößt, so kann ausnahmsweise die deutsche Sprache benutzt werden. (3819)

Friedensvertragsabrechnungsstelle und Einlösung der Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle G. m. b. H., die die Einlösung der englischen Reparationsgutscheine vornimmt, ist von Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1 a, nach Charlottenburg, Berliner Str. 16/17 (Fernsprechananschluß: Stpl. 14 458 und 14 582) verlegt worden. Um weiteren Anfragen vorzubeugen, teilen wir mit, daß auch die Reparationsgutscheine, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind, zur Einlösung gelangen.

Die Verhandlungen unserer Regierung mit der englischen zur Kurssicherung des in England einbehaltenen Teiles des

Fakturenwertes, falls in ausländischer Währung fakturiert worden ist, sind zu einem Ergebnis gekommen, über das das Reichsfinanzministerium folgendes veröffentlicht:

Die englische Regierung hat die englischen Zollämter entsprechend dem Vorschlag unserer Regierung angewiesen, täglich der Friedensabrechnungsstelle Durchschriften der ausgestellten Reparationsgutscheine zu übersenden. Da durch dieses Verfahren der Eingang dieses Doppels des Reparationsgutscheins bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle lediglich von den englischen Behörden abhängig und dadurch die Möglichkeit einer Spekulation des deutschen Exporteurs bei Einreichung des Reparationsgutscheins zuungunsten des Reiches ausgeschlossen ist, ist die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle angewiesen worden, alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des von den englischen Zollbehörden übersandten Doppels des Reparationsgutscheins bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle einzulösen.

Die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle wird noch am Tage des Eingangs des Doppels des Reparationsgutscheins den deutschen Exporteur benachrichtigen, daß die Einlösung des Gutscheins zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages erfolgen wird. Um das Kurssicherungsverfahren zu erleichtern, hat das Reichsbankdirektorium bereits am 5. Mai 1922 seine Bankanstalten angewiesen, zukünftig Angebote von englischen Devisen zur späteren Lieferung in voller Höhe der Fakturenbeträge anzunehmen, auch wenn der Abzug von 26 % zu erwarten ist. Die Einlösung der Reparationsgutscheine erfolgt jedoch nur durch die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle.

Die Auszahlung des Markbetrages durch die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle erfolgt erst dann, wenn der deutsche Exporteur der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle wie bisher den ihm von seinem englischen Geschäftsfreunde übersandten Original-Reparationsgutschein eingereicht hat.

Zur Durchführung des neuen Verfahrens ist es notwendig, daß der deutsche Exporteur seinem englischen Geschäftsfreunde seine genaue Adresse mitteilt, damit dieser sie bei Einzahlung der Reparationsabgabe an die Zollbehörde weitergibt und dadurch die Durchschrift des Reparationsgutscheins die deutliche Adresse des deutschen Exporteurs aufweist. Sonst ist die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle nicht in der Lage, nach Eingang des Doppels des Reparationsgutscheins die sofortige Benachrichtigung des deutschen Exporteurs vorzunehmen. Die englischen Zollbehörden haben sich bereit erklärt, für möglichst deutliche Angabe der Adresse des deutschen Exporteurs auf den Reparationsgutscheinen und deren Zweitschriften Sorge zu tragen.

Da das neue Verfahren außer Mehrkosten an Porto und Papier die Neueinstellung von Personal bei der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle erforderlich macht, wird diese für sämtliche zur Einlösung kommenden Gutscheine, soweit es sich um Fakturierung in ausländischer Währung handelt, eins für das Tausend des zur Auszahlung kommenden Betrages für ihre Unkosten berechnen. Diese Gebühr dürfte gegenüber dem Vorteil, den bei dem neuen Verfahren die Möglichkeit einer Kurssicherung für die gesamte Faktura mit sich bringt, von geringer Bedeutung sein. (3796)

Ausland

Tschechoslowakei. Erhöhung der Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe. Mit Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wurde die Einfuhrgebühr für Glühstrümpfe (Tarifpost 200 d und 201 a) mit Geltung vom 19. Juni von $\frac{1}{4}$ % auf 1 % des Fakturapreises hinaufgesetzt. (3796)

Spanien. Ausführungsbestimmungen zum Zolltarif. Zu dem am 16. Februar 1922 in Spanien in Kraft getretenen Zolltarif sind inzwischen Ausführungsbestimmungen, die den Tarif teilweise ergänzen, abändern oder Druckfehler berichtigen, erschienen. Wie wir erfahren, soll auch eine Veröffentlichung des endgültigen Zolltarifs mit allen inzwischen vorgenommenen Änderungen bevorstehen. Bisher sind von den Ausführungsbestimmungen usw. folgende Punkte betroffen worden:

1. Ursprungszeugnisse können wieder von Exporteuren usw. ausgestellt werden, müssen von Handelskammer und spanischem Konsulat unter Vorlegung der Originalrechnung beglaubigt werden.
2. Transitzeugnisse, soweit solche erforderlich, werden von den Spediteuren an den Grenzübergängen bzw. Hafenplätzen besorgt.

3. Rechnungsbeglaubigungen für „ad. valorem“ zu verzollende Waren können jetzt durch die Handelskammern beglaubigt werden.
4. Einfuhr von Seidenwaren, welche durch R.-O. vom 2. März auf die Grenzzollämter Irun und Port-Bou beschränkt wurde, ist auf Vorstellung von zwei Handelskammern und vom englischen Botschafter jetzt wieder über alle Zollämter gestattet, dagegen wird die Einfuhr von Fächerseide, Position Nr. 1299 und 1304, auf Valencia beschränkt und auf 1500 bzw. 800 Kilo jährlich festgelegt. (3754)

Einfuhrbestimmungen für pharmazeutische Spezialitäten.

Im Anschluß an die Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten (s. Chem. Ind. Jg. 1919, S. 298) weisen wir darauf hin, daß am 30. v. Mts. die Frist abgelaufen ist, bis zu der ausländische pharmazeutische Spezialprodukte bei dem Gesundheitsamt in Madrid eingetragen sein müssen, widrigenfalls sie bei ihrer Einfuhr nach Spanien beschlagnahmt werden. Nach den vorliegenden Nachrichten dürfte dies auch für Erzeugnisse gelten, die ausländische chemische Fabriken in Extraktform (Masse) nach Spanien senden, um sie dann dort weiter verarbeiten, auf Flaschen füllen und mit der Verpackung versehen zu lassen. In dem Artículo Transitorio II des durch Kgl. spanisches Dekret vom 6. März 1919 veröffentlichten Reglamento wird vorgeschrieben, daß die Zollbehörden mit dem Inkrafttreten dieses Reglamento die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten in Masse nicht mehr zulassen dürfen. Derartige Waren werden somit vom 1. Juli ab nur noch nach Spanien eingeführt werden können, wenn es sich um chemische Produkte handelt, die unter eine der für sie vorgesehenen Nummern des spanischen Zolltarifs fallen. — Der Zweck der Bestimmung ist selbstverständlich der, die Herstellung der fraglichen Produkte im Lande selbst herbeizuführen und zu verhindern, daß die Zollsätze für pharmazeutische Produkte umgangen werden, indem die Hauptarbeit, die in der Zusammensetzung der Grundmasse besteht, im Ausland erfolgt, während in Spanien nur eine geringfügige Mischung, sowie die Verpackung stattfindet. (3813)

VERKEHRSWESEN

Deutsch-italienischer Güterverkehr.

Die italienischen Staatsbahnen führen Klage darüber, daß bei den Sendungen nach Italien in den Zoll- und statistischen Papieren das Nettogewicht und der Wert des Gutes häufig nicht angegeben seien. Das Fehlen dieser Angaben habe zur Folge, daß die Güter an der Grenze oft lange Zeit lagern und hierdurch nicht nur Stockungen im Betrieb, sondern auch finanzielle Nachteile für die Verfrachter entstehen. Es wird deshalb auf die genaue Beachtung der betreffenden Anordnung des italienischen Finanzministers von 1921 aufmerksam gemacht. Als Wert des Gutes muß der Wert am Versandorte, unter Hinzurechnung der Beförderungskosten bis zur italienischen Grenze, in italienischer Währung, als Nettogewicht muß in jedem Falle das tatsächliche Gewicht der Ware, d. h. das wirkliche Nettogewicht, angegeben werden. (3803)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Portugal. Das Patent- und Markenschutzrecht ist für die deutschen Inhaber durch ein Dekret Nr. 6633 vom 22. Mai 1920 mit Wirkung vom 10. Januar 1920 wiederhergestellt worden. Dasselbe Dekret bestimmt, daß die Zeit vom 20. April 1916 bis 10. Januar 1920 für den Erwerb, die Erneuerung und den Verlust der Patent- und Markenschutzrechte nicht zu zählen ist, und verlängert die Frist für die Bezahlung der Gebühren für die durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte bis zum 10. Januar 1921. Späterhin ist Portugal dem internationalen Berner Abkommen vom 30. Juni 1920 über die Wiederherstellung der durch den Krieg betroffenen Patent- und Markenschutzrechte beigetreten, doch hat es dieses Abkommen erst am 10. Januar 1922 ratifiziert, nachdem bereits einige der darin festgesetzten Fristen abgelaufen waren. Infolgedessen hat sich die Regierung genötigt gesehen, durch Dekret Nr. 8163 vom 29. Mai d. J. die Fristen um weitere sechs Monate, d. h. bis zum 29. November d. J. zu verlängern. Die Erneuerung des Markenschutzes kann somit immer noch geschehen; es muß mit etwas höheren Kosten als früher gerechnet werden, weil inzwischen die Gebühren erhöht worden sind. (3797)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

1. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. Verbandmittelhersteller Gr.-Berlins; Dtsch. Transportarbeiterverb., Bez.-Gr. Berlin. — Datum des Abschlusses: 26. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Arbeiter in der Verbandmittel-Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Berlin. — Datum des Abschlusses: 9. 5. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. (im Sinne des § 1 des Tarifvertrages) in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau Magdeburg u. Thüringen; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Halle a. S.; Verb. d. Maschinisten u. Heizer Dtschl.; Verb. d. Böttcher u. Weinküfer; Verb. d. Kupferschmiede Dtschl.; G.-Ver. d. Dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.). — Datum des Abschlusses: a) 18. 3. 22 (Zusatzabkommen), b) 19. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in d. chem. Ind. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Gummi-, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 24. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia; Allgem. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. d. dtsh. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsb. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 30. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Vb; Arbeitsgemeinschaft freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsb. d. Angest.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 12. 4. 22 (Gehalts-T. mit protokoll. Erkl.). — Beruflicher Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der techn. Isolierungs-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. die Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. dtsh. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Bez. Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — Datum des Abschlusses: 15. 4. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind mit Ausnahme d. Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Meckl.-Schwerin, Meckl.-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 30. 6. 22.

II. Vom Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ia, Berlin; Allg. freier Angest.-Bd.; Gesamtverb. dtsh. Angest.-Gewerkschaften; Gewerkschaftsb. d. Angest. — Datum des Abschlusses: 31. 12. 21 u. 31. 1. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörigen Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen

u. der zur Vertretung der Firma bevollmächtigten Angest. — Die allgem. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf Arb.-Verträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va, Leipzig; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 7 Sachsen, Dresden-A.; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Verwaltungsstadt Leipzig; Dtsch. Metallarbeiterverb., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 28. 11. 21. — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in den Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören, mit Ausnahme d. Gummis, Seifen- u. Kali-Ind., d. Oelmühlen u. Apotheken, sowie der Betr. der Mitglieder der Vg. Sächs. Fabrikanten v. Parfümerien u. kosmetisch-pharmaz. Präparaten. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Betriebe der Zündholz-Ind. Die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Ib, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 4, Pommern u. Mecklenburg, Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., I. Bez., Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin. — Datum des Abschlusses: 6. 3. 22 (Lohnfestsetzungen). — Berufl. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in d. chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va; Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Sachsen. — Datum des Abschlusses: 14. 3. 22. — Berufl. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen. (3791)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Preisfestsetzung bei Lieferung von Elektrizität, Gas und Wasser.

Das vom Reichstag am 26. Mai angenommene Gesetz über die zweite Aenderung der Verordnung über die schiedsgerichtliche Erhöhung von Preisen bei der Lieferung von elektrischer Arbeit, Gas und Leitungswasser vom 1. Februar 1919 ist nunmehr im „Reichsgesetzblatt“ Teil I, Nr. 42, veröffentlicht worden. Das Gesetz war in erster Linie dazu bestimmt, einen wesentlichen Mangel der ursprünglichen Verordnung abzustellen, die den Schiedsspruch zu einer endgültigen Entscheidung gemacht hatte. Die ungeheure Umwandlung unseres Wirtschaftslebens, die völlige Verschiebung der Wertbegriffe, besonders aber auch die enormen Kostensteigerungen von Kohle und Arbeit, haben die Entscheidungen der Schiedsgerichte für Gas, Wasser und elektrische Arbeit zu so bedeutenden Eingriffen in bestehende Verträge gemacht, daß den Abnehmern von Gas, Wasser und Elektrizität die Möglichkeit gegeben werden mußte, gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte Berufung einzulegen. Um in möglichst praktischer Weise den Wirtschaftsverhältnissen Rechnung zu tragen, ist die Berufungsinanz dem Reichswirtschaftsgericht übertragen worden, das hierzu einen besonderen Senat bilden wird, der aus einem Berufsrichter als Vorsitzenden und vier sachverständigen Beisitzern, von denen je einer von jeder Partei benannt werden kann, zusammengesetzt sein wird. Auch sonst sind eine Reihe von Verbesserungen, die auf den Erfahrungen der letzten drei Jahre mit diesen Schiedsgerichten beruhen, zu verzeichnen. Um die schwierige Materie nach den mehrfachen Wandlungen, die die ursprüngliche Verordnung und dazugehörigen Bekanntmachungen erfahren haben, möglichst klarzulegen, hat der Reichswirtschaftsminister von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und im Anschluß an die Veröffentlichung des Abänderungsgesetzes die ganze Verordnung mit allen inzwischen vorgenommenen Abänderungen gleichzeitig veröffentlicht. In der im Anschluß hieran veröffentlichten Verordnung des Reichswirtschaftsministers nehmen die für die Einführung der Berufungsinanz und für das Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht notwendigen Vorschriften naturgemäß einen breiten Raum ein. (3814)

Entwurf eines Gesetzes über die Neuordnung der statistischen Gebühr.

Dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ist vom Reichswirtschaftsministerium der Entwurf eines Gesetzes über die Regelung der statistischen Gebühren zur Begutachtung zugegangen, der die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware vorsieht. Diese Art der Bemessung stellte sich, wie die Begründung sagt, als notwendig heraus, da die nach dem Gesetz vom 7. Februar 1906 vorgesehene Gebühr nicht ausreichte, um die Kosten der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande zu decken. Bei einer Beibehaltung der bisherigen Bemessungsart der Gebühr nach der Menge der ein- und ausgeführten Waren hätte die derzeitige Gebühr mindestens vervielfacht werden müssen. Damit wäre die bislang wegen des geringen Satzes kaum empfundene Ungerechtigkeit, die in der Bevorzugung der hochwertigen Waren auf Kosten der geringwertigen liegt, stärker fühlbar geworden. Das aber hätte vermieden werden müssen. Mit Rücksicht auf die kleineren und geringwertigeren Sendungen hätte auch von der Einführung einer Einheitsgebühr für jede Sendung abgesehen werden müssen, wenn sie auch technisch eine nicht unerhebliche Vereinfachung gebracht hätte. Der Entwurf wählt daher die Bemessung der Gebühr nach dem Wert der Ware als den Maßstab, der die Belastung am gleichmäßigsten verteilt und sich am besten den jeweiligen Verhältnissen anpaßt. Die Höhe der Gebühr ist auf ein Zehntel vom Tausend des Wertes der Sendung mit geringen Ausnahmen bemessen. Für Zwischenscheine wird der feste Satz von 1 Mk. für die Anmeldung erhoben. Die Befreiungen von der statistischen Gebühr, wie sie das Gesetz vom 7. Februar 1906 vorsieht, sind erheblich eingeschränkt. Künftig sind im wesentlichen noch frei die von Niederlagen, Lägern der Freibeizirke oder Zollausschüsse zur Einfuhr angemeldeten Waren, Retourwaren, Durchfuhrverkehr, Zwischen- auslandsverkehr, Ausfuhr nach Freihäfen und Gesandtschaftsgut.

Schließlich sei noch bemerkt, daß die Entrichtung der Gebühr und die etwaige Nacherhebung der Gebühr bei der Ausfuhr möglichst ohne Verwendung von Stempelmarken durch das Statistische Reichsamt erfolgen soll, da diesem bereits die Prüfung der Werte selbst obliegt. Bei der Ausfuhr soll das bisherige Verfahren in Kraft bleiben, weil hier besonders statistische Anmeldescheine nicht ausgestellt werden und die Bearbeitung des Urmaterials Sache der Zollstellen ist. (3834)

Verzeichnis von „Gegenständen des täglichen Bedarfs“.

Das Reichswirtschaftsministerium hat mehrfach geäußerten Wünschen, insbesondere aus den Kreisen der Industrie und des Handels, entsprechend, ein „Verzeichnis von Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918“ (abgeschlossen Ende März 1922) aufgestellt. Das an der Hand der Rechtsprechung, der Literatur, sowie der Praxis der Verwaltungsbehörden bearbeitete Büchlein umfaßt etwa 1000 verschiedene Gegenstände, aus dem nachstehend die für die chemische Industrie in Frage kommenden besonders zusammengestellt sind. Soweit die Entscheidung oder das Gutachten veröffentlicht ist, bringt das Verzeichnis hierüber die nötigen Hinweise. Erwähnt sei noch, daß diese Zusammenstellung keine lückenlose ist, sondern nur diejenigen Gerichtsentscheidungen und Gutachten enthält, soweit sie dem Reichswirtschaftsministerium bekannt oder in Verfügungen desselben oder seiner Vorgänger als zum täglichen Bedarf gehörig erklärt worden sind. Das Verzeichnis ist in Karl Heymanns Verlag erschienen und zum Preise von 25 Mk. für das Stück zu beziehen.

Acetylen; Alkohol, auch absoluter (reiner); Ammoniak; Ammoniak soda; Antichlor; Aromastoffe; Arzneimittel; Atlas; Schuhcreme u. -kitt; Aetzkali, -lauge; Aetznatron; Backpulver; Baldrian; Benzin; Benzinknochenfett; Benzoësäure; Benzoësaures Natrium; Bereitungsmittel für Backpulver; Bienenwachs; Bio-malz; Bitteressenz; Blauholz; Blumendünger; Bohnermasse, -wachs, -wachsersatz; Borax; Borsäure; Brantwein, auch unverarbeiteter; Brauerpech; Bromsilberpostkarten; Buchenholztee; Calciumcarbid; Carbid; Carrageenmoos; Chemikalien; Chemische Waren; Chlor; Chlorcalcium; Chromerze, -salze; Cocain; Kolophonium; Cumarin; Dachpappe; Desinfektionsmittel; Dextrin; Diätetische Nährmittel; Drogen; Düngerkalk; Düngemittel (natürliche wie künstliche); Dünger; Edelmetalle; Eichenrinde; Einmachepulver; Essenzen; Essig, -essenz; Falke-Lebertran; Farbbänder für Schreibmaschinen; Farben, -bindemittel; Farbenextrakte (Rotholzextrakt usw.); Farbenfabrikate; Farböle; Firnis; Firnisersatz; Flaschenlack; Flußspat; Formamintabletten; Fußbodenöl, -ersatz; Gas; Gasenol; Gasöl, Gastreiböl; Gas-

strümpfe; Gelatine-Leim-Pulver; Gewürze; Glanzstärke; Glaserkitt; Glaubersalz; Glühstrümpfe; Glycerinersatz; Guano (Rinder); Hämathogen; Hämaticum; Hamburger Tropfen; Harz; Hausmittel, sogenannte; Heilmittel; Heizöl; Heizteer; Heizteeröl; Herbseife; Holzteer; Honiglebertran; Humagsolan; Hustenmittel; Jod-Eisen-Lebertran; Kali; Kalisalpeter; Kalk; Kalkgrün; Kerzen; Kieselaluminat; Kinderpuder; Kitt; Klebstoffe; Kleister; Kölnisches Wasser; Kopal; Kopfwasser; Kräftigungsmittel; Kreide; Kunstseide; Kupfervitriol; Lacke; Lakritzen; Lebertran, -präparate; Lederleim (Universal-Markleim); Leim; Leinölnfärbung; -ersatz; Leuchtmittel; Lohe; Lohrinde; Lorbeerblätter; Lunte; Magenbitter, essenz; Malagawein; Medizinische Tropfen; Medizinalwein; Menstruationstees; Menstruationstropfen; Menthol; Metallputz; Metallputzmittel; Milchzucker; Mineralwasser; Möbellack; Montanwachs; Mottenpulver; Mundwasser; Myrrholinseife; Nährsalz; Naphthalin; Natrium-superoxyd; Natron; Natronwasserglas; Oel; Olein-Saponifikationsöl; Packlack; Paraffin; Parkettwachs, -ersatz; Pepsinwein; Petroleum; Pfefferminzpastillen; Pferdedünger; Pharmazeutische Erzeugnisse; Photograph. Erzeugnisse; Photographisches Papier; Piment; Platin; Pottasche; Puddingpulver; Pulver und sonstige Mittel zur Bekämpfung von Tier- und Pflanzenkrankheiten und Ungeziefer; Putzmittel; Quecksilber; Rasiercreme; Rasiermittel; Rasierschale; Regulin; Reinigungsmittel; Reissstärke; Rohfilme; Rohnaphthalin; Rübölersatz; Rübölfettsäure; Saccharin; Safran; Salicyltalg; Salmiak (chemisch reines); Salmiakgeist; Salmiaksalz; Salpetersäure; Salz (Speise); Salz (Staßfurter); Salzsäure; Sanatogen; Sauerstoff; Seife, -ersatz; Seifenstein; Selterwasser; Sesamöl; Siegelack; Soda, -ersatz; Soda calc.; Sprengstoffe; Sprit; Sulfitlauge, eingedickte; Schellack; Schuhfett; Schuhkitt; Schuhercreme; Schwefel; Schwefelsäure; Stärke; Stearinkerzen; Steinkohlenteeröl; Steinkohlenteerpech; Stern-Elite-Salz; Teer; Terpenzinol; Tiersalz; Tinte; Ungarwein; Vanillin; Veilchenbrillantine; Pomade; Vialwein (tonischer Wein); Vichsalz; Wacholder, -auszug, -saft; Wachs; Waschblau; Waschmittel; Waschterpenzinol; Wasserglas; Weihnachtskerzen; Weingeist; Weißkalk; Weißöl; Weizenstärke; Wichse; Zahnpasten; Zahnpulver; Zinkoxyd; Zinkweiß; Zuckercouleur; Zündhölzer. (3811)

Sitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Am 10. Juni fand die halbjährige Vollsitzung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk in Berlin statt. Der Hauptzweck der Versammlung war, wie der Vorsitzende Dr.-Ing. e. h. R. F. von Siemens in seiner Begrüßungsansprache bemerkte, einen tieferen Einblick in die Arbeiten auf dem engumgrenzten Teilgebiete der Energiewirtschaft zu geben. Darauf gab Dr.-Ing. e. h. Köttgen einen kurzen Ueberblick über die Zusammenarbeit des R.K. mit den verschiedenen Körperschaften. Aus dem durch Professor Schilling erstatteten Finanzbericht ging hervor, daß die Mittel für die praktische Arbeit bisher zum größten Teile durch das Reich zur Verfügung gestellt wurden, daß sie jedoch in Zukunft durch die beteiligten Industriekreise selbst aufgebracht werden sollten. Darauf sprach Direktor Kreysig über „Energiequellen Deutschlands und Stand der Ausnutzung“; Direktor Thiele über „Rück- und Ausblicke zur Entwicklung der industriellen Warmwirtschaft“; Ingenieur Krabbe über „mechanische Energieleistung“ und Obergeringenieur Meller über „elektrische Energieleistung“. Die Vorträge wie die anschließende rege Aussprache zeigten, von welcher außerordentlichen Bedeutung eine möglichst weitgehende Erfassung der uns zur Verfügung stehenden Energiequellen und eine möglichst restlose Ausnutzung der gewonnenen Energie, eine reibungslose Durchführung des Kraftstroms vom Anfang bis zum Ende für unsere Volkswirtschaft ist. (3735)

Ausland

Die deutschen Handelskammern im Ausland.

Im Interesse einer Zusammenarbeit mit den deutschen Handelskammern im Ausland veröffentlichen wir nachstehend eine Liste der gegenwärtig bestehenden deutschen Auslands-Handelskammern:

1. Deutsche Handelskammer in Buenos Aires, Casilla de Correo 516,
2. Deutsche Handelskammer in Valparaiso (Chile), Casilla de Correo 1411,
3. Deutsche Handelskammer in Montevideo (Uruguay), Casilla de Correo 132,
4. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen in Rio de Janeiro (1. bis 4. vertreten durch die Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg, Handelskammer), Caixa Postal 111,

5. Deutsche Handelskammer in Mexiko D. F. (Mexiko),
6. Deutsch-Amerikanische Handelskammer in New York (Amerika), Broadway 11, z. Hd. des Herrn Heinrich Charles, vertreten durch Herrn Bernheimer, Berlin W. 56, Jägerstr. 47-48,
7. Deutsche Handelskammer in Zürich, Löwenstr. 25,
8. Deutsch-Ungarische Handelskammer in Budapest IV, Szervitátor 3, II,
9. Deutsch-Italienische Handelskammer in Mailand (Italien), Via Goito 7,
10. Deutsche Wirtschaftskammer in Wien I, Stubenring 1,
11. Deutsche Handelskammer in Hankau (China). (3810)

Deutsch-Oesterreich. Linzer Permanganatfabrik A. G.

Am 27. Mai hat in Linz unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Herrn Vizebürgermeisters Dr. Josef Stampfl die ordentliche Generalversammlung der Linzer Permanganatfabrik A. G. stattgefunden. Die Bilanz schließt für das kurze Geschäftsjahr vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1921 mit einem Reingewinn von 10 116 984 Kr. Nach Abschlag reichlicher Abschreibungen und Dotierungen der gesellschaftlichen Fonds wurde die Ausschüttung einer Dividende von 12 Kr. per Aktie, gleich 6 % für ein Vierteljahr, entsprechend einer Dividende von 24 % pro anno beschlossen. Die ausscheidenden Verwaltungsräte wurden sämtlich wiedergewählt. Außerdem wurden in den Verwaltungsrat neu gewählt die Herren Direktoren Dr. Dietrich und Christian der Bayerischen Vereinsbank. In der darauf folgenden Verwaltungsratssitzung wurde das bisherige Präsidium, bestehend aus den Herren Landeshauptmann Prälat Johann N. Hauser als Präsident, Vizebürgermeister Doktor Josef Stampfl und Fabrikant Julius Fraenkel als Vizepräsidenten, in seiner Funktion bestätigt. (3800)

Schweiz. Ein- und Ausfuhrziffern chemischer Erzeugnisse. Januar/April 1922. Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht folgende Ein- und Ausfuhrstatistik für chemische Erzeugnisse in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April d. J.:

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913	1921	1922
	q	q	q
Einfuhr:			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	34 409	50 352	43 493
166 Thomasphosphate	112 322	88 356	116 537
167 Kalidünger	69 273	90 860	91 179
169 Aufgeschl. Düngemittel	235 077	47 773	13 396
225 Gerberinde	13 434	9 521	15 001
446a/b Kunstseide	823	49	2 370
982/983 Parfümerien	424	488	471
989 Kolophonium	7 423	6 171	5 396
991 Pech, unverarbeitet	10 246	9 908	2 346
993 Schwefel in Stücken usw.	11 815	5 394	11 742
995 Terpentinöl	4 994	3 484	4 263
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	28 466	7 626	21 821
1012 Chlorkalk	4 367	1 613	1 142
1035 Salzsäure	25 956	8 884	4 724
1036 Schwefelsäure	34 685	23 490	12 070
1041 Tonerde, schwefelsäure usw.	14 374	67 651	5 804
1044 Kupfervitriol	11 566	2 382	808
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	6 749	734	2 735
1055a/b Gerbstoffextrakt	10 090	2 486	3 655
1059 Methylalkohol usw.	4 229	3 680	1 207
1064 Teerölderivate usw.	4 770	21 646	4 179
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	9 207	12 511	3 058
1065b Benzin, Benzol	44 531	102 548	124 673
1066a Anilin	3 329	470	3 398
1066b Anilinverbindungen	3 119	977	658
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	3 753	1 461	995
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	15 800	11 913	10 114
1095 Blauholzextrakt	2 088	903	476
1098 Anilinfarben	2 213	1 207	1 279
1115 Leinöl	15 292	9 966	15 445
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	2 050	842	4 395
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	9 731	1 954	4 935
1120 Kokosöl, Palmöl usw.	6 219	3 009	7 307
1121 Talg, Knochenfett usw.	4 648	3 637	7 166
1141a/b Seifen, gewöhnliche	6 731	11 681	5 608
1149 Glühlampen	288	303	333

Ausfuhr:			
169 Düngemittel, aufgeschlossene . . .	64 793	3 469	42 440
446a/b Kunstseide	1 361	2 811	3 042
982/983 Parfümerien	482	274	620
1010 Calciumcarbid	101 877	26 443	19 491
1039 Soda, kalzinert	—	1 539	6 744
1055a/b Gerbstoffextrakte	4 371	4 495	1 919
1098 Anilinfarben	24 443	11 756	13 752
1099 Indigo	7 215	290	9 068
1149 Glühlampen	171	548	347
			(3781)

Großbritannien. Geschäftsbericht der British Dyestuffs Corporation. Das am 31. Oktober 1921 beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 1 006 660 £ ab, während das Vorjahr einen Reingewinn von 610 927 £ aufwies. Aus dem Bericht geht hervor, daß 467 106 £ zu Abschreibungen verwendet worden sind und dagegen 437 684 £ gutgebracht wurden als geschätzter Betrag, den man aus den für Sondergewinnsteuer geleisteten Zahlungen zurückzuerhalten hofft. Um die Vorräte mit den Tagespreisen in Einklang zu bringen, wurden 1 443 344 £ abgeschrieben. Unter Abrechnung des vorjährigen Gewinnvortrages von 203 305 £ ergibt sich ein Verlustvortrag von 803 366 £. Im vorigen Jahre hatten die Preferred Ordinary Shares 8 % Dividende erhalten. (3798)

Dänemark. Lage der Zündholzindustrie. Der Jahresbericht der Gosch & Co.'s Streichholzfabrik und Aktien-Streichholzfabrik Godthaab für das Jahr 1921 gibt u. a. einen Ueberblick über die Lage der dänischen Streichholzindustrie überhaupt. Danach hat die Einfuhr ausländischer Streichhölzer im verflossenen Jahre einen beunruhigenden Umfang angenommen. Während noch im Jahre 1913 nur 88 300 kg eingeführt wurden, erreichte die Einfuhr im Jahre 1920 bereits 330 600 kg, um im Jahre 1921 bis auf 455 100 kg zu steigen. Hauptsächlich sind es finnische und österreichische Streichhölzer, die der einheimischen Produktion Konkurrenz machen. Sie konnten hier zu Preisen angeboten werden, bei denen für die dänischen Fabrikate jede Konkurrenz ausgeschlossen ist. Wenn trotzdem die Streichholzfabrik Gosch mit einem günstigen Ergebnis abschließt, so hat das seinen Grund darin, daß die Gesellschaft, trotz aller Schwierigkeiten, auf dem heimischen Markt einen recht günstigen Export zu verzeichnen gehabt hat. Dieser gute Absatz ist in der Hauptsache auf die vorzügliche Qualität der hier hergestellten Streichhölzer zurückzuführen. Der Nettoüberschuß der Gesellschaft stellt sich auf 622 391,95 Kr. (3792)

Norwegen. Nach einer Meldung aus Kopenhagen ist die North-Western Cyanide Co. in Odde in Konkurs geraten. Die Passiva betragen 18 Mill. Kr., die Aktiva 4 Mill. Kr. (3617)

Litauen. Errichtung eines Spiritusmonopols. Der bereits längere Zeit bestehende Plan der litauischen Regierung, ein Spiritusmonopol für den Staat zu errichten, ist durch Annahme eines Einführungsgesetzes durch die litauische Nationalversammlung verwirklicht worden. Das Einführungsgesetz lautet: „§ 1. Der Minister für Finanzen, Handel und Industrie wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1922 ein staatliches Branntwein- und Spiritusmonopol einzuführen. § 2. Zur Erledigung der Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des staatlichen Branntweinmonopols werden folgende Kredite bewilligt: a) 10 000 000 Mk. für die Instandsetzung der ehemaligen staatlichen Branntweinmonopolanlagen in Kowno, Poniewesch, Telsche und Wilkowischki und für deren Ausstattung mit technischen Einrichtungen und Handwerkszeugen und b) 20 000 000 Mk. für den Ankauf von Spiritus, Stempeln, Flaschen und anderem Material.“ Das Gesetz ändert nichts an den bisherigen Produktionsverhältnissen. Es besteht die Absicht, das Monopol in der gleichen Weise, wie im ehemaligen Rußland, zu organisieren. Demnach ist zu erwarten, daß die private Produktion von Spiritus und feinerem Trinkbranntwein erhalten bleibt, und daß der Staat sich lediglich zwischen Produzent und Konsument einschiebt. (3659)

Tschechoslowakei. „Solo“, Vereinigte tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.G. In der am 12. Juni abgehaltenen Generalversammlung wurde beschlossen, für das letzte Geschäftsjahr 12 1/2 % Dividende = 3 250 000 Kr. zur Auszahlung zu bringen. Die ausscheidenden Verwaltungsräte Dr. Josef Horák, Franz Böhlövek, Wenzel Hrubý, Franz Aschenbrenner, Rudolf Kretschmer, Heinrich Pavlíček und Rudolf Reinelt wurden wiedergewählt. Die Kooptierung der Herren Bernard Fürth, Markus Rotter, Johann Seitz und Alois Hecht wurde bestätigt. In dem Geschäftsberichte, dem ersten nach der durchgeführten bekannten Transaktion mit der „Solo“ Zündwaren- und Wische-Fabriken

A.G. in Wien, wird ausgeführt: Der Absatz im Inlande gestaltete sich ziemlich schleppend, der Export, auf den die Gesellschaft mit einem überragenden Teil ihrer Produktion angewiesen ist, begegnete der verschärften Konkurrenz am Weltmarkt und war erschwert durch die valutarischen Verhältnisse der Nachbarstaaten und der Balkanländer. Die Gesellschaft hat einen größeren Posten Aktien der Wiener Gesellschaft übernommen und durch Beteiligung an den zum Konzern der Wiener Gesellschaft gehörigen ungarischen und jugoslawischen Unternehmungen eine Interessengemeinschaft geschaffen, welche durch Beteiligung der Wiener „Solo“ an unserer Gesellschaft durch Uebernahme von Aktien für die eingebrachten Apports und an der „Watra“ Kleinpolnische Zündwarenfabrik G. m. b. H. in Stryj eine weitere Ausgestaltung erfährt. — Diese Interessengemeinschaft gestattet es den beiden Gesellschaften, auf technischem und kommerziellem Gebiet geschlossen vorzugehen und ermöglicht durch gemeinsame Arbeit der Fachmänner beider Gesellschaften die Ausgestaltung der Fabriken und deren Spezialisierung, wodurch den mannigfachen Bedürfnissen des Exports Rechnung getragen werden kann. Zu Beginn des Jahres 1922 wurde die Zündholzerzeugung in Barzdorf eingestellt; in dieser Fabrik wird die Produktion von chemischen Produkten, namentlich von Putzpräparaten, in größerem Maßstabe als bisher aufgenommen werden. (3758)

Sowjet-Rußland. Rückgang der Saccharinpreise. Die „Ekonomscheskaja Shisn“ schreibt: Während die Zuckerpreise steigen, sinken gleichzeitig die Preise für Saccharin. Ein Kilo Saccharin, welches Anfang Mai noch 4100 Rubel kostete, wurde am 19. Mai für 3000 Rubel angeboten. Der Grund hierfür ist die reichliche Einfuhr aus dem Auslande, und das Sinken der Saccharinpreise in Lettland, von wo das Saccharin größtenteils nach Moskau kommt. (3739)

Italien. Kürzlich wurde in der chemischen Industrie ein neuer Spitzenzusammenschluß unter dem Namen „Spezione Tecnica-Economica Industriali Chimico-Farmaceutici“ mit Sitz in Mailand, Via Monte di Pietà Nr. 24, gegründet. Folgende bedeutenden italienischen Unternehmungen haben sich bisher dieser neuen Spitzenvereinigung angeschlossen: Erba, Fabbrica Lombarda Prodotti Chimici, Istituto Nazionale Medico Farmacol, Istituto Nazionale Chemioterapia, Lepetit, Zambelletti, Zanoni, Società Nazionale, Schiaparelli. — In das Direktorium wurden gewählt: Professor Cav. Ernesto Belloni, Dr. Bocca, Dr. Morselli, Professor Serone, Dr. Bonini Renato. (Eildienst.) (3812)

Bulgarien. Vereinigung der bulgarischen Rosenölproduzenten. Die bulgarischen Rosenölproduzenten haben sich zu der „Vereinigung bulgarischer Rosenölproduzenten“ zusammengeschlossen. Die Vereinigung besitzt Büros in Kazanlik und Sofia, sowie eine Zweigstelle mit Lager in Berlin. Dort befindet sich auch die Zentrale für den Ueberseehandel, der in den Händen der „Balkanhandels-gesellschaft“ liegt. (3817)

Britisch-Indien. Außenhandel in Chemikalien. Der Gesamtausfuhrwert in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im Geschäftsjahr 1. April 1920 — 31. März 1921 betrug nahezu 286 Lakhs (1 Lakh = 100 000 Rupies) gegen 379 Lakhs im Vorjahr. Der Export von Farbstoffen und Farben wurde auf 133 Lakhs geschätzt gegen 11 Lakhs im Jahre 1919/20. Dagegen erreichte der Gesamtwert des Imports in Chemikalien, Drogen und Arzneimitteln im letzten Jahre 375 Lakhs gegen 516 Lakhs im Vorjahr; Farbstoffe und Farben wurden im Wert von 449 Lakhs eingeführt, gegen 572 Lakhs im Jahre vorher. (3770)

Japan. Farbstoffe der Japan Dyestuffs Co. Nach dem „Indian Textile Journal“ hat die „Japan Dyestuffs Co.“ seit ihrem Bestehen etwa 100 Farbstoffe herausgebracht, von denen bereits 40 auf dem Markt sind. Einige weitere sollen bald zum Verkauf kommen, u. a. Scharlachrot für Seide, Wasserblau, reiner Indigo, Säurebrillantrot und Direktschwarz 300 p. e. Das letztere ist angeblich besser als das amerikanische Produkt und soll billiger als dieses hergestellt werden können. (3774)

Australien. Englisch-australischer Handel. Manchester Guardian Commercial entnimmt aus einem Bericht des englischen Handelskommissars in Australien folgende Zahlen, welche den Anteil von England und Amerika an der australischen Einfuhr von Chemikalien usw. in Prozenten der Gesamteinfuhr darstellen:

	England	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition	64,2	43,2	75,4	
Chemikalien	52,0	39,5	58,9	
Farben usw.	63,1	33,5	81,0	
Oele, Fette, Wachse	40,7	6,5	66,4	

Vereinigte Staaten

	1920/21	1918/19	1913
Explosivstoffe, Munition . . .	15,2	40,1	6,9
Chemikalien	26,7	32,8	11,3
Farben usw.	29,4	58,9	13,3
Oele, Fette, Wachse	28,0	38,9	11,3

Es ergibt sich durchgehend eine Steigerung des englischen Anteils am Gesamtimport von 1918/19 auf 1920/21 und ein Rückgang des amerikanischen Imports. (3520)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	28. 6.	21. 6.	Aktien	28. 6.	21. 6.
A. G. f. Anilinfabr. . .	640	612,—	Harkort Bergw. . .	984,—	940,—
Bad. Anilin	719 50	711,—	Höchst Farb. . .	628,—	620,—
Byk-Guldenw.	400	450,—	C. A. F. Kahlbaum . .	580,—	575,—
Chem. F. Buckau . . .	1800	1850,—	Köln-Rottweil . . .	711,—	701,—
„ Oriesheim	700	727,—	Leopoldshall	1475,—	1545,—
„ Grünau	626	500,—	Linde's Eismasch. . .	—	1000,—
„ v. Heyden	600,—	645,—	Nitritfabrik	725,—	775,—
„ Milch & Co.	670,—	640,—	Oberschl. Koksw. . .	1498,—	1590,—
„ Weiler	600,—	600,—	Rasquin. Farb. . . .	970,—	985,—
„ Oelsenk.	2415,—	2475,—	Rh. W. Sprengst. . .	498,—	500,—
„ W. Albert	1470,—	1440,—	J. D. Riedel	737,—	822,—
„ Concordia	1565,—	1685,—	Rütgerswerke	709,—	690,—
Dynamit Nobel	601,—	601,—	Scherling. Chem. . . .	995,—	960,—
Egestorff. Salzw. . . .	1405,—	1495,—	Sprengst. Carb. . . .	560,—	—
Elberf. Farb.	659,—	648,—	Staßfurter Chem. . .	1770,—	1850,—
Fahlberg List	578,—	555,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1225,—	1100,—
Gerbst. Renner	754,—	755,—	Union Chem. Fabr. . .	—	910,—
Th. Goldschmidt . . .	1281,—	1210,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1880,—	1200,—
Harb. Wiener G.	—	—	„ Glanzstoff F. . . .	2180,—	2200,—

Devisen	22. 6.	23. 6.	24. 6.	26. 6.	27. 6.	28. 6.
Holland	12500,—	12750,—	13100,—	13475,—	—	13400,—
Schweden	8380,—	8480,—	8735,—	892,—	—	9000,—
Italien	1506,50	1585,—	1605,—	1600,—	—	1635,—
England	1455,35	1462,50	1510,—	1540,—	—	1547,50
New York	828,50	831,50	845,—	849,—	—	850,50
Frankreich	2832,50	2832,50	2915,—	2870,—	—	2590,—
Schweiz	6250,—	6292,50	6525,—	6525,—	—	6665,—
Spanien	5115,—	5155,—	5360,—	5385,—	—	5470,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	28. 6.	21. 6.
Elektrolytkupfer	10708	9999
Raffinadekupfer 99—99,3%	9550—9600	8700—8750
Originalhüttenweichblei	8750—8800	8500—8550
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	4275—4325	3850—3900
Zink, umgeschmolzen	8550—8650	8125—8200
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	18950	12550
do. in Walz- oder Drahtbarren	14200	13000
Bancazin	23700—23800	22000—22300
Straitzin	23700—23800	22000—22300
Australzin	23700—23800	22000—22300
Hüttenzin 99%	23400—23500	21700—21900
Reinnickel	21200—21500	21000—21300
Antimon-Regulus	8550—8600	8250—8300
Silber in Barren (1 kg)	7675—7625	6850—6950

(8324)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Am 1. Juli 1922 begehen zwei um die Entwicklung der Firma J. Hauff & Co., Feuerbach bei Stuttgart, hochverdiente Männer gleichzeitig ein Jubiläum: an diesem Tage können Direktor Wilhelm Schrack auf eine dreißigjährige und Dr. Alfred Bogisch auf eine vierzigjährige Tätigkeit in der Firma zurückblicken. (3816)

Geschäftliches

Die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung in Bochum weist in ihrem Jahresbericht auf die Schwierigkeiten hin, unter denen die Industrie im letzten Geschäftsjahr zu leiden hatte; sie wurden vermehrt durch die schwierigen Verkehrsverhältnisse und dadurch, daß die Rheinschiffahrt infolge des niedrigen Wasserstandes stark beeinträchtigt wurde. Wirksam unterstützt wurde die Vereinigung indessen bei der Schwefelsäurebeschaffung durch die Chemische Industrie Bochum, deren Erzeugung der Vereinigung restlos zur Verfügung stand und deren Ausgestaltung für das Jahr 1922 eine weitere Erleichterung verspricht. Da sich erfahrungsgemäß die Verkehrsverhältnisse in den Sommermonaten bessern, und da es gelungen ist, durch Einfuhr belgischer Säure und durch besondere Maßnahmen in Deutschland eine Verbreiterung der Zufuhr herbeizuführen, so darf angenommen werden, daß auf diesem Gebiete eine Entspannung eintreten wird. (3777)

* Benzol-Verband, G. m. b. H., Bochum. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Im verflossenen Geschäftsjahr waren die Benzolerzeugnisse nach wie vor der behördlichen Zwangsbewirtschaftung unterworfen. Die Lage wurde noch verschärft durch den Mangel an Benzol, der sich für alle Verbraucherkreise sehr fühlbar machte. Die Ursache für diesen Mangel lag hauptsächlich in den auf Grund des Friedensvertrages an Frankreich zu leistenden Lieferungen von Benzol und Lösungsbenzol, die ein Viertel der gesamten deutschen Rein-Benzol-erzeugung aufzehren, und weiter darin, daß der Bedarf an Betriebsstoffen für motorische Zwecke in Deutschland ganz außerordentlich gewachsen ist. Am 1. April 1922 hat die Zwangswirtschaft für Benzol ihr Ende gefunden. Ein Vergleich mit der Erzeugung des Vorjahres ergibt ziffernmäßig folgendes Bild:

	1921	gegen	1920
	jährl.	monatl.	jährl. monatl.
90er Benzol u. Homologen	174139 t	14511 t	143670 t 11973 t

Der Lieferungs-Vertrag des Benzol-Verbandes, der bis Ende 1921 geschlossen war, ist am 19. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 verlängert worden.

Auf Drängen der Reichsregierung hat der Benzol-Verband seit Oktober 1921 für motorische Zwecke an Stelle von unvermishtem Motorenbenzol das sogenannte Tetralitbenzol durch seine Verkaufsorganisationen in den Handel gebracht; es ist ein Gemisch von Motorenbenzol, Motorentetralin und Spiritus. Wenngleich mit dieser Neuerung für den Benzol-Verband keinerlei Vorteile verbunden waren, so hat er sich der mit großen Kosten und Mühen verknüpften Einführung doch nicht entziehen wollen, weil auf diese Weise den deutschen Verbrauchern von Betriebsstoff die doppelte Menge inländischen Betriebsstoffes zu weit billigeren Preisen, als ausländisches Benzin, zugeführt wird.

Bei der Verlängerung des Benzol-Verbandes ist auch eine Ausgestaltung seiner Verkaufsgliederung beschlossen worden. So sollen an einer Reihe von Plätzen neue Verkaufsstellen für den Kleinabsatz von Benzol errichtet werden, wobei sich der Benzol-Verband der Unterstützung der von seinen Mitgliedern gegründeten Handelsgesellschaften bedienen wird. (3789)

* Kaliwerk Krügershall, Aktiengesellschaft, Halle a. S. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921 betrug der Absatz an Kali-Erzeugnissen 137 132 dz mit 61 833 dz K₂O gegen 126 453 dz mit 57 444 dz K₂O im Vorjahre. Der Gesamtabsatzwert der Erzeugung, der im Jahre 1920 302 447 dz mit einem Umsatzwert von 21 035 864,16 Mk. betragen hat, stellte sich auf 327 859,31 dz mit einem Umsatzwert von 27 901 883,65 Mk. Leider war das Werk im Berichtsjahr zu häufigeren Betriebsunterbrechungen gezwungen. An 7 Tagen lag es während der März-Unruhen still und an 3 Tagen wegen Kohlenmangel. Am 18. Tagen konnte der Betrieb wegen Mangel an geeigneten Förderleuten nicht durchgeführt werden. Abgesehen von diesen ungewollten Stillständen blieb es von größeren Störungen verschont; insbesondere arbeitete die gesamte Apparatur ohne Anstand. Wie in den Vorjahren, so machte sich auch im Berichtsjahr wieder ein außerordentlicher Mangel an geschulten Arbeitskräften bemerkbar. Dieser Mangel ist zurückzuführen auf die Nähe großer Kohlengruben, wo mit Hilfe von Staatszuschüssen zahlreiche Siedlungen entstanden sind, auf die Nähe der Großstadt Halle und vor allen Dingen auch auf die Nähe der Leunawerke, die alle verfügbaren Arbeitskräfte heranziehen. Das Kaliwerk Krügershall vermochte nicht, diesem Arbeitermangel auch nur einigermaßen abzuweichen. Besonders erwähnenswert ist hierbei, daß bei Beschaffung von Arbeitskräften die öffentlichen Arbeitsnachweisstellen und vor allem auch das Landesarbeitsamt in Magdeburg, die wiederholt um Vermittlung von Arbeitskräften angegangen wurden, völlig versagten. — Die Nachfrage nach Brom war während des Berichtsjahres unregelmäßig. In den letzten Monaten setzte eine größere Nachfrage ein, veranlaßt durch den schlechten Stand der Mark, der zahlreiche Exportgeschäfte zur Folge hatte.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 4. Juli genehmigte die Erhöhung des Aktienkapitals um 7 Millionen Mark Stammaktien und 1 Million Mark Vorzugsaktien; damit erwarb die Gesellschaft die Mehrheit der Kuxe der Gewerkschaft Buttlar. Der Gewinn beträgt, einschließlich Vortrag aus dem Jahre 1920, 10 212 117,97 Mk. (3790)

Führende Industrielle Ostfrieslands gründeten mit 2,5 Mill. Mark Stammkapital die Ostfriesischen Sauerstoffwerke A. G. zur Versorgung der ostfriesischen Industrie mit Sauerstoff und Vertrieb von Carbid. (3643)

Sulfatfabriken A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma ist eine Aktiengesellschaft mit 10 Mill. Mk. Kapital im Handelsregister zur Eintragung gelangt. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Sulfat- und anderen chemischen Fabriken und der Handel mit chemischen Produkten aller Art. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien übernommen haben, befindet sich auch die Silesia Verein chemischer Fabriken Akt.-Ges. in Laasan, Kreis Striegau. Vorstand: Direktor Karl Wolmann, Idaweiche, Kreis Pleß. Aufsichtsrat: Direktor Ernst Czech in Kattowitz, Bankdirektor, Dr. Felix Theusner in Berlin, Dr. Heinrich Mallison in Berlin. (3795)

* **J. D. Riedel, Akt.-Ges., Berlin-Brandenburg.** In der Generalversammlung am 15. Juni wurde die Verteilung einer Dividende von 26 % auf die alten und von 13 % auf die jungen Stammaktien beschlossen. Weiterhin wurde das seitherige Aktienkapital von 48 Millionen Mark um 12 Millionen Mark auf 60 Millionen Mark erhöht. Dadurch wird die jetzige „gesetzliche Rücklage“ von 72 Millionen Mark auf etwa 90 Millionen Mark steigen. — Neu in den Aufsichtsrat wurden gewählt Herr Kommerzienrat Dr. Wilhelm de Haën, Generaldirektor der E. de Haën, A.-G., Seelze b. Hannover, und Herr Generaldirektor Dr. A. Spilker, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Verkaufsvereinigung für Teerzeugnisse G. m. b. H., Duisburg-Meiderich. (3805)

Ueber den Geschäftsgang wurde berichtet, daß der Umsatz in den ersten fünf Monaten 1922 den des gleichen Zeitraums 1921 um mehr als 100 Millionen Mark übertreffe und damit nicht unbeträchtlich schon jetzt den Umsatz des gesamten Vorjahres überschreite. Insbesondere seien an der Steigerung die umfangreichen Lieferungen nach dem Auslande beteiligt. Zum ersten Male seit dem letzten Friedensjahre 1913 sei auch eine namhafte Steigerung der versandten Mengen zu verzeichnen. (3805)

In Berlin ist unter der Firma **Aktiengesellschaft für chemische Erzeugnisse** eine neue Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1 Mill. Mk. gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und der Vertrieb chemischer Erzeugnisse. Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder andere Unternehmungen zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. (3642)

Rheinisch-Westfälische A.-G. für chemisch-technische Produkte in Coesfeld. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft, deren Grundkapital 3,5 Mill. Mk. beträgt, in das Handelsregister eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kabeln, Leitungsdrähten, Isoliermaterial und Gummimischungen, sowie deren Verwendung für andere Gegenstände. (3660)

Floratma Parfümeriefabrik A.-G. in Berlin. Unter Mitwirkung des Bankhauses S. Marx & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, wurde die Floratma Parfümeriefabrik G. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Mk. umgewandelt. Die neue Gesellschaft befaßt sich mit der Herstellung von Parfümerien aller Art und kosmetischen Artikeln. Den ersten Aufsichtsrat bilden die Herren: Bankdirektor Dr. Fritz Saalfeld-Berlin (S. Marx & Co. Komm.-Ges. a. A.) als Vorsitzenden, Generaldirektor Max Lewin (M. J. Emden Söhne, Hamburg) als stellvertretender Vorsitzender, Direktor Ludwig Warschauer (Hermann Meyer A.-G.), Rechtsanwalt Julian Schachian, Berlin, Bankier Georg Michaelis, Berlin, Dir. Dr. Carl Basch, Berlin, Dir. Gerson Bach, Berlin. Zum Vorstand der Gesellschaft ist Herr Walter Seligmann, Berlin, bestellt. (3667)

Union der Eau de Cologne- und Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln und Johann Maria Fritz Farina zum St. Josef in Köln, Aktienges. in Saarbrücken. Gegenstand des neuen Unternehmens ist die Erzeugung und kaufmännische Verwertung von kölnisch Wasser. Das Grundkapital beträgt 5 Mill. Mk., worunter sich 1000 Vorzugsaktien mit vierfachem Stimmrecht befinden. Die Aktien werden zu 1100 Mk., also mit 10 % Aufgeld, ausgegeben. Gründer sind: Firma Union kölnisch-Wasserfabrik, A.-G., Köln, Landesbank des Saargebiets, A.-G., Saarbrücken, Theodor Frey, Kaufmann, daselbst, Paul Rott, Fabrikant, Frankfurt a. M., Arthur Baumann, Direktor, Saarbrücken, Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann, daselbst. Dem ersten Aufsichtsrat gehören an: Paul Rott, Fabrikant (Frankfurt a. M.), Arthur Baumann, Direktor (Saarbrücken), Dr. Emil Cuzzo Crea, Kaufmann (daselbst), Hans Küppers, Generaldirektor (Köln), Julien Leick, Bankdirektor (Saarbrücken). Den Vorstand der Gesellschaft bildet Theodor Frey, Kaufmann (Saarbrücken). (3658)

* **Chemische Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, Aktiengesellschaft, Grünau b. Berlin.** Der Geschäftsbericht bezeichnet das Ergebnis des am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahres als zufriedenstellend. Abgesehen von einer Abschwächung in den Sommermonaten, war die Beschäftigung der Fabrik während des ganzen Jahres eine gute. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Export sowohl der Menge wie dem Werte nach, berechnet auf Goldmark, hinter dem der Friedensjahre zurückbleibt. Mit dem Sinken der Mark sind auch die Unkosten sehr erheblich gestiegen; doch war es bisher noch durch die Exporterlöse möglich, einen Ausgleich für die dauernde Verteuerung der Herstellungskosten zu finden. — Aus dem Reingewinn von 1 395 673,48 Mk. wird die Zahlung einer Dividende von 20 % für die Stammaktien und 6 % für die Vorzugsaktien in Vorschlag gebracht. Neu aufgeführt wird ein Werkerhaltungskonto mit 2 000 000 Mark. (3804)

H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.-G. in Hagenow. Unter dieser Firma wurde eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital vom 2 Mill. Mk. gegründet. Für Sacheinlagen wurden 356 000 Mk. Aktien gewährt. Die Aktien wurden zu pari ausgegeben. (3807)

Aus dem Handelsregister.

(20. Juni bis 24. Juni 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Nordisches Farben- und Firniswerk, G. m. b. H., Lübeck — aufgelöst.
Henschel & Wesch, Fabrikation chem.-technischer Produkte und Großhandel in Drogen, Charlottenburg — aufgelöst.
Parfümerie Sureine G. m. b. H. in München — geändert in: Sureine G. m. b. H. Parfümeriefabrik.
Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller in Leipzig: Sitz der Gesellschaft nach Taucha verlegt.
Münitionswerke Schönebeck a. d. Elbe, G. m. b. H., Groß-Salze — erloschen.
Aktiengesellschaft Lignose, Zweigniederlassung in Pniowitz — erloschen.
Brielower Stärkefabrik Ludwig Broh & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin — aufgelöst.
Parfüm-Fabrik Roland, G. m. b. H., Bremen — geändert in: Parfümerie-Fabrik Roland G. m. b. H.
Bernhard Goldmann, Chemische Produkte, Inhaber Dr. Walter Jacobi, Kattowitz — geändert in: Dr. Walter Jacobi vorm. Bernhard Goldmann, Chemische Produkte.
Schmidt & Diederichs Chemische Fabrik, Lennep — erloschen. (3822)

Versammlungskalender.

4. Juli: Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz: 20. ordentliche G.-V., vorm. 9½ Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Konstanz, Reichenaustr. 15.
7. „ Chem. Fabrik Riba A.-G., Nordenham: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Sitzungssaal der Nationalbank für Deutschland, Bremen 11, Liebfrauenkirchhof 4-7, I.
8. „ A.-G. Carbidwerk Lechbruck: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, Börsengebäude I. Stock, Augsburg.
10. „ Chem.-Techn. Werke Severin Abels A.-G.: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Parkhotel zu Rheydt (Reg.-Bez. Düsseldorf).
Bayerische A.-G. f. chem. u. landwirtschaftl. chem. Fabrikate, Heufeld (Oberbayern): ordentl. G.-V., vorm. 10½ Uhr in München (Notariat V), Karlsplatz 10.
11. „ Harburger Chem. Werke Schoen & Co. A.-G.: ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr im Sitzungssaal der Hannoverschen Bank, Harburg a. d. Elbe. (3823)

Außenhandelsstelle Chemie

Der Ausfuhrmindestpreis für schwefelsaure Tonerde 14/15 % nach England ist herabgesetzt worden. Der Preis für 18 prozentige Ware bleibt vorerst bestehen wie bisher. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“ zu erfragen. (3799)

Am 20. Juni wurde der Unterausschuß calc. und caust. Soda begründet.

Die Ausfuhr der einzelnen Sodasorten bleibt grundsätzlich gesperrt; die Einfuhr wird unter Einhaltung gewisser Bedingungen gestattet.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“ zu erfahren. (3835)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juni 1922	24. Juni 1922	21. Juni 1922	23. Juni 1922	10. Juni 1922	14. Juni 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	—	21 öKr.	8—9 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	65 % techn. kg. 0,40—0,55 G	techn. 80 % 71 Mk.	80 % 14,80 öKr.	—
Ammoniumsulfat . .	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blasse 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 28,50—31 G	128/130 1500 Kr.	5,50 öKr.	solid 70 % 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,9 s	kg 1,70—1,80 G	—	50 öKr.	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 180 Fr.	35,10—36 £	—	Bleiberger 1750 Kr.	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 42—43 £	—	raff. brist. r. wdh 45 Mk.	—	9 ⁵ / ₈ —12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35—0,37 G	in St. 45 Mk.	crist. 10,50 öKr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	erist. 39/40 % 6—6 ¹ / ₄ d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 70 Fr.	35/37 % 12 £	12,50—13,50 G	110/115 10,50 Mk.	2,95 öKr.	100 lb. 1,70—1,85 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	—	7,50 öKr.	lump 5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,6—2,7 s	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari . . .	entière 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	erist. 99 ¹ / ₂ % (H.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	100 % kg 0,33—0,40 G	—	80 % 21 öKr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 0,50—1 \$
Formaldehyd	40 % kg 5,30 Fr.	40 % vol. 80,10—70 £	—	—	35 % 17 öKr.	40 % 8 ¹ / ₂ —8 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	edle. in Stck. 225 Kr.	calc. 1,70 öKr.	erist. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blasse pure 30° 400 Fr.	crude 70—72 £	2× gedist. kg 1—1,20 G	drahm. rein 20° 110 Mk.	—	15—15 ¹ / ₂ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,5—1,6 s	175—180 G	11500 Kr.	36 öKr.	32—32 ¹ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	55 öKr.	—
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	32 Mk.	7 öKr.	7 ³ / ₈ —7 ¹ / ₂ c.
Kaliumbichromat . .	360 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	—
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31—32 G	—	9 öKr.	erist. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 25,10—26 £	40 % 24,50—26 G	Balsiegel 30 % 26 Mk.	Grünseigel 6,50 öKr.	—
Milchsäure	Industr. 50 % 365 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 35—38 G	—	—	44 % techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	B 600 Kr.	—	100 lb. 1,80—1,90 \$
Natr. Bichromat . .	315 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	64—68 G	—	—	7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8 ¹ / ₄ —8 ¹ / ₂ d	68—80 G	—	15 öKr.	cryst. 14—14 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 5—5 ¹ / ₂ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,50—2,60 G	—	—	techn. 25—25 ¹ / ₂ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	36—41 G	39 Mk.	98/100 10 öKr.	white gran. 7—7 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 110 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 4,15 öKr.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	19/21 techn. rein 7,—Mk.	20/22° 95 öKr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	60/62 % 31 Mk.	4,65 öKr.	fused 80/82 % 3 ³ / ₄ —4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	66° 29 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 1,75 öKr.	t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	krist. 185 Kr.	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	neutre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	Natr. sol. 60° 100 lb. 2,35—2,50 \$
Weinsäure	1er blanc erist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₄ —1,4 ¹ / ₂ s	kg 1,65—1,70 G	spekt. brist. 8800 Kr.	36 öKr.	30 c.

(3825)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Verantwortlich für den redaktion. Teil: I. V. Dr. C. Ungewitter, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 19. JULI 1922

Nr. 28/29

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Durch den am 1. Juli d. J. in Berlin ausgebrochenen Buchdruckerstreik wurde das Erscheinen der am 8. d. Mts. fälligen Nr. 28 der „Chemischen Industrie“ unmöglich gemacht. Die heutige Ausgabe der Zeitschrift erscheint daher in erweitertem Umfang als Doppelnummer 28/29.

Geh. Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim. Zum 70. Geburtstag.

Am 13. Juli 1852 wurde Franz Oppenheim geboren. Am heutigen Tage blickt er auf sieben Jahrzehnte eines an Arbeit reichen, mit Erfolgen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet gesegneten Lebens zurück. Zahlreiche Körperschaften, denen er trotz angestrengter Berufsarbeit in dem von ihm geleiteten hervorragenden Unternehmen der chemischen Industrie in aufopfernder ehrenamtlicher Tätigkeit ein treuer Berater und Mitarbeiter war, werden an diesem Tage in Liebe und Dankbarkeit seiner gedenken. Der Verein z. W. darf stolz darauf sein, unter ihnen den ersten Platz einzunehmen. Darum aber sind auch die Gefühle der Dankbarkeit, in denen der Verein den Ehrentag seines Jubilars begeht, und die Glückwünsche, die er ihm aus diesem Anlaß für seinen weiteren Lebensweg ausspricht, von ganz besonderer Innigkeit.

Franz Oppenheim ist ein Kind der Reichshauptstadt. Dort besuchte er zunächst das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, bis er infolge der Berufung seines Vaters an das Appellationsgericht in Stettin auf das dortige Gymnasium übersiedelte. Seine letzten Schuljahre absolvierte er wieder in Berlin auf dem damaligen Wilhelm-Gymnasium; zu Ostern 1871 bestand er das Abiturientenexamen. Im Anschluß daran widmete er sich dem Studium der Chemie auf der Universität Heidelberg, wo er als aktives Mitglied der alten Burschenschaft Alemannia an dem fröhlichen Studentenleben der lieblichen Neckarstadt teilnahm. Nachdem er in Berlin 1872/73 bei den Gardedragonern seiner Militärpflicht genügt hatte, setzte er seine Studien in Bonn fort, die mit der Ablegung des Doktor-Examins unter Kekulé ihren Abschluß fanden. Darauf wirkte er einige Jahre als Assistent bei dem Physiologen Pflüger.

Franz Oppenheim bekleidete seine erste Stellung in der Industrie bei der Firma Vorster & Grüneberg in Kalk bei Köln. Im Alter von 28 Jahren wurde er am 1. Januar 1880 vertretungsweise in die Actiengesellschaft für Anilin-Fabrikation berufen, um seinen schwer erkrankten Schwager Dr. Paul Mendelssohn-Bartholdy, den Gründer der Anilinfabrik, zu vertreten. Dessen bald darauf erfolgtes Ableben zwang Franz Oppenheim, seiner Absicht, eine Stellung in England zu übernehmen, zu entsagen. Er mußte seine Dienste dauernd der Agfa zur Verfügung stellen. Nachdem er mehrere Jahre den Rummelsburger Betrieb geleitet hatte, wurde er in den Vorstand berufen. Besonderes Interesse hatte er stets für die photographische Abteilung, die er zu ihrer heutigen Größe ausbaute. Auch die Aufnahme der Herstellung von Filmen für kinematographische Zwecke ist seiner Initiative entsprungen. Er hat es erreicht, daß die Agfa in diesem Fabrikationszweige die zweitgrößte Fabrik der Welt geworden ist. Jetzt blickt Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim auf eine 42 jährige Tätigkeit bei der Gesellschaft zurück, deren hervorragende Stellung unter den Werken der deutschen chemischen Industrie zum größten Teil seinem

unermüdlichen, auf reicher wissenschaftlicher Erfahrung beruhenden Wirken zu verdanken ist.

Der Aufstieg der Agfa zu einem Unternehmen von hohem Weltruf vollzog sich gleichzeitig mit der Entfaltung der deutschen chemischen Industrie zu einer ungeahnten Blüte, die ihr im Inland und auf dem Weltmarkt einen hervorragenden Platz errang. Auch zu dieser Entwicklung hat Geheimrat Oppenheim in reichem Maße beigetragen. Seit langen Jahren gehört er dem Vorstand und dem Hauptausschuß des Vereins z. W. an. In allen, die Gesamtinteressen der chemischen Industrie berührenden Fragen war er uns ein treuer Berater, auf dessen Bereitwilligkeit zur Mitarbeit wir jederzeit rechnen konnten. Sein Wort steht in hohem Ansehen im Kreise des Ausschusses. Daneben verwaltete er seit Jahren das an Verantwortung und Arbeit reiche Amt des Schatzmeisters. Er wirkte ferner als Vorsitzender der Fachgruppe Chem.-pharm. und photochemische Produkte; ebenso leitete er als Vorsitzender die Kommission für Angelegenheiten betreffend die Konzessionierung gewerblicher Anlagen.

Bei dem engen Zusammenhang, in dem Wirtschaft und Sozialwesen stehen und stehen müssen, ist es begreiflich, daß ein Mann wie Geheimrat Oppenheim, eine Betätigung auch auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge für die wirtschaftlich Schwachen, die Arbeitnehmer, als Herzensbedürfnis empfand. Mit seiner Wahl zum stellvertretenden Vorstandsmitglied des Genossenschafts- und Sektionsvorstandes im Jahre 1902 begann seine ehrenamtliche Tätigkeit in der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. Ordentliches Vorstandsmitglied bei der Zentrale wurde er im Jahre 1903, bei der Sektion I 1907. Im Jahre 1907 wurde er zum stellvertretenden Vorsitzenden, 1915 zum Vorsitzenden der Genossenschaft gewählt. Jedem einzelnen ihrer mannigfachen Aufgabengebiete wandte er sein volles Interesse zu; in besonderem Maße unterstützte er mit sachkundigem Rat und umfassenden Erfahrungen den Ausbau der Unfallverhütung. Auf der diesjährigen Generalversammlung der Berufsgenossenschaft gedachte der stellvertretende Vorsitzende Dr. Remmler aus Anlaß des bevorstehenden 70. Geburtstages der hohen Verdienste Geheimrat Oppenheims in längerer Rede. In welchem Grade diese Betätigung auf sozialem Gebiet seinem innersten Wesen entspricht, zeigen die folgenden Worte des Redners:

„Einer so warmherzigen und selbstlosen Hingabe an ein großes menschenfreundliches Werk, wie es unsere Arbeiterschutzgesetzgebung ist, ist nur fähig, wer selbst ein tief mitempfindendes Herz für seine Nächsten besitzt und eine strenge Auffassung seiner sittlichen Pflichten hat.“

Eine Reihe von Jahren gehörte Geheimrat Franz Oppenheim dem Reichsversicherungsamt als nichtständiges Mitglied an, bis er sich infolge Ueberbürdung mit anderen Ehrenämtern genötigt sah, seine Mitwirkung in dieser obersten Spruchinstanz der Sozialversicherung einzustellen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist er Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften, in dem er eine angesehene Stellung einnimmt. Auch bei den Maßnahmen dieses die berufsgenossenschaftlichen Interessen der gesamten deutschen Industrie und des deutschen Gewerbes vertretenden Organes wird seinem Rat und seiner Stimme hohe Bedeutung beigemessen.

Seinen großen Erfahrungen in finanziellen Fragen ist es zuzuschreiben, daß auch vier Gesellschaften aus dem Gebiet der wissenschaftlichen Chemie ihm das Ehrenamt des Schatzmeisters übertrugen, nämlich die Deutsche Chemische Gesellschaft, die Emil-Fischer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Forschung, die Adolf-Bayer-Gesellschaft zur Förderung der chemischen Literatur und die Justus-von-Liebig-Gesellschaft zur Förderung des chemischen Unterrichts.

Aber auch damit ist der Kreis der Ämter, die Geheimrat Oppenheim im Dienste der Allgemeinheit verwaltet, noch nicht geschlossen. Als nach dem Zusammenbruch im November 1918 der Gedanke der Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von weitsichtigen Führern der deutschen Wirtschaft rasch entschlossen in die Tat umgesetzt wurde, da war es Geheimrat Oppenheim, der bei der Gründung der Zentral-Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands mitwirkte und seine Erfahrungen bei den Beratungen des Vorstandes dieser Organisation, der er heute noch angehört, bereitwillig zur Verfügung stellte. In Auswirkung dieses Gedankens wurde dann im Frühjahr 1919 die Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie gegründet, ebenfalls unter Mitwirkung von Geheimrat Oppenheim, und gerade in dem Vorstand dieser für die Interessen der chemischen Industrie aufgebauten Körperschaft hat Geheimrat Oppenheim seitdem in hervorragender Weise mitgewirkt. In engem Zusammenhang damit steht die Gründung der Außenhandelsstelle Chemie im Juni 1919, bei der Geheimrat Oppenheim ebenfalls in reger Weise (Außenhandels-Ausschuß) tätig ist.

Alles in allem: ein Leben voller rastloser Arbeit, gekrönt von Erfolgen in nicht gewöhnlichem Ausmaß.

Der 70. Geburtstag Geheimrat Oppenheims fällt in eine auf wirtschaftlichem wie politischem Gebiet sturmbelegte Zeit. In schweren Sorgen schreitet das deutsche Volk einer ungewissen Zukunft entgegen. Möge es unserem hochverehrten Jubilar vergönnt sein, als schönsten Lohn für sein langes Wirken im Dienste der Allgemeinheit den Anbruch einer neuen Zeit zu erleben, in der wir voll fester Zuversicht einer Wiedergeburt unseres Vaterlandes entgegensehen können. Soll diese Zeit kommen, dann bedarf es der Mitarbeit aller führenden Männer unseres Wirtschaftslebens. Und darum verbinden wir mit unseren herzlichsten Glückwünschen zur heutigen Geburtstagsfeier den aufrichtigen Wunsch, daß Geheimrat Franz Oppenheim der chemischen Industrie noch lange Jahre erhalten bleibe.

Berlin, den 13. Juli 1922.

**Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands E. V.**

Der geschäftsführende Vorsitzende.

Dr. Frank.

(3885)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. Juli 1922.

Als vor zwei Wochen an dieser Stelle der letzte Wirtschaftsbericht erschien, hatte der Dollarkurs einen Höchststand von 345 Mk. erreicht. Die durch eine feige Mordtat politischen Charakters hervorgerufene innerpolitische Erregung ließ eine noch weiter-

gehende Entwertung der Reichsmark befürchten. Sie ist in einem Ausmaß eingetreten, wie selbst der krasseste Pessimismus es nicht annahm: 528 Mk. war der amtliche Dollarkurs am 7. Juli an der Berliner Börsen. Die seit diesem Tage eingetretene Abschwächung bietet keinerlei Gewähr dafür, daß nicht irgendein Anlaß politischer oder wirtschaftlicher Art einen neuen Höhenrekord hervorruft.

Was waren die Ursachen, politische oder wirtschaftliche? Die Antwort kann nur lauten: ganz überwiegend politische. Das Scheitern der Anleiheverhandlungen in Paris, das immerhin berechtigte Hoffnungen auf eine erfolversprechende Fortsetzung im Herbst bestehen ließ, hatte ein langsames Ansteigen der fremden Devisen an den deutschen Börsen zur Folge, weil die während der Verhandlungen von der Industrie und den Importeuren geübte Zurückhaltung in der Devisenbeschaffung ihr Ende erreichen mußte, als die Aussicht auf eine Besserung unserer Valuta mit dem Ende der Bankierkonferenz geschwunden war. Während dieser auf rein wirtschaftlicher Basis sich vollziehenden langsamen Entwertung der Mark brach dann mit der Ermordung des deutschen Außenministers die politische Katastrophe über uns herein, welche mit ihrer maßlosen Ausbeutung seitens der radikalen Elemente nicht unberechtigte Befürchtungen vor einem allgemeinen Zusammenbruch erweckte. Gleichzeitig setzten Lohnbewegungen in größtem Ausmaß ein, deren Scheitern die Grundfesten unserer Wirtschaft auf das schwerste erschüttert hätten. Und um auch dem letzten Rest von Vertrauen in Deutschlands Gesundheit im Inland und Ausland den Boden zu entziehen, hielt dann Herr Poincaré vor dem Senat die Rede, in der er die schärfsten Zwangsmaßnahmen gegen Deutschland für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit ankündigte.

Daß in einer solchen Zeit politischer Hochspannung die Reichsmark dem allgemeinen Ansturm auf der Devisenmarkt nicht standhalten konnte, ist selbstverständlich. Kaum jemals auf dem langen Leidensweg unserer Valuta sind solche Abweichungen zwischen den Kursen der inländischen und ausländischen Börsen zutage getreten, wie in der ersten Juliwoche; die Arbitrage versagte ihnen gegenüber, und die Ermittlung amtlicher Kurse stellte die Sachverständigen der Börsen vor die schwierigsten Aufgaben. Selbstverständlich hat es auch diesmal in den Ententeländern nicht an Stimmen gefehlt, die in diesen Vorgängen Machenschaften der deutschen Regierung oder einflußreicher wirtschaftlicher Kreise erblickten. Demgegenüber ist festzustellen, daß die Reichsbank bis an die Grenze der Möglichkeit ihren Devisenvorrat in Anspruch genommen hat, um zu retten, was zu retten war. Wenn ihr kein größerer Erfolg in der Stützungsaktion des Markkurses beschieden war, dann lag es an den am 15. Juli fälligen Reparationszahlungen, für welche die Devisen bereitgehalten werden mußten.

Im Inland war die unmittelbare Wirkung dieser erneuten Valutakatastrophe die Erkenntnis der völligen Unmöglichkeit einer Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen. Bei der Entscheidung der Reparationskommission von März d. J. hatte der Dollarkurs einen Stand von 285 erreicht, die Erfüllung dieser Entscheidung im Juli sollte bei einem Kurse von 500 vor sich gehen. Hieraus ergab sich eine Steigerung der Barleistung im laufenden Jahre von 61 Milliarden Papiermark auf 80 Milliarden, während die sonstigen jährlichen Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage auf 66 Milliarden angewachsen sind. Es blieb daher der Reichsregierung kein anderer Ausweg, als in einem Stundungsgesuch die Befreiung von jeglicher Barzahlung in diesem Jahre zu beantragen.

Im Ausland hat der Zusammenbruch der Mark begreiflicherweise zu den allerernstesten Sorgen Anlaß gegeben. In England fiel er in eine Zeit wirtschaftlichen

Aufschwunges, der zum guten Teil dadurch hervorgerufen ist, daß die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Ausfuhr auf den Auslandsmärkten eine wesentliche Einbuße erlitten hat, weil die exportfördernde Wirkung der schlechten Valuta durch die enorme Steigerung unserer Produktionskosten in einer Reihe von Industrien bereits ausgeglichen ist. Die englische Industrie vertraute auf eine Fortsetzung dieser Entwicklung. Die Regierung glaubte auf eine baldige wesentliche Minderung der enormen Aufwendungen für die Arbeitslosen rechnen zu können. Die deutsche wirtschaftliche Gefahr nahm zusehends ab. Mit einem Schlage hat nun das Emporschnellen des Dollarkurses auf 500 Mk. alle diese Hoffnungen auf das schwerste erschüttert. Die Exportprämie der Valutaentwertung beginnt erneut zu wirken. Allgemein erkennt man die unbedingte Notwendigkeit einer sofortigen Hilfsaktion auf internationaler Grundlage an. Als der erfolgversprechendste Weg erscheint der schleunige Zusammentritt des Bankierausschusses, der in seiner ersten Pariser Tagung sich dahin ausgesprochen hatte, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in hohem Grade die Aufnahme einer großen Anleihe begünstige. Selbst ausgesprochen deutschfeindliche Blätter vertreten den Standpunkt, daß man die dem Zustandekommen der Anleihe von französischer Seite durch starres Festhalten an dem Reparationsplan bereiteten Hindernisse unter allen Umständen überwinden müsse.

In Frankreich selbst beginnt man die Markkatastrophe an der eigenen Währung in einem Grade zu spüren, der auch die verranntesten Nur-Politiker zum Nachdenken gezwungen hat. Der erneute starke Rückgang des Franc an der New Yorker Börse steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markentwertung. Man berechnet, daß die französische äußere Staatsschuld in wenigen Wochen durch die Valutaentwertung eine Steigerung um 9 Milliarden Frs. erfahren hat.

Vor allem aber gewinnt die Einsicht an Raum, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Valuta deutsche Reparationsleistungen in barem Gelde oder auch nur in umfangreicheren Sachleistungen unter keinen Umständen zu haben sind. Frankreich aber braucht Geld, und zwar viel Geld. Es bleibt also, um diesen Bedarf zu decken, nur die eine Möglichkeit einer großen Kreditgewährung des internationalen Geldmarktes an Deutschland, aus der Frankreich einen angemessenen Teil seiner Reparationsansprüche erhält. Diese Logik ist so absolut zwingend, daß man meinen sollte, es könnte kaum ein Franzose, der die Fähigkeit, wirtschaftlich zu denken, besitzt, einen anderen Standpunkt einnehmen. Aber leider ist die Fähigkeit wirtschaftlichen Denkens einem nicht unbeachtlichen Teile des französischen Volkes durch die planmäßige nationalistische Hetze gegen Deutschland verloren gegangen. Mit diesen Kreisen muß man bei den Entscheidungen, die in nächster Zeit fallen werden, rechnen. Es ist eine Minderheit, aber sie verfügt über die Unterstützung angesehener Parlamentarier und erfreut sich vor allem der hohen Protektion des Ministerpräsidenten Poincaré. Diese Leute erblicken in einem politischen und wirtschaftlichen Untergang des Erbfeindes größeres Heil für Frankreich als in einer Wiederaufrichtung Deutschlands und Wiederherstellung seiner Zahlungsfähigkeit zur allmählichen Erfüllung der Kriegsverpflichtungen.

Die Beantwortung des deutschen Moratoriumsgesuches verträgt keinen Aufschub. Einstweilen hat die Reparationskommission nur dahin einen Bescheid erteilt, daß die am 15. Juli fällige Rate gezahlt werden muß. Die weitere Antwort, bei der es sich, wie auch von französischer Seite zugegeben wird, um eine endgültige Lösung des Reparationsproblems handelt, wird Entscheidungen von schwerwiegendster Bedeutung ent-

halten. Ein erneuter Zusammentritt der Bankierkonferenz würde zweifellos nur erfolgen, wenn die Antwort der Reparationskommission die Hindernisse beseitigt, an denen die erste Konferenz gescheitert ist. In der englischen Presse kommt bei diesen Betrachtungen übereinstimmend der Gedanke zum Ausdruck: in Frankreichs Händen liegt nunmehr die Entscheidung über das Schicksal Europas. Diese Auffassung ist bequem vom englischen Standpunkt aus. Die größere Verantwortung liegt aber unzweifelhaft in den Händen der englischen Regierung. England wäre unbedingt in der Lage, den Standpunkt in der Reparationsfrage, der in diesen Tagen von seiner gesamten Presse vertreten ist, in der Reparationskommission durchzusetzen. Wird aber Lloyd George imstande sein, sich dem Einfluß seines französischen Kollegen zu entziehen? In Genua hat sein Ruf als hervorragendster Staatsmann der Gegenwart schwere Einbuße erlitten; scheitert auch diesmal an seiner Nachgiebigkeit die Lösung der europäischen Wirtschaftskrise, dann dürften die Historiker der Epoche des Weltkrieges die Tatsache registrieren, daß auch England damals über keinen Staatsmann von irgendwelcher Bedeutung verfügte.

Daß die erneute Markentwertung uns auch auf handelspolitischem Gebiet mancherlei Schwierigkeiten bereiten kann, beweisen die noch immer nicht beendeten deutsch-spanischen Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages. In deutschen amtlichen Kreisen sieht man zwar ihrem Verlauf mit einem gewissen Maß von Zuversicht entgegen, indessen liegt darin noch keinerlei Gewähr, daß es unseren Unterhändlern gelingt, die deutsche Ausfuhr nach Spanien von den dort wiedererstandenen Valutazuschlägen zu befreien. Man hat den Eindruck, daß die Regierung in Madrid diese in erster Linie gegen Deutschland gerichtete Maßregel lediglich zu dem Zwecke getroffen hat, um für die Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zollermäßigungen eine wirksame Waffe in der Hand zu haben. Spaniens Forderungen auf Zollermäßigungen gehen außerordentlich weit. Sie beziehen sich überwiegend auf Weine und Früchte, deren Einfuhr aus valutarischen Rücksichten zweifellos unerwünscht ist. Es fragt sich jedoch, ob bei dem Tiefstand der deutschen Mark und der zunehmenden Verarmung der großen Masse unseres Volkes die Gefahr einer Ueberschwemmung Deutschlands mit derartigen entbehrlichen Erzeugnissen zu befürchten ist. In Schweden ist das an dieser Stelle am 17. Mai besprochene Gesetz zur Einführung von Valutazuschlägen an dem Widerstand des Reichstages trotz nachdrücklicher Befürwortung der Regierung gescheitert. Von dieser Seite droht einstweilen der deutschen Ausfuhr keine Gefahr. Aber neuerdings ist in Holland eine lebhafte Agitation für die Einführung von Einfuhrverboten im Gange, die naturgemäß in erster Linie gegen Deutschland zur Anwendung gelangen würden.

Es wäre unter diesen Umständen sehr erwünscht, wenn Deutschland möglichst bald mit dem Abbau seiner Einfuhrverbote beginnen könnte, um dadurch den anderen Ländern den Anreiz zu Gegenmaßnahmen zu nehmen. Bekanntlich soll das jetzt dem Reichstag vorliegende Gesetz über Ermächtigung zu Zollerhöhungen der Aufhebung der Einfuhrverbote die Wege ebnen. Der Reichswirtschaftsrat, dessen Mitwirkung bei den von der Reichsregierung geplanten Zollerhöhungen im Gesetz vorgesehen ist, hat dem Entwurf zugestimmt, während der Reichstagsausschuß an die Stelle des Wirtschaftsrats eine Reichstagskommission setzen will. Hoffentlich gelingt es bald, über diese Frage eine Verständigung zu erzielen, damit die Reichsregierung die nachgesuchten Vollmachten erhält. Dem ungeheuren Ernst unserer wirtschaftlichen Notlage gegenüber müssen derartige Fragen untergeordneter Bedeutung in den Hintergrund treten. Bl.

(3939)

Die Vertretung des Handels im Düngestickstoffausschuß.

Am 11. Mai d. J. hatten die Reichstagsabgeordneten Gothein und Petersen folgende Anfrage an die Reichsregierung gerichtet:

„Im Düngestickstoffausschuß ist der Handel neben je 8 Vertretern der Industrie und der organisierten Landwirtschaft nur durch 2 Angehörige vertreten, von denen der eine ausschließlich Vertreter des Außenhandels-Chilesalpeter —, der andere Direktor der Landwirtschaftlichen Handelsbank ist, während der ganze übrige Handel unvertreten ist. Die beiden Vertreter des Handels sind zudem von dem Stimmrecht in Preisfragen ausgeschlossen. Bei der Bedeutung, welche der Handel für die Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger vor dem Kriege besaß und trotz der Zwangswirtschaft in Stickstoffdünger auch heute noch besitzt, erscheint seine angemessene und vollberechtigte Vertretung im Düngestickstoffausschuß geboten.“

Ist der Reichskanzler bereit, dafür zu sorgen, daß das bald erfolgt? Wir begnügen uns mit einer schriftlichen Antwort.“

Darauf ist von der Reichsregierung (Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft) folgende Antwort erteilt worden:

„Dem Düngestickstoffausschuß, der seit August 1919 besteht, gehören neben Vertretern der Industrie, der organisierten Landwirtschaft und der Arbeitnehmer je ein Angehöriger des Binnenhandels und des Außenhandels mit je einem Stellvertreter an. Eine Vergrößerung des Ausschusses der Zahl der Vertreter nach erscheint zurzeit nicht zweckmäßig, da sie erfahrungsgemäß auf Kosten der Arbeitsfähigkeit erfolgen würde. Sie erscheint auch nicht notwendig, da bereits jetzt auf Grund eines früheren Beschlusses des Ausschusses die Möglichkeit besteht, in Fällen, in denen Fragen behandelt werden, die die Handelsinteressen berühren, wie z. B. in den Fragen der Rabatte und der Handelszuschläge, weitere Vertreter des Handels als Sachverständige zu den Sitzungen hinzuzuziehen und ihnen so Gelegenheit zum Vortrag ihrer Wünsche zu geben. Der Düngestickstoffausschuß ist zur Mitarbeit in allen Fragen der Düngestickstoffwirtschaft berufen. Die Vertreter des Handels haben bei den Preisfragen beratende, in allen übrigen Fragen aber mitentscheidende Stimme. Wollte man den beiden Vertretern des Handels auch in Preisfragen entscheidendes Stimmrecht geben, so würden deren Stimmen, da das Stimmenverhältnis der Industrie und der Landwirtschaft gleich ist, in allen Fällen, in denen Industrie und Landwirtschaft sich nicht einigen, den Ausschlag geben. Damit aber würde dem Handel gerade in den wichtigen Preisfragen eine entscheidende Stellung eingeräumt werden, die ihm seiner ganzen Bedeutung für den Düngemittelhandel nach nicht zukommt. Seit der Gründung des Düngestickstoffausschusses, also seit nahezu drei Jahren, hat sich die bestehende Regelung bewährt. Bei einer etwaigen neuen Zusammensetzung des Ausschusses wird auf die Wünsche des Düngemittelhandels nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.“ (3866)

Einschränkung der Produktion von Stickstoffdünger infolge von Brennstoffmangel.

Die Reichstagsabgeordneten Dr. Roesicke und Hepp hatten am 9. Mai d. J. an die Reichsregierung folgende Anfrage gerichtet:

„Nach bisher unwidersprochen gebliebenen Zeitungsberichten ist das Leuna-Werk gezwungen, die Produktion von Stickstoffdünger wegen Mangel an Kohle und Koks ganz erheblich einzuschränken. Das muß für die Düngemittelversorgung der Landwirtschaft

von den schwerwiegendsten Folgen sein und das begonnene Hilfswerk der Landwirtschaft auf das schwerste schädigen. Sind diese Verhältnisse der Reichsregierung bekannt, und was gedenkt sie zu tun, um der mangelnden Versorgung der Stickstoff-Industrie mit Kohle abzuhelpen? Mit Rücksicht darauf, daß das Plenum zurzeit nicht tagt, begnügen wir uns mit einer schriftlichen Antwort.“

Auf diese Anfrage hat die Reichsregierung folgende Antwort erteilt:

„Es ist richtig, daß Anfang dieses Jahres die Koksversorgung des Leuna-Werkes zeitweise unzureichend war und deshalb die Erzeugung an Stickstoffdünger vorübergehend eingeschränkt werden mußte. Trotz der ernstesten Bemühungen aller für die Koksversorgung in Frage kommenden Stellen war es bei dem, im wesentlichen durch die auf Grund des Friedensvertrages zu bewerkstellenden Pflichtlieferungen verursachten allgemeinen Koksmangel im Inlande nicht möglich, den gesteigerten Bedarf des Leuna-Werkes laufend voll zu befriedigen. Erst Anfang April 1922 ist es gelungen, das Kokscontingent des Leuna-Werkes von 35 000 t auf 40 000 t monatlich zu steigern und damit den vollen Bedarf zu decken. Seit dieser Zeit sind Stockungen in der Belieferung nicht mehr eingetreten.“

Die Versorgung der deutschen Düngemittel-Industrie mit Kohle und Koks erfährt seitens der Reichsregierung besondere Berücksichtigung und erfolgt hinsichtlich der Reihenfolge unmittelbar nach den Zuwendungen an die Eisenbahn. Mit Unterstützung der Reichsregierung ist schon seit Anfang April eine Bevorratung der Stickstoffdüngemittel-Industrie mit Kohle und Koks über den laufenden Monatsbedarf hinaus in die Wege geleitet worden, um die Düngemittelerzeugung von etwaigen Zufälligkeiten eines unregelmäßigen Eingangs des täglichen usw. Kohlenzuges unabhängig zu machen. Es ist der Reichsregierung nicht möglich, eine Bevorratung der deutschen Stickstoff-Industrie in diesem Umfange aus deutschen Beständen vorzunehmen, so daß hier der Weg eines Austausches mit ausländischen Rohstoffen beschritten werden mußte. So hat beispielsweise die Badische Anilin- & Soda-Fabrik ein Tauschgeschäft mit der Reichsbahnverwaltung in der Weise vorgenommen, daß ihr aus den Beständen der letzteren Ruhrkoks geliefert wird, während sie im Austausch dafür der Eisenbahnverwaltung englische Lokomotivkohle zur Verfügung stellt.

Der beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestehende Düngestickstoffausschuß hat sich mit diesem Tauschgeschäft eingehend beschäftigt und es der Stickstoff-Industrie durch eine geringe Erhöhung der Stickstoffpreise überhaupt erst ermöglicht, ausländische Kohlen kaufen zu können. Beim Stickstoff-Syndikat ist unter Beteiligung der Landwirtschaft eine eigene Verrechnungsstelle eingerichtet worden, die die Anträge auf Bewilligung der erhöhten Preise aus der Verordnung vom 10. Mai 1922 wegen Anschaffung ausländischer Kohlen usw. von Fall zu Fall prüft und entsprechende Zuwendungen vornimmt. Es sind somit alle zurzeit ausführbaren Maßnahmen getroffen, um ähnliche Vorfälle, wie im Frühjahr 1922, zu vermeiden.“ (3867)

Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 23. Juni d. J. ist eine Verordnung über Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 8. April 1922 veröffentlicht, aus der wir nachstehend die auf die chemische Industrie bezüglichen Abschnitte zum Abdruck bringen:

§ 50.

III. Luxussteuerfrei sind die nachstehenden Bestandteile und Zubehörsstücke: Platten und Filme, Stoffe zum Entwickeln.

§ 51.

III. Munition, die für Handfeuerwaffen bestimmt ist, ist dann luxussteuerpflichtig, wenn sie ein Fertigerzeugnis darstellt, wie z. B. die mit Schrot und Zündhütchen versehenen gebrauchsfertigen Patronen. Zur Munition gehören auch Bolzen für Luftgewehre. Die zur Herstellung von Munition bestimmten Bestandteile selbst, wie Hülsen, Zündhütchen, Pfropfen, Blättchen, Schrot, Kugeln und Pulver sind luxussteuerfrei.

§ 61.

I. Unter die luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmittel im Sinne von § 15 II Nr. 15 des Gesetzes fallen folgende Gegenstände:

1. Fette, Salben, Crèmes, Oele, und zwar:
 - a) wohlriechende Fette, insbesondere Pomaden, in loser und fester Form (Stangenpomaden),
 - b) wohlriechende Salben und Crèmes aller Art,
 - c) wohlriechende fette Oele aller Art (mineralische, pflanzliche oder tierische). Zu den Oelen sind namentlich das Haaröl und die flüssigen sogenannten Brillantinen zu rechnen, das sind Zubereitungen mit Harz, Glycerin- oder Fettgehalt, die dazu dienen, die Haare zu formen, glänzend und geschmeidig zu machen;
2. Parfümerien und kosmetische Mittel mit und ohne Aether- oder Weingeistgehalt.
 - a) Als Parfümerien kommen insbesondere alle alkoholhaltigen oder alkoholfreien Duftmittel, wie Kölnisches Wasser, Blütendüfte, alle Wasserparfüms, sowie die mit anderen Lösungsmitteln als Alkohol oder Wasser, wie z. B. Benzylbenzoat, hergestellten Riechmittel in Frage.
 - b) Unter kosmetischen Mitteln sind Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel, oder zur Reinigung und Pflege der Mundhöhle zu verstehen, wie insbesondere Puder aller Art, Haarfärbemittel, Haarentfettungspuder, Enthaarungspulver;
3. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende äther- oder weingeisthaltige Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer. Hierunter fallen insbesondere Zubereitungen, wie die sogenannten Toilettenwässer, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden, um es wohlriechend zu machen;
4. wohlriechender Essig (sogenannter Toilettenessig);
5. wohlriechende Salze. Hierher gehören das mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzte Hirschhornsalz (Prestonsalz), die mit flüchtigen Oelen oder anderen Riechstoffen versetzten Mischungen von Salmiak und Kalk (sogenanntes englisches Salz), die sogenannten Badesalze, die dem Bade- oder Waschwasser zugesetzt werden;
6. Schminken aller Art, Räucher- und Schminkpapier, Trockenparfüms, Riechstifte, Duftträger, Schönheitspflaster, Glimmerkrystalle zum Einstreuen in die Haare, Puderquasten;
7. alle zur Schönheitspflege dienenden Mittel und Vorrichtungen (Apparate), z. B. Bartbinden, Riechkissen, auch soweit sie nicht als Geheimmittel nach § 15 II Nr. 16 des Gesetzes (zu vgl. § 62) zu behandeln sind. Scheren, Messer, Feilen, Apparate und ähnliche Gegenstände zur Pflege der Hand, oder zum Rasieren, sowie Haarnetze aus Stoffen aller Art sind luxussteuerfrei.

II. Von den unter I genannten Gegenständen sind luxussteuerfrei:

1. Salben, Crèmes, Pomaden, Brillantinen, Haaröle, mit und ohne wohlriechende Zutaten, die an Fettstoffen (Fett, Harz, Glycerin o. dgl.) mehr als 30 % enthalten;
2. Kopf- (Kopfwasch-), Mund- und Zahnwässer, Zahnpulver, Zahnpasten, Zahncremes, Zahnseifen und Kopfwaschpulver.

III. Zu den luxussteuerpflichtigen Riech- und Schönheitsmitteln gehören nicht:

1. alle natürlichen (tierischen oder pflanzlichen) und künstlichen Riechstoffe. Hierunter sind die auf Grund ihrer geruchlichen Eigenschaften zur Bereitung von Riech- und Schönheitsmitteln dienenden Rohstoffe zu verstehen. Zu den natürlichen Riechstoffen gehören namentlich die von Ambra, Bibergeil, Bisam (Moschus) und Zibetkatze gewonnenen, sowie die aus Pflanzen gezogenen, wie Benzoe, Perubalsam, Styrax; zu den künstlichen Riechstoffen rechnen insbesondere Vanillin, Cumarin, Heliotropin, Benzylacetat, Jonon;
2. Seifen aller Art, insbesondere auch Feinseifen.

IV. Nach § 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes sind Riech- und Schönheitsmittel insoweit luxussteuerfrei, als sie ihrer objektiven Beschaffenheit nach als Gegenstände der Kranken-, Säuglings- oder Wochenpflege anzusehen sind. Hierzu gehören

insbesondere Wundpuder, Säuglingspuder, Wund- und Kinderstreupulver (Puder und Pulver ohne wohlriechende Zusätze), Schweißverhinderungs- und Schweißeinschränkungsmittel (Schweißpuder, Fußstreupulver), Frosterèmes (Crèmes zur Heilung oder Linderung der Frosterkrankheit).

V. Der Lieferer von nach § 15 I Nr. 6, 8 und 9 A des Gesetzes luxussteuerpflichtigen Büchsen, Dosen, Flaschen und Töpfen ist befugt, diese Gegenstände an Hersteller von Riech- und Schönheitsmitteln luxussteuerfrei, also nur mit der allgemeinen Umsatzsteuer belastet, zu liefern, wenn ihm der Abnehmer eine Bescheinigung vorlegt, nach der er zum luxussteuerfreien Bezuge dieser Gegenstände berechtigt ist. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt nur ausgestellt, wenn der Antrag von einem Fachverbande befürwortet wird, der sich gegenüber dem Reichsminister der Finanzen zur Mitwirkung bereit erklärt. Die Mitwirkung des Fachverbandes erfolgt unter der Voraussetzung, daß er sich verpflichtet, nur solche Anträge zu befürworten, bei denen nach Art der Unternehmen ein Mißbrauch ausgeschlossen ist, er seine Mitglieder überwacht, Verstöße gegen die getroffene Regelung unter Vertragsstrafe stellt und Zuwiderhandlungen dem Finanzamt anzeigt. Auf die Bezugsbescheinigung finden die für die Wiederveräußerungsbescheinigung gemäß § 22 des Gesetzes gegebenen Bestimmungen (§ 201) entsprechende Anwendung.

§ 62.

I. Unter den in § 15 II Nr. 16 des Gesetzes angeführten Geheimmitteln sind Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, die zur Verhütung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden aller Art, zur Vermehrung oder Verminderung körperlicher Leistungen oder zur Förderung oder Erleichterung der Geburt bei Menschen oder Tieren bestimmt sind, wenn

1. ihre Bestandteile nach Art und Menge dem Erwerber gegenüber geheim gehalten werden oder
2. die Mittel in der vorgeschriebenen oder üblichen Anwendung geeignet sind, gesundheitsschädlich zu wirken, insbesondere auch dadurch, daß sie von dem Gebrauche geeigneter Heilmittel oder ärztlicher Hilfe abhalten,
3. die Mittel zur Ausbeutung oder zur Irreführung durch die Art ihrer Ankündigung oder Anpreisung dienen können.

II. Nicht als Geheimmittel sind solche Zubereitungen oder Stoffe anzusehen, die in das Arzneibuch für das Deutsche Reich aufgenommen sind und unter der dort angewandten Bezeichnung angeboten werden, sowie diejenigen, die in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilmittel allgemeine Anerkennung gefunden haben.

III. Vor der Veranlagung von nach den Bestimmungen unter I und II Luxussteuerpflichtigen sind durch Vermittlung des Reichsministers der Finanzen das Reichsgesundheitsamt, die Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt in Berlin, der Deutsche Ärztevereinsbund, der Vereinsbund Deutscher Zahnärzte, der Reichsverband Deutscher Tierärzte, der Deutsche Apothekerverein, der Deutsche Drogistenverband von 1873 E. V., der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln E. V., der Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie E. V., der Zentralverband der chemisch-technischen Industrie E. V., der Verband pharmazeutischer Fabriken E. V. gutachtlich zu hören. (3942)

Gebührenerhöhung in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen.

Der Reichstag hat am 26. Juni d. J. ein Gesetz verabschiedet, durch das die nach dem Gesetz, betreffend die patentamtlichen Gebühren, vom 6. Juli 1921 (RGBl. S. 826) beim Reichspatentamt zu zahlenden Gebühren nicht unerheblich erhöht werden. Das Gesetz ist nach seinem Art. VIII bereits am 1. Juli d. J. in Kraft getreten. Für die Fälle, in denen dieser Zeitpunkt in den Lauf einer für die Gebührenerhöhung vorgesehenen Frist fällt, ist zur Vermeidung von Härten im Art. VI Nr. 3 eine Uebergangsvorschrift gegeben; danach hat der Zahlungspflichtige in diesen Fällen, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieses Gesetzes zu entrichten ist, noch eine Frist von einem Monat seit dem Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31. Juli d. J. einschließend, um den Unterschied zwischen der bisher geltenden und der neu festgesetzten Gebühr mit der Wirkung der rechtzeitigen Zahlung nachträglich zu entrichten. Entsprechendes gilt von der Zahlung der durch das Gesetz neu eingeführten Gebühren (s. unten). Die

Beteiligten werden trotz dieser Uebergangsvorschrift zur Vermeidung von Rechtsverlusten gut tun, sich schleunigst über die Höhe der neu vorgeschriebenen Gebühren zu unterrichten. Die wesentlichsten Aenderungen sind folgende:

Die Anmeldegebühr beträgt künftig bei Patenten 300 Mk., bei Gebrauchsmustern und Warenzeichen 200 Mk. Bei Anmeldung der letzteren ist neben der Anmeldegebühr für jede Klasse oder Unterklasse der amtlichen Warenklasseneinteilung, für die der Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten. Für die über 20 hinausgehende Zahl von Klassen oder Unterklassen, für die der Schutz in einer Anmeldung in Anspruch genommen wird, ist eine Gebühr nicht zu zahlen. Vor der Eintragung eines Warenzeichens ist ferner eine Eintragungsgebühr von 200 Mk. und zur Deckung der Veröffentlichungskosten ein Druckkostenbeitrag zu entrichten; letzterer wird je nach dem Umfang der Veröffentlichungen bemessen. Die Patentjahresgebühr beträgt für das erste und zweite Patentjahr je 300 Mk., für das dritte Jahr 400 Mk., für das vierte 500 Mk., das fünfte 700 Mk., das sechste 900 Mk., das siebente 1100 Mk., das achte 1500 Mk., das neunte 2000 Mk., das zehnte 3000 Mk., das elfte 4000 Mk., das zwölfte 6000 Mk., das dreizehnte 10 000 Mark, das vierzehnte 15 000 Mk., das fünfzehnte 20 000 Mark.

Die Gebühr für die Verlängerung der Schutzfrist eines Gebrauchsmusters beträgt künftighin 1000 Mk. Für die Erneuerung eines Warenzeichens wird in Zukunft 300 Mk. und für jede Klasse oder Unterklasse von Waren, für welche die Erneuerung begehrt wird, eine Klassengebühr von 100 Mk. zu entrichten sein. Für die Anmeldung eines Verbandszeichens ist die Anmeldegebühr auf 1000 Mk., die Klassengebühr auf 500 Mk. und die Eintragungsgebühr auf 1000 Mk. bemessen worden; bei der Erneuerung eines Verbandszeichens sind 2000 Mk. und eine Klassengebühr von je 500 Mk. zu bezahlen. Für den Antrag auf Ausfertigung eines Prioritätsbelegs beträgt die Gebühr in Zukunft 300 Mk. Eine Reihe der im Gebührengesetz vom 6. Juli 1921 vorgeschriebenen Gebühren fällt künftig fort; hier sind besonders die Gebühren für die Erhebung des Einspruchs gegen die Erteilung eines Patents und für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung eines Warenzeichens zu nennen, ferner die Gebühren für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und für die Umschreibung eines Schutzrechts. Im übrigen sind die bisher geltenden Gebührensätze im allgemeinen verdoppelt worden. (3855)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Die „Chicago Tribune“ meldet aus Washington: Präsident Harding hat den Treuhänder für fremdes Eigentum, Miller, angewiesen, Rückgabe der deutschen chemischen Patentrechte zu verlangen, die an die Chemical Foundation für nominelle Preise verkauft wurden. Die Patente sollen mehrere Millionen Dollar wert sein. Es hat kürzlich durch den Senatsausschuß eine ergebnislose Untersuchung der Foundation stattgefunden; infolgedessen erregt der Schritt des Präsidenten großes Aufsehen. In seiner Weisung an den Treuhänder sagt der Präsident: Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Regierung den Trust, der bei der Uebernahme dieses Eigentums beteiligt war, nicht richtig beaufsichtigte. Der Vorstand der Chemical Foundation erklärt zu diesem Schritt des Präsidenten, die Maßnahme der Regierung werde lediglich den Deutschen nützen. Sie bedeute die Zerstörung der organischen und chemischen Industrie Amerikas. Die Foundation würde sich an das Gericht wenden.

Zu dieser Frage liegt folgende weitere Kabelmeldung aus New York vor:

Einem kürzlich ausgesprochenen Ersuchen des Präsidenten Harding gemäß wurde an Francis Garvan, den Vorsitzenden der Chemical Foundation Incorporated, die formelle Aufforderung gerichtet, dem Kurator des feindlichen Eigentums Miller 4677 deutsche Farbstoffpatente zurückzugeben, die an die Chemical Foundation verkauft wurden, während Garvan Kurator des feindlichen Eigentums war. Diese Aufforderung erstreckt sich auch auf eine Rechnungslegung über alle Gelder und Einkommen, welche in Verbindung mit dem patent copyright vereinnahmt wurden. Garvan bestreitet, daß die Aufforderung an ihn auf ein reelles geschäftliches Interesse an der Uebertragung der Patente gegründet sei. Die Chemical Foundation, erklärt Garvan, wurde gegründet, um die amerikanischen Interessen vor dem starken deutschen chemischen Trust zu schützen. Eine Rückgabe der Patente würde eine Aushändigung derselben an die Deutschen bedeuten, da der Friedensvertrag dem Kurator des feindlichen Eigentums nicht mehr erlaubt, dieselben zu verkaufen.

Hierzu veröffentlicht die „Deutsche Allg. Ztg.“ folgenden eigenen Drahtbericht aus New York:

Mit der Angelegenheit des früheren Verwalters für die beschlagnahmten deutschen Güter, Garvan, der die beschlagnahmten deutschen chemischen Patente zu unverhältnismäßig billigem Preise an seinen eigenen Konzern verkaufte, beschäftigten sich nunmehr die Großgeschworenen in Washington. Garvan weigert sich, in eine Nachprüfung seiner Rechnungen seitens der Regierung einzuwilligen, und erhebt Einspruch gegen angeblichen deutschen Einfluß. (3865)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie.

Der Jahresabschluß des „British Dyestuffs Corporation“ (der englischen „Interessengemeinschaft“), bei der die englische Regierung mit einem bedeutenden Kapital beteiligt und durch zwei von ihr ernannte Direktoren vertreten ist, mit einem Verlust von über 1 Million £ (s. „Chem. Ind.“ Nr. 27, S. 429), der Austritt von Dr. Levinstein aus dem Direktorium dieser Gesellschaft unter schwerer Diskreditierung der Geschäftsleitung bezüglich ihrer technischen, wissenschaftlichen Politik und Einsicht (s. „Chem. Ind.“ Nr. 26, S. 406), haben eine starke Erregung der englischen Öffentlichkeit verursacht, welche in der Presse, in Zuschriften an die Redaktionen und in parlamentarischen Anfragen zum Ausdruck kommt. Wir geben im folgenden einige charakteristische Äußerungen wieder:

Dr. Levinstein selbst hat in einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses ausführlich die Gründe dargelegt, welche ihn zum Ausscheiden aus dem Direktorium der British Dyestuffs Corporation veranlaßt haben: „Er sei zum Rücktritt verpflichtet gewesen, da er mit der Politik der Gesellschaft nicht einverstanden sei, für welche diese nach seiner Ansicht die Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und den Aktionären nicht übernehmen könne.“

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage habe der Präsident des Handelsamts, Baldwin, erklärt, daß ihm die genauen Gründe dieses Rücktritts nicht bekannt seien, und er habe die merkwürdige Äußerung hinzugefügt, daß diese Angelegenheit und die Kritik des Direktoriums in erster Linie Sache der Aktionäre sei, da die Interessen der Regierung in der Gesellschaft nur untergeordnet wären. Er habe am 27. April an die Regierungsdirektoren einen Brief geschrieben und gebeten, denselben an das Handelsamt weiterzuleiten, wenn sie dies für angezeigt hielten. In diesem Brief habe er erklärt, daß er mit der Einsetzung einiger Herren zur technischen Kontrolle des Unternehmens nicht einverstanden sei. Dies sei doch offenbar ein klarer und genügender Grund für den Rücktritt.

Lord Moulton habe zwei leitende Direktoren unter sich gehabt, einen kaufmännischen und einen technischen, Sir Joseph Turner und ihn selbst (Dr. Levin-

stein). Als Lord Moulton zurücktrat, sei Lord Birchenough sein Nachfolger geworden, sein Kollege als Regierungsdirektor. Unter der Präsidentschaft von Lord Birchenough seien die Vereinbarungen, welche mit den beiden leitenden Direktoren getroffen wurden, bald aufgehoben worden. Die Exekutivgewalt der Gesellschaft sei dem Präsidenten übertragen worden, einem Regierungsdirektor.

Das gesamte Aktienkapital der B.D.C. betrage 9 194 990 £ und verteile sich auf 16 000 Aktionäre. Die Regierung habe einerseits einen Aktienbesitz von 1 700 000 £, andererseits kämen noch gewisse wichtige Interessenten hinzu, welche natürlich mit der Regierung stimmten. Glaube etwa jemand, der mit den Verhältnissen auf einer Generalversammlung vertraut sei, daß 16 000 über das ganze Land, ja über das ganze Reich zerstreute Aktionäre in der Lage wären, durch ihre Abstimmung gegen das von der Regierung kontrollierte Direktorium, gegen den festen von der Regierung beeinflussten Aktienblock und gegen den Aktienbesitz der Regierung selbst aufzukommen?"

Nachdem er einen Blick auf die Entwicklung der britischen Farbstoffindustrie geworfen hatte, fuhr Dr. Levinstein fort: „In den 12 Monaten Oktober 1919 bis Oktober 1920 habe die Produktion von Farbstoffen 35 500 000 lb. betragen, 8000 Personen seien beschäftigt gewesen. Im Oktober 1920 sei die Periode des Farbstoffmangels zu Ende gegangen und eine ernsthafte Konkurrenz habe auf allen Weltmärkten eingesetzt. Bis dahin sei die Auswahl der Farbstoffe, welche er auf den Markt gebracht habe, der Zeit des Farbstoffmangels angepaßt gewesen. Er kenne die Bedürfnisse der Textilindustrie zu gut, um zu glauben, daß man die Färber und Kattundrucker in normalen Zeiten auf eine solche Auswahl beschränken könne. Anfang 1921 seien die Fabriken tatsächlich geschlossen gewesen — die Konkurrenz habe begonnen. Die Farbstoffauswahl 1914—1920 habe ihren Dienst getan, und ihre Zeit sei nun vorüber. Deshalb sei die Tatsache so erstaunlich, daß in den sieben Monaten seit dem Ersatz der technischen Leitung vom Direktorium aus durch die direkte Regierungskontrolle die Liste der auf den Markt gebrachten Farbstoffe auch nicht eine einzige Erweiterung erfahren habe. Die Werke lägen brach, die Chemiker lägen brach, die Laboratoriumschemiker seien entlassen worden, und die Forschungsergebnisse, für deren Erlangung (ohne den Kapitalaufwand) allein in den Jahren 1919 und 1920 166 000 £ ausgegeben worden seien, wären nach allen Enden der Welt zerstreut worden. Für die Fabrikation von vielen der neuen Farbstoffe wäre es nicht nötig gewesen, von neuem Geld auszugeben, die Prozesse seien bekannt und die Rohmaterialien wären auf Lager.“

Ueber seine Stellung zu den deutsch-englischen Verhandlungen führte Dr. Levinstein folgendes aus: „Es gebe Leute, denen als Lösung aller Schwierigkeiten die Erwerbung der sogenannten deutschen „Fabrikgeheimnisse“ erscheine. Nicht diese „Fabrikgeheimnisse“ — um den Fachausdruck zu gebrauchen — seien es, worauf die Stärke der Deutschen beruhe. Die Quelle ihrer Kraft sei die technische Tüchtigkeit, welche diese „Geheimnisse“ erzeugt habe, sie ausnütze und immer neue hervorbringe. Welche Gegenaktion möglich sei? Es gebe nur eine: ebenso tüchtig und erfolgreich zu sein. Dieser Weg könne nicht abgekürzt werden. Es sei nutzlos, ein großes Forschungslaboratorium in einem Betrieb zu unterhalten, der von einem Mann ohne technische Kenntnisse geleitet werde. Hinter einem Forschungslaboratorium müßten Leute stehen, welche die notwendige technische Kenntnis, Phantasie und Einsicht besäßen, um in einer Laboratoriumsreaktion einen technisch brauchbaren Prozeß zu erkennen. Und es müßten Technologen dasein, um eine Idee praktisch zu entwickeln, und eine Verkaufsabteilung, um einen Markt zu schaffen. Die Prüfung der Resultate und die wohlüberlegte Wahl der geeigneten Stoffe nach Unter-

suchung ihrer Eigenschaften sei ein wesentlicher Teil der Forschung, vielleicht der schwierigste, und gerade in dieser Beziehung seien die schwersten Fehler begangen.“

Ein besonderes Interesse unter den zahlreichen Kundgebungen zu diesem Fragenkomplex verdient ein Leitartikel des „Manchester Guardian“, der am 27. Mai erschien. Es wird darin folgendes ausgeführt: „Der Rücktritt Dr. Levinsteins von der B.D.C. sei ein neuer Schlag für dieses unglückliche Gebilde und für den noch unglücklicheren Parlamentsbeschluß, dem es sein Leben verdanke. Dr. Levinstein sei einer der fähigsten Sachverständigen der britischen Farben-Industrie, und durch seinen Rücktritt sei die Gesellschaft jetzt jeder sachkundigen Leitung beraubt. Solange Dr. Levinstein und Joseph Turner die leitenden Direktoren waren, verfügte die Gesellschaft wenigstens über die größte Sachkunde. Aber die beiden Männer konnten nicht zusammen arbeiten. Trotz des Farbstoffgesetzes, das den britischen Farbenfabrikanten ein vollkommenes Monopol für alle Farben gewährt, die sie herzustellen imstande sind, sei die Gesellschaft genötigt gewesen, auf die Vorzugsdividende zu verzichten, ihre finanzielle Zukunft erscheine selbst wenn sich der Absatz wieder belebte, nichts weniger als rosig. Kleinere Farbstoffkonzerne hätten vielleicht bessere Ergebnisse erzielt, da sie besser geleitet wurden, aber von ihnen hänge die Zukunft der Farbstoff-Industrie nicht ab. Sie liege in den Händen der British Dyestuffs Corporation, der großen Vereinigung der bedeutendsten Fabrikanten, die einen wirklichen Anlauf zur Eroberung des deutschen Handels nahm. Blicke diese Gesellschaft erfolglos, so wäre auch die Politik, deren Verkörperung sie war, zur Erfolglosigkeit verurteilt.“

Man könne nicht behaupten, daß von einem Erfolg zu reden sei, wenigstens nicht in den fünf Jahren, die der verstorbene Lord Moulton als angemessene Frist bezeichnet habe, innerhalb deren sich die britische Industrie auf die eigenen Füße stellen könnte. Einstweilen erhalte die britische Regierung aus ihrer Beteiligung mit fast 2 Millionen £ keine Einkünfte..

Aber der finanzielle Verlust für den Steuerzahler sei noch das geringste Uebel. Viel ernster wäre und würde auch weiter bleiben der Verlust für die Textil-Industrie. Er träfe naturgemäß nicht alle Zweige gleichmäßig. Es folgt dann eine Darstellung der Wirkungen der englischen Farbstoffpreise auf die Fertigfabrikate. Dann wird weiter ausgeführt, es wären, als das Farbstoffgesetz angenommen wurde, einflußreiche Persönlichkeiten der Baumwoll-Industrie bereit gewesen, sich mit seinen unangenehmen Seiten abzufinden, in der Hoffnung, daß eine Durchbrechung des deutschen Monopols die Preise senken und eine Wiederkehr der Lage, in der sich die Baumwoll-Industrie bei Kriegsausbruch befand, verhindern würde. Inzwischen hätten sich die Ansichten wesentlich geändert. Die Hoffnung auf niedrigere Preise erwies sich als Illusion, sie seien teilweise um 400—800 % höher als früher. Sie müßten sehr niedrig werden, um die bisherigen Verluste auszugleichen. Im übrigen bestände nicht mehr die Sorge, daß die englische Industrie jemals wieder so im Schlafe überrascht werden könnte wie 1914. Denn andere Länder, vor allem die Schweiz und die Vereinigten Staaten, hätten ebenfalls Anstrengungen gemacht, eine Farbstoff-Industrie aufzubauen, und zwar im allgemeinen mit mehr Erfolg als England. Die Fähigkeit der Welt, Farben zu erzeugen, würde jedenfalls in kurzer Zeit so viel größer sein als vor dem Kriege, daß ähnliche Verlegenheiten wie 1914 nicht zu befürchten seien. Die ganze Frage der Schaffung einer englischen Farbstoff-Industrie beruhe auf der Annahme einer nationalen Notwendigkeit.

Auch wenn man den Standpunkt einnehme, daß eine eigene Farbstoff-Industrie für England kein Gebot der Selbsterhaltung wäre, sei es beschämend für das

Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteile, die dem Engländer zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerreichbar sein sollte. Die Herstellung von Farben unter geeigneter Leitung sei nicht nur eine sehr rentable Sache, sondern sie bilde eine äußerst wertvolle Schule für Forschung und chemische Ausbildung. Eine solche Industrie würde in England einen großen Einfluß auf die wissenschaftliche Durchdringung anderer Industrien haben. Wäre es möglich, diese Vorteile durch ein kleines und zeitlich begrenztes Opfer zu erringen, dann müßte auch ein Freihändler diesen Grund als zwingend anerkennen. Aber es fehle der Glaube an diese Möglichkeit. Das Farbstoffgesetz sei ein Fehlschlag. Seine Aufhebung wäre vermutlich nur noch eine Frage der Zeit, und es sei nicht wahrscheinlich, daß nach der Aufhebung noch der Versuch gemacht würde, es durch etwas Besseres zu ersetzen. Der Fehlschlag des Gesetzes beruhe auf den Gründen, aus denen alle protektionistischen Maßnahmen scheiterten. Bisher sei noch kein derartiges Mittel gefunden, welches nicht die entgegengesetzte Wirkung, als die beabsichtigte, gehabt hätte. Alle solche Maßnahmen befördern Trägheit, Unfähigkeit und Sorglosigkeit. Mit dem Aufhören des Schutzes sei die geschützte Industrie weniger widerstandsfähig als vorher und je ausgedehnter sie wäre, desto größere Angriffsflächen würde sie dem fremden Wettbewerb bieten. Das Farbstoffgesetz sei ein klassisches Beispiel dafür. Mehrere Jahre lang war man sicher vor jedem Wettbewerb und in dieser Zeit hätten die besten Köpfe der Nation das zustande bringen müssen, was tüchtige Männer in anderen Ländern erreicht haben. Es war ein Mißerfolg. Soll die Farbstoff-Industrie, was zu hoffen ist, jemals in England festen Fuß fassen, dann müsse es durch Tüchtigkeit erreicht werden, die nur im freien Spiel der Kräfte zur Entfaltung komme.“

Auf eine Anfrage im Parlament bezüglich der deutsch-englischen Verhandlungen antwortete der Präsident des Handelsamts Baldwin, daß diese Verhandlungen zwischen der B.D.C. und der I.-G. nur einen vorläufigen und unverbindlichen Charakter trügen. Eine besondere Instruktion für die Regierungsdirektoren der B.D.C. sei deshalb nicht nötig gewesen, besonders da diese völlig mit den Anschauungen der Regierung in Beziehung auf die britische Farbstoff-Industrie vertraut seien. Auf eine andere Anfrage, ob die Regierung mit diesen Verhandlungen einverstanden sei, erwiderte der Präsident: „Ich bin immer mit Verhandlungen einverstanden. Eine andere Frage ist es, ob ich mit dem einverstanden bin, was dabei herauskommt.“

Besonders mit dieser Frage der deutsch-englischen Verhandlungen beschäftigten sich einige Leitartikel der „Times“; sie schreibt:

„Der Präsident des Handelsamts hat gestern im Parlament bestätigt, daß vorläufige Verhandlungen zwischen der B.D.C. und den wichtigsten deutschen Farbenfabriken stattgefunden haben mit dem Ziel, zu einem Arbeitsabkommen zu gelangen. Der Krieg hat bewiesen, daß die Schaffung einer Farben-Industrie von vitaler Bedeutung für die Verteidigung unseres Landes ist. Aus diesem Grund hat die Regierung ein großes Kapital in diese Industrie gesteckt und hat die Einfuhr von Farbstoffen ohne besondere Erlaubnis verboten. Aber es ist eine offenbare Tatsache, daß es uns bis jetzt noch nicht gelungen ist, die Farben-Industrie auf eine gesunde und umfassende Basis zu stellen.“

Wir sind in gewissen Farbstoffen noch von Deutschland abhängig, für welche wir, wie einige Verbraucher sagen, einen unvorstellbar hohen Preis zu bezahlen haben. Die Alliierten haben den Deutschen in der Reparationsfrage schon beträchtliche Zugeständnisse gemacht. Die Deutschen verstehen sich zugeständenermaßen auf die Farben-Industrie besser als wir. Warum

sollte man daher nicht mit Deutschland eine Vereinbarung treffen derart, daß es einen Teil der Reparationsschuld an England in der Weise abträgt, daß es uns die notwendigen Informationen gibt, um unsere Farben-Industrie auf einen konkurrenzfähigen Stand zu bringen, da dieselbe nur in diesem Fall einen Wert für uns hat. Informationen auf diesem Gebiet würden von größerem Wert für uns sein als z. B. Stahlschienen, welche wir allein machen können.“

Und in einem anderen Artikel heißt es nach einem Hinweis auf die deutsch-französischen Verhandlungen:

„Wir können nicht glauben, daß irgendein Abkommen dieser Art mit der englischen Farbstoff-Industrie von dem Handelsamt genehmigt werden würde; auch ist keine solche Anregung von dort ausgegangen. Im Gegenteil, die englische Auffassung ist immer die gewesen, daß England von Deutschland völlig unabhängig sein soll, koste es, was es wolle; ja, noch mehr, es ist klar zum Ausdruck gebracht worden, daß die englische Industrie entschlossen ist, ihren vollen Anteil an dem Außenhandel zu nehmen, der vor dem Krieg praktisch ein deutsches Monopol war. Bei dem gegenwärtigen Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark scheint es zweifelhaft, ob Deutschlands Produktionskosten geringer sein werden als die unsrigen, und die Zeit arbeitet offenbar für uns.“

Es ist angeregt worden, daß eine Bedingung die Festsetzung eines „Normalpreises“ sein sollte, wodurch alle Farbstoffverbraucher auf den gleichen Fuß gestellt werden würden; ein anderer Vorschlag war die Ueberlassung von Fabrikgeheimnissen in Beziehung auf die Verfahren — nicht die bloßen Formeln. Wenn die Deutschen auf eine solche Vereinbarung nicht eingehen sollten, so ist gesagt worden (d. h. von der „Times“), daß man sie auf dem Reparationsweg dazu veranlassen könnte, uns die nötigen Informationen zu geben.“

Schließlich geben wir noch drei Briefe an die Redaktion der „Times“ wieder.

Professor William J. Pope von der Universität Cambridge schreibt:

„Das Direktorium der B.D.C. hat einen ehrlichen Versuch gemacht, einen Erfolg zu erringen, aber dieser Versuch ist mißlungen; die Größe des Mißerfolges geht aus der Tatsache hervor, daß das ursprüngliche Kapital der B.D.C. von 7 500 000 £ nach den gegenwärtigen Börsennotierungen noch 2 000 000 £ wert ist. Dies ist der Erfolg einer siebenjährigen Arbeit unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen, und dieser Mißerfolg zeigt nur wieder einmal, daß eine Gesellschaft, deren Betrieb auf Wissenschaft, Technik und Geschäft zugleich beruht, nur dann gedeihen kann, wenn Wissenschaft, Technik und Geschäft gleichermaßen in der Leitung vertreten sind. Hätten wir diese Politik seit 1915 befolgt, so hätten wir jetzt eine blühende Farbstoff-Industrie. Vielleicht kann eine Reform in elfter Stunde die Lage noch retten.“

Das Parlamentsmitglied Joseph Larmour schreibt:

„Ich habe keinen Anspruch darauf, als Sachverständiger in chemischen Dingen zu gelten, aber mit anderen bin ich erstaunt gewesen über die Lage, welche durch die Mitteilung im Unterhaus über Verhandlungen der B.D.C. mit dem deutschen Farbenkartell enthüllt worden ist. Ich erinnere mich gut an die Proteste, welche von wissenschaftlichen Chemikern erhoben wurden, als dieses nationale Unternehmen in den Anfängen des Krieges unter die Leitung von Geschäftsleuten und Parlamentsmitgliedern gestellt wurde; aber es war zu jener Zeit vernünftig, daß die Energie der Regierung, welche den Krieg zu führen hatte, nicht für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung in Anspruch genommen wurde.“

Der begrüßenswerte Brief von Sir William Pope legt andere Fragen nahe, deren Beantwortung jetzt mög-

lich sein muß und vielleicht sehr instruktiv sein wird.

Befindet sich die amerikanische Farbstoff-Industrie, welche auch während des Krieges begründet wurde, ebenfalls in einer so hoffnungslosen Lage? Haben die Versuche zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs nach Methoden, welche während des Krieges den gewaltigen Bedarf Deutschlands zu befriedigen gestatteten, bei uns besseren Erfolg gehabt? Wenn die britische Feinchemikalien-Industrie unter deutscher Leitung betrieben werden soll, was wird dann aus dem Heer von jungen Leuten, welche an den Universitäten Zeit und Geld für das langwierige Chemiestudium geopfert haben im Vertrauen auf die Aussichten, welche die Haltung der Regierung in dieser Frage zu eröffnen schien? Es ist von den höchsten Autoritäten erklärt worden, daß durch die englischen Anstrengungen in den Universitätslaboratorien und in den Fabriken der große Vorsprung, den die deutschen Militärchemiker in den Giftgasen und anderen Mitteln der chemischen Kriegführung besessen hätten, weit überholt sei. Ist diese Ueberlegenheit nun geschwunden, und wie ist das gekommen?

Vor zehn Jahren hatte ich Gelegenheit, einige der großen deutschen Universitätschemiker, welche sich zu chemischen Ingenieuren im großen Maßstab entwickelt und die deutsche chemische Industrie begründet haben, kennenzulernen und zu beobachten. Ich konnte mich dem Eindruck ihrer ruhigen Tüchtigkeit und aufrichtigen Freundlichkeit nicht entziehen, und ich hatte nie auch nur für einen Augenblick den Gedanken, daß sie sich höher einschätzten als ihre englischen Kollegen, welche nicht dieselben Gelegenheiten gehabt hatten."

Schließlich gibt noch ein Herr *Leyland* in einem Schreiben der Hoffnung Ausdruck, daß vielleicht doch in England der richtige Geist entzündet werden könnte, welcher zum Erfolg führt. Nach einer großen Lobrede auf die deutsche Chemie und die I.G., welche kein Ring sei, um die Preise in die Höhe zu treiben, sondern eine Organisation, um sie niedrig zu halten und um in jeder Weise das Geschäft durch Zusammenarbeit und Austausch von Ideen und technischen Erfahrungen zu fördern und zu kontrollieren, kommt er zu dem Schluß, daß die Politik, welche dem Vogel Strauß zu Recht oder zu Unrecht zugeschrieben wird, das Verderben der englischen Farbstoff-Industrie sein würde: „Fas est ab hoste doceri.“ (Schluß folgt.)

Produktion, Export und Import von Farbstoffen und anderen Kohlenteer-Chemikalien in Amerika nach dem Bericht der Tariffkommission.

Die amerikanische Tariffkommission hat einen vorläufigen Bericht über Produktion, Export und Import von Farbstoffen und andern Kohlenteerchemikalien in Amerika im Jahre 1921 herausgegeben. Ein vollständiger Bericht soll bald folgen.

Produktion von Farbstoffen, Arzneimitteln usw. Der vorläufige Bericht beruht auf der Produktion von 200 Firmen und dürfte eine vollständige Aufzählung aller in Amerika erzeugten Kohlenteerprodukte darstellen.

Kohlenteerausgangprodukte. Wie in dem Bericht für 1920 festgestellt wurde, war die Teerproduktion der amerikanischen Koksöfen ausreichend, um die Kohlenteerindustrie mit Rohmaterial zu versehen. Für das Jahr 1921 ist ein steigender Prozentsatz von Nebenprodukten-Koks charakteristisch, mit einer entsprechenden Abnahme des Bienenkorb-Typs der Koksöfen, so daß trotz einer verminderten Gesamtproduktion an Koks doch für eine ausreichende Belieferung der Kohlenteerdestillationen gesorgt war.

Zwischenstoffe. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 von 107 Betrieben betrug 70 899 912 lb., was eine Abnahme von 73 % gegen 1920 bedeutet. Die

Verkäufe im Jahre 1921 beliefen sich auf 33 637 326 lb. im Werte von 8 483 463 \$. Der Durchschnittspreis war 25 cts. für das Pfund, gegen 37 cts. im Vorjahr. — Die Zahl der Zwischenprodukte stieg nur 232 gegen 236 im Jahre 1920, 49 davon traten zum erstenmal auf. Einige von diesen neuen Produkten sind von besonderer Bedeutung für die Industrie, da sie als Ausgangsmaterial für kompliziertere und echtere Farbstofftypen dienen, andere werden direkt zur Erzeugung von Farbstoffen auf der Faser verwendet und mußten früher importiert werden. — Die starke Abnahme in der Produktion von Zwischenstoffen im Jahre 1921 kann auf drei Ursachen zurückgeführt werden: 1. auf den Rückgang des Farbstoffimports, 2. auf die großen aus dem Vorjahr übernommenen Bestände, 3. auf die allgemeine Depression. Seit 1918 ist ein allgemeiner Rückgang in der Produktion von Zwischenstoffen eingetreten, was sich dadurch erklärt, daß zu dieser Zeit ein großer Teil der Zwischenprodukte für die Herstellung von Munition und Giftgasen, sowie für bestimmte Farbstoffe zum Färben von Militärtuch verbraucht wurde. Gerade diese Zwischenprodukte zeigen starke Rückgänge, während bei andern spezielleren Typen eine Zunahme stattgefunden hat.

Der Export von Farbstoffen war im Jahre 1921 gegen 1920 ebenfalls stark vermindert, und die erzeugten Zwischenprodukte zeigen daher eine Anpassung an die Bedürfnisse der heimischen Textilindustrie. Für einige wenige Zwischenprodukte liegen noch keine oder nur geringe Produktionsziffern vor.

Die Erzeugung von Kohlenteer-Chemikalien für Forschungs- und experimentelle Zwecke belief sich im Jahre 1921 auf 2012 lb. gegen 1852 lb. im Vorjahr, die gesamten Verkäufe betrugen 901 lb. im Werte von 18 334 \$.

Teerfarbstoffe. Die Produktion von Teerfarbstoffen durch 74 Fabrikanten belief sich im Jahre 1921 auf 39 008 690 lb., d. h. 56 % weniger als 1920. Der Gesamtbetrag der Verkäufe im Jahre 1921 war 47 513 762 lb. im Werte von 39 283 956 \$. Dieser Betrag ist um 22 % größer als die Produktion, woraus sich ergibt, daß ein Teil des heimischen Bedarfs in diesem Jahr aus den übriggebliebenen Beständen der abnorm großen Produktion im Vorjahr gedeckt wurde. Der durchschnittliche Verkaufspreis der Farbstoffe betrug 1921 ca. 83 cts. für das Pfund gegen 1,08 \$ im Jahre 1920 und 1,07 \$ im Jahre 1919. Die Gründe für die stark verminderte Erzeugung sind dieselben wie bei den Zwischenprodukten.

Der Fortschritt dieses Jahres besteht darin, daß zum erstenmal eine große Zahl von Farbstoffen komplizierterer Zusammensetzung und speziellerer Verwendung hergestellt wurden. Die Erzeugung dieser Farbstoffe bedeutet eine wichtige technische Errungenschaft und stärkt das Vertrauen auf die amerikanische Industrie. Unter den neuen Produkten befinden sich Farbstoffe jeder Art, in Beziehung auf die Anwendung, und viele von ihnen gehören zu den wichtigsten Farbstoffen, welche bis dahin nicht in Amerika hergestellt worden waren. Dieser Fortschritt hielt im Jahre 1922 an, und es wurden weitere neue Farbstoffe erzeugt.

Die Produktion von Farbstoffen betrug im Jahre 1921, geordnet nach der Art der Anwendung:

	lb.	% der Gesamtproduktion
Säurefarbstoffe	7 751 698	19,87
Basische Farbstoffe . . .	1 852 243	4,75
Direkte Baumwollfarbstoffe	6 787 634	17,4
Schwefelfarbstoffe	10 239 255	26,25
Küpenfarbstoffe (mit Einschluß von Indigo)	7 019 120	17,99
Indigo	6 673 968	

Andere Küpenfarbstoffe . . .	lb.	% der Gesamtproduktion
Beizen und Chromfarbstoffe . . .	345 152	
Lacke und alkohollösliche Farbstoffe . . .	3 773 438	9,67
Nichtklassifizierte Farbstoffe . . .	697 444	1,79
	887 858	2,28

Lackfarben. Die Gesamtproduktion von 43 Firmen in dieser Klasse von Farben belief sich auf 6 152 187 lb., gegen 10 983 538 lb. im Jahre 1920. Der Gesamtbetrag von Verkäufen von Lackfarben im Jahre 1921 war 170 221 lb. im Werte von 248 041 \$.

Photographische Chemikalien. Die Produktion von 5 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 183 798 lb., gegen 440 759 im Jahre 1920. Verkauft wurden 1921 ca. 170 221 lb. im Werte von 248 041 \$.

Arzneimittel. Dieser Klasse von Kohlenteeerprodukten, welche von 34 Firmen hergestellt wurden, kommt eine besondere Bedeutung zu, wegen ihrer Wichtigkeit für die nationale Wohlfahrt. Die höchste technische und wissenschaftliche Befähigung ist zu ihrer Darstellung und Fabrikation erforderlich. Das Jahr 1921 brachte auch hier bedeutende Fortschritte in der Erzeugung dieser synthetischen Arzneimittel. Die Gesamtproduktion im Jahre 1921 belief sich, mit Einschluß einer kleinen Menge von Desinfektionsmitteln, auf 1 545 917 lb., die Verkäufe betrugen 1 876 246 lb. im Werte von 2 930 324 \$. Die Produktion im Jahre 1920, mit Einschluß einer beträchtlichen Menge von Desinfektionsmitteln, betrug 5 184 989 lb. im Werte von 5 726 776 \$. Wegen der verschiedenen Mengen von Desinfektionsmitteln, deren Preis relativ gering ist, sind die Zahlen für die beiden Jahre nicht direkt vergleichbar.

Parfüme und Riechstoffe. Diese Kohlenteeerprodukte sind alle nahe verwandt, und einige Verbindungen dieser Klasse werden sowohl als Parfüme wie als Riechstoffe verwendet. Die Gesamtproduktion von Riechstoffen durch 17 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 901 245 lb., gegen 166 884 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 933 662 lb. im Werte von 1 002 018 \$. Die Produktion von Parfümen durch 15 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 119 335 lb., gegen 99 740 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 119 691 lb. im Werte von 175 815 \$.

Synthetische Phenolharze. Diese Produkte werden als Bernsteinersatz für Pfeifenstiele und ähnliche Artikel, als elektrisches Isoliermaterial, für Firnisse und Lacke verwendet. Die Produktion im Jahre 1921 durch 3 Firmen belief sich auf 1 643 796 lb. gegen 4 659 680 lb. im Vorjahr. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 674 456 lb. im Werte von 1 352 166 \$.

Synthetische Gerbstoffe. Die Produktion durch 4 Firmen belief sich im Jahre 1921 auf 1 902 597 lb., gegen 3 142 861 lb. im Jahre 1920. Die Verkäufe im Jahre 1921 betrugen 1 721 359 lb. im Werte von 141 005 \$.

Farbstoffpreise.

Der Kommissionsbericht enthält eine Tabelle, welche die einheimischen Verkaufspreise in den Jahren 1917—1921 mit den Frachtbriefpreisen der gleichen im Jahre 1914 importierten Farbstoffe vergleicht. Diese Preise sind aber, wie bemerkt wird, nicht direkt vergleichbar, da zu den Frachtbriefpreisen noch der Gewinn des Importeurs und eine Reihe von Abgaben hinzuzurechnen sind.

Der Durchschnittspreis aller im Jahre 1917 erzeugten Farbstoffe betrug 1,26 \$ für das Pfund, 1918 1,07 \$, 1919 1,07 \$, 1920 1,08 \$, 1921 0,83 \$. Die Tendenz war, sowohl den Verkaufspreis als die Herstellungskosten der in Amerika erzeugten Farbstoffe herabzusetzen.

Diese Herabsetzung hat stattgefunden trotz der mit jedem Jahr fortschreitenden Darstellung und Fabrikation

von komplizierteren und wertvolleren Farbstoffen. Durch diese wurde natürlich der Durchschnittswert aller Farbstoffe erhöht.

Export von Farbstoffen.

Zu der Exportstatistik bemerkt die Kommission:

„Das Handelsdepartement berichtet über „Farben und Farbstoffe“ in folgenden Unterabteilungen: 1. Anilinfarben, 2. Farbholtzextrakt, 3. alle anderen Farben und Farbstoffe, und nur die Werte für diese Gruppen werden gegeben. Indessen wurde 1922 eine neue Klassifikation eingeführt; die Teerfarben wurden unter die „fertigen Kohlenteeerprodukte“ eingereiht und wie folgt unterteilt: 1. Farblacke, 2. andere Farben, Farbstoffe und Tinkturen.

Der Gesamtwert der im Jahre 1921 exportierten „Anilinfarben“ und „aller übrigen Farbstoffe“ betrug 6 270 139 \$, gegen 29 823 591 \$ im Jahre 1920 und 15 728 499 \$ im Jahre 1919, d. h. der Export im Jahre 1921 hat um 79 % gegen das Vorjahr abgenommen. Der Gesamtexport im Jahre 1917, zu einer Zeit, als die heimische Industrie eben begann, über die kleinen Verhältnisse vor dem Kriege hinauszuwachsen, betrug 7 548 963 \$, also mehr als der Export im Jahre 1921.

Der Gesamtwert des Exports von „Farblacken“ und „anderen Farben, Farbstoffen und Tinkturen“ aus Kohlenteeer belief sich in den drei ersten Monaten von 1922 auf 973 316 \$, gegen 2 432 764 \$ für „Anilinfarben“ und „alle übrigen Farben und Farbstoffe“ in den drei ersten Monaten des Vorjahrs. Die exportierten Mengen betrugen im Jahre 1922 in den drei ersten Monaten 1 387 594 lb.

Dieser große Rückgang des Exports erklärt sich zum Teil aus der allgemeinen Geschäftsdepression; der Hauptgrund aber ist das Auftreten der deutschen Konkurrenz auf den hauptsächlichsten fremden Märkten, wie Indien, China, Japan, welcher die amerikanischen Produzenten nicht gewachsen waren. Schon in ihrem Bericht für 1919 hat die Tariffkommission darauf hingewiesen, daß irgendein Schluß aus den großen Exportzahlen für 1919 und 1920 auf die Konkurrenzfähigkeit der amerikanischen Farbenindustrie nicht zulässig sei, da damals die deutsche Konkurrenz auf den fremden Märkten noch gering war. Die folgende Entwicklung mit dem schnellen Rückgang des Exports 1921 und 1922 hat gezeigt, wie begründet dieser Hinweis war.

Der Kommissionsbericht enthält eine ausführliche Statistik über die deutsche Produktion nach den der Reparationskommission gemachten Angaben, welche die Kommission vom Staatsdepartement für die Zeit von 1920 bis Februar 1921 einschließlich erhielt.“

Farbstoffimport.

Der Gesamtimport von Teerfarben im Kalenderjahr 1921 belief sich auf 3 803 943 lb. im Werte von 4 654 451 \$, gegen 3 402 582 lb. im Werte von 5 763 437 \$ im Kalenderjahr 1920 und 3 501 147 lb. im Rechnungsjahr 1920. Die Mengen für das Jahr 1921 sind im Vergleich zu denen im Jahre 1920 um 303 005 lb. erhöht worden, da in diesem Jahr zum erstenmal eine Umrechnung der Mehrzahl der Küpenfarbstoffe auf einheitliche Stärke stattgefunden hatte, um die Angaben für die einzelnen Farbstoffe auf eine gemeinsame Basis beziehen zu können. Die Gesamtmenge der 1921 eingeführten Farbstoffe betrug mit dieser Umrechnung 3 500 938 lb.

Der Import im Jahre 1921 beträgt 9,7 % der Produktion in diesem Jahr und 8,3 % des Gesamtimports im Jahre 1914, wo die Vereinigten Staaten 45 950 895 lb. importierten und 6 619 729 lb. aus deutschen Zwischenprodukten erzeugten. Die importierten Farbstoffe umfassen solche Farbstoffe, welche entweder in Amerika noch nicht oder noch nicht in genügender Menge und Qualität, um allen speziellen Anforderungen zu genügen, hergestellt werden.

Von dem Gesamtimport kamen im Kalenderjahr 1921 auf Deutschland 47,5 %, 3,5 % weniger als 1920; auf die Schweiz 40,3 %, 6,3 % mehr als 1920; auf England 8,2 %, 2,2 % mehr als 1920; auf Italien 3 %, welche aber zum großen Teil aus wiederexportierten deutschen Reparationsfarbstoffen bestanden; auf Holland 0,5 %, wahrscheinlich fast alle deutschen Ursprungs; auf Frankreich 0,3 %; auf alle übrigen Länder 0,3 %. (3856)

Zum amerikanischen Farbstoffeinfuhrverbot und Zolldariff.

Als Beweis für die Stärke der amerikanischen Industrieschutzbewegung mag folgendes Interview dienen, welches der Präsident der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ Herty einem Vertreter des „Oil, Paint and Drug Reporter“ gewährte.

Dr. Herty drückte seine Befriedigung aus über den Verlauf, den die Verhandlungen in der Bundeshauptstadt nehmen. Er glaube, daß das Farbstoffeinfuhrverbot in der Fassung, welche es in der Tarifvorlage gefunden habe, mit überwältigender Mehrheit vom Senat angenommen werden würde. Die Opposition gegen die Bedürfnisse der Farbstoffinteressenten in Amerika sei dauernd im Schwinden begriffen.

Viel dazu beigetragen habe die einstimmige Resolution der „United American Cotton Manufacturers Association“, welche folgendermaßen lautet:

„Die A.C.M.A. hat auf ihrer Jahresversammlung zum Ausdruck gebracht, daß sie die stetige Entwicklung und feste Begründung einer amerikanischen Farbstoffindustrie für eine Angelegenheit von der größten und schwerwiegendsten nationalen Bedeutung hält.

Sie hat ferner erklärt, daß sie, in der Ueberzeugung, daß diese Angelegenheit eine nationale und nicht eine politische Frage ist, die Fortsetzung eines modifizierten Farbstoffeinfuhrverbots unterstützt und den Mitgliedern des Repräsentantenhauses, sowie des Senats die Annahme der Einfuhrbestimmungen in der Fassung des Finanzkomitees des Senates empfiehlt.

Sie hat beschlossen, allen Mitgliedern der beiden Häuser des Kongresses eine Abschrift dieser Resolution zustellen zu lassen.“

Diese unzweideutige Stellungnahme einer so bedeutenden Verbraucherklasse habe einen starken Eindruck in den Kreisen des Kongresses gemacht.

Von großem Interesse sei auch die Mitteilung des Senators Mc Cumber gewesen, daß Senator Moses nun mit den vom Finanzkomitee vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der organischen chemischen Industrie einverstanden sei.

Wie es scheint, komme nun das ganze Land zu der einmütigen Ueberzeugung, daß Amerika treu und fest zu seiner einheimischen Industrie stehen und dafür sorgen müsse, daß derselben durch die zur Beratung stehende Vorlage ein ausreichender Schutz gewährt werde.“

Die im Senat angenommenen Zollsätze betragen für Zwischenprodukte 50 % ad valorem und 7½ cts. für das Pfund, für fertige Kohlenteerprodukte 60 %. (3907)

Lage der Schwerchemikalien-Industrie in England.

Chemical Age gibt in seiner Artikelserie „Die Führer der chemischen Industrie“ folgende Äußerungen von M. Muspratt über die Lage der englischen Schwerchemikalien-Industrie wieder:

„Die englische Schwerchemikalien-Industrie befindet sich zweifellos in einer sehr günstigen Lage. In Alkalien ist sie absolut erstklassig. In Ammoniumprodukten und in Rohprodukten der Teerdestillation ist sie ebenfalls gut. Die Schwefelsäurefabrikation hat zwar eine sehr schwere Zeit durchgemacht, aber was die gewöhnlichen Stärken betrifft, ist man zu dem Glauben berechtigt, daß die englische Technik nicht hinter der anderer

Länder zurücksteht. Die Fabrikation von Oleum ist, vielleicht mit Ausnahme einer Firma, noch nicht ganz auf der wünschenswerten Höhe ihrer Leistungsfähigkeit, aber der Krieg hat mehrere erstklassige Anlagen geschaffen. Trotzdem besteht kaum genügende Nachfrage, um diese Fabriken in vollem Betrieb zu halten, und voller Betrieb ist die erste Bedingung für den Erfolg einer Kontak-Anlage. In Chlorkalk ist England vielleicht die am besten ausgerüstete Nation der Welt, und wenn die Brennstoffpreise heruntergehen, werden die Vorteile, welche andere Länder mit billiger Wasserkraft besitzen, völlig ausgeglichen durch die bessere geographische Lage des britischen Inselreichs in Beziehung auf Rohmaterialien und Exportmöglichkeiten.“

Um seine Ansicht über den Unterschied in der Lage der Schwer- und der Feinchemikalien-Industrie befragt, äußerte sich Herr Muspratt folgenderweise:

„In der Schwerchemikalien-Industrie bilden die geographische Lage Englands und die Erfahrung von Generationen die zwei Kraftquellen. In keinem anderen Land finden sich solche natürlichen Lager von Kohle, Salz und Kalkstein in so unmittelbarer Nähe der führenden Industriezentren wie in England. In den Schwerchemikalien ist England immer der Pionier gewesen, und der alte Leblanc-Prozeß, der jetzt erst aufgegeben wird, war ein ausgezeichnetes Uebungsfeld für die organische Industrie. In der Farbstoffindustrie haben wir solche speziellen Vorteile nicht gehabt, und infolge der ständig steigenden Nachfrage nach Schwerchemikalien haben unsere Fabrikanten es vorgezogen, die Weltmärkte für Schwerchemikalien zu erobern anstatt die Fabrikation von Farbstoffen und Feinchemikalien aufzunehmen. Einige kleinere Fabrikanten haben sich allerdings mit diesem Industriezweig beschäftigt, aber die Produktion war nie groß genug, um mit Deutschland konkurrieren zu können. Immerhin ist die Lage nicht so, als ob England in Feinchemikalien und Farbstoffen Gebiet verloren hätte.“

Als Haupthindernis für die Entwicklung der Feinchemikalien-Industrie erklärte Herr Muspratt den Mangel an Zusammenarbeit; jeder Fabrikant arbeite für sich drauf los. Das Industrieschutzgesetz sei zum Schutz der Interessen des Landes notwendig gewesen, aber es hätte nur bei einigermaßen normalen Valutaverhältnissen wirksam werden können. Bei dem gegenwärtigen Tiefstand der Mark habe das Gesetz nur wenig Wert und könnte ohne Schaden aufgehoben werden.“

Schließlich äußerte sich Herr Muspratt noch über die englische Ausfuhr. Der Export von Alkalien sei jetzt größer als je. Der bisherige Markt für Chlorkalk in Amerika sei zwar ganz verlorengegangen, aber er habe schon jahrelang vor dem Krieg keinen Gewinn mehr abgeworfen. Die großen Abnehmer für die Chlorprodukte bilden jetzt die einheimische Papier- und die Textilindustrie, bei denen die Lage jedoch sehr flau sei. Sobald diese sich wieder erholt hätten, würden auch die Industrien, welche ihnen die Rohstoffe liefern, einen neuen Aufschwung nehmen. (3882)

Ausnutzung norwegischer Rohstoffe.

Während des Krieges wurde von der Regierung ein Rohstoffkomitee gebildet, um zu untersuchen, welche von den bisher eingeführten Rohstoffen auch innerhalb der Landesgrenzen vorhanden sind und wie dieselben am vorteilhaftesten ausgenutzt werden könnten. Das Komitee unter dem Vorsitz des Professors V. M. Goldschmidt wird demnächst eine Reihe von Veröffentlichungen über seine Tätigkeit herausgeben.

Direktor Bugge ist mit der Bearbeitung einer Abhandlung über das Vorkommen von Arsenerz in Norwegen und seine Verwendung zur Herstellung von Arsenik beschäftigt. Diese Fabrikation wurde während des Krieges für Rechnung des Staates betrieben.

Die Kalifragen sollen in zwei Veröffentlichungen behandelt werden. Von landwirtschaftlicher Seite war dem Rohstoffkomitee wiederholt nahegelegt worden, die Bearbeitung dieser Frage aufzunehmen. Das Komitee hat sich im Winter 1917/18 damit beschäftigt. Das Ergebnis seiner Untersuchungen gelangt nunmehr in einer Abhandlung von Ingenieur E. Johnson zur Veröffentlichung, der die bisher vorgeschlagenen Methoden zur Herstellung von Kalidüngung aus Kalifeldspat behandelt, sowie in einer Abhandlung von Professor Goldschmidt und Ingenieur Johnson über die Bedeutung der Glimmerminerale als Kaliquelle für die Pflanzen.

Von den bisher vorgeschlagenen zahlreichen Methoden zur Kaligewinnung ist, wie sich gezeigt hat, nur eine von praktischer Bedeutung für Norwegen, nämlich die Herstellung von Kalidüngung als Nebenprodukt der Zementfabrikation, wie sie von der Dalen Portland Zementfabrik betrieben wird. Die zweite Abhandlung behandelt die Frage des Ursprungs der Kalimenge, die in natürlichem ungedüngtem Erdboden zur Ernährung

der Pflanzen dient. Man ist in dieser Beziehung zu dem Ergebnis gekommen, daß das lösliche Kali des Erdbodens in Norwegen nicht, wie bisher angenommen war, aus Kalifeldspat stammt, sondern aus verschiedenen Glimmermaterialien, und daß man möglicherweise glimmerhaltige Rohmaterialien als Erdverbesserungsmittel anwenden kann.

Der Chemiker A. Rödland und Dr. I. Gramm haben Untersuchungen über die Herstellung von Mineralöl aus norwegischen Rohstoffen angestellt. Die experimentellen Arbeiten auf diesem Gebiet sind jetzt nahezu beendet; technische Versuche sind ebenfalls ausgeführt worden. Man hofft, demnächst einen Probetrieb in großem Maßstab ins Werk setzen zu können.

Die Professoren Lindemann und Watzinger in Drontheim stellen gegenwärtig für Rechnung des Rohstoffkomitees Versuche mit der Vergasung von Torf in Generatoren an. Ueber eine Reihe anderer Versuche, die noch nicht zum Abschluß gebracht sind, wird vorläufig nichts veröffentlicht werden. r. (3877)

RUNDSCHAU

ANTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Einfuhrbestimmungen für Drogen.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat folgende, im Reichsanzeiger vom 28. Juni veröffentlichte Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) und auf Grund der Verordnung über Kolonialwaren vom 2. September 1918 (RGBl. S. 1099) wird bestimmt:

§ 1.

Ohne die nach § 1 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41)/22. März 1920 (RGBl. S. 334) vorgeschriebene Bewilligung wird die Einfuhr u. a. gestattet für:

Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatblüten, -nüsse, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele); Pfeffer, schwarzer und weißer Zimt, echter (Kancel), Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 a, b, c, d, e, f, h des Statistischen Warenverzeichnisses;

Vanille, Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtwurzel und andere Gewürze, alle diese auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt,

aus Einfuhrnummer 67 g und i des Statistischen Warenverzeichnisses.

§ 2.

Die §§ 1 bis 3, § 4 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Kolonialwaren vom 15. Mai 1919 (RGBl. S. 458) in der Fassung des § 4 der Bekanntmachung vom 3. September 1919 (RGBl. S. 1515) und des § 1 Nr. 2 der Bekanntmachung vom 10. Februar 1921 (RGBl. S. 165) finden auf die Einfuhr der in § 1 genannten Waren der Einfuhrnummern 168 und 203 a des Statistischen Warenverzeichnisses keine Anwendung.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 10. Juli 1922 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1922.

(3831)

Neue Düngemittelpreise.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 28. März 1922 (RGBl. I S. 26, 326) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent · Gesamtposphorsäure 1400 Pfg., für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfg. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „8 Mk.“ durch „12 Mk.“ und im Satz 3 die Worte „20 Mk.“ durch die Worte „40 Mk.“ und die Worte „16 Mk.“ durch die Worte „32 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1922.

(3854)

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. Juli nachstehende Verordnung:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 10. Mai 1922 (RGBl. I S. 480) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogrammprozent Stickstoff

	Pfennig
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	7220
b) für gedarrte und gemahlene Ware	7390
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	7220
3. Natriumammoniumsulfat	7220
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	7220
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Clorkalium	7220
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	8690
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	7220
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	7220
9. Ammonsulfatsalpeter	7220
10. Kalkstickstoff	6440
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	5000

Artikel II.

Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) erhält folgende Fassung:

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 3050 Pfennig, der Höchstpreis für Stickstoff 8100 Pfennig für das Kilogramm.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. Juli 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1922.

(3930)

Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 152 vom 13. d. Mts. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Juli 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 245 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 270 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 25 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 3. Juli 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank.

Dr. Sohn.

(3927)

Umlage für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 30. Juni d. J. folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl.

Vom 29. Juni 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtposphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 170 Pfg.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 200 „

Berlin, den 29. Juni 1922.

(3853)

**ZOLLWESEN;
REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR**
Inland**Erhöhung des Zollaufgeldes.**

Als Folge der Verschlechterung unserer Valuta war am 25. Juni eine Erhöhung des Goldaufschlages für die Zölle von 5900 % auf 6400 % in Kraft getreten. Die inzwischen eingetretene fortschreitende Entwertung der Mark an den ausländischen Börsen hat den Anlaß zu Verhandlungen zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Garantikomitee der Entente gegeben. Von letzterer wurde die Forderung erhoben, das bisherige System der Festsetzung des Goldaufschlages in unregelmäßigen Zeitabschnitten aufzuheben und statt dessen eine Regelung zu bestimmten Terminen vorzunehmen. Das Reichsfinanzministerium ist diesem Verlangen jetzt nachgekommen; in Zukunft wird der Goldzollaufschlag allwöchentlich nach der Höhe des Dollarkurses festgesetzt werden. Für die Zeit vom 12. bis 18. Juli d. J. beträgt das Zollaufgeld

7900 %.

Es wird mithin in dieser Zeit der achtzigfache Betrag der geltenden Zollsätze erhoben.

Für die Zeit vom 19. bis einschließlich 25. Juli d. J. ist der Goldzollaufschlag auf

9400 %

erhöht. Die Zollsätze werden daher im fünfundneunzigfachen Betrage erhoben.

Eine Uebersicht über die Veränderungen der Goldzuschläge seit Mitte 1919 bietet die nachstehende Tabelle:

1919:

3.—9. August	240 %	14.—20. September	385 %
10.—16. August	275 %	21.—27. September	475 %
17.—23. August	280 %	28. Sept.—4. Oktober	475 %
24.—30. August	315 %	5.—11. Oktober	425 %
1.—6. September	365 %	12.—18. Oktober	450 %
7.—13. September	365 %	19.—25. Oktober	490 %

26. Okt.—1. Novemb.	520 %	16.—22. November	690 %
2.—8. November	520 %	23.—29. November	775 %
9.—15. November	590 %		

1920/21:

März 1920	900 %	1. März	4400 %
25. Mai	700 %	1. April	5900 %
10. November	900 %	25. Juni	6400 %
20. Oktober 1921	1900 %	12.—18. Juli	7900 %
23. November	3900 %	19.—25. Juli	9400 %

(3897)

Vertagung des Ausfuhrabgabegesetzes.

Im Reichstagsausschuß für Volkswirtschaft wurde am 6. Juli d. J. der Entwurf des Ausfuhrabgabegesetzes beraten, den der Reichswirtschaftsminister Schmidt begründete. Er wies auf die Notwendigkeit einer Außenhandelskontrolle hin, weil das Ausland schon vielfach mit Schutzzöllen wegen der Unterbietung der deutschen Industrie vorgegangen sei. Bisher haben die Schutzzölle mit dem Fallen der Mark nicht Schritt gehalten. Der Gesetzentwurf will der Regierung die Freiheit geben, wo es angebracht erscheint, die Außenhandelskontrolle abzubauen und durch eine Ausfuhrzollabgabe zu ersetzen. Es sei ein vereinfachtes Verfahren geschaffen worden. Ein Abgeordneter wandte sich gegen den Entwurf. Er wies darauf hin, daß die deutsche Ausfuhr auf 35 bis 40 % zurückgegangen sei, während die Ausfuhr Englands und Frankreichs gegen den Frieden erheblich gestiegen sei. Das neue Gesetz wolle die Ausfuhr wieder erdrosseln. Man habe sich in Genua für einen möglichst weitgehenden Abbau der Ausfuhrabgabe ausgesprochen, und jetzt wolle man sie durch ein Gesetz wieder befestigen. Nachdem dann auch ein anderer Abgeordneter sich scharf gegen die Abgabe gewandt hatte, beschloß der Ausschuß, die Beratung dieser Angelegenheit bis zum Herbst zurückzustellen.

(3896)

Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach Danzig, Memel und Eupen-Malmedy.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat ihre Zustimmung zu dem im Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922 veröffentlichten Verfügung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers, betreffend Aufhebung der Ausfuhrabgabenfreiheit für Danzig, Memel und Eupen-Malmedy, erteilt. Gleichzeitig hat die Interalliierte Rheinlandkommission in Anbetracht der eingetretenen Aenderung des Bewilligungsverfahrens für die Bezirke Eupen und Malmedy auf die Emser Stelle übertragen. Die „Commission des Licences“ in Malmedy soll nur mehr als Sammelstelle der Anträge beibehalten werden und keine Bewilligungen mehr erteilen.

(3931)

Zollabfertigung beim Warenversand aus dem besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland.

Wie der D. A. K. von einer Firma des besetzten Gebietes mitgeteilt wird, hat das Aus- und Einfuhramt in Ems die rheinischen Firmen darauf aufmerksam gemacht, daß Waren, die vom besetzten Gebiet über das unbesetzte Deutschland nach dem Ausland zur Versendung gelangen, möglichst im besetzten Gebiet zollamtlich abgefertigt werden sollen. Ferner sollen Ausfuhrbewilligungen, auf Grund deren Teilsendungen zu verschiedenen Zeiten erfolgen sollen, möglichst nur bei einer Zollstelle des besetzten Gebietes hinterlegt werden. Das Aus- und Einfuhramt begründet diese Maßnahme damit, daß eine Versendung der Ausfuhrbewilligungen an eine Zollstelle des unbesetzten Deutschland öfters der glatten Abfertigung hinderlich sein könne.

(3932)

Die Aus- und Einfuhrbestimmungen zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien in Kraft getreten.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung macht darauf aufmerksam, daß die von ihm erlassenen Bestimmungen über die Aus- und Einfuhrregelung zwischen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesien nunmehr in Kraft getreten sind, nachdem die neue deutsch-polnische Grenze in der Nacht vom 18. zum 19. Juni 1922 um 12 Uhr errichtet und besetzt worden ist.

(3830)

Behandlung von Sendungen aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland.

In den letzten Tagen haben sich zahlreiche Schwierigkeiten über die Behandlung von Sendungen ergeben, die aus dem abgetrennten Oberschlesien nach Deutschland bestimmt sind. Diese Schwierigkeiten sind dadurch verursacht, daß die Zollfrage und die Frage der Einfuhrbewilligung gemäß Artikel 268 des Friedensvertrages, bzw. Artikel 224 und 234 des in Genf abgeschlossenen deutsch-polnischen Abkommens über Ober-

schlesien vom 15. Mai 1922 noch nicht geregelt sind. Der Artikel 268 des Friedensvertrages besagt bekanntlich, daß während eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbserzeugnisse, die aus dem vor dem Kriege zu Deutschland gehörigen polnischen Gebieten stammen oder herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet Zollfreiheit genießen. Die Art und Menge der Erzeugnisse richten sich nach einer Kontingentsliste, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Der Artikel 224 des Genfer Abkommens besagt, daß die Frist von 3 Jahren mit der Bekanntgabe der neuen Grenzen an Deutschland und an Polen zu laufen beginnt. Der Artikel 234 des Genfer Abkommens bestimmt, daß für die Waren der Kontingentsliste Einfuhrbewilligungen zu erteilen sind, soweit die Einfuhr derartiger Waren nach Deutschland verboten ist. Ueber die zollfreie Einfuhrkontingentsliste wird zwischen Deutschland und Polen noch verhandelt. Solange die Kontingentsliste nicht vorliegt, kann die Anweisung an die Zollstellen, die Waren zollfrei hereinzulassen, nicht erfolgen.

Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die den deutschen Werken im abgetrennten Oberschlesien durch diese Verhältnisse erwachsen, empfiehlt sich folgendes Verfahren. Das deutsche Werk zahlt den Zoll, beantragt aber gleichzeitig Rückerstattung auf Grund des Artikels 268 des Friedensvertrages bzw. 234 des Genfer Abkommens. Diesen Rückerstattungsanträgen sind Ursprungszeugnisse darüber beizufügen, daß die betreffenden Waren aus dem abgetrennten Oberschlesien stammen. Bis zur endgültigen Regelung sind die Einfuhranträge bei den zuständigen Außenhandelsstellen einzureichen, die die Anträge wohlwollend behandeln werden. (3917)

Vom Aus- und Einfuhramt in Ems.

Der Wirtschaftsausschuß der Interalliierten, Rheinlandkommission in Coblenz hatte vor kurzem eine Verfügung erlassen, nach der alle Firmen, deren Ausfuhranträge in Ems abgestempelt worden sind, eine Postkarte mit der Nachricht erhalten müssen, daß der Ausfuhrantrag genehmigt sei. Diese „Postkartenverfügung“ verzögerte das Bewilligungsverfahren, belästigte die rheinischen Ausfuhrkreise und war praktisch völlig wertlos. Nachdem zahlreiche Verbände des besetzten Gebietes bei der Leitung des Emser Ausfuhramts sowie beim Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete in Mainz vorstellig geworden waren, ist die Verfügung nunmehr wieder aufgehoben worden. (3933)

Mineralölzölle (Petroleumzölle).

Die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M. und Hanau haben eine Eingabe aus Interessentenkreisen, die sich mit der Regelung der Mineralölzölle, insbesondere des Petroleumzolles, befaßt, bei dem Reichswirtschaftsminister befürwortet. In dieser Eingabe wurde angeregt:

1. Heizöle zur Verwendung für Heizzwecke hinsichtlich des Zollsatzes genau so zu behandeln, wie Gasöle (Motorentrieböle) zum Antrieb von Motoren, soweit der Bezug unter Ueberwachung der Verwendung auf Erlaubnisschein erfolgt;
2. Gas- und Heizöle mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als derselbe zurzeit für Gasöle auf Erlaubnisschein beträgt (1,50 für 100 kg mit jeweiligem Goldzollaufschlag);
3. Gasöle (Motorentrieböle) für Gasanstalten zu Karburierungszwecken mit keinem höheren Zollsatz zu belegen, als für Gasöle zum Antrieb von Motoren;
4. den Zollsatz für Petroleum zu ermäßigen (gegenwärtiger Satz 6 Mk. für 100 kg). (3857)

Ausland

Frankreich. Abänderung der Erhöhungskoeffizienten für chemische Erzeugnisse. Das „Journal Officiel“ vom 1. Juli 1922 enthält eine Verordnung des Finanzministers, die folgende Aenderungen der Erhöhungskoeffizienten des französischen Zolltarifs für Chemikalien vorsieht:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungskoeffizient
Ex 110	Oele, feste, reine:	
	Leinöl	3
	Baumwoll-, Sesam-, Erdnußöl, anders als zur Seifen- und Speisefettherstellung bestimmt	2
	Maisöl, anders als zur Seifenherstellung bestimmt	1,5
	Sojabohnenöl, anders als zur Seifen- und Farben-, sowie Lackherstellung bestimmt	1,5

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung der Gegenstände	Erhöhungskoeffizient
	Sonnenblumenöl, anders als zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt	1,5
	Andere Oele, im Tarif nicht genannt: die zur Herstellung von Farben und Lacken bestimmt sind	3
	andere	1,5
194	Erdwachs oder Ozokerit	3
Ex 199	Paraffin	3
087	Aluminiumsulfat	4
329	Milchzucker	2,5
	Für Chinesisches Holzöl, sogenanntes wood-oil, Abrasinsöl, sowie Elocococcaöl kommt von jetzt ab der Erhöhungskoeffizient in Fortfall. (3886)	

Zoll für (Kälbers-) Lab. Auf Grund einer Bekanntmachung der Generalzolldirektion (cf. Journal officiel vom 7. Juni, S. 5905) wird präpariertes (Kälbers-) Lab, in Pulver- oder Tablettenform usw., das bisher als nicht im Zolltarif aufgeführte Ware behandelt wurde, künftig der gleichen Verzollung unterworfen, wie Pepsin (Nr. 0363 des Zolltarifs). (3898)

Schweiz. Regelung der Ausfuhr. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das eidgenössische Ernährungsamt, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1918 betreffend Ausfuhrverbote, in Verbindung mit Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 13. September 1918 betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Ernährungsamtes, haben in der Absicht, die bisher erteilten generellen Ausfuhrbewilligungen auszudehnen, verfügt:

Art. 1. Für sämtliche Waren des schweizerischen Zolltarifs, welche nicht in Art. 2 aufgeführt sind, wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine generelle Ausfuhrbewilligung erteilt.

Art. 2. Für folgende Waren sind noch Ausfuhrgesuche einzureichen, die je nach dem Stande der Landesversorgung bewilligt oder abgelehnt werden:

a) beim eidgenössischen Ernährungsamt, Bureau für Ausfuhr:

Zolltarif-Nr. Bezeichnung der Ware.

99 a/b Hartkäse, in Mengen über 50 kg brutto.

b) beim eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, Sektion für Ein- und Ausfuhr:

Zolltarif-Nr. Bezeichnung der Ware.

708 Abfälle der Eisenbearbeitung (Feil- u. Drehspäne usw.).

711 Bruch- und Alteisen.

869 a Gold, unbearbeitet.

869 d Gold, gemünzt.

Art 3. Diese Verfügung tritt am 15. Juli 1922 in Kraft. (3890)

Luxemburg. Im luxemburgischen Memorial vom 15. 6. 22 (Seite 627) ist folgender Großh. Beschluß veröffentlicht: „Der Großh. Beschluß vom 24. 4. 22 (s. „Chem. Ind.“, lfd. Jg., S. 312), gemäß welchem Waren, die aus gewissen Ländern ins Großherzogtum Luxemburg eingeführt werden, von einem Ursprungszeugnis begleitet sein müssen, ist nur mehr anwendbar auf Farbstoffe, welche aus Anilin hergestellt sind.“ (3836)

Tschechoslowakei. Festsetzung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Das Außenhandelsamt erhebt zur Deckung der Unkosten für Ein- und Ausfuhrbewilligungen eine Gebühr, deren Höhe jeweils von dem mit der Führung des Außenhandelsamtes betrauten Minister bestimmt wird. Diese beträgt zurzeit grundsätzlich ½ % vom fakturierten Preise der Waren. Jedoch ist eine Reihe von Ausnahmen vorgesehen, die für den Bereich der chemischen Industrie nachfolgend zusammengestellt sind:

I. Keine Gebühr wird erhoben bei der Einfuhr von:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 90	Rohstoffe „premier jus“ und Oleomargarin,
93	vegetabilischer Talg, Palmöl, Palmkern- und Cocosnußöl, fest,
102	Rüböl,
ex 103	Sojaöl.
ex 104	Sesam-, Erdnuß-, Sonnenblumenöl,
105	Baumwollsaamenöl,
143	Schwefelkies (Pyrit),
179	Rückstände (Residuen) von der Mineralöldestillation oder -reinigung,
244a	Kunstseide, nicht gefärbt.
ex 599a	Chlorkalium.

II. Verschiedene Gebühren sind vorgeschrieben

A. bei der Einfuhr:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung	
154	Wohlriechende Wässer	1 %
156a, 157a, 159	Rohstoffe zur Erzeugung von Gerbstoffen	1/4 %
162	Gerbstoffextrakte	1/4 %
ex 194	Schreibmaschinenbänder	3 %
ex 244b	Gefärbte Kunstseide	1/4 %
292b	Empfindl. Papier für photographische Zwecke	5 %
380	Photographische Trockenplatten, empfindlich	5 %
604 f 2	Kreolin, Lysol und ähnliche Präparate	5 %
ex 618	Seifensurrogate, nicht parfümierte; Poliment; Putzpasten, nicht seifenhaltig	2 %
ex 622	Wismutsalze	3 %
631	Essige, Fette und Öle, nicht parfümierte	1 %
632	Alkoholische aromatische Essenzen	2 %
633	Parfümeriewaren	5 %
641	Feuerwerkskörper	5 %

B. bei der Ausfuhr:

143	Schwefelkies (Pyrit)	0 %
ex 625	Anilinfarben	2 %
ex 626	Natürliche Farben	1 %

(3868)

Einfuhrfreiliste. Das tschechoslowakische Außenhandelsamt veröffentlicht von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis von Waren, deren Einfuhr allgemein bewilligt wird. Zur Einfuhr dieser Gegenstände ist eine besondere Bewilligung nicht nötig, sondern es genügt die amtliche Bestätigung auf einer eingereichten Anmeldung der Einfuhr auf vorgeschriebenen Formularen. Hierbei beschränkt sich die Prüfung lediglich auf die Legitimation des Gesuchstellers, den Warenpreis, sowie die Zulässigkeit in valutarischer Hinsicht. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie enthält die neueste „Zusammenstellung der Waren, die im sogenannten Anmeldeverfahren eingeführt werden können“, folgende Artikel:

Tarif-Pos.	Warenbezeichnung
ex 165	Harz, Kolophonum.
244	Kunstseide, auch gezwirnt.
aus 245	Garne, aus Kunstseide in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch gezwirnt.
aus 246	Zwirn aus Kunstseide, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien usw.
ex 596	Phosphor, Arsen, Brom, Jod, Schwefel, Schwefelblüte.
ex 598	Citronensäure.
599a	Dungsalze usw.
612	Albumin u. Albuminoide; Casein u. Kaseogomme.

(3860)

Spanien. Zur Wiedereinführung der Valutazollzuschläge.

Zur Frage des spanischen Valutazuschlags für den deutschen Import hören wir von unterrichteter Seite: 1. Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Valutazuschlages ist an den spanischen Finanzminister zu richten, und zwar ist er vorzulegen und weiterzuleiten durch Vermittlung entweder des für die Abfertigung der Waren zuständigen Zollverwalters oder, falls es sich um noch nicht abgesandte Waren handelt, durch Vermittlung des zuständigen spanischen Konsulats. 2. Dieser Antrag muß von einer Bescheinigung des für den Ursprungsort der Waren zuständigen spanischen Berufskonsuls begleitet sein, aus der auf Grund der getroffenen Feststellungen hervorgeht, daß der Kaufvertrag vor dem 29. Mai d. J. geschlossen worden ist. 3. Die Entscheidung des Ministers wird der Zollbehörde, bei der die Ware angehalten ist, oder, falls sich die Ware noch am Ursprungsort befindet, dem Konsul mitgeteilt, der die Bescheinigung ausgestellt hat und der alsdann den Absender mit einer die Befreiung ausweisenden Urkunde versehen wird. 4. Gemäß der vom Minister getroffenen Entscheidung wird die Zahlung der Zollgebühren vorgenommen werden. 5. Die vor Erlaß dieser Anweisungen gestellten Befreiungsanträge werden auch dann, wenn sie ihnen nicht entsprechen, zur Erledigung gelangen.

(3838)

Der Valutazollzuschlag für Juli. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Juli auf 2,222 festgesetzt worden.

(3916)

Ver. St. von Amerika. Herkunftsbezeichnung auf Waren.

Laut Mitteilungen in der britischen Handelspresse haben sich die amerikanischen Behörden veranlaßt gesehen, durch Vermittlung ihrer Konsulate in Groß-

britannien darauf aufmerksam zu machen, daß allein im Hafen von New York monatlich über 1000 Sendungen von den Zollbehörden angehalten werden, weil die Vorschriften des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 über die Anbringung der Herkunftsbezeichnung auf den in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren nicht beachtet werden.

Es erscheint daher zweckmäßig, die erwähnten Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Paragraph F, Unterabteilung 1 des Artikels IV des Zolltarifgesetzes von 1913 bestimmt folgendes:

„Alle Waren ausländischer Erzeugung, die ohne Beschädigung markiert, gestempelt, mit einem Brandzeichen versehen oder etikettiert werden können, sollen in lesbaren englischen, das Ursprungsland bezeichnenden Worten markiert, gestempelt, mit Brandzeichen versehen oder etikettiert sein, und zwar an einer sichtbaren Stelle, welche durch nachfolgende Zutaten und Manipulationen weder verdeckt noch unsichtbar gemacht werden darf. Die Markierung, Stempelung, Etikettierung oder das Brandzeichen sollen so unauslöschlich und so dauerhaft sein, als es die Natur der Ware gestattet.

Alle Umschließungen eingeführter Waren sollen markiert, gestempelt, mit Brandzeichen oder Etiketten versehen sein, welche lesbar in englischen Worten das Ursprungsland und die Quantität des Inhalts anzeigen, und solange die Waren und Umschließungen nicht entsprechend den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen bezeichnet sind, dürfen sie an den Importeur nicht ausgefolgt werden.

Sollte bei einer Ware oder bei der Umschließung von Einfuhrwaren die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung nicht genau mit der tatsächlich in dieser Ware oder der Umschließung vorhandenen Quantität, Anzahl oder Abmessung übereinstimmen, so darf die Ablieferung an den Importeur erst erfolgen, wenn die Markierung, Stempelung, das Brandzeichen oder die Etikettierung der Wirklichkeit entsprechend richtiggestellt wurde.“

(3875)

Kanada. Wirkung des amerikanischen Zolltarifs. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten nach Canada hat im letzten Jahre um 340 000 000 \$ abgenommen. Außer der allgemeinen Handelsdepression sind hierfür die neuen hohen Zollsätze verantwortlich zu machen, mit denen die kanadische Einfuhr nach den Vereinigten Staaten belegt wird. Der kanadische Finanzminister Fielding hat gegen diese Zollpolitik Gegenmaßregeln in Aussicht gestellt, und die kanadischen Geschäftsleute decken bereits ihren Bedarf soweit wie möglich mit britischen oder kanadischen Waren.

(3845)

Wertberechnung für die Zollerhebung (vgl. „Chemische Industrie“ Seite 380). Laut telegraphischem Bericht aus Montreal ist am 27. Juni 1922 eine Budget-Resolution in Kraft getreten, gemäß welcher für die Zollerhebung der Wert von Waren aus Ländern mit erheblich entwerteter Valuta nicht geringer angeschlagen werden darf als der Wert gleichartiger Erzeugnisse aus Großbritannien beträgt. Werden in Großbritannien keine ähnlichen Waren hergestellt, so wird zur Vergleichung der Wert der gleichartigen Produkte aus irgend einem europäischen Lande mit wenig entwerteter Währung genommen. (Laut Erklärung des kanadischen Finanzministers im „House of Commons“ kommen z. B. die Schweiz und Holland als solche Länder mit nicht beträchtlich entwerteter Währung für die Vergleichung in Betracht.)

(3923)

Persien. Abgaben auf Traganthgummi. Nach einem Bericht des englischen Generalkonsuls in Bushire ist bis jetzt für die Ausfuhr von Traganthgummi kein Zoll zu bezahlen. Indessen wird von den Erzeugern nach der Ernte, bevor diese verkauft wird, eine Abgabe im Betrage von 30 % des geschätzten Wertes erhoben. Dieses kommt praktisch auf einen Ausfuhrzoll hinaus. Im Parlament ist der Antrag gestellt worden, diese Abgabe in einen Ausfuhrzoll von 30 % umzuwandeln, doch ist dieser Antrag bis jetzt noch nicht angenommen worden.

(3903)

Japan. Kampf um den Zoll auf Soda und Aetznatron. Als Schutz gegen die englische und amerikanische Konkurrenz in Soda und Aetznatron betreibt die Japan Chemical Association eine Erhöhung des Zolls von 35 Sen auf 1,20 Yen für 100 Kin. Hiergegen hat eine heftige Opposition seitens der Glasfabrikanten eingesetzt.

(3904)

Australien. Zollfreie Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl. Der General-Zollkontrolleur hat eine Verfügung erlassen, wonach die Einfuhr von Amylalkohol und Fuselöl, wenn sie entsprechend den Bestimmungen des Zollamts denaturiert sind, zollfrei eingeführt werden können.

(3842)

RECHTSPRECHUNG

Preistreiberei und Wiederanschaffungskosten.

Eine für den gesamten Handel bedeutungsvolle Entscheidung fällt am 29. Juni, wie die „Frankf. Ztg.“ berichtet, das Wuchengericht des Landgerichts III, Berlin. Der Kaufmann E., der eine alte angesehene Brauerei betreibt, war durch das Eingreifen der Monopolgesetzgebung, die den privaten Brauereien das weitere Brennen von Spiritus untersagte, in die Notlage versetzt worden, seinen bisherigen Brauereibetrieb aufzugeben und seine Fabrikation auf die Herstellung von Likör einzustellen. Aus der Zeit der Spritherstellung hatte die Firma noch erhebliche Mengen Zucker liegen, die sie seinerzeit direkt von einer Zuckerfabrik zu verhältnismäßig niedrigen Preisen erworben hatte. Da mit der Einstellung des Brennereibetriebes die Firma die restlichen Abgaben an die Monopolverwaltung nicht aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten konnte und auch für die Umstellung des Betriebes erhebliche Kosten nötig waren, entschloß sie sich, einen größeren Teil des Zuckers, der zunächst für die Likörfabrikation nicht benötigt wurde, zum Verkauf zu stellen. Der Verkauf fand an eine andere Likörfabrik statt und zwar zu den damaligen gegenüber dem Einkaufspreis erheblich höheren Tagespreis von 18 Mk. Der Vorgang kam zur Kenntnis der Behörde und führte dazu, daß der gesamte noch vorhandene Zucker beschlagnahmt und gegen den Inhaber der Firma ein Verfahren wegen Preiswuchers eingeleitet wurde. Staatsanwalt Dr. Erich erklärte das Verhalten des Angeklagten als zweifellos gegen das Gesetz verstößend und beantragte Bestrafung wegen übermäßiger Preisforderung zu 250 000 Mk. Geldstrafe und Einziehung des beschlagnahmten Zuckers im Werte von 600 000 Mk. Rechtsanwalt Dr. Alsberg führte dagegen aus, daß die vom Staatsanwalt vertretene Auffassung vom kaufmännischen Standpunkte aus völlig unverständlich sei. Es sei schlechterdings nicht zu verlangen, daß ein Kaufmann, der Ware nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum Zweck der Verwendung im Betriebe angeschafft und durch unvorhergesehene Umstände genötigt werde, um sich Kapital zu verschaffen, diese Vorräte zu veräußern, in gleicher Weise eine Kalkulation vornehmen solle wie ein Kaufmann, der die Ware zum Zwecke der Veräußerung mit Gewinn angeschafft habe. In einem solchen Falle könne nur unter Berücksichtigung des Wiederbeschaffungspreises der angemessene Verkaufspreis auf Grundlage des Marktpreises der Ware errechnet werden. Das Wuchengericht trat diesem Standpunkt bei und sprach den Angeklagten frei. Die beschlagnahmten Zuckervorräte wurden freigegeben. (3873)

„Freibleibend“.

Die in den letzten Monaten erlassenen Reichsgerichtsentscheidungen über die Bedeutung der Vereinbarung „freibleibend“ scheinen, wie aus Erörterungen in der Tagespresse und in Fachzeitschriften hervorgeht, teilweise in unseren Wirtschaftskreisen zu irrümlichen Auffassungen geführt zu haben. Die Handelskammer Leipzig stellt in ihren Mitteilungen (Heft 7) deshalb nochmals folgenden Sachverhalt fest:

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Vereinbarung „freibleibend“ Bestandteil eines Vertrags-Angebots oder des Vertrages selbst ist. Häufig findet sich die Klausel nur bei Offerten. Sie besagt dann, daß der Anbietende zu jeder Zeit in der Lage ist, seine Offerte wieder zurückzuziehen, daß er also volle Freiheit hat. Wird dann aber von der Gegenseite das Angebot angenommen und kommt damit der Vertrag zustande, so ist der Anbietende unbedingt an seine Offerte gebunden, sowohl ihrem vollen Umfange nach, als auch ohne jeden Vorbehalt. Dieser Fall ist, wie das Reichsgericht ausdrücklich festgestellt hat, insbesondere dann gegeben, wenn der Verkäufer „freibleibend“ angeboten und der Käufer angenommen hat, der erstere aber sich hierauf nicht unverzüglich erklärt. Dann ist er nach Treu und Glauben zu behandeln, so, als hätte er die Bestellung ausdrücklich angenommen. Wesentlich anders liegt der Fall, wenn die Klausel „freibleibend“ Bestandteil des Vertrages wird. Das kann z. B. eintreten, wenn unter Bezugnahme auf Lieferungsbedingungen verkauft wird und die Lieferungsbedingungen die Bestimmung enthalten, daß der Verkauf für den Verkäufer „freibleibend“ ist („Der Abschluß ist für uns freibleibend“, „Lieferung freibleibend“). In solchen Fällen ist der Käufer an den Vertrag gebunden, während es dem Verkäufer freibleibt, den Vertrag zu erfüllen, oder nicht. Erfüllt er aber den Vertrag, so muß er ihn, wie die Rechtsprechung ausdrücklich entschieden hat, dann auch seinem ganzen Umfange nach erfüllen, d. h. er kann also nicht etwa nur Teillieferungen bewirken und sich bezüg-

lich des Restes auf die Klausel berufen. Auch darf er keine Preiserhöhungen verlangen und muß sich an die vereinbarten Lieferzeiten halten. Liegt dagegen der Fall so, daß ein Vertrag freibleibend bezüglich bestimmter Vertragsteile zustande gekommen ist, etwa „Preise freibleibend“ oder „Lieferzeit freibleibend“ oder „Mengen freibleibend“, so ist nicht nur der Käufer, sondern auch der Verkäufer an den Vertrag als solcher gebunden. Ins Ermessen des Verkäufers ist dann nur das gestellt, bezüglich dessen er sich freizubleiben ausdrücklich vorbehalten hat, so etwa in bezug auf die Preise, oder die Lieferzeit, oder die Mengen. Für die Preisänderung ist ihm natürlich nun nicht etwa völlig freie Hand gelassen, vielmehr wird die Preiserhöhung nach „billigem Ermessen“ zu erfolgen haben, worüber im Streitfalle die Gerichte entscheiden. In solchen Fällen ist dann der Käufer nicht etwa berechtigt, die Annahme zu verweigern, sondern vielmehr verpflichtet, zu dem nach billigem Ermessen festgesetzten Preise abzunehmen. Das gleiche gilt für alle anderen Zusätze zur Klausel, deren Variation eine sehr große ist. (3883)

Diebstahl von Rezepten.

Zwanzig Jahre war der Aufseher Ludwig Kunz bei den Farbwerken in Höchst am Main beschäftigt, als er eines Tages wegen Diebstahl von Suprarenin plötzlich entlassen wurde. Am 1. September v. J. hatte Kunz versucht, Rezepte zu verkaufen. Man faßte ihn aber dabei ab. Es handelte sich um 30 Rezepte der Farbwerke, sowie um 116 Rezepte der Mülheimer Werke und um Maschinenzeichnungen. Die Beweisaufnahme vor der Strafkammer ergab, wie der „Mainzer Anzeiger“ berichtet, daß Kunz nicht die Notizen sich an Hand des Laboratoriumsbuches gemacht, sondern sämtliche Rezepte aus dem Kopf nachträglich niedergeschrieben. Eine Probe seines phänomenalen Gedächtnisses legte er vor dem Richterkollegium ab, indem er verschiedene Rezepte, die man von ihm verlangte, sofort auswendig niederschrieb. Auf Grund dieser Tatsache war bestätigt, daß Kunz die Rezepte sich gemerkt und nachträglich niedergeschrieben hatte. Das Gericht sprach ihn deshalb von Strafe und Kosten frei. Gr. (3880)

VERKEHRSWESEN

Ausnahmetarif 2 c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art.

Mit Gültigkeit vom 10. August 1922 tritt der Ausnahmetarif 2 c für Stickstoff-Düngemehl aus Abfällen tierischer Art außer Kraft. (Zentr. Bl. d. Pr. Landw. Kr.) (3852)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Praktische Winke für die Zahlung von patentamtlichen Gebühren.

Eine vor dem 1. Juli 1922 fällig gewordene Gebühr ist nach wie vor mit dem niedrigeren Betrage des alten Gesetzes zu zahlen. Nur wo die Fälligkeit am oder nach dem 1. Juli eingetreten ist, muß der erhöhte Betrag des neuen Gesetzes gezahlt werden. Bei gebührenpflichtigen Prozeßverhandlungen, deren Rechtswirkung von der Zahlung der Gebühr abhängt, ist die erhöhte Gebühr zu entrichten, sobald die Handlung am oder nach dem 1. Juli bewirkt wird. Für eine am 5. Juli erhobene Beschwerde beträgt z. B. die Gebühr 200 Mk. Wer das neue Gesetz noch nicht kannte und deshalb am 5. Juli nur 100 Mk. gezahlt hat, kann aber auch dann, wenn die Beschwerdefrist etwa schon am 6. Juli abgelaufen ist, den fehlenden Unterschied von 100 Mk. noch während des ganzen Monats Juli rechtswirksam nachzahlen. Nur bei Versäumung auch dieser von dem Gesetz für die Uebergangszeit ausnahmsweise festgesetzten Schonfrist muß damit gerechnet werden, daß die Beschwerde als verspätet verworfen wird. Die sogenannte Zuschlagsgebühr zu Patentjahresgebühren (bisher 50, jetzt 100 Mk.) wird zweckmäßig stets mit 100 Mk. bezahlt, auch dann, wenn die sogenannte zweite Sechswochenfrist vor dem 1. Juli begonnen hat. Nur dadurch kann für den Fall, daß (was zweifelhaft und durch Entscheidung der zuständigen Beschwerdeabteilung noch nicht festgestellt ist) bei solcher Sachlage das neue Gesetz anwendbar sein sollte, mit Sicherheit dem Verfall des Patents vorgebeugt werden; andernfalls werden die zuviel gezahlten 50 Mk. von dem Patentamt erstattet. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Nachholungsgebühr für die Warenzeichenerneuerungen. (3928)

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld weist darauf hin, daß die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren haben. Für den Warenverkehr nach dem Osten ist der Schutz der Marken in Danzig erforderlich. (3924)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Mai 1922.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Mai hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 38,1 Mill. dz im Werte von 32,4 Milliarden Mark, die Ausfuhr 20,9 Mill. dz im Werte von 27,2 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat ist die Einfuhr um 9,2 Mill. dz und 4,1 Milliarden Mark gestiegen. Die Ausfuhr weist, bei einer Wertzunahme um 4,2 Milliarden Mark, einen mengenmäßigen Rückgang um 827 000 dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt annähernd ebensoviel wie im Vormonat, nämlich 5,2 Milliarden Mark.

Bei der Einfuhr ist wiederum eine besonders starke Zunahme der Weizeneinfuhr eingetreten (+ 762 000 dz bzw. 1 Milliarde Mark). Ferner sind starke mengenmäßige Zunahmen zu verzeichnen bei verschiedenen Rohstoffen, darunter Schwefelkies. Bei der Ausfuhr ist ein starker mengenmäßiger Rückgang, insbesondere bei Kohle, dan naber auch bei Kalisalzen festzustellen. Die starke Wertzunahme ist darauf zurückzuführen, daß hochwertige Produkte, wie Chemikalien, Farben usw. in vermehrtem Maße ausgeführt worden sind. Auch hat die Preissteigerung der Waren stark mitgesprochen. (3863)

Neue Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl.

Auf Grund der Regelung, wonach die Thomasmehlpreise in das Friedensverhältnis zu dem Getreidepreise gebracht worden sind und die Preisfestsetzung abschnittsweise erfolgt, werden auf Grund der für die Stichtage vom 1. bis 10. Juni 1922 errechneten Durchschnittsbörsenpreise für Weizen und Roggen mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab folgende Erzeugerhöchstpreise für Thomasmehl einschließlich Umsatzsteuer bekanntgemacht: Für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 1650 Pfennig, für ein Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 1400 Pfennig. Zur Aufbringung weiterer Mittel für die dringend benötigte Einfuhr ausländischen Thomasmehls wird zu diesen Preisen eine Umlage von 200 Pfennig für das Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure und von 170 Pfennig für das Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure im Thomasmehl hinzugeschlagen. Infolge der gestiegenen Herstellungskosten sind die Zuschläge für Papiersäcke von 8 Mk. auf 12 Mk. und für neue Jutesäcke von 20 Mk. auf 40 Mk. für den 100-Kilogramm-Sack und von 16 Mk. auf 32 Mk. für den 75-Kilogramm-Sack erhöht worden. (3920)

Aufnahme von Soda in die Dringlichkeitsliste für Wagenstellung.

Nach einer Mitteilung der Eisenbahndirektion Magdeburg an das Sächsische Wirtschaftsministerium ist die Wagenstellung für Soda in den Erzeugungstädten während des Wagenmangels soweit als möglich berücksichtigt worden; eine volle Befriedigung hat sich aus Gründen des Mangels wie aus sonstigen betrieblichen Schwierigkeiten nicht immer ermöglichen lassen. Hieraus ist abzuleiten, daß die Gestellung der erforderlichen Wagen günstiger gewesen wäre, wenn Soda in der Dringlichkeitsliste Aufnahme gefunden hätte. Soda wird in der Textilindustrie, in erhöhtem Maß noch in der Glasfabrikation sowie auch in der Papier-, Lebensmittel-, Seifen-, Farben-, chemischen und pharmazeutischen Industrie als Grundstoff benötigt. In Rücksicht auf diese vielfache Verwendungsmöglichkeit ist es dringend erwünscht, Soda auf die Liste der vorzugsweise zu befördernden Güter zu setzen. Die Handelskammer Leipzig beantragte daher beim Wirtschaftsministerium, sich hierfür einzusetzen, wobei der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß unter Umständen auch die Einführung eines Saisontarifs für Soda der Industrie einen Anreiz geben könnte, zu Zeiten des Wagenüberflusses ihren Jahresbedarf einzudecken. Sie ersuchte deshalb im weiteren das Ministerium, dahin vorstellig zu werden, daß für die Beförderung von Soda zu Zeiten des Wagenüberflusses ein Ausnahmetarif erstellt wird. (3884)

Beiratswahlen im Reichstag.

In seiner Sitzung vom 11. d. Mts. wählte der Reichstag in den Beirat für die Branntweinmonopolverwaltung die Abgeordneten: Schulz-Gahmen (Ztr.), Dietrich-Prenzlau (D.Nat.), Puchta (U.Soz.), Korell (Dem.), Lang (B.Vp.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Diez (Ztr.), Körner (D.Nat.), Seidel (U.Soz.), Dietrich-Baden (Dem.), Herbert-Franken (B.Vp.).

In den Beirat zur Mitwirkung bei der Durchführung des Süßstoffgesetzes wurden gewählt die Abgeordneten: Kretzig (Soz.), Baumann (Ztr.), Dr. Semmler (D.Nat.), Mehrhof (U.Soz.), Dr. Kühlenkampff (D.V.P.); als Stellvertreter die Abgeordneten: Peine (Soz.), Machens (Ztr.), Dr. Philipp (D.Nat.), Frau Karch (U.Soz.), Dr. Zapf (D.V.P.). (3901)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Künstliche Düngemittel.

Das Stickstoff-Syndikat G. m. b. H. schreibt uns über die Marktlage im Juni 1922:

Im Ausland war der Markt für schwefelsaures Ammoniak, wie auch für Chilesalpeter, ruhig. Die Preise haben keine nennenswerte Aenderung erfahren.

Im Inlande ist die Frühjahr Bestellzeit vorbei. Trotzdem hat die Nachfrage nach Stickstoff die verfügbaren Mengen glatt aufgenommen. Die Erzeugung wurde laufend abgefahren. Vorräte sind seit März auf den Werken nicht mehr vorhanden. (3927)

Teer und Teerprodukte.

Der Optimismus, den verschiedene Zeitungen in der vorigen Woche über den Teerproduktenmarkt zum Ausdruck brachten, hat sich leider in keiner Weise gerechtfertigt. Im Gegenteil hat uns die vorige Woche eine neue Kohlenpreiserhöhung für Oberschlesien von 200 Mk. pro Tonne gebracht, außerdem die erhebliche Frachterhöhung und nicht zum wenigsten das erhebliche Steigen der ausländischen Devisen, so daß die Hoffnungen auf eine Ermäßigung der Preise zunächst wieder einmal sehr getäuscht sind. Die Auslandsdevisen gestatten es den valutastarken Ländern, wieder große Abschlüsse in Deutschland zu tätigen, andererseits ist die Konkurrenz an schwedischem und englischem Teer infolge der hohen Devisen im Augenblick nicht zu befürchten. Wir glauben daher, daß sich die Werke kaum wegen Auftragsmangel zu beklagen haben werden. Wohin dies allerdings führen soll, ist eine weitere Frage, die heute wohl kaum zu beantworten ist. Wie wir hören, dürfte das Bewirtschaftungsgesetz für Rohteer inzwischen höchstwahrscheinlich aufgehoben sein, nachdem sich auch Regierungs- und Industriekreise überzeugt haben, daß dieses Gesetz dem deutschen Wirtschaftskörper Erfolge wohl nicht beizugt, im Gegenteil ihn nur belastet hat. (3912)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	14. 7.	12. 7.	Aktien	14. 7.	12. 7.
A. O. I. Anilinfabr. . .	710,—	695,—	Harkort Bergw. . .	1048,—	1060,—
Bad. Anilin	830,—	840,—	Höcherer Farb. . .	711,—	700,—
Byk-Guldenw.	475,—	485,—	C. A. F. Kahlbaum . .	675,—	650,—
Chem. F. Buckau . . .	1900,—	1800,—	Köln-Rottweil . . .	878,—	895,—
„ Grönsheim	808,—	830,—	Leopoldsdahl	—	—
„ Ortnau	680,—	685,—	Linde's Eismasch. . .	674,—	680,—
„ v. Heyden	745,—	708,—	Nitritfabrik	765,—	751,—
„ Milch & Co.	761,—	755,—	Oberschl. Koks. . . .	1580,—	1550,—
„ Weller	698,—	651,—	Rasquin, Farb. . . .	1050,—	1075,—
„ Gelsenk.	2725,—	—	Rh. W. Sprengst. . .	582,—	630,—
„ W. Albert	1515,—	1599,—	J. D. Riedel	880,—	825,—
„ Concordia	1700,—	1900,—	Rütgerswerke	680,—	700,—
Dynamit Nobel	701,—	710,—	Schering, Chem. . . .	970,—	950,—
Egestorff, Salzw. . . .	1595,—	1580,—	Sprengst. Carb. . . .	640,—	670,—
Elberf. Farbenf. . . .	724,—	735,—	Staßfurt Chem. . . .	1900,—	1800,—
Fahlberg List	681,—	640,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1180,—	1255,—
Gerst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	—	—
Th. Goldschmidt	885,—	835,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1840,—	1800,—
Harb. Wiener G.	1950,—	1935,—	„ Glanzstoff F. . . .	2445,—	2400,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	14. 7.	12. 7.
Elektrolytkupfer	14871	14895
Raffinadekupfer 99-99,3%	18000—18100	12800—12500
Originalhüttenweichblei	5000—5100	5000—5100
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	5800—5900	5500—5700
Zink, umgeschmolzen	4600—4700	4800—4500
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	18700	18800
do. in Walz- oder Drahtbarren	18950	18550
Bancalzin	31900—32100	31400—31700
Straitalzin	31900—32100	31400—31700
Australzin	31900—32100	31400—31700
Hüttenzin, 99 %	31400—31500	31000—31100
Reinnickel	27500—28500	28000—29000
Antimon-Regulus	4600—4700	4400—4600
Silber in Barren (1 kg)	10400—10500	9800—10000

Devisen	8. 7.	10. 6.	11. 7.	12. 7.	13. 7.	14. 7.
Holland	—	—	18923,65	17221,50	16370,70	18222,75
Schweden	—	—	12665,70	11614,40	11214,—	12115,16
Italien	—	—	2202,75	2032,55	1990,—	2072,60
England	—	—	2162,70	1982,50	1939,95	2067,60
New York	—	—	481,61	448,06	440,55	468,08
Frankreich	—	—	3894,90	3649,60	3624,55	3764,70
Schweiz	—	—	9211,50	8610,75	8460,80	8880,06
Spanien	—	—	7454,85	6988,70	6843,55	7158,95

(3940)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Geheimer Regierungsrat Dr. Franz Oppenheim, Generaldirektor der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, wurde von der Technischen Hochschule zu Berlin in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste um die Entwicklung der deutschen chemischen Industrie und seiner aufopfernden erfolgreichen Tätigkeit zur Förderung zahlreicher wissenschaftlicher Vereine die Würde eines Doktor-Ingenieurs ehrenhalber verliehen. (3900)

Der Generaldirektor der Dynamit-A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co. in Hamburg, **Geheimer Hofrat Dr. G. Aufschläger**, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule zu Berlin zu deren Ehrenbürger ernannt worden. (3899)

Dr. Lud. Berend, Direktor der Chemischen Fabriken Dr. Kurt Albert in Amöneburg b. Biebrich, ist vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zum Mitglied des Beirats der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1926 berufen worden. (3935)

Dr. R. Grüter, vordem stellvertretendes Vorstandsmitglied der Byk-Guldenwerke Berlin, trat als Vorstandsmitglied in die Dr. Ivo Deiglmayr-Chemische Fabrik A.-G., München, ein. (3893)

Der Reichspräsident hat den Staatssekretär **Schulz** im Reichsministerium des Innern für die Dauer seines Hauptamtes zum Präsidenten des Kuratoriums der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt berufen. (3822)

Verbandswesen

Der Zentralverband für Desinfektion und Hygiene E. V., Berlin, hielt am 17. Juni d. J. in Berlin unter Vorsitz des Herrn Consul Dr. ing. h. c. Segall, Generaldirektor der Rütgerswerke, Aktiengesellschaft, Berlin, seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, an der außer den Mitgliedern des Verbandes zahlreiche Vertreter der Regierung und der wissenschaftlichen Institute, sowie verschiedene Hygieniker teilnahmen.

Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß der Zentralverband seinem Ziele, die Volksgesamtheit über den Wert von Desinfektion und Hygiene für die allgemeine Volkswohlfahrt aufzuklären, ein gutes Stück nähergekommen ist.

Nach dem Bericht über die wirtschaftliche Lage des Verbandes und Entlastung des Vorstandes, über die Kassenerführung des Geschäftsjahres 1921 erfolgten Ergänzungswahlen zum Vorstand, der sich wie folgt zurzeit zusammensetzt:

1. Vorsitzender Generaldirektor Consul Segall von Rütgerswerke A.-G., Berlin; 2. Vorsitzender Direktor Dr. Heß von der Firma J. D. Riedel A.-G., Berlin; Schriftführer Direktor Möllers von Rütgerswerke A.-G., Berlin; Schatzmeister Direktor Dr. Skaller von Deutsche Desinfektions-Centrale A.-G., Berlin; Oberingenieur Kratsch von der Apparatebau und Metallwerke A.-G., Weimar; Fritz Nördlinger, Chemische Fabrik Flörsheim Dr. H. Nördlinger, Flörsheim a. M.; Dr. Bode, Schülke & Mayr A.-G., Hamburg; Direktor Wullstein, Saccharinfabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg; Dr. Kantorowicz von der Firma Dr. Kantorowicz G. m. b. H., Berlin; Dr. Heerdt, Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H., Frankfurt a. M.

Sodann hielt Herr Professor Dr. Wilhelmi von der Landesanstalt für Wasserhygiene einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Die Desinfektion des Trinkwassers und der Hallenschwimmbäder mit aktivem Chlor mit besonderer Berücksichtigung der tierischen Organismen“.

Zum Schluß der Versammlung führte die Firma F. & M. Lautenschläger G. m. b. H., in deren Räumen die Sitzung stattfand, einige sehr interessante Filme vor, welche eine allgemein verständliche Darstellung des Wesens der Desinfektion und ihrer Anwendung in der Hygiene veranschaulichen sollten.

Es ist hier ein erster Schritt getan, das lebende Bild auch auf diesem Gebiete für Lehrzwecke zu verwenden. Eine weitere Ausgestaltung ist in Aussicht genommen und wird in absehbarer Zeit den gedachten Zwecken nutzbar gemacht werden können. Die Filmvorführungen fanden in der Versammlung großen Anklang. (3851)

Neue Carbidpreise.

Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 6. Juli die Preise um 300 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Es kostet nunmehr Ia. Calciumcarbid grobkörnig (25—50, 50—80 und 1—4 mm) 1900 Mk., mittelkörnig (25—35 mm) 1920, feinkörnig (4—7, 8—15, 15—25 mm) 1950, einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Lager befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts. Seit Anfang September 1921 unterlag der Carbidpreis folgenden Veränderungen:

pro 100 kg	grob	mittel	fein
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—

(3919)

Geschäftliches

* **Chem. Fabriken Kunheim & Co. A. G., Berlin.** Bei der am 27. Juni d. J. stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung wurde Geheimrat Eduard Arnhold, in Firma Cäsar Wollheim, neu in den Aufsichtsrat, dessen Vorsitz er übernahm, gewählt. Stellvertretender Vorsitzender wurde Kommerzienrat Dr. Schumann, Generaldirektor der Ilse Bergbau-A.-G. Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurden vom Vorstand als nicht ungünstig bezeichnet. (3902)

* **Lonarit-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg**, Geneststraße 5. Die Gesellschaft wurde von den Firmen Cellonwerke Dr. Arthur Eichengrün, Charlottenburg, der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft und Mix & Genest gegründet zur Fabrikation einer neuen, von den Cellonwerken ausgearbeiteten und bisher dort in kleinerem Umfange hergestellten Preßmasse aus Cellulosederivaten, welche infolge ihrer besonderen Eigenschaften, insbesondere ihrer Spritzfähigkeit, sich zur Herstellung komplizierterer Formstücke, insbesondere für die Schwachstromtechnik, daneben aber auch für die Fabrikation von Luxusartikeln und Gebrauchsgegenständen aller Art eignet. (3895)

* Die offene Handelsgesellschaft **Henkel & Cie., Düsseldorf** (Fabriken chemischer Produkte) ist in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gleichen Namens mit einem Stammkapital von 50 Mill. Mk. umgewandelt worden. Gleichzeitig wurde eine Henkel & Cie. A.-G. mit einem Stammkapital von 10 Mill. Mk. ins Leben gerufen, welche in erster Linie die Aufgabe hat, den Vertrieb der Henkel'schen Produkte zu übernehmen.

Die Firma teilt mit, daß für diese Umwandlung lediglich interne Gründe maßgebend waren und daß das Stammkapital beider neu gegründeten Gesellschaften ausschließlich von den Gesellschaften der bisherigen offenen Handelsgesellschaft, d. h. den Anhörigen der Familie Kommerzienrat Fritz Henkel übernommen wurde, daß ferner in der Führung der Geschäfte und in der Arbeitsweise keinerlei Änderung eingetreten ist. In den Aufsichtsrat der Henkel & Cie. A.-G. ist außer Mitgliedern der Familie Henkel eingetreten Herr Dr. phil. Fritz Roeßler, Direktor der Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt A.-G., Frankfurt a. M., mit der die Firma Henkel & Cie. seit langen Jahren in enger Geschäftsverbindung steht.

Geschäftsführer der Henkel & Cie. G. m. b. H. sind: Kommerzienrat Fritz Henkel, Fritz Henkel jun. und Dr. Hugo Henkel, sämtlich in Düsseldorf. Zu stellvertretenden Geschäftsführern wurden ernannt: Dr. Otto Bartz in Düsseldorf, Oberingenieur Viktor Funck in Benrath, Dr. Viktor Hänisch in Duisburg, Oskar Reich in Düsseldorf, Dr. Hermann Weber in Düsseldorf-Reisholz, Dr. Walter Weber und Dr. Bernhard Werner, beide in Düsseldorf. Den Vorstand der Henkel & Cie. A.-G. bilden: Fritz Henkel jun., Dr. Hugo Henkel, Dr. Otto Bartz und Oskar Reich, sämtlich in Düsseldorf. (3872)

Aus dem Handelsregister.

(26. Juni bis 15. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Georg Debus, Chem. Fabrik in Zell — erloschen.
 Chemisch-technische Fabrik Weltflug G. m. b. H. — aufgelöst.
 Mannheimer Farbenfabrik Thies & Roth in Ligu., Mannheim — erloschen.
 Farbenfabrik Georg Thies & Sohn, Mannheim — aufgelöst.
 Vegetabilia, Fabrik chemischer Produkte, Inh. Valentin Joncyk, Oppeln — geändert in Vegetabilia, Inh. Valentin Joncyk, Likörfabrik, Weingroßhandlung, Fruchtsaftpresserei und Fabrik chemischer Produkte.
 Chemische Werke Zell-Wildshausen, G. m. b. H. in Wildshausen

bei Oeventrop — Sitz der Gesellschaft von Wildshausen nach Düsseldorf verlegt.

Waldheimer Parfümerie und Toiletteseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann in Waldheim — geändert in: Waldheimer Parfümerie und Feinseifen-Fabrik A. H. A. Bergmann.

Chem.-techn. Fabrik Kurt Borchers — erloschen.

Gustav Schallehn, Magdeburg — übergegangen auf die Firma Gustav Schallehn, Chemische Fabrik, A.-G. in Magdeburg.

Akener Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Aken — geändert in: Chemische Industrie Elbe, G. m. b. H., Sitz Berlin.

„Alsawa“ Fabrik chem.-pharm. Präparate, Inhaber Erich Zimmermann in Potsdam — geändert in: „Alsawa“, Generalvertretungen chem.-pharmaz. und kosm. Präparate, Inh. Erich Zimmermann. (3941)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN**Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands**

Am 26. Mai d. J. fand in Berlin eine Sitzung des Gesamtausschusses des Vereins statt. Es wurde u. a. beschlossen, die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des Vereins am 15. und 16. September in Leipzig abzuhalten. (3564)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für schwefelsaure Tonerde nach Belgien sind herabgesetzt worden.

Näheres bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“.

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben (Mg)“ zu erfahren. (3841)

Die Ausführmindestpreise für Chlormagnesium werden mit Wirkung ab 15. Juli 1922 geändert.

Der Ausführmindestpreis für schwefelsaure Tonerde nach den niedervalutarischen Ländern ist geändert worden.

Der Ausführmindestpreis für Aetzkali fest und Aetzkalkslauge für die niedervalutarischen Länder ist erhöht worden.

Der Ausführmindestpreis für Carbid ist erhöht worden.

Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß und Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Vom Unterausschuß Backpulver wird mit Genehmigung des Reichs-Ernährungsministeriums jetzt auch Puddingpulver aller Art mitbearbeitet. Der Unterausschuß Back- und Puddingpulver faßte in seiner Sitzung vom 22. 6. 22 folgende Beschlüsse:

„Einfuhrbewilligung wird nicht erteilt. Ausfuhrbewilligung wird erteilt. Für Puddingpulver muß der Nachweis erbracht werden, daß der Träger des Produktes aus Auslandsrohstoffen hergestellt ist. Nicht herstellende Firmen haben Lieferwerksbescheinigungen beizubringen.“

Näheres ist durch die obengenannte Nebenstelle der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (3839)

Nunmehr sind alle Ausfuhrgesuche und sonstigen Schreiben über Fliegenfänger und Fliegenteller an die

Außenhandelsnebenstelle für Papierwaren, Berlin W. 9, Linkstraße 22, zu richten. (3840)

Nach einer Entscheidung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung unterstehen sowohl Knallkorken wie Feuerwerkskörper aus gepreßtem Mehlpulver der statistischen Nummer 369; es ist daher für beide Artikel Ausfuhrbewilligung erforderlich, die bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, nachzusuchen ist. (3894)

Auf der am 30. Juni d. J. stattgehabten 1. Sitzung unseres Unterausschusses „Arzneimittel“ wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Pflicht zur Beibringung der Lieferwerksbescheinigung wird für folgende Produkte beibehalten:

„Acetylsalicylsäure und Tabletten, Benzonaphtol, Bismutsalze, Chloralhydrat, Chloroform, Chloroform pro narcosi, Chlorsäuresalze, Codein und andere Opiumalkaloide, Gallussäure, Kaliumsulfoguaiajocol, Labpulver, Labextrakt (Labpräparate), Methylsulfonal, Methylum salicylicum, Phenacetin, salicylsäures Natron, Salicylsäure, Salol, Silberhitrat, Sulfonal, Tannin, Trional, sowie für sämtliche wortgeschützten Patent- und Spezialpräparate.“

2. Mit Wirkung vom 15. Juli 1922 wird die Lieferwerksbescheinigung verlangt für Milchzucker und Chloraethyl.

3. Aufgehoben wurde die Lieferwerksbescheinigung für Cocain, Hemethylentetramin, Pyrogallussäure. (3910)

Die Ausführmindestpreise für Dachpappe haben sich geändert.

Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Chem.-techn. Artikel“, in Erfahrung gebracht werden.

Die Ausführmindestpreise für Pulver sind mit Wirkung ab 1. Juli geändert worden.

Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, erfragt werden.

Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“.

Die Ausführmindestpreise für Bleimennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“.

Die Ausführmindestpreise für Sprengstoffe haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“.

Die Ausführmindestpreise für Schwefelnatrium sind z. T. geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Abteilung Ma“ zu erfahren.

Der Ausführmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach Ländern, für die in Reichsmark fakturiert wird, ist erhöht worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Nebenstelle Mc“.

Die Ausführmindestpreise für Bleimennige und glatte, Kalkgrün und sämtliche schwarze Farben sind erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg) zu erfahren.

Die Ausführmindestpreise für „Lithopone“ haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg).

Der Ausführmindestpreis für wasserfreies flüssiges Ammoniak nach untervalutarischen Ländern ist geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, „Abteilung Mc“.

Die Ausführmindestpreise für Zinkweiß, für ungebrannte Erdfarben und deutsche Eisenmennige sind abgeändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“ (Mg). (3881)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	30. Juni 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922	12. Juli 1922	6. Juli 1922	21. Juni 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 €Kr.	1,80 Kr.	8—9 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	85 % techn. lg. 0,44—0,55 G	80 % 14,80 €Kr.	80/85 % 1,20 Kr.	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 €Kr.	—	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blanc 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 28,50—31 G	6 €Kr.	—	solid 76 % 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7 1/2—1,9 s	kg 1,80—1,90 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	bonne pure 185 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 1/4—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 300 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9 1/8—12 c.
Borax	raff. crist. 155 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 10,80—11 €Kr.	0,75 Kr.	5 1/4—5 3/4 c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	erist. 30/40 % o/b. 6—6 1/4 d	49—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	based lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37 % 12 £	12,50—13,50 G	3,25 €Kr.	—	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 €Kr.	—	lump 5 1/4—5 3/4 c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3 1/2—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entleer 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,25 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	45—50 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	erist. 99 1/2 % (H.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % lg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80 % 1,32 Kr.	80 1/2 % 100 lb. 0,50—0 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,90 Fr.	40 % vol. 60,10—70 £	—	36 % 18 €Kr.	—	40 % 8 1/4—8 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96 % 0,14 Kr.	erist. 100 lb. 0,95—1,5 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. lg 1—1,20 G	—	—	14 3/4—15 1/4 \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	—
Kalisalpeter	raff. belge de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	—	6 3/4—7 c.
Kaliumbichromat	360 Fr.	lb. 6 3/4 d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9 3/4—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	32—33 G	9 €Kr.	—	erist. 100 lb. 6—6,15 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 265 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 35—38 G	—	—	44 % techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	305 Fr.	lb. 5 1/4 d	64—69 G	—	—	7 1/4—7 1/2 c.
Oxalsäure	380 Fr.	lb. 8 1/2 d	64—70 G	15 €Kr.	1,28 Kr.	cryst. 14—14 3/4 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8 1/2 c.
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 4 3/4—5 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25 1/2 c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	35—40 G	98/100 10 €Kr.	pulv. 0,85 Kr.	white gran. 6 3/4—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	—	42° 6 1/2—6 3/4 c.
Salzsäure	20/21° 28 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 €Kr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,50 Kr.	based 80/82 % 4 1/8—4 1/4 c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 €Kr.	0,30 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 58 % 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	entre 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38 % 0,12 Kr.	entr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc erist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6 1/4—1,6 1/2 s	kg 1,75—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

(3943)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 24. JULI 1922

Nr. 30

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 19. Juli 1922.

Der völligen Unklarheit über die nächste Entwicklung unserer wirtschaftlichen Lage entsprechend, pendelt der Dollarkurs an den deutschen Börsen auf und nieder, jede kaufmännische Kalkulation im Außenhandel zu einem schweren Risiko gestaltend. Und wenn auch der Durchschnittskurs der letzten Tage um etwa 70 Punkte unter dem Höhenrekord der ersten Julidekade liegt, so kann diese relativ günstige Entwicklung auf die Preisgestaltung des Inlandmarktes keinen Einfluß haben, weil täglich mit der Gefahr eines neuen Rückschlages zu rechnen ist. Die Lebensmittelpreise, voran der Brotpreis, haben vielmehr neuerdings eine Aufwärtsbewegung erlebt, daß jede Hoffnung, der zur Katastrophe drängenden Entwicklung noch Herr zu werden, zu schwinden scheint. Hand in Hand damit steigt die Geldknappheit, in der doch nur der unsere ganze Gütererzeugung auf das schwerste bedrohende Kapitalmangel zum Ausdruck kommt.

In Paris haben in der vorigen Woche Verhandlungen über die Lieferungen der deutschen Reparationskohle stattgefunden, an denen auf deutscher Seite Vertreter der beteiligten Industrie teilgenommen haben. Die Kohlen verbrauchenden Industrien hatten eine namhafte Persönlichkeit aus der chemischen Industrie entsandt. Es sollte bei diesen Verhandlungen versucht werden, durchzusetzen, daß für einen Teil der jetzt zur Ablieferung gelangenden Ruhrkohle englische Kohle geliefert werden kann. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erscheint diese Forderung als unbedingt berechtigt. Heute muß die deutsche Industrie auf einen Teil der so dringend benötigten Ruhrkohle zugunsten Frankreichs verzichten und dafür unter Aufwendung der hohen Frachtkosten englische Kohle einführen. Trotz der in die Augen springenden Ersparnisse an Transportkosten bei einer unmittelbaren Lieferung englischer Kohle an Frankreich werden bisher von der Reparationskommission Bedenken dagegen erhoben, weil dadurch die Devisenbeschaffung der Reichsfinanzverwaltung zu den Reparationszahlungen erschwert würde. Ueber den Ausgang der Pariser Verhandlungen ist bisher nichts bekannt geworden.

Auf dem Gebiet der Reichsfinanzverwaltung ist ein Versuch, unsere enorme schwebende Schuld in eine fundierte überzuleiten, zu verzeichnen. In etwa zwei Wochen wird die Reichsbank einen Prospekt zur Zeichnung von 6prozentigen Reichsschatzanweisungen erscheinen lassen. Die deutschen Banken werden der Emission weitgehende Unterstützung gewähren. In den Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Sanierung unserer Finanzgebarung hatte die deutsche Finanzverwaltung bereits die Absicht der Ausgabe einer freien inneren Anleihe neben der Zwangsanleihe erkennen lassen. Man stand damals dieser Ankündigung allgemein äußerst skeptisch gegenüber, da die Finanzlage des Reichs so völlig ungeklärt ist, daß heimische und ausländische Kapitalisten sich kaum entschließen würden, dem Reich größere Summen zur Verfügung zu stellen. Einstweilen hat sich in dieser Beziehung nichts geändert. Man darf daher wohl annehmen, daß die Finanzverwaltung mit der Aufforderung zur Zeichnung des neuen

Typs von Schatzanweisungen erst an den Geldmarkt herantreten wird, wenn durch eine Antwort der Reparationskommission auf das letzte Moratoriumsgesuch der Reichsregierung eine Gewähr für endliche und endgültige Lösung des Reparationsproblems gegeben ist. Zu berücksichtigen ist, daß die Lage des inneren Geldmarktes für die Emission keineswegs günstig ist, denn sie fällt in eine Zeit außerordentlicher Anspannung des Geldmarktes, in der noch dazu die Erhebung der Zwangsanleihe kurz bevorsteht. Hieraus erklärt es sich auch, daß sich die Reichsbank entschlossen hat, die Schatzanweisungen mit einem Zinsfuß von 6 % auszustatten, der durch den Ausgabekurs von 99 % auf etwa 6½ % erhöht wird. Die Schatzanweisungen erhalten eine dreijährige Laufzeit und sind mit halbjährigen Kuponbogen ausgestattet, um den Anreiz zur Zeichnung in den Kreisen des Privatpublikums zu steigern. Die Einzahlungen sollen voraussichtlich im September oder Anfang Oktober geleistet werden. Nach einer als offiziös anzusehenden Ausslassung wird der Ertrag der Schatzanweisungen für verbende Zwecke, vor allem der Eisenbahnverwaltung, Verwendung finden. Man darf sehr gespannt sein, welchen Erfolg dieser neueste Versuch der Reichsbank, die Noteninflation einzuschränken, haben wird. Bekanntlich stieß die Unterbringung der bisher ausgegebenen Schatzanweisungen mit dreimonatiger und jährlicher Lauffrist mehr und mehr auf Schwierigkeiten. Ob dem neuen Typ eine bessere Aufnahme beschieden sein wird, bleibt abzuwarten. Das Ergebnis wird mit ziemlicher Klarheit erkennen lassen, welchen Grad von Vertrauen man im Inland und Ausland unserer wirtschaftlichen Zukunft entgegenbringt. Eine starke Beteiligung des Auslandes an der Emission wäre wohl denkbar, falls sichere Aussicht auf die Gewährung einer großen internationalen Anleihe an Deutschland vorhanden wäre.

Endlich, neun Monate nach seinem Abschluß, soll nun auch das Wiesbadener Abkommen in Geltung treten. Noch vor kurzem schien es, als ob hierzu einstweilen überhaupt wenig Aussicht bestände. Es war längst bekannt, daß die französische Industrie den deutschen Sachlieferungen auf Grund des Rathenau-Loucheur-Abkommens jede nur mögliche Schwierigkeit zu bereiten versuchte, weil sie den Standpunkt einnahm, daß sie selbst in der Lage wäre, den größten Teil dieser Lieferungen zu übernehmen. Die französische Kammer teilte diese Auffassung nicht; in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung der Kommission für auswärtige Angelegenheiten wurde der Ratifikation des Wiesbadener Abkommens mit beträchtlicher Mehrheit zugestimmt, während das ergänzende, sogenannte Gillet-Abkommen abgelehnt wurde, weil die darin vorgesehene Vertragsfreiheit zwischen dem deutschen Lieferer und dem französischen Antragsteller zu sehr hohen Preisen für die deutschen Lieferungen führen würde. Die französische Regierung hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, daß die beiden Abkommen einer Genehmigung des Parlaments überhaupt nicht bedürften; die amtliche Ratifikation von französischer Seite soll daher nunmehr erfolgen. Welche Einflüsse das Inkrafttreten der beiden Abkommen auf die wirtschaftliche Lage unserer Industrie haben wird, bleibt abzuwarten. Die Gestaltung der deutschen Währung

wird darauf von erheblichem Einfluß sein. Bleibt die gegenwärtige Marktentwertung noch weiterhin bestehen, so daß das Ausland einen starken Anreiz zum Ankauf deutscher Waren behält, dann könnte, falls tatsächlich umfangreiche Aufträge von französischer Seite eingingen, das deutsche Ausfuhrgeschäft eine unerwünschte Störung erfahren. Bessert sich jedoch, etwa unter dem Einfluß eines erneuten Zusammentritts der Bankierkonferenz zur Beratung der Auslandsanleihe der Markkurs, so daß etwa der Stand vor der letzten politischen Katastrophe erreicht würde, dann wäre damit zu rechnen, daß bei den noch immer steigenden Betriebsunkosten die damals beginnenden Schwierigkeiten in der Ausfuhr deutscher Erzeugnisse erneut in die Erscheinung treten und sich wohl noch verschärfen würden, weil nahezu in allen europäischen Ländern neuerdings eine Besserung der Wirtschaftslage mit rückgängigen Produktionskosten und steigendem Auslandsabsatz festzustellen ist. In einer solchen Situation könnten die Abkommen mit Frankreich und Belgien über deutsche Sachlieferungen unserer Industrie einen teilweisen Ersatz für den Rückgang der Ausfuhr und für das Versagen des inneren Marktes bieten, der auch in sozialer und politischer Beziehung von Bedeutung wäre, weil er die Stilllegung von Arbeitskräften in größerem Umfang verhindern würde. Noch haben wir keine Arbeitslosigkeit; im Gegenteil, vielfach herrscht Arbeitermangel, beispielsweise im Bergbau, von wo eine starke Abwanderung in das mit den höchsten Löhnen ausgestattete Baugewerbe stattfindet. Aber dieser Zustand beruht ganz überwiegend — und darin kommt das Krankhafte unserer ganzen Wirtschaftslage klar zum Ausdruck — auf der Zerrüttung unserer Valuta, die doch die Hauptquelle unserer Notlage ist. Was aber diese Notlage erleichtert, erzeugt auf der anderen Seite schwere soziale Störungen.

Oben wurde die Frage des Zusammenhangs der herrschenden Geldknappheit mit dem von Tag zu Tag immer stärker in die Erscheinung tretenden Kapitalmangel berührt. In der „Frankf. Ztg.“ wird die Frage der Kreditnot und des Kapitalschwundes in einem beachtenswerten Aufsatz untersucht. Die Ursache des Kapitalschwundes wird in treffender Weise durch folgende Anekdote illustriert: ein Mann kaufte für sein Kapital einen großen Posten Nägel, aus dem er beim Verkauf mehr Geld erlöste, als er hineingesteckt hatte; für den Erlös konnte er aber weniger Nägel wiederkaufen, als er für sein Kapital erhalten hatte. Er setzte dies Geschäft fort und verdiente bei jedem Umsatz seines Kapitals anscheinend erheblich, aber als er den Umsatz mehrmals gemacht hatte, konnte er für sein nominell stark gewachsenes Kapital schließlich nur noch einen einzigen Nagel erhalten, an dem er sich aufhängen mußte, da der Handel zu Ende war. Der Sinn dieser Anekdote ist, zu zeigen, wie ein geschäftliches Unternehmen, das ohne Berücksichtigung der fortschreitenden Geldentwertung in Papiermark Kalkulationen und Bilanzen aufstellt, schließlich zum Zusammenbruch kommen muß. Die Scheingewinne (in wörtlichem und übertragenem Sinne) der deutschen Industrie haben nicht nur das uns feindlich gesonnene Ausland zu der irrigen Ansicht geführt, daß unsere Wirtschaft sich in einem Zustand wirklicher Blüte befinde, sondern sie haben auch in den Kreisen der Industrie selbst eine Sorglosigkeit in bezug auf die Sicherung der Zukunft durch angemessene Rücklagen hervorgerufen, die sich unzweifelhaft an vielen Betrieben rächen wird.

Von diesen Erwägungen geht ein Gesetzentwurf aus, den Professor Schmalenbach dem Reichswirtschaftsrat, dessen Mitglied er ist, unterbreitet hat. Die Reichsregierung soll ermächtigt werden, auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs und des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H. dahin abzuändern, daß die Wertgrundlage für die Bilanz die Goldmark ist. Um den Gewerbetreibenden Zeit zur

Eingewöhnung in diese Goldbilanzierung zu geben, soll bis zum Ende des Jahres 1926 die Bilanzaufstellung in Goldmark eine freiwillige sein, während vom Jahre 1927 ab eine allgemeine Verpflichtung dafür besteht. Der verfügbare Raum gestattet nicht, an dieser Stelle auf die Einzelheiten des Vorschlages näher einzugehen; es wird jedoch auf die unzweifelhaft wichtige Frage zurückgekommen werden. Auch für die Steuergesetzgebung wäre es von größter Bedeutung, ein richtiges Bild über die wirkliche Lage unserer wirtschaftlichen Unternehmungen zu gewinnen. Vermutlich würde dann die in amtlichen Kreisen noch ziemlich allgemein herrschende Auffassung über die glänzende Lage unserer Industrie eine sehr gründliche Korrektur erfahren, und man würde sich vermutlich die Frage vorlegen, ob unsere Gütererzeugung tatsächlich eine derartige Kumulierung von indirekten Steuern verträgt, wie sie die Gesetzgebung der Reichsfinanzverwaltung in den letzten Jahren zustande gebracht hat. Vor allem aber wäre es für die industriellen Unternehmungen selbst von größtem Werte, zu einer klaren Erkenntnis ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen. Denn sonst dürften die Erfahrungen des Mannes mit dem Nagelschwund nur einem beschränkten Kreise von Verständigen erspart bleiben. Bl.

(3984)

Dr. Alexander von Wacker.

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille.“

Am 6. April 1922 hat in Schachen am Bodensee ein Arbeitsreiches, von Erfolg gekröntes Leben seinen Abschluß gefunden. Dr. phil. h. c., Dr. jur. h. c. Alexander Ritter von Wacker, Geheimer Kommerzienrat, Ehrendoktor der Universitäten Göttingen und Heidelberg, Ehrenbürger der Städte Heidelberg und Waibstadt, war zur ewigen Ruhe eingegangen, nachdem er am 2. April einen Schlaganfall erlitten hatte.

Die elektrotechnische und die elektrochemische Industrie verloren einen Begründer und Führer, Deutschland einen seiner besten Söhne, eine charaktervolle Persönlichkeit.

Am 29. Mai 1846 zu Heidelberg als Sohn des Privatgelehrten Alexander Wacker und dessen Ehefrau Katharina, geb. Morath, geboren, besuchte Alexander von Wacker 1852—1861 das Lyceum in Heidelberg, um nach kurzem Aufenthalt bei seinen Stiefeltern in Bayreuth im April 1862 in Schwerin als Kaufmann in die Lehre zu treten. Nach fünfjähriger kaufmännischer Tätigkeit in Leipzig führte er in den Jahren 1871 bis 1875 ein selbstständiges Geschäft in Kassel. 1875 eröffnete er ein Geschäft in Leipzig mit landwirtschaftlichen Maschinen und trat 1877 in geschäftliche Beziehungen zu S. Schuckert. 1879 übernahm er die Generalvertretung von Sigmund Schuckert für Nord- und Mitteldeutschland, für dessen elektrische Maschinen er eine große Entwicklungsfähigkeit vorausahnte. Im besonderen interessierte er sich zu jener Zeit persönlich für den Antrieb der Dynamomaschinen durch Gasmotoren und später für die Einführung der von Schuckert zuerst vorgeschlagenen Parallelschaltung von je zwei hintereinander geschalteten Bogenlampen mit Glühlampen, die Schuckert 1881 auf der Pariser Weltausstellung kennen gelernt hatte. Auf Drängen von Sigmund Schuckert trat er 1883 als Teilhaber der offenen Handelsgesellschaft in Nürnberg ein und übersiedelte dahin am 1. April 1884. 1879 hatte sich A. von Wacker mit Elisabeth Wagner verheiratet; die Ehe war mit 6 Kindern gesegnet, von denen noch 4 am Leben sind.

Weiter kaufmännischer Blick und hervorragendes Verständnis für alles technisch Wertvolle ließen Alexander von Wacker in der damals kleinen Schuckert'schen Fabrik den Keim erkennen, der nur

der kundigen Pflege bedurfte, um sich mächtig zu entwickeln.

Schon 1873 hatte Schuckert seine erste Dynamomaschine — für galvanoplastische Zwecke — in der Wellhöfer'schen Fabrik für Britanniawaren in Nürnberg aufgestellt. Die Begutachtung während des Baues durch einen Lehrer der Physik, wonach die Maschine nicht gehen könne, erwies sich als irrig, sie versah 18 Jahre den Dienst. 1875 wurde am Sedanstage die erste Dynamo für elektrische Beleuchtung in Betrieb gesetzt, womit ein ausgedehntes Betätigungsfeld eröffnet war. Die Flachringmaschinen von Schuckert, ebenso die elektrischen Meßapparate, fanden überall in der Industrie für Beleuchtung und für Kraftübertragung Eingang, und 1883 konnte die erste elektrische Industriebahn bei Steinbeis & Co. in Bronnenburg errichtet werden, einige Jahre später die erste Straßenbahn zwischen Schwabing und dem Ungererbade in München.

Die Zusammenarbeit von S. Schuckert und A. v. Wacker erwies sich als überaus fruchtbar. Die 1885 aufgenommene Herstellung von Parabolspiegeln für elektrische Scheinwerfer erfuhr eine große Ausdehnung. Ein Parabolscheinwerfer von 150 cm Durchmesser erhielt 1893 in Chicago die höchste Auszeichnung.

Hervorragenden persönlichen Anteil hatte Alexander von Wacker an der Finanzierung und Errichtung großer Elektrizitätswerke. 1887 wurden die Elektrizitätswerke Lübeck und die Freihafenzentrale Hamburg erstellt, denen Jahr auf Jahr weitere Werke folgten.

Im Jahre 1886 war die Arbeiterzahl bereits auf 200 gestiegen, die offene Handelsgesellschaft wurde 1888 in eine Kommanditgesellschaft übergeführt mit Schuckert und Wacker als persönlich haftenden Gesellschaftern. Der 1889 erstellte Neubau in der Landgrabenstraße, Nürnberg, mußte 1892 erheblich erweitert werden, nachdem die Arbeiterzahl 1890 bereits die Ziffer 1000 überschritten hatte.

Die 1891 begonnene Nervenerkrankung veranlaßte S. Schuckert, 1892 von der Geschäftsleitung der Firma zurückzutreten (Schuckert starb am 17. September 1895 in Wiesbaden), die nun von Alexander von Wacker allein besorgt werden mußte. 1892 wurde die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. gegründet, die ab 1. April 1893 in die Rechte der Kommanditgesellschaft eintrat, mit Alexander von Wacker als Generaldirektor.

Die Verbindung von Alexander von Wacker mit der Elektrochemie geht auf das Jahr 1890 zurück, und zwar zunächst durch Lieferung großer Gleichstrommaschinen für die elektrochemische Industrie. 1890 wurde in Griesheim die erste Schuckert-Gleichstrom-Dynamo für 200 PS aufgestellt, um 1892 um ein weiteres Aggregat und 1896 auf 1600 PS vergrößert zu werden. 1894 und 1895 wurden Bitterfeld, dann Westeregeln, Lamotte in Frankreich und Flix in Spanien eingerichtet.

In Voraussicht der Bedeutung, welche die Elektrochemie für die Elektrotechnik gewinnen mußte, schuf Alexander von Wacker 1896 ein elektrochemisches Laboratorium, das sich alsbald vor das Problem der technischen Ausgestaltung der Kalziumkarbidfabrikation gestellt sah. Auf Grund ihrer Erfahrungen konnte die Schuckert-Gesellschaft die Lieferung der Einrichtungen der drei größten damals projektierten Karbidfabriken übernehmen und sie 1899 in Betrieb setzen:

1. Werk Gompel im Wallis der Elektrizitätswerk Lonza A.-G. mit 5 Zweiphasenstrommaschinen à 500 PS.
2. Werk Jajce der Bosnischen Elektrizitäts-A.-G. mit 8 Drehstromaggregaten à 1000 PS, 2 Gleichstromaggregaten à 650 PS.

3. Werk Hafslund in Norwegen der Aktieselskab Hafslund für Karbid: 4 Drehstromaggregate à 1200 PS.

Der Konsum an Karbid folgte nicht so rasch dem Anwachsen der Produktion der zahlreich erstandenen Karbidwerke, es entstanden gewaltige Vorräte, die die Karbidindustriellen zu einer von der Schuckertgesellschaft eingeleiteten Verständigung hinsichtlich Verkauf und Produktionsbeschränkung zwang. Der Verkauf wurde bis Herbst 1901 von der Deutschen Gold- und Silberscheideanstalt geführt, dann ging er an die Geschäftsstelle der Vereinigten Karbidfabriken G. m. b. H. in Nürnberg über.

Es folgten Jahre schwerer Arbeit zur kommerziellen und technischen Konsolidierung der jungen Karbidindustrie. Die Schuckertgesellschaft mußte auch finanziell den Fabriken, deren Einrichtung sie geliefert hatte, helfen. Sie gingen nach und nach teils ganz in ihren Besitz über, teils kamen sie unter ihre Kontrolle. Da aber eine direkte Betätigung auf einem der Schuckert-Gesellschaft so fernliegenden Gebiet nicht wünschenswert war, wurden diese Engagements von Alexander von Wacker und einem ihm nahestehenden Herrn übernommen. Alexander von Wacker schied 1902 als Generaldirektor der E.A.G. vorm. Schuckert & Co. aus, um in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft einzutreten, welcher ihn in diesem Jahre zu seinem Vorsitzenden wählte. Er konnte sich nun den elektrochemischen Werken nahezu ausschließlich widmen. Zusammen mit seinen Mitarbeitern, insbesondere Dr. H. Koller und H. Rosenbaum, brachte er sie zu einer großen Blüte. Die E.L.H.-Gruppe (Elektrobosna-Lonza-Hafslund), der Alexander von Wacker vorstand, auch kurz „Wackerkonzern“ genannt, eroberte sich eine Weltstellung, sie arbeitete vor dem Kriege mit 120 000 PS.

Die Bosnische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hatte sich 1903 durch Kauf der Aktienmajorität der Aktiengesellschaft Carbidwerk Lechbruck, 1904 durch Zukauf von Werken in Matrei am Brenner und von Töll bei Meran, die der Ferrosiliziumfabrikation dienstbar gemacht wurden, und 1908 durch Neubau eines Chloralkaliwerkes nach dem Billiter-Siemens-Verfahren in Brückl (Kärnten) erweitert. In ähnlicher Weise entwickelte sich das Elektrizitätswerk Lonza. Die norwegische Gesellschaft verstärkte ihre Position durch Vermehrung der Pachtkraft. Aus dem elektrotechnischen Laboratorium der Schuckertgesellschaft ging das „Consortium für elektrochemische Industrie G. m. b. H.“ hervor, das als Zentrallaboratorium der E.L.H.-Gruppe eine Reihe neuer Verfahren ausarbeitete.

Ein langjähriger Wunsch Alexander von Wackers war es, in Deutschland ein elektrochemisches Unternehmen zu erstellen. Einen Ansatz bot das Werk Lechbruck. Ein Ausbau, der bereits 1907 geplant war, ließ sich nicht ermöglichen, da die einzige hierfür in Betracht kommende Wasserkraftkonzession von der bayerischen Regierung nicht freigegeben werden konnte. Diese verwies A. von Wacker an die untere Alz, wo 1913 mit den Vorarbeiten begonnen werden konnte. Knapp vor Kriegsausbruch waren sie beendet. Diese Alzstufe wird eine Sommerleistung von 40 000 PS in der Nähe von Burghausen a. S. entwickeln. A. von Wacker gründete zu diesem Zwecke 1914 die Dr. Alexander Wacker Gesellschaft für elektrochemische Industrie, zunächst als Kommanditgesellschaft, die 1920 in eine G. m. b. H. übergeführt wurde, an der sich 1921 die Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning beteiligten.

Der Krieg behinderte die Bauausführung der Wasserkraft, so daß die Fertigstellung erst Ende dieses Jahres erwartet werden kann. Es ist zu beklagen, daß der Schöpfer der Unternehmung die Inbetriebsetzung

ihrer wesentlichen Teiles, der Wasserkraftanlage, nicht mehr erleben konnte.

Die elektrische Energie wird hauptsächlich der Karbidherzeugung dienstbar gemacht werden. Während des Krieges wurden die Anlagen zur Weiterverarbeitung des Karbides auf Essigsäure, Aceton, Trichloräthylen, bereits bestellt und mit zum Teil aus fremden Werken zugeliefertem Karbid betrieben. In diesen Anlagen sind bereits 1000 Arbeiter beschäftigt.

Um die Durchführung dieses Programms für die deutsche Fabrik sicherzustellen, hatte sich A. von Wacker entschlossen, seine österreichischen Werke zu veräußern und den Ausbau der Wasserkraft zusammen mit dem Deutschen Reich unter der Firma Alzawerke G. m. b. H. durchzuführen. Die Hälfte der Alzawasserkraft wurde auf eine Reihe von Jahren dem Reiche abgetreten.

Alexander von Wackers Leben und Wirken stellt sich erfüllt von umfangreicher und vielgestaltiger Tätigkeit dar. Wer mit ihm arbeiten konnte, fühlte den einheitlichen Gedanken in seinen Bestrebungen. Waren große Zusammenhänge von A. von Wacker in seinen Willen aufgenommen, dann waren deren Aufgaben für ihn unerschütterliche Pflicht. Dieses starke Pflichtgefühl ließ ihn in schwierigen Zeiten durchhalten, wo andere versagten. Persönlich von einfachster Lebensführung, vermied er jeden Genuß und fand seine Erholung in der Beschäftigung mit Kunst und Wissenschaft.

Zu früher Zeit hatte Alexander von Wacker die Wichtigkeit erkannt, die Verwaltung von Werkswohnungen den Arbeitern zu überlassen; in dieser Richtung lag die 1896 erfolgte Gründung des Bauvereins Schuckert'scher Arbeiter. In der letzten Zeit seines Lebens beschäftigten ihn Pläne, die Arbeiter durch eine Gewinnbeteiligung an ihrer Arbeit zu interessieren.

Gewinne, die seine Werke brachten, verwendete er, um wieder Neues, für die Allgemeinheit Nützliches ins Leben zu rufen, sie waren „Mittel, um ihn fähiger zur Erfüllung seiner Pflichten zu machen“.

So wurde er allen Aufgaben gerecht, die das Leben stellte. Seine Mitarbeiter verloren ihren Führer, dessen lautere Gesinnung ihnen die Kraft und den Stolz gab, mit ihm zu arbeiten und für ihn tätig zu sein.

Dir. Johannes Heß, München. (3944)

Rückvergütung eines Teiles des Spirituspreises beim Export spiritushaltiger Erzeugnisse.

Am 13. März d. J. hatte der Verein z. W. an den Reichsrat eine Eingabe gerichtet, die den Zweck verfolgte, einen Antrag des Verbandes Deutscher Feinseifen- und Parfümerie-Fabrikanten vom 27. Februar d. J. zur Frage der Festsetzung des Rückvergütungsbetrages bei der Ausfuhr spiritushaltiger Erzeugnisse zu unterstützen.

Darauf ist in einem Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 13. Juli 1922 folgende Antwort erteilt worden:

Der Reichsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1922 beschlossen,

1. daß für die nach dem 30. April 1922 aus monopolfreien Betrieben unter Beachtung der Bestimmungen der Ausführungsverordnung ausgeführten Branntweinerzeugnisse der in § 3 dieser Ordnung bezeichneten Art,

- a) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der regelmäßige Verkaufspreis oder der regelmäßige Branntweinaufschlag oder der regelmäßige Monopolausgleich entrichtet worden ist, die Monopolaufgabe im Betrage von 8500 Mk. und ein Spitzenbetrag von 1500 Mk. für 100 l Weingeist erlassen oder erstattet wird,
- b) wenn die Erzeugnisse aus Branntwein hergestellt sind, für den der Verkaufspreis von 4800 Mk. für

100 l Weingeist entrichtet worden ist, ein Betrag von 2300 Mk. für 100 l Weingeist als Ausfuhrvergütung gewährt wird.

2. Ihre Eingabe hinsichtlich der Ausfuhr nach dem 30. April 1922 durch vorstehenden Beschluß als erledigt anzusehen, im übrigen ihr keine Folge zu geben.

Im Auftrage: gez. Nebelung.
(3972)

Branntwein für wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten.

Im Reichstag waren zwei Anfragen an die Regierung gerichtet, die sich auf die Lieferung von Branntwein zu ermäßigten Preisen an wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten sowie an Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten bezogen. Die Anfrage vom Abgeordneten Körner und Genossen hat folgenden Wortlaut:

Die Neuordnung der Verbilligung von Branntwein für Zwecke der Kranken-, Entbindungs- und der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten, der öffentlichen und wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten, wie sie nach § 118 Ziffer 5 des Branntweinmonopolgesetzes vorgenommen wurde, hat zahlreiche Klagen und Beschwerden verursacht. Der Betrieb dieser Anstalten sowie das Studium der Medizin, der Chemie und anderer Fachwissenschaften soll so erschwert und verteuert worden sein, daß dadurch die Notlage vieler Anstalten, Studienstätten und Studierender noch mehr gesteigert wird, wodurch eine Gefährdung der Gesundheit des Volkes und der Lehr- und Forschungstätigkeit zu befürchten ist.

Ist die Reichsregierung bereit, sofort dahin zu wirken, daß bei der Zuteilung von Branntwein zu verbilligten Preisen den Wünschen und Beschwerden der in Betracht kommenden Anstalten mehr, als das gegenwärtig geschieht, Rechnung getragen wird, und daß dafür gesorgt wird, daß die Verbilligung dieses Branntweins in ausreichendem Maße und für genügende Mengen erfolgt?

Die Reichsregierung ließ durch Herrn Geh. Regierungsrat Hep vom Reichsfinanzministerium am 23. Juni folgende Antwort erteilen:

Die bisher im § 129 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juni 1918 und auch im Entwurf des neuen Branntweinmonopolgesetzes vorgesehene Ermäßigung des Verkaufspreises für den in öffentlichen Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendeten Branntwein ist bei der endgültigen Fassung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fortgefallen. Hiernach kann unvergällter Branntwein an die genannten Anstalten nur noch zum regelmäßigen Verkaufspreise geliefert werden. Zum Ausgleich ist nach § 118 Nr. 5 des Gesetzes ein Betrag bis zu 40 Millionen Mark jährlich aus der Monopoleinnahme zur Verbilligung des in diesen Anstalten verwendeten Branntweins bereitzustellen.

Aus den hiernach zur Verfügung stehenden Mitteln ist vorläufig ein Betrag von 20 Millionen Mark den Ländern zur Verteilung an die in Betracht kommenden Anstalten überwiesen worden. Der Rest wird sofort nach endgültiger Festlegung der für die Verteilung maßgebenden Richtlinien zur Verfügung gestellt werden.

Der für den fraglichen Zweck nach dem Gesetz bereitzustellende Betrag von 40 Millionen Mark muß als ausreichend für die Verbilligung des in den fraglichen Anstalten benötigten unvergällten Branntweins bezeichnet werden. Wenn von seiten der Anstalten auf den erheblichen Unterschied zwischen dem ermäßigten Verkaufspreis, zu dem sie bisher unvergällten Branntwein beziehen konnten, und dem jetzt maßgebenden regelmäßigen Verkaufspreis hingewiesen wird, so wird hierbei zumeist überschen, daß infolge der erheblichen Erhöhung des von der Monopolverwaltung den Brennerien für den Branntwein zu zahlenden Preises auch der ermäßigte Verkaufspreis in den bisherigen Grenzen nicht länger hätte gehalten werden können, daß vielmehr auch dieser Preis eine bedeutende Steigerung hätte erfahren müssen. Weiter scheinen die Anstalten dem Umstande, daß sie in ihren Betrieben zu den verschiedensten Zwecken, zum Beispiel zum Reinigen von Geräten, zur Desinfektion, zur Heizung von Inhalationsgeräten usw., auch vergällten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen beziehen können, mit Rücksicht darauf, daß ihnen zu diesen Zwecken bisher auch unvergällter Branntwein zum gleichen Preise zur Verfügung stand, nicht genügend

Beachtung geschenkt zu haben. Wenn die Anstalten sich darauf einrichten, vergällten Branntwein in größerem Umfange als bisher zu verwenden, werden sich die Kosten für den Ankauf von Alkohol wesentlich verringern lassen. Unvergällter Branntwein kann nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen den fraglichen Anstalten zu einem ermäßigten Verkaufspreise nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. (3973)

Branntweinstatistik für das 1. Halbjahr 1921/22.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein hat im Reichsanzeiger die Nachweisung über Branntweinherzeugung und Branntweinverbrauch im 1. und 2. Viertel des Betriebsjahres 1921/22 veröffentlicht. Danach sind in diesem Halbjahr insgesamt 710 392 hl Weingeist hergestellt worden. Nach den neuen Verfahren aus Stoffen, die nach § 22 des Branntweinmonopolgesetzes dem Reich zur Verarbeitung vorbehalten sind (aus Zellstoffen einschließlich der Ablaugen der Zellstoffgewinnung, aus Calciumcarbid und anderen Stoffen, aus denen Branntwein im Inlande vor dem 1. Oktober 1914 gewerblich nicht gewonnen wurde) sind im Berichtshalbjahre 51 270 hl Weingeist hergestellt, d. s. rund 7 % der Gesamterzeugung des Halbjahres. Im 1. Halbjahr 1920/21 betrug die Herstellungsmenge 33 078 hl, d. s. rund 3 % der Gesamterzeugung.

Der Branntweinverbrauch zu ermäßigten Verkaufspreisen für technische Zwecke stellte sich im 1. Halbjahr auf 502 384 hl gegen 297 183 hl im 1. Halbjahr im vorhergehenden Betriebsjahre. Es sind mithin an Branntwein für technische Zwecke 205 201 hl oder rund 70 % mehr abgegeben als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Verglichen mit den Zahlen der Vorkriegszeit stellt sich aber der Branntweinverbrauch für technische Zwecke auch jetzt nur etwa auf die Hälfte der letzten Friedensjahre. r. (3892)

Aus der englischen Teerfarbenindustrie. (Schluß.)

Im Vorstehenden wurde versucht, ein Bild von der Stimmung zu geben, wie sie vor der Generalversammlung der B.D.C., die am 23. Juni stattgefunden hat, bestand. Die Versammlung selbst brachte einen vollen Erfolg für die Politik Sir W. Alexanders, des Präsidenten der B.D.C. Seine Rechenschaftsberichte und sein Arbeitsprogramm wurden mit 2 320 637 gegen 1 086 023 Stimmen gebilligt, wobei die auf den Aktienbesitz der Regierung entfallenden Stimmen (1 700 000) nicht mitgezählt sind.

In seinem Bericht führte der Präsident aus, daß der Verlust des Geschäftsjahres hervorgerufen sei durch die Abschreibung von 1 444 343 £ für die Entwertung der Warenbestände. Die Entwertung, welche seither noch etwas fortgeschritten sei, habe ihren Grund darin, daß während der Hochkonjunktur im vorletzten Jahre (1919/20) eben mehr auf Quantität, als auf Qualität gearbeitet wurde. Es seien Rohmaterialien ohne bestimmten Verwendungszweck gekauft und Farbenbestände ohne Rücksicht auf ihre Eignung für normale Handelsbedingungen aufgehäuft worden. Trotz aller Versuche, diese Bestände aufzuarbeiten und abzustößen, seien schwere Verluste und große Abschreibungen unvermeidlich gewesen.

Die außergewöhnliche Handelsdepression, welche etwa im August 1920 begann, habe, zusammen mit den großen Vorräten an ausländischen Farbstoffen, zu Beginn des Farbstoffeinfuhrverbots zur Folge gehabt, daß die Werke nur zu einem Fünftel ihrer Leistungsfähigkeit hätten ausgenützt werden können. Die ausländischen Märkte seien infolge der deutschen Konkurrenz, besonders wegen der Entwertung der deutschen Valuta, so gut wie verschlossen gewesen. Man habe aber diese Märkte nicht ganz aufgegeben, um in späterer Zeit, wenn die Konjunktur sich wieder zugunsten Eng-

lands gebessert habe, den früheren Wettbewerb wieder aufzunehmen.

Es seien beträchtliche Ersparnisse gemacht und die jährlichen Ausgaben um etwa 200 000 £ gekürzt worden; die Direktoren hätten auf 25 % der ihnen zukommenden Bezüge verzichtet. Besonders aber seien die früher eingegangenen schweren Verpflichtungen in bezug auf Erweiterung der Anlagen und Lieferungen von Rohmaterialien mit verhältnismäßig geringen Opfern auf einen Betrag von 35 000 £ reduziert worden. Der Kassenbestand betrage 1 250 000 £ in bar oder in leicht realisierbaren Werten.

Für die Reorganisation der Gesellschaft sei der Gedanke maßgebend gewesen, daß Zusammenfassung aller wirkenden Kräfte die erste Bedingung des Erfolgs sei. Die Verträge mit Sir Joseph Turner und Dr. Levinstein als Betriebsdirektoren seien im Februar 1921 abgelassen, und seit dieser Zeit hätten diese keinen Anteil an der Leitung der Werke gehabt. An ihre Stelle sei ein Exekutiv-Komitee, bestehend aus Sir H. Birchenough, Mr. G. Vernon Clay und ihm selbst, getreten. Im August sei dann ein System der einheitlichen Leitung in der Weise angenommen worden, daß er selbst zum Präsidenten und leitenden Direktor ernannt worden sei. Mr. Clay wurde zum Betriebsleiter und Direktor des technischen Stabes ernannt, wobei er der Gesellschaft wertvolle Dienste geleistet habe. Nach der Ernennung des Dr. Burnham zum Generalbetriebsdirektor habe Mr. Clay, gegen den Wunsch seiner Direktionskollegen, auf seinen Posten verzichtet; er hoffe aber, daß Mr. Clay trotzdem seinen Sitz im Direktorium beibehalten und der Gesellschaft damit seine Kenntnisse und Erfahrung erhalten werde.

Dr. Burnham, der große Verwaltungspraxis besitze und u. a. die staatlichen Munitionsfabriken in Gretna von Anfang bis zu Ende geleitet habe, werde sicherlich mit seinem technischen Stab bedeutende Verbesserungen und Ersparnisse in der Fabrikation erzielen.

Die technische und die wissenschaftliche Abteilung werden, wie bisher, unter der Oberleitung Prof. Green und Mr. Baddiley stehen.

Die Direktion sei überzeugt, daß in der Gesellschaft genug wissenschaftliche Tüchtigkeit und Erfahrung vorhanden sei, welche nur der geeigneten Leitung und eines harmonischen Zusammenarbeitens auf ein gemeinsames Ziel hin bedürfe, um befriedigende Erfolge zu erzielen. Um dieses zu erreichen, seien u. a. wöchentliche Konferenzen zwischen den Leitern der technischen und der Verkaufsabteilungen eingerichtet worden. Auf diesen Konferenzen würden alle Fragen über Fabrikation und Verkauf ebenso wie über wissenschaftliche Forschung und technische Herstellung besprochen.

Die bisherigen Fehler möchte er auf die Kriegspychologie zurückführen. Die Verhältnisse seien für die Entwicklung gesunder Verwaltungsmethoden nicht geeignet gewesen. Er fürchte, daß man zu optimistisch gewesen sei in dem Glauben, daß man in aller Eile erreichen wollte, wozu andere Länder lange Jahre gebraucht hätten. Dies sei über die Kraft des Landes gegangen. Jetzt aber sei ein wirksames Betriebs- und Verwaltungssystem geschaffen worden.

Die Direktion sei sich wohl der Bedeutung bewußt, welche die fortgesetzte wissenschaftliche Forschung für die Entwicklung der Industrie habe, aber sie sei überzeugt, daß die Zeit jetzt gekommen sei, wo die Ausgaben für diese Zwecke ohne Schaden für die Leistung bedeutend gekürzt werden könnten. Immerhin sei auch jetzt noch eine beträchtliche Summe hierfür ausgesetzt.

Sir Alexander kam dann auf die Differenzen zwischen ihm und den Betriebsdirektoren, Sir J. Turner und Dr. Levinstein, und zwischen diesen selbst zu sprechen. Der Antagonismus zwischen den beiden Betriebsdirektoren habe die Zusammenarbeit und den „esprit de corps“, welcher für das Gedeihen eines Werks unerläßlich sei, unmöglich gemacht. Vor allem

möchte er dem Eindruck entgegenreten, der durch die Mitteilungen von Dr. Levinstein an die Presse bei den Farbstoffverbrauchern, den Aktionären und anderen interessierten Personen entstehen könnte, als ob nach dem Rücktritt von Dr. Levinstein die Gesellschaft ohne wissenschaftliche und technische Leitung sei. Diese Auffassung würde jeder Begründung entbehren. Infolge der Reorganisation des Stabes, welche sehr sorgfältig überlegt worden sei, verfüge man jetzt über einen durchaus kompetenten und loyalen Kreis von Mitarbeitern. Zu seinem Bedauern müsse er auch zum Ausdruck bringen, daß durch die Wiederernennung von Sir J. Turner alte Wunden aufs neue geöffnet würden; er befinde sich dabei in Uebereinstimmung mit dem ganzen Direktorium. Persönliche Motive lägen ihm fern.

Was seine eigene Stellung als Präsident und leitender Direktor betreffe, so möchte er sagen, daß er zwar kein Fachmann in der Farbenfabrikation sei, daß er aber einige Kenntnis der chemischen Industrie und der allgemeinen Prinzipien habe, nach denen jede geschäftliche Unternehmung betrieben werden müsse, wenn sie Erfolg haben solle.

Zu der Preisfrage bemerkte Sir Alexander, daß die Kritik z. T. auf ungenügender Kenntnis der Verhältnisse aufgebaut, z. T. auch politisch beeinflusst sei. Gewöhnlich greife man einige besondere Farbstoffe heraus, welche aus verschiedenen Gründen zu einem bedeutend höheren Preis als vor dem Krieg verkauft würden. Der Durchschnittspreis betrage 3 sh 5 d für das Pfund, wenn auch in einigen Fällen Preise von 10 sh, 12 sh und sogar 15 sh berechnet würden. Die Preise seien seit 1920 beträchtlich gefallen und würden so niedrig angesetzt, als es mit dem Bestand des Unternehmens vereinbar sei. Dieselben würden nicht auf Grund der gegenwärtigen abnormen Produktionskosten berechnet, sondern man habe hierbei eine dreimal so große Produktion als Basis angenommen. Der Vergleich mit den deutschen Vorkriegspreisen sei nicht zulässig, die englische Farbstoffindustrie arbeite unter ganz anderen Bedingungen als die deutsche. Und was den Vergleich mit den gegenwärtigen deutschen Preisen betreffe, so möchte er nur bemerken, daß diese, wenn man den Unterschied zwischen dem inneren und äußeren Wert der Mark in Betracht ziehe, nicht wesentlich niedriger seien. Die in England verlangten Preise seien nach der Umrechnung in Mark beträchtlich höher als die deutschen Inlandspreise. Daraus könnten die englischen Farbstoffverbraucher entnehmen, was sie zu erwarten hätten, wenn England seine Unabhängigkeit auf diesem Gebiet wieder aufgeben würde. Die Behauptung, daß die inländischen Farbstoffe auf den ausländischen Märkten billiger als in England verkauft würden, sei unbegründet, und nur geringe Posten von unternormalen Farbstoffen seien zum Herstellungspreis verkauft worden.

Bezüglich der Qualität der Farbstoffe möchte er wiederholen, daß die Politik, auf Quantität unter Vernachlässigung der Qualität zu arbeiten, seiner Meinung nach ein Irrtum gewesen sei. Er halte es für notwendig, daß man die Interessen der Aktionäre wahrnehmen, langsam vorgehen und zunächst alle Anstrengungen auf die Verbesserung der Qualität der auf dem Markt befindlichen Farbstoffe konzentrieren müsse, um das Vertrauen der Verbraucher zu erhalten. Neue Farbstoffe dürften erst dann herausgebracht werden, wenn man sie auf Grund ihrer Qualität den Verbrauchern ohne Bedenken empfehlen könne. Die Verbraucher würden gewiß zugeben, daß sich die Qualität im letzten Jahr allgemein verbessert habe. Außerdem habe man eine Reihe neuer Farbstoffe mit befriedigenden Qualitäten hergestellt, und weitere würden folgen.

Zum Farbstoffeinfuhrgesetz bemerkte der Präsident, daß es selbstverständlich das Recht jedes britischen Untertanen sei, auf die Aufhebung dieses Gesetzes hinzuarbeiten, wenn er es als für sein Gewerbe schädlich ansehe. Er möchte aber darauf hinweisen,

daß die Farbstoffverbraucher eine Majorität in dem Lizenz-Komitee besitzen, und daß darin doch eine ausreichende Sicherung liege. Die Politik der Gesellschaft werde indessen immer die sein, den Verbrauchern in jeder, mit der Sicherheit der Industrie verträglichen Weise entgegenzukommen. Andererseits hänge der Erfolg in der Begründung einer nationalen Farbstoffindustrie ganz von der Unterstützung der Verbraucher ab.

Weiterhin nahm der Präsident noch Bezug auf ein Rundschreiben, welches von vier Verbrauchern an die Aktionäre gerichtet wurde. Sir Alexander führte dazu folgendes aus: In dem Schreiben werde, wenn er es recht verstehe, die Behauptung aufgestellt, daß es der gegenwärtigen Leitung der Gesellschaft an Sachkenntnis und Tüchtigkeit fehle, und es werde zum Ausdruck gebracht, daß die einzige Rettung in der Ernennung eines sachverständigen leitenden Direktors mit technischer Erfahrung und geschäftlichen Fähigkeiten liege. Er wisse nicht, ob damit einer der Herren, welche früher diese Stellung innegehabt hätten, oder beide als Direktor in Vorschlag gebracht werden sollten. In diesem Fall aber müsse er doch — wenn auch mit Widerstreben — einige Tatsachen anführen.

Von der Begründung der Gesellschaft im Jahre 1918 an bis Ende 1920 hätten die Mitglieder des Direktoriums ein unbedingtes Vertrauen auf die beiden Männer gesetzt, welche als leitende Direktoren tätig gewesen und als die hervorragendsten Persönlichkeiten der B.D.C. gegolten hätten. Dr. Levinstein habe die unbeschränkte Leitung der technischen, Sir J. Turner die der geschäftlichen Seite des Unternehmens gehabt. Ihre Befähigung als leitende Direktoren sei in keiner Weise in Zweifel gezogen worden, und sie hätten völlig freie Hand gehabt in einer Zeit starker Nachfrage, in einer Zeit, welche von all den Schwierigkeiten, welche jetzt aufgetreten seien, frei gewesen sei. Und doch liege der unwiderlegliche Beweis vor, daß in dieser Zeit grobe Fehler begangen worden seien, die kein Geschäftsmann verzeihen könne. Farbstoffe seien in großer Menge über den Handelsbedarf hinaus hergestellt worden; der Qualität sei dagegen ungenügende Aufmerksamkeit zugewendet worden. Die allgemeinen Unkosten, die Gehälter und Löhne seien weit höher gewesen, als es durch den Umsatz gerechtfertigt gewesen sei; der Vergeudung von Geld bei Reparaturen und Änderungen sei nicht wirksam entgegengetreten worden; Rohmaterialien und Zwischenprodukte im Wert von vielen hunderttausend Pfund, von denen viele rascher Entwertung ausgesetzt gewesen seien, wären gekauft und unter ungeeigneten Bedingungen gelagert worden. In manchen Fällen würden die gekauften Mengen für 2, 3 und mehr Jahre unter Zugrundelegung der größten von der Gesellschaft erreichbaren Produktion, genügt haben.

Heute sei die Lage in verschiedener Beziehung als wesentlich besser anzusehen. Es seien keine anderen Bestellungen als die für die laufende Produktion vorhanden; die Produktion sei der Nachfrage angepaßt und die Qualität in jeder Weise gehoben. Die Ausgaben wären verringert; die Werke würden besser, billiger und mit mehr Erfolg geleitet als je zuvor. Es kämen dauernd neue Farbstoffe von guter Qualität hinzu, und der Kassenbestand übersteige jetzt 1 000 000 £.

Auf die Erklärungen von Dr. Levinstein vor dem Handelsausschuß des Unterhauses (s. S. 438) wolle er hier nicht eingehen, da er von dem Ausschuß aufgefordert worden sei, dort ebenfalls zur Rede von Dr. Levinstein zu sprechen.

Er habe sich veranlaßt gesehen, alle diese Ausführungen zu machen in der Hoffnung, daß nun die viel zu lange Zeit der persönlichen Zwistigkeiten vorbei sei, und daß man nun in einer neuen Atmosphäre darangehen könne, die britische Farbstoffindustrie aufzubauen, was sowohl eine Forderung der nationalen Sicherheit, als auch eines natürlichen Stolzes sei.

In der sich hieran anschließenden Diskussion verteidigte sich Sir J. Turner gegen die Angriffe auf seine Geschäftsführung und erklärte unter anderem, daß Anlagen und Maschinen im Wert von Hunderttausenden von Pfund für die Fabrikation von Farbstoffen, die in England und im Ausland gebraucht würden, vorhanden seien, an welchen sich aber nie ein Rad gedreht habe.

Anträge auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von Aktionären und eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden vom Präsidenten als nicht ordnungsmäßig abgelehnt.

Mr. Sutcliff Smith, der Präsident der „Colour Users Association“, sagte, er bringe die Ansicht der „Bradford Dyers Association“, wenn er erkläre, daß die Farbstoffverbraucher fest davon überzeugt seien, daß die Farbstoffindustrie in England auf eine sichere Grundlage gestellt werden müsse. Das erfordere die Sicherheit des Handels. (Hört, hört.) Er forderte die Aktionäre auf, Sir William Alexander und seinem Direktorium eine Gefechtspause zu gewähren.

Weiter traten für Sir William Alexander ein: Mr. Forrest Hewit (Calico Printers Association) und Mr. Hindley (British Cotton and Wool Dyers Association).

In einer Ansprache an den Handelsausschuß des Unterhauses trat Sir W. Alexander den Ausführungen entgegen, welche Dr. Levinstein an derselben Stelle gemacht hatte.

Dr. Levinstein habe, sagte er, im wesentlichen zwei Anschuldigungen erhoben, einmal, daß die Gesellschaft unter Regierungskontrolle stehe, und dann, daß die technische Leitung ungenügend sei.

Was den ersten Punkt betreffe, so habe die Regierung niemals in Einzelheiten der Geschäftsführung eine Kontrolle oder einen Einfluß ausgeübt. Die Absicht der Regierung sei, wenn er recht unterrichtet wäre, nur darauf gerichtet, die Begründung der Farbstoffindustrie mit allen für eine Regierung angemessenen Mitteln zu fördern und weiterhin darauf zu sehen, daß bei Verhandlungen zwischen der englischen Farbenindustrie und irgendeiner andern das Interesse des britischen Reichs gewahrt werde.

Zu der Frage der technischen Leitung möchte er bemerken, daß er die Ansicht, als ob für die Leitung eines Farbstoffunternehmens nur ein Mann von vielseitiger Erfahrung in dieser Industrie in Betracht käme, nicht teile. Ein Verwaltungsposten müsse mit einem Mann von Verwaltungsfähigkeiten besetzt werden, es sei eine Frage der Persönlichkeit.

Wenn man die Farbstoffgesellschaften im Ausland betrachte, so stehe bei der einen ein Finanzmann, bei der andern ein Geschäftsmann, bei der dritten ein Techniker an der Spitze. Diese Männer hätten ihre Posten nicht wegen ihrer finanziellen oder technischen Kenntnisse inne, sondern wegen ihres Verwaltungstalents. Er behaupte, daß die Änderungen in der Direktion notwendig gewesen seien, und daß die Gesellschaft sich bereits in einer besseren Lage befinde.

Er wiederholte dann die Ausführungen seiner Rede auf der Generalversammlung und erklärte, daß er langsam und sicher vorgehen wolle. Anstatt Dutzende von neuen Farbstoffen auf den Markt zu werfen, werde er zunächst die Qualität der alten Farbstoffe aufs äußerste verbessern und neue nur herausbringen, wenn sie ganz durchgearbeitet seien. Dadurch werde man das Vertrauen der Verbraucher gewinnen.

In allen diesen Äußerungen sprechen Sachverständige und andere Personen, die mit offenen Augen deutsche Farbstoffwerke besichtigt haben, rückhaltlos und mit englischer Deutlichkeit die deutsche Überlegenheit auf diesem Gebiet in technischer Organisation und wissenschaftlicher Forschung aus, und zum Teil wird auch der Zweifel nicht unterdrückt, ob die für eine maximale Leistung auf dem Gebiet der Farben- und Feinchemikalien-Industrie notwendigen Eigen-

schaften in England überhaupt vorhanden seien. (Vgl. oben: „sei es beschämend für das Land, daß eine Industrie, deren Erfolge mehr auf der Intelligenz, als auf der Erreichbarkeit der Rohstoffe und Absatzmärkte beruhe, Vorteilen, welche den Engländern zur Verfügung ständen, ihm trotzdem unerschaffbar sein sollte). Andererseits wird in Propagandareden die Tatsache immer wiederholt, daß der erste Anilinfarbstoff, das Mauvëin, in England hergestellt wurde.

Warum hat sich aber denn England in den Zeiten einer natürlichen Arbeitsteilung auf das Gebiet der Schwerchemikalien-Industrie beschränkt und Deutschland die Farbstoff-Industrie überlassen? Zwischen englischen und deutschen organischen Chemikern haben von Anfang an bis zum Krieg die engsten wissenschaftlichen und menschlichen Beziehungen bestanden; warum konnten die einen in ihrem Lande eine Farbstoff-Industrie begründen, die anderen nicht? — St. (3909)

Die deutschen chemischen Patentrechte in Amerika.

Zu dem „Fall Garvan“ meldet die „Deutsche Allgemeine Zeitung“:

New York, 17. Juli. Der Fall Garvan ist nunmehr auch im Senat zur Sprache gekommen. Die Enthüllungen des republikanischen Senators George H. Moses, der die von Garvan gegründeten chemischen Gesellschaften als eine betrügerische und gewinnsüchtige Bande bezeichnet hatte, bildeten in der Sonnabend-Sitzung des Senats Gegenstand einer eingehenden Debatte. 31 Senatoren schlossen sich der scharfen Kritik Moses an, während 52 Senatoren sich gegen die Abänderung der für Farbstoffbeschlagnahmen bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aussprachen und den gestellten Antrag auf Verlängerung der zulässigen Frist auf zwölf Monate ablehnten.

Garvan nimmt zu der an ihn ergangenen Aufforderung des Präsidenten Harding, die zu Unrecht beschlagnahmten und für sich verwendeten deutschen Farbstoffpatente zurückzugeben, in einer neuerlichen Erwidrerung Stellung, in der er die Aushändigung der Patente verweigert. Er greift Harding darin heftig an und erklärt, daß er die Aufforderung des Präsidenten als einen Angriff auf seine Ehre betrachte. Harding sei, so behauptet er, durch deutschen Einfluß irregeführt worden. Garvan versucht dann den Nachweis zu erbringen, daß Wilson selbst die von ihm und Palmer verfügte Wegnahme deutscher Patente angeregt und gebilligt habe. Ferner führt er eine französische Äußerung an, die sein Vorgehen gegen die Deutschen durchaus billigt. Nur Verräter könnten behaupten, er habe die Patente an seinen eigenen Konzern verkauft. Man könne ihm lediglich die Gelegenheit zu weiteren Staatsdiensten nehmen. Harding bewahrt dieser Antwort gegenüber absolutes Schweigen. Die Angelegenheit wird voraussichtlich noch langwierige Prozesse im Gefolge haben.

Die „Frankf. Ztg.“ bringt dazu folgende Meldung:

New York, den 15. Juli. Der Senat hat das Gesetz über das Verbot der Einfuhr von Farbstoffen verworfen. Präsident Harding wies die Abordnung der Chemiker ab, die eine Zurückziehung der deutschen Patentprozesse forderte.

Die chemische Industrie in Oesterreich.

Dem „Chemical and Metallurgical Engineering“ wird von einem Generalkorrespondenten in Wien über die Lage der österreichischen chemischen Industrie folgender Bericht erstattet:

„Durch den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie ist das neue Oesterreich ein Land mit einer ziemlich schwachen und wenig entwickelten chemischen Industrie geworden. Ganze Zweige der früheren Industrie sind verschwunden, nicht nur weil die Werke auf dem Gebiet der Nachfolge-

staaten, wie die Tschechoslovakei, liegen, sondern auch weil Rohmaterial nur in ungenügender Menge innerhalb der gegenwärtigen Grenzen zu haben ist.

Die Produktion von Schwefelsäure hatte während des Krieges stark zugenommen. Sie betrug am Ende des Krieges im Vergleich mit 1913:

	1913		Am Kriegsende	
	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %	Schwefelsäure 92—98 %	Oleum 20 %
	Tonnen	Tonnen	Tonnen	Tonnen
Oesterreich	60 000	3 900	80 400	62 700
Ungarn	16 800	800	61 200	27 700
Zusammen	77 500	4 700	141 600	90 400

Der wirkliche Verbrauch während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure, zusammen 75 000 t. Die Gesamtleistungsfähigkeit nach dem Krieg, auf 92 % Säure berechnet, belief sich auf 236 000 t, oder etwa dreimal so viel, als der Bedarf vor dem Kriege betrug. Der Zusammenbruch der Monarchie aber ließ Oesterreich nur noch zwei Oleumfabriken und ein größeres Werk, welches Schwefelsäure von anderer Stärke herstellt. Die Produktion von Pyriten war während des Krieges auf 25 000 im Monat gesteigert worden, hauptsächlich durch intensiven Betrieb in den bestehenden Gruben und durch Aufschließung von neuen Gruben. Im neuen Oesterreich aber werden Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäureindustrie mehr vorhanden ist.

Indessen beabsichtigt die kürzlich gegründete Permanganat-Aktiengesellschaft in Linz, welche seit 1921 Kaliumpermanganat auf elektrotechnischem Wege herstellt, in nächster Zeit eine neue Schwefelsäurefabrik zu errichten.

Dieselbe Gesellschaft (Permanganat-A.G. in Linz) plant auch einige Anlagen für Holzdestillation zu bauen, da eine solche Industrie hier vollständig fehlt.

Nur in einigen wenigen Spezialzweigen der chemischen Industrie liegen die Verhältnisse günstiger. So hat die industrielle Betriebsamkeit bei den pharmazeutischen Chemikalien seit dem Zusammenbruch eine außerordentliche Entwicklung hervorgerufen. Bestehende Anlagen sind erweitert und viele neue errichtet worden, welche sich ohne Zweifel erst im Anfangsstadium ihrer Produktion befinden. Eine Fabrik in Kufstein, welche den Suchy-Werken gehört, hat die Herstellung von Salicylsäure aufgenommen und dieselbe Firma stellt auch Ichthyolprodukte aus fossilem Öl her, welches man aus neu entdeckten Oelschieferlagern in Tirol gewinnt.

Ebenso liegen die Verhältnisse für die Herstellung von Aetznatron günstig. Oesterreich hat allerdings fast alle Anlagen für diese Fabrikation verloren, aber das Rohmaterial ist in den Salzseen des Salzkammerguts im Ueberfluß vorhanden, und die Industrie schickt sich an, Aetznatron in großem Maßstab zu erzeugen. Die Bosnische Elektrizitätsgesellschaft hat ihre Anlage in Kagenfurt so erweitert, daß sie jetzt das Vielfache ihrer früheren Leistungsfähigkeit besitzt. Eine neue Gesellschaft, die Elektrochemischen Werke Aussee, errichtet ein mit Wasserkraft betriebenes Elektrizitätswerk, welches Aetznatron elektrolytisch erzeugen wird. Das gleiche beabsichtigt die schon erwähnte Permanganat A.G. in Linz. Indessen macht die Ausnützung der bei diesem Prozeß entstehenden großen Mengen von Chlor beträchtliche Schwierigkeiten.

Nur ein kleiner Teil davon kann für die Chlorkalkfabrikation ausgenutzt werden. Man hofft aber, daß sich eine neue Verwendung für das Chlor in der Chlorierung von Methan ergeben wird, welches durch die Naturgasquellen in Wels, in unmittelbarer Nähe der Salzbergwerke geliefert wird.

Die früheren staatlichen Pulverfabriken in Blumau, die während des Krieges einen ungeheuren Umfang angenommen haben, sind bereits auf Friedensproduktion umgestellt worden. Die kürzlich eingerichtete chemische Abteilung liefert Salpetersäure, Salzsäure, Natriumsulfat und eine Reihe von organischen chemischen Produkten. Weiterhin ist dort eine Düngstoffabrik eingerichtet worden; die Melinitanlage wurde auf die Fabrikation von Kohlenteerprodukten, wie z. B. Anilin und gewisse basische Farbstoffe umgestellt. Nur die Oleumfabrik blieb unverändert bestehen. Eine zweite große Pulverfabrik wurde während des Krieges von der Skodawerke-Wetzlar A.-G. in der Nähe von Tulln erbaut, aber diese Werke mit einer Kraftstation von 9000 PS. und einer geschätzten monatlichen Pulverproduktion von 400 t sind noch nicht zu einer intensiven Produktion für Friedenszwecke übergegangen, in dessen wird hier Kupfersulfat und Chromalaun gewonnen. (3949)

Das Muscle Shoals-Projekt in Alabama.

Ein amerikanischer Berichterstatter schreibt uns:

Die amerikanische Presse beschäftigt sich augenblicklich sehr viel mit dem von dem bekannten Detroit-Geschäftsmann Henry Ford dem Kongreß vorgelegten Angebote, die bei Muscle Shoals seit Kriegsausbruch bestehenden staatlichen Anlagen zur Gewinnung von Luftstickstoff der Regierung abkaufen zu wollen. Neben ihm ist eine Reihe anderer Bewerber aufgetreten.

Muscle Shoals liegt im Norden des Staates Alabama in der Grafschaft Colbert, am Tennesseefluß westlich von Florence.

Für Ford, der als äußerst geschickter Geschäftsmann weiß, daß sein Betrieb dann am besten läuft, wenn er ein Heer ihm ergebener und zufriedener Arbeiter beschäftigt, treten diejenigen Zeitungen, die nicht von solchen Industriellen beeinflusst sind, die ihm gerade wegen seiner Lohn- und Absatzpolitik feindlich gesinnt sind, ganz allgemein ein. Von allen Großindustriellen ist Ford allein imstande gewesen, seine Unternehmungen — oft allerdings unter den allergrößten Schwierigkeiten — ohne Inanspruchnahme von Wallstreet zu finanzieren, so daß er bei seiner Preispolitik gänzlich unabhängig vorgehen konnte. Dies hat seinem Unternehmen nur Nutzen gebracht, denn die Erzeugung von Fordwagen und ihr Absatz sind fortgesetzt gestiegen. Ford hat seinerzeit sofort den Lohn auch der ungelernten Arbeiter von \$ 2,50 auf \$ 5 heraufgesetzt. Seine Konkurrenten mußten notgedrungen mitmachen. Durch seine Preispolitik ist er zum Wohltäter weiter Bevölkerungskreise geworden, die in Stadt und Land seine Wagen und in der Landwirtschaft seine Traktoren benutzen.

Das Angebot Fords ist nun nicht etwa aus sozialpolitischen Gesichtspunkten erfolgt. Die sozialen Gründe wurden aber in erster Linie vorgebracht, um die Opposition gegen die Ueberlassung der Anlagen an Ford zum Schweigen zu bringen.

Bis jetzt ist man in den Vereinigten Staaten nicht imstande gewesen, der Landwirtschaft die dringend benötigten Düngemittel in genügenden Mengen und zu billigen Preisen zur Verfügung zu stellen. Dies verspricht Ford, falls ihm die Anlagen von Muscle Shoals überlassen werden, weil er erwartet, daß ihm der große Mineralreichtum der angrenzenden Staaten und die geplante Gewinnung billiger elektrischer Kraft durch Ausnützung des Gefälles des Tennesseeflusses die Möglichkeit geben, die Rohstoffe zur Herstellung konzentrierter Düngemittel billig zu gewinnen und weiter zu verarbeiten. Daneben plant er große Anlagen zur Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen aller Art, vor allen von solchen, die dem Ausstreuen und richtigen Verteilen von Kunstdünger dienen, sodann auch die

Herstellung von Aluminiumgeschirr, um die Bauxitlager der Gegend mit Hilfe elektrischer Kraft auszunutzen. Zum Absatz der Produkte will sich Ford des Stromgebietes des Mississippi und seiner schiffbaren Nebenflüsse bedienen, wobei er mit Frachtersparnissen von ungefähr 20 % gegenüber den Frachtsätzen der Bahnen rechnet. Sollte der binnenländische Konsum zunächst nicht die ganze Produktion übernehmen können, so würde der Ueberschuß für Ausfuhr sowohl der Düngemittel, wie der anderen Produkte frei werden. Dabei käme New-Orleans als wichtigster Ausfuhrahafen in Betracht.

Der Staat Tennessee besitzt die zweitgrößten Lagerstätten in den Vereinigten Staaten von phosphorsaurem Kalk mit einem Phosphorgehalt von 40 bis 80 %, dessen Gewinnung zum Teil im Tagebau nach Wegräumung von Geröllmassen möglich ist. Durch Bindung mit Stickstoff läßt sich daraus ein hochwertiges Düngemittel herstellen, bei dessen Verwendung die Landwirtschaft an Frachtkosten allein mehrere 100 % ersparen würde. Die Ford'schen Fachleute denken auch an eine Aufschließung und Nutzbarmachung der im nördlichen Georgia vorhandenen wertvollen Kalisalze, welche unsern Abraumsalzen zum Teil gleichwertig sein sollen. — Man erhofft viel von einem chemischen Prozeß, der darin besteht, daß man hochwertige gemahlene Phosphate in einer Art von Bessemerbirne stark erhitzt und dann mit einer starken Kalilösung besprengt. Das Gemenge wird wiederum gemahlen und enthält dann im Wasser lösliche Phosphorsäure und Kalisalze.

Der Boden von Alabama und Mississippi liefert in

großer Menge Bauxite, aus dem Aluminium gewonnen wird. Mit Hilfe des elektrischen Ofens könnte die Gewinnung dieses Metalls bedeutend gesteigert werden, und man könnte darangehen, Koch- und Küchengeschirr für die Vereinigten Staaten herzustellen und zwar zu einem annehmbaren Preis. Falls Magnesiumcarbonat, welches das Dolomitgestein am Tennesseefluß enthält, dem Bauxit zugesetzt wird, erhält man eine Aluminium-Magnesium-Legierung, welche die Leichtigkeit des Aluminiums mit der Festigkeit des Stahls verbindet, und sich besonders gut zur Herstellung von Wagenteilen und Flugzeugen eignet.

Neben den bisher aufgezählten Mineralien enthält der Distrikt auch bedeutende Kohlen- und Brauneisenlagerstätten; man behauptet sogar, Asphalt in solchen Mengen gefunden zu haben, daß damit die ganzen Straßen und Wege der Vereinigten Staaten bedeckt werden könnten.

Es ist zweifelhaft, ob der Kongreß das Ford'sche Angebot annehmen wird, da von vielen Seiten befürwortet wird, daß die Regierung selbst Eigentümerin von Muscle Shoals bleibe.

Wie diese Frage aber auch immer entschieden werden möge, so steht jedenfalls fest, daß an die volle wirtschaftliche Ausnützung dieses wichtigen Gebiets herangegangen wird. Falls sich die, wenn auch vielleicht etwas zu optimistisch gefärbten Berichte in Tatsachen umsetzen, dann wäre damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit die Einfuhr von Düngemitteln aus Deutschland aufhören wird, wenn nicht eine starke Herabsetzung der Preise erfolgte. (3876)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) — 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608), 4. Mai 1922 und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 478, 523) wird, wie folgt, geändert: im Absatz 1 wird die Zahl „2700“ durch die Zahl „3100“, im Absatz 4 wird die Zahl „4200“ durch die Zahl „5200“ ersetzt.

Artikel II.

In Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 523) wird die Zahl „3050“ durch die Zahl „3750“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab in Kraft. (3986)

Umlage von Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 18. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 17. Juli 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 18. Juli 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt: für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 650 Pfg. (3987)

ZOLLWESEN; REGLUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverschuldete Fristüberschreitung von Ausfuhrbewilligungen.

In einer Reichstagsanfrage vom 16. Februar 1922 (Reichstagsdrucksache 3571) hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Hugo (D. Vp.) darüber Beschwerde geführt, daß der Reichsbeauftragte für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr auch bei unverschuldeter Fristüberschreitung der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen, z. B. bei verspäteter Beförderung der Waren infolge Transportstörungen, den inländischen Kaufmann unter Verletzung seines Rechtsempfindens mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht, und das bisweilen noch Monate nach der unbeanstandeten Ausfuhr. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsfinanzminister haben auf diese Anfrage folgende Antwort erteilt: „Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Ausfuhrbewilligungen nur während der Dauer ihrer Laufzeit ausgenutzt werden dürfen. Schuldhaftes Ueberschreiten der Bewilligungsfrist stellen einen Verstoß gegen die Verordnung über die Außenhandelskontrolle dar. Um in dessen unbillige Härten zu vermeiden, sind die Zollbehörden vom Reichsfinanzminister angewiesen worden, die Ausfuhr einer Ware auch dann als fristgerecht anzusehen, wenn nur die zollamtliche Vorabfertigung innerhalb der Bewilligungsfrist erfolgt und die Aufgabe der Ware zur Beförderung innerhalb einer von dem Zollamt festgesetzten angemessenen Nachfrist nachgeholt wird. Erfolgt keine Vorabfertigung, so gilt das gleiche, wenn die Ware laut Frachtbrief wenigstens innerhalb der Bewilligungsfrist zur Beförderung aufgegeben worden ist. Infolge dieser Anweisungen werden dem Exporteur Verzögerungen auf dem Transport bis zur Grenze im allgemeinen nicht als Ueberschreitung der Bewilligungsfrist angerechnet werden können. Nach erfolgter Ausfuhr werden die Ausfuhrbewilligungen von den Zollämtern den Prüfungsstellen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, die in dieser Beziehung die Aufgaben des inzwischen aufgelösten Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr übernommen haben, zugeleitet und daraufhin geprüft, ob die Bewilligungsurkunde ordnungsmäßig erteilt und ob die Ausfuhrabgabe richtig berechnet worden ist. Diese grundsätzlich nicht den Zollbehörden obliegende Nachprüfung ist

zur Kontrolle der Tätigkeit der Außenhandelsstellen (Ausstellung der Bewilligung, Berechnung der Abgabe) notwendig. Die Prüfungsstelle hat ferner nachzuprüfen, ob die Ausgangsabfertigung im Einklang mit der Bewilligung steht. Ergibt diese Prüfung, die innerhalb kurzer Zeit nach erfolgter Ausfuhr geschieht, daß die Bewilligungsfrist überschritten ist, so ist die Prüfungsstelle nicht etwa berechtigt, Strafen anzudrohen, sondern sie hat ihrer vorgesetzten Stelle — das ist jetzt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung — Bericht zu erstatten. Es ist möglich, daß hin und wieder eine Prüfungsstelle in auffallenden Fällen oder bei wiederholter Fristüberschreitung den Exporteur auf das Unzulässige solchen Verfahrens hingewiesen hat. Bei schweren Verstößen wird Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Bei dieser Regelung dürften wohl Unzuträglichkeiten infolge unverschuldeter Fristüberschreitung ausgeschlossen sein. Das Verfahren hat sich bisher bewährt. (3979)

Ausfuhrpreise nach Spanien.

Von der spanischen Regierung ist bekanntlich am 1. Juni 1922 plötzlich die Erhebung eines Valutazuschlages für die Einfuhr von Waren aus Ländern, deren Valuta um mehr als 70 % entwertet ist, verfügt worden. Der Zuschlag beträgt für deutsche Waren 80 %. Von dieser Maßnahme wird die deutsche Einfuhr nach Spanien scharf betroffen. Die plötzliche Einführung der Valutazuschläge soll auch auf Schleuderangebote aus Deutschland zurückzuführen sein. Vor allem hat ein Propagandaschreiben einer Berliner Firma in den Kreisen der spanischen Interessenten lebhaftes Erregung hervorgerufen. Es erscheint dringend erforderlich, bei Ausfuhrsendungen und Angeboten nach Spanien den Preisen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Erfahrungen mit Spanien beweisen, daß die Preisprüfung im Rahmen der Außenhandelskontrolle doch auch heute noch vielfach eine Notwendigkeit darstellt, und daß eine Aufhebung der Preiskontrolle Zollschutzmaßnahmen des Auslandes im Gefolge haben könnte, die eine starke Beeinträchtigung der deutschen Ausfuhr und der durch sie zu erzielenden Beträge bedeuten würden. (3975)

Ausland

Belgien. Vermehrungskoeffizienten. Gemäß einem Gesetz, das vom 30. Juni datiert ist und am 1. Juli im Moniteur Belge veröffentlicht wurde, ist die belgische Regierung auf ein weiteres Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1923, ermächtigt, Vermehrungskoeffizienten, die nicht größer als 6 sein sollen, für die spezifischen Einfuhrzölle festzusetzen.

Ein Dekret vom selben Datum hält die schon festgesetzten Vermehrungskoeffizienten aufrecht. (3947)

Einfuhrzoll auf Farbmateriale mit Anilinfarbstoffen. Nach einem Dekret vom 26. Juni, veröffentlicht im Moniteur Belge vom 28. Juni, dürfen vom 30. Juni ab Farbmateriale, welche einen Anilinfarbstoff als Basis enthalten, nur mit Lizenz eingeführt werden. Die Bezeichnung der Herkunft gemäß einem Dekret vom 9. August ist nicht mehr erforderlich. (3946)

Einfuhrzoll auf Benzin und Mineralöle. Nach einem Gesetz vom 22. Juni d. J. wird ein Einfuhrzoll von zehn Franken für das Hektoliter auf leichte Mineralöle oder Benzine von einer Dichte unter 0,75 bei 15 Grad Celsius eingeführt, die bei der Reinigung oder Destillation von Petroleum, Schieferöl und anderen Mineralölen gewonnen werden. (3977)

Großbritannien. Abänderung des Industriegesetzes? Der Präsident des englischen Handelsamtes sagte im Unterhause in Erwiderung auf eine Anfrage, er beabsichtige, binnen kurzem, und zwar sobald der Bericht der vom Handelsamt ernannten Kommission vorliege, zu erwägen, welche Änderungen an dem Gesetz zum Schutz der britischen Industrie vorgenommen werden könnten. (3988)

Zum amerikanischen Zollltarif. Im englischen Oberhaus fragte Lord Cavendish-Bentinck, ob die Regierung angesichts der Tatsache, daß der in Beratung befindliche amerikanische Zollltarif, wenn er angenommen würde, praktisch die Einfuhr der meisten Hauptartikel der Industrie unmöglich machen werde, der Regierung der Vereinigten Staaten davon Kenntnis geben wolle, daß die Zinszahlung für die Kriegsschuld unmöglich sein würde, wenn nicht der amerikanische Tarif so ermäßigt werde, daß die englischen Waren ungehindert nach Amerika eingeführt werden könnten. In seiner Antwort erklärte Sir Horne, daß die Regierung sich dauernd wohl bewußt sei, wie sehr die Zinszahlung für die Kriegsschuld durch den amerikanischen Tarif erschwert werde und daß man nicht versäumen werde,

diesen Punkt in den Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten zur Geltung zu bringen. (3950)

Englische Kolonien. Zolländerungen. St. Christopher und Nevis. Nach dem Zusatz zum Zollltarif vom 4. März 1922 werden von den nachstehenden Waren jetzt folgende Zölle erhoben:

Ware	früh. Zollsatz		jetz. Zollsatz	
	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif	brit. Vorzugstarif	allg. Tarif
Munition, alle Arten, einschließlich Patronen und Zündhütchen	15% ^{oad val.}	20 %	15 %	25 %
Explosivstoffe, Schießpulver u. a. a.	15 %	20 %	15 %	25 %
Feuerwerk	15 %	20 %	15 %	25 %
Denaturierte Spirituosen und denat. Alkohol, wenn sie von der Zollbehörde als solche anerkannt werden für die Gall. Bay-Rum u. a. a. parfüm. Spirituosen einschl. Pomaden, Zahnpulver, Toilettemittel und Waschwässer . .	2s 6d	3s 6d	1s 0d	3s 6d
Nicht besonders erwähnte Spirituosen, die Gallone . .	15% ^{oad val.}	25 %	15 %	25 %
	6s 0d	8s 4d	6s 0d	8s 6d

Barbados. Gemäß der „Revenue in Aid Act“, welche am 25. April 1922 angenommen wurde, wird zu allen bisherigen Zöllen ein Zuschlag von 20 % erhoben. Ausgenommen sind nur wenige Warengattungen, unter denen sich aber Chemikalien nicht befinden. Das Gesetz bleibt bis zum 31. März 1923 in Geltung.

Neuseeland. Die Zollbehörde hat bestimmt, daß sensibilisierte photographische Platten unter dem Vorzugstarif frei, unter dem allgemeinen Tarif mit einem Wertzoll von 15 % eingeführt werden können. (3948)

Schweiz. Einfuhrerlaubnis für Soda. Der schweizerische Bundesrat hat die Sodaeinfuhr freigegeben. Nur für kristallisierte Soda wird eine Einfuhrbewilligung bis Ende dieses Jahres erforderlich sein, doch wurde das Volksdepartement ermächtigt, diese Frist zu kürzen. (3976)

Tschechoslowakei. Freigabe von Schleifmaterial zur Ausfuhr. Das Handelsministerium hat ab 10. d. Mts. Trippelerde, Bimsstein in Staubform (ex Zollltarif post 150) zur Ausfuhr ohne Bewilligung und ohne Gebühren freigegeben. (3934)

Rumänien. Ausweise für Zündhölzchensendungen. Die rumänischen Grenzzollämter verlangen über jeden Waggon Zündhölzchen einen Ausweis, aus welchem nachstehende Daten ersichtlich sein müssen: Zeichen, Zahl, Art der Verpackung, Inhalt, Gewicht, Name und Wohnung des Adressaten. In dem Falle, daß zu einer Waggonladung Zündhölzchen kein Ausweis beigegeben ist, wird diese an der Grenzstation zurückgewiesen. (3978)

Bulgarien. Zollaufgeld. Laut Mitteilung des schweizerischen Konsulats in Sofia beträgt seit 1. Juli 1922 das bulgarische Zollaufgeld 1300 %, d. h. für 100 Goldleva Zoll sind 1400 Papierleva zu entrichten. (3968)

Ver. St. von Amerika. Zeitliche Beschränkung der Farbstoffeinfuhrlicenzen. Die von der Chemischen Abteilung des Schatzamtes erteilten Lizenzen werden in Zukunft auf die Zeit von 6 Monaten nach der Erteilung beschränkt sein. Eine entsprechende Verfügung des Schatzamtes wird in kurzem erfolgen.

Bisher hat keine solche zeitliche Beschränkung bestanden, und dies würde, wie man sagt, ausgenützt, um die Einfuhr um mehrere Monate zu verzögern. (3915)

Inkrafttreten des Ein- und Ausfuhrverbots für narkotische Drogen gemäß dem Jones-Miller Law. Die Dringlichkeitsbestimmungen für die Ein- und Ausfuhr von narkotischen Drogen gemäß dem am 12. Mai vom Senat angenommenen und dem Präsidenten vorgelegten Jones-Miller Law (vgl. Chem. Ind. Nr. 23 S. 359) wurden von dem Schatzsekretär Mellon genehmigt. Die Zollbehörden in den Häfen erhielten telegraphische Anweisung. Die Bestimmungen fanden die Billigung des Sachverständigenausschusses, des Staatssekretärs Hughes und des Handelssekretärs Hoover.

Es besteht indessen gegen das Gesetz eine starke Opposition. So sprach z. B. die „Drug and Chemical Section“ des „New York Board of Trade“ ihre Ueberzeugung dahin aus, daß in das Gesetz über die Einfuhr von narkotischen Drogen modifizierende Bestimmungen aufgenommen werden müßten, da sonst nicht nur der Außenhandel der amerikanischen Drogenfabrikanten gelähmt, sondern auch den Regierungsstellen in den insularen amerikanischen Besitzungen der Bezug von wichtigen narkotischen Arzneimitteln unmöglich gemacht werden würde. Es sollen in Washington entsprechende Schritte unternommen werden, um eine Angleichung der amerikanischen Gesetzgebung an die anderen Völker, wie sie zuerst durch die Haager Konferenz angenommen und von dem Ausschuß für Narkotika auf der Völkerbundssitzung in Genf von neuem festgesetzt wurde. (3952)

Zum Mc Cumber - Fordney - Tarif. Journal of Commerce schreibt: Von Zeit zu Zeit werden Gerüchte verbreitet, daß die Tarifvorlage „zum alten Eisen geworfen werden soll“. Jedesmal, wenn diese Frage auftaucht, erfolgt von den republikanischen Führern im Senat ein promptes Dementi, und es wird erklärt, daß die Vorlage im August erledigt und im folgenden Monat von der Konferenz in eine Form gebracht sein werde, in welcher sie dem Präsidenten vorgelegt werden könne. Dadurch werden die Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses zwei Monate Zeit gewinnen, um die Novemberwahlen vorzubereiten. (3951)

Wachsende Einfuhr in Erwartung des neuen Zolltarifs. In einem Bericht über die Lage des amerikanischen Einfuhr- und Ausfuhrhandels schreibt der Korrespondent des Manchester Guardian aus New York unter dem 19. Juni:

Die Wahrscheinlichkeit, daß die Tarifvorlage in kurzer Zeit Gesetz werden wird, ist ohne Zweifel bis zu einem gewissen Grade für die Zunahme des Einfuhrhandels verantwortlich. Wie man sagt, machen die Kaufleute alle Anstrengungen, um die Waren, welche von den neuen Zollsätzen betroffen werden, noch vor dem 1. September hereinzubringen, obwohl nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge anzunehmen ist, daß die Vorlage erst viel später angenommen werden wird. Besonders stark soll die Einfuhr aus Deutschland sein. (3914)

Aegypten. Bestimmungen für die Einfuhr von chemischen Düngemitteln. Dem „Journal officiel“ vom 18. Mai zufolge ist vom 1. August ab die Einfuhr von chemischen Düngemitteln nur gestattet, wenn den Sendungen eine beglaubigte Analyse beigegeben ist. (3963)

Tunis. Zollbehandlung von Kunstseidengarnen deutscher Herkunft. Durch Dekret des Beys von Tunis wird dem „Journal officiel Thunesien“ vom 13. Mai zufolge der „Vermehrungskoeffizient“ für Kunstseidengarne deutscher Herkunft herabgesetzt und abgestuft. Die neuen Vermehrungskoeffizienten sind die gleichen, wie die für Frankreich durch die Verfügung des Präsidenten vom 5. April festgesetzten und betragen (statt 4.7) nun

	ungebleicht	2.5
	gebleicht	3.0
für gezwirnte Garne aus Kunstseide		3.5

Im Fall von gemischten Garnen ist wie bisher der Koeffizient der für den am höchsten verzollten Bestandteil in Betracht kommende. (3954)

Martinique. Zolländerungen. Nach dem „Journal officiel“ sind durch Dekret des Präsidenten die Zollsätze für Petroleumprodukte verändert worden. Sie betragen nun für die Einfuhr oder Entnahme aus den Zollwarenhäusern:

Tarif-Nr.	Ware	Allgem. Minimum-Tarif	
		Franks für 100 kg	
197	Raffinierte Mineralöle	frei	frei
	Petrol-Spiritus	25,00	10,00 (p. hl)
198	Schmieröle u. and. Schweröle	2,50	2,00
199	Paraffin	45,00	30,00
	Vaselin	42,00	28,00

(3953)

Australien. Die deutsche Einfuhr. Die vielfach geteilte Annahme, daß mit der am 1. August erfolgten Aufhebung des australischen Handelsverbots auch die auf Grund einer am 26. Februar 1919 erlassenen Reklamation des Generalgouverneurs angeordnete Sperre für Anilinfarben und Farbstoffe, die nicht britischen Ursprungs sind, in Wegfall kommen werde, hat sich nicht bestätigt. Wie die „Frankf. Ztg.“ zuverlässig erfährt, hat die australische Zollverwaltung auf eine Anfrage im Gegenteil ausdrücklich erklärt, daß diese Sperre von der für den 1. August in Aussicht genommenen Aufhebung des Handelsverbots in keiner Weise berührt werde. Eine Er-

laubnis zur Einfuhr ausländischer Farbstoffe werde im übrigen nur dann erteilt, wenn „zufriedenstellende“ Ersatzstoffe britischen Ursprungs für Handelszwecke nachweislich nicht zu beschaffen seien.

Zu dieser Frage finden sich im Chem. & Drugg. vom 24. Juni d. J. folgende Ausführungen:

Durch die Gerüchte, daß die für den 1. August erwartete Aufhebung des Einfuhrverbots für Waren aus ehemals feindlichen Ländern nach Australien nicht eintreten werde, veranlaßt, hat sich die British Chemical Trade Association an die Vertretung des Staates Australien in London gewandt und hat folgenden Bescheid erhalten:

„Sekretariat des Staates Australien.

Ich erlaube mir, Ihnen mitzuteilen, daß offiziell bekanntgegeben worden ist, daß das Einfuhrverbot nach Australien für Waren, welche in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, der Türkei und Bulgarien hergestellt oder erzeugt worden sind, am 1. August außer Wirkung gesetzt werden wird. Die hiesige Vertretung hat keine Ursache, anzunehmen, daß die australische Regierung beabsichtigt, diesen Termin hinauszuschieben. Falls ich irgendeine weitere Information in dieser Frage erhalten sollte, werde ich Ihrer Vereinigung Nachricht geben.“ (3962)

Ursprungszeugnisse. Die Vorschrift, wonach den Paketsendungen und Wertschachteln nach Australien Ursprungszeugnisse beigegeben werden müssen, wird mit dem 1. August hinfällig. Es können daher schon jetzt Sendungen ohne Ursprungszeugnisse nach Australien zur Postbeförderung angenommen werden. (3964)

RECHTSPRECHUNG

Verrat von Fabrikationsgeheimnissen.

Die 3. Strafkammer zu Köln verurteilte am 28. Juni d. J. den Kaufmann (Techniker) Hugo B. aus Hanfgarten bei Gummersbach wegen Vergehens gegen § 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zur Höchststrafe von neun Monaten Gefängnis und 2000 Mk. Geldstrafe oder weiteren 20 Tagen Gefängnis unter Anrechnung eines Monats der Untersuchungs-haft. B. bemühte sich im Frühjahr 1921, von Angestellten der Farbenfabriken zu Leverkusen Rezepte über Farbstoffe und pharmazeutische Produkte zu erlangen, um sie an Ausländer zu verkaufen. Er war zu diesem Zweck auch schon mit Ausländern in Verbindung getreten. Durch die Abwehrmaßnahmen der Farbenfabriken wurde B. seinerzeit überführt und verhaftet. Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung die Gemeingefährlichkeit und das Verwerfliche der Handlungsweise des Verurteilten und lehnte jede Strafminderung ab. (3918)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Ergänzung der Mitgliederliste des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit in Industrie und Handwerk.

Die bisherige Mitgliederliste des Reichskuratoriums ist durch das Hinzukommen drei neuer Mitglieder (deren Namen unten gesperrt gedruckt sind) in der Gruppe „Technisch-wissenschaftliche Körperschaften“, wie folgt, ergänzt worden: Vorsitz:

1. Dr.-Ing. e. h. Karl Friedrich v. Siemens, Mitglied des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats, Siemensstadt. Textilindustrie:

2. Dr.-Ing. e. h. E. Claviez, Kommerzienrat, Adorf i. Vogtld. Handwerk:

3. F. Derlien, Generalsekretär, Vorsitzender des Reichsverbandes des Deutschen Handwerks in Hannover.

Chemie:

4. Professor Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat, Leverkusen b. Köln.

Eisenhüttenwesen:

5. Dr.-Ing. e. h. A. Vögler, Generaldirektor, Dortmund.

Maschinenindustrie:

6. Dr.-Ing. e. h. G. Lippart, Baurat, Direktor der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Nürnberg.

7. W. Vögele, Direktor, Mitglied des Reichswirtschaftsrats, Mannheim.

Bergbau:

8. Hilger, Geh. Bergrat, Generaldirektor der Vereinigten Königs- und Laurahütte, Berlin.

Elektrotechnische Industrie:

9. Dr.-Ing. e. h. Köttgen, "Direktor der Siemens-Schuckertwerke, Siemensstadt (Stellvertr. Vorsitzender).
Metall:
 10. Alfred Merton, Direktor, Frankfurt a. Main.
Bauindustrie:
 11. Dr.-Ing. Riepert, Baurat, Charlottenburg.
Technisch-wissenschaftliche Körperschaften:
 12. Dr.-Ing. e. h. F. Neuhaus, Baurat, Generaldirektor der Firma A. Borsig, Berlin-Tegel.
 13. Prof. A. Schilling, Berlin, geschäftsführendes Mitglied.
 14. Geheimer Baurat Dr.-Ing. e. h. Klingenberg, Vorsitzender des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
 15. Thiele, Direktor des Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine, E. V., Berlin.
 16. Gewerbeassessor a. D. Hellmich, Direktor des Vereins deutscher Ingenieure, Berlin.
Reichswirtschaftsministerium:
 17. Ministerialrat, Geh. Regierungsrat Freiherr v. Buttlar, Berlin. — Vertreter: Regierungsbaurat Ruelberg.

- Reichsverkehrsministerium:**
 18. Ministerialdirektor Anger, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Geh. Baurat Kühne.
Reichspostministerium:
 19. Ministerialrat, Geh. Baurat Lerche, Berlin. — Vertreter: Oberpost- und Baurat Rahm, Berlin.
Reichsministerium des Innern:
 20. Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Prof. Dr. Warburg, Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Charlottenburg. — Vertreter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Bergmann, Direktor der Chemisch-Technischen Reichsanstalt, Berlin.
Reichsrat:
 21. Ministerialdirektor v. Meyeren, Berlin. — Vertreter: Ministerialrat Dr. Ulrichs, Berlin.
 22. Ministerialdirektor Dr. Rohmer, Stellvertretender Bayerischer Bevollmächtigter zum Reichsrat, Berlin. — Vertreter: Baurat Terletzki beim Stellvertretenden Bayerischen Bevollmächtigten zum Reichsrat, Berlin. (3833)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Mai 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	277 929	289 223	2 437 998	1 378 307
B. Farben und Farbwaren	6 610	19 333	126 292	1 264 860
C. Firnisse, Lacke, Kitte	477	1 728	4 847	28 928
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	8 526	68 425	4 352	81 434
E. Künstliche Düngemittel	566 485	140 353	28 959	17 261
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	955	2 210	10 214	72 261
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	41 413	144 926	19 555	298 579
Insgesamt	902 395	666 198	2 632 217	3 141 630 (3971)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Oesterr. chemische Industrie A. G., an der die Staatsverwaltung und J. Michael & Co., Berlin-Wien, je zur Hälfte beteiligt sind, verteilt für das erste Geschäftsjahr 10 % und beantragt eine Kapitalerhöhung von 6 auf 100 Mill. K. (3837)

Großbritannien. Produktion und Preise von Ammonsulfat. Die englische Ammonsulfatvereinigung führt in einem Rundschreiben über die Juli- und Augustpreise folgendes aus:

Wir beabsichtigen, im weiteren Verlauf der Saison unserer Gewohnheit, die Preise nur allmählich zu erhöhen, treu zu bleiben und haben deshalb unsere Sommerpreise erheblich niedriger, als für den Export, festgesetzt. Der Preis für den Stickstoff in den unten für neutrale Qualität angegebenen Preisen beträgt ungefähr 15 s. 4 d., und entspricht einem Preis von ungefähr 11 £ 18 s. für die Tonne Natriumnitrat. Wenn der Preis des Salpeters 13 £ für die Tonne in den britischen Häfen beträgt, so ist Ammonsulfat mehr als 18 £ für die gelieferte Tonne wert. Wenn man den höheren Stickstoffgehalt, die beträchtlich verbesserte mechanische Beschaffenheit und den Einschluß der Transportkosten in Betracht zieht, so sind unsere Preise nicht höher als vor dem Krieg.

Die Produktion von neutralem Ammonsulfat nimmt sehr schnell zu, und wir hoffen, daß unsere Lieferungen von jetzt ab in der Hauptsache von neutraler Qualität sein werden, in denen behalten wir uns vor, in einigen Bezirken die gewöhnliche Qualität zu dem unten angegebenen ermäßigten Preis zu liefern. Infolge der schlechten Geschäftslage ist die Produktion von Ammonsulfat hier und im Ausland noch bedeutend unter der normalen, und es ist wesentlich, daß die Aufträge für die Sommer- und Herbstlieferungen rechtzeitig gegeben werden, damit der Nachfrage für die ganze Saison genügt werden kann.

Wir bieten der heimischen Landwirtschaft Ammonsulfat zu folgenden Preisen für Juli und August an:

16 £ 3 s. für die Tonne neutrales, fein zerbröckelndes, klumpenfreies Ammonsulfat mit 25 % Ammoniak.

Beschränkte Mengen von gewöhnlicher Qualität und 25 % Ammoniak werden in einigen Bezirken mit einer Preisermäßigung von 23 s. für die Tonne abgegeben werden. (Chem. Tr. J.) (3981)

Frankreich. Die Lage der chemischen Industrie. Uns geht folgender Bericht zu: Die chemische Großindustrie hat im allgemeinen ihre Produktion verstärken können. Die Nachfrage nimmt zu, besonders in Schwefelsäure und Salzsäure. Die Nachfrage nach Salpetersäure leidet unter der geringen, noch nicht wieder als normal zu bezeichnenden Tätigkeit der Celluloidfabriken und der deutschen Konkurrenz auf den Auslandsmärkten. Die Nachfrage nach Ammoniak ist lebhaft. Die Farbstoff-Industrie hat sich, wie aus dem Jahresbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France“ hervorgeht, im Laufe des Jahres 1921, durch die Erwerbung zahlreicher Patente und Herstellungsverfahren deutscher Farbwerke, mehr und mehr vom Ausland unabhängig gemacht. Sie hat die Anzahl ihrer Fabrikate von 100 Ende 1920 auf gegenwärtig mehr als 600 erhöhen können und geht, wie die Gesellschaft bemerkt, auf eine allmähliche Ausschaltung der Einfuhr ausländischer Farbstoffe aus.

Vom Marseiller Oelkernmarkt wird über starke Zufuhren berichtet, doch haben sich die Preise infolge des Steigens des Sterlingkurses gehalten. Für August, September werden Preissteigerungen als wahrscheinlich bezeichnet. Aus Dax und Bordeaux wird starkes Anziehen der Preise für Terpentinöl gemeldet, eine Folge großer Käufe durch deutsche und schwizerische Firmen. (3911)

Belgien. Lage der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des englischen Handelskommissars in Brüssel ist die belgische chemische Industrie hauptsächlich mit der Produktion von industriellen Chemikalien beschäftigt, d. h. von Chemikalien für die Papier-, Textil-, Gummi-, Glas- und keramische Industrie. Rohmaterialien sind z. T. an Ort und Stelle leicht zugänglich. Der Umsatz in chemischen Düngemitteln hat noch nicht den Stand vor dem Kriege erreicht.

Vor dem Kriege war die Nachfrage nach Calciumsuperphosphat groß, und es wurden von 33 Fabriken etwa 230 000 t jährlich produziert. Die Ultramarinfabriken haben ihre Erzeugung bedeutend gesteigert und versorgen nun den inländischen Markt unter Ausschluß des britischen Produkts. Die Fabrikation von Kohlenteerprodukten ist zum großen Teil in den Händen einer einzigen Gesellschaft, welche zusammen mit den ihr angeschlossenen belgischen und französischen Interessenten den größten Teil der Produktion von Kohlenteerölen in Belgien kontrolliert, auch da, wo sie nicht selbst fabriziert.

(3908)

Schweiz. Chemikalien-Außenhandel Januar/Mai 1922. Die eidg. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Waren in den ersten Monaten des laufenden Jahres nach Mengen. Die nachstehende Tabelle enthält die Abschnitte aus dem Gebiet der chemischen Industrie. Gewichtseinheit ist 1 q = 50 kg.

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	80 486	54 781	48 774
166 Thomasphosphate	127 296	91 722	116 710
167 Kalidünger	80 629	98 142	94 827
169 Aufgeschl. Düngemittel	240 789	49 219	13 433
Chemikalien und Öle			
982/983 Parfümerien	563	627	603
989 Kolophonium	8 805	6 548	7 093
991 Peche, unverarbeitet	12 421	10 662	2 506
993 Schwefel in Stücken usw.	14 939	6 569	16 065
995 Terpentinöl	6 851	4 568	5 100
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	35 724	9 817	25 392
1012 Chlorkalk	5 442	2 833	1 303
1035 Salzsäure	32 657	11 059	5 731
1036 Schwefelsäure	41 816	26 446	12 585
1041 Tonerde, schwefelsaure usw.	17 682	74 448	5 912
1044 Kupfervitriol	15 166	2 548	3 325
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	8 956	977	3 515
1055a/b Gerbstoffextrakt	11 262	4 270	4 392
1059 Methylalkohol usw.	5 077	4 337	1 748
1064 Teerölderivate usw.	6 215	24 939	4 635
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	12 272	13 077	3 532
1065b Benzin, Benzol	58 683	110 090	153 591
1066a Anilin	4 700	581	3 902
1066b Anilinverbindungen	3 836	982	1 010
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	4 788	1 717	1 197
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	19 654	18 823	14 876
1095 Blauholzextrakt	2 373	1 022	687
1098 Anilinfarben	2 725	1 569	1 643
1115 Leinöl	19 716	10 010	17 462
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	2 542	1 406	4 993
1118 Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	12 245	3 119	7 139
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	8 229	4 220	8 725
1121 Talg, Knochenfett usw.	6 506	5 245	8 708
1126 Petroleum	254 748	56 816	70 217
1131b Maschinenschmieröl	57 677	26 128	39 185
1141a/b Seifen, gewöhnliche	8 418	15 573	7 148
II. Ausfuhr.			
169 Düngemittel, aufgeschlossene	65 399	3 470	45 452
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	590	345	804
1010 Calciumcarbid	125 405	33 178	25 344
1039 Soda, calciniert	—	1 564	14 843
1055a/b Gerbstoffextrakte	5 709	4 745	2 557
1098 Anilinfarben	29 899	15 139	16 883
1099 Indigo	7 752	446	11 681

(3943)

Holland. Die Lage der chemischen Industrie. Man schreibt uns aus Amsterdam: Die im holländischen Wirtschaftsleben herrschende Krise, die nun schon länger als ein Jahr dauert, besteht unverändert fort. Im Juni d. J. hat die Depression auffallend viele Opfer gefordert; die Zahl der Konkurse betrug im Laufe von vier Wochen 188 gegen 122 im Vorjahr. Auch die chemische Industrie leidet unter der Wirtschaftskrise sehr erheblich. Im einzelnen ist folgendes zu melden: die beiden in Holland bestehenden Pulverfabriken werden durch ein neues Gesetz, das die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen monopolisiert, an eine Aktiengesellschaft verkauft, an der der Niederländische Staat mit einem Kapital von 1 Mill. Gulden beteiligt ist. — Eine genossenschaftliche Superphosphatfabrik, die bis Ende März durchschnittlich 6000 t monatlich produzierte und einen Teil davon exportierte, hat kürzlich beschlossen, zur Deckung ihres Bedarfs noch im Laufe dieses Jahres eine eigene Schwefelsäurefabrik zu errichten.

(3891)

Tschechoslowakei. Aus der chemischen Industrie. Von industrieller Seite wird der in Prag erscheinenden „Wirtschaft“ geschrieben: „Sie haben in Ihrem Blatte schon des öfteren auf die Monopolstellung aufmerksam gemacht, die zum Schaden der gesamten chemischen Industrie und des Chemikalienhandels in der Tschechoslowakei der Außiger Chemische Verein innehat. Der Konkurrenzkampf, den die Direktion dieses Unternehmens gegen andere chemische Produktionsunternehmungen führt, ist sehr anfechtbar, wenn man bedenkt, daß das Handelsministerium es zuläßt, daß Beamte des Außiger Chemischen Vereins in die Einfuhrbewilligungsgesuche anderer chemischen, insbesondere Farbenfabriken Einsicht nehmen, Aufzeichnungen für eigene Verwertung machen und, wenn es ihnen paßt, die Einfuhrbehörden beeinflussen, Einfuhrbewilligungen in verschiedenen Farbstoffen überhaupt nicht zu erteilen. Dabei ist zu bemerken, daß der Außiger Chemische Verein mit reichsdeutschen Werken durchaus nicht konkurrieren kann, trotzdem dies seine Organe behaupten. Die industriellen Klagen mehren sich, daß die vom Außiger Verein gelieferten Farbstoffe ziemlich wertlos sind und, sofern sie ins Ausland gelangen, durchaus nicht zum guten Rufe der tschechoslowakischen Industrie beitragen, weil sie weit hinter der Qualität reichsdeutscher Farben zurückstehen. Während beispielsweise die Höchster Farbwerke 73 Alizarin-farben erzeugen, kann Außig kaum 10 produzieren, obwohl es sich bemüht, hinter das Höchster Geheimnis zu kommen.“

(3967)

Polen. Arzneimittelpreise in Warschau. Es wurden Mitte Juni notiert

	Pro kg in Pmk.
Amidopirin	28 000—30 000 d. Mk.
Argentum proteinicum (Tendenz sinkend)	12 500
Campher, raffiniert	8 700
Chininhydrochlorid	145 000
Codein, rein	400 000
Codeinphosphat	340 000
Creosotal	23 500—26 000
Duotal (orig. Heyden)	25 000
Guajacolcarbonat (Ciba)	19 000
Höllenstein (ausländ.)	70 000
Natriumcoffeinbenzoat	17 500
Natriumcoffeinsalicylat	18 000
Natriumkakodilat	bis 30 000
Natriumsalicylat	1 800—1 900
Neosalvarsan (Preis unverändert)	1 400 000
Phenacetin	8 500 d. Mk.
Thiocol (Tendenz steigend, Nachfrage groß)	9 500

(3859)

Finnland. Die Streichholz-Ausfuhr. Der Wert der finnischen Streichholzausfuhr ist von 0,74 Mill. Fmk. im März d. J. auf 4,89 Mill. Fmk. im April d. J. gestiegen. Während im März nur 47 Tonnen Streichhölzer exportiert wurden, belief sich die Streichholz-Ausfuhr im April auf 316 Tonnen. — In den ersten vier Monaten d. J. wurden 591 Tonnen Streichhölzer im Werte von 8,44 Mill. Fmk. ausgeführt gegen 463 Tonnen im Werte von 4,43 Mill. Fmk. in dem gleichen Zeitraum des Jahres 1921.

(3858)

Ver. St. von Amerika. Lage der chemischen Industrie. Das „Journal of Commerce“ gibt folgendes Bild von der chemischen Industrie der Vereinigten Staaten im April/Mai 1922:

Die allgemeine Marktlage in der chemischen Industrie ist, nach dem ausgezeichneten Geschäft im März, durch eine Depression gekennzeichnet, welche nun schon zwei Monate (April/Mai) anhält. Die Käufer beschränken sich, zum großen Teil unter dem Einfluß der Presse, auf das Notwendigste, und diese Zurückhaltung war gerade für die chemische Industrie, deren Erzeugnisse fast überall Verwendung finden, verhängnisvoll. Der Umsatz ist zwar nicht auf dem Tiefstand von 1921 angelangt, aber er ist doch weit davon entfernt, befriedigend zu sein. Wenn nicht das Exportgeschäft recht gut wäre, so würde die Marktlage sehr schlimm sein.

Abhilfe könnte einerseits durch eine Einwirkung der Presse in entgegengesetztem Sinne auf das Publikum gebracht werden, indem darauf hingewiesen wird, daß manche Waren geradezu Gelegenheitskäufe darstellen, andererseits aber auch durch größere Aktivität der Verkäufer. Der Standpunkt, „wenn Sie es nicht wollen, dann lassen Sie's“, der während des Krieges üblich war, muß verlassen werden; auch die zunehmende Gewohnheit, das Geschäft am Freitagabend abzuschließen, wird nicht gerade zur Besserung der Lage beitragen. Es ist bemerkenswert, daß die Firmen, welche die besten Geschäfte machen, nicht diejenigen sind, deren Angestellte das Geschäft am Freitagabend verlassen und am Montag mittag zurückkommen. (3961)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Carbid. Der Verband der Carbid-Großhändler Deutschlands hat mit Wirkung ab 14. Juli die Preise um 250 Mk. pro 100 kg Reingewicht erhöht. Der Preis für Ia Calcium-Carbid einschl. Verpackung, frei Haus am Platze, wo sich Lager befinden, oder frei Bahnstation des Lagerortes beim Versand nach auswärts hat sich folgendermaßen entwickelt:

pro 100 kg	grob 25/50, 50/80 u. 1/4 mm	mittel 25/35 mm	fein 4 7, 8/15, 15 25 mm
12. 9. 21.	355,—	365,—	380,—
17. 9.	405,—	415,—	430,—
5. 10.	460,—	470,—	485,—
3. 11.	510,—	520,—	535,—
8. 12.	750,—	760,—	775,—
2. 3. 22.	920,—	930,—	945,—
24. 3.	1070,—	1080,—	1095,—
1. 4.	1095,—	1115,—	1145,—
24. 4.	1285,—	1305,—	1335,—
16. 5.	1600,—	1620,—	1550,—
6. 7.	1900,—	1920,—	1950,—
14. 7.	2150,—	2170,—	2200,—

(3965)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	19. 7.	14. 7.	Aktion	19. 7.	14. 7.
A. G. f. Anilinfabr. . .	720,—	710,—	Harkort Bergw. . .	1085,—	1048,—
Bad. Anilin	820,—	820,—	Höcher Farb. . . .	780,—	711,—
Byk-Guldenw.	480,—	475,—	C. A. F. Kahlbaum . .	650,—	675,—
Chem. F. Buckau . . .	1900,—	1900,—	Köln-Rottweil . . .	835,—	876,—
„ Griesheim	802,—	808,—	Leopoldshall	—	—
„ Grünau	760,—	680,—	Linde's Elmasch. . .	650,—	674,—
„ v. Heyden	730,—	745,—	Nitrilfabrik	758,—	765,—
„ Milch & Co.	705,—	751,—	Oberschl. Koks. . . .	—	1580,—
„ Weller	680,—	698,—	Rasquin. Farb. . . .	1050,—	1050,—
„ Gelsenk.	2830,—	2725,—	Rh. W. Sprengst. . .	550,—	582,—
„ W. Albert	1525,—	1515,—	J. D. Riedel	780,—	880,—
„ Concordia	1690,—	1700,—	Rütgerswerke	678,—	680,—
Dynamit Nobel	700,—	701,—	Scherlag. Chem. . . .	870,—	970,—
Egestorff. Salz. . . .	1585,—	1595,—	Sprengst. Carb. . . .	582,—	640,—
Elberf. Farbenf. . . .	725,—	724,—	Staßfurter Chem. . .	1920,—	1900,—
Fahlberg List	620,—	681,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1285,—	1180,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	850,—	—
Th. Goldschmidt . . .	890,—	885,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1275,—	1340,—
Harb. Wiener O. . . .	1300,—	1350,—	„ Glanzstoff F. . . .	2395,—	2445,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	19. 7.	14. 7.
Elektrolytkupfer	15100	14871
Raffinadekupfer 99-99,3% . . .	18200-18300	18000-18100
Originalhüttenweichblei	5250-5350	5000-5100
Hüttenrohziehn (freier Verkehr) .	5850-6100	5800-5900
Zink, umgeschmolzen	4800-4900	4600-4700
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken .	1900	18700
do. in Walz- oder Drahtbarren .	20150	18850
Bancalinn	34600-34900	31900-32100
Straitzinn	34600-34900	31900-32100
Australzinn	34600-34900	31900-32100
Hüttenzinn. 99%	34000-34300	31400-31500
Reinnickel	30000-30500	27500-28500
Antimon-Regulus	4900-5000	4600-4700
Silber in Barren (1 kg)	10800-10900	10400-10500

Devisen	13. 7.	14. 6.	15. 7.	17. 7.	18. 7.	19. 7.
Holland	16570,70	18222,75	17087 1/4	17467 1/2	18623 3/4	19069 1/4
Schweden	11214,—	12115,15	11416 1/2	11711 3/4	12477 1/2	12828,—
Italien	1900,—	2072,60	1872,—	2054,25	2192,25	2262,—
England	1989,95	2057,00	1952,—	2017,25	2152,25	2197,25
New York	440,55	458,08	487,05	455,75	476,75	489,50
Frankreich	3624,55	3764,70	3689,75	3789,—	4004,—	4129,25
Schweiz	8480,80	8836,05	8486,50	8804,—	9209,25	9360,—
Spanien	6843,55	7158,95	6817,—	7097,25	7407,50	7552,75

(3990)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

• **A. Riebeck'sche Montanwerke, Aktiengesellschaft zu Halle a. S.** Das Geschäft lag im ersten Viertel des Berichtsjahres in den Erzeugnissen der chemischen Betriebe sehr darnieder, so daß Mitte Sommer über recht erhebliche Warenbestände verfügt wurde. Hervorgerufen wurde diese Absatzstockung augenscheinlich durch den damals verhältnismäßig günstigen Stand unserer Valuta, der die Einfuhr ausländischer Erzeugnisse zu Preisen, die teilweise unter den damaligen Selbstkosten lagen, ermöglichte. Eine Besserung trat erst im Laufe des Juli ein, und zwar lediglich als Folge der Steigerung der Devisenkurse. Ausgangs Sommer steigerte sich die Nachfrage so außerordentlich, daß die Werke teilweise den Anforderungen nicht mehr nachzukommen vermochten, andererseits aber auch durch den in Mitteldeutschland meist chronischen Wagenmangel in nicht unbeträchtliche Lieferschwierigkeiten kamen. Die Absatzverhältnisse blieben fortan bis Schluß des Geschäftsjahres unverändert günstig. Selbstverständlich mußten die Verkaufspreise, entsprechend den gestiegenen Selbstkosten, in dauernd steigender Kurve erheblich heraufgesetzt werden. Die Vereinigung Deutscher Kerzenhersteller G. m. b. H., Berlin, der die Riebeck'schen Montanwerke als Gesellschafter angehörten, ist am 31. Dezember 1921 in Liquidation getreten, nachdem der Zweck des Zusammenschlusses durch die Verhältnisse inzwischen überholt worden war. Mit Amerika nahmen die Montanwerke, zum erstenmal seit 1912, wieder persönliche Fühlung. Das Geschäft hat sich bislang befriedigend entwickelt. Gegen Schluß des Geschäftsjahres erwarb die Gesellschaft die sämtlichen Geschäftsanteile der Montanwachs-Fabrik G. m. b. H., Hamburg, welche Besitzerin der Montanwachs-Raffinerieanlage in Völpke war. Sie ist hierdurch in die Lage versetzt, ihr Montanwachs auch in gebleichter Form in den Handel zu bringen, ohne die ursprüngliche Absicht, Neuanlagen zu diesem Zwecke zu errichten, ausführen zu müssen. — Der Vorstand schlägt die Verteilung eines Gewinnanteils von 30 % vor. (3832)

• **Cedenta-Werke, Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft startete Anfangs im Zeichen der Beschaffung von Maschinen und Rohmaterialien. Besonders die Maschinenanschaffung nahm eine Zeit in Anspruch, die alle Befürchtungen übertraf. Erst gegen Ende August konnte mit der fabrikmäßigen Produktion begonnen werden; zu gleicher Zeit setzte die Verkaufspropaganda ein. Da die Qualität der Präparate, wie der der Generalversammlung vorgelegte Geschäftsbericht ausführt, allen wissenschaftlichen Anforderungen genügt und bei den Verbrauchern Zufriedenheit und Lob erntete, hob sich der Auftragsingang von Woche zu Woche und übertraf gegen Ende des Geschäftsjahres bereits die Erwartungen. Die Zahl der Aufträge war bald größer als die Möglichkeit der Lieferung, der durch Raummangel eine Grenze gezogen war. Dies zwang zur Beschaffung neuer Fabrikationsräumlichkeiten. Es ist gelungen, in fünf Monaten die Unkosten des ganzen ersten Geschäftsjahres zu decken und mit einem, wenn auch bescheidenen, Ueberschuß abzuschließen, welcher die ersten Abschreibungen ermöglichte. Hätten die ins neue Geschäftsjahr herübergenommenen, wegen beschränkter Lieferfähigkeit unerledigt gebliebenen Aufträge rechtzeitig ausgeführt werden können, so wäre die Ausschüttung einer Dividende schon im ersten Geschäftsjahr möglich gewesen. In seinem Verlauf wurden nicht nur weitere Dentalprodukte aufgenommen, die wie die übrigen unter der Marke „Cedenta“ schnell wissenschaftlichen Ruf erzielten, sondern es wurden auch wichtige Verträge (Pregl'sche Jodlösung) abgeschlossen, die teilweise in das pharmazeutische Gebiet spielen. Da die Aufnahme weiterer wichtiger pharmazeutischer Produkte bevorsteht, ist die Einrichtung einer pharmazeutischen Abteilung vorgesehen. Die Generalversammlung vom 22. Dezember v. J. beschloß aus diesen Gründen die Erhöhung des Aktienkapitals auf 6 1/2 Mill. Mk., von denen vorläufig 3 1/2 Mill. Mk. begeben wurden. Die Aussichten für das lau-

fende Geschäftsjahr sind günstig. Der Auftragseingang läßt einen guten Abschluß erwarten, falls nicht unerwartete Ereignisse eintreten. Die bisherige Erzeugung deckt noch nicht den Inlandsbedarf; das durchaus aufnahmewillige Ausland dürfte in Zukunft wesentlich zur Steigerung des Absatzes beitragen. (3871)

* **Deutsche Chemische Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Das erste, am 31. Dezember 1921 abgeschlossene Geschäftsjahr erstreckt sich nur über drei Wochen, da die Gesellschaft am 9. Dezember v. J. eingetragen und aus buchtechnischen Gründen das Geschäftsjahr übereinstimmend mit dem Kalenderjahr gewählt wurde. In dieser kurzen Zeit konnten nur Vorarbeiten erledigt werden; erst im laufenden Jahre traten die Betriebe in Tätigkeit. Infolgedessen weist die Bilanz einen Verlust von 8268 Mk. auf. Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Dezember v. J. beschloß, das ursprüngliche Aktienkapital von 1,5 Mill. Mk. bis auf 5 Mill. Mk. zu erhöhen. Hiervon wurde 1 Mill. Mk. in Aktien gegen Einbringung fast sämtlicher Anteile der Dr. Seemann & Uecker G. m. b. H. Sommerfeld gewährt, während die restlichen 2½ Mill. Mk. zur Verstärkung der Betriebsmittel bestimmt sind. Die Erhöhung ist größtenteils durchgeführt. Die Dr. Seemann & Uecker G. m. b. H. befaßt sich mit der Herstellung und dem Vertrieb pharmazeutischer Präparate. Für die Abteilung Chemische Fabrik ist ein bedeutender Auftrag erteilt, der voraussichtlich fortlaufend erneuert wird. Die Abteilung Synthetische Riechstoffe hat eine Anzahl Probeaufträge aus dem In- und Ausland erhalten; größere Bestellungen stehen in Aussicht. Die Gesellschaft hat ein neues Schutzmittel gegen Uebertragung von Geschlechtskrankheiten auf den Markt gebracht. Es besteht Aussicht auf Einführung desselben im In- und Ausland. (3870)

In Berlin wurde unter der Firma **Richard Schmidt A.-G.** eine neue Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Mk. gegründet. Gegenstand des Unternehmens: die Herstellung und der Vertrieb von chemisch-technischen und chemisch-pharmazeutischen Artikeln jeder Art. (3839)

Chemisch-technische Werke, Severin Abels, A.-G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen. Gegenstand des Unternehmens ist die Fabrikation und der Vertrieb chemisch-technischer und pharmazeutischer Produkte, sowie die Ein- und Ausfuhr sämtlicher Öle und Fette. Insbesondere soll der unter der Firma Chemisch-technische Werke, Severin Abels, in Zoppenbroich bestehende Betrieb erworben und fortgeführt werden. Das Grundkapital beträgt 6 Millionen Mark. Gründer sind: Kaufmann Severin Abels (Zoppenbroich), dessen Ehefrau Maria geb. Gormann, Kaufmann Heinrich Esser (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Längen (daselbst), Fabrikant Paul Dechamps (Aachen), Kaufmann Jakob Rasquin (Essen), Firma Dr. Hange (Köln), Bankhaus L. Poensgen & Co. (Düsseldorf). Den ersten Aufsichtsrat bilden: Bankier Max Wunderlich (Köln), Rechtsanwalt Justizrat Karl Axmacher (Rheydt), Kaufmann Ferdinand Längen, Paul Dechamps, Bankier Adam Meyer (Düsseldorf), Kaufmann Jakob Rasquin. (3853)

* **Allgemeine Physicochemische Aktiengesellschaft, Hannover.** Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben den Bericht über das erste Geschäftsjahr, sowie Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt. Das Jahr war hauptsächlich ein Baujahr, in dem die geplanten Vergrößerungen und Erweiterungen in den einzelnen Betrieben programmäßig durchgeführt wurden. Die immer fortschreitende Geldentwertung verursachte eine sehr bedeutende Steigerung der Ausgaben für Neuanlagen und alle Geschäftskosten. Da die Werkanlage erst ausgebaut werden mußte, konnte ein entsprechender Nutzen daraus nicht gezogen werden. Die Öl- und Fettfabrik war im abgelaufenen Geschäftsjahr gut beschäftigt; auch der Handel mit technischen Ölen erbrachte gute Ueberschüsse. Die Beschaffung von Rohmaterialien, die zum Teil aus dem Ausland bezogen werden müssen, gestaltet sich ständig schlechter und übt auf die Preisgestaltung der Fabrikate einen entsprechenden Einfluß aus. Für das laufende Jahr glaubt die Verwaltung mit zufriedenstellenden Ergebnissen in den einzelnen Abteilungen rechnen zu können, da die Umsätze sich von Monat zu Monat gehoben haben. Einen zuverlässigen Schluß auf den weiteren Geschäftsgang lassen die unsicheren politischen Verhältnisse nicht zu. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres stellte sich auf 194 124 Mk.; es wird eine Dividende von 5 % gezahlt. (3869)

Tintenfabrik Grunewald A.-G. in Berlin. Unter dieser Firma wurde eine neue Aktien-Gesellschaft mit 1,2 Mill. Mk. Kapital errichtet. Die Aktien werden zum Nennwert begeben. (3937)

Unter dem Namen **Gustav Schallehn, chemische Fabrik Akt.-Ges. in Magdeburg** wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Mark eine Aktien-Gesellschaft gegründet, welche die Chemische Düngemittelfabrik Schallehn in Magdeburg übernimmt. (3938)

Bevorstehende Neugründung in der Mineralölindustrie. Die Firma v. Kröcher & v. Brookdorff G. m. b. H., Abteilung Finanz, Berlin, hat, wie der „Ind.-u. Hand.-Ztg.“ mitgeteilt wird, von einer Wiener Firma ein Terrain in Ostgalizien erworben. Zur Ausbeutung dieses Geländes steht sie im Begriff, die Mineralöl A.-G. zu gründen, die sich vor allem mit der Ausbeutung des erworbenen Geländes, ferner aber mit dem Handel in Mineralölprodukten (Benzin, Paraffin, Petroleum) befassen wird. Die technische Leitung liegt in den Händen des Herrn H. K. Angreß, Wien. Die Gründung wird mit einem Stammkapital von 4 Mill. Mk. vorgenommen. (3929)

Akalit Kunsthornwerke A.-G. in Beuel bei Bonn. Unter dieser Firma ist eine neue Aktiengesellschaft mit 12 Mill. Mk. Kapital gegründet und im Handelsregister eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Kunsthorn und dessen fabrikmäßige Verwertung, sowie der Vertrieb des Rohmaterials und der Fabrikate. Unter den Gründern, die sämtliche Aktien zum Nennwert übernommen haben, befindet sich auch die A.-G. für Grundbesitz und Gewerbe in Glarus (Schweiz). Vorstand Dr. jur. Otto Goertz, Fabrikbesitzer, und Walter Guillaume, Fabrikant, beide in Bonn. Aufsichtsrat: Karl Theodor Deichmann, Bankier in Köln, Dr. Friedrich von Meyenburg, Chemiker in Zürich, und Dr. Johannes Schilling, Chemiker in Wien. (3828)

Aus dem Handelsregister.

(16. Juli bis 17. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Betriebsstoff- und Chemische Gesellschaft F. A. Uhlmann und Dr. Klinger G. m. b. H. in Nürnberg — aufgelöst. Die Firma ist geändert in Teerprodukte G. m. b. H. in Liquidation.
- Isolierrohr- und Farbwerke Bayern G. m. b. H., Sitz Augsburg, geändert in: Kohle und Eisen, G. m. b. H., Sitz nach München verlegt.
- Dr. Meisel, Chem. Fabrik G. m. b. H., geändert in: Gudell & Co., Chemische Fabrik, G. m. b. H. in Berlin.
- Chemisch-technisches Laboratorium J. Handke u. Dr. Schoerk, Berlin, geändert in: Chemisch-technisches Laboratorium Dr. Schoerk & Co.
- Sulfatfabriken A.-G. Berlin, Sitz der Gesellschaft nach Rybnik verlegt.
- Chemische Fabrik Georg Frisch, Nachfolger, G. m. b. H., Dresden, Sitz der Gesellschaft nach Danzig verlegt. (3982)

Versammlungskalender.

25. Juli: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentliche G.-V., nachmittags 3½ Uhr, in Magdeburg, Magdeburger Hof.
29. „ C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.-G., Berlin-Britz: außerordentliche G.-V., nachmittags 3 Uhr, im Büro des Notars Ernst Kalischer zu Berlin W. 8, Taubenstraße 14. (3983)

Außenhandelsstelle Chemie

Der Auslandsmarktpreis für Zinkweiß I Rotsiegel ist erhöht worden.

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige und Bleiglätte sind erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (3970)

Der Ausfuhrmindestpreis für Salmiakgeist 0,910 in eigenen Kesselwagen für Lieferung nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen (Tschechoslowakei), Deutsch-Oesterreich und Ungarn ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde, 14/15prozentig und 18prozentig nach Italien, sind ermäßigt worden; desgleichen der Ausfuhrmindestpreis für 18prozentige Ware nach England bei Abnahme von 20 Tonnen und mehr.

Der Ausfuhrmindestpreis für Schwefelnatrium nach den valutaschwachen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Randstaaten usw.) ist erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Anorganische Chemie“, zu erfahren. (3985)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922	12. Juli 1922	15. Juli 1922	5. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 98° (H.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	40,50—44 G	20 cKkr.	—	10—10½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80 % 65—66 £	85 % techn. kg. 0,48—0,55 G	80 % 14,80 cKkr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	88/90 10 cKkr.	88/92 % 74,10 Kr.	100 lb. 5,75—6 \$
Aetznatron	76/77° blanch 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 28,50—31 G	6 cKkr.	—	solid 70 % 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,80—1,90 G	50 cKkr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	bonne pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¾—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9¼—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	cryst. 10,80—11 cKkr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40°/lb. 6—6½ d	48,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95 % 19 Kr.	fused lump t 24—24,50 \$
Chloralk	105/110 69 Fr.	35/37 % 12 £	12,50—13,50 G	3,25 cKkr.	35/37 % 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 cKkr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entfärbt 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23½—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	22—23 c.
Essigsäure	cryst. 80½ % (H.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % kg 0,38—0,40 G	80 % 21 cKkr.	80 % chem. rein 118,75	80 % 100 lb. 0,50—0 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vol. 88,10—70 £	—	36 % 18 cKkr.	—	40 % 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 cKkr.	—	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	—	14¾—15 \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,6—1,8 s	195—230 G	35 cKkr.	—	33—33¼ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 cKkr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. netto de pul. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 cKkr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 cKkr.	98/100 % 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 25,50—29 G	Grünsteingel. 6,50 cKkr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 325 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 34,50—38 G	—	—	44 % techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7¼—7½ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8½ d	63—70 G	15 cKkr.	cryst. 98/100 % 142,50	cryst. 14—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85 % 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100 10 cKkr.	weiß 98/99 % 75,5 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 cKkr.	—	42° 6¼—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 95 cKkr.	18/20° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	4,65 cKkr.	—	fused 80/82 % 4¼—4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,50 cKkr.	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 80/100 % 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	bonne 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60 % 30,40 Kr.	natr. sol. 80° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6¼—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	35 cKkr.	—	30 c.

(3989)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 31. JULI 1922

Nr. 31

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Geheimer Kommerzienrat Dr. ter Meer. Zum 70. Geburtstag.

Am 31. Juli d. J. begeht das langjährige Mitglied unseres Vereins, Herr Geheimer Kommerzienrat Dr. Edmund ter Meer, die Feier seines 70. Geburtstages. Unter den Männern, die durch jahrzehntelange Arbeit auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiet zu der hohen Stellung der deutschen chemischen Industrie in der Weltwirtschaft beigetragen haben, nimmt Geheimrat ter Meer einen hervorragenden Platz ein. Kommt doch in der Entwicklung des von ihm begründeten und noch heute geleiteten Unternehmens der Aufstieg zum Ausdruck, der unsere chemische Industrie seit Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu ihrer heutigen Höhe geführt hat. Es ist deshalb auch volkswirtschaftlich von Interesse, auf den Werdegang eines solchen Mannes einen Rückblick zu werfen.

Edmund ter Meer wurde am 31. Juli 1852 in Crefeld geboren, wo sein Vater Besitzer einer Seidenstofffabrik war. Die Mutter entstammte der Familie Tillmanns, der die deutsche chemische Industrie auch einen namhaften Vertreter verdankt, Dr. Heinrich Tillmanns, der zu den Mitgliedern des ersten Vorstandes des Vereins z. W. bei seiner Gründung im Jahre 1877 zählte. Nach dem Besuch des Realgymnasiums und der Provinzialgewerbeschule in seiner Heimatstadt begann er im Herbst 1871 das Studium der Chemie an der Universität Berlin unter A. W. Hoffmann. Von Berlin siedelte Edmund ter Meer auf die Universität Straßburg über, an der kurz zuvor Professor Dr. Adolf Bayer seine Lehrtätigkeit begonnen hatte. Auf die Ablegung der Doktorprüfung folgte noch ein Studium von zwei Semestern an der Hochschule in Zürich. Das neu errichtete wissenschaftliche Laboratorium der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, an dem darauf der junge Doktor der Chemie ein Jahr tätig war, brachte ihn in Berührung mit der industriellen Verwertung der chemischen Wissenschaft.

Im Jahre 1877 begann Dr. ter Meer die Errichtung eines eigenen Unternehmens. Er erwarb ein kleines am Rhein bei Uerdingen gelegenes Gelände zum Preise von 1500 Mk., um dort eine Fabrik zur Herstellung von Teerfarben zu errichten. Unter Aufwendung der vom Vater zur Verfügung gestellten beschränkten Mittel entstand eine Anlage einfachster Art. In einem räumlich äußerst beschränkten Shedraum mit überwiegend in gebrauchtem Zustande erworbenen Einrichtungsgegenständen und Apparaten wurde der Betrieb eröffnet. Der Gesamtwert des Unternehmens stellte sich auf 4000 Mk. Die Firma lautete Dr. E. ter Meer & Co.; der Kommanditist war der Vater mit einer Einlage von 30 000 Mk.

In der Denkschrift, welche aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Gesellschaft Chemische Fabriken vorm. Weiler-ter Meer im Jahre 1911 erschien, finden sich Aufzeichnungen über die Entwicklung, die die Herstellung von Teerfarben nahm. Im Beginn wurde in kleinem Umfange Eosin und seine Vorprodukte, Phtalsäure und Resorcin, sowie einige neue, sich bahnbrechende Azofarbstoffe, insbesondere Gelb und Orange, erzeugt. Auch die Darstellung von Imbulin und Blau wurde mit aufgenommen. Von be-

sonderer Bedeutung für das junge Unternehmen erwies sich die bald erfolgte Auffindung eines Verfahrens zur Herstellung von säureechtem Gelb, Neugelb genannt, dem es beschieden war, den natürlichen Farbstoff Curcuma in der Seidenfärberei zu verdrängen. Der Erfolg des Unternehmens gestattete, die Zahl der Fabrikate ständig zu vermehren, besonders auf dem Gebiete der Azofarbstoffe und ihrer Vorprodukte. Im Sommer 1882 trat Dr. Heinrich Tillmanns aus seiner Crefelder Anilinfarbenfabrik als Teilhaber aus und in das Uerdingener Werk ein.

In demselben Jahre begann die Aufnahme der Triphenylmethanfarbstoffe, wodurch eine erhebliche Erweiterung des Werkes nötig wurde. Das zu diesen Farbstoffen erforderliche Anilinöl wurde überwiegend von der Firma Weiler in Köln bezogen. Dieser Anlaß führte dazu, daß Dr. Weiler im Jahre 1887 sich als stiller Gesellschafter an dem Farbwerk E. ter Meer & Co., wie die Firma inzwischen benannt war, beteiligte. Dadurch erwuchs eine Interessengemeinschaft, die den Gedanken eines Zusammenschlusses zwischen den beiden aufeinander angewiesenen Firmen nahelegte. Er fand seine Verwirklichung im Jahre 1896. Es entstanden die Chemischen Fabriken vorm. Weiler-ter Meer Uerdingen. Dr. Edmund ter Meer und Dr. Julius Weiler bildeten den Vorstand.

Das im Jahre 1904 erfolgte Ableben seines Freundes und Mitarbeiters Dr. Weiler zwang Dr. ter Meer, die Leitung des ständig wachsenden Unternehmens allein zu übernehmen. In diese Zeit fällt auch der Beginn der Fabrikation der Schwefelfarben und anderer direktfärbender Baumwollfarben, die schnell eine allgemeine Verbreitung fanden. Die folgenden Jahre brachten die Errichtung einer Salzsäure- und einer Schwefelsäurefabrik. Die hervorragende Stellung, die das von Geheimrat ter Meer geleitete Unternehmen heute trotz aller Stürme der Kriegs- und Nachkriegszeit im Gesamtgebiete der chemischen Industrie einnimmt, bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Würdigung.

Neben seiner umfangreichen Berufsarbeit fand Dr. ter Meer noch die Muße zu ausgiebiger Betätigung im Dienste der Allgemeinheit. Stets war er bereit, sozialen und wirtschaftlichen Unternehmungen von allgemeiner Bedeutung reiche finanzielle Unterstützung zuteil werden zu lassen. Im Jahre 1899 wurde ihm der Titel Kommerzienrat und im Jahre 1911 Geheimer Kommerzienrat verliehen. Als Mitglied der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften wurde er in den Verwaltungsrat des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie gewählt.

Der Verein z. W. spricht seinem hochverehrten Mitgliede aus Anlaß des 70. Geburtstages die herzlichsten Glückwünsche aus. Möchte es ihm beschieden sein, noch lange Jahre in ungeschwächter Kraft an der Spitze seiner eigenen Schöpfung zu stehen und damit die Interessen der chemischen Industrie und der gesamten Volkswirtschaft zu fördern.

Verein zur Wahrung der Interessen der
chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 26. Juli 1922

Noch kurz vor Beginn der Sommerpause hat der Reichstag den Gesetzentwurf über die Erhebung einer Zwangsanleihe verabschiedet. Auf die schweren wirtschaftlichen Bedenken, die bei der immer deutlicher zutage tretenden Kapitalverminderung unserer Wirtschaft und der herrschenden Kreditnot einem derartigen großen Eingriff in die Vermögenssubstanz entgegenstehen, ist an dieser Stelle wiederholt hingewiesen. Auch im Reichstag hat man sich, soweit das Urteil über wirtschaftliche Fragen nicht durch parteipolitische Rücksichten getrübt wird, diesen Bedenken nicht verschlossen. Aber bereits durch das Steuerkompromiß, das im Januar d. J., als die Verschärfung unserer Wirtschaftskrise noch nicht in der heutigen Klarheit in die Erscheinung trat, waren Regierung und Reichstag in ihren Entscheidungen gebunden, und die Reparationskommission hatte der inneren Anleihe in dieser Form als einem geeigneten Weg zur Aufbringung der Mittel für die Reparationszahlungen zugestimmt.

Im Steuerkompromiß war die Erhebung einer Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark vorgesehen, wobei dieser Gegenwert mit 40 Milliarden Papiermark angenommen wurde. Die inzwischen eingetretene weitere Valutaverschlechterung zwang dazu, in dem Gesetz den Gegenwert mit 70 Milliarden Papiermark zu bemessen, was der gegenwärtigen Markentwertung noch keineswegs entspricht. Wenn dabei mit der Möglichkeit eines steigenden Markkurses als Folge einer günstigen Entwicklung der Reparationsfrage gerechnet wurde, so war diese Vorsicht durchaus am Platze. Denn es dürfte sich im Laufe der nächsten Monate ohnehin herausstellen, daß man unserer Wirtschaft mit der Aufbringung von 70 Milliarden Papiermark eine außerordentliche Leistung zugemutet hat.

Ueberblickt man das Zwangsanleihegesetz in seiner endgültigen Fassung, so ist die bessernde Hand, die der Reichstag und vor ihm der Reichswirtschaftsrat an einige der wichtigsten Bestimmungen der Regierungsvorlage angelegt hat, augenfällig zu erkennen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen, daß der von der Regierung für die Verzinsung der Anleihe vorgeschlagene Plan wirtschaftlich in hohem Grade schädlich wirken müßte, weil er durch zu starke Entwertung der Anleihe ihre Beleihung zum Zwecke der Beschaffung von Betriebsmitteln wesentlich einschränken würde. An der Zinslosigkeit der ersten drei Jahre, bis 31. Oktober 1925, ist festgehalten, daran schließt sich eine fünfjährige vierprozentige Zinsperiode, nach deren Ablauf der für die Reichsanleihen seit der Kriegszeit normale Zinsfuß von 5 % eintritt. Der Zeichnungspflichtige hat es außerdem in der Hand, die Verzinsung dadurch noch günstiger zu gestalten, daß er möglichst früh seine Zeichnungen mit gleichzeitiger Einzahlung macht. Denn das Gesetz bietet durch die Staffelung des Zeichnungspreises einen starken Anreiz zu möglichst frühzeitiger und vollständiger Uebernahme des Anleiheteiles. Für den Monat Juli d. J. stellt sich der Zeichnungspreis auf 94 %, er steigt bis zum März n. J. in sieben Stufen auf 106 %.

Die Zeichnungspflicht erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen (einschließlich der Ausländer, die am 31. Dezember d. J. ihren Wohnsitz oder einen Aufenthalt von über fünf Monaten in Deutschland haben), sowie auf Vermögensmassen, die am 1. Januar 1923 nach dem Vermögenssteuergesetz vom 8. April 1922 vermögenssteuerpflichtig sind. Befreit sind Vermögen von nicht mehr als 100 000 Mk., die Freigrenze erhöht sich auf 300 000 Mk., wenn das Vermögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Gesamteinkommen für 1921 40 000 Mk. nicht übersteigt. Für Personen über 60 Jahre und Erwerbsunfähige erhöht sich die Freigrenze auf 1 Million Mark, wenn das Ver-

mögen überwiegend aus Kapitalvermögen besteht und das Einkommen 60 000 Mk. nicht übersteigt. Für natürliche Personen beginnt die Zeichnungspflicht mit 1 % für die ersten 100 000 Mk. Vermögen; die Durchstaffelung steigert sich bis auf 10 % von denjenigen Vermögensbeträgen, die 1 Mill. Mk. übersteigen. Die juristischen Personen haben die Hälfte dieser Sätze zu zeichnen; es beträgt mithin für ein Unternehmen mit einem Kapital von 5 Mill. Mk. die Zeichnungspflicht 421 000 Mk. Bei Schachtelunternehmen ist der Besitz an einem anderen Unternehmen, sofern er mindestens ein Fünftel des Gesamtvermögens dieses Unternehmens ausmacht, von der Zwangsanleihezeichnung befreit. Für Zeichnungspflichtige mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Anteil für jedes Kind um $\frac{1}{20}$ der Zeichnungspflicht.

Von Bedeutung für wirtschaftliche Unternehmungen sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Stundung der Zeichnung. Wenn der Zeichnungspflichtige nachweist, daß ohne eine Stundung seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden würde oder die Einstellung oder eine wesentliche Einschränkung des Betriebes erfolgen müßte, kann die Zeichnung der Zwangsanleihe ganz oder teilweise gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung gestundet werden. In besonderen Fällen ist die Finanzverwaltung auch befugt, von einer Sicherheitsleistung abzusehen. Es ist zu befürchten, daß kleinere Unternehmungen in recht beträchtlichem Umfang gezwungen sein werden, von diesen Bestimmungen Gebrauch zu machen.

Die endgültige Veranlagung zur Zwangsanleihe seitens des Finanzamts erfolgt im Sommer 1923 auf Grund der Erklärung zur Vermögenssteuer. Der Steuerpflichtige hat es daher nicht nötig, eine besondere Steuererklärung für die Zwangsanleihe abzugeben. Spätestens bis zum Ablauf des Monats Februar, dem Termin, bis zu welchem die Erklärung zur Vermögenssteuer abzugeben ist, muß der Zeichnungspflichtige zwei Drittel des Anleihebetrages gezeichnet und bezahlt haben. Die in dem Regierungsentwurf enthaltenen sehr harten Strafbestimmungen für eine im Verhältnis zu dem Vermögensbestande unzulängliche Zeichnung sind vom Reichstag wesentlich gemildert worden. Nur wenn vorsätzlich oder fahrlässig die Vermögensschätzung zu gering ausgefallen ist, wird eine zusätzliche Abgabe verhängt.

Für die erste Veranlagung zur Vermögenssteuer sind Wertpapiere mit der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der vorangegangenen drei letzten Jahre zu bewerten. Das Finanzministerium soll nach Anhörung von Sachverständigen nähere Bestimmungen darüber erlassen. Für die wirtschaftlichen Unternehmungen wird von besonderer Wichtigkeit die Bewertung des Betriebsvermögens und des Anlagekapitals sein, weil unter den heutigen Verhältnissen hierdurch die Höhe der Zeichnungspflicht außerordentlich beeinflusst wird. Verhandlungen zwischen dem Finanzministerium und Vertretungen wirtschaftlicher Kreise haben bereits stattgefunden. Inwieweit die vom Reichsfinanzminister zu erlassenden Richtlinien den wirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung tragen werden, bleibt abzuwarten.

Am 31. Dezember 1923 werden die Einnahmen aus der Zwangsanleihe aufgerechnet werden. Uebersteigen sie den Betrag von 70 Milliarden Mark um mehr als 4 %, so wird der überschießende Betrag den Zeichnungspflichtigen anteilig zurückerstattet. Bleiben die Einnahmen um mindestens 4 % hinter dem Betrage von 70 Milliarden Mark zurück, so ist der Fehlbetrag anteilig durch Zuschläge nachzuzeichnen. Die Tilgung der Anleihe soll vom 1. November 1925 ab in Höhe von mindestens $\frac{1}{2}$ % des ursprünglichen Nennbetrages durch frei-

händigen Rückkauf oder Pariauslösung erfolgen. Das Gesamtergebnis der Anleihe wird lediglich zur Abdeckung von Verbindlichkeiten dienen, die das Reich für Sachleistungen aus dem Friedensvertrag und den im Zusammenhang mit ihm abgeschlossenen Uebereinkommen zu zahlen hat.

Ob dieser tiefe Eingriff in das deutsche Volksvermögen die Finanzlage des Reichs entlasten wird, hängt lediglich davon ab, wie sich die endgültige Lösung des Reparationsproblems gestalten wird. Kommt es nicht zu einem Verzicht seitens der Entente auf einen sehr großen Teil unserer bisher festgesetzten Zahlungsverpflichtungen, dann sind auch diese 70 Milliarden vergeblich der deutschen Wirtschaft entzogen. Einstweilen schwirren wieder, wie stets vor wichtigen Entscheidungen, Gerüchte aller Art über tiefgehende Meinungsverschiedenheiten zwischen der englischen und französischen Regierung in der Reparationsfrage. Auch diesmal wieder sucht Poincaré, trotz der äußersten Dringlichkeit der Lage, die Entscheidung hinauszuschieben, vermutlich, weil sein englischer Kollege Lloyd George noch nicht von der Notwendigkeit, sich der Obstruktionspolitik Poincarés zu unterwerfen, völlig überzeugt ist.

Das einzig Positive, was in der Zwischenzeit an Verhandlungsergebnissen zwischen Deutschland und Entente vorliegt, ist das Memorandum des Garantiekomitees über die Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung durch zwei Vertreter der ständigen Delegation des Garantiekomitees. Die Reichsregierung hat sich in einer Auslassung „von unterrichteter Seite“, also von amtlicher Seite, ehrlich bemüht, in der deutschen öffentlichen Meinung den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, als ob es sich bei dieser Nachprüfung der deutschen Finanzgebarung um eine Finanzkontrolle in dem üblichen völkerrechtlichen Sinne oder gar um einen Eingriff in die deutsche Staatshoheit handelte. Aus dem ziemlich umfangreichen Memorandum, dessen Inhalt die Reichsregierung zugestimmt hat, läßt sich folgendes herauschälen: beim Reichsfinanzministerium übernehmen zwei Vertreter des Garantiekomitees eine ständige, durch die leitenden Persönlichkeiten der Behörde unterstützte Kontrolle über den Entwurf des Reichshaushaltsplans, über alle Gesetzentwürfe fiskaler Art, über jede Entscheidung des Reichsfinanzministers bezüglich Ueberschreitung eines Etatstitels, über die monatlichen Kassenabschlüsse, über die Erfolge des Ersparnis-Kommissars, die Durchführung der Steuergesetze, über den jeweiligen Stand der Veranlagung und die Richtigkeit der Verbuchung der rechnerischen Ergebnisse im Steuerwesen, ferner über die Handhabung des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes

bei den direkten Steuern und den Kontrolldienst über die Finanzämter und schließlich über den Stand der schwebenden Schuld sowie über die Zahlungsmittel, die das Finanzministerium zur Deckung seiner Ausgaben verwendet. Es steht mithin die gesamte Finanzgebarung des Reichsfinanzministeriums unter Kontrolle der Entente, und das pflegt man eine Finanzkontrolle zu nennen. Kein vernünftiger Mensch wird aber behaupten wollen, daß die Reichsregierung in der Lage gewesen wäre oder die Pflicht gehabt hätte, eine solche Kontrolle abzulehnen. Wer sich als zahlungsunfähig bekennt, und das mußte Deutschland in seinem letzten Moratoriumsgesuch tun, hat keinen Anspruch darauf, daß man ihm in seiner finanziellen Betätigung nach freiem Ermessen schalten und walten läßt. So ist es im bürgerlichen Leben und im Leben der Völker immer gewesen.

Was die Beeinträchtigung der deutschen Staatshoheit betrifft, so liegt eine solche in der Kontrolle allein tatsächlich nicht vor. Es fragt sich nur, ob die Kontrolle der Entente Anlaß bieten wird, in die Finanzgebarung des Reichs einzugreifen. Daß ein solch ausgedehnter Kontrollapparat, der zwei Mitglieder des Garantiekomitees voll in Anspruch nehmen dürfte, nicht dazu eingerichtet ist, um die finanzpolitischen Kenntnisse der beiden Kontrolleure zu bereichern, ist selbstverständlich. Es bleibt also abzuwarten, welche Wirkungen die von Deutschland eingeräumte Finanzkontrolle haben wird. Sie kann zweifellos auch nützliche Wirkungen haben. Für die Entscheidung über die Gewährung einer großen internationalen Anleihe dürfte es beispielsweise nur vorteilhaft sein, wenn sich aus der Finanzkontrolle ergibt, daß die Finanzgebarung des Reichs zu irgend welchen Beanstandungen keinen Anlaß bietet.

Das Garantiekomitee will weiterhin eine Kontrolle über die deutsche Außenhandelsstatistik ausüben. Die zu diesem Zweck gewünschten vierteljährlichen Aufstellungen über Deutschlands Handel mit den 12 für unsere Ausfuhr bedeutsamsten Ländern werden auch den deutschen Wirtschaftskreisen willkommen sein. Das gleiche gilt von den monatlichen Uebersichten über die Ausfuhr, getrennt in Devisen und Papiermark. Bedenklich dagegen erscheint die Aufstellung von Produktionsstatistiken über verschiedene Industrien. Sie dürften einmal unter den heutigen Verhältnissen in einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Form sehr schwer durchzuführen sein, und außerdem besteht bei derartigen Statistiken durchaus die Gefahr einer Verwendung für Zwecke der wirtschaftlichen Spionage, unter der wir bereits heute überreichlich zu leiden haben. Bl.

(4043)

Die Wirtschaftslage der chemischen Industrie im Juni d. J.

Die nachfolgende Darstellung ist dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblatt“ über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Monat Juni entnommen:

Der Monat Juni zeigte im wesentlichen dasselbe Bild wie der Mai. Nach einigen Berichten, insbesondere nach den Feststellungen für den Handelskammerbezirk Wiesbaden hat die Nachfrage im Juni den Vormonaten gegenüber nachgelassen. Doch sind hier die Fabriken mit älteren Aufträgen hinreichend beschäftigt. Die neuerliche Steigerung der Devisen hat die Nachfrage, wie der Berliner Handelskammerbericht betont, nur in geringem Maße belebt. Bei einer ganzen Anzahl von Erzeugnissen scheinen die Weltmarktpreise erreicht zu sein, so daß der Wettbewerb im Ausland sich immer schwieriger gestaltet. Hauptsächlich tritt für anorganische Erzeugnisse der schwere Stand der deutschen Werke auf dem Weltmarkt hervor.

Die Rohstoffversorgung, insbesondere die Belieferung mit Soda, Schwefelsäure, Aetznatron und Natron-

lauge, ist noch immer ungünstig, so daß die Fabriken vielfach den gestellten Ansprüchen nicht zu genügen vermochten. Die Rohstoffbeschaffung wird infolge der Kursschwankungen und der weiter sinkenden Kaufkraft der Mark immer schwieriger. Hinsichtlich der Brennstoffversorgung fiel die Koksgestellung nach wie vor lückenhaft aus; vor allem ist die Güte der zugewiesenen Kohle außerordentlich mangelhaft, so daß vielfach auf Auslandskohle zurückgegriffen werden mußte.

Die Waggongestellung hat sich im Monat Juni teilweise gebessert, jedoch ist es vielfach nicht gelungen, vor allem für Spezialwagen den Bedarf in früherer Höhe zu decken. Die erschwerten Transportverhältnisse bewirken es, daß auch Eigentumswagen, die hauptsächlich für den Transport von Säuren in Betracht kommen, eine mindestens dreimal so lange Laufzeit benötigen, als in der Vorkriegszeit.

Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen war befriedigend. Nach dem Ludwigshafener Handelskammerbericht kommen noch immer Unterbietungen der Währungspreise im hochvalutarischen Ausland vor.

Von einer Belebung des Ausfuhrgeschäfts der pharmazeutischen Industrie durch den außerordentlichen Sturz der Mark ist, wie jener Bericht hervorhebt, noch nichts zu beobachten.

Die Farbenindustrie war nach dem Solinger Handelskammerbericht infolge des noch guten Beschäftigungsgrades der Textilindustrie verhältnismäßig groß. Da aber die Abnehmer größtenteils reichlich eingedeckt sind, so wurden neue Aufträge nur in geringem Umfange erteilt, und spekulative Eindeckungskäufe sind nur wenig erfolgt. Der Umsatz an Farbstoffen im europäischen Ausland wird als im großen und ganzen befriedigend bezeichnet, obwohl der Absatz unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen stark erschwert wird. In den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf starken Wettbewerb, in erster Linie mit der schweizerischen und amerikanischen Farbenindustrie. Aus Süddeutschland wird auf fast völlige Unterbindung der Ausfuhr nach England hingewiesen. Nach dem Münchener Handelskammerbericht hat das Auslandsgeschäft einen sprunghaften, schwankenden Charakter und erfährt durch die hohen Frachttarife schwere Benachteiligung.

Die Geschäftslage der Seifenindustrie im Nürnberger Handelskammerbezirk war im Juni sehr flau und wesentlich geringer als im Vormonat. Im Würzburger Bezirk wird wegen der Schwierigkeit des Seifenabsatzes infolge der hohen Preise Arbeitslosigkeit befürchtet.

Nach dem Bericht des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands über die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im zweiten Vierteljahr April-Juni hat sich in der anorganischen chemischen Industrie die Lage der Sodaindustrie dem ersten Vierteljahr gegenüber gebessert. Der Versand mit der Bahn hat sich allmählich normal gestaltet. Die Brennstoffversorgung läßt dagegen nach wie vor zu wünschen übrig. Nur durch Beschaffung von Auslandskohle konnte der Betrieb im bisherigen Umfange aufrechterhalten werden. Die Nachfrage nach Soda ist auch im zweiten Vierteljahr außerordentlich rege geblieben.

Die erzeugten Mengen anorganischer Säuren konnten im Ausland ohne Schwierigkeiten abgesetzt werden. Für Sulfat herrschte rege Nachfrage aus dem Auslande. Für Chromsalze besteht sowohl im Inland als vom Auslande her nach wie vor lebhaft Nachfrage. Für Chlorkalk konnte nicht allen Anforderungen der deutschen Industrie entsprochen werden, da eine Erhöhung der Erzeugung nicht möglich war. Die Gesamtproduktion von Aetzkali und Pottasche wurde vom Markt aufgenommen. Für Tonerdeprodukte hielt sich der Auftragseingang auf annähernd gleicher Höhe wie im ersten Vierteljahr, wenngleich sich bereits ein Nachlassen der Inlandsaufträge bemerkbar machte; in der Ausfuhr trat stetig wachsende Leistungsfähigkeit der ausländischen Wettbewerber hervor. Der Absatz von Wasserstoffsuperoxyd kann als zufriedenstellend bezeichnet werden.

In der Holzverkohlungsindustrie wirkte der Mangel an Buchenholz stark beeinträchtigend, teilweise waren nicht insgesamt 10 % der beantragten Holzmengen von der Forstverwaltung erhältlich. Für Stickstoff und Karbid war die Rohstofflage im allgemeinen zufriedenstellend, bis auf die Beschaffung von Schwefelsäure und kalz. Soda. Der Absatz war zufriedenstellend.

Die Teerfarbstoffindustrie erfuhr, da die Lieferzeit von den Lieferanten fast in allen Fällen überschritten wurde, in ihrer Rohstoffbeschaffung keine wesentliche Erleichterung. Der Inlandsabsatz ist verhältnismäßig groß, jedoch hat die bereits seit längerer Zeit befürchtete Stockung im Farbensgeschäft bis zu einem gewissen Grade schon eingesetzt. Das Auslandsgeschäft ist trotz der Beschränkung durch die Schutzmaßnahmen vieler Auslandsstaaten als nicht unbefriedigend zu be-

zeichnen. Die Klagen über Angebote von Reparationswaren im freien Handel sind noch nicht verstummt.

Der Inlandsabsatz an Sprengstoffen ist wie fast alljährlich in den Frühjahrs- und Sommermonaten etwas zurückgegangen. Das Ausfuhrgeschäft entwickelt sich nicht unbefriedigend. In manchen Fabriken mußte die Arbeit, um Arbeiterentlassungen zu vermeiden, mit Notstandsarbeiten gestreckt werden.

Die Aufträge auf photochemische Erzeugnisse gehen aus dem Auslande wie aus dem Inlande in nicht unbefriedigendem Umfange ein; die Profite lassen aber außerordentlich zu wünschen übrig, weil die Preissteigerungen nicht entfernt dem raschen Wachsen der Gesteungskosten folgen. Die Knappheit an Glas für die Trockenplattenfabrikation blieb unvermindert.

Der Absatz an chemisch-pharmazeutischen Produkten war auch im zweiten Vierteljahr im großen und ganzen zufriedenstellend. Der Mangel an Glas für Emballagezwecke war außerordentlich empfindlich.

Durch die fortwährenden Bahnsperren, Nichtgestellung von Waggons und dergl. hat die Mineralfarbenindustrie, besonders im besetzten Gebiet, in der Berichtszeit erheblich gelitten. Der Absatz ging infolge der Steigerung der Preise langsam aber stetig zurück, so daß für abwandernde Arbeitskräfte neue nicht eingestellt werden konnten.

Als befriedigend wird der Geschäftsgang in der Industrie der ätherischen Öle und Riechstoffe bezeichnet.

Lohnerhöhungen wurden auch für Juni gemeldet, so z. B. ab 4. Juni um rund 13,5 %, ab 25. um weitere 4,5 %.

(4022)

Verwaltungsbericht der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für das Jahr 1921.

Nach dem nunmehr vorliegenden Bericht über die Verwaltung der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist die Zahl der versicherten Betriebe im Berichtsjahr von 15 011 auf 15 116, also um 0,70 %, gestiegen. Die Zahl der in den Berufsgenossenschaft angehörenden Betrieben beschäftigten Vollarbeiter ist von 340 310 auf 373 741, also um 9,82 %, gestiegen. Die Zahl der Einzelarbeiter betrug 568 276 gegen 535 313 im Vorjahre. Die Gesamtsumme der durch die Vollarbeiter geleisteten Arbeitstage betrug 111 952 429 gegen 101 890 802 im Vorjahre.

Außer den 568 276 Einzelarbeitern oder 373 741 Vollarbeitern waren bei der Berufsgenossenschaft noch freiwillig versichert: 553 Unternehmer, 1612 Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 40 000 Mk. und 4896 Bürobeamte. Die Gesamtzahl aller versicherten Personen (Vollarbeiter, freiwillig versicherte Unternehmer, Betriebsbeamte und Bürobeamte) bezifferte sich somit auf 380 802 gegen 348 689 im Jahre 1920.

Die Summe der Löhne und Gehälter dieser versicherten Personen betrug, abgesehen von dem Arbeitsverdienst der 553 freiwillig versicherten Unternehmer, 5 933 028 482,70 Mk. gegen 3 538 857 767,58 Mk.

Die durchschnittliche Gefährdiffer aller genossenschaftlichen Betriebe war im Jahre 1921: 9,56 (gegen 10,52 im Jahre 1920).

Die Gesamtausgaben, welche von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaft aufzubringen sind, stellen sich auf 62 175 936,75 Mk. Hiervon entfallen auf die Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk.

Nach Abzug von 3318 Mk., welche durch die festen Jahresbeiträge der nach § 50 respektive § 49 der vom 23. September 1921 ab gültigen Fassung der Satzung freiwillig versicherten Betriebsunternehmer gedeckt werden, stellt sich der Betrag der Umlage für die Gesamtheit der Genossenschaftsmitglieder auf 59 853 132,28 Mark. Es entfällt mithin auf jede Einheit der Anteilziffern als Beitrag zu den Genossenschaftskosten: 0,0010809191 Mk. Der durchschnittliche Gesamtbeitrag

auf 1000 Mk. Löhne stellt sich im Jahre 1921 auf: 1,13 Mk. (gegenüber 1,23 Mk. im letzten Friedensjahre 1913). Auf den Kopf der Versicherten 380 802 Personen berechnet sich der Beitrag im Durchschnitt auf 163,27 Mk. gegen 46,84 Mk. im Vorjahr. Von diesen 163,27 Mk. entfallen auf Unfallentschädigungen 34,66 Mk. (21,26 Mk.); auf die Differenz zwischen dem Postvorschuß für 1921 und 1922 und dem Fehlbetrag für 1921 109,37 Mk.; auf die Tilgungs- und Verzinsungsrate der schwebenden Schuld 0,34 Mk.; auf den Zuschlag zur Rücklage 7,09 Mk.; auf Hauserneuerungsstock 0,02 Mk.; auf Rückzahlung von Beiträgen aus früheren Jahren 0,01 Mk.; auf im Jahre 1921 nicht eingegangene Umlagebeträge 0,04 Mk.; auf den Gesamtverwaltungs- aufwand, einschließlich der Kosten der Sektionsverwaltung und der Betriebsüberwachung, 11,74 Mk.

Die Lohnbeträge zeigen eine beträchtliche Steigerung; denn während im Jahre 1913 der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst eines Vollarbeiters 1266 Mk. betrug, stieg er im Jahre 1921 auf 15 306 Mk., d. h. um 1109 % gegenüber dem letzten Friedensjahre 1913. Der Jahresarbeitsverdienst eines männlichen erwachsenen Arbeiters liegt aber noch wesentlich über diesem Durchschnitt, weil der Durchschnittsbetrag unter Einbeziehung der geringer entlohten weiblichen und jugendlichen Personen errechnet ist.

Die Verwaltung der Berufsgenossenschaft war im Berichtsjahre besonders stark in Anspruch genommen durch die Neuansweisung der Renten infolge Abänderung der Drittelungsgrenze des Jahresarbeitsverdienstes. Ferner mußten die sehr umfangreichen Arbeiten für die Veranlagung der Betriebe zu den Gefährklassen des neu festgesetzten Gefahrtarifs fertiggestellt werden, wobei die Betriebe mit höherer oder geringerer Unfallgefahr auf Grund der Unfallbelastung besonders zu berücksichtigen waren.

Die Sitzung des Einschätzungsausschusses fand am 17. und 18. November 1921 in Potsdam statt. Die Zahl der vom Ausschuß vorgenommenen Ermäßigungen der tarifmäßigen Gefährziffern betrug 1033. Erhöht wurden die Gefährziffern von 49 Betrieben. Die Zahl der gegen die Veranlagung zu den Gefährklassen eingelaufenen Beschwerden stellte sich auf 522. Von diesen Beschwerden wurden 135 ganz oder teilweise anerkannt, 382 zurückgewiesen und 5 anderweitig erledigt. Gegen die ablehnenden Bescheide wurde in mehreren Fällen weitere Beschwerde beim Oberversicherungsamt eingelegt, die fast alle zu unseren Gunsten entschieden worden sind.

Nach dem dem Bericht beigefügten Rechnungsab-schluß für 1921 belief sich die Gesamtausgabe auf 5 952 251,57 Mk. Davon entfallen auf Kosten der Verwaltung 2 132 576,28 Mk., Verwaltungskosten der Sektionen 2 319 486,47 Mk., Unfallverhütung 857 316,30 Mk., Kosten der Unfalluntersuchungen und Entschädigungs-feststellungen sowie des Verfahrens bei den Versicherungsämtern 535 364,62 Mk.

Der Sollbestand der Rücklage betrug am 31. Dezember 1920 17 986 841,49 Mk., am 31. Dezember 1921 20 562 825,18 Mk.

An Unfallentschädigungen sind im Jahre 1921 insgesamt 13 234 297,17 Mk. gezahlt worden, davon entfallen auf Renten an Verletzte 5 720 624,23 Mk., Renten an Witwen 1 272 787,52 Mk., Renten an Kinder 1 505 186,23 Mk., Zulagerenten 2 292 053,23 Mk.

Die Zahl der Rentenempfänger betrug am Schluß des Jahres 1920 15 236 und umfaßte 10 202 Verletzte, 2293 Witwen, 2521 Kinder und 220 Verwandte. Zu diesen 15 236 Rentenempfängern traten im Jahre 1921 2894 neue. Es verblieben mithin am Schluß des Jahres 1921 15 658 Rentenempfänger.

Der Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie im Jahre 1921 ist für die Mitglieder des Vereins zur Wahrung und die Abonnenten der „Chemischen Industrie“ dieser Nummer als Sonderbeilage beigefügt.

(3878)

Ermäßigung von Zollsätzen des spanischen Zolltarifs für die deutsche Einfuhr.

Zwischen Spanien und Frankreich ist am 8. Juli ein Handelsvertrag in Madrid abgeschlossen worden, der am 15. Juli in Geltung getreten ist. Spanien hat in dem Verträge Frankreich eine beträchtliche Zahl von Zollermäßigungen in seinem Tarif II (Minimaltarif) eingeräumt. Da Deutschland in Spanien die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, kommen diese Zollermäßigungen auch der deutschen Einfuhr zugute. Aus dem Bereich der chemischen Industrie haben die nachfolgenden Tarifpositionen eine Ermäßigung erfahren.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Gewichtseinheit	Zollsatz in Pesetas	
			neuer	bisherig. Minimal (Tarif II)
797	Synthetischer Indigo	kg	0,75	1
Ad 799	(Pflanzenbutter u. ähnliche Erzeugnisse sind in dieser Tarif-Nummer mit einbegriffen.)			
818	Seifen, für industr. Zwecke	100 kg	20	25
823	Parfümerien, alkoholhaltig .	kg	6,50	8
824	„ „ alkoholfrei . . .	kg	4	5
Ex 826	Amyl- und Methylsalicylat .	kg	2,50	4
854	Schwefel, raffiniert, ungemahlen	100 kg	4	4,50
855	Schwefel, raffiniert, gemahl. und Schwefelblüte . . .	100 kg	5	6
873	Mineralwässer, natürliche	hl	15	40
874	Salze von Mineralwässern .	kg	0,50	1
883	Verbindung, auf der Grundlage von Kupfersulfat .	100 kg	4	5
Ex 900	Schweflige- und Schwefelsäure-Anhydrid	100 kg	16	20
901	Cyanwasserstoffsäure . . .	100 kg	8	10
919	Ameisensäure	100 kg	54	60
931	Chloroform	kg	3,50	4
944	Methol, Hydrochinon, Pyrogallussäure etc.	100 kg	150	200
946	Antipyrin, Aspirin und dessen Surrogate	100 kg	3,20	4
948	Natriumsalicylat	100 kg	1,25	1,50
Ex 971	Pinksalz (Ammoniumzinchlorid)	100 kg	32	40
982	Kapseln, Pillen etc.	kg	3,20	4
983	Medizinalweine	kg	3,20	4
984	Arzneimittel, zuckerhaltig	kg	4	5
985	„ „ zucker- und alkoholhaltig	kg	4,50	6
986	Pharmazeut. Spezialitäten, anderweit nicht genannt .	kg	4,50	6
1001	Chinarinden-Extrakt . . .	100 kg	80	100
1006	Medizinische Extrakte, anderweit nicht genannt .	100 kg	120	150
1288	Kunstseide, ungezwirnt in ihrer natürlichen Farbe oder gebleicht	kg	1,50	3
1289	Kunstseide, ungezwirnt, gefärbt	kg	3	4

(4036)

Verbot der Einfuhr von pharmazeutischen Erzeugnissen in das Saargebiet.

Seit einiger Zeit ist die Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen aller Art in das Saargebiet gesperrt. Die Maßregel ist zurückzuführen auf eine Anordnung der Generaldirektion der Zölle in Paris. Veranlaßt durch eine Reihe von Anfragen und Beschwerden seitens deutscher Firmen der pharmazeutischen Industrie, haben wir an unterrichteter Stelle Erkundigungen eingezogen und daraufhin folgende Auskunft erhalten:

Die französische Zollverwaltung war neuerdings zu der Auffassung gelangt, daß sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen nur solche Arzneimittel und pharma-

zeutischen Erzeugnisse zulassen dürfe, die in der offiziellen Pharmakopoe Aufnahme gefunden haben, oder für die eine generelle Einfuhrerlaubnis besteht. Infolgedessen wurde plötzlich die gesamte Einfuhr derartiger Erzeugnisse in das Saargebiet gesperrt. In Erkenntnis der Gefahren, die für die Gesundheit der Saar-Bevölkerung mit dem plötzlichen Aufhören aller Zufuhren für die Apotheken und Drogerien heraufbeschworen wurden, hat die Handelskammer in Saarbrücken, im Zusammenwirken mit dem dortigen Aerzteverein und Apothekerverband, unverzüglich sowohl bei der Regierungskommission wie bei den zuständigen Zollbehörden gegen die Maßnahmen der Zollverwaltung Einspruch erhoben und mit allem Nachdruck gefordert, daß die Einfuhr aller deutschen Medikamente usw., wie bisher, auch in Zukunft gestattet bleibe. Dieser Einspruch wurde der Generaldirektion der Zölle in Paris zur Entscheidung unterbreitet. Nach einer Mitteilung von unterrichteter Seite ist binnen kürzester Frist eine vorläufige Verfügung zu erwarten, die dem Ersuchen nach Einfuhrfreiheit für deutsche Arzneimittel und Drogen Rechnung trägt. Damit dürften dann die gekennzeichneten Schwierigkeiten, die in der Tat einen gefahrdrohenden Charakter angenommen hatten, wohl fürs erste als beseitigt angesehen werden können.

Es sei im übrigen darauf hingewiesen, daß nach den geltenden französischen Bestimmungen die Einfuhr einer Reihe von pharmazeutischen Präparaten zulässig ist. Sollte wider alles Erwarten der in Aussicht stehende Erlaß der Generaldirektion der Zölle in Paris nicht den alten Zustand in vollem Umfang wieder herstellen, so sind damit noch nicht alle Einfuhrmöglichkeiten in das Saargebiet unterbunden. Der Verein z. W. hat Vorsorge getroffen, daß in diesem Falle den Interessenten Auskünfte über die einfuhrfreien pharmazeutischen Präparate erteilt werden können. (4002)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Teil I.

1. Entscheidung des Referenten über Borsäure.

Durch Entscheidung des Referenten ist Borsäure vom 29. Juni ab von der Liste der nach Teil I des Industrieschutzgesetzes zollpflichtigen Waren gestrichen.

2. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf eine Anfrage im Unterhaus erklärte der Schatzkanzler, daß gemäß der Entscheidung des Referenten (s. Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) ein Zoll von 33½ % von importierten Glühstrümpfen zu erheben sei entsprechend dem Wert der darin enthaltenen Oxyde und Nitrate von Cer und Thor. Auf Wunsch des Importeurs kann jedoch die Ausgabe der Glühstrümpfe, vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung, vor der sachverständigen Festsetzung dieses Wertes erfolgen, wenn eine Summe hinterlegt wird, welche dem Zoll entspricht, der unter Zugrundelegung eines Wertes von 25 % des Wertes des ganzen Glühstrümpfes zu bezahlen wäre.

3. Naphthalin.

Naphthalin in allen Formen kann zollfrei eingeführt werden.

4. Zollbehandlung kleiner Mengen.

Auf eine Anfrage, ob nicht kleine Warenmengen, für welche nur ein geringer Zollbetrag zu bezahlen ist, von dem Zoll befreit werden könnten, wurde erwidert, daß dies ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht möglich und eine solche auch vorläufig nicht beabsichtigt sei.

5. Zollbehandlung von Waren mit einem zollpflichtigen Bestandteil.

Auf eine Anfrage, ob Waren, welche einen zollpflichtigen Bestandteil von nur geringem Wert im Vergleich zum Werte des Ganzen enthalten, vom Zoll befreit werden könnten, wurde erklärt, daß dies nach Zusatz 8 der Finance-Bill möglich sei.

Teil II (Antidumping).

Bronzefarben.

Auf Grund des Kommissionsberichtes wird nicht beabsichtigt, den Teil II des Gesetzes (Antidumping) auf Bronzefarben (Gold- und Aluminiumbronzepulver) anzuwenden.

Wirkung des Gesetzes auf wissenschaftliche Apparate und Materialien.

Auf eine Anfrage über die Beschwerde von Sir J. J. Thomson, daß die Wissenschaft durch das Gesetz gezwungen werde, minderwertige Apparate und Materialien zu verwenden, erwiderte der Präsident des Handelsamts, daß das Gesetz dafür nicht verantwortlich gemacht werden könne. Denn die Einfuhr sei nicht verboten und der Zoll auch nicht so hoch, um einen Forscher davon abzuhalten, ausländische Waren zu beziehen, wenn diese von erheblich besserer Qualität wären, als die einheimischen. Es sei übrigens erwiesen, daß die deutschen Waren bei weitem nicht mehr die selbe Qualität besäßen, wie vor dem Krieg. Ausnahmen vom Gesetz, zugunsten der wissenschaftlichen Institute, könnten nicht gemacht werden, ebenso könnten die Zuschüsse des Schatzamts an die Universitäten nicht erhöht werden. Die äußerst geringe Zunahme der Kosten und anderer Nachteile infolge des Gesetzes würden mehr als gutgemacht durch die Anregung wissenschaftlicher Arbeit in der Industrie, welche das Gesetz mit sich gebracht habe. Die Forscher sollten sich direkt mit der Feinchemikalienindustrie in Verbindung setzen; diese würde ohne Zweifel eine Mitarbeit und eingehende Kritik bei der industriellen Entwicklung sehr begrüßen.

In einer Zuschrift an die Redaktion des „Chemist and Druggist“, welche sich mit diesem Fall beschäftigt, schreibt der Korrespondent: „Mr. Baldwin soll mit seinem Rücktritt gedroht haben, wenn er über die Aufnahme von Stoffen in die Zollliste nicht nach seinem Ermessen verfügen könne; man habe ihm schließlich nachgegeben, um eine Regierungskrise zu vermeiden. Aber dies sei nicht die Art, wie solche „delikatene“ Angelegenheiten behandelt werden dürfen. Die Opposition richte sich nicht so sehr gegen das Gesetz als gegen die Liste.“ (4003)

Der amerikanische Farbstoffskandal.

Aus New York schreibt der R.-Korrespondent der „Frankf. Ztg.“: Ueber die Finanzen der „Chemical Foundation“, der Gesellschaft, welcher die deutschen Patente zugewiesen wurden, wird jetzt etwas Licht verbreitet. Das Unternehmen hat 250 000 \$ für die Patente bezahlt, deren Wert auf 19 Mill. \$ oder mehr geschätzt wird. Es hat bisher 429 649 \$ eingenommen, von welcher Summe — dies ist recht interessant — die deutschen Eigentümer der Patente 243 422 \$ zahlten und zwar dafür, daß sie ihre Fabrikate hierherbringen durften. Sie haben also schon in drei Jahren fast so viel bezahlt, wie die „Chemical Foundation“ für die ganzen Patente entrichtete. Die Ausgaben überstiegen aber die Einnahmen, denn sie betrugen 629 931 \$. Davon wurden 264 017 \$ für „Aufklärungsarbeit“ ausgegeben. Dieselbe bestand darin, daß die Gesellschaft eine ausgedehnte Propaganda zugunsten der heimischen Farbenindustrie und gegen die Rückgabe der Patente betrieb. Es heißt, von den 4802 Patenten, die der Gesellschaft überlassen wurden, hätten sich nur 241 als von Wert für amerikanische Fabrikanten erwiesen. Der Präsident der „Chemical Foundation“, der frühere Verwalter des feindlichen Eigentums, Francis P. Garvan, ist, wie er sagt, überzeugt, daß die Transaktion, durch die ihm die Patente in die Hände gespielt wurden, juristisch unanfechtbar sei. Ein Patent sei kein „wohl-erworbenes Recht“, sondern nur eine Lizenz, die vom Kongreß jederzeit widerrufen werden könne. Die Folge wird lehren, ob diese eigentümliche Auffassung korrekt ist. (4024)

Die Lage d. chemischen Industrie in Italien.

Chemical and Metallurgical Engineering erhält von seinem Spezialkorrespondenten folgenden Bericht über die Lage der chemischen Industrie in Italien:

Im Laufe der letzten Wochen hat sich die Lage der chemischen Industrie in Italien etwas gebessert infolge der zunehmenden Ausnützung der Wasserkräfte für die Elektrizitätserzeugung und der Preisreduzierung für Kohlen, sowie anderer Rohmaterialien. Unter dem Streik der Hafenarbeiter hatten besonders die Dünger-, die Schwefel- und die metallurgischen Fabriken zu leiden. Ueber die einzelnen Industriezweige äußert sich der Bericht:

Dünger-Industrie. Zwischen den Besitzern der bedeutendsten Düngerwerke und den Arbeitern ist eine Verständigung erreicht worden, gemäß welcher die Löhne vom vergangenen November aufrechterhalten werden. Bedrohlich ist aber die Lage auf dem Phosphatmarkt infolge der Valutaschwankungen und der steigenden Transportkosten der Phosphatgesteine von den Gruben zu den Häfen. Im Jahre 1921 waren die Verhältnisse in der Phosphat-Industrie annähernd normal. Die Produktion von Superphosphat betrug 501 975 t gegen 496 575 im Jahre 1920. Die größte Leistungsfähigkeit der italienischen Werke wird auf ca. 750 000 t geschätzt. Der Verbrauch war im Jahre 1921 ca. 850 000 gegen 1 070 000 im Jahre 1913. Die Salpeterproduktion wurde während des Krieges vollständig zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet. Ammoniumsulfat, als Nebenprodukt bei der Leuchtgasfabrikation, wurde nur ungefähr halb so viel erzeugt, als vor dem Kriege, ebenso war die Einfuhr außerordentlich zurückgegangen. Im Jahre 1913 wurden ca. 100 000 t Stickstoffdünger verbraucht gegen 50 000 t im Jahre 1918 und etwa ebenso viel 1919. Im Jahre 1920 trat eine leichte Besserung ein, die 1921 anhielt. In diesem Jahr betrug der Verbrauch an Salpeter 32 000 t gegen ca. 55 000 t vor dem Kriege, an Ammonsulfat 20 000 t (davon etwa die Hälfte einheimischen Ursprungs) gegen ca. 35 000 t im Jahre 1913, an Ammonnitrat ca. 12 500 t, an Cyanamid 16 000 t (gegen 24 000 t 1920). An rohen Kalisalzen wurden 1920 nur 8000 t verbraucht gegen 28 000 t vor dem Kriege. Damals war der durchschnittliche Verbrauch von Kali für den Hektar des landwirtschaftlich bearbeiteten Bodens 0,8 kg gegen 3,2 kg in Frankreich, 20 kg in Belgien und 63 kg in Deutschland.

Schwefel-Industrie. Anlässlich der schweren Krise in der sicilianischen Schwefel-Industrie hat der Ministerrat das Consorzio Solifero Siciliano zur Ausgabe von Obligationen bis zum Betrage von 100 Mill. Lire ermächtigt, um die unverkauften Schwefelbestände los zu werden. Der italienische Finanzminister hat auch versprochen, dem C.S.S. einen Kredit von 13 Millionen einzuräumen, so daß die Banca di Sicilia in der Lage wäre, diese Summe vorzuschießen. Die Schwefelraffinerien in Cesena, Bellisio und Pesaro haben regelmäßig und mit befriedigenden Resultaten gearbeitet und bringen ein gutes Produkt auf den Markt, das in Italien und auswärts Absatz findet. Die Raffinerie in Murano ist geschlossen worden; ihre Arbeit wird von den Raffinerien in Bagnoli, Borgo Panigale, Pozzolo, Reggio und Rifredi weitergeführt. Die Società Unione Raffinerie Siciliane ist durch die hohen Preise des Schwefelconsortiums für Rohschwefel zu einer beträchtlichen Reduzierung ihres Betriebes genötigt worden.

Kupfersulfat. Der Verbrauch von Kupfersulfat war 1921 ungewöhnlich stark, und die Werke in Vicenza, Casale, Rifredi und Bagnoli konnten einen beträchtlichen Teil der Lieferungen übernehmen. In Reggio Emilia wird eine neue Fabrik errichtet, und man glaubt, daß eine Anlage in dieser Gegend die Verteilung des Produkts erleichtern und die Transportkosten vermindern wird. Auch in den Werken in Piano d'Orte

und in andern Fabriken in dieser Gegend wird Kupfervitriol erzeugt. Die Gesamtproduktion beträgt gegenwärtig ca. 1 000 000 t im Jahr, während der einheimische Verbrauch sich nur auf ca. 750 000 t beläuft.

Pharmazeutische Produkte. Am 4. März hat das Komitee für die Verteilung der deutschen Reparations-Chemikalien mit der Farmazia Centrale Militare in Turin eine Verkaufsorganisation gegründet. Es soll aber auf die Interessen der italienischen pharmazeutischen Industrie Rücksicht genommen werden. (3945)

Der neue australische Zolltarif.

Chemist and Druggist bringt zum australischen Zollsystem folgende Ausführungen:

Seit dem Waffenstillstand war in Australien ein Zollsystem in Geltung, nach welchem Waren aus England und den Kolonien frei eingeführt werden konnten, aus Deutschland und anderen Ländern aber nur mit besonderer Lizenz. Solche Lizenzen wurden nur spärlich erteilt in Fällen, wo ähnliche Waren von englischen Fabrikanten nicht geliefert werden konnten. So wurde z. B. die vor dem Krieg sehr beträchtliche Einfuhr von Weinstein aus Deutschland ganz eingestellt, und das Geschäft ging an England über. Im Dezember erließ die australische Regierung ein Gesetz, welches als Industrieschutzgesetz (Customs Tariff [Industries Preservation] Act) 1921 bekannt geworden ist, und das am 1. August 1922 in Kraft treten soll. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das gegenwärtige Einfuhrverbot in Geltung bleiben. Das neue Gesetz behandelt folgende Fragen: „Dumping“, Frachtsubsidien, Vorzugsbehandlung für England, Entwertung fremder Valuten.

Die Zölle können erst nach entsprechenden Festsetzungen des „Tariff Board“ und Veröffentlichung in der „Gazette“ erhoben werden. Alle Verordnungen beziehen sich nur auf die einzeln angeführten Waren. Es ist zu beachten, daß eine Ware mit mehreren Zöllen belegt werden kann.

Dumping. Wenn das „Tariff Board“ berichtet, daß Waren, welche auch in Australien hergestellt werden, an einen Importeur verkauft worden sind oder verkauft werden zu Preisen, welche unterhalb des „üblichen Marktpreises“ liegen, so wird eine Mitteilung in der „Gazette“ veröffentlicht werden, in welcher diese Waren einzeln aufgeführt werden. Von der Zeit dieser Veröffentlichung an unterliegen diese Waren einem „Dumping“-Zoll, welcher gleich ist der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis“ zur Zeit der Verschiffung und dem Exportpreis. Der Exportpreis wird definiert als der „fob-Preis“ des Exporteurs und der „übliche Marktpreis“ als der in dem Ursprungsland der Waren erzielte Preis. Der Zoll wird in solchen Fällen erhoben werden, wo der Unterschied des „Dumping“-Preises und des „üblichen Marktpreises“ 5% des Gesamtwertes übersteigt.

Derselben Behandlung von seiten des Tariff-Board unterliegen Waren, welche nach Australien bestimmt sind und zu einem geringeren als dem „angemessenen“ Verkaufspreis angeboten werden. Der Zoll, welcher von solchen Waren erhoben wird, soll gleich sein der Differenz zwischen dem „üblichen Marktpreis“ (Wert der Waren im Ursprungsland plus Fracht, Versicherung, Ausladung und anderen Abgaben und einem Zuschlag von 5%) und dem im Frachtbrief angegebenen Preis.

Nach der Veröffentlichung in der „Gazette“ wird ein Zoll von 5% von allen Waren erhoben werden, welche auf subsidierten Schiffen oder zu Ballastfrachtsätzen nach Australien eingeführt worden sind, da in beiden Fällen die Fracht geringer ist als die gewöhnliche. Dies wird in bestimmtem Umfang auch für deutsche Schifffahrtslinien gelten.

Eine der oben als „Dumping“-Zoll bezeichneten ähnlichen Abgabe wird nach der üblichen Veröffentlichung von Waren erhoben werden, welche, mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs, aus solchen Ländern

exportiert und nach Australien bestimmt sind, welche im Vergleich mit dem Vereinigten Königreich eine entwertete Valuta haben, vorausgesetzt, daß sie zu einer Warenart und -gattung gehören, welche auch im Vereinigten Königreich erzeugt oder fabriziert wird, und daß sie an einen Importeur in Australien zu einem Preis verkauft werden, welcher geringer ist als der Preis von solchen Waren, die im Vereinigten Königreich hergestellt und verkauft werden. Der Betrag des „dumping preference duty“ soll gleich sein dem Unterschied zwischen dem „üblichen Marktpreis“ im Vereinigten Königreich und dem dem australischen Importeur berechneten Exportpreis. D. h., daß deutsche Waren, welche zu 9 s. für das Pfund fob deutscher Hafen verkauft worden sind, mit 1 s. für das Pfund zu verzollen wären, wenn der „übliche Marktpreis“ für solche in England hergestellte und verkaufte Waren 10 s. beträgt.

Dieser Zoll wird nur auf solche Waren Anwendung finden, welche Produkten der australischen Industrie Konkurrenz machen, nicht auf solche, welche dort nicht hergestellt werden.

Wenn das Tariff Board zu der Ueberzeugung kommt, daß Waren aus Ländern mit entwerteter Valuta zu Preisen an australische Importeure verkauft werden, welche für die australische Industrie verderblich sind, so wird es eine Veröffentlichung über diese Waren mit Bezug auf die entwertete Valuta veranlassen. Vom Tag der Veröffentlichung an werden dann von diesen Waren Zölle gemäß einer der Valutaentwertung entsprechenden gleitenden Skala erhoben werden. Folgende Sätze sind für Frankreich und Belgien einerseits und für Deutschland andererseits vorgesehen:

Frankreich und Belgien.			
Unter 35 frs. für das £ . . .	8½ %	Wertzoll	
„ 45 „ „ „ „ . . .	21 „	„	„
„ 50 „ „ „ „ . . .	26 „	„	„
„ 55 „ „ „ „ . . .	30 „	„	„
„ 60 „ „ „ „ . . .	33 „	„	„
„ 70 „ „ „ „ . . .	38½ „	„	„
„ 100 „ „ „ „ . . .	49 „	„	„
„ 200 „ „ „ „ . . .	67½ „	„	„
„ 300 „ „ „ „ . . .	74 „	„	„

Deutschland.			
Unter 30 Mark für das £ . . .	10 %	Wertzoll	
„ 50 „ „ „ „ . . .	34 „	„	„
„ 100 „ „ „ „ . . .	55 „	„	„
„ 150 „ „ „ „ . . .	66 „	„	„
„ 200 „ „ „ „ . . .	71½ „	„	„
„ 240 „ „ „ „ . . .	75 „	„	„

Seit dem Erlaß des Gesetzes ist aber die deutsche Valuta auf einem solchen Tiefstand angekommen, daß die obenstehende Skala wertlos ist, und es wird eine zusätzliche Skala veröffentlicht werden müssen, bevor das Gesetz in Kraft tritt.

Das Gesetz erscheint als ein ehrlicher Versuch, ein sehr schwieriges Problem zu lösen, nämlich Deutschland und andere Länder mit entwerteter Valuta an der Beherrschung des australischen Marktes zu hindern.

Aber die Erfahrung mit solchen Gesetzen, welche Definitionen, wie „dumped goods“ und „fair marked values“ nötig machen, läßt es nicht als sicher erscheinen, daß es sich in der Praxis bewähren wird. (4004)

Entwicklung der Brunner Mond & Co.

Die bekannte englische Firma Brunner Mond & Co., Ltd., übernahm bei der Gründung 1881 die „Alkali and Chemical Manufacturers Co.“ und wuchs sich alsbald durch Angliederung anderer Konzerne zu einer industriellen Riesenunternehmung aus. Im Jahre 1911 wurde das ganze emittierte Kapital der „William Gossaye and Sons Ltd.“, im Betrag von 525 000 £, im Jahr 1912 die Kontrolle von „Joseph Crossfield and Sons“ durch Aktienaustausch und 1915 beinahe das gesamte

ordentliche Aktienkapital der „Ammonia Soda Co.“ erworben. Ein Jahr später (1916) wurde zum Zweck gegenseitiger Zusammenarbeit in technischer und geschäftlicher Beziehung eine Interessengemeinschaft mit der „Kastner-Kellner Alkali Co., Ltd.“ geschlossen unter entsprechend gegenseitigem Austausch des Aktienkapitals. Im Jahre 1919 verkaufte die Gesellschaft ihren Aktienbesitz von „Crossfield und Gossaye“ an „Lever Brothers Ltd.“ mit einem Gewinn von 2 100 000 £. Im Jahre 1920 machte „Brunner Mond & Co.“ den Vorschlag, nicht weniger als 75 % der Aktien der „Kastner Kellner Alkali Co.“ im Austausch von zwei gegen eine vollbezahlte Aktie zu erwerben. Dieses Angebot wurde von den Besitzern von mehr als 85 % der Aktien angenommen. Im März 1920 erwarb die Gesellschaft das ganze Aktienkapital der „Electro-Bleach and By-Products Co.“ hinzu, und kurz darauf wurde noch eine Tochtergesellschaft, die „Synthetic Ammonia and Nitrates Ltd.“ gegründet. Endlich übt die Gesellschaft die Kontrolle über „Chauce and Hunt Ltd.“ aus.

Die Gesellschaft besitzt gegenwärtig ein eingezahltes Kapital von 13 647 000 £, wovon 9 647 000 £ ordentliche Aktien und 4 000 000 £ 7½%ige Vorzugsaktien sind. Mehrere Jahre lang erhielten die ordentlichen Aktionäre eine Dividende von 27½ %, aber als das Kapital „verwässert“ wurde, ging diese auf 11 % zurück. Die höchste Dividende, welche seither gezahlt wurde, betrug 11¼ % für 1919/20. Im folgenden Jahr fiel sie auf 8 % und hielt sich im letzten Geschäftsjahr (April 1921 bis März 1922) auf dieser Höhe. Trotz der Handelsdepression wurden gute Gewinne erzielt. Der Rohgewinn für 1921/22 betrug, nach Abzug der Entwertung, 677 500 £; der Reingewinn beziffert sich auf 642 100 £. Dieser Gewinn, erklärte der Präsident auf der Generalversammlung, sei bedeutend geringer als im Vorjahr, aber in einer Zeit, wo viele Gesellschaften mit großem Verlust abgeschlossen und ihre ganzen Reserven aufgebraucht hätten, sei es immerhin eine Leistung, überhaupt einen Gewinn erzielt zu haben. Aus der Bilanz ergibt sich eine starke Position der Gesellschaft; die Aktiva übersteigen die laufenden Verbindlichkeiten um 17¼ Millionen.

Ueber die Betriebe der Gesellschaft bemerkte der Präsident, daß die Geschäftsleitung mit dem Gang der patentierten Verfahren sehr zufrieden sei, die Errichtung der Anlagen zur Erzeugung von synthetischem Ammoniak und von Nitraten in Billingham mache gute Fortschritte und werde voraussichtlich im nächsten Jahr in Betrieb kommen; die Ammoniakwerke in Wallerscote würden erweitert. (3992)

Farbstoffpreise in Amerika.

Im Anschluß an einen Bericht über den Abschluß der „Farbstoffmonopol-Untersuchung“ durch den Senats-Unterausschuß gibt „Chemical and Metallurgical Engineering“ eine kürzlich von der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association“ veröffentlichte Aufstellung über die Farbstoffpreise in Amerika. Die Tatsache, daß die Untersuchung kein Material zur Begründung der Monopolbeschuldigung beigebracht habe, erhalte durch das andauernde Sinken fast aller amerikanischen Farbstoffe in den letzten 5 Jahren eine weitere Bekräftigung.

Die Aufstellung umfaßt 67 Farbstoffe amerikanischer Erzeugung, welche über 82 % der amerikanischen Gesamtproduktion im Jahre 1920 ausmachen.

Besonders beachtenswert ist es, daß die Preisabnahme in einer Zeit stattfand, während welcher das Einfuhrverbot für deutsche Farbstoffe bestand. Von besonderem Interesse sind folgende Beispiele:

Indigo: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1917: 1,42 \$ für das Pfund, Verkaufspreis 27. April 1922: 30 cts. für das Pfund. Abnahme: 79 %.

Schwefelschwarz: erzeugt von 12 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 60 cts. für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 18 cts. für das Pfund. Abnahme: 70 %.

Direktschwarz EW: erzeugt von 14 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1919: 1,04 \$ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 42 cts. für das Pfund. Abnahme: 60 %.

Malachitgrün: erzeugt von 6 amerikanischen Fabrikanten. Verkaufspreis 1917: 6,28 \$ für das Pfund. Verkaufspreis am 27. April 1922: 1,50 \$ für das Pfund. Abnahme: 76 %.

Säuregelb G: erzeugt von 2 amerikanischen Fabrikanten. Durchschnittspreis 1921 (vorher nicht in handelsmäßigen Mengen auf dem Markt): 1,21 \$ für das Pfund. Marktpreis am 27. April 1922: 1,20 \$ für das Pfund. Abnahme: 1 %.

Die Abnahme für andere Farbstoffe liegt zwischen diesen extremen Beträgen. Die verhältnismäßig geringe Abnahme bei neueren amerikanischen Farbstoffen gegenüber solchen, welche schon seit längerer Zeit fabriziert werden, zeigt deutlich, daß verbesserte Wirkung und Verminderung der Kosten auf einer längeren Erfahrung in der Fabrikation beruht. (4007)

Der Arbeitsmarkt im Mai 1922.

Im Reichsarbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium nach Ergebnissen der statistischen Erhebungen folgende Darstellung des Arbeitsmarktes im Mai d. J.:

Das Bild des Arbeitsmarktes hat sich, verglichen mit dem des Vormonats, nicht wesentlich verändert und zeigt neben gelegentlichen Anzeichen, die in einzelnen Industrien ein beginnendes Abflauen anzukündigen scheinen, durchaus überwiegend günstige, ja noch gebesserte Beschäftigungslage. Wie wenig dies mit einer Gesundung des deutschen Wirtschaftslebens im ganzen zu tun hat, ist bereits wiederholt betont worden.

Hätten die im Berichtsmonat in Genua geführten Verhandlungen für die deutsche Volkswirtschaft irgendwelche Erleichterung, insbesondere eine Stabilisierung der Mark gebracht, so wäre mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Arbeitsmarktlage als eine der ersten Folgen der wirtschaftlichen Besserung zu erwarten gewesen. Die in einzelnen Industrien sich andeutenden Zeichen eines Nachlassens dürften ihren Grund in der immer stärkeren Angleichung der Gestehungskosten für deutsche Erzeugnisse an die Weltmarktpreise haben.

Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5181 Kas sen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 143 999 am 1. Mai auf 12 417 265 am 1. Juni 1922, also um 273 266 oder 2,3 % (im Vormonat um 2,2 %).

Bei den Arbeiterfachverbänden ließ die Statistik ihrer arbeitslosen Mitglieder eine weitere Besserung erkennen. Von insgesamt 6 123 545 durch die Berichte erfaßten Mitglieder waren am 1. Juni 39 964 oder 0,7 % arbeitslos.

Die Zahl der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge Unterstützten ging stark zurück, wie bereits in den beiden Vormonaten. Insgesamt wurden am 1. Juni 30 480 Vollerwerbslose (21 351 Männer und 9129 Frauen) und 38 316 mitunterstützte Familienangehörige (Zuschlagsempfänger) gezählt.

Bei den Arbeitsnachweisen hob sich die Vermittlungstätigkeit gegenüber dem Vormonat nicht unbedeutend, so daß Angebot und Nachfrage, allgemein gesprochen, sich jetzt nahezu ausgleichen. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsmonats gezählt 818 819 Arbeitsgesuche, 764 899 Stellenangebote und 516 538 zustande gekommene Vermittlungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen 107 Arbeitsgesuche (Andrangsziffer) und 69 Vermittlungen, während von je 100 Arbeitsgesuchen 64 durch Vermittlung erledigt werden konnten. (4023)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

Im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau eine umfangreiche Bekanntmachung über die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Frankreich und denjenigen Regierungen, die der Vereinbarung zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die Ausführung der im Friedensvertrag übernommenen Sachleistungen beitreten. Der Umfang der Verordnung macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Da die genaue Kenntnis der in der Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen für jeden Industriellen, der sich in irgendeiner Form an den Reparationslieferungen im freien Verkehr beteiligen will, unerlässlich ist, wird die Beschaffung der Ausgabe Nr. 158 des Reichsanzeigers empfohlen. (4013)

Änderung der Branntweinpreise.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 13. Juni und 14. Juli 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachungen vom 24. September 1921, 2. Februar, 22. April und 18. Juni 1922 folgende Preisänderungen bekanntgegeben:

Zu Ziffer I:

1. Für Branntwein aus Hefebrennereien tritt für den innerhalb des Jahresbrennrechts in der Zeit vom 16. Juli bis einschließlich 30. September 1922 erzeugten Branntwein an die Stelle des bisherigen Zuschlags von 1100 Mk. ein solcher von 2500 Mk. für 1 hl Weingeist.
2. Für den in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1922 innerhalb des Jahresbrennrechts aus Mais hergestellten

Branntwein wird ein Zuschlag zum Branntweingrundpreise von 4000 Mk. für 1 hl Weingeist gewährt.

Zu Ziffer II:

Regelmäßiger Verkaufspreis vom 17. Juli 1922 ab 16 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Zu Ziffer III:

Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Kleinhandelsbehältnissen abzugebenden vollständig vergällten Branntwein vom 14. Juni 1922 ab 1800 Mk. für 1 hl Weingeist. Berlin, den 20. Juli 1922. (4027)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats erläßt im Reichsanzeiger vom 20. Juli d. J. folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 19. Juli 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 29. April 1922 (Nr. 100 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 20. Juli 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	410 Pf.
für Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	485 „
für Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	624 „
für Düngesalze mit 28 bis 32 % K ₂ O	720 „
für Düngesalze mit 38 bis 42 % K ₂ O	903 „
für Chlorkalium mit 50 bis 60 % K ₂ O	1008 „
für Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O	1104 „
für schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	1361 „
für schwefelsaure Kalimagnesia	1495 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preiszuschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 533 Pf., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 631 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezüge von Stückgut von 400 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 485 Pf. für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachgenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 900 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1050 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu den im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen.

Berlin, den 19. Juli 1922.

(4017)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 26. Juli bis einschl. 1. August d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 10 400 %.

(4039)

Verlängerung des Handelsabkommens mit Italien.

Da das am 21. August v. J. zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Handelsabkommen von keiner Seite gekündigt worden ist, verlängert sich seine Gültigkeit für weitere neun Monate, also bis zum 1. Februar 1923.

(3995)

Veredelungsverkehr. (Vgl. Chem. Ind. S. 199.)

Am 27. v. M. fand in der Geschäftsstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie die geplante Besprechung über die Erleichterung der Nämlichkeitsbestimmungen des Veredelungsverkehrs statt. Neben den Vertretern fast sämtlicher Fachgruppen war auch je ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums und des Reichswirtschaftsministeriums anwesend. Im Laufe der Verhandlungen ergab sich, daß der gegenwärtige Zeitpunkt als nicht besonders geeignet für eine grundsätzliche Aenderung der Vorschriften des Veredelungsverkehrs angesehen wurde, weil sich bei der jetzigen unsicheren wirtschaftlichen Lage noch nicht beurteilen läßt, ob und in welchem Umfang sich der Veredelungsverkehr entwickeln wird. Einzelne Industrien, darunter die am Veredelungsverkehr stark beteiligte Textilindustrie, erklärten, daß ihnen die gegenwärtigen Bestimmungen des Veredelungsverkehrs genügen, und daß eine Aenderung daher nicht nötig sei. Eine Aenderung der Nämlichkeitsbestimmungen in der Weise, daß für eine eingeführte Ware eine entsprechende Menge Halb- oder Fertigfabrikate ausgeführt wird, erschien hier nicht durchführbar, da durch den gänzlichen Fortfall der Nämlichkeit der Zollschutz aufgehoben würde. Von anderer Seite dagegen wurde betont, daß die jetzigen Bestimmungen über die Festhaltung der Nämlichkeit ungenügend seien, insbesondere ließe sich der Veredelungsverkehr in seiner jetzigen Regelung nicht durchführen, weil bei dem Produktionsprozeß eine Mischung von inländischem und ausländischem Material unvermeidbar sei. Als Ergebnis der Besprechungen kann angesehen werden, daß der größte Teil der deutschen Industrie mit der jetzigen Regelung des Veredelungsverkehrs bis auf weiteres einverstanden ist, und daß die Vorschriften über die Nämlichkeit bei loyaler Anwendung durch die zuständigen Regierungsstellen meist genügen. Entgegenkommen in der Anwendung der Bestimmungen wird insbesondere bei der Buchkontrolle und bei den Sicherheitsleistungen, die zu hoch seien, gefordert. Für diejenigen Industriezweige, denen die Vorschriften über den Veredelungsverkehr nicht genügen, sollen Sonderverhandlungen in kurzer Zeit stattfinden.

(4012)

Zollfreie Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien.

Die von der polnischen Regierung nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien zu überreichende Freiliste kann zurzeit noch nicht in Kraft gesetzt werden, da die Beibringung zur Anwendung dieser Liste notwendiger Unterlagen (über Ursprungszeugnisse etc.) seitens Polens noch aussteht. Zur möglichsten Behebung hieraus sich ergebender Schwierigkeiten wird der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln bis auf weiteres wideruflich auf Grund von ihm durch die Kattowitzer Wojewodschaft zu übersendenden Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Artikel 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilen. Die Zollstellen werden diese Waren, sofern sie mit dem vorgeschriebenen Ursprungszeugnis und der Einfuhrbewilligung versehen sind, zollfrei abfertigen.

(4010)

Zur Einlösung der englischen Reparations-Gutscheine.

Seit dem 1. Juni 1922 werden die englischen Reparations-Gutscheine in einem Verfahren eingelöst, das den Wünschen der Exporteure entsprechend die Kurssicherung auch für den Teil des Fakturenbetrages ermöglicht, der von der englischen Regierung als Reparationsabgabe einbehalten wird. Bei diesem Verfahren wird von den englischen Zollämtern ein Doppel des Reparations-Gutscheins an die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle gesandt, die nach Eingang dieses Schriftstücks sofort den deutschen Exporteur benachrichtigt, daß die Einlösung des im Original vorzulegenden Gutscheins zum amtlichen Berliner Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle erfolgen wird. Leider haben sich bei der technischen Durchführung dieses Verfahrens große Schwierigkeiten daraus ergeben, daß auf den Duplikaten zahlreicher Gutscheine die Anschriften der deutschen Exporteure unvollständig oder unleserlich sind. Infolge dieser ungenauen Angaben wird die Benachrichtigung der Exporteure verzögert und in vielen Fällen die verlustlose Eindeckung der restlichen aus dem Kurssicherungsgeschäft fälligen Devisen unmöglich gemacht. Zudem bedeutet die Feststellung der Anschriften bei einem täglichen Eingang von 2000 bis 2500 Gutscheinen eine derartige Mehrbelastung der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle, daß die erforderliche sofortige Erstattung der Reparationsabgabe in Frage gestellt wird. Die von der Reichsregierung in dieser Angelegenheit mit den englischen Behörden geführten Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die englische Regierung für die im folgenden dargestellte Verbesserung des jetzigen Verfahrens ihre Mitwirkung zugesagt hat:

Statt der bisher üblichen dreifachen Ausfertigung soll der deutsche Exporteur in Zukunft die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigen, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamte zustellen und dieses auffordern soll, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheins anzuheften. Um die englischen Importeure und die Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, wird es sich empfehlen, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Auf Grund dieser Fakturadurchschrift, die natürlich außer dem Fakturenbetrag die genaue Anschrift des Exporteurs enthalten muß, wird die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle ohne zeitraubende Vorarbeiten in der Lage sein, den Exporteur umgehend von dem Eingang des Doppels in Kenntnis zu setzen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung des seit 1. Juni eingeführten Verfahrens, sowie die rechtzeitige Einlösung der Reparations-Gutscheine überhaupt, weiterhin nicht durchführbar ist, wenn nicht seitens der Exporteure unverzüglich den Sendungen nach England die vierte Fakturadurchschrift beigegeben und der englische Geschäftsfreund ausdrücklich auf deren Weitergabe an das Zollamt hingewiesen wird.

(4038)

Zur Ablieferung von Pflichtdevisen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 12. Juli 1922 — B. IIIa 510/22 — an die Außenhandelsstellen hat die Reichsbank darauf verzichtet, daß die ausführenden Firmen von sich aus der Reichsbank (Devisenkontrolle) monatlich Mitteilung über die Ablieferung solcher Pflichtdevisen machen, welche mittelbar, d. h. durch Vermittlung einer Privatbank, an die Reichsbank abgeliefert wurden.

Durch den Fortfall dieser Mitteilungen wird die Devisen-Ablieferungspflicht selbst in keiner Weise geändert. Die ausführenden Firmen müssen nach wie vor ihrer Privatbank ausdrücklich aufgeben, die Pflicht-Devisen an die Reichsbank weiterzuleiten.

(4047)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Erhöhung des Zollaufgeldes. Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umsrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlungen in Gold) für die Woche vom 24. bis 31. d. Mts. mit 7300 K. (in der Vorwoche 6100 K.) festgesetzt worden ist. (4048)

Holland. Zollfreiheit für Collodium. Durch Kgl. Beschluß vom 19. Juni 1922 (veröffentlicht im Staatsblad 411) wird bestimmt, daß für Collodium, welches als Hilfsmittel für das Pressen von Korkplatten benötigt wird, kein Einfuhrzoll zu zahlen ist. (4015)

Ungarn. Rechnungen zu Warensendungen. Die ungarische Postverwaltung teilte dem Büro des Weltpostvereins mit, daß zum Zwecke der raschen Verzollung von Poststücken und Postfrachtstücken in Ungarn den Begleitadressen für Sendungen, die Waren enthalten, eine offene Faktur oder Fakturenkopie mit Einzelheiten über deren Inhalt und Preis beizufügen sei. Außerdem sei es wünschenswert, die Zolldeklarationen in ungarischer, französischer oder deutscher Sprache auszufertigen. (4025)

Jugoslawien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Das Zollagio in Jugoslawien, welches bisher 500 % betragen hat, wurde ab 15. d. M. auf 600 % erhöht, so daß auf die in Gold-Dinars lautenden Einfuhrzölle ein 600 prozentiges Agio eingehoben wird. Die Goldzollziffern sind daher mit 7 zu multiplizieren. Der Zollagerzins erhöht sich von 6 auf 7 Dinars per 100 kg. (4034)

Ver. St. von Amerika. Die Ausfertigung der Konsulatsfakturen für die Einfuhr. Neben den bereits bestehenden Bestimmungen über die Ausfertigung der Konsulatsrechnungen für die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten sind folgende Zusätze erlassen worden: Alle Konsulatsrechnungen müssen die Angabe enthalten, ob es sich um Papiermark, Goldmark oder um Silber handelt, soweit die Wertangabe in Betracht kommt. Falls die zum Versand kommenden Waren in dem Ausfuhrland unter einer Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen verkauft werden, und diese Schutzmarke, Fabrikzeichen oder dergleichen auf der Ausfuhrware andere sind, so muß die Konsulatsrechnung die Schutzmarke, Fabrikzeichen und dergleichen des Ausfuhrlandes enthalten. Die Konsulatsrechnungen für gekaufte Waren (blaues Formular) müssen das Datum des Verkaufstages angeben. Als Datum kommt der Tag in Frage, an welchem der Exporteur den Auftrag angenommen hat. Currency certificates sind nicht mehr erforderlich, da die Wechselrate von der Federal Reserve Bank in Washington bestimmt wird und sich auf den Tag bezieht, an welchem der Dampfer den Ausfuhrhafen verläßt. Es ist von großer Wichtigkeit, daß die Konsulatsrechnung den Inhalt jeder Kiste angibt, und zwar derart, daß nicht nur der Inhalt angegeben wird, sondern auch der Wert für jedes einzelne Stück des Inhalts. Außerdem muß auch die Anzahl der Kisten verzeichnet sein, mit genauer Inhaltsangabe wie bezeichnet. Diese Bestimmungen sind wichtig, und wird im Falle der Nichtbeachtung dem Exporteur die Erledigung im amerikanischen Zollamt nicht nur sehr erschwert, sondern auch verzögert. (4011)

Französische Kolonien. Ausfuhrverbot für Opium etc. Das französische „Journal officiel“ vom 25. Juni d. J. enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. d. M., wonach die Aus- und Wiederausfuhr von Opium und solchen Erzeugnissen, welche Opium, Morphinum und Cocain und ihre Salze enthalten, aus den französischen Kolonien und Protektoratsstaaten verboten ist. Dies gilt nicht für Opium und solche Erzeugnisse, welche nach Frankreich ausgeführt, verschifft oder sonstwie bestimmt sind oder welche im Durchfuhrwege Französisch-Somaliland passieren. Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Bedingungen, die in jeder Kolonie bekanntgegeben werden, zulässig.

Die Einfuhr von Opium und opiumhaltigen Erzeugnissen nach den französischen Kolonien bleibt den bisherigen Beschränkungen der betreffenden Kolonie unterworfen.

Die obigen Bestimmungen treten spätestens 6 Monate nach Veröffentlichung des Erlasses in jeder Kolonie in Kraft. (4033)

Australien. Zoll für Citronensäure. Die australische Regierung hat dem High Commissioner mitgeteilt, daß der neue Zollsatz für Citronensäure, der ursprünglich am 30. Juni d. J. in Kraft treten sollte, erst am 30. September 1922 zur Einführung gelangt. (4032)

VERKEHRSWESEN

Änderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 24. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

1. Gruppe a.

Die mit „Nospagit, auch mit angehängten Zahlen“ und mit „Nospagit, auch mit angehängten Buchstaben“ beginnenden Absätze werden ersetzt durch:

Nospagit, Gesteins-Nospagit, Wetter-Nospagit mit angehängten Zahlen und/oder Buchstaben (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 16 v. H. aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 6 v. H. Kaliumperchlorat, Holzmehl und neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

1. Gruppe b.

Unter a wird in dem mit „Trinitrotoluol“ beginnenden Absatz am Schluß (hinter „Collodiumwolle“) angefügt:

ferner in gepreßtem Gemenge mit Ammonsalpeter und Aluminium (Ammonal).

Beförderungsvorschriften. A. Verpackung.

1. Gruppe der Sprengmittel.

Die Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Nitrocellulose*) (Schießbaumwolle, Collodiumwolle) c, Nitrocellulose in Flockenform, auch ungepreßt, mit mindestens 25 v. H. Wasser- oder Alkoholgehalt (α) und gepreßte Nitrocellulose mit mindestens 15 v. H. Wassergehalt (β). Die Nitrocellulose muß luft-, wasser- und alkoholdicht in starke, dichte, sicher verschlossene Holzbehälter oder in sogenannte amerikanische Pappefässer oder in innen verzinkte (verbleite) Eisenfässer mit einem dichten Verschuß, der einem etwaigen inneren Drucke nachgibt, fest verpackt sein. Bei den Holzbehältern und den amerikanischen Pappefässern ist die geforderte Luft-, Wasser- und Alkoholdichtigkeit durch geeignete dichte Einlagen, z. B. Zinkblecheinsätze oder eine nichtunterbrochene Paraffinpapierausslegung herzustellen. Die Versandstücke müssen die deutsche Aufschrift „Nasse Nitrocellulose, 1. Gruppe“, tragen.

2. Gruppe der Sprengmittel.

1. Nasse organische Nitrokörper a.

Im Absatz (1) ist am Schlusse (mit neuer Zeile) anzufügen: Der Wassergehalt ist so zu bemessen, daß er während der gesamten Beförderungsdauer nicht unter 25 v. H. sinkt.

III. Brennbare Flüssigkeiten.

In Ziffer 9 der Eingangsbestimmungen wird hinter „flüssige Seifen“ eingeschaltet:

Celluloid-Paste, d. i. eine dickflüssige Aufquellung von Celluloid in Lösungsmitteln für Nitrocellulose wie Aceton. (E.-D. Berlin 8 V 2/956 v. 19. 7. 22.) (4029)

Frachtberechnung für flüssige Kohlensäure.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 17. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

In letzter Zeit wiederholt vorgekommene falsche Frachtberechnungen bei Aufgabe flüssiger Kohlensäure als Stückgut geben uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif Teil I B — lfd. Nr. 26, S. 35 — flüssige Kohlensäure zur ermäßigten Stückgutklasse gehört. (E.-D. Berlin 8 V 2/924 v. 10. 7. 22.) (4030)

Deutsch-Italienischer Güterverkehr über Brenner und Tarvis.

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 20. Juli d. J. befindet sich folgende Bekanntmachung:

Mit Gültigkeit vom 1. August 1922 werden die in den Schnitten I der Abteilungen A und B des Tarifes und des Nachtrags III vom 10. März 1922, sowie die in den sonstigen Ausschreiben enthaltenen deutschen und deutsch-saarländischen Schnittsätze um 560 % erhöht. Die Erhöhung ist in der Weise durchzuführen, daß die Sätze des Schnittes I mit 6,60 vervielfacht und Bruchpfennige auf volle Pfennige aufgerundet werden (z. B. Satz des Tarifs Nr. 14 a für München-Süd der 1. außeritalienischen Tarifstufe über Brenner 399 Pf. × 6,60 = 2633,40 Pf. ergibt aufgerundet den neuen Satz von 2634 Pf.).

*) Fußnote wie bisher.

Die Bekanntmachung vom 27. Mai 1922 143/T 53/1, nach der die Frachtsätze der Schnitte I um 425 % zu erhöhen waren, tritt mit dem 1. August 1922 außer Kraft. (T. A. München 172/T 53/1 v. 3. 7. 22.) (4031)

SOZIALPOLITIK

Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat.

Nachstehend geben wir eine Entscheidung des Gewerbeaufsichtsamtes Lennep (Nr. 1293 vom 25. Mai 1922) zu der Frage bekannt, inwieweit ein Werk die Kosten des Wahlverfahrens bei der Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat zu tragen hat. Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der Wahlleiter — als Wahlkörper kam die Gesamtheit der in dem in Frage stehenden Werk bestehenden Einzelbetriebsräte in Betracht — hatte es im Interesse der Wahl für notwendig gehalten, daß sich die Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte persönlich kennen lernten und nach einem zu vereinbarenden Orte zusammenkämen. Nur auf diese Weise könne erreicht werden, daß auch wirklich geeignete, mit den nötigen Kenntnissen versehene Persönlichkeiten in den Aufsichtsrat entsendet würden, was auch für das Unternehmen selbst von wesentlichem Interesse sein müsse. Der Wahlleiter hat seine Ansicht der Firma auseinandergesetzt und an dieselbe das Verlangen gerichtet, die Kosten für die als notwendig erachtete Zusammenkunft zu tragen. Die Firma verhielt sich ablehnend. Das Gewerbeaufsichtsamts entschied, daß die durch die geplante Zusammenkunft der Vorsitzenden der Einzelbetriebsräte entstehenden Kosten nicht als notwendige, durch die Geschäftsführung der Betriebsvertretungen entstehende, vom Arbeitgeber zu tragende Kosten im Sinne des § 36 B.R.G. angesehen werden können. In der Begründung führte das Gewerbeaufsichtsamts folgendes aus:

Die Erledigung der durch die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat entstehenden Arbeiten nach Maßgabe des § 70 B.R.G. und des Gesetzes vom 15. 2. 22 gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats im Sinne des § 36 B.R.G. Die Wahlordnung vom 23. 3. 22 enthält genaue Vorschriften für den Wahlleiter hinsichtlich Einleitung und Durchführung der Wahl. Aus den Bestimmungen, insbesondere aus § 3, geht klar hervor, daß sich der Wahlleiter mit den Einzelbetriebsräten auf brieflichem Wege in Verbindung zu setzen hat, und der § 8, Abs. 2, bringt zum Ausdruck, in welchem Umfange die durch die Wahl entstehenden Kosten der Unternehmung zur Last fallen. Letztere hat die sächlichen Kosten zu tragen, nämlich Versendung des Wahlausschreibens, Beschaffung und Versendung der Briefumschläge und Wahlumschläge, Beschaffung des erforderlichen Stimmzetteltastens usw. Die Firmen haben also lediglich die Kosten für Beschaffung und Versendung des äußeren Wahlmaterials zu übernehmen. Weitergehende Forderungen finden in den gesetzlichen Bestimmungen keine Stütze. Weder im Gesetz noch in der Wahlordnung ist für die Zeit des Wahlverfahrens eine persönliche Fühlungnahme der an verschiedenen Orten bestehenden Einzelbetriebsräte eines Unternehmens vorgesehen. Der Ansicht des Werks, daß die Wahl der in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder ohne die gewünschte Zusammenkunft an Hand der Wahlordnungsvorschriften sachgemäß vorgenommen, und daß ihm die Tragung der Kosten für eine derartige Zusammenkunft nicht zugemutet werden könne, muß daher beigetreten werden. (4009)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Großbritannien. Leistung und Preise der Feinchemikalien-Industrie. In der bekannten englischen Zeitschrift „Nature“ schreibt ein mit den Verhältnissen wohl vertrauter Mitarbeiter: Es sei vor dem Kriege oft darüber geklagt worden, daß in England keine Firma, wie Kahlbaum oder Schuchardt, vorhanden sei, von der man gewöhnliche oder seltenere Laboratoriums-Chemikalien auf Anruf bekommen könne. Das sei jetzt anders geworden, und die Produkte seien sogar von hoher Qualität.

Was die Preise betrifft, so hat der Gewährsmann der „Nature“ aufs Geratewohl 50 Stoffe herausgegriffen und festgestellt, daß die gegenwärtigen englischen Preise in 15 Fällen niedriger waren, als die deutschen Preise in England vor dem Kriege. Weiterhin ergab sich, wenn man das Verhältnis der englischen Preise von 1922 zu den deutschen Preisen von 1913 wählte und dann das Mittel für jene 50 Stoffe ermittelte,

ein Faktor von 1.4. Vergleicht man diesen Steigerungsfaktor mit demjenigen für Lebensmittel 1.73, für Miete 1.55, Kleidung 2.40, Heizung und Licht 2.15, andere Posten 1.95, so erscheint der erstere sehr mäßig. Mit Beziehung auf das Industrieschutzgesetz ergab ein Vergleich von 46 Preisen im April 1922 mit denen im September 1921 in 24 Fällen keine Aenderung, in 20 dagegen eine Verminderung, und nur in 2 Fällen konnte eine Steigerung festgestellt werden. (3905)

Antrag auf Steuernachlaß für Parfümeriealkohol. Am 21. Juni wurde im Unterhaus ein Zusatz zur Finanz Bill, betr. Steuerermäßigung für Parfümeriealkohol abgelehnt. Der Antragsteller erklärte, der Steuerverlust würde nicht mehr als 12 000 £ im Jahre betragen, wogegen der Schatzkanzler denselben auf 1 500 000 £ schätzte. (3960)

British Cyanides Co. Die British Cyanides Co. teilt mit, daß die Regierung sich erboten hat, die Ansprüche der Gesellschaft durch Zahlung von 25 000 £ zu befriedigen und außerdem alle Kosten dieses Abkommens zu übernehmen. Für das ganze Jahr, Mai 1920 bis April 1921, ergibt sich ein Reingewinn von 20 046 £, aber in der zweiten Hälfte dieses Zeitraumes ist ein Verlust von 25 100 £ zu verzeichnen. Ein weiterer Verlust entstand durch Abschreibungen für entwertete Bestände, so daß sich im ganzen ein Verlust von 59 598 £ ergab. Derselbe wurde hauptsächlich durch Uebertrag von 50 000 £ aus dem Reservefonds gedeckt, so daß schließlich 958 £ vorgetragen werden konnten. (3959)

Irland. Wünsche nach direkten Handelsbeziehungen mit Deutschland. Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten“ geht aus Berlin folgender Bericht zu: Früher wurde der Handel zwischen Deutschland und Irland vornehmlich durch die Vermittlung Englands betrieben, und deutsche Firmen haben es sich zur Gewohnheit gemacht, englische Vertreter für Großbritannien und Irland zu ernennen. Die irische Handelswelt hat sich jedoch entschlossen, diesem Zustande, in welchem der englische Vermittler aus dem irischen Handel Gewinne erzielt, ein Ende zu machen. Es würde daher empfehlenswert sein, wenn deutsche Fabrikanten, die sich für den Handel mit Irland interessieren, dem Wunsche der irischen Bevölkerung Rechnung tragen und irische Vertreter, die in Irland ansässig sind und die dortigen Verhältnisse genau kennen, ernennen würden. Es mag hinzugefügt werden, daß das irische Parlament dazu ermächtigt ist, Einfuhrabgaben für ausländische, durch England eingeführte Waren zu erheben, falls sich diese Maßnahme als erforderlich erweist. (3994)

Frankreich. Die Lage der chemischen Industrie im Bezirk Lyon. Nach einem Bericht des eidgen. Konsulats in Lyon wird die chemische Industrie in dem dortigen Gebiet noch immer empfindlich beeinträchtigt durch die Wirtschaftskrise. Ueberall macht sich der deutsche Wettbewerb fühlbar. Lediglich die Fabriken, die für die Landwirtschaft arbeiten, scheinen zu reüssieren. Was im besonderen die Farbstoffe betrifft, so soll seit dem Frühjahr eine leichte Besserung eingetreten sein; aber die Verkaufspreise leiden unter einem ständigen Tiefstand unter der Wirkung der Ueberproduktion, mit Ausnahme der besten Qualitäten, bei denen ein Anziehen der Preise zu verzeichnen ist. Auch die pharmazeutischen Produkte leiden unter der Wirtschaftskrise, mit Ausnahme einer Anzahl von Spezialitäten, die gut eingeführt sind und von den Verbrauchern bevorzugt werden. (4026)

Holland. Die N. V. Chemische Fabriek „Gembo“ in Winschoten, die über ein Kapital von 1 Mill. Gulden verfügt und bisher hauptsächlich Wasserglas für die Strohappapen-Industrie herstellte, soll reorganisiert oder liquidiert werden. (4016)

Schweiz. Monopolgebühren auf Kette. Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 17. März 1922, betreffend den Monopolverkauf gebrannter Wasser zum Trinkverbrauch und über die Entrichtung von Monopolgebühren auf gebrannten Wassern, hat die eidgenössische Alkoholverwaltung verfügt, daß alkoholhaltige Kette der Nummer 1112 des schweizerischen Zolltarifs, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, einer Monopolgebühr von 3.60 Fr. per Vol. % und q. brutto unterliegen. Mit Alkohol hergestellte Kette, die wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Harzen enthalten, entrichten, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt, infolge des Alkoholmonopols, eine Ausgleichungsgebühr von 25 Fr. per q. brutto. Diese Verfügung tritt am 20. Juli 1922 in Kraft. (3969)

Schweiz. Lage des Arbeitsmarkts in der chemischen Industrie. Nach dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt“ ist die Gesamtzahl der Arbeitslosen in der Schweiz von Ende Mai bis Ende Juni d. J. um 11 644 gesunken; sie betrug Ende Juni 59 456. Ueber die chemische Industrie wird berichtet: von insgesamt 4159 Arbeitern und Angestellten arbeiteten im Berichtsmonat 1499 oder 36 % (Vormonat 37 %) mit verkürzter Arbeitszeit. In der Fabrikation pharmazeutischer Produkte ist gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Veränderung eingetreten. (3993)

Besserung der wirtschaftlichen Lage. Nach den neuesten Statistiken erfährt die Wirtschaftslage in der Schweiz seit einiger Zeit eine anhaltende Besserung, was sich besonders in der Abnahme der Arbeitslosigkeit ausdrückt. Diese betrug Ende der Monate März, April und Mai: 130 000, 120 000, 105 000. Von letzteren waren aber nur tatsächlich 71 000 völlig arbeitslos. Nur in der chemischen Industrie und in der Schokoladenfabrikation nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Man rechnet jetzt ganz bestimmt mit einem neuen allgemeinen, wenn auch geringen wirtschaftlichen Aufschwung in der Schweiz. (3921)

Einfluß der Schutzzollbewegung in England, Frankreich und Amerika auf die chemische Industrie. Die Schutzzollbewegung in England, Amerika und Frankreich hat bis jetzt nicht den vererblichen Einfluß auf die schweizer chemische Industrie gehabt, den man anfangs befürchtete. Es gelang, in der Qualität der Farbstoffe große Fortschritte zu machen; die Basler Farbwerke stellen jetzt alle Zwischenprodukte, welche sie vor dem Krieg aus Deutschland und England bezogen, selbst her. Die Schweizer Farbstoffe haben in Qualität und Auswahl den Vorkriegsstand erreicht. 150 Forschungsschemiker sind gegen etwa 80 i. J. 1914 gegenwärtig tätig. (4001)

Norwegen. Lage der Calciumcarbid-, Cyanamid-, Salpeter- und anderer Industrien. Die Fabrikation von Calciumcarbid hat praktisch aufgehört; die großen Bestände, welche zu Beginn des Jahres vorhanden waren, sollen mit Verlust verkauft worden sein. Ebenso hat die Produktion von Cyanamid aufgehört, wie man glaubt für die Dauer. Die Salpeterwerke der Norsk Hydro-Elektrisk Kvaelfstov A.-G. arbeiteten mit voller Leistung, ebenso die Rjukanwerke; aber die Fabriken in Notodden hatten unter Wassermangel zu leiden. Für Ferrosilicium war geringe Nachfrage in England, dem Hauptmarkt; die Aussichten für Ferrosilicium und Ferrochrom sind unsicher. (3724)

Finnland. Die einheimische chemische Industrie. „Finnländischer Merkur“ berichtet: Da die Verbraucher der Erzeugnisse der chemischen Industrie gefunden haben, daß die einheimischen Erzeugnisse an Güte sehr wohl mit den ausländischen, durch den Zoll verteuerten, wetteifern können, haben die chemischen Fabriken Finnlands während der letzten Zeit ihre Produktion erheblich steigern können. Da der einheimische Markt die hergestellten Mengen nachweislich allein verbrauchen kann, hat kein Export stattgefunden, und bedarf es eines solchen auch nicht. Wenn die begonnene Entwicklung so fortschreitet, wird die chemische Industrie, die schon jetzt gegenüber dem Vorjahre in der Qualität bedeutende Fortschritte gemacht hat, in Finnland bald auf festem Boden stehen. (3998)

Estland. Naphthalager. Auf der Insel Dagden wird in absehbarer Zeit in größerem Umfange nach Naphthalagern geschürft werden. Die Bergverwaltung des estnischen Handelsministeriums hat neuerdings etwa 100 Genehmigungen zur Ausführung von Arbeiten, zur Aufsuchung von Naphthalagern erteilt. Namentlich das Ausland hat an dem Naphthavorkommen Estlands das größte Interesse. (3888)

Tschechoslowakei. Preise für Superphosphate. Aus den Kreisen der dortigen Superphosphat-Industrie wird geschrieben: Superphosphate sind pro Herbst 1922 gegenüber dem Frühjahr bedeutend billiger, und es kann mit Befriedigung konstatiert werden, daß die hiesigen Superphosphatfabriken in der Lage sind, Superphosphate vorteilhaft anzubieten. Aus diesem Grunde ist es keinesfalls notwendig, Superphosphate vom Auslande zu kaufen und dadurch unnötigerweise zur Entwertung unserer Valuta beizutragen. Es ist daher im Interesse unserer landwirtschaftlichen Körperschaften, Konsumenten, sowie der Kaufmannschaft gelegen, ausschließlich Superphosphate einheimischer Erzeugung zu kaufen, weil sie dadurch auch zur Hintanhaltung der drohenden Arbeitslosigkeit der Arbeiterschaft beitragen. (4035)

Die Marktlage für Chemikalien. Die „Medica“ A.-Fabrik für chemische und therapeutische Produkte in Prag teilt der Zeitschrift „Wirtschaft“ mit:

Auf dem Chemikalienmarkte herrscht durch die jüngsten valutarischen Ereignisse vollkommene Verwirrung. Ueber die Preisverhältnisse kann man zurzeit überhaupt keine Uebersicht erlangen, und es wird notwendig sein, abzuwarten, bis sich die Lage auf dem Devisenmarkt geklärt haben wird. Zurzeit werden nur Drahtofferten gegen umgehende Dringdraht-Zusagen gemacht, meist nur in öKr. oder Edelvaluta. Einen Preisbericht zu verfassen oder Notierungen zu veröffentlichen ist angesichts dieser Umstände vollkommen unmöglich.

Die letztthin gemeldete Steigerung der Benzinpreise in den Produktionsländern Polen, Rumänien, sowie Amerika macht sich allmählich auch am inländischen Markte fühlbar, und es werden heute wesentlich höhere Preise beansprucht. Der Konsum dagegen läßt viel zu wünschen übrig, und die Absatzverhältnisse sind unbefriedigend. Während die Preise für Petroleum und Maschinenöle keine wesentliche Änderung erfahren haben, wird Paraffin in den letzten Tagen sehr gesucht und zu wesentlich höheren Preisen angeboten, ohne daß nennenswerte Quantitäten verfügbar wären. Da die Kerzenfabriken in den nächsten Monaten den vollen Betrieb zum Zwecke der Winterversorgung aufnehmen, ist mit einer weiteren Verteuerung dieses Materials zu rechnen.

Die valutarischen Vorgänge der letzten Zeit hatten naturgemäß auch auf den Lackmarkt einen großen Einfluß. Darf man auch in der Zukunft mit einer Verbilligung der Rohmaterialien rechnen, so wird der Preisabbau doch nicht genügend groß sein, um mit Deutschland, das nun dank seiner niedrigen Valuta äußerst billig liefern kann, erfolgreich zu konkurrieren und, da gleichzeitig mit dem Fallen der Mark auch noch der Kurs unserer Krone in Zürich steigt, besteht die Gefahr, daß die Lackindustrie, die jetzt viel nach Polen und Jugoslawien exportiert, ihr ausländisches Absatzgebiet ganz oder teilweise verliert. (3980)

Die Handelsbilanz für 1921. Das Statistische Staatsamt hat soeben die allgemeine Uebersicht der Handelsbilanz für 1921 veröffentlicht; sie beruht auf den Arbeiten der Kommission für die Ermittlung der Handelswerte im Außenhandel. Die Handelsbilanz weist einen Ausfuhrüberschuß von 4877 Mill. Kr. (im Vorjahr 4185 Mill. Kr.) nach; einer Einfuhr im Werte von 22 435 Mill. Kr. steht eine Ausfuhr von 27 312 Mill. Kr. gegenüber. Die chemische Industrie belastet die Handelsbilanz mit erheblichen Einfuhrüberschüssen, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen:

Warengattung	Einfuhr in Mill. Kronen		Ausfuhr in Mill. Kronen	
	1920	1921	1920	1921
Chemische Hilfsstoffe u. Produkte	571,2	602,1	385,0	427,3
Farbstoffe, Arznei- und Parfümeriewaren	367,6	504,0	148,6	173,4
Kerzen, Seifen, Wachswaren	126,4	18,8	37,6	27,6
Zündwaren	34,1	6,3	92,3	84,2

(3862)

„Helios“ Zündwaren A.-G. Die Regierung hat die Uebernahme der Fabriken in Schüttenhofen, Triesch und Barzdorf durch die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios“, sowie die Kapitalserhöhung der letzteren auf 26 000 000 öKr. genehmigt. Weiter hat die Zündwaren-Aktiengesellschaft „Helios“ anlässlich dieser Erweiterung ihres Besitzstandes mit der Genehmigung der Regierung ihren Firmawortlaut in „Solo“ Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. umgeändert. Die Büros befinden sich nach wie vor in Prag II., Štěpánská 22. Die Büros der chemischen Abteilung der „Solo“ Vereinigte Tschechoslowakische Zündholz- und chemische Fabriken A.-G. werden im Kgl. Weinberge, Blanická 4, etabliert. (3410)

Italien. Industrie der künstlichen Seide. In Italien bestehen fünf Kunstseidefabriken, alle im Norden des Landes. Auf eine dieser Fabriken, welche in Venezien gelegen ist, kommen etwa 25 % der Produktion. Von demselben Konzern, welchem diese Anlage gehört, werden zwei neue Fabriken, eine in Neapel, eine zweite in Rom, errichtet, welche 1923 fertig werden sollen. Die Fabriken arbeiten alle nach dem Viscoseverfahren. Während früher Kunstseide in Italien nur importiert und keine exportiert wurde, führt jetzt die italienische Industrie neben der Deckung des inländischen Bedarfs noch beträchtliche Mengen aus. Im Jahre 1921 betrug der Export 588 834 kg. (Chem. Tr. J. v. 9. 6., S. 702.) (3879)

Düngemittel- und Farbstoff-Industrie. Die italienische Düngemittel-Industrie hat große Fortschritte gemacht. Die inländische Nachfrage nach Superphosphaten kann nun befriedigt werden, stickstoffhaltige Düngemittel werden noch ein-

geführt; aber man setzt große Hoffnungen auf die neuerrichtete Ammoniakfabrik nach dem Casaleverfahren.

Die Farbstoffindustrie leidet sehr unter der deutschen Konkurrenz und verlangt dringend nach Zollschutz. (3723)

Ver. St. von Amerika. Achte nationale Ausstellung für die chemische Industrie in New York. Die Ausstellung findet in diesem Jahre vom 11. bis 16. November unmittelbar nach der Herbsttagung der „American Chemical Society“ statt. 350 Aussteller haben sich bereits gemeldet. Zwei Spezialabteilungen sind für Vorrichtungen zur Brennstoffersparnis und für die Verpackung von Chemikalien vorgesehen. Kanada und der Süden werden besonders vertreten sein. Außerdem werden Industrie-Filme vorgeführt werden. (3848)

Herstellung einer neuen Lithoponefarbe. Die bekannte Firma Du Pont bringt unter der Bezeichnung „Das weißere Weiß“ eine neue Lithoponemarke „Beckton Weiß, Goldsiegel“ auf den Markt. Sie soll einen bedeutenden Fortschritt in den Lithoponefarben darstellen. (3846)

Produktion von natürlichen Natriumverbindungen und Boraten. Die Produktion von natürlichen Natriumverbindungen in Amerika betrug im Jahre 1921 ca. 25 000 sh. t. im Wert von 894 000 \$, d. h. ungefähr 41 % weniger als 1920 nach Menge und Gewicht. Borerze wurden 1921 ca. 50 000 sh. t. im Wert von 1 320 000 \$ gefördert und als Borax und Colemanit auf den Markt gebracht. Die Abnahme beträgt 58 % gegen 1920. (3958)

Plan einer Raffinationsanlage für Borax. Die American Borax Co., Nevada, beabsichtigt, in der Nähe von Rochester, Pennsylvania, eine Boraxraffinationsanlage mit einem Kosten- aufwand von 150 000 \$ zu errichten. (3850)

Frachtermäßigung für Ammonsulfat. Die Far East Freight Conference hat die Frachtrate für die Tonne Ammonsulfat von 40 \$ auf 25 \$ herabgesetzt unter der Bedingung, daß die Ware auf dem Deck gelagert wird. Ammonsulfat wurde bisher als gefährliche Ladung behandelt. (3847)

Chlorkalkzufuhr 1. Quartal 1922. Die Chlorkalkzufuhr nach den Vereinigten Staaten belief sich in den ersten 4 Monaten von 1922 auf 7 229 438 lb im Wert von 94 366 \$ gegen 12 438 484 lb im ganzen Jahr 1921 im Wert von 229 113 \$; sie betrug im Jahre 1920 2 474 617 lb im Wert von 86 873 \$. (3843)

Philippinen. Auffindung von Phosphatlagern. Nach einem Bericht in „Commerce Reports“ sollen sich auf der Insel Panay ausgedehnte Phosphatlager befinden. Untersuchungen sind von dem Ackerbauministerium in Angriff genommen. Auf der Insel Negros Occidental sollen ebenfalls große Phosphatlager, ferner Kali, Kalkstein u. a. Mineralien von hohem Düngewert vorhanden sein, die jetzt zur Einfuhr gelangen. Die Ausnutzung dieser Lager wäre für die Zuckerindustrie der Philippinen von großer Bedeutung. (4000)

Australien. Bleiweißproduktion. Die Fabrikation von Bleiweiß hat beträchtliche Fortschritte gemacht. Während vor 7 Jahren fast alles Bleiweiß importiert wurde, ist Australien heute auf dem Wege, sich ganz unabhängig zu machen. Dieser Fortschritt ist hauptsächlich auf Rechnung der Ausdehnung der Bleiweiß-, Farben- und Firnißfabriken von Lewis Berger & Sons in Rhodes bei Sidney zu setzen. Im Jahre 1907 wurde ein Zweiggeschäft der bekannten Firma in Sidney eröffnet, und um der steigenden Nachfrage zu genügen, wurde der Bau einer Fabrik in Aussicht genommen. Infolge des Krieges konnten die Arbeiten erst 1916 in Rhodes begonnen werden. Ursprünglich rechnete man mit einer jährlichen Leistung von 3000 t, diese wurde aber später auf 9000 t erhöht. Die Werke beschäftigen über 350 Arbeiter und verarbeiten Blei von Brokenhill von 99,9 % Reinheit nach dem holländischen Verfahren. (3957)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhte Verkaufspreise des Benzol-Verbandes.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat seinen Haupt-Verkaufsstellen mit Wirkung vom 24. Juli d. J. ab die Einhaltung folgender Verkaufspreise für 1 kg ab Lagerstelle vorgeschrieben: Tetralitbenzol 37,50 Mk., gereinigtes B. V.

Motorenbenzol 47,50 Mk., gereinigtes Toluol 50,80 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol I 47,50 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 39,00 Mk., Benzol-Vorlauf 39,50 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 32,25 Mk. Trotz der Erhöhung bewegen sich diese Preise noch weit unter den heutigen Benzinpreisen, insbesondere ist der Tetralitbenzolpreis von 37,50 Mk. rund 20,00 Mk. unter dem Preis für gewöhnliches Mittelbenzin. Die Billigkeit des rein deutschen Erzeugnisses hat im Verein mit den günstigen Urteilen der Motoren- und Maschinenbauindustrie über die Eignung des Tetralitbenzols in technischer Beziehung und die erzielten hervorragenden Leistungen die Nachfrage derart vermehrt, daß sie in der letzten Zeit mitunter schwer zu befriedigen war. Auch auf der Jahresausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft in Nürnberg haben sämtliche Aussteller ihre Maschinen mit Tetralitbenzol-Antrieb vorgeführt. Es ist zu begrüßen, daß die Verbraucher sich immer mehr auf die Verwendung des Benzolgemisches einstellen, da durch die bevorstehende Wiederaufnahme der Zwangslieferungen nach Frankreich unvermisches Benzol bis auf weiteres nur noch in ganz geringen Mengen für besondere Zwecke zur Verfügung stehen wird. (4037)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 37,— 31,— 22,— 18,— f. d. qm
bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 45,50 41,50 37,50 f. d. qm. (4046)

Erhöhung der Siedesalzpreise.

Die deutschen Salinenverbände erhöhten mit Berechnung vom 10. Juli ab infolge der Kohlen- und Lohnerhöhung die Siedesalzpreise um etwa 15 %, so daß beispielsweise für Mitteldeutschland der Preis je 100 kg von 165 auf 190 Mk. steigt. (4041)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	26. 7.	19. 7.	Aktien	26. 7.	19. 7.
A. O. f. Anilinfabr. . .	705,—	720,—	Harkort Bergw. . .	1050,—	1055,—
Bad. Anilin	795,—	820,—	Höcher Farbw. . .	711,—	780,—
Byk-Ouldenw.	450,—	460,—	C. A. F. Kahlbaum . .	651,—	650,—
Chem. F. Backau . . .	1848,—	1900,—	Köln-Rottweil . . .	810,—	885,—
„ Oriesheim	755,—	802,—	Leopoldshall	1750,—	—
„ Grünau	655,—	760,—	Linde's Elmasach . .	610,—	680,—
„ v. Heyden	715,—	720,—	Nitritfabrik	780,—	758,—
„ Milch & Co.	792,—	705,—	Oberschl. Koksw. . .	1680,—	—
„ Weller	650,—	638,—	Rasquin. Farbw. . .	885,—	1050,—
„ Gelsenk.	2500,—	2630,—	Rh. W. Sprengst. . .	568,—	550,—
„ W. Albert	1465,—	1525,—	J. D. Riedel	880,—	780,—
„ Concordia	1690,—	1690,—	Rütgerswerke	700,—	678,—
Dynamit Nobel	641,—	700,—	Scherling. Chem. . .	1250,—	870,—
Ergestoff. Salzw. . . .	1550,—	1585,—	Sprengst. Carb. . . .	561,—	562,—
Elberf. Farbenf. . . .	721,—	725,—	Staßfurt Chem. . . .	1900,—	1920,—
Fahlberg List	618,—	629,—	Thür. Bleiweißf. . .	1300,—	1285,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	844,—	850,—
Th. Goldschmidt . . .	928,—	890,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1300,—	1275,—
Harb. Wiener G. . . .	1280,—	1800,—	„ Glanzstoff F. . . .	2410,—	2885,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	26. 7.	19. 7.
Elektrolytkupfer	16265	15100
Raffinadekupfer 99—99,3%	14200 14250	13200—13300
Originalhüttenweichblei	5550—5650	5250—5350
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	5850—5950	5850—6100
Zink, umgeschmolzen	5000—5200	4800—4900
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	20620	19300
do. in Walz- oder Drahtbarren	20850	20150
Bancalinn	86400—86600	84800—84900
Straitzinn	86400—86600	84800—84900
Australzinn	86400—86600	84800—84900
Hüttenzinn. 99%	86000—86200	84000—84200
Reinnickel	81000—81500	80000—80500
Antimon-Regulus	5100—5200	4900—5000
Silber in Barren (1 kg)	11100—11150	10800—10900

Devisen	20. 7.	21. 7.	22. 7.	21. 7.	23. 7.	26. 7.
Holland	10700,—	18400,—	19750,—	19650,—	19550,—	19975,—
Schweden	13000,—	12480,—	13200,—	13025,—	13025,—	13400,—
Italien	2000,—	2270,—	2360,—	2340,—	2325,—	2355,—
England	2240,—	2155,—	2265,—	2240,—	2245,—	2295,—
New York	489,—	485,—	508,50	503,—	500,—	514,—
Frankreich	4200,—	4175,—	4200,—	4230,—	4227,50	4275,—
Schweiz	9625,—	9500,—	9710,—	9600,—	9640,—	9755,—
Spanien	7750,—	7730,—	7900,—	7780,—	7795,—	7980,—

(4062)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. O. Röhm, Darmstadt, ist in Anerkennung seiner Verdienste um die Technische Hochschule Darmstadt auf Beschluß der Abteilung für Chemie die Würde eines Ehrenbürgers verliehen worden. (4049)

Geschäftliches

* **Mitteldeutsche Stickstoffwerke, Aktiengesellschaft.** Nach dem jetzt vorliegenden zweiten Jahresbericht für 1921 verlief der Betrieb der Werke ohne wesentliche Störungen; er war lediglich beeinträchtigt durch die nicht immer zureichende Lieferung elektrischer Energie. Die Betriebskosten sind durch Steigerung der Löhne und Rohstoffpreise auf ein Vielfaches des Vorjahres gestiegen. In den amtlich festgesetzten Höchstpreisen erhielt die Gesellschaft nur einen teilweisen Ersatz für die Kostenerhöhungen, da die Preiserhöhungen erst dann beschlossen werden, wenn die gesteigerten Selbstkosten bereits zu Verlusten geführt haben. Erst vom Dezember 1921 ab fand eine gewisse Besserung statt, nachdem der Düngestickstoff-Ausschuß beschlossen hatte, den Vollzug der Preisverordnung auf Grund der festgestellten Abhängigkeit der Herstellungskosten von den Erzeugungsfaktoren einer schnell arbeitenden Kommission zu überweisen. Infolge der sprunghaften Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse war auch der Absatz der Gesellschaft an Stickstoffdünger ein überaus lebhafter, so daß sie, abgesehen von wenigen, durch Wagenmangel verursachten Abfuhrstockungen, das ganze Jahr hindurch keine Ware auf Lager zu nehmen brauchte. Die guten Absatzverhältnisse sind durch weitgehende Kreditgabe der Stickstoff-Kredit-Gesellschaft m. b. H., an der das Unternehmen beteiligt ist, noch wesentlich erleichtert worden. Ein Export von Düngestickstoff hat im Berichtsjahr, abgesehen von den für Reparationszwecke bestimmten Mengen, nicht stattgefunden. Der Bericht spricht die Befürchtung aus, daß die ungeheure Steigerung der Erzeugungskosten die Lage der Stickstoff-Industrie gefährden würde, wenn bei Besserung des Marktkurses eine Einfuhr von Salpeter möglich wird. Nur durch eine entsprechende Herabsetzung der Löhne und Rohstoffpreise würde dann der Wettbewerb aufrechterhalten werden können. Die Gesellschaft erzielte nach Abzug der Abschreibungen einen Reingewinn von 6,8 Mill. Mk., aus dem eine Dividende von 5 % gezahlt werden soll. (4018)

* **Braunkohlen- und Chemische Industrie-Aktiengesellschaft Berlin.** Die unter dem 20. Juli 1921 mit einem Grundkapital von 1 Mill. Mk. eingetragene Gesellschaft erhöhte ihr Kapital auf Grund eines Versammlungsbeschlusses vom 3. September v. J. auf 7 250 000 Mk. Diese Kapitalerhöhung erfolgte zum Zwecke des Erwerbs der Kuxen der Gewerkschaft Steinkohlenwerk Langguthszeche, in deren Besitz sich die Wellnitzer Braunkohlenwerke in Form der Gewerkschaft Hassia befinden. Die Erwerbskosten erforderten 5,4 Mill. Mk. Das seit über Jahresfrist bereits in Betrieb befindliche Braunkohlenwerk war bislang in der Hauptsache mit Aufschließungs- und Vorrichtungsarbeiten beschäftigt. Die hierbei aus den unteren Sohlen geförderte Kohle gelangte für Heizzwecke, die aus den oberen Sohlen geförderte sogenannte Humuskohle dagegen für chemisch-technische Zwecke, und zwar vorzugsweise an Farbwerke, zum Verkauf. Die wachsende Erkenntnis des Wertes der hier abgelagerten bitumenhaltigen Humuskohle im Verein mit der hierdurch begründeten anhaltenden Nachfrage nach diesem Rohprodukt seitens der Farbwerke zeitigte den Entschluß der Selbstverarbeitung dieses wertvollen Materials in eigener Fabrikanlage, um so mehr, als der Umfang der Ablagerung in der vorhandenen Qualität von fachmännischer Seite zu den bedeutendsten innerhalb Deutschlands gezählt wird. Die Gesellschaft entschloß sich zunächst zur Errichtung einer Farbenfabrik, welche die Herstellung von Farben, Beizen usw. aus dem selbstgewonnenen Rohmaterial unter gleichzeitiger Verwendung der selbstgewonnenen Heizkohle für die Trockenanlage betreiben wird, während der Antrieb der Maschinen durch elektrische Kraft erfolgt. Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse konnte erst im vergangenen Frühjahr mit dem Beginn des Baues begonnen werden. Die qualitative Eigenart der bitumenhaltigen Humuskohle läßt auch die Ausnutzung derselben für eine Reihe anderer Zwecke zu, deren Verfolgung nach Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsprogramms in Aussicht genommen ist. Das Geschäftsjahr schließt mit einem Verlust von 58 207 Mk. ab, der auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen wird. (4019)

* **Philipp Weickel Teerprodukte-Fabrik.** Die Firma teilt uns mit, daß sie die unter der Firma Philipp Weickel bisher betriebene Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik an eine Aktiengesellschaft unter der Firma Philipp Weickel, Aktiengesellschaft, Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken, Weinsheimer Zollhaus b. Worms, übertragen hat. Zum Vorstand wurde der langjährige Prokurist Herr C. W. Ruegg in Worms bestellt. (4040)

* **Arienheller Sprudel- und Kohlensäure-Aktiengesellschaft, Arienheller-Rheinbrohl.** Das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres 1921 war entsprechend dem hohen Absatze gut. Die Verkaufspreise wurden den steigenden Ausgaben für Materialien und Löhne angepaßt und dementsprechend erhöht. Einschließlich des Vortrages aus 1920 belief sich der Reingewinn auf 639 512 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. (4021)

* **Bayerische Aktien-Gesellschaft für chemische und landwirtschaftlich-chemische Fabrikate Heufeld.** Das Geschäftsjahr 1921/22 schließt mit einem Gewinn von 3 997 514 Mk., der sich durch den Vortrag vom Vorjahre auf 4 314 829 Mk. erhöht. Zur Verteilung gelangt eine Dividende von 30 %; der Vorstand bittet, von einer höheren Dividende absehen zu wollen, um eine wirtschaftliche Kräftigung des Unternehmens herbeizuführen, da nicht voraussehen sei, welche Anforderungen sich aus den Zeitverhältnissen ergeben würden. Der Werkbetrieb ist in regeltem Gange, der wesentliche Aenderungen nicht voraussehen läßt. Um der Gefahr einer Ueberfremdung vorzubeugen, soll das Aktienkapital um 300 000 Mk. auf den Namen lautende Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht erhöht werden. (4020)

Aus dem Handelsregister.

(17. Juli bis 22. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. in Saarbrücken — erloschen.
Chemische Werke H. Jaeger & Co. in Wanne — aufgelöst.
Lippische Lack- und Farbenindustrie, G. m. b. H., Bad Salzungen — erloschen.
Fabrik pharmazeutischer Präparate, G. m. b. H., Berlin — aufgelöst.
Gesellschaft für chemische Anlagen m. b. H., Berlin — erloschen.
Chemische Fabrik Papyrus Bach & Müller, Sitz der Gesellschaft von Leipzig nach Taucha verlegt.
Chemische Fabrik Alfred Krickee, Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft nach Wolfenbüttel verlegt. (4041)

Versammlungskalender.

1. August: Dtsch. Gold- u. Silber-Scheideanstalt vorm. Roessler, Frankfurt a. M.: 50. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal der Gesellschaft, Weißfrauenstr. 7/9.
8. „ Sizzo Aktien-Gesellschaft Chemische Fabrik, Berlin: ordentl. G.-V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Goldschmidt-Rothschild & Co., Berlin W. 8, Taubenstr. 16/18.
9. „ Chem. Düngerwerke Bahnhof Baalberge A.-G., Baalberge i. A.: 10. ordentl. G.-V., vorm. 12½ Uhr, im Kurhaus zu Bernburg.
10. „ Alfred Ott A.-G. Chem. Fabrik für Teererzeugnisse, Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Geschäftslokal der Gesellschaft. (4042)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben (Mg), zu erfahren. (4051)

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind mit Wirkung vom 24. Juli 1922 erhöht worden; desgleichen haben die Auslandsmarkpreise für Bleimennige eine Aenderung erfahren. Ferner sind die Markmindestpreise für Erdfarben geändert worden. (4045)

Von der Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle Mineralfarben, wird ab 24. Juli 1922 für alle Weißfarben die Lieferwerksbescheinigung gefordert. (4050)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	22. Juli 1922	19. Juli 1922	13. Juli 1922	15. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Norwegen (Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (N.P.) 550 Fr.	pure 73—74 £	39—44 G	—	—	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,40—0,55 G	80 % 14 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	Lauge 40% 7 €Kr.	88/92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° blanch 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28,50—31 G	5,50 €Kr.	—	solid 70% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,7½—1,9 s	kg 1,85—1,95 G	—	—	U.S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	bonne pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¼—8 c.
Bleizucker	1er blanc (N.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 9,50 €Kr.	crist. 80,75 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	erist. 30/40°/lb. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	90/95% 19 Kr.	fused lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	2,80 €Kr.	35/37% 26,60 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9,50 €Kr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3½—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	bonne 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	erist. 89½/2° (N.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80% chem. rub 118,75	89½/2° 100 lb. 4,50—5 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 68,10—71 £	—	30 % 15 €Kr.	—	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	bonne 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,25 €Kr.	—	erist. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x goodst. kg 1—1,20 G	—	—	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. belge de pur. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	8,50 €Kr.	—	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8 €Kr.	98/100% 71,25 Kr.	erist. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsteingelb 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50% techn. 34,50—38 G	—	—	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—8½ d	68—70 G	18 €Kr.	erist. 80/100% 142,50	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	79,80 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	45 €Kr.	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	—	well 98/99% 75,5 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	—	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 5—7,50 G	20/22° 90 €Kr.	19/20° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,25 €Kr.	—	fused 80/82% 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	—	66° 16,15 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	calc. 80/100% 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	bonne 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58/60% 30,40 Kr.	hydr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,6—1,6½ s	kg 1,75—1,80 G	34 €Kr.	—	30 c.

(4053)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übertararische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 7. AUGUST 1922

Nr. 32

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 2. August 1922.

In den letzten Tagen hat sich die seit Ende Juni durch die innerpolitischen Erschütterungen eingeleitete Abwärtsbewegung der Mark zu einer Mark-Katastrophe gestaltet. Am 2. August erreichte an der Berliner Börse der Dollarkurs eine Höhe von 777. Da erfahrungsgemäß eine derartig sprunghafte Kurssteigerung der Spekulation neuen Anreiz zur Devisenhamsteri bietet, muß man für die nächsten Tage noch mit weit höheren Kursen rechnen. Ueberwiegend kommt in der deutschen Presse die Auffassung zum Ausdruck, Frankreichs Ablehnung des deutschen Ersuchens um Aussetzung der Barzahlungen im Ausgleichsverfahren habe den Anstoß zu dieser Mark-Katastrophe gegeben. Unzutreffend ist diese Auffassung nicht, aber es ist festzustellen, daß die Bewegung von der New Yorker Börse aus einen Antrieb erfahren hat, der mindestens in dem gleichen Grade auf die Devisenhausse an den deutschen Börsen einwirkte wie die französische „in ungewöhnlich schroffer Form“ erteilte Antwort. Bestand bisher an den großen ausländischen Börsen schon kein aufnahmefähiger Markt mehr für deutsche Devisen und Valuten, so deuten die Ereignisse der letzten Tage entschieden darauf hin, daß sich das Ausland in beträchtlichem Umfang seines Markbesitzes entledigt, worin nur die steigende Besorgnis vor dem unvermeidlichen Zusammenbruch Deutschlands zum Ausdruck kommt.

Gerade in dem Augenblick, wo durch die Abwärtsbewegung der Mark an der New Yorker Börse diese Auffassung über Deutschlands Zukunft zum Ausdruck kommt, hat eine führende Persönlichkeit der dortigen Finanzwelt, der Präsident der National City Bank, Frank A. Vanderlip, auf Grund eigener in Deutschland gewonnener Anschauungen der führenden amerikanischen Presse und einer Berliner Tageszeitung seine Auffassungen über den ungeheuren Ernst der Lage, in der sich Europa gegenwärtig befindet, übermittelt. Seine Betrachtungen knüpfen an an die bevorstehende Besprechung zwischen Lloyd George und Poincaré, den „Schicksalsgewaltigen“, wie Vanderlip die beiden Staatsmänner nennt. Seine Ausführungen werden in England und Frankreich zur Kenntnis aller politischen Kreise gelangen, und darum ist die rückhaltslose Offenheit, mit der Vanderlip über die Ursachen der schweren europäischen Wirtschaftskrise spricht, mit großer Genugtuung zu begrüßen. Freilich sagt er damit nichts Neues, aber daß gerade er, der Vertreter derjenigen Finanzmacht, deren Entscheidungen in den schwebenden internationalen Finanzfragen von ausschlaggebender Bedeutung sind, diese Wahrheiten ausspricht, ist im gegenwärtigen Augenblick vielleicht von großer Bedeutung.

Sein Urteil über den Friedensvertrag von Versailles, aus dem man jeden Gedanken fortgelassen habe, der an Wilsons Visionen von Gerechtigkeit und Brüderlichkeit anknüpfen könnte, ist geradezu vernichtend. Einen Frieden der Rache nennt ihn Vanderlip. Frankreich sei das beklagenswerte Opfer der Illusionen geworden, die durch den Friedensvertrag dort hervorgerufen wurden. In dem Augenblick, wo Frankreich alle Illusionen über Bord werfe und der Wirklichkeit ins Gesicht schaue, stände das Land vor dem zusammengefallenen Karten-

haus seiner Finanzpolitik. England sei bereit, wenigstens einen Teil der wirtschaftlichen Fehler, die in Paris begangen wurden, ungeschehen zu machen, damit Europa in die Lage versetzt würde, ein neues Leben zu beginnen. Frankreich könne es aber nicht über sich gewinnen, auf eine Illusion zu verzichten, nur um dem Bankerott ins Gesicht zu schauen. Man müsse sich aber darüber klar werden, daß, wenn die beiden Staatsmänner an der Aufgabe scheiterten, ein praktisch durchführbares Abkommen zu treffen, schreckliche Folgen in Aussicht ständen, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern auch in Italien, Oesterreich, Ungarn, Polen und vor allem in Rußland mit seiner vollständigen wirtschaftlichen Zersetzung. Vanderlip habe seit einigen Wochen die Verhältnisse in Deutschland studiert, und das veranlaßte ihn, die Bedeutung der Krise zu betonen, die in Deutschland unvermeidlich sei, wenn ihm nicht bald geholfen würde. Aus vielen äußeren Anzeichen könnte ein oberflächlicher Beobachter den Eindruck gewinnen, daß das Gerede von einer deutschen Krise aus einer pessimistischen Geistesverfassung hervorgehe. Er dagegen sei überzeugt von dem unvermeidlichen und raschen Herannahen einer Wirtschaftskrise der ernstesten Art. Vanderlip schildert dann, wie die deutsche Industrie von zwei Seiten bedroht würde. Ein Stillstand in der Markentwertung würde alle Exportindustrien mit Produktionskosten von Weltmarkthöhe belasten, die die Ausfuhr automatisch verhindern müßten. Diese Entwicklung bahnte sich bereits vor dem letzten Marksturz an. Wenn dagegen, was ihm wahrscheinlicher sei, der jetzige Marksturz sich fortsetze, so würde er von einer schweren Kreditkrise begleitet sein, deren Anzeichen sich bereits zeigten. Vanderlip stellt dann die wahrscheinlichen politischen Wirkungen in Gestalt einer Revolte von links dar.

Wenn aber die Folgen des noch immer unrevidierten Friedensvertrages so klar auf der Hand lägen, warum sei dann England nicht bereit, ein durchführbares Programm für den Wiederaufbau Europas aufzustellen und Frankreich zur Annahme desselben zu zwingen? Der maßgebliche Grund für diese politische Lähmung Englands wäre ihm die größte Offenbarung, die er in Europa erlebt habe: England habe vor Frankreich und seinen militärischen Machtmitteln Angst. Diese Angst verhindere eine entschlossene Politik Englands, die möglicherweise zu einem Bruch mit Frankreich führen könnte. Vermutlich wird man in England erstaunt sein, von einer so prominenten Persönlichkeit des amerikanischen Wirtschaftslebens eine derartige Kritik der Politik Lloyd Georges zu hören.

Ein Mitglied des Garantiekomitees soll dem Pariser Vertreter des „New York Herald“ die Erklärung abgegeben haben, das von Deutschland nachgesuchte Moratorium würde bewilligt werden. Es sei nicht die Rede davon, daß Frankreich die Ermächtigung erhalte, in dieser Frage auf eigene Faust gegen Deutschland vorzugehen. Der Bericht des Garantiekomitees beweise, daß der Zustand der deutschen Finanzen den Ankauf von fremden Devisen nicht gestatten würde. Diese

Meldung dürfte auf Wahrheit beruhen; als aber der Bericht des Garantiekomitees abgesandt wurde, bewegte sich der Dollarkurs an den deutschen Börsen um 300. Heute hat er 700 weit überschritten. Kann da noch die Rede davon sein, daß die Reichsfinanzverwaltung für Reparationszahlungen Devisen ankauft? Nur wer ein Interesse daran hat, die Markkurve auf dem kürzesten Wege der österreichischen Kronenkurve anzugleichen, kann mit einer derartigen Möglichkeit rechnen. Bei der absoluten Unmöglichkeit einer Devisenbeschaffung zu den heutigen Kursen ist die Gewährung des Moratoriums eine Selbstverständlichkeit.

Aber ein Moratorium allein bedeutet keine Lösung des Reparationsproblems. Soll der unaufhaltsam fortschreitenden Zerrüttung unserer Finanzwirtschaft Einhalt geboten werden, dann muß endlich diese Lösung zur Durchführung kommen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die gegenwärtig zwischen London und Paris schwebenden Verhandlungen nicht dem Moratorium, sondern der endgültigen Lösung der gesamten Reparationsfrage gelten, durch die der Boden für eine internationale Anleihe unter amerikanischer Führung vorbereitet wird. Der im allgemeinen gut unterrichtete Londoner Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung“ will wissen, England sei heute bereit, in einen Verzicht auf seine Forderungen an Frankreich aus den Kriegsjahren einzuwilligen, ohne daß die Vereinigten Staaten ihrerseits England von seinen finanziellen Verpflichtungen entbinden. Ob diese Annahme zutrifft, bleibt abzuwarten. Wäre es der Fall, dann hätte man damit wohl eine Basis gewonnen, auf der eine Verständigung mit Frankreich denkbar wäre. Es fragt sich nur, ob die hinter Poincaré stehenden französischen Kreise, denen der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands wertvoller erscheint als die finanzielle Gesundung Frankreichs, Einfluß genug besitzen, um auch eine solche Regelung zu hintertreiben.

Die Lage des deutschen Geldmarktes kommt in der von der Reichsbank nach langem Zögern endlich beschlossenen Diskonterhöhung auf 6 % zum Ausdruck. Die Belastung des Zentralnoteninstituts durch die vom Reich in ständig steigendem Umfang diskontierten

kurzfristigen Schatzanweisungen, deren Weitergabe an die Banken auf immer größere Schwierigkeiten stieß, zwang dazu, die gleichzeitig wachsende, unmittelbare Inanspruchnahme des Wechselkredits als Folge der in der Wirtschaft mehr und mehr schwindenden Betriebsmittel einzudämmen. Die Maßnahme war unvermeidlich, aber sie ist vom Standpunkt unserer Industrie bedauerlich; denn sie erschwert die jetzt allgemein als notwendig anerkannte Wiedereinführung des Warenwechsels als wichtiges Mittel zur Kreditbeschaffung nicht unerheblich.

Mit großer Besorgnis muß man der weiteren Entwicklung der zwischen der Reichsregierung und der Entente schwebenden Verhandlungen über die Ausgleichszahlungen entgegensetzen. Erkennt die Reparationskommission die Unmöglichkeit der Erfüllung unserer baren Reparationsverpflichtungen als Folge der Markkatastrophe an, dann liegt darin gleichzeitig das Eingeständnis, daß auch die für das Ausgleichsverfahren vereinbarte monatliche Zahlung von 2 Millionen Pfund Sterling zu einer Unmöglichkeit geworden ist. Das englische Pfund hat in diesen Tagen einen Kurs von 3445 erreicht, da bedeuten 2 Millionen Pfund 7 Milliarden Papiermark! Eine solche Leistung fordert Frankreich unter dem Druck unerhörter Drohungen mit Maßregeln, die näher zu bezeichnen sich die Regierung vorbehält. Die Antwort der Reichsregierung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig; die geforderte, innerhalb einer Frist von zehn Tagen abzugebende Erklärung über die Erfüllung der unter ganz anderen Voraussetzungen getroffenen Vereinbarung wird abgelehnt mit dem zutreffenden Hinweis, daß es sich um ein Abkommen mit der Gesamtheit der alliierten Regierungen handele, über das auch nur diese, und nicht Frankreich allein, zu befinden habe, wenn Deutschland die Notwendigkeit einer Abänderung durch Ausdehnung der Zahlungspflicht über einen längeren Zeitraum begründet. Dieser Standpunkt muß von den beteiligten Regierungen als berechtigt anerkannt werden, Belgien scheint mit einem Protest gegen die französische Note den Anfang zu machen. Was aber sagt man in London? Bl. (4124)

Der Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken.

Der Reichstag hat kurz vor der Sommerpause einem Gesetzentwurf seine Zustimmung erteilt, dessen Aufgabe es ist, der deutschen Industrie die Erlangung des Markenschutzes im Auslande wesentlich zu erleichtern. Das Gesetz ist im Reichsgesetzblatt Nr. 17 vom 22. Juli d. J. veröffentlicht worden.

Innerhalb des internationalen Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums, dem Deutschland durch seinen Beitritt zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883/2. Juni 1911 seit dem Jahre 1903 angehört, ist mittels des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken vom Jahre 1891, revidiert in Brüssel 1900 und in Washington 1911, ein engerer Verband gebildet worden, dem bisher sieben Staaten angehören, unter denen England und die Vereinigten Staaten sich nicht befinden. Der Zweck dieses engeren Verbandes besteht darin, seinen Angehörigen die Erlangung des Markenschutzes außerhalb des Heimatstaates zu erleichtern. Dies wird dadurch erreicht, daß ein einziger Akt, die Anmeldung der Marke bei dem internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern (dem sogenannten Berner Büro), den Schutz in allen übrigen 17 Vertragsstaaten für die Dauer von 20 Jahren sichert.

Die Anmeldung (Hinterlegung) in Bern ist nur für Marken zulässig, die im Ursprungslande bereits Schutz

erlangt haben. Die Hinterlegung in Bern muß durch Vermittlung der Behörde des Ursprungslandes, in Deutschland also durch das Reichspatentamt, geschehen. Hierdurch wird dem Hinterleger, der unmittelbar nur mit seiner Heimatsbehörde zu tun hat, der Verkehr mit dem Berner Büro wesentlich erleichtert. Dieses veröffentlicht die international registrierten Marken in seinem amtlichen Organ „Les Marques internationales“. Diese Veröffentlichung ersetzt dem Hinterleger die mannigfachen, mit Kosten und Schwierigkeiten verknüpften Einzelveröffentlichungen in den verschiedenen Ländern. Denn in dem Madrider Abkommen ist ausdrücklich bestimmt, daß die Veröffentlichung des Berner Büros überall als völlig ausreichend gilt und daß vom Hinterleger keine andere verlangt werden darf.

Die Dauer des internationalen Markenschutzes beträgt 20 Jahre vom Zeitpunkt der Eintragung der Marke beim Berner Büro an. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Registrierung durch Erfüllung der für eine Neueintragung bestehenden Bedingungen (abermalige Zahlung der Gebühren) erneuert werden. Da aber die Begründung des internationalen Markenschutzes von dem Bestehen des Markenrechts im Ursprungsland abhängig ist, so ist es auch sein Fortbestand. Genießt die Marke im Ursprungslande keinen Schutz mehr, so kann der Schutz für sie auch in den anderen Ländern nicht in Anspruch genommen werden.

Die Gebühr für die Eintragung der ersten Marke beträgt nach dem Abkommen 100 Frank (in schweizer Währung) und 50 Frank für jede gleichzeitig hinterlegte weitere Marke. Gegenüber den Kosten, die durch Sonderanmeldungen in den einzelnen Staaten entstehen

würden, bedeutet diese Gebühr eine erhebliche Ersparnis. Mehrfache Berechnungen an der Hand praktischer Fälle haben ergeben, daß diese Gebühr eine Ersparnis von etwa 90 % gegenüber den ohne das Abkommen zu gleichem Zwecke erforderlichen Aufwendungen bedeutet. Allerdings tritt zu den internationalen Gebühren noch eine Sondergebühr zugunsten der Reichskasse; sie ist im Gesetz für jedes Zeichen auf 500 Mk. festgesetzt.

Die beteiligten deutschen Kreise haben schon vor dem Kriege den Beitritt Deutschlands zum Madrider Abkommen lebhaft gewünscht. Die inzwischen eingetretene Entwertung des deutschen Geldes hat die früher schon erheblichen Kosten ausländischer Anmeldungen von Marken ins ungemeine gesteigert; die Zahlungen in den verschiedenen fremdländischen Währungen bedeuten häufig eine unerträgliche Belastung. Deutschlands Beitritt zu dem Abkommen war daher zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Er ist durch Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 12. Juli d. J. nunmehr erfolgt. r. (4080)

Veröffentlichung einer Einfuhrfreiliste.

In Nr. 25 der „Chem. Ind.“, S. 391, wurde die von der Hauptfahndungsstelle herausgegebene Ausfuhrfreiliste, welche die auf Grund der bis einschließlich 25. April d. J. erlassenen Bekanntmachungen ohne Ausfuhrbewilligung zur Ausfuhr zugelassenen Waren enthält, veröffentlicht. Nachstehend bringen wir aus der nunmehr erschienenen Einfuhrfreiliste die Positionen aus dem Gebiete der chemischen Industrie:

Nr. des Statistischen
Warenverzeichnisses.

Krappwurzeln (Krapp, Färberröte), Quercitron (Rinde der Färbereiche) und andere Farbpflanzen und Teile von solchen, auch gesalzen, getrocknet, gedarrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert	32
Mate-Tee	65
Paprika (spanischer Pfeffer, Chillies [japanischer Pfeffer]), frisch (grün) oder getrocknet, nicht gemahlen, nicht gepulvert, nicht in Salzwasser eingelegt	aus 66
Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt, gemahlen, gepulvert oder in Salzwasser eingelegt:	
Gewürznelken	66 a
Ingwer	67 b
Kardamomen	67 c
Muskatblüten, -nüsse	67 d
Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel (Nelkenstiele)	67 e
Zimt, echter (Kaneel)	67 h
Galgant, Guineakörner, Mutternelken, Nelkenrinde, langer Pfeffer, Safran (Crocus), Sternanis (Badian), weißer Zimt, Zimtblüten, Zimtblütenstengel, Zimtcassia (Mutterzimt, Zimtholz), Zimtwurzel und andere Gewürze	67 i
Farbhölzer in Blöcken, Wurzeln:	
Blauholz	91 a
Gelb-, Rotholz	91 b
Gerbrinden, auch gemahlen:	
Eichenrinde	92 a
Nadelholzzrinden	92 b
Mimosa-, Mangrowe-, Maletto- u. andere Gerbrinden	92 c
Quebrachholz und anderes Gerbholz:	
in Blöcken	93 a
gemahlen, geraspelt oder in anderer Weise zerkleinert	93 b
Algarobilla, Bablah, Dividivi, sowie sonstige anderweit nicht genannte Gerbstoffe, auch gemahlen; Kino	94 a
Eckerdoppeln, Knoppeln, Valonea, auch gemahlen	94 b

Galläpfel, auch gemahlen	94 c
Myrobalanen, auch gemahlen	94 d
Sumach (Schmack), auch gemahlen	94 e
Catechu, braunes und gelbes (Gambir), roh oder gereinigt	94 f
Fischmehl zu Düngezwecken	161 a
Stärkegummi (Dextrin), geröstete Stärke (Leiogomme), Kleister (Schlichte), flüssig oder getrocknet, Tragantstoff und ähnliche stärkemehlhaltige Klebe- und Zurichtestoffe (Appretur-) Stoffe; Kleber (Gluten), auch gekörnt, getrocknet oder durch Gärung verändert (Eiweißleim), Glutenmehl	174
Pfeilwurzelmehl (Arrowroot), Saleppulver	175
Stärkezucker (Traubenzucker, Glucose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Laevulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, krystallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup	177 a
Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbecouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbecouleur); Zuckerfarben	177 b
Milchzucker	177 c
Erdwachs (Ozokerit), roh, auch umgeschmolzen, Montanwachsbitumen	241
Schwefel, roh oder gereinigt, auch gepulvert aus 270	(4077)

Zur Einfuhr von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten ins Saargebiet.

In der „Saar- und Wirtschaftszeitung“, dem amtlichen Organ der Handelskammer zu Saarbrücken, vom 25. Juli d. J. ist folgende Mitteilung enthalten:

Die Handelskammer ist in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß ihre eindringlichen Vorstellungen bei der Zolldirektion und bei der Regierungskommission (Abteilung Wohlfahrt) um Freigabe der angehaltenen Sendungen von Medikamenten und pharmazeutischen Präparaten von Erfolg gewesen sind. Unter dem 10. Juli d. J. Nr. 7154 hat die französische Generaldirektion der Zölle eine Verfügung erlassen, durch die einstweilen, bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das französische Handelsministerium, pharmazeutische Präparate und Medikamente ohne Einfuhrbeschränkung in das Saargebiet, also in derselben Weise, wie bisher, eingeführt werden können. Die sofortige Freigabe der von den Zollbehörden beschlagnahmten Sendungen ist durch die Zolldirektion bereits veranlaßt. (4060)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Im „Journal of the Society of Chemical Industry“ schreibt W. J. U. Woolcock zum Farbstoffeinfuhrgesetz:

Das Farbstoffeinfuhrgesetz ist nun seit 14 Monaten in Kraft. Der schwierigste Teil seiner Durchführung fiel dem Advisory Licencing Committee zu. Dieser besteht aus 5 Farbstoffverbrauchern, 3 Farbstofffabrikanten und 3 unabhängigen Mitgliedern, von denen einer den Vorsitz führt.

Das Komitee hatte über 4000 Lizenzgesuche zu erledigen, die oft eine Reihe von Farbstoffen einschlossen. Im ganzen wurde die Einfuhr folgender Farbstoffe (nach Menge, Wert und Herkunftsland) freigegeben, bezw. verboten:

	Freigegeben		Verboten	
	lb.	£	lb.	£
Schweiz	1 796 754	763 292	502 579	188 049
Deutschland	671 032	197 466	771 109	143 532
Andere Länder	209 719	82 056	265 648	36 797
Zusammen	2 677 505	1 042 821	1 539 336	368 378

Der Importeur kann zur Begründung seines Gesuches folgendes anführen:

1. daß ein gleichwertiger Farbstoff in England nicht zu erhalten sei,
2. daß der englische Preis soviel höher sei als der ausländische und daß dadurch die Konkurrenzfähigkeit erschwert werde.

Im ersten Fall liegt die Beweislast bei dem Farbenfabrikanten, im zweiten bei dem Importeur.

Jeder Farbstoffverbraucher, welcher einen Farbstoff braucht, der zurzeit nicht in England hergestellt wird, darf ihn sofort einführen, wenn er sich an das Komitee wendet. Eine Hauptschwierigkeit ist dabei, daß die Agenten der ausländischen Farbenfabriken es natürlich lieber sehen würden, wenn das Gesuch nicht vom Verbraucher, sondern von ihnen selbst an das Komitee gerichtet würde. Andererseits bringt auch der Nachweis des Farbenfabrikanten, daß der englische Farbstoff dem ausländischen gleichwertig ist, diesen in direkte Verbindung mit dem Verbraucher. Das ist der Grund für die Beschwerden der Händler und Agenten.

Der Nachweis der Gleichwertigkeit ist an und für sich schwer zu erbringen, noch schwieriger ist aber die Preisfrage. Beide Schwierigkeiten müssen überwunden und die notwendigen Opfer gebracht werden.

Die Arbeit des „Development Committee“, das in dem Gesetz vorgesehen ist, kann nicht beginnen, bevor nicht die Arbeit des „Licencing Committee“ bis zu einem gewissen Punkt fortgeschritten ist. Die Statistiken des letzteren sind das Fundament, aus welchem das „Development Committee“ aufbauen kann. Dieses konnte in doppelter Weise vorgehen: entweder konnte es als Basis die Aufstellung derjenigen Farbstoffe nehmen, welche nicht in England hergestellt werden, und deshalb deren Erzeugung unterstützen, oder es konnte von den Farbstoffen ausgehen, die in England hergestellt werden, und seine Bemühungen auf die Verbesserung der Qualität und die Vermehrung der Zahl richten. Das Komitee hat gut daran getan, den zweiten Weg einzuschlagen.

(3991)

Pyrite, Schwefel und Schwefelsäure in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Produktion von Pyriten belief sich 1920 auf 310 777 l. t. im Werte von ca. 1 597 000 \$ gegen 157 118 l. t. im Jahre 1921 im Werte von ca. 700 000 \$. Im Jahre 1920 hatte Kalifornien mit 128 114 l. t. die Führung, 1919 waren es nur wenige Tonnen mehr, 1921 betrug die Produktion 98 252 l. t. Der durchschnittliche Wert der Tonne war 1921 etwas geringer als 1920; er belief sich 1921 auf 4,45 \$, 1920 auf ca. 5,00 \$.

Nach den Berichten der Produzenten ist der Markt für Pyrite in den letzten zwei Jahren sehr schwach gewesen, da die bisherigen Hauptabnehmer, die Schwefelsäurefabrikanten, jetzt lieber natürlichen Schwefel verwenden, welcher nicht nur billiger, sondern auch leichter zu haben ist.

Die Flaueheit des Marktes spiegelt sich auch in den Einfuhrziffern für Pyrite wieder, welche 1921 um ein Drittel gegen 1920 abfielen. Die Einfuhr belief sich 1920 auf 332 606 l. t. im Werte von ca. 1 660 832 \$. Ungefähr 200 000 l. t. kamen von Spanien, 100 000 l. t. von Kanada und geringe Mengen aus Frankreich, Cuba, Chile und Hongkong. Die Einfuhr 1921 belief sich auf 216 229 l. t. im Werte von 818 852 \$. Der Preis der importierten Tonne betrug 1921 etwa 1 \$ weniger als 1920.

Nach einem Bericht des U. S. Geological Survey war die Schwefelproduktion 1920 die größte, die jemals, mit Ausnahme von 1918, erzielt wurde. Sie betrug 1 255 249 l. t. gegen 1 353 525 l. t. 1918. Der Absatz im Jahre 1920, welcher größer war, als in irgendeinem anderen Jahre, betrug 1 517 625 l. t. Zwei Minen in Texas und je eine in Louisiana und Nevada lieferten allen Schwefel, der 1920 in den Vereinigten Staaten produziert wurde. Der Wert des abgesetzten Schwefels im Jahre 1921 wird auf 30 000 000 \$ geschätzt.

1921 betrug die Produktion 1 879 150 l. t., also um ungefähr ein Drittel mehr, als 1920, dagegen war der Absatz 1921 nahezu um ein Drittel geringer als 1920 und betrug nur 954 344 l. t. Es ist klar, daß nun große Bestände an Schwefel vorhanden sind. Zwei Minen in Texas und je eine in Colorado, Louisiana, Nevada und Utah beteiligten sich an der Produktion von 1921. Im Jahre 1920 und 1921 kamen, wie in früheren Jahren, 99½ % des produzierten Schwefels aus den Minen in Texas und Louisiana.

Die Ausfuhr von Schwefel belief sich, nach amtlichen Angaben, 1920 auf 477 450 l. t. im Werte von 8 994 350 \$ und 1921 auf 285 762 l. t. im Werte von 4 524 788 \$. Hieraus ergibt sich, daß die Ausfuhr 1921 um ungefähr zwei Fünftel abnahm und daß für die Tonne von 1920 auf 1921 eine Wertverminderung von 3 \$ eintrat. Die Einfuhr fiel von 360 l. t. im Jahre 1920 auf 50 l. t. im Jahre 1921, und die Wertabnahme für die Tonne betrug ungefähr 7,50 \$.

Die Produktion von Schwefelsäure betrug im Jahre 1920 in dreißig Staaten ca. 5 600 000 sh. t. von 50–66° Bé, berechnet als 50gradige Säure, im Werte von ca. 59 000 000 \$. Die Produktion an stärkeren Säuren betrug 502 970 sh. t. im Werte von ca. 10 600 000 \$. Die Zahlen für 1921 werden erst im Bureau of the Census zusammengestellt.

Die Ausfuhr im Jahre 1920 betrug, nach den Angaben des Bureau of Foreign and Domestic Commerce, 14 494 sh. t. im Werte von ca. 738 188 \$, die Einfuhr 5 409 sh. t. im Werte von ca. 87 979 \$. (Chem. and Met. Eng.)

(4085)

Fusion in der amerikanischen Bakelit-Industrie.

Die „Bakelite Corporation“ hat die „General Bakelite Co.“, die „Condensite Co. of America“ und die „Redmanol Chemical Products Co.“ in sich aufgenommen.

Diese Fusion ist das Resultat einer Patentverletzungsklage der „Bakelite Co.“ gegen die „General Insulate Co.“, einem Kunden der „Redmanol Co.“ wegen Verletzung der Bakelitpatente, welche mit einem vollständigen Sieg der „Bakelite Co.“ endete.

Durch die Bakelitpatente wird allgemein die Formung von Phenolkondensationsprodukten durch Hitze und Druck und ihre Verwendung in Verbindung mit solchen Produkten von Faserstoffen wie Holzmehl, Asbest usw. geschützt. In einem früheren Prozeß gegen George J. Nikolas & Co. war auch die Verwendung für Firnisse und Lösungen als unter die Patente fallend festgestellt worden.

Dieses Urteil gegen die „Insulate Co.“ und Klagen gegen andere Kunden der „Redmanol Co.“ machten es dieser unmöglich, ihren Betrieb fortzusetzen, und um den Wert von Kundschaft, Anlagen und Organisation zu retten, wurde die Vereinigung, einschließlich des Personals, mit der „Bakelite Co.“ beschlossen. Da die „Redmanol Co.“ bei der „Condensite Co.“ entscheidenden Einfluß besitzt, so wurde auch diese Gesellschaft in die Fusion aufgenommen. Die „Condensite Co.“ arbeitet seit mehreren Jahren nach den Bakelitpatenten, indem sie seit einem Prozeß im Jahre 1913 Lizenzen hierfür bezahlt.

Die Produkte der drei Gesellschaften sind in manchen Beziehungen nicht identisch, sie ergänzen sich in wesentlichen Einzelheiten. So werden Formaldehyd und „Hexa“, sowie Galalith nur von der „Redmanol Co.“, Chlorsubstitutionsprodukte nur von der „Condensite Co.“ und transparente Materialien nur von der „Bakelite Co.“ und der „Redmanol Co.“, aber nicht von der „Condensite Co.“ hergestellt. Auch die Fabrikationsmethoden der Phenolkondensationsprodukte sind etwas verschieden.

Die drei Gesellschaften werden die Fabrikation und den Verkauf ihrer Produkte, welche als „Bakelit“, „Redmanol“ und „Condensit“ wohl bekannt sind, getrennt weiterführen. Diese Produkte haben in der Radiotechnik, in der Automobil- und elektrischen Industrie, sowie für vielfache mechanische Anwendungen weite Verbreitung gefunden. Infolge der Fusion sind bereits zahlreiche neue Entwicklungen und Untersuchungen in Angriff genommen worden, was sich bei den Verbraucherindustrien in der gegebenen Zeit zu ihrem Vorteil bemerkbar machen wird.

Der Präsident der neuen „Bakelite Corporation“ ist L. H. Baekeland, Vizepräsidenten sind Philipp Schlußner, A. Karpen und Kirk Brown; der letztere ist auch General-Betriebsleiter. Außerdem bleibt Dr. Baekeland Präsident der „General Bakelite Co.“, Kirk Brown Präsident der „Condensite Co. of America“ und Dr. L. Redman Präsident der „Redmanol Chemical Products Co.“ (4006)

Die Fabrikation von photographischen Chemikalien in England.

Im „Times Trade Supplement“ wird, als Beweis für die Notwendigkeit des Industrieschutzzolls, folgender Bericht eines Korrespondenten über die Fabrikation von photographischen Chemikalien mitgeteilt:

Während des Krieges wurden in Hendon mit großem Aufwand Anlagen zur Fabrikation der wichtigsten photographischen Chemikalien erbaut. Hierzu zählen: Metol, Amidol, Hydrochinon, sowie Pyrogallussäure. Es ist von Interesse, die gegenwärtige Lage in der Fabrikation dieser Chemikalien zu betrachten.

Metol. Die Produktion beträgt ein Drittel der Leistung, für welche die Anlage berechnet wurde. Trotz des 33 $\frac{1}{3}$ prozentigen Zolls muß die Produktion, infolge der deutschen und französischen Einfuhr, unter dem wirklichen Gestehungspreis verkauft werden. Die Anlage wird trotzdem in Betrieb gehalten, da man auf eine Besserung der fremden Valuten hofft.

Amidol. Hier ist die Lage etwas besser. Die 33 $\frac{1}{3}$ prozentige Abgabe gestattet den Verkauf des britischen Produkts mit einem kleinen Gewinn. Indessen sind große Aufträge infolge von Unterbietung durch die ausländische Konkurrenz verloren gegangen, obwohl die englischen Fabrikanten in der Lage wären, den ganzen inländischen Bedarf zu decken und noch einen Ueberschuß für die Ausfuhr zur Verfügung zu haben.

Hydrochinon. Infolge des niedrigen Preises der importierten Ware ist — trotz des Zolls — nur eine Produktion in beschränktem Umfange möglich. Wenn der Zollschutz fortgesetzt wird und die fremden Valuten sich bessern, hoffen die Fabrikanten, eine große Anlage errichten zu können.

Pyrogallussäure. Mit Hilfe des Zollschutzes glauben die Produzenten, die Massenfabrikation aufnehmen zu können; ohne diesen könne man eine solche Kapitalanlage nicht riskieren.

Hieraus ergebe sich, daß die Fortführung und Entwicklung einer photographischen Feinchemikalien-Industrie in England von der Beibehaltung des Schutzzollsystems abhängig sei. (3906)

Die polnische chemische Industrie im Jahre 1921.

Nach einem Bericht des „Department of Overseas Trade“ hat sich die chemische Industrie in Polen im Jahre 1921 befriedigend entwickelt. Die Einfuhr von Schwerchemikalien hat abgenommen und wird nach der Einverleibung von Oberschlesien noch weiter abnehmen. Die Konkurrenz in pharmazeutischen Chemikalien und Farbstoffen wird ebenfalls schwieriger werden, da Polen selber mit der Produktion derselben beginnt. Der Herstellung von Schwefelsäure hat zugenommen. Gewisse Mengen wurden auch von Oberschlesien für die Fabrikation von Superphosphaten eingeführt. Salpetersäure

wird gegenwärtig in zwei Fabriken hergestellt. Die Nachfrage nach Salzsäure wird ganz durch die einheimische Produktion gedeckt. Die Fabrikation von Superphosphaten hat zugenommen, leidet aber unter der Schwierigkeit der Phosphatbeschaffung. Die Farbstoffindustrie hat im Jahre 1921 gewisse Fortschritte gemacht und dürfte sich nach der Einverleibung von Oberschlesien befriedigend entwickeln, da dort die Gewinnung von Kohlenteerprodukten auf einer höheren Stufe steht als in Polen. Oberschlesien wird auch die nötigen Zwischenprodukte liefern können, die bisher fast ausschließlich aus Deutschland bezogen wurden. Die einheimischen Fabriken haben ihre Produktion bedeutend gesteigert und sind in einzelnen Artikeln in der Lage, es mit den deutschen und englischen Farbstoffen aufzunehmen. Man versucht, Leim nach England zu exportieren. Tierische Knochen werden auf Dünger und Superphosphat verarbeitet; diese Industrie befindet sich in einer günstigen Lage. Die pharmazeutische und Alkaloidindustrie weist Zeichen der Entwicklung auf; man hat 1921 mit der Herstellung von verschiedenen Präparaten begonnen. Zuverlässige Statistiken über die chemische Industrie sind nicht zu erhalten. Einige Industriezweige haben nun Vereinigungen gegründet, welche im Begriff sind, statistische Angaben zusammenzustellen, über welche vielleicht im nächsten Jahr berichtet werden kann.

Die Alkoholindustrie entwickelte sich 1921 sehr befriedigend. Es waren etwa 850 Brennereien im Betrieb. Die Produktion überschritt etwas die Nachfrage, und in Zukunft wird Spiritus einen bedeutenden Exportartikel bilden. Da die Kartoffelernte für 1921 dem heimischen Bedarf nicht zu genügen vermag, wird ein großer Teil des Spiritus im Jahre 1921/22 aus Mais hergestellt werden. (4005)

Valuta, Kalkulation und Scheingewinne.*)

Von Professor Fr. Leitner, Berlin.

In den Zeiten geordneter Wirtschaft war der Existenzkampf gewerblicher Unternehmungen ein Kampf gegen Mitbewerber um den Absatzmarkt, belastet durch die Sorgen als Arbeitgeber. Der im volks- und staatswirtschaftlichen Interesse notwendige Fortbestand der Unternehmungen in der Nachkriegszeit wird durch zwei Gesetze gefährdet: durch die steuerrechtlichen Vorschriften der Einkommen- und Körperschaftssteuer und die strafrechtlichen Bestimmungen der Preissteigerungsverordnung. Zum Kampf unter den Konkurrenten tritt ein Kampf um Erhaltung der Unternehmung gegen den Staat, dessen fiskalisches Augenblicksinteresse den eigenen Dauerinteressen an der Aufrechterhaltung der deutschen Volkswirtschaft und ihrer einzelwirtschaftlichen Glieder widerspricht. Die genannten Ertragssteuergesetze sind, wie alle Steuergesetze, mit Ausnahme der Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, auf der Fiktion einer verhältnismäßig unveränderlichen Kaufkraft des Geldes aufgebaut, die nicht mehr vorhanden ist; auch die Preissteigerungsverordnung von 1918 setzt als wichtigsten Preisbildungsfaktor eine stabile Währung voraus.

Von den Geldwertschwankungen soll zunächst die Rede sein. Wir unterscheiden: die Entwertung des Geldes im Inland und die Entwertung der deutschen Valuta im Ausland.

I. Die Entwertung des Geldes im Inlande, d. i. die Minderung der Kaufkraft des Staatsgeldes, drückt sich in den steigenden Preisen für Güter und Arbeit aus. Diese inländische Entwertung ist eine weltwirtschaftliche Erscheinung, die auch im neutralen Auslande zu beobachten ist: großer Goldbestand, große Verdienste während des Krieges, Steigerung der Lebens-

*) Der Artikel gibt den wesentlichen Inhalt eines auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Zentralverbandes der chem.-techn. Industrie, 24. Juni, in Goslar gehaltenen Vortrages wieder.

ansprüche, Hebung der Arbeiterklasse u. a. sozialwirtschaftliche Gründe bedingen diese Steigerung der Preise im Ausland. Auch für die deutsche Volkswirtschaft ist eine Minderung der Kaufkraft schon seit den 80er Jahren festzustellen. Die Goldmark vor Ausbruch des Krieges hatte etwa die Hälfte der Kaufkraft einer Goldmark der 80er Jahre. Die katastrophale Geldentwertung setzt Ende 1919 ein; sie ist auf zwei Hauptgründe zurückzuführen:

a) Die Sachwertteuerung als Folgeerscheinung einer Verschiebung zwischen Angebot und Nachfrage an Waren zugunsten dieser, eine Verschiebung, die wiederum zurückzuführen ist auf den Warenhunger, die Vernichtung unmeßbarer Werte durch den Krieg, Mangel an Rohstoffen, Verringerung der Produktivität der Volkswirtschaft, Aenderung der Lohnbestimmungsgründe (Existenzminimum anstatt Arbeitsleistung), Sachlieferungen an den Feindbund und nicht zuletzt auf eine Verengung der Nahrungsmittelbasis des deutschen Volkes (durch Wegfall der russischen Importe an Kraftfutter, Getreide usw.).

b) Der zweite Hauptfaktor der inneren Geldentwertung ist die Inflation, eine künstliche Vermehrung zusätzlicher Kaufkraft und ein Hineinpressen der Banknoten ohne Deckung in den Zahlungsverkehr. Die Wiedereinschaltung des Handelswechsels, selbst mit kurzer Laufzeit und eine andere Finanzwirtschaft des Reiches hinsichtlich der Reparationsleistungen würde unzweifelhaft eine Verminderung des Notenumlaufs zur Folge haben.

II. Die Bewertung der deutschen Valuta im Auslande wird an den Devisenkursen im Auslande ausgedrückt, denen automatisch, aber ohne zwingende Notwendigkeit, die Bewertung ausländischer Zahlungsmittel an deutschen Börsen folgt. Da die Vereinigten Staaten Nordamerikas das einzige Land mit reiner Goldwährung sind, wird im internationalen Verkehr der Dollarkurs als Wertmesser angesehen; zu Unrecht, den der Dollar ist, weltwirtschaftlich betrachtet, überbewertet, eine Ueberbewertung, die Nordamerika eine umfängliche Wirtschaftskrisis wegen der Behinderung einer Exportmöglichkeit im Verhältnis zur Produktionsfähigkeit des Landes eingetragen hat. In der Friedenswirtschaft gab es Devisenkurse, die aus den Verhältnissen der Zahlungsbilanz eines Landes resultierten, deren wichtigste Bestandteile die Forderungsbilanz und die Handelsbilanz waren (Verhältnis zwischen Export und Import, sowie den sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen). Heute gibt es nur intervalutarische Kurse, die nicht die geldwirtschaftlichen Verhältnisse der beiderseitigen Volkswirtschaften, auch nicht die Beurteilung der betreffenden Volkswirtschaft selbst, zum Ausdruck bringen — die hohen Auslandskredite der deutschen Volkswirtschaft bezeugen es —, sondern sehr stark spekulativ beeinflusst sind (starker Export von Marknoten und deutschen Wertpapieren) und im wesentlichen eine Beurteilung der finanziellen und der politischen Lage der betreffenden Staatswirtschaft dokumentieren. Beispielsweise geht der Francskurs seit der Sabotierung einer deutschen Auslandsanleihe am Weltmarkt ständig zurück.

Innere Entwertung des Geldes und Valuta-Entwertung laufen nicht parallel; bei dem Dollarkurs von 345 Mark ist die Entwertung der deutschen Mark (345 : 4,20) auf etwa $\frac{1}{82}$ gesunken, während die innere Entwertung des Geldes (Großhandelsindex) diesen Stand noch nicht erreicht hat.

Die Wirkungen der inneren Geldentwertung auf die Unternehmungen und die Industriezweige sind verschieden. Für einige erledigt sie sich durch Anschaffung neuer Konten-Hauptbücher, weil die Geldspalten der alten nicht mehr ausreichen, die aufgeblähten Ziffern aufzunehmen. Für eine Vielheit von Unternehmungen gilt Goethes Wort: „Uns hebt die Welle, verschlingt die Welle und wir versinken“. Schwinden der Substanz

des Vermögens und Kapitalverarmung trotz guter Gewinne, Rückgang der Umsatzmenge u. a. m., ein allmähliches Absterben bei hoher Scheinblüte.

Welche privatwirtschaftlichen Mittel sind anwendbar, um den Einfluß der Geldentwertung und der schwankenden Devisenkurse einigermaßen auszugleichen? Beim Export von Fabrikaten Ausschaltung der inneren Geldentwertung durch Fakturierung in Auslandswährung, d. h. in der Währung des Importlandes. Die Schwankungen in den Valutagewinnen bleiben bestehen, Fabrikation und Spekulation lassen sich heute nicht trennen. Beim Import: langfristige Auslandskredite, Eindeckung mit der erforderlichen Auslandsvaluta, Termin-Devisen und Kurssicherungstratten; Kompensationsgeschäfte durch Einfuhr von Rohstoffen, Ausfuhr von Fabrikaten und Clearing der beiderseitigen Forderungen. Im Inlandsverkehr: Preisvorbehaltsklauseln (freibleibend zum Tagespreis), Nachberechnung, Rücktritt vom Vertrag u. a. Die ganze innere Wirtschaftsführung einer Unternehmung muß auf Berücksichtigung der erwähnten Wertschwankungen eingestellt sein; Stabilisierung der Kalkulationsbasis und Ausschaltung der Scheingewinne im einzelnen und insgesamt, Rücksichtnahme auf die Wiederbeschaffungskosten.

Bei der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie wurde ein treffendes Wort geprägt: „Kalkulation ist Spekulation“. Die feste Basis für die Offertkalkulation ist nicht mehr vorhanden — die Nachberechnung der Erzeugungskosten stützt sich auf die tatsächlichen Ausgaben —, weil die einzelnen Faktoren der Selbstkostenberechnung schwanken. Es muß versucht werden, die Berechnungsgrundlagen zu stabilisieren. In der metallverarbeitenden Industrie z. B. rechnet man schon häufig Werkstoff- und Arbeitskosten des Einzelstückes auf der Goldmarkbasis, die Unkostenzuschläge auf die Betriebsstunden. Die Werkstoffkosten werden zu den Preisen der letzten Friedenskalkulation angenommen und mit dem entsprechenden Entwertungsfaktor des Berechnungstages vervielfacht, wobei naturgemäß die Kosten der Ersatzbeschaffung der verbrauchten Werkstoffe eingesetzt werden. Die Arbeitslöhne werden auf der Basis 1 Stunde = 50 Minuten = 1 Goldmark kalkuliert und mit dem entsprechenden Faktor für den geltenden Akkordtarifsatz multipliziert. Da das Verhältnis zwischen Arbeitskosten und Unkosten ständig wechselt, rechnet man die Unkosten auf die Betriebsstunde um, ersetzt also die Lohnzuschlagsmethode durch Stundenzuschläge.

§ 5 des Vermögenszuwachsengesetzes bestimmt: bei der Vergleichung des Anfangs- und des Endvermögens ist zur Feststellung des steuerbaren Vermögenszuwachses die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen. Und § 15 Vermögenssteuergesetz bestimmt: die Vermögensgegenstände sind jeweils unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse zu bewerten. Damit ist steuerrechtlich eine Berechnungsmethode anerkannt, für die die Wirtschaftstheoretiker sich lange vergeblich eingesetzt haben: Ausschaltung eines scheinbaren Vermögenszuwachses bzw. der Scheingewinne.

Scheingewinne treten in der Unternehmung doppelt auf, beim einzelnen Geschäft und beim bilanzmäßig errechneten Reingewinn (vergleiche Leitner, Einkommen und Ertrag, Berlin 1922, Otto Elsner).

a) Die Auffassung, daß ein Gewinn an Waren überhaupt erst dann vorliegt, wenn der Verkaufspreis den Wiederbeschaffungspreis übersteigt, wird nun auch vom Reichs-Wirtschaftsministerium vertreten (Arbeitsblatt Heft 2 von 1922). Nur die Preissteigerungsverordnung hält noch an der Notmarktlage und am Gestehungspreis fest. Wer sich an deren Bestimmungen hält, wird bei jedem Verkauf ärmer, verzehrt seine Vermögenssubstanz und verdient sich und seine Unternehmung zu Tode. Schwierigkeiten bereitet

die Frage, welche Wiederbeschaffungskosten einzusetzen sind; die Auswahl ist reichlich: Ersatzkosten am Tage des Angebots, der Annahme der Offerte, des Beginns der Ausführung des Auftrages, der Beendigung der Fabrikation, der Ablieferung oder Bezahlung der Ware. Je weiter der Berechnungstag der Ersatzkosten entfernt ist, um so größer werden die Schwierigkeiten richtiger Schätzung der Wiederbeschaffungskosten, die sich auf die Werkstoffe beschränken oder auch auf die Arbeits- und die Unkosten erstrecken können. Schätzungsfehler werden stets unterlaufen, die Einrechnung entsprechender Risikoprämien ist unvermeidlich, eine Erhöhung des Gewinnzuschlages erscheint unzweckmäßig.

b) „Durch fortschreitende Geldentwertung aufgeblähte Umsatz- und Ertragsziffern täuschen einen Reichtum vor, wo in Wirklichkeit rasch zunehmende Verarmung herrscht“ (Geschäftsbericht der Deutschen Bank für 1921). Wertziffern des Umsatzes sind trügerisch, die Leistungsfähigkeit der Unternehmung muß an der Umsatzmenge gemessen werden. Wo Mengen nicht in Betracht kommen, wie bei Banken, müssen die Wertziffern des Umsatzes in Goldmark umgerechnet werden. Das gleiche gilt für die Ertragsziffern. Aktienunternehmungen werden gut tun, ihre Papiermarkdividende mit der Umsatzmenge unter Zugrundelegung eines Durchschnittspreises für die Verkaufseinheit in Beziehung zu setzen

(z. B. Hibernia: Dividende 1913 15 % = 811 856 t Kohlen, 1921 20 % = 49 239 t „).

Die Berechnung des Reingewinnes eines Geschäftsjahres erfolgt durch Vergleichung des Endkapitals mit dem Anfangskapital des Berechnungszeitraumes; z. B. Anfangskapital 1921 10 Mill. Mk., Ende 1921 14 Mill. Mk. (angenommen ohne jegliche stille Reserve), bilanzmäßiger Reingewinn 4 Mill. = 40 % des Anfangskapitals. In Zeiten stabiler Kaufkraft ist diese Reingewinnziffer absolut und relativ richtig, unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist sie grundfalsch, weil die fortschreitende Entwertung des Geldes nicht berücksichtigt ist. In den Bilanzen werden Geldziffern ihrer Menge nach verglichen, Quantitätszahlen einander gegenübergestellt, während man Qualitäts- oder Wertziffern zugrunde legen muß. Wenn die Entwertung Ende des Jahres 1921 auf $\frac{1}{4}$ der Kaufkraft des Anfangskapitals fortgeschritten ist, haben die 14 Millionen Endkapital eine Kaufkraft, die nur 3,5 Millionen der Kaufkraft des Anfangskapitals entspricht. Oder anders gerechnet: die anfänglichen 10 Mill. Mk. entsprechen bei der angenommenen Geldentwertung auf $\frac{1}{4}$ 40 Millionen der Kaufkraft des Schlußkapitals, während tatsächlich nur 14 Mill. Mk. vorhanden sind; wirtschaftlich eine Verarmung anstatt eines Vermögenszuwachses. Für das Endkapital bzw. den Reingewinn kann nur $\frac{1}{4}$ der bisher produzierten Menge erzeugt werden, obgleich quantitativ das Kapital um 4 Mill. Mk. zugenommen hat. Auf diese wirtschaftlichen Verhältnisse nimmt, wie eingangs erwähnt, das Vermögenszuwachsgesetz, erstmals nach dem Stande des Vermögens Ende 1925 zu entrichten, also in langer Sicht, Rücksicht. Handel und Industrie müssen es durchsetzen, daß die Preissteigerungsverordnung, sowie das Einkommensteuergesetz analog ausgebaut werden.

In den zuständigen Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats wurde ein Initiativantrag zur Beratung gestellt, der ein Gesetz und darauf gestützte Verordnungen für die Einführung der Goldmarkbilanz vorsieht. Ob der Antrag Gesetz wird oder nicht, ich würde jeder Unternehmung raten, nicht nur die Jahresschlußbilanz, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch die zwischenzeitlichen Bilanzen und Ertragsberechnungen (monatliche Probebilanz, Quartals-, Semestralbilanzen) für die eigene Unternehmung auf die Goldmarkbasis umzurechnen, daneben die Umsatzmenge zu berücksichtigen und mit den Er-

gebnissen früherer Revolutions- und der Friedensjahre zu vergleichen. Mancher Wirtschaftsführer wird erstaunt und entsetzt sein über die Ergebnisse dieses Vergleiches!

Die Schwierigkeiten der Umrechnung der Papiermark auf eine Goldmarkrechnung liegen bei den wirtschaftlichen und gesetzlichen Bestimmungen des Entwertungsfaktors. Die Behauptung, daß jeder Erwerbszweig seine eigene Entwertungsziffer hat, d. h. daß die Entwertung durchaus ungleichmäßig nach Grad und Wirkungen ist, trifft zu. Die Großhandels-Indizes sind örtlich und nach ihrer Berechnungsmethode verschieden (Art und Zahl der statistisch beobachteten Waren). Industrie-Indizes müßten die Preise wichtiger Rohstoffe und der Arbeit umfassen, die Arbeitskosten einschließlich der verschiedenen Zuschläge. Wie für das Vermögenszuwachsgesetz der Entwertungsfaktor gesetzlich bestimmt wird, bleibt abzuwarten. Gegen jeden Entwertungsfaktor können theoretische Bedenken erhoben werden; doch bin ich der Meinung, daß der Rhythmus der Beobachtungsergebnisse durch fortgesetzte Anwendung fehlerhafter Maßstäbe nicht so stark beeinträchtigt wird, daß sie wertlos werden. Daß sie überhaupt angewendet werden, ist die Hauptsache.

Stabilisierung der Mark im Auslande, auch gegen den Widerspruch der Exportindustrie und der Börsenspekulation, Verlangsamung des Tempos der Geldentwertung durch eine gesunde Finanzpolitik und Widerstand gegen den Friedensvertrag aus Gründen der Unmöglichkeit der Leistung werden die deutsche Wirtschaft auch über die unvermeidliche Wirtschaftskatastrophe bei einer Besserung der Mark und der Unterbindung der Ausfuhr hinweghelfen. Die bisherige Anpassungsfähigkeit an gegebene wirtschaftliche Verhältnisse ist bewundernswert und hoffnungsvoll. (4057)

Die berufsgenossenschaftliche Versicherung der Fahrzeughaltungen.

Für die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit der nicht gewerbsmäßig betriebenen Fahrzeughaltungen sind jetzt nachstehende Richtlinien maßgebend:

1. Werden von Unternehmern kaufmännischer oder gewerblicher Betriebe Kraftfahrzeuge oder Pferdegespanne gehalten, die lediglich zur Personenbeförderung dienen, so sind diese Fahrzeughaltungen grundsätzlich gemäß § 537 Abs. 1, Ziff. 7, der Reichsversicherungsordnung bei der Genossenschaft für die Reichsunfallversicherung der Fahrzeuge und Reittierhaltungen zu versichern.
2. Werden außer den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen gleichartige Fahrzeuge für den technischen Betrieb (Lastkraftwagen, Lieferwagen, Lastfuhrwerke) gehalten und kommen diese der Personenfahrzeughaltung an Zahl und Bedeutung gleich, oder überwiegen sie, dann ist die Personenfahrzeughaltung nach § 631, Abs. 3 der RVO. bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft mit zu versichern.
3. Werden in einem Betriebe Personenfahrzeuge und gleichartige Lastfahrzeuge verwendet und wird für beide Fahrzeughaltungen nur eine Person beschäftigt, so ist die gesamte Fahrzeughaltung aus Zweckmäßigkeitsgründen auch dann bei der zuständigen gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern, wenn die Tätigkeit der versicherten Person an den der Personenbeförderung dienenden Fahrzeugen überwiegt.
4. Wird im Falle 1 die zur Bedienung eines Personenfahrzeuges herangezogene Person überwiegend mit anderen Arbeiten im Betriebe beschäftigt, so ist sie für ihre gesamte Tätigkeit bei der gewerblichen Berufsgenossenschaft zu versichern. Andererseits ist die betreffende Person in vollem Umfange, also auch für die Tätigkeit im gewerb-

lichen Betriebe bei der Fahrzeug-Genossenschaft zu versichern, wenn die Bedienung des Personenfahrzeuges die Beschäftigung im Betriebe überwiegt.

5. Die Versicherung der Tätigkeiten einer Person bei verschiedenen Versicherungsträgern ist hiernach unter allen Umständen zu vermeiden.
6. Tätigkeiten unter Verwendung tierischer Kraft sind mit Tätigkeiten unter Verwendung elementarer Kraft nicht gleichartig.

Diese Richtlinien gelten ausnahmslos für gewerbliche Betriebe, in denen Fahrzeuge neuerdings zur Verwendung gelangen, oder für solche, bei denen die bei der Fahrzeughaltung beschäftigten Personen noch bei keiner Berufsgenossenschaft versichert waren.

Nicht Anwendung finden die Richtlinien auf Betriebe der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Fahrzeuge (Last- und Personen-Kraftwagen, Pferdefuhrwerke) halten, wenn die dabei beschäftigten Personen bereits bei der genannten Berufsgenossenschaft versichert sind. Hierbei ist zu beachten, daß die berufsgenossenschaftliche Versicherung vorliegt, auch wenn den in Frage kommenden Firmen eine ausdrückliche Bestätigung, daß die Fahrzeughaltung in Mitversicherung genommen wurde, nicht zugegangen ist. Es genügt, wenn die Löhne für das bei der Bedienung der Fahrzeuge beschäftigte Personal in den Lohnnachweisungen mit nachgewiesen worden sind. (4056)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Verarbeitung von Branntwein zu Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln, sowie Essenzen für alkoholhaltige Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren.

In Verfolg meiner Verfügung vom 7. Juni 1922 genehmige ich, daß diejenigen Betriebe, bei denen bis zum Ablauf des Monats Juni 1922 die nach § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 erforderlichen Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen nicht durchgeführt werden konnten, auch für die Monate Juli, August und September 1922 nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1922 (Reichszollblatt S. 110 ff.) den für die in Frage kommende Zeit unbedingt notwendigen Bedarf an Branntwein unter den bis zum 1. Mai 1922 in Geltung gewesenen Ueberwachungsvorschriften beziehen und verarbeiten. Beim Bezug ist eine Bescheinigung des Hauptzollamtes vorzulegen, die außer den in § 13 Abs. 1 a. a. O. vorgeschriebenen Angaben, die weitere Angabe zu enthalten hat, daß die erforderlichen Maßnahmen in dem fraglichen Monat noch nicht durchgeführt werden konnten. Die Bescheinigung ist für jeden Monat besonders zu erteilen. Dabei ist jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung vorliegen und ob nicht die Durchführung der Ueberwachungsmaßnahmen und Einrichtungen unnötig verzögert wird. (4104)

Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung.

Im Reichsgesetzblatt (Teil I) Nr. 53 vom 25. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen:

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 165) wird bestimmt:

§ 1.

Der Gebrauch von Blausäure, von Cyankohlensäureestern, auch in Form des Zyklons und aller den Cyankohlensäureestern ähnlich wirkenden gasförmigen oder leicht verdampfbaren Cyanverbindungen zur Schädlingsbekämpfung (einschließlich Ungezieferbekämpfung) ist in jeder Anwendungsform verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Tätigkeit der Heeres- und Marineverwaltung, sowie auf die wissenschaftliche Forschung in Anstalten des Reichs und der Länder. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann auf Antrag weitere Ausnahmen von dem Verbote zulassen.

Jedoch bleibt der Gebrauch der Blausäure zwecks Durchgasung von zum ständigen Aufenthalte von Menschen bestimmten Wohngebäuden verboten, sofern die Gebäude nicht vorher von Menschen gänzlich geräumt sind.

§ 2.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 genannten Stoffe, sowie von cyanwasserstoffsäuren Salzen zur Schädlings- und Ungezieferbekämpfung darf nur an die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Stellen und ferner an die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft auf Grund des § 1 Abs. 2 zugelassenen Stellen und Personen erfolgen.

§ 3.

Diejenigen Stellen und Personen, welche die Genehmigung zum Gebrauche der im § 1 Abs. 1 und im § 2 genannten Stoffe besitzen, dürfen die unter Verwendung dieser Stoffe auszuführenden Arbeiten nur selbst vornehmen oder durch ihre unmittelbaren Angestellten vornehmen lassen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1922 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, vom 10. Juli 1920 (RGBl. S. 1441) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1922.

(4074)

Aenderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2. bis 19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 26. Juli d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung vom 17. Juli 1922:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird dahin geändert:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle aller bisher auf Grund der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 und auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) für Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs erlassenen Ausfuhrverbote und Durchfuhrverbote.

2. In § 3 wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, a) gestrichen: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 317 s des Statistischen Warenverzeichnisses, und dafür eingesetzt: Kunstharze, Cumaronharze, in festem Zustande, aus Ausfuhrnummer 639 b des Statistischen Warenverzeichnisses.

(Die weiteren, die chemische Industrie nicht betreffenden Teile der Verordnung sind fortgelassen.)

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind. (4075)

Die Umlage für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

über die Umlage für Thomasmehl.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 900 Pfg.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1050 Pfg.

Berlin, den 28. Juli 1922.

(4111)

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird, wie folgt, geändert:

1. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 (RGBl. S. 1283), 3. Januar, 29. Mai und 6. Juli 1922 (RGBl. I S. 26, 488 und 575) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalt gehandelte Düngemittel:

Preis f. 1 Kilogr.
Proz. Stickstoff

	Pfg.
1. Schwefelsaures Ammoniak:	
a) für gewöhnliche Ware	9020
b) für gedarrte und gemahlene Ware	9230
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	9020
3. Natriumammoniumsulfat	9020
4. Natrammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt	9020
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	9020
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	10 860
7. Knochenmehlammunsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	9020
8. Gipsammunsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	9020
9. Ammonsulfatsalpeter	9020
10. Kalkstickstoff	8040
11. Blutmehl	3000
12. Hornmehl	8100

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „50 Mark“ durch die Worte „90 Mark“ und

im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „35 Mark“ durch die Worte „63 Mark“

ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 26 und 523) wird die Zahl „4000“ durch die Zahl „5200“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 6. und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 523, 575 und 631) wird

die Zahl „8100“ durch die Zahl „10 040“ und

die Zahl „517“ durch die Zahl „779“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1922.

(4114)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Juli d. J. wird bekanntgemacht: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine 8. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 34 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen.

(4112)

Eine neue Ausfuhrabgabe.

Das Gesetz über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse, das kürzlich vom Reichstag angenommen und bereits im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden ist, bestimmt in § 3 bzw. § 6, daß bei der Ausfuhr aller Waren (d. h. auch der ausfuhrfreien) ein besonderer Beitrag von 1½ vom Tausend zugunsten der Rückvergütungskasse für die deutsche Presse zu entrichten ist und daß diese Maßnahme noch vor dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen in Kraft gesetzt werden kann. Der Reichswirtschaftsminister hat die mit sofortiger Wirkung angeordnete Inkraftsetzung auf dringendes Ansuchen der Außenhandelstellen noch bis zum 1. August 1922 hinausgeschoben, damit Ausfuhrindustrien und -handel sich auf diese neue Belastung einrichten können. Vom 1. August an aber haben zunächst die ausfuhrbewilligenden Stellen für sämtliche ihrer Zuständigkeit unterliegenden Waren, für die Ausfuhrbewilligungen erteilt werden, den Sonderbetrag in Höhe von 1½ vom Tausend zu berechnen und zu erheben. Nach § 5 Abs. 2 bzw. §§ 10 bis 14 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. Seite 500) hat insbesondere die Berechnung der Abgabe bei der Erteilung der Bewilligung, also gleichzeitig mit der Berechnung der Gebühren, sowie der Sozialen Ausfuhrabgabe, zu erfolgen. Sie ist bei Berechnung in ausländischer Währung nach Art der Sozialen Ausfuhrabgabe, unter Zugrundelegung der üblichen Wochendurchschnittskurse, zu berechnen und von der ausfuhrbewilligenden Stelle auch gleichzeitig selbst zu erheben (nicht durch die Zollstellen). Die Erträge sind bis auf weitere Anordnung auf ein Sonderkonto zu verbuchen und zu vereinnahmen.

(4069)

Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln.

Mit Entschluß vom 23. Juni 1922 hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Belieferung des Saargebiets mit künstlichen Düngemitteln für das Wirtschaftsjahr 1. Juni 1922/23 neu geregelt. Hiernach ist die Außenhandelsstelle Chemie ermächtigt, für das laufende Wirtschaftsjahr nach dem Saargebiet zu genehmigen:

a) die Ausfuhr von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschl. Mischungen mit Superphosphat bis zu 3000 t (von denen 1500 t an die Genossenschaftsverbände und 1500 t durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte dem Handel zugewiesen werden sollen);

b) die Ausfuhr von Superphosphat einschließlich Mischungen bis zu 1500 t (von denen 550 t auf reines Superphosphat und 950 t auf Superphosphatmischungen entfallen).

Von diesen Mengen sollen 400 t Stickstoffdünger und 300 t Superphosphat aus dem besetzten Gebiet ausgeführt werden.

Die Genehmigung der Ausfuhr hat gegen Beibringung eines Berechtigungsscheines der Handelskammer zu Saarbrücken zu erfolgen, von dem indes, falls die Ausfuhranträge vom Trierischen Genossenschaftsverband E. G. m. b. H., Trier, Verband ländlicher Genossenschaften der Rheinlande E. V., in Koblenz, Verband der rheinpreussischen landwirtschaftlichen Genossenschaften E. V. in Bonn, Verband ländlicher Genossenschaften Raiffeisen'scher Organisationen E. V. in Ludwigshafen, Verband pfälz. landwirtschaftlicher Genossenschaften E. V. in Landau gestellt werden, abgesehen werden darf.

Für die Ausfuhr von schwefelsaurem Ammoniak und Salpeterarten, sowie von Mischungen von beiden bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonderen Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Anträge auf Ausfuhrbewilligung von Düngemitteln sind unter eingehender Begründung der Handelskammer zu Saarbrücken einzureichen. Dabei ist den einzelnen Anträgen ein von den saarländischen Empfängern unterschriebener Berechtigungsschein beizugeben, sofern als Absender eine rechtsrheinische Lieferfirma in Betracht kommt. Die definitive Ausfuhrbewilligung wäre in diesem Falle durch die Lieferfirma bei der Außenhandelsstelle Chemie, Abteilung Düngemittel, einzuholen.

Ist als Absender eine Lieferfirma des besetzten Gebietes vorgesehen, so ist der Antrag auf den für den Verkehr mit dem Aus- und Einfuhramt Saarbrücken gültigen Antragsformularen bei der Handelskammer vorzulegen. Die Beigabe des von dem Empfänger unterschriebenen Berechtigungsscheines ist auch hier unerlässlich.

Die Ausfuhr von Kali wird nach wie vor in jeder Menge und zu Inlandpreisen durch den Reichskalirat zugelassen, und zwar zum Zwecke der Durchführung einer Kontrolle für den Handel an die Völklinger Düngergesellschaft m. b. H., Saar-

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Erhöhung des Goldzollaufgeldes.**

Vom 2. bis einschl. 8. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 11 400 %.

(4103)

brücken 3; für die landwirtschaftlichen Genossenschaften an die Handelsgesellschaft ländlicher Genossenschaften in Saarbrücken, Friedrich-Wilhelm-Str. 2.

Diesbezügliche Anträge auf Ausfuhr von Kali sind umgehend nach dort zu richten. (4061)

Erleichterte Warenausfuhr nach dem Memelgebiet.

In einer kleinen Anfrage hatte der Reichstagsabgeordnete Dr. Cremer (D. Vp.) Klage darüber geführt, daß die Warenausfuhr nach dem Memelgebiet seit dem 15. Juni 1922 nur zu den gleichen Bedingungen wie nach dem übrigen valutaschwachen Ausland gestattet ist. Bisher habe das Memelgebiet seine Waren aus Deutschland zu den deutschen Inlandspreisen bezogen und seine landwirtschaftlichen Produkte fast zollfrei in das Deutsche Reich eingeführt; die Verfügung des Ein- und Ausfuhrkommissars unterbreche diese wirtschaftlichen Zusammenhänge in rücksichtsloser Schärfe und gefährde die Wirtschaftslage des Memelgebiets aufs äußerste. Diese Anfrage ist vom Reichswirtschaftsminister wie folgt beantwortet worden:

„Das bisherige Verfahren, wonach die deutsche Regierung dem Memellande bei der Ausfuhr deutscher Waren weitgehende Vergünstigungen, insbesondere auf dem Gebiete der Preisbemessung, gewährte, war unhaltbar geworden, da es trotz der Bemühungen der memelländischen Behörden nicht verhindert werden konnte, daß diese Vergünstigungen zu Mißbräuchen führten. Vor längerer Zeit wurde in Verhandlungen zwischen dem Deutschen Reich und dem Memellande ein neues Wirtschaftsabkommen entworfen, das auch der Beseitigung dieser Mißstände Rechnung trägt. Der Entwurf bedarf aber noch der Unterzeichnung und der Ratifizierung, und zwar für das Memelland durch die Botschafterkonferenz. Da von vornherein zu erwarten stand, daß die Ratifizierung durch die Botschafterkonferenz in Paris verzögert werden würde, so wurde zwischen Deutschland und Memel vereinbart, die verabredeten Bestimmungen über den Warenverkehr autonom im Verwaltungswege bereits am 1. Juni 1922 in Geltung zu setzen unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Regelung. Infolge der Schwierigkeiten, die sich im Memellande ergaben, wurde dieser Termin deutscherseits entgegenkommenderweise auf den 15. Juni 1922 hinausgeschoben. Inzwischen hat nun der französische Oberkommissar in Memel die Genehmigung zu den Anordnungen, die im Memelgebiet für die Inkraftsetzung erforderlich waren, versagt. Weil jedoch die Durchführung der Regelung auf deutscher Seite von der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen der zuständigen Memeler Behörden abhängig ist, so konnten von hier aus die vereinbarten Bestimmungen über den Warenverkehr am 15. Juni 1922 nicht in Kraft gesetzt werden. Bald nach dem 15. Juni ging jedoch dem Reichswirtschaftsministerium ein Bericht der deutschen Vertretung in Memel zu, wonach die Behörden des Memelgebiets größtenteils die Vergünstigungen, die es Deutschland nach dem Vertragsentwurf gewähren will, stillschweigend eingeführt haben. Damit hat das Memelgebiet einen Zustand herbeigeführt, der es der deutschen Regierung ermöglicht, auch ihrerseits Memel in bezug auf die Ausfuhr deutscher Waren im Sinne des Vertragsentwurfs grundsätzlich entgegenzukommen; angesichts des vertragslosen Zustandes, der infolge der ausstehenden Ratifizierung besteht, kann dies Entgegenkommen indessen nur auf jederzeitigen Widerruf erfolgen.“ (4058)

Keine Herabsetzung der Ausfuhrabgabensätze.

Eine ganze Reihe von Verbänden ist neuerdings an das Reichswirtschaftsministerium mit Anträgen auf Herabsetzung der Ausfuhrabgaben für ihre Wirtschaftszweige herangetreten. Wir haben derartige Anträge, die sich zumeist auf die bedrohliche Annäherung der Inlands- an die Weltmarktpreise stützen, wiederholt veröffentlicht. Der Reichswirtschaftsminister hat darauf den Außenhandelstellen mitgeteilt, daß er mit Rücksicht auf den in letzter Zeit eingetretenen erheblichen Sturz der Mark zurzeit nicht in der Lage sei, den Anträgen näherzutreten. „Es können,“ so heißt es in dem Schreiben, „zurzeit nur Anträge für solche Waren Berücksichtigung finden, die entweder einen besonderen Anteil an ausländischen Rohstoffen enthalten, der ihre Gestehungskosten vom Stande der Mark im wesentlichen unabhängig erscheinen läßt, oder bei deren Einstufung in den Tarif offensichtlich Versehen unterlaufen sind.“

„Bei der Begründung dieser grundsätzlichen Ablehnung scheint uns“ — so schreibt man uns aus Ausfuhrkreisen — „die inländische Preisgestaltung nicht in angemessene Rücksicht gezogen worden zu sein. Auch die einheimischen Gestehungskosten der Ausfuhrwaren sind sehr viel mehr als früher von dem Valutastande abhängig geworden, dessen kata-

strophales Sinken diese Entwicklung in immer steigenderem Maße beschleunigt. Die Zeiten, wo die inländische Preiskurve weit unter der Valutakurve blieb, sind längst vorbei, und wenn der deutschen Ausfuhr nicht alle Wege versperrt werden sollen, wird das Wirtschaftsministerium seine Stellungnahme sehr bald einer Revision unterziehen müssen.“ (4113)

Mindestsatz für die Ausfuhrabgabe.

Durch eine Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsfinanzministers im Reichsanzeiger Nr. 164 vom 27. Juli 1922 wird der Mindestsatz für die soziale Ausfuhrabgabe (Artikel VII der Bekanntmachung vom 27. Juli 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1922, Reichsanzeiger Nr. 121 vom 26. Mai 1922) ab 1. August 1922 von 10 Mk. auf 30 Mk. heraufgesetzt, d. h. die Ausfuhrabgabe wird nicht erhoben, wenn ihr Betrag 30 Mk. nicht übersteigt. (4115)

Aufhebung der verschärften Ausfuhrverbote für Warensendungen nach Polen.

Nach einer Mitteilung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 ist die von der Reichsregierung gegenüber Polen getroffene Anordnung über die verschärfte Anwendung der Ausfuhrverbote aufgehoben. Die Außenhandelstellen sind ermächtigt worden, Ausfuhranträge nach Polen künftig entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta zu behandeln.

Die einschränkenden Sonderbestimmungen über die Erforderlichkeit der Verbleibsgewähr bei Ausfuhranträgen nach Danzig und Polnisch-Oberschlesien sind ebenfalls aufgehoben. Ausfuhranträge nach diesen Gebieten werden daher künftig ebenfalls nach den oben bezeichneten allgemeinen Bestimmungen und Richtlinien behandelt. (4063)

Konsularische Beglaubigung der Rechnungen beim Export nach Frankreich.

Nach einer kürzlich den französischen Zollstellen zugegangenen neuen Weisung für die Vorlegung konsularisch beglaubigter Fakturen ist die Beglaubigung durch die französischen Konsulate nur erforderlich, wenn es sich um Waren handelt, die 1. in Frankreich einem Wertzoll unterliegen, 2. verschiedenen Zollsätzen unterliegen und für sie die Anwendung des niedrigeren Satzes verlangt wird, z. B. statt des Satzes für Spezialstahl derjenige für gewöhnlichen Stahl oder statt des Satzes für Tafelfeigen derjenige für Feigen zu Brennereizwecken. Diese Rechnungen unterliegen auch dem Dimensionsstempel, weshalb die Absender ein Interesse daran haben, möglichst kleine Rechnungsformulare zu verwenden. Die Rechnungen, deren Vorlegung zwecks Festsetzung der Umsatzsteuer oder zwecks Befreiung von der Zusatzumsatzsteuer verlangt wird, was die Regel ist, bedürfen keiner konsularischen Beglaubigung, vielmehr genügt diejenige durch deutsche Ortsbehörden oder Handelskammern, doch unterliegen auch sie dem Dimensionsstempel. (4062)

Beglaubigung von Rechnungen nach Spanien.

Auf Grund von Klagen aus den Kreisen der Exportfirmen, daß seitens einiger spanischer Zollämter Rechnungen, die von den Handelskammern beglaubigt sind, nicht anerkannt werden, hat sich die Handelskammer Berlin mit der deutschen Botschaft in Madrid in Verbindung gesetzt und gebeten, bei der spanischen Regierung zu veranlassen, daß die von den Handelskammern beglaubigten Rechnungen anerkannt werden. Durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Madrid ist neuerdings eine königliche Verordnung ergangen, nach der die Handelskammern des Auslandes auch für die Legalisation der Rechnungen über die ad valorem zu verzollenden Waren zuständig sind. Die fraglichen Rechnungen sollen laut spanischer Verordnung in der Währung des betreffenden Landes ausgestellt sein. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten, die seitens eines spanischen Zollamtes gemacht werden, ist es zweckmäßig, sich unmittelbar telegraphisch mit dem Generalzollinspektor in Madrid in Verbindung zu setzen. (4070)

Ausland

Freistaat Danzig. Geltung der polnischen Ein- und Ausfuhrverbote. Nach einer Mitteilung der „Frankf. Ztg.“ ist von dem Danziger Senat und dem diplomatischen Vertreter der Republik Polen am 28. Juli d. J. ein vorläufiges Abkommen unterzeichnet worden, wonach die zurzeit in Polen geltenden und dem Senat überreichten Ein- und Ausfuhrverbote durch die Danziger Außenhandelsstelle so beachtet werden, als wenn sie bereits durch Danziger Gesetz übernommen wären. (4102)

Deutsch-Oesterreich. Goldparität. Die Geschäftsleitung der Oesterr. ung. Bank teilt mit, daß die Goldparität für die Periode vom 31. Juli bis 6. August mit 7500 K festgesetzt wurde. (4107)

Großbritannien. Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz. Auf eine Anfrage im Unterhaus gab der Schatzkanzler folgende Uebersicht über die Zolleinnahmen unter dem Industrieschutzgesetz in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1921 bis 31. Mai 1922:

Einfuhr aus	Mai 1922 £	1. 10. 21 bis 31. 5. 22. £
Frankreich	4 545	28 830
Belgien	103	3 072
Italien	503	4 881
Deutschland	11 539	90 681
Vereinigte Staaten	5 529	38 177
Japan	—	716
Andere Länder	3 848	23 478
Zusammen: 26 067		189 835

(4008)

Tschechoslowakei. Erlaß eines Dumpinggesetzes. Die Handelskammern arbeiten derzeit an einem Berichte über entsprechende Maßnahmen gegen fremden Dumping. Hauptsächlich handelt es sich, laut „Mitteilungen des Deutschen Hauptverbandes“, darum, daß das bisherige System der gebundenen Einfuhr, welches große Unregelmäßigkeiten zur Folge hat, aufgehoben und der heimischen Industrie der erforderliche Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta durch besondere (für andere Staaten nicht geltende) Zollzuschläge gewährt werde. (4105)

Kronen-Zahlungen an das Ausland für Importwaren. Das Handelsministerium verlautbart: Die mit Einfuhrbewilligung verbundene Valutaklausel, auf Grund derer an das Ausland mit tschechoslowakischen Kronen bezahlt werden soll, wird mit Beginn vom 1. August d. J. nicht mit dem Stempel „ohne Valuta“ versehen sein, vielmehr hat sich der Importeur noch vor der Verzollung der Ware von seiner Bankverbindung, die (eventuell auch später) mit der Durchführung der Deckung in tschech. Kronen betraut wurde, die Bestätigung der erfolgten Zuteilung des öKr.-Betrages ähnlich wie bei der Zuteilung fremder Valuten zu beschaffen. Diese Neueinführung ist eine Folge der Beschwerden aus den Reihen der Importeure und der Geldinstitute dahingehend, daß es unzulässig ist, an das Ausland eine Gutschrift als Gegenwert für Importwaren ohne Vorlage der Einfuhrbewilligung durchzuführen und daß es häufig nicht möglich war, die Deckung für die Waren rechtzeitig zu realisieren, da die Einfuhrbewilligung nicht der Bank zwecks Eintragung in das entsprechende Register vorgelegt worden war. Vom 1. August beginnend wird also der Importeur jede derartige Einfuhrbewilligung der legitimierten Bank einschicken, welche die erfolgte öKr.-Zuweisung bestätigt und auf Anweisung die Deckung an das Ausland durchführt. (4106)

Ver. St. von Amerika. Taxierung von Importwaren. Bei der Taxierung von Importwaren muß nach einer gerichtslichen Entscheidung Rücksicht auf unvermeidliche Verzögerungen genommen werden in dem Sinne, daß die ursprüngliche Deklaration des Importeurs zu Recht besteht. Der Importeur S. Rosenblatt hatte im Dezember 1919 kakodylsaures Natrium, methylaminsaures Natrium, kohlenaures Guajacol, sulfoguajacolsaures Kalium in Frankreich gekauft, die Waren kamen aber infolge von Arbeiterunruhen erst im folgenden Oktober in New York an und wurden von der Behörde höher taxiert, bezüglich 150 (100), 110 (70), 180 (90), 140 (65) frs. für das Kilo. Das Board of Appraisors bestätigte diese Entscheidung, die Dreierkommission (Board of three) stellte aber die deklarierten Werte wieder her. Eine definitive Verfügung der Behörde erfolgte am 22. März in demselben Sinne. (4081)

Einfuhrverbot für Medizinalweine. Nach einer Meldung der „Chicago Tribune“ aus New York haben die Vereinigten Staaten die Einfuhr von Wein und Likören auch für medizinische Zwecke so lange verboten, bis die im Lande vorhandenen Lager gänzlich aufgebraucht sind. (4059)

Peru. Zollbestimmung. Wie berichtet wird, findet auf Grund einer Verordnung der peruanischen Regierung vom 13. Mai d. J. die von dieser kürzlich angeordnete Erhöhung der Konsulatsgebühren für die Beglaubigung von Fakturen bis auf 4 % des Fakturenwertes der betreffenden

Waren auf Fakturen über zollfreie Einfuhrgüter keine Anwendung. Die Gebühr für den konsularischen Sichtvermerk auf solchen Fakturen bleibt nach wie vor 2 % des Fakturenwertes. (4071)

Ägypten. Begrenzte Einfuhr von Glucose gestattet. Das ägyptische „Journal officiel“ enthält folgende Verordnung des Finanzministeriums über die Einfuhr von Glucose:

Das Einfuhrverbot für Zucker bezieht sich auch auf die Ersatzstoffe für Zucker, und die Einfuhr von Glucose ist daher ebenfalls verboten.

Indessen wird die Regierung mit Rücksicht auf die Verwendung der Glucose bei der Herstellung von Halawa, Bonbons und anderen Artikeln die Erlaubnis für die Einfuhr von solchen Mengen erteilen, welche zur Befriedigung der legitimen Bedürfnisse des Gewerbes nötig sind. Gewerbetreibende, Agenten und Handelshäuser können diese Erlaubnis erhalten, auch wird letzteren die Aufspeicherung von Vorräten in beschränktem Umfange gestattet werden.

Die Erlaubnis wird vom Departement of Supplies erteilt, und es empfiehlt sich, dieselbe einzuholen, ehe ein Auftrag nach auswärts gegeben wird. Die Erlaubnis ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

Erlaubnis für mehr als einen Monatsbedarf wird nicht erteilt, und eine Garantie dafür, daß eine Erlaubnis erteilt wird, kann nicht gegeben werden.

Die Importeure werden gut tun, sich zu erinnern, daß die Regierung den Umstand in Erwägung zu ziehen hat, daß ein Ueberschuß der Glucoseinfuhr den Verkauf von Zucker beeinträchtigt. (4098)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach einer Bekanntmachung im amtlichen Organ der ägyptischen Regierung wird vom 1. August d. J. ab keine Sendung von Kunstdünger mehr zur Einfuhr zugelassen, der nicht ein Zeugnis eines amtlichen Laboratoriums über die Analyse beigegeben ist. Die Zollbehörde behält sich jedoch auch beim Vorliegen eines solchen Zeugnisses die volle Entscheidungsfreiheit vor. (4119)

Südafrikanische Union. Dumpingzölle. Times Tr. Suppl. meldet, das südafrikanische Parlament habe außer dem Dumpinggesetz und dem besonderen Valutazoll auf Waren aus Ländern mit entwerteter Währung folgenden Zoll angenommen: sobald Einfuhrwaren unter dem Großhandelspreis im Herkunftslande verkauft werden, ist die Regierung ermächtigt, einen Zoll in der Höhe der Differenz zwischen dem letzteren Preise zuzüglich Fracht und Versicherung und dem Verkaufspreise entsprechender Waren aus dem gleichen Lande in Südafrika zu erheben. (4118)

Japan. Beabsichtigte Einrichtung eines Lizenzsystems für Farbstoffeinfuhr. Nach einem Bericht des amerikanischen Handelskommissars in Tokio an das Handelsamt ist beantragt worden, ein Lizenzsystem für die Farbstoffeinfuhr einzurichten. Man glaubt aber nicht, daß dasselbe vor drei Monaten in Kraft treten wird, und die Bekanntgabe wird 1—2 Monate vorher erfolgen. (4094)

Opposition gegen die Erhöhung des Zolls auf Soda und Aetznatron. Um die japanische Industrie gegen die heftige englische und amerikanische Konkurrenz zu schützen, hat die „Japanische Chemische Vereinigung“ im vergangenen Jahr einen Antrag eingebracht, den Zoll auf Soda und Aetzkali von 35 sen auf 1,20 yen für 100 kin zu erhöhen. Hiergegen hat sich eine starke Opposition der Glasfabrikanten erhoben. Diese weisen darauf hin, daß der jährliche Verbrauch von Soda in Japan 67 000 t betrage, von denen nur 7000 im Lande erzeugt würden. Jede Zollerhöhung wäre daher ein schwerer Schlag, nicht nur für die Glas-, sondern auch für die Papiers-, Seifen- und anderen Industrien. (4090)

China. Revision des Zolltarifs. Die Konferenz der Kommission zur Revision des chinesischen Zolltarifs ist im April eröffnet worden. Das Ziel der Revision ist gemäß den Beschlüssen der Konferenz von Washington, die Zollerhebung in China auf die Basis eines effektiven 5 %igen Wertzolls für alle Einfuhrwaren zu bringen. Vor der Revolution von 1911 wurde der gesamte Zolleingang in den Häfen bei der sogenannten chinesischen Zollbank deponiert unter Oberaufsicht der chinesischen Regierung, und die Zollverwaltung hatte keine Verfügung über die Gelder. Während der Revolution wurde dann vorgeschlagen, die Zolleinkünfte vorübergehend bei fremden Banken zu deponieren, und gegenwärtig hat die Hongkong- und Shanghai Bank das Monopol der Aufbewahrung und Ueberwachung der chinesischen Seezolleinkünfte. Da-

durch wird das Geld dem chinesischen Verkehr entzogen, und die chinesischen Bankiers streben deshalb eine Aenderung dieses Zustandes an.

„Die Revision des chinesischen Zolltarifs scheint schwieriger zu sein, als man ursprünglich gedacht hatte“, schreibt der Shanghai-Korrespondent des Manchester Guardian Commercial.

Als Basis der Zollberechnung sollten nach dem Vorschlag der chinesischen Regierung die durchschnittlichen Marktwerte in dem Halbjahr Oktober 1921 bis März 1922, abzüglich 12 %, gewonnen werden. Die Delegierten von England, Frankreich, Amerika und Italien in der Revisionskommission hatten sich damit einverstanden erklärt.

Bei der ersten Sitzung der Kommission am 20. April kamen indessen die Japanischen Delegierten mit einem neuen Vorschlag heraus, nach welchem als Grundlage die Preise in den vier Jahren 1917 bis 1920 gewählt werden sollten. Die Japaner hoffen, wegen des ständigen Steigens des Wechselkurses bei dieser Berechnung besser wegzukommen. Hierdurch ist eine Verwirrung eingetreten, von der man nicht weiß, wie lange sie dauern wird. (4091)

Australien. Zur Frage des Antidumpinggesetzes. „The Brit. Austr.“ schreibt: In Handelskreisen herrscht Besorgnis vor der Wirkung, welche die Aufhebung des Einfuhrverbotes für Waren aus ehemals feindlichen Ländern, die am 1. August in Kraft getreten ist, nach sich ziehen kann. Im allgemeinen geht die Meinung dahin, daß die Möglichkeit der deutschen Konkurrenz mit britisch-australischen Firmen übertrieben wird. Das Industrieschutzgesetz enthält umfassende Antidumpingmaßnahmen, und Mr. Hughes hat versichert, daß das Gesetz verschärft wird, wenn die jetzigen Vorschriften sich als wirkungslos erweisen. Das Tariff-Board besitzt weitgehende Vollmacht nach dem Gesetz, es befähigt sich jetzt damit, Dumpingmöglichkeiten, die britisch-australischen Fabrikanten zum Schaden gereichen, zu untersuchen. (4120)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Der Reichsverkehrsminister erläßt im Reichs-Verkehrs-Blatt vom 25. Juli d. J. folgende Verordnung:

Die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe. Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleich Donarit (s. Abt. A. 1. Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht“.

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke, haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert, und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig ge-

sichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b) angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigefügt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprenggelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher.

Berlin, den 3. Juli 1922.

(4054)

Im „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ vom 27. Juli d. J. finden sich nachstehende Bekanntmachungen:

Güterverkehr mit Rumänien durch Polen. Von ausländischen Speditionsfirmen wird neuerdings die Nachricht verbreitet, daß Sendungen von sämtlichen Stationen Deutschlands ohne Inanspruchnahme einer Grenzvermittlung in Stentsch oder Bentschen mit direkten internationalen Frachtbriefen franko Bentschen nach Sniatyn Landesgrenze — der polnisch-rumänischen Grenzübergangsstation — abgefertigt werden können. Diese Nachricht ist durchaus unzutreffend und irreführend. Da der direkte Güterverkehr bisher weder mit Polen noch mit Rumänien wieder aufgenommen worden ist, dürfen Sendungen mit direkten internationalen Frachtbriefen nach der Bestimmungsstation „Sniatyn Landesgrenze“ nicht zur Abfertigung angenommen werden. Die Versender sind in diesem Falle zu veranlassen, die Sendungen an eine Mittelsperson in einer deutsch-polnischen Grenzstation zu richten und die Anschrift im Frachtbrief entsprechend abzuändern. (RBD. Breslau 8 V 18/46 v. 20. 7. 22.)

Güterverkehr nach Stationen des Memelgebiets. In Tilsit gehen fortgesetzt Sendungen für Stationen des Memelgebiets ein, zu denen die Zolllpapiere und namentlich die Ausfuhrbewilligungen fehlen. Das Memelgebiet ist Ausland im Sinne des Vereins-Zollgesetzes. Daher müßten jeder Sendung, wie bei anderen Auslandssendungen, die erforderlichen Zolllpapiere beigefügt sein. Bei ihrem Fehlen entstehen Verzögerungen in der Abfertigung und im Wagonumlauf, sowie Güteranhäufungen auf dem Bahnhof Tilsit. Die Ausfuhrbewilligungen müssen mit den Frachtpapieren fest verbunden sein und nicht, wie es häufig geschieht, nachgeschickt oder unmittelbar dem Zollamt Tilsit zugestellt werden. Auch ist es erforderlich, daß sämtliche Sendungen nach dem Memelgebiet, soweit als irgend möglich, vorabgefertigt werden. Endlich muß auf den Frachtbriefen vermerkt sein, welche Zolllpapiere ihnen beiliegen. (RBD. Königsberg Pr. 7 V 3 — 121/22 — v. 14. 7. 22.) (4110)

Postfrachtstücke nach Palästina und Syrien.

Die für Palästina frei bis Haifa und Jaffa und für Syrien bis Beirut durch die Agentur Elkan & Co. in Hamburg zu befördernden Frachtstücke kosten außer der deutschen Gebühr bis Hamburg bis 3 kg 65 Mk., bis 5 kg 85 Mk. und für jedes kg mehr bis zu 20 kg 12 Mk. Wertangabe ist zulässig bis zu 10 000 Mk., Versicherungsgebühr 2 Mk. für je 100 Mk., Sperrgut 100 % Zuschlag. Als Sperrgut gelten Pakete, deren Länge 1½ m oder deren Raumgröße für je 5 kg 30 cdm überschreitet. Die Verpackung muß aus festen Kisten oder Leinenumhüllung bestehen. (4055)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Export. Die Rückerstattung der Umsatzsteuer an den Ausfuhrhändler ist wesentlich erleichtert, wenn die in den Ausführungsbestimmungen zur Umsatzsteuer genannte Angabe des Lieferanten über die Steuerpflicht, sowie Lieferung gemacht wird. Die Rückerstattung erfolgt alsdann wesentlich schneller. Es ist durchaus üblich, daß der Lieferant die Bescheinigung dem Exporteur auf Verlangen ausstellt. Der Exporteur pflegt den ihm aus dem Rückerstattungsverfahren zufließenden Betrag selbstverständlich in seine Kalkulation miteinzubeziehen. Der aus dem Rückerstattungsverfahren fließende Betrag steht dem Exporteur zu. Der Reichsminister der Finanzen hat im Reichssteuerblatt 1920 Nr. 25 S. 424 erneut auf die Handhabung und den Wert und Zweck der Umsatzsteuerbescheinigung des Lieferanten hingewiesen. Im kaufmännischen Verkehr sind diese Bescheinigungen handelsüblich geworden. Sie erleichtern der Behörde die Abwicklung des Rückerstattungsverfahrens und bewirken so die schnellere Rückzahlung des Betrages an den Exporteur. Irgendeine Schädigung des Lieferanten kann nicht eintreten, da dieser die Umsatzsteuer, die er zahlen muß, auf seine Käufer abwälzen kann. Wenn eine Firma die Ausstellung der Bescheinigungen

verweigert, so kann das Rückvergütungsverfahren seitens des Exporteurs trotzdem eingeleitet werden. Das Umsatzsteueramt ermittelt dann von Amts wegen, ob der Lieferer die Umsatzsteuer für die Lieferung an den Exporteur entrichtet hat, wenn der Exporteur auf die Kürzung des Lieferers hinweist.

Naphthalinschuppen. Bei einem Abschluß einer Liefermenge von ca. 9000 kg Naphthalinschuppen ist eine Toleranz von 5 % handelsüblich.

Natrium bicarbonicum venale. Die fachliche Bezeichnung „D.A.B. 5“ ist eine Abkürzung für „Deutsches Arzneibuch, 5. Ausgabe“; eine Ware, die durch den Zusatz „D.A.B. 5“ gekennzeichnet ist, muß den Anforderungen des Deutschen Arzneibuches, 5. Ausgabe, entsprechen. Die fachliche Bezeichnung „venale (käuflich)“ wird im Drogen- und Chemikalienhandel für Waren von geringerer Qualität gebraucht. Im Sonderfalle des Natrium bicarbonicum bedeutet der Zusatz „D.A.B. 5“ eine Ware von der Beschaffenheit, wie sie für den Gebrauch in der Humanmedizin vorgeschrieben und für menschliche Genußzwecke geeignet ist. Das Natrium bicarbonicum „venale“ ist ein Natrium bicarbonicum, das in der Hauptsache beim Solvay-Soda-Prozeß als Zwischenprodukt gewonnen und in der Veterinärmedizin, sowie für technische Zwecke gebraucht wird. Natrium bicarbonicum „venale“ soll vielfach auch für Genußzwecke benutzt werden; es enthält gewisse Mengen neutrales Natriumcarbonat und Ammoniumcarbonat, sowie Verunreinigungen, die D.A.B. 5-Ware nicht enthalten darf.

Steinkohlenteer. Bei Vereinbarung „Netto Kasse gegen Rechnungserteilung“ hat der Verkäufer eine richtige Rechnung über die von ihm ausgeschriebenen und von dem Käufer bestimmten Waren auszustellen, bevor er Zahlung verlangen kann. Im Handel mit Steinkohlenteerprodukten ist ein hiervon abweichender Handelsbrauch nicht bekannt. (4073)

SOZIALPOLITIK

Der Achtstundentag aufrechterhalten.

Wie die „Berl. Börs.-Ztg.“ hört, ist die erste Lesung des Gesetzentwurfes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter im Arbeitsausschuß des Reichswirtschaftsrates, dem er zur gründlichen Vorprüfung und Durcharbeitung überwiesen worden war, nunmehr beendet, und der Arbeitsausschuß wird über ihn an den sozialpolitischen Ausschuß demnächst einen Bericht erstatten. Die Meinungsverschiedenheiten über die das ganze deutsche Erwerbsleben berührende wichtige Frage der Arbeitszeit sind auch in den Beratungen des Arbeitsausschusses zutage getreten. Das war besonders bei der Vernehmung der Sachverständigen der Fall, über die die Tageszeitungen ausführliche Berichte gebracht haben. Diese Sachverständigenvernehmungen sind übrigens stenographisch aufgenommen worden und werden in den Berichten des Reichswirtschaftsrates erscheinen, so daß auch die weitere Öffentlichkeit Gelegenheit haben wird, diese interessanten Darlegungen kennenzulernen.

Was nun die Beschlüsse anbetrifft, die vom Arbeitsausschuß dem sozialpolitischen Ausschuß vorgelegt werden sollen, so ist vor allem darauf hinzuweisen, daß der Arbeitsausschuß beschlossen hat, an dem Prinzip des Achtstundentages festzuhalten. Zwar soll eine Reihe von Ausnahmen gestattet sein. Diese Ausnahmen aber, die der Gesetzentwurf gesetzlich regeln wollte, sollen, wenn es nach dem Willen des Ausschusses geht, der gesetzlichen Regelung entzogen und der Verständigung der wirtschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen bleiben. Die Vertreter der Regierungen haben gegen diese Regelung schwere Bedenken erhoben, es scheint aber so, daß, nachdem die Vertreter der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeitnehmer sich über diesen Grundgedanken einig geworden sind, auch eine Verständigung über die Einzelheiten stattfinden wird. (4101)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Der deutsche Außenhandel im Juni d. J.

Nach den vorläufigen Feststellungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse des deutschen Außenhandels im Juni hat im Spezialhandel betragen: die Einfuhr 40,3 Millionen dz im Werte von 34 Milliarden Mark, die Ausfuhr 18,8 Millionen dz im Werte von 30,3 Milliarden Mark. Gegenüber dem Vormonat hat die Einfuhr um 2,2 Millionen dz und 2 Milliarden Mark zugenommen. Die Ausfuhr weist bei

einer Wertsteigerung um 3,1 Milliarden Mark einen mengenmäßigen Rückgang um 2,1 Millionen dz auf. Der Einfuhrüberschuß beträgt 4,1 Milliarden Mark gegen 5,2 im Mai. Besonders bemerkenswert ist bei der Einfuhr die starke Steigerung bei Steinkohlen (+ 4,6 Millionen dz und 671 Millionen Mark). Der starke mengenmäßige Rückgang der Ausfuhr ist hauptsächlich auf den Rückgang der Steinkohlenausfuhr (minus 1,7 Millionen dz und 106 Millionen Mark) zurückzuführen. Zugewonnen hat die Ausfuhr von Farben und Farbwaren. Die erhebliche Wertzunahme der Ausfuhr ist vor allem auf das mit der Marktentwertung verbundene Steigen der Preise zurückzuführen. Im ersten Halbjahr d. J. stellte sich die Einfuhr auf 171,6 Millionen dz im Werte von 142,9 Milliarden Mark, die Ausfuhr auf 120,8 Millionen dz im Werte von 130,8 Milliarden Mark. Der Einfuhrüberschuß betrug also 12,1 Milliarden Mark. (4068)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Mai 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
A.-G. für chemische Erzeugnisse, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Ambra A.-G., Zittau	1 500 000
Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln	3 500 000
E. de Haën A.-G., Seelze/Hannover	30 000 000
Hageda, Handelsges. Dtsch. Apotheker A.-G., Berlin	53 000 000
Oberschles. Sprengstoff-Werke A.-G., Breslau	20 000 000
Richard Schmidt, Chemikalien A.-G., Berlin	1 000 000
Rogler-Werke A.-G., Düsseldorf	10 000 000
Steuerrad-Farbwerke A.-G., Nordenham	2 000 000
Union der Eau de Cologne & Parfümerie-Fabrik Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. und Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. A.-G. Saarbrücken (Union de la fabrique d'Eau de Cologne et Parfümerie Johann Maria Farina gegenüber dem Elogius-Platz in Köln a. Rh. et Johann Maria Fritz Farina zum St. Joseph in Köln a. Rh. Société anonyme Sarrebruck, Saarbrücken	5 000 000

Zusammen: 127 000 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	Kapitalserhö- Mark	Jetziges Kapital Mark
A.-G. der Chemischen Produkten-Fabrik Pommerensdorf, Stettin	46 000 000	70 000 000
Atlas A.-G. Chemische Fabrik, Mölkau	1 000 000	4 000 000
Behringwerke A.-G., Marburg (Lahn)	3 000 000	6 000 000
Bremer Chemische Fabrik Hude A.-G., Bremen	1 700 000	2 400 000
Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co., Hamburg	4 000 000	7 150 000
Chemische Fabrik Dorfstadt, A.-G., Dorfstadt	6 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik für Hüttenprodukte A.-G., Düsseldorf-Oberkassel	10 500 000	16 000 000
Chemische Werke Schaumburg A.-G., Bückeburg	3 000 000	6 000 000
Consolidierte Alkaliwerke Westeregeln A.-G. für Bergbau und Chemische Industrie, Westeregeln	31 500 000	75 500 000
Deutsche Cahücit-Werke A.-G., Gnaschwitz	3 000 000	9 000 000
Holzverkohlungs-Industrie A.-G., Konstanz	45 000 000	90 000 000
Lüscher & Bömpfer A.-G., Fahr/Rh.	5 000 000	10 000 000
Norddeutsche Acetylen- u. Sauerstoffwerke A.-G., Hamburg	7 000 000	9 250 000
Schultz & Grünlack A.-G., Rüdeshcim a. Rhein	2 000 000	5 000 000
Staßfurter Chem. Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt	4 000 000	8 000 000
Trockenplattenfabrik Kranseder & Cie. A.-G., München	1 500 000	2 700 000
Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz	25 000 000	45 000 000

Zusammen: 199 200 000

(3925)

Ausland

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: In der chemischen Großindustrie zeigt sich im allgemeinen eine lebhaftere Tätigkeit; die Preise weisen infolge des Steigens des Sterlingkurses, der den Preis zahlreicher Importrohmaterialien und die Raten auf dem Frachtenmarkt reguliert, steigende Tendenz auf; sie ist um so fühlbarer, als Spekulationsvorräte nicht mehr vorhanden sind und die Fabriken ihre Produktion der Nachfrage anpassen. In Schwefelsäure wird infolge der sehr festen Preise für Pyrite eine Preissteigerung erwartet. Salzsäure ist knapp, als Folge des Saisonschlusses in zahlreichen Glasfabriken. Die Nachfrage nach Gerbereichemikalien ist lebhafter. Das Geschäft in Anstrichfarben geht sehr gut, ebenfalls in Farbstoffen, die steigende Preistendenz zeigen. Die Nachfrage nach Düngerphosphaten beginnt lebhafter zu werden; Thomasschlacken werden, obwohl die Sommerprämie nicht mehr gezahlt wird, reichlich verlangt, Knochendünger ist knapp und fest im Preise. Die Nachfrage in Chilesalpeter ist schwach, die Preise steigen infolge der Hausse der englischen Währung. In Kalidüngern ist ebenfalls wenig Nachfrage, die Sommervergütung von 20 Fr. pro Tonne konzentrierter Salze wird seit dem 30. Juni nicht mehr gezahlt. (4072)

Großbritannien. Generalversammlung der Colour Users Association. Die Generalversammlung verlief ganz programmäßig mit Rechenschaftsbericht, Genehmigung und den üblichen Resolutionen.

In seiner Ansprache verweilte der Präsident, Mr. Sutcliffe Smith, besonders bei der Preisfrage und den Beziehungen zur British Dyestuffs Corporation.

Zum ersten Punkt führte er aus, daß sich die Vereinigung im letzten Mai mit allen britischen, schweizerischen und deutschen Fabrikanten in Verbindung gesetzt und bei dem Handelsamt, dem Lizenzkomitee und dem Komitee zur Förderung der Farbstoffindustrie ihre Meinung dahin zum Ausdruck gebracht habe, daß die britische farbstoffverbrauchende Industrie durch die hohen Preise der Farbstoffe ernstlich geschädigt werde. Es seien Verhandlungen im Gang, um auch der Preisfrage bei der Gewährung von Einfuhrlicenzen Beachtung zu sichern, und es müsse unter allen Umständen verlangt werden, daß sich die Farbstoffpreise den Preisen anderer Waren anpassen. Der Preis der Farbstoffe sei von wesentlichem Einfluß auf den Preis der fertigen Textilwaren, welcher in so großen Absatzgebieten, wie Indien und China, die Kaufkraft der Bewohner nicht übersteigen dürfe.

Was die B.D.C. betreffe, so glaube er, daß der Präsident der richtige Mann am richtigen Platze sei, aber er müsse wiederholen, daß kein wesentlicher Fortschritt in der Produktion von genügenden Mengen geeigneter Typen von Farbstoffen zu erträglichen Preisen möglich sein werde, wenn nicht die Vorschläge, die er auf der Generalversammlung der B.D.C. gemacht habe, angenommen würden. Die Regierung müsse ihre Beteiligung an der Gesellschaft aufgeben, es müsse ein Reorganisationsplan aufgestellt werden, und die Direktion müsse sehen, daß sie für die Leitung der Werke Männer heranziehe, welche in der Industrie groß geworden seien.

Diese drei Punkte wurden von der Versammlung angenommen mit dem Zusatz, daß beim Ausscheiden der Regierung aus der Gesellschaft genügende Sicherungen gegen eine Ausnützung der Farbstoffverbraucher getroffen werden müßten. (4097)

Schweiz. Englisch-schweizerische Farbstoffbeziehungen. Als Gäste der drei großen Basler Farbwerke, Gesellschaft für chemische Industrie, Geigy & Sandoz, welche zusammen ein Kapital von 35 Mill. frs. besitzen, statteten kürzlich Engländer als Vertreter der Society of Dyers and Colourists Basel einen Besuch ab.

Wenn sich auch seit dem Kriege durch die Begründung der englischen Farbstoffindustrie und das Farbstoffeinfuhrverbot die Lage verändert hat, so werden in Basel doch noch verschiedene Farbstoffe hergestellt, welche die englischen Fabrikanten nicht liefern können. Auf einem Bankett wurde der Wunsch der englischen Textilindustrie nach echten Farbstoffen zum Ausdruck gebracht. (4087)

Italien. Herstellung von Chininpräparaten. Die Herstellung und der Verkauf von Chininpräparaten ist in Italien Staatsmonopol, da der für die Apotheken in den Malaria-bezirken vorgeschriebene Tablettenverkaufspreis von der Regierung festgesetzt wird. Nach dem letzten amtlichen Bericht für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 30. Juni 1920 betrug die Reineinnahme 1 773 400 Lire gegenüber 2 Mill. Lire im Vorjahre. Jedoch darf man dabei nicht übersehen, daß im Berichtsjahr (1919/20) ein Betrag von 990 000 Lire vom Gewinn

abgeschrieben wurde, der für die Errichtung eines neuen Laboratoriums bestimmt ist. Danach kann also das finanzielle Ergebnis als ausgezeichnet genannt werden. Ueber 17 Mill. Lire wurden für den Ankauf von Chinarinde und Chininsalzen verausgabt. Insgesamt sind 36 953 kg Chinin zur Herstellung der verschiedensten Präparate verbraucht worden, so daß sich der Chininverbrauch auf 1000 Kopf der Bevölkerung auf durchschnittlich 674,9 g stellt. Außerdem wurde ein Spezialfonds von 1 Mill. Lire zur Bekämpfung der Malaria gebildet, d. h. zur kostenlosen Abgabe von Chinin in den Malaria-Distrikten. (4100)

Weltproduktion von Chinarinde.

Chemist and Druggist enthält einen interessanten Aufsatz über die Cinchonakultur in Niederländisch-Indien und Britisch-Indien. Die javanische Chinarinde ist reicher als die indische (12,55 % Chininsulfat gegen 7,38 %), und so erklärt es sich, daß Java praktisch das Weltmonopol in der Versorgung mit Chinin besitzt. Gegenwärtig beträgt die gesamte Weltproduktion von Chinarinde ca. 5000 t, was ca. 250 t Chinin entspricht. (4093)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	2. 8.	26. 7.	Aktien	2. 8.	26. 7.
A. O. f. Anilinfabr. . .	781,—	705,—	Harkort Bergw. . .	1125,—	1050,—
Bad. Anilin	865,—	795,—	Hochster Farb. . .	784,—	711,—
Byk-Galidenw.	435,—	450,—	C. A. F. Kahlebaum . .	815,—	861,—
Chem. F. Buckau . . .	1675,—	1848,—	Köln-Rottweil . . .	910,—	810,—
„ Griesheim	895,—	755,—	Leopoldsdahl	—	1750,—
„ Grünau	690,—	855,—	Linde's Elmasch. . .	858,—	610,—
„ v. Heyden	775,—	715,—	Nitritfabrik	726,—	780,—
„ Milch & Co.	797,—	792,—	Oberschl. Koksw. . .	1725,—	1680,—
„ Weller	700,—	650,—	Rasquin. Farb.	1026,—	985,—
„ Oelsenk.	2800,—	2500,—	Rh. W. Sorenst. . . .	820,—	568,—
„ W. Albert	15 5,—	1465,—	J. D. Riedel	849,—	880,—
„ Concordia	1660,—	1690,—	Rütgerswerke	775,—	700,—
Dynamit Nobel	800,—	641,—	Schering. Chem. . . .	1575,—	1250,—
Egestorff. Salzw. . . .	1800,—	1550,—	Sprengst. Carb. . . .	610,—	561,—
Elbert. Farbent. . . .	816,—	721,—	Staßfurt Chem. . . .	2000,—	1900,—
Fahlberg List	622,—	613,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1230,—	1300,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	852,—	841,—
Th. Goldschmidt . . .	980,—	928,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1810,—	1800,—
Harb. Wiener O. . . .	1820,—	1380,—	„ Glanzstoff F. . . .	2850,—	2410,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	2. 8.	26. 7.
Elektrolytkupfer	25181	16265
Raffinadekupfer 99,9%	20800—21000	14200—14250
Originalhüttenweilblei	8710—8900	5650—5680
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	10200—10400	6350—6550
Zink, umgeschmolzen	8800—9000	5000—5200
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	80 000	20800
do. in Walz- oder Drahtbarren	81150	20850
Bancalium	56500—56700	36400—36600
Straitazium	56500—56700	36400—36600
Australium	56500—56700	36400—36600
Hüttenzinn 99%	56800—56800	36000—36200
Reinnickel	47000—48000	81000—81500
Antimon-Regulus	7800—8000	5100—5200
Silber in Barren (1 kg)	15500—15700	11160—11150

Devisen	27. 7.	28. 7.	29. 7.	31. 7.	1. 8.	2. 8.
Holland	20075,—	21200,—	29850,—	25850,—	24850,—	30000,—
Schweden	18475,—	14280,—	15850,—	17435,—	16700,—	21200,—
Italien	2382,50	2580,—	2775,—	3050,—	2925,—	3520,—
England	2310,—	2447,50	2705,—	2975,—	2860,—	3450,—
New York	520 50	551,—	608,—	670,—	644,—	777,50
Frankreich	4820,—	4575,—	5020,—	5405,—	5800,—	6275,—
Schweiz	9900,—	10500,—	11625,—	12700,—	12275,—	15100,—
Spanien	8106,—	8550,—	9475,—	10340,—	10000,—	12225,—

(4126)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Juli 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Der Jahreszeit entsprechend war im Auslande die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Juli still, und die Preise haben sich daher wenig verändert. Die Chilenische Vereinigung der Salpeter-Produzenten gibt an, daß sie zu den im Mai für das Düngejahr 1922/23 beschlossenen Preisen schon rund 300 000 Tonnen verkauft habe und sieht daher die Aussichten für die Verbrauchszeit als hoffnungsvoll an. Der Londoner Pool der Salpeter-Importeure löst sich Ende Juli auf, nachdem er angeblich den größten Teil der von seinen Mitgliedern eingebrachten Mengen verkauft hat. Vom 1. August ab werden also die einzelnen Importeure in ihren Verkäufen wieder frei sein. Ob und welchen Einfluß dies auf die weitere Haltung des Salpetermarktes haben wird, bleibt abzuwarten, zumal die Preise auf den europäischen Märkten auch von der Entwicklung der Valuta der verschiedenen Länder abhängen

werden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande andauernd knapp, weshalb die Preise trotz der augenblicklich stillen Marktlage gute Festigkeit zeigen.

Im Inlande hält die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln an, und die Erzeugung der Werke wird laufend abgenommen. Das Kalkstickstoffwerk Chorzow, das in dem an Polen abgetretenen Teile Oberschlesiens liegt, ist im Laufe des Monats von der polnischen Regierung beschlagnahmt worden. Obwohl mit diesem Verlust durch die Abtrennung Oberschlesiens zu rechnen war, so wird zurzeit durch den erfolgten Ausfall die Befriedigung der starken Nachfrage nach Kalkstickstoff erschwert. Als Folge der Erhöhung der Kohlenpreise vom 1. Juli sind die Preise der Stickstoffdüngemittel wie folgt hinaufgesetzt worden:

Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 72,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	„ 72,20 „
Schwefelsaures Ammoniak	
gedarrt und gemahlen	„ 73,90 „
Natronsalpeter	„ 86,90 „
die übrigen Salpetersorten	„ 72,20 „
Kalkstickstoff	„ 64,40 „

Da am 27. Juli eine weitere Erhöhung der Kohlenpreise beschlossen ist, werden auch die Stickstoffpreise vom 1. August ab wieder erhöht werden auf folgende Sätze:

Schwefelsaures Ammoniak	f. d. kg. Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	90,20 Mk.
Salzsaures Ammoniak	„ 90,20 „
Schwefelsaures Ammoniak	
gedarrt und gemahlen	„ 92,30 „
Natronsalpeter	„ 108,60 „
die übrigen Salpetersorten	„ 90,20 „
Kalkstickstoff	„ 80,40 „

(4084)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Dr. h. c. Otto Wenzel. Der frühere langjährige Geschäftsführer des Vereins z. W. Otto Wenzel ist von der philosophischen Fakultät der Universität Greifswald „in Anerkennung seiner außerordentlich großen Verdienste um die Chemische Industrie und damit auch um ihre Grundlage, die Chemische Wissenschaft“, zum Ehrendoktor ernannt worden. (4117)

Geschäftliches

* **Holzverkohlungs-Industrie, Aktien-Gesellschaft, Konstanz.** Der am 4. Juli d. J. in Konstanz abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung lag ein Bericht des Vorstandes vor, dem wir folgendes entnehmen: Im abgelaufenen Geschäftsjahr 1921/22 waren die Betriebe voll beschäftigt. Die Preise sowohl für die Rohmaterialien als auch für die Fertigprodukte sind, der allgemeinen Marktentwertung folgend, stark gestiegen und der Weltparität nahegekommen. Das Werk Liesing hat den Betrieb Anfang 1922 wieder aufgenommen und zufriedenstellend gearbeitet. Der Gewinn betrug 1 166 955 österr. Kronen. Die Gesellschaft hat sich an der Atlas Aktiengesellschaft, Chemische Fabrik, Molkau bei Leipzig, beteiligt; sie ist gut beschäftigt und dürfte die auf sie gesetzten Hoffnungen erfüllen. Ferner wurde die Mehrheit der Aktien der Chemischen Fabrik von I. E. Devrient A.-G., Zwickau i. S., erworben, die für 1921/22 15 % Dividende gezahlt hat. In der tschechoslowakischen Republik hat die Bantlin'sche chemische Fabriken A.-G., Perecin, an der die Gesellschaft beteiligt ist, im Jahre 1920 10 % Dividende ausgeschüttet. Für das Jahr 1921 konnte infolge der in der Tschechoslowakei herrschenden Industriekrise eine Dividendenausschüttung nicht stattfinden. Die Gesellschaft ist ferner beteiligt an der Union A.-G. für chemische Industrie in Prag; bei deren Kapitalserhöhung um 5 Mill. Kr. auf 10 Mill. hat sich die Gesellschaft ihrem Aktienanteil entsprechend beteiligt. Der Betrieb des Werkes Aussig wurde Anfang Juli 1921 aufgenommen; die Fabrik arbeitet zufriedenstellend, ein Gewinnergebnis war bei der kurzen Betriebsdauer nicht zu verzeichnen.

Die Gesamtkosten sind infolge der Marktentwertung erheblich gestiegen. Angesichts der allgemeinen Wohnungsnot wurden für Beamte und Arbeiter eine Anzahl von Wohngebäuden errichtet. Für die Pensionskassen der Beamten und Arbeiter wird, wie im Vorjahre, je 1 Million überwiesen. Der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 9. Mai d. J. gefaßte Beschluß, das Aktienkapital um 45 Mill. auf 90 Mill. Mark zu erhöhen durch Ausgabe von 40 Mill. Mk. Stamm-

aktien und 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide voll eingezahlt, ist zur Durchführung gelangt. Was die Aussichten für das neue Geschäftsjahr betrifft, so bereitet die Holzversorgung infolge der Brennstoffnot erhebliche Schwierigkeiten. Trotz Vorstellung bei den Behörden ist es bisher nicht gelungen, das zur Aufrechterhaltung der Betriebe notwendige Holz in vollem Umfange aufzukaufen. Im übrigen sind die Aussichten für das neue Geschäftsjahr nicht ungünstig. Der Reingewinn von 12,9 Mill. Mk. gestattet die Verteilung einer Dividende von 20 % zuzüglich eines Bonus von 5 %. (4109)

* **Handelsvereinigung Dietz & Richter — Gebrüder Lodde A.-G.** Unter vorstehender Firma wurde am 11. Juli d. J. in den Geschäftsräumen und unter Mitwirkung der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 11 000 000 Mk. errichtet, welche das unter der gleichen Firma bisher in der Form der offenen Handelsgesellschaft betriebene Handels- und Fabrikationsgeschäft übernimmt.

Der Vorstand der neuen A.-G. besteht aus den drei bisherigen Inhabern der Firma, den Herren Curt Lodde, Friedrich Wilhelm Flach und Egon Töpelmann, sämtlich in Leipzig. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Herrn Generalkonsul Dr. jur. Ernst Schoen, Direktor der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig, als Vorsitzenden, Herrn Dr. Adolph List, Generaldirektor der Saccharin-Fabrik vorm. Fahlberg, List & Co., A.-G., Magdeburg, als stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Direktor Georg Priem, Riesa, und Herrn Alexander Geyer in Firma Th. Geyer, Stuttgart. (4083)

Aus dem Handelsregister.

(24. Juli bis 29. Juli 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Gebr. Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T., jetzt: Jesgarz & Hiestand, chemisch-technische Produkte, Hofheim a. T.
Chemische Fabrik „Berggeist“ G. m. b. H., Neuß, aufgelöst.
Chemische Fabrik Dr. Fischer und Bergmann, Wernigerode, Niederlassung nach Eisenach verlegt.
Chemische Fabrik A.-G. vorm. Carl Scharff & Co., Breslau, Sitz der Gesellschaft von Breslau nach Bogutschütz, Kreis Kattowitz, verlegt.
Zweigniederlassung Koblenz der Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Bonn, jetzt: Oel-, Lack- und Farbenindustrie Wilhelm Graf, Inhaber Peter Quast und Wilhelm Gebhardt, Koblenz.
Marabu, chemische Präparate G. m. b. H., Altona, jetzt: Marabu, Chemische Präparate und Seifenfabrik G. m. b. H., Altona.
Sternolin, Fabrik chem.-techn. Produkte Bäumer & Co., Köln, jetzt: Bäumer & Co., Köln.
Vereinigte Chemische Fabriken zu Leopoldshall A.-G., Leopoldshall, übernommen d. Beschluß der Generalversammlung vom 16. 6. 22 von A.-G. Kaliwerke Aschersleben. (4122)

Versammlungskalender.

15. August: Chem. Fabrik Entrup A.-G., Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Norddtsch. Effektenbank, Hamburg, Deichtorstr. 8.
18. „ Chem. Fabrik Buckau, Magdeburg: ordentl. G.-V., vorm. 12 Uhr, im Hotel „Magdeburger Hof“. (4123)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für „Mineralwasser“, sowie die Mark-Ausfuhrmindestpreise für „Ruß und Lithopone“ sind abgeändert worden.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4065)

Für Kristallsoda ist für den Monat August d. J. ein erhöhtes bedingtes Einfuhrkontingent freigegeben. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Soda.

Für Holzkohle ist für die Monate August und September ein beschränktes Einfuhrkontingent festgesetzt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Holzkohle.

Für Schwefelnatrium sind die Ausfuhrmindestpreise nach Belgien, Luxemburg und der Schweiz ermäßigt worden. Nähere Auskunft erteilt die Außenhandelsstelle Chemie, Unterausschuß Schwefelnatrium. (4116)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Juli 1922	29. Juli 1922	26. Juli 1922	25. Juli 1922	31. Juli 1922	12. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 75—76 £	39—44 G	20 £Kr.	—	11—11½ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	55% techn. kg. 0,40-0,55 G	80 % 14,80 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	100 Fr.	—	—	—	30 Kr.	—
Aetzkali	88/92 % 205 Fr.	33—34 £	—	—	90/92 % 53—54 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 \$
Aetznatron	76/77° blanche 135 Fr.	76% 21,10-22,10 £	76/77% 28,50-31 G	6,50 £Kr.	—	solid 76% 100 lb. 3,35-3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 £Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 340 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. grad. 0,35-0,38 G	erst. 10,50—11 £Kr.	—	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 38/40° 6-6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 14—15 c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	—	boxed lump t 24—24,50 \$
Chlorkalk	105/110 69 Fr.	35/37% 12 £	12—13,50 G	3,25 £Kr.	—	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	35—38 G	9 £Kr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	375 Kr.	45—46 c.
Cremortartari	entfernt 98/99% 700 Fr.	98/100% 115-117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	185 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—22 c.
Essigsäure	erst. 99½/2° (H.P.) 360 Fr.	99/100% 67—68 £	99% kg 0,38-0,40 G	80 % 23,50 £Kr.	—	99½/2° 100 lb. 1,50-1 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 88,10—70 £	—	36 % 18 £Kr.	40 % 140 Kr.	40% 8¼—8½ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,40—6 G	calc. 1,70 £Kr.	calc. 7 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90-1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. kg 1—1,20 G	—	(Dynamit) 123 Kr.	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	195—230 G	35 £Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 14 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 £Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. nage de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 £Kr.	40 Kr.	6¼—6¾ c.
Kallumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,70—0,80 G	—	—	9¾—10 c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 £Kr.	45 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 £Kr.	—	—
Milchsäure	Industr. 50% 325 Fr.	50% 40—43 £	50 % techn. 34,50-38 G	—	—	44% 100 lb. 9½-10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 \$
Natr. Bichromat	355 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	7—7¼ c.
Oxalsäure	400 Fr.	lb. 8—9¼ d	68—70 G	15 £Kr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8-8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	51—52,50 Kr.	80/85% 5-5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34,50—40 G	98/100% 10 £Kr.	96 % 55 Kr.	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 £Kr.	96/99% 30 Kr. p. 100% 800 s	42° 6¾—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 £Kr.	—	20° 100 lb. 1,10-1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10-23,10 £	—	4,65 £Kr.	—	boxed 80/82% 4¼—4¼ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 £Kr.	—	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	numro 35° 35 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	hydr. sol. 60° 100 lb. 2,25-2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 7,50 Fr.	lb. 1,5¼—1,6 s	kg 1,75—1,80 G	35 £Kr.	240 Kr.	30 c.

(4125)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 14. AUGUST 1922

Nr. 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Professor Dr. phil. und Dr.-Ing. h. c. Heinrich Precht. Zum 70. Geburtstag.

Am 10. August d. J. beging Professor Dr. Heinrich Precht seinen 70. Geburtstag. Wenn der Verein z. W. aus diesem Anlaß dem hochverdienten Mitgliede seines Hauptausschusses, dem er volle zwei Jahrzehnte angehört, die herzlichsten Glückwünsche ausspricht, so geschieht es im Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit für die in unermüdlicher treuer Mitarbeit dem Verein und der von ihm vertretenen Industrie seit langen Jahren gewährten Unterstützung. So oft auch die Vereinsleitung den Hauptausschuß zu einer Beratung berufen mußte, stets war Professor Dr. Precht ohne Rücksicht auf persönliche oder sonstige Verpflichtungen zur Stelle, um aus dem reichen Schatze seiner langjährigen Erfahrungen zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen.

Heinrich Precht wurde am 10. August 1852 auf dem im Kreise Hoya belegenen, der Familie seit Jahrhunderten gehörigen Stammgut geboren. Aus der heimatlichen Scholle erwuchs seine Liebe zur Landwirtschaft, zu deren Aufblühen seine wissenschaftliche Arbeit und seine jahrzehntelange praktische Betätigung in der Kali-Industrie in nicht geringem Maße beigetragen hat. Nach seiner Schulzeit widmete er sich zunächst der Landwirtschaft, studierte dann von 1872 bis 1874 auf der Technischen Hochschule in Hannover Chemie und Technologie. Seine Doktordissertation über Acetessigäther und Dehydracetsäure bearbeitete er 1875 unter A. W. Hoffmann im chemischen Institut der Universität Berlin. 1877 war er Assistent im chemischen Laboratorium der Technischen Hochschule in Hannover bei Geheimrat Kraut und Geheimrat Heeren. Durch Vertretung eines Studienfreundes, der in Staßfurt als Chemiker tätig war, kam Dr. Precht in Berührung mit der Kali-Industrie. Im Februar 1878 trat er bei der Gewerkschaft Neu-Staßfurt ein, wo er zunächst ein chemisches Laboratorium einrichtete und von 1882 an mit dem Bau von Fabriken beschäftigt war. Außer den Fabriken zur Verarbeitung von Kalirohsalzen zur Darstellung von Chlorkalium und Kaliumsulfat richtete er auch die Fabrikation von Salzsäure und Chlor aus Chlormagnesium und die Darstellung von Pottasche aus Chlorkalium nach dem Magnesiaverfahren ein. Ferner war er bei der Begründung der Elektrochemischen Fabrik Neu-Staßfurt und Teilnehmer in Zscherndorf bei Bitterfeld tätig.

Dr. Precht hat sich mit der Bearbeitung der analytischen Untersuchungsmethoden in der Kali-Industrie besonders beschäftigt und mehrere Arbeiten darüber veröffentlicht. Ferner stand er mit Geheimrat Prof. Dr. van t'Hoff bei seinen in

den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften veröffentlichten Arbeiten über die Bildung der ozeanischen Salzablagerungen in naher Beziehung und wurde in Hinsicht auf seine wissenschaftliche Tätigkeit neben seinem technischen Berufe von dem Kultusministerium nach 25jähriger Tätigkeit in der Kali-Industrie zum Professor ernannt. Weitere Auszeichnungen wurden ihm 1909 zuteil durch Ernennung zum korrespondierenden Mitglied der mathematisch-physikalischen Klasse der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Von der Technischen Hochschule in Hannover wurde ihm bei der Einweihungsfeier des neuen chemischen Instituts am 9. Dezember 1909 die Würde eines Dr.-Ing. e. h. verliehen. Ferner wurde er zum Mitglied der „Leopoldinisch-Carolinischen Deutschen Akademie der Naturforscher“ gewählt. In Anerkennung seiner anregenden Tätigkeit wurde er vom Sächsisch-Anhaltischen Bezirksverein Deutscher Ingenieure und vom Hannover'schen Bezirksverein Deutscher Chemiker zum Ehrenmitglied ernannt.

Professor Precht hat am 1. Oktober 1912 seine Stellung als Generaldirektor des Salzbergwerks Neu-Staßfurt aufgegeben. Den Interessen der Kali-Industrie widmet er sich auch weiterhin. So führt er den Vorsitz in der Kommission zur Vornahme der Forschungsarbeiten über Kaliabwässer. Hieraus erklärt es sich, daß er in dem bekannten, bereits im dritten Jahrzehnte währenden Prozeß der Stadt Magdeburg gegen die Mansfelder Gewerkschaft und die Kaliwerke als chemisch-technischer Berater tätig ist. Er gehört ferner dem Sachverständigen-Ausschuß der Kaliforschungsanstalt in Leopoldshall an und ist erster Vorsitzender des Niedersächsisch-geologischen Vereins. Dem von ihm gemeinsam mit Geheimrat Professor Dr. Rinne und Geheimrat Professor van t'Hoff im Jahre 1905 begründeten Verband zur wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Kalisalzlagertstätten hat er auch weiterhin sein Interesse bewahrt.

Auf der heimatlichen Scholle, die seine Geburtsstätte war, verlebt Professor Dr. Precht den Tag, an dem er auf sieben Jahrzehnte eines an Erfolgen so reichen Lebens zurückblickt. Auch in der chemischen Industrie wird man seiner an diesem Tage in aufrichtiger Dankbarkeit und in der Hoffnung gedenken, daß er ihr noch manches Jahr als treuer Berater zur Seite stehen möge.

Verein zur Wahrung der Interessen
der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

(4121)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 9. August 1922.

An anderer Stelle in dieser Ausgabe der „Chemischen Industrie“ wird ein Bericht des preußischen Handelsministeriums über die Lage von Handel und Industrie im Monat Juli veröffentlicht, der auf Mitteilungen der preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang in den einzelnen Gewerbezweigen beruht. Darin wird festgestellt, die Ermittlungen der Handelskammern zeigten in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten ließe, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald schwere Zeiten folgen würden; *die Markentwertung begünstige nicht mehr, wie früher, die Ausfuhrmöglichkeit*, da sich jetzt die Inlandpreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft anpaßten und alsbald den Weltmarktpreis erreichten oder gar überschritten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machten.

Diese Darstellung von amtlicher Stelle gibt in noch reichlich gemäßigter Form die schweren Befürchtungen wieder, die in den beteiligten Wirtschaftskreisen bereits seit längerer Zeit in bezug auf die weitere Entwicklung unserer Wirtschaftslage bestehen. Wenn bisher unsere Wirtschaft noch im Gange blieb und Arbeitsstockungen mit den unvermeidlichen sozialen Nachwirkungen in größerem Umfange nicht in die Erscheinung traten, so hatte dies ausschließlich seinen Grund darin, daß die deutsche Industrie einen wesentlichen Teil ihrer Produktion an das Ausland absetzen konnte. Deutschlands Warenausfuhr bildet also gegenwärtig nahezu das einzige Schutzmittel gegen eine schwere Wirtschaftskrise. Aber auch dieses Schutzmittel droht, wie der amtliche Bericht des preußischen Handelsministeriums zutreffend ausführt, zu versagen, denn die Ausfuhr beginnt zu stocken unter dem Ballast enorm gestiegener Produktionskosten, welche die Wirkungen einer selbst unerhörten Markentwertung ausgleichen.

In diesem kritischen Augenblick beruft der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums den Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrates zusammen, um von ihm eine Vollmacht für eine *Erhöhung* der Ausfuhrabgaben, dem Valutastande entsprechend, zu erhalten. Es ist bekannt, daß in der letzten Zeit aus einer ganzen Reihe von Industrien dringende Gesuche um Herabsetzung oder Aufhebung der Ausfuhrabgaben an die zuständigen Stellen gerichtet sind, weil die Konkurrenzfähigkeit unserer Ausfuhr gegenüber den unter weit günstigeren Produktionsbedingungen arbeitenden fremden Exportindustrien von Monat zu Monat mehr zurückgeht. An dieser Stelle ist vor einer Reihe von Wochen durch Zitierung von Aussprüchen namhafter englischer und amerikanischer Wirtschaftler nachgewiesen, daß unsere Hauptkonkurrenten auf dem Weltmarkt den deutschen Wettbewerb nicht mehr fürchten.

Aber in der Vorstellung gewisser deutscher Kreise, die jede Frage ausschließlich durch die Parteibrille betrachten, verbindet sich mit jeder Valutaverschlechterung unzertrennbar die Idee von „Riesengewinnen“, die unsere Industrie schmunzelnd in die Tasche steckt, ohne die Allgemeinheit daran zu beteiligen. Nur durch Einwirkung dieser Kreise läßt sich die vom Staatssekretär des Wirtschaftsministeriums eingeleitete Aktion zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben erklären. Auch er muß wissen und weiß genau, in welcher bedrohlichen Lage sich unsere Industrie, die bisherige einzige Stütze unserer Wirtschaft, befindet und trotzdem trägt er kein Bedenken, Maßregeln zu ergreifen, die unter allen Umständen den Erfolg haben müssen, die Ausfuhr einzuschränken, von der bisher Hunderttausende von Arbeitern gelebt haben und durch die

dem Reich die Devisen zur Abdeckung der Reparationsverpflichtungen geliefert wurden. Es ist undenkbar, daß wirtschaftliche Rücksichten das Reichswirtschaftsministerium zu dieser Maßregel veranlaßt haben.

Ueber den Gang der Beratungen im Ausfuhrabgabenausschuß des Reichswirtschaftsrats über diese Frage sind unrichtige Angaben in die Presse gelangt. Eine zutreffende Darstellung über diese Verhandlungen ist erforderlich, um zu zeigen, wie in dieser Zeit der größten Not im Deutschen Reich Wirtschaftspolitik gemacht wird. Im Ausschuß waren in der Sitzung vom 5. August fünf Mitglieder anwesend, zwei Arbeitgebervertreter (Industrie und Handel), zwei Arbeitnehmervertreter und ein Repräsentant der Verbraucher in Gestalt eines Vertreters der Künstlerschaft. Der Arbeitgebervertreter der Industrie war der Geschäftsführende Vorsitzende des Vereins z. W., Herr Dr. Frank. Er wies mit Nachdruck darauf hin, daß es sich bei der vom Wirtschaftsministerium zur Erörterung gestellten Frage um eine Entscheidung von weittragender Bedeutung handelte, für die der Ausfuhrabgabenausschuß, der bekanntlich ein Unterausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses ist, keine Zuständigkeit besitzt. Eine Frage von derartiger Bedeutung könne nur vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß oder eventuell vom Plenum des Reichswirtschaftsrates entschieden werden. Ein in diesem Sinne gestellter Antrag wurde abgelehnt gegen die beiden Stimmen der Arbeitgeber durch zwei Stimmen der Arbeitnehmer und die des Vertreters der freien Berufe. In der Hand des letzteren lag also eine Entscheidung, die für unsere Industrie wie für unsere gesamte Wirtschaft von den schwersten Folgen sein kann. Mit derselben Mehrheit erhielt das Wirtschaftsministerium die Vollmacht zur Erhöhung der Ausfuhrabgaben zwecks Anpassung an die entwertete Valuta.

Nach dem Bericht, der über die Verhandlungen durch die Presse ging, sollen die beiden Arbeitgeber sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen haben, sie wären nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten. Diese Mitteilung widerspricht den Tatsachen. Die Arbeitgeber haben vielmehr bedingungslos jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben abgelehnt und darauf hingewiesen, daß bei der gegenwärtigen Lage unserer Industrie und des Handels nur eine Herabsetzung oder gänzliche Aufhebung der Abgaben in Frage kommen könnte.

Es ist dringend zu wünschen, daß so schnell als möglich der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates einberufen wird, um zu der von seinem Unterausschuß dem Wirtschaftsministerium erteilten Vollmacht Stellung zu nehmen. Die Reichsregierung würde gut tun, bis dahin mit irgendeiner Erhöhung der Ausfuhrabgaben zurückzuhalten. Deutschlands Lage ist wahrlich zu ernst, um die Exportfähigkeit unserer Industrie aufs Spiel zu setzen, damit irrigen Auffassungen von Nur-Politikern Rechnung getragen wird.

In London haben inzwischen die Verhandlungen über das von Deutschland nachgesuchte Moratorium begonnen. In Wahrheit handelt es sich um das gesamte Reparationsproblem. Denn die versammelten Staatsmänner der Entente wissen, daß durch ein Moratorium allein Deutschlands Zahlungsfähigkeit nicht wieder hergestellt werden kann. Es müssen die Grundlagen für die große internationale Anleihe geschaffen werden. Das ist die eigentliche Frage, um die sich die Verhandlungen drehen. Sie stehen unter keinem günstigen Stern, denn der Rechtsbruch Poincarés in Gestalt seiner sogenannten Retorsionen hat eine Verständigung unter den Alliierten außerordentlich erschwert. Dies ist ein Grund mehr, dem Ergebnis der Londoner Verhandlungen

gen mit größtem Pessimismus entgegenzusehen. In seiner Unterhausrede hat Lloyd George bereits darauf vorbereitet, daß eine Verständigung bei den Verhandlungen nur durch ein Kompromiß zu erreichen sein dürfte, bei dem England, Italien und Belgien der französischen Gewaltpolitik Konzessionen machen und bei dem Deutschland unter allen Umständen der leidtragende Teil ist. Lloyd George sagt, es werde bei den Verhandlungen ein Punkt kommen, wo nur die Wahl zwischen einem Kompromiß und einem Bruch bleibe. Da aber weder Lloyd George noch das englische Volk es zu einem Bruch mit Frankreich kommen lassen will, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Um das kommende Kompromiß im voraus zu verteidigen, warnt Lloyd George die öffentliche Meinung davor, Deutschlands Zahlungsfähigkeit zu unterschätzen; man müsse an die Zukunft denken. Deutschland sei durch die Entwertung der Mark *seiner inneren Schuld so gut wie entledigt*. Die spätere Lage Deutschlands würde sich daher folgendermaßen gestalten: keine innere Schuld, eine äußere Schuld von 1—1½ Milliarden, alle Fabriken intakt und neu ausgestaltet, wozu die letzten drei Jahre der Inflation benutzt wurden. Und dann entwirft er, genau nach der Methode Poincarés, den Mitgliedern des Unterhauses ein Zukunftsbild Deutschlands, um die französische Furcht vor einem wiedererstarkten Deutschen Reich zu rechtfertigen. England müsse sich davor hüten, daß es einst mit einer eigenen inneren Schuld von 7 Milliarden und der bekannten äußeren Schuld einem Deutschland mit 60 Millionen Menschen ohne innere Schuld gegenüber-

stehe. Diese rhetorische Leistung war einer jener Tricks, mit denen der britische Ministerpräsident unter Spekulation auf die Kritiklosigkeit seiner Zuhörer Politik zu machen pflegt.

Deutschland ist seiner inneren Schuld „so gut wie entledigt“. Die Reichsregierung würde gut tun, auf diplomatischem Wege schleunigst von Herrn Lloyd George das Rezept zu erbitten, wie man durch die Geldentwertung zu einer Schuldentilgung von 329 Milliarden schwebender Schuld kommt. Denn so hoch belaufen sich nach dem letzten Ausweis der Reichsfinanzverwaltung die diskontierten Schatzanweisungen und sonstigen Verpflichtungen aus Schatzwechseln. Dazu kommt die fundierte Schuld aus der Vorkriegszeit, die Kriegsanleihe, die Prämienanleihe und demnächst die Zwangsanleihe. Deutschlands Schuld wird mithin im Beginn des nächsten Jahres weit über 400 Milliarden Mark betragen. Und dieser Tatsache gegenüber darf der britische Premierminister vor dem Parlament und dem Forum der Welt die Behauptung aufstellen, wir seien unserer inneren Schuld so gut wie ledig! Man ist sich in Deutschland heute darüber klar, daß die in der Politik maßgebenden Kreise Frankreichs das Ziel verfolgen, durch das Mittel der Reparation eine Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft dauernd zu verhindern. Nach der neuesten Leistung des Herrn Lloyd George wäre es nicht zu verwundern, wenn der Verlauf der Londoner Verhandlungen uns zu der Erkenntnis bringt, daß trotz aller schönen Worte auch die englische Politik von dieser Richtlinie geleitet wird. Bl. (4195)

Handel und Gewerbe im Juni und Juli d. J.

Nach Berichten preußischer Handelskammern.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Mai und Juni dem Handelsministerium erstattet haben, zeigen in großer Deutlichkeit die äußerst schwierige wirtschaftliche Lage Deutschlands, die befürchten läßt, daß der nur zum Teil noch bestehenden Scheinkonjunktur bald äußerst schwere Zeiten folgen werden, in denen Deutschland nur dann vor einem völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch bewahrt werden kann, wenn sich die Angehörigen aller an seinem Wirtschaftsleben beteiligten deutschen Kreise zu höchster Arbeitsleistung und Selbstbeschränkung entschließen, und wenn unsere ehemaligen Feinde endlich zur Einsicht kommen, daß von ihrem eigenen wirtschaftspolitischen Interessenstandpunkte ihre bisher befolgte Politik grundfalsch war. Nachdem im Mai als Ergebnis der Genua-Konferenz eine günstigere Entwicklung erwartet wurde, ist nach dem erfolglosen Verlauf dieser Konferenz und mit dem Scheitern der internationalen Anleiheverhandlungen in den beiden letzten Monaten der neue starke Marksturz eingetreten, der das ganze Wirtschaftsleben in seinen Bann zog. Zwar setzten alsbald infolge des Strebens nach Vorversorgung Angstkäufe in großem Umfange ein und belebten so das Geschäft in Handel und Industrie; doch müssen bei der immer schwächer werdenden Kaufkraft des Inlandes notwendig Zeiten starker Geschäftsstille folgen. Andererseits begünstigt die Marktentwertung nicht mehr so wie früher die Ausfuhrmöglichkeit, da sich jetzt die Inlandspreise immer schneller der gesunkenen Kaufkraft der Mark anpassen und alsbald wieder den Weltmarktpreis erreichen oder gar überschreiten und dadurch die Unterbietung der vielfach unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerber unmöglich machen. Die Industrie leidet zu dem immer stärker unter dem infolge der Ablieferungen von Reparationskohle bestehenden Brennstoffmangel. Industrie und Handel müssen außerdem zu einer immer größer werdenden Einschränkung ihrer Betriebe schreiten, weil die infolge der starken Marktentwertung nötig

werdende Beschaffung von erhöhten Betriebskapitalien infolge der Geldknappheit unmöglich ist. Die dauernden Devisenschwankungen und Veränderungen der Preise verhindern auch jede ordnungsmäßige Kalkulation.

Chemische Industrie. Die Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Erzeugnisse war in beiden Berichtsmonaten ausreichend beschäftigt. Der Absatz an Farbstoffen im Inlande, der im Juni noch verhältnismäßig groß war, hat infolge starker Preiserhöhung im Juli erheblich nachgelassen. Auch das Ausland scheint neuerdings mit Aufträgen zurückgehalten zu haben. Das Auslandsgeschäft leidet stark unter den schutzzöllnerischen Maßnahmen der früheren Feindbundstaaten und auch neutraler Staaten, so z. B. Spaniens. In Italien steht die Einfuhr von Teerfarbstoffen noch immer unter amtlicher Kontrolle. In Griechenland ist die Geschäftslage wegen des Kriegszustandes und starker Zollerhöhungen ungünstig, in den übrigen Balkanstaaten etwas besser. In der Tschechoslowakei ist starker schweizerischer Wettbewerb festzustellen. Auch in den überseeischen Absatzgebieten, insbesondere in Ostasien, trifft die deutsche Farbstoffindustrie überall auf lebhaften Wettbewerb, insbesondere der schweizerischen und amerikanischen Farbstoffindustrie. In Britisch-Indien sind die deutschen Preise zum Teil durch englische Firmen unterboten worden, ebenso in Niederländisch-Indien. In China ist das Geschäft infolge der Unruhen ungünstig, auch besteht dort ein starker amerikanischer Wettbewerb. In Südamerika herrscht infolge ungünstiger Wirtschaftslage starke Zurückhaltung in der Erteilung von Aufträgen. Der Absatz von pharmazeutischen Erzeugnissen ist im Inland und Ausland lebhaft geblieben. Die Versorgung der chemischen Industrie mit Rohstoffen ließ vielfach zu wünschen übrig. Großer Mangel bestand an Soda, die zum Teil aus dem Ausland hereingenommen werden mußte, um Betriebseinschränkungen zu vermeiden. Die Brennstoffversorgung war unzureichend, die Wagenstellung im allgemeinen ausreichend. Auch in der chemischen Industrie macht sich zum Teil ein empfindlicher Arbeitermangel bemerkbar infolge Abwanderung in das Baugewerbe (Solingen, Wiesbaden, Berlin). (4129)

Regelung des Wettbewerbsverbots,

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium einen Entwurf zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, der die Unterlage für Verhandlungen mit den beteiligten Kreisen bilden soll. Der Entwurf geht davon aus, das Ergebnis der bisherigen Erörterungen über die Frage einer Neuregelung des Rechts des Wettbewerbsverbots in einer der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechenden Weise sei dahin zusammenzufassen, daß das Bedürfnis für die technischen Angestellten nicht minder groß wäre, als es für die kaufmännischen Angestellten beim Erlaß der Novelle zum Handelsgesetzbuch vom Jahre 1914 vorausgesetzt war. Die endgültige Regelung der Frage müsse dem kommenden Arbeitsgesetzbuch vorbehalten bleiben. Für die Frage, in welchen Bahnen sich die Regelung des Wettbewerbsverbots im Arbeitsgesetzbuch zu bewegen habe, würde entscheidend sein müssen, welche Erfahrungen inzwischen in der Praxis mit der Handhabung des Wettbewerbsverbotes sowohl für Handlungsgehilfen, als auch sonst gemacht sind, und ob insbesondere die Regelung vom Jahre 1914 sich bewährt hat. Entscheidendes Gewicht käme dabei der Gestaltung des Rechts in der gewohnheitsrechtlichen Rechtsbildung der Tarifverträge zu, die sich in den meisten in Betracht kommenden Gewerben sehr eingehend mit dem Wettbewerbsverbot beschäftigt haben. Es sei anzunehmen, daß bis zu einer endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch sich die Ergebnisse der tarifvertraglichen Regelung übersehen lassen würden.

Wenn nun auch das Wettbewerbsverbot in seiner gegenwärtigen Form bisher die Sicherung wesentlichster Interessen der Gesamtwirtschaft ermöglicht habe, so dürfe doch auch nicht der weitverbreitete Mißbrauch verkannt werden, der mit dem Wettbewerbsverbot zum Zwecke der Bindung der Arbeitnehmer und der Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der übrigen Unternehmer getrieben worden sei, ein Mißbrauch, der sich in keiner Weise mit dem berechtigten Grundgedanken des Wettbewerbsverbots vereinigen ließe. Im übrigen zeigten die Mittel, welche die Wirtschaft in den bisher geschlossenen Tarifverträgen für Angestelltenverhältnisse gefunden habe, um ihre schutzwürdigen Interessen zu sichern, daß die Praxis diesen Mißbrauch erkannt habe und ihm zu begegnen entschlossen sei.

Von diesen Erwägungen ausgehend, schlägt der Vorentwurf folgende Regelung vor: die Vorschriften der §§ 74 bis 75 f, 76 und 82 a des Handelsgesetzbuchs, die für Handlungsgehilfen, Lehrlinge und Volontäre gelten, sollen sinngemäß ausgedehnt werden auf Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern aller Art und solchen Angestellten, deren Tätigkeit durch das Arbeitsverhältnis vollständig oder hauptsächlich in Anspruch genommen wird. Unter Angestellten sollen bis zur endgültigen Regelung im Arbeitsgesetzbuch die im § 12 des Betriebsrätegesetzes bezeichneten Personen verstanden werden. Eine besondere Regelung sieht der Entwurf für Vereinbarungen mit technischen Angestellten vor. Der Zeitraum der Wirksamkeit des Wettbewerbsverbotes soll, den Bedürfnissen der Industrie entsprechend, bei technischen Angestellten bis zu 5 Jahren ausgedehnt werden können. Eine nach Gewerben und Berufen ins einzelne gehende Gliederung dieser Frist erscheint nach der Begründung nicht durchführbar; deshalb wäre eine Frist gewählt, die allen berechtigten Ansprüchen der Industrie genüge. Um zu verhindern, daß eine über 2 Jahre hinausgehende Frist ohne tatsächliches Bedürfnis vereinbart wird, sieht der Entwurf vor, daß die Entschädigung für das dritte und die folgenden Jahre des Verbots mindestens den vollen Betrag der von dem Angestellten zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen erreichen muß.

Der Begriff der „technischen Angestellten“ ist im Entwurf nicht näher umschrieben worden, da er sich

mit dem der im § 133 a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen deckte, jedoch unter Fortfall der dort enthaltenen Einschränkung, wonach der Abschnitt III b des Titels VII der Gewerbeordnung nur auf die gegen feste Bezüge beschäftigten Personen Anwendung findet.

Die neuen Vorschriften, die der Entwurf vorschlägt, sollen auch für bereits geltende Wettbewerbsverbote Geltung haben. r. (4108)

Änderungen des Zolltarifs in Oesterreich.

Der österreichische Nationalrat hat durch Bundesgesetz (Novelle) vom 24. Juli eine Änderung des sog. Finanzzolltarifs vom 15. Juli 1921 beschlossen und für eine Reihe von Waren neue Zollsätze festgesetzt. Diese Zollsätze sind am 30. Juli in Kraft getreten. Das bisher übliche Zollaufgeld, dessen Höhe von Zeit zu Zeit regelmäßig bekanntgegeben wird, wird in derselben Weise weiter erhoben. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen des neuen Zolltarifs wieder, die sich auf die Erzeugnisse der chemischen Industrie beziehen:

	Zoll für 100 kg in Kronen Allgem. Satz
21/1. Saccharin u. andere künstl. Süßstoffe kg	30,—
Anmerkung: Außer dem Zoll ist auch die Monopolabgabe zu entrichten.	
112. Mineralwässer, natürl. od. künstl.	2,—
aus 173. Steinkohlenteeröle:	
a) mit einer Dichte von 950° oder darunter; Tetralin	3,50
b) mit einer Dichte über 950°	frei
Erdöle, dann Braunkohlen- u. Schiefersteer, Braunkohlen- u. Schiefersteeröle:	
175. roh, zu Beleuchtungszwecken, ohne vorausgegangene, mit Destillation verbundene Verarbeitung, nicht verwendbar destilliert, dunkel, nicht raffiniert, zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet (Gasöl)	0,50
177 a. Benzin (Petroläther, Gasoline, Canadol, Leicht- u. Schwerbenzin, Ligroin); Solaröl u. andere leichte Erdöle mit Ausnahme von Gasöl und leichtem Schmieröl	3,50
Anmerkung: Benzin mit einer Dichte von 760° oder mehr für Lackfabriken zur Erzeugung von Lacken auf Erlaubnisschein	1,50
178. raffiniert oder destilliert, schwere, ferner Schmieröle, auch mit tierischen od. pflanzlichen Ölen u. Fetten gemengt, ohne Rücksicht auf die Dichte; ferner dunkle Rückstände von der Erdöl-, Braunkohlenteer- oder Schiefersteerverarbeitung mit einer Dichte unter 960°	7,50
Anmerkungen:	
1. Nicht raffinierte Destillate der Nr. 178 für Mineralölraffinerien u. Schmierölfabriken zur weiteren, mit Destillation oder Raffination verbundenen Erzeugung v. Schmierölen auf Erlaubnisschein	2,00
2. Rückstände der Nr. 178 zur weiteren mit Destillation oder Raffination verbundenen Verarbeitung für Heizzwecke auf Erlaubnisschein	0,50
179. Erdöl-, Braunkohlenteer- und Schiefersteerrückstände (Pech), weich u. hart, zur Verwendung als Schmieröle oder fette nicht mehr geeignet, mit einer Dichte über 960°	0,50

179/1. Paraffin und Ceresin:	
a) Ozokerit und Erdwachs, roh (Tarif-Nr. 172 tritt außer Kraft)	frei
b) Paraffin, unrein	0,60
c) Paraffin u. Ceresin, gereinigt oder versetzt	1,50
179/2. Vaseline, gereinigt:	
a) in Fässern	16,00
b) in Blechdosen u. anderen kleineren Gefäßen	40,00
179/3. Schmierfette	8,00
615. Preßhefe	55,00
Anmerkung: Dieser Zollsatz be- greift den Brantweinsteuerezuschlag von der mit der Brantweinerzeu- gung verbundenen Preßhefe-Erzeu- gung in sich.	
aus 633. Parfümeriewaren; kosmetische Artikel:	
b) alkoholhaltige	480,00 (4192)

Zur amerikanischen Tarifvorlage.

Wie sehr den gegenwärtigen Verhandlungen und Abstimmungen im Senat über die Tarifvorlage nur ein provisorischer Charakter zukommt, geht aus folgenden Bemerkungen des „American Perfumer“ hervor:

„Wenn nun die Positionen „Parfümerien, ätherische Öle usw.“ im Senat verhandelt werden, so darf man nicht denken, daß dies eine abschließende Aktion sei. Der Senat fungiert gegenwärtig nur als „Committee of the Whole“, und wie man hört, wird, wenn die Vorlage zur endgültigen Abstimmung kommt, zu dem Abschnitt Parfümerie mindestens ein Abänderungsantrag gestellt werden, welcher, wenn er angenommen wird, dem Handel genügend erscheinen wird, da nach demselben der Zoll auf Parfümerien und kosmetische Präparate auf 75 % ad valorem erhöht werden soll.“

Als Beleg für die Ungewißheit, welche außerdem bezüglich des Zustandekommens des Tarifs überhaupt besteht (vgl. auch Chem. Ind. Nr. 27, S. 421) mögen die Ausführungen des Vorsitzenden der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“, Sir John Brunner dienen:

„Neue Vorlagen seien dem Senat der Vereinigten Staaten von Amerika vorgelegt worden, nicht allein für die Einführung eines Zolltarifs, sondern auch für die Subventionierung der amerikanischen Schiffsahrtsindustrie, und er entnehme mit Befriedigung aus der Presse, daß die Einführung der beinahe prohibitiven Fordney Bill auf große Schwierigkeiten stoße und daß es den Anschein habe, als ob die ganze Sache wie im letzten Jahr wieder fallen gelassen werde. Die Vereinigung werde ihre dauernde Aufmerksamkeit auf diese Angelegenheit richten und, wenn dies irgendwie möglich sei, die Anwendung des amerikanischen Tarifs zu mildern suchen.“

In welchem Geist die Tarifverhandlungen in Washington geführt werden, und welche Einflüsse dabei mächtig sind, zeigt ein Leitartikel des „Manchester Guardian Commercial“ vom 3. August:

„Die stürmische Passage der Fordney Tarifvorlage durch die amerikanische Legislatur wird durch die Hineinziehung von persönlichen Angelegenheiten in eine Diskussion, welche schon vorher mit Bitterkeit durchtränkt war, nicht leichter. Am Sonnabend wurde von Senator Caraway von Kansas eine Resolution eingebracht, durch welche der Untersuchungsausschuß (Judiciary Committee) beauftragt wird, Erhebungen darüber anzustellen, ob irgendeiner der Senatoren, welche für die Vorlage eintreten, finanziell an irgendeiner der Tariflisten interessiert sei. Die Antwort war prompt und charakteristisch für alle Debatten in dieser Vorlage. Ein Senator, welcher sich selbst als den größten Woll- und Hammelfleisch-Produ-

zenten von Amerika bezeichnete, gab ohne weiteres zu, daß er interessiert sei, und erklärte sogar, daß er in diesem Umstande einen besonderen Beweis für seine Eignung zur Beurteilung der Notwendigkeit eines Zollschutzes sehe.

Die Resolution wurde abgelehnt, und diese Tatsache sowohl, als der Geist, in welchem die Opposition gegen dieselbe geführt wurde, sprechen eine beredte Sprache.“ (4173)

Zum englischen Farbstoffeinfuhrgesetz.

Auf der 6. Jahresversammlung der „Association of British Chemical Manufacturers“ äußerte sich in der Diskussion über die englische Industrieschutzgesetzgebung Mr. E. V. Evans zu dem Farbstoffeinfuhrgesetz wie folgt:

„Die Dyestuffs Act gewähre der Industrie nicht das Maß von Schutz, welches sie wirklich brauche. Das Gesetz sei bestimmt, die Farbstoffindustrie zu fördern, ohne die Textilindustrie zu beeinträchtigen, eine Aufgabe, von welcher Euklid nachgewiesen haben würde, daß sie völlig absurd sei. Man werde sich daran erinnern, daß in dem Gesetz, um eine ungünstige Beeinflussung der Textilindustrie während der Entwicklungszeit der englischen Farbstoffindustrie zu verhüten, die Bestimmung getroffen sei, daß die Vertreter der Farbstoffverbraucher in dem Lizenzkomitee in der Mehrheit sein sollen. Die Verbraucher hätten bis jetzt keinen unzulässigen Gebrauch von ihrer zahlenmäßigen Ueberlegenheit gemacht, aber die Möglichkeit sei vorhanden. Wenn es keine Männer wären, welche den aufrichtigen Wunsch hätten, die Farbenindustrie in England auf eine feste Basis zu stellen, so würde sich eine unmögliche Lage ergeben.“

Gegenwärtig sei die Preisfrage akut. Die Lage sei so, daß, wenn ein Farbstoffverbraucher nachweisen könne, daß er für seinen britischen Farbstoff mehr als dreimal so viel zu bezahlen habe, wie für seinen fremden Farbstoff vor dem Krieg, dies ein genügender Grund für die Einfuhr des fremden Farbstoffes sei, vorausgesetzt natürlich, daß dieser selbst zu einem Preis verkauft werde, welcher nicht mehr als das dreifache des Auslandspreises vor dem Krieg betrage. Dieser Faktor 3 sei zurzeit eine außerordentlich ernste Angelegenheit für die Farbstoffindustrie. Er könne sich wohl denken, daß einige einfache Farben zu diesem Preis hergestellt werden könnten, aber er sei überzeugt, daß das Farbstoffgeschäft im ganzen auf dieser Basis nicht geführt werden könne, und noch weniger könne er sich vorstellen, daß neue Unternehmungen riskiert werden könnten, solange dieser Faktor in Geltung sei. Eine ganz andere Sache würde es sein, wenn der Absatz in der Farbenindustrie und die Leistung der Werke normal wären. Man sei schließlich zu der Auffassung genötigt worden, daß das beste Mittel, um das Geschäft in England wieder zu beleben, darin bestehe, vorübergehend unter diesen mißlichen Verhältnissen zu arbeiten; obgleich die Vertreter der Vereinigung tapfer gegen den Preisfaktor gekämpft hätten, so seien sie doch gezwungen gewesen, ihn vorläufig anzunehmen. (4172)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Wie bekannt sein dürfte, herrscht gegenwärtig eine schwere Krisis in der sizilianischen Schwefelindustrie, in der schätzungsweise 30 000 Arbeiter beschäftigt sind. Die Ursachen dieser mißlichen Lage sind mehrere; sie werden in einem schweizerischen Konsularbericht in folgender Weise dargestellt:

Es sei vorausgeschickt, daß sich im Jahre 1906 die sizilianischen Schwefelproduzenten zu einer obligatorischen Genossenschaft vereinigen mußten. Die einzelnen Produzenten haben den geförderten Schwefel der Genossenschaft abzuliefern, die den Verkauf veranlaßt, und zwar zu einem Preis, den die königliche Regierung

zu genehmigen hat. Andererseits ist auch die Genossenschaft nicht berechtigt, frei über den Schwefel zu verfügen, da derselbe unter direkter Kontrolle des Staates steht. Auf die erfolgten Ablieferungen seitens der Produzenten leistet die Genossenschaft Vorschüsse in der Höhe von ungefähr 60 % des offiziellen Verkaufspreises, und sie übergibt ferner dem Schwefelindustriellen Empfangsbescheinigungen über das abgelieferte Quantum, die zum Bezug des Gewinnanteils auf den erfolgten Verkäufen am Schlusse des Geschäftsjahres berechnen.

Im Laufe des Krieges ist der Preis infolge der außerordentlichen Nachfrage, der geringen Produktion und des Sinkens der italienischen Valuta beträchtlich gestiegen; den Arbeitern, Mineuren usw. wurden die Löhne im Laufe der Zeit um ein mehrfaches erhöht. Im Jahre 1918, als der Verkaufspreis des Schwefels auf 450 Lire pro Tonne gestiegen war, wurden von der Lohnkommission die Löhne auf das vierfache derjenigen des Jahres 1915 festgesetzt, und später, im Jahre 1920, als der Preis auf 740 Lire erhöht wurde, folgten ebenfalls neue Lohnerhöhungen für die Arbeiter, da die Aufsichtsbehörden es sich zur Regel gemacht hatten, die Löhne stets dem Verkaufspreise des Schwefels anzupassen, obschon auch die übrigen Produktionskosten bedeutend gestiegen waren. Um aber die Löhne bezahlen zu können, mußten die Minenbesitzer bei den Finanzinstituten Vorschüsse erheben, da sich bereits im Jahre 1920 eine Stockung des Absatzes bemerkbar machte, wodurch sich große Lagerbestände anhäuferten. Der Preis von 740 Lire pro Tonne wurde bis Juli 1921 aufrechterhalten, obschon die amerikanische Konkurrenz auf dem Weltmarkt immer drohendere Formen annahm.

Unter diesen Umständen erscheint es begreiflich, daß nach und nach die Banken mit der Gewährung von Vorschüssen zurückhaltender wurden und schließlich überhaupt keine mehr bewilligten. Angesichts dieser Sachlage konnten auch die Unternehmer nicht müßig zusehen; es wurden Besprechungen mit der Arbeiterschaft betr. Lohnherabsetzung gepflogen, doch setzte sich diese energisch zur Wehr, mit der Einwendung, daß bis dahin auch die Lebenskosten keine Verminderung erfahren hätten. Die Folge davon war eine allgemeine Arbeitsniederlegung, die von fünf bis zwölf Wochen dauerte; schließlich mußte die Arbeiterschaft in einen Lohnabbau von 20—25 % einwilligen. Nun wurde der Preis von 740 auf 650 Lire herabgesetzt, doch dies verzögerte nur um kurze Zeit das Hereinbrechen der drohenden Krisis. Durch das Sinken der Schiffsfrachten, die billigere und rationellere Ausbeutung der Schwefellager und durch Errichtung von Lagern in Europa war es Amerika möglich, einen großen Teil der früheren Absatzgebiete des sizilianischen Schwefels zu erobern.

Dennoch war es den sizilianischen Unternehmern möglich, infolge der verminderten Produktionskosten und auf die Zusicherung der italienischen Regierung hin, sie werde demnächst ein Gesetz vorbringen, das der Schwefelindustrie weitgehende Vergünstigungen bringen werde, den Betrieb bis Ende März des laufenden Jahres aufrechtzuerhalten. Auf diesen Zeitpunkt aber stellte die Bank von Sizilien, die die Bevorschussung für Rechnung des Schwefelkonsortiums bisher besorgt hatte, diese Zahlungen ein, was dem Gnadenstoß für die Schwefelindustrie gleichkam; seitdem ruht die Arbeit in den Minen vollständig. Heute ist die Lage der Genossenschaft die, daß einem unverkauften Lager von ca. 270 000 Tonnen Schwefel Verpflichtungen für rund 200 Millionen Lire gegenüberstehen.

Dieser Tage ist nun vom italienischen Parlament ein Gesetzentwurf genehmigt worden, der die Regierung ermächtigt, der Genossenschaft ein zu 6 % verzinsliches Darlehen von 120 Millionen zu gewähren. Damit ist das Problem jedoch noch lange nicht gelöst, da der wichtigste Punkt, derjenige der billigeren Pro-

duktion und der Erhaltung der Absatzgebiete, gar nicht angeschnitten worden ist.

Ueber die Wichtigkeit der Schwefelindustrie für das Wirtschaftsleben in Sizilien geben folgende Zahlen betr. den Gesamtexport an Schwefel aus Sizilien (roh und verarbeitet) Aufschluß: 1914 338 308 t, 1915 359 806 t, 1916 396 033 t, 1917 162 971 t, 1918 230 769 t, 1920 190 175 t, 1921 105 542 t.

Im Jahre 1921 wurde etwa die Hälfte, in den andern Jahren zirka ein Drittel der gesamten Produktion über den Hafen von Catania verschifft; als weiterer wichtiger Verladehafen kommt noch Porto Empedocle an der Südküste Siziliens in Betracht.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß zahlreiche Fabrikunternehmungen, wovon sich eine große Anzahl in Catania befinden, die Raffinierung und Vermahlung des Schwefels besorgen, der in raffiniertem Zustande hauptsächlich für die Bespritzung der Weinberge an Stelle des Kupfervitriols Verwendung findet. (4130)

Zur Lage des Arbeitsmarktes.

Der Arbeitsmarkt bot auch während des verflossenen Juni im ganzen das gleiche Bild wie in den Vormonaten, so daß die Lage nach wie vor als im ganzen günstig angesprochen werden darf. Allerdings ließ das Maß, in welchem sich die seit einem halben Jahre eingetretene Besserung auswirkte, im Berichtsmonat merklich nach. Für weibliche Arbeitskräfte trat sogar schon, wenn auch in geringem Maße, ein Rückschlag ein, doch herrschte an männlichen, zumal gelernten, Facharbeitern fühlbare Knappheit. Als Folge war in verschiedenen Gebieten eine Abwanderung in andere Berufe wahrzunehmen. Die Krankenkassenstatistik zeigt eine weitere Zunahme der Zahl der Beschäftigten. Bei den 5547 Kassen, von welchen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 876 326 am 1. Juni auf 12 903 592 am 1. Juli 1922, also um 27 266 oder 0,2 % (im Vormonat 2,3 %). Bemerkenswert ist, daß die Zunahme der Versicherten sich nur beim männlichen Geschlecht geltend machte, während bei den Frauen ein Rückgang in der Zahl der Versicherten bzw. Beschäftigten festzustellen war. Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen ging die Arbeitslosigkeit im Juni weiterhin etwas zurück, so daß der absolut tiefste bisher festgestellte Stand erreicht wurde. Von 6 239 397 durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern waren am Stichtage 36 350 oder 0,6 % ohne Arbeit. Auch hier steht einem Sinken der Arbeitslosigkeit bei den männlichen Arbeitnehmern ein Steigen bei den weiblichen gegenüber. Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen läßt für den Berichtsmonat ein weiteres Anhalten der bereits seit April beobachteten Besserung erkennen. Insgesamt wurden am 1. Juli nur noch 19 864 Vollerwerbslose aus den Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützt; hiervon waren 13 950 Männer, 5914 Frauen. Außerdem wurden noch 25 823 Familienangehörige Erwerbsloser mitunterstützt (sog. Zuschlagsempfänger). Verglichen mit dem Stande vom 1. März ist sonach die Zahl der Unterstützten auf weniger als ein Zehntel der damaligen Anzahl herabgebracht worden. Zuzufolge der Statistik der Arbeitsnachweise hatte deren Inanspruchnahme insbesondere seitens der Arbeitnehmer im Juni einen gewissen Rückgang aufzuweisen, so daß in vielen Berufsgruppen eine Knappheit, an Facharbeitern sogar hier und da ein fühlbarer Mangel, bemerkbar wurde. Insgesamt wurden im Juni gezählt 726 526 (i. Vorm. 764 899) Stellenangebote, 749 940 (i. Vorm. 818 819) Arbeitsgesuche und 489 186 (i. Vorm. 526 538) Vermittelungen. Auf je 100 Stellenangebote entfielen im ganzen 103 (i. Vorm. 107) Arbeitsgesuche. Von je 100 Arbeitsgesuchen führten je 65,23 (i. Vorm. 64,30) zu Vermittelungen, von je 100 Stellenangeboten je 67,33 (i. Vorm. 68,84). In der Zunahme der versicherungs-

pflichtigen Mitglieder der Krankenkassen ist im Juni eine merkliche Abschwächung der bisherigen Aufwärtsbewegung eingetreten. Für den 1. Juli lagen Meldungen von 5547 (im Vormonat 5181) Kassen vor. Bei diesen betrug der Bestand an versicherungspflichtigen Mitgliedern ausschließlich erwerbsunfähig Kranker und Erwerbsloser am 1. Juni 1922: 12 876 326 Personen. Davon waren 8 259 076 Männer und 4 617 250 Frauen. Am 1. Juli stiegen diese Zahlen auf insgesamt 12 903 592 Personen, so daß die Zunahme im ganzen 27 266 oder 0,2 % ausmachte; nach Geschlechtern getrennt, entfiel auf das männliche Geschlecht eine Zunahme von 41 770, auf das weibliche eine Abnahme von 14 504, so daß die Besserung bei ersterem 0,5 %, bei letzterem die Ab-

nahme 0,3 % betrug. Setzt man die Zahl der Beschäftigten am 1. Januar 1922 = 100, so ergeben sich als Meßziffern des Beschäftigungsgrades für die einzelnen Monate folgende Zahlen: 1. Januar 100, 1. Februar 100,85, 1. März 102,54, 1. April 104,94, 1. Mai 106,92, 1. Juni 109,32, 1. Juli 109,55. Auch hier zeigt sich die gleiche Erscheinung einer nahezu gleichbleibenden oder doch nicht nennenswert gestiegenen Beschäftigungsziffer. Bei Scheidung der Kassen nach den einzelnen Arten gewinnt es den Anschein, als ob dies Nachlassen sowohl bei Industrie wie Landwirtschaft, Baugewerbe und Bergbau gleichermaßen zu verzeichnen ist. Besonders auffallend ist der Rückgang der Versicherungspflichtigen bei den Knappschaftskassen. (4171)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein eine Bekanntmachung vom 3. August d. J. über Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein, die wegen ihres Umfanges an dieser Stelle nicht zum Abdruck gelangen kann. Es wird hiermit auf die Veröffentlichung im Reichsanzeiger hingewiesen. (4188)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 7. August d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. August 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 341 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 391 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 50 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Gentiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922 und 1. Mai 1922 sind ab 1. August 1922 wie folgt geändert:

Zu 1. a) Die Kesselwagengebühr wird von 10 Mk. auf 15 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht.

Berlin, den 4. August 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(4185)

Neue Kali-Inlandspreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Der Reichskalirat hat unter dem 8. August 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 19. Juli 1922 (Nr. 158 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 9. August 1922 beschlossen.

Die Preise sind, wie folgt, festgesetzt worden: für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K₂O in gemahlenem Zustand 502 Pfg.

„ Rohsalze mit 12—15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	594 „
„ Düngesalze mit 18—22 % K ₂ O	780 „
„ Düngesalze mit 28—32 % K ₂ O	936 „
„ Düngesalze mit 38—42 % K ₂ O	1200 „
„ Chlorkalium mit 50—60 % K ₂ O	1310 „
„ Chlorkalium mit über 60 % K ₂ O	1435 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	1905 „
„ schwefelsaures Kalimagnesia	2093 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen, wie folgt, festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 653 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12—15 % K₂O mit 772 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühren bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 400 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 594 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 20 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland, wie folgt, festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K₂O ein Aufschlag von 1200 Mk. für den Doppelzentner K₂O.
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 1400 Mk. für den Doppelzentner K₂O.

Von dieser Preiserhöhung sollen aber ausgeschlossen sein alle bis zum 15. Juni 1922 beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangenen Aufträge der inländischen Landwirtschaft und der Industrie, welche noch zu den im Monat Mai 1922 gültigen Preisen abzüglich der vereinbarten Rabatte erledigt werden sollen. Außerdem verpflichtet sich das Deutsche Kalisyndikat G. m. b. H., alle diejenigen Bestellungen der deutschen Landwirtschaft und Industrie, die zu prompter Lieferung in der Zeit vom 16. Juni bis zum 19. Juli 1922 einschließlich beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. vorlagen, noch zu den Preisen auszuführen, die auf Grund des Beschlusses vom 19. Juli 1922 in Geltung waren.

Für den Fall, daß bis zum 15. Oktober 1922 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und angestellten oder die eine oder die andere dieser Position eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,
„ „ „ Kaliverbraucher,
„ „ „ Arbeitnehmer

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an die am 8. August 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K₂O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmeneinheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums.

Berlin, den 8. August 1922.

(4193)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Am 5. August fand eine Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrates statt, in der gegen die

Stimmen der beiden Arbeitgebervertreter das Reichswirtschaftsministerium ermächtigt wurde, eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben, entsprechend der Entwertung der Valuta, vorzunehmen.

Ueber die Verhandlungen ist ein irreführender Bericht in der Presse veröffentlicht worden. Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses hat daher durch das Wolffsche Telegraphen-Bureau folgende Richtigstellung verbreiten lassen:

Ueber die am 5. d. Mts. auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums stattgefundene Sitzung des Ausfuhrabgaben-Ausschusses des Reichswirtschaftsrats ist eine irreführende Darstellung in die Presse gelangt. Darin wird ausgeführt, es hätten für die Erhöhung der Ausfuhrabgabe drei Mitglieder, dagegen zwei Mitglieder, und zwar Vertreter der Arbeitgeber, der Industrie und des Handels, gestimmt. Weiterhin aber wird mitgeteilt, auch die Arbeitgeber hätten sich nicht unbedingt gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, sie seien nur für eine größere Beweglichkeit und eine zeitliche Befristung der Erhöhung eingetreten.

Diese letztere Behauptung widerspricht den Tatsachen. Die beiden Arbeitgeber haben sich vielmehr bedingungslos gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgaben ausgesprochen, wobei sie darauf hinwiesen, daß unter den heutigen Verhältnissen in der Industrie unbedingt eine Herabsetzung, wenn nicht eine völlige Aufhebung dieser Abgaben notwendig erscheint.

Berlin, den 8. August 1922.

Der stellvertr. Vorsitzende des Ausfuhrabgaben-Ausschusses.
Hans Dreher. (4194)

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 9. August bis einschließlich 15. August beträgt das Zollaufgeld 11 900 %. (4135)

Sachlieferungen an Frankreich im freien Verkehr.

Der zwischen der Reichsregierung und der französischen Regierung abgeschlossene Vertrag vom 3. Juni 1922 über Reparationslieferungen im freien Verkehr ist gemäß den Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1922 (vergl. „Reichsanzeiger“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit Wirkung vom 20. Juli 1922 in Kraft getreten. Für die hiernach von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Vereinbarung zwischen deutschen und französischen Staatsangehörigen ist bestimmt, daß die Lieferungen den Vorschriften der Außenhandelskontrolle unterworfen sind. Dementsprechend ist folgendes zu beachten:

Zuständig sind nur die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschlands, nicht aber das Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems. Die Ausfuhranträge, die in gleicher Weise wie bei jedem anderen Ausfuhrgeschäft einzureichen sind, müssen ein Antragsformular mehr aufweisen, da dieses an den Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten weitergeleitet werden muß. Besonders ist zu beachten, daß die Ausfuhranträge mit dem Kennwort des Vertrages versehen sein müssen. Da für die Zustimmung der deutschen Regierung zu der Abwicklung des Geschäftes als Reparationslieferung kurze Fristen festgesetzt sind, so ist erforderlich, daß der deutsche Lieferant, sobald er den Vertrag mit dem französischen Besteller abgeschlossen hat, sofort den Ausfuhrantrag einreicht. Unterbleibt dieser Antrag, so ist die Versagung der Genehmigung zu erwarten.

Die Außenhandelsstellen teilen umgehend dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mit, daß sie ihrerseits die Ausfuhranträge als solche bewilligen, ablehnen oder beanstanden. Die Ausfuhranträge werden nach den allgemeinen Richtlinien, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fakturierungsvorschriften, behandelt. Eine Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften gegenüber sonstigen Ausfuhrgeschäften kann nicht gewährt werden. Sind die Außenhandelsstellen der Ansicht, daß es sich bei der Einreichung der Ausfuhranträge um Scheingeschäfte handelt, so sind die Bedenken ebenfalls dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten mitzuteilen. Alle Einsprüche der deutschen Regierung gegen die Genehmigung des Ausfuhrgeschäftes können nur vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten ausgehen, da dieser allein mit der Durchführung des eingangs genannten Abkommens beauftragt ist. Der Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten setzt die deutsche Vertragspartei in Kenntnis, sobald er die Zustimmung zu dem Vertrage erteilt oder versagt hat, oder sobald der Vertrag durch die Reparationskommission genehmigt oder abgelehnt worden ist.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht durch die deutsche Regierung (Friedensvertrag-Abrechnungsstelle in Charlottenburg 2, Berliner Straße 17). Der französische Besteller übermittelt dem deutschen Lieferanten für die jeweils fälligen Zahlungen einen Scheck, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt ist. Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Vertrage festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zu dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Ausgabe des „Reichsanzeigers“ Nr. 158 vom 20. Juli 1922 bei der Reichsdruckerei in beliebiger Zahl zu haben ist, so daß es sich empfiehlt, zur eigenen Unterrichtung sich die erforderlichen Abdrucke unmittelbar zu besorgen.

Das entsprechende Abkommen mit Belgien ist noch nicht in Kraft getreten. (4137)

Die Ausfuhrabgabe für die Presse.

Die Bemühungen der Außenhandelsstellen, zu erreichen, daß die Erhebung des Pressebeitrages nicht von den Außenhandelsstellen durchzuführen ist, sind ergebnislos geblieben. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich lediglich damit einverstanden erklärt, daß wegen der technischen Schwierigkeiten der Erhebung des Beitrages das Inkrafttreten der Verfügung des Reichskommissars auf den 5. August 1922 hinausgeschoben wird. Der Pressebeitrag wird also von allen denjenigen Bewilligungen erhoben, die als Tag der Bewilligung den 5. August oder einen späteren Tag nennen. Verlängerungen sind beitragsfrei, und für die Rückgabe ganz oder teilweise nicht ausgenutzter Bewilligungen wird der Pressebeitrag entsprechend den Bestimmungen über die Ausfuhrabgabe zurückgezahlt. (4131)

Kontingentscheine bei der Ausfuhr nach Danzig.

Die Bekanntmachung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung — A. V. 3333/22 — vom 22. Juli 1922 hat Zweifel darüber gelassen, ob das Kontingentierungsverfahren bei der Ausfuhr nach Danzig noch weiterhin Gültigkeit hat. Es ist, wie wir hören, beim Reichskommissar festgestellt worden, daß die Ausfuhr nach Danzig, soweit die Preise unter den polnischen Ausfuhrpreisen liegen, nur dann genehmigt werden darf, wenn der vorgeschriebene Kontingentschein der Außenhandelsstelle vorgelegt wird. (4133)

Zum Handelsverkehr mit dem Saargebiet.

Von der Handelskammer Saarbrücken wird uns geschrieben:

„Die französische Zollbehörde verlangt bei der Einfuhr deutscher Erzeugnisse, denen ein Ursprungszeugnis beigegeben ist, genaue Deklaration nach dem französischen Zolltarif. Dem Antrag, bis zum Eintritt der allgemeinen Verzollung deutscher Erzeugnisse (also bis zum 10. Januar 1925) Erleichterungen in der Deklaration sämtlicher für das Saargebiet bestimmter deutscher Waren, deren Ursprungszeugnisse beigegeben sind, zuzulassen und die Forderung von genauen Angaben, wie sie der französische Zolltarif vorschreibt, auf die tatsächlich zu verzollenden Waren zu beschränken, hat die französische Zollverwaltung nicht zustimmen zu können geglaubt. Sie hat vielmehr erklärt, daß nach den französischen Zollgesetzen die Zolldeklarationen auch für nichtzollpflichtige Waren alle zur Anwendung des Zolltarifs erforderlichen Angaben enthalten müssen. Demgemäß sind sämtliche deutschen nach dem Saargebiet zur Versendung gelangenden Waren, ungeachtet der beigegebenen Ursprungszeugnisse, in den beizufügenden internationalen Zolldeklarationen genau nach dem französischen Zolltarif zu bezeichnen. Durch die häufig zu beobachtende Unzulänglichkeit der Deklaration entstehen naturgemäß nicht unwesentliche Verzögerungen in der Weiterleitung bzw. Auslieferung der Sendungen, sowie hohe Lager- und Standgelder durch die Notwendigkeit der Einforderung genauer Angaben von den Versendern.“ (4169)

Veredelungsverkehr.

Im Anschluß an die Besprechung vom 27. Juni 1922 (siehe „Chem. Ind.“ Nr. 31, S. 478) über die Regelung des zollfreien Veredelungsverkehrs ist vom Reichsfinanzministerium folgendes Schreiben an die Landesfinanzämter, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, gerichtet:

„Wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die deutsche Industrie mehr als früher zur Uebernahme von Veredelungsarbeiten nötigt, ersuche ich, künftig sämtliche Ver-

edelungsangelegenheiten in jedem Zeitpunkt ihrer Bearbeitung als dringende Eilsachen zu behandeln.

Ferner erinnere ich an den zweiten Absatz der Verfügung II a 10 581 vom 7. Juli 1920, wonach die Frage der Sicherheitsleistung zur Sicherung der Wiederausfuhr der Waren im Veredelungsverkehr unbeschadet der gebotenen Vorsicht, namentlich, wenn es sich um bekannte, vertrauenswürdige Firmen handelt oder sonstige Umstände ergeben, daß ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist, mit tunlichstem Entgegenkommen geprüft und geregelt werden soll, und weise darauf hin, daß die Sicherheitsleistung für den Zoll gemäß § 10 Abs. 2 der Veredelungsverordnung nicht obligatorisch ist, also nur dann zu fordern sein wird, wenn der Veredeler nicht die Sicherheit dafür bietet, daß er den Zoll für den Teil der Veredelungsware entrichten wird, den er in den freien Verkehr des Inlandes überführt." (4154)

Erleichterungen für die Anwendung des alten Ausfuhrabgabentarifs im besetzten Gebiet.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte am 10. März 1922 eine Verfügung erlassen, durch welche die in der Bekanntmachung vom 27. Oktober 1921 festgesetzten Fristen für die Geltendmachung der niedrigen Ausfuhrabgabe mit Rücksicht auf die in letzter Zeit eingetretenen Verkehrsstörungen verlängert worden sind. Diese Verfügung ist nunmehr, wie dem Wirtschaftsausschuß für das besetzte rheinische Gebiet durch das Ausfuhramt in Ems mitgeteilt wird, von der Interalliierten Rheinlandkommission auch im besetzten Gebiet zur Anwendung zugelassen worden. Das Ausfuhramt ist befugt, die Entscheidung selbst zu treffen, wenn diese nach der erwähnten Verfügung in die Zuständigkeit der ausfuhrbewilligenden Stellen gelegt ist. Insoweit es sich jedoch um Entscheidungen handelt, die durch den Reichskommissar in Berlin oder die beteiligten Ministerien zu treffen wären, ist die Zustimmung des Comité Economique in Coblenz zur Gewährung der vorgesehenen Erleichterungen erforderlich. (4132)

Ausfuhrbewilligungen nach Italien.

Das vorläufige deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen vom 28. August 1921 ist in allen seinen Teilen einschließlich der ihm beigefügten Anlagen für einen weiteren Zeitraum von neun Monaten unter den gleichen Bedingungen verlängert worden. Der italienischen Regierung ist bei dieser Gelegenheit folgendes zugesagt worden: Soweit für die Frage der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen die Preishöhe der Ausfuhrware entscheidend ist, werden die vor der Aufstellung von Preisbestimmungen oder von neuen Preisbestimmungen abgeschlossenen Verträge hiervon in der Regel nicht berührt, wenn beim Abschluß der Verträge den damals geltenden Preisbestimmungen Rechnung getragen worden ist und entweder der Käufer bereits Anzahlungen geleistet hat oder der Lieferer bereits Leistungen aus dem Verträge bewirkt hat oder der Käufer bereits entsprechende Preiserhöhungen bewilligt hat. (4186)

Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela.

Nach einer neueren Mitteilung der venezolanischen Postverwaltung ist es zwar gestattet, die Zollinhaltsklärungen zu Postpaketen nach Venezuela außer in der spanischen Sprache auch in anderen Sprachen auszufertigen. Es empfiehlt sich indes dringend, die spanische Sprache zu wählen. In jedem Falle muß der Inhalt in den Inhaltsklärungen genau entsprechend dem venezolanischen Zolltarif bezeichnet sein. Andernfalls hat der Empfänger Zollstrafen zu zahlen. Die Absender setzen sich wegen dieser Bezeichnung zweckmäßig vor der Versendung mit den Empfängern in Verbindung, wenn sie sich nicht auf andere Weise darüber unterrichten können. (4127)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Goldparität 10 570 Kronen. Die Oesterreichisch-ungarische Bank teilt mit, daß die Goldparität im Umrechnungsverhältnis, betreffend die Zollzahlung in Gold, für die Zeit vom 7. bis 13. August mit 10 570 Kronen festgesetzt worden ist. (4164)

Luxemburg. Regelung der Einfuhr von Anilin-Farbstoffen. Durch Beschluß der Regierung vom 18. Juli d. J., veröffentlicht im Memorial des Großherzogtums Luxemburg vom 21. Juli d. J., ist der Beschluß der Regierung vom 24. April 1922 aufgehoben worden. Artikel 2 der Bekanntmachung lautet: „Art. 2. Die Einfuhr und Ausfuhr über alle Grenzen des Großherzogtums, mit Ausnahme der belgischen Grenze, der nachbezeichneten Produkte und Waren, ist einer vorherigen

Genehmigung unseres General-Direktors des Ackerbaus, der Industrie und der sozialen Fürsorge unterworfen, nämlich:

1. Für die Einfuhr.

Die aus Anilin hergestellten Farbstoffe, ohne Rücksicht auf das Ursprungs- oder Herkunftsland.

Als Anilin-Farbstoffe im vorstehenden Sinne sind zu verstehen alle Präparate, hergestellt auf Grund der vorgenannten Substanz, in Form von Flüssigkeiten, Pulvern, Kristallen, Plättchen oder Teigen, wie sie namentlich zum Färben und Bedrucken von Web- und Papierwaren, zum Färben von Zündhölzern benutzt, oder bei der Herstellung von Farben, Lacken, Wischen, Tinten und gewissen Nahrungsmitteln verwandt werden.

Nicht in Betracht kommen fertige Anstrichfarben, sowie gebrauchsfertige Schreib- und Kopiertinten." (4143)

Litauen. Neue Wertverzollungsvorschriften. Ein Rundschreiben der litauischen Zollverwaltung an die Zollämter bestimmt für die Wertverzollung folgendes:

1. Als richtig sind nur solche Rechnungen anzuerkennen, die für deutsche und lettische Waren $\frac{1}{2}$ Monat, für Waren anderer europäischer Staaten 1 Monat, für Waren nicht europäischer Staaten 3 Monate vor dem Eintreffen der Waren bei der Zollstelle ausgestellt worden sind. Bedingung ist jedoch, daß die in ihnen angegebenen Preise dem tatsächlichen Wert der Waren während der Zeit der Rechnungsausstellung entsprechen. In diesen Fällen wird, falls der Preisunterschied zwischen dem Tage der Rechnungsausstellung und dem der Warenbesichtigung 10 % nicht übersteigt, der Zoll von dem in der Rechnung angegebenen Warenwert erhoben.

2. Werden Rechnungen mit bedeutend älterem Ausstellungsdatum, als in Punkt 1 angegeben, zugestellt, so wird dem Importeur das Recht gegeben, zur Vermeidung der Anwendung des neuen Gesetzes auf die Waren, deren Wert in der Zwischenzeit wesentlich gestiegen ist, die gegenwärtigen Auslandspreise schriftlich anzugeben, die dann der Zollberechnung zugrunde gelegt werden. Außerdem wird noch $\frac{1}{2}$ % Stempelsteuer erhoben.

3. Für Warengattungen, deren Preis dem Dollarkurs entsprechend dauernd schwankt, werden feste Preise festgesetzt, von denen der Zoll, ohne Berücksichtigung des in den Rechnungen angegebenen Preises, erhoben wird. Ändert sich der Dollarkurs, so werden die Preise neu festgesetzt. Die Zollstellen sind angewiesen, bei der Durchführung darauf zu achten, daß dadurch der Handel nicht beschränkt wird. In Fällen, in denen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen unmöglich ist, sollen sie mit möglichster Beschleunigung mit dem Departement in Verbindung treten. (4166)

Italien. Das Goldzollaufgeld. Das Goldzollaufgeld in Italien ist für die Zeit vom 1. bis 15. August 1922 auf 322 % festgesetzt worden. Für 100 Goldlire sind also 422 Pa-pierlire zu entrichten. (4163)

Spanien. Der Goldaufschlag für August. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat August auf 23,57 (Juli 22,56) % festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat August auf 1,602 (Juli 2,222) festgesetzt worden. (4134)

Englisch-spanischer Zollvertrag.

Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird aus Madrid gemeldet: Am 27. Juli ist in Madrid zwischen England und Spanien ein Zollvertrag abgeschlossen worden, demzufolge England Meistbegünstigung und sämtliche anderen Ländern eingeräumten Konzessionen genießt. Vor Abschluß dieses Vertrages waren Frankreich, die Schweiz und Italien in verschiedenen Beziehungen (auch in vielen Chemikalien) vor England bevorzugt. Die britischen Firmen in Spanien hoffen auf einen stark vermehrten Umsatz, besonders im Hinblick auf die Störung der deutsch-spanischen Beziehungen, bis zu deren Beilegung sie sich auf dem Markt festzusetzen hoffen. (4176)

Ungarn. Zollaufgeld. Laut Mitteilung des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest ist das Zollaufgeld für die in den Listen A, B und C nicht aufgeführten Waren mit Wirkung vom 25. Juli 1922 an von 16 900 auf 19 900 % erhöht worden, so daß für diese Waren jetzt bei Bezahlung in Papiergeld das Zweihundertfache des Tarifansatzes zu ent-

richten ist. Das Aufgeld für die Listen A, B und C bleibt unverändert (1100 % für Liste A, 3900 % für Liste B, 7900 % für Liste C).

Nach einer besonderen Verordnung ist Calcium-Carbid bis 31. August 1922 in die Liste B versetzt worden, während es bis jetzt in der Liste C figurierte. (4163)

Rumänien. Einfuhrvorschriften für pharmazeutische Erzeugnisse. Bezüglich der Einfuhr und des Verkaufs pharmazeutischer Produkte in Rumänien ist darauf zu achten, daß die Herstellung und der Verkauf solcher Erzeugnisse durch die zuständigen Behörden im Ursprungsland genehmigt sein müssen. Auch muß ein entsprechender Antrag an den Generaldirektor des rumänischen Gesundheitsdienstes (Serviciul Farmaceutic Directiunea Generala a Serviciului Sanitar, Ministerul de Interne, Bucuresti) beigefügt werden, zusammen mit einer chemischen Analyse eines anerkannten Laboratoriums des Ursprungslandes und Angaben über die therapeutischen Eigenschaften des betreffenden Präparats. Außerdem sind 10 Muster von jedem Produkt in Originalpackung mit Angaben über Menge und Zusammensetzung bei dem Generaldirektorium zu deponieren. Die rumänische Gebühr für jede Analyse beträgt 1000 Lei. (4184)

Jugoslawien. Minimalzoll für deutsche Waren. In Jugoslawien werden, wie das Handelsmuseum mitteilt, deutsche Waren nach den Minimalzollsätzen verzollt. (4149)

Bulgarien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Das Goldagio in Bulgarien beträgt bei Zahlung des Zolles in Papierlewa seit 1. d. Mts. 1300 %, so daß der 14fache Betrag (bisher das 12fache) der im Zolltarif genannten Sätze zur Erhebung gelangt. (4148)

Kanada. Währungs-Zertifikat. Durch Gesetz vom 27. Juni 1922 sind die Absätze 3 und 4 des Artikels 59 des kanadischen Zollgesetzes abgeändert worden und haben nun folgenden Wortlaut:

Absatz 3: Wenn der Wert einer Währung nicht kundgemacht oder wenn kein bestimmter Normalwert festgesetzt ist, oder wenn aus irgendeinem Grunde eine Währung unter oder über Pari steht, soll der Faktura über die eingeführten Waren ein Zertifikat eines am betreffenden Orte oder im betreffenden Lande ansässigen Konsuls oder kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank beigegeben werden, welches den Umfang der Entwertung oder der Höherbewertung oder den wahren Wert der Währung, in der die Faktura ausgestellt ist, im Vergleich zum kanadischen Normaldollar zur Zeit der Ausfuhr der Waren angibt; jedoch ist es dem Zolleinnehmer freigestellt, den Wert für die Verzollung zu dem Wechselkurs zu berechnen, der von der Bank, durch den derselbe gezogen wird, als zur Zeit und am Orte der Ausfuhr der Waren nach Kanada gültig beglaubigt wird.

Absatz 4: Wenn der Währungswert auf diese Weise zur Zeit der Einfuhranmeldung durch das Zertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank, wie oben vorgeschrieben, bestimmt ist, dann soll dieser Satz oder Wert endgültig und keiner Abänderung auf Grund der nachträglichen Vorlage eines Zertifikats ausgesetzt sein, welches mit dem Satze oder Werte des ursprünglichen Zertifikats nicht übereinstimmt.

Gemäß dem bereits zitierten Memorandum des kanadischen Zolldepartements vom 28. Juni 1922 können die Zolleinnehmer noch bis zum 1. Oktober nächsthin die jetzt geltenden Zertifikate annehmen, in denen der Wert der Papierwährung der Fakturen in Normalwährung angegeben wird. Nach dem 1. Oktober 1922 müssen alle Fakturen, die durch Absatz 3 des oben erwähnten Artikels 59 (neue Fassung) bezeugt werden, auf der Faktura selbst oder als Beilage zu letzterer ein Währungszertifikat eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissärs oder einer Bank in der folgenden Form aufweisen:

(Date)

I certify that at the date of exportation of the goods described in the within or annexed invoice, the true value of the currency in which the invoice is made out, as compared with the standard dollar of Canada, is at the rate of (dollar, cents) per (unit of currency of invoice).

Falls kein solches Zertifikat vorliegt, ist der Zolleinnehmer berechtigt, den Wert zu berechnen. In diesem Falle wird der Zolleinnehmer auf der Faktura bezeugen, daß er den durch die Bank beglaubigten Wechselkurs annimmt. (4139)

Peru. Bestimmungen über Medikamente. Ueber die Einfuhr und den Verkauf medizinischer Produkte, sowie über die Geschäftsführung darin tätiger Firmen sind neue Bestim-

mungen erlassen. . . Importeure und Vertreter für Patentmedizinen haben eine genaue Analyse der Produkte vorzulegen, welche bereits analysiert und für den freien Verkauf zugelassen sind. Alle peruanischen oder eingeführten Patentmedizinen, die nicht dem Gesetz entsprechend für den Verkauf zugelassen sind, müssen aus dem Handel zurückgezogen werden. Alle narkotischen oder giftigen Mittel dürfen nur auf ärztliche Verordnung hin verkauft werden; Drogerien dürfen narkotische Präparate nur an konzessionierte Apotheken verkaufen. Für den Verkauf von narkotischen Salzen und Injektionsmitteln sind einschränkende Bestimmungen erlassen. Alle eingeführten Patentmedizinen müssen im pharmazeutischen Institut Perus analysiert werden, wobei eine Abgabe von £ p 1 für jeden Bestandteil erhoben wird. (Commerce Reports, Washington.) (4153)

Britisch-Indien. Neue Zölle auf Schwefel. Folgende Bekanntmachung (Nr. 3199 vom 24. Juni 1922) wird vom Handelsministerium der indischen Regierung veröffentlicht: In Ausübung der ihm durch § 3 des Indian Tariff Act von 1894 verliehenen Befugnis bestimmt der Generalgouverneur, daß . . . folgende Verzollung unter Nr. 64 des Zolltarifs vom 1. Juli 1922 ab in Kraft treten soll:

Schwefel (Stein), Blume pro cwt. Tarifschätzung Rs. 8 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) gerollt pro cwt. Tarifschätzung Rs. 10 8 annas; 15 % Zoll.

Schwefel (Stein) unbearbeitet pro cwt. Tarifschätzung Rs. 7; 15 % Zoll. (The Indian Tr. Journal, Calcutta.) (4150)

Südafrikanische Union. Einführung neuer Zollsätze. Im Anschluß an unsere Notiz über verschiedene neue Zollsätze in Südafrika (s. Chem. Ind. 1922, S. 364) können wir jetzt die genauen Sätze mitteilen, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

Nr.	£ s. d.
44 (2) Stärke, anderweit nicht genannt, per lb . . .	0 0 1
155 Borax, Borsäure, Brom, Bleiglätte, Mangandioxyd (Braunstein), Quecksilber, assay mabor, sowie assayer's Knochenasche	zollfrei
aus 188 (a) Agar-agar und Pepton zur Herstellung von Kulturböden für Bakterien	zollfrei

(4182)

RECHTSPRECHUNG

Freibleibendes Angebot und Antwortpflicht.

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Ein Holzgeschäft gab Veranlassung zu interessanten Rechtsausführungen über die Verpflichtung des „freibleibend“ Anbietenden, auf eine Bestellung auch dann sofort zu antworten, wenn sie in den Bedingungen etwas von seinem Angebot abweicht. Andernfalls muß er sein Schweigen auch hier als Zustimmung gelten lassen.“

Eine Holzfirma in Bayern offerierte am 3. September 1919 der Firma B. in Halle, mit der sie schon in Geschäftsverbindungen stand, Fichtenbretter in verschiedenen Stärken und Preisen unter der Bedingung „freibleibend“. Außerdem enthielt die Offerte den Schlußsatz: „Lieferung unverbindlich innerhalb 2 Monaten“. Darauf hat die Firma B. sechs Eisenbahnwagen dieser Bretter in Stärken von 20, 23 und 29 mm zum Preise von 195 Mk. für den Kubikmeter bestellt, jedoch unter Abweichung von der letzten Bedingung mit dem Wortlaut: „Lieferung auf unsern Abruf innerhalb zweier Monate“. Die Firma B. behauptet, daß auf Grund von Angebot und Bestellung ein Vertragsschluß zustande gekommen sei und klagt auf Schadensersatz wegen Nichtlieferung. Die Beklagte, die auf die Bestellung geschwiegen hatte, hat nur einen Waggon geliefert und bestreitet das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses.

Nachdem die erste Instanz die Klage abgewiesen hatte, erklärte das Oberlandesgericht Bamberg den Schadenersatzanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt. Das Reichsgericht hat dieses Urteil mit folgenden wesentlichen Entscheidungsgründen gebilligt:

Die Beklagte hatte mit ihrem Angebot unzweideutig zu erkennen gegeben, daß sie sich zunächst nicht binden wolle. Die Bestellung der Klägerin wich allerdings in einem Punkte von den in der Offerte gemachten Bedingungen ab. Diese Abweichung berechnete die Beklagte aber nicht, die Klägerin ohne Antwort zu lassen, wenn sie die bestellten Hölzer nicht zu liefern beabsichtigte. Auch ein freibleibendes Angebot gibt dem Anbietenden nicht völlige Handlungsfreiheit. Es ent-

hält die Anregung zu einem Vertragsschluß. Und wenn der andere Teil der Aufforderung folgt und einen im wesentlichen dem Angebot entsprechenden Vertragsantrag stellt, hat er nach Treu und Glauben einen Anspruch darauf, unverzüglich Antwort zu erhalten. Das um so mehr, wenn die Parteien, wie es hier der Fall war, bereits in Geschäftsverbindung stehen und die Warenpreise steigen. Der redliche Verkehr verlangt hier unbedingt eine Mitteilung, und zwar auch dann, wenn der Besteller die ihm bekanntgegebenen Vertragsbedingungen in der einen oder anderen Hinsicht ändert. Kommt der freibleibend Anbietende seiner Antwortpflicht nicht nach, so muß er sich — falls nicht besondere Umstände vorliegen — gefallen lassen, daß sein Schweigen als Annahme verstanden wird. (III 331/21. — 10. 2. 22.)" (4147)

Die Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“.

Aus Leipzig wird der „Frankf. Ztg.“ berichtet: „Ueber die Bedeutung der Klausel „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ bei nachträglicher Erfüllungszusage spricht sich eine neue Reichsgerichtsentscheidung aus.

Der Fuhrwerksbesitzer R. in Zittau verlangt Verurteilung der Beklagten zur Lieferung eines Originalfahrgestells gemäß Auftragsbestätigung vom 17. März 1919. Die Beklagte verweigert die Lieferung mit der Begründung, daß sie sich in der Auftragsbestätigung ausdrücklich die „Lieferungsmöglichkeit vorbehalten“ habe und deshalb mit Recht vom Vertrage zurückgetreten sei.

Landgericht Zwickau und Oberlandesgericht Dresden haben die Beklagte zur Lieferung verurteilt. Ebenso hat jetzt das Reichsgericht entschieden und die Revision der Beklagten mit folgenden Entscheidungsgründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht hat die Zurückweisung des auf die Klausel gestützten Einwandes der Beklagten damit begründet, daß die Beklagte sich noch in ihrem Schreiben vom 8. Oktober 1919 und zwar in Kenntnis der seit dem Vertragsschluß bereits eingetretenen Preissteigerungen, Lohnerhöhungen und Streiks zur Erfüllung des Vertrages bereit erklärt und durch diese erneute Erfüllungszusage jedenfalls sich des Rechtes begeben habe, sich zur Rechtfertigung ihres Rücktritts auf eine angeblich seit Vertragsschluß eingetretene wirtschaftliche Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung zu berufen. In diesem Schreiben hat der Berufungsrichter eine auf die Mahnung der Klägerin zur Lieferung hin erfolgte Zusage der Beklagten gefunden, daß sie das Fahrgestell dem Vertrag entsprechend liefern werde. Diese ohne erkennbaren Rechtsverstoß getroffene maßgebende tatsächliche Feststellung rechtfertigt die von dem Berufungsrichter gezogene Folgerung, daß die Beklagte sich auf eine etwa nach dem Vertragsschluß eingetretene, ihr aber bei Abgabe der Erklärung vom 8. Oktober 1919 bekannte wirtschaftliche Unmöglichkeit nicht berufen kann. In der erneuten Leistungszusage liegt die Uebernahme der Gewähr für die Erfüllung, da sie die Lieferung bis zum 19. November 1919 zugesagt hatte. (VII 649/21. — 10. 3. 22.)" (4170)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Warenzeichenerneuerung für Danzig.

In Danzig hat die Anmeldung eines Warenzeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend Erfindungen und Warenzeichen („Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig“ 1921, Nr. 19), schriftlich ausschließlich bei dem Amt für gewerblichen Rechtsschutz des Amtsgerichts Danzig zu erfolgen. Artikel 22 des Gesetzes lautet: „Wer nicht im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnt, kann eine Anmeldung nur durch einen in diesem wohnenden Vertreter bewirken, auch die Rechte aus der Eintragung nur durch einen solchen Vertreter wahrnehmen lassen. Im übrigen ist die Bestellung eines oder mehrerer Vertreter zulässig. Der Vertreter hat seine Vertretungsbefugnis durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Sind mehrere Vertreter bestellt, so sind diese befugt, sowohl gemeinschaftlich, wie auch einzeln die Vertretung wahrzunehmen. Eine abweichende Bestimmung ist nicht beachtlich.“

Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund in Elberfeld hatte darauf aufmerksam gemacht (s. „Chem. Ind.“ Nr. 28/29 S. 449), daß es für den Warenverkehr deutscher Firmen nach dem Osten außerordentlich wichtig wäre, den Schutz der Marken in Danzig unverzüglich neu zu beantragen, da die deutschen Warenzeichen im Freistaat Danzig ihre Gültigkeit verloren hätten. Diese Notwendigkeit ist angezweifelt worden. Nun ist es tatsächlich so, daß für Danzig unter dem

14. Juli 1921 ein Gesetz betr. Erfindungen und Warenzeichen erlassen worden ist, dessen § 34 lautet: „Die Rechte und Rechtsverhältnisse, welche aus einer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Deutschen Reich erfolgten Abmeldung sich ergeben, werden als in der Freien Stadt Danzig nach Maßgabe der deutschen Gesetzgebung geltend anerkannt.“ Nach diesem klaren Wortlaut sollte man allerdings annehmen, daß die in Deutschland bis zum 14. Juli 1921 durch Anmeldung erwirkten Rechte auf Patente und Warenzeichen ohne neuerliche Anmeldung in Danzig auch dort geschützt seien. Es sind jedoch in Danzig selbst gegenteilige Ansichten laut geworden. Der Eisen- und Stahlwaren-Industriebund hat sich deshalb an das Amt für gewerblichen Rechtsschutz in Danzig mit dem Ersuchen um Auskunft darüber gewandt, wie die zuständigen Stellen in Danzig die Angelegenheit beurteilen. Darauf ist ihm die folgende Antwort zugegangen: „Der Senat der Freien Stadt Danzig hat seinerzeit eine authentische Interpretation des § 34 des Danziger Patentgesetzes abgelehnt. Auch das unterzeichnete Amt bedauert, über die Auslegung von Gesetzen Auskunft nicht erteilen zu können. Das Amt für gewerblichen Rechtsschutz, Danzig.“ — Aus dieser Antwort geht hervor, daß die Rechtslage durchaus unsicher ist. Es dürfte deshalb nach wie vor unbedingt empfehlenswert sein, den Schutz der Marken sofort neu zu beantragen. (4138)

Patente und Warenzeichen Deutscher in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Reichsverband der Deutschen Industrie sind seitens des Reichsjustizministeriums Listen der von der Federal Trade Commission in Washington erteilten Kriegslizenzen auf Patente, Warenzeichen und literarische Urheberrechte, sowie Listen von seitens des Alien Property Custodian mit Kriegslizenzen belasteten oder übereigneten Patenten, Warenzeichen und literarischen Urheberrechten zugegangen. Interessenten werden über den sie betreffenden Inhalt dieser Listen auf Anfrage von dem Institut für ausländisches Recht, Berlin W., Potsdamer Str. 40, informiert.

Was die Klagen auf eine angemessene Entschädigung wegen der auf deutsche Patente erteilten Kriegslizenzen in Amerika angeht, so ist die Frist zur Einreichung solcher Klagen am 2. d. Mts. zu Ende gegangen, und die Bemühungen der deutschen Regierung um eine Verlängerung derselben sind anscheinend erfolglos geblieben. Nach Mitteilungen, die das Institut für ausländisches Recht unmittelbar aus den Vereinigten Staaten erhalten hat, besteht trotzdem die Aussicht, daß eine Verlängerung noch nachträglich ausgesprochen werden wird.

Der Wirtschaftskampf gegen die deutschen gewerblichen Schutzrechte in den Vereinigten Staaten hat übrigens dazu geführt, daß auch eine große Anzahl deutscher Warenzeichen für sich allein durch den Alien Property Custodian an amerikanische Firmen veräußert worden ist. Die Veräußerung ist rechtlich ein Unding, weil das Warenzeichen gleichzeitig eine bestimmte Herkunft der Ware andeutet und deshalb der Verkauf von Waren anderer Herkunft unter demselben Zeichen nicht nur eine Schädigung des Zeicheninhabers, sondern auch gleichzeitig eine solche des kaufenden Publikums bedeuten würde. Die amerikanischen Gerichte haben sich dieser Auffassung rückhaltlos angeschlossen und bereits in einer Reihe von Entscheidungen die Klagen solcher amerikanischer Warenzeicheninhaber gegen den Import der Originalerzeugnisse durch deutsche Firmen abgewiesen. Die deutschen Erzeuger und Importeure sind also nicht gehindert, den Import trotz der Veräußerung des Warenzeichens weiter fortzusetzen und brauchen ein gerichtliches Vorgehen der amerikanischen Konkurrenten aus diesem Grunde nicht zu fürchten. Andererseits erscheint es möglich, gegen solche amerikanischen Konkurrenten vorzugehen, falls diese etwa andere, unechte Erzeugnisse unter dem deutschen Warenzeichen in den Handel bringen sollten. Eine Liste von solchen an Amerikaner veräußerten Zeichen ist — wie gesagt — veröffentlicht und kann von den Beteiligten in dem Institut für ausländisches Recht eingesehen werden. (4157)

SOZIALPOLITIK

Tarifverträge in der chemischen Industrie.

I. Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, die nachstehenden tariflichen Vereinbarungen für allgemein verbindlich zu erklären:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. IIIa, Hannover; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez.-Gr. Hannover. — Datum des Abschlusses: 8. 5. 22. —

Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover, Freistaaten Braunschweig, Bremen u. Oldenburg. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Bez. V. — Datum des Abschlusses: 27. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angehören. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen, Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 25. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. III b, Hamburg; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 15, Hamburg; Verb. d. Dtsch. Metallarbeiter, Bez. Hamburg; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Hamburg; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Hamburg. — In Kraft getreten am 16. 5. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Ölmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Lübeck u. Prov. Schleswig-Holstein. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a, Leipzig; Allgem. freier Angest.-Bund, Leipzig; Gewerkschaftsbund kfm. Angest.-Verb., Leipzig; Gewerkschaftsbund d. Angest., Leipzig. — Datum des Abschlusses: 3. 6. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. u. in den Seifenfabriken. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadt- u. Amtshauptmannschaft Leipzig. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V b, Wolfen, Kr. Bitterfeld; Arbeitgem. freier Angest.-Verb.; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 24. 5. 22 (Geh.-T.). — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest. der der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betriebe (mit Ausnahme des Isolier-Gewerbes u. der Isolier-Ind.), soweit nicht besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Sachsen u. Freistaaten Thüringen u. Anhalt. — Einspruchsfrist bis 5. 8. 22.

II. Beim Reichsarbeitsministerium sind folgende tarifliche Vereinbarungen für allgemein verbindlich erklärt und in das Tarifregister eingetragen:

1. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau III, Prov. Brandenburg u. Ortsverwaltung Gr.-Berlin (Chemiekartell). — In Kraft getreten am: a) 1. 11. 21 (Bez.-Lohn- und Lohn-tabelle), b) 1. 12. 21, c) 1. 1. 22, d) 1. 3. 22, e) 30. 3. 22, f) 25. 1. 22, g) 16. 2. 22, zu b bis c (Lohntabellen). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Ölmühlen u. Apotheken. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die filmverarbeitende Ind.; die Ausdehnung auf diese bleibt vorbehalten. — Räumlicher Geltungsbereich: Zu 2 a bis e: Prov. Brandenburg einschl. Stadtgem. Berlin. Zu 2 f u. g: Stadtgem. Berlin.

2. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I b, Stettin; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Bez. 4, Stettin; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, sowie Berufsgenossen Dtschl., Stettin; Dtsch. Metallarbeiter-Verb., 1. Bez., Stettin. — Datum des Abschlusses: 10. 4. 22 (Lohnfestsetzungen). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter u. Arbeiterinnen in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Pommern.

3. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. VI, Mannheim; Verb. der Fabrikarbeiter Dtschl., Gau 11 u. 12, Ludwigshafen-Stuttgart; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter, Gau Südwestdtschl.; G. Ver. d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter (H.-D.), Bez. Südwestdtschl.; Dtsch. Metallarbeiterverb., Bez. Stuttgart; Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer, Bez. 28—30; Dtsch. Bauarbeiter-Verb., Sitz Karlsruhe u. Stuttgart; Verb. d. Zimmerer Dtschl., Sitz Mannheim; Dtsch. Holzarbeiterverb., Sitz Frankfurt a. M. u. Stuttgart; Verb. d. Böttcher, Weinküfer u. Hilfsarbeiter Dtschl., Bez. Frankfurt a. M.; Christl. Metallarbeiterverb., Bez. Süd-

westdtschl.; Zentralverb. christl. Bauarbeiter, Bez. Südwestdtschl.; Verb. d. Maler. — In Kraft getreten am 1. 10. 21 Bez.-Lohnabkommen nebst protokoll. Erkl. u. Anhängen 6 bis 9. — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Ölmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaaten Württemberg, Baden u. die Rheinpfalz.

4. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. V a; Bund angest. Chemiker u. Ingenieure, Landesgruppe Sachsen. — Datum des Abschlusses: 7. 4. 22. — Beruf. Geltungsbereich: Akadem. gebildete Angest. in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Freistaat Sachsen.

5. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Hannover; Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Gau I Hannover; Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gau VII, Hannover. — Datum des Abschlusses: 1. 3. 22, Lohn-tarifvertrag u. Lohn-tafel nebst Richtlinien über Familienzu-lagen u. Anlage (Beschl. der Tarifkommission der Reichs-arbeitsgemeinschaft Chemie v. 24./25. 2. 22 zu § 9 des Reichs-tarifvertrages). — Beruf. Geltungsbereich: Gewerbl. Arbeiter in Betrieben, die der Berufsgen. d. chem. Ind. angeschlossen sind, mit Ausnahme der Seifen- u. Kali-Ind., der Ölmühlen u. Apotheken. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Hannover links der Elbe, Freistaaten Braunschweig u. Oldenburg.

6. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. II; Zentralverb. d. Angest., Ortsgruppe Breslau; Dtsch. Werkmeisterverb., Geschäftsstelle Breslau; Bund d. techn. Angest. u. Beamten, Gau-Verw. Schlesien; Gewerkschaftsbund der Angest., Geschäftsstelle Breslau; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerksch., Landesausschuß Schlesien. — Datum des Abschlusses: 26. 11. 21. — Beruf. Geltungsbereich: Kfm. u. techn. Angest., sowie Werkmeister in der chem. Ind. — Räumlicher Geltungsbereich: Prov. Dtsch.-Oberschlesien u. Niederschlesien, sowie Restteil der Prov. Posen.

7. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. I a, Berlin; Allg. freier Angest.-Bund, Ortskartell Gr.-Berlin; Gewerkschaftsbund d. Angest.; Gesamtverb. Dtsch. Angest.-Gewerkschaften. — Datum des Abschlusses: 31. 3. 22. Nachtr. III u. IV zum allg. verb. T.-Vt. v. 21. 10. 21. — Beruf. Geltungsbereich: Angest. in den der Berufsgen. d. chem. Ind. angehörenden Betrieben, ausschl. der Direktoren, Prokuristen u. der zur Vertretung d. Firma bevollmächtigten Angest. Die allg. Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Seifen-Ind. u. auf die Betriebe zur Herstellung v. Verbandsmitteln; Ausdehnung auf beide bleibt vorbehalten. Sie erstreckt sich ferner nicht auf reine Dampf-Talgschmelzen, sowie auf Arbeitsverträge, für die besondere Fachtarifverträge in Geltung sind. — Räumlicher Geltungsbereich: Stadtgem. Berlin u. die Orte Erkner, Königswusterhausen, Wildau, Oranienburg, Bernau u. Teltow. (4078)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Aus der Tätigkeit des Materialprüfungsamts zu Berlin-Dahlem im Betriebsjahre 1920/21.

In der Abteilung 5 für allgemeine Chemie, in der die chemisch-analytische Untersuchung der Materialien für die Technik besorgt wird, insbesondere Heizwertbestimmungen, Wasseranalysen, Erz- und Metalluntersuchungen, Baumaterial, Anstrichfarben, Kautschuk, Tintenprüfungen usw. vorgenommen, Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, sind im Berichtsjahre 608 Anträge mit 1115 Untersuchungen erledigt worden, von denen 51 Anträge mit 93 Untersuchungen auf Behörden und 557 mit 1022 Untersuchungen auf Private entfielen. Von den in erheblicher Zahl in dieser Abteilung durchgeführten Eisen- und Stahluntersuchungen betraf ein großer Prozentsatz die mit Wolfram, Chrom, Vanadin oder Molybdän legierten Stahlsorten. Eine große Rolle spielte im Berichtsjahre die Untersuchung von Heizstoffen in Anbetracht des Umstandes, daß infolge der Schwierigkeit der Beschaffung von Heizmaterialien zu Produkten von geringem Heizwert gegriffen werden mußte. Bei der Untersuchung von Torfproben stellte sich immer wieder heraus, daß in weiten Kreisen von Interessenten nicht die nötige Klarheit über die Faktoren, die den Heizwert des Torfes beeinflussen, insbesondere über die Feuchtigkeit, herrscht. Das Materialprüfungsamt weist deshalb in seinem Bericht auf diese Faktoren, namentlich darauf, hin, daß beim Torf die Erhöhung der Feuchtigkeit um je 1 % den Heizwert um je 40

bis 50 Wärmeeinheiten herabdrückt. Die Abteilung 6 für Ölprüfung, in der die chemischen und physikalischen Untersuchungen von Ölen, Fetten, Wachsen, Kerzenmaterialien, Seifen, Petroleumprodukten, Teeren, Asphalten usw. ausgeführt und ebenfalls Zollstreitfragen u. a. m. behandelt werden, untersuchte 489 Proben zu 346 Anträgen (gegen 369 Proben zu 242 Anträgen im Vorjahr). (4162)

Stand der Nebenproduktengewinnung im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Schwefelsaures Ammoniak im Juni 1922: Obwohl die Frühjahrsbestellzeit vorbei ist, war die Nachfrage so stark, daß die erzeugten Mengen schw. Ammoniaks glatt abgesetzt werden konnten. Infolge der am 1. d. Mts. eingetretenen Erhöhung der Kohlenpreise mußten auch die Preise des schw. Ammoniaks eine weitere Erhöhung um rund 30 % erfahren.

Benzol: Die am 1. Juli d. J. eingetretene wesentliche Kohlenpreissteigerung hat in Verbindung mit den seit der letzten Preisfestsetzung für Benzole vom 1. April d. J. gewaltig angewachsenen Selbstkosten eine Heraufsetzung der Benzolpreise zur Folge gehabt. Der Benzolverband Bochum hat die Verkaufspreise seiner in allen Teilen des Reiches befindlichen Verkaufsstellen wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 32,25 Mk. je kg, gereinigtes B. V. Motorenbenzol 41,— Mk. je kg, gereinigtes Toluol 43,25 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol 36,75 Mk. je kg, gereinigtes Lösungsbenzol II 33,25 Mk. je kg, Benzol-Vorlauf 33,75 Mk. je kg, ungereinigtes Schwerbenzol 28,— Mk. je kg. Die Nachfrage nach Benzolverzeugnissen und vor allen Dingen nach dem im Oktober/November vorigen Jahres eingeführten Tetralitbenzol hat derartigen Umfang angenommen, daß bei den Verkaufsstellen nennenswerte Lagerbestände nicht mehr vorhanden sind. Der deutsche Verbrauch an Tetralitbenzol, das seit seiner Einführung als rein deutscher Betriebsstoff aus unseren heimischen Rohstoffen: Benzol, Spiritus und Tetralin, den ungerechtfertigten Angriffen des Wettbewerbs des ausländischen Benzins ausgesetzt war, ist inzwischen derartig gestiegen, daß er den Benzinverbrauch in Deutschland wesentlich überflügelt hat. Ein beachtenswerter Erfolg der deutschen Benzolindustrie! (4156)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

Die amerikanische Handelskammer in Tientsin hat in einem Rundschreiben über die deutsche Konkurrenz auf dem chinesischen Markt Mitteilungen gemacht, die unzweifelhaft ganz überwiegend auf Konkurrenzneid zurückzuführen sind. Immerhin sollen nach einer Mitteilung der Vereinigten Handelskammern Frankfurt-Hanau auch in anderen Berichten Klagen über die Praktiken einiger deutscher Firmen bei der Ausfuhr nach China laut geworden sein. Die Vereinigten Handelskammern warnen daher vor einer Geschäftsgebarung, die geeignet wäre, die guten Aussichten Deutschlands auf dem chinesischen Markt, der 400 Millionen Menschen versorgt, zu verderben. Das Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer hat folgenden Wortlaut:

„Vor einigen Monaten haben wir die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder darauf gelenkt, daß die Mehrzahl der deutschen Exporteure schriftliche Abmachungen nicht beachtet, wenn die Marktpreise steigen, oder wenn die Mark im Werte fällt. Heute möchten wir eine weitere Warnung bezüglich der Beschaffenheit der deutschen Waren ergehen lassen, damit die Kaufleute sich sichern, falls sie nicht schon selbst jeweils eine genaue Prüfung der Ware vornehmen. Wenn wir schon Vorsicht angeraten haben in bezug auf das finanzielle Gebahren der deutschen Firmen, mit denen wir versucht haben, Geschäfte zu machen, so haben wir weiter die Erfahrung gemacht, daß selbst diejenigen, die dem Rufe nach zu den Vertrauenswürdigsten gehören, versucht haben, Waren von fraglos minderwertiger Beschaffenheit, minderwertiger Packung, Mindergewicht usw. zu liefern, was durch die eidesstattliche Erklärung von unparteiischen Zollbeamten, durch das Zollgewicht usw. bestätigt wird. Kurz gesagt, die Deutschen haben versucht, aus dem Tiefstand der Mark Kapital zu schlagen. Wenn sich jedoch die Möglichkeit eines wirklichen Verlustes für sie ergab, so sind sie ihm durch Betrug ausgewichen. Es gibt fraglos ehrliche deutsche Exporteure. Wir haben uns bemüht, sie zu finden, jedoch ohne Erfolg. Wir geben diese Warnung in der Absicht, daß ein persönlicher Versuch gemacht werden möge, einer Sache Einhalt zu tun, die mehr oder weniger eine allgemeine skrupellose Art des Verfahrens zu sein scheint, und die lediglich beseitigt werden kann durch die Anwendung von Gewalt.“ (4136)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juni 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	309 937	326 314	1 809 487	1 516 819
B. Farben und Farbwaren	5 909	14 949	163 346	1 495 216
C. Firnisse, Lacke, Kitte	319	837	9 004	54 800
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	18 855	134 730	7 283	152 229
E. Künstliche Düngemittel	614 559	216 389	7 233	5 610
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	1 047	6 191	19 004	175 051
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 138	132 299	25 419	396 459
Insgesamt	986 764	831 709	2 040 776	3 796 184 (4079)

Ausland

Frankreich. Lage des Chemikalienmarktes. Nach einem Bericht des Journ. of the Soc. of Chem. Ind. ist die Haltung des französischen Chemikalienmarktes fest und die Nachfrage nach Düngemitteln und Schwefelsäure lebhaft. Die Preise für Natriumnitrat zeigen steigende Tendenz, die Preise für Ammonsulfat sind auf 90 bis 92 Fr. für 100 kg gefallen. Starke Nachfrage besteht infolge des gesunkenen Preises nach Cyanamid, und die Mehrzahl der Cyanamidwerke ist auf mehrere Wochen hinaus beschäftigt. Die Preise für Terpinolöl bleiben fest, werden aber wohl steigen, da von London aus gute Nachfrage besteht und die amerikanischen

Lieferungen ausbleiben. Die Nachfrage nach synthetischen Parfümen hat sich sehr verbessert, dagegen sind die prohibitiven Preise der natürlichen Produkte nicht einladend für das Geschäft. (4178)

Holland. Sprengstoffmonopol. Durch ein im „Staatsblad“ Nr. 309 veröffentlichtes Gesetz ist die Herstellung von Pulver und Sprengstoffen in den Niederlanden monopolisiert worden. Das staatliche Monopol beschränkt sich auf die folgenden Erzeugnisse: Kriegssalpeterschießpulver, gemahlenes Schießpulver, Nitroglycerinschießpulver, Schießbaumwolle, schwarzes und rauchschwaches Schießpulver für Jagdzwecke, Sprenggelatine, Schwarzpulver für Bergleute, Dynamit und Gelignit, Sicherheitspulver für Bergleute.

Dieses Monopol soll auf eine Gesellschaft, die N. V. „Niederlandsche Springstoffen-Fabrieken“ in Amsterdam, übertragen werden, die ihrerseits den Betrieb der beiden seit dem 17. Jahrhundert bestehenden Pulverfabriken in Muiden und Nieuwwer Amstel übernimmt. Der Niederländische Staat wird sich an den Sprengstoffabriken, deren Kapital auf 2 Mill. Gulden festgesetzt wurde, mit 1 Mill. Gulden beteiligen. Die Tätigkeit der neuen Gesellschaft soll sich nicht auf die Herstellung von Schießpulver und Sprengstoffen beschränken, sondern auch die Fabrikation verschiedener Nebenprodukte umfassen. Die Kapazität der Pulverfabriken beträgt zur Zeit der Uebernahme je Woche rund 12 t rauchschwaches Pulver und 6 t Schwarzpulver.

Das Sprengstoffmonopolgesetz ist aus dem Wunsche entstanden, die Pulverindustrie Hollands, die während des Krieges u. a. für den Kohlenbergbau wertvolle Dienste geleistet hat, jetzt aber durch die ausländische Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht ist, vor dem Untergange zu bewahren. Infolge der sehr energischen Opposition der Ersten Kammer, die den ursprünglichen Gesetzentwurf, der viel weiter ging als das Gesetz vom 19. Mai 1922 und u. a. dem Staat das ausschließliche Recht der Einfuhr und des Verkaufs von Sprengstoffen sichern wollte, am 26. Mai v. J. zu Fall brachte, hat die Regierung eine neue Regelung mit den in Liquidation befindlichen Pulverfabriken treffen und ferner den Wünschen des Parlaments in weitgehendem Maße Rechnung tragen müssen. Das Datum des Inkrafttretens des Sprengstoffgesetzes steht noch nicht fest; es wird sofort nach Genehmigung der Statuten der N. V. „Niederlandsche Springstoffen-Fabrieken“ und deren endgültige Konstitution bekanntgegeben werden. (4066)

Italien. Pfefferminzöl. Unter den italienischen ätherischen Ölen, die sich im Ausland bereits eines weitgehenden Rufes erfreuen, steht an erster Stelle das „Pfefferminzöl“, welches mittels Wasserdampfdestillation aus der um das Jahr 1900 aus Micham (England) importierten Pfefferminze gewonnen wird. Diese Pflanze wurde hauptsächlich in der Umgebung von Vigone und Pancalieri (Piemont) angebaut, wo sie geeigneten Boden und günstiges Klima fand. Sie wird dort heute auf einer Fläche von ca. 600 Hektaren angepflanzt und bildet, neben dem Hanf, eine der bedeutendsten Kulturen jener Gegend. Die gesamte Jahresernte beträgt 120—150 000 Doppelzentner, aus denen 25—35 000 kg Essenz gewonnen werden. Das Öl ist erstklassiger Qualität, sehr fein und aromatisch und enthält nicht unter 50 % Menthol.

Die Ernte und die gleichzeitige Destillation der Pfefferminze findet, wie allgemein bekannt, jedes Jahr im Monat August statt. Quantitativ und qualitativ hängt die Ernte jeweils von der größeren oder geringeren Trockenheit ab, die naturgemäß auch nicht ohne Einfluß auf den Mentholgehalt ist. Die Witterung war gerade im letzten Jahre recht günstig; denn die anhaltende Trockenheit im ersten Wachstum bewirkte, daß die Pflanze keine große Höhe erreichte und somit reichhaltiger an Essenz mit hohem Mentholgehalt war. (Deutsch-ital. Wirtschaftszeitung.) (4076)

Ver. St. von Amerika. Denaturierter Spiritus für Parfümerien. Die amerikanischen Behörden haben die Verwendung von besonders denaturiertem Spiritus für Parfümeriezwecke zugelassen. Das vorgeschriebene Denaturierungsmittel ist Phtalsäurediäthylester. Auf 100 Gallonen Äthylalkohol kommen 2½ Gallonen des Esters. (4092)

Explosion in der Ammoniakfabrik der „Atmospheric Nitrogen Corporation“. In der Anlage zur Gewinnung von synthetischem Ammoniak nach dem Haber-Verfahren der „Atmospheric Nitrogen Corporation“ in Solvay, westlich von Syracuse im Staate New York, fand am 11. Juni eine Explosion statt, bei der vier Personen verletzt wurden. Beamte der Allied Dye and Chemical Corporation, deren Tochtergesellschaft die A.N.C. ist, vermochten sich die Ursache der Explosion nicht zu erklären. Die Zerstörung beschränkte sich auf das Innere des Gebäudes, die Mauern blieben unbeschädigt. Man hoffte, den Betrieb in wenigen Tagen wieder aufnehmen zu können. (3955)

China. Handelsbeziehungen mit deutschen Firmen erwünscht. Chinesische Händler, die vor dem Kriege Geschäftsverbindungen mit den Deutschen in China hatten, sind sehr erfreut über die Rückkehr deutscher Reisender und Händler, was daraus hervorgeht, daß die cantonesischen und Ningpo-Geschäftsführer und Händler in Schanghai, Hangkow und anderen Yangtse-Häfen sich bemühen, die Handelsbeziehungen mit ihren früheren Freunden wieder aufzunehmen. Kürzlich wurde zwischen der chinesischen Sanpei-Dampfschiff-Gesellschaft und der deutschen Hamburg-Amerika-Linie ein Abkommen unterzeichnet, betreffend die Verschiffung der aus deut-

schen Häfen in den verschiedenen Yangtse-Häfen eintreffenden Ladungen bis nach Chingking, Ost-Szechuan und Changhsa an dem Tungting-See in Hunan. . . . In dem Yangtse-Gebiet haben die Japaner den größeren Teil des früheren deutschen Handels an sich gerissen, und es ist daher nicht überraschend, daß die japanischen Händler die deutschen Bewegungen mit mehr als gewöhnlichem Interesse verfolgen. (The Indian and Eastern Engineer, Calcutta.) (4152)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juni 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital
Dr. Eduard Blell, Fabrik pharmazeutischer Präparate A.G., Magdeburg	2 500 000
Bodolin A.G., Fabrik chem. techn. Erzeugnisse, Konstanz	600 000
Calzit-Werke A.G., Hamburg	15 000 000
„Chemag“ Chemisch-metallurgische Industrie A.G., München	1 000 000
Chemische Fabrik Eitorf A.G., Eitorf a. d. Sieg	2 000 000
Chemische und pharmazeutische Werke Mayer-Alapin A.G., Werk Flörsheim, Flörsheim	3 600 000
Chem.-techn. Werke Severin Abels A.G., Zoppenbroich b. Giesenkirchen	6 000 000
Deutsche Wachsraffinerie A.G., München	1 000 000
H. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.G., Hagenow i. Mecklbg.	2 000 000
Hesse & Goldstaub A.G., Hamburg	6 500 000
C. F. Heyde, Chem. Fabrik A.G., Berlin	1 750 000
Carl Hisgen A.G., Worms	1 000 000
Lackfarben A.G., Berlin	5 000 000
Ostfriesische Sauerstoffwerke A.G., Emden	2 500 000
Pharmazeutisches immunotherapeutisches Institut, Ludwig Wilh. Gans, A.G., Oberursel	5 000 000
Wengolit Werke A.G., Berlin	2 500 000
H. Wolfrum & Co. A.G., Augsburg	2 000 000
Zusammen:	59 950 000

II. Kapitalserhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Chemische Fabrik in Billwärder vorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg	7 500 000	15 000 000
Chemische Fabrik Entrup A.G., Entrup	2 000 000	4 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.G., Radebeul b. Dresden	26 000 000	70 000 000
Chemische Fabrik zu Schöningen A.G., Schöningen	1 000 000	2 500 000
Chemische Werke Schuster & Wilhelmly A.G., Reichenbach, O.L.	2 250 000	4 500 000
Continentale Farbwerke A.G., Fürstenwalde	1 500 000	3 000 000
Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.G., Nerehau	2 200 000	3 400 000
Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.G., München (Höllriegelskreuth)	26 000 000	51 000 000
Schramm'sche Lack- und Farbenfabriken vorm. Christoph Schramm u. Schramm & Hörner A.G., Berlin	5 100 000	7 600 000
Steatit-Magnesia A.G., Nürnberg	7 500 000	25 000 000
Westf.-Anhaltische Sprengstoff A.G., Chemische Fabriken, Berlin	15 000 000	25 000 000
Zusammen:	96 050 000	—

(3926)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Preise für Calcium-Carbid.

Das Carbid-Syndikat hat infolge Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise die Preise für Calcium-Carbid wieder erhöht. Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid“
grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m . . . 2675,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 2725,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . . . 2825,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4144)

Erhöhung der Kalkpreise.

Der Verkaufsverein der Sächsisch-Thüringischen Kalkwerke erhöhte, wie uns aus Halle gemeldet wird, den Preis für Weißstückkalk auf 19 000 bis 19 500 Mk., für Graustückkalk auf 15 350 bis 15 950 Mk., für Zementkalk lose auf 15 350 bis 16 550 Mk., für Zementkalk gesackt ausschließlich Verpackung auf 15 750 bis 16 950 Mk. je 10 t. (4187)

Nochmalige Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweiß-Kartell hat mit Wirkung vom 1. August rückwirkend die Verkaufspreise abermals erhöht, und zwar für Bleiweiß bei Abnahme von 10 000 kg in einer Ladung in Oel 8500 Mk., in Pulver 7800 Mk., bei Stückgutbezug 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 5000 kg in einer Ladung 8875 bzw. 8175 Mk., bei Abnahme von 2500 kg 9025 bzw. 8325 Mk., bei Abnahme von 1000 kg 9100 bzw. 8400 Mk. und bei Bezug kleinerer Mengen 9175 bzw. 8475 Mk. (4196)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	9. 8.	2. 8.	Aktien	9. 8.	2. 8.
A. G. I. Anilinfabr. . .	850,—	780,—	Harkort Bergw. . .	1295,—	1125,—
Bad. Anilin	975,—	885,—	Höchst Farb. . . .	570,—	784,—
Byk-Guldenw.	450,—	435,—	C. A. F. Kahlbaum . .	650,—	615,—
Chem. F. Backau . . .	1825,—	1875,—	Köln-Rottweil . . .	890,—	900,—
„ Griesheim	975,—	895,—	Leopoldsdahl	—	—
„ Grünau	740,—	690,—	Linde's Eismasch. . .	699,—	668,—
„ v. Heyden	830,—	775,—	Nitritfabrik	815,—	726,—
„ Milch & Co.	84,—	797,—	Oberschl. Koksw. . .	1800,—	1725,—
„ Weiler	750,—	700,—	Rasquin, Farb. . . .	1110,—	1025,—
„ Oelsenk.	3040,—	2800,—	Rh. W. Sprengst. . .	650,—	620,—
„ W. Albert	170,—	155,—	J. D. Riedel	940,—	849,—
„ Concordia	1800,—	1650,—	Rütgerswerke	900,—	775,—
Dynamit Nobel	800,—	800,—	Schering, Chem. . . .	1650,—	1575,—
Egestorff, Salz. . . .	1550,—	1600,—	Sprengst. Carb. . . .	—	610,—
Elberf. Farbenf. . . .	880,—	816,—	Staßfurter Chem. . .	2410,—	2000,—
Fahlberg List	619,—	622,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1520,—	1230,—
Gerbst. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	898,—	852,—
Th. Goldschmidt . . .	1051,—	980,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1480,—	1310,—
Harb. Wiener O. . . .	1310,—	1320,—	„ Glanzstoff F. . . .	3000,—	2550,—

Devisen	3. 8.	4. 8.	5. 8.	7. 8.	8. 8.	9. 8.
Holland	32600,—	29400,—	30400,—	30310,—	29600,—	30300,—
Schweden	22100,—	19700,—	20600,—	20100,—	19900,—	20150,—
Italien	3770,—	3460,—	3600,—	3415,—	3480,—	3577 50
England	3760,—	3380,—	3510,—	3420,—	3405,—	3470,—
New York	880,—	762,—	789,—	752 50	763,—	780,—
Frankreich	6800,—	6150,—	6375,—	6125,—	6190,—	6360,—
Schweiz	1597 5,—	14150,—	1470,—	14200,—	14450,—	15100,—
Spanien	12900,—	11475,—	12025,—	11475,—	11750,—	12225,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	9. 8.	2. 8.
Elektrolytkupfer	25758	25181
Raffinadekupfer 99—99 3/4%	21400 21600	20800—21000
Originalhüttenweichblei	9000—9240	8700—8900
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	10600—10800	10200—10400
Zink, umgeschmolzen	8100—8600	8800—9000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	30600	30900
do. in Walz- oder Drahtbarren	30850	31150
Bancalzin	56600—56800	56500—56700
Straitalzin	56900—56900	56500—56700
Australzin	56900—56800	56500—56700
Hüttenzin, 99%	55600—55800	55600—55800
Reinznickel	47000—48000	47000—48000
Antimon-Regulus	7900—8100	7800—8000
Silber in Barren (1 kg)	16200—16300	15500—15700

(4197)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches**

*Schülke & Mayr Aktien-Gesellschaft, Hamburg. Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet der Vorstand: Das Geschäftsjahr 1921 hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Der Umsatz hat weiter zugenommen, was in erster Linie auf die Belebung des Exportgeschäftes in ihrem altbewährten Desinfektionsmittel „Lysol“ zurückzuführen ist. Auch das Geschäft in den übrigen Erzeugnissen hat sich gut gestaltet, so daß auch im neuen Geschäftsjahr eine günstige Fortentwicklung des Unternehmens erwartet werden dürfte. Die Bilanz weist einen Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr von 382 603,39 Mk. auf, der wiederum eine Verteilung von 20 % Dividende ermöglichen würde; es wird aber vorgeschlagen, ihn auf neue Rechnung vorzutragen. — Angesichts der weiteren Steigerung der Preise für alle Rohwaren, der Löhne, Gehälter, Frachten usw. ist eine Erhöhung des Aktienkapitals erforderlich gewesen, und zwar von 1 500 000 Mark auf 3 500 000 Mk., die in der außerordentlichen Generalversammlung am 2. Juli 1921 beschlossen wurde. (4141)

* Nitritfabrik Aktiengesellschaft Cöpenick. Nach dem vom Vorstände erstatteten Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22 war die Gesellschaft in fast allen Betrieben durchgehend gut beschäftigt; der Absatz sowohl im Inlande wie im Ausland war zufriedenstellend. Rohstoffe standen genügend zur Verfügung, jedoch war die Gesellschaft gezwungen, für zahlreiche Ausfuhraufträge einzelne Produkte, welche bisher im Inland bezogen waren, zu hohen Preisen aus dem Ausland einzuführen; in diesen Fällen war der erzielte Nutzen gering. Gemeinsam mit der Auergesellschaft wurde eine neue Gesellschaft, die offene Handelsgesellschaft „Orgacid“ Chemische Fabrik G. m. b. H. & Co., zwecks Herstellung organischer Säuren gegründet, welche die Fabrikation auf einem abzuweigenden Teile des Gesellschaftsgrundstücks betreiben wird. Durch Beschluß der außerordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1921 wurde das Aktienkapital um 5,5 Mill. Mark erhöht, und zwar um 4 900 000 Mk. Aktien und 600 000 Mk. Vorzugsaktien. Die ersteren sind voll eingezahlt worden, die letzteren mit 25 %. Der Agiogewinn dieser Kapitalserhöhung ist, nach Rückstellung für noch zu erwartende Kapitalverkehrssteuer, ebenso wie der aus der Kapitalserhöhung von 1920 erzielte dem Reservefonds überwiesen, so daß sich derselbe nunmehr auf 4,1 Mill. Mk. beläuft. Die Aussichten des Geschäftes im laufenden Jahr erscheinen nicht ungünstig, das Ergebnis desselben ist aber naturgemäß von den politischen Verhältnissen und der weiteren Entwicklung der Valuta abhängig. Das befriedigende Ergebnis des letzten Geschäftsjahres gestattet, auf das erhöhte Kapital von 4,5 Mill. Mk. eine Dividende von 20 % zu zahlen. (4142)

Aus dem Handelsregister.

(31. Juli bis 5. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Dr. J. Wagner G. m. b. H., Hemelingen, aufgelöst.

Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co., G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.

Vinco-Compagnie chemische Fabrik und Drogengroßhandlung G. m. b. H., Berlin, jetzt: Vinco-Compagnie Chemische Fabrik und Drogengroßhandlung mit beschränkter Haftung, Berlin.

Lack- und Farbwerk Schweinfurt, vormals Purcoloria-Werke Dr. Eduard von Berg, Schweinfurt, jetzt: Dr. Eduard von Berg, Lackfabrik, Schweinfurt. (4190)

Versammlungskalender.

21. August: A. G. für Chem. Industrie, München: 2. ordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Notariats München V, Karlsplatz 10, I.

28. „ „ Oberschlesische Kokswerke u. Chem. Fabriken A. G., Berlin: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen, Berlin NW. 40, Hindersinstr. 9. (4191)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Pulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zinkweiß sind erhöht worden. Für Zinkweiß I Rotsiegel ist der Auslandsmarkpreis und der Preis für Danzig geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Aetzkali sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium nach Holland sind herabgesetzt, die Preise für die schwachvalutarischen Länder sind erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Ammoniak und Salmiakgeist 0,910 nach dem valutaschwachen Ausland sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt. Für Salmiak sublimiert wurden Ausfuhrmindestpreise festgesetzt.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure (zu Genußzwecken) nach den Untervaluta-Ländern und Randstaaten haben sich erhöht.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie, Abteilung „Anorganische Chemie“, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige sind neu festgesetzt worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Mineralfarben“, zu erfahren. (4145)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	5. August 1922	2. August 1922	25. Juli 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 €Kr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure	80°/o 340 Fr.	80°/o 65—66 £	15°/o techn. lg. 1,46—1,55 G	80°/o 14,80 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . . .	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92°/o 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77°/o blanc 135 Fr.	76°/o 21,10—22,10 £	70/77°/o 28,50—31 G	6,50 €Kr.	—	solid 70°/o 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,85—1,95 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	produit pur 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	cryst. 10,50—11 €Kr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40°/o lb. 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23,50 \$
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37°/o 12 £	11,50—13,50 G	3,25 €Kr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 €Kr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	extra 98/99°/o 700 Fr.	98/100°/o 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	cryst. 90¼°/o (H.P.) 360 Fr.	90/100°/o 67—68 £	10°/o lg 0,38—0,40 G	80°/o 23,50 €Kr.	80°/o 1,42 Kr.	90¼°/o 100 lb. 0,50—1 \$
Formaldehyd	40°/o kg 4,80 Fr.	40°/o vol. 80,10—70 £	—	36°/o 18 €Kr.	—	40°/o 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96°/o 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blanc pur 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x polst. lg 1—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. netto de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . . .	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30°/o 23,10—24 £	40°/o 25,50—29 G	Grünsteig 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50°/o 300 Fr.	50°/o 40—43 £	50°/o techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	44°/o techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . . .	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ d	65—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50°/o solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90°/o 170 Fr.	90°/o 31—33 £	—	—	96/98°/o 0,70 Kr.	80/85°/o 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100°/o 10 €Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	96/98°/o 0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95 €Kr.	0,12 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82°/o 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	fused 80/82°/o 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93°/o 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	noir 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38°/o 0,12 Kr.	Natr. sol. 50°/o 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. lg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,75—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

(4198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 30+38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 21. AUGUST 1922

Nr. 34

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 16. August 1922.

Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist es zum Abschluß eines Vertrages über ein Feststellungsverfahren für die amerikanischen Kriegsentschädigungsansprüche gekommen. In der deutschen Presse wird von diesem Abkommen mit großer Genugtuung Kenntnis genommen, besonders weil der Ton, in dem die amerikanische Note über den Abschluß des Vertrages gehalten ist, in einem éreireichen Gegensatz zu dem von der Entente bisher beliebten steht. Man wird aber gut tun, sich durch diese Rückkehr zu den im diplomatischen Verkehr zwischen Kulturvölkern von jeher üblichen Verkehrsformen nicht über die eigentliche Bedeutung des Vertrages täuschen zu lassen. Von den vielen Hoffnungen, die man in Deutschland an die Wiederaufnahme der amtlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern knüpfte, erfüllt auch dieser Vertrag, ebenso wie der vor einem Jahre abgeschlossene Friedensvertrag, noch keine. Es handelt sich lediglich um die rein formale Regelung des Feststellungsverfahrens, durch welches der Geldwert aller Verluste, die die Vereinigten Staaten oder einzelne ihrer Bürger unter dem Einfluß des Krieges erlitten haben, ermittelt werden soll. Die Frage des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten wird in dem Abkommen mit keinem Worte berührt. Die Reichsregierung hat die endgültige Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigungsansprüche in die Hände Amerikas gelegt, indem sie an Präsident Harding die Bitte richtete, als Unparteiischen, der bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem deutschen und amerikanischen Kommissar die endgültige Entscheidung zu fällen hat, einen ihm geeignet erscheinenden amerikanischen Bürger zu berufen. Es ist zu hoffen, daß dieses, einem weitgehenden Vertrauen in die amerikanische Loyalität entspringende Entgegenkommen der Reichsregierung dem vom Präsident Harding erwählten Unparteiischen Anlaß zu einer gerechten Würdigung auch des deutschen Standpunktes in den kommenden, an Meinungsverschiedenheiten jedenfalls überreichen Verhandlungen bieten wird.

Die Frage, in welcher Weise die amerikanischen Entschädigungsansprüche von Deutschland bezahlt werden sollen, hat bisher noch nicht zur Erörterung gestanden. Sie steht naturgemäß in engem Zusammenhang mit der Frage der Behandlung des deutschen Eigentums in den Vereinigten Staaten. In unterrichteten Kreisen ist bekannt, in welcher intensiver Weise die englische Regierung ihren Einfluß in Washington geltend gemacht hat, um eine auch nur teilweise Freigabe des deutschen Eigentums zu verhindern. Englands Interesse in dieser Frage liegt klar auf der Hand. In vollem Bewußtsein der Völkerrechtswidrigkeit dieser Handlungsweise hat die englische Regierung bereits eine ganze Reihe wertvoller Objekte des deutschen Privatbesitzes in England verkauft. Würden nun die Vereinigten Staaten, in Übereinstimmung mit ihrem traditionellen Standpunkt in dieser Frage, das beschlagnahmte deutsche Eigentum freigeben, dann bliebe der Makel, den für Deutschland unglücklichen Ausgang des Krieges zu einer unfairen Bereicherung aus-

genutzt zu haben, auf England haften. Wie die Frage in den Vereinigten Staaten sich weiter entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Ob der bisher gewährten Freigabe der kleinen Vermögensobjekte eine weitergehende oder allgemeine folgen wird, dürfte jedenfalls davon abhängen, ob Deutschland in der Lage ist, Amerikas Ansprüche an Kriegsentschädigung zu erfüllen.

Daß es im Laufe der nächsten Monate auch zu einem Wirtschaftsvertrage zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten kommen wird, kann als wahrscheinlich gelten. Entgegenwirkende Einflüsse aus den Kreisen der Entente würden in Washington kaum Aussicht auf Erfolg haben. Aber auch diese Frage ist von untergeordneter Bedeutung gegenüber der einen großen Frage, ob die Vereinigten Staaten bereit sein werden, Deutschland vor dem Zusammenbruch zu bewahren, auf den die Politik Frankreichs mit allen Mitteln hinarbeitet. In dieser Beziehung wird man gut tun, die Erwartungen auf ein Mindestmaß herabzuschrauben. Es gibt in den Vereinigten Staaten maßgebende Persönlichkeiten, zu denen beispielsweise der Finanzmann Vanderlip gehört, die den Zeitpunkt für eine Rettung Deutschlands bereits als verpaßt ansehen. Andere Kreise halten auch heute noch eine erfolgreiche Sanierungsaktion für möglich, falls zwei Voraussetzungen erfüllt würden. Einmal müßte ein Generalplan für eine Regelung der gesamten europäischen Wirtschaftsfrage aufgestellt werden, der eine Lösung der Reparationsfrage auf Grund der festgestellten deutschen Zahlungsfähigkeit und des Schuldenausgleichs zwischen den alliierten Staaten enthält. Die zweite Voraussetzung wäre die Schaffung einer innerpolitischen Lage in Deutschland, welche auf Grund einer breiten und festen Regierungskoalition unbedingte Gewähr für eine Stätigkeit in der inneren und auswärtigen Politik bietet. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen werden die Vereinigten Staaten, wie von gut unterrichteter Seite versichert wird, daran denken, zu irgendeiner Hilfsaktion für Deutschlands Rettung die Hand zu bieten.

Daß die erste Voraussetzung in absehbarer Zeit nicht zu erfüllen sein wird, bedarf nach dem Ausgange, den die Londoner Konferenz genommen hat, keiner Erörterung mehr. Als einziger Erfolg ist eine restlose Klärung der Ziele zu verbuchen, welche die Politik Poincarés verfolgt. Er hat für die Gewährung eines Moratoriums Bedingungen gestellt, die als geradezu ungeheuerlich angesehen werden müssen. Ihre Durchführung würde noch weit über das hinausgehen, was der von aller Welt als unerfüllbar erkannte Vertrag von Versailles an Lasten bereits über Deutschland verhängt hat. Es ist auch undenkbar, daß Poincaré auf eine Annahme seiner Bedingungen gerechnet haben kann; ihm kam es vielmehr darauf an, die Londoner Konferenz, auf der er allein einer Mehrheit der Alliierten gegenüberstand, zum Scheitern zu bringen. Es ist ihm gelungen, und er hat kein Bedenken getragen, seine Genugtuung darüber auszusprechen, weil Frankreich hierdurch freie Hand erhalten hätte, die Entscheidungen zu treffen, die es für nötig hält.

Um die Bedeutung der Vorschläge Poincarés zu verstehen, muß man sich in die Einzelheiten vertiefen, die in der Presse über die Beratungen der Sachverständigenkommission mitgeteilt sind. An sechster Stelle in der Reihe seiner Forderungen steht die Kontrolle der Einnahmen aus Bergwerken und Wäldern. Der Kernpunkt hierbei, wie überhaupt in dem gesamten Komplex seiner Vorschläge, ist der Bergbau, d. h. das Ruhrgebiet, auf das ja die französische Sanktionspolitik schon längst gerichtet ist. Was Poincaré unter einer Kontrolle des Ruhrgebiets versteht, läßt sich u. a. auch aus der Äußerung eines französischen Sachverständigen entnehmen, der ausdrücklich feststellte, daß sich das Recht der alliierten Kontrollkommission über die Ruhrbergwerke auch auf die Entlassung deutscher Direktoren erstrecken müßte. Daß es dabei nur darauf abgesehen ist, die leitenden Stellungen im Ruhrbergbau in die Hände von Franzosen überzuführen, unterliegt keinem Zweifel. Es handelt sich hier nicht um wirtschaftliche, sondern um rein politische Ziele. Frankreich will mit dem Ruhrgebiet die süddeutschen Staaten, in erster Linie Bayern, dessen wirtschaftliche Existenz ganz auf der Ruhrkohle beruht, in die Hand bekommen. Diese Ueberzeugung scheint sich jetzt auch in den englischen maßgebenden Kreisen Bahn gebrochen zu haben, und hieraus ergab sich die ablehnende Stellungnahme der englischen Sachverständigen in der Kommission von selbst.

Als die Forderung nicht durchzusetzen war, zogen sich die französischen Delegierten, wie Poincaré selbst erklärte, auf eine „weit bescheidenere Bedingung“ zurück, nämlich auf eine „Beteiligung an der deutschen Industrie“. Diese Fassung soll den Anschein erwecken, als ob es sich lediglich um ein „produktives Pfandobjekt“ handelte, aus dessen Erträgen ein teilweiser Ersatz für die gestundeten Reparationszahlungen gewonnen werden soll. Aber daß dahinter ganz andere Pläne steckten, haben wir nachträglich aus Poincarés eigenen Worten erfahren, mit denen er vor der Pariser Presse seine in London betriebene Politik zu verteidigen suchte. Es handelte sich lediglich um die Beteiligung an einer Industrie, und zwar an der chemischen Industrie Deutschlands, mit einem Anteil von 60 %. Auch um eine Begründung dieser geradezu ungeheuerlichen Forderung war er nicht verlegen, denn die deutsche chemische Industrie mache be-

kanntlich Giftgase. Wir erleben hiermit eine neue Auflage des „Rätsels vom Rhein“ und gleichzeitig eine außerordentlich einfache Lösung desselben. Jetzt begreift man, warum in neuester Zeit für die französische Uebersetzung des Lefebureschen Werkes in Frankreich eine so rührige Reklame gemacht worden ist. Auf dem Wege über das Moratorium wollte Frankreich in den Besitz der deutschen chemischen Industrie gelangen, denn etwas anderes bedeutet doch eine Beteiligung in Höhe von 60 % nicht. Man wird gut tun, sich diesen Vorgang genau zu merken, denn er offenbart, was unsere chemische Industrie in dem jedenfalls noch langen und schweren Kampf um die Reparationsfrage von französischer Seite zu erwarten hat.

Was werden die unmittelbaren Folgen dieses Ausganges der Londoner Konferenz sein? Die Moratoriumsfrage soll der Reparationskommission zur Entscheidung überwiesen sein. Ob sie sich für eine Frist von Wochen oder Monaten entscheidet, ist ohne Bedeutung, denn ohne gleichzeitige Lösung des Reparationsproblems bringt auch ein längeres Moratorium Deutschland keine Hilfe. Irgendwelche Aussichten auf eine Lösung der Reparationsfrage bestehen aber einstweilen nicht mehr. Von einem Zusammentritt der Bankierkonferenz zur Fortsetzung der Beratungen über eine große Auslandsanleihe kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein, denn die in dem erstatteten Gutachten von der Kommission für eine Fortsetzung ihrer Beratungen als unerläßlich bezeichnete Voraussetzung ist nicht zu erfüllen.

Deutschlands wirtschaftspolitischer Barometer, der Dollarkurs an den inländischen Börsen, deutet auf Sturm. Noch vor zwei Wochen, als der Dollar einen Stand von 700 überschritten hatte, sprachen wir von einer Mark-Katastrophe. Poincarés neuester Sieg über Recht und Vernunft hat ihm an einem Tage zu einem Sprung auf 1040 verholfen. Seine Kurve wird weiter steigen, während die deutsche Wirtschaftskurve in steilem Abstieg sich dem Abgrunde zuneigt. Aber das ist, wie Herr Poincaré erneut festgestellt hat, alles planmäßige Machwerk der deutschen Regierung, deren gesamte Wirtschafts- und Finanzpolitik auf eine systematische Entwertung der Mark hinarbeitet. Wir schaufeln unser eigenes Grab, nur um in den Augen der Welt als echte Bankrotteure dazustehen. Eine wahrlich geniale Entdeckung des klugen Poincaré. — Bl. (4237)

Gesellschaft für Kohlentechnik m. b. H. Dortmund-Eving.

In dem der ordentlichen Gesellschafter-Versammlung vorgelegten Bericht für das Jahr 1921 wird folgendes ausgeführt:

Das Geschäftsjahr 1921 war nach Abschluß der Bau- und Einrichtungsarbeiten das erste mit einer vollen Jahrestätigkeit in den eigenen Arbeitsräumen.

Die Versuche zur Gewinnung des Gasschwefels und des Cyans wurden nach den Erfahrungen, die an einer Versuchsapparatur auf der Kokerei eines unserer Beteiligten gesammelt wurden, auf neuer chemischer Grundlage fortgesetzt.

Die früheren Arbeiten über die Bindung des Kokereiammoniaks zu Salmiak nach dem Ammoniak-Sodaprozeß wurden weitergeführt und haben angefangen, sich praktisch auszuwirken. Außerdem wurde die Frage der Salmiakgewinnung nach dem Sodaverfahren noch nach anderer Richtung bearbeitet und eine chemisch neue Grundlage dafür gefunden. Die Arbeiten über das Ammonbicarbonat wurden weiter gefördert.

Auf dem Gebiete der Tieftemperatur-Kokerei wirken wir bei unseren Beteiligten verschiedentlich beratend mit.

Für die Pyridingewinnung auf Kokereien lieferten wir unseren Beteiligten für E- und Absatz die nötigen Unterlagen.

Zur Frage der Erzeugung eines für den Hochofen besonders geeigneten Koks haben wir Versuche in größerem Maßstab über den Einfluß der Garungsverhältnisse auf die Koksgüte aufgenommen.

Die Arbeiten über die Verwendung von Teerölen im Fahrzeugmotor wurden weitergeführt. Daneben gingen Versuche über die Brauchbarkeit von Urteerölen als Kraftfahrstoffe; Versuche über die Streckung des Motorbenzols sind aufgenommen.

Die Bestrebungen zur Reinhaltung der Kokereiabwässer wurden durch die Erfassung und Verwertung der Phenolnatronlauge bei unseren Beteiligten weiter gefördert.

Die Arbeiten über eine weitergehende Abscheidung und Verwertung der Bestandteile des Koksofengases wurden auf breiterer Grundlage aufgenommen.

Die von uns eingerichteten Vorträge von Hochschullehrern waren von unseren Beteiligten zahlreich besucht. Unsere Auskunftstätigkeit wurde nach verschiedenen Richtungen in Anspruch genommen.

Im Berichtsjahr haben wir angefangen, für die Beteiligten zwanglos erscheinende „Berichte“ über unsere Arbeiten herauszugeben, die gut aufgenommen wurden.

Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung unserer Angestellten zwangen uns zum Bau eigener Wohnhäuser, die demnächst bezugsfertig werden. (4217)

Der deutsche Außenhandel auf dem Warenggebiet der chemischen Erzeugnisse im 1. Halbjahr 1922.

Die Außenhandelsstelle Chemie hat über ihre Tätigkeit einen Halbjahresbericht für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. veröffentlicht, der einen Ueberblick über die Vorgänge im Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen und einen Vergleich mit der entsprechenden Zeit des Vorjahres ermöglicht.

Die Grundlage der Statistik bilden die von der Außenhandelsstelle Chemie selbst erteilten Ausfuhr- und Einfuhrbewilligungen, da die amtliche Außenhandelsstatistik über die chemischen Erzeugnisse in Abschnitt IV des Warenverzeichnisses auch die nicht als chemische Erzeugnisse anzusprechenden Kali- und Steinsalze, dagegen nicht die wichtige Gruppe der Teerfarben-Zwischenprodukte enthält.

Da ferner bei der steigenden Geldentwertung und den ständigen Schwankungen unserer Valuta die Wertzahlen des Außenhandels in Papiermark keine Vergleichsmöglichkeit bieten, sind sie mit Hilfe der monatlichen Durchschnittskurse des Dollars auf Goldwerte umgerechnet.

Es wurden von der Außenhandelsstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

	Werte in Millionen			
	Papier-Mark		Gold-Mark	
	1921	1922	1921	1922
Januar	607,3	939,9	39,54	20,58
Februar	491,0	950,0	33,63	20,9
März	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	558,6	1547,7	36,92	22,28
Mai	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	506,5	1818,4	30,68	24,18
Juli	432,2		23,68	
August	533,1		26,44	
September	627,6		25,16	
Oktober	1004,3		28,02	
November	1231,0		19,7	
Dezember	1096,9		24,02	
zusammen	8149,5		359,19	
im I. Halbjahr	3224,4	8858,1	212,17	140,48
im II. Halbjahr	4925,1		147,02	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	537,4	1476,3	35,36	23,41
im II. Halbjahr	820,85		24,50	

Für die Einfuhr:

Januar	204,7	422,6	13,18	9,25
Februar	150,4	536,9	10,30	10,85
März	162,6	1094,4	10,94	16,2
April	157,4	834,2	10,40	12,01
Mai	126,8	918,9	8,53	13,23
Juni	164,5	809,0	9,97	10,76
Juli	188,8		10,35	
August	211,9		10,51	
September	244,1		9,79	
Oktober	367,2		10,24	
November	555,7		8,89	
Dezember	434,5		9,52	
zusammen	2968,6		122,62	
im I. Halbjahr	966,4	4616,0	63,32	72,30
im II. Halbjahr	2002,2		59,30	
Monatsdurchschnitt:				
im I. Halbjahr	161,1	769,3	10,55	12,05
im II. Halbjahr	333,7		9,88	

Aus der Zusammenstellung der erteilten Ausfuhrbewilligungen geht hervor, daß die zur Ausfuhr beantragten Werte seit Beginn des Jahres 1921 in stetigem

Rückgang begriffen waren und erst gegen Ende des Berichtshalbjahres 1922 eine geringe Aufwärtsbewegung zeigen, ohne daß die Werte von Anfang 1921 auch nur annähernd erreicht werden, wobei wir lediglich die gerechneten Goldwerte berücksichtigen. Man kann daraus die Schlußfolgerung ziehen, daß es bei den sprunghaften Valutaschwankungen des Herbstes 1921 und Anfang 1922 nicht möglich war, die Preisstellung rechtzeitig einzurichten, so daß wir den Möglichkeiten, die durch den rapiden Anstieg der ausländischen Währungen für den Export gegeben waren, nicht rechtzeitig folgen konnten. Andererseits kann man auch die Befürchtung nicht unterdrücken, daß allmählich ein Rückgang des Exports zu verzeichnen ist, der entweder auf mangelnde Wettbewerbsfähigkeit oder auf eine gewisse Ueberfüllung des Weltmarkts zurückzuführen ist.

Das Ergebnis wird übersichtlicher, wenn man die summierten Goldwerte (in Millionen ausgedrückt) der einzelnen Halbjahre vergleichend zusammenstellt. Die Vergleichszahlen für das Warenggebiet der Außenhandelsstelle Chemie sind:

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr- Ueberschuß
I. Halbjahr 1921 . . .	212,17	63,32	148,85
II. Halbjahr 1921 . . .	147,02	59,30	87,72
I. Halbjahr 1922 . . .	140,48	72,30	68,18

Aus diesem Ueberblick sieht man deutlich, daß die Ausfuhrwerte zurückgegangen, während die Einfuhrwerte gestiegen sind, so daß der rechnerisch ermittelte Wertüberschuß der Ausfuhr ebenfalls im Rückgang begriffen ist. Auch dieses Moment kann als bedenklich bezeichnet werden und dürfte besonders bei denjenigen Erörterungen von ausschlaggebender Bedeutung sein, bei denen die chemische Industrie uneingeschränkt als Ausfuhr-Ueberschuß bringendes Warenggebiet bezeichnet wird. Man muß aber auch hier einschalten, daß sich unser Rückblick nur auf relativ kurze Zeiträume erstreckt und gerade die unruhigsten Perioden betrachtet.

Im einzelnen ist die Bewegung unserer Bewilligungstätigkeit aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

A) Ausfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligungen	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Ausfuhr-abgabe in Millionen Papiermk.	Werte gerechnet in Millionen Goldmark
1921 Oktober	49 117	81,4	1004,3	23,1	28,02
November	43 246	65,6	1231,2	61,1	19,7
Dezember	41 977	82,8	1096,9	51,2	24,02
1922 Januar	36 265	64,0	939,9	49,5	20,58
Februar	34 406	53,3	950,0	53,0	20,9
März	46 723	78,2	1683,3	95,0	24,91
April	42 233	56,8	1547,7	82,9	22,28
Mai	46 405	74,5	1918,8	102,2	27,63
Juni	41 370	76,2	1818,4	96,9	24,18
Summe für das I. Halbjahr 1922	247 402	403,0	8858,1	479,5	140,48
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	41 234	67,2	1476,3	79,9	23,41

B) Einfuhr (Erteilte Bewilligungen):

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte (ger.) in Millionen Goldmark
1921 Oktober	3603	43,8	367,2	10,24
November	2682	171,9	555,7	8,89
Dezember	2417	141,7	434,5	9,52

	Anzahl der Bewilligung	Mengen in 1000 Tons	Werte in Millionen Papiermark	Werte (ger.) in Millionen Goldmark
1922 Januar	2349	109,7	422,6	9,25
Februar	2280	102,4	536,9	10,85
März	3370	200,0	1094,4	16,2
April	2877	113,2	834,2	12,01
Mai	3394	193,5	918,9	13,23
Juni	3063	124,3	809,0	10,76
Summe für das I. Halbjahr 1922	17333	843,1	4616,0	72,3
Monatsdurchschnitt im I. Halbjahr 1922	2889	140,5	769,3	12,05

Die Anzahl der pro Monat erteilten Bewilligungen ist in sich selbst ungefähr gleich geblieben. Die zur Ausfuhr genehmigten Mengen pro Monat zeigen ebenfalls eine gewisse Gleichmäßigkeit. Die Papierwerte folgen etwa der Steigerung der Dollarkurse, und auch die Goldwerte scheinen sich der Aufwärtsentwicklung wenigstens etwas anschließen zu wollen.

Noch anschaulicher wird diese Entwicklung, wenn wir uns der graphischen Darstellung bedienen. Wir haben, um den Verlauf besser zu kennzeichnen, fortlaufend jeweils die Zweimonats-Durchschnitte ermittelt und die für den Abschnitt September — Oktober 1921 ermittelten Beträge gleich 100 gesetzt, so daß die Darstellung nicht die absoluten Werte wiedergibt, sondern lediglich die seit damals eingetragenen Veränderungen.

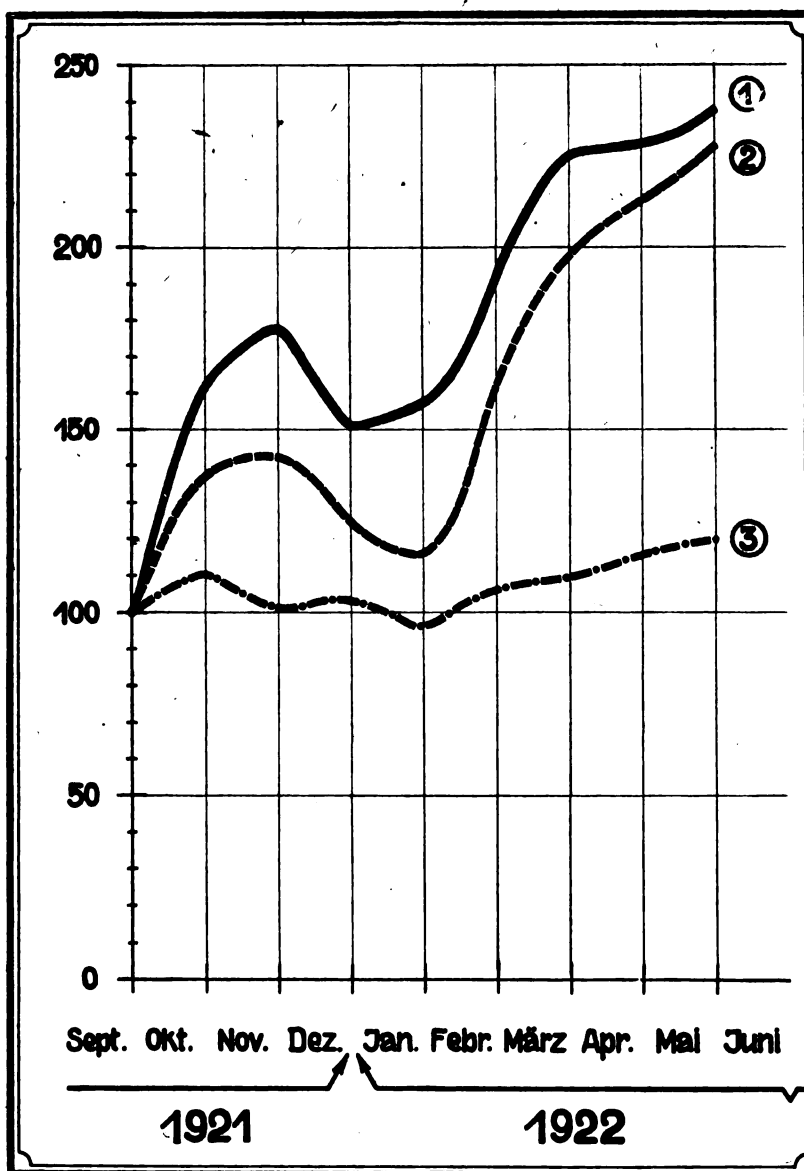
Es ergibt sich dann das nebenstehende Bild:

Man sieht die starke Anschwellung des Dollarkurses, (die seit August vor. Jahres eingesetzt hat) und gleichzeitig die Steigerung der Papiermarkwerte. Es folgt dann der kurze Rückgang in der Zeit Dezember — Januar — Februar und dann wieder der starke Anstieg. Die Papierwerte der Ausfuhrbewilligungen verlaufen mit gleicher Tendenz, während die Goldwerte den Schwankungen nur in wesentlich geringerem Maße folgen.

Aus der Tabelle ergibt sich ferner, daß die Ausfuhrabgabe in dem Berichtshalbjahr im Durchschnitt den Betrag von 5,41 % der Ausfuhrwerte ergeben

hat. Da die Höchstsätze des Ausfuhrabgabentarifs für die Produkte der chemischen Industrie 10 % betragen, so ist ersichtlich, daß in der Mehrzahl Produkte ausgeführt worden sind, die über dem mittleren Durchschnitt des Ausfuhrabgabentarifs liegen. Im Kalenderjahr 1921 ergab die von der Außenhandelsstelle Chemie berechnete Ausfuhrabgabe (320,4 Millionen Papiermark) den Durchschnittssatz von 3,93 % der Ausfuhrwerte.

Durch die statistische Erfassung der Mengen (die wir seit Oktober v. J. eingeführt haben) ist uns die Möglichkeit gegeben, eine allgemeine statistische Nachforschung darüber anzustellen, in welchen Bahnen sich der Ausfuhrerlös bewegt, indem wir aus diesen addierten Zahlen den Ausfuhrwert pro Einheit chemisches Produkt errechnen können. Diese Rechnung zeigt an Stelle des sicherlich von jedermann erwarteten Anstiegs eine bedrohliche Stagnation. Man sieht, daß der Einheitserlös (etwa 35 Pf. pro kg) sich nicht viel über dem niedrigen Niveau befindet, wie er für die Exportverhältnisse vor dem Weltkrieg festgestellt worden ist (etwa 32 Pf. pro kg). Demgegenüber steht zweifellos die Tatsache, daß unsere Herstellungskosten für die chemischen Produkte, auch in Goldmark ausgedrückt, seit längerer Zeit in unaufhaltbarem Steigen begriffen sind. Nicht allein die vom Ausland gekauften Roh- und Hilfsstoffe, sondern auch unsere Löhne und sämtliche Unkosten gehen ständig in die Höhe. Dazu kommen noch alle diejenigen zusätzlichen Belastungen, die aus den uns auferlegten Reparationsverpflichtungen resultieren und die in Gold anzusetzen sind. Die Arbeitsstunde selbst ist ganz wesentlich teurer geworden. Der Erlös für das in der Arbeitsstunde erzeugte Produkt steigt nicht in demselben Maße, so daß die dringende Befürchtung besteht, daß wir immer noch zu billig verkaufen. Eine Ausfuhr aber, die nicht wirklichen Ueberschuß erbringt, darf wohl kaum als ein „Faktor des Wiederaufbaues“ bezeichnet werden, wie es immer noch von gewisser Seite betont wird. Wir haben es vielmehr mit den Erscheinungen zu tun, die man häufig unter dem Sammelbegriff „Aus-
höhlung unserer Substanz“ oder „Aus-
zehrung unserer Wirtschaft“ bezeichnet. Es hat sich für den aufmerksamen Beobachter leider als ein Irrtum ergeben, daß jeder



Kurve (1) zeigt die Entwicklung der Kosten für die Dollardevisen, ausgedrückt in Papiermark.

Kurve (2) zeigt die Werte der erteilten Ausfuhrbewilligungen in Papiermark.

Kurve (3) die Werte der erteilten Ausfuhrbewilligungen, umgerechnet in Goldmark.

Exporteur von selbst jeweils alles aufbieten wird, um die höchstmöglichen Erlöse zu erzielen. Hier ist ein klaffender Unterschied in der Betrachtung privatwirtschaftlichen Gewinns und volkswirtschaftlichen Erlöses.

Ein Geschäft, das dem einzelnen noch genügend Vorteile zu bringen scheint, kann für die Allgemeinheit einen Verlust bedeuten, weil eben der einzelne bei seinen eigenen Rechnungen nicht genügend die zusätzlichen Belastungen berücksichtigt, die der Allgemeinheit auferlegt sind und erst langsam ihre Wirkung auf den Gedankengang des einzelnen ausüben. In der Zwischenzeit ist stets die Gefahr vorhanden, daß der einzelne nicht genügend den notwendigen Belastungen Rechnung trägt und Substanzwerte zu billig abgibt. Man darf nicht vergessen, daß die erzeugte und absatzfähige Ware reellen Goldwert darstellt, dessen Umtausch nur gegen wirklichen Goldwert stattfinden sollte, wobei unter Goldwert sowohl das hochwertige Zahlungsmittel, als auch die Höhe des Betrages selbst gemeint ist.

Wenn unsere wiederholten Ausführungen zu diesem Thema, die sich jetzt wieder aus der Betrachtung der vorliegenden Ausfuhrstatistik ergeben, genügende Beachtung gefunden hätten, so wäre es nicht notwendig, auch in diesem Bericht von neuem auf Klagen zurückzukommen, die uns immer wieder von Seiten der exportierenden Kreise zugehen, nämlich die Klagen über bedauerliche Unterbietungen von Seiten deutscher Exporteure. Es gibt Erzeugnisse, für deren Ausfuhr wir tatsächlich verschiedene Vorteile in der Hand haben, und für die es ohne irgendwelche Schwierigkeiten möglich ist, im Ausland genügende Preise zu erzielen. Trotzdem finden sich immer wieder einzelne Exporteure, die aus irgendwelchen Gründen die deutschen Preise an Ort und Stelle unterbieten lassen, so daß von jenen unkontrollierbaren Elementen ein Dumping betrieben wird, das alle vernünftig denkenden Kreise auf das heftigste bekämpfen müssen. Diese Stellungnahme darf aber nicht dadurch zur Ausführung kommen, daß man auf Grund solcher Verstöße selbst die eigenen Verkaufspreise heruntersetzt, sondern es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um solche Unterbietungen wirksam zu verhindern, denn meistens bedeuten derartige Konkurrenzmanöver gleichzeitig auch irgendeine Umgehung der bestehenden Vorschriften. Die Außenhandelskontrolle sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, derartige Dumpingmethoden unter allen Umständen aus der Welt zu schaffen.

Die heutigen Verhältnisse können am ehesten als eine uns vom Feindbund auferlegte Zwangswirtschaft bezeichnet werden, gegen die die Erscheinungen der Zwangswirtschaft in der Kriegszeit ein Kinderspiel sind. Wenn die zwingenden Einflüsse dieser Zwangswirtschaft nicht berücksichtigt werden, so ist zwar eine Scheinblüte der Privatwirtschaft mit Hilfe der aufgeblähten Papiergeldbeträge möglich, niemals aber ein Wiederaufbau, eine Vorwärtsentwicklung unserer Wirtschaft in bezug auf reellen Ertrag. Eine regellose Ausfuhr, die auf derartige Belastungen keine Rücksicht nimmt, sondern einzig und allein das privatwirtschaftliche Interesse verfolgt, kann also den Auszehrungsprozeß nur beschleunigen, niemals aber zum Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft beitragen. (4234)

Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.

Bericht über das Geschäftsjahr 1921/22.

Wir entnehmen dem „Gas- und Wasserfach“ die nachstehenden Auszüge aus dem Geschäftsbericht der „Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G.“, sowie aus einem Bericht über die Sitzungen der wirtschaftlichen Organisationen der Gas-

industrie im Anschluß an die Tagung des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern in Hamburg.

Der Geschäftsbericht der Wirtschaftl. Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. zeigt ein erfreuliches Ansteigen der Anzahl der Gesellschaftswerke von 568 in 1920/21 auf 664 in 1921/22. Außer den über ganz Deutschland verteilten Teerdestillationen des Rütgerskonzerns und der eigenen Anlage in Offenbach standen der W. V. d. G. durch Verarbeitungsvertrag die Weyl-Destillationen in Mannheim-Waldhof und Clarenburg bei Köln zur Verfügung. Für Sachsen, Thüringen, Bayern und Ostpreußen sind gleiche Verarbeitungsverträge in Vorbereitung. Auch mit einem Teil der bisherigen Rohteerverbraucher, insbesondere Dachpappenfabriken, wurde eine Verständigung durch Zuführung von Teererzeugnissen herbeigeführt. Der Verkauf der Teererzeugnisse erfolgt jetzt gemeinsam mit dem „Nebenprodukten-Vertrieb G. m. b. H.“. Die sich aus dem Friedensvertrag ergebenden Lieferungen von Roh- teer und Teererzeugnissen an den Feindbund führten die W. V. zusammen mit anderen Erzeugern und Verbrauchern zur Gründung des „Lieferverbandes der Benzol erzeugenden Gaswerke“.

Durch Uebertragung der im Besitz der Frankfurter Gasgesellschaft befindlichen Geschäftsanteile der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft m. b. H. auf die W. V. d. G. ist diese nunmehr im Besitz von 80 % der Geschäftsanteile.

Organisationstechnisch bedeutungsvoll ist endlich noch die Zusammenlegung der Einkaufsabteilung der W. V. d. G. mit denen der Wirtschaftlichen Vereinigung Sächsisch-Thüringischer Gaswerke G. m. b. H., der Wirtschaftlichen Vereinigung von Gaswerken der östlichen Provinzen und der Süddeutschen Materialbeschaffungsgesellschaft m. b. H. in der „Edega“ (Einkaufsgesellschaft deutscher Gas- und Wasserwerke) unter Leitung der W. V. d. G.

Trotzdem die Gewichtsmenge des Gesamtumsatzes von 744 000 t auf 945 000 t stieg, ist der Wert des Gesamtumsatzes nicht im vollen Maße der Geldentwertung gefolgt, denn die Steigerung von 481 Mill. Mark in 1920/21 auf 722 Mill. Mark in 1921/22 bewegt sich mit einer Erhöhung um 50 % wesentlich darunter, während, rein privatwirtschaftlich betrachtet, ein gleiches Steigen beider zweifellos wünschenswert wäre. Es zeigt sich also, daß der von der W. V. erfaßte Zweig unseres Wirtschaftslebens trotz der jetzigen Scheinkonjunktur auf absteigender Kurve verläuft.

Selbstverarbeitung des Teeres. Der Bericht, den den W. V. d. G., Frankfurt a. M., über das 1. Geschäftsjahr des Bestehens des Teerlieferungsvertrages herausgibt, zeigt, daß die Bewegung sich gut durchgesetzt hat. Die W. V. hat heute schon mit der N. V. G., ihrer Vorgängerin in der Teerverarbeitung, deren Geschäft sie führt und deren Geschäftsanteile sie nach der programmäßig durchgeführten Verschmelzung beider Gesellschaften fast sämtlich besitzt, etwa die Hälfte der Gesamterzeugung der Gaswerke Deutschlands fest in der Hand. Wenn man hierzu die Gaswerksteere nimmt, welche die mit der W. V. in Vertrag stehenden Destillationen auf Grund langjähriger Verträge besitzen, und außerdem noch die großen Mengen der Werke außer acht läßt, die ihre Erzeugung vollständig im Kleinverkauf am Orte absetzen, so ergibt sich das Bild, das die überwiegende Gaswerksteererzeugung Deutschlands jetzt schon dem Einfluß der W. V. untersteht.

Tagung der wirtschaftlichen Organisationen der Gasindustrie in Homburg.

Es tagten die Aufsichtsräte und Beiräte der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. und des Gaskokssyndikats A.-G., der Beirat der Neben-

produktenverwertungsgesellschaft deutscher Gaswerke m. b. H., die General- und Gesellschaftsversammlungen dieser Firmen, sowie eine Reihe von Kommissionen.

Besonders hervorzuheben in diesem Jahre ist die Verschmelzung der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft mit der Wirtschaftlichen Vereinigung. Da die in Krummhübel seitens der beiden Gesellschaften aufgestellten Bedingungen für ein Aufgehen der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft in der Wirtschaftlichen Vereinigung erfüllt waren, konnte die Verschmelzung nunmehr durchgeführt werden. Ueber die Hälfte der Gaswerke der Wirtschaftlichen Vereinigung haben den Teerlieferungsvertrag unterschrieben und so ihre Teermengen auf 25 Jahre zur Verfügung gestellt. Ebenso haben die Gesellschafter der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft ihre Anteile bis auf einen ganz geringen Teil an die Wirtschaftliche Vereinigung abgetreten, so daß nunmehr über 90 % der Geschäftsanteile in der Hand der Wirtschaftlichen Vereinigung sich befinden. Praktisch war die Verschmelzung schon seit längerer Zeit vollzogen, indem die Leitung der Geschäfte beider Gesellschaften in den Händen der gleichen Beamten sich befindet. Zur endgültigen Durchführung der Verschmelzung wurde nunmehr in Bad Homburg eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft beschlossen und durchgeführt.

Das Ergebnis des ersten Jahres der gemeinsamen Teerverarbeitung in werkseigenen oder gepachteten Destillationen war außerordentlich erfreulich. Es konnte den Mitgliedswerken noch ein um 8 Mk. für 100 kg höherer Preis für Rohteer zugeführt werden, als auf dem offenen Markt erzielt werden konnte, so daß schon im ersten Jahre des Zusammenschlusses trotz der großen Schwierigkeiten und trotz der längere Zeit darniederliegenden Marktes der Nebenerzeugnisse der Zweck der Nebenproduktenverwertungsgesellschaft, durch Selbstdestillation den Gaswerken mehr Vorteile zu bieten, als durch den Verkauf von Rohteer, erreicht wurde.

Durch die Erfolge in der Teerverarbeitung ermutigt, wurde ferner beschlossen, um den Beitritt der Gaswerke zum Dux-Askania-Konzern zu erleichtern und die Aufwendungen von Kapitalien den Städten abzunehmen, zunächst 4 000 000 Mk. der neuen Aktien zu übernehmen, sofern zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung und dem Dux-Askania-Konzern Verträge zustande kommen, die das Dux-Programm (Verbilligung der Fabrikation durch Auftragsgarantien, Verbesserung der Fabrikate und Typen, Preis- und Fabrikationskontrolle, Aufstellung allgemeiner Lieferungsbedingungen) in vollem Umfange gewährleisten. Ferner sollen alsdann diejenigen Aktien, die jetzt im Besitze der Städte und der Frankfurter Gesellschaft sind, übernommen werden, womit die Mehrheit des Aktienkapitals der Dux im Besitze der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. sind. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche dieses Programm zur Durchführung bringen soll.

Durch Gründung einer Interessengemeinschaft zwischen der Wirtschaftlichen Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V., Berlin, der Bahn-Einkaufsgesellschaft, Hannover, und der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G., Frankfurt a. M., sind die Bestrebungen des gemeinsamen Einkaufs auf eine breitere Grundlage gestellt worden, weil dadurch die gegenseitige Benutzung der bestehenden Lieferungsverträge ermöglicht werden soll. Auch der Deutsche Städtetag steht diesem Vorgehen befürwortend gegenüber.

Außer den beiden Großstädten Groß-Berlin und Breslau sind weitere 43 Werke der Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke A.-G. im vergangenen Jahre neu beigetreten, so daß diese nunmehr 709 Gaswerke vertritt. (4226)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

Auf dem Verbandstage des Verbandes Deutscher Elektrotechniker in München am 29. Mai d. Js. betraf das Hauptthema „Die Ausnützung großer Kraftquellen mit Hilfe des elektrischen Stromes“; er wurde in zwei Sondervorträgen behandelt. Nachstehend veröffentlichen wir nach der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ den von Herrn Direktor Heß-München gehaltenen Vortrag über die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Mit Bewunderung betrachten wir die vielgestaltigen und weitläufigen Arbeiten bei den im Bau befindlichen Groß-Wasserkraftanlagen am Walchensee, an der Mittleren Isar, am Mittel-Inn, am der Alz. Eimer- und Löffelbagger, elektrisch oder mit Dampf ausgerüstet, graben den Weg für die Führung großer Wassermengen; Betonplatten in bisher nicht gesehener Flächenausdehnung bedecken Sohle und Böschungen der Kanäle, um die Wasserführung mit geringstem Gefälleverluste zu ermöglichen und um Sohle und Dämme zu dichten; Felsen und Moränenschutt werden, z. T. nach neuen Arbeitsmethoden, durchbohrt, um eine kühne Ueberleitung in ein benachbartes Flußgebiet zu bewerkstelligen.

Solche gewaltsamen Eingriffe des Menschen in die Flußläufe bleiben nicht ohne Gegenwirkungen. Das Geschiebe der Flüsse erscheint an unerwünschter Stelle in den Kanälen, vor den Stauwerken und nagt während der wasserreichen Zeit hörbar an den Fundamenten der Wehranlagen. Trotz aller Schwierigkeiten werden große Bauten gewagt, ihre Beherrschung wird erlernt, und in einigen Jahren, nach Ueberwindung der Zementnot und von allerlei Arbeiterschwierigkeiten, stehen allein in Bayern weitere 300 000 kW Sommerleistung für Ueberlandversorgung und für chemische Zwecke bereit; weitere große Ausbauten sind in Vorbereitung. Dabei sind 250 000 kW Sommerleistung (= 172 000 kW mittlere Jahresleistung) bereits ausgebaut und rund 1 Million kW mittlerer Leistung sind noch zu erschließen¹⁾.

Äengstliche Gemüter erwarten nun große, zunächst nicht verwertbare Energiemengen. Das Beispiel der weit kleineren Schweiz, die sich wegen der großen Entfernung von Kohlegebieten in ähnlicher Lage befindet wie Südbayern und die südlichen Teile von Baden und Württemberg, möge solche Bedenken zerstreuen.

In der Schweiz wurden in der Zeit vom 1. I. 1914 bis 31. XII. 1920 200 000 kW ausgebaut²⁾, die zuzüglich bereits vorhandener 350 000 kW den Bedarf bisher nicht decken konnten. Erstmalig für diesen Sommer ist ein verhältnismäßig kleiner Ueberschuß erschienen, der für die Fortleitung nach dem Auslande bereitgestellt wird³⁾. Weitere 200 000 kW stehen zurzeit in Fertigstellung und im Bau, hauptsächlich für Kraftversorgung und Bahnbetrieb bestimmt. Auch in Norwegen ist trotz der geringen Bevölkerungszahl ein früher ungeahnter Bedarf an elektrischer Energie für die Versorgung des Landes mit Licht und Kraft erschienen. Allein im südöstlichen Norwegen beträgt heute der Kraftbezug für Licht, Heizung, Kleingewerbe, also ohne Großindustrie und ohne Elektrochemie bei 1.04 Mill. Einwohnern einschließlich Kristiania, 142 000 kW.

¹⁾ Die Wasserkraftwirtschaft in Bayern. Herausgegeben vom Staatsministerium des Innern. Verlag Jos. Alb. Mahr, München.

²⁾ Mit Kosten von 600–900 Fr. je ausgebauten kW.

³⁾ Die Jahreserzeugung betrug 1920 für Licht-, Kraft- und Wärmezwecke 1844 Mill. kWh für Bahnbetrieb (1620 km Normal- und Schmalspur = 20 % der Gesamtlänge) 80 „ „ für Elektrochemie 850 „ „ für Export 378 „ „

3132 Mill. kWh somit pro Einwohner ca. 800 kWh. Außerdem werden 2 Mill. kWh durch Dampf erzeugt. Die Lichtpreise schwanken zwischen 50 und 80 Cts., die Kraftpreise zwischen 5 und 25 Cts., die Wärmestrompreise zwischen 8 und 15 Cts., die Exportpreise zwischen 1 und 5 Cts.

Wenn in Süddeutschland, das für den Ausbau von Wasserkraften besonders in Betracht kommt, neben der allgemeinen Landesversorgung der mögliche und stark entwicklungsfähige Bedarf der chemischen Industrie rechtzeitig berücksichtigt wird, ist meines Erachtens kein Energieüberschuß zu erwarten; der weitere Ausbau von Wasserkraftanlagen wird trotz aller Verteuerungen eher zu einer gebietenden Notwendigkeit.

Die technische Elektrochemie stand immer in lebhafter Wechselbeziehung zur Elektrotechnik, die nach Entdeckung des dynamoelektrischen Prinzips durch W. Siemens im Jahre 1866 eine Entwicklung der Elektrochemie im technischen Sinne erst möglich machte. Th. Gramme baute 1872 seine erste brauchbare Dynamomaschine für galvanische Zwecke für Christoffle & Cie. in Paris und 1875 eine große Dynamo für die Norddeutsche Affinerie in Hamburg zur Goldsilberscheidung und für Kupferraffination. Auch die ersten, 1874 gebauten Schuckert-Maschinen dienten nicht der Beleuchtung, sondern der galvanischen Vergoldung und Versilberung. Mit der Inbetriebsetzung der Kupferraffinationsanlage in Hamburg kann das Jahr 1876 als das Geburtsjahr der deutschen elektrochemischen Industrie bezeichnet werden⁴⁾. Die wichtigsten Verfahren der technischen Elektrochemie erstanden in den Jahren 1886 bis 1894: 1886 versuchten Hall in Amerika, Héroult in Frankreich die industrielle elektrolytische Herstellung von Aluminium, worauf Hall 1887, Héroult mit dem Würzburger Kiliani — beide wurden durch Emil Rathenau zusammengeführt — 1890 fabrizierten. 1890 führte Castner seine Na-Darstellung in England ein; 1891 wurde nach günstigen Ergebnissen einer 1889 errichteten Versuchsanlage die Chloratfabrik in Valmorbes von Gall & Montlaur in Betrieb gebracht. 1890 wurde die erste Alkalichloridelektrolyse mit 200 PS in Griesheim erstellt, 1892 bis 1894 wurde von Moissan-Bullier in Paris, 1893 von Wilson in Nordamerika erstmals Carbid elektrothermisch hergestellt.

Oskar von Miller brachte 1882 die erste elektrische Kraftübertragung, indem er Deprez veranlaßte, seine Ideen durch eine Kraftübertragung von Miesbach nach München zu verwirklichen, 1891 wurde die erste Drehstrom-Kraftübertragung Lauffen—Frankfurt wiederum unter der Führung von O. v. Miller verwirklicht.

Die Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie entwickelte sich zunächst langsamer⁵⁾ als die Elektrochemie. Diese war es, die zunächst den Bau großer Wasserkraftwerke ermöglichte und begünstigte. So waren mehr als die Hälfte der 20 840-PS-Turbinen der in den Jahren 1895 bis 1899 erbauten „Kraftübertragungswerke Rheinfelden“, einer der ersten Großwasserkraftanlagen, für die Herstellung von Aluminium, von Alkali und Chlor, von Natrium bestimmt. Auch die 1898 bis 1902 erbauten Lechelektrizitätswerke bei Augsburg hatten den größten Teil der elektrischen Leistung für elektrochemische Zwecke vorgesehen⁶⁾.

Im mitteldeutschen Braunkohlengebiet hatte die Chemische Fabrik Elektron 1894 als erste in Bitterfeld Fuß gefaßt und mit der Herstellung von Aetzkali und Chlorkalk begonnen, nachdem sie 1890 mit 200 PS in Griesheim eine erste Anlage erstellt hatte. Durch rasch folgende Verdoppelung der Leistungen wurde bald für Bitterfeld und Griesheim eine Gesamtleistung von 4500 PS erzielt. Westeregeln folgte mit 1600 PS, die Deutschen Solvaywerke Bernburg mit 1500 PS und die Elektrochemischen Werke Bitterfeld 1894 mit 3000 PS, Salzbergwerk Neustaßfurt sowie Chemische Fabrik Buckau schlossen sich an. Das Westdeutsche Braun-

kohlengbiet wurde der Elektrochemie erst 1906 erschlossen.

Mit der Entwicklung des Elektromaschinenbaues war auch die Größe der Einheiten gewachsen. Heute sind Gleichstrommaschinen von 3 bis 4000 kW bei 8000 A in Anwendung, von 6400 kW bei 16 000 A im Bau, Einankerumformer sind bis zu 5000 kW ausgeführt worden. Drehstromleistungen von 10 bis 20 000 kVA bilden bei Wasserkraftanlagen die Regel. Einheiten von 30 000 kVA bei 300 Umdr/min gelangen in Norwegen zur Aufstellung. Die Forderung, der 1,8-fachen Tourenzahl standzuhalten, ist bei großen Aggregaten nicht immer leicht zu erfüllen.

Die Schaltapparate für hohe Gleichstromstärken bis 20 000 A bei 250 V liegen heute in einwandfreier Konstruktion als Luftschalter vor. Wechselstromschalter werden ausschließlich als Oelschalter ausgeführt und große Abschaltleistungen bis zu 250 000 kVA zugelassen.

Als Arbeitsspannung haben sich bei elektrolytischen Anlagen Spannungen zwischen 220 bis 500 V, bei elektrothermischen Anlagen von 100 bis 160 V eingebürgert.

So hatte sich in Deutschland bis zum Kriege ein Gesamtbedarf von rd. 100 000 kW für elektrochemische Zwecke entwickelt. Der Krieg veränderte mit einem Schlage die Grundlage unserer Wirtschaft, der Ueberfluß an Rohstoffen, den uns der Verkehr aus Uebersee und aus dem Osten nach Belieben verschafft hatte, war verschwunden, die Rohstoffsorge hatte sich erhoben. Man erwartete von der Chemie, die schon einmal für pflanzliche Stoffe, wie Indigo und Alizarin, vollwertigen, ja besseren Ersatz gebracht hatte, daß sie nun auch Ersatz schaffe, damit die formgebende Technik Material, die Landwirtschaft zur Ertragssteigerung des Bodens Dünger, die Sprengstoffindustrie Salpetersäure, die Explosionsmotoren Schmier- und Triebstoffe erhielten. Vorbereitungen waren, das ist eindeutig erwiesen, keine getroffen, nur durch Umstellung und Neuschöpfungen konnte das Ziel erreicht werden.

Die elektrochemische Industrie übernahm die Herstellung von Aluminium als Ersatz für amerikanisches Kupfer und als Baustoff für Flugschiffe und Flugzeuge, von Magnesium für Leuchtzeichen und, mit 5 % Zn legiert für Elektronmetall, von Calcium, Barium für Lagermetalle, von Kalkstickstoff für die Versorgung der Landwirtschaft, von Salpetersäure für die Sprengstoffindustrie, von Ferrolegierungen, wie Ferrowolfram, Ferromolybdän, Ferrochrom, für die Herstellung von Werkzeugstählen, von Chloraten zur Herstellung von Sprengstoffen für Steinbrüche und Bergwerke. Die Chlorerzeugungsanlagen mußten im Laufe des Krieges erweitert werden; mit den hierzu erforderlichen, früher aus Amerika bezogenen Graphitelektroden versorgte sich die elektrochemische Industrie selbst durch elektrothermische Herstellung. Kautschuk wurde aus Aceton, dessen Herstellung aus Carbid möglich war, synthetisch gewonnen, als ein zur Weiterverarbeitung auf Hartgummi vollwertiger, zur Weiterverarbeitung auf Weichgummi teilweise brauchbarer Ersatz. — Der Begriff „Ersatz“ hatte während der Kriegszeit einen üblen Beigeschmack erhalten, der Zwang hatte die natürliche Entwicklung überstürzt. Der Energiebedarf der elektrochemischen Industrie steigerte sich während des Krieges auf etwa 350 000 kW, vorübergehend auch auf über 400 000 kW. Die Notwendigkeit einer Neuanlage von über 300 000 kW ist wohl ein eindeutiger Beweis für die fehlende Kriegsvorbereitung.

Der Krieg ist vorüber, die früheren wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht zurückgekehrt; selbst optimistisch veranlagte Menschen künden eine lange Periode des Mangels an. Das Zurückziehen des Papiergelds, dessen absolute Menge im Vergleich zu der überdies noch gesunkenen Gütererzeugung bestimmenden Einfluß auf die Valuta hat, dauert zweifellos länger und

⁴⁾ In England wurde die erste industrielle Kupferraffination 1869 von James Elkington eingeführt, in Nordamerika 1882 von Balbach & Thums in Newark N. J.

⁵⁾ Siehe hierüber A. Riedler, Emil Rathenau und das Werden der Großwirtschaft, 1916, S. 76 u. f.

⁶⁾ 3 Gleichstrommaschinen von je 1000 kW, 2 Drehstrommaschinen von je 1000 kW.

ist mühsamer, als das bequeme Verausgaben. Die Geldentwertung wird daher als teilweise Absperrung gegen das Ausland wirken, die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse werden in gewissem Sinne weiter bestehen. Aus diesem Grunde sei es gestattet gewesen, auf die Wirtschaft während des Krieges hinzuweisen.

Auch die Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken wird sich den Bedürfnissen der neuen Wirtschaft anpassen müssen. Drei große Probleme stellen sich in den Vordergrund: Stickstoff, Aluminium, Carbid und dessen Veredelung.

Das Stickstoffproblem ist heute weniger technischer als wirtschaftlicher Art. Der Vorkriegsbedarf der Landwirtschaft, die den weitaus größten Teil des Stickstoffes bezog, betrug 202 000 t Stickstoff⁷⁾.

In verschiedenen Jahren betrug die Lieferung der deutschen Landwirtschaft:

	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1913	210 000	630 000	557 000
1917	92 000	325 000	779 000
1918	115 000	231 000	670 000
1919	159 200	147 000	756 000
1920	212 000	268 000	578 000

Die Stickstoffbelieferung im Jahre 1920 hat die Vorkriegszeit wieder erreicht, im laufenden Jahr wird sie wesentlich überschritten werden, was um so wünschenswerter ist, als die Ernteerträge der letzten Jahre wesentlich (40 bis 50 %) unter dem Ertrag von 1913 geblieben waren⁸⁾. Nun ist allein die Stalldüngermenge 1919 gegen 1913 um 260 000 t N zurückgegangen⁹⁾.

Bei der aus Valutagründen beschränkten Einfuhrmöglichkeit von Futtermitteln — 1912 wurden 1,4 Mill. t im Werte von 350 Mill. Goldmark eingeführt — wird ein Mehrbedarf von 100 bis 200 000 t Stickstoff zur Deckung des Ausfalles an Stalldünger erforderlich bleiben. Zuzüglich der erwähnten 202 000 t Stickstoff wäre also zurzeit ein Gesamtbedarf der deutschen Landwirtschaft an künstlichen Stickstoffdüngemitteln von 300 bis 400 000 t gegeben, lediglich zur Aufrechterhaltung der Erntemenge 1913. Die Stalldüngermenge wird sich durch den immer besser werdenden Viehstand allmählich wieder erhöhen und zu einer Erntesteigerung beitragen.

Damit wäre das Maximum der Aufnahmefähigkeit des Bodens noch nicht erreicht. Deutschland stand zwar an spezifischer Düngemittelzufuhr an vorderer Stelle und war nur von den drei kleinen Nachbarländern Belgien, Luxemburg und Niederlande übertroffen¹⁰⁾.

Innerhalb Deutschlands sind die spezifischen Stickstoffgaben, die im Mittel 6 bis 7 kg/ha betragen haben, noch sehr verschieden. An erster Stelle steht 1920 die Rheinprovinz mit 14,8 kg Stickstoff je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, dann folgen Provinz Sachsen und Westfalen mit 11 bzw. 10 kg N je ha, an letzter Stelle steht Ostpreußen mit 1,2 kg und an vorderer letzter Bayern mit 2,45 kg. Die niedrigen Ziffern stammen aus Gegenden mit stärkerer Viehwirtschaft.

Es ist schwierig, den größten Stickstoffbedarf Deutschlands zutreffend vorauszube-

stimmen. Alle landwirtschaftlichen Versuchsstationen betreiben gerade in letzter Zeit eifrig die sogenannten „Ueberdüngungsversuche“. Ein abschließendes Urteil liegt noch nicht vor. Versuche zeigten, daß auf einem stickstoffarmen Versuchsfeld bei vierfacher Stickstoffabgabe — 124 kg je ha — gegenüber Normaldüngung noch annähernd proportionale Mehrerträge erzielt werden. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß mit zunehmender Stärke der Düngung das Mehrertragnis absolut, aber nicht im Verhältnis zunimmt¹¹⁾. Die Möglichkeit einer Verdoppelung der Ernte von 1913 in vielleicht 20 Jahren erscheint durchaus nicht als Utopie.

Eine Grenze der Stickstoffdüngung ist auch durch die Beschaffungsmöglichkeit der gleichzeitig notwendigen Phosphorsäuremenge gegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Ernte dem Boden auf 3 kg N etwa 1 kg Phosphorsäure entzieht.

Eine Bedarfsmenge von mindestens 500 000 t Stickstoff wird in absehbarer Zeit auch unter Berücksichtigung der schwierigen Phosphorsäurebeschaffung als notwendig erscheinen¹²⁾, wenn kein Raubbau mit der „alten Kraft“ des Bodens getrieben werden will. Die Menge von 500 000 t würde einer mittleren Zugabe von 17 kg je ha entsprechen, die gegenüber erfolgreichen Versuchsdüngungen mit 60 bis 100 kg je ha und gegenüber einem tatsächlichen Entzuge von 50 bis 80 kg je ha in Jahren geringer Ernte als denkbar, keinesfalls übertrieben scheint. Hierbei soll ein durchschlagender Erfolg biochemischer Forschung, der die Wirksamkeit bakterieller Umwandlung von Luftstickstoff erhöht, außer Ansatz bleiben und nur der Hoffnung von F. Haber¹³⁾ Raum gegeben werden, daß die Wissenschaft künftig auch von hier aus neue Wege finden wird.

Die Kapazität der bestehenden Anlagen zur Erzeugung von Stickstoffverbindungen ist nun wie folgt anzunehmen:

Haber-Bosch-Verfahren	300 000 t
Kalkstickstoffwerke	70 000 t
Kokereien und Gasanstalten	70 000 t
Insgesamt: 440 000 t	

Die tatsächliche Erzeugung kann so erwartet werden, daß nach Abzug des Bedarfes für die chemische Industrie etwa 350 000 bis 400 000 t der Landwirtschaft verbleiben werden.

Für den Augenblick wären die in Aussicht genommenen 400 000 t ausreichend; bis zum Zeitpunkt, da neue Anlagen, insbesondere neue Großwasserkraftanlagen errichtet sein werden, also nach einer Reihe von Jahren, wird die deutsche Landwirtschaft für weitere 100 000 t, wahrscheinlich für mehr, aufnahmefähig sein.

Welche Energiemenge würde eine elektrochemische Erzeugung dieser Stickstoffmenge beanspruchen?

Die Verbrennung von Luft im elektrischen Lichtbogen scheidet für deutsche Verhältnisse aus, da mit derselben Energiemenge nach den anderen Verfahren das 3- bis 4-fache an Stickstoff hergestellt werden kann.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff in verpackter Ware gewogen, wären nach dem Lichtbogenverfahren erforderlich: 7,2 Milliarden kWh = 840 000 kW Mittelleistung, die Erzeugnisse wären Kalksalpeter, Salpetersäure und Ammonnitrat neben etwas Natriumnitrit (8 % der Stickstoffmenge als Nitrit).

(Schluß folgt.)

⁷⁾ Er wurde gedeckt:

93 000 t Stickstoff als Chilesalpeter,
6 000 t als Norgesalpeter,
95 000 t als Ammonsulfat,
8 000 t als Kalkstickstoff.
202 000 t N.

⁸⁾ Ernteerträge

		Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kartoffeln	Heu
in t	1913	12,1	4,4	9,5	3,7	52,9	—
	1917	6,9	2,2	3,6	—	34,4	—
	1918	8,0	2,4	4,7	—	29,4	21,4
Mill. ha	1918	5,7	1,4	3,2	1,3	2,7	6,2
d/ha	1918	13,9	17,1	14,3	15,1	10,8	34,5

⁹⁾ Denkschrift des preuß. Landwirtschaftsministeriums zur Frage der Volksernährung 1920/6:

1913: Stalldünger 450 000 t N, 510 000 t P₂O₅
1919: Stalldünger 190 000 t N, 200 000 t P₂O₅

¹⁰⁾ Kunstdünger pro ha: Belgien 274 kg, Luxemburg 201 kg, Niederlande 196 kg, Deutschland 168 kg, Oesterreich 29 kg, Rußland 6 kg, Argentinien 0,3 kg.

¹¹⁾ Bei normaler Stickstoffdüngung kann angenommen werden, daß 1 kg Stickstoff 20 kg Körnerfrucht, 100 kg Kartoffeln Mehretrag liefert. Nach P. Wagner, Mehretrag von 1 kg Stickstoff als Salpeter: 25 kg Winterweizen, 14 kg Sommerweizen, 21,4 kg Winterroggen, 25 kg Hafer, 21,4 kg Gerste, 140 kg Kartoffeln, 214 kg Zuckerrüben, 450 kg Futterrüben.

¹²⁾ Gerlach & Hiltner, 6. Sitzungsbericht des bayerischen Landwirtschaftsrates vom 22. 12. 1920.

¹³⁾ Z. f. angew. Chemie 1922, 39.

RUNDschau

AMTliche VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein erließ am 4. August d. J. folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln gemäß § 92 Abs. 2 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922.

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Heilmitteln zugelassen:

- 2 l Phthalsäurediäthylester,
- 1 „ Terpentinöl,
- 1 „ verflüssigte Carbonsäure,
- 1 „ rohes Kresol,
- 2 „ Toluol,
- 2 „ gereinigtes Lösungsbenzol Nr. II,
- 1 kg Fichtenkoloophonum,
- 1 „ Campher,
- 0,5 „ Thymol,
- 0,3 „ Chloroform,
- 0,2 „ Jodoform,
- 0,5 „ Chloräthyl,
- 0,3 „ Bromäthyl

auf je 100 l Weingeist.

Phthalsäurediäthylester und rohes Kresol müssen bei der durch einen Chemiker auszuführenden Untersuchung folgenden Anforderungen entsprechen:

I. Phthalsäurediäthylester.

1. **Außere Beschaffenheit.** Phthalsäurediäthylester soll eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit von schwach ätherischem Geruch sein.

2. **Siedepunkt.** Der Siedepunkt soll zwischen 282 und 295° liegen.

3. **Dichte.** Die Dichte soll zwischen 1,120 und 1,130 liegen.

4. **Bestimmung der Verseifungszahl.** 5,0 g Phthalsäurediäthylester werden mit 75 ccm Normal-Natronlauge und 20 ccm Branntwein versetzt und in einem Kolben mit aufgesetztem Rückflußkühler unter vorsichtigem Umschwenken erhitzt. Nachdem nach etwa 15 Minuten eine vollständige Lösung eingetreten ist, wird das Gemisch eine halbe Stunde lang im Sieden erhalten und alsdann unter Zufügen von einigen Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normal-Schwefelsäure bis zur Entfärbung titriert. Es sollen dazu nicht mehr als 31 und nicht weniger als 29 ccm Normal-Schwefelsäure verbraucht werden.

II. Rohes Kresol.

1. **Außere Beschaffenheit.** Klare, gelblich oder gelblichbraune, bei der Aufbewahrung dunkler werdende, brenzlich riechende, neutral reagierende Flüssigkeit, die in viel Wasser bis auf wenige Flocken, in Weingeist und Äther völlig löslich ist.

2. **Siedeverhalten.** Unterwirft man 50 g rohes Kresol aus einem Destillierkölbchen von etwa 70 ccm Inhalt der Destillation, so sollen mindestens 46 g zwischen 199° und 204° übergehen.

3. **Gehalt an Kresolen.** Schüttelt man 10 ccm rohes Kresol mit 50 ccm Natronlauge (enthaltend 15 g Natriumhydroxyd in 100 g) und 50 ccm Wasser in einem Meßzylinder von 200 ccm Inhalt, so dürfen nach halbstündigem Stehen nur wenige Flocken ungelöst bleiben (Naphthalin). Setzt man dann 30 ccm Salzsäure und 10 g Natriumchlorid hinzu, schüttelt und läßt darauf ruhig stehen, so sammelt sich die ölarartige Kresolschicht oben an; sie soll mindestens 9 ccm betragen.

Eine Mischung von 5 ccm der so abgeschiedenen Kresole und 300 ccm Wasser soll sich mit 0,5 ccm Eisenchloridlösung blauviolett färben.

Die vorstehenden erweiterten Anforderungen für Phthalsäurediäthylester sind nunmehr auch an diesen Ester zu stellen, wenn er auf Grund des hiesigen Rundschreibens vom 12. Mai 1922 zur Herstellung von Riech- und Schönheitsmitteln Verwendung findet. Die übrigen Zusatzstoffe müssen den bereits bekanntgegebenen Anforderungen entsprechen. (4199)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 16. bis einschließlich 22. August 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 14 400 %. Seit Anfang 1920 hat das Aufgeld folgende Veränderungen erfahren:

1. Januar 1920	900 %	25. Juni 1922	5400 %
25. Mai 1920	700 %	11. Juli 1922	7900 %
10. Oktober 1920	900 %	19. Juli 1922	9400 %
20. Oktober 1921	1900 %	26. Juli 1922	13 400 %
23. November 1921	3900 %	1. August 1922	11 400 %
1. März 1922	4400 %	9. August 1922	11 900 %
1. April 1922	5900 %	16. August 1922	14 400 %

(4206)

Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen.

Im Reichsanzeiger vom 8. August d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister eine Bekanntmachung vom 27. Juli 1922, durch welche die Bekanntmachung, betreffend Ausfuhrerleichterungen, vom 5. April 1921 einige Abänderungen und Ergänzungen erfährt. Im nichtamtlichen Teil derselben Ausgabe des Reichsanzeigers ist der Wortlaut der Bekanntmachung in der neuen Fassung wiedergegeben.

Nachstehend sind die wichtigsten Änderungen von allgemeinem Interesse und die auf die chemische Industrie im besonderen bezüglichen Absätze wiedergegeben:

Im Art. I § 1 (Aufzählung der Fälle, in denen es ohne Rücksicht auf bestehende Ausfuhrverbote einer Ausfuhrbewilligung nicht bedarf) wird hinter Ziffer 19 eingefügt:

20. Die Ausfuhr von Katalogen, von Schriften mit Anpreisungen geschäftlichen Inhalts und von Ankündigungstafeln, die inländische Geschäftshäuser für ihre Werbezwecke versenden, sowie von Geschäftsdrucksachen, die inländische Geschäftshäuser an ihre Unternehmungen und Vertretungen im Ausland versenden, um deren Kundenkreis über ihre geschäftlichen Verhältnisse zu unterrichten.

22. Die Ausfuhr von Waren, die unter der Bedingung der Wiederausfuhr zur Einfuhr zugelassen worden sind, sofern die Nämlichkeit feststeht. Ausgenommen sind Waren, die im Inland eine Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, es sei denn, daß die Bearbeitung lediglich in einer Ausbesserung (Wiederinstandsetzung) gebrauchter Gegenstände besteht.

In Ziffer 24 sind Bestimmungen enthalten über die Ausfuhrfreiheit von Waren, welche Schiffe im Auslandsverkehr zu ihrer Ausrüstung gebrauchen. Dazu gehören unter 4. Arzneimittel und Verbandmittel, soweit sie zur Erzielung des vorgeschriebenen Bestandes für das Schiff oder sonstige Wasserfahrzeug erforderlich sind.

In Art. II § 2 (Ausfuhrfreiheit im kleinen Grenzverkehr) ist Ziffer 9 folgendermaßen ergänzt worden:

9. Bei Arzneimitteln und Verbandmitteln für den eigenen Verbrauch von Bewohnern des jenseitigen Grenzbezirks; bei nicht zum Handverkauf zugelassenen Arzneimitteln jedoch nur, sofern sie gegen Rezepte approbierter Aerzte des Grenzbezirks gekauft sind. (4227)

Einigung zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Die Verhandlungen zwischen Industrie und Handel in der sogenannten Hamburger Kommission, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. Js. eingesetzt worden ist, machen, wie die D. A.-K. meldet, erfreuliche Fortschritte. Noch im Laufe des August oder Anfang September soll eine neue Sitzung der Kommission in Hamburg stattfinden. Man wird dabei über eine Reihe von Punkten verhandeln, die in der ersten Beratung in Berlin als Grundlage der Besprechungen vereinbart worden sind. Auf diese Weise werden die wesentlichen Klagen des Handels ihr Recht finden. U. a. wird man über die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen und der Verbände, sowie über die Möglichkeiten sprechen, eine Majorisierung des Handels in den Ausschüssen zu vermeiden. Ausfuhrmindestpreise und Preisprüfung sollen grundsätzlich nur den Außenhandelsstellen vorbehalten und nicht weiter den Verbänden überlassen bleiben. Für alle

Außenhandelsstellen sollen gleiche Ausführbedingungen statt haben, die Vertragstreue auch gegenüber neuen Ausführbedingungen gewährt und Streitigkeiten zwischen Antragsteller und Außenhandelsstelle durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ausfuhrsperrern sollen als unzulässig gelten. Weiter wird über Vereinheitlichung der Vorschriften der Außenhandelsstellen und über die Erteilung von Vorbewilligungen an einwandfreie Firmen beraten werden. Endlich soll die Valutafakturierung nicht länger zwangsweise angeordnet werden. Die erwählten Forderungen stellen, wie gesagt, keine Beschlüsse, sondern nur eine Verhandlungsbasis dar, auf der weiter vorgegangen werden wird. (4238)

Presseabgabe bei der Ausfuhr.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat bei dem Reichswirtschaftsministerium Verwahrung dagegen eingelegt, daß die deutsche Ausfuhr ohne Not erneut mit einer Abgabe belastet wird. Wenn die Industrie diese Maßnahme der Regierung widerspruchslos hinnimmt, läuft sie Gefahr, daß die Außenhandelskontrolle immer mehr für steuerliche Zwecke mißbraucht wird. Derartige Maßnahmen müssen insbesondere die Entente dazu reizen, die Ausfuhr Deutschlands noch mehr als bisher zur Deckung der Reparationsverpflichtungen heranzuziehen. (4231)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Die Friedensvertragsabrechnungsstelle löst alle am 1. Juni 1922 und später von der englischen Regierung ausgestellten Reparationsgutscheine zum Berliner amtlichen Geldkurse des fünften Börsennotiztages nach dem Eingang des von den englischen Zollbehörden übersandten Doppels des Reparationsgutscheines ein, während nach dem früheren Verfahren der Gutschein zum Kurse des Ausstellungstages eingelöst wurde. Wenn auch die technische Durchführung des neuen Verfahrens zunächst noch gewisse Schwierigkeiten bereitet, die sich aber durch Einführung eines weniger komplizierten Modus beheben lassen, so bietet das neue Verfahren doch den großen Vorteil, daß dem Exporteur jetzt der Schutz einer weitgehenden Deckung des Kursrisikos für die Reparationsgutscheine gewährt wird. Es ist daher, wie der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels schreibt, nicht recht verständlich, wie Stimmen laut werden können, daß anscheinend auf die Kurssicherung des als Reparationsabgabe einbehaltenen Teiles der Faktura kein ausschlaggebender Wert mehr gelegt und das frühere Verfahren vorgezogen werde. Der genannte Verband hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber mit allem Nachdruck betont, daß keine ernst zu nehmende Firma wegen der sich jetzt bietenden Spekulationsmöglichkeiten die Wohltat werde verschmerzen wollen, welche das neue Verfahren für die Zeit eines Umschwunges in der Kursentwicklung bietet. Es ist unkaufmännisch und nicht die Sache von Handlungshäusern, Geschäfte ohne Kurssicherung einzugehen; wenn die Mark, wie wir alle hoffen, einmal wieder steigt, kann der Fall eintreten, daß die Sanktionsabgabe mit ungedecktem Kursrisiko den gesamten Nutzen eines Jahres verschlingt. Da grundsätzlich der Wunsch des Handels darauf gerichtet ist, das Kursrisiko bei der Sanktionsabgabe ganz auszuschalten, so ist die Einführung des alten Verfahrens nicht wünschenswert. (4207)

Handel mit Australien.

Das Verbot der Einfuhr deutscher Waren ist zwar mit dem 1. August d. J. aufgehoben worden, andererseits aber verlautet, daß die für die ausnahmsweise Zulassung deutscher Waren bisher in Geltung gewesenen Einfuhrbestimmungen, die insbesondere die Beibringung eines Einfuhrerlaubnisscheines in jedem einzelnen Falle vorsehen, nicht außer Kraft gesetzt seien. Bestätigt sich dies, d. h. werden deutsche Waren auch in Zukunft in jedem einzelnen Falle nur mit besonderer behördlicher Einfuhrerlaubnis zugelassen, so bedeutet das praktisch das Fortbestehen des früheren Einfuhrverbotes. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes wäre unter diesen Umständen als rein formell anzusprechen. Die deutschen Exporteure werden daher gut tun, bei der Ausfuhr nach Australien eine gewisse Vorsicht zu beobachten, was übrigens auch schon deshalb angezeigt erscheint, weil es gegebenenfalls für sie schwierig werden könnte, ihre Rechte an Ort und Stelle zu wahren, da die australische Regierung die Zulassung deutscher Konsuln nach wie vor ablehnt.

Das im vergangenen Dezember erlassene australische Antidumping-Gesetz enthält bekanntlich scharfe Bestimmungen, die unter Umständen die Einfuhr deutscher Waren in Australien so gut wie unmöglich machen können. Das Gesetz

sieht für die deutschen Waren Dumpingzölle bis zu 75 % des Wertes vor. Infolge der weiteren Entwertung der deutschen Währung ist von den australischen Fabrikanten eine entsprechende Erhöhung des im Gesetze vorgesehenen Höchstzollsatzes gefordert worden.

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß Australien auf das ihm aus § 18 Anl. II zu Teil VIII des Friedensvertrages zustehende Recht der Beschlagnahme auch der deutschen Nachkriegsvermögen bisher nicht verzichtet hat. (4212)

Fakturierung in Mark nach Griechenland.

Die Außenhandelsstellen sind angewiesen worden, angesichts der verhältnismäßig leichten und billigen Beschaffung der Mark in Griechenland die Bezahlung von deutschen Ausfuhr dorthin allgemein in Mark und auch unmittelbare Preisstellung in Mark zuzulassen. Natürlich dürfen die Mindestpreise — bei Umrechnung zum Tageskurs — dadurch nicht unterschritten werden. Das Aus- und Einfuhramt in Bad Ems bewilligt allerdings nur solche Markanträge nach Griechenland, für die allgemein die Fakturierung in Markwährung zugelassen ist. (4239)

Fakturierung in Auslandswährung beim Versand nach Griechenland aus dem besetzten Gebiet.

Der Wirtschaftsausschuß für das besetzte Gebiet hat in einer Eingabe an das Ausfuhramt in Bad Ems mit allem Nachdruck Verwahrung eingelegt gegen den Beschluß des Sous-Comité beim Ausfuhramt in Bad Ems, daß beim Versand nach Griechenland in ausländischer Währung fakturiert werden müsse und Ausfuhrbewilligungen nach Griechenland, die einen Wert von 3000 Mk. übersteigen, und in Mark fakturiert sind, bis zum Eingang der Entscheidung der Interalliierten Rheinlandkommission nicht mehr bearbeitet werden sollen. Auf die wiederholten Bemühungen des Ausfuhramtes ist, wenn es auch leider bisher noch nicht gelungen ist, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, doch eine Erleichterung der Bestimmung insofern erreicht worden, als Ausfuhranträge über Waren, für die allgemeine Fakturierung in Markwährung zulässig ist, auch nach Griechenland in dieser Währung genehmigt werden können. (4202)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Goldparität. Die Geschäftsleitung der Oesterreichisch-ungarischen Bank teilt mit, daß die Goldparität (Umrechnungsverhältnis für die Zollzahlungen in Gold) für die Zeit vom 14. August bis 20. August d. J. auf 10 900 Kronen festgesetzt ist. (4229)

Aegypten. Neue Verzollungswerte für vegetabilische Öle und Indigo. Das ägyptische Finanzministerium veröffentlicht neue Verzollungswerte für vegetabilische Öle vom 21. Juli 1922 auf 3 Monate. Falls sie nicht bis zum 5. Oktober geändert werden, bleiben sie je 6 Monate von dem Tage ab weiter in Kraft, an dem ihre Änderung erfolgt. (4224)

VERKEHRSWESEN

Verlängerung der Gültigkeit des Ausnahmetarifs 2 c für Stickstoff-Düngemittel.

Die Reichsbahndirektion teilt uns mit:

Der durch Bekanntmachung vom 31. Mai 1922 mit Gültigkeit vom 10. August 1922 aufgehobene Ausnahmetarif bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Auskunft geben die beteiligten Güterabfertigungen, sowie das Auskunftsbureau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 8. August 1922. (4210)

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Im Gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-Anzeiger vom 7. August wird folgende Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers veröffentlicht:

Ia. Sprengstoffe.

Beförderungsvorschriften.

Zur Beförderung an staatliche oder an amtlich anerkannte Prüfungsstellen zum Zwecke der Untersuchung können als Stückgut aufgegeben werden:

a) Proben neuer Sprengstoffe, die nicht gefährlicher sind als der Vergleichs-Donarit (siehe Abt. A 1. Gruppe a) in Mengen bis zu 5 kg, wenn sie . . . usw. wie bisher . . . bis „entspricht“.

b) Proben beliebiger neuer Sprengstoffe in Mengen bis zu 100 g, wenn sie patroniert sind. Die Patronen müssen, wenn es mehr als eine sind, durch festes Papier zu einem Paket vereinigt und mitten in eine starke haltbare, würfelförmige Kiste von mindestens 22 mm Brettstärke und 25 cm Seitenlänge so verpackt sein, daß sie allseitig mit trockenem Holzmehl fest umgeben und gegen Verschiebung völlig festgelegt sind. Diese Kiste ist in eine starke, dichte, sicher zu verschließende, hölzerne Ueberkiste von mindestens 25 mm Brettstärke und von solchen Abmessungen zu verpacken, daß zwischen Innenkiste und Außenkiste überall ein lichter Abstand von mindestens 12 cm vorhanden ist. Dieser Zwischenraum ist mit trockenem Holzmehl fest auszufüllen; durch geeignete Vorrichtungen ist sicherzustellen, daß der Abstand zwischen Innen- und Außenkiste durch Rütteln während der Beförderung sich nicht ändern kann. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Sprengstoffproben. 3. Gruppe. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigelegt sein, daß die Verpackung dieser Vorschrift entspricht und daß der Absender vorher mit der Prüfungsstelle wegen der Beschaffenheit der Proben in Verbindung getreten ist.

c) Proben mit Dynamiten (3. Gruppe), soweit sie Wettersprengstoffe sind und an amtlich anerkannte Versuchsstrecken (z. B. die berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Derne bei Dortmund) zwecks Prüfung auf Wettersicherheit versandt werden, in Mengen bis zu 2 kg. Diese Sprengstoffproben müssen patroniert und die Patronen müssen durch festes Papier zu einem Paket vereinigt sein, das mitten in eine Holzkiste von mindestens 22 mm Brettstärke mittels Holzmehl so fest zu verpacken ist, daß es gegen Verschiebung völlig gesichert ist. Diese Kiste ist, wie unter b) angegeben, zu verpacken. Die Ueberkiste muß die deutliche haltbare Aufschrift „Dynamitproben (3. Gruppe) zur Prüfung auf Wettersicherheit. Nicht stürzen!“ tragen. Dem Frachtbrief muß die Bescheinigung eines von der Eisenbahn anerkannten Chemikers beigelegt sein, daß die Proben nicht gefährlicher sind als Sprengelatine oder Gurdynamit, und daß die Verpackung diesen Vorschriften entspricht.

Für die Beförderung der unter A, B und C aufgeführten Sprengstoffe gelten usw. wie bisher. (RBD. Berlin 8 V 2/1000 v. 1. 8. 22.) (4231)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Bankgeheimnis und Depotzwang.

Die Bemühungen der deutschen Wirtschaft nach Wiederherstellung des Bankgeheimnisses und Aufhebung des Depotzwanges werden mit der zunehmenden Kreditnot immer dringlicher. Die schlimmen Voraussagen, die seinerzeit gemacht wurden, als die Auskunftspflicht der Banken gesetzlich vorgeschrieben wurde, haben sich bestätigt. Kapitalflucht und Steuerflucht sind nicht vermindert worden, wohl aber die Kreditnot sehr verschärft und auch das Bankgeschäft zu überaus kostspieligen unproduktiven Arbeiten und Ausgaben gezwungen worden. Gemeinsam mit dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes richtete der Reichsverband der Deutschen Industrie eine entsprechende Eingabe auf Wiederherstellung des Bankgeheimnisses an die beteiligten Ministerien. Gleichzeitig ist in demselben Sinne der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften vorstellig geworden. Wie verlautet, werden diese Bestrebungen sehr nachdrücklich auch vom Direktorium der Reichsbank unterstützt. (4220)

Deutsche Waren auf dem chinesischen Markt.

In Nr. 33 S. 513 der „Chem. Ind.“ wurde ein Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin über die Geschäftspraktiken deutscher Firmen in China mitgeteilt. Dazu teilt der Deutsche Industrie- und Handelstag mit, daß das Rundschreiben nach den vorliegenden Mitteilungen auf Betreiben der Firma The North-West Trading Company ergangen sei, einer Handelsgesellschaft von geringer Bedeutung in Schanghai, deren Geschäftsverkehr mit Deutschland infolge des Wiedererscheinens des deutschen Kaufmanns in China erheblich zurückgegangen ist. Dieser Umstand, auf den auch der bereits von der Handelskammer Frankfurt a. M. zurückgewiesene überaus gehässige Ton dieses Rund-

schreibens zurückzuführen sein dürfte, muß bei der Bewertung des über den deutschen Wettbewerb gefällten Urteils berücksichtigt werden. Auch ist darauf hinzuweisen, daß sich diese Klagen vielfach aus den schwierigen deutschen Wirtschaftsverhältnissen (Streiks, Kohlenmangel, Verkehrssperren) erklären, oder daraus, daß das Ausland mit Firmen in Geschäftsverbindung tritt, die keinerlei Erfahrung besitzen und die nach ihrem ganzen Aufbau nicht geeignet erscheinen, in so schwierigen Gebieten, wie z. B. in China, erfolgreich und zur Zufriedenheit ihrer Abnehmer zu arbeiten. Derartige Schieberfirmen, die oft unter hochtönendem Namen auftreten, können nicht als Vertreter der deutschen Exporteure angesehen werden. Dessen ungeachtet sind die Ausführungen der Frankfurter Handelskammer jedoch nachdrücklichst zu unterstützen. Auch dem Deutschen Industrie- und Handelstag liegen Nachrichten aus China vor, nach denen gegenwärtig besonders stark darüber geklagt wird, daß die vereinbarten Lieferfristen überschritten werden und daß die Ausführung von Aufträgen häufig die früher übliche Sorgfalt vermissen läßt. Die Gefahr, die durch ein Gebaren, wie es in dem Rundschreiben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin gerügt wird, für die deutsch-chinesischen Handelsinteressen entstehen kann, ist nicht zu unterschätzen. Der Wunsch nach Feststellung, wie weit die Angaben der amerikanischen Handelskammer in Tientsin der Wahrheit entsprechen, wird nur dann zu erfüllen und die Möglichkeit, Mißstände abzustellen, nur dann gegeben sein, wenn bei allen derartigen Beschwerden die Namen der betreffenden deutschen Firmen genannt werden. Der Deutsche Industrie- und Handelstag und die Handelskammern werden dann nichts unversucht lassen, um bei berechtigten Klagen Abhilfe zu schaffen. (4223)

Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Juli 1922.

I. Neugründungen

Firma	Kapital
	Mark
Chemische Fabrik Köln-Braunsfeld A.G., Köln a. Rh.	1 000 000
Chemische Industrierwerke A.G., Stralsund . . .	4 000 000
Chemische Werke Thannsau A.G., Thannsau (bei Rosenheim)	500 000
Dr. Hans Haunschild A.G., München	2 200 000
Henkel & Cie A.G., Düsseldorf	10 000 000
Albert Mendel A.G., Berlin	4 000 000
Gustav Schallehn Chemische Fabrik A.G., Magdeburg	1 000 000
Vereinigte Wachswarenfabriken A.G., Ditzingen (bei Leonberg)	5 000 000
Philipp Weickel A.G., Asphalt-, Dachpappen- und Teerprodukte-Fabriken Weinsheimer Zollhaus bei Worms a. Rh., Weinsheim bei Worms	6 000 000
Westdeutsche Bleifarbenwerke Dr. Kalkow A.G., Frankfurt a. M.	6 000 000
Zusammen	39 700 000

II. Kapitalerhöhungen

Firma	um Mark	auf Mark
Arienheller Sprudel & Kohlensäure A.G., Arienheller b. Rheinbrohl	1 500 000	2 250 000
Chemische Werke Brockhues A.G., Niederwalluf (Rheingau)	15 000 000	23 000 000
Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken A.G., Gotha	9 000 000	32 100 000
Theodor Teichgräber A.G., Berlin	15 000 000	43 000 000
Zusammen	40 500 000	—

(4200)

Ausland

Großbritannien. Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich. Nach einer Mitteilung des „American Parfumer“ treten führende Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 \$ auf 15 \$ für die Gallone Normalalkohol erhöht (proof gallon). Wie Herr Gosnell erklärte, wird die französische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhoben, worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begründet ist, welche für Alkohol ohne Erlaubnis zur Destillation zu bezahlen ist (hence affords another advantage over the british import on alcohol used with no allowance for evaporation).

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne, daß Beschwerden wegen der Verkümmern der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Gallone Normalalkohol für Parfümerien zu seiner Kenntnis gekommen seien, daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben, entweder die Steuer für den Parfümeriealkohol herabzusetzen, oder den Fabrikanten zu gestatten „to nature spirit and manufacture perfumery in bond“.

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Die Lage der chemischen Industrie ist zufriedenstellend. Besondere Nachfrage herrscht nach Ammoniaksulfat; die französische Eigenproduktion deckt jedoch nur ein Fünftel des Gesamtbedarfs, so daß man zu englischen Einfuhren seine Zuflucht nehmen muß; gleich zahlreich gehen Aufträge für Kalisalze ein, desgleichen für Schwefel. Weiter herrscht große Nachfrage nach Schlacke. Für Soda-Nitrat liegt der Markt gänzlich danieder, da sich die Käufer wegen einer kürzlich stattgehabten Preisbewegung zurückhalten.

Deutsch-Oesterreich. Aktiengesellschaft für chemische Produkte, Wien. Am 25. Juli d. J. hat in den Bureaus der Gesellschaft für chemische und metallurgische Produkte m. b. H. die konstituierende Generalversammlung der neugegründeten Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Wien mit einem vollingezeichneten Aktienkapital von 50 000 000 Kr. stattgefunden. Zweck der Gesellschaft ist der Handel und die Fabrikation von technischen Chemikalien. Zum Präsidenten des Verwaltungsrates wurde Staatssekretär a. D. Prof. Dr. Josef Schumpeter und zum Vizepräsidenten desselben Herr Benjamin Roos, Berlin, gewählt.

Holland. Gegen deutsche „freibleibende Preise“. Der Niederländische Verband von Fabrikantenvereinigungen hat sich mit Rücksicht auf das Urteil des Reichsgerichts über „freibleibende Preise“ (vom Februar dieses Jahres) an das Niederländische Ministerium des Äußeren mit dem Ersuchen gewendet, bei den deutschen Behörden in dem Sinne vorstellig zu werden, daß diese den Abschluß von Lieferungsverträgen mit völlig freibleibenden Preisen nach Möglichkeit unterbinden sollten. Dieser Schriftwechsel, an dem sich auch die Handelsabteilung des Niederländischen Wirtschaftsministeriums beteiligt hat, führte indessen nicht zu einem den genannten Fabrikantenverband befriedigenden Resultate. Er wendet sich daher erneut an seine Mitglieder und rät diesen dringend, nur zu festen Preisen Käufe in Deutschland abzuschließen bzw. sofort kontraktlich festzulegen, bis zu welchem Prozentsatze nachträgliche Preis erhöhungen statthaft sind.

Begründung einer deutsch-holländischen Gesellschaft. Die Kommanditgesellschaft Ferdinand Sichel in Hannover hat zusammen mit W. A. Scholten's Chemischen Fabriken in Groningen eine A. G. unter dem Namen N. V. Verkoop centrale „Scholten-Sichel“ in Groningen errichtet, die den Verkauf von Leim, Stärke und Farbstoffen für die Industrie bezweckt.

Schweiz. Kunstseide-Export 1921. Die schweizerische Kunstseide-Industrie, welche hauptsächlich durch die Viscose Co., Emmenbrücke, repräsentiert wird, ist eine der wenigen schweizerischen Industrien, welche im Jahre 1921 ihre Ausfuhr gesteigert haben. Diese betrug 836,6 metr. Tonnen im Wert von 18 000 000 frs. gegen 385,3 Tonnen im Wert von 17 682 000 frs. im Vorjahr. Die Ausfuhr verteilte sich, wie folgt: Amerika 6 764 000 frs., England 4 086 000 frs., Spanien 2 122 000 frs. — Der Import von Kunstseide belief sich auf 347,6 Tonnen im Wert von 6 405 000 frs.

Tschechoslowakei. Gebühren bei Errichtung ausländischer Gesellschaften. Das tschechoslowakische Finanzministerium hat den industriellen und finanziellen Körperschaften eine Anfrage übermittelt, wie weit im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage die bisherigen Vorschriften über die Admissionsgebühr (die Gebühr, welche ausländische Gesellschaften zu entrichten haben, wenn sie in der Tschechoslowakei ein Unternehmen eröffnen wollen) geändert werden könnten. Nach den geltenden Bestimmungen wird unter bestimmter Voraussetzung mindestens ein Viertel des Grundkapitals der ausländischen Gesellschaften eingehoben. Diese

Höhe der Gebühr stößt auf heftigen Widerstand im Ausland, insbesondere in Staaten mit guter Valuta, die mit Gegenmaßnahmen drohen. Einige Gebiete der inländischen Industrie wären geneigt, einer allfälligen Herabsetzung der bisherigen Gebühren zuzustimmen, da sie ein Interesse daran haben, Filialen im Auslande errichten zu können. Demgegenüber bestehen Unternehmungen, denen der gegenwärtige Zustand einen Schutz vor der ausländischen Konkurrenz gewährt, auf der jetzigen Höhe der Gebühren.

Die Aufhebung der Kunstdüngerabgabe. Die Besitzer von Wäldern, Weingärten und Gärten werden bekanntlich von der Zahlung der Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922 befreit, wenn das Ausmaß bei Wäldern nicht 20 Hektar und bei Weingärten und Gärten überhaupt nicht 5 Hektar überschreitet. Für alle übrigen Kulturen ist die Kunstdüngerabgabe ohne Einschränkung aufgehoben. Neu wird soeben verlautbart, daß die Kunstdüngerabgabe für das Jahr 1922, die von den Besitzern befreiter Grundstücke schon eingezahlt worden ist, dem betreffenden Besitzer auf sein Steuerkonto gutgeschrieben wird.

Verbilligung der Superphosphatpreise. Bis vor kurzem hielten sich die Superphosphatpreise in der Tschechoslowakei auf der Höhe des Weltmarktpreises. Das Steigen der Krone und das gleichzeitige Sinken der ausländischen Valuten brachte es in der letzten Zeit mit sich, daß sich das heimische Superphosphat teurer stellte als das vom Ausland angebotene. Es gelang nun, dem „Venkov“ zufolge, eine Ermäßigung des Superphosphatpreises zu erzielen, die etwa 1200 čkr. per 100 q entspricht, wodurch die Spannung zwischen dem Inland- und Auslandpreis ausgeglichen wurde.

Ueberrnahmeverhandlungen des Aussiger Chemischen Vereins mit einer Budapester Chemischen Fabrik. Zwischen der „Chinoin“, Chemische Fabriks A. G. in Budapest, bzw. deren Eignerin, der Britisch-ungarischen Bank, und dem Aussiger Chemischen Verein, der das ungarische Unternehmen zu übernehmen wünscht, sind durch Wochen einschlägige Verhandlungen im Gange gewesen, die zunächst zu keinem Ergebnis geführt haben. Vor kurzem wurden die Verhandlungen auf einer neuen Grundlage wieder aufgenommen. Das ungarische Unternehmen wird mit mehr als einer halben Milliarde Kr. bewertet.

Finnland. Teerausfuhr. Die Teerausfuhr gestaltete sich „Kauppalehti“ zufolge wieder lebhafter, und es ist bemerkenswert, daß der Fabrikteer als Ausfuhrartikel anfängt, einen immer hervorragenderen Platz einzunehmen. Verkäufe finden u. a. nach Frankreich und Holland statt, aber auch nach Südafrika. Die Teerausfuhr belief sich im Juni d. J. auf 151 000 kg, was einem Wert von 431 322 Fmk. entspricht. Im ersten Halbjahr wurden 1 291 000 kg Teer ausgeführt gegen 1 805 000 kg in der gleichen Periode des Jahres 1921 und 386 000 im ersten Halbjahr 1913.

Untenstehende Tabelle gibt eine vergleichende Uebersicht über die Teerausfuhr in den Jahren 1913, 1921 und 1922, in 1000 kg:

	1913	1921	1922
Januar	24	45	137
Februar	25	77	139
März	24	304	305
April	16	463	315
Mai	51	648	244
Juni	246	268	151
Juli	633	556	—
August	334	293	—
September	459	390	—
Oktober	797	406	—
November	36	208	—
Dezember	22	108	—
Im ganzen Jahre	2 667	3 766	—
Januar bis Juni	386	1 805	1 291

Ungarn. Deutsche Farbstoffe. Ungarn verbraucht gegenwärtig jährlich etwa 550 Tonnen Farbstoffe, die ausschließlich von Deutschland geliefert werden. Einem amerikanischen Konsulatsbericht aus Budapest zufolge soll von Dr. Samuel Fischer, welcher als der beste Sachverständige für den Farbstoffhandel in Ungarn gilt, angeregt worden sein, daß das amerikanische Kapital sich für die ungarische Industrie interessieren und eine ungarische Fabrik, welche für 2 500 000 Kronen (= 3572 \$) zu haben sei, aufkaufen solle. Außerdem müßte man sich eine dreijährige Option auf die Lieferung von Teer aus Polen und Rußland sichern.

Zündholzindustrie. Die im Monat Juni als Folge der allgemeinen Preissteigerung in allen Industrien eingetretenen Lohnerhöhungen haben teilweise bereits zu einer Beschränkung der Ausfuhr geführt. Trotzdem ist der Beschäftigungsgrad in

den meisten Industriezweigen zufriedenstellend. Eine sehr gute Entwicklung zeigt die Zündholzindustrie; man hofft, in kurzer Zeit auf den Import gänzlich verzichten zu können. (4161)

Italien. Zusammenschluß der Weinsäure-Fabrikanten. Unter der Mitwirkung der Italienischen Creditbank haben sich kürzlich die drei führenden Firmen, die sich mit der Herstellung von Weinsäure beschäftigen, zu einer Gesellschaft zusammengeschlossen. Hierzu zählen die Società Anonima Appula in Bari, die Società Anonima Industria Acido Tartarico in Casale Monferrato und Mailand, und ferner die Società Italiana dei Derivati della Cellusa in Mailand Linate. Das Kapital ist auf 25 Mill. Lire erhöht worden. (4099)

Jugoslawien. Oesterreichische Stickstoffwerke A.G. Am 14. Juni hat, wie die Oestr. Chem. Ztg. berichtet, die Generalversammlung der Oesterreichischen Stickstoffwerke A.G. in den Räumen der Niederösterreichischen Eskomptegesellschaft stattgefunden. Die Bilanz für 1921 wurde genehmigt und einstimmig der Beschluß gefaßt, von dem Reingewinn von 4 576 288 Kr. eine 15%ige Dividende, d. s. 30 jug. Kronen für jede Aktie, zur Auszahlung zu bringen und den Reservefonds der Gesellschaft mit 170 883 jug. Kronen zu teilen. Im Sinne der Gesellschaftsstatuten wurde der gesamte Verwaltungsrat neugewählt; an Stelle der ausscheidenden Mitglieder Dr. A. Kramer und Ing. D. Sernec wurden Dr. Ivan Slokar und Dr. Janko Kersnik in die Verwaltung gewählt, die übrigen Mitglieder wurden wiedergewählt. — In der anschließenden Verwaltungsratssitzung wurde Dr. Windischer zum Präsidenten, Generaldirektor E. Philipp zum Ersten und A. Tosti zum Zweiten Vizepräsidenten wiedergewählt. (3889)

Sowjet-Rußland. Erzeugung von künstlichem Dünger. Die Produktion an künstlichem Dünger war, wie „Der Osten“ berichtet, im Jahre 1921 in Rußland sehr gering. Es wurden insgesamt ungefähr 225 000 Pud Phosphorite und ungefähr 300 000 Pud Superphosphat erzeugt. Die Nachfrage nach künstlichem Dünger ist außerordentlich groß. Bereits im Jahre 1913 verwendete Rußland 19 Millionen Pud Superphosphat und 13½ Millionen Pud Thomasschlacke. Auf dem 9. Kongreß der Sowjets wurde daher beschlossen, die Produktion künstlichen Düngers soweit als möglich zu fördern. Gemäß eines Planes der Sowjets wird für das Jahr 1922 eine Produktion von 350 000 Pud Phosphoritmehl und 800 000 Pud Superphosphat, für das Jahr 1923 eine solche von 1 600 000 Pud Phosphoritmehl und 5 Millionen Pud Superphosphat, für das Jahr 1924 2 Millionen Pud Phosphoritmehl und 11 Millionen Pud der Verarbeitung von jährlich 10 Millionen Pud Phosphoritmehl und 13 400 000 Pud Superphosphat vorgesehen. Für die Entwicklung der Produktion in oben erwähntem Umfange sind 8 Millionen Goldrubel nötig. Allein im Jahre 1922 muß ein Betrag von 2 500 000 Goldrubel dafür vorgesehen werden. Bei Superphosphat und im Jahre 1925 3 250 000 Pud Phosphoritgesteinen wird (nach amtlichen russischen Angaben) der Selbstkostenpreis des Superphosphats nicht mehr als 36 Kopeken per Pud betragen, wodurch jegliche ausländische Konkurrenz aus dem Felde geschlagen werden soll, da schon im Jahre 1913 ausländisches Superphosphat mit 53 Kopeken per Pud in Moskau bezahlt wurde. Die Produktion von Phosphordünger duldet aber keinen Aufschub. Der Viehbestand geht in Rußland kolossal zurück, um so fühlbarer ist der Mangel an Dünger. (3966)

Ver. St. von Amerika. Jahresbericht der Davison Chemical Co. Die „Davison Chemical Co.“ und ihre Tochtergesellschaften, die „Silico Gel Co.“ und die „Davison Sulphur and Phosphate Co.“ gehören zu den wenigen Düngerfabriken, welche die Depression von 1921 ohne ernstere Beeinträchtigung ihres Gewinns überstanden haben. Der Ueberschuß der Gewinn- und Verlustrechnung Ende 1921 betrug 1 804 336 \$, wozu 4 425 709 \$ als Mehrwert für Vorräte kommen, zusammen also 6 230 045 \$ gegen 6 641 984 \$ i. J. 1920 und 6 273 926 \$ i. J. 1919. — Die Reversen für Entwertung betragen 804 345 \$ gegen 799 919 \$ im Vorjahr, das Betriebskapital beläuft sich auf 1 152 150 \$ gegen 1 957 363 \$. (3956)

• **Einfuhr von Chilesalpeter.** In Amerika ist vor kurzem die erste Schiffsladung mit Chilesalpeter seit dem Krieg eingetroffen. Die Ladung umfaßte 20 355 Sack und war für die Du Pont Co. in Wilmington, Delaware, bestimmt. (3844)

deutenden Ausmaße erfolgende Heraufsetzung der Kohlenpreise, als Folge der dauernden Erhöhung der Entlohnungen, zog ein starkes Anziehen der Preise für Braunkohlenerzeugnisse nach sich. Im hohen Maße verteuert wirkt auch das sprunghafte Heraufschneiden der Preise für alle Roh- und Hilfsstoffe. Ueber die einzelnen Artikel ist folgendes zu berichten:

Hallenser Paraffinöle: Die Erzeugung wird vom Verbrauch voll in Anspruch genommen. Die Preisentwicklung entspricht den oben gekennzeichneten Wirtschaftsverhältnissen. Die Preise sind also im schnellen Steigen begriffen. Je nach Sorte werden heute notiert: Hallenser Paraffinöle zwischen 1200—1650 Mk., Abfall- und Heizöle etwa 850—875 Mark für 100 kg ab Werk.

Montanwachs: Die Großproduzenten für Montanwachs haben ihre Preise von 18 Mk. auf 23 Mk. je kg bei Waggonbezug heraufgesetzt; für kleinere Mengen wird 1,— Mk. Aufschlag je kg gefordert. Mit Rücksicht auf die weiter steigenden Kohlenpreise und Löhne dürfte jedoch in Kürze mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen sein. Die Nachfrage ist außerordentlich rege, zumal die ausländischen Produkte, wie Harze, welche vielfach in Konkurrenz gegen Montanwachs stehen, nur noch zu außerordentlich hohen Preisen eingeführt werden können.

Paraffin: Greifbare Mengen sind außerordentlich knapp. — Die Preise für gutes Kerzenparaffin schwanken zwischen 62—78 Mk.; höhergradige Ware kostet etwa 4,— Mk. mehr. Die inländische Produktion scheint restlos verkauft zu sein, und die Angebote auf Lieferung vom Ausland sind auch nur spärlich und unregelmäßig. — Weichparaffin 40/42 wird bis zu 59—63 Mk. gehandelt. Die Nachfrage hierin ist nach wie vor äußerst rege und Ware scheint sehr knapp zu sein. (4159)

Calcium-Carbid.

Die Preise für Calcium-Carbid sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 10. 8. 22 erneut erhöht worden.

Es kostet alsdann:

„Prima Calcium-Carbid“

	Mk.
grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 und 1/4 mm	300,—
mittelnkörnige „ „ 25/35 mm	3050,—
feinkörnige „ „ 4/7, 8/15 und 15/25 mm	3150,—
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager.	(4225)

Vom polnischen Chemikalienmarkt

wird uns berichtet, daß die Spekulation sich in Polen selbst weit schwächer bemerkbar macht, als im verflossenen Jahr, da es wegen der allgemeinen Finanzschwäche nicht möglich ist, größere Warenvorräte zu halten. Anscheinend sind aber in Südböhmen vor der Abtretung noch riesige Mengen pharmazeutischer Artikel aufgespeichert worden, die in den letzten Wochen ins Innere Polens weitergegangen sind. Für das Geschäft mit Rußland waren im vergangenen Monat verschiedene Chemikalien stark gesucht. Der polnische Markt läßt sich ausschließlich vom Tagesbedarf und der Ansicht leiten, daß die Preise infolge der täuschenden Besserung des Verhältnisses der polnischen zur deutschen Mark dieselben bleiben müßten. Deshalb und wegen des chronischen Geldmangels, sowie des vollkommenen Versagens der Diskontogewährung liegt das Geschäft, mit Ausnahme der Transaktionen nach Rußland, sehr schwach. (4228)

Auf dem litauischen Chemikalienmarkt

ist seit einiger Zeit eine scharfe Konkurrenz polnischer Firmen zu bemerken. Nach Apothekerwaren herrscht gegenwärtig keine große Nachfrage. Es werden nur geringe Geschäfte in Kokain und kosmetischen Artikeln zur Ausfuhr nach Rußland über Wilna gemacht. Die litauischen Einfuhrzölle für leichte Apothekerwaren betragen 25 % und für schwere 10 %. (4230)

LITERATUR

Walter, Gustav Adolf. Die geschichtliche Entwicklung der rheinischen Mineralfarbenindustrie vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Ein Beitrag zur rheinischen Industriegeschichte. 204 S. Essen-Ruhr, bei G. D. Baedeker, 1922.

Drei Seiten Quellenangaben führen den Leser zunächst in die Literatur ein. Es folgen allgemeine Ausführungen über Terminologie und Einteilung der Mineralfarben, sowie Technologie und Vorgeschichte der wichtigsten in den Rheinlanden hergestellten Mineralfarben. Mit der Entwicklung der rheini-

MARKT- UND PREISBERICHTE

Vom Markt der Braunkohlenteerprodukte.

Der Markt in Braunkohlenerzeugnissen zeigt bei reger Nachfrage stark steigende Tendenz. Die allmonatlich im be-

schen Erdfarbenindustrie und der rheinischen Buntfarbenindustrie wird in den eigentlichen Gegenstand des Werkes eingetretet, an die sich die Entwicklung der Industrien der blauen chemischen Mineralfarben anschließt (rheinische Smalte-I., rheinische Berlinerblau-J., rheinische Ultramarin-I.). Mit der Entwicklung der weißen chemischen Mineralfarben (rheinische Bleifarben-J., rheinische Zinkweiß-J., rheinische Blancfixe-J. und rheinische Lithopon-J.) finden die Untersuchungen ihren Abschluß. Die aus organischen Rohstoffen gewonnenen Schwarzfarben werden dort abgehandelt, wo Mineralfarbwerke mit ihnen zu tun haben. Zwanzig Anlagen enthalten Produktionsziffern und andere statistische Tabellen. Das oft schwierig zu beschaffen gewesene Material ist mit großer Umsicht verarbeitet und zu einem abgerundeten Ganzen gestaltet worden, aus dem die beteiligten Industrien großen Nutzen ziehen können, eine Arbeit, für welche dem Verfasser größter Dank gebührt. Das Buch ist von dem Kölner Wirtschaftshistoriker und Univ.-Professor Bruno Kuske angeregt worden und bildet den 6. Band der „Veröffentl. d. Arch. f. Rhein.-westf. Wirtschaftsgeschichte (Rhein.-westf. Wirtschaftsarchiv in Köln). — (4140)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	16. 8.	9. 8.	Aktien	16. 8.	9. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	880,—	850,—	Harkort Bergw. . .	1400,—	1295,—
Bad. Anilin	1000,—	975,—	Höchst. Farb. . .	880 1/2	870,—
Byk.-Guldenw.	500,—	450,—	C. A. F. Kahlbaum . .	800,—	680,—
Chem. F. Buckau . . .	1 80,—	1825,—	Köln-Rottweil . . .	1015,—	893,—
„ Oriesheim	1000,—	975,—	Leopoldshall	2600,—	—
„ Orfina	751,—	740,—	Linde's Elmasch. . .	790,—	699,—
„ v. Heyden	850,—	830,—	Nitritfabrik	795,—	815,—
„ Milch & Co.	859,—	840,—	Oberschl. Koksw. . .	1760,—	1800,—
„ Weiler	800,—	750,—	Raschig. Farb. . . .	1250,—	1110,—
„ Oelsenk.	3200,—	3040,—	Rh. W. Sorenst. . . .	680,—	650,—
„ W. Albert	1810,—	1730,—	J. D. Riedel	950,—	900,—
„ Concordia	210,—	1800,—	Rütgerswerke	890,—	900,—
Dynamit Nobel	843,—	800,—	Scherling. Chem. . .	1700,—	1630,—
Egestorff. Salzw. . . .	1700,—	1550,—	Sorenst. Carb.	750,—	—
Elberf. Farbent. . . .	920,—	880,—	St. Blatter Chem. . .	3000,—	2410,—
Fahlberg List	732,—	619,—	Thür. Bleiweiß. . .	—	1930,—
Gerbet. Renner	—	—	Union Chem. Fabr. . .	1100,—	808,—
Th. Goldschmidt . . .	1100,—	1051,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1525,—	1480,—
Harb. Wiener O. . . .	1419,—	1310,—	„ Olanstoff F. . . .	3200,—	3000,—

Devisen	10. 8.	11. 8.	12. 8.	14. 8.	15. 8.	16. 8.
Holland	33600,—	38500,—	30400,—	31925,—	40850,—	40200,—
Schweden	22800,—	22650,—	18850,—	21375,—	27200,—	26500,—
Italien	3925,—	3850,—	3590,—	3760,—	4725,—	4612,50
England	3860,—	3881,—	3400,—	3675,—	4655 1/2	4580,—
New York	867,50	870,—	782,50	825,—	1040,10	1012,50
Frankreich	6675,—	7000,—	6375,—	6750,—	8275,—	8100,—
Schweiz	16800,—	16600,—	14100,—	15700,—	19800,—	19349,90
Spanien	18600,—	13400,—	11950,—	12800,—	16150,—	15850,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	16. 8.	9. 8.
Elektrolytkupfer	33115	35758
Raffinadekupfer 99-99,3%	27700-28000	21400-21600
Originalhüttenweißblei	11000-11200	9000-9200
Hüttenrohblei (freier Verkehr) . . .	13200-13300	10900-11800
Zink, umgeschmolzen	10500-10800	8400-8600
Oriz. Hüttenaluminium in Blöcken . .	40000	38000
do. in Walz- oder Drahtbarren . . .	40750	30650
Bancasinn	71500-72000	56600-56800
Straitasinn	71500-72000	56600-56800
Australasinn	71500-72000	56600-56800
Hüttenzinn 99%	70500-71000	55600-55800
Reinnickel	62000-63000	47000-48000
Antimon-Regulins	10000-10200	7900-8100
Silber in Barren (1 kg)	19800-19900	16200-16300

(4242)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler in Frankfurt a. M. Dem Bericht des Vorstandes an die ordentl. Generalversammlung vom 1. August d. J. entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das abgelaufene Geschäftsjahr stand im Zeichen der zunehmenden Geldentwertung. Wenn wir schon im vorjährigen Bericht auf das Anwachsen unserer Bilanzsumme hinwiesen, so ist diese Entwicklung in der Berichtsperiode ganz gewaltig fortgeschritten. Durch das anhaltende Steigen der Preise der Rohmaterialien und Fertigprodukte, der Kosten für Neuanlagen und Reparaturen und nicht zuletzt der den Kunden zu gewährenden Kredite wurden unsere Geldmittel so rasch aufgezehrt, daß wir gegen Ende des Geschäftsjahres nochmals zu einer sehr erheblichen Kapitalerhöhung schreiten mußten. Das bei der Ausgabe erzielte Agio hat eine sehr erwünschte Stärkung unserer offenen

Reserven gebracht. Das im Vorjahre geschaffene Werk-erhaltungskonto werden wir als solches nicht weiter führen, da bei den komplizierten gesetzlichen Vorschriften wir uns keinen Vorteil daraus versprechen können. Wir haben es, ebenso wie die noch vorhandene Kriegsrücklage, der Erneuerungsrücklage zugeführt. Die starke Erhöhung des Kontos Wertpapiere und Beteiligungen ist in der Hauptsache auf die Uebernahme junger Aktien befreundeter Gesellschaften, wie der Holzverkohlungs-Industrie A. G., der Norddeutschen Affinerie und der Chemischen Fabrik Grünau Landshoff & Meyer, A. G., zurückzuführen. Die der Geldentwertung folgende Steigerung aller Löhne und Gehälter belastet alle Geschäftszweige in wachsendem Maße, besonders da, wo die Produktion noch nicht wieder auf die Vorkriegshöhe gesteigert werden konnte. Wenn auch bis jetzt noch durch Erhöhung der Verkaufspreise einigermaßen ein Ausgleich gefunden werden konnte, so wird doch die Sorge immer größer, wie bei Eintreten einer rückläufigen Konjunktur Einnahmen und Ausgaben in Einklang gebracht werden können. Auch die auf den ersten Blick sehr erfreulich scheinenden Gewinnziffern geben, an der Geldentwertung gemessen, ein weniger günstiges Bild. Nimmt man die innere Kaufkraft der Mark am 31. März 1922 nur mit 1/16 der Goldmark an, so entspricht der Nettogewinn von rund 39 Millionen nur 870 000 Goldmark, während der Nettogewinn des Jahres 1913/14 noch über 9 Millionen Goldmark betrug.

Das wichtigste Ereignis des abgelaufenen Geschäftsjahres war der Abschluß der Interessengemeinschaft mit der Metallgesellschaft und der Metallbank und Metallurgischen Gesellschaft A. G., zwei Firmen, mit welchen wir seit Jahrzehnten schon auf das engste befreundet sind. Die in Zukunft gemeinsam stattfindende Gewinnverrechnung macht uns unabhängiger von den Schwankungen des Wirtschaftslebens, denen wir ja in der vor uns liegenden Zeit ausgesetzt sein werden. Die gemeinsame Arbeit auf kommerziellem und technischem Gebiete wird uns neben Ersparung von Kosten eine wesentliche Förderung unserer eigenen Geschäftszweige, insbesondere auch des Edelmetallgeschäftes, bringen.

Die Geschäfte der Chemikalienabteilung litten unter den erschwerten Fabrikationsbedingungen. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Kohlen und Rohmaterialien und die infolge der Trockenheit eingeschränkte Belieferung mit elektrischer Energie haben in mehreren Artikeln die Produktion so behindert, daß wir im Inland und Ausland nicht allen Anforderungen der Kundschaft nachkommen konnten. Auch im laufenden Jahre sind diese Hindernisse noch nicht alle beseitigt. Erfreulicherweise haben wir eine Reihe unserer alten Auslandsbeziehungen, namentlich in dem für uns wichtigen Cyangeschäft, wieder anknüpfen können.

An die Beamten- und Arbeiterpensionskassen und die Unterstützungskassen werden 5,3 Millionen Mk. überwiesen. Es gelangt eine Dividende von 30 % zur Ausschüttung. (4167)

* Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg. Die am 25. Juli d. J. unter dem Vorsitz von Justizrat Dr. Weniger-Leipzig in Magdeburg abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Saccharinfabrik Akt.-Ges. vorm. Fahlberg, List & Co. in Magdeburg, in der 18 Aktionäre mit 18 419 Stamm- und 2000 Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die Erhöhung des Aktienkapitals um 32 auf 80 Mill. Mk. durch Ausgabe von 28 Mill. Mk. Stammaktien und 4 Mill. Mk. Vorzugsaktien, beide mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922.

Von den neuen Stammaktien werden 23 Mill. Mk. von einem unter Führung der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und der Commerz- und Privat-Bank stehenden Konsortium zum Kurse von 162 % mit der Verpflichtung übernommen, sie im Verhältnis von 2:1 zu 190 % an die alten Aktionäre zu begeben. Die restlichen 5 Mill. Mk. Stammaktien, die das gleiche Konsortium zum Kurse von 110 % übernimmt, bleiben auf längere Zeit zur Verfügung der Gesellschaft. Die neuen Vorzugsaktien, die an das Konsortium zu 106 % begeben werden, sind mit zehnfachem, auf bestimmte Ausnahmefälle (Besetzung des Aufsichtsrats, Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft) beschränktem Stimmrecht ausgestattet und dienen zum Schutze gegen etwaige Ueberfremdungsgefahr. Ferner wurde der Umwandlung der bereits bestehenden 2 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien zugestimmt, die den alten Stammaktien gleichgestellt werden und gleich den oben erwähnten 5 Mill. Mk. Stammaktien im Portefeuille der Gesellschaft bleiben. Die demnach zur freien Verfügung des Unternehmens bereitgestellten insgesamt 7 Mill. Mk. Stammaktien sollen evtl. zur Aufnahme von anderen Geschäften Verwendung finden, worüber bereits aussichtsreiche Verhandlungen schweben.

Die Kapitalserhöhungstransaktion hat sich nach den Ausführungen der Verwaltung als notwendig erwiesen, da in der neuerworbenen Metallhütte den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene beträchtliche Mittel investiert werden müssen und auch die Saccharin- sowie die pharmazeutische Branche erhöhte Aufwendungen erfordern, ferner wird sie mit der ständigen Preissteigerung für Rohmaterialien, die zu einem erheblichen Teil aus dem Auslande bezogen werden, und mit der zu erwartenden noch größeren Anspannung des Kapitalmarktes begründet, die eine vorsorgliche Politik in der Geldbeschaffung zweckmäßig erscheinen läßt; schließlich sind auch für die Zeichnung auf die Zwangsanleihe ansehnliche Mittel bereitzustellen.

Die beantragten Aenderungen der Statuten redaktioneller Natur, die sich aus der Kapitalserhöhung ergeben, wurden gutgeheißen.

Ueber die Aussichten teilte der Vorsitzende auf Anfrage mit, daß der Geschäftsgang im laufenden Jahre bisher überaus lebhaft und zufriedenstellend war, so daß, falls keine unvorhergesehenen Ereignisse eintreten, auch auf das erhöhte Kapital ein recht günstiges Ergebnis erwartet werden kann. Für 1921 wurden, wie erinnerlich, 25 % Dividende ausgeschüttet. (4216)

* **Sicco Aktien-Gesellschaft, Chemische Fabrik, Berlin.** Nach dem Bericht der Direktion über das Geschäftsjahr 1921/22 kann dieses 12. Geschäftsjahr als befriedigend angesehen werden. Während in der ersten Hälfte der Geschäftsgang unter der Nachwirkung der Absatzstockung des vorigen Jahres litt, hob sich in der zweiten Hälfte die Nachfrage ganz erheblich, trotzdem die Preise der Fabriate infolge des Steigens der Rohmaterialien weiter stark anzogen. Die Betriebs- und Handlungsunkosten erhöhten sich beträchtlich. Die Umsatzziffer ist nicht nur durch die erhöhten Preise der Präparate, sondern auch durch die gestiegene Menge der verkauften Ware zu erklären. Der Exportumsatz zog gleichfalls gut an, und es konnten auch für die Zukunft wertvolle Ueberseeverbindungen angeknüpft werden. Infolge der Entwertung der Mark und der ständig steigenden Preise der Rohmaterialien wurde in der Generalversammlung vom 20. Oktober 1921 eine Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Mill. Mk. beschlossen. Um die Verkaufsorganisation im Osten des Reichs weiter auszu-

bauen, schloß die Gesellschaft mit der Drogen-Großhandlung F. Reichelt G. m. b. H., Breslau, eine Interessengemeinschaft ab, und es beteiligte sich diese Firma an der Gesellschaft durch Aktienbesitz. Zu diesem Zwecke wurde eine weitere Kapitalserhöhung um 1 Mill. Mk. in der Generalversammlung vom 21. März 1922 beschlossen. Das bei diesen beiden Kapitalserhöhungen erzielte Agio wurde dem Reservefonds zugeführt. Der Reingewinn für das abgelaufene Geschäftsjahr stellte sich auf 724 336 Mk. Es wird eine Dividende von 16 % zur Ausschüttung gelangen. (4218)

Aus dem Handelsregister.

(7. August bis 12. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Omega Werke Gesellschaft für chemische & pharmazeutische Produkte mit beschränkter Haftung in Liquidation, Frankfurt a. M., erloschen.

„Phönix“ Chemische Werke, G. m. b. H., Kamenz, aufgelöst. Fabrik chemisch-pharmazeutisch-technischer Präparate und Verbandstoffe Apotheker Hansen & Co., Trier, jetzt: Apotheker Hansen & Co., Verbandstoffabrik, Trier.

Chemische Fabrik Taunus, G. m. b. H., Oberursel a. T.

Chemische Industrie G. m. b. H., Wiesloch, aufgelöst.

Chemisches Werk Fischeln, G. m. b. H., Fischeln, aufgelöst. (4235)

Versammlungskalender.

29. August: Verein für chemische Industrie in Mainz: außerordentl. G. V., vorm. 10½ Uhr, im Geschäftshaus des Vereins, Frankfurt a. M., Moselstr. 62.
30. „ Chem. Fabrik Aspe A. G., Aspe, Krs. Rendsburg: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen der Herren Woltereck und Robertson, Hamburg, Trostbrücke 2.
31. „ Rhenania Verein Chem. Fabriken A. G. in Aachen: außerordentl. G. V., nachm. 3¼ Uhr, im Sitzungssaal der Handelskammer zu Aachen, Hindenburgstr. 6.
2. Sept.: E. Erdmann, Chem. Fabrik A. G., Leipzig: ordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungssaale der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77. (4236)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank.

(4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Devisen-Ablieferung.

Die Außenhandelsstelle Chemie wird darauf aufmerksam gemacht, daß es bei einer größeren Anzahl von Firmen ihres Geschäftskreises einer Annahmung zur rechtzeitigen Ablieferung der Pflicht-Devisen an die Reichsbank bedarf. Dieses Verhalten der Exporteure erschwert den Geschäftsgang der Reichsbank außerordentlich. Die Außenhandelsstelle macht nachträglich darauf aufmerksam, daß gegebenenfalls den betreffenden Firmen Ausfuhrbewilligungen solange vorenthalten werden müssen, bis sie ihrer Devisen-Ablieferungspflicht in angemessenem Umfange und rechtzeitig nachgekommen sind. (4241)

Die Markmindestpreise für Schwarz-Farben sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für schwefelsaure Tonerde und Kalialaun nach Schweden, Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4208)

Die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz, Salmiak sublimiert und Salmiakgeist 0,910 nach den valutaschwachen Ländern wurden heraufgesetzt.

Die Ausfuhrmindestpreise für Schwefelnatrium und Antichlor nach dem valutaschwachen Ausland sind geändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß, Zinkweiß und der Auslandsmarkpreis für Bleimennige sind abgeändert worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken nach den unvalutarischen Ländern (Finnland, Randstaaten, Polen und Oesterreich) sind erhöht worden. Desgleichen haben sich die Preise für Ballonverpackung nach den unvalutarischen Ländern erhöht.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle „Chemie“ zu erfahren. (4219)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. Juli 1922	12. August 1922	9. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	19. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 €Kr.	2,14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure	80% 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. kg. 0,44—0,55 G	80% 14,80 €Kr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat	20/21 ord. 170 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° blande 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28,50—31 G	6,50 €Kr.	58% light 0,20 Kr.	solid 76% 100 lb. 3,35—3,50 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,75—1,95 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7½—8 c.
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9½—11½ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 9—10 €Kr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40% 6—6½ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	fused lump t 22—23,50 \$
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 €Kr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 €Kr.	—	lump 5¼—5¾ c.
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	45—46 c.
Cremortartari	entf. 98/99% 700 Fr.	98/100% 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	24—25 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure	cryst. 80½% 360 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,38—0,40 G	80% 23,50 €Kr.	80% 1,42 Kr.	80½% 100 lb. 0,50—1 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 88,10—70 £	—	36% 18 €Kr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96% 0,15 Kr.	cryst. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	blanche pure 30° 400 Fr.	crude 65—67,10 £	2x entwäss. kg 0,85—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15—15¼ \$
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 €Kr.	—	32—32½ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. beige de pol. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat	385 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 25,50—29 G	Erstest. 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50% 34—38 G	—	6,65 Kr.	44% 9¼—10 c.
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	315 Fr.	lb. 5¼ d	64—69 G	—	—	6¼—7 c.
Oxalsäure	390 Fr.	lb. 8—8¼ d	65—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	80/85% 5—5¼ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 26—26½ c.
Salmiak	blanc ord. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 €Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 4,50—7,50 G	20/22° 95. €Kr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	fused 80/82% 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 5—6 G	66° 1,45 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,65—1,70 \$
Wasserglas	entre 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	dark sol. 80/100% 2,25—2,40 \$
Weinsäure	1er blanc crist. kg 8 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,70—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

(4198)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 28. AUGUST 1922

Nr. 35

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Assessor Rudolph Oppenheim †

Am 16. August d. J. entschlief im 52. Lebensjahr ohne vorhergegangene Krankheit das Vorstandsmitglied der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Herr Gerichtsassessor a. D. Rudolph Oppenheim. Der Verein z. W. betrauert in ihm nicht nur ein langjähriges Mitglied, sondern auch einen treuen, mit ungewöhnlichen Geistesgaben und einem umfassenden Wissen ausgestatteten Mitarbeiter. Ein glänzender Jurist, weitblickender Wirtschaftspolitiker und klug abwägender Kaufmann; so war er in seltenem Grade befähigt, an der Lösung der aus den Wirkungen des Friedensvertrages und dem Zusammenbruch Deutschlands auch für die chemische Industrie erwachsenen wirtschaftlichen Problemen mitzuarbeiten. Stets war er bereit, zu helfen, wenn in schwierigen Fragen sein juristischer Rat erbeten wurde; insbesondere hat er auf dem Gebiet des Kartellwesens und in Patentfragen durch Erstattung von Gutachten und Abfassung von Denkschriften dem Verein und der von ihm vertretenen chemischen Industrie wertvolle Dienste geleistet. Eine erschöpfende Kenntnis des Friedensvertrages und des internationalen Rechts befähigten ihn auch zur Bearbeitung der Prozesse über Vorkriegsverträge mit Frankreich und Belgien vor dem internationalen Schiedsgerichtshof sowie der Fragen der Liquidationsschäden.

Nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst trat Assessor Oppenheim vor 18 Jahren in die Agfa ein, der er seit Jahren als Justiziar und ordentliches Vorstandsmitglied angehörte. Durch unermüdliche Arbeitsfreudigkeit, gepaart mit Weitblick und Gründlichkeit, hat er dort, ebenso wie in der Interessengemeinschaft der Teerfarbenindustrie, in allen bedeutsamen Fragen eine führende Rolle gespielt. Stets gleichbleibende Liebenswürdigkeit im persönlichen Verkehr und ausgeprägtes soziales Empfinden erwarben ihm die Wertschätzung und das Vertrauen seiner Mitarbeiter.

Ungewöhnliche Beherrschung fremder Sprachen und ein feines Verständnis für die Psyche des Auslandes ermöglichten ihm, mit Ausländern erfolgreiche und für Deutschland nutzbringende Verhandlungen zu führen. Erst vor kurzem kehrte er aus den Vereinigten Staaten zurück, wo er in unermüdlichen Verhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten die Frage der Rückgabe des deutschen Eigentums, insbesondere der Patente und Warenzeichen, erörtert hat. Wenn dort heute auf diesem Gebiet eine für Deutschland günstigere Stimmung Platz gegriffen hat, so ist dies zum nicht geringen Teil dem Wirken Assessor Oppenheims zuzuschreiben.

Mitten in rastloser Arbeit für den Wiederaufbau Deutschlands und der chemischen Industrie im besonderen hat ihn der Tod aus unseren Reihen gerissen. In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen
Industrie Deutschlands E. V.

(4306)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 23. August 1922.

Deutschland steht wieder einmal vor einer Entscheidung von schwerwiegender Bedeutung. Zwei Mitglieder der Reparationskommission verhandeln in Berlin über die Gewährung eines Moratoriums. Diese Verhandlungen sind durch das Scheitern der Londoner Konferenz notwendig geworden. Dort hat Poincaré seine Forderung nach produktiven Pfändern als Gegenleistung für ein zu gewährendes Moratorium nicht durchgesetzt. Da eine Verständigung nicht zu erreichen war, übertrug man die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission, in deren Namen nun gegenwärtig die Herren Bradbury und Mauclère mit der Reichsregierung in Unterhandlung stehen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine Verständigung nur dadurch herbeigeführt werden könnte, daß man dem französischen Standpunkt bis zu einem gewissen Grade Rechnung trägt, um auf diese Weise der französischen Politik die Möglichkeit zu nehmen, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen gegen Deutschland vorzugehen. Als sicher darf gelten, daß die Reichsregierung den auch in seiner letzten Rede von Poincaré vertretenen Forderungen nach einer Verpfändung der Kohlenproduktion des Ruhrgebietes und der Staatsforsten im besetzten Gebiet den schärfsten Widerstand entgegensetzen wird. Und da es sich hierbei um eine Forderung handelt, die bereits in London von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer abgelehnt wurde, so besteht kaum eine Gefahr, daß die Delegierten der Reparationskommission den Versuch machen werden, die Reichsregierung zu einem derartigen Zugeständnis zu bewegen. Handelt es sich tatsächlich bei der Forderung Poincarés um nichts anderes, als um Sicherheiten, dann wäre nicht einzusehen, warum eine Verständigung nicht erzielt werden könnte. Als Sicherheiten kämen beispielsweise die Einnahmen aus gewissen Steuerquellen in Betracht. Unter keinen Umständen aber dürfen als Pfandobjekt Wirtschaftsbetriebe, seien sie in privater oder staatlicher Hand, ausgeliefert werden. Jeder Eingriff in die Leitung eines produktiven Unternehmens, wie es der Ruhrbergbau ist, von französischer Seite müßte zu einer Einschränkung der Produktion führen, durch die unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auf der allein die Möglichkeit der Abdeckung von Reparationsverpflichtungen beruht, schwer beeinträchtigt würde. Aus diesen Erwägungen heraus hat auch Lloyd George in London die Forderungen Poincarés als unvereinbar mit den Interessen der Alliierten abgelehnt. Die gegenwärtigen Berliner Verhandlungen werden naturgemäß noch keine Entscheidung bringen, denn so weit werden die Vollmachten der Delegierten Bradbury und Mauclère nicht gehen. Indessen dürfte die endgültige Entscheidung über das Moratorium nicht lange auf sich warten lassen, wenn es in Berlin zu einer Verständigung zwischen der Reichsregierung und den Delegierten kommt.

Die Folgen eines erfolglosen Ausganges dieser Verhandlungen für unsere Valuta wären nicht auszudenken. Der Mißerfolg von London trieb den Dollarkurs in wenigen Tagen auf einen Stand über 1000, ein abermaliges Scheitern der Moratoriumsfrage würde un-

zweifelhaft eine neue katastrophale Entwertung unserer Mark im Gefolge haben, welche die Wirtschaftslage in den alliierten und neutralen Ländern auf das schwerste beeinträchtigen müßte. Aus dem westlichen Industriegebiet, aus Süddeutschland wie aus den sächsisch-thüringischen Bezirken wird übereinstimmend der Neueintritt einer Hochkonjunktur gemeldet, die alle früheren ähnlichen Erscheinungen in den Schatten stellen soll. Nach der „Kölnischen Zeitung“ richtet sich der Ansturm der ausländischen Käufer in erster Linie auf die Textilindustrie, die trotz höchster Anspannung ihrer Produktion nicht in der Lage ist, auch nur annähernd den Ansprüchen der ausländischen Besteller zu entsprechen: In fast sämtlichen Zweigen dieser Industrie sollen die Betriebe bis tief in das nächste Jahr hinein mit Aufträgen belegt sein. Holland, die skandinavischen Staaten und Südamerika stellen das Hauptkontingent der Käufer. Die englische Textilindustrie wird mithin die Wirkungen der letzten Marktentwertung in empfindlichster Weise spüren. England hat daher den denkbar größten Anlaß, die Moratoriumsverhandlungen so bald als möglich zu einem für Deutschland günstigen Abschluß zu bringen.

Aber die Vollmachten der Reparationskommission gehen unzweifelhaft über die Moratoriumsfrage hinaus. Das Problem, dessen Namen die Kommission trägt, ist ihrer Entscheidung vorbehalten. Sie wird nicht umhin können, an die endliche Lösung heranzutreten, wenn nicht eine noch weitergehende Marktentwertung die Erfüllung der deutschen Reparationsverpflichtungen zu einer vollkommenen Unmöglichkeit machen soll. Während der Hamburger Ueberseewoche hat ein amerikanischer Universitätsprofessor einen Vortrag über den Wiederaufbau Europas gehalten, in dem er auch das Reparationsproblem berührte. Den Gepflogenheiten der deutschen Presse entsprechend, sind seine Ausführungen dem deutschen Volke wie bedeutsame Offenbarungen zur Kenntnis gebracht. Der amerikanische Professor erklärte, es gäbe seines Erachtens nur einen Ausweg aus dem Chaos, in dem sich Europa und Deutschland vor allem unter den Nachwirkungen des Krieges befände, und diesen Ausweg wolle er dem deutschen Volke nicht vorenthalten. Es sollen sich die wirtschaftlichen Autoritäten aller Länder, eingeladen von amerikanischer Seite, erneut am Konferenztisch zusammenfinden, um ihr Gutachten abzugeben. Dieses Gutachten würde imstande sein, alle Hindernisse, die heute noch bestehen, aus dem Wege zu räumen. Auch Poincaré würde sich ihrem Urteile beugen. Armes Deutschland, wenn dies der einzige Ausweg aus deinem Elend wäre, dann wär's um dich geschehen! Die Konferenz von Genua ist wahrlich nicht wert, dem Gedächtnis aller Zeiten eingepreßt zu werden; daß man sie aber so schnell vergessen könnte, war doch nicht anzunehmen. Professor Coar, so heißt der amerikanische Ideologe, würde gut tun, aus dem Gutachten und den Berichten der in Genua versammelt gewesenen wirtschaftlichen Autoritäten die Lehre zu ziehen, daß ein internationaler Wirtschaftskongreß keine Kuranstalt für das seiner Auflösung entgegengehende Deutschland ist. Zudem hat man noch nicht gehört, daß Amerika die Einladung zu einem solchen Kongreß ergehen zu lassen beabsichtigt. Geredet und geschrieben ist in allen Ländern der Welt über das Problem der wirtschaftlichen Wiedergeburt Europas übergenug. Zu helfen vermag nur noch eine Tat, nämlich die, den Starrsinn Poincarés und seiner Getreuen dem Mehrheitswillen Europas zu unterwerfen.

In schroffem Gegensatz zu der noch in der letzten Rede Poincarés mit Nachdruck vertretenen Politik der Gewalt steht der plötzlich in der französischen Presse aufgetauchte Gedanke einer deutsch-französischen wirtschaftlichen Annäherung. Er geht scheinbar von der Erwägung aus, zwischen Frankreich und England sei nach dem Scheitern der Londoner Konferenz die Möglichkeit einer Verständigung nicht mehr vorhanden und

deshalb müsse Frankreich eine unmittelbare Verbindung mit Deutschland suchen. Schon die Begründung offenbart, daß es sich lediglich um einen politischen Schachzug handelt, der jeder ernstesten Absicht entbehrt. Die Londoner Verhandlungen scheiterten, weil England sich an keiner Politik beteiligen wollte, die der deutschen Wirtschaft die letzte Existenzmöglichkeit rauben würde. Und nun wollen die hartnäckigen Verfechter dieser Politik plötzlich zu einem wirtschaftlichen Zusammenarbeiten mit dem Deutschland übergehen, auf dessen völligen Zusammenbruch sie bisher hinarbeiteten? Verständlich wäre es, wenn man in England zu der Ueberzeugung gelangt wäre, daß bei der Unmöglichkeit eines Zusammengehens mit Frankreich in der Reparationsfrage nur noch eine direkte Verbindung mit Deutschland mit dem Ziele einer den Interessen beider Länder gerecht werdenden wirtschaftlichen Gemeinschaft einen Erfolg verspricht. In der französischen Psyche ist aber für derartige Erwägungen kein Raum vorhanden; man verbündet sich nicht mit dem Gegner zu wirtschaftlicher Zusammenarbeit, den man politisch vernichten will. Das ganze Gerede in der französischen Presse von einem Interessenausgleich mit Deutschland ist nichts als ein Einschüchterungsversuch gegenüber England, dem man die Gefahr einer Isolierung vor Augen führt. Man wird in London das richtige Verständnis für diesen reichlich naiven Versuch haben. In Deutschland sollte diese „Schwenkung in der französischen Politik“ niemand ernst nehmen, besonders nachdem jetzt die letzte Rede Poincarés von Bar-le-Duc in ihren Einzelheiten vorliegt.

Die deutschen Börsen haben auf diese Rede mit einer weiteren Steigerung des Dollarkurses reagiert, weil das zähe Festhalten an seiner bisherigen Pfänderpolitik die Aussichten der schwebenden Verhandlungen mit der Reparationskommission als wenig günstig erscheinen läßt. Dollarnoten wurden an der Berliner Börse am gestrigen Tage mit 1480 umgesetzt. Für diese Kurssteigerung ist aber, ebenso wenig wie für die der letzten Tage, die Spekulation nicht überwiegend verantwortlich zu machen, wie eine halbamtliche Kundgebung es soeben versuchte. Der Umstand, daß die Finanzverwaltung in den letzten Tagen den Devisenmarkt nicht in Anspruch genommen hat, genügt noch keineswegs, um einen Stillstand oder eine Abschwächung der Kurse herbeizuführen. Auch der legitime Devisenhandel muß zu Anschaffungen schreiten, wenn politische Beunruhigungen eine abermalige Hausse befürchten lassen. Und für solche hat Herr Poincaré erneut gesorgt. —Bl. (4316)

Die Wirtschaftslage im Juli d. J.

Nach dem Bericht des Reichs-Arbeitsblatt.

Das Fieberhafte des deutschen Wirtschaftslebens, das sich seit Monaten zeigt, trat im Juli noch auffallender als bisher in Erscheinung, da ein Marksturz eintrat, wie er zuvor noch nicht erfolgt war. Die sichere Aussicht eines schneller wie bisher erfolgenden Ausgleiches des Unterschiedes, der zunächst zwischen der Entwertung der Mark im Ausland und im Inland besteht, durch starke Preissteigerungen auf dem Inlandsmarkt zwang zur Erteilung neuer möglichst kurzfristiger Aufträge, um den kommenden Teuerungszuschlägen, soweit wie irgend angängig, zu entgehen. Daß es der deutschen Industrie aber trotz angespanntesten Bemühens nicht möglich ist, den Anforderungen der Besteller in ausreichendem Maße zu genügen, weil die beste Organisation angesichts der immer mehr sich verschärfenden Kapital-, Rohstoff- und Brennstoffknappheit die Leistungen nicht mehr zu steigern vermag, ist das tragische Kennzeichen der heutigen deutschen Wirtschaft. Durchweg hat die Auswirkung des jüngsten katastrophalen Marksturzes keinen so starken neuen Anstoß für den Wirtschaftsmarkt zu geben vermocht wie früher: das Maß des Auftragseinganges ist diesmal

schwächer und matter, als das vorher bei durch Marktentwertungen ausgelösten Impulsen der Fall war — es ist augenscheinlich eine Folge der wesentlich gesunkenen Kapitalkraft. Das Bewußtsein der Unentrinnbarkeit hat sich von neuem verstärkt; die Scheinkonjunktur wird in Fachkreisen bereits als „Katastrophenhausse“ empfunden, ein deutlicher Ausdruck für die wachsende Furcht vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, der durch die Flucht vor der Papiermark nur hinausgeschoben erscheint.

Die Großhandelspreise haben nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts im Juli durchschnittlich eine Steigerung auf das Hundertfache gegen 1913 erreicht. Die Großhandelsindexziffer stand im Juni auf 7030, sie stieg im Juli auf 9957, also um 41,6 % bzw. um 599 % gegenüber dem Juli des Vorjahres. Ähnlich stark ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten, soweit sie aus den Erhebungen des Statistischen Reichsamts über die Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung zu erkennen sind. Die Indexziffer erhöhte sich hier von 3779 auf 4990, beträgt also fast ein Drittel mehr als im Juni (32 v. H.).

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt läßt sich ein ebenso lebhafter Beschäftigungsgrad wie im Juni ableiten; unter 1,4 Mill. Beschäftigten waren 56 % im Juli wie im Vormonat in Betrieben mit guter Geschäftslage tätig, in solchen mit befriedigendem Geschäftsgang 30 gegen 32 % im Vormonat. Die in schlecht beschäftigten Betrieben nahmen von 10 auf 12 %, also nur geringfügig zu. Eine Verschlechterung hat sich besonders in der Tabakindustrie gezeigt.

Chemische Industrie. Im allgemeinen sind wesentliche Veränderungen gegenüber der Lage im Vormonat nicht eingetreten. Die abgleitende Tendenz wirkt sich in einer dem allgemeinen Entwertungsfaktor voraus-eilenden Steigerung sämtlicher Unkosten aus. Ueberdies erschwert die Unsicherheit der Gestaltung des Marktwertes die Beurteilung der Produktions- und Marktverhältnisse erheblich.

Die völlig unzureichende Kohlenförderung zwingt in steigendem Maße zu dem Versuch, den Bedarf an Kohle, die für die chemische Industrie sowohl Brennstoff als auch Hilfsmaterial ist, durch ausländische Produkte zu decken. Soweit dies überhaupt möglich ist, kann es nur unter erheblicher finanzieller Belastung der Betriebe und Verschärfung des unsicheren Moments in der Kalkulation erfolgen. Im übrigen kann die Versorgung mit Rohstoffen im allgemeinen als ausreichend bezeichnet werden; nur in der Holzverkohlungsindustrie wird auch weiterhin stark über Rohstoffmangel geklagt. Auch in der Belieferung mit Soda ist noch keine fühlbare Besserung eingetreten. Zu dem schon bisher zutage getretenen Mangel an Weißblech und Glas für Emballagezwecke kommt neuerdings ein fühlbarer Mangel an Kartonnagenmaterial, unter dem hauptsächlich wieder der Absatz der chemisch-pharmazeutischen Industrie leidet.

Die Beschäftigung in der chemisch-pharmazeutischen Industrie kann als befriedigend beurteilt werden, nur teilweise ist ein leichter Rückschlag zu verzeichnen. Es ruft, nach dem Bericht der Handelskammer Görlitz, die Marktentwertung eine große Zurückhaltung der inländischen Kundschaft hervor.

Während der augenblickliche Beschäftigungsgrad der Stickstoffindustrie teilweise als nicht voll befriedigend bezeichnet werden muß, werden die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung nicht ungünstig beurteilt.

In der Teerfarbenindustrie macht sich ein teilweiser Roh- bzw. Hilfsstoffmangel geltend. Nach dem Handelskammerbericht Solingen ist ein Nachlassen des Inlandsabsatzes an Farben auffällig. Trotz oder wegen des augenblicklich befriedigenden Beschäftigungsgrades sind die Aussichten für die zukünftige Beschäftigung weniger günstig.

Die Holzverkohlungsindustrie klagt über Brennstoffmangel; auch läßt hier die Wagengestellung zu wünschen übrig. Bei befriedigendem Beschäftigungsgrad werden die Aussichten an der Hand des Auftragsbestandes als gut beurteilt. Nach dem Materialbestand aber müssen sie als nicht voll befriedigend bezeichnet werden. (4247)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausfuhrabgabenausschuß am 17. August mit der durch die Entwertung der Mark geschaffenen Wirtschaftslage. Wie das „Nachrichtensbüro des Vereins deutscher Zeitungsverleger“ berichtet, gab der Staatssekretär Dr. Hirsch eine eingehende Darstellung der Lage und stellte eine Reihe von Abwehrmöglichkeiten zur Erörterung mit der Bitte, daß der Ausschuß von sich aus festumrissene Vorschläge für Gegenmaßnahmen erörtern möge. In der Erörterung erklärten die Vertreter aller Wirtschaftskreise die Lage für sehr ernst. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die durch sie gebotene Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik wurde ein Arbeitsausschuß, bestehend aus den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats Dr. August Müller, Baltrusch, Bartschat, Dr. Bücher, Czieslek, Hartung, Dr. Hilferding, Roßdeutscher, Schweitzer und Dr. Wermuth, eingesetzt. Der Ausschuß hat seine Arbeit am 18. August begonnen.

In der Nachmittagssitzung der vereinigten Ausschüsse wurde über die Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage verhandelt. Der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums führte aus, daß die Berechtigung einer Erhöhung der Ausfuhrabgabe bei der augenblicklichen schnellen Entwertung der Mark sich aus dem Zurückbleiben gewisser Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreis herleite. Dies gelte insbesondere für die Kosten der Arbeit, der Kohle, die staatlichen Verkehrskosten und die allgemeinen Generalunkosten. Zum Beispiel seien bei einer Marktentwertung um das 260fache die Löhne im Durchschnitt nur etwa auf das 50 bis 60fache gestiegen. Die Kohle stehe ebenfalls heute wieder sehr beträchtlich unter dem Weltmarktpreis. Bei einer Preisstellung in Auslandswährung, wie sie bei der Ausfuhr heute vorgeschrieben und üblich sei, entstehe also ein an vielen Stellen beträchtlicher Valutagewinn, der durch die Ausfuhrabgabe gleich bei seiner Entstehung — und das sei ein großer Vorzug in Zeiten der sinkenden Mark — erfaßt werden könnte. Die Abgabe betrage zurzeit im Durchschnitt noch nicht ganz 4 %. Bei etwaigen Schwierigkeiten, z. B. in den Fällen, wo inländische Rohstoffe den Weltmarktpreis erreicht oder überschritten haben, solle eine Ueberprüfung eintreten. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes setzte sich gleichfalls für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe ein, indem er darauf hinwies, daß viele Länder sich durch hohe Zollsätze bereits gegen deutsche Waren abgeschlossen und fast alle sich auf Drängen der Interessenten die gesetzliche Möglichkeit dazu geschaffen haben, so daß bei einem neuen Valutadumping eine allgemeine Absperrung des Auslandes gegen deutsche Waren zu erwarten sei.

In der Erörterung erklärten die Vertreter der Arbeitnehmer im Anschluß an die Gründe der Regierung sich für eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter bestimmten Sicherungen in den Fällen, wo die Erhöhung eine Härte bedeuten würde. Die Arbeitgebervertreter der Industrie erklärten sich grundsätzlich gegen jede Erhöhung der Ausfuhrabgabe. Sie wiesen auf den Zusammenhang zwischen der Devisenlage, der Zahlungsbilanz und der Ausfuhr hin und folgerten daraus, daß es angesichts der heutigen Lage notwendig sei, die Ausfuhr mit allen Mitteln zu fördern. Im einzelnen wurde ausgeführt, daß die Unkosten der Valutaentwicklung

außerordentlich schnell folgten und sie teilweise sogar überholten. Die Arbeitgebervertreter des Handels wandten sich gleichfalls gegen eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe, weil sie die Vertragstreue gefährde und die ausländischen Verkäufer noch mehr als bisher vom deutschen Markt abschrecke. Die Arbeitgebervertreter der Landwirtschaft erklärten sich gegen eine allgemeine Erhöhung der Abgabe, waren jedoch mit einer Erhöhung für besonders tragfähige Warengruppen einverstanden.

Nach längerer Erörterung wurde mit 13 gegen 11 Stimmen folgender Beschluß gefaßt: „Der wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmt der Anpassung der Ausfuhrabgabe an die veränderte Devisenlage zu.“ Für die Erhöhung stimmten 10 Vertreter der Arbeitnehmer, 1 Vertreter der Verbraucherschaft, 1 von der Reichsregierung ernannter Vertreter und 1 Arbeitgebervertreter, gegen die Erhöhung 9 Vertreter der Arbeitgeber, 1 Vertreter der freien Berufe und 1 vom Reichsrat ernannter Vertreter. Mit allen Stimmen bei einer Stimmenthaltung wurde dazu folgende Ergänzung beschlossen: „Bei der diesmaligen Erhöhung der Ausfuhrabgabe sollen diejenigen Erzeugnisse, die ganz überwiegend ausländische Rohstoffe enthalten, keine oder nur eine geringe Erhöhung erfahren. Insoweit Inlandsrohstoffe den Weltmarktpreis wieder erreichen oder überschreiten sollten, ist eine schleunige Ueberprüfung der Tragfähigkeit der betreffenden verarbeitenden Industrien vorzunehmen. Der Ausschuß behält sich vor, bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Regierung aufzufordern, eventuell die erhöhte Ausfuhrabgabe wieder generell zu ermäßigen. Soweit gegen die erhöhten Abgabensätze begründete Einsprüche erfolgen, wird die Regierung gebeten, damit den Ausfuhrabgabenausschuß beschleunigt zu befassen.“

(4286)

50 Jahre Entwicklung in der Kokerei-Industrie.

Dr. C. Otto, Dahlhausen 1872—1922.

Die wachsende Bedeutung, welche die Gewinnung der Nebenprodukte der Kokereien (Teer, Ammoniak) für die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen Produkte und der künstlichen Düngemittel besitzt, macht es auch für die „Chemische Industrie“ zur Pflicht, des Mannes zu gedenken, dessen Lebenswerk die Begründung der Industrie der Nebenprodukte in den Kokereien gewesen ist.

Es kann dies nicht besser geschehen, als durch Wiedergabe*) des Rückblicks, den das „Gas- und Wasserfach“ auf das Wirken von Dr. Otto wirft:

„Im Jahre 1872 gründete Dr. C. Otto in Dahlhausen die nach ihm benannte Gesellschaft, welcher unbestritten das Verdienst gebührt, Deutschlands Kokerei-Industrie zu höchster wirtschaftlicher Blüte und in ihre führende Stellung in der Welt gebracht zu haben. Das ausgesprochene Ziel bei der Gründung der Gesellschaft war die Gewinnung und Verwertung der Nebenprodukte bei der Kokerei, wie es in der notariellen Gründungsurkunde genannt ist.

Während die Leuchtgas-Industrie schon seit Anfang Teer und Ammoniak gewonnen hatte, wurden die gasförmigen und flüssigen Produkte der Koks-erzeugung in den bis dahin üblichen Flammöfen, ebenso wie in den Bienenkorböfen, völlig zur Heizung aufgewendet. Um die Nebenproduktegewinnung möglich zu machen, mußte der Wärmeverlust bei der Abkühlung des Gases und der Heizwertverlust durch Ausscheidung des Teers ersetzt werden. Im Jahre 1881 kamen auf der Zeche Holland in Wattenscheid die ersten Nebenprodukteöfen, im Jahre 1883 auf Zeche Pluto in Wanne die ersten Otto-Hoffmannschen Regenerativöfen in Betrieb. 1896 setzte Hilgenstock, der Nachfolger Ottos, die ersten Unterbrenneröfen in Betrieb.

*) Im Auszug.

Wie unklar zu Anfang noch die wirtschaftlichen Begriffe vom Werte der Nebenprodukte waren und wie hoch darum der technische Weitblick Dr. Ottos zu bewerten ist, geht daraus hervor, daß die Zechen des Ruhrgebiets nicht den Mut fanden, die teuren Anlagen auf eigene Kosten zu erstellen. Die Gesellschaft Dr. C. Otto baute und betrieb vielmehr diese und zahlreiche weitere Anlagen auf eigene Kosten, und noch im Jahre 1892 wurden 60 % des im Ruhrgebiet erzeugten Ammoniaks in den von Dr. C. Otto selbst betriebenen Anlagen hergestellt.

Die Geschichte dieser Gesellschaft, deren genialem Begründer letzten Endes auch die überragende Stellung der auf die von ihm erschlossenen Teerprodukte begründeten großen deutschen Industrie der Farbstoffe und pharmazeutischen Präparate zu danken ist, darf wohl bei ihrem 50jährigen Bestehen auch von der Gas-Industrie eingehender gewürdigt werden; hat doch der Nachfolger Dr. C. Ottos in der Leitung der Firma auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern 1902 in großzügigster Weise in einem Vortrag über „Destillationskokerei“ auch der Gas-Industrie neue Wege gewiesen und die Entwicklung der Großgaswerke nach der Richtung der Kokereien vorausgesagt.

Dr. Carl Otto, der Begründer der Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp., wurde am 7. März 1838 in Jalapa als Sohn des nach Mexiko ausgewanderten Landrichters Dr. Ludwig Otto geboren. Nach der Ermordung des Vaters durch Räuberhände kehrte die Mutter mit dem Knaben zur Heimat zurück. Carl Otto besuchte das Gymnasium und die Universität zu Gießen und die Bergakademie zu Freiberg, arbeitete auf mehreren Hüttenwerken und erwählte die Herstellung feuerfester Erzeugnisse und die Feuerungstechnik als seinen Lebensberuf.

Der Bau des Dahlhauser Werkes an der Stätte eines mächtigen hochfeuerfesten Konglomeratvorkommens wurde im Mai 1872 begonnen. Rasch führten sich die Ottoschen Erzeugnisse ein. Im Jahre 1874 kamen schon 9448 t zum Versand, und trotz der schweren Jahre, die die deutsche Industrie nun durchmachen mußte, und die den Untergang so vieler neuer Unternehmungen mit sich brachten, konnte durch die Tatkraft von Dr. Otto das Werk allen Stürmen erfolgreich widerstehen.

Die größte Aufgabe, welche die Gedanken von Dr. Otto von Anfang an beschäftigte, war die Gewinnung von Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung. Alle Versuche, Ammoniak und Teer bei der Koksherstellung zu erhalten, waren bisher mehr oder weniger fehlgeschlagen. Während beim Flammofenbetrieb die heißen Destillationsgase ungekühlt zur Beheizung des Ofens dienten, mußten zur Gewinnung von Teer und Ammoniak die Gase gekühlt werden. Eine solche Aufgabe konnte nur im Großbetriebe gelöst werden, dem daniederliegenden Ruhrbergbau fehlten aber die Mittel und der Mut, solche teuren Anlagen zu bauen. Wert und Absatzmöglichkeit der Nebenerzeugnisse waren noch nicht klar. Dr. Otto mußte also das Wagnis auf eigene Rechnung ausführen, und im festen Vertrauen auf den endlichen Erfolg setzte er alles aufs Spiel, um das Ziel zu erreichen.

Dr. Carl Otto, dessen Leben Mühe und Arbeit gewesen ist, konnte bei seinem Hinscheiden auf den vollen Erfolg und den Siegeszug seines Schaffens zurückblicken. Bei seinem Tode am 13. November 1897 standen in Deutschland mehr als 10 000 Otto-Oefen; in den von Dr. C. Otto & Comp. selbst betriebenen Anlagen wurden im Jahre 1897 26 930 t Teer, 10 948 t Ammoniak und 1382 t Benzol erzeugt.

Für den Koksöfenbetrieb mit Gewinnung der Nebenerzeugnisse ist Dr. C. Otto der Bahnbrecher gewesen, und wenn heute der Kokereibetrieb zu den Einkünften der Kohlenzechen in hohem Maße beiträgt, so

muß die jetzt blühende Industrie auch in Dankbarkeit des Mannes gedenken, der sein Hab und Gut wagte, um seine reichen Gedanken auszuführen.

Der Siegeszug der Otto-Oefen hat sich über alle Industrieländer ausgedehnt. In England und Amerika war bis vor dem Weltkriege von allen Nebengewinnungs-Koksöfen der Ottosche Ofen der verbreitetste.

An der Gründung der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung im Jahre 1896 war die Gesellschaft Dr. C. Otto & Comp. führend beteiligt, und Hilgenstock war lange Jahre Vorsitzender ihres Aufsichtsrates. Die Ammoniak-Verkaufsvereinigung hat eine über die ganze Welt verbreitete vorbildliche Verkaufsorganisation geschaffen und die Einführung des schwefelsauren Ammoniaks bei der Landwirtschaft in glänzender Weise bewirkt. Auch die Deutsche Benzolvereinigung und die Teerverkaufsvereinigung wurde auf Anregung und durch die Mitwirkung der Dr. C. Otto & Comp. G. m. b. H. ins Leben gerufen. (4263)

Die Aussichten des deutschen Imports in Indien.

In dem vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv herausgegebenen „Wirtschaftsdienst“ Nr. 32 findet sich ein Aufsatz über die Aussichten des deutschen Imports in Indien von dem Redakteur des „Capital“ (Calcutta) Dr. Arthur R. S. Roy, der die Tendenz verfolgt, die deutsche Industrie zu einer stärkeren Berücksichtigung des indischen Marktes anzuregen.

Um die Beliebtheit der deutschen Waren zu zeigen, schildert der Verfasser die Anstrengungen, die während der Kriegsjahre dort gemacht wurden, um in den Besitz deutscher Waren zu gelangen. So wurden für Anilinfarben in einigen Fällen 30—150 Rupies für das Pfund gezahlt. Im näheren und weiteren Osten wurden in allen Winkeln Vorräte von deutschen Gütern gesucht. Einer hörte von einem Freund, daß einige deutsche Farbensvorräte in Hongkong zu finden seien; sofort wurde ein Syndikat gebildet, um sie aufzukaufen. Kostspielige Telegramme wurden ausgetauscht, und schließlich brachte man die Ware nach Indien und verkaufte sie zu unglaublich hohen Preisen. Ueberall konnte man die Frage nach deutschen Erzeugnissen vernehmen und die bedauernde Antwort: sie kommen nicht mehr herein. Ja, diese Deutschen machten gute Sachen und verkauften sie billig; es war kaum zu verstehen, daß sie nicht mehr kosteten.

Im Wirtschaftsjahre 1919/20 hatte Deutschland so gut wie keinen Handel mit Indien; bis zum Ende des Jahres 1921 hatte es aber fast $\frac{1}{2}$ seiner Einfuhr nach Indien wiedergewonnen. Aber diese Angabe bezieht sich auf den Wert und nicht auf die Menge der Waren, in Wirklichkeit war also nur ein Bruchteil des Vorkriegshandels wieder in Gang gekommen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Bruchteil ohne Bemühungen der deutschen Produzenten erzielt wurde, da sie weder Reisende nach Indien schicken, noch in den dortigen Zeitungen Anzeigen veröffentlichen konnten. Der deutsch-indische Handel ist also mehr durch die Anstrengungen der Käufer als durch die der Verkäufer neu belebt worden. Dabei muß man sich der krampfhaften Anstrengungen erinnern, die der britische Fabrikant und Kaufmann durch Beschwörung des Patriotismus gemacht hat, um die Käufer deutscher Erzeugnisse zu entmutigen und in Verruf zu bringen. Indien ist ein großer Markt für Deutschland, so heißt es weiter, den man nicht leichtfertig verlorengelassen sollte. Und das indische Geschäft ist von Dauer und wird wachsen. Bis jetzt sind die Jahre fleißiger und geduldiger Arbeit vor dem Kriege noch nicht verloren; ihre Nachwirkungen dauern noch an. Jetzt ist der psychologische Moment, eine Anstrengung für den schönen indischen Handel zu machen. Britische Waren haben nicht denselben Ruf und finden nicht die

selbe Vorliebe wie früher, und das Volk gibt den billigeren deutschen Erzeugnissen von gleicher Güte den Vorzug.

Der deutsche Produzent hat glänzende Aussichten in Indien, besonders wenn bekannt wird, daß die Güte seiner Erzeugnisse fortschreitet und daß Ersatzmaterial weniger ausgiebig verwendet wird. Das Land hungert nach Waren, und zwar nach den Waren, an die es gewöhnt ist: deutschen Waren. r. (4233)

Neuer Zolltarif in Litauen.

Durch Gesetz vom 26. Juni ist in Litauen ein neuer Einfuhr-Zolltarif eingeführt worden. Die neuen Sätze gelten bereits seit dem 1. Juli d. J. Es sind ausschließlich Wertzölle, die nach dem tatsächlichen (netto) Warenwerte berechnet werden. Wir geben nachstehend diejenigen Positionen wieder, die sich auf die chemische Industrie beziehen:

I.

Waren, welche zollfrei eingeführt werden:

Künstlicher Dünger, Lymphen und Seren für Impfungen und Heilzwecke, für Lehr- und Studienzwecke bestimmte Chemikalien.

II.

Waren, welche mit 5 % des Wertes verzollt werden:

Rohsoda und kaustische Soda, Paraffin, Stearin, Geigenharz, Gips, Kreide, Talk, Graphit, Asphalt, Mineralöle, Salz, verschiedene Zündhölzer.

Anmerkung: Für verschiedene Zündhölzer wird außerdem noch Akzise erhoben.

V.

Waren, welche mit 25 % des Wertes verzollt werden:

Pflanzenöl, Galen-Präparate, dosierte Arzneien und Chemikalien, insbesondere solche, die in Packungen verkauft werden, Saccharin, ätherische Öle und Riechöle.

Anmerkung: Saccharin in jeder Form kann nur mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Entrichtung der obigen Zollgebühr eingeführt werden.

VI.

Waren, welche mit 50 % des Wertes verzollt werden:

Safran, Zimt, Vanille, kosmetische und Parfümeriewaren.

Anmerkung: Bei der Einfuhr von kosmetischen und Parfümeriewaren wird außerdem noch Akzise erhoben.

VII.

Waren, die mit 10 % ihres Wertes verzollt werden:

Sämtliche in den Absätzen I, II, V und VI nicht verzeichneten Waren werden bei der Einfuhr mit 10 % ihres Wertes verzollt.

VIII.

Waren, deren Einfuhr verboten ist, oder die nur mit besonderer Erlaubnis eingeführt werden dürfen:

1. Pulver und andere Sprengstoffe; 3. Munition und Patronen.

Anmerkung: Die in den Punkten 1 und 3 erwähnten Gegenstände können nur mit einer Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe und nach Einzahlung von 20 % Zoll eingeführt werden. Behörden können die hier verbotenen Waren mit Genehmigung des Ministeriums für Finanzen, Handel und Gewerbe zollfrei einführen.

IX.

Mit Genehmigung des Ministerkabinetts ist der Minister für Finanzen, Handel und Gewerbe berechtigt, vorübergehend die Einfuhr verschiedener Waren zu verbieten.

Anmerkung I: Das Minister-Kabinetts ist verpflichtet, innerhalb eines Monats vom Tage des Erlasses des Verbots, dem Seim ein Verzeichnis der verbotenen Waren zur Bestätigung vorzulegen.

Anmerkung II: Das Ministerium für Finanzen, Handel und Gewerbe ist berechtigt, die Großhandelspreise der im Lande zur Verarbeitung kommenden Industrieprodukte, deren Einfuhr aus dem Auslande verboten ist, zu kontrollieren und zu normieren, um die Staatswirtschaft und Allgemeinheit gegen eine Ausnutzung zu schützen. (4297)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Fortsetzung.)

Das Kalkstickstoffverfahren erfordert 15–17 kWh je kg Stickstoff¹⁴⁾. Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff wären also notwendig:

1,6 Milliarden kWh = 190 000 kW Mittelleistung und 380 000 t Koks und 700 000 t Kalkstein.

In geölter Form hat Kalkstickstoff unter den deutschen Landwirten viele Liebhaber gefunden, die Stickstoffnot war sein bestes Propagandamittel.

Kalkstickstoff verwendet Calciumcarbid als Zwischenprodukt, dessen Erzeugung in weitgehendem Maße der Jahresinkonstanz der Wasserkräfte angepaßt werden kann. Das hauptsächlich während der 7 Sommermonate hergestellte Carbid kann teilweise gestapelt und einem gleichmäßig geführten Azotierungsbetrieb zugebracht werden. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit müßte auch in den Wintermonaten Energie zur Verfügung stehen, wenigstens $\frac{1}{4}$ der Sommerleistung.

Das Haber-Bosch-Verfahren der Ammoniaksynthese aus den Elementen Stickstoff und Wasserstoff hat sich zum größten synthetischen Stickstoffbindungsverfahren entwickelt. Die Anlagen Oppau und Merseburg der Badischen Anilin- und Sodafabrik stellen gigantische Leistungen chemischer Technik dar¹⁵⁾.

Das Hauptprodukt ist Ammoniakwasser, aus dem flüssiges, wasserfreies Ammoniak, oder durch Umsetzung des kohlen sauren Ammoniaks mit Gips oder durch Neutralisation mit Schwefelsäure Ammonsulfat gewonnen wird; durch Verbrennen des Ammoniaks erhält man nitrose Gase, daraus Salpetersäure, die mit Ammoniak verbunden, Ammonnitrat bildet. Durch Umsetzen von Ammonkarbonat mit Steinsalz kann Soda und Ammonchlorid erhalten werden. Aus Ammonkarbonat wird im Autoclaven der hochwertige Harnstoff gewonnen. So sind zahlreiche Möglichkeiten der Anwendung des Ammoniaks gegeben.

Stickstoff und Wasserstoff werden von der „Badischen“ mittels Kohle und Koks erzeugt. Durch Verbrennen mit Luft wird aus Kohle Generatorgas mit 30 % CO und 67 % N₂ erzeugt (1 kg Braunkohlenbriketts liefert 2,8 m³ Gas). Aus Koks wird Wassergas mit 50 % H₂ und 40 % CO erhalten (1,4 m³ Gas aus 1 kg Koks). Generatorgas und Wassergas werden nun im Verhältnis von 1:2 gemischt; durch Erhitzen mit Wasserdampf in Gegenwart eines aus FeO und Cr₂O₃ bestehenden Katalysators wird das CO+H₂O in H₂ und CO₂ überführt. Das so erhaltene, aus N₂, 3 H₂ und CO₂ bestehende Gasgemenge wird auf 20 bis 27 at komprimiert, durch Auswaschen mit H₂O wird die CO₂ abgeschieden. Die CO₂-Reste werden unter 200 at durch Kupfersalzlösungen ausgewaschen, so wird schließlich das Gemenge N₂, 3 H₂ erhalten, das in Katalysatoröfen bei 200 at und 500° erhitzt in Ammoniak umgewandelt wird, dessen Auswaschung bei 200 at ein Ammoniakwasser mit 25 % NH₃ liefert, das in Kesselwagen versandt wird, soweit es nicht im eigenen Betrieb die vorstehend skizzierten Umarbeitungen erfährt.

Die für das Haber-Bosch-Verfahren verbrauchten Koks- und Kohlenmengen werden sehr verschieden angegeben. Zuverlässige Angaben sind nicht erhältlich, sie schwanken zwischen 6 und 12 kg Kohle und Koks per kg Stickstoff. Der erhebliche Kohlenstoffaufwand des Verfahrens der „Badischen“ läßt sich nun vollständig durch elektrische Energie ersetzen.

Die Ammoniaksynthese ist in ihrer technologischen Bedeutung weniger ein Stickstoff- als ein Wasserstoffproblem. Dessen Erzeugungskosten sind wesentlich für den Preis des Ammoniaks. Nun läßt sich Wasserstoff elektrolytisch aus Wasser mit einem Energieaufwand von 5 bis 6 kWh Gleichstrom je m³ gewinnen, Stickstoff mit einem Energieaufwand von 0,4 bis 0,5 kWh im Dauerbetriebe nach Linde. Rechnen wir mit 3 m³ H₂ und 1 m³ N₂ auf 1 kg Stickstoff, so ergibt sich als Energiebedarf für 1 kg Ammoniakstickstoff einschließlich des Bedarfes für Kompression und allgemeine Fabrikzwecke: 20 bis 22 kWh. Steht Drehstrom an Stelle von Gleichstrom zur Verfügung, so erhöht sich der Kraftbedarf um den Umformungsverlust, also um etwa 2 kWh.

Für eine Jahreserzeugung von 100 000 t Stickstoff in Form von Ammoniakwasser oder in Form von flüssigem, wasserfreiem NH₃ wären somit erforderlich nach diesem „Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese“:

2 Milliarden kWh bei 240 000 kW Mittelleistung, keine Kohle.

Die hohen Anlagekosten, insbesondere der Elektrolyse, bedingen für diese Verwertung elektrischer Energie möglichst konstante Jahresleistung. Dagegen wären Anpassungen an inkonstante Tagesleistung möglich. Anlagen für eine Jahresleistung von zusammen 100 000 t Stickstoff würden etwa 200 000 kW für die Elektrolyse benötigen und damit stündlich 36 000 m³ Wasserstoff entwickeln. Durch Aufstellung von Gasometern für insgesamt 150 000 m³ könnten 800 000 kWh elektrische Spitzenarbeit während 4 h freigegeben werden, oder in Drehstromleistung gemessen, 900 000 kWh. Die Freigabe dieser elektrischen Arbeit könnte auch in mehr als 4 h, z. B. während der Tagesstunden erfolgen. Die elektrolytische Einrichtung müßte bei dem gewählten Beispiel 20 % größer gewählt werden. Eine Elektrolyseanlage läßt sich im allgemeinen um 50 bis 100 % überlasten, bei gleichzeitiger Erhöhung des Energiebedarfes je m³ Wasserstoff:

½-Belastung	5,2 kWh je m ³ H ₂
Normalbelastung	5,5 „ „ „
1,2-Belastung	5,85 „ „ „
1,5- „	6,3 „ „ „
2,0- „	7,3 „ „ „

Von Wasserelektrolyseuren liegen Ausführungen von Schuckert vor, die vor 25 Jahren von mir unter Vermeidung eines Diaphragma konstruiert, in den letzten Jahren vervollkommen wurden; Schuckert hat nun, wie verschiedene Patente dieser Firma zeigen, auch die Anwendung von Asbestdiaphragmen aufgenommen. Pechkranz in Genf verwendet ein galvanisch hergestelltes Nickeldiaphragma. Auch die Apparate von Garuti und einige amerikanische Konstruktionen haben Anwendung gefunden.

Die Amerikaner¹⁶⁾ und Engländer¹⁷⁾ lehnten sich in der Ammoniaksynthese ganz an das Haber-Bosch-Verfahren an, Georges Claude in Frankreich und Casale in Italien gingen kühne Wege.

Haber¹⁸⁾ hatte sich die Anwendung „sehr hoher Drucke von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr“ schützen lassen, G. Claude fand, daß die Anwendung von Drucken von 1000 at¹⁹⁾ beson-

¹⁶⁾ Atmospheric Nitrogen Corp., von der General Chemical Co. und der Solvay Process Co. gegründet, nach dem de Jahn-Verfahren soll mit 100 at statt 200 at bei der Badischen gearbeitet werden. U. S. Nitrate Plant Nr. 1 in Sheffield Al. ist nicht über Versuchsstadium gekommen.

¹⁷⁾ Synthetic Ammonia & Nitrates Ltd., Billingham on Tees, gegründet von Brunner, Mond & Co., will 100 t Ammoniak im Tag herstellen.

¹⁸⁾ DRP. 238 150 v. 14. 9. 1909 v. F. Haber: „Verfahren zur Darstellung von Ammoniak aus den Elementen durch Katalyse unter Druck bei erhöhter Temperatur, dadurch gekennzeichnet, daß die Vereinigung unter sehr hohen Drucken von etwa 100 at, zweckmäßig aber von 150 bis 250 at und mehr, vorgenommen wird.“

¹⁹⁾ Franz. Pat. 503 281 v. 31. 3. 1917: „Verfahren zur synth. Herstellung von Ammoniak aus seinen Elementen, dadurch gekennzeichnet, daß die Reaktion unter einem Druck von 400 bis 2000 at stattfindet, bei 500 bis 700 Grad, wobei die Gase sukzessive durch mehrere Katalysatoren geführt werden unter Verwendung von Wärmeaustauschern und mit Verflüssigung des Ammoniaks mittels kalten Wassers zwischen den einzelnen Katalysatoren.“

¹⁴⁾ Dr. Siebner, Z. d. Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes 101, Heft 4.

¹⁵⁾ C. Bosch, Der Stickstoff in Wirtschaft und Technik. Verh. der Ges. Deutscher Naturforscher und Aerzte 1920.

dere Vorteile bringt: Die Kompressionsarbeit ist bei 1000 at gegenüber 200 at nur 30 % größer, bei 1000 at erhält man eine NH_3 -Konzentration von 25 % gegenüber 6 % bei 200 at, man kann also durch Hintereinanderschalten von 5 Katalysatoröfen das gesamte Gasgemenge umwandeln, wobei das gebildete NH_3 zwischen den einzelnen Öfen in einfacher Weise durch Abkühlen auf gewöhnliche Temperatur unter dem hohen Druck flüssig und weitgehend abgezogen werden kann.

In der Tat zeichnet sich die Versuchsanlage von Claude in Montereau, die bereits Elemente für eine Anlage für 5 t Tagesleistung aufweist, durch eine bemerkenswerte Einfachheit aus. Fingerdicke Rohre verbinden den Ofen mit den Abscheidern von flüssigem Ammoniak. Der Hyperkompressor verdichtet mit geringen Gasverlusten von 100 auf 900 bis 1000 at.

Casale arbeitet in einer Versuchsanlage in Terni bei Rom mit elektrolytischem Wasserstoff bei 500 at; bei diesem Drucke will Casale einen Katalysator von besonders langer Lebensdauer gefunden haben.

Die Katalysatorofeneinheit der „Badischen“ leistet 20 t Ammoniak im Tag, ist zu einer wirtschaftlich arbeitenden Größe entwickelt und wird wohl ihren Vorsprung einhalten.

Die gemachten Ausführungen zeigen, daß die deutsche Stickstoffindustrie für einen zu erwartenden Mehrbedarf von 100 000 t Stickstoff 1,6 bis 2 Milliarden kWh aufnehmen könnte, wobei ein Wasserkraftverfahren der Ammoniaksynthese besonderen Wert auf möglichst konstante Energie legen muß, aber Tageschwankungen aufnehmen könnte, während die Stickstoffindustrie sich der Jahresinkonstanz weitgehend anpassen läßt. Diese Anpassungsfähigkeit beider Industrien müßte bei der Strompreisfrage verwertet werden, damit Stromkosten erzielt werden, die die Lieferung billigen Stickstoffes für die deutsche Landwirtschaft ermöglichen.

Die Herstellung der für unsere Ernährung so wichtigen Stickstoffverbindung Ammoniak als Ausgangsprodukt verschiedenartiger Düngemittel, lediglich aus Luft, Wasser und elektrischer Energie, stellt ein hohes technisches Ziel dar, dessen Verwirklichung als Ergänzung der auf Kohle basierenden Stickstoffwerke begrüßt werden müßte.

Zur Deckung des gesamten deutschen Stickstoffbedarfs bleiben mit Kohle arbeitende Stickstoffwerke unentbehrlich, um so mehr, als für eine elektrochemische Ammoniakherzeugung die erforderlichen Wasserkraften nur sukzessive und unter Beachtung aller durch eine schwankende Valuta gegebenen Risiken zur Verfügung gestellt werden können.

Eine interessante Verbindung der Stickstoffindustrie mit der Aluminiumindustrie hat der Oesterreicher Serpek angestrebt, indem er Tonerde und Kohle auf 1600° im Schachtofen oder im Drehofen erhitzte und Stickstoff darüber leitete; das gebildete Aluminiumnitrid lieferte mit kochendem Wasser bei 2 bis 4 at behandelt, Ammoniak und Tonerde. Auf 1 kg Ammoniakstickstoff wurden 4 kg Tonerde gewonnen und 18 kWh verbraucht. Das Verfahren wurde in Frankreich mit enormer geldlicher und technischer Unterstützung ausgearbeitet, hatte aber keinen industriellen Erfolg.

Die deutsche Aluminiumindustrie hat sich erst während des Krieges entwickelt. Vor dem Kriege wurde nur in Rheinfelden in einem Werke der Aluminium-Industrie A.G. Neuhausen, mit etwa 3000 kW 800 t jährlich produziert. Während des Krieges wurde Al zunächst in Rummelsburg bei Berlin, in Horrem bei Köln und in Bitterfeld (15 000 kW) erzeugt, dann wurden die Vereinigten Aluminiumwerke in Lauta (Niederlausitz) mit 56 000 kW und das Erftwerk am Niederrhein mit 60 000 kW Gleichstromleistung erstellt,

die Drehstromleistung wurde dem Erftwerk unter 100 000 V vom Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk geliefert. Das Lautawerk verfügt über eine eigene Kraftanlage. Ein Wasserkraftwerk, die Innwerk, Bayerische Aluminium A.G., ist noch im Bau und wird rund 36 000 kW Gleichstromleistung entwickeln.

Das Herstellungsverfahren für Al ist immer noch dasselbe, wie es von Héroult, Kiliani und Hall ausgearbeitet wurde. In Europa haben sich die runden, mit Kohle ausgefütterten Bäder mit 10 bis 12 kubischen Elektroden, mit 8000 A bei 7 V arbeitend, eingebürgert, während in Amerika die viereckigen Behälter, mit länglichen, zylindrischen Elektroden üblich sind.

In den Bädern wird Kryolith elektrisch eingeschmolzen, in den Schmelzfluß bei 800 bis 900° reine Tonerde eingetragen, die sich auflöst und durch Elektrolyse in Al und Sauerstoff, der sich mit der Anodenkohle zu Kohlenoxyd verbindet, zerlegt wird. Das gebildete, am Boden sich sammelnde Al wird ausgeschöpft. Auf 1 kg Al sind erforderlich:

- 2 kg reine Tonerde,
- 0,8 bis 1 kg aschearme Elektrodenkohle,
- 0,1 bis 0,3 kg Kryolith und Fluorid,
- 30 kWh,
- 0,3 Arbeiterstunden.

Die reine Tonerde wird am vorteilhaftesten aus dem roten Bauxit gewonnen, einem mit Eisenoxyd gemengten Tonerdehydrat. Fein gemahlener calcinierter Bauxit wird mit Natronlauge unter 10 at aufgeschlossen, die erhaltene Aluminatlauge wird verdünnt, vom Rotschlamm, der Eisen und Kieselsäure quantitativ zurückhält, filtriert und in Rührgefäßen tagelang ausgerührt²⁰⁾. Durch das Ausrühren fällt Tonerdehydrat aus, das Verhältnis $Al_2O_3:Na_2O$ sinkt dadurch in der Lauge von 1:2 auf 1:6. Die ausgerührte Lauge wird eingedampft und zum Wiederaufschließen verwendet. Das blendend weiß erhaltene Tonerdehydrat wird im Drehofen zu wasserfreier Tonerde geblüht. 1 kg wasserfreie Tonerde erfordert:

- 2 kg Bauxit,
- 0,1 kg Aetznatronersatz,
- 2 kg Kohle.

Es ist verständlich, daß sich die Tonerdeindustrie wegen Kohle und Fracht am Rhein und an der Oder angesiedelt hat²¹⁾. Die deutsche Tonerdeindustrie hat sich zu einem mächtigen Zweig der Rohstoffveredelung entwickelt, sie versorgt nicht nur den deutschen Bedarf, sondern auch in großem Umfange Export, besonders nach der Schweiz und Norwegen.

Leider ist das deutsche Bauxitvorkommen am Vogelsberg in Hessen unzureichend. Der beste Bauxit, d. i. Tonerdegehalt etwa 60 % und Kieselsäure weniger als 3 %, stammt aus der Gegend von Beaun in Südf Frankreich und kommt von dort über Marseille. Gute Vorkommen finden sich in Nordamerika, Istrien, Dalmatien, Ungarn (Bihargebirge). Kieselsäurereicher sind Vorkommen in Südsteiermark, Krain und Irland.

Deutscher Ton läßt sich ebenfalls auf reine Tonerde umarbeiten; das Verfahren ist technisch reif, das Bauxitverfahren wird im allgemeinen vorgezogen. An Rohstoffen würde es für Aluminium, das das verbreitetste Metall der Erdrinde ist, nicht fehlen.

Die Aluminiumproduktion ist in den Kriegsjahren in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und in Norwegen stark gesteigert worden, so daß die Weltproduktion 1914 83 500 t

1920 160 800 t

betrug, sich also verdoppelt hatte. 1908 hatte die Weltproduktion 18 600 t betragen.

²⁰⁾ Auch das ältere pyrogene Verfahren steht noch in Anwendung: Glühen mit Soda, Auslaugen, Füllen mit CO_2 . Schlechtere, kieselsäurereiche Bauxite schließen sich leichter nach dem pyrogenen Verfahren auf.

²¹⁾ Goldschmieden bei Breslau, Martinswerk Bergheim-Erft bei Köln, Gebr. Giuliani, Mundenheim-Ludwigshafen a. Rh., Chem. Fabrik Hönningen am Rhein, Lautawerke, Fr. Curtius & Co., Duisburg.

Die Weltproduktion von Kupfer betrug:

1908	757 000 t,
1914	970 000 t,
1920	944 500 t.

Die Anwendung des Reins Aluminiums steigert sich von Jahr zu Jahr; das geringe spezifische Gewicht bei verhältnismäßig hoher Festigkeit hat zu einer ausgedehnten Anwendung als Konstruktionsmaterial geführt, beim Bau von Luftfahrzeugen, Straßenbahn- und Eisenbahnwagen, Motorrädern, Automobilen, Instrumenten und Apparaten²²⁾. Holz, Messing, Kupfer und Zink können mit technischen und wirtschaftlichen Vorteilen ersetzt werden. Ausgewalztes Al wird als Blattaluminium für Stanoliersatz, als dünnes Blech für Flaschenkapseln und für Tuben verwendet. Aus stärkerem Blech werden 50 Pf.-Stücke ausgemünzt, wozu etwa 1000 t Aluminium Verwendung fanden.

Die chemische Widerstandsfähigkeit hat einen noch immer steigenden Absatz von Haushaltsgegenständen ermöglicht, etwa 6500 t werden in Deutschland diesem Zwecke zugeführt. In der chemischen Industrie wird Al als Gefäßmaterial bei der Herstellung von Salpetersäure, von Fettsäuren, von Essigsäure, in Brauereien als Lagerbehälter angewendet; in großen chemischen Werken ist der Al-Schweißer heute ebenso unentbehrlich wie früher der Bleilöter.

Die große Affinität zu Sauerstoff verwertet die Eisen- und Stahlindustrie durch Zusatz von Al oder Al-Legierungen in den Metallbädern, die Sprengstoffindustrie durch Zusatz zu Ammonitrat, die Aluminothermie zur Gewinnung kohlefreier Metalle. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die vielfachen Anwendungen in der Elektrotechnik aufzählen zu wollen, die heute allein etwa 4500 t für Leitungszwecke verbraucht.

Als Freileitungsmaterial bewährt sich Reins Al überall, wo man sich seiner Eigenart etwas angepaßt hat. Für Hochstromleitungen werden Al-Schienen und Al-Rohre von 60/40 mm in immer ausgedehnterem Maße verwendet. Die Anwendung von Al-Kabeln ist wegen des bei gleicher Strombelastung größeren Verbrauches an Isolier- und Mantelmaterial zurückgegangen.

Von Al-Legierungen haben sich Duralumin (0,5 % Mg, 3,5 bis 5,5 % Cu, 0,5 bis 0,8 % Mn), das eine Festigkeit von 41 kg je mm² bei 20 % Dehnung aufweist und ein vorzügliches Konstruktionsmaterial darstellt, und Silumin (mit Siliciumzusatz), letzteres besonders für Gußzwecke, bewährt.

Die weitere Ausdehnung der Al-Verwendung ist abhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, von den Ergebnissen der Forschungsarbeit und vom Preise.

Der Al-Preis soll in Deutschland auf das 1,3fache des Kupferpreises eingestellt werden. Die Erforschung neuer Anwendungen wird von der amerikanischen Al-Industrie in großzügiger Weise, in vorzüglich ausgestatteten Untersuchungslaboratorien betrieben. Die Entdeckung geeigneter Al-Legierungen ist noch lange nicht erschöpft.

J. W. Richards, der aufmerksame Beobachter der Entwicklung der amerikanischen elektrochemischen Industrie, erwartet in den nächsten 50 Jahren einen Al-Verbrauch von 1 Mill. t.

Die künftige Aufnahmefähigkeit der deutschen Industrie wurde von Tröger geschätzt²³⁾:

16 000 t	für bisherige Verwendungszwecke,
4 000 t	für neue Verwendungszwecke und
12 000 t	für elektrotechnische Zwecke.
32 000 t.	

Der effektive deutsche Bedarf betrug vor dem Kriege etwa 13 000 t²⁴⁾. Zurzeit wird die dem Bedarfe entsprechende deutsche Produktion mit etwa 15 bis 18 000 t angesetzt werden können, bei einer Leistungsfähigkeit

der Werke von 28 000 t. Auf die Dauer wird eine Al-Erzeugung mit Braunkohlestrom kaum wirtschaftlich sein; die Errichtung der Innwerke mit einer voraussichtlichen Jahresproduktion von 8000 t Al dürfte diesem Gesichtspunkte Rechnung tragen. Weitere Al-Anlagen werden der Konkurrenz der ausländischen, größtenteils abgeschriebenen Fabriken nur dann gewachsen sein, wenn ihnen besonders günstige Stromlieferungsbedingungen angeboten werden können.

Für die Herstellung von Calciumcarbid wurden bisher etwa 600 000 kW in der Welt installiert; die Leistungsfähigkeit sämtlicher etwa 100 Carbidwerke würde einer Jahresproduktion von 1,1 Mill. t Carbid entsprechen. Diese Ziffern erweisen die Bedeutung des Carbids, dessen Weltverbrauch 1907 noch 165 000 t betrug, um 1911 auf 250 000 t anzusteigen. Heute beträgt allein die deutsche Produktion etwa 300 000 t Carbid, wozu 1,2 Milliarden kWh aufgewendet werden, davon 350 Millionen kWh durch Wasserkraft, der Rest im wesentlichen mit Braunkohle.

Drehstromöfen mit einer Leistungsaufnahme von 6000 bis 9000 kW bei 120 bis 150 V bilden die Regel; dieser Leistung entsprechen auch die Transformatoren, die als Drehstromtransformatoren sehr niedrige, unter 1½ % liegende Verlustziffern aufweisen und gestatten, von 50 000 V direkt auf die Ofenspannung zu transformieren. In vielen Fällen verwendet man, um die Hochspannungsfreileitungen nicht zu nahe an die Fabrikgebäude führen zu müssen, eine Zwischentransformation auf 6 oder 10 000 V. An Stelle von Drehstromtransformatoren sind Einphasentransformatoren in Dreieck- oder V-Schaltung trotz größerer Verluste aufgestellt. Das von vielen Betriebsleitern bevorzugte Zweiphasensystem, das eine gleichmäßige Belastung der vier Elektroden ermöglicht, im Gegensatz zum Drehstromofen mit einer „toten“ und zwei „lebhaften“ Phasen, hat sich nicht eingebürgert. Für die Verbindungsleitungen zwischen Transformator und Ofen werden verschachtelte Cu-Schienenpakete oder nebeneinander gelegte, von Wasser durchströmte Rohrreihen aus Cu- und Al-Rohren angewendet. Letztere Anordnung ist kurzschlußsicherer auszuführen und sichert kühlbleibende Kontakte, erstere Anordnung ist elektrisch günstiger. Als Elektroden werden große Dimensionen bevorzugt; Querschnitte von 1,5 m Breite, ½ m Stärke bei 2 m Länge sind nicht mehr ungewöhnlich. Neuerdings wird die kontinuierliche runde Elektrode des Norwegers Söderberg propagiert, die aus einem mit Eisenblech gemantelten Kohlezylinder von nahezu 1 m Durchmesser besteht, der dadurch gebildet wird, daß in einem oberhalb des Ofens abgetrennten, durch Ventilation kühl gehaltenen Raum Elektrodenmasse in den Blechmantel eingestampft und dieser durch Aufschweißen eines Verlängerungsstückes verlängert wird. Die Elektrodenmasse brennt sich durch die Stromwärme und durch die vom Ofen abgeleitete Wärme. Der Eisenblechmantel schmilzt naturgemäß über der Materialschicht des Ofens ab. Die Vorteile sind: kein Elektrodenwechsel — die Söderbergelektrode wird durch Lüften des Stromzuführungsringes dem Abbrande entsprechend nachgelassen —, billigeres Elektrodenmaterial, kurze bewegliche Zuleitung, daher günstige elektrische Verhältnisse. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Neuerung in der Carbidindustrie bewähren wird.

Das Abdecken des Carbidofens zum Zwecke der Gewinnung von CO, wobei bei vollständiger Abdeckung ein Gemenge von etwa 65 % CO und 30 % H₂ bei 2 bis 3 % Methan erwartet werden kann, ist aus dem Versuchsstadium noch nicht herausgekommen.

1 kg Carbid erfordert 1 kg Kalk, 0,7 kg Kohle und 3,5 bis 4 kWh.

Für die süddeutschen Wasserkraftwerke bringen die enormen Frachten erhebliche Benachteiligungen und stellen gewissermaßen eine indirekte Besteuerung dar. Um 1 kg Carbid nach dem mitteldeutschen Verbrauchs-

²²⁾ Vgl. Z. f. Metallkunde I 1922: „Die Verwendungsgebiete des Al.“

²³⁾ R. Tröger: „Die deutschen Al-Werke und die staatl. Elektrizitätsversorgung.“

²⁴⁾ M. v. Porten: „Metall und Erz“ 1920, 163.

gebiet zu bringen, ist heute 1,50 Mk. Frachtauslage erforderlich, das bedeutet, daß ein in Mitteldeutschland gelegenes Braunkohlen-Carbidwerk rd 40 Pf. je kWh höhere Stromkosten haben kann, um konkurrenzfähig zu sein. Wegen der Frachtbeträge für Koks und Kohle zum Kalkbrennen ist dieser Betrag tatsächlich eher noch höher. Neue Stromverbraucher werden auf diese Frachverhältnisse mehr denn je Rücksicht nehmen müssen.

Die ungünstige Frachtlage veranlaßt zu einer Weiterverarbeitung, Veredelung des Carbids, an Ort und Stelle. Die umfangreichste Weiterverarbeitung ist die Azotierung zu Kalkstickstoff. Andere Verarbeitungen gehen vom Acetylen aus, bei dessen Erzeugung der zur Carbidherstellung benötigte Kalk wiedergewonnen wird und in stichfester Form mit 35 bis 40 % CaO, der Rest ist Wasser, als Baukalk Verwendung findet. Das Acetylen ist ein wichtiger Ausgangsstoff für eine Reihe hochwertiger Produkte. Durch Anlagerung eines Wassermoleküls an ein Acetylenmolekül unter Zuhilfenahme von schwefelsaurem Quecksilber als Katalysator erhält man Acetaldehyd, das durch Oxydation mit Sauerstoff Essigsäure, durch Reduktion mit Wasserstoff Alkohol, durch Umstellen der Atomgruppen mittels Einwirkung von Aluminiumalkoholat als Katalysator Essigäther liefert. Werden zwei Moleküle Essigsäure bei 400° unter Anwendung von Katalysatoren erhitzt, so bildet sich ein Acetonmolekül unter Abspaltung eines Wassers und eines Kohlensäuremoleküls. Aus Aceton wurde durch Behandeln mit Aluminium Pinakon und daraus schließlich künstlicher Kautschuk gewonnen.

Wird die Essigsäure chloriert, so erhält man Monochloressigsäure, die mit Na und Ammoniak neben Anilin die Aufbaustoffe des künstlichen Indigos sind.

Das elektrochemisch erzeugte Chlor kann direkt mit Acetylen zu Acetylentetrachlorid verbunden werden, aus dem durch Abspalten eines Chlors das wichtige Trichloräthylen erhalten wird, das in der Extraktionsindustrie und zu Entfettungszwecken an Stelle von Benzin wegen seiner hohen Lösefähigkeit und seiner Unbrennbarkeit gern verwendet wird.

So lassen sich aus Acetylen wichtige Genußmittel, wie Essigsäure, synthetisch aufbauen, die heute schon in großen Mengen chemisch rein aus Carbid hergestellt werden. Auch Alkohol wird seit März dieses Jahres in Burghausen aus Koks über Carbid hergestellt. Zur Herstellung der genannten Erzeugnisse werden als Rohstoff und für Energie verbraucht:

- 1 kg Essigsäure: 1,4 kg Koks und 9 kWh,
- 1 l Alkohol: 1,4 kg Koks und 12 kWh,
- 1 kg Aceton: 3,5 kg Koks und 21 kWh,
- 1 kg Trichloräthylen: 0,6 kg Koks, 1,5 kg Steinsalz und 6 kWh,
- 1 kg Indigo: Anilin, 1 kg Koks, 1,4 kg Steinsalz und 25 kWh.

Von den vorstehend genannten Produkten würde lediglich für eine Mehrerzeugung an Alkohol Absatz gefunden werden, für die übrigen Erzeugnisse ist die vorhandene Leistungsfähigkeit der Werke größer als ihre dauernde Absatzmöglichkeit.

Die synthetische Herstellung von Alkohol ist dem Reichsmonopolamt vorbehalten. Eine angenommene jährliche Mehrerzeugung von 50 000 hl würde innerhalb der durch das Branntweingesetz auferlegten Beschränkung bleiben und der landwirtschaftlichen Erzeugung, die vor dem Kriege 3 Mill. hl betrug, keinen Abbruch tun. Die genannte Menge würde 60 Mill. kWh und 7000 t Koks erfordern, an Stelle von 410 000 dz. Kartoffeln und 7500 dz Malzgetreide, die in einer landwirtschaftlichen Brennerei erforderlich wären.

Wenn auch die Verarbeitung von Acetylen, C_2H_2 , nicht den gewaltigen Umfang wie die Verarbeitung von Benzol, C_6H_6 , durch die Anilinindustrie annehmen wird, so sind weiter Synthesen doch noch zu erwarten.

(Schluß folgt.)

Amerikanische Zeitungsstimmen zu dem Raub der deutschen Patente.

Die New-Yorker Staatszeitung veröffentlichte am 2. Juli d. J., wie wir den Mitteilungen des Deutschen Amerikanischen Wirtschaftsverbandes entnehmen, folgenden Aufsatz:

Chemical Foundation soll Patente herausgeben.

Washington, 1. Juli. Präsident Harding wies heute Thomas W. Miller, den Kustos feindlichen Eigentums, an, von der „Chemical Foundation“ die Herausgabe der deutschen Patente zu verlangen, die im Kriege konfisziert und später für ein Butterbrot an die Foundation „verkauft“ wurden, sowie auf die Erstattung der von der Foundation vereinnahmten Tantiemen zu bestehen. An der Spitze der Foundation steht bekanntlich Francis P. Garvan, unter Präsident Wilson der Kustos feindlichen Eigentums. Die übrigen Beamten der Foundation sind fast ohne Ausnahme frühere Angestellte und Anwälte des Kustos, sogenannte 1½-pro-Jahr-Patrioten.

Der Präsident betont in seinem Schreiben an Kustos Miller, die Transaktion mit den deutschen Patenten sehe ganz danach aus, als ob die Vereinigten-Staaten-Regierung (unter Wilson) sich eines Treubruchs schuldig gemacht habe. Der Brief des Präsidenten scheint anzudeuten, daß die jetzige Regierung sich nunmehr entschlossen hat, den Patentskandal aufzudecken und Wiedergutmachung in die Wege zu leiten.

Präsident Harding sagt in seinem Briefe an Kustos Miller: „Es ist durch das Justizdepartement meine Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt worden, daß eine als „Chemical Foundation“ bekannte Korporation einen Prozeß gegen den Schatzmeister der Vereinigten Staaten und gewisse Konzessionäre der Bundeshandelskommission angestrengt hat, um eine Rechnungsablage über Tantiemen zu erzwingen, welche die besagte Chemical Foundation für gewisse Patente beansprucht, die ursprünglich auf Grund der Vollmachten des Kustos feindlichen Eigentums beschlagnahmt und dann an die Chemical Foundation von dem Kustos der früheren Regierung verkauft wurden. Angesichts eines solchen Prozesses scheint eine Untersuchung am Platze zu sein, und ich habe daher das Justizdepartement ersucht, über den Verkauf jenes feindlichen Eigentums an die Chemical Foundation zu berichten.“

Es scheint, daß der Verkauf zu einer so minimalen Summe erfolgte, daß Grund zu der Annahme vorliegt, daß unsere Regierung ihr Wort, das sie bei der Beschlagnahme jenes Eigentums verpfändete, nicht getreulich gehalten hat. Die Begleitumstände der ganzen Transaktion sind solchergestalt, daß eine gründliche Untersuchung ein Gebot unserer amtlichen Pflicht ist. Mehr noch, ich fühle, daß Ihr Amt die Aufgabe hat, die Vertragstreue zu wahren, die einzuhalten der Kustos feindlichen Eigentums laut Gesetz verpflichtet ist.“

Der Präsident weist dann den Kustos an, an die Chemical Foundation das schriftliche Verlangen zu stellen, in einer vom Generalanwalt gutgeheißenen Form, sofort alle Patente, Handelsmarken, Copyrights, Kontrakte, Applikationen und anderes Eigentum oder Rechte, die ihr vom früheren Kustos überwiesen wurden, an den jetzigen Kustos zu retournieren und ihm über alle Tantiemen, Profite, Lizenzgebühren oder andere Einnahmen, die ihr aus den Patenten usw. zufflossen, Rechenschaft abzulegen, vom Tage des Verkaufs an bis zur Rückerstattung. Ferner weist der Präsident den Kustos an, mit Einverständnis des Generalanwalts Prozesse anzustrengen oder andere geeignete Schritte zu unternehmen, um die Interessen der Vereinigten Staaten und anderer beteiligten Parteien zu wahren.

Die Order des Präsidenten, die im Weißen Hause bekanntgegeben wurde, kam wie ein Blitz aus heiterem Himmel. Wie es in dem Briefe des Präsidenten heißt,

wurde sein Vorgehen durch einen Prozeß veranlaßt, den die Chemical Foundation gegen die Regierung und deren Konzessionäre anzustrengen die Absicht hatte.

Den Akten des Kustos zufolge wurden der Chemical Foundation 4767 Patente „verkauft“, und zwar in der Zeit vom 10. April 1919 bis zum 21. Februar 1921. Der letzte „Verkauf“ fand also etwa zwei Wochen vor dem Amtsantritt des jetzigen Kustos Miller und vor dem Ausscheiden des früheren Kustos Garvan statt. Senator King, der schon seit Monaten eine Untersuchung der Chemical Foundation verlangt hat, erklärte mehrfach im Senat, daß die Chemical Foundation ein Monopol in chemischen und Farbstoffpräparaten ausübe. Die Chemical Foundation zahlte ganze 250 000,— \$ für die deutschen Patente, die unter Brüdern mindestens 10 000 000,— \$ wert sind. Hermann A. Metz, der bekannte New-Yorker Farbenfabrikant, erklärte vor dem Kongreß, ein einziges von den Tausenden von Patenten, die der Foundation zugewiesen wurden, sei mehr als 1 Million Dollar wert.

Die in Washington erscheinende Zeitschrift „The Searchlight“ beleuchtet in einem Artikel

Alien Property Custodian Scandals

gewisse Vorgänge im amerikanischen Treuhänderbüro, über die der Bericht des augenblicklichen Treuhänders Thomas W. Miller klare Angaben gibt. Dieser Artikel lautet in seiner Übersetzung wie folgt:

In Erledigung der Senatsresolution 191 des Senators King aus Utah hat der Treuhänder für das feindliche Vermögen Thomas W. Miller dem Senat einen Bericht über die Arbeiten seiner Büros eingereicht. Herr Miller sagt in § 2 seines Berichts:

„Das Gesetz über den Handel mit dem Feind weist den Präsidenten an, dafür zu sorgen, daß dem Kongreß jedes Jahr ein ausführlicher Bericht, abgeschlossen am 1. Januar, über alle Vorgänge unter diesem Gesetz während der vergangenen Jahre zuge stellt wird“ und fügt dann hinzu:

Außer dem Bericht vom 22. Februar 1919 ist kein Bericht in dieser Art verfaßt worden.

Der Treuhänder Miller sagt dann in weiterem Zusammenhang damit: „Als die Resolution angenommen war, war dieses Büro damit beschäftigt, einen Bericht nicht nur für das Jahr 1921 unter der gegenwärtigen Regierung, sondern auch für die Jahre 1919/20 vorzubereiten.“ Dies bedeutet

1. Der augenblickliche Treuhänder ist in seinem Amte länger als ein Jahr gewesen und hat ebenso wie sein Vorgänger die Bestimmung des Gesetzes über den Handel mit dem Feind, welche einen Bericht per 1. Januar jeden Jahres verlangt, ignoriert.

2. Er widersetzte sich der Annahme der King-Resolution auf jede mögliche Weise dadurch, daß er seine Beamten nach dem Kapitol entsandte, um gegen die Annahme zu intrigieren, und als sie schließlich angenommen wurde, denunzierte er sie und beklagte sich darüber, daß die Senatoren, die auf seiner Seite waren, nichts getan hätten, um die Annahme zu verhindern.

Der Bericht, wie er jetzt verfaßt ist, ist bedeutsam für das, was er ausläßt und ebenso für das, was er enthält. Aber trotz dieser Auslassungen und irreführenden Angaben zeigt er genügend, um zu beweisen, daß das Eigentum von Angehörigen der Länder, mit denen die Vereinigten Staaten im Kriege waren, durch Anwälte, die Beziehungen hatten, geplündert worden ist, ebenso durch Bücherrevisoren, denen es gelungen war, das Monopol für die Revision der Geschäftsvorgänge (bei den beschlagnahmten Gesellschaften) an sich zu reißen und ferner durch gierige amerikanische Interessen, die es verstanden hatten, die angeblichen feindlichen Werte zu nominellen Preisen zu erwerben und dadurch, daß diejenigen, die offiziell als Erhalter des Eigentums bestellt waren, ihnen bei den Verkäufen, wobei oft nicht einmal

die Form gewahrt wurde, dadurch, daß Konkurrenzangebote gemacht wurden, entgegenkamen. Eine einzelne Gruppe von Bücherrevisoren in Philadelphia, Lybrand, Ross Bros. & Montgomery bezogen an Gebühren von dem Washington Bureau des Treuhänders zwischen dem 1. November 1917 und dem 1. April 1922 die Summe von 173 757,50 \$. Die Firma war im Heimatstaate des ersten Treuhänders A. Mitchell Palmer ansässig.

Beim Beginn der Harding Administration wurde eine entschlossene Anstrengung von gewissen Interessenten gemacht, um einen Herrn Montgomery zum Treuhänder für das feindliche Vermögen zu ernennen. Die Unterstützung des Senators Penrose war gewonnen worden, und Miller hatte das vorteilversprechende Amt (plum) beinahe schon in seiner Hand, als dem Senator Calder in New York gewisse Vorschläge gemacht wurden, die ihm persönlich zusagten, und er blockierte daher die Ernennung. Die erwähnten Interessen, zu denen in der Hauptsache der duPont-Farbstofftrust gehörte, versuchten dann einen anderen Kandidaten, und zwar John T. King aus Connecticut aufzustellen. King ist ein Politiker, jedoch besteht sein Hauptgeschäft in der Vertretung der Firma J. P. Morgan & Co. in Washington und anderen Plätzen. Er ist ebenfalls der persönliche Vertreter von Clarence Mackey, und man sagt ihm nach, daß er seinen politischen Einfluß bei der jetzigen Administration erfolgreich angewendet hat, um den Mackey-Interessen in der Postal Trading Co. in einigen Schwierigkeiten zu helfen, in die es durch die Wilson-Verwaltung gebracht war. Die Bedeutung der Ernennung von King als Treuhänder für den duPont-Farbstofftrust wird klar, wenn man weiß, daß J. P. Morgan & Co. etwa 200 Millionen \$ der E. J. du Pont de Nemours Co. kontrollieren. —

Aus bestimmten politischen und persönlichen Gründen wurde King nicht ernannt, aber es gelang den duPont-Interessen, eine Kontrolle über das Treuhänderbureau durch die Ernennung von Thomas W. Miller aus Delaware, ein Schwiegersohn von Frank G. Tallmann, einem hohen Beamten in der E. J. du Pont de Nemours Co., durchzusetzen. Miller war ein Kandidat für den Posten des Assistant Secretary of War gewesen, jedoch wurde er seiner Verbindung mit den duPont-Interessen und wegen der Befürchtung, daß wahrscheinlich öffentliche Kritik der Ernennung eines Assistant Secretary of War, der ein Schwiegersohn des Munitionstrusts ist, folgen würde, nicht ernannt. Dieselben Einwände waren jedoch nicht genügend, um die Ernennung von Miller, der ebenso Schwiegersohn des Farbstofftrusts ist, als Treuhänder für das feindliche Vermögen zu verhindern. Seine Ernennung wurde beim Präsidenten durch den Senator T. Coleman du Pont aus Delaware unterstützt, der am Tage vor Millers Ernennung im Weißen Haus vorsprach, und durch den Senator Frelinghuysen aus New Jersey, den man allgemein als die Amme des duPont-Farbstoffmonopols im Senat ansieht.

Hinter der Kontrolle über das Treuhänderbureau stehen die Interessen der Chemical Foundation, deren Präsident der frühere Treuhänder Francis P. Garvan ist und welche sämtliche chemischen deutschen Patente, die vom Treuhänder beschlagnahmt waren und deren Wert auf etwa 10 Millionen \$ geschätzt wird, für den nominellen Betrag von 250 000,— \$ erworben hatte. Die Beziehungen des Treuhänders zu diesen Patenten und die Ansprüche auf dieselben, die von der Chemical Foundation, einer duPont-Kreatur, erhoben werden, sind so klar zutage liegend, daß es keiner weiteren Erklärung bedarf.

Der Gedanke der Gründung der Chemical Foundation entstand in Wilmington, Delaware, und die Gründung erfolgte in den Bureaus der duPont-Gesellschaft, wo die Gründungspapiere von den Anwälten der E. J. du Pont de Nemours Co. vorbereitet und fertiggestellt

wurden. Diese Angabe ist kein Gerücht, die duPont-Anwälte haben ihre Mitarbeit bei der Inkorporation der Chemical Foundation dem Schreiber zugegeben.

Der Zweck dieses Artikels, soweit dies im Lichte der unvollständigen Informationen in dem Berichte, den die Energie des Senators King einem unwilligen Treuhänder abgerungen hat, ist, zu zeigen, welche großen Gebühren den politischen Favoriten als Anwälten usw. gezahlt wurden, und die gänzliche Mißachtung des Treuhänders gegenüber dem Geist, wenn nicht dem Buchstaben des Gesetzes über den Handel mit dem Feind bei seiner Verwaltung der geheiligten Trustfälle, wobei seine Weigerung, die durch das Gesetz verlangt wird, jährliche Berichte abzufassen, nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Fall des Washingtoner Anwalts, J. Harry Covington, ist wahrscheinlich der Fall, in dem eine Begünstigung am deutlichsten zutage tritt. Dieser Anwalt war ein Delegierter des Staates Maryland für die Baltimore Konvention von 1912 und Vorsitzender des Credentials Komitees. Er stammt aus Easton, Maryland — der Heimat des früheren Treuhänders A. Mitchell Palmer. Er und Palmer waren langjährige Freunde. Es wird behauptet, daß sie verwandt seien, aber das kann nicht bestätigt werden. Präsident Wilson ernannte Covington zum Oberrichter des Höchstgerichts im Distrikt Columbia. Richter Covington legte sein Amt nieder, als er am Horizont günstige geschäftliche Aussichten auftauchen sah, und begann seine Tätigkeit als Anwalt. Diese Tätigkeit hat ihm mehr als ein bescheidenes Vermögen eingebracht. Einen großen Teil seines Einkommens kann man auf seine Beziehungen mit den duPont-Interessen der Bosch-Magneto und die Gebühren zurückführen, die ihm von der Regierung in Sachen des beschlagnahmten feindlichen Eigentums gezahlt wurden.

„Harry wußte nicht, daß es so viel Geld in der Welt gab, als ich für ihn gemacht habe, als er sein Richteramt niederlegte“, ist ein genügender Beweis für Covington's Erfolg, wie ihn A. Mitchell Palmer, als er Generalanwalt war, einem sehr bekannten Anwalt in Washington gegenüber zum Ausdruck brachte. In dem Bericht des Treuhänders ist der Name Covingtons sehr oft erwähnt. —

Zu einer Zeit vertrat Covington die Kuttroff-Pickhardt & Co., Importeure und Händler in Farbstoffen, eine Firma, die von dem duPont-Trust und auch von Palmer und Garvan verfolgt wurde. Nachdem er von dieser Firma mehrere tausend Dollar erhalten hatte, bot er seine Dienste dem Farbstofftrust an. Der Bericht des sogenannten American Dyes-Institute zeigt, daß Covington in einem Jahr für „legislative services“ 25 000 \$ bezogen hatte. Dieses Farbstoffinstitut ist ein Kind des duPont-Farbstofftrustes, und Covington ist noch in Diensten der duPonts. In Covingtons Bureau, im Union Trust Building, fand vor einigen Monaten eine Konferenz statt, die den Zweck hatte, eine Untersuchung des Farbstoff-Monopols durch den Senat zu verhindern, welche nach der Resolution des Senators King beabsichtigt war. Covington hat sich öffentlich damit gebrüstet, daß die Longworth-Farbstoffeinfuhrverbotsvorlage in seinem Bureau von ihm selbst und Joseph H. Chaote jr. entworfen war, und daß er professionell als Anwalt für die duPont-Interessen und die National Aniline and Chemical Co. tätig war. — — —

Der Treuhänderbericht zeigt, daß Covington im Falle der Firma Bayer & Co 15 000,— \$ und in anderen Fällen 10 000,— \$ gezahlt worden waren. Jedoch der neue Treuhänder Miller entließ Covington als Anwalt für die Synthetic Patents Co. und setzte an seine Stelle Robert W. Bonyng, einen früheren Kongreßmann aus Colorado und früheren Präsidenten des National Republican Klub, New York, der jetzt als Anwalt tätig ist. Bonyng ist mit Miller sehr befreundet.

Der Bericht zeigt, daß Bonyng ein Handgeld (retainer) von 2000,— \$ erhalten hat. Warum es notwendig ist, republikanische Politiker oder noch weiterhin Covington als Anwalt zu behalten, ist nicht klar, da der Miller-Bericht zeigt, daß dieses Eigentum an die Bayer-Gesellschaft im Jahre 1918 von Garvan verkauft worden war. Nähere Verwandte der Frau Garvan erscheinen auffällig in den Bayer-Angelegenheiten und ebenso Fred B. Lynch, der wohlbekannte demokratische Politiker. Lynch war in vielen Aufsichtsräten und scheint große Summen für seine Dienste bezogen zu haben. Tom Miller scheint einer Anzahl seiner Freunde fette Anwaltsgebühren verschafft zu haben. Besonders auffällig ist Vincent Carrol aus Philadelphia, der als Anwalt in der Farbstoffangelegenheit tätig war und der häufig als Empfänger von großen Anwaltsgebühren in Verbindung mit beschlagnahmtem deutschem Eigentum in Erscheinung tritt. Ein anderer Günstling von Miller ist Leland B. Duet, der anscheinend sein Handgeld auf eine bestimmte Summe, die unveränderlich 2500,— \$ beträgt, festgesetzt hat. Der frühere Kongreßmann Jim Good, der sein Amt im Kongreß niederlegte, um in Chicago als Anwalt tätig zu sein, macht solche Fortschritte, daß er vielleicht der „J. Harry Covington“ der Miller-Verwaltung werden wird. Good wurde zum Anwalt der Peter-Schoenhofen-Brauerei ernannt, die zum größten Teil feindlicher Besitz sein soll. In seiner kurzen professionellen Laufbahn hat er bereits viele tausend Dollars an Gebühren bezogen.

Der Treuhänder Miller hat noch andere professionelle Freunde, die dicht an der Quelle zu sitzen scheinen, darunter einen gewissen Ad. Thurston aus Massachusetts und einen gewissen Hastings aus Wilmington, Delaware, der von der Roessler-Haslach Co. Gebühren bezogen hat. Bei der Erledigung des Roessler-Haslach-Falls, bei welcher einige der Mitarbeiter Millers revolierten, versuchte Miller, die Kontrolle über diese Gesellschaft den duPont-Interessen in die Hand zu spielen. Garvan, dessen Beziehungen zu dieser Angelegenheit für den Laien nicht ohne weiteres verständlich sind, seitdem er sein Amt, behaftet mit dem üblen Geruch des Bosch-Magneto-Falls verlassen hatte, machte den Vorschlag, als „Voting Trustee“ einen der duPont-Chemiker zu bestellen, und Miller war mit dem Vorschlag einverstanden. Aber der Widerstand dagegen war so stark, daß sich Garvan mit Miller in Unordnung zurückzog. Als sich der Rauch verzogen hatte, erfuhr man, daß James Francis Burke, ein republikanischer Politiker aus Pittsburg und früheres Mitglied des Kongresses, einen Gebührenbetrag von 50 000,— \$, Frank Croker aus New York, ein Garvan-Ueberbleibsel, einen Betrag von 40 000,— \$, und Millers Freund Hastings einen Betrag von 15 000,— \$ für eine Arbeit von wenigen Wochen erhalten hatten. Diese Gebühren wurden für so unerhört angesehen, daß Präsident Harding sich die Liste geben ließ und diese einer genauen Prüfung unterwarf. Zu Zeitungsberichterstattungen sagte der Präsident später: „Diese Gebühren müssen der Allgemeinheit unerhört hoch erscheinen.“

Es seien noch folgende gezahlte Gebühren erwähnt: John Quinn, Tammany leader und Anwalt von Thos. F. Ryan 177 317,66 \$, Frank Croker 117 566,99 \$, James A. Delehanty 137 317,66 \$, John J. Fitzgerald 31 083,71 \$, Senator Harris, Georgia, 5000,— \$.

Herr Harris war in der Zeit vom 10. November 1918 bis 4. März 1919 tätig. Er erhielt also etwas mehr als 1000 \$ pro Monat. Zu jener Zeit kandidierte er für den Posten eines Senators. Als er in New York erschien, sagte man ihm, daß die Gesellschaft, deren Fall er bearbeiten sollte, für einen Liquidator nicht mehr als 500,— \$ pro Monat zahlen könne. Herr Harris erwähnte dann, daß A. Mitchell Palmer Anweisung gegeben hätte, daß er den doppelten Betrag erhalten solle, und nachdem dies in Ordnung gebracht war, kehrte Herr Harris nach Georgia zurück und nahm sein Wahl-

feld für den Senatorenposten wieder auf. Herr Palmer erklärte diesen Fall später damit, daß er sagte: „Dem armen Harris war in der Mitte seiner Wahlkampagne das ganze Geld ausgegangen, und so mußte doch irgend etwas für ihn getan werden.“ (4168)

Regelung des Wettbewerbsverbots.

Der gemeinsame Unterausschuß des wirtschafts- politischen und des sozialpolitischen Ausschusses des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beriet in seiner Sitzung unter dem Vorsitz des Mitgliedes Baltrusch den vom Reichsarbeitsministerium zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Wettbewerbsverbots, den der wirtschafts- politische Ausschuß in seiner Sitzung am 29. Juli d. J. an ihn überwiesen hat. Ueber den Inhalt des Entwurfs ist in Nr. 33 der „Chem. Ind.“ S. 504 berichtet worden.

In der allgemeinen Aussprache über den Entwurf wurde von einem Arbeitnehmervertreter des Handels gefordert, 1. den Artikel 1, Abs. 1, Satz 2 dahin zu ändern, daß der Begriff des Angestellten aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte in den Entwurf übernommen werde, um eine bessere Erfassung des Personenkreises zu ermöglichen, 2. im Interesse einer einheitlichen Angestelltengesetzgebung die technischen und die kaufmännischen Angestellten abweichend von Art. 1, Abs. 3 des Entwurfs gleichzustellen, 3. die Entschädigung auf Grund des Wettbewerbsverbots laufend an die Geldentwertung anzupassen, auf der Grundlage der tarifvertraglichen Besoldung oder des ortsüblichen Gehalts Gleichgestellter. Ein Arbeitgebervertreter der

Industrie sprach sich gegen eine Gleichstellung des technischen mit dem kaufmännischen Angestellten, aber für eine Anpassung der Entschädigungssumme an die Geldentwertung aus, die in der Praxis bereits geübt werde. Es sei überhaupt zweckmäßig, die Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Angestellten nicht durch Gesetz, sondern im Tarifvertrage zu regeln. Seinen Ausführungen schloß sich der Vertreter der Abteilung 3 an, der jedoch betonte, daß man zwei Kategorien von Angestellten unterscheiden müsse: solche, die ihre Kenntnisse im normalen Verlauf der Ausbildung sich aneignen, und solche, die in Einzelfällen (bei Erfindungen usw.) ins Vertrauen gezogen werden und dann gesetzlich zu fassen sein müßten. Vor einer Ueberspannung des Gedankens des Wettbewerbsverbots warnte dagegen ein Arbeitnehmervertreter des Handwerks. Der Austausch von Erfahrungen könne für die Volkswirtschaft im Inlande von Vorteil sein. Auch verliere die Frage des Wettbewerbsverbots durch die sich ausdehnende Syndizierung der Industrie an Bedeutung. Man solle die Frage daher unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten betrachten und dem Wettbewerb im Inlande freiere Grenzen lassen als dem Wettbewerb im Auslande.

Der Ausschuß einigte sich schließlich dahin, den Entwurf zur eingehenden Beratung einer kleinen Kommission zu überweisen, die im September mit ihren Arbeiten beginnen soll und für deren Besetzung folgende Mitglieder vorgeschlagen wurden: aus Abteilung 1 von Siemens und Dr. Frank, aus Abteilung 2 Schweitzer und Fedisch, aus Abteilung 3 Hartung und Vögele-Mannheim. (4305)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. A Abs. 4 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538, 1608) und 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 631) wird die Zahl „5200“ durch die Zahl „10 500“ ersetzt.

Artikel II.

Artikel II § 3 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni 1922, 17. und 29. Juli 1922 (RGBl. S. 523, 631, 691) wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 wird die Zahl „3750“ durch die Zahl „9000“, im Absatz 2 wird die Zahl „1760“ durch die Zahl „2800“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. August 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 21. August 1922. (4308)

Verordnung über die Umlage von Superphosphat.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. August folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom

21. August 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 5900 Pfennig.
Berlin, den 21. August 1922. (4309)

Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 59 Teil I vom 18. August d. J. wird folgende Verordnung vom 31. Juli d. J. veröffentlicht:

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzblatt S. 380) und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten und verkauft werden dürfen, tritt hinzu: Salvarsan.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1922 in Kraft. (4253)

Neue Zuschläge zur deutschen Arzneitaxe 1922.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt veröffentlicht im Preussischen Staatsanzeiger vom 19. August d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich mit Wirkung vom 18. August 1922:

1. Die in Nr. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, festgesetzte Staffelfel der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch nachstehende ersetzt:

bis zu 15 Mk.	ein Zuschlag von 100 %
von mehr als 15 Mk. bis zu 20 Mk.	ein Zuschlag von 15 Mk.
„ „ „ 20 „ „ „ 36 „ „ „	75 %
„ „ „ 36 „ „ „ 45 „ „ „	72 Mk.
„ „ „ 45 „ „ „ „ „ „	60 %

2. In Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 8. Ausgabe, treten folgende Änderungen ein:

unter a)	statt 4 Mk. und 6 Mk.:	5 Mk. und 7,50 Mk.
unter b)	statt 6 Mk.:	7,50 Mk.
unter c)	statt 10 Mk.:	12,50 Mk.

Berlin, den 16. August 1922. (4241)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erneute Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 23. bis einschl. 29. August d. J. 17 400 %.

(4270)

Die Ausfuhrstelle für Oberschlesien in Oppeln.

Um das oberschlesische Wirtschaftsleben in Gang zu halten, den Güteraustausch zwischen West- und Ost-Oberschlesien zu erleichtern, sowie den Geschäftsgang bei der Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen zu beschleunigen, ist die Stelle des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln den Bedürfnissen des oberschlesischen Wirtschaftslebens entsprechend neugestaltet worden. Es wurden beim Delegierten in Oppeln vier Referate geschaffen und zwar Steine und Erden; Chemie; Metallwirtschaft und Eisenwirtschaft. Die Referate bearbeiten sämtliche Fragen der Zuständigkeit des Delegierten und ferner, im Zonenverkehr zwischen West- und Ost-Oberschlesien, alle Anträge aus dem Zuständigkeitsgebiet der fachlichen Außenhandelsstellen. Zur Zuständigkeit des Delegierten in Oppeln gehören: Einfuhrbewilligungen aus dem Auslande (aber nicht aus Polen) für solche Waren, die schon bei der Aufgabe zum Transport aus diesem Auslande für den deutsch gebliebenen Teil Oberschlesiens bestimmt waren, und für die die Einfuhrzölle vor dem 1. November 1921 bezahlt worden sind. Ein- und Ausfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten zwischen West- und Ost-Oberschlesien, soweit diese Ein- oder Ausfuhr verboten unterliegen; Einfuhr in Ost-Oberschlesien veredelter Waren, wenn diese einem deutschen Einfuhrverbot unterliegen; Einfuhr in West-Oberschlesien veredelter Waren zwecks Zurücksendung nach Ost-Oberschlesien, und endlich Einfuhrkontingentsfragen mit Ausnahme der Einfuhr von Grubenholz und Alteisen. Die Referenten beim Delegierten in Oppeln halten engste Fühlung mit den fachlichen Außenhandelsstellen und sind in der Lage, jederzeit den oberschlesischen Wirtschaftskreisen schnelle und zutreffende Auskünfte zu erteilen.

(4307)

Französischer Minimaltarif für deutsche Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Die französische Regierung hat durch Dekret vom 29. Juli eine Liste derjenigen Waren aufgestellt, die bei Lieferung auf Reparationskonto zum Minimaltarif zugelassen werden. Für die chemische Industrie kommt hieraus nur die Nummer 428 bis des Zolltarifs in Frage:

Glühstrümpfe, mit Lösungen von Salzen gewisser Metalle getränkt (Thorium, Cerium usw.), ausgeglüht oder nicht, mit Collodium überzogen oder nicht.

Die vollständige Liste kann auch bei unserer Geschäftsstelle eingesehen werden.

(4298)

Neuregelung des Warenverkehrs zwischen Deutschland und dem Memelgebiet.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Memelgebiet ist der Entwurf zu einem Verträge zur Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vereinbart worden, der zwar noch der Unterzeichnung und Ratifizierung bedarf, dessen Bestimmungen über den Warenaustausch zwischen den beiden Gebieten aber schon vor der Ratifikation, vom 15. August d. J. ab, autonom, auf dem Verwaltungswege beiderseits vorläufig in Kraft gesetzt werden sollen.

Für die einzelnen Warengebiete wird eine Jahresbewilligungsgrenze festgesetzt, über die hinaus Bewilligungen nur zu Ausfuhrmindestpreisen und unter Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung erteilt werden dürfen. Die Kontrolle, daß die einzelnen Bewilligungsgrenzen nicht überschritten werden, führen die fachlichen Außenhandelsstellen.

Für die Ausfuhr von Waren, die nicht unter gewisse, in dem Abkommen besonders bezeichnete Warengruppen (landwirtschaftliche Maschinen, Geräte usw.) fallen, sind ebenso wie für Waren, die über die Jahreskontingente hinausgehen, die allgemeinen Bestimmungen der Außenhandelskontrolle, insbesondere die der Preisprüfung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Meistbegünstigung zur Anwendung zu bringen.

Anträge ostpreußischer Firmen auf Ausfuhr nach dem Memelgebiet werden, sofern nach den vorstehenden Bestimmungen eine Preisprüfung nicht erforderlich ist, von dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Königsberg erteilt. Eine besondere Rückfrage bei den Außenhandelsstellen ist hierbei nicht notwendig.

Die Ausfuhrabgabe wird in gleicher Weise und in gleichem Umfange erhoben wie bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für Waren, die nach anderen Ländern gehen.

Diese Bestimmungen treten unter Aufhebung der bisher über die Ausfuhr deutscher Waren nach dem Memelgebiet erlassenen Verfügungen am 15. August 1922 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.

Begriff Verbrauchsartikel: Unter Verbrauchsartikeln sind solche Gegenstände zu verstehen, die dem unmittelbaren Verbrauch des Konsumenten zugeführt werden, ohne daß sie selbst gewerksbetriebsmäßig dazu benutzt werden, mittelbar oder unmittelbar weitere Werte zu schaffen, die insbesondere auch nicht einer weiteren Verarbeitung unterliegen. Gegenstände, die als Produktionsmittel im Memelgebiet Verwendung finden sollen, sind also nicht als Verbrauchsartikel anzusehen. Unter den Begriff Verbrauchsartikel fallen demnach z. B. nicht die Artikel für den Bedarf der Industrie des Memelgebiets, ferner nicht alle Rohstoffe und Halbfabrikate, Maschinen aller Art und Ersatzteile hierzu, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte.

(4281)

Verzinsung von Ausfuhrabgaben.

Dem Reichsverband des deutschen Ein- und Ausfuhrhandels ist über die angeblich geplante Aufhebung der Zinsfreiheit gestundeter Ausfuhrabgaben vom Reichsfinanzministerium nachstehender Bescheid zugegangen: „Auf die Stundung von Ausfuhrabgaben sind die für die Stundung der Zölle geltenden Vorschriften anzuwenden. Nach § 105 der Reichsabgabenordnung kann die Einzahlung von Steuern, zu denen die Zölle gehören, bis zu sechs Monate gegen Sicherheit und Verzinsung hinausgeschoben werden. Diese Vorschrift ist bisher noch nicht in Kraft gesetzt (§ 7 der Einfuhrungsverordnung zur Reichsabgabenordnung). Wann dies der Fall sein wird, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen. Tritt die Vorschrift aber in Kraft, so wird eine allgemeine Abstandnahme von der Verzinsung aufgeschobener Ausfuhrabgaben nicht mehr möglich sein.“

(4257)

Bezahlung der Ausfuhrabgaben bei den Zollkassen.

Wie das Verkehrsbüro der Berliner Handelskammer, Berlin C 2, Klosterstr. 41, mitteilt, hat auf Antrag der Handelskammer der Reichsfinanzminister zur Behebung der Schwierigkeiten im Zahlungsverkehr bei den Zollkassen nunmehr sein Einverständnis erklärt, daß auch unbestätigte Schecks bei der Zahlung der Ausfuhrabgaben durch die Zollstellen angenommen werden. Die Vergünstigung kann jedoch auf schriftlichen, an das zuständige Finanzamt (Hauptzollamt) zu richtenden Antrag nur zuverlässigen, vertrauenswürdigen und hinreichend sicheren inländischen Gewerbes- und Handeltreibenden gewährt werden, die regelmäßig Abgaben zu zahlen haben und sich verpflichten, für jeden dem Reiche aus diesem Verfahren etwa erwachsenden Schaden aufzukommen.

(4258)

Bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet einstweilen keine besondere Abgabe für die Presse.

In Ausfuhrkreisen herrscht Unklarheit darüber, ob auch bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet der Sonderbeitrag für die Presse in Höhe von 1½ vom Tausend erhoben wird. Es wird daher darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt hat, daß einstweilen der Pressebeitrag bei der Ausfuhr nach dem Saargebiet nicht zu erheben ist. Die endgültige Entscheidung wird vom Reichskommissar noch getroffen werden. Ferner wird darauf hingewiesen, daß allgemein auch bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der Pressebeitrag nicht neu erhoben wird und daß im besetzten Gebiet seitens der interalliierten Rheinlandkommission über die Berechnung des Pressebeitrages bisher noch keine Bestimmungen getroffen worden sind.

(4303)

Neuregelung der statistischen Gebühr.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr vom 18. Juli 1922 sind schon im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 39 veröffentlicht worden. Die statistische Gebühr, die bisher unverändert in der 1906 festgesetzten Höhe erhoben worden ist, ist erhöht worden, um wieder ihren eigentlichen Zweck, die Deckung der Kosten der Außenhandelsstatistik, zu erreichen. Zwei wesent-

liche Aenderungen sind mit dieser Erhöhung verbunden worden. Einmal dient künftighin in der Regel nicht mehr die Menge, sondern der Wert der angemeldeten Waren als Berechnungsgrundlage für die statistische Gebühr, und zwar trägt die Gebühr grundsätzlich $\frac{1}{10}$ vom Tausend dieses Wertes. Ferner sind eine Reihe von Befreiungsvorschriften in Fortfall gekommen, z. B. diejenigen für die Einfuhr zollpflichtiger Waren, für Postsendungen, für Sendungen unter 20 kg Rohgewicht. Für Zwischenscheine ist eine besondere statistische Gebühr von 1 Mk. zu entrichten. (4267)

Zollamtliche Vorabfertigung der Ausfuhrgüter bei der Ausfuhr aus dem Reich nach dem Saargebiet.

Der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen im Saargebiet teilt mit: Vom Zollamt Zweibrücken sind sämtliche dortigen Spediteure darauf hingewiesen worden, daß in der bisher üblichen Art der Zollabfertigung der Ausfuhrgüter vom 15. August ab insofern eine wesentliche Aenderung eingetreten ist, als mit diesem Zeitpunkt die bereits am 15. Juli 1921 vom Reichsfinanzministerium erlassene „Dienstweisung für die Eisenbahnbehörden über die Behandlung der Aus- und Einfuhrbewilligungen und über die Erhebung der Ausfuhrabgabe“ in Zweibrücken nunmehr zur ausnahmslosen Anwendung gebracht wird. Nach Abschnitt IV, Ziffer 18 dieser Dienstweisung müssen zur Erzielung einer glatten und schnellen Abwicklung des Verkehrs auf den Grenzbahnhöfen alle Sendungen bei einer Zollstelle im Innern zollamtlich vorabgefertigt werden. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn sich am Versandorte keine Zollstelle oder auf dem Beförderungswege bis zur Grenzstation keine zur Unterwegsabfertigung geeignete Zollstelle befindet. In diesen letzteren Fällen erfolgt demnach die Abfertigung wie bisher in Zweibrücken, allerdings in verschärfter Weise, da nach nunmehr erfolgter Fertigstellung der dort erhaltenen Zollhülle die Ausfuhrgüter dem vorgeschriebenen Abfertigungsverfahren unterworfen werden müssen. Diese besteht darin, daß die nicht vorabgefertigten Sendungen ausgeladen, nach der Zollhalle verbracht, geöffnet und auf die Richtigkeit der Ausfuhrbewilligung nachgeprüft werden.

Es muß damit gerechnet werden, daß die oben gekennzeichneten Maßnahmen in der ersten Zeit ihrer Anwendung Erschwerungen und Verzögerungen mancher Art mit sich bringen werden. Wir haben in Verbindung mit der Handelskammer Saarbrücken die erforderlichen Schritte eingeleitet, um die deutschen Grenzzollämter zu einer den Verkehr möglichst schonenden Anwendung zu bewegen. Es erscheint möglich, daß die restlose Durchführung der Vorabfertigung, sobald die deutschen Lieferfirmen und hiesigen Empfangsfirmen sich erst einmal daran gewöhnt haben, eine Beschleunigung des Warenbezuges zur Folge haben wird. Erste Voraussetzung dazu ist allerdings, daß die Lieferfirmen im Reich sofort im einzelnen unterrichtet werden, daß sie bei ihrem Heimat Zollamt die Vorabfertigung vornehmen lassen. (4252)

Ausland

Schweiz. Das neue Zollgesetz. Gleichzeitig mit der Durchsicht des schweizerischen Zolltarifs wird, wie die „Köln. Ztg.“ meldet, auch das Bundesgesetz über das Zollwesen vom Jahre 1893 einer Neubearbeitung unterzogen. Es liegt ein Entwurf vor, der eine bessere Anordnung und Erfassung des Stoffes erstrebt. Vieles, was im alten Gesetz nicht steht, aber Praxis ist, wird nun im Gesetz ausdrücklich gesagt. Auch den im Laufe der Zeit eingetretenen Neuerungen wird Rechnung getragen. So werden z. B. der Luftverkehr, die verwaltungsrechtlichen Reformen, die Freihäfen usw. berücksichtigt werden. Aber der Entwurf bringt vielfach auch Aenderungen des bisherigen Rechts, die zum Teil sehr wichtig und einschneidend sind. So wird z. B. den Valuta- und Kriegserfahrungen Rechnung getragen, indem der Bundesrat ermächtigt wird, die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen, sofern der schweizerische Handel durch Ausfuhrprämien oder ähnliche Begünstigungen von seiten eines fremden Staates beeinträchtigt oder durch Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auslandes gefährdet wird. Neu ist auch die Bestimmung, daß im Interesse der Zollsicherheit ein Grenzbezirk geschaffen werden kann, in dem verschärfte Ueberwachungsmaßnahmen gelten, und der sich, in der Luftlinie gemessen, 15 km von der Zollgrenze weg ins Landinnere erstreckt. Doch besteht vorläufig nicht die Absicht, nun auch tatsächlich der ganzen Grenze entlang und beständig diesen Grenzkordon zu errichten, sondern es soll nur die Möglichkeit geschaffen werden, bei außergewöhnlichen Schmuggelverhältnissen an den betreffenden Punkten eine verschärfte Ueberwachung eintreten zu lassen. Im Auge hat man

dabei in erster Linie die Verhältnisse an der deutschen Grenze. Schließlich ist auch die neue Bestimmung wichtig, daß die Bezahlung der Zölle in Goldwährung beansprucht werden kann. Diese Vorschrift paßt sich der Tatsache an, daß einzelne Handelsverträge der Schweiz die gegenseitige Goldklausel enthalten. (4288)

Tschechoslowakei. Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Öle. Durch Entscheidung des Handelsministeriums (früheres Außenhandelsamt) wird die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Öle (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturenpreises erhöht. (4290)

Griechenland. Abänderung der Einfuhrzölle. Die griechische Kammer hat für eine Reihe von Tarifpositionen des bisherigen Einfuhr-Zolltarifs Aenderungen beschlossen, die mit Wirkung vom 11. Juni (nach deutschem Datum 24. Juni) in Kraft getreten sind. Zu diesen Sätzen tritt, da der Zoll gegenwärtig in Papierwährung erhoben wird, ein entsprechender Zollzuschlag unter Zugrundelegung von 5,60 Papierdrachmen gleich 1 Golddrachme. Außerdem wird die 10 prozentige Steuer, die am 25. März mit Wirkung vom 15. Juni d. J. eingeführt worden ist, wie bisher weiter erhoben. In der nachstehenden Zusammenstellung sind diejenigen Erzeugnisse wiedergegeben, die sich auf das Gebiet der chemischen Industrie beziehen.

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Zölle (in Metallwährung)			
		alte		neue	
		General-tarif	Vertrags-tarif	General-tarif	Vertrags-tarif
86a	Kohlenteerfarben (Anilin, Naphthalin usw.) in jeder Form . . .	Drachmen per 100 okes*)		Drachmen per 100 okes	
		800	200	400	200
86b	Schwefelschwarz . . .	40	—	120	80
103i	Aether: Essig-, Amyl-, Schwefel-, Salpeter- usw.	nicht spezifiziert		100	80
aus 189	Kunstseide	per oke		per oke	
		30	—	20	12

*) 1 oke = 2,8 lb.

(4294)

Ver. St. von Amerika. Der Zolltarif vom Senat angenommen. Durch Funkspruch vom 21. August wird aus Washington gemeldet:

Die Zolltarifvorlage ist am Sonnabend vom Senat angenommen worden. Sie wird als eine außerordentlich schutzzöllnerische Maßnahme hingestellt. Sie enthält 2200 Aenderungen der Vorlage, wie sie vom Repräsentantenhaus angenommen war. Die Senatsvorlage ermächtigt den Präsidenten, bis zum 1. Juli 1924 die Zölle nach oben und unten bis zu 50 % abzuändern. In vielen Einzelheiten sieht die Vorlage viel höhere Sätze vor als die des Repräsentantenhauses. Außer hohen Zöllen auf Chemikalien verlangt sie auch Zölle auf Stahlwaren in Höhe von mehreren hundert Prozent ad valorem, Zölle auf Spielzeug mit 70, auf Spitzen mit 90 %. Sie fordert schließlich die ausländische Bewertung, die des Repräsentantenhauses die amerikanische. Die Vorlage geht nun dem Konferenz-Ausschuß zu, der dem Bewertungplan zustimmen muß. (4302)

Ablehnung des Embargos auf Farbstoffe. Der Senat hat nach nur eintägiger Beratung entschieden, daß das im Zolltarifgesetzentwurf vorgesehene Embargo auf Farbstoffe nicht eingeführt wird. Man glaubt, daß durch die erfolgte Abstimmung diese lang umstrittene Angelegenheit endgültig erledigt ist. Auf Grund der Senatsabstimmung ist Section 321 des Gesetzesentwurfs gestrichen. Diese lautet: „Der Dye and Chemical Control Act vom 27. Mai 1921 soll in Kraft bleiben für die Dauer eines Jahres nach Verabschiedung dieses Gesetzes.“ Bei der Abstimmung stimmten 14 Republikaner zusammen mit der geschlossenen demokratischen Minderheit gegen das Embargo. (4276)

„Anti-Dumping“-Abteilung bei der Zollverwaltung. Die Zollabteilung beim Schatzamt, welche mit der Durchführung des „Anti-Dumping“-Gesetzes betraut ist, hat eine besondere Stelle für diese Aufgabe eingerichtet. Während bisher diese Nachforschungen ohne klare Richtlinien unternommen wurden, kommt in der Errichtung der neuen Abteilung die Absicht zum Ausdruck, bei den Feststellungen nach einem bestimmten Plan vorzugehen. (4261)

Verzollung von Alizarinfarbstoffen. Wie der Dtsch.-Amerik. Wirtschaftsverb. mitteilt, wurde auf einen Einspruch seitens der Textile Alliance entschieden, daß Alizarinfarbstoffe nach dem Gesetz vom 8. September 1916 mit 30 % vom Wert zu verzollen sind. (4291)

Brasilien. Zollformalitäten. Die amerikanische Handelskammer in Sao Paulo berichtet, daß der Höhepunkt der Krise vorüber sei und daß brasilianische Käufer Waren zu kaufen wünschten, obgleich der ungünstige Wechselkurs noch störend wirke. Die Handelskammer weist insbesondere auf folgendes hin: Es ist wünschenswert, daß verschiedene Waren unter getrennten Konsularfakturen verschifft werden. Ist dies nicht möglich, so ist die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, daß die verschiedenen Artikel einzeln spezifiziert und bei jedem Posten Marke, Nummer, Menge, Wert, Ursprungsland und das Land, in welchem der Artikel gekauft ist, angegeben werden. Die brasilianischen Zollbehörden belegen jetzt die Importeure der Waren mit Geldstrafen, wenn sie es unterlassen, der Konsularfaktura eine Abschrift der Faktura des Fabrikanten beizufügen. Man glaubt jedoch, daß diese Geldstrafe vermieden werden kann, wenn der Versender eine von dem brasilianischen Konsul im Verschiffungshafen als richtig beglaubigte Faktura des Fabrikanten beifügt. Viele Verzögerungen und Unannehmlichkeiten sind Importeuren dadurch entstanden, daß die Kisten mit zahlreichen Marken und Etiketten versehen waren. Um das zu vermeiden, müssen die Exporteure alle im Innern des Landes für den Transport zum Hafen auf den Kisten angebrachten Bezeichnungen entfernen lassen. Wenn ein Importeur einen Artikel minderwertiger Qualität erhält, muß er auf ihn den gleichen Zoll zahlen, wie auf einen gleichartigen besserer Qualität, wodurch ihm unverhältnismäßige Kosten entstehen. (4279)

Costarica. Zollermäßigung. Das Gesetz vom 6. Juli 1920, wonach mit gewissen Ausnahmen Artikel aus den übrigen mittelamerikanischen Staaten in Costarica zollfrei eingeführt werden durften, ist durch Gesetz Nr. 22 vom 23. Juni d. J. (Verordnungsblatt von Costarica Nr. 143 vom 25. 6. 22) mit Wirkung vom 1. November 1922 wieder aufgehoben worden. — Damit fällt vom 1. November d. J. auch die nach Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes zur Deckung des Zollausschlags erhobene Verdreifachung des Zolls nach Pos. 126 auf Parfümeriewaren und Artikel zur Herstellung von Likören fort. Die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juli 1920 ist anscheinend auf einen Einspruch der Vereinigten Staaten zurückzuführen, da die Begünstigung als eine Verletzung der ihnen im Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge mit Costarica vom 10. Juli 1851 zustehenden Meistbegünstigungsrechte angesehen werden kann. (4245)

Tanganyikaland. Aufhebung des Einfuhrverbots für Farbstoffe. Durch Regierungserlaß Nr. 112 wurde das Einfuhrverbot für Farbstoffe mit Wirkung vom 1. Juni 1922 aufgehoben. (4292)

Französisch-Westafrika. Herabsetzung des Zolloeffizienten für Parfümeriewaren. Das „Journal officiel de l'Afrique occidentale Française“ vom 24. Juni enthält eine Verordnung des Generalgouverneurs vom 20. desselben Monats über die Festsetzung der Zollerhebungskoeffizienten. Hiernach ist u. a. der Koeffizient für den Einfuhrzoll von alkoholhaltigen Parfümeriewaren (Ziffer d) von 2,5 auf 1,5 herabgesetzt worden. (4293)

Australien. (Queensland.) Der Handel mit Deutschland. In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Brisbane wird ausgeführt: Vom 1. August an ist der Handel mit Deutschland wieder offiziell gestattet, und man sieht der Entwicklung mit großer Spannung entgegen, da bis zur Stunde eigentlich niemand etwas Genaues weiß über die Anwendung des „Anti Dumping Tariffs“. Es soll dieser Tarif so wirken, daß der Preisvorteil der deutschen Produkte infolge billigerer Produktion und entwerteter Valuta völlig aufgehoben wird, und es wird dieser offiziellen Maßregel bedürfen, um den Kostenpreis deutscher Waren zu erhöhen, indem entgegen allen anders lautenden Zeitungsnachrichten die Nachfrage groß sein wird, zum Schaden aller anderen Produktionsländer.

Zurzeit besteht auch noch ein Einfuhrverbot für solche Anilinfarben, die auch in Großbritannien hergestellt werden, was das Geschäft erschwert. Solange die Schweiz große Mengen Anilinfarben nach England selbst liefert und dieses letztere Land sogar ein großer Abnehmer von deutschen Anilinfarben ist, muß diese australische Bestimmung sonderbar anmuten. (4273)

Neu-Seeland. Zollreduktionen. Der Zoll für Textil-Stückwaren, welche aus Seide, Seidenimitationen oder Kunstseide, oder Kombinationen derselben oder mit anderen Stoffen mit Ausnahme von Wolle oder Haaren (unverarbeitet, nicht genäht oder in ähnlicher Weise bearbeitet) ist im Vorzugstarif von 20 auf 10 %, im allgemeinen Tarif von 30 auf 15 % herabgesetzt worden. (4262)

VERKEHRSWESSEN

Beförderung leicht entzündlicher usw. Gegenstände durch den polnischen Korridor.

Nach dem am 1. Juni d. J. in Kraft getretenen Tarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig werden leicht entzündliche oder explosionsgefährliche Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, giftige, ätzende und fäulnisserregende Stoffe usw. nur dann zur Beförderung durch den polnischen Korridor zugelassen, wenn die Sendung von einer Erklärung der zuständigen staatlichen Behörde des Empfangslandes begleitet ist, in der bescheinigt wird, daß die betreffenden Waren nur zum Verbrauch innerhalb des Gebiets der vertragschließenden Teile und nur für nichtmilitärische Bedürfnisse bestimmt sind.

Als Behörden, welche für die Erteilung solcher Bescheinigungen zuständig sind, kommen nach einer der Handelskammer Berlin von der Eisenbahnbehörde erteilten Auskunft nur die staatlichen Polizeibehörden des Empfangslandes in Betracht. (4274)

Tarifverhältnis mit Polnisch-Oberschlesien.

Der „Gemeinsame Tarif- und Verkehrs-Anzeiger“ Nr. 67 vom 10. August 1922 teilt mit: Im Verkehr zwischen Deutschland einerseits und Polnisch-Oberschlesien andererseits bestehen folgende Tarife:

- Oberschlesischer Wechselverkehr, gültig zwischen den Stationen der Reichsbahndirektion Oppeln einerseits und der Staatsbahndirektion Kattowitz (Kattowice) andererseits,
- Verbandsverkehr zwischen dem Direktionsbezirk Kattowice (Kattowitz) durch den Direktionsbezirk Oppeln und dem übrigen Deutschland, enthaltend Frachtsätze und Tarifierntfernungen für die in Ausnahmetarif e 6, 7 und 8 aufgenommenen Güter sowie für Schwefelsäure im Verkehr zwischen bestimmten Reichsbahnstationen einerseits und bestimmten polnisch-oberschlesischen Stationen andererseits,
- Polnisch-oberschlesisch-Deutscher Eisenbahn-Güter- und Tierrtarif (auch Kartierungs-Gütertarif genannt), gültig für alle Güter mit Ausnahme der im unter b) genannten Verbandstarif aufgeführten Güter. Der Geltungsbereich ist der gleiche wie in dem zu b) genannten Verbandstarif.

Im Verkehr zwischen den deutschen und polnisch-oberschlesischen Stationen, für welche Tarifierntfernungen in den unter a) bis c) genannten Tarifen nicht enthalten sind, darf Aufgabe mit direkten durchlaufenden Frachtbriefen nicht stattfinden. Direkte Abfertigung ist deshalb und in Ermangelung entsprechender Tarifvereinbarungen unmöglich. Aufgabe der Sendungen muß bis und ab geeigneten, in Deutsch-Oberschlesien gelegenen Stationen, z. B. Gleiwitz, Borsigwerk, Peiskretscham, Kandrzin, Oppeln, Kreuzburg erfolgen. Abfertigung hat im Verkehr zwischen den polnischen Stationen und den deutsch-oberschlesischen Stationen auf Grund der Bestimmungen des Oberschlesischen Wechselverkehrs und im Verkehr zwischen den deutsch-oberschlesischen Stationen und den übrigen deutschen Stationen auf Grund der deutschen Binnen- und Wechseltarife stattzufinden. (4243)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Acetonersatz. Ein Handelsbrauch, nach welchem im Handel mit Acetonersatz eine Leihfrist von einem Monat für Fässer mit Ware üblich ist, läßt sich nicht feststellen. Die Miete von 30 Mk. für 100 kg Inhalt monatlich erscheint zu hoch, vielmehr dürfte ein Satz von 15 Mk. für 100 kg Inhalt und Monat angemessen sein.

Benzin. Benzin wird in Eisenfässern der verschiedensten Größe gehandelt, z. B. in Fässern von Barrelgröße gleich

einem Inhalt von 200 l, oder in Fässern von 250 bis 300 l und mehr Inhalt. Bei Verkauf eines Fasses von etwa 200 kg brutto ist mit etwa 145 kg die Lieferungspflicht erfüllt, da das Faß etwa 50 kg wiegt. Wenn aber ein Faß Benzin, etwa 200 kg, verkauft ist, so muß nach kaufmännischer Auffassung etwa 200 kg netto geliefert werden. Die Lieferung hätte dann in einem 300-Liter-Faß erfolgen müssen.

Chemikalien. Der Zusatz „Werksbedingungen“ bei Abmachungen über den Verkauf von Chemikalien im Großhandel mit Chemikalien bedeutet, daß für das Geschäft die Bedingungen der Fabrik des betreffenden Artikels maßgebend sind. Wenn diese Werksbedingungen zulassen, daß die Lieferung nicht zu erfolgen braucht, muß auch der fernere Abnehmer, der sich den Werksbedingungen unterworfen hat, diese Folgen über sich ergehen lassen. Bestanden bei ihm irgendwelche Unklarheiten über den Begriff, so hätte er sich unterrichten müssen.

Eisenfässer. Das Wort Pfandgeld besagt auch nach Handelsgebrauch lediglich, daß der Entleiher eines Fasses dieses nach Rückerstattung des Pfandgeldes zurückgeben muß. Jedenfalls besteht kein Handelsgebrauch, nach welchem der Käufer bei Vereinbarung eines Pfandgeldes berechtigt ist, nach seiner Wahl die Fässer zu behalten oder zurückzugeben.

Heizöl. Ein Kesselwagen Heizöl enthält im allgemeinen 10–15 000 kg. Es gibt allerdings auch Kesselwagen mit noch größerem Inhalt. Durch Lieferung von nur 10 000 kg würde der Verkäufer von Kesselwagen schlechthin seine Lieferungspflicht erfüllt haben. Bei Feststellung des Schadensersatzes wegen Nichtlieferung erscheint die Annahme des Mittels zwischen 10–15 000 kg — 12 500 kg — billig. Ein Handelsbrauch aber, nach welchem dieses Gewicht der Verrechnung zugrunde zu legen ist, besteht nicht.

Leim. Im Handel mit Leim dürfte ein Vermittler, der seinerzeit weder Lager noch Kreditrisiko übernimmt, einen Vermittlungssatz von höchstens 2 % zu beanspruchen haben. Bei nicht normalem Leim, sondern bei Kunst- oder Ersatzleim, könnte eine höhere Provision, vielleicht bis zu 1 Mk. per Kilogramm, als angemessen erscheinen.

Lithopone Rotsiegel. Im Handel mit Lithopone ist bei einer Lieferung „Netto Kasse gegen Faktura und Zurverfügungstellung der Ware, Richtigbefund vorbehalten“ nach kaufmännischer Auffassung der Kaufpreis bei der Zurverfügungstellung der Ware am Erfüllungsorte nach der Untersuchung zu zahlen. Es würden sonst die Worte „Richtigbefund vorbehalten“ unverständlich sein.

Rindleimleder. Ein Waggon nasses Rindleimleder, der zur Verfügung des Käufers vereinbarungsgemäß an einen auswärtigen Spediteur gesandt ist, kann nicht vor Weiterleitung durch den Spediteur an dessen Wohnsitz — Empfangsstation — auf vorhandene Mängel sachgemäß untersucht werden, insbesondere kann, solange die Ware im Waggon lagert, nicht durch Stichproben festgestellt werden, ob das Leder zu alt, zu lange gelagert, überkält, zum Teil in Fäulnis übergegangen und schwammig ist, wohl aber lassen sich derartige Mängel durch Stichproben von Sachkennern bereits nach dem Entladen der Ware aus dem Waggon, also vor der Verarbeitung des Leimleders in der Waschmaschine feststellen. Rindleimleder, das an einen am dritten Ort wohnenden Zwischenspediteur versandt wird, wird nach Handelsbrauch erst von dem Dritterwerber, an den die Sendung vom Käufer durch Vermittlung des Spediteurs weiterversandt wird, untersucht, doch ist die vom Dritterwerber ausgesprochene und vom Käufer an den Absender unverzüglich weitergeleitete Rüge nur dann nach dem Parteiwillen als rechtzeitig anzusehen, wenn die Untersuchung unmittelbar nach der Entladung der Ware aus dem Waggon, und nicht erst bei der Verarbeitung in der Waschmaschine stattgefunden hat.

Steinkohlenteer. Steinkohlenteer wird nicht unter der Bezeichnung Steinkohlenteerheizöl gehandelt und umgekehrt wird unter Steinkohlenteerheizöl nicht Steinkohlenteer verstanden. Teer ist ein fester bzw. zähflüssiger Körper, Oel ein flüssiger Körper. Im vorliegenden Falle besteht wohl die Auffassung, daß Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl angesprochen wird, wenn er dünnflüssig ist und die Anforderungen an Wärmeeinheiten erfüllt. Aber auch diesbezüglich kann kein allgemeiner Gebrauch festgestellt werden; im Gegenteil werden wenigstens Fachleute nie einen flüssigen Steinkohlenteer als Steinkohlenteerheizöl verkaufen, weil letzteres ein Fabrikat der Destillation des Rohteers und nicht den rohen Teer selbst darstellt.

Steinkohlenteeröl. Steinkohlenteeröl galt im März/April 1920 im Handel als Dieselmotorentreiböl und wurde unter dieser Bezeichnung gehandelt, sofern es gewissen Qualitätsansprüchen genügte. Im vorliegenden Falle kommt es nur auf die Ansprüche an den Heizwert des Oeles an.

Handelsüblich galt damals und gilt auch noch heute die Vorschrift, daß Treiböl mindestens 8800 Wärmeeinheiten aufweisen soll. Bezüglich des Ausdrucks „Heizwert“ sei, um Mißverständnisse auszuschalten, darauf hingewiesen, daß darunter technisch und handelsüblich stets der sogenannte untere Heizwert verstanden wird. Der sogenannte obere Heizwert, der bei Teerölen mehrere 100 Wärmeeinheiten über dem unteren Heizwert liegt, kommt hier nicht in Betracht. Siehe hierzu „Ost, Lehrbuch der chemischen Technologie 1914“, S. 9, und „Lunge-Berl. Chemisch-technische Untersuchungsmethoden“ 1921 Bd. I, S. 429. Die Klausel: Oel mit 9000 bis 10 000 Wärmeeinheiten ist handelsüblich dahin zu verstehen, daß das gelieferte Oel mindestens 9000 Wärmeeinheiten besitzen muß. Ein Oel mit 9000 Wärmeeinheiten würde also der Klausel noch entsprechen. Die Bestimmung des Heizwertes besitzt zwar eine absolute Genauigkeit nicht, Analysenschwankungen von 50–100 Wärmeeinheiten können vorkommen. Andererseits steht aber außer Zweifel, daß Steinkohlenteeröle mit einem Heizwert von wesentlich über 9000 Wärmeeinheiten nicht gehandelt werden. Zur Veranschaulichung dieser Tatsache geben wir nachstehend eine Aufstellung einiger Teerölheizwerte, aus der zu entnehmen ist, welche Heizwertschwankungen bei Teerölen verschiedenster Herkunft vorkommen können: 8958, 8959, 8912, 9021, 8814, 8962, 9013, 8811, 8832, 8981.

Schwefelsäure. Die Außenhandelsstelle Chemie hat im Mai 1920 bei Ausfuhranträgen für Schwefelsäure die Vorlage einer Exportbescheinigung des Erzeugerwerkes verlangt, aus der hervorgehen mußte, daß die Waren ausdrücklich für Export gekauft worden sind. Wenn der Besteller bei dem Lieferwerk ausdrücklich darauf hinweist, daß die Lieferung für das Ausland bestimmt ist, so gehört es nach kaufmännischer Auffassung zu den Obliegenheiten des Lieferwerkes, dem Besteller auch die Lieferwerksbescheinigung ohne besondere Aufforderung zuzustellen. Erfolgt dieser Hinweis nicht, so muß die Ware als für das Inland bestimmt angesehen werden, wobei eine Lieferwerksbescheinigung nicht in Betracht kommt.

Zinkweiß. Zinkweiß ist ein Zinkoxyd, das mindestens 99 % Zinkoxyd enthalten muß und infolge seiner weißen Farbe und Deckkraft als Anstrichfarbe verwendbar ist. Unreine Zinkoxyde mit einem Gehalt von 92 % Zinkoxyd, sofern sie Deckkraft besitzen und eine wenn auch nur ins Graue spielende Farbe ergeben, kommen unter der Bezeichnung Zinkgrau zur Verwendung. 92 %ige Zinkoxyde, die infolge störender Bestandteile, insbesondere Eisen und sonst färbender Substanzen weder als weiße noch als graue Anstrichfarbe verwendbar sind, können nur als Verhüttungsmaterial benutzt werden und haben als solches einen erheblichen Minderwert gegenüber obengenannten Farbstoffen. (4266)

STEUERWESEN

Umsatzsteuer. Bearbeitung und Verarbeitung der Gewürze.

Es gilt nicht als Bearbeitung oder Verarbeitung im Sinne des § 11 Abs. B. III der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz, wenn Drogen vor ihrem inländischen Umsatz zu handelsüblicher Ware zerkleinert, geschnitten, gemahlen oder pulverisiert werden. Die Handelskammer Berlin hat dafürwortet, die gleiche Vergünstigung auch für Gewürze zu gewähren. (4271)

SOZIALPOLITIK

Bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit von Betrieben haben Lohnarifründe auszuschneiden.

Aus den Gründen der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 14. 7. 22, Nr. I. B. 63/22. 2.:

„Für die Frage, ob der Anspruch auf Ueberweisung des Betriebes der Firma R. an die . . . Bg. gerechtfertigt ist oder nicht, müssen die von der Firma geltend gemachten Lohnarifründe ausschneiden. Auf den Umstand, daß die Firma nicht zum Arbeitgeberverband der chemischen Industrie gehört, und daß sie trotzdem gezwungen ist, nach dem für allgemein verbindlich erklärten Lohnarifr der chemischen Industrie ihre Arbeiter höher zu bezahlen, als es der Fall wäre, wenn sie nicht bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, sondern bei der . . . Bg. versichert wäre, kann bei Prüfung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit keine Rücksicht genommen werden. Denn als schwerwiegende Unzuträglichkeiten, welche die Belassung des Betriebes bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie als eine Unbilligkeit

und Härte erscheinen ließen, und somit eine Umkatastrierung rechtfertigen (zu vergleichen Handb. der Unfallvers. I, S. 453), können nur solche Umstände angesehen werden, die sich infolge der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft unmittelbar aus den gesetzlichen Vorschriften und den in ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen über die soziale Versicherung ergeben. Der mehr oder minder zufällige Umstand, daß in anderen Gesetzen oder gar in Verträgen, die sich nicht auf die Versicherung als solche beziehen, sondern andere Fragen regeln, auf die sich aus der Reichsversicherungsordnung ergebende Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgenossenschaft Bezug genommen ist, genügt nicht. Eine Berücksichtigung derartiger, der sozialen Versicherung als solcher fremden Tatbestände wäre mit dem Grundsatz der Sicherheit und Stetigkeit des Katasterbestandes völlig unvereinbar und müßte zu einem starken Wechsel und ständiger Unruhe in dem Bestande der Berufsgenossenschaft führen. Wenn der Umstand, daß infolge einer von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden ohne Rechtszwang getroffenen Vereinbarung der Tarifvertrag der chemischen Industrie mit seinen höheren Löhnen auf alle bei der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie versicherten Betriebe Anwendung zu finden hat, den Antrag auf Umschreibung von dieser Berufsgenossenschaft auf eine andere rechtfertigte, müßte notwendigerweise auf einem späteren Antrag auf Rücküberweisung an die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie entsprochen werden, falls etwa die Lohnverhältnisse in dieser Industrie sich für den Unternehmer günstiger gestalteten als in der Industrie, deren Berufsgenossenschaft der Betrieb bei der ersten Umschreibung zugeteilt worden ist. Die Folge davon wäre eine ständige Umschreibung der Betriebe von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß damit die Grundlagen des Aufbaus der einzelnen Versicherungsträger aufs schwerste erschüttert würden. Diese die ganze Unfallversicherung erheblich gefährdenden Nachteile lassen sich nur vermeiden, wenn man für die Zuteilung der Betriebe an die Berufsgenossenschaften nur technische Gründe und die vom Bundesrat und Reichsversicherungsamt auf rein technischer Grundlage erlassenen Bestimmungen entscheidend sein läßt."

(Mitgeteilt von der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie.) (4260)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die wirtschaftliche Verwertung des Benzols.

Auf der letzten Jahresversammlung des „Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ in Hamburg hielt Dr. Korten-Frankfurt a. M. einen Vortrag über die wirtschaftliche Verwertung des Benzols, dem wir folgendes entnehmen:

Nachdem die deutsche Benzolverstellung von 9600 t im Jahre 1896 auf 260 000 t im Jahre 1916 gestiegen war, ist sie heute wieder auf rd. 190 000 t zurückgegangen. Nach Aufhebung der Zwangswirtschaft haben sich die sämtlichen deutschen Benzolversteller unter Führung des Benzolverbandes vereinigt, um die Feindbundlieferungen zu erfüllen, deren Menge fast die Hälfte der deutschen Benzolverzeugung beträgt. Die Zwangswirtschaft ist seit dem 1. April d. J. geschwunden, und ihre Aufhebung hat schon heute bewirkt, daß alle die damit verbundenen schädlichen Folgen, wie mangelnde Förderung der Erzeugung, Aufblühen der Schiebergeschäfte, verlangsamte Verteilung und Verschleierung des Warenbedarfs verschwunden sind. Aber schon tritt ein neuer Feind auf dem Plan: der Wettbewerb des ausländischen Benzins. Dafür ist in den letzten Wochen schon soviel Geld ausgegeben worden, daß wir bei weiteren Bezügen jährlich mindestens 5 Milliarden Mark an das Ausland werden ausgeben müssen. Diese Ausgaben aber können wir uns bei unserer Armut nicht leisten, und es muß daher Aufgabe aller beteiligten Stellen sein, die einheimische Benzolverzeugung zu fördern. Für die Verwendung in Kraftwagen wird das Benzol mit Spiritus und Tetralin, letzteres aus deutschem Naphthalin gewonnen, gestreckt. Es muß die Hoffnung ausgedrückt werden, daß wir bald den ganzen Bedarf an flüssigen Kohlenwasserstoffen aus einheimischer Erzeugung decken können. (4259)

Die Gefährlichkeit des Kohlenoxyds im Leuchtgas.

Das „Gas- und Wasserfach“ bringt zu dieser Frage folgenden Beitrag aus englischer Quelle:

Im vergangenen Jahr hat das Board of Trade einen Ausschuß unter dem Vorsitz von Sir William Pearce zum Studium

der Kohlenoxydfrage berufen, und dieser ist zu dem wichtigen Schluß gekommen, daß der Prozentgehalt des Leuchtgases an Kohlenoxyd nicht begrenzt werden solle, und brachte damit zum Ausdruck, daß die Sicherheit des Gasverbrauchers unbesorgt den Gaswerken anvertraut werden könne. Trotzdem führt die Tagespresse einen Feldzug gegen das Gas und legt ihm eine Gefährlichkeit bei, die ihm gar nicht eigen ist. Man bedenke im Vergleich dazu, daß der Zigarren- und Zigarettenrauch bis 7 % Kohlenoxyd neben Blausäure, Ammoniak und Schwefelwasserstoff enthält und unmittelbar mit den Atmungsorganen in Berührung kommt. Trotzdem rauchen 90 % der Männer und denken nicht daran, es wegen der vermeintlichen Gefahren aufzugeben. Seit Raleighs Tagen wird geraucht, ohne daß daraus augenscheinliche Schäden entstanden wären. Man sieht daraus, daß man bei allem Gefahren nachweisen kann, wenn sie auch nie in die Erscheinung treten, und so liegt der Fall beim Leuchtgas auch. Zweifellos darf der Gasfachmann die mit einem ungehörig hohen Kohlenoxydgehalt des Gases verbundenen Gefahren nicht übersehen, andererseits soll aber auch die Gefahr des gewöhnlichen Gases nicht ärger hingestellt werden, als sie ist. (4255)

Interesse für den Reichskraftstoff im Auslande.

Einem aus Litauen an das Institut für Gärungsgewerbe gerichteten Schreiben entnimmt die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie“, daß man in den Randstaaten dem Reichskraftstoff lebhaftes Interesse entgegenbringt. Infolge des großen Kraftstoffmangels soll in erheblichem Umfange Spiritus als Motorstoff herangezogen werden, man denkt dabei an die Verwendung eines Gemischs, ähnlich wie es jetzt im Deutschen Reiche gebraucht wird. (4269)

Ausland

Frankreich. Die Lage der Düngemittelindustrie. Aus Paris geht uns folgender Bericht zu: Die Geschäftslage der chemischen Industrie ist, besonders für phosphathaltige Düngemittel, als günstig anzusprechen. Verschiedene Superphosphatwerke haben bereits den größten Teil ihrer Produktion verkauft. Käufer sind gegenwärtig vor allem die inländischen landwirtschaftlichen Vereinigungen und Händler. Da die Landwirte mit einem Anziehen der Preise rechnen, sind sie bemüht, sich im Hinblick auf die bevorstehende Herbstbestellung bereits jetzt mit den erforderlichen Mengen einzudecken. Der Süden Frankreichs ist allerdings zunächst noch zurückhaltend; es wird aber erwartet, daß auch von dort bald Aufträge in reichlicher Anzahl eingehen werden. Knochendünger ist nach wie vor knapp, die Nachfrage übersteigt das Angebot bei weitem. Schlacke begegnet in den letzten Wochen lebhafter Nachfrage; die Bestände sind gering. Man hegt jedoch die Hoffnung, daß die Stahlwerke bald wieder in der Lage sein werden, größere Mengen zur Verfügung zu stellen, so daß die Exporttätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Lager in französischem Ammoniak-Sulfat sind erschöpft; auf dem Markte wird ausschließlich aus England importiertes Ammoniaksulfat gehandelt. (4268)

Tschechoslowakei. Kunstdüngerpreise. Zu den in letzter Zeit erschienenen Nachrichten über Preiserhöhungen in Böhmen, Mähren und Schlesien wird mitgeteilt, daß auch in der Slowakei bereits früher gewisse Preiserleichterungen durchgeführt wurden. Weitere Preisreduktionen sind den slowakischen Fabriken unmöglich, weil sie infolge der geographischen Lage mit besonders hohen Anfuhrfrachten für das Rohmaterial (Rohphosphate und Schwefelkiese) zu rechnen haben, welche Frachtkonstellation sich im übrigen auch bei der Kalkulation der Auslands-offerten geltend macht. (4222)

Aussiger Chemischer Verein. Der Budapester Mitarbeiter des „Prager Tageblatt“ meldet: Die Verhandlungen zwischen der Britisch-Ungarischen Bank als Eignerin der Chinochemische Fabrik A.G. und dem Aussiger chemischen Verein, der diese Fabrik zu übernehmen wünschte, sind abgebrochen worden. Wie es heißt, trat die Britisch-Ungarische Bank von der Veräußerungsabsicht zurück. Der Verkaufspreis hätte 1½ Milliarden betragen sollen. (4272)

Schweiz. Lage des Arbeitsmarktes. Nach dem Bericht des „Schweizerischen Arbeitsmarkt“ hat im Juli d. J. die Arbeitslosigkeit einen weiteren Rückgang erfahren. Der Stand Ende Juli ist um 47,5 % niedriger als der Ende Februar d. J. erreichte Höchststand. In der chemischen Industrie arbeiteten von insgesamt 4068 Arbeitern und Angestellten im Berichtsmonat 1457 oder 36 % mit verkürzter Arbeitszeit. Für 2394 Arbeiter wurde eine Lohnreduktion von 5 % durchgeführt. (4254)

Außenhandel in Chemikalien im 1. Halbjahr 1922. Die eidgenössische Oberzolldirektion veröffentlicht eine Uebersicht des Außenhandels der wichtigsten Waren für die Monate Januar-Juni 1922, aus der nachstehend die Zahlen für die chemische Industrie wiedergegeben werden:

Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
	1913	1921	1922
I. Einfuhr.			
Chemikalien und Oele			
982/983 Parfümerien	q 691	q 907	q 759
989 Kolophonium	10 588	7 666	8 862
991 Pech, unverarbeitet	13 842	15 423	2 798
993 Schwefel in Stücken usw.	18 573	6 902	20 929
995 Terpentinöl	9 182	6 053	7 929
1000 Aetzkali und Aetznatron, fest	42 841	11 239	30 462
1012 Chlorkalk	5 831	3 201	1 467
1035 Salzsäure	39 105	13 639	6 679
1036 Schwefelsäure	48 784	33 090	13 189
1041 Tonerde, schwefelsäure usw.	20 428	77 151	6 517
1044 Kupfervitriol	16 247	4 061	5 876
1051a/b Essigsäure, Holzgeist usw.	10 004	1 386	4 024
1055a/b Gerbstoffextrakt	12 967	5 619	4 999
1059 Methylalkohol usw.	6 343	5 162	2 336
1064 Teerölderivate usw.	8 214	26 778	6 871
1065a Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	15 844	13 514	5 094
1065b Benzin, Benzol	71 650	158 504	180 732
1066a Anilin	6 059	582	5 082
1066b Anilinverbindungen	4 450	1 079	1 380
1069 Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	5 551	1 782	1 268
1078/1081b Stärke und Stärkepräparate	22 388	15 408	20 032
1095 Blauholzextrakt	2 815	1 034	895
1098 Anilinfarben	3 208	1 946	1 953
1115 Leinöl	23 793	18 214	19 514
1116 Olivenöl, denaturiert usw.	3 041	1 771	5 333
1118 Flüssige Fette u. Oele zu gew. Gebr.	15 432	3 507	8 759
1120 Cocosöl, Palmöl usw.	10 702	4 656	11 280
1121 Talg, Knochenfett usw.	7 967	6 211	9 929
1126 Petroleum	293 033	62 287	84 793
1131b Maschinenschmieröl	68 679	35 766	48 881
1141a/b Seifen, gewöhnliche	10 194	23 369	8 095
Düngstoffe			
165 Knochenmehl; Rohphosphate usw.	108 739	60 307	59 944
166 Thomasphosphate	130 929	98 962	125 627
167 Kalidünger	81 876	100 745	118 316
169 Aufgeschl. Düngmittel	244 949	50 068	13 491
Sonstiges			
225 Gerberrinde	33 684	16 337	33 381
446a/b Kunstseide	1 150	551	3 526
II. Ausfuhr.			
Chemikalien und Farbwaren			
982/983 Parfümerien	689	459	1 005
1010 Calciumcarbid	146 262	37 709	32 738
1039 Soda, calciniert	—	1 666	24 293
1055a/b Gerbstoffextrakte	6 492	6 785	3 388
1098 Anilinfarben	35 240	17 948	19 458
1099 Indigo	8 744	493	13 500
1149 Glühlampen	234	832	518
169 Düngmittel, aufgeschlossene	65 822	3 478	47 576
446a/b Kunstseide	2 065	4 126	4 434
639 Asphalt und Erdharze	272 667	69 064	111 963

(4295)

Litauen. Gefährdung der deutschen Einfuhr. Einem Bericht des schweizerischen Honorarkonsuls für Litauen entnehmen wir folgendes:

Es scheint, daß die Lage noch nie so günstig gewesen ist wie jetzt, um die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und Litauen anzubahnen, da die Warenpreise in Deutschland stets im Steigen sind und die Lieferungsbedingungen ohne jegliche Garantie angegeben werden. Es ist zu hoffen, daß unsere Geschäftsleute in der Schweiz diese Gelegenheit benützen und in Verkehr mit Litauen treten werden. (4246)

Norwegen. Chloratherstellung. Die Chorathfabrik Vadheim (Norwegen) ist seit einigen Wochen wieder in Betrieb und soll jährlich etwa 6—800 tons Chlorat herstellen. Außerdem wird die Gewinnung von metallischem Natrium bei der Fabrik geplant. (4248)

Ver. St. von Amerika. Chile-Salpeter aus Belgien. Un- gewöhnliches Interesse erregt, daß chilenischer Natronsalpeter aus Belgien nach den Vereinigten Staaten verschifft wird. Ein kürzlich angekommenes Schiff brachte 15 Millionen Pfund aus Ostende; insgesamt sind auf diese Weise mindestens 14 000 t versandt worden. Die europäischen Vertreter der chilenischen Salpeterproduzenten sind mit Vorräten überladen. Das Ausbleiben von konkurrenzfähigen Produkten hat jedoch nicht genügt, den Mangel an Kaufkraft in den europäischen Märkten auszugleichen. So erklärt sich die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten, wo günstige Preise erzielt werden können. (4214)

Argentinien. Ausfuhr von Quebrachoextrakt. Vom 25. Mai bis zum 1. Juni wurden 1683 t Quebrachoextrakt aus Argentinien ausgeführt, wodurch die Gesamtausfuhr seit Jahresbeginn von 53 606 t auf 55 289 t gebracht wurde. Dem stehen während der entsprechenden fünf Monate des Vorjahres nur 26 562 t, in der entsprechenden Zeit des Jahres 1920 nur 43 560 t und für 1919 nur 24 657 t gegenüber. Dieser Bewegung entspricht dann auch die der Preise. (3887)

Einfuhr deutscher Waren. „The Chamber of Commerce Journal“, London, schreibt: Solange die englischen Fabrikanten aller Warengattungen nicht verstehen, nach Argentinien Artikel zu liefern, welche sowohl in bezug auf Preise wie auf Qualität den Wünschen der Kunden genügen, werden sie von dort keine großen Aufträge hereinbekommen. Der Argentinier kauft mit größerem Vorteil deutsche Waren; diese sind bedeutend billiger als englische und, wenn auch nicht so gut, doch gut genug für den Kunden, wenn er den Preis in Betracht zieht. Gerade in dieser Richtung machen die deutschen Firmen erneut große Anstrengungen. Der argentinische Käufer verkehrt, wenn irgend möglich, mit deutschen Firmen; denn er weiß, daß dort seine Wünsche Gehör finden. Es ist überraschend, wie mannigfaltige Artikel aus Deutschland nach Argentinien verschifft werden. Ein kürzlich aus Hamburg eingetroffener Dampfer brachte u. a. als Drogen und Chemikalien: Anilinfarben, Parfüms, schwere Natronchemikalien, Seife. Es ist dieses der gleiche Handel, den Deutschland vor dem Kriege betrieb, bedeutend an Menge, aber gering an Wert. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Anwesenheit deutscher Händler und Waren überall auf dem jetzt stillen argentinischen Markt eine gute Reklame ist, welche dem deutschen Händler jedenfalls nach seinen Erwartungen großen Nutzen bringen wird, wenn sich die allgemeine Geschäftslage bessert. (4278)

Brasilien. Produktion von Farben und Aetznatron. Zwei Fabriken in San Paulo und eine in Rio de Janeiro stellen Farbstoffe für die lokale Textilindustrie her. Besondere Erfolge sollen mit Schwefelschwarz erzielt worden sein. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse dagegen für Anstrichfarben, deren Herstellung teurer ist und welche geringeren Absatz haben. Alle notwendigen Zwischenprodukte werden vom Ausland her eingeführt. Die brasilianische Regierung sucht seit einigen Jahren durch Gewährung von Darlehen und Konzessionen die Herstellung von Aetznatron zu fördern, das bisher in erheblichen Mengen eingeführt wird. Einstweilen besteht der Erfolg dieser Subvention nur in der Errichtung einer Fabrik in einer Vorstadt von Rio de Janeiro. Das Unternehmen soll mit modernen Einrichtungen versehen sein und eine Leistungsfähigkeit von 50 dz Aetznatron und 100 dz Chlorcalcium in 24 Stunden haben. Unter dem Einfluß der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage ist die Einfuhr von Aetznatron bereits erheblich zurückgegangen; die Herstellung dieses Erzeugnisses im Lande selbst wird sie noch weiter beeinträchtigen. (3999)

Einfuhr deutscher Anilinfarben. „Wileman's Brazilian Review“ schreibt: Seit dem Waffenstillstand hat Deutschland die Kontrolle des brasilianischen Marktes für Anilinfarben völlig zurückgewonnen. Im Jahre 1913 hatte es 394 t von insgesamt 431 t nach Brasilien eingeführt. Die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1921 war 395 t, die Gesamteinfuhr 514 t. Die Vereinigten Staaten, die Schweiz und England hatten in den Jahren 1918 und 1919 erreicht, den Vorkriegsanteil Deutschlands bis auf 50 t zu liefern. Wahrscheinlich wird Deutschland jetzt nicht nur seine führende Stellung behaupten, sondern auch noch den anderen Ländern den von ihnen bisher behaupteten Anteil abnehmen. Hauptsächlich werden die deutschen Farben natürlich durch den niedrigen Stand der Mark begünstigt. In Qualität sind ihnen die englischen und Schweizer Farben gleichwertig oder sogar überlegen. Infolge des Wechselkurses ist jedoch ein Wettbewerb mit den deutschen Erzeugnissen fast unmöglich. (4280)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	23. 8.	16. 8.	Aktien	23. 8.	16. 8.
A. G. I. Anilinfabr. . .	1000,—	890,—	Höchstes Farb. . .	1080,—	809 1/2
Bad. Anilin	1210,—	1000,—	C. A. F. Kahlbaum . .	965,—	800,—
Bryk-Guldenw.	625,—	500,—	Köln-Rottweil	1050,—	1015,—
Chem. F. Backau	2300,—	1800,—	Leopoldsdahl	2700,—	2600,—
„ Griesheim	1080,—	1000,—	Linde's Eismasch. . . .	855,—	780,—
„ Grünau	850,—	751,—	Nitritfabrik	925,—	705,—
„ v. Heyden	975,—	850,—	Oberschl. Koksw. . . .	1940,—	1780,—
„ Milch & Co.	849,75	850,—	Rasquin, Farb.	1410,—	1250,—
„ Weller	850,—	800,—	Rh. W. Sorenst.	699,—	660,—
„ Gelsenk.	3400,—	3200,—	J. D. Riedel	1010,—	950,—
„ W. Albert	1805,—	1810,—	Rütgerswerke	1040,—	890,—
„ Concordia	2200,—	2100,—	H. Scheidemandel . . .	3000,—	2525,—
Dynamit Nobel	870,—	843,—	Scherling, Chem.	1785,—	1700,—
„ Esztorff, Salzw.	1900,—	1700,—	Sprengst. Carb.	—	750,—
„ Elbert, Farbenf.	1090,—	920,—	„ Staßfurter Carb. . . .	3480,—	3000,—
„ Fahlberg List	770,—	792,—	„ Thür. Bleiweißl. . . .	1900,—	—
„ Th. Ooldschmidt	1500,—	1100,—	„ Union Chem. Fabr. . . .	1095,—	1100,—
„ Harb. Wiener G.	1800,—	1419,—	„ Ver. chem. Wk. Chl. . .	1750,—	1525,—
„ Hartort Bergw.	1660,—	1400,—	„ Glanzstoff F.	3350,—	3200,—

Devisen	17. 8.	18. 8.	19. 8.	21. 8.	22. 8.	23. 8.
Holland	40500,—	44700,—	48900,—	45750,—	50850,—	56400,—
Schweden	27475,—	30400,—	33150,—	31100,—	34450,—	38400,—
Italien	4875,—	5250,—	5660,—	5310,—	5825,—	6475,—
England	4660,—	5150,—	5610,—	5260,—	5825,—	6475,—
New York	1040,—	1160,—	1252,50	1170,—	1300,—	1440,—
Frankreich	8225,—	9275,—	10000,—	9375,—	10875,—	11450,—
Schweiz	19875,—	22200,—	23415,—	22350,—	24825,—	27600,—
Spanien	16300,—	18250,—	19680,—	18350,—	20275,—	22625,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	23. 8.	16. 8.
Elektrolytkupfer	43421	38115
Raffinadkupfer 99-99,3%	39500—40000	27700—28000
Originalhüttenweichblei	16500—17000	11000—11200
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	19500—20500	13200—13500
Zink, umgeschmolzen	15000—15500	10600—10800
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	57700	40500
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	40750
Bancalzin	100000—104000	71500—72000
Straitzin	100000—104000	71500—72000
Anstralszin	100000—104000	71500—72000
Hüttenzin. 99%	98000—100000	70500—71000
Reinnickel	89000—90000	62000—63000
Antimon-Regulus	14300—14800	10000—10200
Silber in Barren (1 kg)	88500—89600	19800—19800

Lösungsbenzol I 62,75 Mk., gereinigtes Lösungsbenzol II 49,75 Mk., Benzolvorlauf 56,70 Mk., ungereinigtes Schwerbenzol 34,50 Mk. für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4301)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 49,— 41,— 29,50 23,50 f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 61,50 55,50 51,50 f. d. qm. (4244)

Vom 19. 8. 22 sind die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 73,— 61,— 44,— 35,— f. d. qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 87,50 79,50 73,50 f. d. qm. (4289)

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 21. 8. 22 wieder erhöht.

„Prima Calcium-Carbid.“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 4050,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 4150,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . 4300,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4324)

Aus dem Handelsregister.

(14. August bis 19. August 1922.)

Chemische Fabrik Zimmermann, Inhaber Paul Zimmermann, Porsdorf, erloschen.

Chemisch-technische Fabrik Hela G. m. b. H., Lübeck, erloschen. (4299)

Versammlungskalender.

9. September: E. de Haën A.-G. in Seelze bei Hannover: 1. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.
11. „ Chem. Fabrik Weilimdorf A.-G. in Weilimdorf: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, in dem Gemeindegewerkschaftshaus in Kornthal. (4300)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Benzolpreise.

Der Benzolverband, G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 14. August d. J. ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 52,50 Mk., gereinigtes B. V. Motorenbenzol 62,75 Mk., gereinigtes Toluol 67,10 Mk., gereinigtes

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10 1/2 Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank.

(4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Sprengstoffe, Paraffin-Zündstreifen und für Zündschnüre haben sich geändert.

Ferner haben sich die Ausführmindestpreise für Dachpappe und Bierkulör gleichfalls geändert.

Für die Ausfuhr von Mineralwasser sind von neuem die Ausführmindestpreise geändert worden.

Die Ausführmindestpreise für Pulver sind geändert worden.

Die Ausführmindestpreise für Aetzkali fest und Aetzkali-lauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanstaaten sind heraufgesetzt worden.

Die Ausführmindestpreise für Schwefelnatrium nach dem valutaschwachen Auslande, England, Ostasien und Australien wurden geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4283)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	16. August 1922	9. August 1922	5. August 1922	26. Juli 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton . . .	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	20 €Kr.	2.14 Kr.	11—11½ c.
Ameisensäure . . .	80 % 325 Fr.	80% 67—68 £	85% techn. lg. 0,44—1,55 G	80 % 14,80 €Kr.	90% 1,70 Kr.	—
Ammoniumsulfat . . .	20/21° nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali . . .	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron . . .	76/77° blanch 135 Fr.	76% 21,10—22,10 £	76/77° 28,50—31 G	6,50 €Kr.	58% light 0,20 Kr.	solid 70% 100 lb. 3,25—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,45—1,95 G	50 €Kr.	—	U. S. P. 60—65 c.
Bleiglätte . . .	poudre pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7¼—8 c.
Bleizucker . . .	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	9¼—11½ c.
Borax . . .	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erist. gran. 0,35—0,38 G	erist. 9—10 €Kr.	0,76 Kr.	5¼—5¾ c.
Carbolsäure . . .	liquide 150 Fr.	erist. 30/40° 6—6¼ d	47,50—57 G	—	—	U.S.P. 15—15½ c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	traced lamp t 12—23 \$
Chlorkalk . . .	105/110 65 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	3,25 €Kr.	0,28 Kr.	100 lb. 1,60—1,75 \$
Chromalaun . . .	160 Fr.	28—29 £	32—35,35 G	9 €Kr.	—	100 lb. 5—5¼ c.
Citronensäure . . .	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3—3,50 G	—	—	44½—45 c.
Cremortartari . . .	safran 98/99° 700 Fr.	98/100° 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	23—25 c.
Cyankalium . . .	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	50—52 c.
Cyannatrium . . .	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	21—22 c.
Essigsäure . . .	erist. 80½/2° (H.P.) 360 Fr.	99/100° 67—68 £	80% lg 0,38—0,40 G	80 % 23,50 €Kr.	80 % 1,42 Kr.	80½/2° 100 lb. 0,75—11 \$
Formaldehyd . . .	40% kg 4,60 Fr.	40% vol. 68,10—71 £	—	36 % 18 €Kr.	—	40% 7¼—7½ c.
Glaubersalz . . .	—	commerce. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96% 0,15 Kr.	erist. 100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin . . .	blanche pure 309 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gelbst. lg 0,80—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	15½—15¾ c.
Kali, gelb. blausaures . . .	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7½—1,8½ s	195—230 G	35 €Kr.	—	31½—32 c.
Kali, rotes blausaures . . .	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	55 €Kr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter . . .	raff. safran de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6¼—6¾ c.
Kaliumbichromat . . .	390 Fr.	lb. 6¾ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	9½—9¾ c.
Kupfersulfat . . .	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	9 €Kr.	—	erist. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone . . .	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteingelb 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure . . .	indust. 50% 300 Fr.	50% 40—43 £	50½/2° techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	44% techn. 9½—10 c.
Natr. Bicarbonat . . .	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . . .	320 Fr.	lb. 5¼ d	62—64 G	—	—	6¾—7 c.
Oxalsäure . . .	350 Fr.	lb. 8—8¼ d	63—75 G	15 €Kr.	83 Kr.	cryst. 14½—14¾ c.
Phosphorsäure . . .	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8½ c.
Pottasche . . .	85/90% 170 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 0,71 Kr.	80/85% 5—5½ c.
Salicylsäure . . .	—	techn. lb. 10½ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—25½ c.
Salmiak . . .	blanc ou p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100% 10 €Kr.	—	white gran. 6¾—7 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,75 €Kr.	0,41 Kr.	42° 6½—6¾ c.
Salzsäure . . .	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 €Kr.	0,13 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,65 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	traced 80/82% 4¼—4¾ c.
Schwefelsäure . . .	66° 26 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,45 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 15—16 \$
Soda . . .	Solvay 42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas . . .	nouveau 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38% 0,12 Kr.	traced. solid 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure . . .	1er blanc erist. kg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5½ s	kg 1,70—1,80 G	35 €Kr.	—	30 c.

(432)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 4. SEPTEMBER 1922

Nr. 36

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 30. August 1922.

In der Moratoriumsfrage ist eine überraschende Wendung eingetreten, auf die der Dollarkurs an den deutschen Börsen mit einem Fall um 400 Punkte reagierte. Es handelt sich mithin um eine für Deutschland als günstig aufgefaßte Wendung. Die Reparationskommission hat die deutsche Regierung aufgefordert, Vertreter nach Paris zu entsenden, um dort weitere Vorschläge in der Frage der Gewährung eines Moratoriums zu machen. Um diese Wendung zu verstehen, muß man sich den Verlauf der Angelegenheit seit dem erfolglosen Abschluß der Londoner Konferenz ins Gedächtnis rufen. Während dieser Verhandlungen, deren Thema die Gewährung eines Moratoriums war, hat Poincaré versucht, die Erfüllung des deutschen Stundungsgesuches von der Aushändigung sogenannter produktiver Pfänder abhängig zu machen. Zu diesem Zwecke war es nötig, eine schuldhafte Verfehlung der deutschen Regierung nachzuweisen, welche die Anwendung von Repressalien rechtfertigte. Denn mit der Begründung, die deutsche Regierung hätte absichtlich den katastrophalen Zusammenbruch der Mark herbeigeführt, würde er auf der Konferenz keinen Eindruck gemacht haben. Er stellte daher die Behauptung auf, die deutschen Lieferungen an Kohle und Holz wären durch Verschulden der deutschen Regierung in Verzug geraten, so daß sich die Auslieferung von produktiven Pfändern in Form von Staatsforsten und Bergwerksbesitz rechtfertigte. Da hierüber eine Verständigung zwischen den in London versammelten alliierten Staatsmännern nicht erzielt werden konnte, wurde die weitere Behandlung der Frage der Reparationskommission übertragen, die zunächst zwei Mitglieder nach Berlin zu Verhandlungen mit der Reichsregierung entsandte. So erklärt es sich, daß die Moratoriumsfrage mit den deutschen Lieferungen von Holz und Kohle in Zusammenhang gebracht wurde, obwohl sie eigentlich in keiner Beziehung zu diesen Sachlieferungen steht; denn das deutsche Stundungsgesuch bezog sich auf die baren Reparationsleistungen. Der Gang der Verhandlungen in Berlin hat vielfach zu schweren Besorgnissen Anlaß gegeben; es wurde auf Grund von Pariser Zeitungsberichten bereits mit einer Ablehnung des deutschen Gesuchs gerechnet.

Tatsächlich konnte, wie auch aus der neuesten Erklärung Bradburys hervorgeht, von einer Ablehnung nicht die Rede sein; dafür hatte Poincaré selbst gesorgt. Seine letzten Reden verursachten einen derartigen Zusammenbruch der Mark, daß eine Devisenbeschaffung für Reparationszahlungen zur völligen Unmöglichkeit wurde. Es kann sich also bei der Entscheidung der Reparationskommission höchstens darum handeln, ob uns als Ersatz für die nicht zu leistenden Barzahlungen Verpflichtungen anderer Art auferlegt werden sollen. Wenn die Reparationskommission für die Lösung dieser Frage erneute Verhandlungen mit Vertretern der Reichsregierung für nötig erachtet, so dürfte darin das Bestreben zum Ausdruck kommen, innerhalb der Kommission zu einem Ausgleich zwischen dem französischen und englischen Standpunkt zu gelangen. Die Moratoriumsfrage hat durch die in London zutage getretene Zuspitzung des französisch-englischen Gegensatzes eine

politische Bedeutung von unzweifelhaft großer Tragweite erhalten. Man will, um die Gegensätze nicht noch weiter zu verschärfen, eine Majorisierung Frankreichs in dieser Frage, in der sich Poincaré durch seine öffentlichen Reden in bedenklichem Grade festgelegt hat, auf jeden Fall vermeiden. In der Berufung deutscher Vertreter nach Paris kommt also die Absicht eines friedlichen Ausgleiches der Moratoriumsfrage zum Ausdruck. Die letzten Vorschläge der Reichsregierung bei den Berliner Verhandlungen mit den beiden Mitgliedern der Reparationskommission gingen dahin, die Lieferungen von Holz und Kohle durch privatrechtliche Verträge unter Haftung der Unternehmer sicherzustellen. Die Zustimmung der Reparationskommission haben diese Vorschläge zwar nicht gefunden, aber sie scheinen doch die Grundlage für neue Verhandlungen zu bilden. Man wird dem weiteren Verlauf derselben in Deutschland mit größter Spannung entgegensehen. Zu übertriebenem Optimismus liegt ganz gewiß kein Anlaß vor, aber ebensowenig braucht man die Hoffnung aufzugeben, daß eine Vereinbarung zustande kommt, die unsere Valuta vor einer erneuten Katastrophe bewahrt.

Fast bei jeder neuen Verschlechterung der deutschen Valuta kommt in der Presse der alliierten und neutralen Länder der Verdacht zum Ausdruck, die deutsche Industrie und der deutsche Außenhandel betrachteten die dadurch eingetretene gesteigerte Kaufkraft der fremden Währungen als ein willkommenes Mittel zur Neubelebung unserer Ausfuhr. Auf das Unsinnige dieser Auffassung ist wiederholt hingewiesen worden; jeder wirtschaftlich denkende Mensch in Deutschland weiß heute, daß die zunehmende Entwertung der Mark den sicheren Untergang unserer gesamten Produktion bedeutet. Dahingegen kann man sich des Eindrucks nicht mehr erwehren, daß der Tiefstand unserer Mark für die breiten Massen der Bevölkerung in den Nachbarländern Deutschlands allmählich zu einem Segen geworden ist, den sie sich in ausgiebigstem Maße zunutze machen. Wer in den letzten Wochen die Ueberschwemmung Westdeutschlands, vor allem der Rheinlande, mit Hunderttausenden von Ausländern gesehen hat, unter denen gegenwärtig das holländische Element weit überwiegt, der muß zu der Ueberzeugung kommen, daß die Notlage unserer Valuta von weiten Kreisen unserer Nachbarvölker als eine sehr willkommene Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage empfunden wird. Denn es handelt sich keineswegs mehr um Vergnügungsreisen ausländischer Besucher, die mit der Absicht zu uns kommen, in den mit landschaftlicher Schönheit gesegneten Gefilden unseres Vaterlandes Erholung zu suchen, sondern ganz überwiegend um eine Invasion minderbemittelter Kreise, denen die deutschen Schuhläden und die Konfektionswarenhäuser weit größeren Anreiz bieten als der Kölner Dom und das Heidelberger Schloß. Unwillkürlich erhebt sich beim Anblick dieser Völkerwanderung, die sich Tag für Tag den Rhein entlang nach Mittel- und Süddeutschland ergießt, die Frage, wie die deutschen Konsulate in Holland imstande sind, mit ihren Arbeitskräften die Ausstellung der Paßvisa zu bewältigen. Die Reichsregierung täte gut, sofort eine der Markentwertung voll entsprechende Erhöhung der ausländischen Konsulargebühren vorzu-

nehmen. Dann könnte diese Ausländerüberschwemmung wenigstens ein Hilfsmittel zur Beschaffung fremder Valuten auf dem Wege über die Konsulate werden. In den von diesem Fremdenzustrom betroffenen Landesteilen wird eindringlich die Forderung erhoben, ihm so schnell als möglich einen Damm entgegenzusetzen. Seine außerordentliche Schädlichkeit für unser Wirtschaftsleben unterliegt keinem Zweifel. Der verhältnismäßig geringe Teil unserer industriellen Produktion, der für das Inland bestimmt ist, wird in sehr erheblichem Umfange von den Ausländern in Anspruch genommen, wodurch überall in den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens ein hochgradiger Warenmangel, verbunden mit enormen Preissteigerungen, eingetreten ist. Die Notlage des deutschen Volkes hat einen Grad erreicht, der zur schleunigen Abhilfe drängt. Kein verständiger Mensch im Ausland wird es uns verargen, wenn wir zu Maßregeln greifen, um die im Verhältnis zu unserer Bevölkerungszahl viel zu geringe Produktion an Nahrungsmitteln und Verbrauchsgegenständen dem deutschen Verbraucher vorzubehalten.

Noch eine weitere Ueberraschung haben uns die letzten Tage gebracht; auch sie hat unzweifelhaft auf den Devisenmarkt der deutschen Börsen einen beruhigenden Einfluß ausgeübt. Der demokratische Kandidat der letzten Präsidentschaftswahl Cox hat nach einer Studienreise in Deutschland, die ihm auch Gelegenheit zu Rücksprachen mit dem Reichskanzler Wirth bot, und nach einer Konferenz mit Lloyd George, einen warmen Appell an das amerikanische Volk gerichtet, in dem er „aus moralischen und praktischen Gründen“ für ein sofortiges Eingreifen der Vereinigten Staaten in die Lösung der europäischen Wirtschaftskrise eintritt. Was er über die unheilvollen Wirkungen eines Zusammenbruchs Deutschlands auf ganz Europa sagt, ist von Wirtschaftspolitikern der verschiedensten Länder wiederholt ausgeführt worden. Auch über eine moralische Verpflichtung Amerikas, zur Rettung Deutschlands beizutragen, besteht bei der unbestrittenen Mitschuld Wilsons an dem Verträge von Versailles, der die Zerrüttung Europas verursacht hat, in allen rechtlich denkenden Kreisen der Welt kein Zweifel. Und ebenso herrscht Einstimmigkeit darüber, daß die Vereinigten Staaten „den Schlüssel zur Lösung der Reparationsfrage“ in Händen haben. Neu aber ist der Vorschlag Cox's, den amerikanischen Handelsminister Hoover zum Schiedsrichter in der Entschädigungsfrage zu berufen. Er soll Deutschlands Lage prüfen und dann seine Zahlungsverpflichtung festsetzen. Cox nimmt an, daß alle an dieser Frage beteiligten Parteien in vollem Vertrauen auf die Gerechtigkeit Hoovers sich seinem Schiedsspruch gern unterwerfen würden. Ob Cox, soweit Deutschland dabei in Betracht kommt, dessen Bereitswilligkeit aus seinen Unterredungen mit dem Reichskanzler herleitet, ist nicht bekannt. Es handelt sich dabei unter allen Umständen um einen Schritt von ungeheurer Tragweite. Daß Herbert Hoover in Deutschland über unbedingtes Vertrauen verfügt, wird man kaum behaupten können; bei der ihm seinerzeit als Vorpfeilerkommissar übertragenen Aufgabe einer Hilfsaktion für die unter den Kriegswirkungen schwer leidenden Völker Europas, blieb manche deutsche Hoffnung unerfüllt. Es wird sich weiter fragen, wie Herr Poincaré und seine Getreuen sich zu diesem Vorschlage stellen. Seine Annahme bedeutete für Frankreich einen vollen Verzicht auf jede Art von Sanktionspolitik. Ist das französische Volk nach der bisher von Poincaré in voller Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung betriebenen Politik des Hasses und der Rache jetzt reif zu solchen Entschlüssen?

Was aber sagt vor allem Amerika zu dem Appell, den Cox an seine Volksgenossen richtet? Einige wenige, überwiegend ablehnende, Stimmen liegen bisher von

dort vor. Ob sie Anspruch erheben können, als Ausdruck der öffentlichen Meinung zu gelten, muß dahingestellt bleiben; amtliche Kreise pflegen im allgemeinen nicht mit einer solchen Promptheit zu wichtigen Tagesfragen Stellung zu nehmen. Immerhin würde es nicht überraschen, wenn Cox mit seinem Appell in den Vereinigten Staaten keine begeisterte Zustimmung finden würde. In der deutschen Presse begegnete man bei der Besprechung dieser Frage wieder der Auffassung, daß die wirtschaftlichen Interessen Amerikas an dem Wiederaufbau Europas erheblich genug sein, um die bisherige Abneigung gegen eine aktive Beteiligung an der Lösung der europäischen Frage zu überwinden. Gründliche Kenner der amerikanischen Verhältnisse bestreiten dies sehr entschieden. Es müßten also die moralischen Gründe und das stolze Bewußtsein, „den Schlüssel zur Lösung der europäischen Frage in Händen zu haben“, stark genug sein, um das amerikanische Volk zu veranlassen, die bisherige Politik der Zurückhaltung aufzugeben. Man wird gut tun, diesen Regungen nicht allzu große Bedeutung beizulegen; Idealismus ist nicht gerade eine starke Seite des amerikanischen Volkes. Vanderlips Urteil über Deutschlands Lage lautete: seine Uhr zeigt zehn Minuten nach zwölf — to late! Bl. (435)

Preis Ausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung.

Die Brennkrafttechnische Gesellschaft veranstaltet ein Preis Ausschreiben über Rohbraunkohlenvergasung, da die Frage wirtschaftlicher Vergasung mulmiger, grubenfeuchter Rohbraunkohle noch nicht vollständig gelöst ist oder wenigstens Lösungen noch nicht bekannt geworden sind. Das Preis Ausschreiben soll zur Beseitigung dieses Mangels beitragen.

Zur Beteiligung zugelassen ist jede Person oder Firma; die Bewerbungen sind, mit einem Stichwort versehen, in verschlossenem Umschlag mit gleichem Stichwort als Aufschrift bis zum 31. Dezember d. J. bei der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, Berlin W. 9, Potsdamer Str. 21 a, einzureichen. In dem verschlossenen Umschlag muß auch die genaue Adresse des Bewerbers enthalten sein. Mit der Einsendung unterwirft sich der Bewerber den Bestimmungen des Preis Ausschreibens. Die eingesandten Arbeiten gehen insoweit in das Eigentum der Brennkrafttechnischen Gesellschaft über, als diese das vollständige Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten erwirbt und insbesondere sich vorbehält, die Arbeiten in vollem Umfange oder einzelne Teile derselben zu veröffentlichen. Eine Verwertung der Arbeiten oder ihrer Teile zum Zwecke des Verdienstes soll seitens der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, als ihrer Bestimmung widersprechend, ausgeschlossen sein.

Es sind Verfahren oder Einrichtungen in Vorschlag zu bringen und durch schriftliche und zeichnerische Darstellungen zu erklären, welche die restlose Vergasung mulmiger, ungesiebter und grubenfeuchter Rohbraunkohle auf technisch zuverlässige und wirtschaftliche Weise bewirken sollen. Alle Bewerbungen haben in einer Wirtschaftlichkeitsberechnung auszulaufen, welche exakt vergleichbare Werte liefert. Die Bewerber haben ihren Vorschlägen und Rechnungen bestimmte in dem Preis Ausschreiben aufgeführte Vorschriften, Zahlenangaben und Werte zugrunde zu legen. Die weiteren Einzelheiten sind von der Geschäftsstelle der Brennkrafttechnischen Gesellschaft zu beziehen. Preisrichter sind die Mitglieder des Studienausschusses für Rohbraunkohlenvergasung der Brennkrafttechnischen Gesellschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schriftführers dieses Studienausschusses, sowie des Geschäftsführers der Gesellschaft. (431)

Verwendung elektrischer Energie zu chemischen Zwecken.

Direktor Johannes Heß, München.

(Schluß.)

Der Carbidindustrie verwandt ist die Industrie der Ferrolegierungen. Das 10%ige Ferrosilicium wurde im Hochofen erschmolzen, die Herstellung von 45%igem, 75- und 90%igem Ferrosilicium ist dem elektrischen Ofen vorbehalten. Der Ofen ist identisch mit einem Carbidofen bis auf die Abstichpfanne, die bei Carbid aus Eisen bestehen kann, bei Ferrosilicium aus Kohle besteht. $FeSi$ wird durch Erschmelzen und Reduzieren von Quarz, Eisenspänen und Koks erhalten. Bei 90%igem $FeSi$ erfolgt kein Eisenzuschlag, an Stelle von Koks wird teilweise Holzkohle verwendet.

Der deutsche, stark schwankende Bedarf von rd 20 000 t Ferrosilicium — der Weltbedarf vor dem Kriege betrug etwa 60 000 t — wird zum Teil im Inlande hergestellt, zum Teil aus Oesterreich, Jugoslawien und der Schweiz eingeführt.

1 kg $FeSi$	45 %	erfordert	6 kWh,
1 „	75 %	„	11 „
1 „	90 %	„	15 „

Das 45%ige Produkt wird wegen der hohen Verbrennungswärme von 7830 kcal je kg Si als Desoxydationsmittel in Siemens-Martinöfen und in briketierter Form als silicierender Zuschlag beim Kupolofenguß verwendet, das hochprozentige Produkt insbesondere bei der Herstellung der „legierten Bleche“, deren Hystereseverluste durch 3,5 % Si auf die Hälfte gegenüber unlegiertem Blech gebracht werden.

In analoger Weise werden im elektrischen Ofen folgende Legierungen hergestellt:

$FeCr$ für Werkzeugstahl, Messerstahl, Tyres, nichtrostenden Stahl, Panzerplatten,
 $FeCrNi$ für Brückenbaustahl, Werkzeugstahl,
 FeW für Schnelldrehstahl,
 $FeMo$ zur Erhöhung von Dehnung und Elastizitätsgrenze, dem Ni weit überlegen, für Geschütze, Drähte, Kesselbleche, Achsen und Wellen,
 FeV liefert hervorragendes Automaterial: 146 kg/mm² Zugfestigkeit, 132 kg/mm² Elastizitätsgrenze bei 65 % Dehnung,
 $CaSi$, $FeAl$, $AlFeSi$, $FeMnSi$ als desoxydierende und desulfurierende Mittel,
 FeU und $FeTi$, $FeZr$, FeB , FeP sind ohne übertragende Erfolge geblieben.

Der Energiebedarf ist je nach der Qualität der Produkte sehr verschieden, so beträgt er bei $FeCr$ mit niedrigem C-Gehalt 20 kWh per kg und mehr, bei FeW 6 bis 8 kWh.

Aus den Öfen zur Herstellung von Ferrolegierungen entwickelten sich die elektrischen Roheisenöfen und der Elektrostahlöfen. Im Hochofen benötigt 1 kg Roheisen 1 kg Koks; im elektrischen Ofen werden bei der Reduktion von Eisenerzen 0,4 kg Koks und Holzkohle und 2¼ bis 3 kWh benötigt²⁵⁾. Ein elektrischer Hochofen für eine übliche Tagesleistung von 200 t Eisen würde also rd 20 bis 25 000 kWh erfordern, und um 0,6 kg Koks zu sparen, müssen 3 kWh aufgebracht werden.

Es ist daher verständlich, daß die elektrothermische Verarbeitung von Fe -Erzen sich nicht allgemeiner einführt, daß dagegen der Elektrostahlöfen zur Geltung kam, der aus flüssigem Einsatz mit einem Energieaufwand von 0,1 bis 0,4 kWh je kg, oder aus kaltem Schrott mit 0,8 bis 1,0 kWh ein qualitativ hochwertiges Erzeugnis liefert.

In Deutschland sind aufgestellt²⁶⁾:

25 Hérault-Öfen	für insgesamt 190 t Fassung
21 Röchling-Rodenhauser-Öfen	„ „ 147 „ „
6 Nathusius-Öfen	„ „ 42 „ „
4 Girod-Öfen	„ „ 32 „ „
2 Frick-Öfen	„ „ 20 „ „
7 Bonn-Öfen	„ „ 3,2 „ „
1 Kjellin-Ofen	„ „ 1,5 „ „
1 Gesta-Ofen	„ „ 4 „ „
1 Rennerfelt-Ofen	„ „ 0,3 „ „

68 Elektrostahlöfen für insgesamt 440 t Fassung.

25 Hérault-Öfen für insgesamt 190 t Fassung.

Hierbei sind Öfen bis zu 30 t Fassung ausgeführt. Sämtliche 68 Öfen werden rd 50 000 kWh aufnehmen. Mit wenigen Ausnahmen stehen die Elektrostahlöfen im Eisenhüttengebiet, sie haben bisher also in Deutschland nicht Orte billiger Kraft aufgesucht^{26a)}.

Billige elektrische Energie ist Bedingung für die elektrothermische Herstellung von Schleifmitteln, wie geschmolzenem Korund (durch Einschmelzen von calciniertem Bauxit im Lichtbogenofen) und Siliciumcarbid (durch Erhitzen von Quarz, Sägespänen und Petrolkoks im Widerstandsofen), oder bei Graphit (im SiC -Ofen). 1 kg kristall. SiC benötigt 11 kWh; 1 kg geschmolzener Korund 7 kWh.

Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und von Graphit befinden sich in Deutschland in Rheinfelden, in Bitterfeld, in Zschornowitz, Kolbermoor, Meitingen. Die amerikanische Produktion an Carborundum betrug 1916 11 000 t, von künstlichem Graphit 20 000 t, von geschmolzener Tonerde 70 000 t. Die deutsche Erzeugung dürfte kaum den zwanzigsten Teil erreichen.

Der Weltbedarf von etwa 3000 t Phosphor wird heute durch Destillation aus elektrischen Öfen, in denen hochwertige Phosphate mit Kohle erhitzt werden, gewonnen.

Wir wollen nun zu den Leichtmetallen zurückkehren.

Magnesium wird durch Elektrolyse von bei 500° geschmolzenem, mit etwas Flußspat versetztem Carnallit dargestellt, wobei bei etwa 6 V Badspannung 20 kWh je kg aufzuwenden sind. Mg hat ein spez. Gewicht von 1,75, die elektrische Leitfähigkeit ist 38 % der Leitfähigkeit von Cu. Angezündet, brennt es an der Luft weiter, was seine Bearbeitung wegen der Entzündlichkeit der Späne gefährlich macht und seine günstige Leitfähigkeit für Schaltanlagen nicht verwerten läßt. Elektronmetall, eine Legierung von Mg mit 5 % Zn, ist leicht walzbar.

Durch Elektrolyse von bei 330° geschmolzenem Aetznatron wird Natrium erhalten, wobei bei 5 V Badspannung annähernd 15 kWh aufzuwenden sind. Die Elektrolyseurkonstruktion ist die von Castner (DRP. 58 121) angegebene. Die Versuche, aus geschmolzener Chloridmischung Na darzustellen, haben zu keinem Erfolge geführt; es hat sich als vorteilhafter erwiesen, aus Steinsalz durch wässrige Elektrolyse Cl und NaOH zu gewinnen und aus schmelzflüssigem NaOH das Na darzustellen. Der Energieaufwand ist trotz dieses Umweges, auf 1 kg Na bezogen, geringer wegen der hohen Spannung, die bei der Chloridelektrolyse im Schmelzflusse notwendig wird.

Na hat ein spez. Gewicht von 0,975, die elektrische Leitfähigkeit ist 35 % der Leitfähigkeit von Cu. Die Weltproduktion an Na wurde vor dem Kriege auf 5000 t geschätzt, wovon über 1000 t auf Deutschland entfielen.

Die Hauptanwendung findet Na heute bei der Herstellung von Natriumsuperoxyd und von Persalzen für bleichende Waschmittel, bei der Cyanid- und bei der Indigoherstellung. Der Verbrauch ist sehr schwankend.

²⁵⁾ Privatmitteilung v. Prof. V. Engelhardt.

^{26a)} Elektroöfen für Metalle, insbes. Messing und Bronze führen sich auch in Deutschland mehr und mehr ein. Energieverbrauch 0,2 bis 0,3 kWh per kg Metall, bei geringerem Abbrand. S. E. F. Ruß, Metall und Erz, 1922. 333. In Amerika nehmen die Elektrometallöfen bereits ca. 42 000 kWh auf.

²⁵⁾ „Stahl- und Eisen“ 1922, 465.

Durch Elektrolyse eines Gemisches von Chlorcalcium und Flußspat kann Calcium mit einem Energieaufwand von 36 kWh je kg erhalten werden, bei einer Badspannung von 20 V. Die Anwendung dieses Metalles ist eine beschränkte geblieben, auch die Gewinnung von Calciumhydrid, CaH_2 , das, in Wasser eingeworfen, pro 1 kg 1 m³ Wasserstoff entwickeln würde, hat sich bisher industriell nicht verwirklichen lassen. Eine Legierung von 1,5 % Ca, einigen Gewichtsteilen Sn, Cu, Na, Cd, Rest Blei, wurde während des Krieges als Lagermetall verwendet (Prof. Mathesius). Das Lurgi-Metall der Metallbank bestand aus 3 % Ba, Rest Zink, und bewährte sich als Lagermetall.

Die Elektrolyse der Ceritsalze im Schmelzfluß (Ceritchloride mit KNa -Chloridzusatz) ist trotz vieler Schwierigkeiten zur industriellen Ausführung gelangt²⁷⁾. Das erhaltene Ceritmetall wird mit Eisen legiert und bildet das bekannte pyrophore Cereisen, das für Zündzwecke Verwendung findet. Die Ursache der Pyrophorität liegt in der niedrigen (150–160° in O₂) Entzündungstemperatur des Cer. Der Weltkonsum betrug vor dem Kriege etwa 30 t Cereisen.

Im Vergleiche zur elektrothermischen Anwendung der elektrischen Energie im Schmelzfluß ist die Elektrolyse wässriger Lösungen hinsichtlich der beanspruchten elektrischen Leistungen zurückgeblieben.

Die Elektrolyse von Schwermetallsalzlösungen hat sich nur bei der Kupferraffination erhalten, wobei außer reinstem Kathodenkupfer im Anodenschlamm Silber, Gold und Zinn anfallen, und bei der Silber- und Goldscheidung. Die Elektrolysen von Zinkchlorid und von Zinksulfat, von Nickelchlorid und von Nickelsulfat, von kieselfluorwasserstoffsäurem Blei, von aus Erzen gewonnenen Cu-Salzen, haben sich, von einigen Spezialfällen abgesehen, nicht als wirtschaftlich erwiesen; wegen ihrer großen Durchsetzfähigkeit sind die hüttenmännischen Verfahren der komplizierteren, auf reinste Lösungen angewiesenen Elektrolyse überlegen. Auch die elektrolytische Entzinnung von Weißblech abfällen hat der Chlorierung weichen müssen.

99,9 prozentiges Reinzink wurde durch elektrothermische Destillation von Rohzink, Rohzink wurde in Norwegen und Schweden in bescheidenem Umfange aus Erzen elektrothermisch gewonnen; Reinzink wurde aus Zündermetallabfällen in Deutschland im elektrischen Vakuumofen hergestellt.

Für Deutschland hat sich besonders in der Nachkriegszeit die Alkalichlorelektrolyse als von großer wirtschaftlicher Bedeutung erwiesen, da sich dringender Bedarf an Aetznatron und Aetzkalk und auch an Chlor ergab. Im Oktober 1918 war die deutsche Chlorerzeugung auf 7500 t monatlich eingestellt²⁸⁾, absorbierte also etwa 35 000 kW.

In Deutschland hat sich neben dem mit Quecksilberkathoden arbeitenden Verfahren von Castner-Kellner und von Wildermann, dem Aussiger Glockenverfahren und dem Griesheimer Zementdiaphragma die Siemens-Billitzerzelle mit horizontalem Asbestdiaphragma durchgesetzt. Sie arbeitet je nach Belastung mit 3,8 bis 5,0 V bei 2000 bzw. 4000 A. Die Stromausbeute beträgt 93 bis 94 %. Das Aetznatron wird in einer Konzentration von 130 g/l erhalten, das Chlor 98 prozentig, der gleichzeitig anfallende Wasserstoff ist 99 1/2 prozentig.

Statt gasförmiges Chlor herzustellen und dieses dann auf Aetznatron oder auf Kalkmilch einwirken zu lassen, wurden Elektrolyseure zur direkten Herstellung von Natriumhypochloritlösungen als Bleichlaugen für Zellulose- und Textilindustrie gebaut²⁹⁾. In der Zelluloseindustrie sollen Apparate für

insgesamt 3200 kW, in der Textilindustrie für 1500 kW in Anwendung stehen. Auf 1 kg aktives Chlor in der Bleichlösung werden etwa 6 kWh zur Herstellung benötigt.

Die elektrolytische Wasserstoffgewinnung hat sich eingeführt, um Wasserstoff in komprimiertem Zustande oder für Luftschiffzwecke herzustellen, dann vor allem zum Zwecke der Oelhärtung, wobei flüssige Oele durch Anlagerung von Wasserstoff mittels Ni- oder anderen metallischen Katalysatoren in desodorisierte, für Margarineherstellung geeignete Produkte übergehen. 1 t Oel benötigt je nach seiner Natur 13 bis 130 m³ (letztere Zahl für Fischöle), im allgemeinen etwa 90 bis 100 m³ H₂.

Wie früher erwähnt, benötigt 1 m³ Wasserstoff 5 1/2 kWh Gleichstrom. Der gleichzeitig anfallende Sauerstoff muß in sehr vielen Fällen verloren gegeben werden, soweit er nicht komprimiert abgesetzt werden kann.

Auch die Herstellung von Wasserstoffsuperoxyd hat zu einer wichtigen, noch entwicklungsfähigen Industrie geführt. Durch Elektrolyse von Schwefelsäure oder von Sulfaten werden Überschwefelsäure oder überschwefelsäure Salze gebildet, aus denen durch Destillation Wasserstoffsuperoxyd in 30 prozentiger Lösung erhalten wird. Perborate werden durch Elektrolyse von Boraxlösung gewonnen.

Die Elektrolyse von Chlorkalium ohne Diaphragmen mit Pt oder Eisenoxydelektroden führt zu Kaliumchlorat, das in der Zündholzindustrie und als Sprengmittel Verwendung findet. Die Welterzeugung an Kaliumchlorat und Kaliperchlorat betrug 1913 26 000 t, wovon einige tausend Tonnen auf rein chemische Erzeugung fielen. Der elektrochemischen Erzeugung waren etwa 20 000 kW dienstbar. Bei 5 1/2 V Badspannung sind für 1 kg Kaliumchlorat 8 kWh erforderlich.

Zahlreiche andere Oxydationen werden elektrolytisch bewerkstelligt, so die Oxydation von Chromsulfat zu Chromsäure, die dann als Oxydationsmittel bei der Umwandlung von Anthracen in Anthrachinon dient, die Oxydation zu Kaliumpermanganat.

Die Hoffnung, auch Ozon elektrolytisch in technischem Maßstabe gewinnen zu können, hat sich nicht verwirklicht. Ozon wird nach wie vor mittels stiller elektrischer Entladungen gewonnen, wobei 18 bis 36 g O₃ je kWh erhalten werden. Die Anwendung in der Technik und bei Wassersterilisation hat zu keiner großen Ausdehnung geführt, dagegen macht die Verwendung von Chlorgas bei der Wasserreinigung mehr und mehr Fortschritte³⁰⁾.

Eine Nutzbarmachung des Koronaeffektes durch Verwendung spannbarer, mit negativer Elektrizität gespeister Drähte, denen positiv geladene Platten, Gitter, Wellbleche gegenüberstehen, erfolgt durch das Cottrellverfahren der elektrischen Gasreinigung³¹⁾. Die der Kathode aufgeladenen Staubteilchen nehmen ihren Weg zu den Niederschlags Elektroden, von denen sie abgeklopft werden können. Für eine minutliche Gasmenge von 1000 m³ werden etwa 20 kW benötigt. Der aus Wechselstrom durch Unterbrechungen erhaltene intermittierende Gleichstrom wird unter 20 000 bis 150 000 V angewendet. Aus Abgasen von Zementöfen, Carbidöfen, metallurgischen Öfen wird je nach Wert des anfallenden Staubes dieser zu 70 bis 99 % ausgeschieden.

Die durch ein elektrisches Potentialgefälle hervorgerufenen Bewegungserscheinungen in Flüssigkeiten sind Elektroosmose³²⁾: Unter dem Einflusse des elektrischen Stromes wird schwach alkalisches Wasser nach der Kathode getrieben, suspendierte Tonteilchen wan-

²⁷⁾ H. Kellermann, Halle 1912: „Die Ceritmetalle“.

²⁸⁾ H. Goldschmidt, Z. d. V. D. 1 1912, 922.

²⁹⁾ W. Ebert u. J. Nulbaum, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.; V. Engelhardt, Hypochlorite und elektr. Bleiche, Halle a. S.

³⁰⁾ J. Tillmann, Der Gesundheitsingenieur 1922, 253.

³¹⁾ „Metall und Erz“ 1921, 539.

³²⁾ P. H. Prausnitz, Z. f. Elektrochemie 1922, 27.

dern nach der Anode. Aus Torf konnte der Wassergehalt von 90 bis 95 % elektroosmotisch erheblich reduziert werden, mit einem Energieaufwand von 15 kWh pro m³ Wasser, das ausgepreßt wurde. Die erforderliche Nachtrocknung und die hohen Kosten führten zu keinem praktischen Erfolge. Günstiger liegen die Verhältnisse bei der Trocknung von Kaolin oder Tonschlämmen. Auf einer rotierenden Walze als Anode schlägt sich aus einer unfiltrierbaren Suspension Ton nieder. An Stelle der Walze wird neuerdings die elektroosmotische Filterpresse bevorzugt und in der Kaolinaufbereitung der Porzellanindustrie, so wie bei der Abscheidung der feinsten Graphitaufschlämmung in der Bleistiftindustrie verwendet. Der gesamte Energieaufwand beträgt zurzeit erst einige 100 kW. Je 1000 kg Trockensubstanz rechnet man bei Kaolin etwa 20 bis 30 kWh. Das entwässerte Gut hat etwa 12 bis 20 % Feuchtigkeit. Die elektroosmotische Gerbung kürzt den Gerbprozeß wesentlich ab. Je Haut sind etwa 5 kWh erforderlich.

Mit der Elektrosmose verwandt ist das neue interessante Verfahren der SSW zur elektrischen Konservierung von Grünfütter. Frisch geschnittenes Futter wird in den Sterilisator gepackt und unter Spannung gesetzt, wobei die Stromstärke und die Temperatur allmählich ansteigen (z. B. 126 V × 4 A bei 24°; nach 50 h 26 A bei 58°). Es kann Gleichstrom oder Wechselstrom verwendet werden.

Die Herstellung von Elektrozeement hat der Schwede Wennerström bei der Stora Kopparbergs lags A. B. in der Weise vorgenommen, daß er heiße Hochofenschlacke in einem elektrischen Ofen mit Kalk verschmilzt und abzapft. 1 kg Klinker mit sehr günstigen Druckfestigkeitsziffern benötigt bei heißer Hütten- schlacke 0,4 bis 0,7 kWh. Würde man wie bei der gewöhnlichen Zementherstellung von Kalkstein und Ton ausgehen, so wären rechnerisch 2,1 kWh für 1 kg Klinker erforderlich, womit nur 0,24 kg Kohle eingespart würden. Ähnlich ungünstig liegen die Verhältnisse beim elektrischen Kalkbrennen.

In chemischen Fabriken spielt Heiz- und Kochdampf eine große Rolle. Die elektrische Dampferzeugung hat in der Schweiz, in Schweden und Oberitalien, vereinzelt auch in Deutschland, Eingang gefunden, es liegen einwandfreie Konstruktionen für elektrische Dampfkessel vor³³⁾. In Deutschland ist aus Kohle erzeugter Dampf billiger als elektrisch erzeugter. Der durch 1 kg Kohle in 8 kg Dampf erhaltene Wärme- wert muß durch etwa 7 kWh aufgebracht werden. Aus- sichtsreicher ist die Anwendung elektrischer Energie zum Antriebe von Wärmepumpen, die Abdämpfe von Kochapparaten (Brüden) durch Kompression wieder in Heizdampf überführen.

Neben Stickstoff ist die Phosphorsäure von großer Bedeutung als Nährstoff der Pflanzen. Um die Aufnahme durch die Pflanzenwurzel zu ermöglichen, werden die natürlichen Phosphate mit Schwefelsäure aufgeschlossen und die Phosphorsäure gewissermaßen freigelegt. Die Herstellung der Superphosphate ist durch den Mangel inländischen Schwefels erschwert und verteuert. Als Ersatz für Schwefelsäure hatte Palmaer elektrolytisch hergestellte Ueberchlorsäure vorgeschlagen. Nach amerikanischen Nachrichten von Carothers soll der Aufschluß der Calciumphosphate und Aluminiumphosphate mit Kieselsäure im elektrischen Ofen unter Abdestillation der gebildeten Phosphorsäure versucht worden sein, wobei auf 1 kg P₂O₅ 10,6 kWh erforderlich wären.

Durch Behandeln mit Schwefelsäure oder Kohlensäure wird aus Kalkstickstoff Harnstoff erzeugt, der nun mit Superphosphat vermischt wird und nach dem

Trocknen ein streufähiges Pulver liefert³⁴⁾. Das Produkt, „Phosphazote“ genannt, stellt einen hochwertigen Mischdünger dar und hat besonders in den romanischen Ländern Aufsehen erregt.

In einfacherer Weise hat man die Verarbeitung der Phosphate durch Erhitzen mit Dolomit, Natriumsulfat und Natriumcarbonat bei 700° zu dem in Italien sehr stark verwendeten Tetraphosphat vorgenommen. Das Rhénaphosphat wird durch Sintern von Rohphosphat mit Kalkstein und Phonolithen im Dreh- oder Schachtofen gewonnen. In noch einfacherer Weise hat man sich mit feinsten Vermahlung begnügt, wobei es sich zeigte, daß mit Zusatz von etwa ¼ aufgeschlossenem Phosphat zu ¾ fein gemahlenem derselbe Effekt erreicht werden konnte. Plauson hat für solche Zwecke seine Kolloidmühle empfohlen³⁵⁾. Es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß durch Aufwendung mechanischer Kraft ähnliche Wirkungen wie durch chemische Bearbeitung erzielt werden können³⁶⁾.

So zeigen sich mannigfaltige Anwendungsmöglichkeiten elektrischer Energie in der chemischen Industrie. Die elektrochemische Industrie hat große elektrische Leistungen — etwa 1,6 Mill. kW in der Welt — aufgenommen, sie ist in Deutschland wegen mangelnden Ausbaus von Wasserkraften im wesentlichen auf Braunkohle eingestellt worden. Bei der Konkurrenzfähigkeit der gewaltigen Werke in Nordamerika, Frankreich, Schweiz und Norwegen ist zu beachten, daß diese größtenteils abgeschrieben sind, und daß die süd- deutschen Werke mit erheblichen Vorfrachten für Export belastet sind. Elektrochemische Industrie ist daher in Süddeutschland nur denkbar, wenn ihr günstiger Strombezug vermittelt werden kann. Dabei kann reine Abfallkraft keine Grundlage bilden, mit Nachtstrom oder mit Spitzenstrom läßt sich auf die Dauer keine Industrie lebensfähig erhalten. Die auf schmelzflüssiger Elektrolyse aufgebauten Verfahren bedingen während des ganzen Jahres und alle 24 Stunden des Tages annähernd konstante elektrische Leistung, die auf wässriger Elektrolyse aufgebauten Verfahren benötigen jahreskonstante elektrische Leistung, können aber, wie bei Wasserstoff größere, bei Chloralkali etwas kleinere Tagesschwankungen zulassen. Die elektrothermischen Verfahren passen sich der Jahresinkonstanz der Wasserkraft am besten an. In vielen Fällen ist in der elektrochemischen Industrie eine Benutzungsdauer von 8600 h durchführbar und in den meisten elektrochemischen Betrieben erreicht.

Ueber den materiellen Problemen bei der Ausnützung der Wasserkraft wollen wir Erfordernisse in sozialer Richtung nicht vernachlässigen: die Zufriedenheit und das Wohlergehen der Arbeiter und Angestellten. Die industrielle Verwertung von Großwasserkraft zu chemischen Zwecken steht im Anfangsstadium, die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten sollte alle Rücksicht auf das moderne Problem der Arbeiterfrage nehmen. Bei der dezentralisierten und meist ländlichen Lage einer auf Wasserkraftausnützung beruhenden Industrie ist eine befriedigende Lösung vielleicht leichter möglich. Diese kulturelle Aufgabe wollen wir neben die technische Forderung einer höchstwertigen Ausnützung der uns anvertrauten Wasserkraft setzen, und erst wenn alle diese Probleme gelöst sind, können wir von einer restlosen Erfüllung unserer Aufgaben sprechen. (4158)

³³⁾ A. G. für Stickstoffdünger, Knapsack, DRP. 303 852, 303 853, 303 855/56 vom Aug. und Nov. 1916. Soc. d'Etudes Chim. Genf, Engl. Pat. 151 596 v. 2. 9. 20, Prior 26. 9. 19.

³⁴⁾ Chem. Zeitung 1920.

³⁵⁾ Diese behaupteten Wirkungen werden bestritten. Hier muß auf wichtige neue Erkenntnisse in der Phosphorsäurewirtschaft verwiesen werden:

M. v. Wrangell, Gesetzmäßigkeiten bei der Phosphorsäureernährung der Pflanze, Berlin 1922, P. Parey.

F. Aereboe, Neue Düngerwirtschaft ohne Auslandsphosphate, Berlin 1922, P. Parey, Verlag.

P. Kriche, Die Phosphatfrage in der gegenwärtigen Weltwirtschaft, Z. f. ang. Chemie 1922, 369.

³⁵⁾ E. Zeulmann, Leistungsregelung von Elektrodendampfkesseln, E. T. Z. 1922, 759.

Oberschlesische Schwefel- und Salpetersäure-Industrie.

Wir entnehmen der „Deutschen Bergwerkszeitung“ folgenden Spezialbericht:

Die ober-schlesische Schwefelsäure-Industrie, die sich der Montanindustrie angegliedert hat, ist durch die neuen Verhältnisse in umfangreichem Maßstabe berührt. Neben der flüssigen schwefligen Säure, die aus dem Schwefelgehalt der Zinkblende hervorgeht, gehört die Schwefelsäure bekanntlich zu den Nebenprodukten der Zinkindustrie. Die Zinkindustrie ist aber zum allergrößten Teile auf das ost-ober-schlesische Revier entfallen, so daß die hervorragende Schwefelsäure-Industrie nunmehr im west-ober-schlesischen, also deutschen Gebiete, wenig vertreten ist. Da die Tarifierung dieses Produktes immer höher wird, so ist eine Steigerung der Produktion bis auf weiteres in Frage gestellt. Bis jetzt ist nicht bloß die Erzeugung von Schwefelsäure, sondern auch die von flüssiger schwefliger Säure im Rückstande geblieben, was sich um so mehr bemerkbar macht, als die Nachfrage immer lebhafter wird, auch nach flüssiger, schwefliger Säure, die von chemischen Werken usw. viel gebraucht wird. Es wird jetzt in der Hauptsache fünfzig- bis sechziggrädige, auch sechsendsechziggrädige Schwefelsäure erzeugt, neben Anhydrid und wasserfreier flüssiger schwefliger Säure. Wo früher Oleum erzeugt wurde, wird jetzt meist hochprozentige Schwefelsäure produziert. Es wird angenommen, daß nicht nur die chemischen Fabriken, sondern auch die Zuckerfabriken und die Stärkefabriken in kommender Zeit einen starken Bedarf an flüssiger, schwefliger Säure zeigen werden, weshalb auf die Hebung der Erzeugung dieses Artikels nach Kräften hingesteuert wird. Ungefähr anderthalb Dutzend Rösthütten befassen sich jetzt in Oberschlesien mit der Herstellung von Schwefelsäure und von flüssiger schwefliger Säure. Die betreffenden Fabrikanlagen, die gleich zu Anfang in umfangreichem Maßstabe hergestellt wurden, mußten im Laufe der Zeit eine beträchtliche Erweiterung erfahren, und es liegen Pläne vor, nach denen späterhin ein weiterer Ausbau der Rösthütten in Aussicht genommen ist, soweit das nur irgend die Verhältnisse zulassen. Ungenügende Stromlieferungen und andere mißliche Umstände, die schon öfter die Werke veranlaßt haben, ihre Betriebe vorübergehend ruhen und das Röstgas unausgenutzt durch die Esse entweichen zu lassen, sind zwar in letzter Zeit nicht zu verzeichnen gewesen, aber es haben sich trotz größter Anstrengung auch noch Mittel und Wege gefunden, die Produktion derart zu gestalten, daß sie mit der Nachfrage wenigstens annähernd gleichen Schritt hält. Während im Kriegsverlaufe die Erzeugung von Schwefelsäure den Vorkriegsstand von 250 000 t pro Jahr im ober-schlesischen Revier weit überholte, blieb sie nach dem Kriege hinter dieser Zahl erheblich zurück, ist aber dann wieder in die Höhe gegangen, so daß jetzt schon mehr als früher an Schwefelsäure hergestellt wird, und zwar 280 000 bis 300 000 t jährlich. Die Verwendung von Schwefelsäure in den Kunstdüngerfabriken Oberschlesiens hat von Jahr zu Jahr zugenommen und wird noch mehr zunehmen, wenn es gelingt, den Absatz nach dem Balkan und nach Rußland entsprechend zu vergrößern. Daß sich der Export dorthin lohnend erweisen würde (an Kunstdünger) steht außer Frage; es handelt sich nur darum, eine feste Basis für die geschäftliche Beziehung nach den genannten Ländern zu finden. Für die Entwicklung der Schwefelsäure-Industrie ist die Abnahme der Tarifsorgen maßgebend, mit denen diese Industrie schon immer sehr belastet war. Wenn diese Sorgen einmal in den Hintergrund treten, wird die Schwefelsäure-Industrie sicherlich derart zur Entwicklung gelangen, wie sie es dem hohen Stande ihrer Technik nach verdient. Was die Produktion von Salpetersäure anbetrifft, so sind ver-

schiedene Rösthütten auch damit beschäftigt, und es ist anzunehmen, daß auch der Absatz dieses Produktes immer mehr Eingang im In- und Ausland finden wird. Die Preise sind sowohl für Schwefelsäure als auch für flüssige schweflige Säure und für Salpetersäure seit einiger Zeit wesentlich in die Höhe gegangen, und die weiter aufwärts strebende Tendenz in der Preisbildung scheint fortbestehen zu sollen, solange nicht die Transporttarife niedriger werden, wozu vorderhand gar keine Aussicht ist. (436)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

1. Natriumhyposulfit R (Natriumthiosulfat R).

Am 7. und 8. Juli fand vor dem Referenten die Verhandlung in der Beschwerde der Firma R. W. Greef & Co. wegen ungerechtfertigten Einschlusses von „Natriumhyposulfit R“ in die Liste der zollpflichtigen Waren statt. Die United Alkali Co. und das Handelsamt opponierten.

In seiner Entscheidung erklärte der Referent, daß die reinste Qualität von Natriumhyposulfit, die photographische, zu Recht in die Liste aufgenommen sei und verfügte, daß die Liste durch die Einschaltung der Worte „photographische Qualität“ hinter „Natriumhyposulfit“ zu verbessern sei. Die Klage wurde abgewiesen.

2. Einfuhr von parfümierten Seifen.

Auf eine Anfrage im Parlament, ob es dem Präsidenten des Handelsamtes bekannt sei, daß parfümierte und gefärbte Seifen zollfrei eingeführt würden, deren Parfüme und Farbstoffe für sich allein zollpflichtig seien, und ob er dem Gedanken nähertreten wolle, in solchen Fällen die betreffenden Stoffe überhaupt von der Zollpflicht zu befreien, erwiderte der Präsident, daß ihm die angeführten Tatsachen bekannt seien, daß er aber keine Möglichkeit sehe, der gegebenen Anregung zu folgen.

Teil II (Antidumping).

Auf Anfragen im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamtes am 10. und 17. Juli, daß seit dem Inkrafttreten von Teil II des Industrieschutzgesetzes im August 1921 weniger als 120 Gewerbe oder Gewerbezweige sich mit dem Handelsamt in Verbindung gesetzt hätten. Von 45 Beschwerden in bezug auf in Deutschland hergestellte Waren seien 13 an Ausschüsse überwiesen worden; in 29 Fällen hätten die Beschwerdeführer sich auf keinen „prima facie“-Fall stützen können, oder sie hätten selbst die Beschwerde zurückgezogen oder seien aufgefordert worden, weiteres Material beizubringen; 3 Fälle stehen jetzt zur Verhandlung. Seit 1. Oktober 1921 sei keine Klage über Dumping von deutschen Waren eingegangen. (426)

Die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Fehler der Vergangenheit und Bedürfnisse der Zukunft.

Im „Manchester Guardian Commercial“ veröffentlicht Professor E. Armstrong unter dem obigen Titel einen beachtenswerten Aufsatz. Er ist unter den englischen Chemikern wohl die originellste Erscheinung, sein Stil ist in England als der „charakteristische Armstrong-Stil“ bekannt. Der Aufsatz geht aus von der durch Geisterhand an die Wand geschriebenen Verkündung des nahen Sturzes des Königs Belsazar: „Mene Tekel Upharsin“, „Gott hat Deine Herrschertage gezählt und hat ihnen ein Ende gesetzt; Du bist gewogen worden und zu leicht befunden; Dein Reich ist geteilt und den Modern und Persern übergeben worden“.

„Diese alten Worte stellen mit absoluter Genauigkeit die Lage dar, in der wir uns befinden, das Ergebnis unserer nationalen Anstrengung zur Begründung einer

englischen Farbstoffindustrie; ja noch mehr, die Ursache des Mißlingens ist genau der Fehler Belsazars: wir haben falschen Göttern gedient! Da die weisen Männer, welche am Regierungstisch sitzen und deren Sinn in Stolz verhärtet ist, die Zeichen nicht lesen wollen und wahrscheinlich nicht lesen können und es unterlassen, dem Premierminister ihre Bedeutung kundzutun, so kommt es einigen von uns zu, zu entziffern, was über dem Leuchter auf der Tünche der Wand geschrieben steht, und die drohenden Worte laut hinauszurufen.

Es ist dies keine leichte Aufgabe, und für ihr Gelingen scheint fast keine Hoffnung zu bestehen. Vielleicht wäre der einzige Weg, um sie zu erfüllen, die Gründung einer „Gesellschaft für Himmelszeichen“, welche unseren Warnungsruf in Flammenschrift vor den Augen der Masse aus dem Dunkel der Nacht aufleuchten ließe.

Die Farbstoffindustrie wurde in Oxford Street in London, in Sudbury bei Harrow und in Burton-on-Trent begründet. In den letzten Jahren hat sie nur am Rhein geblüht.

Mit Ausnahme der Krappfarben war sie hierzulande nahezu tot, als der Krieg ausbrach, und wir wurden bald zu der Erkenntnis geführt, in welcher schwierigen Lage wir uns befanden. Allmählich während des Krieges, als dem Land eine Ahnung davon aufging, was Chemiker und chemische Fabriken zu bedeuten haben, und daß der Krieg in Zukunft in erster Linie eine Sache der Chemiker sein wird, verbreitete sich die Ueberzeugung, daß wir, koste es, was es wolle, unsere Farbstoffindustrie neu begründen müssen, sowohl wegen ihrer wirklichen als wegen ihrer möglichen Bedeutung. Die Leute begannen, den Hut vor dem Chemiker abzunehmen. Armer Kerl! Die Achtung, die dir bezeugt wurde, war nur von kurzer Dauer; schon bist du wieder eine Null.

Ich spreche als ein alter Kerl und als ein alter und unverbesserlicher Nörgler. Ich begann mein Studium in dem Laboratorium in der Oxford Street unter Hofmann, der, wenn nicht der Begründer, so doch der Schutzengel der Farbstoffindustrie war bis zu seinem Tode im Jahre 1892. Hofmann war eine faszinierende Persönlichkeit und besaß eine wunderbare Gabe der Begeisterung. Glücklicherweise dozierte er nicht, sondern leitete seine Schüler zum Lernen an und machte selbständige Wesen aus ihnen. In einem Rückblick auf sein Werk schrieb ich 1896 folgendes:

„Hofmann tat sein Bestes, um den Baum der englischen chemischen Industrie zum Gedeihen zu bringen, und eine Zeitlang wuchs er zusehends; in der Tat, es gab eine Zeit, da man hoffen durfte, daß er als ein einheimisches Gewächs seinen Platz einnehmen werde, damals, als die Saat fiel und aufzukeimen begann; aber, ach! bald wurden seine Wurzeln vom Krebs befallen, und er hörte auf zu blühen. Niemand konnte dazu gebracht werden, zu begreifen, daß nicht nur häufiges sorgfältiges Ausputzen und Beschneiden nötig sei, sondern daß dauernd neue Reiser aufgefropft werden mußten; er wurde zu sehr der Pflege von unwissenden Arbeitern überlassen, und sachverständige Gärtner, welche in der Lage gewesen wären, seine Bedürfnisse zu beurteilen und sein Wachstum zu fördern, wurden für überflüssig gehalten.“

Unterdessen bemühte sich unser Adoptiv-Landsmann Hofmann in jeder Weise, unsere Interessen zu fördern. Seine Schüler begründeten die neue Industrie, zu deren Unterstützung und Förderung er sein Äußerstes tat, nachdem einmal ihre Wichtigkeit offenbar geworden war; aber der Kreis, innerhalb dessen günstige Bedingungen bestanden, war hoffnungslos eng. In der Tat, wir haben ihm die Betätigungsmöglichkeit versagt, die er begierig ergriff, als sie ihm von seinen eigenen Landsleuten geboten wurde; bei ihnen fand er einen festen Grund und Unterstützung; denn sie waren durch ihre Universitäten in geeigneter Weise erzogen

und vorbereitet, seinen Rat anzunehmen und die Theorie auf die Praxis anzuwenden. Unsere eigenen Universitäten aber haben uns, leider, lange Zeit nur Hindernisse in den Weg gelegt, statt uns zu helfen, und sind auch jetzt noch zu sehr in der blinden Verehrung des Unpraktischen befangen.

Unsere unter der klassischen Tradition stehenden klerikal geleiteten höheren Schulen haben nichts als Verachtung für Naturwissenschaft und praktische Dinge gezeigt, und Oxford hat der Unwissenheit nur die Krone aufgesetzt; unsere Verwaltungsleute aber werden in der Hauptsache von Oxford geliefert. Daher stammt unser Mangel an schöpferischer Phantasie und alle unsere Tränen. Unser Erziehungssystem ist von der Spitze bis zu den Grundlagen falsch — eine wahre Kultur kann daraus nicht erblühen, da es keine wirklichen Ideale hat und die Praxis verachtet.

Man muß sich darüber klar sein, daß die Naturwissenschaft etwas dazu beigetragen hat, den Fortschritt zu befördern, und daß sie nun eine Rolle in unserem Leben spielt: daß sie einen großen konstruktiven Wert besitzt. Einige von uns sollten versuchen, diese Ueberzeugung in das öffentliche Bewußtsein zu bringen, damit sie bei den kommenden Wahlen wirksam sein kann. Die Männer der Naturwissenschaft scheinen aber in der Mehrzahl kein Verständnis für die Pflichten gegen das Gemeinwesen zu haben und keine Stimmmittel zu haben. Wie die alten Propheten müssen wir uns in unserem Zorn gegen den Götzendienst unserer Zeit erheben. Die schmachliche Unfähigkeit unserer gegenwärtigen Politiker als schöpferische Führer der Nation ist nur zu offenbar. Es ist nicht möglich, daß wir ein so dekadentes Volk geworden sind, daß wir, nachdem jeder Sinn für öffentliche Wirksamkeit von uns gewichen ist, nur noch imstande sind, uns von dem Strom der Zeit treiben zu lassen.

Unser Versuch, die Farbstoffindustrie neu zu begründen, hat sich von Anfang an auf falschen Wegen bewegt. So bedeutend die Fähigkeiten von Lord Moulton waren, so hatte er doch weder die wissenschaftlichen noch die praktischen Kenntnisse, um die Schwierigkeiten der Lage zu erfassen, und er war zu eigenwillig, um Rat anzunehmen; alle anderen, welche sich anmaßten, den Versuch zu unternehmen, waren in völliger Unkenntnis auch nur von dem ABC der Sache. Die Tatsache, daß die Regierung die Kontrolle der Unternehmung, welche sie subsidierte, einem schottischen Rechtsanwalt übertrug, ist charakteristisch und zeigt deutlich, daß sie völlig außerstande war, die wahre Natur des Problems, das zu lösen war, zu erkennen.

In seiner Ansprache an Mitglieder des Unterhauses soll Sir William Alexander nach den Berichten gesagt haben (s. „Chem. Ind.“ Nr. 30, S. 459):

„Wenn Sie die Leiter der verschiedenen Farbstoff-Gesellschaften in anderen Ländern ansehen, so werden Sie finden, daß in einem Fall ein Finanzmann an der Spitze steht, im anderen in Geschäftsmann, in wieder einem anderen ein Techniker. Diese Männer nehmen ihre Stellung ein nicht wegen ihrer kommerziellen, finanziellen oder technischen Kenntnisse, sondern auf Grund ihres Verwaltungstalentes.“

Aus diesen Ausführungen kann man nicht entnehmen, daß Sir William Alexander weiß, wie die Verhältnisse in anderen Ländern liegen, oder daß er genügendes Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie besitzt. Ein Riese, der imstande wäre, die Industrie als Ganzes zu umfassen, müßte erst gefunden werden. In Deutschland ist dieser Versuch niemals gemacht worden; dort wurde die Direktion immer nach dem Radprinzip konstruiert. Der nominelle Leiter möge durch die Nabe dargestellt werden: aber die Nabe ist mit dem Radkranz durch verschiedene starke Speichen verbunden, und das Rad ist ebenso gut von den Speichen aufgebaut wie von

der Nabe; Nabe, Speichen und Radkranz sind lauter untereinander abhängige Teile des rollenden Ganzen.

Unsere erste Aufgabe in England ist, die Auffassung des Geschäftsmannes zu überwinden, ihn von der Idee abzubringen, daß er in der Lage sei, die unbeschränkte Kontrolle auszuüben. Ehe man verkaufen kann, muß man fabrizieren, der Hersteller ist zum mindesten ebenso wichtig wie der Verkäufer. Hierfür haben wir ein vorzügliches Beispiel in dem Zusammenarbeiten des verstorbenen Dr. Mond und von Sir John Brunner, die ich beide sehr gut kannte. Mond stellte her, was Brunner verkaufte, aber keiner war ohne den anderen etwas nütze.

Die „British Dyestuffs Corporation“ hat nie eine geeignete Nabe und nie kräftige Speichen für ihr Rad gehabt; da ist es kein Wunder, daß sie nie einen richtigen Radkranz zustande gebracht hat, auf dem sie laufen kann. Und doch wissen wir so gut, wie das zu machen wäre. Ein sprechendes Beispiel dafür haben wir in der „British Alizarine Co.“ und in den „Scottish Dyes Ltd.“.

Die Geschichte, wie es der „British Alizarine Co.“ gelang, den deutschen Ring zu durchbrechen, ist wohl bekannt. Weil die Farbstoffverbraucher mit den Farbstoffherzeugern zusammenarbeiteten, führte diese Gesellschaft lange eine angesehene Existenz; aber sie kam nie richtig unter Dampf; sie zeigte keinen Schneid („go“), keine Originalität; sie führte nur ihr erstes einfaches Programm aus; keine neuen Reiser wurden auf den Stamm gepfropft. Da ich etwas von einer Fabrikleitung verstehe, so kann ich mir vorstellen, wie es kam, daß der Fortschritt ausblieb: der Bürogeist herrschte vor. Nach einiger Zeit war keine Phantasie, kein künstlerisches Gefühl mehr in dem Geschäft vorhanden. Und in der Farbstoffindustrie muß, bevor Geld gemacht werden kann, zuerst die schöpferische Phantasie voll eingesetzt worden sein.

Die Farbstoffindustrie hat es nicht nur mit der Herstellung von Farbstoffen zu tun. Sie erzeugt Farbe, und Liebe zur Farbe muß hinter ihr stehen. Perkin wurde wirksam von Pullar unterstützt und war selbst ein Künstler auf verschiedenen Gebieten. Seine angeblichen Nachfolger scheinen diese Liebe zur Farbe nicht gehabt zu haben und nur träge Drohnen gewesen zu sein. In dieser Beziehung hat sich in unserer englischen Industrie ein großer Mangel gezeigt — man hat die Färberei vernachlässigt, und außerdem wurden unsere Färber von den deutschen Firmen so aufgepäppelt, sie haben sich so sehr auf ihre Anweisung, ja auch auf ihre Unterstützung beim Musterfärben verlassen, daß sie jetzt schlecht auf die Schwierigkeiten vorbereitet sind, welche sich beim Färben ergeben. Die Deutschen verdanken ihre großen Erfolge in nicht geringem Maße der großen Aufmerksamkeit, welche sie der Anwendung der Farbstoffe schenken, welche sie produzierten. Die Geschichte von dem zuerst entdeckten direkten Baumwollfarbstoff, dem Congorot, ist sehr interessant in dieser Beziehung. Es war von drei Firmen nacheinander (der Badischen, Höchst, Agfa) abgelehnt worden, weil es nicht säureecht ist. Zufällig besuchte ein Färber die letztgenannte Firma an dem Tag, an welchem der Erfinder dort gewesen war, und sein Blick wurde durch eine gefärbte Garnsträhne gefesselt, welche auf dem Tisch lag. Sofort fragte er: „Was ist das? Ist es Baumwolle?“ Als er hörte, wie es gefärbt worden war, erkannte er sofort die Bedeutung des gemachten Fortschritts und daß die Fähigkeit, Baumwolle direkt zu färben, so wichtig war, daß sie alle Mängel aufwog. Der Erfinder wurde zurückgerufen, und sein Verfahren wurde erworben. Andere bessere Farbstoffe derselben Klasse wurden dann bald entdeckt.

In der nächsten Zukunft wird der Farbstoffverbraucher den Ton angeben; von den Hunderten, ja Tausenden von Farbstoffen wird er die relativ wenigen aussuchen und gebrauchen, welche „hieb- und stichfest“

sind, und diese werden die Massenartikel der Produktion sein. Es ist aussichtslos für uns, den Versuch zu machen, den Deutschen in der Herstellung jedes bekannten Farbstoffs zu folgen — ich glaube, das ist einer der größten Fehler, welche von der Dyestuffs Corporation gemacht worden sind.

Die Farbstoffindustrie gehört zu den Industrien, welche nur allmählich von innen heraus wachsen können; zu viel versuchen, heißt von Anfang an auf den Mißerfolg lossteuern. Qualität und Gleichmäßigkeit des Produkts, darauf kommt es vor allem an, und dieses Ziel kann nicht erreicht werden ohne die höchsten möglichen Anforderungen an den moralischen Stand in dem Werk.

Ein einziger achtbarer Versuch, unsere Lage zu verbessern und die Farbstoffindustrie in England wieder auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen, ist bis jetzt gemacht worden, und zwar von Mr. Morton, dem Begründer der „Scottish Dyes Ltd.“. Vor dem Krieg war Mr. Morton Tuchfabrikant und Färber. Bei der Herstellung von lichtechten Stoffen machte er Gebrauch von einer besonderen Klasse von Farbstoffen — den Küpenfarbstoffen — welche erst kurz vor dem Krieg von den Deutschen ausgebildet worden waren. Dieselben sind von besonderer Beständigkeit und sind ohne Zweifel die Farbstoffe der Zukunft. Da er sie nicht kaufen konnte, so machte er sich daran, sie selbst herzustellen — und er hatte Erfolg. Wenn seine Methode in Huddersfield angenommen worden wäre, so würde man auch dort nach und nach zum Ziel gekommen sein.

Unsere gegenwärtige Lage kann auf den Ausdruck gebracht werden: „Intelligenz im Ueberfluß und doch kein Geld.“ Und da wir fortfahren, die Intelligenz an der Betätigung zu verhindern, so besteht wenig Aussicht, daß wir Geld verdienen werden. Wir haben keinen Begriff davon, was Unwissenheit ist; wenn wir ihn hätten, so hätten die, welche sich erkühnten, die Leitung zu übernehmen, sich von Anfang darüber klar werden müssen, daß sie nicht die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besaßen.

„Je mehr ein Mensch handelt und verwirklicht, was er unentwickelt in sich trug, um so näher bringt er das ferne „Was noch geschehen soll“ heran“, schreibt Rabindranath Tagore. Ich fürchte, die englische Farbstoffindustrie ist noch in dem Zustand des „Was noch geschehen soll“, und wird es bleiben, wenn nicht einige unter uns sind, welche imstande sind, sie dazu zu bewegen, daß sie sich in das Gebiet der sichereren Erfahrung begibt, heraus aus dem Reich einer illusorischen administrativen und kommerziellen Theorie, welche auf der Fiktion begründet ist, daß die sogenannten Geschäftsleute irgendetwas machen könnten.“ (1352)

Die Heeresgasmasken als Schutzmittel gegen gewerbliche Vergiftungen.

Man schreibt der „Sozialen Praxis“:

Vor dem Kriege waren die in der Industrie gebräuchlichen Respiratoren und Schutzmasken stets ein Schmerzenskind der Gewerbehygiene. Selbst wenn sie den Arbeitern zur Verfügung gestellt waren, wurden sie oft nicht getragen, da die Arbeiter sie als hemmend bei der Arbeit empfanden. Auch gelang die Abfangung des Staubes und der Giftgase durch die Respiratoren nur in unvollkommener Weise. Während des Krieges ist ein Wandel eingetreten. Die Heeresleitung mußte dahin streben, die Truppen, die draußen im Felde der Gefahr der Giftgase ausgesetzt waren, nach Möglichkeit vor dem Einatmen dieser Gase zu schützen. Die Erfindungskraft der Wissenschaft und Technik wurde aufs äußerste angespannt, um die Gasmasken immer mehr zu vervollkommen. Diese Heeresgasmasken wurden teilweise auch schon während des Krieges für industrielle Zwecke benutzt. In der für

den Kriegsbedarf arbeitenden chemischen Industrie und in manchen Zweigen der Munitionserzeugung waren die Arbeiter teilweise stark durch giftige Gase gefährdet; auch diesen Kreisen stellte die Heeresleitung Gasmasken zur Verfügung.

Als nach dem Diktat von Versailles das deutsche Heer bis auf einen kleinen Bruchteil verringert werden mußte, wurde von der Heeresverwaltung ein kleiner Bestand an unverwendet gebliebenen Masken den früheren Hauptherstellern zum gemeinsamen Vertrieb an die Industrie überlassen. Diese Firmen schlossen sich zu der Industrie-Masken-Vertriebsgesellschaft zusammen. Seitdem ist ständig daran gearbeitet worden, die Masken für den industriellen Gebrauch zu vervollkommen. Auf folgende Punkte mußte besonders geachtet werden: Die Masken müssen sich lückenlos der Kopfform anpassen und dürfen bei der Arbeit nicht hinderlich sein; ferner kommt es darauf an, die Filtereinrichtung so zu gestalten, daß sie möglichst viel von dem giftigen Stoff aufsaugen kann. Sowohl in technischer wie in chemischer Hinsicht sind Fortschritte bei der Herstellung der Masken erzielt worden. So werden z. B. die Filtereinsätze jetzt verschieden je nach den Stoffen und Gasen eingerichtet, die sie auffangen sollen, während bei den Heeresgasmasken nur eine Art Filter gebraucht wurde. So kann durch die Masken ein wirksamer Schutz gegen die verschiedensten Gifte ausgeübt werden, wie z. B. Aceton, Ammoniak, Benzin, Benzol, Dinitrobenzol, Schwefelwasserstoff, Naphtalindämpfe usw. usw. Außer den Masken, die das ganze

Gesicht decken, werden auch Schutzmasken nur für Mund und Nase hergestellt. Sie genügen, wenn nur die Atmungsorgane geschützt werden müssen, und sind für den Arbeitnehmer angenehmer zu tragen, da sie die Stirn und Augen frei lassen. Die Verwendung von Schutzmasken gegen Staub- und Giftgefahr ist jedoch nicht nur infolge der Verbesserung der Masken jetzt gebräuchlicher geworden als früher, sondern dazu kommt, daß auch weite Kreise der männlichen Bevölkerung sich im Kriege an den Gebrauch der Masken gewöhnen mußten. Auch bei der Feuerwehr finden die Masken Verwendung und erleichtern den Mannschaften das Vordringen in verqualmte Räume.

Die Ueberwachungskommission, die sich infolge des Diktates von Versailles in Deutschland befindet, wollte zuerst nicht dulden, daß die Heeresgasmaske zu einem so friedlichen, kulturfördernden Zweck — der Arbeiterhygiene — benutzt wurde! Der einzige für Deutschland wertvolle Teil des sog. Friedensvertrages ist der Abschnitt über die internationale Sozialpolitik, nun aber sollte ein Fortschritt der Sozialpolitik, der erhöhte Schutz vor Staub- und Giftgefahr, auf Grund dieses Vertrages durch die Entente verhindert werden! Den Bemühungen aus den Kreisen der international arbeitenden Sozialreformer ist es gelungen, diese Erschwerungen durch die Entente zu mildern. Es wäre im Interesse der Volksgesundheit zu wünschen, daß überall, wo es möglich ist, die Schutzmasken als wichtiges Mittel der Gewerbehygiene verwendet würden.

(4232)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917.

Im Preußischen Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung vom 12. August d. J. ist folgender Erlaß veröffentlicht:

Die auf Grund der §§ 6, 7, 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Handel mit Arzneimitteln vom 22. März 1917 (R.G.Bl. S. 270) erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 23. April 1917 (MBl. f. d. i. V. S. 112, HMBL. S. 142) werden, wie folgt, geändert:

An Stelle des 2. und 3. Satzes in Ziffer 8 tritt nachstehende Vorschrift:

Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (S.G. S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 500 Mk., für die der Gewerbesteuerklasse II 300 Mk., der Gewerbesteuerklasse III 150 Mk. und für die zur Gewerbesteuerklasse IV veranlagten sowie die gemäß §§ 5, 7 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe 50 Mk.

Abdrucke für die nachgeordneten Stellen, die schleunigst mit Weisung zu versehen sind, liegen bei. (4210)

Neue Auflage der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird in den nächsten Tagen eine neunte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 47 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (1317)

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger Nr. 188 vom 24. August 1922 folgende Bekanntmachung:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	3659
2	Bulgarien	100 Lewa	301
3	Dänemark	100 Kr.	10118
4	England	1 £	2091

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
5	Estland	100 est. M.	143
6	Finnland	100 finn. Mk.	993
7	Frankreich	100 Fr.	3867
8	Griechenland	100 Drachmen	1359
9	Holland	100 h. Fl.	18230
10	Italien	100 Lire	2140
11	Jugoslawien	100 Dinar	554
		100 Kr.	139
12	Lettland	100 lett. Rubel	182
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	3659
15	Norwegen	100 Kr.	7848
16	Österreich	100 Kr.	1,603
17	Polen	100 pol. M.	8,190
18	Portugal	1 Escudo	33,478
19	Rumänien	100 Lei	288
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3,325
		1000 Sowjetrubel	0,19
21	Schweden	100 Kr.	12173
22	Schweiz	100 Fr.	8976
23	Spanien	100 Peseten	7295
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	1033
25	Türkei	1 Ltq.	287
26	Ungarn	100 Kr.	33,562
27	Ägypten	1 ägypt. £	2137
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	136
29	Britisch Straits Settlements	1 \$	242
30	Britisch-Hongkong	1 \$	270
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	363
32	Japan	1 Yen	196
33	Persien	1 Silberkran	40,425
34	Argentinien	1 Goldpeso	384
		1 Papierpeso	155
35	Brasilien	1 Milreis	61
36	Kanada	1 \$	463
37	Chile	1 Peso	54
38	Mexiko	1 Peso	230
39	Peru	1 peruan. £	1939
40	Uruguay	1 Peso	384
41	Ver. Staaten	1 \$	469

Berlin, den 22. August 1922.

(4326)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Weitere Erhöhung des Zollaufgeldes.

Für die Zeit vom 30. August bis einschließlich 5. September 1922 beträgt das Zollaufgeld 21 900 %. (4327)

Devisenkurse der Federal Reserve Bank, New York, für Bezahlung von Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Nach dem zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossenen Verträge vom 3. Juni 1922 (RGBl. II, S. 660), betreffend die Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, und nach der hiermit im Zusammenhang stehenden Bekanntmachung des Reichsministers für den Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) erfolgt die Bezahlung für Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich durch einen Scheck in Papiermark, der vom Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, Berlin W., Potsdamer Str. 10/11, im Auftrage der deutschen Regierung ausgestellt wird. Der Scheck wird gezogen auf die Friedensvertrags-Abrechnungsstelle, Charlottenburg, Berliner Straße 17. Der zu zahlende Papiermarkbetrag wird über den amerikanischen Dollar umgerechnet, und zwar nach dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Kurse der Federal Reserve Bank in New York. Diese Kurse werden von der Federal Reserve Bank der Reparationskommission übermittelt. Die Reparationskommission übersendet sie der Friedensvertrags-Abrechnungsstelle. Bei der Auszahlung des Schecks werden dieselben Kurse angewandt, die die Reparationskommission für ihre Gutschrift auf Reparationskonto zur Anwendung bringt. Diese Kurse werden von jetzt ab regelmäßig veröffentlicht werden.

Kurse der Federal Reserve Bank, New York.

Datum	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermk.	1 Pariser Frank = Papiermk.	Parität 1 Goldmark = Dollar
1922						
15. 8.	0,000992	0,0761	0,0803	76,71371	80,947581	0,238216
16. 8.	0,000995	0,0756	0,0797	75,979899	80,100503	0,238216

(4334)

Auskunftsstellen über Ein- und Ausfuhrfragen der chemischen Industrie in Leipzig.

Während der Herbstmesse sind im Meßamt, III. Stockwerk, zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen bzw. zur Beantwortung von Anfragen Bevollmächtigte folgender Stellen zugegen: Außenhandelsstelle Chemie (Zimmer 50); Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin (Zimmer 44). (4337)

Neues Merkblatt der Reichsbank „August 1922“.

Die Reichsbank hat soeben ein neues Merkblatt „August 1922“ über den Ankauf von Wechseln, Schecks, Banknoten und Auszahlungen in ausländischer Währung herausgegeben. Es enthält wichtige, neue Geschäftsbedingungen, die am 21. August 1922 in Kraft getreten sind. Die Exporteure werden auf folgende Erleichterungen besonders hingewiesen: 1. Beim Kasseankauf werden Tratten (d. h. nicht akzeptierte Wechsel) und Wechsel mit einer Laufzeit von mehr als 14 Tagen mit einem Kursabschlag von $\frac{1}{4}$ % (bisher $\frac{1}{2}$ %) für jeden angefangenen Monat der Laufzeit angekauft. 2. Beim Ankauf von Termindevisen ist für die ersten drei Monate der Laufzeit der Kursabschlag auf $\frac{1}{4}$ % (bisher $\frac{1}{2}$ %) für jeden angefangenen Monat ermäßigt. Bei Prolongationen für Termindevisen wird die abgelaufene Lieferfrist bei der Berechnung des Kursabschlages (wie bisher) mitgerechnet, aber es wird nicht mehr ein besonderer Kursabschlag von $\frac{1}{4}$ % über den gewöhnlichen Satz hinaus berechnet. 3. Ausländische Banknoten können künftig, vorbehaltlich der Echtheit, von den Reichsbankstellen angekauft werden (während sie bisher nur zur Einziehung angenommen wurden). Es wird ein Kursabschlag von $\frac{1}{2}$ % vom Notenkurs zur Deckung sämtlicher Spesen (Porto, Versicherung, Courtage, Provision) berechnet. Kursberechnung wie beim Ankauf von Schecks. 4. Auszahlungen können zum Kurse des Angebotstages an die Reichsbank verkauft werden. 5. Verkaufsaufträge können limitiert werden. 6. Bezüglich der Befreiung von der Ablieferung der Termindevisen erklärt sich die Reichsbank geneigt, in be-

sonders gelagerten Fällen Erleichterungen zuzugestehen (entgegenkommendere Fassung als bisher). 7. Die Liste der Länder, deren Währungen für das Devisengeschäft der Reichsbank in Betracht kommen, ist erweitert bezüglich Brasilien, Bulgarien, Luxemburg und (ohne Einschränkung) Tschechoslowakei. (4336)

Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse.

Ueber die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, herrschen immer noch gewisse Unklarheiten. Wir geben daher nachfolgend ausführlich die Bestimmungen wieder, so wie sie vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in seiner Verfügung vom 8. Juli 1922 — A. V. 2300/22 — mitgeteilt worden sind:.

Auf Grund des Artikels 268 b des Friedensvertrages von Versailles ist in dem Teil 5, Titel 1, Kapitel 2 des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 zwischen der deutschen und der polnischen Regierung eine Vereinbarung getroffen worden, nach welcher sich Deutschland verpflichtet, Erzeugnisse, die aus dem an Polen gefallen Teil des oberschlesischen Abstimmungsgebietes stammen, nach Deutschland zollfrei hereinzulassen. Die Menge der Erzeugnisse ist begrenzt durch den Jahresdurchschnitt der Versendung aus diesem Gebiete nach Deutschland in den Jahren 1911, 1912 und 1913. Die gemäß Artikel 268 b des Friedensvertrages von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentliste entspricht jedoch nicht den Erfordernissen dieses Artikels, sowohl in den einzelnen Warenkategorien als auch in den aufgegebenen Mengen. Um die wichtigsten Zusammenhänge der deutschen Industrie mit der des polnisch gewordenen Teils des oberschlesischen Abstimmungsgebietes aber nicht zu zerreißen, hat die deutsche Regierung von sich aus angeordnet, vorbehaltlich späterer Regelung zunächst eine Teilliste ohne Mengenangabe deutscherseits in Kraft zu setzen. Für Waren dieser Freiliste, die bereits in der Presse veröffentlicht worden ist, gilt die nachstehende Anleitung, die später auf die Waren einer vollständigen endgültigen Liste ausgedehnt werden wird.

1. **Zuständigkeit:** Die Zuständigkeit für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen durch den Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln erstreckt sich auf alle in der Kontingentliste enthaltenen Waren.

2. **Außeres Verfahren:** Als Anträge gelten die von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien visierten Ursprungszeugnisse. Die Ursprungszeugnisse tragen den Dienststempel der genannten Stelle und die Unterschrift des mit der Ausstellung beauftragten Beamten. Die von der Woiwodschaft in Kattowitz visierten Ursprungszeugnisse sind fortlaufend numeriert und enthalten die Nummern derjenigen Position der Kontingentliste, unter die die zur Einfuhr beantragten Waren fallen. Die Ursprungszeugnisse werden als Anträge behandelt und von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln übersandt. Die Bewilligungen werden im Namen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erteilt und mit der Unterschrift oder dem Faksimilestempel des Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln unter Beidruck des Amtsstempels versehen. Die Ursprungszeugnisse werden nach Erteilung der Einfuhrbewilligung der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz wieder übersandt. Werden bereits erteilte Einfuhrbewilligungen aus irgendeinem Grunde nicht ausgenutzt, so können sie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz zur Gutschrift auf das Kontingent zurückgegeben werden. Die Gültigkeitsdauer der vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln ausgestellten Einfuhrbewilligungen ist die gleiche wie die Gültigkeitsdauer des Ursprungszeugnisses. Dieses hat eine Gültigkeit von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet. Jede Verlängerung der Einfuhrbewilligung über die Dauer der Gültigkeit hinaus ist unstatthaft. Ist das Ursprungszeugnis abgelaufen, bevor es ausgenutzt werden konnte, so wird von seiten der Woiwodschaft in Kattowitz ein neues Ursprungszeugnis ausgestellt. Da die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für polnisch-oberschlesische Kontingentwaren gewissermaßen von Regierung zu

Regierung erfolgen soll, so sind nur Anträge in Behandlung zu nehmen, welche dem Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln von der Abteilung für Industrie und Handel der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz übersandt werden, der sie auch nach Erteilung wieder zurückzuleiten sind. Demgemäß kommen Anträge, die von einzelnen Firmen, seien es polnisch-oberschlesische Exporteure oder deutsche Importeure, gestellt werden, nicht in Frage. Derartige Antragsteller sind unter Berücksichtigung ihrer Anträge auf den vorbezeichnet vorgeschriebenen Weg zu verweisen. (4356)

Keine Einfuhrzölle nach Polnisch-Oberschlesien.

Wie aus Breslau gedrahtet wird, haben infolge der Schwierigkeiten der Versorgung Oberschlesiens mit Waren die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland im Laufe der nächsten drei Monate eingeführt werden, nicht zu erheben. Man will auf diese Weise ein Reservoir von Waren schaffen, das vorhalten soll, bis sich die polnische Industrie den deutschen Verhältnissen angepaßt hat. Es wird mit dem Wegfall des Zolles schon für den Anfang September gerechnet. (4353)

Ausland

Memelgebiet. Erhöhung der Gewichtszölle. Die anhaltende Geldentwertung hat den Staatsrat des memelländischen Gebietes veranlaßt, sämtliche Gewichtszölle, Ein- und Ausfuhrzölle um 50 % zu erhöhen. Eine Ausnahme soll lediglich bei Einfuhrzoll auf Branntwein gemacht werden. Es ist die neue Verordnung ab 10. August in Kraft getreten. (4315)

Großbritannien. Ein Merkblatt zum Industrieschutzgesetz. Die britische Zollverwaltung hat ein Merkblatt für die britischen Importeure herausgegeben, das die Einfuhr der nach Teil II des britischen Industrieschutzgesetzes für zollpflichtig erklärten Waren betrifft. Wir entnehmen dem Merkblatt folgendes: Verzollungsanweisung. Dumping- und Valutadumpingzoll treten in Kraft gemäß den Bestimmungen der vom Board of Trade nach Teil II des Industrieschutzgesetzes erlassenen Verordnung. Die in der Verordnung aufgezählten Waren, die in den dann benannten Ländern hergestellt sind, unterliegen einem Einfuhrzoll von 33 1/2 % des Wertes neben allen sonstigen etwa auf ihnen ruhenden Zöllen. Waren, die in einem der in der Verordnung benannten Ländern teilweise hergestellt oder einem Bearbeitungsprozeß unterzogen worden sind, unterliegen ebenfalls dem Zoll, es sei denn, daß 25 % oder mehr von dem Werte, den sie zur Zeit der Ausfuhr nach England haben, einem Bearbeitungsprozeß zuzuschreiben sind, dem sie nach dem Verlassen der in der Verordnung benannten Länder unterzogen worden sind. — Bewilligung einer vierzehntägigen Frist. Dumping- und Valutadumpingzoll sollen nicht erhoben werden von Waren, die den Ort, von dem aus sie nach dem Vereinigten Königreich konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff importiert worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind) sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der vierzehntägigen Frist beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten z. B. Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. — Transitgüter. Zur Durchfuhr eingeführte Waren, die nach den einschlägigen Zollbestimmungen behandelt werden, sind von der Verzollung ausgenommen. — Wiedereinfuhr. Waren, die in das Vereinigte Königreich eingeführt werden, nachdem sie zuvor aus diesem ausgeführt worden sind, unterliegen dem Dumping- oder Valutadumpingzoll nicht, wenn der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht wird, entweder, daß sie vor ihrer Ausfuhr nicht eingeführt worden waren oder daß eine etwa gewährte Zollrückvergütung an das Schatzamt wieder zurückgezahlt worden ist. Unter Zollverschluß ein- und ausgeführte Waren gelten in diesem Falle nicht als ein- und ausgeführt. (4316)

Polen. Ausfuhrverbot für Düngemittel. Durch Bekanntmachung der polnischen Regierung vom 30. Juli 1922 ist die Ausfuhr gewisser Waren aus Polen verboten worden. Für die chemische Industrie kommen hieraus folgende Positionen in Frage:

41 P. 1, 2, 3, 4, 5 Dünger,
89 Pottasche-Salze.

(4328)

Ungarn. Erhöhung der Gebühren für Ein- und Ausfuhrbewilligungen. Die Gebühren, die in Ungarn für die Zustellung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen durch das Außenverkehrsbüro des Handelsmuseums oder die Fachkommission der einzelnen Interessenvertretungen erhoben werden, sind vom 15. August ab wie folgt festgesetzt: Wenn der Wert der Sendung eine Million Kronen nicht übersteigt, mit 2 % des Wertes, bei einem Wert von 1 000 000 bis 1 500 000 Kr. mit 20 000 Kr., von 1 500 000 Kr. bis 2 000 000 Kr. mit 30 000 Kr., von 2 000 000 bis 5 000 000 Kr. mit 40 000 Kr., von 5 000 000 bis 10 000 000 Kr. mit 60 000 Kr., von 10 000 000 bis 20 000 000 Kr. mit 80 000 Kr., von 20 000 000 bis 30 000 000 Kr. mit 120 000 Kr., von 30 000 000 bis 40 000 000 Kr. mit 160 000 Kronen, von 40 000 000 bis 50 000 000 Kr. mit 200 000 Kr., bei einem Wert von mehr als 50 000 000 Kr. mit 250 000 Kr. (4331)

Cypern. Einfuhrvorschriften für Düngemittel. Durch amtliche Verordnung Nr. 389 sind neue Vorschriften für die Einfuhr von Düngemitteln erlassen worden, die laut Regierungserlaß Nr. 394 am 21. Juli 1922 in Kraft getreten sind. Beide Erlasse finden sich abgedruckt in der „Gazette“ vom 21. Juli. Die betreffenden Vorschriften behandeln die Art der Säcke für die Verpackung, der Bezeichnung derselben mit dem Ursprungsland des Herstellers und das Mischungsverhältnis für Stickstoff, Phosphorsäure und Kali.

Alle eingeführten Düngemittel unterliegen einer chemischen Analyse; sie müssen ferner in Säcke verpackt, mit der Bezeichnung des Herkunftslandes versehen und versiegelt sein. (4340)

Bolivien. Bestimmungen über Konsulatsfakturen. Für Waren aller Art, die nach Bolivien eingeführt werden sollen, muß eine Konsulatsfaktura in vierfacher Ausfertigung beigebracht werden. Diese Fakturen sind von dem bolivianischen Konsul auszustellen, der in dem Hafen seinen Amtssitz hat, wo die Verschiffung der Ware stattfindet. Die Konsulatsfaktura muß enthalten den Namen des Absenders, den Verschiffungshafen, den Namen des Dampfers, auf dem die Ware verladen wird, die für den Bestimmungsort zuständige bolivianische Zollbehörde, den Namen des Konsignatars, in dem bolivianischen Hafen oder der Zollstelle, wo die Ware ausgeladen wird, den Namen des Konsignatars in dem ausländischen Hafen, wenn die Ware in Transit befördert wird, den Namen des in Bolivien wohnhaften Empfängers, die Bezeichnung, die Nummern, die Menge und Art der einzelnen Frachtstücke, die Menge und Beschaffenheit der Waren, die in den einzelnen Frachtstücken enthalten sind, das Rohgewicht und das Reingewicht, den Wert der einzelnen Waren, den Gesamtwert der Fakturen, den Betrag der Konsulatsgebühren, den Tag der Ausfertigung der Urkunde und die Unterschrift des Absenders. Um die Richtigkeit der zur Beglaubigung eingereichten Faktura nachprüfen zu können, hat der Konsul in jedem Falle die Vorlage der Fabrikrechnung oder der Einkaufsrechnung zu verlangen. Wenn sich eine Unstimmigkeit in den Urkunden ergibt, so ist die Beglaubigung der Faktura zu verweigern. Sind die Preise in der Faktura offensichtlich niedriger als die ortsüblichen angegeben, so ist dies in einer Anmerkung in der Faktura festzustellen. Wenn Waren von einem Hafenplatz hereingeführt werden sollen, an dem sich kein bolivianischer Konsul befindet, der die Beglaubigung der Faktura vornehmen könnte, so kann die Einfuhr auch ohne Konsulatsfaktura geschehen. Die Gebühr für die Konsulatsfaktura muß alsdann in dem bolivianischen Zollamt des Bestimmungsorts entrichtet werden. Gegebenenfalls muß die Ausstellung der Konsulatsfaktura in dem bolivianischen Konsulat des ersten Zwischenhafens nachgeholt werden. Für die Beglaubigung der Konsulatsfakturen ist eine Gebühr von 3 % vom Wert der Rechnung zu entrichten. Der Konsul hat ein Exemplar der Faktura dem Verschiefer oder Interessenten zu übergeben. Für Waren, die ohne die vorgeschriebene Konsulatsfaktura von einem Hafenplatz aus eingeführt werden, in dem ein bolivianischer Konsul seinen Amtssitz hat, wird eine Buße in Höhe der doppelten Beglaubigungsgebühr erhoben, wobei der Berechnung die erforderliche Schätzung zugrunde gelegt wird. Die Vorstände der Zollämter haben von den Konsignataren, den Agenten oder den sonstigen Interessenten die Vorlage der Konsulatsfaktura zusammen mit dem Speziallademanifest (manifiesto por menor) zu fordern. — Gegen-

wärtig ist die einzige holivianische Konsulatsbehörde in Deutschland das Generalkonsulat in Hamburg. (4319)

Portugiesisch Ost-Afrika. Festsetzung neuer Zuschläge für Einfuhrwaren. Der Generalgouverneur hat durch Erlaß vom 3. Juni 1922 die „commercial contribution“ für Einfuhrwaren neu geregelt. Dieser Zuschlag ist zu der gleichen Zeit und in derselben Weise wie der gewöhnliche Zoll zu entrichten. Hierbei gelten Waren, die in Portugal, seinen benachbarten Inseln oder in portugiesischen Ueberseebesitzungen sowie in Mozambique hergestellt sind, als „heimischen“ Ursprungs. Bei Einfuhrwaren fremden Ursprungs, mit Ausnahme von Nahrungsmitteln, wird dieser Zuschlag in Gold zu pari (4½ escudos = 1 £) erhoben; für Nahrungsmittel und „heimische“ Güter wird er nur in escudos berechnet. In dem nachstehenden Tarif werden für „heimische“ Einfuhrwaren nur 50 % der betreffenden Zuschlagssätze erhoben.

Bezeichnung der Waren	Zuschlagssätze
3. Mineral- und medizinische Wasser	3 %
4. Denaturierter Alkohol	3 %
5. Alkohol für pharmazeutische Zwecke	3 %
12. Benzol	3 %
24. Dynamit	3 %
32. Gasolin	3 %
47. Parfümeriewaren jeder Art	10 %
50. Schießpulver	10 %
53. Salz	2 %
aus 63. Chininsalze: Hydrochlorat, Sulfat, Tannat, Valerianat	1 %
64. alle anderen, nicht besonders genannten Waren	5 %

Dominica. Einfuhrfreiheit für Schwefelsäure. Nach einer Mitteilung des Board of Trade Journal ist die Einfuhr von Schwefelsäure zur Herstellung von Zitronensäure jetzt zollfrei. (4345)

Ver. Malaien-Staaten. Abänderung der Zollsätze für Streichhölzer. Eine Bekanntmachung der Regierung (Nr. 3838) hat die Einfuhrzollsätze für Zündhölzer mit Wirkung vom 30. Juni 1922 wie folgt abgeändert:

- Zündhölzer
in Schachteln bis zu 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 1 \$;
in Schachteln von mehr als 80 Stück in jeder Schachtel, per 10 000 Stück (standard gros) 75 Cents. (4338)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Holländisches Patentgesetz.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz im Reichsverband der Deutschen Industrie hatte man sich mit einer Bestimmung des holländischen Patentgesetzes beschäftigt, nach der ein Anmelder verpflichtet ist, falls für die gleiche Erfindung noch in einem anderen Lande eine Anmeldung eingereicht ist, auf Verlangen des Vorprüfers die Einsprüche mitzuteilen, die gegen seine Patentanmeldung bei ihrer Besprechung dorthin eingelegt sind. Diese Bestimmung bedeutet, abgesehen von anderen Folgen, eine erhebliche Schlechterstellung deutscher Patentanmelder gegenüber Anmeldern aus solchen Ländern, deren Patentgesetz keine Vorprüfung der Patente vorsieht. Wie die Erfahrung lehrt, meldet nämlich in der Regel jeder Erfinder zunächst in seinem Heimatlande an. Erfolgt nun eine Anmeldung einerseits durch einen deutschen Erfinder, andererseits durch einen französischen Erfinder, und melden dann beide in Holland an, so ist der deutsche Erfinder gehalten, etwaige Hindernisse, welche bei der Vorprüfung in seinem Heimatland der Anmeldung entgegenstanden, dem holländischen Patentamt mitzuteilen. Eine solche Verpflichtung besteht für den französischen Erfinder schon deshalb nicht, weil Frankreich die Patentvorprüfung nicht kennt.

In Gemäßheit der Beschlüsse des Ausschusses für gewerblichen Rechtsschutz hat der R. d. D. I. das Auswärtige Amt hierauf hingewiesen und die Bitte ausgesprochen, es möchte seitens des Auswärtigen Amtes darauf hingewirkt werden, daß Holland auf die Schlechterstellung aufmerksam gemacht wird, die es in Ausführung seines Gesetzes den Deutschen gegenüber Angehörigen von Ländern ohne Patentvorprüfung zuteil werden läßt. Daraufhin ist nunmehr mitgeteilt worden, daß die deutsche Gesandtschaft im Haag schon vor einiger Zeit Weisung erhalten hat, über die Anwendung der in Frage

kommenden Artikel des neuen holländischen Patentgesetzes Ermittlungen anzustellen. (4342)

VERKEHRSWESSEN

Erhöhung der Eisenbahntarife.

Mit Gültigkeit vom 1. September 1922 werden sämtliche Frachten im Güter-, Tier- und Expresgutverkehr einschl. der Ausnahmetarife um 50 % erhöht; ebenso treten zum gleichen Zeitpunkte bei den tarifmäßigen Mindest- und Sonderfrachtbeträgen, den Neben- und örtlichen Gebühren durchweg Erhöhungen um rund 50 % ein. Die Erhöhungen werden durch Neuausgabe von Tarifen oder durch Tarifrachträge durchgeführt. Näheres ergeben die Bekanntmachungen zu den einzelnen Tarifen. Die verkürzte Veröffentlichungsfrist ist auf Grund der vorübergehenden Aenderung des § 6 EVO (s. RGL. 1914, S. 455) genehmigt. Die Mindestfrachten im Teil I B betragen:

im § 6 (2) = 38 Mk.	im § 11 (1) = 53 Mk.
„ § 14 (2) = 75 „	„ § 34 (1) = 14 „
„ § 37 (1) = 53 „	„ § 50 (8) = 110 „
„ § 53 c = 240 „	„ § 54 (3) = 38 „

Die Ladegebühren im Abschnitt IV 1 a und b des Nebengebührentarifs betragen 20 Mk. bzw. 10 Mk. Die Wagenstandgeldsätze 200, 300 und 500 Mk. Die Mindestgebühr für Expresgut beträgt 38 Mk.

(RBD. Berlin 8 V 2/1093 v. 18. 8. 22.)

(4330)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Reichsausschuß für die Förderung sachgemäßer Düngerverwendung (Reichsdüngerausschuß).

Beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist ein Reichsdüngerausschuß eingerichtet worden. Er bezweckt, durch Anregung wissenschaftlicher und praktischer Versuche und sonst geeigneter Maßnahmen sowie durch Bereitstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel auf eine Verallgemeinerung sachgemäßer Düngernutzung und damit auf die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung hinzuwirken.

Die Aufgabe des Reichsdüngerausschusses besteht in der Aufstellung allgemeiner Richtlinien für ein möglichst einheitliches und zielbewußtes Vorgehen innerhalb der einzelnen Länder, in der Sammlung und gegebenenfalls in der wissenschaftlichen Bearbeitung der durch die eingeleitete Versuchstätigkeit erzielten Ergebnisse sowie in der Verteilung vorhandener Mittel. Die Ausführung der Versuche und Maßnahmen bleibt den Ländern überlassen; sie ist den verschiedenen Verhältnissen ihrer Landwirtschaft anzupassen. Der Reichsdüngerausschuß überwacht die Innhaltung der vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft für die Maßnahmen zur Förderung sachgemäßer Anwendung von Kunstdünger aufgestellten Richtlinien.

Dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bleibt die unmittelbare Verfügung über diejenigen Mittel des Reichsdüngerausschusses vorbehalten, die für Reichsinstitute oder zur Durchführung von Maßnahmen bestimmt sind, deren Wirkungsbereich sich über das ganze Reich erstreckt. Zum Vorsitzenden des Ausschusses ist der Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Leiter der Düngerabteilung der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Rittergutsbesitzer Schurig-Zeestow, ernannt. Die 27 Mitglieder verteilen sich folgendermaßen: 5 Vertreter der Länder, 5 Vertreter der Landwirtschaft, 5 Vertreter der Industrie, 5 Vertreter der Landwirtschaftskammern, 2 Hochschullehrer, 2 Vorsteher landwirtschaftlicher Versuchsstationen, 3 Landwirtschaftslehrer. Die Bezeichnung dieser Vertreter erfolgt teils durch die landwirtschaftlichen Zentralbehörden der Länder, teils werden sie auf deren Vorschlag durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft berufen. Bei ihrer Auswahl werden möglichst viele Länder und Landesteile berücksichtigt. Aus den Kreisen der chemischen Industrie werden dem Ausschuß angehören: Dr. Bueb, Berlin, Prof. Dr. Warmbold, ebendort, Dr. Rupperti, Bochum i. W., Dtsch. Amm., Verkaufsvereinigung, Dr. Wilhelmy, Berlin.

Zum Zwecke schneller Erledigung nicht grundsätzlicher Fragen ist ein Arbeitsausschuß gebildet, in dem die Stickstoffindustrie durch Prof. Dr. Warmbold und die Thomasmehlindustrie durch Dr. Wilhelmy vertreten sind. (4333)

Ausland**Schweden. Außenhandel in Chemikalien im ersten Halbjahr 1922.**

Einfuhr	Januar - Juni		Juni
	1921	1922	1922
	kg	kg	kg
Glycerin, roh oder gereinigt	41 937	250 107	63 271
Paraffin, " " " "	551 364	1 048 862	361 212
Chilesalpeter	25 751 458	19 594 573	504 922
Phosphor	41 590	23 997	9 984
Aetzkali und Natron	1 365 645	2 468 169	411 899
Chlorkalium	88 729	1 288 901	629 080
Chlorkalk	960 234	3 219 903	749 004
Natriumsulfat u. -bisulfat .	2 805 782	17 553 124	7 470 843
Norgespätpeter	8 437 233	12 027 271	747 890
Pottasche	311 308	480 725	91 173
Rohphosphat	41 349 289	27 966 961	7 922 425

Ausfuhr			
Kalium- und Natriumchlorat	392 215	1 079 163	101 988
Carbidstickstoff	—	110 750	—
Kupfervitriol	—	35 200	10 000
Superphosphat	12 190 000	6 595 466	160 000

Falsche Qualitätsbezeichnung im Teerhandel. Einige der schwedischen Teerexporteure haben sich an die Stockholmer Handelskammer gewandt mit der Bitte, Maßnahmen zu treffen, um den loyalen Teerhandel zu schützen. Verschiedene Firmen, die dem regulären Teerhandel nicht angehören, sollen in größeren Mengen Teer unter falscher Qualitätsbezeichnung offerieren und minderwertige Qualitäten liefern. Es wird dadurch besonders im Auslande eine Schädigung des guten Rufes des schwedischen Teers befürchtet. (4348)

Finnland. Gute Aussichten auf dem Teermarkt. Die Nachfrage nach finnischem Fabriks-Teer, der den Meiler-Teer immer mehr verdrängt, steigt, wie „Der Osten“ mitteilt, ständig. Sogar aus überseeischen Ländern sind in der letzten Zeit zahlreiche Nachfragen eingegangen. Obwohl die Konkurrenz der Länder mit entwerteter Währung die Preise einigermaßen drückt, sind doch alle Anzeichen vorhanden, den finnischen Teer-Export weiter zu entwickeln. Die hauptsächlichsten Abnehmer sind gegenwärtig Frankreich und Holland. (4250)

Errichtung einer Schießpulverfabrik. Nachdem der Reichstag für die Errichtung einer Schießpulverfabrik einen Betrag von 12 Millionen FM. veranschlagt hat, ist der Staatsrat nunmehr baufragt worden, nähere Maßnahmen für die Inangestsetzung der erforderlichen Arbeiten zu ergreifen. (4325)

Ungarn. Ungarische Zinnhütte, metallurgische und chemische Industrie-Aktiengesellschaft. Der große Aufschwung der metallurgischen Industrie wird durch die in der Gemeinde Nagytétény befindlichen, mit den modernsten Maschinen ausgerüsteten und mit den praktischsten Einrichtungen versehenen Hüttenwerke der Ungarischen Zinnhütte, metallurgischen und chemischen Industrie-Aktiengesellschaft so recht augenfällig, deren Produktionsfähigkeit — ganz besonders seit der im Jahre 1920 erfolgten Einbeziehung der Gesellschaft in den Interessenkreis der British-Ungarischen Bank — das ursprünglich ins Auge gefaßte Programm weit überflügelt. In den Anlagen sind mehr als vierhundert Arbeiter und Beamte beschäftigt. In ihren modern eingerichteten Zinn-, Blei- und Kupferhütten werden reines Zinn allerbesten Qualität, zweimal raffiniertes Weichblei, Koverter, raffiniertes Kupfer usw. erzeugt. Ihre Kupfervitriolabteilung ist die hervorragendste Anlage dieser Art, deren erst vor kurzer Zeit in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse der ungarischen Industrie bereits namhaften Ruhm erworben haben. Die Zink- und Zinkchloridabteilung versieht unseren Markt mit Remetes und Hüttenzink, sowie Zinkchloridlauge. Das Unternehmen ist infolge der günstigen Lage seiner Anlagen an der Donau und an den Linien der Staatsbahn und Südbahn nicht allein prädestiniert, seine metallurgischen Erzeugnisse in Ungarn und im Osten abzusetzen, sondern auch die Verarbeitungsstelle der reichen Erzanlagen des Balkans zu sein. (Pester Lloyd.) (4155)

Stapellager von englischen Patent-Medizinen. In dem Bericht des englischen Handelsattachés in Budapest wird auf die Zweckmäßigkeit der Einrichtung von Konsignationslagern hingewiesen, auf welche die ungarische Handelswelt infolge der dauernden Kursschwankungen angewiesen sei. Kein ungarischer Importeur, so heißt es in dem Bericht, kann unter diesen Umständen das Risiko übernehmen, an

einem bestimmten Verfalltage in ausländischer Währung Zahlung zu leisten. Auslandswaren können daher nur im Wege der Konsignation eingeführt werden. Dieser Rat scheint auch bereits verfolgt zu werden; so wurde in diesen Tagen von gut unterrichteter Seite mitgeteilt, daß zurzeit ein großes Stapellager von englischen Patent-Medizinen in Budapest in der Errichtung begriffen sei, dessen Preistarif unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kurse erheblich unter den deutschen Ausführpreisen für die gleichen Artikel stehe. Bei den englischen Artikeln handelt es sich um Erzeugnisse der während des Krieges entstandenen neuen Industrie. (4251)

Sowjet-Rußland. Aus der chemischen Industrie. Die dem Farbentrust angeschlossenen Werke haben im Juli wieder normal gearbeitet mit Ausnahme des Ultramarinwerkes, das früher der Firma Wego gehörte und wegen Bruchs an einer Turbine stillgelegt werden mußte. Hergestellt wurden u. a. einige hundert Pfund Zinkweiß, Olivfarbe, gelbe Surikafarbe, Mumienfarbe usw. Die Finanzlage wurde zu Anfang Juli als günstig bezeichnet. Erworben wurden von dem Trust für 4844 076 Rubel verschiedene Materialien gegen 2 397 392 Rubel im Monat Mai. Die Verkaufsgeschäfte haben sich auf 5 555 322 Rubel gegen 2 700 000 Rubel im Mai belaufen. (4320)

Die hohen russischen Zölle für Farben verhindern den Petrotextil, die aus dem Auslande eingetroffenen Partien einzulösen. Laut Tarif werden per Pud 9000 Rubel Zoll erhoben, während dieselben Farben in Petersburg mit 9300 Rubel je Pud verkauft werden. (4321)

Der Streichholztrust hatte bekanntlich alle Fabriken für die Sommerzeit stillgelegt, doch sind — wie schon erwähnt — die des Petersburger Bezirks vor einigen Tagen wieder eröffnet worden. Waren werden nur gegen Bargeld abgegeben. Man ist bemüht, die Qualität zu heben; doch fehlt es an Paraffin und Bertholetsalz. Daher haben sich Vertreter des Trusts ins Ausland begeben, um diese Artikel zu erwerben und neue Möglichkeiten für den Export zu studieren. (4322)

Einschränkung der industriellen Produktion. „Manchester Guardian Commercial“ gibt einen Bericht des Sekretärs des „Russian Liberation Committee“ wieder, in welchem angeführt wird, daß die Sowjet-Regierung sich trotz der äußerst geringen industriellen Produktion infolge der noch geringeren Kaufkraft der Bevölkerung genötigt gesehen habe, in den verschiedenen Industriezweigen eine den speziellen Verhältnissen entsprechende Produktionsverminderung eintreten zu lassen.

Ueber die chemische Industrie wird gesagt: Die Produktion wird auf 30 000 000 Rubel geschätzt, was gleich 25 Proz. der Produktion von 1912 ist. Indessen hat während des Krieges die russische chemische Industrie beträchtlich zugenommen, so daß diese Vergleichung nicht den wirklichen Zustand darstellt. Es wird beabsichtigt, die Produktion von Chemikalien um 5 % einzuschränken.

Der Berichterstatter schließt seinen Bericht mit den Worten: „Natürlich kann von Ueberproduktion keine Rede sein, das Land leidet Mangel an allem, aber es wird sehr wenig gekauft.“ (4175)

Ver. St. von Amerika. Außenhandel in Farbstoffen. Aus New York schreibt der R-Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“: „Einem Bericht der Bundes-Tarif-Kommission ist zu entnehmen, daß im letzten Jahr 3 914 036 Pfund Farbstoffe eingeführt wurden, bewertet auf 5 164 779 \$, gegen 3 402 582 Pfund, deren Wert 5 767 437 \$ war, im vorhergehenden Jahre. An der Einfuhr ist Deutschland mit 48, die Schweiz mit 41 und England mit 7 % beteiligt. Die amerikanische Ausfuhr zeigt einen gewaltigen Rückgang, denn sie fiel in dem Berichtsjahre von 29 823 531 \$ auf 6 379 139 \$. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie der Bericht sagt, darin zu suchen, daß die deutsche Industrie in China, Indien und Japan wieder festen Fuß gefaßt hat. Die amerikanische Farbstoff-Erzeugung, die letztes Jahr 39 000 000 Pfund betrug, ist gegen 1920 um 56 % zurückgegangen. Die Verkäufe waren aber um 22 % größer als die Produktion, woraus hervorgeht, daß bei Beginn des Jahres noch größere Mengen Farbstoffe lagerten.“ (4343)

Französische Konkurrenz in der Parfümerie. In einem Artikel des „American Parfumer“, der sich mit der französischen Konkurrenz in der Parfümerie beschäftigt, hauptsächlich der Firmen Coty und Houbigant, findet sich die interessante Angabe, daß der Umsatz der Firma Coty in den Vereinigten Staaten im Jahre 1921 sich auf 3 250 000 \$ belief, wovon 1 500 000 \$ auf Puder kamen. (4179)

Japan. Verbrauch und Produktion von Düngemitteln. Der Verbrauch von Düngemitteln in Japan ist sehr groß. Im Jahre 1919 betrug die Gesamtproduktion 1 720 000 t, darunter 12 450 t Ammonsulfat und 95 000 t Phosphate. Der Import belief sich auf 1 495 000 t, darunter 64 490 t Natriumnitrat und 100 000 t Ammonsulfat. Im Jahre 1920 fiel die Einfuhr auf 1 065 000 t, darunter 121 600 t Natriumnitrat, 71 000 t Ammonsulfat, 281 200 t Phosphatgesteine und 49 950 t Knochen- dünger.

Natriumnitrat wird ausschließlich importiert, die Ammonsulfateinfuhr kommt hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten (1920 ca. 50 %) und aus England. Phosphate werden auf Raza Island gewonnen, im Betrag von 200 000 t jährlich; aber die Produktion kann nicht ganz nach Japan verschifft werden. Wenn auch die Produktion von Raza-Phosphat jetzt abzunehmen scheint, so besitzt Japan noch andere Quellen auf den Marshall- und Pelew-Inseln, deren Mandat es erhalten hat, und auf der neu entdeckten Hirata-Insel, im Süden von Hainan. Die Raza Island Phosphate Co. versucht, ein Phosphatmonopol in Japan zu erreichen. Einfuhrzahlen für 1921 sind nicht zu erhalten. (4089)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über Düngemittel für den Monat August 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns: Im Auslande war der Markt für Stickstoffdüngemittel der Jahreszeit entsprechend still. Die chilenische Vereinigung der Salpeterproduzenten gibt die Höhe ihrer bisher für Verschiffung in der Zeit vom 1. Juli 1922 bis 30. Juni 1923 getätigten Verkäufe jetzt mit rund 685 000 Tonnen an. Die Salpeter-Erzeugung in Chile ist in den letzten Monaten langsam gestiegen; infolge der Verringerung der Lagerbestände in Europa und den Vereinigten Staaten sind auch die Verschiffungen von Chile wieder stärker geworden. Schwefelsaures Ammoniak ist im Auslande nach wie vor knapp und der Markt dafür fest.

Im Inlande hielt die Nachfrage unvermindert an. Die Erzeugung der Werke wurde laufend abgefahren, soweit in der zweiten Hälfte des August nicht Transporte der Entente die Wagengestellung auf dem Lieferwerk Oppau (Pfalz) ungünstig beeinflussten. Vorräte von Belang sind auf den Werken nicht vorhanden.

Durch den schon im letzten Bericht erwähnten Verlust der Erzeugung der im polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens gelegenen Lieferwerke ist in der Erledigung der Aufträge eine Verzögerung eingetreten. In erster Linie litten hierunter Kalkstickstoffaufträge, in welcher Sorte sich nach dem Verlust der Chorzower Erzeugung ein fühlbarer Mangel zeigt.

Im August stellten sich die Preise per Kilogramm Stickstoff:

im schwefelsauren Ammoniak, gewöhnl. Ware auf	90,20 Mk.
im schwefelsauren Ammoniak, gedarrt und gemahlen auf	92,30 „
im salzsauren Ammoniak auf	90,20 „
im salzsauren Ammoniak auf	90,20 „

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

im Natronsalpeter auf	108,60 „
im Kalkstickstoff auf	80,40 „

Mit der am 1. September zu erwartenden Kohlenpreiserhöhung werden sich auch die Preise für Stickstoffdüngemittel entsprechend erhöhen. (4358)

Der Chemikalienmarkt in Polen.

Der Markt stand in letzter Zeit sehr unter dem Einfluß des Kursrückganges der deutschen Mark. Das ist von besonderer Bedeutung für pharmazeutische Artikel, in denen das Land nach dem offenen Eingeständnis des „Przeegląd Wiczozy" vollkommen abhängig von Deutschland ist. Vor allem macht sich jetzt ein Mangel von Jod und Jodpräparaten bemerkbar. Die Ansicht, daß der Kursrückgang der deutschen Mark auch einen Preisrückgang in Polen bewirken werde, hat sich als grundfalsch erwiesen. Die Steigerungen haben sich jedoch ziemlich ungleichmäßig gestaltet. So stiegen die Preise für Alkaloide im Verhältnis zum Dollar um 40 % und mehr. Auch tierorganische Präparate sind bedeutend teurer geworden. Bemerkenswert ist, daß in verschiedenen Städten die Chemikalien im Einzelhandel billiger zu haben sind, als bei den Grossisten. (4341)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	30. 8.	23. 8.	Aktien	30. 8.	23. 8.	
A. G. f. Anilinfabr.	1000.—	1000.—	Höchst Farb.	1100.—	1080.—	
Bad. Anilin	1530.—	1240.—	C. A. F. Kahlbaum	860.—	955.—	
Byk-Guldenw.	600.—	425.—	Köln-Rottweil	1100.—	1050.—	
Chem. F. Buckau	2550.—	2300.—	Leopoldshall	2650.—	2700.—	
„ Griesheim	1200.—	1080.—	Linde's Eismasch.	810.—	855.—	
„ Grünau	968.—	950.—	Nitritfabrik	820.—	925.—	
„ v. Heyden	1010.—	975.—	Oberschl. Koks.	1975.—	1940.—	
„ Milch & Co.	860.—	849,75	Rasquin, Farb.	1650.—	1410.—	
„ Weiler	1048.—	850.—	Rh. W. Sprengst.	730.—	699.—	
„ Gelsenk.	3450.—	3400.—	J. D. Riedel	1080.—	1010.—	
„ W. Albert	1840.—	1905.—	Rütgerswerke	950.—	1040.—	
„ Concordia	2400.—	2200.—	H. Scheidemann	2900.—	3000.—	
Dynamit Nobel	901.—	870.—	Schering, Chem.	1755.—	1795.—	
Egestorff, Salzw.	1700.—	1900.—	Sprengst. Carb.	—	—	
Elberf. Farb.	1200.—	1090.—	Staffurter Chem.	3500.—	3480.—	
Fahlberg List	649.—	770.—	Thür. Bleiweiß.	1800.—	1900.—	
Th. Goldschmidt	1325.—	1500.—	Union Chem. Fabr.	—	1095.—	
Harb. Wiener G.	1450.—	1600.—	Ver. chem. Wk. Chl.	1765.—	1750.—	
Harkort Bergw.	1550.—	1660.—	„ Glanzstoff F.	3400.—	3350.—	
Devisen	24. 8.	25. 8.	26. 8.	28. 8.	29. 8.	30. 8.
Holland	77000.—	72000.—	70000.—	55500.—	55500.—	60500.—
Schweden	52600.—	50000.—	47800.—	38000.—	37100.—	40000.—
Italien	8900.—	8050.—	7650.—	6300.—	6250.—	6850.—
England	8850.—	8270.—	8000.—	6400.—	6350.—	6925.—
New York	1975.—	1850.—	1900.—	1450.—	1425.—	1550.—
Frankreich	15350.—	14000.—	13500.—	11200.—	11300.—	12000.—
Schweiz	37700.—	31900.—	34150.—	27800.—	27834,85	29650.—
Spanien	30675.—	38000.—	27600.—	22500.—	22725.—	24150.—
Metalle (Preise für 100 kg in M.)			30. 8.	23. 8.		
Elektrolytkupfer			43472	43421		
Raffinadekupfer 99-99,3 %			41000—43000	39500—40000		
Originalhüttenweichblei			17500—18500	16500—17000		
Hüttenrohziegel (freier Verkehr)			21000—23000	19500—20500		
Zinn, umgeschmolzen			18000—19000	15000—15500		
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken			63000	57700		
do. in Walz- oder Drahtbarren			63250	57950		
Bancalinn			113000—114000	100000—104000		
Straitszinn			113000—114000	100000—104000		
Australzinn			113000—114000	100000—104000		
Hüttenzinn, 99 %			111000—112000	98000—100000		
Reinnickel			96000—98000	89000—90000		
Antimon-Regulus			15000—16000	14300—14900		
Silber in Barren (1 kg)			45000—46000	38500—39500		
				(4359)		

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft München.** Dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 1921 entnehmen wir folgendes: Der Betrieb unserer Werke ist im Berichtsjahr normal verlaufen und war teilweise durch Wassermangel beeinträchtigt. Die teilweise Befreiung der Landwirtschaft von den Fesseln der Zwangswirtschaft hat in hohem Maße produktionsfördernd gewirkt und infolgedessen auch eine lebhaftere Nachfrage nach stickstoffhaltigen Düngemitteln zur Folge gehabt. Die Überzeugung von der entzerrenden Wirkung des Stickstoffs bricht sich auch in den Kreisen kleiner und kleinster Landwirte Bahn und bewirkt eine weitere Vergrößerung des Bedarfs, der noch mehr durch die Ausbreitung der Stickstoffverwendung für Wiesen und Weiden gesteigert wird. Das Erzeugnis unserer Werke, Kalkstickstoff, wurde schlank abgesetzt, so daß während des ganzen Geschäftsjahres Lagerbestände an Fertigwaren nur in sehr geringer Menge vorhanden gewesen sind. Die Lage des Stickstoffmarktes und insbesondere der Wegfall des großen Kalkstickstoffwerkes in Chorzow für die deutsche Landwirtschaft durch Abtrennung Oberschlesiens hat uns im laufenden Jahre veranlaßt, eine wesentliche Vergrößerung unserer Anlagen in Angriff zu nehmen, um den Ausfall der Chorzower Erzeugnisse zum Teil zu ersetzen. Wir werden im Zusammenhang mit diesen Plänen und zur Ablösung der uns gewährten, für den bisherigen Ausbau verwendeten Kredite eine Erhöhung unseres Aktienkapitals auf 250 Mill. Mk. beantragen. Die Erzeugungskosten haben sich ständig erhöht und führten zu wiederholten Erhöhungen der Verkaufspreise, die aber immer noch wesentlich niedriger waren als die Auslandspreise für Stickstoff. Nachdem nunmehr das erste Ausbauprogramm (Caro-Werk und Carbidefabrik im Hart) durchgeführt ist, sind die baulichen Anlagen nicht mehr nach den einzelnen Werken, sondern nach Grundstücken, Wasserbau, Gebäuden, Maschinen u. dgl. in die Bilanz eingesetzt. Die Erhöhungen der Bilanzwerte gegen das Vorjahr sind auf Zugänge und Neubauten im Berichtsjahre zurückzuführen.

Aus dem Betriebsüberschuß haben wir einen Werks-erhaltungsfond von 2 Mill. Mk. gebildet im Hinblick auf die

fortschreitenden sprunghaften Erhöhungen der Bau- und Werkserneuerungskosten. Aus dem erzielten Reingewinn in Höhe von 209 083 Mk. wird eine Dividende von 5 % und eine Ueberdividende ebenfalls von 5 % gezahlt. (4313)

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken A.-G. zu Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 28. August d. J., in der 43 542 000 Stamm- und 45 Mill. Mk. Vorzugsaktien vertreten waren, genehmigte einstimmig die beantragte Kapitalserhöhung um bis 70 auf bis 175 Mill. Mk., sowie die Umwandlung von bis zu 40 Mill. Mk. Vorzugsaktien in Stammaktien. Wie der Vorsitzende hierzu ausführte, handelt es sich keineswegs um eine Kapitalsverwässerung, vielmehr werden die neuen Mittel zur Finanzierung der bekannten Transaktion mit der Chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering benötigt. Nachdem die C. A. F. Kahlbaum G. m. b. H. erworben war, konnte die Oberkoks-Gesellschaft kein günstigeres Objekt als die Schering-Gesellschaft erwerben. Von den bei der Kapitalserhöhung für den genannten Zweck nicht verwendeten neuen Aktien sollen bei Gelegenheit einige Millionen Mark zur Abrundung des neuen chemisch-pharmazeutischen Konzerns dienen. Die Kapitalserhöhung wird in der Weise ausgeführt, daß zunächst 25 Mill. Mk. der jetzt bestehenden 65 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit Wirkung vom 1. Januar 1922 in Stammaktien umgewandelt werden. Außerdem wird das Kapital zunächst um 25 Mill. Mk. ab 1. Januar 1923 gewinnberechtigter Vorzugsaktien erhöht. Als dann werden weitere Vorzugsaktien bis zum Betrage von 45 Mill. Mk. ausgegeben. Die Dividendenberechtigung dieser Vorzugsaktien beginnt jeweils am Anfang des Ausgabe-Jahres. Die Kapitalserhöhung hat nur soweit Gültigkeit, als sie bis 1. Januar 1925 zur Anmeldung gelangt ist. In dem Maße, in dem die neuen Vorzugsaktien ausgegeben wurden, sollen weitere alte Vorzugsaktien bis zum Betrage von 15 Millionen in Stammaktien umgewandelt werden. Sämtliche neuen Vorzugsaktien werden mit 25 % eingezahlt zum Nennwert be-

geben und mit den gleichen Rechten wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Ludwig Katzenellenbogen. (4319)

Aus dem Handelsregister.

(21. August bis 25. August 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

- Chemisches Werk Fischeln G. m. b. H., Fischeln, Konkurs.
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernik & Co. G. m. b. H., Berlin, wegen Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft aufgelöst.
Hage-Gesellschaft für Mineralöl und chemische Produkte G. m. b. H., Berlin, aufgelöst.
Chemische Fabrik Marienhütte Gebr. Alberti, Goslar, jetzt: Chemische Fabrik Marienhütte, Goslar.
Chemische Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Loschwitz, Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt. (4317)

Versammlungskalender.

14. Septbr.: Bodolin A.-G. Fabrik chemisch-technischer Erzeugnisse, Konstanz: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Amtszimmer des Notariats Konstanz II.
Max Hahn Chemische Fabrik A.-G., Berlin SW 68: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Konferenzzimmer der Gesellschaft zu Berlin, Alte Jakobstraße 1 c.
15. „ Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.-G., Berlin-Weißensee: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Bankfirma Carsch, Simon & Co., Kommanditgesellschaft, Berlin W 8, Mauersstraße 53.
16. „ Chemische Fabrik Einergraben: ordentl. G.-V., mittags 12 Uhr, in der Gesellschaft Lese in Bonn, Koblenzer Straße. (4346)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung.

Der Gesamtausschuß unseres Vereins, der von der vorigen Mitgliederversammlung beauftragt war, Ort und Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung zu bestimmen, hat, wie an dieser Stelle bereits mitgeteilt, beschlossen, die Hauptversammlung auf Sonnabend, den 16. September d. J., nach Leipzig einzuberufen. Ort und Zeit sind gewählt im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Aerzte, welche vom 18. bis 24. September in Leipzig stattfindet.

Im Hinblick auf den Ernst der Zeit soll die Mitgliederversammlung in einfachster Form vor sich gehen.

Zeiteinteilung.

Die vorläufig in Aussicht genommene Zeiteinteilung ist folgende:

Freitag, 15. September:

abends 8 Uhr Begrüßungsabend mit Damen;

Sonnabend, 16. September:

vormittags 9 Uhr Sitzung des Gesamtausschusses,

vormittags 10½ Uhr Hauptversammlung,

abends 7 Uhr gemeinschaftliches Abendessen mit Damen.

Die endgültige Zeiteinteilung und die Tagesordnung der Hauptversammlung werden wir noch rechtzeitig bekanntgeben.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.

Der geschäftsführende Vorsitzende:

Dr. Frank.

(4211)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Erdfarben nach Ländern mit Untervaluta sind geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I, Rotsiegel und Lithopone, ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse haben sich mit Wirkung vom 18. August 1922 geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4357)

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert nach den untermalutarischen Ländern sowie nach der Tschechoslowakei sind heraufgesetzt worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland, Rußland, Randstaaten, Polen, Deutsch-Oesterreich, Ungarn und der Tschechoslowakei sind ebenfalls geändert.

Mit Wirkung vom 10. September d. J. ab wird für sämtliche Quecksilbersalze die Lieferwerksbescheinigung gefordert.

Die Preise für Haushaltsfarben haben sich mit Wirkung vom 1. September geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre haben sich geändert.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß I Rotsiegel und Lithopone ist erhöht worden.

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleimennige, Bleiweißpulver und Bleiweiß in Oel sind geändert worden.

Die Markpreise für Chlormagnesium sind mit Geltung vom 20. August d. J. geändert.

Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4314)

Die Preise für Dachpappe für niedervalutarische Länder sind mit Wirkung vom 25. 8. 22, die Preise für mittel- und hochvalutarische Länder mit Wirkung vom 1. 9. 22 geändert worden.

Der Auslandsmarkpreis für Zinkweiß und Bleimennige ist erhöht worden. Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind abgeändert.

Die Auslandsmarkpreise für Brom und Bromsalze sind infolge der Marktentwertung der letzten Zeit mit sofortiger Wirkung erhöht worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Mindestpreise für Dynamit haben sich mit Wirkung vom 21. August cr. geändert.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Nebenstelle „Sprengstoffe“, zu erfahren. (4344)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. August 1922	19. August 1922	23. August 1922	23. August 1922	5. August 1922	9. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	pur 99° (H.P.) 550 Fr.	pure 77,10—80 £	39—44 G	21 €Kr.	2,14 Kr.	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80 % 325 Fr.	80 % 67—68 £	85 % techn. kg. 1,40—1,55 G	80 % 14 €Kr.	90 % 1,70 Kr.	/ —
Ammoniumsulfat	20/21 % nom. 87 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,60—6 \$
Aetznatron	76/77 % blanch 135 Fr.	76 % 21,10—22,10 £	70/77 % 28,50—31 G	4,50 €Kr.	58 % light 0,20 Kr.	—
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,45—1,95 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	bonne pure 190 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	—
Bleizucker	1er blanc (H.P.) 320 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	raff. crist. 161 Fr.	cryst. 29—33 £	erst. gran. 0,35—0,38 G	erst. 7,50 €Kr.	0,76 Kr.	—
Carbolsäure	liquide 150 Fr.	cryst. 30/40 % lb. 6—6 ¹ / ₄ d	47,50—57 G	—	—	—
Chlorcalcium	fondue 45 Fr.	6,10—7 £	5,50—6 G	—	0,14 Kr.	—
Chlorkalk	105/110 65 Fr.	35/37 % 12 £	11,50—13,50 G	2,85 €Kr.	0,28 Kr.	—
Chromalaun	160 Fr.	28—29 £	31—35,35 G	7,50 €Kr.	—	—
Citronensäure	crist. kg 12,50 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartar	bonne 98/99 % 700 Fr.	98/100 % 115—117,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	2,37 Kr.	—
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 7,50 Fr.	—	—	—	—	20—21 c.
Essigsäure	erst. 99 ¹ / ₂ % (H.P.) 360 Fr.	99/100 % 67—68 £	99 % kg 0,38—0,40 G	80 % 21 €Kr.	80 % 1,42 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11,50—12 \$
Formaldehyd	40 % kg 4,60 Fr.	40 % vol. 88,10—70 £	—	36 % 15 €Kr.	—	40 % 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerc. 5,10—6 £	3,25—6 G	calc. 1,70 €Kr.	calc. 96 % 0,15 Kr.	—
Glycerin	blanche pure 30° 430 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. kg 0,10—1,20 G	—	chem. rein 2,09 Kr.	—
Kali, gelb. blausaures	kg 6,50 Fr.	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,8 ¹ / ₂ s	195—230 G	33 €Kr.	—	32—32 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	53 €Kr.	—	—
Kalisalpeter	raff. beige de pot. 150 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	0,56 Kr.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat	390 Fr.	lb. 6 ³ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	140—142 Fr.	28,10—29 £	31,50—33 G	8,50 €Kr.	—	—
Lithopone	160 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 24—29 G	Grünsteingelb 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	indust. 50 % 300 Fr.	50 % 40—43 £	50 % techn. 34—38 G	—	6,65 Kr.	—
Natr. Bicarbonat	Solvay 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	—
Natr. Bichromat	320 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	62—64 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 8—8 ¹ / ₄ d	63—75 G	15 €Kr.	85 Kr.	cryst. 15 ¹ / ₂ —16 c.
Phosphorsäure	45° 200 Fr.	1,5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	—
Pottasche	85/90 % 170 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	96/98 % 0,71 Kr.	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—26 c.
Salmiak	blanc en p. 350 Fr.	pure 60—65 £	34—40 G	98/100 % 2,50 €Kr.	—	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 105 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 €Kr.	0,41 Kr.	—
Salzsäure	20/21° 25 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 €Kr.	0,13 Kr.	—
Schwefelnatrium	—	solid 80/82 % 21,10—23,10 £	—	4,50 €Kr.	conc. 0,43 Kr.	solid 80/82 % 4 ¹ / ₂ —4 ³ / ₄ c.
Schwefelsäure	66° 26 Fr.	92/93 % 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 €Kr.	0,24 Kr.	66° t 14,50—15 \$
Soda	Solvay 42 Fr.	—	cryst. 9,50—11,50 G	—	calc. 0,20 Kr.	—
Wasserglas	bonne 35° 33 Fr.	—	36/38 4,25—6,50 G	—	36/38 % 0,12 Kr.	—
Weinsäure	1er blanc crist. kg 9 Fr.	lb. 1,5—1,5 ¹ / ₂ s	kg 1,90—2 G	33 €Kr.	—	—

(430)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 11. SEPTEMBER 1922

Nr. 37

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. September 1922.

Am 31. August hat die Reparationskommission die Entscheidung über das deutsche Moratoriumsgesuch gefällt; sie bedeutet weder eine Ablehnung noch eine Genehmigung des nachgesuchten Zahlungsaufschubes. Die endgültige Entscheidung ist vielmehr einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, in dem ein von der Kommission aufzustellender durchgreifender Reformplan für das deutsche Finanzwesen vorliegen wird. In der Zwischenzeit hat Deutschland an Stelle der Barzahlungsraten Schatzwechsel, zahlbar in Gold binnen sechs Monaten, auszuhändigen, welche mit Garantien ausgestattet werden müssen. Ob diese Regelung eine Ablehnung oder Gewährung des Moratoriums bedeutet, ist Ansichtssache. Da Belgien, dem die Schatzwechsel ausgehändigt werden, sie, sobald die erforderlichen Garantien für ihre Einlösung gegeben sind, zu diskontieren beabsichtigt, liegt eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung vor. Andererseits bedeutet die Annahme von Schatzwechseln an Stelle von Devisen für Deutschland so viel wie ein befristetes Moratorium; und aus diesem Grunde haben wir in der Tat Anlaß, mit der einstweiligen Entscheidung der Reparationskommission zufrieden zu sein, da sie uns wenigstens vor einer neuen Mark-Katastrophe bewahrt hat. Allerdings muß man sich darüber klar werden, daß die Ungewißheit, die nun weiterhin über unserem finanziellen Schicksal schwebt, für die Entwicklung unserer Valuta große Gefahren in sich birgt. Jede aus spekulativen oder wirtschaftlichen Gründen hervorgegangene stärkere Inanspruchnahme des Devisenmarktes kann zu einer neuen starken Markentwertung führen, obwohl das Reich als Devisenkäufer einstweilen ausscheidet. Und in dieser Beziehung bedeutet die Entscheidung der Reparationskommission allerdings eine Enttäuschung. Wäre der von Bradbury vertretene englische Vorschlag der Gewährung eines bedingungslosen Zahlungsaufschubs für das laufende Jahr und eines von Sicherheiten begleiteten Moratoriums für zwei weitere Jahre zur Annahme gelangt, dann hätte Deutschland mit einiger Zuversicht der weiteren Entwicklung der Reparationsfrage entgegensehen können. So aber ist die Frist bis zum Wiederbeginn unserer Zahlungsverpflichtungen äußerst knapp bemessen.

Alles wird davon abhängen, ob es gelingt, rechtzeitig die geplante Konferenz aller an der Reparationsfrage beteiligten Staaten, einschließlich Amerika, zustande zu bringen. Günstig in dieser Beziehung ist der Umstand, daß Frankreich ein lebhaftes Interesse an der baldigen Abhaltung dieser Konferenz bekundet, da auf ihr die Frage der interalliierten Schulden eine endgültige Regelung finden soll. In dieser Frage stecken allerdings erhebliche Schwierigkeiten, weil sie von amerikanischer Seite mit dem Problem der internationalen Abrüstung in Zusammenhang gebracht wird. Indessen deuten Anzeichen verschiedener Art darauf hin, daß die bisherige grundsätzliche Abneigung der Vereinigten Staaten, in die europäische Frage einzugreifen, einer anderen Auffassung zu weichen beginnt. Es hat den Anschein, als ob die französische Abordnung, die unter Parmentier in Washington mit der amerikanischen

Regierung über die Schuldenfrage verhandelt hat, doch nicht völlig ergebnislos nach Hause zurückgekehrt ist. Hätte sie, wie vereinzelte amerikanische Pressestimmen behaupteten, einen vollen Mißerfolg erzielt, dann wäre es nicht zu verstehen, wenn Frankreich sich in dieser Frage von einer Konferenz der beteiligten alliierten Staaten jetzt einen Erfolg verspräche. Poincaré hat aber an die britische Regierung in Beantwortung der Balfour-Note ein Schreiben gerichtet, in dem er die Ansicht ausspricht, die Reparationsfrage könne keine endgültige Lösung finden, wenn sie nicht in irgendeiner Form mit der Frage der Verbandsschulden verknüpft würde. Es erschiene ihm daher nötig, sobald als möglich auf einer Konferenz aller verbündeten Staaten ohne Ausnahme in eine Erörterung dieser beiden Fragen einzutreten. Parmentier dürfte also in Washington Mitteilungen über Bedingungen für ein Entgegenkommen Amerikas in der Schuldenausgleichsfrage erhalten haben, welche die Möglichkeit zu einer Verständigung bieten.

Als ein weiteres Anzeichen für eine veränderte Stellungnahme der Vereinigten Staaten zur europäischen Wirtschaftskrise ist das Eingreifen des amerikanischen Vertreters bei den Londoner Verhandlungen zu betrachten. Seinen persönlichen Bemühungen ist es zum guten Teil zuzuschreiben, daß durch Annahme des belgischen Vorschlages der Bestand der Reparationskommission gesichert worden ist. Bradbury hatte bereits die Erklärung abgegeben, er habe infolge der harnäckigen Haltung der französischen Delegierten von seiner Regierung den Auftrag erhalten, sich mit seinen Kollegen aus der Reparationskommission zurückzuziehen. Es bestand in diesem Augenblick tatsächlich die Gefahr einer Auflösung der Kommission, woraus für Deutschland geradezu verhängnisvolle Folgen erwachsen wären. Denn beim Fehlen einer interalliierten Instanz hätte Frankreich das Recht für sich in Anspruch nehmen können, die Moratoriumsfrage auf eigene Faust zu lösen; daß diese Faust aber eine eiserne gewesen wäre, unterliegt keinem Zweifel. Der amerikanische Delegierte Logan hat mithin durch sein Eingreifen nicht nur Deutschland, sondern ganz Europa einen großen Dienst erwiesen und damit Amerikas Interesse an der Lösung der Krise bekundet.

Auch das Echo, das die Entscheidung der Reparationskommission in den Vereinigten Staaten gefunden hat, offenbart den inzwischen eingetretenen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Es hat den Anschein, als ob diejenigen Wirtschaftspolitiker, welche das wirtschaftliche Interesse Amerikas an den mitteleuropäischen Märkten für bedeutsam genug erachten, um für ihre Wiedergewinnung Opfer zu bringen, Recht behalten sollten. Die noch immer ungünstige wirtschaftliche Lage der Vereinigten Staaten, die auch in schweren sozialen Kämpfen in die Erscheinung tritt, mag wohl dazu beitragen, nach den einst so aufnahmefähigen europäischen Märkten Umschau zu halten, unter denen bekanntlich Deutschland den ersten Platz einnahm. Eine Besserung und Stabilisierung der deutschen Währung wäre das sicherste Mittel, dieses große Absatzgebiet wiederzugewinnen. In den Vereinigten Staaten wird aber bekanntlich die Regierungspolitik in hohem Grade von der öffentlichen Meinung beeinflusst. So

erklärt es sich, wenn in den letzten Tagen über die Stellungnahme des Präsidenten Harding Meldungen aus anscheinend gut unterrichteter Quelle vorliegen, die bereits von einem ersten Schritt der amerikanischen Regierung zu einer Intervention in der europäischen Finanzfrage sprechen. Harding soll schon vor einigen Wochen die Anregung zu einem Meinungsaustausch zwischen den Notenbanken der valutastarken Länder gegeben haben, der wahrscheinlich zu einer allgemeinen Finanzkonferenz führen würde. Auch in der englischen Presse finden sich Meldungen ähnlichen Inhalts. Mögen auch die Erwartungen, die einige deutsche Zeitungen hieran knüpfen, etwas voreilig sein, die Tatsache, daß amtliche amerikanische Kreise sich gegenwärtig mit der Lösung der europäischen Krise befassen, scheint jedenfalls festzustehen. Und das bedeutet immerhin gegenüber der bisherigen grundsätzlichen Zurückhaltung einen wesentlichen Gewinn. Nach Meldungen des Korrespondenten der „Frankfurter Zeitung“ soll die Volksstimmung in den Vereinigten Staaten einem Schuldenerlaß an die europäischen Alliierten etwa in der halben Höhe durchaus geneigt sein; sofern die Aussicht besteht, durch dieses große finanzielle Opfer das europäische Chaos zu beseitigen. Man wird in Deutschland gut tun, die weitere Entwicklung der amerikanischen Frage mit größter Aufmerksamkeit zu verfolgen. Regierung und Parteien wären aber auch in der Lage, diese Entwicklung günstig zu beeinflussen, und zwar durch Sicherung unserer innerpolitischen Lage auf Grund einer breiten Regierungskoalition, die volle Garantie für eine Stetigkeit des inneren Kurses bietet.

Inzwischen wird die Reparationskommission eine Reform der deutschen Finanzgebarung selbst in die Hand nehmen. Sie geht dabei von der Feststellung aus, daß Deutschland infolge der Markentwertung jeden inneren und äußeren Kredit verloren hat. Die Finanzreform verfolgt nach der amtlichen Note vier Ziele: Herstellung des Gleichgewichts im Budget, Durchführung einer Währungsreform, Ausgabe äußerer und innerer Anleihen und eine etwaige Ermäßigung der Reparationslasten Deutschlands, falls die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen ihre vorherige Zustimmung geben. In diesem letzten Ziel liegt naturgemäß der Schwerpunkt der Aufgaben der Reparationskommission. Auf Grund ihrer sehr eingehenden Untersuchungen über die deutsche Finanzlage ist sie vollkommen im klaren darüber, daß ein Gleichgewicht im Budget, eine Währungsreform und eine Ausgabe von Anleihen nur nach vorheriger ganz bedeutender Ermäßigung unserer Reparationspflichten möglich sind. Hierfür ist aber vor allem die Zustimmung Frankreichs erforderlich. Sie wird nur unter der Voraussetzung zu erreichen sein, daß Frankreich einen entsprechenden Nachlaß an seinen amerikanischen und englischen Schulden erhält. England dürfte für ein solches Entgegenkommen zu haben sein. Die deutsche Finanzreformfrage, von der für uns Sein oder Nichtsein abhängt, ist mithin ganz überwiegend eine amerikanische Frage.

Hugo Stinnes hat der Welt eine Ueberraschung bereitet. Er hat mit dem Präsidenten einer französischen Gesellschaft für den Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes einen Vertrag abgeschlossen, der die deutsche Industrie unter Ausschaltung der staatlichen Bevormundung in unmittelbare enge Beziehung mit der Vereinigung der französischen Interessenten am Wiederaufbau bringt. Im ersten Augenblick des Bekanntwerdens dieses Vertrages glaubte der Teil der deutschen Presse, der einer freien Betätigung unserer Industrie grundsätzlich abgeneigt ist, gegen das Abkommen Sturm laufen zu müssen. Man ist jedoch sehr schnell zur Ueberzeugung gekommen, daß zu einem allgemeinen Sturmangriff durchaus kein Anlaß vorliegt. Nach einer offiziellen Verlautbarung hat das Vorgehen Stinnes' in den amtlichen deutschen Kreisen eine gün-

stige Aufnahme gefunden, weil man den Vertrag für geeignet erachtet, die deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen günstig zu beeinflussen. Es ist zu erwarten, daß die gleiche Auffassung auch in den maßgebenden französischen Kreisen Platz greifen wird. Dann dürfte Herr Stinnes das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, gerade in dem Augenblick, wo eine Abkehr Frankreichs von seiner bisherigen Gewaltpolitik von größter Bedeutung wäre, der Sache der Verständigung einen bedeutsamen Dienst geleistet zu haben. Zum Widerspruch in diesem Abkommen fordern allerdings die einleitenden Ausführungen heraus, in denen die Notwendigkeit des Abkommens mit der noch heute herrschenden Notlage der obdachlosen französischen Geschädigten in den zerstörten Gebieten begründet wird. An dieser Notlage trägt die Schuld nicht Deutschland, sondern Frankreich allein. Von deutscher Seite sind für eine Beschleunigung des Wiederaufbaus zu wiederholten Malen eingehende Vorschläge der verschiedensten Art gemacht worden; wenn ihnen kein Erfolg beschieden war, so trifft die Verantwortung dafür Frankreich. Im allgemeinen Interesse der deutschen Industrie wäre es zu begrüßen, wenn es jetzt einer ihrer führenden Persönlichkeiten gelänge, das Wiederaufbauprobem zu lösen. — Bl. (1126)

Erhöhung der Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 31. August d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister die bereits angekündigte Verordnung über die Erhöhung der Ausfuhrabgaben vom 30. August d. J. Nachstehend geben wir den Text der Verordnung wieder, soweit er für die chemische Industrie in Betracht kommt.

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel I.

Die Erhebung der Ausfuhrabgabe erfolgt vom 3. September 1922 ab bis auf weiteres, soweit Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, unter Berechnung eines Zuschlags von 60 % auf die Sätze des Ausfuhrabgabentarifs vom 27. Oktober 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 254 vom 29. Oktober 1921) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 25. Januar 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 22 vom 26. Januar 1922), 29. März 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 77 vom 31. März 1922), 22. April 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 95 vom 24. April 1922 mit Berichtigung im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 103 vom 4. Mai 1922), 19./21. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922) und 23. Juni 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 145 vom 24. Juni 1922).

Artikel II.

Statt des Zuschlags von 60 % auf die tarifmäßigen Sätze werden erhoben:

a) 30 % der Tarifsätze auf die Tarifnummern: (aus dem Gebiet der chemischen Industrie nichts).
b) für folgende Tarifnummern wird ein Zuschlag zu den tarifmäßigen Sätzen nicht erhoben:

- aus 130 natürliches u. künstliches Gerbefett (Degras)
- 141 Bienen- u. a. Insektenwachs, roh
- 201 Oblaten zum Genuß ohne Zucker
- 247 a Bienen- u. a. Insektenwachs, zubereitet
- 284 Jodkalium, Jodnatrium, Jodammonium
- 296 Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol
- 300 Bleioxyd (Bleiglätte)
- 301 Zinnoxid, Zinnsäure
- 310 Bleizucker, Bleiessig
- 317 h Chlorkalium
- 317 r Salicylsäure und salicylsaures Natron

- aus 317 s Quecksilbersalze, Harzleim
 324 a Bleimennige
 324 b Bleiweiß
 326 a Zinkoxyd
 327 Zinnober, roter
 328 b andere Farbhölzauszüge
 380 a Chinin, Chininsalze und Chininverbindungen
 380 b andere Alkaloide, Alkaloidsalze u. Alkaloidverbindungen
 384 b Galläpfelauszug
 384 c Quebrachholzauszug.

Artikel III.

Führen diese Zuschläge zu Abgabesätzen, die nicht auf volle Hundertsätze lauten, so ist bei Bruchteilen bis zu 0,5 % einschließlich der nächst niedrigere, bei Bruchteilen über 0,5 % der nächst höhere volle Prozentsatz zu erheben.

Artikel IV.

Bei vor dem 3. September 1922 erteilten Ausfuhrbewilligungen wird die Ausfuhrabgabe ohne Zuschlag zu den Sätzen des Tarifs erhoben. Diese Ausfuhrbewilligungen können auch mit den Sätzen des Tarifs ohne Zuschlag verlängert werden, soweit nach den Bestimmungen des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung eine Verlängerung gewährt wird, und soweit außerdem der Nachweis geführt wird, daß die Ware mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist.

Artikel V.

Wird die Ausfuhrbewilligung am 3. September 1922 oder später erteilt, so erfolgt die Erhebung der Ausfuhrabgabe nach den in Artikel I und II bezeichneten Sätzen.

Der Tarif ohne Zuschlag findet jedoch Anwendung,

1. wenn der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung vor dem 3. September 1922 an eine zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist, oder
2. wenn die Ware vor dem 18. August 1922 nachweislich mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland verkauft worden ist und außerdem bis zum 15. Oktober 1922 ein Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder ein Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt ist.

Bei Ausfuhrgeschäften nach außereuropäischen Ländern genügt es, wenn das vom Käufer innerhalb angemessener Frist angenommene bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 und der Antrag auf Ausfuhrbewilligung oder das Gesuch auf Beibehaltung des früheren Tarifs vor dem 30. November 1922 abgesandt worden sind. (4372)

Goldmarkbilanzen.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie zum Schmalenbachschen Vorschlag.

In den Geschäftsräumen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat am 15. August 1922 eine Besprechung des Schmalenbachschen Vorschlags über die Einführung von Goldmarkbilanzen stattgefunden, an der namhafte Vertreter der Industrie, der Banken und des Handels teilgenommen haben. Die Versammlung hat u. a. wie folgt zu dem Schmalenbachschen Vorschlag Stellung genommen:

Die von Schmalenbach vorgeschlagenen Gesetzesmaßnahmen betreffend Einführung von Goldmark- oder besser Indexmarkbilanzen sind abzulehnen, und zwar sowohl die vorgeschlagenen obligatorischen wie insbesondere auch die fakultativ vorgesehenen Maßnahmen. Man kann nicht die Folgen der schwankenden Währung für die Bilanzen durch Bilanzvorschriften beseitigen,

weil es sich nur um Einzelfolgen aus einer wirtschaftlich viel tiefer liegenden Gesamterscheinung handelt. Die Feststellung der Indexziffer wäre überaus schwierig. Der Maßstab erscheint wegen seiner starken Schwankung auch nicht viel geeigneter als die Mark, zumal die Schwankungen der Indexziffer nicht nur von der Währungs-, sondern auch von der Warensseite abhängen.

Der Ausgangspunkt Schmalenbachs erscheint unrichtig: die Bilanzen, wie sie jetzt aufgestellt werden, sind; wenn dies unter Berücksichtigung der gesetzlich gegebenen Möglichkeiten richtig geschieht, klarer als Schmalenbachs Indexmarkbilanzen, weil die ersteren schon die wirklich erforderlichen Korrekturen enthalten. U. a. würde die vorgeschlagene Beibehaltung der Nominalkapitalien trotz Umwertung der Aktiven und der Schulden in sogenannte Goldmark in höherem Maße bei der Beurteilung der Bilanz irreführen, als die jetzige Bilanzierung.

Vor allem aber sind die Wirkungen der Schmalenbachschen Vorschläge auf Recht und Wirtschaft unübersehbar und weit eher schädlich als nützlich. Erforderlich wären nach Schmalenbach in erster Linie grundlegende Änderungen des Bilanzrechts und des Aktienrechts. Bei den Bewertungsvorschriften würden insbesondere die Unterschiede zwischen Anlagewerten und Umlaufwerten verwischt werden; dies würde zur Ausweisung und Ausschüttung nicht realisierter Gewinne und damit auch zur Versteuerung solcher Gewinne führen können.

Die sogenannten Goldmarkbilanzen würden zur Berechnung der Löhne und Gehälter in Gold- oder Indexmark führen. Hierdurch, sowie durch die schärfere Aufdeckung aller Entwertungsfaktoren würde das Preisniveau in die Höhe getrieben und dadurch die Inflation und die Kreditnot noch gesteigert werden. Auch würde eine richtige Kalkulation unmöglich gemacht, da der Betrag der am Jahresschluß zu machenden Abschreibungen mangels Kenntnis der künftigen Indexmark nicht berechnet werden kann.

Die praktische Einführung der sogenannten Goldmarkbilanzen in den Buchhaltungen der einzelnen Betriebe würde sehr erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen und auch bedenkliche Unklarheiten zur Folge haben können.

Das ganze System der Reichs- und Landessteuern müßte einen vollständigen Umbau erfahren, der sich nicht nur auf die Einkommens-, Vermögens- und Vermögenszuwachssteuer, sondern auch auf die Kapitalertragssteuer, die Kapitalverkehrssteuer, die Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden usw. erstrecken müßte. Gerade augenblicklich, da die Mängel der Uebergangszeit in der Durchführung der Steuergesetzgebung anfangen zu schwinden und die Steuergesetzgebung — vorbehaltlich der dringend erforderlichen Umgestaltung der Ausführungsbestimmungen über die Erneuerungsrücklagen und sonstiger Vorschriften — zu einem gewissen Abschluß gebracht ist, muß jede grundlegende Systemänderung und die damit verbundene neue Erschütterung des ganzen Steueraufbaues unter allen Umständen, sowohl im Interesse der Finanzen des Reichs, der Länder und der Gemeinden, als auch im Interesse der Steuerpflichtigen vermieden werden.

Schließlich aber sind die Vorschläge Schmalenbachs für sein Ziel: Klarstellung der Scheingewinne und der Scheinprosperität nach innen und außen zu erreichen, zum großen Teil überholt. Die Regierung, und mehr und mehr auch die Gewerbetreibenden erkennen die wahre Lage. Das Ausland erkennt sie, soweit es die Wahrheit sehen will, wird es Schmalenbachs Goldmarkbilanzen aber zu Ungunsten Deutschlands umzudeuten versuchen. Auch ohne die von Schmalenbach vorgeschlagenen gesetzlichen Eingriffe kann im übrigen für geeignete wirtschaftliche Aufklärung im In- und Ausland gesorgt werden. (4373)

Der neue russische Zolltarif.

Am 14. Februar d. J. ist vom Rat der Volkskommissare ein neuer Zolltarif für die über die europäische Grenze zur Einfuhr gelangenden Waren in Kraft gesetzt. Durch Verordnung des Allrussischen Zentralvollzugausschusses und des Rates der Volkskommissare vom 9. März d. J. ist dann die Geltung des neuen Tarifs auf alle Häfen des Schwarzen Meeres und auf die Grenzen der Republik des Fernen Ostens ausgedehnt worden. Wenn es erst jetzt möglich ist, den Tarif, soweit er die chemische Industrie betrifft, zu veröffentlichen, so liegt dies daran, daß er seitens der Sowjetregierung bisher dem Ausland absichtlich nicht zugänglich gemacht worden ist. Zurzeit sind in Deutschland nur einige Exemplare im russischen Urtext vorhanden. Eine deutsche Uebersetzung ist noch nicht veröffentlicht. Auch in den Fachzeitschriften anderer Länder ist der Tarif weder im ganzen noch in einzelnen Teilen veröffentlicht worden.

Der Zolltarif findet Anwendung auf die Einfuhr derjenigen Länder, mit denen Rußland ein Wirtschaftsabkommen abgeschlossen hat; zu ihnen gehört auch Deutschland. Auf die Herkünfte aus anderen Ländern können Zuschläge zu den Zollsätzen in Höhe von 100 % bzw. von 50 % des Fakturenbetrages erhoben werden. Die Zollsätze sind in Goldrubel angegeben; die Zölle können in russischer und ausländischer Währung bezahlt werden, und zwar nach einem vom Volkskommissariat der Finanzen festgesetzten Kurse.

In einem Anhang zum Zolltarif sind die von der Einfuhr ausgeschlossenen Waren enthalten; aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu die Sprengstoffe und Spiritus.

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
89	Staßfurter und elsässische Kalisalze, wenn auch gemahlen, Kaliumchlorid u. -sulfat außer chemisch reinem		zollfr.		2. dieselben gemahlen	1 „	0,30
90	Natürliche Salze jeder Art, nicht besonders benannte, ungereinigt; Mutterlaugen (Kreuznacher u. andere), darunter auch Mineralschlamm.	1 Pud	0,15 brutto	97	Bariumsulfat (blanc fixe) Bariumcarbonat und -chlorid, künstlich dargestellt	1 „	1,50
91	Schwefel:				Strontianit (kohlenaurer Strontian) und Cölestin (schwefelsaurer Strontian), natürlich in Stücken und in Pulverform	1 „	0,06
	1. in natürlichem Zustande: geschmolzen, roh, in Klumpen;		zollfr.	98	Ammoniakpräparate:		
	2. gereinigt: jeder Art, in Pulverform, Schwefelblumen	1 „	0,30		1. wässriger Ammoniak (Salmiakgeist)	1 „	1,—
92	Antimon und Spießglanz:				2. Salmiak, Ammoniumchlorid	1 „	2,—
	1. roher Spießglanz (Antimonsulfid), auch wenn gemahlen, Antimonoxyde, ungereinigt;		zollfr.		3. kohlensaures u. salpetersaures Ammonium	1 „	3,—
	2. im Metallzustand		zollfr.		4. schwefelsaures Ammonium, außer chemisch reinem	1 „	0,40
93	Borverbindungen u. -minerale:			99	Arsenik im Metallzustande, weißer (arsenige Säure), roter u. gelber	1 „	0,90
	1. Borminerale: Borocalcit, Boracit usw., auch Rohborax, ungereinigt (Borax, Tinkal);	1 „	0,15 „	100	Verbrauchte Gasreinigungsmasse, Cyanschlam, Kali- und Natronblutlaugensalz; Chromsaure Salze und Chromoxyde:		
	2. Borsäure, ungereinigt	1 „	1,80 „		1. Gasreinigungsmasse gesättigt, Cyanschlam trocken u. aufgeschlämmt		zollfr.
	3. Borax rein in Kristallen, pulver- und wasserfrei	1 „	4,— „		2. Kali- und Natronblutlaugensalz, gelbes; chromsaure Kali- und Natronsalze	1 „	3,50 brutto
	4. Borsäure, gereinigt	1 „	5,— „		3. Kali- und Natronblutlaugensalz, rotes	1 „	6,— „
	5. Natrium- und Kaliumperborat	1 „			4. Schwefelsaures Chrom, Chromalaun	1 „	4,— „
94	Magnesitminerale:			101	Alaun und schwefelsaure Tonerde:		
	1. Magnesit				1. Alaun, kristallisiert	1 „	0,45
	a) natürlich in Stücken	1 „	0,06		2. Alaun, gebrannter und jeder Art, pulverisiert; schwefelsaure Tonerde	1 „	0,50
	b) gemahlen oder gebrannt	1 „	0,20	102	Wässrige u. wasserfreie Oxyde, Baryt (Barium causticum), Strontian (Strontium causticum) und Aluminium (Tonerdehydrat) und Bariumsuperoxyd	1 „	1,80
	2. Talcum			103	Salpeter, Calciumcyanid und salpetersaures Kalium u. -Natrium:		
	a) in Stücken, auch wenn gebrannt	1 „	0,06		1. Chilisalpeter (Natriumnitrat) außer chemisch reinem		zollfr.
	b) gemahlen	1 „	0,40		2. gewöhnlicher Salpeter (Kaliumnitrat)	1 „	0,75
95	Weinstein, Calciumtartrat und -citronat (citronsaurer Kalk), Weinhefe:				3. Calciumnitrat (Norgesalpeter und Calciumcyanamid)		zollfr.
	1. Weinstein (Cremortartari), roher (ungereinigter), u. weinsaurer Kalk, roher (ungereinigter), Weinhefe abgetötet	1 „	0,18		4. Kalium- und Natriumnitrite	1 „	4,— „
	2. Citronensaure Kalk, roh (ungereinigt)	1 „	0,25				
96	Schwerspat, Witherit und Bariumsalze:						
	1. Schwerspat und Witherit natürlich in Stücken:						
	a) eingeführt über die Kaukasusküste des Schwarzen Meeres	1 „	0,12				
	b) über andere Grenzen eingeführt	1 „	zollfr.				

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	
104	Salzsaures Magnesium und Calcium, ungereinigt; schwefelsaures Magnesium, kohlensaures Magnesium und Calcium, ausgefällt: 1. Salzsaures Magnesium und Calcium ungereinigt 2. schwefelsaures Magnesium (Bittersalz), außer chemisch reinem 3. kohlensaures Magnesium und Calcium ausgefällt		zollfr.	110	2. Kupfervitriol, außer wasserfreiem, Salzburger Vitriol (Gemisch von schwefelsauren Eisen- u. Kupfersalzen), Zinkvitriol; salzsaures Zink	1 Pud	0,50 brutto	
		1 Pud	0,25 brutto		Silber-, Gold- und Platinhaltige Salze und Präparate: 1. Silberhaltige 2. Gold- und Platinhaltige	russ.Pfd.	1,— 10,—	
		1 "	1,—	111	Antimon-Präparate: Brechweinstein, Antimonfluorid, milchsaures und oxalsaures Antimon, wie auch deren Doppelsalze; Antimonsulfid, künstlich dargestellt	" "	" "	
105	Natrium und Kalium und deren Salze, außer besonders erwähnten; Ammoniumpersulfat: 1. Metallisches Natrium und Kalium, Natriumsuperoxyd 2. Soda (kohlensaures Natrium): a) durch die Häfen der Ostsee, des Weißen Meeres und des Nördlichen Eismeres eingeführt b) durch die Häfen des Schwarzen Meeres, des Asowschen Meeres und durch Landgrenzstationen eingeführt 3. Pottasche (kohlens. Kalium) 4. doppelkohlensaures Natrium 5. Aetznatron (caustische Soda), Aetzkali: a) ungereinigt b) gereinigt 6. Neutrales schwefelsaures Natrium (Glaubersalz) u. saures schwefelsaures Natrium 7. Schwefligsaures Natrium (neutral und sauer), unterschwefligsaures Natrium (Natriumthiosulfat), Natriumsulfid 8. Kieselsaures Natrium und Kalium (Wasserglas) 9. Hyperschwefelsaures Natrium, Kalium und Ammonium (Persulfate)		12,—	112	Chemische und pharmazeutische Produkte, außer den in anderen Positionen d. Tarifs enthaltenen: 1. a) Calciumcarbid, phosphorsaures Natrium, Kalium und Ammoniumsalze b) flusssäure Natrium, Kalium, Magnesium, Calcium und Ammoniumsalze (Fluoride); mangan-saure und übermangan-saure Natrium- und Kaliumsalze c) Blausäure Natrium-, Kalium- und Bariumsalze (Cyanide) d) Methylalkohol und Formalin (wässrige Lösung von Formaldehyd); Harzblei-Seife und andere Salze der Harzsäuren e) Aceton f) Hydroschwefelsäure und sulfoxylsaure Natrium-, Kalium-, Calcium- und Zinksalze (Hydrosulfite und Sulfoxylate) g) Zirkonium-, Cerium- und Thoriumverbindungen 2. Nickel-, Zinn- und Wismutverbindungen: a) Sauerstoffverbindungen d. Nickels und Zinns und ihre mineralsauren Salze b) Quecksilberverbindungen: Sublimat, Calomel, Quecksilbersulfid (Zinnober), Quecksilberoxyd u. mineralsaure Salze c) Wismutverbindungen 3. Brom, Jod und deren Verbindungen: a) Brom und seine Verbindungen mit Eisen b) Natrium-, Kalium- und Ammoniumbromide c) Jod d) Verschiedene Salze der Jodwasserstoffsäure außer den in Punkt 4a) dieser (112.) Pos. enthaltenen 4. Organische Halogenderivate: a) Jodderivate, Bromkampfer, Bromural und Brommalin b) Trichloräthylen und Trichlorkohlenstoff 5. Resorcin, Hydrochinon, Naphthole, Naphtholcarbonsäuren und deren Derivate: a) Resorcin u. Hydrochinon b) Naphthole c) Naphtholcarbonsäuren u. deren Derivate	1 "	0,60 0,90 0,90 1,50 1,50 6,60 0,35 1,20 0,90 5,— 1,30 4,— 0,70 5,— 0,30 0,60 1,— 1,50 0,75 1,50 6,60 3,60 5,— 7,50 15,— 10,— 18,— 0,25	" "<

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
112	6. Stickstoffverbindungen der aromatischen Reihe:				Anmerkung 1: Flüssige Kohlensäure und andere verflüssigte und komprimierte Gase in Metallgefäßen werden nach dieser (112.) Pos. mit einem Zoll von 4 Rubel pro Pud durchgelassen, wobei vom Bruttogewicht 80 % nach dem Material der Gefäße verzollt werden.		
	a) Nitrobenzol; Anilin, salzsaures u. seine schwefelsauren Salze	1 Pud	8,— brutto				
	b) Alphanaphthylamin, salzsaures und seine schwefelsauren Salze	1 "	10,— "				
	c) Dimethylanilin, Diäthylanilin und deren Nitrosoverbindungen; Paranitroanilin	1 "	14,— "	113	Präparate, die nach besonderen Listen zur Einfuhr zugelassen sind, dosierte und zusammengesetzte pharmazeutische, organotherapeutische Sera, bakterielle zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate wie auch medizinische Pflaster:		
	d) Diphenylamin und seine Derivate	russ.Pfd.	0,75 "		1. dosierte u. zusammengesetzte Präparate enthaltend:		
	e) Anisidin, Dianisidin, Aethoxybenzidin und deren Derivate	" "	1,— "		a) Substanzen, die unter Punkt 7 b, 8 c, d und f der Pos. 112 genannt sind	russ.Pfd.	6,— brutto
	f) Phenylglycin und seine Derivate	" "	0,90 "		b) Chinin	" "	5,— "
	7. Alkaloide u. deren Derivate:				2. dosierte u. zusammengesetzte Präparate außer den besonders genannten	" "	3,50 "
	a) Chinin	" "	3,— "		3. medizinische Pflaster, bestehend aus seidenen u. halbseidenen Geweben mit verschiedenen Substanzen, imprägniert oder bestrichen	" "	5,— "
	b) Coffein, Strychnin, Theobromin, Theophyllin (Theocin), Veratrin, Pilocarpin und Atropin	" "	5,— "		4. organotherapeutische Sera und bakterielle Präparate (Vaccine, Tuberculine, Antigene, Lactobacilline usw.), Bibergeil	" "	3,— "
	8. Organische pharmazeutische Produkte:				5. zusammengesetzte diätetische und Nahrungspräparate	" "	0,65 "
	a) Acetanilid	1 Pud	10,— "		Anmerkung: Die oben erwähnten Listen werden vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Gesundheitskommissariat bestätigt.		
	b) Hexamethylenetetramin (Urotropin); Acetylsalicylsäure (Aspirin) u. Aminosalicylsäuren; Methyl- u. Phenylester der Salicylsäure; Pepsin und Pepton	russ.Pfd.	1,— "	114	Phosphor (gewöhnlicher und roter)	1 Pud	40,— "
	c) Santonin, Chinolin; Carbonsäuren und deren Derivate; Malonsäure und ihre Derivate	" "	5,— "	115	Aether und Ester außer den besonders genannten, Collodium, Chloroform, Chloral und seine Verbindungen:		
	d) Künstliche Süßstoffe (Sulfinid, Dulcin, Glycin usw.); Substanzen, die zur Herstellung von künstlichen Süßstoffen durch Erhitzen und andere einfache Methoden dienen; Orthosulfomidobenzoësäure usw.)	" "	5,— "		1. Aethyläther und Essigsäureäthylester, Collodium; Ester ohne Beimengung von Alkohol zur Herstellung von Confect und aromatischen Getränken	1 "	18,— "
	e) Phenetidin, Phenacetin, Phenocoll und deren Derivate	" "	2,— "		2. Chloroform, Chloral und seine Verbindungen mit Wasser, Ammoniak und Alkoholen	1 "	20,— "
	f) Phenylpyrazolon und seine Derivate	" "	2,50 "			1 russ.Pfd.	1,— "
	g) Salicylsäure Derivate außer den besonders genannten: Sulfonal und seine Homologen	" "	2,50 "	116	Opium außer Rauchopium		
	h) Guajacol und seine Sulfoderivate, Guajacolcarboxinat und Kresot	" "	1,50 "		Anmerkung: Das zur fabrikmäßigen Herstellung von Morphin und anderen Alkaloiden bestimmte Opium wird zollfrei nach Regeln, die vom Handelskommissariat mit dem obersten Volkswirtschaftsrat erlassen werden, durchgelassen.		
	i) Terpinhydrat, Terpinol und Terpineol (flüssig und kristallinisch)	" "	0,75 "	117	Vegetabilische Oele:		
	k) Milhzucker	1 Pud	6,— "		1. Fette (auch Olivenöl, Baumöl, Lorbeeröl, Baumwollkernöl usw.), außer den besonders genannten; Oelfirnis und gekochtes Oel, Ricinusöl	1 Pud	3,30 "
	l) Glycerinphosphorsäure u. ihre Salze	russ.Pfd.	1,— "		2. Cocosnusöl und Palmkernöl	1 "	1,65 "
	m) Lecithin und seine Harlogenderivate	" "	2,— "		3. Palmöl	1 "	1,— "
	n) Verbindungen des Tannins mit Albumin und Gelatine (Tannalbin und Tannokol)	" "	1,— "	118	Aromatische Wässer ohne Alkoholbeimengungen. Kirschlorbeer-Pfefferminz, Pomeranzenblüten, Rosenwasser usw.	1 "	8,— "
	9. Chemische und pharmazeutische Produkte, die nicht besonders genannt sind:						
	a) Organische	" "	0,65 "				
	b) Anorganische	" "	0,25 "				
10.	Mittel, die zum Waschen von Haustieren dienen	1 Pud	0,25 "				

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
119	Kosmetische und wohlriechende Substanzen:						
	1. Weiße Schminke, rote Schminke, Haarfärbemittel ohne Alkoholgehalt; Räucherkerzen u. papier; verschiedene nicht besonders genannte kosmetische Waren	russ.Pfd.	3,— brutto	128	2. Zerkleinert: Farbhölzer, gerieben und gepulvert	1 Pud	0,75 brutto
	2. a) Verschiedene wohlriechende u. kosmetische alkoholhaltige Erzeugnisse, wie: Parfume, wohlriechende Wässer, Elixiere, usw., Pomaden, außer den unter b) dieser (119.) Pos. genannten	"	5,— "		Kreide, geschmolzen, geschlämmt und gemahlen	"	0,40 "
	b) Pomade in Behältern mit mehr als 10 Pfd. Inhalt	1 Pud	10,— "	129	Cochenille und Cochenillepräparate:		
	3. Aetherische u. wohlriechende Öle, natürliche und künstliche, ohne Beimengung von Alkohol, sowie kristallisierte wohlriechende Substanzen mit Ausnahme der besonders genannten	russ.Pfd.	1,— "		1. Cochenille in jeder Form mit Ausnahme von Cochenillepräparaten; Kermeskorner	"	2,— "
120	Alizarinöl	1 Pud	4,— "		2. Cochenillepräparate in jeglicher Art, Cochenille-Carmin	russ.Pfd.	1,10 "
121	Lacke verschiedener Farbe: Oellacke (Lösungen von Harzen in trockenen fetten Ölen, wenn auch mit Beimengung von Terpentinöl, Mineralöl oder Siccativen), Alkohollacke (Lösungen von Harzen in Wein- oder Holzgeist), andere Lacke (Lösungen von Harzen, von Asphalt, von Pech und von Goudron, wie auch die Lösungen v. Celluloseestern außer Collodium, in Benzin, Terpentin, Mineral-, Steinkohlenteer- und Harzölen, in Aether, in Aceton und anderen flüssigen Lösungsmitteln)	"	25,— "	130	Berliner Blau, Pariser Blau und Turnbull-Blau; Ultramarin	1 Pud	8,— "
122	Siegellack, Flaschenlack	"	5,— "	131	Weißer Farben und Lithopone:		
123	Zündhölzer, chemische, und Feuersteine f. Feuerzeuge (pyrophore Legierungen):				1. Bleiweiß und Zinkweiß	"	1,— "
	1. Zündhölzer	"	6,— "		2. Lithopone	"	4,— "
	2. Feuersteine für Feuerzeuge	russ.Pfd.	4,— "	132	Bleimennige, Bleioxyd und Bleiasche:		
124	Gerbstoffe:				1. Bleimennige	"	1,20 "
	1. Verschiedene, nicht besonders genannte natürliche Gerbstoffe im zerkleinerten und nicht zerkleinerten Zustande		zollfr.		2. Bleioxyd, Bleiasche	"	1,— "
	2. Gerbextrakte, verschiedene, mit Ausnahme von Gallus- und Sumachextrakt	1 Pud	1,50 "	133	Kupfer- und Kupferarsenfarben	"	7,— "
125	Natürlich vorkommende mineralische Farbmaterien: verschiedene als Farbstoff verwendbare Tone u. Erden, Casseler-, Siener-, Veroneser-Erde, Bolus, Ocer, Umbra, Mumija, auch wenn geschlämmt, gebrannt oder zerkleinert; Farbstoffe, bestehend aus künstlich hergestelltem Eisenoxyd (Colcothar, Caput mortuum usw.)	"	0,55 "	134	Farbstoffextrakte:		
126	Orseille (Persio, Cudbear), Orleans (Bixin), Cachou (Catechu, Gambir)	"	0,50 "		1. Verschiedene nicht besonders genannte; auch Sumachextrakt	"	5,— "
127	Natürliche Farbstoffmaterialien pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme der besonders genannten:				2. Haematein und Haematin trocken	"	8,— "
	1. Nicht zerkleinert; Quercitron in jeder Form; Farbhölzer in Scheiten und Klötzen	"	0,15 "	135	Natürlicher u. künstlicher Indigo, künstl. organische Farbstoffe, deren Leukoverbindungen und Basen:		
					1. Schwefelfarbstoffe	"	40,— "
					2. Azofarbstoffe, verschiedene	"	42,— "
					3. Alizarin und Alizarinlack	"	47,— "
					4. Natürlicher und künstlicher Indigo in jeder Form und seine Leukoverbindungen, Indoxyl, Thioindoxyl(Oxythionaphthen)	"	48,— "
					5. Künstliche organische Farbstoffe, verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten, deren Leukoverbindungen und Basen	"	50,— "
					Anmerkung: Farbstoffe, die in dieser (135.) Pos. genannt sind, bei deren Zolluntersuchung in den Dokumenten oder beigefügten Fakturen u. Spezifikationen deutliche und genaue Angaben über chemische Zusammensetzungen od. wissenschaftliche Benennungen od. Strukturformeln dieser Produkte oder deren Darstellungsmethode fehlen, werden mit einem Zoll von 60 Rubeln pro Pud Brutto belegt.		
				136	Miniaturlacke in Tafeln, Pulvern, auch Muscheln, Schalen u. Tellern, in Tuben, Kapseln; Tusche	"	30,— "
				137	Lackfarben und Ölfarben; Gemische und Verbindungen von synthetischen Farbstoffen mit anorganischen Basen und Salzen wie auch mit organischen Substanzen (Pigmentlacke, Florentiner Lacke usw.), nicht besonders genannte Farben und Farbstoffe, Tinten, Wichse u. Schuhcreme	"	25,— "
					Sonstiges.		
				32	Mineralwässer, natürlich u. künstlich	"	2,50 "
				41	Düngstoffe, phosphorhaltig:		
					Knochen, roh und verarbeitet:		
					1. Natürliche Düngstoffe (Guano, Vogelmist), Knochen, roh, jed. Art, außer den bes. genannten, Thomasschlacke jeder Art.		

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz		Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	
	2. Knochen, roh, gemahlen, Phosphorite, gemahlen	1 Pud	0,03	brutto		rate zum Putzen von Metallen, zum Kitten von Porzellan, Glas usw., Gerberfett jed. Art			
	3. Superphosphate	1 „	0,07	„		a) aus Wachs, Fett bezw. Oel, Leim hergestellt; Gerberfett jeder Art	1 Pud	6,—	brutto
	4. Knochen, gebrannt, Knochenasche, Knochenkohle	1 „	0,18	„		b) ohne Beimenge von Wachs, Fett, Oel oder Leim	1 „	0,90	„
	5. Künstliche Düngstoffe, die nicht besonders genannt sind	1 „	0,20	„		Anmerkung 1: Gemäß Punkt 8a dieser (71.) Pos. wird auch Wachs, welches zum Okulieren von Bäumen bestimmt ist, durchgelassen, nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden.			
42	Ruß jeder Art	1 „	1,—	„		Anmerkung 2: Raupenleim für Bäume wird nach Regeln, die vom Handelskommissariat nach Uebereinkunft mit dem Landwirtschaftskommissariat festgesetzt werden, zollfrei durchgelassen.			
43	Leim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin und Erzeugnisse aus Gelatine				177	Imprägnierte Papiere und Pappen; geteerte Dachpappe; Carton und Papier, bestrichen oder durchtränkt mit Harz, antiseptischen Mitteln oder Insektenschutzmitteln, Salpeter und Schwefel	1 „	1,25	
	1. Fischleim jeder Art, Gelatine jeder Art (in Blättern, Tafeln und in nicht besonders genannten Erzeugnissen), Appreturleim, Compositionen aus Gelatine und Glycerin	1 „	18,—			87 Gummi, Harze, Gummiharze, Balsame, Eiweißstoffe und vegetabilischer Leim:			
	2. Knochenleim, Kürschnerleim und Schusterleim	1 „	2,40			1. Verschiedene, mit Ausnahme der besonders genannten; Gummi arabicum u. Senegalgummi, Tragant in jeder Form, vegetabilischer Leim (Agar, Agar u. anderer), Harzgummi	1 „	1,50	„
51	Tierische und künstliche Fette, wenn auch verarbeitet, Öle tierischen Ursprungs:					2. Weihrauch jegl. Art, Manna, Asa fétida	1 „	5,—	„
	1. Tierisches geschmolzenes Fett und künstliches Fett (reduzierte Fette und Öle), mit Ausnahme der in Punkt 2 genannten			zollfrei		3. Eigelb und Eiweiß, Albumin und Casein	1 „	8,—	„
	2. Tran, hydrogenisiertes und gemischtes Fett, das hydrogenisierten Tran enthält	1 „	2,50	„		4. Tolu- und Perubalsam; Myrrha; Styrax, wohlriechende Harze, die in der Parfümerie gebraucht werden	1 „	5,—	„
	3. Spermaceti, (Walrat), Ölsäure, Stearinsäure und Palmitinsäure u. deren Gemische	1 „	3,50	„		5. Kampfer:			
	4. Lanolin und jegliche Öle tierischen Ursprungs (Knochenöl, Spermacetiöl, durchsichtiger Fischtran usw.), mit Ausnahme der besonders genannten	1 „	4,50	„		a) roh	1 „	2,—	„
52	Wachs, Paraffin und Vaseline:					b) gereinigt	1 „	12,—	„
	1. Bergwachs, roh (Ozokerit), wenn auch geschmolzen	1 „	1,—	„	80	Holzteer u. Teer jeder Art, außer den besonders genannten	1 „	0,45	„
	2. Bergwachs, gereinigt (Ceresin)	1 „	2,—	„	81	Benzol, Toluol, Naphthalin, Anthracen, Carbonsäure und andere Destillationsprodukte des Steinkohlenteers:			
	3. Paraffin u. Vaseline jeder Art	1 „	6,50	„		1. roh:			
	4. Bienenwachs ungebleicht, wenn auch umgeschmolzen und jedes pflanzliche Wachs	1 „	6,—	„		a) Benzol, Naphthalin, Anthracen	1 „	1,—	„
	5. Bienenwachs, gebleicht	1 „	8,—	„		b) Carbonsäure und andere nicht besonders genannte Produkte des Steinkohlenteers	1 „	1,50	„
69	Asbest und Erzeugnisse daraus:					2. gereinigt:			
	1. Asbest in Stücken und in Pulver	1 „	0,25			a) Toluol, Naphthalin, Anthracen	1 „	2,50	
	2. Asbest in Fasern	1 „	2,—			b) Carbonsäure in Kristallen u. als helle durchsichtige Flüssigkeit	1 „	8,—	„
	3. Asbest in Bogen oder Pappe, wenn auch mit Beimengung von Mineralsubstanzen, jedoch ohne Beimengung anderer Materialien	1 „	4,40		83	Asphalt, Goudron und Pech:			
71	Schleif- und Poliermaterialien und Erzeugnisse aus ihnen: Graphit, Glühstrümpfe, Schmier- und Klebmittel:					1. Asphaltstein (Mineral) unzerkleinert	1 „	0,20	
	1. Schmirgel, Corund und					2. Dasselbe, zerkleinert	1 „	0,25	
	a) Kieselgur in Stücken	1 „	zollfrei			3. Goudron, Pech, Asphaltmastix und alle schmelzbaren Asphalte	1 „	0,45	„
	b) Bimsstein	1 „	0,12						
	2. Carborundum und jegliche andere künstliche Schleifmaterialien in Stücken; Graphit in Stücken	1 „	0,40						
	7. Glühstrümpfe in fertigem Zustande (abgebrannt):								
	a) nicht über 3 Zoll lang	pro Stck.	0,05						
	b) über 3 Zoll lang	„ „	0,08						
	8. Verschiedene Schmierer zum Schmierer von Achsen, Rädern usw., Isoliermittel (zum Erhalten der Wärme); Präpa-								

Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz	Pos.	Bezeichnung der Ware	Gewichts- Einheit	Zollsatz
85	Flüssige Produkte der Erdöl- und Harzdestillation: Benzine, Leuchtöle, Solaröle, Paraffinöle und Schmieröle. Anmerkung: Die in Pos. 85 benannten Waren unterliegen außer dem in dieser Pos. genannten Zoll noch einer Akzise auf allgemeiner Grundlage mit den Produkten der örtlichen Produktion.	1 Pud	2,—	185	Seide, gedreht und gesponnen: 3. Kunstseide a) nicht gedreht und gefärbt b) nicht gedreht, gefärbt, wie auch gedrehte jeder Art doppelt und mehr Anmerkung: Rollen, Kartons usw., auf denen ungesponnene, zum Kleinhandel bestimmte Seide gerollt ist, unterliegen einem Zoll nach den entsprechenden Positionen des Tarifs, je nach Material der Erzeugnisse.	1 Pud 1 „	110,— 135,—
86	Terpentin oder Terpentinöl jeder Art, Harzöl	1 „	2,—				
180	Kunstseide wird nach den entsprechenden Positionen des Tarifs verzollt. (Die Sätze schwanken zwischen 6 bis 60 Rubel pro Pud.)		brutto				

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 5. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung der Verordnung vom 26. Februar 1920 (RGBl. S. 259) werden die Worte „von 170 Pfennig“ gestrichen.

2. Im § 4 in der Fassung der Verordnungen vom 2. September 1921 (RGBl. S. 1256), 2. März und 21. Juni 1922 (RGBl. I S. 230, 523) werden

- a) im Abs. 1 die Worte „Thomasphosphatmehl und“ gestrichen,
- b) im Abs. 1 die Worte „150 Pfennig“ durch „750 Pfennig“,
- c) im Abs. 3 die Worte „40 Mk.“ durch „130 Mk.“, „14 Mk.“ durch „30 Mk.“

ersetzt.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 7. und 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1283, 1324, 1538), 3. Januar, 21. und 29. Juni, 17. und 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 26, 523, 544, 631, 691, 717) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A werden folgende Änderungen vorgenommen:
 1. Abs. 2 ist zu streichen.
 2. Im Abs. 4 wird die Zahl „10 500“ durch die Zahl „15 500“ ersetzt.
2. Im Abs. B werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm
prozent Stickstoff

- | | |
|---|---------|
| 1. Schwefelsaures Ammoniak: | Pfennig |
| a) für gewöhnliche Ware | 24 220 |
| b) für gedarrte und gemahlene Ware | 24 790 |
| 2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium) | 24 220 |
| 3. Natriumammoniumsulfat | 24 220 |
| 4. Natronammonsalpeter mit 40—45 % Steinsalz gemischt | 24 220 |
| 5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium | 24 220 |

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

- | | |
|--|--------|
| 6. Natronsalpeter | 29 200 |
| 7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl | 24 220 |
| 8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips) | 24 220 |
| 9. Ammonsulfatsalpeter | 24 220 |
| 10. Kalkstickstoff | 21 560 |
| 11. Blutmehl | 3 000 |
| 12. Hornmehl | 21 800 |

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (Zu 1 bis 9) die Worte „90 Mark“ durch die Worte „170 Mark“ und
im Abs. 6 (Zu 10) die Worte „63 Mark“ durch die Worte „135 Mark“

ersetzt.

3. Im Abs. C werden

- a) im Abs. 2 die Worte „jedoch ohne Umlage“ durch die Worte „einschließlich Umlage“,
- b) im Abs. 3 die Zahlen „1600“ bzw. „5200“ durch die Zahlen „4000“ bzw. „15 500“

ersetzt.

Artikel III.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 29. Juli und 21. August 1922 (RGBl. I S. 523, 691 und 717) wird
die Zahl „10 040“ durch die Zahl „26 680“ und
die Zahl „779“ durch die Zahl „1300“

ersetzt.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 2. September 1922.

(1127)

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 2. September d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die folgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. September 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° B_e auf 960 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1060 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W. 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.
Dr. Frank. Dr. Sohn.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921,

1. März 1922, 1. Mai 1922 und 1. August 1922 sind ab 1. September 1922 wie folgt geändert:

zu 1 a) die Kesselwagengebühr wird von 15 Mk. auf 20 Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht erhöht,

zu 2 a) die Mietgebühr für Eisenfässer von 20 Mk. auf 40 Mk., die Verzögerungsgebühr für den ersten Monat von 20 Mk. auf 40 Mk., für den zweiten Monat von 30 Mk. auf 60 Mk., für den dritten und folgende Monate von 40 Mk. auf 80 Mk.,

zu 2 c) die Füllgebühr für gestellte Eisenfässer von 10 Mk. auf 20 Mk.,

zu 3 a) die Füllgebühr für Leihflaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. für je 100 kg Säuregewicht,

die Pfandgebühr für Leihflaschen:

für Weidenkorbf Flaschen	von 175 Mk. auf 437,50 Mk.
" Bandeisenflaschen	" 250 " " 625 Mk.
" Vollmantelflaschen	" 450 " " 1125 "

die Leihgebühr für Leihflaschen

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weidenkorbf Flaschen . . .	von 5,— auf 12,50	von 8,— auf 20,—	von 10,— auf 25,—	von 15,— auf 37,50
Bandeisen korbflaschen	von 7,— auf 17,50	von 12,— auf 30,—	von 15,— auf 37,50	von 20,— auf 50,—
Vollmantel korbflaschen	von 12,— auf 30,—	von 18,— auf 45,—	von 24,— auf 60,—	von 30,— auf 75,—

zu 3 c) die Füllgebühr für gestellte Flaschen von 15 Mk. auf 30 Mk. je 100 kg Säuregewicht.

Berlin, den 1. September 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn.

(4388)

Änderung der Branntweinverkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme.

Das Reichsmonopolamt veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung:

Auf Grund der am 30. August 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse treten vom 1. September 1922 ab folgende Änderungen der Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme in Kraft:

Regelmäßiger Verkaufspreis für 1 hl Weingeist	25 000 Mk.
Essigbranntweinpreis für 1 hl Weingeist . . .	5 000 "
Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für 1 hl Weingeist	4 000 "

Essigsäuresteuer.

a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922 RGBl. I S. 405) in der Essigsäurefabrik zur Versteuerung abgefertigt wird

4 570 Mk.

b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig

6 855 "

für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Monopolausgleich.

I. Regelmäßiger Monopolausgleich.

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes)

24 000 Mk.

für das Hektoliter Weingeist,

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 9 600 "
2. bei Arrak, Rum und Kognak 14 400 "
3. bei anderem Branntwein 24 000 "
4. bei Aether 28 800 "
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 14 400 "

für den Doppelzentner.

II. Ermäßigter Monopolausgleich.

A. Allgemein ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist für das Hektoliter Weingeist,

3 000 Mk.

b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 1 200 Mk.
2. bei Aether 3 600 "
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 1 800 "

für den Doppelzentner.

Hektolitereinnahme 13 000 Mk. für 1 hl Weingeist.

Der Zuschlag für Primasprit beträgt bei Essigbranntwein und Branntwein zur unvollständigen Vergällung 150 Mk. je Hektoliter Weingeist, wenn Primasprit ausdrücklich gefordert wird.

Unverändert bleibt der besondere ermäßigte Verkaufspreis von 4800 Mk. je Hektoliter Weingeist und der besondere ermäßigte Monopolausgleich von 3800 Mk. je Hektoliter Weingeist oder 1520 Mk. je Doppelzentner.

Berlin, den 31. August 1922.

(4369)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 1. September d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. September 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 vom Hundert und weniger als 12 vom Hundert K ₂ O in gemahlem Zustand	936 Pfg.
" Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K ₂ O in gemahlem Zustand	1125 "
" Düngesalze mit 18 bis 22 vom Hundert K ₂ O	1525 "
" " " 28 " 32 " " K ₂ O	1891 "
" " " 38 " 42 " " K ₂ O	2424 "
" Chlorkalium " 50 " 60 " " K ₂ O	2646 "
" " über 60 " " K ₂ O	2942 "
" schwefelsaures Kali mit über 42 vom Hundert K ₂ O	4206 "
" schwefelsaure Kalimagnesia	4622 "
für 1 vom Hundert Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 vom Hundert ein, so daß Carnallit mit 1217 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 vom Hundert K₂O mit 1463 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 vom Hundert Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1125 Pfennig für 1 vom Hundert Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 vom Hundert K₂O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 1. September 1922.

(4371)

Ausführung von Kalisalzanalysen.

Im Reichsanzeiger vom 4. September d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Für die Zeit bis einschließlich 31. Dezember 1922 ist zur Ausführung von Kalisalzanalysen gemäß der Bekanntmachung vom 2. Mai 1922, betreffend Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen (No. 102 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922), außer den bisher bekanntgegebenen Versuchsanstalten noch zugelassen worden:

Versuchsanstalt:

Chemisches Untersuchungsamt für die Provinz Oberhessen in Gießen.

Die Befugnis dieser Versuchsanstalt zur Ausführung von Kalisalzanalysen im Sinne der eingangs erwähnten Vorschriften erstreckt sich auf das ganze Reichsgebiet.

Berlin, den 2. September 1922. (4424)

Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 43 vom 29. August 1922 veröffentlichten der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine Verordnung auf Grund des § 18 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 über Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetz. Der Umfang der Verordnung (7 Seiten des Zentralblatts) macht einen Abdruck an dieser Stelle unmöglich. Es wird deshalb auf die betreffende Ausgabe des Zentralblatts hingewiesen. (4362)

Deutsche Arzneitaxe 1922.

Im Reichsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern die in der 9. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922 mit Wirkung vom 5. September d. J. in Kraft getretenen Preisänderungen. Es handelt sich um 165 Positionen. (4422)

Deutsche Arzneitaxe 1922, neue Zuschläge zu den Einkaufspreisen.

Im Preußischen Staatsanzeiger vom 4. September 1922 veröffentlicht der Minister für Volkswohlfahrt folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich bestimme ich:

1. Die in No. 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Deutschen Arzneitaxe 1922, 9. Ausgabe, festgesetzte Staffelung der Zuschläge auf den Einkaufspreis wird durch folgende Staffelung ersetzt:

	bis zu 20,— Mk.	ein Zuschlag von 100 %
von mehr als 20,— Mk.	" " 26,60 " "	" " 20 Mk.
" " 26,60 " "	" " 48,— " "	" " 75 %
" " 48,— " "	" " 60,— " "	" " 36 Mk.
" " 60,— " "	" " " "	" " 60 %

Dem Einkaufspreis von Diphtherieserum, Meningokokkenserum und Tetanusserum ist unabhängig von der Höhe des Einkaufspreises ein Zuschlag von 40 % hinzuzurechnen.

2. In No. 23 der Allgemeinen Bestimmungen treten die folgenden Änderungen ein:

unter a statt 5,— Mk. und 7,50 Mk.:	8,— Mk. und 12,— Mk.
" b " 7,50 " "	" " 12,— "
" c " 12,50 " "	" " 16,— "
" d und e statt 2,— Mk.	" " 4,— "

3. Die Apotheker sind berechtigt, auf den nach No. 1, I—III der Allgemeinen Bestimmungen berechneten Verkaufspreis einer Arznei — also ausgenommen die nach No. 2 dieser Bestimmungen zu berechnenden abgabefertig bezogenen Arzneimittel oder Arzneien — einen Teuerungszuschlag von 5 % zu erheben.

Diese Bestimmungen treten am 1. September 1922 in Kraft. Berlin, den 31. August 1922. (4423)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland**Erhöhung des Goldzollaufgeldes.**

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. bis einschl. 12. September d. J. 28 900 %. (4370)

Ausdehnung der französischen Handelsverträge auf das Saargebiet.

In einer Vollsitzung der Handelskammer zu Saarbrücken erstattete der Syndikus einen Bericht über die bisherigen Bemühungen der Handelskammer, für Erzeugnisse saarländischen Ursprungs auf Grund der Einordnung des Saargebiets in das französische Zollsystem ohne weiteres in den Genuß von Zollermäßigungen einbezogen zu werden, die französischen Handelsverträgen entspringen. Im Zusammenwirken mit der Regierungskommission ist es gelungen, dem Grundsatz zur Geltung zu verhelfen, daß die seitens Frankreich abgeschlossenen Handelsverträge automatisch auch dem Saargebiet gegen-

über zur Anwendung kommen sollen. Eine Lücke, die in dieser Beziehung der Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei vom 4. November 1920 enthält, dürfte demnächst in befriedigender Weise ausgefüllt werden. Auch der Handelsvertrag Frankreichs mit Kanada vom 23. Januar 1921 hatte die Einbeziehung des Saargebiets in seinen Geltungsbereich ungeklärt gelassen. Die kanadische Regierung verweigerte die Vorzugsbehandlung den aus dem Saargebiet kommenden Waren. Auf Gegenvorstellungen der französischen Regierung ist neuerdings durch eine Entschließung der kanadischen Regierung die Wirksamkeit des Handelsvertrages auch auf das Saargebiet ausgedehnt. Die belgische Regierung hat anlässlich der im November 1921 verfügten erhöhten Zollbelastung gewisser deutscher Erzeugnisse zum Ausdruck gebracht, daß sie die durch ein vom belgischen Konsulat in Straßburg visiertes Ursprungszeugnis als saarländische Erzeugnisse ausgewiesenen Waren als nichtdeutsche behandle. Auch von seiten der italienischen Zollverwaltung liegt eine authentische Erklärung über die Behandlung der saarländischen Erzeugnisse nicht vor. Nach den vorliegenden Nachrichten scheinen aber saarländische Erzeugnisse, die auf dem Wege über Frankreich nach Italien eingeführt werden, wie französische behandelt zu werden. Die Generaldirektion der spanischen Zölle in Madrid hat die Erklärung abgegeben, daß sie die aus dem Saargebiet stammenden Waren der gleichen Zollbehandlung unterwerfen werde, wie die aus Frankreich stammenden. Im französisch-spanischen Handelsvertrag findet sich auch ein Vermerk, der die saarländischen Erzeugnisse den französischen in bezug auf die Verzollung gleichstellt. (4377)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 4. September 1922,

gültig für die Zeit vom 6. bis 12. September 1922..

Holland	44 800,—	Spanien	18 000,—
Buenos Aires P.	430,—	Neu-Wien	1,50
" " G.	970,—	Prag	4 000,—
Belgien	8 700,—	Budapest	50,—
Norwegen	19 300,—	Bulgarien	680,—
Dänemark	24 700,—	Rumänien	840,—
Schweden	30 600,—	Jugoslawien	1 200,—
Finnland	2 600,—	(für 100 Dinare)	
Italien	5 100,—	Luxemburg	8 700,—
England	5 300,—	Yokohama	560,—
Amerika	1 200,—	Rio de Janeiro	160,—
Paris	9 200,—	Warschau	14,—
Schweiz	22 200,—	(poln. Mark)	

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 600,—	Alexandrien	5 300,—
Lissabon	6 400,—	Valparaiso	16 500,—

(4413)

Kurse der Federal Reserve Bank, New York

für Reparationslieferungen im freien Verkehr nach Frankreich.

Datum	1 Papiermark = Dollar	1 belgisch. Frank = Dollar	1 Pariser Frank = Dollar	1 belgischer Frank = Papiermk.	1 Pariser Frank = Papiermk.
1922					
25. 8.	0,000539	0,0722	0,0760	133,951763	141,001855
26. 8.	0,000524	0,0713	0,0751	136,068702	143,320611
28. 8.	0,000634	0,0727	0,0766	114,66877	120,820189
29. 8.	0,00064	0,0727	0,0765	113,59375	119,53125

(4414)

Scheckverkehr bei der Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben.

Nach den bisherigen Bestimmungen durften von der Reichsfinanzverwaltung Schecks, die nicht durch die Reichsbank bestätigt waren, an Zahlungen statt nur in solchen Fällen angenommen werden, in denen keine sofortige Gegenleistung zu gewähren war, also nur z. B. bei der Zahlung von Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Notopfer usw. In allen anderen Fällen, z. B. bei der Zahlung von Zöllen, Ausfuhrabgaben, beim Ankauf von Stempel- und Steuerzeichen usw., durfte die Gegenleistung der Finanzverwaltung erst erfolgen, wenn der Scheck eingelöst worden war. Diese Bestimmungen hatten zur Folge, daß vielfach zur Barzahlung der Ausfuhrabgaben, Zölle usw. übergegangen wurde.

Als Folge der Geldknappheit hat sich die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, auch in letzteren Fällen die Schecks an Zahlungen statt anzunehmen. Sie will jedoch den Scheckverkehr nur auf inländische Gewerbe- und Handelstreibende beschränken, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- oder Zollkasse zu leisten haben und deren Zuverlässig-

keit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel stehen. Die Firmen müssen auch die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden, der dem Reich durch die Annahme von nichtbestätigten Schecks entstehen könnte, aufzukommen. Anträge auf Genehmigung des Scheckverkehrs zur Zahlung der Zölle, Ausfuhrabgaben usw. sind an die zuständigen Hauptzollämter bzw. Landesfinanzämter zu richten, in deren Bezirk die Firmen ihren Sitz haben. (4415)

Zu den Verhandlungen zwischen Handel und Industrie in Sachen der Ausfuhrkontrolle.

Am 2. September 1922 hat in Hamburg die zweite Sitzung der sogenannten Hamburger Kommission stattgefunden, die gelegentlich der Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in Hamburg im Mai d. J. eingesetzt worden ist, um eine Verständigung zwischen Handel und Industrie in der Frage der Außenhandelskontrolle herbeizuführen. Die Verhandlungen, die unter dem Vorsitz des früheren Reichswirtschaftsministers Dr. Scholz stattfanden, haben bereits zur Ausgleichen zahlreicher Differenzpunkte geführt. (Vergl. Chem. Ind. S. 525.) (4416)

Ausland

Großbritannien. Zollbehandlung von Glühstrümpfen.

Auf Grund des englischen Industrieschutzgesetzes (Key Industrie Act) sind Thorium- und Ceriumoxyd und Thorium- und Ceriumnitrat mit einem Eingangszoll von 33 1/3 % belegt. Bei Glühstrümpfen wird der darin enthaltene Anteil an diesen Stoffen verzollt. In der Praxis ergeben sich folgende Verhältniszahlen: Bei Glühstrümpfen gewöhnlicher Art, d. h. für Hänge- und Steh-Glühlicht bei Innenbeleuchtung, ist ein Anteil von 15 % an diesen verzollbaren Stoffen anzunehmen. Dies ergibt bei einem Zollsatz von 33 1/3 % eine Zollbelastung der Glühstrümpfe mit 5 % des Fakturawertes der Ware cif London. Mit diesem Prozentsatz kalkuliert der britische Großhandel bei Einfuhr von Glühstrümpfen aus Deutschland. Bei Glühstrümpfen für Außenbeleuchtung ist die Verhältniszahl höher, je nach Art und Verwendungszweck der Ware. (4378)

Essigsäure als Schlüsselindustrieprodukt. „Board of Trade Journal“ berichtet: Das Board of Trade hat formelle Mitteilung einer Klage gemäß Abschnitt 1, Unterabschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes erhalten, daß Essigsäure 80 %ig oder mit einem höheren Gehalt ungerechtfertigterweise von der Liste der nach Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Artikel ausgeschlossen worden ist. Die Klage wird dem von dem Lordkanzler für die Zwecke dieses Unterabschnittes ernannten Schiedsrichter überwiesen. (4384)

Herkunftsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlüsselindustrieprodukten. „Board of Trade Journal“ berichtet: In Ausübung der ihm unter Abschnitt 5 des Industrieschutzgesetzes verliehenen Vollmacht hat das Board of Trade verordnet, daß Herkunftsbescheinigungen im Falle der im Anhang zu der Verordnung Nr. 1 1922 zum Industrieschutzgesetz aufgezählten Arten oder Kategorien von Waren bei der Konsignierung solcher Waren aus allen fremden Ländern in Europa benötigt werden. Die britischen Konsulatsbehörden in den betreffenden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten. Das vom Board of Trade vorgeschriebene Formular der Herkunftsbescheinigung kann auf Wunsch bei jeder Zollbehörde eingesehen werden. (4383)

Irland. Einfuhrverbot für verschiedene Waren. Die „Dublin Gazette“ vom 25. Juli enthält den Text eines von der vorläufigen Regierung erlassenen Dekrets (Nr. 7 von 1922 vom 22. Juli) zur Beschränkung und Regelung der Einfuhr von gewissen Waren und Artikeln, sowie zur Erlangung von Auskünften über die Personen, unter welche letztere verteilt werden.

Das Dekret, welches bis zum 6. Dezember 1922 in Kraft bleiben soll, falls es nicht vorher aufgehoben wird, verbietet die Einfuhr folgender Waren und Artikel in das Hoheitsgebiet der vorläufigen Regierung (außer gegen eine besondere Erlaubnis des Ministers des Innern):

a) Jede Art von Petroleum, Naphtha, Benzol, Paraffinöl, Heizöl, Motorspirit und einer anderen entzündbaren Flüssigkeit oder einer anderen krafterzeugenden Flüssigkeit oder Materie.

b) Jede Art von Schmieröl.

Jede Erlaubnis zur Einfuhr solcher Waren oder Artikel soll die Bedingung enthalten, daß letztere nur über den Hafen von Dublin eingeführt werden oder in besonderen Fällen, mit der Zustimmung des Generaladjutanten der Nationalen Armee, über einen anderen in der Erlaubnis zu nennenden Hafen. In der Erlaubnis kann die Menge der einzuführenden

Waren, die Person oder die Personen, an die die Waren abgeliefert und durch die sie verteilt werden, vorgeschrieben sein, sowie sonstige Bedingungen unter Beschränkungen, die der Minister des Innern erläßt. (Board of Trade Journal.) (4380)

Deutsch-Oesterreich. Einfuhrbewilligung für wohlriechende Wässer. Seit dem 25. August d. J. bedarf die Einfuhr wohlriechender Wässer einer Bewilligung seitens der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Waren, die noch vor dem 25. August von ihrem ausländischen Versendungsorte zur Aufgabe nach Oesterreich gebracht worden sind. Die Maßnahme gilt zunächst bis Ende Oktober des laufenden Jahres. (4404)

Tschechoslowakei. Teilweises Einfuhrverbot für photographische Platten. Das Handelsministerium teilt mit, daß, da im Inlande genügend Fabriken für Erzeugung von photographischen Platten bestehen und sich deren Erzeugnisse in der Qualität den reichsdeutschen gleichstellen, die Platteneinfuhr vom Handelsministerium nur dann bewilligt werden wird, wenn eine ebenso große Menge im Inland bestellt wird. (4402)

Erhöhung der Einfuhrgebühren für Mischungen ätherischer Öle. Durch Entscheidung des Handelsministeriums, Abteilung früheres Außenhandelsamt, wurde die Einfuhrgebühr für fertige Mischungen ätherischer Öle (Pos. 155) mit Gültigkeit vom 15. August auf 5 % des Fakturapreises erhöht. (4403)

Freigabe der Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein. Amtlich wird gemeldet: Vom 1. September ab wurde die Ausfuhr von rohem Kalk und Kalkstein ohne Erlaubnis und Gebühr freigegeben. (4400)

Ungarn. Einschränkung der Importfreiliste. Wie die „Austro-ungarische Handelskammer“ mitteilt, hat das Finanzministerium eine Reihe von Waren aus der für die Einfuhr bestehenden Freiliste gestrichen. Dazu gehören: Stearinsäure — Steinkohlenteerpech — benzolähnliche Öle — Teerpappe — Zinkweiß — Salmiakgeist — flüssiges Ammoniak — Glaubersalz — kristallisierte Soda — Farben.

Diese Waren können bis auf weiteres nur nach Einholung einer Einfuhrbewilligung nach Ungarn eingeführt werden. (4389)

Zollmanipulationsgebühr. In Ungarn wurde für alle ins Ausland ausgeführten und vom Auslande eingeführten Waren eine Zollmanipulationsgebühr festgesetzt, welche bei der Ausfuhr 1/2, bei der Einfuhr 1 % des Wertes beträgt. (4363)

Italien. Zollaufschlag. Der italienische Zollaufschlag für die Zeit vom 1. bis 15. September beträgt 332 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 432 Papierlire zu zahlen. (4420)

Spanien. Goldaufschlag für September. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat September auf 23,75 % festgesetzt worden.

Die mittlere Monatsnotiz für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat September auf 0,913 festgesetzt worden. (4419)

Jugoslawien. Ausstellung von Ursprungs-Zertifikaten. Mit Rücksicht auf die zahlreichen eingelaufenen Beschwerden hat sich die jugoslawische Regierung, wie ihre Berliner Gesandtschaft mitteilt, entschlossen, bei der Einfuhr deutscher Waren nur noch ein behördlich ausgestelltes Ursprungszertifikat zu verlangen. Ein solches braucht nicht vom Auswärtigen Amt herzurühren oder bestätigt zu sein, vielmehr genügt die Ausfertigung durch die Handelskammer. (Ostd. Wirtschaftsztg.) (4365)

Rumänien. Aus- und Einfuhrbestimmungen. Für flüssiges Laab und Asphaltdachfilz wurde der Ausfuhrzoll auf 3 % vom Wert festgesetzt. — Die Einfuhr, Zubereitung und Verwendung von Essenzen und synthetischen Farben, welche nicht gesundheitsschädlich sind, kann nur den Fabriken ätherischer Öle gestattet werden, die hierzu von der Generalzolldirektion des Gesundheitsdienstes ermächtigt sind. (4366)

Ägypten. Alkoholhaltige Lacke. Es wird aufmerksam gemacht, daß im Interesse einer schnelleren Verzollung von Sendungen, die alkoholhaltige Lacke enthalten, in der bezüglichen Faktura deutlich angegeben sein muß: 1. Der Prozentsatz des Alkoholgehaltes, 2. ob reiner oder denaturierter Alkohol verwendet wurde; bei Verwendung denaturierten Alkohols müssen das Denaturierungsmittel und der betreffende Prozentsatz desselben angegeben werden. (4391)

Tanganjikaland. Erhöhung der Zollsätze. Im allgemeinen beträgt der Zoll 20 % des Wertes der Einfuhrgüter. Für eine Reihe von Waren sind andere Sätze eingeführt. Dahin gehören:

Parfümierte Spirituosen pro Gallone bei 50° des Gay-Lussac-Alkoholmessers bei einer Temperatur von 15° Celsius 15 fl., wobei der Zoll für jeden Grad über 50° im Verhältnis erhöht und für jeden Grad unter 50° entsprechend vermindert wird;

Parfüms, der Zoll beträgt 30 % des Wertes;

Chemikalien, flüssige Brennstoffe, Farben, Terpentin, der Zoll beträgt 10 % des Wertes.

Der Zolltarif gewährt allen Nationen gleiche Behandlung hinsichtlich der Einfuhr wie der Ausfuhr. (4410)

Japan. Keine Einfuhrerschwerungen für Farben. Wie „Journal of Commerce“ berichtet, hat Japan, einem bei dem Departement of Commerce ingetroffenen Telegramm aus Tokio zufolge, es abgelehnt, ein Einfuhrverbot oder höhere Zölle zu gewähren, um seine im Krieg entstandene Farben-Industrie gegen die Einfuhr aus dem Ausland zu schützen. Die einheimischen Fabrikanten hatten eine Erhöhung der Zölle von 35 % ad valorem auf 70 % verlangt und ein Lizenzsystem, das sich auf 18 Farben erstreckt, die in Japan in befriedigender Qualität hergestellt werden. (4381)

Neu-Seeland. Zoll auf photographische Platten. Der Einfuhrzoll für photographische Platten wurde mit 15 % ad valorem (Generaltarif) festgesetzt. (4392)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Augsburg. Vereinbarung v. 25. 7. 22 zum Tarifvertrag v. 23. 4. 20 für Arbeiter in den Farbenherstellungsbetrieben, gültig vom 16. 7. — 26. 8. 22. Vorige Vereinbarung in Heft 5, 1922, S. 158*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. kaufm. Betriebe von Schwaben u. Neuburg — Dtsch. Transportarbeiter-Verb., Verb. der Fabrikarbeiter u. -arbeiterinnen Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl.

Arbeiter (ledige) v. 16—18 J. 730 Mk. Wochenlohn, v. 18 bis 20 J. 885 Mk., v. 20 bis 22 J. 1070 Mk., über 22 J. 1155 Mk.;

verheiratete Arbeiter 1215 Mk.;

Arbeiterinnen v. 16—18 J. 535 Mk., v. 18—20 J. 585 Mk., v. 20—22 J. 665 Mk., über 22 J. 750 Mk.;

Urlaub 3—10 Tage (nach dem Tarifvertrag v. 23. 4. 20).

Düsseldorf u. Umg. Lohnabkommen v. 2. 8. 22, gültig ab 1. 8. 22. Voriges Bezirkslohnabkommen in Heft 14, 1921, S. 532*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Industrie f. Düsseldorf u. Umg. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Gewerksverein d. dtsch. Fabrik- u. Handarbeiter.

Betriebsarbeiter v. 14 u. 15 J. 13,10—14 Mk. Stundenlohn (Zulage für Lohnarbeiter 0,90—1,20 Mk.), v. 16 u. 17 J. 18,60—20,20 Mk. (1,30 Mk.), v. 18 J. 24,70 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 27,50 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 32,70 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 37 Mk. (3 Mk.);

Handwerker ohne Lehrzeugnis v. 17 J. 25 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 27,30 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 30,60 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 34 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 39,20 Mk. (3 Mk.);

Handwerker mit Lehrzeugnis v. 17 J. 26,50 Mk. (1,80 Mk.), v. 18 J. 29,90 Mk. (2,10 Mk.), v. 19 J. 33,40 Mk. (2,40 Mk.), v. 20 J. 35,90 Mk. (2,70 Mk.), über 21 J. 40 Mk. (3 Mk.);

Arbeiterinnen v. 14 u. 15 J. 10,30—11,20 Mk. (0,90—1,— Mk.), v. 16 u. 17 J. 13,20—13,60 Mk. (1,10—1,20 Mk.), v. 18 bis 20 J. 18,30 Mk. (1,50 Mk.), v. 20 J. 23,20 Mk. (2,— Mk.), über 21 J. 25,90 Mk. (2,20 Mk.). (4376)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Breslau.

Leim. Mangels anderer Abrede ist es bei dem Verkauf von Leim an Tischlereien nicht handelsüblich, daß die Zahlung des Kaufpreises erst nach Empfang der von auswärts bezogenen Ware zu erfolgen hat; nach ordnungsmäßiger Ablieferung der Ware an die Bahn geht die Transportgefahr an den Empfänger über.

Terpentinöl. Bei Terpentinöl, garantiert rein amerikanisch, versteht man unter Marktpreis den Preis, welcher einschließlich amerikanischer Holzbarrel mit 17 % Taravergütung ab Hamburg oder Bremen gestellt ist. (4375)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Handels gases auf der technischen Messe.

Zu den eigenartigsten Ausstellungsgegenständen auf der Leipziger Messe gehören, wie „Die technische Messe“ schreibt, die in Stahlbomben und Stahlflaschen aufbewahrten verdichteten Gase, die nunmehr — was vor verhältnismäßig kurzer Zeit noch unmöglich schien — einen messefähigen Artikel darstellen. Die handelsfähigen Gase lassen sich in mehrere Gruppen scheiden: Gase, die unter mittlerer und höherer Spannung bei gewöhnlicher Temperatur in den Stahlflaschen flüssig sind, wie Ammoniak, schweflige Säuren, Kohlensäure; die hochgespannten, jedoch gasförmig gebliebenen Gase, wie verdichtete Luft, Sauerstoff, Stickstoff, Stickoxydul, neuester Zeit auch die Edelgase Argon, Neon und Helium; endlich die hochgespannten brennbaren Gase, wie Wasserstoff, Leuchtgas, Kohlenoxyd, Methan, gelöstes Acetylen. Auch die Behelfe zur Erzeugung und Verwendung von Handelsgasen sind auf der technischen Messe zahlreich vertreten. (4401)

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat Juli 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	326 789	300 104	2 193 596	1 818 237
B. Farben und Farbwaren	6 143	33 795	128 709	1 578 537
C. Firnisse, Lacke, Kitte	321	2 573	7 037	54 006
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Oele, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	12 028	126 654	5 722	130 194
E. Künstliche Düngemittel	184 756	73 637	8 892	7 572
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	233	536	10 767	109 999
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	36 482	166 686	23 564	415 300
Insgesamt	566 752	703 985	2 376 287	4 113 845 (4365)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Die Gefährdung der Heilmittelversorgung Wiens durch die Devisenbewirtschaftung. Bekanntlich wird der weitaus überwiegende Teil des österreichischen Bedarfes an Arzneimitteln aus dem Auslande, vor allem aus Deutschland, England und der Schweiz, importiert. Nur sehr wenige Medikamente werden auch in Oesterreich, und diese nur in ganz unzureichenden Mengen, erzeugt. Die Devisenzentrale hat wohl die Einreichung der Devisenanmeldungen zum Bezüge von Heilmitteln in die Klasse I „zugesagt“, weist jedoch die Devisenanforderungen für Heilmittel in einem weitaus überwiegenden Ausmaße gänzlich ab. Da im Hinblick auf die enorm hohen Preise nur ganz geringe Vorräte dieser Medikamente im Inlande vorhanden sind, so macht sich schon jetzt im Großhandel ein fühlbarer Mangel an vielen, oft für die Erhaltung des Lebens entscheidenden Heilmitteln geltend. Auch die Apotheken verfügen nur mehr in den seltensten Fällen über diese Heilmittel, so daß bereits in den nächsten Tagen die Gefahr besteht, daß die Verabfolgung von Medikamenten auf Rezepte nicht mehr möglich sein wird. Mit diesem Gegenstande beschäftigte sich eine im Gremium der Wiener Kaufmannschaft stattgefundene Versammlung des Verbandes der Chemikalien- und Drogen-großhändler. Kommerzienrat Brunner erklärte ebenfalls namens des technischen Drogenhandels, daß auch die Rohstoffversorgung für die Inlandsindustrie und das Gewerbe nicht mehr möglich ist. Der Verband beschloß, von der Regierung die Freigabe des Devisenverkehrs zu verlangen, da sie nach-gewiesenermaßen nicht in der Lage ist, für den allerwichtigsten und dringendsten Bedarf, d. s. die Arzneimittel, Devisen auch nur im bescheidenen Umfange zuzuweisen. (4379)

Neue Süßstoffpreise. In der neuesten Nummer des Bundesgesetzblattes veröffentlicht das Finanzministerium eine Verordnung über die Einführung eines neuen Preistarifes für die Erzeugnisse des österreichischen Süßstoffmonopols und über die Aenderung der Verbrauchsabgabe und der Monopolabgabe für künstliche Süßstoffe; die letztere wurde auf 1000 Kr. für 1 kg und Süßeinheit erhöht. Für die am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht abgesetzten Süßstoffe ist von den Verschleißern der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Preise nachzuzahlen. (4407)

Tschechoslowakei. Anti-Dumping-Bestreben. Nach Mitteilungen, die dem Deutschen Hauptverband der Industrie in Reichenberg (Böhmen) zugegangen sind, steht die Frage des Erlasses von Maßnahmen gegen fremdes Dumping zurzeit zur Erörterung. Der Zweck dieser Maßnahmen soll darin bestehen, das bisherige System der gebundenen Einfuhr im zwischenstaatlichen Warenverkehr zu ersetzen durch eine besondere Anti-Dumping-Gesetzgebung, um dadurch der heimischen Industrie einen ausreichenden Schutz gegen die Einfuhr aus dem Auslande mit entwerteter Valuta zu gewähren. Die Tschechoslowakei plant also ähnliche Maßnahmen, wie sie bereits in England, Australien und Spanien bestehen.

Der Deutsche Hauptverband der Industrie hat sich gegen diese Maßnahmen ausgesprochen, und zwar mit der Begründung, es sei gefährlich, freiwillig auf einen Teil der handelspolitischen Waffen zu verzichten und einen Schutz der heimischen Industrie lediglich in der Differenzierung der Eingangszölle zu suchen. Der Verband könne sich nicht für ein Anti-Dumping-Gesetz aussprechen, da er es für vorteilhafter hält, die kritische Uebergangszeit mit dem bisherigen in Kraft stehenden System zu überdauern, welches als handelspolitische Waffe grundsätzlich alle Möglichkeiten bis zur Unterdrückung der Einfuhr offen läßt. Sollte aber dennoch an die Ausarbeitung eines Entwurfs geschritten werden, so würde der Verband es für vorteilhafter halten, die Regelung lediglich durch ein Rahmengesetz vorzunehmen, wie sie das belgische Gesetz vom April d. J. getroffen hat. Die Festsetzung der einzelnen Zollzuschläge müsse Sache der Fachverbände sein. (4323)

Italien. Kunstseiden-Industrie. Die Kunstseiden-Industrie, die vor 15 Jahren begründet wurde, hat sich zu einem der blühendsten Industriezweige Italiens entwickelt. Ihr derzeitiges Betriebskapital beträgt rund 24 Millionen Lire und die Zahl der von ihr beschäftigten Arbeiter ist 12000. Sie hat andere Industrien, welche die nötigen Rohstoffe liefern, und die Kunstseide verarbeitenden Industriezweige, besonders die Wirkwarenerzeugung, gefördert. (4304)

Ungarn. Abgaben von Essigsäure und Zündhölzern. Die staatliche Gewinnbeteiligung für aus dem Ausland eingeführte, nicht durch Gärung gewonnene, zum menschlichen Genuß geeignete Essigsäure (Essig) beträgt seit 1. Juli 1922 für

jeden Hektoliter und jedes Prozent Essigsäuregehalt 180 ung. Kronen. Die staatliche Gewinnbeteiligung, die außer der Verbrauchssteuer für Zündhölzer zu entrichten ist, beträgt für Holzdrahtzündhölzer 60 Heller, für sonstige Zündhölzer 90 Heller. (4390)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 9.	30. 8.	Aktien	6. 9.	30. 8.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1071,—	1100,—	Höchstler Farb. . .	1085,—	1100,—
Bad. Anilin	1502,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum . .	780,—	860,—
Byk-Guldenw.	595,—	600,—	Köln-Rottweil	1095,—	1100,—
Chem. F. Buckau . . .	2520,—	2550,—	Leopoldshall	—	2650,—
„ Griesheim	1080,—	1200,—	Linde's Eismasch. . .	675,—	810,—
„ Grünau	850,—	968,—	Nitritfabrik	800,—	820,—
„ v. Heyden	950,—	1010,—	Oberschl. Koksw. . . .	1875,—	1975,—
„ Milch & Co.	780,—	860,—	Rasquin, Farb.	1400,—	1650,—
„ Weiler	930,—	1048,—	Rh. W. Sprengst. . . .	640,—	730,—
„ Gelsenk.	3460,—	3450,—	J. D. Riedel	1200,—	1090,—
„ W. Albert	1840,—	1840,—	Rütgerswerke	548,—	950,—
„ Concordia	2025,—	2400,—	H. Scheidemandel . .	2900,—	2900,—
Dynamit Nobel	955,—	901,—	Schering, Chem.	1600,—	1755,—
Egestorff, Salzw. . . .	1700,—	1700,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf. . . .	1160,—	1200,—	Staßfurter Chem. . . .	3600,—	3500,—
Fahlberg List	605,—	649,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1500,—	1800,—
Th. Goldschmidt . . .	1100,—	1325,—	Union Chem. Fabr. . .	848,—	—
Harb. Wiener G.	1585,—	1450,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	1650,—	1765,—
Harkort Bergw.	1545,—	1550,—	„ Glanzstoff F.	3250,—	3400,—
Heine & Co.	760,—	790,—			

Devisen	31. 8.	1. 9.	2. 9.	4. 9.	5. 9.	6. 9.
Holland	68500,—	49000,—	52000,—	56000,—	56500,—	49500,—
Schweden	46400,—	35000,—	35500,—	38200,—	38200,—	33600,—
Italien	7450,—	5625,—	5900,—	6475,—	6250,—	5525,—
England	7850,—	5600,—	5975,—	6325,—	6525,—	5650,—
New York	1725,—	1300.50	1350,—	1460,—	1425,—	1250,—
Frankreich	13200,—	10100,—	10450,—	11390,—	11150,—	10050,—
Schweiz	32900,—	24600,—	25550,—	27700,—	27250,—	24000,—
Spanien	26801,—	20100,—	20725,—	22450,—	22200,—	19450,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	6. 9.	30. 8.
Elektrolytkupfer	43853	43472
Raffinadekupfer 99-99,3 %	34000-35000	41000-43000
Originalhüttenweichblei	14000-15000	17500-18500
Hüttenroh-zink (freier Verkehr)	19500-20500	21000-23000
Zink, umgeschmolzen	15000-16000	18000-19000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	50400	63000
do. in Walz- oder Drahtbarren	50650	63250
Banczinn	92500-93500	113000-114000
Straitszinn	92500-93500	113000-114000
Australzinn	92500-93500	113000-114000
Hüttenzinn, 99 %	90500-91500	111000-112000
Reinnickel	80000-81000	96000-98000
Antimon-Regulus	12500-13000	15000-16000
Silber in Barren (1 kg)	27000-28000	45000-46000

MARKT- UND PREISBERICHTE**Neue Carbidpreise.**

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 31. August 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm 6450 Mk.
mittelkörnige Ware = Körnung 25/35 mm 6600 „
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm 6750 „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4393)

Teermarkt.

Kohlenpreiserhöhung und Steigerung aller Unkosten veranlassen, wie die Zeitschrift „Teer“ mitteilt, eine nicht unerhebliche Heraufsetzung der Preise für Teererzeugnisse. Infolge Kohlenmangels der Gasanstalten ist die Zufuhr an Roh-teer in den letzten Wochen zurückgegangen, so daß die gewonnenen Teererzeugnisse nicht im geringsten ausreichen, um den außerordentlich starken Bedarf befriedigen zu können. Die in den letzten Tagen gesteigerte Nachfrage läßt erkennen, daß auch die Verbraucher mit weiteren Preiserhöhungen rechnen und versuchen, sich noch rechtzeitig einzudecken. Pech ist noch immer sehr knapp. Die Lage für präparierten Teer ist etwas besser, Teeröle finden im Inland und neuerdings auch in erhöhtem Maße im Ausland guten Absatz. (4465)

Erhöhung der Bleiweißpreise.

Das Bleiweißkartell hat mit Wirkung vom 26. August die Preise für Bleiweiß erhöht. Es kosten jetzt bei Ladungen von 10 000 kg franko Frankfurt am Main Bleiweißöl 290 Mk. (bisher 159 Mk.) pro Kilogramm, Bleiweiß in Pulver 268 Mk. (bisher 152 Mk.) pro Kilogramm. Ab 1. September tritt zu diesen Preisen der Frachtschlag von 50 %. (4366)

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches Ges. m. b. H.

Die Wirtschaftsstelle des Verbandes schreibt uns:

Aus Veröffentlichungen eines neu gegründeten Chemikalien-Großhändlerverbandes in der Fachpresse haben wir ersehen, daß von diesem die Mitteilung verbreitet wird, daß eine zentrale Vertretung des Chemikalien- und Drogenhandels nicht besteht. Zur Aufklärung weiterer Kreise unseres Faches wollen wir daher nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß der gesamte Drogen- und Chemikalienfachhandel bereits seit Jahren im Reichsverband der Vereinigungen des Drogen- und Chemikalienfaches e. V. zusammengeschlossen ist und daß dem Reichsverbande nicht weniger als 11 große Fachvereinigungen, die sich über das ganze Reich erstrecken, angeschlossen sind. Die Mitteilungen des vorerwähnten Verbandes entsprechen somit nicht den Tatsachen, was hiermit festgestellt sein soll. (4421)

Geschäftliches

• **Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München.** Dem Bericht des Vorstandes über das zweite Geschäftsjahr 1921/22 entnehmen wir folgende Mitteilungen: Zu Beginn des abgelaufenen zweiten Geschäftsjahres wurde der Betrieb der Bleicherde-Gesellschaft m. b. H. München (früher Kieselerde-Gesellschaft m. b. H.) übernommen. In den ersten Monaten herrschte in den abnehmenden Industrien eine große Geschäftsstille. Von Monat zu Monat wuchs jedoch die Nachfrage nach unseren Erzeugnissen, so daß die Gesellschaft in den letzten sieben Monaten dauernd voll beschäftigt war. Hierdurch sah sich die Verwaltung veranlaßt, für eine Erhöhung der Produktionsmöglichkeit zu sorgen, wozu nur geringe Umänderungen und Investitionen notwendig waren. Die Vorarbeiten hierzu sind fast vollendet, so daß mit der erhöhten Produktion bereits in den nächsten Wochen begonnen werden kann. Durch Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1921 wurde das Grundkapital

von 500 000 Mk. auf 2 000 000 Mk. erhöht. Die Kapitalserhöhung ist durchgeführt, wobei aus dem Agio 75 000 Mk. dem Reservefonds zugeflossen sind. In der Bilanz sind die vorhandenen Sachwerte äußerst vorsichtig aufgenommen, Einschließlich 2197,37 Mk. Vortrag wurde ein Ueberschuß von 263 850,40 Mk. erzielt, wovon 13 192,52 Mk. zu gesetzlichen und statutarischen Zuweisungen zum Reservefonds zu verwenden sind. Es gelangt eine Dividende von 6 % auf das Gesamtkapital und eine Superdividende von 2 % auf die Stammaktien zur Verteilung. (4396)

• **Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H., Harburg (Elbe).** Die Firma macht die Mitteilung, daß sie die bisherige Firma Harburger Seifen-Industrie Herm. Pabsdorf mit allen Aktiven und Passiven übernommen hat und unter der Firma Chemische Fabrik Unterelbe, G. m. b. H., weiterführen wird. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer wurde Herr Wilhelm Pollmann und zum Handlungsbevollmächtigten Herr Wilhelm Kuhrs ernannt, welche beide, jeder für sich allein, berechtigt sind, für die Firma zu zeichnen. (4397)

Aus dem Handelsregister.

(28. August bis 2. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabriken Dr. Kurt Albert, Mainz-Kastel, aufgelöst. Chemische Fabrik „Rhein“ G. m. b. H., Honnef, aufgelöst. „Labor“, Unternehmen für chemisch-technische Fabrikation, Büsbach, erloschen. (4417)

Versammlungskalender.

21. Sept.: Chem. Fabrik Möhringen A.-G., Stuttgart: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, Stuttgarter Handels-
hof, Stuttgart, Königstr. 32, Zimmer 53.
22. „ Chemische Fabriken Worms A.-G.: ordentl. G.-V.,
nachm. 3 Uhr, im Sitzungszimmer des Hauses,
Mainzer Landstr. 28 zu Frankfurt a. M.
23. „ Chem. Fabrik Hakenfelde A.-G. in Spandau: G.-V.,
vorm. 11 Uhr, in Weimar, Hotel Kaiserin Augusta.
25. „ Dtsch. Chem. Werke A.-G., Berlin: außerordentl.
G.-V., nachm. 4 Uhr, in dem Geschäftslokal,
Zimmerstr. 29. (4418)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands

Die diesjährige ordentliche Hauptversammlung in Leipzig.

Zeiteinteilung.

Freitag, den 15. September d. J., nachmittags: Sitzung des Arbeitsausschusses.

Sonnabend, den 16. September d. J.,

vormittags 9 Uhr: Sitzung des Gesamtausschusses in der Deutschen Bücherei.

vormittags 10½ Uhr: Hauptversammlung in der Deutschen Bücherei.

Tagesordnung:

1. Eröffnung.
2. Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen. Vortragender: Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Duisberg.
3. Wirtschaftspolitische Tagesfragen. Vortragender: Kommerzienrat Dr. Frank.
4. Bericht des Schatzmeisters Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1921; Bericht der Rechnungsprüfer; Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.
5. Satzungsänderungen.
6. Wahlen.
7. Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.
8. Währungsfragen. Vortragender: Prof. Dr. Schäfer.
9. Verschiedenes.

Teilnehmerkarte.

Die Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur gegen Vorweisung der Mitgliedskarte oder der auf den Namen des Teilnehmers ausgestellten Karte gestattet.

Ortsausschuß.

Der Ortsausschuß besteht aus den Herren:
Generaldirektor Bausch (Gehe & Co., Dresden).
Kommerzienrat Karl Fritzsche (Schimmel & Co., Miltitz).
Dr. R. Curt Georgi (Curt Georgi, Leipzig).
Kommerzienrat Dr. Köpp (Dr. Arthur Köpp, Leipzig).
Dr. Lampe (Sachse & Co., Leipzig).
Direktor Retzmann (Heine & Co., Leipzig).
Direktor W. Schreiber (Dr. Heinrich König, Leipzig).
Dr. Seidler (Chem. Fabrik Erdmann A.-G.).
Dr. Taubenheim (Rudolph Lauche, Leipzig).
Dr. S. Wilhelmi (Dr. F. Wilhelmi, Taucha).
E. Wörlitzer (Berger & Wirth, Leipzig).

Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle des Ortsausschusses befindet sich am 15. und 16. September im Augusteum, Augustusplatz 5, in den gleichen Räumlichkeiten, wie die Geschäftsstelle für die Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte, Augustusplatz 5, Erdgeschoß rechts, Zimmer A. (4374)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Walzenmasse, Sprengstoffe, Trinitrotoluol, Dachpappe, Pulver, Mineralwasser, und der Auslands-Markpreis für Gelatine sind geändert worden.

Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert worden für: Chlormagnesium, Bittersalz, Stempelkissen, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapier, Durchschreib- und Wachs-Papier. Geändert wurde auch der Auslandspreis für Zinkweiß I Rot-siegel. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4399)

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	31. August 1922	2. Sept. 1922	30. August 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Norwegen (cif Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 85,10-87,10 £	37-44 G	21 öKr.	—	13 1/2-13 3/4 c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 65-66 £	85 % techn. lg. 8,48-8,55 G	80 % 14 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 207 Fr.	33-34 £	—	—	88-92 % 74,10 Kr.	100 lb. 5,50-5,75 \$
Aetznatron . . .	78/77 % blande 119-122	76 % 21,10-22,10 £	78/77 % 28,50-31 G	4,50 öKr.	—	sol. 78 % 100 lb. 3,35-3,40 \$
Benzoessäure . .	—	lb. 1,9-2 s	kg 1,40-1,95 G	48 öKr.	—	U. S. P. 65-67 c.
Bleiglätte	—	35,10-36 £	—	—	—	7 3/4-8 c.
Bleizucker	—	white 41-42 £	—	—	—	10 1/2-11 1/2 c.
Borax	—	cryst. 29-33 £	cryst. gran. 0,35-0,38 G	erst. 7,50 öKr.	in Krist. 77,90 Kr.	5 1/4-5 3/4 c.
Carbolsäure . . .	—	cryst. 38/40 % lb. 6-6 1/4 d	47,50-57 G	—	—	U. S. P. 16-18 c.
Chlorcalcium . .	—	6,10 £	5,50-6 G	—	70-75 % 13,30 Kr.	fused lump 22-23 \$
Chlorkalk	—	35/37 % 12 £	11,50-13,50 G	2,85 öKr.	35-37 % 27,55 Kr.	100 lb. 1,60-1,75 \$
Chromalaun . . .	165-170 Fr.	28-29 £	30-31,35 G	7,50 öKr.	—	lump 5-5 1/4 c.
Citronensäure . .	—	lb. 2,3-2,4 d	kg 3,10-3,70 G	—	—	45-45 1/2 c.
Cremortartari . .	—	98/100 % 100-110,10 £	99 kg 1,20-1,30 G	—	—	23-25 c.
Cyankalium . . .	—	—	—	—	—	55-57 c.
Cyannatrium . .	—	—	—	—	—	19 1/2-21 c.
Essigsäure	—	98/100 % 67-68 £	88 % kg 0,38-0,40 G	80 % 21 öKr.	80 % chem. rein 95 Kr.	88 1/2 % 100 lb. 12,15-12,25 \$
Formaldehyd . .	40 % kg 4,80 Fr.	40 % vol. 80,10-71 £	—	36 % 15 öKr.	—	40 % 8-8 1/4 c.
Glaubersalz . . .	—	commerce. 5-5,10 £	3,25-6 G	calc. 1,70 öKr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90-1,0 \$
Glycerin	—	crude 65-67,10 £	2 x podist. lg. 0,80-1,20 G	—	—	16 1/2-16 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6,40-6,50 Fr.	—	195-230 G	33 öKr.	—	32 1/2-32 3/4 c.
Kali, rotes blausaures	kg 15-16 Fr.	lb. 4,6-4,9 s	—	53 öKr.	—	90-95 c.
Kalisalpeter . . .	raff. netto de pol. 150 Fr.	refined 45-47 £	—	7 öKr.	—	6 1/2-6 3/4 c.
Kaliumbichromat .	375 Fr.	lb. 6 1/4 d	kg 0,65-0,80 G	—	—	10 1/2-10 3/4 c.
Kupfersulfat . . .	—	26,10-27,10 £	10 kg 31-33 G	8,50 öKr.	98-100 % 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50-6,60 \$
Lithopone	—	30 % 23,10-24 £	40 % 24-29 G	Grünsteingelb 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 40-43 £	50 % techn. 34-38 G	—	—	44 % techn. 9 1/2-10 c.
Natr. Bicarbonat .	—	10,10-11 £	14-16 G	—	—	100 lb. 1,75-1,85 \$
Natr. Bichromat .	305 Fr.	lb. 5 d	62-64 G	—	—	7 1/2-7 3/4 c.
Oxalsäure	330-335 Fr.	lb. 7 3/4-8 d	62,50-75 G	15 öKr.	98-100 % 99,75 Kr.	cryst. 16 1/2-16 3/4 c.
Phosphorsäure . .	—	1.5 38-40 £	45 % kg 0,52 G	—	—	50 % solution 8-8 1/2 c.
Pottasche	85/90 % 175 Fr.	90 % 31-33 £	—	—	74,10 Kr.	80-85 % 5-5 1/4 c.
Salicylsäure . . .	—	techn. lb. 10 1/2 d-1 s	kg 1,70-2,60 G	—	—	techn. 24-26 c.
Salmiak	blanc ou p. 400 Fr.	pure 60-65 £	33,50-40 G	98/100 % 2,50 öKr.	98-99 % weiß 95 Kr.	white gran. 6 1/4-6 1/2 c.
Salpetersäure . .	36° blanc 97-101 Fr.	80 Tw. 30-31 £	—	36° 4,15 öKr.	—	42° 6 1/2-6 3/4 c.
Salzsäure	21° 19-21 Fr.	—	20/21° 3,25-5,75 G	20/22° 95 öKr.	19-22° 88° arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10-1,20 \$
Schwefelnatrium .	—	solid 88/82 % 21,10-23,10 £	—	4,50 öKr.	—	fused 88/82 % 4-4 1/4 c.
Schwefelsäure . .	66° 24,50 Fr.	92/93 % 7,10-8 £	60° 4,50-5 G	66° 1,75 öKr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50-15 \$
Soda	98/100 % 35-42 Fr.	—	cryst. 9,50-11,50 G	—	calc. 98-100 % 19,95 Kr.	light 100 lb. 1,60-1,67 \$
Wasserglas	—	—	36/38 4,25-6,50 G	—	58-60° Bc. 26,60 Kr.	natr. sol. 80 % 100 lb. 2,25-2,40 \$
Weinsäure	—	lb. 1,4 1/2-1,5 s	kg 1,90-2 G	33 öKr.	—	30 c.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreisband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 18. SEPTEMBER 1922

Nr. 38

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Sondernummer aus Anlaß der Jahresversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen d. chemischen Industrie Deutschlands am 15. u. 16. September 1922 in Leipzig

Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Volkswirtschaft.

Von Prof. Dr. P. Mombert, Gießen.

Unter dem Druck der Verhältnisse ist es heute bei uns sozusagen Gemeingut geworden, daß wir unseren ehemaligen Gegnern gegenüber nur in dem Maße unsere Verpflichtungen erfüllen können, als unsere Handelsbilanz eine aktive ist, d. h. als unsere Ausfuhr dem Werte nach unsere Einfuhr übersteigt. Denn Zahlungen an das Ausland können, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, nur in Form von Waren erfolgen. Erst in dem Maße, in welchem unsere Handelsbilanz eine aktive ist, erhalten wir auf dem Wege des regulären Außenhandels den Betrag an Devisen, den wir zur Abdeckung unserer Verpflichtungen gebrauchen. Unter diesem Gesichtspunkte müssen wir also heute, wie die Dinge für uns liegen, unseren Außenhandel in allererster Linie betrachten.

Wir dürfen jedoch über diesem Streben, unsere Handelsbilanz möglichst aktiv zu gestalten, nicht daran vergessen, daß eine Handelsbilanz von der gleichen Aktivität auf recht verschiedene Weise zustande kommen kann. Die Aus- und Einfuhr eines Landes können dabei eine ganz verschiedene Zusammensetzung haben, und je nachdem diese Zusammensetzung ist, wird der Außenhandel für das betreffende Land in wirtschaftlicher und in sozialer Hinsicht eine ganz andere Bedeutung haben können.

Um diese verschiedene Bedeutung zu verstehen, müssen wir uns zunächst einmal daran erinnern, welche Rolle unser Außenhandel vor dem Kriege im Rahmen unseres Wirtschaftslebens gespielt hat. Das wird sofort deutlich, wenn wir die Entwicklung betrachten, welche unsere Aus- und Einfuhr vor dem Kriege genommen haben. Die folgende kleine Aufstellung soll dies verdeutlichen.

Es betrug bei uns im Spezialhandel dem Werte nach in Millionen Mark:

Im Durchschnitt der Jahre	Die Einfuhr an			Die Ausfuhr an		
	Rohstoffen f. Industrie- zwecke und Halb- fabrikaten	Fabri- katen	Nahrungs- und Genuß- mitteln einschließl. Vieh	Rohstoffen f. Industrie- zwecke und Halb- fabrikaten	Fabri- katen	Nahrungs- und Genuß- mitteln einschließl. Vieh
1881—85	1447	635	1006	757	1730	625
1896—00	2329	1054	1681	914	2539	493
1911—13	5809	1508	3081	2359	5754	880

Man sieht, daß das Schwergewicht unserer Ausfuhr bei den Fabrikaten, und bei der Einfuhr bei den Industrierohstoffen und Nahrungsmitteln gelegen hat. In dem betrachteten Zeitraum ist der Anteil der Fabrikate an der Gesamtausfuhr von 54,7 auf 64,8 %, der Anteil der Rohstoffe an der Gesamteinfuhr von 46,1 auf 55,8 % gestiegen.

Der wirtschaftliche und soziale Sinn dieser Entwicklung unseres Außenhandels ist leicht einzusehen, wenn wir an das starke Volkswachstum unseres Vaterlandes vor dem Kriege denken. Was uns diese zuneh-

mende Volkszahl brachte, das war eine Zunahme der bei uns verfügbaren Arbeitskraft. Wurden doch in den letzten Jahren vor dem Kriege bei uns alljährlich mehr als eine halbe Million Menschen 16 Jahre alt und traten damit in das arbeitsfähige Alter. Was dagegen bei uns fehlte und nicht in dem gleichen Maße zunehmen konnte, das waren Rohstoffe und Nahrungsmittel. Hier hat uns die Entwicklung unseres Außenhandels dieses so entstandene Mißverhältnis zwischen Naturgaben und Menschenzahl ausgeglichen. Es geschah dies in der Weise, daß wir unsere in der Heimat gewonnenen und aus der Fremde eingeführten Rohstoffe in Fabrikate, in gebrauchsfertige Produkte umwandelten, diesen durch die so hineingesteckte Arbeit einen höheren Wert verliehen, und diese Fabrikate dann in der dazu erforderlichen Menge an das Ausland zur Bezahlung der von dort bezogenen Rohstoffe und Nahrungsmittel abgaben. Auf diese Weise ist es uns gelungen, durch den Austausch von Rohstoffen und Nahrungsmitteln gegen Fabrikate, die uns zugewachsene Arbeitskraft nutzbar zu machen und so dem Volkswachstum entsprechend die Arbeitsgelegenheit bei uns zu vermehren.

An diese Zusammenhänge müssen wir uns auch heute noch erinnern, trotzdem es verständlich ist, daß wir augenblicklich unter dem Druck der auf uns lastenden Verpflichtungen vielfach nur darnach fragen, wie viel, nicht was wir aus- und einführen. Und doch spielt auch diese Zusammensetzung unserer Ein- und Ausfuhr für unser Volk eine ungemein wichtige Rolle; denn davon hängt in hohem Umfange das Maß an Nahrungsspielraum und Arbeitsgelegenheit ab, das unser Land bietet. Denn der Umfang beider wächst bei einem Volke, das auf den Austausch mit fremden Ländern angewiesen ist, in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr aus Fabrikaten vor allem aus solchen besteht, in denen möglichst viel Arbeit enthalten ist.

Das folgende einfache Schema, das einer älteren Arbeit von mir entnommen ist*), soll diesen Zusammenhang veranschaulichen. Wir nehmen der Einfachheit halber an, daß die ganze Einfuhr eines Landes nur in Baumwolle und seine ganze Ausfuhr nur in Baumwollwaren, die wie Garne, Gewebe oder fertige Kleider, verschiedene Mengen von Arbeit enthalten, bestände, und daß abgesehen von diesem Warenverkehr zwischen den beteiligten Staaten keinerlei Schulden oder Guthaben vorhanden sind. Wir nehmen an, daß das betreffende Land jährlich für 600 Mill. Mk. Rohbaumwolle einführt und demgemäß auch für den gleichen Betrag wieder Baumwollwaren ausführen muß. Dieser Gegenwert kann nun dem Ausland in verschiedener Zusammensetzung wieder zufließen, wie sich aus dem Schema auf der folgenden Seite ergibt.

In allen drei Fällen genügt die Ausfuhr, um damit den Wert der Einfuhr zu bezahlen. Man erkennt aber leicht, wie ganz verschieden die Rolle ist, welche diese Ausfuhr je nach ihrer Zusammensetzung für das betreffende Volk spielt. Nimmt man den Jahreslohn eines

*) Bevölkerungspolitik nach dem Kriege. Nahrungsspielraum und Volkswachstum in Deutschland. Tübingen 1916. S. 33 ff.

Art des Ausfuhr	Wert des darin enthaltenen Rohstoffes Mill. Mark	Wert des darin ent- haltenen Ar- beitslohnes Mill. Mark	Beides zusammen Mill. Mark
I. Fall			
1. an Garnen . . .	150	50	200
2. an Geweben . .	100	100	200
3. an Kleidern . .	50	150	200
Zusammen	300	300	600
II. Fall			
1. an Garnen . . .	210	70	280
2. an Geweben . .	110	110	220
3. an Kleidern . .	25	75	100
Zusammen	345	255	600
III. Fall			
1. an Garnen . . .	300	150	450
2. an Geweben . .	75	75	150
3. an Kleidern . .	—	—	—
Zusammen	375	225	600

Arbeiters mit tausend Mark an, so ergibt sich bei diesen drei Fällen das Folgende. Es beträgt:

	Die Menge an Baumwolle, die für den eigenen Bedarf der Bevölkerung übrig bleibt, dem Werte nach	Die Zahl der durch die Ausfuhr beschäftigten Arbeiter
Im Fall I	300 Mill. Mk.	300 000
" " II	255 " "	255 000
" " III	225 " "	225 000

Bei einer Zusammensetzung der Ausfuhr, wie sie der erste Fall darstellt, bleibt der heimischen Bevölkerung für den eigenen Verbrauch Baumwolle im Werte von 75 Mill. Mk. mehr zur Verfügung, und es finden 75 000 Arbeiter mehr Beschäftigung als in dem dritten Falle.

Was für dieses einfache Beispiel gilt, gilt auch für die Einfuhr und Ausfuhr jedes Landes schlechthin: Lebenshaltung und Arbeitsgelegenheit eines Volkes, das darauf angewiesen ist, vom Auslande Rohstoffe und Nahrungsmittel zu beziehen, wachsen in dem Maße, in welchem die eigene Ausfuhr an Fabrikaten besteht, vor allem aus solchen, in denen viel Arbeit enthalten ist. Man kann also eine arbeitsintensive und eine arbeits-extensive Ausfuhr unterscheiden.

Dicht besiedelte Länder, wie Deutschland, müssen, um ihrer Bevölkerung die erforderliche Arbeitsgelegenheit gewähren zu können, ihre Ausfuhr möglichst arbeitsintensiv gestalten und darauf achten, daß ihre Einfuhr möglichst arbeitsextensiv ist, um nicht durch eine Einfuhr von Fabrikaten die Arbeitsgelegenheit in der Heimat zu verringern. Anders liegen die Verhältnisse in solchen Ländern, in denen, wie in Rußland, Canada oder den südamerikanischen Staaten, die Bevölkerung so dünn ist, daß schon deshalb eine arbeitsintensive Ausfuhr unmöglich ist. Solche Länder müssen deshalb vor allem Bodenprodukte ausführen.

Unter diesem für uns so wichtigen Gesichtspunkte haben sich nun seit Beendigung des Krieges die Verhältnisse für Deutschland nicht günstig gestaltet, wenn gleich, wie wir noch sehen werden, auch Kräfte am Werke sind, welche nach der günstigen Seite hin wirksam sind.

Es ist bekannt, welch große und verhängnisvolle Konkurrenz die deutsche Industrie derjenigen vieler anderer Länder auf dem Weltmarkte macht, und daß in diesen seit geraumer Zeit eine ausgesprochene Absatzkrise und eine sehr große Arbeitslosigkeit herrscht. Das beruht in erster Linie darauf, daß aus mancherlei Gründen, vor allem aber auch infolge der niedrigeren Löhne bei uns, die deutsche Industrie im allgemeinen billiger produzieren kann, als diejenige der valuta-

starken Länder. Nur zeitweilig, wenn sich die deutschen Preise denjenigen des Weltmarktes anzupassen beginnen, ändert sich dieser Zustand, bis dann ein erneutes Sinken der Markvaluta wiederum unsere Konkurrenzfähigkeit auf fremden Märkten steigert.

Das Ausland sucht sich gegen diese Konkurrenz der deutschen Industrie auf die verschiedenste Weise zu schützen, entweder durch Unterstützung der eigenen Ausfuhr oder durch hohe Einfuhrzölle auf die deutschen Industrieerzeugnisse. Das Ausland hat im Hinblick auf die dort herrschende Arbeitslosigkeit, von wenigen Ausnahmen abgesehen, hinsichtlich der Zusammensetzung des deutschen Außenhandels gerade das entgegen gesetzte Interesse wie wir. Soweit wir in die valuta-starken Länder Rohstoffe oder Halbfabrikate einführen, wirkt dies auf deren Wirtschaftsleben weit weniger ungünstig, als wenn wir Fertigfabrikate dorten einführen, und je mehr wir von dorten diese letzteren an Stelle von Rohstoffen und Halbfabrikaten beziehen, um so mehr wird die dort herrschende Arbeitslosigkeit gemildert.

Diesem Interesse des Auslandes, das sich dann auch in bestimmten darauf eingestellten zollpolitischen Maßnahmen äußert, steht dann freilich als mächtige wirtschaftliche Tatsache der Umstand gegenüber, daß aus den bereits dargelegten mit dem schlechten Stande unserer Valuta zusammenhängenden Gründen, wir auf dem Weltmarkt um so konkurrenzfähiger sein müssen, je mehr es sich um solche Güter bei der Ausfuhr handelt, die sich dem gebrauchsfertigen Stadium nähern, also um solche Güter, in denen besonders viel Arbeit enthalten ist. Genau die gleichen Zusammenhänge gelten auch für den Wettbewerb fremder Industrien auf dem deutschen Inlandsmarkt. Dieser Wettbewerb ist um so leichter für das Ausland möglich, je näher sich die betreffenden Produkte dem Rohstoffstadium befinden.

Diese in ihren Ursachen leicht verständlichen Gegensätze spielen z. B. bei den Sachleistungen, die wir unseren ehemaligen Gegnern leisten müssen, eine erhebliche Rolle. Diese Leistungen sind für sie um so annehmbarer, je mehr es sich dabei um Güter handelt, die sich noch nahe dem Rohstoffstadium befinden, also der eigenen Industrie keine Konkurrenz machen. Gewisse Sachleistungen von unserer Seite, man denke nur an die Kohlenlieferungen, gehören hierher, während andere, wie z. B. die Lieferung von Schiffen, dorten bei der ungünstigen Lage der fremdländischen Schiffswerften, recht großen Bedenken begegnet. Fertigfabrikate will das Ausland nur dort haben, wo damit keine Konkurrenz für die eigene Industrie entsteht, wo damit vielleicht sogar einzelne Industriezweige davon einen Vorteil haben. Das gilt z. B. in hohem Maße für die Erzeugnisse der chemischen Industrie, die Deutschland liefern muß. Hier handelt es sich eben um Güter, die das Ausland vielfach in der gleichen Qualität nicht herzustellen vermag, z. T. aber auch um solche, welche für die fremdländische Textilindustrie, wie z. B. Farben, für die Weiterverarbeitung unentbehrlich sind.

Die deutsche Außenhandelsstatistik gestattet es zurzeit nicht, in einwandfreier Weise zu zeigen, in welcher Hinsicht und in welchem Umfange sich in dieser Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr Änderungen vollzogen haben. Immerhin gibt es doch wichtige Anhaltspunkte dafür, daß diese Entwicklung keine günstige gewesen ist.

Darauf läßt einmal die Tatsache schließen, daß die Absatzgebiete, die unserer Industrie in erster Linie verloren gegangen sind, solche waren, nach denen wir vornehmlich früher Fertigfabrikate geliefert haben. Man denke nur daran, welchen Verlust in dieser Hinsicht der Fortfall Rußlands, Oesterreichs oder der Balkangebiete für den Absatz deutscher Industrieerzeugnisse bedeuten mußte. Auch was wir von einzelnen Industrien wissen, scheint durchaus diese Tatsache zu bestätigen. Den

„Siemens wirtschaftlichen Mitteilungen“ entnehme ich z. B. für die elektrotechnische Industrie die folgende Aufstellung:

	1913		1920		1921	
	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %	Absoluter Wert der Ausfuhr umgerechnet in Mill. Goldmark	Anteil an der Gesamtausfuhr d. 5 Länder in %
Ver. Staaten	9,5	16	36	34	34	40
England . .	13	22	18	19	24	28
Frankreich .	3,6	6	6	8	4,6	6
Schweiz . .	2,1	3,5	5	5	4,8	5
Deutschland	30	52	22	34	12	21

Das sind Ueberlegungen und Zahlen, die unter den oben dargelegten Gesichtspunkten nicht unbedenklich sind; denn sie zeigen, daß der Nahrungsspielraum unserer Volkswirtschaft zurückgegangen ist, weil unsere Ausfuhr weniger Arbeitsgelegenheit bietet, als in den Zeiten vor dem Kriege.

Man mag zwar demgegenüber darauf hinweisen, daß ja bei uns so gut wie keine Arbeitslosigkeit vorhanden ist, daß dieselbe in den valutastarken Ländern viel größer sei, daß bei uns ja sogar in vielen Erwerbszweigen ein Mangel an Arbeitskräften, vor allem an gelernten, vorhanden sei. Diese Tatsache ist durchaus zutreffend. Man darf aber demgegenüber nicht daran vergessen, daß dieser Mangel an Arbeitslosigkeit bei uns in erster Linie doch auf den relativ niederen Löhnen unserer Arbeiterschaft und der niedrigen Lebenshaltung auch der übrigen Schichten der Bevölkerung beruht. Wenn die Löhne bei uns erheblich steigen würden, so wäre die sichere Folge davon ein Rückgang unserer Ausfuhr und ein Zunehmen der Arbeitslosigkeit.

Je mehr es uns gelingt, in das Ausland Fertigfabrikate hinauszugeben und dafür Rohstoffe und Nahrungsmittel einzutauschen, um so höherwertiger wird unsere Ausfuhr pro Gewichtseinheit sein, um so mehr an Gehalt und Arbeitslohn ist in ihr enthalten, und um so größere Möglichkeiten bieten sich damit, Löhne und Lebenshaltung bei uns in die Höhe zu bringen. Es sei an das eingangs gegebene schematische Beispiel erinnert. Bei unserem Außenhandel tauschen wir Arbeit gegen Bodenerzeugnisse, und je mehr Arbeit wir in Form unserer Ausfuhr verkaufen, um so mehr von den eingeführten Rohstoffen und Nahrungsmitteln bleiben uns für den eigenen Bedarf übrig.

Mit diesen Ueberlegungen ist uns das wichtigste Ziel unserer Außenhandelspolitik vorgezeichnet. Die Wege, welche diesem Ziel dienen können, sind verschiedenartige. Es ist einmal die Aufgabe einer einsichtigen staatlichen Handelspolitik, ihre Mittel in den Dienst dieses Zieles zu stellen. Hier gilt es vor allem, soweit uns durch den Friedensvertrag nicht die Hände gebunden sind, fremdländische Fabriкатe von dem deutschen Markte nach Möglichkeit fernzuhalten und sie nur dann zollpolitisch zuzulassen, wenn die betreffenden Länder unserer Einfuhr an Fabrikaten keine Hindernisse in den Weg legen. Besonders ungünstig lagen ja in dieser Hinsicht die Verhältnisse für uns kurz nach Beendigung des Krieges, als fremde Fabrikate aller Art, Schokolade, Seife, Parfümerien u. dgl. den deutschen Markt überschwemmten. Das ist ja seitdem wesentlich besser geworden, indem wir jetzt die Rohstoffe einführen und die Endprodukte selbst herstellen.

Wir müssen aber immerhin auch mit der Tatsache rechnen, daß wir in den östlichen Staaten wichtige Absatzgebiete verloren haben und daß die Einfuhr unserer Fabrikate in die Länder unserer ehemaligen Gegner sehr großen Hindernissen unterliegt. Ist doch auch in diesen Siegerstaaten als Folge des Krieges die Kaufkraft der Bevölkerung sehr stark zurückgegangen, was ja an sich schon, von allen sonstigen Hindernissen abgesehen, auf

unseren Absatz dorthin ungünstig wirken muß. Hier muß es eben unsere Aufgabe sein, auf anderen Märkten, in Asien und Südamerika, vor allem unserer Industrie neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen, um so langsam das auf anderen Gebieten Verlorene wieder einzuholen. Auch alles dasjenige, was dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands dienen kann, wird für uns unter dem hier maßgebenden Gesichtspunkt von erheblichem Nutzen sein.

Diesem Ziel dient ferner auch alles das, was die Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden Märkten zu stärken geeignet ist, also vor allem alle technischen und organisatorischen Fortschritte in Industrie und Handel. Freilich ist dafür die zurzeit herrschende Knappheit auf dem deutschen Kapital- und Geldmarkt ein Hindernis, dessen Bedeutung man nicht unterschätzen darf, zumal wir kaum damit rechnen können, daß sich diese Verhältnisse bei uns in absehbarer Zeit günstiger gestalten werden.

Wenn man in diesem Zusammenhange von der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie auf fremden und auf einheimischen Märkten spricht, so darf man auch nicht an der großen Bedeutung vorbeigehen, welche dafür die heimische Arbeitsleistung besitzt. Wenn bei uns in Deutschland Arbeitsleistung und Arbeitsintensität so stark gegenüber den Verhältnissen vor dem Kriege zurückgegangen sind, so müssen wir auch darin unbedingt eine der Hauptursachen der relativ niedrigen Lebenshaltung unserer Bevölkerung, auch der Arbeiterschaft, sehen. In dem Maße, in dem bei uns die Arbeitsleistung zunimmt, wird unserer Industrie die Konkurrenz auf fremden Märkten leichter werden, und damit wird sich auch die Möglichkeit höherer Gehälter und Löhne geben. Bei dem tiefen Stande, den heute die Arbeitsleistung bei uns hat, wäre die Industrie vielfach gar nicht in der Lage, höhere Löhne zu zahlen, ohne Gefahr zu laufen, an Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte einzubüßen, eine Entwicklung, die dann zweifellos ungünstig auf die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt einwirken müßte. Heute baut sich die Absatzmöglichkeit für uns in vielen Industriezweigen gerade in erster Linie auch auf diesen niederen Löhnen auf. Welchen Lohn eine Industrie zahlen kann, hängt eben in besonders hohem Maße von dem Gegenwert ab, den sie dafür in Form der Arbeitsleistung erhält.

Es handelt sich hier um die so wichtigen Fragen von Akkord- und Zeitlohn, von Streiks und Aussperrungen, von der Dauer der Arbeitszeit, Probleme, die an dieser Stelle aus Raumgründen nur angedeutet werden können. Arbeitsleistung und Lebenshaltung eines Volkes hängen eben auf das allernäheste zusammen. Eines der Momente, wenn auch nicht das einzige, das beide verbindet, ist aber der Einfluß, den die Arbeitsleistung eines Volkes auf die Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie auf fremden Märkten ausübt. Wir haben es hier wieder mit einem der zahlreichen Fälle zu tun, in denen man sozialpolitische Ziele nur durch wirtschaftliche Fortschritte erreichen kann.

Diese ganzen Ueberlegungen nehmen ihren Ausgang davon, welche Zusammensetzung der deutsche Außenhandel, im speziellen unsere Ausfuhr, hat. Wir müssen alles daran setzen, dieser Ausfuhr wieder die Zusammensetzung zu geben, wie sie sie vor dem Kriege gehabt hat. Zwar steht heute mit Recht die Tatsache im Vordergrund, daß wir überhaupt nur eine aktive Handelsbilanz bekommen; aber über dieser heute wichtigsten Forderung dürfen wir trotzdem nicht die Tatsache außer acht lassen, daß der Außenhandel eines Landes selbst bei gleichem Umfange, je nach der Art seiner Zusammensetzung, einen ganz verschiedenen Einfluß auf das wirtschaftliche und soziale Dasein des betreffenden Volkes ausüben kann.

Daß von dieser Zusammensetzung der Ausfuhr in dem für uns günstigen Sinne aber auch das Maß stark beeinflußt werden kann, in dem unsere Handelsbilanz

aktiv oder passiv ist, geht aus dem oben Dargelegten, vor allem auch dem ersten Zahlenbeispiel, deutlich hervor. Wir müssen dem Ausland das in Form von Waren vergüten, was wir an Rohstoffen und Lebensmitteln von ihm bezogen haben. Je arbeitsextensiver unsere Ausfuhr ist, um so mehr Rohstoffe sind in ihrem Werte und um so weniger Arbeit ist in ihr enthalten; wir müssen aber auch dann entsprechend mehr Rohstoffe einführen, um in unserer Ausfuhr den Wert der Einfuhr ersetzen zu können. Was wir vom Ausland bezogen haben und ihm dann in Form der Ausfuhr wiedergeben, ist kein eigentliches Aktivum der Handelsbilanz, vielmehr nur ein durchlaufender Posten, der auf beiden Seiten der Bilanz wiederkehrt. Ein wahres Aktivum dagegen ist die Werterhöhung, welche diese Rohstoffe durch unsere Arbeitsleistung erhalten haben, und dieses Aktivum möglichst groß zu gestalten, muß unser oberstes Bestreben sein. (4351)

Die Teilung Oberschlesiens und der Warenverkehr.

Nachdem durch den Spruch des Völkerbundsrates über Oberschlesien im Oktober 1921 Gebiete auseinandergerissen waren, deren beispiellose wirtschaftliche Entwicklung nur auf der Grundlage einer politischen und wirtschaftlichen Einheit statthaben konnte, mußte nachträglich versucht werden, die verhängnisvollen Folgen dieser Entscheidung, soweit das überhaupt möglich war, dadurch zu mildern, daß man den wirtschaftlichen Verkehr der beiden getrennten Teile in erster Linie, sodann auch die wirtschaftlichen Zusammenhänge des Teilbezirks des einen mit dem Gesamtbezirk des anderen Landes in einem die beiderseitigen wirtschaftlichen Belange genügend berücksichtigenden Maße regelte.

Dieser Versuch ist in dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 gemacht worden.

Dem Grundgedanken des Abkommens konnte man nur dadurch Rechnung tragen, daß man den wirtschaftlichen Verkehr erleichterte.

Diese Erleichterungen erstrecken sich nicht nur auf das „Zollwesen“, wie man nach der Überschrift des Abschnittes V, I des Abkommens annehmen könnte; vielmehr ist die heutigentags für den Warenverkehr mit dem Ausland mindestens ebenso wichtige Frage der Aus- und Einfuhrbewilligungen für die meisten Fälle gleichfalls geregelt.

Hierbei ist auch organisatorisch den besonders gelagerten Verhältnissen insofern Rechnung getragen, als in bestimmten Fällen nicht die Außenhandelsstellen, sondern ein Delegierter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung für Oberschlesien in Oppeln entscheidet.

Soweit Zollfreiheit in dem Abkommen vereinbart ist, bezieht sie sich lediglich auf die Ein- und Ausfuhrzölle; unberührt bleiben die Vorschriften über innere Steuern, Zollmanipulationsgebühren, die Abgaben für die Bewilligung der Ein- und Ausfuhrerlaubnis und statistische Gebühren.

Grundsätzlich finden, besonders nach den letzten deutsch-polnischen Abmachungen, die allgemeinen Vorschriften über Verzollung und Außenhandelskontrolle im Verkehr beider Länder, also einschließlich der Abstimmungsbezirke, Anwendung. Nur wenn die im Abkommen festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, greift die Sonderregelung des Abkommens Platz.

I.

Dem oben skizzierten Grundgedanken des Abkommens entspricht es, wenn der Warenverkehr zwischen den beiden Abstimmungsbezirken als solchen eine besondere eingehende Regelung erfährt.

Voraussetzung der Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen ist der Nachweis des Ursprungs und der Herkunft aus dem einen, sowie des Verbrauchs bzw. der Verwendung in dem anderen Abstimmungsgebiet.

Das Abkommen überläßt es jedem der beiden Staaten, nach seinem Ermessen die Frage zu regeln, wie im einzelnen Falle der Nachweis der Erfüllung dieser Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen zu führen ist. Es wird in diesem Zusammenhang auf Ursprungszeugnisse, Zollquittungen, kaufmännische Korrespondenz, Frachtbriefe, Auszüge aus Geschäftsbüchern und andere private Urkunden hingewiesen, die zur Führung des besagten Nachweises und zur Feststellung der Identität der Ware verwendet werden könnten.

Deutscherseits werden Ursprungszeugnisse verlangt.

a) Zunächst wird die gegenseitige Versorgung der Abstimmungsbezirke mit bestimmten natürlichen Erzeugnissen dadurch gefördert, daß diese bis zum 18./19. Juni 1937 zollfrei über die Grenze gehen können.

Eine Verpflichtung der beiden Regierungen zur Erteilung der erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen ist im Abkommen nur für einen Teil dieser natürlichen Erzeugnisse festgelegt, so daß man annehmen muß, daß für den Rest der genannten natürlichen Erzeugnisse die allgemeinen Grundsätze der Außenhandelskontrolle Platz greifen.

In gleicher Weise bedingt das Abkommen nur für die bestimmte Anzahl von natürlichen Erzeugnissen Ein- und Ausfuhrabgabefreiheit aus.

Entsprechend dieser Zweiteilung ist auch die Zuständigkeitsfrage für die Bewilligungen in dem Sinne zu beantworten, daß die bevorzugt behandelten natürlichen Erzeugnisse von dem Delegierten in Oppeln bearbeitet werden, während im übrigen die Außenhandelsstellen zuständig sind.

b) Weiterhin sind Rohstoffe und solche Erzeugnisse industrieller, gewerblicher und Handwerksbetriebe behandelt, die von dem Empfänger einer weiteren Verarbeitung oder weiteren Umformung unterworfen werden, um zu einem anderen selbständigen weiterverarbeitbaren oder gebrauchsfertigen Erzeugnis umgeformt zu werden (Halbfabrikate). Für sie ist Zollfreiheit lediglich bis zum 18. Dezember 1922 vorgesehen.

Auch hierfür werden beide Regierungen die erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen erteilen, ohne Ein- oder Ausfuhrabgaben zu erheben. Deutscherseits sind Ein- bzw. Ausfuhranträge für diese Gruppen von Waren an den Delegierten in Oppeln zu richten. Neben den allgemeinen Bedingungen (siehe oben) ist noch besonders bestimmt, daß die Zulassungsscheine für die Einfuhr dieser Erzeugnisse die Absende- und Empfangsstellen namhaft machen müssen.

c) Die enge wirtschaftliche Verflechtung der beiden Abstimmungsbezirke hatte eine weitgehende Arbeitsteilung unter den einzelnen Betrieben dergestalt zur Folge, daß die Betriebe des einen Bezirkes in erheblichem Umfange auf Produkte des anderen Teiles als unentbehrliche Glieder ihres Produktionsganges angewiesen waren.

Dieser Sachlage trägt die Bestimmung Rechnung, daß

1. Rohstoffe und Halbfabrikate bis zum 18. Juni 1937 aus dem einen in den anderen Abstimmungsbezirk zu entsprechender Verarbeitung zollfrei unter der Bedingung gebracht werden können, daß sie verarbeitet wieder in den Ursprungsbezirk zurückkehren. Besonders hervorgehoben ist, daß auch kein Ausfuhrzoll erhoben werden darf. Auch hier darf der Warenverkehr durch die Ein- und Ausfuhrverbote nicht behindert werden. Die Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die Rohstoffe und Halbfabrikate erteilt ebenfalls der Delegierte in Oppeln. Die Zulassungsscheine für die Einfuhr

dieser Produkte müssen wiederum die Absendestellen und Empfangsstellen namhaft machen.

2. Die zollfreie Rückeinfuhr der veredelten Waren in den Ursprungsbezirk ist nicht vorgesehen. Hier bleibt es vielmehr jedem Lande vorbehalten, nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob und inwieweit auf Grund der geltenden Vorschriften über den Veredelungsverkehr die veredelten Waren zollfrei in das Ursprungsland des Rohproduktes bzw. Halbfabrikates — das Abkommen spricht von „Vorprodukten“ — wieder eingeführt werden können. Ein Ausfuhrzoll darf jedoch auch von der rückkehrenden Ware nicht erhoben werden. Ausfuhrbewilligung aus dem Veredelungs- und Einfuhrbewilligung in den Ursprungsbezirk müssen erteilt werden. Im übrigen finden auf derartige Produkte die Vorschriften über den Veredelungsverkehr Anwendung.

d) Soweit auf Waren die besonderen Bedingungen, wie oben erläutert, nicht zutreffen, findet keine Sonderbehandlung statt. Aus- und Einfuhranträge werden vielmehr entsprechend den allgemeinen Bestimmungen und besonderen Richtlinien der Außenhandelskontrolle gegenüber Ländern mit niedriger Valuta behandelt; eine Zollvergünstigung insbesondere findet offiziell nicht statt. Da sich jedoch die Versorgung Polnisch-Oberschlesiens mit Waren tatsächlich äußerst schwierig gestaltet hat, haben die polnischen Behörden beschlossen, Einfuhrzölle für alle Waren, die aus Deutschland und damit auch Deutsch-Oberschlesien im Laufe der nächsten drei Monate nach Polnisch-Oberschlesien eingeführt werden, nicht zu erheben.

II.

Es werden sodann die Beziehungen zwischen einem Teilbezirk und dem anderen Gesamtbezirk geregelt.

1. a) Beim Eingang von Waren aus Gesamt-Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien ist eine zolltarifliche Begünstigung seitens Polens nicht vorgesehen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von Polnisch-Oberschlesien haben jedoch, wie eben erwähnt, in der Praxis dazu geführt, daß vorderhand wenigstens für die folgenden drei Monate eine zollfreie Einfuhr von Deutschland nach Polnisch-Oberschlesien stattfindet.

Die Deutsche Regierung hat sich hingegen verpflichtet, wiederum bis zum 18. Juni 1937 die Ausfuhr von Roh-, Halb- und Fertigwaren zu erleichtern, die — mit Ausnahme der Lebensmittel — für die Industrie von Polnisch-Oberschlesien unentbehrlich sind.

Für diesen Begriff der Unentbehrlichkeit gibt das Abkommen selbst gewisse Richtlinien an, die im wesentlichen dahin charakterisiert werden können, daß eine Abgabepflicht für diese unentbehrlichen Erzeugnisse erst dann eintritt, wenn die Versorgung der Industrie des abgebenden Landes sichergestellt ist.

Auch darf der auf Grund dieser Bestimmungen Lieferung verlangende Staat die auf diese Weise erlangten oder gleichartige Erzeugnisse seinerseits gleichzeitig nur unter bestimmten Bedingungen ausführen.

Auch hier ist die Grundlage für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen der Verwendungsnachweis. Ueberdies ist bemerkenswert, daß die Ware unmittelbar an den industriellen usw. Betrieb zur Versendung kommen muß. Wirtschaftliche Zwischenglieder, wie Händler und Spediteure, erhalten keine Bewilligung.

Für die Bearbeitung derartiger Produkte sind die Außenhandelsstellen zuständig.

Für eine Reihe bestimmter Artikel wird nun die erwähnte Voraussetzung der Unentbehrlichkeit ohne weiteres als erfüllt angesehen, solange bestimmte Mengen dieser Erzeugnisse in Frage kommen. Die Erzeugnisse und Mengen sind in der sogenannten Bedarfsliste enthalten. Als Besonderheit hierbei ist zu bemerken, daß eine Bescheinigung der Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien darüber beizubringen ist, daß diese Waren ausschließlich für die

in Polnisch-Oberschlesien bestehende Industrie verwendet werden. Die chemische Industrie interessieren an dieser Stelle folgende Produkte:

Dinitrophenol	Kaliumchlorat
Fluornatrium	Nitronaphthalin
Kaliumbichromat	Sprengbaumwolle
Salmiakschlacken (geschmolzen)	Salpetersäure
Zinkoxydabfälle (Anilinfabrikation)	Der medizinische und pharmazeutische Bedarf der Werkspitäler und Knappschaftslazarette und Rettungsstationen der industriellen Anlagen im bisherigen Umfang
Sprengkapseln	Schwespat
Zündschnüre	Ammoniak flüssig und wasserfrei
Elektrische Zünder	
Schwarzpulver	
Ammonsalpetersprengstoffe	
Dynamit	

Auf die weiteren Sonderbestimmungen für Grubenholz, Milch und Alteisen sei hier nur verwiesen.

Beide Staaten haben sich verpflichtet, die Ausfuhr von vor dem 1. November 1921 geschlossenen Privatverträgen bis zum 18. Dezember 1923 zu denselben Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Preise, zuzulassen, welche für die Ausführung solcher Verträge im Innern des Landes maßgebend sind.

b) Die Einfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland erfolgt für alle Waren (natürliche Erzeugnisse und Fabrikate) während dreier Jahre von der Bekanntgabe der neuen Grenze ab nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 268 des Friedensvertrages zollfrei.

Die Art und Menge der Erzeugnisse sollten sich nach einer Kontingentsliste richten, die den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911—1913 versandten Mengen nicht überschreiten soll. Die von der polnischen Regierung aufgestellte Kontingentsliste erfüllt diese Bedingungen jedoch weder nach Art noch nach Mengen. Die deutsche Regierung hat nun eine vorläufige Regelung dahingehend getroffen, daß zunächst eine Teilliste für einzelne Produkte in Kraft gesetzt ist. Für die Waren dieser Teilliste muß die Abteilung für Handel und Industrie der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz — nicht die einzelne beteiligte Firma — visierte Ursprungszeugnisse an den Delegierten in Oppeln senden.

Deutscherseits werden Einfuhrbewilligungen erteilt werden, soweit nicht gesundheitspolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen. Waren, die in Deutschland monopolisiert oder zentralbewirtschaftet sind, werden von den deutschen Monopol- und Zentralbewirtschaftungsstellen angenommen werden, wenn sie von polnischer Seite zu angemessenen Preisen angeboten werden.

Polnischerseits wird die Ausfuhr erleichtert werden.

Eine besondere Regelung ist für die Ausfuhr von Thomasmehl aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland getroffen, für das in Höhe von einem Drittel der in Polnisch-Oberschlesien erzeugten Menge die polnische Regierung vom 1. April 1922 bis zum 31. Mai 1923 Ausfuhrbewilligungen erteilen wird. Die Jahresmenge soll hierbei nicht weniger als 12 000 t betragen.

Das Moment der Unentbehrlichkeit wird bei diesem Erzeugnis in der angegebenen Menge ohne weiteres als erfüllt angesehen. Die auf Grund der vorstehend erwähnten Bestimmungen zollfrei eingeführten Waren werden in Deutschland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelt werden.

2. Für den Wirtschaftsverkehr zwischen Deutsch-Oberschlesien und Polen sind besondere Abmachungen lediglich im Hinblick auf die Versorgung der industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes mit Dolomit und Schwefelsäure getroffen worden.

Die polnische Regierung wird unter der Voraussetzung, daß diese Erzeugnisse ausschließlich zum Ge-

brauche der genannten Betriebe bestimmt sind, Ausfuhrbewilligungen erteilen,

für Dolomit bis 18. Juni 1937,

für Schwefelsäure (berechnet auf 50° Bé) bis 18. Juni 1927, wobei die jährliche Menge fünfzig Prozent der polnisch-oberschlesischen Erzeugung nicht übersteigen, jedenfalls aber nicht weniger als 60 000 t für das Jahr betragen darf.

Auch diese Produkte gelten ohne weiteres als unentbehrlich für die industriellen Betriebe im deutschen Teile des Abstimmungsgebietes im Sinne des Abkommens.

Für beide Produkte ist beiderseitig die günstigste Behandlung gewährleistet, die dritten valutaschwachen Ländern insbesondere dann gewährt werden, wenn bei der Ausfuhr eine Preisprüfung stattfindet.

Im übrigen greift bei der Ausfuhr von Polen nach Deutsch-Oberschlesien die obenerwähnte Zollbegünstigung auf Grund des Friedensvertrages von Versailles Platz, und Polen erleichtert während 15 Jahren seit Uebergang der Staatshoheit die Ausfuhr solcher Erzeugnisse, die für die Industrie von Deutsch-Oberschlesien unentbehrlich sind, während Waren beim Uebergang von Deutsch-Oberschlesien nach Polen den allgemeinen Bestimmungen unterliegen.

III.

Schließlich ist auch noch der Fall berücksichtigt, daß für das Abstimmungsgebiet bestimmte Waren aus anderen als den Vertragsländern zur Einfuhr in einen der Abstimmungsbezirke gelangen. Soweit diese Waren bis zum 1. November 1921 die Eingangszölle an der deutschen oder polnischen Grenze bezahlt haben, können sie zollfrei in den Bestimmungsbezirk eingehen.

Die Bestimmungen zeigen, daß auch hier wieder, wie so oft in der Nachkriegszeit, in der Hauptsache Deutschland der gebende und der Vertragsgegner der nehmende Teil ist. Inwieweit diesem Versuch, die schädlichen Wirkungen der Zerreißung abzuschwächen, ein Erfolg beschieden sein wird, muß die Praxis lehren.

Eins kann jedoch schon jetzt wieder festgestellt werden: Bedauerlicherweise haben diejenigen behördlichen Stellen, denen die Verhandlungen oblagen, es wieder einmal unterlassen, in der erforderlichen Weise vor Abschluß der Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Industrie die nötige Fühlung zu nehmen, um so auf realer wirtschaftlicher Grundlage aufzubauen.

Daß nach Abschluß des Abkommens die Industrie um ihre Ansicht angegangen wird, ist an sich begrüßenswert, dürfte aber jeglichen praktischen Erfolgs entraten, da eine Abänderung der geschlossenen Abmachungen vorläufig schwerlich möglich sein dürfte.

Es kann somit nur der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß in angemessener Frist eine Ueberprüfung der Abmachungen stattfindet und hierbei die Wünsche der Industrie in vollem Umfang zur Geltung kommen können. Dr. Dietrich. (1177)

Die künftigen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Danzig unter besonderer Berücksichtigung der chemischen Industrie.

Als am 10. Januar 1920 Danzig dem Deutschen Reiche verloren ging, brachen für die Stadt Zeiten schwersten wirtschaftlichen Ringens an. Die politischen Bande mit Deutschland waren zerrissen, und mit ihnen zugleich strebten die Diktatoren von Versailles an, auch die wirtschaftlichen Beziehungen zu dem ehemaligen Reichsgebiet zu lösen. Dieser Plan war jedoch nicht so leicht durchzuführen wie das Vertauschen der politischen Zugehörigkeit. Während der preußisch-deutschen Herrschaft hatte sich Danzig vollständig in das deutsche

Wirtschaftsgebiet eingelebt. Die jetzige Freistadt war eine der Zentren der deutschen Industrialisierungspolitik im Osten. Die regsten Handelsverbindungen bestanden mit den westlichen deutschen Großstädten. In Danzig befand sich eine Reichsbankhauptstelle, welche den Zahlungsverkehr leitete. Diese starken wirtschaftlichen Bande sollten nun mit einem Schlage zerschnitten werden und Danzig sich einer ganz anders gearteten Wirtschaftssphäre eingliedern. Man nahm hierbei wenig Rücksicht auf die Frage, ob der neue polnische Staat, zu dessen Wirtschaftsgebiet Danzig von nun an gehören sollte, einen vollwertigen Ersatz für das einstige Mutterland bieten könnte. Der Friedensvertrag ist eben in allen Punkten lediglich ein politisches Instrument, und das in einer Zeit, in welcher die wirtschaftlichen Erwägungen zum mindesten ein wesentlicher Faktor der Politik sein müßten. Die Lage verschlimmerte sich dadurch für Danzig, daß infolge seiner Abtrennung von Deutschland die Möglichkeit bestand, von ihm in seiner Handelspolitik als Ausland betrachtet zu werden, und daß außerdem seine Ernährungsbasis, Pommerellen, und wichtige Rohstoffgebiete für seine Zucker-, Holz- und Spiritusindustrie zu Polen gehörten. Diese Tatsache zwang es, mit beiden Staaten in Verhandlungen über Gewährung wirtschaftlicher Erleichterungen zu treten. Mit Deutschland und Polen kamen im Frühjahr 1920 Abkommen zustande, welche Danzigs Wirtschaftsleben bis zum Uebergang in das polnische Wirtschaftsgebiet lebensfähig erhielten. Von ihnen ist das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen das bei weitem wichtigste. Es würde zu weit führen, seine einzelnen Bestimmungen zu erörtern und seine Entstehung zu schildern. Es genügt darauf hinzuweisen, daß Deutschland seiner geraubten Stadt bis zum Beginn der Danzig-Polnischen Zoll- und Wirtschaftseinheit für Warenlieferungen Inlandpreise gewährte, und Danziger Waren bei Nachweis ihres deutschen Ursprungs den Eintritt in das deutsche Zollgebiet zollfrei gestattete. Danzig mußte sich allerdings der deutschen Außenhandelskontrolle unterwerfen und eine strenge Verbleibskontrolle über die von Deutschland gelieferten Waren durchführen. Es fehlte daher in der Folgezeit nicht an Beschwerden und Klagen über die deutsche Beaufsichtigung der Danziger Wirtschaft. Aber der Zweck war doch erreicht. Die Rohstoff- und Halbfabrikatversorgung der Danziger Industrie und insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Waren des täglichen Bedarfs war durchgeführt.

Bei Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Konvention, welche der Friedensvertrag im Artikel 10 vorschrieb, mußte das Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommen erlöschen. Die Konvention war bereits am 9. November 1920 in Paris unterzeichnet worden. Die Regelung der technischen Einzelheiten zur Durchführung der Zoll- und Wirtschaftseinheit blieb den Ausführungsverhandlungen zum Danzig-Polnischen Staatsvertrag vorbehalten. Ihre Geschichte ist ein bewegtes Auf und Nieder im Aufbrausen der politischen Leidenschaften. Auch hier zeigte sich wieder das gleiche Bild wie bei den Friedensverhandlungen. Die wirtschaftlichen Probleme wurden von der Politik in den Hintergrund gedrängt. Das beeinträchtigte auf das schwerste die Sachlichkeit und trug zur Verzögerung des Abschlusses bei. Erst im Oktober 1921 fanden die Verhandlungen ihr Ende. Das sogenannte Oktoberabkommen bildet die Grundlage für das wirtschaftliche Verhältnis Danzigs zu Polen. Seit dem 1. Januar 1922 unterliegt Danzig dem polnischen Zolltarif und Zollgesetzen, vom 1. April des gleichen Jahres auch den polnischen Ein- und Ausfuhrverordnungen. So sehr die Schöpfer des Versailler Friedens, unterstützt von der ausländischen Presse, dem Freistaate eine glänzende Zukunft in der polnischen Wirtschaftsgemeinschaft prophezeien, so weicht doch die Wirklichkeit sehr beträchtlich von ihren Behauptungen ab. Die

Nachteile des polnischen Zolltarifs sind nur allzu bekannt; die strenge Handhabung der polnischen Handelskontrolle kann nie einer Handelsstadt wie Danzig förderlich sein. Dazu kommt die völlig verschiedene wirtschaftliche und — wir dürfen hinzufügen — anders geartete geistige Basis der beiden Staaten. Nur mit schwerem Herzen hat Danzig die Artikel des Oktoberabkommens unterschrieben. Die Unzulänglichkeiten des Vertrages waren aber nur zu offensichtlich, als daß sie nicht bald der Gegenstand einer scharfen Kritik wurden. Man forderte neue Verhandlungen mit Polen, die vor allem der Danziger Industrie eine längere Frist für ihre Umstellung bringen sollten. Polen sollte in seinem Zolltarif der Freistadt Zollermäßigungen für Artikel der Bedarfsdeckung seiner Bevölkerung gewähren. Dieser Forderung kommt das Dezemberabkommen des vergangenen Jahres nach. In ihm gewährt Polen Danzig Zollermäßigung für bestimmte Kontingente an Rohstoffartikeln, Werkzeugen und Maschinen, sowie Bedarfsdeckungsgüter des „täglichen“ Lebens. Aber auch dieses Abkommen befriedigt Danzig keinesfalls. In Danziger Kreisen hat man seine Wirkung mit einer Atempause verglichen, die Polen dem schwer um seine wirtschaftliche Existenz ringenden Danzig gewährte. Danzig fühlt sich keineswegs in den Armen seiner neuen Mutter geborgen, und vertieft wird sein Mißtrauen noch durch die mehrfachen Uebergriffe, welche sich Polen in die politische Machtsphäre des selbständigen Freistaates erlaubt. Rein wirtschaftsgeographisch betrachtet, könnte der polnische Staat dem Danziger Wirtschaftsleben ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnen. Dem Danziger Handel winkt das große polnische Hinterland. Als Ein- und Ausfuhrlafen Polens hat Danzig große Vorzüge gegenüber den deutschen Ostseehäfen, sofern es seine Hafenanlagen neuzeitlich ausbauen läßt. Aber wie kann Polen eine gesunde Wirtschaftspolitik treiben, wenn es dauernd mit dem Gedanken des politischen Prestige spielt? —

Was wird aber aus den wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland? Wird es unter den neuen Verhältnissen überhaupt möglich sein, in gegenseitigen Wirtschaftsverkehr zu treten? Wie weit braucht Danzig Deutschland noch, und welches Interesse hat das Reich am Danziger Wirtschaftsleben? Wenn wir diese beiden Fragen auch rein sachlich vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt erörtern wollen, so dürfen wir doch nie vergessen, daß Danzig eine deutsche Stadt ist und uns mit ihr nationale Bande verknüpfen. Deutsches Wirtschaftsleben wird in Danzigs Mauern auch kulturelle Aufgaben zu erfüllen haben.

Nach Inkrafttreten der Danzig-Polnischen Zollunion unterliegen die deutschen Waren bei ihrer Einfuhr nach Danzig dem polnischen Zoll, sofern sie nicht zu den Kontingenten gehören, für die Polen ermäßigte Zölle festgesetzt hat. Auch Danziger Artikel müssen beim Ueberschreiten der deutschen Grenze verzollt werden. Danzig gilt von nun an auch in wirtschaftlicher Hinsicht für uns als „Ausland“. Eine einseitige Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zu seinem Mutterlande ist nicht mehr möglich. Nur ein Handelsvertrag zwischen Deutschland einerseits und Danzig-Polen andererseits kann den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Deutschland und Danzig auf eine neue rechtliche Grundlage stellen. Die Deutsch-Danziger Wirtschaftsfragen werden in Zukunft nur im Zusammenhang mit den deutsch-polnischen gelöst werden können. Eine wirtschaftspolitische Annäherung Deutschlands und Polens ist schon aus diesem Grunde eine Notwendigkeit, ganz abgesehen von der wachsenden Bedeutung Osteuropas für Deutschlands Wirtschaft, die das Reich eine Verständigung mit dem Weichselstaat unbedingt finden lassen muß. Es darf bei dieser Gelegenheit an den französisch-polnischen Handelsvertrag erinnert werden. Er hat Frankreich bedeutende Einfuhrrechte in Polen gesichert, und seine Wirkung auf die Deutsch-

Danziger Wirtschaftsbeziehungen kann bei der Zoll- und Wirtschaftseinheit Danzigs mit Polen sehr nachteilig sein. Zum mindesten birgt er die Gefahr einer wirtschaftlichen Entfremdung Danzigs zu Deutschland in sich.

Polens Plan geht ja auch auf nichts anderes aus als den wirtschaftlichen, vorherrschenden Einfluß des Reiches im Freistaat zu brechen. Diesen Sinn hat letzten Endes die Konvention und ihre Ausführungsbestimmungen im Oktobervertrage. Allerdings sind Verträge allein nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu bedürfte es unter anderem vor allem einer hochwertigen Industrie, welche Danzigs wirtschaftliche Bedürfnisse in jeder Hinsicht befriedigen könnte. Die Lage der polnischen Industrie ist aber trotz der größten Anstrengungen der letzten Jahre dieser Aufgabe nicht gewachsen. Zu den Wirkungen des Krieges kommt die völlig verkehrte Wirtschaftspolitik, welche der polnische Staat betreibt. Beide Momente haben den Erfolg der polnischen Industrialisierungspolitik verhindert. Wohl haben viele Neugründungen stattgefunden, aber das Gesamtergebnis weist doch darauf hin, daß auch heute der Stand der Vorkriegszeit noch nicht erreicht ist. Z. B. hat die polnische Petroleumgewinnung, welche die Grundlage für die Naphtha-Industrie bildet, im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre um rund 60 000 t abgenommen. Sie beträgt 63,3 % der Ausbeutung von 1913. In allerletzter Zeit soll eine Belebung der industriellen Tätigkeit eingesetzt haben. Danzig hat von Polen in industrieller Hinsicht vorläufig nur wenig zu erwarten. Maschinen für die Umstellung seiner Industrie kann es aus Polen gar nicht erhalten. Hierfür kommt nur Deutschland in Betracht. Das gleiche gilt für chemische Artikel, für Werkzeuglieferungen an die Metallindustrie und das Baugewerbe, sowie Rohstoffe der Schokoladen- und Brauindustrien. Die Führer der genannten Gewerbe im Freistaat haben sich stets für die Beibehaltung des Deutsch-Danziger Wirtschaftsabkommens ausgesprochen. Der Zusatzvertrag zu den Ausführungsbestimmungen der Konvention hat ja Danzig die Möglichkeit gegeben, notwendige Waren in bestimmten Kontingenten zu ermäßigten Zollsätzen einzuführen, und Verhandlungen mit den führenden deutschen Wirtschaftskreisen haben dahin geführt, daß auch Deutschland seinerseits Danzig die Lieferung bestimmter Kontingentsmengen zu Inlandspreisen gewährt und für nicht kontingentierte Waren erleichterte Ausfuhrbewilligungen erteilt. Diese neue Regelung der Deutsch-Danziger Wirtschaftsbeziehungen ist nicht handelsvertragsmäßig festgesetzt, sondern nur eine „stille“ Vereinbarung mit beschränkter Geltungsdauer, welche jederzeit aufgehoben werden kann.

Ist hierbei das Reich der gebende Teil, so fragt es sich weiter, ob über die Zeit der Notvereinbarungen hinaus Deutschland ein Interesse an der Entwicklung des Danziger Wirtschaftslebens hat. Man darf wohl zweifellos annehmen, daß bei günstiger Entwicklung der osteuropäischen Verhältnisse Danzig die Rolle eines großen Transitplatzes zwischen West- und Osteuropa zufallen wird. Der Boden des Freistaates wird ein Sammelplatz aller Bestrebungen sein, die sich irgendwie im Osten betätigen wollen. Ein guter Gradmesser, wie Danzig im Wirtschaftsleben der Gegenwart gewertet wird, ist die erstaunliche Menge von Bankhäusern, welche seit 1919 in der Freistadt ihre Kontore eröffnet haben. Von Deutschland sollen gegen 30 Bankfirmen vertreten sein, an deren Spitze die Deutsche Bank steht. Es ist selbstverständlich, daß die valuta-starken Länder und Polen desgleichen durch ihre ersten Bankhäuser vertreten sind. Durch das Vorhandensein der deutschen Bankinstitute ist den deutschen Unternehmern die Möglichkeit gegeben, maßgebend an der Umgestaltung des Danziger Wirtschaftslebens mitzuwirken als auch sich am Wiederaufbau Osteuropas er-

folgreich zu betätigen. Als Kapitalmarkt für Osteuropa wird Danzig stets größte Beachtung geschenkt werden müssen. Es sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Freistaat die deutsche Währung beibehalten worden ist. Bei Neuordnung der politischen Verhältnisse wurde auch die Währungsfrage sehr lebhaft erörtert. Man einigte sich aber auf Beibehaltung der deutschen Währung und setzte ihr Fortbestehen in der Konvention durch. In Danzig befindet sich noch heute eine Reichsbankhauptstelle, welche in erster Linie den Geldbedarf Danzigs zu decken hat und außerdem den Anschluß der Freien Stadt an den deutschen Giroverkehr vermittelt. Die währungspolitische Einheit ist das einzige äußere Zeichen eines Verbundenseins beider Staatsgebiete, noch stark genug, um den Gedanken des Verbundenbleibens sich daran emporranken zu lassen!

Unter denjenigen Waren, welche bei ihrer Einfuhr nach Danzig Zollermäßigung genießen, sind eine sehr ansehnliche Reihe Produkte der chemischen Industrie. Diese Tatsache ist keineswegs erstaunlich, wenn man den Stand der chemischen Industrie in Polen in Betracht zieht. Letztere befand sich vor dem Kriege noch in ihrer Entwicklung. In Galizien gab es nach Thomsen 127 chemische Fabriken, von denen allein 51 Erdölraffinerien waren. Der Rest verteilte sich auf 14 Säure- und Superphosphatfabriken, 14 Gasanstalten, 1 Sodafabrik, 14 Seifen- und Lichtfabriken, 7 Streichholzfabriken und 9 Fabriken zur Verarbeitung tierischer Abfälle. Der für Polen günstige Ausgang des Krieges hat durch die Gebiete Posen und Pommerellen die chemische Industrie des Landes wesentlich vergrößert. Beide Provinzen brachten zusammen dem polnischen Staate 55 chemische Fabriken, in denen hauptsächlich künstliche Düngemittel hergestellt werden. Schon vor dem Kriege überwoog die Einfuhr chemischer Artikel die Ausfuhr. Die Nachkriegszeit hat hierin keine Änderung geschaffen, im Gegenteil bekannt gewordene Zahlen zeigen das starke Bedürfnis Polens nach chemischen Produkten. Vom 1. Juli 1919 bis 1. Januar 1920 soll für 9 Mill. dtsh. Mk. eingeführt worden sein. Die Zahl stieg zwischen dem 1. Januar 1920 bis 1. Oktober 1920 auf 87 Millionen. Unter diesen Umständen kann an eine Versorgung des Freistaates durch Polen vorläufig gar nicht gedacht werden. Wenn auch Warschauer Zeitungen von einem Fortschritt in „fast allen Zweigen der Industrie“ sprechen und auch den Beschäftigungsgrad der chemischen Industrie mit 77 % gegenüber vor dem Kriege (1913) angeben, so darf man sich dadurch keinesfalls verleiten lassen, die industrielle Lage Polens als glänzend hinzustellen. Das wirtschaftliche Rückgrat des Landes ist auch jetzt noch die Landwirtschaft und die Industrialisierung ein zweifellos wichtiges, aber noch keineswegs gelöstes Problem. Erst kürzlich hat ein polnischer Minister für die Hinzuziehung des ausländischen Kapitals gesprochen, ohne das eine industrielle Zukunft nicht möglich zu sein scheint.

Die Zollermäßigungen, welche Danzig auf chemische Einfuhrwaren genießt, bewegen sich zwischen 25–50 %. Sie betragen für Lithophone und kohlensaures Zinksalz 25 %, Arzneimittel, wohlriechende Stoffe, Tinten 30 %, Seifen, Alkaloide und seine Salze 40 % und Alkohol 50 %. Deutschland hat nun seinerseits eine Kontingentsliste für chemische Artikel aufgestellt, die sich wiederum in zwei Abschnitte teilt. Liste A für Waren, welche zu Inlandspreisen geliefert werden dürfen, und Liste B für solche, deren Ausfuhr nur zu Ausfuhrmindestpreisen zugelassen wird. Ihre Gültigkeitsdauer läuft mit dem 31. März 1923 ab. Es ist bedeutsam, darauf hinzuweisen, daß im Erlaß des Reichskommissars die Bemerkung steht: „Für calc. Soda und Natriumbicarbonat kann die Ausfuhrbewilligung nur nach Deckung des wichtigsten Inlandsbedarfs Deutschlands in Aussicht gestellt werden.“

Es steht weiterhin die Frage zu Erörterung, ob sich Danzig, was vor allem die chemische Industrie anbelangt, mit Hilfe der polnischen Industrie und ihrer in wirtschaftspolitischer Hinsicht so engen Verbindung mit dem Freistaat überhaupt einmal gänzlich von Deutschland unabhängig machen kann. Hier kann natürlich nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein geantwortet werden. Ein namhafter Danziger Volkswirt hat die Zukunftsmöglichkeiten der Industrie Danzigs untersucht und auch der chemischen Industrie eine längere Abhandlung gewidmet. Das Kernproblem darf man vielleicht kurz dahin zusammenfassen, daß eine chemische Industrie im Freistaat nur in engster Anlehnung an Polen möglich sein kann, da aus Polen Danzig die nötigen Rohstoffe beziehen muß. Das zeigt er bei der Schwefelsäure. Polen hat noch große Schwefellager, welche des planmäßigen Abbaues harren. Für die Produktion von Salzsäure hält er Danzig als Standort ungünstig. Die Salzproduktion sei vorläufig in Polen noch zu gering. (Sie soll allerdings in den letzten Monaten erheblich zugenommen haben.) Kunstdünger war schon vor dem Kriege ein Produktionsartikel in Danzig und wurde hauptsächlich in drei Betrieben hergestellt, der chem. Produktfabrik Pommerensdorf, der chem. Fabrik Milch Aktiengesellschaft und der Firma Superphosphat G. m. b. H. Auch Fabriken zur Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, Kohlensäure und Teerproduktenfabriken sind in Danzig vorhanden. Eine Leim- und Kittfabrik wurde im letzten Frühjahr gegründet, desgleichen eine auf das modernste ausgestattete Hefefabrik und Spiritusbrennerei. Durch die Zoll- und Wirtschaftseinheit ist Danzig gezwungen, im fieberhaften Tempo an seiner wirtschaftlichen — d. h. hauptsächlich an seiner industriellen — Umstellung zu arbeiten. Es muß auch aus ureigenstem Lebensinteresse heraus eine wirtschaftliche Gesundung seines größeren Partners wünschen. Bei der Energie und dem Ernst seiner wirtschaftlichen Führer wird es sich zweifellos auch eine kleine, aber gediegene chemische Industrie schaffen. Ob letztere dann im Verein mit Polen die Unabhängigkeit von Deutschland erzwingt, das ist — wie die gesamte industrielle Entwicklung des Freistaates — eine Frage an die Zukunft. Wir, als Deutsche, haben aber in erster Linie dafür zu sorgen, daß die Nationalität des Danziger Unternehmertums weiterhin ihr deutsches Gepräge behält. Der Verfasser der Arbeit über Danzigs Industrie betont, daß für eine Farbenindustrie seiner Vaterstadt deutsche Unternehmer „ein reiches Betätigungsfeld für den gesamten Osten“ dort finden können, und — fügen wir mit bewußtem Stolz hinzu — daß der Deutsche allein vor allen Nationen, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, ein sittliches Anrecht auf den Boden der so heiß umstrittenen Stadt hat! —

Dr. Gerhard Hild.

(4388)

Keynes zur Reparationspolitik.

Während der Hamburger Ueberseewoche hat Professor John Maynard Keynes einen Vortrag über die Reparationsfrage gehalten, der besondere Beachtung beanspruchen darf, weil Keynes darin zum ersten Mal Vorschläge für eine praktische Lösung dieses Problems der Öffentlichkeit unterbreitet. Seine Schriften und Reden über das Gebiet der europäischen Wirtschaftskrise haben stets über die Grenzen seiner britischen Heimat hinaus die ernsteste Beachtung aller Wirtschaftspolitiker gefunden, und zwar nicht nur, weil er den Mut fand, in dieser, aus dem Vertrage von Versailles hervorgegangenen Frage einen Standpunkt einzunehmen, der von dem der amtlichen Kreise und der öffentlichen Meinung in England erheblich abwich, sondern weil er die Fähigkeit bewiesen hat, wirtschaftliche und finanzielle Fragen, welche rein politischen Ursprungs sind, in vollkommener Objektivität und Verleugnung jeder politischen Beeinflussung zu behandeln.

Die Hamburger Rede Keynes wird in Deutschland, soweit sie sich auf die Erfüllung unserer Reparationsverpflichtungen bezieht, keineswegs allgemeine Zustimmung finden und auch seine Ausführungen über die Zweckmäßigkeit von Sachlieferungen und über die Möglichkeit einer internationalen Anleihe bieten zu kritischer Erörterung manchen Anlaß. Die Behandlung dieser beiden Fragen bildet das Kernstück des ganzen Vortrages. Keynes sagt, diesen beiden Arten der Reparationszahlung hätte sich neuerdings die besondere Aufmerksamkeit der deutschen Sachverständigen zugewandt, beide würden aber nur zu Irrtum und Enttäuschungen führen. In der Vergangenheit hätten beide Ideen politischen Wert gehabt. Wir konnten erklären, wir wollen sofort zahlen, falls wir eine Anleihe erhalten, welche uns die Mittel dazu bietet, und wir glaubten durch Anerbieten von Sachlieferungen eine Ermäßigung der Barzahlungen zu erreichen. Eine praktische Bedeutung können beide Zahlungsarten nach Keynes Ansicht nicht erlangen.

Was die Gewährung einer internationalen Anleihe betrifft, so bestreitet Keynes sehr entschieden die Möglichkeit der Unterbringung einer solchen über den Betrag von einer Milliarde Goldmark hinaus. Jede weitergehende Schätzung bedeute eine gründliche Verkenntung des internationalen Finanzwesens. Ebenso beruhe die Annahme, daß ein wesentlicher Teil dieser Anleihe aus den deutschen Guthaben im Ausland gezeichnet werden könnte, auf gänzlich falscher Schätzung der Höhe dieser Guthaben. Nach seiner Ansicht gehen diese keinesfalls über 2 Milliarden Goldmark hinaus, wovon noch ein erheblicher Teil Betriebskapital darstellte. Die Zeichnung auch nur einer Milliarde von deutscher Seite für eine internationale Goldanleihe wäre in hohem Grade unwahrscheinlich. Wenn eine durchgreifende Regelung der Reparationsfrage zustande gekommen wäre, dann hält Keynes eine ausländische Goldanleihe bis zu einem Gesamtbetrag von einer Milliarde für möglich, um die Mark zu stabilisieren und Deutschland wieder auf die Beine zu bringen; aber eine große Anleihe von etwa vier Milliarden zum Zwecke der Reparationsleitungen erscheint ihm als Phantasie. Von Bedeutung könnte nur eine Art internationaler Anleihen in größerem Umfang für die Regelung der Reparationsfrage sein, nämlich eine deutsche Anleihe, aufgebracht in den Ländern seiner Gläubiger, als Ersatz für die innere Schuld dieser Gläubigerländer. Eine deutsche Anleihe, in Frankreich gezeichnet, sei es mit oder ohne Garantie der französischen Regierung, würde, wenn der Anleiheertrag Frankreich zufiele, ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel sein, um die französischen Finanzen ernstlich zu bessern. Von jeder anderen Art einer Anleihe zur Regelung des Reparationsproblems rät Keynes entschieden ab.

Was zunächst seine pessimistische Auffassung über die Aufnahmefähigkeit des internationalen Geldmarktes für eine große Anleihe betrifft, so steht sie entschieden im Widerspruch zu dem Gutachten der Bankierkonferenz, in dem ausdrücklich festgestellt wird, daß die Lage des internationalen Geldmarktes in dem damaligen Zeitpunkt für eine große Anleihe durchaus günstig gewesen sei. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in der Bankierkonferenz führende Finanzmänner gerade aus den Ländern vertreten waren, die in erster Linie für die Zeichnung einer internationalen Anleihe in Betracht kommen. Es fragt sich mithin, ob dem abweichenden Urteil von Keynes in dieser Frage eine größere Bedeutung beizumessen ist als dem der Bankierkonferenz. Was dahingegen Keynes über die Höhe der deutschen Guthaben im Ausland sagt, darf als zutreffend angesehen werden. Unzweifelhaft gehen die in der Presse laut gewordenen Schätzungen des Wertes der deutschen Auslandguthaben über das tatsächliche Maß weit hinaus.

Für durchführbar zur Regelung des Reparationsproblems hält Keynes dagegen deutsche Anleihen in den einzelnen Ländern, welche auf Grund des Friedensvertrages Ansprüche auf Kriegsschädigung haben. Als Beispiel zieht er Frankreich heran, indem er annimmt, daß eine deutsche Anleihe als Ersatz für die innere Schuld ein fühlbares und praktisch wirksames Mittel zur Besserung der französischen Finanzlage sein würde. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß Keynes sich in dieser Beziehung einem ziemlich weitgehenden Optimismus hingibt. Sollten die französischen Kapitalisten wirklich geneigt sein, eine deutsche Anleihe in einem Ausmaße zu zeichnen, das den sehr großen Bedarf des Landes nach barem Gelde in vollem Umfang deckt? Und wie steht es mit der Garantie einer solchen Anleihe? Keynes sagt „mit oder ohne Garantie der französischen Regierung“. Das aber ist eine Frage, die ungewöhnliche Schwierigkeiten in sich birgt. Daß der französische Staat für eine in Frankreich aufgelegte deutsche Anleihe nur eine Garantie übernehmen würde, wenn er selbst unbedingte Sicherheiten erhalten hat, ist ohne weiteres klar. Besteht da nicht die Gefahr, daß erneut die Forderung nach „produktiven Pfändern“ erhoben würde, wie sie die deutsche chemische Industrie erst eben erlebt hat? Begreiflicherweise würden auch die anderen an den deutschen Reparationsverpflichtungen beteiligten Staaten Anspruch auf Garantien für ihre Deutschland gewährten Anleihen erheben. Es würde ein Wettlauf um deutsche Pfänder eintreten, bei dem Deutschland schließlich die freie Verfügung über seine wichtigsten Finanzquellen einbüßen müßte. Selbstverständlich wäre auch bei einer gemeinsamen internationalen Reparationsanleihe die Garantieforderung mit sehr erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Denn einem Staate, der sich für zahlungsunfähig erklärte, gewährt das Ausland keinen Kredit, ohne daß Sicherheiten für Verzinsung und Amortisation gegeben werden. Aber über die Garantieforderung bei einer großen internationalen Anleihe, der eine Regelung des Reparationsproblems nach der deutschen Zahlungsfähigkeit vorausgehen würde, wäre leichter eine Verständigung zu erzielen, weil die Verhandlungen mit einer interalliierten Stelle geführt würden, in deren Zustimmung eine gewisse moralische Garantie läge.

Was nun die Frage der Sachleistungen betrifft, so nennt Keynes diese Zahlungsart unpraktisch und unwirtschaftlich, ein Urteil, in das er sowohl die Kohlenlieferungen wie alle Lieferungen anderer Waren einbezieht. Denn sie bedeuteten eine Minderung und nicht eine Steigerung der Gesamtleistung, die Deutschland für die Reparationen aufbringen muß. In diesem Urteil Keynes liegt eine scharfe Absage an die deutsche Reparationspolitik, die, von Rathenau begonnen, soeben von Stinnes zu einem gewissen Abschluß gebracht ist. Durchaus zutreffend ist es, wenn Keynes sagt, jede Lieferung an Kohlen und industriellen Erzeugnissen schwäche die deutsche Leistungsfähigkeit. Monat für Monat müssen wir von neuem feststellen, wie unsere durch die Reparationslieferungen außerordentlich beeinträchtigte Kohlenversorgung unsere Gütererzeugung einschränkt. In der chemischen Industrie tritt diese Schädigung in besonderem Grade in der Stickstoff- und Sodaerzeugung in die Erscheinung. Außerdem schwächen Sachleistungen auf Reparationskonto, die keinen Gegenwert in Form von Devisen bringen, unsere Fähigkeit für Barzahlungen. Und schließlich verursacht die Bezahlung der Sachleistungen an die deutschen Produzenten durch Inanspruchnahme der Notenpresse eine immer weitergehende Noteninflation. Aber auf der anderen Seite entlasten die Sachleistungen die Reichsfinanzverwaltung für den durch diese Lieferungen abgedeckten Teil der Reparationsschuld von der Notwendigkeit der Anschaffung von Devisen. Ihr Nachteil des durch die verminderte Ausfuhr ein-

geschränkten Deviseneinganges wird also durch den verminderten Bedarf ausgeglichen. Keynes geht daher doch wohl zu weit, wenn er den Modus der Erfüllung von Reparationsverpflichtungen durch Sachleistungen ohne weiteres als unpraktisch und unwirtschaftlich bezeichnet.

Dagegen ist ihm unbedingt zuzustimmen, wenn er die Forderung erhebt, man solle Deutschland die Wahl der Zahlungsmethode überlassen. In Zeiten einer günstigen Ausfuhrkonjunktur, die einen guten Deviseneingang zur Folge hat, wäre eine Verpflichtung zu umfangreichen Sachleistungen eine schwere Beeinträchtigung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dagegen können bei stockender Ausfuhr als Folge einer Besserung unserer Valuta Sachleistungen eine wesentliche und sehr erwünschte Belebung der industriellen Produktion mit ihren sozialen Nachwirkungen sein.

Bei seinen Vorschlägen zur praktischen Lösung der Reparationsfrage macht Keynes den Vorbehalt, er sei nicht sicher, ob Deutschlands Leistungsfähigkeit mit seinen Zahlen im Einklang stünde. Er geht aus von einer Gesamtschuld Deutschlands von 40 Milliarden Goldmark, worauf keine Anrechnung der bisherigen Leistungen stattfinden soll. Dieser Betrag soll 1930 fällig sein; alle bis dahin geleisteten Beträge wären zuzüglich 6 % Zinseszinsen auf diese Summe anzurechnen. Von 1924 ab, also bereits nach zwei Jahren, sollen die Jahresraten mindestens 1 Goldmilliarde betragen. Die bis 1930 noch nicht gezahlte Summe müßte in 15 abnehmenden Jahresraten getilgt werden. Keynes betrachtet diese Ziffern nur als Ausgangspunkt für eine Diskussion; es ist nach seiner Ansicht unmöglich, zuverlässige Ziffern zu nennen, bevor die Ergebnisse des Moratoriums in die Erscheinung treten. Man wird hinzufügen dürfen, daß endgültige Zahlen über die Gesamtschuld und über die Tilgungsraten erst zur Erwägung gestellt werden können, wenn die Ergebnisse einer Stabilisierung unserer Währung erkennbar sind. Wollte man die von Keynes gegebenen Zahlen an dem Maßstab unseres gegenwärtigen Valutazustandes messen, dann erschienen sowohl die Gesamtschuld wie die Tilgungsraten erheblich zu hoch. Nach Ablauf von zwei Jahren bereits mit Ratenzahlungen in Höhe von einer Goldmilliarde zu beginnen, dürfte eine Unmöglichkeit sein; es bedarf vorher einer gründlichen Umgestaltung unserer ganzen Finanzgebarung, um das Reichsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Als Voraussetzung seines Reparationsplanes betrachtet Keynes die Streichung der Sachleistungen, die Auflösung der Reparationskommission und vor allem die Beendigung der Rheinlandbesetzung.

Im allgemeinen herrscht in den Ausführungen Keynes' ein gewisses Maß von Optimismus vor. Eine Verwirklichung von Poincarés Drohungen mit erneuten Gewaltmaßregeln hält Keynes nicht für wahrscheinlich; allerdings beruht dieser Glaube lediglich darauf, daß die überwiegende Mehrheit des englischen Volkes, ebenso wie des amerikanischen und italienischen, derartige Gewaltakte mit Entrüstung und Abscheu beurteilen würde. Er glaubt nicht, daß für Deutschland ein Grund zur Verzweiflung vorliegt; ein so großes und festverwurzeltes Gebilde wie eine Nation könne ein ständiges Sinken ihrer Lebenshaltung erleiden, aber sie könne nicht plötzlich zusammenbrechen, es sei denn aus eigener Verblendung. Allerdings ist er in bezug auf Deutschlands nächste Zukunft durchaus nicht optimistisch; denn ein folgenschwerer Rückschlag nach der trügerischen Hochkonjunktur scheint ihm unvermeidlich. Außerdem erblickt Keynes eine ernste Gefahr darin, daß die Alliierten mit einer endgültigen Lösung der Reparationsfrage zu lange zaudern könnten und in zwischen die Zersetzung des ganzen Lebens in Deutschland zu weit vorschreitet. Diese Sorge ist verständlich; denn er sagt an anderer Stelle, es wäre durchaus mög-

lich, daß irgendwann im Laufe des nächsten Jahres eine große allgemeine Konferenz abgehalten würde, die sich mit der Reparationsfrage zu befassen hätte. Sollte er darin Recht behalten, daß eine solche Konferenz erst „irgendwann im nächsten Jahre“ zustande käme, dann dürfte es allerdings endgültig zu spät sein mit einer Rettungsaktion für Deutschland. Es läge aber auch nicht der geringste Grund vor, den Zusammentritt einer neuen Konferenz bis in das nächste Jahr zu verschieben. In England ist man sehr genau darüber unterrichtet, daß unsere Wirtschaft mit Riesenschritten dem Zusammenbruch entgegensteilt. Wer ihn verhindern will, darf nicht einen Augenblick mehr zögern. Wir sind schon wieder auf dem besten Wege, die Erholung unserer Mark, die auf der letzten Entscheidung der Reparation beruhte, einzubüßen.

Keynes sollte sich mit anderen namhaften Volkswirtschaftlern, deren Stimme in allen Kulturländern Geltung hat, vereinigen und den alliierten Regierungen mit größtem Nachdruck zum Bewußtsein bringen, daß auch nicht ein Tag mehr verloren werden darf, wenn eine Hilfsaktion noch Erfolg haben soll. Damit würde Keynes sich um die europäische Wirtschaft unvergängliche Verdienste erwerben. Bl. (4491)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin A/B., Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

Daß ein moderner Krieg unerhörte Mengen von Munition und Sprengstoffen verschlingen würde, war einem jeden klar, daß jedoch die Ziffern einen solchen Umfang annehmen würden, wie es sich nach Beendigung des Weltkrieges herausstellte, hatte wohl niemand geahnt. Die Anforderungen, welche an die Industrie gestellt wurden, die diesen Bedarf zu decken hatte, waren daher außerordentlich große, ganz gleich, für welche Seite der Front sie arbeitete. Besonders in einem Lande wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Fabrikation von militärischen Sprengstoffen vor dem Kriege ganz unbedeutend war und es keine chemische Großindustrie gab, die (wie in Deutschland) sozusagen über Nacht umgestellt werden konnte, mußte die Beschaffung des für die Armeen benötigten Kriegsmaterials durchgreifende Veränderungen in dem industriellen Leben verursachen. Es galt hier, Fabriken für eine Riesenproduktion chemischer Produkte einfach aus der Erde zu stampfen, und dabei hatte man in vielen Fällen weder eine geschulte Leitung, noch gelernte Arbeiter für diese Betriebe. Man könnte vielleicht hier einwenden, daß die Größe der Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während der normalen Friedensverhältnisse dafür bürgen konnte, daß ausreichend erfahrene Leute — wenigstens für die Arbeitsleitung — hätten zur Hand sein müssen, aber aus einer Tabelle über den Verbrauch von Bergbau-Sprengstoffen während der Kriegsjahre, welche sich auf S. 596 befindet, geht hervor, daß die vorhandenen Fabriken keine Leute abzugeben hatten. Das schnelle Anpassungsvermögen der Amerikaner für die Forderungen der Situation bewährte sich wieder einmal, und man muß sich wundern, daß unter Berücksichtigung der Gefahren, welche mit der Fabrikation der in Frage kommenden Produkte verbunden sind, sowie in Anbetracht der herrschenden außergewöhnlichen Verhältnisse während des Krieges nicht mehr Unglücksfälle mit Verlusten an Menschenleben eingetroffen sind, als während des Friedens. Man arbeitete zwar unter viel ruhigeren Verhältnissen, als in den europäischen Fabriken, aber, daß neben dem Risiko, welches mit unerprobten

Arbeitsmethoden und Verwendung großer Scharen un- erfahrener Arbeiter verknüpft ist, auch Gefahr für feindliche Eingriffe vorhanden war, zeigt zur Genüge die sorgfältige Bewachung, welche bei allen Sprengstoff- fabriken eingeführt werden mußte.* Noch im ver- gangenen Herbst erinnerten an etlichen Stellen zurück- gebliebene Stacheldrahtverhaue und Scheinwerfer- stellungen an diese Gefahren.

Einen unschätzbaren Vorteil hatten die Vereinigten Staaten: ihre Rohstoffquellen und Transportwege zu diesen blieben im großen und ganzen intakt. Das wich- tigste Rohmaterial — der Chilesalpeter — mußte zwar einen recht beträchtlichen Seetransport zurücklegen, aber die Wahrscheinlichkeit für eine wirksame Unter- brechung dieses abgelegenen Transportweges war rela- tiv gering. Die übrigen Rohstoffe dürften alle in aus- reichenden Mengen in den Grenzen des eigenen Landes vorhanden gewesen sein, wenn man wirklich alle Quellen mit heranzog. Während man in Europa in größter Eile Methoden für die Synthetisierung des einen oder des anderen Ausgangsstoffes ausarbeiten mußte, dessen Beschaffung durch die Blockade bedroht war, konnte man sich in den Vereinigten Staaten un- gestört den technischen Erfordernissen für die not- wendige Massenproduktion widmen. Man glaubte zwar gegen Ende des Krieges, als sich ein Mangel an Am- moniak bemerkbar machte, dieses Produkt durch Er- richtung von Fabriken für die Bindung von Stickstoff sicherstellen zu müssen. Damit waren ausgedehnte Versuche und große Schwierigkeiten verknüpft, trotz- dem es wohl kaum nötig war, die Synthese heranzu- ziehen, wenn man die großen Mengen an Ammoniak und anderen wertvollen Nebenprodukten in Betracht zieht, welche verbrennen oder mit dem Rauch aus den unzähligen Koksöfen der Kohlen- und Eisendistrikte in den Oststaaten abziehen, ohne daß irgendwelche An- ordnung für die Gewinnung der Nebenprodukte ge- troffen wurde. Es ist für mich unbegreiflich, daß die Verschwendung mit solchen Rohstoffen, an denen es gerade fehlte, geduldet wurde, und daß man gleich- zeitig Millionen zum Bau von Fabriken für die Synthese herauswarf. Die reichen Rohstoffquellen Amerikas haben jedoch auf vielen Gebieten nicht die gleiche rationelle Auswertung erlangt, zu der wir Europäer aus Sparsamkeitsgründen gezwungen sind, sondern zu einem vollständigen Raubbau geführt. Die chemische Industrie hat in dieser Hinsicht kaum eine Ausnahme gemacht, und die Knappheit, welche sich zeitweise für verschiedene Rohstoffe in der Sprengstoffindustrie während des Krieges bemerkbar machte, beruhte, wie ich glaube, nicht auf wirklichem Mangel, sondern dar- auf, daß die Hilfsquellen nicht bis zum äußersten aus- genutzt wurden.

Die Not war um so größer in Europa, und schon zu Anfang des Krieges sahen die Ententemächte, daß sie größtenteils auf die Zufuhr von Amerika angewiesen waren, wenn sie den Krieg zu einem glücklichen Ende führen wollten. Daß diese Hilfe jedoch nicht — wie dies auf den ersten Blick am natürlichsten erscheint — in Form von Rohstofflieferungen, sondern so gut wie ausschließlich in Form von fertigen Sprengstoffen und Munition verlangt wurde, hat seine natürliche Er- klärung darin, daß der Rohstoffverbrauch für die Sprengstofffabrikation nach Gewicht gerechnet viel größer ist — in gewissen Fällen beträgt er das Zwanzig- fache —, als der Verbrauch fertiger Produkte, so daß man schon wegen des Transportes nicht daran denken konnte, die Frage anders zu regeln. Vor dem offiziellen Eintritt Amerikas in den Krieg wurden mit den be- kannten Firmen E. J. Du Pont de Nemours Co., Her- cules Powder Co., Aetna Explosives Co. und Atlas Powder Co. u. a. m. Lieferungskontrakte abgeschlossen, und zwar der eine immer größer, als der andere. Mit amerikanischer Schnelligkeit entstand eine Riesen-

fabrik nach der anderen. Je kürzer die Lieferungszeit, desto höher die Preise, und eine Steigerung von 200 bis 300 % über Nacht gehörte — wie wir später sehen werden — nicht zu den Seltenheiten. Für sofortige Lieferung wurde sozusagen jeder beliebige Preis be- zahlt.

Nach der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten übernahm die Regierung sofort die Kontrolle über sämt- liche Sprengstofffabriken, und damit wurden auch den erzielten enormen Kriegsgewinnen normale Grenzen gezogen. Der Regierung gelang es, diesen kolossalen Apparat so zu organisieren, daß die Preise für mili- tärliche Sprengstoffe sofort zu sinken begannen und auch weiterhin dauernd fielen, trotz der vermehrten Nachfrage, welche durch die Entsendung des amerika- nischen Heeres nach dem Kriegsschauplatz entstand. Bei Beendigung des Krieges war es sogar gelungen, bei einigen Fabriken mit den Preisen unter das Friedens- preisniveau von 1913 herunterzukommen. Den Fabri- kanten wurde klargemacht, daß es Vaterlandspflicht sei, die Produkte so billig als möglich zu verkaufen, und wenn diese Mahnung ihre Wirkung verfehlte, wurden die Fabriken ganz einfach vom Staat requiriert und von ihm selbst betrieben. Die Kriegsindustrie- kommission (War Industries Board) setzte für einen Teil der Rohstoffe Höchstpreise fest, und durch die Einschränkung der Betriebe bei weniger wichtigen In- dustrien wurde bei Bedarf die Herstellung der für die Kriegführung notwendigen Produkte gesteigert. Durch Errichtung einer gemeinsamen Einkaufskommission (The Inter-Allied-Purchase Commission) im Laufe des Jahres 1917 wurde die früher für die Käufer sehr schäd- liche Konkurrenz zwischen den europäischen Ländern beim Einkauf auf dem amerikanischen Markt ausge- schaltet, und die europäischen Ententeregierungen konnten ihre Sprengstoffe in den Vereinigten Staaten fast zu demselben Preis kaufen, den auch der amerika- nische Staat bezahlte. Bemerkenswert ist dabei, daß der amerikanische Staat, der zur Deckung des Bedarfs teilweise selbst die notwendigen Fabriken errichtete, bei der Preisfestsetzung für Munition und Sprengstoffe aus eigener Fabrikation keine Verzinsung und Amorti- sation für die Anlagekosten berechnete. Daß die privaten Unternehmungen trotzdem der allgemeinen Preisermäßigung folgen konnten, hat seine natürliche Erklärung darin, daß sie ihre Kunden übervorteilten, so- lange sie noch selbst frei wirtschaften konnten und dadurch ihre Neuanlegungen vollkommen amortisiert hatten, als die Regierungskontrolle kam. Nach den Kriegsfabriken zu urteilen, welche sich im privaten Be- sitz befanden und im vergangenen Herbst, als ich die Vereinigten Staaten besuchte, noch nicht abgerissen oder von selbst zusammengefallen waren, können die Anlagekosten allerdings nicht so erschreckend hoch ge- wesen sein.

Eine Schilderung, wie die ganze vielseitige Fabri- kation der Kriegsmunition und Kriegssprengstoffe or- ganisiert und technisch durchgeführt wurde, würde selbst bei der größtmöglichen Zusammenfassung zu weit führen. Die Fabrikationsmethoden an sich dürften in großen schematischen Zügen bekannt sein. Ich habe jedoch bei dem Bureau of Mines der Vereinigten Staaten, der Kriegsindustriekommission der Vereinigten Staaten (U. S. War Industries Board) und dem Ameri- can Institute of Makers of Explosives einige Daten ge- sammelt und zusammengestellt, welche vielleicht eine Vorstellung über die Entwicklung der Sprengstoff- industrie Amerikas von Friedensverhältnissen zu Kriegsverhältnissen geben und auch die wirtschaftlichen Störungen beleuchten, welche durch die kritische Lage hervorgerufen wurden. Zuerst möchte ich die Fabri- kation und den Verbrauch der Sprengstoffe für die privaten Zwecke und danach einige typische Militärsprengstoffe behandeln.

Private Sprengstoffe.

Untenstehende Tabelle zeigt den einheimischen Verbrauch an Sprengstoffen in drei Hauptgruppen verteilt: Sprengpulver, Dynamit und Sicherheitssprengstoff, oder die sogenannten „permissible explosives“.

Verbrauch an Sprengstoffen in den Vereinigten Staaten.

Jahr	Sprengpulver Millionen kg	Dynamit Millionen kg	Sicherheits- sprengstoffe Millionen kg	Summa Millionen kg
1912	104,5	106,5	11,2	222,2
1913	104,4	110,0	12,6	227,0
1914	93,6	99,1	11,7	204,4
1915	89,7	107,1	12,4	209,2
1916	97,9	115,9	15,8	229,6
1917	125,8	119,1	19,5	264,4
1918	112,0	93,7	20,9	226,6
1919	81,9	90,0	17,7	189,6
1920	115,7	104,0	24,5	244,2

Diese Sprengstoffe wurden, wie oben gesagt, für private Zwecke benutzt und haben wenig Verwendung bei der eigentlichen Kriegsführung gefunden. Wie eine spätere Tabelle zeigen wird, beträgt der Export an Dynamit unter normalen Verhältnissen nur ca. 12 Mill. lbs. oder 5,45 Mill. kg, eine Zahl, die während des Krieges mit nur 50 % auf etwas über 18 Mill. lbs. oder 8,2 Mill. kg stieg. Da man in Amerika im Gegensatz zu Schweden die Möglichkeit hat, täglich Sprengstoffe per Eisenbahn zu transportieren, braucht man bei weitem nicht in dem Maße wie hier Dynamitvorräte an den Verbrauchsorten hinzulegen. Diese Verbrauchsziffern zuzüglich der kleinen Korrekturen für den Export geben daher auch ein ziemlich getreues Bild über die Produktionsmengen. Es war ja kaum zu erwarten, daß durch den Krieg größere Veränderungen in dem einheimischen Verbrauch bemerkbar würden, weil das private Leben sich, weit entfernt vom Kriegsschauplatz, ruhig abwickelte. Eine kleine Verbrauchssteigerung machte sich jedoch in den Jahren 1916/17 bemerkbar, die sich leicht durch die gesteigerte Beschaffung von Rohstoffen für den Krieg, wie Erzen und Steinkohlen, erklären läßt.

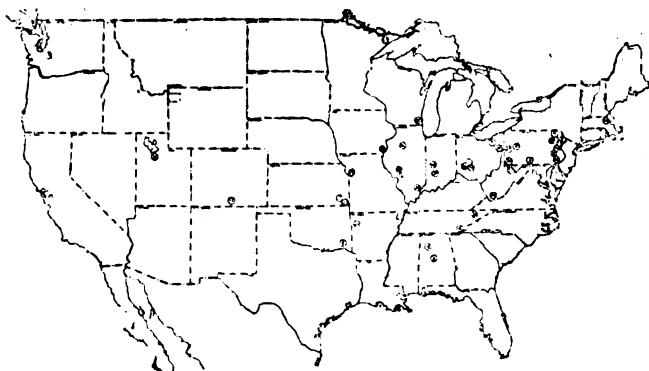


Fig. 1.

Die geographische Verteilung der Schwarzpulverfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

Uns erscheint es vielleicht eigentümlich, daß der Verbrauch an Sprengpulver in gleicher Höhe mit dem Verbrauch an Dynamit liegt. Sprengpulver wurde jedoch in Amerika in großen Mengen bei der Steinkohlenförderung verwandt. Nach den Mitteilungen des Bureau of Mines wurden während der Jahre 1915/18 bis zu 85 % des gesamten Verbrauchs an Sprengstoffen allein von den Kohlengruben benötigt, während für die anderen Gruben ca. 3 %, für Eisenbahnbau und diverse Konstruktionsarbeiten ca. 5 % des Verbrauchs in Betracht kamen. Der Rest von 7 % wird unter „andere, nicht spezifizierte Zwecke“ aufgeführt. An Dynamit, sowohl Gelatinedynamit wie Nitroglycerin-Absorptionsdynamite anderer Zusammensetzung — aber nicht „permissibles“ — wurden, wie ich aus der-

selben Quelle erfuhr, in den Kohlengruben 10 bis 15 %, in anderen Gruben 45 bis 50 %, für Eisenbahnbauten und Erdarbeiten 6 bis 9 % und der Rest von ca. 30 % für andere, nicht besonders genannte Zwecke verwandt. Zuletzt kommt die Gruppe Sicherheitssprengstoffe, deren Zusammensetzung — wie bekannt — je nach ihrer Verwendung bei Gegenwart von leichtentzündlichen Grubengasen oder Kohlenstaub verändert wird. Der Hauptteil dieser Sicherheitssprengstoffe, etwa 80 %, ging in die Kohlenbergwerke, 10 bis 17 % in andere Gruben, und der Rest wurde zu besonderen Zwecken verwandt.

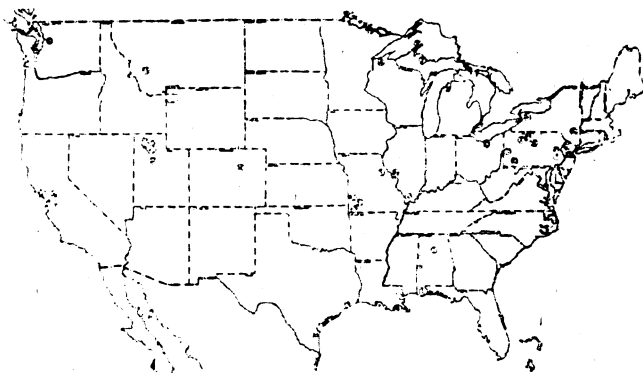


Fig. 2.

Die geographische Verteilung der Dynamitfabriken auf die verschiedenen Staaten der Union.

In diesem Zusammenhang muß man erwähnen, daß seit dem Jahre 1903, als die Sicherheitssprengstoffe zum erstenmal in den Vereinigten Staaten zur Anwendung kamen, die Anzahl der durch Explosionsunglück um das Leben gekommenen Grubenarbeiter von 9,8 % der Gesamtsumme aller in bituminösen Kohlengruben Verunglückten auf 4,19 % im Jahre 1918 verringert wurde. Die Kontrolle für die Verwendung von Sprengstoffen in explosionsgefährlichen Kohlengruben wird immer

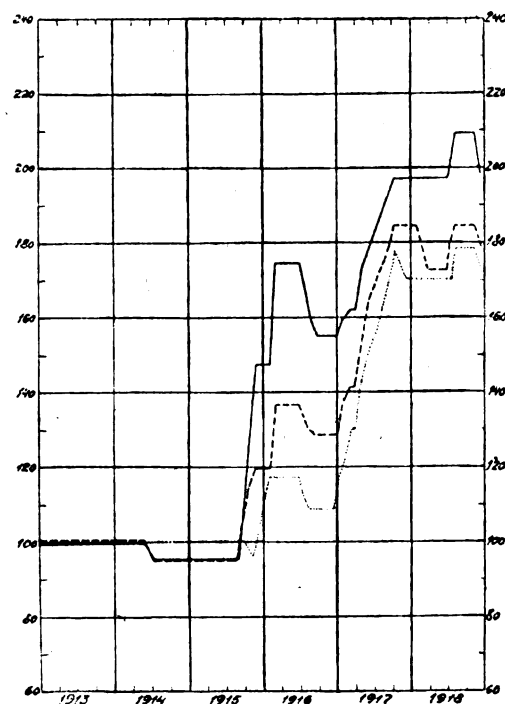


Fig. 3.

Vergleichende Preise für private Sprengstoffe in den U.S.A. 1913–1918.

Zeichenerklärung:

— 40% Nitroglycerin-Dynamit ---- 40% Ammoniumdynamit
..... Schwarzpulver F.F.F.

schärfer, je besser die Kontrollstelle sich organisieren kann, und der Verbrauch an Sicherheitssprengstoffen zeigt ein ständiges Anwachsen von Jahr zu Jahr — auf Kosten des äußerst gefährlichen Schwarzpulvers, welches man jedoch nur widerwillig aufgibt.

Wenn auch keine größeren Abweichungen in den Verbrauchsmengen der oben genannten privaten Sprengstoffe zu finden sind, so konnten natürlich die Preise während des Krieges nicht ebenso unberührt bleiben. Die verkauften Mengen während des ganzen Krieges entsprachen nur ca. 60 % der Leistungsfähigkeit der Fabriken, so daß — im Gegensatz zu den militärischen Sprengstoffen — hier die Konkurrenz zwischen den einzelnen Fabriken die Preise für das Fertigprodukt recht nahe an die Selbstkosten herabbrachte. In den Preiskurven spiegelt sich daher ziemlich getreu ein Teil der Schwierigkeiten wieder, welche bei der Beschaffung bald des einen, bald des anderen Rohstoffes entstanden, so daß ein näheres Studium der Kurve von Interesse sein könnte.

Um die eingetretenen Preisbewegungen zu veranschaulichen, sind in Figur 3 die Preisänderungen, welche drei verschiedene Sprengstoffe im Vergleich zu dem Durchschnittspreis während der zwölf letzten Monate vor dem Kriege erfahren haben, eingetragen. Der Wert der Durchschnittspreise während der letzten zwölf Monate vor Kriegsausbruch ist als normal angenommen und mit dem Wert 100 bezeichnet. Als Typ für Sprengpulver ist „Black Blasting Powder B“, Sortierung FFF, gewählt, d. h. ein Pulver, welches ungefähr die Zusammensetzung: 75 % Chilesalpeter, 15 % Kohle und 10 % Schwefel hat. Dies Pulver wurde im Jahre 1913 mit 1,15 \$ pro Faß von 25 lbs., entsprechend 38,5 Oere per kg einschließlich Faß bezahlt und erreichte einen Maximalpreis von 2,05 \$ pro Faß, resp. 68,8 Oere per kg.*) Die Preiserhöhung geht beinahe parallel mit der Preiskurve für Chilesalpeter, die in einem anderen Zusammenhang gezeigt werden wird. Der Unterschied besteht nur in einer kleinen Phasenverschiebung um ca. einen Monat, welche durch die stets etwas später merkbar werdende Preisveränderung im Pulver bedingt

*) 1 Dollar = Kr. 3,82.

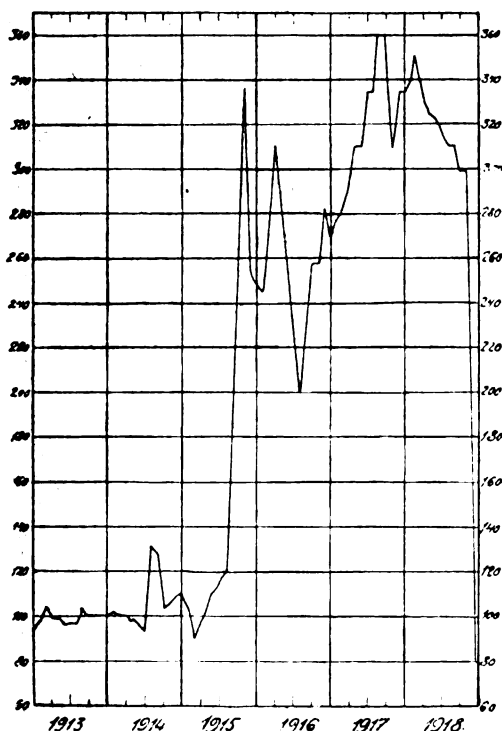


Fig. 4.

Vergleichende Preise für Dynamit-Glycerin in den U. S. A. 1913 — 1918.

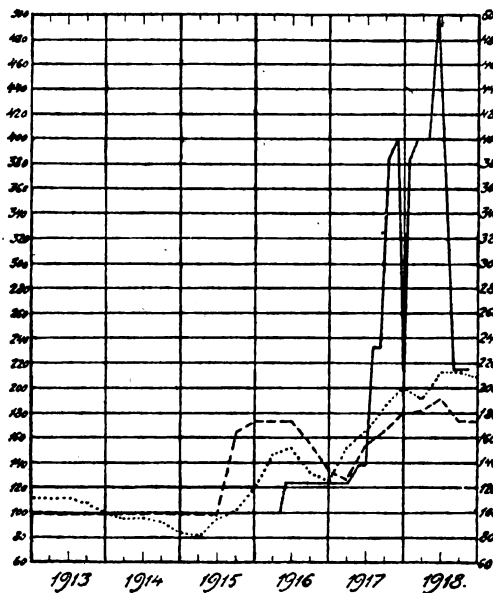


Fig. 5.

Vergleichende Preise für Ammoniakwasser 20%, Chilesalpeter 95% und Salpetersäure, (Monohydrat) in den U. S. A. 1913 — 1918.

Zeichenerklärung:

— Ammoniakwasser — Chilesalpeter
..... Salpetersäure

ist. Chilesalpeter kostete vor dem Kriege 2,3 cts. per lb. oder 19,3 Oere per kg und stieg auf 5,15 cts. per lb. oder 43,2 Oere per kg. Das amerikanische Sprengpulver ist zum weitaus größten Teil mit Chilesalpeter hergestellt, und nur kleine Mengen enthalten Kalisalpeter. Letzteres wird A-Pulver und ersteres B-Pulver genannt. Der Kalisalpeter wurde natürlich gleich bei Kriegsausbruch zum größten Teil für Militärpulver beansprucht und kam daher so gut wie gar nicht mehr für die Sprengpulverfabrikation in Frage. Der Preis stieg von 5 cts. per lb. (42 Oere per kg) vor dem Kriege auf 31 cts. per lb. (2,60 Kr. per kg) im Jahre 1918, und die kleine Menge A-Pulver, welche auf den Markt gebracht werden konnte, ging von 2,25 \$ per Faß à 25 lbs. (75,5 Oere per kg) auf 9,— \$ (3,05 Kr. per kg) im Jahre 1918 herauf.

Von Dynamiten sind „40 % straight“ Nitroglycerin-Dynamit und sog. „40 % low freezing Ammonia-Dynamit“ als Typen gewählt worden. Es sind beides Absorptionsdynamite, d. h. nicht gelatiniert, und repräsentieren wohl zwei der in Amerika am meisten angewandten Sprengstofftypen. Unter normalen Verhältnissen hatten beide den ungefähr gleichen Preis. Im Jahre 1915 stiegen die Preise stark, aber ungleich. Diese Preissteigerung wurde durch Emporschnellen der Preise für Glycerin verursacht und machte sich wegen der verschiedenen Zusammensetzung der beiden Typen am meisten bei dem sog. „straight“-Dynamit bemerkbar. Die Standardzusammensetzung der beiden angeführten 40 %igen Dynamitarten ist folgende:

	„40 % straight“	„40 % Ammonia L. F.“
Nitroglycerin	40 %	22 %
NH ₄ NO ₃	—	20 %
NaNO ₃	44 %	42 %
Holzmehl	15 %	15 %
CaCO ₃	1 %	1 %
	100 %	100 %

Die Preisbewegung für Dynamitglycerin geht aus der Kurve in Fig. 4 hervor. Der Normalpreis, welcher in der Tabelle mit 100 bezeichnet ist, beträgt 19,38 cts. per lb. (1,63 Kr. per kg), und der höchste Preis, der bezahlt wurde, betrug 70 cts. per lb. (5,87 Kr. per kg) im September/Oktober 1917. Die Einfuhr von Glycerin aus Europa, welche im Jahre 1914 36 Mill. lbs. betrug,

ging während des Krieges mehr und mehr zurück und betrug 1917 nur noch 4,1 Mill. lbs. Durch den gleichzeitig steigenden Verbrauch für die Herstellung von militärischen Sprengstoffen wurde die Zufuhr von Nitroglycerin für die Dynamitfabrikation geringer, und die Preise gingen natürlich in die Höhe, für „Straight 40 %“ verhältnismäßig mehr als für „40%iges Ammonia L. F.“

Letztere Type kam aus diesem Grunde weit mehr zur Anwendung als „straight 40 %“ Dynamit, wurde aber etwa ein Jahr später von dem gleichen Schicksal betroffen, als in der letzten Hälfte 1916 Ammonnitrat und Trotyl, welche für die Herstellung des neuen Granatsprengstoffes Amatol benötigt wurden, im Preise stiegen.

Die Entente begann zu dieser Zeit, auch Ammonnitrat in den Vereinigten Staaten zu kaufen, und der Preis für die Ware stieg infolgedessen beträchtlich, was natürlich wiederum eine Steigerung der Dynamitpreise bewirkte. Das vorübergehende Fallen der Preise für 40%iges Ammoniadynamit im Anfang des Jahres 1918 dürfte seine Erklärung in dem Fallen des Ammoniakwasserpreises haben. Im November 1917 wurde nämlich für dieses Produkt von „The Food administration“ ein Höchstpreis festgesetzt. Der Preis für Ammoniakwasser am freien Markt geht aus der Kurve Fig. 5 hervor. Der Maximalpreis wurde mit 8¼ cts. per lb. (69,2 Oere per kg) festgesetzt, doch anscheinend hielt man sich nur sehr kurze Zeit daran. Die Behörde beging nämlich den Fehler, Höchstpreise nur für Produzenten festzusetzen, während die Spekulanten verlangen durften, was sie wollten. Für 20%iges Ammoniakwasser wurden 1913/14 nur 3¼ cts. per lb. (27,3 Oere per kg) bezahlt, aber im Juni 1918 stieg der Preis bis auf 17 cts. per lb. (1,43 Kr. per kg), der als höchster Preis betrachtet werden kann.

Ammonnitrat wurde vor dem Kriege verhältnismäßig wenig bei der Herstellung von militärischen Sprengstoffen verwandt, spielte jedoch recht bald eine große Rolle, nachdem man entdeckte, daß es, in bestimmtem Verhältnis mit Trotyl gemischt, einen brisanten Sprengstoff gab. Das oben genannte Amatol war ebenso wirksam wie Trotyl, gleichzeitig aber billiger und in der Handhabung ungefährlicher. Frankreich soll von den Ententemächten zuerst Ammonnitrat in dieser Mischung angewandt haben, England und Italien folgten jedoch sofort hinterher, und die Folgen auf dem amerikanischen Ammonnitratmarkt ließen nicht lange auf sich warten. Fig. 6 zeigt die Preiskurve für dieses Produkt. Vor dem Kriege wurden in Amerika nur unbedeutende Mengen Ammonnitrat verkauft. Die Dynamitfabriken stellten so gut wie ohne Ausnahme ihren eigenen Bedarf durch Neutralisation der Salpetersäure aus der Abfallsäurewiedergewinnung und der dünnen Salpetersäure von den Salpetersäureretorten her. Nach den Angaben der Importstatistik betrug die Gesamteinfuhr im Jahre 1914 nur ca. 4000 t Ammonnitrat, und zwar hauptsächlich aus skandinavischen Häfen. Der Preis war 6½ cts. per lb. (54,5 Oere per kg) frei New Yorker Hafen. Bald nach Kriegsausbruch stieg der Preis wie ersichtlich auf 11 cts. per lb. (92,5 Oere per kg), was jedoch nicht auf erhöhte Nachfrage der europäischen Käufer zurückzuführen ist, sondern dadurch verursacht wurde, daß die Lieferungen aus Skandinavien nach Amerika aufhörten und der Bedarf durch einheimische Fabrikation gedeckt werden mußte, die sich bedeutend teurer stellte.

Gegen Ende des Jahres 1916 begann dagegen Europa, wie bereits oben gesagt, auch Ammonnitrat von Amerika zu beziehen, und wir sehen die Wirkung sofort in der Preiskurve. Mit Ausnahme des ersten Quartals 1917 stiegen die Preise dauernd, bis das Maximum im Mai gleichen Jahres erreicht wurde, wo 20¼ cts. per lb. (1,70 Kr. per kg) bezahlt wurden. Mit der Festsetzung des Höchstpreises für Ammoniakwasser im Herbst 1917

fiel jedoch der Preis für Ammonnitrat auf 15 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg), und dieser Preis blieb im Gegensatz zu den Preisen der privaten Ammonitratsprengstoffe bis zur Beendigung des Krieges bestehen. Dieser Umstand ist so zu erklären, daß das Ammoniakwasser, welches zur Herstellung von Ammonnitrat für militärische Sprengstoffe verwandt wurde, durch die staatlichen Kommissionen unmittelbar von den Produzenten zur direkten Lieferung an die Konsumenten gekauft wurde, während die Fabriken zur Herstellung privater Sprengstoffe auf den freien Markt angewiesen waren, wo die Spekulanten — dank der unvollkommenen Höchstpreisbestimmungen — die Preise nach ihrem Gutdünken bestimmen konnten. Wie elastisch das Gewissen eines solchen amerikanischen Spekulanten sein durfte, zeigt die Preiskurve für Ammoniakwasser und in noch höherem Grade für Toluol, wie wir später sehen werden.

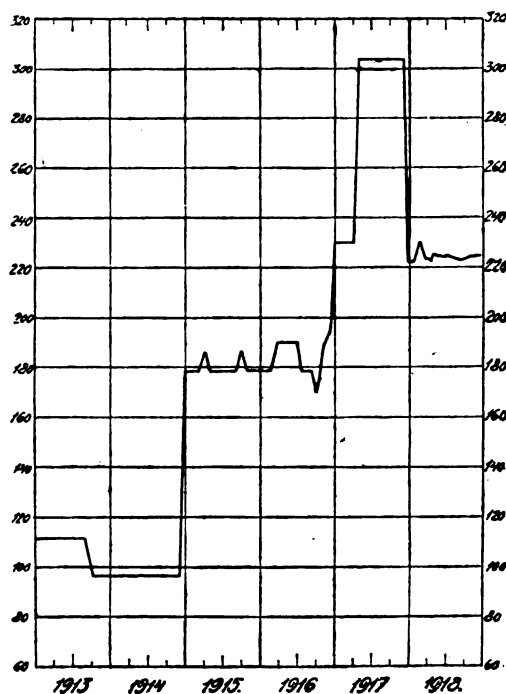


Fig. 6.

Vergleichende Preise für Ammonnitrat in den U. S. A. 1913 — 1918.

Der andere Rohstoff zur Herstellung von Ammonnitrat, die Salpetersäure, zeigt nicht annähernd dieselbe interessante Preiskurve, da dieses Produkt auf Grund der reichlichen Salpeterzufuhr nicht so gewaltigen Preisschwankungen ausgesetzt war. Fig. 5 zeigt — ähnlich wie die Kurve für Salpeter — den verhältnismäßig ruhigen Verlauf der Preisveränderungen für Salpetersäure. Die Grundpreise für Salpetersäure und Salpeter waren: 4,88 cts. per lb. (41 Oere per kg) und 2,32 cts. per lb. (19,5 Oere per kg), während das Maximum bei 9,4 cts. und 5,15 cts. per lb. entsprechend 79 Oere und 43,3 Oere per kg erreicht wurde. Für Schwefelsäure von 66° Bé waren die höchsten und niedrigsten Preise 1913/18 2 cts. und 1 ct. per lb., d. h. 16,8 Oere und 8,4 Oere per kg. Weit aus der größte Teil des während des Krieges erzeugten Ammonitrats wurde durch Neutralisation von Salpetersäure (aus Chilesalpeter) mit Ammoniakwasser hergestellt, und um den ständig steigenden Bedarf zu decken, wurden nach und nach alle Hilfsquellen, die es gab, — auch in den Sprengstoffabriken, welche sonst ausschließlich für die Inlandsproduktion von privaten Sprengstoffen arbeiteten — angewandt. — Beim Eintritt Amerikas in den Krieg war reines Trotyl von 80° C. Schmelzpunkt als Granatfüllung in den Vereinigten Staaten vorgeschrieben. „The Ordnance De-

partment“ geriet jedoch bald in Schwierigkeiten, weil es nicht genügend Toluol beschaffen konnte, um diese Granatfüllung herzustellen. Nach einigen Versuchen entschloß man sich im Jahre 1917, dem Beispiel der Waffenbrüder zu folgen und das Trotyl gegen Amatol auszutauschen. Die Lage wurde hierdurch jedoch kaum wesentlich besser, denn nun mußte man ein Mittel suchen, um der Ammoniaknot zu steuern. Man beschloß, Luftstickstoffabriken zu bauen, und Ende 1917/Anfang 1918 begann man, die großen Anlagen bei Muscle Shoals und Sheffield, Ala. zu errichten — in Muscle Shoals für eine Herstellung von 300 t $\text{NH}_3 \cdot \text{NO}_3$ per Tag nach dem Cyanamidverfahren und in Sheffield für eine Leistung von 15 t NH_3 per Tag, nach dem von der General Chemical Co. abgeänderten Haberverfahren. Von diesen beiden Anlagen wurden — wie bekannt — vor dem Waffenstillstand nur die Muscle Shoalswerke fertig, und es waren im ganzen nicht mehr als ca. 10 000 t $\text{NH}_3 \cdot \text{NO}_3$ in dieser Anlage hergestellt worden, als der Betrieb wieder stillgelegt wurde. Die Haberanlage wurde zwar auch fertig gebaut, dürfte jedoch als weniger geglückt gelten. Man machte wiederholt Versuche, sie in Betrieb zu setzen, aber die längste kontinuierliche Betriebsperiode, welche man bisher erzielen konnte, war 72 Stunden, und das ganze Ergebnis sämtlicher Betriebsversuche ergab nach mündlicher Aussage von Dr. W. S. Landis von der American Cyanamid Co. die ansehnliche Menge von 400 lbs. = 182 kg NH_3 . —

Die Schwierigkeiten sollen durch falsche Anordnung der Katalysatoren entstanden und erst nach langen Versuchen endlich überwunden worden sein. Im November 1921 wurde mir mitgeteilt, daß The General Chemical Co., die für die Anlagen verantwortlich ist, zu dieser Zeit eine Fabrik mit einer täglichen Leistung von 10 t NH_3 bei Syracuse, N. Y., einen Monat lang betrieben hat und der Prozeß zuletzt mit Erfolg durchgeführt wurde.

In der Zwischenzeit, ehe die synthetischen Stickstoffabriken mit ihrer Produktion beginnen konnten, war man jedoch nicht untätig, sondern hatte bei Perryville, Md. eine Fabrikation eingerichtet, bei welcher durch doppelten Umsatz von Natronsalpeter und Ammoniumsulfat Ammonnitrat gewonnen wurde. Diese Anlage wurde in kurzer Zeit betriebsfertig, und während der letzten Hälfte 1918 hatte man eine Leistung von 225 t $\text{NH}_3 \cdot \text{NO}_3$ per Tag erreicht, die bis Mitte November auf 300 t täglich gesteigert werden sollte. Nach Angabe der Kriegsindustriekommission sollen die Herstellungskosten 12 cts. per lb. (1,01 Kr. per kg) betragen haben. Die offizielle Notierung für $\text{NH}_3 \cdot \text{NO}_3$ war im vierten Quartal 1918 nach Mitteilung der Kriegsindustriekommission 15,08 cts. per lb. (1,26 Kr. per kg). Wenn man die zu gleicher Zeit geltenden Preise für Ammoniakwasser von 7 cts. per lb. (58,6 Oere per kg) und für Salpetersäure von 8,5 cts. per lb. (71,4 Oere per kg) in Betracht zieht, so würden die Rohstoffkosten für Ammonnitrat 13,7 cts. per lb. (1,15 Kr. per kg) betragen haben. Dabei ist eine Ausbeute von 98,0 % des NH_3 und 99 % der HNO_3 angenommen, so daß für Eindampfungskosten, Arbeitslöhne und Handelsgewinn zusammen 1,25 cts. per lb. (10,5 Oere per kg) für die anderen Fabriken übrig blieb.

Anfang 1917 waren insgesamt 25 Ammonnitratfabriken in Betrieb, die zusammen ca. 1300 t $\text{NH}_3 \cdot \text{NO}_3$ monatlich herstellten. Bei Kriegsende war die Produktionsmöglichkeit durch Eingriffe des Staates auf 6700 t monatlich erhöht worden, eine Menge, die man jedoch in Anbetracht des Ammoniakmangels in Wirklichkeit niemals erreicht hätte. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sprach ich zu Beginn meines Vortrages mein Erstaunen darüber aus, daß der Staat die Herstellung auch nur eines einzigen Hektoliters Koks ohne Gewinnung der Nebenprodukte zuließ. (4361)

(Schluß folgt.)

Das Opiumproblem.

Im April dieses Jahres fand in Genf eine Konferenz der Studienkommission des Völkerbundes für die Fragen des Opiumhandels*) statt. Es waren vertreten die Regierungen von England, Frankreich, Deutschland, Holland, Portugal, China, Japan, Indien, Siam. Der deutsche Vertreter war Dr. Anselmino vom Reichsgesundheitsamt.

Die Konferenz behandelte in 14 Sitzungen die Hauptfragen des Opiumproblems: Anbau des Mohns und seine Kontrolle (hauptsächlich in China), Opiumhandel und -schmuggel (Einfuhr- und Ausfuhrerlaubnis), die „legitimen“ Bedürfnisse der verschiedenen Länder an Opium, Morphinum, Kokain und andern Alkaloiden.

Wir sind in der Lage, im folgenden die Resolutionen wiederzugeben, welche von der Konferenz beschlossen wurden und welche die Ergebnisse (?) der Verhandlungen zusammenfassen. In der nächsten Nummer der Chemischen Industrie werden wir noch auf einige interessante Einzelheiten zurückkommen.

Die Studienkommission hat die folgenden Resolutionen angenommen:

1. Der Völkerbundsrat wird gebeten, alle Staaten, welche die Opiumkonvention von 1912 noch nicht in ihrem ganzen Umfang in Kraft gesetzt haben, besonders die Schweiz, Persien und die Türkei, dringend auf die Wichtigkeit hinzuweisen, dies unverzüglich zu tun.

2. Es ist äußerst wünschenswert, daß das System der Einfuhrerlaubnisscheine, welches einstimmig vom Rat und der Versammlung des Völkerbundes angenommen worden ist, spätestens am 1. September 1922 in den Ländern von Europa, Amerika, Afrika und Australien, und spätestens am 1. Januar 1923 in den übrigen Ländern in Kraft gesetzt wird. Die Regierungen werden gebeten, das von der Studienkommission vorgeschlagene Musterformular zu verwenden.

3. Die Hygienekommission des Völkerbundes soll durch den Völkerbundsrat gebeten werden, seine Feststellungen über die Mengen von Morphinum und anderen Drogen, welche die verschiedenen Länder für medizinische und wissenschaftliche Zwecke nötig haben, fortzusetzen.

4. Die Studienkommission für den Opiumhandel spricht den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge alle Signatarstaaten der Convention von 1912 und alle andern Mitgliedsstaaten des Völkerbundes auffordern, dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Aufstellung über den Gesamtbetrag des inländischen Jahresverbrauchs an Opium und seinen Derivaten zukommen zu lassen, wobei bei nach Möglichkeit die für medizinische, wissenschaftliche und andere Zwecke verbrauchten Mengen getrennt aufzuführen wären. Die Aufstellung sollte zwischen den verschiedenen Sorten des verwendeten Opiums unterscheiden und bei den Derivaten wären die Mengen nach dem Gehalt an Morphinum anzugeben.

Die Studienkommission hält es für notwendig, daß diese Aufstellungen spätestens am 1. Januar 1923 in den Besitz des Generalsekretärs gelangen, und ist der Meinung, daß es von der allergrößten Bedeutung ist, daß die Zahlen, welche sich auf den Opiumverbrauch der Länder des Fernen Ostens, wo die Chinesen die Hauptverbraucher sind, beziehen, spätestens bis zu dem angegebenen Datum bei dem Sekretariat eintreffen.

5. Dem Völkerbundsrat wird anheimgestellt, wenn sich die Notwendigkeit hierfür ergibt, die Teilnehmerstaaten der Convention aufzufordern, auf ihrem Gebiet solchen Feststellungen ihre Förderung angedeihen zu lassen, welche sich auf die Erzeugung von Opium und die Fabrikation von Morphinum und Kokain beziehen. Für diese Erhebungen würden, in jeder Frage, welche aus der Opiumkonvention hervorgeht, gemischte Kommissionen einzusetzen sein, deren Mitglieder z. T. von der Regierung des interessierten Landes, z. T. von dem Völkerbundsrat zu ernennen wären.

*) Siehe auch „Chem. Ind.“ Nr. 21 S. 324.

6 a. Die Studienkommission hat die von dem Vertreter von China überreichten Berichte über die Wiederaufnahme der Mohnkultur in den verschiedenen Provinzen geprüft; sie hat der Zeit, den Umständen, unter denen diese Erhebungen erfolgten, und der Lage, in der sich einige von den mit denselben betrauten Personen befanden, ihre Aufmerksamkeit zugewendet; sie hat festgestellt, daß wichtige Gegenden nicht in den Bereich der Untersuchungen gezogen wurden; sie hat schließlich diese Berichte mit den Mitteilungen verglichen, welche in dem Blaubuch der englischen Regierung enthalten sind, ebenso wie mit anderen Nachrichten, welche in den Besitz der Kommission gelangt sind.

Wenn die Kommission auf Grund dieses Materials auch gerne die Anstrengungen anerkennt, welche von den Behörden in gewissen Provinzen zur Unterdrückung des Opiums gemacht worden sind, so bedauert sie doch, feststellen zu müssen, daß sich in China eine beträchtliche Verschlimmerung bezüglich des Anbaus und des Verbrauchs von Opium vollzieht.

Außerdem stellt die Kommission fest, daß die Verantwortung für diese Verschlimmerung hauptsächlich, wenn nicht vollständig auf die Militärgouverneure der in Betracht kommenden Provinzen fällt, und daß bei dem gegenwärtigen politischen Zustand in China der Druck der öffentlichen Meinung das einzige Mittel ist, welches angewendet werden kann, um Abhilfe in einem Zustand zu schaffen, welcher eine Verletzung der von China in den von ihm abgeschlossenen Verträgen übernommenen Verpflichtungen darstellt, ebenso wie derjenigen, welche ihm als Mitglied des Völkerbundes obliegen.

6 b. Der Völkerbundsrat bittet die Chinesische Regierung, über die Mohnkultur vollständige Feststellungen vornehmen zu lassen, als im vergangenen Jahr, um dem Völkerbund in diesem und in den folgenden Jahren glaubwürdigere Berichte vorlegen zu können. Die Kommissionen, welche mit der Vornahme der Erhebungen in den Provinzen betraut werden, sollten außer den von der Chinesischen Regierung ernannten Beamten, Vertreter von Organisationen, wie Handelskammern, Volksbildungsvereine und andere an der Unterdrückung des Opiums besonders interessierte Körperschaften, umfassen. Dieselben sollten alle Provinzen besuchen, aus denen Nachrichten über Mohnkultur vorliegen.

6 c. Die Studienkommission richtet, in Anbetracht des Umstandes, daß China, in Uebereinstimmung mit allen andern Mitgliedstaaten des Völkerbundes, den Völkerbund mit der Kontrolle des Handels mit den schädlichen Drogen betraut hat, an die Chinesische Regierung die dringende Bitte, Vertreter des Völkerbundes einzuladen, die Kommission bei ihren Inspektionsreisen zu begleiten.

Ebenso wünscht die Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß eine Inspektion nur dann Aussicht auf Erfolg haben kann, wenn sie während der Blütezeit des Mohns ausgeführt wird, und sie bittet die chinesische Regierung, ihre Maßnahmen entsprechend treffen zu wollen.

6 d. Der Völkerbundsrat wird gebeten, die Beschlüsse, zu welchen die Kommission gelangt ist, zu veröffentlichen.

7. Die Kommission nimmt Kenntnis von dem von dem japanischen Vertreter im Namen seiner Regierung gemachten Versprechen, eine so scharf wie möglich durchgeführte Untersuchung über den unerlaubten Morphinhandel, der gegenwärtig im Fernen Osten stattfindet, anzuordnen, und zu diesem Zweck eine enge Zusammenarbeit zwischen den japanischen Behörden und der chinesischen Seezollverwaltung einzuleiten, um den Ursprung des geschmuggelten Morphiums festzustellen. Außerdem ist es von Bedeutung, die Differenzen aufzuklären, welche zwischen der japanischen Einfuhrstatistik und der Ausfuhrstatistik gewisser anderer Länder bestehen.

8. Die Kommission spricht, um die allgemeine Kontrolle des Handels mit gefährlichen Drogen zu erleichtern, die folgenden Wünsche aus:

- a) daß die Information über die Fabrikation des Kokains möglichst bald vervollständigt werde.
- b) daß der Völkerbundsrat die Regierungen bitte, an das Sekretariat möglichst genaue Schätzungen über die Kokainmengen gelangen zu lassen, welche sie für die Bedürfnisse ihrer Länder für notwendig halten;
- c) daß die Regierungen alle notwendigen Maßnahmen treffen, um untereinander vollständige Mitteilungen über alle von Zoll- und Polizeibehörden vorgenommenen Beschlagnahmen auszutauschen;
- d) daß die Regierungen die Zweckmäßigkeit prüfen, die Bevölkerungen über die Gefahren aufzuklären, welche der Gebrauch der schädlichen Drogen mit sich bringt;
- e) daß die Regierungen, in Anbetracht, daß infolge der ungeheuren Gewinne, welche der unerlaubte Handel mit Betäubungsmitteln abwirft, die Geldbußen keine genügende Strafe mehr sind, der Frage näherzutreten, diesen Handel gleichmäßig mit Gefängnis zu bestrafen;
- f) daß die von der französischen Regierung übergebene Liste der Drogen, welche nicht in der Convention von 1912 enthalten sind, an die interessierten Regierungen weitergeleitet werde, damit diese dazu alle Bemerkungen, welche sie für gut halten, machen können, und daß in der Zwischenzeit die Frage der Einberufung einer neuen internationalen Konferenz vertagt werde.

9. Die Liga der Vereine vom Roten Kreuz hat sich erboten, die nationalen Vereine vom Roten Kreuz, welche sich für die Opiumfrage interessieren, aufzufordern, die Aufklärung der Bevölkerung über die verderblichen Folgen des Opiummißbrauchs zu übernehmen. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Anerbieten anzunehmen sei.

10. Die Kommission drückt den Wunsch aus, der Völkerbundsrat möge die Regierungen bitten, bei der Aufstellung des Jahresberichts über das Opium und die anderen schädlichen Drogen den von der Studienkommission ausgearbeiteten Plan zu benutzen, diesen Bericht bis spätestens bis zum 1. Juli (für die westlichen Länder) und bis spätestens 1. Oktober (für die östlichen Länder) einzureichen und für die Abfassung desselben eine der beiden offiziellen Sprachen des Völkerbundes zu verwenden. (4492)

Industrie und Handel im August 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im August dem Handelsminister erstattet haben, beschäftigen sich durchweg mit der Wirkung des Kurssturzes der Mark. Diese unterscheidet sich nicht unwesentlich von der der vorjährigen, freilich weniger umfangreichen Entwertung der Mark. Jeder Rückgang der Auslandsbewertung der Mark wirkte sich diesmal viel schneller als im Vorjahre auch im Inlande aus. Von den Preisen der ausländischen Rohstoffe und der Nahrungsmittel ausgehend, ergriff nach jedem neuen Marksturz die Teuerungswelle den ganzen Bereich der Warenpreise. Diesen folgten schneller als im Vorjahre Löhne und Gehälter nach. Im Ruhrgebiet fingen gewöhnlich die Lohnbewegungen an und liefen wie eine Welle durch das ganze Land. Während aber im Vorjahre die Erhöhung der Preise zu einer starken Ausdehnung der Produktion und zu großen Auftragsbeständen führte, die zum Teil bis heute auf bedeutender Höhe gehalten werden konnten, so hat sie diesmal wohl zu einer sprunghaften Steigerung der Nachfrage

nach vorhandenen Waren aller Art geführt, so daß wieder, wie im Vorjahre, die Verkaufsläden geräumt sind, aber statt an eine Ausdehnung der Erzeugung, wird diesmal an Einschränkungen der Geschäftstätigkeit gedacht, da eine uneingeschränkte Fortführung der Betriebe Geldmittel erfordern würde, für deren Beschaffung bisher noch Rat gefunden ist. Die Geldbeschaffung ist zurzeit das zentrale Problem von Handel und Industrie, ohne dessen Lösung ein schwerer Zusammenbruch der Wirtschaft um so mehr unvermeidlich erscheint, als der infolge der seit Jahren andauernden Preiserhöhungen längst erwartete Rückgang der Kaufkraft nunmehr in vielen Geschäftszweigen wirklich einzutreten beginnt. Insbesondere im Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe wird unabhängig von der Geld- und Kreditfrage mit erheblicher Minderbeschäftigung infolge Rückgangs der kaufkräftigen Inlandsnachfrage gerechnet.

Chemische Industrie. Der Absatz von Teerfarbstoffen entsprach etwa dem des vorigen Monats, jedoch machten sich in der inländischen Textilindustrie Anzeichen eines Niederganges bemerkbar, wodurch auch der Farbstoffabsatz beeinflusst ist. In Holland und den Nordischen Staaten wurde der Absatz durch ausländischen Wettbewerb und Schieberangebote beeinträchtigt. Der Eingang von Aufträgen aus den Balkanstaaten hat etwas nachgelassen; nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) gingen die Bestellungen noch rege ein. In Brasilien hat die Wirtschaftskrisis etwas nachgelassen, während die Geschäftslage in Argentinien und Mexiko immer noch zu wünschen läßt. In Mexiko beunruhigen die politische Lage, Streiks und Geldknappheit das Wirtschaftsleben. In sämtlichen latein-amerikanischen Ländern macht sich der amerikanische Wettbewerb bemerkbar. In Japan ist durch den Ministerwechsel die Entscheidung über die Einfuhrlizenz weiter hinausgeschoben worden. Die Ausfuhrkrisis dauert noch an. Der Umsatz in China ist infolge der Unruhen weiter zurückgegangen. Aufträge liefen allerdings noch immer regelmäßig ein, da die Hoffnung besteht, daß bis zum Eintreffen der Ware sich die Lage gebessert hat. Der amerikanische und japanische Wettbewerb geben sich große Mühe, den chinesischen Markt zu gewinnen. In Australien ist eine Klarheit darüber, ob deutsche Farben eingeführt werden dürfen, noch nicht geschaffen worden. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen war im Inland und Ausland befriedigend. Jedoch ist die Geschäftslage äußerst unübersichtlich geworden. Die Rohstoffversorgung ließ sehr zu wünschen übrig (Solingen).

Der diesjährige Marktsturz wirkte auf die chemische Industrie anders als der vorjährige. Während damals eine stürmische Nachfrage einsetzte, zeigen in diesem Jahre die inländischen Käufer eine abwartende Haltung infolge der Unmöglichkeit, auch nur für kurze Zeit zu kalkulieren, sowie infolge Geldmangels und Kreditnot. Die bevorstehenden Frachterhöhungen, die Heraufsetzung der Ausfuhrabgabe, sowie die Gefahr der ständig drohenden Retorsionen wirkten in gleicher Richtung. Die Rohstoffherzeugung wird von Tag zu Tag schwieriger, zum Teil auch durch die Preispolitik inländischer Elemente. Für die Fabrikate werden solche Preissteigerungen erwartet, daß das einmal erreichte Niveau der Weltmarktpreise kaum noch wird verlassen werden können. Das Ausland versuchte, die günstige Konjunktur auszunutzen (Berlin).

In der chemischen Präparateindustrie wurden zahlreiche Deckungskäufe vorgenommen. Dagegen hat die Marktentwertung die Aufträge seitens der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute sehr erheblich beeinträchtigt. Chemikalien für die Glasindustrie, besonders Metalloxyde für Luxusgläser, wurden lebhafter verkauft. Das Exportgeschäft hielt sich trotz des Tiefstandes der Mark in den bisherigen Grenzen, nur die Nachfrage aus Polen war rege (Görlitz).

(4112)

Die amtliche Ueberwachung der Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein.

Am 25. April d. J. hatte das Reichsfinanzministerium vorläufige Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vom 8. April d. J. veröffentlicht. Mit geringen Abänderungen wurden diese Ausführungsbestimmungen als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreitet.

Daraufhin hat der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie folgende Eingabe an den Reichsrat gerichtet:

Berlin, den 30. August 1922.

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1920 enthält folgenden Paragraphen (§ 92):

„Nach näherer Bestimmung des Reichsrats darf Branntwein auch zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln und Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben werden, sofern der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird. Diese ermäßigten Verkaufspreise müssen den Branntweingrundpreis, einen angemessenen Anteil an den Verwaltungskosten (§ 65) und einen an die Reichskasse abzuführenden Betrag von mindestens 800 Mk. enthalten.“

Das Reichsfinanzministerium hat dem Reichsrat den Entwurf der endgültigen Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz vorgelegt, welche am 1. Oktober d. J. in Kraft treten sollen. Diese sollen die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ersetzen, welche vom Reichsfinanzministerium am 25. April im Reichszollblatt veröffentlicht worden sind.

Letztere sind zu § 92 des Branntweinmonopolgesetzes vom Reichsfinanzministerium erlassen worden, ohne daß der hierfür betroffene größte Zweig der chemischen Industrie, die pharmazeutische Industrie, gehört worden ist. Weder dem Spitzenverband der chemischen Industrie, dem Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., noch einem der Sonderverbände der pharmazeutischen Industrie ist Gelegenheit gegeben worden, die Interessen und Belange der Industrie zur Geltung zu bringen. Die Veröffentlichung der vorläufigen Bestimmungen am 25. April im Reichszollblatt war eine vollständige Ueberraschung für die pharmazeutische Industrie.

Die vom Reichsfinanzministerium ausgearbeiteten endgültigen Bestimmungen entsprechen fast vollständig den vorläufigen Ausführungsbestimmungen. Die von der Industrie gemachten Ausstellungen und Gegenvorschläge sind in keiner Weise berücksichtigt worden. Es ist sogar noch eine weitere wesentliche Verschlechterung und Verschärfung insofern eingetreten, als für die Herstellung von Heilmitteln die Verwendung von preisbegünstigtem Branntwein unter amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die endgültigen Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgeschlagen werden, lassen ebenso wie die vorläufigen Ausführungsbestimmungen ein Verständnis für die in Frage kommenden Produktions- und Wirtschaftsvorgänge vermissen; sie bedeuten nicht nur eine außerordentliche Behinderung und finanzielle Belastung, sondern geradezu eine Existenzgefährdung zahlreicher Betriebe der beteiligten Industrie.

Die Folge wird eine außerordentliche Erhöhung der Arzneimittelpreise sein, welche für die Konsumenten, insbesondere für die Krankenhäuser, unerträglich sein wird. Der Zusatz des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes — der Bevölkerung die

Arzneimittel nicht unnötig zu verteuern — wird durch die neuen Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums in weitem Maße illusorisch gemacht.

Verschiedene Anordnungen der neuen Ausführungsbestimmungen stehen überdies mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes vom 8. April in direktem Widerspruch.

Wir stellen den ergebnen Antrag, der Reichsrat möge die Ausführungsbestimmungen des Reichsfinanzministeriums einer Prüfung unterziehen, möglichst unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie, der kosmetischen Industrie, der Essenzen-Industrie, sowie aus den Kreisen der Grossisten, Krankenhäuser, Krankenkassen und Aerzte.

Gleichzeitig gestatten wir uns, in der Anlage eine ausführliche Kritik des Entwurfes des Reichsfinanzministeriums, sowie Gegenvorschläge zu überreichen.

Verein zur Wahrung
der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Der Geschäftsführer:
Dr. Ungewitter.

Stellungnahme zum 4. Abschnitt

„Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis“ des vom Reichsfinanzministerium aufgestellten Entwurfes der „Branntwein-Verwertungs-Ordnung“.

Zu § 116, Abs. 1.

Branntwein darf nach § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zum ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

1. zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht oder
2. unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Im Satz 2, Abs. 1 des § 116 wird zur Herstellung von Arzneimitteln die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung grundsätzlich ausgeschlossen.

Gegen diese Bestimmung muß schärfster Widerspruch erhoben werden.

Der § 92 des Branntweinmonopolgesetzes ist geschaffen, um der Bevölkerung die Arzneimittel nicht unnötig durch die steuerliche Branntweinbelastung zu verteuern. Es ist nicht angängig, daß durch die Ausführungsbestimmungen der Zweck dieses Gesetzesanordnung weitgehend vereitelt, indem die Verwendungsmöglichkeit von verbilligtem Branntwein für die Herstellung von Arzneimitteln von vornherein grundsätzlich eingeschränkt wird.

Es ist noch nicht abzusehen, in welcher Art die Vorschriften über Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken künftighin gehandhabt werden. Die Erfahrungen, die bereits in dieser Hinsicht gemacht worden sind, lassen das schlimmste befürchten. In dem Maße, wie der pharmazeutischen Industrie in der Frage der Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken entgegengekommen wird, ist natürlich die Verarbeitung von Branntwein unter amtlicher Ueberwachung weniger bedeutungsvoll. Als Mindestforderung der Industrie besteht der Antrag (siehe nachstehend zu § 117), daß das Fertigprodukt oder die wesentlichen Bestandteile des Fertigproduktes als Unbrauchbarmachungsmittel grundsätzlich zugelassen werden. Es ist dieses von Vertretern des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden, späterhin scheinen aber das Finanzministerium und das Branntweinmonopolamt sich auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. In dem Entwurf der Branntweinmonopolverwertungsordnung ist eine grundsätzliche Vorschrift dieser Art auf jeden Fall nicht enthalten. Aber auch für den Fall, daß dieser Grundsatz für die Unbrauchbarmachung anerkannt wird, muß zum mindesten für die Fälle, wo eine Unbrauchbarmachung bei der Herstellung von Arzneimitteln nicht möglich ist, die Möglichkeit bestehen

bleiben, Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung zu verarbeiten.

Wir stellen daher den Antrag:

den 2. Satz des § 116 Abs. 1 zu streichen.

Zum mindesten bitten wir, folgenden Eventualantrag zu berücksichtigen: § 11, Abs. 2 erhält die Fassung:

„Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf Branntwein für die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung nur abgegeben werden, wenn für das in Frage kommende Heilmittel eine Verwendung von Branntwein, welcher zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist, nicht möglich ist.“

Zu § 116, Abs. 2.

Der Absatz 2 des § 116 widerspricht dem Wortlaut des § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes vom 8. April 1922.

Bei der Beratung des neuen Branntweinmonopolgesetzes im 36. Ausschuß des Reichstags wurde im 2. Absatz des § 92 der Zusatz gemacht:

sofern der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht oder unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird.

Der klare Wortlaut dieses Zusatzes läßt keinen Zweifel darüber, daß als genügende Sicherung der fiskalischen Interessen angesehen werden soll:

Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken

oder

Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung.

Die einzelne Firma kann also wählen zwischen Unbrauchbarmachung oder ständiger amtlicher Ueberwachung. Das Reichsfinanzministerium hat jetzt in dem Entwurf der Ausführungsvorschriften vorgesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen der Spiritus auch dann zu Genußzwecken untauglich gemacht werden muß, wenn seine Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung erfolgt.

Nach unserem Dafürhalten wird hierdurch gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes, der nur von einem entweder oder spricht, verstoßen und versucht, ohne Zustimmung des Gesetzgebers eine neue Rechtslage zu schaffen.

Soweit uns bekannt, wird unsere Auffassung von der Unvereinbarkeit dieser Ausführungsbestimmung mit dem klaren Wortlaut des § 92 Abs. 2 geteilt von Mitgliedern des Reichstags, die dem 36. Ausschuß angehört haben, insonderheit auch von demjenigen Abgeordneten, auf dessen Antrag in zweiter Lesung die Unbrauchbarmachung des Branntweins zu Genußzwecken oder die ständige amtliche Ueberwachung der Verarbeitung in das Gesetz hineingebracht wurde. Wir stellen den Antrag, § 116 Abs. 2 zu streichen.

Zu § 117.

I.

Es heißt in dem Entwurf des Reichsfinanzministeriums, daß das Reichsmonopolamt „bestimmt“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen ist. Eine uniforme Regelung ist nicht durchführbar. Die Zusatzstoffe müssen je nach der Natur des herzustellenden Produkts verschieden sein. Es muß unbedingt gefordert werden, daß jeder Betrieb diejenigen Zusatzstoffe, mit denen der Branntwein zu Genußzwecken untauglich gemacht werden soll, selbst aussuchen und vorschlagen kann. Es muß ferner verlangt werden, daß bei der Entscheidung, ob derartige Zusatzstoffe, wie sie von den verbrauchenden Betrieben vorgeschlagen werden, zugelassen werden können oder nicht, den Interessenten eine Mitwirkung sichergestellt

wird. Das Prinzip der Mitwirkung der Interessenten ist bei der Ausführung fast aller Gesetze heute anerkannt worden. Als Analogie verweisen wir auf § 62 IV der Ausführungsbestimmungen zum U.St.G. Die Beamten des Branntweinmonopolamtes können unmöglich über die notwendige chemische Schulung verfügen, um von sich aus in jedem Einzelfalle allein festzustellen, welche Mittel für die Unbrauchbarmachung verwendbar sind und welche abgelehnt werden müssen.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 17 Abs. 1 folgenden Satz anzufügen:

Auf Antrag des Betroffenen ist gutachtlich eine Kommission zu hören, welche zu bilden ist aus Vertretern der Fachverbände der jeweils in Betracht kommenden Industriezweige.

II.

Es muß unbedingt gefordert werden, daß als Unbrauchbarmachungsmittel das hergestellte Arzneimittel oder aber ein wesentlicher Bestandteil desselben anerkannt wird. Es ist nicht möglich, für die Herstellung einer großen Anzahl von Arzneimitteln ein anderes Unbrauchbarmachungsmittel zu finden. Es ist selbstverständlich unmöglich, ein Arzneimittel aus Ausgangsstoffen herzustellen, welchen Bestandteile zugefügt sind, die die Heilwirkung herabsetzen oder gar eine schädigende Wirkung ausüben.

Eine derartige grundsätzliche Zulassung des Endproduktes bezw. der wesentlichen Bestandteile desselben als Unbrauchbarmachungsmittel ist vom Vertreter des Reichsfinanzministeriums ursprünglich bestimmt zugesagt worden; späterhin scheinen sich aber das Reichsfinanzministerium und das Branntweinmonopolamt auf einen anderen Standpunkt gestellt zu haben. Der Antrag auf eine derartige Zulassung ist eine Minimalforderung der pharmazeutischen Industrie, wenn anders nicht die Herstellung zahlreicher Heilmittel mit Hilfe von preisbegünstigtem Branntwein unmöglich gemacht und der Zweck des § 92 — der Bevölkerung die Arzneimittel durch die steuerliche Belastung des Branntweins nicht zu versteuern — in erheblichem Ausmaß vereitelt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, dem § 117 einen Absatz einzufügen, welcher lautet:

„Grundsätzlich ist das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Zusatzstoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zuzulassen.“

Zu § 118.

In § 118 wird bestimmt, daß die ständige amtliche Ueberwachung in der Weise auszuführen ist, daß entweder

die Beamten die Verarbeitung des Branntweins unterbrochen so lange beaufsichtigen,

oder

der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird, bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist.

Diese Bestimmung bedeutet, daß neben jede Apparatur, in welcher verbilligter Branntwein verarbeitet wird, ein Zollbeamter gestellt werden muß. Die Zahl der neuen Beamten, welche hierfür erforderlich sind, dürfte viele Tausend betragen. Die Herstellung der Erzeugnisse, für welche der preisbegünstigte Branntwein aus dringenden volkswirtschaftlichen Gründen im § 92 des Gesetzes vorgesehen ist, erfolgt nicht nur in den Betrieben der Großindustrie, sondern in außerordentlich zahlreichen mittleren und kleinen Betrieben. Das trifft in gleicher Weise zu für Heilmittel, wie auch Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen für alkoholfreie Getränke.

Trotz des Aufgebots einer solchen Anzahl von Beamten ist aber eine wirkliche Kontrolle auf dem Wege, den das Finanzministerium gehen will, so gut wie ausgeschlossen. Ein chemischer Prozeß kann nur durch einen ausgebildeten Chemiker überwacht werden. Nur mit dem ganzen Rüstzeug des chemischen Wissens ist es möglich, festzustellen, ob Branntwein in einer Apparatur bereits in einen Zustand übergegangen ist, aus welchem er nicht mehr in trinkfähigem Zustand zurückgewonnen werden kann. Die Zollverwaltung wird nicht viele Tausende von Chemikern zu diesem Zweck einstellen können, sondern lediglich ihr Personal an unteren Zollbeamten verstärken. Diese sind aber mangels chemischer Ausbildung außerstande, die ihnen übertragene Aufgabe auszuführen, auch wenn ihnen eine kurze Spezialausbildung gegeben wird.

Die Zollbehörde kann sich für die Kontrollzwecke nicht alter bewährter Leute bedienen, deren Charakterfestigkeit durch jahrelange Tätigkeit im Zolldienst sich einwandfrei erwiesen hat, sondern sie muß neue Beamte einstellen. Bei der heutigen allgemeinen Verwilderung wird es ihr nicht möglich sein, selbst wenn sie die größte Sorgfalt bei der Auswahl obwalten läßt, bei einer derartigen Masseneinstellung nur einwandfreie und gegen alle Versuchungen zuverlässige Leute zu erhalten. Die chemischen Fabriken, denen diese Kontrollbeamten zugewiesen werden, sind genötigt, ihnen Einblicke in ihre wichtigsten Betriebsgeheimnisse zu geben. Wenn die neuen Beamten auch nicht in der Lage sind, festzustellen, ob der Branntwein eine Form angenommen hat, in der er nicht mehr in einen genußfähigen Zustand zurückgeführt werden kann, so sind sie sehr wohl in der Lage, allerlei Dinge und Vorgänge zu beobachten, deren Mitteilung an unbefugte Dritte die in Frage kommenden Fabriken außerordentlich schädigen würden. Die ausländische Spionage in Deutschland ist äußerst rege. Besonders Interesse zeigt diese, wie zahlreiche Vorfälle zeigen, gerade für die chemische Industrie. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß über die Zahl derjenigen Personen hinaus, welche aus betriebstechnischen Gründen mit den Betriebsgeheimnissen vertraut werden müssen, noch andere Personen ohne zwingenden Grund in diese Einblick erhalten.

Die Art und Weise, wie das Finanzministerium die im Branntweinmonopolgesetz vorgeschriebene amtliche Ueberwachung ausgestalten will, bedeutet demnach den Aufwand eines außerordentlich großen neuen Beamtenapparates. Das Betriebsgeheimnis der Fabriken, auf dem in einem wesentlichen Ausmaß, insbesondere auch dem Ausland gegenüber ihre Konkurrenzfähigkeit beruht, wird gefährdet, ohne daß eine wirksamere Kontrolle sichergestellt ist.

Das Finanzministerium stützt sich darauf, daß durch den Wortlaut des § 92, in welchem von „ständiger amtlicher Ueberwachung“ die Rede ist, eine Ueberwachung aus juristischen Gründen bedingt ist, wie das Ministerium sie in Aussicht genommen hat. Wir müssen dem widersprechen. Es ist nicht von „amtlicher Aufsicht“ die Rede, sondern von „amtlicher Ueberwachung“. Das Adjektiv „ständig“ kann nur den Sinn haben, daß eine solche Ueberwachung ununterbrochen vor sich gehen soll, nicht aber, daß eine Aufsicht erforderlich ist, welche die ständige Anwesenheit eines Zollbeamten notwendig macht. In der Gesetzgebung ist unter „Ueberwachung“ wiederholt eine Buchkontrolle verstanden worden, z. B. im Abschnitt 5 des U.St.G. vom 24. 12. 19. Bei der Auslegung des Ausdrucks „Ueberwachung“ hat man sich, da hiernach der Wortlaut zum mindesten nicht eindeutig ist, nicht an diesen, sondern an den Sinn und Zweck der Bestimmung zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgt.

Der bisherige Zustand dürfte hierzu vollauf genügen. Die neuen Bestimmungen des Reichsfinanzministeriums werden hinsichtlich der Kontrolle keine besseren Ergebnisse zeitigen, als das bisherige System der Buchkontrolle, wohl aber, wie dargelegt, die Industrie außerordentlich schädigen. Uebrigens ist die Notwendigkeit einer verschärften Kontrolle in keiner Weise erwiesen. Die chemische Industrie muß es weit von sich weisen, daß alte angesehene Firmen Mißbrauch mit verbilligtem Branntwein getrieben haben oder künftig treiben werden. Es dürfte vollauf ausreichend sein, wenn die Strafen, welche für unerlaubten Verbrauch von Branntwein vorgesehen sind, erheblich verschärft werden, gegen festgestellte Uebertretungen vom Branntweinmonopolamt rücksichtslos vorgegangen wird und die in Frage kommenden Firmen von dem weiteren Bezuge von ermäßigtem Branntwein gesperrt werden!

Sollte sich der Reichsrat auf den Standpunkt stellen, daß trotzdem das bisherige System der amtlichen Kontrolle nicht ausreichend ist und daß eine verschärfte amtliche Ueberwachung auf Grund des neuen Branntweinmonopolgesetzes erforderlich ist, so müssen auf jeden Fall ganz andere Wege eingeschlagen werden, als sie das Reichsfinanzministerium gegangen ist.

Unter Wahrung unseres prinzipiellen Standpunktes, daß eine Ueberwachung in der bisherigen Form durchaus ausreichend war, gestatten wir uns, für eine solche verschärfte Kontrolle folgenden Vorschlag zu machen, welcher sich gegenüber den Absichten des Finanzministeriums mit einem wesentlich kleineren Beamtenapparat durchführen läßt, das Betriebsgeheimnis der Fabriken nicht gefährdet und überdies einen Erfolg garantiert, wie er unter heutigen Verhältnissen überhaupt erreicht werden kann und auf jeden Fall eine wesentlich wirksamere Kontrolle darstellt, als die Ueberwachung der Apparaturen durch chemisch nicht gebildete Zollbeamte. Unser Vorschlag entspricht den Methoden, wie in der industriellen Praxis Kontrollen eingerichtet und durchgeführt werden, während die Methode des Reichsfinanzministeriums lediglich eine Polizeimaßnahme darstellt, ohne der Praxis Rechnung zu tragen.

Der Zweck der Kontrolle ist, festzustellen, ob auch tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Es müssen demnach Vorkehrungen getroffen werden, welche einwandfrei feststellen, wieviel Branntwein verarbeitet worden ist und welche Mengen an Produkten hergestellt worden sind. Die Menge Branntwein, welche der Menge der hergestellten Produkte entspricht, muß alsdann genau übereinstimmen mit derjenigen Menge Branntwein, welche für die Verarbeitung dem Zollager entnommen ist. Liegt diese Uebereinstimmung vor, so ist der Nachweis erbracht, daß keine Mengen Branntwein anderen, insbesondere Trinkzwecken zugeführt sind. Es sind demnach erforderlich:

- a) eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins,
- b) eine Mengenkontrolle der hergestellten Produkte.

Wir stellen demgemäß den Antrag, dem § 118 der Ausführungsbestimmungen folgende Fassung zu geben:

„Die ständige amtliche Ueberwachung ist in folgender Weise durchzuführen:

- a) Die Beamten haben der Oeffnung der zollamtlich verschlossenen Branntweinbehälter und der Entnahme der benötigten Mengen Branntwein beizuwohnen und die entnommenen Mengen in ein besonderes Kontrollbuch einzutragen.
- b) Ueber die hergestellten Produkte ist vom Verarbeiter des Branntweins ein besonderes Kontrollbuch

zu führen. Der Beamte hat in regelmäßigen Zeitabschnitten an Hand dieses Kontrollbuches nachzuprüfen, ob die Menge der hergestellten Produkte derjenigen Menge von Branntwein entspricht, welche dem Zollager entnommen ist. Durch gelegentliche Aufnahme der Lagerbestände der hergestellten Produkte und Einblicknahme in die Verkaufsbücher des Herstellers ist die Richtigkeit der Eintragungen in das Kontrollbuch nachzuprüfen. Die Menge der verkauften Produkte zuzüglich den Lagerbeständen muß mit den Eintragungen in das Kontrollbuch übereinstimmen.“

Sollte der Reichsrat noch weitere Garantien für erforderlich halten, so könnte noch folgende Bestimmung getroffen werden, wie sie sich in ähnlicher Weise beim Umsatzsteuergesetz durchaus bewährt hat:

„Die Bewilligung zur Verarbeitung von Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung darf nur erfolgen, wenn der zuständige Fachverband den Antrag befürwortet und sich zur Durchführung einer geeigneten Kontrolle unter Festlegung einer Konventionalstrafe für Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassene Vorschrift verpflichtet. Zur Sicherstellung der Konventionalstrafe hat die verbrauchende Firma Wechsel zu hinterlegen. Der Verband ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis kommenden Fällen mißbräuchlicher Verwendung von Branntwein dem Reichsmonopolamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.“

Das Reichsfinanzministerium hat sich diesem Vorschlag gegenüber ablehnend verhalten. Wie bereits dargelegt, liegen zwingende juristische Gründe für die Auffassung des Finanzministeriums nicht vor. Zum mindesten ist der Ausdruck „amtliche Ueberwachung“ nicht eindeutig. Bei reiner Auslegung hat man sich an den Sinn und Zweck der Bestimmung des § 92 des Branntweinmonopolgesetzes zu halten. Sinn und Zweck der Ueberwachung ist aber die Feststellung, ob tatsächlich aller freigegebener Branntwein auf das Produkt verarbeitet ist, für welches die Freigabe erfolgte. Wenn nun, wie oben nachgewiesen ist, dieser Zweck durch die Art der von dem Finanzminister angeordneten Kontrolle nicht erreicht wird, dagegen aber durch die oben vorgeschlagene Kontrolle weit sicherer erreichbar ist, so muß die von dem Finanzminister angeordnete Art der Ueberwachung abgeändert und eine andere Art der Ueberwachung, z. B. die oben vorgeschlagene, eingeführt werden.

Zu § 119.

I.

Unter Ziffer 3 wird verlangt, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben zu machen sind über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse, welche mit Branntwein hergestellt werden sollen und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind. In der vorliegenden Fassung kann diese Bestimmung dazu führen, daß der Fabrikant gezwungen wird, Betriebsgeheimnisse offen zu legen, auf deren Geheimhaltung seine Existenz beruht. Damit die Zollbehörde darüber entscheiden kann, ob für ein bestimmtes Heilmittel Branntwein freigegeben ist, genügt es vollauf, wenn ihr Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß gemacht werden.

Auch sind derartige Angaben nur notwendig, wenn der Branntwein nicht vorher durch Zusatzmittel zu Genusszwecken unbrauchbar gemacht werden soll, sondern in trinkfähigem Zustande bezogen und unter amtlicher Ueberzeugung verarbeitet werden soll.

Entsprechend beantragen wir, Nr. 3 des § 119 wie folgt zu fassen:

„Für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll, sind nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen.“

Zu § 121, Abs. 3.

In diesem Absatz wird bestimmt, daß Heilmittel, die im deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist. Dies ist eine Bestimmung, welche über die Befugnisse des Reichsfinanzministeriums hinausgeht. Das Ministerium kann lediglich anordnen, daß Branntwein nur zu den im § 92 Abs. 2 des Branntweinmonopolgesetzes angegebenen Zwecken verarbeitet wird, nicht aber, in welcher Zusammensetzung Arzneimittel hergestellt werden dürfen. Dieser Absatz ist daher zu streichen.

Tatsächlich hat bereits die Monopolverwaltung auf Grund der vorläufigen Ausführungsbestimmungen, in welchen eine gleichlautende Vorschrift enthalten war, für die Herstellung seit Jahren eingeführter Spezialitäten die Zuweisung von preisbegünstigtem Branntwein verweigert.

Zu § 125, Abs. 3.

In diesem Absatz ist bestimmt, daß über die abgegebenen Essenzen der Lieferer binnen einer Woche der für den Bezieher zuständigen Zollstelle eine Lieferanzeigende zu übersenden hat.

Es stellt für den Fabrikanten eine außerordentliche Belastung dar, wenn er an alle einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher derartige Meldungen machen soll. Es dürfte für beide Teile zweckmäßiger sein, wenn diese Meldungen gesammelt der zuständigen Zollstelle des Fabrikanten übersandt werden und diese alsdann die Weiterleitung vornimmt.

Ein derartiges Meldeverfahren entspricht dem analogen Meldeverkehr, wie er in den Tabaksteuer-Ausführungsbestimmungen § 39 bereits vorgeschrieben ist. Da sich dieser Meldeverkehr bewährt hat, hat z. B. das Hauptzollamt Dresden schon seit Monaten an zuständiger Stelle in Vorschlag gebracht, daß künftighin in gleicher Weise auch bei den im Mineralwasser-Steuer-gesetz vorgeschriebenen Lieferanzeigen verfahren werden dürfte.

Wir stellen daher den Antrag, den ersten Satz Abs. 3 in § 125 wie folgt abzufassen:

„Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer gesammelt alle 14 Tage seiner zuständigen Zollstelle die ausgefüllten Lieferanzeigen (Muster 26) zwecks Weiterleitung zu übersenden.“

(4428)

Einfuhr von Chilesalpeter.

Der vom Hamburgischen Weltwirtschaftsarchiv herausgegebene „Wirtschaftsdienst“ behandelt in einem Bericht aus Valparaiso die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland in folgenden Ausführungen:

„Die Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nach Deutschland steht jetzt durchaus im Vordergrund des Interesses. Bekanntlich ist generell der Import gestattet, jedoch wird er durch gewisse Klauseln tatsächlich unmöglich gemacht. Die chilenische Regierung und die gesamte Oeffentlichkeit versucht nun seit Fest-

setzung der niedrigeren Preise, eine Oeffnung der deutschen Grenzen für das chilenische Produkt zu erzwingen. Wie schon berichtet, liegt der chilenischen Deputiertenkammer bereits seit Anfang d. J. ein Gesetzesentwurf vor, der die Einfuhr von Waren aus solchen Ländern verbietet, die der Einfuhr von Chilesalpeter Schwierigkeiten bereiten und im Senat und der Presse ist von einigen Seiten bereits für Repressalien Stimmung gemacht worden. Dadurch ist in Kreisen des hiesigen deutschen Handels, besonders der Importeure, eine gewisse Beunruhigung eingetreten. Es läßt sich natürlich von hier aus schwer übersehen, ob der deutsche Boden über die 300 000 t künstlichen Stickstoffdüngers hinaus, den das Stickstoff-Syndikat stellen kann, noch aufnahmefähig ist. Die Dinge liegen so, daß die Tonne Chilesalpeter in Deutschland etwa 11 bis 12 £ wertet, während das künstliche Produkt nur 6 bis 7 £ kostet, so daß — besonders bei Berücksichtigung des sehr schlechten Standes der Reichsmark — die Aussichten für den Chilesalpeter in Deutschland nicht besonders günstig sind und die deutsche Regierung sich um die Zukunft der Stickstoff-Industrie auch dann keine Sorge zu machen brauchte, wenn sie die Einfuhr des hiesigen Produktes bedingungslos freigeben würde. Das Deutschtum hier würde aber eine solche freundliche Geste der chilenischen Regierung gegenüber mit großer Freude begrüßen, da wir uns so für die während des Krieges treu gehaltene Neutralität dankbar erzeigen würden und die Gefahr schwer schädigender Repressalien gegenstandslos würde. Die Deutsche Handelskammer hat deshalb unter dem 11. Juli d. J. an ihre Vertrauensstelle in Hamburg ein Kabel gesandt und dringend gebeten, bei den maßgebenden Stellen für die Aufhebung der bestehenden Einfuhrerschwerungen von Chilesalpeter einzutreten. Auch zwischen der deutschen und chilenischen Regierung wird seit einiger Zeit über diesen Gegenstand verhandelt. Wie man neuerdings hört, soll die deutsche Regierung bereit sein, die Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Menge zu erteilen, doch wieder unter Klauseln, die im Interesse des Schutzes des künstlichen Produktes für den Chilesalpeter einen bestimmten Preis vorsehen.“

Zu diesen Ausführungen ist folgendes zu bemerken: Zutreffend ist, daß die chilenische Regierung Maßnahmen gegen die deutsche Einfuhr als Repressalie gegen die gesperrte Einfuhr von Chilesalpeter erwogen hat. Daß eine derartig einschneidende Maßnahme, wie es ein vollständiges Einfuhrverbot für die Waren eines großen Industriestaates ist, berechtigt wäre, wird sich schwerlich behaupten lassen. Die chilenische Regierung glaubt, der Salpeter-Industrie eine Unterstützung selbst mit so drastischen Mitteln schuldig zu sein. Dabei wird aber übersehen, daß auch die deutsche Regierung die zwingende Verpflichtung hat, die während des Krieges mit großen Reichsmitteln geförderte Stickstoff-Industrie vor dem Zusammenbruch zu bewahren. Aber es handelt sich bei der Frage der Einfuhr von Chilesalpeter nicht nur um die Existenz der deutschen Stickstoff-Industrie, sondern um weitgehende allgemeine volkswirtschaftliche Interessen. Die deutsche Landwirtschaft muß ihre Produktion bis an die Grenze des möglichen steigern, um den durch die Abtretung weiter agrarischer Gebiete im Osten des Reiches entstandenen Ausfall an Brotgetreide zu ersetzen. Denn die hohe Passivität unserer Handelsbilanz beruht zum großen Teil auf der starken Einfuhr von Nahrungsmitteln. Unsere Landwirtschaft muß aber ferner mit möglichst geringen Produktionskosten belastet sein, um die Lebensmittelpreise, die für die Lohnhöhe von entscheidender Bedeutung sind, nicht noch weiter zu erhöhen. Nun liefert die deutsche Stickstoff-Industrie unserer Landwirtschaft die Stickstoffdüngemittel immer noch zu Preisen, die weit unter dem Weltmarktpreis liegen. Hieraus geht hervor, daß es für die Reichsregierung eine zwingende Pflicht ist, diese für die Ver-

billigung der Volksernährung so bedeutsame Industrie intakt zu erhalten. In Deutschland bestreitet niemand die große Bedeutung der Salpeterproduktion für Chile. Vor dem Kriege hatte Deutschland in seinen Kalischätzen ein ähnliches Weltmonopol wie Chile in seinen Salpeterlagern. Was würde man aber wohl gesagt haben, wenn Deutschland zur Förderung der Kaliausfuhr zu Mitteln gegriffen hätte, wie sie in Chile erwogen wurden, wenn Deutschland eine Einfuhrsperre über die Produkte eines Landes verhängt hätte, das seiner Kalieinfuhr aus inneren wirtschaftlichen Gründen Beschränkungen auferlegte.

Im übrigen ist die Gefahr einer Trübung der deutsch-chilenischen Handelsbeziehungen inzwischen beseitigt. Die Reichsregierung hat ein Eisfuhrkontingent für Chilesalpeter in Höhe von 200 000 t freigegeben. Damit dürfte allen berechtigten Wünschen auf chilenischer Seite Rechnung getragen sein. Man muß sich aber vergegenwärtigen, daß eine derartige Menge einen Wert von 18 Milliarden Mark repräsentiert. Im Interesse unserer Valuta kann man nur dringend wünschen, daß wir nicht gezwungen sein werden, in einer derartigen Höhe unsere Zahlungsbilanz zu belasten. Es handelt sich eben bei der Salpeterimport in hohem Grade um eine Valutafrage. Selbst wenn die Reichsregierung sich entschließen würde, die Salpeterimport vollkommen freizugeben, würde die chilenische Industrie davon keinen größeren Nutzen haben als von der Festsetzung eines Kontingents in der angegebenen Höhe. Bei der enormen Marktentwertung kann unsere Landwirtschaft keinen Salpeter kaufen, wenn ihr der heimische Stickstoff zu so viel billigeren Preisen zur Verfügung steht. Daß sich trotzdem die Reichsregierung nicht zu einer vollen Freigabe der Salpeterimport entschlossen hat, liegt daran, daß bei unserer gegenwärtigen Wirtschaftslage eine Steigerung der Produktionskosten in dem bisherigen Tempo durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegt. Dann könnte aber, zumal bei der Neigung der Salpeterproduzenten zu Preisermäßigungen der Zeitpunkt eintreten, wo sich die deutschen Düngemittelpreise den Weltmarktpreisen angleichen. Für diese Möglichkeit muß die Reichsregierung ein Mittel zur Regulierung der Salpeterimport in der Hand behalten. Im übrigen scheint an der maßgebenden Stelle durchaus Bereitwilligkeit zu bestehen, auch über das Kontingent hinaus Einfuhrbewilligungen zu erteilen, sofern keine Schädigung der heimischen Stickstoffproduktion zu befürchten wäre.

In dem oben angeführten Bericht aus Valparaiso ist von gewissen Klauseln gesprochen, durch welche trotz der generellen Erlaubnis der Salpeterimport von deutscher Seite der Import tatsächlich doch unmöglich gemacht würde. Vor wenigen Tagen haben zwischen Regierungsvertretern und den beteiligten wirtschaftlichen Kreisen Besprechungen über die Salpeterimportfrage stattgefunden. Dabei sind seitens der Exporteure, welche in dieser Frage begreiflicherweise die oben erwähnten Wünsche der deutschen Handelskammer in Valparaiso vertraten, keinerlei derartige Beschwerden erhoben worden. Es läßt sich mithin annehmen, daß die guten Beziehungen zwischen Deutschland und Chile, auf deren Erhaltung man in allen deutschen Kreisen großen Wert legt, in Zukunft durch die Salpeterfrage keine Beeinträchtigung mehr erleiden werden. B. (4168)

Warum die deutsch-franz. Kaliverhandlungen nicht zum Ziel geführt haben.

Die „Journée industrielle“ gibt zu dem Scheitern der deutsch-französischen Kaliverhandlungen, welche zwischen deutschen und französischen Kaliinteressenten im Haag stattgefunden haben, folgende Ausführungen einer besonders wohlunterrichteten Persönlichkeit in hervorragender Stellung wieder.

„Der Gedanke, das Kalisyndikat als einzige Interessenvertretung der Kaliindustrie wiederherzustellen, um das Weltmonopol der Erzeugung dieser Salze wieder aufzurichten, ist nicht neu, wie Sie wissen.

Seit durch den Friedensvertrag das elsässische Becken von den anderen von dem „Kalisyndikat“ abhängigen deutschen Gruben abgetrennt worden war, haben sich die Mitglieder dieses Syndikats über die Wirkungen Gedanken gemacht, welche diese Trennung infolge der elsässischen Konkurrenz auf dem Kali-Weltmarkt haben würde. Zu Anfang zeigte sich das deutsche Syndikat sehr zuversichtlich hinsichtlich des Ausgangs dieses Kampfes. War nicht die Produktion des deutschen Beckens zwanzigmal so groß als die des elsässischen, welches außerdem nur unbedeutende Anlagen für die Herstellung von Chlorkalium besaß, des Haupt-Exportartikels, da die Erhöhung der Frachten für die von den Produktionsstätten entfernten Märkte den Versand des konzentrierten Produktes anstatt des Rohproduktes notwendig macht?

Bei den ersten Verhandlungen zeigten sich daher die deutschen Unterhändler sehr anspruchsvoll bezüglich der Bedingungen eines Abkommens, indem sie eine 10%ige Beteiligung der elsässischen Gruben am Weltmarkt für ausreichend erklärten.

Seit dieser Zeit haben aber die elsässischen Gruben gearbeitet. Sie haben ihre Handelsorganisation entwickelt und haben sich eine bedeutende, in manchen Ländern sogar überragende Stellung erobert. Sie haben die Produktion vermehrt, Fabriken gebaut und haben, unter der geschickten staatlichen Zwangsverwaltung von 1919 bis 1921, es dahin gebracht, die Zukunft der deutschen Ausfuhr zu bedrohen.

Dieser Entwicklung, dieser zunehmenden Stärke der elsässischen Gruben gegenüber, sah man sehr bald, wie das deutsche Syndikat zuerst sich aufregte und dann reagierte. Es behandelte die elsässische Konkurrenz nicht mehr verächtlich, es sann auf Mittel, ihr Einhalt zu tun und sie zu beseitigen.

Zuerst war es der Preiskampf, der von den Deutschen auf allen Märkten eingeleitet und von den elsässischen Gruben siegreich aufgenommen wurde, indem sie — trotz der Schwierigkeiten, welche in den geringen, durch den niedrigen Markkurs bedingten Herstellungskosten der deutschen Gruben begründet sind — andauernd ihre Lage auf den meisten Märkten verbesserten. Weiterhin aber sehen wir nun, wie die Deutschen in diesem Handelskrieg die Methoden der militärischen Kriegführung anwenden und dieser Handels-offensive Versuche zur Aufnahme von Friedensverhandlungen folgen lassen, d. h. im vorliegenden Falle zu einer Verständigung zwischen den beiden Produzenten-Gruppen zu kommen versuchen.

Das deutsche Syndikat glaubt in der Tat, seinen Konkurrenten genügend geschwächt zu haben, um ihn zur Annahme von Bedingungen bringen zu können, welche auf nichts weniger abzielen, als die elsässischen Gruben, unter einer verschleiernenden Form, in die Abhängigkeit von dem deutschen Syndikat zurückzuführen.

Vor dem Mißlingen dieses zweiten Versuchs haben sich zwei Strömungen in dem deutschen Syndikat gebildet: die einen sind der Meinung, daß man den elsässischen Gruben einen ehrenvollen Platz einräumen müsse, und daß beide Teile von einer wirklichen Verständigung auf dauerhafter Grundlage ihren Vorteil haben werden; die anderen sind der Meinung, daß man den niedrigen Stand der Mark benützen müsse, um den Absatz des elsässischen Beckens vollends zu vernichten, um sich für immer eines unangenehmen Konkurrenten zu entledigen, welcher, zum Ruin getrieben, eines Tages von selbst kommen würde, um sich auf Gnade und Ungnade dem deutschen Syndikat zu Füßen zu werfen. Diese beiden Strömungen haben als Vorkämpfer die Vertreter der beiden größten deutschen Kalifirmen:

Wintershall und Deutsche Kaliwerke. Eine Verständigung zwischen beiden ist noch in weitem Feld.

Jedenfalls scheinen sogar die Anhänger einer Verständigung mit der französischen Industrie zur Zeit nicht geneigt, den elsässischen Gruben den Platz zuzugestehen, den diese mit Recht beanspruchen können und auf den zu verzichten ein Verbrechen wäre.

Uebrigens wollen sie absolut eine Verpflichtung für die Zukunft über einen langen Zeitraum festsetzen, und ihre Ansicht in diesem Punkt kann etwa so zusammengefaßt werden: eine Vereinbarung auf kurze Dauer wäre nur für die elsässischen Gruben vorteilhaft, sie würde ihnen gestatten, über die kritische Zeit hinwegzukommen und sich dann als stärkere und gefährlichere Konkurrenten bei künftigen Verhandlungen über ein definitives Abkommen wieder einzufinden.

Nehmen Sie dazu, daß die deutschen Gruben sicher keinen Vertrag auf lange Dauer schließen können, ohne die Sicherheit zu haben, daß die französischen Unterschriften unter diesem Vertrag für die ganze Vertragsdauer Gültigkeit haben werden, d. h. daß sie mit den Pächtern oder mit dem gegenwärtigen Sequester nur abschließen können unter der Bedingung, daß die französische Regierung in das dem Parlament vorzulegende Gesetz die Verpflichtung aufnimmt, diesen Vertrag anzuerkennen.

In voller Kenntnis dieser Sachlage haben sich die Vertreter der elsässischen Gruben nach dem Haag begeben, um dort den Grund zu einer Vereinbarung zu legen.

Diese Zusammenkunft konnte, wie die vorausgehenden, zu keinem praktischen Ergebnis führen. Dies war vorauszusehen, und der Sequester muß eine sehr irrealistische Auffassung von den allgemeinen wirtschaftlichen Faktoren besitzen, um sich hierüber irgend eine Illusion gemacht zu haben. Ich fürchte, daß der einzige Erfolg dieser Verhandlungen sein wird, die Hoffnung der Deutschen auf eine baldige Vernichtung der französischen Konkurrenz zu verstärken.

Man müßte in der Tat ein großer Neuling in wirtschaftlichen Fragen oder in großer Unkenntnis der deutschen Mentalität sein, um zu glauben, daß in diesem Augenblick ein Vertrag abgeschlossen werden könnte, ohne daß die Deutschen die elsässischen Gruben schwer dafür bezahlen ließen.

Gemäß den Preisen, welche in Deutschland vom 9. August bis zum 1. September, d. h. in der Zeit der Verhandlungen, in Geltung waren, kostete Chlorkalium (der Haupt-Exportartikel) ab Grube 6550 Mk. die Tonne, d. h. bei einem Kurs von 0,01 65,50 frs., während das elsässische Chlorkalium ab Grube mit 450 frs. verkauft wurde. (Am 1. September sind die deutschen Preise um 102 % erhöht worden, woraus sich ein gegenwärtiger Preis von 132,30 frs. berechnet.)

Selbst wenn die elsässischen Gruben, nach den auswärtigen Notierungen zu urteilen, nicht mehr als 300 frs. pro Tonne für das exportierte Chlorkalium erzielen, so bleibt doch noch ein solcher Preisunterschied, daß das deutsche Syndikat noch beträchtliche Gewinne machen kann, ohne den elsässischen Gruben die auswärtigen Märkte zu überlassen. Es wäre verrückt, anzunehmen, daß die deutschen Industriellen unter diesen Umständen aus freien Stücken auf die Hoffnung verzichten werden, uns auszusteichen, ohne eine Gegenleistung zu fordern, von der man vermuten kann, daß sie zum mindesten gefährlich für die Zukunft unseres Kalibeckens sein würde.

Die letzten Verhandlungen hätten nur zu einem Erfolg führen können, wenn die französischen Unterhändler eingewilligt hätten, unsere elsässischen Gruben in die Knechtschaft zu geben. Aber wer hätte dann die Aufgabe übernommen, das Mühlhausener Becken auszubuten? Nein, solche Uebereinkommen können nur erfolgreich zum Abschluß gebracht werden, wenn sie in

einem ganz anderen Geist betrachtet werden, und es ist Sache der Regierung, welche zu schlafen scheint, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen."

In diesen Ausführungen scheint die optimistische Darstellung der Lage der elsässischen Kaliindustrie zu Anfang mit den niederschmetternden Feststellungen über die Preisverhältnisse am Schluß nicht ganz übereinzustimmen. Daß auf deutscher Seite bei einer einflußreichen Gruppe die Neigung vorhanden war und wohl noch ist, zu einem anständigen, für beide Teile vorteilhaften Abkommen zu gelangen, wird loyalerweise anerkannt, ebenso, daß man von den deutschen Interessenten nicht verlangen kann, einen Vertrag ohne Garantie der französischen Regierung abzuschließen.

Hoffentlich bezieht sich die Aufforderung an die französische Regierung im Schlußsatz, die Führung der Verhandlungen zu übernehmen, nur auf eine Betätigung in diesem oder in einem ähnlichen Sinne, und soll keinen Hinweis darauf enthalten, daß diese Frage vielleicht auch in anderer Weise „gefördert“ werden könnte! (4489)

Von der Tagung der englischen Society of Chemical Industry.

Auf der Jahresversammlung der „Society of Chemical Industry“ wurden unter anderem folgende drei interessante Ansprachen gehalten.

Professor Armstrong, dessen temperamentvolle Ausführungen über die Lage der englischen Farbstoffindustrie wir in der vorletzten Nummer der „Chemischen Industrie“ mitgeteilt haben, sprach in dem „charakteristischen Armstrong-Stil“ über die Frage der technischen Befähigung der englischen Chemiker.

„Es sei in der Presse, und besonders in den „Times“, die Behauptung aufgestellt worden, daß die Engländer nicht die geringste technische Befähigung hätten. Indem er sich erhebe, um den Toast auf die Society of Chemical Industry auszubringen, fühle er sich verpflichtet, mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie der Suggestion entgegenzutreten, als ob man in England nicht genug technische Fähigkeiten besitze, um irgendeine technische Operation sowohl auszudenken, als durchzuführen. Er behaupte, daß in England Befähigung und Geschicklichkeit genug vorhanden sei, um irgendeinen Prozeß unter der Sonne auszuführen, und daß die Engländer nicht nötig hätten, irgendeine Art von ausländischem Chemiker, von ausländischer Idee oder ausländischer Intelligenz unter irgendeiner Parlamentsakte, unter irgendeiner Definition, mit oder ohne Zoll, nach England einzuführen, einzuschmuggeln oder sonstwie hereinzubringen („that we do not want to import, introduce, smuggle or convey under any Act of Parliament, under any definition, with or without duty, any kind of foreign chemist, foreign idea or foreign brains in this country“).

Es sei ein Jammer mit den Chemikern; sie verstehen es nicht, Reklame für sich und ihre Sache zu machen; wenn sie nur irgendeine der üblichen Reklamemethoden anwenden würden, so würde die Sache viel besser stehen."

Der zweite Redner war Prof. Rutten, der Gast der Society of Chemical Industry aus Kanada. Prof. Rutten brachte zuerst seine Zustimmung zum Ausdruck zu dem, was Prof. Armstrong über Reklame gesagt habe, sowie darüber, daß die Ansprüche der Chemie deutlicher zur Kenntnis des Publikums gebracht werden müßten, da dies der einzige Weg sei, um durch den Druck einer starken öffentlichen Meinung Einfluß auf die Gesetzgebung zu gewinnen.

Weiterhin wandte er sich der Frage der deutschen chemischen Handbücher zu. Die Zeit erlaube ihm nicht, auf eine Reihe von Materien einzugehen, die er gerne behandeln würde, aber ein Punkt sei es, auf den er

hinweisen möchte, bevor er den Präsidentenstuhl verlasse, und das sei, daß erneute Anstrengungen gemacht werden sollten, um die Chemiker auf den Universitäten des Reichs von der Herrschaft der deutschen Handbücher zu befreien. Diese Bestrebungen hätten auf der letzten Versammlung der „Internationalen Union für reine und angewandte Chemie“ alle Aussicht auf Erfolg gehabt, aber aus irgendeinem Grunde habe man im Reich keinen sehr tätigen Anteil an dieser wichtigen Angelegenheit genommen. Man habe, besonders in Amerika, gefragt, warum denn diese Handbücher dupliziert werden sollten; die deutschen Bücher, obwohl sie viel zu wünschen übrig ließen, seien billig und leicht erhältlich. Es gebe aber verschiedene Gründe für die erwähnten Bestrebungen. Die deutsche Herrschaft über die Handbücher in den wissenschaftlichen Büchereien der ganzen Welt habe viel dazu beigetragen, promovierte Studenten nach den deutschen Hochschulen zu ziehen und so, in gewissem Umfang, den Universitäten des Reiches die deutsche Methode aufzupropfen. Viele Beispiele seien angeführt worden, besonders in der Chemie, wo der charakteristische Chauvinismus der deutschen Herausgeber so stark gewesen sei, daß er nicht nur ihre Wertschätzung der Arbeit anderer Nationen, sondern auch ihre Genauigkeit bei der Mitteilung der Leistungen von „Ausländern“ vermindert habe.

Daß man so bald wie irgend möglich in den Besitz von englischen Zusammenstellungen der chemischen Literatur der letzten 7 Jahre kommen müsse, das sei eine Forderung, deren Wichtigkeit voll erkannt werde, und es sei nicht wahrscheinlich, daß eine günstigere Zeit kommen werde, um mit der Tradition zu brechen, die Chemie „durch deutsche Augen“ zu sehen. Je länger man warte, um so schwieriger werde die Aufgabe. Selbst wenn die deutschen Compendien unparteiisch wären, so würde noch der Einwand übrig bleiben, daß, jedenfalls bei jüngeren Studenten, die Gewohnheit, deutsche Handbücher zu benutzen — in Ermangelung von anderen —, durch Massensuggestion zu einer Schätzung der deutschen Leistung in der Chemie führe, welche in keiner Weise durch die Tatsachen begründet sei. Aber außerdem seien die deutschen Handbücher nicht unparteiisch. Der beinahe ausschließliche Gebrauch von deutschen Compendien und Monographien in der ganzen zivilisierten Welt habe diesem Land einen weltweiten Einfluß und ein Prestige gegeben, welches ganz außer jedem Verhältnis zu dem Wert seiner Beiträge zur Wissenschaft stehe.

Er hoffe, daß in Zukunft die Bedingungen in den überseeischen Dominions und im Mutterland so sein werden, daß dadurch die Studenten ermutigt werden, ihre Studien hier oder dort zum Abschluß zu bringen, und daß die Kurse in den Kolonien so anziehend sein möchten, daß dadurch englische Studenten veranlaßt würden, ihre Ausbildung dort zu vervollständigen. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die englische Chemie besser sei als die deutsche Chemie. Es müsse im ganzen Reich bekannt werden, daß die Gelegenheit, chemische Kenntnisse zu erwerben, in England besser sei als in Deutschland. Wenn das der Fall sein werde, so sei er überzeugt, daß es möglich sein werde, zwischen den verschiedenen Universitäten im Reich eine Wechselwirkung herzustellen, welche dazu führen werde, den Ruf der englischen Chemie zu erhalten und die Zahl der Männer beträchtlich zu vermehren, welche in der Lage seien, in die höheren Gebiete der Wissenschaft einzudringen.

Schließlich sprach noch Dr. Ellwood Hendrick, welcher Grüße aus den Vereinigten Staaten überbrachte, über das Thema „Fachmänner und Geschäfts-

leute in der chemischen Industrie“. Er wolle, sagte er, in der kurzen Zeit, die ihm zur Verfügung stehe, nur die Aufmerksamkeit auf ein Problem lenken, über dessen Lösung er die Versammlung nachzudenken bitte. Dieses Problem sei die große Kluft, welche zwischen den Fachmännern und den Geschäftsleuten in der chemischen Industrie bestehe. Er spreche nur von den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten, da er nicht den Anspruch erheben könne, weder über England, noch über Kanada, noch über ein anderes Land wohlunterrichtet zu sein. *) Die erwähnte Kluft scheine um so tiefer zu werden, je größer die Gesellschaften in der chemischen Industrie würden. Ein langes und geduldiges Studium sei nötig, um in der chemischen Wissenschaft Sachkenntnis zu erwerben, andererseits werde von dem Mann, der sich der geschäftlichen Seite der Chemie widme, keinerlei Sachkenntnis verlangt. Das Resultat sei, daß die Fachmänner der Aufsicht der Geschäftsleute unterstehen in einer großen Zahl von Fällen, wenn auch keineswegs in allen, und er könne sagen, daß in den Vereinigten Staaten, allgemein gesprochen und mit vielen Ausnahmen, die Schwäche der chemischen Industrie nicht in den Anlagen, noch in der Einrichtung, nicht bei den Ingenieuren und nicht bei den Chemikern, sondern im Direktorium liege. Es gebe Gesellschaften, welche nach Art von Schaufensterdekorateuren in ihrem Direktorium Leute ausstellen, welche auf andern Gebieten Erfolg gehabt hätten, erfolgreiche Bankiers, erfolgreiche Börsenmakler, erfolgreiche Holzhändler. Das geschehe in der verkehrten Meinung, daß Schlaueit es schon machen werde trotz des Mangels an Sachkunde. Aber das sei ein Irrtum. In keinem anderen Beruf sei die Lage so ernst. Er habe einen chemischen Spekulanten gekannt, der die ganze Forschungsorganisation einer komplizierten Fabrik synthetischer Chemikalien zerstört und sich dann an einen Tiefbauingenieur um Rat gewandt habe, wie der Betrieb zu leiten sei. Eine chemische Fabrik sei nach seiner Meinung eine fachmännische Einrichtung und könne auf einer nicht fachmännischen Grundlage nicht mit Erfolg betrieben werden.

Die Zukunft der industriellen Nationen beruhe auf ihren Chemikern, und entsprechend ihrer Einsicht und ihrem Charakter werde die chemische Industrie blühen oder verwelken. Man könne diese hohen Anforderungen nicht an Männer stellen, welche das Kapital allein repräsentieren, wohl aber an die Fachmänner. Man dürfe nicht die Eigentumsrechte beschränken oder die Initiative des Kapitals zerstören, aber er bestehe darauf, daß die chemische Industrie eine fachmännische Einrichtung sei und nicht gedeihen könne, wenn sie ohne Sachkenntnis geleitet werde.

Der Chemiker habe durch eine Prüfung die technische und wissenschaftliche Befähigung für seine Arbeit nachzuweisen, und er möchte gerne wissen, ob nicht auch für die moralische Seite eine Garantie gefunden werden könnte, indem etwa jeder, der den Beruf des Chemikers erwähle, einen Eid zu schwören hätte, immer den Geboten der Ehre zu folgen, gewissenhaft die Wahrheit zu suchen durch Aneinanderreihung von Tatsachen, was der einzige Weg sei, welcher zur Wahrheit führe, sich von jeder Schurkerei fernzuhalten, sich der Aufklärung und dem Wohl der Menschen zu widmen durch lebenslanges Streben nach dem Licht vermehrter Einsicht und dazu beizutragen, daß ein reicheres Leben für die ganze Menschheit heraufgeführt werde. In der Medizin und in der Jurisprudenz müßten gewisse grundlegende Prinzipien von allen unterschrieben werden, welche diese Berufe ausübten, und er frage sich, ob nicht etwas Ähnliches auch in der Chemie möglich sein sollte. (1195)

*) Die folgenden Ausführungen scheinen aber trotzdem direkt auf die Verhältnisse bei der British Dyestuffs Corporation und den Fall von Dr. Levison zu zielen.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juli d. J.

Im Reichsarbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Die Arbeitsmarktlage, wie sie sich in den Zahlenbildern der Statistik widerspiegelt, zeigte im Berichtsmonat im wesentlichen noch immer das Gepräge wie in den Vormonaten. Wie der Dollarkurs steigt, steigt auch die Zahl der Beschäftigten, sinkt die Zahl der Arbeitslosen. Es ist aber kennzeichnend für die gegenwärtige Periode, daß die seit der Ermordung des Reichsaußenministers einsetzende beschleunigte Marktentwertung nicht mehr in gleichem Maße den Beschäftigungsgrad hob, wie das bisher zu beobachten war. Die ungeheuerliche Preissteigerung der ausländischen Rohstoffe zwingt viele Betriebe zu Einschränkungen, soweit sie nicht, wie z. B. die Textilindustrie, Lohnveredelungsaufträge des Auslandes übernehmen können. Wenn diese Entwicklung sich noch nicht stärker durchgesetzt hat, so deshalb, weil die Besorgnis vor weiterem Inflation die Höhe der Preise die Verbraucher zu Deckungskäufen, die Hersteller zur Anspannung der Produktion bis zum äußersten Maß antreibt.

Die Krankenkassenstatistik zeigte im Juli eine gegenüber dem Vormonat etwas stärkere Zunahme der Zahl der Versicherungspflichtigen, d. h. also der Beschäftigten. Bei den 5747 Kassen, von denen Meldungen vorlagen, stieg die Mitgliederzahl von 12 409 408 am

1. Juli auf 12 532 253 am 1. August 1922, also um 122 845 oder 1,0 % (im Vormonat um 0,2 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Arbeitnehmerorganisationen hat die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Zunahme nicht erfahren, sondern sich auf der bisherigen Höhe gehalten. Von 5 982 878 durch die Zählung erfaßten Mitgliedern der Fachverbände waren am Stichtage 23 287 männliche und 11 680 weibliche, zusammen 34 967, arbeitslos. Das entspricht einem Prozentsatz von insgesamt 0,6 (im Vormonat ebenfalls 0,6), bei den Männer 0,5, bei den Frauen 0,8.

Die Statistik der aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Unterstützten läßt ein in abgeschwächtem Maße sich fortsetzendes Abnehmen der Zahlen erkennen. Insgesamt wurden am 1. August 15 425 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 10 847 Männer und 4578 Frauen. Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen belief sich auf 19 079.

Die Arbeitsnachweisstatistik hatte im Juli einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme vor allem seitens der Arbeitgeber zu verzeichnen, so daß in fast allen Berufsgruppen eine geringe Steigerung der Andrangsziffer eintrat. Insgesamt wurden gezählt 688 667 Stellenangebote (im Vormonat 726 526), 731 959 Arbeitsgesuche (im Vormonat 749 940) und 464 552 Vermittlungen (im Vormonat 489 186). Auf je 100 Stellenangebote kamen danach im ganzen 106 Arbeitsgesuche (im Vormonat 103), auf je 100 Arbeitsgesuche kamen 63 Vermittlungen (im Vormonat 65). (4368)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 7. September 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 5400 Pfg.
Berlin, den 8. September 1922. (4482)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. A der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921 (RGBl. S. 1324, 1538), 21. Juni, 17. Juli und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 631, 721) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 wird die Zahl „3100“ durch die Zahl „8100“, im Abs. 4 wird die Zahl „800“ durch die Zahl „4000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 21. August und 2. September 1922 (RGBl. I S. 523, 717, 721)

wird die Zahl „9000“ durch die Zahl „13500“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 8. September 1922.

(4478)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 7. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern folgende Bekanntmachung, betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.)

1. Die in der neunten abgeänderten Ausgabe und in den Nachträgen zu dieser verzeichneten Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, sowie für Zucker und für die Sirupe erhöhen sich um die folgenden Zuschläge:

A) Für Alkohol absolutus, Spiritus und Spiritus (96 %):
für je 1 g um 0,30 Mk.
" " 10 g " 2,20 "
" " 100 g " 18,50 "

Für die Tinkturen mit Ausnahme von Tinctura Ferri acetici aetherea, Tinctura Ferri composita, Tinctura Ferri composita cum Lecithino (1 %), Tinctura Ferri pomati, Tinctura Rhei aquosa, Tinctura Rhei vinosa, Tinctura Rusci Hebrae, ferner die Spirituspräparate von Spiritus aethereus Seite 102 der Deutschen Arzneitaxe bis Spiritus Vini peruvianus Seite 104 der Deutschen Arzneitaxe und die homöopathischen Urtinkturen und Verdünnungen, sowie für Liquor Ammonii anisatus und Mixtura oleoso-balsamica:

für je 1 g um 0,20 Mk.
" " 10 g " 1,60 "
" " 100 g " 13,50 "

Für alle anderen spiritushaltigen Arzneimittel:

für je 1 g um 0,10 Mk.
" " 10 g " 0,40 "
" " 100 g " 3,20 "

B) Für Saccharum album:

für je 1 g um 0,10 Mk.
" " 10 g " 0,80 "

Für die Sirupe von Sirupus Althaeae auf Seite 99 der Deutschen Arzneitaxe bis Sirupus Zingiberis auf Seite 101 der Deutschen Arzneitaxe:

für je 10 g um 0,60 Mk.
" " 100 g " 5,00 "

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 7. September 1922 ab in Kraft.

Berlin, den 6. September 1922.

(4453)

Abgabe von mit Phthalsäurediäthylester versetztem Branntwein.

Demnächst wird von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ein mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein abgegeben werden, der einerseits als „unvollständig vergällter“ Branntwein, andererseits als „zu Genußzwecken unbrauchbar gemachter“ Branntwein Verwendung finden soll.

a) Die Abgabe als unvollständig vergällter Branntwein erfolgt zum Preise von zurzeit 28 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr; sie ist auf Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten, Hebammen, sowie Kranken-, Entbindungs- und ähnliche Anstalten zu beschränken. Der Branntwein darf nur für Waschungs-, Desinfektions- und ähnliche Zwecke verwendet werden; dagegen ist sein Gebrauch für Zwecke, mit denen eine Heilwirkung erzielt wird, unzulässig (vgl. Rundschreiben vom 20. Juli 1922 III 4721).

b) Der Branntwein, der als zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht gilt, wird zum Preise von zurzeit 58 Mk. je Liter Weingeist für Bezugsmengen von 300 Litern und mehr geliefert und kann für die Herstellung von Heilmitteln und kosmetischen Erzeugnissen Verwendung finden (vgl. Rundschreiben vom 12. Mai 1922 Nr. III 2600 und vom 27. Juli 1922 Nr. III 5114).

Der Branntwein kann nur von Verbrauchern, die im Besitz eines vom zuständigen Hauptzollamt auszustellenden Ankaufserlaubnisses sind, bezogen werden. In jedem Fall ist auf dem Ankaufserlaubnißschein zu vermerken, ob es sich um Branntwein zu dem zurzeit geltenden Preise von 28 Mk. oder um Branntwein zum damaligen Preise von 58 Mk. handelt. In der Bemerkungsspalte des Ankaufserlaubnisses ist der in Betracht kommende Preis anzugeben. Die bisherigen Vordrucke, Muster 10 der Vergällungsordnung, sind im Interesse der beschleunigten Abgabe dieses Branntweins mit entsprechender Abänderung weiter zu verwenden. Im übrigen ist nach den §§ 28 und 29 der bisherigen Vergällungsordnung zu verfahren und ferner von jeder Ausstellung eines Ankaufserlaubnisses für den unter a) angeführten Branntwein zum Preise von 28 Mk. eine Mitteilung an die Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Abteilung Verkauf, zu richten.

Vor Ausstellung eines Verkaufserlaubnisses (Muster 8 Vergällungsordnung) ist festzustellen, ob der Händler mit der Verwertungsstelle ein Abkommen über den Bezug von Phthalsäurediäthylester-Branntwein getroffen hat. In dem Aufschuttsbuch (Muster 9 Vergällungsordnung) hat der Händler auch den Preis des abgegebenen Branntweins zu vermerken. Die in § 28 Abs. 3 der Vergällungsordnung vorgeschriebene Prüfung ist auch auf die Übereinstimmung der Preise auszu dehnen.

Der mit Phthalsäurediäthylester versetzte Branntwein unterliegt der zollamtlichen Aufsicht; eine Lagerung unter Zolverschluß ist jedoch nicht erforderlich. Es ist beabsichtigt, den Verkauf dieses Branntweins im Rahmen der Kleinverkaufsgrenze (bis zu 280 Liter Weingeist) den Firmen zu übertragen, die den Spritkleinverkauf bereits vertraglich ausüben.

Berlin, den 18. August 1922.

Reichsmonopolamt für Branntwein.

(Reichszollblatt Nr. 22 vom 1. 9. 22.)

(4416)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. September 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 33 900 %.

Frankreich und die deutschen Ausfuhrpreise.

Die häufigen Beschwerden französischer Firmen darüber, daß deutsche Firmen die Ausführung von Lieferungsanträgen nachträglich verweigern mit der Erklärung, daß die Preise, zu denen die Abschlüsse erfolgt seien, unterhalb der von den Außenhandelsstellen festgesetzten Mindestpreise lägen, haben die französischen Behörden veranlaßt, eine Warnung im Amtsblatt der Regierung vom 22. Juli zu veröffentlichen. Den französischen Firmen wird hierin geraten, keine Abschlüsse mit deutschen Exportfirmen zu machen, ohne sich von ihnen die schriftliche Bestätigung geben zu lassen, daß die deutschen Außenhandelskontrollstellen die Erteilung der erforderlichen Ausfuhrbewilligung garantiert haben. (Mitteilungen der Handelskammer Leipzig.) (4432)

Zur Anwendung des Handelsvertrages zwischen Frankreich und der Tschechoslowakei auf das Saargebiet.

(S. „Chem. Ind.“ S. 579.)

Da verschiedentlich Zweifel über die Anwendung des französisch-tschechoslowakischen Handelsvertrages bei der Einfuhr saarländischer Erzeugnisse in die Tschechoslowakei entstanden waren, hatte sich die Handelskammer Saarbrücken an die Regierungskommission gewandt und um Klärung der Angelegenheit gebeten. Die Regierungskommission hat uns nunmehr mitgeteilt, daß nach einer Auskunft des Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten der tschechoslowakischen Republik Waren saarländischen Ursprungs, die zur Einfuhr in die Tschechoslowakei bestimmt sind, ebenso behandelt werden, wie Waren französischen Ursprungs, mithin also der gleichen Vorzugsbehandlung unterliegen. (4431)

Die Wirkung der spanischen Valutazuschläge auf die deutsche Einfuhr.

In einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla über das erste Halbjahr 1922 findet sich folgende Bemerkung über die Lage der deutschen Einfuhr in Spanien:

Die Einfuhr leidet natürlich unter der schlechten allgemeinen Lage. Zu Anfang des Jahres dürfte Deutschland seinen Vorrang als Importeur behauptet haben; seitdem aber seine Waren einem starken Zollaufschlag unterworfen werden, ist ein beträchtlicher Rückgang zu verzeichnen. Dagegen hat Frankreich wieder Geschäfte angebahnt, nachdem es während langer Zeit infolge der Anwendung des höheren Zolltarifs daran verhindert war. Die Vereinigten Staaten und Großbritannien können infolge des hohen Kurses ihrer Währungen keinen hohen Umsatz erreichen. (4438)

Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien.

Wie die „Ind.- u. Handels-Ztg.“ hört, hat die polnische Regierung in Erwägung gezogen, die vorübergehenden Zollerleichterungen für Medikamente und Arzneien, die von den sozialen Versicherungseinrichtungen bezogen werden, bis zum Ablauf des Jahres aufrechtzuerhalten. Außer den bereits mitgeteilten Zollerleichterungen für Polnisch-Oberschlesien sollen demnächst auch sämtliche Fabrikate zollfrei eingeführt werden dürfen, die in Polen nicht in genügenden Mengen hergestellt werden. Eine entsprechende Verordnung ist in den nächsten Tagen zu erwarten. (4436)

Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Wie die Friedensvertragsabrechnungsstelle mitteilt, stößt die Einlösung der Reparationsgutscheine nach dem Verfahren vom 1. Juni d. J. noch immer dadurch auf Schwierigkeiten, daß der deutsche Exporteur nicht, wie vom Reichsfinanzministerium bekanntgegeben, die Faktura für den englischen Importeur in vier Exemplaren ausfertigt, von denen dieser drei dem zuständigen englischen Zollamt zustellen soll mit der Anforderung, eine Ausfertigung dem an die Friedensvertragsabrechnungsstelle zu sendenden Doppel des Gutscheins anzuheften. Um die englischen Importeure und Zollstellen auf diese notwendigen Maßnahmen besonders hinzuweisen, empfiehlt es sich, die zur Anheftung an das Gutscheindoppel bestimmte Ausfertigung der Faktura durch einen entsprechenden, ins Auge fallenden Aufdruck zu kennzeichnen. Wenn dieses Verfahren von allen oder wenigstens der Mehrzahl der deutschen nach England exportierenden Firmen durchgeführt werden würde, so glaubt die Friedensvertragsabrechnungsstelle, daß das Einlösungsverfahren sich sehr viel schneller und glatter wie bisher abwickeln wird. Die in England ausgestellten Reparationsgutscheine bzw. die Duplikate enthalten vielfach sehr verstümmelte Firmenadressen und Angaben des betreffenden deutschen Exporteurs und erschweren der Friedensvertragsabrechnungsstelle ungemein die Arbeit. Das würde durch die empfohlene Beifügung einer Fakturendurchschrift an die Reparationsgutscheine beseitigt werden.

Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Firmen, wenn sie den Anregungen der Friedensvertragsabrechnungsstelle nachkommen. (4434)

Goldzollaufgeld.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstags richtete an das Reichsministerium der Finanzen folgende Eingabe:

„Die zur Umrechnung der Einfuhrzölle auf Goldbasis festgesetzte Quote ändert sich infolge des neuen starken Anstiegs der Divisenkurse allwöchentlich. Es ist erklärlich, daß innerhalb dieser kurzen Zeitspanne aus mancherlei Gründen

in vielen Fällen eine zollamtliche Abfertigung erst nach Festsetzung höherer Goldzollquoten erfolgen kann, obwohl die Grenzüberschreitung der abzufertigenden Waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt, als noch niedrige Sätze galten, erfolgt ist.

Nur in den seltensten Fällen jedoch wird diese verzögerte Abfertigung auf ein Verschulden des Ausführenden zurückzuführen sein; sie hat vielmehr nach unseren Beobachtungen ihren Hauptgrund in verkehrstechnischen Schwierigkeiten bei den Verkehrsanstalten und den Zollbehörden. Verkehrstechnisch ist es zumal bei Einfuhren auf dem Schiffswege nicht möglich, auf die Vorabfertigung im Eingangshafen bereits binnen Wochenfrist die Schlußabfertigung folgen zu lassen. Ebensowenig ist es infolge Überlastung der größeren Zollämter möglich, Bahnsendungen innerhalb dieser Frist zollamtlich vollständig zu behandeln.

Da auf der anderen Seite mit einem Steigen der Mark und dementsprechend mit einer Herabsetzung der Goldzollsätze, sowie auch nur mit ihrer Stabilisierung für einen größeren Zeitraum leider nicht wird gerechnet werden können, erscheint es uns notwendig, den Einführenden vor dem von ihm nicht verschuldeten Nachteil der Zahlung des jeweils höchsten Goldzollsatzes zu schützen.

Wir beantragen daher dringlich, eine Rundverfügung an die Zollbehörden zu erlassen, wonach als Stichtag des Goldzollaufgeldes der Tag maßgebend sein soll, an dem die einzuführende Ware zur Eingangsabfertigung gestellt wurde, wie es unseres Erachtens auch dem § 9 des Vereinszollgesetzes Ziffer 1 entspricht.“ (4437)

Zollabfertigungsverfahren.

Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministeriums sind die Zollstellen angewiesen worden, die vorgeschriebene Beschau von Ausfuhrsendungen in Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzulegenden Stücke höher zu bemessen. Da durch eine derartige Regelung des Zollabfertigungsverfahrens, namentlich bei Firmen mit starkem Export größere Verzögerungen entstehen, hat der Reichsverband der Deutschen Industrie an das Reichsfinanzministerium die Bitte gerichtet, das sogenannte erleichterte Zollabfertigungsverfahren zuverlässigen Firmen zuzugestehen. Auf diese Eingabe des Reichsverbandes ist folgende Antwort des Reichsfinanzministeriums eingegangen:

„Ausfuhrfirmen und Spediteure haben in letzter Zeit die zugelassene probeweise Nachschau wiederholt mit Erfolg dazu mißbraucht, ausfuhrverbotene Waren ohne Bewilligung auszuführen. Angesichts dieser Sachlage habe ich daher angeordnet, die vorgeschriebene Beschau in der Form einer Prüfung nur einzelner Packstücke möglichst einzuschränken und die Zahl der offenzulegenden Stücke möglichst hoch zu bemessen. Die vollständige Beschau soll daher künftighin nicht nur auf sogenannte Verdachtsfälle beschränkt werden, sondern auch gelegentlich bei anscheinend zuverlässigen Ausfuhrfirmen vorgenommen werden.“

Die während des Krieges gewährten Nachschauerleichterungen bei Ausfuhrsendungen, die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß die Sendungen, wenn ihnen die vorgeschriebenen Erklärungen der Absender und die Bescheinigungen der Handelskammer auf den Rechnungsabschriften beiliegen, einer zollamtlichen Nachschau weder am Aufgebot im Innern, noch beim Grenzausgangsamte unterzogen wurden, und die nur Firmen zugestanden wurden, die sich im Besitze von Erlaubnisscheinen der Hauptzollämter befanden, haben nach Inkrafttreten der Verordnung über die Außenhandelskontrolle und der zu ihrer Ausführung ergangenen Vorschriften eingeschränkt werden müssen. Grundsätzlich sind daher alle Ausfuhrsendungen der Zollstelle unter Vorlegung der erforderlichen Papiere vorzuführen und dort einer Nachschau zu unterziehen. Im Interesse der beteiligten Firmen und zur Beschleunigung des ganzen Abfertigungsgeschäfts können jedoch auch weiterhin Erlaubnisscheine vertrauenswürdigen Firmen bei Erfüllung der bisherigen allgemeinen Voraussetzungen erteilt werden. Nur gibt die Erteilung der Zollstelle, bei der die Abfertigung erfolgen soll, lediglich die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen bei der Art und dem Umfang der zollamtlichen Nachschau Erleichterungen eintreten zu lassen.“ (4435)

Ablehnung des Pressebeitrages durch die Interalliierte Rheinlandkommission.

Die Interalliierte Rheinlandkommission hat gegen das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Pressebeitrages, in der gegenwärtigen Form mit der Begründung Einspruch erhoben, daß das Ausfuhramt in Ems sich nicht mit der Erhebung von Unterstützungsbeiträgen für die Presse befaßt. (4445)

Ausgabe statistischer Gebührenmarken in höheren Werten.

Wie der Präsident des Statistischen Reichsamts der Handelskammer zu Berlin auf Anfrage mitgeteilt hat, sind die Postämter und Zollstellen angewiesen worden, sich mit höherwertigen statistischen Gebührenmarken zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Abwicklung der Sendungen umgehend zu versorgen, damit dem gesteigerten Bedarf an diesen Marken entsprochen werden kann. Es ist ferner in Aussicht genommen, statistische Gebührenmarken im Werte über 20,— Mk. mit größter Beschleunigung zur Erleichterung des Verkehrs herzustellen. (4480)

Umrechnungskurse

für die Berechnung der Ausfuhrabgabe nach dem Stande vom 11. September 1922.

gültig für die Zeit vom 13. bis 19. September 1922.

Holland	48 000,—	Spanien	19 000,—
Buenos Aires P.	450,—	Neu-Wien	1,60
„ G.	1 100,—	Prag	4 300,—
Belgien	9 000,—	Budapest	49,—
Norwegen	20 700,—	Bulgarien	800,—
Dänemark	26 400,—	Rumänien	920,—
Schweden	32 800,—	Jugoslawien	1 600,—
Finnland	2 800,—	(für 100 Dinare)	
Italien	5 400,—	Luxemburg	9 000,—
England	5 500,—	Yokohama	600,—
Amerika	1 300,—	Rio de Janeiro	170,—
Paris	9 500,—	Warschau	16,—
Schweiz	23 400,—	(poln. Mark)	

Ueber London ermittelte Kurse.

Athen	3 000,—	Alexandrien	5 200,—
Lissabon	6 100,—	Valparaiso	15 500,—

(4494)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Behandlung der Einfuhrverbote anlässlich der Herbstmesse.

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie werden Einfuhrbewilligungen für Waren, über die auf der Messe Abschlüsse gemacht sind und vom Messedienst als solche bestätigt sind, von den dem Messedienst beigegebenen Zollorganen im allgemeinen erteilt werden, sofern es sich um Gegenstände handelt, die handelsüblich auf Mustermessen verkauft werden. Ausgenommen sind unter einem Monopol oder amtlicher Bewirtschaftung stehende Waren, ferner eine Reihe von Waren, die in einer Liste besonders aufgeführt sind. Dazu gehören aus dem Gebiete der chemischen Industrie: Opium (auch zubereitetes), Morphinum, Cocain und deren Derivate, sowie Herion, Parfümeriewaren, kosmetische Mittel, Zündwaren, Schuhwische, und Schuhcreme. Einfuhrgesuche über diese Waren bleiben der Erledigung durch die Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligung vorbehalten, jedoch werden diese Gesuche mit weitgehendem Entgegenkommen und mit möglichster Beschleunigung behandelt werden. (4466)

Frankreich. Zollfreiheit für Ammoniaksulfat.

„Journée Industrielle“ teilt mit: Infolge der Entscheidung des Ministeriums hebt ein Dekret vom 4. September d. J., das im Journal officiel vom 5. September veröffentlicht ist, den Zoll, der im Generaltarif für rohes Ammoniaksulfat festgesetzt ist, auf. Es ist bekannt, daß die Maßnahme den Zweck verfolgt, die landwirtschaftliche Produktion zu steigern. (4473)

Tschechoslowakei. Zu den Anti-Dumping-Bestrebungen

(vgl. „Chem. Ind.“ S. 582). In der Export-Ausgabe des „Prager Tageblatt“ wird zu dieser Frage ausgeführt:

Nach unseren Informationen verhält sich die Regierung gegen Dumpingzölle ablehnend. Die Lage der Tschechoslowakei gestattet keine Ausnahmegesetzgebung gegen Deutschland, denn praktisch wäre ein Dumpingzoll eine Maßnahme gegen Deutschland. Unseres Erachtens bietet das gegenwärtige System der Einfuhrbewilligungen unserer Industrie mehr als genügenden Schutz. (4484)

Ungarn. Einschränkung der Einfuhrfreiliste.

Die in der vorigen Nummer der „Chem. Ind.“, S. 580, enthaltene Mitteilung über die Einschränkung der Importfreiliste bedarf der Ergänzung. Zu den Waren, die bis auf weiteres nur auf Grund einer Einfuhrbewilligung eingeführt werden dürfen, gehören auch:

- Pos. 97: Degras und Elainsäure,
„ 167: Binder, Brauer, Bürstenbinder und Seilerpech,

- Pos. 185: Baumwollwatte, mit Ausschluß jener zu Heilzwecken, die weiter frei eingeführt werden darf,
 „ 626: Farben, nicht besonders benannte,
 „ 627: alle Farben in Tuben, Pasten, Säckchen und Zeltchen,
 aus 165: weißes Pech,
 „ 287: mit Teer erzeugtes Packpapier.

Eine Erweiterung hat die Freiliste erfahren durch Aufnahme von Superphosphat (Pos. 617), dessen Einfuhr freigegeben ist. (4450)

Litauen. Fakturabeglaubigung bei der Einfuhr. Ab 15. September bedürfen laut Verfügung des Zolldepartements des Finanz-, Handels- und Gewerbeministeriums sämtliche Fakturen der nach Litauen einzuführenden Waren der Bestätigung der auswärtigen Gesandtschaften und Konsulate. Alle Zollbehörden sind angewiesen worden, die unbestätigten Fakturen zurückzuweisen. (4436)

Lettland. Steuerentrichtung in Goldfranken. Das lettische Gesetz über die in Goldfranken zu entrichtenden Steuern ist im Regierungsanzeiger vom 7. Juli veröffentlicht worden. Bei Berechnung der in Goldfranken zu entrichtenden Steuern sind folgende Zahlen zum Multiplikator der Sätze zu nehmen: Einfuhrzoll 1,0, Ausfuhrzoll 2,0, Hafensteuer 1,0, Stempelsteuer: a) einfache 2,0, b) proportionelle 1,0, bei allen übrigen indirekten Steuern: 2,0, bei der Steuer von Immobilien auf dem Lande, in den Städten und Flecken für das Jahr 1921: 2,0, Handels- und Industriescheine für 1921 und 1922: 2,0, alle übrigen Steuern: 1,0. Der Finanzminister hat das Recht, Instruktionen über die Berechnung der Steuern zu erlassen. Das Gesetz ist am 1. August 1922 in Kraft getreten. (4454)

Zollbehandlung von Packmaterial. Das Finanzministerium hat folgende Verordnung veröffentlicht: 1. Unter Bruttogewicht ist das Gewicht der Ware zusammen mit der Verpackung zu verstehen. Wenn die Ware in doppelter Verpackung (äußeren und inneren Kisten, äußeren und inneren Säcken, äußeren und inneren Fässern) eingeführt wird, oder wenn die Ware, abgesehen von der äußeren Verpackung, auch noch in besonderen inneren Behältern verpackt ist, so ist das zu verzollende Bruttogewicht zu bestimmen nach dem Gewicht der Ware, zusammen mit dieser inneren Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren, wie Kisten, Fässern oder anderen. Tinte in Fläschchen, die zu Dutzenden oder in anderen Mengen in Kartons oder anderer Verpackung enthalten sind (Art. 137) ist nach dem Bruttogewicht der Tintenfläschchen zusammen in den Kartons oder anderer Verpackung, jedoch nicht mit der äußeren Kiste oder anderer Verpackung, zu verzollen. — 2. Waren, die nach dem Bruttogewicht verzollt werden, werden nur dann zusammen mit der äußeren Verpackung verzollt (Kiste, Faß usw.), wenn keine innere Verpackung vorhanden ist. Verkleidung der Wandungen der äußeren Verpackung mit Papier und Staniol, zum Schutz gegen Feuchtigkeit und Verderben, ist nicht als innere Verpackung zu betrachten. — 3. Wenn in einer und derselben Verpackung sich zwei oder mehrere verschiedenartige Waren befinden, von denen jede nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, dann ist das Gewicht der Verpackung nach Maßgabe des Nettogewichtes der Waren auf diese zu verteilen. — 4. Unter Nettogewicht ist das Gewicht der Waren ohne irgendwelche Verpackung oder mit der inneren unmittelbaren Verpackung, die im Detailhandel zusammen mit der Ware an den Verkäufer übergeht, zu verstehen. — 5. Wenn die Verpackung als selbstständiger Gegenstand zu betrachten ist, dann ist die Ware netto auszuwägen, während die Verpackung nach der entsprechenden Tarifposition zu verzollen ist. — 6. Unverzollt sind alle aus dem Auslande eintreffenden Behälter und Verpackungen auszuliefern, die zollfreie Waren enthalten oder Waren, die nach dem Nettogewicht verzollt werden, wenn diese Behälter und Verpackungen als unumgänglich notwendige Umhüllung zu betrachten sind und nicht unter den Begriff der obengenannten besonderen Verpackungen fallen, die auf den Verbraucher übergehen. — 7. Bei der Bestimmung der Menge der netto zu verzollenden Waren ist, ausgenommen die Fälle, die im Tarif besonders bezeichnet sind, das Gewicht der inneren Verpackungsmittel, die im Handelsverkehr erforderlich sind, wie beispielsweise Kartons, Papier, Schnüre und Stricke zum Verschnüren der Waren oder Kartonrollen usw. in Abzug zu bringen. Wenn diese Verpackungsmittel als spezielle äußere Verpackungen zu betrachten sind, muß nach Artikel 4 und 5 verfahren werden. — 8. Das Gewicht der Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung verzollt werden, wird bestimmt, indem die Waren mit der Verpackung zusammen ausgewogen werden, welche die Waren unmittelbar umhüllen. — 9. Wenn

Waren, die mit der unmittelbaren Verpackung zu verzollen sind, keine innere Verpackung aufweisen, dann sind diese nach dem Nettogewicht, jedoch nicht mit der äußeren Verpackung, zu verzollen. (4481)

Polen. Ausfuhrverbote. Die Ausfuhrverbotsliste hat einige Änderungen erfahren; das Ausfuhrverbot ist auch erstreckt auf künstliche Düngemittel, Pottaschesalze, vulkanisches und Cylinderöl. (4467)

Sowjet-Rußland. Agitation für ein Einfuhrverbot für Saccharin. Der russische Zuckertrust regte bei den maßgebenden amtlichen Stellen ein unbedingtes Einfuhrverbot für Saccharin an, da Saccharin ein vollständig nutzloses Produkt sei und die natürliche Entwicklung des Zuckerverbrauchs hindere, umsomehr, als Saccharin für medizinische Zwecke in Rußland selbst in genügender Menge hergestellt wird. (4419)

Neufundland. Ermäßigung von Zollsätzen. Nach dem „Board of Trade Journal“ liegen dem Parlament zwei Gesetzentwürfe über Aenderung von Zollsätzen vor. Nach dem einen sollen gewisse Waren von dem Kriegszuschlag in Höhe von 25 % zu den zu zahlenden Zollsätzen befreit werden. Dazu gehören Kerosenöl und Gasolin; Kerosenöl, sofern es in Holzfässern zur Einfuhr gelangt, soll, ebenso wie die Verpackung, vom Einfuhrzoll befreit werden. Der zweite Gesetzentwurf sieht eine Befreiung gewisser Waren von der 5 %igen Umsatzsteuer, die auf eingeführte Waren erhoben wird, vor. Dazu gehören Kerosenöl, Gasolin, Baumrinde, Baumrindenextrakt, Catechu, doppelchromsaures Kali und Blauholz für Gerbereizwecke. (4471)

Aegypten. Einfuhrschwierigkeiten für Feuerwerkskörper. In letzter Zeit sind bei der Einfuhr von Feuerwerkskörpern und bengalischen Streichhölzern wiederholt große Schwierigkeiten gemacht worden, weil die Einfuhr derartiger Waren an besondere Bedingungen geknüpft ist. Nach amtlicher Auskunft ist die Einfuhr von Waren dieser Art zwar gestattet, aber abhängig von der Einfuhrerlaubnis des Département de la Sécurité Publique in Kairo bzw. des Gouvernements in Alexandrien. (4474)

Französische Kolonien. Ausfuhrverbot für Pechblende (Uranium). Durch Verordnung vom 6. August ist die Ausfuhr von Pechblende (Uranium) aus den französischen Kolonien, ausgenommen Marokko und Tunis, nach anderen Ländern als Frankreich und seinen Kolonien und Schutzgebieten mit sofortiger Wirkung verboten worden. Die Maßnahme wird in dem der Verordnung vorausgehenden Bericht der zuständigen Minister damit begründet, daß die hochvalutarischen Länder für dieses radioaktive Mineral in den französischen Kolonien, wo es besonders in Madagaskar sehr häufig sei, höhere Preise anböten als die französische Industrie zu zahlen in der Lage sei, und daß diese Länder selbst die Ausfuhr des Minerals wegen seiner Bedeutung und Seltenheit verboten hätten. Dieser Zustand sei eine ernste Gefahr für die französische chemische Industrie, und es sei daher notwendig, ihr die Pechblendenproduktion der Kolonien zu sichern. (4444)

Südafrikanische Union. Lage der Wattleinden-Industrie. Nach einem Bericht der in Kapstadt erscheinenden Zeitschrift „Industrial South Afrika“ hielt der Vorsitzende des Natal Institute of Engineers auf der letzten Generalversammlung einen Vortrag, in dem er sich u. a. über die Industrie der Wattleinde aussprach. Die Menge der im Jahre 1920 ausgeführten Wattleinde habe 157 822 087 lbs., die des ausgeführten Wattleextrakts 18 997 125 lbs. betragen. Die Firma Wood Chemicals (S. A.) Ltd. hätte einen Betrieb in Sevenoaks auf der Greyton Linie eröffnet, um Wattleholz durch Destillation von 6000 Gallonen Holznaphtha, 50 000 Gallonen Teer und 1500 t Holzkohle zu behandeln. Es gäbe große Mengen von Fellen in der Union, und mit billigen Arbeitskräften und Kraftquellen und der lokalen Gewinnung des Gerbmittels könnte Südafrika eines der größten Leder produzierenden Länder der Welt werden, vorausgesetzt, daß das angewandte Verfahren mit derselben Sorgfalt angewendet würde, wie in den anderen Ländern. Die Menge der aus dem Wattleholz zu gewinnenden Holzkohle sei beträchtlich, da die Ausfuhr der Rinde jetzt über 100 000 t im Jahre betrage. (3864)

RECHTSPRECHUNG

Düngemittelfälschung.

Die Ueberwachungsstelle für Ammoniakdünger und phosphorsäurehaltige Düngemittel macht Mitteilung von

einem Urteil, das am 12. Juli von der Strafkammer des Landgerichtes in Essen gegen den Händler Bernhard Brock und Genossen gefällt worden ist. Die Beschuldigten hatten durch Verkauf von „Schwefelsaurem Ammoniak“, das in Wirklichkeit aus 98 % Kochsalz, dem Schwefelsäure und grüne Farbe beigemischt war, bestand, eine Reihe von Landwirten schwer geschädigt. Es wurden verurteilt die Händler Bernhard und Hermann Brock in Essen wegen fortgesetzten Betruges zu 2 bzw. 1 Jahr 9 Monaten Gefängnis. Beiden sind die bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre aberkannt. Ferner erhielten wegen Beihilfe zum Betruge ein Arbeiter, ein Bergmann und der Vater der Hauptangeklagten Gefängnisstrafen von 6, 5 und 4 Monaten. (4437)

VERKEHRSWESEN

Paketverkehr nach Jugoslawien.

In Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen) dürfen nach einer neueren Anordnung der dortigen Finanzverwaltung die Zollämter Pakete aus dem Auslande, also auch aus Deutschland, nicht aus dem Zollgewahrsam freigeben, wenn die Empfänger nicht eine von dem zuständigen Ausschuß der Nationalbank ausgestellte Einfuhrbewilligung heibringen können. Diese Maßregel bezieht sich nur auf Warensendungen, die an Kaufleute zum Zweck des Weiterverkaufs gerichtet sind; sie betrifft aber nicht Privatpersonen, auch nicht Kaufleute, wenn sie sich etwas zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch kommen lassen. Da die Zollämter angewiesen sind, die neue Bestimmung, an die sich die in Betracht kommenden Kreise noch wenig gewöhnt haben, mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen, müssen die süd-slawischen Postämter zahlreiche Pakete auf Kosten der Absender nach dem Aufgabeland zurückschicken.

Der deutschen Geschäftswelt wird dringend geraten, vor der Versendung von Paketen nach Jugoslawien sich darüber zu vergewissern, daß wegen Einholung der Einfuhrbewilligung keine Schwierigkeiten entstehen, und dafür zu sorgen, daß die Empfänger sich diese Bewilligung rechtzeitig beschaffen. (4367)

Zulassung von Zollgebührenzetteln im Verkehr mit Algerien und Tanger.

Im Postpaketverkehr mit Algerien und dem französischen Postamt in Tanger sind Zollgebührenzettel zugelassen. Die Absender von Postpaketen dahin können somit bei Auflieferung der Sendungen erklären, daß sie die Tragung der Zollgebühren übernehmen wollen. (4433)

Postpaketverkehr nach Cuba.

Das Reichspostministerium teilt mit: Nach Cuba bestehen zwar unmittelbar Dampferverbindungen von Hamburg aus. Doch können diese Beförderungsgelegenheiten für die Versendung von Postpaketen nach Cuba nicht ausgenutzt werden, weil sich die cubanische Postverwaltung trotz vielfacher, bis in die neueste Zeit fortgesetzter Bemühungen auch solcher auf diplomatischem Wege, bisher leider nicht hat bereit finden lassen, einem unmittelbaren Austausch von Postpaketen zwischen Deutschland und Cuba auf dem Seewege über Hamburg zuzustimmen. Ein Paketaustausch mit Cuba ist daher zurzeit nur über Frankreich möglich. Die Reichspostverwaltung wird die Förderung des Postpaketverkehrs nach Cuba auch weiterhin im Auge behalten. Sollte die Aufnahme des Paketdienstes mit deutschen Schiffen gelingen, so wird dies alsbald in der üblichen Weise bekanntgegeben werden. (4409)

STEUERWESEN

Unzulässigkeit der selbständigen Anfechtung einer Steuererklärung nach Erlaß des Steuerbescheids (Entscheidung des Reichsfinanzhofs).

Die unter Benutzung des amtlichen Vordrucks abgegebene Steuererklärung ist ihrer Natur nach keine Willenserklärung, auf Grund derer der Steuerpflichtige verlangen könnte, daß ihrem Inhalt entsprechend die Steuer veranlagt wird oder die Steuerbehörde verpflichtet wäre, sie unbedingt der Veranlagung zugrunde zu legen. Sie ist vielmehr eine Wissenserklärung, an die weder der Steuerpflichtige, noch die Steuerverwaltung gebunden ist. Sie ist eine mit rechtlich bedeutsamen Mitteilungen ausgestattete Anzeige an die Steuerbehörde, die bestimmt ist, eine, wenn auch besonders wichtige Grundlage für die Veranlagung zu bilden. Enthält somit die Steuererklärung

grundsätzlich Willenserklärungen nicht, so kann sie auch nicht wegen Irrtums gemäß § 119 BGB. angefochten werden. Für den Steuerpflichtigen hat sie, abgesehen von den etwaigen strafrechtlichen Folgen falscher Angaben, die Bedeutung, daß er sie bis zum Beweise des Gegenteils gegen sich gelten lassen muß, daß er sie aber, soweit die Steuerbehörde noch nicht entschieden hat, nach § 67 der Reichsabgabenordnung ergänzen oder berichtigen kann, und daß er nach Erlaß einer solchen behördlichen Entscheidung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Erklärung nur im Rechtsmittelverfahren geltend machen und beweisen kann. Ein formelles Verfahren zur Erörterung der Steuererklärung kennt die Reichsabgabenordnung nicht. Wenn der Steuerbescheid ergangen ist, kann der Steuerpflichtige nur im Wege des rechtzeitig eingelegten Einspruchs unter Berufung auf die angebliche Unrichtigkeit der abgegebenen Steuererklärung die Veranlagung anfechten. (Urteil vom 12. Juli 1922, VI a A 2/21.) (4408)

INDUSTRIE UND HANDEL
STATISTIK

Inland

Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer in Frankfurt a. M.

Die seit der letzten Frankfurter Frühjahrsmesse betriebenen Vorbereitungen für die Gründung einer Deutsch-Italienischen Handelskammer haben jetzt Erfolg gehabt. Nunmehr ist die Deutsch-Italienische Handelskammer in Frankfurt offiziell gegründet worden. Der Vorstand besteht aus den Herren: Generalkonsul Kurt von Neufville, i. Fa. D. & J. de Neufville, Präsident, Dir. Andreae, Direktor der Frankfurter Bank, Vizepräsident, Konsul Dr. h. c. Kotzenberg, M. d. R.W.R., Vizepräsident, Cav. Grill, i. Fa. Oskar Grill, H. W. ter Horst, Präsident der Niederländischen Handelskammer, Dr. Jacobi, i. Fa. Wolff, Netter & Jacobi, Karl Mahr, Syndikus der Frankfurter Handelskammer, Dir. J. Modlinger, Direktor des Frankfurter Meßamtes, Dr. Passarge, i. Fa. Griesheim-Elektron, G. Penasa, i. Fa. Cottonificio Veneziano, Peratoner, i. Fa. Inhav, Intern. Handels- und Verwertungsges., Henry Rothschild, i. Fa. J. Adler jr., Siegmund Stern, i. Fa. A. M. Schiff, Syndikus der Kammer ist Dr. Th. Metz. Alle Anfragen sind zu richten an das Bureau der Kammer, Frankfurt a. M., Haus Offenbach, Hohenzollernplatz. (4479)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat August 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Aktiengesellschaft für aromatische Erzeugnisse, Berlin	300 000
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, Ander-nach	6 000 000
Albumin A.G., Hannover	600 000
Bäumer & Co., A.G., Köln-Sülz	1 400 000
P. Beyersdorf & Co. A.G., Hamburg	11 000 000
Chemikalien A.G., Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik „Cyklop“, A.G., Riesa a. d. F.	16 000 000
Chemische und metallurgische Fabrik A.G., Lüneburg	3 000 000
Chemische und pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co. A.G., Berlin	10 000 000
Floratma Parfümeriefabrik A.G., Berlin	2 000 000
Gas-Industrie A.G., Berlin	500 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.G., Berlin	53 000 000
Herbig-Haarhaus A.G., Köln a. Rhein	15 000 000
Dr. Hillen A.G., Berlin	2 000 000
Dr. Hillers A.G., Nähr- und Heilmittelwerk, Gräfrath	1 000 000
„Kadag“, Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.G., Hamburg	2 400 000
Krenzin & Seifert A.G., Hamburg	7 000 000
Reichalda A.G., Parfümeriefabrik, Berlin	150 000
Rheinische Schellackbleiche Ernst Kalkhof A.G., Mainz	5 000 000
Stroedter-Werke A.G., Biebrich a. Rhein	3 300 000
Terpentinölfabrik Stuttgart-Untertürkheim A.G.	7 200 000

Zusammen 147 850 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Anglo-Continentale A.G. (vormals Ohlendorff'sche Guano-Werke), Hamburg	1 000 000	17 000 000
„Bari“, Bayrische Gerbstoffwerke A.G., München	8 000 000	15 000 000
Byk-Guldenwerke, Chemische Fabrik A.G., Berlin	32 500 000	61 000 000
Chemische Fabrik Ahlhorn A.G., Oldenburg	8 000 000	15 000 000
Chemische Fabrik Unterweser A.G., Blumenthal	300 000	900 000
Deutsche Chemische Werke A.G., Berlin	700 000	4 200 000
Farbenfabrik Tauberwerke A.G., Weikersheim	1 500 000	3 000 000
Mangers Chemikalien A.G., Hamburg	1 500 000	3 000 000
Mineralölwerke Rhenania A.G., Düsseldorf	45 000 000	60 000 000
Odisalla A.G., Fabrik für medizinisch-chemisch-pharmazeutischen Bedarf, Berlin	1 750 000	2 350 000
Pharmazeutisches Werk A.G., Barmen	1 000 000	3 000 000
Saccharinfabrik A.G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg	32 000 000	80 000 000
Stahl & Nölke A.G. für Zündwarenfabrikation, Cassel	6 000 000	12 000 000
„Union“, Fabrik chemischer Produkte A.G., Stettin	9 000 000	33 000 000
Zusammen	148 250 000	—

(4452)

Verzicht der kanadischen Regierung auf Beschlagnahme deutschen Eigentums.

Wie das „Board of Trade Journal“ vom 9. August d. J. berichtet, hat die kanadische Regierung beschlossen, auf die Rechte aus § 18 des Anhangs II, Teil VIII des Friedensvertrages, betreffend Beschlagnahme des Eigentums deutscher Reichsangehöriger, welches nach Inkrafttreten des Friedenszustandes zwischen beiden Ländern nach Kanada gebracht worden ist, zu verzichten. Dieser Beschluß soll sich sowohl auf Eigentum beziehen, welches sich in Kanada oder unter kanadischer Kontrolle befindet, als auch auf Bankguthaben, auf Waren in kanadischen Gewässern, sowie auf Waren, die nach Kanada zum Verkauf geschickt worden sind. (4469)

Die deutschen Patente in Amerika.

Aus Washington wird dem W.T.B. durch Funkspruch gemeldet: Wie verlautet, wird der Generalstaatsanwalt Daugherty einen Prozeß gegen die Chemical Foundation, um die von der Regierung während des Krieges verkauften deutschen Patente wieder in die Hände der Regierung zurückzuführen, am Sonnabend in Wilmington (Delaware) einleiten. Er sagte, sollten die Patente wieder der Regierung überwiesen werden, dann werde die weitere Disposition über sie dem Kongreß überlassen werden.

Nach einer weiteren Meldung aus Washington machte der Vertreter der Anklage geltend, daß das jetzige Farbstoffmonopol ins Leben gerufen wurde, um während des Krieges die deutschen Erzeugnisse zu ersetzen, daß ferner der Kurator am Ende von Wilsons Amtsperiode der Chemical Foundation 4813 Patente und 876 Handelsmarken übertragen hatte, die Millionen von Dollars wert seien und wofür nur eine gänzlich unzureichende Entschädigung gewährt worden sei. (4463)

Goldmark im Inlandsgeschäft.

Da die Preisberechnung in Mark infolge der starken Wertschwankungen auch im Inlandsgeschäft auf immer größere Schwierigkeiten stößt, erwägt ein bedeutender Industriezweig, in Zukunft auch im Inlandsgeschäft in Goldmark zu fakturieren. Nachfolgend nähere Angaben über Begründung und Einzelheiten dieses Planes:

1. Die Verbandspreise werden bisher so bemessen, daß zwischen den Inlandpreisen und den Auslandpreisen keine übergroße Spannung besteht, die zu Auslandsverschleuderungen einen Anreiz geben könnten. In der Zeit zwischen zwei Preisfestsetzungen wird jedoch bei sinkendem Marktwert die Spannung zwischen Inland- und Auslandpreisen fortwährend größer, und dadurch beginnt in der Zeit vor der Neufestsetzung

der Preise immer wieder ein starker Ausverkauf ins Ausland durch Händler. Hierdurch ist das Auslandsgeschäft der Fabriken erheblich geschädigt worden. Während nach der amtlichen Statistik die Ausfuhr in der fraglichen Branche immer mehr steigt, geht sie nach der amtlichen Statistik der Industrieunternehmen zurück. Der Handel nimmt daher einen wachsenden Anteil der Ausfuhr für sich in Anspruch. An diesem Umstand, der auch durch Maßnahmen der Außenhandelskontrolle nicht beseitigt werden konnte, wird, wie man in dem betreffenden Industriezweig annimmt, nichts zu ändern sein, solange man nicht auch im Inlande zur Fakturierung in einer stabilen Währung zurückkehrt.

2. Das bisherige System prozentualer Preisaufschläge auf die Grundpreise in Mark schädigt auch den Inlandsabsatz. Die Kundschaft, Kleinhändler und Verbraucher stehen bei den Preisaufschlägen unter dem Eindruck fortwährender Preiserhöhungen, während in Wirklichkeit nur eine manchmal sogar unvollkommene Anpassung an die Geldentwertung vorliegt. Unter diesem Eindruck wird die Kundschaft immer zurückhaltender mit ihren Aufträgen.

3. Die Goldmarkberechnung soll die Preise von 1916 als Grundpreise benutzen. In die Fakturen werden diese Preise mit dem Zusatz Goldmark eingesetzt. Die Umrechnung in Papiermark erfolgt auf Grund einer der Kundschaft mitzuteilenden gleitenden Skala automatisch. Da zwischen Inland- und Auslandpreisen ein Unterschied bestehen bleiben muß, andererseits aber eine Verschleuderung von für das Inland gekauften Waren in das Ausland durch Händler vermieden werden muß, erfolgt eine doppelte Preisbemessung. Die Goldmarkpreise sind nämlich umzurechnen nach dem Dollarkurs des Lieferungstages mit der Maßgabe, daß ein Dollar gleich zwei Goldmark ist. Dieser Preis ist sozusagen der Auslandspreis für Händler. Er macht Maßnahmen der Außenhandelskontrolle gegen Preisschleuderungen durch Händler vermeidlich. Stellt dagegen der Händler eine Bescheinigung aus, daß er die Ware im Inland verbrauchen will und sich für die Innehaltung dieser Zusage durch Zulassung der Bücherkontrolle durch den Verband verbürgt, so wird ihm eine günstigere Umrechnung der Goldmark in Papiermark gestattet. In diesem Falle soll nämlich die Goldmark mit einem Multiplikator vervielfacht werden, der sich aus dem Großhandelsindex ergibt. Zur Korrektur des Großhandelsindex soll der Dollarkurs noch vergleichsweise herangezogen werden mit der Maßgabe, daß ein Dollar = 4,20 Goldmark ist. (4462)

Ausland

Großbritannien. Abwanderung der Parfümerieindustrie nach Frankreich. Nach einer Mitteilung des „American Perfumer“ treten führende britische Parfümeriefabriken infolge der enormen Abgaben, welche seit 1915 für industriellen Alkohol erhoben werden, dem Gedanken näher, ihre Betriebe nach Frankreich zu verlegen. Ralph Gosnell, von der Firma gleichen Namens, der Vorsitzende der Parfümerieabteilung der Londoner Handelskammer, erklärte, daß die Schädigung der englischen Parfümerieindustrie durch die Besteuerung mit ihrer Vernichtung zu enden drohe.

Die Steuer auf Alkohol für Parfümeriezwecke wurde 1915 von 3 \$ auf 15 \$ für die Normalgallone (proof gallon) erhöht. Wie Herr Gosnell erklärt, wird die französische Alkoholsteuer nur von dem fertigen Parfüm erhoben, worin ein weiterer Vorzug vor der englischen Steuer begründet ist, welche von dem verbrauchten Alkohol ohne Berücksichtigung des Verdampfungsverlustes erhoben wird.

Im Unterhaus erwiderte vor kurzem Sir R. Horne auf eine Anfrage, daß Beschwerden wegen der Verkümmern der Industrie infolge der Steuer von 74 sh. auf die Normalgallone Parfümeriealkohol zu seiner Kenntnis gekommen seien, daß er aber nicht in der Lage sei, der Anregung Folge zu geben, entweder die Steuer für den Parfümeriealkohol herabzusetzen, oder den Fabrikanten zu gestatten, unter Zollverschluß den Alkohol einzulagern und die Parfümerien herzustellen. (4180)

Schweiz. Der Außenhandel im II. Quartal 1922. Einem Bericht der eidgenössischen Oberzolldirektion entnehmen wir folgende Mitteilungen über den Außenhandel in Chemikalien:

Die Rohstoffbezüge der Teerfarbenindustrie ziehen in der Einfuhr wieder an. Desgleichen sind Aetzkali und Chlormagnesium, Petroleum, Benzin und Schmieröle, auch die Pflanzenöle, außer dem Leinöl und den Speisölen, sowie die Stärkestoffe erheblich stärker vertreten.

Die Exportsumme von insgesamt 397,5 Millionen Franken ist zu einem nicht unwesentlichen Teile durch Preisnachlässe erkaufte oder erzwungen worden. Die nachfolgenden Zahlen

zeigen die Entwicklung der Ausfuhr in den wichtigsten Chemikalien (Werte in Millionen Franken):

	1920		1921		1922	
	I.	II.	I.	II.	I.	II.
	Quartal		Quartal		Quartal	
Teerfarben	50,4	64,9	13,84	16,82	17,7	16,65
Wovon Indigo	1,6	3,2	0,74	0,55	2,5	3,14
Uebrigte Teerfarben	48,8	61,7	13,1	16,27	15,2	13,51
Pharmaka	13,2	18,5	7,5	7,3	5,84	6,0

In der neuesten Ziffer der Teerfarben wird eine wesentliche Mehrausfuhr von Indigo verhüllt und überwogen durch einen weiteren Rückgang des übrigen Teerfarbenexportes. Der Vorstoß beim Indigo ist allerdings erkaufte durch starke Preiseinbuße (Fr. 4,20 gegen Fr. 26 per Kilo). Die meisten andern Hauptposten weisen, gleich den Teerfarben, weiteren Rückgang oder ein unentschiedenes Schwanken auf.

Die Ausfuhr von Kunstdünger ist gestiegen unter Einwirkung ermäßigter Preise. (4441)

Tschechoslowakei. Betriebseinschränkungen in der chemischen Industrie. Der „Sozialdemokrat“ meldet: In der chemischen Industrie der deutschen Gebiete ist die Lage sehr schwierig. Die meisten Betriebe arbeiten mit verkürzter Arbeitszeit, davon ein Betrieb nur neun Stunden in der Woche. Acht Betriebe mit rund 500 Arbeitern sind schon längere Zeit gänzlich eingestellt. Besonders hervorzuheben ist, daß das größte Unternehmen der chemischen Industrie in der Republik, der Aussiger Betrieb des Vereins für chemische und metallurgische Produktion, ab 4. September die Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt hat. Die Direktion wollte ursprünglich gegen 1000 Arbeiter entlassen, was durch den Betriebsausschuß und die Organisation abgewehrt werden konnte und es wurde die Betriebseinschränkung bis auf weiteres vereinbart. Der Arbeiterstand ist auch in diesem großen Betriebe seit dem Vorjahre von 3200 auf 2600 gesunken. Die Weltfirma Schicht A.G. hat seit Januar d. J. ihren Arbeiterstand von 2200 auf 1800 Arbeiter herabgesetzt. Zwei Drittel dieser noch Beschäftigten arbeiten seit Wochen nur vier Tage die Woche. Auch die Firma Centra A.G. in Kruschwitz bei Tetschen hat seit Januar rund 150 Arbeiter entlassen und beschäftigt derzeit noch rund 400 Arbeiter, zum großen Teil ebenfalls bei verkürzter Arbeitszeit. Ähnlich sieht es in den kleinen Betrieben der Fettindustrie aus. Die große chemische Fabrik in Falkenau, welche voriges Jahr noch 1400 Arbeiter beschäftigte, hat gegenwärtig noch einen Arbeiterstand von rund 600 Arbeitern. In der ganzen chemischen Industrie des Aussiger Kreises hat sich gegenüber dem vorigen Jahr der Arbeiterstand nach einer vorläufigen Schätzung um rund 3000 vermindert. (4440)

Zur Wirtschaftskrise. Handelsminister Ing. Novak äußerte sich in einer Unterredung mit einem Vertreter der Prager Zeitschrift „Wirtschaft“ über die Lage der Industrie: Tatsächlich ist ja bereits vieles billiger geworden. Chemikalien sind seit dem Jahre 1920 beispielsweise auf die Hälfte bis ein Drittel ihres Preises gesunken. In der nächsten Zeit werden wir hauptsächlich der Teer und Teerderivate verarbeitenden Industrie eine billigere Erzeugung ermöglichen können. (4485)

Betriebseinstellung der Wilsdorfer Gerbextraktwerke. Wie dem „Prag. Tagebl.“ mitgeteilt wird, haben sich die Wilsdorfer Gerbextraktwerke mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse genötigt gesehen, den Betrieb einzustellen.

Finnland. Neugründung in der Farbenindustrie. In Norderbytornea ist unter dem Firmennamen Kyläjoiki Väri-tehdas O/Y — Kyläjoiki Färgfabriks A/B eine Farbenfabrik gegründet, die sich mit der Herstellung von Erdfarben und anderen Farben befassen wird. Das Aktienkapital beträgt 100 000 Fm und kann auf 300 000 Fm erhöht werden. (4465)

Streichholzausfuhr. Während des ersten Halbjahres 1922 wurden aus Finnland insgesamt 1209 t Streichhölzer ausgeführt gegen 742 t in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Der Wert der ausgeführten Streichhölzer stellte sich in den Berichtsmonaten dieses Jahres auf 18,03 Millionen Fm gegen 6,90 Millionen Fm im Vorjahre. (4387)

Fabrikgründung in Tammerfors. Die mit einem Aktienkapital von 2 Mill. Fmk. gegründete O. Y. Star A. B. Tammerfors wird im September mit ihrer Tätigkeit beginnen. Die neugegründete Gesellschaft hat nach Uebereinkunft mit der Tammerfors Droghandels A. B. deren Heilmittelfabrik übernommen und beabsichtigt, den Betrieb derselben stark erweitert fortzuführen. (4411)

Ungarn. Begründung einer Sprengstoffabrik. Aus Budapest wird berichtet: Unter dem Namen „Industrie-Sprengmittelfabriks A.G.“ soll in der nächsten Zeit mit 100 Mill. Kronen Aktienkapital ein neues Unternehmen gegründet werden, welches sich mit der Erzeugung von Sprengmitteln für industrielle Zwecke befassen wird. Die neue Fabrik wird in erster Reihe dazu berufen sein, den gesamten Bedarf der ungarischen Bergwerke zu decken. An der Gründung nimmt die Firma Manfred Weiß, die Rimamurányer und Salgótarjánier Gewerkschaft und die Ungarische Allgemeine Kohlenbergwerk A.G. teil. (4282)

Spanien. Schlechte Lage des Marktes in Pyriten. Wie aus einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Sevilla hervorgeht, ist die Nachfrage nach Schwefelkies so gering, daß einzelne Minen den Betrieb eingestellt haben. (4439)

Produktion und Einfuhr von Farben. Spanien verbraucht große Mengen von Farben, die in der Hauptsache von Deutschland geliefert werden. Da sich die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern neuerdings verschlechtert haben, suchen die englischen Fabriken festen Fuß zu fassen. Qualität und Preise der deutschen Farbstoffe befriedigten bisher vollkommen und die Gebrauchsanweisungen wurden genau befolgt. In der letzten Zeit sollen aber angeblich, wie der „Deutsche Wirtschaftsdienst“ schreibt, Klagen spanischer Verbraucher laut geworden sein, sowohl wegen der zu hohen Preise als auch wegen der Qualität gewisser Ersatzfarben. Angeblich haben die deutschen Fabriken ihre Preise erhöht, und sie sollen nach englischen Quellen billigere Ersatzfarben für die alten Nuancen angeboten haben.

Die Farbenindustrie Spaniens deckt nach derselben Quelle ihren Bedarf zum Teil im eigenen Lande; so werden z. B. Zinnober und Ocker in den Minen von Malaga und Jaen gewonnen. Bleiweiß, Zinkweiß, Ultramarinblau und Zinkgrün werden im Norden Spaniens hergestellt, zum Teil auch aus Deutschland, Belgien und Frankreich eingeführt. Ein großer Teil des Verbrauchs von Wasserfarben wird in der Provinz Malaga und den Nachbarprovinzen erzeugt. Die Oelfarben werden zum überwiegenden Teil im Lande hergestellt, nur ein geringer Teil wird aus dem Auslande eingeführt. Die einzige bedeutende Farbenfabrik Spaniens befindet sich in Malaga; der Besitzer ist ein Deutscher. Die Firma stellt jährlich etwa 500 metrische Tonnen an Wasser- und Oelfarben her und versorgt damit zum Teil Spanien und Nordafrika. Ungefähr 3500 t gereinigter Zinnober gelangen, überwiegend nach den Vereinigten Staaten, zur Ausfuhr. (4472)

Ver. St. von Amerika. (Colorado.) Aussichten auf eine große Preissteigerung von künstlichen Düngemitteln. Einem schweizerischen Konsulatsbericht aus Denver entnehmen wir folgende Ausführungen:

Die allgemeine Geschäftslage hatte sich diesen Frühling zu bessern begonnen, doch wurde die Besserung durch den Ausbruch des Kohlenstreiks, sowie die gegenwärtig herrschenden Meinungsverschiedenheiten in Lohnfragen aufgehalten. Das Minengeschäft als wichtiger Faktor im Geschäftsleben der Vereinigten Staaten und besonders auch von Colorado liegt noch darnieder. Die Eisenbahngesellschaften stellten auf den Sommer hin wieder mehr Personal an, und besonders der kürzlich beschlossene Bau von Werkstätten der Burlington Railroad im Werte von etwa 2 Millionen Dollars wird einen in der Belebung des Arbeitsmarktes nicht zu verachtenden Anstoß bilden. Des weiteren sind die Verhandlungen über den Bau des für Denver längst notwendig gewordenen Moffattunnels der Denver & Salt Lake R.R. zu einem guten Endresultat gelangt, in deren Folge noch diesen Sommer mit den Vorarbeiten begonnen werden kann. Der Tunnel mit einer Gesamtlänge von 6,03 englischen Meilen wird die gegenwärtige Linie zwischen Denver und Glenwood Springs um volle 170 miles verkürzen und wird außerdem ein neues Bergwerksgebiet eröffnen, das groß genug ist, um die Vereinigten Staaten für weitere hundert Jahre mit Kohle zu versorgen. Jenseits des Tunnels befinden sich 2500 Quadratmeilen ölhaltiges Geschiebe, 50 Billionen Fässer Oel (Petrol) enthaltend. Das Nebenprodukt besteht aus etwa 300 Millionen Tonnen Ammoniumsulfat, künstlicher Dünger, auf Jahre hinaus. Dieses Unternehmen hat somit nicht nur eine gewaltige lokale Bedeutung, sondern es wird die uns zugänglichen Naturreichtümer der Erde um ein beträchtliches vermehren. (4483)

Die Lage des Düngemittelmarktes. Zur Lage des amerikanischen Marktes in Düngemitteln schreibt „Journal of Commerce“:

Die kürzlich erfolgreiche Obligationenausgabe von seiten der großen Düngemittel-Gesellschaften hat die Aufmerksamkeit

auf die sichtlich gute Erholung der Düngemittel-Industrie im letzten Jahre gerichtet. Vor einem Jahr war die Lage sehr schlecht, und die Pfandbriefe dieser Gesellschaften erfreuten sich damals weder bei den Emissionsbanken, noch bei dem Publikum großer Gunst. Jetzt ist nirgends Kapitalmangel vorhanden, und der äußerst befriedigende Verlauf der Düngersaison ist allein als die Ursache für den Stimmungsumschwung anzusehen. Es ist bedauerlich, daß sich ein ähnlich wunderwirkender Wechsel nicht auch in anderen Zweigen der chemischen Industrie vollzieht, die es noch nötiger hätten als die Dünger-Industrie vor einem Jahre. Auch die Fusionen in der Dünger-Industrie sind durch diese Entwicklung aufgehalten worden; kleinere Firmen wollen es noch einige Jahre auf eigene Faust versuchen.

Was die Kaliproduzenten betrifft, so haben sie im Kampf mit der deutschen und französischen Konkurrenz nicht viel Erfolg. Offenbar ziehen es die Verbraucher bei gleichen Preisen und Lieferungsbedingungen vor, mit den ausländischen Produzenten das Geschäft zu machen. Bei ihrem Drängen nach Zollschutz geben die amerikanischen Kaliproduzenten selbst zu, daß sich ihre Industrie in einer schlechten Verfassung befinde und erklären, daß sie ohne den Schutz zugrunde gehen werde. Die amerikanischen Produzenten sollten deshalb zu günstigeren Preisen und Bedingungen als das Ausland liefern. (4082)

Mangel an künstlicher Seide. Die gewaltige Zunahme der Herstellung von künstlicher Seide in den Vereinigten Staaten steht ohne gleichen da. Dies gilt nicht nur für die letzten zehn, sondern insbesondere für die letzten beiden Jahre, in denen die Produktion ganz außerordentlich zugenommen hat. Fachleute schätzen, daß die Herstellung innerhalb der nächsten 12 bis 18 Monate verdoppelt werden wird. — Da das eingeführte Garn meist aus Europa kommt, wurde die Industrie durch den Krieg ernstlich geschädigt. Seit 1919 steht sie jedoch wieder auf sicherer Grundlage, und die Einfuhr des Jahres 1921 war mit 3 667 180 Pfund größer, als jemals zuvor. Trotz der stark gewachsenen Einfuhr wird diese seit 1915 weit durch die heimische Produktion übertroffen. Sie betrug im Jahre 1921 15 Millionen Pfund und wird allein für die ersten vier Monate 1922 auf 7 315 000 Pfund geschätzt. Trotzdem genügt der Vorrat an künstlicher Seide bis jetzt nicht, die Nachfrage zu befriedigen. Die Aufträge eilen der Herstellung weit voraus, und die ständige Erweiterung der Fabriken hat nicht vermocht, mit der Zunahme der Käufe gleichen Schritt zu halten. (4215)

Statistik der chemischen und Düngemittelindustrie. Aus einer von dem Statistischen Amt für den Finanzausschuß des Senats gemachten Aufstellung über die chemische Industrie der Vereinigten Staaten entnimmt Chem. und Metallurgical Engineering folgende Angaben:

598 Unternehmungen mit einem Kapital von 484 488 412 \$ befassen sich mit der Herstellung von Chemikalien. Diese Unternehmungen bezahlen 97 188 958 \$ an Gehältern und Löhnen, 28 338 749 \$ an bundesstaatlichen Abgaben und 3 592 640 \$ an Staatssteuern. Der Gesamtwert der Produktion dieser Unternehmungen belief sich im Jahre 1919 auf 438 658 869 \$. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter in diesem Jahr betrug 55 586. Die verfügbare Kraft betrug 376 940 Pferdekräfte.

600 Unternehmungen mit einem Kapital von 311 633 259 \$ befaßten sich mit der Herstellung von Düngemitteln. Gehälter und Löhne betrugen 36 934 732 \$, der Wert der Produktion belief sich 1919 auf 281 143 587 \$. Die durchschnittliche Zahl der Arbeiter war 26 296. Die verfügbare Kraft betrug 125 939 Pferdekräfte. (3913)

Die Luftstickstoffwerke in Muscle Shoals. Ueber das weitere Schicksal der großen staatlichen Munitionsfabriken in Muscle Shoals, Alabama, ist nun nach einem Reuterbericht von dem militärischen Ausschuß des Repräsentantenhauses ein Beschluß gefaßt worden. Von den Vorschlägen für die Entwicklung der Salpeter- und Kraftwerke, welche von Henry Ford, der Alabama Power Co., Engström u. Parsons gemacht und dem Kongreß zur Entscheidung vorgelegt worden waren, konnte nach eingehender Prüfung keiner angenommen werden. In dessen wurde das Fordsche Projekt zur Grundlage für den Komiteebericht gewählt. Die wesentlichsten Änderungen und Zusätze bestehen, wie berichtet wird, in folgendem:

1. Die zu gründende Gesellschaft soll mit einem Kapital von 10 Mill. Doll., die voll eingezahlt werden müssen, ausgestattet werden.

2. Es ist eine jährliche Erzeugung von 40 000 t gebundenem Stickstoff vorgesehen, welcher mit anderen notwendigen Bestandteilen gemischt werden soll, um einen geeigneten Handelsdünger herzustellen. Dieser soll mit einem Reingewinn

von nicht mehr als 8 % der Erzeugungskosten an das Publikum verkauft werden.

3. Gewisse technische Änderungen, über die nichts Näheres mitgeteilt wird. (3849)

Kanada. Chemikalienproduktion in den Jahren 1919, 1920, 1921. Das kanadische statistische Amt berechnet die Produktion von Chemikalien und dazugehörigen Stoffen in Kanada für die Jahre 1919, 1920 und 1921 auf 94 000 000 \$, 118 000 000 \$ und weniger als 76 000 000 \$. Außerdem enthält die Statistik folgende Angaben von Bedeutung:

	1919	1920	1921
Betriebe	425	450	442
Kapital	109 268 000 \$	116 056 000 \$	106 525 000 \$
(Produktion)	94 000 000 \$	118 000 000 \$	76 000 000 \$ (weniger)
Angestellte	14 946	16 526	12 139
Gehälter, Löhne	15 948 000 \$	21 143 000 \$	15 463 000 \$
Materialkosten	47 216 000 \$	58 754 000 \$	35 148 000 \$ (4181)

Herstellung von Mineralfarben und Chemikalien für die keramische und Glasindustrie. In Welland liegt eine der beiden Fabriken der Firma Ontario Smelters and Refiners, Ltd.; die andere liegt in Chippawa, Ontario. Der Sitz der Firma befindet sich ebenfalls in Welland. Die Firma stellt Mineralfarben und Materialien zur Verzierung von Porzellan, Glas- und Emaillewaren her, Oxyde und Chemikalien für Töpferei, Glas- und Emaillefabrikationszwecke und betreibt auch als Spezialität die Herstellung von Insektenpulver. (4275)

Mexiko. Herstellung flüssiger Kohlensäure. Nach einer Veröffentlichung der amerikanischen Handelskammer in Mexiko hat kürzlich die mexikanische Firma Carlos Garcia Arce und Hermanos in Guadalajara den Bau einer Fabrik für flüssige Kohlensäure vollendet. Die Kosten der Einrichtung betrugen 30 Mill. Dollar. Die Maschinen stammen aus den Vereinigten Staaten. Kohlensäure wird in verschiedenen Teilen der Republik zu 1 Peso das kg an die Verbraucher verkauft, mithin etwa 50 % weniger, als früher für die aus den Vereinigten Staaten oder aus Europa eingeführte Ware gefordert wurde. Seit dem Beginn des laufenden Jahres, wo die Fabrik ihren Betrieb aufnahm, ist keine fremde Kohlensäure mehr zur Einfuhr gelangt. (3997)

Argentinien. Ausfuhr von Quebracho-Extrakt. Die Ausfuhr von Quebracho-Extrakt hat sich nach der „Buenos Aires Hand.-Ztg.“ im laufenden Jahre lebhaft gestaltet. Während der ersten fünf Monate betrug sie 53 205 t gegen 41 094 t im ersten Halbjahr 1921 und gegen 59 916 t während der ersten sieben Monate d. V. Rechnet man zu den Zahlen bis Ende Mai weiter die des Juni und der ersten zwei Juliwochen hinzu, so erhöht sich diese Ausfuhr bereits auf 72 848 t, was Zeugnis von der Belebung dieser Verschiffungen gibt. (4318)

Handel mit Schuhcreme. Es gibt in Buenos Aires sechs Fabriken und einige kleine Geschäfte, in denen Schuhcreme hergestellt wird. Die größte Fabrik liefert 800 000 Dosen im Monat, alle übrigen zusammen auf Grund der Schätzungen noch nicht so viel. Drei der Fabriken stellen ihre eigenen Blechdosen her. Da Blech, Terpentin und das übrige für die Produktion nötige Material eingeführt werden und das Herstellungsverfahren nach veralteten Methoden geschieht, so können die heimischen Fabrikanten die ausländischen Preise nicht wesentlich unterbieten. Die Produktion flüssiger Putzmittel ist infolge der hohen Preise der Behälter von der einzigen Fabrik, die sich damit beschäftigt, wieder aufgegeben worden. Die Importeure führen im allgemeinen Schuhcreme nur als Nebenartikel und scheinen den Verkauf nicht energisch zu betreiben. Da der Einfuhrzoll gering ist, sollte fremde Schuhcreme erfolgreich mit der heimischen konkurrieren und einen größeren Anteil am Markt gewinnen können, falls Reklame dafür in größerem Umfang gemacht wird. Im Jahre 1913 lieferten England und Deutschland den größten Teil der nach Argentinien eingeführten Schuhcreme in einer Menge von 431 880 kg; jetzt kommen jedoch etwa 80 % aus den Vereinigten Staaten. Bemerkenswert zugenommen hat die Einfuhr flüssiger Schuhputzmittel. (4277)

Chile. Lage des Salpetermarktes. Ein Kabeltelegramm des amerikanischen Handelsattachés in Santiago meldet eine zunehmende Aktivität in der Salpeterindustrie im Juni und eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Lage des Landes. Die Ermäßigung des Salpeterpreises hat die erwartete

Wirkung gehabt, die Vereinigung der Salpeterproduzenten hat ca. 200 000 t verkauft, größtenteils für Lieferung in der ersten Hälfte des Juli. Der Export von Salpeter in den ersten fünf Monaten von 1922 betrug 250 000 t. Die Aufträge, welche nach der Preisermäßigung eingegangen sind, versprechen einen besseren Geschäftsgang während der zweiten Hälfte des Jahres.

Die Preise, welche für die Geschäftssaison des Nitratsjahres (1. Dezember bis 30. April) festgesetzt sind, sind etwa 1 sh. für das Quintal höher als die für die Lieferungen in der ersten Hälfte des Juli. Was die Antwort der europäischen Landwirte auf diesen Preis sein wird, kann nur von den europäischen Verteilungsstellen beurteilt werden, welche in enger Fühlung mit der landwirtschaftlichen Entwicklung sind und die Kaufkraft der Verbraucher abzuschätzen vermögen. Man hofft, daß die Vereinigten Staaten bei festeren Baumwollpreisen so viel Salpeter werden aufnehmen können, daß man durchhalten kann, bis die finanziellen Grundlagen für einen stärkeren Verbrauch in Europa gefunden sind. Die europäischen Vorräte betrugen 220 000 t am 1. April.

Die vorhandenen Bestände (ca. 1 600 000 t) müssen zu einem beträchtlich niedrigeren Preis abgegeben werden, als bei ihrer Ansammlung in Betracht gezogen wurde. Indessen wurde ein großer Teil dieser Bestände unter günstigen Bedingungen bei entwerteter Valuta erzeugt, so daß die Abstoßung nicht notwendig einen großen Verlust für die Fabrikanten bedeutet.

Man erwartet, daß die Regierung einen tätigeren Anteil an der Ueberwindung der Schwierigkeiten des Landes nehmen wird als bisher. Die letzten zwei Jahre haben das Land von der vitalen Notwendigkeit überzeugt, eine Industrie zu fördern, welche die Hälfte der Staatsausgaben bezahlt.

Eine der Maßregeln soll die Aufhebung des Gesetzes von 1917 sein, nach welchem der Ausfuhrzoll in Gold zu bezahlen ist, eine zweite die Aenderung des Gesetzes vom September 1921, wodurch die Regierung ermächtigt wird, Produzenten, welche versandfertige Bestände einlagern, Vergünstigungen zu gewähren. Schließlich wird die Regierung durch Schließung der Herbergen für Arbeitslose versuchen, der Salpeterindustrie Arbeiter zuzuführen, sobald daran Mangel eintritt. (4174)

Persien. Die Anilinfarben in der Teppichindustrie. Einem Bericht des schweizerischen Konsulats in Teheran entnehmen wir folgende Ausführungen:

In früheren Jahrhunderten wurde die Teppichwolle nur mit Pflanzen- und Tierextrakten gefärbt (Crapwurzel, Staude einer Kleeart, Rinde der Granatäpfel, Cochenille). Seit einigen Jahrzehnten werden aber auch aus Europa importierte Teerfarben verwendet, und zwar oft solche, die weder licht-, noch wasserecht sind, sog. Anilinfarben. Um den guten Namen des Perserteppichs hochzuhalten, sah sich daher die persische Regierung veranlaßt, den Import von Anilinfarben zu verbieten und nur solche Farben, die tatsächlich licht- und wasserecht befunden worden sind, zum Import zuzulassen. Ueberdies wird seit 1912 ein Exportzoll auf sog. Anilinteppiche erhoben. Gegenwärtig beträgt dieser Zoll 12 %, und er soll innerhalb einiger Jahre sukzessive bis auf 24 % erhöht werden. Dadurch hofft die persische Regierung, die Fabrikation von Anilinteppichen zu unterdrücken. (4394)

Japan. Lage der Streichholzindustrie. Nach Berichten aus holländischer Quelle befindet sich die Streichholzindustrie Japans in einer ungünstigen Lage. In Süchina, einem bisherigen wichtigen Absatzgebiet, sind Streichholzfabriken errichtet. In Britisch-Indien ist der Einfuhrzoll erhöht worden, ebenso, in Java. Der Auslandsabsatz ist mithin gering, wodurch der Inlandspreis ungünstig beeinflusst wird. Eine bedeutende Fabrik, auf die ungefähr die Hälfte der Gesamtproduktion entfällt, soll zur Räumung ihrer Lager die Vorräte unter dem Selbstkostenpreise verkaufen. (3996)

Formosa. Einführung eines Alkoholmonopols. Durch zwei vom Generalgouverneur von Formosa erlassene Verordnungen ist auf Formosa mit Wirkung vom 1. Juli d. J. das Regierungsmonopol für Alkohol eingeführt worden. Demnach sind die Herstellung, sowie die Ein- und Ausfuhr alkoholischer Flüssigkeiten der Regierung vorbehalten. Die bestehenden Fabriken für Alkoholerzeugung werden von der Regierung abgeschätzt und den privaten Eigentümern abgenommen. Das Import- und Exportgeschäft wird die Regierung in gleicher Weise wie bei dem schon bestehenden Tabakmonopol betreiben, immerhin können Import- und Export-Lizenzen auch an Private erteilt werden. (4455)

Britisch-Indien. Verdrängung des Morphiums durch Cocain. Major T. F. Owens, chemischer Sachverständiger der Burma-Regierung, ist der Ansicht, daß die Morphiumsitte in Burma aufgehört hat. Mit Ausnahme des Cocains ist Morphium wahrscheinlich das gefährlichste und demoralisierendste Narcoticum. Man fürchtet, daß mehr Cocain nach Burma geschmuggelt werden wird, seitdem deutsche Chemiker wieder stark vermischtes und nicht reines Cocain wie in der Vorkriegszeit herstellen. („Capital“, Calcutta.) (4151)

Niederländisch-Indien. Ungünstige Lage der Oelindustrie. Die Generalversammlung der N. V. Oliefabriken Insulinde, des größten Unternehmens zur Herstellung pflanzlicher Oele in Niederländisch-Indien, hat im Hinblick auf die Millionenverluste der Gesellschaft in den beiden letzten Jahren deren Liquidation beschlossen. Ferner wird aus Socrabaja berichtet, daß das Oel-syndikat infolge der gegenwärtig für die Oel-Industrie ungünstigen Verhältnisse aufgelöst worden ist. (4382)

Siam. Verkehr mit Opium. In einem Leitartikel der „Bangkok Times“ heißt es, daß Siam in wenigen Jahren als ein Musterstaat unter den Mächten der Haager Konvention, die sich zur Unterdrückung des Opiumhandels verpflichteten, dastehen werde. Die siamesische Regierung hat jetzt volle Kontrolle über die Zubereitung und den Verkauf der Droge und hat durch das neue Opiumgesetz den Opiumgenuß außer für registrierte Verbraucher verboten. Sie hat ferner beschlossen, die jährlichen für den Verbrauch bestimmten Mengen von Zeit zu Zeit zu verringern — ein für ein Land mit einer stark opiumrauchenden Bevölkerung gesundes und notwendiges Programm. Ihm steht nur der Umstand entgegen, daß die Einnahme aus dem Opium die größte aller siamesischen Staatseinnahmen ist und im letzten Jahr in manchen Bezirken das Doppelte und Vierfache der Grundsteuern ergab. Deshalb vermutlich sind auch die neuen Bestimmungen für die Registrierung der Raucher bisher noch nicht tatsächlich eingeführt, da das Land offenbar nicht eher auf seine Einnahme aus dem Opium verzichten will, als bis ihm die Mächte fiskalische Selbständigkeit zugestanden haben. (4067)

China. Der Farbstoffhandel. Ueber den Verkehr Chinas mit Anilinfarben und künstlichem Indigo schreibt das „Board of Trade Journal“:

Im vergangenen Jahr (1921) litt der Handel in diesen Farbstoffen unter denselben ungünstigen Faktoren, die auch den allgemeinen Einfuhrverkehr beeinflussten, d. h. fallende Valuta, volle Lager und schwache Märkte. Am bezeichnendsten war das ständige, starke Sinken der Marktpreise. Während der ganzen Kriegszeit und bis zum gewissen Grade auch noch nach dem Waffenstillstand bestand in China eine so große Nachfrage nach Farbstoffen, daß die Vorräte nicht zur Befriedigung hinreichten. Dies und der damals günstige Valutastand hatten erträgliche Verkaufspreise für den fremden Importeur und den chinesischen Händler zur Folge. Im Berichtsjahr (1921) änderte sich die Lage gründlich. Die Nachfrage ging mehr und mehr zurück, und das Wiedererscheinen der deutschen Fabrikate drückte sehr auf die Preise, die gegen Ende 1921 kaum noch die Höhe des Vorjahres erreichten. Trotz alledem stieg der Einfuhrwert an Anilinfarben von 7,7 Mill. auf 8 Mill. Taels; künstlicher Indigo zeigt allerdings eine geringe Abnahme von 15,3 Mill. auf 15,2 Mill. Taels. Auch der Menge nach haben diese Zahlen — in beiden Fällen — im letzten Jahr etwas zugenommen. Der Anteil der einzelnen Länder verteilt sich in der Hauptsache in nachstehender Weise:

Frankreich	3 535 600 Taels
Ver. Staaten v. Amerika	2 617 177 „
Großbritannien	1 934 448 „
Deutschland	1 857 124 „
Schweiz	1 289 373 „

Was die Einfuhr von Anilinfarben betrifft, so sind hier in erster Linie folgende Ursprungsländer zu nennen:

Deutschland mit	3 390 278 Taels
Hongkong mit	1 398 186 „
Niederlande mit	1 041 198 „
Belgien mit	750 128 „
Japan mit	699 936 „

(4183)

Einfuhr von Anilinfarben. Hankow-Importeure von Anilinfarben schätzten die am 1. Mai in China vorhandenen Vorräte an künstlichem Indigo auf über 100 000 Pikuls (1 Pikul = 60,45 kg). Hiervon waren etwa 40 000 deutschen, 20 000 schweizerischen, 8000 französischen, 8000 englischen und 24 000 amerikanischen Ursprungs. Es wird erwartet, daß

die Verkäufe in ganz China im Jahre 1922 etwa 125 000 Pikuls erreichen werden. — Die deutschen Erzeugnisse sind immer noch sehr beliebt und erzielen einen günstigeren Preis als irgend andere. Der Hauptgrund hierfür liegt darin, daß Deutschland alle Handelsmarken führt. Die amerikanischen, englischen, französischen und schweizerischen Erzeugnisse sind keineswegs von schlechterer Beschaffenheit; doch sind ihre Verpackung und allgemeine Aufmachung denen der deutschen Produkte nicht ganz gleichwertig. Die Japaner, die während des Krieges ebenfalls künstlichen Indigo nach China brachten, haben sich von diesem Geschäftszweig zurückgezogen. (4213)

Die Zündholzindustrie. Die Zündholzindustrie in China nimmt nur langsam einen Aufschwung, was seinen Grund in der großen Konkurrenz der japanischen Industrie hat; nichtsdestoweniger ist aus der Abnahme der Importziffern zu ersehen, daß auch die chinesische Zündholzindustrie immer mehr und mehr ausgebildet wird.

Einfuhr von Zündhölzern von 1916 bis 1920: 1916 26 600 000 Gros, 1917 15 518 332 Gros, 1918 13 339 855 Gros, 1919 16 598 943 Gros, 1920 8 818 607 Gros.

Ueber die Produktion von Zündhölzern liegen als Angaben folgende Leistungen einiger Zündholzfabriken vor: Die Yang Chang Match Co., die 3 Fabriken haben, fabrizieren zusammen jährlich gegen 50 000 Schachteln, und zwar die Fabrik in Pootung 1921 14 000 Schachteln Rotkopfhölzer, Lukiatu 20 000 Schachteln Schwarzkopfhölzer, die Fabrik in Chingkiang 5600 Schachteln Rotkopfhölzer und 8100 Schachteln Schwarzkopfhölzer. Hiervon wurden in Shanghai etwa 45 000 Schachteln verkauft. — In Kalgan wurden 2 neue Zündholzfabriken gegründet: die Li Yuan match factory und die Tientsin Chung Hwa Mfg. Co.; in Shanghai wurde 1921 eine neue Fabrik gebaut; in Tsingtau bestehen 4 Fabriken und eine weitere ist projektiert. Diese 4 Fabriken haben eine geschätzte Tagesleistung von 130 t. Die Rohstoffe stammen aus Japan; in Hangchow ist eine Zündholz- und eine Zündholzschachtelfabrik projektiert; in Honan wurde eine Zündholzfabrik registriert, der Betrieb soll im März 1922 beginnen. — Die 1906 in Peking gegründete Zündholzfabrik mit einer jährlichen Leistung von 25 000 Schachteln und einem Stammkapital von 120 000 \$, sowie die in Tientsin 1911 gegründete Fabrik mit einer Jahresleistung von 16 000 Schachteln und einem Kapital von 1 000 000 \$ wurden in ein Unternehmen unter dem Namen „Tai Hua Match factory“ mit einem Kapital von 2 000 000 \$ vereinigt; die Gesamtjahresproduktion soll einen Wert von 1 Million \$ vorstellen. (4256)

Australien. Ein- und Ausfuhr von chemischen Erzeugnissen.

Einfuhr:	1913	1920/21
Kerosin, Benzin, Gasolin usw.	1000 Galls. 29488	55150
Natürliche Phosphate	1000 Cwts. 3201	4756
Schwefel	1000 Cwts. 604	1426
Farben, auch zubereitet	1000 Cwts. 296	105
Drogen und Medikamente	1000 £ 7	762

Ausfuhr:

Ammoniumsulfat	1000 Cwts. 46	124
--------------------------	---------------	-----

Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik. Der Kgl. Automobilklub in Queensland, hat energischen Protest gegen die Schließung der staatlichen Calciumacetatfabrik am Brisbanefluß durch die Regierung erhoben. Die Werke wurden im Krieg in Verbindung mit der Fabrikation von Cordit errichtet und sind die einzigen in ihrer Art im Land. Sie werden nun benutzt, um Kraftalkohol herzustellen, und man ist der Ansicht, daß alles geschehen sollte, um Australien unabhängig von der auswärtigen Belieferung mit flüssigem Brennstoff zu machen. (4095)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Preise für Chilesalpeter.

Die Produzentenvereinigung der chilenischen Salpeter-Industrie, Asociacion de Productores de Salitre de Chile, hat für die Zeit vom 1. Juli 1922 bis Ende Juni 1923 folgende Preise festgesetzt:

1922 Juli	s 8/6 — 8/7	1922 Dezember	} s 9/6
August	s 8/8 — 8/10	bis	
September . .	s 8/11 — 9/1	1923 April . . .	} s 9/1
Oktober . . .	s 9/2 — 9/3	Mai	
November . .	s 9/4 — 9/5	Juni	

Da der bisherige Preis 14 s betrug, ist die Ermäßigung recht beträchtlich. Der Preis in Europa stellt sich nach der neuen Skala auf etwa 11/12 £. Der europäische Salpeterverkaufsring hat seine Bestände, wie der in Hamburg erscheinende „Wirtschaftsdienst“ mitteilt, unter bedeutendem Preisnachlaß von 100 000 bis auf 150 000 t veräußert. (4406)

Sodapreise.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken setzte seine Verkaufspreise für kaustische Soda auf 1450,— Mk. für 100 kg frei Empfangsstationen herauf. (4475)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	12. 9.	6. 9.	Aktien	12. 9.	6. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1110,—	1071,—	Höchst Farb.	1125,—	1085,—
Bad. Anilin	1530,—	1502,—	C. A. F. Kahlbaum	740,—	780,—
Byk-Gulden	575,—	595,—	Köln-Rottweil	1010,—	1095,—
Chem. F. Buckau	—	2520,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1100,—	1080,—	Linde's Eismasch.	704,—	675,—
„ Grünau	805,—	850,—	Nitrilfabrik	735,—	800,—
„ v. Heyden	925,—	950,—	Oberschl. Koksw.	1774,—	1875,—
„ Milch & Co.	725,—	780,—	Rasquin, Farb.	1499,—	1400,—
„ Weiler	950,—	930,—	Rh. W. Sprengst.	630,—	640,—
„ Gelsenk.	3250,—	3460,—	J. D. Riedel	1100,—	1200,—
„ W. Albert	1675,—	1840,—	Rütgerswerke	865,—	848,—
„ Concordia	1948,—	2025,—	H. Scheidemann	2600,—	2900,—
Dynamit Nobel	920,—	955,—	Scherling, Chem.	1470,—	1600,—
Egestorff, Salzw.	1615,—	1700,—	Sprengst. Carb.	745,—	—
Elberf. Farbent.	1180,—	1160,—	Stauffurter Chem.	3225,—	3600,—
Fahlberg List	555,—	605,—	Thür. Bleiweiß.	1440,—	1500,—
Th. Goldschmidt	1132,—	1160,—	Union Chem. Fabr.	840,—	848,—
Harb. Wiener G.	1518,—	1585,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1540,—	1650,—
Harkort Bergw.	1490,—	1545,—	„ Glanzstoff F.	2980,—	3250,—
Heine & Co.	735,—	760,—			

Devisen	6. 9.	7. 9.	8. 9.	9. 9.	11. 9.	12. 9.
Holland	49500,—	49000,—	56000,—	53000,—	60000,—	58700,—
Schweden	33600,—	34000,—	38100,—	36200,—	41000,—	40050,—
Italien	5525,—	5625,—	6300,—	5950,—	6650,—	6425,—
England	5650,—	5625,—	6420,—	6100,—	6875,—	6725,—
New York	1250,—	1300,—	1425,—	1370,—	1540,—	1495,—
Frankreich	10050,—	10175,—	11200,—	10650,—	11800,—	11525,—
Schweiz	24000,—	24600,—	27375,—	26000,—	29200,—	28250,—
Spanien	19450,—	20025,—	22250,—	21100,—	23700,—	23050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	12. 9.	6. 9.
Elektrolytkupfer	47778	43851
Raffinadekupfer 99—99,3 %	41500—42500	34000—35000
Originalhüttenweichblei	15500—16500	14000—15000
Hüttenrohzeink (freier Verkehr)	21000—22000	19500—20500
Zink, umgeschmolzen	15500—16500	15000—16000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	61300	50400
do. in Walz- oder Drahtbarren	61555	50650
Bancasinn	109500—110500	92500—93000
Straitsinn	109500—110500	92500—93000
Australzinn	109500—110500	92500—93000
Hüttenzinn, 99 %	107500—108500	90500—91000
Reinnickel	94000—95000	80000—81000
Antimon-Regulus	14500—15000	12500—13000
Silber in Barren (1 kg)	35500—36000	27000—28000

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

* **Reichsverband der Elektrizitäts-Abnehmer (Rea) e. V.**
Am 18. September d. J. findet in Cassel im Evangelischen Vereinshaus die ordentliche Mitgliederversammlung des Reichsverbandes der Elektrizitätsabnehmer (Hauptgeschäftsstelle: Berlin-Steglitz) statt. Im geschäftlichen, nur für Mitglieder bestimmten, Teil werden erledigt die Berichterstattung über die Geschäftsführung, die Rechnungslegung, sowie Wahlen und Beschlußfassung über den Haushaltsplan für 1922. Im offiziellen Teil werden zwei Vorträge gehalten, nämlich von Direktor Dr. Ing. Dreyer-Düsseldorf über die „Einwirkung des Zusammenschlusses der Elektrizitätsabnehmer auf die öffentliche Elektrizitätsversorgung Deutschlands“ und von Bürgermeister Dr. Weichelt-Waltershausen über „Stromlieferungsverträge“. Der Ende 1919 begründete Reichsverband sieht es als seine Aufgabe an, seine Mitglieder zur Zahlung eines angemessenen Strompreises zu bestimmen, andererseits will er sie vor zu hohen Preisforderungen schützen. Er erstrebt die Beseitigung etwaiger Härten und Unbilligkeiten in Stromlieferungsverträgen. Das Hauptbestreben des Verbandes geht dahin, Schiedsgerichte zwischen Lieferer und Abnehmer nach Möglichkeit zu vermeiden, da er der Ansicht zuneigt, daß sich im Wege der freiwilligen Einigung ein leichter Ausgleich der beiderseitigen Interessen erzielen läßt. (4457)

Geschäftliches

Rhenania Verein Chemischer Fabriken A.-G., Aachen. Die außerordentliche Generalversammlung genehmigte einstimmig die Verwaltungsanträge. Danach wird das Aktienkapital von 85 Millionen auf 125 Millionen Mark erhöht. Die 40 Millionen Mark neue Stammaktien werden von einer Bankengruppe zu 217 % übernommen mit der Verpflichtung, die gesamten neuen Aktien den alten Stammaktionären zum Kurse von 225 % in der Weise zum Bezüge anzubieten, daß auf 6000 Mk. alte Aktien 3000 Mk. junge Aktien und, soweit die alten Aktien über 1000 Mk. lauten, auf 2000 Mk. alte Aktien 1000 Mk. junge Aktien bezogen werden können. Die jungen Aktien sind vom 1. Juli 1922 ab dividendenberechtigt. Gleichzeitig wurde das Stimmrecht der 5000 Stück Vorzugsaktien auf das 15fache des Stimmrechtes der Stammaktien erhöht und auf die Fälle der Aufsichtsratswahl, der Satzungsänderung und der Auflösung der Gesellschaft beschränkt. Endlich wurden einige Aenderungen der Satzungen, entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung, genehmigt. Ueber die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr wurde mitgeteilt, daß das Gewinnergebnis in den ersten 7 Monaten erheblich höher gewesen ist, als im ganzen Vorjahre, ohne daß wegen der Unüberschbarkeit der Entwicklung Zahlen genannt werden konnten. (4461)

* **Richard Jahr Trockenplattenfabrik Aktiengesellschaft, Dresden.** Das Berichtsjahr 1921, über das jetzt der Geschäftsbericht vorliegt, war das erste Geschäftsjahr der Aktiengesellschaft, die aus der Firma Richard Jahr, Trockenplattenfabrik, Dresden, hervorgegangen ist und unter Mitwirkung der Chemischen Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin, gegründet wurde. Zu Beginn des Geschäftsjahres erfolgte der Umzug des Betriebes in das neue Fabrikgebäude, wodurch eine teilweise Unterbrechung des Fabrikations- und Geschäftsbetriebes stattfand. Die Beschäftigung war zunächst sehr schwankend und nicht immer ausreichend. Die Verkaufspreise konnten bei den ständig steigenden Rohmaterialienpreisen, Löhnen usw. nicht auf eine den hoch gestiegenen Produktions- und Vertriebskosten entsprechende angemessene Höhe gebracht werden. Erst in den letzten vier Monaten gelang es, die Preise so zu gestalten, daß vorteilhaft gearbeitet werden konnte. Die nicht unerheblichen Gründungskosten beeinflussten ebenfalls das Ergebnis ungünstig. Die Bilanz weist nach vorsichtiger Bewertung der Bestände einen Uberschuß auf dem Fabrikationskonto von 1262 709 Mk., dem Gesamtkosten von 1 154 317 Mk. gegenüberstehen. Der verbleibende Reinertrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das neue Geschäftsjahr hat sich hinsichtlich der Beschäftigung besser angelassen; jedoch verursachte ein mehrwöchiger Streik in den Monaten März und April eine erhebliche Störung. Bei den heutigen unüberschaubaren Verhältnissen ist der Vorstand nicht in der Lage, etwas über die Aussichten für das neue Geschäftsjahr zu sagen. (4459)

* **Rogler-Werke, Aktiengesellschaft, Düsseldorf.** Ueber das Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand, daß der Geschäftsbetrieb normal verlaufen ist. Die Beschäftigung war während des vergangenen Jahres eine gute. Der Reingewinn beträgt nach Absetzung der vorgeschriebenen Abschreibungen 1 795 000 Mk.; es gelangt ein Gewinnanteil von 15 % zur Verteilung. (4460)

Aus dem Handelsregister.

(4. September bis 9. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.
Chemische Fabrik Steinhöring G. m. b. H., Steinhöring, aufgelöst.
Pyrex Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, aufgelöst.
Chem. Fabrik Cyklop A.-G., Riesa, jetzt: Oscar Mosebach, A.-G., Riesa.
Chem. Industrie München, G. m. b. H., München, Konkurs.
Lackfarben-Aktiengesellschaft, Berlin, jetzt: Adolf Oesten, Aktiengesellschaft, Berlin.
Farbwerke Hermann Günther, Kommanditgesellschaft, Hannover, jetzt: Farbwerke Hermann Günther, Hannover. (4487)

Versammlungskalender.

26. Sept.: A.-G. für Chemische Produkte, vormals H. Scheidemann, Berlin, außerordentl. G.-V. vorm. 10 Uhr, Berlin, Hotel Bristol, Unter den Linden 5/6.
27. „ Verein Chemischer Fabriken A.-G., Zeitz, außerordentl. G.-V. mittags 12 Uhr, im Sitzungssaale der Allg. Deutschen Credit-Anstalt, Leipzig.
28. „ Thüringer Bleiweißfabriken A.-G., vorm. Anton Greiner Witwe & Max Buchholz & Co., Oberilm i. Thür., ordentl. G.-V. vorm. 9 Uhr, Hotel zur Post, Stadtilm i. Thür. (4488)

Außenhandelsstelle Chemie

„Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak wurden geändert, und für Japan sind neue Ausfuhrmindestpreise beschlossen worden. Auch erfahren die Auslandsmindestpreise für Asphalt-Mastix mit Wirkung vom 11. September d. J. Aenderungen. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin-Zündstreifen, Sprengkapseln und Zündschnüre haben sich geändert. Näheres ist bei der Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

„Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse sind mit Wirkung vom 6. September 1922 erhöht worden. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.“

Die Ausfuhrmindestpreise für Brom und Bromsalze haben sich mit Wirkung vom 11. September 1922 geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10 zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Salmiak sublimiert wurden geändert, desgleichen die Ausfuhrmindestpreise für Hirschhornsalz und flüssiges wasserfreies Ammoniak nach dem valutaschwachen Auslande. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelnatrium, Antichlor, Pottasche, Aetzkali, schwefelsaure Tonerde 14–15 %, sowie 18 % nach den valutaschwachen Ländern und England. Auch die Ausfuhrmindestpreise für Kalialaun nach den valutaschwachen Ländern haben sich geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie zu erfahren. (4442)

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V.:

Geschäftsstelle: Berlin W 10, Sigismundstr. 3 — Drahtanschrift: Alchimie Berlin.

Zweck: Förderung der gemeinsamen wirtschaftl. Interessen der deutschen chemischen Industrie (§1 der Satzungen.)

1. Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, Leverkusen.

1. stellvertretender Vorsitzender: Geheimer Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Höchst a. Main.

2. stellvertretender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Schatzmeister: Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Berlin.

Arbeits-Ausschuß: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Regierungsrat Dr. A. Haeuser, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geh. Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Generaldirektor Dr. Th. Plieninger, Kommerzienrat Dr. Karl Goldschmidt, Geh. Hofrat Dr. G. Aufschläger, Dr. F. Raschig, H. Barske.

Geschäftsführender Vorsitzender: Kommerzienrat Dr. R. Frank, Berlin.

Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter, Berlin.

Fachgruppen: Anorganische Chemie
Holzdestillation
Stickstoff und Carbid
Teerfarben

Sprengstoffe
Chemisch-Pharmazeutische
Industrie
Mineralfarben

Chemisch-technische Artikel
Ätherische Öle u. Riechstoffe
Phosphordüngemittel
Leim und Gelatine

Markt- und Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	7. Sept. 1922	9. Sept. 1922	6. Sept. 1922	23. August 1922	31. August 1922	23. August 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Norwegen (cif Kristiania) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	480—550 Fr.	pure 85,10—87,10 £	37—44 G	21 öKr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. liq. 1,40—1,55 G	80 % 14 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 225 Fr.	33—34 £	—	—	88-92% 74,10 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77° caudé blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28—31 G	4,50 öKr.	—	sol. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 öKr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pill. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	—	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 315 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 170 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	cryst. 7,50 öKr.	in Krist. 77,90 Kr.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40°/lb. 6—6 ¹ / ₄ d	46,50—57 G	—	—	U. S. P. 16—18 c.
Chlorcalcium	—	6,10 £	5—6 G	—	70—75% 13,30 Kr.	lump 22—23 \$
Chlorkalk	100—110 (France) 49—55 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,85 öKr.	35—37% 27,55 Kr.	100 lb 1,60—1,75 \$
Chromalaun	165—170 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	7,50 öKr.	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 12,25 Fr.	lb. 2,3—2,4 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	cryst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% liq 0,38—0,40 G	80 % 21 öKr.	80% chem. reit 95 Kr.	80% 100 lb. 12,15—12,25 \$
Formaldehyd	40% kg 4,80 Fr.	40% vol. 88,10—71 £	—	36 % 15 öKr.	—	40% 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	chem. 5—5,10 £	3—6 G	calc. 1,70 öKr.	Krist. 10,45 Kr.	100 lb. 0,90—1,0 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x podist. liq. 0,80—1,20 G	—	—	16 ¹ / ₂ —16 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. bläsaures	kg 6,40—6,50 Fr.	lb. 1,7 ¹ / ₂ —1,8 ¹ / ₂ s	185—320 G	33 öKr.	—	32 ¹ / ₂ —32 ³ / ₄ c.
Kali, rotes bläsaures	kg 15—16 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	53 öKr.	—	90—95 c.
Kalisalpeter	raff. netto de pol. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 öKr.	—	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	cryst. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	98/99% 138 Fr.	26,10—27 £	10 kg 30—33 G	8,50 öKr.	98-100% 71,25 Kr.	cryst. 100 lb. 6,50—6,60 \$
Lithopone	160 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteig 6,50 öKr.	—	—
Milchsäure	—	50% 40—43 £	50% techn. 34—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	315 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	15 öKr.	98-100% 99,75 Kr.	cryst. 16 ¹ / ₂ —16 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . . .	—	1.5 38—40 £	45° kg 0,52 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90% 175 Fr.	90% 31—33 £	—	—	74,10 Kr.	80—85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 24—26 c.
Salmiak	blanc en pains 420 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100% 2,50 öKr.	98-99% weiß 95 Kr.	white gran. 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 97—101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 öKr.	—	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	21° 19—21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 95 öKr.	19-22° 86. arsenfrei 19 Kr.	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 88/82% 21,10—23,10 £	—	4,50 öKr.	—	liquid 88/82% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 öKr.	66° 12,35 Kr.	66° t 14,50—15 \$
Soda	98/100% 35—42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	calc. 98—100% 19,95 Kr.	liquid 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	58—60° Bé. 26,60 Kr.	natr. sol. 88% 100 lb. 2,25—2,40
Weinsäure	8 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	kg 1,90—2 G	33 öKr.	—	30 c.

(446)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 25. SEPTEMBER 1922

Nr. 39

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 20. September 1922.

In den letzten beiden Tagen der vergangenen Woche hat der Verein z. W. in Leipzig seine 44. ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Die überaus starke Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Tagung bekundete das lebhafteste Interesse, welches man in der gegenwärtigen Zeit der schweren Wirtschaftskrise den Erörterungen entgegenbrachte, die den Gegenstand der Tagesordnung bildeten. Fast ohne Ausnahme hatten sich die führenden Männer unserer Industrie in der Deutschen Bücherei versammelt, deren prächtiger, weiter Lesesaal bis auf den letzten Platz in Anspruch genommen war. Zu ihnen gesellten sich die hervorragenden Vertreter der chemischen Wissenschaft, Beamte der Reichsregierung, der sächsischen Landesregierung, der Stadt Leipzig und Delegierte großer wirtschaftlicher Verbände.

Der Erste Vorsitzende des Vereins, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. C. Duisberg, eröffnete die Versammlung mit einer Begrüßung der erschienenen Ehrengäste und Vereinsmitglieder; er gedachte der verstorbenen Mitglieder, die der Verein im Laufe des letzten Geschäftsjahres verloren hat.

Darauf ergriff als Vertreter der sächsischen Regierung der Ministerialrat im Wirtschaftsministerium, Geheimrat Florey, das Wort zu einer Begrüßung der Versammlung, in der er auf die große Bedeutung der deutschen chemischen Industrie in der gegenwärtigen Notlage unseres Vaterlandes hinwies, die in dem überaus günstigen Verhältnis der Wertzahlen der Einfuhr zu denen der Ausfuhr klar zum Ausdruck käme. Das feste Fundament der deutschen chemischen Industrie bilde die deutsche Wissenschaft, die auch heute noch in der alten Blüte stünde; jedes größere Werk der chemischen Industrie sei ein Forschungsinstitut. Und darum dürfe man sich der Hoffnung hingeben, daß die chemische Industrie die schweren Schläge, von denen sie in der Nachkriegszeit getroffen wäre, überwinden würde. Auch Oberbürgermeister Rothe als Vertreter der Stadt Leipzig ging in seiner Ansprache von der großen Bedeutung aus, die der chemischen Industrie in der Gesamtwirtschaft Deutschlands zukäme; sie berechtige zu der Hoffnung, daß eine so lebensfähige Industrie imstande sein würde, beim Wiederaufbau unseres Vaterlandes wesentliche Dienste zu leisten. Als Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages begrüßte das geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Brandt die Versammlung. Er sprach die Ueberzeugung aus, daß einst die Geschichte mit Bewunderung feststellen würde, wie Deutschland, aller äußeren Machtmittel beraubt, sich lediglich durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben erhalten habe. In außerordentlichem Grade habe die Industrie bisher an der Ueberwindung der enormen Schwierigkeiten mitgearbeitet, die aus dem militärischen und politischen Zusammenbruch und dem Vertrage von Versailles erwachsen wären. Auch ein Vertreter der Deutschen Bücherei begrüßte den in ihren Räumen

tagenden Verein; die Stätte seiner Tagung bekunde den engen Zusammenhang der chemischen Industrie mit der Wissenschaft. Alle wirtschaftliche Kraft sei Kraft des Geistes, und darum würde die chemische Industrie einen neuen Aufstieg aus den schweren Zeiten der Not erleben.

Kam aus diesen Begrüßungsansprachen zuversichtliches Vertrauen auf die unüberwindliche Kraft der deutschen chemischen Industrie zum Ausdruck, so war die Darstellung, die darauf Geheimrat Duisberg über die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der chemischen Industrie im besonderen gab, auf einen überaus ernsten Ton gestimmt. „Wir schweben nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostlosester Lage.“ Diese Worte des Redners brachten seine Auffassung über unsere gegenwärtige Lage zum Ausdruck. Trotzdem aber vertrat Geheimrat Duisberg den Standpunkt, es gebe noch eine Möglichkeit, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, herauszukommen. Wir brauchten noch nicht zu verzweifeln, wenn das gesamte deutsche Volk seine Kraft einsetzte, um zu helfen, die Produktion zu steigern. Der Weg zu diesem Ziel sei: mehr Arbeit leisten als bisher durch Steigerung der Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe, und weniger verbrauchen. Auf diesem Wege könne das Defizit unserer Handelsbilanz von 2 Milliarden Goldmark beseitigt werden. Die nächste Ausgabe dieser Zeitschrift wird die Rede Geheimrat Duisbergs in ihrem Wortlaut wiedergeben.

Ueber „Wirtschaftspolitische Tagesfragen“ sprach der geschäftsführende Vorsitzende Kommerzienrat Dr. Frank. Auch dieser Vortrag wird in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift im Wortlaut veröffentlicht werden. Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim erstattete als Schatzmeister den Bericht über das Rechnungsjahr 1921. Es folgte der Bericht der Rechnungsprüfer und die Beschlufsfassung über die Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes sowie über Satzungsänderungen. Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete ein von Dr. Schäfer gehaltener Vortrag über die Gefahren der Valutastabilisierung.

Die Leipziger Tagung des Vereins z. W. war ein machtvolles Bekenntnis der deutschen chemischen Industrie zur Mitarbeit an dem Wiederaufbau Deutschlands. Die Zeit ist endlich angebrochen, wo die Wirtschaft die Lösung der Aufgaben in die Hand nehmen muß, an denen die Politik gescheitert ist. Wie Herr Kommerzienrat Dr. Frank in seiner Rede betont hat, müssen in der Zukunft die Führer der Wirtschaft auch in der Führung des Staates einen maßgebenden Einfluß haben.

Ueberblickt man die hinter uns liegenden drei Jahre, so gewinnt man den Eindruck, daß diese Hoffnung gute Aussicht auf Erfüllung hat. Der Vertrag von Versailles war ein Gebilde der reinen Politik. Seine Schöpfer waren Staatsmänner, denen jedes tiefere Verständnis für die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge abgeht. Darum kann es nicht verwundern, daß dieser Vertrag, dessen Annahme von dem unterlegenen Teil erzwungen wurde, eine wirt-

schaftliche Katastrophe für ganz Europa herbeigeführt hat, deren ungeheuerliche Wirkungen heute aber selbst den Schöpfern des Friedensvertrages zum Bewußtsein gekommen sind. Sie erkannten die zwingende Notwendigkeit wirtschaftlicher Zusammenarbeit der europäischen Staaten zur Ueberwindung der Krise. Die Konferenz von Genua war das Ergebnis dieser Erkenntnis. Namhafte wirtschaftliche Sachverständige kamen dort zu Worte, aber ihre Gutachten vermochten keine Wirkungen zu erzielen, weil die Politik, verkörpert durch Poincaré, auf die führende Rolle nicht verzichten wollte. Die Ergebnislosigkeit der Konferenz von Genua führte dann zu der Einberufung der Bankierkonferenz, in der namhafte Finanzleute der in erster Linie an der europäischen Frage beteiligten Länder Sitz und Stimme hatten. Damit war der erste Schritt getan, um den Wirtschaftlern den Weg zum Wiederaufbau frei zu machen. Die Finanzmänner haben auch die Politiker zu der Ueberzeugung gebracht, daß eine Lösung der europäischen Frage, die gleichbedeutend mit der Reparationsfrage ist, zu finden wäre, wenn das Werk der reinen Politik, der Friedensvertrag, eine gründliche Umgestaltung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten erfähre.

Der Umstand, daß inzwischen Poincaré, der Nur-Politiker, zu wiederholten Malen durch seine politischen Ergüsse zur Verschärfung der europäischen Wirtschaftskrise noch erheblich beigetragen hat, bildete einen verstärkten Antrieb, den Wirtschaftlern den Vortritt für die Lösung des Wiederaufbauproblems zu überlassen. Das Stinnes-Lubersack-Abkommen, ohne jede Mitwirkung der Politik ins Leben gerufen, hat die Welt überrascht, weil zwei Männer des Wirtschaftslebens durch ein rein geschäftliches Abkommen praktische Arbeit geleistet haben, die anscheinend auch in politischer Beziehung günstige Wirkungen haben wird. Es folgte nach dem Vorbilde des Stinnes-Lubersack-Abkommens ein Sachlieferungsvertrag der Württembergischen Rohstoffgesellschaft mit der französischen Gruppe Gallieni. Und soeben ist die drohende Moratoriumsfrage, deren Lösung die Politik nicht vollbrachte, von den beiden Leitern der deutschen Reichsbank und der Bank von England durch eine Vereinbarung zum Abschluß gebracht, dessen Inhalt sogar den leitenden Staatsmännern der beteiligten Länder geheimgehalten wird. Es war auch hier wiederum die Arbeit von Wirtschaftlern, die eine von der Politik ungelöste Frage zu einem schnellen und für Deutschlands wirtschaftliche Lage bedeutsamen Abschluß brachte.

Die Politik zerstört, die Wirtschaft baut auf, das ist das Ergebnis, zu dem ein Rückblick auf die drei letzten Leidensjahre Deutschlands führt. Soll aber die Wirtschaft Aufgaben von weltwirtschaftlicher Bedeutung übernehmen, dann bedarf es dazu festgefügtter Zusammenschlüsse, vor allem derjenigen Industrien, welche für die Ueberwindung unserer wirtschaftlichen Nöte von besonderer Bedeutung sind. Der flammende Protest, den Geheimrat Duisberg auf der Leipziger Hauptversammlung gegen die Vergewaltigungspläne Poincarés erhob, hat in der gesamten deutschen Presse lauten Widerhall gefunden, weil der Zusammenschluß der deutschen chemischen Industrie, der Verein z. W., hinter ihm stand. Aber auch für die Gestaltung unserer inneren Verhältnisse ist ein fester Zusammenschluß unserer großen Industrien eine unbedingte Notwendigkeit. Bis in die neueste Zeit hinein haben Maßnahmen der Regierung bewiesen, in welch hohem Grade unsere Wirtschaftspolitik von der reinen Politik beeinflußt wird. Die Kraft der Abwehr liegt aber allein in einer geschlossenen Einheitsfront. Diese Erkenntnis dürfte die Leipziger Tagung der deutschen chemischen Industrie allen ihren Gliedern erneut zum Bewußtsein gebracht haben. — Bl.

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im August d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt veröffentlicht das Reichsarbeitsministerium den nachfolgenden Bericht über den Arbeitsmarkt und die Wirtschaftslage im August d. J.

Die Entwertung der deutschen Mark im August, die sich in einem Sturz vollzog, der das bisher erlebte Fallen der Mark noch weit übertraf, führte auf dem Inlandsmarkt zu Preissteigerungen auf allen Gebieten der Warenwirtschaft, wie sie in der bisherigen Zeit der fortschreitenden Geldentwertung noch nicht in gleichem Grade zu beobachten war. Nach der Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts stiegen die Großhandelspreise im Verlauf des letzten Monats um 79 %; die Reichsindexziffer für die Aufwendung für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung erhöhte sich im Durchschnitt des Monats August um 41 %. Erforderte es bisher eine gewisse Spanne Zeit, bis sich die Entwertung der deutschen Währung im Ausland auch auf dem Binnenmarkte durchsetzte, so wirkte sich der jüngste Verfall während der Verhandlungen über Erlangung oder Versagung eines Moratoriums an Deutschland diesmal unmittelbar auf dem Inlandsmarkt in Formen aus, die jetzt klar erkennen lassen, daß die deutsche Wirtschaft trotz aller Anstrengungen, sich emporzuarbeiten, derartigen Erschütterungen auf die Dauer erliegen muß. Durch die sprunghafte und im Verlauf des Monats August nicht nur einmal, sondern wiederholt und jäh vor sich gehende starke Verteuerung der wichtigsten Rohstoffe und Erzeugnisse wurde der Industrie der Boden für jede sichere Preisberechnung entzogen und ein planmäßiges Arbeiten und Disponieren fast zur Unmöglichkeit gemacht. Die Leipziger Herbstmesse stand trotz des Andranges und der starken Warenbegehr in ihren geschäftlichen Ergebnissen hinter denen der vorausgegangenen zurück, weil sie, wie sie bezeichnet worden ist, die Messe ohne Kalkulationsbasis war. Vor allem verschärfte die verhängnisvolle neue Markentwertung die Kapitalknappheit in stärkster Weise und schürzte damit das zentrale Problem, mit dessen Lösung die deutsche Wirtschaft steht oder fällt. Schon jetzt ist es vielen Handels- und Industriebetrieben nicht mehr möglich, aus den Geschäftseinnahmen die gestiegenen Ausgaben für den Bezug der erforderlichen Betriebsstoffe in bisherigem Umfange zu decken. Die Berichte der Landesarbeitsämter und die Einzelberichte von Industriebetrieben lassen vorerst nur vereinzelt unmittelbare Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen erkennen; aber als warnendes Zeichen für das Sinken der Konjunktur auf dem deutschen Arbeitsmarkt tritt allgemeiner die Feststellung der Arbeitsnachweise von einer Zurückhaltung in der Bedarfsanmeldung von Arbeitskräften hervor. Hatte sonst das Steigen des Dollars der Industrie eine starke Belebung des Bestellungseingangs gebracht, so machte sich im August die Bedarfseindeckung möglichst noch vor Eintritt der Preiserhöhung in offensichtlich schwächerem Maße geltend — im wesentlichen infolge der gesunkenen Kaufkraft der Verbraucher, wie der geschwächten Kaufkraft des Handels und der Industrie. Auch die Belebung der Ausfuhr, die ebenso wie die Steigerung der Deckungseinkäufe im Inland mit dem Währungsrückgang eintrat, ist bei dem starken Sturz der Mark im Juli und im August wesentlich schwächer in Erscheinung getreten, zum Teil ganz ausgeblieben, trotzdem die Entwertung der Mark wesentlich einschneidender als vorher war.

Chemische Industrie. Auch der chemischen Industrie gab der Kurssturz der Mark im Monat August das entscheidende Kennzeichen. Von den früheren Perioden, in denen ebenfalls das Tempo der Markverschlechterung ein erhebliches war, hebt sich die jetzige Devisensteigerung dadurch ab, daß die Unkosten, die Löhne, Gehälter usw. sich in ungleich schärferem Maße

der Marktentwertung anpassen und ihr sogar teilweise vorausseilen. Demgemäß war eine erhebliche Steigerung der Inlandpreise nicht zu umgehen. Im Inlandsabsatz machten sich stellenweise Deckungskäufe bemerkbar; im allgemeinen ist auch hier die Geschäftslage nicht als erfreulich zu bezeichnen. Eine Besserung des Auslandsgeschäfts trat nicht in Erscheinung, im Gegenteil, es machen sich besorgniserregende Zeichen eines Rückganges bemerkbar. Die Wirkung der Heraussetzung der Ausfuhrabgabe wird von den Fachkreisen als außerordentlich schwerwiegend beurteilt, da zwischen Inlandspreisen und Auslandspreisen, wie betont wird, keine solche Spanne besteht, um derartige Erhöhungen tragen zu können. Hinzu kommt die ungeklärte politische Lage, welche es unmöglich macht, für längere Zeit hinaus Dispositionen zu treffen.

Der Brennstoffmangel ist auch in der chemischen Industrie nach wie vor sehr erheblich. Insbesondere fehlt es an Qualitätskohle.

Der unverkennbare Rückgang in der Textilindustrie hat den inländischen Farbstoffabsatz ungünstig beeinflusst. Die schwierige finanzielle Lage der Laboratorien und wissenschaftlichen Institute zwingt diese in immer größerem Umfange, ihre Betriebe einzuschränken. (4543)

Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisniveau.

Aus dem Geschäftsbericht der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.,
erstattet vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter.

Allgemeines Preisniveau.

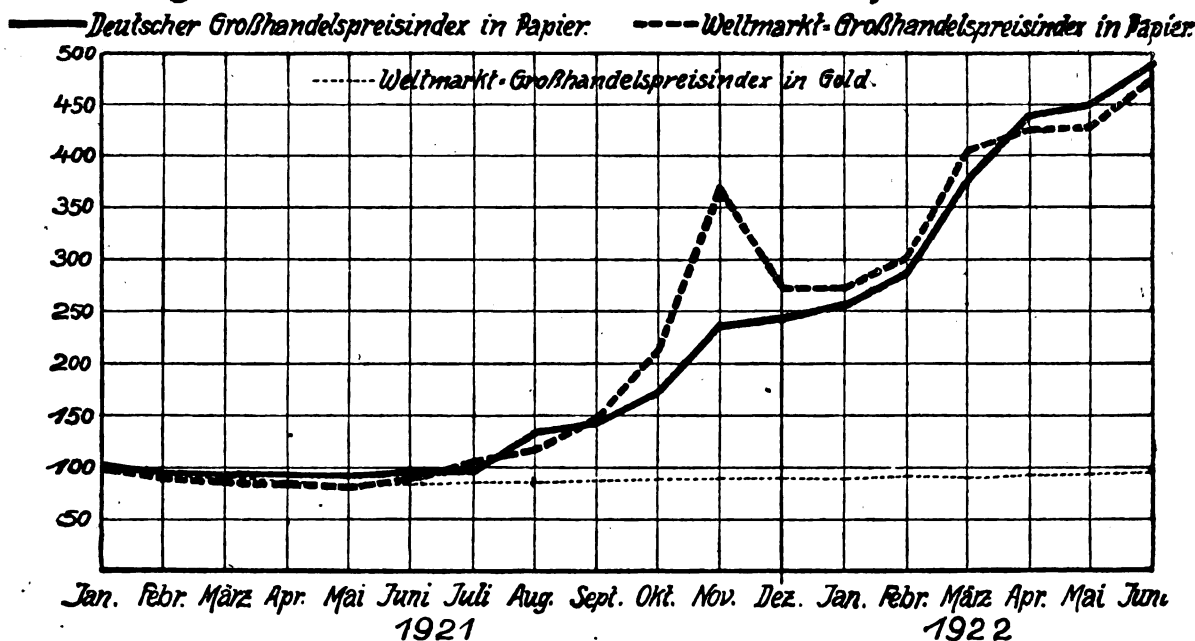
Die Spanne zwischen Inlandspreisen und Weltmarktpreisen verengt oder erweitert sich je nach der Intensität der Dollarschwankung. Die charakteristische Erscheinung der letzten Devisenhausse seit März 1921 ist, daß die Anpassung zwischen Inlands- und Weltmarktpreis viel

Inlands- und Weltmarktpreisniveau (Januar 1921=100).

	1. Dollar (Monats- durchschnitt)	2. Dollar (1. I. 21.=100)	3. Amerik. Groß- handelsindex	4. Amerik. Groß- handelsindex (1. I. 21.=100)	5. Weltmarkt- Preisindex von Deutschland aus gesehen (1. I. 21.=100)	6. Deutscher Großhandels- index	7. Deutscher Großhandels- index (1. I. 21.=100)	8. Vorsprung d. Weltmarkt- Preisindex vor deutschem Groß- handelsindex	9. in % des deutschen Groß- handelsindex
1921 Januar . . .	65,24	100	134	100	100	1436	100	—	—
Februar . . .	61,30	94	129	96	90	1372	96	— 6	— 6,25
März . . .	62,45	96	123	92	88	1334	93	— 5	— 5,38
April . . .	63,53	97	117	87	84	1323	92	— 8	— 8,52
Mai . . .	62,37	96	115	86	83	1306	91	— 8	— 8,79
Juni . . .	69,36	106	116	87	92	1365	95	— 3	— 3,16
Juli . . .	76,56	117	120	89	104	1428	99	+ 5	+ 5,05
August . . .	84,31	129	120	89	113	1903	133	— 18	— 13,53
September . .	104,72	161	121	90	145	2067	144	+ 1	+ 0,69
Oktober . . .	150,19	230	123	92	212	2460	171	+ 41	+ 23,97
November . .	262,96	403	123	92	371	3416	238	+ 133	+ 55,88
Dezember . .	191,93	294	124	93	273	3487	243	+ 30	+ 12,34
1922 Januar . .	191,81	294	124	93	473	3665	255	+ 18	+ 7,06
Februar . . .	207,81	319	126	94	300	4103	286	+ 14	+ 4,89
März . . .	284,19	436	125	93	405	5433	378	+ 27	+ 7,14
April . . .	291,00	446	127	95	424	6355	442	— 18	— 4,07
Mai . . .	290,62	445	129	96	427	6458	450	— 23	— 5,11
Juni . . .	315,54	484	131	98	474	7030	490	— 16	— 3,27

Spalte 5 = Produkt aus 2 und 4.

Allgemeines Inland- und Weltmarktpreisniveau.



schneller vor sich gegangen ist, als bei der sprunghaften ersten Dollarhaussse im Jahre 1919.

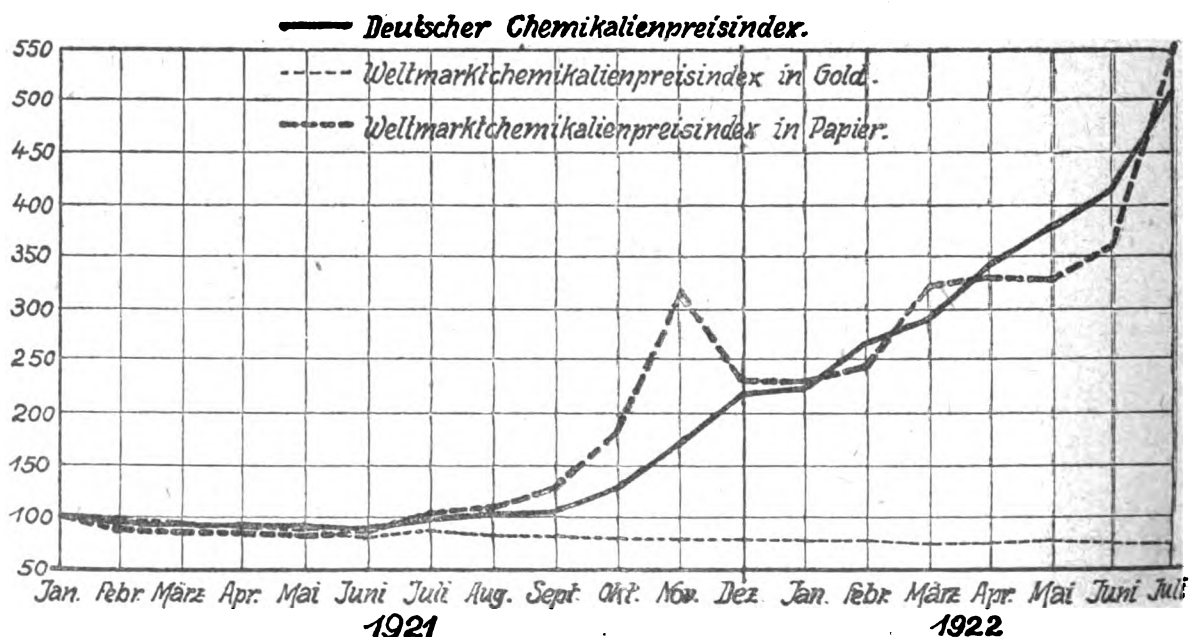
In vorstehender Tabelle ist versucht worden, die Entwicklung des Inlandspreisniveaus und Weltmarktpreisniveaus, für welche als Beispiel die Verhältnisse in Amerika genommen sind, zu vergleichen. Wir halten es nicht für richtig, wenn derartige Gegenüberstellungen in der Weise vorgenommen werden, daß man von 1913 als Basis ausgeht, wie es in den üblichen Statistiken, insbesondere auch in den vom Statistischen Reichsamt herausgegebenen Aufstellungen, erfolgt. Die heutigen Verhältnisse haben sich gegenüber 1913 zu sehr verschoben, als daß eine Vergleichsmöglichkeit in Frage käme. Wir haben als ruhenden Punkt in der Vergleichung den Januar 1921 gewählt. Der Großhandelsindex der Vereinigten Staaten und der für Deutschland errechnete sind natürlich nicht ohne

weiteres aufeinander beziehbar, da zwischen beiden die Valuta steht. Es ist notwendig, entweder den deutschen Index auf Gold zurückzuführen, oder aber den Weltmarkindex durch eine Papierbrille zu sehen. Wir haben das Letztere getan. Die Tabelle ist in der Weise errechnet, daß zunächst einmal das Dollaragio der monatlichen Durchschnittsnoteurierungen des Dollar in Berlin auf Januar 1921 = 100 bezogen worden ist. (Spalte 2.) Alsdann ist der in Amerika aufgestellte Großhandelspreisindex (Bradstreet), bei dessen Originalziffern das Jahr 1913 gleich 100 gesetzt ist, umgerechnet worden, indem statt 1913 der Januar 1920 als 100 zugrunde gelegt wurde. (Spalte 4.) Die sich hieraus ergebenden Ziffern wurden mit den umgerechneten Dollarkursen multipliziert. (Spalte 5.) Das Ergebnis stellt die Entwicklung des Weltmarktpreisindex dar, gesehen vom Standpunkt der Papiermark und auf Januar 1921 als 100 bezogen.

Inlands- und Weltmarkt-Chemikalien-Preisniveau (Januar 1921=100)						
	1. Dollarkurs (Monatsdurchschnitt)	2. Dollarkurs (1. I. 21 = 100)	3. Weltmarkt- Chemikalien- Preisindex in Gold (Amerika) (1. I. 21 = 100)	4.) Weltmarkt- Chemikalien- Preisindex in Papier (Amerika) (1. I. 21 = 100)	5. Deutscher Chemikalien- Preisindex in Papier (1. I. 21 = 100)	6. Vorsprung des Weltmarkt- Chemikalien-Preis- index vor d. deutsch. Chemikalien- Preisindex
1921 Januar	65,24	100	100	100	100	—
Februar	61,30	94	98	92	96	— 4
März	62,45	96	92	88	92	— 4
April	63,53	97	90	87	91	— 4
Mai	62,37	96	87	83	91	— 8
Juni	69,36	106	82	87	89	— 2
Juli	76,56	117	84	98	97	+ 1
August	84,31	129	81	103	100	+ 5
September	104,72	161	80	128	104	+ 24
Oktober	150,19	230	79	182	128	+ 54
November	262,96	403	79	318	170	+ 148
Dezember	191,93	294	79	232	218	+ 14
1922 Januar	191,81	294	78	229	223	+ 6
Februar	207,81	319	77	245	265	+ 20
März	284,19	436	74	322	292	+ 30
April	291,—	446	74	330	342	+ 12
Mai	290,62	445	74	329	379	+ 50
Juni	315,54	484	74	358	413	+ 55
Juli	493,22	756	73	552	513	+ 39

*) Spalte 4 = Produkt aus Spalte 2 und 3.

Chemikalien-Preisniveau im Inland und auf dem Weltmarkt.



Vergleicht man die so erhaltenen Weltmarktpreisindexziffern in Papier mit den auf Januar 1921 gleich 100 bezogenen deutschen Großhandelsindexziffern, so ergibt sich die Kurve im Schaubild auf S. 623.

Von Januar bis Juni 1921 lag die deutsche Preisentwicklung über der Weltmarktpreisentwicklung infolge der, wenn auch nur geringfügigen, Besserung der deutschen Valuta und insbesondere unter dem Einfluß des Preisabbaues in Amerika. Die durch den Zahlungsplan des Londoner Ultimatums hervorgerufene Wertzerstörung der Mark änderte das Bild. Im Juni lag die Weltmarktentwicklung höher, um im August wieder für einen Monat zurückzusinken. Im September überschritt die Weltmarktentwicklung aber von neuem die deutsche Kurve. Im November erreichte der Vorsprung ein Maximum. Jetzt verschärft sich die Steigerung des deutschen Preisniveaus derartig, daß der Vorsprung des Weltmarktindex von Monat zu Monat geringer wird. Im April 1921 ist dieser schon wieder eingeholt, und auch in den Monaten Mai und Juni bleibt die Auslandskurve hinter der deutschen Kurve wieder zurück.

Wir machen, um Irrtümern vorzubeugen, noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß es sich bei dieser Betrachtungsweise nicht um den Vergleich von absoluten Preisziffern handelt, sondern lediglich um den Vergleich von Bewegungstendenzen.

Nichts illustriert die Unsinnigkeit der jetzt in Kraft gesetzten Erhöhung der Ausfuhrabgaben deutlicher als das hier gegebene Schaubild. Von einem Valutagewinn, wie etwa im Jahre 1919, ist nicht mehr die Rede. Trotz der katastrophalen Wertsteigerung des Dollars ist das inländische Preisniveau und damit alle Fabrikationsunkosten der Valutaentwicklung in einem Grade gefolgt, welcher die Dollarentwicklung nicht nur kompensiert, sondern sogar schon überkompensiert hat.

Chemikalienpreisniveau.

Nachstehend (vgl. Tabelle und Schaubild auf S. 624) wird versucht, eine ähnliche vergleichende Betrachtungsweise für Chemikalien-

preise durchzuführen, soweit es die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel erlaubten. Wir mußten uns auf eine Auswahl von Großchemikalien beschränken:

Als Auslandspreisentwicklung haben wir die Indexziffern genommen, die sich aus der untenstehenden Tabelle ergeben. Für die Mehrzahl der gleichen Chemikalien haben wir die Inlandspreise in ähnlicher Form zusammengestellt und hierfür einen Index, nachstehend „Deutscher Chemikaliengroßhandelspreisindex“ genannt, errechnet, wobei wiederum Januar 1921 gleich 100 gesetzt wurde.

Wir heben ausdrücklich hervor, daß nicht etwa solche Chemikalien herausgesucht worden sind, bei denen die deutsche Preissteigerung eine außergewöhnlich hohe war infolge eines großen Anteils an ausländischen Rohstoffen oder aus sonstigen Gründen.

Der aus der Tabelle sich ergebende Weltmarktpreisindex für Chemikalien (Vereinigte Staaten) ist in gleicher Weise umgerechnet, wie oben der allgemeine Weltmarktpreisindex.

In ähnlicher Weise, wie bei dem Vergleiche des allgemeinen inländischen und ausländischen Preisniveaus, liegt auch bei den Chemikalienpreisen die Entwicklung der deutschen Chemikalienpreise infolge der Verbesserung der deutschen Valuta und des Preisrückgangs der Weltmarktchemikalienpreise für die Monate Januar bis etwa Ende Juli 1921 unter der Entwicklung der Weltmarktchemikalienpreise. Die plötzliche Verschlechterung der Mark, auf die man nach den beruhigenden Erklärungen der Regierung hinsichtlich der Erfüllung des Londoner Zahlungsplanes, insbesondere hinsichtlich der Aufbringung der ersten Goldmilliarde, nicht gefaßt gewesen war und infolgedessen sich nicht eingestellt hatte, gab der Entwicklung der Weltmarktchemikalien zunächst einen Vorsprung, der November 1921 das Maximum erreicht hatte, sich dann aber verengte und bereits im Januar 1922 fast vollständig verschwand. Im Februar 1922 lag die deutsche Entwicklung über der Weltmarktentwicklung. Im März stieg letztere wieder ein wenig über die deutsche, im April näherten sich beide Kurven wieder fast vollständig, im Mai und Juni hatte die deutsche Preisentwicklung einen beträchtlichen Vorsprung vor der Weltmarktpreisentwicklung. Es ist

Chemikalien-Preise in den Vereinigten Staaten (New-York) in der Zeit v. 1. Jan. 1921 bis 1. Juli 1922

	1921												1922					
	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni
Aceton	100	100	100	94	102	96	96	96	96	96	96	96	96	96	96	90	65	65
Atzkali	100	100	75	70	41	39	36	34	32	39	43	41	43	43	40	43	43	41
Atznatron	100	100	100	97	97	103	112	103	103	108	109	100	100	97	89	97	99	91
Bleizucker	100	109	109	96	89	89	89	89	82	82	82	82	82	82	78	98	98	98
Carbolsäure	100	116	116	121	121	126	121	105	108	95	113	131	139	147	139	139	142	153
Chlorcalcium	100	90	90	90	90	79	76	76	76	76	76	76	76	76	77	77	77	77
Chlorkalk	100	91	100	91	84	84	80	80	104	100	86	102	93	84	76	60	60	60
Chromalaun	100	100	100	100	100	100	100	81	81	81	81	61	61	60	60	60	60	60
Citronensäure	100	88	87	91	88	86	88	84	87	84	87	87	85	82	85	87	87	86
Cremortartari	100	87	84	84	84	81	78	76	75	69	69	74	66	61	61	61	64	65
Essigsäure	100	100	100	90	90	93	93	99	99	100	102	98	98	88	88	88	88	83
Formaldehyd	100	97	93	81	76	78	73	68	68	66	61	58	58	55	51	48	48	46
Glaubersalz	100	100	100	100	89	89	89	89	89	89	89	76	76	67	65	54	59	51
Kali, gelbblausaur.	100	98	89	83	83	81	76	69	64	62	62	50	75	78	80	81	89	100
Kali, rotblausaur.	100	91	91	87	64	64	64	51	51	51	51	51	53	59	—	—	—	—
Kalisalpeter	100	100	80	80	80	80	80	80	80	80	54	54	54	54	54	54	54	54
Kupfersulfat	100	92	85	85	81	85	88	88	81	77	77	77	87	86	86	81	85	94
Natr.-Bicarbonat	100	106	106	102	102	105	92	92	92	84	84	84	92	88	84	74	74	74
Natr.-Bichromat	100	95	91	76	84	88	87	87	84	84	87	87	84	84	84	81	81	79
Oxalsäure	100	100	83	89	96	91	100	97	89	89	80	81	81	78	67	64	64	78
Phosphorsäure	100	100	83	94	94	94	75	75	73	73	73	73	73	56	45	45	45	45
Pottasche	100	100	73	67	60	53	47	47	47	38	40	40	40	40	38	40	44	48
Salmiak	100	83	74	67	62	64	62	62	59	59	67	67	67	62	64	69	67	67
Salpetersäure	100	113	113	100	93	93	90	90	90	87	87	87	87	87	87	84	84	84
Salzsäure	100	82	75	82	77	77	77	67	67	67	67	67	67	67	60	57	57	57
Schwefelsäure	100	100	100	105	105	103	103	103	103	95	95	95	95	91	88	93	93	84
Weinsäure	100	100	97	112	109	91	87	87	81	103	103	103	81	88	88	88	88	88
	100	98	92	90	87	82	84	81	80	79	79	79	78	77	74	74	74	74

auch hier überraschend, wie eng verschränkt letzten Endes beide Kurven miteinander verlaufen.

In den weiteren Monaten ist die Entwicklung ähnlich. Für Juli liegt zwar der deutsche Chemikalienindex wieder ein wenig unter dem ausländischen, die bisherige enge Verschränkung der beiden Kurven ändert sich aber nicht. Im August, für welchen Monat uns noch nicht genügend Unterlagen zur Verfügung standen, um unsere Tabelle und das Schaubild weiterzuführen, liegt das Niveau der Auslandschemikalienpreise, durch die Papierbrille gesehen, infolge des scharfen Fortschritts der Marktentwertung natürlich wesentlich höher; aber die deutschen Chemikalienpreise halten durchaus Schritt, da Löhne, Gehälter und alle anderen Unkosten eine Steigerung erfahren haben, welche den gesunkenen Marktwert im Verhältnis zu Januar 1921 — um dieses Verhältnis handelt es sich ja bei unserer Betrachtung — durchaus kompensieren. Das gleiche wird, so weit man es bis jetzt übersehen kann, für September gelten.

Allgemein wird angenommen, insbesondere von Regierungsstellen, daß die Devisenentwicklung seit Herbst vorigen Jahres die Spanne zwischen Inlands- und Weltmarktpreisen wesentlich erweitert hat. Es zeigt sich das Gegenteil.

Wir weisen auch hier wieder darauf hin, daß es sich natürlich nicht um den Vergleich absoluter Ziffern, sondern nur um den Vergleich von Bewegungstendenzen handelt.

Nicht in unserer Kurve zum Ansatz gekommen sind die fast überall in der Welt gestiegenen Chemikalienzölle. Diese Zollerhöhungen sind zum Teil absolute; die Zölle als solche sind in zahlreichen wichtigen Ländern des Weltmarkts auch in Gold heraufgesetzt. Der Papierwert der Zölle erhöht sich mit Verschlechterung der Mark. Da wir bei unserem Vergleiche Papierwerte, bezogen auf Januar 1921, zugrundegelegt haben, muß auch noch dieser Papiermehrwert gegenüber Januar 1921 selbst solcher Zölle, die absolut gleich geblieben sind, in Betracht gezogen werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Spesen, welche auf der deutschen Ware liegen, bis sie den Konsumenten auf dem Weltmarkt erreicht, bei denen ebenfalls zumindest der Papierwert gegenüber Januar 1921 gestiegen ist. Die Kurve der deutschen Chemikalienpreisentwicklung, wie wir sie mit der Kurve der Weltmarktpreisentwicklung verglichen haben, verläuft aus all diesen Gründen noch viel zu günstig.

Es kann also auch bei Chemikalienpreisen nicht davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist. Die Heraufsetzung der Ausfuhrabgaben bedeutet eine Erdrosselung des Ausfuhrgeschäfts. (4560)

Die chemische Industrie in Oesterreich.

In Nr. 30 der „Chemischen Industrie“, S. 459, hatten wir einen Aufsatz über die österreichische chemische Industrie veröffentlicht, der einen Bericht der angesehenen amerikanischen Fachzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ aus der Feder ihres Generalkorrespondenten in Wien wiedergab. Zu diesem Bericht hat die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung“ Stellung genommen. Wir halten uns für verpflichtet, ihre Auslassungen im vollen Wortlaut wiederzugeben. Nach unseren bisherigen Erfahrungen verfügt das amerikanische Fachblatt im allgemeinen über sehr gute Quellen für seine Berichterstattung. In dem vorliegenden Fall scheint allerdings der Bericht des Wiener Generalkorrespondenten auf recht unzureichendem Material zu beruhen. Die „Oesterreichische Chemiker-Zeitung“ schreibt:

Von Zeit zu Zeit erscheinen in auswärtigen Blättern Berichte über die Lage der chemischen In-

dustrie in Oesterreich, welche mit der Miene tiefgründigsten Ernstes Weisheiten über dieses Thema kundgeben. Meist beschränken sich diese Elaborate auf die Wiedergabe allgemein bekannter Tatsachen und entbehren in der Regel aller ziffernmäßigen, d. h. sachlich begründeten Angaben. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die kürzlich in der „Chemischen Industrie“ veröffentlichte Uebersetzung eines Aufsatzes über diesen Gegenstand aus „Chemical and Metallurgical Engineering“ und gestattet daher eine Beleuchtung der Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen. Es wird dort nämlich über die Lage der Schwefelsäure-Industrie orakelt: „Der wirkliche Verbrauch (an H_2SO_4) während des Jahres 1921 betrug 53 000 t einheimischer Produktion und 22 000 t aus Deutschland importierter Säure“. Sodann wird mitgeteilt, daß im neuen Oesterreich Pyrite nur an wenigen Stellen und in geringen Mengen gewonnen werden, so daß kein einheimisches Material für die Schwefelsäure-Industrie mehr vorhanden ist. Die blühende Phantasie des Berichterstatters hat ihm da einen bösen Streich gespielt. Nach den Statistischen Uebersichten über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Jahre 1921 betrug in diesem Jahre die gesamte Einfuhr von Schwefelsäure nach Oesterreich 36 866 q, die Einfuhr aus dem Deutschen Reiche 11 884 q, also kaum ein Zwanzigstel der angegebenen Menge. Nicht viel besser begründet ist die mitgeteilte Produktionsziffer. Da kein Schwefelkies in Oesterreich gewonnen wird, mußte aller Pyrit eingeführt werden. Die Gesamteinfuhr von Pyrit betrug nun nach obiger Quelle 178 577 q. Nimmt man an, daß die angeblich erzeugten 53 000 t Schwefelsäure von 60° Bé betreffen, so enthalten (nach Lunge) 1710 Gewichtsteile dieser Säure 1334 Gewichtsteile H_2SO_4 , 53 000 t also mehr als 41 300 t H_2SO_4 , etwas mehr als 13 400 t elementaren Schwefel. Der eingeführte Pyrit aber enthält, vollständige Reinheit und quantitative Ausbeute des Schwefels angenommen, 9500 t dieses Elements, so daß ein unbedecktes Defizit von nahe 4000 t verbleibt. Dabei hängt der Bedarf der Cellulose-Industrie, der sehr groß ist, vollständig in der Luft. Die Oesterreichische Chemiker-Zeitung hat es bisher vermieden, ihrem Leserkreis über dieses und ähnliche Themata inhaltlose Mitteilungen unter dem Anscheine einer größeren oder geringeren Authentizität zu vermitteln, die einer kritischen Prüfung nicht standhalten können. Sie gedenkt es auch in Zukunft so zu halten. Bei dieser Gelegenheit aber seien unsere Industriellen, denen die Bedeutung von richtigen Nachrichten über ihre Branche an die Öffentlichkeit klar geworden ist, freundlichst eingeladen, sich zu diesem Zwecke unseres Blattes als Sprachrohr zu bedienen. — Dr. K u n f t. (4561)

Der neue Gütertarif ab 1. Oktober 1922

Die deutschen Eisenbahn-Güter- und Tiertarife wurden zuletzt am 1. Februar 1922 durchgearbeitet. Die damals aufgestellten Frachtsätze konnten infolge der steigenden Geldentwertung nicht lange aufrecht erhalten werden, sondern mußten jeden Monat, abgesehen vom August, erhöht werden. Da die Preise aller von der Eisenbahn benötigten Stoffe und Fahrzeuge sprunghaft stiegen und die Gehälter und Löhne zum großen Teil rückwirkend erhöht wurden, war es zur Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts nötig, die Erhöhungen allmonatlich ohne organische Einarbeitung schleunigst auf dem Wege prozentualer Zuschläge durchzuführen. Die Anwendung solcher Zuschläge, die vom 1. Februar bis 1. September 1922 insgesamt rund 379 % betrugen, mußte Unbilligkeiten zur Folge haben. Die Reichsbahn hat daher unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des deutschen Wirtschaftslebens eine Neubearbeitung der Tarife vorbereitet und dem Reichseisenbahnrat vorgelegt.

Grundlegende Aenderungen des Tarifschemas und der Tarifbildung wurden hierbei nicht vorgenommen. Dagegen sind die horizontalen Staffeln (d. h. die Spannungsverhältnisse der Güterklassen untereinander) und die vertikalen Staffeln (d. h. die allmähliche Absenkung der Frachtsätze nach den weiteren Entfernungen) nicht mehr in bestimmten Frachtsätzen, sondern in Verhältniszahlen festgelegt worden. Die Wünsche der Interessenten bewegten sich bei beiden Staffeln nach entgegengesetzten Richtungen. Bei der horizontalen Staffeln hielten die an der Ausfuhr von fertigen Erzeugnissen und an dem Bezuge hochwertiger Rohstoffe interessierten Kreise eine Entlastung der oberen Klassen (A und B), andere eine noch größere Schonung der Klassen D und E (Halbfabrikate und geringwertigere Rohstoffe) für nötig. Bei der vertikalen Staffeln wurden die Gegensätze in der Hauptsache durch die Lage der Wirtschaftsgebiete bestimmt: Die Vertreter der wirtschaftlich ungünstig gelegenen Gebiete in Süddeutschland und Ostpreußen wünschten eine möglichst starke und rasche Staffeln, die Vertreter der west- und mitteldeutschen und Seehafen-Interessen ein früheres Einsetzen oder eine Abschwächung der Staffeln, die Binnenschifffahrt fühlte sich überhaupt durch die Abstufung in ihrer Konkurrenzfähigkeit bedroht. In beiden Fällen muß eine Entlastung auf der einen Seite wegen des finanziellen Ausgleichs notwendig eine Belastung auf der anderen Seite herbeiführen.

Zwischen diesen Wünschen und Anschauungen der verschiedenen Interessentenkreise mußte die Reichsbahn einen billigen Mittelweg finden, der bis auf weiteres auch noch bei etwaigen weiteren Tarifierhöhungen als gangbar betrachtet werden kann. Dieser Mittelweg hat der Reichseisenbahnrat in seiner Vollsitzung am 30. August 1922 unter Ablehnung aller anderweitigen Anträge (abgesehen von der unten zu erwähnenden Ausnahme) zugestimmt.

Hiernach gelten ab 1. Oktober 1922 folgende Verhältniszahlen für die horizontale Staffeln:

	Stückgutklassen		Wagenladungsklassen				
	I	II	A	B	C	D	E
Bei den Streckensätzen	180	140	100	73	55	35	26
Bei den Abfertigungsgebühren	170	170	100	95	80	65	50

Hierbei ist insbesondere die Spannung zwischen den Stückgutklassen und der Wagenladungsklasse A beträchtlich verringert.

Die vertikale Staffeln ist nunmehr für alle Klassen (Wagenladungen und Stückgut) gleichmäßig gebildet. Die für 100 km angenommene Verhältniszahl von 100 senkt sich um 5 für je weitere 100 km, beziffert sich also bei 1000 km auf 55.

Bei den Tierfrachten und Ausnahmetarifen sind wesentliche Verschiebungen nicht eingetreten.

Nach dem bisherigen Ausnahmetarif für Kohlen war die Staffeln so groß, daß das Tonnenkilometer bei einer Entfernung von 1000 km um 65,94 % billiger gefahren wurde, als bei 100 km. Wenn auch bei der Beförderung der Kohlen eine besondere Berücksichtigung der von den Kohlengewinnungsstätten abgelegenen Gebiete vom Standpunkt der deutschen Volkswirtschaft allgemein als notwendig betrachtet wird, so wurde doch gegen die starke Belastung der nahen Entfernungen von vielen Seiten heftiger Widerspruch erhoben. Die Verwaltung beabsichtigte daher, hier die Staffeln in geringem Umfange „aufzubiegen“, d. h. die nahen Entfernungen etwas zu entlasten und die weiteren Entfernungen mäßig zu belasten. Der Reichseisenbahnrat hat sich jedoch auf die Wünsche der süddeutschen und ostpreussischen Mitlieder für die Beibehaltung der bisherigen Spannung ausgesprochen. Diesem Gutachten entsprechend, wird von einer Aende-

rung der Staffeln des Kohlenausnahmetarifes abgesehen werden.

Endlich wird im Einverständnis mit dem Reichseisenbahnrat die Mindestentfernung für die Berechnung der Fracht von 10 km auf 5 km herabgesetzt.

Die Verhandlungen im Reichseisenbahnrat haben gezeigt, daß sich die Eisenbahnverwaltung bei ihrem Neuaufbau des Tarifes fast durchweg in Uebereinstimmung mit der Mehrheit des Reichseisenbahnrates, also führenden Männern des deutschen Wirtschaftslebens, befindet. Der neue Normaltarif und die beibehaltene Staffeln des Kohlenausnahmetarifes können daher als „Indextarife“ auch in der nächsten Zeit bei etwa neuerdings notwendig werdenden Tarifierhöhungen unbedenklich als geeignete Grundlage genommen werden. Hierdurch wird auch eine Stetigkeit des Tarifes wenigstens hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den einzelnen Frachtsätzen wieder geschaffen werden. (4476)

Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichstag hat am 13. Juli das Arbeitsnachweisgesetz mit wesentlichen Aenderungen gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage angenommen. Wir geben nachstehend eine kurze Uebersicht über die nummehrige Fassung des Gesetzes.

In Zukunft muß jede Gemeinde von einem öffentlichen Arbeitsnachweis erfaßt sein, den sie oder der übergeordnete Gemeindeverband, für dessen Bezirk der öffentliche Arbeitsnachweis bestimmt ist, zu errichten hat. Ueber diesen Arbeitsnachweisen bauen sich die Landesämter und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung auf. Ein Zwang zur Benutzung des Arbeitsnachweises ist im Gesetz weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer vorgesehen, doch kann der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des Verwaltungsrats beim Reichsamt anordnen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis anzumelden haben. Die Anmeldepflicht darf sich nur auf Arbeitsplätze von Arbeitnehmern erstrecken, die der Kranken- oder Angestelltenversicherung unterliegen, nicht aber auf Arbeitsplätze in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft und in solchen Betrieben, die weniger als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Ueber die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsnachweise heißt es im § 2 des Gesetzes: Dem öffentlichen Arbeitsnachweis liegt die Arbeitsvermittlung von Arbeitern und Angestellten sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von gesetzlichen Unterstützungsmaßnahmen für Arbeitslose ob. Unter Umständen kann sich ihre Tätigkeit auch auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung und andere Aufgaben erstrecken. Grundsätzlich soll die Vermittlung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich sein. Soweit ein Tarifvertrag besteht, kann die Vermittlung nur zu tariflich zulässigen Bedingungen vorgenommen werden. Würde der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Berufe ortsüblichen Mindestlohnsätze verstoßen, so hat der öffentliche Arbeitsnachweis eine Vermittlung abzulehnen. Bei Streiks und Aussperrungen kann nur Arbeitnehmerbeisitzer durch die Arbeitnehmerab- dann vermittelt werden, wenn vorher beide Teile auf die Tatsachen des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam gemacht worden sind und sie die Vermittlung trotzdem verlangen. Die Vereinigungen der Arbeitgeber sind verpflichtet und die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer sind berechtigt, bei Ausbruch und Beendigung eines Ausstandes oder bei Vornahme und Beendigung einer Aussperrung den zuständigen Arbeitsnachweisämtern schriftliche Anzeigen zu machen. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung haben die Aufgabe, den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage bei den

einzelnen Arbeitsnachweisen zu fördern. Sie können gleichfalls ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausdehnen. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung hat den Arbeitsmarkt zu beobachten und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den verschiedenen Gebieten zu regeln. Ihm steht nach Anhörung der öffentlichen Berufsvertretungen und wirtschaftlichen Vereinigungen die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Berufsberatung und die Lehrstellenvermittlung sowie die Aufsicht über die der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung dienenden Einrichtungen zu. Ferner liegt ihm ob, Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu regeln und zu überwachen. Es erläßt mit Zustimmung seines Verwaltungsrats allgemeine Anordnungen für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise und der Landesämter. Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes, über Ausstände und Aussperrungen sowie über die Mitgliederbewegung der Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann es vornehmen und die hierzu erforderlichen Auskünfte verlangen. Es gibt endlich regelmäßige Berichte über die Gebiete seiner Tätigkeit aus. Nach Bedarf sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung Fachabteilungen und Abteilungen für Angestellte zu errichten, denen entsprechende Fachausschüsse zur Seite stehen und denen dann die Arbeitsvermittlung übertragen wird.

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes von Gemeinden oder Gemeindeverbänden unterhaltenen Arbeitsnachweise sind in öffentliche Arbeitsnachweise zu überführen. Die Verfassung der öffentlichen Arbeitsnachweise wird durch Satzung geregelt, die die Errichtungsgemeinde erläßt. Verwaltet wird der öffentliche Arbeitsnachweis von der Errichtungsgemeinde, und zwar im Auftrag der Gemeinde von einem Vorsitzenden, den die Errichtungsgemeinde bestellt. Sowohl bei Erlass der Satzung als auch bei Bestellung des Vorsitzenden ist der Verwaltungsausschuß zu hören, dem als Beisitzer mindestens je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer angehören. Bei der Bestellung der Beisitzer ist die Errichtungsgemeinde an die Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gebunden. Dem Verwaltungsausschuß stehen gewisse Kontrollbefugnisse über die Geschäftsführung des Arbeitsnachweises zu. Er stellt die Grundsätze für die Geschäftsführung auf und macht Vorschläge zur Ernennung des Geschäftsführers und der Arbeitsvermittler, die gleichfalls von der Gemeinde bestellt werden. Die Landesämter für Arbeitsvermittlung, die für Länder, Provinzen und andere größere Bezirke errichtet werden, sind die fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestellen gegenüber dem öffentlichen Arbeitsnachweis. Ihre Errichtung geschieht durch die oberste Landesbehörde. Ebenso wird ihre Verfassung von der obersten Landesbehörde wiederum im Einvernehmen mit einem Verwaltungsausschuß geregelt. Der Verwaltungsausschuß wird ähnlich wie bei dem lokalen Arbeitsnachweis aus je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet, dazu treten noch die Vertreter der Errichtungsgemeinden im Bezirk des Landesamts als Beisitzer. Die Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschuß sollen durch die Arbeitgeberabteilung und die teilung des Bezirkswirtschaftsrates gewählt und, solange der Bezirkswirtschaftsrat noch nicht gebildet ist, durch die oberste Landesbehörde ernannt werden. Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise seines Bezirkes auf. Vorsitzende und Geschäftsführer der Landesämter werden von der obersten Landesbehörde nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt. Das Reichsamt für Arbeitsvermittlung führt im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die fachliche Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes. Es

besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Beamten. Entsprechend den Verwaltungsausschüssen bei den Landesämtern wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus Vertretern der öffentlichen Körperschaften und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Letztere werden von der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrats in getrennten Wahlgängen gewählt, erstere vom Reichsarbeitsministerium berufen.

Nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise privater oder öffentlicher Berufsvertretungen können bestehen bleiben und auch im Falle eines Bedürfnisses neu errichtet werden. Sie unterstehen der Aufsicht des zuständigen Landesamts oder auch des Reichsamts und haben sich den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlungstätigkeit zu fügen. Ein nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweis kann an ein Arbeitsnachweisamt überführt werden, wenn der Träger des nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweises die Ueberführung beim Landesamt oder beim Reichsamt beantragt oder unabhängig davon, wenn er den Anforderungen des Gesetzes trotz wiederholter, angemessener befristeter Aufforderung nachweislich nicht entspricht oder seine Tätigkeit für sein Geltungsbereich ohne nennenswerte Bedeutung ist. Die Zulassung neuer, nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise muß erfolgen, wenn sich ergibt, daß nach der Eigenart des Berufs oder den Ansprüchen der Beteiligten an die Arbeitsvermittlung diese auf absehbare Zeit besser durch eigene Einrichtungen wirtschaftlicher Vereinigungen oder öffentliche Berufsvertretungen als durch einen öffentlichen Arbeitsnachweis ausgeübt wird. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung ist vom 1. Januar 1931 ab grundsätzlich verboten. Den bis dahin noch bestehenden Konzessionsinhabern soll eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Zeitungen, Zeitschriften, Fachblätter oder ähnliche periodisch erscheinende Zeitschriften fallen nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Stellenvermittlung.

Die letzten Abschnitte regeln das Beschwerdeverfahren, und zwar sieht das Gesetz als Instanz den Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises und des Landesamts und den Verwaltungsrat des Reichsamts vor. Die Frage der Deckung der Kosten der Arbeitsnachweisämter wird durch ein besonderes Gesetz geregelt. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes tragen die Kosten die Errichtungsgemeinden, die Länder und das Reich.

In dem dem Reichsrat und dem Reichswirtschaftsrat zurzeit vorliegenden Entwurf eines vorläufigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist vorgesehen, daß durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Arbeitslosenversicherung gleichzeitig $\frac{3}{4}$ der notwendigen Kosten für die Arbeitsnachweisämter gedeckt werden sollen (§ 64 Abs. 2 des Entwurfs).

Strafbestimmungen wegen Uebertretungen, Uebertretungsbestimmungen über die Uebernahme der bisherigen Beamten- und Angestelltenarbeitsnachweise und die Aufsicht über die gewerbsmäßige Stellenvermittlung beschließen das Gesetz. Zum Erlass besonderer Ausführungsbestimmungen ist der Reichsarbeitsminister unter Mitwirkung des Verwaltungsrats beim Reichsamt, des Reichstags und des Reichsrates befugt. (4464)

Aus dem Wirtschaftsleben Niederländisch-Indiens.

Der Sammelmappe des Auswärtigen Amts „Deutschland und die weltwirtschaftliche Lage“ vom Juli d. J. entnehmen wir folgende Ausführungen:

Indigo.

Die durch den Krieg bewirkte Ausschaltung des künstlichen Indigos vom Weltmarkt hatte auf Java den Anbau und die Produktion des natürlichen Indigos wieder neu belebt. In dem Maße aber, in dem nach

Friedensschluß der künstliche Indigo wieder den auswärtigen Märkten zugeführt wurde, nahm auch die Bedeutung der dortigen Indigokultur wieder ab, zumal sich das künstliche Erzeugnis für die Zwecke der Batikbetriebe besser eignet als das natürliche, und überdies billiger ist. Diese Bewegung findet ihren Ausdruck in der Zunahme der Einfuhr künstlichen Indigos (474 000 kg im Jahre 1921 gegen 335 000 kg im Vorjahre und 50 000 kg im Jahre 1919), sowie in dem Rückgang nachstehender Ausfuhrziffern für das Naturprodukt. Es wurden ausgeführt:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Natürlicher trockener Indigo . . .	40	31	70
Natürlicher nasser Indigo	165	157	6

Dabei fällt das Steigen der Ausfuhr des trockenen Indigos um so weniger ins Gewicht, als es sich um eine Pflanze handelt, die nicht in Plantagen, sondern lediglich in gewissen von Europäern geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben zum Schutze gegen das Abschwemmen fruchtbaren Bodens angepflanzt und zugleich als Düngemittel benutzt wird. Da es sich somit nur um eine Zwischenkultur handelt, auf deren Erträge die Unternehmungen nicht gerade angewiesen sind, ist sie an sich lebensfähiger als der von Eingeborenen angebaute nasse Indigo, dessen Ausfuhr so gut wie aufgehört hat.

Die Verschiffungen von nassem Indigo gingen, wie in früheren Jahren, in erster Linie nach Singapore, während trockener auch in Japan abgesetzt wurde. Im Gegensatz zu früheren Jahren, in denen Samarang der Hauptverschiffungsplatz für Indigo war, geht die Ausfuhr jetzt zum größten Teil über Tandjong Priok, den Hafen Batavias.

Chinarinde und Chinin.

Die Ausfuhr von Chinarinde aus Java wies im Jahre 1921 gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von nur 75 t auf und blieb damit noch um 800 t hinter derjenigen des Jahres 1919 zurück. Während aber im letzten Jahre rund $\frac{1}{4}$ der Gesamtausfuhr nach Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika und nur $\frac{1}{8}$ nach den Niederlanden verschifft worden waren, war in den Jahren 1920 und 1921 — wie übrigens vor dem Kriege — wieder das Mutterland der Hauptabnehmer. Ihre Rolle als Hauptabnehmer für Chinarinde hatten die Niederlande bereits im Jahre 1917 unter dem Druck der Kriegsverhältnisse an die obengenannten Länder abtreten müssen. Im Jahre 1918, dessen Ausfuhr (2400 t) die kleinste der letzten 10 Jahre war, fanden infolge des Krieges überhaupt keine Verschiffungen von Chinarinde nach den Niederlanden statt, die in diesem Jahre nicht nur vom Bezuge des in ihrer Kolonie erzeugten Rohmaterials, sondern auch des dort hergestellten Chinins durch Kriegsmaßnahmen ausgeschlossen waren. Auf Grund des sogenannten „War-

Agreement“ vom 3. September 1918 hatten die Niederlande für die Dauer des Krieges jährlich 250 t fertiges schwefelsaures Chinin und 195 t schwefelsaures Chinin in der Rinde an Großbritannien, Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika zu liefern. Da die beiden Chininfabriken in den Niederlanden mangels jeglichen Vorrats an Chinarinde ihren Betrieb hatten einstellen müssen, war die Fabrikation des Chinins lediglich auf die Fabrik in Bandoeng angewiesen, die diese Aufgabe durch erhebliche Produktionssteigerung und dank der Rohmaterialienlieferungen, die über die bestehenden Verträge mit den Fabriken in Marssen und Amsterdam hinausgingen, gelöst hat. Auf diese Weise wurden die in den Jahren 1917 und 1918 nicht zur Ausfuhr gelangten und nicht verarbeiteten Vorräte an Chinarinde aufgearbeitet und die Ausfuhr fertigen Chinins von 130 t im Jahre 1917 auf 253 t im Jahre 1918 und 640 t im Jahre 1919 gesteigert. Die Ausfuhr des Jahres 1918 ging ausnahmslos nach den alliierten und assoziierten Ländern. Im Jahre 1919 konnten nach Ablauf des „War-Agreement“ die Niederlande mit fertigem Chinin wieder voll beliefert werden. Sie erhielten rund $\frac{1}{4}$ der Gesamtausfuhr, während auch die Ententeländer noch die ausbedungenen Mengen bekamen. Im Jahre 1920, in dem wieder genügende Zufuhren von Chinarinde nach den Niederlanden stattfanden und die dortigen Chininfabriken ihre Tätigkeit wieder aufnehmen konnten, ging die Produktion in Niederländisch-Indien und damit die Ausfuhr fertigen Chinins wieder auf 310 t, im Jahre 1921 sogar auf 282 t, zurück.

Die Ausfuhr von Chinarinde und Chinin aus Java gestaltete sich im einzelnen während der letzten drei Jahre wie folgt:

Chinarinde:

	1919	1920	1921
	(in 1000 kg)		
Nach den Niederlanden	679	3350	2927
„ Japan	409	479	279
„ Großbritannien	2313	643	530
„ Britisch-Indien	223	39	348
„ den Vereinigten Staaten . .	1743	—	17
„ Italien	37	21	—
Zusammen	5404	4532	4101

Chinin:

	1919	1920	1921
Nach den Niederlanden	202,2	20,2	145,5
„ Italien	0,7	16,0	41,6
„ Britisch-Indien	74,4	21,2	34,6
„ Griechenland	5,5	17,7	16,1
„ Großbritannien	163,2	102,5	12,6
„ den Vereinigten Staaten . .	65,8	30,9	9,5
„ Aegypten (für Order) . . .	39,0	49,7	8,3
„ Singapore	4,6	2,3	5,9
„ Siam	—	1,4	2,2
„ China	8,8	10,8	0,8
„ Japan	45,1	18,0	0,5
Zusammen (einschl. nach anderen, nicht besonders genannten Ländern)	640,3	310,4	281,6

(4509)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Bezahlung von Schecks bei Reparationslieferungen im freien Verkehr.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung über Abänderung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922).

Absatz c erhält folgenden Wortlaut:

Punkt IX — Scheckverkehr.

Die Bezahlung des Schecks erfolgt in Papiermark unter Umrechnung der im Verträge festgesetzten Beträge über den amerikanischen Dollar zum mittleren Kurse der Federal Reserve Bank in New York, errechnet für den zehnten, dem Tage der Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen folgenden Tag. Dieses Datum wird durch die französische Regierung auf dem Scheck und auf dem Avis vermerkt. Die Kurse werden durch die Friedensvertragsabrechnungsstelle in der „Deutschen Außenhandelskorrespondenz“ (Geschäftsstelle Berlin W 30, Landshuter Str. 17) fortlaufend veröffentlicht. Mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten bei der Kursübermittlung erfolgt die Auszahlung der Papiermarkbeträge nicht vor dem dreizehnten

Tage nach Uebermittlung des Schecks durch die französische Regierung an ihren Staatsangehörigen.

Berlin, den 8. September 1922.

(4198)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Dritter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe 1922). Infolge des großen Umfangs der Verordnung muß auf einen Abdruck an dieser Stelle verzichtet werden.

(4199)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Vierter Nachtrag zur neunten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922).

(4206)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Der Goldzollzuschlag beträgt für die Woche vom 20. bis 26. September 35 900 %.

(4220)

Unterbrechung der deutsch-spanischen Handelsvertragsverhandlungen.

Halbamtlich wird folgende Auslassung verbreitet: Die auf Einladung der spanischen Regierung im April d. J. in Madrid begonnenen deutsch-spanischen Verhandlungen über Abschluß eines neuen wirtschaftlichen Abkommens sind bekanntlich dadurch plötzlich sehr erschwert worden, daß die spanische Regierung ohne jede Ankündigung und inmitten der Verhandlungen den für den deutschen Handel mit Spanien so überaus schädlichen, erst kurz vorher auf deutsches Entgegenkommen hin aufgehobenen Valutazuschlag in verschärfter Form wieder eingeführt hat. Trotz dieses Vorgehens, das als eine Verletzung des Deutschland bis zum Ablauf des von Spanien gekündigten derzeitigen *modus vivendi*, d. h. bis zum 21. Dezember d. J. zustehenden Meistbegünstigungsrechts angesehen werden muß, hat die Deutsche Regierung sich bemüht, die Verhandlungen nicht stocken zu lassen. Der im Laufe der Besprechungen von der spanischen Regierung gemachte Vorschlag, den Valutazuschlag aufzuheben, deutsche Waren aber fortan nach Kolonne I des spanischen Zolltarifs zu verzollen, war für Deutschland unannehmbar, schon weil es dadurch auf sein bis zum 21. Dezember bestehendes Meistbegünstigungsrecht verzichtet hätte. Dieses Meistbegünstigungsrecht ist leider vor kurzem erneut von Spanien verletzt worden, indem deutschen Waren die vor kurzem von Spanien der Schweiz und Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen verweigert werden. Unter diesen Umständen hat sich die deutsche Regierung gezwungen gesehen, der spanischen Regierung mitzuteilen, daß sie von einer derzeitigen Fortsetzung der Verhandlungen leider kein beide befriedigendes Ergebnis erwarten könne. Da sie jedoch den Wunsch habe, die jahrzehntelang bestehenden Handelsbeziehungen mit Spanien so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, hoffe sie, daß es noch vor dem im Dezember d. J. erfolgenden Ablauf des jetzt bestehenden *modus vivendi* zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen kommen werde.

(4242)

Luxemburgische Einfuhrfreiliste.

Nach Artikel 268 c des Friedensvertrages ist Deutschland verpflichtet, 5 Jahre lang nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Großherzogtum Luxemburg stammen und herkommen, bei ihrem Eingang in das deutsche Zollgebiet zollfrei hereinzulassen, und zwar bis zu einer Menge, die den Jahresdurchschnitt der 1911 bis 1913 versandten Menge nicht überschreitet. Der Reichsregierung ist die luxemburgische Einfuhrfreiliste für das 3. Kontingentsjahr, das vom 16. September 1922 bis zum 15. September 1923 läuft, noch nicht zugegangen. Um zu vermeiden, daß mangels rechtzeitiger Bekanntgabe der neuen Liste die Einfuhr aus Luxemburg gestört wird, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung (A 4. 1007/22, 9. September 1922) bestimmt, daß die am 15. September d. J. ablaufende Kontingentsliste vom 16. September d. J. ab bis zum Eingang der neuen amtlichen Liste als Kontingentsliste

für das 3. Kontingentsjahr zu betrachten ist. Die für das 3. Kontingentsjahr auf die bisherige Kontingentsliste angerechneten Bewilligungen sind nachträglich auf die neue Liste zu verrechnen.

(4210)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Erhöhung des Zollaufgeldes. Durch eine Verordnung des österreichischen Finanzministeriums wird der Zollaufschlag im Falle der Zollzahlung in Banknoten auf das Achttausendfache des nach den geltenden Tarifsätzen sich ergebenden Nominalbetrages der Goldzollschuld erhöht.

(4205)

Frankreich. Bevorstehende Aufhebung des Zolls auf schwefelsaures Ammoniak (s. „Chem. Ind.“ S. 611).

Nach Pressemitteilungen hat der französische Ministerrat auf Vorschlag der Minister der Finanzen, der Landwirtschaft und des Handels beschlossen, zwecks Förderung der landwirtschaftlichen Produktion die Zölle auf schwefelsaures Ammoniak vorübergehend aufzuheben. Auf schwefelsaures Ammoniak kommen gegenwärtig zur Erhebung: 1. In rohem Zustand, Pos. 019: a) im Generaltarif $8 \times 2,5 = 20$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif zollfrei. 2. In raffiniertem Zustand, Pos. 020: a) im Generaltarif $16 \times 2 = 32$ frs. für 100 kg br., b) im Minimumtarif $4 \times 2 = 8$ frs. für 100 kg br. Die Mitteilung besagt nicht, ob der Zoll hinsichtlich beider Positionen aufgehoben werden soll. — Frankreich führte nach der Einfuhrstatistik der Zollbehörden in den ersten sechs Monaten dieses Jahres 317 805 Doppelzentner (gegen 135 818 bzw. 58 609 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Jahre 1921 und 1920) schwefelsaures Ammoniak ein. Als hauptsächlichster Lieferant kommt England in Frage mit 233 518 Doppelzentnern (gegen 48 588 bzw. 56 578 Doppelzentner in den gleichen Zeiträumen der Vorjahre). Aus Deutschland kamen 42 162 Doppelzentner bzw. 56 660 Doppelzentner bzw. 6 Doppelzentner, zu denen für die ersten sechs Monate dieses Jahres noch 21 871 Doppelzentner aus dem Saargebiet treten. Als weiterer Lieferant erscheint in der Statistik nur noch Belgien mit 3400 bzw. 250 bzw. 2075 Doppelzentnern.

(4237)

Großbritannien. Zum Industrieschutzgesetz. Dem Handelsamt sind Beschwerden zugegangen, daß Oxalsäure zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen und Essigsäure von 80 % oder mehr zu Unrecht von derselben ausgeschlossen worden ist. Die Beschwerden werden zur gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden.

(4229)

Italien. Vergeltungszölle. Die Gazzetta Ufficiale (Rom) vom 28. August enthält ein kgl. Dekret vom 10. August, welches die Erhebung von erhöhten Zöllen vorsieht gegen Länder, welche gegen italienische Waren eine unterschiedliche Zollbehandlung zur Anwendung bringen.

Das Dekret bestimmt, daß die in der beigefügten Liste aufgeführten Waren, wenn sie von Ländern kommen, in welchen italienische Waren infolge des Mangels an Handelsverträgen oder anderen Vereinbarungen im Vergleich mit ähnlichen aus anderen Ländern kommenden Produkten besonderen Abgaben, Zusatz-, Differential- oder anderen höheren Zöllen unterworfen sind, einen prozentischen, in der Anlage festgesetzten Zuschlag zu dem gemäß dem „Vermehrungskoeffizienten“ erhöhten Grundzoll zu bezahlen haben.

Die dem Dekret beigefügte Liste umfaßt die große Mehrzahl der Positionen des Zolltarifs, und der prozentische Zuschlag wechselt von 10 bis 50 %. In einigen wenigen Fällen nimmt der Zuschlag indessen die Form eines spezifischen Zolls an.

(4240)

Tschechoslowakei. Geplante Herabsetzung von Zöllen.

Wie aus Prag gemeldet wird, hat Ende vergangener Woche eine interministerielle Beratung über die Frage der Herabsetzung von Zöllen begonnen. Die geplante Revision des Zolltarifs steht im Zusammenhang mit der herrschenden Wirtschaftskrise. Das Ergebnis der Beratungen soll nach Genehmigung durch den Ministerrat auf dem Wege der Verordnung zur Einführung gelangen.

(4222)

Polen. Ausfuhrverbote. Dem Board of Trade Journal ist von dem britischen Handelssekretär in Warschau eine revidierte Liste der Waren zugegangen, deren Ausfuhr aus Polen verboten ist. Die Liste trat am 7. August in Kraft und enthält folgende chemische Positionen:

41 Dünger, Knochen (verarbeitet oder nicht).

89 Kalisalze

138 Metallerze und Mineralien

(4545)

Sowjet-Rußland. Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr.

Nach einem Bericht des britischen Vertreters in Moskau ist für Ein- und Ausfuhr von Waren jeder Art eine Erlaubnis erforderlich, welche in Moskau in der Außenhandelsstelle, in den Provinzen von den lokalen Vertretungen des Außenhandelskommissariats, im Ausland von den russischen Handelsbevollmächtigten erteilt wird. Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf alle staatlichen Institutionen, Korporativgenossenschaften, Privatpersonen und Gesellschaften Anwendung.

Für diese Erlaubnisscheine, welche nur für eine bestimmte Zeit gültig sind, sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. von Staatsunternehmungen und Organisationen, Centrossojuss und Selskosojuss: 1 % für den Staat und 1 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot;
2. von allen anderen Organisationen und Privatpersonen: 3 % für den Staat und 2 % für den Hilfsfonds für die Hungersnot.

(4516)

Ver. St. von Amerika. Die neue Zolltarifrevision.

Nach einer Meldung aus Washington ist der Bericht der Konferenz von Vertretern beider Häuser des Kongresses für die Tarifbill dem Repräsentantenhaus übermittelt worden. Er stellt das Farbeinfuhrverbot für ein Jahr wieder her. Der Bericht ermächtigt den Präsidenten, die Sätze auf Empfehlung der Tarifkommission zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Konferenzmitglieder setzten die Sätze in manchen Punkten etwas unter die Positionen des Senats herab, im allgemeinen jedoch über die Sätze des Payne-Aldrich-Tarifs hinauf. Die Sätze des Senats für die Farbenzölle wurden scharf heruntersetzt. Zwischenfarben 50 % vom Wert, 7 Cents je Pfund. Fertige Farben 60 % — 7 Cents. Pottasche wurde auf die Freiliste gesetzt mit Abgabe von 1½ Cents je Pfund für die ersten drei Jahre nach Annahme des Gesetzes.

(4539)

Kanada. Aenderung der Wertbescheinigung für Import-Frachtbriefe.

Die kanadische Zollverwaltung hat mit Datum vom 28. Juli 1922 bestimmt, daß in den Wertbescheinigungen für Import-Frachtbriefe der auf den „fair market value“ (angemessenen Marktpreis) bezügliche Absatz:

„und daß dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist als der Engrospreis der angegebenen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort; und daß im Falle von neuen oder ungebräuchlichen Waren dieser angemessene Marktpreis nicht niedriger ist, als der wirkliche Herstellungspreis von ähnlichen Waren zur angegebenen Zeit und an dem angegebenen Ort, zuzüglich eines entsprechenden Gewinns“

gestrichen und dagegen der folgende Absatz:

„daß jede in diesem Frachtbrief aufgeführte Ware bona fide-Produkt oder Fabrikat des in dem Frachtbrief in der hierfür bestimmten Spalte angegebenen Landes ist“

hinzugefügt werden soll.

Die alten Formulare haben bis zum 1. Oktober Gültigkeit.

(4531)

Neue Bescheinigungsformulare für Ausfuhrzwecke.

Das Organ der Vereinigung britischer Industrien lenkt ihre Mitgliedsfirmen, die mit Kanada Handel treiben, auf die Tatsache hin, daß vom 1. Oktober d. J. ab ein neues Formular von Währungsbescheinigungen den Fakturen für alle Warensendungen nach Kanada beizufügen ist, welches die Unterschrift eines Konsuls, eines kanadischen Handelskommissars oder einer Bank tragen muß. Die bisherige Bestimmung, nach der die Unterschrift der Exportfirma als ausreichend angesehen wird, ist also außer Kraft gesetzt. Wegen der hierdurch verursachten Erschwerungen hat die Vereinigung britischer Industrien sich mit dem Zolldepartement in Ottawa in Verbindung gesetzt. Das Ergebnis der Verhandlungen steht noch aus. Fehlt zu der Faktura einer Warensendung die Währungsbescheinigung, dann ist der Zollbeamte ermächtigt, den Wert abzuschätzen.

(4470)

Cuba. Verkauf von geschützten Arzneimitteln.

Gemäß einem Dekret, das im kubanischen Staatsanzeiger vom 21. Juli veröffentlicht ist, dürfen in Cuba pharmazeutische Spezialitäten und geschützte Arzneimittel nicht verkauft werden, ehe sie in eine Liste im Büro des Generalinspektors des Apothekenwesens eingetragen sind, unter Angabe der Bestandteile auf denen ihre medizinischen Eigenschaften beruhen. Diese Bestimmung tritt 3 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(4534)

Japan. Einfuhrzölle für die japanischen Südseeinseln. Durch kaiserliches Dekret Nr. 295 von 1922 wird bestimmt, daß für Waren, welche nach den Südseeinseln aus anderen Ländern als Japan, Korea, Formosa und Sacchalin importiert werden, die japanischen Zollbestimmungen gelten. Die Plätze, welche zu Freihäfen gemacht werden sollen, und die Waren, welche in diesen Häfen aus- und eingeführt werden dürfen, sind von dem Gouverneur der Südseeinseln zu bestimmen. (4532)

Ceylon. Einfuhr von Cocain.

Der Staatsanzeiger für Ceylon vom 14. Juli enthält eine Verfügung, gemäß welcher Privatpersonen die Einfuhr nur dann gestattet ist, wenn ihnen von dem Akzisekommissar ein Erlaubnisschein, der dem Exporteur zu übermitteln ist, ausgestellt worden ist, des Inhalts, daß die angegebene Menge der Droge die Genehmigung der Regierung erhalten hat und daß dieselbe nur für medizinische und wissenschaftliche Zwecke bestimmt ist.

Eine frühere Verfügung beschränkte die Einfuhr von Cocain auf den Hafen von Colombo und gestattete die Einfuhr nur mit Erlaubnis des Regierungsvertreters.

(4550)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Chemikalien. Es besteht kein Handelsbrauch, nach welchem der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei wird, wenn die Ware ihm selbst nicht geliefert wird; weder im Chemikalienhandel noch in der chemischen Industrie bestehen hiervon abweichende Gepflogenheiten. Auch für Waren, die aus Amerika geliefert werden, gelten Besonderheiten nicht. Aetznatron hat einen eigentlichen Marktpreis nicht.

Kupfervitriol. Kupfervitriol, 98/99 %, kristallisiert, findet hauptsächlich Verwendung in der Landwirtschaft und im Weinbau zum Beizen des Getreides und zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen, im besonderen der Peronospora. Außerdem wird es in geringerem Umfange in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien verwendet. Kupfervitriol ist ein ausgesprochener Saisonartikel, der besonders zur Zeit der Aussaat und im Frühjahr in den Weinbergen gebraucht und gehandelt wird. Der Verbrauch in der chemischen Industrie, in Färbereien und Druckereien ist zwar auf das ganze Jahr verteilt, tritt aber gegenüber dem periodischen Verbrauch in Landwirtschaft und Weinbau stark zurück. In der Industrie wird jedoch Kupfervitriol vielfach in Großbetrieben verarbeitet, die gewohnt sind, sich rechtzeitig für längere Fristen einzudecken. Als einen Gegenstand des täglichen Bedarfs können wir hiernach Kupfervitriol nicht ansehen, da für diesen Artikel in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht täglich ein Bedürfnis, das alsbaldige Befriedigung erheischt, besteht.

Thomasmehl. Ein „Handelsbrauch“, nach welchem der Verkäufer von Thomasmehl in Säcken verpflichtet ist, aus dem Elsaß stammendes Thomasmehl zu liefern, besteht nicht, ebenso wenig ist es handelsüblich, inländisches Thomasmehl in Papiersäcken zu liefern. Lediglich maßgeblich sind beim Verkaufsabschluß getroffene Vereinbarungen, wobei erwähnt sei, daß die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen großer Lieferantenfirmen einen Vorbehalt wegen der Lieferung in Packungen aus Papier oder Webstoff irgendwelcher Art enthalten. Seitens der französischen Regierung wurde unseres Wissens ein Ausfuhrverbot für Thomasmehl mit Wirkung vom 17. Oktober 1921 erlassen, welches am 24. Februar d. J. aufgehoben worden ist. Während der Geltungsdauer dieses Ausfuhrverbots bestand theoretisch die Möglichkeit der Einfuhr von Thomasmehl aus Luxemburg oder Belgien, wobei indessen nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß dieselbe von verschiedenen Voraussetzungen (wie z. B. Valutaverhältnisse) abhängig war, welche sie praktisch unmöglich machten. Es besteht kein „Handelsbrauch“, nach welchem bei Vereinbarung eines Syndikatspreises der am Tage der Lieferung geltende Preis maßgebend ist. Auch hier dürfte der Wortlaut der getroffenen Vereinbarung maßgebend sein. Eine größere angesehene Lieferfirma hat sich nach unseren Feststellungen seit April d. J. mit Rücksicht auf die von Quartal zu Quartal stattfindende Neufestsetzung der gesetzlichen Höchstpreise für Thomasmehl, Berechnung zu den am Tage der Abladung geltenden Preisen vorbehalten. Es sind aber und wurden noch vor kurzem Verkäufe auch zu einem vereinbarten festen Preise getätigt. Seitens der Mitglieder des Vereins der Thomasmehl-erzeuger werden solche Geschäfte indessen, soweit wir feststellen können, nicht gemacht.

(4501)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Brand in der Chemischen Fabrik Merck, Darmstadt.

In dem Drogenlager der Chemischen Fabrik E. Merck zu Darmstadt brach am 15. d. Mts., früh, auf noch nicht geklärte Weise Feuer aus, welchem ein Teil der dort aufgestapelten Drogen zum Opfer fiel. Der bedrohlich scheinende Brand konnte dank der gutfunktionierenden Löscheinrichtungen und der energischen, tatkräftigen Mitarbeit der eigenen und fremden Feuerwehr und der Werkangehörigen bald auf seinen Herd beschränkt werden. Ein Uebergreifen des Brandes auf die Fabrik fand nicht statt. Die Fabrikationsstätten, Kesselhäuser, Maschinenhäuser usw. sind unversehrt, die Fabrikation geht weiter. Arbeiterentlassungen kommen nicht in Betracht. Der Schaden ist durch Versicherung gedeckt. (4563)

Verwendung von vergälltem Branntwein in der Arzneimittelherzeugung.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat an die Vereinigung der leitenden Verwaltungsbeamten von Krankenanstalten z. H. von Herrn Verwaltungsdirektor Weinstock in Stettin auf eine Eingabe, betreffend Preisermäßigung für den in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus, folgende Antwort ergehen lassen:

„Wegen Ermäßigung des Preises des in öffentlichen Krankenanstalten zur Verwendung gelangenden Spiritus — sei es durch Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, sei es durch besondere Maßnahmen im Verwaltungswege im Rahmen des geltenden Gesetzes — habe ich mich wiederholt mit den in Betracht kommenden Reichsstellen in Verbindung gesetzt.

Für die öffentlichen Krankenanstalten fällt zwar die Vergünstigung der Verwendung von unvergälltem Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen durch das neue Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 fort, jedoch ist zum Ausgleich hierfür in § 118 Abs. 1 Ziffer 5 dieses Gesetzes vorgesehen, daß aus der Monopoleinnahme jährlich bis zu 40 Millionen Mark zur Verbilligung des in den genannten Anstalten verwendeten Branntweins dem Herrn Reichsminister der Finanzen zur Verfügung gestellt werden. Ueber die Art der Verteilung steht die Entscheidung noch aus. Weiter ist zu beachten, daß die Krankenanstalten zu Waschungen, Desinfektionszwecken aller Art und anderen Zwecken, zu denen bisher der unvergällte Branntwein benutzt wurde, aus Ersparungsgründen künftig vergällten Branntwein, der nach einem Gutachten des Reichsgesundheitsamts hierfür brauchbar ist, verwenden können. Außerdem ist in Aussicht genommen, den öffentlichen Krankenanstalten unter besonderer Berücksichtigung ihres großen Bedarfes an Branntwein einen mit Phthalsäurediäthylester versetzten Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen schon in nächster Zeit zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um einen farb- und geruchlosen Branntwein, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester einen so bitteren Geschmack bekommen hat, daß er für den menschlichen Genuß unbrauchbar geworden ist. Dieser Branntwein soll den Krankenanstalten bereits mit dem Zusatz von Phthalsäurediäthylester geliefert werden, so daß es sich für sie erübrigt, reinen Branntwein zu beziehen und demnächst im Krankenhaus durch einen Beamten der Zollbehörde durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar machen zu lassen, um ihn zum ermäßigten Preise zu bekommen. Nach den bisher gesammelten Erfahrungen sollen gegen die Verwendung dieses Branntweins beim Desinfizieren der menschlichen Haut gesundheitlich keine Bedenken bestehen; infolgedessen ist sogar in Aussicht genommen, solche alkoholhaltigen Arzneimittel, die ausschließlich äußerlich Verwendung finden, mit Hilfe von Branntwein anfertigen zu lassen, der durch Zusatz von Phthalsäurediäthylester zum Genuß unbrauchbar gemacht ist.“ (4541)

Arzneimittelfälschungen.

Ueber Fälschungen von Arzneimitteln wird den Basl. Nachr. (384) geschrieben: Leider hat man, besonders nach Kriegsende, oft erfahren müssen, daß auch vor den Arzneimitteln die Fälscher nicht Halt machen. Dem Publikum werden die feinen und groben Fälschungen von Cocain, Salvarsan,

Santonin und vielen anderen noch in frischer Erinnerung sein. Jetzt werden Fälschungen bekannt, die in raffinierter Weise vorgenommen worden sind. Die Fälscher wählten sich für ihre Zwecke die Aspirin-Tabletten, ein volkstümliches Arzneimittel, aus. Sie ersetzten diese einfach durch gewöhnliches, doppelt-kohlensaures Natron, aber sie gaben sich die Mühe, ihr „Ersatzprodukt“ dem Original wenigstens äußerlich ähnlich zu gestalten. Die Natron-Tabletten trugen, genau wie die echten, Aufschrift und Schutzmarke der Hersteller auf jeder einzelnen Tablette eingepreßt, die Glasröhren hatten dieselbe Größe, dieselbe Verschlusskapsel mit eingepreßtem Namen, und die Etikette waren dem Original täuschend ähnlich. Wie es vollständig eingerichtete Werkstätten für Banknotenfälschungen gibt, existieren anscheinend Druckereien, die sich ausschließlich mit der Herstellung gefälschter Emballagen für Arzneimittel befassen. Neuerdings werden auch echte Tabletten in Deutschland aufgekauft und an der Grenze erst für den Export umgepackt. Zu dem Zweck werden sie aus ihrer Papierhülle ausgewickelt, in Glasröhren gefüllt und mit den für Berufsfälscher leicht erhältlichen Etiketten und Kontrollstreifen beklebt. Das Publikum kann sich vor solchen Fälschungen schützen, indem es nur Packungen verlangt, die mit der schweizerischen Reglementations-Vignette versehen sind. (4513)

Diskontierung in fremder Währung.

Bestrebungen, sich bei Abschluß von Verträgen gegen die Schwankungen der Mark durch Fakturierung in Dollars, Gulden usw. zu sichern, bestehen insbesondere bei den Industrien, die auf den Bezug ihrer Rohstoffe aus dem Auslande angewiesen sind. Es kommt daher darauf an, daß man auch Wechsel in ausländischer Währung auf die Abnehmer ziehen kann. Die Reichsbank hat bisher die Diskontierung solcher Wechsel aus rechtlichen und währungspolitischen Gründen abgelehnt. Der Reichsverband der Deutschen Industrie sah sich daher veranlaßt, folgende Eingabe an das Reichswirtschaftsministerium zu richten:

„Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat sich in einer seiner letzten Sitzungen mit der Frage der Diskontierung von Wechseln fremder Währung durch die Reichsbank beschäftigt und sich dabei auf folgenden Standpunkt gestellt:

Die Industrie müßte bei ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage so schnell wie möglich in den Stand gesetzt werden, bei allen Lieferungen, die sich auf fremden Rohstoffen oder anderen Käufen in fremder Währung aufbauen, auch von ihren Abnehmern fremde Währung zu verlangen, also auf ihre Abnehmer auch Wechsel in fremder Währung zu ziehen. Von der Reichsbank müsse verlangt werden, daß sie derartige Wechsel ebenso diskontiere wie Wechsel inländischer Währung oder Wechsel ausländischer Währung, die auf Ausländer gezogen seien.

Das Reichsbankdirektorium hat auf unsere entsprechende Eingabe geantwortet, daß dem Verlangen nach Diskontierung von in Inlande gezogenen Wechseln fremder Währung einmal währungspolitische Bedenken, sodann auch rechtliche Bedenken entgegenstünden. Die Ausstellung von Wechseln in fremder Währung sei geeignet, die Markwährung aus dem inländischen Geschäftsverkehr mehr und mehr auszuschalten und die Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln entsprechend zu steigern. In rechtlicher Beziehung ließen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Wechselordnung eine Diskontierung derartiger Wechsel nicht zu.

Der Standpunkt des Reichsbankdirektoriums erscheint uns nach beiden Richtungen hin anfechtbar.

Was zunächst die rechtlichen Bedenken anlangt, so ist zwar aus der Bestimmung des § 244 BGB. zu entnehmen, daß die Mark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel im Inlande anzusehen ist und deshalb grundsätzlich Zahlungsverpflichtungen in Mark zu erfüllen sind. Indessen ist sowohl im § 244 BGB. wie auch im Artikel 37 WO. ausdrücklich vorgesehen, daß die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in ausländischer Währung zu erfolgen hat, für den Fall, daß dies ausdrücklich bedungen ist; beim Wechsel geschieht dies durch Hinzufügung des Wortes „effektiv“. Da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen also selbst die Ausstellung von Wechseln in ausländischer Währung auch im Inlandsverkehr vorsehen, so sind u. E. die rechtlichen Bedenken des Reichsbankdirektoriums nicht begründet. Es ist wahrscheinlich, daß das Reichsbankdirektorium in einer besonderen Dienstanweisung die Diskontierung solcher Wechsel verboten hat. Eine solche Dienstanweisung könnte auf währungspolitischen Bedenken beruhen, auf die wir unten zu sprechen kommen. Ihrer jederzeitigen Abänderung stünde nichts im Wege.

Die währungspolitischen Bedenken, mit denen das Reichsbankdirektorium seine Ablehnung der Diskontierung von inländischen Valutawechseln begründet, sind zwar an sich richtig. Zweifellos geht bei der heutigen Wirtschaftslage das Bestreben der Geschäftswelt dahin, sich Zahlungen in ausländischer Währung leisten zu lassen, um in der Lage zu sein, die so gewonnenen ausländischen Zahlungsmittel zum Ankauf von Rohstoffen im Auslande verwenden zu können. Es ist auch richtig, daß durch die Diskontierung von Wechseln ausländischer Währung durch die Reichsbank diesem Bestreben Vorschub geleistet und eine schnellere Verdrängung der Mark als Zahlungsmittel im Inlandsverkehr herbeigeführt werden würde. Indessen wird sich u. E. diese Entwicklung, weil sie zwangsläufig ist, überhaupt nicht aufhalten lassen. Andererseits ist das schon vor dem Kriege vorhandene Bedürfnis der auf den Import angewiesenen Industrien, sich die zur Beschaffung der Rohstoffe erforderlichen Devisen rechtzeitig zu beschaffen, bei der heutigen Lage, die sich durch eine immer mehr steigende Kreditnot kennzeichnet, erheblich dringender geworden. Der berechnete Wunsch der deutschen Industrie, daß diesem Bedürfnis auch von der Reichsbank Rechnung getragen wird, ist daher ohne weiteres verständlich.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie bittet daher, daß das Reichswirtschaftsministerium, das als höchste zuständige Stelle für diese Fragen auch der Reichsbank gegenüber anzusehen sein dürfte, unverzüglich die erforderlichen Schritte ergreift, um diese für die deutsche Industrie lebenswichtige Angelegenheit einem befriedigenden Ergebnis entgegenzuführen.“ (4507)

Ausland

Frankreich. *Société des mines et produits chimiques des Alpes-Maritimes.* Als Arbeitsgebiet dieser Gesellschaft, welche mit einem Kapital von 1 Mill. frs. für die Dauer von 99 Jahren gegründet wurde, wird „die Ausbeutung aller Lager von Mineralien und von allen beliebigen anderen Produkten“ angegeben. Es scheint sich zunächst um die Ausbeutung von Arsenikvorkommen in Korsika und in den französischen Seealpen (Arrond. Nizza) zu handeln, für welche von zwei anderen Gesellschaften Konzessionen eingebracht wurden. (4535)

Großbritannien. *Chemikalienhandel mit Deutschland im Juni-Quartal 1922.* Nach der amtlichen englischen Statistik gestaltete sich der Chemikalienhandel zwischen England und Deutschland in dem Quartal April-Juni 1922 wie folgt:

	Einfuhr aus Deutschland	Ausfuhr nach Deutschland	Wieder- ausfuhr
Chemikalien, Drogen, Farben und Farbstoffe	525 000 £	92 000 £	43 000 £
Öle, Fette, Harze (verarbeitet)	17 000 £	7 000 £	146 000 £

(4555)

Die englische Phosphatausbeutung auf Nauru. Die Unterkommission für Mandatsfragen im 6. Ausschuß befaßte sich wieder mit den Kritiken gegen die englische Mandatsausübung und die Ausbeutung der Phosphatlagerungen auf der früheren deutschen Insel Nauru. Was das Petitionsrecht der Eingeborenen betrifft, so war man im Unterausschuß allgemein der Ansicht, daß Klagen gegen die Mandatsmacht nicht direkt an den Rat, sondern nur an die Mandatsmacht selbst zur Weiterleitung an den Rat gerichtet werden. (4511)

Poln.-Oberschlesien. Die Stickstoffwerke von Chorzow, die bekanntlich während des Krieges zu einem der größten Reichsbetriebe ausgebaut, später aber an eine Privatgesellschaft abgetreten und dann wenige Tage nach dem Uebergang Südostoberschlesiens in polnische Hand durch ein juristisch zumindest sehr zweifelhaftes Verfahren zum polnischen Staatseigentum gemacht wurden, sind vor mehreren Tagen wieder außer Betrieb gesetzt worden. In der polnischen Presse wird als Grund Kalkmangel angegeben. Es erscheint aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Ursache wieder in den Schwierigkeiten zu suchen ist, die dadurch entstanden sind, daß die bisherige deutsche Betriebsleitung und Verwaltung von den Polen Hals über Kopf herausgesetzt wurde und zum Protest gegen diese Maßnahmen schon kurz nach der Uebernahme in polnischen Staatsbesitz auch sehr viele gelernte Arbeiter das Werk verlassen haben. Im ganzen wurden früher etwa 3000 Mann beschäftigt. Die neuerliche Stilllegung dürfte vor allem von der polnischen Landwirtschaft sehr unangenehm empfunden werden. Setzte man doch in Polen die allergrößten Hoffnungen auf die durch eine ebenso

einfache wie eigenmächtige Grundbuchänderung „erworbenen“ Stickstoffwerke, die Polen von der deutschen Düngemittelindustrie unabhängig machen sollen. (4525)

Polen. *Salzproduktion.* In Betrieb befinden sich zurzeit 11 Salinen, von denen 10 dem Staate gehören und eine von der privaten Gesellschaft Wapno in Posen ausgebeutet wird. Neuerdings hat sich eine starke Strömung dafür eingesetzt, das Privatkapital in weit größerem Umfang zum Betriebe der Salinen heranzuziehen, weil man sich davon nicht nur eine Steigerung der Produktion, sondern auch eine bessere Qualität verspricht. Die staatlichen Unternehmen können nicht auf zeitentsprechender Höhe gehalten werden, weil es an den nötigen Mitteln für moderne Maschineneinrichtungen fehlt. Im ganzen beläuft sich die Jahresproduktion auf etwa 200 000 t. Die deutsche Konkurrenz hat sich schon sehr unangenehm fühlbar gemacht, während auf der anderen Seite der polnische Export, der sich nach der Tschechoslowakei, Ungarn und Bulgarien richtet, ziemlich unbedeutend ist. (4500)

Pharmazeutische Industrie. Eine pharmazeutische Industrie gab es in Polen bisher eigentlich nicht, sondern nur eine Industrie, die Halbfabrikate verarbeitete. Diese aber wurden mit wenigen Ausnahmen aus Deutschland bezogen. Nachdem nunmehr Polen durch die Angliederung Südoberschlesiens über eine Reihe chemischer Rohstoffe verfügen kann, versucht man, polnische Banken und Finanzleute für die Neugründung einer chemisch-pharmazeutischen Industrie in Polen zu gewinnen. Dabei wird vor allem auch darauf hingewiesen, daß die zu errichtenden Fabriken nicht allein für die Versorgung des heimischen, sondern auch als Hauptlieferant des russischen Marktes in Frage kämen. (4527)

Holland. *Gesellschaftsgründungen in der chemischen Industrie.* Aus Amsterdam wird uns gemeldet:

Die N. V. W. A. Scholtens Aardappelmeelfabrieken in Groningen (Kapital 1,5 Mill. fl.) haben die ihnen nahestehende Chemische Fabrik Mahler und Dr. Supf in Berlin und Neubrandenburg in eine Aktiengesellschaft mit 7½ Mill. Mk. Kapital umgewandelt.

Die Vereinigten Chemischen Werke A.-G. in Charlottenburg gründeten mit einer holländischen Gruppe zusammen die N. V. Vereenigde Fabrieken van Chemische Producten in Doventen mit einem Kapital von 24 000 fl. (4504)

Litauen. *Einführung einer neuen Währung.* Im litauischen „Seim“ ist in dritter Lesung am 9. August ein Gesetz über die litauische Währung angenommen worden; die neue Währung wird voraussichtlich nicht später als am 1. Januar 1923 eingeführt werden.

Nach diesem Gesetz wird die Währung der litauischen Republik auf Goldbasis beruhen. Die neue Geldeinheit wird der „Litas“ bilden. Derselbe soll gleich 100 cts. sein und den Wert von 0,150462 g reinem Gold haben.

Alle Zahlungsmittel, welche in Litauen im Umlauf sind, wie Ostmark und Ostrubel, ebenso wie deutsche Reichsmark, sollen im Lauf von 3 Monaten nach Einführung der litauischen Währung in litauische „Litas“ umgewechselt werden zu einem Kurs, der von den Ministern der Finanzen, des Handels und der Industrie festgesetzt und jede Woche oder öfter nach dem Ermessen derselben geändert werden wird.

Nach Einführung der litauischen Währung sind Zahlungen jeder Art in „Litas“ zu dem am Fälligkeitstag geltenden Kurs zu leisten. (4533)

Letland. *Die Streichholzindustrie.* Rigaer Pressemeldungen zufolge kaufte die A.-G. W. A. Lapschin die Streichholzfabriken von Louis A. Hirschmann in Goldingen, Libau, Riga und Frauenburg. Die Verwaltung sei nunmehr in beinahe vollem Bestande aus Rußland in Riga eingetroffen; zurzeit sei die Gesellschaft ein lettlandisches Unternehmen mit lettlandischem Kapital. Die Libauer Fabrik ist im Laufe von drei Monaten gründlich renoviert und mit neuen Maschinen ausgestattet worden; sie kann täglich 300 000 Kästchen Streichhölzer herstellen und beschäftigt etwa 300 Arbeiter. Die Goldinger Fabrik, die jetzt 500 Arbeiter beschäftigt, wird ebenfalls erweitert werden, so daß 1000 Arbeiter Beschäftigung haben werden. Die Fabrik in Frauenburg wird einzig Holzdraht für den Export herstellen. Es seien Schritte unternommen worden, um aus Rußland die Maschinen der Rigaer und Dünaburger Fabriken zurückzuerhalten. Die Gesellschaft beabsichtige, die Produktivität der Libauer und Goldinger Fabriken auf 100 000 bis 120 000 Kisten jährlich zu bringen, wobei die Einnahmen der Regierung von der Akzise allein, ohne die direkten Steuern, etwa 25 Millionen Rubel jährlich betragen würden. (4558)

Estland. Lage der chemischen Industrie. Wir entnehmen aus einem im Schweizerischen Handelsamtsblatt mitgeteilten Bericht des schweizerischen Konsulats in Reval über die estländische Industrie folgende Schilderung der Lage der chemischen Industrie:

Unter den chemischen Fabriken nehmen die Richard Meyer-Werke, welche zu den größten Unternehmungen des alten Rußlands gehörten, den ersten Platz ein. Ihre Produkte fanden starken Absatz in der Textilindustrie, und man bekommt einen Begriff von ihrer Bedeutung, wenn man die chemischen Produkte aufzählt, welche sie früher fabrizierten und zum Teil noch jetzt herstellen, sowie aus ihrer monatlichen Leistungsfähigkeit: Schwefelsäure (120 000 kg), Salzsäure (21 600 kg), Anilin und Anilinsalze (50 000 kg), Essigsäure (19 200 kg), Antichlor (Natriumthiosulfat; 16 000 kg), Schwefeläther (16 000 kg), Soda (24 000 kg), Nigrosine (24 000 kg) und Bleiweiß (112 000 kg).

Außerdem gibt es noch einige andere chemische Fabriken von geringerer Bedeutung, welche zum Teil erst vor ganz kurzer Zeit gegründet worden sind. Sie befassen sich mit der trockenen Destillation des Holzes und mit der Fabrikation von pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten, u. a. von Seife. In 6 Oelmühlen wird, mit einem täglichen Verbrauch von 32 000 kg, Leinsamen auf Firnis verarbeitet, die Abfälle finden als Viehfutter Verwendung. Schließlich liegen in Estland die Verhältnisse günstig für die Fabrikation von künstlichen Düngemitteln. Es handelt sich dabei um ein Glauconitvorkommen mit bis zu 15 % Kali und Phosphorite mit einem mittleren Phosphorsäuregehalt von 20 %. Neuere Versuche haben gezeigt, daß die Phosphorite verwendet werden können, ohne vorher in lösliche Form übergeführt worden zu sein. Wenn sich in der Praxis und im großen Maßstab dasselbe Resultat ergibt, so kann man sagen, daß Estland einen großen Vorrat an künstlichem Dünger besitzt. (4524)

Türkei. Marktlage für kosmetische Artikel in Konstantinopel. Infolge des Fehlens einer eigenen Industrie ist die Einfuhr bedeutend. In normalen Zeiten ist Konstantinopel das Zentrum für die Verteilung. Gegenwärtig ist der Handel mit Anatolien, insbesondere durch das Einfuhrverbot für Luxuswaren, stark behindert. Der Hauptimport kam aus Frankreich; Deutschland stand an zweiter Stelle und lieferte hauptsächlich billigere Erzeugnisse. Eau de Cologne wurde vor dem Kriege in großen Mengen eingeführt, namentlich aus Frankreich. Während des Krieges entstand jedoch eine Lokalindustrie, und gegenwärtig führt fast jede größere Drogerie ihr eigenes Erzeugnis. 1921 betrug der Import von Parfüm, Creme, Puder usw. aus Frankreich 35 214 kg zu 68 645 £t; aus Italien 11 050 kg zu 13 893 £t; aus England 4768 kg zu 18 126 £t; aus den Vereinigten Staaten 3675 kg zu 5100 £t; Toilettenseifen wurden hauptsächlich aus England bezogen. Einige der amerikanischen Sorten sind sehr beliebt, besonders Rasierseife. An Toilettenseife wurde 1921 eingeführt: aus England 34 720 kg zu 34 393 £t; aus Frankreich 15 321 kg zu 13 736 £t; aus Italien 12 259 kg und aus den Vereinigten Staaten 7720 kg. Von Puder liefert Frankreich die teuren Sorten, Deutschland die billigen. Brillantine kommt in der Hauptsache aus Frankreich, desgleichen Gesichtsereme. Große und regelmäßige Nachfrage herrscht nach Lippenstiften, die in den wichtigsten Drogerien und Parfümerien verkauft werden. Der Markt für Zahnpasta, Zahnpulver usw. ist unter Frankreich, Deutschland, England und den Vereinigten Staaten aufgeteilt. (The Near East, London.) (4517)

Ver. St. von Amerika. Neugründungen in der chemischen Industrie. Von den im Juli d. J. ins Leben gerufenen Unternehmungen mit mehr als 1 Mill. \$ Grundvermögen betätigten sich Gesellschaften mit zusammen 3 Mill. \$ auf dem Gebiet der chemischen Industrie. Seit Abschluß des Waffenstillstandes sind in Neugründungen von chemischen Werken insgesamt 739 Mill. \$ investiert. (4458)

Fabrikation einer neuen Entfärbungskohle (Darco). In den Vereinigten Staaten ist unter dem Namen „International Carbon Corporation“ eine neue Gesellschaft gegründet worden, welche die Darco-Gesellschaft in sich aufgenommen und sich deren Patente über die Fabrikation von Entfärbungskohlen gesichert hat. Der Betrieb der Fabriken der neuen Gesellschaft befindet sich unter der direkten Leitung der „Atlas Powder Company“ in Wilmington (Delaware), während die Darco-Verkaufsvereinigung der Leitung der „Columbian Carbon Company“ untersteht. Das Kapital der International Carbon Company beträgt 2 500 000 \$ in Vorzugsaktien.

Das Produkt „Darco“, welches den Gegenstand dieser Fabrikation bildet, wird aus Braunkohle nach einem patentier-

ten Verfahren erhalten. Man benützt es als Ersatz für Tierkohle bei der Raffination, der Entfärbung und der Geruchsmachung einer großen Anzahl von Produkten von starkem Absatz.

Eine Anlage, welche 1 t täglich herstellt, ist seit mehr als einem Jahr in Marshall (Texas) in Betrieb; vor kurzem soll eine weitere Fabrik, welche 4000 t im Jahre herstellt, errichtet und in Betrieb genommen worden sein. Diese Fabrik ist in unmittelbarer Nähe eines bedeutenden Braunkohlenlagers gebaut worden, und es scheint, daß dieselbe über einen großen Vorrat von Naturgas als Brennmaterial verfügt. (4556)

Argentinien. Der Markt für Schuhwische. Im Jahre 1913 führte Argentinien 431 880 kg Schuhwische in verdickter und 44 837 l in flüssiger Form ein. Im Jahre 1920 waren diese Mengen bis auf 466 469 kg bzw. 97 241 l angewachsen. Während mithin der Bezug des ausländischen verdickten Produkts nur um etwa 8 % zugenommen hat, ist der des flüssigen um annähernd 115 % gestiegen. Die festere Ware kam in 1913 zu 44 % aus England, zu 24 % (103 093 kg) aus Deutschland und zu 19 % aus den Vereinigten Staaten. In 1920 hatten die letzteren und England mit Anteilen von 49 bzw. 48 % fast die ganze Versorgung des Marktes an sich gezogen. Deutschland trat nur noch mit 1345 kg, also mit einem Siebenundsiebzigstel seines Vorkriegsbeitrags, in den Wettbewerb ein. In der Zufuhr des flüssigen Fabrikats hatte in 1913 England mit nahezu 24 000 l die entschiedene Führung, gab diese aber in 1920 in weit ausgesprochenem Maße an die Vereinigten Staaten ab, die ungefähr 82 % des Gesamtimports (über 80 000 l) lieferten. Deutschland, das in 1913 noch 7479 l sandte, hat in 1920 das Feld gänzlich geräumt. Amerikanische Berichterstatter glauben, daß die Absatzmöglichkeiten für ausländische Schuhwische in Argentinien noch keineswegs erschöpft sind. Der Eingangszoll — weniger als 4 Cents (amerikanisch) je Pfund — ist mäßig. Die einheimische Industrie ist noch zu unentwickelt, um mit der des Auslandes erfolgreich in die Schranken treten zu können. In Buenos Aires bestehen 6 größere und eine Anzahl kleinerer Anlagen, die sich mit der Herstellung des Artikels befassen. Die größte beschäftigt gegen 30 Arbeiter; ihre höchste Leistung reicht an 800 000 Büchsen im Monat heran. Drei von diesen Fabriken versorgen sich im eigenen Betriebe mit Blechkapseln. Da die Fabrikationsmethoden im allgemeinen primitiv sind, auch die zur Herstellung und verkaufsmäßigen Fertigstellung der Ware erforderlichen Materialien, namentlich Terpentin, Blech usw., in der Hauptsache von auswärts herangeholt werden müssen, scheint für eine erweiterte Betätigung der Auslandskonkurrenz in der Tat noch Raum vorhanden zu sein. (4493)

Japan. Herstellung künstlicher Seide. Amtlichen Nachrichten zufolge hat die japanische Kunstseiden-Industrie, da sie gegen amerikanische und europäische Fabrikanten nicht wettbewerbsfähig ist, beschlossen, die Herstellung von Kunstseide einzustellen, bis Vereinbarungen über das Zusammearbeiten mit deutschen Fabrikanten getroffen sind. Die Schwierigkeiten sollen in dem Mangel an Erfahrung und in den hohen Kosten liegen. Die japanische Industrie ist, obwohl sie seit 20 Jahren besteht, seit einiger Zeit dem Untergang nahe, im Gegensatz zu der englischen und der amerikanischen, die sich außerordentlich schnell ausgedehnt haben. Die bedeutendsten Kunstseidenfabriken Japans sind Nippon Jinkokinuito Seizokaisha, Toyo Jinkokinuito Seizokaisha, Asahi Jinkokinuito Seizokaisha, Teikoku Jinkokinuito Seizokaisha und Tokyo Jinkokinuito Seizokaisha. Infolge Mangels an technischer Erfahrung und Einrichtung können von ihnen nicht so feine Waren, wie in England und in den Vereinigten Staaten hergestellt werden; zugleich sind die Unkosten im Verhältnis zum Preise der Waren zu hoch. Diese Fabriken haben daher fast einstimmig beschlossen, ihren Betrieb vorübergehend einzustellen. Sie schließen jedoch nicht völlig die Entwicklung in Europa und Amerika hat solchen Eindruck auf die japanischen Gesellschaften gemacht, daß sie jetzt alle mit Plänen für Verbesserungen beschäftigt sind. Die Asahi Jinkokinuito Seizokaisha hat, wie berichtet wird, eine deutsche Fabrik gekauft und wird im kommenden Herbst mit der Arbeit beginnen. Andere Gesellschaften haben deutsche Fachleute angestellt und werden unmittelbar aus Deutschland kaufen. (The Journal of Commerce, New York.) (4518)

China. Rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Farbstoffen. Nach einem Bericht im Board of Trade Journal nimmt die deutsche Einfuhr von Anilinfarben und künstlichem Indigo nach China sprunghaft zu. (4536)

Mandschurei. Deutsche Einfuhr von Farben, Parfümerien und Arzneimitteln. Nach einem Bericht des britischen Kon-

suls in Dairen betrug gemäß einer Statistik in der Zeitschrift der Handelskammer von Dairen die deutsche Einfuhr nach Harbin in und seiner Umgebung im Jahr 1921 1 660 000 Yen, davon Farbstoffe 100 000 Yen und Arzneimittel 80 000 Yen. Die Einfuhr nach Mukden betrug 550 000 Yen, davon photographische Materialien 50 000 Yen und Farbstoffe 10 000 Yen.

In anderen Teilen der Mandschurei fanden sich deutsche Waren nicht in größerer Menge, aber die verschiedenen japanischen Konsularberichte stellen fest, daß sie alle von guter Qualität waren und machen die japanischen Fabrikanten auf die Konkurrenz aufmerksam, welche sie in Zukunft zu erwarten haben. Mit dieser Ansicht stimmt das „Dairen Chamber of Commerce Journal“ überein und gibt eine Übersicht über die gesamte deutsche Einfuhr nach und Ausfuhr aus China, aus welcher hervorgeht, daß der deutsche Handel im Jahre 1921 beinahe die Zahlen von 1909 erreicht hat.

Die größte Einfuhr durch Dairen fand im Jahre 1912 statt, im Werte von 2 444 455 Haikuan Taels. Im Jahre 1921 waren es 580 783 Taels oder, bei einem Taelkurs von 3 sh. 11⁷/₁₆ d., 114 705 £, davon Parfümerien und kosmetische Präparate 6142 £. (4537)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 13. September 1922 wie folgt erhöht:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 8000,— Mk.
mittelnkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 8200,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 8500,— „

per 100 kg Ringgewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4503)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage

121 99 71 57 Mk. für den qm

bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Barzahlung ohne Abzug.

Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

Für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage

152 137 122 Mk. für den qm

Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4512)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 9.	12. 9.	Aktien	20. 9.	12. 9.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1195,—	1110,—	Höchstes Farb. . .	1195,—	1125,—
Bad. Anilin	1585,—	1530,—	C. A. F. Kahlbaum . .	780,—	740,—
Byk-Guldenw.	550,—	575,—	Köln-Rottweil	960,—	1010,—
Chem. F. Buckau . . .	2400,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1150,—	1100,—	Linde's Eismasch. . .	740,—	704,—
„ Grünau	780,—	805,—	Nitritfabrik	740,—	735,—
„ v. Heyden	912,—	925,—	Oberschl. Koksw. . .	1785,—	1774,—
„ Milch & Co.	703,—	725,—	Rasquin, Farb.	1350,—	1499,—
„ Weller	945,—	950,—	Rh. W. Sprengst. . .	616,—	630,—
„ Gelsenk.	3275,—	3250,—	J. D. Riedel	1030,—	1100,—
„ W. Albert	1600,—	1675,—	Rütgerswerke	825,—	865,—
„ Concordia	1950,—	1948,—	H. Scheidemandel . .	2800,—	2600,—
Dynamit Nobel	865,—	920,—	Schering, Chem. . . .	1470,—	1470,—
Egestorff, Salzw. . . .	1650,—	1645,—	Sprengst. Carb. . . .	690,—	745,—
Elberf. Farbenf. . . .	1231,—	1180,—	Staßfurter Chem. . .	3740,—	3225,—
Fahlberg List	538,—	555,—	Thür. Bleiweiß. . . .	1400,—	1440,—
Th. Goldschmidt . . .	1200,—	1152,—	Union Chem. Fabr. . .	950,—	840,—
Harb. Wiener G.	1478,—	1518,—	Ver. chem. Wk. Chl. .	1505,—	1540,—
Harkort Bergw.	1480,—	1490,—	„ Glanzstoff F. . . .	3200,—	2980,—
Heine & Co.	652,—	735,—			

Devisen	14. 9.	15. 9.	16. 9.	18. 9.	19. 9.	20. 9.
Holland	59900,—	56500,—	57200,—	57500,—	57000,—	56900,—
Schweden	40900,—	38250,—	39100,—	39100,—	38900,—	38900,—
Italien	6450,—	6175,—	6325,—	6225,—	6215,—	6150,—
England	6850,—	6450,—	6555,—	6600,—	6515,—	6500,—
New York	1555,—	1460,—	1487.50	1492.50	1475,—	1465,—
Frankreich	11650,—	11090,—	11300,—	11275,—	11250,—	11200,—
Schweiz	28850,—	27300,—	27900,—	27900,—	27700,—	27350,—
Spanien	23300,—	22050,—	22500,—	22425,—	22400,—	22050,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	20. 9.	12. 9.
Elektrolytkupfer	46391	47778
Raffinadekupfer 99—99.3 %	39500—40500	41500—42500
Originalhüttenweichblei	15000—16000	15500—16500
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	22000—23000	21000—22000
Zink, umgeschmolzen	17000—18000	15500—16500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	57700	61300
do. in Walz- oder Drahtbarren	57950	61555
Bancazinn	105000—106000	109500—110500
Straßzinn	105000—106000	109500—110500
Australzinn	105000—106000	109500—110500
Hüttenzinn, 99 %	103000—103500	107500—108500
Reinnickel	90000—92000	94000—95000
Antimon-Regulus	15000—15500	14500—15000
Silber in Barren (1 kg)	32500—33000	35500—36000

(4562)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Fritz Birkhofer ist am 1. Oktober auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand der „Chemischen Werke Schuster & Wilhelmy A.G. Reichenbach O.L.“ ausgeschieden, um sich einem anderen Wirkungskreis zuzuwenden. (4538)

Direktor Eduard Martin. Am 10. September verstarb nach langem schweren Leiden der Direktor der Westdeutschen Thomasphosphat-Werke G.m.b.H. in Berlin. Der Verstorbene hat der Gesellschaft fast 30 Jahre angehört. (4508)

Aus dem Handelsregister.

(11. September bis 16. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Werke C. A. Valte G. m. b. H., Berlin, jetzt: Chemische Werke Falter Gesellschaft m. b. H., Berlin. (4511)

Versammlungskalender.

5. Oktober: Harburger Chem. Werke Schön (& Co. A.G.; außerordentl. G.V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaale der Hannoverschen Bank, Harburg (Elbe). Alfred Ott A.G. Chem. Fabrik für Teererzeugnisse in Erwitte i. W.: außerordentl. G.V., nachm. 4 Uhr, in Soest, Hotel Voswinkel, Marktstraße 2.
6. „ F. Ad. Richter & Cie., A.G., Chemische Werke, Rudolstadt: ordentl. G.V., nachm. 4 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu Rudolstadt. (4552)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Sprengstoffe, Pulver, Zündschnüre und für Trinitrotoluol mit mindestens 5 % Metabinitrotoluol. Näheres ist in der Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Mineralwasser sowie für chemisch reine Salzsäure nach Unterwalden-Ländern und Finnland. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10. (4522)

Die Ausfuhrmindestpreise sind geändert worden für: Zinkweiß, Kulör und Mineralwasser (Füllung sowohl wie Flaschen). Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie.

Die Auslandsmarktpreise für Erdfarben sind geändert. Näheres ist durch die Außenhandelsstelle Chemie, Berlin W 10, zu erfahren. (4521)

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für: Actzkali fest und -Lauge nach den Randstaaten, Oesterreich und den Balkanländern, für Schwefelnatrium nach Belgien, Luxemburg, den Randstaaten, Rußland, Polen, Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und nach der Türkei, für Schwefelsäure Tonerde 14/15 % und 18 % nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Tschechoslowakei, Polen und den Randstaaten, für Kalialaun nach den niedervalutarischen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 nach Finnland und der Tschechoslowakei, für Salmiak sublimiert II. Qualität. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4522)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	14. Sept. 1922	16. Sept. 1922	13. Sept. 1922	12.* u. 15. Sept.	13. Sept. 1922	2. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Oesterreich (Wien) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	—	21 öKr.	13 1/2—15 c.
Ameisensäure	80% 340 Fr.	80% 65—66 £	85% techn. lg. 1,41—1,55 G	—	80% 14 öKr.	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—8 \$
Aetznatron	76/77% coulé blanc 110—122	76% 21,10—22 £	76/77% 28—31 G	120/130 (10000 K.)*	5,50 öKr.	70% 100 lb. 3,95—3,75 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,20—1,75 G	—	48 öKr.	65—67 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	Waidberger (8900 K.)*	10,50 öKr.	—
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white crist. 10 1/2 c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	—	crist. 7,50 öKr.	cryst. 5 1/2—6 c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40% lb. 6—6 1/4 d	46,50—57 G	—	—	18 c.
Chlorcalcium	fondus 50 Fr.	6,10 £	4—6 G	—	—	—
Chlorkalk	100—110 (France) 52 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	—	2,85 öKr.	100 lb. 1,75 \$
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—31,35 G	(215 M.)	7,25 öKr.	—
Citronensäure	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	cryst. 44 1/2—46 c.
Cremortartari	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	cryst. 25 1/2—26 1/2 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	—
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	—
Essigsäure	cryst. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	100% lg 0,35—0,40 G	100% them. (14000 K.)*	80% 21 öKr.	glacial 100 lb. 0,50—0,51 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 80,10—70 £	—	—	36% 12 öKr.	8—8 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerc. 5—5,10 £	3—6 G	krist. 750 K.*	crist. 1,15 öKr.	100 lb. 0,95—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67 £	2x raffin. lg 1,00—1,20 G	—	—	17—17 1/2 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7 1/2—1,8 1/2 s	175—230 G	—	31 öKr.	33—35 c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	50 öKr.	90 c.
Kalisalpeter	raff. beige 152 Fr.	refined 45—47 £	—	—	7 öKr.	—
Kaliumbichromat	cryst. 400 Fr.	lb. 6 1/4 d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 1/2—11 1/2 c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	98/99% 10000 K.	8,50 öKr.	100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	—	Grünsteingelb 6,50 öKr.	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	—	—
Natr. Bicarbonat	en fûts 75 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 2,15—2,40 \$
Natr. Bichromat	360 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 1/2—8 c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 3/4—8 d	62,50—75 G	—	14 öKr.	17 1/4—18 c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45% kg 0,52 G	—	—	syropy 15—23 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	—
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 1/2 d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	29 c.
Salmiak	blanc en pall. 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	—	98/100 9,25 öKr.	white gran. 6 1/4—7 c.
Salpetersäure	36° blanc 101 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	—	36° 4,15 öKr.	—
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	—	20/22° 0,95 öKr.	20° 100 lb. 1,25—1,50 \$
Schwefelnatrium	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	80/82% (130 M.)	4,50 öKr.	solid 80/82% 3 1/4—4 c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	—	66° 1,75 öKr.	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 35—42 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	Ammoniak (2100 K.)	—	light 100 lb. 1,75—2 \$
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36/38 4,25—6,50 G	—	—	60° 100 lb. 2—2,20 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 7,88	lb. 1,4 1/2—1,5 s	kg 1,90—2 G	(44500 K.)	29 öKr.	cryst. 28 1/2—30 c. (450)

(): Angebote, ohne Klammern: Verkäufe.
* 12. September.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 2. OKTOBER 1922

Nr. 40

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. September 1922.

Zur Reparationsfrage liegen Meldungen aus Brüssel vor, die zu der Hoffnung berechtigen, daß man in den maßgebenden Kreisen der Entente die Notwendigkeit einer schleunigen Inangriffnahme der Lösung des Problems begriffen hat. Die belgische Regierung soll beabsichtigen, noch in diesem Jahre die Alliierten zu einer Konferenz über das gesamte Gebiet der Reparationen und der interalliierten Schulden einzuladen. Man hofft zuversichtlich auf eine Beteiligung der Vereinigten Staaten. Von entscheidender Bedeutung hierfür wird der Ausgang der Verhandlungen sein, die gegenwärtig der englische Schatzsekretär Sir Robert Horne in Washington über die Regelung der englischen Kriegsschulden bei den Vereinigten Staaten führt. In Bestätigung dieser Meldungen verlautet aus unterrichteten Kreisen in Paris, daß die Konferenz in der zweiten Hälfte des November oder im Beginn des Dezember stattfinden würde. Allerdings scheint die belgische Regierung, wie man in Paris annimmt, den Wunsch zu haben, eine vorhergehende inoffizielle grundsätzliche Verständigung über die wichtigsten Fragen zwischen den leitenden Staatsmännern der in erster Linie beteiligten Länder herbeizuführen. Es soll hierdurch verhindert werden, daß die Brüsseler Konferenz etwa einen ähnlichen Ausgang nehmen könnte wie die Londoner.

Auch vom deutschen Standpunkt aus kann man nur wünschen, daß die Brüsseler Konferenz einen erfolgreichen Verlauf nehmen wird. Denn im anderen Falle müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Lösung der Reparationsfrage dem Völkerbund übertragen wird. In Genf hat bekanntlich in der vergangenen Woche eine vielbeachtete Debatte über Abrüstung, Reparation und interalliierten Schuldenausgleich stattgefunden. Die englischen Vertreter Fisher und Lord Cecil, sowie der Franzose de Jouvenel hielten es für nötig, der Welt die Bedeutung des Völkerbundes vor Augen zu führen. Sie vertraten die Ansicht, daß für den Fall eines erfolglosen Verlaufes der Brüsseler Konferenz der Völkerbund das geeignete Forum zur Lösung der Reparationsfrage wäre. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß in der augenblicklichen Orientierung, welche die Keime zu den schwersten politischen Konflikten in sich birgt, der Völkerbund, als dessen erhabenste Aufgabe die Erhaltung des Weltfriedens gedacht war, zur Rolle des schweigenden Zuschauers verurteilt ist, dann kann man es verstehen, daß er das Bedürfnis empfindet, wenigstens auf irgendeinem anderen Gebiet zur Mitarbeit herangezogen zu werden. In Deutschland müßte man gegen eine Uebertragung der Entscheidungen in der Reparationsfrage an den Völkerbund den schärfsten Widerspruch erheben.

Es wurde kürzlich an dieser Stelle mit Genugtuung festgestellt, daß die Lösung der deutschen und europäischen Wirtschaftskrise mehr und mehr aus den Händen der Politiker in die der Wirtschaftler übergeht. Auf dieser Wandlung beruht ja die letzte Hoffnung, daß es noch gelingen könnte, Deutschlands vollständigen Zusammenbruch zu verhindern. Eine Mitwirkung des Völkerbundes an der Lösung der Repara-

tionsfrage würde uns auch dieses letzten Restes von Hoffnung berauben. Der Verlauf der oben erwähnten Völkerbundsdebatte genügt allein schon, um diese Sorge als voll berechtigt erscheinen zu lassen. Der Schweizer Delegierte Motta erachtete eine Zuziehung Deutschlands zu den Verhandlungen über die Reparationsfrage, bei der es sich um seine Schicksalsfrage handele, als ein selbstverständliches Gebot der Gerechtigkeit. Die Antwort, die ihm darauf seitens des französischen Vertreters zuteil wurde, hat aller Welt offenbart, welcher Geist auch heute noch den Völkerbund beherrscht. Es ist der Geist, in dem die Entscheidung über die oberschlesische Frage seinerzeit gefällt worden ist. Ohne jede Spur von Verständnis für die Einheitlichkeit dieses blühenden Wirtschaftsgebietes zerriß man es in zwei Teile, um sich der den Völkerbund beherrschenden französischen Politik gefügig zu erweisen. Der britische Delegierte Fisher hätte besser getan, bei seinem Vorschlage, dem Völkerbund die Entscheidung der Reparationsfrage zu übertragen, nicht an Oberschlesien zu erinnern. Denn diese Erinnerung genügt vollkommen, um das deutsche Volk zu einer geschlossenen Abwehr gegen eine Einmischung des Völkerbundes in die Frage, bei der es sich für uns um Sein oder Nichtsein handelt, aufzurufen.

Im übrigen gewinnt man mehr und mehr den Eindruck, daß in Frankreich mit dem Stinnes-Lubersack-Abkommen eine neue Epoche der Reparationspolitik eingeleitet ist. Zunächst ist festzustellen, daß es sich bei diesem Abkommen nicht um rein private Vereinbarungen zwischen zwei Wirtschaftlern handelt. Denn nachträglich hat der französische Minister der öffentlichen Arbeiten le Trocquer in einer öffentlichen Rede mitgeteilt, daß er der Urheber des Abkommens sei. Die französische Regierung, die noch vor einem Jahr einer praktischen Lösung der Wiederaufbaufrage völlig interesselos gegenüberstand, fördert heute den Abschluß privater Abkommen, um dadurch die Lösung der Reparationsfrage wenigstens teilweise zu erleichtern. Von verschiedenen Seiten liegen beachtenswerte Anregungen hierfür vor. So hat der Abgeordnete Dariac auf Grund einer Studienreise durch unser westliches Industriegebiet der Regierung eine Denkschrift unterbreitet, in der die Frage einer wirtschaftlichen Ausbeutung des Ruhrgebietes auf Grund von Vereinbarungen mit den beteiligten deutschen Wirtschaftskreisen eingehend erörtert wird. Auch der Senator Jonnart, der als wahrscheinlicher Nachfolger Dubois' in der Reparationskommission gilt, hat in einer Rede die Bedeutung der Sachlieferungen auf Grund von wirtschaftlichen Vereinbarungen nachdrücklich betont. Und schließlich liegen auch von dem früheren Finanzminister Marsal Anregungen vor, die Reparationsfrage teilweise durch Erträge des Ruhrbergbaus, und zwar durch Einlegung von Ueberschichten, zu lösen. Es bedeutet keinen übertriebenen Optimismus, wenn man in solchen Vorschlägen führender Politiker Anzeichen einer Wandlung in der französischen Reparationspolitik erblickt. Selbstverständlich ist in der jetzt zutage tretenden Geneigtheit zum Abschluß von Sachlieferungsverträgen nicht ein Verzicht auf Barzahlungen zu erblicken. In dieser Beziehung hofft man in Frankreich auf das Zustandekommen der internationalen

Anleihe, welche die Mittel liefern soll, um den sarken französischen Finanzbedarf zu decken.

In unserem Valutastande ist eine gewisse Stetigkeit eingetreten, denn Schwankungen um selbst 100 Punkte von einem Tage zum andern bedeuten bei einem Dollarkurs zwischen 1300 und 1500 Mark noch nicht viel. In deutschen politischen Kreisen begegnet man vielfach Aeußerungen der Enttäuschung darüber, daß die durch die Entscheidung der Reparationskommission und das neueste deutsch-belgische Abkommen herbeigeführte Entspannung unserer politischen und finanziellen Lage keinen stärkeren Einfluß auf die Bewertung der deutschen Mark gehabt hat. Dabei wird aber übersehen, daß zurzeit keine wirtschaftlichen Ursachen für eine höhere Bewertung der deutschen Währung vorliegen. Es fehlen einstweilen lediglich diejenigen Einflüsse, welche bisher die Entwertung der Mark verursacht haben. Um eine wesentliche Verbesserung des Markkurses herbeizuführen, bedürfte es einer gesteigerten Nachfrage nach deutschen Valuten im Ausland oder eines vermehrten Angebotes fremder Devisen an den inländischen Börsen. Weder das eine, noch das andere ist bisher eingetreten, und es liegen auch keine Gründe dafür vor. Wir müssen deshalb schon zufrieden damit sein, daß der Dollarkurs wenigstens nicht die Rekordhöhe wieder erreicht hat, zu der ihm die Reden Poincarés verholfen haben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der nächsten Zeit der gegenwärtige Markkurs als so stabil erweisen wird, daß man ihn als geeignete Grundlage für eine Valutastabilisierung betrachten könnte. Diese Erfahrung wäre schmerzlich, denn sie würde uns der Hoffnung berauben, in absehbarer Zeit zu einer günstigeren Preisgestaltung auf dem Lebensmittelmarkt und damit zu einer Verminderung unserer Produktionskosten zu gelangen.

Zum dritten Male innerhalb weniger Wochen hat die Reichsbank eine Diskonterhöhung vorgenommen, nachdem sieben Jahre lang der Satz von 5 % bestehen geblieben war. Dabei ist damit zu rechnen, daß der gegenwärtige Satz von 8 % wahrscheinlich in nicht zu ferner Zeit eine abermalige Erhöhung erfahren wird. Die Ursachen dieses schnellen Anstieges der Bankrate, in dem die überaus schwierige Lage unseres Geldmarktes zum Ausdruck kommt, sind bekannt. Die außerordentliche Preissteigerung der letzten Zeit auf allen Gebieten nimmt Zahlungsmittel in immer höherem Umfang in Anspruch. Dazu kommt, daß durch den steigenden Wechselverkehr sehr erhebliche Anforderungen an die Reichsbank gestellt werden. Vor allem aber ist es der Reichsfinanzbedarf, der die gewaltige Anspannung unseres Zentralnoteninstituts verursacht. Während noch Mitte August sich der Bestand an diskontierten Schatzanweisungen auf 218 Milliarden belief, ist er in der Zwischenzeit auf 274 Milliarden angewachsen. Eine fühlbare Erleichterung wäre herbeizuführen, wenn sich die Reichsregierung endlich entschließen würde, den Depotzwang zu beseitigen und das Bankgeheimnis wieder einzuführen. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß diese Maßregeln eine Notenshamsterei in ganz großem Stil herbeigeführt haben, die zum guten Teil an der heutigen Geldknappheit Schuld ist. Die Reichsbank selbst hat wiederholt nachdrücklich die Wiederherstellung des Bankgeheimnisses vertreten, aber politische Rücksichten haben verhindert, daß ihren Bemühungen ein Erfolg beschieden war. Dabei weiß man an den maßgebenden Stellen sehr genau, daß die von der Beseitigung des Bankgeheimnisses und der Einführung des Depotzwanges in steuerlicher Beziehung erwarteten günstigen Wirkungen tatsächlich nicht eingetreten sind. Sollte es nicht möglich sein, den Parteien, welche für diese verfehlten Maßnahmen eintreten, klarzumachen, in welchem Grade sie damit die wirtschaftliche Notlage der breiten Massen noch verstärken? Bl.

(4613)

Aus- und Einfuhr.

Aus dem Geschäftsbericht*) der 44. Hauptversammlung des Vereins z. W.,

erstattet vom Geschäftsführer Dr. Ungewitter.

Die deutsche Gesamtaus- und -einfuhr, die deutsche Handels- und Zahlungsbilanz.

Für die Berichtszeit liegen die amtlichen Ziffern des Statistischen Reichsamts lediglich für die Monate Mai bis Dezember 1921 und Januar bis einschließlich Juni 1922 bislang vor. Soweit wir unterrichtet sind, dürften die Ziffern für Januar bis April 1921 in absehbarer Zeit nicht veröffentlicht werden, da eine Aufarbeitung der statistischen Meldungen für diese Monate wegen Ueberlastung des Statistischen Reichsamts vorläufig nicht möglich ist. Wir haben daher die Ziffern der zwölf zusammenhängenden Monate von Mai 1921 bis einschl. April 1922 nachstehend zusammengerechnet und den Jahren 1913 und 1920 vergleichsweise gegenübergestellt.

Deutsche Gesamtausfuhr und -einfuhr.				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier	Gold
Ausfuhr	1913	73 751	10 081	10 081
	1920	19 810	69 311	4 621
	1921/22 (Mai-April)	21 826	139 495	3 487
Einfuhr	1913	72 815	10 695	10 695
	1920	18 837	—	—
	1921/22 (Mai-April)	26 725	154 575	—

Die Umrechnung der Papierwerte auf Gold ist bei den Gesamtziffern in der Weise erfolgt, daß wir die Papierwerte durch das Durchschnittsdollar-Agio der jeweiligen Monate dividiert haben.

Monatsdurchschnitte	1 Dollar kostete Papiermark	1 Goldmark = x Papiermark	1 Papiermark = Goldpf.
1921 im Januar . . .	65,24	15,53	6,44
Februar . . .	61,30	14,59	6,85
März . . .	62,45	14,86	6,73
April . . .	63,53	15,13	6,61
Mai . . .	62,37	14,85	6,73
Juni . . .	69,36	16,51	6,06
Juli . . .	76,56	18,23	5,48
August . . .	84,31	20,03	4,96
September . . .	104,72	24,93	4,01
Oktober . . .	150,19	35,76	2,79
November . . .	262,96	62,61	1,60
Dezember . . .	191,93	45,69	2,19
1922 im Januar . . .	191,81	45,67	2,19
Februar . . .	207,81	49,48	2,02
März . . .	284,19	67,06	1,48
April . . .	291,00	69,29	1,44
Mai . . .	290,62	69,20	1,44
Juni . . .	315,54	75,13	1,33
Juli . . .	493,22	117,43	0,85
August . . .	1184,50	270,11	0,37

Die Goldwerte der Jahresgesamtziffern sind durch Addition der Monatsgoldwerte erfolgt. Diese sind errechnet, indem der Papierwert für 1920 durch 15 und für 1921—22 (Mai-April) durch 40 dividiert wurde, was fast genau den Durchschnittsdollarkursen für die entsprechenden Jahre entspricht.***) Das Verfahren ist natürlich sehr summarisch; es gibt aber bislang kein besseres.

*) Der vollständige Geschäftsbericht (91+VIII Seiten) ist vom Verlag Chemie in Leipzig, Nürnberger Str. 48, zu beziehen. Preis 200 Mk.

**) Der Dollardurchschnittskurs für 1920 beträgt 62,40, was einem Verhältnis von Gold zu Papier wie 1:14,7, also rund 1:15 entspricht. Der Dollardurchschnittskurs für die Zeit vom Mai 1921 bis April 1922 beträgt 104,77, was einem Verhältnis von Gold zu Papier von 1:39,2 entspricht, oder rund 1:40.

Die Ausfuhr ist zurückgegangen 1921/22 gegenüber 1913 mengenmäßig auf 29,6 %, wertmäßig, wenn man die Goldwerte zugrunde legt, auf 34,8 %. Gegenüber 1920 ist die Einfuhr mengenmäßig gestiegen, aber wertmäßig gefallen, was einesteiis auf dem Rückgang der Weltmarktpreise beruht, andernteils eine Folge der Devisenkatastrophe ist, welcher die Ausfuhrpreisstellung nicht in allen Fällen schnell genug angepaßt werden konnte.

Die Passivität der Handelsbilanz betrug 1913 0,6 Milliarden Goldmark. Trotzdem war die Zahlungsbilanz aktiv infolge der Frachten, die Deutschland für seine Schiffe erhielt, der Zinsen für im Auslande angelegte Kapitalien, der Gewinne bei Handelsvermittlungen zwischen ausländischen Staaten, Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande usw.

Eine exakte Angabe über die Passivität der Handelsbilanz im Jahre 1921/22 (Mai-April) ist schwer zu machen.

Die in obiger Aufstellung angegebenen Papiermarkbeträge der Einfuhr und Ausfuhr sind nicht ohne weiteres vergleichbar. Die auf der Einfuhrseite stehenden Papiermarkbeträge haben innerlich einen höheren Wert als auf der Ausfuhrseite. Bildet man von obigen Ziffern die Differenz, so erhält man ein zu günstiges Bild von unserer Handelsbilanz. Diese Erscheinung erklärt sich folgendermaßen:

Die Einfuhrwerte sind bestimmungsgemäß durchweg in Mark anzumelden. Auf der Ausfuhrseite dagegen sind die Werte in derjenigen Währung anzumelden, in der die Waren fakturiert werden. Bei der Anmeldung in ausländischer Währung wird diese vom Statistischen Reichsamt zum Durchschnittskurse desjenigen Monats, in dem die Ware ausgeführt wurde, umgerechnet. Die Folge davon ist, daß auf der Ausfuhrseite die Markentwertung, die in den einzelnen Monaten eingetreten ist, wenigstens insoweit voll zum Ausdruck kommt, als die ausgeführten Waren in ausländischer Währung angemeldet werden.

Dieser Teil der Ausfuhr ist im Zeitraum Mai 1921 bis Dezember 1921 im November am höchsten, also gerade in demjenigen Monat des vorigen Jahres, in dem die Markentwertung am weitesten fortgeschritten war und steigt im Jahre 1922 mit der Entwertung der Mark.

In den Einfuhrwerten kommt eine jährliche, durch die Markentwertung hervorgerufene Aufblähung nicht zum Ausdruck. Als die Mark im Mai 1921 zu sinken begann und man mit Rücksicht auf die in der zweiten Jahreshälfte zu leistenden Reparationszahlungen mit einem weiteren starken Fallen der Mark rechnen mußte, hat die deutsche Industrie in großem Umfange Rohstoffe auf Vorrat gekauft; ebenso wurden derartige Vorratskäufe in den wichtigsten Lebensmitteln abgeschlossen.

Diese Vorratskäufe hatten natürlich nur dann einen Sinn, wenn der Importeur sich gleichzeitig auch die zur Bezahlung der Waren erforderlichen Devisen noch zu dem im Zeitpunkt des Kaufabschlusses geltenden günstigen Markkurs anschaffte oder deutsche Mark unter Ausnutzung der ihr damals noch innewohnenden relativ hohen Kaufkraft an seinen ausländischen Lieferanten gab. Man wird daher annehmen müssen, daß die mengenmäßig bis in den Oktober hinein stark ansteigende Einfuhr zum weitaus größten Teil mit Markwerten in der Statistik steht, die, gemessen an ihrem Goldwert, viel schwerer sind als die Werte der Ausfuhr, in denen, wenigstens soweit Fakturierung in ausländischer Währung angemeldet ist, die Entwertung der Mark voll zum Ausdruck kommt. Bei dieser Sachlage dürfte der Schluß zulässig sein, daß selbst die in Papiermark ausgedrückte außerordentlich ungünstige Handels-

bilanz der Monate September und Oktober noch viel zu günstig aussieht, und daß auch die Verminderung der Passivität der Handelsbilanz im November, die sich für Dezember bis Februar in eine Aktivität verwandelt hat, sich durch die Verschiedenwertigkeit der auf der Einfuhrseite einerseits und auf der Ausfuhrseite andererseits stehenden Papiermarkbeträge erklärt.

Die Passivität der Handelsbilanz für das Jahr 1921/22 (Mai-April) dürfte auf mindestens eine Milliarde Goldmark anzusetzen sein.

Mit dieser einen Milliarde ist die Passivseite der deutschen Zahlungsbilanz für den gleichen Zeitraum vorweg belastet. Außerdem sind im Gegensatz zu der Vorkriegszeit, in der uns aus Auslandsinvestitionen etwa 1,5 Milliarden jährliche Erträge zufließen, jetzt etwa 0,75 Milliarden Goldmark jährlich an das in Deutschland Kapital besitzende Ausland zu zahlen. Die Ersparnisse deutscher Reichsangehöriger im Auslande, die Verdienste aus Geschäftsvermittlungen zwischen ausländischen Ländern, die Frachten, die Deutschland für seine Schiffe vom Auslande erhielt, fallen so gut wie vollständig weg. Ohne alle Reparationsleistungen beträgt also die Passivität der Zahlungsbilanz bereits mindestens 1,75 Milliarden.

Die Barleistungen für Reparationszwecke betrugen im Jahre 1921/22 (Mai-April):

Barzahlungen etwa 1,31 Milliarden Goldmark
German Reparation Recovery act etwa 0,06 „ „
in Summa etwa: 1,37 Milliarden Goldmark.

Die Sachleistungen für Reparationszwecke betrugen in der gleichen Zeit über 0,6 Milliarden Goldmark. Diese belasten zwar nicht unsere äußere Zahlungsbilanz, wohl aber unsere innere.

Zu den Barleistungen für Reparationszwecke kommen noch ca. 0,4 Milliarden für Zahlungen auf Grund des Clearing-Verkehrs und 0,02 Milliarden für Devisenanforderungen der interalliierten Kommissionen.

Die Gesamtpassivität der äußeren Zahlungsbilanz belief sich also im Jahre 1921/22 auf mindestens 3,5 Milliarden Goldmark. Das Gesamtbild ist folgendes:

Deutsche Zahlungsbilanz 1921/22 (Mai-April) in Milliarden Goldmark	
Aktivseite	Passivseite
Ausfuhrerlös 3,5	Begleichung der Einfuhr . 4,5
Ohne Deckung . . . 3,54	Verzinsung ausländischer Anlagen in Deutschland 0,75
	Barleistungen auf Grund des Friedensvertrages . 1,37
	Clearingzahlungen 0,4
	Devisen für interalliierte Kommission 0,02
	7,04

Die an das Ausland geleisteten Zahlungen betrugen also 7 Milliarden, gegenüber einem Zahlungseingang von 3,5 Milliarden für die Ausfuhr, also das Doppelte.

Für den ungedeckten Saldo in Höhe von 3,1 Milliarden Goldmark mußten Papiermark gegen Devisen verkauft werden. Nur ein geringer Bruchteil ist durch effektives Gold ausgeglichen worden, dessen Bestände in Deutschland schon auf ein äußerstes Minimum herabgesunken sind. Die Papiermark wurde angeboten, aber die Käufer der Mark streikten. Der Dollar stand am 2. Mai 1921 auf 65, und am 29. April 1922 auf 283 und stieg dann weiter bis zu einem Kurs von 1975 am 24. August, nachbörslich am Vortage sogar über 2000, als bisherigen Höchststand.

Die Aus- und Einfuhr der deutschen chemischen Industrie.

Jahresausfuhr:

Gruppe 4 der amtlichen Statistik umfaßt „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren“. Auf Grund der amtlichen Ziffern ergeben sich folgende Jahres-Gesamt mengen und -werte:

Gesamtgruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts (unkorrigiert). Ausfuhr.			
Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier Gold	
1913	4 904	956	956
1920	2 632	8 958	597
1921/22 (Mai—April) . .	2 142	14 170	354
Einfuhr.			
1913	2 059	430	430
1920	266	—	—
1921/22 (Mai—April) . .	511	2 794	70

Die Einteilung der amtlichen Statistik paßt sich nicht der Gliederung der Industrie an, wie sie sich heute in den verbandsmäßigen Industrieorganen ausgebildet hat. Demgemäß sind auch im 4. Abschnitt des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses nicht alle diejenigen Produkte enthalten, deren Fabrikation zur chemischen Industrie heute gerechnet wird. Andererseits sind in dasselbe eingeschlossen die Kali- und Steinsalze, deren Gewinnung keinen Zweig der chemischen Industrie darstellt.

Entsprechend der Abgrenzung der Außenhandelsstelle Chemie haben wir die Ziffern der amtlichen Statistik einer Korrektur unterworfen, soweit dieses möglich war. Da es sich bei den statistischen Ziffern nur um ein großes Gesamtbild handelt, haben wir einzelne kleinere Posten, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, vernachlässigt.

Der Tarifabschnitt 4 A, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt“ trägt, entspricht im wesentlichen der Fachgruppe Anorganische Chemie unseres Vereins sowie der Nebenstelle Anorganische Chemie (Ma) der Außenhandelsstelle Chemie. Wir haben demgemäß die Stein- und Kalisalze, welche von der amtlichen Statistik, wie bereits erwähnt, hier aufgeführt werden, gestrichen und u. a. folgende Produkte hinzugefügt: Knochen- und Tierkohle, Talk, schwefelsauren Baryt und schwefelsauren Strontian, Schwefelkies, Monazitsand, Boraxkalk.

Dem Tarifabschnitt 4 B der amtlichen Statistik, welcher die „Farben und Farbwaren“ umfaßt, sind hinzugefügt die Farbhölzer, Farberden, Anilinöle, Anilinsalze und sonstige Zwischenprodukte, soweit sie in der amtlichen Statistik getrennt ausgewiesen sind.

Der Tarifabschnitt 4 C „Firnisse, Lacke, Kitte“ ist unverändert übernommen.

Auch die vom Statistischen Reichsamt errechneten Ziffern des Tarifabschnitts 4 D „Aether, Alkohole, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen, flüchtige (aetherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel, Parfümerien und kosmetische Mittel“ sind unverändert geblieben.

Dem Tarifabschnitt 4 E „künstliche Düngemittel“ wurde für die Einfuhr natürlicher phosphorsaurer Kalk hinzugefügt.

Dem Tarifabschnitt 4 F „Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren“ wurden angefügt Kampfer und Celluloid, entsprechend der Abgrenzung der Nebenstelle Me der Außenhandelsstelle Chemie und der Fachgruppe Sprengstoffe unseres Vereins.

Der Tarifabschnitt 4 G, welcher die amtliche Bezeichnung „Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt“, trägt, umfaßt in der offiziellen Statistik alle in den Gruppen A bis F nicht untergebrachten Artikel. Dementsprechend haben wir dieser Gruppe alle diejenigen Erzeugnisse unserer Industrie hinzugefügt, welche wir in den Gruppen A bis F noch nicht untergebracht haben. Es handelt sich hauptsächlich um folgende Produkte, welche in der amtlichen Statistik an ganz anderen Stellen aufgeführt werden: Holzkohle, Harze, Mineralwasser, chemisch zubereitete Nahrungsmittel, Putz- und Reinigungsmittel, photographisches Papier, Trockenplatten, unbelichtete Filme, Kunstseide, ferner Opium und sonstige Drogen.

Nach Vornahme dieser Korrekturen ergeben sich alsdann aus der amtlichen Statistik folgende Ziffern:

Gesamtausfuhr u. -einfuhr der chemischen Industrie. (Gruppe 4 der Statistik des statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen)				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Mill. M. Papier Gold	
Ausfuhr	1913	2 529	—	912
	1920	514	7 036	469
	1921/22 (Mai—April)	691	13 097	327
Einfuhr	1913	4 297	—	642
	1920	934	—	—
	1921/22 (Mai—April)	1 453	5 189	130

Die Gesamtausfuhr der deutschen chemischen Industrie ist demnach, wenn man die Mengen ins Auge faßt, von 2529 kt im Jahre 1913 auf 514 kt im Jahre 1920, d. h. auf 20 %, gefallen, hat sich aber im Jahre 1921/22 (Mai—April) ein wenig wieder erholt, und zwar auf 691 kt = 27 % der Ausfuhr vom Jahre 1913.

Wertmäßig betrug die Ausfuhr im Jahre 1913 912 Millionen Goldmark und fiel im Jahre 1920 auf 469 Millionen Goldmark = 51 %. Trotzdem im Jahre 1921 sich die Ausfuhr mengenmäßig ein wenig gebessert hatte gegenüber 1920, ist wertmäßig die Ausfuhr noch wesentlich schlechter geworden. Sie brachte nur 327 Millionen Goldmark herein, was 35,5 % des Ausfuhrerlöses vom Jahre 1913 ausmacht.

Dieser Rückgang des Golderlöses ist sehr betrübend. Er hängt zusammen mit dem allgemeinen Rückgang der Weltmarktpreise, andererseits mit den erhöhten Auslandszöllen auf Chemikalien, welche natürlich letzten Endes zu Lasten des deutschen Erzeugers gehen, da sie den Gegenwert, den er erhält, um ihren vollen Betrag verringern.

Die Einfuhr an chemischen Erzeugnissen bzw. Rohstoffen, welche für die chemische Industrie typisch sind, betrug 1913 4297 kt, sie fiel 1920 auf 934 kt = 21,7 % und stieg 1921/22 wiederum auf 1453 kt = 33,8 %. Der Goldwert dieser Einfuhr betrug 1913 642 Millionen Goldmark, 1921/22 130 Millionen Goldmark, d. h. etwa 20 %.

Die Jahresausfuhr in den einzelnen Gruppen ergibt sich aus nachstehenden Tabellen:

Gruppe A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze und sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweitig nicht genannt unter Ausscheidung der Steins- und Kalisalze und unter Hinzufügung von Knochen- und Tierkohle, Talk, Baryt, Strontian, Schwefelkies usw.				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier Gold	
Ausfuhr	1913	1 010	227	227
	1920	351	1 829	122
	1921/22	488	3 969	99
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	2 365	310	310
	1920	641	—	—
	1921/22	637	1 387	85
	(Mai—April)			

Gruppe B. Farben und Farbwaren einschließlich Zwischenprodukte, Farbhölzer, Farberden usw.				
Ausfuhr	1913	269	304	304
	1920	102	3 701	247
	1921/22	114	5 509	188
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	88	23	23
	1920	15	—	—
	1921/22	13	153	4
	(Mai—April)			

Gruppe C. Firnisse, Lacke, Kitte.				
Ausfuhr	1913	6,6	7	7
	1920	2,5	46	3
	1921/22	5,0	145	8,6
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	3,5	4	4
	1920	0,8	—	—
	1921/22	0,5	12	0,8
	(Mai—April)			

Gruppe D. Aether, Alkohol, ätherische Oele und Riechstoffe, Riech- und Körperpflegemittel.				
	Jahr	Mengen in 1000 t	Wert in Millionen M. Papier Gold	
Ausfuhr	1913	16,4	44	44
	1920	2,8	218	14,5
	1921/22	4,9	480	12
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	49	57	57
	1920	8	—	—
	1921/22	15	607	15
	(Mai—April)			

Gruppe E. Künstliche Düngemittel einschließlich phosphorsaurem Kalk usw.				
Ausfuhr	1913	1 035	54	54
	1920	6,5	5	0,3
	1921/22	13,5	34	0,9
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	1 516	77	77
	1920	201	—	—
	1921/22	660	779	19,5
	(Mai—April)			

Gruppe F. Sprengstoffe, Schießbedarf, Zündwaren unter Hinzufügung von Kampfer und Celluloid.				
Ausfuhr	1913	25	87	87
	1920	4,8	199	13
	1921/22	7,4	427	11
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	2,2	7	7
	1920	5,3	—	—
	1921/22	3,4	75	2
	(Mai—April)			

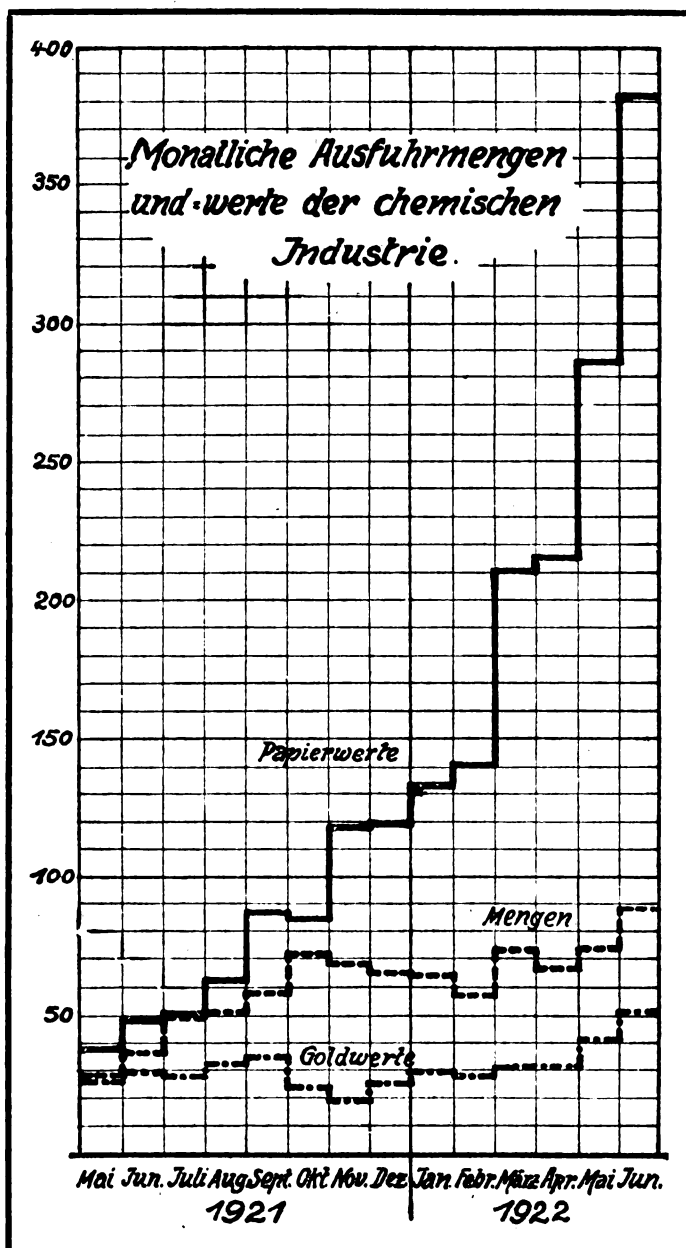
Gruppe G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt unter Hinzufügung von Harzen, Kunstseide, Films, photographischem Papier und Trockenplatten.				
Ausfuhr	1913	166	189	189
	1920	44	1 039	69
	1921/22	58	2 532	63
	(Mai—April)			
Einfuhr	1913	273	164	164
	1920	63	—	—
	1921/22	124	2 177	54,5
	(Mai—April)			

Monatsausfuhr.

Die Entwicklung der Chemikalienausfuhr in den einzelnen Monaten von Mai 1921 bis Juni 1922 zeigen nachstehende Tabellen, sowie Schaubild S. 642.

Monatliche Ausfuhr von Chemikalien					
Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts ausschließlich der Erzeugnisse der Steinsalz- u. Kalisalzindustrie, einschließlich zugehöriger Stoffe aus anderen Gruppen.					
	Mengen 1000 t	Wert in Mill. Papier M.		Wert in Mill. Gold M.	
		insgesamt	pro 1000 t	insgesamt	pro 1000 t
1913 (insgesamt)	2 529			912	0,36
1920	513	7 036	13,8	469	0,92
1921/22 (Mai 21 — April 22)	691	13 097	19,0	327	0,47
Monatsdurchschnitt					
1913	211			76	0,36
1920	43	586	13,8	39	0,92
1921/22	58	1 091	19,0	27	0,47
1921 Mai	27	380	14,1	27	1,00
Juni	37	480	13,0	29	0,78
Juli	50	504	10,1	28	0,56
August	51	646	12,7	32	0,63
September	58	879	15,1	35	0,60
Oktober	72	845	11,7	24	0,33
November	68	1 186	17,4	19	0,28
Dezember	65	1 197	18,3	26	0,40
1922 Januar	64	1 336	20,9	29	0,45
Februar	57	1 406	24,7	28	0,49
März	73	2 108	28,9	31	0,42
April	66	2 153	32,6	31	0,47
Mai	74	2 869	38,9	42	0,57
Juni	89	3 817	42,9	51	0,57

Ueberraschend ist die Uebereinstimmung der Kurve der monatlichen Ausfuhrmengen mit den Folgerungen, die sich aus dem Schaubild auf S. 624 (Nr. 39) ergeben, in welchem der deutsche Chemikalienpreisindex mit dem Weltmarkt-Chemikalienpreisindex in Vergleich gesetzt ist. Entsprechend der Devisenentwertung im zweiten Halbjahr 1921 steigt



die Ausfuhrmenge bis Oktober und November, in welchen Monaten sie das Maximum für das Jahr 1921 erreicht. Im Monat Oktober und im November zeigte, wie sich aus dem Bilde auf S. 624 der „Chem. Ind.“ ergibt und im erklärenden Text dazu näher ausgeführt ist, die Spanne zwischen Weltmarkt-Chemikalienpreisindex ebenfalls das Maximum für das Jahr 1921. In den weiteren Monaten verdichtet sich diese Spanne wieder und die monatlichen Ausfuhrmengen nehmen in gleicher Weise ab. Das Minimum für letztere wird im Februar 1922 erreicht, in welchem Monat in dem Schaubild die Kurve des Welthandel-Chemikalienpreisindex wieder unter der Kurve des deutschen Chemikalienpreisindex liegt. Für März steigt die Ausfuhrmenge wiederum und die Kurve des Weltmarkt-Chemikalienpreisindex steigt über die analoge deutsche Kurve. April zeigt für beide Schaubilder wieder das umgekehrte Bild.

Ein ebenfalls überraschendes, aber sehr betrübliches Ergebnis folgt, wenn man die Mengen der monatlichen Ausfuhr mit den Werten in Beziehung setzt. Die Papiermarksummen sind von 380 Millionen im Mai 1921 ununterbrochen auf 3817 Millionen im Juni 1922 gestiegen. Wenn man aber diese monatlichen Papierwerte auf Goldmark umrechnet, so ergibt sich ein anderes Bild. Die Mengen steigen von 27 000 t im Mai auf 72 000 t im Oktober und 68 000 t im November, der Goldwert der Ausfuhr dagegen nur von 27 Millionen Goldmark im Mai auf 35 Millionen Goldmark im September und fällt dann auf 24 Millionen Goldmark im Oktober und 19 Millionen Goldmark im November. Genau da, wo im Jahre 1921 bei den Mengen das Maximum liegt, nämlich im Oktober und November, liegt bei dem Golderlös für die Ausfuhr das Minimum. Diese Tatsache demonstriert aufs augenfälligste den Scheincharakter der Hausse seit Sommer 1921. Trotz gesteigerter Exportfähigkeit kein Mehrerlös in Gold, sondern ein Mindererlös. Um 68 000 t ausführen zu können, wie im November 1921, muß ein ganz anderer Arbeitsaufwand geleistet werden, wie um nur 27 000 t auszuführen, wie im Monat Mai. Diese Erscheinung ist ein schlagendes Beispiel für die „Unsichtbare Arbeitslosigkeit“ in Deutschland. Wir

Monatliche Gesamtaus- und -einfuhr von Chemikalien
Gruppe 4 der Statistik des Statistischen Reichsamts mit Abzügen und Zusätzen gemäß S. 640

a) Mengen.

Ausfuhr		Mengen in 1000 Tonnen															
		Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1920	Mon. Mittel 1921	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Januar 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22
Gruppe 4 A		84,2	29,3	40,7	16,7	24,6	37,0	34,2	39,9	55,2	49,6	47,2	47,3	41,5	51,1	44,0	49,8
" 4 B		22,4	8,5	9,5	5,5	7,5	7,5	9,7	10,3	10,4	10,1	9,6	9,9	9,7	12,5	11,5	12,9
" 4 C	korrigiert	0,6	0,2	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,5	0,6	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5
" 4 D	gemäß S. 640	1,4	0,2	0,4	0,3	0,2	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4
" 4 E		86,3	0,5	1,1	0,01	0,02	0,6	1,2	1,5	0,7	1,2	1,3	0,5	0,5	3,0	3,0	2,9
" 4 F		2,1	0,4	0,6	0,6	0,4	0,4	0,6	0,7	0,5	0,6	0,6	0,8	0,5	0,8	0,8	1,2
" 4 G		13,8	3,6	4,9	3,8	4,0	3,6	5,0	5,2	4,1	5,1	5,6	4,9	4,3	5,0	5,9	6,3
Ges. Chemik.-Ausfuhr		210,7	42,8	57,6	27,1	37,1	49,7	51,4	58,4	71,9	67,7	65,3	64,4	57,4	73,4	66,2	74,0
Einfuhr		Mengen in 1000 Tonnen															
		Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1920	Mon. Mittel 1921	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Januar 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22
Gruppe 4 A		197,1	53,5	53,1	32,8	27,9	35,5	26,0	46,1	35,0	47,2	47,8	92,2	70,4	96,5	76,0	132,0
" 4 B		7,4	1,2	1,1	0,5	0,8	0,7	1,2	0,7	1,8	1,3	1,2	1,2	0,6	1,8	1,0	0,9
" 4 C	korrigiert	0,3	0,07	0,04	0,05	0,02	0,49	0,5	0,04	0,04	0,1	0,01	0,01	0,01	0,06	0,02	0,05
" 4 D	gemäß S. 640	4,1	0,7	1,3	0,78	0,88	0,86	1,4	1,5	2,0	1,2	2,0	1,2	1,2	1,1	1,1	0,85
" 4 E		126,3	16,8	55,0	44,6	68,0	69,0	90,0	63,9	62,4	35,0	42,5	65,9	21,1	41,3	73,6	77,4
" 4 F		0,2	0,4	0,3	0,07	0,1	0,1	0,5	0,7	1,4	0,2	0,1	0,03	0,04	0,06	0,06	0,1
" 4 G		22,8	5,2	10,3	5,0	8,1	5,9	10,2	11,3	18,7	11,2	12,4	11,4	6,5	12,5	12,3	12,6
Ges. Chemik.-Einfuhr		358,2	77,9	121,1	83,8	105,8	103,6	129,8	124,2	121,3	96,2	106,0	171,9	99,9	153,3	164,1	223,9

*) Mai 1921 bis April 1922.

Monatliche Gesamtausfuhr von Chemikalien
b) Werte

Ausfuhr			Werte in Mill. Papiermark (gewöhnl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)																
			Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1921	Mon. Mittel 1921/22 ^{*)}	Mai 21	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß Seite 640		18,9	152,4	330,5	84,9	118,9	175,9	170,7	234,2	291,5	373,8	377,9	446,0	424,1	646,4	609,5	833,2	1102,8
" 4 B			25,3	10,2	8,3	5,7	7,2	9,7	8,5	9,3	8,2	6,0	8,1	9,8	8,5	9,6	8,8	12,0	14,7
" 4 C			0,6	308,4	459,1	205,0	237,5	199,2	278,6	410,9	340,9	497,5	476,2	485,0	578,4	920,9	904,6	1287,8	1504,4
" 4 D			3,8	20,6	11,5	13,7	14,4	10,9	13,9	16,4	9,5	8,0	10,4	10,6	11,7	13,6	13,1	18,6	20,1
" 4 E			4,5	3,8	11,4	3,7	5,6	5,1	5,5	7,5	9,9	11,4	12,3	16,6	16,7	21,9	28,4	28,9	54,8
" 4 F			7,2	0,25	0,3	0,35	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,7
" 4 G			15,8	18,2	40,0	12,2	13,5	18,0	21,0	24,8	33,2	45,2	40,6	59,2	49,7	78,7	83,9	81,4	152,2
" 4 G			15,8	1,2	1,0	0,8	0,8	1,0	1,1	1,0	0,9	0,7	0,9	1,3	1,0	1,2	1,2	1,2	2,0
Gesamtausfuhr von Chemikalien		76,1	0,4	2,9	0,01	0,03	0,8	1,8	2,7	0,8	2,2	2,5	1,0	1,1	8,4	13,1	17,3	5,6	
			4,5	0,02	0,07	—	0,04	0,1	0,1	0,02	0,04	0,05	0,02	0,02	0,1	0,2	0,25	0,08	
			16,5	35,6	20,9	14,4	14,9	23,6	27,4	22,4	32,3	39,0	46,8	38,8	71,4	76,4	115,9	210,2	
			7,2	1,1	0,9	1,4	0,9	0,8	1,2	1,1	0,6	0,5	0,8	1,0	0,8	1,1	1,1	2,8	
			86,6	211,0	71,2	89,6	90,0	144,5	171,5	146,6	223,5	249,2	281,7	297,1	360,5	437,5	505,2	787,4	
			5,8	5,3	4,8	5,5	4,9	7,2	6,9	4,1	3,6	5,5	6,2	5,9	5,3	6,3	7,8	10,5	
			586,4	1080,5	397,9	479,5	503,9	445,7	879,0	845,3	1185,9	1198,7	1336,3	1405,8	2108,2	2153,4	2869,5	3817,4	
			39,2	27,3	26,8	29,0	27,6	32,3	35,1	23,6	18,9	26,2	29,3	28,4	31,1	31,1	41,5	50,9	

*) Mai 1921 bis April 1922.

Monatliche Gesamteinfuhr von Chemikalien
b) Werte

Einfuhr				Werte in Mill. Papiermark (gewöhl. Druck) und Mill. Goldmark (fetter Druck)																	
				Mon. Mittel 1913	Mon. Mittel 1921	Mon. Mittel 1922*)	Mai 21.	Juni 21	Juli 21	Aug. 21	Sept. 21	Okt. 21	Nov. 21	Dez. 21	Jan. 22	Febr. 22	März 22	April 22	Mai 22	Juni 22	
Gruppe 4 A	korrigiert gemäß Seite 640	{		25,8		115,6	33,7	29,9	40,8	27,0	41,2	101,4	79,2	91,5	176,5	134,6	248,6	386,1	453,3	513,9	
" 4 B						2,9	2,2	1,8	2,2	1,3	1,7	2,8	1,3	2,0	3,9	2,7	3,7	5,6	6,6	6,8	
						12,7	3,2	4,1	5,5	6,2	6,0	12,1	12,5	14,6	23,3	7,7	34,2	23,2	23,3	33,8	
						0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,5	0,2	0,5	0,3	0,3	0,5	
						1,0	0,6	0,6	1,1	1,3	0,6	0,9	3,3	0,5	0,2	0,2	1,6	0,5	1,7	0,8	
						0,3	0,03	0,05	0,04	0,1	0,1	0,02	0,03	0,05	0,01	—	—	0,02	0,01	0,02	0,01
						50,6	12,9	16,7	18,2	26,8	28,3	41,2	44,6	85,5	65,1	104,5	79,8	83,0	68,4	134,7	
						1,3	0,9	1,0	1,0	1,3	1,1	1,2	0,7	1,9	1,4	2,1	1,2	1,2	1,0	1,8	
" 4 D	64,9	42,9	56,5	54,0	66,1	44,9	52,5	30,1	54,7	74,7	29,3	80,1	193,1	178,1	316,2						
	1,6	2,9	3,4	3,0	3,3	1,8	1,5	0,5	1,2	1,6	0,6	1,2	2,8	2,6	4,2						
	6,2	1,4	2,1	2,6	5,4	6,6	14,9	5,7	10,4	0,7	4,5	6,4	14,4	8,9	9,6						
	0,6	0,16	0,1	0,1	0,1	0,3	0,3	0,4	0,1	0,2	0,02	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1					
	181,4	43,1	74,1	51,6	83,8	117,3	271,6	157,4	225,3	218,0	155,1	330,8	419,2	451,6	471,5						
	4,5	2,9	4,5	2,8	4,2	4,7	7,6	2,5	4,9	4,8	3,1	4,9	6,0	6,5	6,8						
	Gesamteinfuhr von Chemikalien	{		53,5		432,4	137,8	184,0	173,8	216,6	244,9	494,6	332,8	482,5	558,5	435,9	781,5	1119,5	1185,3	1480,5	
10,8						9,2	11,1	9,5	10,8	9,9	13,8	5,3	10,5	12,2	8,8	11,5	16,1	17,1	19,7		

*) Mai 1921 bis April 1922.

haben zwar weniger Arbeitslose wie im Auslande, wir arbeiten; aber wir arbeiten ohne entsprechenden Ertrag.

Die plötzliche Devisenkatastrophe des Jahres 1921 mußte uns über den Kopf wachsen. Es brauchte erst Monate, bis wir die Bedeutung derselben erkannt und uns richtig auf sie einstellen konnten. Alsdann gelang es, den Goldwert der Ausfuhr wieder langsam zu steigern.

Die monatliche Ausfuhr in den einzelnen Gruppen geben die obigen Tabellen wieder.

Es ist hierbei die Einteilung der amtlichen Statistik zugrunde gelegt in der veränderten Form, wie sie auf S. 640 näher erläutert worden ist. Sie umfaßt:

- Gruppe A: Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze.
- Gruppe B: Farben und Farbwaren.
- Gruppe C: Firnisse, Lacke, Kitte.
- Gruppe D: Aether, Alkohol, ätherische Oele, künstliche Riechstoffe, Parfümerien.
- Gruppe E: Künstliche Düngemittel.
- Gruppe F: Sprengstoffe, Schießbedarf u. Zündwaren.
- Gruppe G: Sonstige chem. u. pharm. Erzeugnisse.

Anteil der chemischen Industrie an der deutschen Gesamtaus- und Gesamteinfuhr.

Anteil der Chemikalienausfuhr an der Gesamtausfuhr			
Unter Zugrundelegung der korrigierten Ziffern Seite 640.			
Papierwerte	1913 Mill. M. Papier	1920 Mill. M. Papier	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Papier
Gesamtausfuhr	10 100	69 300	134 500
Chemikalienausfuhr	910	7 000	13 100
% Anteil d. Chem.-Ausf.	9 %	10 %	9,7 %
Goldwerte	1913 Mill. M. Gold	1920 Mill. M. Gold	1921/22 (Mai-April) Mill. M. Gold
Gesamtausfuhr	10 100	4 620	3 360
Chemikalienausfuhr	910	470	330
% Anteil d. Chem.-Ausf.	9 %	10 %	9,7 %
Mengen	1913 1000 t	1920 1000 t	1921/22 (Mai-April) 1000 t
Gesamtausfuhr	73 700	19 800	21 800
Chemikalienausfuhr	2 500	500	700
% Anteil d. Chem.-Ausf.	3,4 %	2,5 %	3,2 %

Legt man die Einteilung des amtlichen Statistischen Warenverzeichnisses zugrunde, so kommt man für die Anteile der einzelnen Warengruppen an der Gesamteinfuhr und -ausfuhr zu folgender Tabelle:

Anteile der einzelnen Industrien an der Gesamteinfuhr und -ausfuhr 1921/22 (Mai bis April)			
Tarifausschnitt	Warengruppe	Anteil an der Einfuhr	Anteil an der Ausfuhr
1.	Erzeugnisse der Landwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genußmittel	66,9	9,0
2.	Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle	8,1	5,4
3.	Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Ölen oder Wachs hergestellte Waren . . .	0,2	0,4
4.	Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren . .	1,8	10,0
5.	Bearbeitete tierische und pflanzliche Spinnstoffe u. Waren daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte	12,8	17,3
6.	Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen	0,8	5,6
7.	Kautschukwaren	0,05	0,9
8.	Geflechte und Flechtwaren aus pflanzlichen Stoffen mit Ausnahme der Gespinnstfasern	0,07	0,1
9.	Besen, Bürsten, Pinsel und Siebwaren .	0,0	0,2
10.	Waren aus tierischen oder pflanzlichen Schnitz- und Formstoffen	0,2	2,6
11.	Papier, Pappe und Waren daraus . . .	0,1	4,1
12.	Bücher, Bilder, Gemälde	0,05	0,5
13.	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (mit Ausnahme der Tonwaren) sowie aus fossilen Stoffen .	0,05	0,6
14.	Tonwaren	0,09	1,9
15.	Glas und Glaswaren	0,1	2,2
16.	Edle Metalle und Waren daraus . . .	0,3	1,1
17.	Unedle Metalle und Waren daraus . .	7,4	21,1
18.	Maschinen	0,6	7,5
18.	Elektrotechnische Erzeugnisse		3,2
18.	Fahrzeuge		2,3
19.	Feuerwaffen, Uhren, Tonwerkzeuge, Kinderspielzeug	0,1	3,4
	Unvollständig angemeldete Waren . .	0,1	0,1

Der Anteil der chemischen Industrie an der Ausfuhr mit 10 % wird nur noch übertroffen von der Textilindustrie (Tarifausschnitt 5) mit 17,3 %, sowie den „Unedlen Metallen und Waren daraus“ (Tarifausschnitt 17) mit 21,1 %.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz.

Für die Aktivseite der deutschen Handels- und Zahlungsbilanz ist von allen deutschen Industrien die chemische Industrie die bedeutsamste neben

der Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“.

Der Anteil der chemischen Industrie an der Einfuhr ist nach obiger Tabelle nur 1,8 %. Auch wenn man aus den übrigen Warengruppen diejenigen Rohstoffe hinzunimmt, welche in der chemischen Industrie benutzt werden, wird der Prozentsatz nicht wesentlich höher ausfallen.

Relativ betrachtet, dürfte die chemische Industrie auch noch die Warengruppe „Unedle Metalle und Waren daraus“ übertreffen, da in den Ausfuhrmengen der chemischen Industrie ein verhältnismäßig geringerer Prozentsatz ausländischer Rohstoffe steckt als bei jener Gruppe.

Die Eisenindustrie ist gezwungen, nicht nur große Mengen von Eisenerzen einzuführen, sondern auch Roh-eisen, Schrott und Abfalleisen, Mangan-, Chrom-, Wolfram-Erze, sogar Eisenlegierungen mußten in erheblichem Maße importiert werden, welche vor dem Kriege ein erheblicher Ausfuhrartikel waren. Die Metallhütten-Industrie benötigt große Mengen Kupfererze, Nickelerze, Zinnerze, Zink- und Bleierze, Rohkupfer, Rohzinn. Die deutschen Zinkerzlagere liegen in dem Teil Oberschlesiens, der nunmehr Polen zugesprochen ist, d. h. im Auslande.

Der Anteil der Textilindustrie an der Ausfuhr beträgt 17,3 %, an der Einfuhr aber 12,8 %. Der Devisenüberschuß der Ausfuhr dieser Industrie bleibt aber hinter demjenigen der chemischen Industrie sowohl absolut wie relativ zurück.

Die Bedeutung der chemischen Industrie für die Aktivseite der deutschen Zahlungsbilanz wird immer noch nicht genügend gewürdigt. Die Erkenntnis dieser Tatsache läßt bei den Regierungen stellen und in weiten Volkskreisen sehr zu wünschen übrig.

Wenn man den absoluten Ausfuhrüberschuß der chemischen Industrie errechnen will, d. h. einen Maßstab für denjenigen Devisenbetrag finden will, den die chemische Industrie für die deutsche Gesamtwirtschaft erarbeitet, so darf man nicht die weiter oben (S. 640) angeführten Einfuhrziffern von den Ausfuhrziffern abziehen. Der Devisenbetrag, welchen die chemische Industrie erübrigt, ist wesentlich größer als die Differenz zwischen jenen Einfuhr- und Ausfuhrziffern. In die Einfuhrziffern sind z. B. einbezogen die phosphorhaltigen Rohstoffe. Diese werden von der chemischen Industrie auf fertige Phosphordüngemittel verarbeitet und dann an die Landwirtschaft weitergegeben. Ihre Einfuhr ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht der chemischen Industrie, sondern der Landwirtschaft anzurechnen.

Die Herstellung der Ausfuhrmengen der chemischen Industrie benötigt nur ein relativ geringes Quantum an ausländischen Rohstoffen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, ist daher der Devisenerlös dieser Ausfuhrmengen zu einem erheblichen Teile ein reines Plus für die deutsche Devisenbilanz.

Die Bedeutung dieses Plus tritt klar hervor, wenn man sich die auf Seite 639 wiedergegebene deutsche Zahlungsbilanz vergegenwärtigt, in welcher auf der Passivseite 7,04 Milliarden Goldmark stehen, auf der Aktivseite aber nur 3,5 Milliarden Goldmark.

(4907)

Ausfuhr von Chemikalien in dem Vereinigten Staaten von Amerika.

Aus Washington geht uns folgender Bericht zu:

Der allgemeine Niedergang der Ausfuhr der Vereinigten Staaten im Rechnungsjahr 1921/22, der für die Gesamtheit dieser Ausfuhr ungefähr 42 % betrug, spiegelte sich in augenfälliger Weise auch in dem wesentlich verminderten ausländischen Absatz von Chemikalien und diesen verwandten Produkten wieder. Die Ausfuhr derartiger Waren bewertete sich insgesamt auf 100 618 943 \$ (knapp 3 % der Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten). Da sie in 1920/21 rund 221 000 000 \$ ergab, hat sie um etwa 54 % abgenommen. Die Erklärung dafür mag teilweise in dem Sinken der Preise zu suchen sein. Die Klassifizierung von Chemikalien für die Zwecke der amtlichen Ausfuhrstatistik hat seit dem 1. Januar 1922 erhebliche Erweiterungen erfahren. Der Vergleich zwischen diesen und den letztjährigen Ausfuhrergebnissen läßt sich daher nicht in jedem einzelnen Falle durchführen. Aus demselben Grunde ist auch nicht mit Sicherheit festzustellen, ob und inwieweit etwa, wenn statt des Wertes die Menge als Maßstab für die Beurteilung des Fort- oder Rückschritts der Ausfuhr angelegt wird, diese sich in einem günstigeren Lichte darstellen würde, als sie unter dem Gesichtswinkel des oben errechneten Wertverhältnisses erscheint. Immerhin zeigt sich bei vielen der hier in Betracht kommenden Erzeugnisse bei einer Abnahme des Ausfuhrwertes eine diesen entsprechende Zunahme in der Menge.

In der Reihe der sogenannten „schweren“ Chemikalien ist die Ausfuhr von essigsäurem Kalk und Glycerin in Menge von 27 606 499 und 3 625 999 Pfund (587 174 bzw. 508 807 \$) quantitativ reichlich um das Doppelte, diejenige von Aetznatron bei einer Zunahme von 20 Millionen Pfund bis auf mehr als 123 Millionen Pfund (4 660 815 \$), von Borax um 150 % bis auf 10 094 724 Pfund (545 601 \$) gestiegen. Kieselsäures Natron und schwefelsaures Kupfer, jenes mit 26 024 366, dieses mit 4 809 948 Pfund (279 041 bzw. 227 019 \$) hoben sich mäßig. Andererseits ging die Ausfuhr von Bleichpulver von nahezu 37½ Millionen auf 26 439 251 Pfund (502 870 \$), diejenige von calcinierter Soda von 113 auf rund 33 Millionen Pfund (757 648 \$) zurück. Auch die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen, Farben und Beizstoffen (außer Lackfarben) ließ merklich nach; sie glitt von 13 577 788 auf 3 805 917 \$ herab. Gleichermäßen ließ die Ausfuhr von Pigmenten, Anstrich- und Lackfarben um ungefähr 50 % nach, so daß sie gerade nur noch die Höhe von ungefähr 10 000 000 \$ erreichte. Letzteres wird verständlich, wenn man berücksichtigt, daß der Absatz von Bleiweiß von 17,4 auf annähernd 9 Millionen Pfund gesunken ist. Weiterhin stellte sich bei medizinischen und pharmazeutischen Präparaten ein Ausfall von etwa einem Drittel des vorjährigen Ergebnisses heraus, der den Wert der Ausfuhr solcher Fabrikate bis auf 5 383 399 \$ herabdrückte. Aus der Gruppe der künstlichen Düngemittel fällt schwefelsaures Ammonium mit 168 077 t (8 720 775 \$), weil doppelt so viel wie im Vorjahre, besonders auf; dagegen befanden sich Rohphosphate einigermaßen im Rückstande. Unter den in den Vereinigten Staaten gemeinhin mit „naval stores“ bezeichneten Produkten nahmen Harze einen außergewöhnlich kräftigen Aufschwung; die Ausfuhr in Menge von 1 403 921 Faß übertraf die des Vergleichsjahres um fast 60 %, obwohl sie dem Werte nach um mehr als 3 250 000 \$ geringer war. Ähnlich lag das Verhältnis bei Terpentin, dessen Ausfuhr in Menge von 10 786 280 Gallonen einen — allerdings weniger als im vorhergehenden Falle in die Augen fallenden — Vorsprung über 1920/21 gewann, im Werte (8 071 839 \$) aber um etwa 3 000 000 \$ gegen das Vorjahr abstach. Bezüglich der erst seit Beginn des laufenden Jahres besonders auf-

geführten chemischen Produkte (vgl. das im ersten Absatz darüber Gesagte), über deren Ausfuhr mithin nur für die sechs Monate bis zum 30. Juni 1922 nähere Angaben vorliegen, verdient unter anderem hervorgehoben zu werden, daß innerhalb dieses Zeitraumes Dextrin in Menge von 7 723 920, doppelchromsaures Kali von 3 716 760, schwefelsaure Tonerde von 11 986 218, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (außer schwefelsaurem Ammonium) von 2 573 598 und Borsäure von 834 598 Pfund aus den Vereinigten Staaten den Weg in das Ausland fanden. (4634)

Die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe in England.

Zu der Uebertragung der Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency“ an die „British Dyestuffs Corporation“ schreibt „Chemical Age“:

Wir glauben, daß, wenn die Zeit für eine restlose Aufdeckung der Tatbestände gekommen ist, es sich zeigen wird, daß ein großer Teil der Kritik, welche an dem neuen Abkommen des Handelsamts mit der British Dyestuffs Corporation über die Verteilung der deutschen Reparationsfarbstoffe geübt wird, auf ungenauer oder unvollständiger Information beruht. Wenn die Sachlage völlig übersehen werden kann, werden diejenigen, welche gegen jede Einfuhrbeschränkung sind, immer noch unzufrieden sein; aber es ist das unvermeidliche Schicksal einer Politik, welche für die Zukunft eine Industrie im Mutterland und im Reich schaffen will, mit der älteren Politik der freien Einfuhr zusammenzustößen. Daher ist der erste Punkt, welcher klargestellt werden muß, der, daß unser Land nicht zugleich Freihandel für Farbstoffe und Schutz für die Farbstoffindustrie haben kann: diejenigen, welche wünschen, daß unser Land zu seiner Vorkriegs-Farbstoffpolitik oder vielmehr zu dem Mangel an Politik zurückkehren möge, werden auch fernerhin von jeder Maßnahme enttäuscht sein, welche auf der entgegengesetzten Politik begründet ist, für welche sich unser Land endgültig entschieden hat.

Was die Uebertragung der Regierungsagentur für die Verteilung der Reparationsfarbstoffe von der „Central Importing Agency“ — d. h. Fairclough, Dodd & Jones in Manchester — auf die British Dyestuffs Corporation betrifft, so ist die Lage wirklich sehr einfach. Diese Reparationsfarbstoffe stellen die Bezahlung eines großen Teils der deutschen Schulden an uns dar. Sie müssen durch irgend jemand verteilt werden. Nun haben die Kaufleute durch ihre Organisationen heftigen Einspruch gegen die alte Central Importing Agency erhoben mit der Begründung, daß diese Firma vorher nicht im Geschäft gewesen sei und jetzt anfangen könne, dem Handel Konkurrenz zu machen. Die Uebertragung an die British Dyestuffs Corporation gibt wenigstens die Gewähr, daß die deutschen Farbstoffe in den Händen von Leuten sein werden, welche das Geschäft verstehen und welche voraussichtlich sich ihrer Aufgabe in einer Weise entledigen werden, welche sowohl für den Staat als auch für die Verbraucher vorteilhafter sein wird. Wie wir hören, hat das neue Abkommen die Billigung der „Colour Users Association“ und zwei Vertreter der Verbraucherinteressen werden der Corporation als Beirat dienen. Ebenso wenig ist nach unserer Ansicht Grund für den Argwohn vorhanden, daß das Abkommen der Corporation einen unlauteren Vorteil über andere Farbstofffabrikanten geben werde: wenn dieser Punkt zur Sprache gebracht werden sollte, so würde die Corporation ohne Zweifel es begrüßen, in einen Gedankenaustausch darüber einzutreten.

Nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage glauben wir, daß das neue Abkommen mit einer Politik in Einklang steht, deren Hauptziel die Schaffung einer britischen Farbstoffindustrie ist. Es ist bestimmt, die von Deutsch-

land übernommenen Reparationsfarbstoffe auf die Klassen zu beschränken, welche in unserem Lande noch nicht hergestellt werden, und da die deutschen Fabrikanten an diesen Farbstoffen wenig oder gar keinen Gewinn haben, so bildet dieser Handel für die deutsche Farbstoffindustrie keinen Vorteil. Ein weiterer Zweck des Abkommens ist, den Wünschen der Verbraucher sowohl bezüglich der Preise als bezüglich von Handels-erleichterungen entgegenzukommen und die Stellung des einheimischen Produzenten durch den Schutz der heimischen Industrie im ganzen zu stärken. Natürlich kann eine Politik, welche diesen Interessen dienen will, nicht zugleich den Interessen der entgegengesetzten Politik des Freihandels dienen und Kritik von dieser Seite muß als unvermeidlich hingenommen werden. Ein charakteristischer Zug dieser Kritik aber, der nicht übersehen werden darf, ist der, daß sie völlig negativ ist und keine Vorschläge macht, wie das erstrebte Ziel auf andere Weise erreicht werden könnte. (4576)

Die Produktion von gewerblichem Alkohol in Deutschland.

Nach Angaben in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ (1922, 1. Heft) verteilt sich die Herstellung von Essigsäure nach den verschiedenen Ausgangsprodukten wie folgt:

	Zahl der Fabriken, die Essigsäure herstellen				
	aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugtem Aldehyd	aus sonstigen Rohstoffen
1913	—	22	—	—	—
1914	—	24	—	—	—
1915	—	23	—	—	—
1916	—	23	—	—	—
1917	—	21	—	—	—
1918	—	17	3	1	—
1919	1	14	5	—	1
1920	1	11	5	—	3

Die Zahl der Fabriken, welche nur gewerblichen (vergällten) Alkohol herstellen, betrug in den Jahren 1913 bis 1920: 6, 8, 8, 8, 8, 4, 5, 4; ihre Produktion belief sich auf: 959, 1097, 677, 424, 333, 126, 80, 6680 dz. Der tiefste Stand wurde 1919 mit 80 dz. (= 7,3 % der Produktion von 1914) erreicht. Das Jahr 1920 brachte eine außerordentliche Steigerung, so daß die Produktion die des Jahres 1914 um 509 % übertrifft. Die Ursache ist darin zu suchen, daß die industriellen Betriebe (Webereien, Färbereien, Farbwerke und chemische Fabriken), welche während des Krieges ihre Produktion eingeschränkt oder stillgelegt hatten, nun wieder in vollem Gang sich befinden.

Die steuerfreie Verwendung von unvergällter Essigsäure zu gewerblichen Zwecken soll ebenfalls stark zugenommen haben; Zahlenangaben hierüber liegen jedoch nicht vor.

Die Verwendung der Essigsäure zu gewerblichen Zwecken war eine äußerst mannigfaltige. So wurde sie u. a. verwendet in Färbereien beim Färben, in der Lederfabrikation, zur Herstellung von essigsaurer Tonerde, zur Gewinnung von Chemikalien für Laboratoriumszwecke, pharmazeutischen Präparaten, Druckfarben, Amylacetat (Lackfabrikation), in der Filmfabrikation, zur Herstellung von Eisessig-Kollodium, in der Bleißweißfabrikation und in der photographischen Industrie.

Die Preisbewegung war die folgende:

1913:	für	80 %ige Ware	90—105 Mk.
1914:	„	80 % „	90—115 „
1915:	„	80—100 % „	100—195 „
1916:	„	80—100 % „	200—350 „
1917:	„	80—100 % „	180—400 „
1918:	„	80—100 % „	360—600 „
1919:	„	80—100 % „	600—1200 „
1920:	„	80—100 % „	600—1800 „

Die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 30 Mk. für den dz. auf 160 Mk. ist erst in dem Rechnungsjahr 1919 in dem Preise voll zur Geltung gekommen.

Die Verteilung auf die einzelne Teile des deutschen Reiches für die Jahre 1919 und 1920 gibt folgendes Bild [() 1920]:

B e z i r k e	Zahl der Fabriken, welche Essigsäure herstellen					Menge der vergällten Essigsäure dz
	aus Holzessig	aus essigsaurem Kalk	aus Carbid	aus nicht selbsterzeugtem Aldehyd	aus sonstigen Rohstoffen	
Oppeln, Breslau, Brandenburg und Groß-Berlin	12 (3)	—	—	—	1 (1)	44 (107)
Unterelbe, Schleswig-Holstein, Unterweser, Hannover, Magdeburg	—5 (2)	—	—	(1)	2 (1)	9 (254)
Düsseldorf	—2 (2)	—	—	—	1 (2)	6 (12)
Köln	—	—	2 (2)	—	—	(5997)
Kassel	—	—	2 (2)	—	—	(197)
Thüringen, Dresden, Lpzg.	(1) 2 (1)	—	—	1 (1)	1	21 (77)
München, Nürnberg, Würzburg	—1 (1)	1 (1)	—	(1)	—	(4)
Darmstadt	—2 (2)	—	—	—	—	—

(4640)

Die deutsche Stickstoffindustrie in englischer Darstellung.

Auf der Jahresversammlung der „British Association“ in Hull hielt Dr. Harker einen Vortrag über die modernen Methoden der Stickstoffbindung, in dessen Verlauf er erklärte, es sei seine Pflicht, eine ernste Warnung an das Publikum zu richten. Obwohl, wie behauptet werde, Deutschland sich in einem so traurigen wirtschaftlichen Zustand befinde, daß es seine Kriegsschulden nicht bezahlen und keine von den Verpflichtungen, die es im Friedensvertrag übernommen habe, erfüllen könne, habe es doch keine Schwierigkeiten, sich ungeheure Geldsummen für die Wiederherstellung und Entwicklung seiner Stickstoffindustrie zu verschaffen.

Im Jahre 1913 seien, so führte er aus, 200 000 t gebundener Stickstoff in Deutschland verbraucht worden, wovon erheblich mehr als die Hälfte in Form von Nitrat eingeführt worden sei; aber schon im Mai dieses Jahres habe die Erzeugung und der Verbrauch einer Jahresmenge von 290 000 t entsprochen, welche jetzt ganz durch Synthese gewonnen werde. Die Grenze der Leistungsfähigkeit sei aber noch nicht erreicht; denn am Ende des Jahres werde die Produktion einer Jahresmenge von 500 000 t entsprechen. Es ergebe sich folgende Lage: während in anderen Ländern Munitionsfabriken geschlossen würden, schicke sich Deutschland, obwohl es zu arm sei, um ehrenhaft zu sein, an, genug gebundenen Stickstoff zu erzeugen, um ungeheure Mengen von Explosivstoffen zu fabrizieren und so viel Düngemittel, als nötig seien, um sich durch intensive Kultur in Beziehung auf Lebensmittel unabhängig zu machen.

Gott möge verhüten, daß ein neuer Krieg ausbreche; aber es sei Gefahr vorhanden, daß die Zivilisation wieder im Schlaf überrascht werde. Unglücklicherweise hätten sich die Männer, welche während des Krieges die schwersten Entscheidungen zu treffen gehabt hätten, in größerer Unkenntnis über die fundamentalen chemischen Fragen, welche mit Ernährung und Munitionsbeschaffung zusammenhängen, befunden, als jetzt die meisten Schuljungen, und er wage nicht zu hoffen, daß die Politiker selbst jetzt besser informiert seien. (4570)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Umrechnungskurse für die Umsatzsteuer.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsanzeiger vom 22. September folgende Bekanntmachung:

Nach § 31 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz können ausländische Werte (§ 8 Abs. 9 des Gesetzes) an Stelle der Umrechnung im einzelnen nach dem Kurse umgerechnet werden, den der Reichsminister der Finanzen nach Anhörung der Reichsbank festsetzt, wenn der Steuerpflichtige dieses Verfahren in der ersten Voranmeldung des Kalenderjahres beantragt. Für den Monat August 1922 setze ich als Durchschnittskurs nach Anhörung der Reichsbank folgenden Kurs fest:

Nr.	Staat	Einheit	Durchschnittskurs
1	Belgien	100 Fr.	8080
2	Bulgarien	100 Lewa	622
3	Dänemark	100 Kr.	23209
4	England	1 £	4820
5	Estland	100 est. M.	285
6	Finnland	100 finn. M.	2338
7	Frankreich	100 Fr.	8525
8	Griechenland	100 Drachmen	3304
9	Holland	100 h. Fl.	41978
10	Italien	100 Lire	4816
11	Jugoslawien	100 Dinar	1197
		100 Kr.	288
12	Lettland	100 lett. Rubel	389
13	Litauen	100 Ostmark	95
14	Luxemburg	100 Fr.	8080
15	Norwegen	100 Kr.	18510
16	Österreich	100 Kr.	1,524
17	Polen	100 pol. M.	13,776
18	Portugal	1 Escudo	70,9
19	Rumänien	100 Lei	934
20	Rußland	100 Zarenrubel	20,9
		100 Dumarubel	3,33
		1000 Sowjetrubel	0,2086
21	Schweden	100 Kr.	28410
22	Schweiz	100 Fr.	20573
23	Spanien	100 Peseten	16738
24	Tschechoslowakei	100 Kr.	3261
25	Türkei	1 türk. Pfd.	661
26	Ungarn	100 Kr.	61,65
27	Ägypten	1 ägypt. Pfd.	4983
28	Britisch-Ostindien	1 Rupie	316
29	Britisch Straits Settlements	1 \$	565
30	Britisch-Hongkong	1 \$	620
31	China, Schanghai	1 Taël Silber	829
32	Japan	1 Yen	540
33	Persien	1 Silberkran	94,3
34	Argentinien	1 Goldpeso	844
		1 Papierpeso	390
35	Brasilien	1 Milreis	145
36	Kanada	1 kanad. Doll.	1085
37	Chile	1 Peso	133,2
38	Mexiko	1 Peso	536
39	Peru	1 peruan. Pfd.	4480
40	Uruguay	1 Peso	879
41	Ver. Staaten	1 \$	1077

Berlin, den 20. September 1922.

(1581)

Verordnung über das Inkrafttreten des Süßstoffgesetzes. Vom 11. September 1922.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsgesetzblatt Nr. 64, Teil I, vom 22. September d. J. folgende Verordnung:

Auf Grund des § 19 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) wird folgendes bestimmt:

Das Gesetz tritt in vollem Umfang am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 11. September 1922.

(1583)

Verordnung über Entrichtung des Reichsanteils am Ertrage der Süßstofferzeugung.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 46 vom 18. September d. J. eine Verordnung auf Grund des § 9 Abs. 3 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922, der nachfolgende Bestimmungen entnommen sind:

Zur Entrichtung des dem Reiche zustehenden Anteils ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs verpflichtet, aus dem der Süßstoff abgegeben wird.

Für die im Laufe einer Woche aus den Betriebsräumen zum Zwecke des Absatzes entfernten Süßstoffmengen hat der Betriebsinhaber spätestens am dritten Werktag der folgenden Woche eine Anmeldung in dreifacher Ausfertigung bei dem zuständigen Zollamt abzugeben. Die Versendungen nach dem Inland und nach dem Ausland sind getrennt anzumelden. Das Landesfinanzamt kann anordnen, daß die einzelnen Gattungen der Fertigerzeugnisse nur in der Gesamtsumme aufgeführt werden.

Das Zollamt berechnet den Reichsanteil. Der Berechnung ist der Gehalt an reinem Süßstoff (zu 100 %) zugrunde zu legen. Der berechnete Betrag ist dem Betriebsinhaber mitzuteilen. Der Reichsanteil wird mit dem Ablauf von zwei Wochen nach Absendung dieser Mitteilung fällig.

Wird der Verkaufspreis für den abgesetzten Süßstoff nicht an den Betriebsinhaber, sondern an eine von den Inhabern der Herstellungsbetriebe errichtete Verkaufsgesellschaft gezahlt, so hat das Zollamt die Berechnung des Reichsanteils an die Gesellschaft zu senden. Durch Zahlung seitens der Gesellschaft wird der Inhaber des Herstellungsbetriebes befreit.

Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

Proben der verschiedenen Fertigerzeugnisse sind auf Kosten des Betriebsinhabers von Zeit zu Zeit durch beamtete oder auf die Zollbelange vereidigte Chemiker auf ihren Gehalt an reinem Süßstoff zu untersuchen. Die näheren Bestimmungen über Zeitpunkt und Ausführung der Probenentnahmen und Untersuchungen und über die buchmäßige Behandlung der von dem Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Proben trifft das Landesfinanzamt. (4614)

Verarbeitung von unverarbeitetem Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts für Branntwein teilt uns mit:

„Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein hat auf Grund des § 79 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 in Artikel VIII der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein (Reichszollblatt 1922 S. 207) bestimmt, daß der von der Reichsmonopolverwaltung bezogene Branntwein ausschließlich im eigenen Betriebe des Abnehmers zu verarbeiten ist.

Eine Anzahl von Sonderfällen gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Herabsetzung von Monopolsprit mit Wasser nur dann als Verarbeitung anzusehen ist, wenn der so hergestellte Branntwein höchstens 55 Raumhundertteile Weingeist enthält.

Das gleiche gilt für das neue Gesetz. Vgl. § 87, 2 B. M. G. vom 8. April 1922.

Ich ersuche ergebenst, den nachgeordneten Dienststellen hiervon Kenntnis zu geben.“ (1582)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Ermäßigung des Goldzollaufschlages.

Für die Zeit vom 27. September bis einschließlich 3. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 34 400 % (vorher 35 900 %).

Der jeweils für die Dauer einer Woche stattfindenden Festsetzung des Goldzollaufgeldes wird bis auf weiteres der durchschnittliche Dollarkurs der dieser Woche vorhergegangenen zweiten, dritten und viertletzten Woche unter angemessener Abrundung nach oben und unten zugrunde gelegt. Demgemäß ist z. B. das Aufgeld für die Woche vom 27. September bis 3. Oktober nach dem Durchschnittskurs des Dollars in der Zeit vom 30. August bis 19. September 1922 errechnet worden. (1571)

Neue Zollerhöhungen.

Der Reichsrat beriet am 25. September den Entwurf einer Verordnung über Zollerhöhungen. Der Entwurf geht von der Erwägung aus, daß durch Einfuhrverbote der Import entbehrlicher Luxuswaren nicht unterbunden werden könnte, weil die Entente es versteht, durch Anwendung ungesetzlicher Methoden die Einfuhrverbote zu umgehen. Es sollen deshalb Prohibitivzölle zur Einführung gelangen, um mindestens den Verbrauch derartig zu verteuern, daß ein erheblicher Rückgang eintritt. Der Reichsregierung soll deshalb die Ermächtigung erteilt werden, für eine Reihe von Luxuswaren eine weitere Zollerhöhung von 50 % vorzunehmen. Nach einem über die Sitzung des Reichsrats erstatteten Bericht handelt es sich bei der geplanten Maßnahme in erster Linie um wohlriechende Wässer, Puder, Schminken, ferner um Luxuswaren aus dem Gebiet der Textil-Industrie und der Edelmetall-Industrie. Der Reichsrat stimmte der Vorlage zu. (4642)

Zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen.

Die „Osteurop. Wirtschaftsachr.“ schreiben: Der dem polnischen Handelsministerium beigeordnete Handels- und Industrierat hat sich in einer von dem Handelsminister Straßburger geleiteten Sitzung am 15. September gegen die dringliche Behandlung der deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ausgesprochen und eine Entschließung angenommen, worin die Aufhebung des deutschen Wirtschaftsboykotts gegen Polen als völlig ungenügendes Äquivalent für den nunmehr von Polen einzuräumenden Transitverkehr nach Rußland erklärt wird, um so mehr, da ein Transitverkehr oberschlesischer Ladungen über deutsches Gebiet nur in geringem Maße in Frage komme. Hinter dieser Stellungnahme steckt jedenfalls alles andere als eine klare Einsicht in die wirtschaftlichen Notwendigkeiten der beiden so eng auf einander angewiesenen Länder und auch sicherlich nicht die wahre Meinung der überwiegenden Mehrzahl der polnischen Handels- und Industriekreise, die, von gewissen hochschutzzöllnerischen Bestrebungen abgesehen, an der Aufrechterhaltung der bisher bestandenen Erschwerungen des Verkehrs zwischen Polen und Deutschland zweifellos kein Interesse haben. Man geht aber gewiß nicht fehl in der Annahme, daß hier wieder französische Einflüsse am Werke sind, die es zu einem gedeihlichen Wirtschaftsfrieden zwischen Deutschland und Polen nicht kommen lassen wollen. Die Behauptung, daß Zufuhr und Abtransport Polnisch-Oberschlesiens nur wenig auf die deutschen Verkehrsstraßen angewiesen seien, kann angesichts der aller Welt hinlänglich bekannten Zustände in den polnischen Eisenbahnbezirken nur ein Lächeln abnötigen. (4601)

Erhöhung der Ausfuhrabgabe.

Mit der Erhöhung der Ausfuhrabgabe beschäftigte sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie in seiner letzten Sitzung. Mit Bedauern wurde festgestellt, daß der scharfe und einmütige Protest von Handel und Industrie, trotz eingehender Begründung und sachverständiger Nachweisungen, die Reichsregierung nicht von der Erhöhung der Ausfuhrabgabe um 30 und 60 % abzuhalten vermocht hat. Nachdem das Reichswirtschaftsministerium zuerst versucht hatte, die Erhöhung der Ausfuhrabgabe durch den Beschluß eines für diese Frage unzuständigen Sonderausschusses des Reichswirtschaftsrats zu decken, erzielte es auch im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats nur eine ganz geringe, bei der einschneidenden Bedeutung der beabsichtigten Maßregel sicherlich unzureichende Mehrheit. Einstimmig sprach sich der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie dahin aus, daß die deutsche Ausfuhr im Interesse unserer Zahlungsbilanz unter Anspannung aller Kräfte gefördert werden müßte, anstatt daß man sie durch einen Ausfuhrzolltarif und durch dessen scharfe Erhöhung erschwert und vermindert. Man darf sich durch die aufgeblähten Papiermarkziffern der Ausfuhrstatistik nicht darüber täuschen lassen, daß unsere Ausfuhr in der Menge nur einen Bruchteil der vor dem Kriege möglichen deutschen Ausfuhr noch beträgt, für wichtige Ausfuhrindustrien geradezu unerhört zurückgegangen ist. Auf dem Gebiete des Eisens und der Eisenverarbeitung ist Deutschland, vor dem Kriege das erste Ausfuhrland der Erde, jetzt zu einem Land geworden, in welchem die Einfuhr größer ist als die Ausfuhr. Die Schwierigkeiten des Ausfuhrgeschäfts sind in der ernstesten Weise angewachsen. Eine Erhöhung der Ausfuhrabgabe unter diesen Umständen erscheint als verkehrte und gefährliche Maßregel. Der Vorstand des Reichsverbandes der Deutschen Industrie beschloß, mit allem Nachdruck nicht nur gegen die Erhöhung, sondern überhaupt für Aufhebung der Ausfuhrabgabe und für Freilassung der Ausfuhr von der Umsatzsteuer einzutreten. (4603)

Bußgelder zur Ablösung von Ausfuhrperren.

Nach einer Entscheidung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers der Finanzen kann den Antragstellern bei Verstößen gegen die Außenhandelskontrolle gestattet werden, die Verhängung der Ausfuhrsperr durch freiwillige Zahlung einer Geldbuße abzulösen. Während in den früheren Jahren die Uebung bestand, daß die den Außenhandelsstellen auf diese Weise zufließenden sogenannten Bußgelder für die Zwecke der Außenhandelsstellen verwendet wurden, gingen neuerdings die Bestrebungen dahin, diese Bußgelder der Reichskasse zuzuführen. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hatte Gelegenheit genommen, durch zwei Verfügungen vom 4. März und 31. Juli 1922 die Ablieferung solcher Bußgelder zu regeln. Die Fassung der darin enthaltenen Richtlinien hatte jedoch bei mehreren Außenhandelsstellen Unklarheiten ergeben. Diese sind nunmehr durch eine weitere Rundverfügung des Reichskommissars (8. September 1922 — R. 8416/22 —) endgültig geklärt worden. Es ist folgende Entscheidung getroffen: Soweit noch Bußgelder aus früheren Zeiten vereinbarungsgemäß an die Außenhandelsstellen für deren Zwecke zu zahlen sind, soll die Vereinnahmung und Verwendung als Gebühren durch die Außenhandelsstellen zugelassen bleiben. Sofern ein anderweiter Verwendungszweck im voraus bestimmt worden ist, dürfen die Bußgelder nur diesem Zweck zugeführt werden. Dagegen wird für die Zukunft angeordnet, daß die Zahlungen von Bußgeldern nur noch zugunsten der Reichskasse vereinbart werden dürfen und daher in allen Fällen das Reichskommissariat für Aus- und Einfuhrbewilligung als Empfänger solcher Bußgelder bezeichnet werden muß. (4626)

Preisnachbewilligungen für Reparationslieferungen.

Infolge der Markentwertung sind zahlreiche Firmen, die seinerzeit Reparationslieferungen zu festen Preisen übernommen hatten, veranlaßt worden, beim Wiederaufbaukommissar Anträge auf Preisnachbewilligung zu stellen. Wie wir erfahren, wird der Wiederaufbaukommissar in Zukunft zu derartigen Anträgen nur dann Stellung nehmen, wenn der Lieferant nachstehende Unterlagen beigebracht hat: 1. Abschrift der letzten Bilanz und des Gewinn- und Verlustkontos; 2. Angabe der Zahl der Facharbeiter, der ungelernten Arbeiter, der jugendlichen und weiblichen Hilfskräfte und der Lehrlinge; 3. Angabe der durchschnittlichen Monatsverdienste der gesamten Belegschaft ohne Lehrlinge, jugendliche und weibliche Hilfskräfte; 4. Belege über den Zeitpunkt und Umfang der jeweils erfolgten Bestellungen an die Unterlieferanten, sofern solche für diesen Auftrag in Frage kommen; 5. Belege über die Zahlungen auf Grund der unter 4 erwähnten Bestellungen; 6. Aufstellung der einzelnen Posten der Generalunkosten und Angabe der diesen entsprechenden gesamten produktiven Löhne; 7. Spezifizierte Selbstkostenberechnung (Vor- und Nachkalkulation). — Die unter Ziffer 2 bis 7 zu machenden Angaben beziehen sich auf die Zeit zwischen Auftragserteilung und Ablieferung der vom Reichskommissar bestellten Gegenstände. — Die Richtigkeit der Angaben ist, soweit möglich, behördlich, sonst durch die Handelskammer und bezüglich der Löhne durch den Arbeitgeberverband beglaubigen zu lassen. Der Reichskommissar behält sich für die Nachprüfung die notwendigen Maßnahmen vor.

Hiernach scheint Aussicht zu bestehen, daß den Firmen, die infolge der Einhaltung von Festpreisen in Schwierigkeiten geraten, entgegengekommen wird. Voraussetzung ist dabei, aber, daß derartige Anträge nicht erst nach Beendigung der Lieferung, sondern während der Ausführung des Auftrags gestellt werden. (4627)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich.

1. In einem Rundschreiben des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung vom 25. Juli 1922 — A IV 563 — war der Grundsatz aufgestellt worden, daß für die in der Anlage A zum Bemelmans-Abkommen bezeichneten Waren die Ausfuhrbewilligung im Reparationslieferungsverfahren unter keinen Umständen erteilt werden kann. Diese Anlage A (vgl. Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) enthält bekanntlich das Verzeichnis derjenigen Waren, die nur in dem durch den Friedensvertrag vorgesehenen Verfahren bezogen werden können. Der Reichskommissar macht darauf aufmerksam, daß der obige Grundsatz nicht bedeutet, daß die Außenhandelsstellen einen Antrag lediglich schon deshalb ablehnen dürfen, weil er Waren dieser Anlage A zum Gegenstand hat. Die Außenhandelsstellen haben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit einer Ware zu der Gruppe von Waren der Anlage A die betreffenden Ausfuhranträge rein sachlich zu

prüfen. Die Entscheidung darüber, ob eine Ware der Liste A zuzurechnen und deshalb dem betreffenden Verträge deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Diese Einschränkung bezüglich der Waren der Liste A bezieht sich auch nur auf die Lieferungen im Rahmen des Bemelmans- und Gillet-Abkommens, während sie auf die sogenannten Listen- und Pflichtlieferungen keine Anwendung findet.

2. Laut der Bekanntmachung des Reichsministeriums für Wiederaufbau, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich, vom 17. Juli 1922 (Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922), Abschnitt I, Absatz 2 und 3, können auf der Grundlage des zwischen der Reichsregierung und Frankreich abgeschlossenen Vertrages vom 3. Juni 1922 bzw. der mit der Reparationskommission getroffenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 — Bemelmans-Abkommen — (Reichsanzeiger Nr. 158) nur Gegenstände bezogen werden, die ausschließlich zur Verwendung für den Wiederaufbau von Immobilien oder Mobilen in den zerstörten Teilen des französischen Staatsgebietes in Europa bestimmt sind. Bezugsberechtigt sind außerdem nur französische Kriegsgeschädigte. Diese Feststellung ist im Hinblick auf Artikel VII des Bemelmans-Abkommens besonders wichtig. Gemäß Absatz 2 dieses Artikels findet die Vorschrift, daß für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände der Erwerber Barzahlung in der Höhe der in der Liste angegebenen Prozentsätze unmittelbar an den Verkäufer leisten muß, keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von den Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind.

In diesem Falle kann also der deutsche Verkäufer von dem französischen Erwerber keine Barzahlung fordern. Nur wenn die Bestellung die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten zweckt, muß die französische Vertragspartei für die in der Liste B aufgeführten Gegenstände Barzahlung in der Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes leisten (vgl. Abschnitt X der Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau).

3. Nach Artikel VI Ziffer 1 des Bemelmans-Abkommens können im Rahmen dieses Abkommens Waren fremder Herkunft, die nicht auf deutschem Gebiete verarbeitet worden sind, nicht bezogen werden. Dadurch scheiden von vornherein alle Waren, die durch Deutschland, unmittelbar oder nach Zwischenlagerung, durchgeführt werden, von der Lieferung aus.

Die Nachprüfung und Entscheidung, ob den Verträgen wegen Nichteinhaltung der unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Vorschriften deutscherseits die Zustimmung zu versagen ist, obliegt allein dem Reichskommissar zur Ausführung von Aufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten.

Im übrigen bemerkt der Reichskommissar, daß es für die Anwendung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 auf Sachlieferungen nach Belgien keines Abkommens mehr mit Belgien bedarf. Es genügt vielmehr, daß dieses Land seinen Beitritt zu diesen Vereinbarungen erklärt. (4573)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Aenderung des Zollmultiplikators. Am 22. Aug. dieses Jahres ist für das Danzig-Polnische Zollgebiet eine Verordnung veröffentlicht, nach der eine Reihe von Waren in Zukunft dem Zoll mit normalem Zuschlag unterliegen. Die Höhe des normalen Zuschlages ist bis auf weiteres auf 79 900 % festgesetzt (Multiplikator 800). Zu diesen Waren gehören aus dem Gebiete der chemischen Industrie die nachfolgenden:

Pos. 119, P. 1 Weiße und rote Schminke, Puder, Haarfarbmittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und nicht besonders genannte, nicht alkoholhaltige, kosmetische Waren, einschl. des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung.

Pos. 119, P. 2 Parfümerie- und kosmetische Waren, alkoholhaltige: Parfüms, wohlriechende Wässer (Blüten-), Kölnisches Wasser, Elixiere, einschließlich des Gewichtes der unmittelbaren Verpackung.

a. Pos. 130 Ultramarin (Waschblau) in jeder Gestalt (d. h. in Pulverform, als Kügelchen, Pastillen u. dgl.) in Verpackung zu 2 kg und weniger.

a. Pos. 136

Farben für künstlerische Zwecke in Tafelform und in Pulverform, auf Untersätzen und Muschelchen, in Tiegeln und Bleistiften.

a. Pos. 216, P. 1

Farben für künstlerische Zwecke in Kleinverkaufspackungen, einschl. des Gewichtes der Schachteln. (4615)

Tarifentscheid über Verzollung von Farben. Eine Abfertigung von Farben mit einer Beimischung von organischen Pigmenten über 3 % gem. Pos. 137 veranlaßt das Zolldepartement, den Aemtern zu empfehlen, in solchen Fällen, in denen das Amt nicht genügend Beweise zur Feststellung der Art der abgefertigten Farben hat, Proben zu entnehmen, um sie dem Zolldepartement zur notwendigen Feststellung vorlegen zu können. (4616)

Großbritannien. Einfuhrzoll auf Glühstrümpfe.

England erhebt seit dem 26. Mai d. J. auf Grund von Teil I des englischen Industrieschutzgesetzes von 1921 einen Einfuhrzoll von 33 1/2 % auf den Thorium- und Ceriumgehalt der Glühstrümpfe. (Vgl. „Chem. Ind.“, S. 580.) Dieser wird nach Bestimmung des „Board of Trade“ erhoben von 1) 12 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, 2) 13 1/2 % des Wertes für Medium-Glühstrümpfe am englischen Ring und am Graetzin-Ring, 3) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, 4) 15 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, 5) 15 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., 6) 24 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelicht-Ware), 7) 45 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Bei allen Fakturen, bei denen die Art der Glühstrümpfe nicht genau angegeben ist, wird der 33 1/2 %ige Zoll von 45 % des berechneten Glühstrümpfwertes erhoben. Der Einfuhrzoll beträgt auf Grund der vorstehenden Ausführungen von dem Gesamtpreis der Glühstrümpfe: a) 4 % des Wertes für schellackierte Bijou-Glühstrümpfe, b) 4 1/2 % des Wertes für schellackierte Medium-Glühstrümpfe am englischen und am Graetzin-Ring, c) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Stehlicht-Glühstrümpfe, d) 5 % des Wertes für schellackierte Normal-Hängelicht-Glühstrümpfe am Ring 100 und am Ring 98, e) 5 % des Wertes für schellackierte Hängelicht-Niederdruck-Glühstrümpfe 200 C. P. und 300 C. P. usw., f) 8 % des Wertes für schellackierte Preßgas-Glühstrümpfe (Steh- und Hängelichtware), g) 15 % des Wertes für unabgebrannte sogenannte flache Glühstrümpfe für Steh- und Hängelicht-Normal-, auch für Niederdruck-Starklicht- und Preßgas-Beleuchtung. — Von der gesamten Einfuhr entfallen etwa 95 % auf die unter Nr. 3 und 4 genannten Arten von Glühstrümpfen. (4565)

Freie Ausfuhr von Düngemitteln. Das „Board of Trade“ hat eine allgemeine Ausfuhrerlaubnis für alle Bestimmungsorte für basische Schlacke, Calciumsuperphosphat und gemischte Dünger, welche entweder basische Schlacke oder Calciumsuperphosphat enthalten, erteilt. (4624)

Schweiz. Einfuhrbewilligung für Lab. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat eine Verfügung vom 18. September d. J. erlassen, nach der bis auf weiteres für eine Reihe von Waren allgemeine Einfuhrbewilligungen erteilt werden; dazu gehört auch aus Zolltarifnummer 981 Käselab in Pulver- und Tablettenform. Die Verfügung ist am 25. September in Kraft getreten. (4617)

Tschechoslowakei. Gegen ein Antidumping-Gesetz. In der am 21. September stattgefundenen Sitzung des handelspolitischen Ausschusses der Prager Handelskammer wurde ein Bericht genehmigt, in dem sich die Kammer grundsätzlich gegen die Projekte nach Ausgabe eines Antidumping-Gesetzes ablehnend ausspricht, hauptsächlich wegen der Möglichkeit von Retorsionen. Weiter wurde über die bevorstehende Revision der Zollkoeffizienten verhandelt und die Richtlinien festgesetzt, nach denen vorgegangen werden soll. (4610)

Zur Revision des Zolltarifs. Mit der Umgestaltung des tschechoslowakischen Zolltarifs und seiner Anpassung an die neue Wirtschaftslage der Tschechoslowakei beschäftigten sich die Vertreter der verschiedenen Ministerien des Handels, der Industrie und Landwirtschaft in einer Sitzung am 15. September im tschechoslowakischen Handelsministerium. Der Handelsminister Ingenieur Nowak gab einen Ueberblick über die augenblickliche wirtschaftliche Konstellation, wie sie durch den Aufstieg der Tschechokrone und dem aus ihr resultierenden not-

wendigen Abbau der inländischen Preise geschaffen sei; die derzeitige Konjunktur mache eine Neuordnung des tschechoslowakischen Zolltarifes, wie sie das Interesse des Staates und die Lage des Erwerbslebens erfordert, dringend notwendig. Der Minister wies hierzu auf die bereits mehr und mehr erfolgte Freigabe des Außenhandels hin und legte in seinen Ausführungen dar, daß auf der einen Seite das Angebot fremder Waren die heimischen Preise reguliere und auf der anderen Seite die Existenz der tschechoslowakischen Industrie durch Zölle geschützt werden müsse, um dadurch wiederum Einfluß auf die Preise der ausländischen Konkurrenz zu gewinnen, die sonst monopolistisch von dieser diktiert werden würden. Er belegte seine Ausführungen mit Beispielen aus der Montan- und chemischen Industrie und wies auf die Bedeutung hin, die der Außenhandel beim Ausgleich der Preise für den Konsumenten hätte. Die Darlegungen des tschechoslowakischen Finanzministeriums zu der beabsichtigten Zolltarifrevision beschränkten sich auf vergleichsweise Heranziehung der augenblicklichen Verhältnisse in anderen Staaten, die bei der Festlegung des neuen Tarifs berücksichtigt werden müßten. Nach längeren Ausführungen verschiedener Redner wurde der Beschluß gefaßt, die von vielen Seiten eingebrachten Anträge zur Abänderung des Zolltarifshilfskoeffizienten im Laufe dieser Woche zwischen den zuständigen Ministerien zu beraten und weitere Vorschläge der wirtschaftlichen Interessenvertretung des Landes heranzuziehen. Man kam zu der Entscheidung, daß, da die Vorbereitungen für den autonomen Zolltarif noch eine geraume Zeit beanspruchen würden, die durch die tschechoslowakische Regierung vor kurzem angekündigte Revision des Zollkoeffizienten im Verordnungsweg, und zwar in kürzerer Zeit, als sie die verfassungsmäßige Behandlung einer Gesetzesvorlage erfordere, durchgeführt werden müsse. (4579)

Dänemark. Zölle auf Luxuswaren. Erhebung von Wertzöllen. Nach dem dänischen Gesetz vom 31. Mai 1922, welches das Gesetz vom 25. November 1921 ersetzt, am 1. Juni in Kraft trat, und bis zum 31. Mai 1923 Gültigkeit behält, sind eine Reihe von Luxuswaren mit neuen Zöllen belegt, von denen sich die nachstehenden auf chemische Artikel beziehen:

ex 21	Essigsäure und Essig mit mehr als 10 %	
ex 31	Säure	0,40 Kr./kg
	Anm.: Flüssige Essigsäure für technische Zwecke kann zollfrei eingeführt werden, wenn sie gemäß den Vorschriften der Zollbehörde denaturiert ist.	
ex 32	Vanille, Vanillin u. Safran und Extrakte	
ex 98	daraus	10,00Kr./kg

Durch die neuen Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle, die an Stelle des § 8 des dänischen Zolltarifs vom 3. Mai 1908 treten, wird festgesetzt:

„Der Wert von Waren, welcher als Grundlage für die Zollerhebung dient, ist der Engrospreis der Waren zu der Zeit und an dem Ort, wo sie gekauft sind, zuzüglich der Kosten der äußeren und inneren Verpackung, sowie aller Ausgaben für Spedition, Versicherung usw. bis zu der Zeit der Ankunft an dem Platz, wo sie zu verzollen sind. Ausgaben, welche erwachsen und besonders berechnet werden, nachdem die Waren in dem ersten dänischen Hafen (oder der ersten Grenzstation) ausgeladen worden sind, werden nicht in den Wert einbezogen.“

Es folgen Bestimmungen über die Wertfestsetzung von Waren, welche letzten Endes nicht in Dänemark zum Verkauf kommen sollen, über Valutaberechnung, über Waren, deren Verpackung einen ungewöhnlich hohen Wert darstellt, über Erklärungen auf den Frachtbriefen usw.

Falsche Angaben in Beziehung auf Waren, welche einem Wertzoll unterliegen, sind mit einer Geldstrafe im 15fachen Betrag der Summe, um die der Staat durch die falsche Angabe geschädigt worden ist, oder geschädigt worden wäre, zu belegen.

Ein Importeur, der offensichtlich falsche Frachtbriefe, Ladescheine usw. vorlegt, um seine Angaben zu bestätigen, verfällt einer zusätzlichen Geldstrafe von nicht über 20 000 Kr., oder einer Gefängnisstrafe gemäß § 25 des allgemeinen Zivilgesetzbuches, sofern nicht eine härtere Strafe verwirkt ist. (4632)

Fabrikation von Kunstseide. Weiterhin bestimmt das Gesetz, daß die Fabrikation von Kunstseide in Dänemark nur mit Genehmigung des Finanzministers und gegen Bezahlung einer Steuer von 25 % des Fabrikverkaufspreises gestattet ist.

Die hierauf bezüglichen Bestimmungen, sowie die Kontrollmaßnahmen, werden vom Finanzministerium bekanntgegeben werden. Ausgeführte Waren unterliegen dieser Steuer nicht. (4633)

Italien. Fabrikationssteuerzuschläge bei der Einfuhr. Das Deutsche Handels-Archiv (September-Heft 1922) gibt nach dem Stande vom August 1922 eine Übersicht derjenigen Waren, bei deren Einfuhr Fabrikationssteuerzuschläge zu entrichten sind. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie gehören dazu:

Essigsäure, rein (T.-Nr. 717 a 1), enthaltend an wasserfreier Essigsäure:	
10 % oder weniger	100 kg
mehr als 10 %, aber weniger als 30 %	150
„ „ 30 %, „ „ 50 %	255
„ „ 50 %, „ „ 70 %	355
„ „ 70 %, „ „ 90 %	400
„ „ 90 %, „ „ 98 %	500
„ „ 98 %	600

Glucose und Maltose (T.-Nr. 40):

Glucose, fest	120
„ flüssig	100

Bei Maltose und Maltosesirup, sowie Invertzucker

wird die Steuer in gleicher Höhe erhoben.

Kohlensäure Wasser (T.-Nr. 104) hl 15

Schießpulver (T.-Nr. 511):

Bergwerkspulver und Schießpulver, nicht gekörnt	kg 1
Jagdpulver und Sprengstoffe für Bergwerke, andere	2,50
andere Sprengstoffe für Jagd- und Sprengzwecke	5

Neu-Seeland. Erhebung von Dumpingzöllen. „The New Zealand Gazette“ teilt mit: 1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Dumpingzölle unter Abschnitt 11 des Zollabänderungsgesetzes von 1921 nicht sofort erhoben werden, außer in besonderen Fällen, in welchen die Zollbehörden bis zu gewissem Grade nach eigenem Ermessen vorgehen können.

2. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn britische Industrien dadurch betroffen werden können, ohne daß dem Minister darüber besonders berichtet wird. Nur wichtige Fälle sollen gemeldet werden unter Beifügung der Fakturalkopien.

3. Keine Dumpingzölle sollen ohne die weiter unten erwähnte Bekanntmachung erhoben werden, wenn neuseeländische Industrien betroffen werden, es sei denn, daß die Einfuhr derart ist, daß sie unmittelbar und eine Zeitlang örtliche Industrien berühren kann, nämlich a) die Einfuhr von 10 000 Fässern Zement, die zu Dumpingzwecken zu Preisen gelandet werden, die unter dem Verkaufspreise des inländischen Zements stehen, b) die Einfuhr von Wollstoffen (Tweeds) im Werte von 10 000 £ unter ähnlichen Bedingungen. Die Zollbeamten sollen nichtsdestoweniger dem Hauptamt über alle bedeutenden Fälle von Dumping berichten, welches die einheimischen Industrien trifft. Kopien von Fakturen sollen auch beigelegt werden.

4. Soweit es möglich ist und außer in den früher erwähnten besonderen Fällen soll den Einfuhrhändlern die Absicht der Erhebung von Dumpingzöllen drei Monate vorher bekanntgegeben werden. Diese Bekanntmachung wird jeweils in der „New Zealand Gazette“ erscheinen.

5. Die obigen allgemeinen Regeln dienen zur Orientierung der Zollbeamten, aber es bleibt das Recht zur Erhebung von Dumpingzöllen in Fällen vorbehalten, wo es sich herausstellt, daß diese Regeln zur Umgehung dieser Zölle mißbraucht werden. (4587)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	27. 9.	20. 9.	Aktien	27. 9.	20. 9.
A. G. f. Anilinfabr.	1337,—	1195,—	Höchstes Farb.	1280,—	1195,—
Bad. Anilin	1640,—	1585,—	C. A. F. Kahlebaum	595,—	750,—
Bsk-Guldenw.	625,—	550,—	Köln-Rottweil	1102,—	990,—
Chem. F. Buckau	2875,—	2400,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1295,—	1150,—	Linde's Eismasch.	840,—	740,—
„ Grünau	1000,—	780,—	Nitrifabrik	885,—	740,—
„ v. Heyden	980,—	912,—	Oberschl. Koksw.	1975,—	1785,—
„ Milch & Co.	850,—	703,—	Rasquin, Farb.	1695,—	1350,—
„ Weiler	1198,—	945,—	Rh. W. Sprengst.	675,—	616,—
„ Gelsenk.	4315,—	3275,—	J. D. Riedel	1200,—	1030,—
„ W. Albert	1840,—	1600,—	Rütgerswerke	979,—	825,—
„ Concordia	2675,—	1950,—	H. Scheidemandel	3100,—	2800,—
Dynamit Nobel	950,—	865,—	Scherling, Chem.	1600,—	1470,—
Egestorff, Salzw.	1900,—	1650,—	Sprengst. Carb.	—	1200,—
Elberf. Farb.	1350,—	1241,—	Stadtfurter Chem.	4075,—	3740,—
Fahlberg List	625,—	538,—	Thür. Bleiweiß.	1475,—	1400,—
Th. Goldschmidt	1391,—	1200,—	Union Chem. Fabr.	1350,—	950,—
Harb. Wiener G.	1640,—	1478,—	Ver. chem. Wk. Chl.	1900,—	1505,—
Harkort Bergw.	2050,—	1480,—	„ Glanzstoff F.	4675,—	3200,—
Heine & Co.	699,—	652,—			

Devisen	21. 9.	22. 9.	23. 9.	25. 9.	26. 9.	27. 9.
Holland	54700.—	53800.—	54300.—	54600.—	56750.—	64200.—
Schweden	37551.—	36800.—	36900.—	37300.—	38700.—	43500.—
Italien	5950.—	5875.—	5950.—	5950.—	6225.—	7075.—
England	6250.—	6150.—	6225.—	6235.—	6450.—	7300.—
New York	1395.—	1390.—	1407.50	1407.50	1460.—	1655.—
Frankreich	10775.—	10615.—	10750.—	10775.—	11150.—	12650.—
Schweiz	26150.—	26000.—	26400.—	26400.—	27300.—	31000.—
Spanien	21250.—	21150.—	21550.—	21575.—	22325.—	25100.—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	27. 9.	20. 9.
Elektrolytkupfer	50982	46391
Raffinadekupfer 99–99,3 %	44000–45000	39500–40500
Originalbüttenweichblei	16000–17000	15000–16000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	24000–25000	22000–23000
Zink, umgeschmolzen	19000–20000	17000–18000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	64800	57700
do. in Walz- oder Drahtbarren	65050	57950
Banczinn	118000–119000	105000–106000
Straitszinn	118000–119000	105000–106000
Australzinn	118000–119000	105000–106000
Hüttenzinn, 99 %	115000–116000	103000–103500
Reinnickel	10000	90000–92000
Antimon-Regulus	16500–17000	15000–15500
Silber in Barren (1 kg)	36000–36500	32500–33000

(4644)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 23. September über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer sofort einzuberufenden Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mk. erhöht wird. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezüge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4631)

Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Co., Leverkusen.
Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 1922 über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalserhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 18. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen dergestalt, daß das Stammaktienkapital um 440 Mill. Mk. auf 880 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 30 Mill. Mk. auf 60 Mill. Mk. erhöht werden soll. Die jungen Stammaktien sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu denselben Bedingungen dergestalt zum Bezug angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden. Die jungen Vorzugsaktien sollen mit denselben Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4629)

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
Der Aufsichtsrat hat beschlossen, mit Rücksicht auf die zunehmende Geldentwertung und den damit steigenden Geldbedarf, einer auf den 16. Oktober einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung die Erhöhung des Grundkapitals um 470 000 000 Mk. auf 940 000 000 Mk. vorzuschlagen durch Ausgabe von 440 000 000 Stammaktien mit Dividendenberechtigung für das laufende Geschäftsjahr und von 30 000 000 Mk. Vorzugsaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1923. Die jungen Stammaktien sollen unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen und den alten Aktionären in der Weise zum Bezüge angeboten werden, daß auf eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Die jungen Vorzugsaktien sollen den alten Vorzugsaktien gleichgestellt, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % eingezahlt werden. Entsprechende Kapitalserhöhungen sind auch bei den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft vorgesehen. Auch für das erhöhte Aktienkapital ist, soweit sich dies überhaupt unter den heutigen Verhältnissen beurteilen läßt, nach Mitteilung der Gesellschaft eine angemessene Verzinsung zu erwarten. (4605)

Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer in Uerdingen am Niederrhein. Der Aufsichtsrat schlägt die Erhöhung des Aktienkapitals auf 64 Mill. Mk. vor, und zwar soll das Stammkapital von 33 651 000 Mk. auf 60 Mill. Mk. und das Vorzugsaktienkapital von 2 325 000 Mk. auf 4 Mill. Mk. erhöht werden. Die ab 1. Januar dividendenberechtigten Stammaktien werden von einer Bankengruppe zum Kurse von 150 % übernommen. Das Konsortium wird davon den alten Aktionären auf 4 alte 3 neue Aktien zum gleichen Kurse anbieten. Die nach Ablauf des Bezugsrechtes verbleibenden neuen Aktien sollen zum Besten der Gesellschaft verwertet werden. Die neuen Vorzugsaktien werden den alten gleichgestellt. Sie sind vom 1. Januar 1923 ab dividendenberechtigt und werden an andere Unternehmen des Anilinkonzerns ausgetauscht, die sie mit 25 % anzahlen werden. (4606)

Aus dem Handelsregister.

(18. September bis 23. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Eytel & Bößmann, Karlsruhe, jetzt: „Rhenania“ Chemische Fabrik Eytel & Co., Kommanditgesellschaft, Karlsruhe.
Apotheker Johannes Fritz Neuhaus, Fabrik chemisch-pharmazeutischer Präparate, Ottweiler, jetzt: Chemische Fabrik J. F. Neuhaus, Ottweiler-Saar.
Chemische Werke Werchow G. m. b. H., Werchow — Konkurs. (4625)

Versammlungskalender.

- 11. Oktober:** Chemische Fabrik Elz A.-G., Elz, Kr. Limburg, Lahn: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Heidingsfelder & Co., Frankfurt a. M., Steinweg 9.
12. „ Chem. Werke Gebr. Schultz A.-G., Perleberg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, in Berlin, im Sitzungssaal des Bankhauses Laband, Stiehl & Co., Budapest Str. 21 (Blücherpalais).
16. „ „Espagit“ Eifeler Sprengstoffwerke und chemische Fabriken A.-G. in Lique, Losheim: G.-V., nachm. 3 Uhr, in Kastens Hotel, Hannover.
Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Hauptkontor, Berlin SO 36, Jordanstr. 1 (Ecke Lohmühlenstr.).
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude, Höchst a. M. (4626)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Holzkohle ist ein beschränktes Einfuhrkontingent für Oktober und November d. J. festgesetzt worden. Für Haushaltfarben (Päckchenfarben) wurden mit Wirkung vom 1. Oktober neue Preise für das Markausland festgesetzt. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4635)

Die Ausführmindestpreise wurden geändert für: Kohlepapier, Farbbänder und Dachpappe. In Polen änderten sich die polnischen Zoll-Inlandspreise für Zündschnüre. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4589)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Sept. 1922	23. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	23. Sept. 1922	6. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 90—92 £	37—44 G	21 €Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 63—64 £	15% techn. kg. 1,44—1,55 G	80% 14 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	90/92% 49,50 Kr.	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77% coulee blanche 110—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28—31 G	5,50 €Kr.	—	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 65—67 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35—36 £	—	10 €Kr.	—	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	scl de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crisl. gran. 0,35—0,38 G	crisl. 7,25 €Kr.	—	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	crisl. 30/40% lb. 6—6 ¹ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	fondus 50 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110 (France) Paris 52 Fr.	35/37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 €Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	205 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 €Kr.	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11,50 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	355 Kr.	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	170 Kr.	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	crisl. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	10% kg 0,35—0,40 G	80% 21 €Kr.	98/100% 100 Kr.	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 12—12,50 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 80,10—78 £	—	36% 12 €Kr.	40% 140 Kr.	40% 8—8 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crisl. 1,15 €Kr.	calc. 95% 7,50 Kr.	100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x petrol. kg 0,90—1,20 G	—	roh 84 Kr.	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	170—225 G	31 €Kr.	—	35—35 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 €Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. nat. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	43 Kr.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	cryst. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	130 Fr.	26—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	—	crisl. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteingelb 6,50 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 330 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	300 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	14 €Kr.	85 Kr.	16 ³ / ₄ —17 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45% kg 0,46 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96/98% 46 Kr.	80,85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	275 Kr.	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 €Kr.	—	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ¹ / ₂ c.
Salpetersäure	36% blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36% 4,15 €Kr.	98,90% 30 Kr. p. 100 kg 100%	42% 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 21 Fr.	—	20/21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 60/62% 21,10—23,10 £	—	4,50 €Kr.	—	fused 60/62% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60% 4,50—5 G	66% 1,75 €Kr.	100% 12 Kr.	66% t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crisl. 9,50—11,50 G	—	—	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	neutre 35° 36,50	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 60% 100 lb. 2,25—2,40
Weinsäure	99,5% crisl. kg. 7,88	lb. 1,4 ¹ / ₃ —1,5 s	kg 1,90—2 G	29 €Kr.	220 Kr.	30 c.

(4645)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übertalutische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 9. OKTOBER 1922

Nr. 41

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands, Dr. C. Dulsberg,

bei der 44. Hauptversammlung zu Leipzig
am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Die besten Freundinnen der chemischen Industrie sind die Wissenschaften, insbesondere die Naturwissenschaft und Medizin, wie sie sich in der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte verkörpert und vereinigt finden. Die letztere wurde von Oken im Jahre 1822 in Leipzig begründet; sie feiert daher in diesem Jahre das seltene Fest ihres 100jährigen Bestehens. Die meisten Vertreter der deutschen chemischen Industrie, wenigstens soweit sie Chemiker sind, hatten den Wunsch und die Absicht, die diesmal nach zweijähriger Pause außerordentlich gut vorbereitete und mit glänzenden Vorträgen ausgestattete Jubiläumsversammlung der Naturforscher-Versammlung zu besuchen.

Es war deshalb verständlich und begreiflich, daß der Vorstand des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands versuchen mußte, seine Hauptversammlung mit derjenigen der Jubilarin zu vereinigen.

Als Auftakt zu der morgen bzw. übermorgen beginnenden Naturforscherversammlung haben wir Sie, die Mitglieder unseres Vereins, daher diesmal nach der schönen Universitäts-, Handels- und Industriestadt Leipzig geladen. Trotz der mit Rücksicht auf die Naturforscherversammlung diesmal begreiflicherweise ganz einfachen Tagesordnung, vor allem, trotz aller Sorgen und Nöte, wie sie uns die letzten Wochen und Monate gebracht, sind Sie aus allen Teilen Deutschlands in großer Zahl hierher gekommen. Sie wollen hören und mit Ihren Freunden und Kollegen in gleicher Lage überlegen, was zu tun ist, um den großen Gefahren zu begegnen, in die unsere ganze Wirtschaft und nicht minder unser armes, geplagtes, liebes deutsches Vaterland geraten ist.

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen einen Ueberblick über unsere gegenwärtige Lage zu geben und zu zeigen, was geschehen muß, um trotz allem nicht unterzugehen, sondern durchzuhalten, gestatte ich mir, Sie alle, die Sie hier erschienen sind, auf das herzlichste und wärmste zu begrüßen. In erster Linie gilt unser, des Vereins und der Vereinsmitglieder Gruß unseren Ehrengästen. Es sind so zahlreiche Vertreter des Reichs und der Länder, insbesondere auch des uns gastliche Aufnahme gewährenden Landes Sachsen und der Stadt Leipzig erschienen, außerdem in gewohnter Weise Vertreter der mit uns befreundeten Vereine und Vereinigungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialpolitischem Gebiet, daß es mir unmöglich ist, sie alle einzeln zu nennen. Es ist mir aber eine große Freude, sie bei uns herzlich willkommen zu heißen und ihnen für ihr Erscheinen zu danken.

Hoffentlich können unsere Ehrengäste aus den öffentlichen und privaten Unterhaltungen den Eindruck

mit nach Hause nehmen, daß sich die Vertreter der chemischen Industrie in der schweren Lage, in der wir uns alle befinden, nicht unterkriegen lassen, sondern fest entschlossen sind, allen Gewalten zum Trotz sich zu erhalten, nimmer sich zu beugen, kräftig sich zu zeigen und alles zu tun, was menschensmöglich ist, durch intensivste Arbeit, eisernen Fleiß, sparsamste Wirtschaft und opferwilliges Benehmen den Gefahren zu begegnen, die uns außen- und innenpolitisch mehr denn je bedrohen.

Bevor wir nunmehr in die Tagesordnung unserer heutigen Sitzung eintreten, wollen wir der schönen deutschen Sitte folgen, derjenigen Mitglieder zu gedenken, die der Tod uns genommen hat.

Es sind dies:

1. Assessor Rudolph Oppenheim, Vorstandsmitglied und Justiziar der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin, der glänzende Jurist, der weitblickende Wirtschaftspolitiker und der welt- und sprachgewandte Unterhändler, der durch seine Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten des Kartells- und Patentwesens nicht nur unserer Industrie, sondern auch unserem Verein wertvolle Dienste geleistet hat.

2. Professor Dr. René Bohn, Vorstandsmitglied der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik zu Ludwigshafen, einer der ersten, tüchtigsten und intelligentesten Chemiker auf dem Gebiete der deutschen Teerfarbenindustrie, insbesondere der Alizarin- und Küpenfarbstoffe, dem wir zahlreiche neue Farbstoffe, darunter die echtsten und besten, wie die Indanthrene, verdanken.

3. Dr. Alexander von Wacker, zuerst Mitbegründer und langjähriger Leiter der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. in Nürnberg und später Begründer und alleiniger Inhaber der Kommandit-Gesellschaft „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie“ mit den Fabriken in Burghausen an der Salzach. — Seiner großen Initiative und nie erlahmenden Arbeitskraft und Energie verdankt die chemische Industrie Deutschlands die Erzeugung zahlreicher organisch-chemischer Produkte mit Hilfe des elektrischen Stromes deutscher Wasserkräfte. Der Ende dieses Jahres seiner Vollendung entgegengehende bedeutsame Ausbau der Wasserkräfte der Alz durch Ueberleiten derselben in die Salzach ist sein besonderes Verdienst.

4. Dr. Konrad Bansa, Direktor der Chemischen Fabrik Buckau, Aktiengesellschaft in Ammendorf, der frühere Leiter einer Aetznatronfabrik der Solvay-A.G. in Südrubland, hat als einer der ersten Leiter der Außenhandelsstelle Chemie und dann der Zentralstelle für Aetzkalkali und Soda uns allen wertvolle Hilfe in den Zeiten der Not gebracht.

Zur Ehrung der Verstorbenen bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben.

Ich danke Ihnen.

Bevor ich zur Besprechung der Wirtschaftsfragen übergehe, erlaube ich mir die Anfrage, ob einer der Herren das Wort wünscht?

Die wirtschaftliche Lage der chemischen Industrie im Jahre 1921/22.

Von Dr. C. Duisberg.

Meine sehr verehrten Herren!

Meine vorjährige Uebersicht über die Wirtschaftslage mußte ich mit dem Hinweis auf den unser gesamtes Wirtschaftsleben belastenden Friedensvertrag von Versailles beginnen. Ich sprach von den schweren Ketten der übernommenen Verpflichtungen, die wir ständig mit uns herumschleppen, und die uns den ruhigen und freien Gang, den zielbewußten Schritt hemmen. Auch heute steht dieser, sich immer gefährlicher, nicht nur für uns, sondern für ganz Europa auswirkende Vertrag vor allem, über allem und hinter allem.

Eine ganz wesentliche Verschlimmerung gegen früher ist aber dadurch eingetreten, daß die französische Kammer jetzt den Mann als Vollstrecker dieses unheilvollen Vertrags an die Spitze der Regierung gestellt hat, Poincaré, der, Nur-Politiker und Jurist, scheinbar ohne Kenntnis und Ahnung wirtschaftlicher Dinge und Vorgänge, mit der verblendeten Beharrlichkeit eines Shylock das Frankreich zugesprochene Stück Fleisch aus dem durch den langen Krieg kranken und durch die von uns betriebene Erfüllungspolitik halb verbluteten Wirtschaftskörper Deutschlands herauschneiden will. Ihm scheint es weniger um die Erfüllung als um die Schwächung und Vernichtung Deutschlands zu tun zu sein. Bricht aber Deutschland mit seinen 60 Millionen Einwohnern zusammen, so leidet ganz Europa und damit die ganze Welt Not.

Im Rückenmark des großen Wirtschaftskörpers der Welt steckt als letzter Schuß des Krieges noch die Kugel des Friedensvertrages von Versailles. Die Lähmung des englischen Arbeitsmarktes, die Verschuldung Frankreichs und Italiens, mit der auch dort eingetretenen Verschlechterung der Währung, des Franks und der Lire, die Absatzstockung Amerikas und die rapide Inflation Deutschlands, sie sind alle nur Ausfallerscheinungen des verletzten Rückenmarks der Weltwirtschaft. Heilung kann erst dann eintreten, wenn diese Kugel entfernt oder unschädlich gemacht ist; d. h. also, wenn der Versailler Vertrag auf eine andere Basis gestellt und revidiert wird.

Der Versuche, das Problem auf anderen Wegen, ohne Antastung des Friedensvertrages zu lösen, sind nun genug gemacht worden. Ich erinnere nur an die Konferenzen von Cannes, Genua und London, an die Beratungen des Bankierausschusses zu Paris unter Teilnahme Morgans. Niemals trat Besserung, immer Verschlechterung und Verschlimmerung ein. Immer weiter sank der Kredit Deutschlands, immer tiefer fiel die Mark und immer hoffnungsloser wurde die Lage der deutschen Wirtschaft.

Wenn Poincaré behauptet, daß die deutsche Regierung oder gewisse deutsche Interessentengruppen Schuld an dem tiefen Stand der deutschen Währung seien, so wird er durch die Tatsachen eines anderen belehrt, daß jede Rede, die er gehalten, jede Drohung, die er ausgesprochen, und jede Forderung nach Pfändern zur Sicherstellung der im Friedensvertrag bestimmten Leistungen, die er verlangt hat, die Mark vom 70sten bis auf den 400sten Teil ihres früheren Wertes herabgedrückt hat. Deutschland hat damit, wie jetzt auch Frankreich zugeben muß, jeden Kredit nach innen und außen verloren. Eine kleine Erholung der Mark bis auf den 300sten Teil ihres früheren Wertes trat erst dann ein, als Poincaré schwieg und der Reparationskommission die Entscheidung über das von Deutschland verlangte Moratorium übertragen wurde.

Poincaré ließ ohne Gnade und Barmherzigkeit mehrere hundert Deutsche, die ihren Wohnsitz

und ihr Eigentum noch in Elsaß-Lothringen hatten und dort ihre früher gewohnte Tätigkeit fortsetzen wollten, ohne genügendes Reisegeld über Nacht ausweisen. Er bestraft also, noch dazu ehe die Zahlungsfrist Deutschlands abgelaufen, unschuldige Menschen dafür, daß die deutsche Regierung um eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgleichsbetrages ersuchen muß, weil sie nicht mehr zahlen kann.

Und dennoch — und immer wieder muß es gesagt werden — bleibt trotz allen Sträubens Poincarés und aller hinter ihm stehenden Nationalisten das Alpha und Omega der Besserung der Weltwirtschaft die Revision des Friedensvertrages.

„Europa ist durch Deutschland gefallen, durch Deutschland muß es wieder emporsteigen,“ so war es 1806, als Friedrich von Gentz dieses treffende Wort prägte, und so ist es auch heute. Poincaré und die hinter ihm stehenden Franzosen sollten das Wort Machiavellis aus dem Jahr 1520 beherzigen, das da lautet:

„Wer sich mit einem halben Sieg begnügt, handelt allezeit klug; denn immer verliert, der einen Sieg bis zur Vernichtung des Gegners erstrebt.“

Ich könnte noch stundenlang reden, wenn ich Ihnen eine Uebersicht über alles das geben wollte, was sich seit unserer letzten Hauptversammlung ereignet hat.

Aber auch die Lage, in der wir uns heute befinden, zu schildern, ist nicht mehr nötig, nachdem der Staatssekretär des Reichsfinanzministeriums, Schröder, dies in so ausgezeichnete Weise am 30. August vor dem Wiederherstellungsausschuß in Paris getan hat. Sicherlich haben Sie alle diese den Nagel auf den Kopf treffenden Ausführungen gelesen. Wir sind eben, wie sich daraus ergibt, in Eilzugsgeschwindigkeit auf der Fahrt über Wien nach Moskau. Es kommt heute schon nicht mehr darauf an, ob die Mark $\frac{1}{100}$ oder $\frac{1}{100}$ Goldpfennig, oder noch weniger, wert ist. Schon als sie auf einen Goldpfennig gesunken war, war es mit ihrer Herrlichkeit längst vorbei. Man hoffte nur, immer und immer wieder, sie würde sich erholen und, wenn auch nicht ihre frühere Höhe erreichen, so sich doch zu einem noch einigermaßen anständigen Betrag selbst befestigen oder künstlich stabilisieren lassen. Jetzt, wo die Kauri-Muschel der Südsee-Insulaner mehr wert ist, als die Papiermark, scheint auch dies hoffnungslos.

Die Flucht vor der Mark hat alle Kreise ergriffen, und die Angst der Konsumenten beherrscht die Lage, besonders in den Städten. Deutschlands in- und ausländischer Ausverkauf war noch nie so schlimm wie heute. Es muß zu einer Absatzstockung als notwendige Folge dieses höchst betrüblichen Zustandes und damit zur Arbeitslosigkeit und Not kommen.

Als weitere Folge des Tiefstandes der Mark macht sich die große Geldnot bemerkbar und — was auch sehr schlimm ist — der Mangel an Zahlungsmitteln, wie er trotz der inzwischen in Verkehr gebrachten Hunderte von Milliarden Papiermark seit dem Krieg nicht mehr bestanden hat. Woher sollen diejenigen Zweige der Industrie, die, wie die Textil-, Eisen- und elektrische Industrie, die die meisten ihrer Rohmaterialien, bis zu 90% ihres Verbrauchs, aus dem Ausland beziehen müssen, das Gold hernehmen, um diese zu bezahlen? Wie wird es möglich sein, die für unsere Bevölkerung nötigen Nahrungsmittel aus dem Auslande zu bekommen, die wir, noch dazu bei der uns bevorstehenden schlechten Brotfruchtenernte, mehr als früher benötigen? Ich sehe im Augenblick keine Möglichkeit, wie wir alle hierfür erforderlichen Devisen aufbringen wollen. Es wird also sicher an zahlreichen Plätzen Deutschlands

demnächst das eine oder andere fehlen. Wird es dann ohne Hungersnot hergehen?

Aber selbst die Industrien, die mit ihren Rohmaterialien so gut wie unabhängig vom Ausland sind, wie bringen sie die erforderlichen großen Geldmittel für Rohmaterialien, Löhne, Gehälter usw. auf? Mit der naheliegenden Kapitalerhöhung bei den Aktiengesellschaften ist generell nicht mehr durchzukommen. Das ist bei einzelnen Gesellschaften noch möglich, allgemein aber und besonders in der erforderlichen Höhe nicht mehr durchführbar, Ersparnisse sind nirgends vorhanden, und die Banken werden es wegen Geldmangel ablehnen, selbst bei hohen Zinsen von 15 % und mehr, große Kredite zu gewähren. Die Besitzer deutscher Aktien haben an ihrem Geldkapital ungeheure Einbußen erlitten. Wir schweben also nicht mehr, wie wir im vorigen Jahre noch sagen konnten, am Abhang, wir sind längst abgestürzt und befinden uns in trostlosester Lage. Die Verelendung unserer gesamten Bevölkerung wird nicht ausbleiben; bei dem Mittelstande ist sie schon längst eingetreten. Ich nenne nur zwei Zahlen zum Beweis: Im Frühjahr dieses Jahres betrug der Rückgang des Verbrauchs an Brotgetreide 24 %, an Fleisch 60 %.*)

Alles dies aber ist die Folge des seit Friedensschluß immer aufs neue einsetzenden Kreislaufs: Reparationsschuld mit ihren Sachlieferungen und Barleistungen — passive Zahlungsbilanz, die jetzt mit Warenbilanz identisch ist und allein im Juli mehr als 10 Milliarden Papiermark Unterbilanz aufwies — Devisenkäufe — Markverschlechterung — Teuerung — Inflation — und endlich wieder zurück zum Anfang — die immer weiter wachsende Reparationsschuld.

Mit aller Kraft haben wir versucht, unser Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen. Mit dem ehrlichsten Willen sind eine Fülle von Steuergesetzen erlassen worden, wie sie vorher noch kein Volk der Erde gekannt hat.

Steuerbelastung beimittleren Einkommen.

Real- einkommen in Friedens- mark	Deutsch- land Steuers- belastung in Prozent	Frankreich Steuers- belastung in Prozent	England Steuers- belastung in Prozent
3 000	14,64	1,9	—
5 000	20,64	3,37	4,9
10 000	27,56	5,03	14,68
50 000	43,06	17,76	32,03

(„Der Tag“ vom 25. Juni 1922.)

Steuerbelastung vom Arbeitseinkommen.

	Einkommen Mark		Einkommens- steuer Mark		Einkommens- steuer in Prozenten des Ein- kommens
	1914	Juli 1922	1914	Juli 1922	
1. Ungelernte Arbeiter (Tagelöhner)	1 000	60 000	22	6 500	2,2 10,83
2. Qualitätsarbeiter (Mechaniker) . .	1 400	70 000	35	8 500	2,5 12,1
3. Mittlerer Beamter	2 400	65 000	70	7 500	3 11,5
4. Höherer Beamter	25 000	160 000	1 853	33 500	7,4 20,9
5. Großkaufmann	2 000 000	20 000 000	219 780	11 710 500	10,99 58,55

(„Leipziger Neueste Nachrichten“ vom Juli 1922.)

*) Nach Ermittlungen des Reichswirtschaftsministers Schmidt.

Außer der Einkommen- und Vermögenssteuer bis zu 60 % ist eine hohe Umsatzsteuer, eine ganz gewaltige Kohlensteuer, eine sehr große Zuckersteuer und andere Verbrauchssteuern, um nur einige zu nennen, geschaffen worden. Dazu kommen hohe Zölle, Ausfuhrabgaben, Wohnungsabgaben, die Lasten des Reichsmietengesetzes und die bis zu vielen Tausenden von Prozenten gestiegenen Gewerbesteuern, Kopfsteuern und andere Lasten.

Statt 148 Milliarden Papiermark an Einnahmen aus Zöllen und Steuern, wie sie im Frühjahr veranschlagt waren, können wir jetzt auf Grund der Eingänge der ersten vier Monate des neuen Rechnungsjahres mit einem Jahresertrag von mehr als 210 Milliarden rechnen. Dazu kommt noch das Ergebnis der mit 70 Milliarden Papiermark vorgesehenen Zwangsanleihe. Dennoch, obgleich wir Deutsche im Durchschnitt sicherlich 50 bis 60 % unseres Einkommens für direkte und indirekte Belastungen und Besteuerungen bezahlen, ist ein Gleichgewicht weder im Budget des Reiches noch der Staaten und am wenigsten der Gemeinden zu erzielen.

Wie sieht es nun im Vergleich dazu mit den für uns wichtigen Produktionsfaktoren aus. Ich beginne mit der Kohle, die gerade für uns, in der chemischen Industrie, in ihrer doppelten Verwendung sowohl als Heizmaterial wie in ihren Destillationsprodukten unser wichtigster Rohstoff ist.

Bekanntlich behauptete Poincaré, daß wir absichtlich mit der uns aufgezwungenen Lieferung von 1 916 000 Tonnen Kohle monatlich zurückgeblieben wären. Er sah hierin eine Verfehlung, die ihn berechtigte, einige der von ihm so beliebten Sanktionen in Kraft zu setzen. Er vergaß aber dabei, daß wir inzwischen in Oberschlesien durch den törichten Beschluß des Völkerbundes 77 % der früheren dortigen Förderung*) und damit allgemein, ohne Saar, Pfalz und Lothringen, 20 % unserer früheren Gesamtproduktion an Kohlen verloren haben. Außerdem ist seit Frühjahr d. J. ein ganz empfindlicher Rückgang in der Ruhrkohlenförderung von mehr als 10 % infolge der Abwanderung der Bergarbeiter zum Baumarkt eingetreten:

Durchschnittliche Tagesförderung des Ruhrbergbaues

März 1922	332 000 t
April „	322 000 t
Mai „	314 000 t
Juni „	297 000 t

(Denkschrift der Deutschen Regierung über die Fortführung der Kohlenlieferungen an die Entente.)

Endlich spielt auch die Verkehrslage, die geringe Leistung der Eisenbahn, der große Schifferstreik usw. eine erhebliche Rolle.

Schon in Spaa, als gegen unseren Willen die obige Kohlenmenge festgesetzt wurde, haben die Vertreter der Industrie das geforderte Quantum als zu hoch und mit der Aufrechterhaltung und Durchführung der deutschen Wirtschaft nicht vereinbar bezeichnet. Inzwischen ist bei uns überall in der Industrie ein empfindlicher Mangel an Kohle, nicht allein der Menge, sondern vor allem auch der Qualität nach, eingetreten. Die Entente hat uns die besten Sorten weggenommen, und wir haben uns mit den schlechten und weniger wirtschaftlichen Sorten begnügen müssen. Hätten wir die Braunkohlenindustrie nicht gehabt und wäre diese nicht in weitgehendstem Maße angespannt worden, unsere Wirtschaftslage stände noch viel schlechter und schlimmer da, als es heute schon der Fall ist.

Wir haben uns dann durch Zukauf englischer Kohle geholfen. Das ging wieder auf Kosten unserer Zahlungs-

*) Oberschlesien förderte 1913 = 43 801 000 t } = 77%
Der jetzt an Polen abgetretene Teil = 33 726 000 t }

bilanz und vergrößerte das Defizit. Im Juli allein mußten wir 1,2 Mill. t Kohle aus England einführen, eine Zahl, der selbst im Frieden, bei einem flächenmäßig größeren Deutschland, nur eine Einfuhr von 740 000 t monatlich gegenübersteht. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, daß auch von den Mitgliedern der Reparationskommission nicht geleugnet werden kann, daß, wie im vorigen Jahr, so auch jetzt Frankreich und besonders Belgien mit Kohle übersättigt ist. Die französischen und belgischen Gruben müssen Feierschichten einlegen, weil sie nicht wissen, wo sie mit der Förderung bleiben sollen. Die belgischen Abnehmer bieten deutsche Reparationskohle deutschen Firmen zum Rückkauf an. Deutsche Kohlenhändler verkaufen bereits an Frankreich gelieferte Reparationskohle im französischen Auftrag im Auslande.

Ist es nicht eine Absurdität sondergleichen, ein wirtschaftlicher Unsinn ohne Maßen, daß Hochöfen im Ruhrgebiet ausschließlich englischen Koks verbrauchen müssen, obgleich sie auf Kohlenzechen liegen, die aber ihre gesamte Produktion an Koks-Kohle und Koks an die Entente zu liefern haben, daß Schiffe, mit westfälischem Koks beladen, nach Frankreich gehen, während, ihnen entgegenkommend, Schiffe mit englischem Koks beladen, zum Verbrauch im gleichen Revier begegnen. Nichts ist mehr geeignet, die Reparationsdiktate unserer Gegner zu kennzeichnen.

Dazu gesellt sich gleichwertig die Verwendung der 25 % chemischer Produkte, an Farben und pharmazeutischen Produkten, die wir ebenfalls laut Friedensvertrag an die Entente abliefern müssen. Diese Reparationsfarben und Chemikalien fliegen nämlich, trotz gegenteiliger Abmachungen mit der Reparationskommission, zum großen Teil durch bewußte und unbewußte Schiebungen zu Preisen, die weit unter dem offiziellen Verkaufspreis liegen, in allen Ländern herum, ja kommen auch wieder nach Deutschland zurück und werden dort unter der Hand angeboten. Sie sehen an diesen Beispielen, daß man nicht, ohne jede Oekonomie den einen Wirtschaftsorganismus aushungern und den anderen übersättigen kann, sondern daß, wie Rathenau es so treffend ausgedrückt hat, die Wirtschaften der einzelnen Länder zusammenhängen, wie ein System kommunizierender Röhren.

Trotz allem hat man die Forderungen der deutschen Regierung, die zu liefernde Kohlenmenge um die oben nachgewiesene Minderung von 30 %, also um 576 000 t auf 1 340 000 t pro Monat zu ermäßigen, nicht bewilligt. Man hat nur 200 000 t nachgelassen und bei Steigerung der Förderung sogar prozentual noch wesentlich mehr als in Spaa vereinbart ist, verlangt. Auf die gleichzeitig gewünschte Aenderung in den Sorten und dem Ersatz der Steinkohle durch Braunkohlenbriketts ist man nicht eingegangen.

Es stünde also mit unserer Produktionslage in bezug auf Kohle erbärmlich schlecht, wenn nicht im letzten Augenblick die Kohlenarbeiter endlich, nach mehr als 1½-jährigen Vorstellungen und Verhandlungen, ein Einsehen gehabt und sich zur Leistung von Ueberarbeit bereit erklärt hätten. Statt, wie es auch wirtschaftlicher gewesen wäre, die tägliche Arbeitszeit von 7 auf 8 Stunden zu erhöhen, wird jetzt dreimal zwei Stunden pro Woche mehr gearbeitet. Das kommt zwar stundenmäßig auf dasselbe heraus, ist aber wirtschaftlich doch ein erheblicher Unterschied. Trotzdem wollen wir die zu leistende Mehrarbeit der Bergarbeiter lobend anerkennen und dabei hoffen, daß damit wenigstens die größte Not beseitigt ist. Wir werden aber immer noch großen Mangel an Kohle haben, da die Vorräte für den Winter außerordentlich klein sind. Es ist daher nötig, daß auch, was ebenfalls möglich, pro Mann und Schicht wieder mehr geleistet wird.

Man kann es ja psychologisch begreifen, wenn die Bergarbeiter, besonders in den Zechen, die fast ausschließlich für die Entente Reparationskohle liefern, nicht mehr intensiv arbeiten. Es ist eine mir ausdrücklich verbürgte Tatsache, daß da, wo jeden Tag zugewise die Kohlen für die Entente in Wagen, die mit diesbezüglichen Zetteln beklebt sind, fortgeschafft werden, langsamer als anderswo gearbeitet wird. Man muß aber, worauf ich ausdrücklich hinweisen will, und was die Vertreter der Entente immer vergessen und nie begreifen, bei der Behandlung wirtschaftlicher Fragen damit rechnen, daß die Wirtschaft nicht tot, sondern lebendig ist, daß sich darin Menschen mit Trieben, Gefühlen und Empfindungen — mit Liebe und Haß, mit Lust und Leid — betätigen, auf die man Rücksicht nehmen muß.

Diese Mehrleistung der Bergarbeiter ist allerdings mit großen Opfern für die Wirtschaft verbunden. Die den Hauern und Uebertagsarbeitern bewilligten Mehrgehälter und Zuschläge sind so groß, daß der Preis der Kohle um 170 %, also um 1723 Mk. ausschließlich Steuer pro Tonne Stückförderkohle auf 4010 Mk. einschließlich der 40 % Kohlensteuer erhöht werden mußte. Damit ist natürlich eine enorme Verteuerung aller Artikel und eine Erhöhung der Löhne und Gehälter aller Erwerbsgruppen verbunden.

Was nun den zweiten großen Produktionsfaktor, das Eisen, angeht, das ja auch für unsere Industrie, für Bauwerke, Maschinen und Geräte aller Art eine große Rolle spielt, so sieht es hier noch viel schlimmer als bei der Kohle aus. Eine große Zahl von Hochöfen sind trotz großer Nachfrage nach Roheisen wegen Kohlenmangel nicht in Betrieb. Den größten Teil des Eisenerzes müssen wir heute, wo wir Lothringen und damit die Minette verloren haben, zu unerschwinglich hohen Valutapreisen aus dem Auslande, meist aus Schweden, beziehen. Während wir vor dem Kriege nur ganz wenig Eisen importierten und durchschnittlich pro Monat 600 000 t exportierten, haben wir sogar im Juni d. J. 220 000 t ein- und nur 200 000 t ausgeführt, also mehr ein- als ausgeführt. Auch an Stahl ist ein großer Mangel. Unsere Reichseisenbahnverwaltung soll sogar vor kurzem, weil wir nicht liefern konnten, Schienen von Frankreich und Belgien bezogen haben.

Daß diese Verhältnisse für die Wirtschaft sehr schädlich sind, unterliegt keinem Zweifel. Die Fertigstellung von wichtigen Betriebsveränderungen, Verbesserungen und vor allem von Neuanlagen ist außerordentlich erschwert. Meist ist dazu die vierfache Zeit wie früher erforderlich. Wie denn überhaupt die Lage auf dem Baumarkt nicht nur wegen Mangel an Eisen, sondern zumal wegen Mangel an Steinen, Kalk und Zement, weil auch hier die Kohle fehlt, und auch wegen Mangel an Holz äußerst schwierig ist. Die Löhne sind hier im Vergleich zu denen anderer Gewerbe so übertrieben hoch, und demgemäß ist die Abwanderung zum Baugewerbe aus anderen Berufen, besonders auch aus dem Bergbau und der Eisenindustrie so gewaltig, daß eine Reihe von Firmen der Großindustrie ihre sämtlichen Bauten eingestellt haben. Dazu kommt, daß die von der Kohlenindustrie im großen Maße mit Sonderzuschlägen auf den Kohlenpreis durchgeführten Siedlungsgenossenschaften kein Geld mehr haben, um die noch billig angefangenen, aber jetzt unerschwinglich teuer gewordenen Wohnbauten durchzuführen.

Endlich noch ein kurzes Wort über die für uns so wichtige und uns immer so liebe und teure Wissenschaft. Wir wissen, was wir ihr verdanken, und was wir von ihr haben. Auf ihr und auf der mit ihr verbundenen Forschung beruht unsere Hoffnung für eine bessere Zukunft. Aber auch hier sieht es schlimm aus. Die von uns zur Stützung der Lehre und der Forschung gegründeten Gesellschaften, die Justus-

Liebig, Emil Fischer, Adolf Bayer und die Helmholtz-Gesellschaft, können wegen Mangel an Mitteln ihre Aufgaben nicht mehr voll erfüllen. Auch die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ist am Ende ihrer Kraft angelangt. Wäre nicht zur rechten Zeit das Reich eingesprungen, hätte nicht der wirtschaftliche Ausschuß des Reichstags in einsichtsvoller Weise sehr erhebliche Mittel für die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft und daneben auch für die Institute der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft bewilligt, so sähe es sehr schlimm aus. Wir können uns wahrscheinlich aber bei der schlechten Finanzlage des Reiches auf die Dauer nicht auf diese wertvolle Hilfe verlassen. Wir müssen uns selbst zu helfen suchen. Jeden Groschen, den wir übrig haben, müssen wir der Wissenschaft widmen. Es ist das best angelegte Kapital, was wir besitzen. Das hat die Vergangenheit bewiesen.

Dabei dürfen wir die zukünftigen Träger der Wissenschaft, die Studenten, nicht vergessen. Sie leiden entsetzlich Not. Mehr als 60 % derselben hatten im Durchschnitt im vorigen Jahr nicht mehr als 10 000 Mk. zu verzehren, während die Arbeiter damals schon über mehr als 60 000 Mk. verfügten. Es haben sich auch hier aus dem Kreise der Studenten, Dozenten und den Trägern der Wirtschaft Hilfsorganisationen gebildet, wie die „Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft“ mit Sitz in Dresden, die dafür sorgen, daß die Studenten billige Wohnung, Nahrung, Kleidung und Bücher haben können. Der Nachkriegsstudent will von Stipendien nicht viel wissen. Er will sich lieber sein Brot durch Handarbeit als Werkstudent verdienen. Dadurch leistet er gleichzeitig wichtige soziale Arbeit. Deshalb müssen wir ihn hierin unterstützen. Alle die wir hier sind, müssen uns bereit erklären, Werkstudenten in den Ferien in unseren Fabriken zu beschäftigen. Zurzeit sind bei uns in Leverkusen z. B. mehr als 100 Studenten als Ofenarbeiter an den Kiesöfen, als Kohlenfahrer und Heizer bei den Dampfkesseln, als Hand- und Hilfsarbeiter in den Werkstätten, nicht aber, selbst nicht die angehenden Chemiker oder Ingenieure, in den Laboratorien und Konstruktionsbüros — da können wir sie nicht brauchen — tätig. Wir haben mit diesen Werkstudenten die besten Erfahrungen gemacht; sie leisten gute Dienste, und die Arbeiter sehen sie gerne und arbeiten freudig mit ihnen zusammen. Damit diese Studenten aber auch während des Examens existieren können, wo es unmöglich ist, sich als Werkstudent zu betätigen, hat die Dresdner Wirtschaftshilfe, getragen von der gesamten Studentenschaft, eine zentrale Darlehnskasse begründet. Sie soll hilfsbedürftigen, würdigen und verdienten Studenten später rückzahlbare und niedrig zu verzinsende Darlehen geben, damit sie ihr Studium vollenden können. Auch hier richte ich an die Mitglieder unseres Vereins die dringende Bitte, dieser Darlehnskasse große Mittel zu geben, damit sie ihre so dringend erforderlichen Aufgaben erfüllen kann. Wer schnell gibt, doppelt gibt.

Soviel über die allgemeine Lage unserer Wirtschaft.

Was nun die chemische Industrie selbst anbetrifft, so haben wir, wie jeder Zweig der Wirtschaft, auch unsere besonderen Sorgen, auf die hinzuweisen nicht vergessen werden darf. Es ist auch hier Mangel an Rohstoffen aller Art, meist hervorgerufen durch Kohlennot, die uns dauernd zwingt, zu lavieren. In erster Linie fehlt uns die Soda, die für alle Zweige unserer Industrie, bis herunter zur Seifenindustrie, von größter Wichtigkeit und Bedeutung ist. Wir helfen uns auch hier durch Bezug von Solvay-Soda aus dem Auslande und holen sie aus Elsaß-Lothringen und aus der Schweiz in großen Mengen zum doppelten und dreifachen deutschen Preise herein. Ähnlich ist die Lage bei der Carbolsäure, die wir nicht mehr wie früher, aus Benzol herstellen, da der Preis für die Rohmaterialien Benzol, Schwefelsäure und Soda zu hoch ist. Selbst beim schlechten Stande der Mark ist die aus England bezogene Carbolsäure noch billiger als die synthetische. Dabei sind unsere Fabriken relativ gut beschäftigt, weil die deutsche Textilindustrie infolge des stürmisch einsetzenden Ausverkaufs gewaltig zu tun hat. Wie lange diese ungesunde Konjunktur dauert, bleibt abzuwarten. Ich fürchte, aus den oben erwähnten Gründen wird bald tiefe Stille in die gesamte deutsche Wirtschaft einziehen, und dann ist es auch mit unserer Arbeit vorbei.

Die Ausfuhr an Farben und Chemikalien, in Papiermark gemessen, ist dem Scheine nach sehr groß. Sie ist vom Januar mit 1509 Mill. Mk. bis Juli mit 4113 Mill. Mk. um 270 % gestiegen. Rechnet man aber auf Goldmark um, so sieht man, daß die Ausfuhr auch der chemischen Industrie, im Vergleich zu der entsprechenden Periode des vorigen Jahres, sehr erheblich gefallen ist.

Ausfuhr Deutschlands in Chemikalien und Farben im Jahre 1922 in Millionen Mark:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
1509	1611	2226	2435	3141	3796	4113
Ueberschuß über Einfuhr in Millionen Mark			1712	2475	2964	3409

Im 1. Halbjahr 1922, verglichen mit der gleichen Periode 1921, stieg die Ausfuhr an Chemikalien und Farben, in Papiermark gerechnet, von 3224 Mill. auf 8858 Mill., also um 170 %, sie fiel aber, in Gold umgerechnet, von 212 Mill. auf 140 Mill., also um 34 %.

Es wurden von der Außenhandelsstelle Chemie an Bewilligungen erteilt:

Für die Ausfuhr:

	Werte in Millionen			
	Papiermark		Goldmark	
	1921	1922	1921	1922
Januar	607,3	939,9	39,54	20,58
Februar	491,0	950,0	33,63	20,9
März	585,5	1683,3	39,4	24,91
April	558,6	1547,7	36,92	22,28
Mai	475,5	1918,8	32,0	27,63
Juni	506,5	1818,4	30,68	24,18
Juli	432,2		23,68	
August	533,1		26,44	
September	627,6		25,16	
Oktober	1004,3		28,02	
November	1231,0		19,7	
Dezember	1096,9		24,02	
zusammen	8149,5		359,19	
Im 1. Halbjahr	3224,4	8858,1	212,17	140,48
Im 2. „	4925,1		147,02	
Monatsdurchschn.				
im 1. Halbjahr	537,4	1476,3	35,36	23,41
im 2. „	820,85		24,50	

Trotzdem standen wir, da unsere Einfuhr sehr klein und somit unser Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr sehr groß ist, in dieser Beziehung von allen Erwerbsgruppen im April und Juni d. J. an dritter, und im Mai und Juli an zweiter Stelle.

Dem Auslande gegenüber sind wir, besonders in der Farben- und pharmazeutischen Industrie und in der Industrie der feinen Chemikalien in einer sehr üblen

Lage. Die Bestimmungen des Friedensvertrages, nach denen wir gezwungen sind, den Staaten der Entente 25 % unserer Produktion zu niedrigsten, also zu deutschen Preisen zu liefern, sind zwar zur Rute für die sogenannte Schlüsselindustrie in Amerika, England, Frankreich und Italien geworden, wo man mit hohen Zöllen und geldlicher Unterstützung diese während des Krieges entstandenen neuen Zweige der chemischen Industrie großziehen wollte. Die chemischen Reparationsprodukte machen nämlich diesen Fabriken eine gewinnbringende Tätigkeit unmöglich. Statt Geld zu verdienen, verlieren sie, wie wir wissen, überall ohne Ausnahme viel, ja sogar sehr viel Geld. Infolgedessen sucht man besonders die deutsche Farbenindustrie, zum Schaden der eigenen Textilindustrie, durch Sperrgesetze und Lizenzen fernzuhalten. Infolge mancher Spezialitäten, die man von uns braucht, und selbst nicht machen kann, ist dies nicht immer durchführbar. Immerhin ist natürlich durch dieses Embargo unsere Ausfuhr nach diesen Ländern auf ein Minimum gesunken.

Leider macht uns in den neutralen Ländern Europas und in Ostasien und Südamerika die gegen die Verabredung meist aus Italien kommende eigene Reparationsware zu schaffen, da sie weit unter dem Uebernahmepreis angeboten wird, weil man sie im eigenen Lande nicht verkaufen kann.

Sehen wir uns nun den Gewinn an, den wir trotz vermeintlich hoher Preise bei dem relativ guten Papiermarkgeschäft erzielen, so steht derselbe, auf Goldmark umgerechnet, weit hinter den Friedensgewinnen zurück. Das haben unsere vorjährigen Bilanzen gezeigt, und das wird sicherlich auch in diesem Jahre der Fall sein. Wie wir in unseren Jahresberichten veröffentlichten, betrug unser Gewinn, unter Berücksichtigung des wesentlich gestiegenen Grundkapitals in 1921, am Dollar von 200 gemessen, nur ein Viertel, am Arbeitslohn gemessen, ein Drittel desjenigen des Jahres 1913.

Dazu kommt, daß unsere Bilanzen, da Gold- und Papierwerte durcheinanderlaufen, nicht mehr im Gleichgewicht sind. Das hat Professor Schmalenbach veranlaßt, beim Reichswirtschaftsrat einen Antrag einzubringen, nach welchem von einem gewissen Zeitpunkt an alle Firmen ihre öffentlichen Bilanzen in Goldmark aufmachen sollen.

Wer sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, weiß, daß das zurzeit zwar sehr wünschenswert, aber nicht möglich ist. Eine solche gesetzlich vorgeschriebene Bestimmung würde den Ruin vieler deutscher Wirtschaftsunternehmungen bedeuten. Trotzdem empfehle ich dringend, um Täuschungen zu vermeiden, allen Leitern von Unternehmungen, schon jetzt neben der Papiermark-Bilanz nicht für die Öffentlichkeit bestimmte, sondern geheimzuhaltende Goldbilanzen zu machen. Das dabei zu verwendende Verrechnungs-Schema kann nicht bei allen Firmen mit dem von Schmalenbach aufgestellten übereinstimmen, sondern muß der Eigenart der betreffenden Industrie angepaßt werden. Man wird dann finden, daß bei zahlreichen Unternehmungen das Ergebnis der letzten Jahre trotz relativ großer Papiermarkgewinne, in Gold gerechnet, verlustbringend war. Das ergibt sich auch daraus, daß die meisten von uns, die kein in Devisen angelegtes Privatvermögen besitzen, selbst wenn sie ihre früheren Ersparnisse so gut wie irgend denkbar in Industripapieren, Grundbesitz usw. anlegten, sicherlich in Gold umgerechnet nur noch den 10. oder 20. Teil dessen haben, was sie vor dem Kriege besaßen. Die meisten Privatvermögen sind beim heutigen Valutastand der Mark zu Nichts zusammengeschrunpft und erbringen außerdem nur noch Bruchteile von Prozents der früheren Golddividenden. Also auch in der Chemischen Industrie ist die wirkliche Lage und das wahre Ergebnis außerordentlich schlecht.

Endlich noch ein Wort der Verteidigung und Abwehr gegen das von Poincaré geforderte produktive Pfand der Beteiligung mit 60 % an den im besetzten Gebiet gelegenen deutschen Farbenfabriken. Ich erinnere zuerst daran, mit welcher Liebe sich die französische Regierung, besonders während der Zeit des Waffenstillstandes, der im besetzten Gebiet gelegenen Farben- und Stickstofffabriken angenommen hat. Ich rufe auch in Ihrer aller Gedächtnis zurück, das, was ich im vorigen Jahre über das von dem englischen Major Lefebure geschriebene Buch, betitelt: „The Riddle of the Rhine“, gesagt habe. Jetzt ist dieses schöne Geschichts- und Geschichtenbuch, von dem wir glaubten, daß es, vor Scham rot, längst in die tiefsten Tiefen des Meeres versenkt worden sei, in französischer Ausgabe neu erstanden und in Tausenden von Exemplaren in Frankreich verbreitet worden. Wie bei dem englischen Text Marschall Wilson, so hat den französischen Text jetzt Marschall Foch mit einem Vorwort versehen.

Er ersucht darin seine Landsleute, das Buch zu lesen und die Vorschläge des Verfassers zu beachten, die bekanntlich auf eine Zerstörung des größten Teiles der deutschen Farbenindustrie hinauslaufen. Zweifellos hat Poincaré Kenntnis von diesem Buch bekommen und darauf seine 60 % ige Beteiligung am Aktienbesitz der auf dem linken Rheinufer gelegenen Farbenfabriken (ca. 80 % der sämtlichen deutschen Teerfarbenfabriken liegen im besetzten Gebiet), begründet. Er motiviert diese geplante Konfiskation des deutschen Privateigentums einfach damit, daß er behauptet, diese Fabriken wären imstande, wie in der Vergangenheit, so auch in der Zukunft, die berüchtigten Giftgase zu machen. Dabei muß immer und immer wieder daran erinnert werden, daß sowohl Frankreich und England als vor allem auch Amerika ihre Giftgasfabriken unverändert erhalten haben, während sie in unseren deutschen Werken durch die militärische Kontrollkommission bis auf den letzten Stein zerstört und vernichtet worden sind.

Poincaré ist immer noch schlauer als der mit amerikanischen Geist ausgestaffte Major Lefebure, der jetzige Angestellte der von der englischen Regierung mit Kapital unterstützten British Dyestuffs Corporation. Poincaré will nicht, wie Lefebure dies fordert, unsere Fabriken zerstören; er will sie vielmehr durch die Überführung der Majorität des Aktienkapitals in seinen Besitz zu einem wertvollen Hilfsmittel seiner militaristischen Politik machen. Er hat gleichzeitig erkannt, daß er auf diese Weise die wirtschaftliche Macht der Farbenindustrie in seine Hand bekommt, und somit der größte Produzent von chemischen Produkten der Welt wird.

Zum Glück haben die Engländer rechtzeitig gemerkt, wohin die Fahrt geht, und deshalb hat Lloyd George sein entscheidendes Veto eingelegt gegen diese Beschlagnahme der deutschen Farbenindustrie durch das an militärischen Machtmitteln England bereits erheblich überlegene Frankreich.

Wir müssen aber damit rechnen, daß Frankreich auf diese Pläne zurückkommen wird. Jede vermeintliche Nichterfüllung einer deutschen Verpflichtung würde ausreichen, um erneut die Forderung nach einem solchen produktiven Pfand zu erheben. Nicht einmal der Versailler Friedensvertrag, der doch vor keinem Mittel der wirtschaftlichen Ausbeutung Deutschlands zurückschreckt, gibt einer solchen Enteignung von Privateigentum auch nur einen Schein von Recht. Gerade Frankreich hat in Genua und Brüssel von Rußland immerfort die Rückgabe des dort nationalisierten französischen Privateigentums verlangt und davon die Aufnahme des diplomatischen Verkehrs mit der Sowjetregierung abhängig gemacht. Müssen wir nicht damit

rechnen, daß, wenn auf dem Wege einer Beteiligung Frankreichs unsere chemische Industrie seiner Habgier zum Opfer gefallen ist, andere große deutsche Industrien nachfolgen werden? Und darum muß diesem ersten Versuch eingeschlossener unbeugsamer Protest entgegengesetzt werden.

Daß unsere chemische Großindustrie unter französischem Einfluß zum Stillstand kommen würde, ist selbstverständlich. Mit der Herrschaft über das Kapital allein ist es nicht getan. Man muß auch den guten Willen und die Zustimmung der in dieser Industrie tätigen Beamten und Arbeiter haben. Niemals würde sich die an weitgehende soziale Errungenschaften gewöhnte deutsche Arbeiterschaft der rücksichtslosen Ausbeutung preisgeben, wie sie z. B. schon von den französischen Werksleitern der elsässischen Kaligruben zutage trat, als nach der Besitzergreifung von Elsaß Lothringen diese in französische Hände übergingen.

Eine auf solch hoher wissenschaftlicher Grundlage beruhende Industrie mit langjähriger Tradition bedarf vor allem aber guter Führer und hervorragender Persönlichkeiten. Daß man die Zustimmung dieser Personen zu solch einem Raubzug nie und nimmer bekommen wird, dafür bürgе ich mit meinem Wort und mit meiner Person.

Deutschland bedarf zur Abdeckung seiner Reparationspflichten sowie zur Einfuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen fremder Devisen in großem Umfang. Sie müssen überwiegend durch die Warenausfuhr beschafft werden. — Wie ich oben schon zeigen konnte, ist die chemische Industrie zurzeit eine unserer größten Ausfuhrindustrien. Sie hat vor den anderen den bedeutsamen Vorsprung, daß sie fast ausschließlich — nur 15 % ihrer Rohmaterialien kommen aus dem Auslande — aus deutschen niedrigwertigen Rohmaterialien höchstwertige Produkte, wie Farben, pharmazeutische, photographische und Kiechstoffprodukte herstellt. Auch die aus dem Stickstoff der Luft und dem Wasserstoff des Wassergases erzeugten, für unsere Landwirtschaft so wichtigen und im Vergleich zu den Auslandsprodukten zu billigen Stickstoffdüngemittel dürfen nicht vergessen werden. Die chemische Industrie, (die früher mehr als 80 % ihrer Produktion ins Ausland lieferte), kann daher den größten Teil ihrer im Export gewonnenen Devisen dem Reich zur Verfügung stellen.

Der Fortbestand dieser Industrie in deutscher Hand ist mithin für Deutschlands Existenz von allergrößter Bedeutung, und darum muß die deutsche chemische Industrie und mit ihr das deutsche Volk flammenden Protest gegen die von Frankreich drohende Vergewaltigung erheben. — Ganz Deutschland, ob Arbeitnehmer, ob Arbeitgeber, muß wie ein Mann hinter uns stehen, wenn, was zu fürchten ist, Frankreich nochmals die Hand nach unseren Fabriken ausstrecken sollte.

Also Hände fort von der deutschen chemischen Industrie, nie werden wir dulden, daß sie in fremden Besitz übergeht.

* * *

Ich bin mit meinen Ausführungen zu Ende. Sie haben gesehen, wie schlecht es mit uns steht, in welcher trostloser Lage wir uns befinden. Ich gestehe offen, ich war noch niemals so pessimistisch wie heute. Nirgends zeigt sich ein Ausblick auf Besserung; überall schwarze, tiefhängende, von Blitzen durchzuckte Gewitterwolken, beängstigende politische Schwüle, finanzielle Ohnmacht ohnegleichen, bevorstehender Zusammenbruch unserer deutschen Wirtschaft, damit Arbeitslosigkeit, Hungersnot und ihre Folgen.

Was kann da noch helfen, was kann uns retten? Auf die Hilfe des Auslandes ist, wie das traurige Bei-

spiel von Oesterreich zeigt, nicht zu rechnen. Wir haben keine Zeit mehr zu verlieren, wir können nicht warten. Solange der Vertrag von Versailles noch besteht, sind wir auf uns selbst und auf uns allein angewiesen. Aus eigener Kraft und mit Anspannung unseres ganzen Willens müssen wir versuchen, aus dem Abgrund, in den wir gestürzt sind, wieder herauszukommen.

Ist das überhaupt möglich? Ja, es ist möglich, wir brauchen nicht zu verzweifeln, wenn jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau alles einsetzt, um zu heilen, die Produktion, vor allem auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, zu steigern. Das Defizit von 2 Milliarden Goldmark, das unsere Handelsbilanz jetzt aufweist, muß beseitigt werden. Wir dürfen nicht mehr Nahrungsmittel und Rohstoffe aus dem Auslande einführen, als wir mit deutscher Arbeit veredelte Güter an das Ausland abgeben.

Wie kann man das machen? Indem man mehr Arbeit als bisher leistet, indem man die Arbeitsleistung auf ihre höchste Höhe steigert und daneben so wenig wie möglich ausgibt und verbraucht. Es ist dabei nicht einmal nötig, den achtstündigen Arbeitstag zu beseitigen, wie viele wollen. Es muß nur wirklich von jedermann mindestens 8 Stunden pro Tag gearbeitet und in dieser Zeit das höchstmögliche geleistet, und, wo dies nicht möglich, länger gearbeitet und notfalls Ueberarbeit gemacht werden.

Beides ist bis jetzt nicht der Fall. Noch machen viele Staatsbeamte und vor allem auch viele Privatangestellte von dem vor dem Krieg allgemein üblichen Vorrecht Gebrauch, sich weniger als 8 Stunden zu betätigen. — Ich meine, es wäre die höchste Zeit, daß die Organisationen der Beamten allen voran, sich dazu entschließen würden, von der 7¹/₂ oder 7¹/₂stündigen Arbeitszeit, die die meisten von ihnen infolge des freien Samstagnachmittags haben, zu der von aller Welt verlangten, mindestens 8stündigen Arbeitszeit überzugehen. — Ich hoffe, daß, wie so oft, auch hier die Beamten der chemischen Industrie den anderen vorangehen, und damit den Weg zeigen, auf dem auch die Arbeiter zu besseren Bedingungen ihrer Lage kommen können.

Aber auch viele Arbeiter, zumal diejenigen, die keine Akkord- oder Prämienarbeit leisten können oder wollen, müssen sich viel intensiver als bisher betätigen und mehr als bis jetzt leisten. Daneben muß äußerste Sparsamkeit in der Lebenshaltung und im Verbrauch, vor allem der vielfach aus dem Auslande bezogenen Genußmittel walten. Einfachheit der Sitten und Gebräuche, Ehrlichkeit des Denkens und Handelns muß wieder Geltung bekommen. Nur so ist das uns sonst bevorstehende Ende mit Schrecken zu vermeiden.

Mit den neuerdings von den Gewerkschaften gemachten Vorschlägen ist es nicht getan. Für diese gilt das Wort John Stuart Mills, der da sagt:

„Wo es gilt, die Lage eines Volkes für die Dauer zu heben, da haben kleine Mittel nicht einmal kleine Wirkungen, sie haben überhaupt keine Wirkung.“

Gewiß, die Einfuhr muß soweit als möglich gedrosselt werden. Dagegen darf aber die Ausfuhr nicht erschwert, sondern sie muß begünstigt werden. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, wenn man, wie es heute der Fall, die Ausfuhr mit hohen Abgaben belastet, und damit diejenige Industrie, die Exportindustrie, hemmt, die uns in erster Linie wieder zu einer geregelten Handels- und Zahlungsbilanz bringen soll. Dasselbe gilt

von der verruchten und erst im Kriege erfundenen Zwangswirtschaft, die doch so gründlich abgewirtschaftet hat, daß man nicht versteht, wie es immer noch unwirtschaftlich denkende Menschen gibt, die sie empfehlen. Sie ist schon aus rein psychologischen Gründen jetzt weniger möglich als je zuvor. Niemals ist die Unmoral so groß gewesen, als unter der Herrschaft der Zwangswirtschaft.

Also nochmals: intensivste Arbeit, äußerste Sparsamkeit und Einfachheit, das sind die Mittel, die uns allein den Wiederaufstieg gewährleisten.

Ich schließe mit den Worten Julius Bachems auf der Ueberseewoche in Hamburg:

„Was ist größer als das Schicksal des Einzelnen? Größer ist Deutschland!“ (4554)

Die Sprengstoffindustrie in den Vereinigten Staaten während des Krieges.^{*)}

Bericht von Obering. A. D. Ellgar — Nitroglycerin Aktiebolaget, Stockholm.

Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übersetzt von Dr. Ing. H. Lickfett-Stockholm.

II. Teil.

Trinitrotoluol.

Das Trinitrotoluol oder Trotyl, wie es wohl gewöhnlich genannt wird, ist eine verhältnismäßig neue Errungenschaft in der modernen Kriegstechnik. Es wurde zuerst in Deutschland als Brisanzsprengstoff im Jahre 1904 verwandt und wurde in Amerika kurz vor dem Kriege kaum in bedeutenden Mengen hergestellt. Im Jahre 1913 betrug die Fabrikation nur 1600 Tonnen. Davon verbrauchte der Staat 115 Tonnen, während der Rest bei der Dynamitfabrikation zur Herabsetzung des Gefrierpunktes für Nitroglycerin benutzt

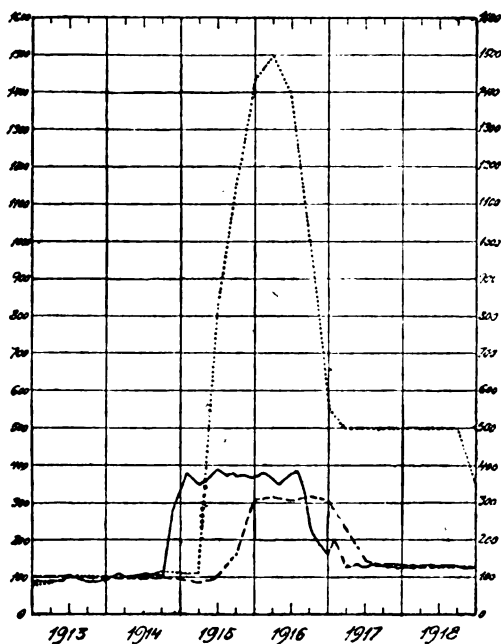


Fig. 7.

Vergleichende Preise für Trotyl u. Toluol in U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

— Trotyl, roh, - - - - - Trotyl, gereinigt, Toluol.

wurde. Nahezu die gesamte Produktion wurde als Rohtrotyl hergestellt und mit 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg) bezahlt. Gleich bei Kriegsausbruch wurden jedoch große Mengen dieses Sprengstoffs in Amerika in

Auftrag gegeben, und ohne Zeit zu verlieren, begann man sofort, die erforderlichen Fabriken zu bauen. Fig. 7 zeigt, daß auch der Anreiz für eine gewisse Beschleunigung im Bau nicht fehlte, denn die Preise stiegen in wenigen Monaten bis zu 1,— \$ per lb. (8,40 Kr. per kg). In etwa 2 Jahren hatte man die Produktion von 1600 Tonnen pro Jahr auf 26 000 Tonnen jährlich (Leistungsfähigkeit 1917) erhöht. Man hielt diese Leistungsfähigkeit jedoch nicht für ausreichend, und The Ordnance Dept. verlangte nach Eintritt Amerikas in den Krieg, daß die Kapazität noch gesteigert werden sollte. Durch Erweiterung der Fabriken von Du Pont Co. bei Barksdale, Wis. und von Hercules Powder Co. bei Hercules Cal. stieg die Produktion um 30 000 Tonnen pro Jahr. Außerdem wurde mit Du Pont Co. und Atlas Powder Co. ein Vertrag abgeschlossen für den Bau von 3 weiteren Riesenfabriken, von denen eine bei Racine, Wis., eine andere bei Giant, Cal. und eine dritte bei Perryville, Wis., für Rechnung des Staates errichtet werden sollte. Die für diesen Zweck bewilligten Mittel beliefen sich auf 56 Millionen Dollar. Als der Waffenstillstand geschlossen wurde, waren bei Racine bereits einige Anlagen fertig, für die beiden anderen Fabriken waren aber nur die Zeichnungen fertiggestellt. Immerhin hätte man wohl damals die ansehnliche Menge von ca. 60 000 Tonnen Trinitrotoluol jährlich fabrizieren können. — Mitte 1916 trat der sonderbare Fall ein, daß die Leistungsfähigkeit schneller wuchs als die Nachfrage und die Preise infolgedessen plötzlich heruntergingen. Daß die Preise später nicht annähernd wieder ihren alten Stand erreichten, dürfte dem Eingreifen der Kriegsindustriekommission zuzuschreiben sein.

Der Rohstoff, der den größten Einfluß auf die Preisbildung der Trotyls hatte, war natürlich das Toluol. Die ganze Jahresproduktion an Toluol belief sich im Jahre 1913 auf $\frac{1}{2}$ Million gall. oder ca. 1,66 Millionen kg, und der Preis war damals 29 cts. per gall. d. h. 33,2 Oere per kg. Das gesamte Toluol wurde damals in Amerika bei der Destillation des Steinkohlenteers gewonnen. Bei der steigenden Nachfrage nach Toluol wurden jedoch sofort Apparate zur Gewinnung von Toluol aus dem Leuchtgas und direkt bei den Koksöfen eingerichtet. Aus Fig. 7 geht hervor, daß der Preis auf 4,50 \$ per gall. (ca. 5,15 Kr. per kg) heraufging, für kleine Partien wurden aber tatsächlich bis zu 8,— \$ per gall. (9,12 Kr. per kg) bezahlt. Im Jahre 1917 hatte man die zwanzigfache der Leistungsfähigkeit des Jahres 1913 erreicht, also 10 Millionen gall. oder 33,3 Millionen kg jährlich. Diese Produktion wurde jedoch noch gesteigert, als man fand, daß bei der Erhitzung von kalifornischem Petroleum unter Druck Toluol und Benzol als Spaltungsprodukte entstanden. Die Ausbeute bei diesem Prozeß soll aber nur einige Prozente an Toluol und Benzol betragen haben, und die Schwierigkeiten, das Toluol von seinen Verunreinigungen zu befreien, waren sehr groß, weil diese bei der Destillation bei gleicher Temperatur übergehen, wie das Toluol selbst. Das daraus hergestellte Trotyl wurde infolgedessen so unrein, daß man es — im Gegensatz zu früher — erst umkristallisieren mußte, um es verwendbar zu machen. Ob man diese Schwierigkeiten später überwunden hat, ist mir nicht bekannt, jedenfalls aber wurden die Sorgen der Kriegsindustriekommission in bezug auf die Toluolbeschaffung durch die Einführung des obengenannten Verfahrens verringert, und die Deckung des Bedarfs an Toluol für militärische Zwecke war später sichergestellt. Der Preis, den der Staat für Toluol bezahlte, betrug nicht mehr als 1,50 \$ per gall. (1,70 Kr. per kg), ganz gleich, aus welcher Quelle es stammte. Für das reinste Trotyl mußte der Staat nach Eintritt Amerikas in den Krieg 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) bezahlen, und für Rohtrotyl 35 cts. per lb. (2,94 Kr. per kg). Die Herstellungskosten betrugen bei der Fabrik Racine in Wis. $32\frac{1}{2}$ cts. per lb. (2,73 Kr. per kg) bzw. $26\frac{1}{2}$ cts. per lb. (2,23 Kr. per kg); dabei waren jedoch weder Zinsen noch Amortisation berücksich-

^{*)} Vgl. „Chem. Ind.“ Nr. 38, S. 594 ff.

sichtigt, weil es sich um eine staatliche Fabrik handelte. Natürlich gingen auch bei den Privatfabriken, die die langjährigen Erfahrungen und die großen Fabrikseinheiten besaßen, die Herstellungskosten beträchtlich herunter, und der Durchschnittspreis in den offiziellen Notierungen wäre sicher noch weiter herabgesetzt worden, wenn der Krieg nicht aufgehört hätte und die staatlichen Fabriken ihren Einfluß auf die Preisfestsetzung hätten weiter ausüben können. — Bei der Herstellung von Trotyl wurde in Amerika hauptsächlich die Nitrierung in drei Stufen angewandt. Dies Verfahren erfordert zwar etwas mehr Zeit als die anderen Methoden, dafür ist aber der Säureverbrauch geringer und die Ausbeute besser. Die Fabrik von Hercules Powder Co. in Cal. gab die Ausbeute mit durchschnittlich 212 % an, während die zweistufige Nitrierungsmethode oder das direkte Verfahren nur eine Ausbeute von 190 % des angewandten Toluols ergeben haben sollen. Die oben genannte Fabrik hat nach Aussage des Leiters während der ganzen Fabrikationszeit nicht einen einzigen Unglücksfall im Trotyl-Betriebe gehabt, obwohl in 40 Monaten 67 Millionen lbs., d. h. 30,4 Millionen kg Trotyl hergestellt wurden, und die Leistungsfähigkeit bei Friedensschluß auf 5 Millionen lbs. oder ca. 2,7 Millionen kg pro Monat gestiegen war.

Pikrinsäure.

Ein wichtiger brisanter Sprengstoff, dessen Herstellung ebenfalls in Amerika aufgenommen werden mußte, ist die Pikrinsäure. Auch die Entwicklungsgeschichte dieser Fabrikation ist recht interessant. In Amerika benutzte man früher Pikrinsäure — und zwar in Form von Ammonipikrat — nur zur Füllung von Geschossen, welche gegen Panzerziele verwandt werden sollten. Später sollen während des Krieges große Mengen Pikrinsäure zur Herstellung giftiger Gase benutzt worden sein; darüber sind aber Einzelheiten nicht veröffentlicht worden. Während des Friedens ging der größte Teil der Pikrinsäure in die Farbenindustrie, und der Preis war damals 25 cts. per lb. (2,10 Kr. per kg). Die Franzosen scheinen eine besonders große Vorliebe für diesen Sprengstoff gehabt zu haben, denn sie benutzten ihn ausschließlich als Sprengladung in ihren Geschossen.

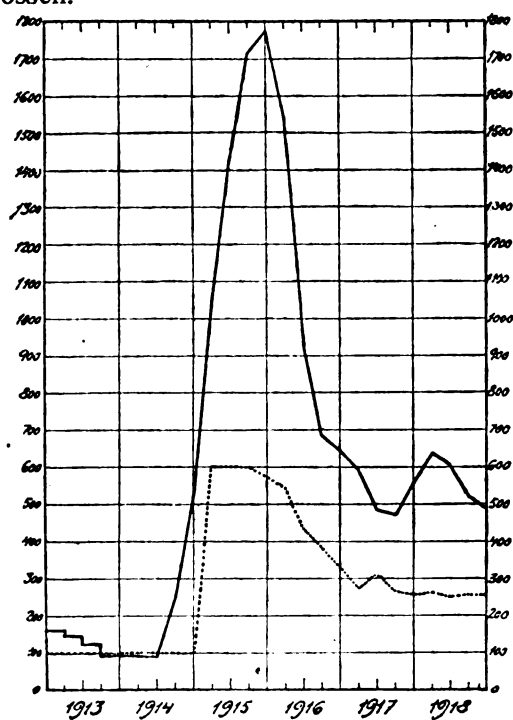


Fig. 8.

Vergleichende Preise für Phenol und Pikrinsäure 1913—1918.

Zeichenerklärung:

— Phenol, Pikrinsäure.

Die Friedensproduktion an Pikrinsäure in den Vereinigten Staaten war natürlich bedeutend größer als an Trotyl, sie reichte aber bei weitem nicht aus, um den Anforderungen des Krieges zu genügen. Der kritische Zeitpunkt trat 1915 bzw. in der ersten Hälfte des Jahres 1916 ein. Fig. 8 zeigt, daß vom Dezember 1914 bis Januar 1915 der Preis für Pikrinsäure von 25 cts. per lb. (d. h. 2,10 Kr. per kg) bis auf das Sechsfache hinaufging. Die Kurve gibt aber nur den Durchschnittspreis eines Vierteljahres an, in Wirklichkeit verlangte und bezahlte man bis zu 4,— \$ per lb. (33,60 Kr. per kg). Infolgedessen wurden alle Kräfte angespannt, um soviel Pikrinsäure wie nur irgend möglich zu produzieren, und der Erfolg war ähnlich wie bei der Trotylfabrikation: die Produktion kam der Nachfrage so nahe, daß die Preiskurve Mitte 1916 einen Wendepunkt zeigte. Ich habe gleichzeitig in Fig. 8 auch die Preiskurve für Phenol eingetragen, und man kann bis zu einem gewissen Grade aus dieser Kurve herauslesen, wann die einheimische Produktion dieses Rohstoffs den Bedarf deckte. Vor dem Kriege wurden recht beträchtliche Mengen — besonders von England — eingeführt (laut Importstatistik ca. 7½ Millionen lbs., d. h. 3,4 Millionen kg). Mit Beginn der Feindseligkeiten in Europa hörte diese Einfuhr plötzlich auf, und man war später auf die eigenen Quellen und die geringen Mengen angewiesen, die man auf dem neutralen Markt aufkaufen konnte. Die unmittelbar aus Steinkohlenteer gewonnene Menge Pikrinsäure reichte bald nicht mehr aus, und man griff zu der bekannten Herstellungsmethode für Phenol aus Benzol durch Ueberführen in benzolsulfosaures Natron und Schmelzen mit Alkali. Für die Durchführung dieser Methode wurden große Fabriken errichtet. Der Phenolpreis fiel infolgedessen ständig und ging gegen Ende des Krieges im offenen Markt bis zu 50 cts. per lb. (4,20 Kr. per kg) herunter, während der Staat nach Angabe der Kriegsindustriekommission nur 35 cts. per lb. (ca. 2,94 Kr. per kg) bezahlte. Diese Preise entsprachen einem Pikrinsäurepreis von 68 cts. per lb. (5,71 Kr. per kg) bzw. 56 cts. per lb. (4,70 Kr. per kg). Für die Deckung des staatlichen Bedarfs ordnete The Ordnance Dept. die Errichtung dreier größerer Fabriken mit einer Leistungsfähigkeit von zusammen 14½ Millionen lbs. Pikrinsäure pro Monat an. Diese Fabriken sollten in Little Rock Ark., Grand Rapid, Mich. und Brunswick, Ga. errichtet und Anfang 1919 fertiggestellt werden. Es kam aber nur eine Fabrik in Gang und bei den beiden anderen wurden die weiteren Bauarbeiten bei Eintritt des Waffenstillstandes eingestellt.

Rauchschwaches Pulver.

Zuletzt kommen wir zu dem rauchschwachen Pulver, welches, was die Leistungsfähigkeit der Fabriken anbetrifft, die beiden letztgenannten Sprengstoffe weit in den Schatten stellt. Ich bin außerstande, auch nur eine annähernd genaue Zahl für die gesamte Leistungsfähigkeit aller Fabriken des Landes anzugeben, und in offiziellen Berichten wurde — wahrscheinlich aus militärischen Gründen — keine Mitteilung darüber gemacht, wenigstens habe ich bisher noch nichts darüber veröffentlicht gefunden. — Der bescheidene Ausgangspunkt für die kommende Massenfabrikation war 1914 eine Leistungsfähigkeit von ca. 183 000 kg Kanonenpulver und ca. 23 000 kg Gewehrpulver monatlich. Der größte Teil des Pulvers wurde in der staatlichen Pulverfabrik bei Picatinny und Indianhead hergestellt. Nachdem jedoch die Fabriken der DuPont-Gruppe die Sache in die Hand genommen hatten, wuchs die Leistungsfähigkeit in den nächsten Jahren ständig, und Anfang 1917 dürfte die Gesamtkapazität sich auf ca. 9,1 Millionen kg monatlich belaufen haben.

Die Kriegsindustriekommission gibt für die Pulverfabriken, welche bei Eintritt Amerikas in den Krieg geplant und später erbaut wurden, keine Produktionsziffern an. Bei einer Fabrik jedoch, welche im Auf-

trage des Staates von der Du Pont Co. bei Nashville Tenn. erbaut wurde, war die Versuchung, Zahlen zu nennen, doch zu groß. Damit der Welt der Begriff über die derzeitige Größe der „the biggest in the world“ nicht verloren gehen sollte, gibt die Kriegsindustriekommission in einem Bericht folgende Zahlen an:

„Die Anlagen werden annähernd 90 000 000 \$ kosten und 1 Million lbs. rauchschwaches Pulver pro Tag produzieren. Sie werden in neun voneinander getrennten Einheiten, — jede vollkommen unabhängig von der anderen und in sich geschlossen, — erbaut. Jede Einheit ist annähernd achtmal größer als die größte Fabrik für rauchschwaches Pulver, die es 1914 in den Vereinigten Staaten gab. Die gesamten Fabrikanlagen werden ein Areal von $1\frac{1}{2}$ mal 3 engl. Meilen bedecken und 70 mal so groß sein, als die größte Fabrik, die es überhaupt vor dem Kriege gab. Um diese Anlagen zu betreiben, werden täglich 680 000 kg Chilesalpeter, 306 000 kg Schwefel, 4500 Tonnen Steinkohle und 378 500 000 Liter Wasser, d. h. ebensoviel Wasser, wie eine Stadt von 1 Million Einwohnern benötigt, erforderlich sein. Augenblicklich (d. h. 1. März 1919 — Datum des Berichts — ist die Fabrik nur zu 80 % fertiggebaut, aber schon jetzt ist sie die größte Pulverfabrik der Welt. .“

Soweit die Kriegsindustriekommission!

Außer in Nashville Tenn. wurde auch bei Nitro, 14 engl. Meilen nordwestlich von Charleston W. Va., ein Fabrikkomplex errichtet, über dessen Leistungsfähigkeit jedoch nichts veröffentlicht wird. Nach den Säureanlagen zu urteilen, deren Größe bekannt ist, müßten diese Anlagen ungefähr die gleiche Leistungsfähigkeit besitzen wie die Nashvillewerke. Man hätte also bei Eintritt des Waffenstillstandes insgesamt eine Produktion von wenigstens 32 Millionen kg Pulver monatlich erreicht, d. h. über 1 Million kg täglich. Mit dem Bau der beiden letztgenannten Fabriken wurde im Januar 1918 begonnen, und im Juni des gleichen Jahres wurden die Anlagen bereits in Betrieb gesetzt. Die Anlagen bei Nitro, die sich mit den Fabriks- und Verwaltungsgebäuden, Beamten- und Arbeiterwohnungen auf dem bisher unbauten Terrain in Kanawha Valley W. Va. zu einer ganzen Stadt auswuchsen, dürften, was Anlage und Ausführung anbetrifft, eine unvergleichliche Leistung unter all den Kriegsschöpfungen, welcher dieser unersättliche Hunger nach Zerstörungsmitteln hervorrief, darstellen. Im Gegensatz zu den viel umstrittenen und mehr aus politischen Intrigen als mit technischen Kenntnissen geplanten Anlagen der Luftstickstoff-Fabriken wurde die Projektierung und Errichtung der Nitro-Anlagen ausschließlich auf technischer Grundlage vorgenommen. Mit wissenschaftlicher Genauigkeit wurde der Platz ausfindig gemacht, dessen Lage den kürzesten und billigsten Transport aller für die Fabrikation erforderlichen Rohstoffe von den Rohstoffquellen oder Stapelplätzen aus gewährleistete. Da auch den strategischen Gesichtspunkten Rechnung getragen war, beschloß man, die Fabrik bei Nitro anzulegen. Daß der Platz 14 englische Meilen von den nächsten Ortschaften, wo Unterkunftsmöglichkeiten für die Arbeiter vorhanden waren, entfernt lag, bedeutete nur, daß man gleichzeitig auch in der näheren Umgebung der Fabrik für Arbeiterwohnungen Sorge tragen mußte. Seit an Seite wuchsen also Wohnungshäuser und Fabrikgebäude auf und bedeckten ein Areal von 3,6 und 1,5 engl. Meilen. Auf diese Weise erhielten die Vereinigten Staaten in kaum mehr als 6 Monaten eine neue Stadt von nicht weniger als 35 000 Einwohnern. Man wurde mit allem fertig: mit Wasserleitung, Gas, Elektrizität und Kanalisation, mit Krankenhäusern, Schulen, Kirchen, Automobilomnibussen und allem, was zu den Bequemlichkeiten einer modernen Stadt gehört; sogar 6 Kinematographen hatte man für die geistige Erbauung der zukünftigen Nitro-Jugend eingerichtet. Auf den bei der 7. nationalen chemischen Ausstellung in New York im letzten Herbst ausgelegten Photographien

der neuen Stadt sah alles sehr gediegen und sauber aus, und ich achtete besonders auf die Arbeiterwohnungen, die alle mit 3 oder 4 Zimmern und Küche versehen waren. Bei den privaten Sprengstoff-Fabriken fand ich bei meinem Besuch mehrfach, daß man auch dort an diesem Standard festhielt.

Allein für Fabrikationszwecke waren zusammen 729 Bauten aufgeführt. Für die Säureherstellung waren Retortenhäuser für 96 Stück Salpetersäureretorten mit je 3600 kg maximaler Salpetercharge errichtet, so daß mit 2 Chargen pro Tag und Retorte ebensoviel Salpetersäure hergestellt werden konnte, wie in Nashville. Für die Oleumfabrikation hatte man 28 Stück 20-Tonnen-Einheiten gebaut. In einer besonderen Abteilung wurden an Abfallsäure ca. 480 Tonnen täglich wiedergewonnen. Die denitrierte Schwefelsäure ging zwecks Konzentration mittels SO_3 an die Oleumfabrik zurück, und die dünne Salpetersäure wurde direkt bei der Natriumsäureherstellung verwandt. Eine Dampfzentrale von 35 462 PS gehörte ebenfalls zur Ausrüstung, und für die notwendigen Kühlungsanlagen war eine Eismaschine mit einer täglichen Leistung von 900 Tonnen Eis vorhanden. Die Kanawha und Michigan R. R. war für die Eisenbahntransporte nach und von der Stadt verantwortlich, und der innerhalb des Fabrikgeländes liegende Rangierbahnhof für ankommende Frachtgüter war für die Bewältigung von 400 Waggonladungen täglich, d. h. maximum 20 000 tons Rohmaterial eingerichtet.

Die Kosten für die Errichtung des ganzen Nitrowerkes beliefen sich auf 70 Millionen Dollar.

Das rauchschwache Pulver wird bekanntlich in zwei Haupttypen hergestellt, entweder als reines Nitrocellulosepulver oder als sogenanntes Nitroglycerinpulver, das aus einer gelatinisierten Mischung von Nitrocellulose und Nitroglycerin besteht. Das reine Nitrocellulosepulver dürfte bei den amerikanischen Fabriken in überwiegender Menge hergestellt worden sein. Welche Veränderungen während des Krieges in der Zusammensetzung des für Heer und Flotte der Vereinigten Staaten bestimmten Pulvers gemacht worden sind, ist aus leicht begreiflichen Gründen nicht bekannt geworden. Vor dem Kriege war jedoch ein n/c -Pulver für beide Waffen eingeführt und zwar mit einem Stickstoffgehalt von $12,65 \pm 0,5\%$ N für die Geschütze des Heeres und $12,4 - 12,6\%$ N für die Schiffsgeschütze. Für die kleinen Kaliber der Flotte wurde ein Nitrocellulosepulver verwandt mit einem Zusatz von Ba/NO_3 und KNO_3 in nicht näher bekannten Mengen; für das Armeegewehr hatte man dagegen ein Nitroglycerinpulver. Die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken lieferten den europäischen Ententearmeen sowohl Gewehr- als auch Kanonenpulver und auch fertige Patronen. Um sich eine Vorstellung über den Umfang der Bestellungen, welche die amerikanischen Sprengstoff-Fabriken schon zu Anfang des Krieges erhielten, zu machen, sei nur angeführt, daß England allein für das Jahr 1915 für eigene Rechnung einen Abschluß über beinahe 100 Millionen lbs. (45,4 Millionen kg) n/c -Pulver und 34 Millionen lbs. (15,5 Millionen kg) Cordit getätigt hatte. Der ursprüngliche Preis 1913/14 war 57 cts. pro lb. (4,78 Kr. pro kg) für Kanonenpulver. Der Preis stieg jedoch in den letzten Monaten des Jahres 1914 bis auf 1,— \$ pro lb. (8,40 Kr. pro kg). Dieser Preis wurde aber nur im Januar 1915 bezahlt. Der Durchschnittspreis 1915 war 95,5 cts. pro lb. (8,— Kr. pro kg), und der Preis fiel dann ständig, um in den Jahren 1917/18 zwischen 50—52 cts. pro lb. (4,20—4,37 Kr. pro kg) stehenzubleiben, also unter der Notierung des Jahres 1913. Zum Vergleich mag angeführt werden, das The Ordnance Dept. im Jahre 1918 die Herstellungskosten bei den staatlichen Fabriken mit 38 cts. pro lb. (3,20 Kr. pro kg) angab. Die gleichen Erscheinungen zeigten sich beim Gewehrpulver, welches nach einer verhältnismäßig schwachen Preissteigerung von nur 20 % über den ursprünglichen Preis von 75 cts. pro lb. (6,30 Kr. pro kg) auf 0,60 \$ pro lb. (5,04 Kr. pro kg) zurückging und

während der letzten Hälfte 1917 und des ganzen Jahres 1918 auf diesem Preis stehen blieb. Eine weitere Reduzierung des Preises stand zu erwarten, denn gerade bei Eintritt des Waffenstillstandes wurden einige Abschlüsse zu 43½ cts. pro lb. (3,65 Kr. pro kg) getätigt. Daß die Technik durch diese Massenproduktion mit einer großen Anzahl arbeitensparender Einrichtungen bereichert wurde, welche die Herstellungskosten auf das äußerste herabsetzten, ist selbstverständlich, und man hat auf jede Art versucht, durch maschinelle Einrichtungen die teure Arbeitskraft so weit als möglich zu beschränken. Unter den Abänderungen in der Arbeitsmethode für Kanonenpulver, durch die viel Zeit gespart und bedeutend schnellere Lieferung ermöglicht wurde, dürfte der Ersatz der Lufttrocknung des fertigen Pulvers durch die sogen. Wassertrocknungsmethode besonders interessant sein. Wenn man das Lösungsmittel für die Nitrocellulose anstatt durch Warmluftbehandlung durch Auskochen mit Wasser entfernte, so wurde dadurch die Trockenzeit auf die Hälfte reduziert. Diese Methode, die ja bereits früher in Europa bekannt war und dort auch angewendet wurde, kam in den Pulverfabriken der Vereinigten Staaten gegen Mitte des Jahres 1917 zur Einführung. Ob sie auch für Gewehrpulver angewandt wurde, ist mir nicht bekannt, wahrscheinlich ist es jedoch nicht der Fall.

Derjenige Rohstoff, welcher bei der Herstellung des rauchschwachen Pulvers ohne Zweifel die wichtigste Rolle spielte, war die Baumwolle. Amerika trägt zwar mit ⅔ an der gesamten Weltproduktion von Baumwolle bei, und man sollte daraus schließen, daß es keiner besonderen Anstrengungen bedurft hätte, um diesen Rohstoff sicherzustellen. Man schien es aber doch für angebracht zu halten, besondere Bestimmungen zu erlassen, um der unverschämten Spekulation vorzubeugen und die Beschaffung der notwendigen Mengen Baumwoll-Linters sicherzustellen. Die Produktion an Linters betrug 1913 ca. 370 Millionen lbs., d. h. 150 Millionen kg, und der Durchschnittspreis war 2,3 cts. per lb. (ca. 0,19 Kr. per kg). Im Jahre 1914, einem sehr günstigen Baumwolljahr, ging der Preis auf 1,5 cts. per lb. (12,6 Oere per kg) herunter, und gleichzeitig fielen dabei größere Mengen Linters ab, so daß 441 Millionen lbs oder 200 Millionen kg verfügbar wurden. In den darauffolgenden Jahren war der Ernteertrag in Amerika beinahe um ⅓ schlechter, und mit der wachsenden Nachfrage nach Baumwolle für die Textilindustrie stiegen die Preise für Baumwolle und Linters ständig. Bald fand man jedoch, daß auch bei Anwendung einer geringeren Qualität Linters bei der Pulververfertigung das gleiche Resultat erzielt wurde wie bei Verwendung der guten Qualität. Dazu kam, daß durch etwas sorgfältigere Behandlung bei der Zerkleinerung der Abfallbaumwolle der Entfall an Linters von ca. 30 kg per Tonne im Jahre 1913/14 auf ca. 68 kg per Tonne Baumwollsamens in den Jahren 1916/17 erhöht wurde, ohne daß sich der Ertrag an Fiberbaumwolle für Textilzwecke verringerte. Hierdurch wuchs die Lintersmenge bis auf 290 Millionen kg im Jahre 1916. Trotz dieser unter gleichzeitiger Qualitätsverschlechterung erhöhten Produktion, die man sozusagen geschenkt erhielt, ging der Preis für die Ware auf 7,9 cts. per lb. (0,66 Kr. per kg) herauf und blieb als Durchschnittspreis für das ganze Jahr 1916 bestehen. Daß den Linters keine prima Baumwolle beigemischt war, kann man aus der Tatsache ersehen, daß man für Textilbaumwolle mehr als das Doppelte des Linterspreises erzielte. — Um die Lieferung von Linters für die Fabrikation des rauchschwachen Pulvers sicherzustellen, wurde am 1. Mai 1918 von der Kriegsindustrial-Kommission, Abteilung für Baumwolle und Linters, eine Verordnung erlassen, nach welcher als Minimalertrag 145 lbs (ca. 66 kg) Linters pro Tonne zerstoßenen Baumwollsamens festgesetzt wurde. Als alleinige Einkaufsorganisation für alle zum Verkauf angebotenen Linters in den ganzen Vereinigten Staaten wurde The

Du Pont American Industries Inc. ausersehen. Der Preis wurde gleichzeitig auf 4,67 cts. per lb. (39,2 Oere per kg) festgesetzt. Neben Linters kam auch an einigen Stellen Cellulosewatte zur Anwendung, aber nur in kleineren Mengen, und man braucht diesem Rohstoff daher keine besondere Bedeutung beizumessen.

Was die Lösungsmittel für Nitrocellulose anbetrifft, so scheint die Deckung des Bedarfs an Aether und Alkohol keine großen Schwierigkeiten gemacht zu haben. Dagegen fehlte es an Aceton, das besonders in England für die Corditherstellung in großen Mengen verbraucht wurde. Um diesem Mangel abzuhelpen, arbeitete The Hercules Powder Co. eine Methode aus, bei welcher durch Gärung von gemahlenem Kelp, der in großen Mengen aus dem Stillen Ozean an der amerikanischen Westküste aufgefischt wurde, verschiedene chemische Produkte, u. a. auch Aceton, hergestellt wurden. Trotzdem allein von Hercules ca. 4 Millionen Dollar in verschiedene Versuchsfabriken hineingesteckt wurden, mußte man den Gedanken fallen lassen, da die Ausbeute ziemlich gering und die erhaltenen Produkte viel zu teuer waren.

Auch in bezug auf die Initiiermittel für Sprengstoffe mußten die Vereinigten Staaten während des Krieges in vollem Umfange auf die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Fabriken zurückgreifen. Exportziffern liegen nicht vor. Besonders interessante Neuheiten dürften auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen sein. Man wendet in den Vereinigten Staaten meistens Knallquecksilber-Zündhütchen an, und erst in den allerletzten Jahren hörte man etwas von Bleiazid- und Tetrazyl-Zündhütchen. California Cap. Co. brachte vor ca. 5—6 Jahren ein neues Zündhütchen heraus mit einem Zündsatz bestehend aus Nitrocellulose mit 12,6 % N, Nitromannit, Kaliumchlorat und Knallqueck-

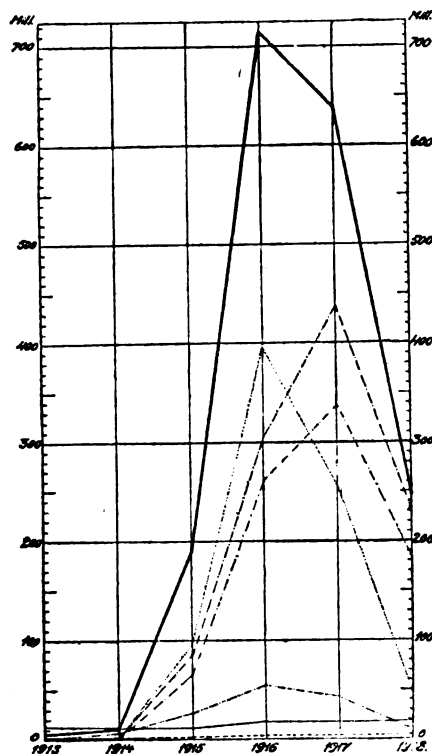


Fig. 9.

Ausfuhr von Sprengstoffen aus U. S. A. 1913—1918.

Zeichenerklärung:

- Dynamit in lbs.
- - - - - Dynamit in Dollar
- Gewehr- und Kanonenpulver in lbs.
- · - · - Gewehr- und Kanonenpulver in Dollar
- · — · — Patronen in Dollar
- Totryl, Pikrinsäure u. andere Sprengmittel in Dollar
- Gesamtexport in Dollar

silber. Dieses Zündhütchen soll stärker als das gewöhnliche Knallquecksilber-Zündhütchen sein, und kann daher mit einem geringeren Zündsatz fabriziert werden.

Um über die enormen Mengen an Sprengstoffen und Munition, die während des Krieges an die europäischen Ententemächte abgegeben wurden, einen Gesamtüberblick zu geben, habe ich in der Tabelle Fig. 9 die Kurven für den Export an Dynamit, Gewehr- und Kanonenpulver, Gewehrpatronen und Sprengstoffen sowie die Werte für Trotyl, Pikrinsäure einschließlich anderer nicht besonders genannter Sprengmittel aufgezeichnet. Für die zwei letztgenannten Gruppen liegen leider keine Gewichtsangaben vor, deshalb muß ich mit damit begnügen, den Wert in Dollars anzugeben. Der Export an Dynamit zeigt die niedrigsten Zahlen. Es dürften im ganzen höchstens ca. 6 Millionen lbs. oder 2,63 Millionen kg jährlich in der Zeit von 1916—1918 nach Europa exportiert worden sein, während der Rest nach Mexiko und Südamerika ging, wohin immer ungefähr die gleiche Menge exportiert wurde. Alle übrigen Sprengstoffmengen sind ohne Zweifel an die kriegführenden Ententemächte in Europa gegangen, abzüglich der Exportmengen von 1913. Der Höhepunkt in der Produktion wurde, wie aus der Tabelle ersichtlich, im Jahre 1917 erreicht, wo 438,5 Millionen lbs. oder zirka 200 Millionen kg Gewehr- und Kanonenpulver exportiert werden. In der Tabelle sind natürlich nicht die Mengen Sprengstoffe usw. angegeben, welche die Vereinigten Staaten für die eigenen Kriegsoptionen in Europa verbrauchten. Genauere Angaben darüber sind leider nicht zu erhalten, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß diese Mengen ebenso groß oder noch größer waren, als die in der Tabelle angegebenen Werte, und die Angaben, welche ich über die Kapazität der staatlichen Fabriken machte, dürften dies bestätigen. Wenn zu diesen unerhörten Mengen an Zerstörungsmitteln auch noch die eigene Produktion in allen europäischen, kriegführenden Ländern hinzurechnet wird, so muß man sich mit Recht fragen, wie es möglich ist, daß nicht ganz Europa dem Erdboden gleichgemacht worden ist. Man kann sich keine Vorstellung von diesem Konflikt machen, für dessen Lösung kein anderer Ausweg blieb, als eine so wahnsinnige Vernichtung von Menschenleben und materiellen Werten, wie sie die Entfesselung dieser ungeheuerlichen Energiemengen mit sich brachte.

Abwicklung.

Es liegt in der Natur der Sache, daß auf den plötzlichen Abbruch der kriegerischen Operationen nicht auch eine ebenso schnelle Einstellung der Fabrikation folgen konnte, zumal in allen Fabriken, welche Kriegsmaterial herstellten, bis zur letzten Stunde vor Beginn des Waffenstillstandes mit äußerster Anstrengung gearbeitet wurde. Zunächst mußten die in Fabrikation befindlichen Rohstoffe und Halbfabrikate aufgearbeitet werden, ehe der Betrieb ganz stillgelegt werden konnte. Infolgedessen sammelten sich ungeheure Mengen Sprengstoffe aller Art an, die für Friedenszwecke nicht verwendbar waren. Man versuchte mit allen Mitteln, eine Verwendung für diesen großen Ueberschuß zu finden. Der Staat bot den Sprengstoffgesellschaften riesige Mengen Sprengstoffe an, die nach Bezahlung der Patronierungskosten durch den Staat für seine Rechnung zur Durchführung von Wegebauten und zu Rodungszwecken verkauft werden sollten. Die Sprengstoffgesellschaften antworteten darauf mit einem Gegenangebot, welches darauf hinausging, die verfügbaren Mengen Sprengstoffe vom Staat zu übernehmen und nachher für eigene Rechnung zu verkaufen, um dadurch der recht hinderlichen Konkurrenz vorzubeugen. Da die Absicht des Staates, den Wegebau und die Rodungsarbeiten mit billigen Sprengstoffen zu unterstützen, auf diese Weise nicht verwirklicht werden

konnte, wurde, — weil ein annehmbarer Vergleich tatsächlich nicht möglich schien — beschlossen, die Patronierungsarbeit einer völlig außerhalb der Sprengstoff-Konzerne stehenden Gesellschaft zu übergeben. Die M. J. Connolly Powder Co. (soweit mir bekannt, hatte sich diese Firma vorher nicht mit der Sprengstofffabrikation befaßt), verpflichtete sich, an den Plätzen, wo die Vorräte des Staates lagerten, provisorische Fabrikanlagen für die Patronierung und Verpackung der Sprengstoffe in 50 lbs.-Kisten zum Weitertransport an die Empfänger anzulegen. Derartige Patronierungsfabriken entstanden an mehreren Stellen, und im Sommer 1921 z. B. wurden bei Charleston S. C. allein 3 Millionen lbs. Trotyl verarbeitet. Bei Camp Robinson, einem Truppenübungsplatz und Depot für Kriegsmaterial in der Nähe von Sparta, Wis., wurden täglich 60 000 lbs. oder zirka 27 000 kg Sprengstoffe verarbeitet, und man hatte bei meinem dortigen Besuche im November 1921 bereits 10 Millionen lbs. Trotyl, Pikrinsäure und Nitrostärke zurückgewonnen. Bei Forth Wingate, New Mexico, lag ebenfalls eine Fabrik mit ungefähr gleicher Leistungsfähigkeit wie diejenige bei Sparta. Die Arbeit selbst war nicht besonders gefährlich, aber wenn man mit Pikrinsäure arbeitete, recht unangenehm. Da der Feuchtigkeitsgehalt der Pikrinsäure durch Trockenanlagen auf zirka 1 Prozent oder weniger heruntergebracht werden mußte, staubte es überall stark, besonders in den Räumen, wo die Patronierungsarbeiten vorgenommen wurden. Die Sprengstoffe Trotyl und Pikrinsäure sind ja, wie bekannt, gleichzeitig kräftige Farbstoffe, besonders Pikrinsäure gibt bei Berührung mit der Haut eine intensiv gelbe Farbe. Die Menschen und Tiere, die sich auf dem Fabriksgelände oder in der Nähe befanden, waren daher vollkommen kanariengelb, nicht nur ihre Kleidung, sondern auch der ganze Körper. Man klagte daher gewiß nicht ohne Grund über die Schwierigkeiten, die Arbeiter dort zum Aushalten zu bewegen. Wie groß die Mengen an Trotyl und Pikrinsäure sind, die auf diese Weise wiedergewonnen wurden, ist nicht ohne weiteres anzugeben. Nach einem Leitartikel in „Chem. und Metall. Engineering“ zu urteilen, den ich dieser Tage las, ist jedoch ein großer Teil einfach in die See geworfen worden, ehe oben genannte Verwendungsmöglichkeiten ausfindig gemacht wurden. Von dem Vorrat an rauchschwachem Pulver ist wahrscheinlich versuchsweise ein Teil als Zusatz zum Dynamit verwendet worden. Als ich im vergangenen Oktober einen Kalkbruch in Pennsylvania besuchte, beschloß man dort gerade eine Probepartie Dynamit, welche Du Pont Co. kürzlich hergestellt hatte und die nach Aussage des Vertreters von Du Pont Co. rauchschwaches Pulver enthielt. Das Schießen ging gut, und der Sprengstoff zeigte ungefähr die gleiche Wirkung wie ein niedrigprozentiger Ammonitrat-Sprengstoff, der früher dort verwandt wurde. Als Beispiel für die Preise, die der Staat für das rauchschwache Pulver nach Beendigung des Krieges erhielt, mag dienen, daß im April 1921 eine Partie von 28 Millionen lbs. (zirka 12,7 Millionen kg) an die Bethlehem Chem. Co. of Washington D. C. zu einem Preise von 4,2 Oere pro kg verkauft wurde. Der Staat behielt sich jedoch das Recht vor, bei Verwendung des Pulvers als Sprengstoff 60 Proz. des Nettogewinnes beim Wiederverkauf einzuziehen. —

Was das Schicksal der Kriegsfabriken betrifft, so sind wohl heute die meisten der Staatsanlagen zerstört oder abgerissen worden. Mir wurde z. B. in Wilmington mitgeteilt, daß die Apparate und Maschinen der Fabrik in Nashville von der Atlas Powder Co. und die Einrichtungen der Nitro-Fabriken von der Du Pont Co. übernommen wurden. Sämtliche Fabrikgebäude in Nitro stehen noch und warten auf Verwendung. Das ganze Nitro-Werk, das mit Fabrik- und Staatsanlagen 70 Millionen Dollar gekostet hatte, wurde — wie be-

kannt — zum Verkauf ausgebaut und zuletzt für 8 551 000 Dollar an ein Konsortium Charlestoneer und Newyorker Banken bzw. Unternehmer verkauft. Unter dem Namen „The Charleston Industrial Corporation“ bereitet dieses Konsortium jetzt eine energische Propaganda, um neue Industrien dorthin zu ziehen. Die Bevölkerungszahl der Stadt beträgt nach Aussage des Konsortiums zurzeit ca. 3500 Einwohner, d. h. 10 Prozent der Zahl, auf die man beim Bau der Anlagen gerechnet hatte. Diese Stadt wird also, wenigstens zurzeit, von keiner nennenswerten Wohnungsnot geplagt!

Was die Luftstickstoffanlagen des Staates angeht, so waren diese Anlagen ja dazu bestimmt, während des Friedens einen Teil des Stickstoffbedarfs für Düngezwecke zu decken. Bis heute ist man sich jedoch nicht klar darüber, wie dies eigentlich vor sich gehen soll. Die Haber-Anlagen bei Sheffield zerfallen allmählich, da nach offiziellen Aussagen von Sachverständigen vor dem Untersuchungskomitee des Kongresses der Betrieb nur dann ermöglicht werden könnte, wenn die Anlagen einem gründlichen Umbau unterzogen würden. Wie durchgreifend diese Umbauten sein müßten, und was eigentlich von dem schon Vorhandenen verwendbar ist, geht aus den Erfahrungen der Chemikal Co. bei der Fabrik Syracuse hervor, — Die Muscle Shoalsfabriken kamen ja, wie oben gesagt, ganz gut in Gang, stehen jedoch seit Friedensschluß still. Teilweise beruht dies auf der geringen Nachfrage nach NH_3 , NO_2 , vor allem aber auf der noch nicht geklärten Frage, ob der Staat sich an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen und inwieweit er die Kosten für den Ausbau der Wasserkraft, die für einen rationellen Betrieb der Muscle Shoalsanlagen notwendig ist, übernehmen soll. Der bekannte Automobilfabrikant Ford machte, wie erinnerlich, im letzten Herbst dem Staate ein Angebot, den ganzen Muscle Shoalskomplex unter der Voraussetzung zu kaufen, daß der Staat gewisse Verpflichtungen betr. Lösung der Wasserfrage übernehme; ich habe jedoch noch keine Bestätigung gesehen, daß man tatsächlich handelseinig geworden ist. — Die Kriegserweiterungen und Neubauten der einzelnen Privatgesellschaften hatten bekanntlich größtenteils rein provisorischen Charakter und sind daher abgerissen worden, soweit sie keine spezielle Aufgabe zu erfüllen hatten. Durch die enormen Gewinne, welche schon zu Anfang des Krieges erzielt wurden, waren diese Anlagen vollständig abgeschriebe. Eine erhöhte Leistungsfähigkeit dürfte in den Nitrocelluloseabteilungen der Privatfirmen beibehalten worden sein, weil die Anwendung dieses Produktes zur Herstellung von Celluloid, Kunstleder, Lackfarben usw. recht beträchtlich stieg, und die Industrie dieser Artikel in den letzten Jahren in Amerika einen großartigen Aufschwung nahm. Zweifelloos wurde in zielbewußter Arbeit auch manch anderer guter Vorschlag ausgearbeitet, um die in der Eile des Krieges geschaffenen, jetzt unnötig gewordenen Produktionsmöglichkeiten auszunutzen.

Diesem Bericht wäre noch viel hinzuzufügen, wenn er Anspruch auf Vollständigkeit machen soll. Ich hoffe jedoch, daß er trotz seiner Unvollkommenheit eine Vorstellung über die enorme Arbeit geben kann, welche zur Befriedigung des Munitionsbedarfs eines modernen Heeres hinter der Front erforderlich ist.

(4361)

Die neue Branntwein-Verwertungsordnung.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 49 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen Ausführungsbestimmungen über das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922. Nachstehend sind aus der Branntwein-Verwertungsordnung (Anlage II) diejenigen Bestimmungen wiedergegeben, welche sich auf die Verwendung von Branntwein zum

besonderen ermäßigten Verkaufspreis beziehen, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind.

§ 115. Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, darf verwendet werden zur Herstellung von

- a) Heilmitteln (§ 121),
- b) Riech- und Schönheitsmitteln (§ 122),
- c) Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren (§§ 123—126).

§ 116. (1) Zur Herstellung der im § 115 unter b und c bezeichneten Waren darf Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden, wenn er entweder

- zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht (§ 117) oder
- unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet wird (§ 118).

Zur Herstellung von Heilmitteln (§ 115 unter a) darf solcher Branntwein nur abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann anordnen, daß auch zur Herstellung von Erzeugnissen der im § 115 unter b und c bezeichneten Art, aus denen ohne besondere Schwierigkeiten durch Abtrieb reiner Branntwein erhalten werden kann, oder die ihrer Zusammensetzung nach als Ersatz für Trinkbranntwein oder als Zusatz bei der Herstellung von Trinkbranntwein Verwendung finden können, Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis nur abgegeben werden darf, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird.

(3) Im Falle des Bedürfnisses kann der Reichsminister der Finanzen für die Verwendung bestimmter Erzeugnisse aus Branntwein, der zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben ist, besondere Ueberwachungsmaßnahmen anordnen.

§ 117. (1) Das Reichsmonopolamt bestimmt, mit welchen Zusatzstoffen und Mengen der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar zu machen ist und zu welchen der in § 115 angegebenen Zwecke dieser Branntwein verwendet werden darf.

(2) Das Erfordernis der Unbrauchbarmachung zu Genußzwecken gilt auch als erfüllt, wenn nicht der Branntwein, sondern das daraus unter ständiger amtlicher Ueberwachung hergestellte Erzeugnis genußunbrauchbar gemacht wird.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen in den §§ 95 Abs. 2 und 3, 97 bis 109 sinngemäß anzuwenden.

§ 118. (1) Die ständige amtliche Ueberwachung ist in der Weise auszuführen, daß entweder

- die Beamten die Verarbeitung des Branntweins unmittelbar so lange beaufsichtigen, oder
- der Branntwein während seiner Verarbeitung so lange unter amtlichem Verschuß gehalten wird,

bis eine anderweite Verwendung des Branntweins als zu dem zugelassenen Zwecke nicht mehr lohnend ist. Durch Buchkontrolle kann die ständige amtliche Ueberwachung nicht ersetzt werden. Falls die Verarbeitung durch Beamte überwacht wird, muß für die Dauer der Arbeitsunterbrechungen Vorsorge dagegen getroffen werden, daß der Branntwein mißbräuchlich verwendet wird. Von welchem Zeitpunkt an angenommen werden kann, daß die anderweite Verwendung des Branntweins nicht mehr lohnend ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

(2) Bei der Ausführung der ständigen amtlichen Ueberwachung sind die Bestimmungen der §§ 98, 102 und 105 sinngemäß anzuwenden.

§ 119. (1) Wer Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln, Riech- und Schönheitsmitteln oder Essenzen

für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise beziehen will, hat beim Hauptzollamt die Genehmigung hierzu schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen und muß enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem der Branntwein verwendet werden soll (Name oder Firma und Sitz des Betriebes, Name des verantwortlichen Betriebsleiters),
2. den Verwendungszweck des Branntweins unter genauer Bezeichnung der herzustellenden Erzeugnisse,
3. nähere Angaben über die Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse und über ihre Zusammensetzung, soweit diese Angaben für die amtliche Ueberwachung von Wichtigkeit sind,
4. eine Erklärung, ob der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet oder zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht werden soll; im letzteren Fall ist auch der Zusatzstoff anzugeben. Für Heilmittel kommt nur die letztere Angabe in Frage,
5. nähere Angaben, in welchen Räumen des Betriebes der Branntwein gelagert und verarbeitet wird und wo die fertigen Erzeugnisse lagern.

(2) Das Hauptzollamt hat zu prüfen, ob in dem Betrieb alle Einrichtungen getroffen sind, die die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen gewährleisten. Zu diesem Zwecke kann es weitere Aufschlüsse verlangen; insbesondere ist es auch berechtigt, Proben der herzustellenden Erzeugnisse in angemessenen Mengen zur Prüfung einzufordern. Die Proben sind vom Antragsteller unentgeltlich zu liefern.

(3) Sollen andere Erzeugnisse, als in dem ursprünglichen Antrag angegeben, hergestellt werden oder sollen die in dem ursprünglichen Antrag angegebenen Erzeugnisse eine andere Zusammensetzung erhalten, oder sind sonstige Veränderungen in der Verarbeitung des Branntweins beabsichtigt, so ist ein neuer Antrag einzureichen.

§ 121. (1) Welche Erzeugnisse als Heilmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes anzusehen sind, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt nach Anhörung des Reichsgesundheitsamts.

(2) Geheimmittel dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein nicht hergestellt werden. Welche Erzeugnisse als Geheimmittel anzusehen sind, bemißt sich nach § 15 II Nr. 16 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2157), sowie nach den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Im Zweifelsfall ist vom Hersteller eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts (Abteilung für Umsatzsteuer) darüber zu fordern, daß das Erzeugnis der erhöhten Umsatzsteuer für Geheimmittel nicht unterliegt.

(3) Heilmittel, die im Deutschen Arzneibuch aufgeführt sind, dürfen aus dem zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegebenen Branntwein unbeschadet der Bestimmung im § 117 Abs. 1 nur in der in diesem Arzneibuch angegebenen Zusammensetzung hergestellt werden. Das Reichsmonopolamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 122. Als Riech- und Schönheitsmittel im Sinne des § 92 Abs. 2 des Gesetzes sind insbesondere anzusehen:

1. die eigentlichen Riechmittel (Parfümerien),
2. kosmetische Mittel, z. B. Haarfärbemittel, sowie Haut- und andere Verschönerungsmittel,
3. Kopf-, Mund- und Zahnwässer,
4. wohlriechende oder zur Verbreitung von Wohlgeruch dienende Auszüge (Essenzen, Extrakte, Tinkturen) und Wässer,
5. wohlriechender Essig.

In Zweifelsfällen entscheidet das Reichsmonopolamt.

§ 123. (1) Als Essenzen, zu deren Herstellung Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreis abgegeben werden darf, sind solche Essenzen anzusehen, die lediglich zur Herstellung von alkoholfreien Getränken, Backwaren oder Zuckerwaren verwendet werden können.

(2) Essenzen, die auch zu anderen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Trinkbranntwein verwendbar sind, dürfen aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise nur hergestellt werden, wenn der Branntwein zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht und die daraus hergestellten Essenzen unter Einhaltung der Bestimmungen in §§ 124 bis 126 abgegeben werden.

(3) Ob ein Erzeugnis zu den in Abs. 1 oder zu den in Abs. 2 bezeichneten Essenzen zu rechnen ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Reichsmonopolamt.

§ 124. (1) Wer Essenzen der im § 123 Abs. 2 näher bezeichneten Art, die aus Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise hergestellt sind, beziehen will, hat bei dem Hauptzollamt die Genehmigung hierzu zu beantragen. Dabei sind die Art der beabsichtigten Verwendung der Essenzen und der voraussichtliche Bedarf für ein Rechnungsjahr in Kilogramm anzugeben.

(2) Die Genehmigung darf vom Hauptzollamt nur unter nachstehenden, im Bescheide zu vermerkenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Die bezogenen Essenzen dürfen nur zu den genehmigten Zwecken verwendet werden.
- b) Die festgesetzte Jahresbezugsmenge darf nicht überschritten werden. Erweist sich diese Menge als unzureichend, so kann sie das Hauptzollamt auf Antrag erhöhen.
- c) Bei jeder ersten Bestellung im Rechnungsjahr ist dem Abgeber ein vom Bezieher ausgestellter Bezugsausweis vorzulegen.
- d) Die Genehmigung ist zur Einsicht der Beamten bereitzuhalten; nach Ablauf des Rechnungsjahrs ist sie dem Antrag auf Erteilung einer neuen Genehmigung beizufügen oder innerhalb acht Tagen dem Hauptzollamt zurückzugeben.

(3) Das Hauptzollamt hat die erteilten Genehmigungen unter fortlaufender Nummer in ein Verzeichnis einzutragen und die Nummer auf der Genehmigung zu vermerken. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Zollstelle zu verständigen.

§ 125. (1) Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art dürfen vom Lieferer nur gegen Vorlegung vorschriftsmäßig ausgefertigter Bezugsausweise (124 Abs. 2 unter c) abgegeben werden.

(2) Der Lieferer hat nach näherer Anordnung des Landesfinanzamts ein Abgabebuch zu führen, aus dem insbesondere Art und Menge der hergestellten und abgegebenen Essenzen, sowie Name und Wohnort der Bezieher ersichtlich sein müssen. Die Bezugsausweise sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und dem Abgabebuch als Belege beizufügen.

(3) Ueber die abgegebenen Essenzen hat der Lieferer binnen einer Woche seiner Zollstelle eine Lieferungsanzeige nach Muster 26 zu übersenden. Das Hauptzollamt kann bei Unregelmäßigkeiten die Uebersendung durch Einschreibebrief verlangen.

(4) Im Falle des Bedürfnisses kann auch Personen, die die Essenzen nicht selbst herstellen, vom Hauptzollamt gestattet werden, Essenzen der im § 123 Abs. 2 bezeichneten Art auf Bezugsausweis abzugeben. Dabei sind die Bestimmungen im § 124 und die vorstehenden Absätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Essenzen in Kleinverkaufsbehältnissen, deren Einzelgewicht einschließlich des Inhalts nicht mehr als 150 Gramm beträgt, finden die Bestimmungen in § 124 und § 125 Abs. 1 bis 4 keine Anwendung. (4697)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise für künstliche Düngemittel.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 26. September 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. E der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 28. März und 29. Juni 1922 (RGBl. I S. 26, 326 und 544) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Preise betragen für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure 5770 Pfennig, für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure 6790 Pfennig. Neben den vorstehend genannten Preisen kommen die besonderen auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) festgesetzten Umlagebeträge zur Hebung.

2. Im Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „12 Mark“ durch die Worte „80 Mark“ und im Satz 3 die Worte „40 Mark“ durch die Worte „160 Mark“ und die Worte „32 Mark“ durch die Worte „130 Mark“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an in Kraft. (4650)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 27. September d. J. folgende

Verordnung über die Umlage für Thomasmehl. Vom 26. September 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1030 Pfennig,
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 1210 Pfennig. (4651)

Neuregelung der Branntweinpreise, der Essigsäuresteuer und des Monopolausgleichs.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 29. September d. J. eine Bekanntmachung vom 27. September d. J., der die nachfolgenden Abschnitte entnommen sind:

V. Die Verkaufspreise betragen vom 1. Oktober 1922 ab:

1. regelmäßiger Verkaufspreis 55 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis 18 000 „
3. Essighranntweinpreis 28 000 „
4. besonderer ermäßigter Verkaufspreis 28 000 „

Die besonderen Verkaufspreise für anderen Branntwein als unfiltrierten Primasprit und die Kleinhandelspreise werden noch besonders bekanntgegeben werden.

VI. Die Essigsäuresteuer beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

- a) für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird 37 460 Mk.
 - b) für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Auslande eingehende Essigsäure sowie für den aus dem Auslande eingehenden Essig 56 190 „
- für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

VII. Der Monopolausgleich beträgt vom 1. Oktober 1922 ab:

1. regelmäßiger Monopolausgleich:
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 46 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):
 1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen 27 900 Mk.
 2. bei Arrak, Rum und Kognak 37 200 „
 3. bei anderem Branntwein 46 500 „
 4. bei Aether 60 450 „
 5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 30 225 „ für den Doppelzentner.
2. allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 1 des Gesetzes):
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 9 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes):
 1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen 5 700 Mk.
 2. bei Aether 12 350 „
 3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen 6 175 „ für den Doppelzentner.
3. besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Absatz 2 des Gesetzes):
 - a) wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 19 500 Mk. für den Hektoliter Weingeist,
 - b) wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen vom Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Absatz 2 des Gesetzes) 11 700 Mk. für den Doppelzentner. (4676)

Inlandpreise für Süßstoff und Festsetzung des Reichsanteils.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 28. September d. J. folgende

Verordnung

über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff und über den vom inländischen und vom ausländischen Absatz von Süßstoff abzuführenden Reichsanteil.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 wird auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats und auf Grund des § 8 des Gesetzes nach Anhörung der Gewerbetreibenden folgendes bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfonid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin.

A) Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Kristall-Süßstoff zu 75 %

H-Packung (Inhalt 1½ g)	7.50 Mk.
-----------------------------------	----------
2. G-Packung in Tabletten zu 20 % zu 100 Stück

„ 200 „	13.— „
„ 500 „	24.— „
„ 1000 „	53.— „

B) Gewerbesüßstoff zu 75 % (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633)

1. A-Packung (Inhalt 20 g) 90.— Mk.
2. B-Packung (Inhalt 50 g) 270.— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g) 430.— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g) 2100.— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfonid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugsberechtigten

1. Röhren mit 25 Stück Tabletten zu 20 % 1.70 Mk.
2. Röhren mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 11.40 „
3. Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 % 62.00 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcin-Gesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes

vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633).

1. Packung zu 50 g	165,— Mk.
2. " " 100 g	310,— "
3. " " 200 g	595,— "
4. " " 400 g	1160,— "
5. " " 800 g	2300,— "

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von

1. Verbrauchersüßstoff (I A)	2700,— Mk.
2. Gewerbesüßstoff (I B)	3288,— "
3. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	500,— "
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	
4. Dulcin (III)	2114,— "
von jedem Kilogramm	

V. Reichsanteil vom ausländischen Absatz von

1. Benzoesäuresulfonid	100,— Mk.
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %,	
2. Dulcin	50,— "
von jedem Kilogramm	

Berlin, den 26. September 1922. (4657)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ vom 2. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	983 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1181 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	1601 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	1986 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	2545 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	2778 „
„ „ über 60 % K ₂ O	3089 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	4416 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	4853 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisauflaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1278 Pfg., sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 1535 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 800 Pfg. für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1181 Pfg. für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 40 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Aufschlag von 2400 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 3100 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. für prompte Lieferung eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 30. September 1922. (4693)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 30. September 1922 veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Erster Nachtrag zur 10. abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (4684)

Neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen.

Im Reichsanzeiger vom 23. September d. J. veröffentlicht das Reichspatentamt neue Bestimmungen über die Anmeldung von Warenzeichen vom 8. September d. J. (4612)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Unverändertes Goldzollaufgeld.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 4. bis einschließlich 10. Oktober unverändert 34 400 %. (4679)

Verordnung über Zollerhöhung.

Das Reichsgesetzblatt Teil I, Nr. 66, vom 3. Oktober 1922 veröffentlicht die Verordnung über die Zollerhöhungen vom 27. September 1922. Die Erhöhung um 50 % betrifft folgende Artikel der chemischen Industrie:

Nr. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Bisheriger Zollsatz für 1 dz	Neuer Zollsatz für 1 dz
357	Wässer, wohlriechende, nicht äther- oder weingeisthaltig; bei einem Gewichte der unmittel- baren Umschließung von mindestens 5 kg	40	60
	von weniger als 5 kg	200	300
358	Puder, Schinken, Zahnpulver, wohl- riechend; Zahnseife, Räucherpapier, Schminkpapier und alle anderweit nicht genannten Riech- und Schönheits- mittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	200	300
			(4701)

Das zollfreie Einfuhrkontingent für Luxemburg.

Nach Artikel 268 c des Versailler Friedensvertrages haben sich die gegnerischen Mächte das Recht vorbehalten, von Deutschland für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Friedensvertrages die vollständig zollfreie Einfuhr von Roh- und Fertigerzeugnissen aus dem Großherzogtum Luxemburg in das deutsche Zollgebiet zu verlangen. Die Menge jedes Erzeugnisses, die so jährlich nach Deutschland gesandt werden können, darf den Jahresdurchschnitt der im Laufe der Jahre 1911 bis 1913 versandten Mengen nicht überschreiten. Das Reichsfinanzministerium veröffentlicht nunmehr die Luxemburgische Kontingentsliste für das dritte Kontingentsjahr (16. September 1922 bis 15. September 1923), in der die nachfolgenden Erzeugnisse für die chemische Industrie von Interesse sind:

Thomasschlacke 172 800 t,
Kalksteine und gebrannter Kalk, Gips, Dolomit 30 292 t,
Mineralepulver, gewöhnliches, Brisanzsprengstoffe 40 t,
Teer 522 t,
Wachs und Wachsen 27 t,
Knochen 504 t,
Mineralwasser 160 000 Flaschen,
Gerbrinde 8000 t.

(4702)

Erweiterung der Danziger Kontingentslisten.

Die Danziger Kontingentslisten A und B, die die zur Deckung des Danziger Eigenbedarfs an deutschen Waren bestimmten Kontingente enthalten, sind auf Grund getroffener Vereinbarungen erweitert worden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in Berlin hat hierzu eine Verfügung vom 20. September erlassen, die im Anschluß an die Verfügung vom 27. März 1922 folgende Positionen der chemischen Industrie enthält:

(1. Kontingentsliste A)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Nr. des stat. Waren- verzeichnisses	Kontingents- höhe kg
224	Schellack	342	18
225	Cellonverdünnung	349	60
226	Mattschwarzlack	343	20
227	Entfettungskomposition	272	100
		265/340	
228	Saures Auffrischsalz zur Vernickelung	280a	150
229	Modellack	343	5
230	Wiener Kalk	227	90
			(4670)

Die Ausfuhrabgabe zugunsten der Presse.

Der Reichsrat hat Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über Maßnahmen gegen die Notlage der Presse erlassen. Ueber die von der Warenausfuhr zu erhebende Abgabe in Höhe von 1½ v. T. des Wertes ist folgendes festgesetzt:

Die Abgabe von 1% vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, deren Ausfuhr von der Erteilung einer Ausfuhrbewilligung abhängig ist, wird von den Stellen erhoben, die zur Erteilung der Ausfuhrbewilligung zuständig sind. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist befugt, von der Entrichtung der Abgabe insoweit zu entbinden, als eine Reichsgebühr nicht erhoben wird. Er erläßt die weiteren Anordnungen. Solange die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen für die besetzten rheinischen Gebiete den nach der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 zuständigen Stellen entzogen ist, finden für Sendungen, die in den besetzten rheinischen Gebieten mit der Bestimmung nach dem Ausland abgefertigt werden, die Vorschriften der §§ 8—11 Anwendung.

Die Erhebung der Abgabe von 1% vom Tausend des Wertes derjenigen Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, erfolgt durch Verwendung von Rückvergütungsmarken auf der die Sendung begleitenden Ausfuhrerklärung.

Die Rückvergütungsmarken sind mit der Angabe des Betrages, für den sie gelten, und der Urschrift: „Rückvergütung für die deutsche Presse“ versehen. Sie werden im Werte von 15 Mk., 150 Mk. und 1500 Mk. ausgegeben und durch die Rückvergütungskasse für die deutsche Presse, Berlin SW 68, Zimmerstr. 86, sowie durch die Postanstalten verkauft. Der Verkauf erfolgt zum aufgedruckten Betrage.

Bei der Berechnung der Abgabe, die durch Verwendung von Rückvergütungsmarken entrichtet wird, werden die Wertbeträge auf volle 10 000 Markbeträge nach unten abgerundet. Für Sendungen im Werte unter 10 000 Mk. wird die Abgabe nicht erhoben. Ist der Wert der Sendung in ausländischer Währung angegeben, so ist er nach den für die statistische Gebühr geltenden Bestimmungen in die deutsche Währung umzurechnen.

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken und ihre Nachprüfung. (4673)

Ausland

Tschechoslowakei. Überprüfung des Zolltarifes und der Einfuhrbeschränkungen. Zugleich mit der Revision der Finanzzölle auf Lebensmittel und einige Bedarfsgegenstände hat das Handelsministerium, wie das „Prag. Tagbl.“ erfährt, eine Revision aller momentan gültigen Zollkoeffizienten eingeleitet. Das Ministerium hat zu diesem Behuf einen Erlaß an die Handelskammerzentrale gerichtet, worin verlangt wird, genaue Anträge zur Revision aller Zollkoeffizienten bis längstens 7. Oktober zu unterbreiten. In den Anträgen soll bei jeder Position auch die Frage geprüft werden, ob das Bewilligungsverfahren, die freie oder teilweise freie Einfuhr für die betreffende Position gegenwärtig zu empfehlen ist. In den Anträgen soll die Handelskammerzentrale zwei Unterscheidungen machen: Zoll- und Einfuhrerleichterungen, die sogleich und autonom in Wirksamkeit gesetzt werden sollen, und Erleichterungen, die vorläufig nur intern beabsichtigt werden, um später bei eventuellen Handelsvertragsverhandlungen mit anderen Staaten als Kompensationsobjekt benutzt zu werden. — Aus den zwischen den einzelnen Kammern und der Industrie geführten Verhandlungen ergibt sich, daß die Industrie im allgemeinen nicht für eine Herabsetzung der Zollsätze bei maßgebenden und gewichtigen Positionen ist. Einer Herabsetzung der Koeffizienten ist noch am ehesten die Textilindustrie geneigt, allerdings unter der Bedingung, daß auch der Zoll auf die von ihr benötigten Materialien erniedrigt wird, was jedoch auf den Widerspruch der chemischen Industrie stößt, die davon betroffen wäre, denn es handelt sich bei der Textilindustrie hauptsächlich um die Zölle auf Farben. (4659)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Mineralöle. Das Handelsministerium hat die Ermäßigung der Einfuhrgebühr für Mineralöle mit Gültigkeit vom 15. September von 1/2 % auf 1/4 % des Fakturapreises verfügt. (4568)

Lettland. Änderungen und Ergänzungen zum Zolltarif. Wie die „Ind.-u. Hd.-Ztg.“ vom 1. Oktober mitteilt, hat das lettländische Zolldepartement Änderungen im lettländischen Zolltarif vorgenommen. Bei den Artikeln, betreffend die chemische Industrie, ist folgendes zu bemerken: Art. 100 anstatt „Cyankali“ — „Ferro- und Ferri-Cyankali“. „ 100 Pkt. 2 anstatt „Cyankali“ — „Ferro- und Ferri-Cyankali“. „ 104 Pkt. 1 anstatt „von 100 kg“ — „brutto von 100 kg“. „ 108 Anm.: anstatt „wenn kein Grund vorliegt, sie mit höherem Satz zu belegen“ — „falls, in Anbetracht

ihrer Basen, diese Salze nicht mit einem höheren Zollsatz zu belegen sind“.

Art. 109 Pkt. 2 anstatt „Salzbürger (ein Gemisch schwefelsauren Salzes)“ — „Salzbürger Vitriol (schwefelsaure Eisen- und Kupfersalzmischungen)“.

„ 134 Pkt. 2 anstatt „Saucen“ — „trocken“.

„ 169 Pkt. 1 lit. b, 2. Zeile anstatt „Lampen“ — „Glühlampen“.

Laut Erläuterung des Zolldepartements sind zu verzollen: Lichtempfindliche Postkarten nach Art. 177 Pkt. 2 g (gleich dem lichtempfindlichen Papier); Lippenpomade nach Art. 119, Pkt. 1; Knochenkohle, gemahlen oder gestoßen, nach Art. 42. (4690)

Rumänien. Verzollung am Bestimmungsort. Um zahlreiche Unterschlagungen und Blockierungen der Grenz Zollämter zu vermeiden, beschloß der Finanzminister, sämtliche eingeführten Waren nicht mehr an der Grenze, sondern an den Bestimmungsorten verzollen zu lassen. (4586)

Portugal. Bevorstehende Einführung eines neuen Maximal- und Minimal-Zolltarifs. Im amtlichen Regierungsorgan ist folgendes Gesetz veröffentlicht:

Art. 1. Die Regierung wird ermächtigt, den geltenden Einfuhr- und Ausfuhr-Zolltarif den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend nach nachstehenden Grundsätzen abzuändern und sofort in Kraft zu setzen: 1. Der Einfuhrzolltarif ist ein zweifacher, ein Maximal- und ein Minimaltarif, dem die erforderlichen Anweisungen und ein Warenverzeichnis vorausgeschickt sind; er kann auf Grund von Gutachten des technischen Zolldienstes durch den Finanzminister abgeändert werden. — 2. Die Einfuhrzölle sind ebenso wie auch die Zuschläge, vgl. Ziffer 4, im allgemeinen in Gold zu zahlen. — 3. Binnen zehn Tagen wird der Finanzminister die Literar- und Handelsabkommen nebst Tarif kündigen. — 4. Die Zuschläge auf die Ein- und Ausfuhrzölle werden aufgehoben, mit Ausnahme derjenigen, die auf die geltenden Vertragstarife anwendbar sind. — 5. Innerhalb von sechs Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Zolltarife an können dem Conselho do Servico Technico Aduaneiro Einsprüche dagegen eingereicht werden, dieser kann geeignete Personen oder Körperschaften hinzuziehen; er hat Ermittlungen anzustellen und mit dem auf Grund derselben abgegebenen Gutachten die Einsprüche binnen sechs Monaten an die Regierung weiterzugeben. Diese ist ermächtigt, die erforderlichen Änderungen im Zolltarif vorzunehmen. — 6. Damit die Maximal- und Minimaltarife ordnungsmäßig angewendet werden können, werden das Dekret Nr. 7801 vom 5. November 1921 abgeändert und das Gesetz vom 12. Juli 1912, sowie die Dekrete Nr. 3962 vom 16. März 1918 und Nr. 6965 vom 23. September 1920 aufgehoben. — 7. Die Regierung wird ermächtigt, Handelsabkommen abzuschließen, in denen der Minimaltarif bei Gegenseitigkeit die Grenze für die zu gewährenden Vergünstigungen bildet. Die auf Grund dieser Ermächtigung abgeschlossenen und ratifizierten Abkommen dürfen nicht länger als ein Jahr in Kraft sein. — 8. Die Regierung wird ermächtigt, die Einfuhr einzelner oder aller Waren aus Ländern einzuschränken, die durch Einfuhrbeschränkungen oder auf andere Weise die einzuführende Menge bestimmter portugiesischer Waren einschränken. — 9. Die neuen Zolltarife treten sofort in Kraft. Sie sind von fünf zu fünf Jahren nachzuprüfen und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend abzuändern. Die erste Nachprüfung hat im Jahre 1923 zu geschehen. — Zusatzparagraph. Die Nachprüfung geschieht durch den Kongreß der Republik und auf Antrag des Hauses der Abgeordneten. — Art. 2. Alle entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben. („Ind.-u. Hd.-Ztg.“) (4656)

Griechenland. Erhebung von Ausfuhrabgaben. Auf Grund eines Gesetzes vom 30. Juli d. J. werden bei der Ausfuhr aus Griechenland folgende Ausfuhrabgaben je kg erhoben: auf Terpentinöl 0,75 Drachmen, Kolophonium 0,15 Drachmen. (4658)

Palästina. Freie Einfuhr von Mustern von pharmazeutischen Spezialartikeln. Muster von pharmazeutischen Spezialartikeln können frei eingeführt werden, wenn die Verpackung und Etikette der Flasche die Bezeichnung „Free Sample“ tragen. Welche Mengen so zollfrei zugelassen werden sollen, wird von den lokalen Zollbehörden unter Mitwirkung des ärztlichen Regierungs-Sachverständigen festgesetzt. (4661)

Ver. St. von Amerika. Inkrafttreten des neuen Zolltarifs. Nach Unterschrift durch den Präsidenten Harding ist der neue amerikanische Zolltarif in der Nacht vom 20. zum 21. September in Kraft getreten (12 Uhr), und alle nach diesem Zeitpunkt aus den Zolllagern und Zoll-

häusern der Vereinigten Staaten entnommenen Waren unterliegen nunmehr den neuen Zollsätzen. Dies gilt auch für die auf dem Transport befindlichen Waren.

Wie bereits mitgeteilt, hat der amerikanische Senat nach Vornahme zahlreicher Aenderungen den Entwurf für den neuen Zolltarif der Vereinigten Staaten am 19. August d. J. verabschiedet. Da diese Aenderungen in einer Reihe grundsätzlicher Fragen stark von dem seinerzeit durch den Abgeordneten Fordney eingebrachten Entwurf abwichen, ging die Bill an ein Komitee, welches aus je fünf Mitgliedern des Senats und des Repräsentantenhauses zusammengesetzt war. Dieses „Joint Committee“ hatte die Aufgabe, die Differenzen zu überbrücken, die zwischen dem Vorschlag Fordneys und dem des Senators McCumber namentlich in bezug auf die der Verzollung zugrunde zu legenden Werte der eingeführten Waren bestanden. Nach längeren Verhandlungen hat das Komitee unter grundsätzlicher Beibehaltung des ausländischen Wertes bzw. des Exportpreises der eingeführten Waren für die Verzollung den Tarif, wie es der parlamentarische Gebrauch und die Verfassung der Vereinigten Staaten vorschreibt, dem Repräsentantenhaus wieder vorgelegt. Wie bekannt ist, hat das Repräsentantenhaus auch in diesem letzten Entwurf weitere Abänderungen vorgenommen, insbesondere ist das erwähnte „Joint Committee“ vom Repräsentantenhaus ersucht worden, die Zölle auf Farbstoffe herabzusetzen, das Einfuhrlizenzsystem zu streichen und Düngemittel auf die Freiliste zu setzen. Das Komitee hat diesem Ersuchen entsprochen, und der Tarif ist dann in gemeinsamer Abstimmung beider Häuser des Kongresses endgültig angenommen worden. (4691)

Zoll auf deutsche Tabletten für Heilzwecke. Die amerikanische Importeurfirma Leo Shapiro & Co., Minneapolis, hatte, wie die Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes berichten, gegen die Verzollung bestimmter aus Deutschland eingeführter Tabletten als Toilettepräparate zu 60 % vom Wert auf Grund der Position 48 des Tarifgesetzes vom Jahre 1913 Einspruch erhoben. Wie der Oberste Abschätzer, Richter McClelland, entschied, waren für die Eingruppierung dieser Tabletten unter genannte Position keine stichhaltigen Gründe beizubringen, vielmehr wurde festgestellt, daß diese mit heilwirkenden Eigenschaften verbunden und daher auf Grund der Position 17 als Chemikalien, Drogen und ähnliche Substanzen mit 25 % vom Wert zu verzollen sind. Dem Einspruch der Firma Shapiro & Co. wurde stattgegeben. (4685)

Die zollamtliche Wertschätzung. In Heft 1 des 42. Bandes der „Treasury Decisions“ vom 6. Juli d. J. ist, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ berichtet, eine Entscheidung, betr. die amerikanische zollamtliche Wertschätzung, veröffentlicht, die von besonderem Interesse sein dürfte. In dem vorliegenden Fall hatte der amerikanische Importeur etwa zwei Wochen, nachdem die Faktura und Ware zur Prüfung dem amtlichen Zollabschätzer übersandt und nachdem inzwischen der Fakturenpreis als zu niedrig befunden worden war, um die Erlaubnis nachgesucht, eine Erhöhung des Fakturenpreises vornehmen zu dürfen. Als ihm dies verweigert wurde, da inzwischen die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorlag, protestierte er, da nur ein Examiner, aber nicht der Appraiser selbst (Zollabschätzer) bis dahin die Ware und Faktura geprüft habe. Die an Hand dieses Falles getroffene Entscheidung ist eine Auslegung des dritten Abschnittes des ersten Paragraphen des gegenwärtigen amerikanischen Zolltarifgesetzes, durch den vorgeschrieben wird, daß der Importeur nur zur Zeit der Stellung des Verzollungsantrages der Ware an den Fakturenpreisen Aenderungen vornehmen darf, aber nicht mehr, sobald die Ware oder die Faktura dem Zollabschätzer zur Prüfung vorliegt. Bei dem sehr großen Umfang der über New York hereinkommenden Importsendungen ist es für den Zollabschätzer eine physische Unmöglichkeit, alle an ihn gelangenden Waren auf ihren Wert und alle Fakturae persönlich zu prüfen. Daher sind in New York und anderen großen Häfen Hilfsappraiser und Examinatoren angestellt, welche tatsächlich die dem Appraiser durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten verrichten, während er selbst nur die Oberaufsicht führt. Diese Unterbeamten bilden daher auf Grund der Entscheidung „das Auge, die Hand und den Mund des Appraisers“, und wenn eine Importsendung von dem gesetzlichen Unterbeamten geprüft und über die Prüfung berichtet worden ist, so ist die betreffende Ware damit unter die Beobachtung des Appraisers gekommen. — Bei der heutigen unsicheren und ständig wechselnden Marktlage ziehen es viele Importeure, namentlich solche, deren Waren auf Grund alter Kontrakte zu niedrigeren Preisen geliefert werden, vor, noch bevor sie die Verzollung beantragen, mit dem Appraiser über den für die Verzollung festzusetzenden Wert zu verhandeln, um ihn dann

gegebenenfalls zu erhöhen und Strafen zu vermeiden. Derartige Verhandlungen müssen aber unter allen Umständen geführt werden, bevor der Verzollungsantrag gestellt ist. Durch die oben angeführte Treasury Decision wird bestimmt, daß nicht in jedem einzelnen Fall der Appraiser selbst zur Prüfung der Ware verpflichtet ist, sondern daß auch eine durch einen Unterbeamten vorgenommene Prüfung zu Recht besteht. — Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß der deutsche Fabrikant den amerikanischen Importeur möglichst eingehend über die Marktlage informiert. Der Importeur wird die Verzollung nur dann zu richtigen Preisen beantragen, oder Verhandlungen mit dem Appraiser zwecks Preisfestsetzung geschickt führen können, wenn diese Voraussetzung erfüllt ist. (4566)

Venezuela. Aenderung von Einfuhrzöllen. Nach der venezolanischen „Gaceta Oficial“ vom 5. August sind durch Ministerialerlaß folgende Zolländerungen vorgenommen worden:

Tarif-Nr.

Waren

- 8 (1) Pottasche, Soda und andere Kali- und Natronsalze — zollfrei.
- 746 (1) Kaliumhydroxyd oder Aetzkali; Natriumhydroxyd oder Aetznatron — 0,391 Bolivar für das kg (einschl. der Zuschläge). (4666)

Marokko. (Französische Zone.) Zollerhöhung für deutsche Waren. Ein Dekret vom 8. August erhöht die in dem Dekret vom 8. Januar 1920 festgesetzte Sonderabgabe für die Einfuhr von in Deutschland erzeugten oder von dort kommenden Waren in die französische Zone von Marokko auf 25 % ad valorem für die Einfuhr direkt aus Deutschland und auf 30 % ad valorem für andere Einfuhren. (4653)

Britische Salomoninseln. Zollerhöhungen. Durch eine neue Verfügung (Nr. 2, 1922) des „High Commissioner for the Western Pacific“ sind verschiedene Waren mit erhöhten Zöllen belegt worden, insbesondere sind die Wertzölle von 10 auf 12½ % hinaufgesetzt worden. (4662)

Neuseeland. Befreiung der italienischen Einfuhr von dem Valutaschutzzoll. Der Generalkommissar für Neuseeland ist von der Regierung des Dominiums benachrichtigt worden, daß von italienischen Waren kein Valutaschutzzoll erhoben werden soll. (4664)

VERKEHRSWESEN

Güterverkehr nach dem Saargebiet.

Die Saar-Wirtschaftszeitung Nr. 38 vom 26. September 1922 gibt die erforderlichen Begleitpapiere für den Güterverkehr vom Reich nach dem Saargebiet bekannt:

1 deutscher einseitig bedruckter Frachtbrief.

Bei nachbenannten, der indirekten Steuer im Saargebiet unterliegenden Waren muß der Frachtbrief besondere Angaben enthalten, und zwar:

- bei Branntweinsendungen die Stück-, (Gebinde-), Netto-Kilogramm- und Literzahl, sowie den Alkoholprozentgehalt;
- bei Essigsäure die Kolli- und Literzahl und den Prozentgehalt;
- bei Mineralwasser: a) bei Wässern, b) bei Limonaden und anderen künstlichen Getränken, c) bei konzentrierter Kunstlimonade, d) bei Grundstoffen zur Herstellung der letzteren: die Kolli-, Flaschen- und Literzahl; bei Zündwaren die Kolli- und Schachtelzahl, sowie den Schachtelinhalt nach Stück.

2 internationale Zolldeklarationen nach dem im Verkehr nach Frankreich vorgeschriebenen Muster. Beschaffenheit, Gattung und Menge der Ware müssen so angegeben sein, wie dies im französischen Zolltarif vorgeschrieben ist.

Ursprungszeugnisse sind nicht erforderlich zu Sammeladungen für die Gütersammelstelle des Saargebiets G. m. b. H. in Saarbrücken und die Speditionen und Lagerhaus G. m. b. H. in Saarbrücken, wenn auf dem Frachtbrief der Vermerk angebracht ist: „Verzollung durch den Empfänger in Saarbrücken, der sich im Besitze der Ursprungszeugnisse befindet.“

1 Ausfuhrerklärung.

1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein.

Grenzübergänge: Beurig-Saarburg, Büschfeld, Türkismühle, Schöneberg-Kübelberg, Bruchmühlbach, Zweibrücken.

Die beigegebenen Papiere müssen in den Frachtbriefen einzeln genau aufgeführt und mit den Frachtbriefen fest verbunden sein. (4649)

STEUERWESEN

Eine unbillige Härte in den Uebergangsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

Vom Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels wird mitgeteilt: Nach dem Abänderungsgesetz zum Umsatzsteuergesetz bleiben bis zum 30. Juni 1922 bewirkte Umsätze in das Ausland von der Besteuerung ausgenommen, wenn der Lieferer nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem 1. Januar 1922 mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Bei den ganz außergewöhnlich langen Lieferfristen seitens der Fabrikanten läßt es sich nicht vermeiden, daß ein großer Teil der Waren, die auf Grund von im Vorjahre getätigten Abschlüssen geliefert werden, erst nach dem 1. Juli d. J. zur Ausfuhr gelangt und der Exporteur damit des Rückvergütungsanspruchs verlustig geht. Der Reichsverband des Deutschen Ein- und Ausfuhrhandels hat dem Reichsfinanzministerium gegenüber dargelegt, daß es eine ganz unbillige Härte für den Exporteur ist, sein anerkannt berechtigtes Verlangen auf Rückvergütung nur deswegen verweigert zu sehen, weil der festgesetzte Termin ganz ohne seine Schuld und ohne, daß er etwas dazu tun kann, nicht innegehalten werden konnte. Der Reichsverband hat daher gebeten, den viel zu kurz bemessenen Termin vom 30. Juni weiter hinauszuschieben. Das Reichsfinanzministerium weist in seiner Antwort darauf hin, daß eine Hinausschiebung der Fristen nur im Wege der Aenderung des Gesetzes möglich ist. Bedauerlicherweise lehnt das Reichsfinanzministerium es aber ab, eine derartige Aenderung zu befürworten, „denn diese Vorschrift enthalte gegenüber dem Ausfuhrhandel ein weitgehendes Entgegenkommen“. Wenn sich inzwischen aber immer mehr herausstellt, daß die Industrie ihre Lieferfristen nicht innezuhalten in der Lage ist und in zahlreichen Fällen Ueberschreitungen weit über sechs Monate hinaus gang und gebe sind, dann sollte das Reichsfinanzministerium den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen und sich dazu bereit finden, eine Härte zu beseitigen, die darin liegt, daß von dem Exporteur Steuerbeträge gefordert werden, deren nachträgliche Abwälzung ihm zur Unmöglichkeit gemacht wird. (4510)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen vom 24. 8. 22, gültig 1. bis 15. 9. 22. Vorige Lohnabkommen in Heft 15, 1922, S. 448* u. Heft 9, 1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb., Zentralverb. d. Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verb. d. Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schächler u. Weinküfer.

Stundenlohn nach halbjähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 J. 14—16,70 Mk. je nach Ortskl., steigend bis 39—43 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25 bis 29 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter im 1. J. nach der Lehre 25,20—28,80 Mk., unter 20 J. 32,80 bis 36,60 Mk., über 20 J. 37,20—41,20 Mk., über 21 J. 41 bis 45 Mk.;

Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schächler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei der Beschäftigung in ihrem Berufe im 1. J. nach der Lehre 25,70 bis 29,30 Mk., unter 20 J. 33,30—37,10 Mk., über 20 J. 38,30—41,70 Mk., über 21 J. 41,50—45,50 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweiß-, Kupferschmiede- u. Bleilötarbeitsstunde unter 20 J. 33,80—37,60 Mk., über 20 J. 38,80—42,20 Mk., über 21 J. 42—46 Mk.;

ständ. Hilfsarbeiter d. Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 J. 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70 bis 43,70 Mk. über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als der ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstellöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger als die Sätze des Lohnabkommens. (4553)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Durch das Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 hat die Zusammensetzung des Gewerbeausschusses bei der Reichsmonopolverwaltung eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Nach einer uns vom Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung zugegangenen Mitteilung ist die chemische Industrie in dem neuen Gewerbeausschuß folgendermaßen vertreten:

Chemische Großindustrie.

Ordentliche Mitglieder.

1. Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Co., Rudolstadt.
2. Direktor Dr. Weidlich, i. Fa. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M.
3. Generaldirektor Dr. Antrick, i. Fa. Chemische Fabrik auf Actien (vorm. E. Schering), Berlin-Charlottenburg.
4. Kommerzienrat Fritsche, i. Fa. Schimmel & Co., Miltitz bei Leipzig.
5. Direktor Otto Pfützing, Deutsche Celluloidfabrik, Eilenburg.

Stellvertreter.

1. Direktor Julius Frölich, Holzverkohlungs-Industrie Akt. Ges., Konstanz.
2. Direktor Geißler, E. Merck, Darmstadt.
3. Dr. Otto Lampe, i. Fa. E. Sachse & Co., Leipzig-Reudnitz.
4. Direktor Schween, Deutsche Sprengstoff-Aktien-Gesellschaft, Hamburg.

Parfümeriefabrikanten.

Ordentliche Mitglieder.

1. Dr. Lohse, i. Fa. Gustav Lohse, Berlin.
2. Dr. Etienne, Verband Deutscher Feinseifen- und Parfümeriefabrikanten, Berlin.

Stellvertreter.

1. Dr. Dralle, i. Fa. Georg Dralle, Altona (Elbe).
2. Fritz Wolff, i. Fa. Wolff & Söhne G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Essenzenfabrikanten.

Ordentliche Mitglieder.

1. Ernst Säuberlich, i. Fa. Kretzschmar & Schmidt, Chemnitz.
2. Direktor Siegfried Schmidt, i. Fa. Heßler & Herrmann, Chem. Fabrik A.-G., Raguhn i. Anh.

Stellvertreter.

1. Dr. Walter Scholvien, i. Fa. Chemisch-Pharmazeutische und Essenzenfabrik Dr. L. Scholvien G. m. b. H., Berlin.
2. Georg Seldte, i. Fa. Seldte & Co., Magdeburg. (4636)

Die Ueberwachungsvorschriften in den Ausführungsbestimmungen zum Branntweinmonopolgesetz.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats stimmte in seiner Sitzung vom 28. September d. J. dem Gutachten seines Arbeitsausschusses vom 1. September 1922 über die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntwein-Monopol zu. Das Gutachten sieht unter anderm besonders eine Aenderung der Ueberwachungsvorschriften (§ 118) vor, die gegenüber dem Regierungsentwurf vereinfacht werden sollen. (4675)

Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Ein Arbeitsausschuß des Wirtschaftspolitischen Ausschusses hat sich am 6. Juli 1922 mit der Prüfung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen unter Hinzuziehung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des preußischen Handelsministeriums, des Hamburger Senats und Sachverständigen aus der chemischen Industrie, vom Verein der Hamburger Reeder, sowie der Arbeitnehmer und der chemisch-technischen Reichsanstalt beschäftigt. Die Beschlüsse (1—22) des Arbeitsausschusses wurden in der Sitzung des Wirtschafts-

Ein- und Ausfuhr chemischer Erzeugnisse im Monat August 1922.

Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben und Farbwaren	E i n f u h r		A u s f u h r	
	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.	Mengen in dz	Werte in 1000 Mk.
A. Chemische Grundstoffe, Säuren, Salze u. sonstige Verbindungen chemischer Grundstoffe, anderweit nicht genannt	297 850	545 963	1 953 732	3 018 713
B. Farben und Farbwaren	7 755	35 219	126 157	2 058 047
C. Firnisse, Lacke, Kitte	340	1 981	5 515	64 920
D. Aether, Alkohole, anderweit nicht genannt oder inbegriffen; flüchtige (ätherische) Öle, künstliche Riechstoffe, Riech- und Schönheitsmittel (Parfümerien und kosmetische Mittel)	14 863	184 294	5 710	218 007
E. Künstliche Düngemittel	153 610	50 770	19 688	27 136
F. Sprengstoffe, Schießbedarf und Zündwaren	617	4 579	14 245	162 770
G. Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt	31 534	250 614	18 734	568 148
Insgesamt	506 569	1 073 420	2 143 781	6 117 741 (4692)

politischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats am 28. September d. J. einstimmig gebilligt bis auf den Teil, der sich mit der äußerlichen Kennzeichnung feuergefährlicher Waren beschäftigt (23—40). Dieser wurde wegen nachträglich erfolgter Einsprüche aus Interessentenkreisen vertagt. (4674)

Fakturierung in Auslandswährung im inländischen Warenverkehr.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat am 13. September d. J. an alle Handelskammern den nachfolgenden Erlaß gerichtet:

Nach den mir vorliegenden Berichten verschiedener Handelskammern mehren sich die Fälle, in denen inländische Fabrikanten ihre Waren an inländische Abnehmer nur unter der Bedingung verkaufen, daß die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln erfolgt.

Ich verkenne nicht, daß in manchen Fällen, namentlich, soweit es sich um den Weiterverkauf aus dem Ausland eingeführter, noch unverarbeiteter Rohstoffe handelt, es sich im Großhandelsverkehr nicht immer vermeiden läßt, daß der inländische Lieferant nicht nur den Preis auf Grund der ausländischen Währung bemißt, sondern auch die Bezahlung in ausländischen Zahlungsmitteln von seinem inländischen Abnehmer verlangt. Im Interesse der einheimischen Währung muß diese Art des Zahlungsverkehrs jedoch nach Möglichkeit auf den vorgenannten Fall der Einfuhr ausländischer Rohstoffe beschränkt bleiben. Wenn bei dem Weiterverkauf der im Inlande hergestellten Halb- oder Fertigfabrikate mit Rücksicht auf die bei der Anfertigung verwendeten ausländischen Rohstoffe eine Berechnung der Preise zum Teil nach dem Maßstab der ausländischen Währung für die liefernden Firmen wünschenswert sein kann, so erscheint mir in diesen Fällen die Vereinbarung einer effektiven Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln nicht erforderlich; sie ist im Interesse der inländischen Währung zu vermeiden. Bei Geschäften der letztgedachten Art wird die ausländische Währung lediglich als Wertmesser für den gleitenden Preis benutzt, sie sind daher nicht als Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel im Sinne des Devisenhandelsgesetzes anzusehen. Für die Firmen, die solche Geschäfte tätigen, ist demnach die Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 3 des Devisenhandelsgesetzes nicht erforderlich.

Ich ersuche daher, im Anschluß an meinen Erlaß vom 1. Juni 1922 — II b 4169 — die Erteilung der Bescheinigung in diesen Fällen grundsätzlich abzulehnen. Sollten nach Ansicht der Handelskammer besondere Verhältnisse im Einzelfalle die Erteilung der Bescheinigung ausnahmsweise rechtfertigen, so ersuche ich, jeweils unter Darlegung der näheren Umstände meine Entscheidung einzuholen. (4699)

Außere Kennzeichnung von Waren.

Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelstages richtete am 7. September folgende Eingabe an den Reichswirtschaftsminister:

„Durch die Bekanntmachung vom 19. Mai 1922 (RGBl. T. I, S. 483) sind zwar in den Bestimmungen über die äußere

Kennzeichnung von Waren Härten beseitigt, es bleibt aber unverändert in Kraft der einschneidende § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 380), der bestimmt, daß der Preis für Gegenstände des täglichen Bedarfs, die zum Weiterverkauf unter Festsetzung eines Kleinverkaufspreises geliefert worden sind, nachträglich nicht erhöht werden darf. Diese Bestimmung steht nach unserer Ueberzeugung im Widerspruch mit dem § 2 der Preistreibeiverordnung vom 8. Mai 1918, der den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Handels durch die Ermöglichung einer Durchschnittsberechnung entgegenkommen wollte, und zwar in der Weise, daß es für zulässig erklärt wurde, Waren, die zu niedrigen Preisen eingekauft sind, zum Ausgleich mit später teuer eingekauften Waren gleicher Art auf einen errechneten Durchschnittspreis nachträglich zu erhöhen.

Während also im allgemeinen die Durchschnittsberechnung dem Kaufmann zugestanden ist, wird sie ihm durch die genannte Bestimmung unmöglich gemacht. Dies hat dazu geführt, daß in vielen Fällen angesehene Kaufleute, die den notwendigsten Bedürfnissen ihres Geschäftsbetriebes Rechnung tragen, unter Anklage gestellt wurden. Es hat sich dabei ergeben, daß Bestrafungen wegen Höherzeichnung von Markenartikeln auf Grund des § 2 der Kennzeichnungsverordnung als durchaus unbillig erscheinen, weil der Verkauf des größeren Postens früher hereingenommener Markenartikel zu den alten Preisen dem Kaufmann die Wiederanschaffung neuer Artikel in nur annähernd gleicher Menge unmöglich macht.

Wir bitten daher dringend um sofortige Aufhebung des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916.“ (4564)

Stand der Nebenproduktengewinnung im Monat August 1922 im rheinisch-westfälischen Bezirk.

Benzol. Seit Ende August sind die Preise für Benzol unverändert geblieben. Da der Bedarf in Deutschland infolge der Zwangslieferungen an Frankreich nicht entfernt gedeckt werden kann, wird unvermisches Benzol durch die Kleinverkaufsstellen nicht mehr abgegeben. Zum Verkauf gelangt nur noch Tetralitbenzol, das sich in allen Motoren glänzend bewährt hat. (4578)

Ausland

Großbritannien. Jahresbericht der Colour Users' Association. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 beträgt jetzt die Zahl der Mitglieder 240, welche 90 % des Farbenverbrauchs in England repräsentieren. Die gemäß dem Friedensvertrag eingeführten Farbstoffe werden von dem Verein in Verbindung mit dem Handelsamt ausgewählt und für die Mitglieder 14 Tage nach der Ankunft zum Kauf freigehalten. Durch persönliche Vorstellungen beim Handelsamt hat der Verein die Entfernung verschiedener Chemikalien von der Liste des Industrieschutzgesetzes erreicht. Die Einnahmen betrugen 3336 £, die Ausgaben 2765 £, das Bankguthaben, welches hauptsächlich aus von der Central Importing Agency für Verkäufe aus den Beständen des Vereins bezahlten Kommissionsgebühren her stammt, beläuft sich auf 6620 £. (4667)

Die Farben- und Farbstoffeinfuhr. Das „Board of Trade“ veröffentlicht die Zahlen für die Einfuhr von Farben, Farbstoffen usw. für die ersten 8 Monate 1922. Danach ist die Einfuhr der Menge nach zum Teil beträchtlich zurückgegangen, ohne daß die Wertverminderung im gleichen Maße erfolgte.

	Menge			Wert		
	Januar/August			Januar/August		
	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Cwt.	Cwt.	Cwt.	£	£	£
Farben und Farbstoffe (ausschl. Farbhölzer und rote Farbstoffe) und Farbstoffe, Gerbstoffe, Halbfertige Kohlenstoffprodukte z. Verwendung in der Farbenfabrikation (einschl. Anilin-Öl und Salz und Phenylglycin)	28 599	4 897	3	427 713	70 377	49
Fertige Kohlenstofffarben:						
Alizarin	3 452	10 294	7 416	186 213	155 459	37 729
Synthetisches Indigo	2 721	7 078	—	66 650	104 293	—
Andere Sorten	87 569	33 506	22 714	409 346	913 678	831 845
Farbstoffe für						
Terra japonica	58 316	18 846	26 413	195 844	41 783	42 050
Alle anderen Sorten	200 285	46 866	60 928	946 695	334 851	298 269
Natürliches Indigo	1 200	185	1 081	69 816	8 543	36 783
Gerbstoffe (fest oder flüssig)	687 067	396 967	603 293	436 927	620 444	630 032
Malfarben, die nicht anderswärts rubriziert sind:						
Baryt	403 592	162 483	397 242	190 264	57 071	88 931
Bleiweiß	187 335	45 990	77 952	556 338	106 471	135 008
Andere	474 899	838 537	383 850	241 815	585 180	652 209
Insgesamt	1 135 035	1 565 649	1 580 892	727 621	2 998 150	2 752 905

(4677)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Aus Paris erhalten wir folgenden Bericht: Aus der chemischen Großindustrie wird eine auf erhöhter Nachfrage beruhende stetige Steigerung der Produktion gemeldet, die Preise gewisser Rohmaterialien steigen; in den verarbeitenden Industrien der chemischen Branche ist ebenfalls eine langsame, aber stetige Zunahme der Nachfrage festzustellen. Das Angebot in Farbstoffen entspricht nicht der lebhaften Nachfrage, die Vorräte sind verhältnismäßig gering; in Gerbereichemikalien, besonders Schwefelsodium, geht das Geschäft recht gut, dagegen ist die Tätigkeit in den Glashütten noch schwach und die Nachfrage ihrerseits nach Chemikalien gering.

Die Landwirte haben ihren Bedarf an Stickstoffdünger und Phosphaten noch nicht gedeckt, dagegen haben der Handel und die großen Einkaufsgenossenschaften erhebliche Bestände auf Lager genommen. An Thomasschlacken herrscht Mangel; es wird den Fabriken vorgeworfen, daß sie übermäßig große Lieferungen nach dem Ausland gemacht haben, ohne an die Nachfrage auf dem eigenen Markt zu denken. Die Preise für schwefelsaures Ammoniak, das, abgesehen von den deutschen Pflichtlieferungen, nur von England geliefert wird, sind übermäßig hoch. Die französischen Fabriken haben Aufträge bis Ende des Jahres. In Anbetracht der mangelhaften Versorgung wurde der Zoll auf rohes schwefelsaures Ammoniak Anfang September aufgehoben. Der Absatz in Kalidüngern hatte, nachdem die Sommerprämien für Sylvinit am 25. August fortfielen, anfangs nachgelassen, nahm dann aber wieder etwas zu für chloresaures Kali, während die Nachfrage nach schwefelsaurem Kali trotz der kürzlichen Preisnachlässe gering ist. (4646)

Belgien. Lage der chemischen Industrie. Nach einem Bericht des englischen Handelssekretärs in Brüssel ist die Lage der chemischen Industrie in Belgien nicht befriedigend, da die Verbraucher Vorräte besitzen und die Lohnfrage sowie die deutsche Konkurrenz Schwierigkeiten bereiten. Die Produktion von Superphosphat ist noch unter dem Friedensbetrag von 230 000 t, dagegen hat sich die Erzeugung von Ultramarin vermehrt, so daß der britische Absatz nachgelassen hat. Die Kokereien von Semet-Solvay und Piette (Kapital 40 Mill. frs.), welche die Hauptproduzenten von Kohlenstoffprodukten sind, haben seit dem Waffenstillstand nur einen schwachen Betrieb aufrecht erhalten. Eine Reihe der früher unter deutschem Einfluß befindlichen belgischen Gesellschaften wurden von der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques“ (Kapital 50 Mill. frs.) erworben, welche eng mit französischen Interessenten verbunden ist.

Von den kleineren Industrien war die Zündholzindustrie am erfolgreichsten, im Inlandgeschäft wie auch im Export.

Der Wert der Ausfuhr in den hauptsächlichsten chemischen Produkten betrug im Jahr 1921: basische Schlacke 6 055 000 frs., Superphosphat 11 994 000 frs., Chemikalien 8 478 000 frs., Farben und Farbstoffe 7 074 000 frs.; der Wert der Einfuhr: Chemikalien 17 249 000 frs., Farben und Farbstoffe 6 811 000 frs.

Der wechselnde Kurs des Franken hat den englischen Handel mit Belgien ungünstig beeinflusst. Die britischen Waren genießen noch den Ruf vorzüglicher Qualität, aber wenn die

Preise nicht beträchtlich vermindert, die Kreditbedingungen ermäßigt und die Lieferzeiten besser eingehalten werden, droht ein Rückgang des Handels.

Im ganzen haben sich die durch den Krieg zerstörten blühenden Industrien wunderbar rasch wieder erholt, und die Bildung von großen Verbänden hat den Fabrikanten ermöglicht, den Exporthandel zu entwickeln und die wirtschaftliche Depression besser zu überstehen. (4668)

Tschechoslowakei. Die Industriekrise in Westböhmen. Im Verein für chemische und metallurgische Produktion in Karlsbad wurde in den letzten Wochen die Zahl der Arbeiter des Falkenauer Betriebes (Carbidfabrik) von 500 auf 300 herabgesetzt. In der Lanzer Grube wurden über 100 Arbeiter entlassen. Weitere Entlassungen stehen bevor. (4653)

Sowjet-Rußland. Ausfuhr von Soda. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 3. Oktober d. J. wandte sich die wirtschaftliche Verwaltung des Obersten Volkswirtschaftsrats an das Volkskommissariat für Außenhandel mit dem Vorschlag, den Einkauf von Soda im Ausland einzustellen, da eine Ueberproduktion auf den russischen Sodawerken zu verzeichnen ist. Gleichzeitig wird der „Iswestija“ zufolge die Frage der Ausfuhr russischen Sodas ins Ausland angeregt. Besonders soll kaustisches Soda in Betracht kommen. (4698)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat September 1922.

Das Stickstoff-Syndikat, G. m. b. H., schreibt uns:

Im Inland hielt die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im September an. Wenn sich auch in den letzten Tagen infolge des Kartoffelversandes ein Wagenmangel fühlbar machte, so konnte doch die Erzeugung der Syndikatswerke noch laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden.

Das Syndikat hat die ihm bis Ende November zur Verfügung stehenden Mengen und damit die Hälfte seiner Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Die zweite Hälfte wird quartalsweise im November 1922 und Februar 1923 angeboten werden.

Die Preise sind am 1. September wie folgt erhöht worden:

	für das kg
Schwefelsaures Ammoniak	Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 242,20 Mk.
gedarrt und gemahlen	„ 247,90 „
Salzsaures Ammoniak	„ 242,20 „
Kaliammonsalpeter	„ 242,20 „
Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.	
Natronsalpeter	„ 292,— „
Kalkstickstoff	„ 215,60 „

Die weitere Preisentwicklung hängt von den Kohlepreisen ab. Die obigen Preise bleiben bei heutigem Kursstand der Mark unter der Hälfte der Weltmarktpreise.

Durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter wurde es dem Syndikat ermöglicht, Wünsche der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher zu berücksichtigen. Der umgetauschte Chilesalpeter wird in Säcken brutto für netto einschließlich Sack zum Natronsalpeterhöchstpreis für lose Ware geliefert.

Im Ausland war das Geschäft in Stickstoffdüngemitteln auch im September still. Die bisherigen Verkäufe der chilenischen Salpeterproduzenten für dieses Düngejahr werden jetzt mit rund 800 000 t angegeben. Die Erzeugung in Chile steigt langsam. Schwefelsaures Ammoniak bleibt im Ausland knapp infolge des Ausfalls durch den Bergarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten, und die Preise für dieses Düngemittel sind daher fest. (4696)

Neufestsetzung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H., Bochum, hat die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralithbenzol mit Wirkung ab 27. September 130 Mk., Lösungsbenzol II mit Wirkung ab 1. Oktober 120,50 Mk., Schwerbenzol mit Wirkung ab 1. Oktober 67 Mk. für ein Kilogramm ab Hauptverkaufsstelle. (4681)

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise für Dachpappe festgesetzt:

Für Dachpappe mit 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
141,— 116,— 83,— 67,— Mk.

für den qm bei waggonweisem Bezug auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert gegen gleiche Bezahlung ohne Abzug. Außerdem wurden für Isolierpappe die nachstehenden Richtpreise beschlossen:

für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
172,— 157,— 142,— Mk.

für den qm. Auch für die Ausfuhr sind entsprechend erhöhte Preise festgesetzt worden, die von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen sind. (4683)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	4. 10.	27. 9.	Aktien	4. 10.	27. 9.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1395,—	1337,—	Höchst Farb. . .	1399,—	1280,—
Bad. Anilin	1830,—	1640,—	C. A. F. Kahlbaum . .	1000,—	895,—
Byk-Guldenw.	700,—	625,—	Köln-Rottweil	1200,—	1102,—
Chem. F. Buckau . . .	—	2875,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1400,—	1295,—	Linde's Elmasch. . . .	939,—	840,—
„ Grünau	1000,—	1000,—	Nitritfabrik	940,—	885,—
„ v. Heyden	1250,—	989,—	Oberschl. Koksw. . . .	2400,—	1975,—
„ Milch & Co.	860,—	850,—	Rasquin, Farb.	1700,—	1695,—
„ Weller	1200,—	1198,—	Rh. W. Sprengst. . . .	745,—	675,—
„ Gelsenk.	8200,—	4315,—	J. D. Riedel	1200,—	1200,—
„ W. Albert	2200,—	1830,—	Rütgerswerke	1075,—	979,—
„ Concordia	3000,—	2675,—	H. Scheidemandel . . .	3300,—	3100,—
Dynamit Nobel	1030,—	850,—	Schering, Chem.	1740,—	1600,—
Egestorff, Salzw. . . .	2425,—	1900,—	Sprengst. Carb.	1000,—	—
Elberf. Farbenf. . . .	1475,—	1350,—	Stadlfurter Chem. . . .	5200,—	4075,—
Fahlberg List	670,—	625,—	Thür. Bleiweißfab. . .	1540,—	1475,—
Th. Goldschmidt . . .	1569,—	1390,—	Unlon Chem. Fabr. . . .	1350,—	1350,—
Harb. Wiener G.	1661,—	1600,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	—	1900,—
Harkort Bergw.	2900,—	2050,—	„ Glanzstoff F.	4800,—	4675,—
Heine & Co.	710,—	699,—			

Devisen	28. 9.	29. 9.	30. 9.	2. 10.	3. 10.	4. 10.
Holland	65600,—	63750,—	63750,—	69800,—	72550,—	82500,—
Schweden	43900,—	43000,—	43300,—	47750,—	49250,—	56100,—
Italien	7000,—	6890,—	6985,—	7700,—	8050,—	9020,—
England	7425,—	7230,—	7200,—	7925,—	8280,—	9375,—
New York	1667,50	1630,—	1650,—	1815,—	1887,50	2130,—
Frankreich	12575,—	12375,—	12550,—	13750,—	14325,—	16150,—
Schweiz	30900,—	30525,—	31000,—	33850,—	35260,—	39750,—
Spanien	25100,—	24600,—	25000,—	27400,—	28600,—	32250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	4. 10.	27. 9.
Elektrolytkupfer	65680	59982
Raffinadekupfer 99-99,3 %	56000-57500	44000-45000
Originalhüttenweichblei	22000-23000	16000-17000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	37000-38000	24000-25000
Zink, umgeschmolzen	28000-29000	19000-20000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	83300	64800
do. in Walz- oder Drahtbarren	83900	65050
Bancalzin	154000-155000	118000-119000
Straitzin	154000-155000	118000-119000
Australzin	154000-155000	118000-119000
Hüttenzin, 99 %	151500-152500	115000-116000
Reinnickel	125000-130000	100000
Antimon-Regulus	22500-23500	16500-17000
Silber in Barren (1 kg)	47000-47500	36000-36500

(4703)

KURZE NACHRICHTEN**Geschäftliches**

Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh. Dem Prospekt aus Anlaß der Zulassung von 40 Mill. Mk. neuer Stammaktien der Gesellschaft zum Handel an der Berliner Börse entnehmen wir die folgenden Mitteilungen über den Geschäftsbetrieb und die Stellung der Gesellschaft in der Interessengemeinschaft:

Eigene Betriebe besitzt die Gesellschaft, nachdem das bei Merseburg gelegene Stickstoffwerk auf das später noch erwähnte Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H. übergegangen ist, in Ludwigshafen, Oppau und Neckarzimmern. Auf dem durch Explosion im September 1921 teilweise zerstörten Werk Oppau ist sowohl die Fabrikation von Primär-Stickstoff, als auch die Weiterverarbeitung auf die verschiedenen Endprodukte schon seit längerer Zeit wieder voll im Gange. Die endgültige Wiederherstellung der Hilfsbauten wie Lagerhäuser usw. ist bis Ende des Jahres zu erwarten. Zweigfabriken unterhielt die Gesellschaft früher in Butirki bei Moskau und in Neuville bei Lyon. Die Fabrik Butirki ist im Weg der Zwangs-

liquidation veräußert worden. Die Fabrik Neuville befindet sich zurzeit in Liquidation; das Fabrikgebäude fiel während des Krieges einer Explosion zum Opfer. — Die Gesellschaft beschäftigte Ende 1921 in den deutschen Betrieben rund 29 000 Arbeiter, 3400 Meister und Hilfsmeister, 375 Chemiker, 1000 Ingenieure und Techniker und 3800 kaufmännische Beamte.

Die Erzeugnisse der Gesellschaft erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der künstlichen organischen Farbstoffe: Anilin-, Alizarin-, Naphthol-, Resorcin-, Gallussäure-Farbstoffe und synthetischen Indigo, einschließlich sämtlicher Hilfs- und Zwischenprodukte, sowie die Fabrikate der Säure-, Soda- und Chlorindustrie: Schwefelsäure, Schwefelsäureanhydrid, Salzsäure und Soda, Salpetersäure, flüssiges Chlor, synthetisches Ammoniak usw.

Im Jahre 1904 hat die Gesellschaft mit den Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen und der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin eine vorerst auf 50 Jahre bemessene Interessengemeinschaft abgeschlossen, die im Jahre 1916 durch Beitritt der Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M., der Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. in Frankfurt a. M., der Chemischen Fabriken vorm. Weiler & ter Meer in Uerdingen, der Kalle & Co. A.-G. in Biebrich a. Rh. und im Jahre 1917 durch Beitritt der Chemischen Fabrik Griesheim-Elektron in Frankfurt a. M. eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Laut Generalversammlungsschluß vom 27. November 1920 ist die Dauer des Interessengemeinschaftsvertrages bis zum 31. Dezember 1999 verlängert und seine Kündigung an die Zustimmung der Generalversammlung gebunden worden. Der Zustimmungsschluß der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals. Durch den Vertrag wird die Selbständigkeit der einzelnen Gesellschaften nicht berührt. Die Gewinnabrechnung erfolgt in der Weise, daß die nach einheitlichen Grundsätzen zu ermittelnden Erträge der Gesellschaften zusammengeworfen und unter Berücksichtigung der durch die verschiedenen Bemessung der Abschreibungen und Reservestellungen entstandenen bzw. künftig noch entstehenden Vermögensverschiedenheiten unter die Gesellschaften nach einem in ungefährer Uebereinstimmung mit den Durchschnittsgewinnen einer zurückliegenden Anzahl von Jahren festgelegten Schlüssel verteilt werden. Der schlüsselmäßige Anteil an dem Gesamtjahresgewinn der erweiterten Interessengemeinschaft beträgt für die Badische Anilin- & Soda-Fabrik für die Zeit bis Ende 1925 24 820 %. für die Restdauer der Interessengemeinschaft 25 019 %. Jede Gesellschaft ist berechtigt, über den ihr zufallenden Gewinn durch ihre Organe nach freiem Ermessen zu verfügen.

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug ursprünglich 1 400 000 fl. und wurde nach und nach, zuletzt im Mai 1921, auf 430 000 000 Mk. (400 000 000 Mk. Stammaktien und 30 000 000 Mark 3 1/2 %ige Vorzugsaktien) erhöht. Die außerordentliche Generalversammlung vom 10. Januar 1922 beschloß, zur Sicherstellung der für den Wiederaufbau der durch die am 21. September 1921 erfolgte Explosion teilweise zerstörten Fabrik Oppau erforderlichen Mittel das Aktienkapital um 40 000 000 Mark durch Ausgabe von neuen für das Geschäftsjahr 1922 gewinnberechtigten Stammaktien zu erhöhen. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt nunmehr 470 Mill. Mk.

Mit Rücksicht auf den in England eingeführten Patentausschließungszwang hatte sich die Gesellschaft veranlaßt gesehen, in Gemeinschaft mit den übrigen Firmen der alten Interessengemeinschaft unter der Firma „The Mersey Chemical Works“ im Jahre 1908 eine englische Aktiengesellschaft mit dem Sitz in London und mit einem Aktienkapital von 200 000 £ zu errichten. An dem Aktienkapital ist die Gesellschaft mit 43 % beteiligt. Während des Krieges wurde das Unternehmen von der englischen Regierung unter Zwangsliquidation gestellt und zur Versteigerung gebracht. Aus der Liquidation dieser Gesellschaft, sowie auch der übrigen ausländischen der Gesellschaft gehörigen Fabriken und Verkaufsgeschäfte ist gegenüber deren Buchwerten kein Verlust, sondern voraussichtlich ein Ueberschuß zu erwarten, dessen Höhe sich noch nicht abschätzen läßt.

Die Gesellschaft hat Ende 1920 in Gemeinschaft mit den Firmen der Interessengemeinschaft die „Ammoniakwerke Merseburg-Oppau G. m. b. H., Ludwigshafen a. Rh.“ mit einem Stammkapital von 500 000 000 Mk. gegründet, an welchem die L.-G.-Firmen mit ihren Quoten beteiligt und wovon 25 % einbezahlt sind. Zweck der Gesellschaft war die Fortführung der Betriebe der Stickstoffwerke der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik, die in dem vorläufig geplanten Ausmaße fertiggestellt und in der Lage sind, jährlich 300 000 t Stickstoff zu erzeugen. Da jedoch auf die G. m. b. H. nur das Werk Merseburg —

und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1922 — übergegangen ist, wurde die Firma in „Ammoniakwerk Merseburg G. m. b. H.“ mit dem Sitz in Ludwigshafen a. Rh. geändert. Das Werk Merseburg, einschließlich Wohnkolonie und Gipswerk Niedersachswerfen, verfügt über Grundbesitz im Ausmaße von 661,51 ha, wovon 38,62 ha überbaut sind.

Die Erhöhung des Kontos „Beteiligungen an fremden Unternehmungen“ gegenüber dem Vorjahre ist in erster Linie zurückzuführen auf die zum Ausbau der Braunkohlengruben aufgewandten Mittel, sowie auf die Uebernahme von Stammanteilen der zur Interessengemeinschaft gehörigen Leopold Cassella & Co. G. m. b. H. Ferner handelt es sich um die quotenweise Beteiligung der Mitglieder der Interessengemeinschaft an der „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für chemische Industrie“ in München und den „Elektrochemischen Werken G. m. b. H.“ in Berlin. Die im Jahre 1914 gegründete Wacker-Gesellschaft hat in Oberbayern große Anlagen geschaffen, in denen neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich synthetische Essigsäure, Carbid, sowie Trychloäthylen erzeugt werden. Die Gesellschaft baut zusammen mit dem Reich die 40 000 PS ergebende Wasserkraft der unteren Alz aus, deren Betriebseröffnung im laufenden Jahre zu erwarten ist. Sie wurde 1920 in eine juristische Person, die „Dr. Alexander Wacker-Gesellschaft für elektrochemische Industrie m. b. H.“ in München, umgewandelt; das Gesellschaftskapital ist auf 75 000 000 Mk. erhöht worden, woran die Interessengemeinschaft — die einzelnen Firmen quotenmäßig — zur Hälfte beteiligt ist. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen der Höchster Farbwerke. Die „Elektrochemischen Werke m. b. H.“ in Berlin haben ein Stammkapital von 12 000 000 Mk. Die Gesellschaft, die Werke bei Bitterfeld besitzt, erzeugt neben anderen chemischen Produkten hauptsächlich Oxalsäure, Ameisensäure, Calcium, Cer, synthetische Edelsteine und synthetische Gerbstoffe. Sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Interessengemeinschaft, quotenmäßig auf die einzelnen Firmen verteilt. Die Geschäftsführung seitens der Interessengemeinschaft liegt in Händen von Griesheim-Elektron.

Das Ergebnis der abgelaufenen Monate des gegenwärtigen Geschäftsjahres ist nicht unbefriedigend. Bei der Unsicherheit der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse ist es jedoch nicht möglich, über die weitere Entwicklung der Geschäftslage etwas vorauszusagen. (4584)

Aktien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation, Berlin. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 22. Sept. über die durch die Entwertung der Mark geschaffene Lage Beratung gepflogen. Es herrschte Einstimmigkeit darüber, daß angesichts des dadurch bedingten zunehmenden Geldbedarfs eine Kapitalerhöhung erforderlich sei. Der Aufsichtsrat hat daher beschlossen, einer auf den 16. Oktober einzuuberufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Grundkapitalserhöhung in Vorschlag zu bringen, dergestalt, daß das Stammkapital und das Vorzugsaktienkapital verdoppelt wird. Die jungen Stammaktien (144 Mill. Mk.) sollen vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigt sein, unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von einem Bankenkonsortium zum Kurse von 150 % übernommen werden und nach Eintragung der durchgeführten Kapitalserhöhung im Handelsregister den alten Aktionären zu gleichen Bedingungen dergestalt zum Bezüge angeboten werden, daß auf je eine alte Aktie eine junge Aktie bezogen werden kann. Der dem Bankenkonsortium nach Ablauf der Bezugsfrist verbleibende Aktienbetrag soll von ihm nach Anleitung des Gesellschaftsvorstandes für Rechnung der Gesellschaft bestmöglich verwertet werden, die jungen Vorzugsaktien sollen mit den gleichen Rechten und Eigenschaften wie die alten Vorzugsaktien ausgestattet werden, ab 1. Januar 1923 dividendenberechtigt sein, an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft zum Nennwert begeben und von diesen mit 25 % bar eingezahlt werden. (4630)

Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft teilt mit, daß in der Verwaltung des Unternehmens Einstimmigkeit darüber herrsche, daß angesichts der Entwertung der Mark eine Kapitalerhöhung erforderlich sei. Das Stammkapital soll um 110 auf 220 Mill. Mk., das Vorzugsaktienkapital um 8 auf 16 Mill. Mk. erhöht werden. (4687)

A.-G. für chemische Produkte vormals H. Scheidemandel, Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 25. September d. J. hatte über eine Erhöhung des Grundkapitals um 25 Mill. Mk. durch Ausgabe von Stammaktien zu beschließen. Der Vorsitzende, Geheimrat Kempner, machte zunächst einige Mitteilungen über die Geschäftslage. Die Situation der Gesellschaft darf vom finanziellen Standpunkt

aus als günstig bezeichnet werden. Durch entsprechende Voraussicht der Konjunktorentwicklung war es möglich, die Gesellschaft immer den entsprechenden Verhältnissen anzupassen. Dabei kam vor allem die vorsichtige Finanzpolitik zu Hilfe, die darin bestand, daß nach der Sanierung insbesondere die Anlagen sehr stark abgeschrieben wurden. Wenn die Gesellschaft hier und da hat Stilllegungen von Fabriken vornehmen müssen, so wird das keinen bilanzmäßigen Ausdrück finden, da diese Fabriken vollständig abgeschrieben sind. Aus dem Aktienpaket, das der Verwaltung bekanntlich vor längerer Zeit zum Umtausch gegen Aktien anderer Unternehmungen zwecks Ausdehnung des Interessenskreises zur Verfügung gestellt wurde, sind bisher rund 10 Mill. Mk. von der Verwaltung in Anspruch genommen worden, so daß also jetzt noch etwa 8 Mill. Mk. für diese Zwecke zur Verfügung stehen. Die Liquidation der Auslandsbesitzungen der Gesellschaft in früher feindlichen Gebieten hat inzwischen weitere Fortschritte genommen. Die Erträge des Geschäftes sind mit Rücksicht auf das durch die internationale Stellung besonders gepflegte Ein- und Ausfuhr-Geschäft gut. Man will deshalb die Aktionäre an diesen Erträgen teilnehmen lassen. Um die Gesellschaft gegen etwaigen Kapitalbedarf zu sichern, sollen die neuen Aktien ausgegeben, jedoch vorerst nur mit 25 % eingezahlt werden. Es sei falsch, bei dieser Aktienemission von Gratisaktien zu sprechen, es handele sich um voll eingezahlte Aktien, für die, da die Dividendenberechtigung ab 1. Oktober 1921 läuft, außerdem noch 4 % Stückzinsen gezahlt werden müssen. Dagegen wolle man den Aktionären entgegenkommen und habe deshalb das Abkommen getroffen, daß die Dresdner Bank den Aktionären die fehlenden 75 % bis nach der ordentlichen Generalversammlung, die im März stattfinden werde, zinslos stundet. Es stehe dann zu hoffen, daß die Aktionäre in der Dividende für die 3 Aktien (2 alte bezugsberechtigte und eine neue) die Mittel in die Hand bekommen würden, die sie zur Vollzahlung brauchen, und daß darüber hinaus noch eine entsprechende Verzinsung bleibt. Daraufhin wurden die Anträge der Verwaltung einstimmig angenommen. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurde Generaldirektor Josef Landau-Warschau. (4686)

Aus dem Handelsregister.

(25. September bis 30. September 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

„Nienawerk“ Fabrik chemisch-technischer Produkte G. m. b. H., Hamburg — jetzt: Felicitas Mineralölhandel mit beschränkter Haftung, Hamburg. (4694)

Versammlungskalender.

17. Oktober: Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Geschäftshause der Gesellschaft, Frankfurt a. M., Gutleutstr. 31.
18. „ Chemische Fabriken vorm. Weiler & ter Meer, Uerdingen, Niederrhein: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Bankhause J. H. Stein, Köln a. Rh. Badische Anilin- & Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. Rh.: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gesellschaftshaus zu Ludwigshafen a. Rh. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh.: außerordentl. G.-V., vormittags 10½ Uhr, im Fabrikkasino zu Leverkusen. (4695)

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands

19. und 20. Oktober: Sitzungen des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands, Industriehaus, Hannover, Sophienstr. 7.
19. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vorstandssitzung.
19. Oktober, 4 Uhr nachmittags, Tarifvorkommission.
20. Oktober, 10 Uhr vormittags, Vertreterversammlung. (4682)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Mindestpreise für Pulver haben sich geändert. Für elektrische Zünder wurden mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. Ausführmindestpreise festgesetzt. Die Ausführmindestpreise für Bleiweißpulver und Bleiweiß in Öl wurden geändert. Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4700)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	28. Sept. 1922	30. Sept. 1922	20. Sept. 1922	20. Sept. 1922	3. Okt. 1922	13. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	37—44 G	21 £Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—60 £	85% techn. kg. 0,46—0,55 G	80% 14 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	88,92 (175 M.)	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76,77% caust. 119—122	76% 21,10—22,10 £	76,77% 28—31 G	5,50 £Kr.	120/130 (7100 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,41 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,40—1,75 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 £Kr.	Bloberger (10300 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 175 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 7,25 £Kr.	crist. 199 M.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 30/40% lb. 6—6 ¹ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 23—25 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	4—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° (France) 52 Fr.	35 37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—36,35 G	7,25 £Kr.	(225 M.)	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	kg 3,10—3,70 G	—	—	45—45 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—110,10 £	99 kg 1,20—1,30 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	crist. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80% 21 £Kr.	99% rhom. (13500 K.)	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 12—12,51 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% 74—76 £	—	36% 12 £Kr.	—	40% 9—9 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	caust. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 £Kr.	crist. 1000 K.	100 lb. 0,90—1 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x polist. kg 0,01—1,20 G	—	28° rhom. rein 520 M.	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	170—225 G	31 £Kr.	(54000 K.)	35—35 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 £Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. solge 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 £Kr.	—	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,60—0,80 G	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 £Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 24—29 G	Grünsteigal 6,50 £Kr.	30% Rotsteigal (170 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 30—38 G	—	50% (8200 K.)	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	62,50—75 G	14 £Kr.	—	17 ¹ / ₄ —17 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,46 G	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	88,90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	—	80,85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 400 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 £Kr.	98/99 weiß crist. (75000 K.)	white gran. 6 ¹ / ₄ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	50 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 £Kr.	—	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	20 21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 £Kr.	20,22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	—	solid 80/82% 21,10—23,10 £	—	4,50 £Kr.	60/62 conc. (125 M.)	fused 80/82% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 £Kr.	66° (2000 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	95/98 Ammoniak (2500 K.)	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36 38 4,25—6,50 G	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 7,88	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	kg 1,90—2 G	29 £Kr.	crist. (42000 K.)	30 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitschriftenamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 30/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 16. OKTOBER 1922

Nr. 42

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Karl Göpner †

Am 7. Oktober d. J. verstarb im 70. Lebensjahr eines der ältesten Mitglieder unseres Vereins Herr Karl Göpner, Inhaber der Firma Joh. Diederich Bieber in Hamburg. Als Mitglied des Gesamtausschusses des Vereins hat er in allen die Interessen der chemischen Industrie berührenden Fragen eine rührige und erfolgreiche Mitarbeit entfaltet. Dem Vorstände der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie gehörte er seit 37 Jahren an.

In Treue und Dankbarkeit werden wir stets seiner gedenken.

Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands. (4807)

Wirtschaftspolitische Tagesfragen.

Rede des Geschäftsführenden Vorsitzenden,
Kommerzienrat Dr. Frank,

auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.
am 16. September 1922.

Meine sehr verehrten Herren!

Der Geschäftsbericht unseres Vereins für 1921 liegt vor Ihnen, und es ist mir eine angenehme Pflicht, von hier aus unserem Geschäftsführer, Herrn Dr. Ungewitter, den aufrichtigen Dank des Vereins für seine Mitarbeit und besonders für diese Leistung auszusprechen. Der diesjährige Geschäftsbericht hat ausgebaut, was der vorjährige begonnen hat, und Sie werden beim Studium dieses umfangreichen Buches sehr viel Anregendes und Neues finden, denn es ist diesmal noch in erweitertem Umfange alles, was für unsere Industrie wirtschaftlich von Wichtigkeit war, zusammengetragen worden.

Bedauerlich ist nur, daß unsere Berichte nach der bisherigen Gepflogenheit erst so spät erscheinen, daß also der Bericht für das Kalenderjahr 1921 Ihnen erst jetzt vorgelegt wird. Wir selbst haben diese Verzögerung immer als einen Mangel empfunden, und ich kann mitteilen, daß nunmehr von dem Hauptausschuß unseres Vereins beschlossen worden ist, den Geschäftsbericht in Zukunft bald nach Ablauf des Kalenderjahres erscheinen zu lassen. Ich hoffe, daß diese Neuerung den Beifall aller Vereinsmitglieder finden wird.

Weiter ist von dem Hauptausschuß des Vereins ein Beschluß gefaßt worden dahin, daß wir für die Folge die Geschäftsberichte

des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands,

der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, des Arbeitgeberverbandes der chemischen Industrie Deutschlands,

der Außenhandelsstelle Chemie und

der Reichsarbeitsgemeinschaft Chemie,

welche mit Ausnahme der ersten sämtlich im Frühjahr erscheinen, zusammenfassen wollen als ein Jahrbuch und wirtschaftliches Handbuch der chemischen Industrie. Auch diese Zusammenfassung dürfte Ihren Beifall finden. Ein solches Jahrbuch wird manches dazu beitragen können, daß das Interesse aller

Vereinsmitglieder und aller Interessenten der chemischen Industrie verstärkt und der Zusammenschluß der Berufsgenossen fester gefügt wird. Wir, in der Geschäftsleitung, sind ja auf die Mitarbeit aller unserer Mitglieder angewiesen. Diese Mitarbeit noch viel mehr heranzuziehen und ausgiebiger zu gestalten, muß unser Bestreben sein. Ein solches Handbuch, welches als Nachschlagebuch benutzt werden kann, wird unbedingt das Interesse noch weiter zu heben geeignet sein.

Unser Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands ist durch seine intensive Arbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Gebiet dahin gekommen, daß wir von allen maßgebenden Stellen gehört und zur Mitarbeit herangezogen werden. Bei den zuständigen Stellen der Regierung ist inzwischen immer mehr bekannt geworden, daß unser Archiv und unsere Aktenschränke ein reiches Material über die chemische Industrie beherbergen, und es wird gern von jener Seite darauf zurückgegriffen. Auch in den Spitzenverbänden der Industrie, insbesondere dem Reichsverband der Deutschen Industrie, ist unser Verein, wie schon berichtet, tätig und, wie ich wohl glaube, sagen zu können, in gutem Ansehen, und es wird auch dort unsere Mitwirkung entsprechend gewürdigt.

Ferner ist vorhin bereits unsere persönliche Mitwirkung beim Reichswirtschaftsrat erwähnt worden; ich möchte auf dieses Thema etwas näher eingehen.

Der Reichswirtschaftsrat ist eine wirtschaftspolitische Institution und als solche immer noch verhältnismäßig jung und ohne Vorbild in der Welt. Dergleichen Einrichtungen sind natürlich nicht von vornherein vollkommen und müssen sich erst nach und nach einspielen. An den Arbeiten des Reichswirtschaftsrats ist dementsprechend auch reichlich Kritik geübt worden. Ich halte diese Kritik aber für sehr nützlich, weil dadurch das Interesse an den wirtschaftlichen Problemen selbst gehoben wird.

Bei Beurteilung der praktischen Ergebnisse fällt besonders schwer ein Konstruktionsfehler in die Waagschale, und das ist seine Gliederung in drei Abteilungen, die wiederum auch in allen den verschiedenen Kommissionen vertreten sein müssen, nämlich:

Abteilung I „Arbeitgeber“,

Abteilung II „Arbeitnehmer“,

Abteilung III „Verbraucher pp.“.

Das erscheint allenthalben als eine sehr wenig glückliche Klassifizierung. Wir haben es allerdings für jetzt noch immer mit dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat zu tun; in dem definitiven soll und wird das hoffentlich gebessert werden.

Die Gliederung des Reichswirtschaftsrats in die genannten drei Abteilungen bringt häufig Resultate zustande, die geradezu grotesk sind. Das haben wir z. B. bei der Abstimmung über die Ausfuhrabgabe gesehen, wo im übrigen Stimmgleichheit bestand und die Entscheidung gefällt wurde durch einen Vertreter der freien Künste. Daß solche grotesken Entscheidungen zustande kommen, liegt aber auch daran, daß manche Herren in Kommissionen delegiert werden, die für solche Spezialfragen kein Verständnis haben können. Das darf nicht vorkommen; aber daß es vorkommt, ist auch nicht weiter verwunderlich. In der guten alten Friedenszeit galt die Beschäftigung mit

wirtschaftlichen Dingen als nicht ganz würdig. Heute ist das Gegenteil dieser Auffassung eingetreten, heute glaubt jeder Schusterjunge sich über wirtschaftliche Fragen äußern zu können, heute reden Leute mit, die von den Dingen wirklich keine blasse Ahnung haben. Das liegt ja im Zuge der Zeit, aber wir müssen den Verhältnissen, wie sie im Reichswirtschaftsrat nun einmal gegeben sind, Verständnis entgegenbringen, und wir müssen fortfahren, diese Institution zu unterstützen. Es ist ja erst ein Anfang. Wenn wir über die Auswüchse hinweggekommen sein werden, wird daraus etwas Brauchbares zu schaffen sein.

Neben der fehlerhaften Zusammensetzung ist auch die Anhäufung von Plenarsitzungen eine bedenkliche Erscheinung. Diese Plenarsitzungen sind meist bloß Redeschlachten, wirkliche, sachdienliche Arbeit wird nur in den verschiedenen Ausschüssen geleistet, und da wird auch gute Arbeit geleistet. Diese Arbeitsteilung ist ganz natürlich, denn wirtschaftliche Fragen lassen sich nicht in einem großen, aus 324 Personen bestehenden Gremium regeln.

Es ist meiner Ansicht nach heute mehr als je notwendig, daß die wirtschaftlichen Interessen in die erste Linie kommen, und daß die Politik in der Wirtschaft keine oder nur eine Nebenrolle spielen kann. Auch in den Regierungsstellen muß die Auffassung überall zum Durchbruch kommen, daß der Wirtschaftler in wirtschaftlichen Dingen maßgebend wird. In vielen Regierungsstellen aber dominiert leider immer noch der alte bürokratische Geist. Es kann nicht so weitergehen, daß die Politiker allein die Führung der Wirtschaft bestimmen, es muß endlich die Möglichkeit gegeben werden, daß das wirtschaftliche Element mit an der Führung teilnimmt. In dem Kampf um dieses Ziel werden wir alle willkommen heißen, die überhaupt im werktätigen Leben stehen, und wir werden auch Erfolg erringen, wenn nicht die Wirtschaft schließlich an der Politik zugrunde gehen soll.

Einige Zahlen werden die wirtschaftliche Situation illustrieren. Ich möchte aber folgendes vorausschicken:

Bei allen solchen Zahlen-Zusammenstellungen und statistischen Vergleichen ist bisher immer auf die Vorkriegszeit Bezug genommen worden. Das halte ich nicht für richtig; der Krieg hat eine derartige Umwandlung aller Verhältnisse gebracht, daß man sich auf die Vorkriegszeit nicht mehr beziehen kann. Wir sind doch darin einig, daß eine Rekonstruktion der Vorkriegsverhältnisse unmöglich ist. Wir haben (auch Dr. Ungewitter hat das in seinem Geschäftsbericht getan) die Vergleichsziffern auf einen Zeitpunkt nach dem Kriege zurückgeführt. Wir haben den Anfang des Jahres 1921 gewählt und werden das auch für die Folge beibehalten. Die Grundlagen für die statistische Behandlung solcher Dinge im Reichsstatistischen Amt sind nicht ganz richtig zusammengestellt. Wir müssen dabei mitwirken, daß diese Zusammenstellung eine bessere wird.

Ich gebe zunächst einige Zahlen aus dem 1. Halbjahresbericht des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsstelle Chemie, Herrn W. Ebert, die sehr interessant sind. Die Ausfuhr der chemischen Industrie, gemessen an den erteilten Ausfuhrbewilligungen, hat betragen:

im 1. Halbjahr 1921 . . .	3224 Millionen Papiermark
„ 2. „ 1921 . . .	4925 „ „
„ 1. „ 1922 . . .	8858 „ „

Diesen Zahlen stehen gegenüber

212 Millionen Goldmark
147 „ „
und 140 „ „

Der Rückgang der Goldwerte unserer Ausfuhrbewilligungen ist also ein so starker, daß man von einem Aufsteigen des Exports nicht mehr reden kann. Sehr interessant sind auch die Beträge der Export-Übereschüsse in der chemischen Industrie, die sich auf

im 1. Halbjahr 1921 . . .	148 Millionen Goldmark
„ 2. „ 1921 . . .	87 „ „
„ 1. „ 1922 . . .	68 „ „

belaufen; hier sehen Sie noch deutlicher die Aushöhlung unserer Wirtschaft, hier erkennen Sie, daß wir heute schon von den Sachwerten zehren.

Dr. Ungewitter hat auch in seinem Bericht verschiedene Zusammenstellungen, die die Gesamtausfuhr umfassen, gebracht, die ebenfalls den kolossalen Rückgang beweisen.

1913 betrug die Gesamtausfuhr . . .	73,7 Millionen t
1920 „ „ „ . . .	19,8 „ „
1921 „ „ „ . . .	21,8 „ „

Der Wert betrug:

10 Milliarden Papiermark
69 „ „
139 „ „

beziehungsweise:

10 Millionen Goldmark
4,6 „ „
3,4 „ „

Die Ausfuhr der chemischen Industrie betrug:

1913	912 Millionen Papiermark
1920	7 036 „ „
1921/22 (Mai—April) . . .	13 097 „ „

beziehungsweise:

1913	912 Millionen Goldmark
1920	469 „ „
1921/22 (Mai—April) . . .	327 „ „

Der Anteil der chemischen Erzeugnisse an der Gesamtausfuhr der deutschen Wirtschaft war im Jahre

1913	9 %
1920	10 %
1921/22	9,7 %

Wie schon vorher erwähnt, stand 1921/22 die chemische Industrie bei der Gesamtausfuhr an dritter Stelle. Die erste Stelle nahm die Gruppe der unedlen Metalle und Waren ein mit 21,1 %, dann folgte die Textil-Industrie mit 17 %, dann die chemische mit 10 %. Da aber unsere Einfuhr sehr gering war, nur 1,8 % betragen hat, so steht wertmäßig die chemische Industrie bei der Ausfuhr wohl an allererster Stelle.

Ich möchte nun noch kurz die Frage der Außenhandelskontrolle überhaupt behandeln, die namentlich in letzter Zeit die Kreise der Händler sehr stark beschäftigt hat. Ich stehe persönlich auf dem Standpunkt, daß zwar die Freiheit des Handels nach innen und außen als das erstrebenswerte Ziel erscheinen muß, daß aber dieses Ziel nur bei normalen Verhältnissen wieder erreicht werden könnte. Solange, wie heute, die Verhältnisse nicht normal sind, wird eine Kontrolle der Aus- und Einfuhr nicht zu umgehen sein. Solange die Mark einen derart schwankenden Begriff darstellt, der heute kaum noch ein Begriff ist, werden wir es nicht vermeiden können, den Außenhandel unter irgendeiner Kontrolle zu halten. Die chemische Industrie ist in fast allen ihren Gebieten, selbst in den Fertigerzeugnissen, eine Industrie, die ihre Waren anderen Industrien als Hilfsstoffe zur Verfügung stellt. Säuren, Alkalien, Düngemittel, Salze, Farbstoffe usw. bilden die wichtigsten Materialien, deren andere Industriezweige für ihre Produktionszwecke bedürfen. Wenn nun bei der Entwertung der Mark und unter dem Zwange der Devisenverhältnisse die Preise im Inland niemals so schnell folgen können, so ist zeitweilig eine größere Papierdifferenz zwischen dem In- und dem Auslandspreis vorhanden; schließlich würden also gerade unsere Endprodukte in das Ausland abströmen, wenn eine Kontrolle überhaupt nicht vorhanden ist, und die Folge davon wäre ein Erliegen der gesamten Industrie Deutschlands. So sehr also verschiedene Kreise den freien Handel und Wandel erstreben, so wenig kann man doch heute für die sofortige Aufhebung der

Außenhandelskontrolle sein. Etwas anderes ist es, daß man Handel und Industrie nicht durch die Kontrolle selbst schädigt, und daß plötzlich einschneidende Maßregeln ergriffen werden, wie dies jetzt bei der letzten Erhöhung der Ausfuhrabgabe geschehen ist. Das ist eine direkte Schädigung der Wirtschaft, die nicht zu verantworten ist.

Ich möchte noch einige andere Aufgaben streifen, die uns heute besonders beschäftigen. Im Vordergrund des Interesses steht die Frage der Preisbildung, die zurzeit ein ganz besonders verwickeltes Problem darstellt. Wir haben es dabei nur mit dem Inlandspreis zu tun, denn den Auslandspreis haben wir ja nicht in der Hand. Der Wert der Mark ist im Inland während des Krieges und nach dem Kriege künstlich hochgehalten worden, zum Teil durch die Maßnahmen der Kriegswirtschaft. Aber das ging nur solange, als der Krieg mit seinen Ausnahmeverhältnissen da war, und die Zwangsbewirtschaftung ist überhaupt nur unter Ausnahmeverhältnissen oder solange denkbar, als das Ausland Vertrauen zu der Mark hat. In dem Moment jedoch, wo das Ausland dieses Vertrauen verlor, wurde eine künstliche Hochhaltung der Mark zur Unmöglichkeit, und damit mußte auch die bisherige Zwangswirtschaft undurchführbar werden.

Die Geschäftswelt muß aber mit einem festen Werte rechnen, nicht mit einem Maßstab, der nach dem treffenden Wort des Dr. Ungewitter aus Gummi besteht. So bedauerlich es erscheinen mag, man ist in der Not dazu gekommen, die ausländische Valuta zum Wertmaßstab zu nehmen. Zu ändern ist das leider nicht mehr, der Geschäftsmann kann mit einem so schwankenden Wert, wie es heute die Papiermark ist, nicht arbeiten. Gerade in letzter Zeit hat sich in einzelnen Industrien die Sitte eingebürgert, in Goldmark oder in Dollar zu fakturieren und daneben die Zahlung in Papiermark zu verlangen. Das ist bedauerlich, aber Stichhaltiges läßt sich unter den heutigen Verhältnissen dagegen nicht einwenden. Anders stehen die Dinge, wenn nicht bloß die Fakturierung, sondern auch die Zahlung in fremder Währung verlangt wird. Das ist bei gewissen Import-Industrien vielleicht angemessen, aber diese Methode zu einer dauernden Einrichtung zu machen, dagegen müssen wir uns entschieden erklären. Auch im Reichswirtschaftsrat ist man schließlich zu dem Resultat gekommen, daß man sehr wohl in einer solchen Form die Fakturierung zulassen muß, daß aber die Zahlung nur in Papiermark verlangt werden soll und darf. Das ist der einzige Standpunkt, auf den man sich stellen kann; Ausnahmen sind möglich, aber sie müssen beschränkt werden.

Um sich die Verhältnisse des Binnenmarktes klarzumachen, werden vom Reichsstatistischen Amt in regelmäßigen Zeitabschnitten Zusammenstellungen gemacht und Indexzahlen veröffentlicht. Auch diese leiden an dem grundsätzlichen Fehler, daß sie immer wieder auf die Vorkriegszeit als Basis zurückgreifen. Ich habe mir deshalb einige Indexzahlen zusammenstellen lassen, die nur die Entwicklung der letzten Zeit berücksichtigen und auf der Grundlage des Januar 1922 aufgebaut sind. Setzen wir z. B. den durchschnittlichen Dollarkurs im Monat Januar 1922 gleich 100 und nehmen weiter die Monatsdurchschnittskurse, so kommen wir Ende Juli auf einen Valuta-Index von 257. Rechnen wir in gleicher Weise die sämtlichen allgemeinen Unkosten für unsere Fabrikationen durch, so erhalten wir für Ende Juli folgende Index-Zahlen:

Löhne und Gehälter	263
Kohle	296
Frachten	396
Großhandel	274

und für die Binnen-Preise einer Anzahl Chemikalien 267

Es zeigt sich, wenn man die zugehörigen Kurven ermittelt, daß diese Zahlen im allgemeinen doch der

Dollarkurve gefolgt sind. Um die Entwicklung besser verfolgen zu können, müßte man vielleicht auf einen weiteren Zeitraum zurückgehen, also auch das Jahr 1921 berücksichtigen. Man darf dabei auch nicht außer acht lassen, daß gerade bei den Löhnen und Gehältern der Ausgleich mit der Markentwertung eigentlich erst in diesem Jahre gekommen ist, während er früher noch etwas im Rückstand geblieben war. Es gibt diese Art der Zusammenstellung auch den deutlichen Beweis dafür, daß die Vergrößerung der Spanne zwischen den In- und Auslandspreisen, daß diese scheinbaren Mehrgewinne, die bei der jüngsten Erhöhung der Ausfuhrabgabe eine so große Rolle spielten, gar nicht vorhanden ist. Macht man sich diese Zahlen klar, so ergibt sich, daß es augenscheinlich ein Nonsens ist, die Ausfuhrabgabe gerade in einer Zeit zu erhöhen, in der die Herstellungskosten steigen und die Weltmarktpreise sinken. Ich habe diese Zahlen auch im Reichswirtschaftsrat vorgetragen, aber damit einen Eindruck zu machen, ist mir leider nicht gelungen.

Es wäre sehr verlockend, noch über eine ganze Reihe von Wirtschaftsfragen zu sprechen, die heute im Vordergrund des Interesses stehen. Aber die Zeit ist vorgerückt, und wir hören, noch einen bedeutsamen Vortrag, ich muß also darauf verzichten. Zusammenfassend erkläre ich: Man müßte ein unverbesserlicher Optimist sein, um an eine baldige Besserung der Verhältnisse zu glauben. Die bisher zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands angewandten Mittel sind teilweise verkehrt, teilweise nur Palliativmittel. Die Gesundung kann nur langsam vor sich gehen, die Voraussetzung dafür ist die Aenderung des Versailler Friedensvertrages und eine bessere, stärkere Ausnutzung unserer gesamten Leistungsfähigkeit. Erst wenn diese Punkte erreicht sind, wird es vielleicht möglich sein, der Mark zur Stabilisierung zu verhelfen. An diesem Ziel muß jeder mitarbeiten, und trotz der verzweifelter Situation möchte ich doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Zeit kommen wird, wo wir auch dieses Ziel erreichen. (4669)

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Ohne außenpolitische Einflüsse, ohne Ultimatum mit drohenden Sanktionen, trotz Moratorium mit Ausschaltung des Devisenbedarfs für Reparationszahlungen ist der Dollarkurs an den deutschen Börsen nach einem kurzen Beharrungszustand in eine neue Aufwärtsbewegung geraten, die alles bisher Erlebte in den Schatten stellt. Und dabei ist zu befürchten, daß diese Bewegung sich noch weiter fortsetzen wird, da einstweilen keine hemmenden Einflüsse wirtschaftlicher Art von irgendeiner Seite zu erwarten sind. Die ungeheuren Gefahren, die in dieser Entwicklung für den Betand unserer Wirtschaft, für die Existenz des deutschen Volkes, liegen, bedürfen an dieser Stelle keiner Erörterung. Was sind die Ursachen der neuesten katastrophalen Markentwertung, und gibt es ein Mittel, ihrem Fortschreiten Einhalt zu gebieten? Das sind die beiden Fragen, die beantwortet werden müssen, wenn noch ein letzter Versuch, den völligen Untergang unserer Wirtschaft zu vermeiden, unternommen werden soll.

Zunächst muß mit Bedauern festgestellt werden, daß auch in dieser Schicksalsfrage, die wahrlich eine rein sachliche Behandlung erfordert, wieder aus parteipolitischen Rücksichten eine Irreführung der öffentlichen Meinung versucht wird. Was soll man sagen, wenn der Professor der Volkswirtschaft Bonn auf dem Demokratentag in Elberfeld über den neuesten Marksturz nichts anderes zu sagen weiß als die Worte: „Es darf nicht geduldet werden, daß durch industrielle Kräfte im Innern die Mark dauernd verschlechtert wird.“ Die Industrie also trägt die Verantwortung für

den erneuten Zusammenbruch unserer Valuta. Will Herr Professor Bonn mit dieser Äußerung die Beschuldigung Poincarés, Deutschland ruiniere absichtlich seine Valuta, rechtfertigen? In Leipzig, auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W., kam in den Ansprachen der Ehrengäste, die als Vertreter von Behörden und wirtschaftlichen Körperschaften die Tagung der chemischen Industrie begrüßten, das Anerkenntnis zum Ausdruck, daß es das unbestrittene Verdienst der deutschen Industrie sei, wenn Deutschland sich allein durch die Kraft seiner Wirtschaft am Leben gehalten habe; und man erblickte in der noch immer ungebrochenen Kraft unserer großen Industriezweige eine Gewähr für einen allmählichen Wiederaufbau unseres Vaterlandes. Nach Professor Bonn ist aber gerade die Industrie die Ursache des fortschreitenden Zusammenbruchs. Für diesen Widerspruch gibt es nur eine Erklärung: in Leipzig tagten Wirtschaftler, in Elberfeld Politiker; in Herrn Bonn sprach nicht der Volkswirt, sondern der Parteimann. Dies ist eine Erklärung, aber keine Entschuldigung. Es muß daher gegen diese Verdächtigung der deutschen Industrie schärfster Protest erhoben werden.

Untersucht man die Vorgänge am Devisenmarkt, die in den letzten Tagen zu den Rekordzahlen des Dollarkurses geführt haben, in voller Objektivität, so ist zunächst festzustellen, daß die private Spekulation im Inland wahrscheinlich einen geringeren Anteil an der Entwicklung der Devisenkurse hat, als im allgemeinen angenommen wird. Wie weit sie im Ausland die Marktbewertung beeinflusst, ist schwer erkennbar, da irgendwelche zuverlässige Nachrichten darüber nicht vorliegen. Ueberwiegend sind wirtschaftliche Einflüsse die Ursachen der neuesten Devisenhausse. In dieser Beziehung muß man sich zunächst darüber klar sein, daß bei unserer Wirtschaftslage die fortschreitende Verschlechterung der deutschen Währung nur eine natürliche Entwicklung ist. Unsere Zahlungsbilanz, und unsere Handelsbilanz nicht minder (trotz irreführender amtlicher deutscher Statistik) sind in hohem Grade passiv. Dieser Zustand allein bedingt eine dauernde Verschlechterung unserer Währung, da die inländische Nachfrage nach ausländischen Zahlungsmitteln zur Abdeckung unserer Auslandsschulden ständig wesentlich höher ist als der Bedarf des Auslandes an deutschen Valuten. Zahlungsmittel sind eben auch eine Ware, deren Preis sich nach Angebot und Nachfrage richtet. An dieser Passivität unserer Zahlungsbilanz ist so lange nichts zu ändern, als wir gezwungen sind, zum Ersatz für abgelieferte Reparationskohle ausländische Kohle zu kaufen und zum Ausgleich unserer stark geschwächten landwirtschaftlichen Produktion fremdes Brotgetreide in großen Mengen einzuführen. Die erste Ursache unserer ungünstigen Zahlungsbilanz zu beseitigen, wird Sache der kommenden endgültigen Regelung des Reparationsproblems sein; die zweite ist eine Frage der inneren Wirtschaft, zu deren Lösung die chemische Industrie durch ihre Stickstoffproduktion in besonderem Maße berufen ist. In dieser Beziehung sei auf die an anderer Stelle dieser Zeitschrift mitgeteilten Bestrebungen der Regierung nach Produktionsförderung durch ausgiebige Verwendung von künstlichen Düngemitteln auf gesetzlicher Grundlage hingewiesen.

Was hat nun aber, wenn eine fortschreitende Entwertung der Mark unter den gegebenen Verhältnissen als unvermeidlich anzusehen ist, den plötzlichen rapiden Anstieg der Devisenkurse verursacht? Daß unsere Industrie bei ihrer leider hochgradigen Abhängigkeit von ausländischer Rohstoffversorgung (Eisen-Industrie, Textil-Industrie!), wenn sie eine möglichst große Ausfuhr an Fertigfabrikaten erzielen soll, einen starken Devisenbedarf hat, ist klar. Ebenso zwingt die Notwendigkeit einer großen Einfuhr an Agrarprodukten den Handel, einen ausreichenden Devisenbedarf zur Verfügung zu haben. Tritt nun eine Verschlechterung des Valuta-

standes ein, deren Weiterentwicklung nicht abzusehen ist, dann ist es nur natürlich, daß die Gewerbetreibenden deren wirtschaftliche Betätigung eine Beschaffung von Devisen notwendig macht, ihre Ankäufe in beschleunigtem Tempo durchführen, um noch zu einem einigermaßen erträglichen Kurse zu kaufen. Jede beginnende Valutaverschlechterung trägt mithin den Keim zu einer katastrophalen Entwicklung in sich, denn eine beschleunigte Devisenbeschaffung aus Sorge vor weiterer Markentwertung führt diese unweigerlich herbei. Mit der Leichtfertigkeit, die unsere gegenwärtige Zeit in der Beurteilung wirtschaftlicher Zusammenhänge auszeichnet, nennt man diese Devisenversorgung Hamsterei. Geschieht sie aus egoistischen Motiven zur persönlichen Bereicherung des Industriellen und Kaufmanns, oder ist nicht vielmehr eine möglichste Niedrighaltung der Warenpreise die Triebfeder bei dieser Beschaffung fremder Zahlungsmittel? Diese Frage sollten sich die politischen Kritiker unserer Wirtschaftslage einmal vorlegen.

Aber noch eine andere wirtschaftliche Ursache für den neuesten Absturz der Mark ist erkennbar. Es ist die vielumstrittene Auslandsfakturierung im Inland. Es ist an dieser Stelle nicht der Raum für eine eingehende Erörterung dieser Frage verfügbar. Festzustellen ist aber, daß die frühere ablehnende Haltung auch der amtlichen Stellen dieser Frage gegenüber einer anderen Auffassung Platz gemacht hat. Die Valutafakturierung im Inlandsverkehr, d. h. bei Verkäufen von Fabrikanten an den ersten Abnehmer, ist lediglich aus der schnellen Marktentwertung entstanden. Soll ein Fabrikant, der für seine Produktion ausländischer Rohstoffe bedarf, die er in Devisen bezahlen muß, dem inländischen Abnehmer in Mark fakturieren, deren Entwertung in neuester Zeit innerhalb eines Monats um mehr als 70 % fortschreitet? Wäre er zur Markfakturierung gezwungen, dann müßte er eine Risikoprämie aufschlagen, die aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer außerordentlichen Warenvertéuerung führen würde. Die Valutafakturierung ist mithin, in einzelnen Industrien wenigstens, eine Notwendigkeit, die lediglich aus unserer wirtschaftlichen Zerrüttung und nicht aus der Profitgier der Produzenten entstanden ist. Aber sie trägt unzweifelhaft zur Steigerung dieser Zerrüttung bei. Denn der Abnehmer des Produzenten, dessen erteilte Order in Valuta fakturiert ist, wird zur Ausschaltung des Risikos Devisen erwerben. Hierdurch ist, diese Tatsache verdient beachtet zu werden, eine neue Käuferschicht am Devisenmarkt entstanden, deren Bedarf unzweifelhaft zum Teil an der neuesten Verelendung der Reichsmark Schuld ist. Vielleicht beruhen hierauf die Vorwürfe, die Herr Professor Bonn gegen die deutsche Industrie richtet. Die Valutafakturierung ist aber nach übereinstimmender Ansicht aller wirtschaftlich denkenden Industriellen nichts weiter als ein bedauerlicher Notbehelf, der in dem Augenblick enberrlich wird, wo die Lösung der brennenden Wirtschaftsfrage gelingt: die Stabilisierung der Mark. So lange das nicht erreicht ist, gibt es keinen Stillstand „in der Eilzugsgeschwindigkeit auf dem Wege über Wien nach Moskau“, gibt es keine Aussicht auf Rettung. Die Valutastabilisierung ist das Kernstück der gesamten deutschen Wiederaufbaufolge.

In England wird man unzweifelhaft die neueste Marktentwertung als eine schwere Bedrohung der heimischen Wirtschaft auffassen, und zwar mit vollem Recht. Hoffentlich wird diese Erkenntnis dazu beitragen, den Zusammentritt der Brüsseler Konferenz zu beschleunigen. Dort wird im Rahmen der Reparationsfrage die Markstabilisierung einen der wichtigsten Gegenstände der Erörterung bilden. Denn die unaufhaltsame Marktentwertung zerstört ja nicht nur die deutsche Wirtschaft, sondern sie verschärft die europäische Wirtschaftskrise von Tag zu Tag mehr, da sie ein Absatzgebiet von 60 Millionen Verbrauchern der ausländischen Produktion verschließt.

Da erhebt sich nun die Frage, ist Deutschland darauf gerüstet, der Brüsseler Konferenz für die Lösung des Reparationsproblems einen in allen Teilen durchgearbeiteten Plan zu unterbreiten, der den Beratungen der alliierten Staatsmänner und Sachverständigen zugrunde gelegt werden kann? Oder wollen wir, wie bisher, in Demut und Ergebenheit ihrer Entscheidung entgegensehen, um dann hinterher zu protestieren — und zu erfüllen? Bisher hat man von einem solchen Plan noch nichts gehört. Denn mit Schlemmersteuer, mit Dünnbier, Kaffeeersatz und Buchenlaubtabak läßt sich wahrlich eine zerrüttete Valuta nicht wiederherstellen. Man wird schon etwas tiefer in das Problem der Markstabilisierung hineinsteigen müssen. Wir erhoffen von den Vereinigten Staaten eine Mitwirkung in der Rettungsaktion für die deutsche Wirtschaft. Haben wir den dortigen maßgebenden Kreisen schon Richtlinien unterbreitet für einen Weg, auf dem eine solche Hilfe geleistet werden kann? Auch hierüber ist bisher nichts verlautet.

Es ist deshalb berechtigt, die dringende Forderung zu erheben, daß ohne jeden Verzug ein deutscher Reparationsplan aufgestellt wird, der in voller Klarheit zur Darstellung bringt, was wir zu leisten fähig sind und wie die unentbehrliche Mitwirkung des Auslandes zur Erfüllung unserer Verpflichtungen zu gestalten wäre. Nur dieser Weg der positiven Mitarbeit bietet Aussicht auf Rettung vor restlosem Zusammenbruch.

Bl. (4803)

Gesteigerte Versorgung der Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemittel auf gesetzlicher Grundlage.

In der Sitzung des Preußischen Landtages vom 2. Oktober d. Js. hat bei der Beratung der Notstandsanfragen der Landwirtschaftsminister Dr. Wendorff folgende Ausführungen über die Frage der Versorgung unserer Landwirtschaft mit Stickstoffdüngemitteln gemacht:

Es muß etwas Durchgreifendes geschehen, es muß etwas unternommen werden, was eine Gewähr dafür bietet, daß möglichst schon im laufenden, jedenfalls aber im nächsten Erntejahre die deutsche Bevölkerung vor eine gesichertere Ernährung gestellt wird, als es zurzeit leider der Fall ist.

Diese Sicherung sehe ich allein darin, daß der Landwirtschaft mehr Düngemittel als bisher zur Verfügung gestellt werden, und zwar in erster Reihe Stickstoffdüngemittel. Auch Herr Meyer (Bülkau) hat bereits auf die Bedeutung einer verstärkten Stickstoffdüngung hingewiesen. Stickstoffdünger muß der Landwirtschaft zugeführt werden, die ihn schon im Herbst für die Wintersaaten und im nächsten Frühjahr für die Sommersaaten verwenden kann. Das ist die einzige Maßregel, die schon für das nächste Erntejahr einen greifbaren Erfolg verspricht. Es darf sich auch nicht darum handeln, die Landwirtschaft in dem bisherigen Ausmaße mit Stickstoffdünger zu versehen, da ja nur die gut und verständig geleiteten Wirtschaften ihn ausreichend den Pflanzen zuführen, sondern wir müssen dahin streben, daß durch eine großstaatliche Maßnahme der gesamten Landwirtschaft der erforderliche Stickstoffdünger für den Getreidebau zugeführt wird, und zwar über das Maß dessen hinaus, was notwendig ist, um eine Durchschnittsernte zu erzeugen, wie wir sie jetzt in den letzten Jahren wenigstens zu erreichen bemüht gewesen sind. Wir müssen der Landwirtschaft ein Mehr an Stickstoff zuführen, weil uns das allein die Gewähr bietet, schneller die Erträge der stärkeren Düngung zu sehen und dadurch unsere Bevölkerung mehr, und ich hoffe, fast ausschließlich unabhängig zu machen von der Einfuhr von Brotgetreide aus dem Auslande.

Ein solcher Gesetzentwurf wird im Landwirtschaftsministerium bereits bearbeitet, und ich hoffe, in Verbindung mit der Reichsregierung dahin zu gelangen, daß es möglich sein wird, der Landwirtschaft ausreichende Stickstoffmengen sicherzustellen. Ich sollte meinen — ich gebe diesen Gedanken zur Erwägung und Erörterung —, es müßte möglich sein, vielleicht schon bei der

Bezahlung des Umlagegetreides und für vorhandenes freies Getreide dieser Ernte durch Abgabe von Gutscheinen auf Stickstoffdünger dafür zu sorgen, daß der Dünger in die Hände der Landwirte und auf den Acker kommt und damit die Möglichkeit gegeben wird, im nächsten Jahre eine höhere Ernte zu erzielen. — Das ist natürlich letztes Endes ein Rechenexempel —, aber ich glaube ohne weiteres behaupten zu können, daß dieses Rechenexempel etwa so aussehen wird, daß die Düngemaßnahmen des Reiches noch nicht die Hälfte von dem kosten werden, was wir für die Einfuhr von Brotgetreide in diesem und im nächsten Jahre an das Ausland zahlen müssen. Handelt es sich doch jetzt schon um Summen, die die 100 Milliarden weit überschreiten, und wir sind, wie von verschiedenen Seiten mit Recht ausgeführt wurde, leider noch nicht am Ende der Entwicklung, wir wissen noch nicht, wie die Mark im nächsten Jahre stehen wird.

Ich bitte, daß das hohe Haus mich in diesem Bestreben unterstützt, ich werde nicht verfehlen, die Pläne, die ich nach dieser Richtung hin habe, sobald sie greifbare Gestalt gewonnen haben, dem hohen Hause zu unterbreiten und das Haus um seine Ansicht und seine Unterstützung zu bitten; denn darin bin ich durchaus mit dem Herrn Abgeordneten Oeser einer Meinung: uns kann nur geholfen werden, wenn wir die Vermehrung unserer an und für sich verminderten Substanz fördern und wenn wir einer weiteren Verminderung der Substanz entgegenwirken durch Mehrschaffen. Dieses Mehrschaffen auf landwirtschaftlichem Gebiete, vor allen Dingen auf dem Gebiete der Brotgetreideerzeugung, können wir meines Erachtens auf dem Wege der erhöhten Düngerezufuhr erreichen.

In einer Erwiderung auf frühere Ausführungen des Ministers über die Preise für künstliche Düngemittel führte der Abgeordnete K l a u ß n e r (Soz.) aus:

Wenn der Minister auf die gestiegenen Septemberpreise für künstlichen Dünger Bezug nimmt, so ist zu erwidern, daß hier die April- und Maipreise einzukalkulieren waren und daß die Umlage in ihrem ersten Drittel durch das Reichsgesetz durchaus zutreffend im Preise normiert worden ist. Zudem kommt insbesondere Phosphor gegen 1914 in sehr vermindertem Maße als Düngemittel zur Verwendung.

Die Antwort des Ministers Dr. Wendorff lautete:

Der Herr Vorredner hat hier einige statistische Zahlen vorgeführt, die ich ihrer Unrichtigkeit halber doch nicht unwidersprochen lassen möchte. Das heißt: die Zahlen sind richtig; denn sie sind aus der amtlichen Niederschrift über die 60. Sitzung betreffend allgemeine Düngerangelegenheiten entnommen, die ich selbst dem Herrn Abgeordneten oder seinen Parteifreunden zur Verfügung gestellt habe; aber leider ist das, was er daraus entnommen hat, nicht ganz zutreffend. Er hat — durchaus richtig — ausgeführt, daß die Preise für Phosphorsäure um das 3¼ fache um 375 % gegen das Vorjahr gestiegen sind, daß das aber nicht so erheblich zu Buche schlagen könne, da nun die Landwirtschaft nur verhältnismäßig wenig Phosphorsäure gebrauche und den teuren Stickstoffdünger nicht in dem Maße anwende, so daß die Landwirtschaft noch etwas spare. Zunächst würde ich Herrn Abgeordneten K l a u ß n e r empfehlen, einmal durchzurechnen, ob die 80 300 t reine Phosphorsäure, die die Landwirtschaft in diesem Jahre mit 135 Mk. je Kiloprozent gekauft hat, nicht mehr kosten als die 130 000 t reine Phosphorsäure, die sie im Jahre 1913 zum Preise von, sage und schreibe, 36 Pf. je Kiloprozent gekauft hat.

Aber ganz abgesehen davon, Herr Kollege K l a u ß n e r, man muß eine Statistik richtig und vollständig wiedergeben. Sie müssen nämlich nicht übersehen, daß, wenn auch die Steigerung der Phosphorsäurepreise eine verhältnismäßig höhere gewesen ist als die der Stickstoffpreise, nun gerade umgekehrt die Anwendung des Stickstoffdüngers unendlich viel mehr gestiegen ist, als es nach Ihren Angaben scheinen könnte. Sie haben so getan, als ob der Landwirtschaft für die Aufwendungen für Stickstoffmittel keine höheren Ausgaben erwachsen. Demgegenüber möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Landwirtschaft im Jahre 1913 36 000 t reinen Stickstoff angewendet zu einem Preise je Kiloprozent von 1,20 Mk. in Form von Kalkstickstoff und von 1,30 Mk. in Form von schwefelsaurem Ammoniak, daß sie aber im Frühjahr dieses Jahres 88 000 t reinen Stickstoff zur Verwendung gebracht hat, also mehr als das Doppelte, zu einem Preise für Kalkstickstoff von 215,60 Mk. gegen 1,20 Mk. und in Form von schwefelsaurem Ammoniak in diesem Jahre von 242,20 Mk. gegen 1,30 Mk.

Herr Abgeordneter K l a u ß n e r folgert nun weiter, ich hätte insofern etwas Unrichtiges gesagt, als ich die Kosten des

Düngerverbrauchs für September d. J. meinen Ausführungen zugrunde legte und nicht die Zahlen vom Frühjahr, nämlich der Zeit, in der der Dünger für die jetzige Ernte gekauft und verwendet werden mußte. Ich kann Ihnen, Herr Kollege, den Vorwurf nicht ersparen, daß Sie nicht dem zugehört haben, was ich ausgeführt habe. Ich habe gesagt, die Landwirtschaft muß im Preise für ihre Ernte so viel hereinbekommen, daß sie den höheren Düngerpreis auch bezahlen kann. — Herr Kollege Klaubner, Sie sind wohl selber Landwirt, und ich glaube, daß Sie auch Ihr Getreide nicht öfter als einmal im Jahre umsetzen können; Sie werden auch das Geheimnis nicht erfunden haben, Ihr Getreide öfter zu verkaufen. Mit anderen Worten: Sie müssen aus dieser Ernte in den Stand gesetzt werden, wenigstens die Vorbereitungskosten für die neue Ernte aufzubringen. Das ist das, was man mit dem nicht gerade schönen Fremdworte als Reproduktionskosten der Landwirtschaft bezeichnet. Sie müssen die Düngerkosten für die nächste Ernte hereinbekommen in dem Erlös für die diesjährige, sonst steht die Karre still und Sie können nicht entsprechende Düngemittel anwenden, und damit verringert sich mit Sicherheit die Ernte im nächsten Jahre. Das geht auf Kosten des Verbrauchers, und insofern hängen tatsächlich die Belange der Landwirtschaft und der Verbraucherschaft engste zusammen. Nicht um der schönen Augen der Landwirtschaft willen müssen diese Preise bezahlt werden, sondern damit die Landwirtschaft Dünger ins Land stecken kann und die Verbraucherschaft im nächsten Jahre eine entsprechende Ernte bekommt und Brot essen kann. (4771)

Zum amerikanischen Patentreib.

In den Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes E. V. findet sich folgende Auslassung:

Solange die Untersuchung über das Verfahren der Besitznahme bestimmter Farbstoff- und Chemikalienpatente, die früher Eigentum feindlicher Ausländer gewesen waren, durch die Chemical Foundation Co. anhält, wird das Justiz-Departement voraussichtlich Zivilklagen, die jetzt von der Chemical Foundation ausgenutzten Patente betreffend, nicht zulassen.

Als erste Klage wird die von der Nitrum-Aktiengesellschaft, Zürich, und Bodiosi, Schweiz, erhobene Klage aufgeschoben werden, welche Anspruch auf fünf Patente erhob, die von Garvan während seiner Tätigkeit als Treuhänder an die Chemical Foundation verkauft sein sollen.

Infolge einer Vereinbarung zwischen dem jetzigen Treuhänder, der Chemical Foundation und dem General-Staatsanwalt Daugherty hat letzterer beim Obersten Gerichtshof des Bezirks Columbia die Verschiebung der Verhandlung während der Untersuchung, zumindest jedoch bis zum 1. Oktober 1922, beantragt.

Die in Frage kommenden Patente sind, mit möglicher Ausnahme von ein oder zwei Farbstoff-Patenten, die wichtigsten und wertvollsten, die von der amerikanischen Regierung beschlagnahmt worden sind, und betreffen alle die Gewinnung von Stickstoff aus der Luft. In dem Antrag auf Rückgabe dieser Patente ist der von Garvan gezahlte Preis nicht angegeben.

Das eine der Patente, Nr. 1 021 234, eine gemeinsame Erfindung der deutschen Elektro-Ingenieure Rudolf Müller von Berneck, Martin Boest und Hugo Graf, bezieht sich auf ein Verfahren zur Herstellung reiner Salpetersäure.

Ein zweites Patent, Nr. 1 018 990, Erfinder Fritz Rothe, betrifft ein Verfahren und einen Apparat zur Herstellung und Verwertung scheibenähnlicher elektrischer Flächen zur Hervorrufung von Gas-Reaktion.

Zwei weitere Patente, Nr. 1 073 823 und Nr. 1 073 126, Erfindung von Werner Siebert, betreffen eine Vorrichtung zur Vereinigung von Gasen.

Das fünfte Patent, Nr. 1 033 126, ebenfalls eine Erfindung von Siebert, betrifft ein Verfahren zur Herstellung endothermischer Verbindungen.

Die Patente sind von der Schweiz vor Juli 1915 erworben worden und wurden von der Chemical Foundation am 10. April 1919 übernommen. (4688)

Die edelmetallsalzhaltigen Präparate der chemisch-pharmazeutischen Industrie im Umsatzsteuergesetz.

In der letzten Zeit aufgetauchte Zweifel über die Umsatzsteuerpflicht von edelmetallsalzhaltigen pharmazeutischen Präparaten haben den Verein z. W. veranlaßt, eine diesbezügliche Stellungnahme des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

Nach der Ansicht des Reichsfinanzministers sind die nachgefragten Produkte: Argentamin, Argonin, Protargol usw. als chemische Verbindungen von Edelmetallen im Sinne des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 12. 3. 21 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt 1921 S. 174) anzusehen. Die Umsätze außerhalb des Kleinhandels sind daher umsatzsteuerfrei. Der Nachweis, daß nicht im Kleinhandel verkauft ist, ist durch Vorlage einer Wiederveräußerungsbescheinigung (§ 22 Abs. 2 UStG.) zu erbringen.

Im Kleinhandel ist der Verkauf von Protargol, Argonin und Argentamin luxussteuerpflichtig, da zu den Edelmetallen im Sinne des § 21 Abs. 1 No. 1 UStG. die im § 26 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen genannten Edelmetalle und deren Verbindungen, insbesondere auch die Edelmetalllegierungen und die chemischen Verbindungen von Edelmetallen gehören. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlaut der angezogenen Bestimmungen, wie auch aus § 34 II 1 der Ausführungsbestimmungen. Insbesondere ist in § 26 der Ausführungsbestimmungen die Steuerfreiheit außerhalb des Kleinhandels von der Vorlage der nur für die Kleinhandelsluxussteuer in Betracht kommenden Wiederveräußerungsbescheinigung abhängig gemacht.

Ob die Edelmetalle oder Edelmetalllegierungen als Arzneimittel verwendet werden, ist für die Kleinhandelsluxussteuer ohne Belang.

Hierdurch wird jedoch der Vergütungsanspruch nach § 24 Absatz 1 No. 2 UStG. und § 198 Abs. 1 b der Ausführungsbestimmungen dazu nicht berührt.

Wie der Verein z. W. wiederholt dem Reichsfinanzministerium gegenüber zum Ausdruck gebracht hat, dürfte die Kleinhandelsluxussteuerpflicht edelmetallsalzhaltiger pharmazeutischer Präparate rechtlich nicht begründet sein.

Die Vorschriften des § 21 UStG. finden lediglich auf die in § 21 UStG. namentlich aufgeführten Warenarten Anwendung. Durch den Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1921 — III U 2196 — (Reichssteuerblatt S. 174) ist allerdings eine Ausdehnung des Begriffes „Edelmetalle und Edelmetalllegierungen“ auf „chemische Verbindungen von Edelmetallen“ erfolgt, aber nur für die Befreiungsvorschrift des § 2 No. 3 UStG. Diese zu einer Steuererleichterungsvorschrift ergangene erweiternde Auslegung kann unseres Erachtens nicht ohne weiteres auf eine Steuererschwerungsvorschrift ausgedehnt werden. Da nicht ausdrücklich verfügt worden ist, daß zu den „Edelmetallen“ auch im Sinne des § 21 No. 1 ebenfalls Edelmetallsalze gehören, dürfte für edelmetallsalzhaltige pharmazeutische Präparate im Falle einer Lieferung im Kleinhandel lediglich eine Umsatzsteuerpflicht im Gesetz begründet sein.

Demgegenüber ist das Reichsfinanzministerium bei seiner oben dargelegten Ansicht verblieben.

Selbst in dem Fall, daß im Gegensatz zu unserer Auffassung eine Luxussteuerpflicht bestünde, ist sie durch die Vergütungsvorschriften des § 24 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes im Enderfolg schließlich doch hinfällig, soweit der Erwerber derartiger Erzeugnisse nachweist, daß er sie für Heilzwecke erworben hat. Auf Antrag des Erwerbers kann auch nach § 24, Abs. 2 UStG. an Stelle der Vergütung die vorherige Genehmigung zur Lieferung unter Ansatz lediglich der allgemeinen Umsatzsteuer treten. (7491)

Der neue amerikanische Zolltarif.

The Journal of Commerce and Commercial Bulletin veröffentlicht als erste amerikanische Zeitung den vollen Text des neuen Zolltarifgesetzes. Nachstehend geben wir den in Liste I enthaltenen Abschnitt über Chemikalien, Öle und Fette, sowie einige Positionen von chemischem Interesse aus anderen Listen wieder.

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
Liste I.			
Chemikalien, Öle und Farben.			
§ 1. Säuren und Säureanhydride:			
Essigsäure,		§ 7. Ammoniumcarbonat und bicarbonat	lb. 1½ cts.
mit nicht mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. ¾ ct.	Ammoniumchlorid	lb. 1¼ cts.
mit mehr als 65 Gew.% Essigsäure	lb. 2 cts.	Ammoniumnitrat	lb. 1 ct.
Essigsäureanhydrid	lb. 5 cts.	Ammoniumperchlorat und -phosphat . .	lb. 1½ cts.
Borsäure	lb. 1½ cts.	Ammoniumsulfat	lb. ¼ ct.
Chloressigsäure	lb. 5 cts.	Ammoniak, flüssig, wasserfrei	lb. 2½ cts.
Citronensäure	lb. 17 cts.	§ 8. Antimonoxyd	lb. 2 cts.
Milchsäure,		Brechweinstein oder Kaliumantimonyl-	
mit weniger als 30 Gew.% Milchsäure	lb. 2 cts.	tartrat	lb. 6 cts.
mit 30—35 Gew.% Milchsäure . . .	lb. 4 cts.	Antimonsulfide und andere nicht beson-	
mit 55 und mehr Gew.% Milchsäure	lb. 9 cts.	ders erwähnte Antimonsalze und -ver-	
Mit der Bestimmung, daß vorhande-		bindungen	{ lb. 1 ct.
nes Milchsäureanhydrid als Milchsäure			{ u. 25% ad val.
angesehen und eingerechnet werden und		§ 9. Weinstein, roh, und Weinhefen, roh	
daß außerdem der Zoll auf Milch-		oder z. T. gereinigt, mit nicht mehr als	
säure nicht weniger als 25 Proz. ad		90 Proz. Kaliumbitartrat	5% ad val.
valorem betragen soll.		mit mehr als 90 % Kaliumbitartrat . .	lb. 5 cts.
Gerbsäure, Tannin und Galläpfelauszüge		Cremor Tartari, Rochellesalz oder Ka-	
mit weniger als 50 Gew.% Gerbsäure	lb. 4 cts.	liumnatrumbitartrat	lb. 5 cts.
mit 50 und mehr Gew.% Gerbsäure		Calciumtartrat, roh	5% ad val.
für medizinische Zwecke	lb. 20 cts.	§ 10. Balsame: Copaiva, Fichten-, Peru-,	
für andere Zwecke	lb. 10 cts.	Tolubalsam, Styrax und alle anderen	
Weinsäure	lb. 6 cts.	Balsame, in natürlichem Zustand und	
Arsensäure	lb. 3 cts.	nicht zusammengesetzt, nicht alkoholhaltig	10% ad val.
Gallussäure	lb. 8 cts.	§ 11. Gummi und Harze: Bernstein und	
Ölsäure oder Rotöl	lb. 1½ cts.	Preßbernstein, nicht verarbeitet, ander-	
Oxalsäure	lb. 4 cts.	weitig nicht genannt	lb. 1 \$
Phosphorsäure	lb. 2 cts.	Gummi arabicum oder Senegalgummi . .	lb. ½ ct.
Pyrogallussäure	lb. 12 cts.	§ 12. Bariumcarbonat, gefällt	lb. 1 ct.
Stearinsäure	lb. 1½ cts.	Bariumchlorid	lb. 1¼ cts.
Alle anderen nicht besonders erwähnten		Bariumsuperoxyd	lb. 4 cts.
Säuren und Säureanhydride	25% ad val.	Bariumhydroxyd	lb. 1¼ cts.
§ 2. Acetaldehyd, Aldol oder Acetalbol,		Bariumnitrat	lb. 2 cts.
Aldehydammoniak, Butylaldehyd, Cro-		§ 13. Wicse in Pulverform oder flüssig	
tonaldehyd, Paracetaldehyd, Äthylen-		und Schuhcreme zum Reinigen und Po-	
chlorhydrin, Äthylendichlorid, Äthylen-		lieren, anderweitig nicht genannt, nicht	
glycol, Äthylenoxyd, Glycolmonoacetat,		alkoholhaltig	25% ad val.
Propylenchlorhydrin, Propylendichlorid,		§ 14. Bleichpulver oder Chlorkalk . . .	lb. ¾ ct.
Propylenglycol	{ lb. 6 cts.	§ 15. Coffein	lb. 1.50 \$
§ 3. Aceton, Acetonöl, Äthylmethylketon	{ u. 30% ad val.	Coffeinverbindungen	25% ad val.
§ 4. Amyl-, Butyl-, Propylalkohol und	25% ad val.	Unreiner Tee, Teeabfälle (Siebmehl,	
Fuselöl	lb. 6 cts.	Kehricht) zur Verarbeitung unter Zoll-	
Methylalkohol od. Holzgeist od. Methanol		verschluß gemäß den Bestimmungen des	
Äthylalkohol, nicht zum Genuß be-		Gesetzes v. 16. Mai 1908 (Gesetz zur	
stimmter (gewerblicher, denaturierter)		Verbesserung des Gesetzes über die	
§ 5. Alle chemischen Elemente, Salze u.		Einfuhr von unreinem und verdorbe-	
Verbindungen; alle medizinischen Präpa-		tem Tee vom 2. März 1897) und des	
rate; alle Kombinationen und Mischun-		Gesetzes vom 31. Mai 1920 (Gesetz	
gen der vorstehenden; alle vorstehenden		über Bewilligungen für das Landwirt-	
ohne Rücksicht darauf, ob sie in natür-		schaftsministerium für das Jahr 1920	
lichem Zustand gewonnen oder künst-		und 1921)	lb. 1 ct.
lich hergestellt sind: soweit sie ander-		§ 16. Calciumcarbid	lb. 1 ct.
weitig nicht genannt sind	25% ad val.	§ 17. Calomel, Aetzsublimat und andere	
§ 6. Aluminiumhydroxyd oder gereinigter		Quecksilberpräparate	45% ad val.
Bauxit	lb. ½ ct.	§ 18. Kohlenstofftetrachlorid	lb. 2½ cts.
Kaliumaluminiumsulfat oder Kalialaun,		Chloroform	lb. 6 cts.
Ammoniumaluminiumsulfat oder Am-		Tetrachloräthan und Trichloräthylen . .	35% ad val.
moniakalaun	lb. ¾ ct.	§ 19. Casein oder Lactarin	lb. 2½ cts.
Aluminiumsulfat, Alaunkuchen oder alaun-		§ 20. Schlemmkreide oder Pariserweiß,	
haltiger Kuchen		trocken, gemahlen, gesiebt oder gefällt	
mit nicht mehr als 15 Proz. Tonerde		mit Öl gemahlen (Kalkkitt)	25% ad val.
und mehr Eisen, als ¼ Proz. Ferri-		geformt zu Würfeln, Blöcken, Stäben,	
oxyd entspricht	lb. ¾ ct.	Platten (mit Einschluß der Schneider-	
mit mehr als 15 Proz. Tonerde und		und Billardkreide) und in anderen nicht	
nicht mehr Eisen als ¼ Proz. Ferri-		besonders erwähnten Verarbeitungs-	
oxyd entspricht	lb. ¾ ct.	formen	25% ad val.
Alle anderen nicht besonders erwähnten		§ 21. Chemische Verbindungen, Misch-	
Aluminiumsalze und -verbindungen . .	25% ad val.	ungen und Salze, bei denen Gold,	
		Platin, Rhodium oder Silber den wert-	
		vollsten Bestandteil darstellen	25% ad val.
		§ 22. Chemische Verbindungen, Salze u.	
		Mischungen von Wismut	35% ad val.

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
§ 23. Chemikalien, Drogen, medizinische und ähnliche Substanzen, gleichgültig ob sie zollfrei oder zollpflichtig sind, wenn sie in Form von Kapseln, Pillen, Tabletten, Pastillen usw. eingeführt werden, mit Einschluß von Pulvern in medizinischer Dosierung	nicht weniger als 25% ad val.	diphenylmethan, Toluolsulfochlorid, Toluolsulfonamid, Tribromphenol, Tolidin, Toluidin, Toluylendiamin, Xylidin; Anthracen in einer Reinheit von 30 % u. m., Carbazol i. R. von 65 % u. m., Metacresol i. R. von 90 % u. m., Naphthalin, welches nach Entfernung des ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von 79° oder darüber besitzt, Orthocresol i. R. von 90% u. m., Paracresol i. R. von 90% u. m. — alle diese Produkte, gleichgültig, ob sie aus Steinkohlenteer oder aus einem and. Material gewonnen, abgeleitet od. hergestellt sind. Weiter alle Destillate aus Kohlenteer, Hochofenteer, Oelgasteer und Wassergasteer, bei denen, bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats, oder bei denen das unterhalb 215° übergehende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher gleich oder größer ist als 75 % des ursprünglichen Destillats.	
§ 24. Chemische Elemente, chemische und medizinische Verbindungen, Präparate, Mixturen und Salze, destillierte oder ätherische Oele, ausgepreßte oder ausgezogene Oele, tierische Oele und Fette, Aether und Ester, wohlriechende und andere Extrakte, natürliche und künstliche Fruchtwohlgerüche, Frucht-ester, -öle, und -essenzen und ihre Kombinationen, wenn sie Alkohol enthalten, sowie alle Artikel vegetabilischer oder mineralischer Natur, wenn sie in Alkohol eingetaucht oder damit getränkt sind, mit Ausnahme von Parfümerien und alkoholischen Firnissen, und endlich alle alkoholischen Zusammensetzungen, anderweitig nicht genannt: bei 20% Alkoholgehalt oder weniger	lb. 20 cts. u. 25% ad val. lb. 40 cts. u. 25% ad val. lb. 80 cts. u. 25% ad val. lb. 10 cts.	Alle ähnlichen Produkte, welchen Namen sie auch tragen mögen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph oder in Paragraph 1549 genannten Stoffe gewonnen, abgeleitet oder hergestellt worden sind.	
„ 20—50 % „		Alle Gemische, einschließlich Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Stoffe bestehen, mit Ausnahme von Schafwollwaschmitteln und medizinischen Seifen.	
„ über 50 % „		Alle die in diesem Paragraph genannten Stoffe, mit Ausnahme von Farben und Farbstoffen, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacken, Leukoverbindungen, Indoxyl, Indoxylverbindungen, Tintenpulvern, photographischen Chemikalien, Arzneimitteln, synthetischen aromatischen oder wohlriechenden Chemikalien, synthetischen harzähnlichen Produkten, synthetischen Gerbstoffen und Explosivstoffen, und soweit über dieselben in den Paragraphen 28 und 1549 keine besonderen Bestimmungen vorliegen .	lb. 7 cts. u. 50% ad val.
§ 25. Chicle, roh		§ 28. Kohlenteerprodukte:	
raffiniert oder durch Trocknen, Filtrieren oder irgendeine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung notwendige hinausgeht, im Wert gesteigert	lb. 15 cts.	Alle Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, alle Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, gleichgültig ob sie farblos sind oder nicht, Indoxyl und Indoxylverbindungen, Tintenpulver und photographische Chemikalien; weiter Acetanilid f. med. Verw., Acetphenetidin, Acetylsalicylsäure, Antipyrin, Benzaldehyd f. med. Verw., Benzoesäure f. med. Verw., beta-Naphthol f. med. Verw., Guajacol und seine Derivate, Phenolphthalein, Resorcinol f. med. Verw., Salicylsäure und ihre Salze f. med. Verw., Salol und andere Arzneimittel; benzoesaures Natrium, Saccharin, künstlicher Moschus, Benzylacetat, Benzylbenzoat, Cumarin, Diphenyloxyd, Methylanthranilat, Methylsalicylat, Phenylacetaldehyd, Phenyläthylalkohol, sowie andere synthetische, wohlriechende oder aromatische Chemikalien, mit Einschluß von Riechextrakten	
§ 26. Chloralhydrat, Terpenhydrat, Thymol, Harnstoff, Glycerinphosphorsäure und ihre Salze und Verbindungen	35% ad val.	mit der Bestimmung, daß alle diese Produkte nicht zum Verkauf als Parfümerien, Cosmetica oder Toilettepräparate hergerichtet, nicht ge-	
§ 27. Kohlenteerprodukte:			
Acetanilid (nicht geeignet für medizinische Verwendung), alpha-Naphthol, Amidobenzoessäure, Amidonaphthol, Amidophenetol, Amidophenol, Amidosalicylsäure, Amidoanthrachinon, Anilinöl, Anilinsalz, Anthrachinon, Arsanilsäure, Benzaldehyd (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Benzalchlorid, Benzanthron, Benzinidin, Benzinidinsulfat, Benzoessäure (n. g. f. med. Verw.), Benzochinon, Benzoylchlorid, Benzylchlorid, Benzyläthylanilin, beta-Naphthol (nicht geeignet für medizinische Verwendung), Brombenzol, Chlorbenzol, Chlorphtalsäure, Zimtsäure, Cumidin, Dihydrothiotoluidin, Diamidostilben, Dianisidin, Dichlorphtalsäure, Dimethylanilin, Dimethylamidophenol, Dimethylphenylbenzylammoniumhydroxyd, Dimethylphenylenediamin, Dinitrobenzol, Dinitrochlorbenzol, Dinitronaphthalin, Dinitrophenol, Dinitrotoluol, Dihydroxynaphthalin, Diphenylamin, Hydroxyphenylarsinsäure, Metanilsäure, Methylantrachinon, Naphthylamin, Naphthylenediamin, Nitroanilin, Nitroanthrachinon, Nitrobenzaldehyd, Nitrobenzol, Nitronaphthalin, Nitrophenol, Nitrophenylendiamin, Nitrosodimethylanilin, Nitrotoluol, Nitrotoluylendiamin, Phenol, Phenylendiamin, Phenylhydrazin, Phenyl-naphthylamin, Phenylglyzin, Phenylglycinorthocarboxylsäure, Phthalsäure, Phthalsäureanhydrid, Phthalimid, Chinaldin, Chinolin, Resorcinol (n. g. f. med. Verw.), Salicylsäure und ihre Salze (n. g. f. med. Verw.), Sulfanilsäure, Thiocarbanilid, Thiosalicylsäure, Tetrachlorphthalsäure, Tetrametyldiamidobenzenophenon, Tetramethyldiamido-			

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
mischt oder zusammengesetzt und nicht alkoholhaltig sind; synthetische Phenolharze und alle harzähnlichen Produkte aus Phenol, Cresol, Phtalsäureanhydrid, Cumaron, Inden, oder aus irgend einem andern Artikel oder Material, welche in den Paragraphen (85) 27 oder 1549 genannt sind, wobei sich alle diese Produkte in festem, halbfestem oder flüssigem Zustande befinden können; synthetische Gerbstoffe; Pikrinsäure, Trinitrotoluol u. a. Explosivstoffe mit Ausnahme von rauchlosem Pulver; alle die in diesem Paragraph genannten Produkte, wenn sie ganz oder zum Teil aus einem der in den Paragraphen 27 und 1549 genannten Stoffen gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind. Natürliches Alizarin und natürlicher Indigo, alle Farben und Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen, welche ganz oder zum Teil aus natürlichem Alizarin und natürlichem Indigo gewonnen, abgeleitet oder hergestellt sind; natürliches Methylsalicylat aus Wintergrünöl oder aus süßem Birkenöl; Cumarin; natürliches Guajacol und seine Derivate. Alle Mischungen, mit Einschuß von Lösungen, welche ganz oder zum Teil aus einem der in diesem Paragraph genannten Artikel oder Materialien bestehen, mit Ausnahme von Mischungen von synthetischen wohlriechenden oder aromatischen Chemikalien mit der Bestimmung, daß der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund, welcher für Farben und Farbstoffe, gleichgültig ob sie wasserlöslich sind oder nicht, für Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen vorgesehen ist, auf Grund von Gehaltsnormen, welche von dem Schatzsekretär festgestellt werden, zu erheben ist; daß in den Fällen, wo der Gehalt der eingeführten Waren größer ist als diese Normen, der spezifische Zoll von 7 cts für das Pfund von dem Gewicht berechnet werden soll, welches die Waren haben würden, wenn sie auf den Normalgehalt verdünnt wären; daß aber unter keinen Umständen, welchen Gehalt auch die Waren haben mögen, ein spezifischer Zoll von weniger als 7 cts. für das Pfund zu bezahlen ist; und mit der weiteren Bestimmung, daß nach einer Frist von 6 Monaten, gerechnet von der Veröffentlichung des Gesetzes ab, es unzulässig sein soll, nach den Vereinigten Staaten Farben oder Farbstoffe, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylderivate einzuführen oder hereinzubringen, wenn nicht die unmittelbare Verpackung und der Frachtbrief eine einfache, klare und genaue Beschreibung der Natur und der Zusammensetzung (mit Ausschluß der Lösungsmittel) der genannten Waren enthält; und daß sofort mit der Annahme des Gesetzes es strafbar sein soll, auf der unmittelbaren Verpackung und auf dem Frachtbrief unwahre, betrügerische oder irreführende Angaben über die genannten Waren oder ihre Bestandteile zu machen.	lb. 7 cts. u. 60% ad val.	In Ausführung der vorstehenden Bestimmung über den Normalgehalt der Waren soll der Schatzsekretär für jeden Farbstoff und für jede andere Ware einen Normalgehalt feststellen, welcher so nahe wie möglich dem in den Vereinigten Staaten vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Gehalt entspricht. In den Fällen, wo die Einführung eines Farbstoffs oder einer anderen hierher gehörigen Ware in den handelsmäßigen Gebrauch erst nach dem angegebenen Datum stattgefunden hat, soll der festzusetzende Normalgehalt so nahe wie möglich dem jetzt handelsüblichen Gehalt entsprechen. In den Fällen, wo verschiedene Stärken handelsüblich sind, soll der festzusetzende Normalgehalt dem niedrigsten handelsüblichen Gehalt entsprechen. Schließlich wird festgesetzt, daß wenn irgend ein Produkt sowohl unter die Bestimmungen der Paragraphen 1, 5, 38, 40, 61, 68, 84 oder 1585, als auch unter diejenigen der Paragraphen 27, 28 oder 1549 fällt, die Entscheidung, ob das Produkt zollpflichtig oder zollfrei sein soll, nach Maßgabe der Bestimmungen der Paragraphen 27, 28 und 1549 zu erfolgen hat § 29. Cobalt: Cobaltoxyd Cobaltsulfat und leinölsaures Cobalt alle andern Cobaltsalze u. Verbindungen § 30. Celluloseester, Colloidum u. a. flüssige Lösungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern u. äthern, oder von Cellulose § 31. Verbindungen von Schießbaumwolle, von andern Celluloseestern und äthern oder von Cellulose, welche Namen sie immer tragen mögen (ausgenommen Vulkanfaser), in Block, Tafel, Stab, Röhren oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind; fertige oder teilweise fertige Artikel, bei denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist mit der Bestimmung, daß alle diese Artikel (mit Ausnahme von photographischen und kinematographischen Filmen), auch wenn anderweitig genannt, unter diesem Paragraphen zu verzollen sind. § 32. Celluloseverbindungen, welche als Vulkanfaser bekannt sind, wenn sie ganz aus Cellulose bestehen oder diese den größten Teil ihres Wertes ausmacht § 33. Caseinverbindungen, welche als Galalith oder unter einem andern Namen bekannt sind, in Block, Tafel, Stab, Röhren oder anderer Form, soweit sie nicht Bestandteile von fertigen oder teilweise fertigen Artikeln sind fertige oder teilweise fertige Artikel, von denen einer der erwähnten Stoffe der wertvollste Bestandteil ist, anderweitig nicht genannt § 34. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, knollige Wurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Wurzeln, Stengel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhaftem Wachstum, Unkräuter und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese Drogen, soweit sie natürliche, nicht zusammen-	lb. 20 cts. lb. 10 cts. 30% ad val. lb. 35 cts. lb. 40 cts. 60% ad val. 35% ad val. lb. 25 cts. lb. 40 cts. u. 25% ad val.

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
gesetzte und nicht eßbare Drogen und anderweitig nicht genannt sind, aber in ihrem Wert oder in ihrem Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgend eine andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zu ihrem Schutz gegen Verderb während der Fabrikation notwendigen Maßnahmen hinausgeht, verbessert sind	10% ad val.	im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20% ad val. und lb. 7 cts.
Mit der Bestimmung, daß unter den Begriff „Droge“, wo er auch in diesem Gesetz gebraucht wird, nur solche Stoffe fallen sollen, welche medizinische oder therapeutische Eigenschaften haben und hauptsächlich für medizinische Zwecke verwendet werden, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll.		Cascinleim, Agar-Agar, Hausenblase und andere Fischleime, gereinigt, aufgeschnitten oder anderswie präpariert, sowie Fabrikate, welche ganz oder in der Hauptsache aus Gelatine, Leim oder Appreturleim bestehen	25% ad val. lb. 1 ct. lb. 2 cts.
§ 35. Aconit, Aloë, Asa fötida, Coccus indicus, Ipecac, Jalap, Manna; Eibisch oder Althearwurzeln, -blätter und -blüten; Maté und Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen usw. (s. § 34.)	10% ad val.	§ 43. Glycerin, roh	20% ad val. lb. 20 cts.
mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraph zollpflichtig sein soll		Glycerin, gereinigt	lb. 10 cts.
§ 36. Buccoblätter	lb. 10 cts.	§ 44. Tinte und Tintenpulver, nicht besonders genannt	30% ad val.
Cocoblätter	lb. 10 cts.	§ 45. Jod, gereinigt	25% ad val. lb. 7 cts.
Enzianblätter	lb. 1/4 ct.	§ 46. Brom und alle Bromverbindungen, nicht besonders genannt	lb. 1 1/2 cts.
Lakritzenwurzel	lb. 1/2 ct.	§ 47. Blei:	lb. 2 1/2 cts.
Sassaparillewurzel	lb. 1 ct.	Acetat, weiß	lb. 2 cts.
Belladonna, Digitalisblätter, Bilsenkraut, Stechapfel-Blätter	25% ad val.	Acetat, braun, grau oder gelb	lb. 3 cts.
§ 37. Mutterkorn	lb. 10 cts.	Nitrat, Arsenat und Resinat	30% ad val.
§ 38. Aether und Ester:		Alle übrigen Bleiverbindungen, nicht besonders genannt	25% ad val. lb. 7 cts.
Diäthyl und Dimethylsulfat	25% ad val.	§ 48. Lakritzen(saft), in Pastillen, Rollen oder anderer Form	lb. 1 1/2 cts.
Aethylacetat	lb. 15 cts.	§ 49. Kalkcitrat	lb. 1 ct.
Aethylchlorid	lb. 15 cts.	§ 50. Magnesium:	lb. 5/8 ct.
Aethyläther	lb. 4 cts.	Carbonat, gefällt	lb. 1/2 ct.
Aether und Ester aller Art, nicht besonders genannt	25% ad val.	Chlorid, wasserfrei	lb. 3 1/2 cts.
Unter der Voraussetzung, daß kein Produkt mehr als 10 % Alkohol enthält.		Chlorid, nicht besonders genannt	lb. 3 1/2 cts.
§ 39. Farb- und Gerbstoffextrakte:		Sulfat oder Epsomsalz	
Kastanien, Katechu, Chlorophyll, Dividivi, Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroven, Myrobalanen, Eichen, Persische Beeren, Quebracho, Sumach, Safran, Safranblumen, Safrankuchen, Valonea, Australische Akazienrinde und andere Extrakte, Aufkochungen und Präparate pflanzlichen Ursprungs, die zum Färben und Colorieren, Beizen oder Gerben gebraucht werden, nicht besonders genannt, sowie Verbindungen und Mischungen dieser Stoffe	15% ad val.	Oxyd oder calcinierte Magnesia zu Arzneizwecken	
Unter der Voraussetzung, daß keiner dieser Artikel Alkohol enthält.		Oxyd oder calcinierte Magnesia, andere	
§ 40. Blütenextrakte und natürliche oder künstliche Blumendüfte, Fruchttester, Oele und Essenzen, nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt	25% ad val.	§ 51. Mangan:	
§ 41. Formaldehydlösung oder Formalin	lb. 2 cts.	Borax, Resinat, Sulfat, sowie alle anderen Manganverbindungen und Salze, nicht besonders genannt	25% ad val. lb. 50 cts.
Reiner Formaldehyd oder Paraformaldehyd Hexamethylentetramin	lb. 8 cts.	§ 52. Menthol	lb. 1 ct.
§ 42. Gelatine zu Genußzwecken:	25% ad val.	Campher, roh, natürlich	lb. 6 cts.
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20% ad val. und lb. 3 1/2 cts.	Campher, gereinigt oder künstlich	
im Werte von 40 Cents und mehr pro Pfund	20% ad val. und lb. 7 cts.	§ 53. Tierische Oele:	
Gelatine, Leim, Appreturleim und Fischleim, nicht besonders genannt:		„Sod“, Hering, Maifisch	gallone 5 cts.
im Werte von weniger als 40 Cents pro Pfund	20% ad val. und lb. 1 1/2 cts.	Walfisch und Robben	„ 6 cts.
		Walratran	„ 10 cts.
		Alle Fischöle, nicht besonders genannt	20% ad val.
		Wollfett, roh, einschließlich dessen, das handelsüblich als Degras oder braunes Wollfett bekannt ist	lb. 1/2 ct.
		Wollfett, gereinigt, einschließlich adeps lanae, wasserfrei oder nicht	lb. 1 ct.
		Alle übrigen tierischen Oele, Fette und Zusammensetzungen, nicht besonders genannt	
		§ 54. Geprüfte oder extrahierte Oele:	20% ad val.
		Castoröl	lb. 3 cts.
		Hanfsamenöl	lb. 1 1/2 cts.
		Leinsamen- oder Flachssamenöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 3—10 cts.
		Olivöl mit weniger als 40 Pfund Gewicht inklusive Verpackung	lb. 7 1/2 cts.
		Olivöl, nicht besonders genannt	auf Ware u. Verpack. lb. 6 1/2 cts.
		Mohnöl, roh, gekocht oder oxydiert	lb. 2 cts.
		Rapsöl	gallone 6 cts.
		Alle übrigen gepreßten und extrahierten Oele, nicht besonders genannt	20% ad val.
		§ 55. Kokosnußöl	lb. 2 cts.
		Cottonöl	lb. 3 cts.
		Erdnußöl	lb. 4 cts.
		Sojabohnenöl	lb. 2 1/2 cts.
		§ 56. Alizarin-Assistent, Türkischrotöl, sulfoniertes Castoröl und andere sulfonierete tierische und pflanzliche Oele, Seifen, die ganz oder zum Teil aus Castoröl hergestellt sind, sowie alle löslichen Fette; alle diese Artikel in beliebiger Form, zum Geschmeidigmachen, Färben, Gerben oder Zurichten verwendet, nicht besonders genannt	20% ad val.
		§ 58. Verbindungen und Mischungen tierischer, pflanzlicher oder mineralischer Oele oder eines von ihnen (ausgenommen Verbindungen oder Mischungen,	

W a r e	Zollsatz	W a r e	Zollsatz
enthaltend ätherische oder destillierte Oele), mit oder ohne Zusatz von anderen Substanzen, anderweitig nicht genannt Anm. Kein Artikel, der Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	25% ad val.	§ 65. Phosphor	lb. 8 cts.
§ 59. Destillierte oder ätherische Oele: Zitronen- und Orangenöl Nelken-, Eucalyptus-, Pfefferminz-, Patchuli-, Sandelholz-, sowie alle übrigen ätherischen und destillierten Oele, nicht besonders genannt Anm. Kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, soll unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein.	25% ad val.	§ 66. Heil- und Kurpfaster aller Art, sowie Heftpflaster	20% ad val.
§ 60. Opium, mit nicht weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphinum, roh oder nicht verarbeitet und nicht verschlechtert Opium, gepulvert oder sonstwie in anderem als rohem oder nicht verarbeitetem Zustande, mit 15 % oder weniger Feuchtigkeit Morphium, Morphinumsulfat, sowie alle Opiumalkaloide, -salze, -ester und andere Derivate daraus Kokain, Ekgonin, sowie Salze, Ester und andere Derivate daraus Opiumtinktur, wie Laudanum und andere flüssige Opiumpräparate, nicht besonders genannt Opium mit weniger als 8,5 % wasserfreiem Morphinum Anm. Diese Bestimmungen sollen in keiner Weise die Vorschriften des Gesetzes über Verbot der Einfuhr und Verwendung von Opium zu anderen als Arzneizwecken vom 9. Februar 1909, ergänzt durch das Gesetz vom 17. Januar 1914, abschaffen oder abändern	lb. 3 \$ lb. 4 \$ ounce 3 \$ ounce 2,60 \$ 60% ad val. lb. 6 \$	§ 67. Mal- und Streichfarben, sowie die allgemein als Künstlerfarben bekannten Pigmente in Röhren, Kuchen, Krügen, Schalen oder anderen Formen, in Farbsätzen, Malkästen, Farbausrüstungen, mit oder ohne Pinseln, Wassernäpfen, Schablonen oder anderen Artikeln § 68. Pigmente, Streichfarben, Beizen und Malfarben, einschließlich Emaillefarben, trocken, gemischt oder gemahlen oder angerieben mit Wasser, Oel oder anderen Lösungsmitteln, nicht besonders genannt § 69. Baryt, roh oder unverarbeitet Barvt, gemahlen oder sonstwie verarbeitet Gefälltes Bariumsulfat oder Blanc-fixe § 70. Blaupigmente und alle Blaufarben, die Ferro- oder Ferricyanid-Eisen enthalten, in Teigform, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser Ultramarinblau, trocken, in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, Waschblau und alle übrigen Blaufarben, die Ultramarin enthalten § 71. Beinschwarz oder Knochenkohle, Blutkohle, sowie Kohle zum Entfärben und Geruchlosmachen § 72. Chromgelb, Chromgrün und andere Chromfarben, in Teigform, trocken, gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser § 73. Gas-, Lampenschwärze, sowie alle anderen Schwarzpigmente, gleichviel unter welchem Namen bekannt, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser und nicht besonders genannt	40% ad val. 25% ad val. t 4 \$ t 7,50 \$ lb. 1 ct. lb. 8 cts. lb. 3 cts. 20% ad val. 25% ad val. 20% ad val.
§ 61. Parfümerie-Artikel: Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus, gekörnt oder in Hüllen Anethol, Citral, Geraniol, Heliotropin, Jonon, Rhodinol, Safrol, Terpeneol, Vanillin, sowie alle natürlichen oder künstlichen Riechstoffe oder aromatischen Chemikalien, nicht vermischt und nicht zusammengesetzt, und nicht besonders genannt Alle Mischungen oder Zusammenstellungen mit ätherischen oder destillierten Oelen oder natürlichen oder künstlichen Riechstoffen od. aromatischen Substanzen Anm. (1.) Nur solche Substanzen, die als Riechstoffe, kosmetische oder Toilettepräparate nicht marktfähig sind und nicht mehr als 10 % Alkohol enthalten, sollen unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein. Anm. (2.) Alle diese Artikel sollen, wenn sie mehr als 10 % Alkohol enthalten, nach § 62 als Toilettepräparate zollpflichtig sein.	20% ad val. 45% ad val. lb. 40 cts. und 50% ad val.	§ 74. Bleifarben: Bleiglätte Mineralisches Orangerot Bleirot Bleiweiß Alle bleihaltigen Pigmente, trocken oder in Teigform oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser, nicht besonders genannt § 75. Ocker, Siena- und Umbraerde, roh oder nicht gemahlen gewaschen oder gemahlen Eisenoxyd- und Eisenhydroxyd-Pigmente, nicht besonders genannt § 76. Satinweiß und gefälltes Calciumsulfat § 77. Mit Spiritus versetzte Firnisse: mit weniger als 5 % Methylalkohol mit 5 % und mehr Methylalkohol und alle anderen Firnisse einschließlich sog. Goldgrund- oder Japanlack, nicht besonders genannt § 78. Zinnoberrot, Quecksilber enthaltend, trocken oder gemahlen oder vermischt mit Oel oder Wasser § 79. Zinkoxyd und Zinkoxyde, die Blei enthalten, aber nicht mehr als 25 %, in jeder Form von trockenem Pulver Zinkoxyd und Zinkoxyde, gemahlen oder gemischt mit Oel oder Wasser Lithopone und andere Verbindungen oder Mischungen von Zinksulfid und Bariumsulfat § 80. Kalium: Chromat und Bichromat Chlorat und Perchlorat Ferricyanid oder rotblausaures Kali Ferrocyanid oder gelblausaures Kali Jod- Brom- Bicarbonat	lb. 2 1/2 cts. lb. 3 cts. lb. 2 3/4 cts. lb. 2 1/2 cts. 30% ad val. lb. 1/8 ct. lb. 3/8 ct. 200% ad val. lb. 1/2 ct. gallone 2,20 \$ u. 25% ad val. 25% ad val. lb. 28 cts. lb. 1 3/4 cts. lb. 2 1/4 cts. lb. 1 3/4 cts. lb. 2 1/4 cts. lb. 1 1/2 cts. lb. 7 cts. lb. 4 cts. lb. 25 cts. lb. 10 cts. lb. 1 1/2 cts.
§ 62. Parfüme, einschließlich Kölnisches Wasser und anderer Toilettewasser, Parfümerieartikel in Sachets oder anderer Aufmachung, sowie alle Präparate für Haar-, Mund-, Zahn- oder Hautpflege, wie Kosmetika, Zahnpflege, Zahnseifen, Zahnpasten, Theaterschminken, Pasten, Pomaden, Puder und anderer Toilette-Präparate: alkoholhaltig andere § 63. Blüten- oder Blumenwasser ohne Alkohol, nicht besonders genannt Bay-Rum oder Bay-Wasser, destilliert oder gemischt § 64. Pariser Grün und Londoner Purpur	lb. 40 cts. u. 75% ad val. 75% ad val. 20% ad val. lb. 40 cts. u. 60% ad val. 15% ad val.		

Ware	Zollsatz	Ware	Zollsatz
Carbonat	lb. $\frac{3}{4}$ ct.	<i>Liste 5. Zucker, Melasse und Erzeugnisse daraus.</i>	
Hydroxyd oder Aetzkali	lb. 1 ct.	§ 504. Adonit, Arabinose, Dulcit, Galactose, Inosit, Inulin, Lävulose, Mannit, D-Talose, D-Tagatose, Ribose, Melibiose, Dextrose äquivalent mehr als 99,7 % Mannose, Melizitose, Raffinose, Rhamnose, Salicin, Sorbit, Xylose, sowie andere Saccharide	50% ad val.
Nitrat oder Salpeter, raffiniert	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	<i>Liste 8. Spirituosen, Weine und andere Getränke.</i>	
Permanganat	lb. 4 cts.	§ 808. Alle Mineralwässer und alle Nachahmungen natürlicher Mineralwässer, sowie alle künstlichen Mineralwässer, nicht besonders genannt	Gall. 10 cts.
Anm.: Für einen Zeitraum von 3 Jahren, von dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag ab gerechnet, soll außerdem ein Zoll von 15 % ad val. erhoben werden.		<i>Liste 12. Seide und Seidenwaren.</i>	
§ 81. Santonin und seine Salze	lb. 75 cts.	Aus § 1213. Kunstseideabfall	10% ad val.
§ 82. Kastilianische Seife	15% ad val.	Kunstseideabfall v. Fabrikationsvorstufen	lb. 20% jedoch nicht weniger als 25 % ad val.
Toiletteseife	30% ad val.	<i>Liste 13. Papiere.</i>	
Alle anderen Seifen und Seifenpulver, nicht besonders genannt	15% ad val.	Aus § 1302. Dachpappe, Dachfilz, getränkt oder nicht oder überzogen	10% ad val.
§ 83. Natrium:		Aus § 1305. Albuminiertes oder lichtempfindliches Papier oder anderweitig zu photographischen Zwecken überzogenes Papier	lb. 3 cts. u. 20% ad val.
Arsenat	lb. 1 ct.	<i>Liste 14. Verschiedenes.</i>	
Bicarbonat oder Backpulver	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1416. Schwärmer aller Art	lb. 8 cts.
Borat oder Borax, gereinigt	lb. $\frac{1}{8}$ ct.	Bomben, Raketen, römisches Licht und Feuerwerk aller Art, nicht besonders genannt	lb. 12 cts.
Bromid	lb. 10 cts.	Anm. Im Gewicht aller vorhergehenden Artikel ist das Gewicht aller Umhüllungen, Umschläge und Verpackungsmaterialien einbegriffen.	
Carbonat: calcinierte Soda, Kristallsoda und Sodamehl (Monohydrat)	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1417. Zündhölzer, Reibhölzer oder „Luzifers“ aller Art:	
Chlorat	lb. 1 $\frac{1}{2}$ cts.	pro Gros von 144 Schachteln, deren jede nicht mehr als 100 Hölzchen enthält	Gros 8 cts. 1000 Hölzchen $\frac{3}{4}$ ct.
Chlorid oder Steinsalz, in Fässern, Säcken, Tonnen oder anderen Verpackungen in großen Partien	100 lb. 11 cts. 100 lb. 7 cts.	in anderer Verpackung	
Chromat und Bichromat	lb. 1 $\frac{3}{4}$ cts.	Wachszündhölzer, Windstreichhölzer und alle Zündhölzer in Etuis oder Klappschachteln oder Zündhölzer mit geheiztem, gefärbtem oder koloriertem Holz oder Schaft, Wachskerzen mit Docht, der mit einer entzündbaren Substanz getränkt ist, Nachtlichter, Luntten und langsam brennende chemische Lichtsignale, gleichviel, unter welchem Namen sie bekannt sind	40% ad val.
Formiat	lb. 2 cts.	Anm. Mit der Bestimmung: daß in Uebereinstimmung mit Sect. 10 des Gesetzes zur Festsetzung einer Steuer auf weißen Phosphor für Zündhölzer und andere Zwecke v. 9. April 1912 Zündhölzer mit weißem Phosphor, die ganz oder z. T. im Auslande hergestellt sind, in keinen Hafen der Ver. Staaten eingeführt werden dürfen und daß die Einfuhr damit verboten ist, sowie mit der weiteren Bestimmung, daß das durch keine Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes über Streichhölzer aus weißem Phosphor aufgehoben oder abgeändert werden sollen.	
Ferrocyanid oder gelbblausäures Natrium	lb. 2 cts.	§ 1418. Zündhütchen, Patronen	30% ad val.
Hydroxyd oder Aetznatron	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	Sprengkapseln mit nicht mehr als 1 g Zündstoff	pro 1000 2,25 \$ pro 1000 75 cts. Zuschlag für jedes weitere $\frac{1}{4}$ g Zündst.
Nitrat	lb. 3 cts.	Sprengkapseln m. mehr als 1 kg. Zündstoff	pro 1000 Fuß 1 \$ 15% ad val.
Phosphat	lb. $\frac{1}{2}$ ct.	Minen-, Spreng- oder Sicherheitszündschnüre aller Art	15% ad val.
Sesquicarbonat	lb. $\frac{1}{4}$ ct.	§ 1449. Geigenharz	
Sulfat, kristallisiert, oder Glaubersalz	t 1 \$	Aus § 1453. Photographische Trockenplatten, nicht besonders genannt	15% ad val.
Sulfat, wasserfrei	t 2 \$	Aus § 1453. Photographische und Kinofilme, lichtempfindlich, aber nicht belichtet oder entwickelt	pro Fuß 1 \$ 1 ct.
Sulfid mit nicht mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. $\frac{3}{8}$ ct.	§ 1458. Weißes, gebleichtes Bienenwachs (4793)	15% ad val.
Sulfid mit mehr als 35 % Natriumsulfid	lb. $\frac{3}{4}$ ct.		
Silikat, Sulfit, Bisulfit, Metabisulfit und Thiosulfat	lb. $\frac{3}{8}$ ct.		
§ 84. Natriumhydrosulfit, Hydrosulfitverbindungen, Sulfoxylatverbindungen, sowie alle Verbindungen und Mischungen des vorigen Paragraphen	35% ad val.		
§ 85. Stärke:			
Kartoffelstärke	lb. 1 $\frac{3}{4}$ cts.		
Alle übrigen Stärken, nicht bes. genannt	lb. 1 ct.		
§ 86. Dextrin, hergestellt aus Kartoffelstärke oder -mehl	lb. 2 $\frac{1}{4}$ cts.		
Dextrin, anderweitig nicht genannt, gebrannte Stärke oder britischer Gummi, Dextrin-Ersatzmittel, und lösliche oder chemisch behandelte Stärke	lb. 1 $\frac{1}{4}$ cts.		
§ 87. Strontium:			
Carbonat, gefällt, Nitrat und Oxyd	25% ad val.		
§ 88. Strychnin und seine Salze	ounce 15 cts.		
§ 89. Thoriumnitrat, -oxyd und andere nicht besonders genannte Thoriumsalze, Ceriumnitrat, Ceriumfluorid und andere nicht besonders genannte Ceriumsalze, sowie Glühstrumpfahfälle, deren Hauptwert in Metalloxyden besteht	35% ad val.		
§ 90. Zinnchlorid, Zinntetrachlorid, sowie alle übrigen Verbindungen, Mischungen und Salze, deren Wert hauptsächlich auf dem Zinngehalt beruht	25% ad val.		
§ 91. Titankaliumoxalat, sowie alle übrigen titanhaltigen Verbindungen und Mischungen	30% ad val.		
§ 92. Vanillebohnen	lb. 30 cts.		
Tonkabenon	lb. 25 cts.		
§ 93. Zinkchlorid	lb. 3–10 cts.		
Zinksulfat	lb. $\frac{3}{4}$ ct.		
Zinksulfid	lb. 1 $\frac{1}{2}$ cts.		
<i>Liste 3. Metalle und Metallwaren.</i>			
§ 387. Azide, Fulminate, Knallquecksilber, und andere ähnliche Artikel, nicht besonders genannt	lb. 12 $\frac{1}{2}$ cts.		
§ 388. Dynamit und andere hochexplosive Sprengstoffe, in Stäben, Patronen oder anderen Formen, zum Sprengen bestimmt	lb. 1 $\frac{1}{4}$ cts.		

Regelung der Gewerbesteuer.

Der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in einer Sitzung am 3. Oktober d. J. mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 30. März 1922. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums führte dabei aus, der Entwurf sei einer vollständigen Umarbeitung, bei der auch das Gutachten des Reichswirtschaftsrats Berücksichtigung gefunden habe, unterzogen worden. Er bitte daher, im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Gesetzes die Beratungen möglichst auf eine Kenntnisnahme des Entwurfs zu beschränken.

Der Ausschuß hat diesem Ersuchen nicht stattgegeben. Es betonten vielmehr Vertreter aller Wirtschaftsgruppen, daß gleichzeitig mit dem Landessteuergesetz eine Regelung der Gewerbesteuer vorgenommen werden müsse, und zwar in dem Sinne, daß eine Höchstgrenze der Besteuerung für die Gemeinden festgesetzt werde. Es müsse auf jeden Fall einer Ueberspannung der Gewerbesteuer, die dazu führen würde, die Kapitalkraft der Gewerbetreibenden und damit die deutsche Wirtschaft zu vernichten, vorgebeugt werden. Der augenblicklich herrschende Zustand, daß die Gemeinden alle ihre Ausgaben mittels der Gewerbesteuer auf die Wirtschaft abwälzen könnten, sei unhaltbar. Zuschlüsse zur staatlichen Gewerbesteuer, die die Gemeinden noch dazu vom Ertrage, und nicht nur vom Reingewinn erheben, erreichten nicht selten 7000 bis 10000 Prozent. Die Handhabung der Gewerbesteuern im Reiche habe zudem zu einer unerträglichen Ungleichheit geführt. Es müsse eine Relation zwischen der Gewerbesteuer und dem Anteil der Gemeinden an den Reichssteuern gefunden werden. Die Klärung dieser Frage wurde einem Unterausschuß von 15 Mitgliedern

übertragen, dem es freisteht, Sachverständige zu vernemen.

Es ist dringend notwendig, daß der Reichswirtschaftsrat zu der Vorlage für eine Abänderung des Landessteuergesetzes nicht eher Stellung nimmt, bis die Frage einer Begrenzung der Gewerbesteuer durch das Landessteuergesetz eine vollkommene Klärung gefunden hat. Schon bei der Beratung des Entwurfs des Landessteuergesetzes im Reichstag wurde aus wirtschaftlichen Kreisen mit allem Nachdruck die Forderung nach Festsetzung einer oberen Grenze für die Höhe der Gewerbesteuern vertreten, um eine Ueberlastung der Steuerzahler zu verhindern. Vorgeschlagen wurden Höchstgrenzen bis zu 20 Prozent vom Ertrage des Gewerbebetriebes bzw. 1 Prozent vom Werte desselben. Man wies auch darauf hin, daß das preußische Kommunalabgabengesetz seinerzeit eine Sperrklausel über das Verhältnis zwischen Real- und Einkommensteuer vorgesehen habe. Die Reichsfinanzverwaltung hat diese Vorschläge bekämpft und leider fanden sie in der Kommission des Reichstages keine Mehrheit. Man wollte den Ländern und Gemeinden mit Rücksicht auf ihren großen Finanzbedarf keinerlei Beschränkungen in der Erhebung der Gewerbesteuer auferlegen. Die Entwicklung in der Finanzgebarung der Gemeinden hat inzwischen gezeigt, wie berechtigt die Forderung nach einer Begrenzung der Höhe der Gewerbesteuern gewesen ist. Auch im Reichstag wird man hierüber heute nicht mehr im Zweifel sein. Die übereilte Gesetzgebung auf finanzpolitischem Gebiet hat bekanntlich schon manche Schädigungen unserer Wirtschaft herbeigeführt. Es ist daher nicht angängig, daß der Reichstag und der Reichswirtschaftsrat von Vorlagen des Finanzministeriums lediglich Kenntnis nimmt; eine gründliche Durchberatung ist vielmehr unerlässlich. — B. (4781)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 9. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nachstehende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 6. Oktober 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A Abs. 4 in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1324; 1922 I, S. 721) wird die Zahl „15 500“ durch die Zahl „19 000“ ersetzt.

2. Im Abs. B in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 2. September 1922 (RGBl. 1921 S. 1283; 1922 I, S. 721) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak	Pfennig
a) für gewöhnliche Ware	29 790
b) für gedarrte und gemahlene Ware	30 500
2. Salzsäures Ammoniak (Chlorammonium)	29 790
3. Natriumammoniumsulfat	29 790
4. Natriumammonsalpeter mit 40—45% Steinsalz gemischt	29 790
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	29 790

Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.

6. Natronsalpeter	35 930
7. Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	29 790
8. Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	29 790
9. Ammonsulfatsalpeter	29 790
10. Kalkstickstoff	26 510
11. Blutmehl	3 000
12. Hornmehl	26 810

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „170 Mk.“ durch die Worte „290 Mk.“ und

im Abs. 6 (zu 10) die Worte „135 Mk.“ durch die Worte „230 Mk.“

ersetzt.

3. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 2. September 1922 (RGBl. I, S. 26, 721) wird die Zahl „15 500“ durch die Zahl „19 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 2. und 8. September 1922 (RGBl. I, S. 523, 721, 726) wird

die Zahl „26 680“ durch die Zahl „33 150“ und die Zahl „1300“ durch die Zahl „2425“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in Kraft. (4794)

Neuausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine zehnte abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 80 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (4735)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 5. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4759)

Neue Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse.

Im Reichsgesetzblatt Nr. 27 (Teil II) vom 6. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung, betreffend Aenderung der Höchstpreise für ausgebrauchte Gasreinigungsmasse vom 27. September 1922.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1914 und 22. März 1917 (RGBl. 1914 S. 516 und 1917 S. 253), in Verbindung mit der Verordnung über die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 17. Januar 1920 (RGBl. S. 94) wird verordnet, was folgt:

I.

§ 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit ausgebrauchter Gasreinigungsmasse vom 25. April 1920 (RGBl. S. 680) in der Fassung der Verordnung vom 7. Juni 1922 (RGBl. Teil I, S. 495) erhält folgende Fassung:

Beim Verkaufo von ausgebrauchter Gasreinigungsmasse durch die Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. a) Für 1 kg Schwefel in der Originalmasse

5,10 Mk. bei einem Gehalte von 25 % Schwefel ausschließlich bis 30 % einschließlich;
5,40 Mk. bei einem Gehalte von 30 % Schwefel ausschließlich bis 35 % Schwefel einschließlich;
6,10 Mk. bei einem Gehalte von 35 % Schwefel ausschließlich bis 40 % Schwefel einschließlich;
8,25 Mk. bei einem Gehalte von 40 % Schwefel ausschließlich bis 50 % Schwefel einschließlich;
9,20 Mk. bei einem Gehalte von 50 % Schwefel ausschließlich bis 55 % Schwefel einschließlich;
11,00 Mk. bei einem Gehalte von mehr als 55 % Schwefel;
- b) für 1 kg Blau in der Originalmasse

5,00 Mk. bei einem Gehalte von über 3 % bis 4 % einschl.,
15,00 " " " " " " " 4 % " 5 % "
30,00 " " " " " " " 5 % " 6 % "
50,00 " " " " " " " 6 % " 7 % "
70,00 " " " " " " " 7 % " 8 % "
90,00 " " " " " " " 8 % " 9 % "
100,00 " " " " " " " mehr als 9 %.

Die Preise gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen Verladestation der Erzeugungsstelle.

2. Händler dürfen einen Zuschlag von höchstens 3 % auf die unter Ziffer 1 festgesetzten Preise berechnen.

Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (4797)

Neue Kali-Inlandpreise.

Der Vorsitzende des Reichskalirats veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 10. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland.

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 8. August d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 8. August 1922 — Nr. 174 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 10. Oktober 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1265 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	1519 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	2060 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	2555 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	3274 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	3574 „
„ „ „ über 60 % K ₂ O	4160 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	5947 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	6535 „
für 1 % Kali (K ₂ O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 1645 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 1975 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 1040 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 1519 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 52 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Aufschlag von 3200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 4000 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Die vorstehend angeführten neuen Preise gelten für alle Aufträge, welche nach dem 19. Juli d. J. beim Deutschen Kalisyndikat G. m. b. H. eingegangen und noch nicht erledigt sind.

Berlin, den 10. Oktober 1922. (4805)

Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr mit Belgien.

Im Reichsanzeiger vom 4. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung:

Nachdem die belgische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. II, S. 638) mit Wirkung vom 15. September 1922 ab beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und belgischen Staatsangehörigen erfolgen:

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) mit folgenden Abänderungen entsprechende Anwendung:

Abschnitt I (das Abkommen) fällt weg.

Abschnitt III (Zulassung zum Vertragsschluß) wird dahin geändert, daß auch diejenigen belgischen Staatsangehörigen, welche nicht kriegsgeschädigt sind, zum Verfahren zugelassen werden.

Der Abschnitt erhält ferner folgenden Zusatz:

„Belgische Staatsangehörige, welche kriegsgeschädigt sind, werden auch dann zugelassen, wenn sie außerhalb Belgiens wohnen. Voraussetzung ist jedoch, daß die von ihnen bezogenen Gegenstände ausschließlich für die tatsächliche Wiederherstellung ihrer örtlichen Schäden bestimmt sind. Dies ist im Verträge unter Angabe des Ortes, wo die Herstellung erfolgen soll, ausdrücklich zu vereinbaren.“

Abschnitt IV (Inhalt der Verträge): Die unter Ziffer 3 b vorgesehene Vertragsklausel wird abgeändert wie folgt:

„Es wird von den Parteien ausdrücklich vereinbart, daß die Waren, welche den Gegenstand dieses Vertrags bilden, ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates (einschließlich seiner Kolonien und Mandatsgebiete) bestimmt sind.“

Im Falle des Abschnitts III letzter Absatz (s. o.) findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Abschnitt X (Barzahlung für Rohstoffanteile). An Stelle des Absatz 1 treten folgende Bestimmungen:

„Für die in der Liste B zur Vereinbarung vom 2. Juni 1922 aufgeführten Gegenstände muß die belgische Vertragspartei Barzahlung in Höhe des in der Liste angegebenen Prozentsatzes leisten.“

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Gegenstände, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. Nicht darunter fällt die Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten.“

Berlin, den 2. Oktober 1922. (4734)

Verlängerung der Frist für den Aufbrauch älterer Vorräte an Feuerzeugen.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 60 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 verlängere ich die in Satz 1 daselbst vorgesehenen, durch Rundverfügung vom 12. September 1921 II st 2432 bis zum 30. September d. J. ausgedehnte Frist für den Aufbruch der beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden gewesenen Vorräte an Feuerzeugen ohne die im § 31 Abs. 1 vorgeschriebene Bezeichnung um ein weiteres Jahr.

Für die Steueraufsicht gilt weiter das in Abs. 2 meiner vorbezeichneten Rundverfügung Gesagte.

Berlin, den 17. September 1922.

(4796)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 24 vom 29. September d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung:

Auf Grund des § 11 S.Bfr.O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumthiosulfat (unterschwefligsaures Natron, Antichlor), fein gemahlen (10 kg auf 1 dz Salz), zur Herstellung von Gerbextrakten (S.Bfr.O. § 10 h).

Berlin, den 9. September 1922.

(4795)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt für die Zeit vom 11. bis einschließlich 17. Oktober 36 900 %.

(4763)

Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung.

In manchen Ausfuhrkreisen besteht die Auffassung, daß der Erwerb von Waren mit Ausfuhrbewilligung erlaubt und rechtmäßig sei. Diese Ansicht ist, wie die „D. A. K.“ schreibt, unzutreffend. Nur der wirkliche Exporteur kann sich durch seinen Lieferanten die Ausfuhrbewilligung besorgen lassen. Ueber die Einholung der Ausfuhrbewilligung für den Exporteur durch den Lieferanten hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einer Rundverfügung (14. Oktober 1921 — B. V. 6462 —) zum Ausdruck gebracht, daß dieses Verfahren einem dringenden Bedürfnis entspricht und sich als zweckmäßig erwiesen hat, daß es aber nur dann zulässig ist, wenn auf der Ausfuhrbewilligung der wirkliche Exporteur als solcher angegeben wird oder in der Spalte „Absender“ ein Vermerk enthalten ist, wie etwa: „Fabrikant X. im Auftrage des Exporteurs Y.“ Hierdurch soll zum Ausdruck gebracht werden, daß eine Uebertragung der Ausfuhrbewilligung nicht stattgefunden hat. Ein Weiterverkauf der Ware mit Ausfuhrbewilligung an einen Dritten bleibt, wie der Reichskommissar in dieser Verfügung betont, selbstverständlich unzulässig, denn die Ausfuhrbewilligungen sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen verstoßen gegen den § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128).

(4760)

Ermäßigung der Ausfuhrabgabe bei erheblichen Kursunterschieden.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelsstellen angewiesen, wenn der Kurs der ausländischen Währung am Tage der Kurssicherung mindestens 33 1/3 % niedriger ist als der Umrechnungskurs am Tage der Bewilligung, die Ausfuhrabgabe zu ermäßigen. Es kann Erstattung der zu hoch berechneten Ausfuhrabgabe erfolgen bei allen Ausfuhrbewilligungen, die nach dem 1. Juli d. J. erteilt worden sind, wenn die Voraussetzungen der Anweisung erfüllt sind.

(4774)

Ablauf von Ausfuhrbewilligungen.

In Durchführung der Bestimmungen wegen der Erhöhung der Ausfuhrabgabe ist das Ausfuhramt in Bad Ems, wie der Handelskammer zu Köln mitgeteilt wird, nicht mehr in der Lage, bereits abgelaufene Bewilligungen zu verlängern. Es ist deshalb im Interesse der Inhaber von Bewilligungen gelegen, dafür Sorge zu tragen, daß Bewilligungen rechtzeitig, das heißt innerhalb 14 Tagen vor ihrem Ablauf, der Bewilligungsstelle zur Verlängerung vorgelegt werden. Anträge auf Verlängerung von Bewilligungen, für die der alte niedere Abgabensatz weiter in Anrechnung bleiben soll, müssen von den erforderlichen Belegen zur Führung des Nachweises begleitet sein, daß

eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise vor dem 3. September 1922 vorliegt. Andernfalls muß bestimmungsgemäß der neue höhere Abgabensatz berechnet werden.

(4746)

Für bargeldlose Zahlung der Außenhandelsstellengebühren und des Pressebeitrags.

Infolge der Knappheit an Zahlungsmitteln hat sich vor kurzem die Reichsfinanzverwaltung dazu entschlossen, bei Zahlung von Zöllen und Ausfuhrabgaben den Scheckverkehr für solche inländische Gewerbe- und Handelstreibende zuzulassen, die regelmäßig Zahlungen an die Finanz- und Zollkassen zu leisten haben und deren Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit und sichere wirtschaftliche Lage außer Zweifel steht. Die betreffenden Firmen müssen die Genehmigung des Scheckverkehrs bei den zuständigen Hauptzollämtern bzw. Landesfinanzämtern beantragen und die Verpflichtung übernehmen, für jeden Schaden aufzukommen, der dem Reich durch die Annahme von seitens der Reichsbank nicht bestätigten Schecks entstehen könnte.

Beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung ist angeregt worden, im Hinblick auf die Zahlungsmittelnot auch die bargeldlose Verrechnung der Außenhandelsstellengebühren und der Presseabgabe soweit als möglich zur Durchführung zu bringen, da bei dem jetzt noch vielfach üblichen Verfahren, die Gebühren und die Presseabgabe durch Nachnahme einzuziehen, die Exporteure erhebliche Beträge in bar anlegen müssen, statt eine Bankabschreibung zu einem bestimmten Stichtag, etwa dem Monatsende, vornehmen zu können. Einzelne Firmen waren in letzter Zeit infolge der Zahlungsmittelnot und der Rationierung des Papiergeldes durch die Banken überhaupt nicht in der Lage, die Nachnahmen einzulösen. Infolgedessen konnten sie die Waren nicht rechtzeitig durch den Zoll bringen, die Ausfuhr wurde verzögert, und es entstanden unnötige Lagerungskosten. Mit der Nachnahmeversendung sind ferner hohes Porto und erhebliche Arbeit verbunden.

Es erscheint daher dringend erwünscht, daß, wie es bei verschiedenen Außenhandelsstellen bereits seit langem der Fall ist, diejenigen Firmen, die dauernd mit einer Außenhandelsstelle arbeiten und häufig oder regelmäßig exportieren, durch bargeldlose Einzahlung einer gewissen Pauschalsumme bei der betreffenden Außenhandelsstelle ein laufendes Konto einrichten, auf dem dann die Gebühren und Presseabgaben abgeschrieben werden können. Voraussetzung ist natürlich, daß die betreffenden Firmen bei Erschöpfung des Kontos sofort neue Beträge überweisen, damit durch den bargeldlosen Verkehr keine Verzögerung in der Bezahlung eintritt und die Betriebsmittel der Außenhandelsstelle keine zu große Anspannung erfahren. Für kleinere Firmen dürfte sich das Verfahren weniger eignen. Hier müßte es bei dem Nachnahmeverkehr belassen werden, ebenso bei solchen Firmen, die erfahrungsgemäß auf Uebersendung der Anträge durch Nachnahme besonderen Wert legen.

(4741)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Verzollung von aromatischen Essenzen.

Die Oberzolldirektion Danzig hat unter dem 14. September d. J. über die Verzollung von aromatischen Essenzen folgende Entscheidung veröffentlicht: „Im Hinblick auf Fälle der Verzollung von aromatischen Essenzen mit einer Beimischung von Alkohol als ätherische Oele oder als aromatische Wässer weist das Zolldepartement die Ämter auf die Unrichtigkeit einer derartigen Abfertigung hin“. Es werden dann eine Reihe charakteristischer Unterscheidungsmerkmale dieser Waren aufgeführt.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß ätherische Oele ohne Alkoholbeimischung der Verzollung nach Pos. 119 P. 3, ätherische Oele mit Alkoholbeimischung und ebenso aromatische Alkoholessenzen nach Pos. 27, P. 1 b und aromatische Wässer ohne Alkohol nach Pos. 118 unterliegen.

(4747)

Tarifentscheidungen. Zu Position 71. Nach einer Mitteilung des Zolldepartements wird „Magnetin“, ein Mittel zur Beseitigung von Kesselstein (8 % Bimsstein, 5 % Aluminiumbronzepulver und 87 % Graphit), nach Pos. 71, P. 2 analog den Stoffen zum Polieren, verzollt.

Zu Pos. 100—101. Nach Mitteilungen, die das Zolldepartement erhalten hat, lassen einige Zollämter Chromalaun (Pos. 100, P. 3) als Kalialaun (Pos. 101, P. 1) durch, und zwar auf Grund von Genehmigungen der staatlichen Ein- und Ausfuhrkommission, die auf Kalialaun ausgestellt sind. Das Zolldepartement lenkt die Aufmerksamkeit der Ämter darauf,

daß Chromalaun in jeder Gestalt gemäß Pos. 100, P. 3, zu verzollen ist; es wird daher eine genauere Tarifierung der Alaune empfohlen. Zur Erleichterung der Revisionen werden die charakteristischen Merkmale angegeben. Alaune besitzen nachstehende Merkmale: zusammenziehenden süßlichen Geschmack, in kaltem Wasser sehr schwer löslich, erwärmt schmelzen sie und gehen hoch, indem sie eine schwammartige Masse bilden, kristallisieren sich in Gestalt von Hexagenen und Oktogenen, unterscheiden sich aber grundsätzlich durch die Farbe: Chromalaun hat eine dunkelviolette Farbe, Kalialaun eine weiße.

In Zweifelsfällen hat das Amt die Angelegenheit dem Zolldepartement zur Entscheidung vorzulegen. (4743)

Memelgebiet. Aenderung der Zollsätze. Das Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 116 vom 6. Oktober gibt die Verordnung betreffend Abänderung des Zolltarifs bekannt. Die chemische Industrie betrifft:

Aether aller Art:

- a) in Fässern bisher 4500 Mk. jetzt 9000 Mk.
- b) in anderen Behältnissen „ 4800 „ „ 9600 „

(4789)

Tschechoslowakei. Erniedrigung der Zollkoeffizienten für Chemikalien. Wie die in

Prag erscheinende Wochenschrift „Wirtschaft“ berichtet, fand am 4. Oktober in der Prager Handelskammer eine Beratung über den Abbau der Zollkoeffizienten für Chemikalien statt, bei der beschlossen wurde, der Regierung vorzuschlagen, den Koeffizienten bei einigen Artikeln, unter denen sich hauptsächlich Arsenpräparate befinden, bis auf 1 herabzusetzen. Für diejenigen Artikel, für welche der Zollkoeffizient am 1. Januar d. J. nicht geändert wurde, soll auch in Zukunft keine Erniedrigung eintreten. Bezüglich der anderen Artikel wurde ein Kompromiß erzielt. (4782)

Finnland. Antidumping-Bestrebungen. Die Zollkommission hat der Regierung einen Entwurf zu einem Zollgesetz vorgelegt, der Bestimmungen zum Schutz gegen Valutadumping enthält. Danach sollen Waren, die auch in Finnland erzeugt werden, wenn sie zu günstigeren Preisen, als die Lage der Produktionskosten in Finnland es gestattet, vom Ausland angeboten werden, mit besonderen Zöllen belegt werden, soweit internationale Verträge nicht entgegenstehen. (4780)

Italien. Der Zollaufschlag. Der italienische Zollaufschlag ist für die erste Hälfte des Oktober d. J. auf 359 % festgesetzt worden; es sind demnach für 100 Goldlire ab 1. Oktober 459 Papierlire bei der Zollzahlung zu entrichten. (4764)

Die Ausfuhr von Kalpermanganat wurde durch eine Regierungsverordnung freigegeben. (4784)

Spanien. Der Goldaufschlag. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Oktober auf 24,80 % (September 23,75 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlags auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Oktober auf 0,567 (September 0,913) festgesetzt worden. (4765)

Rückzahlung von Valutazuschlägen. Die „Gazetta de Madrid“ vom 5. d. Mts. veröffentlicht ein königliches Dekret vom 4. d. Mts., wonach

1. die Rückzahlung bereits gezahlter Valutazuschläge und die Vorlage der dazu gehörigen Dokumente bis spätestens 15. d. Mts. beantragt werden muß;
2. Anträge auf Bescheinigung von Bestellungen, die vor dem 29. Mai erfolgt sind, nach dem 8. d. Mts. von den spanischen Konsulaten nicht mehr angenommen werden. (4767)

Bulgarien. Erhöhung des Zollaufgeldes. Wie das Handelsmuseum mitteilt, beträgt das Zollaufgeld in Bulgarien für die Zeit vom 1. Oktober bis Ende d. J. 1500 %, so daß bei Bezahlung des Zolles in Papierlewa das Sechzehnfache (bisher das Vierzehnfache) der im Zolltarif genannten Sätze zu entrichten ist. (4775)

Griechenland. Abänderung der Einfuhrzollsätze für Kunstseide. Die griechische Regierung hat durch Gesetz vom 30. Juli bzw. 12. August d. J. die Zollsätze für die Einfuhr von Kunstseide (gemischt oder nicht mit anderen Textilien) von 20 auf 36 Golddrachmen (Generaltarif) bzw. von 12 auf 26 Golddrachmen (Vertragstarif) per oke erhöht. (4753)

Ver. St. von Amerika. Die Ermäßigung des Spezialzolls auf Anilinfarben. Im 42. Band, Heft 7, der „Treasury Decisions“ findet sich die Entscheidung über die Frage des Inkrafttretens der in dem sogenannten Emergency Tarif vorgesehenen Ermäßigung von 20 % des Spezialzolls auf Anilinfarben. Während der Kollektor von New York diese Zollermäßigung schon mit dem Beginn des 5. Jahres vom Datum jenes Gesetzes an, also vom 8. September 1921, gestattet hatte, wurde von den Kollektoren in Philadelphia und Boston behauptet, die Ermäßigung könne erst mit dem 8. September 1922 in Kraft treten. Nachdem unlängst die Streitfrage durch das Schutzamt in ersterem Sinne entschieden worden war, haben nunmehr die General Appraisers den Anspruch der Importeure auf die Zollerleichterung schon von dem früheren Datum an für berechtigt erklärt. (4794)

Kanada. Verzollung deutscher Waren. Einem Bericht des Deutschen Generalkonsulats Montreal entnimmt die „Dtsch. Wirtschafts-Zeitung“ folgende Einzelheiten über die in Kanada geltenden Bestimmungen für die Verzollung deutscher Waren: Bei Verzollung von deutschen Waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie direkt aus Deutschland oder über andere Länder nach Kanada eingeführt werden, wird der englische Marktwert gleicher oder ähnlicher Waren zugrunde gelegt. Dieser englische Marktwert ist vom Zollabschätzer (Appraiser) festzusetzen. Wird eine gleiche oder ähnliche Ware in England nicht hergestellt, so dient als Grundlage der Marktwert in anderen europäischen Ländern mit gesunder Valuta (z. B. der holländische, schweizerische usw.). Falls der englische usw. Marktwert vom Appraiser höher festgesetzt wird, als der deutsche Verkaufspreis, so wird bei Waren einer auch in Kanada hergestellten Klasse oder Art außer dem gewöhnlichen, nach dem Generaltarif zu erhebenden Zolle noch der sogenannte Dumping-Zoll erhoben (vgl. Deutsches Handelsarchiv 1917, I, S. 964), d. h. ein Zuschlag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem deutschen Verkaufspreis und dem englischen (oder holländischen) Marktwert, jedoch von höchstens 15 % des letzteren.

1. Beispiel: Stahlwaren.

Verkaufspreis der Ware in Deutschland	100,— \$
Marktwert ähnlicher Ware in England, vom Appraiser festgesetzt auf	110,— \$
Zollberechnung:	
Zoll nach Generaltarif: 30 % von 110,— \$	33,— \$
Dumping-Zoll (Unterschied zwischen 100 und 110)	10,— \$
Gesamtzoll	43,— \$

2. Beispiel: Stahlwaren.

Deutscher Verkaufspreis	100,— \$
Englischer Marktwert, vom Appraiser festgesetzt auf	125,— \$
Zollberechnung:	
1. Zoll nach Generaltarif 30 % von 125,— \$	37,50 \$
2. Dumping-Zoll (da der Preisunterschied höher ist, als 15 %) — der Höchstsatz von 15 % von 125,— \$	18,75 \$
Gesamtzoll	56,25 \$

Bei Waren, die in Kanada nicht hergestellt werden, findet wie bemerkt, die Dumpingklausel von 1917 keine Anwendung. Es wird daher nur der im Generaltarif vorgesehene Zollsatz von dem englischen usw. Marktwerte erhoben.

Der deutschen Geschäftswelt wird geraten, nach Kanada nur beste Qualitätsware zu verkaufen. (4745)

Chile. Zolltarifentscheidungen. Schwarze Lackfarbe zum Anstrich von Eisen ist nach Pos. 1095 mit 0,18 Goldpesos je Kilo brutto zu verzollen.

Casein (Käsestoff) ist nach Pos. 1246 mit 0,45 Goldpesos je Kilo netto zu verzollen. (4770)

Niederländisch-Indien. Der Verzollungswert für Chinin. Nach einer Meldung des „Manch. Guard. Comm.“ wurde der Verzollungswert für Chinin von 12,4 ct. auf 11,5 ct. ermäßigt. (4783)

Australien. Die Absperrungspolitik gegen deutsche Waren. Zur Kennzeichnung der Schwierigkeiten, die der deutschen Einfuhr in Australien bereitet werden, dient der folgende Bericht des langjährigen Vertreters einer Frankfurter Firma aus Sidney, der der „Frankf. Ztg.“ zur Verfügung gestellt wird:

„Inzwischen sind die Valutaverhältnisse in Deutschland immer schlechter geworden. Unter solchen Umständen und im Hinblick auf das Verhalten der hiesigen Steuerbehörde fürchtet sich jeder Importeur, Orders nach Deutschland zu legen. Der Anti-Dumping-Akt ermöglicht der Behörde, den Preis deutscher Fabrikate zunächst als Steuer mit den Preisen

englischer Fabrikanten gleichzustellen und dann auf den fob Fakturapreis plus 10 % den um 10 bis 20 % höheren Zoll zu berechnen. Z. B.:

Preis einer Kamera in England	30.0.0 £
(engl. Kameras sind zollfrei)	
Preis in Deutschland	20.0.0 „
Differenz zwischen beiden Preisen, welche als Zoll erhoben wird	10.0.0 „
	30.0.0 £
plus 10 % auf 20 £ für Lieferung cif Sidney	2.0.0 „
	32.0.0 £
20 % Zoll	6.8.0 „
	38.8.0 £

Wir ersehen hieraus, daß der um 10.0.0 £ niedrigere Kostpreis in Deutschland durch die Berechnungen der hiesigen Zollbehörde um 8.8.0 £ höher auskommt als das englische Fabrikat. Es ist erklärlich, daß die Käufer bei dieser Behandlung deutscher Fabrikate sich weigern, Preise fob Hamburg oder cif Sidney zu akzeptieren. Sie verlangen Preise frei geliefert store Sidney.

Die Käufer sind hier, mit wenigen Ausnahmen, gerne bereit, Orders nach Deutschland zu legen, aber die Ungewißheit der Preise hindert jedermann an solchen Transaktionen.“ (4777)

VERKEHRSWESEN

Versendung von Farbtafeln als Drucksache.

Farbtafeln, enthaltend Farbennachbildungen, die lediglich die Töne der Farbe zeigen sollen und auf mechanischem Wege hergestellt (gedruckt) sind, unterliegen nicht den Bestimmungen für Warenproben, sondern dürfen gegen die Drucksachengebühr versandt werden. (4757)

Wertangabe bei Warensendungen nach Belgien.

Wenn Waren, die nach dem Wert zu verzollen sind, in Postpaketen nach Belgien versandt werden, wird häufig in der Spalte Wert der Zollinhaltsklärungen der Betrag der Rechnung angegeben. Nach den belgischen Gesetzesbestimmungen darf jedoch die für die Erhebung der Zollgebühren bestimmte Wertangabe nicht geringer sein, als der Großhandelspreis für ähnliche Waren auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr. Von dem so ermittelten Wert dürfen lediglich die voraussichtlichen belgischen Zollgebühren abgezogen werden. Die Versender werden deshalb darauf hingewiesen, daß bei Angabe eines zu niedrigen Wertes in den Zollinhaltsklärungen von seiten der belgischen Zollverwaltung Zollstrafen verhängt werden. (4756)

Postpaketverkehr mit Lettland.

Vom 10. Oktober an können Postpakete ohne Wertangabe bis 10 kg nach Lettland auch auf dem unmittelbaren Wege über Litauen versandt werden. (4769)

Postfrachtstückverkehr nach Spanien.

Der von deutschen Spediteuren in Hamburg vermittelte Postfrachtstückverkehr nach Spanien über See hat wegen Zollschwierigkeiten bis auf weiteres eingestellt werden müssen. (4768)

Aufhebung der Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen.

Im Reichsgesetzblatt 1922, S. 759, veröffentlichten der Reichsverkehrsminister und der Reichswirtschaftsminister folgende Verordnung:

Die Verordnung über Beschlagnahme von Privatgüterwagen vom 3. November 1919 (RGBl. 1919, S. 1867) tritt mit dem 1. Oktober 1922 außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1922. (4758)

Frachtermäßigung für Kohlensäure in Flaschen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit: „Die Geschäftsstelle der ost- und mitteldeutschen Kohlensäurewerke beantragte beim Ausschuß der Verkehrsinteressenten den Versand flüssiger Kohlensäure in Stahlflaschen als Stückgut zu den Sätzen der ermäßigten Stückgutklasse II für das halbe wirkliche Gewicht, sowie den Versand in Wagenladungen zu den Sätzen der Wagenladungsklasse C. Die Kammer hat diesen Antrag unter Bezugnahme auf ein von ihr im Jahre 1921 erstattetes Gutachten, in dem sie bereits für eine weitestgehende Frachtermäßigung für Kohlensäure eintrat, unterstützt. Wenn schon unter der Wirkung des vor einem Jahr gültigen Tarifs die Kohlensäure-Industrie schwere Nachteile erlitten hat, so

erscheint es verständlich, daß sie, nachdem weitere Tarifierhöhungen eingetreten sind, in eine katastrophale Lage geraten muß. Eine Frachtermäßigung für flüssige Kohlensäure in Stahlflaschen ist daher zur Aufrechterhaltung der beteiligten Industrie, wie im allgemein volkswirtschaftlichen Interesse, notwendig. Dem Einwand, daß die Versetzung flüssiger Kohlensäure in dem ermäßigten Stückguttarif (Klasse II) bei Berechnung des halben wirklichen Gewichts eine doppelte Vergünstigung darstelle, begegnete die Kammer mit dem Hinweis, daß hierbei Berufungen anderer Industriezweige nicht zu erwarten sind, weil das in Frage stehende Gut nur unter Verwendung höchster Emballagegewichte, wie kaum ein anderes, versandfähig ist.“ (4786)

Güterbegleitpapiere bei Sendungen nach Polnisch-Oberschlesien.

Im Verkehr mit Polnisch-Oberschlesien sind nachstehende Güterbegleitpapiere erforderlich:

- 1 Ausfuhrerklärung;
- 1 (grüner) Ausfuhranmeldeschein. In diesem hat der Absender den Wert der Güter in deutscher Währung anzugeben.
- 1 deutsche Ausfuhrbewilligung bei ausfuhrverbotenen Waren;
- 1 polnische Einfuhrbewilligung bei einfuhrverbotenen Waren (hauptsächlich Luxusartikel);
- 1 Originalfaktura;
- 1 weißer polnischer statistischer Einfuhrschein mit den vorgeschriebenen polnischen statistischen Marken.

Scheine sowie Marken sind bei allen polnischen Zollstellen käuflich zu haben. Es liegt im Interesse der Verkehrstreibenden, sich sofort mit den erforderlichen Vordrucken und Marken zu versehen, da nach dem 1. Oktober Ausnahmen nicht zugelassen werden können. Die nachträgliche Einforderung und Ausfertigung fehlender Begleitpapiere verzögert den Wagenumlauf und führt zu Güterstauungen und Verkehrsstockungen an der Grenze. Die Grenzbahnstationen sind angewiesen worden, jeden Verstoß der Versandabfertigungen anzuzeigen. Auf die Notwendigkeit der zollamtlichen Vorabfertigung auf den Versandstationen weist die R.B.D. Oppeln nochmals hin. Der Bahnhof Gleiwitz kommt für Unterwegs-zollabfertigungen nicht in Frage. (4762)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Gehaltsabkommen ab 1. 8. 22 für Akademiker der chemischen Industrie. Voriges Gehaltsabkommen in Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. der chemischen Industrie Deutschlands, Sekt. VIII — Bund angestellter Chemiker und Ingenieure.

- a) Ledige: Im 1. Dienstjahr 9500 Mk. Monatsgehalt, steigend bis 17 900—18 500 Mk. im 10. Dienstjahr;
- b) Verheiratete: Im 1. Dienstjahr 10 400 Mk., steigend bis 19 200—19 800 Mk. im 10. Dienstjahr.

Außerdem für Betriebsingenieure, Betriebschemiker und Laboratoriumsvorstände 10 Proz. Zuschlag zum Monatsgehalt. Dieser Zuschlag kann auf Prämien und andere Sondervergütungen angerechnet werden.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen ab 1. 9. 22. Voriges Lohnabkommen in Heft 15/1922, S. 448* und Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverband der chemischen Industrie Deutschlands — Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands, Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Deutscher Metallarbeiterverband, Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Zentralverband der Maschinisten und Heizer, sowie Berufsgenossen Deutschlands, Verband der Bauarbeiter Deutschlands, Zentralverband der Zimmerer Deutschlands, Deutscher Holzarbeiterverband, Verband der Schächler und Weinküfer.

Stundenlohn nach ½-jähriger Betriebszugehörigkeit:

Arbeiter unter 16 Jahre 14,00—16,70 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 39,00—43,00 Mk. über 21 Jahre;
Arbeiterinnen unter 16 Jahre 10,30—13,60 Mk., steigend bis 25,00—29,00 Mk. über 20 Jahre, mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 0,70 Mk. weniger, als Stundenlohn;
Handwerker, Heizer, Maschinen- und Motorenwärter unter 20 Jahre 32,80—36,60 Mk., über 20 Jahre 37,20—41,20 Mk., über 21 Jahre 41,00—45,00 Mk., im 1. Jahre nach der Lehre 25,20—28,80 Mk.;
Maschinisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schächler, Sattler mit ordnungsmäßiger Lehre bei Beschäfti-

gung in ihrem Berufe unter 20 Jahre 33,30—37,10 Mk., über 20 Jahre 38,30—41,70 Mk., über 21 Jahre 41,50—45,50 Mk., im 1. Jahre nach der Lehre 25,70—29,30 Mk.;
Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter für jede Schweißers-, Kupferschmiede- und Bleilöterarbeitsstunde unter 20 Jahre 33,80—37,60 Mk., über 20 Jahre 38,80—42,20 Mk., über 21 Jahre 42,00—46,00 Mk.;

Ständige Hilfsarbeiter der Handwerker, Maschinisten, Schweißer usw. unter 18 Jahre 23,10—26,90 Mk., steigend bis 39,70—43,70 Mk. über 21 Jahre.

Kranen- und Kompressorenwärter 0,30 Mk. mehr als ständige Hilfsarbeiter.

Die Einstelllöhne für Arbeiter und Arbeiterinnen, mit Ausnahme der Handwerker, sind um 0,50 Mk. niedriger, als die Sätze des Lohnabkommens. (4741)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Die Verteilung des Stickstoffdüngers.

Der Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats für Landwirtschaft und Ernährung beschäftigte sich in seiner Sitzung am 6. Oktober 1922 mit einer Eingabe des Bundes Deutscher Getreide-, Mehl-, Saaten-, Futter- und Düngemittelhändler, worin eine gleichmäßige Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Betriebe des freien Handels beim Stickstoffdüngerbezug verlangt wird. Der Vertreter des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft betonte, daß die Regierung für eine möglichst glatte und gleichmäßige Verteilung des Stickstoffdüngers und eine gleichberechtigte Behandlung des Handels eintrete. Der Düngestickstoff-Ausschuß halte an der auch früher geübten Verteilung fest, wonach 50 % der Erzeugung den landwirtschaftlichen Genossenschaften, 50 % dem freien Handel und den Mischdüngerefabriken zugewiesen werden. Der Ausschuß nahm die Erklärung der Regierung zur Kenntnis. (4790)

Auslandsfakturierung im Inlandsgeschäft.

Durch die Presse geht die Mitteilung, wonach ein industrieller Verband gegenüber seinen inländischen Rohstofflieferanten es ablehnt, die Rechnung in ausländischer Währung zu bezahlen, und zwar mit der Begründung, daß das Verlangen nach Zahlung in Auslandswährung bei inländischen Geschäften durch das Devisenhandelsgesetz verboten sei. Ohne zu der Sache selbst Stellung zu nehmen und ausschließlich zur Erörterung der Rechtslage macht der Reichsverband der Deutschen Industrie darauf aufmerksam, daß diese Auffassung unzutreffend ist. Das Devisenhandelsgesetz (Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 3. Februar 1922, RGBl. S. 195) schreibt lediglich vor, daß Geschäfte mit ausländischen Zahlungsmitteln aller Art nur durch Vermittlung der für diese Geschäfte zugelassenen Banken erlaubt ist. Auch von dieser Verpflichtung sind die handelsgerichtlich eingetragenen Firmen befreit, wenn ihnen von der Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt ist, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel regelmäßig mit sich bringt.

Hienach ist auch im Inlandsgeschäft das Verlangen nach Zahlung in ausländischer Währung nicht verboten. Wir erfahren von der zuständigen Regierungsstelle, daß der Erlaß eines derartigen Verbotes auch nicht beabsichtigt ist. (4604)

Die Lage der deutschen chemischen Industrie nach einem englischen Bericht.

„Board of Trade Journal“ enthält folgenden Bericht des englischen Handelssekretärs in Berlin:

„Der Markt für Anilinfarbstoffe hielt sich auf der Höhe der letzten Monate, indessen werden die deutlichen Anzeichen eines Rückganges in der Textilindustrie nicht ohne Einfluß auf den Farbstoffmarkt bleiben. Die Aufträge aus den Balkanstaaten haben nachgelassen, nur aus der Türkei (Konstantinopel und Smyrna) war die Nachfrage reger. Die amerikanische Konkurrenz macht sich im ganzen lateinischen Amerika bemerkbar. Auch scheuen Amerika und Japan keine Anstrengung, um den chinesischen Markt zu gewinnen.

Die einheimische und ausländische Nachfrage nach pharmazeutischen Produkten war befriedigend, aber trotzdem ist die geschäftliche Lage sehr unsicher geworden. Die Belieferung mit Rohmaterial war ungenügend.

Die Einwirkung des Marksturzes auf die chemische Industrie war in diesem Jahr anders als im Vorjahre. Während im letzten Jahre eine stürmische Nachfrage einsetzte, halten

in diesem Jahre die einheimischen Käufer zurück, einmal wegen der Schwierigkeit der Kalkulation selbst auf kurze Zeit, und dann wegen der Geld- und Kreditknappheit. Ebenso wirken die steigenden Frachtkosten und die erhöhte Ausfuhrabgabe. Die Beschaffung von Rohmaterial wird täglich schwieriger, zum Teil wegen der Inlandspreispolitik.“ (4711)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat September 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital Mark
Berlin-Greizer Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft, Berlin	1 000 000
Chemische Fabrik Mahler & Dr. Supf A.G., Berlin	7 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser“ A.G., Bremen	900 000
Chemische Werke Wittenau A.G., Berlin	500 000
Gebr. Meyer, Chemisch-technische Fabrik A.G., Hannover	6 000 000
Lackfabrik Gebr. Löb A.G., Gießen	12 000 000
Tonerde Werke Curtius A.G., Frankfurt a. M.	1 000 000
M. Woelm A.G., Spangenberg	3 000 000
Zusammen	31 900 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Industrie, München	2 000 000	4 000 000
Bayer. Kraftwerke A.G., München	249 000 000	250 000 000
Chemisch-technische Werke Severin Abels A.G., Zoppenbroich	9 000 000	15 000 000
Chemische Werke Thannsau A.G., Rosenhain (Oberbayern)	12 000 000	12 500 000
Deutsche Zündholzfabriken A.G., Cassel	6 000 000	12 000 000
C. Erdmann, Chemische Fabrik A.G., Leipzig	1 500 000	4 000 000
Schülke & Mayr A.G., Hamburg	3 500 000	7 000 000
Verein für chemische Industrie A.G., Mainz	6 500 000	28 000 000
Zusammen	289 500 000	—

(4678)

Ausland

Freistaat Danzig. Gründung einer Lackfabrik. Wie „Der Osten“, 3. Jahrg., Nr. 52, mitteilt, wird demnächst die Danziger Industrie einen Zuwachs dadurch erhalten, daß voraussichtlich schon vom 1. Dezember d. J. die Gesellschaft in Firma „Danzig-Olivaer Lackfabrik, Aktiengesellschaft“, ihren Betrieb aufnehmen wird. Das neue Unternehmen verfügt über ein Kapital von 35 Millionen Reichsmark und wird seine Fabrik auf dem Industriegelände von Oliva, in der Nähe des Bahnhofs, auf einem Grundstück von 16 000 qm errichten. Vorstand der neuen Aktiengesellschaft ist der Kaufmann Felix Gelsz in Danzig. (4654)

Memelgebiet. Errichtung einer Landesuntersuchungsanstalt. Im Amtsblatt des Memelgebietes vom 23. September d. J. gibt das Landesdirektorium die Errichtung einer chemischen Landesuntersuchungsanstalt, laut Beschluß vom 29. Juni 1922, bekannt. Die chemische Landesuntersuchungsanstalt übt die Nahrungsmittelkontrolle für das gesamte Memelgebiet aus. Auch das Gebiet der amtlichen und privaten chemischen Sachverständigentätigkeit ist ihre Aufgabe. (4657)

Deutsch-Oesterreich. Neue Preise für Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

Vom 1. Oktober d. J. ab gelten folgende Preise per Liter reinen Alkohols:

für abgabefreien, raffinierten Spiritus zur Bereitung von pharmazeutischen Artikeln	23 000,—
für abgabefreien Spiritus zur Essigerzeugung, roh oder raffiniert	10 000,—
für abgabefreien Spiritus für andere gewerbliche Zwecke, auch relativ denaturiert, exklusive Denaturierungs- und Kontrollgebühr	10 000,—
für relativ denaturierten Spiritus in Mengen bis zu 20 Liter monatlich	6 700,—

Der Preis für abgabefreien Spiritus für wissenschaftliche Zwecke von derzeit 30 Kr. sowie die bisherigen allgemeinen Verkaufsbedingungen bleiben aufrecht. (4690)

Magnesitlager. Deutsch-Oesterreich besitzt, wie die „Münch.-Augsburger Abendzeitung“ schreibt, in Tirol und Steiermark bedeutende Lagerstätten von kristallinischem Magnesit, der bekanntlich in der Eisen- und Stahlindustrie in großen Mengen benötigt wird. Außerhalb Oesterreichs kommt Magnesit in kristallinischer Form hauptsächlich in Ungarn und den Vereinigten Staaten (Staat Washington) vor. Jedoch bleibt die Gewinnung von Ungarn weit hinter derjenigen Oesterreichs zurück; so förderte Ungarn im Jahre 1909 65 000 t Rohmagnesit; weiter waren die Selbstkosten in den Vereinigten Staaten gegen Ende 1920 so hoch, daß dort die meisten Gruben angesichts der österreichischen Konkurrenz ihren Betrieb einstellen mußten. Oesterreich bleibt daher allein der Weltlieferant von kristallinischem Magnesit.

Ein bedeutendes Vorkommen beginnt am Semmering, wendet sich dann nach Westen gegen die Veitsch zu, weiter nach Südwesten bis Bruck und dann wieder nach Westen in der Richtung Leoben und Trieben; dieses Vorkommen wird zurzeit voll ausgenutzt. Eine weitere Lagerstätte, die zu der ersten im rechten Winkel verläuft, befindet sich in der Umgebung von Mixnitz, Gratz und Turrach. Weitere Magnesitschätze kommen schließlich in der Gegend von Millstatt vor. Die Ausfuhr von Magnesit, der aus dem Veitsch-Vorkommen her stammt, ist von 37 000 t im Jahre 1898 auf 102 200 t im Jahre 1910 angewachsen. Durch den erhöhten Wert des Magnesits, der von 0,12 Kr. das Kilogramm im Jahre 1913 auf 14 Kr. im Jahre 1921 stieg, wurde die Tätigkeit der Grubenbesitzer lebhaft gefördert. Neue Vorkommen wurden entdeckt in Mayrhofen (Tirol), in der Nähe von Kranbath und in den steirischen Wäldern. Kapitalisten, namentlich ausländische Hüttenleute, nahmen sich den niedrigen Wechselkurs zunutze und erwarben ganz bedeutende Anteile der österreichischen Magnesit-Industrie; so ist die französische Firma Schneider außerordentlich an der größten Gesellschaft beteiligt. Weiter haben sich die Amerikaner wesentliche Interessen, namentlich in Radenthein und Millstadt gesichert. Während vor dem Kriege (1913) 120 000 t Magnesit ausgeführt werden konnten, wurde im Jahre 1920 eine Ausfuhrziffer von nur 62 530 t erreicht. England führt immer mehr österreichischen Magnesit ein, während vor dem Kriege Amerika der Hauptabnehmer war. Künftig wird auch mit einer Erhöhung der Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz gerechnet. Gr. (4788)

Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse A.-G. Die Chemische Fabrik Dr. Fritz & Dr. Sachsse hat nunmehr ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft vollzogen. Das Arbeitsprogramm der Gesellschaft, die bekanntlich einem jungen österreichischen chemischen Konzern angehört, umfaßt die fabrikmäßige Herstellung synthetischer Riechstoffe und Alkaloide. Auch die von jeher gepflogene chemische Präparation von Naturpflanzen wird weitergeführt. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft war, als man Anfang dieses Jahres an die Umwandlung schritt, mit 300 Mill. Kr. vorgesehen und wurde das dieser Veranschlagung zugrunde liegende finanzielle Programm trotz des fortschreitenden Währungsniederganges eingehalten. Der Entschluß der Leitung, schon jetzt den Betrieb durch Vermehrung der Erzeugungsartikel zu vergrößern, hatte jedoch weiteren Geldbedarf zur Folge, so daß die Verdoppelung des Aktienkapitals beschlossen wurde. (4572)

Chemikalienhandel mit England. Die österreichische Chemikalieneinfuhr aus England zeigte im Jahre 1921 im Vergleich mit 1920 eine Zunahme in Aetznatron, Firnissen und Farben, eine Abnahme in anderen Chemikalien und photographischen Platten.

In der Ausfuhr nach England zeigte sich eine Zunahme bei Magnesit, welches das einzige Rohmaterial ist, das in beträchtlicher Menge ausgeführt wird, bei Talk, sowie bei Calciumcarbid.

Nach der Statistik für die ersten 3 Monate von 1922 scheint die Zündholzausfuhr eine steigende Tendenz zu haben. In der Einfuhr nach Oesterreich war die deutsche Konkurrenz in diesen 3 Monaten wegen der dauernden Markentwertung besonders scharf. (4713)

Großbritannien. Kein Kauf deutscher Farbstoffe durch British Dyestuffs Corporation. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament erklärte der Präsident des Handelsamts, die British Dyestuffs Corporation habe mit Ausnahme von kleinen Mustern im Gewicht von 1 kg im Jahre 1921 keine deutschen Farbstoffe oder Zwischenprodukte gekauft. (4722)

Fabrikation von Giftgasen. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte der Premierminister mit,

daß das U. S. War Departement die Fabrikation von Giftgasen zur Ausrüstung der Armee eingestellt habe, daß aber die Fortführung der experimentellen Forschungen über Giftgase vom Kongreß gutgeheißen worden sei. In England seien für die Vorbereitung des Gaskrieges für das Jahr 1922/23 169 700 £ vorgesehen für Zwecke der Forschung und für Schutzmaßnahmen gegen Gasangriffe. Mit Ausnahme von kleinen Mengen für Forschungsarbeiten sei seit dem Waffenstillstand kein Giftgas fabriziert worden. (4706)

Wirkung des Industrieschutzgesetzes. Seit das Gesetz in Kraft getreten ist, hat sich die Reihe der Chemikalien, welche unter den letzten Abschnitt der Schutzliste fallen, erheblich vermehrt. Es ist zweifellos, daß durch das Gesetz manche Fabrikanten ermutigt worden sind, ihre Betriebe fortzuführen, welche sie sonst geschlossen hätten (Beantwortung einer Anfrage im Parlament). (4709)

Ausfuhr von Parfümerien. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament gab der Präsident des Handelsamts folgende Zahlen über die Ausfuhr von Parfümerien und parfümierten Spirituosen:

Ausfuhr von inländischen Erzeugnissen:	1920	1921
alkoholhaltige Parfümerien . . . lb.	963 707	137 945
alkoholfreie Parfümerien . . . „	4 744 241	1 700 422
parfümierte Spirituosen,		
unter Zollverschluß . . . galls.	74 518	15 406
nicht unter Zollverschluß „	—	18 172

Ausfuhr von ausländischen und Kolonial-Erzeugnissen:

alkoholhaltige Parfümerien . . . lb.	—	559
alkoholfreie Parfümerien . . . „	224 658	212 871
parfümierte Spirituosen galls.	679	674

(4723)

Neue Gerbstoffe. Das Untersuchungskomitee für Rohstoffe des „Imperial Institute“ hat eine Reihe von Berichten über einige nutzbare Rohstoffe in den britischen Produktionsgebieten erscheinen lassen. Unter anderem wird über sehr zufriedenstellende Versuche mit Akazienrinde aus Südafrika für Gerbstoffe berichtet, die bereits zu einer weitgediehenen Nachfrage nach diesem Artikel geführt haben. (4785)

British Cyanides Co., Ltd. Nach dem Geschäftsbericht der Gesellschaft war die Tat Bank Fabrik während des ganzen Geschäftsjahres Mai 1921—April 1922 geschlossen und wurde wegen der ausländischen Konkurrenz in Kaliverbindungen nicht wieder eröffnet. Die Papes Lane Fabrik wurde im August 1921 wieder in Betrieb gesetzt und arbeitet nun mit Gewinn. Neue Prozesse für die Herstellung von raffinierten Kaliverbindungen wurden in kleinem Maßstab ausgearbeitet; eine von diesen Verbindungen wird jetzt mit Erfolg elektrolytisch gewonnen.

Die Versuche über den Barium-Prozeß zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff wurden energisch gefördert und haben trotz der Behinderung durch den Kohlen- und Ingenieurstreik endgültige befriedigende Resultate ergeben. Die Vorzüge des neuen von Sir A. Duckham konstruierten Ofentyps haben sich bestätigt, und die Direktion hofft, daß dieses wichtige Problem im Laufe des Geschäftsjahres gelöst werden wird.

Die scharfe ausländische Konkurrenz in Kalisalzen machte es notwendig, die Fabriken der British Potash Co., Ltd. während des Geschäftsjahres zu schließen. Es wurden aber Verhandlungen eingeleitet, die jetzt fortschreiten und, wenn sie erfolgreich sind, es der Gesellschaft ermöglichen werden, die Fabrikation wieder auf einer befriedigenden Grundlage aufzunehmen. Die Führung dieser Verhandlungen stößt aber wegen der unsicheren Verhältnisse in Europa auf beträchtliche Schwierigkeiten.

Die Gesellschaft hat auch den Handel mit ausländischen Chemikalien aufgenommen, und der Gewinn im Laufe des Jahres deckte die anfänglichen großen Ausgaben. Der gesamte Reingewinn des Jahres war 2383 £, von dem nach Zahlung der Dividende für die Vorzugsaktien 492 £ zum Vortrag übrig blieben. (4619)

Benzolproduktion. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Lloyd Greame mit, daß die Menge des im Jahre 1921 von den Mitgliedern der National Benzol Association produzierten Benzols auf 9 Millionen, des von Nichtmitgliedern produzierten auf ein Viertel dieses Betrages geschätzt werde. Infolge des Kohlenmangels sei die Produktion im Jahre 1921 sehr vermindert gewesen, und die gegenwärtige Produktion sei ungefähr doppelt so groß wie die im Jahre 1921. (4707)

Anglo-Continental Guano Works. Auf der 5. Generalversammlung teilte der Vorsitzende mit, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Frühjahr 1921 sowohl in England wie auch in Europa befriedigend gewesen sei, aber infolge der Dürre des Sommers sei der Verbrauch zurückgegangen und französische und belgische Superphosphatfabrikanten hätten, unterstützt durch die Entwertung des Franc, versucht auf dem englischen Markt Fuß zu fassen. Infolgedessen seien die Preise stetig gefallen, die Käufer hätten zurückgehalten, bis das Sinken der Preise zum Stillstand käme, und so sei das Herbstgeschäft sehr flau gewesen und der Absatz aller Fabriken der Gesellschaft habe stark abgenommen. Im Jahre 1922 sei trotz der ausländischen Konkurrenz die Nachfrage viel besser geworden und alle alten Bestände sind aufgebraucht worden. Die Preise hätten sich enger an das ausländische Niveau angeschlossen und wenn sie stabil blieben, so sei für den Winter eine Belebung des Handels zu erwarten.

Der Gewinn des vergangenen Jahres betrug 32 364 £; zusammen mit dem Vortrag von 9 666 £ ergeben sich 42 050 £. Davon wurden für die Vorzugsaktien 22 500 £ und für die gewöhnlichen Aktien 14 000 £ (= 5 %) verwendet, so daß ein neuer Vortrag von 5530 £ übrig blieb. (4726)

Produktion und Export von Morphium. In Beantwortung einer Anfrage im Parlament teilte Sir Baird mit, daß in England im Jahre 1920 643 945 Unzen Morphium fabriziert und 322 464 Unzen Morphium und Heroin exportiert worden seien (mit Ausnahme der durch die Post oder in Präparaten exportierten Mengen). (4708)

Cellulose Holdings and Investment. Die Gesellschaft wird in kurzem 7%ige Obligationen, 1. Hypothek, im Betrag von 5 000 000 £ emittieren. Diese Obligationen sind den Aktionären der „British Cellulose and Chemical Manufacturing Company“ reserviert und werden nicht dem Publikum angeboten. M. Baudry d'Asson, der Vorsitzende des Aufsichtsrats der „Soie artificielle de Tubize“ (Belgien), ist auch Mitglied des Aufsichtsrats der Cellulose Holdings. (4594)

Irland. Ausnützung der irischen Torflager. Wir entnehmen aus dem Bericht der „Commission of Inquiry into the Resources and Industries of Ireland“ über die irischen Torflager folgende Mitteilungen:

„Die Kommission ist der Ansicht, daß vier Stationen mit etwa 20 000 kw Dauerleistung mehr als ausreichend wären, um den Bedarf Irlands an gebundenem Stickstoff für die Fabrikation von Stickstoffdüngern und Explosivstoffen zu decken. Die Kommission befürwortet die Errichtung einer 20 000-kw-Anlage durch den irischen Staat an einem geeigneten Platz, wobei ein Teil der erzeugten elektrischen Kraft in der Nähe der Torflager zur Fabrikation von Cyanamid verwendet und der Rest nach den Industriezentren geleitet werden könnte.

Die Lage der Torfstreifefabrikation ist geschäftlich befriedigend, aber die Kommission sieht sich zu der Feststellung genötigt, daß wenig Hoffnung vorhanden ist, nach irgendeinem Verfahren Alkohol aus Torf zu erzeugen. Nur selten können mehr als 12 % des trockenen Torfs an Alkohol gewonnen werden. Eine Tonne luftgetrockneten Torfs ergibt etwa 10 Gallonen abs. Alkohol, aber die Kosten der Destillation der sehr verdünnten Lösung, welche nur ungefähr 0,6 % Alkohol enthält, sind sehr bedeutend. (4620)

Frankreich. Aus der chemischen Industrie. Man beabsichtigt, im Anschluß an den Deguide-Prozeß zur Gewinnung von Zucker aus der Rübenmelasse auch den Rohsaft mit Baryt zu reinigen. Dadurch würde man alle Kali- und Stickstoffverbindungen und einen idealen Dünger für die Zuckerrübe gewinnen. — Die „Société des Produits Azotés“ stellt jetzt einen neuen Dünger „Phosphazote“ her, welcher aus Calciumsuperphosphat und Harnstoff besteht, welcher durch Hydrolyse von Cyanamid gewonnen wird. Harnstoff enthält nahezu 45 % Stickstoff gegen 15,5 % im Natriumsalpeter, 20 % im Ammonsulfat und 35 % im Ammonnitrat. Harnstoff kann aus Ammoniumcarbamat mit einer Ausbeute von 35 kg aus 100 kg Carbamat gewonnen werden. (4724)

Fortschritte in der chemischen Industrie. In der Verarbeitung von Celluloseprodukten sind verschiedene Verbesserungen eingeführt worden; so findet z. B. das „Cellophan“ der Chemischen Fabrik Thaoules-Vosges steigende Verwendung, und eine Firma in Lyon produziert eine neue Acetylcellulose-Seide, welche so stark und geschmeidig wie natürliche Seide, aber weniger glänzend sein soll. — Die Fabrikation von Zinkoxyd ist in der großen neuen Fabrik der „Société Française du Zinc“ in Etang de Berre aufgenommen worden. (4716)

Rückgang im Superphosphatverbrauch. Die Nachfrage nach Superphosphat ist infolge der hohen Preise, welche wieder auf die gesteigerten Frachtkosten, Arbeitslöhne und Schwefelsäurepreise zurückzuführen sind, stark zurückgegangen; der Verbrauch in Frankreich ist von 1 200 000 metrischen Tonnen im Jahre 1914 auf nur 660 000 t im Jahre 1921 zurückgegangen, der europäische von 5 Mill. t im Jahre 1913 auf 2 Mill. t im Jahre 1921. (4717)

Ausfuhr von Kalisalzen. „La Journée industrielle“ schreibt: Die Ausfuhr unserer Kalisalze hat sich trotz des niedrigen Marktkurses, welcher den deutschen Absatz begünstigt, sehr beträchtlich vermehrt.

Die Ausfuhr von Chlorkali, des Hauptausfuhrartikels, betrug in den ersten 7 Monaten des Jahres 271 096 t gegen 216 668 t im Vorjahr.

Die Ausfuhr von Kaliumsulfat betrug für den gleichen Zeitraum 1130 t gegen 461 t im Jahr 1921. (4590)

Internationaler Kongreß für flüssige Brennstoffe in Paris. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 30. September hat die „Société de Chimie Industrielle“ angesichts der Bedeutung, die das Problem der Gewinnung und Verwendung flüssiger Brennstoffe besonders für die Industrie und die Landwirtschaft hat, einen internationalen Kongreß für flüssige Brennstoffe vom 9. bis 15. Oktober nach Paris einberufen. Der Kongreß steht unter dem Protektorat der französischen Minister für Handel, öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft und Kolonien, sowie des Unterstaatssekretärs für Luftfahrwesen und wird in den Räumen der gleichzeitig veranstalteten Ausstellung flüssiger Brennstoffe abgehalten werden. Das Arbeitsprogramm umfaßt 6 Sektionen für Petroleum, Schiefer, Braunkohle und Torf, Teer und Benzol, Alkohol, sowie Pflanzenöle; die Arbeiten werden durch Besuche von Spezialfabriken ergänzt werden. In erster Linie wird sich der Kongreß mit der Terminologie der einzelnen Erzeugnisse und ihren charakteristischen Eigenschaften, sowie den Analysenmethoden zur Feststellung der letzteren befassen. (4689)

Société anonyme des Produits Pyroligneux. Die Gesellschaft, welche ihren Sitz in Haybes-sur-Meuse (Ardennen) hat, erzielte im Geschäftsjahr 1921, nach Abzug der üblichen Abschreibungen, der Zinsen und der Rückzahlung von Obligationen einen Reingewinn von 105 602 frs., welcher einen beträchtlichen Rückgang gegen das Vorjahr darstellt. Nach Abzug der Zuwendungen zu den Reservefonds und der Tantiemen für den Aufsichtsrat blieb eine Summe von 88 000 frs. zur Ausschüttung einer Dividende von 8 %, oder 40 frs. auf die Aktie. Der Rest von 7790 frs. wurde dem Reservefonds zugeführt.

Die Fabrik in Haybes wurde wieder in Betrieb gesetzt. kam aber erst gegen Ende des Jahres voll in Gang. Es wurden 20 686 Raummeter Holz im Gewicht von 6448 t destilliert, was ungefähr der normalen Leistung in 8 Monaten entspricht. Die bisherigen Zahlungen der Kriegsschädenkommission decken noch nicht die Kosten der Wiederherstellung der Fabrik unter den gegenwärtigen Verhältnissen.

Die Fabrik in Yvoi hat 29 449 Raummeter destilliert gegen 30 563 im Jahre 1920. In La Guerche war die Nachfrage nach reinem Methylalkohol stärker, die Fabrik arbeitete mit ihrer vollen Leistungsfähigkeit und destillierte 41 748 Raummeter.

Mit Rücksicht auf die Finanzlage sind die Einrichtungen und die Gebäude der Fabriken in Yvoy-le-Pré und in La Guerche noch nicht so wiederhergestellt und in Betrieb, wie es den Wünschen der Gesellschaft entsprechen würde. Indessen belaufen sich die Ausgaben für diesen Posten allein in Yvoy auf 107 818 frs., in La Guerche auf 152 258 frs.

Die Gesellschaft hat beschlossen, die Fabrikation von Formol aufzunehmen und die nötigen Apparate für die Umwandlung des vorhandenen essigsauren Kalks in Aceton aufzustellen. Diese Produkte der Holzdestillation sind die einzigen, deren Absatz gegenwärtig gesichert ist.

Die Umwandlung von reinem Methylalkohol in Formol ist seit Beginn des Jahres in der Fabrik in La Guerche in Betrieb, welche sehr gut im Stande ist. Der Absatz ist reißend.

Die Geschäfte der Gesellschaft hatten auch unter der allgemeinen Krise zu leiden, doch sind die Aussichten seit Anfang des Jahres besser. (4591)

Société de Produits chimiques ou vétérinaires Alexandre Fournier. Die Gesellschaft wurde mit einem Kapital von 1 Mill. frs. in Aktien von 500 frs. gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von chemischen und tierärztlichen Präparaten und der Handel mit denselben. Der Sitz ist in Paris. (4592)

Compagnie Française des Phosphates de l'Océanie. Nach dem der Generalversammlung vorgelegten Geschäftsbericht entsprach der Geschäftsgang infolge der allgemeinen Krise nicht den Erwartungen der Gesellschaft. Das Ergebnis des Geschäftsjahres war schlechter als 1920, und der Ueberschuß des Gewinn- und Verlustkontos von 807 616 frs. gestattete nicht die Verteilung einer Dividende. Zu diesem Gewinn kommt der Betrag des Ueberschußsaldos am 1. Januar 1921 von 700 000 frs., zusammen 1 507 616 frs., von welchen 40 380 frs. für die gesetzliche Reserve und 1 167 235 frs. für verschiedene Amortisationen verwendet wurden. Es bleibt ein neuer Uebertrag von 300 000 frs. (4588)

Société Industrielle des Derivés du Soufre. Das Geschäftsjahr ergab einen Gewinn von 61 321 Fr., welcher nach Abzug von 5 % für die gesetzliche Reserve ganz für Amortisationen verwendet wurde. Da die Gesellschaft am 24. Mai 1921 gegründet wurde, so hatte das erste Geschäftsjahr nur eine Dauer von 7 Monaten und muß als Versuchsjahr angesehen werden. Die Fabrik in Saint-André-lez-Lille (Nord) konnte leicht für die Gewinnung aller Schwefelprodukte und besonders derjenigen nach den Patenten von Descamps, deren ausschließliche Verwertung sich die Gesellschaft gesichert hat, eingerichtet werden. Es wurde dort besonders die Fabrikation von Schwefelsäureanhydrid und von Calciumhydrosulfid (Handelsname „Redo“) in die Wege geleitet. Außerdem wurde die Fabrikation von Natriumsulfid und -bisulfid, von Zinksulfat und künstlicher Gelatine aufgenommen. Infolge der Krise in der chemischen Industrie haben sich während der Einrichtungsperiode der Fabrik nicht alle Erwartungen erfüllt, zu denen man berechtigt war; doch erscheinen nun die Aussichten für den Absatz günstiger. (4599)

Société des Produits Chimiques de la Mayenne. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft gegründet, deren Arbeitsgebiet die Verkohlung von Holz und allen für diesen Zweck geeigneten vegetabilischen Ersatzstoffen, die Destillation der erhaltenen Produkte, die weitere Behandlung und Umwandlung der sich ergebenden Derivate und die Fabrikation aller chemischen Produkte und Parfümerien darstellt.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Gennevilliers (Seine), und das Kapital beträgt 500 000 frs. in Aktien von 500 frs., von denen 100 der in Liquidation befindlichen „Société de Carbonisation et Produits Chimiques de Voutré“ zugeteilt wurden. (4598)

-Belgien. Erneute Ausdehnung der Kunstseiden-Industrie.

Die Société de Soie Artificielle de Tubize, ein von englischem Kapital unterhaltener Konzern, hat laut „Konfektionär“ einen neuen Betrieb hinzugenommen, der eine tägliche Produktion von 500 Kilo Kunstseide zu erzielen in der Lage ist. (4652)

Société Anonyme pour la Fabrication du Bleu d'Outremer (Ultramarin). Das Geschäftsjahr 1921/22 (Juni 21 — Mai 22) ergab einen Reingewinn von 469 623 frs. Die Dividende wurde auf 28 frs. 10 für die Aktien 1—8000 und auf 20 frs. 60 für die Aktien 8001—11 000 festgesetzt.

Die Vergrößerungsarbeiten sind beendet und die Geschäftslage, die unter der allgemeinen Depression litt, erscheint jetzt günstiger. (4596)

Schweiz. Deutsch-schweizerischer Chemikalienhandel 1913, 1920, 1921. Die amtliche schweizerische Statistik gibt für den Chemikalienhandel der Schweiz mit Deutschland folgende Zahlen:

	1913	1920	1921
Einfuhr aus Deutschland:			
Pharmazeutische Produkte	2 997,3	878,3	779,7
Parfümerien	64,1	91,9	52,4
Tonerde	3 776,4	13 913,0	13 071,8
Essigsäure, roh	769,3	475,3	312,9
Methylalkohol	1 208,7	476,1	422,9
Teerölderivate	3 132,7	6 391,0	3 680,7
Farbstoffe	6 871,9	3 369,9	2 870,2
darunter Teerfarbstoffe	669,8	495,6	362,4
Chemikalien, insgesamt	84 217,7	52 522,7	34 403,8
Basische Schlacke	47 748,7	2 054,9	9 137,0
Kalidünger	13 223,0	12 217,3	6 155,0

Ausfuhr nach Deutschland:

Calciumcarbid	25 013,2	1 736,2	1 250,2
Leim und Gelatine	767,4	810,1	651,1
Chemikalien, insgesamt	49 437,3	5 281,4	3 835,7

Der Wert der Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr betrug 1921 17 841 frs. und 3 896 000 frs. (4719)

Schweden. Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr 1920 und 1921. Die Einfuhr und Ausfuhr von Chemikalien und verwandten Stoffen in 1920 und 1921 weist folgende Zahlen auf:

Einfuhr:	1920	1921
	Metrische Tonnen	
Natriumnitrat	23 048,6	26 050,9
Aetznatron und Aetzkali	5 375,5	4 224,4
Chlorkalium	6 058,2	128,4
Chlorkalk	9 028,7	1 853,3
Natriumsulfat und -bisulfat	50 337,6	13 453,1
Calciumnitrat	22 302,5	14 855,6
Pottasche	1 909,1	693,8
Soda, Natriumbicarbonat	18 783,4	8 864,4
Kalisalze (Staßfurter)	49 508,2	37 625,4
Thomasphosphat	—	5 801,5
Rohphosphat	112 853,3	70 227,8
Kohlenteer	11 370,0	2 818,1
Zinkweiß, Lithopone, Permanentweiß (Schwerspat)	5 310,6	5 037,8
Pflanzliche Gerbstoffe, Extrakte	3 589,0	4 007,4
Schwefel	57 659,5	21 037,9
Pyrite	114 600,0	58 002,0
Pyritschlacken	18 369,0	15 833,9

Ausfuhr:	1920	1921
	Metrische Tonnen	
Calcium- und Bariumcarbid	7 897,2	6 544,0
Kalium- und Natriumchlorat	2 785,3	1 582,0
Calciumcyanamid	100,2	—
Kupfersulfat	151,6	69,7
Superphosphat	42 375,7	18 382,1
Andere Chemikalien	1 650,0	1 445,5
Zündhölzer, gewöhnliche	36 450,0	19 975,0
Sicherheitszündhölzer	34 800,4	18 519,5

(4748)

Die Ausfuhr von Streichhölzern nach Australien ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Sie betrug im Jahre 1918—1919 21 000 £, 1919—1920 50 000 £ und 1920—1921 262 000 £. Die Steigerung der Einfuhr ging hauptsächlich auf Kosten Japans, das mit der hochwertigen schwedischen Ware nicht konkurrieren konnte und dessen Absatz in Australien sich von 226 000 £ im Jahre 1918—1919 auf 13 000 £ im Jahre 1920—1921 verminderte. (4567)

Verdoppelung des Aktienkapitals des Zündholztrasts. Es verlautet, daß Svenska Tändsticksbolaget durch Neuemissionen sein Aktienkapital von 45 auf 90 Millionen Kronen erhöhen will, um die beträchtlichen Auslandsgeschäfte besser finanzieren zu können. (Svenska Dagbladet.) (4736)

Tschechoslowakei. Die Lage der chemischen Industrie. Von der Allgemeinen Fachgruppe der chemischen Industrie im Deutschen Hauptverband der Industrie, Geschäftsstelle Aussig, geht dem „Prager Tageblatt“ folgende Mitteilung zu:

Die durch das Mißverhältnis der Inlandskaufkraft der Krone zu deren Kaufwert im Ausland bedingte allgemeine Absatzstockung in der gesamten heimischen Industrie hat auch in der chemischen Industrie zu einer noch nicht dagewesenen Absatzstockung geführt. Der Export hat gänzlich aufgehört. Die allgemeine Fachgruppe der chemischen Industrie in Aussig hat in ihrer am 12. September in Aussig unter der Leitung ihres Vorsitzenden, Herrn Dr. August Hackel, stattgefundenen Vollversammlung zu der allgemeinen Wirtschaftslage der Industrie insbesondere Stellung genommen und der Forderung Ausdruck gegeben, daß eine den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung tragende Wirtschaftspolitik im In- und Auslande raschest jene Verbindungen zu schaffen habe, die unserer Industrie die Konkurrenzfähigkeit im In- und Auslande ermöglichen. Insbesondere wurde der rascheste Abbau der öffentlichen Lasten wie Steuern, Umlagen, Fracht- und Posttarife, die Beseitigung der Umsatzsteuer, Verbilligung der Kohle und Abbau der Arbeitslöhne gefordert, da nur beim Zusammenwirken aller dieser Momente eine wirkliche Erleichterung für das gesamte Wirtschaftsleben zu erwarten sei.

In Ausführung dieser von der Vollversammlung gefaßten Entschliebung wird der Regierung ein entsprechendes Memorandum überreicht werden. Bezüglich der Neuregelung der Arbeitslöhne wurde beschlossen, den mit dem Int. Verband der Arbeiterschaft der chemischen Industrie geschlossenen Lohnvertrag mit 30. September d. J. zu kündigen und eine 25 %ige Ermäßigung der derzeitigen Gesamtlöhne ab 1. Oktober d. J. zu fordern. Die Verhandlungen über die einstweilen erfolgte Kündigung wurden am 20. September aufgenommen und dürften voraussichtlich am 26. September zu Ende geführt werden. (4641)

Herabsetzung der Exporttarife. Um die durch die Wirtschaftskrise beschränkte Konkurrenzfähigkeit der heimischen Industrie auf den fremden Märkten zu erleichtern, hat das Eisenbahnministerium einige der bestehenden Exporttarife herabgesetzt und außerdem für verschiedene Waren neue Exporttarife eingeführt. Im „Anzeiger für Eisenbahnen und Schifffahrt“ vom 7. Oktober sind diese neuen Tarife veröffentlicht, die am 9. Oktober in Kraft getreten sind.

Neu ist der Exporttarif 16 für Zündhölzer, indem für Sendungen von mindestens 5000 kg statt der bisherigen Klasse I Kolonne VI und bei Sendungen von mindestens 10 000 kg statt der bisherigen Klasse I die Klasse II in Kraft tritt. Nach Kolonne VI stellen sich die Sätze für 100 km auf 1618, für 300 km auf 4082 und für 500 km auf 6395 Heller, so daß sich im Vergleiche zu den Tarifen der Klasse I (2016, 5187, 8320 Hellern) eine nicht unwesentliche Verbilligung ergibt.

Während für Papier und Papierwaren Frachtermäßigungen eingeführt wurden, ist der bisherige Exporttarif für Dache-pappe bestehen geblieben. (4778)

Vereinigte Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Setzer, N. Schneider jun. A.-G., Prag-Karolinenthal. Die neue Gesellschaft wurde mit einem Aktienkapital von 3 Mill. Kr. gegründet und hat von der Wiener Firma gleichen Namens nachstehende Betriebe übernommen: die Papierfabrik Franzenthal mit dem Sägewerk Paulusmühle und dem Elektrizitätswerk Elendbachl, die Papierwarenfabrik in Jitschin, die Ultramarinfabrik in Karbitz und die Ultramarinabteilung der Firma Brüder Pick in Karolinenthal. Ein Beschluß des Verwaltungsrates auf Erhöhung des Aktienkapitals von 3,6 auf 6 Mill. Kr. wird der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden. (4602)

Herabsetzung der Preise für Sprengstoffe. Unter Vorsitz des Handelsministers und unter Teilnahme von Vertretern der beteiligten Ministerien fand am 4. Oktober im Handelsministerium eine Sitzung über eine Preismäßigung für Sprengstoffe statt. Die Beratung, an der auch Vertreter der Interessenten teilnahmen, zeitigte das Ergebnis, daß das Finanzministerium die Monopolverpreise für Sprengstoffe in nächster Zeit wesentlich herabsetzen kann. Auch für Zündschnüre wurde eine Verbilligung von vorherhand 5 % erzielt, welchen Preis die Erzeuger loko Grube berechnen werden, während früher die Transportkosten aus der Fabrik im Preise nicht enthalten waren. (4776)

Litauen. Einfuhr von Chemikalien im Jahre 1921. Im Jahre 1921 hat Litauen Chemikalien im Werte von 21 Mill. Reichsmark eingeführt. (4710)

Finnland. Neue Zündholzfabrik. In Tavastehus wurde eine neue Firma namens „Tulitikkutehdas Suomi O/Y“ gegründet, die eine Zündholzfabrik zu betreiben beabsichtigt. Das Aktienkapital beträgt 500 000 Fmk. und kann auf 1 500 000 Fmk. erhöht werden. (4609)

Polen. Kartoffelaustausch gegen Kunstdünger mit Polen. Laut Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 29. September hat der Leiter der Großpolnischen Landwirtschaftskammer in Posen, Direktor Dykier, in der Posener Presse einen Bericht veröffentlicht, in dem die Aussichten für die diesjährige Kartoffelernte als sehr gut bezeichnet werden. Auf Grund amtlicher Statistiken kam er zu dem Ergebnis, daß nach Deckung des Bedarfs für Industrie und Bevölkerung noch etwa 50 000 Waggon (etwa 12 Mill. Zentner) nach Deutschland, Frankreich, Belgien und Holland ausgeführt werden können. Er schlägt vor, diesen Kartoffelüberschuß nur gegen Kunstdünger ins Ausland zu liefern, weil die Angliederung Oberschlesiens an Polen den hiesigen Mangel an Kunstdünger bisher nicht beseitigt habe. Die Kunstdüngerfabriken in Polnisch-Oberschlesien befänden sich fast ausschließlich in deutschen Händen, die unter Berufung auf die geltenden Verträge ihre Produktion nur nach Deutschland ausführen. In der Azotfabrik in Chorzow O.-Schl., der einzigen, die von Polen geleitet werde, hätten die deutschen Chemiker, Ingenieure und sogar die Arbeiter nach der polnischen Besetzung die Arbeit niedergelegt. Obwohl Professor Moscicki aus Krakau zurzeit mit der Neuorganisation der Fabrik beauftragt sei, werde man erst im Jahre 1923 auf neue Lieferungen rechnen können. Bis dahin müsse man versuchen, die für die bevorstehenden Bestellungen notwendigen Kunstdüngermengen gegen Lieferung des zur Verfügung stehenden Kartoffelüberschusses aus dem Auslande zu erhalten. (4672)

Einfuhr von Kunstdünger. Nach Angaben des polnischen statistischen Amtes betrug die Einfuhr von künstlichen Düngemitteln 1920 36 000 t, 1921 55 000 t (24 000 im 1. Halbjahr, 31 000 im 2. Halbjahr).

(4623)

Sowjet-Rußland. Verordnung des Rates der Volkskommissare über die Eröffnung und den Betrieb des Arzneimittelhandels. Der Rat der Volkskommissare hat verordnet: Das Recht zum Arzneimittelhandel wird den staatlichen Vereinigungen und Institutionen nach Maßgabe der in den Bestimmungen darüber festgesetzten Ordnung, wie auch mit Genehmigung des Volkskommissariats für das Gesundheitswesen den genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Privatpersonen auf Grund einer besonderen vom Volkskommissar für das Gesundheitswesen zu erlassenden Instruktion gestattet. (4772)

Sodaindustrie. Die unter der Sowjetregierung aufgenommene Ausbeutung des Sodareichtums der Petuchowseen hat zur Errichtung einer Fabrik an den Fundstätten geführt, die in der laufenden Sommersaison 35 000 Pud chemisch reiner Soda produzieren wird. Im März wurden durch Ausfräsen über 1000 Pud gewonnen. Die bereits im Winter vorgenommenen Untersuchungen haben einen Vorrat von 21 Millionen wasserfreier, chemisch reiner Soda aufgedeckt, so daß eine bis 500 000 Pud gesteigerte Jahresproduktion für die Fabrik auf unabsehbare Zeit gesichert erscheint. (Vergl. „Chem. Ind.“ Nr. 41, S. 673.) (4712)

Produktion von Chemikalien. Die Petersburger chemischen Werke Mendejew, die nach längerer Unterbrechung den Betrieb wieder aufgenommen haben, sollen, nach einer Meldung der „Osteuropäischen Wirtschaftsnachrichten“, bis zum Ende dieses Jahres nach dem vorgesehenen Organisationsplan 900 000 Pud Superphosphat, 40 000 Pud Schwefelsäure und 200 000 Pud Salzsäure und andere chemische Produkte herstellen. (4680)

(Ukraine). Der Zusammenschluß der Benzolfabriken. Von den 22 Benzolfabriken der Ukraine befanden sich bereits während des Krieges nur 15 im Betriebe. Diese Fabriken verfügten über 1662 Öfen, deren normale Produktion 214 Millionen Pud Koks und 1 Million Pud Rohbenzol betragen hat. Nach dem Jahre 1918 hörte man auf, die Koksöfen in der Ukraine auszubauen. Lediglich das Olschowsche Werk mit 30 Öfen wurde fertiggestellt. Die Koksbenzolvereinigung verfolgt den Zweck, sechs der besterhaltenen Kokereien in Betrieb zu setzen. Die Inbetriebsetzung dieser sechs Kokereien wird die Möglichkeit geben, wenn nur ein Drittel der Öfen arbeiten, den Koksbedarf der metallurgischen Werke mit 20 Millionen Pud für das laufende Betriebsjahr zu decken, wobei die Nebenprodukte eine Reihe von Werken, wie pharmazeutische, Farben-, Sprengmaterialienwerke ins Leben zurückrufen könnten. Die oben aufgezählten Kokereien befanden sich bisher unter Verwaltung des „Jugostahl“ und Hauptmetallkommissariats und wurden von diesen nur zur Erlangung des notwendigen Kokes benutzt. Als Beispiel für ihre Leistungsfähigkeit sei nur aus dem bisher vorliegenden Zahlenmaterial erwähnt, daß im September bis inkl. November 100 Koksöfen im Betriebe waren, welche 1 786 000 Pud Koks erzeugten, während bei normaler Arbeit die Koksproduktion nicht niedriger als 4 500 000 Pud hätte sein müssen. Die Wirtschaft in den Kokereien war überhaupt vernachlässigt, so daß die meisten gebrauchsunfähig wurden. Auch der erzeugte Koks war schlechter Qualität, und die Nebenprodukte wurden überhaupt nicht verwertet. Eine regelmäßige Bewirtschaftung der Kokereien wird die Möglichkeit geben, 1800 Koksöfen in Betrieb zu setzen und neben dem Koks Benzol in großen Quantitäten zu liefern. Um die noch nicht fertiggestellten 700 Öfen zu vollenden und neue Öfen zu errichten, sind große Kapitalien nötig. Die vorhandenen 1800 Koksöfen können nach der Instandsetzung bei normaler Arbeit 180 Millionen Pud Koks liefern, wofür 240 Millionen Pud Kohle nötig sind. Auf diese Weise ließen sich 63 % der Vorkriegsproduktion erzielen. Man plant, aus der Vereinigung der Koks- und Benzolwerke eine A.-G. zu gründen, die unter Kontrolle des ukrainischen Kommissariats für Volkswirtschaft stehen wird. Dieser A.-G. sollen die 22 Koksbenzolwerke, das Stickstoffwerk „Jusowka“, das chemische Laboratorium der Gesellschaft „Koksbenzol“ und das Fenolwerk übergeben werden. (4529)

Ungarn. Mohnausfuhr. Die Ausfuhr von Mohn, die bisher frei war, hat der Ackerbauminister bis auf weiteres an eine besondere Bewilligung geknüpft. Die zur Ausfuhr in das Zolldausland bereits aufgenommenen Mohnsendungen werden dadurch nicht berührt. (Pester Lloyd.) (4737)

Eine ständige Ausstellung von Arzneipflanzen wurde in Budapest am 16. September 1922 eröffnet, die einerseits die Bevölkerung auf den Wert der in Ungarn sehr häufig vorkommenden Arzneipflanzen aufmerksam machen, andererseits aber auch die Ausfuhr dieser Pflanzen heben soll. In wildem und halbwildem Zustande wachsen in Ungarn große Mengen von Kümmel, Anis, Coriander, Senf, Kamille usw., die alle wirtschaftlich leicht auszunützen sind und bereits auch in größeren Mengen gesammelt werden. Die Ausstellung befindet sich im Stadtwaldchen, Ausstellungsgebäude Vajdahunyad vára, und wird von der Abteilung für Arzneipflanzen des Landwirtschaftsministeriums geleitet. (4648)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 6. 10. 22 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m 9100,— Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 9350,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m 9700,— „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung
ab Lager. (4804)

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzol-Verband G. m. b. H. Bochum hat mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt: Tetralitbenzol 164 Mk., Lösungsbenzol 146 Mk., Schwerbenzol 90 Mk., für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4773)

Neue Sodapreise.

Das Sodasyndikat erhöhte ab 1. Oktober den Preis für kalcinierte Soda auf 2400 Mk. (4766)

Neue Kohlensäurepreise.

Das Kohlensäuresyndikat erhöhte die Preise von 400 auf 650 Mk. (4800)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	11. 10.	4. 10.	Aktien	11. 10.	4. 10.
A. G. f. Anilinfabr. . .	1460,—	1395,—	Höchstes Farb. . .	1499,—	1399,—
Bad. Anilin	1975,—	1830,—	C. A. F. Kahlbaum . .	930,—	1000,—
Byk-Guldenw.	600,—	700,—	Köln-Rottweil	1218,—	1200,—
Chem. F. Buckau	5550,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	1400,—	1400,—	Linde's Eismasch. . . .	1150,—	939,—
„ Grünau	930,—	1000,—	Nitritfabrik	949,73	940,—
„ v. Heyden	1395,—	1250,—	Oberschl. Koksw. . . .	2380,—	2400,—
„ Milch & Co.	1000,—	860,—	Rasquin, Farb.	1675,—	1700,—
„ Weiler	1300,—	1200,—	Rh. W. Sprengst. . . .	715,—	745,—
„ Gelsenk.	8000,—	8200,—	J. D. Riedel	1300,—	1200,—
„ W. Albert	3350,—	2200,—	Rütgerswerke	1110,—	1075,—
„ Concordia	3100,—	3000,—	H. Scheidemandel . . .	3400,—	3300,—
Dynamit Nobel	1100,—	1030,—	Schering, Chem.	1880,—	1740,—
Egestorff, Salzw.	2600,—	2425,—	Sprengst. Carb.	1215,—	1000,—
Elbert. Farb.	1500,—	1475,—	Staßfurter Chem. . . .	4850,—	5200,—
Fahlberg List	560,—	670,—	Thür. Bleiweißf. . . .	1400,—	1540,—
Th. Goldschmidt	1810,—	1569,—	Union Chem. Fabr. . . .	2300,—	1350,—
Harb. Wiener G.	1645,—	1661,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	2400,—	—
Harkort Bergw.	2840,—	2900,—	„ Glanzstoff F.	5400,—	4800,—
Heine & Co.	725,—	710,—			

Devisen	5. 10.	6. 10.	7. 10.	9. 10.	10. 10.	11. 10.
Holland	84100,—	83800,—	86700,—	101000,—	115200,—	104000,—
Schweden	57450,—	57300,—	58850,—	69100,—	78500,—	70750,—
Italien	9140,—	9350,—	9600,—	11150,—	12650,—	11175,—
England	9600,—	9560,—	9835,—	11475,—	13100,—	11800,—
New York	2140,—	2160,—	2245,—	2600,—	2970,—	2600,—
Frankreich	16275,—	16500,—	17000,—	19775,—	22400,—	19900,—
Schweiz	40250,—	40500,—	42000,—	48700,—	55600,—	49400,—
Spanien	32600,—	32800,—	34000,—	39400,—	44699,80	40000,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	11. 10.	4. 10.
Elektrolytkupfer	90466	65680
Raffinadekupfer 99,3 %	70000—71000	56000—57500
Originalhüttenweichblei	27000—28500	22000—23000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	46000—47000	37000—38000
Zink, umgeschmolzen	32000—33000	28000—29000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	103800	83300
do. in Walz- oder Drahtbarren	104400	83900
Bancalinn	192000—193000	154000—155000
Straitzinn	192000—193000	154000—155000
Australzinn	192000—193000	154000—155000
Hüttenzinn, 99 %	190000—191000	151500—152500
Reinnickel	150000—160000	125000—130000
Antimon-Regulus	27000—27500	22500—23500
Silber in Barren (1 kg)	51000—52000	47000—47500

(4808)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Direktor Schmitz in der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik wurde von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg zum Ehrendoktor ernannt. (4779)

Geschäftliches

Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen bei Köln a. Rh. Die Aktionäre der Gesellschaft werden zu einer außerordentlichen Generalversammlung eingeladen auf Mittwoch, den 18. Oktober 1922, vormittags 10¼ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Erhöhung des Stammaktienkapitals um 440 000 000 Mk., eingeteilt in 440 000 Inhaberaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1922 ab und des Vorzugsaktienkapitals um 30 000 000 Mk., eingeteilt in 30 000 auf Namen lautende Vorzugsaktien zu 1000 Mk. pro Stück mit denselben Eigenschaften, wie die bestehenden Vorzugsaktien und mit Dividendenberechtigung vom 1. Januar 1923 ab. 2. Festsetzung der Mindestbeträge, zu denen die neuen Aktien auszugeben sind, und Beschlußfassung über die zur Durchführung der Kapitalerhöhung erforderlichen Maßnahmen. Ausschluß des Bezugsrechts der bisherigen Aktionäre. Die neuen Inhaberaktien sollen von der sie übernehmenden Bankgruppe den bisherigen Aktionären zum Kurse von 150 % zum Bezug angeboten werden. Die Vorzugsaktien sollen von den übrigen Firmen der Interessengemeinschaft übernommen werden. 3. Beschlußfassung über die durch die Kapitalerhöhung bedingten Änderungen des Gesellschaftsvertrages. (4733)

Aus dem Handelsregister.

(2. Oktober bis 7. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Friedrich Branding, Hannover, jetzt: Landesprodukte und Chemikalien Friedrich Branding, Hannover. (4801)

Versammlungskalender.

24. Oktober: Vereinigte Chemische Werke A.-G., Charlottenburg: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gebäude der Deutschen Bank, Berlin W.
„Lipsia“, chemische Fabrik zu Mügeln, Bez. Leipzig: außerordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Sitzungssaal der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig, Brühl 75/77.
27. „ Chemische Fabrik in Billwärders vorm. Hell & Sthamer A.-G. in Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 1 Uhr, im blauen Saal des Hotels Bristol, Berlin, Unter den Linden 5.
28. „ Staßfurter Chemische Fabrik vorm. Vorster & Grüneberg A.-G., Staßfurt: ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaal des Bankhauses Jacquier & Securius, Berlin C 2, An der Stechbahn 3/4.
Vereinigte Ultramarinfabriken A.-G., vorm. Leverkusen, Zeltner & Consorten, Köln: 33. ordentl. Hauptversammlung, vorm. 10 Uhr, im Geschäftshaus zu Köln, Hohenzollernring 85.
Farbenfabrik Täuferwerke A.-G., Weikersheim: 1. ordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, im Gasthof zum Lamm in Weikersheim. (4802)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für chemisch reine Salzsäure zu Genußzwecken, sowie für Bleimennige und Glätte.

Die Ausfuhrmindestpreise änderten sich für Paraffin-Zündstreifen (mit Wirkung vom 1. 10.) und Asphaltmastix (mit Wirkung vom 29. 9.). Die Ausfuhr von Chromsalzen (Natrium und Kaliumbichromat), sowie von Chromalaun wurde kontingiert, die Einfuhr von Chromalaun gesperrt, die Einfuhr von Chromsalzen bedingt zugelassen.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Schwefelsäure Tonerde (nach Belgien, Holland, England), Pottasche (nach Oesterreich, Polen, den Rand- und Balkanstaaten), sowie für Schwefelnatrium (nach Spanien).

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4806)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	5. Okt. 1922	7. Okt. 1922	7. Okt. 1922	5. Okt. 1922	6. Okt. 1922	20. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Dänemark (Kopenhagen) kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 490 Fr.	pure 105—110 £	2 d. Kr.	21 €Kr.	—	13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—60 £	chem. rein 1,23 d. Kr.	80% 14 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	—	100 lb. 5,50—5,75 \$
Aetznatron	76/77% coulee blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	—	5,50 €Kr.	128/130 (7200 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 1,9—2 s	—	48 €Kr.	—	U. S. P. 70—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 €Kr.	Bleiberger (10600 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	0,67 d. Kr.	crist. 7,25 €Kr.	crist. 253 M.	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	—	cryst. 39/40% 6—6 ¹ / ₄ d	—	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° (franco Paris) 52 Fr.	35,37% 12 £	0,26 d. Kr.	2,80 €Kr.	(3200 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	—	7,25 €Kr.	268 M.	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 2,2—2,3 d	5,20 d. Kr.	—	—	47—48 c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 108—110,10 £	2,15 d. Kr.	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	crist. 99/100% 360	99/100% 67—68 £	80% 1,35 d. Kr.	80% 21 €Kr.	80% chem. (13500 K.)	99 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36% 12 €Kr.	—	40% 9—9 ¹ / ₄ c.
Glaubersalz	—	commere. 5—5,10 £	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. 1,15 €Kr.	crist. 1100 K.	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	—	—	17—17 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	—	31 €Kr.	—	35 ¹ / ₂ —35 ³ / ₄ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 €Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. belge 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 €Kr.	175 M.	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	—	—	—	10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	—	8,50 €Kr.	—	cryst. 100 lb. 6,25—6,50 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	—	Grünsteig 6,50 €Kr.	30% Rotsiegel (200 M.)	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	1,90 d. Kr.	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 d	—	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	—	14 €Kr.	—	17 ¹ / ₄ —17 ¹ / ₂ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	—	—	—	50% solution 8—8 ¹ / ₂ c.
Pottasche	88,90% 150 Fr.	90% 31—33 £	96,98% 0,70 d. Kr.	—	—	80/85% 5—5 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	—	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	pulv. 0,62 d. Kr.	98/100 9 €Kr.	98/99 weiß crist. 175 M.	white gran. 6—6 ¹ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 98 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 €Kr.	36° 2500 K.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 24 Fr.	—	0,13 d. Kr.	20/22° 0,95 €Kr.	20/22° techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60/62 conc. eont. 135 Fr.	solid 60/62% 21,10—23,10 £	conc. 0,34 d. Kr.	4,50 €Kr.	60/62 conc. (145 M.)	fused 60/62% 4 ¹ / ₄ —4 ¹ / ₂ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	0,33 d. Kr.	66° 1,75 €Kr.	60° (1700 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	58% calc. 0,19 d. Kr.	—	98/98 Ammoniak (2600 K.)	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° 36,50 Fr.	—	36/38% 0,09 d. Kr.	—	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,4 ¹ / ₂ —1,5 s	—	29 €Kr.	crist. (40000 K.)	30 c.

() : Angabe; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 23. OKTOBER 1922

Nr. 43

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 18. Oktober 1922.

Als um die Mitte der vorigen Woche der Dollarkurs an den deutschen Börsen den ungeheuerlichen Stand von 3000 erreicht hatte, erschien in der Presse eine offiziöse Ankündigung unmittelbar bevorstehender Maßnahmen zur Einschränkung der Devisenspekulation. Börsengerüchte wollten von radikalen Maßregeln der Reichsregierung, von Ablieferungszwang und einer Kontrolle der Konten, wissen, wodurch selbst der legitime Devisenhandel schwer beeinträchtigt werden müßte. Die hierdurch hervorgerufene Beunruhigung führte zu einer Senkung des Dollarkurses innerhalb zweier Tage um 600 Punkte. Als dann aber die angekündigten Maßnahmen am nächsten Tage in Gestalt der Verordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln veröffentlicht wurden, trat unmittelbar eine sich allmählich fortsetzende Erholung der Devisenkurse ein. Wenn nicht alles trügt, wird die Dollarkurve binnen kurzem den Höchststand sogar überschreiten, den sie vor Bekanntwerden der behördlichen Maßregeln erreicht hatte. Die Verordnung selbst hat also eine günstige Wirkung auf die Gestaltung unserer Valuta nicht auszuüben vermocht. Offiziös wird dies damit zu entschuldigen versucht, daß bei der Eile, in der sie erlassen werden mußte, erschöpfende, einen vollen Erfolg versprechende Maßnahmen nicht getroffen werden konnten. Diese Erklärung wirkt eigenartig; denn wenn man von einer verschärften Regelung des Devisenhandels überhaupt einen Stillstand in der Markentwertung erhoffen konnte, dann war es nicht gerade nötig, damit zu warten, bis der Dollar auf 3000 angestiegen war. Auch ein Kurs von 1000 hätte schon genügen müssen, um kein Mittel unversucht zu lassen, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Da schon in allernächster Zeit die „Notverordnung“ vom 12. Oktober durch ein Gesetz mit ergänzenden Maßnahmen erlassen werden soll, kann man von einer kritischen Betrachtung dieses Versuchs mit unzulänglichen Mitteln absehen.

Als im Februar d. J. das Gesetz über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln erlassen wurde, äußerte der Wirtschaftsminister erhebliche Bedenken in bezug auf den zu erwartenden Erfolg. Sollte auch das kommende Gesetz nicht das Vertrauen seiner Schöpfer besitzen, dann wäre es besser, ganz darauf zu verzichten, denn die für den legitimen Devisenhandel bei jeder gesetzlichen Regelung unvermeidlichen Belästigungen und wirtschaftlichen Schädigungen sind nur zu rechtfertigen, wenn dadurch tatsächlich das illegitime Spekulantentum ausgeschaltet wird. Unbedingt zu fordern ist, daß die bereits angekündigten Vorbereitungen zur Schaffung eines wertbeständigen deutschen Anlagepapiers mit Beschleunigung zu einem erfolgreichen Abschluß gebracht werden. Denn wenn man den eine gesicherte Anlage suchenden verfügbaren Barmitteln den Erwerb von Devisen sperrt, dann muß ein Ersatz dafür geschaffen werden. Man darf gespannt sein, ob es der Regierung gelingt, eine Goldanlagemöglichkeit zu schaffen, die einen vollen Ersatz für die fremden Devisen bietet und deren Sicherheit über jeden Zweifel erhaben ist.

In unterrichteten Wirtschaftskreisen erörtert man lebhaft verschiedene in Vorbereitung befindliche gesetzgeberische Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, die Passivität unserer Handelsbilanz zu beseitigen. Wenn die über die Pläne des Wirtschaftsministeriums umlaufenden Gerüchte sich als zutreffend erweisen sollten, dann hätte man mit einer teilweisen Neuaufgabe der Planwirtschaft zu rechnen, die vor drei Jahren zur größten Genugtuung der gesamten deutschen Wirtschaftskreise zu Grabe getragen wurde, noch ehe sie zur Verwirklichung gelangte. Die Pläne, über deren geistige Urhebererschaft kaum ein Zweifel bestehen kann, gehen von dem an sich richtigen Gedanken aus, daß für deutsche Reparationsleistungen nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Um nun einen solchen Ueberschuß zu erzielen, soll die Absicht bestehen, die Einfuhr auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei wird aber, so versichert man, nicht nur an eine Verhinderung der Einfuhr entbehrlicher Fertigfabrikate gedacht, sondern auch an eine Beschränkung des Rohstoffimports, soweit dieser nicht zur Produktion lebenswichtiger Erzeugnisse notwendig ist. Und dabei soll die Einfuhr der auf das unentbehrliche Mindestmaß begrenzten Rohstoffe auf die verarbeitenden Industrien nach einem für jede Industrie festzustellenden Schlüssel verteilt werden. Also: nicht Förderung der Produktion, sondern Einschränkung. Statt einen Ausfuhrüberschuß durch eine möglichst weitgehende Förderung der Produktion von Ausfuhrsgütern zu erreichen, will man die Einfuhr drosseln und damit die heimische Gütererzeugung lahmlegen. Ueber die sozialen Wirkungen einer solchen Produktionspolitik scheinen die Urheber dieses genialen Programms nicht nachgedacht zu haben. Es darf aber wohl als sicher gelten, daß dieser Planwirtschaft zur planmäßigen Zerstörung der deutschen Wirtschaft das Lebenslicht ausgeblasen werden wird, noch bevor sie in greifbaren Plänen in der Öffentlichkeit erscheint. Es gibt noch einen Reichswirtschaftsrat. Er würde gut tun, sich möglichst bald danach zu erkundigen, ob wirklich im Deutschen Reich eine amtliche Stelle vorhanden ist, an der man ein solches Programm für Wirtschaftspolitik hält.

Die in dem Wirtschaftsbericht der vorigen Woche an dieser Stelle vertretene Forderung, daß die deutschen amtlichen Stellen unverzüglich die Aufstellung eines umfassenden und alle Einzelfragen erörternden Reparationsprogramms in die Hand nehmen müßten, hat ihre Rechtfertigung gefunden durch die Veröffentlichung der wesentlichsten Gesichtspunkte des Reparationsplans Bradburys. Von französischer Seite sind der englischen Regierung wegen dieser Veröffentlichung vor Erörterung des Planes in der Reparationskommission Vorwürfe gemacht. Unzweifelhaft ist die letzte Markkatastrophe die Ursache für die Veröffentlichung gewesen. England erachtet die Inangriffnahme des Reparationsproblems für so dringend, daß es ein sofortiges Bekanntwerden seiner Pläne für die Lösung desselben notwendig hielt; man wollte verhindern, daß dies Programm in den Kommissionsberatungen durch den Widerstand Frankreichs zum Scheitern gebracht wurde.

Der in der Presse mitgeteilte Auszug aus Bradburys Plan wird erst durch die nachträglich erschienenen Er-

läuterungen verständlich. Der Grundgedanke ist, das deutsche Budget von den Lasten aus dem Friedensvertrag für eine Zeit von drei bis vier Jahren nahezu gänzlich zu befreien; und zwar nicht nur von Barzahlungen, sondern auch von den Kosten der Sachleistungen. Jedoch sollen Deutschlands Kriegsgläubiger durch das gewährte Moratorium keine Schädigung erleiden. Deutschland soll statt der bisherigen Devisenzahlungen den einzelnen an der Kriegsentschädigung beteiligten Staaten Schatzwechsel mit fünfjähriger Laufzeit ausstatten, für welche die betreffenden Staaten selbst die Garantie übernehmen. Die Schatzwechsel würden also mit einer doppelten Garantie ausgestattet und wären deshalb ohne Schwierigkeiten durch Diskontierung für die Deckung des Geldbedarfs der einzelnen Länder zu verwenden. Dieses System der Schatzanweisungen mit doppelter Garantie soll auch auf die Sachleistungen Anwendung finden. Will ein Staat von Deutschland Sachleistungen erhalten, so soll er deren Gegenwert durch die von ihm garantierten Schatzanweisungen an Deutschland zahlen, wodurch Deutschland in die Lage versetzt wird, sich durch Diskontierung der Anweisungen die für den Entgelt der Sachleistungen erforderlichen Barmittel zu beschaffen. Auf diese Weise würde die mit dem bisherigen System der Sachleistungen verbundene ungeheuerliche Noteninflation vermieden. Der Grundgedanke Bradburys ist also die Umwandlung aller deutschen Verpflichtungen innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre in eine Schatzwechselschuld. Im Zusammenhang damit ist eine Regelung der interalliierten Kriegsschulden vorgesehen, bei der durch eine teilweise Streichung der französischen Verpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten Deutschland eine wesentliche Entlastung erfahren könnte. Bradburys Plan sieht ferner eine Stabilisierung des Markkurses unter Heranziehung der in der deutschen Reichsbank lagernden Goldmilliarde vor. Außerdem soll Deutschland eine internationale Anleihe zum Wiederaufbau seiner Wirtschaft erhalten. Bradbury erachtet die Hilfsaktion für Deutschland als so dringend, daß er sie noch vor der Brüsseler Konferenz zur Durchführung bringen will. Sache der Verhandlungen in Brüssel wäre es dann nur noch, sich endgültig über die Höhe der deutschen Gesamtverpflichtungen zu verständigen.

Daß diese Pläne in Frankreich im ersten Augenblick auf starken Widerstand gestoßen sind, überrascht nicht. Die Presse stellte ein Gegenprogramm in Aussicht mit einem Sanierungsplan ganz nach Poincaréschem Rezept. Aber nach den neuesten aus Paris vorliegenden Meldungen scheint inzwischen doch eine andere Auffassung Platz gegriffen zu haben. Ein Organ, in dem die Anschauungen der französischen Finanzwelt zum Ausdruck kommen, erkennt unumwunden die Notwendigkeit an, Deutschland für die nächsten Jahre von allen Barzahlungen und Sachlieferungen zu befreien; es gäbe keine andere Möglichkeit, die Situation zu retten, als die Gewährung des von Bradbury vorgeschlagenen Moratoriums, lediglich über die Bedingungen könnten Meinungsverschiedenheiten bestehen. Was dann allerdings an Bedingungen in Vorschlag gebracht wird, ist für Deutschland absolut undiskutierbar. Nicht eine Verlängerung der Rheinlandbesetzung kann in Betracht kommen, sondern, was auch Keynes nachdrücklich vertritt, eine baldige gänzliche Aufhebung. In dieser Beziehung darf man die Hoffnung hegen, daß die Vereinigten Staaten, sobald es zu offiziellen Verhandlungen kommt, allen derartigen nationalistischen Plänen Frankreichs ein schnelles Ende bereiten werden. Man weiß in Paris heute genau, daß eine Lösung der französischen Finanzkrisis ohne den amerikanischen Schuldennachlaß unmöglich ist, und daß auf ein solches Entgegenkommen nur zu rechnen ist, wenn mit der Gewaltpolitik Poincarés endgültig gebrochen wird.

Im letzten der von Keynes herausgegebenen Wiederaufbau-Nummern des „Manchester Guardian“

hat ein namhafter amerikanischer Publizist Paul D. Cravath einen Aufsatz veröffentlicht, in dem er die Stellung Amerikas in der Reparationspolitik erörtert. Er setzt darin auseinander, welches großes Interesse die Vereinigten Staaten an einer Wiedergewinnung des europäischen, und insbesondere des deutschen Marktes haben; zwei Drittel der Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen gingen im Jahre 1913 nach Europa. Der Verlust eines solchen Marktes wäre nicht nur für die amerikanische landwirtschaftliche Bevölkerung, sondern auch durch Verminderung der Kaufkraft derselben für die Industrie verhängnisvoll. Der Verfasser zweifelt nicht, daß die Vereinigten Staaten bei der Aufstellung eines rationellen Reparationsprogrammes an ihrem Teil zur Lösung desselben beitragen werden. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit, daß auch von berufener deutscher Seite endlich ein klarer Plan für ein Reparationsprogramm der Öffentlichkeit unterbreitet wird. Mit der Bekämpfung der Devisenspekulation allein ist nichts zu erreichen. Wir müssen dem Ausland zeigen, daß wir selbst als die besten Beurteiler unserer wirtschaftlichen Notlage und ihrer Ursachen in der Lage sind, ein Programm aufzustellen, welches den berechtigten Ansprüchen unserer Kriegsgegner gerecht wird und uns die Möglichkeit eines Wiederaufbaues sichert. Bl. (185)

Protokoll der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W. am 16. September 1922.

Die Hauptversammlung wird um 10½ Uhr vorm. in der Deutschen Bücherei in Leipzig eröffnet.

(Die Eröffnungsrede des Ersten Vorsitzenden des Vereins ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie“ S. 653 zum Abdruck gelangt.)

Ansprachen von Ehrengästen.

Ministerialrat Florey (Sächsisches Wirtschaftsministerium): Sehr geehrte Herren! Namens der Sächsischen Staatsregierung und gleichzeitig namens der Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums habe ich die Ehre, diese hochanschauliche Versammlung herzlich zu begrüßen. Es ist uns in Sachsen eine besondere Freude, daß Sie wieder einmal in einer sächsischen Stadt tagen. Sie haben sich diesmal Leipzig gewählt, und diese Wahl wird Ihnen nicht schwer gefallen sein; bildet doch Ihre Versammlung den würdigen Auftakt zur Hundertjahrfeier der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte.

Seitdem Sie das letzte Mal in Sachsen getagt haben — es war 1910 in Dresden —, sind schwerwiegende politische und wirtschaftliche Ereignisse über unser Vaterland und über unser Wirtschaftsleben dahingegangen. Bis zum Kriege hat Ihre Industrie den phänomenalen Aufschwung genommen, den nicht nur Deutschland, sondern die ganze Welt bewunderte. Der Krieg hat auch Ihrer Industrie schwere Schläge versetzt, und es ist ja besonders der Konkurrenzneid der Feinde gewesen, der sich auf die Errungenschaften Ihrer Industrie geworfen hat. Gewiß sind das schmerzliche Erfahrungen für Sie, aber sie sind auch gleichzeitig das beste und ehrendste Zeugnis für die hervorragende Tatkraft und für die hervorragenden Leistungen, die Ihre Industrie und ihre Männer vollbracht haben. Die Wunden, die der Krieg geschlagen hat, wird Ihre Industrie hoffentlich leichter verwunden als andere Industrien und zwar aus einem sehr naheliegenden Grunde. Schon vorher ist hervorgehoben worden, daß die beste Freundin Ihrer Industrie die Wissenschaft ist, und wir alle sind uns klar darüber, daß nach dem verlorenen Weltkrieg die deutsche Wirtschaft neue Wege des Absatzes auf dem Weltmarkt suchen muß. Wir können nicht mehr darauf rechnen, mit billigen Massenartikeln im Ausland Geschäfte zu machen oder gar Dumping zu treiben, sondern wir müssen mit hochwertigen Qualitätsprodukten an den Weltmarkt zu kommen versuchen

und hier gilt es vor allem, die Hilfe der Wissenschaft und der Technik heranzuziehen. Sie kennen die rastlosen Bestrebungen der deutschen Industrie, die von allen Regierungen tatkräftig unterstützt werden, sich durch wissenschaftliche Forschungs-Institute das Rüstzeug zu verschaffen für den so gewaltig gesteigerten Konkurrenzkampf. Da hat die chemische Industrie das Vorbild abgegeben für alle anderen Industrien durch eine gründliche Verbindung von Wissenschaft und Praxis; ohne Uebertreibung kann man aussprechen, daß jedes größere gut geleitete chemische Unternehmen auch ein Forschungs-Institut für sich ist. Auf diesem Wege wird es Ihnen gelingen, ganz wesentlich zum Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens beizutragen. An der leider immer noch vorhandenen passiven Bilanz ist die chemische Industrie nicht schuld; im Gegenteil ist ihre Einfuhr viermal so gering gewesen als die Ausfuhr, und wenn wir die Wertziffern betrachten, ist das Verhältnis sogar 1 : 5.

Wenn wir in Sachsen auch nur einen bescheidenen Teil dieser Industrie aufzuweisen haben, nach der Zahl der Betriebe wohl nur den zehnten Teil, nach der Anzahl der Arbeiter wohl nur den zwanzigsten Teil, so nimmt doch die Sächsische Staatsregierung den lebhaftesten Anteil an dem Gedeihen Ihrer chemischen Unternehmungen und glaubt damit auch der gesamten deutschen chemischen Industrie an ihrem Teile zu helfen. In diesem Sinne wünscht die Sächsische Staatsregierung Ihnen einen guten, befriedigenden Verlauf Ihrer Verhandlungen und entbietet Ihnen in der guten alten Messe-, Handels- und Wissenschaftsstadt Leipzig ihren Gruß.

Oberbürgermeister Roth (Stadt Leipzig): Meine sehr verehrten Herren! Namens des Rates der Stadt Leipzig rufe ich Ihnen einen herzlichen Willkommensgruß zu. Was die chemische Industrie für unser Vaterland und für unsere Stadt bedeutet, brauche ich in diesem Kreise nicht noch besonders zu betonen. Die chemische Industrie greift befruchtend ein in alle anderen Industrien; sie ist groß geworden durch die gründliche und glückliche Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis, durch den echt deutschen Erfindergeist. So ist sie früher führend auf dem Weltmarkt geworden, und deshalb ist sie auch heute diejenige Industrie, welche mehr als irgendeine andere materiell und intellektuell bestohlen und beraubt wird. Unser deutsches Volk hat schon schlimmere Zeiten durchgemacht als die jetzigen, und wir haben das Vertrauen gerade zu unserer Intelligenz, daß sie dahin wirken wird, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß der Wiederaufbau, von dem so viel geredet wird, aber von dem noch nicht viel zu sehen ist, endlich in die Erscheinung tritt. Möge Ihre diesjährige Tagung, meine Herren, mit dazu beitragen, daß wir wieder besseren Zeiten entgegengehen und daß vor allen Dingen auch unsere so außerordentlich schwer leidende deutsche Wissenschaft und Intelligenz auf dem festen Fundament einer glänzend geleiteten Industrie auch weiter bestehen und mitarbeiten kann zum Segen unseres gesamten Vaterlandes, zum Heile Ihrer Industrie und aller derer, die in ihr und für sie arbeiten.

Dr. Brandt (geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Industrie- und Handelstages): Meine Damen und Herren! Unter den Industrien, die die Kraftquelle und der Stolz des Deutschen Reiches und der deutschen Bevölkerung von jeher gewesen sind, steht, was ich hier nicht weiter zu begründen brauche, die deutsche chemische Industrie mit an erster Stelle. Das weiß auch das Ausland, und deshalb ist es eins der vornehmsten Ziele des Versailler Friedensvertrages gewesen und ist es auch heute noch, diese deutsche Kraftquelle zu verschütten oder doch wenigstens aus dem Flußbette der deutschen nationalen Wirtschaft abzuleiten. Aber der Diplomat denkt und die Gesetze der Wirtschaft lenken, und so ist dieser Anschlag auf

die deutsche chemische Industrie bis heute mißlungen, und wir hoffen, daß er auch für alle Zukunft mißlingen wird. Noch steht die deutsche chemische Industrie, noch steht die deutsche Wirtschaft und noch steht das Deutsche Reich, und dieses nur aus dem Grunde, weil seine Unternehmer auch in der tollsten Zeit des politischen Zusammenbruches den Kopf oben behalten und geschafft und gesorgt haben, nicht zum wenigsten für ihre Arbeiterschaft. Meine sehr geehrten Herren! Ich bin der festen Ueberzeugung, daß einmal die Geschichte mit Bewunderung wird feststellen müssen, daß heute das deutsche Volk ohne militärische Waffen, nur mit den Waffen des Geistes und der Wirtschaft sein Dasein aufrechterhalten hat. Aber schon die Gegenwart kann darüber urteilen, ob die deutschen Gewerkschaftsführer recht haben, wenn sie vor wenigen Tagen beim Reichswirtschaftsminister die Forderung erhoben, die deutschen Unternehmer möchten endlich zur wirtschafts- und staaterhaltenden Mitarbeit übergehen. War dieses Wort im politischen Sinne gemeint, so wird es durch die Tatsachen widerlegt: Die deutschen Unternehmer haben auch, bisher schon in größerem Umfange, als äußerlich erkennbar geworden ist, politisch mitgearbeitet. Ist dieses Wort aber im wirtschaftlichen Sinne gemeint, so war doch die sofortige Aufnahme der wissenschaftlichen und technischen Arbeit in den ersten Tagen des Waffenstillstandes wohl nicht negativ, sondern im höchsten Sinne staats- und wirtschaftserhaltend. Und auch die musterhafte Wirtschaftsvertretung Ihres Vereins darf wohl unter die wirtschaftspolitischen Aktiven gerechnet werden. Namens der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine spreche ich aus, daß wir die feste Ueberzeugung haben, daß Sie auf dem Wege zum Wiederaufbau erfolgreich voranschreiten werden und daß, wenn Sie dabei der bundesgenossenschaftlichen und freundlichen Hilfe der hier vertretenen wirtschaftlichen Vereine bedürfen, es diesen eine Freude sein wird, sie Ihnen zu leisten. In diesem Sinne rufe ich Ihrem Verein aus vollem Herzen ein Glückauf! zu.

Prof. Dr. Minde-Pout (Deutsche Bücherei): Hochansehnliche Versammlung! Sie haben einen so arbeitsreichen Tag vor sich, daß es mir fern liegt, Ihnen Ihre Zeit noch zu verkürzen. Aber Sie müssen mir gestatten, Ihnen wenigstens ein herzliches Willkommen in der Deutschen Bücherei zuzurufen. Wir tun das nicht nur aus dem Gefühl der Pflicht heraus, sondern wir entbieten Ihnen diesen Willkommen aus herzlicher innerer Freude heraus, nicht nur, weil wir gewohnt sind, unsere ganze Arbeit in den Dienst derer zu stellen, die wissenschaftlich denken, sondern weil wir ganz besonders gern diesmal die Männer bei uns begrüßen und ihnen unsere Räume geöffnet haben, die so wesentlich bisher zum Ruhme des deutschen Vaterlandes beigetragen haben und die auch in erster Linie mit berufen sind, uns die alte Stellung in der Welt, die man uns vorübergehend nehmen wollte, wieder zurückzugewinnen. Meine Herren! Es ist schon wiederholt heute gesagt worden, daß zwischen Wissenschaft und Industrie nahe, freundschaftliche Beziehungen bestehen. Wir hier fühlen das alle Tage, und auch aus diesem Grund war es uns ein schönes Gefühl, Ihnen unsere Arbeitsstätte für einen Tag überlassen zu dürfen. Aus diesem Grunde will ich doch in einem Satze Ihnen noch einmal sagen, wie wir Ihnen dienen wollen und Ihnen ganz speziell auch dienen können, selbst wenn Sie Leipzig verlassen haben. An dieser Stelle wird allein im deutschen Vaterlande jedes Buch gesammelt, was im deutschen Buchhandel und außerhalb des deutschen Buchhandels als Handelsobjekt oder als Gelegenheitsdruck erscheint. Aus der Präsenzbibliothek haben wir eine Leihbibliothek gemacht, die auch nach auswärts verleiht, um auch den Auswärtigen unser Material darreichen zu können. Es besteht also jederzeit die Möglichkeit, daß Sie durch die wirtschaftlichen Verbände oder durch die Bibliotheken Ihres Ortes alle Bücher

bekommen können, die hier vorhanden sind und die Sie sonst nicht erreichen könnten. An dieser Stelle wird ferner die offizielle deutsche Bibliographie hergestellt, nach Wissenschaften geordnet, so daß auch da die Möglichkeit besteht, daß Sie aus unserer Arbeit Früchte ernten können. Und endlich haben wir Ihnen als Beispiel dessen, was wir tun, eine Erinnerungsgabe an Ihren Besuch bei uns mitgeben wollen. Die Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei, diese treue Förderin der Anstalt, hat uns die Mittel bewilligt, um Ihnen ein Verzeichnis sämtlicher in Deutschland und in deutscher Sprache im Ausland erscheinenden und aller überhaupt hier vorhandenen Zeitschriften und Fortsetzungswerke aus den Gebieten der Naturwissenschaft und der Medizin zu überreichen. Sie werden in diesem stattlichen Bande, den ich hier in der Hand habe, zweifellos selbst bei genauer Kenntnis des Materials Zeitschriften finden, die Ihnen vielleicht doch noch unbekannt sein dürften; denn erst seit wir diese Sammelstätte haben, wissen wir, wie groß der Reichtum Deutschlands auf diesem Gebiete ist, der zum großen Teil noch immer verborgen geblieben war. Nehmen Sie das Buch hin als eine Erinnerung an die Stätte, die Ihnen heute herzlich gern ihre Räume überlassen hat. Diese Räume stehen, wie Sie wissen, ja etwas im Widerspruch zu den Verhältnissen, wie sie heute an wissenschaftlichen Stätten hier und überall bestehen; ich brauche Ihnen nicht zu sagen, wie groß die Not ist, die auf der deutschen Wissenschaft lastet, auf derselben Wissenschaft, welche bis zum Kriege die Bewunderung des Auslandes erregt hatte, und die geholfen hat, den Krieg so lange zu überstehen. Alle wirtschaftliche Kraft ist schließlich doch Kraft des Geistes, und deshalb muß zwischen Industrie und Wissenschaft immer näher und enger werden die Freundschaft, die einander fördert und weiterbringt, es muß etwas entstehen wie eine chemische Verwandtschaft, auf Menschen übertragen, die bei der zufälligen Annäherung sich in stürmischer Gewalt äußert. Zugleich mit dem Willkommengruß, den ich nochmals wiederhole, wünsche ich von ganzem Herzen, daß Ihre Tagung Ihnen vollen Erfolg bringen möge, daß sie von neuem bestätigen möge, daß uns alles genommen werden kann, nur nicht der siegreiche Forschergeist!

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Herren! Wir danken dem Vertreter der Behörden, dem Vertreter der Stadt Leipzig, dem Vertreter der wirtschaftlichen Vereine und dem Direktor der Deutschen Bücherei auf das allerherzlichste für die freundlichen Worte der Begrüßung. Ich führte schon aus, daß hoffentlich alle unsere Ehrengäste den Eindruck mit sich fortnehmen werden, daß wir bestrebt sind, den außerordentlich schweren Kampf, den wir zu kämpfen haben, erfolgreich zu bestehen. Es ist ja besonders die chemische Industrie nicht nur durch den Friedensvertrag von Versailles, sondern auch durch die durch den Krieg im Ausland entstandene Konkurrenz schwer bedroht. In Sachsen wird ja diese große Konkurrenz nicht so fühlbar wie bei uns im Westen. Wir sehen die Vertreter der Wissenschaften, wir sehen zahlreiche Leuchten der Wissenschaften heute hier in diesem Saale; mit ihnen allen stehen wir in innigster Freundschaft, es sind bei uns Wirtschaft und Wissenschaft wie Herz und Seele miteinander verbunden — und so werden wir auch diesen Kampf siegreich bestehen. Ich komme nunmehr zu meinem Vortrage: „Die Lage der deutschen Wirtschaft im allgemeinen und der deutschen chemischen Industrie im besonderen.“

(Der Vortrag ist in Nr. 41 der „Chemischen Industrie“, S. 654—660, veröffentlicht.)

Geh.-Rat Dr. Haeuser: Sie haben durch Ihren lebhaften Beifall Herrn Geh.-Rat Duisberg bereits gedankt. Ich darf ihm aber nochmals in ausdrücklichen Worten unsern Dank darbringen, umsomehr, als wir

ihm nicht bloß zu danken haben für seine vortrefflichen Ausführungen von soeben, sondern ihm bei dieser Gelegenheit auch den Dank aussprechen müssen für seine ganze Tätigkeit im Interesse unserer Industrie während des abgelaufenen Vereinsjahres. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Tätigkeit unseres verehrten Vorsitzenden erschöpft sich ja nicht in der vortrefflichen Führung unserer Vereinsgeschäfte; wir haben ihm viel mehr noch zu danken für das, was er an anderer Stelle für unsere Industrie, für die gesamte deutsche Industrie und für die deutsche Wirtschaft geleistet hat. Ich weise hin auf seine Tätigkeit als Präsidialmitglied des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, auf seine Tätigkeit im Deutschen Industrie- und Handelstag und namentlich als Mitglied des Reichswirtschaftsrates. Gewiß ist es ihm bei dem mangelhaften wirtschaftlichen Verständnis, das sich in Deutschland leider auch an maßgebenden Stellen immer noch breit macht, nicht gelungen, überall die von ihm vertretenen Anschauungen zum Siege zu führen. Wir sehen das ja an der mangelhaften Gestaltung der Gesetze auf diesem Gebiete, die leider unseren Anschauungen in vielen Punkten nicht entsprechen. Aber er hat es doch auch verstanden, viel schlimmeres zu verhüten und den Vorlagen manchen Giftzahn auszuziehen, der sonst verhängnisvoll geworden wäre. Diese seine Tätigkeit war mit großen Opfern verbunden, und ich glaube, wenn er sie auch nicht ausgeübt hat um des Dankes willen, sondern weil er es für seine vaterländische Pflicht hielt, wir ihm deswegen doch nicht weniger Dank schulden. Und mit diesem Dank verbinde ich den Wunsch, daß er uns auch in Zukunft seine Kräfte wie bisher mit dieser seltenen Opferwilligkeit zur Verfügung stellen möge.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen von Herzen und erteile nunmehr Herrn Dr. Frank das Wort.

(Der Vortrag ist in Nr. 42 der „Chemischen Industrie“ S. 677—679 zum Abdruck gelangt.)

Vorsitzender: Meine sehr verehrten Herren! Sie haben schon Ihren großen Beifall Herrn Dr. Frank ausgesprochen. Ich muß aber hinzufügen, daß der Dank, den Sie mir ausgesprochen haben, in erster Linie ihm gebührt. Hätten wir Dr. Frank nicht, dann könnte ich überhaupt bloß noch in Berlin sitzen. Schon jetzt hat Dr. Frank mehr und mehr auch in das Wirtschaftsgebiet einrücken müssen. Die Arbeit mehrt sich derart, daß zwei Mann es überhaupt nicht mehr schaffen können, zukünftig müssen ihrer mehrere sein. Also nochmals herzlichsten Dank, Herr Dr. Frank, für alles, was Sie vergangenes Jahr getan haben.

Wir kommen jetzt zum

Bericht des Schatzmeisters

Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim über das Rechnungsjahr 1921, Bericht der Rechnungsprüfer, Aufstellung des nächstjährigen Haushaltsplanes.

Schatzmeister Geh. Regierungsrat Dr. Oppenheim: Die Vermögensrechnung und die Einnahmen- und Ausgabenrechnung für 1921 liegt gedruckt vor Ihnen. Die Einnahmen haben 2,8 Millionen betragen. Sie setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen mit 2 555 269 Mk., den Beiträgen befreundeter Organisationen mit 150 000 Mk., der Verteilungsstelle mit 15 291 Mk., dem Zeitschriftenverkauf mit 16 825 Mk. und den Zinsen mit 63 585 Mk. Demgegenüber stehen Ausgaben für Gehälter mit 575 611 Mk. für Miete, Heizung, Reinigung und Licht mit 45 450 Mk., für Drucksachen mit 39 873 Mk., Versicherungsbeiträge 7524 Mk., Pensionen 4350 Mk., Sitzungen und Reisen 17 495 Mk., allgemeine Bürokosten 87 259 Mk., Bücher, Zeitungen und Zeitschriften 41 891 Mk., Diplome 1282 Mark, Hauptversammlung 13 944 Mk., Druckkosten der Vereinszeitschrift 204 677 Mk., Honorare für die Vereinszeitschrift 16 770 Mk., Beiträge für andere Organisationen 387 391 Mk., auf das Inventarkonto ist eine Abschreibung erfolgt von 23 346 Mk. Es ergibt sich

mithin ein Ueberschuß am 31. Dezember 1921 von 1334 101 Mk.

Die Vermögensrechnung setzt sich aus folgenden Posten zusammen: Kassakonto 6717 Mk., Postscheckkonto 112 954 Mk., Bankkonto 58 616 Mk., Effektenkonto 141 050 Mk., das Inventarkonto ist abgeschrieben bis auf 1,— Mk., endlich im Kontokorrentkonto Debitoren 1 544 836 Mk., zusammen 1 864 175 Mk. Dem gegenüber schulden wir im Kontokorrentkonto an Kreditoren 90 300 Mk. Das Vereinsvermögen betrug am 31. Dezember 1920 439 773 Mk., dazu tritt der Ueberschuß vom 31. Dezember 1921 mit 1 334 101 Mk., so daß das Vereinsvermögen am 31. Dezember 1921 1 773 875 Mk. beträgt. Die Rechnung ist von den von Ihnen gewählten Revisoren, den Herren Hinze und Jüttner, revidiert und für richtig befunden worden.

Vorsitzender: Ich danke Herrn Geh. Rat Dr. Oppenheim für seine Mühewaltung und frage, ob jemand zum Kassenbericht das Wort wünscht. Das ist nicht der Fall. Ich nehme an, daß Sie mit dem Kassenbericht einverstanden sind, und bitte Herrn Geh. Rat Dr. Oppenheim, gleich zum Voranschlag überzugehen.

Geheimer Regierungsrat Dr. Oppenheim: Mit Rücksicht auf die noch nicht zum Stillstand gekommene Geldentwertung läßt sich ein Voranschlag in der Form, wie es früher üblich war, nicht aufstellen. Wir haben daher davon Abstand nehmen müssen, Ihnen einen solchen vorzulegen. Der Arbeitsausschuß bittet, ihm bezüglich der Gestaltung der Ausgaben freie Hand zu lassen.

Vorsitzender: Wird das Wort gewünscht? Das ist nicht der Fall. Die Versammlung ist also mit dem vom Herrn Schatzmeister vorgetragenen Vorschlag einverstanden. Wir kommen jetzt zu den

Satzungsänderungen.

Es liegen auf Ihren Plätzen die Anträge, die der Gesamtausschuß am 26. Mai d. J. der Hauptversammlung zur Annahme vorzuschlagen, beschlossen hat.

§ 4. Vereinsbeiträge.

Absatz 1, Satz 2.

Alte Fassung: Der Jahresbeitrag beträgt jedoch mindestens 50 Mk. und höchstens 50 000 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Die ordentliche Hauptversammlung beschließt alljährlich einen Mindestbeitrag und einen Höchstbeitrag.

Absatz 3, Satz 1 und 2.

Alte Fassung: Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur einen Beitrag von je 50 Mk. zu leisten haben. Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen gleichfalls einen Beitrag von 50 Mk.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen Fabrikbetrieb überhaupt nicht vertreten (§ 3, Absatz 4), sowie außerordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, welcher alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Ist ein Fabrikbetrieb durch mehrere ordentliche Mitglieder vertreten, so zahlt nur eins derselben den der Lohnsumme entsprechenden höheren Beitrag, während die übrigen als persönliche Mitglieder nur denjenigen Beitrag leisten, welchen diejenigen ordentlichen Mitglieder zu zahlen haben, die einen Fabrikbetrieb nicht vertreten.

Absatz 4, Satz 2.

Alte Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche mehr als 50 Mk. Beitrag zahlen, haben das Recht, für je volle 50 Mk. ein Exemplar der Vereinszeitschrift, jedoch keinesfalls mehr als 50 zu beanspruchen.

Vorgeschlagene Fassung: Ordentliche Mitglieder, welche einen höheren Beitrag als den Mindestbeitrag

zahlen, haben das Recht, so viele Exemplare der Vereinszeitschrift zu beanspruchen, als ihr gezahlter Beitrag ein Vielfaches des Mindestbeitrages ausmacht. Jedoch können keinesfalls mehr als 50 Exemplare beansprucht werden.

Absatz 4, Satz 3.

Alte Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) haben einen Jahresbeitrag von 500 Mk. zu zahlen.

Vorgeschlagene Fassung: Korporative Mitglieder (Fachvereine) zahlen einen Jahresbeitrag nach Festsetzung des Arbeitsausschusses.

Ihr Einverständnis mit dem Einbringen vorstehender Satzungsänderungen haben folgende Mitglieder schriftlich erklärt:

Geheimrat Dr. Aufschläger, Hans Barske, Direktor Bensch, Professor Dr. Bosch, Direktor Bueb, Geh. Reg.-Rat Professor Dr. Caro, Direktor C. A. Clemm, Direktor Dr. Collischonn, Justizrat Doermer, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. C. Duisberg, Geh. Reg.-Rat a. D. Dr. Eilsberger, Direktor Fadé, Direktor Finck, Kommerzienrat Fritzsche, Geh. Kommerzienrat Dr. Gans, Direktor G. Göpner, Dr. Wilhelm Haarmann, Geh. Reg.-Rat Dr. A. Haeuser, Dr. Jacobsohn, Dr. Krey, Dr. M. Lange, Kommerzienrat Adolf Lindgens, Geh. Medizinalrat Dr. E. A. Merck, Gen.-Direktor Dr. Paul Müller, Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim, General-Direktor Dr. Pleninger, Prof. Dr. Precht, Dr. F. Raschig, Consul Segall, August Stadelmann, Direktor Steinkrüger, Dr. Theurer, Kommerzienrat Vorländer, Komm.-Rat Wachen-dorf, Geh. Reg.-Rat Dr. von Weinberg.

Das im § 12 der Vereinssatzungen aufgestellte Erfordernis, daß Anträge auf Abänderung der Satzungen „von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern gestellt und drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis des Gesamtausschusses gebracht werden müssen“, ist also erfüllt.

Vorsitzender: Wünscht einer der Herren hierzu das Wort? Das ist nicht der Fall. Ich stelle noch fest, daß die Anträge satzungsgemäß drei Monate vor ihrer Beratung zur Kenntnis der Mitglieder gebracht worden sind. Da sich kein Widerspruch erhebt, sind die Satzungsänderungen en bloc angenommen.

Dann können wir zu den Beiträgen selbst übergehen.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Zunächst muß der Beitrag für diejenigen Mitglieder festgesetzt werden, welche Firmen sind bzw. für diejenigen persönlichen Mitglieder, welche Firmen vertreten. Für das laufende Jahr mußten zwei pro Mille der Lohnsumme des Jahres 1921 gezahlt werden. Der Gesamtausschuß schlägt vor, es für das Jahr 1923 vorläufig wiederum bei zwei pro Mille zu belassen, die auf die Lohnsumme des Jahres 1922 zu beziehen sind. Der Mindestbeitrag wird vorläufig in Höhe von 500 Mark, der Höchstbeitrag in Höhe von 500 000 Mk. vorgeschlagen. Da nicht abzusehen ist, ob es bei der fortschreitenden Geldentwertung möglich sein wird, mit diesen Sätzen den Etat für 1923 zu finanzieren, so bittet der Gesamtausschuß um die Ermächtigung, eine Erhöhung vorzunehmen, falls die einlaufenden Beiträge nicht ausreichen sollten.

Vorsitzender: Sind Sie mit diesen Vorschlägen des Gesamtausschusses einverstanden? (Zustimmung.) Es wird entsprechend verfahren werden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Der Beitrag für die persönlichen ordentlichen Mitglieder, die keine Firmen vertreten und für die außerordentlichen Mitglieder muß ebenfalls festgesetzt werden. Bisher betrug dieser Beitrag 50 Mk., er muß aber mindestens so hoch werden, daß die Kosten für die Vereinszeitschrift dadurch gedeckt werden. Der Gesamtausschuß schlägt einen Beitrag von 500 Mk. vor.

Vorsitzender: Auch hiermit sind Sie einverstanden.

Geschäftsführer Dr. Ungewitter: Dann käme noch der Beitrag der körperschaftlichen Mitglieder. Hier war bislang ein starrer Beitrag von 500 Mk. festgesetzt. Der Gesamtausschuß schlägt vor, nicht mehr einen starren Beitrag von diesen Mitgliedern zu erheben, sondern den Beitrag der Leistungsfähigkeit anzupassen, und bittet die Hauptversammlung, dem Arbeitsausschuß die Ermächtigung zu geben, von sich aus die Beiträge festzusetzen.

Vorsitzender: Auch das ist von der Hauptversammlung genehmigt. Wir kommen zu den

Wahlen.

Vorsitzender: Es scheiden satzungsgemäß die auf dem Anhang der Tagesordnung vermerkten Herren, Geh.-Rat Dr. Aufschläger, Professor Dr. Bosch, Direktor Fadé, Kommerzienrat Dr. R. Frank, Geheimer Regierungsrat Dr. F. Oppenheim, Professor Dr. Precht, Dr. Raschig, aus. Der Gesamtausschuß schlägt Ihnen sämtliche Herren zur Wiederwahl vor. (Pause.) Die Herren sind wiedergewählt.

Außerdem schlägt Ihnen der Hauptausschuß eine Erweiterung vor durch die Zuwahl der Herren Geh.-Rat ter Meer, Professor Flechtheim und Generaldirektor Salomon von der Firma Scheidemandel. Erhebt sich dagegen Widerspruch? Das ist nicht der Fall, auch diese Zuwahl ist vollzogen. Dann schlagen wir Ihnen die Wiederwahl der Kassenprüfer, Herren Jüttner und Hinze, vor. Auch dem stimmen Sie zu; die Herren werden auch sicherlich zur Annahme der Wiederwahl bereit sein, und ich übermittle Ihnen den Dank für die Tätigkeit, die Sie bisher ausgeübt haben. Dann kommt

Festsetzung von Ort und Zeit der nächsten Hauptversammlung.

Vorsitzender: Das müssen Sie wieder dem Hauptausschuß überlassen. Es läßt sich noch gar nicht im geringsten übersehen, wo und wann wir uns wieder treffen. Wir bitten Sie also, zu beschließen, daß diese Festsetzung wie im vorigen Jahre dem Gesamtausschuß überlassen wird. (Zustimmung.)

Dann kämen wir zu dem letzten Punkt unserer Tagesordnung, zu den Goldbilanzen und Währungsfragen. Hier wird das Wort Herr Dr. Schäfer aus Hamburg ergreifen, der Preisträger einer preisgekrönten Schrift in dieser Angelegenheit. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

(Der Vortrag wird in der nächsten Nummer der „Chemischen Industrie“ veröffentlicht werden.)

Vorsitzender: Meine Herren! Sie haben dem Herrn Vortragenden Ihren Dank schon lebhaft bekundet. Wenn Sie erfahren wollen, wie man die Mark stabilisiert, dann müssen Sie sein Buch lesen, wo er die Frage von allen Seiten, unter Hinweis auf die Vorgänge in der Türkei, in Argentinien usw. beleuchtet. Wenn wir unsererseits dahin kommen, dem Problem näherzutreten, seine Lösung finden helfen wollen, und den Mann suchen, der uns dabei unterstützen soll, dann nehmen wir den Dr. Schäfer.

Damit schließe ich die heutige Sitzung. Auf Wiedersehen! (Schluß $\frac{1}{2}$ Uhr.) (4827)

Handel und Gewerbe im September 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern im Ministerium für Handel und Gewerbe zusammengestellt.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im September dem Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß einerseits die Frage, wie Handel und Industrie nach der ungeheueren Geldentwertung dieses Sommers die zur Fortführung ihrer Betriebe erforderlichen Mittel beschaffen können, noch

keine Lösung gefunden hat und nach wie vor als große Sorge auf dem Wirtschaftsleben lastet, daß aber andererseits das augenfällige Mißverhältnis zwischen dem der Industrie und dem Handel verbliebenen Rest von Betriebskapital und ihrem Kapitalbedarf bisher noch nicht zu Betriebseinstellungen oder Betriebseinschränkungen von wirklicher Bedeutung geführt hat. Der Beschäftigungsgrad ist im allgemeinen gut, in einzelnen Industriezweigen bestand Arbeitermangel nur wenig vermindert fort, und nur in einzelnen Zweigen, insbesondere der Bekleidungs- und Ernährungsindustrie, haben Arbeitseinschränkungen stattfinden müssen. Die Auftragsbestände sind allgemein zurückgegangen. Es ist aber völlig unübersehbar, wie weit dies auf einen Rückgang von Bedarf und Kaufkraft, und wie weit es auf die Unübersichtlichkeit der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, die weder Käufer noch Verkäufer zu weitsichtigen Abschlüssen ermuntert, zurückzuführen ist. Zahlreiche Betriebsstörungen waren in dem immer unerträglicher werdenden Kohlenmangel, in dem vielfach wieder einsetzenden Wagenmangel, in einzelnen Fällen in Ausartungen der fast gar nicht mehr aussetzenden aber meist ruhig verlaufenden Lohnbewegungen begründet. Auch die Einführung von Gleitpreisen, die Fakturierung in fremden Währungen und die Forderung von Anzahlungen hat die Erteilung von Aufträgen beeinträchtigt, so daß aus ihrem Rückgange für die künftige Beschäftigung der Industrie sichere Schlüsse nicht gezogen werden können.

Chemische Industrie. Der Absatz an Farbstoffen im Inland war befriedigend. Allerdings ist der Hauptabnehmer, die Textilindustrie, durch die starken Preisschwankungen der Rohstoffe, die Kapitalknappheit und einen Rückgang der Aufnahmefähigkeit des Inlandmarktes in eine Lage geraten, die nicht unbedenklich ist. Vielfach würde der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen, ja Monate hinaus ermöglichen; allein das Mißverhältnis zwischen den Betriebskapitalien und den Preisen für die aus dem Ausland zu beziehenden Rohmaterialien zwingt vielfach bereits zur Verkürzung der Arbeitszeit. Die Fakturierung in fremden Währungen, die seitens einzelner Industriezweige, vor allem der Seiden-, Bänder- und Samtfabriken vorgenommen wird, mag wohl eine Kursicherung bedeuten, führt aber im Inlande zu Marktpreisen, die von dem Verbraucher nicht angelegt werden können. Auch der Auslandabsatz war befriedigend. Es besteht aber wenig Aussicht auf ein Anhalten der Konjunktur; es wird befürchtet, daß mit Beginn des Winters ein Rückschlag zu erwarten ist.

Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der anhaltenden Marktentwertung bedeutend verschlechtert. Vor allem war die Versorgung mit Soda und Benzol nur durch eine beträchtliche Einfuhr aus dem Ausland möglich. Steinsalz und Kalk konnten verschiedentlich wegen Wagenmangels nicht genügend zugeführt werden. Immer häufiger wurden die Angebote in ausländischer Währung gestellt und auch Bezahlung in Auslandswährung gefordert. Kapitalmangel und die zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Zeitpunkt der Bezahlung zu erwartende weitere Geldentwertung führte in vielen Fällen zur Verschärfung der Zahlungsbedingungen und zu dem Verlangen ganzer oder teilweiser Vorauszahlungen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen wurde immer häufiger, und die Lieferer versuchten häufig, nachträgliche Preiserhöhungen für Waren zu erhalten, auf die der Besteller unbedingt angewiesen war. Die Zufuhr von Brennstoffen war durchaus ungenügend. Sowohl für den Betrieb der Stickstoff- wie der Farbenfabrikation mußten große Mengen Auslandskohlen und Auslandskoks gekauft werden. Die Notwendigkeit, verschiedene Kohlenarten verbrennen zu müssen, erschwerte den Betrieb sehr. Die Preisentwicklung der Rohstoffe übersteigt alles bisher Da-

gewesene. Für viele Rohstoffe ist der Preis auf das vier- bis sechsfache gegenüber dem Juni d. Js., und das 500- bis 600fache (Zinkstaub 651), teilweise sogar, wie für Benzol und Baumwollfiltertuch, auf das 800fache gegenüber dem Friedenspreis emporgeschneit. Für die aus dem Ausland bezogenen Rohstoffe war außerdem der außerordentlich stark hinaufgesetzte Goldzollzuschlag zu berücksichtigen (Solingen).

Die Geschäftslage in der chemischen Industrie wird als schlecht bezeichnet. Der Eingang an Aufträgen ist gering. Bezüglich des ausländischen Absatzes macht sich vielfach eine Zurückhaltung in den Käufen bemerkbar (Wiesbaden).

Während der Dollarkurs nur ganz geringen Schwankungen unterlag, zeigten die Preise eine starke Aufwärtsbewegung. Lohn- und Frachterhöhungen sowie weitere Steigerungen der Kohlenpreise waren die Hauptsachen hiervon und machen auch weiterhin jede Kalkulation unsicher. In vielen Artikeln ist bereits der Weltmarktpreis erreicht worden. Die Nachfrage hielt sich in den Grenzen des Vormonats und wurde nur am Ende des Monats etwas lebhafter, da noch zahlreiche Abnehmer sich vor der bevorstehenden Frachterhöhung einzudecken suchten. Die Aussichten für die weitere Entwicklung sind sehr unsicher. Das Einsetzen einer rückläufigen Preisbewegung ist für den Fall des weiteren Anhaltens der Stabilität der Devisenkurse nicht ausgeschlossen, wenn auch bisher sich dafür noch keine Anzeichen ergeben haben (Berlin).

Die starken Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate hemmten den Inlands- wie den Auslandsabsatz. Selbst die im hochvalutarischen Ausland ansässigen Institute waren gezwungen, ihren Bedarf einzuschränken. In anderen Zweigen der Industrie wurde der Auftragseingang sowohl im Inland wie auch im Ausland als befriedigend bezeichnet. Der Mangel an Soda hat sich erheblich verschärft (Görlitz). (4751)

Zum amerikanischen Zolltarif.

An dem vom „Journal of Commerce“ zuerst veröffentlichten, in unserer letzten Nummer wieder gegebenen Text des amerikanischen Zolltarifs sind in letzter Stunde auf Verlangen des Senats noch folgende wichtige Änderungen vorgenommen worden, die in der ersten Veröffentlichung des amerikanischen Blattes nicht berücksichtigt waren.

Der endgültige Text lautet jetzt:

In § 27: „7 cts. für das Pfund oder 40 % ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 55 % statt 40 % betragen soll. Wenn keine ähnliche in den Vereinigten hergestellte oder erzeugte Ware vorhanden ist, soll der Wertzoll auf Grund des amerikanischen Wertes, wie er in Unterabteilung D des Abschnitts 402 unter dem Titel 4 definiert ist, erhoben werden. Nach der Absicht dieses Paragraphen soll jedes Kohlenteerprodukt, welches in diesem Gesetz angeführt ist, als ähnlich mit irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt oder als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden, wenn mit demselben Wirkungen erzielt werden, welche im wesentlichen denen gleich

sind, welche dem einheimischen Produkt zukommen, wenn es im wesentlichen in der gleichen Weise angewendet wird, und mit der weiteren Bestimmung, daß kein in diesem Paragraphen festgesetzter Zollsatz gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 315 erhöht werden soll“.

In § 28: 7 cts. für das Pfund und 45 % ad valorem, unter Zugrundelegung des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Unterabteilung F des Abschnitts 402 unter Titel 4 definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten hergestellt oder erzeugt wird, mit der Bestimmung, daß während eines Zeitraumes von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes, der Wertzollsatz 60 % statt 45 % betragen soll.“ Die weiteren Bestimmungen wie in § 27.

Nachfolgend veröffentlichen wir aus dem Titel II des Zolltarifgesetzes die Freiliste, soweit sie sich auf Erzeugnisse der chemischen Industrie bezieht:

Freiliste.

Sekt. 201. An und nach dem auf die Veröffentlichung dieses Gesetzes folgenden Tag sollen die nachstehend erwähnten Artikel, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten oder eine ihrer Besitzungen (ausgenommen: die Philippinen, Virginische Inseln, sowie die Inseln Guam und Tutuila) zollfrei bleiben:

Liste 15.

§ 1501. Säuren und Säureanhydride: Chromsäure, Fluorwasserstoffsäure, Chlorwasserstoff- oder Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure oder Vitriolöl, sowie Mischungen von Salpeter- und Schwefelsäure, Valeriansäure und ferner alle Anhydride der vorgehenden, nicht besonders genannt.

§ 1502. Aconit, Aloë, Asa foetida, indische Kockelskörner, Ipecacuanha, Jalapen, Manna, Eibisch oder Altheawurzel, -blätter und -blüten; Maté (=Tee), sowie Pyrethrum oder Insektenblüten; alle diese Drogen, soweit sie natürliche und nicht zusammengesetzte sind, in rohem Zustand, durch kein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder andere Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1505. Eiweiß, nicht besonders genannt.

§ 1509. Orlean und alle Extrakte daraus, Orseille und Orseille-Extrakt, Cochenille, Gambir, Lackmus, präpariert oder nicht; alle diese nicht alkoholhaltig.

§ 1510. Antitoxine, Impfstoffe, Impfgifte, Sera, bakterielle Präparate für therapeutische Zwecke.

§ 1511. Arrowroot in natürlichem Zustand und nicht verarbeitet.

§ 1512. Arsensulfid.

§ 1513. Arsenige Säure oder weißer Arsenik.

§ 1518. China- oder andere Rinden, aus denen Chinin gewonnen werden kann.

§ 1524. Blut, getrocknet, nicht besonders genannt.

§ 1526. Knochen, roh, gebrannt oder gemahlen; Knochenstaub, Knochenmehl und Knochenasche, sowie tierische Kohle, nur zu Düngezwecken geeignet.

§ 1552. Borax, roh oder unverarbeitet, Calciumborat, Natriumborat und anderes borhaltiges Material, roh und nicht verarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1541. Calcium: Acetat, Chlorid, roh; Nitrat und Cyanamid oder Kalkstickstoff; mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet, eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf Calciumacetat aus den Vereinigten Staaten legt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Lande, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

§ 1549. Kohlenteerprodukte: Acenaphthen, Anthracen mit einer Reinheit von weniger als 30 %, Benzol, Carbazol mit einer Reinheit von weniger als 65 %, Cumol, Cymol, Fluoren, Methylantracen, Methylnaphthalin, das nach Entfernung seines ganzen Wassers einen Erstarrungspunkt von weniger als 79° besitzt, Pyridin, Toluol, Xylol, Kreosotöl (dead oil), Anthracenöl, Kohlenteerpech, Hochofenteerpech, Oelgasteerpech, Wassergasteerpech, roher Kohlenteer, roher Hochofenteer, roher Oelgasteer, roher Wassergasteer, alle anderen Destillate aus diesen Teeren, bei denen bei nochmaliger Destillation das unterhalb 190° überdestillierende Produkt einen Gehalt an Teersäuren besitzt, welcher geringer ist als 5 % des ursprünglichen Destillats; alle Mischungen dieser Destillate oder der vorerwähnten Pecharten, sowie alle anderen Materialien und Produkte, welche auf natürliche Weise im Kohlenteer gefunden werden, gleichviel, ob sie aus Kohlenteer oder einem anderen Ausgangsstoff produziert oder gewonnen und in den §§ 27 oder 28 des Titels I dieses Gesetzes (s. Chem. Ind. S. 684/5) nicht genannt sind.

§ 1557. Kupfersulfat oder blauer Vitriol; Kupferacetat, neutral und basisch (Grünspan).

§ 1565. Cyanide: Kaliumcyanid, Natriumcyanid, alle Cyanide, Cyanidmischungen, Cyanidkombinationen und cyanhaltige Verbindungen, nicht besonders genannt.

§ 1567. Drogen, wie Rinden, Bohnen, Beeren, Knospen, Zwiebeln, Zwiebelwurzeln, Auswüchse, Früchte, Blumen, getrocknete Fasern, getrocknete Insekten, Körner, Kräuter, Blätter, Flechten, Moose, Stämme, Stängel, Pflanzenteile, Samen (aromatische, nicht Gartensamen), Samen von krankhafter Entwicklung, Unkraut und alle anderen Drogen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs; alle diese als natürliche und nicht zusammengesetzte Drogen, nicht essbar und nicht besonders genannt, in rohem Zustand und in ihrem Wert oder Zustand nicht durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder irgendein anderes Verfahren oder Behandlung, welche über die zur eigentlichen Verpackung der Drogen und zum Schutz gegen Fäulnis oder Verschlechterung vor der Verarbeitung hinausgeht, verbessert.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, welcher Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

§ 1568. Farb- oder Gerbstoffmaterialien: Gelbholz, Schierling, Blauholz, Mangroverinde, Eichenrinde, Quebracholz, australische Akazienrinde, Dividivi, Myrobalanenfrucht, Sumach, Valonea, Galläpfel, sowie alle anderen Artikel pflanzlichen Ursprungs zum Färben, Kolorieren, Beizen oder Gerben, gleichgültig, ob roh oder durch ein Verfahren in ihrem Wert oder Zustand durch Zerschneiden, Mahlen, Schnitzeln, Pulvern oder eine andere Behandlung verbessert; alle diese nicht alkoholhaltig und nicht besonders genannt.

Aus § 1571. Blütenessenzen. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1573. Eisenvitriol oder „copperas“ (grüner Vitriol).

§ 1574. Fibrin in jeder Form.

§ 1583. Guano, basische Schlacke, gemahlen oder nicht, künstliche Düngemittel, sowie alle anderen Stoffe, die hauptsächlich zu Düngemitteln gebraucht werden, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der in Titel I namentlich genannt ist, unter diesem Paragraphen zollpflichtig sein soll.

§ 1584. Gummi und Harze: Dammar, Kauri, Kopal, Drachenblut, Kadaya, Sandarak, Traganth, Tragasol und andere Gummarten, Gummiharze und Harze, nicht besonders genannt.

§ 1585. Schießpulver, Jagdpulver und alle anderen explosiven Stoffe, nicht besonders genannt. Mit der Bestimmung, daß, wenn irgendein Land, Gebiet oder eine Provinz oder ein sonstiger politischer Bezirk einen Einfuhrzoll auf einen in diesem Paragraphen erwähnten Artikel aus den Vereinigten Staaten erhebt, ein gleicher Zoll darauf erhoben werden soll bei der Einfuhr in die Vereinigten Staaten aus dem betreffenden Land, Gebiet, Provinz oder anderen politischen Bezirk.

§ 1595. Jod, roh.

§ 1596. Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium, sowie natürliche Verbindungen derselben untereinander oder mit Platin.

§ 1602. Kelp.

§ 1604. Gummilacke, roh (Körnerlack, Knopflack, Stocklack oder Schellack).

§ 1618. Mineralische Salze, durch Abdampfungsverfahren aus Mineralwässern gewonnen, wenn von einem in gehöriger Form beglaubigten Zeugnis begleitet, aus welchem hinreichend hervorgeht, daß sie in keiner Weise künstlich präpariert und nur das Produkt einer bestimmten Mineralquelle sind.

§ 1621. Monazitsand und andere Thoriumerze.

§ 1622. Moos, Seaalgen und Pflanzenstoffe roh oder un- verarbeitet, nicht besonders genannt.

§ 1627. Brechnuß (nux vomica).

Aus § 1630. Tierische Öle: Spermateci, Wal- und andere Fischöle amerikanischer Fischereien.

§ 1631. Destillierte und ätherische Öle: Anis, Bergamott, Bittermandel, Campher, Caraway, Cassia, Zimt, Zitronell, Geranium, Lavendel, Lemongras, Zitronen, Linaloe oder Rosenholz, Neroli oder Orangenblüten, Origanum, Palmarosa, Petitgrain, Rosen (attar of roses), Rosmarin, Lavendel, Thymian und Ylang-Ylang oder Cananga.

Mit der Bestimmung, daß kein Artikel, der gemischt oder zusammengesetzt ist oder Alkohol enthält, unter diesem Paragraphen zollfrei sein soll.

Aus § 1640. Phosphate, roh.

§ 1645. Kaliumchlorid oder salzsaures Kali, Kaliumsulfat. Kalnit, Holzasche und Rübenasche, sowie alle anderen rohen Kalisalze, nicht besonders genannt.

§ 1646. Kaliumnitrat oder Salpeter, roh.

§ 1649. Chininsulfat und alle Alkaloide, sowie Salze von Alkaloiden, die aus Chinarinde gewonnen werden.

§ 1650. Radium und Salze davon und radioaktive Ersatzstoffe.

§ 1658. Selen und Salze davon.

§ 1659. Schafwollwaschmittel.

§ 1667. Natrium: Nitrat, Sulfat, roh, oder Glaubersalz, (niter cake).

§ 1676. Strontianit oder mineralisches Strontiumcarbonat und Celestin oder mineralisches Strontiumsulfat.

§ 1677. Schwefel in jeder Form und Schwefelerz, wie Pyrite oder Schwefeleisen in natürlichem Zustand, mit mehr als 25 % Schwefelgehalt.

§ 1679. Tamarinde.

§ 1681. Holzteer und Holzpech.

§ 1687. Kurkuma.

§ 1688. Terpentin, Gummi und alkoholische Lösungen davon, Harz.

§ 1690. Uranoxyd und Salze davon.

§ 1693. Wachs: Tierisches, pflanzliches oder mineralisches, nicht besonders genannt. (1697)

Ausländische Stimmen zum amerikanischen Tarifgesetz.

Zum amerikanischen Tarifgesetz schreibt Manchester Guardian Commercial vom 21. September:

Die Inkraftsetzung des amerikanischen Tarifgesetzes ist anscheinend nur noch eine Sache von Tagen, wenn auch Ueberlegungen in der elften Stunde auf Seiten des Präsidenten die schlimme Stunde noch hinausschieben kann. Es ist nun schon 15 Monate her, seit Fordney die Vorlage eingebracht hat, und während dieser ganzen Zeit ist sie auf die stärkste Opposition der Bankiers und Kaufleute in den Vereinigten Staaten gestoßen. Zuzeiten — selbst noch in den letzten Tagen — schien es sicher zu sein, daß die Vorlage zu Fall kommen werde. Jetzt wartet sie nur noch auf die Unterschrift des Präsidenten, trotz einiger Aenderungen der ursprünglichen Form noch immer die höchste und vollständigste Zollmauer, die je um ein Land errichtet wurde, das schon manches in dieser Beziehung erlebt hat. Es ist mehr als ein Verdacht, wenn man ausspricht, daß bei der Annahme dieses Gesetzes Einzelinteressen schwerer gewogen haben als die Interessen der Allgemeinheit. Es ist auch offenbar, daß seine Taufpaten noch manches über Außenhandel zu lernen haben. Die Besorgnisse amerikanischer Bankiers und Exporteure bezüglich der Stellung, welche sich die Vereinigten Staaten während des Krieges im Handel erobert haben, ist wohl begründet. Alles was möglich war, ist geschehen, um den Mißerfolg dieser neuen Maßnahme sicherzustellen. Sogar das Prinzip der „American

valuation“ ist angenommen worden, als zu den dem Präsidenten übertragenen Vollmachten gehörig; Waren, welche unter den Tarif fallen, können also mit einem Betrag veranlagt werden, welcher nicht nur den Einkaufspreis und sämtliche andern Ausgaben mit Einschluß der Zölle, sondern auch den Gewinn und die Kommissionsgebühren einschließt. Es bleibt abzuwarten, ob die Vorlage ihre Väter überleben wird. Aber es ist ziemlich sicher, daß sie, wenn sie nicht aufgehoben wird, ihr Opfer, den Außenhandel der Vereinigten Staaten, nicht überleben wird.“

In einem Bericht der schweizerischen Gesandtschaft in Washington wird über das Zolltarifgesetz folgendes ausgeführt:

Am 19. August hat der Senat die McCumber Vorlage, welche gegenüber dem Entwurf des Repräsentantenhauses weit über zweitausend Änderungen aufwies, angenommen. Ein Konferenzkomitee, zusammengesetzt aus Mitgliedern beider Kammern, hatte die Aufgabe, die Differenzen auszugleichen und einen Entwurf auszuarbeiten der von beiden Kammern angenommen würde. Ein solcher Entwurf ging am 12. September vorerst an das Repräsentantenhaus, wurde aber von diesem wider Erwarten mit 177 gegen 130 Stimmen an das Konferenzkomitee zurückgewiesen mit dem Auftrag, das im Konferenzentwurf enthaltene „Dye Embargo“ (Farbstoffeinfuhrverbot) zu streichen und Kali auf die Freiliste zu setzen. Das Konferenzkomitee hatte nämlich, entgegen dem Entwurf des Senats, vorgesehen, die Sperrung der Farbstoffeinfuhr, wie sie im „Emergency“-Tarif vom 17. Mai 1921 enthalten ist (zitiert als „Dye and Chemical Control Act“), der bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifes Geltung hatte, auf eine weitere Periode auszudehnen.

Das Konferenzkomitee kam den Weisungen des Repräsentantenhauses sofort nach, erhöhte aber die Zollsätze für Kohlenteer-Farbstoffe auf 60 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für fertige Produkte und 55 % ad valorem plus 7 Cents pro Pfund für Zwischenprodukte für die Dauer von 2 Jahren; nach deren Ablauf beträgt der ad valorem-Zollsatz 45 bzw. 40 %. Kali wurde auf die Freiliste gesetzt. Das Repräsentantenhaus nahm dann am 15. September mit 210 gegen 90 Stimmen die Vorlage an. Sie ging daraufhin an den Senat. Wie die Dinge damals lagen, wurde vermutet, daß im Senat wiederum eine heftige Debatte einsetzen und die Bill wieder an das Konferenzkomitee zur Abänderung zurückgeschickt werden würde. Es war schon deswegen wahrscheinlich, weil das Verhalten des Repräsentantenhauses gezeigt hatte, daß die Parteidisziplin der Republikaner nicht ganz zuverlässig war. Die Führer hatten nämlich die Parole ausgegeben, es dürfe nur noch über die Annahme oder Verwerfung der Bill als Ganzes diskutiert werden. Trotzdem hatte ja das Haus einzelne Bestimmungen herausgegriffen und Veränderungen verlangt.

Der Senat nahm dann aber am 19. September die Bill nach kurzer Diskussion an. Sie trat am 22. September in Kraft, nachdem, wie anzunehmen war, der Präsident sie so bald als tunlich unterzeichnet hatte.

Das rasche Tempo, in welchem die Vorlage seit kaum 2 Wochen durch Komitees und Kammern getrieben wurde, während der Werdegang vorher so schleppend war, erklärt sich aus einer Änderung in der Taktik der republikanischen Parteileitung. Es wurde bis vor kurzem als sicher angenommen, daß die Vorlage absichtlich liegengelassen werde, damit sie nicht vor den bevorstehenden Wahlen zum Gesetz werden könne und infolge der hohen Zollsätze und der darauf zu erwartenden Verteuerung der Lebenshaltung die Wahlen ungünstig beeinflusse. Nun scheint aber plötzlich die Einsicht wach geworden zu sein, daß die Verschleppung der Vorlage eine noch schlimmere Wirkung haben könnte als die Bill selber, und so wurde in der republikanischen Partei die Parole ausgegeben, die

selbe müsse möglichst schnell in Kraft treten. Die Demokraten änderten ihre Taktik ebenfalls zugunsten einer raschen Erledigung, nachdem es feststand, daß sie materiell nicht mehr viel ausrichten konnten. Nach den von ihnen abgegebenen Voten zu schließen, hoffen sie auf einen Erfolg ihrer Partei infolge der oben genannten Wirkungen der Vorlage auf die Warenpreise.

Im ganzen ist zu sagen, daß die amerikanischen Farmerinteressen am meisten geschützt worden sind. Die Ansätze für industrielle Produkte halten sich etwa auf der Höhe des Payne-Aldrich-Tarifs, des letzten protektionistischen Zollgesetzes (1909—1913). Von republikanischer Seite wird behauptet, daß die Besteuerung im ganzen weniger hoch sei.

Als Basis der Wertberechnung gilt grundsätzlich der Exportpreis (foreign valuation), mit Ausnahme der Teerfarbstoffe, für welche der Inlandverkaufspreis der amerikanischen Fabrikate maßgebend ist.

Infolge der „flexible provisions“, deren Annahme Präsident Harding sehr empfohlen hatte, wurde ihm die Kompetenz gegeben, Tarifansätze bis um 50 % zu erhöhen oder zu ermäßigen, je nachdem eine Erhöhung oder Verminderung im Interesse des Landes steht. Die zu solchen Maßnahmen nötigen Unterlagen sollen dem Präsidenten durch die Tarifkommission beschafft werden, deren Aufgabe es ist, die Produktionskosten und andere Konkurrenzbedingungen fortwährend zu prüfen. Entgegen früheren Entwürfen wurde dem Präsidenten die Befugnis, Versetzungen von Waren von der freien Liste zu den zollpflichtigen und umgekehrt vorzunehmen, nicht mehr gegeben.

Eine neue Bestimmung bildet das sog. „Fabrikmarken-Embargo“, welches trotz scharfer Angriffe in der Vorlage blieb. Danach soll die Einfuhr von Waren, welche gleiche Fabrikmarken tragen wie solche, welche in den Vereinigten Staaten fabriziert werden, nicht gestattet sein. Dieses Embargo scheint auf jene Marken zugespißt zu sein, welche vom „Alien Property Custodian“ als beschlagnahmtes Feindesgut an amerikanische Fabrikanten abgetreten worden waren.

Nach Pressemeldungen werden die Mitglieder der beiden Kammern schon jetzt mit Beschwerden von Fabrikanten, welche ihre Produkte als zu wenig geschützt betrachten, und von Importeuren, welche die Zollsätze als zu hoch betrachten, überschwemmt. Es wird behauptet, daß sich sehr viele Fehler in die Bill eingeschlichen hätten, zu deren Korrektur eine Masse von Amendements nötig sein würden. Ueber die Funktion der neuen Vorlage im allgemeinen wird mit Recht gesagt, daß dieselbe stark vom Verhalten des Publikums abhängt. Falls dasselbe darüber wacht, daß Zollsätze nicht auf Verlangen von Sonderinteressenten durch die Exekutive erhöht werden und andererseits darauf dringt, daß der Präsident von seiner Kompetenz, bestehende Zollsätze herabzusetzen, Gebrauch macht, wären die Wirkungen der Bill gewiß weniger einschneidend, als wenn es sich apathisch verhält.

Die in Zürich erscheinende Zeitschrift „Technik und Industrie“ beschäftigt sich in ihrer letzten Nummer mit der voraussichtlichen Einwirkung des neuen amerikanischen Zolltarifgesetzes auf die schweizerische chemische Industrie. Es wird die Besorgnis ausgesprochen, daß die starken Zollerhöhungen für chemische Produkte der schweizerischen Ausfuhr sehr schädlich sein würden.

Wie wichtig die Vereinigten Staaten als Absatzgebiet für Farbwaren für die Schweiz bisher waren, geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Ausfuhr an diesen Produkten hervor. Es wurden ausgeführt in Millionen Franken:

Jahr	insgesamt	nach den Ver. Staaten
1913	28,8	4,5
1919	135,3	15,0
1920	210,9	16,5
1921	67,2	11,3

Es ist aus diesen Zahlen ersichtlich, daß die Vereinigten Staaten für diese Produkte zu den wichtigsten Abnehmern der Schweiz gehören; sie standen im verflossenen Jahr für Farbstoffe an zweiter Stelle.

In bezug auf die Baseler chemische Industrie schreibt das Blatt: „Auch für sie ist die in Aussicht stehende Erhöhung der amerikanischen Zollsätze eine äußerst unerfreuliche Sache. Seit dem Jahre 1917, eigentlich dem ersten Jahr einer einigermaßen selbständigen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten, hatten sich dort die Verhältnisse schon beträchtlich verändert. Im verflossenen Jahr 1921 belief sich der Import an Farbstoffen nur noch auf rund 10 % der Inlandsproduktion (3,9 lbs. im Werte von 5,16 Mill. \$, wovon etwa 48 % aus Deutschland und 41 % aus der Schweiz stammen). Aber immer noch hatte die inländische Farben-Industrie einen schweren Stand, und ihre heißen Bemühungen gingen darauf aus, einen hohen Zollschutz zu erlangen, um sich den innern Markt noch völlig zu sichern. In Voraussicht dieser Dinge hatten die drei Unternehmungen der Interessengemeinschaft der Basler chemischen Fabriken bereits im Jahre 1920 trotz der hereinbrechenden Wirtschaftskrise in der Union eine Farbenfabrik in Cincinnati erworben und diese seither weiter ausgebaut. So dürfen diese Unternehmungen wenigstens hoffen, einen Teil der durch die verminderte Ausfuhr aus der Schweiz entstehenden Verluste mit ihrem Werk in den U.S.A. wieder wettzumachen. Für die schweizerische Volkswirtschaft bleibt aber die betrübliche Tatsache, daß unsere heimische Exportindustrie in immer weiterem Maße zur Auswanderung gezwungen wird. Immerhin glaubt man annehmen zu dürfen, daß die Spezialitäten unserer Basler chemischen Industrie, an welchen sie glücklicherweise reich ist, nach wie vor in der Schweiz produziert werden können, da es diesen Produkten wesentlich leichter ist, hohe Zollmauern zu überspringen, als den einfacheren Direktfarben, die auch ohne größere Erfahrung hergestellt werden können.“

(4732)

Der Arbeitsmarkt im August 1922.

Im Reichs-Arbeitsblatt wird auf Grund statistischer Erhebungen folgender Bericht erstattet:

Auf dem Arbeitsmarkt hat sich während des Berichtsm Monats eine wesentliche Veränderung vollzogen. Die seit der Jahreswende beobachtete stetige Aufwärtsbewegung des Beschäftigungsgrades hat im August

zum ersten Male einer Verschlechterung Platz gemacht und das, obwohl die erhöhten Bedarf an Kräften bringende Ernte noch in vollem Zuge war. Die schwindende Kaufkraft der Mark im Inland und die Kreditnot der Industrie haben ein Erlahmen zur Folge gehabt, das durch Auslandsaufträge nicht in dem bisherigen Maße ausgeglichen werden konnte. Der Ausblick auf die bevorstehenden Wintermonate eröffnet sich außerordentlich ernst.

Durch die monatliche Mitgliederbestandsstatistik der Krankenkassen wurde ein Zurückgehen der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer festgestellt.

Bei den 5592 Kassen (im Vormonat 5657 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 13 183 854 am 1. August auf 13 151 049 am 1. September 1922, also um 32 805 oder 0,2 % (im Vormonat 1,0 %).

Nach der Arbeitslosenstatistik der Fachverbände hat auch die Arbeitslosigkeit im Berichtsmonat eine Steigerung erfahren. Von 6 334 893 durch die Erhebung erfaßten organisierten Arbeitern waren am Stichtage 25 473 Männer und 17 744 Frauen als arbeitslos gemeldet, zusammen also 43 217 oder 0,7 % gegenüber 0,6 % im Vormonat.

Die Erwerbslosenstatistik der öffentlichen Fürsorgeverwaltung zeigt wie im Vormonat einen etwas verringerten Rückgang in den Zahlen der unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. September 11 960 Vollerwerbslose unterstützt. Hiervon waren 8191 Männer und 3769 Frauen. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser betrug 14 367.

In der Arbeitsnachweisstatistik ergab sich für den Berichtsmonat zwar wieder eine geringe Steigerung der Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise im allgemeinen, doch überwogen Arbeitsgesuche das Stellenangebot, so daß fast in allen Berufsgruppen die Andrangsziffern sich erhöhten und eine Verschlechterung unverkennbar ist. Insgesamt kamen bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen im August zur Anschreibung 765 998 Arbeitsgesuche (im Vormonat 731 959), 700 435 Stellenangebote (im Vormonat 688 667) und 485 065 Vermittlungen (im Vormonat 464 552). Auf je hundert Stellenangebote entfielen danach 109 Arbeitsgesuche (Juli 106, Juni 103), von je 100 Arbeitsgesuchen konnten wie im Vormonat 63 durch Vermittlung erledigt werden. (4741)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538; 1922 I, S. 523, 726, 792) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

im Abs. 1 wird die Zahl „8 100“ durch die Zahl „10 000“

im Abs. 4 wird die Zahl „19 000“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar, 2. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 26, 721, 792) wird die Zahl „19 000“ durch die Zahl „26 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 8. September und 6. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 726, 792) wird

die Zahl „13 500“ durch die Zahl „19 000“,

die Zahl „33 150“ durch die Zahl „33 390“ und

die Zahl „2425“ durch die Zahl „3720“

ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab in Kraft. (4833)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 14. Oktober 1922 veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 13. Oktober 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 16. Oktober 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 9000 Pfennig. (4831)

Neue Schwefelsäurepreise.

Der Ausschuß für Schwefelsäure veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 11. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Oktober 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1104 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 1204 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 100 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 11. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (1811)

Denaturierung von Branntwein bei der Herstellung von Essenzen.

Im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren:

Auf Grund des § 13 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Zentralbl. f. d. Dtsch. Reich 1922, S. 166, Reichs-Zollbl. 1922, S. 110) werden zur Unbrauchbarmachung von Branntwein zu Genußzwecken bei der Herstellung von Essenzen für alkoholfreie Getränke, Backzwecke und Zuckerwaren bis auf weiteres zugelassen:

4 Kilogramm oder 4 Liter Milchsäure.

Dem zu Genußzwecken unbrauchbar zu machenden Branntwein ist die angegebene Menge Milchsäure auf je 100 Liter Weingeist zuzusetzen. Die Milchsäure muß den Erfordernissen entsprechen, die in der folgenden zur Ausführung durch einen Chemiker gegebenen Untersuchungsanleitung enthalten sind.

Milchsäure.

1. Äußere Beschaffenheit: Die Milchsäure soll eine klare, farblose bis gelb gefärbte Flüssigkeit von eigenartigem Geruch und saurem Geschmack sein.
2. Gehaltsbestimmung: 25 Gramm Milchsäure werden mit Wasser auf 100 Kubikzentimeter aufgefüllt. Werden 10 Kubikzentimeter dieser Lösung nach Zusatz einiger Tropfen Phenolphthaleinlösung mit Normallauge titriert, so sollen bis zur bleibenden Rotfärbung wenigstens 13,0 Kubikzentimeter Normallauge erforderlich sein.
3. Verhalten gegen Eisenchlorid: Werden 2 bis 3 Kubikzentimeter Milchsäure zu 10 Kubikzentimeter einer Lösung von 2 Tropfen Eisenchloridlösung (enthaltend 20 Gramm des Salzes in 100 Gramm) und 2 Tropfen Salzsäure (enthaltend 25 Gramm Chlorwasserstoff in 100 Gramm) in 100 Kubikzentimeter Wasser zugesetzt, so soll alsbald eine gelblichgrüne bis gelbe Färbung entstehen.

Berlin, den 2. Oktober 1922. (4838)

Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über die Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten und über die Kleinhandelspreise der Reichsmonopolverwaltung im Berichtsjahre 1922/23.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 unter Ziffer V werden folgende vom 1. Oktober 1922 ab gültigen Verkaufspreise bekanntgegeben:

A. Verkaufspreise für besondere Branntweinsorten.

- I. Regelmäßiger Verkaufspreis:** für 1 hl W.
 - a) beim Bezüge von filtriertem Weinsprit . 56 000 Mk.
 - b) beim Bezüge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum 56 500 ..
- II. Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis für Branntwein zur unvollständigen Vergällung außer zur Essigbereitung:**
 - a) beim Bezüge von Rohspiritus oder unfiltriertem Primasprit nach Wahl der Reichsmonopolverwaltung 18 000 ..
 - b) sofern Käufer auf Lieferung von Primasprit besteht 18 300 ..

- III. Essigbranntweinpreis (innerhalb des gesetzlichen Bezugsrechts):** für 1 hl W.
 - a) beim Bezüge von Rohspiritus 28 000 Mk.
 - b) beim Bezüge von unfiltriertem Primasprit . 28 300 ..
- IV. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis:**
 - a) beim Bezüge von filtriertem Weinsprit . 29 000 ..
 - b) beim Bezüge von filtriertem Weinsprit Marke Kahlbaum 29 500 ..
- V. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:**
 - a) auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises 19 500 ..
 - b) auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises 29 500 ..
- VI. Mit Holzgeist vergällter Branntwein . . . 18 300 ..**
- VII. Mit dem allgemeinen Mittel vergällter Branntwein 18 000 ..**

B. Kleinhandelspreise.**I. Regelmäßiger Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezüge von Branntwein in Mengen**

bis zu	5 Litern Raum	575,—	M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	570,—	" " " "	
" "	10 " " — 25 " "	566,—	" " " "	
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	590,—	M. je Ltr. W.	
" "	über 60 " " — 100 " "	588,—	" " " "	
" "	100 " " — 150 " "	586,—	" " " "	
" "	150 " " — 280 " "	585,—	" " " "	

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

II. Besonderer ermäßigter Verkaufspreis für unfiltrierten Primasprit beim Bezüge von Branntwein in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	314,—	M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	309,—	" " " "	
" "	10 " " — 25 " "	304,—	" " " "	
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	315,—	M. je Ltr. W.	
" "	über 60 " " — 100 " "	313,—	" " " "	
" "	100 " " — 150 " "	311,—	" " " "	
" "	150 " " — 280 " "	310,—	" " " "	

Filtrierter Weinsprit 10,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer, filtrierter Weinsprit Marke Kahlbaum 15,— Mk. je Ltr. W. bzw. je Ltr. R. teurer.

III. Mit Phthalsäurediäthylester vergällter bzw. versetzter Branntwein:

a) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des allgemeinen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezüge solchen Branntweins in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	231,—	M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	226,—	" " " "	
" "	10 " " — 25 " "	221,—	" " " "	
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	228,—	M. je Ltr. W.	
" "	über 60 " " — 100 " "	226,—	" " " "	
" "	100 " " — 150 " "	224,—	" " " "	
" "	150 " " — 280 " "	223,—	" " " "	

b) Kleinverkaufspreis auf der Grundlage des besonderen ermäßigten Verkaufspreises beim Bezüge solchen Branntweins in Mengen

bis zu	5 Litern Raum	328,—	M. je Ltr. R.	} zu 92,4 Gew. %
von über	5 Ltr. R. — 10 Ltr. R.	323,—	" " " "	
" "	10 " " — 25 " "	318,—	" " " "	
von	25 Ltr. W. — 60 Ltr. W.	330,—	M. je Ltr. W.	
" "	über 60 " " — 100 " "	328,—	" " " "	
" "	100 " " — 150 " "	326,—	" " " "	
" "	150 " " — 280 " "	325,—	" " " "	

IV. Mit Holzgeist vergällter Branntwein:

- a) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50—280 Ltr. W.: 18 300 Mk. für 1 hl W.
- b) Kleinverkaufspreis für Mengen von 50 Ltr. R. und weniger: 200 Mk. je Ltr. R. zu 92,4 Gew. %.

V. Kleinhandelspreis für Brennsprit in Literflaschen (92,4 Gewichtshundertteile = 95 Vol. %) 180,— Mk. je Ltr. Raum ohne Glas. Das Pfandgeld beträgt 20,— Mk. je Flasche. Im übrigen gelten die Bezugsbedingungen der Reichsmonopolverwaltung.

Berlin, den 13. Oktober 1922.

(1819)

Die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse.

In der vorigen Ausgabe der „Chem. Industrie“, S. 669, wurde auf die vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen über die Verwendung der Rückvergütungsmarken bei der Ausfuhrabgabe für die Presse hingewiesen. Sie sind inzwischen im Reichsanzeiger vom 12. Oktober d. J. veröffentlicht. Die Bekanntmachung, soweit sie für die Industrie von Interesse ist, hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

über die Verwendung von Rückvergütungsmarken für die deutsche Presse. Vom 7. Oktober 1922.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 7. Oktober 1922 zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 629) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Absender hat die Rückvergütungsmarken auf der Rückseite der Ausfuhrerklärung, und soweit diese hierzu nicht ausreicht, auf einem mit ihr fest zu verbindenden Blatte zu verwenden. Er hat jede Marke mit dem Datum der Ausfuhrerklärung und seinem Firmenstempel oder Namenszeichen zu versehen. Unter den Marken hat er den Gesamtbetrag der verwendeten Marken in folgender Form zu bescheinigen: „Rückvergütungsmarken im Gesamtbetrage von Mk. entwertet“. Die Bescheinigung ist vom Absender zu unterschreiben.

§ 2.

Die abfertigenden Stellen haben bei Sendungen von Waren, die einer Ausfuhrbewilligung nicht bedürfen, sowie im Falle des § 7 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 21. Juli 1922, vom 7. Oktober 1922 (RGBl. Teil I S. 775), Ausfuhrklärungen im Werte von 10 000 Mk. und darüber, die keine ordnungsmäßig entwerteten Rückvergütungsmarken tragen, zu beanstanden. Sie können hiervon absehen, wenn der Absender ein Doppelstück der Ausfuhrerklärung mit dem auch auf dem Hauptstücke angebrachten Vermerke: „Presseabgabe in Höhe von Mk. entrichtet“ einreicht. Der Absender hat hierbei den Gesamtbetrag der vorher bei der Rückvergütungskasse eingezahlten Presseabgabe anzugeben und unterschriftlich zu bescheinigen. Die abfertigenden Stellen haben neben den Vermerken auf der Ausfuhrerklärung und dem Doppelstück ihren Dienststempel anzubringen und das Doppelstück an die Rückvergütungskasse abzusenden. (4820)

Reparationslieferungen an Portugal.

Im Reichsanzeiger vom 16. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Wiederaufbau folgende Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Portugal vom 12. Oktober 1922:

Nachdem die portugiesische Regierung der zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission geschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1922 (RGBl. II, S. 638) beigetreten ist, können im Rahmen des genannten Abkommens die von Deutschland zur Erfüllung des Vertrages von Versailles auszuführenden Sachlieferungen im Wege freier Verträge zwischen deutschen und portugiesischen Staatsangehörigen erfolgen.

Auf dieses Lieferungsverfahren findet die Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien, vom 2. Oktober 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 223 vom 4. Oktober 1922), entsprechende Anwendung. (4816)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 18. Oktober bis einschl. 24. Oktober 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 43 900 % gegen 36 900 in der Vorwoche. (4816)

Neues Verfahren bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine.

Das bei Einlösung der englischen Reparationsgutscheine zurzeit übliche Verfahren bietet in seiner technischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten. Da der Tag des Eingangs des Gutscheindoppels bei der Friedensvertrag-Ab-

rechnungsstelle für die Festsetzung des Einlösungs-Kurses maßgebend ist, so beruht die Möglichkeit der Kurssicherung auf dem rechtzeitigen Eingang des Doppels bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle und des Anmeldebriefts beim Exporteur. Das setzt wiederum voraus, daß die Adresse auf dem Gutscheindoppel vollständig und zutreffend angegeben ist. Daran fehlt es jedoch in überaus zahlreichen Fällen, ohne daß die deutschen Stellen diesem Uebelstand abhelfen können. Eine Aussprache mit Vertretern der interessierten Verbände hat ergeben, daß die bisherigen Schwierigkeiten, ohne die Möglichkeit der Kurssicherung zu beseitigen, wie folgt behoben werden können: Die Einlösung erfolgt nur auf Grund des Originalgutscheins. Die Avisierung durch die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle fällt weg. Gutscheine bis 50 £ (einschließlich) werden zum Kurse des 21. Börsennotiztages, Gutscheine im Betrage über 50 £ zum Kurse des 15. Börsennotiztages nach Ausstellung des Gutscheins eingelöst. Diese Beträge stellen nicht die Gesamtsumme der Faktura dar, sondern den Betrag der in England einbehaltenen Reparationsabgabe. Da die Gutscheine im allgemeinen innerhalb 15 Tagen seit Ausstellung in Händen des Exporteurs sind, kann er sich für den Betrag der Reparationsabgabe ohne Verlust decken. Für die auf kleinere Beträge lautenden Gutscheine, die teilweise später beim Exporteur eingehen, ist die Spanne zwischen Ausstellungstag und Stichtag auf 21 Tage erweitert. Das zurzeit übliche Verfahren endet mit dem letzten am 15. Oktober d. J. in England ausgestellten Gutscheine, so daß die Auszahlung nach dem neuen Verfahren am 31. Oktober bzw. am 6. November beginnen wird. Die auf Mark lautenden Gutscheine werden auch weiterhin wie bisher eingelöst. Es wird empfohlen, den Sendungen nach England einen Vordruck beizufügen, mit dem der englische Importeur seinem deutschen Geschäftsfreund den Ausstellungstag des Gutscheins mitteilt, damit dieser bei etwa verzögerter Absendung des Gutscheins möglichst bald den Ausstellungstag und damit den Kursstichtag erfährt. Das neue Verfahren gilt, was die Festsetzung der beiden Stichtage angeht, nur vorläufig. Die Erfahrungen der nächsten Monate sollen die Grundlage für die endgültige Festsetzung des Stichtages bilden. Die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle wird den beteiligten Kreisen ein Merkblatt über das neue Einlösungsverfahren zusenden und der Presse zur Veröffentlichung zugehen lassen. (4821)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen im besetzten Gebiet.

Das Wiederaufbauministerium veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 13. Oktober d. J. folgende Bekanntmachung:

In Ergänzung der Bekanntmachung, betreffend Ausführung von Reparationslieferungen im freien Verkehr an Frankreich vom 17. Juli 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Interalliierte Rheinlandkommission vertritt den Standpunkt, daß bei der Ausfuhr von Reparationsware aus den besetzten rheinischen Gebieten auf die Mitwirkung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht verzichtet werden kann. Es läßt sich daher nicht vermeiden, daß die deutsche Vertragspartei den Antrag auf Ausfuhrgenehmigung nicht nur bei der zuständigen deutschen Außenhandelsstelle (vergl. Abschnitt VI der eingangs angezogenen Bekanntmachung), sondern gleichzeitig auch bei dem Aus- und Einfuhramt Bad Ems einreichen muß. Andernfalls muß damit gerechnet werden, daß die Ware, obwohl das betreffende Reparationsgeschäft durch die deutsche Regierung genehmigt worden ist, an der Grenze zurückgehalten wird, weil eine Ausfuhrgenehmigung des Aus- und Einfuhramts Bad Ems nicht vorliegt.

Berlin, den 9. Oktober 1922.

(4826)

Anwendung des englischen Antidumpingzolls auf deutsche Waren.

Bekanntlich ist kürzlich zum ersten Male die Anwendung des Antidumpingzolls auf bestimmte deutsche Waren in Kraft gesetzt worden. Die Berliner Handelskammer weist darauf hin, daß nach den den englischen Zollämtern erteilten Weisungen Dumping- und Valutadumpingzoll nicht erhoben werden auf Waren, die den Ort, von dem aus sie nach England konsigniert sind, nicht später als 14 Tage nach dem Datum der Verordnung verlassen haben. Waren, die mit einem Schiff eingeführt worden sind, das den Ladungshafen nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung verlassen hat (oder die, im Falle der Versendung als Postpaket, laut Poststempel nicht später als Mitternacht des 14. Tages nach dem Datum der Verordnung abgegangen sind), sind ohne weiteres von der Verzollung ausgenommen. In allen anderen Fällen, in denen die Zollfreiheit auf Grund der 14-tägigen Frist

beansprucht wird, muß der Zollbehörde der genügende Beweis erbracht werden, daß die Waren vom Absender nicht später als um Mitternacht des 14. Tages einer Eisenbahngesellschaft oder Transportagentur übergeben worden sind. Als Beweismittel gelten zum Beispiel Empfangsscheine der Eisenbahn oder Frachtbriefe oder eine von einem britischen Konsul visierte Erklärung des Absenders. Rechnungen oder andere Erklärungen allein können nicht als ein genügender diesbezüglicher Beweis angesehen werden. (1828)

Valutazuschlag auf Lieferungen nach Spanien.

Von unterrichteter Seite verlautet: Bekanntlich sind nach einer spanischen Verordnung vom 11. Juli d. J. alle gemäß den kgl. Verordnungen vom 29. und 31. Mai und 3. Juni d. J. dem Valutazuschlag grundsätzlich unterworfenen Warensendungen nach Spanien davon befreit, insoweit, als eine von dem zuständigen spanischen Berufskonsulat ausgestellte Bescheinigung bei ihrer Verzollung beigebracht wird, daß der Erwerb der fraglichen Ware auf einem vor dem 29. Mai d. J. geschlossenen Vertrag beruht. Die Zeit für die Stellung des Antrags auf Erteilung einer solchen konsularischen Bescheinigung war bisher unbegrenzt. Begrenzt war nur die Zeit, innerhalb welcher der die Warensendung bedingende Vertrag abgeschlossen sein mußte. Handelte es sich aber um einen Antrag auf Rückzahlung des bereits erlegten Valutazuschlags auf derartige Warensendungen, dann konnte der Antrag beim zuständigen spanischen Zollamt zunächst nur bis zum 13. August d. J. gestellt werden, ebenfalls unter gleichzeitiger Vorlegung der obenerwähnten spanischen konsularischen Bescheinigung. Durch spätere Verfügung der spanischen Regierung ist diese Frist insofern bis zum 13. September d. J. verlängert worden, als für rechtzeitigen, d. h. bis zum 13. August, bei dem betreffenden spanischen Zollamt gestellten Antrag auf Rückvergütung des bereits erlegten Valutazuschlags die konsularische Bescheinigung bis zum 13. September d. J. nachgeliefert werden konnte.

Eine neuere kgl. spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J., veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 5. Oktober d. J., gewährt nun eine neue unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober zur Geltendmachung von Rückforderungen bereits gezahlter Valutazuschläge auf grundsätzlich davon befreite Warensendungen. Die Anträge sind bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter Vorlegung der erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. d. Mts. geltend zu machen. Nach dieser neuerlichen spanischen Bestimmung ist es offenbar nicht mehr erforderlich, daß die erste Frist bis zum 13. August für die Stellung des Antrages beim Zollamt beobachtet worden ist. Dieses Moment ist zwar eine gewisse Milderung der früheren Vorschrift, gleichzeitig enthält aber die neuerliche Verordnung eine wesentliche Erschwerung, indem sie ganz allgemein bestimmt, daß die spanischen Konsulate nur noch bis zum 8. Oktober Anträge auf Ausstellung der erforderlichen Bescheinigungen entgegennehmen dürfen.

Wenn auch diese Vorschrift wieder insofern gemildert wird, als für die rechtzeitig, d. h. bis zum 15. Oktober, zur Verzollung gelangenden Waren, wenn die Bescheinigung noch nicht beigebracht werden kann, die betreffende Zollbehörde eine angemessene Frist für deren nachträgliche Vorlegung gewähren kann unter gleichzeitiger Hinterlegung der Bürgschaft für den fälligen Valutazuschlag, so bedeutet doch die Schlußfrist bis zum 8. Oktober eine schwere Schädigung des deutschen Handels. Sie bedeutet nämlich nichts anderes als folgendes: Alle Lieferungen, welche aus Deutschland nach Spanien künftig noch zu erfolgen haben, unterliegen dem Valutazuschlage auch dann, wenn sie nachweislich auf Verträgen beruhen, die vor dem 29. Mai geschlossen worden sind. Die deutsche Regierung hat daher bei der spanischen Regierung angesichts dieser plötzlichen durchaus unerwarteten Bestimmung eine Verlängerung der Fristen gefordert, zumal da vom Tage ihrer Veröffentlichung bis zum Eintritt des Schlußtermins nur drei Tage lagen, von welchen der letzte noch dazu ein Sonntag gewesen ist. Ob und welchen Erfolg der deutsche Schritt zeitigen wird, bleibt abzuwarten. (4854)

Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union.

In letzter Zeit ist seitens deutscher Exporteure wiederholt darüber Klage geführt worden, daß bei der Verzollung deutscher Einfuhrwaren in der Südafrikanischen Union nach wie vor der inzwischen durch die Verhältnisse überholte Umrechnungskurs von 1 £ gleich 700 Mk. zugrunde gelegt werde. Demgegenüber ist man in der Lage, auf Grund von neuerlichen Nachrichten aus zuverlässigen Quellen mitzuteilen, daß eine Umrechnung unter den von der Zollverwaltung der Union bekanntgegebenen Voraussetzungen, jetzt nicht mehr

stattfindet, und daß die Zollstellen kürzlich erneut mit entsprechender Weisung versehen worden sind. Die vereinzelt Fälle, in denen tatsächlich noch eine Umrechnung stattgefunden hat, scheinen entweder auf Mißverständnissen oder darauf zu beruhen, daß die Instruktionen beim Eintreffen der Waren noch nicht in die Hände der betreffenden Zollstellen gelangt waren. (4824)

VERKEHRSWESEN

Abtarifizierung von Gummiabfällen.

Die Handelskammer Leipzig teilt mit:

„Bei der ständigen Tarifkommission ist der Antrag zur Erörterung gestellt worden, alten abgenutzten Gummiabfällen eine niedrigere Tarifizierung, mindestens Klasse D, oder einen besonderen Ausnahmetarif zu gewähren. Der Antrag wird damit begründet, daß die deutsche Kautschukregenerierindustrie, die aus Altkautschuk der verschiedensten Art die Kautschuksubstanz zurückgewinnt, infolge der hohen Tarife gefährdet sei. Der Altkautschukhandel liege schon seit längerer Zeit vollkommen darnieder, so daß nur noch die höchstwertigen Abfälle (Luftschräume, Automobildecken u. a. m.) gehandelt werden könnten und auch diese nur in sehr beschränktem Umfange. Dagegen seien gerade solche Abfälle, die in Massen entfallen (technische Abfälle mit Einlage, Schläuche mit Einlage, Eisenbahn-Heiz- und Bremsschläuche, Fahrraddecken und ähnliche Altstoffe), bereits völlig vom Markte verschwunden, und zwar gerade deshalb, weil die Höhe der Frachten schon jetzt den Altwert dieser Waren hinsichtlich der Verarbeitungsstärke bei weitem übertreffe.

Die Kammer hat zu diesem Antrage wie folgt Stellung genommen:

Es ist in wirtschaftlicher Beziehung bedeutungsvoll, daß die bei der Gummiwarenfabrikation abfallenden Altgummiabfälle gesammelt werden, um das Interesse hieran hochzuhalten. Durch die gegenwärtige Tarifizierung kann im besonderen der Fall eintreten, daß das Interesse des Sammlers an geringwertigen Altgummiwaren erlischt, weil die Händler mit Altgummi für solche billigeren Abfälle keine Verwendung mehr haben, nachdem die Beförderung mit der Eisenbahn höhere Kosten verursacht, als der Wert der Abfälle einzuschätzen ist. Sie befürwortete daher eine Frachtermäßigung für Gummiabfälle, um diese der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten, die Sparsamkeit anzuregen und um zu verhindern, daß die für das Regenerationsverfahren noch wichtigen Abfälle verfeuert werden, weil das Sammlerinteresse zu schwinden beginnt.“ (4787)

Ausfertigung der Zollinhaltserklärungen für Postpakete nach den Niederlanden.

Zur Vermeidung von Beanstandungen der Zollinhaltserklärungen wegen ungenügender Wertangabe macht die Niederländische General-Postverwaltung noch auf folgendes aufmerksam:

„Offenbar ist durch den Absender verabsäumt worden, bei der Angabe des Wertes auf der Zollinhaltserklärung darauf Rücksicht zu nehmen, daß Fracht- und andere Unkosten bei der Festsetzung des Wertes durch die Zollverwaltung mitgerechnet werden. Wie bereits durch die Tagespresse bekanntgegeben, empfiehlt es sich, die Angaben in holländischer Währung niederzuschreiben. Bemerkt wird ferner, daß, wenn eine Sendung in nur einer Faktura verpackt, aber auf verschiedene Pakete verteilt ist, der angegebene Wert auf den Zollinhaltserklärungen übereinstimmen muß mit dem Wert der in dem betreffenden Pakete enthaltenen Waren, vermehrt um die für jedes Paket geltenden Fracht- und anderen Unkosten.“ (4829)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer zu Berlin.

Bohrpaste. Bohrpaste wird zum Schmieren und Kühlen von Maschinenteilen verwendet und zur Reinigung von Eisen und Maschinenteilen, sowie von steinernen Fußböden, wo sich Maschinenöle eingefressen haben. Es ist unseres Erachtens kein Gegenstand des täglichen Bedarfs. Als Waschmittel ist Bohrpaste verboten und darf als solches nicht angeboten werden.

Chemikalien. Nach unserer Auffassung, die sich allerdings mehr auf rechtliche Erwägungen stützt, dürfte im Chemikalienhandel unter „Zurverfügungstellung“ (Zurverfügungstellungsschein) ein Rechtsakt zu verstehen sein, der

dem Käufer die tatsächliche Gewalt über den Kaufgegenstand einräumt. Die Einräumung eines obligatorischen Anspruchs auf Herausgabe des Kaufgegenstandes dürfte nicht genügen. Dagegen würde wohl die Verabfolgung von Lager-scheinen, Konnossementen oder sonstigen Wertpapieren, die den Herausgabeanspruch mit dinglicher Wirkung ausstatten, ausreichend sein.

Oxalsäure. Bei einem Kaufvertrag über Oxalsäure, in dem der Käufer einen Verpflichtungsschein seines Abnehmers vorzulegen übernimmt, daß dieser Selbstverbraucher sei, ist es selbstverständliche Voraussetzung, daß der Selbstverbraucher-schein von der Verkaufsstelle für Oxalsäure, G. m. b. H., Oestrich im Rheingau, als ausreichend anerkannt wird.

Paraffin. Paraffin war im August 1920 nicht bewirtschaftet, die Einfuhr war jedoch beschränkt und nur mit Einfuhrbewilligung gestattet, die Händlern im allgemeinen zur Weiterveräußerung an Händler nicht gewährt wurde. Die Abrede „aus direktem Import verkehrsfreie Ware“ ist unklar. Sie ist nicht gleichbedeutend mit „direkt importierte Ware“, sondern sie will aus dem direkten Import die Verkehrsfreiheit folgern. Diese aber bestand nach den uns gewordenen Informationen nicht nur für direkt importierte, sondern für alle Ware, die einmal im Inlande war, sei es ausländischen, sei es inländischen Ursprungs (Braunkohlendestillat!). Bei ausländischer Ware kam es darauf an, daß die Einfuhr deutscherseits bewilligt war.

Quecksilber. Quecksilber wird in eisernen Flaschen, auch Bomben genannt, gehandelt. Der Verschluss besteht aus einer sicher gearbeiteten Verschraubung, die mit einer Plombe versehen wird als Kennzeichen der Originalfüllung und zur Sicherheit des unveränderten Inhalts. Der Abnehmer einer Ware hat nach Handelsbrauch seine Abnahmepflicht erfüllt, wenn er sich bei der Uebernahme von dem ordnungsgemäßen Verschluss überzeugt hat, gleichviel, ob die Ware von dem Lager eines Spediteurs oder einer anderen Stelle übernommen wird. Der Empfänger der Ware hat jedoch die Verpflichtung, sobald dieselbe auf sein Lager gelangt ist, die Beschaffenheit der Ware, sowie den Inhalt der eisernen Flasche unverzüglich zu prüfen. Bei einer größeren Anzahl Flaschen würde durch eine Stichprobe bei jeder fünften oder zehnten Flasche je nach dem Umfange der Lieferung den Anforderungen genügt sein. Die Flaschen sind dazu zu öffnen und zu entleeren. Die Vornahme einer Prüfung auf Beschaffenheit und Gewicht erst dann, wenn das Quecksilber in Gebrauch genommen wird, würde weder den gesetzlichen Vorschriften, noch dem Handelsbrauch entsprechen.

Soda. Die chemische Untersuchung von Soda, insbesondere die Untersuchung auf mechanische oder sonstige Verunreinigungen, Feststellung des Prozentgehalts dieser Verunreinigungen, nimmt mehrere Tage Zeit in Anspruch. Soll dagegen lediglich der Prozentgehalt der Soda ermittelt werden, so beansprucht eine solche Untersuchung in Laboratorium eines Chemikers einen Zeitaufwand von einigen Stunden. Daß eine derartige Untersuchung aber in einigen Stunden erledigt zu werden pflegt, kann nicht bekundet werden. Eine so schnelle Untersuchung ist mit den laufenden Arbeiten nicht immer vereinbar. (4836)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Sachverständige der Handelskammer zu Berlin.

Von der Handelskammer zu Berlin sind folgende Herren als Sachverständige öffentlich angestellt und beedigt:

Ernst Jüttner, Bln.-Tempelhof, Hohenzollernkorso 1, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Alexander Braumüller, Berlin SW 68, Zimmerstraße 35, als Sachverständiger für pharmazeutische Drogen;

Willy Reh, Neukölln, Glasowstraße 63/64, als Sachverständiger für Schmieröle und Teer. (4830)

Außere Kennzeichnung von Waren.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. mit einer Eingabe der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels, welche die Aufhebung des § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 verlangt. Nach dieser Verordnung, die inzwischen teilweise aufgehoben worden ist (vgl. Chem. Ind. S. 672), deren angezogener Paragraph jedoch zum Teil bestehen blieb, müssen Waren, die von den liefernden Werken

mit einem Preisaufdruck versehen werden, zu dem aufgedruckten Preise verkauft werden. Das entspricht der zurzeit üblichen Auslegung der Preisbemessungsvorschriften nicht mehr, die eine Berücksichtigung der Geldentwertung zuläßt. Es wurde mit 9 gegen 6 Stimmen (Arbeitnehmer) beschlossen, die Regierung um Aufhebung des § 2 der genannten Verordnung zu ersuchen. (4817)

Eine amtliche belgische Warnung zur Vorsicht beim Abschluß von Lieferungsverträgen mit deutschen Firmen.

In der belgischen Presse wurde kürzlich folgende offiziöse Mitteilung verbreitet: „Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten glaubt die Aufmerksamkeit der belgischen Industriellen und Kaufleute ernstlich auf die Tragweite der Urteile von deutschen Gerichten hinlenken zu müssen, soweit dieselben Modifikationen betreffen, welche in mit Deutschen abgeschlossenen Handelsverträgen eintreten können.“

Diese Rechtsprechung läßt die Abänderung von Verträgen zu, wenn eine unvorhergesehene wirtschaftliche Katastrophe in den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer eine vollständige Veränderung hervorgerufen hat.

Ein kürzlich von einem Gericht in Hamburg erlassenes Urteil habe als unmöglich vorherzusehene Katastrophe den Sturz der Reichsmark bezeichnet, dabei allerdings gefordert, daß der Verkäufer vor Annullierung des Vertrages dem Käufer eine durch die neue Lage gerechtfertigte Erhöhung des Preises vorschlägt.

Es ist daher zu empfehlen, äußerste Vorsicht bei der Unterzeichnung von Handelsverträgen mit deutschen Lieferfirmen zu beobachten und Sorge zu tragen, durch besondere und formelle Klauseln sich gegen jede Erhöhung der Preise infolge der Hausse von Löhnen und Rohstoffen oder der Baisse der Reichsmark zu sichern. (4815)

Deutsche Handelskammer in China.

Die „Deutsche Wirtschafts-Zeitung“ schreibt: Am 1. April d. J. ist in Hankau eine deutsche Handelskammer gegründet worden. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Herren zusammen: Bahnson, Trefurt, Sobbe, Mirow und Herbertz. Herr Mirow ist Vorsitzender, Herr Sobbe Schriftführer der Handelskammer.

Neben der deutschen bestehen in Hankau eine britische, eine amerikanische, eine französische, eine japanische und eine belgische Handelskammer. Die gemeinschaftlichen Interessen sollen durch ein International Committee of Commerce gewahrt werden, dessen Gründung am 23. Mai d. J. beschlossen worden ist, und in dem die deutsche, amerikanische, englische, französische und japanische Handelskammer mit je zwei, die belgische Handelskammer und die russischen Firmen mit je einem und die Firmen anderer Staatsangehörigkeit gemeinsam durch zwei weitere Mitglieder vertreten sind. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Engländer Marker. Die Gründung eines International Committee of Commerce dürfte auch im deutschen Interesse zu begrüßen sein, da eine Reihe den auswärtigen Handel betreffende Fragen zu lösen sind, deren Regelung ein gemeinschaftliches Vorgehen der fremden Handelskreise in Hankau zur Voraussetzung hat. (4810)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Oesterreichischer Chemikalienmarkt.

Die Stimmung auf dem Chemikalienmarkte war, nach einem Bericht des „Warenmarkt“, entschieden ruhig. Der Sturz der deutschen Währung und der Rückgang der polnischen Mark hat die Kauflust eingedämmt, weil man schon in nächster Zeit reichere Offerten, die sich für uns günstiger gestalten werden, erwartet. Was an Chemikalien in der Berichtswoche angeboten wurde, erfolgte vorwiegend in österreichischen Kronen. Fest sprachen sich nur aus Mineralöle, Petroleum, sowie alle Nebenprodukte der Rohöle.

Von Gerbereiprodukten war Chromalaun für den Export gesucht, aber nur in geringen Quantitäten auf dem Markte, die Preise daher höher als in der abgelaufenen Woche. Schwefelnatrium 60/62 % und 30/32 % begegnete lebhafter Nachfrage, die — was konzentrierte Ware betrifft — durch Abgabe von Lagerware befriedigt werden konnte. Die deutschen Fabrikspreise wurden hierfür stark erhöht. Sodaprodukte wurden in der Fabrik abermals sehr stark im Preise hinaufgesetzt. Besonders gesucht waren Kalisalpetre und Pottasche, wovon nur sehr geringe Quantitäten auf dem Markte waren. Kalialaun in Stücken war ebenfalls außerordentlich begehrt und erzielte bedeutend höhere Preise. (4813)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	18. 10.	11. 10.	Aktien	18. 10.	11. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	2400,—	1460,—	Höchster Farbw.	2300,—	1499,—
Bad. Anilin	3210,—	1975,—	C. A. F. Kahlbaum	1600,—	930,—
Byk-Guldenw.	750,—	600,—	Köln-Rottweil	1875,—	1218,—
Chem. F. Buckau	—	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	2400,—	1400,—	Linde's Eismasch.	2350,—	1150,—
„ Grünau	1500,—	930,—	Nitritfabrik	1750,—	949,73
„ v. Heyden	1880,—	1395,—	Oberschl. Koksw.	4930,—	2380,—
„ Milch & Co.	1700,—	1000,—	Rasquin, Farbw.	3200,—	1675,—
„ Weiler	1950,—	1300,—	Rh. W. Sprengst.	1360,—	715,—
„ Gelsenk.	9600,—	8000,—	J. D. Riedel	1850,—	1300,—
„ W. Albert	3930,—	3350,—	Rütgerswerke	1875,—	1110,—
„ Concordia	4230,—	3100,—	H. Scheidemandel	3775,—	3400,—
Dynamit Nobel	1710,—	1100,—	Scherling, Chem.	3100,—	1880,—
Egestorff, Salzw.	3600,—	2600,—	Sprengst. Carb.	—	1215,—
Elbert. Farbenf.	2450,—	1500,—	Staßfurter Chem.	5400,—	4850,—
Fahlberg List	905,—	560,—	Thür. Bleiweißf.	2000,—	1400,—
Th. Goldschmidt	2800,—	1810,—	Union Chem. Fabr.	2300,—	2300,—
Harb. Wiener G.	2225,—	1645,—	Ver. chem. Wk. Chl.	2800,—	2400,—
Harkort Bergw.	3375,—	2840,—	„ Glanzstoff F.	6200,—	5400,—
Heine & Co.	1275,—	725,—			

Devisen	12. 10.	13. 10.	14. 10.	16. 10.	17. 10.	18. 10.
Holland	96900,—	104750,—	105400,—	112000,—	116622,50	113000,—
Schweden	65500,—	71600,—	72500,—	77000,—	76000,—	77500,—
Italien	10800,—	11400,—	11600,—	12050,—	11975,—	12200,—
England	10950,—	12000,—	12025,—	12775,—	12600,—	12875,—
New York	2470,—	2725,—	2725,—	2880,—	2850,—	2910,—
Frankreich	18700,—	20500,—	20600,—	21775,—	21450,—	21700,—
Schweiz	46200,—	50600,—	50250,—	53200,—	53000,—	53450,—
Spanien	37900,—	41000,—	41375,—	43900,—	43500,—	44250,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	18. 10.	11. 10.
Elektrolytkupfer	90612	90466
Raffinadekupfer 99-99,3 %	77000 78000	70000-71000
Originalhüttenweichblei	30000-31000	27000-28500
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	51000 52000	46000-47000
Zink, umgeschmolzen	39000 40000	32000-33000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	112300	103800
do. in Walz- oder Drahtbarren	112900	104400
Bancaninn	220000-221000	192000-193000
Straitzinn	220000 221000	192000-193000
Australzinn	220000 221000	192000-193000
Hüttenzinn, 99 %	217000-218000	190000-191000
Reinnickel	167500-170000	150000-160000
Antimon-Regulus	29000-30000	27000-27500
Silber in Barren (1 kg)	58000-59000	51000-52000

(4856)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

Farbwerke vormals Meister Lucius & Brüning in Höchst am Main. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß Kapitalsverdoppelung auf 940 Mill. Mk. durch Ausgabe von 440 Mill. Mk. Stammaktien mit Dividendenberechtigung ab 1. Januar 1922. Sie werden zum Kurse von 150 % ausgegeben und sind mit 25 % zuzüglich Aufgeld einzuzahlen. Das Uebernahmekonsortium, bestehend aus den Firmen S. Bleichröder, Berlin, Deutsche Bank, Berlin, Georg Hauck & Sohn, J. J. Weiller Söhne und Gebrüder Bethmann in Frankfurt am Main, wird die neuen Aktien unter Vollzahlung im Verhältnis 1:1 zum gleichen Kurse anbieten. Ein nach der Aufhebung des Bezugsrechts verbleibendes Aktienrecht wird nach Anweisung des Vorstandes vom Konsortium bestmöglichst verwertet. Ferner wurde die Ausgabe von 30 Mill. Mark neuer 3%iger Namens-Vorzugsaktien beschlossen, die Gewinnberechtigung ab 1. Januar 1923 erhalten, mit 25 % einzuzahlen sind und an die übrigen Firmen der Interessengemeinschaft begeben werden. Es wurde ausgeführt, daß man mit den Mitteln aus dieser Kapitalerhöhung auszukommen glaube unter Zuhilfenahme der laufenden Einnahmen. Größere Aufwendungen erfordern die Neubauten, vor allem die Wohnungsbauten, die man durchzuführen als eine Pflicht betrachte. Der Aufwand für Bauten in der nächsten Zeit wird auf etwa 600 Mill. Mk. beziffert. Die im Januar auszugehenden 40 Mill. Mark Stammaktien zum Wiederaufbau der Werke in Oppau habe man verkauft. Der Gesellschaft sei bei einem durchschnittlichen Verkaufskurs von 650 % eine beträchtliche Summe zugeführt worden. Um dem Markt keine allzu große Belastung zu bereiten, habe man vorgebeugt, daß diese Aktien zunächst nicht in den Freiverkehr kommen. Sollte sich bei einem späteren Verkauf ein noch größeres Aufgeld ergeben, dann würde die Gesellschaft entsprechend daran beteiligt sein. (4850)

Act.-Ges. für Anilin-Fabrikation in Berlin. Die außerordentliche Generalversammlung vom 16. Oktober beschloß die Erhöhung des Grundkapitals von 154 Mil-

lionen Mark auf 308 Millionen Mark. Zur Begründung des diesbezüglichen Antrages der Verwaltung führte Herr Geh. Reg.-Rat Dr. Oppenheim aus, daß sich, infolge der durch die Geldentwertung erheblich gestiegenen Ausgaben für Löhne und Gehälter, für die in Angriff genommenen Wohnungsbauten und sonstigen notwendig gewordenen baulichen Erweiterungen des Betriebes ein bedeutender Kapitalbedarf gezeigt habe, der auch nach Ansicht der Verwaltung durch Ausgabe von Obligationen nicht gedeckt werden könne, weil für Obligationen im Ausmaße der beschlossenen Kapitalerhöhung wohl kein Markt zu finden gewesen wäre. Nach dem Beschluß der Generalversammlung wird zunächst das Stammaktienkapital von 144 Mill. Mk. auf 288 Mill. Mk. durch Ausgabe von 144 000 Stück auf den Inhaber lautenden, ab 1. Januar 1922 voll dividendenberechtigten Aktien à 1000 Mk. erhöht. Diese jungen Stammaktien werden von einem Konsortium unter Führung der Dresdner Bank übernommen und den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1:1 angeboten. Ferner wird das Vorzugsaktienkapital ebenfalls verdoppelt. Die jungen Vorzugsaktien sind den alten vollkommen gleichberechtigt, erhalten eine Vorzugsdividende von 3 % ab 1. Januar 1922 und haben zehnfaches Stimmrecht. Die Vorzugsaktien sind Namensaktien und werden zum Nennwert ausgegeben. Bei der Wahl zum Aufsichtsrat wurde an Stelle des verstorbenen Dr. Martius Herr Staatssekretär Ernst v. Simson gewählt. (4851)

*** Brandenburgische Carbid- und Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft, Berlin.** Ueber das abgelaufene Geschäftsjahr 1921/22 berichtet der Vorstand: Das abgelaufene Geschäftsjahr brachte als wesentliches Ereignis den Uebergang unserer Wasserkraftanlage Mühlthal mit dem angegliederten Carbidwerk in polnische Hände. Auf Grund des Versailler Friedensvertrages hatte Polen das Liquidationsrecht, unter dessen Zwange wir uns zum Verkaufe zu einem Preise entschließen mußten, der wohl den Buchwert übersteigt, aber keineswegs dem heutigen Wert einer derartigen Anlage entspricht. Die Stromabgabe unserer Kraftstationen in Steinbusch, Borkendorf und Lehnstorf stieg von 10,2 Mill. KW.-Std. auf 10,66 Mill. KW.-Std. im Berichtsjahr. Die weitere Steigerung aller für den Betrieb erforderlichen Materialien, sowie der Löhne und Gehälter bedingte auch eine Erhöhung der Selbstkosten für die erzeugte Energie. Leider war es nicht möglich, bezüglich der erzielten Preise mit dieser Steigerung gleichen Schritt zu halten. Inzwischen sind Verhandlungen eingeleitet worden, um evtl. im Schiedsgerichtverfahren eine Erhöhung der Tarife zu erreichen. Der Zugang an Beteiligungen erklärt sich aus der im Berichtsjahr zum Zwecke dauernder Anlage erfolgten Uebnahme von Werten verschiedener Unternehmungen. Wie im vergangenen Jahr, war es uns auch in diesem Jahre möglich, die zwecks Werkerhaltung durchaus notwendige Dotierung des Amortisations- und Erneuerungsfonds aus besonderen Einnahmen vorzunehmen, und zwar stand diesmal der Buchgewinn aus dem Verkauf von Mühlthal zur Verfügung. Wir schlagen vor, hieraus zwecks Werkerhaltung dem Amortisations- und Erneuerungsfonds, nach Entnahme von 179 185,20 Mk. für verschiedene größere Unterhaltungsarbeiten, eine Summe von 1 500 000 Mk. zuzuführen. Es gelangt eine Dividende von 10 % zur Verteilung. (4845)

Aus dem Handelsregister.

(9. Oktober bis 14. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, -Änderungen.

Conrady & Co., chemische Fabrik „Adco“, Freudenstadt, Niederlassung Freudenstadt nach Untertürkheim verlegt.
W. Sahls Gesellschaft m. b. H., Essen, jetzt: Chemische Fabrik Lövenich & Sahls G. m. b. H., Dortmund. (4852)

Versammlungskalender.

4. Nov.: Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und Chemische Industrie, Friedrichsfeld in Baden, außerordentl. G.-V. vorm 11 Uhr, im Geschäftslöke der Gesellschaft in Friedrichsfeld in Baden. (4853)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausführmindestpreise für Bleiweiß in Oel und in Pulver sind geändert.

Die Ausführmindestpreise für Sprengstoffe und Zinkweiß sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (4864)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	12. Okt. 1922	14. Okt. 1922	11. Okt. 1922	5. Okt. 1922	13.* u. 17. Okt. 22	27. Sept. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—44 G	21 £Kr.	—	13 $\frac{1}{2}$ —13 $\frac{3}{4}$ c.
Ameisensäure . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,46—0,55 G	80% 14 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88,92% 200 Fr.	33—34 £	—	—	(12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76,77° coulé blanc 110—122	76% 21,10—22,10 £	70/77% 28—31 G	5,50 £Kr.	120/130 (6800 K.)	sol. 76% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure . . .	—	lb. 1,9—2,1 s	kg 1,55—1,90 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	90 pall. pure 198 Fr.	35,10—36 £	—	10 £Kr.	Bleiberger (11000 K.)	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crisl. gran. 0,35—0,38 G	erisl. 7,25 £Kr.	crist. (10500 K.)	5 $\frac{1}{4}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure . . .	—	crisl. 37/40% 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium . . .	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 55 ft.	35 37% 12 £	11,50—13,50 G	2,80 £Kr.	110, 115 (3000 K.)*	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	28—29 £	30—35 G	7,25 £Kr.	8100 K.	lump 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Citronensäure . .	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 d	kg 2,90—3,70 G	—	—	48 $\frac{1}{2}$ —49 c.
Cremortartari . .	—	98/100% 105—106,10 £	99 kg 1,60—1,80 G	—	—	23—25 c.
Cyankalium	pur kg 18 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 9 Fr.	—	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$ —21 c.
Essigsäure	98/100% 460 ft.	99/100% 67—68 £	100% kg 0,35—0,40 G	80% 21 £Kr.	80% chem. 420 M.	99 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd . . .	40% kg 4,40 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36% 12 £Kr.	—	40% 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 1,15 £Kr.	—	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x pedist. kg 0,00—1,20 G	—	28° chem. rein (950 M.)*	17 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{3}{4}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	31 £Kr.	—	37—37 $\frac{1}{2}$ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	50 £Kr.	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. bulgo. 152 Fr.	refined 45—47 £	—	7 £Kr.	(320 M.)	6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Kaliumbichromat .	crist. 400 Fr.	lb. 6 $\frac{1}{4}$ d	kg 0,65—0,80 G	—	—	10 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{3}{4}$ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 £Kr.	98,99 t (27 £)	crisl. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünelager 6,50 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. (3200 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	59—62 G	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 $\frac{3}{4}$ —8 d	61—75 G	14 £Kr.	—	17 $\frac{1}{4}$ —17 $\frac{1}{2}$ c.
Phosphorsäure . .	—	1,5 38—40 £	45 $\frac{1}{2}$ kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Pottasche	88,90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96,90 100 kg (11,65 \$)	80/85% 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 9 £Kr.	98,99 weiß crisl. 218 M.*	white gran. 6 $\frac{1}{4}$ —7 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 30—31 £	—	36° 4,15 £Kr.	36° (2600 K.)	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	20,21° 3,25—5,75 G	20/22° 0,95 £Kr.	19,21° techn. rein 50 M.*	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60 62 conc. coulé 135 Fr.	solid 60/62% 21,10—23,10 £	—	4,50 £Kr.	60/62 conc. 100 kg (25,10 schw. Fr.)	lused 60/62% 4 $\frac{1}{4}$ —4 $\frac{1}{2}$ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92,93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,75 £Kr.	60° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	96/98 Ammoniak (12 j. K.)*	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 50° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crisl. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3 $\frac{1}{2}$ s	kg 1,90—2 G	29 £Kr.	crist. (42000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe
* 13. Oktober

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3 zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 30. OKTOBER 1922

Nr. 44

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 25. Oktober 1922.

Am 12. Oktober, an dem Tage, an dem die Ver-
ordnung gegen die Spekulation in ausländischen
Zahlungsmitteln erschien, stand der Dollar an der Ber-
liner Börse auf 2465, am 21. Oktober hatte er einen
Kurs von 4430 erreicht. Mehr brauchte eigentlich zur
Kritik der Devisennotverordnung nicht gesagt zu
werden. Aber gewisse Organe, die es aus parteipoli-
tischen Rücksichten für notwendig halten, Regierungs-
maßregeln, die eine Tendenz gegen Industrie und
Handel haben, grundsätzlich zu verteidigen, vertreten
die Ansicht, daß die Dollarkurve ohne die neueste De-
visenregelung jedenfalls eine noch verhängnisvollere
Bahn genommen hätte. Aus diesem Grunde ist es
notwendig, auf den Zusammenhang der neuesten Mark-
entwertung mit der Devisenordnung einzugehen. Zu-
zugeben ist, daß die Maßregel den Erfolg gehabt hat,
die illegitime Devisenspekulation auszuschalten. Wenn
aber trotzdem eine erneute sprunghafte Markentwer-
tung unmittelbar darauf einsetzte, so dürfte damit wohl
die von Sachverständigenkreisen von vornherein ver-
tretene Ansicht, daß an der zunehmenden Valutaver-
schlechterung die reine Spekulation nur einen geringen
Anteil hat, als zutreffend erwiesen sein.

Man darf mit vollem Recht behaupten, daß die
Devisenverordnung eine unmittelbare Ursache des An-
stiegens des Dollarkurses über 4000 hinaus gewesen ist.
Denn in dem Augenblick, wo der Devisenankauf als
Kapitalanlage verboten wurde, hüteten sich selbstver-
ständlich die Devisenbesitzer, von ihren Vorräten, die
sie vor der fortschreitenden Geldentwertung schützen,
etwas abzugeben. Der Devisenmarkt wurde infolge-
dessen von dem normalen Zustrom an fremden Zah-
lungsmitteln völlig entblößt. Wenn nun bei einem
derartig geringen Angebot an Devisen auch nur die aus
dem laufenden Rohstoff-, Lebensmittel- und Kohlen-
bedarf entspringende Nachfrage am Devisenmarkt er-
scheint, dann ist eine andere Entwicklung, als wir sie
am Ende der vorigen Woche erlebt haben, gar nicht
möglich. Die Notverordnung der Regierung vom
12. Oktober hat also ohne Zweifel die entgegengesetzte
Wirkung erreicht, als sie beabsichtigte.

Man hat in den letzten Tagen auch wohl politische
Einflüsse für die neueste Markentwertung verantwor-
tlich machen wollen. Der Wechsel in der englischen
Regierung soll für Deutschlands wirtschaftliche Zukunft
ungünstige Aussichten eröffnen. Leider gibt es ja in
Deutschland naive Gemüter in recht beträchtlicher
Zahl, die in dem zurückgetretenen britischen Minister-
präsidenten einen „Freund Deutschlands“ erblickten,
obwohl er zu den drei Hauptschuldigen des Versailler
Vertrages zählt, der die Quelle alles Unglücks für
Europa, und für Deutschland im besonderen, ist. Wenn
Lloyd George in der Reparationsfrage mehrfach in
scharfe Konflikte mit dem französischen Ministerpräsi-
denten geraten ist, so beruhte dies wahrhaftig nicht auf
deutschfreundlicher Gesinnung. Von solchen Regungen
weiß sich der zurückgetretene Ministerpräsident, wie er
in Gesprächen mit deutschen Wirtschaftlern unum-
wunden ausgesprochen hat, völlig frei. Er nahm bei-
spielsweise in der Moratoriumsfrage lediglich englische

Interessen wahr, und nicht deutsche. Industrie und
Handel in England haben längst erkannt, daß eine wei-
tere Zerrüttung der deutschen Wirtschaft unheilvolle
Wirkungen auf ihre eigenen Geschäfte ausübt. Auf
dieser Erkenntnis allein beruhte die Stellungnahme
Lloyd Georges in der Reparationsfrage. Das neue bri-
tische Kabinett wird daher nicht in der Lage sein, in
allen wesentlichen Fragen andere Wege einzuschlagen.
Es kommt hinzu, daß Neuwahlen zum Unterhaus vor
der Tür stehen. Der überwiegende Teil des englischen
Volkes steht aber einer nationalistischen Politik nach
dem Vorbilde Poincarés durchaus ablehnend gegen-
über. Das neue Kabinett wird sich daher hüten, in der
Reparationsfrage sich in Widerspruch mit der öffent-
lichen Meinung zu setzen. Auch der Jubel der fran-
zösischen Presse über den Sturz Lloyd Georges beweist
noch nicht, daß der Kabinettwechsel in London für
uns von schädlichen Folgen sein wird. Die lautesten
Schreier machen heute in Frankreich nicht mehr die
Politik, seit die öffentliche Meinung Amerikas zu einem
sehr maßgeblichen Faktor in der europäischen Frage ge-
worden ist.

Für die neueste katastrophale Entwertung der
Reichsmark sind also politische Einflüsse nicht verant-
wortlich zu machen. Es darf aber als feststehend ange-
sehen werden, daß neben der unglücklichen Gestaltung
des deutschen Devisenmarktes infolge der Notverord-
nung auch ausländische Einflüsse für die Rekordzahl
des Dollarstandes verantwortlich zu machen sind. An
der New Yorker Börse sollen in der vergangenen Woche
von der Spekulation große Markbestände abgestoßen
sein, weil die außerordentlich großen Verpflichtungen
Deutschlands gegenüber den Vereinigten Staaten jede
Aussicht auf eine Besserung der deutschen Valuta in
absehbarer Zeit ausschließen. Hierdurch trat, wie in
mehreren telegraphischen Meldungen aus New York be-
stätigt wird, eine Senkung des Markkurses ein, die teil-
weise der Steigerung des Dollarkurses an den deutschen
Börsen weit vorauseilte. Bevor also noch der aus den
deutschen Verpflichtungen gegenüber Amerika hervor-
gehende Bedarf an Devisen in die Erscheinung tritt,
führt bereits das Vorhandensein derartiger Verpflich-
tungen zu einer völligen Erschütterung des Vertrauens
in die deutsche Währung.

Der englische Delegierte in der Reparations-
kommission, Bradbury, betrachtet die Gefahr eines völ-
ligen Zusammenbruchs der deutschen Wirtschaft für so
dringend, daß er für eine Regelung der Reparationsfrage
noch vor dem Zusammentritt der Brüsseler Konferenz
eintritt. Ob er sich mit dieser Forderung durchsetzen
wird, ist bei den Gegensätzen, die im gegenwärtigen
Augenblick in der Kommission durch die Vorlage des
französischen „Sanierungsplanes“ herrschen, höchst
zweifelhaft. Frankreich fordert eine restlose Beseitigung
der deutschen Finanzhoheit durch Uebergang des Ver-
fügungsrechts in allen Einzelfragen unserer Finanz-
gebarung an die Entente, vertreten durch den Garantie-
ausschuß. Er soll nach eigenem Ermessen im Haushalts-
plan die Einnahmen und Ausgaben festsetzen, die Aus-
gabe von Schuldverschreibungen des Reichs kontrollie-
ren, wobei die Diskontierung von Schatzwechseln bei
der Reichsbank grundsätzlich verboten ist. Der Aus-

schuß soll ferner die Devisenbeschaffung für die Reparationsleistung in die Hand nehmen, die Ausgabe von Goldschatzanweisungen im geeigneten Zeitpunkt in die Wege leiten und endlich die Kontrolle über die Reichsbank übernehmen, der die Aufgabe zuteil wird, als Ueberwachungsorgan für alle von den Alliierten erlassenen Anordnungen zu dienen. Eine restlosere Ausschaltung der Reichsregierung und der gesetzgebenden deutschen Körperschaften aus dem gesamten Gebiet des Finanzwesens ist tatsächlich nicht auszudenken.

Fast noch grotesker als diese Forderungen selbst ist die Begründung, mit der man sie zu rechtfertigen versucht: Frankreich kann selbst die augenblickliche völlige Zahlungsunfähigkeit Deutschlands nicht anerkennen, da wir unsere erworbenen Reichtümer, unsere mächtigen Produktionsmittel und unsere Lebenskraft erhalten haben. Das tatsächliche Kapital in Deutschland ist erhalten geblieben. Die deutsche Industrie erfreut sich eines großen Wohlstandes, sie versteckt ihre reichen Gewinne im Ausland. Von neuen Steuern ist nicht die Rede. Es fehlt der gute Wille, eine Gesundung herbeizuführen. — Selbst ein Batt wie der „Temps“ kann nicht umhin, diese Kontrollpolitik und ihre Begründung als im hohen Grade bedenklich zu bezeichnen. Es fragt, ob die Kontrollkommission etwa die Erhöhung der Gehälter und Löhne verhindern wolle, obgleich diese kaum ausreichen, um den dringendsten Lebensbedarf zu decken; oder ob man durch Brotmangel innere Unruhen herbeiführen wolle, deren Verantwortung dann der Entente zur Last fallen würde. Man weiß in Frankreich genau so gut wie in allen anderen europäischen Ländern, daß das Bild, welches die der Reparationskommission überreichte französische Denkschrift über Deutschlands Lage entwirft, eine bewußte Fälschung ist, die nur den einen Zweck verfolgt, dem deutschen Volk neue Demütigungen aufzuerlegen, um das Rachebedürfnis der Parteigänger Poincarés zu befriedigen.

Es darf wohl als ausgeschlossen gelten, daß Herr Barthou für dieses „Sanierungsprogramm“ seiner Regierung eine Mehrheit in der Kommission finden wird. Auf jeden Fall aber wird eine neue Verzögerung in der Regelung der Reparationsfrage eintreten, und die Zerrüttung unserer Wirtschaft wird weitere Fortschritte machen. Und noch immer hört man nichts von einem deutschen Plan zur Lösung des Wiederaufbauproblems, mit dem man der Entente den Nachweis erbringen könnte, daß Deutschland den ernststen Willen und die innere Kraft besitzt, seinen Verpflichtungen im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gerecht zu werden und zu einer allmählichen Gesundung seiner finanziellen Notlage zu gelangen. Selbst ein Blatt wie die „Frankfurter Zeitung“, das wahrlich über dem Verdacht erhaben ist, für unseren fortschreitenden Zusammenbruch das gegenwärtige Regime verantwortlich zu machen, fragt jetzt bei einer Besprechung der drohenden Finanzkontrolle: Und die deutsche Regierung? Sie mußte dieses äußerste Verhängnis kommen sehen; es hat sicherlich nicht an Stimmen gefehlt, die sie immer und immer wieder mahnten, selbst vorher zu handeln. Was will sie dann nun — und was denkt die Regierung Wirth-Hermes-Havenstein überhaupt zu tun in diesem Winter, zu dessen Beginn schon die Belastung von Staat und Volk und Einzelschicksal größer scheint als irgendwann zuvor?

Ist es nicht endlich an der Zeit, daß die Reichsregierung einem Ausschuß führender wirtschaftlicher Sachverständiger den Auftrag erteilt, einen deutschen Reparationsplan zu entwerfen, mit dem man den französischen Absichten auf Vernichtung unserer staatlichen Selbständigkeit entgegentreten kann? Oder soll weiterhin, wie sehr maßgebende Kreise in Amerika behaupten, Deutschlands einzige positive Betätigung nur im Protestieren bestehen? — Bl. (4917)

Preisbegünstigter Branntwein für Heilmittel.

Wie wir in Nr. 38 der „Chemischen Industrie“ auf S. 601 ff mitteilten, haben wir in einer ausführlichen Eingabe schärfsten Widerspruch gegen die als Entwurf einer Branntweinverwertungsordnung dem Reichsrat zur Beschlußfassung unterbreiteten Ausführungsbestimmungen, wie sie vom Reichsfinanzministerium vorgesehen waren, erhoben.

Unser Widerstand richtete sich zunächst gegen den § 116 I, der als Voraussetzung für die preisbegünstigte Abgabe von Branntwein nach § 92 wahlweise die Unbrauchbarmachung oder die Verarbeitung unter ständiger amtlicher Ueberwachung vorsieht. Diese Alternative ist im Satz 2 des 1. Absatzes des § 116 für die Verarbeitung von preisbegünstigtem Branntwein zur Herstellung von Arzneimitteln ausgeschlossen. Wir hatten beantragt, diesen 2. Satz zu streichen oder die ständige amtliche Ueberwachung nur als Aushilfsmittel für den Fall vorzusehen, daß die Unbrauchbarmachung für die einzelnen Zwecke unzulässig ist.

In § 116, Absatz 2, hatte das Reichsfinanzministerium vorgesehen, daß in bestimmten Fällen neben der amtlichen Ueberwachung eine Unbrauchbarmachung statzufinden habe.

Da eine derartige Vorschrift unseres Erachtens gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes verstößt, hatten wir beantragt, diese Bestimmung zu streichen.

Nach dem § 117 soll das Reichsmonopolamt „bestimmen können“, mit welchen Zusatzstoffen der Branntwein unbrauchbar zu machen sei.

Unser diesbezügl. Antrag zielte auf eine Mitwirkung der Fachverbände der in Betracht kommenden Industriezweige bei dieser „Bestimmung“ ab. Fernerhin sah unser Antrag vor, daß grundsätzlich das herzustellende Erzeugnis oder ein wesentlicher Bestandteil desselben als Stoff für die Unbrauchbarmachung für Genußzwecke zugelassen werden müßte.

Unsere Hauptbemühungen hatten wir darauf gerichtet, den in der Praxis undurchführbaren Ueberwachungsbestimmungen des § 118 eine Ausgestaltung zu geben, wie sie einzig und allein mit den Anforderungen der Praxis in Einklang gebracht werden könnten.

Das von uns vorgeschlagene Kontrollsystem beruht auf der Tatsache, daß die Menge hergestellter Produkte einen Rückschluß auf die verbrauchte Menge Branntwein gestattet, so daß eine Mengenkontrolle des einem Zollager entnommenen Branntweins und eine Mengenkontrolle des hergestellten Produktes völlig ausreichen dürfte, um der Behörde die von ihr gewünschte Kontrolle über den Verbleib des Branntweins zu bieten.

Auch eine geeignete Mitwirkung der Fachverbände an der Kontrolle hatten wir in Vorschlag gebracht.

In § 119 war vorgesehen worden, daß dem Hauptzollamt nähere Angaben über Art und Weise der Herstellung der Erzeugnisse zu machen seien. Wir wünschten in unserem Antrag diese Bestimmung dahin zu präzisieren, daß lediglich nähere Angaben über die Bedeutung des Branntweins für den Herstellungsprozeß zu machen seien, für den Fall, daß der Branntwein unter ständiger amtlicher Ueberwachung verarbeitet werden soll.

Nach dem § 121, Absatz 3, sollten im Deutschen Arzneibuch aufgeführte Arzneimittel aus Branntwein nur in solcher Zusammensetzung hergestellt werden dürfen, wie sie im Arzneibuch angegeben ist.

Da eine derartige Bestimmung über die Befugnisse des Reichsfinanzministers hinausgeht, hatten wir beantragt, diesen Absatz zu streichen.

Unser Antrag zu § 125, sah eine wesentliche Entlastung des Fabrikanten dahingehend vor, daß er die Lieferungsanzeige über die abgegebenen Essenzen nicht den einzelnen Zollstellen seiner zahlreichen Bezieher, sondern seiner zuständigen Zollstelle übersenden sollte, die alsdann die Weiterleitung übernehmen soll.

Ueber unsere Vorschläge fand eine Beratung des Arbeitsausschusses zur Beratung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol im Reichswirtschaftsrat statt.

Der Ausschuß trat unseren Vorschlägen nahezu restlos bei; insbesondere empfahl er die von uns erbrachten Ausführungsvorschläge für die amtliche Ueberwachung zur Annahme.

Bedauerlicherweise hat der Reichsrat diese von dem zuständigen wirtschaftspolitischen Gremium nach eingehender Verhandlung mit den sachverständigen Vertretern der Industrie empfohlenen Abänderungsvorschläge unberücksichtigt gelassen.

Bei dieser Sachlage finden also die Ausführungsbestimmungen, wie sie in der Branntweinverwertungsordnung niedergelegt sind, Anwendung. Die amtliche Betriebsüberwachung der Verarbeitung des Branntweins zur Herstellung von Heilmitteln kommt somit nicht in Frage. Für Heilmittel ist demnach nur noch die Unbrauchbarmachung im Sinne des § 92, Abs. 2, vorgesehen, wenn der Fabrikant auf preisbegünstigten Alkohol reflektiert. Demgegenüber unterliegt Branntwein für z. Zt. 550 Mk. keinerlei amtlicher Ueberwachung.

Unbrauchbarmachung für Heilmittel zum äußeren Gebrauch kann erfolgen durch nachstehende Mittel:

Phthalsäurediäthylester	verdünnte Karbolsäure
Terpentinöl	Toluol
rohes Kresol	Kampfer
Fichtenkoloophonium	Chloroform
Thymol	Chloraethyl
Jodoform	gereinigte Lösung Benzol II.
Bromäthyl	

Für diese Stoffe ist eine besondere Prüfung durch das Monopolamt nicht nötig. Es genügt die Erklärung, daß man beabsichtigt, mit einem der Mittel unbrauchbar zu machen.

Wer aber andere Stoffe verwenden will, hat dem Monopolamt durch das Hauptzollamt ein entsprechendes Gesuch einzureichen unter Beifügung einer Probe von möglichst 200 ccm Alkohol, der mit dem vorgesehenen Stoff unbrauchbar gemacht ist. Im Gesuch ist der Stoff oder die Zahl und Art der Stoffe anzugeben und das Präparat, für welches unbrauchbar gemachter Alkohol verwendet werden soll. Es besteht also nunmehr die Möglichkeit, mit Teilen des Rezeptes unbrauchbar zu machen. Das Monopolamt will darin auch für Alkohol für innere Heilmittel weitgehend entgegenkommen. Da das M. A. mit solchen Vorschlägen überschwemmt werden wird, empfiehlt es sich, entsprechende Anträge beschleunigt zu stellen; es besteht allerdings die Befürchtung, daß sich die Entscheidung wochenlang hinausziehen wird.

Künftig regelt sich der Bezug und die Verwertung von Branntwein nach „Anlage 2 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 22: Branntweinverwertungsordnung“, käuflich im Verlag von Decker, Berlin, Jerusalem Str. 56. Alle anderen Bestimmungen sind aufgehoben. — Für die chemische Industrie sind zunächst folgende Paragraphen von Interesse:

1. Allgemein: § 80;
2. für Branntwein zu allgemein ermäßigtem Verkaufspreis = z. Zt. Mk. 180.—: die §§ 83, 84, 85, 86;
3. für Branntwein zu besonders ermäßigtem Verkaufspreis nach § 92, Absatz 2 = z. Zt. Mk. 280.—: die §§ 115, 116, 117, 119, 120, 121.

Alle Formulare, sowie die etwa zu führenden Kontrollbücher sind bei den Hauptzollämtern erhältlich. Zu näherer Auskunft ist die Geschäftsstelle des Vereins gern bereit. (4926)

Die deutsche Wirtschaftslage Im September d. J.

Im Reichs-Arbeitsblatt Nr. 19 findet sich folgende Darstellung der deutschen Wirtschaftslage im September dieses Jahres:

Für eine Reihe von Gewerbe- und Industriezweigen brachte der September ein Abflauen der durch den Sturz der deutschen Mark im August ausgelösten Deckungskäufe der Verbraucherkreise. Diese Deckungskäufe waren in den früheren Fällen der Markentwertung stärker und anhaltender aufgetreten und hätten bei der im August schneller und allgemeiner als vordem sich durchsetzenden Verteuerung in heftigerem Maße fühlbar werden müssen, wenn nicht Kapital- und Kreditnot wie das allgemeine Sinken der Kaufkraft im Inland den Käufern Schranken gesetzt hätten. Der im Berichtsmonat mehr oder minder starke Rückgang der Auftragseingänge, der sich stellenweise zur Stockung im Eingang neuer Bestellungen auswuchs, wirkte sich im allgemeinen noch nicht in dem Beschäftigungsgrad der Industrie aus; überwiegend lagen noch Aufträge aus den Vormonaten vor, welche die Beschäftigung der meisten Unternehmungen auf einige, zum Teil allerdings nur noch auf kürzere Zeit sicherten. Das Steigen der Zahl der Arbeitsuchenden auf dem Arbeitsmarkt und die Ende September und Anfang Oktober aus verschiedenen Gewerbe- und Industriezweigen des Deutschen Reiches eingehenden Einzelmeldungen über Betriebseinschränkungen sind aber Zeichen dafür, daß die gegenwärtige, noch ungewöhnlich günstige Lage des Arbeitsmarkts nicht unvermindert fortbestehen wird.

Nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts ist die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Aufwendungen für Ernährung, Heizung, Beleuchtung und Wohnung) im Durchschnitt des Monats September dem Vormonat gegenüber um fast 62 % gestiegen. Hatte die Gesamtindexziffer der Großhandelspreise nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts im August das 180fache der Preise im Jahre 1913 betragen, so ist sie nach der Zwischenberechnung am 25. September auf das 282fache gestiegen — für die Industriestoffe allein steigerte sich die Großhandelsindexziffer von dem 192fachen auf das rund 350fache.

Aus den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das „Reichs-Arbeitsblatt“ ergibt sich für September eine nur geringfügige Abschwächung des regen Beschäftigungsgrades der Industrie. Von den 1577 berichtenden Einzelunternehmungen mit 1,23 Mill. Arbeitern und Angestellten (gegen 1,22 Mill. im Vormonat) gaben 1545 Industriebetriebe mit 1,22 Mill. Beschäftigten eine Bewertung des Tätigkeitsgrades im Berichtsmonat wie im Vormonat und im September des Vorjahres an (die Zahl der Beschäftigten dieser 1545 Unternehmungen hatte im Vorjahre 1,074 Mill., im Vormonat 1,211 Mill., im Berichtsmonat 1,222 Mill. Arbeiter und Angestellte betragen). Es waren in Werken mit gutem Geschäftsgang im Berichtsmonat etwas über 621 000 der Arbeiter und Angestellten, über die Berichte vorlagen, oder 51 % (gegen 53 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr) tätig; Betrieben mit befriedigendem Geschäftsgang gehörten 32 % der Beschäftigten gegen 31 % im Vormonat und 35 % im Vorjahr an. Der Anteil der schlecht beschäftigten Betriebe stieg von 15 % im August auf 17 % im September; im September des Vorjahres hatte er etwas über ein Fünftel (21 %) ausgemacht — es ist dabei zu berücksichtigen, daß eine nähere Angabe des Beschäftigungsgrades im Vorjahr für 9 % der Beschäftigten und im Vormonat für 1 % (im Berichtsmonat 0 %) nicht vorlag. Die Aussichten für die nächste Zeit wurden im September d. J. nur von 44 % der Berichte als gut, doch auch nur von 19 % als schlecht gekennzeichnet.

Chemische Industrie. Die Beschäftigung der chemischen Fabriken ist im September im allgemeinen unverändert geblieben. Kennzeichnend für den

Berichtsmonat ist das Steigen der Geldknappheit und die schwierige Gestaltung der Rohstoff- und Brennstoffversorgung. Vorerst konnte noch umfangreicher Bezug ausländischer Brennstoffe, Kohlen- und Gaskoks, ausshelfen. Der Absatz im Inland gestaltete sich im großen und ganzen befriedigend. Nur von der Handelskammer Wiesbaden wird die Geschäftslage als schlecht bezeichnet infolge geringen Auftragseinganges aus dem Inland und Zurückhaltung des Auslandes. Die Betriebs-schwierigkeiten ließen teilweise nicht zu, daß der Nachfrage in vollem Umfange entsprochen werden konnte. Das Auslandsgeschäft nach den ehemals feindlichen Ländern blieb unverändert schwach. Der Marktsturz brachte auch keine nennenswerte Belebung des übrigen Auslandsgeschäfts. Die Steigerung der Gestehtungskosten ist der Valutaentwicklung nicht nur schneller als je gefolgt, sondern hat die Dollarentwicklung sogar schon überholt. Wie ein Verbandsbericht betont, kann also nicht mehr davon die Rede sein, daß durch das Steigen der Auslandsdevisen die Möglichkeit zu vergrößerten Auslandsgewinnen gegeben ist.

Die Nachfrage nach Soda war nach wie vor so groß, daß fortgesetzt größere Mengen ausländischer Soda eingeführt werden mußten, da an eine einigermaßen ausreichende Deckung durch die Inlanderzeugung nicht zu denken war.

Sulfat, Chlorkalk und Bariumcarbonat hatten lebhaft Inlandsnachfrage. Der Bedarf an Mineralsäuren konnte nicht gedeckt werden. Die Produktion von Natrium war stark behindert infolge der ungenügenden Anlieferung von kaustischer Soda.

Der Inlandsabsatz bei sämtlichen Stickstoffprodukten war zufriedenstellend. Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln im Inland hielt im September unvermindert an. Die Erzeugung der Syndikatswerke konnte, obwohl sich Ende des Monats Wagenmangel fühlbar machte, laufend abgefahren werden; Werksbestände sind daher nicht vorhanden. Die am 1. September erhöhten Preise hielten sich unter der Hälfte der Weltmarktpreise. Das Stickstoff-Syndikat kam durch einen Tausch von schwefelsaurem Ammoniak gegen Chilesalpeter in die Lage, den Wünschen der deutschen Landwirtschaft nach Salpeter mehr als bisher nachzukommen. Für Stickstoffdüngemittel lag das Auslandsgeschäft im September still.

Der Absatz von Teerfarbstoffen im Inland war befriedigend. Im September macht sich allerdings ein Rückgang des Bedarfs des Hauptabnehmers, der deutschen Textil-Industrie, bemerkbar. Wenn auch vielfach der Auftragsbestand an sich noch eine Beschäftigung auf Wochen und Monate hinaus ermöglicht, so trat doch verschiedentlich, nach dem Bericht der Solinger Handelskammer, die Notwendigkeit zu beträchtlicher Verkürzung der Arbeitszeit ein. Der Auslandsabsatz gestaltete sich zufriedenstellend. Die Rohstoffversorgung hat sich infolge der katastrophalen Marktentwertung bedeutend verschlechtert. Seit Anfang September zeigt sich ein Mangel an gedeckten und offenen Güterwagen. Die Zufuhren an Brennstoffen waren ungenügend.

Die Lage der Betriebe für photochemische Erzeugnisse haben auch keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Das gleiche gilt für die pharmazeutischen Produkte. Nach dem Bericht der Görlicher Handelskammer wirkten die außerordentlichen Preiserhöhungen für wissenschaftliche Präparate stark hemmend auf den Inlands-, wie Auslandsabsatz, während in den anderen Zweigen der chemischen Präparaten-Industrie der Auftragseingang sowohl aus dem Inland, wie auch aus dem Ausland noch als befriedigend zu bezeichnen ist.

Die Mineralfarbenwerke erfuhren infolge der ungeheuren Verteuerung der Erzeugnisse im Verlauf des letzten Vierteljahres eine Absatzstockung. Die Kaufkraft des Inlandes hat nachgelassen, auch der Absatz

nach dem Ausland ist kaum noch nennenswert, da für einzelne Farben die Weltmarktpreise erheblich überschritten sind.

Für die chemisch-technische Industrie ist, was die Tintenherstellung anbelangt, ein bedeutendes Nachlassen des Inlandsabsatzes eingetreten. Trotz zunehmender Nachfrage nach Kristallsoda bedingte der Rohstoffmangel für Sodakristallisation in den Monaten Juli bis September vielfach kürzere oder längere Betriebseinstellungen.

Das Ausfuhrgeschäft der Industrie der ätherischen Öle und Riechstoffe hat sich mit der Aufwärtsbewegung des Dollarkurses belebt. Die im ausländischen Absatz vereinnahmten Devisen genügten jedoch im allgemeinen nicht, um die beim Bezug der ausländischen Rohstoffe eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen; der Mangel an Kapital macht sich infolgedessen auch in diesem Geschäftszweig mehr und mehr geltend. (4861)

Chilesalpeter für die Landwirtschaft.

Die preußische Regierung hat beim Reichsrat beantragt, die als notwendig anerkannte Erhöhung des Preises für das Umlagegetreide an die Landwirtschaft in Form von Chilesalpeter auszuführen. In der Begründung wird nachgewiesen, daß die Inlands-erzeugung an Stickstoffdünger zwar von der Landwirtschaft abgenommen wird, aber bei weitem nicht ausreicht, um wenigstens die gesamte Getreideanbaufläche des Reiches mit dem wirksamsten aller Düngemittel, dem Stickstoff, zu versehen. Das Reich soll deshalb den für diese Aktion notwendigen Stickstoffdünger vom Ausland beziehen, wo er in Form von Chilesalpeter in fast unbeschränkter Menge zur Verfügung steht. Nach dem Vorschlag würde schon die 1923er Ernte um drei bis vier Millionen Tonnen Getreide erhöht werden, so daß der Einkauf von Auslandsgetreide, für den schon im laufenden Wirtschaftsjahr wahrscheinlich mindestens 240 Milliarden Mark erforderlich sind, sich erübrigen würde. Nur dieser Weg dürfte nach der Begründung des preußischen Antrages eine Verbilligung des Brotpreises für die nächste Zukunft ermöglichen. Als Beleg für den sicheren Eintritt der Ertragserhöhung wird folgendes angeführt:

„Die in Deutschland derzeit angebauten 10½ Millionen Hektar Getreide sind im Frühjahr 1923 mit jungen Weizen-, Roggen-, Gerste- und Haferpflanzen bestockt, die Ausgaben, die erforderlich sind, um diese Flächen zu beackern, zu bestellen und zu besäen, sind von der Landwirtschaft gemacht. Große Teile dieser Flächen sind aber ungenügend mit Stickstoff versehen; diese Flächen werden bei der Ernte im Ertrag zurückbleiben und den Ausfall in unserer Brotversorgung verursachen. Dies kann aber mit einem Schlag geändert werden, wenn man zur rechten Zeit im Frühjahr die oben angegebenen Mengen von Salpeter-Düngesalz aufstreut, was mit der Hand oder mit der Maschine geschehen kann, wenn man also diesen Flächen eine Kopfdüngung von 100 kg Salpeter je Hektar in Ergänzung der bisherigen Düngung gibt.“

Der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft hat sich in seiner Vollsitzung mit dem von der preußischen Regierung dem Reichsrat vorgelegten Vorschlag eines Austausches von Umlagegetreide gegen Chilesalpeter beschäftigt. Der Ausschuß begrüßt diesen Vorschlag, fügt aber hinzu, daß er seinerseits ein Austauschverhältnis für zweckmäßig halte, das dem Friedensverhältnis des Salpeterpreises zum Roggenpreis entspreche. Darüber hinaus wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Hinauszögerung der Feststellung eines „angemessenen“ Umlagepreises der Landwirtschaft die Möglichkeit nehme, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. (4867)

Verteilung von Stickstoffdünger und Chilesalpeter.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf eine Anfrage des Reichstagsabgeordneten Delius folgende Antwort erteilt:

1. Es trifft nicht zu, daß das Stickstoff-Syndikat einseitig genossenschaftliche Organisationen mit Düngestickstoff beliefert, Großhandelsfirmen und Handelsorganisationen dagegen grundsätzlich von der Belieferung ausschließt.

Infolge eines unter Bewilligung der damals beteiligten Ressorts, und zwar des Reichswirtschaftsministeriums, des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe ergangenen, dem Syndikat bei seiner Gründung als Richtlinie vorgeschriebenen Beschlusses des Düngestickstoff-Ausschusses erhalten die landwirtschaftlichen Organisationen 50 % der Stickstoffherzeugung. Die andere Hälfte der Erzeugung wird zum größten Teil durch den Handel abgesetzt; ein kleiner Teil wird an die Mischdüngerefabriken geliefert, während der Rest vertragsgemäß den Erzeugerwerken zur eigenen Verfügung vorbehalten ist. Beim Absatz der letzterwähnten Mengen bedienen sich die Erzeugerwerke ihrerseits wiederum des Handels. Bis zum Beginn des jetzigen Düngerjahres erhielt daneben die landwirtschaftliche Handelsbank als zentrale Vertretung des Düngemittelhandels noch erhebliche Mengen Stickstoff zugewiesen. Die Belieferung ist indessen auf mehrfachen Wunsch aus den Kreisen ihrer Mitglieder eingestellt worden, die in unmittelbaren Beziehungen zum Stickstoff-Syndikat zu treten wünschten. Die bisher an die Handelsbank gelieferten Mengen Düngestickstoff werden jetzt dem Handel unmittelbar zugeleitet, gehen ihm also nicht verloren.

Es mag richtig sein, daß eine Reihe von Handelsfirmen zunächst kaum die Hälfte der für 1922/23 beantragten Menge Stickstoffdünger vom Syndikat zugesagt erhalten haben. In der gleichen Lage befinden sich aber auch die Genossenschaften. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, einmal, daß das Stickstoff-Syndikat bisher nur zwei Viertel der Jahresproduktion verkauft hat, während über die restlichen zwei Viertel, von denen auch der Handel seinen Anteil erhält, erst demnächst verfügt werden wird. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsproduktion an stickstoffhaltigen Düngemitteln der gesteigerten Nachfrage nicht voll gerecht werden kann. Um den Bedarf der Landwirtschaft zu decken, ist die Einfuhr von 200 000 t Chilesalpeter zugelassen.

Es dürfte nicht zutreffen, daß bei den Genossenschaften ein Ueberfluß an Stickstoff vorhanden ist und sie infolgedessen an den Handel Stickstoffmengen in erheblichem Maße abgegeben haben. Umgekehrt sind aber wohl im abgelaufenen Düngerjahr aus Kreisen des Handels an die der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angeschlossenen Genossenschaften mehr als 24 000 t Düngestickstoff abgegeben worden. Nach allem dürfte eine Zurücksetzung des Handels bei dem Absatz des Düngestickstoffs nicht vorliegen.

2. Um einen gleichmäßigen Absatz der zur Einfuhr zugelassenen 200 000 t Chilesalpeter zu gewährleisten, ist die Einfuhrgenehmigung dem Verein der Salpeterimporteure in Hamburg erteilt worden, dem aufgegeben worden ist, die eingeführten Mengen je zur Hälfte durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte und den Handel abzusetzen. Der Handel ist also zur Hälfte bei der Verteilung berücksichtigt. Eine Beteiligung des Stickstoff-Syndikats findet weder bei der Einfuhr noch bei dem Absatz des Chilesalpeters statt.

3. Die Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 31. Januar 1916, betreffend die Andienungspflicht eingeführter Düngemittel an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, steht unmittelbar bevor. (1865)

Die deutsche Stickstoffproduktion.

Im Reichstag hat am 18. Oktober d. J. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Dr. Fehr über den gegenwärtigen Stand der deutschen Stickstoffproduktion folgende Ausführungen gemacht:

„Wir sprechen dauernd davon, daß wir nur auf dem Wege der Produktionssteigerung in die Lage versetzt werden müssen, allmählich die gesamten Lebensbedürfnisse aus dem heimischen Boden zu decken und damit am wirksamsten den Ernährungsschwierigkeiten zu begegnen. Wenn wir dieses Wort nicht zum Schlagwort machen wollen, dann dürfen wir nicht dauernd der Landwirtschaft durch Vorenthaltung der Mittel die Möglichkeit nehmen, die Produktionssteigerung auch in die Tat umzusetzen. Ich möchte von vornherein betonen, daß der Wille der Landwirtschaft, die Produktionssteigerungen durchzuführen, tatsächlich in allen deutschen Ländern, in allen Teilen des Deutschen Reiches in Erscheinung tritt. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß die deutsche Landwirtschaft die erhöhte Produktion der deutschen Stickstoffwerke, die auch in diesem Jahre dank der Bestrebungen der Leitung und der Tätigkeit der Angestellten und der Arbeiterschaft dieser Werke auf Ausnutzung der vollen Leistungsfähigkeit der Fabriken um weitere 40 000 Tonnen reinen Stickstoffs gestiegen ist, und heute um 150 000 Tonnen bereits den Friedensverbrauch der deutschen Landwirtschaft übersteigt, bis zum letzten Pfunde abnimmt. Es wird allerdings von gewisser Seite dagegen eingewendet, daß die Landwirtschaft das tue, um den Dünger zu hamstern, um mit ihm zu spekulieren. (Lachen rechts und im Zentrum.) Die Kritik in dieser weiten Form ist jedenfalls unzutreffend. Aber selbst wenn die Landwirtschaft den Kunstdünger kauft, um mit ihm eine gewisse Sicherung der Werte durchzuführen, dann kommt doch letzten Endes dieser Dünger immer wieder dem Boden und der Produktion zugute; denn es ist nicht anzunehmen, daß er dauernd aufgespeichert oder zu anderen Zwecken, für die er dann nicht geeignet ist, verwendet wird.“ (1898)

Die Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak an die Entente.

Im Preußischen Landtag hat der Abg. von Campe folgende Anfrage eingebracht: Nach Anlage V § 8 des Versailler Vertrages haben wir noch eine Restlieferung von 30 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak an die Ententemächte abzugeben. Das bedingt eine landwirtschaftliche Produktionsminderung von etwa 100 000 Waggon Kartoffeln, womit etwa 100 000 deutsche Reichsangehörige dem Hunger und der Entbehrung preisgegeben werden.

Der Landtag wolle beschließen: das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß an Stelle dieser Restlieferung von schwefelsaurem Ammoniak eine Lieferung von Maschinen und Geräten tritt. (1875)

Besondere Bestimmungen (Titel III) und Ausführungsbestimmungen (Titel IV) zum amerikanischen Zolltarif.

Aus Titel III: Besondere Bestimmungen.

Titel III enthält Bestimmungen über Warenbezeichnung, Zollrückvergütung bei Wiederausfuhr, unlauteren Wettbewerb, über die Vollmachten des Präsidenten zur Aenderung der Zollsätze und der Grundlage der Wertfestsetzung (American und Foreign Valuation) und über Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Ländern, welche die Vereinigten Staaten benachteiligen.

Abschnitt 315: Präsidentialvollmachten. Aenderung der Zollsätze. American und Foreign Valuation.

a) Um den Außenhandel der Vereinigten Staaten zu regeln und um die Absicht, welche den Kongreß bei der Abfassung dieses Gesetzes geleitet hat, zur Geltung zu bringen, soll der Präsident in jedem Fall, wo die Untersuchung der Unterschiede in den Herstellungskosten von Waren, die ganz oder zum Teil in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt sind, und von gleichen oder ähnlichen Waren, die ganz oder zum Teil im konkurrierenden Ausland erzeugt oder hergestellt sind, ergibt, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen Zölle den Unterschied zwischen den Produktionskosten in den Vereinigten Staaten und in den wichtigsten der konkurrierenden Länder nicht ausgleichen, befugt sein, durch diese Untersuchung den Kostenunterschied zu ermitteln und diejenigen Aenderungen in der Klassifizierung oder Erhöhungen oder Herabsetzungen der in diesem Gesetz festgesetzten Zölle zu bestimmen und bekanntzugeben, welche nötig sind, um die nachgewiesenen Unterschiede in den Produktionskosten auszugleichen. Die Aenderung der Klassifizierung und die Erhebung der erhöhten oder verminderten Zölle bei der Einfuhr solcher Waren nach den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen (mit Ausnahme der Philippinen, der Virginen und der Inseln Guam und Tutuila) soll 30 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

Es wird aber bestimmt, daß der Gesamtbetrag dieser Erhöhungen oder Herabsetzungen 50 % der in diesem Gesetz oder in einem Nachtrag festgesetzten Zölle nicht überschreiten soll.

b) Wenn der Präsident findet, daß der festgestellte Kostenunterschied gemäß den Bestimmungen von Absatz (a) nicht ausgeglichen werden kann, so soll er diesen Befund bekanntgeben, verbunden mit einer so eingehenden Beschreibung der betreffenden Waren, wie es zur Informierung der Abschätzer nötig ist. In diesen Fällen soll nach der Bekanntgabe durch den Präsidenten der Wertzoll, der vorher ganz oder zum Teil auf Grund des Preises der eingeführten Ware im Exportland berechnet wurde, von da ab auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises (wie er in Absatz (f) des Abschnittes 402 des vorliegenden Gesetzes definiert ist) irgendeines ähnlichen Konkurrenzartikels, der in den Vereinigten Staaten erzeugt oder hergestellt ist und in dieselbe Klasse oder Art von Waren gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten gemäß Absatz (b) dieses Abschnitts bezieht, erhoben werden.

Diese auf Grund des amerikanischen Verkaufspreises zu erhebenden Wertzölle sollen so bemessen sein, daß sie die festgestellten Unterschiede in den Herstellungskosten ausgleichen, aber sie sollen in keinem Fall um mehr als 50 % niedriger sein, als die unter Titel I dieses Gesetzes angeführten Zollsätze, und in keinem Fall höher. Die neuen Zollsätze sollen 15 Tage nach dem erwähnten Erlaß des Präsidenten in Kraft treten. Wenn für einen importierten Artikel, welcher in die Warenklasse gehört, auf welche sich der Erlaß des Präsidenten bezieht, kein amerikanischer Konkurrenzartikel vorhanden ist, so soll sein Preis gemäß §§ 1, 2 und 3 des Absatzes (a) des Abschnitts 402 dieses Gesetzes festgestellt werden.

c) Bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten gemäß Absatz (a) und (b) dieses Abschnitts soll der Präsident, soweit er es für ausführbar erachtet, in Betracht ziehen:

1. Die Unterschiede in den Produktionsbedingungen in den Vereinigten Staaten und in den Konkurrenzländern (mit Einschluß der Löhne, Materialkosten usw.);

2. die Unterschiede in den Engrospreisen der einheimischen und ausländischen Waren auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten;
3. Vorteile, welche der ausländische Produzent von seiten einer auswärtigen Regierung oder einer Privatperson oder einer Korporation oder durch eine andere Verbindung in dem fremden Land genießt;
4. irgendwelche andere Vorteile oder Nachteile bei der Konkurrenz.

Untersuchungen zum Zweck der Unterstützung des Präsidenten bei der Feststellung der Unterschiede der Herstellungskosten sollen von der U. S. Tariff Commission ausgeführt werden und soll kein Erlaß erfolgen, bevor diese Untersuchung durchgeführt ist. Die Kommission soll ihre Verhandlungen in angemessener Form zur öffentlichen Kenntnis geben und den interessierten Parteien angemessene Gelegenheit geben, zugegen zu sein, Erklärungen abzugeben und gehört zu werden. Die Kommission ist befugt, bei der Untersuchung so vorzugehen und solche Bestimmungen zu treffen, wie sie es für gut hält.

Wenn die Unterschiede in den Herstellungskosten sich geändert haben oder verschwunden sind, soll der Präsident befugt sein, den Erlaß entsprechend abzuändern oder aufzuheben. Unter keinen Umständen soll auf Grund dieses Abschnitts eine Ware aus der zollpflichtigen in die Freiliste versetzt werden oder umgekehrt, oder eine Aenderung in der Form des Zolles vorgenommen werden. Wenn in irgendeinem Paragraph unter Titel I dieses Gesetzes bestimmt ist, daß ein bestimmter Wertzollsatz nicht überschritten werden soll, so soll kein gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts festgesetzter Zollsatz diesen Maximumsatz überschreiten.

d) Es entspricht der Absicht dieses Abschnitts, daß irgendein in den §§ 27 und 28 unter Titel I dieses Gesetzes angeführtes Kohlenteerprodukt als ähnlich irgendeinem eingeführten Kohlenteerprodukt und als dessen Konkurrenzprodukt angesehen werden soll, wenn es Wirkungen hervorbringt, welche im wesentlichen denen des einheimischen Produkts gleich sind, wenn es im wesentlichen in derselben Weise angewendet wird.

Abschnitt 317: Präsidentialvollmachten. Zollvergeltungsmaßnahmen bei Benachteiligung des amerikanischen Handels durch andere Staaten.

a) Wenn der Präsident glaubt, daß dem Staatsinteresse dadurch gedient wird, soll er befugt sein, durch einen Erlaß neue Zölle festzusetzen oder bestehende zu erhöhen, wie nachstehend ausgeführt ist, bei Waren, die ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat irgendeines fremden Landes sind, wenn er feststellt, daß dieses Land

direkt oder indirekt irgendeine Ware, welche ganz oder zum Teil Erzeugnis oder Fabrikat der Vereinigten Staaten ist, bei ihrem Absatz in dem fremden Land, oder beim Transport im Transitverkehr durch dasselbe, oder bei der Wiederausfuhr aus demselben mit irgendeiner unbilligen Abgabe, Forderung, Regulierung oder Beschränkung belegt, welche nicht in gleicher Weise gegenüber den gleichen Waren jedes anderen fremden Landes in Anwendung gebracht wird;

oder tatsächlich den Handel der Vereinigten Staaten, direkt oder indirekt, durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Verwaltungsmaßnahmen oder in der Verwaltungspraxis, in bezug auf irgendwelche Zölle, Tonnengelder, Hafenzölle, Gebühren, Abgaben, Forderungen, Warenklassifikationen, Kontrollmaßnahmen, Bedingungen, Einschränkungen oder Verbote benachteiligt, in der Weise, daß der Handel der Vereinigten Staaten schlechter behandelt wird, als der Handel irgendeines anderen fremden Landes.

b) Wenn der Präsident zu irgendeiner Zeit feststellt, daß irgendein fremdes Land den Handel der Vereinigten Staaten nicht nur, wie oben ausgeführt, benachteiligt hat, sondern auch, nachdem ein Erlaß des Präsidenten, wie er in Unterabteilung (a) dieses Abschnittes vorgesehen ist, erfolgt ist, die erwähnten Benachteiligungen aufrechterhält oder verstärkt, so soll der Präsident befugt sein, wenn er es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, durch einen weiteren Erlaß die Einfuhr solcher Waren aus dem fremden Land nach den Vereinigten Staaten zu verbieten.

c) Irgendein Erlaß, zu dem der Präsident durch diesen Abschnitt ermächtigt ist, soll sich, wenn der Präsident es mit den Interessen der Vereinigten Staaten für vereinbar hält, auf das fremde Land im ganzen oder auf einen Teil desselben beziehen; weiter soll der Präsident, wenn er glaubt, daß das Staatsinteresse es verlangt, befugt sein, jeden solchen Erlaß zeitweilig aufzuheben, zurückzuziehen, zu ergänzen oder zu verbessern.

d) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land dem Handel der Vereinigten Staaten durch irgendwelche unbillige Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt wurde, irgendwelche Lasten auferlegt, so soll er befugt sein, wenn er glaubt, daß es dem Interesse des Staates dienlich ist, durch Erlaß neue Zollsätze festzusetzen oder die bestehenden zu erhöhen, in einem Betrag, den er zum Ausgleich der erwähnten Lasten für ausreichend hält, der aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen soll; diese neuen Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden, und ebenso soll im Fall eines Einfuhrverbots dieses mit dem 30. Tag in Kraft treten.

e) Wenn der Präsident feststellt, daß irgendein fremdes Land gegenüber dem Handel der Vereinigten Staaten irgendwelche unbilligen Auflagen oder Benachteiligungen, wie oben ausgeführt, in Anwendung bringt, oder daß irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land durch irgendeine solche Auflage oder Benachteiligung, die von irgendeinem fremden Land, mit Ausnahme desjenigen, in welchem eine solche Industrie zu Hause ist, in Anwendung gebracht wird, ein Vorteil zuwächst oder wahrscheinlich zuwachsen wird, und wenn er weiter der Meinung ist, daß die vorstehend vorgesehenen Zölle und Verbote diese Auflagen und Benachteiligungen nicht wirksam beseitigen, und daß irgendwelche Vorteile durch diese Auflagen und Benachteiligungen irgendeiner Industrie in irgendeinem fremden Land zuwachsen oder wahrscheinlich zuwachsen werden, so soll er, wenn er es dem Staatsinteresse für dienlich hält, befugt sein, durch einen Erlaß solche neuen oder zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr aus irgendeinem fremden Land nach den Vereinigten Staaten auf die Artikel, welche ganz oder zum Teil das Erzeugnis oder Fabrikat irgendeiner solchen Industrie sind, festzusetzen, die er für ausreichend zum Ausgleich dieser Gewinne hält, die aber 50 % ad valorem oder das Aequivalent hiervon nicht übersteigen sollen. Diese Zölle sollen vom 30. Tag nach der Veröffentlichung des Erlasses ab erhoben werden.

f) Alle Waren, welche entgegen den Bestimmungen dieses Abschnittes eingeführt werden, sollen den Vereinigten Staaten verfallen sein und sollen der Beschlagnahme, Verfolgung und Verurteilung in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, Einschränkungen und Vorschriften unterliegen, wie sie von Zeit zu Zeit für die Beschlagnahme, Verteilung und Rückgabe der den Vereinigten Staaten verfallenen Gegenstände durch die verschiedenen Steuergesetze aufgestellt werden. Die Bestimmungen dieses Abschnittes sollen anwendbar sein, gleichgültig, ob die Waren direkt oder indirekt eingeführt werden.

g) Es soll die Aufgabe der U. S. Tariff Commission sein, festzustellen und jederzeit darüber unterrichtet zu sein, ob irgendeine der in den Unterabteilungen (a), (b) und (c) dieses Abschnittes aufgeführten Benachteiligungen des Handels der Vereinigten Staaten in irgendeinem Land zur Anwendung kommt, und wenn sie solche nachteiligen Maßnahmen festgestellt hat, soll es ihre Pflicht sein, den Präsidenten darauf aufmerksam zu machen und zugleich ihre Vorschläge vorzulegen.

h) Der Schatzsekretär soll mit Genehmigung des Präsidenten die für die Ausführung der von dem Präsidenten gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes erlassenen Verfügungen nötigen Vorschriften ausarbeiten.

i) Wenn in diesem Abschnitt der Ausdruck „fremdes Land“ gebraucht ist, so soll darunter immer irgendein Reich, Land, Dominium, Kolonialgebiet oder Protektorat oder Teile davon (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten und ihrer Besitzungen) verstanden werden, in welchem besondere Zolltarife oder Handelsvorschriften in Kraft sind.

Aus Titel IV: Ausführungsbestimmungen.

Abschnitt 402: Preisfestsetzung.

a) Für die Zwecke dieses Gesetzes soll der Preis der eingeführten Waren sein:

1. Der ausländische Marktpreis, oder der Exportpreis, welcher von beiden höher ist.
2. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der amerikanische Preis.
3. Wenn weder der ausländische Marktpreis, noch der Exportpreis, noch der amerikanische Preis den Anforderungen des Abschätzers genügend festgestellt werden kann, — der Produktionspreis.
4. Wenn irgendein ähnlicher in den Vereinigten Staaten hergestellter oder erzeugter Konkurrenzartikel aus der Klasse oder von der Art derjenigen Waren, bezüglich deren der Präsident das Ergebnis einer Untersuchung gemäß Unterabteilung (b) des Abschnittes 315 des Titels III dieses Gesetzes bekanntgegeben hat, vorhanden ist, — der amerikanische Verkaufspreis dieses Artikels.

b) Der ausländische Marktpreis einer eingeführten Ware soll der Marktpreis oder der Preis zur Zeit der Ausfuhr dieser Ware nach den Vereinigten Staaten sein, zu dem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, mit Einschluß der Kosten der Behälter oder der Verpackung irgendwelcher Art und aller anderer Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen.

c) Der Exportpreis soll der Marktpreis oder der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche Ware auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren frei zum öffentlichen Verkauf für den Export nach Amerika ausgebaut wird, zuzüglich der Kosten der Behälter oder Verpackung irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen, wenn diese Kosten nicht schon in dem Preis eingeschlossen sind.

Wenn im Verlauf des üblichen Handelsverfahrens eine eingeführte Ware an einen Agenten oder eine Filiale des Verkäufers in den Vereinigten Staaten verschifft wird, in Ausführung eines Auftrags oder eines Vertrags (gleichgültig, ob derselbe in den Vereinigten Staaten oder in dem fremden Land erteilt oder ab-

geschlossen ist), die Ware zur Ablieferung an den Käufer in den Vereinigten Staaten zu erwerben, und wenn das Eigentumsrecht an der Ware dem Verkäufer bis zur Ablieferung verbleibt, soll eine solche Ware nicht als im Sinn dieses Abschnitts „auf den Hauptmärkten des Ausfuhrlandes zum Export nach den Vereinigten Staaten frei zum Verkauf ausgebaut“ angesehen werden.

d) Der amerikanische Preis einer eingeführten Ware soll der Preis sein, zu welchem diese oder eine ähnliche importierte Ware auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten zur Zeit des Exports der eingeführten Ware in den üblichen Großhandelsmengen und im üblichen Handelsverfahren, fertig verpackt zur Ablieferung, frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, mit einem Abzug für Zoll, Transportkosten, Versicherung und andere notwendige Ausgaben auf dem Weg vom Verschiffungshafen bis zum Ort der Ablieferung, für Kommissionsgebühren im Betrag von nicht mehr als 6 %, wenn solche für Waren, welche auf anderem Weg als durch Kauf erworben wurden, bezahlt oder vereinbart worden sind, für Gewinne im Betrag von nicht mehr als 8 % und für Generalunkosten im Betrag von nicht mehr als 8 % bei gekauften Waren.

e) Für die Zwecke dieses Titels sollen die Produktionskosten einer eingeführten Ware sein die Summe der

1. Materialkosten und Herstellungskosten dieser oder einer ähnlichen Ware zu einer Zeit, welche soweit vor dem Datum des Exports der in Betracht kommenden Ware liegt, daß deren Herstellung oder Erzeugung in dem dazwischenliegenden Zeitraum im normalen Geschäftsgang möglich ist;
2. der gewöhnlichen Generalunkosten (nicht weniger als 10 % der Herstellungskosten) im Fall dieser oder einer ähnlichen Ware;
3. der Kosten aller Behälter und Verpackungen irgendwelcher Art und aller anderen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Ware zum Versand nach Amerika fertigzumachen;

und weiter

4. eines Zuschlags für den Gewinn (nicht weniger als 8 % der Summe der Beträge unter § 1 und 2 dieses Unterabschnitts), der dem Gewinn gleich sein soll, der gewöhnlich bei Waren von demselben allgemeinen Charakter wie der besondere in Betracht kommende Artikel von den Fabrikanten oder Produzenten in den Produktionsländern von Waren dieser Art eingesetzt wird.

f) Der amerikanische Verkaufspreis irgendeines in den Vereinigten Staaten hergestellten oder erzeugten Artikels soll der Preis (mit Einschluß der Kosten aller Behälter usw. — s. oben) sein, zu dem diese Artikel in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und in den üblichen Großhandelsmengen auf den Hauptmärkten der Vereinigten Staaten frei zum öffentlichen Verkauf ausgebaut wird, oder der Preis, den der Fabrikant, Produzent oder Eigentümer für diese Ware in dem gewöhnlichen Handelsverfahren und für die üblichen Großhandelsmengen zu der Zeit des Exports des importierten Artikels erhalten oder verlangen würde. (1901)

Das amerikanische Handelsministerium und die chemische Industrie.

Dem „Chemical Trade Journal“ wird geschrieben:

Im amerikanischen Handelsministerium bestehen drei Abteilungen, das „Bureau of Census“, das „Bureau of Standards“ und das „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“. Von den Diensten, welche das letzte der chemischen Industrie leisten kann, soll hier hauptsächlich die Rede sein.

Um das Ministerium in engere Fühlung mit der chemischen Industrie zu bringen, wurde am 1. August im „Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ die „Chemical Division“ eingerichtet, um sich mit den Problemen dieser Industrie zu befassen.

Die Chemical Division wird außer den allgemeinen anorganischen und organischen Chemikalien auch dem Handel mit Drogen und Arzneimitteln, ätherischen Ölen, Parfümerien und Toilettepräparaten, Pigmenten, Streichfarben und Firnissen, Düngemitteln und Düngemittelrohstoffen, Explosivstoffen und pyrotechnischen Artikeln seine Aufmerksamkeit zuwenden.

Die Chemical Division sucht der Industrie durch Erteilung von Auskünften über ausländische Märkte und Industrien und durch Aufstellung von zuverlässigen Statistiken zu dienen.

Zur Beschaffung der Informationen stehen der Chemical Division zwanzig ständige Büros in den wichtigsten Handelszentren des Auslandes zur Verfügung, welche von Geschäftsleuten und Nationalökonomien geleitet werden, die mit den Verhältnissen der betreffenden Länder wohl vertraut sind. Außerdem erfreut sie sich der Mitarbeit von mehr als 500 Konsularbeamten des auswärtigen Amtes. Aus diesen Quellen fließen die Nachrichten über die Nachfrage nach amerikanischen Waren, über die Konkurrenz- und Zollverhältnisse, über geeignete Agenturen u. a. m. der Abteilung in Washington zu, wo sie nach Gegenständen und Ländern geordnet und der Industrie zugeleitet werden.

Das Hauptmittel, durch welches diese Information den interessierten Firmen zugänglich gemacht wird, sind die wöchentlich erscheinenden Handelsberichte (Commerce Reports). Die Berichte enthalten Hinweise auf Absatzmöglichkeiten für amerikanische Waren, Artikel über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der ganzen Welt und neuerdings einen wöchentlichen Kabeldienst über die neuesten Entwicklungen.

Zur richtigen Leitung des Exports ist es nötig, dauernd über die wechselnden Bedingungen auf den verschiedenen Märkten unterrichtet zu sein. So würde man z. B. zunächst nicht annehmen, daß Deutschland ein Markt für amerikanisches Aetznatron sei, aber die Nachrichten, welche vor kurzem dem Handelsministerium zugegangen, zeigten, daß offenbar auf diesem Markt ein Mangel an diesem Produkt herrscht und daß die Nachfrage in weitem Umfang durch die Vereinigten Staaten befriedigt wird. Tatsächlich stammt die Hälfte des nach Deutschland eingeführten Aetznatrons aus den Vereinigten Staaten.

Das Handelsministerium gibt den „Exporters Index“ mit den Namen von amerikanischen Exporteuren und Fabrikanten heraus. Die in dieser Liste aufgenommenen Firmen erhalten gratis vertrauliche Auskunft der verschiedensten Art über ausländische Firmen und Verhältnisse. Das „World Trade Directory“ enthält die Namen von ausländischen Firmen.

Außerdem hat sich das Handelsministerium die Aufgabe gestellt, zuverlässige und eingehende Statistiken über den Chemikalienhandel in Amerika und im Ausland zu sammeln und sie einer periodischen Analyse zu unterwerfen. Die Chemikalienstatistik wurde in den letzten Jahren sehr verbessert, es bleibt aber noch viel zu tun. In der letzten Zeit wurde durch die gemeinsamen Anstrengungen der „National Fertilizer Association“ und des „Bureau of Census“ ein erfreulicher Fortschritt in dieser Richtung in bezug auf die Schwefelsäure- und Superphosphatindustrie gemacht durch eine Statistik über die Produktion, die Bestände und den Absatz in den ersten 6 Monaten d. J. 1922. Es wird beabsichtigt, diese Statistik halbjährlich fortzusetzen. Die Industrie muß dahin kommen, die „Chemische Abteilung“ als einen Teil der Industrie selbst anzusehen und als ihr Verbindungsglied mit der Regierung. (1921)

Chemikalienexport der Vereinigt. Staaten.

Die „Chemical Division of the Bureau of Foreign and Domestic Commerce“ gibt eine Statistik der amerikanischen Ausfuhr in Chemikalien und verwandten Produkten für das Rechnungsjahr 1921/22 (Juli 1921 — Juni 1922) auf Grund vorläufiger Feststellungen. Die Zahlen zeigen einen Rückgang von über 50 % im Wert des gesamten Ausfuhrhandels (100 518 943 \$ gegen 220 000 000 \$ im Jahre 1920/21), dem aber kein entsprechender Rückgang in den Mengen gegenübersteht; in der Ausfuhr der wichtigeren Chemikalien zeigen sich bedeutende Zunahmen sowohl wie deutliche Abnahmen:

Stoff	Menge in 1000 sh. t.	Wert in \$	Zu- od. Abnahme in den Mengen
Calciumacetat . . .	13,80	587 174	+ 50 %
Glycerin	1,81	508 807	+ 50 %
Aetznatron	61,50	4 660 815	+ 20 %
Borax	5,05	545 601	+150 %
Kupfersulfat	2,41	227 019	kleine Zunahme
Wasserglas (Natron) .	13,02	279 041	
Chlorkalk	13,22	502 870	— 30 %
Soda	16,50	757 684	— 71 %

Die erweiterte Klassifikation der chemischen Ausfuhr, welche im letzten Januar begonnen wurde, zeigt einen bedeutenden Handel in verschiedenen Waren, welche früher nicht gesondert aufgeführt wurden. So wurden z. B. in den 6 Monaten Januar bis Juni 1922 in sh. t. ausgeführt: Dextrin 3862, Kaliumbichromat 1858, Aluminiumsulfat 5993, Ammoniak und Ammoniumverbindungen (mit Ausschluß von Ammonsulfat) 1287 und Borsäure 417.

Der Wert des Außenhandels in Kohlenteeerfarbstoffen (mit Ausnahme der Lackfarben) nahm von 13 577 788 \$ in dem Rechnungsjahr 1921 auf 3 805 917 \$ im Jahre 1922 ab, und die Ausfuhr in Pigmenten, Malerfarben und Firnissen um ungefähr 50 % auf 10 069 211 \$, welcher Rückgang hauptsächlich durch die verminderte Ausfuhr von Bleiweiß (4500 t gegen 8700 t im Jahre 1921) veranlaßt wurde. Während der ersten 6 Monate von 1922 wurden 954,5 t Lithopone exportiert, 507,2 t Knochenkohle, 5093,5 t Holzkohle und Lampenruß. Die Ausfuhr von medizinischen und pharmazeutischen Präparaten nahm im Jahre 1921/22 im Wert um beinahe zwei Drittel auf 5 383 399 \$ ab. Bei den Düngemitteln hob sich die Ausfuhr von Ammonsulfat um beinahe 100 % auf 168 077 l. t. im Werte von 8 720 775 \$, die Ausfuhr von Phosphatgestein aber nahm ab. Die Ausfuhr von verarbeiteten Düngemitteln betrug in dem Zeitraum Januar—Juni 1922 nur 9204 l. t. im Werte von 469 366 \$.

Im Geschäftsjahr 1921/22 hob sich die Ausfuhr von Harzen aus den Marinevorräten von 877 109 barrels auf 1 403 921 barrels, nahm aber im Werte von mehr als 10 000 000 \$ auf 6 623 499 \$ ab. Die Ausfuhr von Terpentinen nahm der Menge nach ein wenig zu auf 10 786 280 Gallonen (U. S.), dem Werte nach aber um 3 000 000 \$ ab. (4727)

Zum englischen Industrieschutzgesetz Teil II (Antidumping).

1.) Bericht der Glühstrumpfkommision.

Die zur Untersuchung der Glühstrumpffrage eingesetzte Kommission kommt in ihrem Bericht zu folgenden Schlußfolgerungen:

1. „Wir sind im wesentlichen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die große Masse der importierten deutschen Glühstrümpfe zu den von der „Vereinigung deutscher Glühstrumpffabrikanten“ festgesetzten Preisen an die Händler verkauft wird.“

2. „Dieser Preis ist wesentlich höher als die deutschen Herstellungskosten, ganz beträchtlich niedriger als die Herstellungskosten der hauptsächlichsten britischen Fabrikanten und deutlich niedriger als selbst die

niedrigsten Preise von englischen Glühstrümpfen, wie sie von den Beschwerdeführern als Beispiel für das Minimum der Herstellungskosten in England angeführt worden sind. Wir finden, daß der Preisunterschied zwischen den uns vorgelegten Preisen der hauptsächlichsten englischen Fabrikanten und dem Preis der deutschen Waren so groß ist, daß er durch irgendeine Aenderung, welche man an den ersten vornehmen könnte, nicht wesentlich berührt werden würde.“

3. „Wir sind der Meinung, daß diese Fähigkeit der Unterbietung hauptsächlich auf dem Vorteil beruht, den die Deutschen durch ihre geringen Kosten in Beziehung auf Arbeitslöhne, Gehälter und andere allgemeine Unkosten, in Pfund gerechnet, besitzen, da diese Unkosten sich nicht im Verhältnis zu der Entwertung der Mark vergrößert haben. Dieser Vorteil wird nicht in irgendwie beträchtlichem Maße ausgeglichen durch die Notwendigkeit, Rohmaterialien im Ausland zu kaufen.“

4. „Wir sind der Meinung, daß in Anbetracht der steigenden Einfuhr aus Deutschland, welche mit einem Rückgang der Einfuhr aus anderen Ländern zusammenfällt, und besonders in Anbetracht des großen Unterschiedes zwischen den deutschen Inland-Engrospreisen und dem von der Vereinigung für England festgesetzten Verkaufspreis, diese Einfuhr einen bedenklichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad der einheimischen Glühstrumpfindustrie hat und wahrscheinlich noch haben wird.“

5. „Wir glauben nicht, daß die Erhebung eines Schutzolls von Glühstrümpfen einen irgendwie beträchtlichen Einfluß auf den Beschäftigungsgrad in der Gasindustrie, welche wohl die einzige Industrie ist, die Glühstrümpfe als Material verwendet, haben würde.“

6. „Wir sind der Meinung, daß die Glühstrumpfindustrie überkapitalisiert ist und daß dadurch die Verminderung der Kosten erschwert wird, daß aber, was die Fabrikationsverfahren und die Verwendung der Rohmaterialien betrifft, die Industrie auf der Höhe und gut geleitet ist.“

2.) Antidumping-Schutzzoll auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung.

Die nach dem Gutachten der Kommission zu erwartende Auflage eines Antidumping-Schutzzolles von 33½ % ad val. auf Glühstrümpfe deutscher Fertigung und deren Bestandteile ist nun mit Wirkung vom 9. Oktober 1922 bis zum 19. August 1924 erfolgt.

Der Schutzzoll findet Anwendung auch auf solche Waren, welche nach der Ausfuhr zum Zweck weiterer Verarbeitung wieder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

Bei allen Waren, auf welche sich die vorliegende Verordnung (Safeguarding of Industries Act No. 2, 1922) bezieht, ist bei der Einfuhr aus irgend einem europäischen Land eine Herkunftsbescheinigung beizufügen. Die englischen Konsularbeamten in den fremden Ländern haben die nötigen Anweisungen erhalten.

In der Begründung wird ausgeführt, daß das Handelsamt die Angelegenheit einer Untersuchungskommission überwiesen habe, durch deren Bericht (s. oben) das Bestehen der gemäß Teil II des Gesetzes erforderlichen Bedingungen (Entwertung der fremden Valuta um 33½ % oder mehr usw.) festgestellt worden sei. (4823)

Zum Prozeß gegen die Chemical Foundation. Aktion der American Chemical Society.

„Chemical Age“ vom 23. September d. J. schreibt:

In einem kurzen Ueberblick über die Frage des Verkaufs der deutschen Patente in Amerika macht „Nature“ folgende Ausführungen: Anfang Juli hat Präsident Harding den „Alien Property Custodian“ beauftragt, von der „Chemical Foundation“ die Rückgabe aller deutschen Patente, Handelsmarken usw. zu ver-

langen, „da deren Verkauf zu einem so niedrigen Preis erfolgt sei, daß sich die Regierung dem Verdacht ausgesetzt sehe, als ob sie die Vertrauensstellung als Verwalter des fremden Eigentums mißbraucht habe“. Die Chemical Foundation war seit ihrer Gründung der Gegenstand vieler Schmähungen von deutscher Seite und eben jetzt wird in einer Resolution der 3. deutsch-amerikanischen Nationalkonferenz unter dem Vorsitz von G. S. Viereck erklärt, „daß die ersten Schritte der Regierung, um die von dem Treuhänder des feindlichen Eigentums begangenen Ungerechtigkeiten wieder gut zu machen, mit Befriedigung zu begrüßen seien“. In dessen wird man die Bestürzung, welche die Aktion des Präsidenten unter den amerikanischen Chemikern hervorgerufen hat, leicht verstehen.

Die Chemical Foundation wurde 1919 gegründet und erwarb von dem Treuhänder des fremden Eigentums 4000 Patente für die Summe von 250 000 \$. Die Chemical Foundation ist ein privates Unternehmen, dessen Administratoren wohlbekannte Männer von einwandfreiem Charakter sind und deren Präsident, Garvan, sich in unbezahlter Stellung befindet. Die Chemical Foundation wurde bei ihrer Begründung allgemein gerühmt und ihre Geschäfte scheinen nach gemeinnützigen Grundsätzen und ohne Gewinnabsicht geführt worden zu sein. Nicht ausschließliche Lizenzen sind erteilt worden, um Monopole

zu brechen und zum Nutzen der Verbraucher; Lizenzen an die Regierung wurden gratis erteilt und bei den andern waren die Gebühren niedrig. Als ein Beispiel für den wohltätigen Einfluß dieser Politik kann das Salvorsan dienen: unter dem deutschen Monopol kostete die Dose dem Arzt 4,50 \$, der Regierung 2,50 \$ (bei Abnahme größerer Mengen), jetzt betragen die Preise nur noch 1,50 \$ und 30 cts.

Hieraus ist man berechtigt, den Schluß zu ziehen, daß der ursprünglich von der Chemical Foundation für die Patente bezahlte Preis zwar als ein „nahezu nomineller Preis“ erscheint, wenn man den Monopolverpreis zugrunde legt, daß er aber in Wirklichkeit ein anständiger Konkurrenzpreis war.

Nun unternimmt die „American Chemical Society“, welche einige 15 000 Männer und Frauen in Unterrichtsanstalten, Forschungslaboratorien und Fabriken umfaßt, die alle die Chemical Foundation als den Kern der organischen chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten ansehen, ihre Aktion. Die Gesellschaft sucht durch eine Kommission, in welcher keine Farbstoff- oder Chemikalienfabrikanten vertreten sind, beim Präsidenten Harding um eine Audienz nach, um ihm diejenigen Informationen zu geben, welche nach ihrer Meinung nicht zu seiner Kenntnis gekommen sein konnten, als er sich entschloß, die Einleitung eines so revolutionären Verfahrens anzuordnen. (4881)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung des Ausfuhrabgabetarifs.

Im Reichsanzeiger vom 24. Oktober d. J. wird folgende vom Reichswirtschaftsminister und Reichsminister der Finanzen gezeichnete Bekanntmachung veröffentlicht:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabetarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
aus 166a Raps- und Rüßöl, ausländisch	0
aus 166b Leinöl, ausländisch	0
aus 166c Bohnenöl (Soja- und anderes); Lavas- und Sulfuröl; Baumwollsamennöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt), Holzöl, Ricinusöl, auch amtlich ungenießbar gemacht (vergällt); Bucheckern-, Klauen-, Knochen-, Mais-, Mohn-, Niger-, Sonnenblumen-, Speck- und anderes fettes Öl ausländisch	0
aus 167 Baum-, Sesam-, Erdnuß-, Rüß- und andere fettes Öle in Blechgefäßen und anderen Behältnissen als in Fässern, ausländisch	0
(171a/d zum Genuß nicht geeignet; zum Genuß geeignet siehe Nr. 205b)	
171a Palmöl (=butter, =fett)	0
171b Palmkernöl (Palmnußöl, Palmkernfett)	0
171c Cocosnußöl (Cocosbutter, =fette, Cocosnußbutter, Cocotalg)	0
171d Mowraöl (=butter), Schibutter, Vateria- und anderer pflanzlicher Talg (Pflanzenfette)	0
aus 193 Oelkuchen ausländisch	0
205b Pflanzlicher Talg zum Genuß geeignet (geläutertes Cocosnußöl [Cocosbutter] usw.)	0
310 Bleizucker (essig- und holzessigsäures Bleioxyd, Bleiacetat), Bleiessig	3
aus 317s Quecksilbersalze	3
aus 317s Platinchlorid	2
324b Bleiweiß (basisches kohlen-säures Bleioxyd, Kremsers, Perl-, Schieferweiß)	1
326a Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß, =blumen)	3

327 Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	1
aus 335 Bleiweiß, mit Öl angerieben, in Umschließungen aller Art	0
aus 335 Zinkweiß, mit Öl angerieben, in Umschließungen aller Art	2
341 Oelfirnisse, auch mit Zusatz von Trockenmitteln; Firnisatz; Standöl; Vogelleim aus eingedicktem Leinöl	0
380a Chinin, Chininsalze und -verbindungen	0
aus 380b Opiumalkaloide und deren Salze	3
aus 567 Catgut	2

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 30. Oktober 1922 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1922. (4923)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 12., 16. und 19. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (3., 4. und 5. Nachtrag zur zehnten abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4818)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 25. bis einschließlich 31. Oktober beträgt das Goldzollaufgeld 53 900 % (in der Vorwoche 43 900). (4857)

Reparationslieferungen im freien Verkehr an Belgien.

In einer Rundverfügung vom 16. Oktober 1922 — A IV 1359/22 — faßt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung die Änderungen im Lieferungsverfahren, die im Verkehr mit Belgien gegenüber den Vereinbarungen mit Frankreich eintreten und durch welche für die belgischen Lieferungen der Wortlaut des Bemelmans-Abkommens, der für die französischen einige Einschränkungen erfahren hatte, maßgeblich wiederhergestellt wird, wie folgt zusammen:

Der Kreis der zum Vertragsabschluß zugelassenen Personen ist nicht wie bei den Lieferungen nach Frankreich auf Kriegsgeschädigte beschränkt, sondern es können auch andere

belgische Staatsangehörige Waren aus Deutschland auf Reparationskonto beziehen; auch brauchen diese Waren nicht nur zum Wiederaufbau von Fabriken, Werkstätten, Gebäuden und Fabrikeinrichtungen Kriegsgeschädigter oder zur Wiederauffüllung von Geschäftsvorräten derselben bestimmt zu sein, es genügt vielmehr, wenn die Waren ausschließlich zur Verwendung oder Verarbeitung im Gebiete des belgischen Staates, einschließlich seiner Kolonien und Mandatgebiete, bestimmt sind.

Die Liste B zum Bemelmans-Abkommen, enthaltend die Waren, für welche seitens der belgischen Vertragspartei Barzahlung in Höhe des daselbst angegebenen Prozentsatzes zu leisten ist, erhält infolge des erweiterten Anwendungsgebietes für die Reparationslieferungen nach Belgien besondere Wichtigkeit. Diese Liste B findet nur dann keine Anwendung, wenn es sich um Gegenstände handelt, die von Kriegsgeschädigten oder zum Zwecke der unveränderten Abgabe an Kriegsgeschädigte gekauft werden und zum Wiederaufbau ihrer Fabriken, Werkstätten, Gebäude und Fabrikeinrichtungen bestimmt sind. (4866)

Die Ein- und Ausfuhr von Benzol.

Am 10. Oktober d. J. fand eine Sitzung des Gesamt-ausschusses der Außenhandelsstelle für Benzin-Benzol statt. Es wurde beschlossen, die Einfuhr von Benzol unter den gleichen Bedingungen zu gestatten, die bisher für Benzin festgesetzt waren. Die Einfuhr von Benzol ist hiernach zu bewilligen, sofern die gestellten Anträge sich auf den zur Zeit des Einkaufs maßgebenden Auslandspreis zuzüglich der am Zeitpunkt des Auftrages maßgebenden Fracht und sonstigen üblichen Unkosten aufbauen. Die Ausfuhr von Benzol bleibt nach wie vor nicht gestattet mit Ausnahme derjenigen Lieferungen, die auf Grund des Friedensvertrages erfolgen müssen. Für die Belieferung des Memellandes ist ein kleines Kontingent vorgesehen; Ausfuhr nach dem Saargebiet soll nicht stattfinden, da in diesem über den örtlichen Bedarf hinaus Benzol erzeugt wird. Außerdem fand eine Neufestsetzung der Gebühren derart statt, daß für jede Tonne Benzin oder Benzol, die zur Ein- oder Ausfuhr gelangt, eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Wertes erhoben wird. Bei Fakturierung in ausländischer Währung soll der Tag der Bewilligung für die Umrechnung in Mark maßgebend sein. Die Mindestgebühr auch für Verlängerungen wurde auf 50 Mk. festgesetzt. (4906)

Zur Regelung der Weiterausfuhr aus dem Saargebiet.

Um Zweifel zu beseitigen, macht die Handelskammer Saarbrücken erneut darauf aufmerksam, daß die durch Vermittlung der Handelskammer beim Delegierten erwirkte Bewilligung zur Weiterausfuhr die Einbehaltungsverordnung der Regierungskommission nicht berührt. Für Waren, die unter die Einbehaltungsverordnung fallen, ist neben der Bewilligung auf Weiterausfuhr noch die Genehmigung der Abteilung für Handel und Gewerbe der Regierungskommission zur rechtmäßigen Ausfuhr notwendig. (4908)

Zur Einfuhr von ausländischem Leim in das Saargebiet.

Das „Journal Officiel“ veröffentlicht in seiner Nr. 9949 vom 4. Oktober 1922 folgendes:

Es ist dahin entschieden worden, daß das Einfuhrverbot auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 11. Januar 1892 für ausländische Erzeugnisse, die irgendein Zeichen, eine Aufschrift usw. an sich oder ihren Umhüllungen tragen, wodurch der Eindruck erweckt wird, daß es sich um französische Erzeugnisse handelt, auch auf ausländischen Leim, der die Aufschriften „colle médaille“ oder „colle de Lyon“ trägt, oder der auch nur mit einer Medaille ohne Inschrift gestempelt ist, wodurch die Ware dieselbe Aufmachung erhält, wie die französischen Waren, in Anwendung zu bringen ist. Es können deshalb derartige Erzeugnisse nur dann eingeführt werden, wenn sie den Vermerk „importé de . . .“ oder „fabriqué en . . .“ tragen.

Als Uebergangsfrist gelten drei Monate, vom Tage der Veröffentlichung der Verfügung ab gerechnet. (4907)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für September.

Für den Monat September 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 Franken = 10 078; Bulgarien: 100 Lewa = 831; Dänemark: 100 Kronen = 29 312; England: 1 Pfund = 6177; Estland: 100 estnische Mark = 414; Finnland: 100 finnische Mark = 3042; Frankreich: 100 Franken = 10 693; Griechenland: 100 Drachmen = 3321; Holland: 100 holländische Gulden = 54 009; Italien: 100 Lire = 5950; Jugoslawien: 100 Dinare = 1770, 100 Kronen = 442; Lettland: 100 lettische

Rubel = 565; Litauen: 100 Ostmark = 95; Luxemburg: 100 Franken = 10 078; Norwegen: 100 Kronen = 23 416; Deutschösterreich: 100 Kronen = 1,835; Polen: 100 polnische Mark = 18,69; Portugal: 1 Eskudo = 65,755; Rumänien: 100 Lei = 933; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Duma-rubel = 3,325, 1000 Sowjetrubel = 0,38; Schweden: 100 Kronen = 36 840; Schweiz: 100 Franken = 26 210; Spanien: 100 Peseten = 21 263; Tschechoslowakei: 100 Kronen = 4515; Türkei: 1 türkisches Pfund = 828; Ungarn: 100 Kronen = 56,52; Aegypten: 1 ägyptisches Pfund = 6292; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 397,98; Britisch-Straits-Settlements: 1 Dollar = 713; Britisch-Honkong: 1 Dollar = 785; China, Schanghai: 1 Tael, Silber = 1057; Japan: 1 Yen = 668; Persien: 1 Silberkran = 119,079; Argentinien: 1 Goldpeso = 1104, 1 Papierpeso = 496,6; Brasilien: 1 Milreis = 174,225; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 1383; Chile: 1 Peso = 164; Mexiko: 1 Peso = 677; Peru: 1 peruanisches Pfund = 5625; Uruguay: 1 Peso = 1075; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 1393. (4909)

Ausland

Deutsch-Österreich. Neue Zollerhöhung. Durch eine am 23. Oktober in Kraft getretene Verordnung des Finanzministeriums wird der Zoll für jene Waren, für die er nicht nach der Goldparität zu entrichten ist, von dem bisherigen Achttausendfachen auf das Zehntausendfache des tarifmäßigen Goldzollbetrages hinaufgesetzt. Die bisher zollfreien lebenswichtigen Artikel und Rohstoffe bleiben weiterhin zollfrei. (4899)

Frankreich. Beunruhigung wegen des neuen amerikanischen Zolltarifs. Aus Paris wird uns gemeldet: Die Inkraftsetzung des neuen amerikanischen Zolltarifs hat bei zahlreichen französischen Handelskammern und Industriesyndikaten große Beunruhigung hervorgerufen. Die mit der Regierung Hand in Hand arbeitende Association Nationale d'Expansion Economique, einer der mächtigsten Wirtschaftsverbände Frankreichs, dem zahlreiche Syndikate und Handelskammern angeschlossen sind, hat an die Industrie und den Exporthandel die Aufforderung gerichtet, sich mit den von der amerikanischen Bundesregierung nach Frankreich entsandten Vertretern der Zollkommission in Verbindung zu setzen und ihnen insbesondere Unterlagen über die Gesteuerungskosten ihrer Erzeugnisse und das Verhältnis der gegenwärtigen zu den Vorkriegspreisen zu unterbreiten. Der Verband hofft, daß es auf diese Weise gelingen wird, für die den Export nach Amerika besonders interessierenden Waren-gattungen, hauptsächlich Luxuswaren, die in dem neuen amerikanischen Zollgesetz vorgesehene Ermäßigung der Zölle auf die Hälfte zu erreichen. (4858)

Tschechoslowakei. Aenderung von Ausfuhrgebühren. Durch Entscheidung des Handelsministeriums sind mit Wirkung vom 23. Oktober d. J. ab die Ausfuhrgebühren aufgehoben für Anilinfarben (aus Pos. 625) und für Rohfarben (aus Pos. 626). (4925)

Polen. Einfuhr von pharmazeutischen Produkten. Für die ungehemmte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland sprechen sich die polnischen Chemikaliengroßhändler aus. Der Verband der Großhändler in Warschau hat eine entsprechende Denkschrift an die Regierung gerichtet, auf deren Berücksichtigung sie im Hinblick auf die polnisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen große Hoffnungen setzen. In der Denkschrift werden gewisse Aenderungen der Zollsätze zum Schutz der inländischen pharmazeutischen Produkte vorgeschlagen und eine Herabsetzung der Zölle für Coffein, Veratrin, Atropin, Cocain und Salze, für Antipyrin, Salipyrin, Sulfonat, Pepsin, Pepton und Santonin als Produkte, die im Lande nicht erzeugt werden. (4873)

Litauen. Konsularisches Visum für Frachtbriele. Die litauischen Zollbehörden werden von jetzt ab nur noch solche Frachtbriele annehmen, welche das Visum eines litauischen Konsulats oder einer Gesandtschaft tragen. Die Gebühr beträgt $\frac{1}{4}$ % des im Frachtbrief angegebenen Wertes. Ausnahmen werden nur für Länder gemacht, in denen keine litauische Vertretung besteht. (4890)

Lettland. Zollverfügungen. In Lettland ist bisher das alte russische Zollgesetz, mit einigen Aenderungen vom Jahre 1920, in Kraft. Das Kabinett hat nun in diesen Tagen, wie die „Rigasche Rundschau“ berichtet, weitere wichtige Aenderungen angenommen und auf dem Verwaltungswege veröffentlicht. Der Finanzminister hat das Recht erhalten, Verfügungen über die Einreichung von Fakturen und Spezifikationen an die Zollämter, die Prüfung der Waren auf Grund der eingereichten Dokumente und über die Bestrafung für unrichtige Angaben zu erlassen und aufzuheben.

Die Prüfungsdokumente sind in allen lettlandischen Zollinstitutionen im Laufe von 3 Monaten nach Erhalt der Frachtbrieftbriefe einzureichen. Die Zollgebühren sind vor der Ausreichung der Waren aus den Zollämtern zu entrichten, und zwar: In Riga, Libau und Windau spätestens nach 1½ Jahren, in Dünaburg im Laufe von 6 Monaten, in Walk nicht später als in 3 Monaten vom Tage der Uebernahme der Ware durch die Zollinstitution. Die Termine treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Es ist keine Strafe zu zahlen, wenn die Differenz zwischen dem vom Importeur angegebenen und dem bei der Nachprüfung festgestellten Gewicht 10 % des Gesamtgewichtes nicht übersteigt. Die Strafe wird gleichfalls erlassen, wenn die Differenz 10 % wohl übersteigt, jedoch nachgewiesen werden kann, daß sie während des Transports oder durch Eintrocknen usw. unterwegs oder in der Zollstation entstanden ist, resp. durch Beschädigung der Verpackung u. a. m. Zum Transit durch Lettland bestimmte Waren sind im Laufe von 3 Monaten anzumelden. Wenn zum Transit angemeldete oder auch nicht angemeldete ungeprüfte Transitwaren im Laufe eines Jahres nicht zum Abtransport ins Ausland verladen worden sind, nimmt die betreffende Zollinstitution eine Prüfung laut Auszügen aus den Frachtdokumenten vor. Für eine derartige Prüfung ist keine Strafzahlung zu erheben. Falls der Besitzer der Transitwaren wünscht, die Waren prüfen oder verzollen zu lassen, damit sie in Lettland abgesetzt werden können, die Anmeldetermine jedoch versäumt hat, so werden auch diese Transitwaren nach den oben erwähnten Auszügen geprüft. Die Auszüge werden auf Grund eines Gesuches des Eigentümers der Waren angefertigt. (1919)

Estland. Einfuhrvorschriften für Arzneimittel. Zur Erlangung einer Erlaubnis für die Einfuhr, die Fabrikation und den Verbrauch von Patentmedizinen, Seren, Impfstoffen, pharmazeutischen, kosmetischen und diätetischen Präparaten ist ein Gesuch an die allgemeine Gesundheitsaufsichtsbehörde vorgeschrieben. Die Gesuche fremder Handelsfirmen müssen außerdem von einer estnischen Uebersetzung begleitet sein, deren Uebereinstimmung von einem Notar beglaubigt sein muß. Es ist zulässig, einem solchen Gesuche Prospekte, Analysen- und Laboratoriums-Zeugnisse hinzuzufügen.

Gleichzeitig muß eine ausführliche Beschreibung der Anwendungsmethoden und des Herstellungsverfahrens seitens des Fabrikanten eingereicht werden. Für Tabletten und für Ueberzüge, die mit einer fremdartigen Schicht überzogen sind, muß die Zusammensetzung gleichfalls angegeben werden.

Alle Präparate, für die eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist, werden auf Antrag der allgemeinen Gesundheits-Aufsichtsbehörde analysiert, um zu ermitteln, daß sie keine schädlichen Substanzen enthalten, ebenso um auch die Dauer ihrer Aufbewahrungsmöglichkeit und die Bestandteile, aus denen solche Präparate zusammengesetzt sind, festzustellen. (Journée Ind.) (1879)

Ungarn. Erhöhung der Zollzuschläge. Wie die Wiener Handelskammer mitteilt, bringt eine Verfügung der ungarischen Regierung eine wesentliche Erhöhung der ungarischen Zuschläge. Die bisherigen Zollzuschläge waren 1000 % (12fach), 3900 % (40fach), 7900 % (80fach) und 19 900 % (200fach). Am 25. Oktober wird eine neue Staffellung dieser Zollzuschläge in Kraft treten, die für die Waren der Gruppe A an Stelle der bisherigen 12fachen Zölle 2500 % Aufgeld, das ist das 26fache, für Waren der Gruppe B an Stelle des bisherigen 40fachen den 101fachen Zoll, bisher 3900 %, jetzt 10 000 %, für die Waren der Gruppe C an Stelle eines Zollzuschlages von 7900 % einen Zuschlag von 20 000 %, das ist den 201fachen Zoll, und für alle übrigen Waren einen Zollzuschlag von 40 000 % (401fach statt 200fach) zu zahlen haben. (1869)

Rumänien. Beabsichtigte Zollerhöhungen. Die rumänische oberste Zollkommission hat folgende Erhöhungen von Einfuhrzöllen vorgeschlagen:

Tarif-Nr.	W a r e	Vorgeschlagener Zollsatz Lei per kg
aus 192/193	Dextrin und Stärke	8
aus 193	Schusterleim	10
aus 222/223	Sesamöl	6
aus 779	Weinsäure	10
aus 831	Lampenruß	10

Die Vorschläge bedürfen noch der Genehmigung des Finanzministers und des Ministerrats, ehe sie in Kraft treten. (1885)

Italien. Ausfuhrfreiheit für übermangansaures Kali. Die Zollbehörden sind auf dem Verordnungswege ermächtigt worden, die Ausfuhr von übermangansauerm Kali unmittelbar zu genehmigen. (1876)

Spanien. Zollvergünstigungen für die Vereinigten Staaten. Auf dringende Vorstellungen hin hat die spanische Regierung den Vereinigten Staaten mit Wirkung vom 15. August dieselbe Zollbehandlung wie England zugestanden. Man erwartet, daß dieses Entgegenkommen zu einem dem englisch-spanischen ähnlichen Handelsvertrag führen wird. (1892)

Abschluß eines Handelsvertrages mit Norwegen. Die „Gaceta de Madrid“ vom 8. Oktober d. J. veröffentlicht den Text des bereits in Kraft getretenen Handelsvertrages zwischen Spanien und Norwegen. Norwegische Waren werden in Spanien nach dem Vertragstarif verzollt, mit Ausnahme einer Reihe von Waren, die in einer Liste aufgeführt sind; für diese Waren hat Spanien ermäßigte Zollsätze eingeräumt. Einige dieser Ermäßigungen sind bereits in den Handelsverträgen mit der Schweiz und Frankreich zugestanden, andere beziehen sich auf Positionen des Zolltarifs, bei denen bisher noch keine Ermäßigungen der Sätze des Vertragstarifs gewährt worden sind. Sie finden auch auf ähnliche Waren englischer Herkunft Anwendung.

Da Deutschland trotz der bestehenden Meistbegünstigung auf diese neu gewährten Zollermäßigungen keinen Anspruch hat, wird unsere Einfuhr in Spanien gegenüber der norwegischen in folgenden Waren differenziert:

Nr. des span. Tarifs	W a r e	Einfuhrzoll n. d. span. vertrags- Tarif II gemäß Peseten f. 100 kg G*)
886	Synthetische Nitrate von Calcium, Ammonium, Natrium u. andere synthetische Stickstoffverbindungen	1,— 0,10
918	Oxalsäure u. Oxalate (techn.)	35,— 28,—
aus 958	Natronsalpeter	30,— 24,—

(1910)

Portugal. Ausfuhrzollzuschläge (Valutamaßnahmen). Gemäß dem Dekret Nr. 8387 vom 26. September 1922, durch welches das Dekret Nr. 8280 vom 22. Juli abgeändert wird, werden folgende Zuschläge bei der Ausfuhr erhoben:

bei Kolophonium 50 Escudos f. die metr. Tonne
Terpentinöl 500 „ „ „ „

alle ausgeführten od. wieder-
ausgeführten Waren, die
in der Liste zum Dekret
Nr. 8280 nicht besonders
erwähnt sind

10 % des Wertes zur Zeit
der Ausfuhr od. Wiederausfuhr

Anstatt der Zollzuschlagszahlung kann eine bestimmte Summe deponiert werden, über deren Behandlung eingehende Bestimmungen mitgeteilt werden.

Schiffsvorräte, Warenverpackungen und Warenmuster, sowie Waren, deren Wert 5 Goldescudos nicht übersteigt, unterliegen den Bestimmungen der Dekrete Nr. 8280 und 8387 nicht. (1886)

Ver. St. von Amerika. Einfuhr patentierter Artikel. Nach kürzlich ergangenen Urteilen amerikanischer Gerichte, die allerdings in der Revisionsinstanz noch nicht bestätigt sind, dürfen, wie die „Ind.“ u. „Hand.-Ztg.“ schreibt, die Inhaber von deutschen Patenten ihre Artikel einführen, auch wenn ihre Patente und Warenzeichen beschlagnahmt worden sind. (1927)

San Salvador. Neue Zollbestimmungen. Vom 25. August ab wird von Präparaten zur Wasserreinigung, die in dem gegenwärtigen Zolltarif nicht besonders erwähnt sind, ein Einfuhrzoll von 2 Centavos (Gold) für das Kilogramm erhoben. Seit dem 25. August sind parfümierte und Toiletteseifen von der Liste der mit einem erhöhten Zoll belegten Waren abgesetzt, und der Einfuhrzoll beträgt jetzt nur noch 40 Centavos (Gold) für das Kilogramm. (1881)

Aegypten. Veränderte Einfuhrzölle für alkoholhaltige Flüssigkeiten. Nach einem Dekret vom 2. September 1922, mit Wirkung vom 7. September 1922, durch welches das Dekret vom 25. Juni 1921, abgeändert wird, werden jetzt bei der Einfuhr von alkoholhaltigen Flüssigkeiten folgende Zölle erhoben:

*) G = Bruttogewicht.

Für alle Akohole, zu gewerblicher oder and. | 200 Millièmes*)
Verwendung, f. d. Liter absoluten Alkohol | od. 10% ad val.
Alkoholhaltige Parfümerien und Toilettear- | 170 Millièmes*)
tikel, für das Liter Flüssigkeit . . . | od. 10% ad val.

Den Importeuren steht es frei, eine Prüfung der Waren zu beantragen, in welchem Fall der Zoll auf der Basis von 200 Millièmes für das Liter des darin enthaltenen absoluten Alkohols erhoben wird. (4887)

Britisch-Ostafrika. (Uganda). **Zolländerungen.** Nach einem Bericht von Times Trade Supplement ist zwischen Uganda und der Kenya-Kolonie ein Ausgleich in Zollfragen erzielt worden. Die neue Tarifvorlage ist eingebracht worden und wird dem Tanganjika-Territorium vorgelegt werden, um auch mit diesem zu einem Übereinkommen zu gelangen. Es sind nur wenige Änderungen in den Zöllen vorgenommen worden mit Ausnahme einer starken Herabsetzung bei Spirituosen und einer beträchtlichen Erhöhung bei Zündhölzern. (4888)

Indien. Die **Schutzzollbewegung.** Times Trade Supplement widmet der indischen Schutzzollpolitik einen längeren Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

Die stark protektionistische Richtung der indischen Politiker ist bekannt, und die Empfehlung eines Differential-Schutzzollsystems durch die fiskalische Kommission war zu erwarten. Sieben Mitglieder der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden, waren Indier, drei englische Geschäftsleute und einer Regierungsbeamter. Die Erklärung, daß die industrielle Entwicklung Indiens der Größe des Landes, seiner Bevölkerung und seiner Hilfsquellen nicht entspricht, ist ein Echo der Schlußfolgerungen, zu welchen die „Indian Industrial Commission“ während des Krieges gelangte. Unterdessen hat die fiskalische Politik solche Veränderungen durchgemacht, daß praktisch schon ein Schutzzollsystem in Geltung ist. Die Reform der Konstitution, welche im vergangenen Jahre in Wirkung trat, gibt der indischen Gesetzgebung die tatsächliche Macht, die Zölle aufzuheben und zu verändern, und sie wurde im letzten März ausgeübt, ohne daß der Vizekönig von seinem Bestätigungsrecht Gebrauch gemacht hätte. Als die „Industrial Commission“ eingesetzt wurde, betrug der allgemeine Tarif 5 %, jetzt sind es 15 %, der Zoll auf Zündhölzer wurde im letzten März verdoppelt, und Luxusartikel bezahlen 30 %. — Das Tariff Board wird gut tun, bei der Aufstellung eines neuen Tarifs die Wirkungen auf den indischen Export in Betracht zu ziehen. (4889)

Ceylon. **Neuer Zolltarif.** Dem Times Trade Supplement wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Die neu eingebrachte Tarifvorlage beruht auf dem indischen Zollprinzip, nach welchem unentbehrliche Waren, wie Nahrungsmittel, landwirtschaftlicher Bedarf u. a. sehr leicht (mit 2½ %), weniger wichtige stärker (7½ %) und Luxusartikel sehr hoch (mit 20 %) verzollt werden müssen.“

Von den einzelnen Positionen des Einfuhrtarifs sind für die chemische Industrie von Interesse: Sicherheitszündhölzer 1 R. statt 60 cts. für das Gros und Essigsäure 7½ % ad valorem statt 5½ %.

Die Hafenabgaben in Colombo werden um 40 %, die Eisenbahnfrachten um 20 % erhöht. (4891)

Jamaika. **Opposition gegen „Herkunftsbescheinigung“ bei der Einfuhr.** Die Bestimmung des neuen Zolltarifs, daß bei der Einfuhr Frachtbrieffduplikate mit der Bescheinigung der Herkunft und des Preises im Ausfuhrlande vorzulegen sind, stößt auf starken Widerstand in den Handelskreisen. Es wird erklärt, daß die Beschaffung dieser Bescheinigungen, besonders in den Vereinigten Staaten, unmöglich sei. Der Gouverneur versprach, die Sache in Erwägung zu ziehen. (4892)

Japan. **Rückerstattung der Verbrauchsabgabe auf Alkohol.** Auf Verordnung vom 28. Juni d. J. ist in Japan die Rückzahlung der Alkoholsteuer bei der Herstellung folgender Artikel gestattet: Schießpulver, Lack, Seife, Campher, Celluloid, Collodium, sowie Parfüm, Toilettewasser, wenn diese Waren exportiert werden. Antrag auf Rückerstattung ist bei dem betreffenden Zollbeamten zu stellen. Schriftstücke, die genügende Einzelheiten über Herkunft und Gebrauch des Alkohols enthalten, sind beizubringen. Bei Parfüm, Toilettenwasser und künstlichen Perlen müssen außerdem Exporterlaubnisse vorgelegt werden. (4870)

Australien. **Zolländerungen.** Das Zollamt hat folgende Zollsätze bestätigt: Pariserweiß zum Gebrauch bei der Fabrikation von Farben, Porzellanlasuren usw. nach dem britischen Vorzugstarif, dem Zwischentarif und dem allgemeinen Tarif: frei, frei, 10 %. (4889)

*) Je nachdem sich ein höherer Betrag ergibt.

Australischer Staatenbund. **Antidumpinggesetz.** Der „Wirtschaftsdienst“ bringt in Nr. 42 vom 20. Oktober die Nachricht, daß das Antidumpinggesetz gegen Eau de Cologne aus Deutschland in Anwendung gebracht wird. (4913)

VERKEHRSWESEN

Ladegewichte und Frachtberechnung für Privatgüterwagen.

Wie wir erfahren, hat die ständige Tarifkommission in der Sitzung zu Bamberg am 10./11. Oktober den Antrag, „für Privatwagen mit einem Ladegewicht von weniger als 15 t der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde zu legen“, angenommen.

Diese Regelung soll nur so lange bestehen bleiben, als auch die Reichsbahnwagen unter 15 t Ladegewicht entsprechend behandelt werden. Es dürfte sich deshalb immerhin empfehlen, den gelegentlichen Umbau in den Fällen vorzunehmen, wo er ohne ungewöhnlichen Kostenaufwand möglich ist. (4915)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Stickstofflieferungen an Frankreich?

Eine Telegraphenagentur meldet aus Paris: Unter dem Vorsitz des Präsidenten der Republik, Millerand, tagte am 24. Oktober der Ministerrat. Poincaré erstattete diesem Bericht über die auswärtige Lage. Einem Vorschlag des Ackerbauministers zufolge kam der Ministerrat zu dem Entschluß, zu den von Deutschland zu erwirkenden Sachleistungen auch Stickstoffdünger zu landwirtschaftlichen Zwecken in Frankreich zu fordern. (4921)

Mangel an Schwefelsäure im Ruhrkohlenbezirk.

Seit Monaten herrscht, wie die Zeitschrift „Brennstoff-Chemie“ mitteilt, im Ruhrgebiet empfindlicher Mangel an 60er Schwefelsäure, die bekanntlich zur Herstellung unseres wichtigsten Düngestoffes, dem schwefelsauren Ammoniak-Salz, Verwendung findet. In Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit, den dieser Düngstoff für unsere deutsche Landwirtschaft und somit auch für unsere Versorgung mit Lebensmitteln, welche ungemein knapp ist, bedeutet, wäre es von großem Vorteil, wenn die Erzeugung von Schwefelsäure in Kürze gesteigert werden würde, damit die Herstellung von Ammoniak-Salz etwas vergrößert werden könnte. Der heutige Preis für 60er Schwefelsäure beträgt 700 Mk. je 100 kg. (4924)

„Freibleibend.“

In der „Deutsch-Schweizerischen Wirtschaftszeitung“, Organ der Deutschen Handelskammer in der Schweiz, verbreitet sich ein Artikel über „freibleibende Preise bei Berechnung in schweizerischer Währung“ wie folgt:

„In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen deutsche Firmen bei Lieferungen nach der Schweiz zu ihren Frankenteilen noch irgendeine Freizeichnungsklausel anwenden. Wohl bemerkt, handelt es sich nicht darum, daß die Angebote freibleibend gestellt werden, sondern es wird beispielsweise gesagt, der Artikel koste soundsoviel Franken, dieser Preis sei aber freibleibend. Da nicht gut anzunehmen ist, daß es sich hierbei einfach um die gewohnheitsmäßige Verwendung der in Deutschland allgemein gewordenen Klausel „freibleibend“ handelt, kann diese Freibleibend-Klausel nur den Sinn haben, daß der Verkäufer sich gegen das Risiko eines steigenden Marktkurses schützen will. Hierauf deutet auch die Anwendung von Kursklauseln bei Frankenpreisen, die man neuerdings findet und die auch auf eine Freizeichnung hinauslaufen. Es heißt da etwa: „Der Preis beträgt 100 Fr. Dieser Preis ist errechnet auf der Basis eines Kurses von 35 000 Mk. pro 100 Schweizer Franken und ist in dem Sinne als Mindestpreis anzusehen, daß die erwähnte Marksumme mindestens erzielt werden muß.“ Hier wird also von dem Käufer die Zusage verlangt, für den verkauften Gegenstand entweder 100 Fr. zu zahlen, wenn der Kurs der deutschen Valuta gleich bleibt oder sinkt, oder aber 35 000 Mk. bzw. einen 100 Fr. übersteigenden, 35 000 Mk. gleichkommenden Frankenbetrag, wenn der Kurs der deutschen Valuta steigt. Auf diese Weise ist das Risiko der Kursentwicklung vollkommen vom Verkäufer auf den Käufer abgewälzt.“

Man wird vom Standpunkt des deutschen Fabrikanten aus das Bestreben, sich gegen ein Valutarisiko zu sichern, nur verstehen können. Die Frage ist nur, ob Klauseln der erwähnten Art, die allerdings den Zweck, das Valutarisiko auszuschließen, theoretisch erreichen, der Förderung des deutschen Exports nach der Schweiz wirklich dienen. Und da muß denn doch gesagt werden, daß solche Klauseln von der schweizerischen Kaufmannschaft durchwegs entschieden abgelehnt werden. Ein Verkäufer, der auf einer Preisklausel dieser Art besteht, wird sehr bald die Beobachtung machen, daß er von seinen Konkurrenten, die derartige Klauseln nicht kennen, aus dem Felde geschlagen wird. Für den deutschen Industriellen ist es um so bedenklicher, mit derartigen Klauseln auf dem Markt zu erscheinen, als durch die bekannten Rückwirkungen der Kriegsverhältnisse, durch die schweizerischen Einfuhrbeschränkungen und nicht zuletzt durch die dauernden katastrophalen Marktentwertungen, die immer wieder zu nachträglichen Preiserhöhungen führen, der deutsche Absatz so wieso außerordentlich erschwert und gefährdet ist. Es heißt der ausländischen Konkurrenz Tür und Tor öffnen, wenn man Preise in schweizerischer Valuta verlangt, diese aber nicht als Festpreise gelten lassen will. (4900)

Abänderung der Preistreibereiverordnung.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie war gemeinsam mit den Spitzenverbänden des Groß- und Kleinhandels bei den zuständigen Stellen für eine Abänderung der Preistreibereiverordnung unter Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage eingetreten. In Verfolg dieser Eingabe hat am 5. Oktober eine persönliche Aussprache der Vorsitzenden und zuständigen Geschäftsführer des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, des Zentralverbandes des Deutschen Großhandels und der Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister Schmidt in Anwesenheit des Herrn Staatssekretärs Hirsch stattgefunden. Als Ergebnis der eingehenden Besprechung ist festzustellen:

1. Der Herr Reichswirtschaftsminister ist grundsätzlich von der Abänderungsbedürftigkeit der Preistreibereigesetzgebung überzeugt. Der Index, der bei Berücksichtigung der Geldentwertung zugrunde zu legen wäre, sei von den Behörden allerdings noch nicht gefunden. Die Vertreter der wirtschaftlichen Verbände erklärten, an der Forderung des Wiederbeschaffungspreises unbedingt festhalten zu müssen.

2. Der Herr Reichswirtschaftsminister sagte zu, sich dafür einsetzen zu wollen, daß im Wuchergerichtsverfahren in stärkerem Maße spezielle Sachverständige herangezogen werden sollten. Mit dem Reichsjustizminister würde er diesbezüglich in Verbindung treten.

3. Schließlich erklärte der Herr Minister, daß man innerhalb des Reichswirtschaftsministeriums Beratungen darüber anstellen wolle, in welchem Umfange und in welcher Form eine nachdrücklichere Aufklärung über die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Geldentwertung bei der Kalkulation durch die Presse erfolgen könnte. (4914)

Vom Forestal-Trust.

Der „Frankfurter Ztg.“ wird geschrieben: In den Quebrachodistrikten in Südamerika ist auf dem Gerbstoffmarkt eine recht matte Stimmung in Erscheinung getreten, da man ein Auseinanderfallen des Forestaltrustes befürchtet, dem bekanntlich auch der Renner-Konzern (Hamburg) angehört. Der schlechte Geschäftsgang hat die Organisation derart beeinflusst, daß man eine Auflösung des Trusts erwartet. Auf die Preise für Gerbstoffe, besonders für Quebrachoholz, übte diese Nachricht einen gewaltigen Druck aus, sie haben erheblich nachgegeben. Man notiert für Quebrachoeextrakt erster Marke etwa 23 £ bei einem Gerbstoffgehalt von 63 %. (4639)

Der Einfuhrhandel im neuen Umsatzsteuergesetz.

Die Handelskammer Hamburg hat eine Broschüre „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Einfuhrhandel“ herausgegeben, um das Verständnis der in dem neuen Umsatzsteuergesetz für den Einfuhrhandel enthaltenen, teilweise sehr komplizierten Bestimmungen zu erleichtern. Der Preis des Heftes beträgt 80 Mk. In Vorbereitung befindet sich auch eine Abhandlung „Das Umsatzsteuergesetz mit Bezug auf den Ausfuhrhandel“. (4912)

Ausland

Großbritannien. Zum Farbstoffeinfuhrgesetz. Times Trade Supplement schreibt: Es ist oft bemerkt worden, daß, so notwendig und nützlich die Anwendung des Dyestuff Regulation Act sein möge, doch durch das Licensing Advisory Committee eine künstliche Schranke zwischen dem

Farbstofffabrikanten und dem Verbraucher aufgerichtet wird, welche zu vielen Unzuträglichkeiten und Zeitverlusten und damit zu Verstimmung auf beiden Seiten Anlaß gibt. Es ist daher erfreulich, daß vor kurzem eine Reihe von Fällen bekannt geworden sind, wo sich beträchtlich mehr Zusammenarbeit zwischen Erzeuger und Verbraucher gezeigt hat. In technischen und in Preisfragen wurden Differenzen dabei schnell und befriedigend erledigt mit dem Erfolg, daß entweder die Lizenz rascher erteilt oder das Gesuch zurückgezogen wurde. Zu diesen einzelnen Beispielen, deren Zahl ohne Zweifel groß ist, ist nun noch kürzlich eine Konferenz zwischen den Chemikern des Vereins der Farbstoffverbraucher (Colour Users' Association) und denen der Farbstofffabrikanten hinzugekommen, mit dem Zweck, zu einer gemeinsamen Aufstellung der zur Verfügung stehenden Farbstoffe zu gelangen. Daß in allen diesen Fällen leicht eine Einigung erzielt wurde, zeigt, daß Verbraucher und Erzeuger mehr und mehr zur Erkenntnis ihrer gegenseitigen Abhängigkeit kommen und bereits einen Weg zu harmonischem Zusammenarbeiten gefunden haben. (4893)

Anwendung der Bleiweiß-Convention. „Chemical Age“ schreibt: Wie wir erfahren, hat die Regierung vorläufige Schritte unternommen, um den Entwurf einer Convention über die Anwendung von Bleiweiß für Anstrichfarben, der im vergangenen Jahre auf der internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, zur Ausführung zu bringen. Der Hauptzweck der Convention ist, nach dem 19. November 1927 den Gebrauch von Bleiweiß beim Streichen der Innenwände von Häusern, mit Ausnahme (unter bestimmten Bedingungen) von Eisenbahnstationen und industriellen Gebäuden, zu verbieten, und da, wo Bleiweiß nicht verboten ist, seinen Gebrauch vom 1. Januar 1924 ab hygienischen Vorbeugungsmaßnahmen zu unterwerfen, sowie endlich die Anzeige von Bleivergiftungen obligatorisch zu machen.

Es fanden im Ministerium des Innern Besprechungen mit Vertretern der einschlägigen Fachorganisationen statt, bei denen ein Entwurf für den Erlaß solcher Schutzvorschriften angenommen und die Regierung aufgefordert wurde, demselben so bald wie möglich Gesetzeskraft zu verleihen. (4895)

Der Indigohandel mit China. „Chemical Trade Journal“ schreibt: Vor 6 Wochen hat der amerikanische Handelsattaché in Shanghai einen Bericht über die Einfuhr von künstlichem Indigo nach China erstattet, in welchem sich eine oder zwei Stellen finden, welche man mit einiger Ueberraschung liest. Es ist im Farbstoffhandel seit Jahren bekannt, daß Indigo in China nur mit Hilfe einer Verkaufsorganisation abgesetzt werden kann, die mit allen Einzelheiten des Geschäfts wohl vertraut ist. China nimmt mehr als fünfzig Prozent der Weltproduktion an künstlichem Indigo auf, und die große Masse davon wird von kleinen Landfärbern verbraucht, von denen jeder seine besonderen Wünsche bezüglich der Verpackung und der Zeichnung der Etiquette hat. Und nur indem er sich nach diesen Launen richtet, kann der Agent sich die Kundschaft der einheimischen Färber erwerben und erhalten. Vor dem Krieg hatten die Deutschen das Studium dieser Verhältnisse zu einer hohen Kunst entwickelt. Auffallende und häufig prächtig ausgeführte Etiquetten oder Stempel („chops“) wurden an den Waren angebracht. Gegenwärtig sind nur diejenigen schweizerischen, französischen und amerikanischen Interessenten in der Lage, mit dem deutschen Produkt zu konkurrieren, welche ihre eigenen Waren mit Hilfe einer eigenen Verkaufsorganisation auf den Markt bringen. Mit Bezug auf die englischen Indigointeressenten sagt der amerikanische Handelsattaché: „Die Engländer haben offenbar die vorhandenen Bestände wieder nach England zurückgebracht, wahrscheinlich, weil sie nicht darauf eingerichtet waren, dieselben unter den chinesischen Handelsbedingungen unterzubringen.“ Dies wäre, wenn es wahr ist, eine überraschende und ziemlich unerfreuliche Nachricht und würde einen bedauerlichen Mangel an Kenntnis der lokalen Handelsverhältnisse auf seiten der britischen Importeure aufdecken. Der ganze künstliche Indigo, der von England nach China geliefert wird, wird von der British Dyestuffs Corporation hergestellt und im Juni des vergangenen Jahres wurde im Parlament von Sir Philip Lloyd Greame erklärt, daß es der B. D. C. verboten sei, ihre Produkte an Händler in England zu verkaufen, wenn es bekannt sei, daß die Waren zum Export nach China und zum Verkauf dort bestimmt seien. Eine Aenderung dieser Politik, die von Anfang an von den außenstehenden Handelskreisen heftig verurteilt wurde, ist seither nicht bekanntgegeben worden, und man ist daher wohl berechtigt anzunehmen, daß die B. D. C. einigermaßen für die gegenwärtige Lage in China, wie sie von dem amerikanischen Handelsattaché gezeichnet wird, die Ver-

antwortung trägt. Natürlich, der Bericht ist nur ein Bericht, aber es besteht vorläufig kein Grund, an seiner Richtigkeit zu zweifeln. Allerdings sagt der Bericht weiter, „man nimmt an, daß England auch in Zukunft eine Rolle in diesem Geschäftszweig spielen wird“, aber das ist kein großer Trost. England steht in der Fabrikation des künstlichen Indigos an erster Stelle (natürlich von Deutschland abgesehen), sowohl in der Qualität als in der Quantität, und da ist es wirklich nicht sehr ermutigend, zu hören, daß unsere Stellung auf einem Markt von so überragender Bedeutung, wie China, so unsicher ist, und zwar infolge von Fehlern, die sicher hätten vermieden werden können. (4842)

Nobelgesellschaft (Nobel Industries). Der Gewinn des Geschäftsjahres 1921 beträgt 809 241 £. Nach Sicherung des Zinsendienstes für die 8 %igen Obligationen bleiben 641 518 £, und zusammen mit dem Uebertrag des Vorjahres stehen 1 361 762 £ für die Verteilung zur Verfügung. Die Dividende wurde auf 6 % für die Vorzugsaktien und 5 % für die gewöhnlichen Aktien festgesetzt.

Die Konsolidierungspolitik der Gesellschaft hat zur freiwilligen Liquidierung der folgenden Tochtergesellschaften geführt: National Explosives Company, Cotton Powder Company, Kynock, Arklow, British Explosives Syndicate, Chilworth Gunpowder Company, Birmingham Metal and Munitions Company. (4595)

Frankreich. Lage der chemischen Industrie. Aus Paris wird uns mitgeteilt: Die Meldungen über die Lage der chemischen Großindustrie erwähnen wie bisher eine starke Nachfrage nach Schwefelsäure, einen verhältnismäßigen Mangel an Salzsäure und einen Ueberfluß an Salpetersäure.

Die Nachfrage nach Düngerphosphaten ist besonders im Osten, Süden und Südwesten lebhaft; in Stickstoffdünger ist das Geschäft gegenwärtig still, man rechnet zum Frühjahr mit Preissteigerungen für schwefelsaures Ammoniak, das von Frankreich zurzeit noch nicht in genügenden Mengen hergestellt werden kann und daher von England wird eingeführt werden müssen. Die in der Lage der Stickstoff-Industrie eingetretene Besserung erhellt aus dem Jahresbericht der Société des Produits Azotés, deren Betrieb in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres 1921/22 völlig still lag und heute voll beschäftigt ist. Die Frage, in welcher Richtung sich die französische Stickstoffwirtschaft künftig entwickeln soll (Haber- oder Claude-Verfahren?), hat bisher keine Lösung gefunden. Nach Äußerungen des Berichterstatters der mit der Prüfung der beiden Verfahren beauftragten Finanzkommission der Kammer zu urteilen, scheint die Regierung dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission Schloesing folgen und sich für die Verwertung des ihr von der Badischen Anilin- & Soda-Fabrik abgetretenen Haber-Verfahrens entschließen zu wollen.

In Kalidüngern ist eine gegen das Vorjahr verstärkte Nachfrage in Sylviniten und ebenfalls eine Zunahme der Aufträge auf schwefelsaures Kali besonders aus Südfrankreich und auf chloresaures Kali zu erwarten.

Der fühlbare Mangel an Kunstseide, die mehr und mehr in der Wirkwaren-Industrie zur Verwendung kommt, hat die belgische Gesellschaft „Soie de Tubize“ veranlaßt, die Frage der Errichtung einer Fabrik in Frankreich zu prüfen; die Gesellschaft hat sich durch ein Abkommen mit der British Cellulose die Exklusivität auf dem belgischen, französischen und italienischen Markt gesichert und scheint ihr Fabrikationsprogramm neuerdings auf unbrennbare Filme ausdehnen zu wollen. (4859)

Verkauf der Anilinfarbenfabrik in Lyon. Nach einer Mitteilung der „Journée Industrielle“ fand am 11. Oktober der dritte Versteigerungstermin für den Verkauf der Farbenfabrik in Lyon vor dem Tribunal Civil statt. Als Mindestgebot war diesmal ein Preis von 3 100 000 Frs. festgesetzt worden. Außer der Société Française de Produits Chimiques et Matières Colorantes de Saint Clair du Rhône (Isère) hatte sich kein weiterer Bewerber eingefunden. Das betreffende Unternehmen wurde daher zu einem Gebot von 3 100 000 Frs., ausschließlich der Passiva, dieser Gesellschaft zugeschlagen. (4877)

Lage der Kaliindustrie. Nach der „Journée Industrielle“ hat im 2. Quartal 1922 gegenüber dem 1. Quartal eine Zunahme der Kaliproduktion stattgefunden. Die entsprechenden Zahlen, auf Kali (K_2O) bezogen, sind 46 282 und 38 733 t.

Die Zahlen für den Export verstärken diesen günstigen Eindruck. In Kalisalpeter hat eine geringe Abnahme stattgefunden, dagegen eine beträchtliche Zunahme in den Doppelsulfaten von Kali und Magnesia, in Pottasche und in den Salzen mit einem hohen Gehalt an K_2O , wie Carnallit, Sylvinit usw. In Chlorkalium hat der Absatz deutlich nachgelassen,

und besonders die Ausfuhr nach Deutschland zeigt einen beträchtlichen Rückgang. (4712)

Lage der Alkoholindustrie. Trotz der neuen Herabsetzung der Alkoholpreise hat sich die Nachfrage nicht belebt, und die Lager füllen sich mit großer Schnelligkeit. Die staatliche Kontrolle hat sich auch hier wie beim Tabak als eine starke Behinderung der Industrie erwiesen. Der Preis für das Hektoliter gewerblichen Alkohol beträgt bei Produkten für den inländischen Markt 250 frs., bei Ausfuhrartikeln 180 bis 200 frs., so daß die Fabrikanten von Drogen und Parfümen Schwierigkeiten bei der Konkurrenz auf den inländischen Märkten haben, da keine Möglichkeit besteht, die Produktionskosten zu vermindern. (4718)

Jahresabschluß der Société des Produits Azotés. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 schließt nach „Journ. Ind.“ mit einem Fehlbetrag von 2 391 256 Frs. Im Laufe des ersten Halbjahres war die Gesellschaft gezwungen, eine neue Verminderung ihrer Warenbestände vorzunehmen. Dies hatte zur Folge, daß die Fabriken zeitweise geschlossen werden mußten. Die Lage hat sich jedoch während des zweiten Halbjahres so weit gebessert, daß die Arbeit in den Betrieben später wieder aufgenommen werden konnte. Der augenblickliche Geschäftsgang ist befriedigend. (4878)

Fabrique de Produits Chimiques de Thann et Mulhouse. Der Reingewinn für das Geschäftsjahr 1921 betrug nach Abzug von 19 178 frs. für Amortisationen 611 018 frs. Zusammen mit dem Vortrag von 1920 stehen 732 443 frs. zur Verfügung. Dieselben wurden wie folgt verteilt: statutengemäße Reserve 61 102 frs., Aktionäre 330 000 frs., Tantième und Steuern 155 990 frs., neuer Vortrag 185 351 frs.

Die Dividende ist also dieselbe wie im Vorjahr, 10 % oder 500 frs. auf die Aktie von 5000 frs. (4593)

Société des Mines et Produits Chimiques. Die Gesellschaft erhöht ihr Kapital von 4 auf 6 Millionen frs. durch Emission von 20 000 Aktien von 100 frs. zu pari. Diese Kapitalvermehrung stellt den ersten Abschnitt der von der Generalversammlung genehmigten Vermehrung um 4 Mill. frs. dar. (4589)

Société des Parfums de l'île de France. Unter diesem Namen wurde eine Gesellschaft für die Fabrikation und den Verkauf von Parfümen gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist in Paris, das Kapital beträgt 150 000 frs. in Aktien von 100 frs. (4597)

Schweiz. Anilinfarben-Industrie. Als chemische Großindustrie hat heute keine andere Fabrikation mehr Bedeutung als die Industrie der Teerfarben, die Anilinfarbenindustrie. Diese nimmt insofern eine eigenartige Stellung ein, als sie nur an einem einzigen Punkt der Schweiz, in Basel, konzentriert ist, wozu allerdings noch das verwandte Werk der Indigofabrikation in Monthey (Wallis) kommt. Die fürchterliche Krise, welche diese Exportindustrie par excellence seit zwei Jahren durchmachte und heute noch unvermindert durchmacht, sucht in der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte ihresgleichen. Von 200 Millionen Franken Exportwert anno 1920 sank im Jahre 1921 die Ausfuhrsumme auf 50 Millionen, d. h. 25 % des früheren Wertes! Weder die Stickerei noch die Uhrenindustrie haben einen solch unerhörten Zusammenbruch des Exportgeschäftes aufzuweisen.

Die Krise rührt hier hauptsächlich daher, daß die bisherigen Hauptabsatzgebiete, Frankreich und England, die deutsche Farbenindustrie zur Abgabe von sogenannten „Reparationsfarben“ zwingen, die, wie die Reparationskohle, an Stelle von Bargeld tritt. Dadurch ist der Schweiz der größte Teil des bisherigen Absatzgebietes verloren gegangen; aus dem nämlichen Grund ist die Krisis hier eine unabsehbare und man weiß zur Stunde noch nicht, ob die schweizerische Anilinfarbenindustrie durch diese Verhältnisse nicht dem endgültigen Ruin verfällt; denn eine langjährige Krisis von dieser Schärfe hält auch die bestfundierte Industrie nicht aus.

Die Exportverhältnisse der beiden wichtigsten Farbstoffexportartikel, Anilinfarben und Indigo, beleuchtet nachstehende Tabelle, wobei es charakteristisch ist, daß der Exportwert bei Anilinfarben einen neuen Tiefenrekord aufweist, während Indigo eine bedeutende Erhöhung der Einfuhr zu verzeichnen hat.

	Export I. Halbjahr 1921		Export I. Halbjahr 1922	
	Gewicht	Wert	Gewicht	Wert
	q	Fr.	q	Fr.
1. Anilinfarben	17 948	29 379 000	19 458	28 700 000
2. Indigo	493	1 285 000	13 500	5 650 000
Total	18 441	30 664 000	32 958	34 350 000

Die katastrophale Lage dieser Industrie geht daraus hervor, daß der Exportmittelpreis von Anilinfarben vom Maximalstand anno 1920 (2300 Fr. pro 100 kg) auf 1475 Fr. gesunken ist. Der durchschnittliche Preis des Indigo reduzierte sich von 800 Fr. auf 419 Fr. Die Ausfuhrsteigerung bei Indigo ist erkaufte durch Preisofferten, bei denen der direkte Geldverlust ohne weiteres gegeben ist.

Die hauptsächlichsten Absatzgebiete sind heute — für die Trümmer des früheren Exportes! — das Britische Reich, Frankreich mit Kolonien, die Vereinigten Staaten und Ostasien (China, Japan); sie empfangen, in der eben genannten Reihenfolge, 27, 25, 23 und 22 % unserer Gesamtausfuhr, somit nicht weniger als 97 % des Totalexportes. Ein Lichtblick in der sonst trostlosen Lage ist der steigende Export nach den Vereinigten Staaten. (Schweizer Industrie-Ztg., Nr. 41.) Gr. (4860)

Belgien. Stilllegung einer chemischen Fabrik. Nach Anordnung des Antwerpener Provinzialrats hat die „Société chimique de l'Escaut“ bei Hemixem auf Grund der von ihr verursachten Schädigung der umliegenden Anlagen und Stadtviertel die Erzeugung von Natriumsulfat und Nebenprodukten unverzüglich einzustellen. (4916)

Aus der Kunstseiden-Industrie. „La Journée Industrielle“ schreibt: Die belgische Kunstseiden-Industrie, welche schon vor dem Kriege den vierten Teil der Weltproduktion lieferte, zeigt seit einiger Zeit bedeutende Fortschritte. Die größte der vier belgischen Fabriken erklärte kürzlich, daß die Nachfrage die Produktion übersteige.

Vor dem Kriege belief sich die Produktion im Durchschnitt auf 2700 000 kg. Von den vier belgischen Fabriken, die den Krieg überstanden haben, war eine imstande, ihre Produktion im Juli 1919 wieder aufzunehmen, die anderen folgten kurz darauf, so daß die belgische Kunstseidenindustrie am Schluß des Jahres 1920 etwa 70 % ihrer Produktion der Vorkriegszeit erreicht hatte.

Im Jahre 1914 wurden nur 5 % der produzierten Kunstseide im Lande selbst verbraucht. Der übrige Teil wurde nach Deutschland exportiert, von wo viele Rohmaterialien und chemische Produkte kamen.

In der letzten Zeit jedoch wurden große Mengen Kunstseide nach den Vereinigten Staaten und der Schweiz ausgeführt; von 150 000 kg Gesamtausfuhr gelangten allein 110 000 kg über die Schweizer Grenze.

Die nachstehenden Ziffern geben einen Ueberblick über die Ein- und Ausfuhr des Produktes während eines Zeitraumes von mehr als zwei Jahren (1920/22, 1. Quartal):

Einfuhr aus (in Kilogramm):

	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . . .	293	1 127	161
Frankreich . . .	2 882	1 419	354
England . . .	1 441	1 133	253
Schweiz . . .	1 357	104	153
Andere Länder . .	47	—	1
Zusammen	6 020	3 783	922

Ausfuhr nach (in Kilogramm):

	1920	1921	1922 (1. Quartal)
Deutschland . . .	9 028	1 307	—
Spanien . . .	1 054	600	—
Frankreich . . .	—	1 874	3 517
England . . .	7 856	29 451	6 032
Schweiz . . .	5 278	111 463	92
Andere Länder . .	4 696	8 002	339
Zusammen	27 912	152 697	9 980

(4880)

Tschechoslowakei. Herabsetzung der Kunstdüngerpreise.

Kürzlich fand, wie das „Prag. Tagblatt“ mitteilt, im Ackerbauministerium eine Sitzung unter Hinzuziehung von Interessenten statt, um über eine Herabsetzung der Kunstdüngerpreise zu beraten. Der Vorsitzende, Sektionsrat Mrkvan, verwies auf die Notwendigkeit, die Kunstdüngerpreise den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Er erläuterte die Gründe des Rückganges in der Kunstdüngerverwendung und bezeichnete den Weg, um wenigstens eine teilweise Besserung herbeizuführen. In erster Reihe ist eine zollfreie Einfuhr aller Kunstdüngergattungen erforderlich und weiter müssen die Preise dem Weltmarkt angepaßt werden. In der Debatte wurde eine grundsätzliche Einigung in den Ansichten über die Lösung der gegenwärtigen ungünstigen Verhältnisse erzielt. Die Vertreter der Kunstdüngerindustrie erklärten, daß sie stets bemüht waren, der

Landwirtschaft den Dünger möglichst billig zu liefern, daß sie jedoch durch Schwierigkeiten in der Beschaffung einiger Hilfsstoffe gehemmt waren, ferner durch die hohen Steuern und Gebühren, durch die reduzierte Beschäftigung und die bestehende Kohlenwirtschaft. Direktor Doktor Matys erklärte, daß der Industrie die gänzliche Einstellung der Erzeugung drohe und beschwerte sich, daß an den entscheidenden Stellen nicht immer das Verständnis für die Bedürfnisse der Industrie bestände. Die Industrievertreter sagten zu, detaillierte Informationen über die Schwierigkeiten beizubringen, mit denen die Kunstdüngererzeugung zu kämpfen hat, damit das Ackerbauministerium zusammen mit den anderen Ministerien einschreiten könne. Die Vertreter der Kalkstickstoffindustrie erklärten ihre Bereitwilligkeit, den Verkaufspreis dieses Kunstdüngers bis auf 10 Kr. per 1 Kilogramm Stickstoff herabzusetzen. Ebenso gaben die Erzeuger von Ammoniumsulfat bekannt, daß sie sich nach dem Weltmarkt richten würden, was gleichfalls eine bedeutende Herabsetzung des Preises bedeutet. In gleichem Sinne sprachen sich die Vertreter der Superphosphatindustrie aus. (4831)

Herabsetzung der Preise für gewerblichen Spiritus. Mit Gültigkeit vom 1. November 1922 wird der Verkaufspreis von steuerfreiem rektifiziertem Spiritus für gewerbliche Zwecke (zur besonderen Denaturierung im Betriebe des Abnehmers) auf 450,— Kr. für 1 Hektoliter Alkohol (100 hl) bei Lieferung von mehr als 460 hl in einem Gebinde herabgesetzt werden. Bei geringeren Lieferungen erhöht sich dieser Preis. Industrielle Betriebe, sowie Gewerbetreibende, die die Zuweisung von abgabefreiem Spiritus zur besonderen Denaturierung in ihrem Betriebe beanspruchen, haben sich eine Bewilligung für den steuerfreien Spiritusbezug in der Champagne 1922/23 von der zuständigen Finanzbezirksdirektion zu beschaffen. (4832)

30 prozentige Lohnermäßigung in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie. Bei den am 18. Oktober stattgefundenen Verhandlungen in Witkowitz wurde ein Uebereinkommen geschlossen, wonach die Arbeiterschaft sich mit einer 30 prozentigen Herabsetzung der Löhne in der nordmährischen Metall- und chemischen Industrie vom 18. Oktober an einverstanden erklärt. Die Betriebsausschüsse werden die strikte Einhaltung der vereinbarten Bedingungen überwachen. (4868)

Gründung einer chemischen Fabrik A. & G. Der Preßburger Dynamitfabrik A. & G. Nobel wurde das Recht entzogen, Sprengstoffe zu erzeugen. Die Gesellschaft beabsichtigt nun, behufs Ausnützung ihrer Anlagen sich der Erzeugung von Chemikalien zuzuwenden. Sie wird zu diesem Zwecke unter Mitwirkung der Mährischen Agrarbank und der Szereder Kunstdüngerfabrik A. & G. eine Chemische Fabrik A. & G. in Preßburg mit einem Anfangskapital von 1 Million Kr. errichten. (Ust. Ozn.) (4825)

Polen. Die chemische Industrie Polens richtet bei weitestgehender Unterstützung durch die polnische Regierung ihr Hauptaugenmerk auf die Herstellung von Rohstoffen und Halberzeugnissen, die das Land von der deutschen Industrie unabhängig machen kann. Nach Mitteilung der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung“ vom 13. Oktober wird sie in erster Linie durch die A. & G. für chemische Industrie und Anilinfarben in Zgierz repräsentiert, deren Werke im Kriege vollständig vernichtet, in den letzten zwei Jahren aber mit staatlicher Beihilfe in bedeutend größerem Umfange wieder aufgebaut wurden. Das Kapital soll jetzt von 150 Millionen auf 600 Millionen erhöht werden. In der letzten Bilanz wird der Gewinn mit 88 511 150 Mk. angegeben. Die Gesellschaft stellt hauptsächlich anorganische Säuren, rauchlose Schwefelsäure, Anilinfarben, Sprengstoffe und einige Medikamente, wie z. B. Neosaluthan, her. (4839)

Unzulängliche Farbenproduktion. Unter dem Mangel an chemischen Fabriken in Polen hat bekanntlich vor allem die dortige Textilindustrie zu leiden, die ihren Bedarf an Farben im Inlande nicht zu decken vermag. „Przeglad Wiczyorny“ weist darauf hin, daß die polnische Farbenherzeugung durchaus noch nicht auf der Höhe der deutschen Werke stehe, von denen zwei in Polen Filialen besitzen. England sei in ähnlicher Lage und habe bereits verschiedene Zweige der Webereiindustrie aufgeben müssen wegen des Mangels an gewissen Farben, für welche von den deutschen Werken angeblich so hohe Preise gefordert wurden, daß die Produktion nicht mehr lohne. Die Engländer suchten aber ihre Erzeugung von Farben und Chemikalien zu heben, und so habe die bekannte Fabrik Solvay Days & Comp., die auch in Krakau und Warschau Filialen besitzt, ihre Produktion

schon verdreifacht. Diese Firma, die über große Mittel verfüge, stelle in Polen aber nur kaustische Soda und ähnliche Erzeugnisse her. Man müsse deshalb von ihr verlangen, daß sie auf dem Gebiete der Farbenerzeugung gewisse Opfer bringe. Uebrigens habe man auch noch nichts über Fortschritte der Anilinfarberzeugung aus Petroleumabfällen der durch die Vereinigte Bank finanzierten Werke in Galizien gehört. (4874)

Bedarf an künstlichen Düngemitteln. Um der polnischen Landwirtschaft die genügenden Mengen künstlichen Düngers zu sichern, hat das Landwirtschaftsministerium den Beschluß des Zolltarifkomitees auf Erhöhung des Zollmultiplikators für eingeführte Superphosphate aufgehoben und außerdem ein Ausfuhrverbot für Kalisalze erlassen.

Der bekanntlich verhältnismäßig niedrige Produktionsstand der polnischen Landwirtschaft ist nicht zum wenigsten auf den großen Mangel an künstlichen Düngemitteln zurückzuführen, der sich durch den großen Valutaunterschied gegenüber den Düngemittel exportierenden Ländern natürlich noch fühlbarer bemerkbar macht. Aus diesem Grunde war Polen auch soviel daran gelegen, die während des Krieges entstandenen und bis in die letzten Jahre weiter ausgebauten Oberschlesischen Stickstoffwerke in Chorzow in die Hand zu bekommen. Darüber hinaus bemüht man sich, die Erzeugung der Kalisalzgruben in Kalusz und Stewnik zu erhöhen. Während im verflossenen Jahr in Polen insgesamt nur 14816 t Kalisalze und 9316 t Kainit produziert wurden, ergab das erste Halbjahr 1922 bereits 20 186, bzw. 6466 t. Durch weitere technische Verbesserungen soll die Förderung der Kaluszer Gruben im nächsten Jahre auf 100 000 t gesteigert werden. (4872)

Schwefelgruben. Schwefel kommt, nach einem Bericht der „Danziger Ztg.“, in Polen im Dorfe Posadza im Kreise Miechow, 20 km von Krakau, in Czarkowa im Kreise Pinczow, im Dorfe Sworzonic bei Krakau, in Piotrkowice, Koniusza und Truskawiec, sowie in verschiedenen anderen Gegenden Polens vor. Die Schwefelgrube in Posadza wurde von den Oesterreichern im Jahre 1915 errichtet. Später wurde sie von den polnischen Behörden bis zum 1. Juli 1921 ausgebeutet. Der Betrieb mußte infolge der Erschöpfung des zum Abbau vorbereiteten Lagers eingestellt werden. Der hier gegrabene Mergel wies einen Gehalt von 5–6 % Schwefel auf. Die angeordnete Bohrung nach neuen Schwefellagern führte zur Aufindung solcher in einer Tiefe von 20 Metern. Man nimmt an, daß hier 50 000 t Schwefel gewonnen werden können. Da der Betrieb jedoch größere Investitionen erfordert, die die polnische Regierung nicht an die Sache wenden will, sind die Posadzaer Schwefelgruben zu verpachten. Es heißt sogar, daß die Regierung auch einem Kaufangebot nicht abgeneigt wäre. Die Schwefelgrube in Sworzonic wurde von der österreichischen Regierung von 1850–1884 ausgebeutet. Der Betrieb wurde dann eingestellt, weil der sizilische Schwefel sich billiger stellte. Auch die Grube in Czarkowa beim Zusammenfluß der Nida mit der Weichsel ist nicht in Betrieb. — Gr. (4608)

Neue Gas- und Teerpreise in Lodz. Laut Mitteilung des „Osten“ (3. Jahrg., Nr. 52) wurden in der letzten Sitzung des Magistrats die neuen Gas-, Koks-, Teer- und Ammoniakpreise wie folgt festgesetzt: Gas im Privatverbrauch 4200 Mk., für Motoren 3600 Mk. das Kubikmeter, Koks 2200 Mk. und Ammoniak 400 Mk. das Hektoliter. (4655)

Italien. Mineralproduktion im Jahr 1921. Nach einer Statistik der Generalinspektion der Bergwerke wurden in den Jahren 1920 und 1921 folgende Mengen nachstehender Mineralien gefördert:

	Metrische Tonnen	
	1921 (geschätzte Produktion)	1920 (wirkliche Produktion)
Pyrite	448 600	321 589
Schwefel	313 400	296 099
Alaunstein	1 170	3 445
Bauxit	49 100	13 139
Magnesiumsulfat	350	1 200
Borsäure	2 490	1 719
Mineralfarben	10 900	11 838

(4622)

Spanien. Die chemische Industrie. Den „Weltwirtschaftl. Nachrichten“ entnehmen wir folgendes: Von einer chemischen Großindustrie kann, abgesehen von der sehr bedeutenden Produktion von Superphosphaten, noch nicht gesprochen werden. Fortschritte hat der Krieg hauptsächlich in den Werken gezeigt, welche sich mit der Lieferung von Kriegsmaterial für Frankreich beschäftigten; namentlich wurden die Schwefel- und Salpetersäure-Industrie erweitert.

Weinsteinsäure und gereinigter Weinstein werden in großen Mengen in Barcelona produziert. Die Herstellung an Citronensäure ist trotz des Reichtums des Landes an Citronen gering. In zahlreichen Holzdestillieranlagen wird Essigsäure gewonnen, jedoch ist der Ausbreitung dieser Industrie durch den Mangel an geeignetem Holz eine Grenze gezogen. Dagegen werden größere Mengen von Benzol, Anilinöl, Schwefel- und anderen Farben geliefert. Während des Krieges sind Versuche zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft gemacht worden; es waren drei Fabriken hierfür im Bau. Ueber ihre Eröffnung oder ihre Erfolge ist bisher jedoch in der Presse nichts bekannt geworden. Wenn auch die chemische Industrie Spaniens bei einigen Produkten Fortschritte gemacht hat, so genügt diese doch bei weitem noch nicht, um den Bedarf des Landes zu decken. Für Düngemittel, die noch in großer Menge eingeführt werden, wäre dieses Ziel noch am ehesten zu erreichen durch Entwicklung der umfangreichen eigenen Lager an Phosphat und Kali. (4585)

Rumänien. Lage der chemischen Industrie. Bevor Siebenbürgen und das Banat an Rumänien kamen, gab es in diesem Staate so gut wie keine chemische Industrie, abgesehen von den Seifenfabriken und Petroleumraffinerien. Jetzt zählt man in Groß-Rumänien neben 66 Petroleumraffinerien und 50 Seifen- und Kerzenfabriken 71 chemische Fabriksbetriebe, und zwar 6 Schwefelsäure-, 4 Soda-, 6 pharmazeutische, 16 Leim-, Fettwaren-, 1 Oxygen-, 5 Kohlensäure-, 13 Eis- und endlich 11 Holz- bzw. Kohledestillations-Fabriken. Die größten chemischen Fabriken sind die durch Erdgas betriebenen Nitrogenwerke in Discoszentmarten und die Solvaywerke in Thorenburg, die Aetznatron und Chlor erzeugen. Die großen Schwefelsäurefabriken befinden sich in verschiedenen siebenbürgischen Städten. Insgesamt beschäftigt die chemische Industrie 8740 Arbeiter und Angestellte. Die Produktion des Jahres 1921 belief sich auf 1217 Millionen Lei. (4526)

Paraffinfreies Erdpech. Wie die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ vom 13. Oktober berichtet, ist man in Moreni auf eine Erdölquelle gestoßen, die in gewaltigen Eruptionen solche Mengen Erdpech ausstößt, daß stündlich 90 bis 100 Waggons gefüllt werden können. Diese Bohrung ist bis in eine Tiefe von 950 m vorgedrungen und hat die gewöhnliche Schicht des paraffinhaltigen Erdpechs durchbrochen, unter der sich eine mächtige Schicht von paraffinfreiem Erdpech befinden muß. (4840)

Manganlager. In Rumänien sind bis jetzt, wie die „Berichte aus den neuen Staaten“ aus Klausenburg melden, drei größere Manganlager bekannt, und zwar bei Manyhaza, bei Moneasa und Pernesalva in Siebenbürgen und bei Jacobeni in der Bukowina. Die Lager Siebenbürgens liefern Mangan bester Qualität, während das in der Bukowina gewonnene Mangan für industrielle Zwecke nicht verwendbar ist. Die einzelnen Lager bergen mehrere Millionen Tonnen Mangan. Die Ausbeute, die zum größeren Teil aus dem Szilagyier Komitat stammt, ist für den inländischen Bedarf ausreichend. Falls die Bergwerke eine durchgehende Verbesserung des Gewinnungs- und Auffrischungsverfahrens durchführen würden, könnte der Manganbergbau zu einer der wichtigsten Ausfuhrindustrien werden, doch müßte auch der Abtransport durch Verbesserung des Verkehrswesens erleichtert werden. (4812)

Ver. St. von Amerika. Projektierter Bau von Stickstoffwerken in Ontario. Von der „Electrochemical Co. of Canada“ sind erfolgreiche Versuche über ein neues Verfahren zur Bindung des atmosphärischen Stickstoffs ausgeführt worden. Es wird daher beabsichtigt, die Fabrikation von Salpetersäure in technischem Maßstab an den Niagarafällen (Ontario) aufzunehmen.

Die Gesellschaft wird mit der Erzeugung von Calciumnitratdünger beginnen, sobald es die Umstände gestatten. Fabrikgebäude sind in Queenston, direkt über der Kraftstation des Chippawakanals, erworben worden, und es soll die Einrichtung der ersten Anlage sofort in Angriff genommen werden.

Die Gesellschaft ist im Besitz der Island-Patente für einen rotierenden Lichtbogenofen zur Bindung von atmosphärischem Stickstoff. Der Erfinder hat beinahe zwanzig Jahre an dem Problem gearbeitet und hofft zuversichtlich, daß sein Verfahren einen technischen Erfolg haben wird. Ein wesentlicher Bestandteil ist ein besonderes Absorptionsverfahren, die allgemeinen Grundlagen sind denen des in Norwegen angewendeten Verfahrens ähnlich.

Vorläufig soll die Anlage nur für den kanadischen Bedarf an den erwähnten Produkten eingerichtet werden. Das Inter-

esse der Regierung an dem Unternehmen liegt in der Bedeutung einer selbständigen Düngemittelindustrie und der damit gegebenen Möglichkeit, Nitrate für die Fabrikation von Explosivstoffen zur Verfügung zu haben. Die Kosten für die erste Anlage werden 36 000 \$ betragen, mit Ausschluß der Gebäude, welche von der „Provincial Hydro-Electric-Commission“ gepachtet werden. Der Betrieb wird mit 3000 Kw aufgenommen werden, welche die Erzeugung von 3174 t Salpetersäure von 63 % im Jahr gestatten. (4600)

Südafrikanische Union. Große Düngemittelfabrik. Die Fertigstellung der großen Düngemittelfabrik in Somerset West in der Kapprovins ist ein bedeutender Fortschritt in der landwirtschaftlichen Entwicklung Südafrikas. Diese neue Fabrikanlage der Cape Explosives Works hat eine jährliche Produktionsfähigkeit von 100 000 t Düngemitteln, was sogar den jetzigen Eigenbedarf der Union übertrifft. Die Tatsache, daß diese Fabrik während einer Zeit der Depression entstanden ist und daß ihre Leistungsfähigkeit den gegenwärtigen Verbrauch übersteigt, deutet auf ein großes Vertrauen wegen der Zukunft dieser Industrie hin. Daß die Möglichkeit der Erweiterung besteht, geht daraus hervor, daß, wenn die jetzige Anbaufläche so rationell gedüngt würde, wie der Boden in Europa, der jährliche Verbrauch in der Union sich über 1 000 000 t stellen würde statt, wie jetzt, etwas unter 100 000 t.

Obwohl für viele Getreidesorten und Bodenarten Kalk, Stickstoff und Kali gebraucht werden, ist doch das am meisten gebrauchte Düngemittel Phosphoroxyd, welches jetzt in der Union hergestellt wird. Das bedeutendste Fertigfabrikat ist Superphosphat. Die Produktionsfähigkeit der neuen Fabrik in Somerset West mit einem Drei-Schichten-Arbeitstag ist ungefähr 180 000 t jährlich, so daß dieses das größte Werk der Welt ist. Es gibt nur noch eine andere Fabrik in Südafrika, in der dieses Produkt hergestellt wird; nämlich die Fabrik von Kynoch (Ltd.) in Umbogintwini in Natal in der Nähe von Durban, die aber bedeutend kleiner ist und eine jährliche Leistungsfähigkeit von ungefähr 36 000 t Superphosphat besitzt. Diese Fabrik, die ein Teil des Noble Syndikats ist, wird umgestellt, um nur Düngemittel, Chemikalien, Säuren und Ähnliches herzustellen. Sprengstoffe werden nicht mehr erzeugt.

Andere Produkte dieser neuen Fabrik sind Knochenmehl, Thomasschlacke, Guano, schwefelsaures Kali, salpetersaures Natron und schwefelsaurer Ammoniak, die einzeln oder in der Form von besonders hergestellten Mischungen gekauft werden können. (The Chemical Trade Journal.) (4739)

Rotes Meer-Gebiet. Einfuhr von Farbstoffen. Vor dem Krieg wurden über 800 000 lb. Farbstoffe im Werte von 38 000 £ jährlich über Aden in das Gebiet des Roten Meeres eingeführt. Die Farbstoffe waren hauptsächlich Lack-Scharlach, pflanzlicher Indigo und Safran aus Indien, während Deutschland alles Anilinrot und synthetischen Indigo lieferte. Nach dem Krieg nahm die Einfuhr 1919/20 auf 162 671 lb. ab, hob sich aber 1921/22 wieder auf 528 503 lb. Die Einfuhr verteilte sich auf die verschiedenen Länder wie folgt: Anilinrot: Bombay 198 lb., England 1296 lb., Oesterreich 3248 lb.; Lack-Scharlach: Indien 473 872 lb.; pflanzlicher Indigo: Indien 25 984 lb.; künstlicher Indigo: Oesterreich 10 524 lb., Belgien 3248 lb.; Safran: Indien 133 lb. Auch Deutschland soll, wie berichtet wird, auf diesem Markt wieder Fuß fassen. (4730)

Tunis. Ausbeutung der Bromlager. Vor dem Krieg verbrauchte Frankreich jährlich 100 t Brom bei einer Welterzeugung von ungefähr 1700 t. Dieses Brom kam ausschließlich aus Deutschland. Die Kriegsbedürfnisse ließen im Jahre 1916 einen Tagesverbrauch von 2 t voraussehen. Damals lenkte Tunesien die Aufmerksamkeit auf sich, wo die Sebka-el-Malh, eine Bodensenkung im Umfang von 15 000 ha am Meeresufer an der Grenze von Tripolitanien, als eines der mächtigsten Bromlager der Erde erscheint. Sechs Apparate mit flüssigem Chlor ergaben bei beständigem Gang von 1916 bis 1918 eine Ausbeute von 1050 t Brom. Die Sebka liefert in unbegrenzter Menge eine Mutterlauge, die 2,6 kg Brom je cbm enthält. Um ferner aus Meerwasser 1 kg Brom zu gewinnen, muß eine Saline das cbm auf $\frac{1}{10}$ seines Volumens konzentrieren, was 10 qm Oberflächenverdunstung erfordert. Das Klima Südtunisiens gestattet, das Wasser der Sebka einer hohen Konzentration zu unterziehen. Das Wasser kann eine Gewinnung von 6,79 kg Brom je cbm erreichen. Diese Konzentration ruft einen reichlichen Niederschlag von Kalisalzen hervor, deren Nebenprodukt das Brom ist. Infolge der billigen eingeborenen Arbeitskraft kann das tunesische Brom, wie man versichert, mindestens auf dem franzö-

sischen Markt unter vorteilhaften Bedingungen in den Wettbewerb treten mit den gleichartigen Erzeugnissen Deutschlands oder Amerikas. (Deutsche Bergwerks-Ztg.) (4925)

Phosphatausfuhr 1921 und 1913. Nach dem U. S. Commercial Report betrug die Ausfuhr von natürlichen Phosphaten im Jahre 1921 1 455 239 metr. t gegen 1 984 000 t im Jahre 1913. Von der Ausfuhr des Jahres 1921 gingen 576 277 t nach Frankreich, 522 012 t nach Italien, 84 377 t nach England und 72 565 t nach Belgien. (4719)

Britisch-Indien. Einfuhr im Juni-Quartal. Die gesamte Wareneinfuhr nach Indien in den ersten drei Monaten des statistischen Jahres zeigt eine Abnahme von 66 crores of rupees im entsprechenden Zeitraum im Vorjahr auf 533 cr. of rupees; die deutsche Einfuhr hob sich von 1,9 auf 5,7 %. — Die Einfuhr von Kohlenteerfarbstoffen fiel von 99 auf 62 lakhs. Die britische Einfuhr fiel von 39 auf 7 lakhs, die amerikanische von 18 auf 2 lakhs, die schweizerische von 2 auf $\frac{1}{4}$ lakh; die deutsche Einfuhr stieg von 34 auf 49 lakhs. (4517)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Erhöhung der Benzolpreise.

Der Benzolverband G. m. b. H., Bochum, hat mit Wirkung vom 23. Oktober ab die Kleinverkaufspreise wie folgt festgesetzt:

Tetralitbenzol	240,50 Mk. (bisher 194,50 Mk.)
Gereinigtes Lösungsbenzol II	204,— „ („ 167,50 „)
Ungereinigtes Schwerbenzol .	133,— „ („ 107,50 „)

für 1 kg ab Hauptverkaufsstelle. (4915)

Neue Carbid-Preise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 19. Oktober 1922 erneut erhöht.

Es kostet heute:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m	12 850,— Mk.
mittelkörnige Ware, Körnung 25/35 m/m . . .	13 150,— „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m .	13 550,— „

für 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (4904)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat mit Geltung vom 11. Oktober d. J. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage	Mk. 192,— 159,— 115,— 93,— je Quadratmeter.
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage	Mk. 247,— 214,— 192,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (4811)

Der russische Chemikalienmarkt.

Die Gesamtvertretung der chemischen Industrie Sowjetrußlands, die alle Trusts und andere Unternehmungen der Industrie der chemischen Grundstoffe vereinigt, gibt nach einem Bericht der „Osteurop. Wirtsch.-Ztg.“ folgende Preise mit Wirkung vom 25. September ab bekannt. Die Preise gelten in Rubeln des Musters vom Jahre 1922 für 1 Pud franko Lager: Vitriolöl — 500; Schwefelsäure 52° — 300; Oleum 20 % — 535; Salzsäure 18 % — 550; Sulfat, ungemahlen, ohne Tara — 200; eine Flasche mit Korb und Stroh, das Stück — 350; Superphosphat 11 % je Pud und Prozent — 18; Tonerde 13 % — 500; Glaubersalz — 300; Kupfervitriol — 1200; Eisenvitriol, ohne Tara — 200; Bisulfat — 10; Chlorkalk 46° — 700; Chromcalcium 65 % — 250; Schwefelnatrium 62 % — 1500; Chlorkalk 35 % — 1500; Aluminium-Alaun — 900; Chromnatrium-Alaun — 700; Chromkalium-Alaun — 1800; Mumie — 675; Eisenmennige — 675; calcinierte Soda, gereingt — 600; calcinierte Soda, ungereingt, grau — 500; kaustische Soda 72 % — 1300; Natriumbisulfat — 3350; doppelkohlen-saures Natron — 1500; Chlormagnesium — 1200; Bertholletsalz medizinisches — 3000; Bertholletsalz, technisches — 2000; Stickstoffsäure 40 % — 00; Chlorbaryum — 2000; Salmiakgeist 25 % — 1500; schwefelsaurer Nickel — 3200; schwefelsaurer Zink — 650; metallisches Selen, das Kilo — 10 000; Salmiakgeist — 3000. (4918)

Berliner Börsennotierungen.

Aktion	25. 10.	18. 10.	Aktion	25. 10.	18. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	2600,—	2400,—	Höchst Farb.	2800,—	2300,—
Bad. Anilin	3775,—	3200,—	C. A. F. Kahlbaum	1625,—	1600,—
Byk-Guldenw.	1100,—	750,—	Köln-Rottweil	2130,—	1875,—
Chem. F. Buckau	5550,—	—	Leopoldsdahl	—	—
" Grieseheim	2425,—	2400,—	Linde's Elmasch.	2000,—	2350,—
" Grünau	1600,—	1500,—	Nitritfabrik	1600,—	1750,—
" v. Heyden	2500,—	1880,—	Oberschl. Koksw.	4600,—	4900,—
" Milch & Co.	1750,—	1700,—	Rasquin, Farb.	3200,—	3200,—
" Weiler	2300,—	1950,—	Rh. W. Sprengst.	1400,—	1360,—
" Gelsenk.	11000,—	9600,—	J. D. Riedel	2100,—	1850,—
" W. Albert	4600,—	3900,—	Rütgerswerke	2300,—	1875,—
" Concordia	4499,—	4200,—	H. Scheidemandel	4500,—	3775,—
Dynamit Nobel	2000,—	1710,—	Schering, Chem.	3500,—	3100,—
Egestorff, Salzw.	3900,—	3600,—	Sprengst. Carb.	2200,—	—
Elberf. Farbentf.	2780,—	2450,—	Staßfurter Chem.	6500,—	5400,—
Fahlberg List	1120,—	905,—	Thür. Bleiweißf.	3100,—	2000,—
Th. Goldschmidt	3100,—	2900,—	Union Chem. Fabr.	1900,—	2300,—
Harb. Wiener G.	2825,—	2225,—	Ver. chem. Wk. Chl.	3200,—	2800,—
Harkort Bergw.	4475,—	3375,—	" Glanzstoff F.	6400,—	6200,—
Heine & Co.	—	1275,—			

Devisen	19. 10.	20. 10.	21. 10.	23. 10.	24. 10.	25. 10.
Holland	125000,—	138500,—	173000,—	160400,—	172500,—	175000,—
Schweden	85500,—	94500,—	118000,—	109000,—	117700,—	119500,—
Italien	13450,—	14900,—	18750,—	16750,—	18000,—	18000,—
England	14300,—	15800,—	19750,—	18250,—	19650,—	19900,—
New York	3200,—	3500,—	4430,—	4085,—	4420,—	4477,50
Frankreich	23700,—	26500,—	33000,—	29750,—	31250,—	31800,—
Schweiz	58500,—	64680,—	80600,—	74250,—	80750,—	82000,—
Spanien	49400,—	54500,—	69000,—	61750,—	67250,—	68300,—

Metalle (Preise für 100 kg in M.)	25. 10.	18. 10.
Elektrolytkupfer	143380	90612
Bleimadekupfer 99-99,3 %	120000-122000	77000-78000
Originalbleimadekupfer	51000-53000	30000-31000
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	88000-90000	51000-52000
Zink, ungeschmolzen	69800-72000	39000-40000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	172600	112300
do. in Walz- oder Drahtbarren	173200	112900
Bancalium	351000-353000	220000-221000
Straitzinn	351000-353000	220000-221000
Australzinn	351000-353000	220000-221000
Hüttenzinn, 99 %	346000-348000	217000-218000
Reinnickel	260000-265000	167500-170000
Antimon-Regulus	45000-49000	29000-30000
Silber in Barren (1 kg)	102000-103000	59000-59000

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* Theodor Teichgraber Aktiengesellschaft Berlin. Am 21. Oktober d. J. konnte die Firma auf ein 75jähriges Bestehen zurückblicken. Nachdem die Firma in der ersten Zeit ihres Bestehens sich ausschließlich auf dem Gebiete des Großhandels betätigt hatte, ging sie vor etwa 50 Jahren zur Fabrikation über; mit der Erzeugung galenischer Präparate in einem eigenen Laboratorium wurde der Anfang gemacht. Im Jahre 1904 trat der Sohn des Begründers, Ernst Teichgraber, aus Gesundheitsrücksichten aus der Firma aus; sie wurde von seinem Mitarbeiter Fritz Landé weitergeführt. Im Jahre 1914 fand die Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 1,2 Millionen Mark statt. Nachdem die im Beginn des Weltkrieges eingetretene Absatzstockung überwunden war, nahm die Gesellschaft schnell einen solchen Aufschwung, daß sich die Errichtung von Zweigniederlassungen in verschiedenen Teilen des Reiches als notwendig erwies. Die Ausdehnung der Produktion führte zur Errichtung eines Werkes in Oranienburg, das Ende 1920 in Betrieb genommen wurde. Das Aktienkapital der Gesellschaft wurde in den letzten Jahren wiederholt erhöht, zurzeit beträgt es 43 Millionen Mark. Den gegenwärtigen Vorstand bilden: Fritz Landé als Vorsitzender, Direktor Dr. Wilhelm Triepel und Axel Döhn als stellvertretender Direktor. An der Spitze des Aufsichtsrats steht der Direktor der Dresdner Bank, Wilhelm Kleemann. (4911)

* Vereinigte Ultramarinfabriken Aktiengesellschaft vormals Leverkus, Zeltner & Consorten, Köln. Dem Geschäftsbericht für das Jahr 1921/22 entnehmen wir folgendes: Die unsere Fabrikation im vorigen Geschäftsjahr so sehr behindernde Knappheit an Kohlen und anderen Materialien hat sich in diesem Jahr nur sehr wenig gebessert, während die Belieferung mit Soda immer noch so unzureichend und unregelmäßig war, daß es sich nicht vermeiden ließ, Teile einzelner Betriebe für kurze Zeit stillzulegen. Wenn diese Schwierigkeiten in der Sodabeschaffung sich nicht wesentlich bessern, sehen wir den

kommenden Jahren mit Sorge entgegen. Trotz der Erschwerung unserer Geschäfte durch die schwankenden, sprunghaft steigenden Rohstoffpreise und beständigen Erhöhungen der Löhne und Gehälter, welche die Herstellungskosten und den Verkauf stark beeinflußt haben, beträgt der in diesem Geschäftsjahr erzielte Reingewinn 6 247 317,72 Mk. Mag dieser Gewinn zahlenmäßig höher als der des Vorjahres erscheinen, so ist dieser in Wirklichkeit doch nicht erreicht, wenn berücksichtigt wird, daß der Wert der Mark am Ende unseres Geschäftsjahres etwa der fünfte Teil desjenigen vom 30. Juni 1921 war. Unsere im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten neuen 4500 Stammaktien sind inzwischen an den Börsen von Berlin und Frankfurt a. M. zugelassen worden. Der Aufsichtsrat schlägt die Verteilung einer Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien und von 38 % auf die Stammaktien vor. (4844)

* Thüringer Bleiweißfabriken Aktien-Gesellschaft vorm. Anton Greiner Witwe und Max Bucholz & Co., Oberilm i. Th. Ueber das am 30. Juni d. J. abgelaufene 25. Geschäftsjahr der Gesellschaft berichtet der Vorstand: Sowohl unser Hauptprodukt, wie unsere Spezialartikel haben sich im verflossenen Geschäftsjahr lebhafter Nachfrage erfreut. Die fortschreitende Marktentwertung brachte eine weitere Steigerung aller Unkosten, der eine Erhöhung der Umsatzziffern gegenübersteht. Das Jahresergebnis kann befriedigend genannt werden; die Verwaltung schlägt auf das Stammkapital, das nunmehr 4,6 Mill. Mk. beträgt, eine Dividende von 32 % auf die Stammaktien, also in gleicher Höhe wie im letzten Geschäftsjahre, vor. Der zur Verfügung stehende Reingewinn beläuft sich nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen für Steuerlasten usw. auf 1 589 855 Mk. Aufträge sind für die nächste Zeit vorhanden, es kann angesichts der unsicheren Wirtschaftslage eine Voraussage über die weitere Entwicklung nicht gegeben werden. (4846)

Aus dem Handelsregister.

(16. Oktober bis 21. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Akadi Anna K. Dietger geb. Winkelmeier, Neu-Isenburg, jetzt: Chemische Fabrik Akadi Hugo Dietger und Peter Gackstätter junior, Neu-Isenburg.
Chemische Fabrik Dr. Erwin Blümner, Berlin-Plötzensee, jetzt Otto Kullack, chemische und Teerprodukte, Berlin-Plötzensee.
Chemische Fabrik Dr. Josef Mehl & Co., Hamburg, erloschen. (4902)

Versammlungskalender.

7. Nov.: Chemische Fabrik von Heyden A.-G., Radebeul, außerordentliche Hauptversammlung, vorm. 11 Uhr, im Sitzungssaale der Dresdner Bank, Dresden, Johannstraße 3.
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig A.-G., Oker a. H., außerordentliche Generalversammlung vorm. 10½ Uhr, im Verwaltungsgebäude.
9. „ Chemische Fabrik Krewel & Co. A.-G., Köln a. Rh., ordentliche Generalversammlung, vorm. 10 Uhr, in den Geschäftsräumen des Barmer Bank-Vereins, Hinsberg, Fischer & Comp., Köln, Unter-Sachsendamm.
Aktien-Gesellschaft Georg Egestorff's Salzwerte und Chemische Fabriken, Hannover, außerordentliche Generalversammlung, mittags 1 Uhr, Hannover, Kurze Str. 3. (4903)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Auslandsmarktpreise für Bleimennige sowie die Ausführmindestpreise für Erdfarben und Kulör haben sich mit Wirkung vom 15. Oktober d. J. geändert.

Die Ausführmindestpreise für Dachpappe, Buchdruckwalzenmasse, Sprengstoffe und nach Norwegen bestimmte Lithopone haben sich geändert.

Für Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation ist bei Ausfuhranträgen fortan Beibringung der Lieferwerksbescheinigung erforderlich.

Für Zündpillen sind vom 15. Oktober d. J. ab Ausführmindestpreise in Kraft getreten.

Die Ausführmindestpreise für Zinkweiß Rotsiegel und die Zuschläge für Erdfarben nach valutaschwachen Ländern wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4922)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	19. Okt. 1922	21. Okt. 1922	18. Okt. 1922	7. Okt. 1922	20. Okt. 1922	4. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Dänemark (Kopenhagen) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	2 d. Kr.	—	16 ¹ / ₂ —16 ³ / ₄ c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,44—0,55 G	chem. 71 lb 1,23 d. Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	88/92 % 200 Fr.	32—33 £	—	—	100 kg (12 \$)	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76/77% caustic blanc 110—122	76% 21,10—22,10 £	76/77% 28—30 G	—	120/130 (6600 K.)	sol. 70% 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure	—	lb. 1,9—2,1 s	kg 1,55—1,90 G	—	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pill. pur 205 Fr.	35,10—36 £	—	—	Metzger (11000 K.)	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	10 ¹ / ₂ —11 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 166 Fr.	cryst. 29—33 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	0,67 d. Kr.	crist. (10000 K.)	5 ¹ / ₄ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	cryst. 39/40° kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40° lb. 0 ¹ / ₂ —1 ³ / ₄ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium	30 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	tech. lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 52 fr.	35/37% 12 £	11—13,50 G	0,26 d. Kr.	110/115 (2800 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	—	—	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure	kg 12 Fr.	lb. 1,10—2 d	kg 2,90—3,40 G	5,20 d. Kr.	—	50—51 c.
Cremortartari	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60—1,80 G	2,15 d. Kr.	—	26—27 c.
Cyankalium	pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	98/99% 460 fr.	99/100% 67—68 £	99% kg 0,35—0,40 G	80% 1,35 d. Kr.	98% chem. (14000 K.)	98 ¹ / ₂ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% kg 4,40 Fr.	40% 74—76 £	—	—	—	40% 10 ¹ / ₂ —10 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	chem. 5—5,10 £	3—6 G	96% calc. 0,15 d. Kr.	crist. (1250 K.)	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x distilled kg 0,80—1,21 G	—	28° chem. 71 lb (29800 K.)	18—18 ¹ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	165—225 G	—	(62000 K.)	37—37 ¹ / ₂ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. 152 Fr.	refined 43—45 £	—	—	(9200 K.)	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Kaliumbichromat	crist. 400 Fr.	lb. 6 ¹ / ₄ d	kg 0,65—0,75 G	—	—	10—10 ¹ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	—	98/99 (8800 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	—	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	1,90 d. Kr.	50% (7500 K.)	44% 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3200 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	325 Fr.	lb. 5 ¹ / ₄ d	59—62 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 ³ / ₄ —8 d	61—75 G	—	—	17—17 ¹ / ₄ c.
Phosphorsäure	—	1,5 38—40 £	45° kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 ¹ / ₂ —8 c.
Pottasche	85/90% 150 Fr.	90% 31—33 £	—	96/98% 0,70 d. Kr.	96/98 100 kg (11,65 \$)	80/85% 6—6 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 ¹ / ₂ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	pulv. 0,62 d. Kr.	—	white gran. 6 ¹ / ₄ —7 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	—	36° techn. 3500 K.	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 20 Fr.	—	20,21° 3—5,75 G	0,13 d. Kr.	19/21 techn. 71 lb (1550 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	60/62 conc. caust. 140 Fr.	solid 60/62% 20,10—22,10 £	—	conc. 0,34 d. Kr.	60/62 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	60/62 100 lb. 1,4—1 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	0,33 d. Kr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98% 30—35 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	58% calc. 0,19 d. Kr.	98/99 Ammoniak (2700 K.)	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36/38 4—6,50 G	36/38% 0,09 d. Kr.	—	natr. sol. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	99,5% crist. kg. 8 Fr.	lb. 1,3—1,3 ¹ / ₂ s	kg 1,90—2 G	—	crist. (40000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 6. NOVEMBER 1922

Nr. 45

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 1. November 1922.

Die Reparationskommission ist in Berlin eingetroffen, um hier in Verhandlungen mit der Reichsregierung Grundlagen für ein Kompromiß zwischen dem englischen und französischen Standpunkt zu gewinnen. Daß einem solchen Kompromiß keine erheblichen Schwierigkeiten entgegenstehen werden, ist nach den aus französischen und englischen Quellen vorliegenden Nachrichten klar erkennbar. Die Reise der Reparationskommission nach Berlin ist bereits als eine Konzession von französischer Seite aufzufassen. Die Reichsregierung soll keine „Anweisungen“ erhalten, sondern sie soll in Verhandlungen mit der Reparationskommission aus freier Entschlußung die Finanzkontrolle zugestehen, die Frankreich unter allen Umständen verlangt, und für die in den letzten Wochen auch die englische konservative Presse eingetreten ist. Wir können also schon heute damit rechnen, daß uns diesmal eine wahrscheinlich recht weitgehende Finanzkontrolle nicht erspart bleiben wird, bei der unser Selbstbestimmungsrecht starke Einschränkungen erfahren dürfte.

Wer derartige Fragen frei von jeder parteipolitischen Einstellung und unbelastet von heute recht zeitgemäßen Prestigeregungen, rein vom nüchternen wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, wird sich auch mit der verschärften Finanzkontrolle, die das Recht der Entscheidungen über Ausgabeposten größeren Umfangs in die Hände der Alliierten legt, abfinden. Einmal ist unbestreitbar, daß die Reichsregierung durch ihre unbegreifliche Lässigkeit in der Behandlung der Reparationsfrage selbst der Finanzkontrolle die Wege geebnet hat, und außerdem sind Reformen in unserem Budget, die allgemein längst als unerläßlich erkannt waren, aus parteipolitischen Rücksichten unterblieben. In dieser Beziehung sei nur an die Finanzgebarung unserer Verkehrsunternehmungen erinnert. Gerade die wirtschaftlichen Kreise haben immer und immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine Bilanzierung der Etats der Reichsbahnen und der Post nicht mehr durch Tarifsteigerungen mit ihren verkehrseinschränkenden und preissteigernden Wirkungen zu erreichen ist, sondern nur durch wesentliche Herabsetzung der Ausgaben, die in erster Linie durch Entlassung entbehrlicher Arbeitskräfte herbeigeführt werden muß. In der Postverwaltung scheint man damit den Anfang gemacht zu haben, von der Reichsbahn, deren Tarife im Güterverkehr an der enormen Preissteigerung aller Waren einen nicht geringen Anteil haben, hat man von Personaleinschränkungen in größerem Umfang noch nichts gehört. Auf diesem Gebiet dürfte die Reparationskommission ziemlich weitgehende Pläne mit nach Berlin gebracht haben. Nach den neuesten Meldungen aus Paris glaubt Barthou imstande zu sein, unsere Reichsverkehrsunternehmungen in Ueberschußbetriebe umzugestalten. Er erblickt darin den ersten Schritt, die Einnahmen und Ausgaben des Reichs dauernd in Einklang zu bringen und damit die wichtigste Voraussetzung für eine Stabilisierung der Mark

zu erfüllen. Daß dabei jedenfalls drastische Mittel zur Anwendung kommen werden, ist als sicher anzunehmen; aber die Reichsregierung ist der Verantwortung dafür enthoben. Schon in mündlichen Aussprachen zwischen Lloyd George und deutschen namhaften Wirtschaftlern hat die Frage des überzähligen Personals in unseren Verkehrsunternehmungen wiederholt eine Rolle gespielt. Wir werden also auf diesem Gebiet jedenfalls mit durchgreifenden Maßnahmen zu rechnen haben.

Im übrigen ist auf Entscheidungen in Fragen, deren endgültige Lösung sehr in unserem Interesse liegt, nicht zu rechnen. Brauburys Vorschläge für die Gewährung eines Moratoriums von mehreren Jahren werden in Berlin nicht zur Sprache kommen. Die Franzosen wollen das gesamte Gebiet der Reparationen der Brüsseler Konferenz vorbehalten, weil auf ihr gleichzeitig der interalliierte Schuldenausgleich eine Regelung finden soll. Darin liegt für Deutschland eine gewisse Chance, da die letzte Frage ohne Mitwirkung der Amerikaner nicht zu lösen ist, deren Anwesenheit in Brüssel die französischen nationalistischen Kegungen im Zaume halten wird. Die gegenwärtige Tätigkeit der Reparationskommission ist also auf die Stabilisierung der Mark gerichtet. Dieser Frage dienen auch die Beratungen, die in diesen Tagen zwischen der Reichsregierung und namhaften deutschen und ausländischen Sachverständigen stattfinden. Man hätte wohl annehmen dürfen, daß unsere amtlichen Stellen für diese beiden Beratungen ein fertiges Programm vorbereitet hatten, um die Beschlußfassung zu erleichtern. Wenn aber Herr Barthou beim Empfang der Reparationskommission in Berlin erklärte, der Reichskanzler habe in seiner Ansprache eher Fragen aufgeworfen, als Lösungen gewiesen, so gewinnt man allerdings den Eindruck, daß ein deutsches Programm für die Bilanzierung des Reichsetats und für die Stabilisierung der Mark auch heute nicht vorhanden ist. Nach den eigenen Worten des Reichskanzlers wäre es bei den Verhandlungen „die Hauptsache, schnell zu praktischen Vorschlägen zu kommen“. Warum kann man den Vertretern der Alliierten keine fertigen Vorschläge unterbreiten? Die Frage der Markstabilisierung ist ja doch wirklich nicht neuesten Datums.

Es ist gewiß kein Zufall, daß in dem Augenblick, wo unter französischer Führung die Reparationskommission in Berlin die Stabilisierung der Mark in Angriff nimmt, es auch in Frankreich eine Valutafrage, und zwar eine recht ernste, gibt. Der Franc hat in neuester Zeit einen sehr beträchtlichen Wertverlust erlitten, der in den französischen Wirtschaftskreisen zu erheblichen Besorgnissen Anlaß bietet. Während man in Deutschland vielfach der Meinung begegnet, die französische Valutaverschlechterung wäre unmittelbar auf den neuesten Marksturz zurückzuführen, macht man in Frankreich englische Machenschaften dafür verantwortlich. Das britische Schatzamt soll sich für die erste Ratenzahlung von rückständigen Zinsen aus der amerikanischen Kriegsschuld in Höhe von 50 Millionen Dollar ganz überwiegend französischer Devisen bedient haben, um nicht die eigene Valuta zu gefährden. Wieweit

diese Behauptung zutreffend ist, läßt sich nicht beurteilen. Es ist verständlich, wenn man in Frankreich die zunehmende Diskreditierung der Francwährung im Auslande auf ein planmäßiges ausländisches Finanzmanöver zurückzuführen sucht, denn zu dem Eingeständnis, daß die eigene Finanzlage die wahre Ursache dieser Erscheinung ist, vermag sich der „Siegerstaat“ Frankreich nicht durchzuringen. Und doch unterliegt es keinem Zweifel, daß die überaus ungünstige Beurteilung, die die Finanzlage Frankreichs im Inneren und im Auslande erfährt, die eigentliche Ursache der zunehmenden Francenwertung ist. Denn mit dem unaufhaltsamen Zusammenbruch der deutschen Währung haben sich die Aussichten Frankreichs auf eine Sanierung seiner Finanzen außerordentlich verschlechtert. Hieraus mußte zwangsläufig die ungünstige Rückwirkung auf die Francvaluta eintreten, die jetzt in einem Dollarkurs von 14,50 an der Pariser Börse zum Ausdruck kommt. Es besteht mithin tatsächlich ein innerer, wenn auch indirekter Zusammenhang zwischen dem Zusammenbruch der Mark und der Entwertung des Franc. Aus diesem Grunde darf man wohl annehmen, daß es auch Herrn Barthou diesmal ernst ist mit der Stabilisierung der Mark, denn zu der Erkenntnis, daß durch Anwendung von Sanktionen eine Sanierung der französischen Finanzlage nicht zu erreichen ist, dürfte heute selbst Herr Poincaré gekommen sein.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Wirkungen der neuesten Dollarnotierung an den heimischen Börsen zwischen 4000 und 5000 ist keine einheitliche. Im Auslande begegnet man Urteilen, die ein Nachlassen der bisherigen scharfen deutschen Valutakonzurrenz feststellen. So führt der Geschäftsbericht einer Amsterdamer Großbank die neuesten Anzeichen einer Besserung der Wirtschaftslage darauf zurück, daß die deutschen Preise die Weltmarktpreise erreicht und teilweise sogar überschritten hätten, und daß der in Deutschland herrschende Kapitalmangel es der Großindustrie vielfach nicht möglich machte, größere Auslandsaufträge mit festen Lieferterminen zu übernehmen. Tatsächlich mehren sich in Deutschland trotz aller Valutaverschlechterung die Anzeichen einer Absatzkrise von Tag zu Tag. Man kann zwar noch nicht von einem allgemeinen Rückgang in der Ausfuhr reden, im Gegenteil, es gibt zurzeit noch Industriezweige, die bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt sind. Indessen hört man auch in der eigentlichen Exportindustrie Klagen über einen fühlbaren Rückgang neuer Auslandsaufträge. Die enormen Preiserhöhungen, die im Oktober unzweifelhaft alles bisher Dagewesene überschritten haben, können ja auch unmöglich ohne Einfluß auf den Warenabsatz im Inland und Ausland bleiben. Der neueste Bericht des Reichsarbeitsministeriums sagt: eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot für breite Volkskreise kündigt sich drohend an.

Aus diesem Grunde ist eine richtige Lösung der Markstabilisierungsfrage für die weitere Zukunft unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Nicht die Finanzkontrolle ist die Frage, von der unsere wirtschaftliche Zukunft abhängt, sondern die Markstabilisierung in einer den Interessen unserer Ausfuhrindustrie, auf der heute zum guten Teil unsere Existenz beruht, gerecht werdenden Weise. Sie kann ohne weitgehende Mitarbeit der Industrie nicht gelöst werden. Ihr Urteil ist auch nicht durch die Gutachten der bedeutendsten internationalen Volkswirte zu ersetzen. Hoffentlich wird sich das Reichskabinett der außerordentlichen Bedeutung der jetzt bevorstehenden Entscheidungen voll bewußt sein. In der Reparationskommission haben wir den Konkursverwalter im Hause; unsere Sache ist es, Vorschläge für einen Akkord zu machen, der uns die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft ermöglicht. — Bl.

(4996)

Die Gefahren der Markstabilisierung.

Vortrag der Herrn Dr. Schäfer-Hamburg
auf der diesjährigen Hauptversammlung des Vereins z. W.

Die Ursachen unserer Valutaverschlechterung sind Ihnen allen bekannt. Ebenso kennen Sie alle die vorbeigeklungenen Versuche, die für die Verbesserung unserer Währung bisher gemacht sind bis zu dem Versuch eines Moratoriums, Versuche, die alle noch nicht spruchreif geworden sind, die es aber eines Tages werden müssen. Heute will ich dasjenige Thema herausgreifen, an das man heute noch gar nicht denkt, nämlich die großen Gefahren, die wirklichen Gefahren des Papiergeldes, die erst dann kommen, wenn wir die Stabilisierung bekommen.

Was ist Stabilisierung? Wir stehen heute in einer Zeit des weltwirtschaftlichen Verkehrs, und der internationale Warenaustausch vollzieht sich durch das Bindegüld des Goldes als des wertbeständigsten Austauschmittels. Jede Notenbank hat einen bestimmten Goldvorrat als sichtbare Reserve gegenüber den Notwendigkeiten der Weltwirtschaft, den sie nur in den allerseitsensten Fällen angreift. Das Gold der Reichsbank steht heute nicht zur Verfügung. Da das Gold das wertbeständigste Austauschmittel ist, sind auch die Landeswährungen, die die Aufgabe haben, den internationalen Austausch zu vermitteln, Goldwährungen. Das Gold ist der ehrliche Makler, der diesen Austausch vermittelt. Solange ein Land eine Währung hat, ist diese Währung gesund. Man muß mit dem Golde verheiratet sein. 1914 haben wir uns scheiden lassen.

Die Stabilisierung muß nun einmal kommen. Da jede stabile Währung eine Goldwährung ist, gleichviel, ob Goldmünzen kursieren oder nicht, so ist auch die stabilisierte Mark eine Goldmark. Die Frage, wie der Dollar steht, spielt dabei gar keine Rolle. Wir alle ersehen diese Markstabilisierung. Aber wie der Gärtner, wenn er eine Treibhauspflanze ins Freie bringt, darauf achten muß, daß sie nicht abstirbt, so müssen auch wir uns bemühen, die Gefahren zu erkennen, wenn die Mark aus der Treibhaustemperatur wieder in die frische Luft versetzt wird.

Es gibt zwei Arten der Stabilisierung. Wir befinden uns jetzt in derjenigen, die keine Kursstabilisierung ist. Es ist diejenige, welche eintritt, wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, dann werden wir, wie Geh.-Rat Duisberg erwähnte, im Galopptempo über Wien nach Moskau fahren. Wir haben heute im Lande in großem Maße die Valutafakturierung. Wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, werden allmählich auch die Arbeiter und die Beamten anfangen, die Mark zurückzuweisen, und eines Tages kostet das Papier der Banknote mehr als an Wert darauf steht, dann hat die Valutaverschlechterung ein Ende, dann sind wir bei der unsichtbaren Goldmark angelangt, dann ist der Nullpunkt der Goldpunkt, aber nur für den einzelnen, nicht für den Staat. Wenn dieser Zustand eintreten sollte, dann werden wir die bekannten 20 Millionen Deutsche, die nach dem Worte Clémenceaus in Deutschland zu viel sind, nicht mehr haben, dann werden wir derart zusammengeschrumpft sein, daß wir aus eigener Kraft unter ungeheurer Bedürfnislosigkeit unsere Zahlungsbilanz tragen können. Das ist ja eben auch das eigentliche Ziel des Versailler Friedensvertrages, diese 20 Millionen zum Absterben oder zum Auswandern zu verurteilen. Es ist ein Vorgang, wie er in Oesterreich sich abspielt, man darf auch an die Assignatenwirtschaft denken, mit Assignaten hat man in der französischen Revolution die Zimmer tapeziert. Im Vorstadium dieser Art von Stabilisierung befinden wir uns jetzt; wenn die Reparationsfrage nicht gelöst wird, ist vielleicht in einem Jahr die Mark gleich Null, ist sie eine unsichtbare Goldmark geworden, wir werden dann in Deutschland Aufstand haben, und das Ende wird wie in Oesterreich sein.

Nehmen wir an, die Reparationsfrage wird irgend- wie gelöst werden, dann wird das Vertrauen zur Mark wieder wachsen, man wird sich um sie als Spekulations- objekt reißen, und es gibt Kreise in Deutschland, welche an eine Aufwärtsbewegung der Mark glauben, die man dann überhaupt nicht mehr aufhalten kann. Ich bin nun der Anschauung, wenn dieser Tag der Hausse der Mark kommen sollte, daß an diesem Tage für die deut- sche Industrie die größte Gefahr, die Konkursgefahr, auftreten wird. Heute haben wir statt des Einzel- konkurses den Generalkonkurs.

Nun ist das Hauptproblem das: Auf welchem Kurs soll die Mark stabilisiert werden? Im Jahre 1878 haben wir in Amerika erlebt, daß die Präsidentenwahl im Zeichen der Valutastabilisierung stand; also ragt dieses Problem auch weit in die Politik hinein. Eine nach- haltige Verbesserung der Mark bedeutet wirtschaftlich eine Verbesserung der Lage der Rentner, der Speku- lanten, eine größere Kaufkraft der Festbesoldeten, er- leichterte Bezahlung der Reparationen und der Schulden für den Auslandsdienst. Diesen Lichtseiten stehen aber auch starke Schattenseiten gegenüber: Ein großer Preis- sturz, Käuferstreik, Absatzkrise, Stilllegung von Fabri- ken, Arbeitslosigkeit, Konkurrenz in größerem Um- fange, Schwächung des Exports und der deutschen Kon- kurrenz auf dem Weltmarkt, Rückgang der Steuer- einnahmen des Staates, Hinaufschnellen des deutschen Preisniveaus über das Weltmarktsniveau — wie wir es 1920 erlebt haben, wo diese Uebersteigung über 40 % betrug und wir 2 Millionen Arbeitslose hatten.

Wir sehen also zwei gewaltige Interessentengruppen einander gegenüberstehen. Für eine möglichst hohe Stabilisierung werden sein die ausländischen Spekulan- ten, die ausländischen Kaufleute, die inländischen Ren- tner, die Staatsbeamten, die Importeure gewisser Roh- stoffe und vor allem auch die deutsche Regierung als Reparationsschuldner, denn je mehr die Mark steigt, desto leichter ist die Reparation in Goldmark zu be- zahlen. Für eine möglichst geringe Markbesserung wer- den sein die deutschen Exporteure, die deutsche Land- wirtschaft, soweit sie durch ausländische Konkurrenz bedroht wird, sehr starke Industriezweige und viele Kaufleute wegen des Preissturzes, wegen der verring- ten Exportmöglichkeit und wegen der Besorgnis um ihre Bankkredite, während umgekehrt die deutschen Banken wohl eher für höhere Stabilisierung sein würden. Noch eine Gruppe wird, wie ich hoffe, auch für eine geringe Stabilisierung sein, nämlich die Arbeiter und die ge- ringer besoldeten Angestellten. Wie 1878 in Amerika die Arbeiter mit Fahnen herumzogen, so ist es auch heute in der Tschechoslowakei, wo die Arbeiter eben- falls die Hausse in der tschechischen Krone abstoppen wollen.

Wo liegt nun die größere Berechtigung? Da ist ein Blick auf die heutigen Zustände in der Tschecho- slowakei sehr lehrreich. Dieses Land, das sehr viele Exportindustrien besitzt, hat die Stabilisierung der Krone derart durchgeführt, daß 3 Kronen = 1 Gold- frank sind. Nachdem diese Festsetzung in der Tschechei erfolgt ist, ist dort in den letzten Wochen eine Industriekrise ausgebrochen, und momentan be- steht dort relativ die größte Arbeitslosigkeit der Welt. 6 % der Bevölkerung sind arbeitslos, Konkurse aller- erster Unternehmungen sind zu verzeichnen gewesen und es herrscht eine Industriekrise, gegen die die englische gar nicht zu vergleichen ist. Diese Erscheinung bitte ich die deutsche Industrie als warnendes Beispiel für die kommende Stabilisierung, speziell für eine Hochstabilisierung, zu betrachten. An der Hochstabi- lisierung ist die tschechische Regierung natürlich inter- essiert, weil sie eine große Auslandsschuld hat. Die betrug vor einem Jahre 22 Milliarden Kronen, heute beträgt sie wegen der Hausse der Krone nur noch 8 Milliarden. Unter dem Irrwahn Rassins, des geistigen Vaters dieser Finanzpolitik, hat das Land jetzt also

schwer zu büßen. In dem Maße, wie die Stabilisierung zugenommen hat, muß das Land, um denselben Wert zu erzielen, dreimal so viel an Waren exportieren, auf Kosten des inländischen Konsums. Die Leute haben also nur an Geld, nicht an Kapital gespart, sie haben per Saldo einen Nettoverlust.

Ein Land wird nicht dadurch reicher, daß man seine Währung auf eine beliebige Höhe hinaufschiebt, son- dern nur dadurch, daß man seine produktiven Kräfte fördert. Der Kurs der Währung spielt dabei keine Rolle. Es fällt den Menschen immer noch schwer, zu begreifen, daß das Geld ein bloßes Hilfsmittel des Ver- kehrs ist, daß es kein Reichtum für sich selbst ist, son- dern nur das Oel auf der Maschine.

Das Beispiel lehrt: Die berechnete Stabilisierung der deutschen Mark hat unter Aufrechterhaltung des Absatzes im Inland und Ausland zu erfolgen. Schon vor dem Kriege betrug der deutsche Export 20 %. Ganz naturgemäß muß in einem verarmten Lande, wie wir es sind, der Export eine viel größere Rolle als vor dem Kriege spielen, er wird in Zukunft ein viel größerer Träger der Existenzmöglichkeit sein, als in der Ver- gangenheit. Das gilt gerade auch für die chemische Industrie. Mein Standpunkt ist also der: Für die Stabilisierung muß der Wechselkurs entscheidend werden, zu dem unsere Wirtschaft noch exportfähig ist; es ist vollkommen undenkbar, hier auf den Klein- handelsindex zurückzugreifen. Jeden Stabilisierungs- kurs unter 1000 per Dollar würde ich für verfehlt halten, wenn Sie etwa nach vier Wochen stabilisieren wollen. Auch eine Prestigepolitik ist bei der Stabilisierung ab- zulehnen. Wir haben das Prestige gewahrt, wenn die Stabilisierung erfolgt ist. Der Kurs spielt dabei keine Rolle. Dem Rentner ist ja doch nicht geholfen, ob der Dollar auf 1000 oder auf 400 steht, ihm wäre nur ge- holfen, wenn er etwa auf 30 stände.

Man darf überhaupt mit der Stabilisierung nicht zu viel Nebenzwecke verbinden. 1000 Mark pro Dollar ist das, was ich für das richtigste halten würde. Es bedeutet das auch keineswegs eine Niedrighaltung der Lebensführung. Im Jahre 1913 konnte man für 1 Dollar = 4,20 Mark sich mehr kaufen als 1870. Man muß immer zwischen der nominalen und der realen Kauf- kraft der Währung unterscheiden.

Durch die Stabilisierung selbst wird eine ganze Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme wachgerufen. Es kommt wieder die verschärfte Konkurrenz des Aus- landes in Deutschland dadurch aufs Tapet, und die ganze Frage des Zolltarifs wird dadurch wieder auf- gerollt. Ebenso wird damit auch die Frage der Meist- begünstigung in ihrem ganzen Umfange wieder akut. Andererseits ist es selbstverständlich, daß mit der Stabilisierung die Ausfuhrabgaben aufhören. Vielleicht wird man bei der Schwerfälligkeit der deutschen Regierung auch in diesem Falle nachhinken; aber Sie werden ja dann ganz entschieden auf Abstellung dringen müssen.

Noch ein Wort der Zurückweisung gegen die Be- hauptung, daß wir die Mark verschlechtern wollen. Als der Dollar auf 300 stand und auf 1000 hinaufsprang, war ungeheures Entsetzen und es folgten drei Konferenzen. Während dieser Konferenzen ging der Dollar auf 600 herab. Wer hat ihn das geheißt? In den letzten Wochen kam der Dollar bis auf 2500, während der Konferenzen ging er auf 1600 herunter. Die Preis- entwicklung wird bald als etwas Selbstverständliches erscheinen, in acht Wochen wird man auch 400 Mark für ein Pfund Butter als selbstverständlich ansehen. Darin liegt auch ein schlagender Gegenbeweis gegen Poincaré, der uns vorwirft, wir wollten absichtlich die Mark verschlechtern.

Ich habe Ihnen diesen Rattenschwanz von Problemen nur angedeutet, um zu zeigen, daß die Sehn- sucht nach Stabilisierung große Gefahren in sich birgt. Jedenfalls muß von vornherein die deutsche Industrie

einen Währungsplan und ein Währungsprogramm aufstellen und dafür eintreten, bevor an dieses Problem herangegangen wird, damit es nachher nicht so geht, wie es in der Tschechoslowakei gegangen ist. In diesem Sinne hoffe ich, daß die deutsche Industrie zur rechten Zeit ihren Mann stellen wird. (1843)

Spiritusknappheit und Sulfitspirit.

Die Abgeordneten Eggerstedt und Puchta haben im Reichstag folgende Anfrage eingebracht:

Deutschland braucht für gewerbliche, insbesondere motorische Zwecke rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Hektoliter Spiritus. Da die Kartoffelbrennereien zur Sicherung der Volksernährung eingeschränkt bleiben müssen und der größte Teil der Maisbrennereien trotz der Einfuhr von rund 3 Millionen Doppelzentnern Mais in den Monaten Juni, Juli und August aus spekulativen Gründen den Betrieb stillgelegt hat, herrscht eine große Spiritusknappheit. Der Bedarf an gewerblichem Spiritus kann jetzt nur noch mit großen Schwierigkeiten gedeckt werden.

Ist der Reichsregierung bekannt, daß noch große Mengen Sulfitaablagen der Cellulosefabriken, aus denen noch mindestens 300 000 Hektoliter Spiritus gewonnen werden können, unausgenutzt in die Flüsse geleitet werden?

Mit verhältnismäßig geringen Aufwendungen könnten schon in der allernächsten Zeit mindestens 60 000 Hektoliter gewerblicher Spiritus davon erfaßt werden. Diese 60 000 Hektoliter würden bei dem jetzigen Preise von 2600 Mk. pro Hektoliter Sulfitspirit 756 Millionen Mark kosten. Dieselbe Menge, aus Mais gewonnen, würde bei dem jetzt geforderten Preise von 60 000 Mk. pro Hektoliter Maisspirit das Reich 3 Milliarden 600 Millionen Mark, und zwar in Devisen, kosten.

Was gedenkt die Reichsregierung im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun, um bei allen Cellulosefabriken, wo die Vorbedingungen gegeben sind, die Ausnutzung dieser Ablagen durchzuführen? (1989)

Die zollfreie Einfuhr von Erzeugnissen aus Polnisch-Oberschlesien.

Die in dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. Mai d. J. vereinbarte Freiliste für die zollfreie Ausfuhr aus Polnisch-Oberschlesien nach Deutschland konnte einstweilen noch nicht in Kraft gesetzt werden, da Polen die zur Anwendung dieser Liste notwendigen Unterlagen über Ursprungszeugnisse usw. nicht beibringen konnte. Es werden deshalb einstweilen vom Delegierten des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln widerruflich auf Grund von durch die Kattowitzer Wojewodschaft ausgestellten Ursprungszeugnissen für die wichtigsten der nach Art. 224 des Abkommens Zollfreiheit genießenden Waren Einfuhrbewilligungen erteilt.

Nunmehr ist zwischen deutschen und polnischen Regierungsvertretern in Verhandlungen am 20. und 21. Oktober d. J. eine Vereinbarung über die endgültige Freiliste getroffen.

Die endgültige Liste gilt mit Wirkung vom 15. Juni d. J. ab. Die Wojewodschaft Schlesien wird sobald als möglich Ursprungszeugnisse nur noch auf Grund der endgültigen Freiliste ausstellen; nach dem 10. November d. J. wird sie Ursprungszeugnisse auf Grund der vorläufigen Freiliste nicht mehr ausstellen.

Waren, die auf Grund der vorläufigen Freiliste zollfrei abgelassen sind, werden auf die endgültige Freiliste angerechnet.

Bezahlte Zollbeträge werden, ebenfalls unter Anrechnung auf die Freiliste erstattet. In solchen Fällen sind die Ursprungszeugnisse nachträglich beizubringen. Die Wojewodschaft Schlesien wird Ursprungszeugnisse zum Zwecke der nachträglichen Erstattung des Zolles nach dem 31. Dezember d. J. nicht mehr ausstellen.

Nachstehend sind aus der endgültigen Freiliste diejenigen Waren zusammengestellt, welche für die chemische Industrie von Interesse sind:

	Rohgewicht
Mineralwässer, auch Selters	30 t
Limonaden	30 t
Grundstoffe zur Herstellung der Limonaden	1 t
Schwefelkies	2 223 t
Kalksteine	2 598 t
Rohteer, Teer, Teerpech, präparierter Teer	30 000 t
Steinkohlenteeröle (auch Handelsbenzol, Handels- toluol und Solventnaphtha)	41 110 t
Rohnaphthalin	5 000 t
Reinnaphthalin	500 t
Carbolsäure, kristallisiert und flüssig	1 000 t
Pyridinbasen	500 t
Sonstige Teerprodukte (z. B. Klebmasse, Anthracen, Cumaronharz, Eisenlack, Asphaltlack)	2 000 t
Pech	30 000 t
Asphalt	400 t
Asphaltkitt	145 t
Asphaltfasermasse	2 t
Waschpulver und Scheuerpasta	*)
Schwefelsäure	171 626 t
Schweiflige Säure	2 700 t
Eisenvitriol	3 570 t
Kupfervitriol	850 t
Mischvitriol	48 t
Essigsäure Tonerde	80 t
Wasserstoffsuperoxyd	65 t
Calciniertes Glaubersalz	727 t
Salzsäure	498 t
Imprägniersalz	126 t
Ammoniak	30 t
Schwefelsaures Ammoniak	10 917 t
Superphosphat	53 153 t
Ammoniaksuperphosphat	9 463 t
Abfallauge der Sulficellulose-Fabrikation	1 229 t
Salmiakgeist	180 t
Zinnsulfidweiß (Lithopone)	986 t
Kienöl, Schwarzlack, Verdünnungslack, Kesselfarbe, Firniss, Bohrol	72 t
Dachpappe	2 549 t
Sprengpulver und sonstige Sprengmittel (Chlorat, Sprengstoffe, Ammonsalpeter, Sprengstoffe, Schwarzpulver, Sicherheits-Sprengstoffe, Dyna- mit)	1 728 t
Isolierpappe	72 t
Zinkstaub	6 914 t
Minium (Bleimennig)	*) kg
Bleiglätte	1 083 t
Lederleim	98 t
Knochen, roh	200 t
Knochenfett	96 t
Knochenleim	823 t
Knochenmehl	1 182 t
Gebrannter Kalk	1 951 t
Benzin	150 t
Schmieröle	1 500 t
Rückstände der Naphtharaffination	10 t
Kristallsoda	304 t
Ammoniak soda	16 t
Rohglycerin	24 t
Kieselfluornatrium	55 t
Schwefelsäure Tonerde	2 660 t
Thomasmehl	20 000 t
Salmiakschlacke	440 t
Cadmiumoxydpulver	530 kg
Raffinierschlacken	49 t
Gekratz	236 t
Calciumcarbid	300 t

*) Die Menge wird später festgesetzt.

Zum amerikanischen Zolltarif.

Nachfolgend geben wir aus den besonderen Bestimmungen in Titel III und den Ausführungsbestimmungen in Titel IV des Zolltarifgesetzes noch eine Reihe von Vorschriften wieder:

Ausfuhrprämien. Für Waren aus einem Lande, das deren Herstellung oder Ausfuhr durch Prämien begünstigt, soll bei der Einfuhr zu den tarifmäßigen Zöllen ein Zuschlag in der Höhe der Prämie erhoben werden.

Unlauterer Wettbewerb bei der Einfuhr oder beim Verkauf ist strafbar. Die Zolltarifkommission ist ermächtigt, die Fälle von unlauterem Wettbewerb zu untersuchen, und wenn die unlauteren Absichten erwiesen werden, kann der Präsident für die in Betracht fallenden Waren einen Zuschlagszoll von 10 bis 50 % vom Werte oder das Einfuhrverbot verfügen.

Markierung der Waren. Alle Waren sind an gut sichtbarer Stelle mit Marken, Stempeln, Brandzeichen oder Etiketten zu versehen, die in englischer Schrift die Herkunftsbezeichnung tragen. Im Zollgewahrsam befindliche Waren werden nur ausgeliefert, wenn sie in der beschriebenen Weise markiert sind. Alle bei der Einfuhr nicht vorschriftsgemäß markierten Waren unterliegen einem Zollzuschlag von 10 % des Schätzungswertes. Die Umhüllungen unterliegen denselben Vorschriften über die Markierung, wie die Waren selber. Die in betrügerischer Absicht erfolgte Verletzung dieser Vorschriften kann mit Bußen bis zu 5000 \$ oder mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, oder mit beiden zugleich geahndet werden.

Die Fakturen über alle in die Vereinigten Staaten eingeführten Waren sollen enthalten: Angabe des Bestimmungshafens, Verkaufsdatum, Verkaufsort, Bezeichnung des Verkäufers, des Käufers oder dessen, dem sie zum Verkaufe übergeben werden; wenn die Einfuhr nicht infolge Kaufs erfolgt: Verschiffungsort, Verschiffungszeit, Verschiffer, Empfänger; ferner: genaue Warenbeschreibung, Benennung jedes Warenpostens, Angabe der Marken, Nummern oder Zeichen, unter denen die Ware im Ausfuhrland in den Handel gebracht wird, sowie die Zeichen und Nummern der Verpackung; Gewichts- und Maßangaben nach dem System des Verschiffungslandes oder nach demjenigen der Vereinigten Staaten; Ankaufspreis jedes Warenpostens in der Währung, in der die Ware gekauft worden ist. Ist die Ware nicht durch Kauf erworben, so ist der Wert jedes Warenpostens in der Währung anzugeben, in der die Käufe gewöhnlich abgeschlossen werden, oder der Preis, den der Fabrikant, Verkäufer usw. erhalten hätte, wenn die Ware im Ausfuhrland verkauft worden wäre; die Art der Währung, ob Gold, Silber oder Papier; alle Kosten für die Waren, wenn diese bekannt sind, einschließlich Kommission, Versicherung, Fracht, Verpackung; die Abzüge, Rückvergütungen und Prämien, die bei der Ausfuhr gewährt werden; endlich alle Angaben, die zur richtigen Bewertung und Klassifizierung der Waren nötig erscheinen. Stammt die Ware aus verschiedenen Konsularbezirken, so sind die beglaubigten Originalfakturen der einzelnen Posten oder Auszüge davon der Faktur beizugeben.

Jede Faktura für Waren im Werte von über 100 \$ ist von einem Konsularbeamten zu beglaubigen. Auf der Rückseite der Fakturen ist eine beglaubigte Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt, ob die Ware verkauft oder zum Verkaufe bestimmt ist, daß keine andere, von der vorgewiesenen abweichende Faktura besteht und daß alle darin gemachten Angaben richtig sind.

Jede beglaubigte Faktura ist auf Wunsch des Verschiffers dreifach oder vierfach auszufertigen. Ist die Einholung der Beglaubigung durch einen amerikanischen Konsularbeamten wegen der Entfernung vom Verschiffungshafen unmöglich, so kann die Faktura vom Konsularbeamten einer befreundeten Nation oder von einem öffentlichen Notar oder einem anderen beeidigten Beamten beglaubigt werden.

Deklaration. Außer in den besonders aufgeführten Fällen hat der Empfänger von Einfuhrwaren die Deklaration für die Einfuhr selbst zu machen oder durch einen bevollmächtigten Agenten machen zu lassen. Die Deklaration ist innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Schiffes bei der Zollstelle zu machen.

Wertberechnung. Bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, wird dieser nach dem Werte berechnet, der vom Schätzer bestimmt wird. Ungebräuchliche Verpackungsmaterialien sind für sich zu verzollen.

Vorweisung von Büchern usw. Auf Verlangen des Schatzsekretärs oder der Schätzer hat der Fabrikant, Verkäufer oder Verschiffer der Ware einem gehörig ausgewiesenen Beamten der Vereinigten Staaten Bücher, Papiere, Rechnungen und Korrespondenzen vorzuweisen, die zur Feststellung des Marktwertes oder zur Klassifizierung der Waren dienlich sein können.

Wird die Vorweisung der Bücher usw. verweigert, so kann der Schatzsekretär die Einfuhr von Waren verbieten, die von den die Vorweisung verweigernden Personen herstammen.

Nachschätzung. Findet ein amerikanischer Fabrikant, Produzent oder Großhändler den Schätzungswert einer Einfuhrware zu niedrig, so kann er dem Schatzsekretär die Höhe des ihm angemessen scheinenden Wertes nennen. Die Schätzer haben hierauf bis auf weitere Weisung jede Einfuhr der genannten Ware mit der Nummer der Zolldeklaration, dem Namen des Importeurs, dem Schätzungswert und den Gründen für die Schätzung dem Sekretär mitzuteilen. Billigt dieser den Entscheid des Schätzers nicht, so kann er eine Nachschätzung anordnen.

Die Einfuhr von Waren fremder Fabrikation gilt als widerrechtlich, wenn die Ware oder die Etikette, der Aufdruck, die Packung usw. eine Handelsmarke aufweisen, die ein Bürger oder eine Gesellschaft der Vereinigten Staaten als Eigentum führt und die amtlich eingetragen ist. Die so eingeführte Ware wird beschlagnahmt. (4983)

Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul.

Unter dieser Ueberschrift bringt die bekannte amerikanische Wochenzeitschrift „Chemical and Metallurgical Engineering“ in der Ausgabe vom 20. September d. J. einen gegen den größten chemischen Konzern in den Vereinigten Staaten, die mit 350 000 000 \$ kapitalisierte Allied Chemical and Dye Corporation, gerichteten Leitartikel, der in möglichst wortgetreuer Uebersetzung lautet:

„Von den bei der Hauptversammlung der American Chemical Society in Pittsburgh bekanntgemachten wichtigen Ankündigungen ist keine mit allgemeinerem Beifall aufgenommen oder weiter veröffentlicht worden als die Stiftung eines jährlichen Preises von 25 000 \$ durch die Allied Chemical & Dye Corporation. Er wird an denjenigen amerikanischen Chemiker verliehen werden, der nach der Meinung einer Kommission am meisten für die Förderung der Chemie geleistet hat. Der Beifall, der die Bekanntgabe in der Versammlung begrüßte, fand ein Echo in der Tagespresse des ganzen Landes. Aber während des Restes der Woche war der Preis der Gegenstand freier Aussprache, welche die Aufrichtigkeit des Enthusiasmus, mit dem die Ankündigung anscheinend aufgenommen worden war, Lügen strafte. Der allgemeine Ton der Unterhaltung war: „Der Preis ist etwas Großes für die amerikanische Chemie, aber . . .“

Es ist ein sprichwörtlich schlechter Geschmack, einem geschenkten Gaul ins Maul zu sehen, aber wir glauben, daß in diesem besonderen Falle Kritik am Platze sein dürfte. Die Organisation der Allied Chemical & Dye Corporation war ein schöner industrieller Gedanke (die Firma ist bekanntlich aus einer Fusion der General Chemical Co., der Semet-Solvay Co., der Barrett Manufacturing Co. und einiger Anilinfarbenfabriken, u. a. der Schoellkopf, Hartford & Hanna Co. hervorgegangen. Der Uebersetzer); aber die Ereignisse scheinen darauf hinzudeuten, daß unter der Führung von Eugene Meyer, Orlando Weber und ihren Syndi-

katsmitgliedern das finanzielle Interesse größer als das chemisch-industrielle gewesen ist. Der Mangel an chemischem Verständnis und an chemischem Denken bei der Leitung hat seinen Ausdruck in der Zerstörung von Forschungsorganisationen und in der Entblößung der Gesellschaften von Chemikern gefunden. Die im großen durchgeführte Reorganisation, welche die Entlassung von Angestellten, von Lehrlingen bis zu Präsidenten, einschloß, ist sogar auf die Entfernung von alten Pensionären, die ihr ganzes Leben ihrer Gesellschaft gewidmet haben, von den Pensionslisten ausgedehnt worden. Diese Politik hat auch auf die Moral der verbleibenden technischen Angestellten gewirkt, so daß sie weder Achtung vor ihren Arbeitgebern haben, noch stolz auf ihre Stellungen sind. Daß sie fortfahren, ihre Arbeit nach bestem Können zu leisten, ist nur eine Sache der Selbstachtung.

Man kann es verstehen, daß, nachdem die Gesellschaft diese Politik bis zu einem Punkte verfolgt hat, daß sie das Interesse und die Freundschaft des Chemikers verloren hat, sie nun sucht, sich diese Gunst wieder zu erringen. Aber es sind andere Mittel, als die Gabe eines Geldpreises erforderlich, um diesen Fleck von der amerikanischen chemischen Industrie abzuwaschen. Das Angebot wird natürlich angenommen und der Preis durch die Vermittlung der American Chemical Society verteilt werden, und zweifellos wird das Geld freudig von dem glücklichen Empfänger angenommen werden, trotz der Tatsache, daß einige Chemiker gesagt haben, sie würden es ablehnen, während andere es zur Unterstützung der von den Listen gestrichenen Pensionäre verwenden würden. Der Preis ist eine schöne Geste, aber er ist kein überzeugender Beweis dafür, daß die finanzielle Leitung der amerikanischen chemischen Industrie sich gebessert hat.

Im Interesse unserer deutschen chemischen Industrie ist zu wünschen, daß die Geschicke der Allied Chemical & Dye Corporation noch recht lange von den in dem Aufsatz genannten beiden Herren geleitet werden, von denen der eine ein Wallstreet-Spekulant ist, während der andere seine Dienste als „efficiency expert“ früher der Automobil-Industrie gewidmet haben soll.

Gegen die Folgen einer derartigen Mißwirtschaft wird auf die Dauer allerdings auch nicht der neue Hochschutzzolltarif helfen. Der Uebersetzer. (4932)

Die Wirkung des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise.

Zu der Frage des Einflusses des neuen amerikanischen Zolltarifs auf die Chemikalienpreise schreibt „Journal of Commerce“ vom 4. Oktober in einem Leitartikel:

„Es ist von Anfang an von den Verteidigern des Fordney-McCumber-Tarifs behauptet worden, daß der Tarif keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben werde. Der Tarif ist nun etwa zwei Wochen alt. Chemikalien und Drogen haben im allgemeinen, mit Ausnahme der sogenannten ätherischen Öle, einen hohen „Zollschutz“ erhalten. Ein Blick auf die Preise auf diesem Gebiet zeigt, daß mit Ausnahme der letzt-erwähnten Gruppe bereits eine Preissteigerung von etwa 5 % eingetreten ist, während die ätherischen Öle um etwa denselben Betrag gefallen sind. Wie erklären die Freunde des Gesetzes diese Tatsachen? Es ist klar, daß keine Erklärung möglich ist, die nicht den Tarif in Rechnung setzt.“

Ein Marktbericht desselben Blattes vom 6. Oktober lautet:

„Auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt war während der wenigen Wochen, welche der Annahme des Tarifs unmittelbar vorausgingen, die Ansicht allgemein verbreitet, daß die neuen Zollsätze bei praktisch allen Materialien der Zollliste schon vollständig diskont-

tiert seien und daß der einzige wirkliche Effekt der endgültigen Annahme des Gesetzes darin bestehen werde, daß der Markt sich befestige und die Käufer ermutigt würden, mit lange zurückgehaltenen Aufträgen herauszukommen. Kurz, man glaubte, daß ein besseres Geschäft einsetzen, aber keine plötzliche Aenderung der Preise infolge der Annahme des Gesetzes eintreten werde. Diese Ansicht beruhte auf zwei Voraussetzungen. Die erste war, daß die Preise einer Reihe von Materialien während der Verhandlungen über das Gesetz gestiegen waren und daß man diese Steigerungen auf die erhöhten Zollsätze zurückführte. Die andere war, daß die Vorräte an einigen Materialien auf dem Markt so groß waren, daß Preissteigerungen in der nächsten Zeit unwahrscheinlich erschienen. Das gilt z. B. für Bromide, von denen große importierte Posten zu niedrigen Preisen angeboten wurden.

Die tatsächliche Wirkung des Gesetzes war etwas anders, als man erwartet hatte. Unmittelbar nach der Annahme begann eine Reihe von Preissteigerungen auf dem Markt der Feinchemikalien und der technischen Chemikalien, welche noch nicht abgeschlossen sind und das allgemeine Preisniveau bedeutend erhöht haben. Gleichzeitig setzte eine Belebung des Geschäftes ein, die aber hinter der Erwartung zurückblieb. Sogar das zu erwartende scharfe Anziehen mancher Warenpreise vermochte die Käufer nicht aus dem Geleise zu bringen, in welchem sie sich bewegten, und im ganzen ist das Geschäft nicht besser geworden.

Um die Lage zwei Wochen nach der Annahme des Gesetzes mit der zwei Wochen vor der Annahme zu vergleichen, braucht man nur einen Blick auf die Indexzahlen zu werfen. In praktisch jeder Gruppe ist in diesem Zeitraum, d. h. im vergangenen Monat, eine erhebliche Preissteigerung eingetreten.

In der Liste der technischen Chemikalien sind mehrere Stoffe, welche bei der Bildung der Indexzahl herangezogen wurden, nicht mit höheren Zollsätzen belegt worden, aber im ganzen sind die Sätze in dieser Liste beträchtlich höher als im Underwood-Tarif. Das selbe gilt für die meisten anderen Gruppen. Sicher trifft es zu für die Feinchemikalien, die Farbstoffe und die Säuren. In der Liste der rohen Drogen sind nur geringe Aenderungen eingetreten, und die ätherischen Öle, welche bisher mit 20 % ad valorem zu verzollt waren, sind praktisch auf die Freiliste gekommen. Die Wirkung der Zollerhöhungen und -ermäßigungen geht aus den nachstehenden Preisindices hervor:

Chemikalien viel höher: Für technische Chemikalien und Säuren betrug die Indexzahl am 4. September, zwei Wochen vor Annahme des Gesetzes, 132,38 für die Chemikalien und 117,99 für die Säuren. Die erste ist jetzt auf 145,94 gestiegen, die zweite auf 127,46, oder 10 und 9 %. Die Zwischenprodukte standen vor der Annahme auf 228,73, jetzt stehen sie auf 231,34. Natürliche Farbstoffe stiegen von 138,90 Anfang September auf 142,26. Offenbar ist die Steigerung von 1 % bei den Zwischenprodukten und von 2½ % bei den natürlichen Farbstoffen der Steigerung bei den technischen Chemikalien und den Säuren nicht proportional. Der Grund dafür ist, daß die Zwischenprodukte, obwohl der Einfluß höherer Zollsätze auf sie außerordentlich stark sein wird, in der letzten Zeit unter einem tatsächlichen Einfuhrverbot gestanden haben, und daß andererseits die natürlichen Farbstoffe nicht wesentlich berührt werden, da die neuen Zollsätze nahezu dieselben sind wie im Underwood-Tarif.

Drogen unregelmäßig: Für Feinchemikalien betrug die Indexzahl vor der Annahme des Gesetzes 135,61, jetzt ist sie 138,02, was einer Zunahme von etwa 2 % entspricht. Die Rohdrogen, welche praktisch keinen Zolländerungen ausgesetzt waren, sind um etwa 1 % gefallen.

Es ist somit offenbar, daß diejenigen Stoffe, welche mit höheren Zollsätzen belegt wurden, rasch auf diese

Aenderung geantwortet haben, während die durch Zolländerungen nicht berücksichtigten gleich geblieben oder gefallen sind.

Man könnte in der Besserung des Geschäfts allein ohne die Mitwirkung der höheren Zollsätze die Erklärung für das Ansteigen der Preise sehen, aber die Gruppe der ätherischen Öle zeigt, daß dies nicht zu treffend wäre. Die ätherischen Öle sind durch den neuen Tarif auf die Freiliste gesetzt worden. Vorher war die Marktlage äußerst günstig, die Nachfrage war im August merklich gestiegen, und die Preise hatten scharf angezogen. Von Ende Juli bis zu der Woche vor Inkrafttreten des neuen Tarifs hatte sich der Index um 11 % gehoben, aber sofort nach Annahme des Gesetzes und der Aufhebung der Zölle setzte ein Rückgang ein, der jetzt 5½ %, d. h. die Hälfte des vorhergehenden Gewinns, beträgt.

Man ist also zu dem Schluß genötigt, daß der Tarif die Preise auf dem Chemikalien- und Drogenmarkt stark beeinflußt hat. Beide Gruppen zusammen, mit Ausschluß der ätherischen Öle, zeigen einen Anstieg von 5 % in dem allgemeinen Preisniveau seit Annahme des Gesetzes. Auf der anderen Seite sind die ätherischen Öle nach der Aufhebung des 20prozentigen Wertzolls um ebensoviel gesunken. Führende Männer in der Industrie sehen diese Preisänderungen erst als einen Anfang an und weisen auf eine Reihe von Stoffen hin, welche möglicherweise in derselben Weise beeinflußt werden können. Sie hoffen auf eine rasche Befestigung der Preise, haben aber wenig Vertrauen auf die Erfüllung dieser Hoffnung.

Chemical and Metallurgical Engineer vom 4. Oktober schreibt:

„Die Faktoren, welche den größten Einfluß auf den Chemikalienmarkt in den letzten drei Monaten hatten, haben ihre Bedeutung verloren. Die Unsicherheit, welche mit den Verhandlungen über den neuen Tarif verbunden war, hat durch sein Inkrafttreten am 21. September ihr Ende gefunden. Die Schwierigkeiten, welche infolge des Streiks der Eisenbahnarbeiter und Kohlenbergleute auftraten, sind durch die Wiederaufnahme der Arbeit in weitem Umfang beseitigt. Mit Ausnahme von einigen Anfällen von krampfartiger Geschäftigkeit, welche durch die Furcht vor Kohlenknappheit und Verkehrsstockungen hervorgerufen wurden, zeigte der Chemikalienmarkt keine irgendwie bemerkenswerte Entwicklung. Indessen sind diejenigen, welche die enge Fühlung mit dem Chemikalienmarkt haben, der Ansicht, daß das 4. Quartal von 1922 eine deutliche Belebung des Marktes und gesündere Verhältnisse im Handel bringen wird.

Der hervorragendste Zug des Marktes war die scharfe Preissteigerung aller Importartikel. Bariumcarbonat, das im Juli mit 60 \$ für die Tonne notiert wurde, ging nach Annahme des Gesetzes auf 80 \$. Bariumchlorid erholte sich völlig von dem zeitweiligen Rückgang im August und erreichte den hohen Stand von 105 \$ für die Tonne mit allen Anzeichen noch weiterer Preissteigerung. Ein anderer Zug von Interesse ist die Preisbewegung der Blutlaugensalze. Gelbblausaures Kalium (Ferrocyankalium) wurde im Juli mit 31½ c. für das Pfund notiert und stieg andauernd bis auf 37 c. Anfang Oktober. Gelbblausaures Natrium zeigt ebenfalls Belebung, und die Preise stiegen von 21 c. für das Pfund im Juli auf 24 c. Anfang Oktober, im Januar wurde es mit 17¼ c. notiert. Aetznatron für Export war eine völlige Enttäuschung für die Produzenten. Ihr einziger Trost war die sehr lebhafte heimische Nachfrage von seiten der führenden Verbraucher. Die Kontraktpreise hielten sich auf derselben Höhe, die Exportpreise gingen etwas zurück auf 3,55 \$ für 100 Pfund. Oxalsäure stieg von 14¼ c. im Juli auf 17 c. am Ende des Quartals. Die Fabrikanten von Calciumacetat erhöhten ihre Preise von 2,35 \$ für 100 lb. auf 2,75 \$

zufolge der Steigerung der Produktionskosten. Aetzkalk, 82–92 %, stieg nach Annahme des Gesetzes bei lebhafterem Geschäft als zu irgendeiner anderen Zeit in diesem Jahr von 5½ c. auf 6½ c. für das Pfund. Bemerkenswert ist auch der Geschäftsgang in Chlorkalk. Preisdrückende Partien waren vollständig verschwunden, und die Agenten hatten Schwierigkeiten bei der Erfüllung alter Kontrakte. Die Notierungen stiegen von 1,60 \$ für 100 lb. im Juli auf 2 \$ Anfang Oktober. Die Formaldehydpreise sprangen von 8 c. für das Pfund im Juli auf 10½ c. Anfang Oktober. Diese Steigerung ist direkt auf die erhöhten Preise für Methylalkohol zurückzuführen, worin ebenfalls ein lebhaftes Geschäft stattfand. Die Ammonsulfatpreise stiegen beträchtlich von 3,50 \$ für 100 lb. auf 3,75 \$.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Preisbewegung am New-Yorker Markt für eine Reihe von Chemikalien in den Monaten Juli bis Oktober im Vergleich mit dem Januar 1922:

Ware	Mengeinheit	Juli	Aug.	Sept.	1. Okt.	Jan.
		\$	\$	\$	\$	\$
Essigsäure (Eisessig) .	lb.	0.09 ¹ / ₂	0.12	0.11 ¹ / ₂	0.11	0.10
Oxalsäure	„	0.14 ¹ / ₂	0.16	0.17	0.16 ³ / ₄	0.14
Bleizucker	„	0.09 ¹ / ₈	0.10 ¹ / ₂	0.10 ¹ / ₂	0.10 ¹ / ₂	0.10 ⁵ / ₈
Ammonsulfat	100 lb.	3.50	3.55	3.75	3.75	2.35
Amylacetat	Gall.	2.—	2.—	2.35	2.35	2.—
Arsenik, weißes (Pulver)	lb.	0.08	0.08 ¹ / ₄	0.08 ¹ / ₂	0.08 ¹ / ₂	0.07
Bariumchlorid	ton	90.—	87.—	95.—	105.—	50.—
Chlorkalk	100 lb.	1.60	1.90	1.90	2.—	2.25
Calciumacetat	100 „	2.35	2.35	2.35	2.75	1.75
Campher	lb.	0.80	0.82	0.83	0.86	0.90
Kupfersulfat (Kristalle)	100 lb.	6.50	6.50	6.—	5.75	5.65
Formaldehyd 40% . .	lb.	0.07 ¹ / ₄	0.08	0.09 ¹ / ₂	0.10 ¹ / ₂	0.10 ¹ / ₂
Fuselöl, raffiniert . .	Gall.	2.25	2.25	2.75	2.75	2.50
Glaubersalz	100 lb.	0.90	0.90	0.85	0.80	1.25
Glycerin c. p.	b.	0.15 ¹ / ₂	0.16 ¹ / ₂	0.17 ¹ / ₂	0.18 ¹ / ₂	0.16 ¹ / ₂
Methylalkohol 95% . .	Gall.	0.57	0.57	0.60	0.70	0.61
Bromkalium	lb.	0.17	0.17	0.17	0.17	0.14
Pottasche 80–8% . . .	„	0.05	0.05	0.05	0.06	0.04 ¹ / ₂
Kaliumchlorat (Krist.)	„	0.06 ¹ / ₂	0.06 ¹ / ₂	0.07 ¹ / ₂	0.07 ¹ / ₂	0.05 ¹ / ₂
Aetzkali 88–92% . . .	100 lb.	5.50	5.50	6.50	6.50	6.—
Kaliumpermanganat l. s. f.	lb.	0.14	0.13	0.15 ¹ / ₂	0.18	0.14
Kali, gelbblausaures . .	„	0.31 ¹ / ₂	0.32 ¹ / ₂	0.36	0.37	0.25
Natriumsulfat, roh . .	ton	20.—	18.—	25.—	25.—	17.—
Cyannatrium	lb.	0.21	0.19 ¹ / ₂	0.19 ¹ / ₂	0.19 ¹ / ₂	0.26
Aetznatron, fest. 76% .	100 lb.	3.60	3.70	3.60	3.55	3.25
Natron, gelbblausaures	lb.	0.21	0.20 ¹ / ₂	0.23	0.24	0.17 ¹ / ₄
Zinkchlorid	„	0.06	0.06	0.06	0.06	0.09
Magnesiumsulfat . . .	100 lb.	2.—	2.—	2.—	2.—	2.65

(4985)

Ein französischer Gesetzentwurf zum Ausbau der Soda- u. Aetznatronindustrie.

La Journée Industrielle“ schreibt: Die Soda ist bekanntlich zur Herstellung zahlreicher Produkte, die bei der Fabrikation von Geschossen und Kriegskemikalien gebraucht werden, unentbehrlich. Da die drei Hauptsodafabriken von Frankreich in der Nähe von Nancy in dem sogenannten feindlichen Kriegsgebiet liegen, so bestand das Munitionsamt (Service des Poudres) energisch auf einem besonderen Schutz dieser Fabriken, indem es dem Großen Generalquartier mitteilte, daß der Verlust dieser Fabriken einen augenblicklichen Rückgang in der Geschößherstellung von mehr als 300 000 kg pro Tag bedeuten würde.

Um sich für alle Fälle zu sichern, hielt es die Regierung damals für nötig, ein Vorratslager von Aetznatron und Soda durch bedeutende Käufe aus dem Ausland einzurichten. Diese Käufe wurden dann, wie innerlich, in einem Bericht von M. Henry Béranger im Jahre 1916 lebhaft kritisiert. In diesem Bericht spricht Béranger die Ansicht aus, daß die Regierung bereits vor dem Kriege sich hätte entschließen müssen, die gesamte notwendige Soda im Lande selbst zu fabrizieren.

ren. „Das Monopol,“ fügte er hinzu, „das tatsächlich zugunsten einer ausländischen Gesellschaft besteht, scheint die einzige Erklärung dafür zu sein, daß die Regierung seit 20 Jahren keine neuen Sodafabriken in Frankreich zugelassen hat.“

Im August 1917 mußte der Minister der Öffentlichen Arbeiten auf eine Interpellation hin in der Kammer erklären, daß die Regierung den Vorschlag mache, eine staatliche Sodafabrik zu errichten, um nicht mehr von dem ausländischen Monopol abhängig zu sein; und auch später war die Rede davon, bei dem entsprechenden Etat einen Kredit von 10 Millionen Frs. für diesen Zweck einzusetzen. Nach dem Waffenstillstand ließ man diesen Plan wieder fallen.

Jetzt bietet sich die Gelegenheit, unter einer anderen Form, die den großen Vorteil besitzt, eine Verwaltungs-Etatisierung entbehrlich zu machen, zum Ziel zu gelangen, welche auch die Zustimmung beider Kammern findet.

Zu Beginn des Jahres 1918 gründete ein Großindustrieller (M. Fabius Henrion) die Société d'Etudes et Produits Chimiques zu dem Zweck, in Mouguerre, in der Nähe von Bayonne, eine Sodafabrik zu errichten, die mit allen Errungenschaften, die bisher das Monopol des Hauses Solvay gewesen waren, versehen sein sollte. Henrion wurde zu diesem Unternehmen, zwar nicht amtlich, aber doch halbamtlich durch den Munitionsminister M. Loucheur, ermutigt, der es nur begrüßen konnte, daß eine neue Sodafabrik außerhalb der Kampfzone errichtet wurde.

Infolge verschiedener Umstände konnten die Arbeiten nur sehr langsam und unter erheblich höheren Aufwendungen, als vorgesehen war, fortschreiten. Erst gegen Ende 1919 wurde die Fabrik in Betrieb genommen. Nach Ansicht der technischen Sachverständigen des Kriegsministeriums darf man sie als eine gute Anlage bezeichnen; jedoch ist eine Tagesproduktion von 20—30 Tonnen zu gering, um wirtschaftlich zu sein. Außerdem hat es die finanzielle Lage der Gesellschaft nicht zugelassen, daß man neue Apparate einbaute, die die Herstellungskosten wesentlich reduziert hätten.

Da einerseits die unzweideutige Absicht seitens des Parlaments besteht, jede Maßnahme, die darauf hinausläuft, dem seit Jahren in Frankreich bestehenden industriellen Sodamonopol ein Ende zu machen, zu unterstützen, und andererseits militärische Interessen den Bestand einer im Südosten von Frankreich belegenen und von feindlichen Unternehmungen nicht bedrohten

Sodafabrik erfordern, so hat die Regierung geglaubt, diesem Unternehmen ihre Unterstützung nicht versagen zu können.

Diese Frage wird in einem kürzlich vorgelegten Gesetzentwurf behandelt, in dem eine Konvention zwischen dem Kriegsministerium und der Société d'Etudes et Produits Chimiques vorgeschlagen wird. Der Staat (Munitionsamt) wird der Gesellschaft einen Betrag bis zur Höhe von 8 Millionen Frs. zur Ausführung der bewilligten Bauanschläge vorschießen. Diese Vorschüsse werden mit 6 % verzinst; und solange sie nicht zurückgezahlt sind, darf die Gesellschaft weitere Kapitalien nur mit Zustimmung des Finanzministers aufnehmen. Andere Bestimmungen sehen ebenfalls den Schutz des staatlichen Interesses vor.

Auf der anderen Seite verpflichtet sich die Gesellschaft, ihre Anlagen in Mouguerre, welche die salzhaltigen Wasser von Briscous für die Sodagewinnung, nach dem Ammoniakverfahren benutzen, weiter auszubauen. Diese Anlagen sollen in absehbarer Zeit imstande sein, regelmäßig 100 Tonnen Soda (96—98%ig) pro Tag zu liefern und sie auf 75 Tonnen Aetznatron (72%ig) umzuarbeiten. Die Fabrik in Mouguerre soll diese Arbeiten innerhalb einer Baufrist von 2 Jahren, von der Genehmigung des der Konvention zustimmenden Gesetzes ab gerechnet, beenden. Die Produktion ist für eine Dauer von 30 Jahren vorgesehen.

Die Konvention beschränkt also die finanzielle Mitwirkung des Staates auf ein Minimum und sichert ihre ausschließliche Verwendung zum Ausbau der Fabrikationseinrichtungen, sowie zur Amortisation der Vorschüsse.

Im allgemeinen kann diese Maßnahme als der erste Schritt in der Organisation der industriellen Mobilisierung betrachtet werden, soweit es sich um die Herstellung von Kriegskemikalien handelt, und man darf sagen, daß es nur den Interessen des Staates entspricht, wenn er den gegenwärtigen Zeitpunkt, wo die Lage der Gesellschaft ein vorteilhaftes Zusammenarbeiten ermöglicht, hierzu benutzt.

Von allen bestehenden Möglichkeiten, außerhalb der feindlichen Reichweite eine neue Sodafabrik zu errichten, die gleichzeitig unabhängig von dem in Frankreich tatsächlich bestehenden Sodamonopol ist, scheint die vorgeschlagene Konvention diejenige Form zu sein, welche die geringsten Gefahren in sich birgt, den Staatsäckel am wenigsten belastet und dem nationalen Interesse am besten dient.

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Einschränkung der Lieferung von Branntwein.

Das Reichsmonopolamt für Branntwein teilt uns mit:

Die Zufuhren von Branntwein werden in den nächsten Monaten voraussichtlich so gering sein, daß die Monopolverwaltung gezwungen ist, eine, hoffentlich nur vorübergehende, Einschränkung der Lieferung von Branntwein zum allgemeinen ermäßigten und besonderen ermäßigten Verkaufspreise, nämlich

Branntwein mit dem allgemeinen Mittel vergällt (Brennspiritus), Branntwein zur unvollständigen Vergällung, Holzgeistbranntwein, mit Phthalsäurediäthylester versetzter Branntwein, sowie Branntwein für Riech- und Schönheitsmittel und Essenzen eintreten zu lassen.

Vom 1. November d. J. an werden daher bis auf weiteres Bestellungen auf vorstehend genannte Branntweinsorten innerhalb eines Monats auf 75 Hundertteile derjenigen Litermenge beschränkt, die dem monatlichen Durchschnittsverbrauch des Bestellers in der Zeit vom 1. 10. 21 bis 30. 9. 22 entspricht.

Bestellungen innerhalb eines Monats von nicht mehr als 300 l werden von der Beschränkung nicht betroffen.

Bestellungen von Krankenhäusern, Apotheken und Universitäten und Heilmittelfabriken werden in voller Höhe, von letzteren jedoch nur auf Branntwein zum allgemeinen und besonders ermäßigten Verkaufspreise, sonst in Höhe des bisherigen durchschnittlichen Monatsbedarfs, Bestellungen von Essigfabriken im Rahmen ihres Kontingentes angenommen.

Die Abgabe von Branntwein für Trinkzwecke ist zurzeit gesperrt.

Berlin, den 27. Oktober 1922.

Neue Verkaufspreise für Süßstoff.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff.

Mit Wirkung vom 1. November 1922 werden auf Grund des § 6 Absatz 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfonid durch die Deutsche Süßstoffgesellschaft m. b. H. in Berlin:

A. Verbrauchersüßstoff (§ 8 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Kristall-Süßstoff (zu 75 %)	
H ₂ Packung (Inhalt 1¼ g)	20,— Mk.
2. G-Packung in Tabletten zu 20 %	
zu 100 Stück	30,— Mk.
„ 200 „	56,— „
„ 500 „	130,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	200,— „
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	450,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	875,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	4315,— „

II. Verkaufspreise für Benzoesäuresulfonid beim Absatz durch die Saccharinfabrik Aktiengesellschaft, vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugberechtigten:

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	4,35 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristall-Süßstoff zu 75 %	34,70 „
3. Gläser mit 25 g Kristall-Süßstoff zu 75 %	167,90 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Brick (§ 6 der Verordnung zur Durchführung des Süßstoffgesetzes vom 12. September 1922 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 633):

1. Packung zu 50 g	184,85 Mk.
2. Packung zu 100 g	363,45 „
3. Packung zu 200 g	726,30 „
4. Packung zu 400 g	1432,70 „
5. Packung zu 800 g	2856,— „

Berlin, den 31. Oktober 1922. (4993)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 31. Oktober d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern eine Bekanntmachung, betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Erster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (4994)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 1. November bis einschließl. 7. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 70 400 % (in der Vorwoche 53 900 %). (4958)

Überschreitung der Weltmarktpreise durch die Inlandspreise.

In letzter Zeit ist verschiedentlich zum Ausdruck gebracht worden, daß in einzelnen Industriezweigen die Inlandspreise die Weltmarktpreise überschritten hätten. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung bringt, wie die D.A.K. meldet, in einem Rundschreiben vom 24. Oktober 1922 — B I a 2100/22 — zu dieser Frage sein früheres Rundschreiben (A III 109, 9. Juni 1920) in Erinnerung, in dem es heißt: „Ein solcher Vorgang, wenn er sich tatsächlich verwirklichen sollte, würde anzeigen, daß die betreffende Industriegruppe, in ihrem Inlandsabsatz durch das Einfuhrverbot gegen ausländischen Wettbewerb geschützt, auf Kosten des heimischen Verbrauchs entweder die Inlandspreise unangemessen hochzuhalten oder eine überhaupt nicht mehr wirtschaftlich arbeitende Erzeugung fortzuführen versucht. Erscheinungen dieser Art darf der Staat im Interesse der gesamten Wirtschaft und der heimischen Verbraucher nicht mit dem Mittel der Außenhandelskontrolle fördern. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium ersuche ich deshalb ergebenst, auf diese Angelegenheit hier und da auftretende Preisgestaltung besonderes Augenmerk zu richten und mir alsbald darüber Mitteilung zu machen, falls eine Unterschreitung der Inlandspreise bei der Einfuhr in nennenswertem Umfange tatsächlich eintreten sollte. Es würde dann erwogen werden müssen, entweder die Einfuhr entsprechender Erzeugnisse aus dem Auslande in weiterem Umfange zuzulassen oder die Einfuhr zu niedrigeren Preisen als den jeweiligen Inlandspreisen zu verbieten.“ — Der Reichskommissar weist darauf hin, daß die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte auch heute noch maßgebend sind und hat die ausfuhrebewilligenden Stellen ersucht, der Frage besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über in Frage kommende Fälle ungesäumt eingehend zu berichten. (4991)

Fakturenbeglaubigung für die Einfuhr nach Litauen.

Das litauische Zollreglement verlangt, daß Fakturen für Waren, die nach Litauen eingeführt werden, von der zuständigen amtlichen litauischen Vertretung im Auslande beglaubigt werden. Die Beglaubigung der litauischen Auslandsvertretung ist nur für diejenigen Versandorte Deutschlands notwendig, an denen eine amtliche litauische Vertretung vorhanden ist. Dies ist der Fall in Berlin, Hamburg und Königsberg. Für alle übrigen Plätze genügt nach wie vor eine Beglaubigung der deutschen Handelskammer. (4976)

Neue Wirtschaftsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Aus polnischer Quelle verlautet, daß am 30. Oktober in Dresden Wirtschaftsverhandlungen zwischen deutschen und tschechoslowakischen Regierungsvertretern begonnen haben, bei denen es sich um Regelung einer Reihe von Einzelfragen handelt; dazu gehört auch die Frage der Einfuhr von Stickstoffdünger aus Deutschland. Für Deutschland wird Direktor von Stockhammern, für die Tschechoslowakei der Vorstand der Handelsabteilung der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Berlin, Legationsrat Dr. Ibl, die Verhandlungen leiten. (4959)

Ausland

Freistaat Danzig. Ein- und Ausfuhr. Das Danziger Zollblatt Nr. 19 vom 25. Oktober d. J., einliegend in der Danziger Wirtschafts-Ztg. Nr. 20 vom gleichen Datum, gibt den Wortlaut einer Verordnung, betreffend Neuregelung der Ein- und Ausfuhrverbote, bekannt:

„§ 1. Die Einfuhr der Waren, die in der dieser Verordnung angeschlossenen Liste A genannt sind, in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, und die Ausfuhr der in der Liste B aufgeführten Waren aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig, desgleichen die Durchfuhr beider, soweit sie nicht unter Zollverschluß erfolgt, ist verboten und bedarf der Genehmigung der Außenhandelsstelle. Für die Durchfuhr von Süßstoffen verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.“

Unberührt von den Bestimmungen des Absatz 1 bleiben Ein-, Aus- und Durchfuhrbeschränkungen, die in Zollgesetzen oder sonstwie im Interesse der Gesundheit von Menschen und Tieren oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen erlassen sind.

Die Bestimmungen des Absatz 1 finden auf den Warenverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen nur insoweit Anwendung, als auf Grund besonderer Bestimmungen Beschränkungen eingeführt sind oder werden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 finden keine Anwendung auf die Waren, die im Reise- oder kleinen Grenzverkehr mitgeführt werden.

§ 3. Keiner Bewilligung bedarf die Einfuhr von Waren bei einem zollamtlich zugelassenen Veredelungsverkehr, sowie im Ausbesserungs- und Rückwarenverkehr.

§ 4. Änderungen der Listen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen und fallen mit dem Tage der Veröffentlichung unter die Bestimmungen dieser Verordnung.“

Chemische Artikel der Liste A und B sind:

Liste A.

Pos. des Zolltarifs	Name der Ware
112 P. 8c	Künstliche Süßstoffe, deren Süßigkeit die Süßigkeit des Rohrzuckers übertrifft (Sulfimit, feine Salze, Saccharin, Kristallrose, Sukramin, Glucin, Sukrol, Zuckerin, Sukose, Dulcin usw.), welche zur Bereitung des Saccharins dienen;
113 P. 1	künstliche Stoffe, welche selbst dosiert süßen;
119	Kosmetika und Riechmittel;
119 P. 1	weiße und rote Schminke, Puder, Haarfärbemittel, Räucherkerzen, kosmetische Pomaden und Kosmetika, welche nicht besonders aufgeführt sind, ohne Alkohol;
119 P. 2	Parfümerie-Fabrikate und kosmetische Fabrikate, welche Alkohol enthalten: Parfüms, Riechwasser (Blumen), Kölnisches Wasser, Elixiere.

Liste B.

41 P. 1,	Dünger, Knochen; roh und bearbeitet;
2, 3, 4, 5	
89	Pottasche.

(4982)

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidungen.

Zu Pos. 112. Das Zolldepartement teilt mit, daß Kobaltoxyd — schwarzes Pulver — gem. Pos. 112, P. 9, des Zolltarifs als chemisches Produkt, nicht besonders genannt, zu verzollen ist.

Das Zolldepartement teilt mit, daß Fichtennadelextrakt, der als Beigabe für Bäder dient, der Verzollung nach Pos. 112. P. 9, des Zolltarifs unterliegt. (4977)

Deutsch-Oesterreich. Aenderung von Zollsätzen. Für nachfolgende Waren sind die Zollsätze nach dem vollen Wert des tarifmäßig entfallenden Goldkronenbetrages (Goldparität) zu zahlen: Steinkohlenfeerteeröle, Erdöle, Braunkohlen- und Schiefertereeröle, raffiniert oder destilliert, leichte (T.-Nr. 177a), sowie Paraffin und Ceresin. Für diese im § 2 der Finanzzolltarifnovelle angeführten Waren wurden bisher 70 % der vollen Goldparität erhoben. (4971)

Großbritannien. Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium, Cocain). Das „Board of Trade Journal“ gibt eine Zusammenstellung der Bestimmungen, welche für die Ein- und Ausfuhr von Munition, Farbstoffen und gefährlichen Drogen (Opium, Morphium und Cocain) Geltung haben:

Munition: Die Einfuhr wird bereitwillig gestattet bei Nachweis der Berechtigung zum Besitz von Feuerwaffen, Munition usw. in England. Dieser Nachweis kann durch Vorlage eines Handelsscheins oder eines Waffenscheins erbracht werden. Für die Einfuhr von Munition für glatte Jagdflinten ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, Gebühren für die Einfuhr-erlaubnis werden nicht erhoben.

Für die Ausfuhr gelten dieselben Bestimmungen. Die Ausfuhrerlaubnis wird nicht erteilt, wenn es sich um Bestimmungs-orte handelt, wo Unruhen herrschen oder wo die Regierung aus anderen Gründen Schwierigkeiten befürchtet, oder wenn die Regierung durch internationale Verträge oder sonstige verpflichtet ist, die Ausfuhr von Feuerwaffen usw. nicht zu gestatten.

Farbstoffe. Die Einfuhr von Farbstoffen wird durch das Farbstoffeinfuhrgesetz von 1920 (Dyestuffs Act) geregelt. Die Einfuhr wird von dem Licensing Committee gestattet, wenn der Nachweis erbracht wird, daß von englischen Fabrikanten kein vollwertiger Ersatz in genügenden Mengen und zu angemessenen Preisen erhältlich ist.

Für die Lizenzen sind Gebühren von 2 sh. 6 d. bis maximal 5 £ zu bezahlen. Die Lizenzen werden nur für bestimmte Sendungen und für einen Zeitraum von 3 Monaten erteilt, der unter besonderen Umständen maximal um drei weitere Monate verlängert werden kann.

Gefährliche Drogen (Opium, Morphium, Cocain). Einfuhrerlaubnis wird nur bei bona-fide-Geschäften zur Verwendung für medizinische und wissenschaftliche Zwecke gestattet; die Gebühr beträgt 2 £ für Spezial-Lizenzen und 5 £ für allgemeine Lizenzen bei der ersten Droge, 2 £ bei den weiteren. Ausfuhrerlaubnis wird nur an zugelassene Händler erteilt und bei Ländern, welche das System der Einfuhrerlaubnisscheine (des Völkerbundes — s. „Chem. Ind.“ Nr. 38, S. 599) angenommen haben, nur bei Vorlage der Erlaubnis der Regierung des Einfuhrlandes. Für kleinere Mengen wird die Erlaubnis bereitwillig erteilt. Für jede Lizenz sind 2 sh. 6 d. zu bezahlen. (4945)

Frankreich. Frankreich und der neue amerikanische Zolltarif. Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird aus Paris geschrieben: „Vertreter der französischen Handelskammern und einer Anzahl von Gruppen, welche zu der Association Nationale pour l'expansion économique gehören, sind in Paris zusammengetreten, um über Maßnahmen zu beraten, welche in Verfolgung des Angebots der U. S. Tariff Commission einer Zusammenarbeit zum Zweck der eventuellen Aenderung gewisser Tarifpositionen zu treffen wären. Die Versammlung beschloß die Versendung von Fragebogen an die beteiligten Kreise der Industrie und des Handels.“

Das Angebot der Tarifkommission war von Interesse, da es den Wunsch auf seiten der Vereinigten Staaten zum Ausdruck bringt, bei der Anwendung der neuen Zölle auf die besonderen Produktionsbedingungen Rücksicht zu nehmen.“ (4968)

Belgien. Zollbestimmungen. Die derzeitige Praxis der belgischen Zollbehörden bei der Einfuhr deutscher Waren besteht kurz in folgendem:

Der zollpflichtige Wert der Einfuhrware wird bei Verzollung „ad valorem“ festgestellt:

1. für Artikel, die auch in Belgien hergestellt werden, auf Grund des „Normalwertes“ entsprechender belgischer Artikel,

unter Abzug des Einfuhrzollses. Die Normalwerte ersieht die Zollbehörde aus besonderen Wertlisten;

2. für Artikel, die nur im Ursprungsland hergestellt werden, auf Grund des Großhandelspreises in Belgien (prix de revente en gros sur le marché belge), unter Abzug eines dem Einfuhrzoll entsprechenden Betrages. —

Aus Kreisen der belgischen Einfuhrhändler erfährt das oben geschilderte Verfahren der belgischen Zollbehörde, das gegenüber allen Ländern mit entwerteter Valuta angewandt wird, wegen der damit verbundenen Uebelstände unausgesetzt schärfste Kritik. (4951)

Holland. Zusatzbestimmungen für die Verzollung gewisser alkoholhaltiger Chemikalien. Zu der Verordnung über die Einfuhrzölle bestimmter aus oder mit Alkohol hergestellter Chemikalien vom 16. Februar v. J. (s. Chem. Ind. Jg. 1921, S. 161) sind Zusatzbestimmungen vom 22. September erlassen worden, die im holländischen Staatsgesetzblatt Nr. 527 vom 11. Oktober veröffentlicht sind. Es handelt sich dabei um folgende Erzeugnisse:

Chloralhydrat, Schwefeläther, Chloroform, Essigäther, Kolodium, Salpeteräther (spiritus nitri dulcis) und anderen ähnlichen Produkte, die aus oder mit Alkohol hergestellt sind.

Das Wesentlichste dieser neuen Verordnung ist, daß der Einfuhrzoll bei Mengen von weniger als 1 kg nach der Zahl der Hektogramme berechnet werden soll, wobei Bruchteile eines Hektogramms als volles Hektogramm angesehen werden. Die Höhe der bisherigen Zollsätze ist unverändert geblieben. (5000)

Tschechoslowakei. Revision der Zollkoeffizienten. Der Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten ist nun so weit vorgeschritten, daß seitens der Handelskammerzentrale der Vorschlag der allgemeinen Regelung der Koeffizienten mit Ausnahme der Klassen: Eisenwaren und Maschinen, dem Handelsministerium vorgelegt werden konnte. Nicht so weit vorgeschritten sind die Verhandlungen über die Regelung des Bewilligungsverfahrens, das bekanntlich abgebaut werden soll. In dieser Frage ist man noch nicht einmal über die prinzipiellen Grundsätze einig. Die Verhältnisse in Deutschland machen es derzeit unmöglich, eine durchgreifende Aenderung herbeizuführen. In bezug auf die Herabsetzung der Zölle ist noch das Votum der Finanzverwaltung ausständig, die einen Betrag nominieren muß, um den eine etwaige Minderung der Zölle eintreten kann. (4980)

Herabsetzung der Einfuhrgebühr für Harz. Nach Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ wird durch Entscheidung des Handelsministeriums ab 20. Oktober die Einfuhrgebühr für Harz von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ % des fakturierten Preises herabgesetzt. (4930)

Ungarn. Erhöhung der Zollaufschläge. In der „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 728, wurden Erhöhungen der ungarischen Zollzuschläge mitgeteilt. Durch die gleiche Verordnung vom 14. Oktober sind aber auch in der Einreihung von Waren in die verschiedenen Listen Aenderungen vorgenommen, aus denen wir nachstehend die in das Gebiet der chemischen Industrie gehörigen mitteilen:

In Liste A sind zu streichen: Asphaltkitt, Mastix usw. (Nr. 170), Blei- und Zinnfolien (Staniol), Teerfarbstoffe (625); in die Liste A sind aufzunehmen: Asbestwaren: Asbestpapier, Asbestpappe, ungeformt (401 a); in Liste B sind aufzunehmen: Ultramarin, organische Farbstoffe, Indigosurrogate und Indigopräparate; in Liste C sind aufzunehmen: nicht besonders benannte Farben, ausgenommen Ultramarin, organische Farbstoffe, sowie Indigosurrogate und Indigopräparate (626); für folgende Waren wird die Entrichtung des Zolles bis auf weiteres suspendiert: Teerfarbstoffe (625); in der Einfuhr-Feiliste sind zu streichen: mineralisches Putz-, Schleif- und Poliermaterial für den Kleinverkauf adjustiert (405), Schleifpapier, Schleiftuch, Schleifbänder und dgl. Schleifmittel (406, 407).

Diese Aenderungen treten am 25. Oktober in Kraft. (4960)

Rumänien. Verbot der Benzinausfuhr. Das Industrie- und Handelsministerium hat, nach Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ vom 26. Oktober, die Ausfuhr von Benzin vom 7. Oktober 1922 an bis auf weiteres verboten. Abgelaufene Ausfuhrbewilligungen werden nicht verlängert. Sobald es möglich sein wird, die Versorgung des Inlandsbedarfs sicherzustellen, soll diese Verfügung wieder außer Kraft gesetzt werden. (4951)

Sowjet-Rußland. Angebote von ausländischen Firmen.

Nach einer Verfügung des Außenhandelskommissariats sind Angebote von Vertretern ausländischer Firmen nur zulässig mit der Genehmigung der Abteilung für Einfuhrerlaubnis des Außenhandelskommissariats. Geschäfte, welche dieser Verfügung zuwiderlaufen, sind nichtig und die verantwortlichen Beteiligten werden nach Artikel 136 des Strafgesetzbuchs verfolgt. (1914)

Ver. St. von Amerika. Anwendung des neuen Tarifs auf Farbstoffe.

Der Abschätzer der Zollabteilung gibt bekannt, daß bei der Anwendung der „American Valuation“ auf die Einfuhr von Farbstoffen (s. „Chem. Ind.“ Nr. 43, S. 707 u. Nr. 44, S. 724) den Importeuren der Abzug von 16 % von dem Engros-Verkaufspreis gestattet sein wird. Dies entspricht 8 % für Gewinn und 8 % für Unkosten einschließlich Zoll. Man erwartet, wie der Abschätzer mitteilte, daß die Zollabteilung des Schatzamts diese Vereinbarung bestätigen wird, zu welcher Konferenzen mit den Vertretern der Farbstoffimporteure soeben geführt haben. (1917)

Kanada. Aufhebung der „Valuation“-Klausel des Zolltarifs.

Die Aufhebung der Preisfestsetzungsklausel des kanadischen Zolltarifs, nach welcher der Wert von nach Kanada eingeführten Waren zum Zwecke der Zollerhebung nicht geringer angesetzt werden sollte, als es dem Herstellungspreis von ähnlichen Waren an dem Herkunftsort zur Zeit der Verfrachtung zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspreche, hat zu einer vermehrten Konkurrenz von „Ladenhütern“ aus den Vereinigten Staaten geführt.

Die Klausel wurde im vergangenen Jahre von dem damaligen Finanzminister Sir Drayton eingebracht und vom Parlament angenommen. Sie wurde in vielen Fällen angewendet und bildete eine Stütze des Zollschatzes für verschiedene kanadische Industrien. Ihr Zweck war hauptsächlich, die Einfuhr von Saisonrückständen, schlechtgehenden Artikeln usw. aus den Vereinigten Staaten zu erschweren, da solche Waren, wie man sagt, von den amerikanischen Fabrikanten zu besonderen Ausfuhrpreisen angeboten wurden, um den inneren Markt von ihrer Konkurrenz zu entlasten.

Öffentlich zeigte sich wenig Opposition gegen diese Bestimmung, aber die Importeure wurden durch dieselbe stark verärgert, und als das Ministerium King die Geschäfte übernahm, wurde sie praktisch ignoriert. Die Schutzzöllner betrachteten die Aufhebung als die bedeutungsvollste Aenderung, die unter dem Ministerium King eingetreten ist.

Die Einfuhr aus England wurde durch die Klausel wenig berührt, ihre Aufhebung aber bedeutet, daß die englischen Importeure mit einer verstärkten amerikanischen Konkurrenz zu rechnen haben werden. (1912)

Japan. Aufhebung der Schutzzölle auf Farbstoffe und Glycerin.

Wie dem „Manchester Guardian Commercial“ von einem Korrespondenten in Kobe geschrieben wird, hat die japanische Regierung, um die Lebenshaltung zu verbilligen, verschiedene Zölle aufgehoben. So hat sie sich u. a. auch entschlossen, der Farbstoff- und Glycerinindustrie den Schutzzoll zu entziehen, durch den die Herstellungskosten anderer Waren verteuert werden. „Den Zoll auf Lebensmittel zu beseitigen, um die Kosten der Lebenshaltung zu vermindern“, bemerkt der Korrespondent, „ist eine naheliegende Maßnahme, aber diese neue und logische Ansicht über die Wirkungen von Schutzzöllen ist bemerkenswert. In einer Zeit, da die Völker eine Orgie des Schutzzolls feiern, wäre es töricht, zu optimistisch zu sein, aber in den höchsten Kreisen werden Zweifel laut, und auch die Presse beginnt Zeichen von Besinnung zu zeigen.“ (1918)

Australien. Anwendung des Antidumpinggesetzes gegen die deutsche Einfuhr.

In einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne wird mitgeteilt: In der Auslegung des Antidumpinggesetzes beabsichtigt die australische Zollbehörde anscheinend mit aller Schärfe vorzugehen, insbesondere gegen deutsche Waren. Nachdem man die ersten deutschen Sendungen mehrere Wochen am Kai festgehalten hat, werden jetzt die ersten Entscheidungen bekanntgegeben. Bis jetzt hat man deutsche Klaviere und Spielwaren dem Antidumpinggesetz unterstellt. (1916)

VERKEHRSWESEN**Frachtermäßigung für Düngekalk.**

Der Deutsche Kalk-Bund G. m. b. H. beantragt in einer Eingabe an den Reichstag und den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat: „Der Reichstag wolle beschließen, daß unverzüglich

lich die Frachten für Düngekalk und Mergel ermäßigt werden, insbesondere, daß bis zu einer endgültigen Regelung diese Stoffe von weiteren Frachterhöhungen verschont bleiben.“ (1917)

Pläne zu Privatgleisanschlußverträgen.

Verschiedene Anschließer haben darauf aufmerksam gemacht, daß die Reichsbahndirektionen auf Grund der §§ 2, Abs. 3, und 4, Abs. 1, der Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse die Anfertigung neuer Pläne zu den Anschlußverträgen verlangen. Diese Neuherstellung wird für unwirtschaftlich und überflüssig erachtet, solange die bisherigen Pläne — auch von der Reichsbahn — als gebrauchsfähig angesehen werden. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hatte sich dieserhalb mit dem Reichsverkehrsministerium in Verbindung gesetzt. Eine allgemeine Anordnung, die gebrauchsfähigen Pläne aus erloschenen Verträgen zu entnehmen und sie für neue Verträge zu verwenden, glaubt das Ministerium nicht treffen zu können. Es stellt jedoch anheim, Anschließern im Einzelfalle eine Verständigung mit der zuständigen Reichsbahndirektion dann zu empfehlen, wenn durch Neuankündigung von Vertragsplänen besondere Härten entstehen sollten. (1914)

Versand von Paketen nach dem Ausland.

Bei den Grenzausgangspostanstalten wird nach einer Mitteilung des Reichspostministeriums die glatte Abwicklung des Paketverkehrs nach dem Ausland dadurch erheblich erschwert, daß verhältnismäßig zahlreiche Pakete beanstandet werden müssen, weil die zur Prüfung der Ausfuhrfähigkeit nötigen Begleitpapiere (Ausfuhrerklärung, unter Umständen Ausfuhrbewilligung) fehlen oder mangelhaft ausgefertigt sind. Die Lagerung und Ueberwachung dieser Pakete, die Hergabe der erforderlichen Räume und Fachwerke, sowie die Erledigung des zur Beseitigung der Mängel nötigen Schriftwechsels verursachen der Postverwaltung beträchtliche Ausgaben und behindern den übrigen Dienstbetrieb. Die Versenden fallen fast ausschließlich dem Absender zur Last, da der Annahmebeamte meistens nicht in der Lage ist, die Richtigkeit der Angaben über die Ausfuhrfreiheit der Ware nachzuprüfen und hiernach zu entscheiden, ob eine Ausfuhrbewilligung nötig ist oder nicht. Um einen gewissen Ausgleich für die entstehenden Kosten zu schaffen, ist seitens der Reichspostverwaltung bereits vor längerer Zeit angeordnet worden, daß der Absender für die durch das Fehlen einer Ausfuhrbewilligung verursachten Anfragen die Gebühr für einen nicht freigemachten gebührenpflichtigen Dienstbrief zu entrichten habe. Diese Gebühr stellt aber nur einen geringen Bruchteil der Ausgaben dar, die der Postverwaltung durch Verschulden der Absender erwachsen. Nach Ansicht der Postverwaltung wäre es daher gerechtfertigt, die Gebühren auch dann für jedes Hin- und Hersenden der Rückmeldungen zu erheben, wenn diese auf andere Versehen des Absenders zurückzuführen sind. Mit einer solchen Maßnahme wäre aber bei den derzeitigen Briefgebühren eine empfindliche Belastung der Absender verbunden. Damit die Reichspostverwaltung auf die Einführung neuer Gebühren verzichten kann, werden die beteiligten Absenderkreise dringend ersucht, bei der Ausfertigung und Vorlegung der zur Ausfuhrprüfung nötigen Begleitpapiere zur Wahrung des eigenen Vorteils jedmögliche Sorgfalt anzuwenden. (1910)

SOZIALPOLITIK**Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.**

Bergischer Industriebezirk. 7. Lohnabkommen für die chem. Industrie, gültig 17.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeber im bergischen Industriebezirk — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Christl. Fabrikarbeiter-Verb., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Zentral-Verb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgenossen Dtschl.

Fabrikarbeiter v. 14 J. 20,20 M. Stundenlohn, v. 15 J. 24,10 M., v. 16 J. 32,60 M., v. 17 J. 40,60 M., v. 18 J. 53,30 M., v. 19 J. 66,90 M., v. 20 J. u. darüber 78 M.;

Arbeiter auf selbst. Posten 79 M.;

Arbeiterinnen v. 14 J. 18,90 M., v. 15 J. 23,20 M., v. 16 J. 31 M., v. 17 J. 32,80 M., v. 18 J. 43,50 M., v. 19 J. 43,50 M., v. 20 J. u. darüber 55,60 M.;

Handwerker v. 17 J. 46,20 M., v. 18 J. 65,70 M., v. 19 J. 69 M., v. 20—24 J. 80,50 M., v. 24 J. u. darüber 83,80—84,30 M.

Für die Firma Carl Lippold in Ronsdorf beträgt der Stundenlohn der Fabrikarbeiter der höchsten Altersstufe 74 M., der Arbeiterinnen der höchsten Altersstufe 51,10 M.

Spezialarbeiter u. Transportarbeiter erhalten 0,60 M. Zuschlag.

Familienzulage 100 M.

Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig.

11. Nachtrag v. 22. 9. 22 z. Tarifvertrag vom 19. 2. 20, gültig 1.—30. 9. 22. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl., Sekt. Va (Sachsen) f. d. chem. Ind. in d. Stadt u. Amtshauptmannschaft Leipzig — Afa, GdA, GkA.

Lehrlinge im 1. Lehrj. 2300 M. monatlich, im 2. Lehrj. 2860 M., im 3. Lehrj. 3720 M.;

männl. u. weibl. jugendl. Angest. nach voll. 15. Lebensj. 4110 M. Monatsgehalt, nach voll. 16 J. 5180 M., nach voll. 17 J. 6080 M., nach voll. 18 J. 7150 M., nach voll. 19 J. 8215 M.;

kaufm. u. techn. Angest. mit einf. Arbeiten im 4. Berufsj. 9970 M., jährlich steigend bis 17850 M. im 13. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit qualif. Arbeiten im 6. Berufsj. 13255 M., jährlich steigend bis 23310 M. im 16. J.;

kaufm. u. techn. Angest. mit selbst. Tätigkeit im 9. Berufsj. 16780 M., jährlich steigend bis 26825 M. im 19. J.;

kaufm. Angest. in leit. Stellung im 10. Berufsj. 18115 M., jährlich steigend bis 27500 M. im 18. J.

Nach dem Tarifvertrag vom 19. 2. 20 beträgt die WchAz. 48 Std., der Urlaub 6—18 Arbeitstage. (4862)

STEUERWESEN

Behandlung des Gewinnvortrags bei Berechnung der vorläufigen Zahlung auf die Körperschaftssteuer.

Im Reichsanzeiger vom 28. Oktober d. J. wird die nachfolgende Entscheidung des Reichsfinanzhofs veröffentlicht:

Die Frage ist, ob der vorläufigen Zahlung von 10 % auf die Körperschaftssteuer nach § 1 des Gesetzes vom 26. März 1921 zugrunde gelegt werden soll der am Ende des Jahres sich als verteilungsfähiger Gewinn ergebende Betrag, oder der aus der Bilanz sich ergebende Jahresertrag. Die sich aus der Entstehungsgeschichte ergebende Absicht des Gesetzes war, daß der Betrag, von dem die vorläufige Zahlung zu leisten ist, ohne weiteres aus der Bilanz selbst ersichtlich sein sollte, ohne daß erst unter Zuhilfenahme der Gewinn- und Verlustrechnung aus dem ausgewiesenen verteilungsfähigen Gewinn durch Abzug des Gewinnvortrags oder Hinzurechnung des Verlustvortrags aus dem Vorjahr der wirkliche Jahresertrag ermittelt werden sollte. Da es sich nur um eine vorläufige Zahlung auf die Steuer handelt, wird auf die genaue Ermittlung des endgültigen Jahreseinkommens hier bewußt verzichtet und als annähernd richtiger Betrag der ausgewiesene Gewinn zugrunde gelegt, der bei der endgültigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nicht nur durch den Abzug des etwa darin steckenden Gewinnvortrags, sondern auf Grund sonst möglicher Bilanzberichtigungen durch Ab- und Hinzurechnung der verschiedenartigsten sonstigen Beträge Änderungen erfahren kann. Wenn eine Gesellschaft den nicht ausgeschütteten Teil des Vorjahrgewinns im einheitlichen Schlußposten ihrer Bilanz unter dem Gewinn des neuen Jahres mit erscheinen läßt, so gehört er zu dem im Abschluß ausgewiesenen Reingewinn, von dem die vorläufige Zahlung zu berechnen ist. (Urteil vom 1. Juli 1922, I A 96/22.) (4984)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Vertretung der chemischen Industrie im Gewerbeausschuß der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein.

Der Präsident des Reichsmonopolamts teilt uns mit: Der Herr Reichsminister der Finanzen hat den Vorsitzenden des Verbandes Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin W 15, Meinekestr. 4, Herrn Kommerzienrat L. Mann, zum stellvertretenden Mitglied des Gewerbeausschusses der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein ernannt. Herr Kommerzienrat Mann ist Stellvertreter für Herrn Kommerzienrat Richter, i. Fa. Ad. Richter & Cie. in Rudolstadt. (4955)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Chemikalien-Ein- und -Ausfuhr in der ersten Hälfte von 1922. Nach der amtlichen Statistik ist die Chemikalien-einfuhr in der ersten Hälfte von 1922 gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres zurückgegangen (36 000 gegen 38 100 t), dagegen hat sich die Ausfuhr gehoben (30 700 gegen 21 900 t). (4951)

Großbritannien. Sir Joseph Turner über die Lage der englischen Farbstoffindustrie. Bei einem Frühstück des Huddersfield Rotary Club, das in der ersten Oktoberhälfte stattfand, führte Sir Joseph Turner im Laufe einer Ansprache „über die Lage der britischen Farbstoffindustrie und was dem Lande nützt“, nachdem er auf die Schwierigkeiten hingewiesen hatte, auf welche die britischen Farbstofffabrikanten bei der Fabrikation der Zwischenprodukte gestoßen seien, folgendes aus: „er wolle nicht bestreiten, daß ein großer Fortschritt gemacht worden sei, aber es sei absolut notwendig, daß dieser Fortschritt von Dauer sei, und daß die Anilinfarbstoffe vom Kohlenteer an bis zum fertigen Produkt in England hergestellt würden. Nicht so sehr die Menge der Farbstoffe, als die Warenmasse, in deren Fabrikation die Farbstoffe eingehe, sei der Punkt von entscheidender Bedeutung. Die Einfuhr von Farbstoffen nach England habe einen Wert von zwei Millionen £, aber die Waren, in deren Fabrikation sie eingehen, stellen einen Wert von zweihundert Millionen £ dar. Von den Waren, welche unter Verwendung von Farbstoffen in England erzeugt würden, gehen ca. 80 % ins Ausland. Es sei daher leicht einzusehen, daß, wenn die Einfuhr dieser Farbstoffe nach England abgeschnitten würde, die englische Industrie in Verlegenheit kommen und ein sehr großer Teil der englischen Ausfuhr ausfallen würde. (4941)

Firmengründung. Pearson & Dorman Long Ltd. Die Gesellschaft, welche sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb von Düngemitteln, Ölprodukten, Farbstoffen und Nebenprodukten aller Art befaßt, wurde mit einem Kapital von 500 000 £ gegründet. (4935)

Frankreich. Société des Produits Azotés, Paris. Die Gewinnung von Kalkstickstoff wird noch vor Jahresschluß 1922 aufgenommen werden. Die Nachfrage nach diesem Produkt in den französischen Bezirken, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, läßt, nach dem Geschäftsbericht, nichts zu wünschen übrig. Die Fabriken von Bellegarde (Ain), die im ersten Halbjahr stillstanden, haben am 1. Oktober (1921) ihren Betrieb wieder aufgenommen und sind jetzt voll beschäftigt. Das gleiche ist der Fall in den Phosphor-Stickstofffabriken in Martigny, wo die Gesellschaft zeitweilig mit Schwierigkeiten in der Beschaffung motorischer Kraft zu kämpfen hatte. Außerdem sind Lizenzverträge mit einer nordfranzösischen Gruppe abgeschlossen worden, die in der Nähe von Arras eine Anlage zur Umarbeitung von Kalkstickstoff auf Phosphorstickstoff errichten will. Im laufenden Jahre haben sich die Betriebe gut angelassen, so daß die Gesellschaft mit lohnenden Preisen rechnen kann. Die Société Chimique in Genf hat mit Deutschland hinsichtlich des Verkaufs von Lizenzen verhandelt; die Produkte der Gesellschaft werden also hier ebenfalls hergestellt werden. (4969)

Belgien. Medizinisch-pharmazeutische Ausstellung in Brügge. In Verbindung mit einem Anfang August d. J. in Brügge stattgehabten flämischen wissenschaftlichen Kongreß fand dortselbst eine Ausstellung statt, die auch pharmazeutische Erzeugnisse umfaßte. Diese Abteilung war fast völlig vom französischen Markt, in erster Reihe von Pariser Firmen, beherrscht. Es wurden verhältnismäßig hohe Preise festgestellt. Nach Auffassung des Ausstellungs- und Messeamts der Deutschen Industrie darf die auffällige Abwesenheit deutscher Heil- und Nahrungsmittel usw. nicht etwa als Zeichen dafür angesehen werden, daß Belgien der deutschen Medikamente jetzt völlig entrate; die deutschen Spezialpräparate erfreuen sich nach wie vor in Belgien der weitesten Verbreitung, so daß sie keine besondere Ausstellungsreklame machen. (4978)

Dänemark. Lage der chemischen Industrie. Nach dem Bericht des englischen Handelssekretärs in Kopenhagen über das Jahr 1921 hatten die Düngemittelfabriken große Verluste zu verzeichnen infolge der Wertverminderung der Lagerbestände, andere Zweige der chemischen Industrie litten unter der allgemeinen Depression und unter der starken deutschen Konkurrenz.

Der Wert der Chemikalienausfuhr fiel von 397 196 £ im Jahre 1920 auf 292 056 £ im Jahre 1921. Die Alkoholindustrie ist in einer einzigen Gruppe gut organisiert, und es wurden 3,4 Millionen Liter 100 % Spiritus produziert.

Für chemisch-technische Artikel betrug im Jahre 1921 der Wert der Ausfuhr 6 250 000 Kr., der Wert der Einfuhr 20 194 000 Kr.; für Düngemittel der Wert der Ausfuhr 2 610 000 Kr., der Wert der Einfuhr 60 482 000 Kr.

Die Zunahme im Wert der Düngemittelfuhr beträgt 23 Mill. Kr., die Menge der Einfuhr, sowie die Zu- oder Abnahmen gehen aus der nachstehenden Uebersicht hervor:

Rohphosphat	23 104 t (— 81 253)
Superphosphat	52 500 t (— 3 000)
Norgespeter	49 200 t (— 13 000)
Chilesalpeter	55 600 t (— 12 300)
Basische Schlacke	445 t (— 3 400)
Kalidünger	14 200 t (+ 9 600)

Während eines großen Teils des Jahres war es den englischen Firmen unmöglich, der deutschen, und schwer, der belgischen und tschechoslowakischen Konkurrenz entgegenzutreten. Die dänische Ausfuhrvereinigung wurde reorganisiert, und ein großer Teil ihrer Funktionen wurde auf das Handelsinformationsbüro im Auswärtigen Amt übertragen. (4939)

Litauen. Ein- und Ausfuhrstatistik. Die Ein- und Ausfuhrstatistik für das erste Halbjahr 1922 weist einen Einfuhrüberschuß im Werte von 371,6 Mill. Mk. auf. Der Gesamtwert der Einfuhr betrug 1076,7 Mill. Mk., der Ausfuhr 705,1 Mill. Mk. An der Einfuhr sind Deutschland mit 74 %, das Memelgebiet mit 12 %, Danzig mit 5,7 % beteiligt. Von der Ausfuhr entfallen auf Deutschland 47,2 %, England 30,1 %, das Memelgebiet 13,3 %.

Der Wert der Einfuhr von chemischen Produkten einschl. Parfümeriewaren betrug 72,1 Mill. Mk., davon aus Deutschland 59,4 Mill. Mk. (4973)

Estland. Brennschieferverwertung. Die Gewinnung und Ausnutzung des Brennschiefers macht, nach Mitteilung des „Osten“ vom 15. Oktober, große Fortschritte. Die Brennschieferwerke in Kochtel werden groß ausgebaut. Für eine Kraftzentrale für diese Werke werden zwei Dampfkessel bei der Firma Borsig und zwei Generatoren bei den Siemens-Schuckert-Werken für zusammen 7 Millionen estnische Mark bestellt. Man hat seit kurzem auch begonnen, aus dem Brennschiefer Rohöl zu gewinnen und dieses zu raffinieren. Das Rohöl ergibt täglich etwa 100 Pud (zu 16,4 kg) Oel für Motoren und 50 Pud Pech, aus dem man Asphalt herstellt. Das Motoröl kostet 240, das Pech 160 estnische Mark das Pud.

Die Brennschieferwerke haben neuerdings einen Vertrag mit der Eisenbahnverwaltung geschlossen, wonach diese fünf Lokomotiven für Heizung mit Brennschiefer einrichtet. Es handelt sich um fünf Motorlokomotiven, die regelmäßig von den Brennschieferwerken mit Brennstoff beliefert werden. Es sollen regelmäßig zehn Lokomotiven mit diesem Brennstoff versehen werden. (4863)

Polen. Die Wirkungen der deutschen Wirtschaftsblockade. Das von der deutschen Regierung seinerzeit gegenüber Polen erlassene Ausfuhrverbot deutscher Waren, das im Juli d. J. aufgehoben worden ist, hat eine Wirkung gehabt, die man in Deutschland wohl nicht erwartet hatte. In dem Organ der polnischen Nationaldemokratie wird gegen den polnischen Industrierat Stellung genommen, weil er bemüht sei, den Abschluß eines deutsch-polnischen Handelsvertrages zu verzögern. Hierzu wird ausgeführt:

Es scheint, daß der Industrierat sich bei seiner Ansicht ausschließlich von Rücksichten auf die polnische Industrie leiten läßt, die sich in dem bisherigen raschen Tempo nur dank der von Deutschland durchgeführten Wirtschaftsblockade entwickeln konnte. Die Industrie sieht es gern, wenn diese anormale künstliche nur vorübergehende Konjunktur möglichst lange aufrechterhalten bleibt. Es läßt sich nicht leugnen, daß unserer Industrie durch die deutsche Wirtschaftsblockade eine große Hilfe geleistet wurde. Man darf jedoch auch nicht die Augen vor den nachteiligen Ergebnissen dieser außergewöhnlichen Verhältnisse verschließen. Eine allzu starke und schnelle Entwicklung der polnischen Industrie schädigt diese selbst am meisten; denn die Industrie ist in die Breite gewachsen, ohne sich innerlich genügend zu festigen. Arbeitsmöglichkeiten boten sich reichlich, und sie erstreckten sich auf viel zu weite Gebiete. Qualität und Produktivität der Arbeit mußten darunter leiden. Die Industrie hat die Konjunktur der Abschnürung Polens soweit ausgenutzt, daß sie heute vor der Möglichkeit des Abschlusses eines Wirtschaftsabkommens mit Deutschland zittert. Sie wünscht einen Schutzwall aufzurichten, um ernste, sozialwirtschaftliche Erschütterungen, ja vielleicht eine teilweise Katastrophe für das Land zu vermeiden. Darum ist der Abschluß eines Handelsvertrages für die Industrie keine dringliche Angelegenheit. Aber der polnische Konsument, der darunter leiden würde, daß auf dem polnischen Markt keine ausländische Konkurrenz vorhanden ist, denkt anders darüber. (4957)

Italien. Die Lage des Farbenmarktes. Nach einer Untersuchung, welche der kanadische Handelskommissar in Mailand über die Lage des italienischen Farben- und Firnißmarktes angestellt hat, scheinen die einheimischen Fabriken noch nicht in der Lage zu sein, den ganzen Bedarf des Landes zu befriedigen. Die italienische Produktion besteht, wie er sagt, hauptsächlich aus zweitklassiger Ware. In den besseren Qualitäten ist Italien in großem Umfange von den ausländischen Lieferungen abhängig.

Fruher bestand die Einfuhr etwa zur einen Hälfte aus trockenen Farben, zur anderen aus fertig gemischten, neuerdings stehen aber die letzteren mehr in Gunst. Obgleich die englische Einfuhr infolge des ungünstigen Wechselkurses und der italienischen industriellen Krisis den Friedensstand noch lange nicht erreicht hat, so ist es doch klar, daß die Wohnungsknappheit unter Umständen zu einer beträchtlichen Bautätigkeit führen muß. Aus diesem Grunde sollte der Markt nicht vernachlässigt werden. In früheren Jahren hat England viel Leinöl und Mennige an die italienischen Farbenfabrikanten geliefert.

Der Farbenverbrauch in Italien ist geringer als in vielen anderen Ländern, besonders werden die Häuser, da sie vielfach aus Stein sind, selten getüncht. Gute Abnehmer sind die Eisenbahn, die Schifffahrt und der Wagenbau, Eisenmöbel werden häufig auf Holzimitation gestrichen, helle Farben, blaßgelb und weiß werden im Innern bevorzugt, beim äußeren Anstrich rot und grün. (4937)

Spanien. Export von Terpentin und Harz. Die Provinzen von Alt-Kastilien und Segovia sind die Hauptproduktionsgebiete von Terpentin und Harz. Der Export betrug:

	1918	1919	1920	1921*)
		metrische Tonnen		
Terpentin	2 336	4 588	3 080	518
Fichtenteer	658	807	542	36
Harz	5 640	13 037	12 178	1 939

*) Januar/April.

Nach Deutschland wurde nur Harz ausgeführt, und zwar im Jahre 1920 873 t, in den ersten 4 Monaten von 1921 338 t. Die Hauptabnehmer sind Belgien, Frankreich und England. Die Industrie wird von der Union Resinera Española beherrscht, welche einer der bedeutendsten Interessensverbände in Spanien ist. Vor einiger Zeit wurde deutsches Kapital in dem Verband investiert, und die Industria Resinera Ruth wurde mit einem Kapital von 50 Mill. Peseten gegründet, wovon 70 % von der Union Resinera gezeichnet wurden. Die Ruth-Gesellschaft, welche 23 Fabriken mit modernen Einrichtungen besitzt, will nicht nur Harzprodukte fabrizieren, sondern auch Firniß, Lacke, Farben, Anilin und andere Chemikalien, sowie künstlichen Campher. (4933)

Kanada. Aus der chemischen Industrie. Uns wird aus Montreal berichtet: Farbstoffe sind in den letzten vier Jahren nur sehr wenige ausgeführt worden. Die Einfuhr ist erheblich gestiegen. — Für das Jahr 1918/19 ist naturgemäß noch ein starker Export von Explosivstoffen (37 Mill. \$) angeschrieben. Davon waren 16,6 Mill. \$ nach Großbritannien und 19,2 Mill. \$ nach den Vereinigten Staaten gegangen. Jetzt steht eine Anzahl von Fabrikanlagen für Munition still. — Calciumcarbid zeigt in den letzten vier Jahren eine starke Ausfuhr. Auch im Jahre 1921/22 hat sie noch 2,2 Mill. \$ betragen, gegenüber 161 000 \$ im Jahre 1913/14. (4647)

Haiti. Ausfuhr von Farbholz. Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 5. Oktober d. J. ist das durch seinen reichen Farbstoffgehalt ausgezeichnete Kampesche „Blauholz“ für das Wirtschaftsleben Haitis ein sehr wichtiger Faktor. Im Jahre 1920 gab Haiti Holz dieser Art und Auszüge daraus im Gesamtwerte von nahezu 3 Millionen \$ und in einer Menge von fast 250 Millionen Pfund an das Ausland ab. Ueber die Ausdehnung der mit Blauholz bestandenen Forstfläche liegen statistische Angaben nicht vor, doch schätzt man, daß in dem Bahonbezirk allein zwischen $\frac{1}{2}$ und 1 Million t Blauholz verfügbar sind. Das aus dem Bahonbezirk herührende Holz ist rein und vollwüchsig; es liefert je Tonne an Auszüge etwa 500 Pfund oder 1 Faß. Die Ausfuhr von Blauholz, die bisher überwiegend nach den Vereinigten Staaten erfolgte, betrug im Rechnungsjahr (1. Oktober bis 30. September) 1918/19 rund 77, 1920/21 annähernd 75, 1919/20 aber reichlich 242 Millionen Pfund. Blauholzauszüge wurden 1918/19 in einer Menge von 277 549, 1919/20 von 7019 Pfund, und zwar ausschließlich nach Nordamerika, verschifft, doch hatte die geringe Ausfuhr des letzteren Jahres einen fast doppelt so hohen Wert (23 882 \$), wie die des Vorjahres. Der den Eingeborenen gezahlte Preis stellt sich gegenwärtig auf 8 \$ je t

Rohholz. In 1920 wurde der Preis künstlich bis auf 40 \$ je t (frei an Bord haitianische Häfen geliefert) hinaufgeschraubt; in 1921 sank er bis auf 16 \$ (Fracht nicht eingeschlossen) und hielt sich auch in den ersten Monaten des laufenden Jahres ungefähr auf der gleichen Höhe. Zurzeit stehen erhebliche Vorräte an Blauholz für die Ausfuhr zur Verfügung, weil die Absatzverhältnisse in letzter Zeit sehr schlecht geworden sind. (4755)

Chile. Lage der Salpeter-Industrie 1921/22. Das „Board of Trade“ berichtet: Das letzte Jahr (1921) war für das Land eine Zeit nie dagewesener Depression. Der Handel stockte gänzlich. Die meisten Industrieunternehmen waren gezwungen, ihre Betriebe zu schließen oder einzuschränken. Arbeitslosigkeit war daher an der Tagesordnung. Die fortgesetzte Stagnation auf dem Salpetermarkte, die auch während des 1. Quartals d. Js. und bis zu einem gewissen Grade auch während des 2. Quartals anhielt, war der hauptsächlichste Grund für das tiefgehende allgemeine Darniederliegen des Handels überhaupt. Chile bezieht in normalen Zeiten 75 % seiner Staatseinkünfte aus dem Ausfuhrzoll für Salpeter, der etwa 60 % des gesamten Exports ausmacht. Im vergangenen Oktober versuchte die Regierung zusammen mit der Nitrate Producers' Association und den Händlern durch ein gemeinsames Abkommen für eine größere Nachfrage nach Salpeter Stimmung zu machen. Dieses Abkommen zielte auf Festsetzung variierender Preise für bestimmte Perioden bis zur Mitte des nächsten Jahres. Der Preisnachlaß hat sicherlich seine Wirkung auf eine stärkere Nachfrage nicht verfehlt. Die Ausfuhr während der ersten 5 Monate d. Js. stieg auf 250 000 t. Hiervon sind nicht weniger als 200 000 t in der ersten Julihälfte abgesetzt worden. Die Bedeutung dieser Ausfuhr zeigt sich besonders, wenn man damit vergleicht, daß Chile im Jahre 1913 insgesamt 2 700 000 t ausgeführt hat, wovon nach Deutschland ein Drittel, nach den Vereinigten Staaten etwa ein Viertel kamen. In den letzten beiden Kriegsjahren überschritt der Salpeterexport 3 Millionen t im Jahre.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage hat sich in den letzten Monaten infolge der stärkeren Salpeternachfrage etwas gebessert. Die Valuta leidet allerdings sehr unter den heftigen Schwankungen und ist in erster Linie von der Situation auf dem Salpetermarkt abhängig. Die Arbeitslosigkeit zeigt ebenfalls einen geringen Rückgang, wie auch auf dem angespannten Geldmarkt eine leichte Besserung eingetreten ist. (4750)

Südafrikanische Union. Erweiterung der Salzindustrie. Eine Konferenz der Salzproduzenten, auf der eine genossenschaftliche Organisation zur Förderung der Industrie gegründet wurde, fand in Kimberley statt. Nach einem Bericht, welcher der Konferenz von einem Vertreter des Bergbauministeriums vorgelegt wurde, ergibt sich, daß die Jahresproduktion an Salz für die Union den Verbrauch und die Ausfuhr um ungefähr 10 000 t übersteigt. Was mit diesem Ueberschuß geschehen soll, bedarf der Ueberlegung, und eine der wichtigsten sich dabei herausstellenden Möglichkeiten ist die Gründung neuer Industrien zur Herstellung von Produkten oder Nebenprodukten des in Frage kommenden Rohmaterials. Es wurde behauptet, daß 1 ¼ t Salz zur Herstellung von einer Tonne Cyannatrium nötig seien; sollte dieser Stoff in der Union hergestellt werden, so wäre der jährliche Salzverbrauch Südafrikas um 4000 t vermehrt. Es wurde weiter festgestellt, daß alle Stoffe, die zur Fabrikation dieses Stoffes erforderlich sind, wie Salz, Kalkstein, Holzkohle und Ammoniak, im Lande vorhanden seien. (Industrial South Africa.) (4740)

Britisch-Indien. Mitteilungen über die chemische Industrie. Bengalen. Dr. Lal Datta, der kürzlich zum Industriechemiker ernannt wurde, hat mit der Bearbeitung verschiedener chemischer Probleme begonnen, u. a. der Fabrikation von Schellack, der chemischen Zusammensetzung von Zündhölzern, der Herstellung von chemisch reinem Kalk aus den Kalkschalenlagern in Bengalen für industrielle Zwecke und der Garnfärberei als einer einheimischen Industrie. Ferner wurde ein Plan für die Fabrikation von Dynamitglycerin mit staatlicher Unterstützung ausgearbeitet. Bombay. Die Untersuchungen über die Entfärbung der Magnesiumchloridvorkommen hat keine befriedigenden Resultate ergeben, dagegen versprechen die Arbeiten über denselben Gegenstand im „Indian Institute of Science“ in Bangalore besseren Erfolg. Die von der „Pioneer Magnesia Co.“ an die Regierung zu zahlende Abgabe ist jetzt festgesetzt worden.

Die „Dharamsi Moraji Chemical Co.“ hat eine Schwefelsäurefabrik mit einer Leistungsfähigkeit von 7500 t im Jahre errichtet, welche die größte in ihrer Art in Indien ist. Weiter wird berichtet, daß Superphosphat in einer Fabrik hergestellt

werden soll, welche als eine der ersten in dem Bezirk von Ambernath (an der G. I. P. Eisenbahn), der jetzt aufgeschlossen wird, gebaut werden soll. (4659)

Indochina. Sodafabrik. Die große Fabrik der Société Industrielle de Chimie d'Extrême Orient für die Herstellung von Soda und Nebenprodukten ist praktisch fertiggestellt. Die Fabrik befindet sich in der Nähe von Haifong und soll eine der bedeutendsten und modernsten Anlagen im Orient sein. Sie wurde mit einem Kostenaufwand von 11 250 000 frs. errichtet. Die Gesellschaft hofft, eine große Anzahl von Papier-, Glas-, Seifen- und Textilfabriken mit Aetznatron und anderen Chemikalien versorgen zu können. Die Lage der Fabrik in der Nähe der bedeutendsten mineralischen Lagerstätten im pacifischen Asien sichert den billigen Bezug von Rohmaterial. Die Leitung des Werkes liegt in den Händen von französischen Fachmännern, welche die von M. Claude entdeckten und bei der Société de l'Air Liquide in Paris erprobten Methoden in Anwendung bringen sollen. (4698)

Japan. Keine Staatsbeihilfe mehr für chemische Fabriken. Es ist interessant, daß die japanische Regierung beabsichtigt, der Nippon Dyestuffs Corporation und der Nippon Glycerine Company die bisher gewährte Unterstützung zu entziehen. Beide Gesellschaften sind Kriegsgründungen, denen die Regierung auf Kosten der Steuerzahler eine Dividende von 8 % gewährleistet hatte. Beide sind nur mit geringen Beträgen kapitalisiert. . . . Die Regierung hat jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß sie nicht nur kostspielig sind, sondern auch nachteilig auf das japanische Wirtschaftsleben wirken. Tatsache ist, daß zu viele Beschwerden darüber eingegangen sind, daß die zum Schutze der Produkte dieser beiden Gesellschaften gegen fremden Wettbewerb eingeführten Zölle diejenigen Handelszweige ernstlich schädigen, in welchen Farbstoffe und Glycerin gebraucht werden. . . . (The Manchester Guardian Commercial.) (4738)

Kaliproduktion. Japan ist das einzige Land im Fernen Osten, welches Kali in größerer Menge produziert, obwohl die meisten asiatischen Länder Kaliquellen in den Meeresalgen zur Verfügung haben. So enthält die Asche der Algen, welche im Ueberfluß an den Küsten der Philippinen gefunden werden, ca. 45 % Kali; eine industrielle Ausnützung hat aber noch nicht stattgefunden. Drei oder vier Gesellschaften sind in der japanischen Kaliindustrie tätig und exportierten im Jahre 1920 1143 t Chlorkalium und außerdem 834 t Pottasche, welche nach den Vereinigten Staaten gingen. In China besteht eine kleine Industrie, hauptsächlich in der Provinz Kwantung; der Ausfuhrhafen ist Kanton. Es wird jährlich Kali im Werte von 40—50 000 Taels (= ca. 3 sh. 7 d.) exportiert, hauptsächlich nach Hongkong. Auch Holländisch-Ostindien und die Straits Settlements führen geringe Mengen aus. (4720)

China. Vom Markt für Anilinfarben und künstlichen Indigo. Die Preise fielen, wie die „Ind. u. Hand.-Ztg.“ berichtet, während des ganzen Jahres 1921 infolge der gering werdenden Nachfrage und des Wiedereintritts Deutschlands in den Markt. Trotz dieser ungünstigen Verhältnisse stieg der Import von Anilinfarben von 7,7 Mill. Tael 1920 auf 8 Mill. im Jahre 1921, während die entsprechenden Zahlen für künstlichen Indigo 15,3 und 15,2 Mill. Tael sind, also einen geringen Wertrückgang zeigen. Auch der Quantität nach war in beiden Artikeln ein geringes Anwachsen des Imports zu bemerken. An der Einfuhr von künstlichem Indigo waren beteiligt: Frankreich mit 3 535 600 Tael, die Vereinigten Staaten mit 2 617 177 Tael, England mit 1 934 443 Tael, Deutschland mit 1 857 124 Tael und die Schweiz mit 1 289 373 Tael. Die hauptsächlichsten Ursprungsländer des Anilinfarbenimports waren 1921: Deutschland (3 390 278 Tael), Hongkong (1 398 186 Tael), die Niederlande (1 041 198 Tael), Belgien (750 128 Tael) und Japan (693 936 Tael). (4569)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat Oktober 1922.

Das Stickstoff-Syndikat teilt uns mit: Im Inland hat die Nachfrage im Monat Oktober unvermindert angehalten. In der Ausführung der Bestellungen ist eine erhebliche Stockung infolge der Wagenknappheit eingetreten, welche durch den gegenwärtigen Kartoffel- und Getreideversand verursacht ist. Am stärksten machte sich der Wagenmangel bei den mitteldeutschen Werken fühlbar. Der Wagenausfall beim größten dieser Werke betrug im Monatsdurchschnitt rund 85 %.

Die Preise erfuhren, entsprechend den am 1. Oktober herausgesetzten Kohlenpreisen, folgende Erhöhungen:

Schwefelsaures Amm niak	f. d. kg Stickstoff
nicht gedarrt und nicht gemahlen	auf 297,90 Mk.
gedarrt und gemahlen	305, — "
Salzsaures Ammoniak	297,90 "
Kaliammonsalpeter	297,90 "

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali in Chlorkalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

Natronsalpeter	359,30 "
Kalkstickstoff	265,10 "

Ueber die Lage der Auslandsmärkte ist nichts wesentliches zu berichten. Der Markt für Chilesalpeter war, der Jahreszeit entsprechend, ruhig. Für schwefelsaures Ammoniak waren die Preise unverändert fest. (4975)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	1. 11.	25. 10.	Aktien	1. 11.	25. 10.
A. G. f. Anilinfabr.	3100,—	2600,—	Höchst Farb.	3600,—	2800,—
Bad. Anilin	4200,—	3775,—	C. A. F. Kahlbaum	1850,—	1625,—
Byk-Guldenw.	1400,—	1100,—	Köln-Rottweil	2710,—	2130,—
Chem. F. Buckau	7300,—	5550,—	Leopoldshall	—	—
„ Gröesheim	3600,—	2425,—	Linde's Eismasch.	2050,—	2000,—
„ Grünau	1710,—	1600,—	Nitritfabrik	1805,—	1600,—
„ v. Heyden	2800,—	2500,—	Oberschl. Koks.	6550,—	4600,—
„ Milch & Co.	1700,—	1750,—	Rasquin, Farb.	4000,—	3200,—
„ Weiler	2500,—	2300,—	Rh. W. Sprengst.	1700,—	1400,—
„ Gelsenk.	14700,—	11.00,—	J. D. Riedel	2500,—	2100,—
„ W. Albert	6000,—	4600,—	Rütgerswerke	2500,—	2300,—
„ Concordia	6025,—	4499,—	H. Scheidemandel	5800,—	4500,—
Dynamit Nobel	2700,—	2000,—	Schering, Chem.	4000,—	3500,—
Egestorff, Salz.	5000,—	3900,—	Sprengst. (arb.	2500,—	2200,—
Elberf. Farb.	3800,—	2780,—	Staßfurter Chem.	8000,—	6500,—
Fahlberg List	2000,—	1120,—	Thür. Bleiweiß.	3300,—	3100,—
Th. Goldschmidt	4200,—	3100,—	Unlon Chem. Fabr.	—	1900,—
Harb. Wiener G.	2900,—	2825,—	Ver. chem. Wk. Chl.	4000,—	3200,—
Harkort Bergw.	—	4475,—	„ Glanzstoff F.	9000,—	6400,—
Heine & Co.	1700,—	—			

Devisen	26. 10.	27. 10.	28. 10.	30. 10.	31. 10.	1. 11.
Holland	1740,—	1625,—	16.8,—	1640,—	1781,—	1777.50
Schweden	1192.50	1140,—	1105,—	1125,—	1215,—	1215,—
Italien	171,—	158,—	162.50	164,—	182.50	192,—
England	193.10	18600,—	18450,—	18750,—	20350,—	20250,—
New York	4460,—	4150,—	4137.50	4187.50	4500,—	4550,—
Frankreich	307,—	275,—	291,—	293,—	317.50	322.50
Schweiz	807.50	715,—	743,—	761,—	810,—	823,—
Spanien	677.50	610,—	630,—	643,—	685,—	693,—

Entsprechend der amtlichen Devisen-Notierung werden von jetzt ab die Kurse für 1 Gulden u.s.w. angegeben.

Metalle (Preise in M.)	1. 11.	25. 10.
Elektrolytkupfer (100 kg)	für 1 kg 142881	für 100 kg 143390
Raffinadkupfer 99-99.3 %	1200—1225	120000—122000
Originalhüttenweichblei	530—550	51000—53000
Hüttenrohzieg (freier Verkehr)	920—950	85000—90000
Zink, umgeschmolzen	730—750	69000—72000
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	1732	172600
do. in Walz- oder Drahtbarren	1744	173200
Bancazinn	3770—3790	351000—353000
Straitszinn	3770—3790	351000—353000
Australzinn	3770—3790	315000—353000
Hüttenzinn, 99 %	3750—3770	346000—348000
Reinnickel	2600—2650	260000—265000
Antimon-Regulus	500—525	45000—49000
Silber in Barren (1 kg)	101500—102500	102000—103000

(5002)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Farbwerke Franz Rasquin Aktien-Gesellschaft Köln-Mülheim.** Dem Geschäftsbericht über das am 30. Juni d. J. abgelaufene 15. Geschäftsjahr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Das Ergebnis kann als befriedigend betrachtet werden. Durch Neu- und Umbauten, sowie Anlage neuer Arbeitsmaschinen war es möglich, die Produktion erheblich zu erhöhen und dadurch auch entsprechend den Absatz. Alle Abteilungen waren voll beschäftigt. Unkosten und Arbeitslöhne steigen dauernd weiter. Die Anlagekonten zeigen unter Berücksichtigung der für die Ueberteuerung erfolgten zulässigen Abschreibungen auf Neubauten und Maschinen keine größeren Veränderungen. Die in früheren Jahren regelmäßig der Beamten- und Arbeiter-Unterstützungskasse zugeführten Beträge sind in diesem Jahre bar ausbezahlt worden, mit Rücksicht auf die außerordentliche Teuerung und Notlage. Aus dem gleichen Grunde schlägt der Vorstand vor, auch an die Aktionäre der Gesellschaft eine höhere Dividende zu verteilen, wobei zu berücksichtigen ist, daß diese Dividende

im Augenblick der Berichterstattung nur einen Bruchteil eines Prozentes der Friedensdividende beträgt. Der Reingewinn stellt sich auf 7 983 458 Mk. Es soll eine Dividende von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt werden und von 50 % auf die Stammaktien. Die Beschäftigung in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres war gut. Durch die inzwischen eingetretene gewaltige Entwertung der Mark und die dadurch herbeigeführte außerordentliche Verteuerung sämtlicher Rohmaterialien, Gehälter und Arbeitslöhne sind die Verkaufspreise derart hoch geworden, daß die Abnehmer einstweilen von größeren Käufen Abstand nehmen. (4961)

* **Staßfurter Chemische Fabrik vormals Vorster & Grüneberg Aktien-Gesellschaft Staßfurt.** Das abgelaufene Geschäftsjahr stand, wie der Bericht des Vorstandes ausführt, völlig unter dem Einfluß der Verschlechterung unserer Währung. Die Zahlen des vorliegenden Abschlusses dürfen daher nicht ohne weiteres mit den Ergebnissen früherer Jahre verglichen werden. Die Wertminderung der Mark bewirkte eine Erhöhung des Umsatzes um das Dreifache des Vorjahres und dementsprechend eine Steigerung des verteilbaren Reingewinns um annähernd 6 Mill. Mk. Nach Vornahme reichlicher Abschreibungen und Rücklagen ist die Gesellschaft in der Lage, 100 % auf das Friedens-Aktienkapital von 4 Mill. Mk. nach Zahlung von 6 % Zinsen auf die Vorzugsaktien zur Ausschüttung zu bringen, indem die Verteilung einer Dividende von 30 % wie in den Vorjahren und zugleich eines Bonus von 70 % vorgeschlagen wird. In einzelnen Artikeln, namentlich solchen, für die die Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden mußten, war die Produktion naturgemäß eine beschränkte, während in anderen Produkten die Beschäftigung bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ging. Wie früher hat die Gesellschaft sich die Belieferung der Inlandsverbraucher zu mäßigen Preisen besonders angelegen sein lassen, während die Exportpreise der fortschreitenden Verschlechterung der Reichsmark angepaßt wurden. Die Gesellschaft war bestrebt, die Fabrikanlagen, die während der Kriegszeit stark gelitten hatten, wieder in einen guten Zustand zu versetzen. Die Generalunkosten erfuhren namentlich durch die zu zahlenden hohen Steuern eine wesentliche Steigerung. Einschließlich des Vortrags aus dem Vorjahre beträgt der Reingewinn 8 608 761 Mk. Da die Betriebsmittel dem gesteigerten Geschäftsbetriebe bei weitem nicht mehr entsprechen, hält der Vorstand eine Erhöhung des Stammaktienkapitals, das seit dem Jahre 1913 unverändert geblieben ist, für notwendig. Die Generalversammlung vom 28. Oktober d. J. hat diese Erhöhung durch Ausgabe von 4 Mill. Mk. Stammaktien beschlossen. (4962)

Aus dem Handelsregister.

(23. Oktober bis 28. Oktober 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Chemische Fabrik Lichtenberg G.m.b.H., jetzt Chemische Fabrik Jüterbog G.m.b.H., Jüterbog.
Chemisch-technische Werke, Severin Abels, Zoppenbroich bei Giesenkirchen, erloschen. (4987)

Versammlungskalender.

14. Nov.: Chemisch-Pharmazeutische A.-G. Bad Homburg: außerordentl. G.-V., in den Geschäftsräumen des Werkes, Bad Homburg, Dorotheenstr. 45, nachm. 5 Uhr.
15. „ Farbenwerke Friedr. & Carl Hessel A.-G., Nerchau: außerordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im Hause der Frau Kommerzienrat Clara verw. Hessel in Nerchau, Richard-Hessel-Str. 1.
18. „ Chemische Fabrik Dr. Brandt & Co. A.-G. zu Hamburg: außerordentl. G.-V., nachm. 4 Uhr, im Sitzungssaale der Firma Bankhaus E. Jordan & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien, Hamburg, Große Bleichen 36. (4988)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise wurden geändert für Atzkalil fest und -Lauge, für Pottasche, für Antichlor nach Schweden, Norwegen, Dänemark, Finnland, für Kalialaun nach Finnland, Oesterreich, Ungarn, Südslawien, Polen, den Randstaaten und der Tschechoslowakei, für wasserfreies, flüssiges Ammoniak nach Holland und Südafrika.

Die Ausfuhrmindestpreise für Zündschnüre sind mit Wirkung vom 18. Oktober d. J. geändert worden.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (4995)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	25. Okt. 1922	28. Okt. 1922	18. Okt. 1922	25. Okt. 1922	27. Okt. 1922	11. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	35—42 G	20 €Kr.	—	16 $\frac{1}{2}$ —16 $\frac{3}{4}$ c.
Ameisensäure . . .	80% 340 Fr.	80% 57,10—58 £	85% techn. kg. 0,48—0,55 G	80% 12,30 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	—	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95% 250 Fr.	32 33 £	—	—	100 kg (12 £)	100 lb. 6,50—6,00 \$
Aetznatron	70 77% caillou blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	70 77% 28—30 G	5 25 €Kr.	120/130 5600 K.	sol. 70% 100 lb. 3,35—1,0 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 1,9—2 s	kg 1,55—1,90 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 205 Fr.	35,10—36 £	—	9,50 €Kr.	Melberger (10200 K.)	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crisl. gran. 0,35—0,38 G	crisl. 6,75 €Kr.	crist. (10000 K.)	5 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure	crisl. 39 40% kg 2,90 Fr.	crisl. 39 40% lb. 0 $\frac{1}{2}$ 1 $\frac{1}{2}$ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 21—22 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100—110° 52 fr.	35 37% 12 £	11—13,50 G	2,60 €Kr.	110/115 (2900 K.)	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	30—34 G	7 €Kr.	515 M.	lump 5—5 $\frac{1}{2}$ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2 d	kg 2,90—3,40 G	—	—	52 52 $\frac{1}{2}$ c.
Cremortartari . . .	—	88/100% 100—102 £	99 kg 1,60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$ —21 c.
Essigsäure	99 99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% kg 0,35—0,40 G	80% 21 €Kr.	—	99 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% vol. 74—76 £	—	36% 11 €Kr.	—	40% 10 $\frac{1}{2}$ —10 $\frac{3}{4}$ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	3—6 G	crist. 0,90 €Kr.	calc. (1300 K.)	100 lb. 0,85—0,95 \$
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gest. kg 0,80—1,20 G	—	28° am. rein 1500 M.	18—18 $\frac{1}{4}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	185—225 G	27 €Kr.	(61000 K.)	38 $\frac{1}{2}$ —38 $\frac{3}{4}$ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	ref. beige 152 Fr.	refined 43—45 £	—	7 €Kr.	(9000 K.)	6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Kaliumbichromat . .	crist. 400 Fr.	lb. 6 $\frac{1}{4}$ d	kg 0,65—0,75 G	—	—	10—10 $\frac{1}{4}$ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	98/99 (10000 K.)	crisl. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	130 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 21,50—27 G	Grünseidel 5,60 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 vol. 40—43 £	50% techn. 32—38 G	—	—	44% techn. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,50—16 G	—	B. 3100 K.	100 lb. 1,75—1,8 \$
Natr. Bichromat . .	340 Fr.	lb. 5 $\frac{1}{4}$ d	59—62 G	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 $\frac{3}{4}$ —8 d	61—75 G	14 €Kr.	crisl. weiß (16500 K.)	16—16 $\frac{1}{4}$ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 38—40 £	45 kg 0,41 G	—	—	50% solution 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	96.00 100 kg (11,65 \$)	80 85% 6—6 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 10 $\frac{1}{2}$ d—1 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 25—27 c.
Salmiak	—	pure 60—65 £	33—40 G	98,100 8,50 €Kr.	90/99 weiß crisl. 7500 K.	white gran. 6 $\frac{1}{4}$ —7 c.
Salpetersäure	36° Nahe 95 Fr.	80 Tw. 29—31 £	—	36° 4,10 €Kr.	36° techn. 3500 K.	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	20/21° 20,50 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	19/21 techn. rein (1570 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	90, 92 conc. conc. 130 Fr.	solid 90/92% 20,10—22,10 £	—	3,75 €Kr.	90/92 conc. 100 kg (35,10 schw. Fr.)	solid 90/92% 4 $\frac{1}{4}$ —5 c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92 93% 7,10—8 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 €Kr.	66° (2600 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 40 Fr.	—	crist. 9,50—11,50 G	—	crist. 1410 K.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° Nahe 36,50 Fr.	—	36 38 4—6,50 G	—	—	natr. sol. 100 lb. 2,25—2,4 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3 $\frac{1}{4}$ s	kg 1,90—2 G	25 €Kr.	crist. (39000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzvertrieb dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 13. NOVEMBER 1922

Nr. 46

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 8. November 1922.

Zu wiederholten Malen ist an dieser Stelle die dringende Forderung erhoben, die Reichsregierung mochte ohne jeden Verzug unter Heranziehung von Sachverständigen aus den deutschen Wirtschaftskreisen einen umfassenden Reparationsplan aufstellen, um für die nächsten Verhandlungen mit der Entente geeignete Unterlagen zur Verfügung zu haben. Wie berechtigt diese Forderung war, haben die Ereignisse der letzten Tage mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Als der Dollar das dritte Tausend überschritten hatte, glaubte die Reichsregierung in Übereinstimmung mit der bisher jahrelang betriebenen Politik der „kleinen Mittel“ noch mit einer neuen Devisenordnung der verzweifelten Situation Herr werden zu können. Zu der Erkenntnis, daß die von Tag zu Tag schneller zusammenbrechende deutsche Währung nur im Rahmen der gesamten Reparationsfrage gelöst werden kann, hatte man sich noch nicht durchgerungen.

Anders war die Wirkung des Dollarstandes von 3000 bei der Reparationskommission. Sie entschloß sich zu einem sofortigen Eingreifen und zu persönlichen Verhandlungen mit der Reichsregierung in Berlin. Inzwischen schritt der Dollarkurs erbarmungslos über die neue Devisenordnung hinweg. Die unmittelbar bevorstehenden Verhandlungen mit der Reparationskommission zwangen nunmehr das Reichskabinett zu der Erkenntnis, daß die sofortige Inangriffnahme des wichtigsten aller Probleme unseres finanziellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus, die Stabilisierung der Mark, unvermeidlich sei. Man wußte indessen keinen andern Ausweg, als die Einberufung einer Konferenz ausländischer namhafter Sachverständiger, die zu dem Gebiet der Reparationsfrage bereits seit Jahren in Wort und Schrift Stellung genommen hatten. Man wird nicht bestreiten können, daß diese Anleihe bei der Sachkunde fremder wirtschaftlicher Autoritäten auch schon bei einem Dollarstande von 1000 möglich und sogar dringend nötig gewesen wäre. Denn schon damals mußte die Reichsregierung zu der Erkenntnis gekommen sein, daß aus den Amtsstuben der Ressorts kein großzügiges Programm hervorgehen würde, das man der Entente als aussichtsreichen Vorschlag für die Lösung der Reparationsfrage unterbreiten könnte. Auch über die Auswahl der Personen, an die man sich um geistige Hilfeleistung zu wenden hatte, konnte kein Zweifel bestehen, denn die Namen: Cassel, Keynes, Vissering usw. waren in Deutschland allmählich selbst in nichtpolitischen Kreisen bekannte und anerkannte Autoritäten geworden.

Aber die Reichsregierung schien einen Dollarstand von über 1000 noch nicht als alarmierend genug anzusehen, um sofortiges Handeln als unerläßlich zu erkennen. So kam es, daß die fremden Sachverständigen ungefähr gleichzeitig mit der Reparationskommission in Berlin eintrafen. Aus dieser Sachlage heraus erklärt es sich, wenn der Führer der Kommission, Barthou, dem Reichskanzler auf seine Begrüßungsansprache erwiderte, er habe in den Worten des Herrn Dr. Wirth nur Fragen gehört, aber nichts von Lösungen vernommen. Die Lösungen sollten eben erst von den ausländischen Sach-

verständigen kommen. Aber die sogenannte Repko verfügte leider nicht über das Maß an Geduld, was notwendig gewesen wäre, um aus dem Gutachten unserer ausländischen sachverständigen Gäste ein deutsches Programm entstehen zu lassen. An demselben Tage, an dem diese zu ihrer ersten Aussprache zusammentraten, forderte Herr Barthou von der Reichsregierung die sofortige Vorlage eines klaren und erschöpfenden Programms für die Balancierung des Reichsetats und die Stabilisierung der Mark. Nun mußte, da die Reichsregierung, wie wir mit Recht vermutet hatten, tatsächlich nicht einmal Grundzüge für ein solches Programm aufgestellt hatte, unter dem Druck der drohenden Finanzkontrolle über Nacht eine Arbeit geleistet werden, die seit Monaten unter Mitarbeit namhafter Führer der deutschen Wirtschaft und eventuell unter Mitwirkung ausländischer Fachmänner hätte geleistet werden können und müssen. Das Reichskabinett unterbreitete bereits am nächsten Tage der Reparationskommission einen allgemeinen Plan, dem unmittelbar erläuternde Ausführungen folgten. Die Reparationskommission hat diese Vorschläge in einer Note an den Reichskanzler als unvollständig gekennzeichnet und um sofortige Vorlage neuer Vorschläge ersucht.

Das geschah an dem Tage, an dem der Dollar im freien Verkehr einen Stand von 7000 erreichte. Wie sich der weitere Verlauf der Verhandlungen mit der Repko stellen wird, ist in dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht zu übersehen. Ob die Kommission nach Paris zurückkehren wird, oder ob sie dem Reichskabinett eine letzte Galgenfrist für die Aufstellung eines wirtschaftlichen und finanziellen Programms mit klaren Vorschlägen über die Art seiner Durchführung gewähren wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall stehen wir vor einer Lage von ungeheurem Ernst, die noch dadurch verschärft wird, daß innerhalb der Regierung schwere Differenzen sachlicher und persönlicher Art bestehen, die ein Zusammenarbeiten der verantwortlichen Minister außerordentlich erschweren.

Und in dieser verzweifelten Lage, in der völlige Ausschaltung jedes innerpolitischen Zwistes ein Gebot der Stunde wäre, weiß ein beträchtlicher Teil der Tagespresse nichts weiter zu tun, als die Schuld an der völligen Planlosigkeit der maßgebenden Stellen der Industrie in die Schuhe zu schieben. Wenn ein Berliner Blatt es fertig bringt, von der bekannten Gleichgültigkeit unserer Industriellen gegenüber dem Zusammenbruch der Mark und von ihrem Widerstande gegen jeden Versuch zu durchgreifender Selbsthilfe des Volkes zu reden, um auch aus diesen Stunden der schweren Not parteipolitische Gewinne zu erzielen, so erkennt man darin einen Tiefstand der politischen Moral, wie er wohl kaum in einem anderen Volke zu finden sein wird. Eine derartige Politik der Verleumdung ist besonders aus dem Grunde im höchsten Grade staatsgefährlich, weil sie einer klaren Erkenntnis der wahren Ursachen unserer Notlage in den breiten Massen der Bevölkerung entgegenarbeitet und damit eine einmütige Aktion aller Volkskreise zur Rettung des Vaterlandes unmöglich macht.

Auf den Inhalt der von der Reparationskommission als unzureichend zurückgewiesenen deutschen Vorschläge näher einzugehen, erscheint zwecklos, solange nicht zuverlässige Nachrichten darüber vorliegen. Das Kernstück der Vorschläge bildet jedenfalls die Auflegung einer internationalen Anleihe von 500 Millionen Goldmark zur Durchführung der Marktstabilisierung. Daß eine solche Anleihe nur zustande kommen kann, wenn eine ganze Reihe unentbehrlicher Voraussetzungen dazu erfüllt werden, bedarf keiner Erörterung. Hierin aber scheint die deutsche Denkschrift zu versagen. Und darum ist jede Erörterung dieser Frage zwecklos.

Die Reparationskommission will ihren Berliner Aufenthalt auch benutzen, um die Kohlenfrage mit deutschen Regierungsvertretern und beteiligten Wirtschaftlern zu erörtern. Bekanntlich streben wir eine wesentliche Ermäßigung unserer Kohlenabgabe an die Entente an, da nur bei einer Steigerung der Kohlenversorgung unserer Industrie die Mehrproduktion zu erzielen ist, ohne welche eine Erfüllung von Reparationspflichten niemals in Betracht kommen kann. Trotzdem fordert die Gegenseite eine Erhöhung unserer Kohlenlieferungen von 1,7 Millionen t auf 1,9 Millionen. Eine solche Forderung wird erhoben, obwohl die Entente weiß, daß der große Verlust an oberschlesischen Revieren uns zur Einfuhr großer Massen von Auslandskohle zwingt, die für die deutsche Mark von den schädlichsten Folgen sein muß. Berichte von Berliner Großbanken über die Entwicklung der Devisenkurse in den letzten Tagen sprechen übereinstimmend aus, daß bei der gegenwärtigen Knappheit am Devisenmarkt selbst eine geringe Nachfrage zu bedeutenden Kurssteigerungen führen muß. Die Kohleneinfuhr allein genügt also schon, um den steilen Aufstieg der Dollarkurve zu erklären.

Die Forderung der Entente nach verstärkten Kohlenlieferungen ist um so unbegreiflicher, da nicht mehr der geringste Zweifel bestehen kann, daß Frankreich an einem ausgesprochenen Kohlenüberfluß leidet. Im Interesse der eigenen Gruben hat man bereits die Saarkohle durch eine Sonderabgabe planmäßig verteuert, um ihren Wettbewerb einzuschränken. Aber das Syndikat der französischen Zechenbesitzer erzielt, wie in einem Bericht der „Frankf. Ztg.“ kürzlich ausgeführt wurde, aus dem Verkauf der deutschen Kohle zu einem um 40—50 frs. über dem deutschen Lieferpreis liegenden Verkaufspreis sehr bedeutende Gewinne, die an die Abnehmer der französischen Zechen in Form von Prämien verteilt werden. Von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit erhöhter deutscher Kohlenlieferungen kann also auch nicht im entferntesten die Rede sein; aber trotzdem bleibt es in hohem Grade zweifelhaft, ob der deutsche Einspruch gegen die Profitgier der französischen Zechenbesitzer Erfolg haben wird. — Bl. (5074)

Industrie und Handel im Oktober d. J.

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im Oktober dem Handelsminister erstattet haben, ergeben trotz des neuerlichen Kurssturzes ein gegenüber dem Vormonat wenig verändertes Bild. Der Rückgang der Mark hat die Geld- und Kreditnot vermehrt. Er hat zu kaum noch aussetzenden Lohnbewegungen geführt und bewirkt, daß die Warenpreise in immer kürzeren Zwischenräumen festgesetzt werden. Wenn der Auftragseingang der Industrie sich fast allgemein verlangsamt, die Belieferung der Weiterverarbeiter mit Rohstoffen sich verbessert, der Arbeitermangel sich vermindert hat und hier und da einem geringen Ueberangebot gewichen ist, so deutet das darauf hin, daß sich ein Konjunktumschwung anzubahnen scheint. Aber gegenwärtig haben sich nur in vereinzelt Wirtschaftszweigen bereits Absatzstockun-

gen gezeigt, so daß auf Lager gearbeitet oder die Arbeitszeit verkürzt werden mußte, jedenfalls ist der vielfach gefürchtete Konjunktursturz weder eingetreten noch in unmittelbarer Aussicht. Andererseits hat der Marktsturz auch nicht in dem Grade wie früher öfters die Ausfuhr belebt, da viele Länder die deutsche Einfuhr nach Möglichkeit erschweren, da ferner insbesondere Frankreich und Belgien der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt mit Hilfe der in Deutschland bitter fehlenden deutschen Kohle schärfste Konkurrenz bereiten, und da schließlich in manchen Industriezweigen die deutschen Gesteungskosten über den Weltmarktpreisen liegen, nach den Klagen der Fertigindustrien zum großen Teil infolge der Preispolitik der Rohstoffindustrien.

Chemische Industrie. Die Lage auf dem Teerfarbstoffmarkt war sehr unsicher. Die Flaueit in der inländischen Textilindustrie hielt an, so daß Aufträge spärlicher einliefen. Auf den ausländischen Märkten war nur zum geringen Teil eine größere Nachfrage festzustellen, meist haben die Aufträge merklich nachgelassen, zum Teil auf Grund der Maßnahmen des Auslandes zum Schutze seiner eigenen Industrien. Die Erzeugung wurde fortgesetzt durch die Schwierigkeit der Beschaffung von Rohstoffen und durch schlechte Wagengestellung gehemmt; besonders unangenehm wurde überall der Sodamangel empfunden; auch die Salzversorgung bereitete infolge Warenmangels große Schwierigkeiten. Die Brennstoffversorgung konnte nur durch größere Zukäufe ausländischer Kohle etwas gebessert werden (Solingen).

Infolge des geringen Einganges von Aufträgen, der sich insbesondere im Inlande infolge der Zurückhaltung der Käufer bemerkbar machte, und wegen Kapitalknappheit ist die Lebensfähigkeit besonders der kleinen und mittleren Betriebe in Frage gestellt (Wiesbaden).

Auch die Berliner chemische Industrie klagt stark über die Erschwerung der Rohstoffversorgung infolge der Markentwertung, über die Notwendigkeit der Einfuhr ausländischer Kohle und über Schwierigkeiten in der Wagengestellung seitens der Eisenbahnverwaltung. Dagegen berichtet sie über eine immer noch rege Nachfrage aus dem Inland und Ausland und über noch weiterhin volle Beschäftigung der chemischen Werke mit laufenden Aufträgen (Berlin). (5070)

Zucker-Bewirtschaftung.

Nach § 11 der Verordnung vom 3. Oktober 1922 (RGBl. Teil I, S. 762 ff.) erfolgt die Verteilung des Verbrauchs in l a n d s zuckers durch die Zuckerwirtschaftsstelle unter Oberaufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Wir haben mit dem Reichsernährungsministerium dahin Fühlung genommen, daß die Verteilung derjenigen Zuckermengen, die der chemisch-pharmaceutischen Industrie zugeteilt werden, durch uns erfolgt.

Um die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, haben wir uns bereits mit einem Rundschreiben an die unserer Fachgruppe „chemisch-pharmaceutische Industrie“ angegliederten Mitgliedsfirmen gewandt und um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Monatlicher Zuckerbedarf,
2. Mengen sowie Art der daraus herzustellenden Produkte,
3. Letzte Zuckerzuteilung durch die Reichszuckerstelle.

Da das Reichsernährungsministerium Wert darauf legt, daß die Zuteilung an s ä m t l i c h e chemisch-pharmaceutischen Betriebe einheitlich durch uns erfolgt, bitten wir diejenigen Firmen, die Inlandszucker für chemisch-pharmaceutische Zwecke benötigen, sich dieserhalb aber noch nicht mit uns in Verbindung ge-

setzt haben, dies umgehend unter Beantwortung obiger drei Fragen zu tun.

Wir haben das bisher bei uns eingegangene Material dem Reichsernährungsministerium und der Zuckerwirtschaftsstelle zugeleitet. Seitens des Ernährungsministeriums wurde uns bedeutet, daß mit einer Zuweisung von Inlandszucker für chemisch-pharmazeutische Zwecke gerechnet werden könne. Allerdings müßten sich der verteilende Verband und die belieferten Firmen auf die Innehaltung bestimmter Richtlinien, die eine mißbräuchliche Benutzung des zugeteilten Zuckers verhindern sollen, verpflichten. Wir werden diese nach genauer Festlegung umgehend bekanntgeben.

Die Einfuhr von Auslandszucker ist ab 13. November 1922 nur noch auf Grund behördlicher Einfuhrbewilligung zulässig, die durch die Außenhandelsstelle für Kakao- und Schokoladen-Erzeugnisse und Zuckerwaren, Berlin W. 9, Potsdamer Platz 3, erteilt wird.

Für Auslandszucker, der vor dem 1. November 1922 gekauft ist, werden den einführenden Firmen auf Antrag Einfuhrbewilligungen noch erteilt werden, wenn sie den Zucker der zuckerverarbeitenden Industrie zur Verfügung stellen.

Für Auslandszucker, der nach diesem Zeitpunkt gekauft ist, wird lediglich den Spitzenverbänden der zuckerverarbeitenden Industrie Einfuhrbewilligung erteilt werden.

In welchem Ausmaß Auslandszucker von der chemisch-pharmazeutischen Industrie benötigt werden wird, wird davon abhängen, ob unserem Antrag auf Belieferung mit Inlandszucker in voller Höhe entsprochen wird. Die Entscheidung darüber wird in der Sitzung des Beirats bei der Zuckerwirtschaftsstelle am Montag, den 13. November 1922, gefällt werden. „Verein z. W.“ (5077)

Essigsäure-Ordnung.

Zu dem Entwurf der vom Reichsfinanzministerium erlassenen Essigsäure-Ordnung hatte der Verwertungsverband Deutscher Spiritusfabrikanten beim Reichsrat eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. § 6 und 7 des Entwurfs lauteten:

§ 6. Das Betriebsrecht kann jederzeit ganz oder teilweise auf einen anderen Essigsäurebetrieb übertragen werden. Die Übertragung darf der Zollbehörde gegenüber nicht auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

Bei der Umrechnung von Bezugsrecht in Betriebsrecht sind 143 l Weingeist 100 kg wasserfreier Essigsäure gleichzustellen.

§ 7. Soll Betriebsrecht übertragen werden, so haben die Inhaber der beiden beteiligten Betriebe bei dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Hauptzollamt einen gemeinsamen Antrag einzureichen und darin die zu übertragende Menge des Betriebsrechts, sowie den Zeitpunkt, von dem ab die Übertragung gelten soll, anzugeben. Das Hauptzollamt hat im Falle der Genehmigung des Antrages das für den erwerbenden Betrieb zuständige Hauptzollamt zu benachrichtigen.

Bei der Übertragung von Bezugsrecht auf einen Essigsäurebetrieb ist nach § 113, Abs. 2, Satz 2 Vw.-O. zu verfahren.

Nach Ansicht des Verwertungsverbandes enthalten die Paragraphen Bestimmungen, die gegen die Absichten des Gesetzes verstoßen. Der Austausch von Betriebsrechten zwischen der Gärungsessig-Industrie und den Essigsäurebetrieben sei unstatthaft. Bei der Kapitalskraft der Essigsäurebetriebe würden in Kürze die Betriebsrechte der Gärungsessig-Industrie von dieser erworben werden zum Schaden des Absatzes an Branntwein und damit der Landeskultur. Der Verwertungsverband beantragte daher beim Reichsrat, diese Unstimmigkeit gegenüber dem Gesetz zu beseitigen.

Ferner wurde Einspruch erhoben gegen § 8, Abs. 2 und 3 (Befreiung von der Steuer). Dort heißt es:

Als nur zu gewerblichen Zwecken geeignet ist anzusehen Essigsäure, die einen Gehalt an wasserfreier Säure von nicht mehr als 60 Gewichtshundertteilen hat und außerdem den vom Reichsmonopolamt näher zu bestimmenden Anforderungen entspricht.

Die Verwendung von Essigsäure und ausländischem Essig zur Herstellung von Heilmitteln, die in fertigem Zustand freie Essigsäure nicht enthalten, ist als Verwendung zu gewerblichen Zwecken anzusehen. Geringe Mengen freier Essigsäure in den Heilmitteln bleiben unberücksichtigt, wenn ihr Vorkommen auf die besondere Herstellungsweise, deren längere Lagerung oder sonstige Zufälligkeiten zurückzuführen ist.

Der Verwertungsverband erblickte in diesen Bestimmungen eine unstatthafte Begünstigung der Essigsäure durch Steuerfreiheit, die im Gesetz keine Stützfände. Er beantragte deshalb, diese Steuerfreiheit zu streichen.

Beiden Anträgen hat der Reichsrat, wie von vornherein anzunehmen war, nicht stattgegeben. Die beanstandeten Bestimmungen sind vielmehr unverändert in die Essigsäure-Ordnung übergegangen. (5059)

Gefährdung der Arzneimittelherstellung durch die Brantweinsperre.

Im Reichstag hat der Abgeordnete Fischer an die Regierung folgende Anfrage gerichtet:

Aus Apothekerkreisen wird ernsthafte Klage darüber geführt, daß die Lieferung von Feinsprit zur Herstellung von Arzneien länger als einen Monat gesperrt worden ist. Als Grund hierfür wurde die Neufestsetzung der Brantweinpreise durch das Brantweinmonopolamt angegeben. Ist die Reichsregierung bereit, dem Monopolamt Anweisungen zu geben, daß solche Lieferungssperren künftig unterbleiben, da dadurch die Herstellung dringend benötigter Arzneimittel gefährdet wird? (5058)

Statistische Gebühr.

Da nach Mitteilung des Herrn Präsidenten des Statistischen Reichsamtes in der Handhabung des Gesetzes über die neue Regelung der statistischen Gebühr vom 18. 7. 22 Reibungen mit den interessierten Kreisen vorgekommen sind, geben wir unseren Mitgliedern nachstehend eine zusammenfassende Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage, auf der die Erhebung der sogenannten

„statistischen Gebühr“

zurzeit beruht:

1. „Am 18. Juli 1922 ist ein Gesetz über die Neuregelung der statistischen Gebühr erlassen worden. Das Gesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind durch den Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin W 56, Französische Straße 28, zum Preise von 10 Mk. zu beziehen.

2. Die Neuregelung bringt in der Hauptsache eine Wertgebühr von $\frac{1}{10} \frac{0}{100}$ des Grenzwerts der angemeldeten Ware, springend um je 1 Mk. für je 10 000 Mk. Wert.

3. Bei Fakturierung in Auslandswährung ist für die Gebührenberechnung nach dem Kurs des Ausstellungstags des Anmeldepapiers, bei nicht notierten Kursen nach dem Umsatzsteuerausfuhrkurs umzurechnen. Angabe des Umrechnungsergebnisses auf den Anmeldepapieren durch den Aussteller ist nicht notwendig.

4. Die meisten seitherigen Befreiungsvorschriften werden beseitigt. Einfuhrsendungen, Postsendungen sind gebührenpflichtig. Eine untere Wertgrenze für die Gebührenpflicht gibt es nicht. Mindestsatz der Gebühr ist 50 Pf.

5. Gebührenentrichtung erfolgt durch Aufkleben von Stempelmarken, die von den Postanstalten oder den

Zollämtern bezogen werden können, auf dem Anmeldepapier; die Marken lauten über $\frac{1}{2}$, 1, 5, 20 und 50 Mk. Gebührenentrichtung ohne Verwendung von Stempelmarken kann nur für solche Sendungen gestattet werden, deren Werte dem Statistischen Reichsamt mit dessen Einverständnis unmittelbar angemeldet werden.

6. Die bestehenden Vorschriften über die Wertanmeldung für die statistische Anschreibung werden durch die Neuordnung der Gebühren nicht berührt. Es ist also anzumelden:

in der Einfuhr Grenzwert in deutscher Währung, gegebenenfalls noch Umrechnung zu dem Kurs, zu dem die ausländischen Devisen beschafft worden sind. Wo Zollabfertigung durch Spediteur erfolgt, ist dieser vom Empfänger über den anzumeldenden Grenzwert zu verständigen;

in der Ausfuhr Fakturenpreis in der vereinbarten Währung und daneben Fracht-, Versicherungs- und sonstige Kosten zwischen Lieferungsart und deutscher Grenze in deutscher Währung.

Diese Wertangaben sind von größter Wichtigkeit. Richtigkeit und Zuverlässigkeit muß verlangt werden. Wertangaben auf Grund von „Erfahrungssätzen“ sind unstatthaft. Es ist der tatsächlich im vorliegenden Einzelfall vereinbarte Preis anzugeben oder zugrunde zu legen.

7. Als Mengenangabe ist allgemein das Reingewicht vorgeschrieben. Für welche Waren andere Maßstäbe als Gewicht oder neben dem Gewicht noch ein anderer Maßstab anzumelden ist, ist im statistischen Warenverzeichnis bestimmt, das durch M. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin SW 19, Jerusalem Str. 56, bezogen werden kann.

8. Als Gattungsbezeichnung der Ware ist deren spezielle handelsübliche oder sprachgebräuchliche Benennung anzugeben. Hinzufügung des Stoffes, aus dem die Ware besteht, der Art der Bearbeitung (und des Verwendungszwecks) ist dringend zu empfehlen.

9. Es ist anzumelden:

bei der Einfuhr das Erzeugungsland; das ist das Land, in dem die Ware in derjenigen Beschaffenheit erzeugt oder hergestellt ist, in der sie zur Einfuhr gelangt;

bei der Ausfuhr in der dazu bestimmten Spalte des Anmeldescheins das Bestimmungsland (für dessen Verbrauch die Ware bestimmt ist) und neben der Gattungsbezeichnung der Ware das Erzeugungsland; hierbei genügt die Angabe „inländisch“ oder „ausländisch“.

Unvollständige, unrichtige oder ungenaue Angaben veranlassen Rückfragen und damit Zeitverlust, Arbeit und Kosten. Die Zuverlässigkeit der handelsstatistischen Ermittlungen ist heute wichtiger als je. Jeder am Außenhandel Beteiligte soll durch Lieferung genauer, sorgfältig nachgeprüfter Angaben an der Erhöhung dieser Zuverlässigkeit mitarbeiten.

10. Von einer Reihe von Mitgliedern sind uns Klagen über unzureichende Versorgung der Postanstalten mit statistischen Marken höherer Werte zugegangen.

Wie das Reichspostministerium mitgeteilt hat, hat die Reichsdruckerei die Arbeiten zur Herstellung statistischer Marken höherer Werte sogleich nach Eingang der Bestellung vom Statistischen Reichsamt aufgenommen. Bis zur Lieferung der Marken an die Postanstalten wird naturgemäß noch einige Zeit vergehen, da die Herstellung der Druckplatten längere Zeit in Anspruch nimmt.

Um jedoch den augenblicklich bestehenden Mangel des Fehlens von statistischen Marken zu beheben, hat der Herr Reichsfinanzminister durch Erlaß vom 19. 9. 22 — II Z 10 999 — sämtliche Zollstellen angewiesen, die statistische Gebühr in bar zu vereinnahmen so lange, bis genügend Marken beschafft sind.

11. Aus dem Kreise unserer Mitglieder sind uns auch Beschwerden darüber zugegangen, daß Anträge auf Gestattung der unmittelbaren Wertanmeldung und unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr seitens des Statistischen Reichsamtes mit der Begründung abgelehnt worden seien, dieses Verfahren könne vorerst nur denjenigen zugestanden werden, die schon bisher von der unmittelbaren Wertanmeldung Gebrauch gemacht hätten.

Wir haben uns mit dem Statistischen Reichsamt dieserhalb in Verbindung gesetzt und beantragt, daß den diesbezüglichen Wünschen der Industrie stattgegeben werde. Der Präsident des Statistischen Reichsamtes hat uns darauf unter J. Nr. II a 12 244 vom 30. 10. 22 folgendes erwidert:

„Durch die Entrichtung der statistischen Gebühr ohne Verwendung von Stempelmarken entsteht dem Statistischen Reichsamt eine große Mehrarbeit, die nur durch Vermehrung der Beamtenkräfte bewältigt werden kann. Da die Zahl der unmittelbaren Wertanmelder bisher schon sehr groß war, so mußte zunächst für die glatte Abwicklung des neuen Verfahrens bei diesen Firmen gesorgt werden. Auch jetzt kann die Genehmigung der unmittelbaren Wertanmeldung und der unmittelbaren Entrichtung der statistischen Gebühr nur Geschäftshäusern mit großer Ausfuhr und von Fall zu Fall zugestanden werden.“

Ich stelle daher anheim, daß Ihre Vereinsangehörigen, im Falle sie Interesse an den genannten Vergünstigungen haben, sich einzeln schriftlich an das Statistische Reichsamt wenden, soweit etwaige Anträge auf unmittelbare Gebührenentrichtung abgelehnt worden sind.“

Wir hoffen, daß die aufgetauchten Schwierigkeiten damit behoben sind; andernfalls bitten wir, uns zu benachrichtigen.

„Verein z. W.“ (G.)

58. Jahresbericht des Generalinspektors der englischen Sodafabriken usw.

Wir entnehmen aus dem 58. Jahresbericht des Generalinspektors der Sodafabriken usw. (Alkali works Act) folgende Angaben:

Die Fabriken haben in dem Berichtsjahr unter ganz ungewöhnlichen Bedingungen gearbeitet, und die Aufgabe der Inspektoren war daher sehr schwierig. Die Zahl der Beschwerden wegen Schädigungen war nicht groß, und die Hälfte derselben bezog sich auf Petroleum- und Teerölraffinerien, auf Fabriken von Fischdünger und organischen Säuren und andere Werke, für welche die Inspektoren nicht zuständig sind.

Die Gesamtzahl der eingetragenen Fabriken in England, Wales und Irland im Jahre 1921 betrug 132 mit einer Abnahme von 41 im Laufe des Jahres. Die Zahl der einzelnen Fabrikationsprozesse, welche der Aufsicht unterstanden, betrug 2150, mit einer Abnahme von 91 im Laufe des Jahres. Die Resultate der Bestimmungen des Säuregehalts der entweichenden Gase zeigen, daß im Laufe des Jahres in allen Klassen von Fabriken eine Abnahme stattgefunden hat.

Sodafabriken. Die prozentische Kondensation der Salzsäuredämpfe war in allen Bezirken befriedigend. In einer Fabrik bewirkte die Aenderung der Anlage den Rückgang des Säuregehalts der Abgase um 50 %.

Schwefelsäurefabriken. Die Nachfrage nach Schwefelsäure war verhältnismäßig gering und führte zu der Anhäufung von großen Beständen von Kiesabbränden („spent oxide“). In einer Reihe von Fabriken, in welchen bisher Pyrite verwendet worden waren, wurden Anlagen zur Abröstung von Kiesabbränden eingerichtet. Auch wird amerikanischer Schwefel, allein oder mit Kiesabbränden gemischt, verwendet, wodurch die Schwierigkeiten bei der Behandlung der Kupferpyritrückstände vermieden werden und direkt eine praktisch arsenfreie Säure erhalten wird.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Staubbienerschlagung zuzuwenden, wenn Kiesabbrände geröstet werden. Die Stickstoffoxyde für die Kammern werden in zunehmendem Maße durch Ammoniakoxydation erzeugt.

Kunstdüngerfabriken. Der durchschnittliche Säuregehalt der aus den Waschtürmen entweichenden Gase betrug 0,06 grain SO_2 im Kubikfuß, gegen 0,2 grain 1903.

Ammonsulfat- und Salmiakfabriken. Infolge des Kohlenstreiks, des hohen Preises der Schwefelsäure und des geringen Schwefelgehalts der Kiesabbrände arbeitete diese Industrie unter sehr ungünstigen Bedingungen. Die Gesamtmenge von Ammonprodukten (ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25,75% NH_3), die im vereinigten Königreich hergestellt wurden, betrug 253 253 t, gegen 397 937 t im Jahre 1920. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Herstellung des Ammonsulfats in einem trockenen und neutralen Zustande, der Gewinnung von Salmiak in den Kokereien und der schwierigen Behandlung der Rückstände bei der Destillation des Ammoniakwassers zugewendet. Zu diesem Punkt führt der Bericht folgendes aus:

Die Gesamtmenge der jährlich in England erzeugten Ammoniakprodukte beträgt ca. $\frac{1}{4}$ Mill. t. ausgedrückt in Ammonsulfat mit 25% Ammoniak. Davon kommen auf die Gaswerke, die Kokereien und die Oelschieferdestillieren nicht weniger als 25%. Aus dem Ammoniakwasser können 75–80% abdestilliert werden, der Rest, welcher in Form von Salzen gebunden ist, wird durch Kalkzusatz in Freiheit gesetzt, und die dabei erhaltenen unlöslichen Calciumverbindungen bilden den größeren Teil der Abfallprodukte. Indessen ergeben sich Schwierigkeiten dadurch, daß das Ammoniakwasser fest regelmäßig einen kleinen Prozentsatz von hauptsächlich phenolartigen Fremdstoffen enthält, welche zu Schädigungen Anlaß geben, besonders, wenn die ausfließenden Abwässer heiß sind.

Es wurde versucht, die phenolartigen Bestandteile dadurch zu entfernen, daß man den in einem Reinigungsturm herabfließenden Abwässern einen Strom von heißen Feuergasen entgegenführte. Man konnte so in einer technischen Versuchsanlage 85% der phenolartigen Produkte und einen beträchtlichen Teil der Thiocyanate entfernen. Für je 250 Gallonen Abwässer ist ein Kubikfuß Reinigungsraum erforderlich. Die Aufgabe wird dadurch erschwert, daß es sich um sehr große Mengen handelt: auf 1 t Ammonsulfat kommen nicht weniger als 4000 Gallonen Abwässer, so daß in ganz England im Jahre wenigstens 1000 Mill. Gallonen zu reinigen sind. Für die Thiocyanate wurde noch keine praktisch brauchbare Methode gefunden; doch ist die Entfärbung leicht durch Zusatz von Schwefelsäure (4 lb. 100% Säure für die Abwässer von 1 Tonne Ammonsulfat) zu erreichen. Die Entfärbung findet auch ohne direkten Zusatz von Schwefelsäure statt, wenn schwefelsäurehaltige Feuerungsasche verwendet werden. Man erhält so geruch- und farblose Abwässer. — Die Lösung der Frage ist dringend notwendig, da sonst die Fabriken mit Schließung bedroht sind.

Teerdestillationen. Die abnormen Bedingungen in der Leuchtgasfabrikation haben in einigen Werken Einfluß auf die Art des erzeugten Teers gehabt, und in einem Fall entstanden größere Mengen von schädlichen Gasen. Die Menge des im Vereinigten Königreich destillierten Teers betrug im Jahre 1921 1 013 245 t und das erhaltene Pech 384 416 t.

Schottische Fabriken. Die Zahl der eingetragenen Fabriken in Schottland betrug 167, die Zahl der Fabrikationsprozesse 319. In keinem Fall überschritt das Ergebnis der chemischen Analysen die gesetzlich zulässigen Grenzen. Die Depression in der Industrie im Vergleich mit dem Vorjahr geht aus folgenden Zahlen hervor: abgeröstete Pyrite und Kiesabbrände

71 416 t, verarbeitete Phosphate und Knochen 51 796 t, fabrizierte Ammonsalze (ausgedrückt in Ammonsulfat) 62 343 t, destillierter Teer 148 608 t, produziertes Pech 58 833 t. (4728)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Gallussäure: Am Schluß der am 26. September abgehaltenen Verhandlung über die Gallussäurebeschwerde erklärte der Referent, er sei zu der Ueberzeugung gekommen, daß Gallussäure zu Unrecht von der Liste der zollpflichtigen Waren ausgeschlossen worden sei. Pyrogallussäure werde als Feinchemikalie angesehen und befinde sich auf der Liste. Gallussäure sei aber mit der Pyrogallussäure eng verwandt, und es sei nicht einzusehen, warum der eine Stoff eine Feinchemikalie sein solle, der andere nicht. Auch die handelsübliche Auffassung (in Katalogen, Fachzeitschriften usw.), mit der, worüber in Zukunft kein Zweifel bestehen dürfe, jede Streitfrage stehe und falle, scheine ihm für die Berechtigung der Beschwerde zu sprechen.

Die Chemical and Dyestuffs Traders Association stellte beim Handelsamt den Antrag, die Verhandlungen noch einmal aufzunehmen, da ihr der Termin der letzten Verhandlung zu spät mitgeteilt worden sei, um Einspruch erheben zu können. Auch die British Chemical Trade Association hat sich mit der Bitte an den Referenten gewendet, gegen die Wiederaufnahme der Gallussäure in die Liste Stellung nehmen zu dürfen.

Der Referent hat diesen Anträgen nicht stattgegeben, sondern die Entscheidung im Sinne seiner obigen Ausführungen gefällt. Vom 21. Oktober d. J. ab ist somit Gallussäure wieder in die Liste der zollpflichtigen Waren aufgenommen. (5039)

Die antinarkotische Gesetzgebung in Amerika.*

Midland Druggist and Pharmaceutical Review bringt folgende kritische Ausführungen zu der amerikanischen antinarkotischen Gesetzgebung (Harrison u. Jones-Miller Law). An anderer Stelle wird eine Entwicklungsgeschichte der Jones-Miller Bill gegeben, wonach hinter der einstimmigen Annahme des Gesetzes im Kongreß die öffentliche Meinung in den Ver. St. in einem Umfang steht, welcher die opponierenden kritischen Stimmen als vereinzelt erscheinen läßt.

Noch mehr narkotische Gesetzgebung.

Die sog. Jones-Miller Bill, welche die Einfuhr von narkotischen Drogen nach den Vereinigten Staaten außer für medizinische Zwecke und deren Ausfuhr völlig verbietet, und außerdem eine Kontrollbehörde (Federal Narcotic Control Board) schafft, bestehend aus dem Premierminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister, wurde von dem Repräsentantenhaus am 4. Mai angenommen. Die Annahme dieser Bill im Haus und die Wahrscheinlichkeit ihrer Annahme im Senat lenkt wieder die Aufmerksamkeit auf das Problem des narkotischen Lasters in den Vereinigten Staaten und die Notwendigkeit einer Untersuchung gemäß der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses.

Bevor irgendeine Regulierung auf Grund des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Form durchgeführt wird, sollte von Aerzten, Apothekern und anderen ein energischer Versuch gemacht werden, alle Tatsachen, welche sich auf das Opiumlaster beziehen, zur Kenntnis der Kontrollbehörde zu bringen. Wenn nicht die ganze Wahrheit festgestellt und die gegebene Vollmacht zugunsten beschränkter oder spezieller Interessen und auf Grund von unvollständigen oder beeinflussten Informationen aus-

*) Vgl. Chem. Ind. Nr. 23, S. 359.

geübt wird, so werden die bestehenden Verhältnisse nur verschlimmert und die Uebel, die man bekämpfen will, vergrößert werden. Die Resultate werden dieselben sein wie die, welche sich aus der Auslegung und Anwendung des Harrison-Gesetzes in den Händen des Schatzamtes ergaben, mit weiteren Beschränkungen der Aerzte und Apotheker und weiterer Behinderung in der Heilung der unschuldigen Morphinisten.

Das Harrison-Gesetz sollte zur Kontrolle des Handels mit narkotischen Drogen dienen, die medizinische Behandlung der dem Laster ergebenden Personen ermöglichen und verhüten, daß ihm neue verfallen. Sieben Jahre ist dieses Gesetz in Kraft gewesen und nach dem Urteil von kompetenten medizinischen und Verwaltungsautoritäten gibt es heute mehr Opfer des Lasters als je; den unschuldigen Morphinisten aber ist praktisch das Recht genommen, sich behandeln zu lassen außer in privaten Sanatorien, deren Behandlungsmethoden von zweifelhafter Wirksamkeit sind; geschickte und gewissenhafte praktische Aerzte aber sind durch die Beamten des Ueberwachungsdienstes (Prohibition Department) so eingeschüchtert worden, daß sie es nicht wagen, Rezepte für Morphinisten zu verschreiben; medizinische Tatsachen, welche durch Aerzte und Forscher von zweifelloser Geschicklichkeit und Ehrenhaftigkeit festgestellt wurden, sind offenbar von dem Ueberwachungskommissar (Prohibition Commissioner) bei der Ausarbeitung und dem Erlaß von Vorschriften über die Behandlung der Morphinisten ignoriert worden; dagegen hat sich ein geheimer Handel von ungeheuren Dimensionen — und fast unbegrenzten Möglichkeiten, Schaden auszurichten — ausgebreitet infolge von Verwaltungsmaßnahmen, durch welche Tausende von unschuldigen Morphinisten in die Hände von Schiebern getrieben wurden, um Drogen zu erhalten, welche von vielen Aerzten, Pathologen und Therapeuten für notwendig zur Erhaltung des Lebens von Morphinisten und zu ihrer geeigneten Behandlung erklärt wurden.

Das Harrison-Gesetz hat seinen Zweck verfehlt. Der Augenschein zeigt, daß dieser Mißerfolg wenigstens zum Teil darin begründet ist, daß die Männer, denen die Ausführung des Gesetzes oblag, es versäumten, sich zuverlässige medizinische Informationen zu verschaffen. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß das neue Gesetz — wenn die Jones-Miller Bill vom Senat angenommen ist — ebenfalls das Ziel nicht erreichen wird, welches die im Auge haben, welche seine Annahme betreiben, wenn seine Durchführung nach den Grundsätzen erfolgt, von welchen sich die Personen und Behörden leiten ließen, die mit der Anwendung des Harrison-Gesetzes betraut waren. Ein Weg, eine solche Behandlung zu vermeiden, ist die Forderung einer Untersuchung der ganzen auf die Narkotika bezüglichen Lage. Eine sorgfältige Betrachtung der Resolution Nr. 258 des Repräsentantenhauses vermöchte das Problem des Morphinismus in den Vereinigten Staaten ein gutes Stück der Lösung näher bringen.

Die Jones-Miller Bill.

Die Jones-Miller Bill, welche die Kontrolle der Aus- und Einfuhr von narkotischen Drogen einführt, hat durch ihren Siegeslauf durch den Kongreß alle ihre Vorgänger weit hinter sich gelassen. Von einem Ausschuß des China Clubs in Seattle entworfen und gleichzeitig im Repräsentantenhaus durch John F. Miller und im Senat durch Senator Wesley L. Jones, von Washington, am 6. Dezember 1920 eingebracht, wurde sie dem „Committee of Ways and Means“ des Hauses überwiesen und die Lesungen, denen die Staatssekretäre beiwohnten, begannen am 8. Dezember. Sie wurde im Repräsentantenhaus ohne Opposition angenommen, blieb aber im Senat infolge Geschäftsüberhäufung stecken.

Am 4. März 1921 wurde sie aufs neue in beiden Häusern des Kongresses eingebracht und wieder dem

Committee of Ways and Means überwiesen, welches sie zur Kenntnis von allen Regierungsstellen brachte, welche mit der Ausführung ähnlicher Gesetze betraut sind und welche Verbesserungen vorschlugen, Staatssekretär Mellon z. B. die 10 jährige Zuchthausstrafe für Uebertretungen und Deportation im Falle von Ausländern. Die Bill fand die Zustimmung der Staatssekretäre Hughes und Hoover und des Justizdepartements.

Die Annahme im Repräsentantenhaus erfolgte einstimmig und der Senat legte die Tarifbill beiseite, um die Narcotic Bill durch Zurfur anzunehmen, was, wie man sagt, noch nie zuvor in der Geschichte des amerikanischen Kongresses vorgekommen ist.

Dieses Gesetz bringt die Empfindung des Volkes zum Ausdruck, indem es das Uebel an der Quelle bekämpft.

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.*

Das Jahr 1922. Wie das Jahr 1921 ein Jahr der Reaktion auf die Exzesse des vorhergehenden Jahres war, so stand das Jahr 1922 im Zeichen einer langsamen und stufenweisen Wiederherstellung. Die Industrie hat sich zum großen Teil von den durch die Deflation und Liquidation erlittenen Schädigungen erholt und hat sich den veränderten Konkurrenzbedingungen angepaßt. Vermehrte Produktion, ausgedehnter Warenabsatz, wachsender Verbrauch, günstigere Bedingungen auf dem Geldmarkt, weniger Konkurse — alle diese grundlegenden Anzeichen zunehmender Geschäftstätigkeit lassen erkennen, daß die Krise überwunden ist und die Entwicklung nach oben geht.

Die chemische Industrie, welche etwas langsamer als die anderen die Folgen der Depression zu spüren bekam, hat andererseits auch nicht so schnell auf die verbesserten Bedingungen geantwortet. Wenn man nach der Preisbewegung urteilen will, so stellt das Jahr Mai 1920 bis Mai 1921 eine Zeit stärkster Deflation dar. Vom Mai 1921 bis Juni 1922 dauerte der schwankende Prozeß der Wiederherstellung, wobei die ersten fünf Monate des laufenden Jahres eine stetige Besserung zeigten. Vom Mai ab tritt die gewöhnliche Saisonstille in Erscheinung.

Nach dem Index des Chemical and Metallurgical Engineering zeigt der Mai im Jahre 1920 ein Preismaximum, im Jahre 1921 ein Minimum, im Jahre 1922 wieder ein Maximum. Diese Indexzahlen, welche in der nachstehenden Tabelle für die Jahre 1917—1922 gegeben werden, beruhen auf den Preisen von 25 Waren, welche qualitativ und quantitativ die Hauptzweige der chemischen Industrie darstellen. Die Durchschnitts-Engrospreise dieser Waren auf dem New Yorker Markt wurden auf eine Vorkriegsbasis = 100 bezogen, welche den durchschnittlichen Monatspreis für die Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 darstellt.

Aus dieser Zusammenstellung lassen sich interessante Hinweise auf die Entwicklung des Chemikalienmarktes entnehmen. Die Indexzahl stieg von 191 im März 1917 auf 286 im April 1918. Dann folgte eine Periode hoher Preise, welche mit einem Rückgang endete, der mit dem Waffenstillstand begann und sich über die ersten 3 Monate von 1920 ausdehnte. Dann setzte der Nachkriegs-„boom“ von 1920 ein und die Preise stiegen wieder auf den Stand von 1918. Der darauffolgende jähe Sturz brachte die Indexzahl von 263 im Oktober 1920 auf 140 im Mai 1921. Der Rest von 1921 zeigt eine Anzahl von geringeren Schwankungen. In den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres fand eine andauernde Besserung statt; Juni, Juli und August brachten einen leichten Rückgang. Indessen sind die

* Aus Chemical and Metallurgical Engineering.

Preise noch beträchtlich über dem Stand zu Anfang des Jahres und das Mittel für die ersten 8 Monate des Jahres 1922 beträgt 154, gegen 152 im Jahre 1921 und 255 im Jahre 1920.

Indexzahlen 1917—1922.

Basis = 100 für 1913/14.

	1917	1918	1919	1920	1921	1922
Januar	198	281	262	242	181	144
Februar	195	285	250	252	166	148
März	191	281	233	252	157	156
April	207	286	231	261	140	158
Mai	222	267	227	279	143	159
Juni	222	272	229	274	147	157
Juli	233	277	231	274	148	156
August	240	278	251	264	158	152
September	252	278	272	267	147	—
Oktober	264	280	233	263	151	—
November	265	279	239	240	147	—
Dezember	283	277	245	189	145	—
	212	279	242	255	152	—

Das Jahr 1922 zeigte bis jetzt eine steigende Produktion. Für die Holzdestillation und die Koksofennebenprodukte ergibt sich dies in schlagender Weise aus der vom Handelsamt herausgegebenen Statistik über den „Gang der Geschäftsbewegung“. Danach betrug die

Produktion von	in d. erst. 5 Mon. v.		% Zun.
	1921	1922	
essigsäurem Kalk (in 1000 lb.)	25 088	42 513	+ 69,5
Holzgeist (in Gallonen)	1 692 593	2 272 160	+ 34,2
Nebenprodukt-Koks (in 1000 sh. t.)	9 047	10 599	+ 17,3

Die folgenden Statistiken bringen Angaben über Erzeugung, Verbrauch, Ein- und Ausfuhr und Preise der Hauptwaren des chemischen Marktes. Sie stammen zum größten Teil aus amtlichen Quellen, mit Einschluß der Veröffentlichungen des Bureau of Census, des U. S. Geological Survey, des Bureau of Mines und des Bureau of Foreign and Domestic Commerce. Die Zahlen über die Kohlenteerprodukte sind den Berichten der U. S. Tariff Commission entnommen.

Essigsäure.

Für die Essigsäureindustrie ist vor allem die starke Zunahme der Einfuhr bemerkenswert, die gegen 1914 auf mehr als das Doppelte gestiegen ist. Dies ist zum großen Teil auf die Entwicklung der Produktion von synthetischer Essigsäure aus Calciumcarbid in Canada zurückzuführen: Die Anlage an den Shawinigan-Fällen hat jetzt, wie berichtet wird, eine monatliche Leistungsfähigkeit von etwa 650 t 100prozentiger Säure. Ueber 90 % der Einfuhr i. J. 1919 kamen aus Kanada. Der scharfe Rückgang in der Einfuhr i. J. 1921 erklärt sich durch die Ansammlung von großen Beständen in den Händen der Produzenten und der Verbraucher. Die Preise für 28prozentige Säure erreichten ein Maximum von 7½—8 c. für das Pfund Ende 1917, seither sind sie auf 2¼ c. gefallen, gegen einen Vorkriegspreis von 1½—1¾ c.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	75 303 375	1 272 294	27 743
1915	—	—	312 850
1916	—	—	504 858
1917	80 000 000	—	201 004
1918	—	—	264 997
1919	56 585 386	2 816 252	1 252 649
1920	—	—	2 862 068
1921	—	—	32 715

Die Preise für 28prozentige Säure betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.	Dollars für 100 lb.	Dollars für 100 lb.	Dollars für 100 lb.
1914	1,82	1,57	1919	5,03
1915	1,87	2,57	1920	2,87
1916	4,75	5,50	1921	3,12
1917	6,25 ^{*)}	6,03	1922	2,87

^{*)} 5,50—7,00 (Höchststand).

Salpetersäure.

Die Produktion i. J. 1918 erreichte beinahe eine Million Tonnen und dazu wurden nahezu 5000 t importiert. Die Ausfuhr erreichte ebenfalls i. J. 1918 ein Maximum mit einem Betrag von etwa 20 000 t. Seit dem Krieg hat sowohl die Produktion wie auch die Ein- und Ausfuhr stark abgenommen.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. sh. t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.	Wert Doll.
1914	78 589	—	—	—
1915	—	356 558	—	—
1916	—	224 699	—	—
1917	602 000	13	—	—
1918	945 000	9 444 028	39 584 858	23 231 892
1919	19 436	8 000 867	501 568	73 006
1920	—	47 754	716 914	96 109
1921	—	—	267 119 ^{*)}	48 552
1922	—	—	234 736 ^{*)}	27 587

^{*)} Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 42° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Cents für das Pfund	Cents für das Pfund	Cents für das Pfund	Cents für das Pfund
1914	5,1	5,1	1919	8,6
1915	5,1	8,1	1920	7,7
1916	8,9	8,1	1921	7,2
1918	9,0 ^{*)}	8,5	1922	6,4

^{*)} 8,5—9,5 (Höchststand).

Schwefelsäure.

Keine andere von den eigentlich chemischen Industrien erreicht den Produktionsumfang der Schwefelsäureindustrie. Die einheimische Produktion, reduziert auf Säure von 50° Bé, betrug i. J. 1918 7 500 000 t. Vor dem Krieg belief sich die Ausfuhr auf weniger als 1/10 % der einheimischen Produktion, i. J. 1918 dagegen erreichte sie 40 000 t i. W. von 1 250 000 \$. Die Preise sind z. Z. beträchtlich niedriger als der Vorkriegsstand. Die Tonne Säure von 66° Bé ist jetzt auf dem New Yorker Markt für 15 \$ zu haben, gegen 20 \$ i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Werke	Produktion ¹⁾ t	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	194	4 071 566	6 724 911	12 131 750
1915	—	3 868 152	7 382 139	46 771 510
1916	—	5 642 112	6 286 490	82 020 246
1917	221	5 967 551	667 008	58 604 048
1918	—	7 450 000	11 374 400	80 294 643
1919	208	5 402 347	14 746 049	21 295 522
1920	—	5 600 000	10 817 784	28 987 342
1921	—	—	—	18 600 704 ²⁾
1922	—	—	—	13 979 319 ²⁾

¹⁾ Auf 50° Bé umgerechnet. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise für Säure von 66° Bé betrugen in New York:

	Jan.	Juli	Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne	Dollars für die Tonne	Dollars für die Tonne	Dollars für die Tonne
1914	21	21	1919	25
1915	21	32	1920	23
1916	45	42	1921	18
1918	45 ^{*)}	28	1922	17

^{*)} Im April 50—60 (Höchststand).

Soda.

Nach der Schwefelsäure ist Soda wohl hinsichtlich des Umfangs der Produktion die wichtigste Chemikalie. Im Jahre 1918 erreichte die Produktion 1 390 628 sh. t i. W. von 35 635 520 \$. Die Einfuhr ist sehr wechselnd und betrug im allgemeinen weniger als 1 % der einheimischen Produktion. Seit dem Krieg haben die Vereinigten Staaten einen bedeutenden Ausfuhrhandel in Soda entwickelt. Das Rekordjahr war 1918 mit einer Ausfuhr von 238 434 992 lb., hauptsächlich nach Japan, Canada, Schweden und Holland. In den Preisen ist ein beträchtlicher Rückgang gegen den Stand d. J. 1920 eingetreten, doch sind die Notierungen noch viel höher als in den Jahren 1914 und 1915. Damals wurden für 100 lb. 60 c. bezahlt, gegen 1,75 \$ heute.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr von Soda betrug:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	980 224	—	2 228 991	—
1915	1 175 962	—	2 127 542	—
1916	1 194 183	16 464 774	878 175	—
1917	1 390 625	38 028 000	1 047 295	—
1918	1 390 628	35 635 520	1 514 765	238 434 992
1919	981 054	29 895 343	829 266	100 961 927
1920	1 238 149	38 908 726	1 515 278	166 761 63
1921	—	—	20 344 935	35 042 791

Die Preise für Soda (58 % light) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	0,60	0,60	1919	2,12	2,00
1915	0,60	0,60	1920	2,05	3,25
1916	1,87	2,87 ^{*)}	1921	1,95	2,15
1918	2,94	2,00	1922	1,85	1,75

^{*)} Im Oktober 3,25—3,50 (Höchststand).

Aetznatron.

Aetznatron kommt in der Bedeutung unter den Alkalien gleich nach der Soda. In den Jahren 1917 und 1918 wurden große Mengen davon für die Fabrikation von synthetischer Carbonsäure verbraucht, die ihrerseits das Ausgangsmaterial für den Explosivstoff Pikrinsäure darstellt. Die Produktion i. J. 1918 betrug über eine halbe Million Tonnen i. W. von ungefähr 32 000 000 \$. Im Jahre 1917 benützten 8 Firmen die Sodamethode zur Herstellung von Aetznatron, 28 Firmen stellten es elektrolytisch her. Ungefähr 28 % der Gesamtproduktion in den Jahren 1917 und 1918 wurden nach der zweiten Methode hergestellt. Die Einfuhr i. J. 1921, die größte je verzeichnete, betrug nur etwa 700 t. Andererseits erreichte die Ausfuhr i. J. 1920 mit 112 000 t ein Maximum. Die Hauptabnehmer für amerikanisches Aetznatron sind Japan, Italien, Südamerika und Canada.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	203 891	6 657 514	665 319	—
1915	287 239	—	444 185	—
1916	391 597	17 426 066	225 189	—
1917	488 056	29 402 689	109 983	—
1918	513 363	31 854 470	2 002	97 378 334
1919	311 388	20 091 978	42 724	164 235 420
1920	382 680	25 894 641	97 798	224 137 406
1921	—	—	1 401 211	49 865 219

Die Preise für Aetznatron (76 %) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,12	2,25	1919	4,55	3,40
1915	2,12	2,37	1920	4,55	6,60 ²⁾
1916	5,67	5,25	1921	3,87	4,20
1918	6,75 ¹⁾	4,12	1922	3,75	3,55

¹⁾ 6,50—7,00 (Höchststand), ²⁾ Im April 6,75—7,00 (zweiter Höchststand).

Pottasche.

Die Einfuhr von Rohpottasche, die hauptsächlich aus Deutschland kam, betrug früher i. D. ungefähr 20 000 000 lb., i. J. 1916 fiel sie auf ein Minimum von 444 241 lb. Während des Krieges wurde in Amerika eine geringe Menge Rohpottasche aus Holzasche gewonnen, i. J. 1917 2 070 000 lb. Im Jahre 1919 aber war die Produktion auf 48 664 478 lb. i. W. von 2 299 926 \$ gestiegen. Pottasche ist das billigste von Kali-Rohsalzen und wurde vor dem Krieg mit 3 c. für das Pfund bezahlt. Während des „Booms“ von 1916 stieg der Preis auf 85 c. für das Pfund der kleinen Posten, die überhaupt zu haben waren. Die gegenwärtigen Notierungen bewegen sich praktisch auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion und Einfuhr von Rohpottasche betrug in lb.:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	—	—	9 046 302
1915	—	—	8 620 504
1916	—	—	444 241
1917	2 070 000	—	1 069 408
1918	1 827 000	331 000	13 183 741
1919	48 664 478	2 299 926	1 092 792
1920	976 000	—	16 903 544
1921	—	—	4 048 902

Die Preise für 80—85 prozentige Rohpottasche betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	3,1	3,1	1919	31	13
1915	14,2	20	1920	23	20
1916	47,5	81,5 ^{*)}	1921	11	5,2
1918	52,5	39	1922	4,5	5,1

^{*)} Im April 90 (Höchststand).

(Schluß folgt.)

Zur Lage des Arbeitsmarktes im September 1922.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 20 wird auf Grund statistischer Erhebungen über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat September d. J. folgender Bericht erstattet:

Der Rückschlag in der seit Jahresbeginn günstig verlaufenen Entwicklung des Arbeitsmarktes hat sich im Laufe des Berichtsmonats September verschärft; eine Winterperiode der Arbeitslosigkeit und Wirtschaftsnot für breite Volkskreise kündigt sich damit drohend an, ohne daß nach ihrer Ueberwindung eine Gesundung des Wirtschaftslebens winkte; hat doch selbst die reißende Marktentwertung der allerjüngsten Zeit keinerlei günstigen Einfluß mehr auf den Beschäftigungsgrad in den wichtigsten Wirtschaftszweigen auszuüben vermocht.

Die Krankenkassenmitgliederstatistik, die in den monatlich festgestellten Bestandszahlen an versicherungspflichtigen Mitgliedern zugleich die Gesamtzahl der Beschäftigten bietet, stellt für den September eine verglichen mit dem Vormonat, verstärkte Abwärtsbewegung fest.

Bei den 5669 Kassen (im Vormonat 5592 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 991 643 am 1. September auf 12 868 549 am 1. Oktober 1922, mithin um 123 094 oder 0,9 % (im Vormonat 0,2 %).

Auch die Arbeitslosenstatistik der Arbeiterfachverbände läßt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit erkennen. Von den 6 339 346 durch die Erhebungen erfaßten Mitgliedern waren insgesamt 52 349 (davon 30 284 Männer und 22 065 Frauen) ohne Arbeit, so daß die Arbeitslosenziffer sich von 0,7 im Vormonat auf 0,8 % im September erhöhte. Bei 37 Verbänden mit 5 476 713 Mitgliedern, von denen Meldungen über Arbeitszeitverkürzungen vorlagen, ergab sich eine Kurzarbeitsziffer von 2,6 % (im Vormonat bei 36 Verbänden 0,9). Hierbei arbeiteten 1,4 % der männlichen und 5,8 % der weiblichen Mitglieder mit verkürzter Arbeitszeit.

Die Erwerbslosenstatistik ergab für den September erstmalig wieder eine beträchtliche Zunahme der aus Mitteln der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge unterstützten Personen. Insgesamt wurden am 1. Oktober 16 362 Vollerwerbslose unterstützt (im Vormonat 11 702); von diesen waren 11 868 Männer und 4494 Frauen. Im ganzen berechnet bedeutet das eine Zunahme um 39,8 % (48,8 % bei den Männern, 20,6 % bei den Frauen).

In der Arbeitsnachweisstatistik machte sich eine wesentliche Verschlechterung der Situation bemerkbar, obwohl die im allgemeinen gut ausgefallene Hackfrucht ernte starken Bedarf an Arbeitskräften brachte. Insgesamt wurden bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache öffentlichen Arbeitsnachweisen während des September 741 506 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 765 998), 608 428 Stellenangebote (i. Vorm. 700 435) und 422 133 Vermittlungen (i. Vorm. 485 065) gezählt. Auf je 100 offene Stellen entfielen 122 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 109). Von je 100 Arbeitsgesuchen konnten nur 57 vermittelt werden (i. Vorm. 63).

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Preise und Lieferungsbedingungen für Schwefelsäure:

Im Reichsanzeiger vom 3. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure die nachfolgenden beiden Bekanntmachungen:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 1563 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2063 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Straße 33, abzuführen.

Berlin, den 30. Oktober 1922.

Die Lieferungsbedingungen des Ausschusses für Schwefelsäure vom 31. Mai 1920, 16. Oktober 1920, 14. Dezember 1921, 1. März 1922, 1. Mai 1922, 1. August 1922, 1. September 1922 sind ab 1. November 1922 wie folgt geändert:

1. Lieferung in Kesselwagen:

a) Die Kesselwagenmietgebühr wird festgesetzt auf 100,— Mk. für je 100 kg verladenes Säuregewicht.

Die Verzögerungsgebühr wird festgesetzt auf:

650,— Mk. für den ersten Tag und Wagen,
950,— „ für den zweiten Tag und Wagen,
1500,— „ für den dritten und die folgenden Tage u. Wagen.

2. Lieferung in Eisenfässern:

a) Die Mietgebühr für Eisenfässer wird auf 120,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht einschließlich Füllgebühr festgesetzt.

Die Verzögerungsgebühr wird wie folgt berechnet:

120,— Mk. für den ersten angefangenen Monat nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Versands ab gerechnet,
180,— Mk. für den zweiten angefangenen Monat vom Tage des Versands ab gerechnet,
240,— Mk. für den dritten Monat und die folgenden angefangenen Monate vom Tage des Versands ab gerechnet.

c) die Füllgebühr für Eisenfässer wird auf 60,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht festgesetzt.

3. Lieferung in Korbflaschen.

a) die Füllgebühr für Korbflaschen bei leihweiser Ueberlassung durch den Verkäufer beträgt 90,— Mk. für je 100 kg Säuregewicht,

die Pfandgebühr beträgt:

für Weidenkorbflaschen 1312,50 Mk. das Stück,
für Bandeisenkorbflaschen 1875,— Mk. das Stück,
für Vollmantelkorbflaschen 3375,— Mk. das Stück,

die Leihgebühr für Korbflaschen beträgt:

	für den 1. Monat	für den 2. bis 4. Monat	für den 5. bis 6. Monat	f. jed. weiteren Monat
Weidenkorbflaschen	37,50	60,—	75,—	112,50 Mk.
Bandeisenkorbflaschen	52,50	90,—	112,50	150,— „
Vollmantelkorbflaschen	90,—	135,—	180,—	225,— „

c) die Füllgebühr bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säureempfänger beträgt 90,— Mk. für 100 kg.

Berlin, den 30. Oktober 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (5049)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 31. Oktober 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Absatz B der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste

der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 7. Oktober 1921 und 6. Oktober 1922 (RGBl. 1921, S. 1283; 1922 I, S. 792) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff

- Schwefelsaures Ammoniak: Pfennig
 - für gewöhnliche Ware 47 760
 - für gedarrte und gemahlene Ware 48 900
- Salzsaures Ammoniak (Chlorammonium) 47 760
- Natriumammoniumsulfat 47 760
- Natrammonsalpeter mit 40 bis 45 % Steinsalz gemischt 47 760
- Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium 47 760
- Natronsalpeter 57 610
- Knochenmehlammonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl 47 760
- Gipsammonsalpeter (mit etwa 40 % Gips) 47 760
- Ammonsulfatsalpeter 47 760
- Kalkstickstoff 42 500
- Blutmehl 3 000
- Hormmehl 42 980

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden

im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „290 Mark“ durch die Worte „550 Mark“ und

im Abs. 6 (zu 10) die Worte „230 Mark“ durch die Worte „440 Mark“

ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni und 13. Oktober 1922 (RGBl. I, S. 523, 799) wird die Zahl „33 390“ durch die Zahl „53 830“ ersetzt.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1922 ab in Kraft. (5011)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel.

Vom 4. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. A in der Fassung der Verordnungen vom 22. Oktober, 3. Dezember 1921, 21. Juni, 2. und 8. September und 13. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1324, 1538, 1922 I S. 523, 721, 726, 799) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“, im Abs. 4 wird die Zahl „26 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

Ferner sind im Abs. 4 die Worte „bei Verwendung von Papiergewebesäcken 1400 Pfennig“ zu streichen.

2. Im Abs. C Abs. 3 in der Fassung der Verordnungen vom 3. Januar und 13. Oktober 1922 (RGBl. I S. 26, 799) wird die Zahl „26 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 13. und 31. Oktober 1922 (RGBl. I S. 523, 799, 832) wird

die Zahl „19 000“ durch die Zahl „31 000“ und

die Zahl „3 720“ durch die Zahl „5 750“ ersetzt.

Artikel III.

Der Wortlaut der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“, wie er sich aus den Aenderungen durch die Verordnungen vom 7. und 22. Oktober 1921, 3. Januar, 21. Juni, 2., 8. und 26. September, 31. Oktober 1922 (RGBl. 1921 S. 1283, 1324, 1922 I S. 26, 523, 721, 726, 758, 832) und durch Artikel I dieser Verordnung ergibt, ist im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. November 1922 ab in Kraft. (5065)

Neue Umlagebeträge für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 6. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I S. 239) werden mit Wirkung vom 5. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Superphosphat 130 Mk. (5066)

Berlin, den 4. November 1922.

Neue Kali-Inlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 4. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung:

Der Reichskalirat hat unter dem 2. November 1922 auf Grund des § 55 Abs. 1 der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (RGBl. S. 663) eine Erhöhung der in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1922 (Nr. 228 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) aufgeführten Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung vom 3. November 1922 beschlossen.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	2366 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	2841 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	3904 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	4906 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	6319 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	6898 „
„ „ „ über 60 % K_2O	7982 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	11449 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	12590 „

für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden in der vorgenannten Sitzung des Reichskalirats die Höchstpreise für das Inland für die nachgenannten Arten von Kalisalzen wie folgt festgesetzt:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bade- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 3076 Pfennig, sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 3693 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 2000 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 2841 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 100 Mk. für den Doppelzentner.

Es wurden ferner für die Herstellung der nachbenannten Kalisalzfabrikate Aufschläge zu den Höchstpreisen für das Inland wie folgt festgesetzt:

1. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium mit über 60 % K_2O ein Aufschlag von 6000 Mk. für den Doppelzentner K_2O .
2. Für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 7700 Mk. für den Doppelzentner K_2O .

Ferner hat der Reichskalirat folgenden Beschluß gefaßt:

Für den Fall, daß bis zum 15. Januar 1923 die Kohlenpreise, die Kohlenfrachten, die Kohlensteuer, die Materialpreise, die Löhne und Gehälter der Kalibergarbeiter und Angestellten oder die eine oder die andere dieser Positionen eine Steigerung erfahren sollten, hat eine aus sechs Mitgliedern des Reichskalirats zu bildende Kommission, bestehend aus

zwei Vertretern der Kalierzeuger,

„ „ „ Kaliverbraucher,

„ „ „ Arbeitnehmer,

das Recht, unbeschadet des Rechts eigener Beschlüsse des Reichskalirats, vom Tage dieser Steigerung an, die am 2. November 1922 vom Reichskalirat beschlossenen Kalipreise in demselben Verhältnis zu erhöhen, wie sich die Selbstkosten der Kaliindustrie für den Doppelzentner K_2O hierdurch erhöht haben. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums. Die Einladung zu den Sitzungen der Kommission hat mit mindestens fünftägiger Frist zu erfolgen. Berlin, den 2. November 1922. (5064)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 3. November veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen zur Deutschen Arzneitaxe. (Zweiter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5067)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 8. bis einschließlich 14. November 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 85 400 % (in der Vorwoche 70 400 %). (5042)

Ausfuhrabgabenbefreiung für Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens.

Für die Sendungen nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens hat der Reichswirtschaftsminister im Einverständnis mit dem Reichsfinanzminister folgendes bestimmt: Warensendungen aus Einzelgeschäften, die vor dem 1. November 1921 mit der Bestimmung für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens nachweislich abgeschlossen worden sind und bei denen die Waren erst nach dem 1. November 1921 bis zum 15. November 1922 zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens aufgegeben werden, bleiben von der Ausfuhrabgabe befreit. Soweit die Abgabe erhoben worden ist, kann sie auf Antrag erstattet werden. — Für Sendungen von Waren, die für den polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens bestimmt, ohne Verschulden infolge der amtlichen Bahn- und Postsperre nicht mehr rechtzeitig bis zum 19. Juni 1922 über die neue deutsch-polnische Grenze gebracht oder zur Beförderung aufgegeben werden konnten und daher einer Ausfuhrbewilligung bedurften, kann durch die Außenhandelsstelle die erhobene Ausfuhrabgabe auf Antrag erstattet werden. — Die Erstattung der erhobenen Ausfuhrabgaben erfolgt in den genannten Fällen nur, sofern ein Antrag auf Abgabefreiheit bis zum 31. Dezember 1922 an die zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen zuständige Stelle abgesandt worden ist. (5043)

Zur Anwendung der französischen Mindestzölle auf die deutschen Wiederaufbaulieferungen.

Die französische Kammer nahm einen Gesetzentwurf an, auf Grund dessen der 1914 Deutschland gegenüber gültige Mindestzolltarif auf Waren angewendet werden solle, die in Ausführung eines vor dem Kriege zwischen den Staatsangehörigen der ehemals feindlichen Länder abgeschlossen und von der französischen Regierung auf Grund des Friedensvertrages im allgemeinen Interesse aufrechterhaltenen Kontrakts geliefert würden. Dabei solle den an den Tarifen in zwischen vorgenommenen Abänderungen, sowie den Erhöhungskoeffizienten der einzelnen Tarifsätze Rechnung getragen werden. (5044)

Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen.

Ueber die Erhebung des Pressebeitrages bei Waren, die einer Ausfuhrbewilligung bedürfen, teilt der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung in einem Rundschreiben (3. November 1922 — B. V. 14310/22 —) folgendes mit: Gemäß § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Maßnahmen gegen die wirtschaftliche Notlage der Presse vom 7. Oktober 1922 (Reichsanzeiger Nr. 227) ist der Pressebeitrag im Anschluß an die Reichsgebühr zu erheben. Er muß in allen den Fällen verlangt werden, in denen die

Reichsgebühr zur Berechnung gelangt. Befreit sind von vornherein laut besonderer Verfügung des Reichswirtschaftsministeriums (21. August 1922 — II/4. 327 —) nur Reparationslieferungen des Reichskommissars zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten, ferner Sendungen nach dem Saargebiet, für welche bekanntlich auch eine Reichsgebühr nicht zur Erhebung gelangt. Im Falle nachweisbarer Nichtausnutzung oder nur teilweiser Ausnutzung einer Ausfuhrbewilligung ist der Pressebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen wird der Pressebeitrag nicht neu veranlagt. Befreiungen vom Pressebeitrag bzw. Rückerstattungen desselben über die vorstehenden Bestimmungen hinaus können nicht gewährt werden.“ (5069)

Zolltarifauskunft über Eisenglimmer.

Im Reichszollblatt Nr. 27 vom 27. Oktober 1922 wird folgende Auskunft über die Verzollung von Eisenglimmer veröffentlicht:

Die als Eisenglimmerfarbe bezeichnete Ware stellt ein ziemlich feines, stark metallglänzendes, schuppiges Pulver von stahlgrauer Farbe dar, das einen kirschroten Strich gibt. Unter dem Mikroskop erweisen sich die Schuppen als scharfkantige Splitterchen, von denen die dünneren in kirschroter Farbe durchscheinen; daneben finden sich auch farblose Teilchen, die sich als Quarz erweisen. Die qualitative chemische Untersuchung ergab hauptsächlich Eisen, etwas Kieselsäure (Quarz) und Schwefel, sowie geringe Mengen von Calcium, die quantitative Analyse u. a. Quarz (2,65 %), Eisen als Oxydul (20,54 %), Eisen als Oxyd (72,41 %). Hiernach handelt es sich um rohen Eisenglanz (Eisenglimmer), der durch mechanische Bearbeitung (Mahlen und Sichten) eine für die Verwendung als Anstrichfarbe (Rostschutzfarbe) erforderliche Gleichmäßigkeit in Farbe und Korngröße erhalten hat. Die Ware ist als ein als Farberde gemahlenes, nicht zubereitetes, nicht in Aufmachungen für den Kleinverbrauch gebrachtes Eisenerz nach Tarif-Nr. 329 zum Satze von 0,50 Mk. Gold für 1 dz zu verzollen. W. V. Stichwort „Eisenerze, Erze“, Abs. 2, Anl. für die Zollabfertigung Teil III 32. Herstellungsland: Deutsch-Oesterreich. Verwendungszweck: Herstellung von Rostschutzfarbe. (5048)

Ausland

Memelgebiet. Aenderungen im Zolltarif. Das Amtsblatt des Memelgebiets vom 1. November d. J. veröffentlicht eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung Nr. A 531 vom 23. August 1922, durch welche eine Reihe von Zollsätzen abgeändert werden. Aus dem Interessengebiet der chemischen Industrie sind folgende Aenderungen zu verzeichnen:

	Zollsatz für 1 dz Reingewicht
Pos. 10. Gewürze aller Art	6000 Mk.
„ 12. Mineralöle, Harzöle, roh oder gereinigt	300 „
§ 8, Abs. 1 erhält folgende Fassung:	

Von Postpaketen im Werte bis zu 1000 Mk. und im Gewicht bis zu 5 kg, die nach § 1 einfuhrwertzollpflichtige Waren enthalten, wird ein Einheitszoll von 30 Mk. erhoben.

Die Verordnung ist mit dem 31. Oktober d. J. in Kraft getreten. (5067)

Frankreich. Keine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Zollkoeffizienten. Wie „Journée Ind.“ berichtet, ist zwischen dem interparlamentarischen Zollausschuß und dem Handelsminister eine Uebereinstimmung dahin erzielt, daß das Gesetz vom Jahre 1916, welches der Regierung die Vollmacht verleiht, Aenderungen der Erhöhungskoeffizienten zum Zolltarif auf dem Wege der Verordnung vorzunehmen, über den 31. Dezember des laufenden Jahres hinaus nicht verlängert wird. Der Minister hat jedoch die Zusage gemacht, bis zu diesem Zeitpunkt keine Aenderungen der geltenden Koeffizienten ohne Zustimmung der beteiligten Industrien vorzunehmen. Die parlamentarischen Zollkommissionen werden sich sofort mit einer Prüfung der Fragen beschäftigen, welche sich aus dem Außerkrafttreten des Gesetzes ergeben. (5068)

Belgien. Einführung eines Zolles auf Superphosphat. Im Beginn dieser Woche haben in Paris Verhandlungen zwischen Vertretern der französischen und belgischen Regierung über den Abschluß eines Wirtschaftsabkommens begonnen. Belgien ist seit einiger Zeit mit der Aufstellung eines neuen Zolltarifs beschäftigt. Der Entwurf soll eine Reihe von Zollerhöhungen enthalten, durch welche die Einfuhr aus Frankreich erheblich beeinträchtigt würde. „Journée Indus-

trielle“ wendet sich in längeren Ausführungen gegen die geplante Einführung eines Zolles auf Superphosphat in Höhe von 1,50 frs. pro dz, während bisher für diesen Artikel Zollfreiheit bestand. Da Superphosphat in Belgien zu einem Preise von 15–16 frs. pro dz verkauft wird, würde dieser Zoll etwa 10 % des Wertes der Ware betragen und die Einfuhr so gut wie unmöglich machen. Dagegen unterläge belgisches Superphosphat bei der Einfuhr in Frankreich nur einem Zoll von 0,25 frs., wobei zu berücksichtigen wäre, daß der belgische Fabrikant die für den Export benötigten Säcke erheblich billiger einkauft als der französische.

Nach Meldungen aus Paris verlangt Frankreich in den schwebenden Verhandlungen auch eine Ermäßigung des Zollsatzes auf Parfümerien, sowie den Erlass von Bestimmungen gegen Fälschung von Parfümerien. (5061)

Schweden. Staatseinfuhrmonopol für Opium, Morphin und Cocain.

„Svenska Dagbladet“ bringt die Nachricht, daß eine Verordnung erlassen werden soll, wonach die Einfuhr von Roh-Opium, medizinischem Opium, sowie von Morphin und Cocain ausschließlich durch die schwedische Medizinalverwaltung erfolgen darf, und zwar nur über die Zollstellen in Stockholm, Gothenburg, Malmö und Trelleborg. (5046)

Italien. Zollaufgeld. Für die Zeit vom 1.—15. November beträgt der italienische Zollaufschlag 371 %, d. h. für je 100 Goldlire Zoll sind 471 Papierlire zu zahlen. (5056)

Bulgarien. Goldzollaufgeld. Bis zum Ablauf dieses Jahres gilt ein Goldzollaufgeld von 1400 %; es sind hin für 1 Lewa Gold 15 Lewa Papier zu zahlen. Die aus österreichischer Quelle entstammende Nachricht über eine Erhöhung des Goldzollaufgeldes auf 1500 % (s. „Chem. Ind.“ S. 692) erweist sich als unzutreffend. (5053)

Spanien. Goldaufschlag und Valutazollzuschlag. Von der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Einfuhr- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für November auf 26,19 % (Oktober 24,80 %) festgesetzt worden. Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für November auf 0,345 (Oktober 0,567) festgesetzt worden. (5057)

Brasilien. Zollerhöhung auf Wäschemittel. Im brasilianischen Kongreß ist ein Gesetzesvorschlag eingebracht worden, wonach der Zoll auf Chlorkalk von 0,050 auf 0,120 Milreis und auf Aetznatron von 0,060 auf 0,140 Milreis je kg erhöht werden soll. (5015)

Guatemala. Zollbestimmungen. „Board of Trade Journal“ berichtet, daß am 21. September in Guatemala ein Dekret erlassen worden ist, das die im Januar 1918 aufgehobenen Einfuhrzölle wieder herstellt. Für die chemische Industrie kommt in Betracht: Pos. 1950, geteerte oder präparierte Dachpappe für Bauzwecke . . . 1 cent. (5044)

Indien. Zollherabsetzung für Feuerwerkspräparate für Schiffsnotsignale. Durch Regierungsverordnung wurde der Einfuhrzoll auf Feuerwerk gemäß Position 135 der Liste 11 des indischen Tarifs von 1894 für solche Präparate, welche speziell für Schiffsnotsignale bestimmt sind, auf einen Wertzoll von 15 % herabgesetzt. (5024)

Australien. Einfuhrerlaubnis für Carbid. Da Tasmanien die Nachfrage nicht zu befriedigen vermag, hat die Bundesregierung die Einfuhr von 500 t Carbid gestattet. (5028)

Zollabkommen mit Neuseeland. Zu dem Zollabkommen zwischen Australien und Neuseeland schreibt der Korrespondent des „Times Trade Supplement“: „Der Ehrgeiz Australiens, ein bedeutendes Industrieland zu werden, der durch die Niederlassung von britischen Firmen noch angestachelt wurde, hat es auf verschiedenen Gebieten zu einem Konkurrenten von England gemacht. Die Konkurrenz ist gegenwärtig noch nicht stark, aber sie ist im Wachsen begriffen.“

Die Positionen des Gegenseitigkeitstarifs, welche für den britischen Handel von Bedeutung sind, und einige andere, welche in dem Uebereinkommen nicht erwähnt werden, sind die folgenden (hier nur chemische Artikel):

Farben (mit Oel angerieben), Kitten, Firnisse, Leinöl, Bleiweiß, Waschmittel für Schafwolle.

Einige von diesen Waren sind mit einem etwas höheren Zoll belegt als ähnliche Waren englischer Herkunft, andere mit einem etwas niedrigeren. (5033)

Neuseeland. Einfuhrverbot für Opium und andere gefährliche Drogen. Ein Dekret vom 31. Juli 1922 enthält eine Revision der gemäß dem Opiumgesetz von 1908 und dem Friedensvertrag von 1919 erlassenen Bestimmungen über Verkauf, Einfuhr und Ausfuhr von gefährlichen Drogen, als welche Opium, Morphin, Heroin, Cocain, Codein und Ecgonin gelten sollen.

Die neuen Bestimmungen verbieten die Ein- und Ausfuhr solcher Drogen ohne Erlaubnis der Zolldirektion und setzen fest, daß in beiden Fällen der Nachweis der Verwendung der Drogen für „legitime“ Zwecke geführt werden muß, im Fall der Ausfuhr durch eine Bescheinigung der Regierung des Einfuhrlandes. (5025)

VERKEHRSWESEN

Versendung von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz.

Nach Artikel 18 § 2 d des Weltpostvertrags ist es verboten, in Briefsendungen nach dem Ausland zollpflichtige Gegenstände einzulegen. Abweichend von dieser Regel hat neuerdings die schweizerische Postverwaltung bekanntgegeben, daß die Einfuhr von zollpflichtigen Waren in Briefsendungen nach der Schweiz gestattet ist, wenn die Sendungen mit einem in die Augen fallenden farbigen Zettel mit der Aufschrift „A soumettre à la douane“ oder „Der Zollbehörde vorzulegen“ versehen sind. Dieses Zugeständnis bezieht sich ebenso auf offene Briefsendungen, also z. B. auf Warenproben und Drucksachen mit zollpflichtigem Inhalt, als auch auf geschlossene Briefe. (5009)

Beifügung von Rechnungen im Paketverkehr nach Ungarn.

Nach einer neueren Mitteilung der ungarischen Postverwaltung ist die Bestimmung über die Beifügung von Rechnungen zu Paketen nach Ungarn dahin abgeändert worden, daß die Rechnungen nicht mehr den Paketkarten offen beizufügen, sondern in die Pakete selbst zu legen sind. Gehören zu einer Gesamtsendung an denselben Empfänger mehrere Pakete, so genügt es, wenn einem Paket eine Gesamtrechnung beigelegt wird. Zutreffendenfalls hat der Absender die Pakete mit fortlaufenden Nummern zu versehen und in den Zollinhalts-erklärungen unter Bezeichnung der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Paket sich die Rechnung befindet. In der Aufschrift dieses Pakets ist zu vermerken: „Einliegend Rechnung für die Pakete Nr. 1 bis . . .“ (5003)

Rechnungen zu Postpaketen nach Italien.

Nach einer Mitteilung der schweizerischen Postverwaltung führt die italienische Zollverwaltung Klage darüber, daß in letzter Zeit zu den Paketen aus Deutschland nach Italien nicht selten die Rechnungen fehlen. Die Beamten der Paketannahmestellen sind deshalb angewiesen worden, sorgfältig darauf zu achten, daß die Absender von Paketen (Postpaketen und Postfrachtstücken) nach Italien der Paketkarte in Urschrift oder Abschrift eine Rechnung beifügen, in welcher der Wert der im Paket enthaltenen Ware genau angegeben ist. (5004)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neue Erhöhung der Branntweinpreise.

Wie wir erfahren, hat der Beirat der Reichsmonopolverwaltung in einer Sitzung vom 3. November d. J. neue Preise für Branntwein festgesetzt, die voraussichtlich am 10. November in Kraft treten sollen. Die Verkaufspreise betragen:

Regelmäßiger Verkaufspreis	2000,— Mk.
Ermäßigter Verkaufspreis nach § 92, 2.	650,— „
Essigbranntweinpreis	650,— „
Allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	450,— „

(5073)

Chilesalpeter für die deutsche Landwirtschaft.

Aus Hamburg wird gemeldet: Zwischen der Regierung, der Landwirtschaft und dem Fachhandel finden zurzeit Verhandlungen über die Einfuhr von ausländischem Stickstoff statt, die voraussichtlich in allernächster Zeit zum Erfolge führen dürften. Es wird angestrebt, der Landwirtschaft große

Quantitäten zuzuführen, und zwar wird eine Einfuhr von mehreren hunderttausend Tonnen für notwendig erachtet. Der Fachhandel hat sich anheischig gemacht, für den Fall, daß die Verhandlungen in diesen Tagen zum Abschluß kommen, die für notwendig erachteten Mengen unter allen Umständen noch für die Frühjahrsbestellung heranzuführen. Nach der Bearbeitung des deutschen Bodens mit Chilesalpeter dürfte eine wesentlich erträglichere Ernte erwartet werden, so daß zu hoffen ist, daß später kein Auslandsgetreide, oder doch bedeutend weniger als bisher, vom Reich für die Ernährung der Bevölkerung eingeführt zu werden braucht. (5051)

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat Oktober 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital
	Mark
Gustav Busch sen. A.G., Berlin	7 000 000
Chemische Fabrik Bingen A.G., Bingen a. Rh.	1 500 000
Chemische Fabrik Bockenem A.G., Bockenem	1 000 000
Chemische Fabriken Dr. Joachim Wiernick & Co. A.G., Berlin	10 300 000
Deutsche Dinatin-Aktiengesellschaft, München	3 000 000
Gustav Lohse A.G., Berlin	14 000 000
Moenania Aktiengesellschaft für chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Mannheim	12 000 000
Oberpfälzische Farbwerke A.G., Neukirchen b. Sulzbach	1 650 000
Zusammen:	50 450 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für chemische Produkte vorm. H. Scheidemandel, Berlin	25 000 000	75 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	10 000 000
Chemische Fabrik in Billwärd, vorm. Hell & Sthamer A.G., Hamburg	15 000 000	30 000 000
Chemische Fabrik Siegfried Kroch A.G., Berlin-Weißensee	500 000	2 500 000
Chemische Fabrik „Unterweser“ A.G., Bremen	1 800 000	2 700 000
Dr. Ivo Deiglmayr Chemische Fabrik A.G., München	3 000 000	7 500 000
C. F. Heyde Chemische Fabrik A.G., Berlin	2 750 000	4 500 000
„Kadrag“ Fabrik pharmazeutischer Präparate Dr. Georg Herzberg A.G., Berlin	1 200 000	3 600 000
Kaliwerke Ummendorf-Eilsleben A.G., Wefensleben	28 000 000	80 000 000
Lackfabrik Ludwig Marx A.G., Mainz	9 500 000	15 000 000
Mitteldeutsche Stickstoffwerke A.G., Berlin	130 000 000	250 000 000
Orbis-Werke A.G., Braunschweig	4 000 000	5 000 000
Pharmazeutisches Werk A.G., Barmen	1 000 000	4 000 000
Rhenania Verein chemischer Fabriken A.G., Aachen	40 000 000	125 000 000
Verein chemischer Fabriken A.G., Zeitz	20 000 000	65 000 000
Zusammen:	284 750 000	—

(5065)

Ausland

Großbritannien. „Drogenindex“. „Times Trade Supplement“ gibt folgenden „Drogenindex“ für die Preise im Vergleich mit 1913:

Juni 1913	100,0
„ 1916	270,4
„ 1917	191,3
„ 1918	221,3
„ 1919	200,9
„ 1920	362,7
„ 1921	207,5
„ 1922	161,2

Im Juli fand ein weiterer Rückgang um 2½ Punkte statt. (5029)

Farbstoffeinfuhr im August. Der Wert der Farbstoffeinfuhr im August ist infolge des Eingangs von 522 Zentnern Alizarin und der Wertsteigerung bei anderen Farbstoffen um 18 868 £ gestiegen. (5037)

Beschlagnahme von Novocain. Der Steward eines deutschen Dampfers wurde wegen Novocainschmuggels mit 20 £ bestraft. Er hatte 24 Kistchen mit 600 Flaschen Novocain, die er angeblich einem befreundeten Zahnarzt in Rußland bringen wollte, in seinem Besitz. Dies ist der erste Fall unter dem Industrieschutzgesetz. (5034)

Ammoniakwerke in Stockton-on-Tees. Der Firma Arrol & Co. in Glasgow ist Auftrag für die Errichtung einer großen Fabrik für synthetisches Ammoniak in Stockton-on-Tees erteilt worden. Die Arbeiten sollen sofort aufgenommen werden. (5023)

Gründung chemischer Werke: Biozone Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien und anderen Produkten mit einem nominellen Kapital von 50 000 £ in Aktien von 1 £ gegründet.

Kenya Extract Syndicate Ltd. Die Gesellschaft wurde zum Zweck der Fabrikation von Chemikalien, Gerbstoffextrakten, Farben, Firnissen usw. mit einem nominellen Kapital von 35 000 £ gegründet. (5038)

Jahresbericht der Fabrikinspektoren für 1921. Wir entnehmen dem Jahresbericht des „Chief Inspector of Factories and Workshops“ folgende Angaben:

Das Berichtsjahr war nicht günstig für die industrielle Entwicklung. Von Neugründungen sind erwähnenswert Fabriken für Zündhölzer, Ameisensäure, Wasserstoffsperoxyd u. a.

Die Zahl der eingetragenen Fabriken im Jahre 1921 betrug 142 749, um 2685 mehr als im Vorjahr, die Zahl der Werkstätten 156 123, um 4944 weniger als 1920. Die Zahl der gemeldeten Unglücksfälle betrug 92 565, davon 951 mit tödlichem Verlauf. Die bemerkenswerte Abnahme in den Unglücksfällen ist fast ganz der Untätigkeit in der Industrie zuzuschreiben.

Im Laufe des Jahres kamen vor: 230 Fälle von Bleivergiftung, 1 Fall von Arsenvergiftung, 1 Fall von toxischer Gelbsucht durch Arsenwasserstoff, 32 Fälle von Hautgeschwüren, 29 Fälle von Chromgeschwüren und 25 Fälle von Karbunkeln (anthrax). Fälle von Phosphor- oder Quecksilbervergiftung wurden nicht gemeldet.

Der Bericht gibt die Resultate von ärztlichen Untersuchungen über Schädigungen durch Anilin und Paranitranilin. (4752)

Frankreich. Chemikalienexport nach England in der ersten Hälfte von 1922. Die Ausfuhr von französischen Chemikalien nach England in der ersten Hälfte von 1922 hat die Rekordziffer von 260 000 t erreicht. (4947)

Verkauf der Société Chimique des Usines du Rhône. Wie das „Chemical Age“ mitteilt, hat die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel, zusammen mit der Société des Usines Gironde in Lyon, die Société Chimique des Usines du Rhône in Saint Fons bei Lyon erworben. Der Kaufpreis soll etwa 800 000 frs. betragen. (4970)

Kali-Informationsbüro. Die Société Commerciale des Potasses d'Alsace hat in London ein Informationsbüro eingerichtet, welches jede gewünschte Auskunft über die Anwendung von Kalidünger erteilt. (5035)

Tschechoslowakei. Pauschalierung der Umsatzsteuer bei Boraxlieferungen. In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Emaillefabriken die größten Boraxkonsumenten sind, hat das Finanzministerium mit Erlaß vom 27. September 1922 bewilligt, daß die inländischen Boraxerzeuger ab 1. Oktober 1922 den Emaillefabriken bei Boraxlieferungen statt des 4%igen Steuerpachtales gemäß Verordnung vom 3. April 1922 bloß ein 2%iges Pauschale in Rechnung stellen, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Ware tatsächlich an eine Emaillefabrik geliefert wurde. Die Emaillefabrik, die den Borax nicht in ihrem Unternehmen verwendet, sondern ihn weiterverkauft, hat von einer solchen Lieferung die regelmäßige 2%ige Umsatzsteuer abzuführen. Hierzu wird bemerkt, daß dem 4%igen Pauschale Borax aller Art unterliegt, somit sowohl Borax als Waschmittel, als auch Borax für Industriezwecke (außer Borax für Emaillefabriken). (4979)

Verbilligung für Sprengstoffe. Wie gemeldet wird, werden Sprengstoffe für den industriellen Bedarf je nach der Gattung eine Verbilligung um 15 bis 20 % erfahren. (4999)

Finnland. Ausfuhr von Zündhölzern und Holzteer. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt finden sich in einem Bericht des Konsulats in Abo folgende Angaben:

Der Export von Zündhölzern, welcher während Januar—Juli dieses Jahres auf 1302 Tonnen für 19,1 Mill. Mk. gegen

1069 Tonnen für 9,7 Mill. zur selben Zeit 1921 gestiegen war, machte im letzten Juli nur 94 Tonnen für 1,1 Mill. Mk. aus. Holzteer wurde im Juli für 0,9 Mill. Mk. (304 Tonnen) exportiert und während der sieben ersten Monate dieses Jahres für 4,7 Mill. (1595 Tonnen) gegen 4,8 Mill. (2362 Tonnen) während derselben Zeitperiode im Jahre 1921. (4835)

Italien. Schwefelindustrie. Dem „Manchester Guardian Commercial“ wird von seinem Mailänder Korrespondenten geschrieben:

Das Schwefel-Konsortium verlangt staatliche Garantie für die sofortige Ausgabe von Pfandbriefen im Betrag von 120 Mill. Lire, wie es scheint, um die einzelnen Gesellschaften über Wasser zu halten, bis die großen Lagerbestände liquidiert sind. Die Kammer hat bereits ihre Zustimmung zu der Vorlage gegeben, die aber im Senat noch nicht eingebracht worden ist. Ohne Staatsgarantie besteht keine Möglichkeit, die Obligationen unterzubringen, und die Lage der Industrie ist so, daß die Rückzahlung des Kapitals, wenn nicht auch die Zinsenzahlung, fast unvermeidlich dem Staat zur Last fallen muß. (5027)

Verbrauch von Düngemitteln. Nach dem U.S. Commerce Report nahm der Verbrauch von Düngemitteln in Italien während des Krieges stark ab, verbesserte sich aber nach dem Waffenstillstand, wie aus der nachstehenden Statistik über die Jahre 1909—1913, 1919, 1920 und 1921 hervorgeht:

	1909—1913		1919	1920 u. 1921
	metr. t	metr. t	metr. t	metr. t
Superphosphat	973 000	600 000	850 000 +	
Basische Schlacke	118 000	2 600	2 600 +	
Kalidünger	13 690	—	1 405 +	
Natronalpeter	45 250	18 000	32 000	
Ammonsulfat	29 783	13 700	22 000	
Calciumcyanamid	8 583	20 000	16 000	
Calciumnitrat	710 *	—	2 500 +	

* 1913 allein, + 1920.

Der Verbrauch von Ammonnitrat hob sich von 2000 t im Jahre 1919 auf 14 000 t im Jahre 1920. (4943)

Gesetzesvorlage über radioaktive Mineralien. Eine Gesetzesvorlage über die Ausnützung von radioaktiven Mineralien ist der italienischen Kammer vorgelegt worden. Der begleitende Bericht führt aus, daß man als radioaktives Material die Schlammlagerungen von Abano und die Vorkommen auf der Insel Ischia zu verarbeiten hoffe. Bis jetzt scheint, nach einem Bericht des Mailänder Korrespondenten der Times, das wichtigste Material der Autunit zu sein, der in einer Höhle in der Nähe von Lurisia in der Provinz Cuneo aufgefunden wurde. Madame Curie ist der Ansicht, daß die radioaktiven Eigenschaften dieses Minerals denjenigen der amerikanischen und portugiesischen Mineralien überlegen sind und nur denjenigen der böhmischen nachstehen. Die italienische Regierung verhandelt mit Deutschland wegen des Erwerbs von 44 mg Radium als Reparationslieferung. (5017)

Spanien. Kalilager in der Provinz Lérida. Nach einem amerikanischen Konsularbericht werden Vorbereitungen für die Ausbeutung der Kalilager in der Nähe von Suria, in der Provinz Lérida, in großem Maßstab getroffen. Eine belgische Gesellschaft soll eine große Anlage in Suria errichten mit einer Leistungsfähigkeit, welche den spanischen Bedarf übertrifft. Für den Transport ist eine Bahn nach Manresa gebaut worden, welche nach Barcelona weitergeführt werden soll. Wie gemeldet wird, kommt das Produkt der Kaligruben von Suria bereits auf den Markt, und man glaubt, daß die spanische Einfuhr von Düngern aller Art bald aufhören wird, wenn die Produktion in Lérida, wie beabsichtigt, gesteigert sein wird. (5036)

Portugal. Produktion von Fichtenteer, Harz und Terpentin.

Die portugiesische Produktion von Harz wird auf 4000 metr. t im Jahre geschätzt, von denen 750 t im Lande selbst verbraucht werden, hauptsächlich für die Papierfabrikation (250 t), Druckerschwärze (100 t), Firniß, Farben usw. (50 t), Farbstoffe (250 t), pharmazeutische und andere Produkte (100 t). Terpentin von guter Qualität wird in großen Mengen gewonnen. Die Produktion von Fichtenteer und Terpentin seit 1916 geht aus nachstehender Statistik hervor:

	Teer	Terpentin
	metr. t	metr. t
1916—1917	3 000	950
1917—1918	4 000	4 200
1918—1919	6 000	2 000
1919—1920	6 300	1 800
1920—1921	12 400	3 600

1919—1920 betrug die Produktion von Harz 9000 t, aus welchem 6300 t Teer und 1800 t Terpentin gewonnen wurden. (4940)

Ungarn. Aus der chemischen Industrie. Einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Budapest entnehmen wir folgende Mitteilungen:

Chemische Industrie. Die Fabriken sind sehr gut beschäftigt, doch nimmt der Warenmangel stetig zu, da die Devisenzentrale den Import der Rohmaterialien durch verspätete Anweisungen der benötigten Devisen sehr verhindert. Die Preise sind mit ungefähr 25—30 % gestiegen.

Zündhölzchen-Fabrikation. Obgleich die Zündholzfabriken mit vollem Betrieb arbeiten, sind sie nicht imstande, den Inlandsbedarf voll zu decken, und es kommt vor, daß eine Zeitlang die Ware fast vollkommen mangelt. Es wurde auch beschlossen, neuerdings Zündhölzchen aus dem Auslande, wahrscheinlich aus Oesterreich, zu importieren.

Kunstdünger. Die Fabriken sind vollauf beschäftigt, doch fehlt es an Rohmaterial, und man trägt sich mit dem Gedanken, Rohmaterial durch Lohnarbeit zu beschaffen in der Weise, daß das benötigte Superphosphat aus dem Auslande importiert und als Entgelt für die Aufarbeitung ein Teil desselben zurückbehalten werde.

Seifen- und Parfümerie-Industrie. Sämtliche Fabriken arbeiten mit vollem Betriebe, der Export entwickelt sich befriedigend. (5060)

Sowjet-Rußland. Die Regulierung der pharmazeutischen Produktion (s. auch „Chem. Ind.“ S. 698). Durch Dekret des Rats der russischen Volkskommissare ist folgendes bestimmt worden: Das Recht der Herstellung von Medikamenten wird Genossenschaften und Privatpersonen auf folgender Grundlage erteilt: 1. Die Eröffnung von pharmazeutischen Laboratorien und Werken erfolgt mit Genehmigung des Präsidiums oder der örtlichen Organe des Obersten Volkswirtschaftsrats. 2. Dem Obersten Volkswirtschaftsrat wird das Recht erteilt, in Uebereinstimmung mit den Volkskommissariaten für das Gesundheitswesen und für das Finanzwesen spezielle Instruktionen zu erlassen, die sowohl die Ordnung der Eröffnung der Unternehmungen als auch die Produktion selbst regeln. 3. Alle von Genossenschaften und Privatpersonen hergestellten Medikamente dürfen nur unter Beachtung der obligatorischen Bestimmungen zum Kauf gelangen, die den Verkauf der Medikamente regeln und vom Volkskommissariat für das Gesundheitswesen in Uebereinstimmung mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat erlassen worden sind. (4980)

Schließung von chemischen Fabriken. Unter den zahlreichen in Rußland zwischen dem 1. Mai und dem 15. August geschlossenen Werken befinden sich 16 Farbenfabriken und 2 andere chemische Fabriken. (4950)

Ver. St. von Amerika. Vernachlässigte Düngemittel. Auf der Versammlung der American Chemical Society berichtete L. S. Bushnell über Versuche mit Schwefeldüngung, bei welchen bei Leguminosenernten 50 bis 1000 % Ertragssteigerung erzielt worden sein sollen. Durch mehrjährige Kultur verarmte der Boden an Schwefel, und die Düngewirkung von Ammonsulfat und Superphosphat sei manchmal auf ihren Schwefelgehalt und nicht auf ihren Stickstoff- und Phosphorgehalt zurückzuführen.

Ueber die Düngewirkung von Wollwaschwässern sprach Dr. Veitch, welcher bemerkte, daß mit diesen Abwässern jährlich über 60 000 t eines wertvollen Düngemittels verloren gingen, welche 96 000 t Kainit und 3600 t „Tankage“ (Blut und andere stickstoffhaltige Abfälle der Schlachthäuser) gleichwertig seien. Die 267 837 t ungewaschene Wolle, welche jährlich in den Vereinigten Staaten verbraucht werden, enthielten im Durchschnitt 4 % Kali (K_2O), 0,5 % Stickstoff und 15 % Fett, wobei sowohl die Kali- wie die Stickstoffverbindungen wasserlöslich seien. Aus konzentrierten Wollwaschwässern habe man Rückstände mit 6 % wasserlöslichem Kali und 6 % Stickstoff in einer für die Anwendung in der Landwirtschaft sehr geeigneten Form hergestellt, und es sei zu hoffen, daß dieses wichtige Düngemittel bald in großen Mengen zur Verfügung stehen werde.

W. H. Waggaman und H. W. Easterwood berichteten über Versuche über die Anwendung des Ofenprozesses zur Herstellung von Phosphorsäure für unaufbereitete Phosphate und über die Nutzbarmachung von Phosphatabfällen in Brikettform. Der Ofenprozeß zur Herstellung von Phosphorsäure könnte für die Florida- und Tennessee-Phosphate von Bedeutung werden. (4714)

Kanada. Zunahme des Außenhandels im Ganzen und in Chemikalien von 1902 bis 1922. Die vom Ministerium des Innern in Ottawa herausgegebenen „Natural Resources“ bringen einen Vergleich des kanadischen Außenhandels in den Jahren 1902 und 1921/22 (April—März), dem wir die folgenden Zahlen entnehmen. Das Jahr 1902 bildet einen geeigneten Ausgangspunkt, da Kanada mit diesem Jahr in eine Periode verstärkter industrieller Tätigkeit eintritt. Andererseits stellen die Zahlen für das Jahr 1921/22 (April—März) die beste, wenn auch keine ideale Vergleichsbasis dar. Sie erfordern einen starken Abzug, um den dauernden Anstieg der Preise seit dem Beginn des Jahrhunderts auszuscheiden, andererseits sind sie relativ frei von der ungewöhnlichen Inflation, durch welche die Kriegszeit und die darauffolgenden Jahre charakterisiert waren. Außerdem war das Jahr 1921/22 ein Jahr von ausgesprochener Geschäftsdepression, und die Statistik dieses Jahres hat daher den Vorzug, den Fortschritt seit 1902 eher zu klein als zu groß darzustellen.

	1902	1921/22
	in Mill. Dollars	
Gesamtausfuhr	196,02	740,24
Chemikalienausfuhr . .	1,00	9,27
Gesamteinfuhr	196,73	747,80
Chemikalieneinfuhr . . .	6,24	24,03

(4530)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Preise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat, mit Geltung vom 1. November d. J., die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 325,— 265,— 195,— 155,— je Quadratmeter,
b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 455,— 385,— 325,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, bei sofortiger Barzahlung ohne Abzug. (5043)

LITERATUR

Handausgabe der Vermögenssteuergesetze 1922. Vom Senatspräsidenten des Reichsfinanzhofs Dr. Strutz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin.

Vom 1. Januar 1923 an wird auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 von Einzelpersonen, wie Gesellschaften und juristischen Personen, eine neue Steuer von dem 100 000 Mk. übersteigenden Vermögen erhoben. Weitere schwere Lasten erwachsen den Steuerpflichtigen aus dem Vermögenszuwachssteuergesetz vom gleichen Tage. Beide Gesetze bieten eine Fülle von Auslegungsschwierigkeiten, besonders, weil auch das Reichsnotopfer damit verquickt ist. Es ist daher zu begrüßen, daß der Senatspräsident des Reichsfinanzhofs, Dr. Strutz, auf dessen Kommentar zum Einkommensteuergesetz wir an dieser Stelle als einen hervorragenden Ratgeber für die Abgabe der Steuererklärung hingewiesen haben, nun auch die Vermögenssteuergesetze 1922 mit ihren zahlreichen Zweifelsfragen in einer Handausgabe ausführlich erläutert hat. Besondere Bedeutung erhält das Werk dadurch, daß Strutz darin zum erstenmal die Bewertungsvorschriften, die sich wie ein roter Faden durch alle Steuergesetze ziehen, weit über den Rahmen einer Handausgabe hinaus erläutert hat und auch bereits die Einflüsse des Zwangsanleihegesetzes dabei berücksichtigt. (5013)

Die Buchhaltung der Fabrik. Vom Dipl.-Handelslehrer Max Schau. Hanseatische Verlagsanstalt Aktiengesellschaft, Hamburg.

Das Buch soll in die Buchhaltung und das Rechnungswesen der Fabrikunternehmungen einführen. Der Darstellung liegt der zweimonatige Geschäftsgang einer G. m. b. H., Maschinenfabrik und Eisengießerei, zugrunde. Die G. m. b. H. wird in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, das Kapital wird erhöht, und es werden mehrere Fabrikationsbetriebe geschaffen.

Dieser Geschäftsgang bietet Stoff genug, um die wichtigsten Formen der Fabrikbuchhaltung zu behandeln. Die Bearbeitung zeigt, wie die Fabrikbuchhaltung auf das engste mit der Selbstkostenberechnung der Fabrikate und der Organisation der Fabrikunternehmungen zusammenhängt. Zugleich findet die Buchhaltung der wichtigsten Kapitalgesellschaften entsprechende Berücksichtigung. (5014)

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn. Von Oberregierungsrat Pissel. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München.

Die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind so oft geändert, daß eine authentische Darstellung des jetzt geltenden Rechtes bei den Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerbehörden als dringende Notwendigkeit empfunden wird. Sie wird geboten in einer vom zuständigen Referenten des Reichsfinanzministeriums, Oberregierungsrat Dr. Pissel, verfaßten Handausgabe, die soeben bei J. Schweitzer Verlag in München erschienen ist. (5007)

Berliner Steuerkodex. Von Stadtrat Brumby. Industrieverlag Spaeth und Linde, Berlin.

Das Buch stellt sämtliche kommunalen Steuerordnungen Berlins zusammen und veranschaulicht sie in einer übersichtlichen Darstellung. Für die Industrie ist der Abschnitt über die Gewerbesteuerordnung von besonderem Interesse. Sie hat allerdings noch nicht die Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten und ist daher noch nicht in Kraft getreten. (5008)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	8. 11.	1. 11.	Aktien	8. 11.	1. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	6150,—	3100,—	Höchstes Farb. . .	6400,—	3600,—
Bad. Anilin	8500,—	4200,—	C. A. F. Kahlbaum . .	3100,—	1850,—
Byk-Guldenw.	—	1400,—	Köln-Rottweil	4500,—	2710,—
Chem. F. Buckau	—	7300,—	Leopoldshall	—	—
„ Grischheim	5800,—	3600,—	Linde's Elmasch. . . .	3250,—	2050,—
„ Grünau	3300,—	1710,—	Nitritfabrik	2800,—	1805,—
„ v. Heyden	4800,—	2800,—	Oberschl. Koksw. . . .	10900,—	6550,—
„ Milch & Co.	3175,—	1700,—	Rasquin, Farb.	6200,—	4000,—
„ Weiler	5000,—	2500,—	Rh. W. Sprengst. . . .	2900,—	1700,—
„ Gelsenk.	20000,—	14700,—	J. D. Riedel	4500,—	2500,—
„ W. Albert	8250,—	6000,—	Rütgerswerke	4200,—	2500,—
„ Concordia	6600,—	6025,—	H. Scheidemandel . . .	—	5800,—
Dynamit Nobel	4500,—	2700,—	Schering, Chem.	6200,—	4000,—
Egestorff, Nobel	6000,—	5000,—	Sprengst. Carb.	3500,—	2500,—
Elbert, Farb.	6200,—	3800,—	Staßfurt Chem.	10475,—	8000,—
Fahlberg List	2425,—	2000,—	Thür. Bleiweiß.	4300,—	3300,—
Th. Goldschmidt	5500,—	4200,—	Union Chem. Fabr. . . .	3700,—	—
Harb. Wiener G.	4100,—	2900,—	Ver. chem. Wk. Chl. . . .	—	4000,—
Harkort Bergw.	15000,—	—	„ Glanzstoff F.	13600,—	9000,—
Heine & Co.	2300,—	1700,—			

Devisen	2. 11.	3. 11.	4. 11.	6. 11.	7. 11.	8. 11.
Holland	1930,—	2415,—	2395,—	2500,—	3300,—	3560,—
Schweden	1325,—	1640,—	1600,—	1720,—	2210,—	2445,—
Italien	212.50	262,—	253,—	270,—	345,—	385,—
England	22000,—	27500,—	27250,—	28500,—	37500,—	40500,—
New York	4937.50	6175,—	6025,—	6425,—	8450,—	9150,—
Frankreich	345,—	430,—	415,—	440,—	560,—	555,—
Schweiz	905,—	1130,—	1105,—	1185,—	1555,—	1680,—
Spanien	755,—	950,—	920,—	982.50	1260,—	1385,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	8. 11.	1. 11.
Elektrolytkupfer 100 kg	1 kg 275838	1 kg 142581
Raffinadekupfer 99—99.3 %	2500—2600	1200—1225
Originalhüttenweichblei	1075—1125	530—550
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	—	920—950
Zink, umgeschmolzen	—	730—750
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3536	1732
do. in Walz- oder Drahtbarren	3560	1744
Bancalinn	7625—7675	3770—3790
Straitalinn	7625—7675	3770—3790
Australzinn	7625—7675	3770—3790
Hüttenzinn, 99 %	7550—7575	3750—3770
Heinnickel	5100—5200	2600—2650
Antimon-Regulus	975—1000	500—525
Silber in Barren	220000—230000	101500—102500

(5078)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Vereinigte Chemische Werke, Aktiengesellschaft, Charlottenburg.** Das Geschäftsjahr 1921/22 stand unter dem Zeichen wachsender Geldentwertung. Trotz der hierdurch wesentlich gestiegenen Unkosten, insbesondere der Löhne, Gehälter und Brennmaterialpreise, gestattet das Gesamtergebnis eine namhafte Erhöhung der Dividende auf das erhöhte Aktienkapital. Aus einem Reingewinn von 5 662 259 Mk. sollen eine Dividende von 40 % und ein Bonus von 10 % gezahlt werden. Die Interessengemeinschaft der Glycerinraffinerien, für welche die Gesellschaft als Verkaufsstelle tätig ist, hat mit befriedigenden Erfolgen gearbeitet. Es gelang ohne Schwierigkeit, die Produktion der angeschlossenen Werke zum größten Teil in Deutschland zu gewinnbringenden Preisen unterzubringen. Der Export war durch die Ausfuhrabgaben erheblich erschwert worden. Das Geschäft in den von der Gesellschaft hergestellten Bleichmitteln hat einen nennenswerten Aufschwung genommen; die Gesellschaft entschloß sich deshalb, mit einer ihr nahestehenden holländischen Firma eine Inter-

essengemeinschaft einzugehen. Die ersten Monate des neuen Geschäftsjahres sind zufriedenstellend verlaufen. Die weitere Entwicklung des Unternehmens wird im wesentlichen von der Gestaltung der Valuta und der Lage des Geldmarktes abhängen. (5063)

* **Chemische Fabrik Siegfried Kroch, Aktiengesellschaft, Berlin-Weißensee, Leer (Ostfriesland).** Die in der Mitte der achtziger Jahre gegründete chemische Fabrik I. Malachowski & Co., die im Jahre 1901 von Herrn Siegfried Kroch übernommen wurde und seit 1911 Chemische Fabrik Siegfried Kroch heißt, wurde im Juni 1921 in eine Aktiengesellschaft mit einem voll eingezahlten Kapital von 1 Mill. Mk. umgewandelt und ab 1. Juni 1921 für Rechnung der Gesellschaft geführt. Im September 1921 ist die Fabrik Dr. A. Greiner in Leer von der Gesellschaft käuflich erworben worden. Zu diesem Zweck wurde das Aktienkapital auf 2 Mill. Mk. erhöht. Die Abteilung Weißensee arbeitete während des Berichtsjahres 1921/22 mit günstigem Erfolg und war dauernd gut beschäftigt. Die Fabrik in Leer mußte völlig umgestellt werden. Im Februar d. J. wurde dort mit der Herstellung phosphorsaurer Salze begonnen; weitere Fabrikationen werden folgen. Die Nitrilmittelfabrik Dr. A. Greiner in Leer ist in eine G. m. b. H. unter der Firma Nahrungsmittelfabrik Dr. Greiner G. m. b. H. mit einem Kapital von 20 000 Mk. umgewandelt worden; sämtliche Anteile befinden sich im Besitz der Gesellschaft Siegfried Kroch. Für das laufende Jahr ist das Unternehmen mit Aufträgen genügend versehen. Die Ausdehnung der Betriebe läßt eine Kapitalerhöhung von 1 Mill. Mk. wünschenswert erscheinen. Der Reingewinn beträgt 543 966 Mk.; eine Dividende von 20 % gelangt zur Verteilung. (5062)

Aus dem Handelsregister.

(30. Oktober bis 4. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

P. Prochstel & Co., Cassel-Bettenhausen, erloschen. (5070)

Versammlungskalender.

21. Nov.: Aktien-Gesellschaft Vereinigte chemische Fabriken S. T. Morosow, Krell, Ottmann, Berlin: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Geschäftsräumen des Notars Justizrat Guttman, Wiesbaden, Oranienstraße 15.
Chemische Fabriken Harburg: Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann A.-G., Hamburg: ordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, im Sitzungssaal der Commerz- und Privat-Bank A.-G., Hamburg, Neß 9.
23. „ Alfred Ott A.-G., Chemische Fabrik für Teerzeugnisse in Liquidation in Erwitte i. W.: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im Hotel Vosswinkel in Soest.
24. „ Farbwerke A.-G., Düsseldorf: G.-V., nachm. 5 Uhr, im Geschäftslokal, Düsseldorf, Ronsdorfer Str. 74.
Farbwerke Franz Rasquin, A.-G., Köln: Mülheim: außerordentl. G.-V., nachm. 4½ Uhr, im Bankgebäude Sal. Oppenheim jr. & Cie., Köln, Große Budengasse 8-10.
25. „ Chemisch-Pharmazeutische A.-G., Bad Homburg: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstr. 45.
27. „ Concordia, Chemische Fabrik auf Aktien, Leopoldshall: Staßfurt: ordentl. G.-V., nachm. 3 Uhr, im kleinen Saal der „Lutherhalle“ zu Leopoldshall, Ecke Kirch- und Hohenexlebener Str.
28. „ Harkortsche Bergwerke & chemische Fabriken A.-G. in Gotha: 50. ordentl. G.-V., vorm. 10 Uhr, im Schloßhotel in Gotha. (5071)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: Mineralwasser, Bleimennige, Bleiweiß in Oel und in Pulver, Farbbänder, Farbtücher, Kohlepapiere und Durchschreibepapiere.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für: schwefelsaure Tonerde nach Spanien und Portugal; Antichlor nach Belgien.

Die Ausfuhrmindestpreise haben sich geändert für Pulver und Sprengstoffe.

Für zahnärztliche Abdruckmasse sind von jetzt ab Ausfuhrmindestpreise einzuhalten.

Die Ausfuhrmindestpreise für Paraffin und Zündstreifen haben sich geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W. 10. (5072)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	2. Nov. 1922	4. Nov. 1922	25. Okt. 1922	3. Nov. 1922	4. Nov. 1922	18. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Schweden (Stockholm) 100 kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 122—125 £	20 öKr.	—	—	17 $\frac{1}{2}$ —17 $\frac{3}{4}$ c.
Ameisensäure . .	80% 340 Fr.	80% 58,10—60 £	80% 12,30 öKr.	—	50% 80 K.	—
Ammoniumsulfat .	purifié 235 Fr.	—	—	—	30 K.	—
Aetzkali	90/95% 250 Fr.	32 33 £	—	80/92% 100 kg (12*)	90/92% 50,70 K.	100 lb. 6.25—6.50 \$
Aetznatron . . .	70, 77% conc. blanche 119—122	76% 21,10—22,10 £	5 25 öKr.	120/130 6900 K.	—	sol. 70% 100 lb. 3.35—3.40 \$
Benzoessäure . .	—	lb. 2—2,2 s	48 öKr.	—	künstl. 300 K.	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 220 Fr.	35,10—36 £	9,50 öKr.	—	—	7 $\frac{3}{4}$ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 41—42 £	—	—	—	white crist. 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. 6.75 öKr.	crist. (10000 K.)	—	5 $\frac{1}{2}$ —5 $\frac{3}{4}$ c.
Carbolsäure . . .	crist. 35 40% kg 2,90 Fr.	cryst. 30/40% lb 7 $\frac{1}{2}$ d	—	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 Fr.	6 £	—	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110% 52 Fr.	35 37% 12 £	2,60 öKr.	—	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	7 öKr.	(9750 K.)	—	lump 5—5 $\frac{1}{4}$ c.
Citronensäure . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—2,0 s	—	—	330 K.	52 52 $\frac{1}{2}$ c.
Cremortartari . .	—	98/100% 100—102 £	—	—	165 K.	26—27 c.
Cyankalium	kg 17 Fr.	—	—	—	98/100% 300 K.	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 $\frac{1}{2}$ —21 c.
Essigsäure	99 99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	80% 21 öKr.	chem. 80% (14000 K.)	98 100% 110 K.	99 $\frac{1}{2}$ % 100 lb. 11—11,5 \$
Formaldehyd . . .	40% 480 Fr.	40% vol. 75—77 £	36% 11 öKr.	—	40% 140 K.	40% 11 $\frac{1}{2}$ —11 $\frac{3}{4}$ c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	crist. 0.90 öKr.	calc. (1400 K.)	—	cryst. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	—	28° chem. rein (29500 K.)	Saponifikat 88 K.	18 $\frac{1}{2}$ —18 $\frac{3}{4}$ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 6 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	27 öKr.	(60000 K.)	—	38 $\frac{1}{2}$ —38 $\frac{3}{4}$ c.
Kali, rotes blausaures	kg 11,50 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. rouge de pot. 155 Fr.	refined 43—45 £	7 öKr.	raff. weiß 8300 K.	43 K	6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Kaliumbichromat .	400 Fr.	lb. 6 d	—	—	—	10—10 $\frac{1}{4}$ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	8,50 öKr.	98/99% (8900 K.)	—	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	Grünlithopon 5,60 öKr.	Reinsilber 3 $\frac{1}{2}$ ° 10 kg 45 sch. F.	—	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	—	—	—	44% techn. 9 $\frac{1}{2}$ —10 c.
Natr. Bicarbonat .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	—	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	330 Fr.	lb. 4 $\frac{1}{4}$ d	—	—	—	7 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{3}{4}$ c.
Oxalsäure	330 Fr.	lb. 7 $\frac{1}{4}$ —7 $\frac{1}{2}$ d	14 öKr.	crist. weiß (16500 K.)	crist. 65 K.	cryst. 15—15 $\frac{1}{2}$ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	—	—	—	50% solution 7 $\frac{1}{2}$ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	96 98% 100 kg (11,65 \$)	96/98% 46,90 K.	80 85% 6—6 $\frac{1}{4}$ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1 $\frac{1}{2}$ s	—	—	275 K.	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	98/100 8 50 öKr.	94/99 weiß crist. (135 M.)	96% 50 K.	white gran. 6 $\frac{1}{4}$ —7 c.
Salpetersäure . . .	36° blanc 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 4,10 öKr.	—	96,98 Proz. per Proz. kg HNO ₃ 38 K.	42° 6 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{3}{4}$ c.
Salzsäure	20,21° 20,50 Fr.	—	20/22° 0,95 öKr.	19/21 techn. rein (1450 K.)	—	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60, 62 conc. rouge 130 Fr.	sol. 60 62% 20,10—22,10 £	3,75 öKr.	60/62 conc. 335 M.	60/62% 34 K.	fused 60 62% 4—4 $\frac{1}{4}$ c.
Schwefelsäure . . .	66° 24,50 Fr.	92/93% 6,10—7,10 £	66° 1,05 öKr.	66° (2600 K.)	100 Proz. per Proz. kg H ₂ SO ₄ 1 K.	66° t 15—16 \$
Soda	98/100% 40 Fr.	—	—	crist. 1410 K.	—	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	—	—	—	natr. sol. 35° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,3—1,3 $\frac{1}{2}$ s	25 öKr.	(39000 K.)	220 K.	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN

ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 20. NOVEMBER 1922

Nr. 47

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 15. November 1922.

Deutschland hat ein Programm für die Markstabilisierung. Und wenn es auch nicht den Stempel „Made in Germany“ trägt, so braucht diese Tatsache die Genugtuung darüber nicht zu beeinträchtigen, daß die Reichsregierung der Reparationskommission ein wirkliches, auch die Einzelfragen des Problems behandelndes Programm überreicht hat, das jedenfalls nicht als unzulänglich zu beanstanden ist. Auch ist nicht zu bestreiten, daß es dem Auslande, und insbesondere der Entente gegenüber nur günstig wirken kann, wenn dieses Programm ganz überwiegend auf Gutachten ausländischer Sachverständiger von internationalem Ruf beruht, deren unparteiische Beurteilung der deutschen Wirtschaftslage und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit über jedem Zweifel erhaben ist.

Die Reichsregierung stellt sich in bezug auf die Voraussetzungen für eine endgültige Stabilisierung auf den Boden der beiden Gutachten der ausländischen Sachverständigen: sie ist ohne vorherige Lösung der Reparationsfrage nach Maßgabe der deutschen Leistungsfähigkeit nicht durchführbar. Da aber ein noch weiteres Fortschreiten der Markentwertung jede spätere Stützungsaktion wahrscheinlich vollkommen unmöglich machen würde, soll eine vorläufige Festigung der Mark unternommen werden. Sie kann allein aus eigener Kraft der deutschen Wirtschaft mit Aussicht auf Erfolg nicht in die Wege geleitet werden, da das Vertrauen in die deutsche Mark im In- und Auslande vollkommen verloren gegangen ist. Dieses Vertrauen kann nach Ansicht des ersten Gutachtens nur durch Mitwirkung eines internationalen Konsortiums von Finanzmännern wiedergewonnen werden. Soweit aber Deutschlands Kräfte zu einer Mitarbeit ausreichen, sollen sie eingesetzt werden: die Reichsbank will 500 Millionen Goldmark in Gold oder Devisen für die Stützungsaktion zur Verfügung stellen. Voraussetzung dafür ist, daß Deutschland für drei bis vier Jahre von allen Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrage befreit wird. Um jedoch Frankreichs Bedarf an Barmitteln zu befriedigen, und jede Unterbrechung im Wiederaufbau des zerstörten Kriegsgebietes zu vermeiden, will die Reichsregierung innere und äußere Anleihen aufnehmen, von denen die Erträge der ersten zur Hälfte, der letzten in voller Höhe zur Abdeckung von Bar- und Sachleistungen aus dem Friedensvertrag Verwendung finden sollen. Außerdem ist auch vorgesehen, daß aus laufenden Einnahmen Sachlieferungen bestritten werden können, sofern dies ohne Vermehrung der schwebenden Schuld möglich ist. Das von der Reichsregierung geforderte Moratorium von drei bis vier Jahren soll sich mithin lediglich auf die Verpflichtung zu Bar- und Sachleistungen erstrecken, während freiwillige Zahlungen nach Maßgabe der vom In- und Auslande gewährten Kredite in möglichst großem Umfang stattfinden sollen. Man kann der Ansicht sein, daß die Reichsregierung in dieser Zusage reichlich weit gegangen ist. Denn wenn nur die Hälfte des Ertrages der inneren Anleihe dem Bedarf des eigenen Haushalts vorbehalten werden soll, und zwar in

erster Linie zur Rückzahlung des Stützungskredits, dann wird damit der für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft notwendige, sehr erhebliche Finanzbedarf überwiegend den laufenden Einnahmen des Reichshaushalts zur Last gelegt. Es hätte wohl die Zusage genügt, den Ertrag ausländischer Anleihen zur Abdeckung von Barverpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Goldbestandes der Reichsbank in Höhe von 500 Millionen ist die Gewährung eines Kredits seitens ausländischer Banken von mindestens 500 Millionen Goldmark, so daß für die Stützungsaktion der deutschen Währung ein Betrag von mindestens 1 Milliarde Goldmark zur Verfügung stehen würde. Zur Sicherstellung des Kredits der ausländischen Banken sollen bestimmte Einnahmequellen herangezogen werden. Für die Verwaltung des Stabilisierungsfonds ist in Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Errichtung einer unabhängigen Stelle vorgesehen, die aus Vertretern der kreditgebenden Bankgruppen, der Reichsbank und der Reichsfinanzverwaltung zu bilden ist. Ihre Aufgabe soll es sein, durch Ankauf der im Auslande verfügbaren Markbestände den Kursstand der Mark zu heben und durch An- und Verkauf von Devisen im Inland und Ausland zu regulieren.

Das Programm der Reichsregierung sieht ferner eine, oben bereits erwähnte innere Goldanleihe vor, die zur Ausgabe gelangen soll, sobald durch eine Besserung des Markkurses das Vertrauen des inländischen Geldmarktes in die wirtschaftliche Gesundung des Reichs wiederhergestellt ist. Die Denkschrift der Reichsregierung nimmt an, daß durch die vorstehenden Maßnahmen Deutschland in die Lage versetzt wird, seinen Haushalt zu balancieren und die Quellen der bisherigen Inflation zu verstopfen.

Um die Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts in Einklang zu bringen, bedarf es naturgemäß umfangreicher innerer Reformen, durch welche die Ausgaben eingeschränkt und die Einnahmen erhöht werden können. Die von der Reichsregierung in dieser Beziehung gemachten Zusagen sind nicht gerade neu; sie ziehen sich wie ein roter Faden durch alle in den letzten zwei Jahren mit der Entente gepflogenen Verhandlungen über eine Sanierung der deutschen Reichsfinanzen.

Man darf annehmen, daß es diesmal, wo die Reformen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Kernfrage des Reparationsprogrammes, der Markstabilisierung, stehen, der Reichsregierung ernst ist mit ihrer Durchführung. Es bedarf dazu aber der „beherzten Männer“, nach denen der Reichskanzler für die Umbildung des Kabinetts Ausschau hält. Nur unter völliger Ausschaltung aller parteipolitischen Rücksichten sind die Ersparnisse zu machen, bei denen es sich insgesamt nicht um Millionen, sondern um Milliarden handeln muß. Denn daß zur Balancierung des Etats etwa neue große Einnahmen erschlossen werden können, wird wohl niemand für möglich halten. An der Spitze der vorgeschlagenen Ersparnisse steht im Programm der Reichsregierung die Aufhebung entbehrlicher Behörden. Hoffentlich hat man hierbei in erster Linie an die Sozialisierungskommission gedacht, deren

Millionenetat ohne jede Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen gestrichen werden könnte, — sofern die neuen Männer des Kabinetts „beherzt“ genug sind. Zu den vorgeschlagenen Reformen gehört selbstverständlich auch die produktive Gestaltung der Reichsverkehrsbetriebe. Hierbei wird die Reparationskommission vermutlich auf eine Mitwirkung Wert legen, die im Interesse einer reibungslosen Durchführung nur erwünscht sein kann.

An vorletzter Stelle im Stabilisierungsprogramm des Kabinetts steht die „Steigerung der Produktion“. Hierbei handelt es sich um eine von der Industrie mit größtem Nachdruck vertretene, von der Arbeitnehmerseite aus naheliegenden Gründen bekämpfte Forderung. Einigkeit besteht darüber, daß für die Abdeckung unserer Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag nur der Ueberschuß unserer Ausfuhr über die Einfuhr in Betracht kommen kann. Die im Augenblick infolge der rapiden Geldentwertung völlig unklare deutsche Handels- und Zahlungsbilanz muß in beträchtlichem Umfang eine aktive Gestaltung annehmen. Denn auf anderem Wege sind Mittel für Reparationsleistungen nicht zu gewinnen. Die Produktionssteigerung verfolgt also das Ziel, größere Mengen von Fabrikaten auf dem Wege der Ausfuhr in Devisen umzuwandeln. Der Erreichung dieses Ziels stehen erhebliche Schwierigkeiten mannigfacher Art entgegen.

Einmal haben die Länder der Entente, denen die deutsche Mehrausfuhr eine finanzielle Entlastung in Form von Reparationszahlungen bringen soll, wirtschaftlich durchaus kein Interesse an einer gesteigerten Ausfuhr deutscher Erzeugnisse, weil dadurch die mehr oder weniger überall herrschende Wirtschaftskrise nur noch verschärft würde. Sie sollen aber nach dem an letzter Stelle in dem Programm der Reichsregierung stehenden Vorschlag (der in voller Uebereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen gemacht wird) die deutsche Ausfuhr sogar durch uneingeschränkte Gewährung der Meistbegünstigung und durch Abbau aller bestehenden Einfuhrhinderungen fördern. Daß sich hiergegen besonders in England, wo der Anteil an den deutschen Reparationsleistungen verhältnismäßig gering ist, ein sehr energischer Widerspruch in den beteiligten Wirtschaftskreisen erheben wird, ist zu erwarten.

Die Mehrausfuhr setzt ferner voraus, daß die Stabilisierung der Mark in einer Höhe erfolgt, bei der das Preisniveau der deutschen Ausfuhrwaren unter dem Weltmarktpreis liegt, weil sonst der Anreiz für das Ausland, deutsche Waren zu kaufen, sehr vermindert wird. Nun haben aber die Preise der deutschen Ausfuhr Güter durch das rapide Anwachsen aller Produktionskosten bereits vielfach den Weltmarktpreis erreicht und teilweise sogar überschritten. Es tritt daher trotz eines Dollarstandes von über 7000 bereits ein Nachlassen der Auslandsaufträge in die Erscheinung. Was würde da aus unserer Ausfuhr werden, wenn man zu einer Stabilisierung der Mark in Höhe eines Dollarstandes von 3000—3500 schreiten wollte, wie es in dem Gutachten der ausländischen Sachverständigen für erwägenswert erachtet wird? Zweifellos wäre eine Senkung des Dollarkurses auf diese Höhe ohne nennenswerte Schwierigkeiten und ohne Einsetzung eines großen Devisenbestandes erreichbar. Aber die inzwischen eingetretene, dem steigenden Dollar folgende allgemeine Preissteigerung in Deutschland, auf der die gegenwärtige Höhe der Produktionskosten beruht, würde keineswegs mit der Senkung des Dollarkurses in annähernd demselben Tempo zurückgehen. Wir hätten also mit einem vollkommenen Erliegen unserer Ausfuhr zu rechnen.

Jede Mehrproduktion in Deutschland müßte bei der Kohlenförderung ihren Anfang nehmen, denn die Produktions einschränkungen in vielen Industriezweigen beruhen ganz überwiegend auf Kohlenmangel. Nun ist ja durch das letzte Ueberschichten-Abkommen eine Mehr-

förderung an Kohle in beschränktem Umfange erreicht worden. Aber sie mußte durch Lohnerhöhungen erkauft werden, deren Ausmaß zu einer außerordentlichen Steigerung der Kohlenpreise geführt hat. Wenn weitere Mehrarbeit der Bergarbeiter nur unter ähnlichen Bedingungen durchzusetzen wäre, dann könnten wir auf diesem Wege vielleicht zu einer Steigerung der Produktion von Fabrikaten, aber nicht zu einer vermehrten Ausfuhr gelangen. Denn nur solche Waren lassen sich in Devisen umwandeln, deren Preise einen Absatz im Auslande ermöglichen.

Man wird also gut tun, auf eine Steigerung der Produktion und der Ausfuhr keine großen Hoffnungen zu setzen; innere und äußere Hemmungen stehen entgegen. Die Abdeckung unserer Reparationsverpflichtungen wird mithin im wesentlichen nur durch Auslandsanleihen möglich sein; und wenn wir deren Zinsdienst und Amortisation aus den Ueberschüssen unserer Ausfuhr bestreiten können, dann ist schon viel erreicht. — Die nächsten Tage dürften Klarheit darüber bringen, welche Aufnahme das deutsche Programm bei der Reparationskommission bzw. bei den in ihr vertretenen Regierungen gefunden hat. Wir stehen vor Entscheidungen von allergrößter Tragweite. Daß sie in einen Zeitpunkt fallen müssen, in dem das Parteiwesen Deutschlands erneut den Beweis der politischen Unreife weiter Kreise unseres Volkes erbracht hat, ist in hohem Grade zu bedauern. — Bl. (3151)

Einheimischer Stickstoff und Chilesalpeter.

Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seinen letzten Sitzungen mit der Einfuhr und Verteilung von Chilesalpeter an die deutsche Landwirtschaft. Bekanntlich genügt die deutsche Inlandsproduktion an Stickstoff nicht, um den Inlandsbedarf der Landwirtschaft zu decken. Zudem ist zu berücksichtigen, daß die Inlandsnachfrage den eigentlichen Bedarf noch überschreitet, da bei steigendem Dollarkurs eine Vorversorgung der Landwirtschaft mit Stickstoff einzusetzen pflegt, wodurch der zur Verwendung kommende Vorrat noch weiter geschmälert wird. Daher ist eine Einfuhr von Chilesalpeter im Interesse einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion wünschenswert, um so mehr, als auch Mangel an den für den Boden so notwendigen Phosphaten besteht. Leider scheint es jedoch unmöglich, bis zur Frühjahrsbestellung noch ausreichende Mengen von Chilesalpeter einzuführen; im günstigsten Falle ist mit einer Einfuhr von 250 000 t bis zum April zu rechnen. Das würde aber eine Ausgabe von 81 Milliarden Papiermark bei einem Kursstand des englischen Pfunds von 27 000 bedeuten, die aufzubringen das Reich zurzeit nicht in der Lage ist. In der Erörterung erklärten die Vertreter der deutschen Stickstoffindustrie, die als Sachverständige zu der Beratung hinzugezogen worden waren, daß die Inlandsproduktion an Stickstoff (Kokerei, Kalk- und Badischer Stickstoff) in der Zeit vom 31. Mai 1922 bis zum 31. Mai 1923 340 000 t erreichen würde. Die Industrie mache äußerste Anstrengungen, die Produktion noch weiter zu steigern. So beabsichtige man in einem Zeitraum von 1½ Jahren auf 420 000 t und, wenn die Landwirtschaft diese Mengen aufnehme, auf noch höhere Produktionsziffern zu kommen. Grenzen seien der Produktion nur durch die vorhandenen Rohstoffe und durch die finanziellen Mittel gezogen. Zu beachten sei auch die günstige Preisstellung gerade dieses Produktes, die nur 1/2 des Weltmarktpreises betrage. Es wurde schließlich folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Unterausschuß für Landwirtschaft und Ernährung erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Werte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesse-

rung der Stickstofffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im laufenden Düngergesamjahr, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkt aus zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellen Gebieten; infolge der Währungsverhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der Untersuchungsausschuß für Landwirtschaft und Ernährung Bedenken, sich für die Einfuhr größerer Mengen von Chilesalpeter in diesem Zeitpunkt auszusprechen. Er begnügt sich daher mit dem Ausdruck der grundsätzlichen Billigung des Planes und ersucht die zuständigen Behörden, die Einfuhr von Chilesalpeter unverzüglich ins Werk zu setzen, wenn es möglich ist, die finanziellen Hindernisse gegebenenfalls durch besondere Kreditmaßnahmen zu beseitigen.“ (5145)

Der Schutz der „Schlüsselindustrien“ in England und Frankreich.

In „Chimie et Industrie“ veröffentlicht P. Petit, Doyen de la Faculté des Sciences de Nancy, einen Aufsatz über den Schutz der „Schlüsselindustrien“. Er schreibt:

Die „Schlüsselindustrien“ umfassen die Fabrikationszweige, welche die deutsche Konkurrenz vor 1914 vernichtet oder entkräftet hatte und deren Fehlen im Kriege schmerzlich empfunden wurde. Es sind dies vor allem die Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden Stoffe, sowie die Gläser und die optischen Apparate.

Die Farbstoffindustrie in England. Wie man weiß, importierte Großbritannien 1913 deutsche Farbstoffe im Werte von 2 Mill. £, und es wollte sich von dieser Einfuhr unabhängig machen; im Jahre 1916 wurde eine Gesellschaft gegründet, die „British Dyes Ltd.“, bei welcher der Staat Großaktionär wurde; zu gleicher Zeit wurde eine Summe von 1 Mill. £ für Untersuchungen mit Bezug auf die Industrie der künstlichen Farbstoffe ausgesetzt.

Weiterhin absorbierte die „British Dyes Ltd.“ die „Levinstein Ltd.“, welche schon Fabriken besaß, und das Ganze wurde zur „British Dyestuffs Corporation“ mit einem Kapital von 9 Mill. £, wovon 1,7 Mill. £ vom Staat gezeichnet waren.

Der Geschäftsbericht für 1921, welcher der Generalversammlung vorgelegt wurde, ist vor kurzem veröffentlicht worden und ist sehr instruktiv (vgl. auch „Chem. Ind.“ Nr. 28/29, S. 439). Im Jahre 1919 war der Gewinn 552 000 £; aber im Jahre 1920 verwandelte sich der Rohgewinn, der noch 437 000 £ betrug, in einen Verlust von 1 440 000 £, als man die Warenlager zu den am Tag der Inventur geltenden Preisen abschätzte, und das Gewinn- und Verlustkonto schloß mit einem Verlustvortrag von 800 000 £ ab.

Im Jahre 1921 überschritt der Verlust 1 Mill. £, und die Lage ist somit als ernst zu betrachten; die Gründe hierfür sind nicht schwer aufzufinden: zunächst hatte die Gesellschaft einen sehr beträchtlichen Bestand von fertigen Waren, von denen ein Teil aus der Produktion während des Krieges stammte und den Bedürfnissen der Kundschaft nicht angepaßt war; zweitens waren die Verkaufspreise sehr stark gefallen, und die Liquidierung der Lagervorräte konnte deshalb nicht mit Gewinn erfolgen, im Gegenteil; drittens entwickelte sich die deutsche Einfuhr im Laufe des Jahres 1920 in größtem Maßstabe, und endlich war die geschäftliche Depression so stark, wie man es noch nie erlebt hatte, und die Nachfrage war daher sehr vermindert.

Aus diesen Ursachen war der Absatz fast völlig lahmgelegt, sowohl auf dem inländischen Markt wie im Exportgeschäft.

Um den Absatz im Inland zu retten, wurde im Januar 1921 ein Gesetz erlassen, durch welches die Einfuhr von Farbstoffen geregelt wurde; sie ist nur auf Grund einer Einfuhrerlaubnis gestattet, die von einem aus Vertretern der Erzeuger und der Verbraucher und einem Delegierten des Handelsministeriums zusammengesetzten Komitee erteilt wird, und außerdem ist ein Zoll von 33 % ad valorem auf jede Einfuhr dieser Waren gelegt. Man hofft so, während der 10 Jahre, während deren das Gesetz in Kraft bleibt, die Einfuhr auf solche Artikel, welche nicht in England fabriziert werden, beschränken zu können.

Dieses Hilfsmittel kann aber offenbar auf die Einfuhr nicht angewendet werden, und die deutschen Produkte haben ihre Abnehmer in Indien und in den Kolonien wiedergewonnen.

Einstweilen hat man die Ausgaben der British Dyestuffs Corporation energisch eingeschränkt und durch glückliche finanzielle Maßnahmen das Bankguthaben auf beinahe 1 250 000 £ gebracht.

Wie man in England betont, ist eine einheimische Farbenindustrie unbedingt notwendig für das Land, sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten; aber um sie durchzuhalten, muß man von den Aktionären und vom Publikum viel Geduld verlangen.

Die Farbstoffindustrie in Frankreich. Das Beispiel der „British Dyestuffs Corporation“ ist sehr lehrreich; denn man kann es auch auf andere Länder und auf andere Industrien anwenden, besonders auf alle chemischen Industrien.

Ohne Zweifel ist die finanzielle Lage unserer zwei Hauptgesellschaften, der „Compagnie nationale des Matières colorantes“ und der „Société des Matières colorantes et Produits chimiques de Saint-Denis“ eine ganz andere; diese beiden Gesellschaften verteilen in der Tat Dividenden, und es ist ihnen gelungen, die Einfuhr von Farbstoffen im Jahre 1921 auf 1 Mill. t zu vermindern.

Trotzdem darf man sich nicht darüber täuschen, daß die deutschen Fabriken, mit ihren gewaltigen und zum Teil amortisierten Anlagen, mit den Vorteilen, welche ihnen die billigen Arbeitskräfte, der Reichtum Deutschlands an Steinkohle und deren Destillationsprodukten und schließlich die fortschreitende Entwertung der Mark gewähren, außerordentlich bedrohlich bleiben.

Frankreich verbraucht verhältnismäßig wenig Farben, und die Aussichten für den Export sind, wie man zugeben muß, gegenüber der deutschen und amerikanischen Konkurrenz sehr beschränkt.

Unsere Fabriken haben sehr große Unkosten, ihre Einrichtung ist viel teurer gewesen, als die der ausländischen Fabriken, man mußte neue Fabrikationsverfahren ausbilden, deren Zahl man noch jedes Jahr zu vermehren bemüht ist. Die Ausgaben hierfür, auf eine beschränkte Produktion verteilt, sind nicht geeignet, günstige Verhältnisse zu schaffen.

Bei einer Produktion von 8000 bis 9000 t, die sich auf eine ziemlich große Zahl von Stoffen verteilt, und bei dem Mangel eines in Betracht kommenden Exports, sind vorteilhafte Herstellungskosten unmöglich; ohne Zweifel ist die allgemeine wirtschaftliche Depression nicht ohne Einfluß auch auf die Verbraucher von synthetischen Farbstoffen, aber selbst wenn die Textilindustrie wieder zu ihrer Aktivität vor dem Krieg zurückkehrte, mit Einschluß der elsässischen Fabriken, so würde man es doch nur mit einer sehr schwachen Produktion zu tun haben.

Indessen ist es nicht zweifelhaft, daß die Erhaltung dieser Industrie bei voller Leistungsfähigkeit unerlässlich für das Land ist; die Bedeutung der chemischen Industrie in militärischer Beziehung kann nur zunehmen,

und es ist nötig, nicht daß sie vegetiere, sondern daß sie ein kräftiges Leben zeige und für die Untersuchungen bedeutende Hilfsmittel zur Verfügung stellen könne.

Die Farbstoffe sind immer als Musterbeispiel für die Fabrikationszweige angesehen worden, in denen wir von Deutschland abhängig waren, vor und nach dem Krieg, und die öffentliche Meinung, wohl vertraut mit diesem Beispiel, ließ nicht zu, daß man Fabriken, die mit so viel Mühe und Kosten geschaffen worden waren, zugrunde gehen ließ.

Die Notwendigkeit einer Hilfeleistung. Zwei Lösungen können ins Auge gefaßt werden: die eine ist die Erhebung von Zöllen von den importierten Farbstoffen; eine Bewegung, um dieses Ziel zu erreichen, ist bereits eingeleitet worden.

Es scheint aber, daß diese einfache Methode zu Unzuträglichkeiten führt. Tatsächlich sind die Zölle schon sehr hoch, und die Verbraucher haben schwer zu bezahlen; sicher wird man die Ausfuhr unserer Farbstoffe nicht erleichtern, indem man ihre Herstellungskosten erhöht, und doch ist die Vermehrung unserer Ausfuhr in allen Industriezweigen die notwendige und einzige Bedingung für die Wiederherstellung unserer Finanzen und unseres Wechselkurses. Die bedeutende elsässische Industrie wird in wenigen Jahren das ihr durch den Vertrag von Versailles gegebene Privileg verlieren, zollfrei nach Deutschland zu exportieren und von dort Gewebe zur Weiterverarbeitung zu beziehen, und man kann nicht in wenigen Monaten neue Absatzgebiete erschließen, wenn die Konkurrenz so scharf und der Abnehmer so zurückhaltend ist.

Außerdem hat natürlich die Erhöhung der Zollsätze für eine Industrie ganz natürlich andere Erhöhungen zur Folge, deren Wirkung nicht allein in den Kosten des Lebensunterhalts sich bemerkbar macht, sondern auch in der Ausfuhr. Wir haben unglücklicherweise viele Industrien, welche mit Recht auf einen verstärkten Schutz Anspruch machen könnten.

Endlich verhindern selbst sehr hohe Zölle nur zum Teil die Einfuhr auf dem Umweg über andere Länder, welche im Genuß des Minimaltarifs sind, und jedermann weiß, daß die deutschen Industrien hiervon reichlich Gebrauch machen, mit dem Erfolg, daß ihre Waren entnationalisiert an unsere Grenzen gelangen.

Es ist wenig wahrscheinlich, daß es bei uns viele Anhänger des in England eingeführten Systems gibt: der Einfuhr mit Lizenz; jedermann weiß Bescheid darüber, was von der Einmischung des Staates in kommerzielle und industrielle Angelegenheiten zu halten ist.

Subvention durch den Staat. Die zweite Lösung ist die Gewährung einer staatlichen Subvention, und es scheint, daß sich hierbei nicht die erwähnten Schwierigkeiten ergeben.

In der Tat kann hierbei der Anspruch auf Gleichheit der Behandlung nur noch von den „Schlüsselindustrien“, wie die Engländer sagen, d. h. von Industrien, welche für die nationale Verteidigung unentbehrlich sind, erhoben werden, und ihre Zahl ist beschränkt. Die Kosten dieser Subvention verteilen sich nicht auf eine kleine Anzahl von Fabriken, welche Farbstoffe und gewisse chemische Produkte kaufen, sondern auf die Gesamtheit der Steuerzahler, und das ist gerecht, denn es handelt sich um das allgemeine Interesse; die Ausfuhr der Produkte, für welche Farbstoffe verwendet werden, wäre somit nicht erschwert, im Gegenteil. Endlich würden durch die Verminderung der Herstellungskosten die Exportaussichten für unsere Farbstoffe und die damit im Zusammenhang stehenden chemischen Produkte verbessert. Dank diesen Erleichterungen wäre es möglich, eine beträchtliche Produktionssteigerung in Rechnung zu stellen, welche eine Verminderung der Herstellungskosten zur Folge hätte und weiterhin einen Abbau der Subvention ermöglichen würde.

Es handelt sich dabei nicht etwa um enorme Zahlen: es ist wahrscheinlich, daß durch die Zuweisung von 40 bis 50 Mill. jährlich unsere Farbenindustrie in die Lage versetzt würde, gesichert zu leben und sich zu entwickeln. Das wäre ein billig erkaufte Resultat.

Man hat sehr oft gesagt, daß eine einzige Erfindung hundertfach die Kosten ersetzen könnte, die aufgewendet wurden, um die Forschung zu ermutigen, und das gilt für kein Gebiet mehr, als für das der Farbstoffe und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden chemischen Produkte.

Während des Krieges stellte der Staat nicht nur die für die Errichtung der Kriegswerkstätten nötigen Gelder zur Verfügung, sondern er bezahlte auch die Produkte so reichlich, daß in einzelnen Fällen eine sehr rasche Amortisation der Anlagen möglich war, welche den Unternehmer fast nichts kosteten. Natürlich soll nicht der Wunsch ausgesprochen werden, daß man zu diesen Methoden zurückkehre; aber durch die Gewährung einer jährlichen Subvention an die französischen Industrien, welche ihnen gestatten würde, zu leben und sich unter dem Schutz der bestehenden Zölle zu entwickeln, würde der Staat der Forschung und unserem ganzen wirtschaftlichen Leben einen starken Antrieb geben und zugleich die Fabriken und die Chemiker erhalten, bereit, im Kriegsfall ihre für die nationale Verteidigung unentbehrliche Tätigkeit aufzunehmen.

Der Wahnsinn der Kontrolle. Die wahre Aufgabe des Staates ist, selbst durch finanzielle Beihilfe die private Initiative zu unterstützen, nicht aber, sich an ihre Stelle zu setzen. So verderblich und unfruchtbar die Umwandlung der Fabriken in Staatswerkstätten wäre, so segensreich würde die Gewährung von Subventionen sein, die zugleich den Zweck hätten, den Zollschatz zu ergänzen und die Forschung in den lebenswichtigen Betrieben zu unterstützen.

Aber schon der Gedanke, daß ein einziger Centime vom Fiskus ausgegeben werden könnte, ohne daß die veraltetste und kostspieligste Kontrolle in Bewegung gesetzt wird, würde Anstoß erregen. Das einzige Mittel, um die Hilfsquellen des Staates besser auszunützen und die unnötigen Ausgaben zu unterdrücken, welches gegenwärtig in Ansehen steht, ist diese blinde Maschine, welche mit ihrer ganzen Wucht schwerfällig ihren Weg geht und gleicht schlecht, ob es sich um einen Sou handelt oder um eine Milliarde.

Man konnte während des Krieges und besonders gegen sein Ende glauben, man sei zu der Einsicht gekommen, daß man zu besseren Resultaten kommen würde, wenn man mehr Vertrauen zu den Menschen als zu bedrucktem oder mit der Hand oder mit der Maschine beschriebenen Papier hätte; aber das ist vorüber, und die Herrschaft der Kontrolle ist fester begründet, als sie es jemals seit dem Jahre 1805 war. Das Ideal, dem man zustrebt, ist, für jeden Menschen ein Dutzend Kontrolleure zu haben, die sich gegenseitig beaufsichtigen. Ohne Zweifel ist das ein sicherer Weg, um die Ausgaben zu vermindern: bald werden wir ein Ministerium für Kontrolle haben, dessen Budget neun Zehntel der Staatseinkünfte verschlingen wird.

Das ist die unfruchtbarste Methode, die sich denken läßt, aber sie ist so bequem, so althergebracht und so in Uebereinstimmung mit der Konvention, daß ihre Fortdauer sichergestellt ist. (457)

Die sizilianische Schwefelindustrie.

Ein neuer Gewinnungsprozeß.

Dem „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten geschrieben: „Seit einiger Zeit war die sizilianische Schwefelindustrie, welche früher ein Monopol besaß, nicht mehr imstande, der scharfen Konkurrenz der Vereinigten Staaten zu begegnen, und jetzt sind alle Gruben zeitweilig geschlossen worden in

Erwartung irgendeiner Lösung oder eines Vorschlags von seiten der Regierung.

Die Gruben sind seit langer Zeit durch einen Trust, das „Consortio Obbligatorio“, finanziert worden, welchem sie gemäß einer gesetzlichen Bestimmung den ganzen Rohschwefel abzuliefern hatten. Sie erhielten einen baren Vorschuß und weitere Bezahlung beim Verkauf der Bestände. Die Schwierigkeiten begannen, als ohne vorhergehende Ankündigung die Fracht von den Vereinigten Staaten auf 15 \$ für die Tonne herabgesetzt wurde, wodurch eine entsprechende Ermäßigung des Preises in den europäischen Häfen notwendig wurde. Da der Trust diese nicht mit der nötigen Schnelligkeit eintreten ließ, konnten die Vereinigten Staaten den europäischen Markt erobern und ihre angesammelten Vorräte absetzen.

Für Sizilien sind nun drei Wege offen: 1. die Gruben dauernd zu schließen; 2. ein Abkommen mit Amerika über die Verteilung der Märkte zu treffen; 3. die Produktionskosten erheblich zu vermindern.

In Sizilien hofft man noch, die Konkurrenz durch eine Vereinbarung einschränken zu können, aber da auf amerikanischer Seite vier Verhandlungsgegner vorhanden sind, welche entweder tatsächlich produzieren oder dazu in der Lage sind, so wird dies nicht leicht sein.

Was die Verminderung der Produktionskosten betrifft, so kommt von den möglichen Schmelzmethode die amerikanische nach dem Urteil der Sachverständigen für die sizilianischen Verhältnisse wegen der Natur des Gesteins nicht in Betracht. Indessen sind durch einen Engländer Versuche eingeleitet worden, um die in dem sizilianischen Gestein vorhandenen geringen Spuren von Asphalt für das Ausschmelzen des Schwefels auszunützen, wodurch eine entsprechende Menge Schwefel, die bei dem gegenwärtigen Verfahren geopfert wird, erspart würde.

Ein vorläufiger Versuch ergab eine um 8 % höhere Ausbeute als das übliche Verfahren, wobei außerdem noch nur die halbe Zeit gebraucht und die gesundheitliche Schädigung der Arbeiter vermieden wird. Die Versuche sollen fortgesetzt werden, sobald die Gruben wieder in Betrieb sind, und man hofft, noch bessere Resultate zu erzielen.

Während in Amerika immer kohlenstoffhaltiger Brennstoff zur Verarbeitung des Schwefels erforderlich ist, verwendet der neue sizilianische Prozeß kein zusätzliches Brennmaterial, sondern nur eine geringe Menge Schwefel, der auf andere Weise nicht verwendet werden könnte.

Dagegen wird die Menge Schwefel, die früher vergeudet wurde, auf die Hälfte der ganzen Ausbeute geschätzt und kann mit Sicherheit auf ein Drittel derselben angenommen werden, so daß die Aussichten für das neue Verfahren sehr günstig erscheinen.

Soeben ist von der italienischen Regierung ein Kommissar ernannt worden, um die Lage der Industrie zu studieren und die Verwaltung des Consortio zu übernehmen. (5040)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Fortsetzung.)

Aetzkali.

Vor dem Krieg wurde Aetzkali in Amerika nur von einem einzigen Fabrikanten hergestellt und mehr als die Hälfte des Inlandsverbrauchs wurde aus Deutschland eingeführt. Nach einer Angabe dieser Firma vor dem Committee of Ways and Means i. J. 1921 betrug ihre Produktion i. J. 1914 6 504 000 lb., i. J. 1919 waren es nach der Steuerstatistik 8 358 834 lb. Während der zweiten Hälfte von 1916 wurde für das Pfund 88—92prozentiges Aetzkali 1 \$ bezahlt. Infolge der deutschen Unterbietungen sind aber jetzt die Preise auf 5½—6 c. für das Pfund heruntergegangen.

Die Produktion und Einfuhr betrug in lb.:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	6 504 000	6 579 125	249 030
1915	—	4 993 471	225 002
1916	—	39 770	9 222
1917	—	75 720	33 648
1918	1 984 847	11 732	4 398
1919	8 358 834	466 620	124 563
1920	—	1 712 319	451 274
1921	—	10 910 399	487 182

Die Preise betrugen für 88—92prozentiges Aetzkali in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für	das Pfund		Cents für	das Pfund
1915	7,5	39	1919	68	37
1916	67	87	1920	29	29
1917	92*)	85	1921	14	5
1918	84	81	1922	6,1	5,9

*) 90—95 (Höchststand).

Glaubersalz.

Glaubersalz wird als Nebenprodukt bei der Fabrikation der Salzsäure gewonnen und seine Produktion ist daher weitgehend von der Erzeugung dieser Säure abhängig. Im Jahre 1914 wurden 34 537 t i. W. von 427 808 \$ hergestellt, für das Jahr 1918 wird eine maximale Produktion von 50 715 t berichtet. Die Einfuhr von Glaubersalz war niemals groß und kann gegenüber der heimischen Produktion vernachlässigt werden. Vor dem Krieg wurden für 100 Pfd. des Salzes etwa 60 c. bezahlt, während des Jahres 1920 wurden aber Preise bis zu 2,50 \$ genannt. Gegenwärtig ist die Preislage 90 c. bis 1 \$ für 100 lb.

Die Produktion betrug:

	t	Wert Doll.		t	Wert Doll.
1914	34 537	427 808	1919	47 730	877 060
1917	47 757	732 403	1920	50 655	990 541
1918	50 715	1 041 070			

Die Preise betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für	100 lb.		Dollars für	100 lb.
1914	0,75	0,68	1919	2,00	1,25
1915	0,68	0,68	1920	1,30	2,40*)
1916	0,68	0,68	1921	1,85	1,60
1918	0,95	1,62 ¹⁾	1922	1,40	0,95

¹⁾ Im Oktober 2,00—2,50 (Höchststand), ²⁾ Im Oktober 2,10—2,50 (zweiter Höchststand).

Ammonsulfat.

Die große Masse des Ammoniaks im Welthandel erscheint in der Form von Ammonsulfat. Vor dem Krieg war Deutschland der größte Produzent und exportierte jährlich 40 000 bis 70 000 t mehr als es importierte. Dann kam England, welches etwa ⅓ seiner Erzeugung exportierte. Die Vereinigten Staaten standen an dritter Stelle, Frankreich an vierter. Die gewaltige Steigerung in der Erzeugung von Nebenprodukt-Koks während des Krieges und nachher hat die Vereinigten Staaten in der Ammonsulfatproduktion Deutschland gleichgestellt und außerdem hat sich ein sehr bedeutender Ausfuhrhandel entwickelt, wie aus der Ausfuhr im Fiskaljahr 1. Juli 1921 bis 30. Juni 1922 im Betrag von 168 077 t hervorgeht. Zu Anfang des laufenden Jahres waren die Preise beträchtlich unter den Notierungen i. J. 1914.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. ¹⁾ sh. t	Wert Doll.	Einfuhr t	Ausfuhr t
1914	186 749	4 696 590	83 376	—
1915	225 625	5 648 958	57 048	—
1916	235 265	8 496 278	19 610	—
1917	280 396	11 973 468	8 176	—
1918	378 000	19 637 619	3 983	—
1919	545 116	20 827 270	2 854	—
1920	469 463	—	1 993	—
1921	303 500	—	—	65 915 ²⁾
1922	—	—	—	168 077 ²⁾

¹⁾ Alle Ammoniakverbindungen sind als Sulfat berechnet. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen für Ammonsulfat (in einzelnen Säcken) in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	2,97	2,47	1919	4,95	4,67
1915	2,65	3,25	1920	5,12	5,50
1916	4,00	3,40	1921	3,62	2,67
1918	7,30	7,82*)	1922	2,35	3,45

*) 7,80—7,85 (Höchststand).

Essigsaurer Kalk.

In der Zeit zwischen der Gewerbestatistik von 1914 und 1919 blieb sich die Erzeugung von essigsauerm Kalk praktisch gleich. Im Jahre 1917 schätzte das Kriegs-Industrieamt die Produktion auf 200 000 000 lb., oder etwa 25 % höher als die Erzeugung i. J. 1919. In der Ausfuhr, welche vor dem Krieg wenigstens $\frac{1}{4}$ der Gesamtproduktion betrug, hat eine beträchtliche Abnahme stattgefunden. Während des Fiskaljahres 1921/22 (1. Juli — 30. Juni) belief sich die Ausfuhr auf 27 606 499 lb. Die Preise bewegten sich in dem Zeitraum von 1914—1922 zwischen 1 $\frac{1}{2}$ und 7 c. für das Pfund. Zu Anfang des laufenden Jahres waren sie auf 1 $\frac{1}{4}$ c. gefallen.

Die Produktion und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Ausfuhr lb.
1914	163 521 577	2 139 909	68 160 224
1915	—	—	24 673 247
1916	—	—	18 804 972
1917	200 000 000	—	12 959 222
1918	—	—	15 682 813
1919	168 956 000	2 682 232	16 362 929
1920	—	—	23 309 469
1921	—	—	12 846 703 ²⁾
1922	42 513 000 ¹⁾	—	22 706 499 ²⁾

¹⁾ Die ersten 5 Monate. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,66	1,50	1918	6,00	4,00
1915	2,00	3,75	1920	2,00	3,50
1916	6,66*)	6,33	1921	2,00	2,00
1917	3,50	5,25	1922	1,75	2,00

*) im April 7,00 (Höchststand).

Chlorkalk.

Die Produktion von Chlorkalk fiel von 310 380 000 lb. i. J. 1914 auf 177 140 000 lb. i. J. 1919. Diese Abnahme ist zum großen Teil auf die gesteigerte Konkurrenz des flüssigen Chlors zurückzuführen. Die Einfuhr, welche i. J. 1914 beinahe 50 000 000 lb. betrug, ging auf weniger als 1000 lb. i. J. 1918 zurück. Seither hat die Einfuhr etwas zugenommen, aber selbst die Einfuhr i. J. 1921 mit 12 440 906 lb. war bedeutend geringer als die Ausfuhr. Im Jahre 1920 wurden 48 826 348 lb. exportiert, hauptsächlich nach Südamerika. Die Preise befinden sich gegenwärtig nahezu auf dem Vorkriegsstand.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.	Ausfuhr lb.
1914	310 380 000	2 916 225	47 423 651	—
1915	—	—	1 402 130	—
1916	—	—	3 289 790	—
1917	—	—	65 564	—
1918	—	—	535	13 050 401
1919	177 140 000	3 418 500	539 596	15 639 918
1920	—	—	2 474 617	48 826 343
1921	—	—	12 440 906	18 447 579

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für 100 lb.			Dollars für 100 lb.	
1914	1,25	1,25	1919	2,90	2,10
1915	1,40	1,45	1920	2,70	6,60
1916	14,00*)	6,75	1921	2,85	2,20
1918	2,35	2,60	1922	2,55	1,70

*) Höchststand.

Bariumchlorid.

Der einheimische Verbrauch von Bariumchlorid wurde vor dem Krieg fast ganz von Deutschland gedeckt, aber als diese Einfuhr aufhörte, wurde eine leistungsfähige Industrie im Lande selbst entwickelt. Die Produktion stieg von 2106 t i. J. 1915 auf 4870 t i. J. 1917. Die Einfuhr fiel von 3000 t i. J. 1914 auf einen zu vernachlässigenden Betrag in dem Zeitraum 1916—1919, wurde aber in den Jahren 1920 und 1921 wieder in beträchtlichem Maße aufgenommen. Neuerdings ist Bariumchlorid einer der temperamentsvolleren Artikel auf dem Chemikalienmarkt geworden und die Preise durchliefen seit 1914 die weite Skala zwischen 32 und 180 \$ für die Tonne.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Einfuhr lb.	Preise
1914	—	6 110 386	35,50—130,00
1915	4 212 000	4 686 029	50,00—100,00
1916	7 286 000	50	110,00—110,00
1917	9 740 000	6 614	—
1918	9 060 000	—	65,00—70,00
1919	8 743 099	3 290	85,00—75,00
1920	—	3 190 255	90,00—130,00
1921	—	4 372 939	75,00—45,00
1922	—	—	52,00—100,00

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars für die Tonne			Dollars für die Tonne	
1914	32,75	32,20 ¹⁾	1919	86,00	75,00
1915	55,00	75,00	1920	92,50	177,50 ²⁾
1916	110,00	115,00	1921	77,50	59,50
1918	77,50	67,50	1922	52,50	97,50

¹⁾ Im Oktober 120—130. ²⁾ 175—180 (Höchststand).

Kaliumferrocyanid.

Im Jahre 1914 wurde etwa die Hälfte des Inlandsbedarfs an gelbem Kaliblutlaugensalz durch die einheimische Produktion gedeckt, 1918 aber betrug die Erzeugung durch drei Firmen nur etwa eine halbe Million Pfund und die Einfuhr war auf 135 000 lb. gefallen. Die Erklärung für diese starke Abnahme der Produktion sowohl als auch der Einfuhr liegt in dem Ersatz des Kalisalzes durch Natriumferrocyanid. Im laufenden Jahr war gelbes Kaliblutlaugensalz oft sehr schwer zu erhalten und die Preise stiegen in den letzten 6 Monaten von 26 c. auf 33 c. für das Pfund. Der höchste Preis in der Kriegszeit war 1,80 \$, im April 1916. Zu dieser Zeit kostete rotes Kaliblutlaugensalz (Kaliumferrocyanid) praktisch 3 \$ für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Produktion	Einfuhr	Wert Doll.
1914	3 204 684	2 986 984	331 566
1915	—	2 316 738	255 711
1916	—	44 156	31 651
1917	—	41 128	32 251
1918	457 267	134 638	111 096
1919	—	58 003	45 869
1920	—	762 857	105 962
1921	—	447 690	91 447

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	13,7	12,6	1919	77,5	27,5
1915	23,0	82,5	1920	37,5	37,0
1916	95,0*)	125,0	1921	32,2	24,7
1918	127,5	107,5	1922	24,2	33,1

*) Im April 175—180 (Höchststand).

Natriumferrocyanid.

Natriumferrocyanid oder gelbes Natronblutlaugensalz wird als Nebenprodukt bei der Reinigung des Leuchtgases erhalten, kann aber auch aus Cyannatrium hergestellt werden. Die Produktion betrug 1917 4173 sh. t. i. W. von 2 577 667 \$. Die Einfuhr nahm seit 1917 andauernd zu und belief sich i. J. 1921 auf nahezu 1250 t. Der Preis wechselte sehr stark in den letzten Jahren. Von 10 c. für das Pfund vor dem Kriege stiegen die Notierungen bis auf 1,25 \$ i. J. 1916. Seit dieser

Zeit war die Preisbewegung im allgemeinen rückläufig, aber nachdem im Juli 1921 ein Minimum von 12½ c. erreicht worden war, setzte wieder eine Steigerung ein, welche im Lauf von 1922 zu einem Preise von über 20 c. für das Pfund führte.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	6 623 ^{*)}	1 947 582	2 295 714
1915	—	—	1 529 958
1916	—	—	527 130
1917	4 173	2 577 667	175 950
1918	4 525	2 690 110	271 063
1919	3 437	1 346 285	1 299 521
1920	2 930	1 318 049	2 201 562
1921	—	—	2 510 848

^{*)} Einschließlich Cyankalium und Cyannatrium.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	10,5	9,6	1919	33,5	19,0
1915	15,0	37,5	1920	24,2	26,5
1916	69,0 ^{*)}	91,0	1921	17,2	12,6
1918	35,5	61,5	1922	17,2	21,6

^{*)} Im April 120—125 (Höchststand).

Natriumbichromat.

Natriumbichromat und Natriumchromat sind in der Produktions- und in der Einfuhrstatistik zusammengefaßt. Die Gesamtproduktion dieser Salze betrug 1914 11 824 t und steigerte sich 1918 auf 28 334 t i. W. von 9 868 118 \$. Die Preise für Bichromat hielten sich i. J. 1918 ziemlich konstant auf 4¼ c., erreichten 1920 ein Maximum von 36 c. für das Pfund und fielen dann wieder bis zur gegenwärtigen Notierung von 7¼ c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr von Bichromat und Chromat zusammen betrug:

	Prod. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	11 824	1 125 398	11 056
1917	2 446	9 045 133	6 154 (1916)
1918	28 334	9 868 118	27 127
1919	26 526	6 233 566	—
1920	25 973	5 531 954	—
1921	—	—	64 236

Die Preise für Natriumbichromat betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Cents für das Pfund			Cents für das Pfund	
1914	4,8	4,8	1919	17,2	7,7
1915	5,1	10,5	1920	18,7 ¹⁾	26,0
1916	20,0 ²⁾	35,5	1921	9,4	8,1
1918	17,5	28,5	1922	8,0	7,4

¹⁾ Im April 34—36. ²⁾ Im April 60—70 (Höchststand).

Kupfersulfat.

Die Produktion von blauem Vitriol, der in großem Maßstab bei der Kupferraffination als Nebenprodukt gewonnen wird, erreichte im Jahre 1916 ein Maximum mit 55 622 345 lb. In den Jahren 1916 und 1917 nahm die Ausfuhr einen nie vorher erreichten Umfang an; sie ging hauptsächlich nach dem südlichen Europa, wo Kupfersulfat als Pflanzenschutzmittel in den Weinkulturen verwendet wird. Am Ende des vergangenen Jahres hatten die Preise praktisch den Vorkriegsstand erreicht, seither ist aber wieder eine Steigerung auf etwa 6¼ c. für das Pfund eingetreten.

Die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr betrug:

	Produktion ¹⁾	Einfuhr	Ausfuhr
1914	34 411 443	114 730	7 375 775
1915	42 086 107	45 239	10 238 808
1916	55 622 345	184 182	17 978 242
1917	50 007 856	15 952	28 128 190
1918	31 292 490	98 143	15 164 078
1919	30 964 750	120	9 140 673
1920	—	558 450	3 783 409
1921	—	—	4 297 378 ²⁾
1922	—	—	4 109 948 ²⁾

¹⁾ In Kupferraffinerien. ²⁾ Fiskaljahr 1. Juli bis 30. Juni.

Die Preise betragen in New York:

	Januar	Juli		Januar	Juli
	Doll. für 100 Pfund			Doll. für 100 Pfund	
1914	5,12	4,70	1919	9,62	7,65
1915	4,45	7,37	1920	8,37	8,60
1916	15,— ^{*)}	9,50	1921	6,62	5,87
1918	9,75	9,12	1922	5,70	6,55

^{*)} Im April 17—20 (Höchststand).

Arsenik.

Der stärkste Verbrauch von weißem Arsenik in den Vereinigten Staaten fand i. J. 1920 mit schätzungsweise 15 000 t statt, i. J. 1921 war er auf nicht mehr als 9000 t zurückgegangen. Der Verbrauch ist wegen seiner großen Veränderlichkeit — von 3400 t i. J. 1904 auf 15 000 t 1920 — schwierig zu schätzen. Die Preise bewegten sich seit 1901 zwischen 2¼ c. und 14½ c. für das Pfund. Vor 1914 wurde der größte Teil des in Amerika verbrauchten Arseniks importiert. In den Jahren 1901 bis 1910 produzierten die Vereinigten Staaten im Durchschnitt nur 975 t, während die Einfuhr 4235 betrug.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Prod. sh. t	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	4 670	313 147	3 034 351
1915	5 498	302 116	2 789 531
1916	5 936	555 187	2 458 694
1917	6 151	1 118 313	1 984 480
1918	6 323	1 213 000	3 746 246
1919	6 023	—	8 778 218
1920	—	—	7 479 485
1921	—	—	6 686 570

Die Preise für weißen Arsenik betragen im Durchschnitt in Cents für das Pfund:

1901/05	2,84	1918	9,0 ^{*)}
1906/10	3,15	1919	8,0—10,5
1019,15	2,74	1920	9,1—14,5
1916	3,5—8,0	1921	7,0—12,0
1917	8,25—15,0	1922	7,0—8,5

^{*)} Von der Regierung festgesetzter Preis.

Schwefel.

Das Hauptproblem der Schwefelindustrie ist die Erweiterung des Marktes. Die mögliche Produktion der amerikanischen Schwefelminen beträgt etwa 2½ Millionen Tonnen, während die tatsächliche sich gegenwärtig auf nicht mehr als die Hälfte davon beläuft. Schwefel ist ein direkter Konkurrent der Pyrite in der Schwefelsäureindustrie, welche i. J. 1920 mehr als die Hälfte des gesamten 1 Million Tonnen betragenden Schwefelabsatzes in den Vereinigten Staaten aufnahm. Die nachstehende Tabelle zeigt, daß in den letzten 10 Jahren die Produktion beträchtlich größer war als der Inlandsabsatz. Daher sind gegenwärtig Lagerbestände von etwa 2 Millionen Tonnen geförderten und marktfertigen Schwefels vorhanden. Der Preis des Schwefels war, mit Ausnahme einer kurzen Periode in den Jahren 1918 und 1919, bemerkenswert beständig. Die gegenwärtigen Notierungen von 18 \$ für die Tonne fob New York liegen beträchtlich unter den Vorkriegspreisen.

Die Produktion und der Verbrauch betragen:

	Weltprod.	Vereinigte Staaten	Verschiffg. im Inland	Wert £
1909	804 690	273 983	258 283	4 783 000
1910	775 286	247 060	250 919	4 522 000
1911	764 358	205 066	253 795	4 573 000
1912	773 436	287 773	305 390	5 289 000
1913	793 645	491 080	319 333	5 614 000
1914	863 143	417 690	341 985	6 214 000
1915	846 412	520 582	293 803	3 955 000
1916	1 199 842	649 683	766 835	12 247 000
1917	1 548 023	1 134 412	1 120 378	23 987 000
1918	1 655 629	1 353 525	1 266 709	27 868 000
1919	—	1 190 575	678 257	10 252 000
1920	—	1 255 249	1 517 625	—

Die Preise für Rohschwefel betragen fob —
New York:

Januar		Juli		Januar		Juli	
Doll. für die Tonne		Doll. für die Tonne		Doll. für die Tonne		Doll. für die Tonne	
1914	22,55	22,25	1919	31,50	31,50	1915	22,25
1915	22,25	22,25	1920	22,—	22,—	1916	22,25
1916	22,25	35,—	1921	18,—	21,—	1917	22,25
1918	37,50*	nominell	1922	19,—	19,—	1918	37,50*

*) 35—40 (Höchststand).

Glycerin.

Die Produktion von Glycerin i. J. 1914 betrug nach dem Bericht der Steuerbehörde: raffiniertes Glycerin 64 342 800 lb. i. W. von 20 724 000 \$, und Rohglycerin 21 304 300 lb. i. W. von 2 961 600 \$. Die Einfuhr von Rohglycerin vor dem Krieg schwankte zwischen 13 000 000 und 14 000 000 lb. jährlich, von denen 50 % aus England und Frankreich kamen. Seit dem Krieg ist die Einfuhr von Rohglycerin beträchtlich gefallen, i. J. 1919 waren es nur 1 445 000 lb. Die drei Jahre 1916, 1917 und 1918 waren „boom“-Jahre für die Glycerinpreise, welche 1918 auf 64 c. für das Pfund stiegen, gegen 14 1/2 c. gegenwärtig.

Die Produktion und Einfuhr von Glycerin betrug:

	Produktion ¹⁾	Einfuhr ²⁾	Ausfuhr ³⁾
1914	60 944 799	24 787 000	—
1915	—	15 616 000	—

	Produktion ¹⁾	Einfuhr ²⁾	Ausfuhr ³⁾
1916	—	7 026 000	1 022 707
1917	—	2 984 000	13 743 377
1918	—	1 445 000	21 755 400
1919	64 342 800	3 965 308	3 966 308
1920	—	22 413 025	1 737 454
1921	—	2 806 758	2 396 364

¹⁾ Raffiniertes. ²⁾ Praktisch alles Rohware. ³⁾ Praktisch alles Raffinat.

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars f. 100 lb.	Dollars f. 100 lb.		Dollars f. 100 lb.	Dollars f. 100 lb.
1900	13,60	13,75	1916	48,—	38,—
1905	12,75	11,50	1918	64,—*)	59,—
1910	19,—	22,—	1919	17,—	20,—
1912	15,—	17,25	1920	21,50	27,50
1914	19,25	21,50	1921	14,50	12,—
1915	20,—	22,—	1922	16,—	14,75

*) Höchststand.

(Schluß folgt.)

(503)

Berichtigung.

Infolge technischer Schwierigkeiten konnte in dem Artikel „58. Jahresbericht usw.“ auf Seite 756 in Nr. 46 der „Chemischen Industrie“ die Uebersetzung von „spent oxide“ mit „Kiesabbrände“ nicht mehr richtig gestellt werden. Es ist natürlich an allen Stellen statt „Kiesabbrände“ „Gasreinigungsmasse“ zu setzen. (5138)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neufestsetzung der Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 9. November folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitercinnahme im Betriebsjahre 1922/23.

Auf Grund der am 3. November 1922 von der Reichsmonopolverwaltung gemeinschaftlich mit dem Beirat gefaßten Beschlüsse werden in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. September 1922 folgende Preise bekanntgegeben:

Zu Ziffer II.

1. Vom 10. November 1922 ab beträgt der Branntweinpreis vorläufig 17 800 Mk. für 1 hl W.

3. Für den im November 1922 innerhalb des Jahresbrennsrechts hergestellten Melassebranntwein wird vorläufig abschlagsweise ein Zuschlag von 17 360 Mk. gezahlt.

Zu Ziffer III.

a) Für den in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 9. November 1922 innerhalb des Jahresbrennsrechts hergestellten Branntwein aus Mais beträgt der Zuschlag zum Branntweinpreis von 8500 Mk. für 1 hl W. 14 500 Mk. für 1 hl W.

b) Für den vom 10. November 1922 ab innerhalb des Jahresbrennsrechts hergestellten Branntwein aus Mais wird vorläufig abschlagsweise zum Branntweinpreis von 17 800 Mk. für 1 hl W. ein Zuschlag von 48 200 Mk. für 1 hl W. gezahlt.

Die vorstehend zu Ziffer II 3 und zu Ziffer III a und b festgesetzten Zuschläge gelten auch für den innerhalb des Jahresbrennsrechts in Hefebrennereien hergestellten Branntwein.

Zu Ziffer IV.

Der Abzug vom Branntweinaufschlag nach § 79 des Gesetzes über das Branntweinmonopol beträgt vom 10. November 1922 ab 3200 Mk. für 1 hl W.

Zu Ziffer V.

Die Verkaufspreise werden vom 10. November 1922 ab vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. regelmäßiger Verkaufspreis	200 000 Mk.
2. allgemeiner ermäßigter Verkaufspreis	45 000 „

Die Reichsmonopolverwaltung ist ermächtigt, an Brennereibesitzer zu motorischen Zwecken der eigenen Landwirtschaft einen Teil ihrer Erzeugung zu einem niedrigeren als dem allgemeinen ermäßigten Verkaufspreis abzugeben.

3. Essigbranntweinpreis	für 1 hl W. 65 000 Mk.
4. besonderer ermäßigter Verkaufspreis	65 000 „

Zu Ziffer VI.

Die Essigsäuresteuer beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

- für Essigsäure, die in Anrechnung auf das Betriebsrecht oder Hilfsbetriebsrecht (§ 162 des Gesetzes vom 8. April 1922) in der Essigsäurefabrik zur Lieferung abgefertigt wird 90 370 Mk.
- für andere Essigsäure, insbesondere auch für aus dem Ausland eingehende Essigsäure, sowie für den aus dem Ausland eingehenden Essig 135 555 „ für den Doppelzentner wasserfreie Säure.

Zu Ziffer VII.

Der Monopolausgleich beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig:

1. Regelmäßiger Monopolausgleich:

- wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist (§ 152 des Gesetzes) 182 200 Mk. für 1 hl W.,
- wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei Likören und anderen weingeisthaltigen Erzeugnissen	109 320 Mk.
2. bei Arrak, Rum und Kognak	145 760 „
3. bei anderem Branntwein	182 200 „
4. bei Aether	236 860 „
5. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	118 430 „

für den Doppelzentner.

2. Allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 des Gesetzes):

- wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 27 200 Mk. für 1 hl W.,
- wenn er von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes):

1. bei weingeisthaltigen Erzeugnissen	16 320 Mk.
2. bei Aether	35 360 „
3. bei ätherhaltigen Erzeugnissen	17 680 „

für den Doppelzentner.

3. Besonderer ermäßigter Monopolausgleich (§ 152 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 des Gesetzes):

- wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist 47 200 Mk. für 1 hl W.,
- wenn er bei weingeisthaltigen Erzeugnissen von dem Gewicht zu berechnen ist (§ 153 Abs. 2 des Gesetzes) 28 320 Mk. für den Doppelzentner.

Zu Ziffer VIII.

Die Hektolitereinnahme beträgt vom 10. November 1922 ab vorläufig 100 000 Mk. für 1 hl W.

Die in Ziffer II 1, Ziffer VI 1—4, Ziffer VI a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII angegebenen Beträge sind nur vorläufige, eine Abänderung mit Rückwirkung vom 10. November 1922 ist nicht ausgeschlossen.

Berlin, den 7. November 1922. (5105)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 10. und vom 14. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betreffend Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe. (Dritter und vierter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922.) (5110)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufschlags.

Für die Zeit vom 15. bis einschl. 21. November d. J. beträgt der Goldzollaufschlag 112 400 %. (5117)

Keine bevorstehende Herabsetzung der Ausfuhrabgaben.

Die Deutsche Außenhandels-Korrespondenz wollte von unterrichteter Seite erfahren haben, daß für zahlreiche Waren eine Ermäßigung der Ausfuhrabgabe auf Grund eines Beschlusses des Ausfuhrabgabenausschusses des Reichswirtschaftsrats bevorstehe. Tatsächlich ist ein derartiger Beschluß nicht gefaßt; eine Ermäßigung von Ausfuhrabgaben ist auch in nächster Zeit kaum zu erwarten. (5133)

Oberschlesische Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23.

Zu der vom Reichsfinanzministerium veröffentlichten, in der „Chem. Ind.“ S. 740 abgedruckten ober-schlesischen Einfuhrfreiliste für das erste Kontingentsjahr 1922/23 wird bemerkt: Anspruch auf zollfreie Einfuhr haben nur solche Erzeugnisse, die aus Polnisch-Oberschlesien stammen, unmittelbar über die Grenze gegen Deutschland eingehen und von Ursprungszeugnissen begleitet sind, die auf einem mit der polnischen Regierung vereinbarten Muster von der Woiwodschaft Schlesien in Kattowitz ausgestellt und visiert sind. Die Ursprungszeugnisse sind nicht übertragbar und gelten nur drei Monate nach Ausstellung, längstens jedoch bis zum Schluß des Kontingentsjahres. Einfuhrbewilligungen, soweit erforderlich, erteilt der Delegierte des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung in Oppeln auf den Ursprungszeugnissen, die ihm zu dem Zweck von der Woiwodschaft Schlesien vorgelegt werden. Das Kontingentsjahr, auf das sich die Liste bezieht, läuft vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Juni 1923. Zölle, die bereits erhoben sind, werden auf Antrag, der bei dem zuständigen Zollamt einzureichen ist, erstattet, wenn die erforderlichen Unterlagen nachträglich beigebracht werden. Nach dem 31. Dezember 1922 wird die Woiwodschaft Schlesien Ursprungszeugnisse zum Zweck der nachträglichen Erstattung des Zolls nicht mehr ausstellen. (5099)

Einhaltung der Preisvorschriften der Außenhandelskontrolle bei Reparationslieferungen nach dem Bemelmans-Abkommen.

Das Bemelmans-Abkommen zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission über die deutschen Sachlieferungen vom 2. Juni 1922 (Reichs-Gesetzblatt II, S. 638) unterwirft alle Verträge über Sachlieferungen den Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle. Dies ist durch die Bekanntmachung des Reichsministers für Wiederaufbau vom 17. Juli 1922 im Reichsanzeiger Nr. 158 vom 20. Juli 1922 nochmals ausdrücklich bekanntgemacht worden. Außerdem sind die deutschen Wirtschaftskreise durch Rundschreiben an die Handelskammern und andere Stellen wiederholt hierauf aufmerksam gemacht worden. Auch die Presse hat stets auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle hingewiesen. Trotzdem haben es in vielen Fällen deutsche Firmen unterlassen, bei dem Abschluß von Lieferungsverträgen, die nach dem Bemelmans-Abkommen geschlossen wurden, für die Befolgung der Vorschriften der deutschen Außenhandelskontrolle, insbesondere, soweit die Ausfuhrmindestpreise in Betracht kommen, Sorge zu tragen. Wurde dann die Genehmigung des Vertrages durch die deutsche Regierung — mit Recht — versagt, so haben leider zahlreiche Firmen, obwohl sie selbst allein verantwortlich sind,

den alliierten Bestellern und Behörden gegenüber die Schuld auf die deutsche Regierung geschoben und dieser mehr oder weniger versteckt des bösen Willens bei der Durchführung der Sachleistungen beschuldigt. Unter diesen Firmen befinden sich, was besonders zu bedauern ist, auch solche von anerkanntem Ruf. Der deutschen Regierung sind durch dieses Verfahren schon erhebliche politische Schwierigkeiten entstanden. Der Reichswirtschaftsminister hat die in Betracht kommenden Firmen bisher ernstlich verwarnt, wird aber für die Zukunft, falls sich Fälle dieser Art wiederholen sollten, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einschreiten. (5155)

Die Ersetzung der Sanktionsschäden.

Ein Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen besagt: Die Schäden, die infolge der sogenannten wirtschaftlichen Sanktionen entstanden sind, sollen den Geschädigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen teilweise ersetzt werden:

I. Aus der Reichskasse sind zu erstatten: 1. Die bei der Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet und bei der Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet erhobenen Ein- und Ausfuhrzölle und statistischen Gebühren. 2. Der Mehrbetrag der Ausfuhrabgaben, die auf Grund der Bestimmung der Rheinlandkommission gemäß dem Ausfuhrabgabentarif nach dem Stande vom 8. April 1920 im besetzten Gebiet erhoben sind, während im unbesetzten Gebiet der Ausfuhrabgabentarif ermäßigt war. Hierunter fällt nicht die Mehrabgabe, die dadurch entstanden ist, daß für die Berechnung eine andere Nummer des statistischen Warenverzeichnisses oder ein anderer Wert zugrunde gelegt ist als im unbesetzten Gebiet. 3. Die an das Ein- und Ausfuhrbewilligungsamt in Ems für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren, jedoch keine Vermittlungsgebühren und sonstigen Unkosten. 4. Diejenigen Beträge an Ausfuhrabgaben, die im besetzten Gebiet erhoben worden sind, obwohl die vorgeschriebenen Ausfuhrabgaben bereits im unbesetzten Gebiet erhoben waren. In den Fällen der vorstehenden Ziffern 1 bis 3 erfolgt die Erstattung nur, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden nicht auf dritte Personen abgewälzt oder durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften übernommen worden ist.

II. Die Erstattungsanträge sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich auf einen Betrag von mindestens 300 Mk. beziehen. Sie sind anzubringen bei demjenigen Hauptzollamt, in dessen Bezirk die zu erstattenden Beträge entrichtet worden sind. Die Anträge müssen spätestens bis Ende Januar 1923 bei den Hauptzollämtern eingereicht sein. Später eingehende Anträge sind nicht mehr zu berücksichtigen. Den Anträgen auf Erstattung sind beizufügen: a) sämtliche zollamtlichen Bescheinigungen über die Zahlung von Zöllen, statistischen Gebühren oder Ausfuhrabgaben, b) in den unter Ziffer I 1 bis 3 bezeichneten Fällen eine Erklärung des Antragstellers, daß eine Abwälzung der Beträge, deren Erstattung beantragt wird, weder durch Einkalkulierung in die Verkaufspreise, noch durch Übernahme durch Interessenverbände oder ähnliche Körperschaften, noch in anderer Form erfolgt ist. Die Richtigkeit der Erklärung ist von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen. Die vorsätzliche Abgabe einer falschen Erklärung ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich zu verfolgen. In den unter Ziffer I 3 bezeichneten Fällen ist die Quittung des Emser Amtes über die für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Deutschland gezahlten Gebühren vorzulegen. Kann diese nicht beigebracht werden, so ist eine Bescheinigung der zuständigen Handelskammer über die Höhe der vom Antragsteller für die Ausfuhrbewilligung nach dem unbesetzten Gebiet gezahlten Gebühren beizufügen. Die doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe (Ziffer I 4) ist gegen einfache Vorlage der beiden amtlichen Quittungen zu erstatten, wenn keine Zweifel darüber bestehen, daß sie über dieselbe Sendung ausgestellt sind. Die Entscheidung wird dem Landesfinanzamt, Abteilung für Zölle und Verbrauchssteuern, in Köln übertragen, dem die Hauptzollämter die eingereichten Anträge mit gutachtlicher Stellungnahme unmittelbar vorzulegen haben. (5119)

Ausfuhr nach Helgoland.

Auf Grund mehrfacher Anfragen über die Ausfuhrbestimmungen nach Helgoland weisen wir darauf hin, daß nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (13. März 1920 — R. K. Exp. 3515 —) die Ausfuhr nach Helgoland wie folgt geregelt ist: Postpakete mit Lebensmitteln, die nicht der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen, und Gegenstände des täglichen Bedarfs sind ohne Ausfuhrbewilligung nach Helgoland zuzulassen, sofern nicht

aus der Menge der an einzelne Personen gerichteten Pakete hervorgeht, daß diese nicht lediglich zum Selbstverbrauch des Empfängers bestimmt sind. Sonstige Sendungen nach Helgoland sind dann ohne Ausfuhrbewilligung zuzulassen, wenn den Sendungen eine Bescheinigung der öffentlichen Verwaltungsbehörde oder der öffentlichen Ernährungsbehörde darüber beigefügt ist, daß die fragliche Ware ausschließlich zum Verbrauch im Zollausschlußgebiet Helgoland bestimmt ist und dem laufenden örtlichen Bedarf entspricht. (5100)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für Oktober.

Für den Monat Oktober 1922 sind nach Anhörung der Reichsbank als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 100 frs. = 20 525; Bulgarien: 100 Leva = 2013; Dänemark: 100 Kr. = 61 016; England: 1 £ = 13 438; Finnland: 100 finn. Mk. = 7079; Frankreich: 100 frs. = 22 108; Holland: 100 hol. Fl. = 117 851; Italien: 100 Lire = 12 478; Norwegen: 100 Kr. = 54 272; Österreich: 100 Kr. = 4 019; Rumänien: 100 Lei = 1874; Schweden: 100 Kr. = 80 655; Schweiz: 100 Fr. = 55 424; Spanien: 100 Peseten = 45 944; Tschechoslowakei: 100 Kr. = 10 852; Ungarn: 100 Kr. = 120,18; Japan: 1 Yen = 1427; Argentinien: 1 Papierpeso = 1084; Brasilien: 1 Milreis = 342; Vereinigte Staaten: 1 \$ = 3022.

Die Festsetzung der übrigen Kurse erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats.

Für folgende nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Werte gelten für den Monat Oktober 1922 folgende Durchschnittskurse:

Estland: 100 estnische Mark = 787; Griechenland: 100 Drachmen = 7081; Jugoslawien: 100 Dinar = 5097; 100 Kronen = 1274; Lettland: 100 lettische Rubel = 1057; Luxemburg: 100 Franken = 20 525; Polen: 100 polnische Mark = 26 976; Portugal: 1 Eskudo = 151; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9, 100 Dumarubel = 3,33, 100 Sowjetrubel = 0,273; Türkei: 1 türk. Pfund = 1807; Ägypten: 1 ägypt. Pfund = 13 933; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 885; Britisch Straits Settlements: 1 \$ = 1585; Britisch Hongkong: 1 \$ = 1702; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 2276; Argentinien: 1 Goldpeso = 2499; Kanada: 1 kanad. Dollar = 3063; Chile: 1 Peso = 421; Mexiko: 1 Peso = 1499; Peru: 1 peruan. Pfund = 12 250; Uruguay: 1 Peso = 2375. (5111)

Ausland

Frankreich. Aenderung der fakturierten Werte durch die Zollbehörden. Im Lyoner Rayon klagen die Geschäftsleute, wie wir den Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammern (nach einem Konsularbericht aus Marseille) entnehmen, über das außerordentlich strenge Vorgehen der Zollbehörden. Diese ziehen den fakturierten Wert und die Fakturensumme in Zweifel und nehmen die Schätzung selbst vor. Den interessierten Handelskreisen wurde mitgeteilt, daß dieses Vorgehen eine Folge der genauen Instruktionen des französischen Finanzministeriums ist, die sich auf das ganze französische Gebiet erstrecken und die Erzielung eines Maximalertragnisses aus den Zollgebühren mit Rücksicht auf die unerfreuliche Situation des Staatsvoranschlags bezwecken. Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die Fakturen und sonstigen amtlichen Belege auch im Falle ihrer Beglaubigung durch einen französischen Konsul bloße Behelfe für die Zollverwaltung darstellen und diese berechtigt, den im Dokument angeführten Warenwert in Zweifel zu ziehen. Grundlage der Wertzollerhebung und der Taxe von 1,1 % bei den dem spezifischen Zoll unterliegenden Waren ist der Warenwert im Augenblick, wo die Ware zur Zollrevision vorgelegt wird, nach Abschlag des Zolles nach dem Minimaltarife. (5086)

Belgien. Wertangaben zu Postpaketen. Auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1922 darf beim Versand von Postpaketen nach Belgien der in der beifolgenden Zolldeklaration anzugebende Wert der Ware nicht geringer sein als der normale Großhandelspreis, den eine ähnliche Ware auf dem belgischen Markt zur Zeit der Einfuhr besitzt unter Abzug eines der zu entrichtenden Zollgebühr entsprechenden Betrages. Bei Wertangaben, die gegen diese Bestimmung verstoßen, hat der Warenempfänger Zollstrafen zu gewärtigen. (5128)

Beurteilung des neuen amerikanischen Zolltarifs. In Belgien ist man sich, wie man uns aus Antwerpen schreibt, völlig im klaren darüber, daß der neue amerikanische Zolltarif den belgischen Ausfuhrhandel nach den Vereinigten Staaten empfindlich treffen wird. Für einzelne Ausfuhrprodukte, die für die belgische Industrie von besonderer Wichtigkeit sind, werden die neuen Zollsätze zweifellos

prohibitiv wirken. Man befürchtet auch, daß die Einfuhr belgischer Chemikalien sich erheblich verringern wird. Ueber die Maßnahmen, die Belgien angesichts der durch den Zolltarif erlittenen schweren Schädigung seines Außenhandels ergreifen muß, herrscht einstweilen Ungewißheit; man fragt sich, ob die Regierung Protest einlegen, Gegenmaßnahmen ergreifen oder abwarten soll, ob ein Umschwung in der Stimmung der amerikanischen Wähler Abänderungen des Zolltarifs herbeiführen wird. (5129)

Dänemark. Verzollung von alkoholhaltigen Parfüms. Gemäß einer Verordnung des dänischen Finanzministeriums vom 13. September 1922 dürfen ab 1. Oktober l. J. nach Zollposition Nr. 221 a oder b Spiritusextrakte und Essenzen (für Toilettezzwecke), sowie auch alkoholhaltige Toilettemittel einschließlich Bayrum nur dann verzollt werden, wenn bereits vor der Einfuhr ins Inland oder bei der Verzollung Koloquintenextrakt (Koloquintentinktur) in einer Menge beigelegt wird, die 0,5 g Trockenextrakt pro 1 Liter Fertigwaren entspricht. Soweit die Beimengung nicht bei der Verzollung erfolgte, ist im Verzollungsgesuch anzuführen, daß der Ware Koloquintenextrakt in dem oben angeführten Verhältnis beigelegt ist. Ferner soll die Umschließung der Ware nach den näheren Vorschriften der Zollbehörden mit einer leserlichen und haltbaren Bezeichnung versehen sein, daß der Ware Koloquintenextrakt beigelegt (bzw. daß die Ware denaturiert ist) und ihr Genuß gefährlich ist. Diese Verordnung gilt nicht für Waren, die nachweisbar vor dem Tage der erwähnten Kundmachung im Auslande gekauft (bestellt) wurden. (Bericht der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Kopenhagen.) (5087)

Schweden. Zur Errichtung eines Staatseinfuhrmonopols für Opium, Morphin und Cocain. In Nr. 46 S. 763 der „Chemischen Industrie“ berichteten wir über die Absicht der schwedischen Regierung zur Errichtung eines Monopols für die Einfuhr von narkotischen Mitteln. Wie uns hierzu aus Stockholm gemeldet wird, ist der Anlaß zu diesen Plänen in dem Beitritt Schwedens zur internationalen Opiumkonferenz vom Jahre 1912 zu suchen; denn ein besonderer Grund zur Einführung eines derartigen Monopols liegt nicht vor. Die Medizinalbehörde hat selbst hervorgehoben, daß der Mißbrauch an Morphin und Cocain in Schweden, verglichen mit anderen Ländern, wie z. B. England und Frankreich, sehr unbedeutend sei. Da die von dem Monopolplan betroffenen Artikel einen beträchtlichen Teil des Umsatzes der schwedischen Drogengrossisten ausmachen, haben die Drogenhändler Protest gegen den Vorschlag der Medizinalbehörde beim König eingelegt. Die endgültige Entscheidung steht noch aus. (5107)

Verlängerung des Einfuhrverbots für Munition. Durch eine Regierungsverordnung Nr. 474 vom 27. September ist das bisherige Einfuhrverbot für Munition nach Schweden bis zum 1. April 1923 verlängert worden. (5090)

Tschechoslowakei. Beratung über die Einführung von Teerfarbenzöllen. Von einigen chemischen Fabriken wird die Einführung eines Zolles auf Teerfarben beantragt. Am 9. November fand in der Prager Handelskammer in dieser, namentlich für die Textilindustrie als Farbenverbraucherin, wichtigen Angelegenheit eine Beratung statt, in der Vertreter der chemischen Industrie und der Konsumenten anwesend waren. Die meisten Vertreter der verbrauchenden Industrien stellten sich gegen die vorgeschlagene Einführung eines solchen Zolles. Da keine Einigung erzielt werden konnte, wurde die Verhandlung vertagt. (5119)

Gewährung von Einfuhrbewilligungen. Die Vertretung des Handelsministeriums in Eisenbrod ist ermächtigt, selbstständig Einfuhrbewilligungen für folgende Chemikalien, als notwendige Rohstoffe für die Gablonzer Industrie, zu erteilen: Cadmiumsulfid, Solen (Tar.-Nr. 622), Arsenmehl (Tar.-Nr. 597), Antimonoxyd und Kobaltoxyd (aus Tar.-Nr. 622). (5110)

Polen. Erhöhung des Zollaufgeldes. Laut Nr. 93 des polnischen „Staatsanzeigers“ werden die Waren, die im § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1922 bekanntgemacht wurden, im Zoll um 149 900 % erhöht, d. h. es wird der 1500fache Betrag erhoben. Die Verordnung gilt vom 1. November d. J. (5120)

Ungarn. Einfuhrerleichterungen. Mit Wirksamkeit vom 15. Oktober d. J. wurden folgende Waren in die Einfuhrfreiliste neu aufgenommen: Steinkohlenteerpech, Steinkohlenteeröle der Benzolreihe und Oelfarben in Tuben. (5118)

Italien. Ein- und Ausfuhrerleichterungen. Die italienischen Zollbehörden sind, nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“, ermächtigt worden, die Ausfuhr von Pyriten un-mittelbar zu genehmigen. Ferner ist die Einfuhr von Farb-

stoffen, die für chemische, hygienische, pathologische und biologische Laboratoriumszwecke im allgemeinen bestimmt sind, unmittelbar zu gestatten. (5125)

Aufhebung der Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zölle für organische synthetische Farbstoffe und Zwischenprodukte. Durch Kgl. Dekret vom 19. Oktober wurden mit Wirkung vom 29. Oktober die Einfuhrbeschränkungen gemäß dem Dekret vom 3. Februar 1921 für synthetische organische Farbstoffe und Zwischenprodukte (s. „Chem. Ind.“ vom 1. April 1922, S. 214) aufgehoben, dagegen die Zollsätze beträchtlich erhöht. Im besonderen kommen folgende Positionen des Zolltarifs in Betracht:

Tarif-Nr.	W a r e	Einfuhrzoll in Goldlira für 100 kg	Vermehrungs- koeffizient*)
744	Nitrobenzol	20,00	1
745	Anilin und Toluidin, roh (Mischung von Isomeren)	20,00	1
746	Anilin, salzsaures	20,00	1
747	Anilinsalze, n. b. g.	30,00	1
748	Anilinderivate, n. b. g.	250,00	0,2
750	Naphthalinderivate, n. b. g.	200,00	0,5
752	Benzidin	200,00	0,5
753	Tolidin, Dianisidin, Ortho- und Paratoluidin	200,00	0,5
754	Xylidin	250,00	0,2
755	Phenylendiamin, Phenetidin, Anisidin	250,00	0,2
756	Derivate von Benzidin, Tolui- din, Tolidin, Dianisidin, Xyli- din, Phenylendiamin, Phene- tidin und Anisidin, n. b. g.	250,00	0,2
758	Resorcin	250,00	0,2
759	Naphthol (alpha- und beta-)	200,00	0,5
760	Derivate von Naphthol und Naphthylamin, n. b. g.	250,00	0,2
761	Derivate von Carbonsäure, n. b. g.	200,00	0,5
762	Benzaldehyd u. Derivate davon	250,00	0,2
764	Derivate von Benzol, Toluol und Xylol, n. b. g.	200,00	0,5

*) A n m.: Der Vermehrungskoeffizient ist die Zahl, mit welcher der Zoll zu multiplizieren ist, um den Betrag zu finden, der addiert werden muß, um den Gesamtzoll zu finden. So bedeutet z. B. ein Koeffizient von 0,8, daß der angegebene Zoll um 80 % zu erhöhen ist, ein Koeffizient von 1, daß der Zoll zu verdoppelt ist usw. (5150)

Spanien. Aenderung der Bestimmungen für die Erhebung der Wertzölle. Durch königlichen Erlaß vom 19. Oktober 1922, veröffentlicht in der „Gaceta de Madrid“ vom 26. Oktober, werden folgende Bestimmungen über die Erhebung der Wertzölle getroffen:

1. Die Umrechnung der Fakturwerte in spanische Währung erfolgt nicht wie bisher gemäß den Kursen der Madrider Börse am Tag vor der Einreichung bei der Zollbehörde, sondern gemäß den Kursen am Tag der Ausstellung der Faktura.

2. Die Faktura soll den normalen, handelsüblichen Marktpreis der Waren im Produktionsland enthalten. Wenn durch private Abmachung ein niedrigerer Preis vereinbart worden ist, u. a. im Fall von gebrauchten Waren, so ist außerdem, mit eidesstattlicher Versicherung, der normale Marktpreis anzugeben.

3. Die Zollbehörde behält sich vor, die Angaben der Fakturen nachzuprüfen und in solchen Fällen die Hinterlegung einer Kautions im Betrag des Gesamtwertes der Ware nach Schätzung der Zollbehörde, oder, wenn der Interessent dies vorzieht, der Ware selbst zu verlangen. Als Strafen bei falschen Angaben sind vorgesehen: bei Differenzen, welche 20 % nicht übersteigen, 50 % des zu bezahlenden Gesamtzolls, bei größeren Differenzen der Gesamtbetrag des wirklichen Wertes der Waren oder die Beschlagnahme der Waren.

4. Die Zollverwaltung soll so rasch wie möglich an die Aufstellung der in dem königlichen Erlaß vom 1. Februar vorgesehenen „Werttabellen“ herantreten. (5088)

Der Handelsvertrag mit England. Der englisch-spanische Handelsvertrag, der vom 6. November ab in Kraft getreten ist, gibt England das Recht der meistbegünstigten Nation. Von besonderen Zollermäßigungen, welche englische Erzeugnisse in Spanien genießen, sind zu erwähnen:

Pos. 836 Farben, flüssig oder in Pastenform, die mit Oel, Firnis oder irgendeinem anderen Stoff angemacht sind, aber ohne Zusatz eines künstlichen organischen Farbstoffes, für 100 kg brutto 48 Pes. (Gold) statt 60 Pes.

Pos. 844 Firnisse auf der Grundlage von ätherischen Oelen und von fetten trocknenden Oelen (fette Firnisse), für 100 kg brutto 72 Pes. (Gold) statt 90 Pes.

Auch an diesen Zollermäßigungen nimmt die Einfuhr aus Deutschland nicht teil. (5122)

Einfuhr von narkotischen Mitteln. Nach einer in der „Gaceta de Madrid“ vom 3. November d. J. erschienenen königlichen Verordnung ist die Einfuhr von Opium, Morphin, Cocain, Ekgonin und Diamorphin (Heroin), sowie deren Salze, Medizinalopium, sowie aller Präparate, Mischungen und Auszüge, soweit sie nicht weniger als 5 % Morphin oder 10 % Cocain, Ekgonin, Diamorphin enthalten, von einer Genehmigung abhängig, die der Importeur bei der Generalinspektion des Gesundheitswesens einzuholen hat. (5152)

Portugal. Einführung einer Umsatzsteuer. In Portugal ist eine Umsatzsteuer eingeführt worden; sie beträgt für Bodenerzeugnisse und Waren, die als Luxusartikel angesehen werden, wenn der Verkauf durch den Verkäufer oder Fabrikanten selbst geschieht, 10 %, in allen anderen Fällen 1 %. — Für alle eingeführten Waren beträgt die Abgabe 1 % des Wertes. Sie ist bei der Verzollung zu entrichten. (5103)

Ausfuhrsperre für Düngemittel. Durch einen im „Diario do Governo“ veröffentlichten Erlaß vom 28. Oktober wird die Ausfuhr von Düngemitteln bis auf weiteres untersagt. (5135)

Jugoslawien. Keine Konsumsteuer auf Paraffin, Ceresin und Stearin. Durch eine Anordnung des jugoslawischen Finanzministers werden die Zollämter in Jugoslawien angewiesen, bei der Einfuhr von Paraffin, Ceresin und Stearin keine Konsumsteuer zu erheben, da diese Materialien keine Konsumgüter, sondern nur zur Herstellung von Konsumgütern bestimmtes Rohmaterial seien. Doch haben die Zollämter in jedem einzelnen Falle der Finanzkontrolle die Einfuhrfirma, Datum, Deklaration und Materialmenge zu melden, sowie anzugeben, daß eine Konsumsteuer nicht eingehoben wurde. (5102)

Nord-Rhodesien. Abänderungen des Zolltarifs. Die „Northern Rhodesia Government Gazette“ vom 9. September enthält eine vom 30. August datierte Verordnung, welche die nachstehenden abgeänderten Zollsätze in Kraft setzt:

Klasse I — Zollsätze für einzelne Waren:

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	General-Tarif	Aus dem Vereinigten Königreich in den Kolonien mit Gegenseitigkeit	Aus anderen Kolonien
22	Filme für Bioskope und Kinos per 100 Fuß (oder per 100 £, je nachdem, welcher Zoll höher ist)	£ s d — 5 — 20 — —	Frei "	Frei "
44(d)	Medizinische u. Toilette-Artikel und Essenzen (flüssig), Syrops, sowie Tinkturen mit mehr als 30% Normal- (proof) Alkohol, per Gallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 13 6 25 — —	20 % ad val.	20 % ad val.
	Wenn und sobald Alkohole übernormal (overproof) sind, so sollen diese besonders eingeführt und der übernormale Gehalt deklariert werden und für die Mischung soll dann folgender Zoll erhoben werden: per Normalgallone (Imperial) (oder per 100 £ ad val., je nachdem, welcher Zoll höher ist)	1 12 6 25 — —	*) —	*) —
44(2)	Stärke, anderswo nicht spezifiziert, per lb.	— — 1	1 d	1 d

*) Der Höchstzoll auf britische Waren beträgt 20 % ad valorem. (5091)

Südafrikanische Union. Rabattgewährung bei der Verzollung verschiedener Waren. Die „Union Government Gazette“ veröffentlicht eine Verordnung, wonach bei der Verzollung verschiedener Waren ein Rabatt gewährt wird, sofern diese Waren zusammen mit einem für sie bestimmten Gegenstand eingeführt werden. In solchen Fällen hat der Importeur gleichzeitig die Erklärung abzugeben, daß die eingeführten Artikel nur zu dem genannten Zweck gebraucht werden.

Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen hierbei nur in Frage: (Gummi-) Harze und Terpentin zur Herstellung von Malfarben. Für diese beträgt der gewährte Rabatt im ersten Fall den ganzen Zoll, für Terpentin 17 % ad valorem. (5090)

Kamerun. Einfuhrvorschriften für Gifte. Durch einen im „Journal Officiel“ veröffentlichten Erlaß vom 7. November werden die Einfuhr, der Besitz, der Genuß und der Handel mit Giften, besonders mit Opium, Morphinum und Cocain für das Gebiet von Kamerun verboten.

Der Erlaß enthält ferner Ausnahmsbestimmungen zugunsten der Apotheken und Krankenhäuser, sowie Strafbestimmungen für Uebertretungen dieser Verordnung. (5141)

Nicaragua. Umrechnungskurse für die Zölle. Durch Zollentscheidung Nr. 57 vom 20. September d. J. des Generalzolleinnehmers von Nicaragua (Verordnungsblatt von Nicaragua Nr. 205 vom 22. September d. J.) sind die Umrechnungskurse bei Erhebung von Wertzöllen neu festgesetzt worden: Für die deutsche Mark ist ein Kurs von 006375 vorgeschrieben. Die Umrechnungskurse der Währungen anderer Länder können im Zollbureau des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin, Kurfürstendamm 193/194, eingesehen werden. (5143)

Wladiwostok. Aenderung der Ausfuhrzölle. Der englische Konsul in Wladiwostok gibt im „Board of Trade Journal“ bekannt, daß der Ausfuhrzoll im allgemeinen auf 5 % des dortigen Marktpreises der einzelnen Waren festgesetzt ist. Dies gilt auch für chemische Erzeugnisse. (5093)

Ceylon. Neue Einfuhrzölle. Die „Ceylon Government Gazette Extraordinary“ vom 30. September veröffentlicht eine Verordnung, die die bisherigen Einfuhrzölle mit Wirkung vom gleichen Tage ab ändert; für die chemische Industrie kommen daraus folgende Positionen in Frage:

Warenbezeichnung:	Zollsatz:	Rs.
Essigsäure	ad val. 7½ %	—
Kinofilme	„ 20 %	—
Zündstoffe, einschließlich Dynamit, Zünder, Zündhütchen, Zündkapseln, Feuerwerk, Patronen, gefüllt oder leer, Pulver zum Sprengen	„ 20 %	—
Schießpulver:		
Grob (Nr. 10 des Einheitssiebes nicht überschreitend)	per lb.	0,10
Fein (Nr. 10 des Einheitssiebes überschreitend)	„ „	0,30
Kerosinöl (Nach der Vorschrift von Sektion 2 der Verordnung Nr. 26, 1916)	per Gallone	0,30
Zündhölzer per Gros Schachteln mit mehr als 75 Stück in jeder Schachtel:		
a) Sichere heitzündhölzer	per Gros	0,60
b) Andere Zündhölzer	„ „	1,—
Parfümierte alkohohaltige Wässer (je nach dem, welcher Zoll höher ist)	ad val. 30 % od. per Gall. 30,—	
Parfümerien, Kosmetika, Puder, sowie and. wohlriechende Präparate, die keinen Alkohol enthalten	ad val. 10 %	—
Ungereinigtes Salz	per cwt.	3,—
Toilettenseifen, parfümierte u. medizinische	ad val. 10 %	—
Natriumbisulfit	„ „ 7½ %	—
Curcuma	per cwt.	0,80
Alle anderen Waren, anderweit nicht genannt, oder deren Einfuhr verboten und die nicht in der Freiliste aufgeführt sind	ad val. 12 %	—

Der Gouverneur darf von Zeit zu Zeit (durch Bekanntgabe in der „Government Gazette“) auch Zollwerte auf jede aus- oder eingeführte Ware, für die durch Gesetz Zollsätze vorgeschrieben sind, festsetzen und abändern; solche Zollwerte sollen so angesehen werden, als ob sie die wirklichen Warenwerte seien.

Aus der Freiliste sind folgende Positionen der chemischen Industrie zu erwähnen:

Drogen und Chemikalien zur Bekämpfung von Anchylostomyasis oder für Unterricht und wissenschaftliche

Zwecke, Düngemittel aller Art (ausschließlich Salpeter), Chinin, wieder eingeführte ausländische Waren, für die früher bereits ein Zoll erhoben worden ist. (5132)

Trinidad. Abänderung von Einfuhrzöllen. Die „Trinidad Royal Gazette“ vom 21. September enthält eine Regierungsverordnung, wonach eine Reihe der Ausfuhrzölle mit Wirkung vom 15. September ab in folgender Weise abgeändert ist:

Tarif Nr.	Warenbezeichnung	Britischer Vorzugszoll	General-Tarif
11	Stiefelschwärze und Schuhputzmittel	10 % ad val.	200 % ad val.
38	Kinofilme	1 £ p. 100 Fuß	2 £ p. 100 Fuß
64	Zündhölzer:		
	(a) in Schachteln mit 80 St. od. weniger (Zündhölzer in Schachteln mit einer größeren Menge als 80 St. sind entspr. zu verzollen)	12 £ p. Gros Schachteln	4 £ p. Gros Schachteln
71	Öle:		
	(g) andere [nicht eßbare] Arten, einschließl. ätherische und parfümierte	100 % ad val.	200 % ad val.

(5136)

Japan. Abänderung des Einfuhrverbots für Farbstoffe. Entgegen der auf S. 747 der „Chem. Ind.“ wiedergegebenen Meldung des „Manchester Guardian Commercial“ berichtet „Journ. of the Society of Chemical Industry“, die japanische Regierung beabsichtige, entweder ein Einfuhrverbot für Farben zu erlassen, oder aber den entsprechenden Zoll zu erhöhen, um die heimische Farbenindustrie gegenüber den ausländischen Produkten zu schützen. Die Fabrikanten verlangen dagegen, daß der Zoll von 35 % auf 70 % ad valorem erhöht wird und außerdem die Einführung von Einfuhrlicenzen für folgende Farben, die in Japan selbst recht gut hergestellt werden können: Rhodamin B, Methyl Violet, Bismarck Braun, Echtröt A, Malachit Grün, Direkt Schwarz, Naphthol Braun, Cotton Violet, Schwefel Schwarz, Schwefel Braun, Magenta, Orange A und Congo Rot.

Augenblicklich finden die japanischen Farben nur in den Nachbarländern Absatz, und auch dies nur zu sehr niedrigen Preisen. Der heimische Markt ist von deutschen Farben überschwemmt. Etwa die Hälfte des Verbrauchs stammt aus dem Auslande. So wurden kürzlich aus Deutschland und Italien zusammen für 700 000 \$ und aus den Vereinigten Staaten für ca. 500 000 \$ Farben eingeführt. (5089)

Australien. Zum australischen Zollgesetz und Industrieschutzgesetz (Antidumpinggesetz). Mit Wirkung vom 10. Oktober sind folgende Aenderungen des australischen Zollgesetzes und Industrieschutzgesetzes (Antidumpinggesetzes) in Kraft getreten.

Die wesentliche Aenderung im Zollgesetz bezieht sich auf die Preisfestsetzung für die einem Wertzoll unterworfenen Waren. Diese soll von nun an entweder gemäß dem Marktpreis im Ausfuhrland oder gemäß dem vom australischen Importeur bezahlten FOB-Exportpreis erfolgen, je nachdem der eine oder der andere höher ist, während bisher der Wertzoll von dem Marktpreis erhoben wurde, gleichgültig, ob dieser höher oder niedriger war als der Exportpreis.

Die Hauptänderung im Industrieschutzgesetz (Antidumpinggesetz) bezieht sich auf den Fall, daß die Währung des Exportlandes unter 1/12 ihres normalen Wertes gesunken ist. Bei so starker Entwertung soll nun an Stelle des im ursprünglichen Gesetz vorgesehenen maximalen Wertzolls von 75 % ein fester Zoll treten, der gleich ist der Differenz zwischen a) dem Preis der importierten gelöschten Ware in dem australischen Lagerhaus einschließlich des gemäß dem Zollgesetz berechneten Zolls, vermehrt um einen prozentischen Gewinnzuschlag, der vom Minister auf Grund eines Berichts der Zollkommission (Tariff Board) festzusetzen ist, und b) dem australischen Engrospreis ähnlicher Waren, die in Australien hergestellt sind.

Weiterhin wird bestimmt, daß der Preis, auf Grund dessen der gewöhnliche Zoll zu berechnen ist, gleich sein soll dem üblicherweise der Verzollung unterliegenden Warenwert, vermehrt um den Betrag des Antidumpingzolls. Bei dem

Valuta-Dumping-Zoll unterliegenden Waren, welche nicht nach Wert zu verzollen sind, ist ein Zuschlag von $\frac{1}{6}$ des gewöhnlichen Zolls zu bezahlen. (5116)

Zeitweilige Aufhebung des Einfuhrzolls auf Citronensäure. Auf Grund von Feststellungen der Tarifkommission, wonach eine Reihe von Industrien nicht in der Lage ist, den australischen Bedarf zu decken, hat die Zolldirektion die zeitweilige Aufhebung der Zölle für verschiedene Waren verfügt; darunter befindet sich:

Citronensäure (Zollerlaß bis zum 31. März 1923). (5098)

VERKEHRSWESEN

Aenderung der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Laut Bekanntmachung des Reichsverkehrsministers vom 15. Oktober 1922 wird die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung mit sofortiger Gültigkeit wie folgt geändert:

Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

I. Gruppe a).

Der mit „Ammoncahücit“ beginnende Absatz wird gefaßt: Ammoncahücit und Germanit, auch mit angehängten Zahlen oder Buchstaben oder mit Zusätzen wie Kohlen-, Wetter-, Gesteins- (Gemenge von Ammonsalpeter, höchstens 10 % Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder Kaliumperchlorat oder Mischungen davon, höchstens 18 % aromatischen Nitro-körpern, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, ferner von Pflanzenmehlen, Kohle und höchstens 2 % Ruß, höchstens 4 % Nitroglycerin, auch mit Zusatz von Alkalichloriden oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Hinter dem mit „Gesteins- oder Wetter-Ammonperchlorazit“ beginnenden Absatz wird eingeschaltet:

Ammon-Präeposit, auch mit angehängten Buchstaben und Zahlen (Gemenge von Ammonsalpeter, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, höchstens 20 % aromatischen Nitroverbindungen, nicht gefährlicher als Trinitrotoluol, höchstens 2,5 % Aluminium, sowie mit einem geringen Zusatz von Hippisin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper —).

Der Eingang des mit „Westlignosit“ beginnenden Absatzes wird gefaßt:

Westlignosit oder Wetter-Westlignosit, auch mit angehängten Buchstaben oder Zahlen (Gemenge usw. wie bisher).

Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. 3. Gruppe der Sprengmittel.

In Ziffer 4 (Schwarzpulver und schwarzpulverähnliche Sprengstoffe d) wird an Stelle des dritten Satzes „Die Behälter dürfen haben“ gesetzt:

Die Behälter dürfen, sofern es sich um Holzfässer handelt, keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstigen eisernen Befestigungsmittel (Reifen, Bänder oder dergleichen) haben. Bei Holzkisten sind verzinkte Drahtstifte mit versenkten Köpfen zulässig. (5085)

Beifügung von Rechnungsfakturen im Postpaketverkehr nach Griechenland und Malta.

Die „Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie“ veröffentlichten nachstehende Bestimmungen:

Griechenland: Den Paketkarten zu Postpaketen und Frachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in französischer Sprache abgefaßt sein müssen. Die Verpackung braucht nicht mehr aus Leinenumhüllung zu bestehen.

Malta: Den Paketkarten zu Postfrachtstücken sind offene Rechnungen beizufügen, die in englischer Sprache abgefaßt sein müssen. (5140)

Erschwerung von Sendungen nach Rumänien durch Polen.

Polen hat soeben ein Gesetz erlassen, demzufolge Sendungen von Rumänien, die durch Polen transitieren, eine Durchfuhrerlaubnis des Zolldepartements in Warschau haben müssen. Ist diese nicht vorhanden, so werden die Waren auf dem Grenzzort in Transitlager genommen. Wenn innerhalb sechs Tagen die Durchfuhrerlaubnis nicht beigebracht ist, so muß die Ware beim Zollamt deklariert werden. Da jedoch Transitsendungen nicht verzollt werden können, so erhebt die polnische Regierung 10 % Akzidenzien, d. h. sie läßt die Ware

durch eine Zahlung von 10 % vom Zollbetrage einlösen. Unter diesen Umständen hat sich der Verein Deutscher Spediteure gezwungen gesehen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, andere Wege nach Rumänien zu wählen. Gleichzeitig hat er die Gelegenheit sofort der deutschen Delegation, die in Dresden mit den Polen verhandelt, mitgeteilt. Auf einzelnen Grenzorten, wie z. B. in Bentschen, lagen, wie der Verein Deutscher Spediteure erfährt, bereits mehrere Waggons fest. (5124)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Die deutschen Patente in Frankreich.

„Journal Officiel“ veröffentlicht eine Verordnung, wonach die deutschen Staatsbürgern gehörigen Patente durch eine technische Kommission geprüft werden sollen, die darüber Bericht einzureichen hat, ob auf diese Patente der Artikel 306 des Versailler Vertrages anzuwenden sei. (5144)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Englische Vorsichtsmaßregeln im Verkehr mit deutschen Firmen.

Die englische Botschaft in Berlin hat nach einer Meldung der „Köln. Ztg.“ für englische Firmen, die mit Deutschland Handel treiben, nachstehende Vorsichtsmaßregeln empfohlen: 1. Der englische Käufer sollte einen bestimmten Ablieferungszeitpunkt festsetzen und nur eine kurze Ueberschreitung dieses Terms in unvorhergesehenen Fällen zulassen. 2. Er sollte auf festen Preisen bestehen und die beliebte Wendung „freibleibend“ nicht dulden. Deutsche Firmen pflegten feste Preise zu gewähren, wenn Ausländer ernstlich darauf bestünden. 3. Der Käufer sollte die Sicherheit einer erstklassigen deutschen Bank für seine Zahlungen verlangen, und wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, sollte er die Rückzahlung dieser Sicherheit in ausländischer Währung fordern. 4. Der Käufer sollte eine Sicherheit verlangen dafür, daß die deutsche Firma innerhalb einer bestimmten Frist sich die notwendige Ausfuhrerlaubnis verschafft. 5. Schließlich sollte der Käufer festsetzen, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit ein Schiedsgericht entscheiden solle, das aus Mitgliedern einer Handelskammer zu bestehen habe. (5123)

Ausland

Großbritannien. Aus der Farbenindustrie. Die Society of Dyers and Colourists of Bradford hat, wie man uns aus London schreibt, den ersten Teil eines neuen Farbstoff-Tabellen-Werkes veröffentlicht, das Farben von über 1400 Fabriken der ganzen Welt aufzählt. Von den angeführten Firmen sind 2 aus Japan, 2 aus Italien, 5 aus der Schweiz, 17 aus Frankreich, 29 aus den Vereinigten Staaten, 32 aus Großbritannien und 32 aus Deutschland; ferner aus Belgien, Holland, Spanien, Rußland und der Tschechoslowakei je eine.

In Manchester ist es zur Einrichtung eines Schiedsverfahrens zwischen Unternehmern und Arbeitern in der Farbenindustrie gekommen, von dem 80 000 Arbeiter betroffen werden, und von dem man eine Stabilisierung der Arbeitsverhältnisse erhofft.

Für Chemikalien war etwas bessere Nachfrage, besonders aus Skandinavien und den Vereinigten Staaten. (5113)

Frankreich. Wirkung der Marktentwertung auf die chemische Industrie. „Journée Industrielle“ vom 5./6. November d. J. erörtert die Einwirkungen der zunehmenden Marktentwertung auf die Industrie der organischen Chemie. Das Blatt zitiert eine Auslassung dreier namhafter Chemiker, Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, Behal, Haller und Moureu, in der neuesten Nummer der „Revue Scientifique“:

„Die Entwertung der Mark verursacht eine derartige Ungleichheit zwischen den Preisen deutscher und französischer Erzeugnisse, daß man mit Sicherheit die nahe Schließung der gegenwärtig noch in Betrieb befindlichen Fabriken der organischen Chemie vorhersagen kann.“

Der Verfasser des Aufsatzes (Georges Kimpflin) erhebt daher im Interesse der bedrohten Landesverteidigung die Forderung sofortiger Schutzmaßnahmen, wie sie andere Länder, England, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan, bereits ergriffen hätten. (5134)

Belgien. Aus der chemischen Industrie. Aus dem Geschäftsbericht der „Société Chimique de l'Escaut“ geht hervor, daß die Fabrikanlagen vervollständigt wurden und daß sämtliche Fabrikationszweige befriedigend beschäftigt sind. Der Absatz von Gelatine gestaltet sich derart zufriedenstellend, daß man die Erhöhung der Produktion ins Auge faßt. Die Verarbeitung von Knochen und die Herstellung von Phosphaten soll weiter entwickelt werden. Die Angliederung anderer Fabrikationszweige unterliegt der Erwägung. Wie es heißt, wird jedoch die völlige Ausnutzung der vorhandenen Möglichkeiten durch das Fehlen ausreichender flüssiger Mittel behindert. —

Dem Geschäftsbericht der „Compagnie Belge pour les Industries Chimiques“ ist zu entnehmen, daß die chemische Industrie in Belgien mit großen Schwierigkeiten zu rechnen hat. Neben den protektionistischen Maßnahmen der Absatzländer haben sie unter den hohen Arbeiterlöhnen und unter der Konkurrenz benachbarter Länder zu leiden gehabt. Letzteres habe im vergangenen November zu einer Erhöhung des belgischen Zolltarifs geführt. Auch die Wirtschaftskrise in Belgien habe den Gang der Geschäfte ungünstig beeinflusst. Indessen könne man nunmehr hoffen, daß die ärgsten Schwierigkeiten überwunden seien. Zwar habe der Markt die Aufnahmefähigkeit noch nicht wiedererlangt, für welche die Unternehmen der Leistungsfähigkeit nach eingerichtet seien, doch könne mit Befriedigung festgestellt werden, daß einige hindernde Faktoren gegenwärtig zu schwinden beginnen. Insbesondere sei die deutsche Konkurrenz weniger fühlbar geworden, ferner habe das Preisniveau sich befestigt und die Nachfrage der Kundschaft sich vergrößert. (5127)

LITERATUR

Unternehmer-Taschenbuch. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr.

Seit dem Weltkrieg sind in fast allen Teilen des deutschen Wirtschafts- und Rechtslebens wesentliche Veränderungen eingetreten, die im Gedächtnis festzuhalten nahezu eine Unmöglichkeit ist. Um nun ein mühsames und zeitraubendes Durchsuchen von Gesetzesausgaben, Kommentaren usw. entbehrlich zu machen, hat der Verlag in dem Unternehmer-Taschenbuch ein bequemes Nachschlagewerk herausgegeben, das über die nachfolgenden wichtigen Gebiete des Wirtschafts- und Rechtslebens schnell orientiert: wirtschaftliche Zusammenschlüsse, Behörden-Organisationen, Arbeiter- und Angestelltenrecht, Sozialversicherung und soziale Fürsorge, Privatversicherung, kaufmännisches Recht, Verkehrswesen, Privat- und Volkswirtschaft, Geld, Valuta, Bank, Börse, Ein- und Ausfuhr, Zollwesen, Reichssteuern. Um ein zu schnelles Veralten des Werkes zu verhindern, sind alle häufiger Veränderung und Ergänzung unterliegenden Vorschriften, Zahlen usw. in einem besonderen Zahlenanhang vereinigt, der bequem ausgewechselt werden kann. Das Taschenbuch kann wirtschaftlichen Kreisen empfohlen werden; es bietet auf beschränktem Raum eine große Fülle von wichtigem, für Unternehmer unentbehrlichem Material. (5008)

Die Essigsäure, ihre Gewinnung und wirtschaftliche Bedeutung. Von Dr. Viktoria Keßler. Verlag von M. Krayn, Berlin.

Wie die Schwefelsäure unter den anorganischen Säuren, so nimmt die Essigsäure unter den organischen eine Sonderstellung ein. Sie ist für die verschiedensten Gebiete des modernen Wirtschaftslebens ein unentbehrlicher Hilfsstoff geworden, und ein bedeutender Zweig der chemischen Industrie ist mit ihrer Herstellung beschäftigt. Trotz der großen Bedeutung der Essigsäure für Handel und Gewerbe lag bisher noch keine wirtschaftliche Monographie dieser schon lange bekannten Säure vor. Das Keßlersche Werk liefert zum ersten Male eine zusammenfassende und für die chemische Industrie wertvolle Darstellung der diesbezüglichen Fragen der Essigsäure-Industrie, sowie ihrer inneren wirtschaftlichen Kämpfe. In einem geschichtlichen Teil wird die Entwicklung der jetzt zur Anwendung kommenden drei Verfahren für die Herstellung der Essigsäure geschildert. Daran schließt sich ein Abschnitt über die technische Darstellung. Weitere Kapitel behandeln die Verwendungsarten und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Essigsäure, ihre Produktion, Gestehungskosten, den deutschen Handelsverkehr, die Zollgesetzgebung usw. Im letzten Abschnitt untersucht der Verfasser die Aussichten für die künftige Entwicklung der Essigsäure-Industrie unter den durch das neue Branntweingesetz geschaffenen Bedingungen. (5079)

Devisenkurse, Devisenmarkt und Devisenpolitik in neuerzeitlicher, volks- und privatwirtschaftlicher Bedeutung. Von Paul Alexander Grün. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Was sind Devisen, was versteht man unter Devisenkurs und wie entsteht er, wie und wo werden Devisen gehandelt, wie gestaltet sich der Devisenverkehr auf den Börsen und zwischen den Banken, welche gesetzliche Regelung hat der Devisenverkehr gefunden? Das sind Fragen, die dieses Werk ausführlich und mit vielen Beispielen und Statistiken belegt erklärt. Der Devisenpolitik und besonders ihrer neuzeitlichen Form in bezug auf Export-Devisen, Fakturierung, Verwendung des Exporterlöses, Devisenablieferungskontrolle, Sicherung des Exporteurs vor Kursverlusten usw. ist ein größerer Abschnitt gewidmet. Auch die Devisen- und Börsenverhältnisse der Staaten mit gesünderer Währung finden sich neben den Ausblicken über die Wirtschaftslage bei Besserung des Valutastandes ausgiebig berücksichtigt. Für die Industrie, besonders soweit sie für den Export arbeitet, ein wichtiges Buch. (5000)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	15. 11.	8. 11.	Aktien	15. 11.	8. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	4900,—	6150,—	Höchst Farb.	4760,—	6400,—
Bad. Anilin	6550,—	8500,—	C. A. F. Kahlebaum	2500,—	3100,—
Byk-Guldenw.	1525,—	—	Köln-Rottweil	3525,—	4500,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldsdahl	—	—
„ Gröfshelm	4500,—	5800,—	Linde's Elmasch	2475,—	3250,—
„ Grünau	2510,—	3300,—	Nitritfabrik	2500,—	2900,—
„ v. Heyden	4010,—	4800,—	Oberschl. Koksw.	8300,—	10000,—
„ Milch & Co.	3000,—	3175,—	Rasquin, Farb.	5000,—	6200,—
„ Weller	4000,—	5000,—	Rh. W. Sprengst.	2250,—	2900,—
„ Welsenk.	20200,—	20000,—	J. D. Riedel	3500,—	4500,—
„ W. Albert	9200,—	8250,—	Rütgerswerke	3400,—	4200,—
„ Concordia	5500,—	6600,—	H. Scheidemandel	5000,—	—
Dynamit Nobel	3600,—	4500,—	Schering, Chem.	6200,—	6200,—
Egestorff, Salzw.	5500,—	6000,—	Sprengst. Carb.	3575,—	3800,—
Elberf. Farbenf.	5110,—	6200,—	Stäufurter Chem.	10100,—	10475,—
Fahlberg List	1850,—	2425,—	Thür. Bleiweißf.	4000,—	4300,—
Th. Goldschmidt	4102,—	5500,—	Union Chem. Fabr.	2660,—	3700,—
Harb. Wiener G.	3500,—	4100,—	Ver. chem. Wk. Chl.	4950,—	—
Harkort Bergw.	10300,—	15000,—	„ Glanzstoff F.	13000,—	13600,—
Heine & Co.	—	2200,—			

Devisen	9. 11.	10. 11.	11. 11.	13. 11.	14. 11.	15. 11.
Holland	2900,—	3000,—	3200,—	3200,—	2770,—	2960,—
Schweden	2140,—	2050,—	2200,—	2200,—	1870,—	2015,—
Italien	325,—	330,—	357,50	365,—	340,—	344,—
England	35000,—	34250,—	36500,—	36500,—	31000,—	33650,—
New York	7800,—	7675,—	8200,—	8125,—	7050,—	7515,—
Frankreich	460,—	497,50	520,—	517,50	460,—	492,50
Schweiz	1390,—	1407,50	1490,—	1450,—	1292,50	1370,—
Spanien	1125,—	1142,50	1220,—	1230,—	1092,50	1132,50

Metalle (Preise in M.)	15. 11.	8. 11.
Elektrolytkupfer 100 kg	1 kg 246586	1 kg 275838
Raffinadekupfer 99—99,3 %	1950—2050	2500—2600
Originalhüttenweichblei	825—850	1075—1125
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1800—1900	—
Zink, umgeschmolzen	1400—1500	—
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2883	3536
do. in Walz- oder Drahtbarren	2907	3560
Bancalinn	6075—6125	7625—7675
Straitszinn	6075—6125	7625—7675
Australzinn	6075—6125	7625—7675
Hüttenzinn, 99 %	5975—6025	7550—7575
Reinnickel	4200—4300	5100—5200
Antimon-Regulus	750—800	975—1000
Silber in Barren	160000—170000	220000—230000

(5157)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Soda.

Das Syndikat Deutscher Sodafabriken, G. m. b. H., teilt für die Zeit vom 11. November bis einschließlich 20. November d. J. folgende allgemeinen unverbindlichen Preise mit:

calc. Soda leichte 98/100 % 5700 Mk. je 100 kg ohne Verp.
 „ schwere 98/100 % 5790 „ „ 100 „ „ „
 90/92 % Glassoda 5820 „ „ 100 „ „ „

Kaustische Soda 120 125 128 deutsche Grade
 13 950 14 500 14 850 Mk. ohne Trommeln

Kaustische Lauge 43 50 deutsche Grade
 4 950 5 550 Mk. ohne Verpackung.

Der Preis für die Eisenblechtrommeln, die bei Lieferung von fester kaust. Soda besonders in Rechnung gestellt werden, ist 1500 Mk. je 100 kg netto Ware. (5137)

Carbid.

Die Carbidpreise sind vom Carbid-Syndikat mit Wirkung ab 11. November 1922 wie folgt festgesetzt worden:

„Prima Calcium-Carbid“

grobkörnige Ware, Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 m/m à 26 800 Mk.
mittelskörnige Ware, Körnung 25/35 m/m 27 450 „
feinkörnige Ware, Körnung 4/7, 8/15, 15/25 m/m . . . 28 300 „
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung
ab Lager. (5139)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Stahl & Nölke Akt.-Ges. für Zündwarenfabrikation zu Cassel.** Die starke Nachfrage nach Zündhölzern, die mit Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres eingesetzt hatte, hielt während des ganzen Jahres in unverminderter Weise an und ließ auch im laufenden Geschäftsjahre ein Abflauen nicht erkennen. Trotz aller Anspannung der Werke war die Gesellschaft nicht in der Lage, allen an sie gestellten Anforderungen zu genügen. Die erforderlichen Rohmaterialien waren mit Ausnahme des Holzes durchweg ohne besondere Schwierigkeiten zu beschaffen. Die Preise stiegen, der Markentwertung entsprechend, ganz enorm. Es gelang auch, trotz der Knappheit an Aspenholz, befriedigende Mengen in guter Qualität zu erwerben. An der Steigerung der Holzpreise haben die bedeutenden Erhöhungen der Frachten einen wesentlichen Anteil. Die Verteuerung der Rohmaterialien, die Erhöhung der Löhne und aller sonstigen Unkosten führten zu dauernden Erhöhungen der Zündholzpreise; diese Entwicklung ist noch nicht zum Abschluß gelangt. Die Betriebe arbeiteten durch-

weg zufriedenstellend. Im September 1921 ging die in Michelstadt im Odenwald belegene Zündholz-Maschinenfabrik von Hans Schuchmann in den Besitz der Gesellschaft über. Eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals erwies sich als notwendig; sie wurde von der Generalversammlung vom 26. Juni d. J. in Höhe von 6 Mill. Mk. (auf insgesamt 12 Mill. Mk.) beschlossen. Ueber das laufende Geschäftsjahr wird berichtet, daß die Nachfrage nach Zündhölzern voraussichtlich eine Aenderung nicht erfahren wird; sofern keine ersten Zwischenfälle eintreten, ist deshalb auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten. Der Reingewinn beträgt 5 235 510 Mk.; es wird eine Dividende von 30 % auf die Stammaktien und von 6 % auf die Vorzugsaktien gezahlt. (5064)

Aus dem Handelsregister.

(6. November bis 11. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Handelsgesellschaft G. Paul Dietrich, Fabrikation chemischer Artikel in Dresden, aufgelöst.

Bruno Jantke, chemisch-pharmaz. Laboratorium, Breslau, Sitz der Niederlassung Pawelwitz nach Breslau verlegt.

Chemische Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach, jetzt: Extrakt-Fabrik Schwalbach, G. m. b. H., Langenschwalbach.

„Dirvin“, chemische Fabrik G. m. b. H., Eidelstedt, aufgelöst. (5146)

Versammlungskalender.

28. Nov.: Pharmazeutisches Werk A.-G., Barmen-U.: außerordentl. G.-V., vorm. 11½ Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Barmen-U., Gartenstr. 5/7.

1. Dez.: Saccharin-Fabrik A.-G. vorm. Fahlberg, List & Co., Magdeburg-Südost: außerordentl. G.-V., nachm. 3½ Uhr, im „Magdeburger Hof“ zu Magdeburg. (5147)

MITTEILUNGEN DER ORGANISATIONEN

Außenhandelsstelle Chemie

Der Außenhandelsausschuß der Außenhandelsstelle Chemie hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 10. November d. J. folgende Beschlüsse gefaßt:

Vorschriften für die Valuta-Fakturierung.

1. Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern werden nur unter der Bedingung erteilt, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten zurzeit: England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Ägypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder.

Veränderungen dieser Liste, die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung verfügt werden, sind durch den Reichsbevollmächtigten alsbald bekanntzugeben und gelten dann als verbindlich im Sinne dieses Beschlusses.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorgezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig.

Für die interne Berechnung der Ausfuhrmindestpreise ist als stabiler Wertmesser eine Hochvaluta-Währung oder Goldmark zu verwenden.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es die Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Absatz 2 dieses Beschlusses aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem in Absatz 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Unterausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen.

5. Sollten die vom Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung zu erwartenden „einheitlichen Richtlinien“ irgendwelche Aenderungen bringen, so erhält der Reichsbevoll-

mächtige hiermit die Ermächtigung, den vorstehenden Beschluß in die entsprechende Fassung zu bringen.

Devisen-Ablieferung

(angenommen in der Annahme, daß die Devisenordnung abgeändert wird).

1. Ausfuhrbewilligungen werden nur unter der Bedingung erteilt, daß der Exporteur den vollen Gegenwert der Ausfuhr innerhalb angemessener Frist in das Inland wieder hereinnimmt und den Teil des Exportgegenwertes, der in Devisen anfällt, an die Reichsbank direkt oder indirekt abliefert.

2. Die Ablieferungspflicht erstreckt sich nicht auf diejenigen Devisenbeträge, die für den dringenden Eigenbedarf des Exporteurs zu wirtschaftlichen Zwecken, nicht zu Zwecken der Kapitalbewahrung, benötigt werden.

3. Der Reichsbevollmächtigte ist befugt, in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen von dieser Vorschrift zuzulassen.

4. Der Exporteur ist verpflichtet, der Reichsbank auf Verlangen Auskunft über die Ablieferung seiner Exportdevisen zu geben.

5. Wenn die Reichsbank mitteilt, daß ein Exporteur mit seiner Ablieferung im Rückstand ist, so ist die Außenhandelsstelle berechtigt, Ausfuhranträge des betreffenden Exporteurs bis zur befriedigenden Regelung der Angelegenheit zurückzustellen.

6. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht finden die Strafvorschriften der Außenhandelskontrolle Anwendung. (5149)

* * *

Die Dollar-Zinkweiß-, die Bleiweiß- und die Lithopone-Preise für Belgien haben sich geändert.

Die Ausfuhr-Grundpreise für Zündschnüre haben unter Beibehaltung des bisherigen Teuerungszuschlages von 175 % ab 9. November eine weitere Erhöhung um 40 % erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für Buchdruckwalzenmasse nach Oesterreich sind geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Sprengkapseln und für Zündschnüre wurden geändert. Auf die Grundpreise der Zündschnüre sind mit Wirkung vom 7. November 50 % Aufschlag unter gleichzeitiger Erhöhung des Teuerungszuschlages auf 170 % in Kraft getreten; für die nach Polen und dem polnischen Teil Oberschlesiens bestimmten Zündschnüre haben sich deren Ausfuhrmindestpreise gleichfalls geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5154)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	9. Nov. 1922	11. Nov. 1922	8. Nov. 1922	11. Nov. 1922	10. Nov. 1922	25. Okt. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	99% 600 Fr.	pure 130—135 £	33—40 G	20 €Kr.	—	22 ¹ / ₂ —22 ³ / ₄ c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80% 58,10—60 £	85% techn. kg. 0,40—0,51 G	80 % 12,30 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	80/82% 100 kg (12 9)	100 lb. 6,25—6,50 \$
Aetznatron	70 77% caustic blanc 119—122	76% 21,10—22,10 £	70/77% 26—28 G	5 25 €Kr.	120/130 (7000 K.)	calc. 70% 100 lb. 1,35—1,41 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 225 Fr.	35,10—36 £	—	9 €Kr.	Wulberger 10000 K.	7 ³ / ₄ —8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 45—50 £	—	—	—	white crist. 11 ¹ / ₂ —12 ¹ / ₂ c.
Borax	crist. 180 Fr.	cryst. 29—33 £	crist. gram. 0,35—0,38 G	crist. 6,75 €Kr.	crist. (10000 K.)	5 ¹ / ₂ —5 ³ / ₄ c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	crist. 30/40° lb. 7—7 ¹ / ₂ d	46—57 G	—	—	U. S. P. 26—27 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 45 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110° 54 Fr.	35 37 ¹ / ₂ 12 £	11—13 G	2,60 €Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 €Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 ¹ / ₄ c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	52 52 ¹ / ₂ c.
Cremortartari . . .	—	98/100% 100—102 £	99 kg 1,60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 ¹ / ₂ —21 c.
Essigsäure	90/99% 460 Fr.	99/100% 67—68 £	90% kg 0,35—0,40 G	80 % 21 €Kr.	90% techn. (14 000 K.)	90% 100 lb. 11—11,25 \$
Formaldehyd	40% 480 Fr.	40% 77,10—80 £	—	36 % 11 €Kr.	—	40% 13 ¹ / ₂ —13 ³ / ₄ c.
Glaubersalz	—	crude 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0,90 €Kr.	calc. 1200 K.	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 v. gedist. kg 0,90—1,21 G	—	28° techn. 25500 K.	18 ¹ / ₂ —18 ³ / ₄ c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,7—1,8 s	155—215 G	27 €Kr.	(60 000 K.)	37 ¹ / ₂ —38 c.
Kali, rotes blausaures	kg 13 Fr.	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(110 000 K.)	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. beige 155 Fr.	refined 43—45 £	—	7 €Kr.	raff. weiß (8500 K.)	6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c. !
Kaliumbichromat . .	400 Fr.	lb. 6 d	kg 0,55—0,60 G	—	—	10—10 ¹ / ₄ c.
Kupfersulfat	149 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	98/99% (8900 K.)	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30% 23,10—24 £	40% 22—26,50 G	Grünsteingelb 5,60 €Kr.	(Nachtigall 31° • 100 kg 45 sal. F.)	—
Milchsäure	—	50% 41—43 £	50% techn. 30—38,50 G	—	—	44% techn. 9 ¹ / ₂ —10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 3150 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	340 Fr.	lb. 4 ³ / ₄ d	56—58 G	—	—	7 ¹ / ₂ —7 ³ / ₄ c.
Oxalsäure	340 Fr.	lb. 7 ¹ / ₄ —7 ¹ / ₂ d	57,50—71 G	14 €Kr.	crist. weiß 15 500 K.	cryst. 14—14 ³ / ₄ c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45 kg 0,40 G	—	—	50% salzform 7 ¹ / ₂ —8 c.
Pottasche	85/90% 155 Fr.	90% 31—33 £	—	—	90/99% (9000 K.)	80/85% 6—6 ¹ / ₄ c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pailles 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98/100 8 €Kr.	90/99 crist. weiß (760 M.)	white gran. 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 8 €Kr.	36° 80° techn. (3500 K.)	42° 6 ¹ / ₂ —6 ³ / ₄ c.
Salzsäure	20/21° 23 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 €Kr.	19/21 techn. 1650 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	66 62 conc. 140 Fr.	solid 90/92% 20,10—22,10 £	—	3,75 €Kr.	60/62 conc. (520 M.)	lump 60 62% 4—4 ¹ / ₄ c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93% 6,10—7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,05 €Kr.	66° (2250 K.)	66° t 15—16 \$
Soda	90,92% 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. 1360 K.	light 100 lb. 1,60—1,67 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	calc. sal. 90 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 ¹ / ₄ —1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 €Kr.	(38 000 K.)	32 c. (5156)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 27. NOVEMBER 1922

Nr. 48

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 22. November 1922.

Nach einer Woche voll Hangen und Bängen hat Deutschland, wieder eine verhandlungsfähige Regierung. Wenn die durch parteipolitische Kurzsichtigkeit verursachte Unterbrechung der Verhandlungen mit der Reparationskommission über das deutsche Programm der Markstabilisierung unserer Währung keinen neuen Schaden zugefügt hat, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß der Auftrag zur Kabinettbildung einer führenden Persönlichkeit unseres Wirtschaftslebens übertragen wurde und nicht einem Parteimann, dessen Mandat zur Vertretung des Deutschen Reichs lediglich auf Wahlzetteln beruht. Man würde in unseren politischen Kreisen gut tun, den Einfluß, den der Name des Leiters der Hamburg-Amerika-Linie auf den Markkurs an der New Yorker Börse ausübte, im Gedächtnis zu behalten. Er beweist in voller Uebereinstimmung mit den Kommentaren fast der gesamten ausländischen Presse zur Betrauung Cuno's mit der Kabinettbildung, daß man den deutschen Wirtschaftlern für eine Verständigung über Reparationsfragen größeres Vertrauen entgegenbringt als den Vertretern der Parteien, selbst wenn sie zu den überzeugten „Erfüllungspolitikern“ gehören.

Eine kritische Würdigung der Zusammensetzung des neuen Kabinetts liegt außerhalb des Rahmens dieser wirtschaftlichen Betrachtungen. Aber es vollzieht sich im Zusammenhang mit der Neubildung der Regierung eine Personalveränderung auf einem für die deutsche Industrie bedeutsamen Posten, an der nicht stillschweigend vorübergegangen werden darf. Der Staatssekretär im Wirtschaftsministerium, Professor Hirsch, ist nach dreijähriger Tätigkeit von seinem Amte zurückgetreten. Mit größter Genugtuung wird man in allen deutschen Wirtschaftskreisen von dieser Tatsache Kenntnis genommen haben. Nichts hat den Wiederaufbau unserer durch den verlorenen Krieg und den politischen Zusammenbruch zerrütteten Wirtschaft so erschwert, wie die Verquickung rein wirtschaftlicher Fragen mit Parteidogmen. Der Träger dieser Politik war Herr Professor Hirsch. Als es galt, so schnell als möglich die in ihren Grundfesten erschütterte Produktion durch Zusammenfassung aller in ihr wirkenden Kräfte zu neuem Leben zu erwecken, widmete er sich der Aufstellung von Gesetzentwürfen zur Sozialisierung großer Wirtschaftszweige, in erster Linie des Kohlenbergbaues. Keiner dieser Entwürfe hat das Licht der Öffentlichkeit erblickt, weil von den Trägern dieser Parteidogmen niemand die ungeheure Verantwortung für die aus der unausbleiblichen Enttäuschung der Arbeitnehmerschaft entstehenden politischen Folgen zu tragen gewillt war. Aber die durch die Sozialisierungs-ideen verschärfte Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wirkt weiter zum schweren Schaden unserer Wirtschaft. Herr Hirsch war ferner der geistige Vater der „Erfassung der Goldwerte“ zur Erfüllung unserer Zahlungsverpflichtungen aus dem Londoner Ultimatum. Auch diesem Gebilde reinster Ideologie war keine Verwirklichung beschieden; aber in der von Entente-kreisen bis in die neueste Zeit erhobenen Forderung nach einer Beteiligung an den deutschen wirtschaftlichen Unternehmungen zum Zwecke ihrer Kon-

trolle und ihrer Ausbeutung sind die damaligen Pläne des Herrn Hirsch zu neuem Leben erwacht. Als positive Leistung aus seinem amtlichen Wirken ist die soziale Ausfuhrabgabe zu erwähnen, deren eigentlicher politischer Zweck darin bestand, die Arbeitnehmerschaft an den sogenannten Riesengewinnen der Ausfuhrindustrien zu beteiligen. Ueber ihren schädigenden Einfluß auf unseren Auslandsabsatz kann auch ihr Schöpfer nicht im unklaren gewesen sein, obwohl in seinem gesamten Wirken die politischen Scheuklappen den freien Blick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge versperrten.

Die Reparationskommission hat inzwischen reichliche Zeit gehabt, mit den in ihr vertretenen Regierungen über das deutsche Programm zur Stabilisierung der Mark Fühlung zu nehmen. Man darf daher erwarten, daß die Verhandlungen in kürzester Zeit wieder aufgenommen werden. Was in der Zwischenzeit an Meinungsäußerungen in der führenden Presse der Ententeländer über die deutschen Pläne zu lesen war, deutet jedenfalls nicht darauf hin, daß gegen die grundlegenden Vorschläge an den maßgebenden Stellen wesentliche Bedenken bestehen.

Sache der neuen deutschen Regierung ist es, den Teil des Stabilisierungsprogramms, dessen Durchführung uns allein obliegt, ohne jeden Verzug und mit rücksichtsloser Energie in Angriff zu nehmen. In erster Linie handelt es sich um die Sanierung der Reichsfinanzen. Sie muß auf der Ausgabenseite des Etats beginnen. Hier ist eine Aufgabe von größter Tragweite zu lösen. Auch in dem neutralen Auslande werden neuerdings Stimmen laut, welche die Verantwortung für unsere finanzielle Zerrüttung zum guten Teil der deutschen Finanzpolitik in der Kriegs- und Nachkriegszeit zur Last legen. So finden sich in dem neuesten Wirtschaftsbericht der holländischen von der Heydt-Kersten's Bank Ausführungen, die der Beachtung auch unserer amtlichen Stellen wert sind. Dort heißt es: „Was den unausgesetzten Rückgang der deutschen Devisen betrifft, so ist man in Holland zwar der Meinung, daß das Friedensdiktat von Versailles eine unmögliche Situation geschaffen hat und daß ohne eine Revision der Bestimmungen hinsichtlich der Kriegsschädigung, der Kohlenlieferungen usw. eine Gesundung der deutschen Finanzen und eine Stabilisierung der Mark als völlig ausgeschlossen zu betrachten ist. Nichtsdestoweniger herrscht in urteilsfähigen holländischen Finanzkreisen die Auffassung, daß die Zerrüttung der deutschen Valuta doch nicht ausschließlich Schuld der Entente sei, sondern daß auch die abenteuerliche Finanzpolitik des Deutschen Reichs das ihrige zur Verschlimmerung der Lage beigetragen habe.“ Diese Auffassung wird dann im einzelnen näher begründet, wobei für die Inflation zum guten Teil „der viel zu große Beamtenapparat“ verantwortlich gemacht wird.

Diese Kritik ist durchaus berechtigt. Wenn beispielsweise das Auswärtige Amt heute über die doppelte Anzahl von Beamten und Angestellten verfügt, wie in der Vorkriegszeit, so wird man vergeblich nach einer Rechtfertigung für eine derartige Beamtenvermehrung Umschau halten. Der Urheber dieser „Reform“ des Auswärtigen Amtes hielt die Besetzung jeder Länderabteilung mit einer Anzahl Referenten zur Bearbeitung

handels- und wirtschaftspolitischer Fragen für unerlässlich. Aber die Handels- und Wirtschaftspolitik wurde bisher und wird auch weiterhin im Wirtschaftsministerium bearbeitet, wo sie tatsächlich hingehört. So kommt es, daß für jede Einzelfrage auf diesem Gebiet in zwei verschiedenen Ministerien dieselbe Arbeit geleistet wird, ohne daß dadurch etwa ein sachlicher Gewinn entstände. Ebenso überflüssig ist es, daß für zollpolitische Fragen Katerate im Finanzministerium und im Wirtschaftsministerium bestehen, deren jedes die Zolltariffragen von dem besonderen Standpunkt seines Ministeriums betrachtet. Man sollte sich endlich entschließen, für alle Fragen der Handelspolitik und der Zollpolitik ein Handelsamt ins Leben zu rufen, das dem Reichswirtschaftsministerium anzugliedern wäre. Würde eine solche Behörde mit erfahrenen Beamten in ausreichender Zahl besetzt, dann könnten viele Dutzende von Beamten in den bisher beteiligten drei Ministerien erspart werden und eine einheitliche Behandlung dieser für unsere wirtschaftliche Zukunft so außerordentlich bedeutsamen Fragen wäre gesichert.

Der oben zitierte Bericht der holländischen Großbank ist auch noch in einer anderen Beziehung beachtenswert. Er schildert die Bestrebungen einer Reihe von holländischen Industriezweigen nach einem verstärkten Schutz gegen die deutsche Valutakonzurrenz. Die Tabakfabrikanten haben ihren Willen bereits durchgesetzt, indem eine starke Erhöhung des Einfuhrzolls, namentlich auf billige Fabrikate, durchgeführt ist, wobei auch ein Teil der Freihändler in der Zweiten Kammer für diesen Schutzzoll eintrat. Andere Industrien, vor allem die Konfektion und die Lederindustrie, drängen auf ähnliche Maßnahmen. Die nächste Wirkung dieser Stimmung gegen den deutschen Wettbewerb wird die Ablehnung der aus deutschen Wirtschaftskreisen hervorgegangenen Anregung zur Erweiterung des deutsch-holländischen Kreditabkommens sein. Während im Beginn der durch dieses Abkommen der deutschen Industrie zur Verfügung gestellte Kredit in Höhe von 140 Millionen Gulden nur in geringem Umfang in Anspruch genommen wurde, erwartet jetzt der niederländische Reichskommissar, daß im Laufe der nächsten Monate der Kredit voll ausgenutzt werden dürfte. „Aus diesem Grunde bedauert man jetzt“, wie der Bericht der von der Heydt-Kersten's Bank ausführt, „in Holland die Erteilung dieses Kredites, der noch auf Jahre hinaus die Notwendigkeit zur Fortführung bedeutender schwebender Schulden für Holland mit sich bringen wird, während die deutsche Industrie mit den holländischen Krediten der holländischen Industrie scharfe Konkurrenz machen kann.“

Andererseits wird aber in dem Bericht auch zu gegeben, daß neuerdings ein fühlbares Nachlassen der deutschen Valutakonzurrenz in die Erscheinung getreten sei, wodurch die heimischen Industriewerte an der Amsterdamer Börse eine Festigung erfahren hätten. Diese Ausführungen stehen im Einklang mit den neuesten Meldungen über die Lage eines deutschen Industriezweiges, dessen bisherige Exporttätigkeit im Ausland als besonders lästig empfunden wurde, der Textilindustrie. Nach einem neuesten Bericht von fachmännischer Seite hat sich die Lage „in geradezu katastrophaler Weise verschärft“. Die Betriebe sind stellenweise schon zu erheblichen Betriebseinschränkungen übergegangen; in verschiedenen Zweigen werden bereits fertige Warenbestände in beträchtlichen Mengen angeboten, während noch vor kurzem für jeden Auftrag Lieferfristen ausbedungen werden mußten. Diese Erscheinungen deuten auf einen Konjunktumschwung hin, der sich selbstverständlich nicht auf diese eine Industrie beschränken würde. Also selbst ein Dollarkurs über 6000 wirkt nicht mehr exportfördernd. In dieser Tatsache kommt die heillose Zerrüttung unserer Wirtschaftslage in voller Klarheit zum Ausdruck. Bl.

(5207)

Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage im Oktober d. J.

Die deutsche Industrie vermochte, wie im „Reichs-Arbeitsblatt“ berichtet wird, im Oktober die durch den Marksturz hervorgerufenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Geldlage veranlaßte unmittelbare, der Markentwertung sprunghaft folgende Preiserhöhungen. Damit trat einerseits für Industrie und Handel eine weitere Steigerung der Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Kapitalien und Kredite ein, wie auch eine Erschwerung der Kohstoffversorgung und eine Behinderung des Zukaufs ausländischen Brennstoffs, der gerade für die ausschlaggebenden Industrien zur Aufrechterhaltung der Arbeit benötigt wird. Andererseits wirkte sich die gesteigerte Kapitalnot in einer Verringerung des indänischen Absatzes aus. Während früher ein Marksturz zu Deckungseinkäufen geführt und damit der Industrie eine Belebung des Eingangs an Neuaufrägen gebracht hat, äußerte sich die schwindende Kaufkraft des Inlandes jetzt in einem Zurückgehen und stellenweisen Stocken des Bestellsinganges. Nur an denjenigen Oktobertagen, an denen die Markentwertung besonders groß war, lebten die Käufe auf. Die Industrie konnte aber im Oktober im allgemeinen die Arbeit an älteren Aufträgen fortführen. Die Meldungen über Absatzstockungen, Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiten auf Lager nahmen zwar zu, aber im großen und ganzen ist der Beschäftigungsgrad doch noch nicht wesentlich von dem früheren Stand zurückgewichen. Arbeitszeitverkürzungen und Arbeiterentlassungen waren nur in einzelnen mittleren und kleineren Betrieben nicht zu vermeiden. Nach den Einzelberichten typischer Industriebetriebe an das Reichs-Arbeitsblatt — für 1,46 Mill. Beschäftigte — ergibt sich ein Rückgang der gut oder befriedigend arbeitenden Industrie von 84 % im September auf 82 % im Oktober. Die Aussichten für die nächsten 14 Tage wurden von 20 % der Berichterstatter als schlecht, von 39 % jedoch als gut und von 37 % als befriedigend bezeichnet.

Chemische Industrie. (Allgemeine Lage.) Infolge der schnellen Anpassung der Gestehungskosten an das Sinken der Mark konnte eine nennenswerte Belebung des Auslandsgeschäfts im Oktober nicht eintreten. Der Inlandsabsatz litt unter Zurückhaltung der inländischen Verbraucher; die Kaufkraft, besonders der kleinen und mittleren Abnehmer, wurde durch die verschärfte Kapitalknappheit stark eingeschränkt. Der Solinger wie der Wiesbadener Handelskammerbericht kennzeichnen den Auftrageingang als gering bzw. spärlicher. Unverändert lebhaft war die Inlands- und Auslandsnachfrage im Groß-Berliner Bezirk (Handelskammerbericht); die Aufträge konnten von den vollbeschäftigten chemischen Werken nicht sämtlich erfüllt werden. Die Absatzstockung führte bereits zu einzelnen Betriebseinschränkungen. Auf dem Arbeitsmarkt machte sich nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter in den beiden letzten Oktoberwochen teilweise erhöhte Aufnahmefähigkeit von Farbwerken und Oelfabriken geltend (Leverkusen, Ludwigshafen, Wiesdorf i. Rhld., Bitterfelder Bezirk).

(Beschäftigungsgrad.) Die Betriebe sind im allgemeinen unverändert befriedigend beschäftigt. Die Arbeitszeitverkürzungen auf z. B. 24 Stunden werden aus der Lack- und Farbenindustrie gemeldet. Nach den Feststellungen der Landesarbeitsämter fanden auch in der Seifenpulverindustrie Betriebseinschränkungen statt. Arbeiterentlassungen fanden Anfang Oktober in rheinischen Seifen- und Farbenfabriken statt. Auch eine Fabrik pharmazeutischer Präparate in der Provinz Sachsen entließ Arbeiterinnen und führte Kurzarbeit ein. Ebenso kamen Betriebseinschränkungen in schlesischen Seifenfabriken vor. Gegen Ende des Monats kam es in Wittenberg und Eilenburg zu Be-

triebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen; ähnliche Meldungen kamen aus Schleswig-Holstein und Westfalen.

(Wirtschaftsbedingungen.) Die Rohstoffversorgung wurde durch die Marktentwertung außerordentlich erschwert. Hemmend auf die Erzeugung wirkte die äußerst knappe Belieferung mit Soda, Schwefelsäure und Benzol, vielfach auch schlechte Wagengestellung (besonders Handelskammerbezirk Wiesbaden, nach einem Bericht aus dem Kreise Bitterfeld wurden seit dem 20. September 25 % zu wenig gestellt, und der Wagenausfall bei den größten mitteldeutschen Stickstoffwerken betrug im Monatsdurchschnitt sogar rund 85 %). In der Leimindustrie mußten wegen Koh- und Hilfsstoffmangel vereinzelt Stilllegungen erfolgen.

(Zweige der chemischen Industrie.) Im einzelnen litt der Absatz der Teerfarbstoffe unter der Flaueit der Anforderung seitens der Textilindustrie; der Inlandsabsatz war nach wie vor durch die Schutzmaßnahmen des Auslandes behindert. Befriedigend war die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen im Solinger Bezirk. Auch der Absatz der Zündholzfabriken und die Fabrikation von Erzeugnissen für photographische Zwecke gestaltete sich einigermaßen befriedigend. Die Leimfabrikation des Bayreuther Handelskammerbezirks hatte äußerst lebhaften Absatz, auch der Auftragsbestand der Leimindustrie des Augsburger Bezirks ist reichlich. Für die Seifenindustrie des Nürnberger und des Würzburger Bezirks lag ausreichende, zum Teil gute Beschäftigung vor. Für die Zukunft werden ernstliche Schwierigkeiten bei der Eindeckung mit neuen Rohstoffen des zusammenschmelzenden Betriebskapitals wegen befürchtet.

Die Inlandsnachfrage nach Stickstoff hatte im Oktober unvermindert anhalten. Die Wagenknappheit hat zu erheblichen Stockungen in der Ausführung der Bestellungen geführt, besonders bei mitteldeutschen Werken. (5199)

Versorgung der Landwirtschaft mit Chilesalpeter.

In Nr. 47 der „Chemischen Industrie“ S. 770 wurde über eine Stellungnahme des Unterausschusses für Landwirtschaft und Ernährung des Reichswirtschaftsrats zu der Frage der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Chilesalpeter berichtet. Am 18. November hat sich auch der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrats mit der Entschliebung des Unterausschusses beschäftigt. Es wird uns darüber folgender Bericht erstattet:

Vertreter aller Wirtschaftsgruppen erklärten sich für die Einfuhr, damit die landwirtschaftliche Erzeugung gesteigert werden kann und Deutschland in seiner Brotgetreideversorgung vom Auslande unabhängiger wird. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage der Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck. Die Vertreter der Landwirtschaft erklärten, daß die Stickstoffversorgung im Durchschnitt einer Reihe von Jahren zwar gute Erfolge verspreche, daß aber wegen anderer Einflüsse, z. B. der Witterung, nie mit Sicherheit darauf zu rechnen sei. Ebenso wie der Erfolg der Ernte sei der hierfür erzielte Preis heute völlig unsicher. Die feste Beziehung der Vorkriegszeit, daß ein Zentner Stickstoffdünger etwa so viel wie ein Zentner Weizen kostete, sei heute besonders durch die Umlage gestört. Die zukünftige Einwirkung der Weltmarktpreise, von denen letzten Endes die Möglichkeit der Intensivierung der deutschen Landwirtschaft abhängt, sei bei den Schwankungen der deutschen Währung unberechenbar. Die Landwirtschaft sei also völlig außerstande, die Verlustgefahr der Aufwendung ausländischen Düngers bei den hohen Preisen allein zu tragen. Sie stellten daher den Antrag, den Auslandsstickstoff der Landwirtschaft zu einem Preise, der 20 %

über dem Inlandspreise liegt, zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, da der Vertreter der Reichsregierung erklärte, daß der Regierung dafür zurzeit keine Mittel — es würde sich etwa um 120 Milliarden Mark handeln — zur Verfügung stehen. Auch einige Vertreter der Arbeitnehmer wandten sich dagegen, weil dieser Verbilligung der Erzeugungsmittel keine Verbilligung der Erzeugnisse entspräche, die vielmehr zumeist den Weltmarktpreis erreichten. Von einem Vertreter der Arbeitnehmer wurde der Vorschlag gemacht, daß die Landwirtschaft einen Teil des Preises sofort, den Rest nach erfolgter Ernte bezahlen solle. Auch diesen Vorschlag bezeichneten die Vertreter der Landwirtschaft als unannehmbar, weil sie für den Erfolg der Ernte und damit für die Rückzahlung des kreditierten Restes keine Gewähr übernehmen könnten. Da innerhalb der beteiligten Ministerien noch Besprechungen mit den beteiligten Kreisen stattfinden, nahm der Ausschuß vorläufig davon Abstand, die Geldfrage zu klären und stimmte der Entschliebung in folgender Form zu:

„Der wirtschaftspolitische Ausschuß erkennt die große Bedeutung der Steigerung der Verwendung von Stickstoffdünger für die Steigerung der Ernte an. Er erblickt eine bedeutsame Verbesserung der Stickstofffrage in der Tatsache, daß die heimische Stickstoffproduktion im lautenden Düngerjahre, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eintreten, voraussichtlich 340 000 t reinen Stickstoff der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stellen kann. Eine Einfuhr von Chilesalpeter über dieses Quantum hinaus wäre vom rein produktionstechnischen Gesichtspunkte zu begrüßen, weil durch sachgemäße Verwendung dieser Zusatzmengen die Ernte voraussichtlich eine weitere Steigerung erfahren würde. Die Schwierigkeiten, die diesem Plane hindernd im Wege stehen, liegen auf finanziellem Gebiete. Infolge der Währungsverhältnisse und der ungeklärten Frage der Reparationen trägt der wirtschaftspolitische Ausschuß Bedenken, sich für die Einfuhr so großer Mengen Chilesalpeter auszusprechen, wie sie in dem Antrage des preussischen Landwirtschaftsministeriums genannt sind. Der Ausschuß ersucht aber die Reichsregierung, im Interesse der unbedingt gebotenen Steigerung der Inlandserzeugung, die Einfuhr von Chilesalpeter in dem Umfange sofort in die Hand zu nehmen, wie er verkehrstechnisch und finanziell möglich ist. Im übrigen ist der Ausschuß der Meinung, daß die heimische Stickstoffindustrie mit allen Mitteln ihre Erzeugung steigern muß.“ (5199)

Stickstoff für Getreide.

Im Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, der am letzten Freitag nach mehrjähriger Unterbrechung wieder eine Versammlung abhielt, sprach in der Diskussion der preussische Handelsminister Siering davon, daß die preussische Regierung wichtige Vorschläge zur Hebung der landwirtschaftlichen Produktion vorbereitet. Wie dem S.-P.-Dienst mitgeteilt wird, besteht einer dieser Vorschläge in einem Antrag Preußens an den Reichsrat, die Erhöhung des zweiten und dritten Drittels des Umlagegetreides den Landwirten statt in Bargeld in Form von Stickstoff-Gutscheinen zu zahlen.

Dazu erfährt der „Vorwärts“ noch folgende Einzelheiten:

Zur Hebung der Produktion ist es bekanntlich besser, der Landwirtschaft Gutscheine auf den Bezug von Stickstoff oder Chilesalpeter auszustellen, als ihr Geld zu geben. Hierbei spielt die Frage, ob in- oder ausländischer Stickstoff zu liefern sei, zunächst grundsätzlich keine Rolle. Selbstverständlich ist es besser, wenn inländischer Stickstoff geliefert werden kann, da die Einfuhr ausländischer Stoffe infolge der niedrigen deutschen Valuta gewaltige Kosten macht. Preußen hat diesen Vorschlag schon seit 2 Jahren unablässig vertreten, die Interessentenwiderstände aus allen mög-

lichen Lagern waren jedoch bisher zu groß, um die preußische Auffassung durchzudrücken. Es ist wichtiger, wenn wir die hohen Ausgaben für die Hebung der Landwirtschaft machen, daß man Stickstoff einführt als Getreide, da diese indirekte Einwirkung mehr produktionserhöhend wirkt als Getreideeinkäufe selbst. Wir gehen in der Annahme nicht fehl, daß die hier vertretene Auffassung sich mit dem Standpunkt des preußischen Ministerpräsidenten Genossen Braun deckt, der die gleichen Ansichten schon in seiner früheren Tätigkeit als preußischer Landwirtschaftsminister vertrat.

Nach dem dem Reichsrat vorgelegten preußischen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Lieferung von Chilesalpeter für abgeliefertes Getreide im Wirtschaftsjahr 1922/23, der mit den Verhältnissen vom 2. Oktober rechnet, sollten pro Zentner Getreide 20 Kilogramm Chilesalpeter geliefert werden. In dem § 2 des preußischen Antrages heißt es:

„Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen, erhalten außer dem gesetzlich bestimmten Umlagepreis für jeden abgelieferten Doppelzentner Getreide 40 Kilogramm Chilesalpeter.“

Die Interessenvertretungen der Landwirte hatten für den Zentner Roggen 90 Pfund Chilesalpeter gefordert. Das ist mehr als der Weltmarktpreis, den der amerikanische Farmer erhält! Der gesetzlich bestimmte Umlagepreis betrug damals pro Doppelzentner Roggen 690 Mk. Der Zentner Roggen sollte also gemäß dem preußischen Vorschlag mit 345 Mk. plus 20 kg Chilesalpeter bezahlt werden. In der Zwischenzeit haben sich die Preisverhältnisse allerdings wesentlich geändert.

Der Bedarf an einzuführendem Salpeter wurde damals auf etwa 1 Million Tonnen beziffert. (5196)

Die chemische Industrie der Vereinigten Staaten in den Jahren 1914—1922.

(Schluß.)

Aceton.

Vor dem Krieg wurde Aceton ausschließlich aus Calciumacetat hergestellt. Der Kriegsbedarf an Aceton als Lösungsmittel und für die Fabrikation des Explosivstoffs Cordit führte zur Entwicklung verschiedener neuer Verfahren, darunter die Fermentation von Getreide, Melasse und Kelp. Auch wurde Aceton synthetisch hergestellt aus Calciumcarbid und aus den Olefin Gasen, die aus Petroleumölen beim „Cracking“-Prozeß entstehen. Mit Ausnahme des Fermentationsverfahrens, das von einem Fabrikanten angewendet wird, sind die anderen Verfahren seither aufgegeben worden, oder sie werden nur noch im Versuchsmaßstab fortgeführt. Es ist von Interesse zu bemerken, daß die gegenwärtigen Preise nahezu dieselben sind, wie 1914.

Die Produktion und die Einfuhr von Aceton betrug:

	Produktion	Wert Doll.	Einfuhr
1914	10 425 817	1 099 585	2 760
1915	—	—	235 917
1916	—	—	179 497
1917	27 500 000	—	—
1918	—	—	148 082
1919	6 045 914	767 042	443 504
1920	—	—	6 600
1921	—	—	209

Die Preise von Aceton betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	12,2	11,0	1919	20,1	13,7
1915	18,5	26,0	1920	13,7	21,5
1917	22,7	33,0*	1921	13,2	12,7
1918	35,5	25,6	1922	12,6	16,2

*) Im Oktober 35—36 (Höchststand).

Formaldehyd.

Die Produktion von Formaldehyd hat sich in der fünfjährigen Periode von 1914—1919 mehr als ver-

doppelt. Im Jahre 1914 gaben 3 Fabrikanten eine Produktion von 8 426 247 lb. an, während 1919 in 6 Fabriken 19 663 753 lb. erzeugt wurden. Diese Zunahme ist wahrscheinlich auf die bemerkenswerte industrielle Entwicklung in der Fabrikation von synthetischen harzähnlichen Produkten, welche durch Kondensation von Formaldehyd mit Hexamethylentetramin, Phenol oder Kresol entstehen, zurückzuführen. Die Einfuhr vor dem Krieg war praktisch zu vernachlässigen, im Jahre 1920 aber stieg sie auf 428 444 lb. Es ist bemerkenswert, daß neuerdings die Preise wieder auf den Stand vor dem Krieg herabgesunken sind, obgleich sie während des „Booms“ von 1920 auf mehr als das Fünffache der gegenwärtigen Notierungen gestiegen waren.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Prod. lb.	Wert Doll.	Einfuhr lb.
1914	8 426 247	655 174	14 228
1915	—	—	7 700
1916	—	—	79 857
1917	—	—	23 935
1918	—	—	148 798
1919	19 663 753	3 938 322	502
1920	—	—	428 444
1921	—	—	86 281

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	9,0	9,0	1919	16,2	21,0
1915	9,0	9,0	1920	37,5*	56,0
1916	9,7	13,7	1921	18,6	13,7
1918	19,7	16,2	1922	10,6	8,4

*) Im April 58—63 (Höchststand)

Kohlenteerprodukte.

Anilinöl.

Dem Anilinöl kommt dieselbe relative Bedeutung unter den Kohlenteer-Zwischenprodukten zu, wie der Schwefelsäure unter den allgemeinen Chemikalien. Es findet Verwendung bei der Fabrikation einer großen Anzahl von wichtigen Farbstoffen. Im Jahre 1920 betrug die Produktion dieses Zwischenprodukts allein 39 234 186 lb. i. W. von beinahe 11 000 000 \$. Die starke Abnahme, welche in der Produktion von Farbstoffen während des Jahres 1921 eintrat, spiegelt sich deutlich wieder in der Abnahme der Produktion von Anilinöl um 86 % gegen 1920. Die Produktion von Anilinsalzen (salzsaurem und schwefelsaurem Anilin) fiel von 2 024 956 lb. i. J. 1920 auf 366 533 lb. i. J. 1921. Die Einfuhr von Anilinöl war praktisch seit 1914 ohne Bedeutung. Die Preise schwankten über eine ungewöhnlich weite Skala, von 10 c. für das Pfund i. J. 1914 bis auf 1,10 \$ für das Pfund während der Knappheit von 1915 und 1916; gegenwärtig betragen sie ca. 15 c. für das Pfund.

Die Produktion und Einfuhr betrug:

	Fabriken	Produktion	Wert Doll.
1917	23	28 806 524	6 758 535
1918	16	24 102 129	6 572 684
1919	14	24 345 786	5 932 533
1920	14	39 234 186	10 233 648
1921	9	5 259 598	1 161 381

Die Preise betragen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	10 1/4	11	1919	27	22
1915	60*	90	1920	34	35
1916	68	39	1921	22	20
1918	23 1/2	27	1922	17 1/2	14

*) Im April 110 (Höchststand).

Benzol.

Eine überraschende Steigerung in der Produktion ist bei Benzol, dem wichtigsten der sog. Kohlenteer-Rohprodukte, zu verzeichnen. Im Jahre 1914 betrug die Produktion von Roh-Leichtöl 8 464 274 Gallonen, was etwa 4 1/2 Millionen Gallonen Benzol entspricht. Im Jahre 1918 dagegen belief sich die Produktion von Benzol

in Amerika auf 44 804 900 Gallonen. Ein großer Teil hiervon wurde indessen als Rohmaterial für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet. Für das Jahr 1920 macht der „Geological Survey“ folgende Angaben: Rohbenzol 8 747 572 Gall., Reinbenzol 16 977 556 Gall. und Motorbrennstoff 57 645 462 Gall. Der Benzolgehalt des letzteren schwankt zwischen 50 und 100 %. Aus diesen Zahlen geht hervor, daß die Leistungsfähigkeit der Benzolproduktion den Bedarf der Industrie der Farbstoffe und anderer Chemikalien weit übersteigt. Die Preise für Benzol fielen direkt nach dem Waffenstillstand unter den Vorkriegsstand, seither aber sind sie wieder gestiegen, und jetzt wird Benzol mit ca. 29 c. für die Gallone notiert.

Die Produktion betrug:

	Aus Nebenprod. Koksöfen	Wert Doll.	Aus anderen Fabriken	Wert Doll.
1916	21 079 500	13 159 374	—	—
1917	36 804 228	16 576 665	3 082 774	1 536 495
1918	44 804 900	12 341 779	4 420 010	1 281 803
1919	44 697 615	7 776 669	1 826 373	560 547
1920	87 370 390	27 142 754	875 561	287 586
1921	—	—	2 171 631	463 205

Die Preise von Benzol (C. P.) betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Gallone			Cents f. d. Gallone	
1914	23	28	1919	22	24
1915	27	55	1920	30	37
1916	70*)	60	1921	30	27
1918	35	22	1922	27	29

*) Höchststand.

Naphthalin.

Für die Produktion von Naphthalin ist es schwer, zuverlässige Zahlen zu geben, was dem Umstand zuzuschreiben ist, daß es aus mehreren verschiedenartigen Quellen und wenigstens in zwei verschiedenen Reinheitsgraden gewonnen wird. Die Zahlen in den nachstehenden Tabellen sind aus dem Bericht der U. S. Tariff Commission über die Produktion von Rein-Naphthalin (mit einem Erstarrungspunkt von 79° C. oder darüber) entnommen. Die Produktion i. J. 1921 von 13 183 142 lb. ist um 55 % geringer als im Vorjahr. Es muß aber bemerkt werden, daß diese Zahlen die Produktion von Naphthalin bei den Koksöfen nicht einschließen, für welche die Statistik gewöhnlich von dem „Geological Survey“ aufgestellt wird. Einen Begriff von der Ausdehnung der Produktion von Rohnaphthalin in den Vereinigten Staaten i. J. 1918 geben folgende Zahlen aus dem Bericht des „Geological Survey“: Teerdestillationen 40 138 092 lb. i. W. von 1 281 440 \$; Koksöfen 10 614 799 lb. i. W. von 292 868 \$; Gasfabriken usw. 428 088 lb. i. W. von 11 558 \$. Dies macht 51 180 979 lb. i. W. von 1 585 866 \$. Die Einfuhr im Fiskaljahr 1914 belief sich auf 3 880 108 lb. i. W. von 70 428 \$. Seit der Annahme des Tarifgesetzes von 1916 betrug die Einfuhr von Rein-Naphthalin weniger als 1 % der einheimischen Produktion.

Die Produktion von Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb
1917	12	35 342 911	2 334 302	0,07
1918	10	28 112 165	2 162 168	0,08
1919	7	17 625 235	1 160 815	0,07
1920	9	30 230 734	2 308 536	0,08
1921	9	13 183 142	740 955	0,06

Die Preise für Rein-Naphthalin (in Schuppen) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	2 1/4	2 1/2	1919	9	6 1/2
1915	3 3/4	15 1/2	1920	8	16 1/2
1916	13 1/3	8 7/8	1921	8	7
1918	10	9	1922	7	6 1/2

1) Erster Höchststand. 2) Zweiter Höchststand.

Phenol (Carbolsäure).

Phenol ist ebenfalls (wie Naphthalin) eine Ware, welche dem Statistiker Schwierigkeiten bietet, wiederum hauptsächlich wegen der verschiedenen Reinheitsgrade und der Verschiedenheit der Produktionsquellen. Die Jahre 1917 und 1918 zeigten eine enorme Produktion von Phenol, welches natürlich fast ganz für die Fabrikation von Explosivstoffen verwendet wurde. Ein großer Teil der 106 794 277 lb., welche i. J. 1918 produziert wurden, kam aus Fabriken für die Herstellung von synthetischem Phenol, welche Regierungsaufträge ausführten. Nach der Unterzeichnung des Waffenstillstandes wurden große Bestände Regierungsphenol auf den Markt gebracht; es wurden ca. 25 000 000 lb. oder nahezu das Dreifache des normalen Jahresbedarfs angeboten. Natürlich wirkte dies sehr nachteilig sowohl auf die Produktion als auch auf den Absatz. Die Produktion betrug i. J. 1919 nur 1 500 000 lb. mit einem Preis von ca. 10 c. für das Pfund. Im Jahre 1920 arbeiteten nur zwei Fabriken, ihre Produktion konnte nicht veröffentlicht werden. Im Jahre 1921 war die Produktion weiter zurückgegangen auf weniger als eine Dreitmillion Pfund.

Die Produktion von Phenol (U. S. P. und technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	15	64 146 499	23 715 805	0,37
1918	17	106 794 277	37 270 284	0,35
1919	6	1 543 659	155 624	0,10
1920	2	—	—	—
1921	3	292 645	41 617	0,14

Die Preise für Phenol (U. S. P.) betrugen in New York:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Cents f. d. Pfund			Cents f. d. Pfund	
1914	7 3/4	21 1/4	1919	3,2	11
1915	88 1/3	146 3/4*)	1920	14	18
1916	131 1/2	58	1921	9	11
1918	54	44	1922	11 1/2	15

*) Im Oktober 1911 1/2 (Höchststand).

Beta-Naphthol.

Technisches Beta-Naphthol ist das wichtigste von den Naphthalinderivaten. Die Produktion i. J. 1921 betrug 2 959 049 lb. oder 75 % weniger als im Vorjahr. Die maximale Produktion i. J. 1920 fällt zusammen mit der Periode stärkster Produktion der Industrien, welche Para-Rot und andere wichtige Farbstoffe, in deren Fabrikation dieses Zwischenprodukt eingeht, verwenden. Der Preis für technisches Beta-Naphthol betrug vor dem Krieg gewöhnlich weniger als 10 c. für das Pfund. In den Jahren 1915 und 1916 betrugen die Preise mehr als das Zehnfache dieses Betrages, aber mit der wachsenden Produktion in den Jahren 1918, 1919 und 1920 fielen sie ziemlich andauernd und befinden sich jetzt in der Nähe von 23 c. für das Pfund.

Die Produktion von Beta-Naphthol (technisch) betrug:

	Werke	Prod. lb.	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	16	5 913 846	3 950 166	0,66
1918	10	5 117 683	3 009 773	0,59
1919	11	4 835 778	2 365 804	0,49
1920	6	11 920 714	5 592 007	0,47
1921	7	2 959 049	1 154 033	0,39

Die Preise von Beta-Naphthol (technisch) betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollars f. d. Pfund			Dollars f. d. Pfund	
1914	0,10	0,10 1/2	1919	0,60	0,50
1915	0,85	1,01 2/3	1920	0,55	0,88
1916	1,30*)	1,16 2/3	1921	0,33	0,38
1918	0,65	0,65	1922	0,30	0,23

*) Höchststand.

Paranitranilin.

Die Produktion dieses wichtigen Zwischenprodukts, das für die Fabrikation von Para-Rot und verschiedenen Lackfarben verwendet wird, erreichte ein Maximum

i. J. 1920 mit 2 138 492 lb. i. W. von 2 500 000 \$, das Jahr 1921 aber zeigte hiergegen einen Abfall von 61 %. Der Preis des Paranitranilins war vor dem Krieg 16 c. für das Pfund, aber in den 6 Jahren, welche der Unterbindung der deutschen Einfuhr folgten, standen die Preise beträchtlich über 1 \$ für das Pfund. Während des Jahres 1921 indessen fand dann ein stufenweiser und andauernder Abbau der Preise statt.

Die Produktion betrug:

	Werke	Prod. lb	Wert Doll.	Wert f. 1 lb.
1917	9	1 724 008	1 952 279	1,13
1918	9	1 370 064	1 722 319	1,30
1919	8	1 310 658	1 388 627	1,06
1920	6	2 138 492	2 503 886	1,17
1921	9	621 559	526 403	0,85

Die Preise betrugen:

	Jan.	Juli		Jan.	Juli
	Dollar f. d.	Pfund		Dollar f. d.	Pfund
1914	0,16	0,16	1919	1,87*)	1,12
1915	1,25	1,25	1920	1,30	1,45
1916	1,45	1,36 ^{1/2}	1921	1,02	0,87
1918	1,15	1,55	1922	0,78	0,73

*) 1,75 — 2 (Höchststand).

(5052)

Die französische Farbstoffindustrie.

Es ist bekannt, welches Aufsehen der Geschäftsbericht der „British Dyestuffs Corporation“, welche das Geschäftsjahr 1921/22 mit einem Verlust von über eine Million £ abschloß (s. Chem. Ind. Nr. 30, S. 457), in der ganzen Welt erregte. Demgegenüber erscheint die französische Farbstoffindustrie in dem Jahresbericht für 1921/22 der „Compagnie Nationale de Matières Colorantes et de Produits Chimiques“, welche zwei Drittel der französischen Farbstoffproduktion liefert, in einem sehr günstigen Licht. Die Gesellschaft konnte eine Dividende von 5 % zahlen.

Es muß aber daran erinnert werden, daß auch die B. D. C. zur Ausschüttung einer Dividende in der Lage gewesen wäre, wenn sie nicht durch rücksichtslose Einschätzung der Warenbestände den beträchtlichen Rohgewinn in einen so bedeutenden Verlust verwandelt hätte. In dem Bericht der B. D. C. war ausgeführt worden, daß diese Bestände zum großen Teil aus der Kriegszeit und aus der Lehrzeit der englischen Farbstoffindustrie stammen und daher nicht mehr den Anforderungen genügen, welche im Frieden und in Gegenwart einer leistungsfähigen, erfahrenen Konkurrenz, wie es die deutsche ist, gestellt werden, jedenfalls im Exportgeschäft. Gerade über diesen Punkt aber schweigt sich der französische Bericht, der das Warenkonto mit fünfzig Millionen frs. angibt, völlig aus. Und doch würde eine Ueberkalkulation von 10—15 % genügen, um, ebenso wie bei der B. D. C., den ganzen Gewinn aufzufressen und wie dort einen Verlust in Erscheinung treten zu lassen.

Allerdings spielt ja der Export vorläufig bei der französischen Farbstoffindustrie noch keine große Rolle, und der Inlandsmarkt ist ihr durch Schutzmaßnahmen auf lange Zeit gesichert.

Trotzdem muß darauf hingewiesen werden, daß die Bilanz in der Form, wie sie im folgenden wiedergegeben ist, gar nichts sagt, und wie leicht aus Weiß Schwarz werden könnte, wenn die englische Methode angewendet werden würde.

Wir entnehmen dem Rechenschaftsbericht folgende Angaben: Der Rohgewinn betrug 8 864 575 frs., nach Abzug aller Amortisationen. Nach Abzug der Generalunkosten und Hinzufügung des Uebertrags vom Vorjahr bleiben 5 500 195 frs. und nach Abzug von 190 160 frs. für die gesetzliche Reserve 5 310 034 frs. zur Verteilung einer Dividende von 25 frs. auf die Aktie (= 5 %), zusammen 5 Mill. frs. Es bleibt ein Rest von 310 034 frs. für den neuen Uebertrag.

Auf der Aktivseite der Bilanz stehen 24 494 576 frs. für Neubauten, beinahe 8 Mill. mehr als im Vorjahre. Der

Wert des Materials, der Apparate und Einrichtungen, wurde um nahezu 14 Mill. vermehrt und beträgt jetzt 36 226 593 frs. Der Devisenbestand und die Beteiligungen, deren Gesamtbetrag sich auf 10 978 521 frs. beläuft, zeigen eine Vermehrung um beinahe 2 Millionen. Die Vorräte, die mit 44 941 708 frs. eingesetzt sind, ergeben gleichfalls eine Zunahme um 2 Millionen. Das Schuldnerkonto zeigt eine Vermehrung um 7 187 000 frs. und beträgt jetzt 26 882 044 frs.

Auf der Passivseite der Bilanz zeigt der Posten „Kapital“ eine Vermehrung um 29 Millionen, infolge der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Kapitalerhöhung, und beträgt nun 100 Millionen. Die Reserve für technische Abschreibungen wurde um 2 187 000 frs. vermehrt und beträgt jetzt 8 606 925 frs. Das Gläubigerkonto hat sich um 1 401 000 frs. auf 35 213 230 frs. erhöht.

Der Bericht der Verwaltung gibt eine Uebersicht über die Anstrengungen, welche die Gesellschaft zur Entwicklung der Industrie der Farbstoffe in Frankreich gemacht hat und ist deshalb von besonderem Interesse.

Seit ihrer Gründung hat die Gesellschaft unermüdlich das Ziel verfolgt, das sie sich gesteckt hatte: in Frankreich eine Farbstoffindustrie zu schaffen. Es scheint, daß sie dieses Ziel schon erreicht hat. Der Bericht gibt hierüber einige sehr lehrreiche Einzelheiten.

In technischer Beziehung hat die Gesellschaft in jeder ihrer Fabriken Laboratorien eingerichtet, welche sorgfältig alle bestehenden Verfahren studieren, die erhaltenen Produkte kontrollieren und die durch die Erfahrung nahegelegten oder von der Kundschaft geforderten Verbesserungen in die Praxis umsetzen sollen.

Unabhängig von diesen Laboratorien hat die Gesellschaft in ihrer Fabrik in Villers-Saint-Paul ein Forschungslaboratorium geschaffen, ein wirkliches Centrallaboratorium, zu dessen Verfügung sie alles Material, alle literarischen Hilfsmittel und einen Stab von wissenschaftlichen, spezialisierten Mitarbeitern stellt, welche nötig sind, um es in die Lage zu setzen, alle bereits gemachten Fortschritte zu verfolgen und an den künftigen Fortschritten teilzunehmen.

In fabrikatorischer Beziehung konnte die Gesellschaft in ihren Werken den größten Teil ihres Programms verwirklichen: das Material ist jetzt nahezu vollständig, die hauptsächlichsten Einrichtungen sind so gut wie beendet.

Um die Generalunkosten zu vermindern und die Fabrikationsbedingungen so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten, hat die Gesellschaft ihre Verbesserungsmaßnahmen hauptsächlich auf zwei ihrer Fabriken konzentriert, nämlich auf die in Villers-Saint-Paul und die in Oissel.

Im Laufe des Jahres 1921 hat die Gesellschaft neue Fabrikationsverfahren eingerichtet, wobei sie sich nicht nur bemühte, die Zahl der Produkte zu vermehren, sondern auch jedem Produkt die seinem Verwendungszweck angemessenen Eigenschaften zu geben. Unter den neuen Fabrikationen sind besonders zu erwähnen: Alizarinorange und Alizarinblau, Carminblau, Säureviolett und Säuregrün, Rhodamine, Viktoriablaue usw. die Herstellung von Hydrosulfit und Hydrosulfit-Formaldehyd usw.

Zwei Zahlen geben in dieser Beziehung einen Begriff von dem erreichten Fortschritt: im Dezember 1920 wurden kaum 100 verschiedene Farbstoffe fabriziert und auf den Markt gebracht, heute sind es mehr als 600 neue Produkte.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Gesellschaft den Zwischenprodukten zugewendet, welche für die Farbstoffindustrie unentbehrlich sind, und der Bericht legt hierauf besonderen Nachdruck. Dadurch, daß sie in ihrem Werk in Oissel eine große Anzahl von Zwischenprodukten, welche zum erstenmal in Frankreich fabriziert werden, herstellte, war die Gesellschaft in der Lage, ihrer Kundschaft alle die verschiedenen

Farbstoffe zu liefern, auf die bereits hingewiesen wurde.

Die hauptsächlichsten Fabrikationen, welche eingerichtet wurden, sind: Beta-Naphthylamin und seine sulfonierten Derivate; in der Reihe der Sulfo-Naphthole und Amido-Sulfo-Naphthole wurde die Zahl der für die Fabrikation der Azoverbindungen notwendigen Produkte, wie die Säuren von Schäffer, Cleves, Freund, Neville-Winther, Säure S usw., beträchtlich vermehrt. In der Benzolreihe wurde die Herstellung von Zwischenprodukten, wie Amidoacetanilid, Metanitrilanilin, Amidonaphthol, Nitramidosulfophenol usw. entwickelt.

In geschäftlicher Beziehung hat es die Gesellschaft für notwendig gehalten, ihre Produkte in der bequemsten Weise zur Verfügung der Verbraucherindustrien zu stellen, und sie hat zu diesem Zweck ihre Niederlagen in den Hauptverbrauchszentren vermehrt.

Wenn es auch richtig ist, daß die angesammelten Bestände eine Festlegung von Kapital bedeuten, so wird doch durch die dadurch erzielten Vorteile dieser Nachteil reichlich aufgewogen. Diese Bestände ermöglichen es, die verschiedenen Produkte, welche die Kundschaft für ihren täglichen Bedarf nötig haben kann, zu ihrer Verfügung zu halten; so wäre es z. B. im Verlauf des letzten Jahres, in welchem der Geschäftsgang zahlreichen Erschütterungen und Umstellungen ausgesetzt war, manchmal sehr schwer gewesen, den Wünschen der Kundschaft so rasch, wie es geschehen ist, entgegenzukommen.

Dieselbe Aufmerksamkeit, welche die Gesellschaft bei ihrer Fabrikation auf die informatorische Vorbereitung und sofortige Ausführung gerichtet hat, wurde auch der „Anwendung“ der Farbstoffe, einer besonders delikaten Frage, zugewendet.

Um der Kundschaft die Anwendung der Farbstoffe zu erleichtern, hat die Gesellschaft einen besonderen „Anwendungsdienst“ eingerichtet. Zu diesem Zweck wurde in der Fabrik in Villers-Saint-Paul ein besonderes Laboratorium für Anwendung von Farbstoffen geschaffen, und außerdem hält sich ein Stab von Chemiker-Coloristen, deren Ausbildung in den Laboratorien durchgeführt oder vervollständigt wurde, ständig zur Verfügung der Kundschaft und besucht diese auch regelmäßig.

In der Tat genügt es nicht, Farbstoffe zu fabrizieren und zu verkaufen, man muß auch mit dem Verbraucher zusammenarbeiten, ihn in alle Neuheiten und Fortschritte, sobald sie da sind, einführen, ihn mit einem Wort in den Stand setzen, allen Anforderungen seiner Kundschaft zu genügen und in dem Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt mit Erfolg zu bestehen. Nur dann kann man hoffen, bei ihm die Stellung eines bevorzugten Lieferanten einzunehmen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gesellschaft, trotz der Krise, dank der von den Aktionären erteilten Vollmacht, die notwendigen Geldmittel zu beschaffen, in der Lage war, im Laufe des Geschäftsjahres ihre technische Einrichtung definitiv zu organisieren, ihre Produktionsmittel zu vermehren, den Umfang der Fabrikation beträchtlich zu erweitern und ihre geschäftlichen Maßnahmen und Erfolge zu entwickeln.

Hierauf und auf alle Vorkehrungen, über die berichtet wurde, ist es zurückzuführen, daß die Gesellschaft imstande war, einen Geschäftsgang aufrechtzuerhalten, der dazu berechtigt, für die Zukunft, wenn die geschäftliche Erholung, deren erste Anzeichen schon bemerkbar sind, eingesetzt hat, eine zunehmende Entwicklung der Umsätze und damit der Gewinne zu erhoffen.

Außer diesen materiellen Resultaten ist auch ein nicht geringer zu schätzender moralischer Erfolg erzielt worden, indem es möglich war, dem Land ein vollkommenes Handwerkszeug und einen Stab von Spezialisten zur Verfügung zu stellen, welche im Ernstfall der nationalen Verteidigung die wertvollsten Dienste leisten können.

Es bleibt der Verwaltung übrig, ihr Werk zu vollenden, nachdem sie sich die hierzu nötigen Mittel gesichert hat, was sie in kurzem zu tun gedenkt, zu der Zeit und unter den Bedingungen, welche sie für die Interessen der Gesellschaft am günstigsten halten wird.

Der Bericht hebt dann mit Hilfe der Statistik die Resultate hervor, welche die ungeheure technische, industrielle und kommerzielle Anstrengung, welche eben in großen Zügen dargestellt wurde, gehabt hat. Nach den von der „Union des Producteurs et des Consommateurs de Matières Colorantes en France“ mitgeteilten Zahlen und auf Grund der Nachweise der Zollbehörden betrug der Verbrauch von Farbstoffen im Jahre 1920 etwa 10 000 t, von denen 5739 t importiert wurden. Im Jahre 1921 dagegen betrug der Verbrauch nur etwa 7000 t, die Einfuhr aber war viel stärker, nämlich auf 1172 t, gesunken.

Die vom Ausland eingeführten Farbstoffe haben sich somit nach ihrem absoluten Betrag um 80 % vermindert, und andererseits ist die französische Einfuhr, welche vor dem großen Krieg 95 % des inländischen Verbrauchs betrug und 1920 schon auf 60 % gefallen war, nun auf weniger als 20 % gesunken.

Das sind, in kurzen Worten, die Resultate, welche die französische Farbenindustrie als Ganzes erreicht hat.

Und was ist der Anteil, welcher der „Compagnie Nationale“ daran zukommt? Eine Zahl gibt die Antwort: die „Compagnie Nationale“ hat allein zwei Drittel der gesamten französischen Produktion geliefert.

Die „Compagnie Nationale“, von nun an bekannt, geschätzt und auf eine solide Grundlage gestellt, hat also den Beweis für ihre industrielle Lebenskraft, für die Leistungsfähigkeit ihrer Einrichtungen und für die überragende Bedeutung, welche ihr in der Farbstoffindustrie zukommt, erbracht. Gleichzeitig hat sie sich in die Reihe der großen nationalen Industrien, welche zu der Wohlfahrt und zu der Wiederherstellung Frankreichs beitragen, gestellt, und sie wird diesen Platz behaupten.

In der Diskussion wurde auf die Frage, welchen Betrag die deutsche Farbstoffeinfuhr nach Frankreich erreicht habe, die Antwort erteilt, daß im Jahre 1920 auf 6000 t importierte Farbstoffe 3000 t aus Deutschland gekommen seien, dagegen seien im Jahre 1921 nur noch 400 t von dort eingeführt worden.

* * *

Weiter entnehmen wir aus dem Geschäftsbericht der „Union des Producteurs et des Consommateurs pour le Développement de l'Industrie des Matières Colorantes en France“ (Kapital: 2 Mill. frs.) folgende Ausführungen:

Die industrielle Weltkrise hat einen beträchtlichen Rückgang im Farbstoffverbrauch in Frankreich und damit eine Verzögerung in der Einfuhr der deutschen Farbstoffe und eine Verminderung der Produktion in Frankreich zur Folge gehabt. Der Bericht hebt die Tatsache hervor, daß, selbst wenn man die Folgen der Krise in Betracht zieht, trotzdem die Bedeutung der Einfuhr in bezug auf die Produktion in Frankreich sich in außerordentlicher Weise vermindert hat. Die Einfuhr im Jahre 1921 betrug nicht einmal 10 % der Einfuhr des Jahres 1920, und selbst, wenn man die Reparationslieferungen einrechnet, nicht mehr als 20 %. Andererseits betrug die Tonnanzahl der Produktion in Frankreich im Jahre 1921 80 % von der des Jahres 1920, bei einer Vergrößerung in einzelnen Gruppen. Es ergibt sich daraus, daß die französische Farbstoffindustrie, sowohl nach Qualität als nach Quantität, imstande ist, beinahe den ganzen Bedarf des Landes an Farbstoffen zu decken.

339 t Farbstoffe sind 1921 aus Deutschland importiert worden gegen 4600 t im Jahre 1920.

Die Preise, zu denen die Reparationsfarbstoffe geliefert wurden, sind dreimal nacheinander erhöht

worden, im ganzen um 57 %. Trotz dieser Erhöhungen konnte die Gesellschaft, infolge der Entwertung der Mark, den im März 1921 vorgenommenen Preisnachlaß um 15 % bei ihren Produkten aufrechterhalten.

Der Bericht gibt dann die monatliche Gesamtproduktion der französischen Fabriken, welche zwischen 373 t — niedrigste Ziffer, im Februar — und 688 t — höchste Ziffer, im November — schwankt.

Die Gesamtsumme der auf den Markt gebrachten Produkte, unter Einbeziehung von Einfuhr, Ausfuhr und Verminderung der Bestände, beträgt etwa 7500 t, wovon mindestens 75 % in Frankreich fabriziert sind.

Die Rechnungsablage und die Bilanz, deren Gewinn- und Verlustkonto einen Ueberschuß von 172 979 frs. aufweist, wurde gutgeheißen. Nach Abzug der gesetzlichen Reserve wurden 133 333 frs. zur Verteilung einer Dividende von 6 % oder 6 frs. auf die Aktie verwendet. Der Restbetrag von 30 997 frs. wurde dem SpezialReservefonds zugeführt. (4731)

Mieterschutzgesetz und Werkwohnungen.

Der Wohnungsausschuß des Reichstags verhandelt zurzeit über den Entwurf eines Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Der § 11 dieses Entwurfs sieht eine Regelung der für das Wirtschaftsleben besonders wichtigen Frage der Werkwohnungen vor sowohl für die Landwirtschaft wie für die Industrie. Hier, namentlich für die Bezirke stärkster Konzentration, ist es von entscheidender Bedeutung, daß der Regierungsentwurf, welcher die Mieterschutzbestimmungen grundsätzlich nicht auf Werkwohnungsverhältnisse anwendet, erhalten bleibt oder wieder hergestellt

wird. Der Ausschuß für Mieterschutz im vorläufigen Reichswirtschaftsrat hat in dieser Beziehung einen abweichenden Standpunkt eingenommen und will auch Werkwohnungen den allgemeinen Mieterschutzbestimmungen unterworfen sehen. Es liegt aber, wie die „Köln. Ztg.“ schreibt, auf der Hand, daß eine derartige Regelung zu unhaltbaren Zuständen führen müßte. Es wäre dann möglich, daß die für die Werksangehörigen bestimmten und gebauten Wohnungen von werksfremden Personen belegt sind, die zwar früher einmal zum Werk gehörten, jetzt aber infolge von Streiks, Kündigung usw. ausgeschieden sind. Der Betrieb könnte also in die Lage kommen, da er für seine eigenen Angestellten und Arbeiter keine Wohnungen frei bekommt, aus Mangel an Arbeitskräften entweder große Teile oder aber das ganze Werk stilllegen zu müssen. Schon jetzt sind in einem größeren Bezirk des Westens 10 000 Werkwohnungen von werksfremden Personen bewohnt, deren Entfernung trotz aller Bemühungen nicht gelingt. Eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage in dem Sinne, daß den Werkwohnungen ihre Eigenart erhalten wird, d. h. daß sie für die Werksangehörigen bestimmt bleiben, muß daher als dringend erwünscht bezeichnet werden. Eine mechanische Uebertragung der normalen Mieterschutzbestimmungen erscheint hier nicht angebracht. (5159)

Zum neuen amerikanischen Zolltariff.

In dem auf S. 708, Nr. 43 der „Chem. Ind.“ veröffentlichten Text des neuen amerikanischen Zolltarifs ist im § 1549 hinter dem Wort „Methylnaphthalin“ das Wort „Naphthalin“ einzuschalten. (5157)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 15. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel. Vom 11. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. C Abs. 2 werden die Worte „einschließlich Umlage“ durch die Worte „jedoch ohne Umlage“ ersetzt.
2. Im Abs. E werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Im Abs. 1 werden die Worte „57,70 Mk.“ durch die Worte „80,30 Mk.“ und die Worte „67,90 Mk.“ durch die Worte „94,50 Mk.“ ersetzt.
 - b) Im Abs. 3 werden die Worte „80 Mk.“ durch die Worte „250 Mk.“, die Worte „160 Mk.“ durch die Worte „550 Mk.“ und die Worte „130 Mk.“ durch die Worte „440 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5159)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 20. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 17. November 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401)

und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. B Abs. 1 der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	Mk.
a) für gewöhnliche Ware	822,60
b) für gedarrte und gemahlene Ware	842,30
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	822,60
3. Natriumammoniumsulfat	822,60
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	822,60
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	822,60
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	902,50
7. Knochenmehlammunsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	822,60
8. Gipsammunsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	822,60
9. Ammonsulfatsalpeter	731,00
10. Kalkstickstoff	30,—
11. Blutmehl	740,30
12. Hornmehl	740,30

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. November 1922 ab in Kraft. (5157)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 15. November veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 11. November 1922.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom

9. März 1922 (RGBl. I S. 237) werden mit Wirkung vom 16. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtposphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 106,70 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 125,50 „

(5160)

Abänderung des Ausfuhrabgabetarifs.

Im Reichsanzeiger vom 20. d. Mts. veröffentlichen der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen eine Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabetarifs. Von den in Artikel 1 aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabetarifs, für welche eine Abänderung eingetreten ist, gehört in das Gebiet der chemischen Industrie: aus Tar.-Nr. 298a Tonerde, künstliche, Abgabe vom Wert 4%. Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (s. „Chemische Industrie“ S. 570) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 25. November 1922 in Kraft. (5200)

Neue Kali-Inlandspreise.

Im Reichsanzeiger vom 17. November veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung, betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November d. J. zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922, Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 17. November 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K_2O in gemahlenem Zustand	3667 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O in gemahlenem Zustand	4404 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K_2O	6324 „
„ „ „ 28 „ 32 % K_2O	7850 „
„ „ „ 38 „ 42 % K_2O	10110 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K_2O	11037 „
„ „ „ über 60 % K_2O	12949 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K_2O	18671 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	20555 „
für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner.	

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bad- und Klärzwecken, tritt ein Preisaufschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 4767 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K_2O mit 5725 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 3200 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.
2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K_2O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 4404 Pfennig für 1 % Kali (K_2O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 155 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K_2O wurde ein Aufschlag von 9600 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Aufschlag von 12300 Mk. für den Doppelzentner K_2O festgesetzt.

Berlin, den 17. November 1922. (5184)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 13. November wird mitgeteilt:

Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine elfte abgeänderte Ausgabe im Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, erscheinen. Die Neuausgabe ist zum Preise von 160 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5142)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 17. und 18. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung, betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Fünfter und sechster Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5185)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 22. bis einschließlich 28. November d. J. beträgt das Goldzollaufgeld 145 900 % (in der Vorwoche 112 400 %). (5168)

Zur Frage der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats hat in seiner Sitzung am 16. November, den Vorschlägen seines Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen folgend, nachstehenden Richtlinien über Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften mit der Erklärung zugestimmt, daß sie, solange aus währungspolitischen Gründen auf Zwangsordnung nicht verzichtet werden kann, geeignet erscheinen, den Interessen des Exports nach Möglichkeit Rechnung zu tragen:

1. Die Außenhandelsstellen können die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach hochvalutarischen Ländern davon abhängig machen, daß die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhr nach Wahl des Exporteurs in der Valuta des Empfangslandes oder einer anderen Hochvaluta erfolgt. Bei der Umrechnung ist der vorgeschriebene Mindestpreis zu erzielen.

2. Als hochvalutarische Länder gelten England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Holland, Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Belgien, Spanien, Italien, Finnland, Tschechoslowakei, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Kanada, Süd- und Mittelamerika, Japan, China, Persien, Ägypten, sowie die Kolonien und Protektorate dieser Länder. Dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung wird empfohlen, Veränderungen dieser Liste mit dem zuständigen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats festzustellen und den Außenhandelsstellen einheitlich bekanntzugeben.

3. Nach allen übrigen Ländern, das sind alle diejenigen, die nicht in der vorbezeichneten Liste enthalten sind, ist auch die Fakturierung und Bezahlung der Ausfuhrwerte in deutscher oder der Valuta des Empfangslandes zulässig. Es ist jedoch die Möglichkeit der Verwendung einer hochvalutarischen Währung oder Goldmark als interne Berechnungsart zugelassen.

4. In besonders gelagerten Fällen und bei solchen Warengruppen, bei denen es Deutschlands Leistungsfähigkeit zuläßt, daß zwingende Vorschriften bezüglich Fakturierung und Bezahlung in Hochvaluta oder Goldmark auch für die Ausfuhr nach Ländern, die nicht in Ziffer 2 dieser Richtlinien aufgeführt sind, gemacht werden, können Ausnahmen von dem unter 3 genannten Grundsatz durch den für die betreffenden Warengruppen zuständigen Außenhandelsausschuß beschlossen werden. Derartige Beschlüsse sind, wenn sie nicht einstimmig gefaßt sind, dem Reichskommissar zur Genehmigung vorzulegen. (5188)

Ausfuhrwert und Ausfuhrabgabenberechnung.

Hinsichtlich des Ausfuhrwertes zwecks Berechnung der Ausfuhrabgabe herrschen in Ausfuhrkreisen immer noch Unklarheiten. Nach § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 ist die Ausfuhrabgabe von dem Wert zu erheben, der dem ausländischen Empfänger insgesamt berechnet wird. Nach einer Verfügung des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung (29. November 1920 — A III 6757 —) ist im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsminister dieser § 9 wie folgt auszulegen: Nur der reine Warenwert, der sich ab Fabrik oder ab Lager ergibt, einschließlich der Verpackung, wird mit einer Abgabe belegt. Ein Abzug des Wertes der Verpackung von dem Warenwert ist also nicht zulässig. Abzugsfähig sind dagegen die Kosten, die unmittelbar mit dem Versand der Ware zusammenhängen, wie beispielsweise Fracht ab Fabrik oder Lager bis zum Empfangsort im Ausland, Transportversicherung, ausländische Zölle und ähnliche Nebenkosten. Falls der inländische Exporteur derartige abzugsfähige Aufwendungen in den seinem ausländischen Abnehmer gestellten Preis eingerechnet hat, sind die Ausfuhrbewilligungsstellen befugt, diese zur Berechnung der Ausfuhrabgabe von dem Gesamtpreis abzuziehen, soweit dieselben in dem Ausfuhrantrag gesondert aufgeführt sind und zahlenmäßig begründet erscheinen. — Kosten, die den Vertrieb der Ware betreffen, wie z. B. Kosten für Reisen, Provisionen, Reklame usw. dürfen jedoch nicht abgezogen werden. (5184)

Deutsche, Frankreich gewährte Einfuhrkontingente für chemische Erzeugnisse.

In dem zwischen Deutschland und Italien im vorigen Jahre abgeschlossenen Wirtschaftsabkommen hatte die deutsche Regierung in Vereinbarungen, die nicht in dem Text des Vertrages niedergelegt wurden, Italien für eine Reihe von Waren Einfuhrkontingente eingeräumt. Nunmehr berichtet „Journée Ind.“ vom 15. November, daß auf Grund des Artikels 267 des Vertrages von Versailles, der vorschreibt, daß alle Vergünstigungen, die Deutschland irgendeinem Lande einräumt, ohne Gegenleistung auch für alle anderen alliierten Länder Geltung haben müssen, die deutsche Regierung dieselben Kontingente auch Frankreich zugestanden hat. In das Gebiet der chemischen Industrie gehören folgende Waren:

Ware	Menge in dz.
Sulphuröl (Oleum sulfuratum)	9 000
Essenzen von exotischen Früchten	450
Andere Essenzen (Essenzöle)	150
Borsäure (roh)	2 000
Citronensäure	100
Fettsäuren	6 000
Gerbextrakte	40 000
Weinsäure	300
Glycerin	500
Citronensäurer Kalk	10 000
Talk	500

(5182)

Englische Reparationscheine.

Bei der Handelskammer zu Berlin waren mehrfach Klagen darüber eingelaufen, daß englische Kunden deutscher Firmen sich weigerten, den englischen Reparationschein herauszugeben; die deutschen Firmen wurden dadurch außerstand gesetzt, bei der Friedensvertragsabrechnungsstelle den Gegenwert der von England einbehaltenen 26 % des Kaufpreises zu erheben. Auf eine Anfrage der Handelskammer, wie in solchen Fällen die Interessen der deutschen Firmen geschützt werden sollen, hat der Reichsminister der Finanzen die Gründe mitgeteilt, die die Friedensvertragsabrechnungsstelle nötigen, die Reparationsabgabe nur gegen Vorlegung des Originalgutscheins zu erstatten. Der Minister fährt fort: „Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, die sich bei Zurückhaltung der Scheine seitens der englischen Importeure für den deutschen Exporteur ergeben können. Es wird daher den Exporteuren zu empfehlen sein, sich nach Möglichkeit vor Aushändigung der Ware hinsichtlich der Aushändigung des Gutscheins sicherzustellen, z. B. dadurch, daß die Ware durch den Spediteur dem englischen Importeur nur Zug um Zug gegen Aushändigung des Reparationsgutscheins übergeben wird. Auch Sicherstellung durch Akkreditiv oder sonstige Bürgschaften könnte in Frage kommen.“ (5178)

30. November Terminablauf für Sicherung der alten Ausfuhrabgabensätze bei Ueberseegeschäften.

Die Exporteure werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 30. November 1922 der Termin abläuft, bis zu dem für Ueberseegeschäfte, für die das bindende Verkaufsangebot vor dem 18. August 1922 hinausgelegt worden ist, bei der zuständigen Bewilligungsstelle ein formloses Gesuch einzureichen ist, das die Anwendung der alten niedrigeren Ausfuhrabgabensätze sichert. (5167)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Zolltarifentscheidung über Olein und Oleinsäure.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die in den Zollämtern bei der Tarifierung von Olein und Oleinsäure zutage treten, teilt das Finanzministerium mit, daß man unter Olein sämtliche flüssigen und festen technischen Fette zu verstehen hat, die nicht weniger als 30 % freier Fettsäuren enthalten, von einem besonderen, unangenehmen Geruch und Geschmack und von saurer Reaktion sind. Oleinsäure dagegen ist eine farblose, durchsichtige Flüssigkeit, ohne Geruch und Geschmack, die bei einer Temperatur von 4° C. zur Masse erstarrt und sich in Spiritus leicht löst; diese Lösung hat eine neutrale Reaktion (wirkt nicht auf Lackmus). (5166)

Belgien. Neuer Zolltarif-Entwurf. Im belgischen Parlament soll im Laufe des Monats ein Gesetzentwurf eingebracht werden, durch den der bisherige Zolltarif abgeändert werden soll. Das Wesentliche desselben wird sein:

1. Die Schaffung eines 2-Spalten-Tarifs mit Minimal- und Maximalzöllen;
2. eine verbesserte Einteilung der Waren, da die bisherige veraltet ist.

Der neue Zolltarif ist in erster Linie nach fiskalischen Gesichtspunkten ausgearbeitet und trägt keinen schutzzöllnerischen Charakter; immerhin ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zölle für verschiedene Waren durch Abänderung in der Klassifikation noch eine Erhöhung erfahren. (5204)

Tschechoslowakei. Neuregelung der Mineralölbewirtschaftung. Mit dem 14. November d. J. ist durch Verordnung vom 9. November die Zwangsbewirtschaftung von Mineralöl und seiner Produkte, sowie von Benzol aufgehoben. Vom 1. Januar 1923 gelten folgende Gebühren für Einfuhrgebühren:

a) 70 Heller für jedes Kilogramm Mineralöl der Pos. 176 bis 179 des Zolltarifs;

b) 15 Heller für jedes Kilogramm Rohöl der Pos. 175, Petroleumasphalt der Pos. 169, Petroleumpech der Pos. 166; ferner für jedes Kilogramm der zu industrieller Verarbeitung in Mineralöl-Raffinerien eingeführten Produkte auf Grund der Bemerkung 1 nach der Tarifpos. 177 und der Bemerkungen zu Pos. 178 und 179 des Zolltarifs;

c) außerdem ist vom Gesamtwert der Sendung eine Gebühr gemäß § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1920 und gemäß § 12 der Verordnung vom 13. Juni 1920 zu entrichten. (5177)

Polen. Einführung gleitender Zölle. Das polnische Zollkomitee in Warschau hat, nach einer Meldung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“, unter Mitwirkung Danziger Vertreter beschlossen, infolge der Schwankungen in der Bewertung der polnischen Mark einen gleitenden Zollmultiplikator einzuführen. Als Grundlage der Berechnung sollen entweder die amtlich aufgestellten Indexziffern oder der Kursstand des französischen Franken dienen. (5201)

Estland. Aenderungen des Zolltarifs.

Der estländische Zolltarif vom 23. April 1921 ist durch eine Verordnung vom 1. Oktober d. J., die am 15. desselben Monats in Kraft getreten ist, wie folgt geändert: Nr. 27, Ziffer 4: Alkoholhaltige Obst-, Beeren- und Liköressenzen Pud Rohgewicht 12 000 estn. Mark (bisher 20 000); Nr. 71, Ziffer 1: Schmirgel, Bimsstein, Tripel, Graphit in Stücken Pud 30 (bisher 40); Nr. 71, Ziffer 2: Desgl. sowie andere Schleif- und Polierstoffe gemahlen Pud 50 (bisher 120); Nr. 101, neue Ziffer 4: Ameisensäure-Aluminium Pud 20 (wie bisher). Neue Anmerkung zu Nr. 114: Gewöhnlicher Phosphor (weiß oder gelb) wird nur auf Grund einer jedesmaligen Bescheinigung der Sanitäts-hauptverwaltung zur Einfuhr zugelassen. — Die Einfuhr sogenannter „Bengal“ und auch jede Art Schwefel-Streichhölzer (Tarif-Nr. 227) ist durch Verordnung vom 1. v. Mts., die am 15. v. Mts. in Kraft getreten ist, verboten. (5202)

Ungarn. Die Frage der Ausfuhr von Fuselöl. Aus Budapest wird uns berichtet: Eine deutsche Fachzeitschrift brachte eine Nachricht, wonach die ungarische Regierung die Ausfuhr von Fuselöl zu verbieten gedenkt, damit dieses Produkt nur im verarbeiteten Zustande zum Export nach dem Ausland gelange. Laut der Notiz würde man die Erzeugung von Fuselöl in einem Betriebe zentralisieren, woselbst sodann das Roh-Fuselöl raffiniert und weiter verarbeitet werden könnte. Die Mitteilung entspricht nicht den Tatsachen. Aus Ungarn darf zurzeit Fuselöl frei und ohne irgendwelche Bewilligung ins Ausland exportiert werden. Die ungarische Spiritusbrennerei-Industrie vermag in ihrer heutigen außerordentlich bedrängten Lage die Produktion von Fuselöl nur in dem Falle in ökonomischer Weise zu betreiben, wenn durch die freie Verwertungsmöglichkeit dieses Erzeugnisses im Auslande ein entsprechender Preis zu erzielen ist. Im Inlande ist nämlich der Verbrauch von Fuselöl derzeit noch sehr bescheiden, und die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken sind bei weitem noch nicht imstande, die jährlich 7½ bis 8 Waggons betragende Fuselöl-Produktion Ungarns aufzunehmen. Würde der Export von Fuselöl verboten werden, so wäre dessen Folge zunächst, daß die Spiritusfabriken das Fuselöl in dem denaturierten Spiritus beließen, und dadurch würde in der Fuselöl-Produktion ein starker Rückgang eintreten. Die synthetische Aether und Essenzen erzeugenden Fabriken haben zwar den Vorschlag gemacht, die Ausfuhr des Fuselöls an Bewilligung zu binden; hierzu hat aber vorläufig die Regierung ihre Zustimmung noch nicht erteilt, da auch die ungarischen verarbeitenden Industrie-Unternehmungen den Export von Fuselöl nicht zu verhindern wünschen, sondern mit dieser Maßnahme nur den Zweck verfolgen, daß jene Unternehmungen, welchen die Ausfuhr von Fuselöl bewilligt werden würde, zugleich verpflichtet werden sollten, den Fuselölbedarf der inländischen verarbeitenden Industrie auf jeden Fall zu befriedigen. Einstweilen ist also der Export von Fuselöl aus Ungarn auch weiterhin freigegeben. (5150)

Einfuhrverbot auf Zinkweiß. Aus Budapest wird uns berichtet: Die Ungarische Bleiwarenfabrik A. G. richtete sich vor zwei Jahren auf die Erzeugung von Zinkweiß und Schneeweiß ein, von welchen Artikeln sie den inländischen Bedarf übersteigende Quantitäten produzierte und außerdem in den letzten Monaten einen ganz ansehnlichen Export, besonders nach Italien, erreichte. Mit Rücksicht hierauf hat, auf Vorschlag der Außenhandelskommission für chemische Industrieprodukte, die Regierung die Einfuhr von Zinkweiß an Bewilligungszwang gebunden; und gemäß dem Standpunkt der Kommission erteilt einstweilen die Regierung für den Handel überhaupt keine Einfuhrbewilligungen auf Zinkweiß. Für den nachweisbaren Bedarf der Lackindustrie können auch nur ausnahmsweise und in vierteljährlich mit 3 Waggons kontingentiertem Ausmaß Einfuhrbewilligungen erteilt werden. (5192)

Mexiko. Einfuhrvorschriften für Opium, Cocain usw. Bezüglich der Einfuhrbeschränkung von Drogen, Narkotika und mit Betäubungsmitteln imprägnierten Tabaken („dopes“), die der Volksgesundheit nachteilig sind, hat die mexikanische Regierung die Bestimmung erlassen, daß Konsularfrachtbrieft, die solche Drogen usw. betreffen, von den Behörden nicht genehmigt werden dürfen, und daß die Einfuhr nach Mexiko nur dann zulässig ist, wenn eine besondere, von dem Gesundheitsdepartement in Mexiko-Stadt vorher eingeholte Erlaubnis mit den betreffenden Frachtpapieren zusammen auf dem Konsulat vorgelegt werden kann.

Ferner wird bestimmt, daß in solchen Fällen auch eine Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes beigebracht werden muß.

Die von diesen Vorschriften betroffenen Drogen sind folgende: Opium, roh, in Pulverform oder als Extrakt; Morphin, seine Salze und Produkte; Heroin (Diacetylmorphin und seine Salze); Thebain, Papaverin, Laudanin und Narcein (Opiumalkaloide), Cocain und seine Salze; Dionin (Aethvinmorphismhydrochlorid); Peronin (Benzylmorphinhydrochlorid); Stovain (Amylhydrochlorid); Marihuava; Mohn; Eucaine; sowie alle Präparate, welche diese Drogen enthalten. (5205)

Portugiesisch West-Afrika. Einfuhrzölle. Die auf Grund des neuen Währungsgesetzes vom 26. August d. J. festgesetzten Einfuhrzölle sind Goldzölle und in Eskudos zahlbar; das Währungsverhältnis wird vom Schatzamt bestimmt. (5203)

VERKEHRSWESEN

Beschlüsse der Ständigen Tarifkommission.

In der am 12./13. Oktober d. J. in Bamberg abgehaltenen 128. Sitzung der Ständigen Tarifkommission der Deutschen Eisenbahnen und des ihr beigeordneten Verkehrsausschusses sind folgende, das Gebiet der chemischen Industrie berührende Tarifmaßnahmen beschlossen worden:

Es wird klargestellt, daß „Sumachholz“ ebenso wie „Quebrachholz“ unter die Stelle „Gerbstoffe“ der Klasse B fällt.

Gummiwaren und Gummiabfälle werden aus Klasse B nach Klasse C versetzt, der sie vor dem 1. Dezember 1920 bereits angehört hatten.

Trichloräthylen (Extraktions- und Lösungsmittel) wird in die Klasse B aufgenommen. (Ac. dr.)

Das Pflanzenschutzmittel „Kurtakol“ wird unter der Bezeichnung „Kupferoxydul mit Zusatz von Tonerdesilikaten“ in die Klasse C eingereiht. (Ac. dr.)

Doppelt gereinigtes und chemisch reines Chlorkalium und schwefelsaures Kali sollen künftig nach Klasse A tarifieren. Bisher fielen sie als „Chlorkalium“ unter die Stelle „Salze“ der Klasse D, als „schwefelsaures Kali“ unter die Stelle „Salze“ der Klasse C.

„Fresol“ wird dem Kreosotöl der Ziff. 3 der Stelle „Oele“ der Klasse D tariflich gleichgestellt und hiernach die Ziff. 3 dieser Tarifstelle wie folgt gefaßt:

„Kreosotöl der Braunkohlenteerverarbeitung mit einem auf wasserfreien Teer bezogenen Mindestgehalt von 50 % alkalilösllicher Stoffe.“

Anderer Kreosotöle, soweit sie ihrem Wesen nach Braunkohlenteeröle sind, werden der Ziff. 2 dieser Tarifstelle durch Aenderung der Stelle in: „Erdöle, Braunkohlenteeröle, soweit sie nicht unter Ziff. 3 fallen, Schieferkohlenöle usw. wie bisher“ zugewiesen.

Retortenkohle wird in Ziff. 22 der Güterliste zu § 9 (?) der Allgemeinen Tarifvorschriften des Deutschen Eisenbahngütertarifs, Teil I B, gestrichen. (Für Güter dieser Liste wird

bei Verwendung von Wagen mit einem Ladegewicht von mehr als 15 Tonnen der Frachtberechnung nach den Hauptklassen mindestens das Ladegewicht des verwendeten Wagens zugrunde gelegt.) Sodann wird Retortenkohle (Retortengraphit) aus Klasse D nach Klasse C auftarifiert. Dasselbe gilt für die übrigen der Herstellung von Kunkstkohlen dienenden Koksarten (hauptsächlich Petroleumkoks, Teerkoks, Pechkoks), die jetzt unter die Tarifstelle „Koks“ der Klasse D fallen. Letztere Stelle wird deshalb beschränkt auf: „Koks aus Steinkohlen und Braunkohlen, auch gemahlen, Koksstaub“.

In der Stelle „Stärke“ der Klasse B wird die Bezeichnung „Sagosurrogate“ mit Rücksicht auf die gleichmäßige Herstellung des in- und ausländischen Sagos als entbehrlich gestrichen.

Natron, doppelschwefligsaures, flüssiges (Natriumbisulfid) wird zur Beförderung in Kesselwagen zugelassen. (5170)

HANDELSKAMMERGUTACHTEN

Handelskammer Berlin.

Allgemeines. Nach den deutschen Bestimmungen, betreffend die Regelung der Ein- und Ausfuhrkontrolle, hat der Reichswirtschaftsminister den Außenhandelsstellen die Verpflichtung auferlegt, bei der Erteilung der Ausfuhrbewilligung darauf zu achten, daß keine mit der Außenhandelskontrolle zusammenhängenden Unkosten, wie Ausfuhrabgabe usw., dem ausländischen Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies braucht den Exporteur jedoch nicht zu hindern, die Unkosten der Außenhandelskontrolle auf den ausländischen Bezieher abzuwälzen; es müssen eben diese Unkosten in den Warenpreis eingerechnet werden. Die dortseits gestellte Frage, ob es üblich ist, daß der Verkäufer bei „Fob-Lieferung“ die Ausfuhrabgabe trägt, ist daher an sich zu bejahen, um so mehr, als ohne die Erledigung der Ausfuhrformalitäten eine Lieferung z. B. „Fob Hamburg“ nicht vorgenommen werden kann.

Es besteht nicht nur im Chemikalienhandel ein allgemeiner Handelsbrauch, sondern es erscheint geradezu als kaufmännische Pflicht, daß der eine Ware beanstandende Käufer die Beschichtigung der angeblich mangelhaften Ware dem Verkäufer gestattet.

Chemikalien. Es ist im Chemikalienhandel üblich, die Eisenfässer, in denen Chemikalien geliefert werden, an den Lieferanten zurückzugeben. Daher kann der Lieferant die Rückgabe nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen. Es ist also nicht üblich, die Chemikalien und das Faß zu verkaufen mit der Maßgabe, daß der Käufer das Faß unter Verfall des Pfandes behalten darf. Ueber die Bedingungen, die Höhe der Leihgebühr, den Zeitpunkt der Rückgabe usw., welche für die Ueberlassung von derartigen Eisenfässern in Betracht kommen, bestehen im Chemikalienhandel keine einheitlichen Gebräuche, vielmehr unterliegen sie der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer.

Cocosfettsäure. Unter Cocosfettsäure, Fabrikat Groß-Gerau, ca. 97/98 % und verseifbar, ist ein bestimmtes Fabrikat zu verstehen, nämlich Cocosfettsäure, hergestellt von der Oelfabrik Groß-Gerau. Cocosfettsäure und Palmkernöl-fettsäure sind verschiedene Erzeugnisse. Der Verwendungszweck und die Verwendungsmöglichkeit sind im allgemeinen aber die gleichen. Für Cocosfettsäure, besonderes Fabrikat Groß-Gerau, werden unseres Wissens etwas, aber nicht wesentlich erhöhte Preise gezahlt.

Eisenfässer. Beim Versand von Eisenfässern für chemische Lösungsmittel, die mit Namen und Nummern versehen sind, ist es nicht handelsüblich, statt genau derselben Fässer auch solche Fässer zurückzunehmen, die gleichwertig und gleichartig sind. Solche Ersatzfässer brauchen als Rücklieferung nicht anerkannt zu werden.

Stahlflaschen. Im Verkehr mit Sauerstoff-Flaschen ist seit längerer Zeit folgendes handelsüblich: Der Empfänger gefüllter Stahlflaschen hat bei Bahnübernahme zu prüfen, ob die im Frachtbrief angegebene Nummer mit der auf der Stahlflasche eingeschlagenen Nummer übereinstimmt. Der Empfänger ist verpflichtet, sich von der Bahn eine Fehlbescheinigung geben zu lassen, wenn die zur Aushandigung kommende Stahlflasche eine andere eingepreßte Nummer trägt als die im Frachtbrief verzeichnete, damit eine Ermittlung nach dem Verbleib der im Frachtbrief bezeichneten Stahlflaschennummer erfolgen kann. Der Empfänger muß auch dem Lieferanten sofort Anzeige machen, damit dieser zum Schutze seines Eigentums weitere Schritte tun kann. Das Unterlassen dieser Maßnahme muß als Fahrlässigkeit angesehen werden. (5161)

Handelskammer Leipzig.

Rosenholzöl. Nach Umfragen im Kammerbezirke bzw. Beratung im Zollausschuß ist der Vorortskammer Chemnitz gegenüber Stellung genommen worden betreffs der Gestaltung eines aktiven eigenen Mengenveredelungsverkehrs mit aus dem Auslande zu beziehendem Rosenholzöl zwecks Herstellung künstlicher Riechstoffe. Die Handelskammer vermochte zu einer bestimmten Entschließung im Hinblick auf noch bestehende Zweifelsfragen hinsichtlich des Herstellungsprozesses usw. zunächst nicht zu gelangen. (5114)

Handelskammer Frankfurt a. M. - Hanau.

Calc. Ammoniak-Soda. Der Handelskammer ist auf ihre Anfrage von einem Sachverständigen folgende Auskunft erteilt: Im Großhandel mit calc. Ammoniak-Soda 98/100 % halte ich, soweit es sich um Stückgutposten handelt, einen Nutzen von 15 % für vollständig angemessen. (5041)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland**Handelsverkehr mit Japan.**

In einer rheinischen Industrie-Zeitung wurden kürzlich Mitteilungen über die Notwendigkeit einer amtlichen Mitwirkung der Deutschen Botschaft in Tokio für die Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen deutscher Firmen mit Japan gebracht, die geeignet sind, in den beteiligten Kreisen irriige Auffassungen zu verbreiten. Auf Grund einer Auskunft von amtlicher Stelle sei daher folgendes festgestellt:

Für den allgemeinen Handelsverkehr mit Japan ist die Beibringung von Bescheinigungen über die Zuverlässigkeit einer deutschen Firma nicht erforderlich. Bei Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen des japanischen Verkehrsministeriums ist es dagegen erforderlich, daß die betreffenden Firmen in eine bei dem Ministerium geführte, sogenannte „Approved Makers List“ eingetragen sind. Dem Eintragungsantrag, der durch die Vertretung der betreffenden Firma in Japan bei dem Ministerium zu stellen ist, muß eine Bescheinigung darüber beigefügt werden, daß die fragliche Firma voll leistungsfähig ist und die übernommenen Aufträge, trotz der wirtschaftlich bedrängten Lage in Deutschland, pünktlich ausführen kann. Diese Bescheinigung war bis zum April v. J. von der zuständigen deutschen Handelskammer auszustellen und mußte durch die Japanische Botschaft in Berlin beglaubigt werden. Auf Antrag der Deutschen Botschaft in Tokio hat sich das japanische Verkehrsministerium im April vorigen Jahres bereit erklärt, an Stelle der von der Japanischen Botschaft in Berlin beglaubigten Bescheinigung über die jetzige Leistungsfähigkeit deutscher Firmen, die vor dem Kriege in die Liste der anerkannten Firmen aufgenommen waren, eine von der Deutschen Botschaft in Tokio ausgestellte Bescheinigung des Inhalts anzunehmen, daß die Leistungsfähigkeit und der Zustand der betreffenden Gesellschaft dieselben sind, wie vor dem Kriege, oder wieder auf den Vorkriegszustand gebracht worden sind.

Die Verordnung des japanischen Verkehrsministeriums über die Richtlinien für die Beteiligung an Ausschreibungen, vom 25. Mai 1908, ist im Deutschen Handelsarchiv, Jahrgang 1910, Band I, S. 69, abgedruckt. (5176)

Handelskammer-Sachverständige.

In der Vollversammlung der Handelskammer zu Berlin vom 6. Oktober d. J. wurde öffentlich angestellt und beeidigt Dr. Ernst Brühl, Berlin W. 30, Freisinger Str. 5 a, als Sachverständiger für technische Drogen. (5169)

Vertreteranmeldungen der Exportfirmen an deutsche Auslandsbehörden.

Die deutschen Vertretungen im Auslande werden, wie in einer halbamtlichen Auslassung mitgeteilt wird, aus ihrem Amtsbezirk oft um Benennung von Firmen in Deutschland angegangen, von denen diese oder jene Ware bezogen werden kann. Der durch solche Anfragen angestrebte Abschluß von Geschäften würde wesentlich erleichtert und beschleunigt werden, wenn die deutschen Vertretungen im Auslande den Anfragenden immer gleich angeben könnten, ob und durch wen der betreffende deutsche Lieferant im Auslande vertreten ist. Es liegt daher im eigensten Interesse der deutschen Industrie und des deutschen Handels — soweit sie überhaupt Waren ins Ausland absetzen wollen —, die deutschen Ver-

tretungen darüber zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten, durch wen sie in dem betreffenden Lande vertreten sind. Für die deutschen Vertretungen im Auslande ist es — namentlich in den größeren Städten — nicht möglich, sich darüber an Ort und Stelle vollständig selbst ins Bild zu setzen. Es wäre deshalb sehr erwünscht, wenn die am Export interessierten Kreise Deutschlands sich entschlossen, die deutschen Vertretungen im Auslande über ihre jeweiligen Vertreter im Auslande ständig unterrichtet zu halten. (5174)

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung.

Am Sonnabend, den 9. Dezember d. J., vormittags 9 Uhr, findet im „Großen Saal“ des Ingenieurhauses, Berlin, Sommerstraße 4 a, eine Sitzung des Ausschusses für Energieleitung statt.

In dieser Tagung ist beabsichtigt, ein umfassendes Bild von den bisher auf diesem Gebiete beim „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung“ geleisteten und den damit zusammenhängenden Arbeiten anderer Stellen zu geben, sowie die Weiterführung der Arbeiten zu erörtern.

Nachstehende Themen werden behandelt: Prof. Kutzbach: Arbeiten des Ausschusses für Riemenprüfung; Prof. v. Hanffstengel: Arbeiten des Ausschusses für Lagerversuche bei der Deutschen Gesellschaft für Metallkunde; Dr. Fr. Frank: Arbeiten des Ausschusses für technische Oelverwendung; Reg. Rat Vieweg: Versuche der Physikal.-Techn. Reichsanstalt; Obering. Linke, Bamag, Dessau: Versuche an Transmissionen; Obering. Meller, Siemens-Schuckert-Werke: Elektrischer Einzelantrieb. (5184)

Ausland

Freistaat Danzig. Süßstoffgesetz. Das „Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig“ teilt in Nr. 55 den Text des am 30. Oktober d. J. erlassenen Süßstoffgesetzes mit. Das Gesetz schließt sich inhaltlich eng an das deutsche Süßstoffgesetz an. Auch im Freistaat Danzig unterliegen Herstellung und Absatz, sowie Ein- und Ausfuhr von Süßstoff der staatlichen Aufsicht. Der Senat bestimmt fernerhin den Verkaufspreis, wobei die Süßstoffverkaufspreise im Deutschen Reich und in der Republik Polen möglichst berücksichtigt werden sollen. Herstellung, Absatz, Ein- und Ausfuhr werden vom Senat einem Unternehmen übertragen, das der Freien Stadt Danzig eine Abgabe von 30 Mk. für jedes abgesetzte Kilo 100%igen Süßstoffs zu zahlen hat. Süßstoff auf anderem Wege, als durch das genehmigte Unternehmen, einzuführen, ist verboten. Die Vorschriften zur Inbetriebsetzung des letzteren werden vom Danziger Senat demnächst erlassen. (5100)

Großbritannien. Chemikalienausfuhr Januar/September 1922. „Board of Trade Journal“ veröffentlicht folgende Angaben über die Ausfuhr einiger Chemikalien-Gruppen in den ersten 9 Monaten dieses Jahres 1922

		1. Quart.	2. Quart.	3. Quart.
Schwefelsaures Ammonium	Th. tons	37	25	41
Natriumverbindungen	Th. cwt.	1977	1992	2167
Malfarben	Th. cwt.	318	310	270

(5194)

Verbot von Mustersendungen. Halbamtlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß Mustersendungen in England nicht zugelassen werden von allen Waren, die nach dem Zolllarif mit einem Wertzoll belastet sind. Dazu gehören auch alle diejenigen Waren, welche unter das Industrieschutzgesetz fallen. Zugelassen sind lediglich einige Waren, die nicht in das Gebiet der chemischen Industrie gehören. (5129)

Eine Neugründung in der Zündholz-Industrie. Die „Maguire & Paterson Ltd.“ ist zum Zweck der Fabrikation von Zündhölzern mit einem nominellen Kapital von 52000 £ in Aktien von 1 £ (24000 £ Vorzugsaktien und 16000 £ gewöhnliche) gegründet worden. (5197)

Frankreich. Fabrikation von synthetischem Ammoniak. In der Kammer wurde ein Zusatzantrag zu dem Gesetzentwurf betreffend die Ausnützung des Vertrags mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik durch Erteilung von Konzessionen an Ammoniakfabrikanten eingebracht. Der Zweck des Antrags ist, das nationale Interesse der Landwirtschaft unter Beibehaltung der industriellen Formen der Anwendung des Vertrags zu wahren.

Dem Antrag zufolge sollen die aus dem Vertrag hervor gehenden Lasten und Gewinne, ebenso wie die Patente für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Verfahren an ein „Nationales Stickstoffamt“ übertragen werden, welches die Rechte einer juristischen Person und finanzielle Selbständigkeit

besitzen und folgende Zusammensetzung haben wird: 2 Vertreter der landwirtschaftlichen Vereine der hauptsächlich interessierten Gegenden; 3 Stickstoffspezialisten als Vertreter der Ingenieurvereine; 3 Vertreter der in den Betrieben tätigen Beamten; 1 Vertreter der Handelskammern; 1 Vertreter der Eisenbahndirektion und 3 Vertreter der einschlägigen Behörden. (5183)

Kapitalvermehrung der Compagnie Tunisienne des Phosphates du Djebel Mdilla. Das Gesellschaftskapital wurde durch Ausgabe von 54 000 neuen Vorzugsaktien von 100 frs., zum Kurs von 110 frs. um 5 400 000 frs. vermehrt und dadurch auf 21 400 000 frs. gebracht. Die Kapitalvermehrung hat die Ermöglichung einer raschen Ausbeutung der Phosphatlager der Gesellschaft zum Zweck. Die Förderung von Phosphat hat bereits begonnen. (5180)

Schweiz. Außenhandel in Chemikalien usw. Januar/September 1922. Die eidgen. Oberzolldirektion veröffentlicht eine Mengen-Statistik über die wichtigsten Waren des Außenhandels in den ersten drei Quartalen 1922. Aus dem Gebiet der chemischen Industrie kommen folgende Waren in Betracht (die Mengenzahlen beziehen sich auf dz):

Pos.	Bezeichnung der Waren	Nettogewicht		
		1913	1921	1922
Einfuhr.				
165	Knochenmehl; Rohphosphate usw.	153 494	135 608	211 175
166	Thomasphosphate	277 114	228 761	429 305
167	Kalidünger	95 212	156 849	205 360
169	Aufgeschl. Düngemittel	257 491	55 120	16 863
225	Gerbrinde	46 287	25 069	57 401
446a	b Kunstseide	1 974	1 766	6 378
629a	Schmirgel, roh	264	1 460	275
629b	Carborundum, roh			1
632a	Schmirgelpulver usw.	2 525	1 640	946
632b	Schmirgelfabrikate usw.			703
633	Asbest und Mica, roh	17 457	10 789	6 097
643b	Petroleumrückstände	62 740	40 985	171 482
982/983	Parfümerien	1 037	1 179	1 104
989	Colophonium	18 573	8 568	14 628
991	Pech, unverarbeitet	19 380	21 410	10 264
993	Schwefel in Stücken usw.	26 814	8 331	33 654
995	Terpentinöl	15 738	12 081	13 940
1000	Aetzkali und Aetznatron, fest	65 083	23 136	45 615
1012	Chlorkalk	9 216	3 812	1 855
1035	Salzsäure	59 361	17 359	11 553
1036	Schwefelsäure	70 998	44 798	16 554
1041	Tonerde, schwefelsaure usw.	80 783	105 882	11 087
1044	Kupfervitriol	20 588	4 184	7 107
1051a/b	Essigsäure, Holzgeist usw.	14 210	2 846	6 656
1053	Formaldehyd, denaturiert	2 554	1 356	2 204
1055a/b	Gerbstoffextrakt	18 776	8 089	10 902
1059	Methylalkohol usw.	10 409	6 433	3 221
1064	Teerölderivate usw.	18 894	33 227	11 667
1065a	Hilfsstoffe z. Anilinfarbenfabrikat.	24 741	14 912	9 411
1065b	Benzin, Benzol	122 623	185 321	304 036
1066a	Anilin	9 046	695	8 897
1066b	Anilinverbindungen	6 347	1 371	2 395
1069	Benzylchlorid, Nitrobenzol usw.	8 164	2 296	2 378
1078/1081b	Stärke und Stärkepräparate	33 742	26 507	34 716
1095	Blauholzextrakt	4 026	1 349	1 809
1098	Anilinfarben	4 875	2 561	3 312
1115	Leinöl	35 447	26 198	28 604
1118	Flüssige Fette u. Öle zu gew. Gebr.	21 631	5 782	12 311
1121	Talg, Knochenfett usw.	14 114	9 761	15 058
1131b	Maschinenschmieröl	102 030	57 528	76 359

Ausfuhr.

169	Aufgeschl. Düngemittel	83 657	5 810	62 558
446a	b Kunstseide	3 074	5 815	6 603
629b	Carborundum, roh	7 310	9 431	2 970
632a	Carborundum usw., zerkleinert	250	2 963	773
632b	Carborundumfabrikate, andere	767	558	300
634	Asbest und Mica in Tafeln	2 307	1 931	2 429
635a/b	Isolierrohre, Gewebe usw.	412 475	119 580	181 268
639	Asphalt und Erdharze	1 294	837	1 705
982/983	Parfümerien	224 647	57 368	64 650
1010	Calciumcarbid	—	1 666	52 048
1039	Soda, calciniert	1	700	775
1053	Formaldehyd, Aldehyd	10 135	9 684	5 459
1055a/b	Gerbstoffextrakte	53 495	25 459	28 737
1098	Anilinfarben	11 123	3 442	22 951
1099	Indigo			(5163)

Entwicklung der chemischen Industrie nach dem Krieg. Obwohl die chemische Industrie der Schweiz schon lange vor dem Krieg hoch entwickelt war, wurde durch diesen die Fabrikation und die Ausfuhr von Chemikalien so gesteigert, daß gegenwärtig nach einem amtlichen Bericht über die Lage der chemischen Industrie in der Schweiz im Jahre 1920 der Wert der in der Schweiz hergestellten Farbstoffe, pharmazeutischen Produkte, synthetischen und künstlichen Parfüme, Anstrichfarben, Firnisse und Lacke nahezu (?) dem Wert der in Deutschland fabrizierten Produkte derselben Art gleichkommt.

Einige Beispiele machen das Wachstum der schweizerischen chemischen Industrie deutlich. Die Ausfuhr von Kohlenteerfarbstoffen und künstlichem Indigo, welche im Jahre 1913 sich nur auf 29 Millionen Franken belief, betrug im Jahre 1920 211 Millionen Franken. Der Hauptabnehmer von Indigo ist China, welches ca. 84 % der gesamten schweizerischen Indigoausfuhr, die einen Wert von 13 Mill. Fr. hat, aufnimmt. Von den übrigen Farbstoffen gingen im Jahre 1920: nach England für 62 750 000 Fr., nach Frankreich für 49 200 000 Fr., nach den Vereinigten Staaten für 16 000 000 Fr., nach Belgien für 15 500 000 Fr., nach Italien für 15 500 000 Fr., nach Südamerika für 8 000 000 Fr., nach Japan und China für 6 500 000 Fr.

Nach den Farbwerken von Meister Lucius & Brüning ist, wie der Bericht anführt, die Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel (Kapital 20 000 000 Fr.) der größte Produzent von künstlichem Indigo in der Welt; die Hauptfabrik befindet sich in Monthey. Derselbe Konzern hat die Führung in der pharmazeutischen Industrie, welche hauptsächlich synthetische Arzneimittel erzeugt, während Hoffmann, La Roche und Zofinger die Hauptproduzenten von Alkaloiden (Cocain, Codein, Morphin usw.) und von galenischen Präparaten, Desinfektionsmitteln und biologischen Produkten sind. Der Wert der genannten Produkte betrug im Jahre 1920 32 Mill. Fr., wovon 9 Mill. auf vegetabilische Extrakte, Pulver und Pastillen, 11,7 Mill. auf Alkaloide und 11,1 Mill. auf synthetische Arzneimittel kamen. Der Wert der Saccharinproduktion stieg von 0,8 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 4,5 Mill. Fr. im Jahre 1920.

Der Wert der Ausfuhr von Parfümerien hob sich von 6 Mill. Fr. im Jahre 1913 auf 13 Mill. Fr. im Jahre 1919 und auf 23,5 Mill. Fr. im Jahre 1920. Der beste Abnehmer ist Frankreich mit ca. 7 Mill. Fr. Dann folgen die Vereinigten Staaten mit 4,5 Mill. Fr., Großbritannien mit 3,1 Mill. Fr., Italien mit 1,1 Mill. Fr. und Spanien mit 0,9 Mill. Fr. (5018)

Tschechoslowakei. Herabsetzung der Teerpreise. Am 6. November d. J. fand im Handelsministerium über die Neuregelung der Zollkoeffizienten für Teer eine Beratung statt, in der laut „Tribuna“ eine Herabsetzung der Preise für destillierten Teer beschlossen wurde. Dieser Preis wurde mit 100 K gegen bisher 115 K und der Preis für Steinkohlenpech mit 90 K franko Fabrik Witkowitz Basis Zisterne, bzw. Waggon festgesetzt. (5104)

Schweden. Verstärkte Erzeugung von chloresäurem Kali. Aus Stockholm wird uns gemeldet: Infolge des erhöhten Exportes schwedischer Zündhölzer hat Svenska Tändsticksaktiebolaget, Stockholm, außer bei ihrer Fabrik Elektrolitiska A/B., Trollhättan, auch bei Alby Nya Kloratfabriks A/B. die Herstellung von chloresäurem Kali aufgenommen. Es werden insgesamt etwa 100 Personen bei den beiden Fabriken beschäftigt. (5108)

Errichtung einer Essigsäurefabrik. Stockholms Superfosfat Fabriks A/B., Stockholm, beabsichtigt, auf ihrem Werk in Ljunga (Nordschweden) eine Essigsäurefabrik zu errichten. Das Ausgangsmaterial für Essigsäure ist Carbid, welches in großem Maßstabe in Ljunga bereits hergestellt wird. (5109)

Vom Zündholz-Trust. Nach Zeitungsmeldungen verdoppelt der Zündholz-Trust sein Kapital auf 90 Millionen Kronen. (5112)

Polen. Schwierige Lage der Streichholzindustrie. Zurzeit ist ein Vertreter des schwedischen Streichholztrusts in Warschau, der große Mengen Espenholz zur Ausfuhr nach Schweden einkauft. Wie aus Kreisen des Verbandes der polnischen Streichholzfabriken verlautet, werden diese Aufkäufe sehr unangenehm empfunden, weil es der polnischen Streichholzindustrie in absehbarer Zeit an dem nötigen Espenholz mangeln werde und sie über nur sehr geringe Kapitalien verfügt, so daß sie jetzt nicht in der Lage ist, ausländischen Massenkäufern auf dem Markte entgegenzutreten. Die polnische Streichholzindustrie hat bisher im gewissen Umfange auch für den Export gearbeitet und in Schweden, Finnland, der Tschechoslowakei und Belgien ihre gefährlichsten Konkurrenten. Sie glaubt, sich nur unter der Voraussetzung durch-

ringen zu können, daß die polnische Regierung die gleichen Maßnahmen trifft, wie die übrigen streichholzexportierenden Länder. Sowohl Schweden wie Finnland haben nämlich die Ausfuhr von Espenholz gänzlich verboten, während es aus Polen ausgeführt und auch als Brennmaterial verwendet werden darf. Die Schwierigkeiten der polnischen Industrie dürften um so schlimmer werden, als sie auch Chemikalien und andere Roh- und Hilfsstoffe teurer bezahlen muß, als das Ausland und das Exportholz weit schneller befördert wird, als das für die inländischen Fabriken. Die Fabrik in Mazozonow hat bereits den Betrieb einstellen müssen. (5165)

Eine neue chemische Fabrik. In diesen Tagen ist in Lemberg unter der Firma Terpen A.-G. eine neue chemische Fabrik mit einem Kapital von 150 Millionen polnische Mark gegründet worden. In der polnischen Presse wird dieses Ereignis lebhaft begrüßt, da hier ein neuer Schritt getan sei, um von Deutschland und der deutschen Mark unabhängig zu werden.

Wie schon erwähnt, haben erst kürzlich die Chemikalien-Großhändler Kongreßpolens sich für gewisse Zollherabsetzungen und eine ungehemmte Einfuhr von pharmazeutischen Produkten aus Deutschland ausgesprochen. (5115)

Dr. Roman May, Chemische Fabrik, Aktiengesellschaft, Posen. Das Geschäftsjahr 1921/22 kann, hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmens und des finanziellen Ergebnisses, als günstig bezeichnet werden. Die Landwirtschaft war in der Lage, Kunstdünger in größerem Umfang zu verwenden, als dies bei der unter der bisherigen Zwangswirtschaft durchgeführten künstlichen Niederhaltung der Preise für landwirtschaftliche Produkte möglich war. Infolgedessen wuchs die Nachfrage nach dem Hauptprodukt der Gesellschaft, dem Superphosphat, so stark, daß sie trotz Anspannung der Leistungsfähigkeit der Betriebe bis zum äußersten nicht voll befriedigt werden konnte. Das ständige Sinken der Polensmark hatte Mangel an Barmitteln und schwierige Kreditverhältnisse zur Folge, die hemmend auf die Intensität der Produktion einwirkten; infolgedessen konnten die Betriebe zur Erzeugung von Salpetersäure nicht im Vorkriegsumfange ausgenutzt werden. Im August 1921 wurden die Knochenentfettungsanlage, im März 1922 die Knochenleimfabrik in Betrieb gesetzt; beide Anlagen sind voll beschäftigt. Der beträchtliche Gewinn des Unternehmens gestattet die Verteilung einer Dividende von 100 %. (4963)

Sowjet-Rußland. Die Superphosphat-Industrie in der Ukraine. Nach Mitteilung des „Osten“ vom 22. Oktober war vor dem Kriege die Superphosphat-Industrie in der Ukraine in drei Werken konzentriert und betrug jährlich 1,6 Millionen Pud. Während des Krieges litten diese Betriebe sehr, und es blieb nur das Werk von Winnitza intakt, das nach dreijähriger Betriebseinstellung dem Zuckertrust in Verwaltung gegeben wurde. Nach erfolgter Reparatur wurde das Werk im November v. J. in Betrieb gesetzt und arbeitete ununterbrochen bis zum Juli 1922, in welchem Monat wichtige Maschinen defekt wurden. Gegenwärtig wird eine gründliche Reparatur des ganzen Werkes vorgenommen, und in der nächsten Zeit soll es wieder in Betrieb gesetzt werden. Während der abgelaufenen Betriebszeit erzeugte das Werk 217 000 Pud Superphosphat, 186 000 Pud Schwefel- und 2200 Pud Salpetersäure. Das Superphosphat wurde zur Düngung der Rübenplantagen verwendet. Die Produktion des Werkes kann auf 3100 Pud Superphosphat täglich gesteigert werden. Es werden Anstrengungen gemacht, die Produktion der Schwefelsäure auf täglich 1400 Pud zu bringen, wodurch die Produktion an Superphosphat eine wesentliche Erhöhung erfahren könnte. Bis zum 1. September 1923 soll das Werk 700 000 Pud Superphosphate erzeugen. Das Werk hat die Befugnis erhalten, die Phosphatgruben in Podolien auszubeuten, die seit 1917 vernachlässigt waren und gegenwärtig wieder instand gesetzt werden. (4965)

Teerproduktion. Die Teerindustrie des Nordens hat sich, wie der „Osten“ vom 12. November mitteilt, verhältnismäßig günstig entwickelt. Nach Angaben der Gesellschaft Sewersmola, die die Teerindustrien der Gouvernements Archangelsk, Wologda und Nord-Dwina vereinigt und annähernd 15 000 Heimarbeiter umfaßt, beträgt die Produktion dieses Jahres 700 000 Pud Teerprodukte, d. h. 70 % der Vorkriegsproduktion. 500 000 Pud sollen exportiert werden. Ueber die Exportmöglichkeiten urteilt eine Denkschrift der Sewersmola folgendermaßen: Das Hauptabsatzgebiet unserer Erzeugnisse ist der Auslandsmarkt. Dazu sind feste Beziehungen mit ihm erforderlich, und es sind dort feste Agenturen zu errichten. Das Fehlen dieser hat bisher die Entwicklung der Handelsbeziehungen gehindert. (5191)

Italien. Neugründungen chemischer Werke.

Salzsäure — Fabbrica di acido cloridrico e derivate di Rifredi (Florenz). Kap. 25 000 L.

Weinstein — Stabilimenti per l'industria tartarica (Treviso). Kap. 2 300 000 L. in Aktien zu 1000 L.

Società anonima tartari ed affini. Kap. 250 000 L. in Aktien zu 1000 L.

Citrate — Stabilimento chimico industriale Montaneri e Segnegni per la fabbricazione di citrate e altri prodotti chimici. Kap. 90 000 L. (5019)

Chemikalieneinfuhr und -ausfuhr in den Monaten Januar bis Mai 1922. Nach dem „Corriere Mercantile“ betrug der Wert der italienischen Einfuhr von Chemikalien, medizinischen Artikeln, Harzen, Farb- und Gerbstoffen in den Monaten Januar bis Mai 1922 470,8 Mill. Lire, die Ausfuhr 161,8 Mill. Lire. (5020)

Spanien. Auffindung von Arsenikvorkommen. Nach einer Mitteilung des „Chemical Age“ sind in Girona (Spanien) Arsenikvorkommen gefunden worden, die eine lohnende Ausbeute versprechen. (5096)

Jugoslawien. Errichtung einer Anilinfarben-Fabrik. Einige Unternehmer bauen, wie das „Jugoslawische Handelsblatt“ meldet, eine Fabrik, die sich mit der Erzeugung von Anilinfarben befassen wird. Die Fabrikation soll auf Grund eines vollkommen neuen und außerordentlich vorteilhaften Verfahrens, welches die Erfindung eines jugoslawischen Chemikers ist, durchgeführt werden. (5010)

Kanada. Beurteilung des Fordney-Tarifs. Dem Manchester Guardian Commercial teilt ein Korrespondent das Ergebnis seiner Unterhaltungen mit einer Reihe von hervorragenden kanadischen Persönlichkeiten über den Fordney-Tarif mit. Eine derselben äußerte sich wie folgt:

„Der englische Markt ist nicht der geographisch gegebene Markt für Kanada, wie es die Vereinigten Staaten sind, mit denen Kanada eine Grenze von über 3000 Meilen gemeinsam hat. In der Tat, wenn keine Zollschranken bestünden, könnten die Kanadier fast alles, was sie erzeugen, bequem auf dem amerikanischen Markt unterbringen, und unter Freihandelsbedingungen zwischen den beiden Ländern würde eine Blütezeit einsetzen, wie sie nie zuvor erlebt wurde. Aber die Amerikaner sind eben dabei, eine Zollmauer zu errichten, die höher ist als Hamans Galgen und dicker als die Chinesische Mauer, so daß unser Handel nun von West nach Ost, statt von Nord nach Süd gehen muß.“

Ein anderer Geschäftsmann sagte: „Wenn auch der Handel keine Gefühlssache ist, so haben die Kanadier doch immer dem englischen Markt eine Stellung gleich nach dem amerikanischen in ihrer Schätzung eingeräumt. Der Hauptgrund dafür ist, daß sie dort nicht durch drückende Zollabgaben ausgeschlossen werden. Der Freihandel hat zu dem gegenwärtigen festen Zusammenhalt des Reiches soviel oder mehr beigetragen als irgendeine gefühlsmäßige Ueberlegung im Gedenken an die alte Fahne.“

In ähnlicher Weise sprachen sich alle anderen aus. (4896)

Neugründungen von Farbenfabriken. Die neugegründete „Winchester Dye Co.“ wird eine Fabrik in Trenton (Ontario) errichten.

Die „Dominion Dyestuffs, Ltd.“ hat eine Fabrik in Fergus (Ontario) eingerichtet für die Herstellung von zehn oder zwölf Standard-Farben (Säure-, direkte und Chromfarben).

Die Rocky Mountain Paint Co. (Calgary, Alberta) wird in kurzem die Fabrikation von Farbstoffen und Malerfarben aufnehmen. Die Gesellschaft besitzt große Lager von mineralischen Rohstoffen für die Farbenfabrikation im Westen der Provinz. (4621)

Tripolis. Einfuhr von Chemikalien über Benghazi. Der Wert der Einfuhr von Chemikalien, Arzneimitteln und Seifen über den Hafen von Benghazi betrug im Jahre 1921 22 Mill. Lire. (5021)

Cuba. Bestimmung für den Verkauf von Patentmedizinen.

Wie die „Ind. u. Hd.-Ztg.“ vom 27. September mitteilt, verfügt ein Dekret der cubanischen Regierung vom 21. Juli d. J., daß nach dem 21. Oktober pharmazeutische Spezialitäten und Patentmedizinen im cubanischen Handel erst dann zum Verkauf angeboten werden dürfen, wenn sie zuvor unter namentlicher Bezeichnung der Zutaten, auf die ihre Heilkraft zurückgeführt wird, von der Aufsichtsbehörde für Arzneikunde (Inspection General of Pharmacy) amtlich registriert worden sind. (4671)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 11.	15. 11.	Aktien	20. 11.	15. 11.
A. G. f. Anilinfabr. . .	5475,—	4900,—	Höchst Farb. . .	5400,—	4760,—
Bad. Anilin	7100,—	6550,—	C. A. F. Kahlbaum . .	2850,—	2500,—
Byk-Guldenw.	1525,—	1525,—	Köln-Rottweil	3750,—	3525,—
Chem. F. Buckau . . .	10500,—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	5000,—	4500,—	Linde's Elmasch. . . .	3160,—	2475,—
„ Grünau	3000,—	2510,—	Nitritfabrik	2575,—	2500,—
„ v. Heyden	4200,—	4010,—	Oberschl. Koksw. . . .	9710,—	8300,—
„ Milch & Co.	2750,—	3000,—	Rasquin, Parbw.	5100,—	5000,—
„ Weller	4600,—	4000,—	Rh. W. Sprengst. . . .	2475,—	2250,—
„ Gelsenk.	25000,—	20200,—	J. D. Riedel	3525,—	3500,—
„ W. Albert	10500,—	9200,—	Rütgerswerke	3800,—	3400,—
„ Concordia	5950,—	5500,—	H. Scheidemandel . . .	5000,—	5000,—
Dynamit Nobel	3850,—	3600,—	Schering, Chem.	7000,—	6200,—
Egestorff, Salzw. . . .	5800,—	5500,—	Sprengst. Carb.	4000,—	3575,—
Elbert. Farbent.	5565,—	5110,—	Staßfurter Chem. . . .	9900,—	10100,—
Fahlberg List	1875,—	1850,—	Thür. Bleiweiß.	4450,—	4000,—
Th. Goldschmidt	4502,—	4102,—	Union Chem. Fabr. . . .	—	2660,—
Harb. Wiener G.	3790,—	3500,—	Ver. chem. Wk. Chl. . .	5500,—	4950,—
Harkort Bergw.	12000,—	10300,—	„ Glanzstoff F.	19000,—	12000,—
Heine & Co.	1950,—	—			

Devisen	16. 11.	17. 11.	18. 11.	20. 11.	21. 11.	22. 11.
Holland	2980,—	2600,—	2750,—	2650,—	2425,—	—
Schweden	2000,—	1770,—	1880,—	1800,—	1620,—	—
Italien	345,—	312.50	327,—	309,—	292.50	—
England	33900,—	29400,—	31250,—	30100,—	27600,—	—
New York	7525,—	6625,—	7000,—	6775,—	6175,—	—
Frankreich	500,—	462.50	500,—	475,—	462.50	—
Schweiz	1380,—	1230,—	1297.50	1242.50	1155,—	—
Spanien	1150,—	1014.97	1070,—	1027.50	945,—	—

Metalle (Preise in M.)	21. 11.	15. 11.
Elektrolytkupfer	1 kg 2084	1 kg 246586
Raffinadekupfer 99—99.3 %	1700—1800	1950—2050
Originalhüttenweichblei	725—750	825—850
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1350—1450	1800—1900
Zink, umgeschmolzen	1000—1100	1400—1500
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	2429	2883
do. in Walz- oder Drahtbarren	2453	2907
Bancalzin	5100—5150	6075—6125
Straitzin	5100—5150	6075—6125
Australzin	5100—5150	6075—6125
Hüttenzin, 99 %	5050—5100	5975—6025
Reinnickel	3600—3700	4200—4300
Antimon-Regulus	650—700	750—800
Silber in Barren	135000—145000	160000—170000

(5208)

LITERATUR

Goldmark-Buchführung und Goldmark-Bilanzen, ihre Durchführung und Aufstellung. Von J. Nertinger, Kaufm. Direktor. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Dieses Buch bietet eine praktische und leichtverständliche Anleitung zur Feststellung der durch die Geldentwertung meist eingetretenen Verarmung der Geschäftsbetriebe. Je länger diese Geldentwertung dauert, desto unklarer und unwahrer sind und werden die Bilanzen aller Groß- und Kleinbetriebe. Es ist daher zu begrüßen, daß dieses Buch jedem Industriellen und Geschäftsmann die Möglichkeit bietet, seinen Erfolg und seinen Vermögensstand, unbeeinträchtigt von der Geldentwertung, klar zu sehen. Die aus der Praxis gegebenen ausführlichen Beispiele bringen überraschende Ergebnisse, die die Besorgnisse weitschauender Führer unserer Volkswirtschaft leider nur zu sehr rechtfertigen. Auch die Steuergesetzgebung beginnt nach § 5 Abs. 2 des neuen Vermögenszuwachssteuergesetzes die Geldentwertung zu berücksichtigen. Wer wollte da nicht ausreichend vorbereitet sein, wenn eine der Hauptschwierigkeiten für gerechte Besteuerung beseitigt wird? (5082)

Einführung in das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz. Von Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Ueber die Neuregelung der Umsatzsteuer herrscht in weiten Kreisen der Steuerzahler Unklarheit, hauptsächlich darüber, daß die nachträglich ab 1. Januar 1922 erhöhte Steuer von jetzt ab bei Vermeidung von Steuerzuschlägen stets vierteljährlich im voraus, nicht mehr jährlich nachträglich, zu zahlen ist. Auch sonst bringen das Abänderungsgesetz vom 8. April 1922 und die neugefaßten Ausführungsbestimmungen vom 6. Mai 1922 eine Fülle weittragender neuer Bestimmungen, die jeder selbständige Handel- und Gewerbetreibende kennen muß, wenn er nicht Schaden erleiden will. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß der Schöpfer der Umsatzsteuergesetzgebung, Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium Dr. Popitz, soeben bereits einen für die weitesten Kreise berechneten Leitfaden unter dem Titel „Einführung in das Abänderungsgesetz

vom 8. April 1922 zum Umsatzsteuergesetz“ hat erscheinen lassen. Er gibt darin nicht nur an Hand zahlreicher Beispiele eine klare Uebersicht über die gesamten Neuerungen der Umsatzsteuer, sondern auch einen genauen Abdruck des Aenderungsgesetzes, des Umsatzsteuergesetzes und der wichtigen Ausführungsbestimmungen in neuer Gestalt. Das 211 Seiten starke Buch bildet zugleich einen Ergänzungsband zu dem alle Einzelfragen erschöpfend behandelnden großen Kommentar zum Umsatzsteuergesetz von Popitz, der dadurch auf den neuesten Stand der Gesetzgebung ergänzt wird. (5083)

Kommentar zum Reichsmietengesetz. Von Rechtsanwalt Walther und Direktor Diefke. Verlagsbuchhandlung Otto Liebmann, Berlin W.

Das Reichsmietengesetz, das nach langen gesetzgeberischen Vorarbeiten als Ergebnis zahlreicher Kompromisse bereits am 1. Juli in Kraft getreten ist, bietet nur den Rahmen für die Gestaltung der Mietpreise wie überhaupt der rechtlichen Regelung der Mietverhältnisse. Erst die Ausführungsbestimmungen der Länder und die Verordnungen der obersten Landesbehörden bzw. der Städte haben die Einzelheiten und die zahlenmäßigen Festsetzungen bewirkt. So ist der Auskunftsuchende gezwungen, meist aus drei Gesetzen und Verordnungen sich die für ihn geltenden Bestimmungen herauszusuchen. Wer sich in die gesetzlichen Vorschriften vertieft, erkennt, daß ohne maßgebende Erläuterung die vielfachen Unklarheiten und Zweifelsfragen überhaupt nicht zu überwinden sind. Abhilfe bringt der Kommentar zum Reichsmietengesetz von zwei guten Sachkennern: dem Syndikus des Berliner Bundes der Haus- und Grundbesitzervereine Walther und dem Direktor dieses Bundes Diefke. In diesem Werke ist das gesamte Material beisammen; die Ausführungsbestimmungen der wichtigsten Länder sind abgedruckt und verarbeitet, und auch die Ortsverordnungen von Berlin, Köln, Frankfurt a. M. und Leipzig sind bereits aufgenommen. Das Reichsmietengesetz selbst ist in umfassender Weise erläutert, so daß der Benutzer auf alle Zweifelsfragen sachgemäß und objektiv Auskunft erhält. (5081)

Aus dem Handelsregister.

(13. November bis 18. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Aenderungen.

Carl Weber, Chemische Fabrikate, Würzburg, jetzt: Carl Weber, Lack- und Oelfarbenfabrik, Würzburg.
Pharmazeutische Fabrik Gesellschaft m. b. H., Hamburg, aufgelöst.

Hannoversche Farbenwerke Karl Hayne, Nordstemmen, jetzt: Hannoversche Farbenfabrik Hayne & Co., Offene Handelsgesellschaft, Nordstemmen. (5194)

Versammlungskalender.

4. Dez.: Chemische Fabrik M. Jakobi A. G., Frankfurt a. M.: ordentl. G. V., mittags 12 Uhr, in den Geschäftsräumen des Bankhauses Gebr. Röchling, Frankfurt a. M., Mainzer Landstr. 23.
5. „ Chemische Fabrik Buckau in Magdeburg: außerordentl. G. V., nachm. 3 Uhr, Hotel „Magdeburger Hof“, Magdeburg.
7. „ Chemische Fabrik Dorfstadt A. G. i. Vogtl.: 12. ordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, Hotel „Pohlandt“ in Falkenstein i. Vogtl.
8. „ Chemische Fabrik Ahlhorn A. G., Oldenburg: außerordentl. G. V., nachm. 6 Uhr, in Hillmanns Hotel in Bremen.
9. „ Chemische Fabrik Hakenfelde A. G., Spandau: außerordentl. G. V., vorm. 12 Uhr, in den Geschäftsräumen der Riebeck-Meuselwitz Kohlenhandels-gesellschaft m. b. H., Leipzig, Pfaffendorfer Str. 2, 1.
11. „ Gerb- und Farbstoffwerke H. Renner & Co., A. G., Hamburg: außerordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Hamburg, Billhörnner Kanal 20. (5195)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Salmiak sublimiert wurden die Ausfuhrmindestpreise nach allen Ländern, für Salmiakgeist 0,910 wurde der Ausfuhrmindestpreis nach der Schweiz geändert.

Für Dachpappe sind die Ausfuhrmindestpreise nach valutaschwachen Ländern geändert.

Die Ausfuhrmindestpreise für Pulver und Sprengstoffe sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5198)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	15. Nov. 1922	18. Nov. 1922	15. Nov. 1922	11. Nov. 1922	21. Nov. 1922	1. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	33—40 G	20 €Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 56,10—58 £	85 % techn. kg. 0,40—0,50 G	80 % 12,30 €Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92 % 10 1/2 (10 210 K.)	100 lb. 6.25—6.50 \$
Aetznatron	76 77 % coulé b. 119—122	76 % 21,10—22 10 £	76 77 % 26—28 G	5 25 €Kr.	120/130 (6950 K.)	sol. 76 % 100 lb. 3.35—3.40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 €Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	9 €Kr.	Bielberger 10000—10100 K.	7 3/4—8 c.
Bleizucker	—	white 43—45 £	—	—	—	white crist. 11 1/2—12 1/2 c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. gran. 0,35—0,38 G	crist. 6 75 €Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	crist. 35 40 % kg 2,90 Fr.	crist. 30/40 % lb 7 1/2 d	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium . . .	fondue 42,50 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	105/110 % 54 Fr.	35 37 % 12 £	11—13 G	2,60 €Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 €Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . . .	kg 11 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari . . .	—	98/100 % 100—102 £	99 kg 1,60 1,80 G	—	—	26—27 c.
Cyankalium	90/95 pur kg 17 Fr.	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,50 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	98 99 % 460 Fr.	99/100 % 67—68 £	60 % kg 0,35—0,40 G	80 % 21 €Kr.	—	99 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd	40 % 580 Fr.	40 % vol. 77,10—80 £	—	36 % 11 €Kr.	—	40 % 13 1/2—13 3/4 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	2—4 G	crist. 0,90 €Kr.	calc. (1150 K.)	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 % gedist. kg 0,80—1,20 G	—	28 % chem. rein (27500 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	155—215 G	27 €Kr.	—	37 3/4—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. netto 157 Fr.	refined 43—45 £	—	7 €Kr.	raff. weiß (8500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat . .	425 Fr.	lb. 6 d	kg 0,55—0,60 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30—33 G	8,50 €Kr.	(9000 K.)	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 22—26,50 G	Grünseigel 5,60 €Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % techn. 30—38,50 G	—	—	44 % techn. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	B. 2750 K.	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	350 Fr.	lb. 4 1/4 d	56—58 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	—	lb. 7 1/4—7 1/2 d	57,50—71 G	14 €Kr.	—	crist. 14 1/4—14 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45 % kg 0,40 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 155 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	96 98 % (9200 K.)	80 85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 29—30 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	33—40 G	98 100 8 €Kr.	98/99 crist. weiß (7800 K.)	white gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure . . .	36 % blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36 % 8 €Kr.	—	42 % 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20 21 % 20 Fr.	—	20,21 % 3—5,75 G	20 22 % 0,95 €Kr.	19 21 techn. rein (1400 K.)	20 % 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium . .	60 62 % conc. epulé 135 Fr.	solid 60 62 % 20,10—22,10 £	—	3,75 €Kr.	0/62 conc. (1400 K.)	fused 60 62 % 4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	65,5 % 24,50 Fr.	92 93 % 6,10—7,10 £	60 4,50—5 G	66 % 1,05 €Kr.	—	66 % t 15—16 \$
Soda	90 92 % 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58 % light 100 lb. 1,85—1,95 \$
Wasserglas	35 % neutre 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	nat. sol. 60 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 €Kr.	(37 000 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. * Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übertarifliche Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36/38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 4. DEZEMBER 1922

Nr. 49

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 29. November 1922.

Das Kabinett Cuno hat inzwischen der Reparationskommission die amtliche Mitteilung zugehen lassen, daß die neue deutsche Regierung ohne Einschränkung auf den Boden der von der zurückgetretenen Regierung übermittelten Note vom 13. November tritt und entschlossen ist, das in ihr enthaltene Programm in vollem Umfang zu vertreten und zur Durchführung zu bringen. Unter Hinweis auf die wirtschaftliche und finanzielle Notlage Deutschlands hat sie die Bitte daran geknüpft, den in der Note gestellten Anträgen mit möglichster Beschleunigung stattzugeben. Eine Antwort auf diese Kundgebung kann unmöglich lange auf sich warten lassen. Wie aber wird sie ausfallen?

Der Dollarkurs ist an den deutschen Börsen auf einem Stande angelangt, den er bisher noch nie erreicht hatte. Und das in einer Zeit, wo auf Grund eines von internationalen wirtschaftlichen Autoritäten gebilligten Programms zum wirtschaftlichen und finanziellen Wiederaufbau Deutschlands der Weg zu einer Verständigung mit der Entente über die Zahlung der deutschen Kriegsschuldung geebnet ist. Aber noch bevor auch nur der Versuch hierzu gemacht ist, offenbart eine halbamtliche französische Kundgebung neue Sanktionspläne Poincarés, die keinen Zweifel mehr darüber lassen, daß wir vor neuen schweren politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen stehen. Schon der Umstand, daß der amerikanische Finanzmann Morgan Europa verlassen hat, ohne seine Absicht, mit dem französischen Ministerpräsidenten über die Vorbedingungen für eine Deutschland zu gewährende internationale Stabilisierungsanleihe zu verhandeln, verwirklichen zu können, deutete darauf hin, daß Poincaré nicht gewillt war, den von der internationalen Bankierkonferenz und von den Sachverständigen, auf deren Gutachten das deutsche Stabilisierungsprogramm beruht, vorgezeichneten Weg zu beschreiten. Nach dem Bekanntwerden der neuesten im Elysée beschlossenen Gewaltschritte wissen wir nun, warum Morgan unverrichteter Sache abreisen mußte. Die unerläßlichen Voraussetzungen für die Beteiligung des amerikanischen Kapitals an einer Deutschland zu gewährenden Anleihe sollen nicht geschaffen werden, und damit bricht das deutsche Stabilisierungsprogramm in sich zusammen; denn mit dem Goldschatz der Reichsbank allein ist eine auch nur vorläufige Festigung des Markkurses nicht zu erreichen, darüber besteht auch im Ausland nicht der mindeste Zweifel. In dem Augenblick aber, wo sich das deutsche Programm als undurchführbar erweist, hat Frankreich freie Hand zur Durchführung seiner neuesten Sanktionspläne: Besetzung von zwei Dritteln des Ruhrgebietes, um die Herrschaft über den Kohlenbergbau zu gewinnen, und vollkommene Beschlagnahme der Rheinlande unter Beseitigung der deutschen Beamenschaft. Dieses Ziel, das die französischen Nationalisten seit Abschluß des Friedensvertrages nie einen Augenblick aus dem Auge verloren haben, ist nur zu erreichen, wenn das deutsche Programm zu Fall gebracht wird. Darum mußte die Mitwirkung der amerikanischen Finanzwelt bei einer Anleihe ausgeschaltet werden.

Das inzwischen in einigen französischen Blättern erschienene Dementi, dessen Ursprung nicht klar zu

Printed in Germany.

erkennen ist, richtet sich jedenfalls nicht an die deutsche Adresse; es scheint vielmehr die Aufgabe zu haben, in England den peinlichen Eindruck zu vermeiden, daß Frankreich ohne jede Rücksicht auf das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz bereits entschlossen wäre, auf eigene Faust mit Gewaltmaßnahmen vorzugehen. Es heißt in dem Dementi, die im Elysée erörterten Maßnahmen kämen nur für den Fall eines erfolglosen Verlaufs der Brüsseler Konferenz in Betracht. Das heißt nichts anderes, als daß Frankreich ohne Rücksichtnahme auf die Alliierten seine eigenen Wege gehen wird, wenn es seinen Willen in Brüssel nicht durchsetzt. Das neue englische Kabinett wird hieraus erkennen, welche Auffassung in den amtlichen Pariser Kreisen über die Bedeutung des englischen Regierungswechsels herrscht. Schon die Antwort der Reparationskommission auf die letzte deutsche Note wird ersichtlich machen, bis zu welchem Grade die Regierung Bonar Law bereit ist, sich den neuesten imperialistischen Regungen Poincarés zu beugen.

Auf dem Gebiet der Handelspolitik kommen aus der iberischen Halbinsel Nachrichten, welche die Besorgnis erwecken, daß die deutsche Ausfuhr demnächst auf zwei ausländischen Märkten neuen Schwierigkeiten und Behinderungen gegenüberstehen wird. Die deutschen Handelsverträge mit Spanien und Portugal sind von den Regierungen der beiden Länder gekündigt und erreichen bereits in wenigen Wochen ihr Ende, ohne daß es gelungen wäre, zu neuen Vereinbarungen zu gelangen. Mit Spanien sind noch nicht einmal neue Verhandlungen in Angriff genommen. Wir müssen daher mit der Möglichkeit rechnen, daß sich nach dem 20. Dezember d. J., dem Endtermin des geltenden Handelsvertrages, die jetzt bereits starke Differenzierung der deutschen Einfuhr gegenüber unseren Konkurrenten auf den Weltmärkten noch wesentlich verschärft. Schon jetzt ist die deutsche Einfuhr in Spanien von allen Vergünstigungen ausgeschlossen, welche dort einer Reihe von anderen Staaten auf Grund neuer Handelsverträge zugestanden sind. Dazu kommt die Belastung unserer Einfuhr mit den Valutazuschlägen. Träte nun ein vertragloser Zustand ein, dann würden die deutschen Einfuhrwaren auch noch dem spanischen Maximaltarif unterworfen, dessen hohe Sätze für viele Industriezweige die Einfuhr deutscher Waren völlig unmöglich machen würde. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Portugal; in einer halbamtlichen deutschen Verlautbarung sind die deutschen Wirtschaftskreise darauf aufmerksam gemacht, daß unter Umständen vom 6. Dezember ab unsere Ausfuhr dem portugiesischen Maximaltarif unterliegen wird. Die Regierung in Lissabon verweigert heute sogar die uns im vorjährigen Verträge zugestandene Meistbegünstigung. Die tieferen Gründe, auf denen die Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit Spanien und Portugal beruhen, in der Öffentlichkeit zu erörtern, erscheint nicht angebracht, da sie stark in das Gebiet der Politik übergreifen.

Deutschland steht aber derartigen drohenden Behinderungen seiner Ausfuhr vom nächsten Jahre ab doch nicht ganz schutzlos gegenüber. Im Artikel 269 des Vertrages von Versailles ist die Bestimmung enthalten, daß während eines Zeitraums von drei Jahren für die im ersten Abschnitt, Unterabschnitt A, des deut-

schen Zolltarifs aufgeführten Erzeugnisse, deren Zollsätze bei Kriegsausbruch auf Grund von Verträgen mit irgend einer der 27 alliierten Mächte vertraglich gebunden waren, eine Erhöhung der Zollsätze nicht vorgenommen werden darf; dasselbe gilt für alle Arten Wein, Pflanzenöle, Kunstseide sowie für gewaschene und entfettete Wolle. Diese dreijährige Frist läuft am 10. Januar n. J., also in sechs Wochen ab. Von diesem Zeitpunkt ab sind wir in der Lage, alle Zollsätze des Abschnitts A nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Zu diesem Abschnitt gehören nun u. a. sämtliche Südfrüchte, Apfelsinen, Zitronen, Mandeln usw., Waren, die neben Wein in der Ausfuhr aus Spanien und Portugal an erster Stelle stehen. Käme es mithin zu keinem neuen Handelsvertrag mit den beiden Ländern, dann wäre Deutschland in der Lage, durch Festsetzung von Prohibitivzöllen jede Einfuhr derartiger Erzeugnisse zu sperren. Eine solche Maßnahme fände im übrigen auch eine Rechtfertigung in dem deutschen Programm zur Marktstabilisierung, wo im Interesse unserer Handels- und Zahlungsbilanz die äußerste Einschränkung aller entbehrlichen Luxusartikel vorgesehen ist. Ein Prohibitivzoll auf Wein würde aber nicht nur Spanien und Portugal, sondern in noch höherem Grade Frankreich und Italien treffen. Deutschland hätte auf diese Weise ein Mittel in der Hand, mit dem es manch' eine Konzession durchzusetzen vermöchte, die sonst nicht zu erreichen wäre. Es erscheint zweckmäßig, auf solche Möglichkeiten in der Öffentlichkeit hinzuweisen, damit man im Ausland erkennt, daß Deutschland unter Umständen gezwungen sein kann, den demnächst beginnenden Abbau der bisherigen völligen Rechtlosigkeit auf handels- und zollpolitischem Gebiet als Abwehrmaßregel gegen Beeinträchtigungen seines Außenhandels zu verwenden.

Dem Reichstag geht in diesen Tagen ein neuer Nachtragset zu, der ein geradezu erschütterndes Bild von dem Stande unserer Reichsfinanzen entwirft. Bisher wurde im Reichshaushalt mit einem Fehlbetrag von insgesamt 233 Milliarden Mark gerechnet. Er wird sich aber tatsächlich auf 890 Milliarden stellen, wovon nur 45 Milliarden aus dem Ertrage der in diesem Jahre fälligen Zwangsanleihe gedeckt werden können. Wenn nun auch unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen enormen Geldentwertung durch Abänderung des Gesetzes über die Zwangsanleihe jedenfalls ein wesentlich höherer Ertrag aus dieser Abgabe erreicht werden kann, so verbleibt doch unter allen Umständen ein Fehlbetrag von riesigem Ausmaß, für dessen Deckung neue Einnahmequellen nicht mehr zu erschließen sind. Besonders niederziehend an dieser enormen Unterbilanz des Reichshaushalts ist die Tatsache, daß sie ganz überwiegend durch die Neuregelung der Beamtenbezüge und durch neue Beamtenstellen in sehr beträchtlichem Umfang verursacht ist. Diese Tatsache steht in schroffem Gegensatz zu der Zusage der Reichsregierung in ihrem Stabilisierungsprogramm, durch einen Abbau der Behörden Ersparnisse in erheblichem Ausmaß machen zu wollen. Wie diese Absicht nach der Begründung zum neuen Nachtragset verwirklicht werden soll, ist vollkommen unerfindlich.

Allein diese Tatsache offenbart die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche einer einstweiligen Stabilisierung der Mark entgegenstehen. Wie soll eine Bilanzierung unseres Reichshaushalts zustandekommen, wenn unausgesetzt die Ausgabenseite und damit der Fehlbetrag in einem derartigen Umfang anwächst. Dieses Anwachsen ist ja aber nur eine Folge der ständig zunehmenden Marktentwertung. Soll also überhaupt noch eine Sanierung unserer Reichsfinanzen erreicht werden, dann muß der Versuch zur Festlegung des Markkurses ohne jeden Verzug in Angriff genommen werden. Wer ihn verhindert, auf den fällt die volle Last der Verantwortung für Deutschlands unausbleiblichen restlosen Zusammenbruch. — Bl.

Zuckerbewirtschaftung.

Die Verteilungsarbeiten für Inlandszucker zu chemisch-pharmazeutischen Zwecken durch den Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands wurden erheblich dadurch erschwert, daß eine große Anzahl von Firmen sich nicht unmittelbar an den Verein, sondern teils durch dessen fachliche, auch örtliche Unterverbände, teils durch die Zuckerwirtschaftsstelle, endlich auch durch das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, gewandt haben.

Die Unterlagen wurden größtenteils so unvollständig beigebracht, daß eine ausgedehnte und zeitraubende Korrespondenz mit den Antragstellern notwendig war.

Vielfach haben die Firmen Angaben über die letzte Belieferung durch die Reichszuckerstelle gemacht, die mit den dem Verein inzwischen zur Verfügung gestellten Unterlagen der Reichszuckerstelle nicht in Einklang zu bringen waren und infolgedessen wiederum zeitraubende Rückfragen nötig machten.

Vielfach wurden Anträge auf Belieferung von Inlandszucker für die Herstellung von Erzeugnissen gestellt, für die Inlandszucker zur Verteilung zu bringen der Verein nicht in der Lage ist.

So müssen nach den schon früher von der Reichszuckerstelle beobachteten Grundsätzen Fenchelhonig und ähnliche Präparate ausscheiden, zu deren Herstellung Honig verwendet werden muß.

Auch kann der Verein keinen Zucker für Produkte zuteilen, die in den Bereich der Zuckerwaren gehören, wie z. B. Husten-, Malz- und sämtliche sonstigen Bonbons, Brustkaramellen, Pfefferminztabletten usw.

Auch für Präparate, die zu Nährzwecken dienen, ist der Verein nicht zuständig.

Eine große Anzahl von Firmen hat trotz wiederholter Aufforderung immer noch nicht die einzelnen Präparate angegeben, zu deren Herstellung sie den Zucker benötigt.

Der Verein sieht sich außerstande, Anträge weiter zu bearbeiten, ehe er nicht genau unterrichtet ist, zu welchen Zwecken der Zucker Verwendung finden soll.

Trotz dieser Schwierigkeiten konnte die erste Zuteilungsliste mit dem 25. November zum Abschluß gebracht werden.

Inwieweit nach diesem Termin eintreffende Anmeldungen berücksichtigt werden können, läßt sich noch nicht überblicken.

Es steht zu erwarten, daß die Bezugscheine gegen Ende des Monats bzw. in den ersten Dezembertagen in den Händen der Antragsteller sein werden.

Die erste Zuteilung erstreckt sich lediglich auf den Monat Dezember.

Der Zuckerpreis beläuft sich auf 30 000,— Mk. pro dz Basis Magdeburg.

Der Bezugschein muß umgehend einem Händler oder einer Fabrik zwecks Belieferung vorgelegt werden, da er mit Ablauf Dezember seine Gültigkeit verliert. Die Zuckerart kann der Bezugsberechtigte bestimmen.

Bei der Zuteilung ist versucht worden, den Wünschen der Antragsteller, soweit irgend möglich, gerecht zu werden. Da dem Verein nur ein begrenztes Quantum zur Verfügung steht, so kann, wenn alle Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen, besonders dort nicht in voller Höhe zugeteilt werden, wo es sich um erhebliche Quantitäten handelt, die jetzige Anforderung die letzte Zuteilung durch die Reichszuckerstelle bei weitem übersteigt und die Firmen auf die Aufforderung, den Mehrverbrauch nachzuweisen, sich mit allgemein gehaltenen Angaben begnügt haben.

Sobald auf Grund der ersten Zuteilung ein allgemeiner Ueberblick über den Bedarf der gesamten chemisch-pharmazeutischen Industrie gewonnen werden kann, werden sämtliche Anträge nochmals eingehend dahin überprüft, ob bei der ersten Zuteilung notwendi-

gewordene Abstriche bei der zweiten Zuteilung fallengelassen werden können.

Wünsche auf Mehrbelieferung bei der zweiten Zuteilung bittet der Verein schriftlich unter Vorbringung von Tatsachenmaterial so rechtzeitig an ihn zu richten, daß er bis spätestens 15. Dezember im Besitz des Materials ist.

Wie sich aus der Korrespondenz ergeben hat, ist eine Anzahl von Mehranforderungen anscheinend lediglich unter dem Gesichtspunkt erfolgt, daß erfahrungsgemäß doch der größte Teil gestrichen wird. Dieses Verfahren erschwert lediglich der Verteilungsstelle ihre Stellung gegenüber der Behörde und verhindert, daß sie mit dem nötigen Nachdruck den wirklich notwendigen Bedarf anfordern kann. Die Verteilungsarbeiten würden wesentlich gefördert werden, wenn in Zukunft von derartigen Verfahren Abstand genommen wird.

Telefonische oder gar persönliche Vorstellungen sind bei dem Geschäftsumfang des Vereins nicht geeignet, die Bearbeitung zu beschleunigen.

Der Verein bittet daher, davon abzusehen. (5265)

Branntweingewinnung aus Sulfita blaugen.

In Nr. 45 S. 740 der „Chem. Ind.“ war der Inhalt einer Anfrage der Reichstagsabgeordneten Eggerstedt und Puchta an die Reichsregierung mitgeteilt, was sie im Interesse der deutschen Volkswirtschaft zu tun gedenke, um bei den Cellulosefabriken die Ausnutzung der Sulfita blaugen zur Branntweinerzeugung durchzuführen.

In der Reichstagssitzung vom 14. November d. J. hat als Kommissar der Reichsregierung Ministerialrat Hepp vom Reichsfinanzministerium folgende Antwort erteilt:

Um die Sulfita blaugen der Cellulosefabriken in größerem Umfange als bisher für die Branntweingewinnung auszunutzen, wird die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein zur Errichtung neuer und Erweiterung bereits bestehender Laugenbrennereien der Sulfispiritus-Gesellschaft, entsprechend ihrem Auftrage, ein Darlehen in angemessener Höhe gewähren. (5247)

Merkblatt über die Devisenablieferungspflicht der Exporteure.

Nach einer Mitteilung der Reichsbank an den Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung befinden sich eine Reihe von Exporteuren mit ihrer Devisenablieferungspflicht im Rückstand. Der Reichskommissar hat daher in einem Rundschreiben an die Außenhandelsstellen usw. seine früheren Rundschreiben, betreffend die Devisenablieferungspflicht (vom 2. August 1920, 12. Juli 1922, 21. August 1922 und 9. September 1922), in Erinnerung gebracht und verschiedene Ergänzungen hinzugefügt. In Anbetracht der Wichtigkeit der Devisenablieferungsbestimmungen für alle an der Ausfuhr beteiligten Wirtschaftskreise werden die gesamten zurzeit gültigen Vorschriften nachstehend in übersichtlicher Form kurz zusammengefaßt:

Einbringung der Gegenwerte: Die Genehmigung von Ausfuhranträgen seitens der bewilligenden Stellen erfolgt unter anderem unter der Bedingung, daß die Ausfuhrfirma den vollen in der Ausfuhrbewilligung genannten Gegenwert in der genehmigten Währung innerhalb der vorgeschriebenen oder — mangels einer Vorschrift — in angemessenen Zahlungsfristen in das Inland hereinbringt.

Ausnahmen: Die Bedingung entfällt nur, wenn die Gegenwerte in volkswirtschaftlich notwendige Einfuhren oder für die im Auslandsgeschäft entstehenden Unkosten benötigt werden. Hierüber ist der zuständigen Außenhandelsstelle auf deren Anfordern der Nachweis zu erbringen. Die Gegenwerte dürfen nicht zu Kapitalbewahrungszwecken im Auslande belassen werden.

Ablieferungssoll: Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, die in Devisen hereinkommenden Gegenwerte

gegen Reichsmark an die Reichsbank abzuliefern. Mindestens fällt hierunter der Anteil, der von dem Außenhandelsausschuß der einzelnen Außenhandelsstelle als Ablieferungssoll bestimmt ist.

Umfang der Devisenablieferungspflicht: Die Ablieferungspflicht erstreckt sich auf alle Ausfuhrgeschäfte, die in Devisen getätigt sind.

Ablieferungspflicht: Die ablieferungspflichtigen Devisen sind unmittelbar nach ihrem Eingang, der nach den festgesetzten Zahlungsbedingungen oder, wo diese fehlen, innerhalb angemessener Zahlungsfristen erfolgen muß, an die Reichsbank abzuliefern. Die Bedingungen der Reichsbank für die Uebernahme von Devisen sind aus dem Merkblatt der Reichsbank vom August 1922 zu ersehen.

Mittelbare Ablieferung: Wird bei der Devisenablieferung die Vermittlung einer Privatbank in Anspruch genommen, so ist unter Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen der Ausfuhrkontrolle ausdrücklich die sofortige Weiterleitung der Devisen an die Reichsbank zur Bedingung zu machen. Die Ausfuhrfirmen sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rückfragen durch die Reichsbank der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank, Berlin SW. 19, Hausvogteiplatz 1, allmonatlich Mitteilung über diejenigen Devisenmengen zukommen zu lassen, die die Firmen mittelbar, also in der Hauptsache durch Privatbanken, an die Reichsbank abgeliefert haben.

Befreiungsanträge: In Fällen, in denen ausnahmsweise wegen der notwendigen Deckung des Eigenbedarfs an Devisen das Ablieferungssoll nicht eingehalten werden kann, haben die Ausfuhrfirmen entsprechende Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht an die zuständige Außenhandelsstelle zu richten. Bezieht sich der Befreiungsantrag auf ein Einzelgeschäft, so ist dem Ausfuhrantrag das entsprechende Gesuch unter Angabe der Gründe und der Summe, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, beizufügen. Wird der Befreiungsantrag nach Erteilung der Ausfuhrbewilligung gestellt, so ist in dem Gesuch die Bewilligungsnummer der Außenhandelsstelle anzugeben — Anträge auf allgemeine Beschränkung oder völlige Befreiung von der Ablieferungspflicht müssen außer einer ausführlichen Begründung den voraussichtlichen Eigenbedarf an Devisen sowie die Zeitspanne, auf die sich die Befreiung erstrecken soll, enthalten. Zweckmäßig ist in den Ausfuhranträgen, die vom genehmigten Befreiungsantrag erfaßt werden sollen, auf den Antragsformularen darauf hinzuweisen, daß für die dem Antrage zugrunde liegende Devisensumme die Befreiung von der Ablieferung laut Schreiben der Außenhandelsstelle vom — Tagebuch-Nr. genehmigt worden ist. — Gibt ein Ausfuhrhändler Devisen seines Ablieferungssolls an das Lieferwerk in Zahlung, so wird er in Höhe dieser Beiträge von der Ablieferungspflicht an die Reichsbank befreit. Die Ablieferungspflicht für diese Devisenmenge geht alsdann auf das Lieferwerk über. In dem entsprechenden Ausfuhrantrage muß — und zwar in den Antragsformularen — seitens des Ausfuhrhändlers kurz angegeben werden, an wen (genaue Anschrift des Lieferwerkes) die anfallenden Devisen abgegeben werden.

Meldung des Ablieferungssolls: Das Devisenablieferungssoll wird seitens der betreffenden Außenhandelsstelle monatlich der Reichsbank — für jede einzelne Firma ausgerechnet — gemeldet. Die Firmen erhalten in den meisten Fällen seitens der Außenhandelsstellen einen Durchschlag der an die Reichsbank ergangenen Meldungen.

Tätigkeit der Reichsbank: Die Reichsbank stellt von Zeit zu Zeit fest, ob sich ein Saldo auf der Sollseite der Firmenkonten ergibt. Sie wird säumige Ausfuhrfirmen anmahnen und erforderlichenfalls die zuständige Außenhandelsstelle benachrichtigen, daß die betreffende Ausfuhrfirma mit ihrer Devisenablieferung im Rück-

stande ist. Die Außenhandelsstellen können säumigen Devisenablieferern gegenüber die Genehmigung von Ausfuhranträgen so lange zurückstellen, bis die Devisenablieferung befriedigend erledigt ist. Nachgewiesenen Verstößen gegen die Ablieferungspflicht ist seitens der Außenhandelsstellen mit den Mitteln der Außenhandelskontrolle entgegenzutreten. Die Strafvorschriften des § 7 der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. 1919, S. 2128) finden Anwendung. (5272)

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zur Frage der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich, deren Behandlung durch die französische Regierung auch für Deutschland von großer Bedeutung ist, schreibt „Chemist and Druggist“:

„In den kontinentalen Fachzeitschriften kommt eine wachsende Mißstimmung darüber zum Ausdruck, daß Frankreich alle ausländischen pharmazeutischen Spezialitäten ausschließt, während umgekehrt die französischen Produkte in allen Ländern ohne Schwierigkeiten zugelassen werden. Spanische, belgische und italienische Zeitschriften haben häufig die Aufmerksamkeit auf diesen abnormen Zustand gelenkt und an ihre Regierungen die Aufforderung gerichtet, diese offenbare Ungerechtigkeit abzustellen. In einem kürzlich erschienenen Leitartikel kommt nun das italienische „Bolletino Chimico-Farmaceutico“ auf diese Frage zu sprechen, und wir geben denselben nachstehend wieder, da diese Angelegenheit für die englischen Fabrikanten von gleicher Bedeutung wie für ihre italienischen Konkurrenten ist.

Die Zeitschrift schreibt: „Wir haben schon öfter Gelegenheit gehabt, unsere Kollegen und auch die Behörden auf den Nachteil hinzuweisen, welcher Italien dadurch entsteht, daß sich Frankreich trotz aller bestehenden Verträge weigert, den italienischen pharmazeutischen Spezialitäten Gegenseitigkeit zuzugestehen. Offenbar sind unsere kürzlichen Proteste in Frankreich nicht unbeachtet geblieben und haben Anlaß zu einer freundlichen Bewegung gegeben, welche von Importeuren französischer Produkte nach Italien unterstützt wird. Indessen sind wir, auf Grund einer vor kurzem erhaltenen Information, mehr als je überzeugt, daß, wenn nicht unsere Regierung die Grenzen für die französischen Produkte schließt, von Frankreich nichts zu erreichen sein wird, keine Begünstigung, ja nicht einmal gleichmäßige Behandlung. Unterdessen würden unsere französischen Freunde und Kollegen gut tun, sich über die dringende Notwendigkeit klar zu werden, einen so ernstesten Schritt zu vermeiden, welcher für sie viel mehr als für uns zu bedeuten hätten. Die Italiener haben nichts gegen die Zulassung von französischen Produkten einzuwenden, aber sie wünschen und verlangen ehrliche Gegenseitigkeit und Gleichmäßigkeit der Behandlung und auch die Beseitigung der lächerlichen Forderung, daß ein Produkt, um in Frankreich zugelassen zu werden, in irgendeiner Pharmakopöe stehen muß, wobei es gleichgültig ist, ob es einen wirklichen Wert hat oder nicht. Pharmakopöen sind nicht dazu bestimmt, Spezialitäten zu enthalten, und es ist Zeit, daß damit ein Ende gemacht wird, dem Publikum eine Kontrolle vorzutäuschen, welche in der Praxis nirgends besteht. Die beste Kontrolle und Garantie ist die Angabe der Zusammensetzung auf dem Präparat und der bewährte Ruf des Fabrikanten, welcher die volle zivil- und strafrechtliche Verantwortung für seine Produkte zu tragen haben sollte.“

Weiter teilt „Chemist and Druggist“ mit:

Anläßlich der Vorbereitungen zu einem belgisch-französischen Handelsabkommen haben die belgischen Apotheker eine Eingabe eingereicht, in welcher fest-

gestellt wird: „daß das in Frankreich herrschende Schutzsystem, im Gegensatz zu dem belgischen Freihandelssystem, die belgische chemische Industrie behindert und lähmt. Alle Chemikalien, patentierte Arzneimittel und Parfümerien können in Belgien zollfrei eingeführt werden mit Ausnahme von solchen, welche Zucker, Alkohol oder Wein enthalten, da diese drei Stoffe Zoll bezahlen. In Frankreich dagegen ist die Einfuhr von allen patentierten Arzneimitteln und zusammengesetzten Medikamenten, soweit sie nicht in der Pharmakopöe stehen, völlig verboten. Die im Codex stehenden aber bedürfen zunächst einer Einfuhrelaubnis und werden dann mit einem Prohibitivzoll belegt.

Die belgischen Apotheker verlangen folgerichtig Gegenseitigkeit und schlagen vor: Vereinheitlichung und Vereinfachung des französischen und belgischen Zolltarifs für zusammengesetzte Medikamente; einen einheitlichen Wertzoll; Gleichstellung aller Präparate, welche auf ihrer Etikette eine genaue Angabe der Zusammensetzung tragen, mit den Pharmakopöe-Medikamenten und Zulassung derselben in beiden Ländern; Einfuhrverbot für Geheimmittel, d. h. solche Präparate, welche die Angabe der Zusammensetzung nicht enthalten.“

Diese Eingabe ist für die „Pharmaceutique Nationale“ von Haazen, Dambrin und Brugelmans, für die „Association des Pharmacistes de Belgique“ von Daminet, Craps, Cooremans und Jonas unterzeichnet. (5273)

Englische und deutsche Chemie.

Auf einer Versammlung des Bezirksvereins Huddersfield der Society of Dyers and Colourists wies H. H. Hodgson in seinem Vortrag „Die Bedeutung der Forschung für die Industrie“ auf die Notwendigkeit von Forschungsstätten nach Art der Kaiser-Wilhelm-Institute in Deutschland hin. Leider habe man versäumt, während der Hochkonjunktur nach dem Waffenstillstand sich die nötigen Mittel hierfür zu sichern. Der Vortragende bezog sich dann auf einen Brief, den Liebig im Jahre 1841 an Faraday schrieb und in welchem er ausführte: „Was in England den stärksten Eindruck auf mich machte, war die Beobachtung, daß nur diejenigen Arbeiten, welche einen praktischen Zweck verfolgten, Aufmerksamkeit erregen und Achtung erzwingen, während rein wissenschaftliche Leistungen, welchen ein viel größeres Verdienst zukommt, beinahe unbekannt bleiben. Und doch sind die letzteren das Wesentliche und die Quelle, aus der die anderen fließen. Die Praxis allein kann nie zu einer Wahrheit oder zu einem Prinzip führen. In Deutschland ist es gerade umgekehrt. Hier kommt in den Augen der Männer der Wissenschaft der praktischen Ergebnissen überhaupt keine Bedeutung, oder höchstens eine ganz untergeordnete zu. Die Bereicherung des Wissens wird allein für ein würdiges Ziel gehalten. Ich möchte nicht sagen, daß dies besser ist, für beide Nationen wäre wohl ein goldener Mittelweg das Beste.“

Dieser Brief zeige den geistigen Zustand in Deutschland im Jahre 1841, der die Grundlage für die darauf folgende Entwicklung der Chemie in Deutschland gewesen sei. Er verurteile streng, was geschehen sei, nachdem der Erfolg erreicht war, aber er habe die Aufmerksamkeit auf die gegenwärtige Lage Englands richten wollen, welche die eines Pioniers sei, und ebenso auf die Art, wie die Deutschen ihren geschäftlichen Erfolg vorbereitet hätten.

Mit allen Mitteln müsse die Erkenntnis der Bedeutung der Forschung für die Praxis gefördert werden und der Satz aus dem Bericht der englischen chemischen Mission über die chemischen Fabriken in dem besetzten deutschen Gebiet: „Die deutsche chemische Industrie ist eine staunenerregende Organisation für die Anwendung der

Wissenschaft auf die Industrie“ sollte nicht nur in jedem Geschäftsraum, sondern auch in allen Unterrichtsanstalten in England angeschlagen werden und ebenso die folgenden Ausführungen in dem Bericht: „Viel ist gesagt worden über die Leistungen des englischen Individualismus und Erfindergeistes und zur Herabsetzung der deutschen Originalität. Aber es bleibt die Tatsache, daß die Deutschen ihre Fähigkeiten, so viel oder so wenig sie nun einmal zu ihrer Verfügung hatten, in einer außerordentlich erfolgreichen Weise anzuwenden verstanden haben, während wir aus Mangel an gutem Willen — nicht an der Fähigkeit —, unsere Kräfte auf ein gemeinsames Ziel zu richten, es versäumt haben, die gegebenen Möglichkeiten auszunützen.“

In Deutschland interessiert sich das ganze Volk für die chemische Industrie, und das ist einer der Hauptgründe für ihr Gedeihen. Damit hängt es zusammen, daß die chemische Industrie eine Ehrenstellung einnimmt und mit ähnlichem Stolz wie die Schiffbauindustrie betrachtet wird. Dazu ist die Stellung des Chemikers eine solche, daß die Chemie, zum mindesten jedem anderen Beruf gleichgestellt, die besten geistigen Kräfte des Landes zu ihrem Dienst bereit findet. Wissenschaftlicher Tüchtigkeit und wissenschaftlichem Weitblick steht dort jede Möglichkeit der Betätigung in voller Freiheit offen.“

Weiter erinnerte der Redner an die Worte von Professor Armstrong: „Die Deutschen allein haben das Problem der Universittserziehung erfaßt. Auf die deutsche Moral mögen wir Steine werfen, so viel wir wollen, aber wir können nicht leugnen, daß ihr System praktische Resultate ergeben hat und unseres nicht.“

Die öffentliche Meinung in England sei durch die Gewalt der Kriegereignisse aufgeschreckt worden. Das Resultat sei die Begründung des „Department of Scientific and Industrial Research“ gewesen, für dessen Gedeihen das öffentliche Interesse wachzuhalten auch die Society of Dyers and Colourists zu ihrem Teil beitragen müsse.

Die Erinnerung an eine Ansprache Meldolas als Präsident der Chemical Society im Jahre 1907 über das Wesen der Forschung und ihre Bedeutung für die Industrie, besonders die Kohlenteerindustrie, gab dem Vortragenden dann Gelegenheit, u. a. folgende Sätze aus derselben anzuführen: „Es bedrückt mich, daß es ein charakteristischer Zug unserer Landsleute ist, die wichtigsten Interessen zu vernachlässigen, bis sie gewaltsam durch die drohende Gefahr aufgeschreckt werden und dann die Versumnisse der Vergangenheit dadurch gutzumachen suchen, daß sie sich Hals über Kopf auf den nächsten besten Plan stürzen, der ihnen dargeboten wird; so hat man z. B. früher die Geldmittel der technischen Unterrichtsanstalten für die Gebäude und die Einrichtung auszugeben, der Schaffung eines leistungsfähigen Lehrkörpers aber erst in zweiter Linie Beachtung geschenkt. Der Erfolg beim Erziehungswerk hängt aber ganz von der Persönlichkeit des Lehrers ab.“

Den Schluß des Vortrages bildete ein letztes Zitat aus dem Bericht der englischen chemischen Mission: „Wir dürfen nie vergessen, daß die Stellung, welche Deutschland erreicht hatte, das Ergebnis einer über vierzigjährigen Arbeit war. Es ist zum mindesten sehr wahrscheinlich, wenn nicht nahezu sicher, daß die beinahe vollendete Organisation der Vergangenheit bald zum Abschluß gebracht werden wird, wenn sich Deutschland wieder zu erholen beginnt, und das wird nicht lange dauern. In der Tat, die Schrift an der Wand, welche die Zukunft kündigt, scheint nicht weniger deutlich zu sein, als sie es einstmals war, und es ist unsere Sache, sie mutig und ohne Zögern zu lesen.“

In der darauf folgenden Diskussion bemerkte der Vortragende, die Engländer hätten in der Chemie nicht denselben nationalen Ruf wie in der Mathematik und in der Physik. Das komme daher, daß sich in Mathematik und Physik eine große Zahl von Forschern be-

tätigt hätten, so daß die hervorragenden Entdeckungen auf diesen Gebieten England zugefallen seien. Die bescheidene Stellung in der Chemie beruhe nicht auf Unfähigkeit, — die Pionierleistungen englischer Chemiker ständen so hoch als die der Chemiker anderer Länder —, aber sie lägen etwas zurück.

Der Vorsitzende bezweifelte, daß es möglich sein werde, die gewünschte wissenschaftliche Atmosphäre ohne den nötigen Anreiz zu schaffen. In Deutschland sei, wie der Vortragende ausgeführt habe, die Stellung des Chemikers eine viel höhere, als in England, wo der Chemiker oft nicht viel höher stehe als sein Vorarbeiter. In Deutschland stehe der Beruf des Chemikers dem des Arztes oder Rechtsanwalts gleich, und die Neigung, Chemie zu studieren, sei daher dort größer. Die Hebung des Standes sei die erste Vorbedingung für die Schaffung einer wissenschaftlichen Atmosphäre in der englischen chemischen Industrie.

Mr. Robson wies auf die mangelnde Anwendung der Ergebnisse der Forschung auf die Industrie hin. In jeder Stadt sehe man rauchende Schloten, und doch habe Bunsen schon vor 100 Jahren in seinen Studien über die Verbrennung gezeigt, wie man dies vermeiden könne, aber die Fabrikanten machten davon keinen Gebrauch.

Er persönlich zögere nicht zu erklären, daß England die Führung in der Chemie in der Welt übernehmen könnte. Deutschland habe es durch seine Erziehungsmethode erreicht, daß ihm eine große Zahl von brauchbaren Leuten zur Verfügung stehe, denen aber das britische Temperament fehle. Die große Masse derselben seien gut geschulte Chemiker, die so abgerichtet seien, daß sie da stehen blieben, wo sie sich befänden, als Räder in der Maschine, und das sei von großem Wert für die deutsche chemische Industrie. Der englische Chemiker aber wolle vorwärts kommen. (5121)

Revision der chinesischen Seezölle.

Die gemäß Artikel 1 des am 6. Februar 1922 zwischen den Vereinigten Staaten, Belgien, dem britischen Reich, China, Frankreich, Italien, Japan, den Niederlanden und Portugal in Washington zum Zweck der Revision des Tarifes der chinesischen Seezölle abgeschlossenen Vertrages eingesetzte Kommission hat nach einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Shanghai ihre Arbeiten beendet.

Nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Vertrages vom 6. Februar 1922 war die Tätigkeit der Kommission streng auf die Revision der konventionellen Werte der verschiedenen Warengattungen, die einem spezifischen Zoll unterworfen sind, beschränkt, um die erhobenen Einfuhrzölle tatsächlich auf die 5 % vom Wert zurückzuführen, welche in allen Verträgen zwischen China und den verschiedenen Mächten vorgesehen sind. Die Kommission hatte sich weder mit der stufenweisen Erhöhung der Einfuhrzölle auf 7½ % vom Werte zu befassen, noch mit der Beseitigung des „Likin“, d. h. des in den verschiedenen Provinzen erhobenen Durchgangszolls, noch mit der Auflage eines Zuschlages für verschiedene Luxusartikel, da alle diese Fragen auf einer besonderen Konferenz behandelt werden sollen, die in Peking Anfang 1923 zusammengetreten wird. Dagegen war die Kommission berechtigt, gegebenenfalls zu einer Neueinteilung der im Tarif aufgeführten Waren zu schreiten und, wenn sie es für angebracht hielte, die Bestimmungen zu ändern, welche die Berechnung des Eingangszolls von 5 % ad valorem für alle Waren, welche nicht einem spezifischen Zoll unterworfen sind, regeln.

Die Vertreter der verschiedenen Staaten hatten sich zunächst über die Berechnungsweise des konventionellen Wertes der Waren, welche einem spezifischen Zoll unterworfen sind, zu einigen. Im Gegensatz zu

dem Verfahren, welches man bei den beiden Revisionen von 1901 und 1918 befolgt hatte, wo man zum Ausgangspunkt die Zeiträume von 1897 bis 1900 und von 1912 bis 1916 nahm, beschloß man diesmal, von den 6 Monaten vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. März 1922 auszugeben. Außerdem wurde bestimmt, daß nur die Preise des Marktes in Shanghai mit Ausschluß der übrigen chinesischen Märkte in Betracht gezogen werden sollten, und es wurde festgesetzt, daß als konventioneller Wert jeder Ware der Marktpreis abzüglich des um 7 % vermehrten gegenwärtigen Zolles gelten solle. Schließlich wurde beschlossen, daß die Feststellung der Mengen der in den verschiedenen Warengattungen eingeführten Waren auf Grund der statistischen Erhebungen der chinesischen Seezollverwaltung im Jahre 1920 erfolgen solle und die Waren aus in der Kommission nicht vertretenen Staaten nicht zu berücksichtigen seien.

Nachdem so die allgemeinen Prinzipien festgestellt waren, hatten sich die Vertreter über den konventionellen Wert jeder einzelnen Ware, die einem spezifischen Zoll unterworfen ist, zu einigen. Diese Arbeit, sowie die Aenderung der Klassifikation, wurde von verschiedenen Unterkommissionen in denen alle interessierten Staaten vertreten waren, erledigt.

Die Beschlüsse der Unterkommissionen wurden dann in einer Vollsitzung der Gesamtkommission zur Genehmigung vorgelegt, die sich zugleich auch über das bei der Berechnung des 5 prozentigen Wertzolls bei den nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren zu befolgende Verfahren aussprechen sollte.

Nachstehend sind die an den bestehenden Bestimmungen vorgenommenen Aenderungen sowohl bezüglich der auf Grundlage des konventionellen Wertes erhobenen spezifischen Zölle als auch der 5 prozentigen Wertzölle, soweit sie für die chemische Industrie von Interesse sind, aufgeführt.

Die chemischen Produkte, Pulver, Pastillen usw. für pharmazeutischen Gebrauch sind entweder nicht aufgeführte Artikel oder sie fallen unter die Positionen 319 bis 343. Im ersten Fall sind sie dem allgemeinen Wertzoll von 5 % unterworfen; im zweiten Fall im allgemeinen einem spezifischen Zoll.

Nr. des Zolltarifs	Ware	Alter Zoll Hk. T. für das Picul	Neuer Zoll Hk. T. für das Picul
319	Essigsäure	1,50	1,20
320	Borsäure	1,10	0,96
321	Carbolsäure	5 % ad. val.	5 % ad. val.
322	Salzsäure	5 % ad. val.	0,24
323	Salpetersäure	0,71	0,55
324	Schwefelsäure	0,17	0,18
325	Ammoniak	1,30	1,10
326	Salmiak	0,89	1,00
327	Ammoniumsulfat	0,37	0,28
328	Chlorkalk	0,27	0,28
329	Borax, roh od. raff.	0,58	0,48
330	Calciumcarbid	0,37	0,40
331	Kupfersulfat	0,60	0,52
332	Glycerin	2,20	1,60
335	Naphthalin	0,63	0,52
335 A	Kaliumbichromat	5 % ad. val.	1,20
338	Natriumbicarbonat	0,14	0,29
339	Aetznatron	0,31	0,36
340	Soda, krist.	0,13	0,16
341	Soda, krist. conc.	0,16	0,33
343 A	Natriumsulfid	5 % ad. val.	0,26

Das einzige Chlorat, das im Tarif aufgeführt ist, ist Kaliumchlorat für die Zündholzfabrikation (Nr. 563); der Zoll für dasselbe wurde von 1,80 Hk. T. auf 0,38 Hk. T. für das Picul herabgesetzt. Die anderen Chlorate und die Perchlorate unterliegen demnach einem Wertzoll von 5 %.

Kunstseide ist nicht besonders angeführt und ist daher mit 5 % ad. val. zu verzollen.

Die Farbstoffe bezahlen entweder den allgemeinen Wertzoll von 5 % oder einen spezifischen.

Die Anilinfarben gehören zur ersten Klasse. Beim Indigo (Nr. 362—365) unterscheidet der gegenwärtige Tarif zwischen trockenem und flüssigem oder in Pastenform befindlichen und andererseits zwischen künstlichem und natürlichem Indigo. Die Revisions-Kommission hat nun beschlossen, die verschiedenen Arten von künstlichem Indigo (mit nicht mehr als 20 % Indigotin) in eine Klasse zusammenzufassen und dafür einen Zoll von 2,20 Hk. T. für das Picul festzusetzen (bei höherem Indigogehalt ein proportional erhöhter Zollsatz). Vorher hatte der Zoll 6,30 Hk. T. für trockenen und 2 Hk. T. für flüssigen oder in Pastenform befindlichen Indigo betragen.

Was das Verfahren zur Berechnung des 5 proz. Wertzolls für die nicht einem spezifischen Zoll unterworfenen Waren betrifft, so muß zunächst an die dem Tarif von 1919 angefügten Ausführungsbestimmungen erinnert werden, welche noch heute in Kraft sind. Danach soll der allgemeine Wertzoll von 5 % auf die nicht angeführten Waren auf Grund des lokalen Engros-Marktpreises („Wholesale Market Value“) in der lokalen Währung berechnet werden, wobei angenommen wird, daß dieser Preis, in Haikwan Taeln umgerechnet, um 12 % höher sei als der der tatsächlichen Zollerhebung zugrunde zu legende Betrag. Wenn die Waren verkauft worden sind, ehe sie das Zollhaus verlassen haben, wird der in dem Kaufvertrag angegebene Preis als der Engros-Marktpreis betrachtet. Diese Bestimmungen, welche schon in der dem Tarif von 1902 beigefügten Ausführungsordnung enthalten waren, haben in der Praxis zu häufigen Beschwerden Anlaß gegeben, indem sich die Importeure über die ungleichmäßige Behandlung beklagten, welche darin bestehe, daß in einzelnen Fällen (d. h. besonders bei allen Artikeln, bei welchen kein einheitlicher lokaler Engros-Marktpreis besteht, wie z. B. bei Maschinen und Automobilen) der Zoll von 5 % auf Grund der dem Frachtbrief beigefügten Faktura erhoben wird, in anderen Fällen auf Grund des kontraktlich festgesetzten Preises abzüglich 12 % und in wieder anderen auf Grund des von der Zollverwaltung festgesetzten Preises abzüglich 12 %. Die Importeure erklären außerdem, daß es unmöglich sei, im voraus genau den Betrag anzugeben, den sie für diese oder jene aus Europa oder anderswoher eingeführte Ware zu bezahlen haben werden.

Diesen verschiedenen Beschwerden gegenüber hatte sich die Kommission darüber zu entscheiden, ob sie das bestehende System aufrechterhalten wolle oder nicht. Die britische Abordnung, unterstützt durch die dänische, französische, norwegische und schwedische, stellte den Antrag, daß der Wert der Waren bei der Ankunft im Bestimmungshafen, d. h. der c.a.f.-Wert als Grundlage für die Berechnung des Wertzolls genommen werden solle. Aber die chinesische Abordnung bekämpfte diesen Vorschlag aus technischen Gründen. Sie machte besonders auf die Schwierigkeit aufmerksam, den ursprünglichen Wert einer Ware in zweifelhaften Fällen genau zu bestimmen, während es, bei dem gegenwärtigen System, immer möglich sei, sich auf den lokalen Marktpreis zu beziehen. Da die amerikanische und die japanische Abordnung erklärten, nicht für den britischen Vorschlag eintreten zu können, und die belgische und die holländische sich der Abstimmung enthielten, konnte die für eine grundlegende Aenderung der bestehenden Ordnung erforderliche Einstimmigkeit nicht erzielt werden und der Artikel der Ausführungsordnung von 1919 — der übrigens identisch ist mit dem von 1902 — wurde daher, mit einigen Aenderungen reaktioneller Art, wieder in den Tarif von 1922 aufgenommen. Dasselbe gilt für den Artikel 3, welcher die Einfuhr von Waffen und Kriegsmunition, außer für Rechnung der chinesischen Regierung, und für Artikel 5, welcher die Einfuhr von Opium und ähnlichen Produkten (Morphium, Cöcain, Stovain, Heroin, Thebain, Laudanum, Codëin usw. und allgemein die Produkte, in deren Zusammensetzung Morphinum, Opium oder

Cocain eingeht) außer für den Gebrauch der Aerzte und Apotheker verboten. Die Einfuhr von Novocain dagegen, die nach der Ausführungsordnung des Tarifs von 1919 verboten war, ist jetzt freigegeben worden. Der neue Tarif ist am 1. Oktober veröffentlicht worden und wird, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Kommission vertretenen Regierungen, am 1. Dezember 1922 in Kraft treten, wobei alle vor diesem Datum abgesandten und an Bord gebrachten Waren noch unter den alten Tarif fallen. (5213)

Neuer Zolitarif in der Kenya-Kolonie.

Am 27. September ist vom Gouverneur der neue Zolltarif der Kenya-Kolonie bestätigt worden. Während die frühere Zoll-Liste nur wenige Waren umfaßte und die meisten unter den allgemeinen Wertzoll von 20 % fielen, enthält die neue Liste 62 Positionen. Der allgemeine Wertzoll bleibt aber unverändert.

Der Preis der Waren, von welchen ein Wertzoll erhoben wird, soll gleich sein dem Wert der Waren im Verschiffungshafen, vermehrt um die Kosten für Verpackung, Verladung, Fracht, Versicherung, Ausladung und alle anderen Unkosten bis zur Niederlage dieser Waren in den Zollhäusern des Einfuhrhafens.

Folgende chemische Positionen kommen in Betracht:

Tabelle I. Spezifische Einfuhrzölle.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll sh
16	Feuerwerk aller Art, per lb. Gros	2
20	Zündhölzer:	
	a) aus Holz	
	1. in Schachteln od. Packungen von nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen	3
	2. in Schachteln od. Packungen mit mehr als 100, aber nicht mehr als 200 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen	6
	3. und für jede weitere 100 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 100 Stück	3
	b) Windstreichhölzer oder Wachszündhölzer oder andere patentierte Artikel, die als solche gebraucht werden:	
	1. in Schachteln oder Packungen mit nicht mehr als 50 Stück, per Gros Schachteln od. Packungen	3
	2. in Schachteln oder Packungen von mehr als 50, aber nicht mehr als 100 Stück, per Gros Schachteln oder Packungen	6
	3. und für jede weitere 50 Stück in Schachteln oder Packungen, per Gros von 50 Stück	3
22	Denaturierter Alkohol (nicht zu Trinkzwecken), per Imp. Gall.	2
26	Salz, außer Tafelsalz, n. b. g., per 100 lbs.	1
28	Alkoholhaltige Flüssigkeiten:	
	a) parfümierte, per Imp. Gall.	60
	Anmerkung: Für eine „Unternormalität“ („underproof“) von mehr als 12½ % wird kein Abzug gewährt.	
	d) Toilettenpräparate und Essenzen, (flüssig) sowie Syrupe und Tinkturen, anderweitig nicht genannt, mit mehr als 3 % Normal- („proof“) Alkohol, per Imp. Gall.	40
32	Mineral-, kohlenensäurehaltige und Tafelwässer:	
	a) in Flaschen von nicht mehr als etwa 1 Pint (reputed pint), per Dtzd. Flaschen	2
	b) in Flaschen von mehr als etwa 1 Pint, aber nicht mehr als etwa 1 Quart (reputed quart), per Dtzd. Flaschen	4
	c) in größeren Flaschen oder Behältern, per Imp. Gall.	2

Allgemeine Anmerkung: 24 halbe „reputed“ Pints, 12 „reputed“ Pints, 6 „reputed“ Quarts, so-

wie 4 „reputed“ Imp. Quarts werden einem Maß von wenigstens 1 Gallone gleich erachtet.

„proof“ bedeutet den durch das Sykes-Hydrometer ermittelten Gehalt.

„proof-Alkohol“ bedeutet einen Alkohol, der bei einer Temperatur von 51° Fahrenheit ein Gewicht von ¹²/₁₃ des gleichen Volumens destillierten Wassers besitzt.

Waren, die mit mehr als einem nach dieser oder einer anderen Liste zollpflichtigen Artikel vermisch oder hergestellt sind, müssen, sofern sie in chemischer Beziehung nicht deutlich eine andere Substanz bilden, mit dem vollen Zoll derjenigen Position verzollt werden, die den höchsten Zollsatz besitzt, und es wird daher so angesehen, als ob diese Artikel die ganze Verbindung (allein) bilden.

Tabelle III. Einfuhrzölle: 30 % ad valorem.

6. Medizinische Präparate, anderweitig nicht genannt, sofern sie durch irgendeine geheime oder okkulte Kunst hergestellt und dem Publikum unter irgendeinem allgemeinen Namen oder Bezeichnung als besonders für irgendeine Krankheit (des Menschen) geeignet angepriesen werden.

8. Oele, ätherische und parfümierte.

9. Parfümerien, Kosmetika, Farbstoffe, Puder, sowie sonstige Präparate für den Toilettengebrauch, anderweitig nicht genannt.

Tabelle IV. Einfuhrzölle: 10 % ad valorem.

5. Kohlensäure.

13. Malfarben, Firnisse und Siccative.

15. Druck- und Lithographie- und Walzenfarben, Walzenkomposition und Stempelfarben.

Tabelle V. Einfuhrzölle: 20 % ad valorem.

Alle Waren, Artikel usw., für die anderswo ein Zoll nicht vorgeschrieben ist, die auch in der Tabelle VI nicht genannt sind und deren Einfuhr nicht verboten ist, sind mit 20 % ad valorem zu verzollen.

Tabelle VI. Einfuhrfreiliste.

1. Essigsäure und andere Säure, sowie Präparate für Desinfektionszwecke oder Gerinnungsmittel für flüssigen Milchsaft, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel ausschließlich für den genannten Zweck Verwendung finden.

4. Das bonafide-Reisegepäck, sowie diejenigen Sachen, die der betr. Reisende (zum persönlichen Gebrauch) mit sich führt.

Anmerkung: Ein Zoll soll jedoch von parfümierten Spirituosen nicht erhoben werden, wenn jedes für sich einen Pint nicht überschreitet.

5. Sprengstoff-Verbindungen, einschl. aller Arten von Explosivstoffen, die zum Sprengen geeignet und bestimmt sind und sich nicht zu Schießzwecken eignen.

12. Kreosot.

15. Desinfektionsmittel, anderweitig nicht genannt.

16. Drogen, Zubereitungen, Medizinen und antiseptische Mittel, anderweitig nicht genannt, auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Nachweises, daß diese Artikel bona fide für medizinische Zwecke eingeführt werden, sowie rektifizierter Alkohol, der ausschließlich zur Herstellung von Drogen und Medizinen Verwendung finden soll.

21. Guano, sowie andere tierische, mineralische oder vegetabilische Substanzen, künstlich oder natürlich, die sich zur Verwendung als Düngemittel eignen.

37. Salz für Heilzwecke auf Grund eines dem Zollkommissionär genügenden Ausweises, daß es ausschließlich für den genannten Zweck gebraucht wird.

41. Stoffe, die dazu dienen, Krankheiten und Schäden bei Pflanzen und Bäumen zu verhüten oder zu beseitigen; Kupfersulfat (vitriol) Arsen und arsenige Säure, Natriumarseniat, Naphthalin

46. Impfstoffe, Lymphe, Sera und Radium. (5214)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Neue Ausfuhrabgaben für Glühstrümpfe:

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlichen der Reichsminister der Finanzen und der Reichswirtschaftsminister folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs:

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe vom Werte (Hundertteile)
371 Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), ausgeglüht, auch mit Collodium, Gelatine, Leim, Schellack oder dergleichen getränkt oder in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	1
500 b Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht, aus Wirk- oder Gespinnstwaren aller Art (ausgeglühte siehe Nr. 371)	1

Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 3. Dezember 1922 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1922. (5280)

Neue Schwefelsäurepreise.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung, betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 16. November 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 2450 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 2950 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäure-Ausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 20. November 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (5211)

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 20. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) in der Fassung der Verordnungen vom 2. Dezember 1921 und 21. Juni 1922 (RGBl. 1921, S. 1537; 1922 I, S. 523) erhält folgende Fassung:

Beim Weiterverkaufe dürfen den Höchstpreisen für 100 Kilogramm folgende Beträge zugeschlagen werden:

- bis zu 40 Mk., wenn in Mengen von weniger als 5000 Kilogramm verkauft wird;
- bis zu 60 Mk. zuzüglich 7 % des Rechnungsendbetrages, wenn die Ware vom Lager ab verkauft und versandt wird oder wenn ab Waggon verkauft wird; im Falle des Verkaufs ab Waggon ist jedoch die Erhebung des Zuschlags von 7 % ausgeschlossen, wenn nicht die Ladung an mehrere Bezieher verteilt wird.

Artikel II.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A Superphosphate“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „400“.

Im Abs. 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „950“ ersetzt.

2. In Abs. 3 des Abs. „C Knochenmehl“ in der Fassung der Verordnung vom 4. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „40“ durch die Zahl „500“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „950“ ersetzt.

Artikel III.

Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Juni, 31. Oktober und 4. November 1922 (RGBl. I, S. 523, 832, 844) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Der Höchstpreis für wasserlösliche Phosphorsäure in diesen Mischungen beträgt 525 Mk., der Höchstpreis für Stickstoff 912,40 Mk. für das Kilogramm. Für das Kilogramm Kali in diesen Mischungen darf außer dem jeweiligen Preise für 20%iges Kalidüngesalz ab Frachtausgangsbahnhof ein Zuschlag von 64,10 Mk. berechnet werden.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. November 1922 ab in Kraft. (5210)

Neuer Umlagebetrag für Superphosphat.

Im Reichsanzeiger vom 21. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage von Superphosphat vom 20. November 1922:

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) werden mit Wirkung vom 20. November 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

für 1 Kilogrammprozent wasserlösliche Phosphorsäure (P₂O₅) im Superphosphat 125 Mk. (5212)

Neue Düngemittelpreise.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 28. November 1922.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Abs. „E. Thomasphosphatmehl“ der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 11. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 881) wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 werden die Worte „80,30 Mk.“ durch die Worte „208,75 Mk.“ und die Worte „94,50 Mk.“ durch die Worte „245,60 Mk.“ ersetzt.

b) Im Abs. 3 werden die Worte „250 Mk.“ durch die Worte „323 Mk.“, die Worte „550 Mk.“ durch die Worte „645 Mk.“ und die Worte „440 Mk.“ durch die Worte „525 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft. (5220)

Neue Umlagebeträge für Thomasmehl.

Im Reichsanzeiger vom 28. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Umlage für Thomasmehl vom 28. November 1922:

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Errichtung einer Preisausgleichsstelle für Thomasmehl vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 237) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab bis auf weiteres folgende Umlagebeträge festgesetzt:

1. für 1 Kilogrammprozent Gesamtphosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 101,25 Mk.
2. für 1 Kilogrammprozent citronensäurelösliche Phosphorsäure (P_2O_5) im Thomasmehl 119,40 „
(5279)

Neue Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 24. November 1922 wird mitgeteilt: Zur Deutschen Arzneitaxe 1922 wird binnen kurzem eine 12. abgeänderte Ausgabe im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 68, Zimmerstr. 94, erscheinen. Die Neuauflage ist zum Preise von 260 Mk. für das Stück durch den Buchhandel zu beziehen. (5275)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im „Reichsanzeiger“ vom 25. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (Siebenter Nachtrag zur elften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5273)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Vom 29. November bis einschl. 5. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 166 900 % (in der Vorwoche 145 900 %). (5249)

Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form.

Der Außenhandelskontrollausschuß des Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich mit einer Eingabe des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung, betreffend Erteilung eines Gutachtens über Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form. Der Vertreter des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung erklärte hierzu, die Industrie vertrete den Standpunkt, daß es nur mit Hilfe der Lieferwerksbescheinigung in der verschärften Form möglich sei, die Einhaltung der Ausführmindestpreise zu sichern und die Inlandspreise dadurch niedrig zu halten. Auch könne sie einem höheren Vertrauensrabatt als 5 % bzw. 10 % und Tragung der durch die Ausfuhrkontrolle entstehenden Unkosten nicht zustimmen, da sonst die Gefahr bestehe, daß der Exporteur ihre Preise unterbiete. Der Reichskommissar bitte nun den Ausschuß, mit Rücksicht auf das Prinzipielle dieser Entscheidung im Sinne eines früheren Gutachtens in dieser Frage sich gegen eine verschärfte Form der Lieferwerksbescheinigung auszusprechen.

Dazu wurden Sachverständige des Ausfuhrhandels gehört. Sie betonten, daß die Industriellen bereits jetzt zu 90 % durch ihre eigenen Verkaufsorganisationen mit dem Auslande in Verbindung stehen und eine restlose Zusammenfassung auch der noch außenstehenden Firmen ihres Berufszweiges in Konventionen anstrebe. Der Handel habe nunmehr ein größeres Interesse daran, sich mit den einzelnen Firmen unmittelbar über die Verkaufsbedingungen zu verständigen.

Der Ausschuß sprach sich mit allen gegen eine Stimme gegen die Einführung von Lieferwerksbescheinigungen in der verschärften Form aus. (5216)

Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen.

Nach einer im Einverständnis mit dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erlassenen Verfügung des Reichsfinanzministers vom 1. Juli 1922 ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbewilligungen als gewährt zu betrachten, wenn aus den Frachtpapieren hervorgeht, daß die Ware vor Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung zur Beförderung aufgegeben worden ist. Der Reichsfinanzminister hat durch Verfügung vom 31. Oktober angeordnet, daß diese Bestimmung auch auf den Schiffsverkehr anzuwenden ist. (5220)

Ausfuhrgenehmigung für Reparationslieferungen.

Von den Wirtschaftskreisen des besetzten Gebietes wird es außerordentlich unliebsam empfunden, daß für Reparationslieferungen eine doppelte Ausfuhrbewilligung eingeholt werden muß. Nach den zwischen der Reichsregierung und der Reparationskommission getroffenen Abmachungen sollen die Ausfuhrgenehmigungen für Reparationslieferungen auch für Firmen des besetzten Gebietes im Interesse der Einheitlichkeit der Kontrolle von den Außenhandelsstellen im unbesetzten Deutschland ausgestellt werden. Daneben aber muß nach den Bestimmungen der Interalliierten Rheinlandkommission noch eine weitere Ausfuhrgenehmigung von dem

Ein- und Ausfuhramt in Bad Ems eingeholt werden. Diese Bestimmung zeigt einen Widerspruch zwischen der Reparationskommission und der Rheinlandkommission, der zu einer großen Belastung und Belästigung des besetzten Gebietes mit doppelten Gebühren und doppelter Arbeit führt. Der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes hat daher das Auswärtige Amt gebeten, im Interesse des besetzten Gebietes mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß entsprechend der Vereinbarung mit der Reparationskommission ausschließlich die Außenhandelsstellen des unbesetzten Deutschland für zu ständig erklärt werden, und daß die weitere Zuständigkeit des Emser Amtes ausgeschaltet wird. (5269)

Erstattung von Sanktionsschäden.

Die Entschädigungspflicht des Reichs bei Erstattung von Sanktionsschäden ist durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen auf folgende Fälle beschränkt: 1. doppelt gezahlte Ausfuhrabgabe, 2. Mehrbeträge an Ausfuhrabgabe im besetzten Gebiet gegenüber dem unbesetzten Gebiet, 3. rheinische Zwischenzölle einschließlich der statistischen Gebühren, 4. Bewilligungsgebühren für das Ausfuhramt Ems.

Für die Fälle 1, 3 und 4 ist durch eine entsprechende Erklärung des Antragstellers, deren Richtigkeit von der zuständigen Handelskammer zu bescheinigen ist, der Nachweis zu erbringen, daß die betreffenden Ausfuhrabgaben, Gebühren oder Zölle nicht auf den Kunden abgewälzt oder von einem Dritten übernommen worden sind. Ueber die Erstattungsanträge, die bis spätestens Ende Januar 1923 an das Hauptzollamt gerichtet werden müssen, in dessen Bezirk der fragliche Betrag entrichtet wurde, entscheidet das Landesfinanzamt Köln. (5267)

Englische Sanktionsabgabe.

Die Praxis des seit dem 16. Oktober 1922 eingeführten neuen Einlösungsverfahrens für Sanktionsgutscheine hat erwiesen, daß die Zugrundelegung des auf den Gutscheinen vom englischen Zollbeamten handschriftlich eingesetzten Datums in vielen Fällen zu einer nicht richtigen Abrechnung des fraglichen Sanktionsgutscheines führt; insbesondere seitdem die englischen Zollämter die Sanktionsabgaben unter gewissen Voraussetzungen gegen Lombardgarantie bis zu drei Monaten stunden, differiert das handschriftliche Datum mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung des Sanktionsabgabebetrages oft um mehrere Monate. Da die Abrechnung des Reiches mit der Reparationskommission auf Grund der Inkassodaten erfolgt, wird für alle ab 15. Dezember 1922 bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle eingehenden Sanktionsgutscheine, falls in fremder Währung fakturiert war, statt des bisherigen handschriftlichen Datums das Datum des jüngsten Stempels zugrunde gelegt. Gutscheine unter und bis zu 50 Pfund Sanktionsabgabebetrag werden zum 21. Kalendertage, Gutscheine von 50 Pfund aufwärts zum Kurse des 15. Kalendertages nach diesen Inkassodaten eingelöst. Für die in Reichswährung getätigten Exportverkäufe bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, das die Umrechnung zu dem auf dem Gutschein bescheinigten Umrechnungskurse vorsah. (5268)

Ausland

Großbritannien. Zum Industrieschutzgesetz. Beim Handelsamt ist eine Beschwerde eingegangen, daß Mononatriumphosphat, Dinatriumphosphat R und Trinatriumphosphat zu Unrecht in die Liste der unter Teil I des Gesetzes zollpflichtigen Waren aufgenommen worden seien. Die Beschwerde wird in der gegebenen Zeit dem Referenten vorgelegt werden.

Eine weitere Beschwerde, welche sich auf „Natriumphosphat“ bezieht und außer den drei genannten Stoffen andere in der Liste aufgeführte Stoffe, wie Natriumpyrophosphat umfassen soll, ist vom Handelsamt als zu allgemein abgewiesen worden. (5253)

Dänemark. Abänderung der Zollsätze für Parfüms etc.

Nach „Board of Trade“ ändert ein dänisches Gesetz die bisherigen Einfuhrzölle für Parfümerien in folgender Weise ab:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
32	Alkoholische und ätherische Extrakte und Essenzen, nicht parfümiert; in Alkohol gelöster Aether; Fruchttäther und andere, allein oder in Verbindung, ausgenommen Amylacetat, zur Herstellung von Getränken und Erfrischungen oder zur Herstellung von Fruchttäthern geeignet, per Liter	1,—

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollsatz Kronen
221	Parfüme:	
a)	alkoholische Extrakte und Essenzen, Alkohole und Wasser für Toilettengebrauch mit Einschluß von Bay-Rum	
1.	in Packungen von nicht mehr als $\frac{3}{4}$ Liter für den Detailverkauf, per kg	2,50
2.	andere, per kg	4,—
b)	andere Parfümerien und Toilette-Artikel, z. B. Puder, zum Detailverkauf zurechtgemacht oder aus verschiedenen Stoffen hergestellt; Haarfärbemittel, Haarfett, Mandelklee, Pomade, Schminke, Zahnpulver, Wohlgerüche aller Art; parfümierte Seifen und Seifenpulver, Toilette-Essig, Öle und Wasser, sowie nicht alkoholische Extrakte und Essenzen für den Toilettengebrauch, per kg	0,70

Außerdem sieht das Gesetz einen Zusatzzoll von 7 Kronen 50 Oere pro Liter 50%igen Alkohols für alle alkoholhaltigen Präparate vor, welche Flüssigkeiten enthalten, wie sie in den Tarifnummern 20—22 und 32 aufgezählt sind. Jedoch gilt diese Bestimmung nicht für denaturierten Spiritus und für Alkohol für medizinische Zwecke. (5276)

Spanien. Handelsvertrag mit England. In Ergänzung der bereits mitgeteilten besonderen Zollermäßigungen (s. „Chem. Ind.“ S. 779), welche englische Erzeugnisse bei der Einfuhr nach Spanien genießen, sind noch folgende Produkte zu erwähnen:

Warenbezeichnung	Mengen-einheit	Zollsatz von Spalte II des span. Tarifs	Vertragszoll
		Pescetas	Pescetas
Teer	100 kg	1	0,50
Ungereinigtes Kreosot	100 kg	3,50	2,80
Pech	100 kg	1	0,50
Glycerin, destilliert oder doppelt destilliert	100 kg	50	40
Alkalisilicate, fest (Kali- und Natronwasserglas)	100 kg	25	20
Gemische auf der Grundlage von Kupfersulfat, von Cyankalium oder Cyannatrium mit Arsen-salzen, oder von Alkalicyaniden mit arsenigsaurem Kalium oder Natrium, und andere ähnliche Produkte, die als Insekten-vertilgungsmittel oder zur Bekämpfung von Krankheiten bei Pflanzen oder beim Vieh gebraucht werden	100 kg	5	4*)
Calciumsuperphosphat, präparierte Phosphate und andere chemisch behandelte, phosphathaltige Düngemittel	100 kg	0,22	0,22
Nickel- und Cobalt-Salze, n. b. g.	100 kg	50	40

Magnesiumcitrat, das in Flaschen oder anderen Behältern zum Detail-Verkauf eingeführt wird, soll unter die Tarifnummer 976 fallen und soll auch den Taraabzug genießen, der in Art. 5 der Verfügung V des Tarifs vorgesehen ist.

Der mit einem Sternchen versehene Zollsatz bedeutet, daß Spanien den gleichen Satz auch anderen Ländern durch andere Handelsverträge eingeräumt hat. (5223)

Rumänien. Einfuhrvorschriften für Opium. Nach einer Mitteilung des „Board of Trade“ ist die Einfuhr von Opium und seinen Derivaten nach Rumänien nur auf Grund einer besonderen Einfuhrbewilligung für jedes einzelne Paket zulässig, und zwar werden diese Einfuhrbewilligungen nur an eingetragene Chemiker, Drogisten und Handelsfirmen für chemische Produkte erteilt, die von dem Gesundheitsamt als solche anerkannt sind. (5277)

Türkei. Protest der Handelskammer von Konstantinopel gegen die beabsichtigte Erhöhung der Zölle. Die Handelskammer von Konstantinopel hat gegen das von den Nationalisten eingeführte Zollsystem Protest erhoben. Unter anderem wird verlangt, daß das Inkrafttreten der Einfuhrbeschränkungen, welches am 6. Dezember stattfinden soll, um 2 Monate verschoben und die Erhöhung der Einfuhrzölle vom 15fachen auf das 5fache ihres gegenwärtigen Betrages reduziert wird.

Nach einer Meldung des „Journée industrielle“ vom 26. November scheint dieser und andere Proteste Erfolg gehabt zu haben. Die türkische Regierung soll danach beschlossen haben, die neuen Zölle nur auf das 5fache der alten Zölle zu erhöhen. (5225)

Sowjet-Rußland. Einfuhr-Schutzzoll auf Chemikalien. Der Kongreß der chemischen Industrie hat laut „Ekon.-Shisn“, beschlossen, von der Regierung die Einführung eines Schutzzolles auf fertige Chemikalien zu verlangen. Ueberhaupt soll die Einfuhr folgender Artikel verboten werden: Soda, Chromsalze, Alaune, Schwefel- und Salzsäure, Kupfer- und Eisenvitriol. Gleichzeitig ist von der chemischen Industrie angeregt worden, chemikalische Rohstoffe zollfrei einführen zu dürfen. (521)

Australien. Die Anwendung des Antidumpinggesetzes. Wie in einem Bericht des schweizerischen Generalkonsulats in Melbourne ausgeführt wird, macht sich in der australischen Zollpolitik allmählich eine ultra-protektionistische und imperialistische Tendenz bemerkbar, die der Einfuhrhandel, soweit nicht britische Erzeugnisse in Betracht kommen, vollständig zu demoralisieren geeignet ist. Ursprünglich nahm man an, daß sich das Antidumpinggesetz allgemein gegen die Gefährdung der australischen Industrie und bestimmter englischer „Key“-Industrien durch die Produktvalutaschwacher Länder, insbesondere Oesterreichs, Deutschlands, Ungarns usw. richten würde. Nunmehr ist das Gesetz aber mit rückwirkender Kraft nicht nur auf diese Ländergruppen, sondern auch auf hochvalutarische Länder, wie die Vereinigten Staaten von Amerika, und sogar auf die Schwester-Dominion, Kanada, zur Anwendung gebracht worden. Der Minister hat das Recht, die Erhebung der Zollzuschläge bis zu 12 Monaten rückwirkend anzuordnen, und die angeführten Beispiele beweisen, daß er nicht zögert, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Die Lösung ist anscheinend: Schutz der hiesigen Industrie um jeden Preis und Ausschluß oder Erschwerung der Einfuhr fremder Erzeugnisse, wo irgend möglich. Es ist dies eine Politik, die sich nur ein Agrarland leisten kann, und die selbst für ein solches schließlich üble Folgen haben kann. (522)

VERKEHRSWESEN

Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen).

Die Eisenbahndirektion Berlin gibt in dem „Gemeinsamer Tarif- und Verkehrsanzeiger“ folgende Erläuterung zu dem Begriff: Abfälle von Metallen und Metallmischungen (Legierungen) [Deutscher Eisenbahngütertarif, Teil I Abt. B]:

Zu den Tarifstellen „Metallhaltige oder chemische Metallverbindungen enthaltende Abfälle und Zwischenerzeugnisse folgende“, Klasse B Ziffer 1 und 2, Klasse C Ziffer 1 und Klasse D Ziffer 1, gehören nur bestimmte Abfälle usw. von bestimmten, namentlich aufgeführten Metallen und Legierungen, die das Metall in chemischen Metallverbindungen enthalten, in der Hauptsache Aschen, Gekratze und Schlacken, nicht auch Abfälle, die aus dem Metall oder der Metalllegierung (Mischung zweier oder mehrerer Metalle) als solche bestehen, z. B. Späne. (522)

PATENTWESEN MARKEN- UND MUSTERSCHUTZ

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kanada.

Im Reichsanzeiger vom 23. November d. J. macht der Reichsminister der Justiz folgendes bekannt:

Unter Bezugnahme auf § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441) wird hierdurch bekanntgemacht, daß in Kanada deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfang wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden. (521)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie.

Bayern rechts des Rheins. Lohnabkommen vom 29. 10. 22. Vorige Abkommen in Heft 18/1922, S. 538* Heft 15/1922, S. 448* u. Heft 9/1921, S. 346*. Vertragsparteien: Arbeitgeberverb. d. chem. Ind. Dtschl. — Verb. d. Fabrikarbeiter Dtschl., Zentralverb. christl. Fabrik- u. Transportarbeiter Dtschl., Dtsch. Metallarbeiter-Verb., Christl. Metallarbeiter-Verb. Dtschl., Zentralverb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschl., Verb. d. Bauarbeiter Dtschl., Zentralverb. d. Zimmerer Dtschl., Dtsch. Holzarbeiter-Verb., Verb. d. Schächler u. Weinküfer.

Stundenlohn nach ½-jähriger Betriebszugehörigkeit:
Arbeiter unter 16 J. 35—47 Mk. je nach Ortsklasse, steigend bis 105—117 Mk. über 21 J.;

Arbeiterinnen unter 16 J. 32—43 Mk., steigend bis 68—80 Mk. über 20 J., mit leichteren Arbeiten außerhalb der Produktion 1 Mk. weniger als Stundenlohn;

Handwerker, Heizer, Maschinen- u. Motorenwärter unter 20 J. 88—100 Mk., steigend bis 111—123 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 65—77 Mk.;

Maschinenisten, Metallarbeiter, Maurer, Zimmerer, Schreiner, Schaffler, Sattler mit ordnungsmäß. Lehre bei Beschäftigung in ihrem Berufe unter 20 J. 89—101 Mk., steigend bis 112—124 Mk. über 21 J., im 1. J. nach der Lehre 66—78 Mk.;

Schweißer, Kupferschmiede, Bleilöter f. jede Schweiß-, Kupferschmiede- u. Bleilöterarbeitsstunde unter 20 J. 90—102 Mk., steigend bis 113—125 Mk. über 21 J.;

ständige Hilfsarbeiter f. Handwerker, Maschinenisten, Schweißer usw. unter 18 J. 60—72 Mk., steigend bis 106—118 Mk. über 21 J.;

Kranen- u. Kompressorenwärter 1 Mk. mehr als die ständ. Hilfsarbeiter.

Die Einstelllöhne f. Arbeiter u. Arbeiterinnen, mit Ausnahme d. Handwerker, sind um 1 Mk. niedriger, als die Sätze d. Lohnabkommens. (5209)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Gewinnung von Höhlendünger.

In Oesterreich ist, wie wir erfahren, die Drachenhöhle bei Mixnitz (Steiermark) auf Phosphorsäure ausgebeutet worden. Allerdings scheint es, als ob sie schon im nächsten Frühjahr ihrer Erschöpfung entgegengeht. Das Vorkommen hat Anlaß gegeben, auch in Deutschland Höhlen auf Ablagerungen von Phosphorsäure zu untersuchen. Zunächst soll die Höhle „Schulerloch“ bei Kelheim a. d. Donau einer Voruntersuchung unterzogen werden. Die aus der Höhle entnommenen Proben sollen etwa 10 bis 14 % Phosphorgehalt haben. Man schätzt die Ablagerung auf etwa 300 Waggons. (5215)

Branntwein für wissenschaftliche Zwecke.

Im Reichstagsausschuß für Branntweinmonopol wurde die Abänderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 beraten. Es kam zur Sprache, daß die alles bedrohende Geldentwertung eine Erhöhung der Mittel notwendig mache, die aus den Erträgen des Monopols für wissenschaftliche und Wohlfahrtszwecke bereitgestellt seien. Verschiedene Redner sprachen gegen die Alkoholgefahr und erwogen Mittel, um der Alkoholversuchung weiter Kreise des arbeitenden deutschen Volkes entgegenzuwirken. Das geistig-moralische Wohl Deutschlands sei noch wichtiger, als irgendwelche wirtschaftlichen Vorteile, die dem Alkoholmonopol aus einer starken Frequenz erwüchsen. Demgegenüber machte Staatssekretär Dr. Zapf (Reichsfinanzministerium) darauf aufmerksam, daß seit dem 18. Oktober Branntwein für Trinkzwecke von der Monopolverwaltung überhaupt nicht mehr abgegeben werde, da der Vorrat sehr knapp sei und ausschließlich technischen und medizinischen Zwecken verfügbar gehalten werden müsse. Schließlich wurden die im § 118 des Gesetzes vorgesehenen Abgaben wesentlich erhöht. (5263)

Ausland

Deutsch-Oesterreich. Einführung einer Essigsäuresteuer.

Durch Verordnung des Finanzministers ist am 9. November eine Essigsäuresteuer in Kraft getreten. Sie beträgt 1500 Kr. für das kg 100%ige Säure. Die Betriebsstätten sind unter amtliche Aufsicht gestellt. Zu technischen und wissenschaftlichen Zwecken kann Essigsäure steuerfrei zur Abgabe gelangen. Als Vergällungsmittel sind gestattet für 100 kg wasserfreie Säure: 3 kg technische Buttersäure, 3 kg technisches Aceton, 2 kg verflüssigte oder rohe Carbonsäure, 3 kg Aluminiumsulfat.

Süßstoffmonopol. Durch Verordnung des Finanzministers vom 3. November d. J. ist das Süßstoffmonopol aufgehoben worden. Es gelangt in Zukunft eine Süßstoffsteuer zur Erhebung. (5222)

Großbritannien. Mißerfolg der Emission der „British

Cellulose Co.“ Wie aus London unter dem 15. November berichtet wird, war der Geldmarkt sehr erstaunt, daß das Garantiesyndikat, welches die Emission von

Obligationen der „British Cellulose Co.“ im Betrag von 500 000 £ übernommen hatte, 84 % derselben nicht unterbringen konnte; mit anderen Worten, es sind nur 80 000 £ gezeichnet worden.

Die „Soie de Tubize“, an welcher französisches Kapital stark interessiert ist, hat die Emission bis zum Betrag von 100 000 £ garantiert. (5241)

Interessengemeinschaft der englischen Superphosphatfabriken gegen die ausländische Konkurrenz. Auf der Jahresversammlung der „Lawes' Chemical Manure Co.“ erklärte der Vorsitzende, Mr. Cubitt, die Geschäftsaussichten seien wegen der starken ausländischen Konkurrenz, die durch die Entwertung der festländischen Valuten begünstigt werde, nicht gut. Die englischen Superphosphatfabriken hätten sich über einen Plan zum Schutz ihrer gemeinsamen Interessen geeinigt, und auch Lawes' Chemical Manure Co. sei diesem Verband beigetreten. (5235)

Frankreich. Diskussion in der Kammer über Phosphatdünger. In Beantwortung verschiedener Anfragen teilte der Berichterstatter M. Queuille mit, daß das besondere, auf die nordafrikanischen Phosphate anzuwendende Verfahren durch eine vom Landwirtschaftsminister eingesetzte Kommission studiert werde. Der Gegenstand sei schwierig, besonders, da die in Algier getroffenen Maßnahmen nicht ohne weiteres auf Marokko ausgedehnt werden könnten.

M. Roux, Vorstand der wissenschaftlichen Abteilung und Regierungskommissar, erklärte, die mechanische Pulverisierung der Phosphate würde teurer kommen als die Behandlung mit Schwefelsäure. Das in Amerika viel angewendete biologische Verfahren sei für Frankreich nicht geeignet. Neben den Superphosphaten müßten auch die Thomasschlacken ausgenutzt werden, welche gemäß dem Friedensvertrag aus den Stahlwerken Lothringens und des Saargebiets in großer Menge zur Verfügung ständen. (5228)

Kammerantrag auf Freigabe der Saccharinfabrikation. In der Kammer ist von dem Abgeordneten Fleury-Ravarin ein Antrag auf definitive Freigabe der Saccharinfabrikation eingebracht worden, die während des Krieges verboten war, dann freigegeben wurde und jetzt wieder verboten ist. Dafür soll eine Steuer von 400 frs. für das Kilogramm beim Verlassen der Fabrik erhoben werden. (5224)

Lage der chemischen Industrie. Alkohol. Der Markt leidet unter der Unsicherheit der internationalen Lage. Die deutsche Konkurrenz ist zurzeit nicht ernstlich wegen der starken Kursschwankungen der Mark, aber Belgien, das seine Herstellungskosten vermindert hat, unterbietet die französischen Fabrikanten und faßt zusehends Fuß auf dem französischen Markt. — Die Alkoholproduzenten beklagen sich wieder über das staatliche Alkoholmonopol. Während der Staat nur 70 und 90 frs. für 95° und 99,5°-gradigen aus Rübenmelasse hergestellten Alkohol bezahlt, sind die Verkaufspreise, welche den Fabrikanten von organischen Chemikalien berechnet werden, so hoch, daß sie nur schwer mit dem Ausland konkurrieren können. (5229)

Société Centrale de Dynamite. Die Generalversammlung der Gesellschaft fand am 18. November statt. Der Reingewinn des Geschäftsjahrs 1921/22 (Mai 1921 bis April 1922) betrug 1 303 676 frs. gegen 1 861 828 frs. im Vorjahr. Es wird eine Dividende von 45 frs. auf die Aktie, gegen 60 frs. im Vorjahr verteilt.

Der Geschäftsbericht behandelt die Beteiligungen der Gesellschaft, besonders bei der Société Générale pour la Fabrication de la Dynamite, der Soc. gén. pour la Fabr. des Matières Plastiques, der Société Française des Glycérines und der Société Industrielle de Produits Electrochimiques Bozel-Lamotte. (5230)

Compagnie Nationale de Dynamite. Die Lage der Gesellschaft ist so unsicher wie bisher, infolge der Nichtanerkennung der abgeschlossenen Kontrakte durch die Regierung und der immer heftigeren Konkurrenz des Auslands. (5238)

Belgien. Lage der Kunstseide-Industrie. „Manchester Guardian Commercial“ erhält von einem Korrespondenten in Gent folgenden Bericht über die Lage der belgischen Kunstseideindustrie:

„Gegenwärtig sind in Belgien nur zwei von den vier Hauptverfahren zur Herstellung von Kunstseide in Anwendung — der Chardonnet- und der Viscose-Prozeß. Versuche wurden unternommen, um das Kupferoxyd-Ammoniak-Verfahren, welches zur Herstellung von „Glanzstoff“ (der deutschen Kunstseide) dient, einzuführen, dieselben sind aber wegen industrieller Schwierigkeiten zum Stillstand gekommen.“

Eine der größten belgischen Firmen beabsichtigt, den Celluloseacetatprozeß aufzunehmen und hat zu diesem Zweck ein Abkommen mit der British Cellulose Co. getroffen. Man rechnet zunächst mit einer Tagesleistung von 500 kg.

Die belgische Firma hat sich in dem Vertrag das Recht vorbehalten, den Dreifußprozeß in Belgien, Deutschland, der Tschecho-Slowakei, in Polen, Frankreich, Ungarn und Italien auszunutzen und hat dafür den Absatz eines Teils der Produktion der British Cellulose Co. in diesen Ländern übernommen. Es scheint, daß die Kunstseide nach dem Celluloseacetatverfahren feiner und geschmeidiger ist als die nach anderen bekannten Verfahren erhaltene.

Die Gesamtproduktion der belgischen Kunstseidefabriken beträgt 10 bis 11½ t täglich gegen eine durchschnittliche Tagesleistung von 8,7 t vor dem Krieg. (5236)

Société Anonyme Belge de la Dynamite Nobel. Die Société Centrale de Dynamite sah sich veranlaßt, an Stelle einer deutschen Firma sich an dieser Gesellschaft zu beteiligen. Das investierte Kapital ist nicht bedeutend, aber es sichert ihr trotzdem die Aktienmajorität. Die finanzielle Lage der Gesellschaft ist befriedigend, und man denkt, eine Dividende (von 10½ % für das laufende Jahr verteilen zu können. (5237)

Schweiz. Société anonyme Suisse d'Explosifs (Cheddite et Dynamite). Die Gesellschaft hat in diesem Jahr eine Roh-Dividende von 200 schw. Fr. auf die Aktie verteilt. Die Lage wurde durch die deutliche Abnahme im Verbrauch von Explosivstoffen in der Schweiz nicht beeinflusst. Die Ergebnisse des 1. Halbjahres von 1921 lassen erwarten, daß die Dividende aufrecht erhalten werden wird. (5232)

Tschechoslowakei. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr 1921.

Im Jahre 1921 betrug der Chemikalienhandel:

Einfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Einfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmateriale	17 882	Oesterreich 19, Jugoslawien 18, Deutschland 11
Gummiarten u. Harze	13 248	Deutschland 37, Frankreich 27, Ver. Staaten 12
Mineralöle, Teer, Kohlenteer	104 256	Polen 72, Rumänien 18
Chemikalien, chemische Produkte	168 065	Deutschland 36, Belgien 11, Oesterreich 6

Ausfuhr:

Ware	Mengen in t	Prozentische Verteilung auf die Einfuhrländer
Farben u. Farbstoffe, Gerbmateriale	10 414	Ungarn 48, Deutschland 16
Gummiarten u. Harze	17 755	Polen 42, Deutschland 27
Chemikalien u. chemische Produkte	62 485	Deutschland 22, Oesterreich 21, Polen 16

(5226)

Gründung einer „Südböhmischen Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik A.G.“ in Neuhaus. Die führenden tschechischen Flachsbauren, die in den Neuhauser landwirtschaftlichen Unternehmungen zur Förderung des Flachsbauens und Flachsverwertung vereinigt sind, gründen dem „Ustr. Ozn.“ zufolge eine neue A.G. unter der Firma „Südböhmische Oel-, Fette-, Firnis- und Lackfabrik“ mit dem Sitze in Neuhaus. Die neue Gesellschaft übernimmt die gesamte Einrichtung der landwirtschaftlichen Unternehmungen und wird mit einem Kapital von 6 Mill. Kr. ausgestattet sein. (5261)

Polen. Aus der Zündholzindustrie. Auf die Schwierigkeiten der polnischen Streichholzindustrie bei der Versorgung mit Espenholz haben wir bereits neulich hingewiesen und dabei mitgeteilt, daß die Fabrik in Mszczonow aus diesem Grunde den Betrieb einstellen mußte. Inzwischen sind auch die im Teschener Schlesien gelegene Streichholzfabrik Silesia, die Fabrik Iskra in Posen und einige kleinere Betriebe stillgelegt worden. Die beteiligten Kreise sind besonders erregt über die Tatsache, daß noch immer Espenholz an Ausländer verkauft wird, die über hochwertige Valuten verfügen. Auf dem Inlandsmarkt wurden bereits 40 000—50 000 Mk. je cbm gezahlt. Die Verkehrsmisere verhindert aber auch, daß die bereits von den heimischen Fabriken angekauften Mengen rechtzeitig geliefert werden. — Außer einer Anzahl kleinerer Betriebe gibt es im ganzen polnischen Staate 15 Fabriken, die jährlich 200 000 cbm

Espenholz verarbeiten und ca. 5000 Köpfe beschäftigen. Die Monatsproduktion beträgt insgesamt 12 Millionen Schachteln Streichhölzer im Werte von 4 Milliarden Mark.

Eine Erhöhung der Verbrauchssteuer für Streichhölzer von 2 auf 6 Mk. je Schachtel (enthaltend 60 Streichhölzer) ist laut Bekanntmachung im polnischen Amtsblatt „Dziennik Ust.“ vom 18. November erfolgt. (5274)

Aus der Dachpappenindustrie. Der Verband der polnischen Dachpappenfabrikanten hat in einer längeren Denkschrift das Handelsministerium um Zuteilung von Pech und Teer aus ober-schlesischer Steinkohle an die dem Verbands angeschlossenen Fabriken ersucht. (5275)

Sowjet-Rußland. Lage der chemischen Industrie. „L'Industrie Chimique“ schreibt: Es ist von Interesse festzustellen, daß die 4 Jahre Bolschewismus, welche zu einem erschreckenden und dauernden Rückgang der russischen Industrie führten, auf die chemische Industrie einen bedeutend geringeren Einfluß gehabt haben.

Während die Kautschukproduktion i. J. 1920 nur 5 %, die Eisenproduktion nur 2,4 % und die Kupfererzproduktion nur 0,6 % der Produktion des Jahres 1913 erreichte, hat sich die chemische Industrie über Wasser gehalten und zeigt sogar einen Fortschritt gegen 1919.

Wenn man daran denkt, daß Deutschland die Vorhand in den russischen Angelegenheiten besitzt und daß die Chemie berufen ist, die erste Rolle in einem zukünftigen Krieg zu spielen, so kann man aus dieser Lage interessante Schlüsse ziehen. (5175)

Benzolproduktion. Der russische Koks-Benzol-Trust umfaßt gegenwärtig 22 Anlagen mit 1324 Oefen, welche Benzol produzieren, aber bei den Schwierigkeiten der Beschaffung von Rohmaterial und da es nahezu unmöglich ist, beschädigte Oefen zu reparieren, mußten 16 Werke geschlossen werden.

Es wird beabsichtigt, die 6 übrigbleibenden Werke zu vereinigen, womit die Möglichkeit gegeben wäre, selbst mit nur einem Drittel der Oefen den ganzen i. J. 1922 produzierten hüttenmännischen Koks auszunutzen. Die 170 Oefen, die im Betrieb waren, haben 1 786 000 Pud Koks geliefert, während sie bei normaler Leistung 4 500 000 Pud hätten erzeugen können. Bei vollständiger Ausnützung der erhaltenen Anlagen könnte man 1800 Koksöfen betreiben, aber dazu wären sehr große Kapitalien erforderlich. (5172)

Tschechoslowakische Industrielle in Charkow. Nach einer Moskauer Meldung vom 23. Nov. d. J. ist eine aus Vertretern des tschechoslowakischen Verbandes von Großfirmen der Maschinen- und chemischen Industrie sowie aus Vertretern des Landeskulturrates bestehende Delegation in Charkow eingetroffen, um wirtschaftliche Beziehungen mit Rußland und der Ukraine anzuknüpfen. (5262)

Macedonien. Produktion von Opium. Die Haupterzeugung ist in Vles, Kawadar, Tikwesht, Prilep, Stip und Kumanowo. Die diesjährige Ernte ist gering, da infolge der vorjährigen niedrigen Preise Opium in vermindertem Maße angebaut wurde und die Trockenheit ein Drittel des Anbaus vernichtete. Das Erntergebnis beträgt 10 bis 15, höchstens 20 Waggons. 80 % der Ausfuhr gehen nach Saloniki, der Rest vor allem nach Frankreich und Amerika. Kleinere Mengen gehen auch nach Deutschland. In diesem Jahr dürfte angesichts des Ernteausfalls nur eine geringe Ausfuhrmenge für Griechenland in Betracht kommen. Der Ausfuhrhandel liegt in den Händen einiger Firmen in Saloniki. Amerikanische Käufer haben jetzt direkte Verbindungen mit den Erzeugern angeknüpft; man möchte möglichst unter Ausschaltung von Saloniki liefern können. Im Hinblick darauf ist auch die Errichtung eines eigenen Laboratoriums geplant zur Spezifizierung der Stärke des Morphiums, das in dem Opium enthalten ist. Das Ergebnis der Ernte an Mohnsamen wird auf das 30fache der Opiumernte geschätzt. Die Ausfuhrverhältnisse liegen wie bei Opium. (5162)

Ver. St. von Amerika. Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen. Die Ausfuhr von Malerfarben und Firnissen hat im 1. Halbjahr von 1922 gegen den gleichen Zeitraum i. J. 1921 abgenommen, hauptsächlich wegen des Rückgangs im Absatz von Bleiweiß, der i. J. 1921/22 nur 9 Mill. lb. betrug, gegen 17 Mill. lb. i. J. 1920/21. Im ersten Halbjahr 1922 betrug die Ausfuhr:

Lithopone	1 909 000 lb.
Knochenkohle	1 014 000 lb.
Ruß	10 187 000 lb.

(5170)

Lage der Campherkultur. Nach einem Bericht des U. S. Department of Agriculture (Dr. Stockberger) ist die Kultur des Campherbaums und die Gewinnung von Campher in den Vereinigten Staaten zurückgegangen, offenbar wegen der Verwüstungen, welche die Campher-, thrips, eine Krankheit, gegen welche noch kein wirksames Mittel gefunden worden ist, angerichtet haben und wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Campher zu konkurrieren. Die Aussichten erschienen nicht günstig genug und die Kosten zu groß, um noch 7 bis 8 Jahre auf die erste Ernte zu warten. Obgleich große Landstrecken in Florida mit Campherbäumen bepflanzt und alle Entwicklungsstufen von der Pflanzung bis zur Destillation studiert wurden, waren keine zuverlässigen Angaben über Erträge und Kosten zu erhalten. (5239)

Cadmiumgewinnung im Jahre 1921. Die Cadmiumgewinnung in den Vereinigten Staaten begann 1906 mit einer anfangs nur geringen Ausbeute durch die Grasse Chemical Co. In den folgenden Jahren stieg sie ständig und erreichte 1917 ihr Maximum. Nach Angabe des U. S. Geological Survey weist die Produktion im Jahre 1921 einen Rückgang auf 65 101 lb. auf; ihr Wert betrug 63 799 \$. Dagegen verzeichnet Cadmiumsulfid im vergangenen Jahre eine Rekordziffer von 65 446 lb. mit einem Werte von 71 336 \$. („Journal of the Society of Chemical Industry“.) (5095)

Kapitalvermehrung der Du Pont Co. Das Aktienkapital der Du Pont Co. wird von 80 auf 100 Mill. gebracht werden. Die Dividende wird 50 % betragen. (5181)

Verwendung von rauchlosem Pulver für Sprengzwecke. Untersuchungen des U. S. Bureau of Mines haben ergeben, daß die großen Vorräte der Regierung an rauchlosem Pulver, welche am Ende des Krieges vorhanden waren, für gewisse Sprengzwecke verwendet werden können (Ausroden von Baumstümpfen usw.). Ebenso sind auf Grund von früheren Versuchen große Mengen von anderen militärischen Explosivstoffen, z. B. mehr als 34 Mill. Pf. Trinitrotoluol, 13 Mill. Pf. Pikrinsäure und etwa 1 Mill. Pf. „Granatenpulver“ von dem Kriegsministerium anderen Regierungsstellen überwiesen worden. (5240)

Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang. In Jersey wird eine Fabrik zur Gewinnung von Jod, Kali und Farbstoffen aus Seetang errichtet, der bisher nur als Dünger verwendet wurde. (5022)

Niederländisch-Indien. Englische Chemikalien nach Java und Madura. Der englische Handelsvertreter in Batavia gibt folgende Aufstellung über die englische Chemikalieneinfuhr nach Java und Madura:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	t	t	t
Alaun	80,8	28,1	24,2
Calciumcarbid	3,5	5,0	45,0
Aetznatron	555,8	127,7	430,2
Soda	1546,4	52,1	569,9
Kupfersulfat	21,6	73,9	37,8
Eisenvitriol	24,2	24,0	41,9
Ammonsulfat	11,0	6,1	18,0

Wie der englische Handelsvertreter bemerkt, hat die englische Chemikalieneinfuhr in den letzten Monaten beträchtliche Fortschritte gemacht. Die deutsche Einfuhr von Alaun, Kupfersulfat und Eisenvitriol nach Niederländisch-Indien übertrifft zwar die englische, aber die deutschen Preise sind im Steigen begriffen, während die englischen fallen. Es erscheint daher möglich, daß die englischen Exporteure, wenn sie sich weiter anstrengen, in der Lage sein werden, auch in diesen Waren die Lage vor Ende des Jahres umzukehren. (4934)

Cocaproduktion. Die Kultur des Cocastrauchs wurde im Jahre 1880 nach Java eingeführt und wird nun in 63 Plantagen auf einer Bodenfläche von 6000 Acres betrieben, wobei zwischen den Cocasträuchern gewöhnlich Kaffee, Gummi und Kakao gepflanzt wird. Die ersten Blätter können gepflückt werden, wenn die Pflanzen acht Monate alt sind, die ausgewachsenen Sträucher liefern 700 bis 850 Pfund pro acre. Die javanische Coca hat ungefähr denselben Alkaloidgehalt wie das peruanische Produkt, aber das Hauptalkaloid der javanischen Coca ist Cynamylcocaïn, während das des peruanischen Cocain ist. Der Export im Jahre 1920 betrug 3 755 400 lb, wovon die Hauptmasse nach Amsterdam verschifft wurde; 649 000 lb gingen nach Japan und 24 000 lb nach den Vereinigten Staaten (U. S. Com. Rep.). (5026)

Aussichten für die Chemikalien-Einfuhr. Nach einem Spezialbericht des „Board of Trade Journal“ aus Batavia hat die Einfuhr englischer Chemikalien nach Niederländisch-Ostindien in der letzten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht. Die nachstehende Tabelle veranschaulicht diese Einfuhr nach Java und Madura während der ersten 5 Monate d. Js. im Vergleich mit den beiden Vorjahren:

	Januar bis Mai		
	1920	1921	1922
	kg	kg	kg
Alaun	80 775	28 110	24 165
Calciumcarbid	3 500	5 000	45 000
Aetznatron	555 755	127 689	430 247
Soda	1 546 385	52 070	569 947
Kupfervitriol	21 590	73 880	37 820
Eisenvitriol	24 200	24 000	41 925
Schwefelsaures Ammoniak	10 956 000	6 070 000	17 987 000

Obwohl die deutschen Zufuhren an Alaun, Kupfer- und Eisensulfat diejenigen Englands überstiegen, ziehen die deutschen Preise weiter an, während die englischen zurückgehen. Am Schluß dieses Jahres würde daher die Lage für die englischen Exporteure — wenn die Verhältnisse sich in demselben Maße weiter so entwickeln — in das Gegenteil umschlagen, so daß danach die Aussichten Englands als günstig bezeichnet werden können. (4754)

China. Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen. Die Einfuhrstatistik der Provinz Shantung zeigt eine rapide Zunahme der Einfuhr von deutschen Anilinfarbstoffen und von künstlichem Indigo. (4949)

Ost-Asien. Pfefferminzölernte 1921. China und Japan sind die einzigen großen Länder im Osten, die Pfefferminzöl in großen Mengen produzieren. In China ist das Hauptzentrum die Provinz Kwantung; das Oel wird in Kanton extrahiert und dann hauptsächlich nach Hongkong verschifft (jährlich etwa 2500 lb.). Daneben kommt noch die Provinz Kiangsi in Frage; aber von dort wird nur sehr wenig Oel ausgeführt. In Japan bildet Hokaigo die Hauptgegend für Pfefferminzölkulturen (20 000 acres); ebenso besitzen die Bezirke von Bizen, Bingo, Bitchie, Shitsuka und Okujoto große Pflanzungen des Pfefferminzstrauchs. Die japanische Ausfuhr betrug 1920 185,3 t mit einem Wert von 1 812 866 Yen und 221,5 t Menthol, die einen Wert von 5 489 815 Yen hatten (1 Yen = 2 sh. ½ d.). Als Hauptabnehmer für japanisches Oel und Menthol kommen in erster Linie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage. („Journ. of the Soc. of Chem. Ind.“) (5133)

Australien. Nauruphosphate. Im australischen Repräsentantenhaus gab der Premierminister Hughes auf eine Anfrage über die Tätigkeit der englischen Phosphatkommission auf der Nauruinsel folgende Auskunft:

Während der zwei ersten Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein, welche ausschließlich auf Nauru gewonnen wurden, nach Australien gebracht und dort zu Superphosphat von nahezu dem doppelten Gewicht im Werte von 3 750 000 £ verarbeitet. Die australischen Landwirte in den einzelnen Staaten hatten für die Tonne 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d., im Mittel etwa 6 £ zu bezahlen. Diese Preise werden sich jetzt infolge der beträchtlichen Herabsetzung der Rohmaterialpreise durch die Kommission am 1. Juli 1922 vermindern. Die Preise in Neuseeland waren etwas höher als in Australien.

Aus dem Geschäftsbericht und der Bilanz der Phosphatkommission für das Jahr 1920/21 (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1921) ergibt sich, daß von der Produktion 73 % nach Australien, 4,7 % nach Neuseeland, 4,6 % nach England und 17,8 % nach anderen Ländern gingen. Der Erlös aus den Phosphatverkäufen und verschiedene Guthaben belaufen sich für das Geschäftsjahr auf 1 304 739 £. Nach Abzug der Unkosten (Fracht 613 096 £) usw. wurden dem Reservefonds 2685 £ zugewiesen. (5031)

Erschwerung der Erzeugung von Kraft-Alkohol durch gesetzliche Bestimmungen. „Times Trade Supplement“ wird von einem Korrespondenten in Melbourne geschrieben:

Die Erzeugung von Kraft-Alkohol in Australien wird durch die Vorschriften der Regierung behindert und eingeschränkt. Eine Agitation für ihre Beseitigung wurde von den Automobilklubs der 6 Staaten und anderen Interessenten eingeleitet.

Die Regierung verlangt für die Denaturierung die Verwendung von unnötig teuren Mitteln und unterwirft außerdem die Fabrikation Abgaben, welche die Konkurrenzfähigkeit des australischen Produkts mit dem eingeführten Alkohol vernichten.

Nach einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse kam das Institute of Science zu dem Schluß, der Regierung die Erleichterung der Akzise und die Gewährung eines Bonus oder eines Abzugs von 6 d. für die Gallone Kraftalkohol, der in Australien aus australischem Rohmaterial erzeugt wurde, zu empfehlen. Diese Vorschläge wurden indessen vom Handelsamt abgelehnt.

Die Notwendigkeit, Australien auf diesem Gebiete vom Ausland unabhängig zu machen, ist der Punkt, auf welchen die Kraftfahrer den Hauptnachdruck legen. Sie erklären, daß Australien eine Menge geeignetes Rohmaterial besitze, das vergeudet werde, und daß sich jetzt eine Gelegenheit biete, eine neue und gewinnbringende Fabrikation zu begründen.

Gegenwärtig produziert Queensland 62 500 t Melasse, von denen 15 000 t zur Erzeugung von denaturiertem Spiritus verwendet werden. Der Rest geht praktisch verloren, obwohl er ausreichen würde, 3 000 000 t Alkohol zu erzeugen. Er erscheint als eine vielversprechende Quelle für den Anfang, aber das erzeugte Produkt würde nur ein Achtel der Nachfrage decken. Indessen könnte eine Reihe von für die Alkoholerzeugung brauchbaren Pflanzen angebaut werden. Die Denaturierungsmittel, welche zurzeit durch die Akzisevorschriften gefordert werden, sind 2 % Holzteeröl, $\frac{1}{4}$ % Pyridin und $\frac{1}{2}$ % Kohlenteeröl oder eine ähnliche Substanz. Diese Stoffe wurden gewählt, weil sie auch in anderen Ländern zur Denaturierung verwendet werden. Dort sind sie aber billig, während sie in Australien zu hohen Preisen eingeführt werden müssen.

Die Automobilklubs behaupten nun, daß ein Zusatz von 10 % Benzol eine genügende Sicherheit für die Akzise darstelle; andernfalls empfehlen sie einen Bonus von 7 d. für die Gallone. (5030)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Carbidpreise.

Das Carbid-Syndikat hat die Preise für Calcium-Carbid mit Wirkung ab 25. November 1922 erneut erhöht. Heute kostet „Prima Calcium-Carbid“:

grobkörnige Ware = Körnung 25/50, 50/80 u. 1/4 mm à 32 100
mittelskörnige Ware = Körnung 25/35 mm à 32 850
feinkörnige Ware = Körnung 4/7, 8/15, 15/25 mm à 33 900
per 100 kg Reingewicht, einschließlich Verpackung, Lieferung ab Lager. (5260)

Neue Richtpreise für Dachpappe.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten E. V. hielt am 18. November d. J. in Berlin eine außerordentliche Mitgliederversammlung ab, in der u. a. wiederholt der einmütige Wille der Dachpappenindustrie zum Ausdruck gebracht wurde, alle etwaigen Reparationslieferungen von Erzeugnissen der Dachpappenindustrie durch eine gemeinsame Organisation vorzunehmen. Ueber die Verhältnisse auf dem Rohstoffmarkt und die Preisbewegung dort wurde lebhaft Klage geführt. — Es wurden die folgenden neuen Richtpreise für Dachpappe bekanntgegeben:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 570,— 460,— 320,— 250,— je Quadratmeter,
- b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 800,— 680,— 570,— je Quadratmeter.

Diese Preise verstehen sich wiederum für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Am 24. November d. J. sind vom Verband folgende neue Richtpreise festgesetzt worden:

- a) f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 670,— 540,— 370,— 300,— je Quadratmeter,
- b) für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 930,— 810,— 670,— je Quadratmeter.

Die Preise verstehen sich für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

Für Dacharbeiten sind die folgenden Richtpreise herausgegeben worden:

- 1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2070,— Mk.
- 2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2200,— „
- 3. für den Anstrich eines alten Pappdaches 135,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe.

Auch die Ausführmindestpreise für Dachpappe sind geändert worden. Sie können bei der Außenhandelsstelle Chemie oder bei dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten, Berlin, in Erfahrung gebracht werden. (5214)

LITERATUR

Die große Wunde. Psychologische Betrachtungen zum Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit. Von Ernst Horneffer, a. o. Professor der Philosophie an der Universität Gießen. Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin, 1922.

Als die „große Wunde“ sieht der Verfasser den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit an. Er sucht das Problem des Ausgleichs dieses Gegensatzes auf einem neuen Wege, dem sozialpsychologischen, zu lösen. Seine Schrift wendet sich an den Unternehmer; sie will den Weg weisen, auf dem ein Ausgleich des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erreichen ist. Professor Horneffer betrachtet als Ursache der in der Arbeiterschaft herrschenden erbitterten Gegnerschaft gegen das Kapital und den Kapitalisten die Tatsache, daß die Arbeitnehmer trotz der vielen Zeit und der Arbeit, die sie dem Werke, in dem sie tätig sind, widmen, diesem nur als Fremdlinge, als Lohnsklaven, gegenüberstehen. Horneffer erklärt, die Arbeiter müssen hineingenommen werden in das Werk selbst, das Werk in seiner Ganzheit und Einheit muß auch ihre Sache, ihre Angelegenheit, ihre Verantwortung werden. Der Weg seines Reformvorschlages führt also über die Arbeiterbeteiligung. Trotz, oder vielmehr gerade wegen der bisher von der Arbeiterschaft gegen diese Beteiligung bekundeten entschiedenen Ablehnung ist der Verfasser fest überzeugt, daß der soziale Ausgleich auf diesem Wege sich vollziehen kann. Es war nach seiner Ansicht ein Fehler, daß einzelne Unternehmer und einzelne Werke in dieser Frage gesondert für sich vorgegangen sind. Nur die Gesamtheit, die einheitlich organisierte Unternehmerschaft im ganzen, könne die erforderlichen Maßregeln bestimmen und ergreifen, die das soziale Problem zu lösen berufen sind. In jedem Arbeiter steckt nach seiner Ansicht ein starkes Kapitalbedürfnis; es soll dadurch Befriedigung finden, daß dem Arbeiter als dauernder Lohn und Ertrag, als Gesamterfolg seiner Arbeit die Sicherheit seines Lebens verbürgt wird, solange die industriellen Werke selbst, für die er mitarbeitet, diese Dauer und Sicherheit besitzen. Auf die praktischen Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles im einzelnen einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Horneffer will für Stammarbeiter, die 5 Jahre für einen Unternehmer gearbeitet haben, eine Arbeitsaktie einführen, die nur zu dem Zweck auf einen gewissen Kapitalbetrag lautet, um das Maß und den Umfang der Rechtsstellung des Arbeiters in dem Werke abzumessen. Denn auf Grund der Arbeitsaktie soll der Arbeiter Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben. In Geld soll die Aktie nicht verwandelt werden. Mit steigenden Arbeitsjahren soll sie in ihrem fiktiven Betrage erhöht werden, womit das Recht und der Einfluß des Arbeiters auf den Wirtschaftsprozess steigen. Später, im Alter, soll die Aktie als Pension ratenweise ausbezahlt werden, so daß er in jedem Augenblick mit Ruhe und Zuversicht in das Alter schauen kann. Der Grundgedanke dieser Vorschläge ist, es soll der schon zurzeit weitgehende, aber ganz ohne Verantwortung ausgeübte Einfluß des Arbeiters über das jetzige Maß hinaus gesteigert und zugleich mit seinem unmittelbaren persönlichen Interesse, mit seiner ganzen Lebenssicherheit und Lebenszukunft verbunden werden. Jedes einzelne Werk soll auf diese Weise zu einer Art sozialer Einheit werden. Horneffer will den Privatsozialismus an die Stelle des Staatssozialismus setzen, der ihm als strafwürdige Utopie, die zur Erwürgung der Wirtschaft führt, erscheint. — B. (5284)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	29. 11.	20. 11.	Aktien	29. 11.	20. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	7100,—	5475,—	Höchst Farb. w.	7100,—	5400,—
Bad. Anilin	8800,—	7100,—	C. A. F. Kahlbaum	3801,—	2850,—
Byk-Guldenw.	3000,—	1525,—	Köln-Rottweil	5400,—	3750,—
Chem. F. Buckau	14700,—	10500,—	Leopoldshall	—	—
„ Grisesheim	7900,—	5000,—	Linde's Eismasch.	4500,—	3160,—
„ Grünau	4200,—	3000,—	Nitritfabrik	4000,—	2575,—
„ v. Heyden	6380,—	4200,—	Oberschl. Koksw.	14000,—	9710,—
„ Milch & Co.	5000,—	2750,—	Rasquin, Farb. w.	7200,—	5100,—
„ Weiler	7000,—	4000,—	Rh. W. Sprengst.	3475,—	2475,—
„ Gelsenk.	29500,—	25000,—	J. D. Riedel	5200,—	3525,—
„ W. Albert	13100,—	10500,—	Rütgerswerke	5000,—	3800,—
„ Concordia	8500,—	5950,—	H. Scheidemandel	6950,—	5000,—
Dynamit Nobel	4800,—	3850,—	Scherling, Chem.	9000,—	7030,—
Egestorff, Salzw.	7900,—	5800,—	Sprengst. Carb.	—	4000,—
Elberf. Farbenf.	8000,—	5565,—	Stäffurter Chem.	20000,—	9900,—
Fahlberg List	2500,—	1875,—	Thür. Bleiweißf.	5800,—	4450,—
Th. Goldschmidt	5989,—	4502,—	Union Chem. Fabr.	4000,—	—
Harb. Wiener G.	—	3790,—	Ver. chem. Wk. Chl.	6600,—	5500,—
Harkort Bergw.	14150,—	12000,—	„ Glanzstoff F.	25000,—	19000,—
Heine & Co.	2500,—	1950,—			

Devisen	23. 11.	24. 11.	25. 11.	27. 11.	28. 11.	29. 11.
Holland	2480,—	2780,—	2855,—	3160,—	3460,—	3345,—
Schweden	1675,—	1870,—	1935,—	2155,—	2335,—	2280,—
Italien	291,—	332,50	347,—	385,—	417,50	392,50
England	28250,—	31650,—	32500,—	36100,—	39500,—	38200,—
New York	6287,50	7062,50	7225,—	8025,—	8775,—	8375,—
Frankreich	452,50	505,—	520,—	565,—	605,—	577,50
Schweiz	1185,—	1315,—	1345,—	1495,—	1645,—	1555,—
Spanien	975,—	1100,—	1112,50	1230,—	1345,—	1280,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 11.	21. 11.
Elektrolytkupfer	2712	2084
Raffinadekupfer 99-99,3 %	2200-2300	1700-1800
Originalhüttenweichblei	900-950	725-750
Hüttenrohznick (freier Verkehr)	1500-1600	1350-1450
Zink, umgeschmolzen	1200-1300	1000-1100
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3270	2429
do. in Walz- oder Drahtbarren	3294	2453
Banczinn	6500-6600	5100-5150
Stralszinn	6500-6600	5100-5150
Australzinn	6500-6600	5100-5150
Hüttenzinn, 99 %	6400-6500	5050-5100
Reinnickel	4300-4400	3600-3700
Antimon-Regulus	850-900	650-700
Silber in Barren	160000-165000	135000-145000

KURZE NACHRICHTEN

Verbandswesen

Der Verband Deutscher Lackfabrikanten E. V., Berlin, hat laut Meldung des „W. T. B.“, anlässlich der außerordentlichen Kreditnot, in seiner kürzlich in Hannover abgehaltenen Generalversammlung mit sehr großer Majorität beschlossen, neue Zahlungsbedingungen einzuführen. Da fast alle Rohstoffe aus dem Ausland bezogen und vorher bezahlt werden müssen, so ist es ausgeschlossen, bei den bisherigen Zahlungsbedingungen die Betriebe weiter aufrecht zu erhalten. Aus dieser Erwägung heraus wurden die Zahlungsbedingungen dahin abgeändert: 75 % des Kaufpreises der Fabrikate zahlbar mit der Auftragserteilung oder Zahlungsansage, 25 % 7 Tage nach Mitteilung der Versandbereitschaft unter gleichzeitiger Rechnungserteilung. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so erfolgt im Wiederholungsfalle Ausschluss aus dem Verband. (5217)

Geschäftliches

* Harkortsche Bergwerke und chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Gotha. Der Vorstand legt für das am 30. Juni d. J. abgelaufene 50. Geschäftsjahr einen Abschluß vor, der es ermöglicht, nach reichlichen Abschreibungen und Rückstellungen neben einer Jahresdividende von 50 % auf das alte Aktienkapital von 9 Mill. Mk. und 25 % auf die laut Generalversammlungsbeschuß vom 15. Dezember v. J. ausgegebenen 12 Mill. Stammaktien einen Jubiläumssbonus in Höhe von 100 % auf die alten und 50 % auf die neuen Aktien zu verteilen und außerdem den Werksangehörigen namhafte Zuwendungen zu machen. Das günstige Ergebnis ist allerdings ein Zeichen der weiter rapide fortgeschrittenen Marktentwertung; denn in der Hauptsache haben zu diesem Ergebnis die dem Steigen der fremden Devisen entsprechenden höheren Erlöse aus dem Exportgeschäft beigetragen, wogegen die Gesellschaft mit dem Bezug von Rohstoffen in verhältnismäßig geringem Maße auf das Ausland angewiesen war. Auf Friedensmark berechnet, würde die Dividende nicht einmal 1 % betragen. Der Absatz der Friedensjahre ist bisher weder der Menge noch dem Friedenserlöse nach erreicht, wenn er sich auch besonders in

der letzten Hälfte rege gestaltete. Der Reingewinn stellte sich auf 38 925 936 Mk. Ueberwiesen wurden an die Pensionskasse 2 Mill. Mk.; zu einer Jubiläumsspende an Angestellte und Arbeiter und einer solchen für gemeinnützige Zwecke wurden je 5 Mill. Mk. verwendet. Der Generalversammlung vom 28. November d. J. wird eine weitere Erhöhung des Aktienkapitals um 36 Mill. Mk. Stammaktien und 2,1 Mill. Mk. Vorzugsaktien vorgeschlagen. (5248)

* Farbwerke Actien-Gesellschaft in Düsseldorf. Der Bericht für das 22. Geschäftsjahr 1921/22 stellt fest, daß die in der ersten Hälfte des Jahres vorhanden gewesene Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft in der zweiten Hälfte wegen der außerordentlich gestiegenen Preise nicht mehr angehalten hat, so daß der Vorstand Mühe hatte, in dieser Zeit den Betrieb einigermaßen aufrechtzuerhalten. Das Nachlassen der Beschäftigung erklärt sich durch die anhaltende Verschlechterung der Mark, durch welche sich die hauptsächlichsten Rohmaterialien, Blei und Leinöl und demzufolge auch die Fertigfabrikate, entsprechend dem Devisenstande, verteuerten; hierdurch erlitt der Absatz im Inland infolge der geringen Aufnahmefähigkeit des Marktes eine wesentliche Einbuße. Der Reingewinn einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahre stellte sich auf 1 028 068 Mk. Es gelangt eine Dividende von 20 % zur Verteilung. Angesichts der ungeklärten wirtschaftlichen und politischen Lage vermag der Vorstand sich über den Verlauf des neuen Geschäftsjahres noch nicht auszusprechen. (5259)

Aus dem Handelsregister.

(20. November bis 25. November 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Unitas, chemische Fabrik, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Neuwied, erloschen.
Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Jügelin-Werk, Düsseldorf, jetzt: Chemische Fabrik Schneider & Co., G. m. b. H., Düsseldorf. (5270)

Versammlungskalender.

14. Dez.: Chemische und Pharmazeutische Gesellschaft Dr. Thal, Böhm & Co., A.-G., Berlin: außerordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen der Gesellschaft, Berlin, Oranienburger Str. 67.
A.-G. für Lackfabrikation, Hamm i. Westf.: 23. ordentl. G.-V., nachm. 5 Uhr, in den Räumen des Geschäftslokals der A.-G. für Lackfabrikation. Gesellschaft für Linde's Eismaschinen A.-G., Wiesbaden: außerordentl. G.-V., vorm. 11 Uhr, in München, Nymphenburger Str. 76.
16. „ Farbwerk Hipp A.-G., Zündorf: 1. ordentl. G.-V., vorm. 9 Uhr, im Hotel „Großer Kurfürst“, Köln.
18. „ Chemische Fabrik A.-G. Dotzheim: außerordentl. G.-V., mittags 2 Uhr, zu Mainz in der Amtsstube des Notars Justizrat Dr. Bing, Kaiserstr. 36. (5271)

Außenhandelsstelle Chemie

Für Antichlor nach Finnland, für Schwefelnatrium nach Belgien und Luxemburg, sowie für Zinkweiß nach Frankreich, Belgien usw. sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Für Haushaltsfarben (Päckchenfarben) gelten ab 25. November neue Ausfuhrmindestpreise und -bedingungen.

Für Zahnzemente sind die Ausfuhrmindestpreise geändert. Für zahnärztliche Abdruckmasse ist der Ausfuhrmindestpreis geändert.

Für Sprengsalpeter sind fortan Ausfuhrmindestpreise innenzuhalten.

Der Unterausschuß „Erdfarben“ der Außenhandelsstelle Chemie hat am 24. November auf seiner Casseler Tagung Herrn August Stadelmann (i. Fa. Schroeder & Stadelmann, Oberlahnstein a. Rh.) zum Vorsitzenden, Herrn Val. Bernst-Cassel zum stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt und folgende Beschlüsse gefaßt: Nach schwachvalutarischen Ländern wird die Fakturierung in Hochvaluta vorgeschrieben, Zahlung darf in Mark erfolgen, unter Berücksichtigung des amtlichen Berliner Geldkurses am Tage der Rechnungstellung; die Ausfuhr von besseren Ockersorten und Farbkoks wurde gesperrt, die Ausfuhr geringerer Ockersorten, sowie von Grünerde wurde nach Maßgabe der Vorkriegsausfuhr kontingentiert; die Einfuhr von ausländischem Ocker wurde erneut in Höhe von 10 % festgesetzt.

Die Auslandsmindestpreise für Brom, Brompräparate und Trinitrotoluol sind geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5281)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	22. Nov. 1922	25. Nov. 1922	22. Nov. 1922	24. Nov. 1922	24. Nov. 1922	8. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	—	21 £Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	55 % techn. liq. 0,40—0,50 G	80 % 12,30 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 250 Fr.	32 33 £	—	—	88/92 % 101 £ (10 000 K.)	100 lb. 6.25—6,50 \$
Aetznatron	76, 77 % caustic blanc 119—122	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 26—28 G	4,50 £Kr.	120/130 (6900 K.)	sol. 70 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure	—	lb. 2—2,3 s	kg 1,55—1,90 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—73 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 £Kr.	Hoerberger (10300 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	—	white cryst. 11 1/2—12 1/2 c.
Borax	crist. 192 Fr.	cryst. 28—32 £	cryst. gran. 0,35—0,38 G	erist. 6,50 £Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	erist. 35 40° liq 2,90 Fr.	erist. 30/40° lb. 7—7 1/2 d	46—57 G	—	—	U. S. P. 30—32 c.
Chlorcalcium	fondus 44 Fr.	6 £	3,75—6 G	—	—	brass lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37 % 12 £	11,50—13 G	2,60 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	27—30 G	7 £Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure	kg 12,50 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	kg 2,75—3,50 G	—	—	51 52 c.
Cremortartari	—	98/100 % 100—102 £	99 kg 1,60 1,80 G	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	98/100 % 480 Fr.	99/100 % 67—68 £	80 % liq 0,35—0,40 G	80 % 18 £Kr.	80 % chem. (14000 K.)	98 1/2 % 100 lb. 11,16—11,21 \$
Formaldehyd	40 % 580 Fr.	40 % wtl. 82,10—85 £	—	36 % 11 £Kr.	—	40 % 14—14 1/4 c.
Glaubersalz	—	commerce. 5—5,10 £	2,50—4 G	crist. 0,90 £Kr.	crist. 1010 K.	cryst. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 x gest. liq 0,80—1,20 G	—	28° chem. rein (27000 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	155—215 G	26 £Kr.	(60 000 K.)	37 3/4—38 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	—	0,95—1 \$
Kalisalpeter	raff. beige 158 Fr.	refined 43—45 £	—	7 £Kr.	raff. wtl. (7500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat	425 Fr.	lb. 6 d	kg 0,65—0,70 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	30,50—33 G	8,50 £Kr.	(8800 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	40 % 22—26,50 G	Grünspan 5,60 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % liq. 30—38,50 G	—	—	44 % liq. 9 1/2—10 c.
Natr. Bicarbonat	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	13,20—15 G	—	(B. 2850 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat	370 Fr.	lb. 4 3/4 d	56—58 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	56—62 G	13 £Kr.	erist. wtl. (17500 K.)	cryst. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure	—	1,5 40—42 £	45° kg 0,50—0,60 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 135 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80 85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	kg 1,70—2,60 G	—	—	techn. 33—35 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	32—36 G	98/100 8 £Kr.	98/99 erist. wtl. (7800 K.)	white gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	—	36° 3 £Kr.	36° tech. (3500 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20 21° 20 Fr.	—	20/21° 3—5,75 G	20/22° 0,95 £Kr.	19 21 techn. rein (1400 K.)	20° 100 lb. 1,10—1,20 \$
Schwefelnatrium	88/92 conc. caustic 135 Fr.	solid 80/82 % 24,10—25,10 £	—	3,80 £Kr.	8/82 conc. (5000 K.)	brass 88/92 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure	65,5° 24,50 Fr.	92 93 % 6,10—7,10 £	60° 4,50—5 G	66° 1,25 £Kr.	66° (2300 K.)	66° t 14,50—15 \$
Soda	90,92 % 40 Fr.	—	crist. 9—11,40 G	—	crist. (1250 K.)	58° liq. 100 lb. 1,80—1,85 \$
Wasserglas	35° netto 36,50 Fr.	—	36 38 3,75—5,30 G	—	—	brass sol. 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	kg 1,60—1,70 G	24 £Kr.	(36 000 K.)	32 c.

(:) Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen. Bei Zustellung direkt durch Kreuzzeitung tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 11. DEZEMBER 1922

Nr. 50

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 6. Dezember 1922.

Wieder ist eine Woche verstrichen, ohne daß über die Stellungnahme der Reparationskommission zu dem deutschen Programm der Markstabilisierung auch nur eine Mutmaßung möglich wäre. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Reparationskommission nach Empfang der deutschen Note vom 13. November von den in ihr vertretenen Regierungen die Weisung erhalten hat, sich jeder unmittelbaren Verhandlung mit der Reichsregierung zu enthalten. Daß diese Weisung von dem französischen Ministerpräsidenten ausgegangen ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Man muß sich ins Gedächtnis rufen, daß nach Ueberreichung der deutschen Note von keiner autoritativen französischen Stelle gegen die Durchführbarkeit des Programms ernsthafte Bedenken erhoben worden sind. Die Gutachten der ausländischen Sachverständigen hatten tatsächlich einen Weg gewiesen, auf dem der erste erfolgversprechende Schritt zur wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands und Europas unternommen werden konnte. Dieser Erkenntnis hat sich unzweifelhaft auch Herr Poincaré nicht verschließen können. Aber gerade darum durfte dieser Weg nicht beschritten werden, denn er hätte mit größter Wahrscheinlichkeit auch zu einer Lösung des Reparationsproblems geführt, ohne daß sich die Anwendung der Poincaréschen Pfänderpolitik als notwendig erwies. Eine friedliche Lösung der Reparationsfragen ist aber mit dem politischen Programm der französischen Nationalisten unvereinbar, und darum mußte die Reparationskommission jede weitere Tätigkeit einstellen, bis die französische Regierung durch die Brüsseler Konferenz oder die Londoner Vorbesprechung eine Vollmacht zur Anwendung von Sanktionen in dem ihr geeignet erscheinenden Augenblick erhalten hat.

Ueber den wahrscheinlichen Verlauf der Londoner Vorbesprechungen auch nur Mutmaßungen anzustellen, wäre vollkommen zwecklos. Es schwirrt in der Presse der Ententeländer von widerspruchsvollen Gerüchten über die Pläne, mit denen sich die alliierten Staatsmänner in London an den Verhandlungstisch setzen werden. Während führende französische Blätter die Auffassung vertreten, die Londoner Zusammenkunft würde überhaupt keine Gelegenheit bieten, die beiden Hauptfragen, die deutsche Reparationsschuld und die interalliierten Kriegsschulden, zu erörtern, wird von anderer Seite versichert, der Verlauf der Londoner Aussprache würde für das Zustandekommen der Brüsseler Konferenz von entscheidender Bedeutung sein. Welche Lesart die richtige ist, dürfte sich bereits in wenigen Tagen entscheiden. Wahrscheinlich erklärt sich der Widerspruch in diesen Meldungen dadurch, daß Poincaré zwar nicht die Absicht hat, sein Reparationsprogramm bereits in London zur Erörterung zu bringen, wodurch dann eine weitere Konferenz in Brüssel sich tatsächlich erübrigen würde, aber entschlossen ist, die englische Regierung zu seiner Auffassung zu bekehren, daß die Gewährung eines Moratoriums ohne Auslieferung von Pfändern nicht in Betracht kommen kann.

Wir werden gut daran tun, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß weder in London noch in Brüssel ein Beschluß zustande kommen wird, der dahin

geht, das Programm der Reichsregierung zur finanziellen und wirtschaftlichen Gesundung Deutschlands zur Ausführung zu bringen. Für eine so friedliche Lösung ist ein französischer Revanchepolitiker vom Schlage des Herrn Poincaré nicht zu haben. Wie weit die englische Regierung geneigt sein wird, seiner Pfänderpolitik Zugeständnisse zu machen, liegt einstweilen völlig im Unklaren. Die Verhandlungen in London stehen unter keinem guten Stern, denn gerade in neuester Zeit sind in Lausanne die innerhalb der Entente vorhandenen Gegensätze schärfer denn je in die Erscheinung getreten. Es liegt mithin durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß die Verhandlungen in London und in Brüssel ergebnislos verlaufen. In diesem Falle könnte es sich nur noch darum handeln, ob der Einfluß der Vereinigten Staaten stark genug ist, um Frankreich von einer Politik der Gewalt zurückzuhalten.

Eine ernste und sehr zeitgemäße Warnung hat soeben der amerikanische Botschafter in London an die Adresse der sich in den nächsten Tagen dort versammelnden vier alliierten Staatsmänner gerichtet. Er bezeichnet ihre Zusammenkunft als die bedeutsamste Begegnung, die seit dem Friedensschluß stattgefunden hat. Europa sei vor dem völligen Zusammenbruch nicht zu retten, wenn jetzt eine Verständigung über die Lösung der Wirtschaftskrise nicht zustandekäme. Es sei ausgeschlossen, daß Europa noch ein weiteres Jahr unter der Drohung des allgemeinen Zusammenbruches weiter leben könne. Von dem Ergebnis der Londoner Beratungen hänge das Schicksal und die Existenz von Millionen ab. Gelänge es den vier alliierten Staatsmännern nicht, eine internationale Vereinbarung zu erzielen, dann sei jede weitere Wirtschaftskonferenz in Brüssel vollkommen zwecklos. Mit dieser Rede schiebt der Botschafter Harvey die volle Last der Verantwortung für das künftige Schicksal Europas den vier Männern zu, die sich am Sonnabend in London zusammenfinden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Rede Harveys den Zweck verfolgt, die Regierungen und die Völker der Entente über die Stellungnahme der amerikanischen Regierung zur europäischen Frage in letzter Stunde noch einmal aufzuklären. Dem Standpunkt Harveys ist unbedingt beizutreten; ein klares Programm für den Wiederaufbau Deutschlands liegt vor. Seine Durchführbarkeit wird von keiner berufenen Stelle bestritten. Welchen Zweck hätte unter diesen Umständen noch eine neue Konferenz unter Mitwirkung von Sachverständigen? Es handelt sich heute nur noch um die eine Frage, ob die Regierungen der vier alliierten Hauptmächte entschlossen sind, die von der ganzen Welt als unerläßlich erkannte Herabsetzung der deutschen Zahlungsverpflichtungen auf ein unserer Leistungsfähigkeit entsprechendes Maß durchzuführen. Darüber kann man sich in London ebenso gut verständigen wie in Brüssel.

Auch der Außenminister der Tschechoslowakei, Dr. Benesch, der ganz gewiß nicht im Verdacht steht, eine der Entente entgegengerichtete Politik zu vertreten, hat es vor seiner Abreise aus Lausanne für zweckmäßig gehalten, der französischen Presse die Auffassung seiner Regierung über die Wirkungen eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs Deutschlands mitzuteilen. Nicht nur für die Tschechoslowakei und die anderen Länder des Ostens, sondern für das gesamte Europa bedeute die

Gefahr einer deutschen wirtschaftlichen Katastrophe eine schwere Bedrohung. Der kommende Winter werde eine Periode der Angst für alle Länder sein, und man dürfe daher auch nicht eine Minute verlieren, um diese Gefahr zu beschwören. Die Lausanner Verhandlungen für die Lösung der Orientfrage sind nach seiner Ansicht von erheblich geringerer Bedeutung als die Lösung des Reparationsproblems, das für ganz Europa von unmittelbarem Lebensinteresse ist.

Die einzige Frage, deren Regelung man der Reparationskommission überlassen zu haben scheint, ist die der deutschen Kohlenlieferungen. Wenn sich französische Pressemeldungen als zutreffend erweisen sollten, wäre in den nächsten Tagen eine Entscheidung der Kommission in dieser für unsere wirtschaftliche Existenz so außerordentlich wichtigen Frage zu erwarten. Die Mitglieder der Kommission haben bei ihrem letzten Aufenthalt in Berlin Gelegenheit gehabt, deutsche Sachverständige zu hören. Sie haben dann auch eine Delegation des Internationalen Bergarbeiterkomitees empfangen und von ihr eine Denkschrift über die unausbleiblichen Rückwirkungen der deutschen Kohlenlieferungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung und der Bergarbeiter im besonderen in Empfang genommen. Der Entschluß der Bergarbeiter, in unmittelbare Beziehungen mit der Reparationskommission zu treten, ist darauf zurückzuführen, daß die Kommission die Forderung gestellt hat, Deutschland müsse bei einer Mehrförderung von 8,3 Millionen Tonnen seine Lieferungen an die Entente um 20 % dieses Zuwachses, das sind etwa 250 000 Tonnen monatlich, erhöhen. Sollte diese Forderung tatsächlich erfüllt werden müssen, dann wäre mit der Gefahr zu rechnen, daß die deutschen Bergarbeiter das bestehende Ueberschichtenabkommen kündigen. Sie haben sich seierzeit zu diesem Abkommen nur entschlossen, um durch Milderung der deutschen Kohlennot unsere Produktion zu steigern und damit drohender Arbeitslosigkeit vorzubeugen. Ihre Mehrarbeit soll aber unter keinen Umständen dazu dienen, Frankreichs heute bereits bestehenden Kohlenüberfluß noch zu steigern und dadurch die ausländische Bergarbeiterschaft in ihrem Erwerb zu beeinträchtigen. Unseren gerechten Forderungen nach Ermäßigung der Kohlenlieferungen an Frankreich wird dort neuerdings wieder mit dem Hinweis entgegengetreten, daß Deutschland noch immer genug Kohle übrig habe, um Holland und die Schweiz zu beliefern. Dabei verschweigt man aber geflissentlich, daß es sich bei dieser Ausfuhr um Mengen handelt, die nur einen verschwindenden Bruchteil der Reparationskohle bilden und daß wir einer solchen Ausfuhr dringend bedürfen, um für die Lebensmittelaufuhr aus diesen beiden Ländern Devisen zu erhalten. — Bl. (5344)

Industrie und Handel im November 1922.

Auf Grund von Berichten preußischer Handelskammern veröffentlicht das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe folgenden Bericht:

Die Berichte, welche die preußischen Handelskammern über den Geschäftsgang von Handel und Industrie im November dem Herrn Handelsminister erstattet haben, zeigen, daß der vergangene Monat im Zeichen der mit der Kabinettsbildung zusammenhängenden innerpolitischen Krise stand und daß das Wirtschaftsleben nach wie vor unter dem außenpolitischen Druck der ungeheuren Reparationslast und der dadurch hervorgerufenen Geldentwertung steht. Große Beachtung fand auch das Gutachten der Stabilisierungskommission. Die Unsicherheit und die abwartende Haltung der Wirtschaftskreise des Auslandes prägte sich auf dem Devisenmarkte stark aus; der Dollar, der am 1. November mit 4550 gehandelt wurde, erreichte im Laufe des Monats seinen bisherigen Höchststand von 9150, um dann im späteren Verlauf des Monats wieder zurückzugehen. Entsprechend trug die deutsche Wirt-

schaft einen überaus sprunghaften und fieberhaften Charakter, unter dem Handel und Industrie schwer litten. Die schnelle Entwertung der Mark führte zu großer Geldknappheit und zu drückendem Kapitalmangel, so daß auch sehr große Unternehmungen zu hohen Beträgen Leihkapital aufnehmen müssen. Der Geschäftsgang war daher zum Teil sehr schleppend. Die starke Steigerung der Preise erschwerte den Inlandsabsatz. Die Käufer decken zurzeit nur ihren nötigsten Bedarf, da die Teuerungswelle ihre Kaufkraft übersteigt. Zum Teil mußten Betriebseinschränkungen erfolgen. Bei vielen Handelsgegenständen wurden die Weltmarktpreise überschritten.

Chemische Industrie: In der chemischen Industrie ist die Produktion durch Geldknappheit gehemmt, da Rohstoffe und Hilfsmaterialien nur schwer und zu erhöhten Preisen erhältlich und die Verbraucher im Kauf teilweise zurückhaltend sind. Frachterhöhungen erschweren den Absatz nach entfernter gelegenen Bezirken (Wiesbaden). Die inländischen Universitäten und Laboratorien traten als Käufer überhaupt nicht mehr auf (Görlitz).

Im Berliner Bezirk war die Inlandsnachfrage nach dem rapiden Fall der Mark lebhaft; jedoch beginnen auch hier Teile der verbrauchenden Industrie im Einkauf Zurückhaltung zu üben. Durch das bedeutende Anziehen der Kohlenpreise und Frachten erhöhten sich die Herstellungskosten erheblich (Berlin).

Die Aufträge für Teerfarbstoffe gingen zurück. Ursache hierfür ist teils ein weniger günstiger Geschäftsgang einzelner verbrauchender Industriezweige, teils der allgemeine Kapitalmangel der Farbstoffverbraucher (Solingen). (5326)

Stickstofflieferungen an Frankreich.

In Nr. 44 S. 729 der „Chem. Ind.“ wurde die Mitteilung einer Telegraphenagentur wiedergegeben, nach der der französische Ministerrat einem Vorschlage des Ackerbauministers, die deutschen Sachleistungen auch auf Stickstoffdünger auszudehnen, zugestimmt hätte. Zu dieser Frage veröffentlicht nun „Petit Parisien“ folgende beachtenswerte Zuschrift:

Wir glauben zu wissen, daß schon vor einiger Zeit bei den Deutschen Schritte versucht worden sein sollen, um die Erhöhung der Düngermengen zu erreichen, die sie uns nach den Bestimmungen des Friedensvertrags liefern müssen. Aber jene Schritte sollen nicht zum Ziele geführt haben, weil unsere Nachbarn jenseits des Rheins der Ansicht sind, daß sie an dem ganzen Stickstoff, den sie erzeugen, nicht zu viel haben, um ihren eigenen Bedarf zu decken.

Es ist klar, daß unsere Feinde von gestern, da sie unsere Bergwerke in den Departements Nord und Pas-de-Calais zerstört und damit zugleich einen großen Teil unserer Mittel zur Erzeugung von Ammoniaksulfat vernichtet haben, uns in dieser Hinsicht eine besondere Entschädigung schuldeten. Der Versailler Vertrag setzte diese auf dreijährige Lieferung von jährlich 30 000 Tonnen Ammoniaksulfat seitens Deutschlands an Frankreich fest. Das war zu wenig, und die Dauer jener Lieferungen war zu kurz bemessen. Aber heute gibt es kaum noch einen Weg, nochmals auf jene Abmachungen zurückzukommen, und die deutschen Sulfatsendungen auf Rechnung der Wiedergutmachung werden im April nächsten Jahres ein Ende nehmen.

Man muß zu erreichen suchen, daß sie fortgesetzt werden, und dazu noch verlangen, daß sie bis zu einem gewissen Grad erhöht werden; das wird das beste sein. Da wir augenblicklich zu wenig Ammoniaksulfat erzeugen und unsere Landwirtschaft eine ergänzende Belieferung fordert, so müssen wir diese in Deutschland zu bekommen suchen, besonders wenn es uns der Dünger zu günstigeren Bedingungen liefert, als sie von anderen Ausfuhrländern vorliegen.

Aber für die Regierung handelt es sich — auf die Anregung des Landwirtschaftsministers hin — bei der Angelegenheit um etwas ganz anderes. Sie soll, wie sie selbst erklärt hat, sich mit der Absicht tragen, von Deutschland 295 000 Tonnen Ammoniaksulfat zu verlangen; sie stellen die Menge Stickstoff dar, die wir jetzt in englischem Sulfat und chilenischem Nitrat einführen müßten. Auf diese Art kämen wir in die Lage, von jener Einfuhr befreit zu werden, die zur weiteren Entwertung unseres Franken nur noch beitragen kann, und zugleich bekämen wir zweifellos den Stickstoff auch billiger. So gibt man uns wenigstens zu verstehen. Es wäre aber auch nötig, daß jener Weg beschritten werden kann, ohne unserer landwirtschaftlichen Erzeugung zu schaden.

Nun handelt es sich hier aber um nichts weniger als darum, die großen Mengen Nitratstickstoff, die wir vernünftigerweise zu verwenden pflegen, vollständig durch Versorgung unseres Bodens und unserer Ernte durch Ammoniakstickstoff zu ersetzen.

Alle, die berufen sind, in solchen Dingen mitzureden, werden mit uns zugeben, daß im Ackerbau die Verwendung sowohl von Ammoniak als von Nitratstickstoff angebracht ist. Sie werden aber dazu weiter bemerken, daß jeder dieser beiden Düngestoffe unter den Bedingungen angewendet werden müsse, die für seine wirtschaftliche Ausnützung durch die Pflanzen am günstigsten sind. Und niemals wird ein aufgeklärter Praktiker überzeugt werden, daß Ammoniakstickstoff z. B. geeignet sei, im Frühjahr den Nitratstickstoff auf allen Böden, bei jeder Verwendungsart und für alle Ernten zu ersetzen.

Die Nitrate können, im Gegensatz zum Ammoniaksulfat, zur Kopfdüngung verwendet werden und dabei doch eine schnelle Wirkung haben, wie sie oft notwendig ist und wie sie kein anderer Stickstoffdünger, der sich erst in Salpeter umwandeln muß, hervorbringen kann.

Das Vorgehen des Landwirtschaftsministers kann keine andere Wirkung haben, als die, von Deutschland eine große Menge Ammoniakstickstoff zu bekommen zu einer Zeit, in der die Anwendung von Salpeterstickstoff besonders empfohlen wird und angezeigt ist.

Uebrigens, da man uns doch — mit einigem Recht — bei jeder Gelegenheit vorhält, daß dieses Deutschland in Düngerfragen an der Spitze marschiert, indem es riesige Stickstoffmengen zu erzeugen verstanden hat — die man übrigens ganz nach Gutdünken übertrieben hoch angibt —, warum lernt man nicht aus seiner Ueberlegung, wenn es bedauert, nicht über die Mengen an Nitratstickstoff zu verfügen, deren es dringend zu bedürfen erklärt.

Trotz der 300 000 Tonnen Stickstoff, die Deutschland jetzt zu erzeugen vermag, erklärt es sich tatsächlich, nachdem es die freie Einfuhr von 200 000 Tonnen Natriumnitrat aus Chile gestattet hatte, „bereit, Einfuhrfreiheit für weitere Mengen zu gewähren, wenn ein neuer Bedarf an jenem Erzeugnis nachgewiesen wird“, und bei unseren Nachbarn jenseits des Rheins wird die Frage erörtert, ob es angesichts „der lebhaften Nachfrage nach Chilesalpeter nicht angezeigt sei, eine gewisse Menge dieses Nitrats einzuführen, unter Ausfuhr einer gleichen Menge Stickstoff in Form von Ammoniaksulfat“.

Mit andern Worten: man sucht in Deutschland, wo man über gewaltige Mengen Ammoniakstickstoff verfügt, das Gegenteil von dem zu tun, was man in Frankreich tun will. Wahrheit ist, daß die Deutschen die großen Enttäuschungen, die sie jetzt in ihrer Rübenwirtschaft zu verzeichnen haben, auf Rechnung der Nichtanwendung von Nitratstickstoff setzen.

Des weiteren ist der mögliche Verbrauch der französischen Landwirtschaft in Ammoniakstickstoff höchstens auf 120 000 bis 125 000 Tonnen zu schätzen; jedenfalls ist er nie über diese Zahl hinausgegangen.

Was soll man nun mit dem Ueberschuß der Einfuhr aus Deutschland machen, vorausgesetzt, daß dieses Deutschland auf den Wunsch unserer Regierung eingeht?

Denn ehe das Gegenteil bewiesen wird, glauben wir nicht, daß Herr Chéron von Deutschland alles Sulfat bekommen kann, das er haben möchte.

Aus amtlichen Belegen, auf die wir uns berufen, geht deutlich hervor, daß Deutschland seinen gesamten Stickstoff nötig hat, um seine landwirtschaftliche Erzeugung nach Möglichkeit zu erhöhen, da sein trauriger Währungsstand ihm nicht gestattet, im Ausland zu kaufen.

„Die Nachfrage nach Stickstoff“, sagt der Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium Ramm, „war bisher sehr groß, und die schon abgeschlossenen Verkäufe decken sich so ziemlich mit der gesamten Jahreserzeugung in Höhe von etwa 340 000 Tonnen reinen Stickstoffs. Aber diese Menge deckt bei weitem nicht den Bedarf.“

Und als Herr Schleißing, der das Stickstoffsyndikat vertrat, erklärt hatte, trotz der hohen Stickstoffpreise sei die Nachfrage immer noch bedeutend, bemerkte derselbe Staatssekretär Ramm:

„Die Tatsache, daß der Absatz des Stickstoffs noch andauernd leicht vonstatten geht, ist ein neuer Beweis, daß der Bedarf noch lange nicht gedeckt wird. Könnten wir zu einigermaßen annehmbaren Preisen Ware vom Ausland einführen, so würde sie zweifellos von der Landwirtschaft schnell abgenommen werden. Das hätte eine bedeutende Erhöhung des Ernteertrages zur Folge und damit eine Besserung unserer inneren Notlage.“

So sieht man, wie deutsche Persönlichkeiten, die durchaus berufen sind, in dieser Düngerfrage ein gewichtiges Wort zu sprechen, eifrig bemüht sind, ihrem Lande sein Stickstoff-Erbe zu erhalten, ohne das, wie sie behaupten, jenes Land der Hungersnot ausgeliefert würde.

Hier raunt man sich auch in gewissen, mehr oder minder amtlichen Kreisen zu, um Deutschland zu bestimmen, daß es uns Ammoniaksulfat abläßt, könnte Frankreich ihm die Erzeugnisse schicken, die ihm fehlen.

Dann erhielten wir den deutschen Stickstoff nicht als Wiedergutmachung und Sachleistung, sondern vielmehr als Austauschware.

Das ist nun eine andere Sache, über deren Vorteil und Zweckmäßigkeit man gegebenenfalls noch sprechen kann. Gr. (5213)

Neue Zolltarifzuschläge in Polen.

Die polnische Regierung hat für die Zeit vom 12. November 1922 bis zum 28. Februar 1923 für die in den folgenden drei Listen aufgeführten chemischen Produkte Zollzuschläge von 900, 4900 und 14 900 % (Multiplikator 10, 50 und 150) bei Bezahlung in Papierwährung eingeführt. Für Produkte, welche nicht in diesen Listen enthalten sind, und auch nicht in der der polnischen Verordnung vom 22. August beigefügten (s. „Chemische Industrie“ Seite 649), ist ein Zuschlag von 49 900 % (Multiplikator 500) zu bezahlen.

Liste Nr. 2.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 900 % festgesetzt ist:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren
Ex 32	Natürliche Mineralwässer, besonders genannt in amtlichen Speziallisten.
Ex 41	Mit Schwefelsäure behandelte Knochen; Düngemittelkompositionen und Verbindungen; calcinierte Knochen und Knochenasche.
Ex 65	Natürlicher Gips in Stücken, nicht calciniert.
Ex 98	Ammoniumsulfat.
Ex 108	Salpetersäure, Nitrose.
Ex 125	Farberden (Kasseler und Veroneser).

Liste Nr. 3.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 4900 % festgesetzt ist:

- Ex 41 Mineralische Superphosphate.
- Ex 51 Olein.
- Ex 52 Pflanzenwachs für industrielle Zwecke: Kar-nauba- und Japanwachs, bituminöses aus Kohle gewonnenes Wachs.
- 81 Anthracen, Naphthalin, Phenol (Carbolsäure), Benzol, roh (ungereinigt).
- Ex 91 Gereinigter Schwefel.
- Ex 105 Natriumbicarbonat.
- Ex 108 Schwefelkohlenstoff.
- Ex 112 Benzol und Naphthalin, gereinigt, farblose Carbolsäure, in Kristallform oder flüssig; Anthracinon; Naphthole und Sulfoderivate, mit Ausnahme von organischen und synthetischen Farben und ihren Elementen, Pigmenten usw.; stickstoff- und stärkehaltige Substanzen aromatischer Natur und ihre Salze; Chlorbenzol; Dekahydronaphthalin und Tetrahydronaphthalin (mit einem dem des Naphthalins ähnlichen Geruch); Nitrate von Thorium, Cerium Beryllium, Aluminium und Magnesium zur Herstellung von Glühstrümpfen (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Toluol, Xylol, Carbazol, gereinigtes Anthracen.
- Ex 217 Schießpulver zur Herstellung von Zündern (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).

Liste Nr. 4.

Waren, für die der Zuschlagszoll auf 14 900 % festgesetzt ist:

- Ex 98 Ammoniumnitrat.
- Ex 104 Chlorkalk, nicht gereinigt, ausschließlich zur Herstellung von Chloroform (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- Ex 105 Natriumsulfid und -hydrosulfat
- Ex 106 Calciumacetat (roh), ausschließlich zur Herstellung von Aceton und Essigsäure (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- Ex 107 Chlorkalk, gereinigt (Bleichpulver), ausschließlich zur Herstellung von Chloroform (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- Ex 112 Calciumhydrosulfat; Leuconin, Terrar usw. zur Herstellung von Emaillewaren (mit Erlaubnis des Finanzministeriums); Chlorschwefel (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- 115 Schwefeläther zur Herstellung von Kunstseide und Pulver (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- Ex 124 Gerbstoffextrakte, trocken.
- Ex 129 Cochenille-Rot.
- 135 Pigmente und Pigmentlacke zur Herstellung von Künstlerfarben (mit Erlaubnis des Finanzministeriums).
- 198 Imprägnierter Filz, in Streifen von einer Dicke von 3 bis 15 mm (mit Erlaubnis des Finanzministeriums). (5327)

Stickstoffbindung nach dem Lichtbogen-prozeß.

Die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoff-gesellschaft.

Im „Chemical Trade Journal“ gibt Kilburn Scott einen Ueberblick über die Entwicklung und die finanziellen Ergebnisse der norwegischen Stickstoffindustrie, welche unter Ausnützung der gewaltigen norwegischen Wasserkräfte Salpetersäure direkt aus der Luft nach dem Lichtbogenprozeß herstellt.

Der Lichtbogenprozeß wurde in Norwegen im Jahre 1903 von Birkeland und Eyde eingeführt, der erste Ofen arbeitete mit 25 PS, der zweite im selben Jahr gebaute

mit 160 PS, dann folgte eine Anlage in Arendal mit 660 PS. Im Jahre 1905 nahm eine kleine Privatgesellschaft den Betrieb in industriellem Maßstab in Notodden auf und baute stufenweise eine Anlage von 45 000 PS aus, welche 1910 durch eine weitere von 15 000 PS vergrößert wurde. Die elektrische Energie wurde vom Svaelfos und Lienfos geliefert.

Unterdessen hatte die Badische Anilin- & Sodafabrik eine Gesellschaft gegründet, um eine kleine Anlage zur Herstellung von Natriumnitrit in Christiansund zu errichten, und die beiden Konzerne vereinigten sich, um in Rjukan die erste Anlage von 135 000 PS zu erbauen. Die Vereinigung arbeitete nicht ohne Reibung, „da die Deutschen die Leitung des ganzen Geschäfts an sich zu reißen versuchten“.

Mit Unterstützung zweier führender französischer Banken baute Eyde nach Auszahlung der deutschen Interessenten seinen Konzern weiter aus, der nun den Namen „Nordische hydroelektrische Stickstoffgesellschaft“ annahm. Die Geschäftsleitung ging später, als Dr. Eyde zum norwegischen Gesandten in Polen ernannt wurde, in die Hände von Bjerke über.

Seit 1915 arbeitet die Gesellschaft mit 300 000 PS elektrischer Energie; die nachstehende Uebersicht gibt die Exportziffern in Tonnen (von 1000 kg):

	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Natriumnitrat . . .	14 783	22 711	49 588	5 143	18 671	17 315
Calciumnitrat . . .	46 001	35 932	53 625	63 080	117 418	81 877
Salpetersäure (conc.)	4 031	1 622	837	1 430	1 233	794
Natriumnitrit . . .	6 109	3 536	2 098	1 887	7 238	1 619
Ammoniumnitrat . .	59 639	63 578	49 588	5 143	20 335	13 074

Daneben verbrauchen die norwegischen Landwirte jährlich noch etwa 50 000 t Calciumnitrat (vor dem Krieg etwa 8000 t). Die Gesamtproduktion der Gesellschaft erreicht Werte von 2 Mill. £ und mehr.

Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung im Jahre 1905 stets in der Lage, Dividende zu verteilen. Obgleich bei dem Rjukan-Ausbau sehr bedeutende Geldmittel aufgenommen wurden, stieg die Dividende von 8 bzw. 5 % (Vorzugs- und gewöhnliche Dividende) auf 15 % für beide in den letzten zwei Jahren:

	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919	1920	1921
Gewöhnl. Aktien	5	5	5	6	6	7	8	10	12	12	15	15
Vorzugsaktien	8	8	8	8	8	8	8	10	12	12	15	15

An Reingewinnen wurden erzielt: 1913: 3 404 693 Kr., 1917: 18 884 984 Kr., 1920: 24 855 617 Kr. 1920 erreichte der Gesamtgewinn zusammen mit dem Vortrag des letzten Jahres im Betrag von 2 617 126 Kr. 50 % des ganzen Aktienkapitals. Nach Ausschüttung einer Dividende von 15 % auf die gewöhnlichen und die Vorzugsaktien wurden 16 384 527 Kronen auf neue Rechnung vorgetragen. Außerdem zahlt die Gesellschaft regelmäßig Gratifikationen im Betrage von 2 Mill. Kr. jährlich an Angestellte und Arbeiter. (5328)

Deutschlands Anteil an den Patenterteilungen in Frankreich.

L'Industrie Chimique schreibt in einem Artikel über die Patentbewegung in Frankreich:

„Betrachten wir, wie sich die erteilten Patente auf die verschiedenen Nationen verteilen. Es ist nur natürlich, daß die französischen Erfinder bei sich zu Hause die zahlreichsten sind. Sie machen aber nicht mehr als die Hälfte aus. In der anderen Hälfte, die ausschließlich aus Ausländern besteht, standen i. J. 1913 die Deutschen mit 3067 Patenten auf eine Gesamtzahl von 15 967 an der Spitze; dann kamen die Amerikaner mit 1849, die Engländer mit 1273, die Schweizer mit 430 usw.“

Die Kriegsjahre scheiden aus, aber i. J. 1921 finden wir wieder dieselbe Reihenfolge: die Deutschen an der Spitze — schon wieder — mit 2370 Patenten, die

sich in der Mehrzahl auf die chemische Industrie beziehen, dann die Amerikaner mit 2004, die Engländer mit 1514, die Schweizer mit 547.

Diese Zahlen geben zu denken. Es ist bedauerlich, daß unsere Industriellen nicht mehr Gebrauch von unserem Patentschutz machen. Glaubt man, daß es gleichgültig für unser Wohlergehen — ja mehr, für unsere Sicherheit sei, daß die Deutschen z. B. in unserem Land die chemische Industrie sozusagen monopolisiert haben? Sieht man nicht ein, daß sie, indem sie auf diesem Gebiet ein Patent nach dem anderen erlangen, in die Lage kommen, unseren Bemühungen, endlich eine in Wirklichkeit französische chemische Industrie zu begründen, erhebliche Hindernisse in den Weg zu legen und deren Aufschwung zu lähmen?

Und was wir über diesen Teil unserer nationalen Aktivität sagen, gilt ebenso für eine Reihe von anderen. Unsere Industriellen beklagen sich so leicht über die ausländische Konkurrenz. Sie würden gut tun, sich zur Bekämpfung derselben mehr des Schutzes zu bedienen, welchen ihnen unsere Patentgesetzgebung bietet. (5171)

Der französische Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

Zu dem Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, welcher im Juni 1920 in Verfolgung des am 11. November 1919 zwischen dem französischen Minister für den industriellen Wiederaufbau und der Badischen Anilin- & Sodafabrik abgeschlossenen Vertrags, betr. die Fabrikation von synthetischem Ammoniak, der Kammer vorgelegt wurde, sind verschiedene Zusatzanträge eingegangen.

Der eine stammt von Herrn Loucheur, welcher im wesentlichen die Ausnützung des Haber-Verfahrens durch eine französische Aktiengesellschaft verlangte, welche auf Rechnung des Staates „sous forme de régie intéressée“ arbeiten solle.

Andererseits ist kürzlich von der Kommission das Gegenprojekt Vincent Auriol angenommen worden, nach welchem die Nation in diesem Fall als eine Aktiengesellschaft angesehen wird, welche ihre Rechte an einen Verwaltungsrat überträgt, der aus Vertretern der verschiedenen interessierten Berufsstände und Behörden besteht (landwirtschaftliche Vereine, Handelskammern, Gewerkschaften, Ministerien usw.). Eine Unterkommission ist mit der Prüfung der Frage und der Ausarbeitung eines Entwurfs auf Grund des Projekts Vincent Auriol beauftragt worden. Dieser Entwurf, der am 30. November der Kommission vorgelegt wurde, bestimmt:

In Ausführung des Vertrages mit der Badischen Anilin- & Sodafabrik wird eine Gesellschaft, die „Société Nationale des Produits azotés“, auf die Dauer von 50 Jahren begründet.

Alle Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie die Lizenzen für die den Gegenstand des Vertrags bildenden Patente werden auf die Gesellschaft übertragen, welche von der Veröffentlichung des Gesetzes ab an die Stelle des Staates in der Ausführung des Vertrages treten wird, gemäß Artikel 14 des Vertrages.

Zum Zweck der Ausführung des Vertrags überläßt der Staat der Gesellschaft den dazu geeigneten Teil der Poudrerie Nationale de Toulouse, ebenso wie die verfügbare Einrichtung, welche die Gesellschaft anfordert.

Von dem Aktienkapital von 50 Mill. Fr. werden 30 Mill. vom Staat, 20 Mill. von den verschiedenen Berufsvereinen usw. übernommen. Jede Kapitalveränderung bedarf der Genehmigung des Parlaments.

Obligationen mit staatlicher Garantie können auf Beschluß des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 30 Mill. Fr. ausgegeben werden; weitere nur mit Genehmigung des Parlaments.

Der Reingewinn soll festgestellt werden, indem man von den Einnahmen abzieht:

1. die Generalunkosten und sozialen Lasten,
 2. die Obligationenzinsen,
 3. 6 % für die Prioritätsaktien,
 4. 6 % für das staatliche Kapital,
 5. 5 % für die gesetzlichen Reserven,
- Dieser Reingewinn wird wie folgt verteilt:
1. 10 % an den Staatsschatz als Miete,
 2. 30 % an die Aktionäre,
 3. 20 % an den Verwaltungsrat und an die Angestellten,
 4. 40 % an die Käufervereinigungen im Verhältnis ihrer Käufe im Geschäftsjahr.

Der Höchstpreis der Produkte wird auf Grund der Vorschläge des Verwaltungsrats vom Landwirtschaftsminister festgesetzt.

Die Gesellschaft soll ermächtigt sein, in der Fabrik in Toulouse oder an einem anderen geeigneten Platz irgendwelche anderen patentierten Verfahren zur Herstellung von Stickstoffprodukten oder ähnlichen Stoffen anzuwenden.

Die Fabrikation soll keinen anderen Monopolcharakter tragen als den, der ihr durch die Patente zukommt. (5342)

Die Lage der chemischen Industrie in den Vereinigten Staaten und der neue Zolltariff.

Der Redakteur des „Chemical Age“ veröffentlicht in seinem Blatt Reisebriefe aus Amerika, in denen er u. a. die Lage der chemischen Industrie und Zolltariff Fragen behandelt. Er schreibt:

Es ist schwer, aus den Eindrücken einer Reise über Hunderte von Meilen durch Gebiete von dem verschiedensten Charakter und aus Unterhaltungen mit allen möglichen Personen, vom rein akademischen bis zum rein kommerziellen Typus, bestimmte und allgemein anwendbare Schlüsse zu ziehen. Eine Tatsache indessen steht fest: die amerikanische chemische Industrie, ebenso wie die Industrie im allgemeinen, ist wieder im Aufstieg begriffen und zwar in rascherem Aufstieg als in England. Außerdem, so sonderbar es scheinen mag: die Verhältnisse haben sich entschieden gebessert seit der Aufhebung des Einfuhrverbots. Der Grund dafür ist nicht, daß man den Tarif für besser hielte als den Embargo — wer immer an der chemischen Industrie interessiert ist, bedauert seinen Verlust — sondern es bedeutet einfach, daß dem Geschäftsmann, sei es in der chemischen Industrie oder in einer anderen, alles lieber ist als Ungewißheit. Von Interesse ist vielleicht eine Unterhaltung, die ich mit Dr. Herty, dem früheren Herausgeber des „Journal of Industrial and Engineering Chemistry“ und jetzigen Präsidenten der „Synthetic Organic Chemical Manufacturers Association of the United States“ über die Lage hatte. Diese Unterhaltung fand am 10. Oktober statt und es ist möglich, daß sich die Lage seither etwas geklärt hat. Dr. Herty sagte mir:

„Es ist nicht leicht für mich, auf Ihre Frage, wie die Aufhebung des Embargo auf die Industrie der synthetischen organischen Chemikalien gewirkt habe, eine Antwort zu geben, und zwar aus zwei Gründen: einmal haben unsere Zollbehörden die Richtlinien noch nicht bekanntgegeben, nach denen sie die verschiedenen auf die synthetisch-organischen Chemikalien bezüglichen Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes zur Anwendung bringen wollen, und dann kann niemand sagen, wie die deutsche Preispolitik sein wird, da diese immer unberechenbar und scheinbar in keinem Zusammenhang mit den üblichen wirtschaftlichen Prinzipien gewesen ist.

Eines ist indessen sicher, daß das Gesetz, so wie es schließlich aus der Tariffmühle herausgekommen ist, im höchsten Grade unbefriedigend und unwissenschaftlich ist.

Der Versuch einen einzigen Wertzoll und einen einzigen spezifischen Zoll, mit der „American valuation“ (s. „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 723) im Fall von Konkurrenzartikeln, auf eine so komplizierte Industrie, in der die Preise zwischen so weiten Extremen schwanken und der Wirkungsgrad in der Produktion in verschiedenen Beziehungen so stark wechselt, ist verfehlt. Bei den billigeren Produkten ist der Schutz, wie es scheint, höher, als es gegenwärtig nötig wäre, bei den Produkten mit einem Preis von 90 c. für das Pfund an aufwärts dagegen ist er ohne Zweifel zu gering.

Da man dem Präsidenten das Recht, in Fällen von ungenügendem Schutz die Zollsätze zu erhöhen (s. „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 722), ein Recht, welches er in allen anderen Industrien besitzt, verweigert hat, so ist dieser Weg zur Abhilfe versperrt. So fallen z. B. auch die vielen wichtigen synthetisch-organischen Arzneimittel, die nicht aus Kohlenteerprodukten abgeleitet sind, unter den dürftigen Sammelparagraphen, der nur einen Wertzoll von 25 % mit „American valuation“ festsetzt.

Die einzige Hoffnung in dieser Lage ist, daß so viele hervorragende Mitglieder des Kongresses von der Ungenügsamkeit und der Ungerechtigkeit des gegenwärtigen Gesetzes überzeugt sind, daß man erwarten darf, daß eine spätere Gesetzgebung diese Mißgriffe wieder gutmachen wird. Es ist sicher, daß, mit Ausnahme einer sehr geringen Zahl von Mitgliedern des Kongresses, unter unsern Volksvertretern ein starkes Gefühl dafür besteht, daß die synthetisch-organische chemische Industrie als eine nationale Notwendigkeit erhalten werden muß.

Ich persönlich erinnere mich noch an eine Äußerung von Lord Moulton zu mir, der ich mich ganz anschließe, daß „der Weltfriede mehr von der Entwicklung der Farbstoffindustrie in England und Amerika abhängt, als von irgendeiner anderen Maßnahme, die jetzt die Öffentlichkeit bewegt“.

Die Ansichten von Dr. Herty können, wie ich glaube, als typisch für alle diejenigen genommen werden, welche das amerikanische Volk in Dingen der chemischen Produktion unabhängig sehen möchten. (5245)

Zum englischen Industrieschutzgesetz.

Der Sekretär der „British Chemical Trade Association“ schreibt an den Herausgeber der „Chemical Age“:

„Im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen mag es nicht unangebracht sein, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf das von der vergangenen Regierung erlassene Gesetz zu richten, das die irreführende Bezeichnung „Industrieschutzgesetz“ („Safeguarding of Industries Act“) trägt, worunter man, mehr populär, das „Schlüsselindustriegesetz“ mißverstehen kann.“

Ich möchte daran erinnern, daß der angegebene und einzige Zweck von Teil I des Gesetzes sein sollte, die Fabrikation von verschiedenen Chemikalien usw., welche für die Sicherheit der Nation in Kriegszeiten wesentlich sind, sicherzustellen. Ich sage „angegebener Zweck“, weil, während alle einem so erstrebenswerten Ziel auf richtige Sympathie entgegenbringen werden, die Anwendung des Gesetzes es grundsätzlich zu einem verschleierte, wenn auch unzureichenden, gefährlichen und ungerechten Versuch einer Tarifänderung stempelt.

In der praktischen Anwendung des Gesetzes wird ein Einfuhrzoll von 33 1/3 % erhoben:

1. von weit über 2000 chemischen Produkten, welche nicht im Vereinigten Königreich hergestellt werden und deren spätere Herstellung in England unwahrscheinlich ist;

2. von Hunderten von Produkten, welche nicht zu einer „Schlüsselindustrie“ gehören und keinerlei Beziehung zu der Sicherheit der Nation in Kriegszeiten haben, dafür aber den Handel der Nation in Friedenszeiten gefährden. Diese Steuer von 33 1/3 % wird von

Hunderten von Produkten erhoben, welche ausschließlich oder hauptsächlich industrielle Verwendung finden und behindert so den englischen Fabrikanten schwer in seinem Inlandgeschäft sowohl wie in seinem Export, da es ihn zwingt, für sein Rohmaterial mehr zu bezahlen als sein ausländischer Konkurrent.

Auf der anderen Seite gestattet es die freie Einfuhr von zahlreichen Produkten, welche in England hergestellt werden.

Ein aufrichtiges und offen zugegebenes System einer Tarifänderung mag im nationalen Interesse liegen oder auch nicht. Das ist eine Frage, die im einen oder anderen Sinn zu entscheiden ich nicht in der Lage bin. Aber der Tarifreformer ist in der Regel in erster Linie ein anständiger Mann und hat genügend Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache, um jeden Versuch von Seiten seiner politischen Führer abzuweisen, irgendeine Tarifänderung in einer täuschenden Verkleidung einzuführen. Und zweitens befürwortet er gewöhnlich die Besteuerung von Fertigprodukten, nicht von Rohmaterialien, deren Belastung den unvermeidlichen Erfolg hat, viele von den hauptsächlichsten britischen Fabrikationszweigen und Exportgeschäften zu schädigen.

Die Einführung dieses Gesetzes vor etwa 12 Monaten war eine Art von Experiment und das Resultat eines politischen Kompromisses. Es hat sich als ein Fehlschlag erwiesen. Es gewährt nicht einmal den erhofften Schutz. Ebenso aussichtslos ist es als Geldquelle, da seine Durchführung mehr kostet als es einbringt. Es bestraft den englischen Fabrikanten von Fertigwaren und behindert den Exporthandel, der von so vitaler Bedeutung für das Wohlergehen des Landes ist. Um auch nur einen Teil der Ungerechtigkeiten, Absurditäten und Anomalien, zu welchen dieses Gesetz geführt hat, im einzelnen darzustellen, müßte ich zu viel Raum in Ihrem wertvollen Blatt in Anspruch nehmen. Aber ich werde gerne jedem, der sich an mich wendet, weitere Auskunft geben.

Jedenfalls sollte man von jedem Kandidaten bei den kommenden Wahlen, der erklärt, daß er das Land über die Partei stelle und ein Herz für den englischen Handel habe, verlangen, daß er sich verpflichtet, auf die Revision dieses Gesetzes und seine Beschränkung auf wirkliche „Bona-fide“-„Schlüssel“-Produkte hinzuwirken.“

Im Anschluß an diese Ausführungen dürfte eine Statistik der englischen Zollverwaltung über die unter dem Industrieschutzgesetz bisher für Chemikalien erhobenen Zölle (33 1/3 % ad valorem) von Interesse sein. Allerdings leidet der Wert der Statistik, wie „Chemist and Druggist“ mit Recht bemerkt, darunter, daß die Ursprungsländer und die Mengen nicht angegeben sind. Dadurch, daß nur die Zollbeträge (ad valorem) angegeben werden, ist auch, bei den Schwanken der Preise, die Vergleichung der beiden Teile der Statistik (1. Oktober 1921 bis 30. April 1922 und 1. Mai 1922 bis 30. September 1922) erschwert. Wir geben deshalb nachstehend nur einige der wichtigsten Positionen wieder.

„Chemist and Druggist“ lenkt die Aufmerksamkeit besonders auf Vanillin, welches mit 15756 £ in der Mai-September-Statistik den größten Einzelposten darstellt, und bemerkt dazu, daß man jetzt, da ein zweiter englischer Fabrikant aufgetreten sei, erwarten könne, daß England in diesem Artikel weniger vom Ausland abhängig sein werde. Ebenso seien photographische Chemikalien, wie Amidol, Hydrochinon und Metol, welche mit großen Beträgen in der Liste stehen, ein ausichtsreiches Gebiet für englische Fabrikanten.

Zölle für eingeführte Chemikalien gemäß dem Industrieschutzgesetz.

Ware	Zollbetrag in £	
	1. X. 21 - 30. IV. 22	1. V. 22 - 30. IX. 22
Essigsäure	9 314	7 720
Acetylsalicylsäure	3 415	1 694
Ammonpersulfat	2 908	50

Ware	Zollbetrag in £	
	I. X. 21—30. IV. 22	I. V. 22—30. IX. 22
Argyrol	932	3 267
Bromkalium	669	2 139
Tetrachlorkohlenstoff	3 509	2 875
Cremortartari (Weinstein)	2 441(?)	2 441(?)
Formaldehyd	2 759	1 341
Ameisensäure	43	1 862
Hexamin	1 688	1 720
Hydrochinon	1 072	1 848
Milchzucker	10 041	— (?)
Milchsäure	137	1 268
Lithiumcarbonat	984	1 509
Methylsalicylat	634	1 005
Oxalsäure	101	1 586
Paraformaldehyd	125	1 503
Propylalkohol	91	1 424
Pyrogallussäure	2 394	2 825
Natriumperborat	1 144	— (?)
Natriumphosphat	5 710	3 406
Natriumhyposulfit	755	1 343
Natriumbenzoat	1 044	132
Natriumsalicylat	1 350	513
Salicylsäure	1 539	375
Weinsteinsäure	1 559	— (?)
Thymol	27	1 331
Vanillin	4 276	15 756

(5246)

Die „Blasen“ im Chemikallentarif brechen durch.

(Flaws in Chemical Schedule crop out.)

Unter dieser Überschrift schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering“:

Männer aus den amtlichen Washingtoner Kreisen, welche mit der chemischen Industrie vertraut sind, sprechen die Ansicht aus, daß mehrere Paragraphen der Chemikallistenliste des neuen Tarifs eine Aenderung erfordern werden oder erfahren sollten. Auch glaubt man, daß die chemische Abteilung des Schatzamts genötigt sein wird, mit großen Kosten einen komplizierten Verwaltungsapparat aufzustellen, um die Erhebung der Zölle von den Kohlenteerprodukten, besonders den Farbstoffen, in angemessener Weise durchzuführen. Einige von den Zollsätzen sind völlig unzureichend, wenn der Industrie ein Schutz gegeben werden soll, der zu ihrer Entwicklung ermutigt, dagegen könnten nach der Meinung dieser Männer, welche sie sich nach gründlicher Prüfung des neuen Gesetzes gebildet haben, andere ohne Schaden ermäßigt werden.

Als ein Gebiet, auf dem die Entwicklung voraussichtlich verzögert werden wird, wenn keine höheren Zollsätze bewilligt werden, wurde schon früher das der nicht aus Kohlenteer abgeleiteten synthetischen organischen Chemikalien und Arzneimittel bezeichnet, für die der Zoll im neuen Tarif 25 % ad valorem beträgt. Es befinden sich unter diesen verschiedene vielgebrauchte Säuren und Salze, und man glaubt, daß sie einen stärkeren Zollsatz gemäß der gleitenden Zollsкала, wenn diese zur Anwendung kommt, erhalten sollten, und hofft, daß dies geschehen wird.

Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß einige von den gewöhnlichen Kohlenteerfarbstoffen, den Zollsatz von 7 c. für das Pfund und 60 % ad valorem („amerikanischer Verkaufspreis“), der ihnen durch den neuen Tarif gegeben wurde, nicht nötig haben, während andere wertvollere Farbstoffe stärker geschützt werden sollten.

Was die Erhebung der Zölle betrifft, so macht man in amtlichen Kreisen auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich bei der Feststellung, ob ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt vergleichbar ist, ergeben. Es wurde angedeutet, daß die Zollabteilung damit umgeht, einen chemischen

Sachverständigen mit mehreren Assistenten und einem erstklassigen Laboratorium anzustellen, und dies wird auch tatsächlich von dem Chef der Abteilung, Ernest W. Camp, in Erwägung gezogen.

Eine der zu erwartenden Schwierigkeiten ist der Fall, daß ein importierter Farbstoff mit einem amerikanischen Produkt in einigen Beziehungen vergleichbar ist, in anderen nicht. Zum Beispiel kam während der Geltung des Farbstoff- und Chemikalien-Kontrollgesetzes der Fall vor, daß zwei blaue Farbstoffe, ein importierter und ein amerikanischer, im wesentlichen dieselben Resultate ergaben, mit der einen Ausnahme, daß das eine Blau salzbeständig war, das andere nicht. Für gewöhnliche Anzüge waren daher beide Farbstoffe vergleichbar und beide gleich gut, aber wenn ein Fabrikant mit dem Farbstoff Badeanzüge zu färben wünschte, so mußte er den importierten Farbstoff nehmen. Die Frage, die zur Entscheidung steht, ist nun, ob in solchen Fällen die ganze Menge des importierten Farbstoffs als „vergleichbar“ auf Grund des „amerikanischen Verkaufspreises“ als „nichtkonkurrierend“ auf Grund des „Wertes in den Vereinigten Staaten“ verzollt werden soll, oder endlich, ob ein Teil so und der andere so behandelt werden soll, je nach dem Gebrauch, den der Abnehmer von demselben zu machen wünscht, auf Grund von besonders zu erlassenden Vorschriften.

Der Unterschied der Zölle je nach der Grundlage der Zollerhebung würde bei vielgebrauchten Farbstoffen Tausende von Dollars im Jahr betragen. Man erkennt, daß diese Schwierigkeiten die technische Prüfung von vielen Produkten nötig machen und daß eingehende Zollbestimmungen getroffen werden müssen.

In der Frage, was geschehen soll, um den wertvolleren Kohlenteerprodukten stärkeren Schutz zu gewähren, ist bis jetzt noch nichts weiter herausgekommen, als daß, wie man hört, in der nächsten Sitzungsperiode des Kongresses eine Vorlage zu diesem Zweck eingebracht werden soll. Es bestehen aber Schwierigkeiten bei dem Entwurf einer solchen Vorlage, wenn diese vom Kongreß günstig aufgenommen werden soll. Wenn die höherwertigen Produkte stärker geschützt werden sollen, so muß eine Trennung des Paragraphen eintreten, da, wie zugegeben wird, einige von den Produkten nicht einmal den schon bestehenden Schutz bedürfen. Die Regierungssachverständigen sind nun der Meinung, daß es nicht leicht sein wird, bei einer solchen Trennung, mit verschiedenen Zollsätzen für die verschiedenen Produkte, eine geeignete Fassung des Textes zu finden. Indessen glauben sie doch, daß es durch Verbindung der namentlichen Bezeichnung mit Angaben über Zusammensetzung, Anwendung und Preis möglich sein wird.

Eine andere „Blase“ in dem Kohlenteerparagraphen wurde von den Sachverständigen in der Bestimmung gefunden, nach welcher die Veranlagung zum Zoll auf Grund der vor dem 1. Juli 1914 üblichen Handelsstärke der Produkte erfolgen soll. Da seither einige Produkte ihre Stärke verändert haben, andere nicht, so würde der Effekt der Anwendung dieser Bestimmung sein, daß den einen Produkten ein verkappter hoher Zollsatz zuteil würde, der den andern, die ihn ebenso nötig haben, versagt wird, und es würde so eine ungleichmäßige Zollbehandlung sanktioniert. (5308)

Der Arbeitsmarkt im Oktober 1922.

Das „Reichs-Arbeitsblatt“ schreibt:

Die alljährlich gegen Jahresende beobachtete Verschlechterung der Arbeitsmarktlage hat sich auch in den statistischen Ergebnissen des verflossenen Oktobermonats ausgeprägt.

Wenn diese Verschlechterung diesmal auch früher als gewöhnlich einsetzte, so hat sie bisher die Erwartungen doch nicht überschritten. Da andererseits der Be-

schäftigungsgrad in einzelnen Industrien und Gebieten sich gebessert hat oder doch auf der bisherigen Höhe geblieben ist, läßt sich die Frage, ob nur eine der üblichen Jahresschwankungen oder darüber hinaus ein Anzeichen ernsterer wirtschaftlicher Stockung auf dem Arbeitsmarkt vorliegt, noch nicht mit Sicherheit beantworten.

Die Krankenkassenstatistik meldet ein weiteres Anhalten der Verminderung des Bestandes an versicherungspflichtigen Mitgliedern — d. h. an Beschäftigten; der Rückgang vollzog sich in nahezu dem gleichen Maße wie im Vormonat.

Bei den 5257 Kassen (im Vormonat 5669 Kassen), von welchen Meldungen vorlagen, fiel die Mitgliederzahl von 12 297 075 am 1. Oktober auf 12 202 240 am 1. November 1922, mithin um 94 835 oder 0,8 % (im Vormonat 0,9 %).

Die Arbeitslosigkeits- sowie die Kurzarbeitsstatistiken der Arbeiterfachverbände lassen weitere Steigerungen erkennen. Von 6 455 078 durch die Erhebung am Stichtage umfaßten Mitgliedern waren insgesamt 89 309 (51 242 Männer, 38 067 Frauen) ohne Arbeit; die Arbeitslosenziffer erhöhte sich danach von 0,8 im September auf 1,4 im Berichtsmonat. Bei 37 Ver-

bänden mit zusammen 5 643 436 Mitgliedern arbeiteten Ende Oktober 264 576 oder 4,7 % mit verkürzter Arbeitszeit (im Vormonat bei 38 Verbänden 2,6 %); bei Trennung nach Geschlechtern ergab sich für Männer eine Kurzarbeitsziffer von 2,8, bei Frauen von 9,8 % (i. Vorm. 1,4 bzw. 5,8 %).

In der Statistik der unterstützten Erwerbslosen hat sich die Zunahme der Zahlen mit etwa gleicher Stärke wie im Vormonat fortgesetzt. Am 1. November empfingen Unterstützung 23 922 Erwerbslose (i. Vorm. 16 306), davon 18 556 Männer und 5366 Frauen. Die Zunahme machte im ganzen 46,7 %, bei den Männern 57,1, bei den Frauen 19,4 % aus.

Nach den Feststellungen der Arbeitsnachweistatistik war eine weitere Verschlechterung der Lage bemerkbar. Bei den nichtgewerbsmäßigen, d. h. in der Hauptsache den öffentlichen Arbeitsnachweisen kamen im Laufe des Oktober zur Meldung 785 794 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 741 506), 570 599 offene Stellen (i. Vorm. 608 428) und 417 506 Vermittlungen (i. Vorm. 422 133). Auf je 100 offene Stellen kamen 138 Arbeitsgesuche (i. Vorm. 122). Von je 100 Arbeitssuchenden konnten 53 (i. Vorm. 57) vermittelt, von je 100 offenen Stellen 73 (i. Vorm. 69) besetzt werden. (5319)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 2. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 1. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) und 18. August 1917 (RGBl. S. 823) und des § 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Im Abs. B der der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegenden „Liste der Düngemittel und Preise“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 17. November 1922 (RGBl. I, S. 844 und 883) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

B) Nach dem Stickstoffgehalte gehandelte Düngemittel:

	Preise für 1 Kilogramm-prozent Stickstoff
1. Schwefelsaures Ammoniak:	Mk.
a) für gewöhnliche Ware	1334,10
b) für gedarrte und gemahlene Ware	1366,—
2. Salzaures Ammoniak (Chlorammonium)	1334,10
3. Natriumammoniumsulfat	1334,10
4. Natrammonsalpeter m. 40—45 % Steinsalz gemischt	1334,10
5. Kaliammonsalpeter, hergestellt aus Ammonsalpeter und Chlorkalium	1334,10
Daneben kann der Kaligehalt mit den für Kali im Chlorkalium geltenden behördlichen Preisen in Rechnung gestellt werden.	
6. Natronsalpeter	1609,80
7. Knochenmehlammmonsalpeter mit mindestens 3 % Knochenmehl	1334,10
8. Gipsammmonsalpeter (mit etwa 40 % Gips)	1334,10
9. Ammonsulfatsalpeter	1334,10
10. Kalkstickstoff	1187,—
11. Blutmehl	30,—
12. Hornmehl	1200,70

b) In den „Besonderen Lieferungsbedingungen für 1 bis 10“ werden im Abs. 3 (zu 1 bis 9) die Worte „550 Mk.“ durch die Worte „1100 Mk.“ und im Abs. 6 (zu 10) die Worte „440 Mk.“ durch die Worte „880 Mk.“ ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab in Kraft. (5309)

Neue Preise für Schwefelsäure.

Im Reichsanzeiger vom 4. Dezember d. J. veröffentlicht der Ausschuß für Schwefelsäure folgende Bekanntmachung betreffend Schwefelsäurepreise:

Gemäß § 4 der Verordnung über die Regelung der Schwefelsäurewirtschaft vom 31. Mai 1920 ist mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums mit Wirkung ab 1. Dezember 1922 der Erzeugerpreis für 100 kg Schwefelsäure 60° Bé auf 4745 Mk. und der Verbraucherpreis für 100 kg 60er Schwefelsäure auf 5245 Mk. festgesetzt. Die Umlage von 500 Mk. für 100 kg 60er Schwefelsäure ist von den Verbrauchern an den Schwefelsäureausschuß, Geschäftsstelle Berlin W 35, Genthiner Str. 33, abzuführen.

Berlin, den 2. Dezember 1922.

Der Ausschuß für Schwefelsäure.

Dr. Frank. Dr. Sohn. (5317)

Neuregelung der Süßstoffpreise und des Reichsanteils.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlicht der Reichsfinanzminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über die Verkaufspreise und den Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff:

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 werden auf Grund des § 6 Abs. 1 des Süßstoffgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I, S. 390) nach Anhörung des Beirats die Verkaufspreise und der Reichsanteil für den inländischen Absatz von Süßstoff wie folgt bestimmt:

I. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Benzoesäuresulfonid durch die Deutsche Süßstoff-Gesellschaft m. b. H. in Berlin.

A. Verbrauchersüßstoff

1. H-Packung (Inhalt 1¼ g zu 75 %)	36,— Mk
2. G-Packungen in Tabletten zu 20 % zu 100 Stück	53,— „
zu 200 Stück	105,— „
zu 500 Stück	253,— „

B. Gewerbesüßstoff (zu 75 %)

1. A-Packung (Inhalt 20 g)	450,— „
2. B-Packung (Inhalt 50 g)	1 125,— „
3. C-Packung (Inhalt 100 g)	2 250,— „
4. D-Packung (Inhalt 500 g)	11 250,— „

II. Verkaufspreise (ab Fabrik) für Benzoesäuresulfonid beim Absatz durch die Saccharinfabrik A.-G. vormals Fahlberg, List & Co. in Magdeburg-Südost an die nach § 4 Abs. 1 und 2 des Süßstoffgesetzes Bezugberechtigten.

1. Röhrchen mit 25 Stück Tabletten zu 20 %	9,70 Mk.
2. Röhrchen mit 5 g Kristallsüßstoff zu 75 %	74,60 „
3. Gläser mit 25 g Kristallsüßstoff zu 75 %	391,50 „

III. Verkaufspreise für den inländischen Absatz von Dulcin durch die Deutsche Dulcingesellschaft m. b. H. in Berlin-Britz:

1. Packung zu 50 g	759,— Mk.
2. Packung zu 100 g	1 504,— „
3. Packung zu 200 g	2 997,— „
4. Packung zu 400 g	5 963,— „
5. Packung zu 800 g	11 914,— „

IV. Reichsanteil vom inländischen Absatz von Süßstoff:	
1. Verbrauchersüßstoff in H-Packungen (I A 1)	3 050,— Mk.
2. Verbrauchersüßstoff in G-Packungen (I A 2)	4 325,— „
3. Gewerbesüßstoff (I B)	9 200,— „
4. Süßstoff gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes (II)	750,— „
von jedem Kilogramm Süßstoff zu 100 %	
5. Dulcin (III)	12 971,— „
von jedem Kilogramm.	

Berlin, den 27. November 1922.

(5285)

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren.

Im Reichsanzeiger vom 29. November d. J. veröffentlicht der Reichsminister der Justiz folgende Verordnung zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 25. November 1922:

Gemäß Artikel VII des Gesetzes zur Erhöhung der patentamtlichen Gebühren vom 27. Juni 1922 (RGBl. II S. 619) werden die in den Artikeln II bis V vorgesehenen Gebührensätze mit Zustimmung des Reichsrats auf das Fünffache erhöht.

Die erhöhten Gebührensätze sind für alle Gebühren maßgebend, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werden.

Ist eine Gebühr bis zu einem Zeitpunkt zu zahlen, der innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt, so kann, sofern die Gebühr in dem erhöhten Betrage dieser Verordnung zu entrichten ist, der Unterschied zwischen der bisherigen und der erhöhten Gebühr bis zum Ablauf eines Monats seit dem Inkrafttreten nachgezahlt werden. Die Nachzahlung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in welchem der dem bisherigen Gebührensatz entsprechende Betrag gezahlt ist.

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft.
Berlin, den 25. November 1922.

(5286)

Neue Kaliinlandpreise.

Im Reichsanzeiger vom 1. Dezember d. J. veröffentlicht der Vorsitzende des Reichskalirats folgende Bekanntmachung betreffend Neufestsetzung der Kalipreise für das Inland:

Die durch Beschluß des Reichskalirats vom 2. November 1922 zur Neufestsetzung der Kalipreise ermächtigte Kommission (vgl. Bekanntmachung des Reichskalirats vom 2. November 1922 Nr. 250 des „Deutschen Reichsanzeigers“ und Preussischen Staatsanzeigers“ für 1922) hat mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums die Kalisalzhöchstpreise für das Inland mit Wirkung vom 1. Dezember 1922 ab wie folgt neu festgesetzt:

für Carnallit mit mindestens 9 % und weniger als 12 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	5611 Pfg.
„ Rohsalze mit 12 bis 15 % K ₂ O in gemahlenem Zustand	6738 „
„ Düngesalze mit 18 bis 22 % K ₂ O	9992 „
„ „ „ 28 „ 32 % K ₂ O	12403 „
„ „ „ 38 „ 42 % K ₂ O	15974 „
„ Chlorkalium „ 50 „ 60 % K ₂ O	17438 „
„ „ „ über 60 % K ₂ O	20824 „
„ schwefelsaures Kali mit über 42 % K ₂ O	30109 „
„ schwefelsaure Kalimagnesia	33164 „

für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner.

Gleichzeitig wurden die Höchstpreise für das Inland für die nachbenannten Arten von Kalisalzen wie folgt erhöht:

1. Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bad- und Klärzwecken, tritt ein Preiszuschlag von 30 % ein, so daß Carnallit mit 7294 Pfennig sowie Kainit und Rohsalze mit 12 bis 15 % K₂O mit 8759 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezuge von Stückgut von 5050 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden darf.

2. Für hochprozentigen Carnallit mit einem Mindestgehalt von 12 % Kali (K₂O) zur Darstellung von Magnesiummetall auf 6738 Pfennig für 1 % Kali (K₂O) im Doppelzentner nebst einer Ausklaubungsgebühr von 245 Mk. für den Doppelzentner.

Für die Herstellung von doppelt gereinigtem und chemisch reinem Chlorkalium mit über 60 % K₂O wurde ein Zuschlag von 15 200 Mk. und für doppelt gereinigtes und chemisch reines schwefelsaures Kali ein Zuschlag von 19 400 Mk. für den Doppelzentner K₂O festgesetzt.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

(5287)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 1. und 5. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung betr. Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (erster und zweiter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922).

(5305)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Das Goldzollaufgeld beträgt vom 6. Dezember bis einschl. 12. Dezember d. J. 177 900 %.

(5306)

Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften.

In Nr. 48 S. 793 der „Chem. Ind.“ sind Richtlinien veröffentlicht, die der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf Vorschlag des Unterausschusses für Ausfuhrbedingungen am 16. November d. J. einstimmig angenommen hat.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat die Außenhandelsstellen in einem Rundschreiben (27. November 1922 — B I A 2600/22 —) ersucht, von jetzt ab hinsichtlich der Fakturierung in Auslandswährung bei Ausfuhrgeschäften nach den Richtlinien zu verfahren.

Nach diesem Gutachten soll der Exporteur in die Lage gesetzt werden, außer derjenigen Valuta, in welcher der Preis seitens der Außenhandelsstelle festgesetzt ist, auch eine andere Hochvaluta zu wählen.

Als tiefvalutarische Länder (Ziffer 3 und 4 des Gutachtens) kommen, wie in dem Rundschreiben des Reichskommissars ausgeführt wird, heute im wesentlichen nur die Länder des europäischen Ostens und Südostens in Betracht. Leider hat die Ausfuhr nach diesen Ländern, soweit sie in Mark erfolgt ist, gerade in den letzten Monaten erhebliche privat- und volkswirtschaftliche Verluste gebracht, und es haben sich die Wünsche und Entschließungen gemehrt, die auch nach diesen Ländern allgemein die Vorschrift der Fakturierung in Hochvaluta durchsetzen möchten. Die Berechtigung dieser Wünsche kann bei dem starken Sinken und Schwanken der Mark in der neueren Zeit nicht verkannt werden. Daneben wird auch, was die Preisfrage anlangt, zu berücksichtigen sein, daß eine wenn auch tiefstehende Valuta, die sich einige Zeit stabil gehalten hat — wie bei vielen der Ost- und Südostländer —, das betreffende Land durchaus entsprechend kaufkräftig macht wie ein Hochvalutaland. Hinzu kommt, daß die Konkurrenzindustrien aus hochvalutarischen Ländern wie auch die eigene Industrie der ersteren Länder allgemein nur zu Weltmarktpreisen liefern und insoweit sicher kein Anlaß besteht, billige Marktpreise seitens des deutschen Exporteurs dorthin zu berechnen. Ins Gewicht fällt auch die Verschiebungsmöglichkeit billig gelieferter Waren nach Hochvalutaländern.

(5323)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Für den Monat November 1922 sind als Durchschnittskurse folgende Kurse festgesetzt worden:

Belgien: 1 Franc = 429; Bulgarien: 1 Leva = 48; Dänemark: 1 Krone = 1375; England: 1 Pfund Sterling = 30 539; Finnland: 1 finnische Mark = 173; Frankreich: 1 Franc = 463; Holland: 1 holländ. Gulden = 2678; Italien: 1 Lire = 308; Jugoslawien: 1 Dinar = 4 Kronen = 103; Norwegen: 1 Krone = 1259; Dt.-Oesterreich: 100 Kronen = 9254; Rumänien: 1 Lei = 42; Schweden: 1 Krone = 1825; Schweiz: 1 Franc = 1258; Spanien: 1 Peso = 1039; Tschechoslowakei: 1 Krone = 216; Ungarn: 100 Kronen = 280,8; Japan: 1 Yen = 3337; Argentinien: 1 Papierpeso = 2473; Brasilien: 1 Milreis = 811; Vereinigte Staaten: 1 Dollar = 6824.

(5311)

Befreiung vom spanischen Valutazuschlag.

Durch eine spanische Verordnung vom 4. Oktober d. J. („Gaceta de Madrid“ vom 5. Oktober d. J.) war eine abermalige unverlängerbare Frist bis zum 15. Oktober d. J. zur Geltendmachung von Rückforderungsanträgen bezüglich bereits bezahlter Valutazuschläge gesetzt worden. Die Anträge waren bei den betreffenden spanischen Zollämtern unter gleichzeitiger Vorlegung der hierfür erforderlichen konsularischen Bescheinigungen bis zum 15. Oktober d. J. zu stellen. Gemäß einer Verordnung vom 25. November d. J. („Gaceta de Madrid“ vom 26. November d. J.) werden die Zollämter alle jene Anträge auf Rückzahlung von bereits entrichteten Valutazuschlä-

gen doch als fristgerecht gestellt betrachten, welche die Interessenten seinerzeit nicht formgerecht stellen konnten, da ihnen die entsprechenden konsularischen Bescheinigungen noch nicht zugegangen waren, welche ihren Anträgen beigelegt sein mußten.

Die gleiche Verordnung vom 4. Oktober d. J. setzte eine mit dem 8. Oktober d. J. endigende Frist fest zur Beantragung von konsularischen Bescheinigungen behufs Befreiung vom Valutazuschlag. Der neuen Verordnung vom 25. November d. J. gemäß betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung derartiger konsularischer Bescheinigungen als fristgerecht gestellt, welche bei ihnen anhängig gemacht werden, bevor das betreffende Konsulat von der Aufhebung seiner Ermächtigung zur Ausstellung derartiger Bescheinigungen Kenntnis erhalten hatte; desgleichen betrachten die spanischen Konsulate alle jene Anträge auf Ausstellung konsularischer Bescheinigung als fristgerecht gestellt, welche sich auf Teilsendungen beziehen in Ausführung vor dem 29. Mai d. J. getätigter Verträge, auf Grund welcher schon andere Sendungen mit entsprechender konsularischer Bescheinigung stattgefunden haben.

Nach der gleichen neuerlichen spanischen Verordnung sind die Zollämter Spaniens ermächtigt, die Frist zur nachträglichen Beibringung der konsularischen Bescheinigung bei Anträgen auf Valuta-Befreiung zu verlängern, und zwar bis zur Dauer von einem Monat vom Datum an gerechnet, unter welchem das betreffende Konsulat die Ausfertigung derartiger Bescheinigungen eingestellt hat; die betreffenden Daten werden den Zollämtern von den Konsulaten durch Vermittlung der betreffenden inneren Instanzen mitgeteilt werden. (5304)

Grundsätzliche Aenderung der Außenhandelsstatistik.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz“ schreibt:

Wie uns von unterrichteter Seite mitgeteilt wird, haben vor kurzem Besprechungen über eine grundsätzliche Reform der Außenhandelsstatistik stattgefunden. Die Reformvorschläge bewegen sich in folgender Richtung:

Bei der Einfuhr soll nicht mehr der Spediteur oder Frachtführer, sondern der Empfänger zur Wertangabe verpflichtet sein. Von einer Umrechnung der gezahlten Preise und entstandenen Kosten in Papiermark soll abgesehen und die Deklaration in der jeweils vereinbarten Währung abgegeben werden, so wie das jetzt bereits bei der Ausfuhr geschieht. Die Zollstellen sollen durch das neue Verfahren möglichst entlastet werden. Vom Schätzungsverfahren soll grundsätzlich abgesehen werden. An der Grenze wäre ein zeitweiliges Formular vom Vertreter des Importeurs auszustellen. Der eine Teil dieses Formulars soll sofort mit Angabe der Adresse des Empfängers und der Wertmenge sowie der statistischen Nummer des Zolltarifs an das Statistische Reichsamt eingesandt, der andere Teil dem Importeur mit der Verpflichtung zur Ausfüllung besonders der Wertspalten und zur Rücksendung an das Statistische Reichsamt übermittelt werden. Die Schwierigkeit dieses Verfahrens liegt darin, daß monatlich etwa 1 Million Einfuhrendungen zu behandeln sind. Von der Einsicht aller an der Ausfuhr beteiligten Kreise wird jedoch erwartet, daß sie durch richtige und zuverlässige Angaben sowie durch schnelle Erledigung der in Betracht kommenden Formalien die Bestrebungen des Statistischen Reichsamts unterstützen. Bei der statistischen Erfassung der Posteneinfuhr soll die bisherige Regelung beibehalten bleiben. Die Neuregelung soll so beschleunigt werden, daß sie möglichst am 1. Februar 1923 in Kraft treten kann. Gewisse Uebergangsmaßnahmen, die auf eine Berichtigung der Wertzahlen hinauslaufen, sind in der Zwischenzeit natürlich notwendig. Das am 1. September erstmalig angewandte System, die Goldmark der Statistik zugrunde zu legen, soll zu diesem Zweck verbessert werden. Diese Verbesserung erscheint erreichbar, weil erfahrungsgemäß die Einfuhr zu 70 bis 80 % aus Lebensmitteln und Rohstoffen besteht, die größtenteils börsenmäßig notiert werden. Man glaubt daher in der Lage zu sein, den größten Teil der Einfuhr einigermaßen zuverlässig schätzen zu können. Bei einem Teil von 40 % der Einfuhr glaubt man über den Friedenswert oder die jetzige Wertsteigerung die Papierwerte bzw. Goldwerte einigermaßen zutreffende Schätzungen zu erhalten.

Bei der Ausfuhr sind nur geringe Aenderungen notwendig, weil das statistische Bild unserer Ausfuhr im allgemeinen als zutreffend angesehen werden kann. Dort, wo die Ausfuhr in Papiermark abgeschlossen ist, soll jedoch der Tag des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden.

Diese Reformvorschläge sollen in ihren Einzelheiten von den Spitzenorganisationen von Handel und Industrie noch durchberaten werden. Besondere Berücksichtigung werden

hierbei die Ueberseesendungen finden müssen, weil hier bei der statistischen Erfassung Schwierigkeiten entstehen können, wenn der tatsächliche Importeur die Ware bis zum Eintreffen einer Zollstelle inzwischen weiterverkauft oder der Großhändler sie an den Kleinhandel weitergegeben hat. (5303)

Ausland

Frankreich. Neuer Zolltarif. In der Kammer erklärte der Handelsminister, daß er hoffe, in 6 Monaten in der Lage zu sein, einen vollständig neuen Zolltarif vorzulegen. (5302)

Beurteilung des französisch-spanischen Handelsvertrags. Bei den Pariser Drogengroßhändlern herrscht die Ansicht, daß ihren eigenen Produkten vielleicht genügender Schutz zuteil geworden ist, daß aber der französische Chemikalienhandel geopfert wurde. Es wurde formeller Protest bei dem zuständigen Ministerium erhoben; doch wird dadurch das kürzlich unterzeichnete Abkommen wohl kaum eine Abänderung erfahren. (5301)

Spanien. Goldzollzuschlag und Valutazuschlag für Dezember. Seitens der spanischen Regierung ist der Aufschlag auf Ein- und Ausfuhrzölle im Falle der Zollzahlung in spanischem Silbergeld oder in Noten der Bank von Spanien anstatt in Gold für den Monat Dezember auf 26,18 (November 26,19) % festgesetzt worden. — Die mittlere Monatsnotierung für die Reichsmark, die als Grundlage für die Erhebung des Valutazollzuschlages auf deutsche Waren Anwendung findet, ist für den Monat Dezember auf 0,194 (November 0,345) festgesetzt worden. (5305)

Wirkungen des englisch-spanischen Handelsvertrags. Dem „Manch. Guard.“ wird aus Spanien geschrieben: Gemäß dem Vertrag ist für flüssige Farben, Firnisse und Wasserglas (Kali- und Natronsilikate) eine Zollermäßigung von 20 % für die englische Einfuhr zugestanden. Der Import von Farben und Firnissen ist sehr groß und wird wahrscheinlich noch zunehmen. Einige von den Eisenbahnen benützen nur importierte Ware und ebenso nimmt das Baugewerbe infolge der Hochkonjunktur große Mengen auf. (5306)

Uganda. Einführung eines neuen Zolltarifs. Nach einer in der „Official Gazette“ vom 5. Oktober mitgeteilten Verordnung findet der Zolltarif von Kenya auch für das Gebiet von Uganda entsprechende Anwendung. (5307)

Französisch-Togoland. Einführung eines neuen Zolltarifs. Das französische „Journal Officiel“ vom 25. November enthält einen Erlaß des Präsidenten vom 23. desselben Monats, welcher nachstehende Einfuhrzollsätze für chemische Erzeugnisse festsetzt:

	Einfuhrzoll
Aromatische alkoholische Flüssigkeiten („alcooolats“), „alcooolatures“, alkoholische Farbstoffe, alkoholische Parfümerien (mit der Bestimmung, daß dieser Zoll nicht niedriger ist als der ad-valorem-Zoll)	Fr.
per hl reinen Alkohols	1500,-
Salz: Seesalz, Steinsalz, per 100 kg	5,-
Naturierter Alkohol	15 % ad val
Alle übrigen Waren, mit Ausnahme der in der Freiliste aufgezählten	15 % ad val

In der Freiliste werden (u. a.) folgende hierher gehörende Artikel aufgeführt:
Chemische Düngemittel.
Medikamente, die von der Medizinalabteilung eingeführt werden. (5308)

Portugiesische Kolonien. Abänderung der Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften. Wie der englische Generalkonsul in Loanda mitteilt, haben die gesetzgebenden Körperschaften der Provinzen San Thomé und Principe infolge der Escudo-Entwertung bis zu einer grundlegenden Revision des Zolltarifs ihre Zustimmung zu folgenden provisorischen Maßnahmen vom 15. Dezember erteilt:

Die bestehenden Ausfuhrzölle werden verdreifacht. Die gegenwärtigen Einfuhrzölle auf Waren aus fremden Ländern werden verdoppelt mit Ausnahme folgender: (u. a.) Calciumcarbid, Zündhölzer, Nährpräparate und Arzneimittel. Für jeden Liter alkoholhaltiger Flüssigkeiten ausländischer Herkunft wird ein Zoll von 2,50 Escudo und für jeden solchen Liter portugiesischer Herkunft 1 Escudo erhoben. Alle Zölle für Chininsalze werden aufgehoben. (5309)

Britisch-Indien. Einfuhr von Präparaten, die Opium, Morphin oder Cocain enthalten. Das Handelsamt hat im Zollzirkular Nr. 15 vom 17. Oktober 1922 eine neue Liste von opium- und morphinhaltigen Präparaten herausgegeben, die zur Einfuhr nach Indien von der Zoll-

waltung gemäß der Verordnung vom 4. Februar 1911 zugelassen werden können.

In der letzt erwähnten Verordnung wird bestimmt, daß die Zollverwaltung das Recht hat, die Einfuhr verbotener Drogen in Ausnahmefällen zuzulassen, oder, wenn sie überzeugt ist, daß die Menge einer solchen Droge so gering ist, daß sie vernachlässigt werden kann, oder daß andere Gründe die Verwendung als Giftstoff unmöglich machen.

Das vom gleichen Tage datierte Zollzirkular Nr. 16 (1922) gibt bekannt, daß gemäß einer Verordnung der indischen Regierung in Zukunft keine medizinischen Präparate, die Cocain oder andere Derivate der Cocapflanze enthalten, von den Zollbeschränkungen in den verschiedenen indischen Provinzen befreit sein sollen. (5326)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Neugründungen und Kapitalserhöhungen von Aktiengesellschaften der chemischen Industrie im Monat November 1922.

I. Neugründungen.

Firma	Kapital Mark
Aktiengesellschaft für Teerindustrie, Heidenau	6 500 000
Calderara & Bankmann, Parfümerien- und Feinseifen A.G., Berlin	1 200 000
„Chemag“ Chemikalien- und Außenhandels-Aktiengesellschaft, Hamburg	1 250 000
Chemische Fabrik Andernach A.G., Düsseldorf	1 000 000
Herbig, Rauchfuß & Co., A.G., Nobitz	7 500 000
Pentheritz A.G., Braunschweig	1 800 000
F. Reichelt A.G., Breslau	30 000 000
Friedr. Wilh. Remy & Cie. A.G., Bendorf a. Rh.	5 500 000
Vulnoplast Lakemeier A.G., Bonn	6 000 000
Zusammen:	60 750 000

II. Kapitalserhöhungen.

Firma	um Mark	auf Mark
Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Berlin	154 000 000	308 000 000
Aktiengesellschaft Georg Egestorff's Salzwerke & Chem. Fabriken, Hannover	15 000 000	30 000 000
Akt.-Ges. Hormona, Fabrik organo-therapeutischer Präparate, Düsseldorf	1 600 000	4 000 000
Aktiengesellschaft Johannes Jeserich, Charlottenburg	3 000 000	13 000 000
Aktiengesellschaft für Lithoponefabrikation, Triebes	5 000 000	12 000 000
Aktiengesellschaft für Ozon-Industrie, Berlin	2 000 000	5 000 000
Badische Anilin- & Sodafabrik A.G., Ludwigshafen a. Rh.	470 000 000	940 000 000
Behringwerke A.G. Marburg	2 750 000	8 750 000
Chemische Fabrik Aspe A.G., Norstorf	3 500 000	6 000 000
Chemische Fabrik Griesheim-Elektron, Frankfurt a. M.	118 000 000	236 000 000
Chemische Fabrik von Heyden A.G., Radebeul	105 000 000	175 000 000
Chemische Fabrik Oldenbrok A.G., Elsfleth	1 200 000	2 000 000
Chemische Fabriken Oker & Braunschweig, Oker a. H.	5 000 000	9 500 000
Chemische Fabriken vorm. Weiler & Meer A.G., Uerdingen (Niederrhein)	28 024 000	64 000 000
Chemische Werke Carl Buchner & Sohn, A.G., München	12 000 000	21 000 000
Deutsche Chemische Werke A.G., Berlin	800 000	5 000 000
Deutsche Solvay-Werke A.G., Bernburg	180 000 000	300 000 000
Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. A.G., Leverkusen (Bez. Köln)	470 000 000	940 000 000

Firma	um Mark	auf Mark
Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning A.G., Höchst a. M.	470 000 000	940 000 000
Hageda, Handelsgesellschaft Deutscher Apotheker A.G., Berlin	63 000 000	116 000 000
Dr. Hauser & Co. A.G., Köln	2 000 000	6 000 000
Heine & Co. A.G., Leipzig	23 000 000	48 000 000
Hermania A.G. vorm. Königl. Preuß. chemische Fabrik, Schönebeck (Elbe)	2 000 000	20 000 000
J. Herrmann, Fabrik galenisch-pharmazeutischer Präparate A.G., Hagenow	8 000 000	10 000 000
Lipsia, Chemische Fabrik A.G., Müggeln, Bezirk Leipzig	7 000 000	10 500 000
Lübecker Schwefelsäure- und Superphosphat-Fabrik A.G., Lübeck	4 500 000	9 000 000
M. Melland, Chemische Fabrik A.G., Mannheim	7 000 000	9 000 000
Sächsische Farbenfabriken Cunsdorf, J. C. Schulz A.G., Reichenbach (Vogtl.)	1 575 000	3 150 000
Werner & Mertz A.G., Mainz	5 000 000	8 000 000

Zusammen: 2 169 949 000

(5290)

Ausland

Frankreich. Neue Unternehmungen zur Produktion von Kunstseide. Société Lyonnaise de Soie artificielle. Die Société Chabrières-Morel et Cie., Seidenhandelsfirma in Lyon, ist vor einigen Wochen an die Gründung einer Aktiengesellschaft für Kunstseidefabrikation herangetreten, da die Produktion dieses täglich größere Anwendung findenden Materials in Frankreich erheblich hinter der Nachfrage zurückbleibt.

Die Gesellschaft ist in der Bildung begriffen, und man sprach zunächst von einem Kapital von 15 Millionen; indessen ist dieser Betrag bereits überschritten und wird wahrscheinlich 25—30 Millionen erreichen.

An der Gründung sind mehrere große Lyoner Fabriken von Seidenwaren; u. a. Montesieu et Cie., sowie mehrere Firmen aus dem Osten und Norden des Landes beteiligt. Auch eine holländische Kunstseidefabrik hat Aktien gezeichnet. Bemerkenswert ist die Beteiligung der Brüder Lumière, der bekannten großen Chemiker und Lyoner Industriellen.

Die technische Leitung ist Herrn Cusin, einem Kunstseidespezialisten, übertragen worden, und man hat schon mit dem Bau einer großen Fabrik in Décines bei Lyon begonnen.

Wie man hört, wird die Gesellschaft neben der klassischen Fabrikation nach dem Viskose-Verfahren auch die Ausnützung von neuen noch nicht erteilten Patenten in Betracht ziehen.

Société Nouvelle de Soie artificielle. Unter dieser Firma ist soeben eine Aktiengesellschaft für die Fabrikation von Kunstseide und den Handel damit begründet worden. Das Kapital beträgt 6 Mill. frs. in Aktien zu 500 frs., bar eingezahlt. (5316)

Tschechoslowakei. Kapitalserhöhung der böhmischen Glanzstoff-Fabrik System Elberfeld.

Die genannte Gesellschaft beruft zum 14. Dezember eine außerordentliche Generalversammlung ein behufs Beschlußfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von 40 auf 50 Mill. Kr. Die Gesellschaft entstand, wie das „Prag. Tagebl.“ meldet, unter Mitwirkung der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken A.G. in Elberfeld, des Aussiger Chem. Vereins, der Wiener Bodenkredit-Anstalt, der Böhmisches Eskomptebank und Kreditanstalt und der Zivnobank. (5288)

Die „Humus“ Kunstdüngerfabrik A.G. in Prag hielt kürzlich unter Vorsitz des Präsidenten Prof. Julius Stoklasa ihre Generalversammlung ab, in der beschlossen wurde, von einer Dividende Abstand zu nehmen und mit Rücksicht auf die ungeklärte Wirtschaftslage an Fabrikanlagen und Warenbeständen umfangreiche Abschreibungen vorzunehmen. Aus dem Geschäftsbericht geht hervor, daß trotz der herrschenden Krise in der Landwirtschaft mehr als 400 Waggons Stickstoff und Phosphathumus im Vorjahre abgesetzt wurden. In den Verwaltungsrat wurde Bergwerksbesitzer Leopold Sachs (Prag), neu gewählt. (5299)

Italien. Veränderungen in der chemischen Industrie. Wie der italienische Correspondent des „Chemical Trade Journal“ berichtet, ist infolge der Valuta- und allgemeinen politischen Schwierigkeiten eine andauernde Verschlechterung der

Handelsbeziehungen zwischen Italien und England eingetreten. Trotzdem hat der italienische Finanzminister die Zollverwaltung ermächtigt, die direkte Ausfuhr von Eisenpyriten (nach England) zu gestatten.

Mit der französischen Regierung wurde nach langen Verhandlungen ein Vertrag abgeschlossen, wonach aus Frankreich 500 t Benzol nach Italien eingeführt werden sollen, die aus deutschen Reparationslieferungen stammen, die, für Italien bestimmt, nach Frankreich gegangen waren.

Ein neuer Handelsvertrag mit der Schweiz wurde in Erwägung gezogen.

Die schlechte Geschäftslage veranlaßte die Schließung einer Fabrik von ätherischen Ölen in Florenz. Außerdem waren viele Fabriken gezwungen, ihr Kapital herabzusetzen. Große Konzerne jedoch, die genügend Reserven besitzen, konnten ihre Produktion erhöhen. Daneben wurden mehrere neue Fabriken gegründet, unter denen das „Istituto Chimico Subalpino“ in Turin mit einem Kapital von 400 000 Lire genannt werden soll; die Gesellschaft betreibt die Herstellung von Drogen, industriellen Chemikalien und Parfümerien. — In Rom wurde die „Società Italiana Carburo“ zum Ausbau der elektrochemischen und elektrometallurgischen Industrie und zur Gewinnung von Calciumcarbid errichtet; das Kapital beträgt 6 Millionen Lire. — Durch Fusion der nachstehenden Fabriken wurde die Industria Chimica di Barletta mit einem Kapital von 25 Millionen Lire gegründet: „Fabbrica Lombarda d'Acido Tartarico“ in Mailand, „Industria Acido Tartarico“ in Casale Monferrato, die „Società Italiana dei Derivati delle Cellulosa“ in Mailand und die „Società Anonima l'Appula di Barletta“.

Die „Stabilimenti Farmaceutici S. I. A.“ in Turin, die vor kurzem ihr Kapital auf 5 Millionen Lire erhöht haben, erwarben eine ausgedehnte neue Anlage in Stradella, welche neu, von der Gesellschaft bisher noch nicht erzeugte Produkte herstellen soll.

Während des Krieges wurde die erste Anlage zur Herstellung von synthetischem Phosgen in Roniana in Betrieb gesetzt; die Ergebnisse waren befriedigend. — Die Fabrikation von Calciumcarbid in Loric-Oefen, in den Narni-Werken, ist aufgegeben worden, da das Produkt mit dem in Terni in offenen Oefen erzeugten Calciumcarbid nicht konkurrieren konnte. (5291)

Bedarf an Mal Farben und Lacken. Die meisten Mal Farben und Lacke, die in Italien hergestellt werden, sind zweitklassige Materialien, der italienische Anteil an hochwertigen Produkten beträgt nur 10 %. England liefert 70 %, der Rest (20 %) stammt aus den Vereinigten Staaten. In trockenen Künstlerfarben beherrscht Deutschland praktisch den Markt, während Leinöl und Bleimennige aus England, Harze und Terpentin aus Amerika, Frankreich und Griechenland, Kleister aus Großbritannien und China, und Holzöl ebenfalls aus China eingeführt werden. Die meisten Mineralfarben werden dagegen im Lande selbst hergestellt.

Die Einfuhr in den letzten beiden Jahren ist gegenüber der Vorkriegszeit stark zurückgegangen:

	1913	1920	1921
Mal Farben . . .	8 500 mt	6 350 t	4 400 t
Lacke	3 000 mt	2 250 t	1 158 t

(5301)

Dynamite Nobel. Da sich die allgemeinen industriellen Verhältnisse in Italien nicht wesentlich verändert haben, ist die Lage der Gesellschaft die gleiche geblieben. Die Dividende der Vorjahre ist beibehalten worden, und es ist anzunehmen, daß auch im laufenden Geschäftsjahr eine Dividende von der gleichen Höhe zur Verteilung kommen wird. (5311)

Preisfestsetzung für citronensauren Kalk. Laut „Oil, Paint and Drug Reporter“ ist der Preis für citronensauren Kalk für 1922/23 auf 600 Lire per 100 kg festgesetzt worden. (5333)

Ukraine. Lage der Düngemittelindustrie. Die Juniberichte melden, daß von den im sogenannten „Phosphatuk“-Konzern zusammengeschlossenen Fabriken nur eine nicht im Betrieb war. Die Produktion ergab folgende Mengen:

Superphosphat	1920 long tons
Schwefelsäure	450 tons
Salzsäure	32 „
Glaubersalz	2,5 „
Hyposulfit	2,8 „
Polierrot (Colcothar)	50 „

Die Belieferung mit Rohstoffen, besonders mit Pyriten und Phosphaten, sowie mit Brennstoff, besonders Torf, erfolgt zufriedenstellend; dagegen klagen alle Fabriken über Mangel an Betriebskapital. (5297)

Ver. St. von Amerika. Preisbestimmung und Normierung der Farbstoffe. Die amerikanische Zolltarif-Kommission ist jetzt eifrig damit beschäftigt, die „flexiblen“ Bestimmungen des neuen Tarifgesetzes auszuarbeiten. C. R. De Long ist aus der Chemical Division ausgeschieden und zum Chef der chemischen Abteilung bei der Zolltarifkommission ernannt worden. Sein Nachfolger im Amt ist F. S. Dickson, der frühere Chef der Farben- und chemischen Abteilung des Schatzamts.

Wie das „Chemical Trade Journal“ erfährt, liegen bereits 15 Anträge vor, die eine Aenderung der chemischen Zollsätze bezwecken. Einige von ihnen beziehen sich auf Rohstoffe, welche zu niedrigeren Sätzen eingeführt werden sollen, andere wieder verlangen eine Heraufsetzung derselben. Im Zusammenhang damit sollen die gesamten Unterlagen für die Zollbehandlung der chemischen Erzeugnisse gesammelt werden; eine Uebersicht für Alkohol ist beinahe fertiggestellt, eine zweite ist für die in § 2 genannten chemischen Erzeugnisse (Acetylen, Aethylen, Propylen und ihre Derivate) in Angriff genommen. Diese Uebersichten sollen vor ihrer Veröffentlichung auch dem Handel zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Gleiches Interesse wird der Frage der Bewertung und Normierung der Farbstoffe entgegengebracht. Der bekannte Farbstoffchemiker Dr. P. Fieberger erhielt den Auftrag, die Normierungsarbeiten zu übernehmen, und das Schatzamt ließ eine Anweisung zur Feststellung des „amerikanischen Preises“ (s. „Chem. Ind.“ S. 723) der Farbstoffe als Grundlage für die Zollerhebung ausarbeiten. (5295)

Einfuhr von Farben. Nach dem U. S. Department of Commerce belief sich die Einfuhr von Farben und Farbstoffen im Monat August auf 378 855 lb. im Werte von 500 411 \$. Gegenüber dem Vormonat bedeuten diese Zahlen eine erhebliche Zunahme (224 014 lb. bzw. 302 040 \$). Synthetischer Indigo wurde nicht eingeführt. Die nachstehende Uebersicht zeigt den Anteil der einzelnen Länder an der Einfuhr:

Länder	Alizarin und Alizarinfarben		Farben und Farbstoffe n. b. g.		Natürl. Indigo		Extrakte u. Abkochungen zum Färben	
	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$	Menge lb.	Wert \$
Dänemark . . .	—	—	849	596	—	—	—	—
Frankreich . . .	3 529	3 582	1 096	1 284	—	—	6 700	1 351
Deutschland . .	52 380	64 115	118 753	204 945	—	—	66	75
Niederlande . .	2 619	3 555	1 568	1 576	—	—	—	—
Italien	5 279	4 838	3 744	5 503	—	—	—	—
Schweiz	—	—	104 921	194 501	4 738	5 075	—	—
England	—	—	10 708	4 820	1 890	942	11 200	606
Canada, Quebec u. Ontario . .	—	—	33	215	—	—	—	—
Jamaika	—	—	—	—	—	—	8 158	484
Dominican. Republik . .	—	—	—	—	—	—	6 349	460
Britisch Indien .	—	—	—	—	—	—	33 600	1 824
Japan	—	—	—	—	—	—	675	34
Im August zus.	63 807	76 090	241 672	413 440	6 628	6 017	66 748	4 864
Im Juli zus.	42 564	66 177	164 468	229 173	1 543	4 168	15 439	2 522

(5331)

Ämtliche Preisstatistik über die eingeführten Farbstoffe. Um die einheimische Farbstoffindustrie über die Einfuhr von synthetisch organischen Chemikalien auf dem laufenden zu erhalten, wird, nach einer Mitteilung des „Chem. and Met. Eng.“, das Handelsministerium monatlich eingehende Berichte zusammenstellen, welche vervielfältigt und verteilt werden sollen.

Nach der Aufhebung des Farbstoffeinfuhrverbots hat sich bei den Fabrikanten großes Interesse an den Marktpreisen der wichtigsten Produkte der ausländischen chemischen Industrie gezeigt, und das Handelsministerium ist daher im Begriff, mit den Hauptchemikalienmärkten einen Kabeldienst einzurichten und die erhaltenen Informationen über die wirklich gezahlten (nicht die geforderten) Preise an den Handel und die Industrie weiterzuleiten.

Die Waren, für welche hauptsächlich die Preise gewünscht werden, sind: Farbstoffe: Säureschwarz, Auramin, Bismarckbraun, Direktschwarz, Echthellgelb, Indanthrenblau, Indanthrenviolett, Indigo, Methylviolett, Patentblau, Rhodamin B. conc., Schwefelschwarz, Schwefelblau, Wollgrün. — Zwischenprodukte: Anilinöl, Benzaldehyd, Benzidin, Betanaphthol, H-Säure. — Weiter Acetanilid, Aspirin, Chloralhydrat, Gallussäure, Metol. (5313)

Rückgang in der Produktion von Kokereinebenprodukten 1921. Nach Angaben des U. S. Geological Survey erzeugten und verkauften die amerikanischen Kokereien im Jahre 1921 Nebenprodukte im Werte von 59 990 678 \$ (1920: 93 626 000 \$). Im ganzen waren am Jahresschluß 11 141 Oefen in Betrieb, von

denen im Laufe des Jahres 483 neu eingestellt wurden; 85 befinden sich noch im Bau. Aus der Statistik geben wir nachstehende Zahlen wieder:

		Produktion	
		1921	1920
Teer	Gall.	253 051 649	360 000 000
Schwefelsaures Ammoniak . . .	lbs.	528 638 763	675 000 000
Ammoniak, wasserfrei (NH ₃) . .	"	31 899 398	65 000 000
andere Formen (NH ₃ -Gehalt) . .	"	191 162	
Benzol, roh	Gall.	1 494 329	8 960 000
gereinigt	"	4 912 131	16 890 000
Toluol, roh	"	26 529	287 000
gereinigt	"	942 982	2 740 000
Naphthalin, roh	lbs.	2 827 756	10 710 000
gereinigt	"	115 229	3 450 000

(5332)

Beteiligung an der Opium-Kommission des Völkerbundes. Dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ zufolge beabsichtigen die Vereinigten Staaten, sich nun auch an der Opium-Kommission des Völkerbundes zu beteiligen. Die Abteilung für den Fernen Osten im Staatsdepartement hat bereits alle, die Opiumfrage berührenden Arbeiten mit Interesse verfolgt und konnte auch vor einiger Zeit eine Denkschrift mit reichem Material für Gesetzgebung, Herstellung, Bedarf von Opium usw. nach dem Haag senden. Obwohl die Vereinigten Staaten bisher im Völkerbund nicht vertreten sind, so sind doch Anzeichen von einem engeren Zusammenarbeiten schon vorhanden. Mrs. Wright, welche vom Völkerbundsrat zum Mitglied der Opium-Kommission ernannt worden ist, aber nicht die amerikanische Regierung vertritt, erklärte, daß die Hauptfrage jedenfalls die sei, daß das ganze Programm nur auf der Basis einer Beschränkung des Opium-Anbaus aufgebaut werden könne, gleichviel, ob Amerika an den Kommissionsarbeiten teilnimmt, oder eine internationale Konferenz einberuft, oder ob diese ganze Frage durch die Haager Konvention allein geregelt wird. In diesem Sinne sei es sehr zu bedauern, daß ein dahin zielender Antrag auf Betreiben der indischen Delegierten nicht angenommen worden sei. (5329)

Abnahme des Schmuggels in narkotischen Drogen. Der Schmuggelhandel mit narkotischen Drogen hat infolge des neuen Jones-Miller-Gesetzes bedeutend nachgelassen; die Hauptplätze sind noch immer New York und die Westküste am Stillen Ozean. Den Erfolg in der Einschränkung des Schmuggels verdankt man hauptsächlich den strengen Strafbestimmungen, die Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren vorsehen. (5330)

Siebzig Millionen Dollars jährlich für die Forschung. Siebzig Millionen Dollars jährlich wendet die amerikanische Industrie, nach einer Mitteilung der Handelskammer der Vereinigten Staaten, für die wissenschaftliche Forschung auf, die eine Hälfte für Laboratoriumsarbeiten, die andere für Versuche im technischen Maßstab und für die Entwicklung der Fabrikanlagen. Durch die wissenschaftliche Arbeit wird jährlich etwa eine halbe Milliarde erspart. „Immer mehr“, sagt der Bericht, „wird die Bedeutung der Wissenschaft für die Technik erkannt. Fünfhundert oder mehr Firmen unterhalten jetzt Laboratorien für die industrielle Forschung. Auch die Industrieverbände (Trade Associations) bringen diesen Fragen wachsendes Verständnis entgegen, 65 bis 70 davon sind bereits in dieser Richtung tätig. Dadurch wird eine Zentralisierung der Arbeit erreicht, deren Ergebnisse auch dem kleinen Fabrikanten zugute kommen, der nicht in der Lage ist, ein eigenes Laboratorium sich leisten zu können.“ (5314)

Vera Cruz. Vanilleproduktion. Nach einem Bericht der amerikanischen Handelskammer in Mexiko wird die Produktion von Vanille im Staat Vera Cruz in diesem Jahr 200 000 Pfund gegen 80 000 im Vorjahr erreichen. (5256)

Chile. Ausfuhrzahlen im 1. Halbjahr 1922.

Ausfuhr von:	Menge in Mill.	Wert in Mill. Doll.	
		1922	1921
Salpeter	dz 2,7	8,7	40,5
Borax	kg 19,9	14,6	20,6
Jod	kg 0,13	0,4	3,1
Schwefel	kg 2,3	—	2,38

Durch den sehr starken Rückgang der Salpeterausfuhr von 8,7 Mill. auf 2,7 Mill. dz wird das Ergebnis der chilenischen Handelsbilanz sehr ungünstig beeinflusst. (4819)

Rotes-Meer-Gebiet. Produktion von Gummi und Harzen. Nach dem U. S. Commercial Report sind, nach der Bedeutung geordnet, die wichtigsten Harze, welche im Rotes-Meer-Gebiet erzeugt werden: Myrrhen-Harz (aus Abessinien und Arabien), Arabisches Gummi (aus den Somaliland und Mokalla) und Weihrauch (aus dem Somaliland, Yömen und von der Insel Socotra). Myrrhen-Harz aus Abessinien gilt als das beste, aber die Harze aus dem Innern von Afrika müssen für den Export in Aden gereinigt und zugetrocknet werden. Die Ausfuhr, hauptsächlich aus Aden, betrug 1920 und 1921:

	1920	1921
Myrrhen-Harz	1057,5 l. t.	578,6 l. t.
Gummiarabicum	509 „	271,7 „
Weihrauch	1440,4 „	766,1 „

Die Harzproduktion in Arabien hat sich infolge von inneren Unruhen vermindert. (4721)

Tunis. Vorschriften über den Gebrauch von Bleiweiß. Wie dem Internationalen Arbeitsamt des Völkerbundes von der Regierung von Tunis mitgeteilt wird, ist durch Regierungskret, nach Ablauf einer Frist von einem Jahr, der Gebrauch von Bleiweiß, von bleihaltigen Ölen und allen bleiweißhaltigen Produkten zum Streichen der inneren und äußeren Wände von Gebäuden verboten worden. Zu anderen Zwecken darf Bleiweiß nur in Form von Pasten verwendet werden. (Vgl. auch „Chem. Ind.“ Nr. 44, S. 730.) (4932)

Ost-Asien. Die Lage der Schwefelproduktion. Nach „Finance and Commerce“ (Shanghai) findet man Schwefel in vielen Gegenden von China, ebenso in Japan und Formosa. Im Norden und Westen der Provinz Yunnan kommt der Schwefel als Ablagerung der heißen Quellen in reinem Zustand vor. Er wird meist an Ort und Stelle zur Herstellung von Explosivstoffen verwendet, da an eine Ausfuhr aus Mangel an Transporteinrichtungen und infolge der hohen Frachtkosten nicht zu denken ist. Im Hunan-Bezirk wird der Schwefel als Nebenprodukt in den Shuikoushan-Bergwerken am oberen Siangfluß gewonnen. Ziemlich bedeutende Mengen erhält man auch bei der Destillation von Eisenpyriten in den Distrikten von Pinkiang, Hsinhua und Chenchow. Reiche Lager gibt es ferner in Chansi, in der Taiyuanfu-Ebene; in Szechwan, Honan, Kweichow, Shantung und der Mandchurei wird Schwefel zum Teil aus pyrithaltigem Schiefer und zum Teil aus den sulfidischen Erzen von Zink und Blei gewonnen.

Japan ist natürlich als vulkanisches Land ebenfalls reich an Schwefellagern. Hier trifft man Schwefel hauptsächlich in den japanischen Seedistrikten im Norden des Landes, sowie in Hokkaido an der Ostküste. Die infolge der Munitionserzeugung während des Krieges stark gesteigerte Nachfrage ist seit dem Waffenstillstand wieder erheblich zurückgegangen.

Die Schwefelvorkommen auf Formosa, die ebenfalls bedeutend sind, finden sich im Norden der Insel. (5296)

Japan. Lage der Farbstoff- und chemischen Industrie. Der englische Handelsattaché in Tokio äußert sich in einem Bericht über die Handelslage in Japan folgendermaßen: Der einheimischen Farbstoffindustrie Japans ist es trotz des hohen Schutzzolls bisher nicht gelungen, die Konkurrenz gegen die deutschen Waren mit Erfolg aufzunehmen; viele von den während des „booms“ gegründeten Gesellschaften haben sich deshalb bereits vom Geschäft zurückgezogen. Deutschland hat auf dem japanischen Markt seine führende Stellung wieder eingenommen, nur noch die Vereinigten Staaten kommen als ernsthafte Konkurrenten in Frage. Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich ein Bild über die Farbstoffeinfuhr der letzten zwei Jahre:

	Vereinigte Staaten		Deutschland	
	1000 lb.	1000 Yen	1000 lb.	1000 Yen
1920	3 000	10 252	784	2 640
1921	877	1 813	4 000	9 622
1922 (Januar/April)	184	237	3 120	5 460

Im vergangenen Jahre wurde besonders ein heftiger Konkurrenzkampf in Soda geführt. Die Preise wurden allmählich von etwa 8,50 auf 3,50 Yen für 100 kg heruntergedrückt, was natürlich von den Verbrauchern sehr beifällig aufgenommen wurde. Früher wurde auch Actznatron in großen Mengen eingeführt, während man es jetzt aus der eingeführten Soda im Lande selbst herstellt.

In der Einfuhrstatistik für Drogen von 1920 stand Morphinum mit 12 Millionen Yen noch weitaus an erster Stelle; im letzten Jahre aber gingen die Zufuhren auf 2 Millionen Yen zurück und im ersten Quartal dieses Jahres sogar auf nur 100 000 Yen. Der Grund für diesen plötzlichen Rückgang liegt

in den strengen Kontrollmaßnahmen. In Schwerchemikalien war das Geschäft ziemlich unverändert.

Die Einfuhr von Kunstdünger nach Japan betrug im Jahre 1921 78 000 t schwefelsaures Ammoniak, von denen etwa 12 % aus England kamen; der größte Teil stammt aus den Vereinigten Staaten, ein verhältnismäßig kleiner Rest aus Deutschland. Die aus Chile eingeführten Salpetermengen zeigen ebenfalls bedeutenden Rückgang. (5252)

Einfuhr von Parfümerien und parfümierten Seifen. Nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls in Yokohama wurden im Jahre 1921 in Japan eingeführt: für 438 000 \$ wohlriechende Wasser, für 113 000 \$ parfümierte Seifen, für 71 000 \$ parfümierte Öle, Wachse und Präparate daraus. (5258)

Britisch-Indien. Leimfabrikation in Madras. Die Fabrikation von Leim im technischen Maßstab ist in der Versuchs-Leimfabrik in Madras aufgenommen worden. Die tägliche Leistung beträgt etwa 2 Zentner eines ausgezeichneten Leims im Preis von 53 Rupien für den Zentner ab Fabrik. Für besondere Bedürfnisse kann ein Spezialleim hergestellt werden. (4705)

Schätzung der Indigo-Ernte 1922/23. Das „Indian Department of Statistics“ gibt einen Bericht über die Indigo-Ernteaussichten für das nächste Jahr. Danach wird das angebaute Areal (in den 6 Hauptprovinzen) auf 226 900 acres geschätzt, eine Zahl, die um etwa 4 % hinter der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahrs, und um 28 % hinter der letzten Schätzung zurückbleibt. Die Ernte selbst wird nach bisheriger Schätzung mit 41 000 cwt. angegeben gegenüber 42 500 cwt. nach der Schätzung zur selben Zeit des Vorjahres und 60 900 cwt. nach der letzten Schätzung. Die Witterungsverhältnisse in der Saatzeit waren nicht sehr günstig; jedoch soll der augenblickliche Saatenstand im allgemeinen recht gut sein.

Nähere Einzelheiten für die 6 Hauptprovinzen gibt nachstehende Zusammenstellung:

Provinz	Areal (acres)		Ertrag (cwt.)		Ertrag per acre (lb.)	
	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22	1922-23	1921-22
Madras	102 600	114 500	23 000	28 000	25	27
Vereinigte Provinzen . .	35 000	42 000	4 200	4 800	13	13
Bihar u. Orissa . .	35 200	39 900	4 300	4 900	14	14
Punjab	37 500	21 200	7 600	2 900	23	15
Bengalen	7 300	11 100	300	400	5	4
Bombay u. Sind (einschl. Ind. Staaten) . .	9 300	8 600	1 600	1 500	19	20
Zusammen	226 900	237 300	41 000	42 500	99	93

(5302)

Niederländisch-Indien. Chemikalien-Einfuhr und -Ausfuhr. Auf dem Chemikalienmarkt besteht eine wachsende Nachfrage nach Chemikalien und Farben. England, Deutschland, die Vereinigten Staaten und Japan machen sich scharfe Konkurrenz, aber die Einfuhr aus Japan nimmt ab, während Deutschland seine Stellung vor dem Kriege beinahe wiedergewonnen hat. Der englische Handel hat beträchtlich zugenommen, und die Aussichten sind gut. — In der Ausfuhr war 1920 ein Rekordjahr mit einem Ausfuhrwert von 2254 Mill. holländischen Gulden. Davon kommen 0,4 %, oder rund 9 Mill. Gulden, auf die Ausfuhr von Chinarinde. (5227)

Die Opium-Industrie. Aus dem Jahresbericht der javanischen Opiumfabrik für 1921 sind folgende Angaben zu entnehmen: Die Nachfrage nach Opium hat bedeutend nachgelassen und zwang zu zahlreichen Entlassungen einheimischer Arbeiter.

Wie in früheren Jahren, wurde das Opium in Britisch-Indien zu 2500 Rupies pro Pikul rohe Bengalware gekauft; einschließlich der Fracht, Versicherung usw. stellt sich der durchschnittliche Selbstkostenpreis auf 2006 Florins oder 749,83 Florins niedriger als im Jahre 1920. Die Produktion ging von 194 990 005 Tuben (1920) auf 116 537 734 (1921) zurück; in gleicher Weise zeigt auch die Menge des verarbeiteten Rohopioms einen erheblichen Rückgang: von 3 177 auf 2088 Pikuls. (5298)

Rückgang der Indigokultur. Die Indigoproduktion in Java geht rapide zurück wegen der Unmöglichkeit, mit dem künstlichen Indigo zu konkurrieren. Die Klassifikation auf dem Soerabaya-Markt erfolgt nach dem Gehalt an Indigoblau, der zwischen 60 und 70 % schwankt. (5255)

Australien. Die Aussichten der Sodaindustrie. „Chemical Trade Journal“ schreibt: Angesichts der großen Schwierigkeiten, mit denen Australien hinsichtlich der Sodaeinfuhr zu kämpfen hat, ernannte die Regierung im Jahre 1917 ein Sodakomitee, das die Rohstoffe des Landes untersuchen und feststellen sollte, ob sich darauf eine eigene Sodaindustrie mit Erfolg begründen ließe. Das Komitee wandte sich unmittelbar an die bekannte englische Firma Brunner, Mond & Co., welche nach langwierigen und kostspieligen Untersuchungsarbeiten nur zu einem negativen Resultat gelangte. Indessen ergab sich andererseits ein direkter Erfolg dadurch, daß sich Brunner, Mond & Co. entschloß, eine australische Gesellschaft zu gründen, welche den Interessen der Sodaverbraucher in Australien dienen soll. Anscheinend hat man in Australien die Hoffnung auf eine eigene Sodaindustrie noch nicht aufgegeben, denn die Gesellschaft soll auch die Weiterentwicklung dieser Frage genau verfolgen für den Fall, daß die Herstellung von Soda in Australien eines Tages doch noch möglich wird. Es ist von größter Wichtigkeit, schreibt „Chemical Trade Journal“, daß der Hauptanteil am australischen Sodahandel in englischen Händen bleibt. In dieser Beziehung darf man nicht übersehen, daß England in dem von der Magadi Soda Co. (in der Kenya-Kolonie) produzierten Material eine andere wichtige Sodaquelle besitzt. Dieses Produkt könnte offenbar, was die Fracht betrifft, vorteilhafter nach Australien gebracht werden, als die Ware aus dem Vereinigten Königreich, abgesehen davon, wie im übrigen die Verhältnisse liegen. Jedenfalls sollte Australien mit diesen beiden Hilfsquellen keine Veranlassung haben, außerhalb der Grenzen des englischen Reiches nach neuen Sodaquellen Ausschau zu halten. (5335)

Einfuhr deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales. Der englische Handelskommissar in Sydney berichtet, daß der Einfuhrwert deutscher Waren nach Neu-Süd-Wales im Monat August die Summe von 11 770 £ erreicht habe. Den Haupteinfuhrartikel bildet dabei künstlicher Dünger, von dem 8121 cwt. eingeführt wurden. Der Wert belief sich auf 5797 £. (5292)

Pyritlager. Die neugegründete „New Guinea Copper Mines Ltd.“ wird die Minen der „Laloki (Papua) Copper Mines Co.“ in der Nähe von Sapphire Creek übernehmen. Die dort geförderteten Erze haben einen Schwefelgehalt von 42 % und sollen an Schwefelsäurefabriken verkauft werden. (4725)

Tasmanien. Carbidfabrikation. Die „Hydro-Electric Power and Metallurgical Co.“, welche kürzlich ihren Namen in „Carbide and Electro-Products Ltd.“ geändert hat, hat beschlossen, ihre Krafterzeugung von 3500 auf 5000 elektrische PS. zu steigern, so daß die jährliche Produktion der Carbidfabrik in Electra, Hobart, voraussichtlich auf wenigstens 1000 t gebracht werden wird. Der Kalkstein der Gesellschaft in ihrem Steinbruch in Nor-West Bay wird, um an den Frachtkosten zu sparen, an Ort und Stelle gebrannt statt in der Carbidfabrik. (4715)

Fidschi-Inseln. Gewinnung von Gerbsäure aus Dogarinde. In Suva auf den Fidschi-Inseln ist die „Doga Timber and Tannin Extraction Co.“ gegründet worden zum Zweck der Gewinnung von Tannin aus der Rinde des Dogabaumes, welcher in den Mangrovesümpfen an den Küsten der Inseln wächst. Man beabsichtigt, das Tannin zu extrahieren und nach England zu bringen, während das Holz am Ort selbst verbraucht wird. Die Gesellschaft hat alle Rechte zur Ausbeutung der Dogabestände auf der Insel Viti-levu erworben, die nötige Einrichtung ist eingeführt, und der Betrieb soll bald aufgenommen werden. (4938)

KURZE NACHRICHTEN

Marktbericht über künstliche Düngemittel für den Monat November 1922.

Das Stickstoff-Syndikat schreibt uns:

Die Nachfrage nach Stickstoffdüngemitteln hat im Inland auch im November angehalten. Die November-Erzeugung der Syndikatswerke war schon vorher restlos verkauft. Die Abladungen litten in den ersten Novembertagen noch unter der schlechten Wagengestellung. Etwa vom 10. November ab besserten sich Wagengestellung und Versand. Trotzdem gehen, infolge der schlechten Wagengestellung im Oktober, die Werke mit einem erheblichen Auftragsbestand in den Dezember hinein, welcher indes, gute Wagengestellung vorausgesetzt, bis Mitte Dezember erledigt sein wird.

Die Preise erfuhren nach Maßgabe der Erhöhungen der Kohlenpreise im Monat November folgende Steigerungen:

	am 1. 11.	am 16. 11.
schwefelsaures Ammoniak:	auf Mk.	auf Mk.
nicht gedarrt und nicht gemahlen	477,60	822,60 f. d. kg N
gedarrt und gemahlen	489,—	842,30 „ „ kg N
salzsaures Ammoniak	477,60	822,60 „ „ kg N
Kaliumsalpeter	477,60	822,60 „ „ kg N

Daneben wird der Kaligehalt mit den für Kali im Chlor-
kalium für die jeweilige Abladung geltenden Preisen in Rech-
nung gestellt.

Natronsalpeter	576,10	992,50 f. d. kg N
Kalkstickstoff	425,—	731,90 „ „ kg N

In den letzten Tagen des November hat das Syndikat mit
neuen Verkäufen begonnen. Bis dahin hatte es erst die Hälfte
der Erzeugung des laufenden Düngejahres verkauft. Es steht
daher der Landwirtschaft zur Frühjahrsdüngung noch die
ganze Erzeugung der Syndikatswerke vom 1. Dezember 1922
bis 31. Mai 1923 zur Verfügung. Abziehen davon sind ledig-
lich die auf Grund des Friedensvertrages der Entente zu
liefernden Mengen. Die Gesamterzeugung der Syndikatswerke
vom 1. Dezember 1922 bis 31. Mai 1923 wird bei störungsfreiem
Betrieb auf rund 182 000 t Reinstickstoff geschätzt.

Da ein Vorausverkauf noch nicht erzeugter Mengen auf
längere Frist bei den unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen
und der für Stickstoffdünger noch bestehenden Zwangswirt-
schaft nicht möglich ist, so verkauft das Syndikat bis auf weite-
res nur die Erzeugung eines Monats im voraus. Die neuen An-
gebote sind für Dezember-Lieferung.

Im Ausland war der Markt der Stickstoffdüngemittel im
November still, und soweit in den einzelnen Ländern Preis-
änderungen eingetreten sind, waren sie im allgemeinen nur
auf Valutaschwankungen zurückzuführen. Die chilenischen
Salpeterproduzenten geben ihre Verkäufe seit Beginn dieses
Düngejahres jetzt mit 1 023 000 t an. Andererseits ist die Er-
zeugung an Chilesalpeter in den letzten Monaten ständig
höher gegangen. Chile ist von einem schweren Erdbeben
heimgesucht worden. Anscheinend haben die Salpeterwerke
aber überhaupt nicht gelitten, nur hat die Flutwelle, welche
das Erdbeben begleitete, in den südlichen Salpeterhäfen einigen
Schaden angerichtet.

Schwefelsaures Ammoniak ist im Weltmarkt immer noch
knapp, obwohl die Erzeugung in den Vereinigten Staaten von
Nordamerika, die durch den langen Bergarbeiterstreik sehr zu-
rückgegangen war, jetzt wieder steigt. (5289)

LITERATUR

Alphabetisches Verzeichnis zur Seefrachtordnung (Verordnung
betr. die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauf-
fahrtschiffen). Herausgegeben vom Verein Hamburger
Rheder, Hamburg.

Die von den deutschen Seebundesstaaten im Jahre 1912
erlassenen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher
Gegenstände mit Kauffahrtschiffen sind in der Zwischenzeit
in wesentlichen Teilen ergänzt bzw. abgeändert worden.
Neben der Einordnung neuer Stoffe in das Güterverzeichnis
ist es erforderlich gewesen, einzelne Vorschriften in An-
wendung der Lehren aus Unfällen zu verschärfen, andere
wiederum zu mildern, wenn aus den Erfahrungen der Praxis
die Notwendigkeit zu strengen, Handel und Schifffahrt ein-
engenden Bestimmungen verneint werden mußte. Diese Maß-
nahmen sind naturgemäß auf die im Oktober 1912 vom Verein
Hamburger Rheder herausgegebene erste Ausgabe des alpha-
betischen Verzeichnisses zur Seeverkehrsordnung nicht ohne
Einfluß geblieben. Da eine Berichtigung durch Nachträge oder
Deckblätter nicht möglich ist, andererseits aber in den be-
teiligten Wirtschaftskreisen ein Bedürfnis nach einem die
Handhabung der Verordnung erleichternden Nachschlagewerk
im vermehrten Umfange besteht, hat sich der Verein dankens-
werterweise entschlossen, eine Neuauflage des Buches er-
scheinen zu lassen. (5336)

Aus dem Handelsregister.

(27. November bis 2. Dezember 1922.)

Geschäftsverlegungen, Änderungen.

Amend Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln, jetzt: Panimit
Chemische Fabrik G. m. b. H., Köln. (5321)

Versammlungskalender.

16. Dez.: „Moenania“, A. G. für chemische und pharmazeuti-
sche Erzeugnisse, Mannheim: außerordentl. G. V.,
nachm. 3 Uhr, im Parkhotel in Mannheim.

16. Dez.: C. F. Heyde Chemische Fabrik A. G., Berlin-Brütz:
außerordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, in den Geschäfts-
räumen der Gesellschaft, Berlin-Brütz, Rudower Str. 61.
18. „ Chemische Fabrik Fries & Co. A. G., Probsteierhagen
i. H.: außerordentl. G. V., nachm. 2 Uhr, im Sitzungs-
saal der Handels- und Gewerbebank in Kiel.
19. „ Consolidierte Alkaliwerke, Westeregeln: außerordentl.
G. V., vorm. 12 Uhr, im Bankgebäude der Direktion
der Diskontogesellschaft, Berlin W, Behrenstr. 42.
20. „ Chemische Industrie A. G., Bochum: außerordentl.
G. V., nachm. 4 Uhr, in den Räumen der Deutschen
Ammoniakverkaufsvereinigung G. m. b. H., Bochum.
21. „ Byk-Guldenwerke Chemische Fabrik A. G., Berlin:
ordentl. G. V., vorm. 11 Uhr, in den Geschäftsräumen
der Darmstädter und Nationalbank, Kommandit-
gesellschaft auf Aktien, Berlin W, Behrenstr. 68/69.
22. „ Chemische und Pharmazeutische Werke Mayer &
Alapin A. G. zu Frankfurt a. M.: außerordentl. G. V.,
nachm. 4 Uhr, in dem Büro der Rechtsanwälte Justiz-
rat Dr. Oelsner & Max L. Cahn zu Frankfurt a. M.,
Bockenheimer Landstr. 2. (5322)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	6. 12.	29. 11.	Aktien	6. 12.	29. 11.
A. G. f. Anilinfabr.	9700,—	7100,—	Höchst Farb.	11450,—	7100,—
Bad. Anilin	13900,—	8800,—	C. A. F. Kahlbaum	5400,—	3801,—
Byk-Guldenw.	—	3000,—	Köln-Rottweil	9400,—	5400,—
Chem. F. Buckau	—	14700,—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	11000,—	7900,—	Linde's Eismasch.	5900,—	4500,—
„ Grünau	6500,—	4200,—	Nitrilfabrik	4900,—	4000,—
„ v. Heyden	12550,—	6380,—	Oberschl. Koksw.	14500,—	14000,—
„ Milch & Co.	6600,—	5000,—	Rasquin, Farb.	10300,—	7200,—
„ Weiler	10000,—	7000,—	Rh. W. Sprengst.	5500,—	3475,—
„ Gelsenk.	—	29500,—	J. D. Riedel	9000,—	5200,—
„ W. Albert	10000,—	13400,—	Rütgerswerke	7500,—	5000,—
„ Concordia	15000,—	8500,—	H. Scheidemandel	9500,—	6950,—
Dynamit Nobel	—	7850,—	Scherling, Chem.	13000,—	9000,—
Egestorff, Salzw.	16500,—	7900,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	13500,—	8000,—	Staßfurter Chem.	22500,—	20000,—
Fahlberg List	—	4000,—	Thür. Bleiweißf.	7200,—	5800,—
Th. Goldschmidt	87000,—	5980,—	Union Chem. Fabr.	7600,—	4000,—
Harb. Wiener G.	—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10400,—	6600,—
Harkort Bergw.	16000,—	14150,—	„ Glanzstoff F.	25000,—	25000,—
Heine & Co.	4700,—	2500,—			

Devisen	30. 11.	1. 12.	2. 12.	4. 12.	5. 12.	6. 12.
Holland	3075,—	2935,—	3240,—	3325,—	3345,—	3350,—
Schweden	2085,—	2020,—	2170,—	2195,—	2260,—	2270,—
Italien	372,50	367,50	40,—	40,—	417,50	415,—
England	34900,—	33500,—	37000,—	37150,—	38000,—	38250,—
New York	7650,—	7650,—	8250,—	8350,—	8375,—	8412,50
Frankreich	545,—	527,50	582,50	585,—	575,—	582,50
Schweiz	1450,—	1455,—	1550,—	1575,—	1565,—	1575,—
Spanien	1195,—	1175,—	1270,—	1277,50	1275,—	1290,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	6. 12.	29. 11.
Elektrolytkupfer	2639	2712
Raffinadekupfer 99—99,3 %	2200—2300	2200—2300
Originalhüttenweichblei	925—975	900—950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1425—1475	1500—1600
Zink, umgeschmolzen	1200—1250	1200—1300
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3297	3270
do. in Walz- oder Drahtbarren	3321	3294
Bancazinn	6800—6900	6500—6600
Straitzinn	6800—6900	6500—6600
Australzinn	6800—6900	6500—6600
Hüttenzinn, 99 %	6700—6800	6400—6500
Reinznickel	4700—4800	4300—4400
Antimon-Regulus	875—925	850—900
Silber in Barren	170000—175000	160000—165000

(5346)

Außenhandelsstelle Chemie

Für die Ausfuhr von Cumarin werden von jetzt ab Liefer-
werksbescheinigungen verlangt und sind Mindestpreise fest-
gesetzt worden. Näheres ist durch die Nebenstelle Drogen
der Außenhandelsstelle Chemie in Hamburg, Admiralitätsstr. 46,
zu erfahren.

Die Ausfuhrmindestpreise für photographische Papiere so-
wie für Bleimennige sind geändert.

Die Preise für Pulver sind vom 1. Dezember ab geändert.
Für die Ausfuhr von Benzaldehyd bestehen ab 1. Dezem-
ber Mindestpreise.

Das Ausfuhrkontingent für Chromalaun ist für die näch-
sten Monate erweitert.

Alle Preise für Zinkweiß wurden geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in
Berlin W. 10. (5343)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	29. Nov. 1922	2. Dez. 1922	29. Nov. 1922	24. Nov. 1922	1. Dez. 1922	22. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	128—140 G	21 £Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	80 % 47,48,50 G.	80 % 12,30 £Kr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76,77 % <i>contée blanche</i> 110—122	76 % 21,10—22,10 £	76,77 % 21—23 G	4,50 £Kr.	120/130 (5800 K.)	sal. 70 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoesäure	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 £Kr.	Wienberger (9750 K.)	7 1/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(12 500 K.)	white crist. 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 195 Fr.	cryst. 28—32 £	crist. 34—36 G	crist. 6 50 £Kr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	crist. 35 40° kg 2,90 fr.	crist. 30/40° lb 1-1 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 37—40 c.
Chlorcalcium	fondus 44 Fr.	6 £	4—5 G	—	—	lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110° 54 Fr.	35 37 % 12 £	10,50—12 G	2,60 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 £Kr.	(9500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . . .	—	98/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	90/100 % 480 Fr.	90/100 % 67—68 £	80 % 41—44 G	80 % 18 £Kr.	80 % chem. 14500 K.	90 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd	40 % 580 Fr.	40 % 82,10—85 £	40 % 60—68 G	36 % 11 £Kr.	—	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	commerce 5—5,10 £	crist. 3—4 G	crist. 0,90 £Kr.	crist. • 1150 K.	crist. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x gerall. 90—100 G	—	28° chem. roth (27000 K.)	18 1/2—18 3/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	160—190 G	26 £Kr.	(60 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(96 000 K.)	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter	raff. beige 154 Fr.	refined 43—45 £	22,50—28,50 G	7 £Kr.	raff. weiß (7600 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat . .	425 Fr.	lb. 6 d	58—64 G	—	—	10—10 1/4 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100 % 28—32 G	8,50 £Kr.	(8400 K.)	crist. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	22—25 G	Grünsteingelb 5,60 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % 32—40 G	—	—	40 % 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (2900 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	370 Fr.	lb. 4 3/4 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	crist. 48—53 G	13 £Kr.	crist. weiß (16 000 K.)	crist. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50 % <i>sublimé</i> 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 135 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pailles 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 £Kr.	90/90 crist. weiß (7500 K.)	white gran. 6 1/2—6 3/4 c.
Salpetersäure	36° blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36° 13,25—14,75 G	36° 3 £Kr.	36° tech. (3500 K.)	42° 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20,21° 20 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22° 0,95 £Kr.	20,22 techn. roth (1500 K.)	20° 100 lb. 1—1,10 \$
Schwefelnatrium . .	60,62° conc. crist. 140 Fr.	solid 60/62° 20,10—22,10 £	60 62° 18—20,50 G	3,80 £Kr.	1/2 conc. (5000 K.)	liquid 60—62° 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	65,5° 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	60° 4,30—5,75 G	66° 1,25 £Kr.	66° (2100 K.)	66° t 14,50—15 \$
Soda	90,92 % 40 Fr.	—	60/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (1250 K.)	58° light 100 lb. 1,00—1,07 \$
Wasserglas	35° neutre 36,50 Fr.	—	natr. 4,75—6 G	—	—	natr. sal. 60° 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 £Kr.	(35 500 K.)	32 c.

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10.

Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 18. DEZEMBER 1922

Nr. 51

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 13. Dezember 1922.

Die Londoner Konferenz ist ergebnislos verlaufen. In einer offiziellen Kundgebung haben die alliierten Premierminister die Verantwortung dafür dem vom deutschen Reichskanzler der Konferenz unterbreiteten vorläufigen Reparationsplan zuzuschieben versucht, der einstimmig als „unbefriedigend“ erachtet wurde. Tatsächlich besteht kein Zweifel darüber, daß diese deutschen Vorschläge für eine vorläufige Regelung, die den Weg zu einer endgültigen Lösung des Reparationsproblems ebnen sollten, weder den eigentlichen Gegenstand der Londoner Beratungen gebildet haben, noch an ihrem ergebnislosen Verlauf schuld sind. Der Reichskanzler wies in seinem Schreiben an den britischen Ministerpräsidenten darauf hin, daß der Ueberbringer dieser Note ermächtigt sei, auf Wunsch weitere mündliche Erläuterungen zu geben. Aber es bestand auf seiten der alliierten Staatsmänner kein Bedürfnis, den Staatssekretär Bergmann zu irgendwelchen ergänzenden Mitteilungen zu hören.

Zur Erörterung stand an erster Stelle Poincarés Forderung auf teilweise Besetzung des Ruhrgebietes und Ausbeutung des Ruhrkohlenbergbaues. Von dieser Forderung hätte ihn kein deutsches Programm, auch wenn es den wirtschaftlichen Ansprüchen Frankreichs voll gerecht geworden wäre, abgebracht. Die Reutersmeldung im Beginn der Verhandlungen, es handle sich im wesentlichen nur um die politische Seite der Reparationsfrage, entsprach vollkommen der tatsächlichen Lage. An dieser rein politischen Forderung Poincarés ist die Konferenz gescheitert. Denn Bonar Law lehnte in voller Uebereinstimmung mit der Stellungnahme seines Kabinetts und der gesamten öffentlichen Meinung in England diese Forderung ab. Aber auch der belgische und italienische Ministerpräsident erklärten sich mit aller Entschiedenheit gegen die Politik der Gewalt, wobei Mussolini grundsätzlich Sicherungen finanzieller und wirtschaftlicher Art billigte, militärische Besetzungen dagegen verwarf, sofern sie nicht durch Deutschlands weiteres Verhalten notwendig gemacht würden.

So ergab sich eine völlige Isolierung Poincarés. Eine Spaltung in der Entente mußte mit Rücksicht auf die noch unerledigte Lösung der Orientfrage vermieden werden, und darum blieb kein anderer Ausweg als der einer Vertagung der Konferenz. Poincarés eigene Ausführungen gegenüber französischen Journalisten unmittelbar nach dem Abbruch der Verhandlungen offenbaren seine Enttäuschung über den Londoner Mißerfolg sehr deutlich. Er hat den Eindruck, daß wenig Aussicht besteht, auf der Pariser Konferenz im Beginn des nächsten Monats dem französischen Standpunkt in der Frage der „Zwangssicherungen“ Anerkennung zu verschaffen, wenn man die These in ihrer jetzigen Gestalt beibehält. Er spricht von der ermutigenden Feststellung, daß die deutsche Note einstimmig zurückgewiesen sei, weil die Entente sich nicht länger mit leeren Worten abpeisen lassen wolle. Mit Genugtuung stellt er ferner fest, daß in der Annulierung der interalliierten Kriegsschulden ein Erfolg zu verzeichnen wäre, da England eine Regelung auch ohne Mitwirkung Amerikas für möglich hielte.

Poincarés Zweifel an einer Erreichung der Ruhrgebietsbesetzung auf der Pariser Konferenz sind nur zu begründet. Denn es ist wohl kaum anzunehmen, daß England auf diesem Gebiet zu irgendwelchen Konzessionen bereit sein wird, solange noch die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage des deutschen Reparationsprogramms zu einer Verständigung zu gelangen. Und daß man in Frankreich selbst dieses deutsche Programm nicht als „leere Worte“ auffaßt, wird Herr Poincaré inzwischen aus der Pariser Presse erkannt haben. „Journal“ will wissen, daß der Brief des Reichskanzlers an Bonar Law auf der Konferenz einen erfreulichen Eindruck gemacht habe; und die Vorschläge seien in materieller Beziehung unendlich viel ernster als alle früher unterbreiteten. Auch in anderen Zeitungen werden sie keineswegs als unannehmbar und unbrauchbar bezeichnet. Teilweise wird der Ministerpräsident wegen seiner unnachgiebigen Haltung in der Ruhrbesetzungsfrage scharf getadelt. Sein Mißerfolg würde Frankreichs Isolierung gegenüber der öffentlichen Meinung Europas nur verschärfen. Die Politik Poincarés und seiner nationalistischen Parteigänger hat also durch den Mißerfolg der Londoner Konferenz jedenfalls keine Stärkung erfahren; und insofern bedeutet für Deutschland die Vertagung der Beratungen bis zum Beginn des neuen Jahres vielleicht einen Gewinn. Auf eine Durchberatung der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Vorschläge war ja von vornherein nicht zu rechnen.

Daß sich die englische Presse, soweit sie von amtlicher Seite beeinflußt wird, in ihren Urteilen über den Verlauf der Londoner Konferenz großer Zurückhaltung befleißigt, ist begreiflich. Es liegt nicht im Interesse der gegenwärtigen englischen Politik, den Mißerfolg Poincarés als einen Triumph des britischen Kabinetts zu feiern. England will aus Rücksicht auf die Konferenz in Lausanne auch den Schein einer Spannung innerhalb der Entente vermeiden. Die sich hieraus ergebende Zurückhaltung der großen Londoner Blätter wird in einer Berliner Zeitung als eine Stellungnahme gegen Deutschland gedeutet. Auch der Wortlaut der Reutersmeldung über die Ablehnung des deutschen Reparationsplans wird von dem Blatte als eine scharfe Absage an die Adresse der deutschen Regierung ausgelegt. Dieser Auffassung liegt lediglich eine gegen das Kabinett Cuno gerichtete Tendenz zugrunde. Wenn Reuter meldet, die deutschen Vorschläge böten „unter den vorliegenden Umständen“ keine Lösung der Reparations-schwierigkeiten, so ist diese Fassung durchaus eindeutig. Solange die von Poincaré geforderte Ruhrbesetzung zur Erörterung steht, kann man naturgemäß nicht in Beratungen über ein Programm eintreten, dessen Durchführung die Berechtigung zu Zwangsmaßnahmen von vornherein ausschließt. Und wenn dasselbe Berliner Blatt sich aus London melden läßt, die deutsche Note wäre in jeder Beziehung ein Schlag ins Wasser gewesen und sie hätte Deutschlands Stellung nicht nur nicht gebessert, sondern wesentlich verschlechtert, so liegt auch hierin eine Entstellung des wahren Sachverhaltes, die in hohem Grade bedauerlich ist.

Trotz der in London zutage getretenen Isolierung Frankreichs darf man sich jedoch keineswegs der Illusion hingeben, daß mit der Ablehnung der von

Poincaré geforderten Ruhrbesetzung die Gefahr für Deutschland vorüber ist. Ein solcher Optimismus könnte sich als in höchstem Grade verhängnisvoll erweisen. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß in demselben Monat, in dessen Beginn die Pariser Besprechungen stattfinden sollen, die deutsche Zahlungsverpflichtung wieder zu laufen beginnt. Käme es daher auch in Paris zu keiner Verständigung zwischen den alliierten Staatsmännern und infolgedessen zu keiner Erörterung des deutschen Reparationsprogramms, dann würde Herr Poincaré mit größter Wahrscheinlichkeit aus diesem Zustand der völligen Ungeklärtheit aller Fragen das Recht der Ruhrgebietsbesetzung für sich in Anspruch nehmen und zur Anwendung bringen. Daß dann aber etwa die alliierten Mächte eine solche Anwendung militärischer Machtmittel verhindern würden, darf als ausgeschlossen gelten. Die Besetzung des Ruhrgebietes liegt also nach wie vor durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Ueber ihre Bedeutung für Deutschland ist an dieser Stelle mehrfach gesprochen worden; sie vermag schwere innere politische und wirtschaftliche Wirren auszulösen, niemals aber dem französischen Fiskus finanziellen Nutzen zu bringen.

Was die der Londoner Konferenz unterbreiteten deutschen Vorschläge betrifft, so fußen sie im wesentlichen auf der Note des früheren Kabinetts vom 13. November. Es soll eine Stabilisierung der Mark lediglich mit eigenen Mitteln, d. h. unter Einsetzung eines Teiles des Goldbestandes der Reichsbank, in die Wege geleitet werden, für deren Gelingen die Gewährung eines Moratoriums von zwei Jahren als Voraussetzung betrachtet wird. Gleichzeitig will die Regierung eine Anleiheaktion in die Wege leiten, und zwar durch Auflegung einer inneren Goldanleihe und einer Reihe von Auslandsanleihen, für welche die Reparationskommission einen Absatz auf den fremden Geldmärkten zu schaffen hätte. Für die innere Anleihe sind weitgehende Steuerbefreiungen und andere Maßnahmen vorgesehen, welche auch dem in das Ausland geflüchteten Kapital einen Anreiz zur Beteiligung bieten sollen. Als Sicherheit für die Auslandsanleihe, deren Höhe mit etwa drei Goldmilliarden angenommen wird, werden die Einnahmen aus Zöllen angeboten. Der Ertrag der inneren Anleihe ist in erster Linie für die Durchführung der Marktstabilisierung und für die Balanzierung des Reichshaushalts vorgesehen, während die Einkünfte aus den Auslandsanleihen unseren Reparationsgläubigern zur Verfügung stehen sollen, die auf diese Weise bereits während der Dauer des Moratoriums Barleistungen und Sachlieferungen in voraussichtlich größerem Umfange erhalten würden. Als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des deutschen Reparationsplans betrachtet die Note der Reichsregierung in Übereinstimmung mit den Gutachten der ausländischen Sachverständigen die Gewährung der handelspolitischen Meistbegünstigung an Deutschland.

Welchen Schwierigkeiten wir auf diesem Gebiete noch gegenüberstehen, zeigt der Verlauf der Handelsvertragsverhandlungen mit Spanien und Portugal. In einer Woche erreicht der Handelsvertrag mit Spanien sein Ende, ohne daß im Augenblick auch nur eine Aussicht auf die Wiederaufnahme von Verhandlungen bestünde. Der in Madrid eingetretene Kabinettswechsel schien im ersten Augenblick eine günstige Vorbedeutung für die künftige Gestaltung unserer Handelsbeziehungen zu Spanien zu bedeuten. Indessen verfügt die neue Regierung nicht über eine Mehrheit im Parlament, welche ihr eine längere Lebensdauer gewährleistet. Es dürfte daher zu Neuwahlen kommen, um eine Mehrheitsregierung zu schaffen. Daß unter diesen Umständen einstweilen nicht von Handelsvertragsverhandlungen die Rede sein kann, leuchtet ein. Indessen ist zu hoffen, daß es der Reichsregierung gelingt, auf dem Wege der Verhandlungen ein Provisorium durchzusetzen, das wenigstens den gegenwärtigen Zustand aufrechterhält.

Der Handelsvertrag mit Portugal ist am 6. d. M. abgelaufen. Nach Meldungen, die an amtlichen deutschen Stellen vorliegen, sollen infolgedessen auf die deutsche Einfuhr bereits die Sätze des Maximaltarifs in Anwendung gebracht werden. Indessen besteht die Hoffnung, daß demnächst der frühere Zustand wieder hergestellt wird. Dem Vernehmen nach hat die Regierung in Lissabon für die Weitergewährung der Meistbegünstigung eine Reihe von Forderungen gestellt, über die zurzeit verhandelt wird. — Bl.

Branntwein zur Herstellung von Heilmitteln.

Im Reichsanzeiger vom 11. Dezember d. J. veröffentlicht die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein folgende Bekanntmachung:

Nach § 116 der Branntweinverwertungsordnung darf seit dem 1. Oktober d. J. Branntwein zum besonderen ermäßigten Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln nur noch abgegeben werden, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht wird. Um dieser Bestimmung nicht unterworfen zu sein, sind in einer Reihe von Fällen Hersteller von Heilmitteln dazu übergegangen, an Stelle des preisbegünstigten Branntweins Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zu beziehen, und zwar in der Hauptsache bei den von der Reichsmonopolverwaltung mit der Abgabe von Branntwein beauftragten Händlern in Höchstmengen bis zu 280 l Weingeist im Einzelfalle.

Nach den hier gemachten Beobachtungen und Mitteilungen besteht begründeter Verdacht, daß die Möglichkeit eines derartigen Bezuges von Branntwein für eine unzulässige Verwendung, z. B. zur Herstellung von Trinkbranntwein und zur Abgabe in unverarbeitetem Zustande ausgenutzt wird, weil zurzeit Bestellungen auf Spirit zu Trinkzwecken nicht angenommen werden.

Die Reichsmonopolverwaltung macht deshalb von der ihr nach § 87 Absatz 2 des Branntweinmonopolesgesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. S. 405) zustehenden Befugnis Gebrauch und trifft zur Sicherstellung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Branntweins folgende Maßnahmen:

I.

Bis auf weiteres kann unverarbeiteter Branntwein zum regelmäßigen Verkaufspreise zur Herstellung von Heilmitteln im eigenen Betriebe nur gegen hauptzollamtliche Genehmigung (Freigabeschein) abgegeben werden.

Zuständig für die Genehmigung ist dasjenige Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Bezieher seinen Betrieb hat.

Dem Hauptzollamt ist eine Anmeldung des Inhabers des Betriebs, für den der Branntwein bestimmt ist, in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Sie muß enthalten:

- a) die Weingeistmenge (in Litern), deren Freigabe nach Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises beantragt wird,
- b) den Zweck, zu dem der Branntwein verwendet werden soll,
- c) die Erklärung,
 1. daß dem Bezieher bekannt ist, daß eine Verwendung zu einem anderen als dem unter b angegebenen Zweck verboten ist,
 2. daß vorbehaltlich etwaiger strafrechtlicher Verfolgung im Zuwiderhandlungsfalle weitere Lieferungen abgelehnt werden,
- d) die genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verwendung des Branntweins erfolgen soll (Name oder Firma, Name des Betriebsleiters, Ort, Straße und Hausnummer),
- e) genaue Angabe von Zweigniederlassungen oder sonstigen vom Bezieher geführten Betrieben, die

sich gleichfalls mit Herstellung von Heilmitteln befassen,

- f) die Unterschrift des Betriebsleiters; das Hauptzollamt kann Beglaubigung durch die Ortspolizei verlangen.

Das Hauptzollamt hat die eine Ausfertigung der Anmeldung, wenn sich bei der Prüfung keine Bedenken ergeben, unter Angabe des Monats, für den die Branntweinmenge freigegeben wird, und unter Beidrückung des Amtsstempels mit einer Bescheinigung über die gegen Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises freizugebende, in Buchstaben zu bezeichnende Weinmenge zu versehen und dem Bezugsberechtigten zurückzugeben, der die Lieferung des Branntweins bei einem von der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung damit beauftragten Händler beantragt. Die zweite Ausfertigung verbleibt beim Hauptzollamt.

In besonderen Fällen ist das Hauptzollamt berechtigt, den Beziehern die Verpflichtung aufzuerlegen, über den Zu- und Abgang des Branntweins, über seine Verwendung, sowie über den Absatz der daraus hergestellten Erzeugnisse nach näherer Anweisung des Hauptamts Anschreibungen in einem besonderen Buche zu führen, falls es zur wirksamen Ueberwachung des Bezugs und der Verwendung von unverarbeitetem Branntwein zweckmäßig erscheint.

II.

Hinsichtlich des Umfanges der freizugebenden Branntweinmengen gelten im allgemeinen folgende Grundsätze:

- a) Anträgen ist nur im Rahmen der früheren Kontingentierung (vgl. Rundschreiben vom 25. Okt. 1920 — II a 9930), die gegebenenfalls von den Antragstellern nachzuweisen wäre, und in jedem Falle nur für den notwendigen Bedarf eines Monats zu entsprechen.
- b) Die Hauptzollämter sind befugt, eine Erhöhung der sich hiernach ergebenden Monatsmenge eintreten zu lassen, sofern nach ihrer Ansicht besondere wirtschaftliche Gründe hierfür vorliegen. Umgekehrt ist zu verfahren, falls ein Bedarf für das an sich gegebene und auch beantragte Monatskontingent augenscheinlich nicht vorliegt.
- c) Heilmittelhersteller, die Branntwein überhaupt noch nicht bezogen haben, sind je nach Umfang des Betriebes zunächst nur bis zu 50 l Weingeist zu berücksichtigen.

III.

Vorstehende Maßnahmen finden keine Anwendung auf Heilmittelhersteller,

- a) deren Monatskontingent mehr als 280 l Weingeist beträgt,
- b) die innerhalb eines Monats mehr als 280 l Weingeist beantragen;

diese sind vielmehr an die Reichsmonopolverwaltung (Verwertungsstelle) zu verweisen.

IV.

Die Anmeldung wird ungültig, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tagen, vom Tage der hauptzollamtlichen Genehmigung ab gerechnet, zur Bestellung des Branntweins nach Maßgabe der Bezugsbedingungen für unverarbeiteten Branntwein Verwendung gefunden hat.

V.

Die Hauptzollämter können die ihnen zustehende Befugnis im Bedarfsfalle teilweise auch an Unterstellen übertragen.

Es wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß durch die getroffenen Maßnahmen die Belieferung von Apotheken und Krankenhäusern keine Verzögerung erfährt. Die Händler sind mit entsprechender Weisung versehen worden.

Berlin, den 8. Dezember 1922.

(5392)

Aenderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (wirtschaftlicher Landesverrat).

In einer seinerzeit im Reichswirtschaftsministerium abgehaltenen Besprechung zwischen Vertretern der interessierten Kreise wurde übereinstimmend zum Ausdruck gebracht, daß die im Interesse der deutschen Wirtschaft notwendige Bekämpfung des wirtschaftlichen Landesverrats zweckmäßig durch eine Umgestaltung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu erreichen wäre. Auch seitens der nächstbeteiligten Arbeitnehmer, die durch den Bund Deutscher Chemiker und Ingenieure vertreten waren, wurde erklärt, daß sie sich grundsätzlich nicht gegen eine entsprechende Aenderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb wenden würden.

Inzwischen ist der nachfolgende Entwurf der Reichsregierung vorgelegt worden, die ihn der Zentral-Arbeitsgemeinschaft zur gutachtlichen Äußerung überweisen wird. In dem Entwurf wird nicht mehr von der Verfolgung des wirtschaftlichen Landesverrats gesprochen, da hiermit die Sache als solche juristisch nicht getroffen würde und man durch eine derartige Ausdrucksweise auch Schwierigkeiten anderer Art hervorrufen hätte. Der Zweck der gesetzlichen Maßnahmen bleibt naturgemäß der gleiche. Den §§ 17—20 des Gesetzes soll hiernach die folgende Fassung gegeben werden:

§ 17.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts- betriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäfts- betriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnisse er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Der Versuch ist strafbar.

§ 17a.

Wird eine nach § 17 strafbare Handlung in der Absicht begangen, eine Verwertung der Betriebs- oder Geschäfts- geheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so ist auf Gefängnis nicht unter einem Jahre und auf Geldstrafe zu erkennen.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während des ersten Jahres nach Lösung des Dienstverhältnisses entgegen einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede im Ausland unbefugt verwertet oder an andere in der Absicht mitteilt, eine Verwertung im Ausland zu ermöglichen.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18 und § 19

des alten Gesetzes bleiben unverändert.

§ 20.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 17, 17a und 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wird das Unternehmen in der Absicht begangen, eine Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Ausland zu ermöglichen, so tritt die gleiche Strafe wie im § 17a ein.

In der Begründung des Entwurfs wird zunächst darauf hingewiesen, daß bei der strafrechtlichen Abwehr gegen die auf Grund unserer politischen und wirtschaftlichen Ohnmacht vom Auslande her einsetzenden Industriespionage sich das geltende Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nach zwei Richtungen hin als unzureichend erwiesen habe. Einmal unterscheidet das

Gesetz nicht, ob ein gewöhnlicher Vertrauensbruch vorliege, der nur in die Privatrechtssphäre des einzelnen eingreife, oder ob aus gewinnsüchtigen Beweggründen das Interesse der deutschen Gesamtwirtschaft zu Gunsten des Auslandes verletzt werde. Der letzte Fall müsse unter eine höhere Strafe gestellt werden. Gleichzeitig müsse, um den Zweck des Gesetzes nicht zu vereiteln, der gleiche Schutz gegen Verrat an das Ausland während einer zu Recht bestehenden Wettbewerbsabrede gewährt werden.

Der zweite Mangel des Gesetzes sei gesetzestechnischer Art. Bisher sei nicht der Versuch strafbar gewesen, von praktischer Bedeutung seien aber nur die Fälle, in denen es gelinge, den Täter noch während der Vorbereitungen zu fassen. (5387)

Bevorstehende Neuregelung der Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten nach Frankreich.

Zu diesem Thema, das wir schon auf S. 804 der „Chem. Ind.“ behandelt haben, schreibt „Chemist and Druggist“ (London) weiter:

Das französische Einfuhrverbot für alle zusammengesetzten Arzneimittel, welche nicht in einer amtlichen Pharmakopöe stehen, ist außerordentlich weitreichend, da es nicht nur die als „Patentarzneimittel“ und „pharmazeutische Spezialitäten“ bekannten Präparate umfaßt, sondern auch auf pharmazeutische Formen von offizinellen aus einer einzigen wirksamen Substanz bestehenden Drogen, wie Tabletten, Pillen, Ampullen usw., ausgedehnt wird, da in den Augen der französischen Gesetzgeber das Vorhandensein eines Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels genügt, um das Präparat zu einem „zusammengesetzten“ zu machen.

Daher wird die Nachricht von Interesse sein, daß jetzt, dem Vorschlag der „Association des Fabricants français de Spécialités“ entsprechend, der französischen Deputiertenkammer der Entwurf eines Gesetzes zugegangen und im Journal officiel veröffentlicht worden ist, welches den Art. 316 des Zolltarifs vom 11. Jan. 1892 abändern soll. Die einleitenden Bemerkungen zu dem Entwurf legen die Motive dar, welche zu der Befürwortung dieser Abänderung geführt haben, und lassen erkennen, daß man sich in gewissen Kreisen Gedanken über die möglichen Rückwirkungen macht, welche eine Fortsetzung der gegenwärtigen Abschlußpolitik auf den französischen Export haben könnte.

Der Text des Entwurfs lautet:

„Artikel 316 unseres Zolltarifs bestimmt, daß zusammengesetzte Arzneimittel, die nicht in dem Tarif aufgeführt sind, d. h. alle Präparate, mit Ausnahme von destillierten Wässern und gewissen mit Namen genannten chemischen Produkten, nach Frankreich nicht eingeführt werden dürfen, wenn sie nicht in eine amtliche Pharmakopöe aufgenommen sind. Weiterhin sind die zugelassenen Produkte gemäß dem Erlaß vom 21. Mai 1921 unter dem allgemeinen Tarif mit 60 %, unter dem Minimaltarif mit 15 % ihres von der pharmazeutischen Fakultät festgesetzten Wertes zu verzollen.

Dieser Ausschluß der nicht in einer Pharmakopöe enthaltenen zusammengesetzten Arzneimittel hat zu vielen Schwierigkeiten in den internationalen Beziehungen Anlaß gegeben und es ist offenbar, daß er nicht mehr im Einklang steht mit dem in der Herstellung von Arzneimitteln erzielten Fortschritt, mit dem gegenwärtigen Zustand unserer fiskalischen Gesetzgebung und mit der Haltung der ausländischen Konkurrenz.

Andere Länder haben in dieser Frage eine andere Haltung eingenommen. So haben z. B. verschiedene südamerikanische Staaten die Einfuhr von Arzneimitteln mit Genehmigung des Gesundheitsamts gestattet, wenn die wirksame Substanz und die erhaltene Einfuhrerlaubnis auf der Etikette angegeben ist.

In Belgien ist die Einfuhr von Spezialitäten gestattet, wenn sie zur Analyse eingereicht werden und

auf der Etikette die Zusammensetzung mit den üblichen Bezeichnungen für die darin enthaltenen Substanzen angegeben ist.

Wir sind daher der Ansicht, daß das absolute Einfuhrverbot nicht länger aufrechterhalten werden kann und durch eine weniger strenge Form der Regulierung, selbstverständlich mit den nötigen Garantien, ersetzt werden sollte. Dadurch würden wir unsere Beziehungen zu anderen Ländern angenehmer gestalten, welche als Vergeltungsmaßnahmen so scharfe Anforderungen stellen, daß dadurch unsere Ausfuhr wesentlich beeinträchtigt wird.

Nun darf man aber nicht übersehen, daß unser Außenhandel in pharmazeutischen Spezialitäten sehr bedeutend ist. Die Ausfuhr betrug 10 049 000 kg im Jahre 1919, 19 126 200 kg im Jahre 1920 und 11 582 700 kg im Jahre 1921, im Werte von 86 823 000 frs. im Jahre 1919, 110 632 000 frs. im Jahre 1920 und über 100 000 000 frs. im Jahre 1921. Daraus geht hervor, daß es sich hier um eine der tätigsten französischen Industrien handelt, welche den Ruhm unseres Landes in die entferntesten Teile der Welt trägt. Aus diesem Grunde schlagen wir eine Aenderung des Zolltarifs in der folgenden Weise vor:

Nr. des Zolltarifs	Bezeichnung	Grundlage der Zollerhebung	Allgem. Minirtarif	Minirtarif
316	Zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders erwähnt:			
1.	in einer amtl. Pharmakopöe enthalten	Wert	60	15
2.	nicht in einer amtl. Pharmakopöe enthalten, aber mit der Angabe der Namen u. Mengen der darin enthaltenen wirksamen Substanzen auf den Behältern und Verpackungen, in französischer Sprache und mit deutlichen Schriftzeichen	Wert	60	16
3.	nicht in einer amtl. Pharmakopöe enthalten und nicht die erwähnte Bezeichnung tragend	—		verboten

Wir sind aber der Ansicht, daß die Zulassung der zu der zweiten Kategorie gehörigen Arzneimittel nach Frankreich nur den Produkten derjenigen Staaten gestattet werden sollte, welche der Einfuhr französischer Spezialitäten gleichwertige Vergünstigungen gewähren. Außerdem versteht es sich von selbst, daß dieses System in keiner Weise die Garantien vermindern würde, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheit vorgesehen sind und daß die Behörden, welche mit der Aufgabe betraut sind, den Handel, die Lagerung und den Verkauf von pharmazeutischen Produkten zu überwachen, die Befugnis, solche Waren zu untersuchen und zu analysieren, bei den importierten Spezialitäten in derselben Weise haben würden, wie bei den in Frankreich hergestellten.

Die Bedingungen, unter welchen in diesem Entwurf die Zulassung von ausländischen Spezialitäten vorgesehen ist, sind in verschiedenen Beziehungen von Interesse. Erstens ist es bezeichnend, daß keine Absicht besteht, wie dies in mehreren Ländern in der letzten Zeit geschehen ist, die Registrierung mit ihren lästigen Formalitäten zu verlangen und dadurch nebenbei eine Geldquelle zu eröffnen. Zweitens kommt darin die sehr liberale und gesunde Ansicht zum Ausdruck, daß es nicht nötig ist, auf der Angabe des Bindemittels, Auflösungsmittels oder Vehikels der Spezialität zu bestehen, da diesen keine therapeutische Wirkung zukommt. Diese Ansicht ist von um so größerer praktischer Bedeutung, da sie von einer gerechten Würdigung der Interessen des Fabrikanten zeugt, indem sie das wirkliche Geheimnis der Zubereitung schützt, d. h. das Resultat der Arbeit, welche darauf verwendet wurde.

ein geeignetes Mittel zu finden, um ein Medikament oder eine Kombination von solchen in einer ansprechenden und wirksamen Form darzubieten, während zugleich der Vorwurf der „Quacksalberei“ oder des „Geheimmittelhandels“ durch die Angabe des wirksamen Bestandteils unmöglich gemacht wird.

Da England der Einfuhr französischer Spezialitäten keine Beschränkung irgendwelcher Art auferlegt, so ist die Bedingung, daß „gleichwertige Vergünstigungen“ gewährt werden müssen, erfüllt, und es ist nicht einzusehen, warum nicht den britischen Produkten in Frankreich dieselbe Schätzung zuteil werden sollte, wie den französischen in England. (5368)

Zu dem französischen Gesetzentwurf über die Fabrikation von synthetischem Ammoniak.

„Journée Industrielle“ schreibt:

Der neue Gesetzentwurf auf Grund des Projekts Vincent-Auriol (s. Chem. Ind. S. 281) hat zu zahlreichen Kommentaren in Industriekreisen, in der Presse und im Parlament Anlaß gegeben. Man wirft ihm hauptsächlich vor, daß er dem Staat zuviel Rechte in der Führung und Ausnützung des Unternehmens einräumt, und das zu einer Zeit, wo eine sehr starke Strömung in der öffentlichen Meinung alle Unternehmungen, welche von Fiskalismus und Bürokratismus infiziert sind, rundweg ablehnt.

Dieser Standpunkt kam in den Verhandlungen sehr deutlich zum Ausdruck, und besonders M. de Tinguy de Pouët drang darauf, daß wichtige Änderungen an dem Text des Entwurfs angebracht würden.

Die Kommission scheint jetzt der Annahme einer Fassung zuzuneigen, welcher es der freien Konkurrenz möglich machen würde, den Kampf gegen diese mächtige Organisation, welche das Monopol für die Ausführung des Haber-Verfahrens besitzen wird, unter gleichen Bedingungen aufzunehmen.

Man darf vielleicht erwarten, daß die Gesellschaft die Form einer „Interessengemeinschaft“ (Société d'intérêts collectifs) nach dem Typus „Rhône“ annehmen wird.

Zu derselben Frage äußert sich das „Bulletin de la Société d'Etudes et d'Informations Economiques“ wie folgt:

„Das Projekt läuft im ganzen darauf hinaus, einen autonomen Staatsbetrieb in privatindustriellen Formen zu schaffen. Der Staat hat sich nicht nur die Majorität des Aktienkapitals vorbehalten, sondern er ernennt auch 14 von den 20 Mitgliedern des Verwaltungsrats. Jede Kapitalveränderung oder Vermehrung ist nach Artikel 8 von der Genehmigung des Parlaments abhängig. Der Ersatz, die Disziplin, die Beförderung und die Belohnung des Personals werden nach den Bestimmungen des öffentlichen Verwaltungsdienstes geregelt werden. Indirekt wird die Höhe der Reserven bestimmt, und der Staat setzt die Verkaufspreise fest.

Ist es möglich, unter diesen Bedingungen einen wirklichen handelsmäßigen Betrieb durchzuführen? Man darf es zum mindesten bezweifeln. Die angebliche „Société Nationale des Produits azotés“ läuft Gefahr, nichts anderes zu werden als ein neues verkapptes Verwaltungsorgan. Nun hat aber doch die Erfahrung zu deutlich die industrielle und kommerzielle Unbrauchbarkeit solcher Unternehmungen gezeigt.

Hat sich die Finanzkommission der Kammer tatsächlich zum Fiskalismus bekehrt? Gewisse Anzeichen lassen diese Befürchtung nicht unbegründet erscheinen.“

Inzwischen ist der von dem Berichterstatter der Unterkommission, Leboucq, festgestellte Text (s. Chem. Ind. S. 821) am 5. Dez. von der Finanzkommission mit einigen kleineren Änderungen angenommen worden.

Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Dauer der Gesellschaft, welche 99 Jahre statt 50 betragen soll. Das Aktienkapital wurde nicht geändert,

ebenso die Verteilung desselben und die Verteilung des Reingewinns. Keine Kapitaländerung soll ohne die Genehmigung des Parlaments erfolgen. Die jährlichen Geschäftsberichte sollen der Generalversammlung erst nach Genehmigung durch die zuständigen Ministerien vorgelegt werden.

In der Diskussion wurde betont, daß der Verbrauch von stickstoffhaltigen Produkten vor dem Krieg 78 000 t jährlich betragen habe, seit der Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit Frankreich auf 125 000 t geschätzt wurde und sich jedes Jahr steigere. Unter diesen Umständen würde, da die gegenwärtige Produktion 19 000 t jährlich nicht übersteigt und eine Maximalproduktion der neuen Gesellschaft von 36 000 t vorgesehen sei, auf dem Markt immer genügend Raum für die französische und ausländische Konkurrenz übrig sein. Auch wenn die Gesellschaft andere Patente ausnütze und neue Betriebe einrichte, so würde sie doch nicht den ganzen Bedarf an Stickstoffprodukten decken können. Die Gründung der Gesellschaft bedeute also kein Monopol und bilde kein Hindernis für die freie Entwicklung in der Ausnützung der anderen Verfahren. „Das ist“, bemerkt „Journée industrielle“, „wohlverstanden die Ansicht der Verteidiger des Projekts und zum mindesten wird man sagen können, daß die Gefahr der Fiskalisierung besteht.“ (5356)

Die Propaganda für ein Einfuhrverbot für organische Chemikalien nach Frankreich.

In der Revue scientifique vom 28. Okt. veröffentlichten 3 französische Chemiker von Ruf, Béhal, Haller und Moureu, unter der Überschrift „Die Krise unserer organisch-chemischen Industrie und die nationale Verteidigung“ einen Artikel, in welchem sie den beschleunigten Erlass eines Einfuhrverbotes für alle organisch-chemischen Produkte, welche in Frankreich in genügender Menge hergestellt werden, verlangen. Man dürfe nicht warten, bis die französische Industrie zur Schließung der Fabriken und zur Entlassung des technischen Personals genötigt sei.

Die organisch-chemische Industrie, d. h. die Industrie der Farbstoffe, der pharmazeutischen und photographischen Produkte und der synthetischen Parfüme habe große Fortschritte in Frankreich gemacht. Die Farbstoffindustrie sei imstande, 85 % des inländischen Bedarfs zu decken, die Zwischenprodukte würden fast ausschließlich in Frankreich hergestellt.

Aber dieser Erfolg sei durch das Sinken des Markskurses bedroht. Die deutsche Industrie, im Besitz aller nötigen Rohstoffe und eines vollkommenen durch frühere Gewinne amortisierten Produktionsapparats und außerdem von 5–10 mal billigeren Arbeitskräften, sei durch die Entwertung ihrer Valuta in der Lage, jede ausländische Konkurrenz zu unterbieten.

Gegen die offizielle Einfuhr von Fertigprodukten aus Deutschland habe der Zolltarif eine unüberschreitbare Schranke aufgerichtet, aber durch betrügerische und selbst legale Mittel könne diese Schwierigkeit umgangen werden: die betrügerischen Mittel bestehen in einer ungenauen, schwer nachweisbaren Herkunftsangabe, die legalen Mittel in der Einfuhr von mit sehr mäßigen Zöllen belegten unfertigen Produkten und deren Fertigstellung in Frankreich.

Die absolute Notwendigkeit, das in Frankreich Erreichte zu schützen, ergebe sich aus der Bedeutung der organisch-chemischen Industrie für die nationale Verteidigung. Weil einige organisch-chemische Fabriken vorhanden gewesen seien, welche die technischen Cadres liefern können, sei im Krieg die gewaltige Leistung möglich gewesen, aber die Unterlegenheit der französischen chemischen Industrie habe doch mehrmals beinahe zu Katastrophen geführt. In dieser Beziehung sei das Buch des englischen Majors Lefebure „Das Rätsel des Rheins, die chemische Strategie im Krieg und im Frieden“, sehr lehrreich.

Diese Lektion dürfe nicht vergeblich gewesen sein und es sei für Frankreich eine Frage auf Leben und Tod, eine mächtige chemische Industrie und ein zahlreiches und besser als früher ausgebildetes technisches Personal zu besitzen. (5367)

Aenderungen der Zollerhöhungskoeffizienten in Frankreich.

Durch eine im „Journal Officiel“ vom 2. Dezember veröffentlichte Verordnung vom 1. d. M. ist die Liste der Zollerhöhungskoeffizienten vom 29. Juni 1921 für eine Reihe von Waren abgeändert bzw. ergänzt worden. Die nachweislich vor dem Erlaß dieser Verordnung nach Frankreich zur Versendung gelangten Waren werden zu dem bisherigen Zollsatz zugelassen. Nachstehend geben wir die für chemische Erzeugnisse vorgenommenen Aenderungen wieder:

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Waren	Koeffizienten früher	jetzt
Ex 33	Rohes tierisches Wachs (einschl. der Abfälle)	3	—
	Weißes tierisches Wachs	3	1,5
Ex 110	Oele, fette, reine:		
	Oliyenöl: zu anderem (als zur Seifenbereitung bestimmten) Gebrauch	3	2,8
Ex 199	Vaselin	10	6
018	Ammoniumchlorid, gereinigt	2	2,6
022	Ammoniumphosphate, gereinigt	3	1,5
055	Jod, roh	—	2,5
056	Jod, gereinigt (doppeltsublimiert)	—	2,5
057	Jodide: Ammonium-, Lithium-, Kalium-, Natrium-, Strontiumjodid	1,4	2,5
0185	Chloralhydrat	—	2
0189	Monochloressigsäure	—	3
0191	Jodoform	1,1	2,5
0192	Jodide: Aethyl-, Methyljodid	1,4	2,5
Ex 0196	Glycerin, gereinigt	2,5	2,4
0215	Weinsäure	3	1,9
0377	Extrakte von Galläpfeln und Sumach, Kastanien- und andere Pflanzen-Gerbstoffe, Extrakte, flüssig oder fest	4	3
Ex 308	Farben, mit Oel angerieben:		
	die in nicht zubereitetem Zustand mit 10 frs. oder weniger für 100 kg nach dem allgemeinen Tarif und mit 5 frs. oder weniger nach dem Minimaltarif zollpflichtig sind	4	3
310	Farben, nicht besonders genannt, einschließlich künstl. Lacke, trocken:		
	die aus einem Grundstoff in Verbindung mit einer Farbe (außer Karmin) in einem Mischungsverhältnis von nicht mehr als 3 % Anilinfarbe bestehen	4,3	4
322	Wachs und Stearinsäure, in anderer Weise als zu Kerzen verarbeitet	3	2,9

(5355)

Die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs.

Es war klar, daß die Anwendung der Ausführungsbestimmungen des neuen amerikanischen Zolltarifs nicht einfach sein würde. Dies wird durch alle Nachrichten aus Amerika bestätigt.

So schreibt „Chemical and Metallurgical Engineering“ unter der Ueberschrift: „Immer mehr Tarifscherze („Tariff-Jokers“) kommen ans Licht“. „Die Zollbeamten beim Entwirren der Knoten in den Bestimmungen über die Verzollung der Farbstoffe“:

Die Bestimmungen des Mc.Cumber-Fordney-Tarifs über den „amerikanischen Wert“ bei den Kohlenteerfarbstoffen und anderen Chemikalien, die ja eine andere Behandlung als andere Warenklassen erfahren, haben bei der Anwendung eine Reihe von Schwierigkeiten ergeben.

Eine Konferenz von Vertretern der Tarifkommission, des U. S. Bureau of Standards und der Zollabteilung des Schatzamts fand am 2. und 3. November in New York statt. Es wurde darüber beraten, wie die

„Normalstärke“ („standard strength“) der vor dem 1. Juli 1914 im Handel gewesenen Farbstoffe zu bestimmen sei, und beschlossen, Muster der einheimischen Farbstoffe zum Vergleich zusammenzustellen, um den neuen Tarif in angemessener Weise zur Anwendung bringen zu können.

Weiter wurde die Notwendigkeit einer besseren Ausstattung des Laboratoriums des Abschätzers und einer Vermehrung des Personals erörtert, damit derselbe imstande sei, die für die Zollfestsetzung bei den Kohlenteerprodukten notwendigen Untersuchungen auszuführen. Man erwartet, daß die Zollabteilung in wenigen Wochen die Ernennung eines Vorstandes für dieses Laboratorium bekanntgeben wird. Derselbe soll drei Assistenten bekommen.

Die chemische Arbeit, welche der Zollabteilung durch die zwei Paragraphen über die Kohlenteerprodukte (§§ 27 und 28, s. Chemische Industrie, S. 684) zuwächst, ist beträchtlich. Die Eigenschaften der einheimischen Produkte müssen festgestellt werden, weil das Gesetz bestimmt, daß, wenn ein „vergleichbares“ einheimisches Kohlenteerprodukt vorhanden ist, das importierte Produkt auf Grund des Engros-Marktpreises des amerikanischen Produkts zu verzollen ist. Diejenigen eingeführten Produkte dagegen, für welche kein amerikanisches Konkurrenzprodukt vorhanden ist, sind auf Grund des „amerikanischen Wertes“ (U. S. value) zur Verzollung zu veranlassen.

Außerdem soll die Veranlagung auf Grund „der vor dem 1. Juli 1914 handelsüblichen Stärke“ erfolgen. Vor diesem Datum aber wurden viele Farbstoffe nur in einfacher Stärke eingeführt, die jetzt in doppelter, dreifacher und noch größerer Stärke auftreten. Dies gilt besonders für die Küpenfarbstoffe. Bei solchen Farbstoffen nun, die jetzt eine größere Stärke haben als in der ersten Hälfte von 1914, ist der spezifische Zoll von 7 c. für das Pfund entsprechend zu erhöhen. Dadurch wird einigen einheimischen Farbstoffen ein „verkappter Schutz“ gewährt, der andern nicht zuteil wird und darin liegt eine der Ungerechtigkeiten des neuen Tarifs.

Zu dieser sehr wichtigen Frage wird uns von sachverständiger Seite folgendes mitgeteilt:

„Der § 28 des neuen amerikanischen Zolltarifs sieht den Gewichtszoll von 7 c. per lb. und zwar für die geringste Stärke eines Produktes vor. Als Maßstab hierfür sollen soweit wie möglich die vor dem 1. Juli 1914 eingeführten Farbstoffe dienen. Soweit ein Farbstoff früher lediglich als Pulverware verkauft wurde, hat er den Zoll von 7 c. per lb. zu tragen, abgesehen natürlich von konzentrierten Marken, für die dieser Zoll entsprechend erhöht wird. Anders jedoch ist die Sache bei solchen Farbstoffen, die in Teig- und Pulverform verkauft werden. Grundsätzlich gilt für Produkte, die in verschiedenen Stärken im Handel vorkommen, daß der Gewichtszoll von 7 c. per lb. sich für die geringste Stärke versteht, das bedeutet also, daß, wenn für die Teigware eines Farbstoffes der Zollsatz 7 c. per lb. beträgt, eine zehnmal so starke Pulverware auch den zehnfachen Gewichtszoll von 7 c., also 70 c. per lb. zu tragen hat. Daß sich daraus bei manchen Produkten neben dem hohen Wertzoll eine sehr starke weitere Belastung durch den Gewichtszoll ergibt, liegt darnach auf der Hand und es ist nicht ausgeschlossen, daß — sofern es nicht schon durch den Wertzoll geschieht — der auf diese Weise errechnete Gewichtszoll prohibitiv für die Einfuhr einer Anzahl Farbstoffe wirkt.“

Darüber, wie die Bestimmung in der Praxis gehandhabt wird, liegen zurzeit noch keine Erfahrungen vor. Es scheint selbst bei den amerikanischen Zollbehörden noch eine ziemliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der neuen Zollsätze, die der Willkür reichlichen Spielraum lassen, zu herrschen.“

Zu der Frage, auf welche Stoffe überhaupt der § 28 anwendbar ist, äußert sich der „American Perfumer“ wie folgt:

„Das neue Tarifgesetz hat einige Schwierigkeiten („puzzles“) geschaffen, von denen eine der wichtigsten die Auslegung des Kohlentee-paragraphen 28 ist, der sich auf synthetische Chemikalien bezieht.

Die Mantelklausel für die Anwendung seiner Bestimmungen in der Fassung, welche ihr von dem Konferenzkomitee gegeben wurde, enthielt den Zusatz:

„und alle synthetischen organischen Arzneimittel und Chemikalien, die in diesem Gesetz nicht besonders genannt sind usw.“

Dieser Zusatz wurde gestrichen, ehe die Vorlage zum Gesetz wurde und nach Ansicht der Sachverständigen ist jetzt die Anwendung des § 28 auf Kohlentee-derivate beschränkt, mit Ausschuß aller anderen synthetischen Stoffe, welche der eben erwähnte, jetzt entfernte Zusatz zu schützen versuchte.“

Nach einer weiteren dem „American Perfumer“ von autoritativer Seite zugegangenen Mitteilung soll sich die Bestimmung über den Normalgehalt aber auch nicht auf alle in § 28 erwähnten Stoffe beziehen, sondern nur auf „Farben und Farbstoffe, wasserlöslich oder nicht, Farbsäuren, Farbbasen, Farblacke, Leukoverbindungen, Indoxyl und Indoxylverbindungen“, Parfümerien, Arzneimittel usw. sollen davon nicht betroffen werden.

Von großer Bedeutung sind weiter, wie bekannt, die Bestimmungen über die Abänderungen der Zollsätze („flexible Tariff provisions“), durch welche der Präsident ermächtigt wird, die Zollsätze im Notfall zu erhöhen oder herabzusetzen.

Hierzu schreibt der „American Perfumer“:

„Gegen diese Bestimmungen erhob sich eine starke Opposition, die aber bei der Abstimmung nicht durchzudringen vermochte. Man war der Ansicht, daß durch diesen Paragraphen die Vollmacht einer Aenderung des Tarifgesetzes von dem Kongreß auf den Präsidenten übertragen werde. Wie man hört, hat sich Herr Harding sehr für diese Bestimmung interessiert und hat zu verstehen gegeben, daß, wenn er Aenderungen vornehmen sollte, diese in der Richtung einer Herabsetzung der Zollsätze erfolgen würden, um dem in weiten Kreisen vorherrschenden Gefühl, daß die Zollsätze zu hoch seien, entgegenzukommen. Mit dem § 315, welcher dem Präsidenten diese Vollmacht erteilt, hofften die Republikaner den politischen Angriffen der Demokraten zu begegnen, indem sie erklärten, daß dadurch der Weg zur Herabsetzung der Zölle offengelassen sei, wenn diese sich als zu hoch erweisen sollten. Auf andere Angriffe werden sie erwidern, daß das Gesetz das beste sei, welches unter den gegenwärtigen unsicheren ökonomischen Verhältnissen in der ganzen Welt möglich gewesen sei. Irgendein Gesetz habe ohne Verzug erlassen werden müssen, um eine Besserung der Geschäftslage herbeizuführen.“

Die Tarifkommission, welche mit der Prüfung der Anträge auf Tarifänderungen betraut ist, begann ihre Tätigkeit am 9. November; es sind aber nach der Meinung des „Chemical and Metallurgical Engineering“ nur wenige Aenderungen zu erwarten — und auch diese nicht vor dem Frühjahr, da der neugewählte Kongreß nicht früher zusammentreten wird. Wie das Blatt mitteilt, stehen die Abänderungsanträge, welche sich auf die chemische Liste beziehen, der Zahl nach an zweiter Stelle, an erster Stelle befindet sich die landwirtschaftliche. Fünf von den auf die chemische Liste bezüglichen Anträgen verlangen Zollveranlagung auf Grund der „American valuation“ anstatt auf Grund der „Foreign valuation“. Dies ist aber nur zulässig, wenn die Tarifkommission findet, daß eine Erhöhung der Zollsätze um 50 % auf Grund der „Foreign valuation“ nicht ausreicht, um den Unterschied in den Produktionskosten auszugleichen.

Genauere Angaben über die chemischen Produkte, auf welche sich die Anträge beziehen, sind bis jetzt nicht gemacht worden und werden auch nicht gemacht werden, bis sich die Kommission entschieden hat, ob

sie in eine weitere Prüfung eintreten oder den Antrag abweisen will.

Man erwartet, daß die Kommission vor dem 1. Dezember mit der Prüfung irgendeines der Anträge beginnen wird, um den ganzen Mechanismus des Gesetzes in Gang zu bringen und so den Wert dieser Bestimmungen und ihre Anwendbarkeit beurteilen zu können.

Verschiedene verwickelte Fragen bezüglich der Anwendung der „flexible provisions“ warten noch auf die Entscheidung durch die Kommission. Eine der wichtigsten ist die, ob die Tarifkommission befugt ist, die Zollsätze für solche Waren zu ändern, für welche kein vergleichbares amerikanisches Produkt vorhanden ist. Die von dem Kongreß für Tarifänderungen festgesetzten Richtlinien gründen sich auf den Unterschied in den Produktionskosten, aber offenbar kann man sich in diesen Fällen hierauf nicht beziehen.

Schließlich dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, daß jetzt den Zollbehörden eine von der Tarifkommission ausgearbeitete Anweisung zugegangen ist, wie der „amerikanische Wert“ („U. S. value“) zu berechnen ist, welcher die Grundlage für die Zollveranlagung bildet, wenn keine amerikanische Konkurrenzware vorhanden ist.

Nach den Bestimmungen des § 402, Unterabt. (d) des Zollgesetzes (s. Chem. Ind. S. 724), wird dieser „amerikanische Wert“ aus dem amerikanischen Marktpreis der gleichen oder ähnlicher importierter Waren vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs erhalten, indem man von diesem gewisse Beträge für den Gewinn, allgemeine Unkosten, Transportkosten von dem Ausfuhrland nach Amerika, Versicherung und Zölle in Abzug bringt. Diese Summen sind teils prozentisch zu berechnen, wofür Maximalsätze festgelegt sind, oder sie werden, wie Transportkosten und spezifische Zölle, mit ihrem direkten Betrag abgezogen. Der übrigbleibende Rest ist der „amerikanische Wert“.

Die Anweisung beruht auf der Ueberlegung, daß der Wert einer Ware, die zu a \$ verkauft wurde, z. B. vor der Bezahlung des früheren 30%igen Wertzolls gleich $\frac{100}{130}$ des Verkaufspreises gewesen wäre, also gleich $\frac{a}{1,3}$ \$, in gleicher Weise vor dem Zuschlag eines maximalen Gewinns von 8 % gleich $\frac{a}{1,08}$ \$. Dieses Verfahren ist für die einzelnen prozentischen Abzüge nacheinander in Anwendung zu bringen, d. h. jedesmal auf den verbleibenden Rest. Die nicht prozentischen Auslagen sind wie erwähnt direkt abzuziehen.

Ein dem „Oil, Paint and Drug Reporter“ entnommenes Beispiel wird das Verfahren noch deutlicher machen:

Ein gewisser unter § 28 fallender Farbstoff sei am 15. Sept. 1922 aus Deutschland ausgeführt und am 1. Oktober 1922 nach Amerika (New York) eingeführt worden.

Ein Vergleichsfarbstoff nach § 402 (d) sei am 15. Sept. 1922 in den üblichen Großhandelsmengen usw. in New York für 1,45 \$ verkauft worden.

Dieser Preis schließt die verschiedenen nach § 402 (d) zulässigen Abzüge ein:

1. der Maximalabzug für Gewinn betrage 8 %: man dividiere 1,45 \$ durch 1,08 — Quotient 1,34 (\$); dieser Betrag von 1,45 \$ abgezogen, ergibt 11 c. als Gewinn;
2. der Maximalabzug für allgemeine Unkosten betrage 8 %: man dividiere den Quotienten (oder Rest) 1,34 (\$) durch 1,08 — neuer Quotient 1,24 (\$); dieser Betrag von 1,34 \$ abgezogen ergibt 10 c. als allgemeine Unkosten.
3. die Unkosten für Transport, Versicherung und andere notwendige Ausgaben von dem Versandplatz in Deutschland nach New York betragen 3 c.; nach Abzug derselben von 1,24 \$ bleiben 1,21 \$, welche noch den Zoll einschließen;

4. der Zoll habe nach § 500 des Gesetzes vom 8. Sept. 1916 30 % ad valorem betragen: man dividiere 1,21 \$ durch 1,30 — neuer Quotient 0,93 (\$); dieser Betrag von 1,21 \$ abgezogen, ergibt 28 c. als Zoll.

Der Endbetrag von 93 c. ist der Wert, welcher damals der Verzollung zugrunde gelegt wurde und stellt den „amerikanischen Wert“ für eine am 1. Oktober 1922 eingeführte Ware dar, welche nach § 28 des neuen Tarifs mit 60 % ad valorem zu verzollen ist.

Wenn für die Ware sowohl ein Wertzoll als auch ein spezifischer Zoll festgesetzt ist, so ist der spezifische Zoll vor der letzten Division mit seinem direkten Betrag abzuziehen.

Das Vorstehende gilt für gekaufte Waren. Im Fall von Kommissionswaren stellt der Schätzer die gezahlten oder zu zahlenden Kommissionsgebühren fest; diese dürfen aber 6 % des Engros-Verkaufspreises nicht überschreiten. An Stelle von 8 % Gewinn und 8 % Generalunkosten treten in diesem Fall die 6 % Kommissionsgebühren. Die Transportunkosten und der Zoll sind in derselben Weise wie bei der gekauften Ware zu berechnen.

Die Zollschatzer stellen in der üblichen, gesetzlich festgelegten Weise die für die Berechnungen notwendigen Unterlagen fest. (5397)

Wirkung des amerikanischen Zollltarifs auf die Preise.

Journal of Commerce (New York) schreibt in einem Leitartikel: „Da nicht wenige Tarifnarren immer noch behaupten, daß das McCumber-Gesetz keinen wesentlichen Einfluß auf die Preise haben wird, und andere, die es besser wissen könnten, der Meinung sind, daß der Einfluß des Tarifs auf die Preise stark übertrieben werde, ist es vielleicht gut, die Aufmerksamkeit auf einige jetzt erscheinende Preislisten zu lenken. In einer von diesen, welche von einer großen chemischen Fabrik herausgegeben wird, zeigen von 84 Produkten 83 eine Preissteigerung gegenüber den Notierungen vor einem Monat. Dasselbe zeigt sich auf dem Metallmarkt, und einige unter hohem Schutzzoll stehende kalifornische Nahrungsmittel haben praktisch eine Preissteigerung im Betrag des Zolls erreicht. Und so geht es weiter. Man hat allen Grund anzunehmen, daß in sehr kurzer Zeit diese Erhöhungen in den Preisen, welche der letzte Verbraucher zu bezahlen hat, zum Ausdruck kommen werden. Dann, aber erst dann, wird die große Masse des Publikums die Lage begreifen.“ (5242)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Abänderung der Verordnung über künstliche Düngemittel.

Im Reichsanzeiger vom 6. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Dezember 1922:

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401/18. August 1917 (RGBl. S. 823) und der §§ 7 und 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) wird verordnet:

Artikel I.

Die der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (RGBl. S. 999) anliegende „Liste der Düngemittel und Preise“ wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. „A. Superphosphate“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im Abs. 1 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „700“, im Abs. 4 wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1100“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des Abs. „C. Knochenmehl“ in der Fassung der Verordnungen vom 4. und 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844, 884) wird die Zahl „950“ durch die Zahl „1100“ ersetzt.

Artikel II.

Im Artikel II § 3 Abs. 1 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 5. Juli 1921 (RGBl. S. 822) in der Fassung der Verordnung vom 20. November 1922 (RGBl. I, S. 844) wird die Zahl „525“ durch die Zahl „700“, die Zahl „912,40“ durch die Zahl „1497,70“ und die Zahl „64,10“ durch die Zahl „140,70“ ersetzt.

Artikel III.

Für das nach dem 5. Dezember 1922 abgesetzte oder im eigenen Betriebe verwendete Superphosphat wird eine Umlage gemäß §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Bildung einer Preisausgleichsstelle für phosphorsäurehaltige Düngemittel vom 9. März 1922 (RGBl. I, S. 239) bis auf weiteres nicht mehr berechnet. Die Verpflichtung zur Anmeldung gemäß § 6 der genannten Verordnung bleibt bestehen.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. Dezember 1922 ab in Kraft. (5350)

Branntweinpreise, Essigsäuresteuer usw.

• Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. veröffentlicht das Reichsmonopolamt für Branntwein folgende Bekanntmachung über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23.

Die in der Bekanntmachung vom 7. November 1922 (s. „Chem. Ind.“ S. 776) über Aenderung der Branntweinübernahme- und Verkaufspreise, der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme im Betriebsjahr 1922/23 in Ziffer II 1, Ziffer V 1—4, Ziffer VI a und b, Ziffer VII 1—3 sowie in Ziffer VIII nur als vorläufig angegebenen Branntweinpreise und Sätze der Essigsäuresteuer, des Monopolausgleichs und der Hektolitereinnahme sind endgültige.

Berlin, den 6. Dezember 1922. (5360)

Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe.

Im Reichsanzeiger vom 8. Dezember d. J. und vom 12. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister des Innern je eine Bekanntmachung über Preisänderungen in der Deutschen Arzneitaxe (dritter und vierter Nachtrag zur zwölften abgeänderten Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1922). (5425)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 13. bis einschließlich 19. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 178 900 % (in der Vorwoche 177 900 %). (5254)

Ausfuhrabgabenberechnung bei Verlängerung von Ausfuhrbewilligungen.

Hinsichtlich der Frage, wann bei Verlängerungen von Ausfuhrbewilligungen der alte niedrigere Ausfuhrabgabentarif oder der erhöhte Abgabensatz nach den Bestimmungen der Bekanntmachung über die Erhöhung der Ausfuhrabgabe vom 30. August 1922 (Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) anzuwenden ist, hat der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, um irrümliche Auffassungen zu beseitigen, in einem Rundschreiben vom 2. Dezember 1922 folgendes zum Ausdruck gebracht:

Soweit Bewilligungen mit dem alten Abgabensatz noch nicht abgelaufen sind und zur Verlängerung eingereicht werden, kann nach der Bekanntmachung vom 30. August 1922

eine Verlängerung unter Beibehaltung des alten Abgabesatzes nur dann gewährt werden, wenn ein Geschäftsabschluß mit fester Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise und mit handelsüblichen Lieferfristen in das Ausland vorliegt und die Bewilligung bereits vor dem 3. September 1922 beantragt war. Die festen Geschäftsabschlüsse müssen aber vor dem 18. August 1922 erfolgt sein. Dem Gesuch, den bisherigen Tarif anzuwenden, steht der Verlängerungsantrag einer alten zum niedrigeren Satz erteilten Ausfuhrbewilligung, die noch nicht abgelaufen ist, als formloser Sicherungsantrag gleich.

Diejenigen Ausfuhrbewilligungen, die zwar vor dem 3. September 1922 erteilt waren, bei denen aber ein Geschäftsabschluß vor dem 18. August nicht nachgewiesen wird und auch eine feste Preisvereinbarung in handelsüblicher Weise mit handelsüblichen Fristen nicht vorliegt, können unter Gewährung des alten Tarifs ohne Zuschlag nicht verlängert werden. Ergibt sich bei beantragter Verlängerung von Bewilligungen, daß inzwischen eine Preiserhöhung bzw. Nachforderung erzielt wurde, so wird im allgemeinen ein Abschluß zu festen Preisen nicht als vorliegend angenommen werden können und also der neue Abgabensatz erhoben werden müssen; doch sind bei besonderer Sachlage Ausnahmen möglich.

Werden von Firmen Bewilligungen eingereicht, die mit dem alten Satz belegt waren, bei denen aber glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Ausfuhr aus wichtigen Gründen und ohne Schuld des Exporteurs nicht rechtzeitig bewerkstelligt werden konnte, so erscheint es unbedenklich, ausnahmsweise eine Wiederinkraftsetzung der alten Bewilligung auch nach erfolgtem formellen Ablauf vorzunehmen, sofern nicht Bedenken sachlicher Art entgegenstehen. Diese Wiederinkraftsetzung ist sachlich eine Neuausstellung, sie erfolgt jedoch unter Verwendung der alten Bewilligung.

Bei der Wiederinkraftsetzung ist zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen der Veranlagung des alten Abgabesatzes vorliegen (fester Abschluß vor dem 18. August 1922 usw.) und gegebenenfalls der alte Abgabensatz wieder mit in Kraft zu setzen. Natürlich muß die Ware, die auf der zur Verlängerung eingereichten Bewilligung ausgeführt werden soll, durch die Bewilligung gedeckt sein, d. h. die ablaufende bzw. bereits abgelaufene Bewilligung muß ganz oder teilweise für das betreffende Ausfuhrgeschäft noch nicht ausgenutzt sein. Es dürfen nicht andere Waren „untergeschoben“ werden.

Verdächtige Fälle, aus denen den Umständen nach angenommen werden muß, daß eine Umgehung der erhöhten Ausfuhrabgabe beabsichtigt wird, sind genauestens zu prüfen. Wenn keine befriedigende Aufklärung durch die beantragenden Firmen erfolgt, ist die Verlängerung abzulehnen.

Ergibt eine nachträgliche Feststellung an Hand der Bücher die Unrichtigkeit der gemachten Angaben, so ist in allen Fällen eine Nacherhebung in die Wege zu leiten und gegen die betreffenden Firmen vorzugehen. Verlängerungsvermerke wie Neuinkraftsetzungen müssen in allen Fällen mit einem beglaubigten Vermerk der Außenhandelsstelle unter Stempelaufdruck und genauer Bezeichnung des zuständigen Paragraphen und der einschlägigen Verordnung kenntlich gemacht werden. (5351)

Liste B zum Bemelmans-Abkommen.

Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung hat den Außenhandelsstellen eine Liste derjenigen Erzeugnisse zu gestellt, die bei Wiederaufbaulieferungen im Rahmen des Bemelmans-Abkommens wegen der in den Erzeugnissen verarbeiteten ausländischen Rohstoffe (sogenannte Liste B) von dem alliierten Käufer zu gewissen Prozentsätzen in bar an den deutschen Verkäufer bezahlt werden müssen. Die Liste ist zwar noch nicht abgeschlossen, dürfte sich jedoch bei endgültigem Abschluß der Verhandlungen mit der Reparationskommission voraussichtlich nicht mehr wesentlich ändern. Der Reichskommissar zur Ausführung von Wiederaufbauarbeiten in den zerstörten Gebieten ist daher seitens der Regierung ersucht worden, die Frage der teilweisen Barzahlung des Kaufpreises bei den ihm zur Genehmigung vorgelegten Verträgen einstweilen nach dieser Liste zu beurteilen. Die Außenhandelsstellen sind bereit, nähere Auskunft über die Liste zu erteilen. Die Frage, in welcher Währung der in bar zu bezahlende Teil des Verkaufspreises bezahlt werden muß, richtet sich nach den Vorschriften der Außenhandelsstellen. (5352)

Auskunftspflicht der Außenhandelsstellen gegenüber Steuerbehörden.

Mehrfach sind die Finanzämter an die Außenhandelsstellen herangetreten, um Auskunft über den Umfang der Ausfuhr einzelner Firmen zu dem Zwecke zu erhalten, die Aufgaben der Außenhandelsstellen bei der Einkommensteuer-

veranlagung zu verwerten. Die Außenhandelsstellen haben diese Ersuchen der Finanzämter mit der Begründung abgelehnt, daß die Auskunftserteilung nicht in den Rahmen der Tätigkeit der Außenhandelsstellen fällt und diese keine geeigneten Unterlagen für die Ermittlung der Einkommensverhältnisse der Exporteure geben können, weil sie keinen Überblick darüber haben, wieviel Erzeugnisse die Antragsteller wirklich ausführen und welches der tatsächliche Verdienst der Firmen ist. Anfang 1922 hat sich auch der Außenhandelskontrollausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates mit der Auskunftspflicht befaßt. In Verfolg seiner Verhandlungen richtete er eine Anfrage an den Reichsfinanzminister, um dessen Stellungnahme zu erfahren. Der Reichsfinanzminister hat auf Grund angestellter Erhebungen vor kurzem in seinem Antwortschreiben vom 10. November 1922 wie folgt Stellung genommen: „Was die Rechtslage angeht, so sind die Außenhandelsstellen grundsätzlich zur Auskunftserteilung verpflichtet; ein gesetzliches Recht zur Auskunftsverweigerung steht ihnen nicht zu. Die Feststellungen haben jedoch ergeben, daß in der Praxis die Auskünfte der Außenhandelsstellen von geringer Bedeutung sind. Sowohl bei der Veranlagung zur Einkommensteuer wie zur Umsatzsteuer bilden die ordnungsmäßig geführten Bücher die Grundlage der Veranlagung. Nur wenn in Einzelfällen besonderer Anlaß besteht, die Richtigkeit der Buchführung zu bezweifeln, kann es gelegentlich vorkommen, daß die Außenhandelsstellen zu Auskünften herangezogen werden. . . . Die Finanzämter werden im allgemeinen kaum Anlaß haben, von dem Mittel der Auskunft der Außenhandelsstellen Gebrauch zu machen, da ihnen meist andere geeignete Unterlagen zur Verfügung stehen werden.“ (5389)

Konsignationslager im freien Sachlieferungsverkehr.

In deutschen Interessentenkreisen gab der Zweifel, ob sogenannte Konsignationslager, die im Rahmen des freien Sachlieferungsverkehrs zum Zwecke der Abgabe kleinerer Mengen, insbesondere von Baustoffen in den zerstörten Gebieten angelegt werden, von der Anwendung des § 18 der Anlage II zu Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles befreit sind, zu Bedenken Anlaß, der Errichtung solcher Lager näherzutreten. Eine an die französische Regierung in diesem Sinne gerichtete Note ist, wie das Reichsministerium für Wiederaufbau dem Reichsverband der Deutschen Industrie mitgeteilt hat, dahin beantwortet worden, daß die im Artikel VII Absatz 2 des Wiesbadener Memorandums vom 6. Oktober 1921 vorgesehene vertragsmäßige Festsetzung, nach welcher die Warenlager der Organisation A des Wiesbadener Protokolls nicht beschlagnahmt werden können, auch in gleicher Weise auf die Warenlager Anwendung finden wird, die von deutschen Firmen für künftige Lieferungen im freien Sachlieferungsverkehr in den befreiten Gebieten errichtet werden. (5391)

Umsatzsteuerausfuhrkurse für November.

Die Umsatzsteuerausfuhrkurse der nicht an der Berliner Börse notierten ausländischen Zahlungsmittel für den Monat November 1922 sind vom Herrn Reichsminister der Finanzen wie folgt festgesetzt worden:

Estland: 100 estnische Mark = 1837; Griechenland: 1 Drachmen = 103; Lettland: 100 lettische Rubel = 2468; Luxemburg: 1 Frank = 429; Polen: 100 polnische Mark = 42,78; Portugal: 1 Eskudo = 322; Rußland: 100 Zarenrubel = 20,9; 100 Dumarubel = 3,33; 1000 Sowjetrubel = 0,296; Türkei: 1 türkisches Pfund = 3,431; Ägypten: 1 ägyptisches Pfund = 30,363; Britisch-Ostindien: 1 Rupie = 1,953; Brit. Straits Settl.: 1 Dollar = 3,467; Brit.-Hongkong: 1 Dollar = 3,555; China Shanghai: 1 Tael (Silber) = 4,704; Argentinien: 1 Goldpeso = 5,450; Kanada: 1 kanadischer Dollar = 6,607; Chile: 1 Peso = 827; Mexiko: 1 Peso = 3,267; Peru: 1 peruanisches Pfund = 27,580; Uruguay: 1 Peso = 5,336. (5390)

Verständigung zwischen Industrie und Handel über die Außenhandelskontrolle.

Die „Deutsche Außenhandels-Korrespondenz“ schreibt: Anlässlich der Hauptversammlung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, die im Mai in Hamburg stattgefunden hat, war vom Präsidium des Reichsverbandes angeregt worden, Vertreter der Spitzenorganisationen des Handels und der Industrie möchten versuchen, über die bestehenden Streitpunkte zwischen Handel und Industrie über die Außenhandelskontrolle eine Verständigung zu erzielen. Die auf Grund dieser Anregung vom Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Verein deutscher Exporteure und dem Zentralverband des deutschen Großhandels gebildete Kommission, die sogenannte Hamburger Kommission, hat in einer großen Zahl

von Sitzungen nach sehr eingehenden Verhandlungen ihre Arbeiten nunmehr zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Es wurde Uebereinstimmung dahin festgestellt, daß die Außenhandelskontrolle nur eine vorübergehende Bedeutung haben kann und aufgehoben werden muß, sobald die Verhältnisse es zulassen. Solange sie noch besteht, soll aber nach der Auffassung der Spitzenvertretungen des Handels und der Industrie die Kontrolle so gestaltet werden, daß sie den berechtigten Bedürfnissen aller am Außenhandel beteiligten Kreise Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde auch über einzelne Streitpunkte eine Verständigung erzielt. Insbesondere soll dem Handel einmal eine stärkere Einflußnahme auf die Außenhandelsstellen zugebilligt werden. In dieser Richtung liegt beispielsweise der Vorschlag der Kommission, daß der Handel bei den Außenhandelsstellen durch einen Vertrauensmann vertreten werden soll, soweit der Handel nicht in einem engeren zur Ueberwachung der Geschäftsführung eingesetzten Ausschuß der Außenhandelsstellen vertreten wird. Das gleiche Ziel verfolgt der Vorschlag, die Personalunion zwischen der Leitung der Außenhandelsstellen oder Preisprüfungsstellen und der Fachverbände an den Stellen zu beseitigen, wo Mißstände es erfordern. Eine stärkere Einwirkung auf die Beschlußfassung der Außenhandelsstellen wird von der Möglichkeit erwartet, gegen die Beschlüsse derselben beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung Einspruch zu erheben. Schließlich sind auch Erleichterungen der Ausfuhrvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Fakturierung in ausländischer Währung in bestimmten Fällen und der Erteilung von Sammelbewilligungen an zuverlässige Firmen, vorgesehen.

Die Hamburger Kommission wird die Verhandlungsergebnisse den zuständigen Behörden und dem Reichswirtschaftsrat unterbreiten und darauf hinwirken, daß sie bei den einzelnen Außenhandelsstellen durchgeführt werden. Nach den bisherigen zwar schwierigen, aber doch erfolgreichen Verhandlungen der Kommission erschien es allen Beteiligten wünschenswert, die Hamburger Kommission weiterbestehen zu lassen. Sie soll bei etwa neu auftretenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Handel und Industrie ihre Arbeiten fortsetzen mit dem Ziel, alle Meinungsverschiedenheiten über Fragen der Außenhandelskontrolle möglichst auszuräumen, um der für den Handel wie für die Industrie in gleicher Weise notwendigen Förderung des Außenhandels zu dienen. (5393)

Begleitpapiere für deutsche Sendungen nach Jugoslawien.

Wie der Handelskammer zu Berlin aus Jugoslawien mitgeteilt wird, werden vielfach seitens der deutschen Versender die Bestimmungen über Erlangung der jugoslawischen Einfuhrbewilligung und Verzollung der Güter nach dem Mindesttarif nicht beachtet, so daß den Empfängern oder Speditoren in Jugoslawien recht häufig Unannehmlichkeiten, erhöhte Zolkkosten und Lagerkosten entstehen. Die Verkehrtreibenden werden daher darauf hingewiesen, daß jeder Sendung nach Jugoslawien eine von der Handelskammer beglaubigte Rechnung zwecks Erhalt der Einfuhrbewilligung und ein von der zuständigen Handelskammer ausgestelltes Ursprungszeugnis zwecks Verzollung der Ware nach dem Mindesttarif beizufügen ist. (5394)

Zolltarifauskunft über Glycerinersatz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 veröffentlicht das Reichsfinanzministerium folgende Auskunft:

Die Ware stellt eine dickliche, gelbbraunliche Flüssigkeit mit süßem Geschmack dar. Spezifisches Gewicht bei 15° C. 1,1083. Siedepunkt 208—210° C. Mit Wasser und mit Alkohol in allen Verhältnissen mischbar, in Aether sehr wenig löslich. Reaktion: schwach alkalisch. Durch Salpetersäure bilden sich unter lebhafter Reaktion esterartige Verbindungen. Verseifungsversuch ohne Erfolg. Aether und Weingeist sind nicht vorhanden. Es liegt ein chemisches, dem Glycerin ähnliches Erzeugnis vor, und zwar handelt es sich um ein sogenanntes Glykol, das ein zweiwertiger Alkohol ist, mit den einwertigen Alkoholen wie Äthyl-, Propyl-, Butyl- und Amylalkoholen aber nichts zu tun hat. Eine Glykolbestimmung ergab 86,8 v. H. Glykol. W. V. Stichwort „Chemische Erzeugnisse, anderweitig nicht genannt oder inbegriffen“. Herstellungsland: England. (5395)

Ausland

Frankreich. Zur Aufhebung des Einfuhrzolls auf rohes schwefelsaures Ammoniak. Der amerikanische Konsul J. S. Colvrit im Bezirk Dünkirkchen macht in einem Bericht an das amerikanische Handelsamt darauf aufmerksam, daß sich durch die kürzlich erfolgte Aufhebung des Einfuhr-

zolls für rohes schwefelsaures Ammoniak für die amerikanischen Fabrikanten zweifellos eine sehr günstige Absatzgelegenheit ergebe. Denn der bisherige amerikanische Zoll darauf betrug bei Multiplikation mit dem gegenwärtigen Koeffizienten 20 frs. per 100 kg, während das englische Produkt auf Grund des Minimaltarifs zollfrei eingeführt werden kann. Der Bericht bemerkt noch, daß die Nachfrage nach Düngemitteln im Dünkirkchen Bezirk größer war als das Angebot und daß man für das nächste Halbjahr mit einer Einfuhr von 40 000 Tonnen schwefelsaurem Ammoniak nach Dünkirkchen rechnet. Bisher lieferte England die weitaus größten Mengen. Im Jahre 1921 wurden 24 320 Tonnen eingeführt, alles aus England. In der Zeit vom Oktober 1921 bis März 1922 gelangten 37 650 Tonnen zur Einfuhr, von denen 36 410 Tonnen allein aus England stammten; 1020 kamen aus den Niederlanden, 185 aus Belgien und 35 aus Deutschland. (5396)

Dänemark. Einfuhrvorschriften für alkoholische Extrakte usw. für den Toilettegebrauch. In Ergänzung der neuen Einfuhrvorschriften für Parfümerien (s. „Chem. Ind.“ S. 809) bestimmt ein nachträglicher Erlaß, daß alkoholische Extrakte und Essenzen, alkoholhaltige Präparate und Wässer für den Toilettegebrauch mit Einschluß von Bay-Rum (Zolltarif Nr. 221 a) vom 1. Oktober ab nur dann mit den angegebenen Zollsätzen verzollt werden, wenn denselben vor der Einfuhr oder während des Zollverfahrens Koloquinten-Extrakt (Koloquinten-Tinktur) in einer Menge zugesetzt wurde, die 0,5 g trockenem Extrakt per Liter der fertigen Waren entspricht. Außerdem muß die Verpackung für solche Waren mit einer deutlichen und dauerhaften Aufschrift versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Waren (wahrscheinlich mit Holzgeist versetzten) Koloquinten-Extrakt enthalten und daß das Trinken derselben gefährlich ist.

In allen anderen Fällen werden Parfümerien usw. der fraglichen Arten unter den Tarifnummern Nr. 20 und 22 in der selben Weise wie die übrigen alkoholischen Flüssigkeiten behandelt mit der Ausnahme, daß die vorliegenden Bestimmungen nicht auf solche Waren anwendbar sind, die nachweislich vor dem 13. September d. J. im Ausland gekauft worden sind. (5397)

Schweden. Der Handel mit gefährlichen Drogen (Opium usw.). Um den Import und den Großhandel mit gefährlichen Drogen (Opium, Morphin, Heroin und Cocain) wirksam zu kontrollieren, schlägt die schwedische Medizinalabteilung die Schaffung eines Regierungsmonopols für diese Drogen vor. Die Medizinalabteilung wäre dann, unter Ausschaltung des Großhandels, allein berechtigt, diese Drogen einzuführen und an die Apotheker zu verteilen. Durch diesen Vorschlag veranlaßt, haben die schwedischen Apotheker beschlossen, eine Coöperativ-Genossenschaft zu gründen, welche gleichfalls unter Umgehung des Großhandels die Einfuhr und Verteilung der narkotischen Drogen übernehmen soll. Auf einer Vertreterversammlung in Stockholm wurde beschlossen, an die Regierung die Bitte zu richten, das beabsichtigte Einfuhrmonopol der Genossenschaft anstatt der Medizinalabteilung zu übertragen. Schließlich haben auch die Drogengroßhändler der Regierung eine Denkschrift eingereicht, in welcher gegen die Verletzung der Rechte des Großhandels protestiert und ausgeführt wird, daß in Ländern, wie England und Frankreich, obwohl dort der unerlaubte Handel mit Drogen einen viel größeren Umfang hat als in Schweden, doch die Regierungen es nicht für notwendig gehalten haben, ein Monopol einzuführen. Die bestehenden Vorschriften seien ausreichend, um den nicht legitimen Gebrauch dieser Drogen zu verhindern, besonders infolge des englisch-schwedischen Abkommens vom 29. August 1921 über die Einfuhr und Ausfuhr der narkotischen Drogen. — Anlässlich dieses letzten Schritts der Medizinalabteilung ist daran zu erinnern, daß diese Behörde auch schon versucht hat, einen entscheidenden Einfluß auf die Herstellung und die Einfuhr von pharmazeutischen Präparaten zu gewinnen durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen über den Verkauf von Arzneimitteln. (5398)

Finnland. Die Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923. In der dem finnländischen Reichstag vorgelegten Regierungsvorlage betr. das Gesetz über Erhebung von Zoll- und Ausfuhrabgaben im Jahre 1923 wird vorgeschlagen, den gegenwärtig geltenden Zolltarif mit einigen Änderungen (Kaffee, Zucker, Getreide) beizubehalten. Die Regierung schlägt ferner aus finanziellen Gründen die Beibehaltung der Zoll- und Ausfuhrabgaben für das kommende Jahr vor. Angesichts der Besserung der wirtschaftlichen Lage Finnlands crachtet die Regierung es ferner für möglich, die gegenwärtig geltende Bestimmung über das Recht der Regierung, Einfuhrverbote zu erlassen, aus dem Gesetz zu streichen. Bei der Erörterung der

Regierungsvorlage im Staatsausschuß wurde den Vorschlägen auf Aenderung des Zolltarifs zugestimmt. Hinsichtlich der Zoll- und Ausfuhrabgaben schlug der Staatsausschuß deren völlige Streichung vor. Danach würden im Jahre 1923 auch für Rohstoffe keine Zoll- und Ausfuhrabgaben zur Erhebung gelangen. (5371)

Tschechoslowakei. Revision der Zollkoeffizienten. Die Vorarbeiten für die Revision der Zollkoeffizienten sind in der vorigen Woche zum Abschluß gebracht. Die endgültige Redaktion des Berichts über die Verhandlungen wird der Zentrale der Handelskammern vorgelegt. Lediglich die Koeffizienten für industrielle Rohstoffe und Halbfabrikate sollen um 20 % bzw. 25 % ermäßigt werden, während diejenigen für Fertigfabrikate in der bisherigen Höhe bestehen bleiben; für Luxusartikel wird sogar eine weitere Erhöhung vorgeschlagen. (5359)

Sowjet-Rußland. Erschwerung der Chemikalieneinfuhr? Nach „Chemical Age“ werden Anstrengungen gemacht, welche auf den Erlaß eines Gesetzes zur Beschränkung der Chemikalieneinfuhr hinzielen, um die Inlandproduktion zu heben und die russische chemische Industrie zu schützen. (5377)

Peru. Neuer Zolltarif. Nach dem zurzeit dem Kongreß vorliegenden neuen Zolltarif, der wohl am 1. Januar in Kraft treten wird, werden die Schwerchemikalien mit einem höheren Zoll belegt werden. (5420)

Ecuador. Bevorstehende Aenderung des Zolltarifs. Der Kongreß hat die Beratungen über Aenderungen des bevorstehenden Zolltarifs abgeschlossen. Eine lange Liste von Zolländerungen ist der Regierung zur Genehmigung vorgelegt worden. (5413)

Britisch-Guiana. Erhebung von Zuschlagszöllen bei der Einfuhr. Die „Official Gazette“ von Britisch-Guiana vom 31. August enthält eine Regierungsverordnung Nr. 16 (1922), die mit Wirkung vom gleichen Tage ab folgende Zuschlagszölle bei der Einfuhr vorsieht:

a) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste I zum Zolltarif von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 10 % der auf diese Waren erhobenen spezifischen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits bestehenden Zuschlagszoll von 15 % der betreffenden Zollsätze hinzu; dagegen wird dieser Zuschlag von Zündhölzern nicht erhoben.

b) Einen weiteren Zuschlagszoll auf alle in der Liste II des Zolltarifs von 1922 aufgeführten Waren in Höhe von 20 % der auf diese Waren erhobenen Zölle; dieser Zuschlag tritt zu dem bereits erhobenen Zuschlagszoll von 30 % noch hinzu. (5399)

Neue Hebriden. Einfuhrvorschriften für alkoholische Waren. Ein gemeinsames Regulativ (Nr. 2, 1922) verbietet die Einfuhr nach den Neuen Hebriden:

1. von reinem Alkohol oder ungereinigtem Branntwein, aus dem Alkohol zur Herstellung berauschender Getränke gewonnen werden kann.
2. jeder branntweinhaltigen oder alkoholischen Flüssigkeit, ausgenommen mit schriftlicher Erlaubnis des Regierungskommissars.

Das Regulativ bestimmt u. a., daß die Einfuhrerlaubnis für reinen Alkohol nur dann erteilt werden soll, wenn nachgewiesen wird, daß derselbe für industrielle oder pharmazeutische Zwecke oder zum ärztlichen Gebrauch bestimmt ist. „Reiner Alkohol“ und „ungereinigter Branntwein“ soll Alkohol von einer Stärke von nicht weniger als 68 sein, der nicht ungenießbar gemacht worden ist und der zur Herstellung oder zum Abdestillieren alkoholischer Flüssigkeiten Verwendung finden kann. (5340)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Verkehr mit Essigester und Ameisenester.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Nach § 10 Abs. 5 der Branntweinverwertungsordnung finden auf den Verkauf von Essigester und Ameisenester, der aus vergälltem Branntwein hergestellt ist und nicht vom Hersteller verbraucht, sondern an andere Gewerbetreibende abgegeben werden soll, die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 a. a. O. entsprechende Anwendung. Da Essigester und Ameisenester nicht nach Litern,

sondern nach Gewicht gehandelt werden, ist im Falle des § 110, Abs. 5 überall, wo in §§ 107 bis 109 sowie in den einschlägigen Mustern von Litern die Rede ist, das Gewicht in Kilogramm anzusetzen. (5370)

Vergällungsmittel für Salz.

Im Reichszollblatt Nr. 29 vom 6. Dezember 1922 teilt der Reichsminister der Finanzen mit: Auf Grund des § 11 S. Befr. O. ist folgendes Mittel zur unvollständigen Vergällung von Salz widerruflich zugelassen worden: Natriumsulfit (schwefligsaures Natrium), und zwar calciniert 5 kg, kristallisiert 10 kg auf 1 dz Salz zwecks Herstellung von Salmiak (S. Befr. O. § 10 [1] a).

Für die Prüfung des Vergällungsmittels gilt folgende Anweisung: Natriumsulfit besteht entweder in mehr oder weniger weiß (auch gelb) gefärbten Kristallen oder einem ebenso gefärbten Pulver. Die wässrige Lösung entwickelt auf Zusatz von Salzsäure, besonders beim Erwärmen, den äußerst stechenden Geruch der schwefligen Säure (Vorsicht!). (5369)

Ausland

Großbritannien. Einfuhr und Wiederausfuhr von natürlichen ätherischen Ölen (außer Terpeninöl) in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In den ersten zehn Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Einfuhr und Wiederausfuhr von ätherischen Ölen (außer Terpeninöl):

	1920	1921	1922
Einfuhr:			
Menge (lb.)	2 936 293	1 478 451	2 631 595
Wert (£)	1 708 252	445 094	675 550
Wiederausfuhr:			
Menge (lb.)	1 003 332	527 366	677 652
Wert (£)	700 928	253 305	296 044

Brunner, Mond & Co. Laut „Chemist and Druggist“ beschloß die Verwaltung, für das am 30. September abgelaufene erste Halbjahr 1922 eine Interims-Dividende, entsprechend einer Jahresdividende von 7½ % für die gewöhnlichen Aktien zu verteilen. In den letzten drei Jahren betrug die entsprechende Dividende nur 5 %. (5382)

Farbstoffeinfuhr aus Deutschland. Der Wert der Einfuhr von fertigen Kohlenteerfarbstoffen ist im September um 10 837 £ gegen August gestiegen. (5378)

Liverpool Nitrate Co. Die Gesellschaft hatte im letzten Geschäftsjahr einen Verlust von 79 550 £. Es wird beabsichtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von 2 400 000 Aktien zu 5 sh. auf 700 000 £ zu bringen; je 4 Aktien zu 5 sh. sollen zu einer Aktie von 1 £ zusammengelegt werden. Das gegenwärtige autorisierte Kapital beträgt 100 000 £ in 5 sh. Aktien, wovon 73 000 £ eingezahlt sind. Die Dividenden in früheren Jahren betrugen: 1910/11 75 %; 1911/12 125 %; 1912/13 150 %; 1913/14 100 %; 1914/15 80 %; 1915/16 100 %; 1916/17 120 %; 1917/18, 1918/19 u. 1919/20 je 140 %; 1921/22 100 %. (5399)

Castner-Kellner Alkali Co. Es wird eine Dividende von 20 % für das Geschäftsjahr 1920/21 (Oktober–September) vorgeschlagen. (5398)

Frankreich. Dispersoid Français. Diese kürzlich gegründete Gesellschaft ist eine Filiale der englischen „Plausons Parent Company“. Sie wird den Bau von Plausonschen Kolloidmühlen und ähnlichen Apparaten nach den Patenten der „Plausons Parent Co.“ betreiben.

Die Dispersoid Français hat die Usines Chimiques du Pecq in Paris gekauft. Diese Gesellschaft hat sich die Lizenz für alle pharmazeutischen Produkte ausbedungen.

Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. frs. in Aktien von 10 000 frs. Die Verwaltung liegt in den Händen des Ingenieurs Callon, der Fabrikanten Gros u. Guittet und der Aktiengesellschaft „Compagnie des Phosphates de Cierp“.

Die Dispersoid Français ist stark an der Banque Franco-Esthonienne in Reval beteiligt, welche Versuche über die Ausnützung der estländischen Oelschiefer ausführt.

Die englische Plausons Parent Co. hat auch Filialen in Belgien und Deutschland, wo sich das Laboratorium von Plauson befindet (in Hamburg). (5415)

Ausfuhr von Phosphaten aus Marokko. Die Ausfuhr betrug nach amtlichen Angaben im Jahre 1922:

Januar	400 t	Juni	3 115 t
Februar	200 t	Juli	12 650 t
März	90 t	August	10 000 t
April	—	September	15 136 t
Mai	4 405 t		

davon gingen nach:

Frankreich	12 853 t	Schweden	2 250 t
Spanien	13 675 t	Belgien	1 500 t
Holland	9 360 t	Italien	760 t
England	4 820 t	Portugal	700 t

Frankreich hat alle angeforderten Mengen erhalten. Der mittlere Gehalt der Phosphate (bei der Ankunft festgestellt) betrug 75,7 %. (5414)

Belgien. Produktion von Thomasschlacke. Die belgischen Stahlwerke errichten weiterhin Mahlanlagen in ihren Fabriken. Im Lütticher Bezirk produzieren zwei Werke allein monatlich 30 000 t Thomasschlacke mit einem durchschnittlichen Gehalt von 18 % (15–20) Phosphorsäure. Eine minimale Löslichkeit von 80 % wird garantiert. (5406)

Niederland. Handel in Arzneimitteln, Verkauf von Giften. Der niederländische Arbeitsminister erklärte auf eine schriftliche parlamentarische Anfrage, daß Gesetzentwürfe über den Verkauf von Giften sowie den Handel in Arzneimitteln vorbereitet wurden. (5347)

Tschechoslowakei. Stilllegung einer chemischen Fabrik. Nach einer Mitteilung der „Ostrauer Morgenzeitung“ wird die Hruschauer chemische Fabrik in Hruschau mit dem 1. Januar n. J. vollständig stillgelegt. Das Unternehmen beschäftigte früher etwa 3000 Arbeiter; mit der zunehmenden Wirtschaftskrise ging die Zahl der Arbeiter allmählich auf 400 zurück. Die ungünstigen Absatzverhältnisse im Inland und Ausland zwingen jetzt dazu, mit Ablauf dieses Jahres den Betrieb gänzlich einzustellen. Es gelangen daher wöchentlich 100 Arbeiter zur Entlassung. Den Beamten ist zum 31. Dezember gekündigt worden. Die Lager der Fabrik sind mit chemischen Produkten, vor allem Schwefelsäure und Salpetersäure, angefüllt, ohne daß ein Absatz dafür zu finden wäre. (5349)

Fuselöl- und Acetongewinnung. Die Jahresproduktion von Fuselöl beträgt nahezu 150 t, von denen 95 % ausgeführt werden, hauptsächlich nach Deutschland. Wie der amerikanische Konsul in Prag mitteilt, lassen alle Successionsstaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie ihre Produktion durch eine der größten Raffinerien der Tschechoslowakei konzentrieren, welche so das ganze Geschäft beherrscht. — Aceton, welches man durch trockene Destillation von Buchenholz gewinnt, wird von fünf Fabriken in der Tschechoslowakei hergestellt. Die jährliche Produktion beträgt 600 t, von denen 80 % ausgeführt werden. Die tschechoslowakische Acetonindustrie beschäftigt jetzt nahezu 3000 Arbeiter, und es ist möglich, daß die Regierung Schritte unternimmt, um diese Industrie zu schützen. (5412)

Schweden. Lage der Zündholzindustrie. Während im allgemeinen die für den Export arbeitenden schwedischen Industrien noch immer unter einer Absatzkrise leiden, hat die Zündholzindustrie in den letzten Monaten einen erfreulichen Aufschwung genommen. Ihre Ausfuhr spielt auf dem Weltmarkt eine ausschlaggebende Rolle. Allein der größte schwedische Streichholzkonzern, die Svenska Tändsticks A/B, erzeugt etwa ein Fünftel der gesamten Weltproduktion, und ein weiteres Fünftel entfällt ungefähr auf Fabriken, die unter der Kontrolle dieses Konzerns stehen. Während noch im zweiten Vierteljahr 1922 nur drei Viertel der Vorkriegsmenge an Zündhölzern zur Ausfuhr gelangten, ist diese Menge im September des laufenden Jahres auf 140 % der entsprechenden Vorkriegsausfuhr gestiegen. Die Tändsticks A/B hat ihr Kapital durch Neuemission von 45 Millionen Kronen erhöht. Um die Notierung der Aktien an der Londoner Börse zu ermöglichen, sind 18 Millionen Kronen der neuen Aktien an eine Londoner Bankfirma begeben, die sie in wenigen Stunden abzusetzen in der Lage war. Die schwedische Zündholzindustrie ist, wie der Wirtschaftsdienst mitteilt, jetzt soweit, daß sie mit allen in Frage kommenden Konkurrenten, besonders in England und Amerika, Vereinbarungen getroffen hat. Auch mit Japan hofft man zu einer Verständigung zu gelangen, um den asiatischen Markt, den während des Krieges die japanische Industrie zu einem guten Teil erobert hat, zurückzugewinnen. In British-Indien hat die schwedische Zündholzindustrie bereits in den letzten beiden Jahren ihren Vorkriegsabsatz wieder erreicht. (5372)

Italien. Die Sumachindustrie. Der Sumach kommt in Sizilien im Ueberfluß vor. Sein Gerbstoffgehalt beträgt 24 bis 30 %, während Sumach anderer Herkunft im Durchschnitt nur 16 % Tannin enthalten soll.

Vor dem Krieg schätzte man die sizilianische Sumachproduktion auf 350 000 dz; jetzt ist sie auf ca. 200 000 dz. zurückgegangen.

Man unterscheidet männlichen und weiblichen Sumach, von denen der erstere reicher an Tannin ist.

Der Sumach wird in Form von zerriebenen Blättern ausgeführt, und es wird kein Extrakt hergestellt; das Zerreiben der Blätter geschieht fast ausschließlich in Palermo, wo sich 8–10 Fabriken befinden. In der letzten Zeit hat indessen eine Firma Versuche über die Herstellung von Gerbextrakten angestellt. Durch die Errichtung von Gerbstoffextrakt-Fabriken im Lande selbst könnte eine bedeutende Ersparnis erzielt und den ausländischen Produkten Konkurrenz gemacht werden, besonders, wenn die Extraktion des Tannins direkt, ohne vorheriges Zerreiben der Blätter, erfolgen würde, wozu sich Blätter mit einem Tanningehalt von 27 % im Durchschnitt eignen. (5418)

Liquidation der Società Prodotti Esplosivi. Diese bedeutende italienische Gesellschaft für die Fabrikation von Sprengstoffen und chemischen Produkten (Kapital 30 Mill. Lire) hat infolge der großen Verluste im letzten Geschäftsjahr, welche über die Hälfte des Aktienkapitals betragen, die Liquidation des Unternehmens beschlossen.

Diese Gesellschaft ist nicht identisch mit der „Société anonyme d'Explosifs et de Produits Chimiques (Dynamite Barbier)“ mit Sitz in Paris, welche in Italien unter dem Namen „Società Anonima di Esplosivi e di Prodotti Chimici“ bekannt ist. Die Fabriken dieser Gesellschaft befinden sich in Boccada und Villafranca, sind in vollem Betrieb und arbeiten mit gutem Erfolg. (5419)

Unzulängliche Produktion von Leim. Wie ein Mailänder Handelsblatt meldet, ist gegenwärtig die Produktion der italienischen Leimfabriken im Verhältnis zu dem Bedarf des Inlandes unzureichend. Es bestehen infolgedessen für die Einfuhr von Knochenleim günstige Vorbedingungen. (5348)

Rumänien. Kapitalvermehrung der „Zea“. Die chemische Fabrik „Zea“ in Cluj, der Hauptstadt von Transsylvanien (Siebenbürgen) hat ihr Aktienkapital zum Zweck der Aufnahme der Fabrikation von Feinchemikalien auf 5 Mill. Lei erhöht. (5402)

Ver. St. von Amerika. Farbstoffeinfuhr aus England. Nach der Statistik des Handelsamts betrug die Einfuhr von Alizarin und Alizarinfarbstoffen im Juli 1922 42 564 lb., von denen aus England 2774 lb., aus Deutschland 32 928 lb. kamen. Von der Gesamtsumme der nicht besonders angegebenen Farbstoffe im Betrage von 164 468 lb. kamen auf England 9854 lb., die Schweiz stand mit 77 450 lb. an erster Stelle, dann kam Deutschland mit 64 401 lb. (5403)

Alkohol aus Lärchenholz. Nach Untersuchungen des U. S. Forest Products Laboratory ist Lärchenholz ein sehr geeignetes Material für die Alkoholgewinnung. Die bei der Vergärung mit ungarischer Bierhefe erhaltene Ausbeute von 33 Gall. Alkohol aus der Tonne trockenem Lärchenholz war um 10 Gall.-höher als bei irgendeinem anderen Holz. (5404)

Kanada. Herstellung von flüssigem Chlor. Nach einer Mitteilung des „Journ. of the Society of Chemical Industry“ hat die Canadian Salt Company in Sandwich (Ontario) mit der Herstellung von flüssigem Chlor begonnen. Die Produktion beträgt 10 t pro Tag. (5384)

Chile. Neue Salpeterpreise auf Grund des metrischen Quintals. Auf einer Versammlung der Salpeterproduzenten in Valparaiso wurde beschlossen, die Konfusion, welche sich aus der Preisnotierung mit Bezug auf spanische Quintale ergibt, dadurch zu beseitigen, daß in Zukunft alle Preisnotierungen auf Grund des metrischen Quintals von 100 kg (dz) erfolgen. Auf dieser Basis wurden folgende Preise festgesetzt: vom 1. Oktober 1922 ab = 20 sh.; vom 16. Oktober 1922 ab = 20 sh. 6 d.; vom 1. Dezember 1922 bis zum 30. April 1923 = 20 sh. 8 d.; im Mai 1923 = 19 sh. 9 d. und im Juni 1923 = 18 sh. 6 d. (5373)

Schätzung des Weltverbrauchs an Salpeter. Auf der 22. Generalversammlung der Santa Catalina Nitrate Co. schätzte der Vorsitzende F. G. Lomax den voraussichtlichen Weltbedarf an Salpeter auf 1 825 000 t. (5416)

Argentinien u. Paraguay. Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder. Nach H. M. Hoar von der Forschungsabteilung des amerikanischen Handelsministeriums besteht die Gefahr der Ausrottung der Quebrachowälder in Argentinien und Paraguay. Die Bestände im Jahre 1922 sind nach reichlicher Schätzung auf 71 300 000 metr. t für Argentinien und auf 3 500 000 t für Paraguay angegeben worden. Die gegenwärtige Produktionsfähigkeit der in Argentinien und Paraguay tätigen Ge-

sellschaften beträgt zum mindesten ca. 240 000 t, was bei 4 3/4 t Klötze für 1 Tonne Extrakt, die Fällung von 1 400 000 t für diesen Zweck allein erfordern würde. Dazu kommt der jährliche Export von Quebrachoholz, der zwischen 108 945 t 1917 und 56 582 t 1920 schwankt, sowie der Verbrauch für andere Zwecke (z. B. 3 600 000 t jährlich für Eisenbahnschwellen). Man kann sich somit die Dauer der gegenwärtigen Bestände leicht ausrechnen. (5376)

Haiti. Aussichten der Blauholz-Industrie. Blauholz ist einer der Haupt-Ausfuhrartikel von Haiti. Eine Statistik über die Blauholzvorräte liegt nicht vor; jedoch schätzt man das vorhandene Material im Bahonbezirk auf eine halbe bis eine Million Tonnen. Das Holz liefert etwa 1 Barrel (= 500 lb.) Extrakt per Tonne. Bedeutende Mengen wurden auch in der Gegend von Port de Paix und Mole St. Nicholas gewonnen. Der Distrikt am Cap Haitien ist ziemlich ausgeholt und liefert nur zweitklassiges Material. Die Ausfuhr erfolgt meist in Form des Rohholzes, aber der Versand von Extrakt nimmt zu, und eine amerikanische Gesellschaft hat in Grande Rivière mit einem Kostenaufwand von 150 000 \$ eine Anlage mit einer Leistungsfähigkeit von 400 Barrels im Monat errichtet.

Gegenwärtig ist die Industrie nur zeitweilig tätig, und die Blauholz-Ausfuhr ging von 108 106 t im Jahre 1920 auf 33 434 t im Jahre 1921 zurück; Blauholz-Extrakt wurde i. J. 1920 im Betrag von 31 t exportiert, gegen 119 t i. J. 1919. Die gegenwärtigen Aussichten sind nicht günstig; doch würde sich die Lage bessern, sobald in der Textil-Industrie der Vereinigten Staaten eine Wiederbelebung einträte. (5381)

Britisch-Guiana. Ausbeutung der Bauxitlager. Nach einem Bericht aus Jamaica im „Times Trade Supplement“ soll die „North American Aluminium Co.“ beabsichtigen, in kurzem die Ausbeutung der Bauxitlager in Britisch-Guiana aufzunehmen. (5032)

Brasilien. Ausfuhr von Carnaubawachs. Die Ausfuhr von Carnaubawachs belief sich i. J. 1918 auf 4215 t i. W. von 20 432 956 Milreis, i. J. 1919 auf 6224 t i. W. von 20 539 680 Milreis, i. J. 1920 auf 3516 t i. W. von 10 873 046 Milreis und i. J. 1921 auf 3906 t i. W. von 10 394 627 Milreis. (5411)

Algerien. Errichtung einer Sprengstofffabrik. Wie „Journée Industrielle“ berichtet, ist am 31. Oktober zwischen der französischen Regierung und der „Société Générale d'Explosifs (Cheddites)“ ein Abkommen betr. die Errichtung einer Sprengstofffabrik in Algier getroffen worden, zum Zweck, die algerische Bergwerksindustrie mit Sprengstoff zu versorgen.

In diesem Abkommen, das noch der Zustimmung des Parlaments bedarf, verpflichtet sich die genannte Gesellschaft zum Bau einer Fabrik von Chlorat-Sprengstoffen; die Produktion soll 500 t im Jahr betragen und damit den gesamten algerischen Bedarf decken. Dagegen übernimmt die Regierung (Munitionsverwaltung) die Lieferung der nötigen Rohstoffe zu denselben Preisen, zu welchen diese der Pulverfabrik in Vonges überlassen werden; die Gesellschaft kann aber die Rohstoffe auch direkt beziehen, wenn dadurch die Herstellungskosten vermindert werden. — Die Regierung (Munitionsverwaltung) führt die Oberaufsicht über das neue Unternehmen. (5338)

Tunis. Gewinnung von Brom. Während des Krieges (1916) wurde wegen der damaligen hohen Brompreise und der ungenügenden Zufuhr aus den Vereinigten Staaten in El Hanèche eine Extraktionsanlage zur Gewinnung von Brom aus den dortigen Salzsümpfen errichtet. Die Anlage lieferte bis zum Waffenstillstand 1050 metr. t Brom. Zurzeit besteht die Fabrik nicht mehr; sie war aber lange genug im Betrieb, um die für die Begründung einer Bromindustrie in Tunis nötigen Unterlagen zu liefern. (5385)

Aufhebung des Zollsatzes des Generaltarifs für schwefelsaures Ammoniak aus Deutschland. Ein im „Journal Officiel Tunisien“ vom 21. Oktober veröffentlichter Erlaß vom 4. desselben Monats hebt den nach dem Generaltarif festgesetzten Zollsatz (Tarif-Nr. 019) für rohes schwefelsaures Ammoniak auf, und es kommt infolgedessen der Minimaltarif zur Anwendung. (5423)

Aegypten. Chemikalien-Eins- und Ausfuhr. Die Chemikalien-Eins- und Ausfuhr betrug im Kalenderjahr 1921:

	Einfuhr £ E.	Ausfuhr £ E.
Farbstoffe, Farben, Gerbstoffe	467 233	52 241
Chemikalien, Arzneimittel, Parfümerien	2 399 716	309 995

Im Vergleich mit England lieferte Deutschland mehr Indigo, Kohlenteerfarbstoffe und Anstrichfarben, aber weniger

Arzneimittel. — Der Gesamtaußenhandel betrug nur rund 92 Mill. £ E. gegen 187 Mill. i. J. 1920. Die deutsche Einfuhr stieg gegen 1920 um nahezu 50 %. (5379)

Düngemittelverbrauch und Produktion. Vor dem Krieg gab Aegypten jährlich etwa 600 000 £ E. für Düngemittel, hauptsächlich Salpeter und Ammonsulfat, aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Verbrauch auf eine Million Pfund jährlich gesteigert werden kann. Was die Möglichkeit betrifft, synthetisches Nitrat in Aegypten selbst herzustellen, so steht in Assuan eine Wasserkraft zur Verfügung, welche ungefähr während der Hälfte des Jahres i. D. über 250 000 PS liefern könnte. Damit könnten schon bei der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit etwa 75 000 t Calciumnitrat erzeugt werden, oder mehr, als der Bedarf des Landes vor dem Krieg betrug. Ob es ratsam ist, die Fabrik in Assuan zu bauen oder die Kraft an einen Ort zu leiten, wo Kalkstein leichter zugänglich ist, bleibt noch gründlich zu überlegen. Eine Hauptschwierigkeit liegt in der Beschaffung des gebrannten Kalks, da das Brennmaterial sehr teuer ist. Nach einer Mitteilung des ägyptischen Landwirtschaftsministeriums wurde übrigens bei dem Studium der Frage, welcher Dünger für den ägyptischen Boden sich am besten eignet, dem Kalksalpeter keine große Bedeutung geschenkt. (5401)

Britisch-Südafrika. Chemikalienbedarf. Nach Angabe des „Union Department of Mines and Industries“ haben die südafrikanischen Minenverwaltungen im Jahre 1921 für Anschaffung von Chemikalien folgende Beträge ausgegeben:

Cyanide	414 801 £
Desinfektionsmittel	21 692 £
Explosivstoffe	235 958 £
Anstreichfarben, Teer usw.	39 004 £ (5374)

Madagaskar. Ausbeutung der Uranphosphatlager. Die i. J. 1920 entdeckten Uranphosphatlager werden jetzt ausgebeutet. Man erwartet für das laufende Jahr eine Ausfuhr von 18 t. Madagaskar soll die Hälfte der Welt-Radiumproduktion liefern können. (5417)

Japan. Ausfuhr von Campher, Menthol, Campheröl, Pfefferminzöl, Jod und Jodkalium in den Jahren 1920, 1921 und 1922. In den ersten acht Monaten der Jahre 1920, 1921 und 1922 betrug die Ausfuhr aus Japan von:

	1920	1921	1922	1920	1921	1922
	Piculs			Yen		
Campher	8 691	6 489	22 108	4 483	716 1	294 668 4 375 277
Menthol	3 358	1 412	1 095	5 137	260 1	307 170 1 209 269
Campheröl	20 202	4 786	9 059	753	197	96 274 201 961
Pfefferminzöl	2 612	1 699	1 261	1 632	391	370 931 348 151
	Kin					
JoJ (roh)	11 763	8 808	11 873	80 606	53 296	80 266
Jodkalium	13 841	13 094	5 585	118 096	86 655	49 212

(5380)

China. Quecksilbervorkommen. Die Haupt-Quecksilberlager trifft man in den Provinzen Kweichow, Hunan, Yunnan und Szechwan. Das bedeutendste ist das von Kweichow, das aus einem breiten Band von Zinnober, zusammen mit Stibnit, besteht und sich bis nach Hunan hin erstreckt. Die ausgedehntesten Bergwerke befinden sich bei Yuanshankiang, 15 Meilen von Lungchikow entfernt. Außerdem kommt Zinnober auch in Fenghuangting, nicht weit von der Kweichow-Grenze, vor. Hier liegen die Hauptminen bei Hontzeping und Tatungla. Im Westen und Norden von Yunnan und im südwestlichen Szechwan gewinnt man Zinnober auch durch Auswaschen in Flußbetten. In Hangeho im Yenyuan-Bezirk von Szechwan liefert ein Bergwerk ziemlich bedeutende Erträge, die der Zinnober-Industrie von Chungking zugeführt werden. (5383)

Java. Auffindung von Schwefellagern. Nach einem Bericht des Department of Overseas Trade sind in Diény in dem Bezirke von Kedoe auf Java Lager von durchschnittlich 3 m Stärke und einem Gehalt von ca. 50 % reinem Schwefel in einer Tiefe von 15 bis 20 m aufgefunden worden. Man schätzt den Schwefelgehalt der Lager auf ungefähr 200 000 t. Auch hat man gefunden, daß ein Schlammsee in der Nähe von Bandoeng reich an Schwefel von ca. 6 % Reinheit ist; man hofft, daraus 500 000 t gewinnen zu können. (5016)

Bandoeng Quininefabrik. In dem Geschäftsbericht für 1921 wird mitgeteilt, daß der Rückgang im Absatz, welcher sich schon 1920 bemerkbar machte, im Berichtsjahr

sich fortsetzte und die Lage keine Besserung zeigt. Es wurden die dem verminderten Absatz entsprechenden Maßnahmen getroffen, die Fabrik ist aber imstande, bei zunehmender Nachfrage sofort wieder eine stärkere Produktion aufzunehmen. Für Steuern wurden 644 217 G. bereitgestellt, und es wird darauf hingewiesen, daß zwischen 1914 und 1919 im ganzen 3 142 194 G. an den Staat bezahlt wurden (2 489 970 G. Kriegsgewinnsteuern und 652 224 G. gewöhnliche Einkommensteuer). Die zur Verteilung kommende Summe von 473 647 G. wurde in Form einer 10 % Dividende auf die gewöhnlichen Aktien und einer Dividende von 90 G. für die Vorzugsaktien ausbezahlt. (5110)

Liquidation der Jodfabrik „Gedangan“. Es wurde beschlossen, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, um über die Liquidation des Konzerns zu beschließen. Die Bilanz von 1921 zeigt einen Verlust von 54 393 G. und die Fabrik ist seit dem 25. Dezember 1920 geschlossen. Untersuchungen, welche durch einen Geologen ausgeführt wurden, ergaben kein ungünstiges Resultat, aber das Gesuch um ein Regierungsdarlehen von 100 000 G. wurde abgeschlagen. Wie man hört, sollen Verhandlungen mit einem britischen Konzern aufgenommen werden, der vielleicht die ganze Anlage übernehmen würde. (5109)

Ceylon. Neue Unternehmungen der chemischen Industrie.

Im allgemeinen Jahresbericht über die wirtschaftliche Entwicklung von Ceylon für 1921 wird mitgeteilt, daß im letzten Jahre 43 neue Fabriken errichtet wurden und daß von den bereits bestehenden Unternehmen 14 ihren Betrieb eingestellt haben. Gegenüber dem Vorjahre bedeutet der Zuwachs von 29 Fabriken eine Zunahme von 2½ %. Unter den Neugründungen werden erwähnt: eine Sodawasserfabrik, zwei Düngerfabriken und eine Sauerstofffabrik, welche die erste ihrer Art in Ceylon ist. (5251)

Englische Kolonien (Straits-Settlements). Der Außenhandel 1921.

Nach einer Mitteilung der „Ind. u. Hand.-Ztg.“ vom 27. Oktober ist die Aktivität der Handelsbilanz der Jahre 1918 und 1919 im Jahre 1920 in einen starken Einfuhrüberschuß umgeschlagen, der sich im Jahre 1921 jedoch wieder stark verringern konnte. In Artikeln der chemischen Industrie zeigt die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhrwerte von 1920 und 1921 folgendes Bild:

Einfuhr von	1920	1921	Ausfuhr von	1920	1921
Drogen und	£	- £		£	£
Medikamente	509 850	326 080	Gambir . . .	324 910	166 160
Streichhölzer .	416 610	255 960	Leimphosphate	139 200	155 160

(1972)

Seychellen. Zimtölproduktion. Nach einem Bericht des britischen Kolonialamts wurden im Jahre 1919 in 44 Destillieren 24 430 Liter Zimtöl erzeugt, welche auf dem Londoner Markt hohe Preise erzielten. (5257)

Nauru. Die Verteilung der Phosphatproduktion. Auf eine Anfrage über die Arbeiten der britischen Phosphat-Kommission gab der australische Premierminister folgende Erklärung ab:

Während der ersten zwei Jahre der Tätigkeit der Kommission (1. Juli 1920 bis 30. Juni 1922) wurden 319 220 t Phosphatgestein aus Nauru nach Australien eingeführt. Daraus konnte fast die doppelte Menge von Superphosphat mit einem Werte von 3 750 000 £ hergestellt werden. Die australischen Farmer hatten dafür einen Preis von 5 £ 10 sh. bis 6 £ 12 sh. 6 d. pro Tonne zu zahlen, so daß 6 £ etwa als Durchschnittspreis gelten kann. Nach dem 1. Juli d. J. ging der Preis erheblich zurück, da die Kommission eine Preisreduzierung der Rohmaterialien vornahm. In Neuseeland waren die Preise etwas höher. Der Anteil der einzelnen Länder an der Ausfuhr der Nauruphosphate bis zum 30. Juni 1921 war folgender: Australien 72,96 %, Neuseeland 4,7 %, Großbritannien 4,59 % und die übrigen Länder 17,75 %. (5373)

LITERATUR

Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen, verbunden mit einem Verzeichnis der Eisenbahn-Neu-, Um- und Ergänzungsbauten. 490 Seiten stark. Verlag technischer Zeitschriften, H. Apitz, Berlin W. 57.

Das Handbuch enthält eine Übersicht der Verwaltungsbehörden der deutschen Reichsbahn und ihrer Geschäftsbezirke, eine Übersicht der deutschen Privateisenbahnen und nebenähnlichen Kleinbahnen und ihrer Verwaltungsstellen, sowie ein Verzeichnis der außerdeutschen Staats- und Privateisenbahnen. Neben den behördlichen Angaben und der Ab-

grenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahn enthält das „Handbuch der Reichs-, Privat- und Kleinbahnen“ die Namen der Dienststellen-Vorstände unter Angabe ihres Amtscharakters. Das Handbuch soll dazu dienen, der Geschäftswelt den Verkehr mit den Eisenbahnen zu erleichtern, sei es beim Schriftwechsel aus Beförderungsverträgen oder bei Übernahme von Lieferungen und Leistungen. (5361)

Vermögenssteuergesetz und Vermögenszuwachssteuergesetz vom 8. April 1922, erläutert von Dr. jur. et ref. pol. Brönnner, Steuersyndikus. (Elsners Betriebsbücherei 18. Band) Berlin, Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H. 1922.

Die vorliegenden Erläuterungen berücksichtigen insbesondere die Bedürfnisse von Handel und Industrie. Dem entsprechend wurden die Bilanzierungsvorschriften und unter ihnen wieder die Bewertungsprobleme eingehend behandelt. Es schwebte das Ziel vor, dem Steuerpflichtigen die Materie näher zu bringen, einmal durch eine leicht verständliche Sprache und dann durch eine gewisse Beschränkung in der Zahl der zur Erörterung gestellten Fragen. (5362)

Die Genossenschaftsbewegung. I. Band: Geschichtlicher Teil: Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen. Von Landgerichtsrat a. D. W. Kulemann. Berlin 1922. Verlag von Otto Liebmann. Berlin W. 57.

In der Literatur fehlt bisher ein Buch, in dem die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftswesens übersichtlich dargestellt ist. Das vorliegende Buch des bekannten Sozialpolitikers stellt sich diese Aufgaben. Auf 286 Seiten bietet es für Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Holland, Spanien, Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Rußland, Serbien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Amerika, Japan sowie hinsichtlich der internationalen Organisation der Genossenschaften einen Überblick über die bisherige Entwicklung von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Naturgemäß muß die Darstellung sich damit begnügen, die großen Linien zu zeichnen, aber gerade das ist es, worauf es hier ankommt, denn die Einzelheiten müssen den Spezialarbeiten vorbehalten bleiben. Dem angegebenen Zwecke wird das Buch in vorzüglicher Weise gerecht, so daß es als eine wertvolle Bereicherung unserer volkswirtschaftlichen Literatur zu begrüßen ist. (5363)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Neue Dachpappenpreise.

Der Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten hat am 1. d. Mts. die nachstehenden neuen Richtpreise festgesetzt:

- f. Dachpappe m. 80er 100er 150er 200er Rohpappeneinlage
Mk. 890,— 730,— 490,— 400,— je Quadratmeter.
- für Isolierpappe mit 80er 100er 125er Rohpappeneinlage
Mk. 1290,— 1090,— 890,— je Quadratmeter.

Diese Preise gelten für waggonweisen Bezug, auf den Verladebahnhof des Verkäufers geliefert, gegen sofortige Barzahlung ohne Abzug.

c) für Dacharbeiten:

- für die Herstellung eines doppellagigen Klebepappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 2900,— Mk.
- für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 3100,— „
- für den Anstrich eines alten Pappdaches 200,— „

Diese Preise verstehen sich für 1 qm Dachfläche bei Arbeiten für wenigstens 1000 qm Gesamtfläche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe. (5364)

KURZE NACHRICHTEN

Geschäftliches

* **Hermann C. Starck Kommanditgesellschaft auf Aktien.** Berlin. Die Ende 1921 errichtete Gesellschaft hat ihre Tätigkeit mit Beginn des Jahres 1922 aufgenommen. Die Hauptniederlassung Berlin befaßte sich besonders mit dem Handel von Metallen, Erzen, Halbfabrikaten und Legierungen, während die Zweigniederlassung Hamburg Export- und Importge-

schäfte, insbesondere in Chemikalien und Rohstoffen für die Seifen-, Lack-, Farben- und verwandte Industrien, betreibt. In Köln, Frankfurt a. M., Hannover und Halle a. S. wurden Zweigniederlassungen errichtet. Außerdem beteiligte sich die Firma an einer ganzen Reihe gleichartiger Handelsunternehmungen, so an den Firmen F. D. Bieber & Söhne in Hamburg und Hermann C. Starck G. m. b. H. in Wien. Durch maßgebende Beteiligung an den Zinnwerken Wilhelmshurg G. m. b. H., Wilhelmshurg a. d. Elbe, an den Hüttenwerken Tostedt vorm. Robertsen & Bense, Tostedt und der Chemischen Fabrik Altherzberg Alwin Nieske G. m. b. H., Herzberg a. d. Elster, sowie durch enge Verbindung mit der Firma „Ferro-Werk Rhina Hermann C. Starck“, Murg i. Baden, wurde der Gesellschaft ein reiches Tätigkeitsfeld auf industrielltem Gebiet geschaffen. Nach Abschluß des ersten Geschäftsjahres ist dieses Tätigkeitsfeld noch erweitert durch maßgebende Interessennahme an der Chemischen Fabrik Ahlhorn Aktiengesellschaft, Oldenburg, durch Übernahme der Herzberger Kartoffel- und Maisstärkefabrik, Herzberg a. d. Elster, bzw. durch Umstellung der Fabrikation derselben auf chemische Produkte und durch Beteiligung an der in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Chemischen Fabrik Dr. Max Ebert, Niederhohndorf-Zwickau, sowie endlich durch Sicherung des Erwerbs der in fremder Hand befindlichen Anteile der Zinnwerke Wilhelmshurg G. m. b. H. Die Gewinne aus Beteiligungen erscheinen in den Ziffern der vorliegenden Bilanz nicht. Das Geschäftsjahr 1921/22 brachte einen Reingewinn von 17 215 052 Mark, aus dem eine Dividende von 10 Proz. auf das Kommanditkapital von 75 Millionen Mark gezahlt wird. (5396)

* **Chemische Fabriken Harburg-Staßfurt vormals Thörl & Heidtmann Aktiengesellschaft.** Am 30. Juni d. J. konnte die Gesellschaft auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Während dieser Zeit ist die Herstellung verschiedener neuer Artikel in das Fabrikationsprogramm aufgenommen, und die Betriebsstätten haben eine dementsprechende Erweiterung erfahren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr waren die Betriebe in Harburg und Staßfurt zufriedenstellend beschäftigt, wenn gleich der Absatz in Kalisalzpeter in den ersten Monaten hätte besser sein können. Die Bilanz schließt mit einem Reingewinn von 4 378 332 Mk., aus welchem die Verteilung einer Dividende von 50 % und eines Bonus von weiteren 50 % erfolgt. (5398)

* **Pfälzische Pulverfabriken Akt.-Ges. St. Ingbert.** Das 24. Geschäftsjahr brachte nach dem vorliegenden Geschäftsbericht für 1921/22 außer einer durch die Geldentwertung bedingten Erhöhung der Umsatzziffern auch eine Steigerung des Mengenumsatzes. Für das erste Halbjahr hielt zwar der schwere wirtschaftliche Druck noch an; erst um die Jahreswende machte sich aus den Steinbrüchen eine vermehrte Nachfrage geltend, die wohl zum Teil auf eine größere Bautätigkeit, zum größeren Teil aber auf die Folgeerscheinungen der Markverschlechterung zurückzuführen war. Auf den letzten Ursachen beruhte auch die Geschäftsbelebung, die sich in fast allen übrigen Abnehmerkreisen bemerkbar machte. Unter solchen Umständen gelang es, einen gegen das Vorjahr erhöhten Gewinn zu erzielen. Im neuen Geschäftsjahr wurde das Werk Schopp von einer Explosion heimgesucht, die die Geschäftsleitung veranlaßte, in dem vorliegenden Gewinnvorschlag durch Stärkung der Explosionsdrucklage zur teilweisen Deckung dieses Verlustes vorzusorgen. Der erzielte Reingewinn stellte sich auf 1 226 861 Mark. Es gelangt eine Dividende von 25 Proz. zur Verteilung. Die Aussichten für das laufende Jahr bezeichnet der Vorstand als zufriedenstellend, wenn die Grundlagen, auf denen die augenblickliche Beschäftigung beruht, nicht zu unsicher wären. Bisher ist es erst zum Teil gelungen, einen Ausgleich für den schweren Absatzverlust im Westen zu erreichen, und auch dieser teilweise Ausgleich hat seine Dauerhaftigkeit erst noch bei Aufhören der augenblicklichen Scheinkonjunktur zu erweisen. Die Bezeichnung „zufriedenstellend“ kann daher nur unter allem Vorbehalte gemacht werden. (5395)

* **Th. Goldschmidt A.-G., Chemische Fabrik und Zinnhütte, Essen.** Die Firma teilt mit, daß sie Herrn Wilhelm Schütter Gesamtprokura für ihre Hauptniederlassung erteilt hat. Herr Schütter ist berechtigt, die Firma zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen zu zeichnen. Den Herren Dipl.-Ing. Max Hoenicke, Otto Höhn, Albert Nöltner, Walter Jos. Remsberger, Hans Rose, Dipl.-Ing. Reinhold Stumpf ist Handlungsvollmacht dahingehend gegeben, daß sie in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitgliede oder einem Prokuristen zur Zeichnung allen Briefwechsels berechtigt sind, der die Wareneinkaufs- und Warenverkaufsgeschäfte der Gesellschaft betrifft. (5394)

* **Aktiengesellschaft für Lackfabrikation Hamm (Westf.).** Der Geschäftsbericht 1921/22 stellt fest, daß das abgelaufene Geschäftsjahr im allgemeinen ohne wesentliche Störungen verlaufen ist; es brachte eine Steigerung der Erzeugung. Der Vorstand betrachtete es für die Hauptaufgabe, die innere und äußere Organisation der Gesellschaft auszubauen. Er stellt mit Genugtuung fest, daß sich der Kreis der Abnehmer bedeutend erweitert und der Umsatz sich wesentlich gehoben hat. Durch diesen Ausbau sind in Verbindung mit den steigenden allgemeinen Unkosten, die Frachten, Steuern, Gehälter und Löhne, besondere Aufwendungen gemacht worden, welche das Geschäftsergebnis ungünstig beeinflusst haben. Die in der letzten Generalversammlung beschlossene Kapitalerhöhung auf 2 Millionen Mark ist durchgeführt. Der Reingewinn beträgt einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre 212 110 Mk.; er wird zu Rücklagen und zum Vortrag auf neue Rechnung Verwendung finden. Das neue Geschäftsjahr hat in befriedigender Weise begonnen; indessen sind die vorhandenen Mittel für den gesteigerten Umsatz nicht ausreichend. Die Generalversammlung hat daher über eine Verdoppelung des Aktienkapitals zu beschließen. (5357)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	13. 12.	6. 12.	Aktien	13. 12.	6. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	15750,—	9700,—	Höchstler Farb.	—	11450,—
Bad. Anilin	16930,—	1.900,—	C. A. F. Kahlbaum	5100,—	5400,—
Byk-Guldenw.	4010,—	—	Köln-Rottweil	10930,—	9400,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldshall	—	—
„ Griesheim	15000,—	11000,—	Linde's Eismasch.	5500,—	5900,—
„ Grünau	7000,—	6500,—	Nitritfabrik	4800,—	4900,—
„ v. Heyden	—	12550,—	Oberschl. Koksw.	15000,—	14500,—
„ Milch & Co.	7800,—	6600,—	Rasquin, Farb.	12500,—	10300,—
„ Weiler	15000,—	10000,—	Rh. W. Sprengst.	6500,—	5500,—
„ Gelsenk.	30000,—	—	J. D. Riedel	8750,—	9000,—
„ W. Albert	17500,—	10000,—	Rütgerswerke	8025,—	7500,—
„ Concordia	15000,—	15000,—	H. Scheidemandel	14000,—	9500,—
Dynamit Nobel	9200,—	7850,—	Schering, Chem.	12550,—	13000,—
Egestorff, Salzw.	19000,—	16500,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbent.	8000,—	13500,—	Staßfurter Chem.	27000,—	22500,—
Fahlberg List	3925,—	4000,—	Thür. Bleiweiß	7200,—	7200,—
Th. Goldschmidt	8900,—	8700,—	Union Chem. Fabr.	7475,—	7600,—
Harb. Wiener G.	8700,—	—	Ver. chem. Wk. Chl.	10390,—	10400,—
Harkort Bergw.	20500,—	16000,—	„ Glanzstoff F.	30000,—	25000,—
Heine & Co.	5000,—	4700,—			

Devisen	7. 12.	8. 12.	9. 12.	11. 12.	12. 12.	13. 12.
Holland	3220,—	3125,—	3340,—	3400,—	3380,—	3240,—
Schweden	2150,—	2075,—	2260,—	2275,—	2275,—	2180,—
Italien	403,—	392,50	420,50	427,50	422,50	402,50
England	364,00	35600,—	382,50	39000,—	38900,—	37500,—
New York	8100,—	7940,—	8350,—	8470,—	8440,—	8087,50
Frankreich	570,—	561,—	592,50	596,—	597,50	571,—
Schweiz	1510,—	1500,—	1585,—	1610,—	1587,50	1530,—
Spanien	1245,—	1225,—	1295,—	1315,—	1310,—	1260,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	13. 12.	6. 12.
Elektrolytkupfer	2574	2639
Raffinadekupfer 99-99,3 %	2150-2250	2200-2300
Originalhüttenweichblei	900-950	925-975
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1450-1500	1425-1475
Zink, umgeschmolzen	1150-1250	1200-1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöcken	3219	3297
do. in Walz- oder Drahtbarren	3243	3321
Bancalzin	6550-6650	6800-6900
Straitzinn	6550-6650	6800-6900
Australzinn	6550-6650	6800-6900
Hüttenzinn, 99 %	6475-6575	6700-6800
Reinnickel	4650-4700	4700-4800
Antimon-Regulus	850-900	875-925
Silber in Barren	157500-162500	170000-175000

(5429)

Versammlungskalender.

28. Dez.: Chemische Fabrik Helfenberg A.-G. vorm. Eugen Dieterich, Helfenberg B. Dresden, außerordentliche G.-V. vorm. 9 Uhr, im Sitzungszimmer des Bankhauses Bassenge & Fritzsche, Dresden-A., Gewandhausstraße 5. (5398)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Ausfuhrmindestpreise für Bleiweiß (in Oel und in Pulver) sowie für Buchdruckwalzenmasse sind geändert.

Die vom Unterausschuß Erdfarben der Außenhandelsstelle Chemie beschlossenen Ausfuhrbeschränkungen für Ockersorten (s. „Chem. Ind.“ S. 815) beziehen sich nur auf Rohware. Für Bleiweiß nach Italien sowie für Kasselerbraun (in Teig und in Pulver) sind die Preise geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5420)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	6. Dez. 1922	9. Dez. 1922	6. Dez. 1922	24. Nov. 1922	7. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschechoslowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 130—135 £	130—140 G	21 öKr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . . .	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	11 % vol. 47—48,50 G.	80 % 12,30 öKr.	—	—
Ammoniumsulfat . .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—38 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,60 \$
Aetznatron	76, 77 % caustic blanc 110—122	76 % 21,10—22,10 £	76/77 % 21,25—23 G	4,50 öKr.	120/130 (5700 K.)	sol. 76 % 100 lb. 3,35—3,40 \$
Benzoessäure . . .	—	lb. 2—2,3 s	150—170 G	48 öKr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pall. pure 230 Fr.	35,10—36 £	—	7,50 öKr.	Bleiberger (9500 K.)	7 3/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(15 000 K.)	white crist. 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	erst. 33—35 G	erst. 6,50 öKr.	crist. (9500 K.)	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure	erst. 35 40 % kg 2,90 Fr.	cryst. 39/40 % lb. 7—7 1/2 d	48—52 G	—	—	U. S. P. 34—35 c.
Chlorcalcium . . .	fondus 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	fused lump t 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 54 Fr.	35 37 % 12 £	10,50—12 G	2,60 öKr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun	200 Fr.	27—28 £	25—28 G	7 öKr.	(8500 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . . .	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 s	260—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . . .	—	98/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . . .	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	98/100 % 480 Fr.	98/100 % 67—68 £	11 % 41,50—44 G	80 % 18 öKr.	80 % chem. 14500 K.	80 1/2 % 100 lb. 11,10—11,20 \$
Formaldehyd . . .	40 % 580 Fr.	40 % vol. 82,10—85 £	40 % vol. 60—68 G	36 % 11 öKr.	—	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz	—	com. 5—5,10 £	crist. 3,25—4,50 G	crist. 0,90 öKr.	crist. 1100 K.	cryst. 100 lb. 85—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2 x gerat. 90—100 G	—	28 % chem. rein (26000 K.)	18—18 1/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 9,10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 s	180—195 G	26 öKr.	(60 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,6—4,9 s	—	—	(97 000 K.)	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter	raff. netto 158 Fr.	refined 43—45 £	26,50—28,50 G	7 öKr.	raff. wdg. (7500 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat . .	425 Fr.	lb. 6—6 1/4 d	58—64 G	—	—	9 3/8—10 c.
Kupfersulfat	150 Fr.	26,10—27 £	98/100 % 28—32 G	8,50 öKr.	98/99 (8000 K.)	cryst. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 23,10—24 £	22—25 G	Grünsteingelb 5,60 öKr.	30 % Noisegel (6100 K.)	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % vol. 37—40 G	—	—	44 % techn. 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat . .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	B. (3000 K.)	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat . .	370 Fr.	lb. 4 3/4—5 d	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 d	crist. 47,75—53 G	13 öKr.	crist. wdg. (16 000 K.)	cryst. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure . . .	—	1,5 40—42 £	47—51 G	—	—	50 % solution 7 1/2—8 c.
Pottasche	85/90 % 135 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure	—	techn. lb. 1—1,2 s	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	blanc en pains 425 Fr.	pure 60—65 £	26—29 G	98/100 8 öKr.	98/99 crist. wdg. (7500 K.)	white gran. 6 3/4—7 c.
Salpetersäure . . .	36 % blanc 97 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36 % 13,25—14,75 G	36 % 3 öKr.	36 % techn. (3700 K.)	42 % 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21 20 Fr.	—	techn. 2,50—4 G	20/22 0,95 öKr.	20/22 techn. rein (16000 K.)	20 % 100 lb. 1—1,10 \$
Schwefelnatrium . .	60 62 % conc. coulé 140 Fr.	solid 80/82 % 20,10—22,10 £	60 62 % 18—20,50 G	3,80 öKr.	10/12 conc. (4900 K.)	fused 80/82 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . . .	60,5 24,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	66 4,25—4,75 G	66 % 1,25 öKr.	66 % (1975 K.)	66 % t 14,50—15 \$
Soda	90,92 % 40 Fr.	—	69/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (1100 K.)	58 % light 100 lb. 1,00—1,05 \$
Wasserglas	35 % neutre 36,50 Fr.	—	raff. 4,75—6 G	—	36,38 % (1300 K.)	natr. sol. 60 % 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 s	140—150 G	24 öKr.	(37 000 K.)	32 c.

(:) : Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipziger Straße 40, und Berlin W 10, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80.— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VOM VEREIN ZUR WAHRUNG DER INTERESSEN DER
CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS / EINGETRAGENER VEREIN
ORGAN DER BERUFGENOSSENSCHAFT DER CHEMISCHEN INDUSTRIE, DES ARBEITGEBBERVER-
BANDES DER CHEMISCHEN INDUSTRIE DEUTSCHLANDS UND DER AUSSENHANDELSTELLE CHEMIE

45. Jahrgang

BERLIN, 27. DEZEMBER 1922

Nr. 52

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Wirtschaftliche Tagesfragen.

Berlin, den 27. Dezember 1922.

Nur wenige Tage trennen uns noch von dem Beginn der Pariser Besprechungen, in denen der Versuch gemacht werden soll, die in London gescheiterte Verständigung über die grundlegenden Fragen des Reparationsproblems herbeizuführen. Um sich ein Urteil über die Aussichten dieses Versuchs zu bilden, muß man sich die wenigen Tatsachen vergegenwärtigen, die sich seit dem Abschluß der Londoner Konferenz aus der gewaltigen Flut widerspruchsvoller, dem journalistischen Sensationsbedürfnis entsprungener Meldungen herauschälen lassen.

Am 13. Dezember erhielt der Reichskanzler Cuno die Antwort Bonar Laws auf das Schreiben, mit dem der deutsche vorläufige Reparationsplan den in London versammelten alliierten Staatsmännern unterbreitet wurde. Die Antwort des britischen Ministerpräsidenten stellt „mit aufrichtigem Bedauern“ fest, daß der vorgelegte Plan nicht eine Lösung darbote, welche bei der gegenwärtigen Lage als befriedigend für die Regierungen der Entente angesehen werden könne.

Am folgenden Tage lagen in Deutschland die ersten Meldungen über ein von der amerikanischen Regierung geplantes Eingreifen zur Lösung der europäischen Schwierigkeiten vor. Die unzweifelhaft von zuständiger Stelle in Washington ausgehende Kundgebung beschränkte sich auf die Mitteilung, daß Präsident Harding diplomatische Schritte unternommen habe, um die alliierten Regierungen über die Stellung Amerikas zu den grundlegenden Fragen des europäischen Wirtschaftsproblems zu verständigen. Was dann über „diese allgemeine Erklärung“ hinaus an Meldungen, die an den Besuch Morgans und Dr. Wiedfeldts beim Staatssekretär Hughes und an die Reise des amerikanischen Gesandten in London nach Washington anknüpften, von Absichten und Verhandlungen der amerikanischen Regierung über den Ozean nach Europa gelangte, gehört nahezu ausnahmslos in das Bereich der Phantasie.

Am 15. Dezember fand dann in der französischen Kammer die Debatte statt, in deren Verlauf Poincaré in Abrede stellte, daß sein Kabinett ein militärisches Vorgehen mit Strafcharakter gegen Deutschland beabsichtige. Nicht um eine Politik der Sanktionen, nicht um eine Besetzung des Ruhrgebietes handele es sich in der Frage der Gewährung eines Moratoriums an Deutschland, sondern um die Erfassung von Pfändern, um Sicherheiten für die Erfüllung der deutschen Zahlungsverpflichtungen in Händen zu haben. Diese Verleugnung seiner bisherigen Sanktionspolitik ist als das Ergebnis der Londoner Konferenz anzusehen. Der französische Ministerpräsident ist dort zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Kabinett Bonar Law unter dem Druck der öffentlichen Meinung in England unter keinen Umständen in eine Besetzung des Ruhrgebietes einwilligen würde und daß auch in Italien und Belgien auf eine Zustimmung zu einer Politik der Gewalt nicht zu rechnen wäre. Indessen wäre es ein verhängnisvoller Irrtum, aus dieser scheinbaren Wandlung in der französischen Politik die Hoffnung auf eine Lösung des Reparationsproblems auf rein wirtschaftlicher und

finanzieller Grundlage, etwa auf dem Boden des deutschen Programmes, herzuleiten.

Als feststehend ist heute anzusehen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten entschlossen ist, sich an der Lösung der europäischen Wirtschaftsfrage aktiv zu beteiligen. Auch über die wahren Ursachen dieser Abkehr von dem früheren Standpunkt der völligen Uninteressiertheit an der deutschen und europäischen Frage kann kein Zweifel mehr bestehen. Es sind die wirtschaftlichen Nöte der amerikanischen Farmer, welche zu der Erkenntnis geführt haben, daß der europäische Markt als Absatzgebiet für den Ueberschuß an agrarischen Produkten nicht zu entbehren ist. Wenn die Ausfuhrzahlen für Fleisch in den ersten drei Quartalen des laufenden Jahres um 20 % hinter denen des Vorjahres zurückbleiben, wenn in der gleichen Zeit die Weizenausfuhr nach Deutschland auf ein Drittel des Jahres 1921 herabsinkt und die Ausfuhrmengen an Mehl und kondensierter Milch unter dem Einfluß der zusammengebrochenen deutschen Währung noch stärkere Verluste aufweisen, dann begreift man, daß das amerikanische Interesse an einer Gesundung Europas im allgemeinen und Deutschlands im besonderen nicht auf Prestigerücksichten, sondern auf sehr realen, wirtschaftlichen Grundlagen beruht. Die „Frankf. Ztg.“ gibt den Bericht des früheren Gouverneurs von Illinois, Lowden, wieder, der auf persönlichen Beobachtungen in Europa beruht. Er erklärt es für ganz verkehrt, anzunehmen, daß die Vereinigten Staaten an den Vorgängen in Europa nicht interessiert seien. Namentlich vom Standpunkt der Farmer aus müsse man feststellen, daß die wirtschaftliche Gesundung Europas für Amerika fast ebenso wichtig sei wie für Europa selbst, und je schneller man dieser Tatsache inne würde, desto besser sei es für Amerika, besonders aber für seine Landwirtschaft.

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist also entschlossen, beim Wiederaufbau Deutschlands mitzuwirken. Aber für diese Mitwirkung sollen Vorbedingungen erfüllt werden, gegen die sich Herr Poincaré bereits mit größter Entschiedenheit auflehnt. Der amerikanische Finanzmann Morgan hat kürzlich dem deutschen Botschafter in Washington, Dr. Wiedfeldt, erklärt, die von ihm vertretene Bankiergruppe stände nach wie vor auf dem Standpunkt, daß der Erörterung einer internationalen Anleihe die endgültige Festsetzung der deutschen Reparationsverpflichtungen nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit voraufgehen müsse. Um Deutschlands Zahlungsfähigkeit festzustellen, wollen nun die amerikanischen Handelskammern, die hinter der Bankiergruppe stehen, eine Sachverständigenkommission nach Europa entsenden. Sie dürften hierbei von der Erwägung ausgehen, daß die bisherigen Ermittlungen der deutschen finanziellen Leistungsfähigkeit durch die Reparationskommission kein objektives Bild geliefert haben, weil die Kommission unter starken politischen Einflüssen von französischer Seite gestanden hat. Eine solche, von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgehende Prüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit will aber Poincaré unter allen Umständen verhindern, weil dadurch mit größter Wahrscheinlichkeit die Erreichung der wahren Ziele der französischen Reparationspolitik verhindert würde.

Deshalb erklärte er in seiner Senatsrede vom 21. Dezember, er würde unter keinen Umständen zulassen, daß sich Finanzleute zu Schiedsrichtern zwischen den Verbündeten und Deutschland aufwürfen. Deshalb leugnet er zu wiederholten Malen, von der Absicht amtlicher amerikanischer Kreise, in die Lösung der europäischen Krise einzugreifen, etwas zu wissen. Er will die Vereinigten Staaten jedenfalls solange ausschalten, bis zwischen den an der Reparationsfrage in erster Linie beteiligten vier Regierungen ein Kompromiß über die Pfänderfrage erzielt ist.

„Manchester Guardian“ hat in diesen Tagen die Gründe, aus denen Poincaré sich einer Nachprüfung der deutschen Zahlungsfähigkeit durch eine unparteiische Instanz so entschieden widersetzt, in einem Leitartikel auseinandergesetzt, der auch in den Vereinigten Staaten Beachtung gefunden haben dürfte. Zwei Gründe seien dafür ausschlaggebend: Frankreich kann aus dem Friedensvertrage kein Recht herleiten, sich deutsches Gebiet anzueignen. Darum soll ein scheinbares Recht geschaffen werden, indem Deutschland unmögliche Zahlungsverpflichtungen auferlegt werden, deren Nichterfüllung dann dem Hauptbeteiligten an den Reparationsleistungen die Berechtigung verleiht, das linke Rheinufer zu annektieren. Auf der Friedenskonferenz gelang es Clemenceau nicht, dieses Ziel zu erreichen; Frankreich mußte sich mit der fünfzehnjährigen Besetzung begnügen. Aber es hat nie einen Augenblick den Plan aufgegeben, den Rhein zur politischen Grenze zu machen. Ferner will Frankreich unbedingt an der Idee festhalten, daß Deutschland riesige Summen zu zahlen in der Lage wäre, um durch einen teilweisen Verzicht auf diese Summen einen entsprechenden Nachlaß seiner Kriegsverpflichtungen gegenüber England und den Vereinigten Staaten zu erreichen.

Frankreich hat also ein klares Interesse, eine gerechte Prüfung unserer Zahlungsfähigkeit und die Festsetzung einer tragbaren Reparationspflicht zu verhindern. Ist unter solchen Umständen auf einen für uns günstigen Verlauf der Pariser Konferenz zu rechnen? Es wäre eine arge Selbsttäuschung, darauf zu hoffen. Es scheint sich eine Verständigung zwischen den vier Ministerpräsidenten, die sich am 2. Januar in Paris zusammenfinden werden, anzubahnen, die dahin geht, daß Poincaré auf die Ruhrbesetzung verzichtet, dafür aber die Zustimmung zu seiner Pfänderpolitik durchsetzt. Die neuen deutschen Reparationsvorschläge mögen dann auch der schärfsten wirtschaftlichen Prüfung auf ihre Durchführbarkeit standhalten, sie werden die Besitzergreifung von Pfändern, welche die Erreichung des Endzieles der französischen Reparationspolitik zu fördern geeignet sind, nicht verhindern. Dann werden aber die Vereinigten Staaten kaum noch das Vertrauen aufbringen können, daß ihre Mitwirkung bei der Lösung der europäischen Wirtschaftskrise von Nutzen wäre.

Nach neuen Meldungen aus Washington sollen die Handelskammern entschlossen sein, ohne Rücksicht auf den Gang der Verhandlungen zwischen den Regierungen eine Prüfung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage Deutschlands durch eine Kommission vornehmen zu lassen. Welchen Zweck könnte aber eine solche rein private Ermittlung haben, wenn Poincaré in der Zwischenzeit seine Pfänderpolitik zur Durchführung bringt? Bl. (5519)

Für Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe.

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1922 mit der Frage der Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe. Ueber die

Erörterungen im Ausschuß wird uns folgender Bericht erstattet:

Der Vorsitzende, Direktor Kraemer, beantragte die sofortige Aufhebung der Zuschläge. Ihre Berechtigung ist im August dieses Jahres daraus hergeleitet worden, daß bei der damals eintretenden schnellen Markentwertung Teile der inländischen Selbstkosten hinter dem Weltmarktpreis zurückblieben, insbesondere die Kosten der Arbeit, der Kohlen und des staatlich betriebenen Verkehrs. Der Vorsitzende begründete seinen Antrag damit, daß eine gewisse Stetigkeit der Wechselkurse zu einem sehr hohen Stande eingetreten sei. Der Anteil der einzelnen Erzeugungsmittel am Preise verteile sich danach so, daß der überwiegende Teil meist auf die Rohstoffe entfalle, die Löhne dagegen im Durchschnitt nur noch etwa 5 % ausmachen, ihre Höhe also auf den Preis des Erzeugnisses keinen wesentlichen Einfluß mehr übe. Kohle und Frachten hätten die Bewegung der Wechselkurse überholt. Nach der amtlichen Statistik sind bei einer Steigerung des Dollars von August bis Dezember um 655 %, die Preise für Steinkohlen um 1380 %, Braunkohle um 1300 % und die Frachten auf das 17,8 fache gestiegen. Die Voraussetzung für die Zuschläge sei also fortgefallen.

Der Reichswirtschaftsminister Dr. Becker bestätigte, daß die Zuschläge eingeführt worden sind, als die Inlandspreise unter den Weltmarktpreisen standen, um einmal die Valutagewinne zu besteuern und ferner das sogenannte Valutadumping zu verhindern. Da der Preis vieler Waren sich dem Weltmarktpreis genähert, bei manchen Waren, z. B. Eisen, ihn sogar überschritten hat, wird im Reichswirtschaftsministerium bereits erwogen, ob der Zeitpunkt der Aufhebung der Zuschläge gekommen ist. Wenn die Entwicklung der Mark auch weiterhin stetig verläuft, besteht kein Grund, sie aufrechtzuerhalten, doch können bestimmte Zusicherungen nicht gegeben werden. Der Minister ersuchte den Ausschuß um sein Gutachten.

In der Erörterung wurde festgestellt, daß die Erhaltung der Ausfuhr und ihre Steigerung zur Gesundung der deutschen Wirtschaft und Währung notwendig ist. Der Widerstand des Auslandes gegen die Aufnahme deutscher Waren ist groß. In der Antidumpinggesetzgebung spricht sich die noch nicht geschwundene Kriegsstimmung des Auslandes aus. Deutsche Waren werden im Auslande nur gekauft, wenn sie billiger oder besser sind. Der Wettbewerb mit dem Auslande ist immer schwieriger geworden und der Goldwert der deutschen Ausfuhr stetig gesunken, z. B. in der chemischen Industrie vom September bis zum Oktober dieses Jahres um 30 % Goldwert. Auch heute kommt der deutschen Erzeugung die Billigkeit der Löhne, Kohlen, Frachten, Mieten und des Brotes zugute. Wenn trotzdem der Inlandspreis den Weltmarktpreis erreicht oder überschreitet und die Wettbewerbsfähigkeit aufhört, so muß die deutsche Wirtschaft mit unproduktiven Ausgaben belastet sein. Als solche unproduktiven Belastungen werden besonders erwähnt die Außenhandelskontrollorganisationen, welche auch die Privatbetriebe zu starken Vermehrungen ihres Personals und anderen Aufwendungen zwingen, die Kosten der Kreditbeschaffung, die mindestens 24 % betragen, und die Abgabe für die Presse. Von den Arbeitgebervertretern der Industrie und des Ausfuhrhandels wurde im Zusammenhang damit die Aufhebung der Ausfuhrabgaben überhaupt verlangt. Dem widersprachen Vertreter der Arbeitnehmer, indem sie betonten, daß eine unterschiedliche Behandlung der Gewerbe notwendig ist, besonders soweit sie nur inländische Rohstoffe verarbeiten. Jedoch wurde von allen Seiten anerkannt, daß angesichts der Lage eine Erleichterung der Ausfuhr geboten ist, und es wurde einstimmig beschlossen, die Regierung um sofortige Aufhebung der Zuschläge zur Ausfuhrabgabe zu ersuchen. (5519)

Der neue chinesische Zolltarif.

Im Anschluß an die Ausführungen auf Seite 805 der „Chemischen Industrie“ über die Revision der chinesischen Seezölle geben wir nachstehend den endgültig festgelegten Text des Zolltarifs mit den Ausführungsbestimmungen wieder, soweit er für die chemische Industrie in Frage kommt. Dieser neue Tarif sollte vorbehaltlich der Ratifizierung durch die in der Beratungskommission vertretenen Regierungen am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Da aber diese Ratifizierung bis jetzt nicht erfolgt ist, so steht der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Zollbestimmungen noch nicht fest. Wir werden den betreffenden Termin sofort nach Bekanntwerden in der „Chem. Ind.“ mitteilen.

Dem bestehenden Tarif, welcher i. J. 1919 in Kraft trat, war der durchschnittliche Preis der Waren in Shanghai während der 5 Jahre 1912–1916 zugrunde gelegt. Die Klassifikation ist im allgemeinen im neuen Tarif dieselbe wie in dem Tarif von 1919, einige Aenderungen sind indessen vorgenommen worden, u. a. besonders bei Indigo (siehe „Chem. Ind.“ S. 806). Bei einigen Waren sind die spezifischen Zölle in Wertzölle umgewandelt worden.

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.	Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
159	Quecksilber	picul	4,40	331	Kaliumbichromat	picul	1,20
168	Agar-Agar	"	0,28	332	Salpeter [Kalisalpeter? s. a. 338]	"	0,73
197	Backpulver	"	5 % ad val.	333	Soda, calciniert	"	0,13
225	Asafoetida	"	5 % ad val.	334	Natriumbicarbonat, in Ladungen	"	0,29
231	Campher (Laurus Camphora), roh oder gereinigt (auch ge- formt)	"	3,80	335	Aetznatron	"	0,36
232	Campher „baroos“, gereinigt	catty	1,50	336	Kristallsoda	"	0,16
233	Campher „baroos“, Abfall	"	5 % ad val.	337	Kristallsoda, concentriert	"	0,33
242	Chinawurzel	picul	1,60	338	Natriumnitrat (Chilesalpeter)	"	0,41
246	Cocain	"	5 % ad val.	339	Natriumsilikat	"	0,20
247	Galgantwurzel	"	"	340	Natriumsulfid	"	0,26
248	Ginseng, gereinigter oder nicht (einschl. des Barts, der Wur- zeln und Abfälle, jedoch nicht mit Einschluß von wil- dem Ginseng):	"	"	341	Rektifizierte alkoholische Flüssigkeiten oder Alkohol (einschl. denaturierter Spiritus, Holzgeist, Fuselöl. . .)	Imp. gall.	0,03
a) 1. Qualität (Wert über 35 Hk. Tls. per catty)	catty	2,60	342	Anilinfarben, nicht besonders genannt	"	5 % ad val.	
b) 2. Qualität (Wert über 25 Hk. Tls., aber nicht über 35 Hk. Tls. per catty)	"	1,50	343	Mangroverinde	picul	0,18	
c) 3. Qualität (Wert über 11 Hk. Tls., aber nicht über 25 Hk. Tls. per catty)	"	0,90	344	Plum tree-Rinde	"	0,19	
d) 4. Qualität (Wert über 6 Hk. Tls., aber nicht über 11 Hk. Tls. per catty)	"	0,43	345	Gelbrinde (zum Färben)	"	0,25	
e) 5. Qualität (Wert über 3 Hk. Tls., aber nicht über 6 Hk. Tls. per catty)	"	0,23	346	Pariser- oder Preußischblau	"	2,40	
f) 6. Qualität (Wert nicht über 3 Hk. Tls. per catty)	"	0,088	347	Bronzepulver	"	3,50	
249	Ginseng, wilder	"	5 % ad val.	348	„Carbonblack“ (Ruß)	"	1,30
253	Pflanzenleim „isinglass vege- table“	picul	3,70	349	Carthamin	"	5 % ad val.
260	Morphium in jeder Form	"	5 % ad val.	350	Chromgelb	"	5 % ad val.
264	Opiumtinktur	"	5 % ad val.	351	Zinnober [cinnabar; s. a. 374]	"	4,40
267	Pfeffer, schwarzer	"	0,48	352	Kobaltoxyd	"	5 % ad val.
268	Pfeffer, weißer	"	0,93	353	Cochenille	"	5 % ad val.
307	Tafelwässer, kohlen-saure (künst- liche und natürliche)	12 ganze oder 24 halbe Flaschen picul	0,07	354	Cunao oder unechter Gambir	"	0,19
314	Essigsäure	"	1,20	355	Curch oder echter Gambir	"	0,48
315	Borsäure, in Packungen von nicht weniger als 7 lb.	"	0,96	356	Farbstoffe und Farben, nicht besonders genannt	"	5 % ad val.
316	Carbolsäure	"	5 % ad val.	357	Gummigutt	"	2,90
317	Salzsäure, in Ladungen	"	0,24	358	Smaragdgrün, Schweinfurter- grün oder Nachahmungen	"	1,70
318	Salpetersäure	"	0,55	359	„Hartall“ oder Operment	"	0,68
319	Schwefelsäure	"	0,18	360	Indigo, künstlicher, mit nicht mehr als 20 % Indigotin (hö- herer Gehalt entsprechend)	"	2,20
320	Ammoniak, in Ladungen	"	1,10	361	Indigo, natürlicher, trocken	"	6,60
321	Ammoniumchlorid (Salmiak)	"	1,00	362	Indigo, natürlicher, flüssig	"	0,41
322	Ammoniumsulfat	"	0,28	363	Indoin	"	5 % ad val.
323	Bleichpulver (Chlorkalk)	"	0,28	364	Laka-Holz	"	0,20
324	Borax, roh oder gereinigt	"	0,48	365	Bleifarbe, rote, weiße u. gelbe [Mennige, Bleiweiß, Bleichro- mat]	"	0,65
325	Calciumcarbid	"	0,40	366	Blauholzextrakt	"	0,77
326	Kupfersulfat	"	0,52	367	Galläpfel	"	1,00
327	Glycerin, in Packungen von nicht weniger als 28 lb.	"	1,60	368	Ocker	"	5 % ad val.
329	Dünger, tierischer, chemischer oder nicht besonders ge- nannter künstlicher	"	5 % ad val.	369	Safflor	"	0,65
330	Naphthalin	"	0,52	370	Sapanholz	"	0,19
				371	Kobaltblau (Smalte)	"	2,00
				372	Curcuma	"	0,20
				373	Ultramarin	"	1,40
				374	Zinnober, natürlicher [vermilion, s. a. 351]	"	4,50
				375	Zinnober, künstlicher	"	5 % ad val.
				376	Zinkweiß	"	5 % ad val.
				381	Gummi arabicum	"	1,00
				382	Drachenblut	"	3,20
				383	Myrrhenharz	"	0,55
				384	Weihrauchharz	"	0,75
				385	Gummiharz	"	0,36
				386	Schellack und Knopflack	"	3,50

Nr.	Artikel	Einheit	Zoll Hk. Tls.
389	Ricinusöl, medizinisches		5 % ad val.
398	Stearin	picul	0,90
399	Terpentin		
	a) mineralisches (?)	Imp. gall.	0,04
	b) vegetabilisches	Imp. gall.	0,079
400	Bienenwachs, gelbes	picul	2 20
401	Paraffinwachs	"	0,38
402	Pflanzenwachs	"	1,10
477	Campherholz		5 % ad val.
489	Riechholz		5 % ad val.
495	Pech		5 % ad val.
496	Kohlenteer	picul	0,16
543	Zündhölzer, aus Holz, Sicherheits- und andere:		
	a) kleine, in Schachteln nicht über $2 \times 1\frac{3}{8} \times \frac{5}{8}$ inches		5 % ad val.
	b) große, in Schachteln nicht über $2\frac{1}{2} \times 1\frac{1}{2} \times \frac{3}{4}$ inches	5 ⁿ Gros Schachteln	0,86
	c) in Schachteln, deren Maße größer sind als die unter Ziffer b) aufgeführten		5 % ad val.
	Materialien zur Zündholzherstellung:		
544	Kaliumchlorat	picul	0,38
547	Phosphor	"	2,20
	Paraffinwachs (s. a. Nr. 401)	"	0,38
562	Leim (ohne Einschluß von Fischleim)	"	1,50
563	Cow gluc = Abfälle		
564	Fischleim	"	4,00
567	Tinten aller Art		5 0/0 ad val.
568	Insektenpulver		5 0/0 ad val.
578	Stärke		5 0/0 ad val.
579	Schwefel	"	0,13
580	Wurmtabletten, in Flaschen, nicht über 60 Stück	Dutzend	0,053
581	Nicht genannte Waren		5 0/0 ad val.

Anmerkung. Wenn der spezifische Zoll auf eine im Tarif aufgeführte Ware in irgend einer Weise von dem Wert abhängt (s. „Chem. Ind.“ S. 805), soll die Berechnung auf Grund des einheimischen Marktpreises abzüglich Zoll und 7 % erfolgen.

Ausführungsbestimmungen.

I.

Waren, die im Tarif nicht besonders genannt sind, bezahlen einen Zoll von 5 % ad valorem und der Wert, auf Grund dessen der Zoll zu berechnen ist, soll der Großhandelspreis in lokaler Währung sein. Es wird angenommen, daß dieser Preis um den Betrag des bezahlten Zolls plus 7 % des Verzollungswertes höher sei, als der für die Verzollung zugrunde zu legende Wert.

Wenn die Waren vor dem Verzollungsantrag verkauft wurden, so ist der in dem Bona-fide-Kaufvertrag angegebene Wert als Marktpreis anzusehen. Wenn die Waren aber „cif“ verkauft worden sind, also ohne Einschluß des Zolls und anderer Unkosten, so wird dieser „cif“-Preis direkt für die Zollberechnung zugrunde gelegt, ohne die oben erwähnten Abzüge.

Ist der Importeur mit dem Entscheid der Zollverwaltung bezüglich des Wertes oder der Klassifikation der eingeführten Waren oder des Zollbetrages oder anderer Abgaben nicht einverstanden, so kann er innerhalb von 20 Tagen nach Einreichung des Verzollungsantrags einen schriftlichen Protest bei dem Zollkommissar einlegen, in dem er im einzelnen seine Ein-

wände darlegen muß. Solange die Endentscheidung noch schwebt, kann die Ware nach Hinterlegung des vollen Zollbetrages und der von der Zollverwaltung beanspruchten Zusatzbeträge ausgehändigt werden, vorausgesetzt, daß der Fall nach Ansicht der Zollverwaltung auch nach Aushändigung der Ware aus dem Zollgewahrsam ordnungsgemäß erledigt werden kann. Auf den Protest hin soll der Kommissar innerhalb weiterer 15 Tage seine Entscheidung überprüfen, und wenn der Protest als nicht genügend begründet erscheint, soll der Fall einem Schiedsgericht, das sich folgenderweise zusammensetzt, vorgelegt werden:

ein Beamter der Zollverwaltung,

ein von dem Konsul des Importeurs ausgewählter Kaufmann,

ein von dem Senior der Konsuln ausgewählter Kaufmann, der eine andere Nationalität als der Importeur besitzt.

Fragen, die das Verfahren usw. betreffen und die während der Sitzungen des Schiedsgerichts auftauchen, sollen durch Mehrheitsbeschluß entschieden werden. Die endgültige Entscheidung der Schiedsgerichtsmajorität, welche innerhalb von 15 Tagen (ohne Einschluß der Feiertage) erfolgen muß, ist für beide Teile bindend. Jeder der beiden Kaufleute im Schiedsgericht erhält ein Sitzungsgeld von 10 Haikwan Tael. Falls das Schiedsgericht die Schätzung der Zollbehörde aufrecht erhält, oder, falls es jenen Wert zwar nicht beibehält, aber doch entscheidet, daß die Wertangabe seitens des Importeurs um nicht weniger als $7\frac{1}{2}$ % zu gering ist, hat der Importeur diese Sitzungsgelder zu entrichten; im andern Fall werden sie von der Zollverwaltung gezahlt. Entscheidet das Schiedsgericht, daß der wahre Wert der Waren um 20 % (oder mehr) höher ist als der von dem Importeur ursprünglich angegebene, so können die Zollbehörden die betr. Waren solange beschlagnahmen, bis der volle Zoll gezahlt worden ist; außerdem können sie einen Zuschlagszoll erheben, der viermal so hoch ist wie die beabsichtigte Zollhinterziehung.

In allen Fällen müssen, wenn dies möglich ist, Frachtbriefe auf Verlangen der Zollbehörde vorgelegt werden.

III.

Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art ist verboten, wenn nicht ein Auftrag der chinesischen Regierung oder einer ordnungsgemäß zum Kauf ermächtigten chinesischen Privatperson vorliegt. Die Ausladeerlaubnis wird nicht früher erteilt, als bis die Zollbehörden sich überzeugt haben, daß der Importeur die vorgeschriebene Genehmigung besitzt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift können durch Beschlagnahme der gesamten Waren bestraft werden.

Die Einfuhr von Salz ist unbedingt verboten.

IV.

Die Einfuhr von Opium und Mohnsamen ist auf jeden Fall verboten. Ebenso ist die Einfuhr folgender Artikel verboten, wenn sie nicht unter Zolverschluß von approbierten Aerzten, Drogisten und Chemikern bezogen werden: Morphinum und Cocain und subkutane Spritzen; Antiopium-Pillen, die Morphinum, Opium oder Cocain enthalten; Stovain, Heroin, Thebain, Ghanja, Haschisch, Bhang, indischer Cannabis, Opiumtinktur, Laudanum, Codein, Dionin, sowie alle anderen Opium- und Cocain-Derivate. (5188)

Die Lage des norwegischen Schwefelkiesmarktes im Jahre 1921.

(Aus „Tidskrift for Kemi og Bergvaesen“.)

Das Jahr 1921 ist für die norwegischen Schwefelkiesgruben recht ungünstig gewesen, doch 1922 hat sich noch ungünstiger gestaltet. Der Aufschwung, den die Schwefelkiesindustrie nach Aussage von zuständiger Seite nach Beendigung des Welt-

krieges nehmen sollte, um den erhöhten Bedarf an Schwefelsäure in der Industrie, sowie speziell für die Herstellung von Superphosphat und Ammoniumsulfat zu decken, läßt noch auf sich warten. Statt dessen ist ein bedeutender Rückgang im Verbrauch zu verzeichnen gewesen, welcher einen scharfen Konkurrenzkampf zwischen den Kiesproduzenten mit stark gedrückten Preisen zur Folge hatte.

Die norwegischen Kiesgruben sind für den überwiegenden Teil ihrer Produktion — $\frac{2}{3}$ bis $\frac{4}{5}$ — auf den Weltmarkt angewiesen. Während sie früher nur mit den spanischen Kiesgruben zu konkurrieren hatten, ist nach dem Kriege ein neuer und viel gefährlicherer Konkurrent durch die amerikanischen Schwefelquellen in Louisiana und Texas hinzugekommen. Aller Voraussicht nach wird die amerikanische Konkurrenz eher zunehmen als abnehmen, und wir tun gut, wenn wir uns einmal klarmachen, was dies für unsere Industrie bedeutet, damit wir uns danach einrichten. Wir wollen deshalb auf diese Schwefelquellen etwas näher eingehen.

Die amerikanischen Schwefelvorkommen in Louisiana, welche reinen Schwefel führen, waren seit 1869 bekannt, aber deren Ausnutzung — sie lagen 150—180 m unter der Erde — stieß auf unüberwindliche Schwierigkeiten, da ein bedeutendes Lager von Flugsand darüber lag, und außerdem entwickelten sich giftige Gase. Der Schwefel lag infolgedessen lange unausgenutzt, bis der Chemiker Frasch auf die gute Idee kam, den Schwefel in der Erde mit Hilfe überhitzten Wassers zu schmelzen. Das Wasser wurde durch zahlreiche Bohrlöcher dem Schwefel zugeführt, worauf der geschmolzene Schwefel durch komprimierte Luft heraufbefördert wurde. Der so gewonnene Schwefel war gleich fertig für den Markt, da er besonders rein war und 99,7 % Schwefelgehalt hatte. Die von Frasch gegründete Firma „Union Sulphur Co.“ begann im Jahre 1903 die Ausbeutung des Vorkommens, und schon im ersten Jahre wurden etwa 24 000 t gewonnen. Sie vermehrte die Ausbeute mit jedem Jahre, und 1918 wurden bereits etwa 980 000 t erreicht.

Auch in Texas hatte man in derselben Formation wie in Louisiana bedeutende Schwefellager festgestellt. Es wurden zu deren Ausbeutung 2 Gesellschaften gegründet; im Jahre 1912 die Freeport Sulphur Co., welche ihre Produktion während des Krieges stark steigerte (im Jahre 1917 auf etwa 500 000 t) und 1918 die Texas Gulf Sulphur Co., welche im Jahre 1920 etwa 800 000 t produzierte, und deren jetzige Produktion auf über 3000 t pro Tag gestiegen sein soll.

Diese drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften können somit zusammen etwa 2,5 Millionen t Schwefel jährlich herstellen, und zwar zu einem Einstandspreis, welcher nach Aussage von authentischer Seite nur etwa 10 \$ pro t loko Werk und etwa 14 \$ fob New York betragen soll.

Mit dieser großen Produktion und den niedrigen Einstandspreisen machten sich die amerikanischen Gesellschaften bald zu Herren des Schwefelmarktes. Zunächst bemächtigten sie sich des einheimischen Marktes, welcher bis zum Jahre 1903 hauptsächlich durch den Import von Sizilien und Japan mit etwa 200 000 t jährlich zufriedengestellt wurde. Danach warfen sie sich auch auf den europäischen Schwefelmarkt, ebenfalls in Konkurrenz mit dem sizilianischen Schwefel, und verdrängten diesen mehr und mehr, so daß Siziliens Schwefelproduktion jetzt auf etwa zwei Drittel zurückgegangen ist.

Da jedoch die Produktion der amerikanischen Gesellschaften weiter stieg, genügte auch bald dieser Absatz nicht mehr, und sie begannen den großen Konkurrenzkampf gegen den Schwefelkies, um diesen Rohstoff bei den großen Verbrauchern und den Fabriken für Schwefelsäure und schwefliger Säure durch Schwefel zu ersetzen. Der Bedarf der Vereinigten Staaten von Amerika an Schwefelkies wurde bei weitem nicht durch die einheimische Kiesproduktion gedeckt, weshalb große Mengen eingeführt wurden, und zwar fast ausschließlich spanischer Kies. In den Jahren 1899—1914 wurden laut amerikanischer Statistik durchschnittlich etwa 631 000 t jährlich eingeführt und während der Jahre 1915—1919 durchschnittlich etwa 813 000 t. Seither ist die Einfuhr infolge geringeren Verbrauchs und der Konkurrenz der Schwefelgesellschaften auf etwa

330 000 t im Jahre 1920 und 200 000 t im Jahre 1921 gesunken. Der Konkurrenzkampf mit den spanischen Kiesgruben hat, wie zu erwarten war, einen Kampf bis aufs Messer mit sich gebracht, und die Folge war ein bedeutender Preiserückgang auf beiden Seiten. Die letzten Notierungen auf der New Yorker Börse waren für spanischen hochprozentigen Kies (50—51 % Schwefel) 12—14 c. pro unit, geliefert frei amerikanischer Osthafen, und für amerikanischen Schwefel 16—18 \$ pro t, loko Fabrik in Louisiana oder Texas, sowie 18—20 \$ fob New York. Auf diese Preise wird bei Abschlüssen jedoch ein bedeutender Rabatt gewährt, so daß weder für den Schwefelkies noch für den Schwefelproduzenten ein Verdienst bleibt.

Während dieses Kampfes hat die kleinste der drei großen amerikanischen Schwefelgesellschaften, die Freeport Sulphur Co., im Frühjahr 1921 ihren Betrieb schließen müssen, die anderen beiden setzten den Kampf fort. Um sich für ihre enorme Produktion ein ausgedehnteres Absatzgebiet zu schaffen, haben sie sich auch auf den europäischen Schwefelkiesmarkt gedrängt. Selbst einzelne norwegische Sulfitecellulosefabriken gebrauchen jetzt an Stelle von Kies amerikanischen Schwefel. Einige Partien sollen zu 90 norw. Kr. pro t cif Norwegen geliefert worden sein, und allein dieser niedrige Preis bietet schon einen Anreiz, den reinen Schwefel an Stelle von Schwefelkies zu verwenden, außerdem bietet die Verarbeitung von reinem Schwefel noch viele Vorteile im Betriebe. Der amerikanische Schwefel ist — ebenso wie der norwegische Kies — frei von Arsen, vereinzelte Partien enthalten aber etwas Petroleum (0,2 %), welches die Farbe und den Geruch des Schwefels beeinträchtigt. Für Sulfitecellulosefabriken ist der mit Petroleum verunreinigte Schwefel weniger geeignet. Die zuerst gewonnenen Mengen Schwefel bei Neubohrungen enthalten am meisten Petroleum, die Verunreinigung geht bei weiterem Bohren aber bald auf 0,04 % zurück, und dann schadet sie, praktisch genommen, der Sulfite Masse nicht mehr.

Zur besseren Veranschaulichung der Entwicklung und der Bedeutung der amerikanischen Schwefelindustrie für den Weltmarkt geben wir hier die in „Mineral Industry“ veröffentlichten Produktions- und Exportzahlen während der Jahre 1911—1920, auf 1000 t abgerundet, wieder:

Jahr	Produktion Tonnen	Export Tonnen
1911	205 000	— —
1912	788 000	— —
1913	491 000	— —
1914	418 000	98 000
1915	521 000	37 000
1916	650 000	129 000
1917	1 134 000	153 000
1918	1 354 000	131 000
1919	1 191 000	225 000
1920	1 255 000	477 000

Für das Jahr 1921 liegen keine Zahlen vor; die Produktion, sowie der Export soll jedoch, verglichen mit 1920, bedeutend gesteigert worden sein. Der Schwefelverbrauch der Welt ist auf etwa 1 Mill. t veranschlagt worden. Schon jetzt verfügen die amerikanischen Gesellschaften über ein Lager von zusammen etwa 2 Mill. t Schwefel, welches sie jederzeit auf den Markt werfen können. Diese Menge entspricht etwa 5 Mill. t Schwefelkies.

Um der amerikanischen Konkurrenz im Lande selbst und der amerikanischen, sowie spanischen Konkurrenz auf dem europäischen Markte begegnen zu können, sind unsere Kiesgruben gezwungen gewesen, ihre Preise ebenfalls herabzusetzen, und für norwegischen Kies werden jetzt 0,40 norw. Kr. pro unit fob notiert, ja, es sollen vereinzelte Kontrakte zum Preise von 0,34 norw. Kr. abzüglich 2½ % Skonto und abzüglich

1½ % Befrachtungskommission abgeschlossen worden sein. Für kupferhaltige Kiese muß ein Abzug von ¼—1 % für Kupfergehalt, in einzelnen Fällen 1,2 % eingeräumt werden. Kupferfreie Kiese bedingen etwas bessere Notierungen für den Schwefel, da die Abbrände direkt an die Eisenwerke abgesetzt werden können, während der Abbrand der kupferhaltigen Kiese erst ausgelaugt werden muß, und — da die Extraktionswerke in den Händen eines großen deutschen Trustes sind —, ist der Produzent kupferhaltiger Kiese in ihrer Macht. Es wird übrigens auf die Errichtung eines Extraktionswerkes außerhalb des Trustes hingearbeitet. Unser Export geht zum größten Teil nach Deutschland, aber auch nach Schweden, Belgien und Nordfrankreich. England, welches früher unser größter Kieskunde war, verbraucht jetzt ausschließlich spanische Kiese.

Die norwegische Kiesproduktion ist 1921 stark zurückgegangen, sie betrug kaum 245 000 t. Unser Kiesexport und der einheimische Verbrauch an Kies, der bis zu Anfang des Krieges stetig zunahm, hat seither beträchtlich abgenommen, wie auch aus der Tabelle 2 ersichtlich ist, welche einer Statistik der Zeitschrift „Norges Handel“ über unseren Export von Kies und Abbrand während der Jahre 1911—1921 entnommen ist. Auf der Tabelle ist der einheimische Verbrauch nach dem Abbrandsektor berechnet. Die Zahlen sind auf Tausende abgerundet.

Tabelle II.

Jahr	Kiesproduktion t	Kies t	Export von Abbrand t	Verdienst in Kronen	Inlands- verbrauch von Kies t
1911	369 000	318 000	26 000	7 467 000	ca. 35 000
1912	464 000	391 000	33 000	10 209 000	„ 44 000
1913	441 000	426 000	35 000	11 069 000	„ 47 000
1914	415 000	360 000	43 000	9 636 000	„ 57 000
1915	513 000	467 000	46 000	25 846 000	„ 61 000
1916	395 000	253 000	48 000	21 252 000	„ 64 000
1917	329 000	213 000	41 000	17 977 000	„ 55 000
1918	339 000	241 000	29 000	21 668 000	„ 39 000
1919	309 000	119 000	41 000	12 044 000	„ 55 000
1920	333 000	274 000	43 000	18 454 000	„ 57 000
1921	245 000	194 000	30 000	Angabe fehlt	„ 40 000

Mehrere Gruben haben ihren Betrieb einstellen müssen, da die niedrigen Kiespreise und die hohen Produktionsunkosten, sowie auch die hohen Eisenbahnfrachten für die Gruben im Innern des Landes einen lohnenden Betrieb unmöglich machen. Die Sache ist einfach die, daß die Kiespreise im Durchschnitt auf dem Stand vor dem Weltkriege angelangt sind, während die Produktionsunkosten mindestens noch das Doppelte betragen. Wie bekannt, machen die Arbeitslöhne 70 % der Produktionsunkosten aus, und im Anschluß hieran möchte ich den Schiedsspruch im Lohnstreit vom 22. September 1920 erwähnen, welcher zum unwiederbringlichen Schaden für unseren Bergwerksbetrieb wurde. Trotz aller Einwendungen der Gruben über die damals schon ungünstigen Verhältnisse, unter denen die Grubenindustrie arbeitete, und trotz der vielen Anzeichen eines beginnenden Umschlages in der Konjunktur wurden doch die früheren Mindestlohnsätze noch bedeutend erhöht, was auch eine entsprechende Erhöhung der Akkordsätze zur Folge hatte. Da diese Lohnsätze bis April dieses Jahres Gültigkeit haben sollten, hatten die Bergwerke keine Gelegenheit, die Lohnsätze — nach dem weiteren Rückgang der Konjunktur — revidieren zu lassen. Das Resultat war, daß eine Grube nach der anderen ihren Betrieb einstellen mußte. Für die Kiesgruben im Innern des Landes waren auch die hohen Eisenbahnfrachten, welche etwa dreimal so hoch waren wie vor dem Kriege, mit ausschlaggebend.

Der neue Lohntarif von diesem Jahre hat wohl eine Herabsetzung der Löhne mit sich gebracht, aber mit

einer Wiederaufnahme des Betriebes bei den schon stillliegenden Gruben rechnet man nicht, da die Herstellungskosten auch jetzt noch zu hoch sind. Um diese zu ermäßigen, müssen auch die Eisenbahnfrachten herabgesetzt werden. Die spanischen Kiesgruben arbeiten bei weitem nicht mit so hohen Produktionskosten wie wir. Der Arbeitslohn beträgt dort nur die Hälfte bis ein Drittel unserer Löhne, außerdem sind dort auch die Eisenbahnfrachten billiger.

Das Bild, welches wir hier über die jetzige Lage unserer Kiesgrubenindustrie entwickelt haben, ist nicht sehr erfreulich. Die Grubenbetriebe, welche sich früher mit jedem Jahre weiter ausdehnten, waren der Hauptzweig unserer Industrie, und während des ersten Kriegsjahres wurden ½ Million t mit einem Werte von etwa 26 Millionen Kronen gefördert. Seitdem ist der Betrieb aber ständig zurückgegangen, heute wird nicht einmal mehr die Hälfte gefördert. Das in den Kiesgruben angelegte Kapital beträgt etwa 70 Millionen Kronen, dazu kommt noch eine etwa gleich hohe Banksicherheit. Es stehen hier also bedeutende privat-ökonomische Interessen auf dem Spiele. Weit größer sind aber die Interessen, die der Staat und die Gemeinden an dem Bestehen und Gedeihen der Kiesgrubenindustrie haben müssen. Ganz hoffnungslos ist die Sache ja nicht. Der noch anhaltende, schwere Konkurrenzkampf zwischen den amerikanischen Schwefelgesellschaften und den spanischen Kiesgruben kann nicht mehr allzulange dauern, da er zum Untergang beider Parteien führt und sämtliche Reserven und mehr verschluckt. Es wird wohl schließlich ein Vergleich mit einer Teilung des Marktes zustande kommen. Alle Berichte teilen übereinstimmend mit, daß die Depressionsperiode überwunden ist und wir uns allmählich wieder hinaufarbeiten. Dadurch wird auch der Verbrauch an Kies und Schwefel steigen, und der gegebene Zeitpunkt für ein Uebereinkommen ist jetzt wohl da, zumal mit dem steigenden Verbrauch auch bessere Preise zu erzielen sein werden. Der norwegische Kies wird letzten Endes mit dem spanischen Kies konkurrieren müssen. Trotz unserer hohen Produktionskosten haben wir dann aber doch Aussicht, wenigstens auf den uns nächstliegenden Märkten wie Schweden, Dänemark, Norddeutschland und England erfolgreich arbeiten zu können. Sobald diese Länder wieder normale Abnehmer werden, könnte das ganze Quantum, das wir für den Export frei haben, — selbst bei etwaiger Erhöhung der Produktion, — dort abgesetzt werden. Ein gutes Absatzgebiet für unseren Kies sind auch während und nach dem Kriege Belgien und Nordfrankreich gewesen. Uebrigens deuten verschiedene Anzeichen darauf hin, daß die spanischen Kiesgruben in der nächsten Zeit wohl mit höheren Produktionsunkosten zu rechnen haben; denn Streiks und Lohnkämpfe sind nach wie vor an der Tagesordnung, und außerdem beabsichtigt der Staat, für den Schwefelkiesexport eine besondere Abgabe einzuführen. Wenn man in Betracht zieht, daß sich die spanischen Kiesgruben durchweg in ausländischen (englischen) Händen befinden und infolgedessen keine Abgaben für die Ausnutzung der Kiesreichtümer bezahlen, so erscheint die Einführung einer Exportabgabe nicht unberechtigt. Der spanische Staat hat nicht einmal aus dem Kiesgeschäft Frachteinnahmen, weil die Eisenbahn von den Gruben nach dem Verschiffungshafen Ruelva ebenfalls Ausländern gehört. Wahrscheinlich werden aber die spanischen Gruben trotz steigender Löhne und Einführung der Ausfuhrabgabe, welche voraussichtlich sehr mäßig sein wird, auch weiterhin in der Lage sein, billiger zu produzieren als wir und den Kiesmarkt mit ihren Preisen noch einige Zeit zu beherrschen.

Neben der spanisch-amerikanischen Konkurrenz mußten die norwegischen Kiesgruben in letzter Zeit noch im eigenen Lande konkurrieren. Es ist sehr bedauerlich, daß die norwegischen Gruben einander unterboten haben. Die Käufer haben die Situation natürlich

sofort ausgenutzt. Alle Vorteile, die durch die gemeinsame Verkaufsstelle unserer Kiesgruben, die „Kies-eksportforeningen“ während und auch nach dem Kriege erreicht wurden, sind jetzt wieder verlorengegangen. Die Verkaufsstelle wurde vor etwa einem Jahre aufgelöst, und seitdem hat jede Grube selbständig verkauft. Die Stärke der spanischen Gruben besteht darin, daß sie stets einheitliche Preise haben, während unsere Schwäche hauptsächlich in der Zersplitterung liegt.

Wenn unsere Kiesindustrie wieder zur Blüte gelangen soll, ist vor allen Dingen eine gemeinsame Verkaufsstelle erforderlich. Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, um die teilweise weit auseinandergehenden Interessen in einer Zentrale zu vereinigen. Am schwierigsten wird es dabei sein, die ausländischen Interessen zufriedenzustellen; denn unsere größten Gruben befinden sich in schwedischen, englischen oder deutschen Händen. Man kann daher kaum annehmen, daß sich die Kiesgruben von selbst zu einer gemeinsamen Verkaufspolitik entschließen werden, die ersten Schritte müssen von außen her unternommen werden. Hierfür kommen z. B. unsere Banken in Frage, welche an Hand der großen Anleihen auch die Macht haben, eine Änderung herbeizuführen. Hoffentlich machen die Banken von dieser Macht in ihrem eigenen Interesse und auch im Interesse der Gruben und der Gemeinden bald Gebrauch, um endlich wieder einen Zusammenschluß zu erzwingen. Wir sind nicht im Zweifel darüber, daß das erwartete gute Resultat, vor allem bessere Verkaufsbedingungen usw., nicht ausbleiben wird.

Nachstehend nur eine kurze Zusammenfassung der Vorteile, welche durch die Schaffung einer Zentrale erreicht werden: Der Abzug für den Kupfergehalt kann wieder auf 0,5 % herabgedrückt werden. Damit würde bei einer Ausfuhr von etwa 300 000 t kupferhaltigem Kies jährlich eine Mehreinnahme von etwa 2 Mill. Kr. erzielt. Es liegt also unbedingt im Interesse der Banken, den Gedanken des Zusammenschlusses aufzunehmen und auszuführen, zumal dann größere Aussichten bestehen, das in den Gruben angelegte Kapital zu retten, während es jetzt zum Teil oder sogar ganz abgeschrieben werden muß.

Weiter entnehmen wir aus dem „Chemical Trade Journal“ zu der Frage der norwegischen Pyritproduktion folgende interessante Mitteilungen:

Neue norwegische Pyritlager.

Die Produktion von Eisenpyriten in Norwegen zeigte im ganzen eine stetig steigende Zunahme. In den Jahren 1871—1875 wurden im Durchschnitt jährlich 69 000 t gefördert. Diese Leistung steigerte sich auf 98 000 t im Jahre 1900, 162 000 t im Jahre 1905 und 329 000 t im Jahre 1910. Der Gipfelpunkt wurde im Jahre 1915 mit ziemlich mehr als einer halben Million erreicht. In den Jahren 1916—1920 betrug die Produktion durchschnittlich 330 000 t, 1921 aber, welches das letzte Jahr ist, für das eine Statistik erhältlich ist, wurden nur 245 000 t gefördert. Von der ganzen norwegischen Produktion werden etwa 80 % als Pyrit und etwa 12 % als „purple ore“ (Abbrände) exportiert.

Die Pyrite kamen aus etwa 20 verschiedenen Gruben, welche über das ganze Land vom Südwesten bis zum Polarkreis zerstreut waren. Fast alle diese Gruben waren seit alten Zeiten bekannt und im Betrieb, nur wenige sind neueren Datums, z. B. die Bossmo-Grube seit 1881, die Sulitjelma-Grube seit 1887. Ganz neu endlich sind die Gruben von Rustvanger (seit 1905) und von Björkaasen seit 1911. Der Teil von Norwegen, der nördlich von der Stadt Trondhjem liegt, wurde bis vor kurzem wegen des Mangels an Verkehrsmitteln und der spärlichen Bevölkerung von den Pyritschürfern nicht beachtet, welche außerdem unter dem Eindruck standen, daß die allgemeine geologische Beschaffenheit dieses Gebiets große Lager des Erzes nicht

erwarten lasse. Es hat sich gezeigt, daß die Schürfer sich geirrt haben: der Bezirk ist reich an Pyriten und kann, wenn er in geeigneter Weise aufgeschlossen wird, jährlich etwa 250 000 t mit dauernder Steigerung liefern. Die Namen von drei Gruben dieses Landesteils sind: Gjersvik, Joma und Skorovas; die beiden ersten wurden im Jahre 1918 von der norwegischen Regierung gekauft.

Ueber die Skorovas-Grube wurde im Oktober 1922 im „Bulletin of the Institution of Mining and Metallurgy“ von H. H. Smith von diesem Institut ein eingehender Bericht erstattet. Die Entwicklung dieser Grube begann im Sommer 1913 und wurde mit kurzen Unterbrechungen bis Ende 1916 fortgeführt, wo der europäische Krieg die Fortsetzung der Arbeit unmöglich machte. Die größte Schwierigkeit ist der Mangel an Verkehrsmitteln, aber man erwartet, daß die norwegische Regierung in 5 bis 6 Jahren die Grube durch einen Schienenweg mit der Küste verbinden wird.

Nach einer Berechnung beträgt die Menge von Pyriterz, die schon durch die Bohrlöcher festgestellt ist, 700 000 cbm = 3 150 000 t. Eine andere etwas vorsichtiger Schätzung nimmt 1 882 000 t an, aber nach H. H. Smith wird es sich vielleicht zeigen, daß Skorovas um viele Millionen Tonnen Erz mehr enthält, als bis jetzt nachgewiesen wurde. Analysen der Bohrkern zeigen, daß von der ganzen Menge pyritischen Materials 70 % reiches Scheideerz („sorting ore“) sind, mit 47 bis 51 % Schwefel, 20 % zweitklassiges Scheideerz mit 42 bis 43 % Schwefel, und 10 % Aufbereitungserz („dressing ore“) mit 35 % Schwefel. Das Erz ist sehr feinkörnig und kompakt, aber nicht hart, außer wenn es mit Quarz gemischt ist. Es ist praktisch frei von Arsenik und Selen, und der Zinkgehalt ist sehr gering. Eine Durchschnittsprobe der Bohrkern ergab die folgenden Resultate:

	%		%
Schwefel . . .	46,40	Tonerde . . .	1,52
Kupfer . . .	0,98	Kieselsäure . . .	4,63
Zink . . .	0,89	Kalk . . .	1,08
Arsenik . . .	0,04	Magnesia . . .	1,32
Eisen . . .	41,35	CO ₂ u. Alkalien .	1,79

Man glaubt indessen, daß der durchschnittliche Kupfergehalt in dem geschiedenen Erz 0,6 % nicht überschreiten wird. In den schwefelreichen Erzen können die Gangartminerale mit bloßem Auge nicht erkannt werden.

Im Jahre 1915 wurde eine kleine Versuchspartie von 450 t an verschiedene Cellulosefabriken in Schweden zur Prüfung geschickt. Das Erz wurde als leicht abbrennend („free burning“) und als von besserer Qualität als irgendein früher untersuchtes bezeichnet. Die resultierenden „purple ore“-Abbrände enthielten 65,2 bis 65,9 % metallisches Eisen, 0,49 bis 0,94 % Schwefel, 0,32 bis 0,51 % Kupfer und bei einer Probe 0,27 % Zinn.

Zum Schluß bemerkt H. H. Smith, daß die Skorovas-Grube das größte bis jetzt in Norwegen entdeckte Pyritvorkommen besitzt und, was die Qualität des Erzes betrifft, den Vergleich mit der Tharsis-Grube aushält.

(5457)

Änderungen in der Angestelltenversicherung.

Von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erhalten wir folgende Zuschrift:

Am 1. November sind wichtige Änderungen in der Angestelltenversicherung eingetreten. Die Grenze der Versicherungspflicht ist auf jährlich 840 000 Mk. erhöht worden. Der niedrigste Beitrag (Klasse 1) beträgt 60 Mk., der höchste (Klasse 13) 4840 Mk. monatlich. Mit dieser starken Erhöhung der zuletzt ganz unzureichenden Beiträge ist deren ursprüngliches Verhältnis zum Arbeitsverdienst wiederhergestellt worden, so daß auch die Leistungen wieder auf eine angemessene Höhe gebracht werden konnten. Sie bestehen künftig

aus einem Grundbetrage, Steigerungsbeträgen nach Maßgabe der gezahlten Beiträge und aus Teuerungszulagen. Auch Kinderzulagen sind eingeführt worden. Nach der Art der Beschäftigung sind grundsätzlich alle Angestellten versicherungspflichtig, namentlich auch Lehrlinge. Die untere Altersgrenze von 16 Jahren ist fortgefallen.

Die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung müssen in der Regel mindestens dem Durchschnitt der letzten 6 Pflichtbeiträge entsprechen. Es gibt keine neue Möglichkeit, sich von der eigenen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen befreien zu lassen.

Das Beitragsverfahren bleibt für die Zeit bis zum 31. Dezember 1922 das alte; erst für die folgende Zeit sind Marken zu kleben.

Das neue Gesetz gilt

- im Gebiete der Freien Stadt Danzig erst dann, wenn Volkstag und Senat es beschlossen haben;
- im Saargebiet, im Memelgebiet und im besetzten rheinischen Gebiet erst dann, wenn es von den Stellen, die dort die öffentliche Gewalt ausüben, übernommen ist.

Nähere Auskunft erteilt die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193. (5411)

RUNDSCHAU

AMTLICHE VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Aufhebung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kunstdünger usw.

Im Reichsanzeiger vom 13. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Verordnung zur Aufhebung von Bekanntmachungen über die Einfuhr von Getreide, Futtermitteln und Kunstdünger vom 2. Dezember 1922 (veröffentlicht in der am 12. Dezember ausgehenden Nr. 80 des RGBl. S. 897):

Auf Grund des § 5 Satz 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147), des § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67), sowie der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (RGBl. S. 401) / 18. August 1917 (RGBl. S. 823) wird verordnet:

Die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (RGBl. S. 569) / 4. März 1916 (RGBl. S. 147) und die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (RGBl. S. 67) treten nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen außer Kraft, auch soweit sie nicht bereits durch frühere Verordnungen aufgehoben sind.

Desgleichen tritt der § 2 der Verordnung über die Einfuhr von Mais und sonstigen Futtermitteln vom 25. August 1920 (RGBl. S. 1615) außer Kraft. (5437)

Änderung von Ausfuhrabgaben.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. veröffentlicht der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister der Finanzen folgende Bekanntmachung über die Abänderung des Ausfuhrabgabentarifs (unter den Tarifnummern sind lediglich die für die chemische Industrie in Betracht kommenden aufgeführt):

Auf Grund des § 9 der Ausführungsbestimmungen vom 8. April 1920 (RGBl. S. 500) zu der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird bestimmt:

Artikel 1.

Die nachstehend aufgeführten Nummern des Ausfuhrabgabentarifs werden, wie folgt, geändert:

Tarifnummer	Abgabe von Werten (Hundertteile)
aus 130	Natürliches und künstliches Gerbefett (Degras) . . . 2
aus 131	Sogenanntes Degras aus oxydiertem Tran . . . 1
aus 131	Lebertran . . . 1
aus 247a	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen . . . 3
aus 247b	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen . . . 2
aus 249	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen . . . 2
aus 251	Hierhergehörige sogen. Wachskompositionen . . . 2
aus 296	Kupfervitriol (Blaustein, blauer Vitriol, Kupfersulfat, schwefelsaures Kupferoxyd) . . . 3
aus 317s	Kupferoxyd, Kupferoxydul . . . 3
326d	Zinkoxyd, graues (Zinkgrau, -asche) . . . 4
aus 329c	Braunstein, gemahlen . . . 1
Außerdem wird der durch die Bekanntmachung vom 30. August 1922 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 194 vom 31. August 1922) festgesetzte Zuschlag erhoben.	

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5461)

Änderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des 2.—19. Abschnitts des Zolltarifs.

Im Reichsanzeiger vom 19. Dezember d. J. erläßt der Reichswirtschaftsminister folgende vierte Änderung des Verbots der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs:

Auf Grund der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

In § 3 der Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waren des zweiten bis neunzehnten Abschnitts des Zolltarifs, vom 1. Dezember 1921 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1921) wird in der Aufzählung der Waren, auf die sich das Verbot nicht erstreckt, gestrichen:

Ausfuhrnummern des Statistischen Warenverzeichnisses

Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin 249

und dafür eingesetzt:

Erdwachs (Ozokerit), gereinigt, und Ceresin (aus Erdwachs hergestellt, auch mit Paraffin versetzt), in Blöcken, Tafelchen oder Kugeln; Wachsstümpfe von gereinigtem Erdwachs und von Ceresin; ausgenommen hierhergehörige sog. Wachskompositionen aus 249

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Ausfuhrsendungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung eine Ausfuhrbewilligung nicht erforderlich war, sind innerhalb 14 Tagen vom Inkrafttreten der Bekanntmachung an ohne Ausfuhrbewilligung über die Grenze zu lassen, sofern sie nicht später als 8 Tage nach Inkrafttreten der Bekanntmachung zur Beförderung mit der Bestimmung nach dem Auslande aufgegeben worden sind.

Berlin, den 16. Dezember 1922. (5462)

ZOLLWESEN; REGELUNG DER EIN- UND AUSFUHR

Inland

Erhöhung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 1922 beträgt das Goldzollaufgeld 189 900 % (in der Vorwoche 178 900 %). (5411)

Ermäßigung des Goldzollaufgeldes.

Für die Zeit vom 27. Dezember 1922 bis einschließlich 2. Januar 1923 beträgt das Goldzollaufgeld 186 900 % (in der Vorwoche 189 900 %). (5516)

Zollstrafen in Holland.

Nach einer dem Reichsverband der Deutschen Industrie zugegangenen Mitteilung nehmen die Gesuche von deutschen

Firmen, daß die deutschen amtlichen Vertretungen bei den holländischen Zollbehörden wegen der Aufhebung von verhängten Zollstrafen vorstellig werden möchten, sehr zu. In den meisten Fällen handelt es sich um falsche Deklarierungen, die von den betreffenden Firmen nachträglich mit Irrtum bzw. Versehen von Angestellten erklärt werden. Die amtlichen deutschen Vertretungen haben glaubhaft erscheinende Fälle bei der niederländischen Regierung zur Sprache gebracht. Fast alle Reklamationen sind jedoch ohne Erfolg gewesen. In Anbetracht der empfindlichen Bestrafung von Zollverstößen durch die holländischen Behörden empfiehlt sich daher eine genaue Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. (5472)

Handelsverkehr mit Portugal.

Am 6. Dezember d. J. ist das mit Portugal abgeschlossene provisorische Handelsabkommen abgelaufen. Dieses Abkommen war am 6. Dezember 1921 in Kraft getreten. Die wichtigste Bestimmung desselben war in der Zusicherung der Meistbegünstigung für deutsche Waren bei der Einfuhr nach Portugal zu sehen. Mit dem Ablauf des Abkommens werden die deutschen Waren nach dem portugiesischen Maximaltarif verzollt.

Von der deutschen Regierung eingeleitete Verhandlungen über Verlängerung des Abkommens haben zu keinem Ergebnis geführt, da die portugiesischen Forderungen in keinem Verhältnis zu den Zugeständnissen stehen, die Portugal zu machen bereit ist. (5471)

Rücksendung von Waren aus England.

Die englische Regierung beabsichtigt, eine Versteigerung der in den englischen Zolldepots aus der Zeit vor dem 1. Januar 1922 ruhenden deutschen Sendungen vorzunehmen, für die die 26 prozentige Reparationsabgabe noch nicht bezahlt worden ist. Deutscherseits war eine Fristverlängerung von 4 Wochen beantragt worden, damit die deutschen Firmen etwa in Frage kommende Waren aus England rechtzeitig zurückrufen können. Wie mitgeteilt wird, ist diese Frist von vier Wochen, beginnend mit dem 14. Dezember 1922, nunmehr von der englischen Regierung zugestanden worden. (5515)

Ausland

Danzig-Polnisches Zollgebiet. Beschlüsse des Zollkomitees. Ueber die Mitte vorigen Monats stattgefundene Sitzung des Zollkomitees wird berichtet, daß nach dem Verlauf der Verhandlungen mit einer Erhöhung des Zollmultiplikators von 500 auf 1000 zu rechnen ist. Die dem Zollkomitee vorgelegten Anträge auf Erhöhung des Multiplikators von 500 auf 1500 für chloresaures Kalium, gemahlenen Feldspat, Quarz- und Flußspat, Zinnoxid, kohlen-saures Magnesium, Antichlor, Naphtha und Naphthaprodukte wurden abgelehnt. Dagegen wurde den Anträgen auf Erhöhung des Multiplikators für Essigessenz, Holzgeist und Aceton von 500 auf 1500 gegen die Stimmen der Danziger Vertreter stattgegeben.

Auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Zollkomitees stehen folgende Anträge:

1. Einführung von Zollerleichterungen für: Oele und Fette, Zylinderschmieröle, Modell-Lack, Ammoniak in Lösung, Bertholetsalz, Glycerin, Oleum von 20 % Muriacid, Natronsalpeter und Kalisalpeter, Niorit, Magnesiumteile für Gaslampen.
2. Aufhebung der geltenden Zollermäßigungen für Natriummonosulfit und Salpetersäure.
3. Aufnahme folgender Waren in die Warenliste mit Multiplikator 1500: Schmirgelleinwand, Borax, Mineralfarben, Ruß, Ultramarin.

Eine grundlegende Aenderung des polnischen Zolltarifs dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen und nach Ansicht unterrichteter Kreise vor etwa zwei Jahren nicht beendet sein. Bis dahin finden Aenderungen der Zollsätze dadurch statt, daß Waren aus einer Warengruppe in eine andere mit höherem oder niedrigerem Zollmultiplikator versetzt werden. (5438)

Frankreich. Annahme der Anträge betr. die Zulassung von nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkten. Die Zollkommission hat am 12. Dezember die Anträge angenommen, welche dem Bericht über die Frage der Zulassung der nicht in der Pharmakopöe enthaltenen pharmazeutischen Produkte angeschlossen waren. Diese Anträge sehen eine Aenderung des § 316 des französischen Zolltarifs in der Richtung vor, daß die Einfuhr von pharmazeutischen Spezialitäten gestattet sein soll, wenn auf der Etikette der wirksame Bestandteil angegeben ist. (Siehe Chem. Ind. S. 836.)

Außerdem sind folgende Bestimmungen vorgesehen:

Die Berechnung der Zölle erfolgt auf Grund des auf den Flaschen, Schachteln usw. angegebenen Verkaufspreises. Wenn diese Bezeichnung fehlt, geschieht die Zollveranlagung gemäß den allgemeinen Regeln für die Wertfestsetzung.

Der Wert der Behälter und Einkleidungen bei Präparaten für die innere Anwendung ist in den zollpflichtigen Wert einzuschließen und nach demselben Satz zu verzollen wie der Inhalt. Auf Antrag können die Behälter aber auch für sich nach dem einschlägigen Zollsatz veranschlagt werden.

Verboten ist die Einfuhr nach Frankreich, Algier, den französischen Kolonien und Besitzungen von antikonzeptionellen Produkten, Arzneimitteln, Apparaten und Instrumenten, auch wenn sie als solche angepriesen werden, tatsächlich aber die angegebenen Eigenschaften nicht besitzen. (5198)

Minimaltarif für Lieferungen aus ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen. Die Finanzkommission des Senats hat die Anträge des Berichterstatters zugunsten der Anwendung des Minimaltarifs auf Warenlieferungen aus den ehemals feindlichen Ländern auf Grund von Vorkriegsverträgen angenommen. (5499)

Zolländerung betr. Vaselineöl (Paraffinöl). In der Klassifikation von Vaselineöl ist eine Aenderung eingetreten, welche vom 4. Dezember ab in Geltung tritt. Danach ist zu verzollen:

1. Vaselineöl, farblos, Typus „Water White“:
 - a) zu pharmazeutischer Verwendung, gemäß den Zollsätzen für zusammengesetzte Arzneimittel, nicht besonders genannt (Nr. 316).
 - b) zu anderen Zwecken, gemäß den Sätzen für Vaseline (Nr. 199).
2. Vaselineöl, anderes: gemäß den Sätzen für schwere Mineralöle (Nr. 198). (5507)

Belgien. Bevorstehende Reform des Zolltarifs. Wie uns von unterrichteter Seite aus Brüssel mitgeteilt wird, soll der belgischen Kammer demnächst eine bedeutsame Vorlage über Reformen zum Zolltarif zugehen. Eine Reihe von Positionen, die bisher der Verzollung ad valorem unterlagen, sollen in Spezialsätze umgewandelt werden. Wo vor dem Kriege bereits spezifische Zölle bestanden, sollen dieselben angeblich zunächst verdoppelt und dann bei der Einfuhr von Waren aus alliierten Ländern mit 4, bei der Einfuhr aus Deutschland mit 8 multipliziert werden. (5433)

Australien. Richtlinien für die Anwendung des Industrieschutzgesetzes. Das Tariff Board hat festgestellt, daß die Bedingungen für Dumping für (belgischen) Chlorkalk, in Trommeln von deutscher Herkunft nicht bestehen. Ueber (amerikanische) Vaselineprodukte und Glühstrümpfe werden weitere Untersuchungen angestellt.

Seit dem 1. Dezember ist das Einfuhrverbot für Calciumcarbid aufgehoben, und das Produkt kann zu folgenden Zollsätzen eingeführt werden: englischer Vorzugstarif 4 £ für die Tonne, Zwischentarif 7 £ 10 sh., allgemeiner Tarif 7 £ 10 sh. Die Antidumping-Bestimmungen für die Einfuhr aus Ländern mit entwerteter Valuta bleiben natürlich bestehen. Das Einfuhrverbot wurde erlassen, um der „Hydro Electric Company of Tasmania“ Gelegenheit zu geben, im wesentlichen den australischen Bedarf zu decken, aber offenbar ist dieser Versuch mißlungen, denn vor etwa einem Monat wurde die Einfuhrerlaubnis für zirka 500 t erteilt. (5452)

SOZIALPOLITIK

Neue Tarifverträge der chemischen Industrie. (Reichs-Arbeitsblatt vom 15. Dez. 1922.)

Gr.-Berlin. Gehaltsabkommen v. 23. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22 für Akademiker. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Industrie Dtschlds., Sektion Ia — Bd. angest. Chemiker u. Ingenieure.

Akademisch gebildete Angestellte mit abgeschlossener techn. oder naturwissenschaftl. Hochschulbildung im 1. Berufsj. 62 000 Mk., im 5. J. 91 000 Mk., im 6. J. 100 000 Mk., im 7. J. 110 000 Mk., im 8. J. 120 000 Mk., außerdem 10 % soziale Zulage f. d. Frau u. 5 % f. jedes Kind bis zur vollst. beruflichen Ausbildung, höchstens aber bis z. voll. 22. Lebensj.

Bayern rechts d. Rheins. Gehaltsabk. v. 24. 11. 22, gültig 1.—30. 11. 22. VP.: Arb.-Vb. d. chem. Industrie, Sektion VIII — Gedag, Afa-Bd.

I. Kaufm. Angest. a) mit einf. Arbeiten nach voll. 18. Lebensj. led. (verh.) 22 100 Mk. MGeh. in Ortskl. I, nach voll. 19. J. 23 100 Mk., nach voll. 20. J. 24 100 Mk., nach voll.

21 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), jährlich steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach voll. 30. J.; b) mit qualif. Arbeiten nach voll. 18. J. 24 700 Mk., nach voll. 19. J. 25 800 Mk., nach voll. 20. J. 26 900 Mk., nach voll. 21. J. 29 900 Mk. (34 900 Mk.), jährlich steigend bis 47 700 Mk. (52 700 Mk.) nach voll. 30. J.; c) mit selbst. Arb. nach voll. 21. J. 36 300 Mk. (41 300 Mk.), jährlich steigend bis 57 300 Mk. (62 300 Mk.) nach voll. 30. J.; d) in leitender Stellung nach d. voll. 25. J. 49 200 Mk. (54 200 Mk.), jährlich steigend bis 72 000 Mk. (77 000 Mk.) nach voll. 35. J.

Für Ortskl. II beträgt der Abschlag 4 %, für Ortskl. III 8 %, f. d. Zwischenkl. 2 bez. 6 %, weibl. Angestellte erh. 10 % weniger als MGeh.; Lehrlinge im 1. J. 2700 Mk., im 2. Jahr 4500 Mk., im 3. J. 6400 Mk.

II. Techn. Angest.: a) mit einf. Arbeiten Anfangsgeh. 22 100 Mk. in Ortskl. I, nach 1 J. 23 100 Mk., nach 2 J. 24 100 Mk., nach 3 J. 27 400 Mk. (32 400 Mk.), mit jedem J. steigend bis 41 800 Mk. (46 800 Mk.) nach 12 J.; b) mit qualif. Arbeiten Anfangsgeh. 24 900 Mk., nach 1 J. 26 000 Mk., nach 2 J. 27 100 Mk., nach 3 J. 30 100 Mk. (35 100 Mk.), mit jedem J. steigend bis 47 900 Mk. (52 900 Mk.) nach 12 J.; c) mit selbst. Arbeiten Anfangsgeh. 36 600 Mk. (41 600 Mk.), nach 1 J. 38 800 Mk. (43 800 Mk.), mit jedem J. steigend bis 60 600 Mk. (65 600 Mk.) nach 10 J.; d) in leit. Stellung Anfangsgeh. 49 500 Mk. (54 500 Mk.), nach 1 J. 51 700 Mk. (56 700 Mk.), mit jedem J. steigend bis 75 000 Mk. (80 000 Mk.) nach 11 J.; Abschlag f. Ortsklassen u. f. weibl. Angest. sowie Geh. f. Lehrlinge wie bei den kaufm. Angest.

III. Werkmeister: a) Hilfsmeister, die kein Handwerk erlernt haben oder solche, die in einem anderen als dem erlernten Berufe aus dem Betrieb hervorgegangen sind, 44 200 Mk. (49 200 Mk.); b) Werkmeister, die kein Handwerk erlernt haben, und Schichtmeister 50 200 Mk. (55 200 Mk.); c) Werkmeister, die ein Handwerk erlernt haben oder mind. 5 J. als Werkmeister in demselben Unternehmen oder der gleichen Branche tätig waren, 59 000 Mk. (64 000 Mk.); d) Obermeister mit Aufsicht u. Verantwortung über mindestens 3 Meister der Gr. a, b u. c 68 900 Mk. (73 900 Mk.).

Pommern. Lohnabk. v. 3. 11. 22, gültig 1. 11. — 2. 12. 22. VP.: Arb. Vb. d. chem. Industrie, Sektion Ib — Vb. d. Fabrikarb. Dtschld. Z. Vb. d. Maschinisten u. Heizer sowie Berufsgen. Dtschld. Dtsch. Metallarbeiter-Vb.

Arb. v. 14—16 J. a) 1.—18. Nov. 49,75—72,05 StL, je nach Ortskl.; b) v. 19. Nov. bis 2. Dez. 55,65—80,60 Mk., v. 16—18 J. a) 73,75—95,65 Mk., b) 82,30—106,75 Mk., v. 18—20. J. a) 92,50 bis 121,65 Mk., b) 103,15—135,65 Mk., über 20 J. a) 112,50 bis 142,50 Mk., b) 125,25—158,65 Mk.;

Arbeiterinnen v. 14—16 J. a) 36,35—57,15 Mk., b) 40,65 bis 63,90 Mk., v. 16—18 J. a) 45,20—67,25 Mk., b) 50,45—75,05 Mk., v. 18—20. J. a) 58,30—79,55 Mk., b) 65,00—88,70 Mk., über 20 J. a) 70,60—91,20 Mk., b) 78,55—101,55 Mk.; gel. Arbeiter 10 %, angel. Arb. 5 % Zuschlag auf den StL, der ungel. Arb.; für die Ehefrau u. jedes Kind unter 14 J. 0,40 Mk. Kopfzul. f. d. Std. (5509)

INDUSTRIE UND HANDEL STATISTIK

Inland

Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel.

Die Drucksachen des Reichstags Nr. 5036 veröffentlichen den Bericht des Ausschusses für Volkswirtschaft über den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922.

Von den Anträgen des Ausschusses ist folgendes für die chemische Industrie bedeutsam:

Die gegenwärtig der Preisfestsetzung für künstliche Düngemittel zugrunde liegende Indexberechnung hat zu einer gewaltigen Steigerung der Preise für Düngemittel geführt. Der Reichstag fordert deshalb von der Reichsregierung, daß sowohl der Kohlenschlüssel für die Stickstoffindustrie, als auch der Getreideschlüssel für die Phosphatindustrie sofort geändert wird.

Ferner ersucht der Reichstag die Reichsregierung, sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den der deutschen Stickstoffindustrie eine Umlage von Düngemitteln zu verbilligten Preisen auferlegt wird.

Die Preise für Stickstoff- und Phosphorsäuredünger (Thomasmehl) werden auf Grund eines Schlüssels berechnet, und zwar für Stickstoff auf Basis der Kohlenpreise, für Phosphorsäure (Thomasmehl) automatisch, ohne jede kalkulatorische Unterlage und Berechtigung, den freien Getreidepreisen folgend.

Die Reichsregierung soll dem Volkswirtschaftlichen Ausschuss des Reichstags in allernächster Zeit die Resultate einer Nachprüfung dieser Preisunterlagen zur Kenntnis bringen.

Der Reichstag wolle beschließen, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen, soweit eine Preisverbilligung für Salpeter gefordert wird, der Reichsregierung zur Erwägung zu überweisen. (5486)

Chemikalien-Einfuhr und Ausfuhr Januar—September 1922.

Wa r e i n d z	Einfuhr	Ausfuhr
Soda (calc.); Bleichsoda	402 191	18 818
Pottasche (Schafschweißasche)	86	72 471
Aetznatron	83 006	9 679
Aetzkali	2 164	206 176
Ammoniakwasser; Salmiakgeist	—	99 367
Schwefelsäure	722 427	96 746
Salpetersäure	49	127 917
Salzsäure	11 136	83 059
Oxalsäure	1	8 892
Essigsäure (Eisessig); anhydrid	—	50 233
Weinsäure	1	22 909
Kalisalze (Roh-, Düng- und Abraum-salze)	2	6 318 665
Chlorkalium und Kaliummagnesium-sulfat	22	1 720 746
Schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	26 776	317 438
Schwefelsaures Kali	1 009	658 356
Ammoniumsulfat	10 561	65 350
Ammoniaksalpeter (Bleinitrat)	13	133 985
Kalksalpeter, Kalk-(Luft-)stickstoff u. a. Düngemittel	73 283	32 472
Calciumcarbid u. a. Carbide	13 637	94 773
Salmiak	235	45 188
Chlorsaures Kali	231	63 539
Bittersalz; Chlorcalcium, Chlormagnesium	774	464 770
Chlorkalk, Hypochlorite, Barium- u. Wasserstoffsuperoxyd	1 416	163 623
Cyankalium, Cyannatrium	—	9 422
Wasserglas	39	149 930
Kupfervitriol	28	41 100
Bleizucker, Bleiessig	9	8 847
Chroms. u. saures chroms. Natron	2 770	4 103
Borsäure (Borax)	33 713	8 661
Weinstein	34 414	17 982
Anilin- u. andere Teerfarbstoffe	4 380	251 283
Alizarin (Alizarinrot)	—	—
Alizarinfarbstoffe	37	78 048
Indigo (natürl. u. künstl.)	93	103 488
Ultramarin	4	7 343
Bleiweiß	1 478	40 598
Zinksulfidweiß (Lithopone)	—	84 066
Blauholzauzüge	3 118	1 146
Eisenoxyd, natürl. u. künstl.	6 467	77 598
Umbra, Siena-Erde u. a. Erdfarben	7 950	113 760
Oelfirnisse, Firnisersatz usw.	2 090	5 935
Lackfirnisse, Lacke, ohne Weingeist; Asphalt, Kutscher-, Zaponlack	268	38 084
Aethyläther	—	3 401
Holzgeist u. Aceton, roh	32 974	508
—, gereinigt; Formaldehyd	6 690	12 166
Terpentinöl, Fichtennadelöl, Harzgeist	51 268	3 645
Terpentinöl, Vanillin u. a. künstl.	—	—
Riechstoffe	230	2 778
Kölnisches Wasser	—	—
Andere äther- und weingeisthaltige Riech- und Schönheitsmittel	40	6 983
Nicht äther- u. weingeisthalt. Wasser: Puder, Schminken usw.	242	11 006
Thomasposphatmehl	2 124 580	18 429
Superphosphate	327 583	120 594
Sprengpulver, Dynamit usw.	1 789	51 426
Zündhölzer (× 1000 Stück)	1 272 582	1 414 166
Chinin u. a. Alkaloide u. ihre Salze	118	767
Ouebrachholzauzug	141 076	7 690
Pharm. Erzeugnisse, Geheimmittel	697	12 850
Chem. Erzeugnisse, z. Heilgebrauch	68	5 479
—, für photograph. u. a. Zwecke	1 034	59 674
Steinkohlenteer	240 170	151 581
Steinkohlenteeröle, leichte (Benzol usw.)	16 267	43 239
—, schwere (Anthracenöl usw.)	5 083	971 612

Ware in dz	Einfuhr	Ausfuhr
Naphthalin u. Anthracen	6 501	32 379
Phenol (Carbolsäure) u. Cresol	21 506	5 593
Anilin (Anilinöl), Anilinsalz	—	23 317
Naphthol, Naphthylamin	133	4 122
Anthrachinon, Nitrobenzol usw.	29	8 322
Glycerin, roh u. gereinigt	1 114	7 879
Celluloid	491	8 827
Kunstseide	10 682	5 758
Films (unbelichtet)	20	4 920
Photograph. Papier (lichtempfindlich)	262	10 047
Trockenplatten	155	16 325
Pyrite u. a. Schwefelerze	6 476 899	70 492

(5447)

LITERATUR

Der Werdegang der Entdeckungen und Erfindungen. Unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Deutschen Museums und ähnlicher wissenschaftlich-technischer Anstalten, herausgeben von Friedr. Dannemann. Verlag R. Oldenbourg, München-Berlin. 1922.

Von der Sammlung, die der Historiker der Naturwissenschaften, Dr. Fr. Dannemann, herausgibt, liegen nunmehr vier Hefte vor. In dem ersten, vom Herausgeber selbst bearbeiteten Heft „Die Anfänge der experimentellen Forschung und ihrer Ausbreitung“ führt der Verfasser in allgemeinverständlicher Darstellung in die Gedankenwelt und in das Schaffen der Väter der Experimentalphysik, Galilei und seiner Schüler, William Gilberts und Otto von Guericke, ein. In Heft 5 gibt Dr. A. Zart einen Ueberblick über „Die Entwicklung der chemischen Großindustrie“ (künstliche Farbstoffe, Heilmittel, Sprengstoffe usw.); den Gang der Entwicklung der verschiedenen Industrien hat der Verfasser in großen Linien fesselnd dargestellt. Die „Entwicklung der Chemie zur Wissenschaft“ behandelt Dr. W. Roth in Heft 9. Der Verfasser entrollt ein anschauliches Bild vom Fortschreiten der Erkenntnis auf dem Gebiete der Chemie. Heft 3 der Sammlung, von Dr. Franz Fuchs, behandelt „Die elektrischen Strahlen und ihre Anwendung (Röntgentechnik)“. Mit großem Geschick ist dieses nicht ganz leichte Thema dem Verständnis des Laien nahegebracht. — Allen Heften sind lehrreiche Abbildungen beigegeben. Die Sammlung eignet sich ganz besonders zu Volksbildungszwecken. (5521)

KURZE NACHRICHTEN

Persönliches

Prof. Dr. phil. Karl Bosch, Generaldirektor der Badischen Anilin- und Sodafabrik, wurde aus Anlaß der Hochschultagung von der Münchener Technischen Hochschule zum Ehrendoktor der technischen Wissenschaften ernannt. (5463)

Geschäftliches

* **Chemische Fabrik M. Jakobi A.-G. zu Frankfurt a. M.** Das erste zehn Monate umfassende Geschäftsjahr vom 1. September 1921 bis 30. Juni 1922 war hauptsächlich mit der Ueberleitung der offenen Handelsgesellschaft Chemische Fabrik M. Jakobi in die Form der Aktiengesellschaft, mit dem Ausbau der Organisation und der weiteren Entwicklung ausgefüllt. Der Kundenkreis wurde, wie der Vorstand berichtet, erheblich erweitert. Die Verhältnisse auf dem Waren- und Valuten-Markt veranlaßten die außerordentliche Generalversammlung vom 9. Januar 1922 zu einer Kapitalerhöhung um 2 Millionen Mark, die durchgeführt ist. Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zwingt dazu, eine weitere Erhöhung um 7,5 Millionen vorzunehmen. Zur Ersparnis an Kosten, Arbeitskraft, sowie zur Vermeidung von Materialverlusten wurden sehr umfangreiche und feuersichere Tankanlagen eingebaut. Die für die Erweiterung der Fabrikation erforderlichen Hoch- und Tiefbauten einschließlich Maschinen und Kesselanlagen wurden so gefördert, daß mit der erweiterten Fabrikation im neuen Geschäftsjahr begonnen werden kann. Die außerordentliche Steigerung des Umsatzes führte zu einer erheblichen Vermehrung des Personals, zu dessen Unterbringung die Büroräume erweitert werden mußten. Nach dem Bericht des Vorstandes ist das Geschäft andauernd lebhaft. Die unaufhörlichen wirtschaftlichen und politischen Beunruhigungen lassen jedoch den weiteren Verlauf des Geschäftsjahres nicht mit Sicherheit vorhersagen.

Trotzdem glaubt der Vorstand, auf eine angemessene Verzinsung auch des erweiterten Kapitals rechnen zu können. Der Reingewinn des ersten Geschäftsjahres belief sich auf 949 079 Mk., woraus eine Dividende von 20 % auf die Aktien in Höhe von 1,5 Millionen und von 10 % auf die Aktien in Höhe von 2 Millionen Mark zur Verteilung gelangt (5492)

Berliner Börsennotierungen.

Aktien	20. 12.	13. 12.	Aktien	20. 12.	13. 12.
A. G. f. Anilinfabr.	6300,—	15750,—	Höchst Farb.	8900,—	—
Bad. Anilin	—	16900,—	C. A. F. Kahlbaum	4175,—	5100,—
Byk-Guldenw.	3010,—	4010,—	Köln-Rottweil	8400,—	10900,—
Chem. F. Buckau	—	—	Leopoldsdahl	—	—
„ Griesheim	6000,—	15000,—	Linde's Eismasch.	5100,—	5500,—
„ Gröna	5200,—	7000,—	Nitritfabrik	3500,—	4800,—
„ v. Heyden	6600,—	—	Oberschl. Koksw.	12050,—	15000,—
„ Milch & Co.	5500,—	7800,—	Rasquin, Farb.	9800,—	12500,—
„ Weller	7300,—	15000,—	Rh. W. Sprengst.	5450,—	6500,—
„ Gelsenk.	31200,—	36000,—	J. D. Riedel	7250,—	8750,—
„ W. Albert	16500,—	17500,—	Rütgerswerke	6800,—	8025,—
„ Concordia	13500,—	15000,—	H. Scheidemandel	11000,—	14000,—
Dynamit Nobel	6790,—	9200,—	Schering, Chem.	10000,—	12550,—
Egestorff, Salz.	10000,—	19000,—	Sprengst. Carb.	—	—
Elberf. Farbenf.	7000,—	8000,—	Staßfurter Chem.	21000,—	27000,—
Fahlberg List	3600,—	3925,—	Thür. Bleiweiß	5250,—	7200,—
Th. Goldschmidt	7800,—	8900,—	Union Chem. Fabr.	5200,—	7475,—
Harb. Wiener G.	4300,—	8700,—	Ver. chem. Wk. Chl.	—	10390,—
Harkort Bergw.	20000,—	20500,—	„ Glanzstoff F.	23000,—	30000,—
Heine & Co.	2300,—	5000,—			

Devisen	14. 12.	15. 12.	16. 12.	18. 12.	19. 12.	20. 12.
Holland	3125,—	2975,—	2545,—	2455,—	2930,—	2655,—
Schweden	2087,50	1995,—	1715,—	1640,—	1960,—	1775,—
Italien	385,—	370,—	323,50	310,—	375,—	340,—
England	36250,—	34600,—	29500,—	28500,—	34000,—	30500,—
New York	7675,—	7425,—	6350,—	6100,—	7312,50	6687,50
Frankreich	545,—	540,—	487,50	467,50	540,—	500,—
Schweiz	1445,—	1400,—	1220,—	1160,—	1397,50	1272,50
Spanien	1192,50	1155,—	1012,—	965,—	1160,—	1050,—

Metalle (Preise für 1 kg in M.)	29. 12.	13. 12.
Elektrolytkupfer	2253	2574
Raffinadekupfer 99-99,3 %	1950-2000	2150-2250
Originalhüttenweichblei	775-825	900-950
Hüttenrohblei (freier Verkehr)	1225-1275	1450-1500
Zink, umgeschmolzen	1000-1050	1150-1250
Orig. Hüttenaluminium in Blöckchen	2677	3219
do. in Walz- oder Drahtbarren	2701	3243
Bancalzin	5600-5700	6550-6650
Straitalzin	5600-5700	6550-6650
Australzin	5600-5700	6550-6650
Hüttenzin, 99 %	5550-5600	6475-6575
Reinnickel	3900-3950	4650-4700
Antimon-Regulus	700-750	850-900
Silber in Barren	127500-130000	157500-162500

(5546)

Außenhandelsstelle Chemie

Die Zinkweißpreise für die Schweiz und Brasilien sind geändert.

Für Lithopone und Zinkweiß, Rotsiegel, sowie für Mineralwasser und Mineralwasserflaschen sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Der Unterausschuß Gelatine der Außenhandelsstelle Chemie hat die bisherigen Vorsitzenden (Dr. Heinrichs und A. Stamm) wiedergewählt und der Beinindustrie einen Sitz eingeräumt.

Die Einfuhr von Ossein ist zulässig, nicht aber — wegen mangelnder Deckung des Inlandbedarfs — die Ausfuhr von Hasen- und Kaninnudeln.

Für Schwefelnatrium nach Holland und Schweden, sowie für Sprengkapseln nach dem niedervalutarischen Ausland sind die Mindestpreise geändert.

Für Pulver sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

In den bisher versandten Preislisten für Benzaldehyd verstehen sich die Japan-Preise pro englisch Pfund.

Für Farbbänder, Sprengstoffe, Bleimennige, sowie für die in belgischen und in französischen Franken verkaufte Lithopone sind die Einfuhrpreise geändert.

Dem Arbeitsgebiet des Unterausschusses Salzsäure ist auch die Bearbeitung der Aus- und Einfuhrfragen für Sulfat (calciniertes Glaubersalz) und Natriumbisulfat übertragen. Die Ausfuhr von Sulfat ist bedingt gestattet; die Einfuhr kann für Selbstverbrauch, wenn der Bedarf im Inland nicht gedeckt werden kann, gestattet werden.

Für Labprodukte, für Kulör, für Zinkweiß I Rotsiegel, sowie für Sprengkapseln nach niedrig valutarischen Ländern und den Balkanstaaten sind die Ausfuhrmindestpreise geändert.

Näheres durch die Außenhandelsstelle Chemie in Berlin W 10. (5517)

Ausländische Preisberichte.

(Nach den der Schriftleitung zugegangenen neuesten Mitteilungen. Ohne Gewähr.)

Datum:	20. Dez. 1922	23. Dez. 1922	13. Dez. 1922	7. Dez. 1922	22. Dez. 1922	29. Nov. 1922
Chemische Produkte	Frankreich (Paris) 100 kg	England (London) t	Holland (Rotterdam) 100 kg	Tschecho- slowakei (Prag) kg	Oesterreich (Wien) kg	Ver. Staaten von Amerika (New York) lb.
Aceton	—	pure 180—185 £	128—140 G	21 £Kr.	—	19—20 c.
Ameisensäure . .	80 % 340 Fr.	80 % 59—60 £	80 % 47—48,50 G	80 % 12,30 £Kr.	85 % (15000 K.)	—
Ammoniumsulfat .	purifié 235 Fr.	—	—	—	—	—
Aetzkali	90/95 % 270 Fr.	32—33 £	—	—	—	100 lb. 6,50—6,80 \$
Aetznatron . . .	70/77 % 225 Fr.	70 % 21—22 £	70/77 % 21—23 G	4,10 £Kr.	—	sol. 70 % 100 lb. 1,35—1,40 \$
Benzoesäure . . .	—	lb. 2—2,3 £	150—170 G	48 £Kr.	—	U. S. P. 72—75 c.
Bleiglätte	en pill. 225 Fr.	35,10—36 £	—	7 £Kr.	Kalberger (8300 K.)	7 1/4—8 c.
Bleizucker	sel de Sat. 330 Fr.	white 43—45 £	—	—	(14 000 K.)	white 12—12 1/2 c.
Borax	crist. 185 Fr.	cryst. 28—32 £	etht. 34—36 G	etht. 6,50 £Kr.	—	5 1/2—5 3/4 c.
Carbolsäure . . .	etht. 35/40 % 2,90 Fr.	etht. 30/40 % 11—11 1/2 £	48—52 G	—	—	U. S. P. 84—85 c.
Chlorcalcium . .	fondus 44 Fr.	6—7 £	4—5 G	—	—	lump 22—23 \$
Chlorkalk	100/110 % 54 Fr.	85/37 % 11 £	10,50—12 G	2,60 £Kr.	—	100 lb. 2—2,10 \$
Chromalaun . . .	210 Fr.	28—29 £	25—28 G	7 £Kr.	(9200 K.)	lump 5—5 1/4 c.
Citronensäure . .	kg 12 Fr.	lb. 1,9—1,10 £	280—290 G	—	—	51—52 c.
Cremortartari . .	—	88/100 % 100—102 £	—	—	—	25 1/2—26 c.
Cyankalium . . .	—	—	—	—	—	55—57 c.
Cyannatrium . .	kg 6,75 Fr.	—	—	—	—	19 1/2—21 c.
Essigsäure	80/100 % 480 Fr.	80/100 % 67—68 £	80 % 41—44 G	80 % 18 £Kr.	—	80 % 100 lb. 11—11 1/2 \$
Formaldehyd . .	40 % 580 Fr.	40 % 90—95 £	40 % 60—68 G	36 % 10,50 £Kr.	100 kg (27 \$)	40 % 14 1/4—14 1/2 c.
Glaubersalz . . .	—	5—5,10 £	crist. 3,15—4 G	crist. 0,90 £Kr.	calc. (1250 K.)	etht. 100 lb. 86—95 c.
Glycerin	synth. 315 Fr.	crude 65—67,10 £	2x 90—100 G	—	20 % 26500 K.)	18—18 1/4 c.
Kali, gelb. blausaures	kg 10 Fr.	lb. 1,6 1/2—1,7 1/2 £	160—190 G	25 £Kr.	(58 000 K.)	39—39 1/4 c.
Kali, rotes blausaures	—	lb. 4,8—4,9 £	—	50 £Kr.	—	0,90—0,95 \$
Kalisalpeter . . .	ref. 158 Fr.	refined 43—45 £	25,50—28,50 G	7 £Kr.	ref. 7600 K.)	6 1/2—6 3/4 c.
Kaliumbichromat .	425 Fr.	lb. 6—6 1/4 £	58—64 G	—	—	9 7/8—10 c.
Kupfersulfat . . .	150 Fr.	27,10—28,10 £	98/100 % 28—32 G	8,50 £Kr.	—	etht. 100 lb. 5,75—6 \$
Lithopone	125—135 Fr.	30 % 22,10—23,10 £	22—25 G	etht. 5,60 £Kr.	—	—
Milchsäure	—	50 % 41—43 £	50 % 37—40 G	—	—	40 % 11—11 1/4 c.
Natr. Bicarbonat .	en fûts 68 Fr.	10,10—11 £	14—16 G	—	—	100 lb. 1,75—1,85 \$
Natr. Bichromat .	370 Fr.	lb. 4 3/4—5 £	50—56 G	—	—	7 1/2—7 3/4 c.
Oxalsäure	350 Fr.	lb. 7 1/4—7 1/2 £	crist. 48—53 G	13 £Kr.	—	etht. 15—15 1/2 c.
Phosphorsäure . .	—	1,5 40—42 £	45—51 G	—	—	50 % 7 1/2—8 c.
Pottasche	90/95 % 160 Fr.	90 % 31—33 £	—	—	—	80/85 % 6—6 1/4 c.
Salicylsäure . . .	—	techn. 11—12 £	160—180 G	—	—	techn. 29—31 c.
Salmiak	Nach in Paris 425 Fr.	pure 50—55 £	26—29 G	98/100 8 £Kr.	98 % etht. 7200 K.)	white 6 1/4—7 c.
Salpetersäure . .	36 % 95 Fr.	80 Tw. 27—29 £	36 % 13,25—14,75 G	36 % 3 £Kr.	36 % 3600 K.)	42 % 6—6 1/4 c.
Salzsäure	20/21 % 21 Fr.	—	techn. 3—4,25 G	20/22 % 0,95 £Kr.	20/22 1350 K.)	20 % 1—1,10 \$
Schwefelnatrium .	60/80 % 130 Fr.	60/80 % 17—18 £	60 % 18—20,50 G	3,80 £Kr.	60/82 conc. (450 M.)	60 % 4—4 1/4 c.
Schwefelsäure . .	66 % 25,50 Fr.	92/93 % 6,10—7,10 £	66 % 4,30—4,65 G	66 % 1,25 £Kr.	—	66 % 14,50—15 \$
Soda	90/92 % 40 Fr.	—	80/100 % 8,50—9,75 G	—	crist. (980 K.)	58 % 1,00—1,07 \$
Wasserglas . . .	35 % 36,50 Fr.	—	etht. 4,75—6 G	—	—	etht. 100 lb. 2,25—2,40 \$
Weinsäure	kg. 7,75—8 Fr.	lb. 1,2 1/2—1,3 £	140—150 G	24 £Kr.	—	32 c. (5508)

(): Angebote; ohne Klammern: Verkäufe

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands E. V., Berlin. Geschäftsführer: Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Montag jeder Woche. Sie ist vom Verlag „Chemie“ G. m. b. H., Leipzig, Nürnberger Straße 48, und Berlin W 14, Sigismundstraße 4, und allen Postanstalten für jährlich 80,— Mk. bei Zustellung durch das Postzeitungsamt zu beziehen, bei Zustellung direkt durch Kreuzband tritt dazu das jeweils geltende Porto. Für das übervalutarische Ausland gelten besondere Preise. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet.

Alle Sendungen betreffend die Redaktion sind an die Vereinsgeschäftsstelle, Berlin W 10, Sigismundstraße 3, zu richten. Schriftleiter und verantw. für den redaktion. Teil: H. Blankenstein, Berlin W 10. — Verlag Chemie G. m. b. H., Leipzig-Berlin W 10. Gedruckt bei Maurer & Dimmick, Berlin SO 16, Köpenicker Straße 36-38.

↓

[

